Geschichte der österreichisc... volksschule 1792-1848

Anton Weiss

Digitized by Google

Library of

Dei Sub Numine Viget

Princeton University.

Geschichte

der

Österreichischen Volksschule

1792—1848.

Von

Dr. Anton Weiß,

k. k. o. ö. Universitäts-Professor in Graz.

I. Band.

Graz 1904.

Verlagsbuchhandlung „Styria".

Wien und Leipzig.

Wilhelm Braumüller,

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler.

Die Entstehungsgeschichte des Volksschul-Planes von 1804.

Von

Dr. Anton Weiß,

k. k. o. ö. Universitäts-Professor in Graz.

Nach Archivalien des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs und des Archivs des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht in Wien.

Graz 1904.

Verlagsbuchhandlung „Styria“.

Wien und Leipzig.

Wilhelm Braumüller,

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler.

K. k. Universitätsbuchdruckerei „Styria“ in Graz.

Vorwort.

Es ist ein Stück Culturgeschichte Oesterreichs um die Wende des vorigen Jahrhunderts, das in den folgenden Blättern zur Darstellung kommen soll. Die österreichische Volksschule, von Maria Theresia organisiert, von Joseph II. in ihrer Leitung centralisiert und in ihrer Ausbreitung auf das kräftigste und verdienstvollste gefördert, blieb in Bezug auf ihre innere Beschaffenheit unter letzterem Kaiser ohne nennenswerten Fortschritt. Leopolds II. Reformen des Studienwesens giengen während seiner kurzen Regierung für die Volksschule fast spurlos vorüber. Mannigfache Beschwerden gegen das bestehende Schul- und Studienwesen veranlassten die Reformen des Schulwesens unter Kaiser Franz II., deren Entstehung und Verlauf hier besprochen werden sollen.

Bei den diesbezüglichen Commissions-Verhandlungen fällt vor allem auf, daß die geistreichsten und freisinnigsten Männer, die, wie Birkenstock, Rottenhan und andere, schon unter Kaiser Joseph II. und theilweise unter Maria Theresia im Dienste der Aufklärung standen, nun unter Kaiser Franz II., wohl unter dem Eindruck der französischen Revolution, so sehr sie auch die Nothwendigkeit hoher sittlicher Eigenschaften der Schullehrer betonten, doch nur sehr dürftige Ansichten betreffs der wissenschaftlichen Ausbildung derselben und zum Theil auch bezüglich des Umfanges der Volksbildung selbst entwickelten und durchgeführt wissen wollten, während anderseits die Vertreter des geistlichen Standes unter den Commissionsmitgliedern, wie besonders Canonikus Zippe, sich diesen Ansichten und Bestrebungen mit aller Kraft widersetzten.

Wohlthuend berührt die große Sachkenntnis, durch welche jene gebildeten Laien in den Berathungen über Religionsunterricht, Katechismus und dergleichen vielfach sich auszeichnen.

Der Staat, durch die großen Kriege finanziell zerrüttet und unfähig, auch nur einigermaßen genügende Ausgaben für das Schulwesen zu leisten, gibt der Geistlichkeit die Schule in die Hand und überläßt den Consistorien die Leitung und Aufsicht über dieselbe, von ihrem Eifer und moralischen Einfluss, beim Mangel materieller Mittel, das Gedeihen des Schulwesens

erwartend. Aber das Princip bleibt dasselbe, denn die Consistorien haben ihr Amt nur als landesfürstliche Behörden auszuüben.

Zu besonderem Danke fühle ich mich dem Vorstand der „Oesterreichischen Gruppe der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte" gegenüber verpflichtet, da derselbe die Güte hatte, dieses Buch, welches schon im Jahre 1900 als Festschrift der k. k. Grazer Universität in beschränkter Auflage erschienen ist, sowie die soeben fertig gestellte „Geschichte der österreichischen Volksschule unter Franz I. und Ferdinand I. 1792—1848" unter die „Außerordentlichen Beiträge" aufzunehmen. Innigsten Dank sage ich auch den Leitern, respective Archivaren des k. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archivs in Wien: Director Hofrat Dr. Gustav Winter, Vice-Director Arpad v. Károlyi, Prälaten Dr. Karl Schrauf, Dr. Arpad Györy v. Nádudvár und Dr. Tankred Stokka, sowie des dortigen Archivs des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht: Director Dr. Wilhelm Pötzl, Concipisten Dr. Wilhelm v. Ambros und Adjuncten Franz Staub für die liebenswürdige Bereitwilligkeit, mit welcher sie mir die vorhandenen Acten zur Verfügung stellten und die Benützung derselben erleichterten.

Graz, Pfingsten 1904.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung: Reformen im Unterrichtswesen unter Kaiser Leopold II.

Kaiser Leopold II. (1790—1792) sah sich schon bei seinem Regierungsantritt (März 1790) veranlasst, wie in anderen, so auch in den das Unterrichtswesen betreffenden Reformen seines Bruders, des Kaisers Joseph II., manche Aenderungen vorzunehmen.[1]) Es wurde ein neuer Studienplan für die vier Facultäten der österreichischen Universitäten verfasst, worin den Bischöfen wieder etwas mehr Einfluss auf die Heranbildung der Candidaten des Priesterstandes gewährt wurde, und befohlen, dass derselbe eingeführt und beobachtet werde. Es wurden bezüglich der Verbesserung des sonstigen Schul- und Studienwesens Vorschläge abgefordert und nach sorgfältiger Prüfung derselben Anstalten getroffen, dass das den öffentlichen Lehrern gebürende Ansehen und der ihnen vermöge ihrer Kenntnisse und gemachten Erfahrungen zustehende Einfluss in die innere Verfassung der Schul- und Studiensachen hergestellt und demnach von den über sie geordneten Stellen nichts von Wichtigkeit ohne ihre Zuziehung und Einvernehmung unternommen werde. Jeder öffentliche Lehrer und Professor wurde befugt, über Schul- und Studiensachen seine Meinung äußern, über Mängel und Gebrechen der Erziehungs- und Unterrichtsanstalten seine Klagen, und zur Abänderung und Verbesserung derselben seine Gedanken und Vorschläge den Behörden vorlegen zu dürfen.[2]) Dies sollte in den sogenannten Lehrerversammlungen geschehen. Die Professoren einer jeden der vier Facultäten sollten nämlich, so wie die Lehrer eines jeden Gymnasiums und einer jeden bürgerlichen Haupt- oder sogenannten Normalschule für sich und ihr

[1]) Nachricht von einigen Schul- und Studienanstalten in den österreichischen Erblanden. Wien, v. Kurzbeck 1791. (Vom Staatsrath Frhn. v. Martini.)

[2]) Dagegen, sowie gegen die den Bischöfen zuerkannte Aufsicht über die theologischen Studien, „insoweit solche die Reinigkeit der katholischen oder allgemein christlichen Lehre zum Gegenstande habe", sowie gegen einige andere Bestimmungen erhob sich der Präses der Studien-Hofcommission, Freiherr v. Swieten, in einer 27 Bogen langen Eingabe und erklärte unter anderm den bischöflichen Einfluss als überflüssig. In gleichem Sinne äußerten sich die beiden Priester Dannenmayer

Schul- und Studienfach ein Corpus oder eine eigene besondere Lehrerversammlung ausmachen, so dass demnach in jeder Provinz sechs, aus den Professoren der vier Facultäten, den Lehrern der Gymnasien und bürgerlichen Hauptschulen bestehende Lehrerversammlungen eingerichtet wurden, deren Aufgabe war, über die genaue Durchführung des vorgeschriebenen Schul- und Studienplanes zu wachen und zur Vervollkommnung der vaterländischen Schul- und Studienanstalten durch Erstattung geeigneter Vorschläge behufs Abstellung eingeschlichener Mängel und Gebrechen und Einführung nützlicher Verbesserungen das Möglichste beizutragen. Die allgemeine Direction und Aufsicht aber über die innere Schul- und Studienverfassung in einer Provinz wurde dem sogenannten Studienconsess übergeben, welcher aus einem Vorsteher und sechs von den Lehrerversammlungen gewählten Beisitzern, welche verdiente Schulmänner sein sollten, bestehen und in der Hauptstadt der Provinz seinen Sitz haben sollte. Das Präsidium dieses Studienconsesses wurde dem Rector der Universität übertragen. Während jede einzelne Lehrerversammlung ihr besonderes Lehrfach besorgte, sollte der Studienconsess das Allgemeine, den Zusammenhang und die Verbindung des ganzen Schul- und Studienwesens der Provinz übersehen und darüber die Aufsicht haben. Sowie die Einsicht der theologischen Studien in Bezug auf die Reinheit der Lehre dem Bischof, so sollten auch die übrigen Studien- und Schulversammlungen einer anständigen Inspection zugewiesen werden. Es wurden ferner verschiedene Amts-Instructionen entworfen, Prüfungen angeordnet, Andachtsübungen bestimmt, zur literarischen Thätigkeit aufgemuntert, das Stipendien- und Bibliothekswesen geordnet, Vorlesebücher vorgeschrieben und Beförderungen verdienstlicher Lehrer in Aussicht gestellt.

Allein dem guten Willen des Kaisers entsprach der Erfolg nicht. Die periodischen Berathungen der Lehrkörper trugen aus Mangel zweckmäßiger Oberleitung wenig zur Abstellung der Mängel des Unterrichtes und Verbesserung desselben bei, die ganz aristokratische Verfassung dieser Collegien gab zu mancherlei Streitigkeiten und Parteiungen Anlass, der Studien-Referent, der oft aus der Classe der

und Spendou (wohl Anton, der ältere der beiden Brüder Anton und Josef). Gegen sie sprach sich die Studien-Einrichtungs-Commission im Protokoll vom 8. October 1791 und Staatsrath Frh. v. Martini in einer ausführlichen Widerlegung energisch aus. Letzterer bemerkte darin, dieses Benehmen sei „umso schärfer zu ahnden, als die aufrührerischen Stände in den Niederlanden die Ausschließung der Bischöfe von der Aufsicht auf die theologischen Studien vorzüglich zum Vorwande ihres Aufruhrs genommen hätten". Siehe k. k. Unterrichts-Archiv (d. i. U.A.) Z. 193 v. J. 1791.

„Geschäftsmänner"[1]) genommen war, war nicht imstande, wissenschaftliche Fragen zu entscheiden, über Lehrmethoden und Pädagogik richtig zu urtheilen. Alte Missbräuche lebten wieder auf, neue bildeten sich. Die Regierung Leopolds II. war auch zu kurz (gest. 1. März 1792) und durch die auswärtige Politik und die Verfassungsangelegenheit in Ungarn und Böhmen zu sehr in Anspruch genommen,[2]) als dass sie einen durchgreifenden Einfluss auf die Förderung der Wissenschaft hätte nehmen können; es zeigte sich mehr Rückschritt als Fortschritt.

A. Vorbereitung der Organisation des Unterrichtes unter Kaiser Franz II.

I. Veranlassung zur Errichtung einer Studien-Revisions-Commission.

Die Klagen, welche deshalb von verschiedenen Seiten beim Sohne und Nachfolger Leopolds II., Kaiser Franz II. (1792—1835), gleich bei seinem Regierungsantritte erhoben wurden, waren für denselben die Veranlassung, eine Reform des Unterrichtswesens in seinem ganzen Umfange in das Auge zu fassen.

Betreffs der Volksschulen, welche hier behandelt werden, tadelte man, dass die Kinder in der Religionslehre zu wenig lernen, das Gedächtnis zu wenig geübt, die Fragemethode viel missbraucht werde,[3]) dass die Gegenstände zu sehr vervielfältigt, in den Schulen die verschiedenen Stände in schädlicher Weise gemischt seien und öfters Charlatanerie bei den Prüfungen getrieben werde.[4])

[1]) Darunter sind nach der Erklärung des Grafen Rottenhan Amtspersonen und auch in Privatdiensten Angestellte zu verstehen.

[2]) Siehe „Geschichtliche Bilder aus Oesterreich". Von Adam Wolf. Wien 1880. II. Bd., S. 292. Daselbst auch S. 295 f.: Die Charakteristik Leopolds II. — Dr. Franz Krones, Handbuch der Geschichte Oesterreichs. IV. Bd., S. 555 f. — Dr. Arnold Luschin v. Ebengreuth, Oesterreichische Reichsgeschichte. II. Th., S. 555 f.

[3]) Seit Gall Oberaufseher der deutschen Schulen geworden (1780—1788), wurde die sokratische Methode bevorzugt und man fiel in das entgegengesetzte Extrem Felbigers, der nur das Gedächtnis bearbeitete, nämlich nur auf den Verstand einzuwirken.

[4]) Aufsatz des Hofrathes v. Birkenstock über die Normalhauptschule und Gebrechen derselben. Siehe k. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv, Staatsrath (d. i. St.A., St.R.) Z. 2930 v. J. 1803.

Wenn auch diese Mängel nicht von allen zugegeben wurden, so gestanden doch selbst diese ein, dass für den Religionsunterricht eine Stunde in der Woche für eine Classe zu wenig sei, und außer der vierten Classe habe der Katechet nirgends mehr Stunden, da auch von den drei Stunden in der dritten Classe für die Erklärung des Katechismus doch nur eine Stunde übrig bleibe, indem die zweite der biblischen Geschichte, die dritte der Erklärung des Evangeliums zu widmen sei.

Ein weiteres wesentliches Gebrechen liege in dem Mangel der Bücher, aus denen auswendig gelernt werden soll. Der Katechismus, so ganz wie er ist, schien dem Staats- und Conferenzrathe Lorenz[1]) und anderen, nicht für alle Kinder passend zu sein, dessenungeachtet war Lorenz nicht der Meinung, dass ein neuer Katechismus verfasst werden solle, sondern aus dem vorliegenden Katechismus sollten für jede Classe eigene Auszüge gemacht und diese von den Kindern gelernt werden. Die Sprachlehre sei zu speculativ und deshalb für Kinder wenig tauglich; sehr zu beklagen sei der gänzliche Mangel eines Rechenbuches. Lorenz gab zu, dass die sokratische Methode zur Spitzfindigkeit missbraucht werde, sowie es auch sicher sei, dass die positive Religion beinahe vernachlässigt und gewöhnlich nur über die natürlichen Pflichten des Menschen raisonniert werde. Man habe zu wenig gethan, um auf das Herz der Kinder durch positive Religionsvorstellungen einzuwirken und die religiösen Gefühle derselben zu erregen. Es fehle an gediegenen Grundsätzen der Lehrmethode, wie denn auch noch immer kein Lehrbuch vorhanden sei, um über positives katholisches Christenthum zu katechisieren, damit Verstand, Herz und Wille gleichmäßig gebildet würden. Desgleichen müsse die Ueberladung der Kinder mit verschiedenartigen, zum Theile weniger nützlichen Gegenständen und die daraus hervorgehende Oberflächlichkeit zugestanden werden, sowie auch die Ueberfüllung der Schulen schädlich sei; die Absonderung der Kinder nach Ständen sei so lange unausführbar, als es an genügenden Anstalten fehle. Außerdem sei auch sicher, dass die harmonische Ausbildung aller Seelenkräfte in den verflossenen zwei Decennien der Aufklärungsperiode vernachlässigt worden sei, dass die Lehranstalten zu wenig zusammenhängen und ineinander greifen, die Methode zu verschieden und zu schwankend, die Schulbücher entweder zu gelehrt und unverständlich, oder zu unvollkommen und dürftig seien.

Diese und andere Gebrechen des Volksschul- sowie ähnliche des

[1]) „Gehorsamste Bemerkungen" zu obigem Aufsatze vom Staats- und Conferenzrathe Lorenz. Ebendaselbst.

Gymnasial- und höheren Unterrichtes, welche dem Kaiser von Männern aus allen Ständen bekannt gegeben wurden, bewogen denselben, sich mit verschiedenen Staatsbeamten und besonders mit dem Grafen Rottenhan[1]), der damals, als Kanzler, der zweite Vicepräsident bei der obersten politischen Stelle war, zu berathen.

Darauf ordnete der Kaiser Franz II. im Jahre 1795 die Aufstellung einer eigenen Studien-Revisions-Hofcommission an, zu deren Präsidenten er den Grafen Rottenhan ernannte[2]), welcher sich die Mitglieder der neuen Commission selbst auswählen und vorschlagen sollte.

---

[1]) Heinrich Franz Graf v. Rottenhan, geb. 17. Oct. 1737 in Bamberg, entstammte einem der ältesten fränkischen Adelsgeschlechter, das im 18. Jahrhundert Grundbesitz in Böhmen (die Herrschaften Rottenhan, Eidlitz, Platten u. s. w.) erworben hatte. Dadurch trat der Sohn, der eine vortreffliche Bildung erhalten hatte, in den österreichischen Staatsdienst, wurde 1776 Gubernialrath in Böhmen, in welcher Stellung er bald die Aufmerksamkeit der leitenden Kreise auf sich zog, so dass Kaiser Joseph II. ihn aus eigenem Antriebe im Jahre 1782 als Hofrath in die damalige böhmisch-österreichische Hofkanzlei nach Wien berief. Im Jahre 1786 wurde Graf Rottenhan Präsident der Regierung im Lande ob der Enns und des derselben damals untergeordneten Landrechtes; 1791 Oberstburggraf und Gubernial-Präsident in Böhmen, 1792 Kanzler der vereinigten Hofstelle, 1795 Präsident der Studien-Revisions-Hofcommission, worauf im Jahre 1796 seine Berufung ins Ministerium erfolgte. In dieser Zeit wirkte er auf das einflussreichste mit bei der Reform des Lehrfaches; der neue Volksschulplan war größtentheils sein Werk. Am 7. September 1801 übertrug ihm der Kaiser das Präsidium der in Gesetzessachen gebildeten Hofcommission, welche unter seiner Leitung und Mitwirkung das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen beendigte. Im August 1804 wurde Graf Rottenhan Präsident der obersten Justizstelle, am 2. März 1808 aber berief ihn der Kaiser zum Präsidenten einer Commission, welche die bisher zerstreuten politischen und Cameralgesetze in einen Codex zu sammeln beauftragt war. Als solcher starb er am 14. Februar 1809 im Alter von 72 Jahren. Schon zu seinen Lebzeiten urtheilte man (Oesterreichische Biedermannschronik, 1785) über ihn, „dass er ein patriotisch gesinnter, geschickter, eifriger und unparteiischer Diener des Staates sei, der viele ausgebreitete Kenntnisse im Cameralwesen und den politischen Länderangelegenheiten besitze und unter anderm viele gute Einrichtungen in den Fabriken auf seinen Herrschaften machte“. Man bewunderte seinen seinen Takt, mit welchem er widerstreitende Ansichten auszugleichen verstand, wie er ferner nie die Autorität seiner hohen gesellschaftlichen und staatlichen Stellung, sondern nur die des Wissens und der geistigen Ueberlegenheit walten ließ. Siehe Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich von Dr. Constant v. Wurzbach, XXVII. Th., S. 162 f. Der österreichische Staatsrath von Dr. Karl Frhn. v. Hock und Dr. H. J. Biedermann. S. 648. Daselbst a. a. O. auch einiges über Rottenhans Wirksamkeit unter Kaiser Joseph II.

[2]) Das Ernennungsdecret selbst ist nicht vorfindig; wohl aber ein etwas späteres allerhöchstes Handschreiben vom 14. October 1795: „Lieber Graf Rottenhan! Von Ihrem Mir bekannten rühmlichen Diensteifer und unermüdeten Thätigkeit kann Ich nichts anderes erwarten, als dass die Ihnen anvertraute Studien-Revisions-Commission ihre Arbeiten bereits angefangen hat. Ich hoffe daher von Ihnen die Anzeige von diesem Anfange dieser Tage zu erhalten und da Mir dieses für den Staat so wichtige Geschäft ungemein am Herzen liegt, so empfehle Ich Ihnen dasselbe wiederholt auf das nachdrücklichste und will, dass Sie Mir über den Fortgang der Bearbeitungen dieser Commission immer nach Verlauf eines jeden Vierteljahres Bericht erstatten.“ Siehe U.A., Fasc. I, Z. 26 v. J. 1795.

Graf Rottenhan verfaſste hierauf ein ausführliches Gutachten über den Geſichtspunkt und den Wirkungskreis dieſer Studien-Reviſions-Hofcommiſſion, welches die Ziele derſelben klar darlegt, und da Graf Rottenhan die Seele der neuen Commiſſion war und blieb, zugleich die Principien der beabſichtigten Studien-Reform erkennen läſst; daher es ſeinem weſentlichen Inhalte nach vorgelegt werden ſoll.

II. Gutachten des Grafen von Rottenhan über den Wirkungskreis der Studien-Reviſions-Commiſſion.[1])

Es wäre zwar gar nicht nöthig, bei dem Vorſchlage der in den öffentlichen Unterrichtsanſtalten zu beobachtenden Grundſätze die Berechtigung der Staatsverwaltung zur Beſtimmung der Lehrgegenſtände und der Lehrmethode erſt zu erweiſen, wenn nicht ein großer Theil der jetzigen Gelehrten die Leitung der Aufklärung als eine ihnen ausſchließlich zuſtehende Befugnis in Anſpruch nähme und jede über die Beſorgung des ökonomiſchen Theiles hinausgehende Einmiſchung der Regierung als Uſurpation eines fremden Gebietes und als einen Eingriff in die unveräußerlichen Menſchenrechte erklärte. Man beruft ſich darauf, daſs das Recht, ſeine Kenntniſſe zu erweitern und die erkannten Wahrheiten mitzutheilen, keiner Einſchränkung unterliege.

Allein es ſei einleuchtend, daſs nicht einmal der erſte Satz ganz unbedingt zugelaſſen werden könne, weil der Staat diejenigen, die ihre Kenntniſſe nicht auf gründliche und nützliche Weiſe erweitern können, von dieſer Unternehmung, die ſie nur zu ſchädlichen Bürgern machen würde, entfernen kann, und daſs auch dieſe Einſchränkung in Rückſicht auf das Verhältnis in der Zahl ſtattfinden müſste, wenn unnachläſslich nothwendige Beſchäftigungen der Staatseinwohner dadurch zurückgeſetzt werden ſollten.

Der zweite Satz aber ſei ſchlechterdings nicht ohne ſehr große Einſchränkungen anzunehmen. Wenn man auch die Freiheit im Denken nicht beſtreiten könne, ſo ſeien doch hundert Fälle möglich, in welchen die Aeußerung ſeiner Meinung dem Zwecke des Staates und der öffentlichen Ordnung ſchädlich, und in welchen alſo die

[1]) Abgedruckt in den „Nachrichten von der beabſichtigten Verbeſſerung des öffentlichen Unterrichtswesens in den öſterreichiſchen Staaten mit authentiſchen Belegen.“ Herausgegeben von Freiherrn v. Eggers, königl. däniſchen Legationsrath, Oberprocureur und Deputierten der deutſchen Kanzlei. Tübingen 1808. S. 23—80.

Aeußerung einer gefährlichen Meinung ebenso sträflich sein könne, als es unmoralisch und strafbar wäre, einen einzelnen Menschen durch bösen Rath in Irrthum zu führen. Um wieviel mehr müsse also der Staatsverwaltung das Recht zustehen, darüber zu wachen, dass nicht der Eigendünkel oder die Bosheit einzelner Menschen oder ganzer Gesellschaften, die sich zu einem solchen Zwecke verbinden, Sätze in Umlauf bringen, die sie für die öffentliche Ruhe gefährlich hält, welche die Aufmerksamkeit der Staatseinwohner von nützlichen Beschäftigungen abziehen, sie mit der Regierung oder mit ihrem eigenen Zustande unzufrieden machen. Wenn die Staatsverwaltung, es sei nun des eitlen Ruhmes wegen, den sie in der gelehrten Welt sucht, oder aus irgend einer anderen Betrachtung dieser Art zuließe, dass Begriffe, die man doch für gefährlich hält, durch Lehrvortrag in Schulen mit einemmale in alle Familien sowie durch allgemeine Lectüre in alle Gesellschaftscirkel verpflanzt würden, wäre dies nicht geradeso gehandelt, als wenn man vorsätzlich eine Krankheit zu einer Epidemie umgestalten wollte?

Ebenso verhalte es sich mit der Gewissensruhe, die durch das kirchliche Regiment geleitet wird. Sollte es wohl von den schwankenden metaphysischen Theorien über das, was der Mensch an sich und dann in Beziehung auf alle Dinge außer sich ist, über die Existenz eines ersten Urhebers aller wirklichen Wesen, der zugleich als Zweck und Gesetzgeber der moralischen Ordnung anzunehmen ist, sollte es in Hinsicht auf die positiven Gesetze, die die praktische Vernunft nach historischen Gründen annimmt, von den schwankenden Theorien der Auslegekunst, der Alterthumskunde und einiger verlorenen Sprachen abhängen, was das gutherzige Volk zu seiner Beruhigung und um durch eine heilsame Disciplin von bösen Handlungen zurückgehalten und zu guten Handlungen angespornt zu werden, von seinen Verhältnissen zum allgemeinen Weltregierer, von seiner Bestimmung auf dieser, mit der moralischen Ordnung sosehr in Widerspruch stehenden Sinnenwelt und von der Glaubwürdigkeit der Hilfsmittel, die ihm die Religion vorlegt, denken soll? Wenn man nun vollends nach den in dem nördlichen Deutschland fast allgemein gewordenen Grundsätzen annähme, dass nach dem Perfectibilitäts-System selbst die Kanzelredner und Seelsorger, an die das Volk sich in seiner Herzensergießung wendet, jeder nach seinem Eigendünkel seine Gemeinde belehren, sein System, das er nach dieser Theorie selbst nicht als zuverlässig behaupten kann, unter seinen Zuhörern verbreiten dürfte, während soviele andere ebenso mannigfaltige Systeme predigen würden, die in

der Folge wieder von andern nach andern Ideen würden berichtigt werden, was für eine Verwirrung würde da unter den Menschen entstehen, wenn sie durch gar keine positive Vorschriften mehr einen gemeinschaftlichen Anhaltspunkt fänden? Könnte ein solcher Lehrer mit Recht gegen seinen Vertrag handeln, die Gemeinde, die nicht seine individuelle, sondern ihrer Kirche Meinungen hören will, hintergehen und sich doch immer von ihr bezahlen lassen, und dies, weil mit dieser Rechtstheorie jedermann ein unveräußerliches Recht dazu habe, seine Denkfreiheit auch durch Mittheilung seiner Meinungen auszuüben?

Mit einer solchen Lehre würden alle Bande der politischen und religiösen Institutionen aufgelöst, unter den einzelnen Gliedern des Staates würde ein System von Trug und Mißtrauen begründet, und das, was die Staatsverwaltung sich in keiner Verfassung gegen seine Bürger erlauben darf, die ärgste Intoleranz, ausgeübt, indem jeder, wo es ihm gelänge, einigen Einfluß zu gewinnen, List statt Gewalt gebrauchen und wider den Willen ganzer Gemeinden oder einzelner Familien Meinungen gleichsam verstohlenerweise einführen könnte.

So verhalte sich die Sache, wenn man die Folgen betrachte, welche die unbedingte Lehrfreiheit in Schulen und auf Kanzeln haben würde, worauf ein großer Theil des gelehrten Standes und der protestantischen Geistlichkeit als ein unveräußerliches Recht Anspruch mache. Wie schnell aber gefährliche Grundsätze zur allgemeinen Meinung gemacht werden können, seitdem durch Schul- und Volksschriften die Verbreitung der Ideen sosehr erleichtert worden, das bedürfe keiner weiteren Auseinandersetzung und dazu liefere die französische Revolution die neuesten Belege.

Zwar sei dieser Unfug, der mit dem Lehramte getrieben werde, in den kaiserlichen Erbstaaten nicht so allgemein, doch fehle es nicht an Beispielen, wie geistliche Volkslehrer nach ihrem Eigendünkel und mit Vorbedacht oder aus Mangel der Beurtheilung die Bande auflösen, die nach dem bisherigen Zustande die Sittlichkeit und Zufriedenheit des Volkes begründeten. Auch die weltlichen Volkslehrer werden durch eine schiefe Bildung verleitet, dem einfältigen Landvolk allerlei Unsinn über politische Verhältnisse vorzuschwatzen, sie zur Unzufriedenheit mit ihrem Zustande zu reizen, während sie in den Unterrichtsstunden den Kopf mit einem unverständlichen Wörterkram anfüllen und nicht selten sich dabei als starke Geister geberden.

In den lateinischen Schulen würden in den unreifen Verstand der Knaben schon die ersten Keime der religiösen und politischen Freidenkerei gelegt und in den Universitätsstudien vollends, sowie in den,

dem vollendeten Jüngling zur Geistesnahrung dienenden neueren Schriften würden die Principien zu religiösen und politischen Revolutionen beinahe ohne Zurückhaltung beigebracht und in Umlauf gesetzt.

Nach all dem könne es wohl nicht zweifelhaft sein, dass in einem wohlgeordneten Staate über die kluge Ausspendung der Reichthümer des Geistes ebenso, wie über jeden anderen Genuss des gesellschaftlichen Lebens eine Art von Staatspolizei walten müsse, die darüber zu wachen habe, dass die rechte Mittelstraße zwischen Verfinsterung und falscher Aufklärung eingehalten werde und das Recht des einzelnen, seine Kenntnisse zu erweitern, mit dem Rechte des Staates, das öffentliche Wohl zu befördern, nicht in Collision komme.

Die Pflicht der Staatsverwaltung in Hinsicht auf den öffentlichen Unterricht könne am füglichsten dahin bestimmt werden, dass dieselbe die Mittel zu verschaffen habe, um den Staatseinwohnern nach dem Maße ihrer Empfänglichkeit den höchstmöglichen Grad von Geistesbildung zu gewähren, der zu ihrem individuellen und zum allgemeinen Wohle dienlich ist.

Den niedersten Volksclassen, deren körperliche und geistige Kräfte durch mechanische Arbeit aufgezehrt werden, könnten nach der Meinung Rottenhans nur solche Begriffe im öffentlichen Unterrichte beigebracht werden, die sie nicht in ihrer Arbeit stören und mit ihrem Zustande unzufrieden machen, sondern vielmehr ihr ganzes Gedankensystem auf die Erfüllung ihrer moralischen Pflichten und auf die kluge und emsige Ausübung ihrer häuslichen und Gemeinobliegenheiten einschränken. Doch sollen für besonders ausgezeichnete Fähigkeiten, wie sie sich auch in diesem Stande öfters zeigen, Ausnahmen gemacht und solche Menschen, die von der Natur selbst einen höheren Ruf erhalten haben, auch an den ihnen gebürenden Platz gestellt werden.

Für den höheren Bürgerstand hingegen, der aus Gewerbsleuten und Künstlern von nicht ganz gemeiner Industrie und aus dem Handelsstande besteht, seien für ihren Wirkungskreis schon mehr wissenschaftliche Vorkenntnisse erforderlich, ferner ein höherer Grad von sittlicher Ausbildung und von Geistesfähigkeit, Kenntnis der gangbaren Sprachen, Geographie, Geschichte, praktische Philosophie, Technologie, Mechanik, Zeichenkunst, kurz jene Elementarkenntnisse, welche man in wohlgeordneten Realschulen erhalten kann.

Auch die Bildung des Wehrstandes soll nicht vernachlässigt werden, aber der wissenschaftliche Theil der in diesem Stande erforderlichen Kenntnisse sei nur das Bedürfnis einer kleinen Anzahl, nämlich der Officiere, die einen zweckmäßigen Lehrcurs in Sprachen,

in der Geschichte, Geographie, Moral, Mathematik und in den eigentlichen Militärstudien erhalten sollen.

Was aber den Unterricht auf hohen Schulen[1]) betrifft, so gehören nicht alle, die diesen Unterricht erhalten, zum gelehrten Stande, der im eigentlichen Verstande nur aus Männern von höherer Bildung besteht, die als Lehrer oder als Schriftsteller die Welt mit Kenntnissen bereichern. Wesentlich von dem gelehrten Stande seien ihrer Bestimmung nach die Geschäftsmänner verschieden, die in weltlichen und geistlichen Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft an der Beförderung des allgemeinen Wohles von amtswegen Antheil nehmen müssen. Die große Zahl von Individuen, die man zur Besorgung der Jurisdictionsämter auf dem Lande, in den Städten, dann in den unteren Stufen der landesfürstlichen Collegien und Aemter braucht, Advocaten und andere in Privatdiensten stehende Geschäftsleute, Gutsbesitzer müssten nach ihrer Bestimmung mehr, als die unteren Volksclassen, nach Gründen in die Religion und Sittenlehre, in die Kenntnisse der allgemeinen Bürgerpflichten und in die anderen ihnen nöthigen Kenntnisse eingeweiht werden. Diese Classe habe demnach den Unterricht, den man in den deutschen Hauptschulen und Gymnasien erhält, als Vorbereitungsstudien nöthig und müsse sodann auf Lyceen einen in Hinsicht auf praktischen Gebrauch, und also so populär als möglich eingerichteten philosophischen, mathematischen und juridischen Curs mit Inbegriff des ästhetischen Unterrichtes, soweit dieser zur Berichtigung des Geschmackes im schriftlichen und mündlichen Vortrage der Gedanken nöthig ist, vollenden, um zu den praktischen Uebungen überzutreten, mit welchen die Lycealstudien beschlossen werden sollten.

Was aber Rottenhan in dem allgemeinen Unterrichte, der zu den Berufsstudien erfordert wird, sorgfältig vermieden wissen will, das sind die metaphysischen Subtilitäten und neueren Lehrsysteme, welche die Grundbegriffe angreifen, die man in der gegenwärtigen Epoche der Philosophie als Grundlage der positiven Wissenschaften für zureichend hielt, ehe es die Kant'sche Schule unternahm, mit neuen Irrthümern den Skepticismus des Voltaire, Hume und Helvetius u. s. w. zu bekämpfen.[2])

Seitdem nämlich einige englische und französische Philosophen

---

[1]) Da hier nur von Volksschulen gehandelt wird, so soll von höheren Schulen nur so viel, als des Zusammenhanges und des Verständnisses der Principien wegen nöthig ist, die Rede sein.

[2]) Vergleiche die neueste Controverse über Kant zwischen Otto Willmann und Paulsen.

alle Begriffe, die man über den Zweck der Schöpfung, über die Weltregierung Gottes, über Bestimmung des Menschen, über Pflicht, Recht und hauptsächlich über religiösen Cultus, und alles, was dem Menschen nach Gefühlen und Gewohnheit ehrwürdig ist, lächerlich und in den Grundsätzen schwankend gemacht hätten, sei das Forschen und Grübeln auf dem Gebiete der intellectuellen Wahrheiten das Modestudium geworden. Aber auch die gründlicheren Philosophen, welche in der Folge auftraten, seien in ihren Abstractionen zu Folgerungen gekommen, die, wenn auch logisch richtig, doch wider allen gesunden Menschenverstand liefen. Die Menge und Celebrität der Gelehrten, die sich diesem Studium widmeten, hätten demselben eine solche Wichtigkeit gegeben, daſs endlich alle Weisheit aus dieser Quelle geschöpft werden wollte und nunmehr Schriftsteller und das lesende Publicum alle politischen und religiösen Verhältnisse, und alles, was sie von Einrichtungen und Gebräuchen des gesellschaftlichen Lebens vor sich sahen, nach irgend einer solchen Metaphysik beurtheilen, und dann billigen und verwerfen zu können glaubten.

Damit sei aber alle Neigung zu den streng bewiesenen Wissenschaften, alle historische Genauigkeit und Unparteilichkeit, alle Verehrung für die bestehenden Institutionen, ja sogar die Duldung alles dessen, was auf positiven Vorschriften ruht, verschwunden und diese Stimmung sei der Grund der Neuerungssucht, mit welcher man jetzt in den gesellschaftlichen Gebräuchen, in der Staatsverwaltung, in der Religion, in der Pädagogik, in den Wissenschaften selbst immer reformieren und neue Systeme aufstellen will.

Wenn dieser Geist überhaupt dem gesellschaftlichen Interesse einer Nation gefährlich sei, so sei er es hauptsächlich dem Stande der Geschäftsmänner, die, wie bereits erwähnt, in der bürgerlichen Gesellschaft nach bestimmten Vorschriften und nicht nach ihrem Eigendünkel zu handeln haben. Den größten Nachtheil aber habe es, wenn der Priesterstand von diesem Geiste sich durchdringen lasse und sich der Seelsorger mit seiner Gemeinde in das Vernünfteln einlasse, Ausfälle auf die Religionswahrheiten und den Cultus von der Kanzel vortrage, die populäre Bibellehre berichtigen wolle und so der Religiosität der Gemeinde mehr schade als nütze.

Es sei doch nur wenigen Menschen durch das glückliche Zusammentreffen großer Geistesfähigkeiten mit einem reinen Herzen der hohe Beruf beschieden, die Welt mit der Entdeckung wichtiger Wahrheiten zu bereichern. Diesen möge es erlaubt sein, einen höheren Flug zu nehmen und ihren gelehrten Bemühungen sollen alle Schätze mensch-

lichen Wissens, die Wahrheiten und Irrthümer der vorhergehenden Generationen offen liegen, damit durch sie nach dem Plane der Vorsehung die Menschheit auf der Bahn des Fortschrittes weitergeführt werde.

Was nun den, von der für diesen Gegenstand bestellten Commission zu bearbeitenden Plan der öffentlichen Unterrichtsanstalten betrifft, so sollten die Erfahrungen der vorhergehenden Generationen mit den gegenwärtigen Zuständen des Unterrichtes in dieser Monarchie und im Auslande verglichen und mit weiser unparteiischer Erwägung benützt werden.

Die öffentlichen Anstalten, aus welchen die Bildung eines Volkes hervorgehen kann, haben außer eigentlichen Erziehungs-Instituten ihren unmittelbaren Wirkungskreis in Trivial-, Haupt- und Realschulen[1]), in Gymnasien, Lyceen, Universitäten, Kunstakademien und gelehrten Gesellschaften.

Ueber Trivial- und Landschulen seien schon so viele Vorschriften vorhanden und dieser Gegenstand im allgemeinen seit zehn bis zwanzig Jahren in so manchen vortrefflichen Schriften und auch wieder in einem solchen Wust von philantropischen Träumereien behandelt worden, dass sich für und wider die gegenwärtig in Schwung gehende Aufklärungsmethode nichts denken lasse, was nicht von der einen Partei wäre anempfohlen und von der anderen als höchst zweckwidrig wäre verworfen worden. Während die eine Partei behauptet, je mehr der große Haufe über seine Rechte und Pflichten aufgeklärt werde, je mehr Cultur er erhalte, desto reiner und sanfter würden seine Sitten, desto heller sein Urtheil werden über alles, was man in religiöser und politischer Beziehung Vorurtheile zu nennen pflegt, desto fester werde er an das allgemeine Wohl und die reine Gottesverehrung sich halten, so erwarten andere nichts von diesen günstigen Folgen der Volksaufklärung, sondern eher das Gegentheil: die große Masse handle nach ihrem dürftigen Ideenkreise immer leidenschaftlich, entweder nur nach eigennützigen Beweggründen oder nach den ihr sich aufdrängenden Meinungen anderer; Streitsucht, Unzufriedenheit mit ihrem Zustande, Unfolgsamkeit und die sonderbarsten Grübeleien oder eine gänzliche Gleichgiltigkeit gegen moralische und religiöse Pflichten wären die Folge.

Rottenhan will beide Extreme vermieden wissen. Sowie die Uebertreibung in der vermeintlichen Volksaufklärung Vielwissen an die Stelle des nützlichen Wissens setze, so sei es auch auf der andern

[1]) Dem Zwecke dieser Arbeit entsprechend, sollen im folgenden nur die Gedanken Rottenhans über Trivial-, Haupt- und Realschulen vorgeführt werden.

Seite eine unverantwortliche Uebertreibung, wenn man den Schulunterricht bloß auf den alten Katechismus einschränken will, wenn man das Schulbesuchen, besonders auf dem Lande, als eine beinahe schädliche Sache und eine in Absicht auf das Schulwesen organisierte Staatsaufsicht als eine der politischen Verfassung nachtheilige Anstalt verschreit. Die niederen Volksclassen müssten eine nach dem Maße ihrer Empfänglichkeit mit Beweisen unterstützte Religionslehre, eine reine, nicht sowohl auf allgemeine metaphysische Gründe, als auf das geoffenbarte Gesetz gebaute Sittenlehre erhalten. Sie müssten zu diesem Zwecke Lesebücher haben, die ihre Ideen auch in dem häuslichen Umgange auffrischen, sie müssten lesen, schreiben, rechnen können, um ihren häuslichen Geschäften mehr Ordnung und nach Umständen mehr Ausdehnung geben zu können. Es sei sehr gut, wenn man den gemeinen Mann von der Verfassung, in welcher er lebt, soviel, aber gerade nur soviel wissen läst, als ihm dienlich ist, um Hilfe und Rath zu suchen, wenn er glaubt, dass ihm unrecht geschieht. Beispiele und Anleitung zu Verbesserung der Landwirtschaft und der Gewerbe sollten ihm Seelsorger und Obrigkeiten geben, populäre Vorschriften über ökonomische Beobachtungen und Verhaltungsmaßregeln und über technische Handgriffe könnten im aphoristischen Vortrage nützlich sein. Zu den gesellschaftlichen Verhältnissen dieser Classe hingegen sei die Sprachkunde und die pünktliche Beobachtung der Rechtschreibung, mit der man sich soviel abgibt, ganz entbehrlich.

Im ganzen sei seit der unsterblichen Maria Theresia, die zuerst aus der Schulverbesserung ein Staatsgeschäft machte, schon sehr vieles, besonders in Böhmen, geleistet worden; es sei, um die Vollkommenheit zu erreichen, vielleicht nichts zu thun, als nur auszumitteln, was durch Ueberladung an den ursprünglichen guten Einrichtungen verdorben worden ist, und bei genauer Prüfung der Lehrbücher und der über die Lehrmethode und dann über die Organisation des Schulwesens überhaupt bestehenden Vorschriften werde es leicht sein, zu bestimmen, was an dieser so wichtigen Institution zu verbessern ist, um in der Sache nicht zu viel und nicht zu wenig zu thun, da es nicht um literarischen Ruhm für die Mitarbeiter, die sich diesem wichtigen Geschäfte widmen, sondern ganz allein darum zu thun ist, die große Masse der Nation, die arbeitenden Volksclassen, zu recht herzlich guten, lenksamen und geschäftigen Menschen zu machen.

Die bereits allerorten eingeführten Industrieschulen seien eine herrliche Anstalt, und nach dem Grade, als sich das Manufacturwesen und die mit der Landwirtschaft verträglichen Zweige der Industrie

in den Landstädten verbreiten werden, könne auf dem flachen Lande jedem hellen Kopfe, der durch besondere Fähigkeiten über seinen Stand hinausgesetzt wird, immer mehr Gelegenheit verschafft werden, seine Talente zur Verbesserung seines Nahrungsstandes, und zur Erhöhung der National-Industrie zu verwenden; wegen solcher Ausnahmen aber, auf welche die Beamten, Seelsorger und Kreisämter aufmerksam gemacht werden müssen, könne man die allgemeinen Unterrichtsanstalten nicht über das gemeine Maß der Fähigkeiten übertreiben und diese Staatsanstalt auch dieserwegen nicht durch zwecklosen Aufwand erschweren.

Wenn man unter der Leitung der Seelsorger, die schon eine höhere Bildung erhalten, und die eigentlich über die moralische Volksdisciplin bestellte Staatsbeamte seien, den gemeinen Schulunterricht in die Simplicität zurücksetze, die seinem Zwecke angemessen ist, werde man auch keine solchen Wundermänner nöthig haben, wie man sie jetzt fordert, um den Galimathias in den Dorf- und kleinen Stadtschulen auszukramen, mit welchen man den Präparanden in den Normal- und Hauptschulen den Kopf verrückt. Die Erklärung der Lehrgegenstände nach einem guten Methodenbuch könne bei der gehörigen Vorbereitung das Studium eines jeden Handwerksmannes von schlichtem Verstande und guten Sitten werden; so könne man Schullehrerstellen in Dörfern mit dem Erwerbe einer sitzenden Profession sehr wohl verbinden, und der für soviele Bestreitungen unzulängliche Schulfonds könne mehr für die Stadtschulen gespart werden. Wenn man das Schulwesen auf dem Lande in die gehörigen Schranken zurückführe, aus welchen es oft nur durch die zur allgemeinen Krankheit gewordene Auszeichnungssucht und das Streben nach Celebrität einiger Schulmänner und Schulaufseher herausgetreten sei, so werde auch die Abneigung gegen die Schulverbesserung sich legen, die Schullehrer werden sich nicht mehr als Freigeister geberden, und sie werden keine Ausfälle auf den geistlichen Stand machen, die Bauern nicht gegen ihre Beamten und Obrigkeiten aufhetzen.

Der Schulbesuch der Kinder könne den entfernteren und ärmeren Hausvätern sehr erleichtert werden, wenn man ernstlich auf die Verbindung der Industrialarbeiten mit dem Schulunterrichte dringe und die Einrichtung treffe, dass, wie es bereits im böhmischen Gebirge an vielen Orten geschieht, die Kinder, die keine hinlängliche Rechtfertigung ihres Ausbleibens angeben können, über Mittag im Schulorte versammelt bleiben, um dem Unterrichte obzuliegen, und sie sodann zum Behufe der Hauswirtschaft mehrere freie Tage erhalten. Auch würde

es viel dazu beitragen, die Landleute mit dem Schulzwange auszusöhnen, wenn die Schulgelder nicht sowohl nach Art eines Kopfgeldes, als nach dem Verhältnisse des Vermögens erhoben, oder auf Kosten der Gemeinden nach und nach die Schuldienste mit Gründen dotiert würden, um das Schulgeld für die armen Kinder entbehrlich zu machen.

Die Schulen in kleinen Landstädten dürften nach den Verhältnissen der Einwohner nur wenig von den Dorfschulen verschieden sein; der Unterschied könne höchstens in dem bestehen, dass, wenn die Gemeinden mehr als einen Lehrer besolden können, ein etwas umständlicherer Unterricht in der Sprachlehre, Sittenlehre, im Rechnen, etwa auch einige Anleitung zur gemeinen Geometrie gegeben werde, um den Bürgersöhnen, die sich dem Manufacturstande, anderen Kunstgewerben, oder auch geringen Oekonomiediensten und dergleichen widmen, den Verstand zu schärfen und ein wenig Esprit de Calcul beizubringen. Dieser Classe könnten schon mehr Lesebücher erbaulichen und ökonomischen Inhaltes, als für die eigentlichen Dorfbewohner, in die Hände gegeben werden.

Die Hauptschulen, die nur in großen Landstädten und Gymnasialorten nöthig seien, liefern den Elementarunterricht, der zu der Vorbereitung zu den Gymnasien nöthig ist, für diejenigen, die die Absicht zu einer gelehrten Erziehung haben. Sie müssten auch der geschäftigen Bürgerclasse, die bei dem Handlungs- und Manufacturstande stehen bleibt, den zu ihrer Ausbildung zureichenden Unterricht verschaffen.

In den Stadtschulen müssten schon etwas höhere Schulgelder und Stipendien als indirectes Hilfsmittel gebraucht werden, um den großen Haufen, bei welchem eine feinere Bildung vergeblich, aber in Hinsicht auf die Bestimmung dieser Menschen gar schädlich wäre, von den Hauptschulen zu entfernen, ohne jedoch die Armen, die eine besondere Fähigkeit zeigen, auszuschließen.

In Hauptschulen sollte nebst der moralischen Ausbildung der Geist der Zöglinge hauptsächlich zum Kunstfleiße und zur Handlung gestimmt werden. Hieher gehöre Sprachkenntnis, Fertigkeit in schriftlichen Aufsätzen und verschiedenen einfachen Rechnungsarten, eine geographische Länderkunde und die Anzeige ihrer vornehmsten Producte, ein oberflächlicher Unterricht in der Handlungswissenschaft mit einer umständlichen Anzeige der Gewerbs- und Handlungsverhältnisse, in welchen der Ort, der Bezirk und die Provinz mit andern in und außer dem Lande stehen, ferner ein Lehrcurs für die praktische Geo-

metrie und Mechanik, und eine aus der Naturgeschichte, Naturlehre und Technologie gezogene populäre Theorie über die Gegenstände der Landwirtschaft und der Commercial-Industrie, die in der Provinz die größte Wichtigkeit erreicht haben; in Absicht auf die Fertigkeit im Denken würde eine populäre Logik, soweit sie die Kunst zu definieren und Schlüsse zu machen lehrt, nicht ohne Nutzen sein; und wenn es wegen des Aufwandes an Besoldung und Requisiten nicht möglich wäre, einen eigenen Lehrer für diese Gegenstände an allen Hauptschulen zu bestellen, so sollte dennoch ein solcher deutscher Schulunterricht für die geschäftigen Bürgerclassen in allen Gymnasien gegeben werden. Unter der Menge von Schulschriften, die wirklich vorhanden sind, seien die Materialien zu Elementarbüchern für eine solche Schuleinrichtung schon da und dürften nur nach dem gesuchten Zwecke geordnet werden.

Realschulen seien eigentlich die Lyceen für den höheren Bürgerstand, der die gelehrten Sprachen und die Facultätsstudien zu seiner Ausbildung nicht nöthig hat. Sie könnten wegen des großen Aufwandes nicht sehr vervielfältigt werden; wenn sie also nur an die Lyceen und Universitäten angeschlossen würden, so möchte es in jeder Provinz genug sein; denn da könnten die Zöglinge manche Abtheilungen des Unterrichtes gemeinschaftlich mit den Schülern des gelehrten Standes zugleich nehmen, wie es an verschiedenen Orten Deutschlands geschehe.

Außer dem Elementarunterrichte der Hauptschulen müsse in Realschulen gelehrt werden: die allgemeine und vaterländische Geschichte, die Geschichte der Handlung, eine populäre Metaphysik und christliche Religions- und Sittenlehre, die Theorien der schönen Wissenschaften und Künste, ein fortgesetzter Curs über reine und angewandte Mathematik, über Cameral-, Polizei- und Handlungswissenschaft, ein Elementarunterricht über das Civil- und Wechselrecht sowie über die kaufmännische Buchhaltung und Arbitrage-Rechnung, die Zeichenkunst und Technologie, und die französische, italienische, englische, ungarische und böhmische Sprache. Wenn einmal mehr Realschulen vorhanden sein würden, werde es sich von selbst ergeben, dass man nach einem schon mehrmals wiederholten Vorschlage in die Gegenden, wo große Handlungsgeschäfte gemacht werden, auch solche Abtheilungen von Realschulen verlegen werde, auf denen auch die kaufmännische Buchhaltung, die Grundlinien der Handlungswissenschaft und die Correspondenz der nöthigen fremden Sprachen nebst einer praktischen Anleitung zur kaufmännischen Geschäftssprache dociert werden.

Diese Skizze der Erziehungsanstalten für die Volksclassen hat Graf Rottenhan hauptsächlich nach dem Zwecke angelegt, um im Gegensatze der Basedow'schen und der in manchen Stücken nach diesen Grundideen gemodelten sogenannten Normalmethode, die, wie er sagt, nur klügelnde Gecken bildete, und von zwecklosen Nomenclaturen, die man mit dem pompösen Namen von Realkenntnissen beehrte, den Unterricht auf die Bahn des schlichten Menschenverstandes und auf die den gesellschaftlichen Verhältnissen der arbeitenden Classen angemessenen Kenntnisse zurückzubringen, und besonders ihre Aufmerksamkeit auf Kunstfleiß und Mercantilgeist zu heften.

Zwar hätten La Chalotais, sein deutscher Uebersetzer Braun, Resewitz und Steinbart hierüber vortreffliche Winke gegeben, aber die religiöse Bildung hätten die aufgeklärtesten Schriftsteller, die über das Schulwesen geschrieben haben, nicht genug erwogen. Und doch gäbe es selbst unter den gebildetsten Menschen viele, die bloß nach höheren Beweggründen in ihrem Verhalten bestimmt werden. Auch der Tugendhafteste müsse erkennen, wie heilsam die Religion auf ihn einwirke, die ihn durch mancherlei Vorschriften und Uebungen immer wieder zu Gott hinleite, vor dem er sein Tagewerk zu rechtfertigen hat. Umsoweniger könne der rohe, ganz sinnliche Mensch durch bloße Verstandesgründe und kaltes Raisonnieren zur Tugend und Selbstverleugnung geführt werden. Das wirke nur die Religion und unter allen sei die katholische Religion die geschickteste, um diese Wirkung hervorzubringen. Der Glaube an die Unsterblichkeit der Seele, an einen allmächtigen, allwissenden, alles regierenden, belohnenden, strafenden und durch seine Menschwerdung ganz versinnlichten Gott, der Glaube an eine fortdauernde moralische Regierung der von ihm eingesetzten Kirche, die geisteserhebenden Feierlichkeiten, der heilige Schauer, der durch die Mysterien der gottesdienstlichen Gebräuche in den Augenblicken der Geistesversammlung erregt wird, gründen so tiefe Eindrücke, dass, wenn es die Volkslehrer nur nicht vernachlässigen, diese religiösen Gefühle immer als Mittel zur Belebung des Moralgesetzes zu benutzen, die Moralität des Volkes an sich selbst schon viel gewinnen müsse und dass es bei bedenklichen Ausbrüchen unordentlicher Gesinnungen sehr leicht werde, die Allgewalt des Heiligthums zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung zu gebrauchen. Die Sittenlehre dürfe daher ja nicht auf eine unvorsichtige Weise von der Religionslehre getrennt werden und man dürfe nicht vernachlässigen, die Menschen von der frühesten Jugend an durch Eindrücke und Gewohnheiten unter die Disciplin der Religion zu beugen.

Es sei wider die tägliche Erfahrung, zu behaupten, dass die dunklen Begriffe, die durch den äußeren Gottesdienst und das gewöhnliche Beten bei dem rohen Volke hervorgebracht werden, nichts in seiner Seele zurücklassen. So mangelhaft auch der Unterricht über echte Moralität in manchen Stücken war, so herzlich war die Gottesfurcht und die Andacht des gemeinen Volkes. Der feierliche Sonntagsgottesdienst, die Betstunden, Segen, die Andachten der Vorabende seien nicht ohne tiefe Gefühle für das Sittlich-Gute geblieben und das Bedürfnis des Volkes nach solchen Anhaltspunkten für das künftige Leben werde in Frankreich die öffentliche Ordnung wieder herstellen, welche die Philosophisterei zerstört habe. Also auch beim Schulunterrichte müsse gebetet, müssen Lehrsätze der geoffenbarten Moral gelesen, zu Vorschriften gegeben und bei allen Anlässen der gottesdienstlichen Handlungen mit dem Unterrichte verwebt werden, obwohl die eigentliche Erklärung der Religion und Sittenlehre das Amt des Seelsorgers sei.

Die Religionslehre der niederen Stände lasse sich in sehr wenige Lehrsätze fassen, aber er halte eine andere Ordnung der Ideen für angemessener, als sie im gewöhnlichen Katechismus sich finde. In den gewöhnlichen Katechismen schließe sich die Religionslehre nicht gehörig an die Sittenlehre an, und die Grundbegriffe aller Moralität und der religiösen Institutionen seien nicht genug herausgehoben. Sodann gehöre unumgänglich eine kurze Religionsgeschichte auch zum einfachsten Unterrichte. Fleurys historischer Katechismus, Jacobis Einleitung in die geistliche Glaubens- und Sittenlehre könnten in Rücksicht auf Methode und mit einer erbaulichen klugen Erklärung der gottesdienstlichen Gebräuche zum Leitfaden in dem Unterrichte der Kinder und Erwachsenen dienen, ohne dass man sich in weitläufige Beweise einlassen dürfte. Die Sittenlehre erfordere etwas umständlichere Verhaltungsmaßregeln, doch sollten immer alle Pflichten und Lehren auf Gott, auf den Zweck unseres Daseins, auf die allgemeine Weltregierung, auf die Unterwerfung unter den Willen Gottes, auf den Aufschluss, den das künftige Leben über alle Widersprüche dieser Welt gibt, hinauslaufen, durch Stellen der heil. Schrift erläutert und dabei so wenig philosophische Theorie eingemengt werden, als immer möglich ist, um immer auf ein und das nämliche Princip hinzuweisen. Ohne von diesem Gesichtspunkte abzuweichen, müssten nur nach den Kategorien der Volksclassen, für die die Schulen bestimmt sind, auch die Schulbücher über Religionsgeschichte, Religions- und Sittenlehre ausführlicher und der übrigen Ausbildung mehr angemessen sein.

Für das weibliche Geschlecht sollen die nämlichen Gegenstände in den Trivialschulen und Landstädten sein; nur müsse in den letzteren der Industrialunterricht mannigfaltiger sein. In großen Städten, wo Klöster sind, könnte man den Unterricht bei der bisherigen Verfassung lassen, und wenn jemals die öffentlichen Fonds zulassen werden, sollten in jedem Gymnasialorte kleinere Klöster zur weiblichen Erziehung gestiftet werden. Das Institut der englischen Klosterfrauen wäre aber allen anderen vorzuziehen. Jedoch seien Pensions-Institute für die weibliche Erziehung weit gefährlicher als für Knaben; nur die klösterliche Disciplin könne die Zuverlässigkeit in den Grundsätzen und Sitten der Schulvorsteherinnen gewähren.

Die Schulaufsicht werde zwar nach sehr genauen Vorschriften und mit einer kanzleimäßigen Pünktlichkeit gehandhabt, bei den Prüfungen aber sei viel Charlatanerie, wenn man auch annehme, dass gewisse feierliche Schulfeste, bei welchen nur die besseren Schüler dem Publicum unter die Augen gestellt werden, nothwendig seien, um die öffentliche Achtung und Zuneigung für die Anstalt zu gewinnen und den Lehrern in den Augen der Schüler mehr Wichtigkeit zu geben. Die so schädliche Auszeichnungssucht, die ein Charakter der Zeit und eine Wirkung einer übel verstandenen Pädagogik sei und die Menschen zu einer äußerst schädlichen Eitelkeit und Eigendünkel führe, müsse sowohl in den Schulen als unter den Lehrern in Schranken gehalten werden.

In dem inneren Regime der Schulcollegien seien auch manche Gebrechen. Wenn die aristokratische Regierungsform bei irgend einem Lehrkörper übel angebracht sei, so besonders bei den niederen Schulen. Da es hier gar nicht auf Forschen nach Wahrheit ankomme, sondern nur darauf, den bereits bekannten Wahrheiten bei Geschöpfen, die des gründlichen Denkens nicht fähig sind, Eingang zu verschaffen, so müsse bei diesen Unterrichtsanstalten Einförmigkeit in der Lehre, und in der Methode strenge Zucht, und daher eine beinahe militärische Dienstordnung unter den Lehrern herrschen. Daher müsse in Haupt- und Realschulen ein Vorsteher sozusagen die ausübende Gewalt allein haben, die Lehrer aber sollten, außer dringenden Fällen, ordentlicherweise alle Vierteljahre Versammlungen halten, um über die Schulgebrechen und möglichen Verbesserungen sich zu berathschlagen. Auch über die geheimen Hauptprüfungen, nach welchen Preise und Stipendien zu bestimmen, und über die Hauptberichte, die am Ende des ganzen oder halben Jahres zu erstatten seien, sollte collegialiter deliberiert und alle diese Collegialberichte mit dem Gutachten des

Directors und des Kreisamtes der Provinzialregierung zugesendet werden, welche sodann über die Berichte des zu diesem Geschäfte zu organisierenden Collegiums die angemessenen Verfügungen zu treffen hätte. Dass die Kreisämter auf dem Lande sowie die Regierungen in der Provinz dem Schulgeschäfte eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen hätten und dass bei den periodischen Kreisvisitationen immer auf den Stand der Schulen und die Handhabung der diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen genau gesehen werden müsse, verstehe sich von selbst. Ob aber deswegen eine eigene Kategorie von Beamten, nämlich die gegenwärtigen Schulcommissäre, besoldet werden müsse, die eine Art von Amphibien zwischen Geschäftsmännern und Schulgelehrten seien, das sei sehr problematisch.

Was nun die Studien-Revisions-Hofcommission betrifft, welcher das Revisionswerk der Unterrichtsanstalten zugewiesen werden sollte, so äußerte sich Graf v. Rottenhan dahin, dass dieselbe aus Gelehrten der verschiedenen Lehrkörper und aus Geschäftsmännern von der politischen Hofstelle zusammengesetzt werden soll. Zu den Deliberationen der einzelnen Lehrgegenstände sollten dann noch ausgezeichnete Fachmänner beigezogen werden.

Die permanente Versammlung hätte ferner zuerst die Hauptgrundsätze festzusetzen, nach welchen die Lehranstalten geordnet werden sollen, um den gesuchten Zweck zu erreichen; dann wäre ein encyklopädischer Umriss zu zeichnen, wie die Lehrgegenstände in Zusammenhang zu bringen seien; dieses führe auf die Lehrbücher und Lehrmethode. Für eine jede Kategorie der Lehranstalten sei ein Normal-Institut zu errichten, welches durchzuberathen, möglichst zu verbessern und als Muster für alle Provinzen vorzuschreiben wäre, bis jedes Institut in den einzelnen Provinzen selbständig geworden und alle zusammen durch ihre eigene Anstrengung mit den anderen wetteifern könnten.

Endlich solle die Commission nicht eher, als bis der Plan, nach welchem vorzugehen sei, ganz beschlossen und die Musterinstitute aufgestellt seien, aufgelöst werden.

Doch hänge der gute und üble Erfolg der Sache vorzüglich von der Wahl der Personen, welche werden bestellt werden, ab, dieselben sollten ebenso von dem revolutionären Geiste des Illuminatismus als von dem Fanatismus der Obscuranten entfernt, mit philosophischem Geiste, Unbefangenheit und reichen Kenntnissen ausgerüstet sein. Doch sei es der Sache nicht hinderlich, wenn einer oder der andere dieser Männer nicht ganz parteilos sein sollte, da die Wahrheit oft erst durch

das entgegengesetzte Streben der Meinungen in das gehörige Licht gesetzt werde, wenn nur die Votierenden dieser Art nicht in überwiegender Anzahl vorhanden wären.

III. Die Mitglieder der Studien-Revisions-Hofcommission.

In der That ließ sich Graf Rottenhan von den eben erwähnten Gesichtspunkten leiten bei dem Vorschlage der Mitglieder der vom Kaiser angeordneten Studien-Revisions-Hofcommission, welchen er schon am 23. September 1795 gemacht und der Kaiser am 29. October gebilligt hatte. Es waren wirklich Männer der verschiedensten Richtung und Grundsätze, welche als Commissionsräthe bestellt wurden; nämlich: Hofrath v. Birkenstock, der als Studienreferent bei dem Directorium dem erhaltenen Auftrage zufolge über alle einzelnen Theile des Unterrichtswesens eigene Abhandlungen ausgearbeitet hatte;[1]) der Hofrath v. Sonnenfels; der Hofrath und Canonicus v. Zippe; der als Schriftsteller bekannte Polizei-Oberdirector Hofrath Schilling; der Regierungsrath Hägelin; der Domherr und Doctor der Theologie Anton Spendou und der Abbé Hofstätter.

Die Kanzleiordnung besorgte der Präsidial-Hofsecretär v. Debrois, die Redaction der Rathsprotokolle übernahm der Censor und Hofsecretär Simon.

Ueberdies zog man zu den Berathschlagungen über die Volksschulen und Gymnasien den Schulpräfecten Lang aus dem Piaristen-Orden und den Professor und Schuldirector Bauer; zu den Untersuchungen über das philosophisch-mathematische Lehrfach den Prager Professor Gerstner; zu den Sitzungen über das juridische Fach den Hofrath und Professor v. Frank und den Professor Prochaska bei.

Da Graf Rottenhan, bisher Kanzler der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, im Jahre 1796 bei der Umbildung des Staats-

---

[1]) U. A., Fasc. II, A. Z. 3965 vom November 1794 erklärte der Kaiser auf einen a. u. Vortrag des Directoriums vom 17. October 1794: „Es gereicht Mir zum besonderen Missfallen, dass, aller Meiner Befehle ungeachtet, das Directorium Mir den von selbem abverlangten Studienplan noch nicht unterlegt hat. Diese Fahrlässigkeit in einem der wichtigsten Geschäfte der Monarchie, für das Ich zu sorgen hauptsächlich verpflichtet bin, ist umso ahndungswürdiger, als Ich dem Directorium genugsam Zeit zur Ausarbeitung dessen bereits zugestanden habe. Ich gewärtige also förderjamst diesen so oft fruchtlos betriebenen Studienplan, da Ich sonst jene, welche an dessen Verzögerung die Schuld tragen sollten, zur schwersten Ver-

rathes als Mitglied desselben berufen wurde,[1]) so bestellte der Kaiser den Freiherrn van der Mark zum Vicepräsidenten der Studien-Revisions-Hofcommission.[2])

IV. Die Geschäfts-Ordnung der Studien-Revisions-Hofcommission. Vorschlag provisorischer Maßregeln.

Erst am 17. Jänner 1797 wurde die erste Sitzung der Studien-Revisions-Hofcommission[3]) gehalten, welche der Präses, Graf v. Rottenhan, mit einem den Gegenstand, die Wirksamkeit, die Organisation und die Geschäftsordnung dieser Commission betreffenden Vortrage eröffnete. Der Referent Hofrath v. Birkenstock beantragte, dass in dem Vortrage der zahlreichen Abhandlungen, zu welchen die Mannigfaltigkeit und die Ausdehnung der Gegenstände geführt habe, die Ordnung beobachtet werde, dass zuerst allgemeine Betrachtungen über die Gesichtspunkte, von welchen man ausgehen müsse und über den Zweck eines jeden Hauptzweiges vorangeschickt werden sollten. Dann würde die Geschichte der gegenwärtigen öffentlichen Unterrichtsanstalten und ihre gegenwärtige Verfassung, Vorzüge und Gebrechen, hierauf nach den drei Hauptabtheilungen der Volksschulen, der Gymnasial- und der höheren Studien die Vorschläge über die möglichen Verbesserungen vorgelegt und endlich mit den zu einer vollständigen Organisation des öffentlichen Unterrichtes nöthigen Hilfsanstalten und der Geschäftsleitung der Beschluss gemacht werde. Hofrath v. Birkenstock, welcher die Ausarbeitung dieser Vorträge

antwortung zu ziehen fest entschlossen bin." Birkenstock bemerkte in seiner Rechtfertigung, dass er den theologischen Entwurf bereits vollendet und nahe daran sei, die Entwürfe für die übrigen Facultäten fertig zu stellen, und entschuldigte sich mit der Menge der Geschäfte, auch bei der Censur, worauf ihm der Kaiser freundlich bemerkte, er möge sich beruhigen.

[1]) Siehe Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrath, S. 648.

[2]) So Eggers, „Nachrichten", S. 5 f. Die Angaben des U. A. weichen aber etwas ab, denn in dem vom Kaiser gebilligten Vorschlage des Rottenhan (Fasc. I, Z. 26 v. J. 1795) werden Domherr und Dr. Spendou, Regierungsrath Hägelin, Hofrath v. Frank und Professor Prochaska nicht, dagegen aber Hofrath Denis, der Director der Realschule, Wolf, der Präfect des Gymnasiums bei St. Anna, Brink, und der ehemalige Professor der Pastoraltheologie in Prag, Pitroff, erwähnt. Auch wurde (nach U. A., Z. 21564 v. J. 1797) der Directorial-Hofsecretär Johann Debrois erst am 24. Juni 1797 und (nach Z. 3635 v. J. 1799) die Professoren der juridischen Facultät der Wiener Universität Fölich und v. Zeiler, welch letzterer bei Eggers gar nicht erscheint, erst am 1. März 1799 den Berathungen der Commission, soweit sie das juridische Studium betrafen, beigezogen. Als Vicepräsident war vom Grafen Rottenhan der Landesgerichtspräsident v. Haan vorgeschlagen worden.

[3]) St. A., St. R., Z. 311.

zu besorgen hatte, konnte die Erklärung abgeben, dass bis auf die philosophischen Studien, die er unter der Feder habe, schon alle Materialien bereit lägen.

Der Vicepräses van der Mark äußerte sich, er sehe die Bildungsanstalten für die erste Jugend als die allerwichtigsten und dringendsten aller dieser Anstalten an; diese wären also der Ordnung nach zuerst in Vortrag zu bringen und auszuführen. Denn da die erste Jugend für alle Eindrücke am empfänglichsten sei und die gesammelten Vorkenntnisse und angenommenen sittlichen Gewohnheiten als die Grundlage ihrer Fortschritte in Wissenschaft und Moralität in die höheren Studienanstalten mitbrächten, so hänge der größere oder geringere Erfolg der letzteren hauptsächlich von der Beschaffenheit der ihr gewidmeten Unterrichtsanstalten ab.

Man einigte sich dahin, dass die Beobachtung einer systematischen Ordnung in Vorlegung der für die Commissions-Berathschlagungen bestimmten Ausarbeitungen zur Erleichterung der Untersuchungen und zur Hervorbringung eines in allen Theilen zusammenstimmenden Ganzen wesentlich nothwendig sei. Zu diesem Zwecke wären zuerst jene Ausarbeitungen an die Reihe zu bringen, welche den Gegenstand des Commissionsauftrages in seinem ganzen Umfange und gleichsam das Ideal der auszuführenden Verbesserung beträfen; diesen aber hätten diejenigen zu folgen, welche den dermaligen Zustand des Unterrichtes darstellen. Wenn nun aus dem Zusammenhalten des einen mit dem andern die bei den Reformen zu befolgenden Grundsätze ausgemittelt wären, so wären alsdann mit stets unverrücktem Augenmerke auf diese Grundsätze die sämmtlichen einzelnen Theile des Studiengebäudes in ihrer natürlichen Verbindung und Folge zu untersuchen und in Hinsicht auf jede derselben das Zweckmäßige zu bestimmen. Je nachdem die einzelnen Bearbeitungen nach Verschiedenheit der Materien entweder zum Vorlesen in der Sitzung oder zum Circulieren geartet wären, soll der eine oder andere dieser Wege, sie zur Kenntnis und Erwägung der Commissionsmitglieder zu bringen, eingeschlagen, hierauf Berathschlagungen darüber gehalten und die Resultate in kurzen Sätzen aufgestellt werden. Diese Sätze wären sodann mit ihren Gründen und Gegengründen der höchsten Beurtheilung zu unterwerfen, und würden mit allerhöchster Bestätigung den auszuarbeitenden Instructionen und Verordnungen zur Grundlage dienen. Hofrath v. Sonnenfels aber, dem Hofrath und Canonicus v. Zippe beistimmte, war zwar ebenfalls für den erwähnten Geschäftsgang, hielt aber dafür, dass zunächst, bevor man noch zu einer Deliberation

über die dem Schul- und Studienwesen zu gebende Verfassung schreite, provisorische Anstalten zu treffen seien, die zum Theil in der Nichtbefolgung der bestehenden Verordnungen ihren Grund hätten, hauptsächlich aber in dem Eindrucke, den die Erwartung eines Systems nothwendigerweise auf Lehrer und Studierende und auf die wirkenden Stellen selbst machen müsste. Es wäre ganz natürlich, dass Hoffnungen und Besorgnisse über einen bevorstehenden neuen Zustand der Dinge in der Zwischenzeit, bis die Deliberationen der Commission zu wirklichen Vorschriften heranreifen könnten, den Eifer des Lehrpersonals und der Geschäftsleute bei den Stellen und dann die Folgsamkeit der studierenden Jugend schwächen würden. Der Verfall der Schulzucht würde immer bedenklicher werden. Von der Organisation und Verfassung der Studien-Consesse sei ohnehin gar nichts Gedeihliches zu erwarten, sowie auch bei den Stellen in Stipendien-Ertheilung, in den Prüfungs-Dispensationen und dergleichen immer willkürlicher verfahren werde. Die Daten zu diesen Bemerkungen habe er während seiner zweimaligen Verwaltung des Rectorates an der hiesigen Universität geschöpft und auch außerdem durch vielfältige eigene und fremde Beobachtungen bestätigt gefunden. Er sei daher überzeugt, dass nur durch Wiedereinführung der Facultäts-Directoren oder durch eine andere ähnliche provisorische Anstalt für die Zwischenzeit bis zur Einführung der neuen Einrichtungen Ordnung, Fleiß und Zucht in dem Studienwesen vor noch größerem Verfalle gesichert werden könne.

Referent Birkenstock und die übrigen Stimmen aber bemerkten dagegen, es würde sehr schwer sein, eine provisorische Anstalt über die Leitung des Studienwesens in Ausübung zu setzen, die allen Gebrechen in dem Unterrichte, in der Schulzucht, in der Organisation und in dem Geschäftsgange der durch die Leopoldinischen Einrichtungen in Activität gesetzten Behörden abzuhelfen vermöchte, da eben dieses Provisorium kurz darauf wieder eine andere Verfassung erwarten ließe. Eine Anstalt würde der andern vorgreifen, auch würde die Einführung einer provisorischen Anstalt eine geraume Zeit brauchen, Anfragen und Zurechtweisungen veranlassen, die von den Systemalarbeiten aufhalten würden, und da alle diese Gebrechen und die dagegen zu treffenden Anstalten wirklich Gegenstand der gegenwärtigen Revisionsarbeiten seien, so würde es wohl zweckdienlicher sein, die Beschlüsse der Commission über diese Gegenstände zu erwarten, ehe man zu Vorschriften und wirklichen Verfügungen schreite.

Hofrath v. Sonnenfels, welcher auf einhelliges Verlangen

der Commission seinen Vorschlag für eine bis zur Vollendung des neuen Studienplanes einzuführende provisorische Anstalt in der nächsten Sitzung vom 1. März[1]) schriftlich vorlegte, ließ sich insbesondere durch die Bemerkung des Referenten, dass die Ausarbeitungen über den neuen Studien-Verbesserungsplan größtentheils schon fertig seien und es sich nicht lohne, für die kurze Zeit bis zur Durchführung desselben eine, überhaupt bedenkliche und mit Schwierigkeiten verbundene, provisorische Verfügung zu treffen, bewegen, seine Motion zurückzuziehen.

Auch der Staatsrath, dem die Berathungen jeder Sitzung vorgelegt wurden, erklärte sich dahin, dass die Verbesserung des Schulwesens von unten herauf, nämlich von den deutschen Schulen als Grundlage der übrigen, angefangen, von da zu den lateinischen Schulen übergegangen und so bis zu dem theologischen Studium fortgeschritten werden soll.

Der Kaiser erließ auf das Protokoll der ersten Sitzung folgende Resolution vom 10. Februar 1797: „Den Inhalt dieses Protokolls nehme Ich zur Nachricht und versehe Mich zu dem bekannten Diensteifer sämmtlicher Individuen, dass sie diesen für den Staat höchst nöthigen und Mir sosehr am Herzen liegenden Gegenstand, sowie es die Wichtigkeit des Geschäftes immer zulässt, möglichst zu befördern und seiner baldigen vollkommenen Berichtigung zuzuführen von selbst sich angelegen sein zu lassen nicht ermangeln, sofort die Ausarbeitungen, wie sie über eine besondere Abtheilung berichtigt sind, auch sodann einzeln sogleich Meiner Entscheidung werden unterzogen werden."

In der zweiten Sitzung der Studien-Revisions-Hofcommission am 1. März 1797[2]) wurden außer der Erledigung des von Hofrath v. Sonnenfels beantragten Provisoriums die von dem Referenten Hofrath v. Birkenstock verfassten Ausarbeitungen in Vortrag gebracht. Es wurde zunächst mit einer Abhandlung begonnen, welche den Auftrag der Commission in seinen allgemeinsten Gesichtspunkten, gleichsam als Einleitung und Vorbereitung, und sowohl den Umfang als die Grenzen dessen bezeichnete, was nach des Referenten Meinung der Verwaltung des Staates aus dem zweifachen Grunde der Pflicht und des Interesses, in Ansehung der wissenschaftlichen Bildungsanstalten, zu leisten obliege, um sowohl in Bezug auf die inneren Bedürfnisse, als auf die Verhältnisse zu den auswärtigen

[1]) St. A., St. R. Z. 714.
[2]) Siehe vorige Anmerkung.

Staaten, seine Erhaltung und die möglichste Erhöhung seiner Wohlfahrt zu sichern und zu befördern.

Auf diese Abhandlung folgte jene, welche sich mit der Uebersicht der mannigfaltigen Zweige und Gattungen der Kenntnisse und Fertigkeiten der verschiedenen Classen und Abtheilungen, in welche die Staats-Einwohner nach dem Grade ihrer Empfänglichkeit und Standesberufe in Hinsicht auf Schul- und Studien-Anstalten zerfallen, beschäftigt. Da aber diese vielumfassende Ausarbeitung in dieser Sitzung nicht ganz beendigt werden konnte, so verschob die Commission die Vorlesung des übrigen Theiles auf die nächste Zusammentretung. Zugleich versprach dieselbe, dieser Abhandlung diejenige nachfolgen zu lassen, welche die gegenwärtig bestehenden Schul- und Studien-Institute schildert, und zwar mit Angabe alles dessen, was im Zusammenhalt mit dem, in der ersten Abhandlung entworfenen Abrisse von einem, dem Zwecke und Interesse des Staates ganz entsprechenden System der öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, in dem einen oder dem anderen Punkte abzustellen oder einzuführen, beizubehalten oder zu verbessern sein dürfte. Da die Commission sodann in die Kenntnis von all dem gesetzt sein werde, was der von ihr zu erfüllende Geschäftsauftrag in seinem ganzen Umfang in sich begreift, so würden hierauf unverzüglich aus den vorgelesenen oder in die Circulation gesetzten Abhandlungen die eigentlichen Deliberationspunkte vorgelegt und die gefassten Beschlüsse der allerhöchsten Entscheidung unterzogen werden.

Der Staatsrath drückte seine Freude darüber aus, aus den Verhandlungen dieser zweiten Sitzung die vergnügliche Nachricht entnehmen zu können, dass der Zeitpunkt zur Verbesserung des Schul- und Studienwesens nach dem neuen Plane nicht mehr ferne sei, weshalb selbst Hofrath v. Sonnenfels seinen Antrag auf ein Provisorium zurückgezogen und die Commission inzwischen alles bei den alten Irrwegen zu lassen mit Recht angetragen habe.

V. Vorschläge des Hofrathes von Birkenstock über die allgemeinen Grundsätze der Volkserziehung.

Nachdem in den ersten beiden Sitzungen die Geschäftsordnung festgesetzt, provisorische Maßregeln abgelehnt worden waren und der Referent Hofrath v. Birkenstock[1]) mit dem Vortrage seiner Cla-

[1]) Johann Melchior Edler v. Birkenstock, geb. zu Heiligenstadt im Eichsfeld am 11. Mai 1738, studierte zu Erfurt und Göttingen, wurde dann in Wien

borate bereits begonnen hatte, wurde nun in der dritten Sitzung der Commission am 3. Juli 1797[1]) damit fortgefahren. Es war zunächst ein Aufsatz unter der Aufschrift: „Vorausgehende Bemerkungen und Vorfragen", welcher zum Vortrag kam, und einige allgemeine Grundsätze der Volkserziehung entwickelte, die sowohl in der Commission als im Staatsrathe großen Widerspruch erregten.

Nachdem zuerst die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Wissenschaften und des gelehrten Standes für den Staat und die Bürger betont wurde, wird als erster Grundsatz aufgestellt, dass dessenungeachtet der Grad der Cultur nach den verschiedenen Verhältnissen der Staatsbürger sehr verschieden sein müsse, da, falls der untere Stand, neben welchem der mittlere und dann der höhere (dirigierende) Stand anzunehmen wäre, einen sein Bedürfnis übersteigenden Grad der Cultur erhielte, das schädliche Emporstreben in demselben geweckt würde. Bei dem untersten Stande wäre es nämlich besser, in der Cultur einen negativen Fehler zu begehen, als durch positive Uebercultivierung Unzufriedenheit zu erregen. Denn letztere würde bei dem bisher nur auf seine Arbeit bedachten und mit seiner Lage sich begnügenden Bauersmann sicher entstehen, wenn er mit den zu seiner Sphäre nicht gehörigen Gegenständen bekannt gemacht würde. Auch wäre die dem Scheine nach menschenfreundliche Aufklärung so vieler Köpfe schon deshalb nicht zu erreichen, weil unmöglich alle gehörig aufgeklärt werden könnten.

Doch könne hiebei nicht von Unterdrückung der Genies des unteren Standes geredet werden, da einem mit vorzüglichen Geistesgaben versehenen Subjecte wegen des erwähnten Grundsatzes die Gelegenheit vorzuschreiten noch keineswegs benommen sei. Ein allgemeines und wohlthätiges Wachsen der Cultur aber in den unteren Ständen sei nur dem natürlichen Gang der Dinge und dem Einflusse der bei den höheren Ständen zunehmenden Bildung zu überlassen. Der vorzüglichste Nachdruck müsse daher auf die positiven Anstalten zur Verbreitung der Cultur bei dem höheren Stande gelegt werden; denn dieser, als der dirigierende Stand, habe die größte Bildung

zunächst in der k. k. geheimen Staatskanzlei verwendet und trat später zur böhmisch-österreichischen Hofkanzlei über, wo er Referent in Studiensachen und dann Beisitzer der Bücher-Censurs-Commission wurde; auch wurde er zum Rathe der Akademie der bildenden Künste ernannt. Er war Günstling Maria Theresias, Josephs II. und des Fürsten Kaunitz, und blieb im Amte bis 1794, wo er als Hofrath in den Ruhestand versetzt wurde, aber bis zu seinem Tode (30. October 1809) den öffentlichen Angelegenheiten sein Interesse und seine Thätigkeit widmete. Viel that er für das Unterrichtswesen. Er besaß große Gelehrsamkeit, Geschmack, geübtes artistisches Urtheil, besonders im Fache der Malerei und Kupferstecherkunst, hatte eine kostbare Bibliothek und schätzbare Sammlung von Gemälden, Alterthümern, Kupferstichen und Zeichnungen, war Meister des lateinischen Stiles; auch war er Schwager des Sonnenfels, dem er auch an aufgeklärter Gesinnung ähnlich war. Er hatte nur wenige Schriften veröffentlicht; manche Berichte von ihm liegen in Archiven. Wurzbach, III. Bd., S. 432. — Allg. deutsche Bibliothek. LXXVIII. Bd., S. 3 f. Wenn Eggers, „Nachrichten", S. 6 schreibt: Von Birkenstocks Abhandlungen würden „die meisten ein wichtiges Geschenk für die gelehrte Welt sein, wenn der Verfasser geneigt wäre, sie öffentlich bekannt zu machen", so dürften die folgenden, ziemlich genauen Skizzen seiner Vorschläge und Gutachten, die das k. u. k. Staats-Archiv aufbewahrt, einigen Ersatz bieten.

[1]) St. A., St. R., Z. 1672 v. Juni 1797.

nöthig, welche besonders auf das gründliche und gemeinnützige Wissen und wahre Schöne geleitet werden müsse.

Der zweite Grundsatz des Referenten war, dass in Vorbereitung der Wissenschaften ohne Unterschied nicht zuviel geschehen dürfe; die Unterstützung müsse in größerem Maße den nöthigen, gründlichen und gemeinnützigen, in geringerem Maße den zum Theile nützlichen, zum Theile aber nur belustigenden, und in noch geringerem den unnützen und bloß belustigenden Kenntnissen zutheil werden. Der Unterricht, den der Staat auf öffentliche Kosten ertheilen lasse, müsse als öffentliche Wohlthat soviel möglich ohne directen Zwang ertheilt und eben dadurch beliebt gemacht werden, zugleich aber nach Verschiedenheit der Classen, welche Natur, Standesverhältnisse und Staatsverfassung im allgemeinen eingeführt haben, abgemessen sein, endlich wären wissenschaftliche Lehrsysteme und Vorträge, welche auf Abwege und Zerrüttung der Staatsverfassung führen, nicht zu dulden.

Sein Antrag, dass nur für solide und nützliche Wissenschaften vieles, für andere weniger geschehe, gründe sich hauptsächlich auf den Umstand, dass es sehr nöthig sei, den literarischen Luxus, der eben die Witzelei und den Hang für Modeproducte zur Folge hatte, einzuschränken; der Alltagsschreiberei wären, soviel als möglich, Hindernisse zu legen und die, ohnehin größtentheils nur zur Beförderung unnützer Lectüre dienenden, vielen Druckereien und Buchläden nach und nach zu vermindern. Die Schulen sollten in Volks- und Gelehrte-Schulen, und diese wieder nach den Berufsclassen eingetheilt, der Religionsunterricht aber als ein eigener Lehrzweig durch den ganzen Curs des öffentlichen Unterrichtes behandelt werden. Hiedurch würde erzielt, dass der Abgang von Vielwisserei und Spitzfindigkeiten durch solide Kenntnisse ersetzt würde, zumal da die bloß grübelnde und schwärmerische Philosophie gänzlich zu verbannen wäre. Die Umgestaltung des Schul- und Erziehungswesens nach solchen Grundsätzen, welche auf einen nach den Classen der Stände und deren Bedürfnissen abgetheilten, soliden Unterricht hinzielen, lasse mehr Einfluss auf Ordnung und Wohlfahrt, als die Anwendung gewaltsamer Mittel, erwarten.

Der Hauptsache nach waren zwar sämmtliche Commissionsmitglieder mit dem Referenten einverstanden, doch wünschten vorzüglich die Hofräthe v. Sonnenfels und v. Zippe einige Modificationen, damit die Commission, welche die Aufsätze zu erörtern und dann vorzulegen habe, nicht in ein schiefes Licht gestellt würde.

Hofrath v. Birkenstock machte hierauf einige Abänderungen und überreichte nebst den erwähnten „Vorausgehenden Bemerkungen" auch das zweite Elaborat unter der Aufschrift: „Uebersicht des ganzen Schul- und Unterrichtswesens nach den verschiedenen großen Hauptabtheilungen und dann in genauerer Zergliederung nach bestimmten Classen der Einwohner im Staate."

Darin unterscheidet er drei Hauptclassen der Unterrichts-Bedürftigen: Zu der ersten zählt er jene, die sich mit Ackerbau, Viehzucht, Bergbau,

Straßengewerbe oder Schiffahrt abgeben; ferner den Soldatenstand, überhaupt alle, bei welchen mehr Körper- als Geisteskräfte wirken müssen.

Die zweite, worunter Handwerker, Künstler, Kaufleute, die zu der niederen Kategorie bei öffentlichen Aemtern Bestimmten begriffen seien, theilt Referent wieder ab: a) in solche, die bei gemeinen Hantierungen in größeren und kleineren Städten ohne besonderen Kunstfleiß stehen bleiben, und b) in solche, welche in größeren, in Haupt- und Handelsstädten ihre Betriebsamkeit zu üben haben: dahin rechnet er auch Beamte, welche zwar keine vollendete, gelehrte Bildung, aber doch größere Kenntnisse und sittlichen Anstand nöthig haben.

Zur dritten Classe werden jene gezählt, welche in Staatsdiensten, in geistlichen und weltlichen Aemtern, oder wegen Pflege und Lehre der Wissenschaften eine vollendete Bildung, besonders in Bezug auf Studien, nöthig haben; doch werden auch diese wieder in solche, die er Geschäftsgelehrte nennt, und in jene, die wirkliche Gelehrte wären und Staatsmänner im höheren Sinne des Wortes abgeben könnten, abgetheilt.

Für die erste Hauptclasse sollten die gemeinen deutschen Volks- oder Land- und sogenannten Trivialschulen; für die erste Unterabtheilung der zweiten Hauptclasse die sogenannten Mittelschulen, dann für die zweite Unterabtheilung die Haupt- und Realschulen bestimmt werden. Für die dritte Hauptclasse wären die Humanora, die Gymnasiumsstudien, die philosophischen und historischen Wissenschaften allgemein, die übrigen, als Theologie, Rechtswissenschaft, Arzneikunde, nur nach den Berufsabtheilungen nöthig.

Eine eigene Classe wären Apotheker, Wundärzte, mindere Kanzleibeamte, Gerichtsschreiber auf dem Lande, welche lediglich gemeines Latein, einige wissenschaftliche Terminos, Naturgeschichte, materiam medicam, Elementarkenntnisse zu Geschäften und dergleichen brauchen.

Uebrigens wäre der Unterricht für Kinder aus höheren Ständen von der Anstalt für niedere Volksclassen abzusondern und der Leitung bis zu den höheren Schulen, welche allein gleich behandelt werden müssten, eine andere Richtung zu geben, damit durch entsprechende Leitung und feine Sitten die Vorbereitung gesichert würde. Für den Adel, Dicasterial-Familien und den höheren Kaufmannsstand, die größtentheils mehr bemittelt seien, wären eigene gute Pädagogien oder Akademien zu errichten. Dass Referent von „mehr Bemittelten" rede, sei die Ursache, weil Aermere die mit langen Studien verbundenen Auslagen nicht bestreiten können und ihre Söhne nicht selten von den passenden Erwerbswegen abgeleitet werden, ohne dass sie zu wichtigen Geschäften befähigt wären. Deshalb sei nicht gesagt, dass hervorleuchtende Talente aus was immer für einer Classe keine Unterstützung zu gewärtigen hätten. Folglich wäre dieser Antrag in Rücksicht des Ganzen gut gemeint und es würde auch dadurch sowohl dem Staate, als dem individuellen, nachtheiligen Emporstreben, welches bisher zu sehr zunahm, einigermaßen abgeholfen.

Darauf schreitet der Referent zur Eintheilung der Lehranstalten nach der Verschiedenheit der Stände, da nach seiner Meinung ohne Unterscheidung der Stände und ihrer Eigenschaften dem Staate die Leitung unmöglich sein würde.

Derselbe setzte demnach die Classen im Staate, in Hinsicht auf die,

einer jeden nach ihren besonderen Staats- und Berufs-Verhältnissen nöthige und zuträgliche Schulordnung betrachtet, in folgende Reihe:

I. Classe: Der Landmann, Tagwerker und gemeine grobe Handwerker. II. Die untersten Stände der Städtebewohner, Gewerbsleute ohne besonderen Kunstfleiß nach dem mittleren Durchschnitte. III. Der höhere Bürgerstand in größeren und reicheren Städten. IV. Geistliche und Gottesgelehrte. V. Rechtsgelehrte und VI. Geschäftsleute, welche die Rechtswissenschaft nicht entbehren können und wovon die Staatsmänner, im engeren Sinne genommen, gewissermaßen eine eigene Classe ausmachen. VII. Aerzte und Wundärzte. VIII. Erzieher, Lehrer in allerlei wissenschaftlichen Anstalten, künftige Gelehrte und Bearbeiter der Wissenschaften ohne bestimmtes Amt. IX. Militärstand. X. Die müßige, nichts hervorbringende, nichts wirkende Classe, die bloß von ihren ererbten oder sonst erworbenen Einkünften lebt.

Endlich die Erziehung und der zweckmäßige Unterricht des weiblichen Geschlechtes in Trivialschulen, Stadtschulen und Erziehungshäuser.

I. Classe: Der Landmann, Tagwerker und gemeine Handwerker: dahin wären alle Bewohner des platten Landes, welche sich mit Ackerbau, Viehzucht und mit Gewinnung roher Naturerzeugnisse beschäftigen, dann die unterste Volksclasse zu rechnen, die sich auf dem Lande und in Städten mit kleinen Producten, Handel, Fuhrwerk, Tagewerk oder mit ganz gemeinen Professionsarbeiten ernährt.

Für diese, zu allgemeinen Menschen-, Christen- und Unterthanen-Pflichten hinzuleitende Classe wäre nöthig:

1. das Lesen und Verstehen populärer Schriftsprache; Orthographie und Schönschreibekunst seien hiebei unnütz;

2. der Katechismus und die Religionslehre; jener wäre dem Gedächtnisse wörtlich einzuprägen; diese sollte der Simplicität dieser Volksclasse angemessen sein und von einem gütigen, allwissenden Gott, einem Richter, einer Belohnung und Strafe nach diesem Leben, vom Gehorsam gegen die Oberen und die Gesetze, von der christlichen Duldung und von der Beseligung durch den Erlöser, sein Evangelium und die Heilmittel der von ihm gestifteten christkatholischen Religion handeln; populäre Erbauungsbücher, eine sehr kurze biblische Geschichte, das Leben Jesu, die lehrreichen Stellen aus der Bibel auszugsweise gesammelt, würden als Lesebücher dienen;

3. Rechnen: soviel, als zum Haus- und Gewerbswesen nöthig wäre; diesfalls wäre die Uebung im Kopfrechnen die nützlichste;

4. Belehrung über die Verhältnisse der betreffenden obrigkeitlichen Behörden, mit welchen diese Classe zu thun hat;

5. populäre Erklärung der auf die Gesundheit und Beschäftigung bezugnehmenden Naturerscheinungen durch ein Lesebuch;

6. einige Uebung in der Vocal- und Instrumentalmusik, welche zur Kirchenmusik sowohl, als zur eigenen Ergötzung und Aufmunterung dienlich wäre;

7. würde es darauf ankommen, wohlfeile Auflagen von Garten- und Hauswirtschaftsbüchern u. dgl. für das Landvolk, auch allenfalls eine zweckmäßig geschriebene Bauernzeitung zu veranstalten, worüber sowohl, als auch wegen der Volksbelustigungen eigene Anträge gemacht werden würden, da das Lesen eines leichtfaßlichen Unterrichtes an Sonn- und Feiertagen oder an

Winterabenden von bedeutendem Nutzen wäre, indem es zugleich Unwissenheit entferne und vom Lesen der für diese Classe nicht tauglichen Bücher abhalte, die Volks-Vergnügungen aber zu dessen Bildung ungemein viel beitrügen. Verbesserung der Landescultur und Anleitung zu einfachen Zweigen der Industrie, als Spinnen, Stricken, Klöppeln u. s. w., wären hier kein Gegenstand des öffentlichen Unterrichtes und der Lectüre, sondern erstere durch Versuche und Aufmunterung von der Staatsverwaltung mittelst der Gutsherren, Beamten und Seelsorger einzuleiten und letztere seien Gegenstand der Industrieschulen.

II. Classe: die untersten Stände der Städtebewohner nach dem mittleren Durchschnitt genommen oder niedere Gewerbsclasse.

Hieher rechnet Hofrath v. Birkenstock jene Städtebewohner, die mehr mit dem Körper, als mit dem Geiste und mit einer mechanischen Geschicklichkeit ohne Kunsttheorie arbeiten. Diese Classe, für welche die Mittelschulen wären, bedürfe eines umständlicheren Religionsunterrichtes und mehrerer Sorge für Sittlichkeit, als die erste; dabei müsse die Aufmerksamkeit auf die Gewerbspolizei, Dienstbotenordnung u. s. w., erhalten und Arglist, Unfleiß, Raisonniersucht, Ränke u. dgl. hintangehalten werden. Für Wissbegierige wäre der Unterricht in den allgemeinsten geometrischen Regeln und in der Zeichenkunst nicht außer acht zu lassen und in den für diese Classe nützlichen Lesebüchern auch vom Gartenbau, von der Landwirtschaft und von den Handwerks-Vortheilen zu handeln.

III. Classe: Der wohlhabende Bürgerstand in größeren Städten und in Gegenden, wo Fabrikanten und Handelsleute eine zahlreichere Classe ausmachen.

Dahin werden Kaufleute im großen, Fabrikanten, Künstler und Professionisten, welche schon mehrere Kenntnisse von der Mechanik und Physik, dann jene Individuen, welche einige Welt- und Gesetzeskunde brauchen, gezählt sowie diejenigen, welche von der zweiten Classe wegen größerer Fähigkeiten, Vermögen u. s. w. in die dritte übertreten können.

Dieser in Haupt- und Realschulen zu bildenden Classe wäre beizubringen:

1. die Religionslehre, mehr dogmatisch, mit Erwähnung der Einwürfe gegen die positive Religion und Religiosität der Gesinnungen; dabei wäre von der biblischen Geschichte, von dem religiösen Cultus und von der Sittenlehre umständlicher zu handeln;

2. die Rechtschreibung, Fertigkeit im Schönschreiben und Geschicklichkeit im Ausdrucke;

3. die Rechenkunst, auch in schwereren Theilen, das Nöthige von der Geometrie, Mechanik, Baukunst und Zeichenkunst, mehr oder weniger, je nachdem es Verlangen, Fähigkeit oder Beruf erheischen;

4. der für Fabrikanten und Künstler vorzüglich nöthige oberflächliche Unterricht in der Physik, technischen Chemie und Naturgeschichte;

5. Geographie und Bemerkung der Art und Weise, nützlich zu reisen und mit Zuhilfenahme der Producten-Karte;

6. die neuere Geschichte und, des Zusammenhanges wegen, die Haupt-Epochen der alten Geschichte. Bei der neueren wäre der Zustand der europäischen Staaten, ihre Industrie und Handelsverhältnisse vorzutragen;

7. Technologie in Bezug auf Fabriks- und Manufacturwesen, Commerz und Cameral-Wissenschaft, Buchhaltung, allgemeine Gesetzeskunde, Wechselrecht, jedem nach seiner besonderen Bestimmung;

8. ein populärer Vortrag von Logik und Anleitung zur guten Lectüre. Für jene, welche sich den schönen Künsten widmen wollen, müsste ein Lehrcurs bestellt werden, und

9. sei die französische, italienische und englische Sprache wegen ihrer für die sich den Commerzien und Handlungsreisen widmenden Zöglinge ersichtlichen Unentbehrlichkeit zu lehren;

Dass von diesen Kenntnissen nicht jeder zur dritten Classe gehörige Schüler aller derselben bedürfe, leuchte ohnehin von selbst ein; dennoch habe darauf wegen der dahin gehörigen Abtheilungen, wegen größerer Fähigkeiten einiger und wegen jener, die mehr Zeit und Vermögen haben, angetragen werden müssen, zumal diese Classe nach der gehörigen Vorbereitung, großentheils zum Vortheile der National-Erwerbung, für einen höheren Wirkungskreis zu bilden wäre. Um jedoch die Kosten dieser bedeutenden Lehranstalt zu vermindern, so wäre der Gang vom Elementar- zum höheren Unterrichte gehörig einzutheilen, die wichtigeren dieser Lehranstalten an Gymnasien anzuschließen und in den größeren Provinzen zwei, oder nach dem Umfang des Handels und Verkehrs drei Realschulen, in den kleineren aber nur eine zu bestellen. Die Fonds, welche die Staatsverwaltung für diese Anstalten verwenden könnte, wären nach einer klugen Wirtschaft und nach reifer Ueberlegung zu vertheilen.

Für jene darunter Begriffenen, welche als Geschäftsmänner mehr einer gelehrten Erziehung bedürfen, wäre nöthig:

1. das ordentliche Studium aus der Philologie, um das Schöne und Nützliche aus den Classikern nicht nur durchzulesen, sondern auch zu benützen;

2. gründliche Erlernung der gelehrten, vorzüglich aber der Muttersprache und Auswahl der an Sachkenntnis reicheren philologischen und ästhetischen Werke;

3. das nicht allein wegen des individuellen Nutzens, sondern auch wegen Ausbildung der Combinationsgabe nöthige Studium der mathematischen Wissenschaften. Für diese könne nicht zuviel geschehen und dieselben wären für alle aus dieser Classe mehr oder weniger nothwendig.

4. eine bloß auf gründliche Belehrung und Veredlung der Menschen hinzielende Philosophie, da der hier gemeinte Geschäftsmann nur echte Moral, nicht speculative Philosophie brauche.

5. Geschichte, vom philosophisch-politischen Gesichtspunkte aus behandelt; die ersten Linien des Natur- und des allgemeinen Staatsrechtes, Anleitung zur Oekonomie, Technologie, Physik, Naturgeschichte, praktische Kunst, gelehrte Werke zu analysieren und zu beurtheilen, Klugheitslehre, Pädagogik, Literärgeschichte und Uebersicht der gesammten Wissenschaften nebst der Anweisung zum Studieren und zu den höheren Berufswissenschaften würden diesen Curs beschließen.

Sowie überhaupt der Schüler aus den Vorbereitungswissenschaften nach Bedarf zu holen Gelegenheit haben müsse, so verhalte es sich auch mit den eigentlichen Berufsstudien bei geistlichen und weltlichen Geschäftsmännern, da z. B. ein Seelsorger die Theologie in ausgedehntem Sinne ebensowenig, als

ein Unterbeamter die Rechtswissenschaft in dem ganzen Umfange benöthige, wie der eigentlich gelehrte Stand.

VIII. Classe: Erzieher, Lehrer in allerlei wissenschaftlichen Anstalten, künftige Gelehrte und Bearbeiter der Wissenschaft.

Für einen Erzieher und Schulmann fordert Referent:

1. eigene Erziehung, weil er sonst andere nicht gut leiten könnte;

2. einen guten moralischen Charakter und feste Grundsätze, damit die Lehre mit dem Leben nicht in Widerspruch komme;

3. gesunden Verstand, logisches Denken und die Fähigkeit, Begriffe zu entwickeln;

4. richtigen Ausdruck in der Muttersprache und nach Bedürfnis auch in anderen Sprachen;

5. Geschicklichkeit mit Kindern oder Jünglingen umzugehen und sie nach ihren Talenten zu behandeln;

6. innere Neigung für dieses schwere Geschäft;

7. wissenschaftliche Kenntnisse nach Maß des Bedürfnisses des Zöglinges; weshalb eigene pädagogische Vorlesungen einzurichten wären.[1])

Bei der weiblichen Schuljugend unterschied der Referent drei Classen: 1. die der untersten Stände des Landmannes und der Städtebewohner;

[1]) Obgleich nicht zum nächsten Zweck dieser Arbeit gehörig, sollen doch des Interesses halber noch die Vorschläge der „Uebersicht" für obige IV. und X. Classe hier Platz finden:

IV. Classe: Geistliche, Gottesgelehrte, Kirchenvorsteher, Prediger, Schriftsteller, Lehrer der theologischen Wissenschaften und Ordensmänner. Für diese Classe wären nothwendig:

1. Die philologischen und philosophischen Vorkenntnisse. 2. Für die Seelsorger zum Nutzen ihrer Pfarrkinder und zu ihrer Beschäftigung in den freien Stunden Physik, Naturgeschichte und Oekonomie. 3. Desgleichen Kenntnisse der Diätetik und vom Gebrauche der Medicamente zum Besten der Gemeinde. 4. Eine ausführliche Dogmatik, das Wesentlichste der biblischen Exegese, Anleitung zur Lesung der Kirchenväter, wohlgewählte Darstellung der Kirchengeschichte und der allgemeinen Concilien, Polemik, Elementarunterricht im Civil- und Kirchenrecht, Pastoral, Katechetik und Homiletik, endlich katechetische Uebungen. Diese Kenntnisse, verbunden mit guten moralischen Eigenschaften, wären hinlänglich für Seelsorger.

Für theologische Gelehrte wäre nöthig: das Studium der orientalischen Sprachen, biblische Hermeneutik, Exegese nach allen bekannten Auslegungen; Kritik, auf Kirchengeschichte, allgemeine und Provinzial-Concilien und Geschichte der Heiligen angewendet, Jus canonicum im ganzen Umfang, Polemik mit genauer Beleuchtung der Ketzereien und Nichtkatholiken u. s. w., Literaturgeschichte der Theologie.

Von den Ordensgeistlichen überhaupt zu handeln, wäre nicht nöthig, weil sie vom Staate keine directe Bestimmung erhalten hätten, obwohl sie in einer gewissen Form nützlich sein könnten, wie sie es in den älteren Zeiten in einem vorzüglichen Grade gewesen seien.

X. Classe: Müßige, nichts hervorbringende, nichts wirkende Classe. Dahin rechnet Referent jene, welche sich entweder bloß der Verwaltung ihres Vermögens, oder aus Blödigkeit oder Gemächlichkeit keiner Berufsbeschäftigung widmen. Unter der Voraussetzung, dass der Staat nicht zugeben könne, dass die Unterrichtsanstalten auch nur von einer Classe nicht benützt werden, theilt Referent diese Classe in zwei Abtheilungen, die der Vermöglichen und die der Unbemittelten. Jene wäre durch zweckmäßige und aufmunternde Verfügungen dahin zu leiten, dass sie dem allgemeinen Besten, z. B. durch Herstellung von Straßen, Errichtung wohlthätiger Institute nützlich werde; die letztere, welche nichts wirken will und beim Abgange der Mittel auch nicht auf eine andere Art wirken kann, wäre ein Gegenstand der Polizeiaufsicht.

2. die der mittleren, weniger vermöglichen Stände und 3. die der höheren Stände, welche durch Geburt und Glücksgüter in die Cirkel des feinen Welttones gelangen.

Für die erste Classe: Religionslehre mit etwas populärer Moral und Beispielen für ihre Bestimmung, Erhaltung religiöser Gesinnung durch Andachtsübungen; nebst den Lesebüchern für die ersteren Classen auch wohlgewählte Legenden; Anweisung zur Häuslichkeit, Fleiß, Sittsamkeit und dergleichen, zum weiteren Unterrichte Lesen und Schreiben, einige Uebung im Rechnen für häusliche Gegenstände; hiezu kommt das Erlernen der weiblichen Arbeiten: Spinnen, Stricken und Nähen.

Für die zweite Classe wäre alles Vorerwähnte, jedoch ausführlicher, z. B. reinere Sprache, richtigeres Schreiben, ferner populäre Belehrung in Naturkenntnissen, in Beziehung auf religiöse Eindrücke; Elemente der Geographie und Geschichte, nach Umständen einiger Unterricht in der Musik, in leichten Zeichnungen, Sticken u. dgl. ohne besondere Perfection zu fordern, ferner die Anweisung zu besserer Lectüre, als jene der Romane oder sonstigen Producte der Kraft-Genies. Im übrigen könne bei dem weiblichen Geschlechte die gute Erziehung im Schoße der Familie mehr als in öffentlichen Anstalten wirken.

Die dritte Classe komme selten in Institute des Staates und dieser habe vorzüglich auf die Bildung der Erzieherinnen zu sehen; indessen wäre ein Belehrungsplan, etwa nach Fénelon, ein nützliches Unternehmen. Wegen guter Einrichtung der Mädchenschulen werde eine eigene Abhandlung gemacht werden; indessen müsse bemerkt werden, dass es unschicklich sei, die Mädchen vermischt unter den Knaben zur Schule zu nehmen.

Hiemit schloss der Referent Hofrath v. Birkenstock seine Bemerkungen wegen des Unterrichtes als Staatsanstalt in subjectiver Beziehung mit dem Beisatze, dass künftig von den Unterrichtsgegenständen und Schulanstalten insbesondere gehandelt werden würde, und zwar anfangs von den Normalschulen u. s. w., wie es auch nöthig sein werde, seinerzeit von Disciplinar-Anstalten, Aufmunterung, von Pensionaten und was dahin gehört, zu reden.

1. Die Berathung der Studien-Revisions-Hofcommission über die Vorschläge Birkenstocks.

Nachdem diese zwei Elaborate bei den Mitgliedern der Studien-Revisions-Hofcommission in Circulation gesetzt und deren Erörterung in der nächsten Sitzung vorgenommen worden war, stimmten zwar die meisten Mitglieder genannter Commission denselben bei, was auch in der Hauptsache von den Hofräthen v. Sonnenfels und v. Zippe geschah, nur blieben diese wegen einiger Sätze des Referenten bei ihren Bemerkungen, welche sie zur Kenntnis zu bringen verlangten.

Hofrath v. Sonnenfels[1]) fand bedenklich, sich in der Cultur

[1]) Siehe Josef v. Sonnenfels, Biographische Studie aus dem Zeitalter

nur negativ zu verhalten und bei Verbesserung der Unterrichtsanstalten nicht alles zur vollkommenen Belehrung und Bildung beizutragen. Daher schon nie die Frage aufgeworfen werden sollte: Ob die Cultur der Unterthanen der österreichischen Monarchie befördert werden und mit jener der anderen Völker gleichen Schritt halten solle? Der Satz: bei der einen oder anderen Classe der Cultur lieber weniger als mehr zu thun, zeige Besorgnis, die eine so gut geartete Nation nicht verdiene.

Was die Abhandlung selbst betreffe, von welcher er den Wert im ganzen nicht verkenne, so seien ihm die vielfältigen Unterabtheilungen der Unterrichtsanstalten nach den Beschäftigungen aufgefallen. Diese seien weder möglich noch nützlich. Nicht möglich, weil in Jugendjahren die künftige Bestimmung nicht als sicher angenommen werden könne; nicht nützlich, weil das Emporstreben von minderen zu höheren Classen nach den Geistesgaben dem Gange der Natur angemessen und die Gegenanstalt zu hart wäre, wobei selbst das Beste des Staates wegen Fernhaltung des Wetteifers Schaden leide. Selbst die untereinander laufenden Beschäftigungen der Classen und Aemter gestatten keine eigene Grenzlinie; eine natürlichere Untertheilung wäre jene in vier Hauptstände: Landvolk, Bürger in der Stadt, Beamte im weitesten Umfang des Wortes und Gelehrte von Beruf. Diese hätten, jede Classe mit ihren Unterabtheilungen, die Bildung nach Bedürfnis zu erhalten. Das Bedürfnis des Unterrichtes als positiver Maßstab wäre dem negativen Maßstab vorzuziehen, zumal da, wenn nach Bedürfnis gegeben wird, das Ueberflüssige ohnehin wegbliebe. Im übrigen wäre er mit dem Referenten in Betreff der Grundsätze im allgemeinen einverstanden, behalte sich aber bei der Anwendung auf das einzelne seine Bemerkungen vor.

Hofrath v. Zippe bemerkte ebenfalls, dass ein negatives Benehmen des Staates gegenüber der Bildung nicht statthaben dürfe; die unteren Stände verdienten sogar die vorzüglichste Aufmerksamkeit und brauchten nach Bedürfnis positive Veranstaltungen zu ihrer Ausbildung. Die Cultur allein habe Völker aus Barbarei und Anarchie gezogen und im Gegentheil habe Vorenthaltung der Nahrung des Geistes geschadet; je reichlicher die Cultur vermittelt werde, desto weniger seien Irrthümer und Ausartung zu besorgen. Bezüglich Unthunlichkeit und Unnützlichkeit einer Scheidelinie in der Cultur sei er mit Hofrath v. Sonnenfels einverstanden.

---

der Aufklärung in Oesterreich von Wilibald Müller. Wien 1882. — „Beaumarchais und Sonnenfels“ von Alfred Ritter v. Arneth. Wien 1868. — Wurzbach, Bd. 35, S. 317 ff.

Betreffs der zweiten Abhandlung bemerkte Hofrath v. Zippe, dass die nöthige Abtheilung der Schulen nicht in der Verschiedenheit der Stände, sondern in der Verschiedenheit der dem Staate nöthigen Berufsarten gegründet sei. Nicht alle Glieder eines Standes könnten bei dem Geschäfte ihres Standes bleiben, woran oft Zufall, nicht Emporstreben schuld sei. Um die Kinder des niedrigsten und ärmeren Standes vom Studieren abzuhalten, sei nicht das Mittel der Verschränkung des Weges, welches Missbehagen und Eifersucht errege, nöthig, sondern gut eingerichtete Handlungs-, Kunst- und Realschulen. Dadurch würde sich das Verlangen nach anderen Studien von selbst vermindern, besonders, wenn die Gymnasien nicht vermehrt, das Unterrichtsgeld ferner gefordert, die Stipendien ohne Missbrauch vertheilt und Knaben ohne Talent vom Studieren ausgeschlossen würden. Das übrige wegen des Unterrichtes werde bei Erörterung des vollständigen Planes erinnert werden.

Nach diesen Bemerkungen wurde in dem Vortrage betont, dass es niemals der Gedanke der Commission sein konnte, in Veranstaltung einer reichlichen Cultur und nützlichen Aufklärung etwas fehlen zu lassen und dass Wendungen oder Ausdrücke in den erwähnten Abhandlungen der Wesenheit der vorgelegten Grundsätze und Anträge für Vermehrung der Bildung nichts benehmen dürften.

Die hauptsächlichste Eintheilung der Unterrichtsbedürftigen wäre folgende: 1. der Bauern- und niedrigste Gewerbestand; 2. der gemeine Bürgerstand, welcher mechanische Gewerbe treibt; 3. der gebildete Bürgerstand und alle dahin Gehörigen, die keine gelehrte Bildung brauchen; 4. Geschäftsgelehrte, die bei diesem Berufe bleiben und 5. eigentliche Gelehrte. Die Demarcationen unter diesen Classen ergäben sich von selbst aus den Vorkenntnissen und der Convenienz der den Unterricht Suchenden und nach Maß ihres Berufes. Die Ausdehnung des wissenschaftlichen Unterrichtes auf höhere Bürgerschulen würde zur Erhöhung der Nationalbildung beitragen; aus dem Religionsunterricht sollte ein eigener Lehrzweig gemacht werden, der von den unteren Schulen bis zum Schlusse des philosophischen Curses dauern sollte. Die mathematischen und physikalischen Kenntnisse wären den zum Schulunterrichte Geeigneten besonders nöthig; es sollten die praktischen Uebungen, welche zum Selbstdenken und zur Anwendung dienen, nicht vernachlässigt werden; metaphysische Spitzfindigkeiten wären wegzulassen und der Studiencurs abzukürzen, hingegen wegen der Geschäftsmänner die Commercial-, Cameral- und Finanzwissenschaften mehr zu erläutern. Ferner wäre eine ordentliche Pflanzschule

für den Lehrstand und eine bessere Stipendieneinrichtung nöthig, auch sollte die Zahl der Professoren mit der Menge der Studierenden mehr in Verhältnis gesetzt werden. Endlich wurde bemerkt, dass die Bearbeitungen der Schuldisciplin und Studien-Geschäftsleitung fertig und nach der Ordnung würden vorgelegt werden, sobald die Frage, von welchem Standpunkte auszugehen und nach welchem Ziele die Richtung zu nehmen sei, von Sr. Majestät entschieden wäre.

Zum Schlusse der Verhandlung äußerte sich noch der Präsident der Commission, Graf v. Rottenhan, bezüglich der Erinnerungen der Hofräthe v. Sonnenfels und v. Zippe, dass beide wohl selbst die wahre und nützliche Cultur von falscher und übertriebener unterscheiden. Da nun letztere in anderen Staaten viel Uebles hervorgebracht hätte, so wäre es doch nöthig, bei Erörterung der Maßregeln zur Beförderung der Cultur auf die Wohlfahrt des Staates Rücksicht zu nehmen sowie den Stand und die Empfänglichkeit des zu Unterrichtenden zu erwägen. Würde die Staatsverwaltung deshalb getadelt, weil sie den Missbrauch der Wissenschaften verhindern will, so könnte dieser Tadel nur von vorgefasster Meinung ausgehen. Uebrigens dienten die vorgelegten Abhandlungen nur zur Erleichterung der Collegial-Berathschlagung und wäre eine nochmalige Kritik der gerügten Frage, ob die Cultur befördert werden solle, überflüssig gewesen, da sie ohnehin in der zweiten Abhandlung weggelassen worden sei. Weiter sei der in der Hauptsache alte Antrag des Referenten wegen Behandlung der untersten Classen nicht im wahren Sinne genommen worden. Referent habe die positiven Lehranstalten für dieselben nach Maß der Empfänglichkeit und des Bedürfnisses ohnehin benannt; das negative Verhalten werde nur in Bezug auf den Unterricht angerathen, welcher den Fähigkeiten und dem Bedürfnisse nicht angemessen, folglich überflüssig sei, doch den Reiz zum Emporstreben ohne Nutzen geben könnte. Eben auf einen solchen übertriebenen Unterricht und das Lesen nicht angemessener Bücher gründe der Referent den Ausdruck: „Uebercultur" und den Antrag: „Sich negativ zu verhalten". Es wäre also von den zwei Votanten nur ein Wort missverstanden worden.

Ebenso verhalte es sich mit den Erinnerungen bezüglich der Unterabtheilung der Stände. Die abgetheilten Classen seien keineswegs als ganz abgesonderte Kasten zu betrachten. Wenn für das Beste einer jeden Classe geeignete Anstalten bestehen, so führe dieses keinen Zwang in Bezug auf die Personen mit sich, welche immerhin zur andern Classe übertreten mögen, nur dürfe der Staat wegen des damit

verbundenen Nachtheils den Uebertritt nicht begünstigen, falls nicht besondere Talente Nutzen hoffen lassen. Wäre letzteres der Fall, so sei auch keine Beschränkung angetragen; mithin könnte nicht von einer Absicht der Unterdrückung des Ganges der Natur und der Menschen die Rede sein. Der von dem Hofrath v. Sonnenfels als Ursache des Emporstrebens angegebene Wetteifer wäre übrigens schädlich, weil nach und nach alles von den Beschäftigungen der untersten Classe abgehen wollte und dabei manche unbefriedigt blieben und dem Staate lästig fielen. Doch wären die erwähnten fünf Classen zur Abtheilung zweckmäßiger, als die vom Referenten angetragenen zahlreicheren; die eigentliche Bestimmung derselben werde aber erst bei Erwähnung der verschiedenen Kategorien der Schulinstitute stattfinden, wo es sich auch in Rücksicht der bestehenden Schuleinrichtung zeigen werde, was dabei zu viel oder zu wenig vorgeschlagen worden wäre.

Nach dieser in der Studien-Revisions-Hofcommission erfolgten Aufklärung erklärten sich sämmtliche Glieder derselben mit allen Grundsätzen des Referenten im allgemeinen einverstanden, nur behielten sich die Hofräthe v. Sonnenfels und Canonicus v. Zippe die Aeußerung ihrer Bemerkungen bei der Anwendung der Grundsätze vor. Die Commission erbat sich demnach die allerhöchste Resolution.

2. Die Berathung des Staatsrathes über die Vorschläge Birkenstocks.

Diese Vorschläge des Hofrathes v. Birkenstock wurden nach der Verhandlung in der Studien-Revisions-Hofcommission am 20. Juni 1797 dem Staatsrathe übergeben und Staatsrath Freiherr v. Eger[1]) war der erste, welcher sein Votum darüber ab-

[1]) Friedrich Freiherr v. Eger, geb. zu Wien 1734 als Sohn des österreichischen Regierungsrathes Johann Edlen v. Eger, trat 1751 als Praktikant in die Hofkanzlei, avancierte von Stufe zu Stufe und kam 1769 als Commercienhofrath nach Triest, 1770 erhielt er den Auftrag, alle im Commercienwesen erlassenen Verordnungen in ein systematisches Ganze zu bringen, welche Arbeit er in Wien vollendete. Nachdem er sich um die Beförderung des Handels, die Regelung der commerciellen Verhältnisse zwischen Triest, der Lombardei und den päpstlichen Häfen Sinigaglia und Ancona, ferner durch Intervention bei Aenderung des tirolischen Zolltarifs (1779 und 1781) sehr verdient gemacht, wurde er 1785 zum Staatsrath, 1789 zum geheimen Rath ernannt, 1796 in den Freiherrnstand erhoben, diente unter vier Regenten (Maria Theresia, Joseph II., Leopold II., unter welchem sein Einfluss am größten war, und Franz II.) durch 50 Jahre mit segensreicher Thätigkeit dem Staate und starb, nachdem er manche zweckmäßige Anordnungen, namentlich zur Hebung der österreichischen Industrie, ins Leben gerufen, am 28. November 1812. An den Verhandlungen über das Unterrichtswesen betheiligte er sich von allen

gab. Derselbe stellte sich folgende zwei Fragen zur Beantwortung vor Augen: 1. Ist der Grundsatz richtig, dass der Staat die unteren Volksclassen nicht positiv cultivieren, sondern hiebei sich größtentheils leidend verhalten solle? 2. Ist das Empordrängen der niederen Stände zu den höheren Classen so allgemein und so bedenklich, dass von Seite des Staates durch positive Mittel, durch eine kastenmäßige Absonderung des Unterrichtes dieses Aufstreben unterdrückt und verhindert werden müsse?

Bezüglich der ersten Frage bemerkt er, dass der gütige Schöpfer dem Menschen die Anlagen gegeben habe, damit er sie gehörig entwickle, Fähigkeiten und Kräfte, damit er von denselben zu seiner Vervollkommnung zweckmäßigen Gebrauch mache. Wer dieser wohlthätigen Absicht entgegenarbeite, störe die Ordnung der Natur. Echte Cultur sei das Palladium der öffentlichen Wohlfahrt; wo sie mangle, herrsche Barbarei und Unordnung. Alle Stände und Classen-Abstufungen der bürgerlichen Gesellschaft bedürften einer ihren Verhältnissen angemessenen Pflege des Verstandes und eines bestimmten Grades sittlicher Bildung. So wie ein Baum, dem keine edlen Zweige eingepfropft werden, saure, unschmackhafte Früchte bringe, so bleibe der Mensch ohne Anbau seiner Geisteskräfte, ohne Veredlung seiner natürlichen Triebe unter tausend Hemmungen elend, unbehilflich, gefühllos, heimtückisch, gewaltthätig, zum Handeln ebensowenig als zum Gehorsam geeignet und daher auch der bürgerlichen Gesellschaft nicht nur unnütz, sondern selbst schädlich.

Dürfe man auch dem Verfasser der zwei Elaborate die menschenfeindliche Absicht, als wolle er sich an das System der Verfinsterer anschließen, keineswegs zumuthen, suche er gleich als Gelehrter den hohen Wert und die Unentbehrlichkeit wissenschaftlicher Cultur für den Staat auf alle Art geltend zu machen, so lasse sich doch nicht verkennen, dass er die unteren Classen des Volkes, insonderheit den Bauernstand zu geringschätzig behandle und auf dessen zweckmäßige Ausbildung zu wenig Bedacht nehme, durch das von ihm geforderte negative Verhalten des Staates und die nicht adäquat genug limitierte Bemerkung über die Schädlichkeit der Volksaufklärung weiten Spielraum zu Zweideutigkeiten und Missverständnissen gegeben habe, die in einem Zeitalter, wo der unglückliche Irrthum, alles Sittenverderben der Auf-

---

Staatsräthen am meisten in weitläufigen Erörterungen mit Beredsamkeit und Wärme, welche Abhandlungen umso größeren Wert haben, als sie uns durch genaue Recension die Rottenhan'schen Elaborate, welche nur mehr in mageren Protokollen erhalten sind, größtentheils ersetzen. Siehe Wurzbach, III. Th., S. 432. — Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrath, S. 108.

klärung zu imputieren, so viele Anhänger finde, nicht sorgfältig genug vermieden werden könnten.

Wieviel noch für den Unterricht des Landvolkes, das als erzeugende Classe die erste und wichtigste Quelle des Nationalreichthums sei, einem weisen Reformator durch positive Mittel zu leisten erübrige, zeige ein bloßer Hinblick auf die großen Forderungen, welche der Staat an diese so zahlreiche und ungemein nützliche Classe nach dem zweifachen Gesichtspunkte ihrer Bestimmung, nämlich als Nähr- und Vertheidigungsstand zu stellen genöthigt ist. Hieraus leuchte die Nothwendigkeit einer thätigen Ausbildung dieses Standes von selbst ein und lasse sich unschwer erkennen, welche Grundsätze ihm eingeprägt, welche Kenntnisse ihm beigebracht, welche Richtung seinen natürlichen Neigungen gegeben und welche Fähigkeiten in ihm vorzüglich entwickelt werden müssten, damit er den mannigfachen Forderungen und Wünschen des Staates vollkommen genügeleisten könne.

Der Bauer werde aber nie das werden, was man doch verlangt und wünscht, dass er sein solle, wenn der Zustand seines Geistes lediglich dem Zufall überlassen und zu seiner berufsmäßigen Ausbildung nicht thätige Hand angelegt werde. Der sämmtliche Unterricht in den Dorfschulen beschränke sich jetzt auf das Lesen, Schreiben und Rechnen und auf eine trockene Religionslehre; aber auch diese magere Nahrung des Geistes scheine kurzsichtigen Tadlern Unmäßigkeit zu sein. Man klage über schädliche Aufklärung des Landmannes, weil er nunmehr Patente lesen, seinen Namen unterfertigen und die Ziffern seines Gabenbüchleins zusammenzählen kann.

Der Bauer dürfe kein Sprachgeübter, kein Purist in der Rechtschreibung sein, es sei aber nicht zuviel gefordert, wenn man die einfachen Elementarbegriffe der Sprachlehre als Mitbedingnis des Schulunterrichtes auf dem Lande ansetze. Der Landmann solle seine Muttersprache, wenngleich nicht zierlich, doch mit einiger Bestimmtheit sprechen, damit er die höheren Stände verstehe und sich ihnen verständlich machen könne, damit er seine Sache vor dem Richter zu vertheidigen, seine Anliegen vor der Obrigkeit gehörig vorzubringen wisse und nicht stündlich sich der Gefahr ausgesetzt sehe, bei Contracten und anderen Verhandlungen des gemeinen Lebens missverstanden und von boshaften Menschen überlistet zu werden. Die schwere Hand des Pflügers sei zwar zum Schönschreiben nicht befähigt, aber eine leserliche Handschrift sei ihm nöthig, wenn er anders nicht zu jeder Zeile sich einen Winkelschreiber dingen soll. Einige Fertigkeit im Rechnen, vorzüglich im Kopfrechnen, sei dem Landmanne unentbehrlich. Ohne diese

Kenntnisse seien die unteren Volksclassen zu gar keiner bürgerlichen Beschäftigung, selbst nicht zum Militärdienste gehörig geeignet, unsere Landeskinder könnten dann nicht einmal zu Corporalen und Feldwebeln vorrücken, sondern die Unterofficiere bei der Armee müssten, wie es vormals, ehe der Schulunterricht auf dem Lande allgemein war, leider geschah, mit auswärtigen Mietlingen, deren Treue ebenso verdächtig ist, als ihr Benehmen gegen die Eingebornen grob und verächtlich ist, wieder größtentheils besetzt werden.

Aber damit sei noch nicht alles gethan, der Landmann sei auch Staatsbürger und mache einen eigenen Stand der gesellschaftlichen Ordnung aus; als solcher müsse er über die Grenzen seiner Rechte und über den Umfang seiner Pflichten gehörig unterrichtet sein; von der Landesverfassung brauche er soviel zu wissen, als ihm nöthig ist, sich in seinem Rechte und Eigenthum zu schützen. Ferner müsse er in die genaue Kenntnis derjenigen Verordnungen gesetzt werden, welche für ihn zur Richtschnur seiner Handlungen eigens erlassen worden und auch das Strafgesetz gegen Fehltritte müsse ihm erläutert werden, um sich vor denselben zu bewahren.

Menschliche Gesetze aber, wenn sie auch noch so weise sind, lassen immer eine Lücke offen; diese müsse vorzüglich bei der Erziehung der unteren Classen durch die Religion ausgefüllt werden; das Landvolk müsse zur Anbetung Gottes, zum Glauben, zur Kindschaft Gottes, zur Tugend geführt werden. Es besitze noch keine Religion, wenn es die Sätze des Katechismus bloß auswendig herzusagen wisse, die Formeln der Glaubensgeheimnisse seien freilich dem Gedächtnisse nur wörtlich einzuprägen, aber die praktischen Lehren des Christenthums müssten dem Landvolke versinnlicht, durch Beispiele erläutert werden, sonst wirkten sie nichts. An die Religion müsse sich die bürgerliche Moral anschließen, diese durch erstere unterstützt und mit ihr in die gehörige Verbindung gebracht werden.

Dazu müsse endlich noch kommen, dass ihm die Gelegenheit und die Mittel an die Hand gegeben werden, seine Landwirtschaft auf die beste und einträglichste Art zu bestellen und sich so zu einem höheren Wohlstand emporzuarbeiten. Wohl könnten aus Dorfschulen niemals gebildete Oekonomen hervorgehen, auch gebe er zu, dass die Verbesserung der Landwirtschaft vorzüglich von den Seelsorgern, von den Dominien, von öffentlichen ökonomischen Lehrkanzeln — wozu Professor Jordan hier bereits einen glücklichen Anfang gemacht habe — und etwa von den Ackerbaugesellschaften erwartet werden müsse, allein daraus folge noch nicht, dass landwirtschaftliche Kenntnisse von dem

Schulunterrichte ganz ausgeschlossen werden dürften. Der Landmann brauche einen ansehnlichen Vorrath von natürlichen Kenntnissen, eine vertrautere Bekanntschaft mit den mannigfaltigen ökonomischen Producten, ihren Eigenschaften und Benützungsarten, die der Landjugend in faslicher Weise in der Schule mitgetheilt werden sollten.

Aus dem Gesagten erhelle von selbst, dass ein bloß negatives Verhalten den Regierungen bezüglich des Unterrichtes der unteren Classen anzurathen, weder weise noch redlich sei. Freilich hätten es nur in wenigen Staaten die Gesetzgeber ihrer Bemühung wert gehalten, sich von ihrer Höhe zu den niederen Dorfschulen herabzulassen, allein die traurigen Irrthümer fremder Staaten könnten die Wahrheit nicht entkräften. Berufsmäßige Bildung, Aufklärung über Pflichten werde nie für den Staat schädliche Folgen haben; der civilisierte Mensch handle mit Ueberlegung, Besonnenheit, und sittliche Denkungsart heilige ihm die Bande, welche ihn an die gesellschaftliche Ordnung festhalten, während ein dummes, unerzogenes, verwahrlostes Volk den Gefühlen für Recht und Pflicht unzugänglich, sein Gehorsam knechtisch, seine Folgsamkeit erzwungen sei.

In der Beantwortung der zweiten Frage eifert Staatsrath Freiherr v. Eger gegen das von Hofrath v. Birkenstock nach seiner Auffassung aufgestellte Axiom, dass nur Stände und Glücksgüter den Unterschied in der Erziehung bestimmen und nur in seltenen Fällen eine Ausnahme von dieser Regel gemacht werden solle. Das hieße eine Scheidewand zwischen den verschiedenen Classen und Ständen der Gesellschaft ziehen, die so ziemlich der Kastenabtheilung der morgenländischen Völker sich nähere. Nicht der Unterschied der Stände, sondern die Verschiedenheit der dem Staate nöthigen Berufsarten, wie Hofrath v. Zippe sehr gründlich bemerke, solle bei der stufenweisen Abtheilung des Schulunterrichtes zur Grundlage angenommen werden. Die Natur beschränke sich bei Ausspendung der Geistesgaben nicht auf Stand und Geburt, nicht auf Kasten, sie theile dem Armen oft Gaben aus, die sie dem Reichen versage. Thätige Genies, erhabene Talente kämen gewöhnlich nur aus der Menge, weit seltener aus dem engeren Kreise einzelner Stände hervor. Wahre Ungerechtigkeit wäre es, wenn dem fähigen Jünglinge, der seine Kräfte fühlt, bloß deshalb, weil er arm an Glücksgütern und von niedriger Geburt ist, der Weg zu seiner höheren Bildung verschlossen würde. Ein gewisser Grad des Wetteifers unter den verschiedenen Ständen sei sogar rühmlich. Das Uebermaß lasse sich ohne directen Zwang am besten dadurch verhindern, wenn jeder Classe von Staatsbürgern die ge-

hörige Aufmerksamkeit gewidmet, keine in ihrer Bildung verwahrlost werde, jede den ihren Verhältnissen und Bedürfnissen angemessenen Grad der Cultur erhalte. Der Bauer werde sich über die Sphäre seines Standes nicht hinauswünschen, wenn ihm durch einen zweckmäßigen Unterricht die Mittel und Wege gegeben würden, sich durch Fleiß und Emsigkeit innerhalb der Grenzen seines Wirkungskreises einen erhöhten Wohlstand, ein froheres, glücklicheres Leben zu bereiten; der Kaufmann, der in wohl eingerichteten Bürgerschulen zu seinem Berufe ausgebildet und mit einer Art von Seelenerhebung an sein Gewerbe und an die Wichtigkeit seiner Geschäfte zu denken angeleitet worden, werde mit stolzer Zufriedenheit zu jenen emporblicken, die einige Stufen über ihm stehen, und so werde sich überhaupt bei einer zweckmäßigen Vertheilung des Unterrichtes, bei einer gehörigen Würdigung aller und jeder Stände das natürliche Gleichgewicht von selbst herstellen und ohne Zwang erhalten lassen.

Schließlich bemerkt Baron v. Eger, dass, wenn er auch mit Hofrath v. Birkenstock nicht überall übereinstimme, ja in manchen Stücken sogar von einem ganz entgegengesetzten Gesichtspunkte ausgehe, er sich doch verpflichtet fühle, anzuerkennen, dass in dessen Elaboraten viele gründliche und wichtige Bemerkungen und besonders betreffs der Realschulen sehr schöne Vorschläge enthalten seien, deren baldige Ausführung er sehnlichst wünsche. Doch müsse bei einem Gegenstande, der auf die Wohlfahrt der ganzen Nation einen so entscheidenden Einfluss habe, die Kritik äußerst genau sein und die Freimüthigkeit der Sprache keinen Nebenrücksichten geopfert werden. Seine Erinnerungen, zwar mit Wärme, aber ohne beleidigende Absicht und ohne Anspruch auf Infallibilität vorgetragen, welche nur zur Erörterung der Wahrheit gemacht seien, dürften, wie er hoffe, dem Präses der Studien-Revisions-Hofcommission, der zugleich Mitglied des Staatsrthes sei, nicht unwillkommen sein. Da jedoch bloße Debatten und gelehrte Discussionen über die Metapphysik der Nationalerziehung kein Gegenstand einer bestimmten allerhöchsten Final-Entscheidung seien, so empfehle er folgende allerhöchste Erledigung: „Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls in Erwartung der einzelnen detaillierten Vorschläge einstweilen zur Nachricht und versehe Mich dabei, dass die Studien-Revisions-Hofcommission die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der berufsmäßigen Ausbildung der unteren Classen, insonderheit des Landvolkes, aus dem gehörigen Gesichtspunkte fassen und darauf Rücksicht nehmen werde, dasselbe durch einen seinen Verhältnissen und Bedürfnissen angemessenen Unterricht im Lesen, Schreiben und

Rechnen, in der Religion und Sittenlehre, in den nöthigen Landesgesetzen, in den Elementen der Landwirtschaft durch fähige Lehrer zu guten und nützlichen Gliedern der Gesellschaft auszubilden. Da den Fähigkeiten sowie dem Glücke aller Meiner Unterthanen gleich frohe Aussichten offen bleiben müssen, kann auch den niederen Classen der Weg zu ihrer höheren Ausbildung geradezu durch positive Gegenanstalten nicht verschlossen werden. Ein solcher Zwang ist auch gar nicht nöthig, wenn durch eine zweckmäßige Vertheilung des Unterrichtes, durch Vermehrung und Erweiterung der Realschulen für die Bildung der Mittelstände mehr Sorge getragen wird. Uebrigens haben die wichtigeren Elaborate, ehe darüber in den Sitzungen Berathschlagung gepflogen wird, immer vorher unter den Mitgliedern zu circulieren, damit sie in den Stand gesetzt werden, ihre Erinnerungen darüber nach der Wichtigkeit des Gegenstandes mit reifer Ueberlegung machen zu können."

Staatsrath Freiherr v. Vogl[1]) findet, dass der Präses der Revisions-Hofcommission die verschiedenen Meinungen der Mitglieder derselben, die sich mehr auf Worte als auf Realität bezogen, sehr glücklich zu beheben gewusst habe und die Revisions-Hofcommission von dem Hauptgrundsatze ausgehe, die Cultur der Wissenschaften in den Erbstaaten auf die möglichst nützlichen Grade zu bringen und jeder der verschiedenen Berufsarten der Volksclassen einen solchen bestimmten Unterricht vorzuschreiben, der jeden nach Art seiner Classe zu einem guten Unterthan, Bürger, Gewerbsmann u. s. w. bis auf die höchste Stufe hinauf bilden kann. So gut es nun sei, für jede Classe des Volkes einen zur Beförderung ihrer Glückseligkeit angemessenen bestimmten Unterricht vorzuschreiben, so wäre es doch äußerst ungerecht und unbillig, wenn man diese Vorschrift so weit triebe, dass außer jenem, was für eine jede Classe vorgeschrieben ist, die Wissbegierde und Vervollkommnung nicht weitergeführt, sondern jeder bei seinem Stande, in den ihn das Ungefähr des Schicksals durch seine Geburt

[1]) Johann Anton Edler v. Vogl (Vogel) ward 1743 zu Günzberg in Vorderösterreich geboren, studierte die Rechte an der Wiener Universität, wurde rasch Regiments-Auditor, trat aber als Secretär in die Privatdienste des Staatsministers Grafen Blümegen über und erhielt auf dessen Empfehlung schon im Jahre 1768 eine Staatsraths-Concipistenstelle. Im October 1785 nach Uebersetzung des Hofrathes v. Koller, bisherigen Directors der Staatsrathskanzlei, zur böhmisch-österreichischen Hofkanzlei erfolgte Vogls Ernennung an dessen Stelle. Als man 1792 nach dem Regierungsantritt Kaisers Franz II. den Wirkungskreis des Staatsrathes neu regelte und 1796 neue Staatsräthe erwählte, wurde Vogl, durch langjährige Dienstleistung in dieser Kanzlei mit allen Staatsgeschäften vertraut, am 24. Juni d. J. zum Staatsrath ernannt und mit Führung der inländischen Geschäfte betraut. Schon 1777 wurde er seiner ausgezeichneten Dienste wegen in den Adelsstand erhoben. Er starb 17. März 1800. Wurzbach, LI. Th., S. 172. — Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrath, 5. (Schluss-)Lieferung, S. 649.

gesetzt habe, zu verbleiben gezwungen würde. Allein dieses sei die Absicht der Revisionscommission nicht, sie wolle die vorzügliche Anlage, die sich auch beim mindesten Stande findet, nicht ersticken, sondern jedem Talente, das zu etwas Besserem geschaffen ist, den Weg zu seiner weiteren Ausbildung offen lassen, zugleich aber auch jenen Talenten, die zu höheren Ausbildungen weder Geisteskraft noch sonstige Anlage besitzen, die Gelegenheit abschneiden, durch Ergreifung eines Standes, der sie weder dem Staate noch der Religion nützlich macht, sich und der Welt für die Zukunft zur Last zu sein. In dieser Hinsicht schienen ihm die Anträge der Commission ganz zweckmäßig zu sein. Die vortrefflichen Bemerkungen des Freiherrn v. Eger seien aber nach seinem Ermessen der Absicht der Commission eben nicht entgegen und könnten ganz wohl bei der künftigen Ausführung des Planes im Detail benützt werden. Ob dieses aber in der positiven Vorschreibung der Lehrart oder auch zum Theil, was die Anleitung zum Ackerbau betrifft, in den Lesebüchern geschehen soll, wäre bei der Ausarbeitung des Planes näher zu erwägen. Er stimme daher dem von Freiherrn v. Eger angetragenen Erledigungs-Entwurf vollkommen bei.

Dasselbe that Staatsrath Freiherr v. Izdenczy.[1])

Graf v. Rottenhan, der Präses der Revisionscommission, benützte seine Stellung als Staatsrath und Staatsminister dazu, um auch im Staatsrathe die Missverständnisse zu beseitigen. Diese Missverständnisse, auf welchen die Verschiedenheit der Meinungen bei wesentlich gleichen Grundsätzen beruhe, hätten nach seiner Meinung wahrscheinlich ganz vermieden werden können, wenn der Verfasser dieser Aufsätze einige Ausdrücke und Zieraten, denen ein Doppelsinn unterlegt werden konnte, fallen gelassen, dagegen einige andere Sätze, die wirklich einer Berichtigung bedurften, um seine eigenen Gedanken auszudrücken, näher bestimmt hätte. Jeder Gelehrte habe eben einen eigenen Ideengang und lasse denselben nicht verrücken, wenn auch die Sache, um die es sich handelt, augenscheinlich dabei gewinnen sollte.

[1]) Josef Freiherr v. Izdenczy diente unter Maria Theresia als Rath bei der galizischen Hofkanzlei, wurde bei deren Auflösung (1777) zur ungarischen übersetzt und 1785 in den Staatsrath berufen. Als letzterer 1801 in ein Staats- und Conferenz-Ministerium umgestaltet ward, erhielt er bei diesem die Stelle eines geheimen Referendars. Im Jahre 1805 wurde ihm das Ritterkreuz des Stephanordens verliehen und erlangte er damit den Freiherrnstand. Den Namen des ihm noch unter Joseph II. durch königliche Donation zutheil gewordenen Gutes Monostor führte er als Prädicat. Er starb am 4. November 1811. Tag und Jahr seiner Geburt sind unbekannt. Er war der erste Ungar, welchen der Staatsrath zu seinen Mitgliedern zählte; wodurch der Staatsrath auch nach außen hin als eine für die gesammte Monarchie bestimmte Einrichtung erschien, was er übrigens wohl auch schon früher war. An den Unterrichts-„Debatten" betheiligte er sich wenig. Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrath, S. 108 f.

Dieses sei der Fall bei diesen beiden Abhandlungen, die der Zergliederung der verschiedenen Abstufungen des öffentlichen Unterrichtes nach dem Zwecke einer jeden Lehranstalt insbesondere vorangehen mussten, um den Gesichtspunkt anzugeben, nach welchem die Nationalbildung, als Staatsanstalt betrachtet, geleitet werden sollte. Staatsrath v. Vogl erkläre sich ganz für die Grundsätze, die in der allgemeinen Uebersicht des Schul- und Studienwesens angenommen worden sind. Auch das mit vieler Beredsamkeit verfasste erste Votum scheine nur in Ansehung der Volksschulen, und zwar nur in Hinsicht auf die Land-, oder Trivialschulen den für die niederen Volksclassen vorgeschlagenen Unterricht nicht vollständig genug zu finden; eigentlicher zu reden, eifere dasselbe hauptsächlich wider eine planmäßige, den Staat und die Menschheit herabwürdigende Unterdrückung der Verstandeskräfte, die aus einigen, aus der „Allgemeinen Uebersicht" aufgefassten declamatorischen Stellen über negatives und positives Verhalten der Staatsverwaltung beim Werke der Aufklärung und über das Aufstreben der niederen Volksclassen per inductionem als Zweck und Absicht des Verfassers dargestellt werden. Aber der Referent habe hierüber sein Glaubensbekenntnis abgelegt und feierlich erklärt, dass er echte Aufklärung als eine Hauptstütze der Moralität, des Bürgersinnes und des Wohlstandes in der menschlichen Gesellschaft ansehe. Die Commission habe auf Stellen hingewiesen, wo nach der Ordnung der Gegenstände die Art und Weise angegeben werde, wie diese Aufklärung, d. h. die individuelle Verstandesbildung der Staatsbürger nach der Empfänglichkeit der Subjecte und nach der möglichen Anwendung der erhaltenen Kenntnisse auszuführen sei. Aus dem Schlusse des Protokolls sei zu ersehen, dass auch nicht eine einzige Stelle in der „Allgemeinen Uebersicht" aufzuweisen sei, die auf den Verdacht führen könnte, als wollte man das, was nach dem allgemeinen Sprachgebrauche Stände heißt, als Kasten in Rücksicht auf den öffentlichen Unterricht absondern. Im Gegentheil werde der Unterschied der Stände in Absicht auf ihre Bildung offenbar nur als Classen von Berufsbeschäftigung angeführt, und ohne irgend ein Individuum von einer höheren Bildung auszuschließen, wenn dasselbe die dazu nöthigen Kenntnisse in einem dazu geeigneten Lehrinstitute aufsuchen kann und will, werde jeder Berufsabtheilung der derselben angemessene Unterricht mit liberaler Hand ausgetheilt und dabei ausdrücklich betont, dass es die Pflicht der Staatsverwaltung sei, ausgezeichnete Subjecte, die sich ohne fremde Hilfe nicht über den gemeinen Unterricht, der ihnen durch Zufall und eingeschränkte Glücks-

umstände zutheil ward, emporschwingen können, aus dem großen Haufen herauszuheben und sie in höheren Unterrichtsanstalten nach den Aeußerungen ihres Genius ausbilden zu lassen.

Es komme also nur darauf an, ob nach den Berufsverhältnissen des Bauern- und niederen Gewerbestandes der Unterricht, der dieser Classe zugedacht wird, mit einem Worte, ob der Unterricht der Trivialschulen zu kärglich ausgemessen worden sei. Um hierüber zu entscheiden, brauche man nur zu lesen, was in der „Allgemeinen Uebersicht" von der Bildung der ersten Classe gesagt werde. Er glaube nicht, daſs man im allgemeinen mehr fordern könne. Eine Grundtheorie der Sprachlehre, der Glaubenslehre, der Sittenlehre, der Rechtslehre, der ökonomischen Naturlehre, diese Forderungen des ersten Votums, seien sicherlich zu weitgehend.

Gesunden Menschenverstand gebe die Natur; dieser Naturgabe die Richtung zu geben, daſs sie den socialen Menschen nach den Bedürfnissen seines Nahrungsstandes und nach dem Zwecke der politischen und religiösen Verhältnisse denken und handeln lehre, das werde, insoweit es die Wirkung eines förmlichen Schulunterrichtes ist, durch sehr einfache, oft wiederholte Grundbegriffe und durch Uebungen zuwege gebracht; beinahe auf die gleiche Weise, wie der militärische Geist bei den Soldaten. Dazu brauche man nur einen Mann von gesundem Verstande und von einer moralischen guten Stimmung, welcher unter der Leitung des eigentlichen gelehrten Volkslehrers der Gemeinde, nämlich des Seelsorgers, den Mechanismus der Verstandesübungen nach guten Elementarbüchern mit den Kindern zu treiben wisse. Diese Bücher müſsten aber mit philosophischem Geiste geschrieben sein, d. i. mit gründlicher Uebersicht des Bedürfnisses dieser Menschenclasse und der Beweggründe, die auf sie wirken können. Der Schulunterricht wäre hienach gröſstentheils Mechanismus (!), indem die in den Lesebüchern enthaltenen Wahrheiten der Jugend durch verschiedene Wege geläufig gemacht und Eindrücke bewirkt werden, die bei dem Anlasse der praktischen Anwendung sich dem Verstande wieder darstellen. Deswegen sei das Auswendiglernen der Glaubenssätze und fruchtbarer Sittensprüche eine Hauptsache des Schulunterrichtes. Anhänglichkeit an die Religion, religiöse Gefühle und die auf die Heilsökonomie erbauten Beweggründe der christlichen Moral zu erwecken, sei Sache des Katecheten, Predigers und Beichtvaters, und das werde bei den in Einfalt des Herzens wandelnden niederen Volksclassen hauptsächlich durch einen erbaulichen Cultus bewirkt. Daſs aber auch in dem Schulunterrichte eine zusammenhängende Religions- und

Sittenlehre vorgetragen werden solle, werde in der angeführten Stelle der „Allgemeinen Uebersicht" ausdrücklich gesagt. Ob aber Bauernkinder fähig seien, die Theorie der Sprache zu begreifen, ob der Schullehrer selbst, der nicht eine gelehrte Bildung erhalten hat, solche metaphysische Lehrgegenstände deutlich erklären könne, darüber lasse er jeden praktischen Schulmann urtheilen. Dass hingegen die Schuljugend auf dem Lande Gedrucktes und Geschriebenes lesen und selbst verständlich solle schreiben können, das werde ausdrücklich in der oft erwähnten Stelle hervorgehoben, sowie auch ausdrücklich das Schrift- und Kopfrechnen unter die Unterrichtsgegenstände der niederen Classe gerechnet werde. Von leicht begreiflichen ökonomischen Regeln, die dazu dienen, den Landmann vor groben Irrthümern zu bewahren, sei in der Anzeige des Schulunterrichtes ebenfalls die Rede. Eine gründliche Rechtskenntnis aber, nach welcher der Bauer und gemeine Handwerker in allen Rechtsangelegenheiten sich selbst zu bestimmen und bei jedem Anlass die erforderlichen Cautelen zu nehmen lernen sollte, sei undenkbar, ein mangelhafter Unterricht müsste aber ein ganzes Volk zu Rabulisten machen. Die Gesetze müssten diese Volksclasse vor der Bedrückung und List der Mächtigen verwahren; wie aber nach der Verfassung Recht und Beistand zu suchen sei, werde nach Angabe der „Allgemeinen Uebersicht" ohnehin in den Schulen gelehrt werden. In Summa: Es werde in dieser Abhandlung alles wörtlich vorgeschlagen, was in den gegentheiligen Meinungen zum Unterrichte in den Volksschulen gefordert werde. In Ansehung der Resultate seien also alle Meinungen übereinstimmend. Um daher nicht erst durch die allerhöchste Schlussfassung wesentliche Irrthümer zu veranlassen, da bisher nur Missverständnisse die Meinungsverschiedenheit hervorgerufen hätten, schlage er folgende allerhöchste Erledigung vor:

„Dieses Protokoll dient einstweilen zur Nachricht, und da die Commission in der einbegleiteten „Allgemeinen Uebersicht" den Gesichtspunkt angegeben hat, nach welchem die öffentlichen Lehranstalten zu leiten sind, um die Nationalbildung nach der individuellen Verschiedenheit der natürlichen Anlagen und der Berufsgeschäfte und durch eine zweckmäßige Eintheilung des Unterrichtes in die verschiedenen, nach der Abstufung der Elementar- zu den höheren Kenntnissen geordneten Lehrinstitute zu bewirken, so wird dieselbe nunmehr ihre Vorschläge für jede Kategorie von Lehranstalten insbesondere, sobald als möglich, nachtragen, diesen Ausarbeitungen hingegen jederzeit den Entwurf der Verordnungen und Instructionen anschließen, durch welche diese

Vorschläge nach der Meinung der Commission zur Ausführung zu bringen wären. Uebrigens sind auch in der Folge, wie diesmal, die wichtigen Ausarbeitungen, über welche die Commissionsberathungen erfolgen sollen, immer unter den Commissionsgliedern vor der Sitzung in Umlauf zu setzen, damit dieselben bei den Deliberationen hinlänglich vorbereitet erscheinen."

Staatsminister Graf v. Zinzendorf[1]) war der Meinung, dass diese Vorbereitungsarbeiten in der Auswahl der Mittel, den heilsamen Endzweck des allgemeinen öffentlichen Unterrichtes zu befördern, auf zweierlei Abwege in entgegengesetzter Richtung gerathen zu sein scheinen. Der erste Abweg sei der, dass der Leser durch den Plan des Hofrathes v. Birkenstock und seine vielfachen Classificationen auf den Gedanken gebracht werde, als ob für den öffentlichen Unterricht in der österreichischen Monarchie bisher gar nichts geschehen sei. Das heiße dem Andenken der verewigten Kaiserin Maria Theresia zu nahe treten. Sie und ihre wohlthätige Regierung sei die inventrix gewesen; facile autem est inventis addere; dieses leichtere Los sei der jetzigen Regierung zugefallen. Unter allen Potentaten Europas

[1]) Graf Karl Zinzendorf, geb. zu Dresden 5. Jänner 1739 als Sprosse eines der ältesten österreichischen Adelsgeschlechter, Neffe des Stifters der Herrenhuter, ausgestattet mit seltenen Geistesgaben, beschäftigte sich mit verschiedenen Wissenschaften (Geschichte, Astronomie, Botanik) und vollendete seine Studien in Jena 1761, worauf er in Wien 1762 die Stelle eines k. k. Kammerrathes erhielt, in welcher Eigenschaft er mehrere Commercial-Reisen nach Deutschland, Tirol, der Schweiz, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien, Portugal, England und Schottland machte. 1770 wurde er Hofrath, in welchem Jahre er auch zu Mergentheim den Ritterschlag des deutschen Ordens empfieng. 1776 wurde er Gouverneur, Civilhauptmann und Militär-Commandant der Stadt und des Seehafens von Triest. 1782 von Kaiser Joseph II. nach Wien berufen, wurde er am 8. April d. J. Präsident der Rechnungs-Hofkammer und Steuer-Regulierungs-Commission, als welcher er ein Jahrzehnt in verdienstvoller Weise thätig war, bis er 1792 vom Kaiser Franz II. zum Staatsminister des inneren Staatsrathes und 30. Jänner 1800 zum niederösterreichischen Landmarschall ernannt wurde. Am 11. April 1801 erhielt er beim Hoch- und Deutschmeister-Orden die Stelle eines wirklichen Landcomthurs der Ballei Oesterreich. Am 7. Juni 1808 wurde er vom Kaiser zum dirigierenden Staats- und Conferenz-Minister erhoben, in welcher Stellung er bis 1809 verblieb, wo eine Veränderung des geheimen Staatsrathes vorgenommen wurde. Er starb zu Wien am 5. Jänner 1813 als der letzte seines Stammes, der über ein halbes Jahrtausend geblüht. Er hatte ganz Europa, mit Ausnahme der Türkei, mit offenem Blick für die bürgerlichen und commerciellen Verhältnisse bereist. Er führte ein Tagebuch, sammelte die Urkunden seiner Familie in drei Foliobänden, schrieb viele wissenschaftliche Aufsätze in verschiedene Journale. Von seiner immensen Thätigkeit während seiner fünfzigjährigen Dienstzeit unter vier Monarchen (Maria Theresia, Joseph II., Leopold II. und Franz II.) geben die 116 Foliobände seiner Ausarbeitungen in verschiedenen Fächern der Verwaltung, welche die k. k. Hofbibliothek in Wien besitzt, klares Zeugnis. Als Nationalökonom war er Freihändler. (Adolf Beer, Ein österreichischer Freihändler im 18. Jahrhundert. [„Neue Freie Presse" vom 20. Juli 1888, Nr. 8568.]) Siehe Adam Wolf, Geschichtliche Bilder aus Oesterreich, II. Bd., S. 244 ff. — Wurzbach, LX. Th., S. 160 ff.

sei Maria Theresia die erste gewesen, welche ihr landesmütterliches Augenmerk in Betreff des öffentlichen Unterrichtes nach dem allgemeinen Schlendrian ihrer Zeiten nicht bloß auf jene höheren Classen der Staatsbürger richtete, welche bei besseren Vermögensumständen am leichtesten für Erziehung und Unterricht ihrer Kinder selbst sorgen können, sondern ihre wohlthätigen Bemühungen hatten auch den Unterricht der niederen Volksclassen, des gemeinen Städters und des Landmannes zum Gegenstande. Die Lehrbücher der Normalschule unter Maria Theresia hätten den gerechten Wünschen vollkommen entsprochen. Nichts sei leichter, als aus dem Institute der Normalschulen jenes auszuheben, was für gute Dorf- und auch für Trivialschulen hinlänglich wäre. Ueber diesen Gegenstand seien bereits unter der nämlichen Regierung die vortrefflichsten Rathschläge ertheilt worden, und wenn es den Dorfschulen noch hie und da in manchen Provinzen mangle, so liege die Schuld wohl hauptsächlich an dem Geldmangel, der die Ausführung so mancher trefflicher Lehranstalten zum allgemeinen Besten unmöglich mache.

Der zweite Abweg, auf welchen die diesen Acten zugrunde liegende „Uebersicht“ gerathen zu sein scheine, sei dem ersten gerade entgegengesetzt, nämlich dass der Leser auf den Gedanken gebracht werde, man sei in den Anstalten für den öffentlichen Volksunterricht zu weit und über das Ziel geschritten, man lehre den gemeinen Mann Gegenstände, die ihn zu klug machten und es müsse demnach diesem vermeintlichen Nachtheile in der Schulbildung Einhalt gethan und ein Damm entgegengesetzt werden. Auf dieser, von den Weltbegebenheiten unserer Tage, welche doch zuverlässig von ganz anderen Ursachen herrühren, entlehnten Grundlage ruhen die Spuren von Reguliersucht, welche die „Bemerkungen“ sowohl, als die „Uebersicht“ enthalten, wo man den Leser zu überreden sucht, dass der Landesfürst und seine Regierung eines jeden Thoren Vormund sein und jedes Individuum unter der ganzen Volksmenge abhalten soll, sich zu überstudieren. Daher rühre ohne Zweifel der sonderbare Gedanke einer Aristokratie des öffentlichen Unterrichtes und einer Eintheilung der ganzen Volksmenge in zehn Kasten, nicht aber der Stände, sondern, was noch unbegreiflicher sei, der (Ackersleute und Handwerker ausgenommen) meistentheils gar nicht vorauszusehenden Berufsabtheilungen, wo einer jeden Berufskaste, und hie und da noch dazu mit Unterabtheilungen, eine eigene Schulbildung unwiderruflich vorgeschrieben werden wolle. Bei Aufführung dieses Gebäudes seien noch dazu Erziehung und Unterricht, zwei sehr verschiedene Gegenstände, öfters

miteinander verwechselt worden. Für die fruges consumere natos, wohin Pflastertreter und Müßiggänger mit gehören, werde eine eigene Kaste der Schulbildung, nämlich die zehnte, bestimmt.

Er stimme bezüglich dieses zweiten Abweges dem von den Hofräthen v. Sonnenfels und v. Zippe und vom Staatsrath Freiherrn v. Eger Gesagten vollkommen bei. Die Voraussetzung, dass öffentlicher Unterricht die Bildung eines jeden Individuums bewerkstelligen könne, sei gewiss zu weit getrieben und gehöre unter die unausführbaren Anmaßungen des trop gouverner; aller Unterricht, er sei ein öffentlicher oder Privat-Unterricht, wenn er auch den höchsten Grad der Vollkommenheit erreichte, könne und werde nie mehr leisten als erranti viam comitem monstrare, bloß den Weg zum soliden und für das ganze Leben wichtigen Unterricht zeigen und eröffnen. Die Ausbildung hänge bei jedem Individuum von eigenem Fleiße, eigener Ueberlegung, eigenem Nachdenken ab. Da indessen das Protokoll selbst zuzugeben scheine, dass die zum Theil vom Referenten selbst geschwächten paradoxen Meinungen über den Nachtheil des doch nirgends existierenden allzu gesuchten Volksunterrichtes zur Sache gar nicht gehören und sich die angekündigten Verbesserungen der gegenwärtigen Lehranstalten bei den Detailausarbeitungen mit Sachkenntnis werden beurtheilen lassen, so halte er es für das Beste, bei der gegenwärtigen Erledigung die Paradoxa des Referenten weder zu billigen noch zu verwerfen, sondern ganz mit Stillschweigen zu übergehen und kurz zu sagen: „Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls in Erwartung der einzelnen detaillierten Vorschläge einstweilen zur Nachricht. Die Commission hat ihre Vorschläge über jede Kategorie der Lehranstalten insbesondere sobald als möglich nachzutragen, auch diesen Arbeiten jederzeit den Entwurf der Verordnungen und Instructionen anzuschließen, mittelst welcher ihre Vorschläge zur Ausführung zu bringen wären."

Der dirigierende Minister Graf Kolowrat[1]) endlich ist der Meinung, dass es jetzt noch nicht an der Zeit sei, über den Inhalt des vorliegenden Protokolls weitschichtig zu schreiben, weil dasselbe nur eine allgemeine Uebersicht, wie künftig die Schulen zu leiten wären, enthalte. Der Streit zwischen dem Referenten Hofrath Birkenstock und den Hofräthen Sonnenfels und Zippe gründe sich nur auf die Worte: positiv und negativ. Hätte diese der Referent aus-

---

[1]) Leopold Graf v. Kolowrat-Krakowsky, geboren zu Prag am 31. December 1727, wurde k. k. geheimer Rath, Staats- und Conferenz- und dirigierender Minister des Innern, zog sich 1808 wegen Altersschwäche von den Geschäften zurück und starb am 2. November 1809. Siehe Hock-Bidermann a. a. O.

gelassen, so dürfte wohl der gelehrte Streit vermieden worden sein. Obschon im allgemeinen zu wünschen wäre, dass nicht ein großer Theil des Volkes sich den höheren Wissenschaften widme, weil man zuletzt nicht wüsste, wie alle diese Individuen unterzubringen und ihnen genügender Unterhalt zu verschaffen wäre, was dem Staate mehr schädlich als nützlich sein dürfte, so lasse sich doch erst bei den von der Commission einzeln vorzulegenden Arbeiten richtiger beurtheilen, was beizusetzen oder wegzulassen wäre, und so schließe er sich dem Erledigungsantrage des vorhergehenden Votums an. Dennoch würde vom Kaiser nicht diese, sondern die vom Präses der Revisions-Commission, Rottenhan, vorgeschlagene oberwähnte Resolution als Erledigung dieses Protokolls am 17. Juli 1797 aufgenommen.

B. Organisation des Unterrichtswesens in den Volksschulen.

Einleitung. Gebrechen des Unterrichtes.

Bisher enthielten die von der Studien-Revisions-Hofcommission gelieferten Ausarbeitungen nur die allgemeinen Gesichtspunkte, die äußeren Umrisse, oder, um in damals üblicher Weise zu reden, die Metaphysik des neu einzurichtenden Unterrichtes. Nun aber nahmen ihre Verhandlungen in dem Verhältnisse an Wichtigkeit zu, als sie sich bereits mit dem Detail des Unterrichtes und der Unterrichtsleitung befassten. Und zwar beschäftigte man sich zuerst mit der Organisation des Unterrichtswesens in Volksschulen.

Es wurde hierüber von der Studien-Revisions-Hofcommission in vier Sitzungen, nämlich am 16. August, 19., 22. und 26. September 1797, gehandelt.[1])

In der ersten Sitzung vom 16. August 1797 wurden zunächst[2]) zwei Ausarbeitungen des Hofrathes v. Birkenstock unter dem Titel: „Ueber die Normalschulen und die Gebrechen derselben nebst beigefügtem Gutachten" vorgelegt.

---

1) St. A., St. R., Z. 3062: Note des Studien-Revisions-Hofcommissions-Präsidenten, Grafen v. Rottenhan, vom 27. September 1797, vermittelst welcher vier Protokolle über den Gegenstand der Volksschulen mit Einschluss der höheren Bürger- und Realschulen vorgelegt werden. (Ist von großem Umfange.)

2) Zuerst wurde die höchste Entschließung vorgelegt, vermittelst welcher der Hofsecretär Debrois zur Besorgung der in der Commission vorkommenden Expeditionen ernannt wurde.

Man fasste die darin vorgestellten Gebrechen[1]) in folgenden zwei Punkten zusammen: 1. dass zu vielerlei und dazu weder dem Bedürfnisse, noch dem Fassungsvermögen angemessene Gegenstände gelehrt werden; 2. dass die vorgeschriebene Lehrmethode für den Unterricht der Kinder in den Schulen sowohl, als besonders für den Religionsunterricht zweckwidrig und verderblich, folglich abzuschaffen sei.

Eine Controverse erhob sich vorzüglich betreffs des zweiten Punktes über den Antrag des Referenten, die sokratische Methode[2]) beim Religionsunterrichte gegen das Memorieren der formellen Katechismus-Sätze mit Gestattung eingeschränkter Erläuterungen zu vertauschen.

Hofrath v. Zippe legte hierüber sowie über den weiteren Punkt der Verhandlung, welcher die bei dem ersten Religionsunterrichte anzuordnende Methode betraf, ein weitläufiges Gutachten vor, worin er von dem Grundsatze ausgieng, dass der Unterricht in der Religion dem Verstande fasslich und der Empfindung interessant und wichtig gemacht werden müsse und auf ein wohlgeordnetes Lehrbuch dringt, worin von den einfachsten und praktischen Lehrsätzen angefangen und mit beständiger Rücksicht auf das Fassungsvermögen der Kinder stufenweise vorgegangen werde. Nach dieser Theorie erklärte er den gebräuchlichen Katechismus, insofern er als Lehrbuch in den Schulen dienen sollte, für zweckwidrig und unbrauchbar; auch hielt er dafür, dass die sokratische Lehrmethode die beim Religionsunterrichte allein anwendbare Methode sei.

Der Referent aber, die meisten Votierenden und vorzüglich der Commissions-Präses waren der Ansicht, dass der Katechismus, obschon er in Bezug auf die Stufenfolge der Lehrsätze und den Zusammenhang der Materien als Lehrbuch von der Vollkommenheit entfernt

[1]) Die einzelnen, vom Hofrathe v. Birkenstock gerügten Gebrechen wurden schon S. 3 erwähnt.

[2]) Die sokratische Methode bestand darin, dass die Kinder angeleitet werden sollten, unter Mitwirkung des Lehrers durch Fragen selbst alles durch ihren Verstand aufzufinden. Der Lehrer soll durch fortlaufende Gespräche dem Zöglinge hilfreiche Hand leisten, damit derselbe die in seinem Kopfe liegenden sittlichen und religiösen Begriffe hervorlocke, die im Herzen schlummernden analogen Gefühle wecke und die höchstmögliche sittliche Cultur, wie man sagte, erreiche. Bei dieser Methode „macht der Zögling selbst kühne Schritte, wird Forscher und Erfinder“. Dass sie bei dem ersten Religionsunterrichte nicht anwendbar ist, erhellt daraus, weil der Gegenstand des Religionsunterrichtes vielfach übernatürlich geoffenbarte Wahrheiten sind, welche der Verstand des Menschen nicht erfassen kann. Dass sie auch unpädagogisch ist, ergibt sich daraus, weil nach ihr die katechetische Thätigkeit fast ausschließlich in der Wort- und Begriffserklärung, im fortwährenden Analysieren, Atomisieren und Zergliedern bestehen sollte. Siehe „Geschichte der katholischen Katechese“ von Dr. Simon Katschner, S. 48 f. Graz 1898.

sein möge, seit Jahrhunderten eingeführt sei, seit dieser Zeit ohne auffallende Veränderung bestanden und hiedurch in den Augen des Volkes eine Art von Sanction erhalten habe. Die Klugheit gebiete in dem gegenwärtigen Augenblicke mehr als je, alle Anlässe zu Beunruhigungen und Spaltungen der Gemüther fern zu halten. Uebrigens ließe sich eine solche Verbesserung nicht ohne Mitwirkung und Einstimmung der Bischöfe zustande bringen. Auch sei die Stufenfolge der Materien keine so unerläßliche Bedingung, denn selbst in den Schulen würden verschiedenartige wissenschaftliche Gegenstände nebeneinander getrieben und in jeder Wissenschaft müsse man Begriffe vorausschicken, welche erst in der Folge faßlich würden. Uebrigens sei die Verfassung einer populären, mit faßlichen Gründen unterstützten Religionslehre nach ihren drei Hauptabtheilungen: der Glaubens-, Sitten, und Tugendlehre in Vorschlag gebracht worden, wodurch allen Forderungen in Hinsicht der Verbesserung des Religionsunterrichtes genügegeleistet würde.

Was die der didaktischen entgegengesetzte, sogenannte sokratische Methode betreffe, so sei nach Meinung der Mehrzahl der Stimmen, dieselbe nur bei solchen Personen, Gegenständen und Zwecken anwendbar, wo sie von ihrem Erfinder und Meister selbst gebraucht wurde, nämlich zur Belehrung von Personen, denen es nicht an Begriffen und Einsichten, sondern an richtiger Anwendung derselben mangle, dann zur Auflösung von Problemen, wozu zwar die Materialien im Kopfe jedes Erwachsenen vorhanden sind, die aber nur der Mensch von hellem, geübtem Verstande aufzufinden und zu gebrauchen wisse. Hier handle es sich aber um Kinder von sechs bis zwölf Jahren, in welche der Ideenstoff erst hineinzulegen sei, und bei welchen nicht von Entwickelung desselben die Rede sein könne. Diese Kinder seien zum richtigen Denken und Vergleichen übersinnlicher Gegenstände ganz unfähig. Ein anderer Grund gegen die Brauchbarkeit der sokratischen Lehrart beim Religionsunterrichte liege in der Seltenheit der zu ihrer zweckmäßigen Anwendung erforderlichen Talente der Lehrer selbst. Die von dem Hofrathe v. Zippe angeführte Autorität des Apostels Paulus, daß die Katechumenen in der ersten Kirche nach der sokratischen Methode unterrichtet worden seien, passe hier nicht, weil es bei diesen darum zu thun gewesen, sie vom Heidenthum oder Judenthum zu bekehren oder sie vor einem Rückfalle zu verwahren, während die jetzigen Kinder in der Schule der Bestimmung nach schon Christen seien, ehe sie noch die Schule betreten und es sich lediglich bei ihnen darum handle, sie im Christen-

thume zu bestärken. Der vorzüglichste Grund gegen die Beibehaltung der sokratischen Lehrmethode aber liege darin, dass sie bisher wenig genutzt, ja viel geschadet habe.

Bei nochmaliger Abstimmung beharrte trotzdem Hofrath v. Zippe bei dem von ihm abgegebenen Gutachten. Nachdem noch Hofrath v. Birkenstock gegen die ihm gemachte Zumuthung, dass er das bloße Memorieren des Katechismus ohne Erklärung desselben vorgeschlagen habe, sich ausgesprochen hatte, einigten sich alle übrigen Commissionsmitglieder dahin, dass der Katechismus zwar nicht ohne Erläuterungen gelehrt werden solle, jedoch der Anwendung der sokratischen Methode die nöthigen Schranken zu setzen seien.

I. Die Entwürfe des Staatsministers Grafen v. Rottenhan zur Einrichtung der Schulen.

Schon von der zweiten Sitzung am 19. September 1797 an beschäftigte sich die Studien-Revisions-Hofcommission mit dem bereits in der ersten Sitzung vom 16. August d. J. vom Präses der Commission, Grafen v. Rottenhan, vorgelegten und in Umlauf gesetzten Entwurf zur Einrichtung der Land-, Stadt- und Hauptschulen. Derselbe wurde auch noch in der folgenden Sitzung vom 22. September d. J. berathen und mit einigen kleinen Aenderungen von der Commission angenommen.

In der vierten Sitzung der Commission vom 26. September 1797 wurde die Berathung gepflogen über einen zweiten, vom Commissions-Präses vorgelegten Entwurf zur Einrichtung der höheren Bürger- und Realschulen, welcher ebenfalls nach den näheren Erklärungen des Commissions-Präses einstimmig angenommen wurde

In der zweiten Sitzung dieser Commission (19. September) wurde auch beschlossen, eine Revision sämmtlicher gegenwärtig eingeführter Lehrbücher vorzunehmen, um das Zweckwidrige und Ueberflüssige aus den Lehrbüchern zu entfernen und das Abgängige hinzuzufügen. Da aber die Commission sich mit dieser Detailarbeit nicht selbst befassen könne, so sollte die Durchsicht und genauere Beurtheilung der vorhandenen Normalschulbücher, sowie die Textierung der nöthigen Verbesserungen Männern von bewährten pädagogischen Kenntnissen anvertraut werden. Um dieses zu erreichen, erbitte sich die Commission die höchste Genehmigung, durch Verheißung angemessener Belohnungen für jene, deren Arbeiten am brauchbarsten befunden würden, Männer von Einsicht zu dieser Arbeit aufmuntern zu dürfen. Wenn die beiden

Schul-Oberdirectionen in Wien und Prag zur Sammlung dieser Schulschriften angewiesen würden, so könnten die für die Trivial- und Hauptschulen nöthigen Schulbücher bei dem zur Auswahl bereit liegenden Stoff längstens in vier Monaten ausgearbeitet sein. Rottenhan fügte noch die Bemerkung hinzu, dass das Präsidium mit Zuhiehung des Hofrathes v. Zippe, des Directors Bauer und Präfecten Brink die Aufgabe übernehmen wolle, vorerst die Materien zu ordnen und ein Skelet zu verfassen, nach welchem die Schulbücher für jedes Unterrichts-Institut ausgearbeitet werden sollen.

Die beiden obgenannten Entwürfe des Commissions-Präses wurden nach ihrer Annahme von der Studien-Revisions-Hofcommission[1]) am 7. October 1797 dem Staatsrathe zur weiteren Verhandlung übergeben. Es enthielten diese Arbeiten keinen vollständigen, in das einzelnste gehenden Entwurf, sondern nur eine etwas umständlichere Darlegung der Directivregeln und des Planes dieser Schulen. Doch arbeitete Graf Rottenhan nach erfolgter Berathung dieser Entwürfe auf Grund derselben im Jahre 1799[2]) einen Entwurf zur Verordnung der in Schul- und Studiensachen aufgestellten Hofcommission über Einrichtung und Organisation der Volksschulen[3]) aus, welcher das Detail des Unterrichtes und der Geschäftsleitung enthielt und als eine Vorarbeit zur Ausführung der neuen Einrichtung dienen sollte.

Das erste und ausführlichste Gutachten über die genannten Entwürfe des Grafen v. Rottenhan, beziehungsweise der Studien-Revisions-Hofcommission, gab im Staatsrath Freiherr v. Eger,

[1]) Es empfiehlt sich, der besseren Uebersicht wegen und zur Vermeidung der Wiederholung, das Detail der Verhandlungen der Studien-Revisions-Hofcommission, so weit es überhaupt erwähnenswert ist, mit den staatsräthlichen Verhandlungen zu verbinden.

[2]) Siehe St. A., St. R., Z. 5060 v. J. 1799.

[3]) Dieser Entwurf ist abgedruckt in Eggers, „Nachrichten", S. 99—135, und leistet in Verbindung mit den Verhandlungen der Commission und des Staatsrathes, namentlich mit dem weitläufigen (18 Blätter umfassenden), die Entwürfe des Rottenhan reproducierenden Gutachten des Staatsrathes Freiherrn v. Eger Ersatz für die, leider nicht mehr im Originale, sondern nur in den Protokollen des k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archives vorhandenen Ausarbeitungen des Grafen v. Rottenhan. — Staatsrath Eger arbeitete an seinem Gutachten, sowohl wegen der Wichtigkeit der Sache als wegen mancherlei Störung durch andere Arbeiten, vom 7. October bis 29. November 1797 und gesteht, dass er im praktischen Theile seiner Arbeit, welchen er nicht so, wie die Theorie des Unterrichtes, kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, sich des Rathes des ihm vom Kaiser Leopold II. beigegebenen Staatsraths-Concipisten Walter bedient habe, eines in der Pädagogik erfahrenen Mannes von reifem, gründlichem Urtheile, der selbst durch sechs Jahre als Kreis-Commissär in Schulsachen rühmlich gedient habe. Zur Vermeidung von Wiederholungen werden hier die Entgegnungen des Grafen Rottenhan an die einzelnen Bemerkungen des Freiherrn v. Eger unmittelbar angeschlossen.

welcher in seinem Gutachten den wesentlichen Inhalt der Vorschläge derselben wiederholte.

Der vorliegende Entwurf umfasst nach der Bemerkung des Staatsrather Eger die gesammte Volkserziehung im eigentlichen Sinne des Wortes, das ist, jene Lehranstalten, welche für die verschiedenen Classen der Berufsarten, die keiner gelehrten Erziehung bedürfen, eingerichtet werden müssen. Dieselben zerfallen nach der Verschiedenheit der Kategorien in vier Classen, nämlich 1. in Trivialschulen, 2. Stadtschulen, 3. Hauptschulen und 4. in Real- und höhere Bürgerschulen für ansehnlichere und gebildetere Stände der Gesellschaft, die jedoch zu ihrer künftigen Bestimmung weder die gelehrten Sprachen, noch die bloß speculativen wissenschaftlichen Institutionen nöthig haben.

1. Trivialschulen.

Bei der Uebersicht derjenigen Lehrgegenstände, welche den Stoff des Elementarunterrichtes ausmachen, anerkannte Staatsrath Eger mit Vergnügen, dass beinahe kein erheblicher Zweig der dem Bedürfnisse der unteren Classen angemessenen Sachkenntnisse übergangen, dass nicht nur manches Fehlerhafte in den jetzt üblichen Lehrgegenständen berichtigt, manche Lücke ergänzt, sondern sogar der Umfang des Volksunterrichtes beträchtlich erweitert werde. In dem Entwurfe wird allenthalben die Nothwendigkeit anerkannt, dass auch in Trivialschulen die Jugend fleißig im Lesen, Schreiben, Rechnen, im mündlichen und schriftlichen Vortrage dessen, was sie aus den Lehrbüchern gelernt habe, geübt, dass nebst dem Katechismus ihr auch die Religions-, Tugend- und Sittenlehre beigebracht, ja durch diese das Mangelhafte des Katechismus ergänzt werden müsse.

In die Reihe der Sachkenntnisse, zu welchen in den gemeinen Volksschulen noch weitere Anleitung gegeben werden soll, nehme die Hofcommission sehr zweckmäßig auf: Die Belehrung über die häuslichen Verhältnisse der arbeitenden Berufsclassen, insonderheit des Bauernstandes, das Verhalten dieses Standes gegen Gewerbe und Handel, eine den Volksbegriffen anpassende Abhandlung über Unterthanspflichten, über verschiedene Abstufungen der obrigkeitlichen Gewalten, über nützliche ökonomische Entdeckungen und Wahrnehmungen, über Kenntnis des Bodens, besonderer Ackerwerkzeuge, über Futterkräuter und Viehzucht. Ueber gewisse Fleißregeln und Handgriffe bei der Landwirtschaft denke sie ebenfalls passend durch eine fassliche Anleitung die Aufmerksamkeit der Landjugend rege zu machen.

Formulare zu schriftlichen Aufsätzen nebst einer Pacht- und Vormundschaftsrechnung sollen dann zum Schlusse der im Lesebuche aufgeführten Unterrichtsgegenstände als praktische Uebung beigefügt werden.

Dazu bemerkt der Staatsminister Graf Rottenhan.[1]) Das, was hier von den Lehrgegenständen gesagt wird, könnte manchem schon zuviel scheinen, aber wenn der Entwurf der Lehrbücher werde vorgelegt sein, werde sich zeigen, dass in diesem Lehrzweig über die bürgerlichen Verhältnisse des Landmannes nichts vorgetragen werden wird, was zu Beschwerden Anlass geben könnte, sondern nur das, was jeder vernünftige Hausvater über seine Standesverhältnisse zu wissen nöthig hat. Dieses und einige nicht scientifische Nachweisungen über ökonomische Verbesserungen werde in Lesebüchern und Kalendern, und nicht im Schulbuche, zum Gebrauche des Schulmeisters vorkommen.

Zur Uebung im Rechnen, sagt Staatsrath Eger weiter, werden für diese Art Schulen kurze mechanische Vorschriten über die vier Species mit erläuternden Beispielen von den allgemein bekannten Gegenständen, als Geld, Getreide, Wein u. s. w. vorgeschlagen. Wird zu diesen Gegenständen, nach dem Antrage des Hofrathes v. Zippe, dem Handbuch für die Landjugend die Anleitung zu der so leichten und dem Landmann in so vielen Fällen des täglichen Lebens nützlichen Kunst, Flächen auszumessen, und der einfache Unterricht von dem Gebrauche des Hebebaumes, der Wagenwinde und dergleichen beigefügt; wird bei der Revision auf Abänderung und Ergänzung der Schulbücher, auf deren innerer Güte und Brauchbarkeit die Vollständigkeit des Unterrichtes in Landschulen größtentheils beruht, große Sorgfalt verwendet; werden endlich durch eigens zu veranstaltende Volksbelustigungen und Vergnügungen die gutmüthigen Gesinnungen dieser nützlichen Classen noch mehr befestigt, so ist von Seite der Staatsverwaltung in Bezug auf Materie und Stoff das Wesentlichste zur Volksbildung befriedigend erschöpft. Rottenhan aber entgegnete: Obgenannten Unterrichtsgegenstand hat die Commission nicht in den Schulunterricht der Trivialschulen aufgenommen. Das, was von Geometrie gesagt wird, ist schon zuviel gefordert und kann den Eigendünkel des falsch Unterrichteten zur Streitsucht verleiten und das, was von einfachen mechanischen Werkzeugen erwähnt wird, versteht der Bauer praktisch ohnehin besser, als es sein Lehrer ihm durch Belehrung klar machen könnte.

[1]) Diese und die folgenden Bemerkungen des Staatsministers Rottenhan sind aus seinem am 8. Februar 1798 dem Staatsrathe übergebenen Gutachten genommen.

Staatsrath Freiherr v. Eger faßt nun seine weiteren Bemerkungen, zu welchen ihm, wie er sagt, der ideenreiche Inhalt des Entwurfes Veranlassung gibt, unter folgenden Gesichtspunkten zusammen: a) Der Katechismus. b) Die Mißverständnisse in Ansehung der sokratischen Lehrart. c) Die Schullehrer: α) ihre sittlichen Eigenschaften, β) ihre Bildung und γ) Wirksamkeit. d) Die Sommerschulen. e) Die Erweiterung der Schulanstalten und Dotation der Lehrer. f) Das Patronatsrecht und g) Der Geschäftsgang der Schulaufsicht.

a) Der Katechismus.

Schon seit achtzehn Jahrhunderten steht das katholische Christenthum da und die Grundsätze des Glaubens und Vorschriften unseres göttlichen Lehrers sind durch so viele vortreffliche Werke in das schönste Licht und die unzweifelhafteste Evidenz gesetzt und dennoch mangelt es noch in den Erbstaaten an einem symbolischen Buche, welches in der wichtigsten und dringendsten Angelegenheit des Menschen, nämlich in den Mitteln zur Beförderung des Seelenheiles bei dem ersten Religionsunterrichte, dem Lehrer sowohl als der zu unterweisenden Jugend zum sicheren Leitstern dienen könnte. So schätzbar auch der für öffentliche Schulen vorgeschriebene Diöcesan-Katechismus in Hinsicht auf die Orthodoxie immer sein mag, so wenig entspricht er als Lehrbuch dem Zwecke seiner Bestimmung. Die Begriffe sind darin weder ordentlich aneinander gereiht, noch der Fassungskraft und dem Vorstellungsvermögen der Kinder angemessen. Um von zahllosen Beispielen nur ein einziges anzuführen, so lautet die Erklärung des katholischen Glaubens am Eingang des ersten Hauptstückes: „Der Glaube ist ein übernatürliches Licht, eine Gabe Gottes, eine von Gott eingegossene Tugend, durch welche der katholische Christ alles für wahr hält, was Gott geoffenbaret hat und was die katholische Kirche zu glauben vorstellet.!" Wie verlegen müssen Seelsorger und Lehrer sein, auch nur den wörtlichen Sinn dieses, an sich zwar vollkommen wahren Satzes den Kindern begreiflich zu machen! Was ist für den Verstand, was für die sittliche Bildung der Jugend gewonnen, wenn derselben Formeln, die weit über ihre Fassungskraft hinausreichen, mit saurer Anstrengung, oft auch mit physischem Zwange eingekeilt werden? Die Nothwendigkeit, dem Katechismus eine andere und passendere Einkleidung zu geben, wird durch die an sich zwar richtige Erfahrung nicht entkräftet, daß der Mensch nicht immer auf der geraden Linie methodischen Zwanges, sondern oft auf sehr mannigfaltigen, theils nebeneinander laufenden, theils vielfältig verschlungenen

Wegen zur Wahrheit gelange, daſs öffentlicher Cultus und die politiſchen Anſtalten zur religiöſen und ſittlichen Ausbildung das Ihrige ebenfalls beitragen.

Den höheren Ständen bieten ſich zwar im Verlaufe des geſellſchaftlichen Lebens hundertfältige Anläſſe dar, die Fehler eines verwahrlosten oder ſchiefen Elementar-Unterrichtes zu berichtigen und dasjenige, was in der erſten Erziehung verabſäumt worden iſt, mit leichter Mühe nachzuholen. Umgang mit gebildeten Menſchen, Lectüre, Reiſen und höhere wiſſenſchaftliche Inſtitute ſind allerdings wirkſame Hilfsmittel, den Erkenntniskreis zu erweitern, allein auf dieſem Wege laſſen ſich die Begriffe des gemeinen Mannes nicht verbeſſern. Die Landjugend verläſst nach zurückgelegtem zwölften Jahre die Schule und widmet ſich dann den mühſamen Beſchäftigungen ihres künftigen Berufes; beim Eintritt dieſer Epoche iſt auch ihre Erziehung als vollendet anzuſehen. Wird das Kind nicht während der kurzen Dauer der Lernzeit durch einen zweckmäßigen, faſslichen Unterricht zur Erkenntnis und Verehrung Gottes nach den Grundſätzen unſerer geheiligten Religion angeleitet, weiß dasſelbe nur die trockenen Worte des Katechismus ohne Verſtändnis auswendig herzulallen, ſo kann auch für die weitere religiöſe Ausbildung ſoviel als nichts geleiſtet werden. Das Gepränge des äußerlichen Cultus wird die verwahrloste Jugend im reiferen Alter nicht erbauen, und Gotteswort, das von der Kanzel herab gepredigt wird, kann in unvorbereiteten Gemüthern ebenfalls keine tiefen Wurzeln ſchlagen. Ueber die Myſterien des Glaubens ſoll zwar der gemeine Mann weder klügeln noch vernünfteln, allein die praktiſchen Regeln des Chriſtenthums können nicht genug verſinnlicht und anſchaulich genug dargeſtellt werden. Die Hofcommiſſion ſelbſt fühlt und geſteht zum Theil auch ein, daſs durch trockenen Katechismus die Jugend unmöglich eine lebendige und fruchtbare Kenntnis erhalten könne. Zu dieſem Ende ſchlägt ſie auch für die Landſchulen einen faſslichen populären Religionsunterricht nach ſeinen dreifachen Beziehungen, als Glaubens-, Tugend- und Sittenlehre, vor. Durch dieſen Nebenunterricht werde zwar das Leere und Mangelhafte des Katechismus zum Theile erſetzt, aber doch nicht ganz gehoben werden. Sollen wohl in einem wohleingerichteten Erziehungsplane Religionsunterricht in Bezug auf Glaubenslehre und Katechismus als zwei heterogene, voneinander abgeſonderte Beſtandtheile der öffentlichen Lehranſtalten aufgeführt werden? Man erwidere dagegen, daſs eine Reform des chriſtkatholiſchen Leſebuches nach der kirchlichen Verfaſſung ohne Einſtimmung und Mitwirkung der Biſchöfe

sich nicht zustande bringen lasse, dass der eingeführte Katechismus seit Jahrhunderten der Form nach unverrückt bestehe, dass er durch sein hohes Alter in den Augen des Volkes eine Art von Unverletzlichkeit erhalten, dass die Klugheit gebiete, in dem gegenwärtigen Augenblicke mehr als jemals alle Anlässe zu Beirrungen und Spaltungen der Gemüther fernzuhalten. Wenn die Hofcommission diese Rücksichten so erheblich und die Staatsverwaltung diese Hindernisse in dem jetzigen Zeitpunkte so dringend und unübersteiglich finde, so wolle er auch nicht als ein gefährlicher Neuerer in Verruf kommen.[1])

Auch Staatsrath Freiherr v. Vogl hält den für die Jugend bestehenden Katechismus für äußerst trocken, die Fassung nicht angemessen und demnach gar nicht geeignet, der Landjugend eine fruchtbare, lebendige Kenntnis der Religion beizubringen, was schon dadurch bekräftigt werde, dass man sich genöthigt sehe, einen Nebenunterricht damit zu verbinden und ein Hilfsbuch zu bestimmen, um mittelst desselben der Religion Einfluss auf Verstand und Empfindung der Jugend zu verschaffen, und spricht den lebhaften Wunsch aus nach Verfassung eines zweckmäßigen Katechismus. Er gibt die Anregung, dass der wegen seiner gründlichen Gelehrsamkeit so rühmlich bekannte Hofrath v. Zippe die Entwerfung eines solchen übernehme, der sodann den Bischöfen zur Begutachtung mitgetheilt, und wenn diese damit einverstanden wären, zum allgemeinen Gebrauche vorgeschrieben werden sollte.

Staatsminister Graf v. Zinzendorf ist der Meinung, die Furcht vor den Bischöfen sollte die Hofcommission nicht abhalten, diesfalls eine Aenderung zu beantragen, da doch Bischof Hohenwart und jener von Linz sich ohne Zweifel bereit zeigen dürften, in diesem wesentlichen Punkte zu dem Endzwecke eines gründlichen Volksunterrichtes mitzuwirken.

Rottenhan aber spricht die Meinung aus: Da ein neuer Katechismus nicht anders, als mit Uebereinstimmung der Bischöfe vorgeschrieben werden könnte, so würde das zu Weitläufigkeiten führen, die man vermeiden könne. Wenn dagegen die Bischöfe über die zu entwerfenden Schulbücher der Religionslehre zurathe gezogen werden und dieselben, wie nicht zu zweifeln, billigen, so entstehe keine Collision und keine Aufsehen erregende Neuerung.

Ihm stimmt auch der dirigierende Staatsminister Graf

---

[1]) Der Katechismus, von dem hier die Rede ist, ist der von Cardinal Migazzi am 12. August 1777 eingeführte Katechismus. Siehe Helfert, Die Gründung der österreichischen Volksschule. I., S. 518.

Kolowrat bei, da der Katechismus schon über zwanzig Jahre als gut, der katholischen Religion gemäß und brauchbar anerkannt sei, eine Abänderung aber bei dem Volke großes Aufsehen erregen, die Verfassung eines neuen Katechismus wohl nicht vor ein paar Jahren zustande kommen und somit die Einführung des neuen Planes noch in diesem Jahre unmöglich machen würde, während die Mängel desselben einstweilen durch passende Lehr- und Lesebücher ersetzt werden könnten. Wolle man aber in der Zukunft dazu schreiten, so könnte dieses ohne Aufsehen geschehen, wenn dann kund gemacht würde, dass zur Ersparung der Lehr- und Lesebücher alles in den neuen Katechismus eingeschaltet werde.

b) Die sokratische Lehrart.

Für den unbefangenen Forscher, sagt Staatsrath Eger, ist es weder eine unwürdige noch undankbare Bemühung, dem sonderbaren Zusammentreffen der Umstände nachzuspüren, dass eine Methode, welche noch vor einigen Jahren bis zum Himmel erhoben worden, nun so stark getadelt und als eine Hauptursache des Verfalls des öffentlichen Unterrichtes angegeben werde. Diese Lehrart, welche von ihrem unsterblichen Urheber den Namen der sokratischen erhalten, besteht in der Wesenheit nach darin, dass bei derselben immer nur von dem Einfachen der Uebergang auf das Zusammengesetzte gemacht, kein Mittelbegriff übersprungen, der nachfolgende unmittelbar auf den vorausgehenden gebaut und der Lehrling durch stufenweise Entwickelung der Ideen zur Wahrheit so unvermerkt hingeleitet wird, dass es das Ansehen gewinnt, als hätte er diese selbst gefunden.

Zur Zeit, als unter Maria Theresia das Schulwesen für die unteren Classen des Volkes gegründet worden, hat man nur die Buchstaben- oder Tabellen-Methode gekannt, mittelst welcher das Gedächtnis mit Auswendiglernen überladen und der Jugend mit vielem Aufwand von Zeit und Mühe weiter nichts, als leere Worte und todte Zeichen beigebracht wurden. Mit Recht hat eine Methode, welche die Cultur der Seelenkräfte ganz vernachlässigte, allgemeinen Tadel erregt. Als man in der Folge das Unschickliche und Zwecklose derselben einsah, ist man zur Besserung geschritten, aber die Abänderung hat nur die Form und nur sehr wenig die Lehr- und Schulbücher getroffen, die bei ihrer Unvollständigkeit einer Umarbeitung im höchsten Grade bedurft hätten. Man empfahl Lehrern und Katecheten die sokratische Methode, vergaß aber darauf, sie auch mit den Grenzen ihrer Anwendbarkeit bekannt zu machen. Man blieb an der Außenseite hängen,

ohne in ihr Wesen einzudringen, seichte und oberflächliche Köpfe verfehlten das Ziel und die an sich vortreffliche Methode ist unter der Behandlung ungeschickter Hände in Carricatur ausgeartet. Dem guten Rufe dieser Methode, besonders beim Religionsunterrichte, ist dadurch nicht wenig geschadet worden, daſs man von dem bisher üblichen Ausdrucke: „Katechetische Lehrart", wodurch der christliche Sprachgebrauch dieselbe seit Jahrhunderten bezeichnete, abgewichen und sie nach seinem Urheber benannt habe. Manche glaubten, der Religion selbst drohe die größte Gefahr; das Extravagieren der Lehrer beim Sokratisieren, worüber man so bitter klagt, kann nur dem Mangel an zweckmäßigen Lehrbüchern, ohne welche sich von keiner Methode beim öffentlichen Unterrichte Segen und Gedeihen versprechen läſst, zugeschrieben werden. Die ganze Controverse über den sokratischen Unterricht lauft, näher betrachtet, zuletzt nur auf Miſsverständnisse hinaus. Das Kind hat nur dann etwas gelernt, wenn es das, was ihm beigebracht worden ist, versteht. Um aber das Gelesene und Gehörte zu verstehen und dauernd zu behalten, müssen alle Begriffe, die den Stoff des Unterrichtes ausmachen, versinnlicht, durch Entwickelung erläutert, durch oftmaliges Fragen anschaulich und begreiflich und durch vielfältige Beispiele in der Ausübung geläufig gemacht werden. Nimmt man diese Erfordernisse beim Elementar-Unterrichte als wesentlich an, erwägt man ferner, daſs die sokratische Methode nicht ausschließlich in Fragen und Dialogisieren besteht, daſs noch kein Sachverständiger ihr so enge Grenzen angewiesen, sondern daſs sie auch das Erläutern, das Erklären und die so nothwendige Uebung des Gedächtnisses in sich faſst, so heben sich alle Einwürfe, die gegen sie gemacht worden sind, von selbst. Nach dem Ermessen des Staatsrathes Eger seien analitische, katechetische und sokratische Methode nicht nur schwesterlich verwandt, sondern der Hauptsache nach, nämlich in Bezug auf Zweck und Mittel, ganz synonyme Begriffe. Da es nicht auf das Wort, sondern auf die Sache ankomme, so solle man den anstößigen Ausdruck sokratisch weglassen und dafür die weit angemessenere und durch die Autorität des Christenthums ehrwürdig gewordene Benennung: „Katechetische Lehrart" setzen. So sei die Wesenheit gerettet und jede weitere Bedenklichkeit hinweggeräumt.

Rottenhan aber entgegnete: Was man sokratische Methode hieß, ist sosehr Modesucht geworden, daſs der Miſsbrauch, den man davon machte, nicht gleichgiltig ist. Die Commission werde sich nicht die Unklugheit zuschulden kommen lassen, die sokratische Methode in ihren Instructionen zu verwerfen oder gar zu verbieten. Man werde

aber die synthetische Unterrichtsmethode vorschreiben und nur in dem Methodenbuche vor Missbrauch und Charlatanerie in der Anwendung der Fragemethode, die man nur, um sich ein wenig wichtiger zu machen, die sokratische nenne, warnen.[1])

c) Die Schullehrer.

α) Die sittlichen Eigenschaften der Lehrer.

Dass der Schullehrer ein Mann von Religiosität, untadelhaften Sitten und sanftmüthigem Charakter sein müsse, dass er einen guten Antheil von natürlichem Menschenverstand und natürlicher Logik besitzen, seine Schulbücher, die Heilige Schrift, nebst den ihm sonst anempfohlenen nützlichen Schriften fleißig lesen und sich dadurch in den Stand setzen soll, seinen Schulkindern gute Lehren von Tugend und Rechtschaffenheit zu geben und ihre kleinen Vergehungen von der moralischen Seite zu verbessern, dass ferner keiner zum Schuldienste angestellt werden solle, der sich nicht über seine Sitten, über seinen erbaulichen und untadelhaften Lebenswandel durch bewährte Zeugnisse der Ortsgemeinde, des Seelsorgers und der Grundobrigkeit ausweisen könne, darin ist Eger mit der Hofcommission vollkommen einverstanden, auch sei das auf dem flachen Lande längst in der Ausübung beobachtet worden. Nüchternheit, ein unverdorbenes Herz, Liebe zu den Kindern, Geduld und guter Wille seien allerdings höchst nöthige

---

1) In dem „Entwurfe", § 3. Lehrmethode (Eggers, „Nachrichten", S. 103) wird gesagt:

a) Nach der ersten Vorlesung und Erklärung eines Lehrsatzes ist die allgemein übliche Methode des Fragens dazu dienlich, sich zu versichern, dass der Schüler das, was gesagt worden ist, aufgefasst habe; das sogenannte Sokratisieren, als ein Resultat von vieler Menschenkenntnis, Klugheit und Sprachfertigkeit, ist den gemeinen Schullehrern nicht anzuempfehlen, weil schon viele Beurtheilung dazu gehört, durch indirecte Fragen, welche nur erst einen Theil der Sokratik ausmachen, Begriffe zu berichtigen; daher oft das Gegentheil erfolgt, wenn diese Methode unrecht angewendet wird; nebstdem, dass bei dem immer wiederholten indirecten Fragen der Unterricht dennoch meistens Gedächtniswerk bleibt.

Sollte sich aber in dieser Sphäre von Schulen ein Mann von außerordentlichen Talenten finden, der nach den Zeugnissen seiner Vorgesetzten die sokratische Fragekunst mit gutem Erfolge für den Unterricht anzuwenden wüsste und überhaupt mehr als ein gemeines Talent in der Pädagogik zeigte, so kann einem solchen Schullehrer mehr freie Hand in der Lehrart gelassen, und er selbst in den periodischen Amtsberichten in Absicht auf Beförderung der Schuloberaufsicht gegenwärtig gehalten werden.

b) Die nicht unentbehrlichen Regeln zum Buchstabenkennen und Buchstabieren sind aus dem Vortrage wegzulassen, um desto mehr Zeit zu den eigentlichen Leseübungen zu gewinnen.

e) Die von dem Seelsorger vorgetragene Erklärung der Religionslehre hat der Schullehrer eigentlich nur zu wiederholen, und da nachzuhelfen, wo ein oder das andere Kind den grammatischen Sinn nicht verstanden hat.

f) Das in manchen Schulen noch übliche laute Zusammenlesen und Zusammenantworten . . . soll gänzlich eingestellt werden . . .

Bedingungen zum Lehramt und eben deshalb müsse auf dieselben strenge und mit allem Nachdrucke gehalten werden. Besitze nun derjenige, welcher um ein Dorfschulamt sich bewirbt, diese Eigenschaften, so sei allerdings schon viel gewonnen, aber doch nicht alles erschöpft.

3) Die Bildung der Lehrer und ihre Wirksamkeit.

Wie jedes Geschäft im menschlichen Leben, wenn es mit glücklichem Erfolge betrieben werden soll, Vorkenntnisse, Uebung und erworbene Fertigkeit voraussetzt, ebenso erfordert auch das Lehramt eine eigene Vorbereitung. Die Lehrer bilden in der Gesellschaft einen eigenen Stand, und als solcher haben sie auch ihre eigenen Berufsgegenstände, Geschäfte und Zwecke, sowie ihre eigenen Verfahrungsarten und Leitungsgrundsätze. Das Lehren bleibt auch in den Dorfschulen, wenngleich der Unterricht daselbst sehr vereinfacht wird, immer noch eine Kunst. Dem Kinde das mechanische Lesen, Schreiben und Rechnen beibringen, heißt dasselbe noch nicht lehren, sondern abrichten, und selbst dieses einfache Dressieren setzt gewisse Vortheile und Kunstgriffe voraus, die nicht jedem zugebote stehen. Wäre der Elementar-Unterricht etwas ganz Mechanisches, könnte derselbe mit geringer Vorbereitung von jedermann aus den anderen Ständen betrieben werden, so müsste man redselige Ammen, Vorsänger in den Kirchen, simple Hausväter, die ihre Kinder das Vaterunser nachbeten lehren, ebenfalls unter die Mitglieder des Lehrstandes zählen wollen. Der Staat fordert auch von den gemeinen Classen des Volkes Fleiß im Erwerbe, Ordnung im Hauswesen, Gutmüthigkeit des Charakters, Empfänglichkeit für Tugend- und Gemeinsinn. Diese moralischen Eigenschaften aber sind die Frucht einer zweckmäßigen Bildung der Erkenntnis- und Willenskraft und lassen sich durch ein bloß maschinenmäßiges Exercitium nie einpfropfen. Wer andere unterrichten will, muss selbst gehörig unterrichtet sein, guter Wille allein gibt weder die Geschicklichkeit noch die nöthigen Kenntnisse und ersetzt auch den Mangel an Uebung nicht. Das beste und brauchbarste Lehrbuch bleibt unter den Händen eines ungeschickten Manipulanten ein todtes Werkzeug, und ohne Lehrkunst ist auch der Trivialschullehrer ein bloßer Stümper, der mehr verdirbt, als er Gutes zu wirken imstande ist.

Hierauf lässt sich zwar erwidern, dass der Seelsorger als der eigentliche Pädagoge der Landschulen anzusehen sei, dass diesem vorzüglich die sittliche Bildung der Jugend, dem Lehrer hingegen mehr die mechanische Uebung obliege.

Gehört gleich Religions- und Tugendlehre zum Wirkungskreis

des Katecheten, so bleiben doch mehrere, immer noch sehr wichtige Unterrichtszweige ganz dem Schullehrer überlassen und selbst an den ersteren nimmt er als Mithelfer des Seelsorgers beträchtlichen Antheil. Uebrigens gehe seine (Egers) Absicht keineswegs dahin, durch Aufstellung einer überspannten Theorie aus simplen, schlichten Dorfschullehrern schwatzhafte Sophisten und schädliche Halbgelehrte zu machen. Zwischen steifem Mechanismus und pädagogischer Allwisserei gebe es eine vernünftige Mittelstraße, und auf diese kehre selbst der Verfasser des Entwurfes, nachdem er sich schon gegen das eine Extrem hingeneigt und den Leser einige Zeit gleichsam in suspenso gelassen habe, zurück und bringe gegen alle Erwartung für jeden Kreis ein Institut in Vorschlag, in welchem ein eigener Lehrer die Pädagogik für Trivialschullehrer vorzutragen, den Präparanden praktischen Unterricht in der Schule zu geben und sie über die Fähigkeit zum Lehramte zu prüfen hätte; die Prüfungen aber sollen durch wiederholte mündliche und schriftliche Aufgaben und durch Versuche im Schulunterrichte geschehen. Hierüber sollen von zwei Lehrern bestätigte Zeugnisse ausgestellt und kein Dienstwerber zum Schulamte aufgenommen werden, der sich nicht einige Jahre als Schulgehilfe in einer Trivialschule geübt und darüber mit den erwähnten Zeugnissen ausgewiesen hat.

Werde diesem Antrage nach dem vom Hofrath v. Zippe sehr passend gegebenen Fingerzeig[1]) noch beigefügt, dass niemand auch den Dienst eines Schulgehilfen erhalten dürfe, der nicht über die vorgeschriebenen Lehrgegenstände einer strengen Prüfung sich unterzogen, so sei auch in diesem Punkte den billigen Forderungen und Wünschen eines jeden sachverständigen Schulfreundes genügegeleistet.

Dieser jedenfalls viel würdigeren Ansicht des Staatsrathes Eger von dem Amte eines Lehrers gegenüber, gab Rottenhan zu, dass der Mann, welcher in der Schule Katechismus, Religionslehre, Lesen, Schreiben und Rechnen lehrt und Uebungen über diese Gegenstände anstellen läst, um eine Stufe höher stehen müsse, als der bloße Hausvater; deswegen werde ja auch eine gewisse Bildung zu diesem Amte vorgeschrieben und der Weg dazu angegeben. Dennoch hielt

---

[1]) Siehe Protokoll vom 19. September 1797: Sonnenfels und Zippe machten bei den Verhandlungen in dieser Studien-Revisions-Commissions-Sitzung einige Einwürfe und Anmerkungen bezüglich der Vorschläge, wie die Bildung und Prüfung der Lehrer für Landschulen zu veranstalten sei, dann in Bezug auf die in dem Entwurfe angetragene Verbindung eines Nebengewerbes mit dem Schulamte, als Mittel, dem Schulmanne hinreichenden Unterhalt an solchen Orten zu verschaffen, wo dieser Zweck auf anderen Wegen nicht zu erreichen wäre.

Nach den vom Präsidium abgegebenen näheren Erklärungen trat die Mehrheit der Stimmen dem Präsidium bei.

Rottenhan an seiner dürftigen Vorstellung von der für einen Trivialschullehrer nöthigen Bildung der Hauptsache nach fest, denn alle die genannten Gegenstände seien so faſslich, so dem gemeinen Menschenverstande angemessen, könnten so leicht durch östereš Wiederholen zur deutlichen Kenntnis gebracht werden, daſs es gar keine große Kunst sei, einen Mann zur Mittheilung dieser Kenntnisse nach dem Leitfaden der Schulbücher zu befähigen, wenn er nur selbst einen guten Kopf habe, wie es deren unter den Bauerssöhnen, Gewerbsleuten, zu Tausenden gebe. Der Unterricht könne freilich nicht bloß Maschinenbewegung und Exercitium sein, aber die Menschen, die man unterrichtet, seien auch nicht Hottentotten. Alles, was sie umgibt, trage dazu bei, den Unterricht begreiflich zu machen. Die Schulbücher müſsten gut sein; diese zu verfassen, fordere philosophischen Geist und Menschenkenntnis. Diese Schulbücher aber in das Gedächtnis und den Verstand der Kinder zu bringen, fordere keine große Gabe zum Raisonnieren. Uebrigens seien die Anführungen des Staatsrathes Eger aus den Commissionsbeschlüssen der Beweis, daſs hinlänglich dafür gesorgt worden sei, sich der erforderlichen Bildung der Schullehrer zu versichern.[1]) Daraus erhelle aber auch, daſs die Vorschläge des Hofrathes Zippe überflüssig seien. Denn zu einem ordentlichen Schullehrer und besoldeten Schulgehilfen soll gewiſs niemand genommen werden dürfen, der nicht geprüft ist. Da es aber in allen Aemtern Praktikanten gebe, so hätten auch die Schullehrer ihre Praktikanten, die sie nach und nach in ihrem Amte unterstützen und sich selbst dadurch zu dem Amte immer besser fähig machen. Das könne

---

[1]) Der „Entwurf" sagt in § 8 (Eggers, „Nachrichten", S. 108 f.) über die Bildung der Lehrer:

a) Wenn sich ein Jüngling darauf legt, die vorgeschriebenen Schulschriften mit voller Aufmerksamkeit zu durchlesen, wenn er sodann einem Präparandencurs an einer Musterschule, deren in jedem Kreise eine in dem Kreisorte sein soll, mit Fortgange beiwohnt, und endlich, dem erhaltenen Unterrichte gemäß, wenigstens zwei Jahre in einer Trivialschule als Schulgehilfe sich geübt hat: so kann er bei den gehörigen Fähigkeiten und einem gesitteten Lebenswandel — doch nicht unter dem Alter von zwanzig Jahren — als zum Schuldienste geeignet angesehen werden.

b) Die Prüfungen dieser Präparanden geschehen zwar nicht öffentlich, doch in Gegenwart der ganzen Lehrerversammlung der Musterschule. Sie bestehen in wiederholten schriftlichen und mündlichen Aufgaben und praktischen Versuchen beim Schulunterrichte selbst . . .

d) So wie die eben erwähnten Kreis-Musterschulen die Pflanzschulen der Lehrer für Land- und untere Stadtschulen werden, so dienen die Provinzial-Musterschulen, die bisherigen eigentlichen Normalschulen in den Hauptstädten, zur Bildung der Hausinformatoren, die sich mit dem ersten Kinderunterrichte abgeben, der Hauptschullehrer, der Katecheten und Schuldirectoren. Der Unterricht über die Lehrart muſs daher in diesen Provinzial-Musterschulen auch die auf besagte Bildung angewendete praktische Anleitung zur Pädagogik enthalten.

nicht vermieden werden und sei eine gute Einrichtung, durch welche sich von selbst ein Stand von Lehrern bilde.

γ) Die Wirksamkeit der Lehrer.

Ist der Schullehrer ein Mann von gesundem Verstande und in seinem Fache gehörig vorbereitet, kennt er das Feld, das er bearbeiten soll, hat ein zweckmäßiger Unterricht in der Pädagogik seinen Kopf von jeder schiefen Richtung bewahrt, so soll man ihn nach der Meinung Egers auch seinen ordentlichen Weg ungehindert fortwandeln lassen. Man mache es ihm überhaupt zur Pflicht, sich an die vorgeschriebenen Lehrbücher zu halten, man lege aber auch durch das unreife Verbot, sich beim Unterrichte aller eigenen Anmerkungen und Anwendungen auf das Gelesene zu enthalten und dergleichen, seinem Privatfleiße keinen schädlichen Zwang an.[1]) Vielwisserei und ausschweifender pädagogischer Gallimathias ist doch wahrlich nicht der Fehler unserer Dorfschulmeister. Ist die Leitung sonst gut, die Controle wachsam, werden die Schulen fleißig untersucht, so wird jeder in der Lehrart eingeschlichene Missbrauch sehr leicht entdeckt, ohne dass es eines Verbotes bedarf, welches nur den Trägen willkommen sein wird, dagegen jene Lehrer muthlos macht, die zu ihrem Amte wahren Beruf und innere Freude haben.

Dagegen aber erklärt Rottenhan: Das, was die Commission antrage, sei eine Vorsicht von der größten Wichtigkeit, damit nicht, trotz der klügsten Vorschriften ein verschränkter Kopf Methoden-, Lehr- und Lesebücher nach seinem Eigendünkel mit anderen, die ihm gerade in die Hände fallen, verwechsle. Bei den unteren Stufen des Unterrichtes müsse man eben die Einförmigkeit und die pünktliche Beobachtung der Vorschriften, für deren Brauchbarkeit die Obrigkeit zu bürgen haben, als einen wesentlichen Punkt des Reglements festhalten.

d) Die Sommerschulen.

In dem Entwurfe war angetragen worden, dass auf den Dörfern im Sommer, wo der Beibehaltung der bisher eingeführten Vor-

[1]) Der „Entwurf", § 2 (Eggers, „Nachrichten", S. 101) sagt: In der Schule soll ordentlicherweise nur aus dem vorgeschriebenen Lesebuche gelesen und dictiert werden. Bei dem Dictandoschreiben und den Leseübungen dürfen die Materien wohl auch aus anderen Büchern, oder aus geschriebenen Erbauungs- und Geschäftsaufsätzen, aber nur nach Anleitung des Seelsorgers, als unmittelbaren Schulvorstehers, genommen werden. Um bei der großen Zahl von Schulleuten, welche man nöthig hat, einige Gleichförmigkeit des Unterrichtes zu bewirken, kann man weder die Wahl, noch den Gebrauch der Schulschriften ihrer Willkür überlassen u. s. w.

und Nachmittagsschulen zu große Hindernisse entgegenstünden, die Sommerschulen wöchentlich nur an einem oder zwei Schultagen, aber nur für die Schüler der zweiten Classe, gehalten werden sollen. Ueber den gestellten Antrag, dass doch des Tages einmal, etwa von 1—4 Uhr nachmittags Schule gehalten werden sollte, kam die Mehrzahl der Hofcommissions-Mitglieder darin überein, dass in der zu erlassenden Verordnung die Einschränkung des Sommercurses auf zwei Tage in der Woche und in der Form einer Wiederholung des Wintercurses dem Ermessen der Kreisämter und Districts-Schuldirectoren in Beziehung auf jene Gemeinden überlassen werden sollte, wo es schlechterdings mit den häuslichen Verhältnissen der Landleute nicht verträglich wäre, dass alle schulfähigen Kinder den ganzen Sommercurs besuchen.[1])

Eger klagt, dass dadurch von der ohnehin karg zugemessenen, nur auf die nothwendigen Bedürfnisse eingeschränkten Lernzeit anderthalb Jahre zum größten Schaden des Unterrichtes und der sittlichen Bildung verloren gehen. Dass dem Landmann die Kinder zur Arbeit nicht entzogen würden, dafür habe die bestehende Schulordnung längst gesorgt. In jenen Gegenden, wo die Arbeiten vielfältig, die Menschenhände aber selten sind, haben die erwachsenen Kinder den ganzen Vormittag frei und brauchen die Schule nur in den Nachmittagsstunden von 1—3 Uhr zu besuchen. Ueberdies seien auch die Schulferien auf dem Lande nach Verhältnis der Localität vorzüglich auf die Heu-, Ernte- und Weinlesezeit vertheilt und verlegt; infolgedessen seines Wissens niemals eine Beschwerde vorgekommen sei.

Rottenhan entgegnete, dass der nur vier bis fünf Monate lange Sommercurs nicht zum fortschreitenden Vortrage neuer Lehrgegenstände, sondern zur Wiederholung derjenigen, die im Wintercurse behandelt worden sind, verwendet werden soll, habe er aus dem wichtigen Grunde angetragen, weil man es nicht erzwingen könne, dass die Kinder im Sommer ebenso fleißig, wie in den anderen Jahreszeiten, in der Schule erscheinen. Würde nun für jene wenigen, die auch im Sommer frequentieren, der Lehrvortrag in der Folge der Gegenstände fortgesetzt, so entstünden schädliche Lücken für den größeren Theil der Schüler, der nicht erschienen ist. Der Schulunterricht in Trivialschulen habe ja nicht eine so große Mannigfaltigkeit von Lehrgegenständen, dass man nicht in vier oder fünf Jahren, vom siebenten

[1]) Siehe Protokoll vom 19. September 1797 und „Entwurf", § 4. Bestimmung der Schulzeit (Eggers, „Nachrichten", S. 105), wo obige Anordnung aufgenommen ist; doch sollten die Kinder der zweiten Classe dafür im Winter täglich um eine Stunde mehr (folglich fünf Stunden) die Schule besuchen.

bis in das zwölfte Jahr, damit fertig werden sollte, und die Schulübungen, welche die Hauptsache sind, seien an sich Repetition. Es sei also nichts verloren, wenn die Sommerschule zur Wiederholung des Wintercurses und zu Schulübungen verwendet werde.

e) Die Erweiterung der Schulanstalten und Dotation der Lehrer.

In dem Gutachten des Hofrathes v. Birkenstock über die Normalhauptschule und deren Gebrechen werde gegen die in den Erbländern so systematisch und zugleich verkehrt eingerichteten, sosehr in allen Orten und Winkeln verbreiteten Normalschulen laute Unzufriedenheit geäußert und es sogar für ein Glück erklärt, dass diese Institute die beabsichtigte volle Wirkung nicht hervorgebracht haben.

Ein ganz anderer Geist herrsche hingegen in dem Plan-Entwurf. Hier werde die Vervielfältigung der Schulen zur Milderung des rohen Volkscharakters, zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse für eine höchst erwünschliche Sache gehalten und selbst als Grundsatz aufgestellt, dass ein Geistlicher zwar mehreren Gemeinden vorstehen, der Schullehrer aber nicht leicht zu viele sein könnten.

Rottenhan glaubt aber zur Rechtfertigung Birkenstocks sagen zu müssen, dass, wenngleich jetzt mehr positive Vorschriften zur Errichtung von Volksschulen aufgenommen worden seien, als Birkenstock in seinem, mehr in abgebrochenen Abhandlungen bearbeiteten Vortrage beantragen konnte, doch dessen Klage über die übertriebene Vervielfältigung und Vertheilung der nach der Normalschul-Methode eingerichteten Volksschulen nicht ungerecht gewesen sei. Dass Schulen nicht zu viele sein könnten, sei allerdings wahr, aber die Klügeleien des Normalschul-Unterrichtes seien an vielen Orten nicht am rechten Platze angebracht worden.

Doch warnt Eger weiter davor, gar zu viele neue Dorfschulen anzulegen, weil sonst den bereits vorhandenen Schullehrern der wesentlichste Theil ihres Unterhaltes, das Unterrichtsgeld, entgehe und den Gemeinden die Errichtung, Erhaltung und Beheizung der Schulgebäude umsomehr zur Last falle, je weniger daran theilzunehmen haben. Von dem Vorschlage, zur Erleichterung der Dotation und Schonung des Fonds auch Bauern, Professionisten und abgedankte Soldaten zum Schuldienste zu befördern, hege er nicht nur keine besonderen Erwartungen, sondern halte ihn für ganz unanwendbar. Das Lehren, wenn es auch noch so vereinfacht wird, bleibt immer noch eine nicht gar zu leichte Kunst, welche Kenntnis, Uebung und Fertigkeit voraussetzt.

Die Studien-Hofcommission fordert ja selbst von denjenigen, die um einen Schuldienst anhalten, dass sie sich die vorgeschriebenen Lehrgegenstände geläufig gemacht, durch mehrere Jahre als Gehilfen gedient, den Präparandencurs gehört haben und über ihre Fähigkeit zum Unterrichte sich durch strenge Zeugnisse ausweisen können. Ich glaube kaum, dass Handwerker, die ihre Profession gründlich gelernt haben, sich entschließen werden, dieselbe auf geraume Zeit aufzugeben, um sich zum Schulamte auszubilden. Eine solche Aussicht wird nur jenen willkommen sein, die ihr Gewerbe nur kümmerlich nährt, weil sie dasselbe nur halb verstehen und fahrlässig betreiben. Diese werden noch weit unvollkommenere Lehrer werden. Von ähnlichem Schlage waren viele Schulmeister wirklich vor den Zeiten Maria Theresias und sind zum Theil noch auf den sogenannten Filial- und Seitenschulen, die aus Mangel an hinlänglicher Unterstützung wie verlorene Schildwachen dastehen: Diese Classe von Menschen seien gewöhnlich unwissende Trunkenbolde, die von einem Orte zum andern ziehen und nirgends gut thun.

Verbindet der Schullehrer mit seinem Schuldienste noch ein ordentliches Handwerk, so sieht er dieses als seine Hauptbeschäftigung an, jenen aber als eine bloße Nebensache. Wenn er denselben gleich nicht ganz verabsäumt und, wie es in solchen Fällen zu geschehen pflegt, den Präceptorstab seiner zänkischen Ehewirtin überlässt, so kommt er doch gewiss unvorbereitet in die Schule, denkt über seinen Gegenstand niemals nach und schwingt sich nie zu deutlichen Begriffen in seinem Fache empor.

Dazu kommt noch, dass mit dem Schuldienste auf dem Lande gewöhnlich auch das Mesner- und Küster-Amt verbunden ist. Die auferbauliche Feierlichkeit des katholischen Gottesdienstes macht es wesentlich nothwendig, dass der Lehrer auch musikalisch sei und sich wenigstens auf das Singen und Orgelspielen verstehe. Die Einkünfte, welche der Schulmeister gewöhnlich aus dem Kirchenvermögen bezieht, verpflichten ihn den Seelsorger beim Altare zu bedienen und den Chor zu versorgen. Die Studien-Revisions-Commission nimmt ja selbst einige Uebung in der Vocal- und Instrumental-Musik in die Volkserziehung auf. Könnte das geschehen, wenn der nächstbeste ehrliche Bauer, Professionist oder Soldat zum Schuldienste tauglich befunden würde?

Diese Gründe, schließt Eger, bestärken seine Ueberzeugung, dass das Schulamt mit der Betreibung eines eigentlichen Handwerkes unvereinbarlich, folglich das letztere in der Regel den Lehrern nicht zu

gestatten sei. Nur in der Rücksicht, dass es dem Staate bei seinen anderweitigen unerschwinglichen Auslagen unmöglich ist, allen Triviallehrern das nöthige Auskommen zu verschaffen, kann denjenigen, welche aus Mangel an Stiftungen, wegen der Armut der Gemeinden oder wegen der geringen Anzahl der schulfähigen Kinder offenbar mit Mangel und Elend zu kämpfen haben, ein Webstuhl oder ein anderes, minder beschäftigendes und geräuschloses Gewerbe gestattet werden, weil es an solchen Orten, wo die Gemeinden wegen ihrer Entlegenheit oder anderer physischen Hindernisse nicht verhalten werden können, ihre Kinder in die Pfarrschule zu schicken, am Ende doch immer besser ist, eine, wenngleich nur höchst mittelmäßige, als gar keine Schule zu halten.

Rottenhan meinte, man stelle sich die Sache am Schreibpulte ganz anders vor, als sie ist. Er habe schon bewiesen, dass die nöthigen Vorkenntnisse und die Methodik eines Landschulmeisters keine complicierte Wissenschaft ausmache. Der Sohn eines Bauers oder Professionisten, welcher den väterlichen Grund nicht erhält, aber seines Vaters oder ein anderes Handwerk erlernt, der in der Schule größere Fertigkeiten im Schreiben und Rechnen und in der Musik erworben hat, bekommt Lust, selbst Schullehrer zu werden. Er lässt sich eine Zeit lang von dem Schullehrer, mit dem er besser bekannt ist, zur Aufsicht in der Schule und zum Spiele auf der Orgel gebrauchen und hilft außerdem zu Hause noch bei der Professionsarbeit. Wenn er endlich glaubt, die erforderliche Fähigkeit zu einer sogenannten Präceptorstelle erreicht zu haben, macht er an einer Hauptschule den Präparanden-Curs und verdingt sich als Präceptor an eine Schule. Wenn nun ein Schuldienst erledigt wird, an welchem er freie Wohnung, Holz, ein Stück Grund, Futter und Weide für ein paar Kühe erhält und nebst dem Schulgeld noch mit seiner Familie 50 oder 60 Gulden von seinem Webstuhle oder einer anderen ähnlichen Profession erwerben kann, so ist er genährt und zufrieden. Dass solche Leute Trunkenbolde und Vaganten sein müssten, liege nicht in der Natur der Sache. Auch werde nicht behauptet, dass gleich der nächstbeste Bauer, Professionist oder Soldat dazu erwählt werden solle, sowie auch die musikalischen Eigenschaften nicht ausgeschlossen seien. Sicher aber sei, dass auf solche Weise die Besetzung auch minder einträglicher Schuldienste ermöglicht werde.[1])

[1]) Im „Entwurf“, § 8. Bildung und Anstellung der Lehrer (Eggers, „Nachrichten“, S. 108), wird Punkt e) gesagt: Den Schullehrern jener Gemeindeschulen, wo die Dotation derselben nicht ergiebig genug zu erzielen ist, kann zu

f) Das Patronatsrecht.

Als Rottenhan bei Gelegenheit der Verhandlungen über das Patronatsrecht in der zweiten und dritten Sitzung (19. und 22. September 1797) der Studien-Revisions-Commission den Wunsch äußerte, zu Gunsten der Bischöfe bezüglich der Ernennung der Schullehrer einige Bestimmungen aufzunehmen, äußerte sich besonders Hofrath Schilling, Regierungsrath Haegelin und Domherr Spendou, dass man bei Verschiedenheit der Verfassungen der Länder in Beziehung auf die Ernennung der Schullehrer keine Neuerung machen sollte, worauf Rottenhan erklärte, es bei der bisherigen Verfassung belassen zu wollen.

Auch Staatsrath Eger war derselben Meinung. Das Recht, erledigte Lehrerstellen zu verleihen, sei ein Ausfluss des Patronatsrechtes. Auf den alten Religionsfonds-Pfarren schlage die Cameral-Administration, oder in ihrem Namen das betreffende Wirtschaftsamt den Schullehrer vor, auf den neu gestifteten hingegen sei die Besetzung ganz den Kreisämtern eingeräumt. Wo die Dominien und Gemeinden von jeher den Schullehrer anzustellen befugt waren, sei ihnen auch jetzt noch das Recht eingeräumt, selbe vorzuschlagen; dem Kreisamte aber stehe die Bestätigung zu, die jedoch nur dann versagt werden dürfe, wenn der Vorgeschlagene nicht würdig befunden werde. Hierüber bedürfe es demnach keiner Abänderung der neuen Verordnungen. Das Recht des Kirchenpatrons, zu den erledigten Pfründen einen fähigen Geistlichen zu präsentieren, sei so im Alterthum gegründet, und die Landesverfassung hänge diesfalls mit der kirchlichen so genau zusammen, dass jede Abänderung oder Einschränkung in diesem Punkte zu Gunsten der Bischöfe allgemeines Aufsehen und häufige Beschwerden erregen würde. Das Patronat gibt aber durchaus kein unbedingtes Recht zur willkürlichen Verleihung der Pfründen, dem Bischofe bleibt immer das jus excipiendi vorbehalten, wenn der Präsentierte sich über die erforderlichen Eigenschaften seines Berufes nicht ausweisen kann. Dieses Prärogativ des Patrones ist aber sammt den übrigen damit noch verbundenen, unbedeutenden Vorzügen nur ein geringer Ersatz für die beschwerlichen Lasten, die auf dem Kirchenpatronate haften. Denn dem Patrone liegt außer anderem auch ob, zur Erbauung und Reparation der Schule die normalmäßigen Beiträge

---

ihrem besseren Auskommen gestattet werden, ein mit dem Schulamte verträgliches, geräuschloses Handwerk außer dem Schulzimmer zu treiben, jedoch haben der Seelsorger und der Jurisdictions-Beamte darauf zu sehen, dass der Schullehrer diesem Nebenverdienste nicht seine Pflichtarbeiten nachsetze.

zu leisten. Wird nun das Präsentationsrecht dem Patronate entzogen, so hat das letztere weder Anreiz noch Wert; niemand wird mehr Patron sein wollen. Gerechtigkeit und Klugheit schienen es daher höchst räthlich zu machen, von der bisher üblichen, in der Kirchen-Ordnung selbst gegründeten Verfassung nicht abzugehen. Auch die übrigen Mitglieder des Staatsrathes waren derselben Meinung, weil, wie Staatsrath Vogl bemerkte, die Patrone gemeiniglich titulo oneris das Präsentationsrecht an sich gebracht und sonst die mit dem Patronate verbundene Last auf den ohnehin sosehr in Anspruch genommenen Religionsfonds fallen würde. Auch pflegten nach der Bemerkung des dirigierenden Staatsministers Kolowrat die meisten Patrone freiwillig zum Unterhalt der Schullehrer etwas beizusteuern, um bessere Lehrer zu erhalten, welche Beihilfe aufhören würde, wenn ihnen das Patronatsrecht entzogen würde.

g) Die Schulaufsicht.

Dass der Seelsorger der eigentliche Pädagoge sei, dass er, ein Mann von Bildung und philosophischem Geiste, die Aufsicht über die Schulen führen und deren Leitung eine seiner vorzüglichsten Pflichten sein soll, dass er für die Schuldirection seines Districtes verantwortlich gemacht, zur Erstattung alljährlicher, nach bestimmten Rubriken verfasster Schulberichte angewiesen und zugleich verhalten werden soll, sich nicht nur die vorgeschriebenen Lehrbücher, sondern auch einige classisch-pädagogische anzuschaffen, ist der Absicht und dem guten Gedeihen der Schulanstalten ganz angemessen; daher Eger diesen trefflichen Vorschlägen beistimme.

Doch seien die Seelsorger der thätigen Controle der Dechanten und wachsamen Gegenaufsicht der Jurisdictions-Aemter zu unterwerfen. Der fleißige Besuch und die äußere Disciplin der Schule, der Unterhalt des Lehrers, die Erhaltung der Schulgebäude und die Mitwirkung der Gemeinde zur Förderung der Lehranstalt seien Gegenstände, welche in die öffentliche Polizei einschlagen und daher von dem Jurisdictions-Amte allein geleitet werden müssen. Eine solche Aufsicht, welche die innere Leitung des Schulwesens ungeschmälert lasse, könne auch für einen bescheidenen und vernünftigen Seelsorger unmöglich kränkend und erniedrigend sein.

α) Die Entbehrlichkeit der Consistorien.

Ein besonderer Gegenstand des Kampfes, sowohl in der Hofcommission als im Staatsrathe, war der Einfluss und die Wirk-

samkeit der Bischöfe und Consistorien. Die Bischöfe sollten mit dem Kreisamte in jedem Vicariate oder Ruraldecanat einen wegen seiner pädagogischen Kenntnisse und wegen seines Eifers für die öffentliche Wohlfahrt bekannten Seelsorger als Districts-Director bestellen. Die Beförderung dieser im Schulfache verdienten Districts-Directoren und Seelsorger wird den Länderstellen und Consistorien zur besonderen Pflicht gemacht. Die von den Districts-Directoren eingesendeten Berichte sind von dem Kreisamte gesammelt dem Consistorium mitzutheilen u. s. w.[1])

Hofrath Schilling und Regierungsrath Hägelin erklärten sich bei den Commissions-Verhandlungen gegen diese in dem Geschäftszuge angetragene Wirksamkeit der bischöflichen Consistorien und trugen darauf an, dass der Zug der Geschäfte von den Districts-Directoren oder Landdechanten unmittelbar an die Kreisämter gestattet werden sollte. Zippe, dem auch Schilling und Haegelin beistimmten, fand die Theilnahme der Bischöfe und Consistorien an der Aufsicht und Leitung des Schulwesens entbehrlich, ja gewissermaßen selbst hinderlich.[2]) Im Staatsrathe stimmte ihnen vor allem Eger bei. Wären alle Bischöfe, bemerkte er, von dem apostolischen Geiste eines Hohenwart und seinem ausgezeichneten Eifer für die Wissenschaften beseelt, so möchte auch ihr Einfluss auf die Leitung des Schulwesens von segensreichem Erfolge sein, allein bei der Gleichgiltigkeit der meisten Consistorien gegen Verbreitung nützlicher Anstalten, bei dem Mangel an den erforderlichen Schulkenntnissen, ja bei ihrer notorischen Abneigung gegen das gesammte Normalschulen-Institut werde ihre Amtswirksamkeit weiter nichts, als Stockung und unnöthige Verzögerung in den Geschäftsgang bringen. Collisionen zwischen den geistlichen und weltlichen Behörden könnten in Trivialschulen, wo der Unterricht so einfach, die Religions- und Tugendlehre ganz dem Katecheten überlassen sei, ohnehin nicht platzgreifen, wohl aber stehe zu besorgen, dass die Consistorien, anstatt die Streitigkeiten beizulegen, durch ihr unzeitiges Einmengen deren viele erregen.

Rottenhan aber entgegnete, es habe ihm, da die Schulaufsicht einem dazu gewählten Dechanten übertragen werden sollte, um mehr unmittelbar und in einem kleinen, leicht zu übersehenden Districte wirken zu können, der Intermedial-Einfluss der Consistorien zu der Wirksamkeit des politischen Gewalthabers, nämlich des Kreishauptmannes,

[1]) Siehe „Entwurf", § 10. Schulaufsicht und Geschäftsgang. (Eggers, „Nachrichten", S. 111 f.)

[2]) Protokoll vom 19. September 1797.

sehr consequent geschienen. Als er in Linz das Präsidium geführt, habe er den häufigen Collisionen der Behörden dadurch ein Ende gemacht und die Thätigkeit der kirchlichen Hierarchie zum gemeinschaftlichen Zwecke dadurch erweckt, dass er die Schulberichte der Kreiscommissäre immer zuerst dem Bischofe zu seinem Gebrauche und zu seiner Erinnerung mitgetheilt habe. Die Consistorien stehen ja als wahre landesfürstliche Behörden in publico-ecclesiasticis auch unter dem Landesfürsten so gut, wie jedes andere Dicasterium. Warum sollten sie denn so gefährlich scheinen, wenn nicht die politischen Dicasterial-Beamten selbst durch Neckereien und übel angebrachte Autoritätssucht die Misshelligkeiten anfachen?

5) Die Aufhebung der Kreisschulcommissäre.

Ein weiterer Streitpunkt war die Aufhebung der bisher bestellten besonderen Kreis-Schulcommissäre. Schon in der Revisions-Hofcommision[1]) wurde hierüber verhandelt, wo aber alle Mitglieder derselben, mit Ausnahme Zippes, sich für die Aufhebung derselben aussprachen.

Wie Zippe in der Studien-Commission, so eiferte Eger im Staatsrathe für die Beibehaltung derselben. Die Studien-Hofcommission habe zwar die Kreis-Schulcommissäre mit Officieren von höherem Range verglichen, die einen unverhältnismäßigen Haufen von Untergebenen ohne Beihilfe der nöthigen, untergeordneten Officiere in Zucht und Ordnung zu erhalten haben;[2]) allein man benehme (um das Gleichnis fortzusetzen) dem Chef der Division die obere Leitung und lasse nur die Subalternen schalten, so wird Verwirrung und Insubordination noch mehr überhandnehmen. Seelsorger und Dechanten sollen der politischen Behörde als Mitarbeiter an die Hand gehen, ihr die Aufsicht erleichtern; ihr Beistand macht aber die Schulcommissäre noch nicht entbehrlich.

Die Kreisämter sind, wie Hofrath Zippe sehr richtig bemerke, die Strebepfeiler des National-Schulgebäudes; diese werden nie mit Erfolg wirken können, wenn ihnen jene sachverständigen Männer, welche sich bisher mit unermüdeter Anstrengung dem öffentlichen Unterrichts- und Erziehungssache gewidmet haben, nämlich die Kreis-Schulcommissäre, entzogen werden. Vergebens rechnet man darauf, ihre Wirksamkeit durch die übrigen politischen Commissäre ersetzen

---

[1]) Protokoll vom 22. September 1797.
[2]) Protokoll vom 19. September 1797.

zu lassen. Wie wäre es möglich, dass Beamte, seien sie auch sonst noch so geschickt, den vorgeschriebenen Plan in lebhaftem Gang erhalten, die von den Districts-Aufsehern eingeschickten Schulberichte gründlich und mit Sachkenntnis beurtheilen, bei den periodischen Schul-Visitationen die mancherlei Gebrechen entdecken, die Fehler des Lehrers zurechtweisen könnten, wenn sie aus dem Erziehungsgeschäfte nicht ein eigenes Studium gemacht und um specielle pädagogische Kenntnisse sich nicht umgesehen haben? Das Studienwesen ist ja von jeher als ein Kunstfach im strengsten Sinne des Wortes angesehen worden; daher werden auch die Schul- und Studien-Angelegenheiten nicht nur bei den Landesbehörden, sondern auch bei der Hofstelle durch eigene Materien-Referenten behandelt. Ersparung am unrechten Orte ist keine weise Oekonomie. Das Schulwesen hat bei weitem noch nicht jenen Grad der Vollkommenheit und Consistenz erreicht, um seine vorzüglichste Stütze entbehren zu können. Da übrigens für Mähren die allmähliche Auflösung der Kreis-Schulcommissäre und Vertheilung ihrer Amtsgeschäfte auf die übrigen politischen Commissäre allerhöchst bereits entschieden worden, so könne er die Existenz dieser geschickten und nützlichen Schulmänner nicht mehr retten, doch werde ihn das befriedigende Bewusstsein trösten, nicht für das, was vermuthlich geschehen wird, sondern für das, was nach seiner Ueberzeugung geschehen soll, gestimmt zu haben.

Dagegen erklärt Rottenhan: Die Entbehrlichkeit der Kreis-Schulcommissäre in einem Lande, wo die Organisation der öffentlichen Gewalten in voller Thätigkeit ist, sei evident. Die zur Oberaufsicht in einer kleinen Anzahl von Pfarreien anzustellenden Dechanten werden mehr leisten, als die Schulcommissäre, die sich im Grunde doch, soviel möglich, der Vorrückung wegen, mit anderen kreisämtlichen Geschäften zu befassen suchten. Wenn gebildete Männer zu Kreiscommissären angestellt werden, so sei es ihnen bei ihren Districtsreisen ein Leichtes, auch der Schulhaltung und dem Schulunterrichte nachzuspüren, um beim Kreisamte hierüber Bericht zu erstatten. Die Besoldungen jener unnöthigen Beamten (der Kreis-Schulcommissäre nämlich) würden in der Folge, wenn sie anderswo würden untergebracht sein, einen schönen Beitrag zur Verbesserung des Schulwesens selbst liefern. In Böhmen würde hieraus, nur obenhin gerechnet, die Existenz von allen in der Hauptstadt und den Commercialkreisen nöthigen Realschulen bestritten werden können. Auch scheine nun die Aufhebung derselben nach dem Beispiele von Mähren und Schlesien, eine bereits beschlossene Sache. Vielleicht ist für Galizien eine Ausnahme nöthig, weil dort

die Geistlichkeit selbst noch weit zurück und die Grundlegung der Cultur mehr Aufmerksamkeit fordert. Wo daselbst nicht eifrige und aufgeklärte Männer in der Seelsorge gefunden werden, denen die Districtsaufsicht über die Volksschulen aufgetragen werden könnte, würde man vielleicht den Vorstehern der nächstgelegenen Normalschule eine controlierende Amtsgewalt über die verwahrlosten Districte gegen eine Besoldungszulage auftragen können. Die Kreisämter müssen aber angewiesen werden, bei jeder Districts-Visitation oder Local-Untersuchung über den Stand der Schulen Bericht zu erstatten. Da dort alles neu geschaffen und dem Grade der Empfänglichkeit der Nation und den untergeordneten geistlichen und weltlichen Beamten angepasst werden muss, so muss viel Bescheidenheit angewendet und langsam, aber ohne Unterlass, vorwärts geschritten werden.

2. Die Stadtschulen.

Unter Stadtschulen versteht der Entwurf[1]) Schulen in Märkten und Städten, in welchen die Kinder der Handwerker, mechanischen Künstler und bürgerlichen Gewerbsleute zur Erfüllung ihres Berufes ausgebildet werden. Der Unterricht für diese Schulen ist beinahe der nämliche, wie in den Trivialschulen, nur muss derselbe, weil die Bewohner der Märkte und Städte größtentheils von Handwerken und Gewerben leben und ihr Beruf sie schon in nähere Verhältnisse zu den übrigen Classen der Gesellschaft bringt, auch ausführlicher und vollständiger behandelt werden. Sehr treffend werde daher, meint Eger, für diese Art Schule eine erweiterte Anleitung zum Rechnen, zur Sprachrichtigkeit, zu schriftlichen Aufsätzen, zur mechanischen Feldmesskunst und in den ersten Elementen der Maschinenlehre in Vorschlag gebracht und den zwei Classen der Trivialschulen eine dritte Classe beigegeben. Dass die Lesebücher eine populäre Theorie des Gartenbaues, der dem Klima angemessenen Feldwirtschaft sammt einigen Handwerksvortheilen enthalten und den Wissbegierigen die ersten Anfangsgründe der Zeichenkunst beigebracht werden sollen, entspreche ebenfalls vollkommen den menschenfreundlichen Absichten eines weisen Erziehungsplanes.

Das Bedürfnis nach brauchbaren, besser eingerichteten Lehr- und und Lesebüchern ist aber hier noch dringender, als bei den Trivialschulen. In die Verhältnisse des Landvolkes hat man sich doch einigermaßen bei der Sammlung und Zusammensetzung der Lehrmaterialien

[1]) Siehe „Entwurf", II. Stadtschulen. (Eggers, „Nachrichten", S. 114 f.)

hineingedacht. In den Lehrbüchern für die Classe des Gewerbestandes ist der Stoff höchst unglücklich gewählt und der Gesichtspunkt ganz verfehlt worden. Hierüber bedarf es keiner weiteren Erinnerungen, da die Hofcommission selbst von der Nothwendigkeit einer Reform der Lehrbücher überzeugt ist und diesfalls auch Rath und Abhilfe zu schaffen verspricht.

Schon der Commissions-Berathung[1]) hat Zippe diesbezüglich den Vorschlag gemacht, in das Lehrbuch dieser Schulen einen eigentlichen Unterricht für künftige Handwerker aufzunehmen, zu dem Ende eine zweckmäßige, allgemeine Beschreibung der Handwerke einzurücken, derselben eine kurze Geschichte der Naturproducte beizufügen und das Ganze mit dem Unterrichte von der Art, sie zu verarbeiten, und von dem Nutzen dieser mannigfaltigen Arbeiten für das menschliche Leben zu beschließen.

Gegen diesen Antrag wurde aber erinnert, dass die Nothwendigkeit einer Handwerkstheorie an und für sich zum Behufe der Schüler in Märkten und kleinen Städten nicht einleuchte, da es sehr schwer halte, wo nicht unmöglich sei, die Grenzen dessen zu bestimmen, was in das Lehrbuch aufzunehmen wäre, um weder zu viel noch zu wenig zu thun, und dass die Nützlichmachung eines solchen Unterrichtes in der Regel mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft sein würde. Wenn aber hie und da ein Pfarrer oder studierter Bürger mit den zu dem Unterrichte, wie ihn Hofrath Zippe wünsche, nöthigen Kenntnissen und Hilfsmitteln ausgerüstet sei und hiezu besondere Neigung hätte, so würde die Commission nicht dagegen sein, in der Folge aus der technologischen Beschreibung der Handwerke und Künste einen wohlfeilen Nachdruck für die gemeinnützigsten zu liefern, damit jenen Professionisten, die einer theoretischen Belehrung fähig wären, eine Anleitung darin gegeben werden könnte. Dadurch würde auch nach Meinung Egers einiges erreicht werden.

3. Die Hauptschulen.[2])

Umfang und Zweck der Hauptschulen:

In der Voraussetzung, dass es auch in den Haupt- und bevölkerten Landstädten an einer verhältnismäßigen Anzahl von Trivialschulen nicht mangeln dürfe, in welchen die vom Taglohn oder von ganz

[1]) Protokoll vom 22. September 1797.

[2]) Siehe „Entwurf“, III. Hauptschulen. (Eggers, „Nachrichten“, S. 115—119.)

mechanischen Beschäftigungsarten sich nährende gemeine Volksclasse den, ihrer künftigen einfachen Bestimmung angemessenen Unterricht erhält, bleiben die sogenannten Hauptschulen hauptsächlich jenen Mittelclassen der bürgerlichen Gesellschaft vorbehalten, für welche ein schon etwas freigebigerer Unterricht und eine sorgfältigere Bildung wahres Bedürfnis ist. Die vorgeschriebenen Lehrgegenstände müssen auch in diesen Schulen sowie in allen übrigen den billigen Forderungen einiger berufsmäßiger Cultur nach jeder Beziehung entsprechen. Der Jüngling tritt nach geendigtem Curse der Hauptschule entweder in das Gymnasium oder in die höhere Bürgerschule ein, oder er geht sogleich in die Werkstätte des geselligen Lebens über. Im ersteren Falle kann er ohne die gehörige Vorbereitung und die nöthigen Vorkenntnisse in den höheren Lehrinstituten keine beträchtlichen Fortschritte machen, im zweiten Falle wird er seine Kunst oder sein Gewerbe nie mit Einsicht und dem Bestreben, sich darin zu vervollkommnen, treiben, folglich nie das werden, was er eigentlich sein soll, wenn er nicht dasjenige erlernt hat, was seinem Standpunkte und seiner künftigen Bestimmung angemessen ist. Nach diesen Gesichtspunkten müssen die Unterrichtsgegenstände angeordnet und die Grenzen derselben bestimmt werden.

Ihr gegenwärtiger Zustand:

Es wird im Entwurfe redlich eingestanden, dass bezüglich der deutschen Haupt- und Normalschulen bereits sehr viel Gutes gewirkt, die Gebrechen der vorigen Zeiten, welche so oft ein Gegenstand des strengen Tadels waren, theils durch Verbesserung der Methode, theils durch Abänderung der Lehrbücher befriedigend behoben worden seien und dasjenige, was noch zu berichtigen übrig bleibe, sich mit geringer Mühe bewerkstelligen lasse.[1])

Abänderung und Verbesserung:

Die Verbesserungsvorschläge der Commission beschränken sich in Ansehung der Hauptschulen vorzüglich auf Lehr- und Lesebücher. Was

[1]) Diese Schilderung von dem dermaligen Zustande der Haupt- und Normalschule stehe, wie Staatsrath Eger bemerkt, mit der den Commissions-Acten vom 16. August beiliegenden Summarischen Anzeige der Gebrechen, Vorspiegelungen und der ganz unzulänglichen, verkehrten und für die Folge verderblichen Lehrart in den Normalschulen, und zwar insonderheit in der Wiener Haupt-Normalschule in dem auffallendsten und unerklärbarsten Widerspruche. Diese Schrift, welche die Beschwerden der Gymnasiallehrer vorzugsweise darstelle, sei voll der heftigsten und übertriebensten Ausfälle auf das Normal-Institut; er gehe über derlei Anwandlungen menschlicher Leidenschaften mit Schonung und Nachsicht hinweg.

aber das Detail der einzelnen Unterrichtsgegenstände betrifft, soll die populäre Geometrie weniger scientifisch und mehr für das praktische Leben vorgetragen, die erbländische Geographie gelehrt, ferner den Schulübungen eine größere Mannigfaltigkeit von Mustern zu Briefen, Bittschriften, Reise-Memoranden, Rechnungs-Aufsätzen u. s. w. beigegeben werden. Mechanik und bürgerliche Baukunst werden als Gegenstände, die für ein unreifes Alter zu früh sind und nur in den Realschulen auf ihrem eigentlichen Standorte stehen, mit gutem Grunde aus den Hauptschulen verwiesen.

Verdienten gleich alle diese Anträge nach Egers Meinung den vollen Beifall des Kenners, so bleiben doch für diese Art von Schulen zwei erhebliche Lücken, welche die Hofcommission mit alleiniger Ausnahme des Hofrathes Zippe offen gelassen hat, auszufüllen übrig, nämlich das Zeichnen und ein gemeinnütziger Unterricht in der technischen Naturgeschichte.[1])

Das Zeichnen: Der Verfasser des Entwurfes nimmt (S. 34) die ersten Anfangsgründe in der Zeichnungskunst unter die Unterrichtsgegenstände für Schulen in kleineren Landstädten auf, aber in der

[1]) Protokoll vom 22. September 1797. Sämmtliche Votanten, mit Ausnahme des Hofrathes v. Zippe, waren mit den Grundsätzen und Anträgen des Theiles des Entwurfes, welcher die Hauptschulen behandelte, bis auf die Zahl der Classen, die sie auf vier statt fünf einschränken zu sollen glaubten, völlig einverstanden. Hofrath Zippe aber bemerkte, diese Schulen gehörten für die Mittelclasse des Bürgerstandes in größeren Landstädten und den Hauptstädten, welche schon mehr Kenntnisse, als die Bürger in kleinen Städten und Flecken nöthig hätten, dagegen aber des höheren Unterrichtes der Realschulen nicht bedürften. Es gehörten daher für sie alle Vorkenntnisse zu den mannigfaltigen Professionen dieses Standes, nämlich zu den edleren Handwerkern und mechanischen Künsten, ohne welchen Unterricht sie aufhörten, Bürgerschulen zu sein. Die nothwendigsten Kenntnisse für die Jugend der Hauptschulen seien also nebst den in dem Entwurfe angezeigten noch die Zeichenkunst, die Naturgeschichte, die Naturlehre und die Geschichte der Künste, Handwerke und Gewerbe.

Die Naturwissenschaft müsse nicht systematisch, sondern lediglich populär behandelt, und aus der Naturgeschichte und Technologie nur jene Gegenstände gewählt werden, welche irgend eine Beziehung auf die Schüler haben, zum Betriebe der Gewerbe, Handwerke und Künste, zum Gebrauche im häuslichen und bürgerlichen Leben, zur Nahrung, Kleidung und Bequemlichkeit gehören; überall müsste zugleich Anweisung und Gebrauch gezeigt werden. Mechanik und Baukunst gehörten zwar nicht in die Hauptschulen; doch müssten die gemeinnützigen Begriffe aus denselben in die Geschichte der Künste und Handwerke aufgenommen werden.

Den Religionsunterricht hätte für die drei unteren Classen eben jener zu sein, welcher in Dorf-, Stadt- und Marktschulen vorgetragen werde, und es wäre dieser Unterricht, wie es Zippe auch für die anderen Schulen gewünscht hatte, mit einer kurzen Anleitung zur Kenntnis der Heiligen Schrift zu beschließen, um zum Bibellesen vorzubereiten. Letzterem Antrag glaubte das Präsidium nur insoweit beistimmen zu können, als nicht die ganze Bibel, sondern nur ein zweckmäßiger Auszug derselben zum Erbauungsbuche für Bürger in Märkten und Städten bestimmt werden sollte, worauf in dem von dem Präses überreichten Entwurfe ohnehin ausdrücklich angetragen wird. Ein umständlicher und systematischer Religionsunterricht aber wäre der vierten und fünften Classe vorzubehalten.

den Hauptschulen gewidmeten Abtheilung wird diese so angenehme und zugleich so nützliche Kunstfertigkeit ganz mit Stillschweigen übergangen. Und doch seien die Vortheile des Zeichnens so vielfältig und dasselbe für das Handwerk so nöthig. Daher sollte in jeder Hauptschule jener von den Lehrern, welcher das Schönschreiben lehrt, sich darauf verstehen und die Kinder darin unterrichten.

Staatsminister Rottenhan versichert, dass es nur aus Versehen ausgeblieben sei.

Populäre Naturgeschichte und Naturlehre:

Ohne einen fasslichen und populären Unterricht in der Naturgeschichte werde die Bildung der Jugend in den Hauptschulen eine mangelhafte bleiben. Greift der Jüngling dann zu einem Gewerbe, so gebricht es ihm offenbar an der nöthigen Vorbereitung zu seinem künftigen Berufe. Naturkunde ist die gemeinschaftliche Quelle aller Gewerbe, Künste und Beschäftigungsarten. Aus ihr schöpft der Oekonom, der Handwerker, der Manufacturist, der Kaufmann mittelbar oder unmittelbar seine Kenntnisse und Begriffe. Man halte es für nöthig, die Jugend der Hauptschulen in den Regeln der Sprachkunst, in Erzählungen und schriftlichen Aufsätzen zu unterrichten, nur der wichtigsten und gemeinnützigsten aller menschlichen Kenntnisse, nämlich jener der natürlichen Producte, ihrer äußeren Kennzeichen, Eigenschaften und Benützungsarten will man den höheren Wert und wohlverdienten Platz in Bürgerschulen nicht einräumen. Was nützen dem Knaben alle anderen schönen Gegenstände, wenn er über das, was ihn am nächsten angeht, über die Natur, die ihn umgibt, in gänzlicher Unwissenheit gelassen wird? Alle Einwendungen, die aus der Beschränktheit der Hauptschulen hergenommen werden, fallen weg, wenn man bei Bestimmung der Grenzen die wahren Gesichtspunkte nicht verfehlt. Nicht in systematischer und trocken scientifischer Form soll Naturgeschichte hier vorgetragen werden, sondern es geschieht genug, wenn die alltäglichen, jedermann in die Augen fallenden Naturphänomene fasslich erklärt und aus den drei Reichen der Natur jene Producte ausgehoben werden, deren Gebrauch im häuslichen Leben häufig vorkommt. Hiezu braucht man weder einen eigenen Lehrer zu besolden, noch kostbare Apparate anzuschaffen. Eine kleine Pflanzen- und Mineralien-Sammlung ist leicht zu beschaffen; was noch fehlt, läſst sich durch bildliche Darstellungen des Zeichnungslehrers ersetzen. Dazu geben die Arbeiten der Professionisten und Künstler der Stadt Gelegenheit zur Vervollständigung des Anschauungsunterrichtes.

Wenn der Unterricht in der Naturgeschichte bisher in diesen Schulen wenig Erfolg hatte, so lag der Fehler einzig in der ungeschickten Behandlung oder im Mangel eines zweckmäßigen Lehrbuches.

Die Hofcommission hat sich bei allen ihren Vorschlägen und Erziehungsanstalten zum Hauptziele gesetzt, Religiosität und die Herrschaft des Sittengesetzes unerschütterlich zu befestigen, was kann aber vortheilhafter auf die Religiosität der Jugend wirken, als die Naturgeschichte, die so mannigfaltigen Stoff darbietet, das Herz zu frommen Gesinnungen zu stimmen, Gottes Macht, Weisheit und Vorsehung in der unmittelbaren Haushaltung der Natur, in dem Wachsthum, Leben und Erhalten der erschaffenen Dinge zu preisen und anzubeten: so Eger.

Rottenhan aber erklärte, die Naturgeschichte habe man deshalb aus dem Unterrichts-Schema verbannt, weil es sicher nur zwecklose Nomenclatur bleibe, wenn man diesen Lehrgegenstand didaktisch lehren soll. Erzählungen aber über Gegenstände der Natur, wie sie in dem Lesebuche der unteren Grammatikalschulen als Sprachübungen vorkommen werden, könnten allerdings auch in die Lesebücher der oberen Classen der Hauptschulen aufgenommen werden und ebenso würden auch einige Sammlungen für diese Schüler Nutzen bringen.

Unterricht in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache in den Hauptschulen.

Die Frage, ob der Vorbereitungsunterricht im Latein für solche Schüler, welche aus den Volksschulen in Gymnasien übertreten wollen, wie früher in den Hauptschulen ertheilt, oder künftig als ein in das Lehrgebiet der Gymnasien gehöriger Gegenstand, diesen wieder zugetheilt werden solle, war in dem Entwurfe als etwas, für das angenommene System Gleichgiltiges behandelt und lediglich der Beurtheilung und Entscheidung der Hofcommission vorbehalten worden.

Die Commission bemerkte, es sei Thatsache, dass vor der Trennung der lateinischen Anfangsgründe von dem Gymnasialunterrichte das Studium des Lateins einen besseren Erfolg gezeigt, seit der Trennung aber die Klagen über die Vernachlässigung desselben und den schlechten Fortgang dieses Studiums von Jahr zu Jahr allgemeiner und lauter geworden seien. Ohne zu untersuchen, ob die erwähnte Erscheinung durch diese Trennung oder durch die Herabsetzung des Gymnasialcurses von sechs auf fünf Jahre veranlasst worden sei, wodurch die Lehrgegenstände in der ersten Gymnasialclasse über die Kräfte der Zöglinge gehäuft

würden, entschied sich die Commission doch für die Wiedervereinigung des lateinischen Anfangsunterrichtes mit den Gymnasien.

Hinsichtlich der Prüfung des Gymnasial-Candidaten wurde der Antrag des Präsidiums angenommen, dass dieselbe nicht mehr, wie bisher, von dem Volksschullehrer allein, der ihn entläſst, sondern von ihm und dem Gymnasiallehrer, der ihn übernehmen soll, gemeinschaftlich vorgenommen werden solle.

Mit beiden Anträgen waren auch die Staatsräthe ganz einverstanden.

4. Die Real- oder höheren Bürgerschulen.[1])

Hoher Wert der bürgerlichen Erziehung:

In den verschiedenen Stufenordnungen der bürgerlichen Gesellschaft nimmt die Classe der Manufacturisten, der Künstler, der Kaufleute, mit einem Worte, die Classe der angesehenen und vermöglichen Bürger einen der ehrwürdigsten und wichtigsten Plätze ein. Durch ihren thätigen Fleiß und ihre nützlichen Unternehmungen wird das, was der Landwirt erzeugt und der Bergmann zutage fördert, zubereitet, vervollkommnet, veredelt und in das Ausland theils gegen Geld, theils gegen Tausch mit anderen Producten und Bedürfnissen abgesetzt. Dass es das vorzügliche Geschäft einer weisen und wohlthätigen Staatsleitung sein müsse, diese höheren Kategorien der bürgerlichen Beschäftigungsarten, welche auf den Wohlstand, den Reichthum und die Glückseligkeit der ganzen staatlichen Gesellschaft Einfluss haben, auszubilden, bedarf keines weiteren Beweises.

Ihr vernächlässigter Zustand:

Aber bei der Betrachtung der wirklich bestehenden Verhältnisse, sieht sich Staatsrath Eger mit dem Verfasser des Entwurfes leider zum Geständnis genöthigt, dass für die Ausbildung des Mittelstandes bisher sehr wenig, und selbst für die Cultur der unteren Volksclassen mehr geschehen ist, als für jene des Bürgerstandes. Die weite Kluft zwischen dem einfachen Volksunterrichte und den höheren Studien ist während der dreißigjährigen Periode beständig wechselnder Studien-Reformen nicht ausgefüllt worden. Man hat die wissenschaftlichen Institute, welche abstracten Forschungen gewidmet sind, vervollkommnet und erweitert, die Philosophie, Jurisprudenz mit neuen

---

[1]) Siehe „Entwurf", IV. Realschulen. (Eggers, „Nachrichten", S. 119—135.)

Lehrgegenständen bereichert; die Realwissenschaften hingegen, die für das praktische Leben den größten Wert haben, blieben, wenn nicht verwahrlost, doch zurückgesetzt. Es fehle nicht an besserer Erkenntnis, auch war nicht Fahrlässigkeit der vormaligen Studienchefs die Ursache dieses Mangels, sondern der beständige Wechsel der Grundsätze, der keinen Plan ganz zur Reife kommen ließ und die verkehrte Methode, die man bei allen Reformen einschlug: anstatt das Gebäude von unten herauf aufzuführen, bauten die Reformatoren von oben herab und fiengen da an, wo sie hätten aufhören sollen. So geschah es, dass ihre Pläne, bevor sie mit denselben bis zur Gründung der Bürgerschulen vorgerückt waren, sich selbst bereits überlebt hatten. Gewöhnlich waren die Gymnasien die Klippe, an welcher alle weiteren Entwürfe scheiterten.

Die Wiener sogenannte Real-Akademie:

Demüthigend sei die Erinnerung, dass eine große und mächtige Monarchie, die so viele arbeitsame Bürger in ihrem Schoße zählt, nicht mehr als zwei Lehrinstitute zur Beförderung der Manufactur und des Handels aufzuweisen habe, und diese noch dazu so wenig dem Zwecke entsprechend. Die in den jährlichen Ankündigungen der hiesigen Realschule vorgelegten Lehrgegenstände seien zwar zahlreich, aber sie werden weder sorgfältig ausgeschieden, noch zweckmäßig behandelt. Was die Schüler als wesentliche Vorbereitung aus den Normal- und Hauptschulen schon mitbringen sollten, werde hier von vorne wieder angefangen, dafür vermisse man empirische Chemie, Physik, Oekonomie und Baukunst. Die kurze Dauer einer zweijährigen Lernzeit bei der Vielfältigkeit und dem Umfange der Gegenstände mache Oberflächlichkeit und Uebereilung beinahe unvermeidlich; um den Unterricht fasslich zu machen, mangle es an wohleingerichteten Lehrbüchern; um ihn gemeinnützig zu gestalten, an den nöthigen Apparaten. Der äußerst karg zugemessene Gehalt lähme die Thätigkeit der Lehrer, ihre Pensionsunfähigkeit und der Mangel an aller Aussicht mache sie vollends muthlos. Die sittlichen Verhältnisse des Bürgerstandes durch eine geläuterte und vernünftige Moral zu verbessern, habe man sich bisher noch gar nicht angelegen sein lassen, und doch seien verfeinerter Lebenston, Geschmack und geschmeidige Manieren bei dem Mittelstande so äußerst schätzbare und liebenswürdige Eigenschaften, besonders wenn dieselben mit Häuslichkeit und Betriebsamkeit sich vermählen.

Vorschläge und Verbesserungen:

Um allen diesen Gebrechen abzuhelfen, werden in dem Entwurfe zweierlei Lehranstalten in Vorschlag gebracht: Die Realschulen und die höheren ökonomischen, technischen und mercantilischen Institute.

In Realschulen, deren in jeder Provinz nach Maßgabe des Bedürfnisses mehrere vorhanden sein sollen, sollen folgende Gegenstände vorgetragen werden: a) eine schon mehr systematische Religions- und Sittenlehre nach dem allgemeinen Plan dieses Lehrgegenstandes, der unter allen der wichtigste ist; b) Theorie des deutschen Stiles, Anleitung zur nützlichen Lectüre, um den Geist und Geschmack auszubilden; c) Geographie mit beständiger Rücksicht auf Oekonomie, Künste, Handlung, Schiffahrt und Frachtzug; d) allgemeine Völkergeschichte, bei welcher auf Erfindungen, Cultur und den gegenwärtigen Zustand von Europa vorzügliche Rücksicht zu nehmen ist; e) Rechenkunst mit Anwendung der Abkürzungsmethoden und der höheren Regeln, was man sonst wälsche Praktik hieß; f) praktische Geometrie, Mechanik, Hydraulik und bürgerliche Baukunst; g) Naturgeschichte mit beständiger Anwendung auf die Oekonomie; h) die gemeinnützigsten Kenntnisse der Physik und Chemie; i) populäre Logik; k) Anleitung zur Frei-Handzeichnung von Blumen, Landschaften, Ornamenten und Köpfen, dann zum Gebrauche des Maßstabes bei geometrischen und architektonischen Zeichnungen; Unterricht in der französischen, italienischen und englischen Sprache, und endlich auch m) Uebung im Latein für niedere Cameral- und Wirtschaftsbeamte, denen sowohl in ihrer täglichen Lectüre, als in den Geschäftsaufsätzen Stellen und Ausdrücke in dieser Sprache häufig vorkommen. Zum zweckmäßigen Unterrichte soll für jede dieser Schulen eine kleine Sammlung von Landkarten, mehrere Exemplare von illuminierten Kupfern zur Geschichte des Thierreiches, Herbarien, eine kleine Collection von Hölzern, eine andere von Erdarten und Mineralien nebst einer anschaulichen Vorstellung, wie Gänge und Flötze unter der Erde streichen, einige Messinstrumente, ein kleiner Apparat sowohl zur Maschinenlehre als zur Erklärung der Hauptgrundsätze der Physik und dann eine Sammlung von classischen Schriftstellern zum Gebrauche für die Professoren angeschafft und zur zweckmäßigen Auswahl der Lehr- und Vorlesebücher eine eigene Commission zusammengesetzt werden.

Die Studien-Revisions-Hofcommission beschäftigte sich mit den höheren Bürgerschulen und Realschulen in der Sitzung vom 26. September 1797. Die beim Entwurf des Präses gemachten

Bemerkungen beschränkten sich auf sehr wenige und betrafen großentheils nur Vorschläge über Zusätze zu den Lehrgegenständen und Lehrbüchern. So wünschte Sonnenfels, dass den Zöglingen ein Unterricht über den menschlichen Körper nach einem bereits vorhandenen populären Lehrbuche der Anatomie ertheilt und Normal-Schuldirector und Professor Bauer, dass über die Stereometrie ein besseres Lehrbuch eingeführt werden solle.

Mehr abweichend von dem Entwurf waren die Bemerkungen des Zippe. Nach seinem Ermessen sei der Lehrgang für die Zöglinge zu weitläufig und zu kostspielig, wodurch viele Jünglinge an der Benützung des Institutes gehindert würden; auch würde die Errichtung von vierundzwanzig und mehr Realschulen einen Aufwand erfordern, den die Regierung aus dem Studienfonds allein und ohne besondere Hilfsquellen zu bestreiten nicht imstande sei. Um diese Schwierigkeiten zu heben, beantrage er: 1. die Schüler aus dem höheren Bürgerstande in drei Classen zu theilen, zu deren ersten die zu den sogenannten edleren Handwerken Bestimmten gehören, zur zweiten die Jünglinge, welche sich der Handlung, Buchhaltung, Rechnungs-Revision, dem Fabriks- und Manufacturwesen, der Oekonomie u. s. w. widmen, zur dritten diejenigen, welchen eine vollständige Kenntnis der höheren Theorien von allen hieher gehörigen Professionen nützlich und nothwendig sei. Für die erste dieser Abtheilungen sei im allgemeinen der Unterricht in den Hauptschulen, wenn daselbst künftig Naturgeschichte mit populärer Physik und Technologie gelehrt werde, hinlänglich. Für die zweite, welche mit Ende des dreizehnten Jahres in die Realschule übertrete, oder nach zurückgelegten Handwerkslehrjahren diese Schule besuchen soll, sollte der Unterricht nach ihrem Bedürfnisse abgemessen und so vollständig gegeben werden, dass sie nicht nöthig hätte, auch noch das technische Institut an der Universität zu besuchen, zu welchem Ende noch die Handlungskunst, die Geschichte der Handwerke und Künste nebst der Oekonomie nach allen ihren Theilen in die Realschule aufzunehmen wären. Der dritten Abtheilung blieben sodann die höheren ökonomischen, technischen und mercantilischen Lehranstalten. 2. Trete er dem Antrage, dass in jedem Lande einige Realschulen zu errichten seien, vollkommen bei, doch halte er es nicht für nöthig, diese allenthalben mit allen Unterrichtszweigen und in ihrer ganzen Vollständigkeit, sondern nur nach dem besonderen Bedürfnisse der Länder und Bezirke einzurichten, so dass z. B. dort, wo die Handlung blühe, bloß Handlungswissenschaft gelehrt, dort, wo Fabriken und Manufacturen sind, bloß in diesen Kenntnissen Unterricht gegeben

werde. 3. Bezüglich des Religionsunterrichtes könne erst in den Realschulen eine systematische Unterweisung stattfinden, welche in den Dorf-, Markt-, Stadt- und Hauptschulen nur in der Kindersprache gegeben werden könne.

Der Präses der Commission, **Rottenhan**, erwiderte aber auf diese Bemerkungen: Die Aufnahme der Anatomie sei weder nothwendig, noch rathsam, weil jenes, was von der Kenntnis des menschlichen Körpers dem Alter und dem Bedürfnisse dieser Zöglinge wahrhaft angemessen sei, ihnen genügend in dem zoologischen Abschnitte der Naturgeschichte mitgetheilt werden könne; eigentliche Anatomie aber würde einen zu kostbaren Vorrath von Präparaten erfordern und kein schicklicher Lehrgegenstand für Schüler dieses Alters sein, weil dabei unmöglich vermieden werden könne, die so wünschenswerte Unbefangenheit in Beziehung auf den Unterschied der Geschlechter zu zerstören.

Was die Bemerkungen des Hofrathes Zippe betrifft, äußerte der Präses, es sei eine ebenso charakteristische als nothwendige Eigenthümlichkeit der Organisation dieses Institutes, dass sowohl Schüler, welchen der ganze Unterricht desselben nothwendig und nützlich ist, als diejenigen, die nach ihrem geringeren Vermögen und nach ihrer eingeschränkten Berufsbestimmung nur für den Unterricht in einzelnen Lehrgegenständen geeignet sind, gleich gut darin ihre Rechnung finden, d. h. entweder den ganzen Unterricht während der ganzen Zeit, die er umfasst, oder denselben nur kurze Zeit, stundenweise und über einzelne Materien benützen können. Da die Zahlungen der Schüler nach dem Umfang des Unterrichtes, den sie genießen, bestimmt werden, so falle die Einwendung bezüglich der Unerschwinglichkeit der Kosten für viele Schüler hinweg und wenn, wie Hofrath v. Zippe verlange, künftig Naturgeschichte, populäre Physik und Technologie mit dem Unterrichte der Hauptschulen verbunden werden sollen, so würde, da die Hauptschulen der Zahl nach in die Tausende gehen, ein weit größerer Aufwand erforderlich sein, als etwa 20—25 Realschulen verursachen. Ferner könne in den Realschulen der Unterricht in der Naturgeschichte, Physik und Technologie schlechterdings nur historisch und mechanisch sein und solle sich nur mit Erzählung der Erscheinungen und Thatsachen beschäftigen; der höheren technischen Lehranstalt dagegen sei die Anwendung scientifischer Sätze auf mechanische Künste, jedoch nach Gründen und mit Beweisen durch Versuche, vorbehalten. Endlich könne er auch dem Antrage, dass nicht überall ganz und vollständig, sondern nur theilweise organisierte, nach den besonderen Bedürfnissen

der Länder und Bezirke eingerichtete Realschulen errichtet werden sollen, nicht beistimmen, weil alle verschiedenen Zweige der industriellen Kenntnisse mit den dazu nöthigen Vorkenntnissen verwandt seien und daher im Unterrichte nicht getrennt werden könnten. Durch diese Aufklärungen fanden sich die Abweichungen vollends behoben, welche sich zwischen den in dem Entwurfe gemachten Anträgen und den Meinungen einiger Commissionsmitglieder gezeigt hatten, und die Hofcommission trat einstimmig diesen Anträgen bei.

Nach denselben geht demnach die Studien-Revisions-Hofcommission, wie Staatsrath Eger lobend anerkannte, nun selbst von dem Grundsatze aus, dass keinem, der hinlänglich vorbereitet ist, der Zutritt zu diesen Schulen verschlossen werden könne, sondern dass vielmehr die Hauptschulen verpflichtet sein sollen, die ausgezeichneten Subjecte der Schuldirection bekannt zu geben, um ihnen das Aufsteigen in andere Unterrichtsinstitute durch Stipendien zu erleichtern, und dass nur durch sanfte, indirecte Mittel das zu häufige Zudrängen verhindert werden soll. Die Dauer des Lehrcurses wird wegen der Mannigfaltigkeit und Weitläufigkeit der Gegenstände auf vier bis fünf Jahre angeschlagen und der Kostenaufwand eines solchen Institutes, das fünf Lehrer und einen Director erfordert, ungefähr auf 2500 fl. berechnet. Die Uebungen und Prüfungen werden mündlich und schriftlich durch den ganzen Curs ununterbrochen fortgesetzt werden. Diese Institute werden dadurch noch einen erhöhten Wert erhalten, dass aller directe Zwang von denselben ausgeschlossen bleibt. Den Schülern soll es freistehen, den Unterricht ganz oder nur theilweise, je nachdem sie es ihrem Berufe angemessen und zuträglich finden, zu benützen. Sowie die Doctrin in diesen Schulen nach den Vorschlägen des Verfassers zusammenhängend und folgerecht fortläuft, wird sie auch schön und nützlich endigen. Nach zurückgelegtem Lehrcurse wird es dem Director des Institutes zur Pflicht gemacht, den austretenden Schülern über ihre gewählten Berufsaussichten heilsame Erinnerungen zu machen, ihnen Vorschläge zur nützlichen Lectüre für den Privatfleiß zu ertheilen, jenen aber, die etwa Reisen unternehmen werden, einige angemessene Verhaltungsmaßregeln vorzutragen.

Erweiterung dieser Anstalten:

Die Hofcommission beschränkt die Realschulen nicht bloß auf die Hauptstädte, sie dehnt dieselben auch auf die ansehnlicheren Provinzialstädte, an welchen Handel und Industrie blühen, aus, und zwar mit einer Freigebigkeit, die fast an Verschwendung grenzt, indem sie

26 Institute zu errichten gedenkt. Diese werden die currenten Auslagen des Studienfonds um jährliche 65.000 fl. vermehren, wobei noch nicht in Anschlag gebracht ist, was die Herstellung und Zurichtung der Gebäude und die Herbeischaffung des nöthigen Apparats kosten kann.

Vor allem habe die Studien-Revisions-Hofcommission die Fonds anzuzeigen, aus welchen diese an sich vortrefflichen und höchst wünschenswerten Anstalten bestritten werden können. Unvereinbarlich mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit aber fände es Eger, wenn der Antrag gemacht würde, den höheren Unterricht auf Kosten der niederen Volksbildung zu erkaufen und den armen Dorfschullehrern die milden Beiträge, welche ihnen aus dem Bruderschaftsfonds zur Erleichterung ihrer dürftigen Umstände zugewiesen sind, wieder zu entziehen und wenn das, was ihnen durch Einziehung der Stiftungen (unter Kaiser Joseph) bereits entzogen worden ist, auf immer vorenthalten bleiben sollte. Dieses harte Opfer würde er jederzeit mit allem Nachdrucke bestreiten. Doch da er das Gute und Nützliche immer eifrigst vertreten wolle, so lege er gerne alle Besorgnisse beiseite und stimme der Hofcommission bereitwillig bei, dass sich mittelst einer weisen Oekonomie, zweckmäßigen Verwendung des Unterrichtsgeldes und klugen Eröffnung neuer Quellen manche Auslage, die beim ersten Blicke unerschwinglich zu sein scheine, werde bestreiten lassen. Viel sei schon gewonnen, wenn man mit der Gründung der Realschulen nur stufenweise in gehörig gemäßigten Schritten vorwärts gehe und sie allenfalls da, wo es thunlich ist, an die Gymnasien anschließe. Vielleicht lasse sich auch, unbeschadet des Zweckes, die mit zu vieler Großmuth festgesetzte Zahl von 26 Bürgerschulen ein wenig herabmindern. Dann glaubt auch die Studien-Commission etwas zum Vortheile des Schulfonds von den Anträgen erwarten zu dürfen, die sie im Verfolge des Studienplanes zur Erweckung des Gemeingeistes noch machen wird. Möchte doch unter unseren reichen Gutsbesitzern hie und da einer von dem erhabenen Gedanken beseelt werden, durch gemeinnützige Denkmäler der Großmuth und des Patriotismus seinen Namen den Zeitgenossen und der dankbaren Nachwelt unvergesslich zu machen!

Von den übrigen Mitgliedern des Staatsrathes hat insbesondere Vogl sein besonderes Vergnügen geäußert, das er über die herrliche Abhandlung des Staatsministers Grafen v. Rottenhan, betreffend die Real- und höheren Bürgerschulen, empfunden habe, deren Ausführung, wenigstens bei den Hauptstädten der Provinzen, die darauf verwendeten Kosten dem Staate reichlich ersetzen würde. Wie viele zu errichten wären, lasse sich jetzt nicht bestimmen, da es sich auch

noch um Bildung der erforderlichen Lehrer handle; auch sei es kluge Vorsicht der Commission und ihres Präsidiums, vor Ausführung des Planes die Länderstellen zu hören. Staatsminister Graf Zinzendorf ist der Meinung, dass von den für die deutschen Erbländer, ohne Galizien, angetragenen 28 Realschulen nicht zehn erforderlich sein dürften, und selbst für diese zehn dürfte es unmöglich fallen, eine hinlängliche Anzahl Professoren zu finden.

Auch dem dirigierenden Minister Grafen Kolowrat scheint diese große Anzahl von Realschulen zu kostspielig sein; ihm scheint es hinreichend, wenn solche in Wien und in den böhmischen und deutschen Provinzial-Hauptstädten eingerichtet werden. In den beiden Galizien werde es ohnehin noch nicht an der Zeit sein, weil dort die Trivial- und Normalschulen vorerst in eine bessere Verfassung gebracht werden müssten. Es sei vor allem der Stand des Fonds genau zu berechnen, da die Auslagen für die nunmehr aufzuhebenden Schulcommissäre, welche auf 48.000 fl. angeschlagen werden, nur nach und nach, je nachdem sie anderswo eine Anstellung finden werden, erspart und für Errichtung der Realschulen verwendet werden könnten.

Die Entwürfe der allerhöchsten Resolution.

Nachdem der Staatsrath Freiherr v. Eger, wie aus dem Gesagten zu ersehen, die Plan-Entwürfe der Studien-Revisions-Hofcommission nach ihrer Wesenheit in gedrängter Uebersicht dargelegt, den Ideengang derselben von Stufe zu Stufe verfolgt, was ihm in den Vorschlägen gut, gemeinnützig und vortrefflich schien, mit lebhaften Farben geschildert, seine gegentheiligen Meinungen aber offenherzig dargelegt und manche Wünsche beigefügt hatte, stellte er nun in dem schließlichen Resolutions-Entwurfe seine Ansichten über die vorgelegten Ausarbeitungen in folgenden Punkten zusammen:

„Bei dem Entwurfe zur Einrichtung der Land-, Stadt- und Hauptschulen finde Ich folgende Abänderungen und Modificationen zu treffen nöthig:

1. Da schon durch die dermalige Schulordnung dafür gesorgt ist, dass die Kinder dem Landmanne zu der Zeit, wo er sie zur Feldarbeit am nöthigsten braucht, durch die Schule nicht entzogen werden, indem die Schulferien auf dem Lande nach der Localität auf die Heu-, Ernte- und Weinlesezeit verlegt und vertheilt sind, ferner auch in Gegenden, wo die Arbeiten vielfältig, die Menschenhände aber seltener sind, die erwachsenen Kinder ohnehin den ganzen Vormittag frei haben und in der Sommerzeit nur in den Nachmittagsstunden

von 12—2 oder von 1—3 Uhr die Schule besuchen dürfen, so finde Ich eine weitere Beschränkung der Sommerschule nicht nöthig, und zwar umso minder, als hierüber von den Gemeinden nie eine Beschwerde vorgekommen ist und durch eine längere Unterbrechung des ordentlichen Unterrichtes die Kinder des fleißigen Schulgehens entwöhnt und durch weitere Abkürzung der vorgeschriebenen Lernzeit die wohlthätigen Absichten der Schulanstalt nicht erreicht werden würden.

2. Bei Vervielfältigung der Landschulen, so erwünschlich sie auch an und für sich ist, wird immer eine weise Vorsicht beobachtet werden müssen, damit die älteren Lehrer durch Entgang des Unterrichtsgeldes in ihrem Einkommen nicht geschmälert, ihre Umstände nicht verschlimmert werden; zu viele Seitenschulen erschweren die Aufsicht und der Unterricht wird in denselben wegen des Mangels an tüchtigen Lehrern unvollständig bleiben.

3. Vom Schuldienste kann zwar niemand, der sich über seine sittlichen Eigenschaften und Fähigkeiten mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen und durch mehrere Jahre als Gehilfe gedient hat, ausgeschlossen werden, jedoch ist den Schullehrern in der Regel nicht zu erlauben, nebst dem Lehramte noch ein förmliches Handwerk zu treiben. Nur in der Rücksicht, dass es dem Staate bei seinen anderen großen Auslagen unmöglich ist, allen Triviallehrern ein ordentliches Auskommen zu verschaffen, kann jenen, welche bei der Unzulänglichkeit der Stiftungen, wegen der Armut der Gemeinden oder der geringen Anzahl der schulfähigen Kinder offenbar mit Mangel und Elend zu kämpfen hätten, ein Weberstuhl, oder ein anderes einfaches und geräuschloses Gewerbe gestattet werden. Die Beiträge, welche aus dem Schulfonds zur Dotation der Lehrer den Landschulen bereits zugewiesen worden sind, müssen denselben wenigstens verbleiben und dürfen ihnen unter keinem Vorwande entzogen werden.

4. Wegen Verleihung der erledigten Schuldienste geben die bestehenden Verordnungen das gehörige Maß und Ziel; was aber die Patronatsrechte betrifft, hängt diesfalls die Landesverfassung mit der kirchlichen so enge zusammen, dass eine Abänderung oder Einschränkung zum Nachtheile der Patrone in den jetzigen Umständen weder räthlich noch thunlich ist.

5. Da in den Trivialschulen der Unterricht einfach und populär, die Religions- und Tugendlehre ohnehin dem Katecheten überlassen ist, so können Collisionen zwischen der geistlichen und weltlichen Behörde hier nicht so leicht platzgreifen, daher hat es auch von der angetragenen Theilnahme der Bischöfe und Consistorien an der Auf-

sicht und Leitung des Schulwesens, als einer zwecklosen Instanzvermehrung und unnöthigen Verlängerung des Geschäftszuges, ganz abzukommen; dafür aber müssen die Kreis-Schulcommissäre als eigentliche Kunstverständige im Unterrichtsfache zur thätigen Beförderung der Schulanstalten noch ferner beibehalten werden.

6. In den Hauptschulen, die ebenfalls wahre Bürgerschulen sind, würde der Unterricht unvollständig und den Bedürfnissen der Jugend, die sie besucht, nicht ganz angemessen sein, wenn die Zeichnungskunst und eine faßliche Naturgeschichte und Naturlehre hievon ausgeschlossen würden. Diese so allgemein nützlichen und zugleich auch so leicht zu erlernenden Kenntnisse werden nach dem sehr gründlichen Separat-Gutachten des Hofrathes v. Zippe in dem Lehrgebiete der Hauptschulen noch ferner zu belassen sein. In allen übrigen Punkten aber genehmige Ich die Anträge der Studien-Revisions-Hofcommission.

Um dem bisherigen Mangel an brauchbaren Lehrbüchern, ohne welche alle Bemühungen, den Unterricht zu verbessern, fruchtlos sind, abzuhelfen, wird nach dem sehr zweckmäßigen Vorschlage der Hofcommission zu deren Revision und Verbesserung sogleich Hand anzulegen und von den Fortschritten dieses Geschäftes Mir von Zeit zu Zeit die versprochene Anzeige zu machen sein. Auch bin Ich ganz geneigt, jenen, deren Arbeiten am brauchbarsten werden befunden werden, eine angemessene Belohnung zu ertheilen. Die Hofcommission wird bei dem thätigen Eifer, mit welchem sie sich alles, was auf das Schulwesen nähere oder entferntere Beziehung hat, angelegen sein läßst, es gewiss auch ihrer Aufmerksamkeit nicht unwert halten, dafür Sorge zu tragen, dass der Normalschul-Verlag die Lehr- und Lesebücher auf dauerhafterem Papier, mit besseren Lettern und mit mehr typographischer Correctheit und für Kinder in einem stärkeren Einband liefere, damit der arme Taglöhner nicht in die Nothwendigkeit versetzt wird, seinen Kindern die Schulbücher, die ihm vielleicht den sauren Verdienst einer Woche rauben, wegen des schlechten Materiales, worüber allgemein geklagt wird, alle Vierteljahre neu anzuschaffen.

Die schönen und gemeinnützigen Vorschläge zur Gründung und Einrichtung der Realschulen gereichen Mir zum besonderen Wohlgefallen; die Hofcommission wird Mir deshalb in einem eigenen Vortrage den erforderlichen Kostenaufwand und die Fonds noch umständlich anzuzeigen haben, aus welchen die Auslagen für diese, an sich so heilsamen, zur vollständigen Ausbildung des Bürgerstandes so erwünschlichen Anstalten bestritten werden können. Ebenso erwarte Ich auch mit wahrem Verlangen den umständlichen Plan über die

zweckmäßigste Einrichtung des schon in der Skizze[1]) soviel versprechenden höheren technischen Institutes und billige vollkommen den vorsichtigen Antrag des Präsidiums, die zwei wichtigeren Gattungen von Volksschulen in hiesiger Hauptstadt als einen vorläufigen Versuch unter den Augen der Hofcommission aufzustellen.

Die vorgeschlagenen übrigen Einleitungen nehme Ich einstweilen zur Nachricht und versehe Mich überhaupt von der Dienstbeflissenheit der Hofcommission, dass sie das ihr anvertraute, so dringende und wichtige Geschäft eines vollständigen, das große Ganze umfassenden Erziehungsplanes nach Kräften, mit möglichster Beschleunigung seiner glücklichen Beendigung zuzuführen und durch ihre Bemühungen sowohl Meine vollkommene Zufriedenheit als auch den Dank der ganzen Nation zu verdienen sich bestreben werde."

Staatsminister Graf Rottenhan bemühte sich mit einer seltenen Nachgiebigkeit, wie Zinzendorf anerkannte, in seinem Erledigungs-Antrag soviel als möglich dem des Staatsrathes Eger sich zu nähern. Derselbe lautet:

„Ich genehmige in der Hauptsache die von den mehreren Stimmen der Commission über die Verfassung der Volksschulen nach ihren verschiedenen Abstufungen angenommenen Grundsätze und die darauf gebauten Vorschläge; jedoch ist in der Ausführung auf nachstehende Directivregeln Rücksicht zu nehmen:

1. Bei der Bestimmung des Unterrichtes in den Sommerschulen ist den Kreisämtern die Beurtheilung zu überlassen, wo nach Localitätsumständen der Unterricht ununterbrochen, nach der Weise des Winterunterrichtes auch im Sommer fortgesetzt werden kann, welches an sich erwünschlich ist, und da im hohen Gebirge gerade in den Wintermonaten die größte Beschwerlichkeit des Schulbesuches eintritt, so ist dort auch durch diesen Localitätsgrund die Eintheilung des Unterrichtes nach der größeren Bequemlichkeit der Gemeinden einzurichten. Der zu erreichende Zweck bleibt immer die höchstmögliche Beförderung des vorgeschriebenen Unterrichtssystems.

2. An zahlreichen Schulen, wo schon mehr als eine Classe in abgetheilten Schulzimmern ist, und überhaupt an Orten, wo die Schullehrer durch Stiftung, Grundstücke und Schulgeld einen die Summe von 120 fl. übersteigenden Gehalt haben, ist nicht zuzulassen, dass sie durch ein förmliches Professionsverdienst in ihren, durch die Localumstände vervielfältigten Schulverrichtungen zerstreut werden. Da es

[1]) Wurde, weil nicht zu dieser Arbeit gehörig, hier übergangen.

aber unmöglich ist, allen Triviallehrern bloß durch die Schuleinkünfte ein zureichendes Auskommen zu verschaffen, so kann jenen, denen es bei der Unzulänglichkeit der Stiftungen und des Schulgeldes offenbar an der nöthigen Nahrung gebrechen würde, gestattet werden, die Weberei oder sonst ein einfaches, nicht Geräusch erregendes Gewerbe zu treiben, wenn ihnen in Ansehung der Sittlichkeit und der vorgeschriebenen Kenntnisse, über welche sie sich mit dem normalmäßigen Zeugnisse auszuweisen haben, nichts im Wege steht. Die Beiträge, welche aus dem Schulfonds zur besseren Besoldung der Lehrer an Landschulen bereits angewiesen worden sind, sollen, solange die jetzt lebenden Lehrer an diesen Schulen angestellt sind, denselben nicht entzogen werden. Ueber die fernere Fortsetzung solcher Zulagen haben aber die Länderstellen nach Erfordernis der Umstände zu urtheilen und es versteht sich ohnehin von selbst, dass die Bewilligung neuer Zulagen nicht ohne Genehmigung der Central-Hofstelle stattfinden könne.

3. In Ansehung des Ernennungsrechtes zu Schulstellen ist nach dem Gutachten der mehreren Stimmen dermalen alles in der bisherigen Verfassung zu lassen.

4. Unter den Lehrgegenständen der Hauptschulen ist wahrscheinlicherweise aus einem Uebersehen von dem Unterrichte im Handzeichnen keine Erwähnung geschehen.

5. Die Naturgeschichte kann zwar wegen der Unmöglichkeit, die Gegenstände von drei Reichen anschaulich vorzustellen, an den Hauptschulen nicht in scientifischer Ordnung vorgetragen werden, doch sind jene Gegenstände, die einer populären Erklärung auch ohne kostbare Sammlung fähig sind und deren wenigstens oberflächliche Kenntnis allen Classen von Menschen nützlich sein kann, in den Lesebüchern aufzuführen, ohne zu tief in die Classificationen einzudringen und im Unterrichte hierüber die Jugend mit zwecklosem Auswendiglernen zu plagen.

6. Die gemeinnützigen Vorschläge zur Gründung der Realschulen gereichen Mir zum besonderen Wohlgefallen. Die Commission wird Mir zu seiner Zeit über den nöthigen Kostenaufwand und die graduelle Ausführung dieser Vorschläge einen eigenen Vortrag erstatten.

7. Ebenso erwarte ich auch bei der Bearbeitung des philosophischen Studiums den umständlichen Plan über die höheren technischen Institute, deren vorzüglicher Nutzen schon aus der Skizze einleuchtend wird.

8. Zu Verfassung der Lehr-, Lese- und Methodenbücher, die zur

Ausführung dieses Schulplanes nach allen seinen Abstufungen nothwendig wird, ist sogleich Hand anzulegen und Mir über die Fortschritte dieses Geschäftes von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten. Auch bin Ich geneigt, den Verfassern jener Aufsätze, die brauchbar befunden werden, eine angemessene Belohnung zu ertheilen. Nicht minder ist seinerzeit Sorge zu tragen, dass der Verlag aller, das Schulwesen betreffenden Schriften auf eine Art eingerichtet werde, dass die vorgeschriebenen Schulbücher in besserer Form und nicht so leicht abzunützenden Einbänden und Papier geliefert und aus dem Gewinne des Verlages die Möglichkeit hergestellt werde, nützliche Lesebücher in wohlfeilen Preisen zu jedermanns Gebrauch zu vervielfältigen, und unter die armen Familien die nöthigen Schulbücher umsonst auszutheilen. Endlich

9. Erwarte Ich seinerzeit die textierten Entwürfe zu den Verordnungen und Instructionen, die der Einführung dieser neuen Schuleinrichtung vorangehen müssen.

10. Nebst Befolgung dieser auf den Vortrag sich beziehenden Weisungen wird Mir die Commission auch ihr Gutachten vorlegen über die Mittel und Wege, wie der Unterricht in der Sitten- und Religionslehre für die der Schulzucht entwachsenen Landjugend bis zum männlichen Alter mit Erfolg fortgesetzt und wiederholt werden könnte, da diese Unterrichtsanstalt einen wichtigen Theil der Gesinde-Polizei auf dem Lande ausmacht.

11. Endlich hat die Commission auch in Ueberlegung zu nehmen, welche besonderen Schulanstalten etwa in beiden Galizien anzuordnen wären, um die Nationalbildung auch in jenen Provinzen, wo noch eigene Localhindernisse zu überwinden sind, auf eine, soviel möglich, sanfte und keinen Widerwillen und Abneigung erregende Weise geschwinder zum Ziele zu führen.

Ueberhaupt versehe Ich Mich von der Dienstbeflissenheit der Hofcommission, dass sie das ihr anvertraute, so dringende und wichtige Geschäft eines vollständigen, das große Ganze umfassenden Erziehungsplanes mit der möglichen Beschleunigung der Ausführung nähere und durch ihre patriotischen Bemühungen Meine Zufriedenheit zu verdienen sich bestreben werde."

Diese Resolution des Staatsministers Grafen v. Rottenhan[1]) welcher im allgemeinen auch die übrigen Staatsminister[2]) zustimmten,

[1]) Rottenhan entschuldigte sich, dass er die Acte vom 20. December 1797 bis 8. Februar bei sich gehabt, da er gleichzeitig an dem Gymnasialplan gearbeitet und ihn nunmehr bis auf ein Sitzungsprotokoll vollendet habe.

[2]) Zinzendorf wollte eigentlich eine Vermischung beider Resolutionen, indem er den Eingang und § 1 nach Rottenhan, § 2 nach Eger haben, den dritten Paragraphen

wurde vom Kaiser am 7. März 1798 mit folgenden Modificationen angenommen:

Im § 1 wird nach „Beurtheilung“ das Folgende ausgelassen und dafür gesagt: „nach Localumständen zu überlassen, da im hohen Gebirge oft gerade in den Wintermonaten die größte Beschwerlichkeit des Schulbesuches eintritt“.

Statt § 2 wurde nach dem Gutachten des Zinzendorf gesetzt: „Bei Vervielfältigung der Landschulen wird immer eine weise Vorsicht beobachtet werden müssen, damit die älteren Lehrer durch den Entgang des Unterrichtsgeldes in ihrem Einkommen nicht geschmälert, ihre Umstände nicht verschlimmert werden. Zu viele Seitenschulen erschweren die Aufsicht und der Unterricht wird in denselben wegen Mangels an tüchtigen Lehrern unvollständig bestellt.

§ 3 lautet: „Das Ernennungsrecht zu Schulanstalten ist den Patronen ferner gegen das beizulassen, dass sie sich zu der nöthigen guten Erhaltung der Schulen das Erforderliche beizutragen anheischig machen.“

Als § 4 wird eingeschaltet: „Hat es bei der von Mir bereits beschlossenen Aufhebung der Kreis-Schulcommissäre sein Bewenden, nur wird den Kreisämtern einzubinden sein, dass selbe bei den fast jährlich vorzunehmenden Bereisungen eines jeden Gutes zugleich auf das Schulwesen sehen, die Obrigkeiten und Seelsorger zu ihren Pflichten verhalten und an die Länderstellen diesfalls die Anzeige erstatten sollen sowie nach dem Einrathen der Hofcommission die Ordinarii und ihre Weihbischofe, welche ihre Bezirke in spiritualibus untersuchen müssen, auch dem Schulwesen nachzusehen haben. (Bis hieher nach Reischach und Kolowrat.) Der von der Commission vorgeschlagene Einfluss der Pfarrer, Dechanten, Consistorien, ist auf die nämliche Weise, wie bei den Dorfschulen, auch auf die Schulen in Märkten und Städten zu erstrecken. Auch gehet Meine Gesinnung dahin, dass die Consistorien ihre Berichte nicht den Kreisämtern, sondern nur gemeinschaftlich mit selben und allenfalls mit ihren besonderen Anmerkungen, wenn sie einige haben, den höheren Behörden erstatten sollen.“

Dann folgt als Punkt 5 der Punkt 4 nach Rottenhan und darauf die übrigen nach demselben, nur immer um eine Nummer höher, so dass im ganzen statt elf, zwölf Punkte erscheinen.

---

nach Rottenhan an die Stelle des § 4 des Eger gesetzt, § 5 des letzteren beibehalten und §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11 nebst dem Schluss sowie auch den § 10, obwohl er der Meinung war, dass dieser viele Schwierigkeiten machen werde, nach Rottenhan genommen wissen wollte.

II. Der Entwurf für den Religionsunterricht in den Volksschulen und Berathung desselben.

1. Entwurf für den Religionsunterricht in den Volksschulen.

Abgesondert von den beiden Entwürfen des Rottenhan für den Unterricht in den Trivial-, Stadt- und Hauptschulen und den Real- oder höheren Bürgerschulen wurde von Unbekannten[1]) der Studien-Revisions-Hofcommission ein Entwurf für den Religionsunterricht vorzüglich in Schulen, wie er genannt wurde, vorgelegt. Derselbe war sehr umfangreich und umfasste außer dem Unterrichte in den Volksschulen, zu welchen auch die Realschulen gerechnet wurden, auch noch den Unterricht in den Gymnasien, den häuslichen und den öffentlichen Unterricht in den Kirchenkatechesen, und endlich auch den Religionsunterricht für das philosophische Studium. Gegenstand der Berathung in der Studien-Revisions-Hofcommission wurde er in der Sitzung vom 16. October 1798. Sein wesentlicher Inhalt ist folgender:

Dieser Entwurf zur Verbesserung des Religionsunterrichtes betont in der Einleitung die Wichtigkeit der Religion und des Religionsunterrichtes für den einzelnen und für den Staat, macht aufmerksam auf die Verschiedenheit dieses Unterrichtes in Bezug auf den Gegenstand und die Methode je nach den Classen derjenigen, welche denselben empfangen, und behandelt dann zunächst den Religionsunterricht für die drei Classen der Trivialschulen.

---

[1]) Dieser Entwurf für den Religionsunterricht ist sicher nicht von Rottenhan, dessen „Gedanken über den Religionsunterricht in Volksschulen" (Eggers, „Nachrichten", S. 303—309) den hier ausgesprochenen Ideen widersprechen, auch nicht vom Canonicus Zippe, der ihn kritisierte, und wohl überhaupt nicht von einem Mitgliede der Commission verfasst. Derselbe findet sich nur im U. A., 19 A. in gre., Z. 1578 (269) v. J. 1804, bildet ein ganzes Buch von 70 Blättern und hat folgende Abtheilungen: Religionsunterricht: a) Für die Trivialschulen: 1. 2. und 3. Classe; b) Für die Mittelschulen; c) Für die Hauptschulen: 1. 2. und 3. Classe, 4. und 5. Classe; d) Für die Realschulen: 1. und 2. Jahr, 3. und 4. Jahr; e) Für die Gymnasien; f) Für die häusliche Unterweisung; g) Für die öffentlichen Kirchenkatechesen. Anhang: Von den Lehrern; Von den Büchern, die diesem Plane zugrunde liegen. Religionsunterricht für das philosophische Studium: Theoretische Gegenstände; praktische Gegenstände. (Letztere Abtheilung kommt hier nicht in Betracht.) Dieser von dem Zeitgeiste beeinflusste, vielfach aus jansenistischen Autoren geschöpfte, mehr rationalistische, dogmatisch einigermaßen bedenkliche und pädagogisch mangelhafte Entwurf wurde zwar in der Studien-Revisions-Hofcommission und im Staatsrathe, wo er indessen schon einigem Widerspruche begegnete, angenommen, aber von einer im Jahre 1803, durch den Kaiser zur Prüfung desselben eigens ernannten Commission unter dem Vorsitze des Fürsterzbischofes von Wien endgiltig verworfen.

a) Religionsunterricht für die Trivialschulen.

α) In der 1. Classe.

Bei den Schülern der ersten Classe müsse man, im Anschlusse an die denselben geläufigsten Ideen, den Religionsunterricht mehr praktisch als theoretisch gestalten und vor allem Moralität beibringen. Man soll ausgehen von der Pflicht des Gehorsams gegen die Eltern, Lehrer und Vorgesetzten und davon zu den Pflichten gegen Gott den Unterricht hinüberleiten, da sich der Begriff von Gott unmittelbar an den der Eltern anschließe.

Der zweite moralische Gegenstand, den man diesen Kindern beizubringen habe, sei die Theilnahme an dem Wohl und Wehe anderer Menschen. Von der Abhängigkeit der Kinder von den Eltern soll man übergehen zum Begriff der Abhängigkeit letzterer und aller Menschen von dem ewigen Herrn der ganzen Natur. Man könne nicht damit anfangen, den Schöpfer und unumschränkt weisen Weltregierer in seinen erhabensten Eigenschaften diesen Kindern erklären zu wollen, sondern man soll ihnen Gott als den Spender und Urheber alles Guten und den obersten Herrn aller Menschen vorstellen. Der Begriff von einer wohlthätigen, mächtigen Gottheit werde zur Erhöhung der Moralität der Kinder ungemein fruchtbar, indem er Bewunderung, Gehorsam, Zuneigung und Liebe erwecke.

Hieran schließe sich ganz natürlich die Lehre von Jesu an, nicht insofern er das Wort des himmlischen Vaters ist, das für das Heil der gefallenen Menschen Fleisch geworden war, sondern insofern er zum obersten und vorzüglichsten Lehrer des göttlichen Willens unter den Menschen bestimmt war. Gott hat einige auserwählt, seinen Willen den Menschen zu verkünden und der vornehmste unter diesen ist Jesus, der nicht nur lehrte, was Gott den Menschen befiehlt, sondern auch mit seinem Beispiele ihnen zeigte, wie sie die Gebote erfüllen könnten. Hier wird also Jesus den Kleinen als vorzüglichster Lehrer und schönstes Vorbild aller Handlungen aufgestellt. Mit diesem Punkte kann dann die sittliche Lehre verbunden werden, dass fromme und gute Kinder sich befleißen sollen, seine Lehre kennen zu lernen und danach zu handeln.

Hier sei dann leicht ein Uebergang zu machen zu dem dritten Stücke des theoretischen Unterrichtes, das zugleich die Grundlage zum Religionsunterrichte für die übrigen zwei Classen der Trivialschulen ausmacht, nämlich, ein etwas dunkler Begriff von der göttlichen Offenbarung, denn ein vollständiger sei weder nöthig noch recht möglich. Man könnte ihn auf folgende Art beibringen: Jesus lehrte einige Sachen, die man nicht leicht und schnell genug, andere, die man sonst gar nicht hätte wissen können; diese Lehre aber von ganz unbekannten Wahrheiten heißt Offenbarung.

Mit diesen fünf Gegenständen sei noch der sechste zu verbinden, das Gebet, anschließend an die Lehre von Gott und von Jesu: Wie Kinder die Eltern bitten müssen um das, was sie gerne hätten, so umsomehr Gott. Einige kurze Gebetsformeln in der Kindersprache, welche die Abhängigkeit von Gott, Dankbarkeit, allgemeine Bruderliebe u. s. w. ausdrücken, sollten eingeübt werden.

Ueber die Methode wird beigefügt, dass der Vortrag fasslich, in kurzen Sätzen mit sachlichem Zusammenhang gehalten und in die Form von Er-

zählungen eingekleidet sein müsse. Im Vorlesebuch sollten die Erzählungen mit Anwendungen auf die Schulen verbunden sein. Der Kern des Vortrages soll am Schlusse der Erzählung beigefügt und den Schülern zur Wiederholung in möglichster Kürze dienen und von denselben gelernt werden. Wöchentlich eine Stunde würde hinreichen, diese sechs Punkte gehörig zu behandeln.

b) In der 2. und 3. Classe.

In diesen zwei Classen müsse ein im Zusammenhang ordentlich fortlaufender Unterricht in den vorzüglichsten Religionswahrheiten gegeben werden. Die Gegenstände, die hier gelehrt werden, sind theils theoretische Wahrheiten, die man entweder wegen der innerlichen Ueberzeugung oder wegen der Unmöglichkeit, entgegengesetzte feste Gründe aufzubringen oder wegen der souveränen Autorität (wegen des überwiegenden Ansehens) des Lehrers selbst für wahr halten müsse; theils praktische, die das Leben dieser Gattung Schüler regulieren und in Ordnung bringen sollen, zugleich aber auch der Grund sind, auf den die Lebensregeln künftiger Zeit sich stützen; theils historische, welche vorzüglich die Grundlagen theoretischer Sätze ausmachen und Begebenheiten darstellen, durch welche die geoffenbarte Religion der in Unwissenheit liegenden Menschheit ursprünglich beigebracht wurde; theils endlich solche, welche das Nöthigste in Betreff des äußerlichen und ceremoniösen Gottesdienstes enthalten.

Bei dieser Unterweisung kommen zwei Gattungen Bücher vor: Erstens der Diöcesan-Katechismus, der um die Gleichförmigkeit im Bisthum zu erhalten und um dem Volke nicht Anlaß zum Wahne zu geben, als wollte man in den Lehren der Religion eine schädliche Neuerung einführen, beibehalten und der Schuljugend vorgelegt werden müsse.

Zweitens ein systematisches Vorlesebuch, welches jene Religionslehren, welche den vier oben bezeichneten Classen der Gegenstände entsprechen, in einer guten regelmäßigen Ordnung enthält und überall auf Katechismuslehren hinweist. Auf diese Art wird der Katechismus als ein symbolisches Buch beibehalten und, ohne eine besondere Zeit dazu zu verwenden, erklärt. Die theoretischen Lehren müßten faßlich vorgetragen werden, doch seien deutliche Begriffe hier nicht zu erwarten, man müsse sich mit unvollständigen, oft nur analogischen begnügen und sie mit Sittenlehren zu verbinden suchen. Die historischen könnten hier nur in einer einfachen Zusammenreihung jener Ereignisse bestehen, welche von der göttlichen Vorsehung zur Gründung und Fortpflanzung der Religion angeordnet waren, nebst einer gedrängten Darstellung der Lebensbegebenheiten Jesu und einem kurzen Inbegriff der Schrift, vorzüglich des Neuen Testamentes.

Viele und strenge Beweise seien hier noch nicht zu führen und auch in Vorlesebüchern nicht anzubringen. Die Wahrheiten müssen mit Wärme des Herzens, mit Ehrfurcht und Zuversichtlichkeit und mit Bestimmtheit vorgetragen werden.

Die Sittenlehre bleibe immer eine der vorzüglichsten Unterweisungszweige im Fache der Religion. Christus habe seinen Zuhörern immer mehr sittliche Lehren gegeben, als eigentliche Glaubenslehren, wenigstens wenn er seine

Rede an das Volk gerichtet habe. Die sittlichen Lehren könnten mit dem dogmatischen und historischen Unterricht verbunden oder in einer besonderen, nach systematischer Ordnung verfassten Abhandlung vorgetragen werden. Die in der ersten Classe abgehandelten Gegenstände müssten erweitert, die allgemeine Nächstenliebe, aber auch die Gottesliebe, ohne Ueberspanntheit, und das Gebet behandelt werden. Die Bezähmung der Leidenschaften, Liebe zur Aufrichtigkeit und Arbeitsamkeit sei besonders einzuschärfen. Auch vom äußerlichen Gottesdienste, insbesondere von dem heiligen Messopfer und jenen Sacramenten, welche diese Kinder empfangen, müsste weitläufiger gehandelt werden.

Ein für diese Gattung Schulen passendes und nach dem erwähnten Plane verfertigtes Vorlesebuch oder Schulbuch sei noch nicht vorhanden, obwohl an Büchern, die zu einem Schulbuch Materiale und nützliche Bemerkungen liefern, kein Mangel sei.

Das Lesebuch für Normal- und Hauptschulen entspreche diesem Bedürfnisse nicht; es habe nicht die gehörige Aneinanderreihung der Gegenstände, manches Nöthige fehle, einiges sei überflüssig, anderes stehe darin, was besser in ein Methodenbuch, als in ein Schulbuch tauge. Dazu kommen einige unpassende Erklärungen, unnöthige Citationen und andere Mängel.

Uebrigens müsste der Anfang von Gott gemacht werden und jenen Eigenschaften Gottes, die einen näheren Einfluss auf die Rührung des Herzens haben. Dann sollte die Offenbarung Gottes, darauf die göttlichen Anstalten zur Gründung, Verbreitung und Fortpflanzung der Offenbarung behandelt und dabei eine Art Religionsgeschichte vorgelegt werden, die sich in die Geschichte vor Jesu und in jene nach ihm theilt. Nach einer kurzen Geschichte Jesu, bei der auch seine Gottheit berührt, die Wunder und Reden Jesu aber nicht im Detail vorgetragen, wohl aber unter den Lehren Jesu auch die göttliche Dreifaltigkeit erwähnt werden sollte, muss die Errichtung der Kirche, ihre Eigenschaften, Begriff des äußeren Gottesdienstes u. s. w. erklärt werden. Von den Mitteln, deren der Mensch bedarf, um Gutes zu wirken, soll etwas Weniges hier gesagt, behutsam aber von der Gnade Gottes und ihrer Einwirkung auf den freien Willen des Menschen gehandelt werden. Dann ist der Uebergang zu machen auf die Aussichten, die wir nach diesem Leben haben, auf die Lehre vom Tode, von Himmel, Hölle, Fegefeuer; die Lehre vom göttlichen Gerichte wird kurz berührt.

Nebstbei sollten in eben diesem Vorlesebuche die nöthigen Sittenlehren im Zusammenhange dargestellt und in Erzählungen eingekleidet werden. Dadurch würden die Kinder nicht bloß über das belehrt, was ihnen zu thun obliegt, sondern auch über die Art, wie sie dabei zu verfahren haben.

Bei Kindern, welche im Denken schon mehr geübt sind und mehrere Vorkenntnisse haben, könne wohl auch der dogmatische und moralische Unterricht von dem historischen mehr getrennt und eine etwas veränderte Ordnung beobachtet werden. Die richtigere Beurtheilung eines zweckmäßigen Religionsunterrichtes sei übrigens erst bei der Textierung der Schul-, Lese- und Methodenbücher möglich.

Die Methode sei hier ein wenig verschieden von der in der ersten Classe zu beobachtenden. Der Katechismus müsse memoriert werden, was zu betreiben ganz das Werk des Schullehrers sei. Bezüglich des Lehrbuches der

Religion genüge es, dass die Kinder den wesentlichen Inhalt desselben kennen und sich darüber auszudrücken wissen, was besonders durch die Katechesen und Erläuterungen des Seelsorgers erreicht werde; die daselbst vorkommenden Schriftstellen und Denksprüche müssten aber gelernt werden. Dass dieser Unterricht mehr Zeit erfordere, als der bei der ersten Classe, sei klar; allein zwei wöchentliche Stunden würden genügen, sowohl für das, was dabei der Schullehrer, als für das, was dabei der Seelsorger zu thun habe.

b) Religionsunterricht für die Mittelschulen.

Da diese Schulen in Märkten und kleineren Städten bestehen und eigentlich nichts anderes sind, als verfeinerte und erhöhtere Trivialschulen, so ist der Religionsunterricht bei ihnen beinahe der nämliche, der in diesen vorkommt, nur könnten die dogmatischen Lehrsätze manchmal etwas weitläufiger vorgetragen und erklärt, die moralischen aber auf die Pflichten, Tugenden und Fehler des Gewerbestandes angewendet werden. Methode und Unterrichtszeit kann ebenfalls dieselbe sein, doch könnten den Schülern der zweiten und dritten Classe Bücher empfohlen und in die Hand gegeben werden, die den christlichen Unterricht fortzuführen geeignet sind, z. B. die erbaulichen Werke des Cardinals Bona, eine Lebensbeschreibung Jesu, gut gewählte moralische Erzählungen und Auszüge aus den moralischen Schriften des Alten und Neuen Testamentes.

c) Religionsunterricht für die Hauptschulen.

Da diese Schulen nur in größeren Städten errichtet werden, in denen Künstler, Gelehrte, Manufacturisten, Kaufleute, Staatsbeamte wohnen, so haben die Kinder, welche diese Gattung Schulen besuchen, eine geschmeidigere Erziehung, genießen einen ausgewählteren Umgang, besitzen bessere Geistesfähigkeiten und sind empfänglicher für weitere Ausbildung, als die vorgenannten Schüler. Daher denn auch diese Gattung Schulen in fünf Classen eingetheilt wird.

α) 1., 2. und 3. Classe.

In diesen drei unteren Classen ist der Religionsunterricht auf dieselbe Weise zu behandeln, wie in den Mittelschulen, nur soll dabei mehr auf Reinigkeit und grammatikalische Richtigkeit der Sprache gesehen werden; auch ist bei der Behandlung der sittlichen Vorschriften auf die individuellen Umstände der Schüler öfters die Anwendung zu machen.

β) 4. und 5. Classe.

Es sind hier dieselben Religionsgegenstände und in derselben Ordnung, wie in der zweiten und dritten Classe zu behandeln, aber sie sollen in erweiterter Form und mit tauglichen, den Fähigkeiten dieser Schüler angemessenen Beweisen und Beweggründen belegt, mit Zusätzen versehen und in gewählterer Sprache den Schülern vorgetragen werden.

Was die theoretischen Grundsätze betrifft, so müssen dieselben aus der Heiligen Schrift mit deutlichen und bündigen Beweisen belegt werden, und hierin besteht der erste Unterschied zwischen dem gegenwärtigen und dem Unterrichte in den zwei vorhergehenden Jahren. Auch Vernunfts- und Erfahrungsbeweise sind zuläßig und nützlich.

Ein zweiter Unterschied besteht darin, dass jetzt auch noch einige Eigenschaften Gottes, von denen bisher noch gar nichts oder doch sehr wenig gesagt worden ist, weitläufiger behandelt werden: Dergleichen sind seine Ewigkeit, Allgewalt, Allwissenheit, Allmacht und endlich seine Gerechtigkeit im Belohnen und Bestrafen.

Bei der Lehre von der Schöpfung müssen einige Beweise für die Unsterblichkeit der Seele angeführt und einige Eigenschaften der Seele erläutert werden, vorzüglich jene, auf die sich diese Unsterblichkeit unmittelbar stützt, und jene, welche die Grundlage der Sittlichkeit bilden, als die Freiheit, Vernunft u. s. w. Der unsterblichen Seele wird die Hinfälligkeit des Körpers gegenübergestellt mit seinen Begierden und Trieben, aus denen das sittliche Verderben seinen Anfang nimmt. Daraus wird der Schluss gezogen, dass unser gegenwärtiger Zustand nur eine Vorbereitung ist für einen weit erhabeneren und vollkommneren.

Der vorzüglichste Unterschied dieses von dem früheren Unterrichte aber zeige sich in der Behandlung der Bibel. Hier wird nämlich erklärt, was die Bibel sei, welche Bücher dazu gehören, ohne weitere kritische Untersuchungen anzustellen. Zum Schlusse werden einige Regeln hinzugefügt, die Schrift mit Nutzen zu lesen. Die Religionsgeschichte wird ein wenig weitläufiger behandelt, ebenso wie die Sittenlehre mit passenden Anwendungen auf den, nun schon erweiterten Gesichtskreis der Jugend vorgetragen wird. Auch werden hier einige neue Verbindlichkeiten, die im vorigen Jahre nicht sind berührt worden, angezeigt. So redet man bei den Pflichten gegen sich selbst von Geduld bei den verschiedenen Gattungen der Widerwärtigkeiten, die durch nichts sosehr bewahrt werde, als durch die Vorstellung, dass nach der Widerwärtigkeit jede angenehme Empfindung noch süßer und angenehmer werde und durch andere Vorstellungen. Auch von der Behutsamkeit im Gebrauche der äußeren Sinne und anderen Sittenvorschriften soll die Rede sein; sie sollen aber gestützt werden durch die natürlichen Gründe, besonders Erfahrungen des gewöhnlichen Lebens sowohl, als durch Schriftstellen. Letztere sind zu nehmen aus den Evangelien, Sendschreiben der Apostel und Weisheitsbüchern des Alten Bundes.

Zum Schlusse der ganzen Sittenlehre wird ein Anhang hinzugefügt, worin gezeigt wird, welche aus den vorgetragenen Sätzen in künftigen Jahren, und wie sie in Ausübung zu bringen sind, wovon aber in der dritten Classe dieser Hauptschulen noch nichts zu sagen ist, obwohl bei den niederen Arten der Schulen, bei denen keine Fortsetzung und Erweiterung des Unterrichtes vorkommt, davon die Rede sein muss.

Von dem ceremoniösen Gottesdienste wird hier gezeigt, dass er sehr vernunftgemäß sei, indem es unter Christen immer viele Menschen geben werde, die sich mehr durch sinnliche Gegenstände, als durch vernünftige Vorstellungen lenken lassen und es anderseits dem Menschen sehr natürlich ist, seine innerlichen Gesinnungen durch äußere Geberden und Handlungen

anzuzeigen. Aus dieser Ursache könnte man ihn auch vielmehr nothwendig nennen.

Der Zweck dieses Gottesdienstes ist, dass er den Geist der Frömmigkeit nicht nur bei jenem, der ihn verrichtet, sondern auch bei jenen, die ihn sehen, erhalte, und in den Seelen, die noch nicht mit diesem Geiste belebt sind, erwecke. Die Fähigkeit, dieses zu bewirken, heißt die Auferbaulichkeit. Daher es dann leicht zu zeigen sein wird, dass derselbe wegen seiner Auferbaulichkeit anständig sei.

Weil aber in unseren Zeiten, oder vielmehr zu allen Zeiten, viele sich finden, die aus falschem Witze über den ceremoniösen Gottesdienst spotten, so müssen die Schüler jetzt dagegen verwahrt werden, damit sie nicht in künftigen Zeiten, wo sie etwa dergleichen Spöttereien hören sollten, durch dieselben irre geleitet werden. Dieses könne geschehen, wenn man die Auferbaulichkeit und Anständigkeit einer solchen Handlung, wenigstens der vorzüglichsten, im einzelnen zeigt. Hiebei müsse zugleich berührt werden, dass es sehr von Wichtigkeit sei, dass die äußerlichen Feierlichkeiten überall auf gleiche Art verrichtet werden, damit nicht Menschen von eingeschränkter Denkungsart aus der Ungleichförmigkeit der äußeren Gebräuche auf die Verschiedenheit der innerlichen Gesinnungen oder wohl gar auf eine gewisse Unbedeutendheit des innerlichen und wesentlichen Gottesdienstes schließen können. Hieraus werde nun klar, dass diese Feierlichkeiten nicht der Willkür eines jeden Priesters überlassen werden können, sondern durch kirchliche Anordnungen reguliert werden müssen. Daher denn auch einige Kirchengebote entstehen. Bei der Erklärung der Kirchengebräuche und Kirchengebote seien zwei Stücke ins Auge zu fassen. Das erste, dass man zeige, dass alle sammt und sonders auf Verbesserung der Gesinnungen und Veredlung des Herzens abzwecken. Das zweite, dass man alles dasjenige beseitige, was der reinen Anbetung Gottes zuwider sein könne. Daher man hier der Jugend die wahre Art, die Heiligen gehörig zu verehren, zeigen müsse. Von Bildern und Reliquien sollte keine kritische Untersuchung geschehen, sondern man sage nur das, was geschieht, und verhindere, dass es nicht übel ausgelegt werde oder Folgen habe, die man nicht billigen könne. Ueberhaupt müsse hier die Lehre nicht nach der particularen Meinung eines geistlichen Lehrers, sondern nach den bestehenden Diöcesan-Verordnungen und Diöcesangewohnheiten eingerichtet werden. Lehrbücher zu diesen Gegenständen seien nicht so vorhanden, wie man sie für diese Schulen wünschen möchte. Das dritte und fünfte Stück des ersten Theiles des großen Lehrbuches zum Gebrauche der deutschen Normal- und Hauptschulen enthalte zwar vieles Brauchbare, aber auch manches, was überhaupt nicht in die Schule oder nur in höhere Classen gehöre, oder an anderer Stelle gesagt sein sollte. So wäre z. B. die Beschreibung der Person des Thimotheus auszulassen, die Inhaltsangabe der Apokalypse zu verändern, § 1, die Abhandlung von Gott, zu versetzen, die Frage, ob die Bücher der Heiligen Schrift unverfälscht auf uns gekommen, erst in höheren Classen aufzuwerfen und zu beantworten.

Noch weniger sei die Darstellung der Sittenlehre dieses Lesebuches verwendbar, da von den zwei Abtheilungen derselben die erste zu mangelhaft, die zweite zu trocken und langweilig sei. Die Bemerkungen über die Methode beschränken sich größtentheils darauf, wie das Vorlesebuch zu gebrauchen sei.

d) Religionsunterricht für die Realschulen.

Da diese Abtheilung der Schüler schon gebildete Jünglinge enthält und doch der Religionsunterricht nicht entbehrt werden kann, so muss derselbe hier schon mehr scientifisch sein, als er in den Hauptschulen sein konnte. Er muss in einem systematisch zusammenhängenden Vortrage behandelt werden, in welchem die Religionswahrheiten in jener Ordnung nacheinander vorkommen, wie sie sich wechselseitig unterstützen. Auch sollte hier der Vortrag mit einem rednerischen, zwar sehr gemäßigten Schmucke geziert sein, damit die Lehren von den Schülern mit mehr Vergnügen angehört werden und eben dadurch für das ganze künftige Leben einen dauerhafteren Eindruck hervorbringen. Da aber für diese Schulen vier Jahre bestimmt sind, so läßst sich der Unterricht in zwei Theile abtheilen, von denen jeder innerhalb zweier Jahre in folgender Ordnung behandelt werden kann.

α) Erstes und zweites Jahr.

Gegenstände:

Während in den früheren Schulen nur der Umriss des Religionssystems aufgestellt werden konnte, so muss hier bereits ein vollkommeneres, zusammenhängendes Religionssystem vorgetragen werden, weil die Schüler bereits zu vernünfteln anfangen, oder vielmehr nach guten Gründen zu urtheilen, angewiesen worden sind. Dieses Religionssystem der geoffenbarten Wahrheiten besteht eigentlich in vier Punkten:

1. Punkt: Eigentliche Theologie.

Der Anfang wird gemacht von dem Dasein Gottes und dem Begriffe, den die Bibel von ihm aufstellt. Dieser Begriff muss aus schönen und weitläufigen Stellen sowohl des Alten Bundes, z. B. aus dem 8. und 19. Psalm u. s. w., als auch aus dem Neuen Bunde entnommen werden. Das erste Capitel des vortrefflichen Briefes Pauli an die Römer kann hier zur Grundlage und zum Leitfaden dienen. Dann werden die göttlichen Eigenschaften dargestellt, erklärt und zur Grundlage sittlicher Gesinnungen gemacht. Gott ist nur einer; dieses zeigt uns der Begriff Gottes selbst, dieses bestätigt die Schrift, dieses lehrt sogar der roheste Polytheismus, bei dem immer unter einer ganzen Schar minderer Götter nur einer war, der als König und Vater der Götter und Menschen den Vorsitz hatte. Zur Schilderung der Eigenschaften Gottes dienen die Psalmen, der Prophet Isaias, das Buch Job, Paulus, Jacobus. Seine Allmacht wird durch das Dasein des physischen Uebels nicht verdunkelt und seine Heiligkeit durch Zulassung des moralischen nicht verdächtig gemacht. Dreifach ist Gott in Person unbeschadet der Einheit seines Wesens. Die Unbegreiflichkeit dieses Geheimnisses ist kein Grund, dasselbe in Zweifel zu ziehen. Eine der besten Erklärungen darüber gibt Mésenguy, Auslegung der christlichen Lehre.

Alle diese Gegenstände mit Ausnahme des letzteren sind so zu behandeln, dass man die Uebereinstimmung der natürlichen Erkenntnis mit

der Offenbarung zeige. Was die Vernunft aus philosophischen Gründen erkennt, das lehrt die Offenbarung auch, aber sie lehrt es deutlicher, bestimmter, gründlicher und erhabener. So ist der Religionsunterricht in dieser Schule zwar vorzüglicher, als in den unteren, benimmt aber dem philosophischen Curse nicht jene Sätze, welche nur ihm eigen sind. Diese Bemerkung gilt auch von den folgenden Stücken.

2. Punkt: Biblische Kosmologie oder Lehre von der Schöpfung, dem Schöpfer und den Geschöpfen.

Wenn wir das Universum betrachten und die Stufen der Wesen, die seine Theile sind, so zeigt uns alles an ihnen das Unvermögen, von sich selbst zu sein und die Unmöglichkeit einer Folgeleiter ohne Anfang, sein Entstehen bleibt ein unauflösliches Räthsel, ein Gemengsel von Widersprüchen, solange nicht ein Schöpfer, der es aus nichts gemacht hat, angenommen wird. Gott ist der Schöpfer des Universums, er befahl, dass es sein sollte. Erhabene Stellen hierüber lesen wir in den Psalmen, Job u. s. w. Die Theile des Universums sind physische und moralische Wesen. Der Zweck der Schöpfung der letzteren ist ihre Vervollkommnung, begleitet von ihrer Beglückung; der letzte Zweck der ganzen Schöpfung ist die Verherrlichung Gottes. Die Erhaltung ist die Fortsetzung der Schöpfung; Gott ist der Erhalter des Universums und der Verbinder ihrer Theile.

Classen der Geschöpfe:

Aufmerksam auf die Stufenleiter, auf der wir in Verbindung mit Wesen stehen, die niedrigerer Art sind als wir, und auf unsere eingeschränkten Kräfte, fühlen wir uns gedrungen, zu schließen, es müssen noch erhabenere Wesen sein, erhabenere Geister, als der menschliche Geist. Die Schrift nennt sie Abgesandte Gottes, Engel, läßt auch unter ihnen noch Classen vermuthen, weist ihnen eine Zeit ihrer moralischen Prüfung an und nennt die, welche in dieser Zeit ihrem Schöpfer getreu geblieben, verehrungswürdig. Sie scheinen, wenigstens aus einer Classe, zum Schutze der Menschen bestimmt zu sein; Schutzengel ist der Name derselben. Andere aus ihnen bestanden in der Prüfungszeit nicht, fielen und wurden unglücklich. Die Schrift schildert sie als Feinde der Wahrheit, als Wesen, die Freude am menschlichen Elende finden; wir nennen sie Teufel.

Bildung der Erde und Entwickelung irdischer Wesen:

Sie wird in sechs Perioden eingetheilt. In der sechsten Periode kommt die Bildung (Schöpfung) des Menschen, des Mannes und Weibes. Gott bildete den Menschen; dieser besteht aus zwei Theilen: aus dem Staube der Erde, und Gott hauchte ihm einen Lebensgeist ein, 1. B. M., 2. C., 7. V. Hier zeigt sich die Unstatthaftigkeit des Materialismus, nach welchem die Seele nur das Resultat der mechanischen Verbindung der verschiedenen Theile des Körpers ist. Von diesem einen Paare stammen alle Menschen her. Die Anatomie, die keinen wesentlichen Unterschied unter allen Gattungen Menschen findet, bestätigt diese Lehre.

Die Beschaffenheit und Eigenschaften des Menschen:

Seine Vollkommenheiten erheben den Menschen über alle anderen Geschöpfe und setzen ihn auf die oberste Stufe derselben. Die Schrift sagt, er sei nach dem Bilde Gottes erschaffen, ihm sei die Erde unterworfen, welches beides auf seine intellectuellen Fähigkeiten und moralischen Eigenschaften hinweist. Seine Freiheit macht ihn zum Herrn seiner Begierden und mit Unsterblichkeit ausgestattet, nähert er sich dem Schöpfer. Wie erhabener ist diese Lehre als jene, welche den Menschen bis zum Thiere erniedrigt!

Hier ist ein weites Feld, den Schülern moralische Grundsätze beizubringen. Gott ist unser Schöpfer, er verdient also von uns Hochachtung, Dankbarkeit, Liebe, Anbetung zu erhalten. Gott ist der Schöpfer aller Menschen, da alle von diesem einzigen Paare herkommen; die Rechte nun, die er diesem Paare gab, gab er allen. Hier ist der gesunde Sinn der Gleichheit menschlicher Rechte, weit entfernt von der thörichten Lehre der neuesten Verderber der Sitten und Zerstörer der menschlichen Glückseligkeit, vorzustellen.

Diese Gleichheit stürzt den Hochmuth und gründet die allgemeine Menschenliebe, von der kein Mensch ausgeschlossen werden kann, er mag auch Gott auf eine andere Art anbeten, als wir. Hier kann von der Toleranz Meldung geschehen, die nichts ist, als eben diese allgemeine Menschenliebe, angewandt auf die Gegner unseres Glaubens. — Die Geschöpfe sind zum Dienste der Menschen, also aller Menschen, bestimmt; dieses lehrt Mäßigkeit, rechten Gebrauch irdischer Wesen, Barmherzigkeit gegen Geringere, Elendere u. s. w.

Nun die weiteren hieher gehörigen theoretischen Sätze: Gott wies dem Menschen zu seiner Nahrung und Erhaltung alle Gewächse der Erde an, nur von der Frucht eines Baumes durften sie nicht essen. Billig war dieses Gebot, aber die ersten Menschen übertraten es. Hier kommt die kurze Geschichte der Sünde Adams, nicht nach dem Gutachten der Kritiker, sondern soviel es möglich ist, nach den ausdrücklichen Worten der Heiligen Schrift. Diese Sünde hatte betrübte Folgen für die ersten Menschen und auch für die Nachwelt. Daher der Name und die Natur der Erbsünde.

Die Widersprüche, die wir in uns selbst fühlen, die Erhabenheit des Geistes und die niedrige Begierlichkeit, der Drang nach Wahrheit und die Widersetzlichkeit gegen dieselbe, nachdem man sie erkannt hat, und dergleichen, zusammengehalten mit dem, was die Schrift von dem glücklichen Stand der Unschuld und dem über die ganze Erde ergangenen Fluche sagt, gründen von selbst die Vermuthung, dass seit Entstehung des Menschengeschlechtes etwas vorgegangen sein müsse, was die ursprünglichen glücklichen Anlagen desselben ausarten gemacht hatte. Die physischen Folgen nach einer widernatürlichen Handlung bei dem ersten Stammvater des Menschengeschlechtes sind sehr begreiflich. Die moralische Zurechnung (Imputatio) ist zwar ein Religionsgeheimnis, aber sehr wohlthätig, wenigstens insofern sie das Gefühl unserer Abhängigkeit von der göttlichen Hilfe, die Nothwendigkeit des immerwährenden Kampfes mit sich selbst, die sogar die Philosophie erkannte, lebhafter ans Herz legt. Der jetzige Zustand des Menschen sowohl in Ansehung seines

Körpers, als in Ansehung seiner Seele, der nächste Zweck des Lebens, der hieraus entspringt, ist schon ausgedrückt im Buche der Weisheit, 11. C.: „Angenehm sind die Güter dieses Lebens, genieße ihrer; nur bedenke, dass auch trübe Tage nachkommen werden. Schon in der Jugend gewöhne dich an diesen Gedanken." Hierauf gründet sich der Wert des Lebens eines Christen und der Gebrauch, den man davon machen muss.

3. Punkt: Biblische Oekonomie oder göttliche Anstalten zur Beglückung des Menschengeschlechtes.

Gott erhält das Weltall und regiert es nach moralischen Absichten. Daher die Ereignisse der Welt nicht für bloßen Zufall gehalten werden können. Physische Uebel stehen mit der allgemeinen Regierung Gottes nicht in Widerspruch, denn sie sind die untersten Stufen auf der Leiter zur Glückseligkeit; auch moralische Uebel lenkt Gott zum guten. Die Ewigkeit gleicht alle anscheinenden Widersprüche dieses Erdenlebens aus. Diese Lehre schützt vor Unmuth, Niedergeschlagenheit und Verzweiflung.

Anstalten Gottes zur Verbreitung der Frömmigkeit und Sicherstellung der Seligkeit:

Natürliches Erkenntnisvermögen. — Offenbarung: Nach jener, die den ersten Patriarchen und dem Moyses zutheil wurde, verfielen die Menschen in Abgötterei, die aber dennoch die Erkenntnis des wahren Gottes nicht verdunkeln konnte. Hiezu trug die theokratische Verfassung des jüdischen Volkes und die bei demselben gewöhnlichen Opfer und Gottesdienste, die aber mit der noch rohen Denkungsart desselben genau übereinstimmten, bei. — Bei dieser Abhandlung lässt sich in nützlicher Weise eine Schilderung der Patriarchen und Propheten und ihrer Lebensweise anbringen und ferner die Bemerkung beifügen, dass die Reinheit des Gottesdienstes, die Genauigkeit der Vorschriften und der ungeachtet aller Abgötterei stets beibehaltene, erhabene Begriff des Schöpfers und obersten Regierers der Welt bei jenem Volke nicht ohne göttliche Einwirkung hätte bestehen können und demnach ein neuer Beweis von dem Dasein Gottes und der Offenbarung ist.

Die theokratische Regierung hörte zwar bei diesem Volke auf, da es sich Königen unterwarf, aber der Gottesdienst war dadurch nicht geschwächt, sondern vielmehr durch den salomonischen Tempelbau gehoben. Doch erlitt durch die Trennung des größeren Theiles des jüdischen Reiches von dem kleineren der äußere Gottesdienst eine gewaltige Erschütterung, wenn auch keinen Umsturz. Die Könige Israels arbeiteten zwar durch fast dritthalbhundert Jahre auf diesen Umsturz hin, konnten ihn aber nicht erreichen. Wohl wurde der salomonische Tempel zerstört, aber selbst durch Zuthun eines heidnischen Königs wieder erbaut, bis endlich die Zeit, die Gott in seiner Weisheit bestimmt hatte, kam, in der der göttliche Bote, der Retter des Menschengeschlechtes (der Messias, Jesus), unter den Menschen erschien. Er war im Alten Bunde vorhergesagt. Hier sind die vorzüglicheren Vorherverkündigungen zu erwähnen und zu erklären, wobei man sich ganz natürlicherweise von den gelehrten Witzeleien mancher Exegeten enthalten

muss, die zwar durch erzwungene Analogien und kritische Verdrehungen dem Texte einen andern Sinn unterlegen, aber nicht beweisen können, dass dieses die nothwendige Auslegung ist.

Nun erscheint also Jesus. Hier wird zuerst eine Beschreibung jener Männer, die seine Thaten, Lehren und Wunder aufgezeichnet haben, gemacht und einige Bemerkungen über ihr Bemühen und ihre Bücher (Evangelien) angefügt. Hernach wird gezeigt, wie gerade die Zeit der Ankunft des Messias der schicklichste Zeitpunkt zur Verkündigung der wahren Religion mit der reinen Sittenlehre war, wie schon Bossuet, in seinen Discursen über die Universalgeschichte, und Lessius bemerken. Dann gibt man einen Auszug seines Lebens.

In Christo ersehen wir die menschliche Natur, in der er als der vollkommenste Mensch erscheint, der je war; wir erkennen aber in ihm auch seine Gottheit. Seine tiefe Kenntnis des menschlichen Herzens, seine Macht, Wesen in andere zu verwandeln und unbelebten Geschöpfen Befehle zu ertheilen, die an ihm erfüllten Prophezeiungen der Alten, die Vorherverkündigungen, die er selbst gemacht, und vieles andere sind sprechende Beweise seiner Gottheit. Beide Naturen sind in einer Person vereinigt, nicht aber vermischt. Er ist also unser Herr, unser Erlöser, unser Lehrer und Muster. Hier müssen die moralischen Lehren Jesu in einem kurzen Zusammenhange aufgeführt werden sammt den Beweggründen, durch die er uns zu ihrer Befolgung aufmunterte. Er selbst lehrte nur im Judenlande, gab aber seinen vorzüglichen Schülern den Auftrag, seine Religion nach seinem Tode auch unter den Heiden zu verbreiten und jene, die sie annehmen würden, in eine äußere Gesellschaft zu vereinigen, zu der der Grund die Einigkeit religiöser Gesinnungen ist. Die Gläubigen eines jeden Ortes sollten kleinere Gesellschaften bilden, die aber alle in Ansehung der Moralität und Religiosität miteinander verbunden werden und die große, unter dem Namen der allgemeinen Kirche bekannte Gesellschaft ausmachen sollten.

Ungeachtet nun Jesus alle seine Lehren und Handlungen zum Wohle der Menschheit einrichtete, so wurde er doch von den jüdischen Obrigkeiten gehasst, verfolgt, gemartert, getödtet. Sein Tod war Muster des unsrigen, aber auch das Mittel und die Quelle unserer Begnadigung. — Grablegung. — Auferstehung. — Ausgießung des Heiligen Geistes. — Die Apostel verließen nicht sogleich Jerusalem, was umso nöthiger war, als sie eben durch diese Unerschrockenheit, die sie mitten unter ihren Feinden bewiesen, das kräftigste Zeugnis der Göttlichkeit ihrer Religion ablegten. Hier errichteten sie die erste christliche Gemeinde, welche näher beschrieben werden muss. Sie wurde verfolgt, und das ist die Ursache, dass auch außer Jerusalem und selbst in dem den Juden so verhassten Lande der Samariter christliche Gemeinden entstanden. Auch Heiden wurden, nicht ohne Wunder, in diese Gemeinden aufgenommen, bis selbst in ganz heidnischen Orten ähnliche Gemeinden entstanden. Hier sind die herrlichen Veränderungen zu erzählen, die das Christenthum beim menschlichen Geschlechte bewirkte.

Die Apostel konnten nicht in jenen Gemeinden verbleiben, die sie ursprünglich errichtet hatten; sie entfernten sich, nachdem sie andere, von ihnen hinlänglich belehrte, von dem Geiste der Frömmigkeit beseelte Männer als ihre Nachfolger hinterlassen hatten. Die Apostel begaben sich in andere

Orte und errichteten immer mehr Gemeinden. Hier ist der Ort, die Errichtung und Anordnung der Seelsorger und ihre Eintheilung in zwei Classen zu erklären und zu beweisen. Die verschiedenen Gemeinden hatten nach dem oben angeführten Befehl des Erlösers eine Gemeinschaft miteinander und bildeten einen einzigen geistlichen Körper, welcher die allgemeine Kirche genannt wird und dessen Glieder nicht nur die lebenden, sondern auch die verstorbenen Christen sind, welche an ihren geistlichen Gütern und Verdiensten wechselseitig theilnehmen nach den mannigfaltigen Bestimmungen, in denen sie sich befinden. Die Lebenden auf Erden, die Verstorbenen auf dem Wege der Reinigung, die Verstorbenen an dem Ziele ihrer Vollkommenheit und Vollendung: Dieses ist die Gemeinschaft der Heiligen.

Das Band, das die Glieder der Kirche verbindet, ist Glaube und Liebe und eben diese in Verbindung mit der Hoffnung sind es, die uns an Gott binden. Seine Liebe zu uns hat uns nicht nur ewiges Heil versprochen, sondern auch die Mittel vorbereitet, dasselbe zu erlangen, die sieben Sacramente, welche weitläufiger als in den unteren Classen behandelt werden sollen; darauf die Lehre von den Eigenschaften der Kirche.

4. Punkt: Die Lehre von den Aussichten, die uns das Christenthum von unserem künftigen Zustande gibt.

Diese Hilfsmittel, die Sacramente, sind uns umso nothwendiger, da wir nicht für diese Welt allein geschaffen sind, sondern für eine andere, die uns entweder ein seliges oder unseliges Los bringen wird. Daher muss der Christ, dessen Vergnügen im Gesetze Jesu besteht, den Tod, der jedem Menschen gesetzt ist, mit ganz anderen Augen betrachten, als ihn der Mensch, der vom Gesetze Jesu nichts weiß, betrachten kann. Für ihn ist er zwar ein mit Schmerzen begleiteter, jedoch noch immer trostvoller Uebergang in ein besseres, vollkommneres, ewig dauerndes Leben, ein Hingang zum ewigen Vater. So wird ihm der Gedanke an den Tod erlaubte Freuden nicht rauben, aber ihn auch in den Schmerzen stärken. Das Leben erscheint ihm als ein Geschenk Gottes und als eine nothwendige Bedingung, jenen Grad der Vollkommenheit zu erreichen, dessen er fähig ist.

Aus diesem Begriffe vom Tode fließt die Unsterblichkeit der Seele, welche die Philosophie nur ahnt, die Religion aber beweist. (Evangelium des heil. Joh., C. 5.) Und nun die seligen Folgen dieses Lehrsatzes auf die Umstände dieses irdischen Lebens, besonders bei Annäherung des Todes! Nothwendigkeit der Vorbereitung auf den Tod. — Besonderes Gericht. — Zustand der Seligen. — Die Bilder, mit welchen letzterer in der Heiligen Schrift dargestellt wird, besonders Br. a. d. Römer, C. 8, Hebr. C. 4 und 11 müssen mit Behutsamkeit gebraucht werden, auf dass man alle sinnlichen Vorstellungen davon ferne hält.

Auch die Bilder, welche die Schrift von dem Zustande der Verdammten aufstellt, müssen mit Bescheidenheit vorgetragen, mit Gründen erklärt werden; die fruchtlose Scham und Reue, wovon das Buch der Weisheit redet, soll nicht vergessen werden. Ewigkeit der Strafe. Hier darf man

sich nicht durch die unnützen Bedenklichkeiten der Witzlinge irre machen lassen, welche diese Ewigkeit der Strafe sogar als widersprechend gegen die göttliche Gerechtigkeit hinstellen wollen, aber niemals solche Gründe vorzubringen imstande sind, die den Worten der göttlichen Schrift die Wage halten könnten; denn diese redet deutlich genug von der ewigen Strafe bei Matthäus, 25. Cap.

Dieser selige und unselige Zustand wird nicht die Seele allein treffen, auch der Körper wird an demselben Antheil nehmen und bei dem allgemeinen Gerichte die Folgen jener Handlungen, bei denen er der Seele zum Werkzeug diente, einernten. Beweise aus der Heiligen Schrift.

Endlich der Reinigungsort, welcher in der Heiligen Schrift erwähnt wird; nur muss man die Bilder, die ihn schildern, nicht gar zu sinnlich verstehen wollen. Die Möglichkeit, den daselbst büßenden Seelen zu helfen, gründet sich auf die Gemeinschaft der Heiligen. Entsprechende Belehrungen!

Obwohl zwar in diesem Systeme alle moralischen Lehren vorkommen, so ist es doch nothwendig, dass sie allein in einer näheren Verbindung miteinander aufgestellt werden, wobei das, was schon im vorhergehenden Unterrichte gesagt worden ist, nur äußerst kurz angedeutet, das übrige etwas weitläufiger behandelt wird.

Der Christ muss seine Handlungen aus Liebe verrichten nach den verschiedenen Beziehungen. Daraus entstehen Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst, gegen andere Menschen, und zwar gegen Höhere, Gleichgestellte, Niedrigere, endlich gegen die Thiere.

Die Pflichten gegen den Nebenmenschen theilen sich in Pflichten der Gerechtigkeit und Billigkeit. Dann folgen Regeln, die zu beobachten sind im Falle, dass zwei, dem Anscheine nach sich widersprechende Gesetze zusammenlaufen. Hierauf die Begriffe von Tugend und Untugend, guten Werken und Sünden, und deren verschiedene Gattungen und Stufen. Die Lehre von den Tugendmitteln und den Beweggründen, sie auszuüben. Die Tugendmittel sind entweder wesentlich nothwendige, und diese zerfallen in natürliche und übernatürliche, oder zufällige. Diese aber sind entweder öffentliche, von den rechtmäßigen Oberen eingesetzte: Dergleichen sind die Sacramente und andere Arten des ceremoniösen Gottesdienstes, oder freiwillige, sonderheitliche, als Lesen, Betrachten und dergleichen.

Beweggründe zur Tugend sind theils zeitliche, theils der ewige Lohn im Himmel. Die zeitlichen haben entweder Einfluss auf die körperliche Beschaffenheit oder auf den Geist und die Religiosität. Zu den ersteren gehören Ehre, ruhiger Genuss des Lebens, allgemeines Wohlwollen, Gewissensruhe u. s. w., lauter Dinge, welche die Ausübung der Tugend mit sich bringt; zu den zweiten gehören das ruhige Bewusstsein, seine Pflicht erfüllt zu haben, die schmeichelhafte Hoffnung, sich der Liebe Gottes versichert halten zu dürfen.

Vom Laster: Hier muss die Verführung zu demselben und die Art, wie sie geschieht, berührt werden, dann die Mittel, ihr zu entgehen, unter denen die Bezähmung der Leidenschaften obenan steht. Unter den Beweggründen, sich der Verführung entgegenzustemmen, müssen die zeitlichen von den ewigen unterschieden werden.

Um die Moralität in den noch jungen Gemüthern zu befestigen, könnten, wenn die Zeit es zuließe, einige moralische Schilderungen aus verschiedenen

Autoren brauchbar gemacht und auf die gegenwärtigen Schüler und Umstände angewendet werden, die aber immer nur sehr kurz sein dürften.

Die historischen Kenntnisse, die für diese Classe gehören, sind, insofern sie aus der Heiligen Schrift hergenommen sind, schon in dem obigen Religionssystem enthalten. Da aber die Zeiten, welche auf die apostolischen folgten, voll der herrlichsten Beweise für die Göttlichkeit der Religion sind, so muss der Anfang einer kleinen eigentlichen Kirchengeschichte hinzugefügt werden, um das System desto mehr zu befestigen und dem Geiste des Christenthums desto mehr Nahrung zu geben. Ihr Inhalt dürfte nur sein die Fortpflanzung der Kirche und Verbreitung der christlichen Religion in den ersten drei Jahrhunderten, wobei die günstige Wendung, welche die von Jesu vorherverkündigte Zerstörung Jerusalems zur Verbreitung gab, und die größeren Hindernisse, welche die Sittenlosigkeit, der Priesterneid bei Juden und Heiden, die Regierungsform und dergleichen derselben in den Weg legten, endlich das musterhafte Leben der Christen, das so wirksam war, die Menge der Märtyrer, die Grausamkeit ihrer Todesarten, ihre Gesinnungen dabei, und der Eindruck, den alles dieses auf die staunende Menge der Zuseher machte, die Bekehrung ganzer Völker und die der Kirche durch Kaiser Constantin geschenkte Ruhe hervorgehoben werden müssen.

Für diese Art des Unterrichtes ist noch kein Buch vorhanden, das man ohne weitere Bearbeitung zum Vorlesebuch gebrauchen könnte. Die angegebene Ordnung wäre aber bei einem neu zu verfassenden Buche aus zwei Gründen beizubehalten: 1. weil hier jedes einzelne Stück eine Fortsetzung des in der Hauptschule erhaltenen Unterrichtes und so gestellt ist, dass jeder nachfolgende Begriff von dem vorhergehenden unterstützt und veranlasst wird; 2. weil ein so geordnetes Buch auch für jene brauchbar wird, die, ohne diese Schule zu besuchen, sich einen guten Begriff von den gesammten Religionswahrheiten nach dem katholischen Religionssystem beilegen wollten. Schülern dieser Classe kann man zugleich Bücher anrathen, in denen sie einige Gegenstände weitläufiger behandelt finden.

Methode:

Das Schulbuch müsste theilweise von Schülern oder auch von Lehrern laut vorgelesen und dann erklärt werden. Nach der Erklärung könnten mit den Schülern förmliche Gespräche und Unterredungen über den abgehandelten Gegenstand vorgenommen werden, um zu erfahren, wie sie die Erklärungen gefasst haben und worüber bei der Wiederholung eine weitläufigere Erläuterung nöthig wäre. Zwei volle Stunden wöchentlich könnten allenfalls hinlänglich sein, das ganze System mit Nutzen durchzugehen, obwohl auch für mehrere Stunden Material genug vorhanden ist, wenn es verlangt würde.

c) **Drittes und viertes Jahr.**

Gegenstände:

In diesen Jahren muss der Religionsunterricht in allen seinen Theilen vollendet und zugleich für die beständige Ausübung anwendbar gemacht werden. Dieses wird auf folgende Art erreicht:

Erstens werden die Quellen und Grundursachen des Unglaubens angezeigt und zugleich die Mittel angeführt, durch welche man demselben entgegenarbeiten kann. Diese Quellen liegen entweder in unserem Verstande oder in unserem Willen, oder sie wirken von außen her. Bei den äußeren Quellen des Unglaubens, soweit sie in verführerischen Reden und Einwürfen bestehen, muss sich das Vorlesebuch und der Lehrer nur auf solche beschränken, welche die Schüler wahrscheinlicherweise hören können, jene aber verschweigen, die aus einer sublimeren Theologie hergenommen werden und den Schülern wahrscheinlich nicht zu Ohren kommen. Andere Einwürfe, die sie doch zuweilen von schlecht unterrichteten oder unmoralischen Menschen hören, wird man besser als bloße Bedenklichkeiten anführen oder ihnen indirect begegnen, indem man jene Grundsätze, aus welchen von selbst ihre Nichtigkeit erhellt und ihre Widerlegung leicht gemacht wird, den Schülern genau beibringt.

In Ansehung der Sittenlosigkeit gilt das von dem Unglauben Gesagte. Dann muss man den wichtigen Grundsatz vortragen, dass der Stand der Gleichgiltigkeit, da man weder dem Laster noch der Tugend sich hingibt, für den Christen sehr ungeziemend sei, für den es ja nicht hinreicht, bloß das Laster zu fliehen, sondern der auch die Tugend üben muss. Daher eine Abhandlung von der Veredlung und Erhöhung des moralischen Gefühles beizufügen ist. Die Art dieser Veredlung und Erhöhung des moralischen Gefühles besteht darin, dass es nicht auf Eigennutz und andere niedrige Beweggründe sich stützt, sondern auf Gott und übernatürliche Beweggründe sich bezieht. Die große Hauptfrage, die hier zu behandeln kommt, muss also die sein: Wie hat es der Mensch anzufangen, dass er die Tugend nicht wegen ihres Nutzens, der ihm daraus erwächst, sondern wegen ihrer innerlichen Schönheit und wegen Gott unter allen Umständen ausübe? Bei der Beantwortung dieser Frage muss man sich von der wortreichen und sinnleeren Prahlerei mancher Philosophen ebensosehr, als von dem überspannten Unsinn einiger Asceten ferne halten, die den Menschen noch auf dieser Welt zu einem überirdischen, ja übersinnlichen Wesen umgestalten zu wollen, sich anstellten.

Nach dieser Abhandlung, welche die Stelle einer Einleitung vertreten könnte, wird es von ungemeinem Nutzen sein, wenn den Schülern die moralischen Bücher der Heiligen Schrift vorgelegt und von dem Lehrer zweckmäßig erklärt werden. Es versteht sich von selbst, dass man hier jene Uebersetzung zugrunde legen muss, welche in dem Bisthume mit Vorwissen des Bischofes gebraucht wird. Wir haben neuere Uebersetzungen von Brentano, Fischer, Weitenauer; vielleicht würde in gewisser Hinsicht die Fuldaische die beste sein, die man wählen könnte.

Zweitens müssten einige Glaubenssätze eingehender entwickelt werden, jene nämlich, welche einen mächtigeren Einfluss auf die Sitten und das Glück der Menschen haben. Dergleichen sind die Lehre von der göttlichen Vorsehung, von der Gegenwart Jesu im heiligsten Sacramente des Altares, von der Buße u. s. w. Ebenso sollten auch einige moralische Lehren weitläufiger vorgetragen werden, welche die künftige Bestimmung der Schüler näher betreffen, z. B. vom Betragen gegen Niedrige und Aermere, von der Gerechtigkeit und Aufrichtigkeit im Handel und Wandel u. s. w.

Drittens. Zur Fortsetzung der Religionsgeschichte werden die Irrlehren neuerer Zeiten, nicht dogmatisch und polemisch, sondern bloß historisch, durchgegangen und die Bemühungen hervorgehoben, mit denen sich die Vorsteher der Kirche ihnen widersetzten. Etwas weitläufiger wäre die uns näher liegende Trennung der Protestanten von den Katholiken zu berühren und mit erbaulichen Betrachtungen über die Vortrefflichkeit der katholischen Lehre vor den anderen zu verbinden.

Schließlich könnte die Art und die gehörigen Mittel angezeigt werden, die in den Schulen erhaltenen, sowohl theoretischen als praktischen Religionskenntnisse im Gedächtnisse zu behalten, zu befestigen und zur rechten Zeit in Ausübung zu bringen. Die Methode ist dieselbe, wie in den vorhergehenden zwei Classen. Wegen der Weitläufigkeit des ersten Stückes werden wohl wöchentlich drei Stunden erfordert werden.

e) Religionsunterricht für die häusliche Unterweisung.

Wenn es auch vom Staate gestattet wird, dass einige Eltern ihre Kinder nicht in die Schule schicken, sondern sie zu Hause unter ihren Augen unterweisen lassen, so sollten die Hausinformatoren dennoch gehalten sein, sich an die Katechismen, Lehr- und Lesebücher zu halten, die in öffentlichen Schulen vorgeschrieben werden; auch darf es ihnen nicht erlaubt sein, von einem Glaubenssatze oder einer Sittenlehre, oder von einem anderen beim Religionsunterrichte vorkommenden Lehrsatze abzugehen. Dagegen sollte es ihnen freigelassen werden, die Methode selbst zu wählen, weil bei der häuslichen Unterweisung das vorzüglichste Augenmerk auf die besonderen Umstände des Zöglinges und des gesammten Hauswesens genommen werden muss.

f) Religionsunterricht in öffentlichen Kirchenkatechesen.

Die Kirchenkatechesen können zwar dem in den Schulen üblichen Religionsunterrichte niemals vollkommen gleich sein, jedoch müssen sie mit ihm eine Aehnlichkeit haben und neben demselben gleichsam mit gleichem Schritte vorangehen. Der Katechismus muss auf eben jene Art zugrunde liegen, wie beim Schulunterrichte, und die in der Woche abgehandelten Theile des ordentlichen Vorlesebuches müssen den Gegenstand der sonntägigen Katechese ausmachen. Doch kann von Kindern der ersten Classe abgesehen werden, denn die Kenntnisse, welche in der ersten Classe gelehrt werden, sind so, wie sie daselbst vorkommen, in Kirchenkatechesen vorauszusetzen, folglich auf ähnliche Art nicht mehr zu berühren.

Für die Kirchenkatechesen werden übrigens zur Erleichterung der Seelsorger Anleitungen und Muster angegeben werden, wie sie am füglichsten mit dem Schulunterrichte in Verbindung gebracht werden können.

Die Methode: Der bestimmte Gegenstand wird in einem zusammenhängenden Vortrag wegen der Erwachsenen, die zugegen sind, abgehandelt, was umso leichter geschehen kann, weil der Seelsorger voraussetzen darf, dass die Kinder davon schon einen guten Begriff haben, indem derselbe

die Woche vorher schon weitläufiger und mehr nach ihrer Denkungsart abgehandelt worden ist; daher es ihnen dann leichter wird, den zusammenhängenden Vortrag zu fassen. Weil aber auch Kinder zugegen sein können, die keine Schulen besuchen oder etwa junge Leute, die niemals gehörig waren unterwiesen worden oder schwächere Geisteskräfte besitzen, so ist es gut, wenn der Vortrag, ungeachtet seines Zusammenhanges, in Fragen und Antworten eingekleidet wird.

Außerdem werden für einen gründlichen Unterricht in der Religion neben der niedrigen Katechese, die man für Schulkinder hält, auch Katechesen einer höheren Art empfohlen, wozu die Zeit der Frühpredigten verwendet werden könnte, und zwar in systematischer Ordnung durch Behandlung des katechetischen Curses in einem oder zwei Jahren, oder fragmentarisch, nach dem Inhalte der sonn- und feiertäglichen Evangelien.

Anhang.

a) Von den Lehrern.

Wer soll den Religionsgegenstand in den Schulen vortragen? In Trivial- und Mittelschulen wird der Unterricht getheilt zwischen dem weltlichen Lehrer und dem eigentlichen Seelsorger. Der erste betreibt den mechanischen Theil des Unterrichtes; der intellectuelle Theil oder das Erklären dessen, was der Schullehrer vorgelesen, oder von seinen Schülern hat lesen und auswendig lernen lassen, ist das eigentliche Geschäft des Seelsorgers oder seines Hilfspriesters.

Bei den zwei oberen Classen der Hauptschulen und bei den Realschulen ist es eine Art Nothwendigkeit, dass eigens dazu bestimmte Religionslehrer oder Katecheten diesen Unterricht besorgen, wenigstens wenn diese beiden Gattungen Schulen in einem Orte zugleich sich finden. In Orten, wo keine Realschulen sind und nur eine Hauptschule, könnte der Katechet allenfalls auch noch den einen oder den anderen Zweig des Unterrichtes übernehmen, wie es an Normalschulen geschah, weil es immer Bedenklichkeiten haben muss, einen Menschen für zwei einzige Stunden in der Woche allein anzustellen. Zuletzt werden die Eigenschaften der Katecheten entwickelt.

b) Von den Büchern, die diesem Entwurfe zugrunde liegen.

Bei Zusammensetzung des gegenwärtigen Vorschlages sind verschiedene Bücher zugrunde gelegt worden, theils zur Bestimmung des Inhaltes der Religionsunterweisungen, theils zur Festsetzung der Ordnung der Lehrgegenstände und Lehrmethode. Bei Bestimmung des Inhaltes ist das vorzüglichste Augenmerk auf die, von katholischen Schriftstellern verfassten Bücher genommen worden, obwohl bei Erklärung jener Lehrgegenstände, die den unkatholischen Kirchen mit der katholischen gemein sind, auch Schriftsteller anderer Religionsgemeinden, besonders in Hinsicht auf Methode und Vortrag benutzt worden sind.

Katholische: 1. Der römische Katechismus, nach der von Cardinal Migazzi veranlassten deutschen Uebersetzung; dieser Katechismus war vorzüglich hier in Betracht zu ziehen, weil er seiner ursprünglichen Bestimmung nach für Volkslehrer verfasst wurde, wobei nur zu bedauern ist, dass soviele Gegenstände darin mit Stillschweigen übergangen sind; 2. Katholische Unterweisungen des Amatus Pouget, ein Werk, das über viele Religionsgegenstände viel Licht verbreitet; 3. Mésenguy, Auslegung der christlichen Lehre; 4. Nicole, Essais de morale; beide dienen unvergleichlich, einige theoretische und besonders praktische Religionsgegenstände zu erörtern, wobei man einige, ihren Zeiten und Umständen eigene (jansenistische) Grundsätze wegnehmen muss; 5. Bossuet, Expositio doctrinae catholicae; 6. Fleury, Historischer Katechismus; 7. Bellarmin, Expositio doctrinae christianae; u. s. w.

Für die Sittenlehre: Zippe, Einleitung in die Sittenlehre der Vernunft und Offenbarung; Muratori, Wahre Andacht; Cardinal Bona, Principia et documenta vitae christianae, manuductio ad coelum.

Für die Liturgie: Cardinal Bona, De sacrificio Missae und andere.

Für die Geschichte: Fleury, Discours sur l'histoire ecclésiastique; Bossuet, Einleitung in die allgemeine Geschichte.

Für die Methode: Michael Schmidt, Methodus catechizandi; Entwurf zur Einrichtung der theologischen Schulen. Wien 1782; Anleitung (kurze) zur katholischen Lehrart. Wien 1787.

Nichtkatholische Werke: Leß, Christliche Religionstheorie fürs gemeine Leben; Döderlein, Christlicher Religionsunterricht; Michaelis, Dogmatik; Nösselt, Vertheidigung der christlichen Religion; Jerusalem, Betrachtungen über die vornehmsten Wahrheiten der Religion; Reimarus, Von den vornehmsten Wahrheiten der natürlichen Religion; dann die bekanntesten Pädagogen: Salzmann, Kampe, Villaume, Miller, Herder und andere.

2. Berathung des Entwurfes für den Religionsunterricht in den Volksschulen.

In der Sitzung vom 16. October 1798 wurde dieser im vorhergehenden skizzierte Entwurf zur Verbesserung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen, nachdem er vorher unter sämmtlichen Mitgliedern der Studien-Revisions-Hofcommission in Umlauf gewesen war, vollständig vorgelesen[1]) und die von dem Hofrathe v. Zippe darüber zu Papier gebrachten Bemerkungen gleich bei jeder Abtheilung des Entwurfes entgegengehalten, demnach auf diese Weise die Discussion über beide in Verbindung vorgenommen.

[1]) St. A., St. R., Z. 5315: Note des Staatsministers Grafen v. Rottenhan vom 5. November 1798, vermittelst welcher die zwei Protokolle der von der Studien-Revisions-Hofcommission am 16. und 24. October abgehaltenen Berathung in Absicht auf den in Volks-, Gymnasial- und philosophischen Schulen einzuführenden Religionsunterricht vorgelegt werden.

Die Commission fand die Bemerkungen Zippes von den Ideen des Entwurfes mehr durch große Präcision und Ordnung der Einkleidung, als der Sache nach, verschieden. Man vereinigte sich dahin, dass man über die Frage, ob die Grenzen für den moralischen Unterricht der ersten Classe der Trivialschulen in dem Entwurfe zu enge oder zu weit gesteckt seien, am besten dann würde urtheilen können, wenn man die Textierung dieses Theiles des zu verfertigenden Lehrbuches vor sich hätte.

Die zweite Bemerkung Zippes, womit vorgeschlagen ward, mit der Lehre von der Liebe, Verehrung und vom Gehorsam der Kinder gegen die Eltern auch den Unterricht von der Liebe und Dankbarkeit gegen die Lehrer und vom Gehorsam gegen die nächsten unmittelbaren Vorsteher der Gemeinden zu verbinden, wurde von der Commission als eine nützliche Ergänzung des Entwurfes gebilligt.

Betreffs des Religionsunterrichtes in der zweiten Classe der Volksschulen erinnerte Zippe, dass der Jugend gleich beim Eintritt in diese Classe der gesammte Inbegriff der Glaubens- und Sittenlehre in ihrem historischen Zusammenhang, mit sorgfältiger Rücksicht bei der Auswahl und Anwendung der Thatsachen und Lehrsätze auf die verhältnismäßige Wichtigkeit und Fasslichkeit vorgetragen werden soll; worauf sodann wenn die Jugend hiedurch hinlänglich vorbereitet und empfänglich geworden wäre, der systematische Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre zu folgen hätte, wenn zuerst das Dasein Gottes, des höchsten Weltregenten, und die Wohlthat geoffenbarter Glaubens- und Lebensvorschriften begreiflich gemacht worden wäre. Die Commission war damit, als einer von dem Verfasser des Entwurfes selbst anerkannten Sache, einverstanden. Was den Vortrag der systematischen Sittenlehren betrifft, so stimmte man ebenfalls Zippes Ansicht bei, dass dieselben nicht, wie das erstemal, in Erzählungen einzukleiden, sondern in ihrer Verbindung untereinander und mit Hinzufügung der nöthigen Erklärungen in akroamatisch-discursiver Form zu behandeln seien. Auch war man darin mit ihm einverstanden, dass alle diese Erinnerungen am besten bei Vorlegung der Schulbücher würden benützt werden können.

Allgemeinen Widerspruch aber erregte Zippe durch seine Anmerkungen, welche sich auf die Ideen des Entwurfes für den Unterricht der zweiten und dritten Classe der niederen Volksschulen bezogen, ferner durch die Anmerkungen zu den Unterrichtsvorschlägen über den ceremoniösen Gottesdienst, worin er verlangt, dass die Jugend gegen die „Wahnbegriffe" der Gnadenbilder, von der Verdienstlichkeit der

Wallfahrten und dergleichen ausdrücklich durch den Schulunterricht verwahrt werde.[1])

Man fand diese Forderung zu weitgehend. Es sollten diese Religionsgebräuche und Uebungen dieser Art der Jugend zwar nicht als an und für sich verdienstliche Handlungen des Christenthums und zum Nachtheile der wahren, thätigen Religiosität dargestellt und empfohlen, aber auch nicht in unbedingter Allgemeinheit getadelt werden. Dem Seelsorger oder Schullehrer, der sich des ersteren schuldig mache, sei von der Regierung Einhalt zu thun, sowie es auch Sache der Regierung sei, darüber zu wachen, dass den frommen Uebungen dieser Art nicht auf eine ungebürliche und dem echten Geiste der praktischen Religion widersprechende Art Platz und Vorschub gegeben werde.

Dem Resultate der Anmerkungen Zippes, womit er die Anträge des Entwurfes in Betreff des Unterrichtes vom ceremoniellen Gottesdienste beleuchtete, stimmte die Commission bei, dass nämlich die Lehre von der Verehrung der Heiligen, Bilder und Reliquien nicht nach den speciellen Anordnungen der verschiedenen Diöcesen, sondern nach der allgemeinen Lehre der Kirche vorgetragen werden solle, was im Grunde auch die Meinung des Verfassers zu sein scheine, der sich nur nicht präcis genug ausgedrückt habe.[2])

Eine größere Controverse erregte auch der von Zippe in seinen Bemerkungen bezüglich des Religionsunterrichtes an den Hauptschulen vorgelegte Antrag, es seien Unglücksfälle, welche die Menschen in großen Massen oder einzeln treffen, Leiden und Trübsale, die sich

[1]) Dieser Geist des Augustin Zippe, wie er sich hier und sonst bei verschiedenen Gelegenheiten äußerte, war es wohl vorzüglich, weshalb ihn Gottfried v. Swieten in einer allerunterthänigsten Note vom 20. October 1785 (Siehe U. A.), da er noch Rector des General-Seminars in Prag war, als den würdigsten Nachfolger des Abtes Rautenstrauch empfahl. Nur wenige seien es, bemerkte Swieten, auf welche hier die Wahl fallen könnte. Zippe empfehle sich unter diesen wenigen am meisten durch seine Erfahrung, seine richtigen Begriffe und Kenntnisse, wovon seine Schrift über die Bildung der Geistlichen Beweise gebe (in Eggers, „Nachrichten", S. 250 bis 303, findet sich eine Abhandlung von ihm „Ueber den Unterricht in der Theologie", unter anderm nach Erasmus v. Rotterdam, Du Pin und Rautenstrauch mit febronianischen Ansichten), durch seinen Lebenswandel, worin er nebst unbescholtenen Sitten einen unbefangenen Geist und guten Charakter mit Weltkenntnis verbunden, gezeigt habe. Von diesem Manne glaubt Swieten hoffen zu dürfen, dass er in die Fußstapfen seines Vorgängers treten werde und er nehme keinen Anstand, ihn dem Kaiser als Director der hiesigen theologischen Facultät und in dieser Eigenschaft als Referenten bei der Studien-Hofcommission vorzuschlagen.

Der Kaiser schrieb: „Placet, und will Ich für selben den ordentlichen Gehalt eines Hofrathes, als in welcher Eigenschaft er auch bei der Hofkanzlei einzutreten hat, mit jährlichen 4000 fl. bewilligen."

[2]) Aus dieser Bemerkung scheint hervorzugehen, dass der Verfasser des Entwurfes für den Religionsunterricht in den Volksschulen nicht der Commission angehörte.

aus ihrem freien Verhalten nicht wie die Wirkung aus der Ursache erklären lassen, im Unterrichte so darzustellen, dass sie der Christ ausschließlich nur für von Gott veranstaltete Anlässe zur Tugendübung und Gelegenheiten zur Prüfung, niemals aber für von Gott wegen der menschlichen Vergehungen verhängte zeitliche Strafen ansehen soll.

Birkenstock führte die vielen ausdrücklichen Beispiele vom Gegentheile an, welche das Alte Testament enthalte, wogegen aber Zippe bemerkte, dass von der, nur für die jüdische Nation bestimmten Religion des Alten Testamentes und der dortigen theokratischen Regierung auf die edlere Lehre des für die ganze Menschheit bestimmten Christenthums kein giltiger Schluss gemacht werden dürfe.

Die Mehrheit der Commission blieb aber bei der Meinung, dass auch, abgesehen von der Autorität des Alten Testamentes, nach dem wirklichen Zustande der Menschheit beide Vorstellungen, dass solche Unglücksfälle theils Prüfungsanstalten und Mittel zur Tugendübung, theils Strafen wegen der menschlichen Vergehungen seien, richtig, nicht widersprechend und im Unterrichte von gutem praktischen Erfolge seien.

Uebrigens äußerte sich die Commission im allgemeinen dahin, dass Zippes Bemerkungen zugleich mit dem Entwurfe bei Verfertigung des Lehrbuches für den Religionsunterricht als Norm in Betreff aller jener Punkte zu gebrauchen seien, bezüglich welcher sich die Commission nicht ausdrücklich für eine andere Meinung ausgesprochen habe.

In der am 24. October abgehaltenen Sitzung wurde jener Theil des Entwurfes erörtert, welcher die gesammten höheren Institute der öffentlichen Schulen, von den Realschulen angefangen, behandelt. Bei den Vorschlägen, welche den Religionsunterricht in den Realschulen betreffen, wurde nichts Wesentliches bemerkt und nur bei der Abstimmung darüber der schon in der vorigen Sitzung gefasste allgemeine Beschluss erneuert, dass man über die Zweckmäßigkeit und genauere und bestimmtere Fassung der in dem Entwurfe enthaltenen Ideen am besten bei der Verfassung des Lehrbuches selbst urtheilen sollte.[1])

Im Staatsrathe machte Eger[2]) die Bemerkung, dass man von den Katecheten, zumal von solchen, welche von der Wichtigkeit ihres Amtes überzeugt sind, nicht über den Inhalt, wohl aber über die Ordnung, welche in den Diöcesan-Katechismen herrscht, klagen höre, und eben daher rühre es, dass man, um die in den erwähnten

[1]) Die weiteren Verhandlungen dieser Sitzung betrafen den Religionsunterricht in Gymnasien und im philosophischen Curse.

[2]) Votum vom December 1798.

Katechismen enthaltenen Materien beim Unterrichte in eine Verbindung zu bringen, meistens zu anderen katechetischen Schriften Zuflucht genommen habe. Die Folge davon war, dass die Art des Religionsunterrichtes verschieden ausfiel; auch war man nicht immer vollkommen versichert, ob nicht hie und da ein Katechet oder Lehrer ohne sein Verschulden beim Unterrichte auf Abwege gerathen sei. Zur Verhütung dieses nicht unbedeutenden Gebrechens könne es gewiss kein zweckmäßigeres Mittel geben, als dass eigene Lesebücher zum Religionsunterrichte, welche als Commentare zu den Diöcesan-Katechismen zu betrachten wären, veranstaltet würden. Er fühle sich veranlasst, den Anträgen der Commission bezüglich der Auswahl der Materien, der Ordnung des Ideenganges und der Abstufungen in Hinsicht auf Alter, Classe und Condition beizustimmen; es komme nur noch darauf an, dass ein fähiger Mann mit der Textierung der Lesebücher betraut werde.

Eger wünscht nur noch eine Abänderung der Bestimmung, dass die Lectionen des Religionsunterrichtes von den Kindern der Trivial- und Mittelschulen zuerst gelesen und auswendig gelernt und dann erst von dem Katecheten erläutert werden sollen. Das sei für Lehrer und Schüler beschwerlich und habe die schädliche Folge, die Schüler auf die irrige Meinung zu bringen, dass sie das Gelernte auch verstehen, wobei dann die Erklärung fruchtlos bleiben dürfte; er schlägt deshalb den umgekehrten Weg vor.

Ferner will Eger bloß zur Anregung und weiteren Ueberlegung die Frage aufwerfen, ob es nicht nützlicher wäre, wenn, wenigstens auf dem offenen Lande, die schulbesuchende Jugend von den Predigten und Kirchenkatechesen fern bleiben und dafür verhalten würde, während der Zeit sich im Schulzimmer zu versammeln, um daselbst mit ihrem Lehrer im Beisein des Schulaufsehers das Evangelium abzulesen und jenes zu wiederholen, was sie während der Woche von der Religion erlernt hat. Als Gründe für diesen Vorschlag gibt Eger an, dass die Kinder oft Störungen in der Kirche verursachen, fast in keiner Kirche für Kinder brauchbare niedere Bänke sich fänden und die Predigten und Katechesen die Fassungskraft der Kinder nicht nur übersteigen, sondern auch ihrem Alter nicht allezeit angemessen seien, z. B. über die Sacramente der Buße und der Ehe.

Endlich hält er es für rathsam, dass die Ordinarien betreffs der Religionsgegenstände, um deren Beurtheilung es sich hier handelt, nicht ganz übergangen würden und beantragt, dass die Studien-Revisions-Hofcommission sich über ihren Entwurf zu den Religionsbüchern einstweilen wenigstens mit dem hiesigen Ordinariate in das

vorläufige Einvernehmen setzen soll, denn nur dann, wenn sich der Ruf verbreitet, dass die Grenzen des Religionsunterrichtes mit Theilnahme der höheren Geistlichkeit festgesetzt worden sind, lasse sich mit Verlässlichkeit erwarten, dass auch die niedere Geistlichkeit gehörig mitwirken werde.

Dem Staatsrath Vogl scheint die im Entwurf für die erste Classe der Trivialschulen vorgeschlagene eine wöchentliche Stunde für Moral und Religionsunterricht zu wenig zu sein. Es komme, wie auch Hofrath Zippe treffend bemerke, auf eine frühzeitige und richtige Bildung des moralischen Gefühls der Jugend an, und dieses lasse sich nur durch oft wiederholte Vorstellungen und lebhafte Empfindungen bewirken. Diesen Unterricht halte er mit Hofrath Zippe für den allerwichtigsten und wünsche dafür wenigstens zwei wöchentliche Stunden.

Gegen den Vorschlag des ersten Gutachtens bezüglich der Fernhaltung der Kinder von den Predigten und Versammlung derselben in der Schule, erhebe sich auf dem Lande die Schwierigkeit, dass dort, wo der Lehrer zugleich den Dienst des Messners versieht, derselbe, wenn der Seelsorger in der Kirche katechisiert, nicht wohl von dem Kirchendienste sich entfernen könne.

Einen allgemeinen Tadel gegen die bei der Verehrung der Heiligen, Gebrauch der Bilder, Reliquien, Wallfahrten u. s. w. etwa vorkommenden Missbräuche halte er für unklug.

Bezüglich der Vernehmung der Bischöfe rathe er, sich nicht auf das hiesige Ordinariat zu beschränken, sondern es der Hofcommission zu überlassen, über ihren Entwurf noch vorher den einen oder andern Bischof zu vernehmen.

Im übrigen stimme er dem von der Hofcommission sehr gründlich modificierten Entwurf bei und werde Hofrath Zippe bei Verfassung der diesfälligen Lehrbücher unter Leitung der Hofcommission immer sehr gute Dienste zu leisten vermögen.

Rottenhan gibt zur Beseitigung der aufgeworfenen Bedenken folgende Erläuterungen: Er habe selbst mehrere Stunden für Katechese beantragt, die Commission aber habe sie nicht für nöthig gehalten. Durch Hinzufügung der Kirchenkatechesen, die eine andere Art des Unterrichtes für die Jugend seien, vermehre sich ohnehin die Zahl der Stunden. Da man überdies noch Sittensprüche und lehrreiche Bibelstellen memorieren lasse, so komme auch der Privatfleiß außer den Schulstunden zuhilfe.

Dass der Katechismus zuerst memoriert werden solle, habe seinen Grund hauptsächlich darin, dass der erklärende Religionsunterricht

nicht von den Schullehrern gegeben werden, die Seelsorger aber nicht immer gerade zur bestimmten Stunde in der Schule erscheinen könnten. Der mechanische Theil des Lernens könne aber immer vom Schullehrer besorgt werden und bei der Popularität des Gegenstandes sei es fast gleichgiltig, ob der Text, welchen der erklärende Katechet commentiert, vor oder nach diesem Unterricht memoriert werde; stricte memoriert würden ohnehin nur Katechismus und Sittensprüche und zur Erbauung dienende Bibelstellen.

Es sei ferner nicht zu verkennen, dass der gewöhnliche Kanzelvortrag für die Jugend nicht sehr lehrreich sein könne und vielfach für ihren Ideenkreis nicht passe; aber er trage doch dazu bei, die Menschen von Kinderjahren an an die Wichtigkeit des Cultus zu gewöhnen, und man wisse es aus Erfahrung, namentlich aus dem, was in ordentlichen Familien geschieht, wo die Eltern die Kinder über das, was sie aus der Predigt und Kirchenlehre gemerkt haben, ausfragen, dass doch manche erbauliche und lehrreiche Sentenzen, Parabeln, Beispiele über Folgen der Tugenden und Laster, auch bei Kindern als fragmentischer Unterricht nützen.

Endlich sei die Commission ganz von der Nothwendigkeit überzeugt, den Bischöfen den gehörigen Einfluss bei dieser Angelegenheit einzuräumen; ja es seien sogar bei den Deliberationen über die Organisation der Geschäftsleitung Debatten vorgekommen, wo ihm und einigen Commissionsgliedern zuviele Rücksicht auf diese Vorsichtsmaßregel vorgeworfen worden sei. Aber man könne nicht eher Rücksprache mit den Bischöfen pflegen, bis nicht die Lehr- und Lesebücher vorgelegt werden können. Sie an der Redaction theilnehmen zu lassen, würde zu vielen Verzögerungen führen. Wenn aber nach dem von der Commission angenommenen allgemeinen Plane die Lehr- und Lesebücher fertig wären, dann müsse man das Gutachten aller Diöcesanen über diese dem Unterrichte zum Leitfaden dienenden Elementarbücher einholen und alles, was an die Hand gegeben werden würde, um diese so wichtigen Volksbücher brauchbarer und consequenter zu machen, werde mit größtem Danke und Willfährigkeit angenommen werden.

Staatsminister Graf Clary[1]) zeigt in seinem Votum in sehr schöner, von kirchlichem Geist durchdrungener Weise die Unzulänglichkeit

[1]) Graf Leopold Caspar v. Clary-Aldringen, geb. 1726, Ahnherr der noch jetzt blühenden gräflichen Linie dieses Namens, wurde 1754 böhmischer Appellationsrath, dann Burggraf zu Eger, 1770 Präsident des Thesauriats (der Landesfinanzbehörde) in Siebenbürgen, 1772 Oberstlandrichter in Mähren, 1776 Vicekanzler der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, 1780 Präsident der obersten Justizstelle; im Jahre 1797 wurde er mit dem Titel „Staatsminister" in den Staatsrath berufen. Er starb 1800. Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrath, S. 649.

des Privatgeistes in Religionsgegenständen, um die Nothwendigkeit darzuthun, dass die Lehrbücher der Prüfung sämmtlicher und nicht bloß einzelner erbländischer Bischöfe, als Oberhirten der Kirche, vor der Kundmachung unterworfen werden sollen.

Die beste Kritik des Entwurfes für den Religionsunterricht, wenigstens soweit derselbe die erste Classe betrifft, lieferte Staatsminister Graf Zinzendorf, indem er bemerkte, es habe beinahe das Ansehen, als ob die Kinder in dem zartesten Alter in dem Entwurfe als Philosophen und Zweifler, mithin „sehr häcklich" behandelt werden wollten, da man Bedenken trage, den Kindern sogleich die Gottheit Christi, seine Wunderwerke, die Erbsünde oder den Fall der ersten Eltern und Gottes Gerechtigkeit bekannt zu machen und anschaulich zu schildern. Selbst die kleinen, sich sehr bald durch Neid oder Missgunst äußernden Unarten der Kinder böten ja die schönste Gelegenheit dar, ihnen die Religionswahrheiten vom menschlichen Verderben, dem daraus entstehenden Unglück für jedes Kind insbesondere und von der Liebe des zu ihrer Rettung vom Himmel herabgekommenen Gottmenschen für ihr ganzes Leben eindrücklich zu machen. Wer diese Wahrheiten nicht als Kind glaube, werde sie schwerlich im Alter des Vernünftelns glauben lernen.[1])

Uebrigens entnehme er mit Vergnügen aus den Bemerkungen des Hofrathes v. Zippe, dass es nicht förderlich sein werde, für jeden Gegenstand des Religionsunterrichtes neue Lehr- und Lesebücher verfertigen zu lassen, da derselbe die für unsere deutschen Schulen vorgeschriebene „Anleitung zur Kenntnis und Verehrung Gottes für Kinder auf dem Lande", weiter die zu Wien bei der deutschen Schulanstalt im Jahre 1796 gedruckte „Anleitung zum Religionsunterrichte in Gesprächen einer Mutter mit ihrem Kinde", die „Anweisung zur Glückseligkeit nach dem Leben und der Lehre Jesu", das „Sittenbüchlein für die Jugend in Städten", welche alle für die deutschen Schulen vorgeschrieben sind, endlich ein bei der hiesigen Normalschule vorhandenes Büchlein, unter dem Titel: „Andachtsübungen, Gebräuche und Ceremonien unserer heiligen katholischen Kirche" als sehr brauchbare Schulbücher anführte.

Staatsminister Graf Reischach[2]) ist mit dem Gutachten der

---

[1]) Rottenhan sagt diesbezüglich in seinen „Gedanken über den Religions-Unterricht in Volksschulen" (Eggers, „Nachrichten", S. 309): „Dass die Beziehung auf Gott und die Vorsicht erst ganz am Ende vorkommt, gleichsam als wäre die Erkenntnis Gottes eine neue Entdeckung, scheint mir nicht zweckmäßig."

[2]) Simon Thaddeus Freiherr v. Reischach, geb. 12. October 1728, wandte sich dem Staatsdienste zu, wurde 1776 Geheimer Rath, Kämmerer, böhmisch-öster-

Hofcommission einverstanden, hält aber doch, sowie die andern Staatsräthe, dafür, dass die Bischöfe über den Entwurf des Religionsunterrichtes vorerst zu vernehmen seien und ihnen der gehörige Einfluss in dieser Angelegenheit eingeräumt werden solle.

Nach Kolowrats[1]) Meinung wäre die Gesinnung der Commission, wie sie den Religionsunterricht einzuleiten und die Lesebücher verfassen zu lassen gedenkt, sogleich zwei bis drei Ordinarien mitzutheilen, um ihre Wohlmeinung einzuholen, und nicht erst abzuwarten, bis die Lesebücher fertig sind, weil dadurch viel Zeit versäumt, und wenn die Ordinarien mit den entworfenen Büchern nicht einverstanden wären, die Zeit ohne Nutzen verloren wäre, da dieses Geschäft ohnehin bereits fünf Jahre ohne Wirkung fortdauert.

Der Resolutions-Entwurf lautet nach dem Conferentialbeschluss vom 4. März 1799:

„Beim Entwurf für den Religionsunterricht, pag. 20, ist ausdrücklich zu bestimmen, dass der katechetische Unterricht, wo nicht öfters, doch wenigstens einmal die Woche hindurch der Jugend ertheilt werden soll. In allem übrigen genehmige Ich vollkommen das Einrathen theils der mehreren, theils der einhelligen Stimmen der Hofcommission; nur müssen, wenn einmal der Text der Unterrichtsbücher gefasst sein wird, darüber sämmtliche Ordinarien vernommen, ihre dabei etwa gemachten Bemerkungen vorläufig in reife Erwägung gezogen und Mir zur Entscheidung vorgelegt werden.“

Diese Resolution wurde jedoch vom Kaiser nicht angenommen, sondern derselbe hat, wie das Folgende zeigt,[2]) durch das allerhöchste Handbillet vom 27. Juni 1803 den Entwurf des Religionsunterrichtes einer neuen, unter dem Vorsitz des Fürsterzbischofes von Wien eigens dafür erwählten Commission zur weiteren Berathung übergeben.

reichischer Hofkanzler, 1778 überdies Mitglied der obersten Studien-Hofcommission und siebenbürgischer Hofkanzler, welch letztere Würde er allein im Jahre 1781 bekleidete. Im Jahre 1785 wurde er Staatsminister (des Staatsrathes) in inländischen Geschäften und starb als solcher am 20. April 1803 im Alter von 75 Jahren. Die österreichische Biedermannschronik schreibt von ihm: „Er war ein erleuchteter, wirksamer, vom Patriotismus ganz erfüllter Staatsmann, dessen Eifer in allen Geschäften seiner strengen Rechtschaffenheit gleich war, und bei dem, wenn es die Pflicht galt, kein Ansehen der Person stattfand.“ Wurzbach, XXV. Th., S. 243. Hock-Bidermann, a. a. O.

[1]) Schluss-Votum vom 24. Jänner 1799.

[2]) Siehe S. 160.

C. Organisation der Leitung der öffentlichen Unterrichtsanstalten, besonders der Volksschulen.

Nach den Berathungen über den Schulplan und über den Entwurf für den Religionsunterricht beschäftigte sich die Studien-Revisions-Hofcommission in der Sitzung vom 7. November 1798[1]) mit der Prüfung der Vorschläge, welche die Einrichtung zweckmäßiger Aufsichts- und Leitungsanstalten für das gesammte Schul- und Studienwesen zum Gegenstande hatten. Hierüber circulierten vorläufig einige Ausarbeitungen unter sämmtlichen Commissionsgliedern, welche in der Berathung zum Leitfaden genommen wurden. Diese Ausarbeitungen betrafen die Organisation der Geschäftsleitung bei den öffentlichen Unterrichtsanstalten, die Errichtung eines Ober-Schul- und Studien-Collegiums oder -Directoriums und die Provinzialcollegien, und waren vom Präses der Commission, Grafen v. Rottenhan, verfasst.[2])

I. Vorschlag des Staatsministers Grafen v. Rottenhan über die Organisation der Leitung der öffentlichen Unterrichtsanstalten, besonders der Volksschulen, und Berathung desselben.

1. Vorschlag des Staatsministers Grafen v. Rottenhan über die Organisation der Leitung der öffentlichen Unterrichtsanstalten, besonders der Volksschulen.

Die Ideen, die Rottenhan bezüglich der Organisation der Leitung der öffentlichen Unterrichtsanstalten, besonders der Volksschulen, in seinem Vorschlag entwickelte, waren folgende:

Die Wohlfahrt eines großen selbständigen Staates hänge hauptsächlich von dem National-Charakter und der Geistescultur ab, den

[1]) St. A., St. R., Z. 5640: Note des Grafen v. Rottenhan vom 25. November 1798, womit das Protokoll über die am 7. November 1798 gehaltene Sitzung der Studien-Revisions-Hofcommission überreicht wird.

[2]) Mitgetheilt in Eggers, „Nachrichten", S. 81—99: Zweite Abtheilung. Gedanken über die Organisation der Geschäftsleitung über die öffentlichen Unterrichtsanstalten. — Nur insoweit, als die Organisation der Geschäftsleitung der Unterrichtsanstalten auch die Volksschule betrifft, soll hier und im folgenden davon die Rede sein.

ein Volk erreicht habe. Charakter und Cultur erhalten die Menschen größtentheils durch ihre Erziehung. Erziehung und Unterricht ist die Quelle, aus welcher Anbau und Kunst, Gesinnungen und Sitten, Religion und Tugend ihre Antriebe, ihre Richtung und Gedeihen erhalten. Der öffentliche Unterricht verlange aber Aufsicht und Leitung. Rottenhan wiederholt seine schon früher[1]) ausgesprochenen Ideen, dass die Gestattung einer unbedingten Lehr- und Lernfreiheit von Seite des Staates eine Verkennung und Uebertretung seiner heiligsten Pflichten sein würde. Das Interesse der Wissenschaften müsse mit den höheren und allgemeinen Interessen der Gesellschaft in Uebereinstimmung gebracht, die fortschreitende Ausbildung und Anwendung der Wissenschaften nicht gehindert, sondern befördert, aber doch die allgemeine Ruhe und Wohlfahrt gegen die Wirkungen noch ungeprüfter oder gar schädlicher gelehrter Meinungen gesichert werden durch die Staatsverwaltung.

Die Staatsverwaltung der österreichischen Monarchie habe besonders seit der Regierung der unvergesslichen Maria Theresia das Schul- und Studienwesen immer als einen der wichtigsten, ihrer Fürsorge obliegenden Gegenstände des gemeinen Bedürfnisses und Wohlstandes betrachtet. Die Erfahrung habe nun unwidersprechlich dargethan, dass eine zweckmäßige Einrichtung und Leitung des Schul- und Studienwesens sich nur mittelst einer immer thätigen, von allen andern Verwaltungskörpern getrennten, bloß auf ihr Geschäftsfach beschränkten, aus Männern von gelehrter Einsicht und Liebe zu den Wissenschaften zusammengesetzten und mit angemessener Amtsgewalt ausgerüsteten Oberleitung bewirken lasse. Es sei der ganzen literarischen Welt bekannt, wie viel die unter Maria Theresia errichtete Studien-Hofcommission zum Besten der für den Staat so wichtigen Angelegenheit der Geistesbildung gewirkt habe.

Das nach Auflösung derselben angenommene und noch gegenwärtig bestehende System, wodurch die Gymnasial- und Facultäts-Directoren, welche die Seele der vormaligen unmittelbaren Aufsichtsanstalten gewesen waren, mit Lehrer- und Repräsentationskörpern versetzt, die partielle Oberleitung in den Provinzen den Landesregierungen und die allgemeine der politischen Hofstelle übertragen wurde, habe wohl der Willkür der Directoren gesteuert, aber nicht die Thätigkeit und Kraft der früheren Leitung bewiesen und zeige überhaupt manche Gebrechen.[2])

[1]) Siehe S. 6 ff.

[2]) Von diesen Gebrechen, welche nun weitläufig geschildert werden, war, soweit es für den Zweck dieser Schrift nöthig schien, schon S. 2 f. und S. 19 die Rede.

Wegen dieser Gebrechen wäre nun eine solche Geschäftsleitung des Schul- und Studienwesens einzuführen, welche die Thätigkeit und Wirksamkeit, durch welche sich die vormaligen selbständigen Studien-Central-Directoren auszeichneten, mit der Liberalität der Grundsätze und Formen der jetzigen Leitungsanstalten vereinige.

Vor allem müsse zu diesem Zwecke ein Plan entworfen werden mit Vorschriften, mittelst welcher alle einzelnen Partien der ganzen Maschine als nothwendige und einander in ihrer Wirksamkeit wechselseitig unterstützende Bestandtheile geordnet werden. Insofern das Ganze eine zur Ausführung bestimmter Absichten organisierte Gesellschaft bilden soll, muss jedes Glied seinen Wirkungskreis genau kennen und über sein Verhalten eine zugleich nahe und liberale Controle zur Seite haben. Die Regierung muss durch periodische Berichterstattungen in zusammenhängender und fortlaufender Kenntnis des Zustandes der einzelnen Institute und der an ihnen möglichen und nöthigen Reformen erhalten werden. Die Landes-Centralstelle hat sodann zu ihrem Wirkungskreise die Befolgung des Planes und seiner Vorschriften, die Besetzung der Lehrämter, die Veranstaltungen in Bezug auf den nöthigen Nachwuchs der Lehrer und die Versorgung der Emigrierten.

Nur ein Collegium, das aus Gelehrten, die in den verschiedenen Theilen des wissenschaftlichen Gebietes gründliche Kenntnis besitzen und mit dem täglichen Fortschreiten der gelehrten Welt bekannt sind, dann aus einigen, mit literarischen Kenntnissen und mit Klugheit ausgerüsteten Geschäftsmännern zusammengesetzt ist, kann über den Fortgang des Schul- und Studienwesens richtig urtheilen und durch Benützung auswärtiger Verbesserungen im Unterrichtswesen und fremder wissenschaftlicher Fortschritte überhaupt, durch Preisaufgaben, Ermunterung schriftstellerischer Talente, Anstellung nützlicher Versuche durch Berufung berühmter Ausländer das Unterrichtswesen im beständigen Gange und Fortschritte erhalten. Die allgemeine Centralleitung des Schul- und Studienwesens müsse im wesentlichen nach denselben Grundsätzen, wie die Centralleitung in den Provinzen, eingerichtet werden. Das wären die allgemeinen Züge, nach welchen eine zweckmäßige Leitung des öffentlichen Unterrichtes zu organisieren sein möchte.

Die Geschäftsleitung bei den Volksschulen sei folgende: Die Kreishauptleute sind von amtswegen bestellte Protectoren der Volksschulen und die Commissäre haben auf ihren Amtsreisen den Zustand der Schulen allzeit ex officio zu controlieren. An Orten, wo Hauptschulen und Realschulen sind, würde es die Aufsicht und das Beste

des Institutes selbst sehr befördern, wenn so, wie es in Bezug auf Gymnasien beschlossen worden ist, angesehene Männer des geistlichen und des Magistratsstandes, oder auch aufgeklärte und bejahrte Gutsbesitzer von drei zu drei Jahren zu Curatoren bestellt würden.

Nebst den laufenden Geschäften, zu welchen die in Schulsachen ergangenen Verordnungen in einzelnen Fällen Veranlassung geben, ist alljährlich von den geistlichen und weltlichen Districts-Directoren über die Zahl der schulfähigen und schulbesuchenden Kinder und der hervorragenden Subjecte, der vertheilten Prämien und Schulbücher, der Schulgehilfen und geprüften Candidaten, über das Amtsverhalten der Schullehrer, über das Schulgeld und über das Oekonomische überhaupt an das Kreisamt Bericht zu erstatten.

Damit die Amtsreisen der Districts-Visitatoren in Bezug auf die Kosten nicht lästig würden, könnte angeordnet werden, dass diese Visitatoren von den Pfarrgemeinden unentgeltlich zu befördern, von den Pfarrern aber oder den Beamten, und von den letzteren auf Kosten der Obrigkeit, zu verpflegen wären.

Was die unmittelbare Anknüpfung des Geschäftswesens der Volksschulen an die Centralleitung betrifft, so haben die Kreisämter die Schulberichte und Tabellen, welche nicht von ihnen selbst erledigt werden können, mit ihrem Gutachten an die Centralstelle der Provinz zu befördern.

Die Oberleitung sämmtlicher Volksschulen mit Einschluss der Realschulen könnte die bisherige Verfassung, jedoch mit der Modification, behalten, dass statt eines bloß persönlichen Amtes aus derselben ein Referat bei der Centralstelle gebildet würde. Damit die Oberleitung der Volksschulen für den Staat weniger kostspielig ausfalle, würde man zur Besorgung dieses Referates, soviel möglich, Gelehrte vom geistlichen Stande wählen und ihnen die Präbende der in der Diöcese befindlichen Domscholasterie verleihen.

Die Centralleitungsstelle des ganzen Unterrichtes in der Provinz solle etwa unter dem Namen Ober-Schul-Collegium oder -Commission als eine selbständige Abtheilung der politischen Landesstelle ein eigenes Collegium unter dem Vorsitze des Landeschefs bilden. Alle Geschäfte, die den öffentlichen Unterricht in allen seinen Abtheilungen betreffen, sollen zu den Agenden dieses Collegiums gehören, welches aus sieben Beisitzern vom gelehrten Stande, als Referenten für die verschiedenen Fächer, einem buchhalterischen Beamten und einem Rath der Landesstelle unter dem Vorsitze des Landeschefs, oder eines von ihm delegierten Rathes, bestehen sollte.

Sowie der Religionsunterricht in den Volksschulen den Seelsorgern in die Hände gelegt ist und auch die scientifische Religionslehre an der Universität der Controle der Bischöfe, die über die Reinigkeit des Lehrbegriffes zu wachen haben, nicht entzogen werden kann, so sollte es dem Bischofe der Provinz unverwehrt sein, einen Abgeordneten zu den Sitzungen der Ober-Studienleitung zu bestellen, dessen Ernennung jedoch immer, sowie jene des Generalvicars, der Exclusive des Landesfürsten unterliegen müsste.

Die Centralstelle der Schul- und Studienleitung in der Hauptstadt hätte mit keiner einzelnen Lehranstalt Geschäfte zu verhandeln, sondern würde ihre Amtswirksamkeit nur durch die Schul- und Studien-Collegien der Provinzen ausüben.

Die Eintheilung der Referate an der Hofstelle könnte vollkommen nach jener an den Provinzstellen eingerichtet werden.

Des Zusammenhanges der Geschäfte wegen wäre dieses Central-Studien-Departement als eine Abtheilung der politischen Hofstelle und unter dem Vorsitze eines Vicepräsidenten dieser Hofstelle zu organisieren.

Das waren die Anträge des Grafen Rottenhan.

2. Berathung des Vorschlages des Staatsministers Grafen v. Rottenhan über die Organisation der Leitung der öffentlichen Unterrichtsanstalten, besonders der Volksschulen.

In der am 7. November 1798 über die Anträge des Präses Rottenhan bezüglich der Organisation der Geschäftsleitung gehaltenen Berathung erinnerte zunächst der Vicepräses, dass den Kreis-Schulcommissären bisher zur Bestreitung ihrer Amtsreisen ein jährliches Pauschale von 150 fl. bewilligt gewesen, bei Aufhebung derselben aber über die Verwendung dieses Geldes nichts verfügt worden sei. Deswegen habe bei der politischen Hofstelle, namentlich in Mähren, der Fall stattgefunden, dass dieses Geld nunmehr unter die an die Stelle der Schulcommissäre getretenen Kreiscommissäre vertheilt worden sei. Allein die Commission fand in Erwägung, dass den Commissären die Bereisung ihres Kreisantheiles ohnedies obliege und für die Kosten dafür schon gesorgt sei, sich zu dem Schlusse bewogen, dass dieses Geld auf eine andere Weise zur Beförderung des Schulwesens verwendet werden könne.

Bei den Vorschlägen für die Einrichtung der Central-Verwaltung des Schul- und Studienwesens in den Provinzen und in der Haupt-

stadt wurde in dem Organisationsplan den Oberleitungs-Anstalten in den Provinzen als wesentliche Eigenheit beigelegt: 1. dass sie unter der Benennung Ober-Studien-Collegium oder -Commission als eine Abtheilung der politischen Landesstelle ein eigenes Collegium ausmachen und 2. dass in diesem Collegium der Landeschef den Vorsitz führen soll.

Die erste dieser Bestimmungen wurde von der Commission nicht angenommen, ihre einstimmige Meinung war, dass das Verhältnis des Ober-Studien-Collegiums zur politischen Landesstelle keiner andern Abhängigkeit empfänglich sei, als welche im allgemeinen der Zusammenhang seines Geschäftskreises mit dem Ganzen der politischen Verwaltung erfordere. Sie sah die möglichste Selbständigkeit der Ober-Studienleitung für eine unerlässliche Bedingung ihres zweckmäßigen Erfolges an und glaubte, dass für den nothwendigen Zusammenhang dieses Collegiums mit der politischen Verwaltung schon hinlänglich durch den Antrag gesorgt sei, vermöge dessen der Vorsitz in demselben der politischen Landesstelle aufgetragen wird. Auf Anregung des Vicepräses wurde noch die Bestimmung beigefügt, dass die Befugnis des Landeschefs, den Vorsitz im Studien-Collegium zu delegieren, ausdrücklich nur auf unausweichliche Verhinderungsfälle zu beschränken sei. Nur dadurch, dass der Landeschef auf diese Weise verpflichtet wird, sich in eben dem Maße für die Seele der Studienverwaltung, als der politischen, anzusehen, verschaffe man sich Sicherheit, die Geschäfte der ersteren nicht als von minderem und subalternem Belang behandelt und ihr Interesse in Collision mit der politischen Stelle nicht aufgeopfert zu sehen.

Es wären daher nach dem Erachten der Commission die Grundzüge der Verfassung des Ober-Studien-Collegiums in der Provinz: Unabhängige Selbständigkeit unter dem beständigen Vorsitze des ihm und der politischen Landesstelle gemeinschaftlichen Chefs und es hätte hienach der Geschäftszug von ihm ohne Vermittlung an die Central-Studien-Direction in der Hauptstadt und von dieser ebenso zurück zu gehen. Die übrigen Modalitäten wären nach den Ideen des Organisationsplanes zu regulieren.

Ueber den weiteren Vorschlag des Organisationsplanes, dass dem Bischofe der Provinz die Befugnis zustehen soll, einen Abgeordneten zu den Sitzungen des Ober-Studien-Collegiums zu bestellen, waren die Meinungen der Commissionsmitglieder getheilt, obwohl das Präsidium zur Erläuterung beifügte, dass demselben nur das Recht, Vorstellungen zu machen, nicht aber eines activen Einflusses zustehen soll, übrigens

seine Ernennung sowie jene des Generalvicars antragsmäßig der Exclusive des Landesfürsten zu unterliegen hätte.

Die Hofräthe Birkenstock, Zippe, Sonnenfels und Schilling, von denen die beiden ersten ihre Meinungen insbesondere schriftlich abgaben, sprachen sich dagegen aus, weil den Bischöfen ohnehin alle nöthigen und schicklichen Mittel zugebote ständen, um über die Reinigkeit der Lehre zu wachen und sich derselben zu versichern. Diese würden auch noch durch die Beschlüsse dieser Commission vermehrt, wodurch die nächste Aufsicht über die Volksschulen den Bezirksdechanten übertragen werde, und ein neuer Zuwachs werde noch sein, wenn, wie verlautet, den Bischöfen künftig die Untersuchung der Orthodoxie der theologischen Lehrbücher eingeräumt werden soll.

Für die Gewährung eines weiteren Einflusses auf die Studienverwaltung lasse sich weder ein Grund der Nothwendigkeit noch des Nutzens denken, ja vielmehr würde die Zuziehung eines bischöflichen Abgeordneten, auch bloß mit dem Rechte, Vorstellungen zu machen, nur schädliche Hemmung und Weitläufigkeit in dem Geschäftsbetriebe zur Folge haben und die eigentlichen Mitglieder des Studien-Collegiums zum Nachtheile der nöthigen Freimüthigkeit im Vortrage ihrer Meinung schüchtern machen. Die Realisierung dieses Antrages würde weiter unvermeidlich der Gefahr aussetzen, selbst die Autorität des Landesfürsten früher oder später mit den Ansprüchen des Episcopates in Collision zu bringen, denn wenn das Recht, einer Studienberathung beizuwohnen und Vorstellungen zu machen zu etwas Reellem dienen solle, so könne es in seiner zwar nicht beabsichtigten, aber doch möglichen Folge nur auf Erwerbung politischer Macht zum Vortheile der Bischöfe und zum Nachtheile der landesfürstlichen Rechte hinauslaufen. Domherr Zippe erläuterte dieses mit der Geschichte der Entstehung und des Wachsthums geistlicher Immunitäten von der landesherrlichen Gewalt und der verderblichen Streitigkeiten zwischen den Landesregenten und den Machtanmaßungen des Clerus und rügte zugleich die Inconsequenz, die in dem erwähnten Antrage insofern liege, als nach demselben die Zulassung eines bischöflichen Abgeordneten nur bei den Studien-Collegien der Provinzen und nicht auch bei der Central-Hofstelle stattfinden solle.

Die übrigen Stimmen aber, und somit die Mehrzahl der Commission, hielt insgesammt die Anwesenheit eines bischöflichen Abgeordneten bei den Studien-Collegien unter der vorerwähnten Beschränkung auf das Recht, bloß Vorstellungen zu machen, für unbedenklich, ja auch sogar nützlich, um die Einführung von Missbräuchen

zu verhindern. Insbesondere fand der Vicepräses darin auch ein passendes Mittel, das sosehr gesunkene Ansehen der Bischöfe zu heben, dessen Erhöhung ihm nothwendig und nützlich erscheine.

Endlich gab der Commissionspräses die entsprechende Belehrung, der besagte Antrag ruhe auf dem Grundsatze, dass den Bischöfen, welchen die Bewahrung der Reinheit der Religionsbegriffe als Zweck obliege, auch entsprechende Ansprüche auf die Mittel zur Fortpflanzung derselben durch den Jugendunterricht gebürten. Die Zulassung eines Abgeordneten des Bischofs, bloß mit der Befugnis, Vorstellungen zu machen, zuerst bei der Studienverwaltung selbst und nöthigenfalls an der Quelle aller Macht — am Throne —, würde doch in der Regel den großen Gewinn verschaffen, dass in Bezug auf Religion nichts ohne reife Ueberlegung, sorgfältige Prüfung der Folgen und kluge Bedächtigkeit in der Ausführung unternommen werde. Die Besorgnis eines zweckwidrigen politischen Einflusses der Bischöfe sei bei der dermaligen Lage der Umstände und Stimmung der Gemüther, wo sich mehr Neigung für das dem Geiste des Mittelalters entgegengesetzte Extrem zeige, wohl unbegründet, die Folgerung aber, dass consequenterweise auch ein geistlicher Repräsentant zu dem Central-Studien-Departement in der Hauptstadt zugezogen werden müsste, sei insofern nicht zutreffend, als keines Bischofs geistliche Amtsbefugnis sich im geographischen Sinne so weit erstrecke, als der Amtskreis der Central-Hofstelle.

Bezüglich der Besoldung der Referenten des Studien-Collegiums nahm sich die Commission in ihrem Beschlusse die möglichste Ersparung zum Zwecke und billigte daher die Beibehaltung der von Kaiser Joseph II. herrührenden Verfügung, nach welcher das Referat der Volksschulen mit Domscholasterie dotiert werde.[1])

Den am Ende des Organisationsplanes vorkommenden Vorschlag, welcher von den Verhältnissen des Central-Studien-Departements in der Hauptstadt zu der politischen Hofstelle handelt, modificierte die Commission einstimmig eben auf die Weise, wie sie es mit dem Antrage für Provinzial-Studien-Collegien gethan hatte, nur mit dem Unterschiede, dass bei demselben Grade von Unabhängigkeit im Ver-

[1]) Auch wurde der Antrag gebilligt, dass das theologische Referat schicklich mit der Dompräbende besoldet werden könne. Bezüglich des Vorschlages aber, dass auch mit dem Gymnasial-Referate eine Präbende oder eine auf sehr einträgliche Pfarreien zu stiftende Commende zu vereinigen wäre, bemerkten Zippe und Haegelin dass bei der so geringen Anzahl einträglicher Pfarreien die Stiftung dieser Commenden nicht auf Pfarreien, sondern auf höhere Beneficien geschehen soll, welchen Antrag die Commission genehmigte.

hältnisse zur politischen Hofstelle die Studien-Centralleitung in der Hauptstadt nicht ein mit der ersteren gemeinschaftliches, sondern wegen der Menge und Wichtigkeit der Geschäfte ein selbständiges eigenes Präsidium erhalten solle.

Um dabei den nöthigen Zusammenhang zwischen der Studien-Hof- und politischen -Stelle zu erhalten, sei nur nöthig, dass das Studien-Hofdepartement wie andere Hofstellen, in allen Fällen, die ein gemeinschaftliches Einverständnis erfordern, das Nöthige mit derselben schriftlich oder auch durch Zusammentretung verhandle.

Im Staatsrath erhob der sonst so freisinnige und fortschrittlich gesinnte Freiherr v. Eger gegen die vorgeschlagene Organisation kleinliche Schwierigkeiten. Die Entdeckungen und Erfindungen sowohl in den Zweigen der Wissenschaften als in den technischen Fächern und auch selbst auf dem Wege der Pädagogik seien meistens Früchte des Privatfleißes einzelner Gelehrten und Sachverständigen gewesen. Dann fiengen auch die leitenden Stellen an, ihre Aufmerksamkeit allmählich darauf zu heften und zu erwägen, ob und was sich von den neuen Erscheinungen auf das Allgemeine anwenden lasse. Manchmal geschah es allerdings, dass man Versuche auf Kosten des Staates machte. Der größte Vortheil, den der Staat aus oberwähntem Umstande gezogen habe, sei der gewesen, dass von so vielen tausend fehlgeschlagenen Arbeiten und Versuchen, die privatim unternommen worden, keiner auf seine Kosten zu stehen kam, folglich auf die wohlfeilste Art immer das Brauchbare ergriffen und dabei nie auf das Ungefähr hingearbeitet wurde. Aus diesem Umstande erkläre es sich auch, wie es geschehen konnte, dass die Künste und Wissenschaften mit Einschluss der Unterrichts- und Erziehungs-Methode dennoch von Zeit zu Zeit ihre Fortschritte gemacht haben, wenn es auch nicht als unerlässliche Bedingung angesehen wurde, dass einzig und allein solchen Beamten die Leitung des Schul- und Studienwesens anvertraut werden dürfe, welche so tiefe Kenntnisse besitzen, dass sie es nicht nur mit den Professoren und Ministern aufnehmen können, sondern solche etwa noch gar im Detail übertreffen. Auf solche Art und Weise geschah es auch, dass bei den Länderstellen die Schul- und Studien-Angelegenheiten von einem Rath, einem Secretär, einem Concipisten, welch letztere zwei gewöhnlich auch noch anderen Referenten zugetheilt waren, bestritten werden konnten, statt welcher aber künftig acht referierende Mitglieder und ein Rathsprotokollist ernannt werden sollen die zu ihren Agenden ein eigenes Protokoll und wahrscheinlich auch eine eigene Registratur brauchen; dass desgleichen auch bei der

politischen Hofstelle und bei der vormals bestandenen Hofcommission, die immer mit der politischen Hofstelle vereinigt war, die Studien- und Schulanstalten von einem oder ein paar Räthen und einem kleinen verhältnismäßigen Personal geleitet werden konnten (denn zur Zeit, wo für dieses Geschäft eine eigene Hofcommission existiert hatte, waren derselben auch noch andere wichtige Geschäfte zugetheilt, so dass die Studien-Referate immer nur auf einen oder auf ein paar Räthe beschränkt blieben), während künftig für dieses einzige Fach eine eigene unabhängige Hofstelle creiert und mit einem Chef, acht referierenden Räthen, drei Secretären und vier Concipisten organisiert werden solle. Er will nun vor allem die Kosten dieser neuen Einrichtung festgestellt wissen, bevor der Kaiser eine feste Entschließung ertheile. Bis dahin sollen auch die andern Anträge dieses Protokolls, z. B. betreffs der Repräsentation der Bischöfe, auf sich beruhen.[1])

Auch Vogl ist mit Eger einverstanden, missbilligt aber außerdem den Antrag der Commission, dass die Visitatoren der Schule künftig von den Pfarrgemeinden unentgeltlich befördert und von den Pfarrern oder Beamten, von letzteren auf Kosten der Obrigkeit, verpflegt werden sollen. Dieses erscheint ihm als eine neue Belästigung der Unterthanen zum Nachtheile des Schulwesens und auch deshalb bedenklich, weil beim Unterthanen das Misstrauen entstünde, dass ein Kreisbeamter, der auf Kosten der Obrigkeit zehrt, bei vorfallenden Unterthanssachen auch mehr für die Obrigkeit als die Unterthanen eingenommen sein dürfte.

Ihm stimmt Staatsrath Izdenczy bei.

Zinzendorf[2]) hält ebenfalls die ganze Maschinerie für zu kostspielig und beweist aus gleichzeitigen Berichten („Deutsche Monatsschrift“ vom Jänner 1798; „Wiener Diarium“ vom 17. October 1798, Nr. 83: Nachricht aus Berlin vom 29. September), dass die Ober-Schulcollegien in den preußischen Staaten wenig wesentlichen Nutzen geleistet hätten; er sieht ferner in der bischöflichen Repräsentation bei den Provinzial-Ober-Studien-Collegien einen Ausdruck des Misstrauens der Staatsverwaltung in die Rechtschaffenheit der Mitglieder derselben, wie dieses Hofrath Birkenstock schon bemerkt habe, und billigt den schließlichen Antrag Egers.

Ihm stimmte Reischach bei.

Kolowrat findet dagegen gar keinen Anstand, den Bischöfen zu gestatten, jemanden zum Beisitzer bei dem Ober-Studien-Collegium

[1]) Votum vom 5. Jänner 1799.
[2]) Votum vom 29. Jänner 1799.

vorzuschlagen, weil dieses dem Publicum zur Beruhigung dienen dürfte. Bezüglich der Errichtung eines Studien-Hofdirectoriums müsse er sich auf die frühere Einrichtung beziehen. Durch mehrere Jahre habe hier eine eigene Studien- und Censurs-Hofcommission bestanden, welche, wie das montanistische Departement, von der betreffenden Hofstelle unabhängig, dem Chef der Hofstelle aber in der Art untergeordnet war, dass die Sitzungsprotokolle und Vorträge durch dessen Hand mit seiner Mitfertigung oder allfälligen Erinnerung dem Monarchen vorgelegt wurden. Unter der Regierung Leopolds II. ward diese Commission aufgehoben und der Kanzlei einverleibt. Die böhmisch-österreichische Kanzlei wurde in den Rathssitzungen durch dieses Referat oft mehr als zwei Stunden aufgehalten und ihr viel Zeit für ihre anderen politischen Geschäfte entzogen, oder sie musste mehr Sitzungen veranstalten und dadurch die übrigen Räthe in der Bearbeitung ihrer Angelegenheiten hindern. Diese Geschäfte waren auch allzu wichtig und häufig, als dass sie durch einen einzigen Referenten hätten wohl besorgt werden können. Daher sei es nöthig, eine eigene Studien- und Censurs-Commission oder -Directorium zu errichten. Nur komme es darauf an, ob dieselbe ganz unabhängig oder, wie früher, dem Chef der böhmisch-österreichischen Kanzlei untergeordnet werden solle. Der jetzige Studienplan sei eine neue Creierung und es werden noch einige Jahre verfließen, bis derselbe ausgeführt und im rechten Geleise sein werde. Er halte daher für nöthig, wenigstens durch einige Jahre ein ganz unabhängiges Studien-Directorium hier in Wien zu errichten, welches dem Aerarium keine großen Kosten verursachen würde, da hiezu bereits besoldete taugliche Quiescenten gebraucht werden könnten. Das mindere Personal könnte von der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei genommen werden, weil dort, nach der Aeußerung des obersten Kanzlers, das Personal stärker, als nöthig, ist und dann auch die Geschäfte der böhmisch-österreichischen Kanzlei würden vermindert werden. Jetzt sind in allen Ländern Studien-Consesse, mit deren Errichtung er nie einverstanden war, indem dadurch in manchen Ländern, besonders in Böhmen, nur Factionen sich ergeben. Sollten diese wieder aufgehoben werden und dagegen, wie früher, Facultäts-Directoren angestellt werden, so können diese ebenso, wie vorher, den Studien-Collegien anwohnen. Was die Einziehung der von den Schul-Kreiscommissären genossenen Reisegelder betreffe, so sei er mit dem Antrage einverstanden, weil die Kreiscommissäre bei Bereisung ihrer Bezirke das Schulwesen ganz füglich unter einem untersuchen könnten und weil sie, die einst mit 200 und 400 fl. Gehalt

hatten dienen müssen, zu Ende der Regierung Maria Theresias 600 bis 700 und 800 fl. erhielten. Bezüglich der Verköstigung von Seite der Obrigkeit scheine es ihm nicht schicklich, dieses durch ein neues Gesetz zu verordnen, da es ohnehin schon zur Gewohnheit geworden sei, dass diese Commissäre bald von dem Oberbeamten und bald von den Pfarrgeistlichen freiwillig zu Tische geladen würden.

Rottenhan bemerkt endlich: Auf die vorgebrachten Bedenklichkeiten des Staatsrathes Freiherrn v. Eger und derer, welche ihm zustimmen, habe er als Antwort nur das Sprichwort zu erwidern: Ex nihilo nihil fit. Preußen, Hannover haben Ober-Schulcollegien, die meist aus Gelehrten bestehen, die Franzosen haben ein eigenes Comité d'Instruction publique: der Augenschein, die allgemeine Klage, dass der jetzige Unterricht nichts taugt, sollte doch auf die Vermuthung führen, dass ein anderes System ergriffen werden müsse. Auch darin sind alle Stimmen der Sachkundigen einig, dass unter der vorigen Studienleitung bezüglich des Fortganges der Jugend in der Wissenschaft alles viel besser stand. Es sei nun schwer zu begreifen, dass bloße Geschäftsleute nur durch ihren bon sens instand gesetzt sein sollen, über die Leitung des wissenschaftlichen Unterrichtes giltig zu urtheilen. Nun sei aber an der weiten Verbreitung nützlicher Kenntnisse in ihrem ganzen Umfange so viel gelegen, dass Hume diesen Gedanken mit dem Satz ausgedrückt habe: Wo die Astronomie nicht zu einem hohen Grad von Vollkommenheit gelangt sei, könne keine gute Tuch-Manufactur existieren, d. h. wo nicht alle Wissenschaften, die sich die Hand bieten, in allen ihren Zweigen einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht haben und vielen, vielen Menschen geläufig geworden sind, da könne man auch die physisch-chemischen und mechanischen Kenntnisse nicht haben, die vorausgehen müssen, um dem Kunstfleiß einen größeren Aufschwung zu geben. Endlich möchte Rottenhan bei dem Widerspruche oder vielmehr bei dem dilatorischen Urtheile, das auf die buchhalterische Berechnung der Fonds gegründet wird, fragen: Ist denn nichts über die Grundsätze selbst, über die question préalable zu sagen? Gesetzt also, die Göttin der Wissenschaften und Künste, oder ein gutmüthiger Buchhalter weist die nöthigen Fonds aus, ist alsdann das vorgeschlagene, auf die Erhöhung der Nationalbildung abzielende System recht? Kann es adoptiert werden oder nicht? Das scheine ihm immer die erste Frage. Um die Kosten der hiesigen Commission, so schließt er, darf niemand bange sein, denn bis hiezu beständige Zuflüsse ausgewiesen werden, lege ich gerne alles, was ich durch die Gnade Sr. Majestät mehr, als jeder andere Staats-

minister, an Besoldung ziehe, Sr. Majestät zu Füßen, um das Geschäft, welches ich für so wichtig ansehe, in Gang zu setzen.

Es wird nun auf das Protokoll der Hofcommission vom 7. November 1798 nach dem Conferenzial-Schluss vom 4. März 1799 folgende allerhöchste Resolution vorgeschlagen:

„Jenes, was die Hofcommission wegen des für die Kreiscommissäre ausgemessen gewesenen Reisegeldes beschlossen hat, nehme Ich zur Nachricht, doch wird in Ansehung der den Kreiscommissären von den Pfarrgemeinden bei Visitation der Schule zu leistenden Vorspann und Verpflegung nichts Neues zu verfügen, sondern es lediglich bei der bisherigen Uebung zu belassen sein.

„Wegen Einrichtung der Ober-Studien-Collegien in den Provinzen genehmige Ich das Einrathen der mehreren Stimmen der Hofcommission. Auch will Ich den Ordinarien die Befugnis einräumen, hiezu eigene Abgeordnete, welchen jedoch nach dem Antrage des Präsidiums nur das Recht, Vorstellungen zu machen, nicht aber eines activen Einflusses in die Beschlüsse zustehen soll, Mir zur Bestätigung vorzuschlagen. Und da es sich hier um die Einführung eines neuen Systems handelt, welches in der Ausführung noch manchen Schwierigkeiten unterliegen dürfte, so finde Ich nothwendig, hier in Centro ein eigenes Studien- und Censurs- Hofdirectorium zu errichten, welches insolange, bis nicht die Gleichförmigkeit in allen Meinen deutsch-erbländischen Provinzen vollständig erzielt sein wird, als selbständig und nur von Mir abhängig zu bestehen haben wird, und um das Aerarium mit neuen Kosten möglichst zu verschonen, werden dazu ohnehin schon besoldete Leute, auch aus den Quiescenten, zu verwenden, das mindere Personal hingegen, soweit das ohnehin schon vorhandene, dem jetzigen Studien- und Censurs-Departement bereits zugetheilte Personal nicht zureicht, aus Individuen der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, die dort entbehrlich sein dürften, zu wählen sein."

Allerhöchstes Handbillet an den Staatsminister Grafen v. Rottenhan:

„Da Sie mit der Ihrer Leitung anvertrauten Studien-Revisions-Hofcommission den Plan zur künftigen besseren Einrichtung des gesammten Unterrichtswesens in Meinen deutschen Erblanden zu Meiner vollkommenen Zufriedenheit zustande gebracht haben, und Mir nun vorzüglich daran gelegen ist, damit dieser Plan auf eine einförmige, Meiner Absicht ganz entsprechende Art ausgeführt werde, so finde Ich Mich durch Mein, in Ihre Einsicht, Thätigkeit und Klugheit

hegendes Vertrauen bestimmt, Ihnen das Präsidium des hier im Centrum zu errichtenden selbständigen und nur von Mir abhängigen Studien- und Censurs-Hofdirectoriums in der festen Zuversicht aufzutragen, dass Sie die Ausführung dieses Mir sosehr am Herzen liegenden Werkes mit eben dem Eifer, den Sie in der Vorbereitung desselben bewiesen haben, zu befördern sich bestreben werden.

„Zum Vicepräsidenten bestimme Ich hiemit den Baron Van der Mark, der zugleich als Repräsentant der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei anzusehen ist. Ueber die Wahl und Zusammenstellung des Raths- und minderen Personals erwarte Ich ehestens Ihr weiteres Gutachten, wozu Ihnen Meine auf das Commissions-Protokoll vom 7. November v. J. ertheilte Entschließung zum Leitfaden dienen wird. Wie übrigens das dem bisherigen Studien-Departement bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei zugetheilte Personal dem neuen Studien-Hofdirectorium zugewiesen und einverleibt werden muss, so werden Sie wegen der vorkommenden galizischen Schul- und Studiengeschäfte auch einen Repräsentanten der galizischen Hofkanzlei beiziehen. Wegen Auswahl und Anweisung des für das neue Hofdirectorium nöthigen loci physici haben Sie sich mit Meinem böhmisch-österreichischen obersten Kanzler einzuvernehmen und Mir sodann das Weitere vorzulegen. Nur hat die Registratur in ihrem jetzigen Stand und Ort zu verbleiben, sowie die Expedits-Arbeiten von dem Expedite der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei zu bestreiten sein werden. Hienach haben Sie das weiters Nöthige ohne Zeitverlust einzuleiten, sowie Ich an die böhmisch-österreichische sowohl, als galizische Hofkanzlei das Gehörige unter einem erlasse.

Kolowrat, den 17. März 1799."

Doch erhielten diese Vorschläge die Genehmigung des Kaisers nicht.

D. Aufwand für die Volksschulen.[1]

Die Studien-Revisions-Hofcommission legte als Beschluss ihrer Thätigkeit in ihrem Vortrage vom 20. November 1799 dem Kaiser eine allgemeine Uebersicht jener Anträge vor, welche sie zur Ver-

[1]) St. A., St. R., Z. 5060: Note des Staatsministers und Präses der Studien-Revisions-Hofcommission Grafen v. Rottenhan vom 25. November 1799, dann Vortrag der Studien-Revisions-Hofcommission vom 20. November d. J. über den Aufwand, welchen die in dem neuen Studienplane vorgeschlagenen Lehrinstitute fordern.

besserung der Lehranstalten bei einzelnen Gegenständen vorschlug. Zugleich verglich sie die Kosten jener Neuerungen mit dem Aufwande, welcher bisher auf die Unterrichtsanstalten verwendet wurde, um dem Kaiser die angenehme Ueberzeugung zu verschaffen, dass der Schul- und Studienfonds zur Ausführung ihrer gemachten Anträge, wenn diese überhaupt der Genehmigung wert befunden würden, hinreichen würde. Sie theilte ihre Arbeit in drei Abschnitte:

Im ersten erwähnt sie die bisherigen Kosten des Unterrichtes, welche Kosten im dritten Abschnitte in einer allgemeinen Summe erscheinen; im zweiten Abschnitte stellt sie ihre neuen Anträge und den Aufwand, welchen dieselben erfordern, kurz zusammen.

Zur Uebersicht der Verbesserungsanträge dürfte Folgendes genügen:

A) Deutsche Schulen:

a) In den Trivialschulen auf dem Lande und in der Stadt wird der Unterricht vereinfacht und nebst einer kurzen Lehre über die Religion, Sittlichkeit und die Standespflichten bloß auf Lesen, Schreiben, Rechnen und praktische Verstandesübungen über Fälle, die unter der gemeinen Menschenclasse täglich vorkommen, eingeschränkt. Dieser Unterrichtszweig werde nach dem Urtheile der Commission dem Schulfonds eigentlich nichts und nur das kosten, was zur Dotation einiger Schulen gleichsam gestiftet ist.

b) In den Hauptschulen wird der erwähnte Kinderunterricht theils an sich selbst, theils durch Hinzufügung neuer Materien, z. B. einer populären Geometrie, erweitert. Auch diese Schulinstitute werden dem Fonds nicht zur Last fallen, da sie nur in vermöglichere Landstädte werden vertheilt werden, wo sie aus den Gemeinde-Einkünften erhalten werden können.

Der größere Aufwand, den in Kreisstädten die Organisierung der Normalschulen über den gewöhnlichen Aufwand einer Hauptschule verursacht, werde nur in wenigen Orten vom Schulfonds bestritten werden müssen. Denn dieser, höchstens in der Besoldung des Directors und in einigen Auslagen für Schulpräparanden bestehende besondere Aufwand könne 500 bis 600 fl. nicht übersteigen, und es seien nur wenige Kreisstädte, welchen nicht bei einer zweckmäßigen Verwaltung ihrer Gemeinde-Einkünfte eine solche gemeinnützige Auslage zugewiesen werden könnte. Im schlimmsten Falle könnten die sämmtlichen städtischen Communitäten eines Kreises zu gewissen Beiträgen für Mittelschulen angehalten werden.

c) In Realschulen, welche die Commission zur Bildung des

höheren Bürgerstandes bestimmte und dieselben daher mehr als bisher zu vervielfältigen anrathet, sind die deutsche Sprachkenntnis, populäre Logik und Theorie des Stiles, häufige Verstandesübungen, Völkergeschichte, vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik, eine elementare Naturgeschichte, Mathematik und Physik in populärer Lehrmethode, eine kurze Anleitung zur Rechtskenntnis und Zeichnen nebst dem französischen, italienischen und englischen Sprachunterrichte die Hauptgegenstände.

Nach dem Plane soll in allen Provinz-Hauptstädten eine vollständige Realschule mit allen Berufszweigen, die vier Classen der allgemeinen Vorkenntnisse und der ökonomischen Abtheilung hingegen nach dem relativen Bedürfnisse der Volksmenge auch in einigen Kreisstädten gestiftet werden. Die neuen Realschulen in den Provinzial-Hauptstädten (ausschließlich also jener der Reichshauptstadt Wien) werden 42.300 fl., dann vierzehn Institute, die nur den allgemeinen und den ökonomischen Unterricht begreifen, 35.300 fl. kosten.

Für diese Abtheilung des öffentlichen Unterrichtes wäre eigentlich erst der allgemeine Schulfonds anzuwenden, welcher jetzt schon den Ueberschuss von 56.233 fl. habe und welchem durch Aufhebung der Kreis-Schulcommissäre in kurzer Zeit weitere 29.250 fl. zuwachsen werden.

Im dritten Abschnitte schließt die Commission ein Haupt-Summarium an, worin das Erfordernis und die Bedeckung aller, in dem neuen Plan angetragenen Lehrinstitute mit einem Blicke zu übersehen und zugleich zu ersehen ist, dass über alle erforderlichen Kosten noch ein Ueberschuss des Fonds von 147.245 fl. bleiben würde.[1])

In diese Hauptsumme zog die Commission aber den vorderösterreichischen und den galizischen Fonds nicht ein. Jenen nicht,

[1]) Diese Uebersicht ist folgende:

Außer den Lehranstalten Normal-, Haupt- und Trivialschulen:	bestanden bisher:	werden angetragen:	Vermehrte künftige Kosten:			
Realschulen	1	17	74.443	fl.	—	kr.
Gymnasien	53	63	189.318	„	40	„
Philosophische Lehranstalten	9	9	23.650	„	—	„
Theologische „	7	9	14.400	„	—	„
Juridische „	7	8	13.550	„	—	„
Medicinische „	7	2	13.700	„	—	„
Polytechnisches Institut	—	1	24.000	„	—	„
Summe:			363.061	fl.	40	kr.
Die zur bisherigen Bedeckung hinzukommenden Zuflüsse betragen			510.307	„	35	„
Davon abgezogen			363.061	„	40	„
Bleibt als Ueberschuss:			147.245	fl.	95	kr.

weil die vorderösterreichischen Stände baten, es wolle der dortige Studienfonds ebenso abgesondert belassen werden, wie es mit dem Religions- und Stiftungsfonds wegen der besonderen Landesverfassung bereits geschehen, wogegen sie sich erboten, die zur Ausführung des neuen Studienplanes erforderlichen Kosten, ohne die Hilfe des allgemeinen Studienfonds zu beanspruchen, durch die Landeseinkünfte selbst zu bestreiten. Daher war die Commission der Ansicht, diesmal, ohne sich für die Zukunft zu binden, dieser Bitte der vorderösterreichischen Stände unter der Bedingung zu willfahren, dass der bisherige Beitrag jährlicher 2250 fl. aus dem allgemeinen Studienfonds an den vorderösterreichischen Schulfonds in Zukunft nicht mehr geleistet werde. Diesen nicht, weil weder in Ost- noch in West-Galizien der Schul- und Studienfonds schon gehörig liquidiert sei.

Das Ganze schließt die Commission mit der Bemerkung, dass, wenn auch dasjenige von dem vorgelegten Studienplane, was einen neuen Aufwand fordert, nicht gleich jetzt in Vollzug gesetzt werden könnte oder sollte, doch kein Hindernis vorhanden sei, diejenigen Verbesserungen, welche auf die Oekonomie gar keinen oder nur einen sehr unbedeutenden Bezug haben, folglich alles, was den vernachlässigten oder unzweckmäßig behandelten Religionsunterricht, die fast mit jedem Tage mehr verfallende Disciplin, die Beförderung des Schul- und Privatfleißes, die Materien-Eintheilung, die Lehrmethode, die Prüfungsarten, die Leitung u. s. w. betrifft, ohne Aufschub in Gang zu bringen.

In der Note vom 25. November 1799, womit Graf Rottenhan obigen Vortrag, als die Schlussarbeit des Revisionswerkes, dem Kaiser vorlegte, waren noch die zwei Bemerkungen enthalten: 1. dass er den Vortrag bei der Hofcommission nicht in Circulation gesetzt habe, weil derselbe einerseits bloßes Resumé des ganzen Planes sei und anderseits die darin vorkommenden Rechnungsdaten außer der Competenz des größten Theiles der Commissionsglieder gelegen seien; dass ferner 2., wenn der Kaiser den ganzen Plan seines allerhöchsten Beifalls ebenso würdig fände, wie es in Hinsicht auf die Volksschulen bereits geschah, die nöthigen Instructionen und Schulbücher, zu welchen schon mehrere Skizzen vorgearbeitet seien, erst bei der Central-Commission, welcher die Leitung des Studienwesens würde anvertraut werden, in Berathung zu kommen hätten, ehe man dieselbe dem Kaiser in Gestalt einer zu erlassenden Verordnung zur Beurtheilung vorlegen würde.

Diese Vorschläge des Grafen Rottenhan erregten aber den lebhaftesten Widerspruch im Staatsrath und es war vor allem

Staatsrath Eger, der demselben Ausdruck gab und sich dagegen sträubte, dass den Gemeinden die bisherigen, historisch ihnen seit Gründung des Volksschulwesens gewährleisteten Fonds entzogen und neue Lasten auferlegt werden sollten. Maria Theresia habe schon mit möglichster Schonung des Universi auch auf die Herbeischaffung eines Schulfonds Bedacht genommen. Kaiser Joseph II. habe darauf ausdrücklich sanctioniert, dass das von dem Lande eingezogene Bruderschaftsvermögen zur Hälfte für das gemeine Schulwesen verwendet werden müsse, welch letzteres auch dem National-Erziehungs-Institute die möglichste Consolidierung verschafft hatte. Kaiser Leopold II. habe dann die andere Hälfte des Bruderschaftsvermögens den Gemeinden und Bürgerschaften zur Verpflegung ihrer Armen und Kranken zugewendet, und zwar aus dem Grunde, weil dieses Vermögen von den Gemeinden und Bürgerschaften zusammengetragen sei. Es könne nicht der Wille des jetzigen Kaisers sein, das den Gemeinden zu entziehen, was ihnen zur Dotierung ihrer Schulen so feierlich zu wiederholtenmalen geschenkt wurde, und die armen Landschullehrer, aus deren Schulen ebenso getreue, arbeitsame und gutmüthige Unterthanen als tapfere Recruten hervorgegangen, anstatt sie der seit so vielen Jahren erwarteten Zulage theilhaftig zu machen, nun wohl gar von hundert auf achtzig Gulden herabzusetzen.

Vermöge der bestehenden Vorschrift müssen von allen jenen Bezirken, wo neue Pfarreien oder Localien errichtet worden sind, die Messner- sowie die geistlichen Stola-Einkünfte an die alte Mutterpfarre verrechnet und abgegeben werden. Die Lehrer an den neueröffneten Schulen beziehen demnach außer dem sehr gering bemessenen Schulgeld von der Gemeinde wenig oder gar nichts und würden ganz außerstand gesetzt sein, dem Schul- und Messnerdienste vorzustehen, wenn ihnen nicht, wie es bisher geschah, von Seite des Schulfonds eine Zulage gegeben würde. Man habe es in den alten Schulpatenten, die gegenwärtig noch zur Observanz dienen, nicht nur als Cynosur angenommen und festgesetzt, dass ein Trivialschullehrer jährlich wenigstens hundert Gulden Einkommen haben und der Schulfonds das, was an dieser Summe mangelt, ergänzen soll, sondern auch noch immer von Zeit zu Zeit die Vertröstung gegeben, dass, sobald die Schulfassionen berichtigt sein würden, die Congrua auf hundertdreißig Gulden, als das Minimum, was zum Unterhalte eines Schulmannes und seiner Familie angenommen werden könnte, erhöht werden soll.

Die Schullehrer in den alten Pfarrbezirken wären ehedem etwas

anständiger, oder besser gesagt, ergiebiger dotiert gewesen, allein durch die zur Erleichterung des Publicums vorgenommene **Stola-Re**gulierung, durch die Einziehung der Bruderschaften und anderer geistlicher Stiftungen, durch die Einstellung des Wetterläutens, durch Verminderung der Processionen, seien so manchem die Einkünfte derart beschränkt worden, dass, wenn nicht auch diese die Ergänzung dessen, was an den jährlichen hundert Gulden abgeht, aus dem Schulfonds zu beziehen hätten, auch viele Schulen in den alten Pfarren, sowie die neu errichteten, verfallen und aufhören müssten. Die Zulagen seien daher nicht nach Gunst, wie es in dem Vortrage heiße, sondern nach dem Bedürfnisse ertheilt worden. Der Verfall so vieler Schulen, das Brotloswerden so vieler meist verheirateter Lehrer, die alle mit kreisämtlichen und Regierungsdecreten angestellt oder beschäftigt seien, der Verfall der Kirchenmusik und, was weit schlimmer sei, als alles andere, die Vernachlässigung so vieler tausend Kinder, die ohne Unterricht aufwachsen müssten, würde in den gesammten Provinzen höchst unangenehmes Aufsehen machen.

Dazu komme, dass jene Schullehrer, welche dem Schuldienste nicht entsagen könnten, von dem Tage an, wo die Zulage vom Schulfonds aufhören würde, gezwungen würden, wieder bei Hochzeiten, an Kirchtagsfeierlichkeiten, an Faschingstagen und bei anderen Trinkgelagen als Musikanten und Spielleute in den Wirtshäusern aufzutreten.

Ist es nicht ganz darauf angelegt, diese schöne, gemeinnützige Schulanstalt in der nämlichen Ordnung, Schritt für Schritt wieder zu vernichten, wie man sie mit so großem Kostenaufwand aufgebaut hatte? Und darf die Staatsverwaltung es außeracht lassen, dass der österreichische Staat von Natur aus bestimmt ist, weniger durch Handel reich, wohl aber durch Ackerbau mächtig und glücklich zu werden? Woraus sich die Nothwendigkeit ergebe, dass für Verbesserung des Ackerbaues, wozu die zweckmäßige Cultur der Landleute ganz vorzüglich gehöre, keine geringere Sorgfalt zu tragen sei, als für die Förderung der Manufactur und des Handels. Die Hofcommission scheine übrigens die widrigen Folgen ihres Planes schon selbst vorauszusehen, da sie S. 7 in ihrem Vortrag sagt: „Wenn die Lehrbücher zweckmäßig verfasst sind, und die Seelsorger zur erforderlichen Thätigkeit in der Schulaufsicht angehalten werden, so werde das, was der Schullehrer zu leisten habe, größtentheils nur Mechanismus sein, der, in Voraussetzung eines gesunden Verstandes, auch von Menschen der gemeinsten Gattung geleistet werden könne."

Er könne dieses Problem für nichts anderes halten, als für ein Pflaster, welches auf die Wunde gelegt werden soll, die man aufreißen will. Zugegeben, dass Leute, die eine ausgebildete wissenschaftliche Erziehung erhalten, um Elementar-Schuldienste sich nicht bewerben werden und dass man solcher auch nicht bedürfe, so habe doch die Studien-Revisions-Hofcommission im Protokolle vom Jahre 1797 (Z. 3062) selbst als Conditio sine qua non festgesetzt, dass diejenigen, welche um Schuldienste anhalten, sich die vorgeschriebenen Lehrgegenstände geläufig gemacht, durch mehrere Jahre als Gehilfen gedient, den Präparandencurs gehört haben und über ihre Fähigkeit zum Unterrichte sich durch strenge Zeugnisse ausweisen sollen; ferner, dass sie auch musikalisch sein und sich wenigstens auf das Singen und Orgelspielen verstehen müssen. Setzt dies nicht Kenntnisse, Uebung und Fertigkeit voraus? Wird dazu nicht eine mehrjährige Verwendung und einiger Aufwand erfordert? Wer wird mit so vieler Mühe sich zu einem Stande qualificieren, wo kein Lebensunterhalt und keine Unterstützung zu finden ist? Die Schuldepartements dürften künftighin in nicht geringe Verlegenheiten kommen, wenn sie ohne Beibehaltung des Schulfonds jene Verheißungen realisieren sollten, die die Hofcommission bezüglich des gemeinen Schulwesens in ihren vorangeschickten Vorschlägen gemacht hat.

Was die Berechnung des Kostenaufwandes betrifft, den die neue Studieneinrichtung erfordern soll, so glaubte die Studien-Revisions-Hofcommission in dem vorhandenen Schul- und Studienfonds zur Ausführung ihrer Pläne nicht nur die erforderliche Bedeckung, sondern auch einen disponiblen Ueberschuss jährlicher 147.245 fl. 95 kr. zu haben. Allein bei ihrer Calculation ist angenommen, dass dem Ueberschuss des Normalschulfonds von 56.233 fl., sowie den 45.532 fl., die jährlich als provisorische Zulagen an die Landschullehrer vertheilt werden, eine ganz andere Bestimmung gegeben werde und auch die Unterrichtsgelder nicht mehr, wie es bisher geschah, auf Stipendien für arme Jünglinge verwendet werden dürfen, was großen Bedenken unterliege. Auch vermisse er in dem vorliegenden Aufsatz einen Ueberschlag, wie hoch sich die Kosten der Anschaffung, Unterhaltung und Einrichtung aller Gebäude für die neu zu errichtenden Realschulen, Gymnasien und für das polytechnische Institut belaufen, welche gewiss nicht unbeträchtlich sein könnten. Er beantrage demnach folgende Erledigung: „Der Normalschulfonds kann ebensowenig, als die Unterrichtsgelder ihrer bisherigen Bestimmung entzogen werden. Belangend die Beträge und Unterstützungen, so von den städtischen Einkünften

und Gemeinden zum Behufe der Nationalschulen neuerdings, wie auch zum Theil von Kircheneinkünften für jährliche kleine Schulprämien requiriert werden sollen, darüber muss die Hofcommission sich noch vorläufig mit der politischen Hofstelle in das Einvernehmen setzen, was auch mit der Finanzhofstelle zu geschehen hat, insofern es von Seite der Finanzen zur Ausführung der neuen Schul- und Studien-Anstalten auf Beiträge anzukommen hat. Auch will Ich, dass, weil dieses Geschäft nicht nur die eine oder andere Provinz, sondern die ganze Monarchie umfasst, die dahin einschlagenden Rechnungsgegenstände, ehe und bevor Mir solche vorgelegt werden, mit den Erinnerungen der Ober-Staatscontrole begleitet seien, was auch noch zu geschehen hat. Im übrigen ist der angebogene Entwurf zur Verordnung der in Schul- und Studiensachen aufgestellten k. k. Hofcommission über Einrichtung und Organisation der Volksschulen der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei ebenfalls mitzutheilen und mit ihren Erinnerungen Mir seinerzeit mit Hinsicht auf Meine ergangene Resolution wieder zu reproducieren."[1])

Vogl stimmt dem Staatsrath Eger bei und es will ihm außerdem nicht gefallen, dass nach der Bestimmung des Art. 10 des Entwurfes jede Gemeinde dem visitierenden Schuldirector unentgeltliche Vorspann leisten, der Pfarrer oder Beamte aber demselben unentgeltliche Unterkunft und etwa auch Kost geben soll, weil Gemeinden, Seelsorger und Beamte, wenn es aus Pflicht geschehen soll, solches nur als eine neue Belästigung ansehen und der neuen Einrichtung abgeneigt würden. Er wünsche daher, dass man zu dieser Bereisung etwas Bestimmtes aus dem Schulfonds als Reisegeld anweise, oder es könnte, wenn gute Pfarreien den Districts-Directoren zutheil werden, künftig bei deren Verleihung denselben zur Pflicht gemacht werden, die Schul-Visitationsreisen unentgeltlich zu bestreiten, welcher Verbindlichkeit sie sich wohl gern gegen eine gute Pfründe unterziehen dürften.

Rottenhan bemerkt, er sehe sich den vielfach willkürlichen Darstellungen des Vortrages der Studien-Revisions-Hofcommission von Seite des Staatsrathes Eger gegenüber, welcher denselben in ein sehr übles Licht gestellt habe, zu einer Gegenrecension genöthigt, um den statum quaestionis, über welchen Se. Majestät zu entscheiden habe, wieder nach dem echten Sinne des zu beurtheilenden Textes herzustellen.

[1]) Votum des Staatsrathes Eger, vollendet am 16. Jänner 1800.

1. Einer der Hauptgrundsätze, von welchen er in Beziehung der Verwendung der gegenwärtigen Fonds auszugehen habe, sei, daſs der zur Bildung der nicht gelehrten Volksclassen bestimmte Fonds, den man gewöhnlich den Normalschulfonds nennt, nicht mit dem zur Bildung des gelehrten Standes bestimmten Schul-, dem sogenannten Exjesuiten-Fonds vermengt werden sollte.

2. Indem die Zweckwidrigkeit der den schon bestehenden Schuldiensten gewährten Gehaltszulagen gerügt und gezeigt wird, wie nothwendig es sei, diese ohnehin für die große Menge der Triviallehrer unzureichende Hilfsquelle dort anzuwenden, wo sie bessere Früchte bringt, und aus den möglichen Ersparungen den Unterricht der Bürgerschichten zu verbessern, werde ausdrücklich erklärt, daſs von den bereits an bestimmte Schuldienste angewiesenen Gehaltszulagen nichts weggenommen und kein Schuldienst an seinen bisherigen Einkünften verkürzt werden sollte.

3. Ueberhaupt werde in Hinsicht auf alle vorgeschlagenen Verbesserungen gesagt: a) daſs wirklich nebst der nothwendigen Bedeckung der gegenwärtigen Anstalten schon ein beträchtlicher disponibler Ueberschuſs vorhanden ist und daher einige der allerwichtigsten Verbesserungen sogleich in einigen Musteranstalten ausgeführt werden könnten, b) daſs viele Zuflüsse noch werden gefunden werden, wenn das Schul- und Studienwesen das eigene Geschäft eines dazu bestimmten Departements sein werde, c) daſs diese mit dem progressiven Anwachsen der gegenwärtigen Fonds verbundenen neuen Zuflüsse immer von Zeit zu Zeit zur Ausbreitung der vorgeschlagenen Verbesserungen dienen werden, zu welchen der Plan den Typus und den Leitfaden darstelle, d) daſs endlich ein großer Theil der vorgeschlagenen Verbesserungen gar keinen Aufwand erfordern und also auf der Stelle, auch ohne die successive Erweiterung zu verwenden, ausgeführt werden könne.

4. In Ansehung der Redaction des Vortrages müsse er endlich bemerken, daſs er in seiner Einbegleitungsnote mit Anführung seiner Beweggründe ausdrücklich gesagt habe, daſs der Vortrag von ihm und nicht von der Commission verfaſst sei, und daſs die in dem Vortrage aufgeführten, die Volksschulen betreffenden Beilagen, als ein nicht zum Plane selbst, sondern zur Ausführung desselben gehöriger Aufsatz, auch erst seinem wörtlichen Inhalte nach bei der Commission berathen werden müſsten, wenn Se. Majestät über die gesammte Ausarbeitung der Commission Ihre allerhöchste Entschließung werde gefaſst haben; daſs derselbe hingegen bloß deswegen hier

vorkomme, weil er eine umständliche Darstellung des für die Volksschulen vorgeschriebenen Planes enthält, welcher in den ersten von Sr. Majestät bereits genehmigten Directivregeln nicht so genau entwickelt war.[1])

Dieses vorausgesetzt, wie kann nun die Frage aufgestellt werden: ob der Schulfonds von seiner die Volksschulen betreffenden Bestimmung abgezogen werden könne? Wie kann gesagt werden, dass der Antrag darauf gerichtet sei, die beiden Fonds, den Schul- und Studienfonds, zu vermengen? Gerade das Gegentheil liege dem ganzen Plane zugrunde. Denn es werde der ganze dermalige Betrag der Normalschulfonds-Auslagen auch als nothwendige Ausgabe der neuen Organisierung aufgenommen und der Ueberschuss werde sammt dem durch Suppression der Schulcommissäre entstehenden Zuwachs den Realschulen zugetheilt, die eben auch Volksschulen sind. Wo wird also von dem Schulfonds etwas abgezogen und dem Studienfonds zugelegt? Ferner, wo geschieht der Antrag, dass die aus dem Schulfonds bereits einigen Landschullehrern zugewendete Zulage von 45.532 fl. denselben wieder abgenommen werden solle, da sie ja deutlich unter den Auslagen aufgeführt erscheinen und zudem in dem Vortrage ausdrücklich erklärt wird, dass die Schullehrer von dem Einkommen, das ihnen einmal zugewiesen ist, nichts verlieren sollen?

Alles, was demnach vom Staatsrath Freiherrn v. Eger von der Zueignung des Schulfonds zu einer anderen Bestimmung, als jene der Volksschulen ist, und von den schrecklichen Folgen dieses Vorganges gesagt wird, entbehrt des thatsächlichen Grundes, denn es war nie die Rede von einem solchen Antrage.

Was man aber in Hinsicht dieses Gegenstandes als eine Streitfrage aufwerfen könne, sei, ob es besser wäre, den geringen Ueberschuss des Schulfonds gänzlich zur reichlichen Dotation einiger Schulämter anzuwenden, oder hiedurch dem gänzlichen Mangel an eigentlichen Bürgerschulen abzuhelfen. Allein vor allem sei zu bemerken, dass diese Frage gar nicht hieher gehöre, sie mache einen Deliberationspunkt des Lehrplanes selbst aus, der, was die Volksschulen betrifft, in den Vorträgen vom 27. September 1797[2]) und 25. November 1798[3]) Sr. Majestät vorgelegt wurde. In diesen Vorträgen sei es auch umständlich auseinandergesetzt worden:

a) wie wenig einerseits von der vorgeblichen besseren Bildung der

[1]) Der hier erwähnte Aufsatz, welcher von Rottenhan verfasst ist, ist der oftgenannte „Entwurf", abgedruckt in Eggers, „Nachrichten", S. 99–135.
[2]) Z. 3062. Siehe S. 52, Anm. 1.
[3]) Z. 5640. Siehe S. 125, Anm. 1.

in der österreichischen Monarchie befindlichen 20.000 bis 30.000 Trivialschullehrer zu erwarten ist, wenn man etwas mehr als Mechanismus in der Lehrmethode und mehr als den einfachsten Unterricht in Religions- und Sittenlehre, im Lesen, Schreiben und Rechnen und in der Erklärung der Standesverhältnisse in den unteren Volksschulclassen, in Trivialschulen, sucht.

b) wie wichtig auf der andern Seite die bessere Ausbildung des Bürgers- und des niederen Geschäftsstandes wäre, die nur in Realschulen erzielt werden kann.

Wer den ganzen Lehrplan und vorliegendes Resumé mit Unbefangenheit lese und nur ein wenig Menschenkenntnis und Erfahrung besitze, werde bekennen müssen, dass in den für die Trivialschulen vorgeschlagenen Gegenständen nichts vergessen sei, was zur zweckmäßigen Bildung der niederen Volksclassen nur erwünscht sein könne.

Ueber diesen Punkt übergebe er die Arbeiten der Studien-Commission und die seinigen mit Beruhigung der Censur des gelehrten Publicums.

Um aber die Trivialschullehrer zur Ertheilung eines solchen Unterrichtes an diese Classe von Menschen, wo man sie nach Tausenden braucht, fähig zu machen, werden beiläufig die nämlichen Vorschriften angetragen (nur mit Ausnahme des Hokuspokus von Swieten und der Sprachlehre), auf die sich die Normalmänner soviel zugute thun.

Dass endlich keine großen Besoldungen nöthig seien, um Schulmänner zu finden, die diesen Grad der Bildung haben, das zeige die tägliche Erfahrung, und dennoch habe man auch zur Verbesserung ihrer Lage leicht ausführbare Vorschläge gemacht.

Dass aber im Gegentheil die Zulagen, mit denen man den Normalschulfonds belastet, eine große Geldversplitterung seien, sei augenscheinlich. Denn die Schulcandidaten werden fortan in den Präparandenschulen gebildet und an den Trivialschulen auch bei dem gegenwärtigen Gehalt angestellt; durch die Zulage aber würden sie um kein Haarbreit gelehrter oder besser. Schulen seien zu Tausenden vorhanden und noch zehn Schulfonds, wie der gegenwärtige, würden nicht hinreichen, um allen Triviallehrern die willkürlich angenommene Congrua zu ergänzen. Was könne es also dem Universo nützen, wenn hie und da einige Schulen mit Erschöpfung des Schulfonds besser dotiert würden, zumal diese Zulagen nach Gunst ertheilt werden, nämlich — ohne eine Parteilichkeit rügen zu wollen — auf Ansuchen, Recommandation, Drängen der Gutsbesitzer, Gemeinden oder ver-

dienstlicher Schulmänner selbst, während die meisten beim alten Gehalte belassen werden müssten.

Man müsse nun zwischen zwei Resultaten unvermeidlich wählen, nämlich dass man entweder mit Erschöpfung des Fonds einige Schuldienste verbessere und doch deswegen an dem Unterrichte gar nichts gewinne, oder dass man aus den, durch Verwendung dieses Ueberschusses gestifteten Realschulen zur Erhöhung der National-Industrie, des Handels, der Geschäftsleitung in Oekonomiediensten, zum Vortheil des Kriegsstandes, eine neue Generation hervorgehen sehe. Wie Staatsrath Eger sich jetzt der Errichtung dieser, im Auslande schon längst auf einen sehr blühenden Stand gebrachten Bürgerschulen sosehr widersetze, nachdem der erste oberflächliche Antrag zur Einführung solcher Volksschulen für die vermöglicheren Bürgerclassen in den Circulationsbogen auf den Vortrag vom 27. September 1797 mit so ausgezeichnetem Beifall aufgenommen worden, sei sonderbar.

Zuletzt müsse er noch bemerken, dass die Haupt-Directivregeln über den Lehrplan und die Organisation der Volksschulen sowie über die Dotation und Geschäftsleitung dieses Unterrichtszweiges bereits durch eine allerhöchste Resolution auf den Vortrag vom 27. September 1797 und 25. November 1798 entschieden seien, was Staatsrath Eger ohne Zweifel übersehen habe, indem derselbe jetzt wiederum die Grundsätze des Planes in Frage stellt und sogar auf Zurückweisung dieses Vortrages an die Hofkanzlei anträgt, die schlechterdings außerstande ist, über das Resumé und den beiläufigen Kostenaufwand des neuen Planes ein gegründetes Gutachten abzugeben, wenn ihr nicht auch alle übrigen Ausarbeitungen der Studien-Revisions-Hofcommission zur Prüfung mitgetheilt werden. Das hieße aber nach einer ohnehin schon in das fünfte Jahr dauernden Collegialarbeit alles wieder auf den Punkt zurückführen, von welchem man ausgegangen, als Se. Majestät wegen der allgemeinen Klagen, die über das öffentliche Unterrichtswesen geführt werden, für gut befunden habe, diesen wichtigen Gegenstand durch eine eigene, aus Gelehrten und Geschäftsmännern zusammengesetzte Commission untersuchen zu lassen, bei welcher wohl auch keine solche Unkenntnis von der politischen Verfassung und dem Geschäftsgang zu besorgen war, wie es dem Staatsrath Eger scheine, da der Vicepräses der politischen Hofstelle, vier Hofräthe und ein Regierungsrath an den Deliberationen theilnahmen, wenn auch er, Rottenhan, seine eigenen, in verschiedenen Provinzen und Hofstellen, durch drei Präsidien gesammelten Erfahrungen für gar nichts in Anschlag bringen wollte.

Um nur noch einige flüchtige Bemerkungen auf einige Stellen des ersten Votums zu machen, so werde nach dem ganz ohne Veranlassung aufgestellten Schreckbilde von dem Verfalle des Schulunterrichtes, der durch den neuen Schulplan erfolgen würde, endlich mit dem sehr befremdlichen Schlussſatz geendigt: „Ist es nicht ganz darauf angelegt, diese schöne, gemeinnützige Schulanstalt in der nämlichen Ordnung Schritt für Schritt wieder zu vernichten, wie man sie mit so großem Kostenaufwande aufgebaut hatte?"

Also ein auf Unterdrückung der Nationalbildung vorbedächtlich angelegter boshafter Plan! Auf diese Aeußerung nach Verdienst zu antworten, verbiete ihm der Respect vor Sr. Majestät. Ueber die Sache selbst berufe er sich getrost auf das Urtheil unbefangener und gelehrter Männer, ob der Unterrichtsplan, wenn er aufmerksam verfolgt werde, den Verdacht erwecken könne, dass man nützliche Kenntnisse und eine den Standesverhältnissen angemessene echte Aufklärung vernichten wolle. Denn was an einer anderen Stelle nur als ein Pflaster für die geflissentlich aufgerissene Wunde erklärt wird, werde in den Augen eines Pädagogen, der wirklich Menschenkenntnis und Erfahrung besitzt, zuverlässig als eine durch Erfahrung constatierte Wahrheit anerkannt werden. Ob die Stadtgemeinden, die besser organisierte Stadt- und Hauptschulen zu haben wünschen, auch etwas dazu beitragen können, das könnten sie beide weder peremptorisch bejahen noch verneinen; aus den häufigen Ansuchen aber, die wegen der Gymnasien eingelaufen seien, wo die Gemeinden fast immer sich zur Uebernahme eines großen Theiles der Kosten erbieten, könne man mit Wahrscheinlichkeit für die bejahende Meinung sich aussprechen, und wenn nur einmal eine eigene Stelle für das Schul- und Studienwesen aufgestellt sei, die *handelt* und nicht bloß *schreibt*, wie es jetzt der Fall sei, so werde man schon Mittel finden, nützliche Anstalten zu vermehren.

Der gegenwärtige Prospectus des zur Ausführung des neuen Studienplanes nöthigen Aufwandes musste auch endlich ausgearbeitet werden, nachdem der Plan selbst über den Lehrgang und die Verfassung des Schulwesens zur Vollständigkeit gelangt war.

Ueber das Tableau des Kostenaufwandes könne aber niemand intervenieren, als die Ober-Staatscontrole. Dass das Resumé und die Berechnung der neuen Schuleinrichtung der Hofkanzlei zur Begutachtung mitgetheilt werden sollten, welche die Hauptausarbeitung, auf welche das Resumé sich bezieht, nicht gesehen hat, könne nicht auf eine unverfängliche Weise angerathen werden. Noch weniger könne

die Rede davon sein, den Entwurf zur Verordnung der in Schul- und Studiensachen aufgestellten Hofcommission über Einrichtung und Organisation der Volksschulen[1]) der Hofkanzlei zur Beurtheilung vorzulegen, da 1., wie es die Aufschrift zeigt, in diesem Entwurf die in dem Plane vorgeschlagene Bestellung eines eigenen Studien- und Schuldepartements als wirklich angenommen wird, die jedoch von Sr. Majestät noch nicht resolviert worden und da 2. in der Begleitungsnote ausdrücklich gesagt wird, dass dieser Entwurf infolge des überreichten Planes als eine Vorarbeit zur Ausführungsanstalt vorgenommen, aber noch nicht zur Deliberation der Commission gebracht, dem Vortrage hingegen bloß als ein den Plan der Volksschulen umständlicher enthaltender Umriss beigelegt worden ist, da die bereits von Sr. Majestät resolvierten, die Volksschulen betreffenden Vorträge das Detail des Unterrichtes und der Geschäftsleitung nicht so genau enthalten und nur bei den Directivregeln stehen geblieben sind.[2])

Nach allem, was Rottenhan hier, wie er versichert, ungern zu sagen sich genöthigt fand, scheine ihm, die allerhöchste Erledigung könne nur dahin gehen, diesen Vortrag an die Staatscontrole zur Begutachtung über die Wahrscheinlichkeit der Rechnungsdaten mitzutheilen und derselbe sei seinerzeit zu reproducieren, wenn Se. Majestät über den Studienplan selbst Ihre Entschließung werde gefasst haben.

Graf Clary stimmt ebenso wie Zinzendorf und Reischach dem Rottenhan bei, dass diese Berechnung des Aufwandes der obersten Staatscontrole zur Untersuchung über ihre Richtigkeit übergeben werden solle. Ersterer will den rastlosen und unermüdeten Bemühungen der unter einem so thätigen und einsichtsvollen Präsidium bestellten Hofcommission und ihren weisesten Absichten, wohlunterrichtete, gute katholische, auch andere Christen und ebenso getreue, biedere Bürger heranzubilden, dann die alte deutsche Redlichkeit ohne Schwärmerei, Ueberspannung, falsche Aufklärung, aber auch ohne Unwissenheit und Dummheit zu erhalten, alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Er wolle weder mit einigen alles Alte, selbst das durch Zeit und Umstände schadhaft Gewordene, wieder eingeführt, noch mit anderen nur alles neu und auf einmal aufgestellt, noch endlich solange verzögert wissen,

[1]) Siehe S. 147, Anm. 1.

[2]) Nur bezüglich der Volksschulen wurden in den Vorträgen zunächst nur die Directivregeln behandelt, und erst der „Entwurf" enthielt das Detail, wohingegen die übrigen Unterrichts-Institute, von den Gymnasien angefangen, sogleich ganz im Detail abgehandelt wurden.

bis die Arznei zu spät kommt und ganz unwirksam wird. Die Vermeidung dieser Steine des Anstoßes, die allmähliche Einführung der Anstalten nach politischen, literarischen und ökonomischen Rücksichten, die Mitarbeit praktischer, frommer Gelehrten und diensteifriger Männer werde hoffentlich das unmöglich Scheinende zur Reife bringen und Sr. Majestät höchste Entschließung die Regeneration des Verfallenen herbeiführen.

Zinzendorf ist der Ansicht, dass die Bemerkungen des ersten Gutachtens (von Eger) durch das dritte (von Rottenhan) gründlich aus dem Wege geräumt und nur in einem Punkte die Muthmaßungen desselben bekräftigt worden seien, dass nämlich der Ueberschuss des Normalschulfonds von 56.233 fl. 9 kr. nicht zu besserer Dotation einiger Schulämter, sondern vielmehr zur Errichtung mehrerer sogenannter Real- oder höherer Bürgerschulen verwendet werden solle.

Kolowrat endlich äußerte sich, dass die oberste Staatscontrole zwar genau prüfen könne, ob die Berechnungen richtig seien, ob also ein so beträchtlicher Ueberschuss bleibe; doch könne sie nicht entscheiden, ob es räthlich und billig wäre, die Stipendien aus den Unterrichtsgeldern aufzuheben und das Geld zur Ausführung des Planes zu verwenden. Auf die Fragen, ob die Lehrer aus dem Normalschulfonds weiter nichts mehr für ihren Unterhalt beziehen sollen und ob geradezu Obrigkeiten, Unterthanen und Kirchen verhalten werden können, neue Beiträge zu leisten, antwortet Kolowrat nur im allgemeinen: Der größte Haufe des Volkes bestehe im Bauern- und Bürgerstand und in den Handwerkern; daher dürfte auch vorzüglich darauf zu sehen sein, die Trivialschulen wenigstens mit solchen Lehrern zu besetzen, die den Kindern dieser Stände den für ihre Lebenszeit nöthigen Unterricht ertheilen können. Die Staatsfinanzen, welche jetzt keinen Ueberschuss haben, können nicht geradezu ins Mitleiden gezogen werden, denn das, was sie hergeben müssten, könnte nur durch neue Auflagen herbeigeschafft werden. Da jedoch das dritte Gutachten selbst sagt, dass über den vorliegenden Vortrag noch nichts bestimmt werden könne, so ist Kolowrat einverstanden, dass derselbe zur Nachricht dient, und dass wegen Richtigkeit der Berechnungen die oberste Staatscontrole zu vernehmen wäre.[1])

Aber weder diese Resolution, welche die Meinung der Mehrheit der Staatsrathsmitglieder ausdrückte, noch die obige des Eger mit dem Zusatze Vogls, dass es von der Leistung der unentgeltlichen Vor-

[1]) Das Gutachten des Grafen v. Kolowrat ist vom 24. März 1800 datiert.

spann von Seite der Gemeinde, und der unentgeltlichen Unterkunft und Kost von Seite der Pfarrer oder Beamten für den visitierenden Schuldirector abzukommen habe, sondern den Visitatoren ein bestimmtes jährliches Reisegeld auszumessen sei — welche beide Resolutionsaufsätze Sr. Majestät vorgelegt wurden — sind unterschrieben worden.

E. Organisation des Religionsunterrichtes.

I. Provisorische Maßregeln für Ertheilung des Religionsunterrichtes.[1]

Ehe noch eine endgiltige Entscheidung über den Kostenaufwand, die Leitung der öffentlichen Unterrichtsanstalten und den Entwurf für den Religionsunterricht in den Volksschulen erfolgte, bewogen den Kaiser Klagen über Vernachlässigung des Religionsunterrichtes, eine Verordnung zur Aufstellung eigener Katecheten an allen Schulen zu erlassen. Wenn auch diese Anordnung nicht durchführbar war, so gewähren doch die infolge derselben geführten Verhandlungen einigen Einblick in den Zustand des damaligen Religionsunterrichtes und dienten wohl auch dazu, die endgiltige Entscheidung zu beschleunigen.

Der Kaiser ließ nämlich am 15. April 1800 in einem Handschreiben an den obersten Kanzler Grafen Lazanzky folgende höchste Entschließung ergehen:

„Lieber Graf Lazanzky! Mit Missfallen habe Ich vernommen, dass in den Schulen allgemein der Religionsunterricht vernachlässigt werde. Es ist Mein Wille, dass in jeder Schule, es sei in den Städten oder auf dem Lande, ein eigener Katechet aufgestellt werde, welcher der Jugend in der Religionslehre mit dem Eifer und der Thätigkeit, welche dieser höchst wichtige Gegenstand erfordert, Unterricht ertheile. Sie werden daher die zweckmäßigen Vorkehrungen treffen, damit dieser Mein Wille ungesäumt in Vollzug gesetzt werde."

In einem weiteren höchsten Handschreiben vom 21. November d. J. wird die Anzeige abgefordert, was zur Vollziehung dieser höchsten Entschließung veranlasst worden sei.[2]

[1] U. A., Z. 17.767 v. J. 1800 oder 88 v. Jänner 1801.

[2] Ein gleichlautendes allerhöchstes Handschreiben, in Abwesenheit des Kaisers vom Erzherzog Ferdinand gezeichnet, dto. Wien, 10. September 1800, liegt gleichfalls bei.

Nun waren aber nach den bisherigen Vorschriften in Ansehung des katechetischen Unterrichtes nur die Normal- und Hauptschulen mit eigenen Katecheten versehen, welche der Jugend den katechetischen Unterricht, und zwar in den Normal- und Hauptschulen von vier Classen durch acht Stunden, und an den Hauptschulen mit drei Classen durch sechs Stunden wöchentlich ertheilten. In den Trivialschulen aber musste der Ortspfarrer oder ein Kaplan, je nachdem dieselben aus zwei oder einer Classe bestanden, durch drei und beziehungsweise zwei Stunden in jeder Woche unterrichten. In den Filialschulen außer einem Pfarrorte lehrten die Schullehrer den Katechismus, und die Kinder mussten an Sonn- und Feiertagen zu den Katechesen in die Pfarre abgeschickt werden. An den Gymnasien musste der Katechismus von den Schülern mit den übrigen Lehrgegenständen gelernt, zweimal in der Woche eine Viertelstunde katechisiert und an Sonntagen nach dem Verhältnisse der größeren oder geringeren Zahl der Schüler durch einen oder zwei der Gymnasiallehrer geistlichen Standes das Evangelium erklärt und eine Exhortation gehalten werden.

Auf diese Weise schien einerseits für den katechetischen Unterricht der Jugend an den deutschen Schulen und Gymnasien hinlänglich gesorgt zu sein, anderseits aber war die wörtliche Durchführung des höchsten Handschreibens vom 15. April d. J. eine Unmöglichkeit, weil es zur Anstellung eigener Katecheten bei jeder Schule nicht nur an den dazu nöthigen Geistlichen mangelte, indem man kaum diejenigen Schulen, an welchen eigene Katecheten dotiert waren mit denselben besetzen konnte, sondern auch der meist sehr schwache Schulfonds die Last der diesfälligen Besoldung nicht zu tragen vermochte. Daher begnügte sich die Hofkanzlei, diese höchste Entschließung am 23. April den sämmtlichen Länderstellen ohne eine bestimmte Anleitung bloß mit der Weisung bekannt zu machen, die zweckmäßigen Vorkehrungen zu treffen, damit der Wille Sr. Majestät ungesäumt in Vollzug gesetzt werde. Die Berichte der einzelnen Länderstellen machten aber bald weitere nachträgliche Aufklärungen und Belehrungen nöthig.

So erklärte die krainerische und görzerische Landeshauptmannschaft, dass die buchstäbliche Ausführung dieser höchsten Entschließung daselbst wegen Mangels an Geistlichkeit unmöglich sei. Ihnen wurde deshalb bedeutet, dass die Absicht des höchsten Befehls nicht auf die Anstellung eines eigenen Katecheten an jeder Schule, sondern der Wesenheit nach dahin gerichtet sei, dass die Jugend an den Schulen von der Geistlichkeit auf die vorgeschriebene Art gut und gründlich unter-

richtet werde; beide Landeshauptmannschaften hätten daher, soweit es die deutschen Schulen betrifft, nur auf die angestellten Katecheten und Ortspfarrer das sorgfältigste Augenmerk zu tragen, damit sie ihrer diesbezüglichen Pflicht vollends genügeleisten. An den Gymnasien habe es für jetzt bis zur Einführung des neuen Studienplanes bei dem, den dortigen Lehrern des geistlichen Standes anvertrauten Religionsunterrichte zu verbleiben, und sei bloß darauf zu sehen, dass derselbe ordentlich abgehalten und von den Schülern fleißig und mit Nutzen besucht werde.

Eine ähnliche Weisung ergieng an die kärtnerische Landeshauptmannschaft. Diese stellte nämlich im Berichte vom 19. Mai 1800 vor, dass auf dem Lande und in den Städten, mit Ausnahme von Villach und Klagenfurt, der katechetische Unterricht auch an den Schulen von dem Ortspfarrer oder Kaplan nicht ohne guten Erfolg ertheilt werde und dabei sollte es auch für die Zukunft umsomehr verbleiben, als es bei dem bekannten Priestermangel, abgesehen von den Gehaltsauslagen, platterdings unmöglich sei, zu jeder Schule einen eigenen Katecheten besonders anzustellen; nur bei der Musterschule zu Villach und der Hauptnormalschule zu Klagenfurt seien eigene Katecheten, welche der Normalschuljugend aller Classen den katechetischen Unterricht zu ertheilen haben, angestellt.

Das böhmische Gubernium zeigte mit Bericht vom 1. Mai d. J. an, dass es die ihm eröffnete höchste Entschließung den sämmtlichen Kreisämtern bekannt gemacht und sie zur ernstlichen Ermahnung der ordentlich angestellten Katecheten und der sämmtlichen Seelsorger auf dem Lande an ihre Pflicht des Jugendunterrichtes in der Religionslehre angewiesen, auch den sämmtlichen Consistorien mitgegeben habe, diese Ermahnung auch von ihrer Seite an die Seelsorger zu erlassen, auch habe es ferner allen Kreisämtern aufgetragen, die an Filialschulen befindliche Jugend wenigstens zum fleißigen Besuche der sonn- und feiertägigen Katechese zu verhalten. Dagegen könne von der Anstellung eigener Katecheten bei jeder Schule keine Rede sein, da es dortlands an dem erforderlichen Fonds und an den nöthigen Geistlichen mangle, da man selbst an Orten, wo Katecheten dotiert sind, selbe nicht zu erlangen vermöge, und dieser Mangel wohl noch einige Jahre bestehen werde, bis die seit drei Jahren immer zunehmende Anzahl der Theologen den Abgang des Nachwuchses vom Jahre 1786 bis 1795[1])

[1]) Das war das Werk der josephinischen Kirchenpolitik, insbesondere der General-Seminarien.

beiläufig ersetzen werde. Uebrigens aber sei ohnehin jeder weltliche Lehrer verbunden, bei Abhandlung des Lesebuches die ersten Grundsätze des christlichen Glaubens den Schülern beizubringen, in denen sie durch den Unterricht der Seelsorger, der ihnen an jenen Orten, wo sie vorhanden sind, zweimal in der Woche, und an Filialschulen, wo kein Seelsorger ist, wenigstens durch die sonn- und feiertägige Katechese zutheil werde, noch mehr befestigt würden.

Endlich berichtete die niederösterreichische Regierung am 24. Mai d. J.: Der Fortgang, den die dortige Normalschule genommen habe und die Genauigkeit, mit welcher daselbst alle in Bezug auf den Religionsunterricht vorhandenen allerhöchsten Anordnungen befolgt würden, ließen nichts zu wünschen übrig und könnten sogar als Muster dienen. Diese Verordnungen seien auch hinreichend, den Unterricht in den Trivialschulen zweckmäßig zu betreiben und wenn in Hinsicht desselben die höchste Absicht nicht ganz erreicht worden sein sollte, so läge die Ursache davon nicht so fast im Mangel der dazu nöthigen Anstalten und Verordnungen, als vielmehr in der Nachlässigkeit einiger Katecheten. Größere Vernachlässigung finde sich in dem Pfarrbezirke des Stiftes Schotten.[1]) Deshalb habe die Regierung die höchste Entschließung vom 15. April der Schuloberaufsicht, den Kreisämtern und den Consistorien in Wien und St. Pölten zur genauen und strengen Darobhaltung nach ihren Wirkungskreisen eröffnet und vorzüglich den letzteren aufgetragen, den Seelsorgern die Wichtigkeit des katechetischen Unterrichtes nachdrücklich ans Herz zu legen und den Dechanten einzubinden, dass sie besonders darüber genau wachen sollen, dass der katechetische Unterricht in den Schulen zur vorgeschriebenen Zeit mit dem gehörigen Fleiße und Eifer ertheilt werde.

---

[1]) Darüber sagt der Bericht der niederösterreichischen Regierung: Obgleich der katechetische Religionsunterricht in den Trivialschulen allhier und auf dem Lande der allerhöchsten Absicht gemäß überhaupt mit dem besten Erfolge getrieben wird, so mag derselbe doch hie und da nach Aeußerung des Schul-Oberaufsehers (Joseph Spendou) vom 9. Mai 1800 in etwas vernachlässigt werden, und dieses geschieht vorzüglich inner den Linien in den Pfarrbezirken des Stiftes Schotten, zu St. Ulrich, Gumpendorf und in Schottenfeld. Vermöge der neuerlichen Anzeige wird in der Pfarre St. Ulrich in drei Schulen gar kein Religionsunterricht ertheilt, die sechs Schulen in Schottenfeld und die drei in Gumpendorf erhalten anstatt drei Stunden meistens nur eine Stunde wöchentlich. Die Ursache liege darin, weil zu St. Ulrich, einem Pfarrsprengel von 18.000 Seelen, der Pfarrer nur einen einzigen Cooperator hat. In Schottenfeld war der geschickte und außerordentlich thätige P. Theodor Zwettler lange Zeit allein Cooperator, nun sei noch ein zweiter da und beide hätten beinahe die ganze Seelsorge von ungefähr 18.000 Seelen, die Predigten, Kirchen- und Schulkatechesen in sechs Schulen über sich. Die Regierung findet zwar diesen Bericht glaublich, versprach aber, die Sache mit Zuziehung des erzbischöflichen Consistoriums zu untersuchen und das Resultat vorzulegen. (Das Resultat der Untersuchung liegt nicht bei.)

An den Gymnasien[1]) und philosophischen Schulen aber sei sehr wenig und an der Real-Akademie und der Akademie der bildenden Künste gar nicht für den Religionsunterricht gesorgt.[2])

Diese Berichte der erwähnten Länderstellen legte die böhmisch-österreichische Hofkanzlei in einem allerunterthänigsten Vortrag vom 27. November 1800[3]) Sr. Majestät dem Kaiser Franz mit dem Bemerken vor, dass sie die geschehene Kundmachung der höchsten Entschließung vom 15. April, welche die niederösterreichische Regierung an die Schuloberaufsicht, die Kreisämter und die beiden Consistorien ergehen ließ, zur Nachricht nahm, die Anträge der Regierung aber in Ansehung des katechetischen Unterrichtes für die Schüler der Gymnasien, der Real-Akademie, der Akademie der bildenden Künste und der philosophischen Classen hätten bis zur Einführung des neuen Schul- und Studienplanes, der hierüber die nöthigen Vorschriften enthalten werde, auf sich zu beruhen. Uebrigens habe man die von der Schuloberaufsicht angezeigte Vernachlässigung des katechetischen Unterrichtes in den Pfarrbezirken des Stiftes Schotten sehr missfällig vernommen und sei die diesfällige Untersuchung zu beschleunigen, damit zur Behebung dieses wichtigen Gebrechens die ernstlichsten und gemessensten Einleitungen getroffen werden könnten. Der Grund, aus welchem man beschlossen habe, die erwähnten Anträge der Regierung inzwischen auf sich beruhen zu lassen, liege in der Note der Studien-Revisions-Hofcommission vom 10. Jänner d. J.,[4]) worin sie bei

[1]) Hierüber berichtet der Studien-Consess am 29. November 1799 an die niederösterreichische Regierung, dass Canonicus Anton Spendou vor seinem Rücktritt vom Rectorate den damals nur in einer, zweimal in der Woche vorgenommenen viertelstündigen Katechese, verbunden mit der Erklärung des Evangeliums an Sonntagen, bestehenden Unterricht für ungenügend erklärte, worin ihm der Studien-Consess beipflichtet; die niederösterreichische Regierung berichtete darüber am 28. December 1799 an die Hofkanzlei mit der Bemerkung: Die Regierung wisse zuverlässig, dass die von Sr. Majestät angeordnete Studien-Revisions-Hofcommission in Absicht auf den Religionsunterricht für die Gymnasialschüler Vorschläge gemacht habe, die nothwendig mit dem neuen Studienplan in genauer Verbindung stehen; sie halte es demnach für ihre Pflicht, diesen wichtigen Gegenstand der Hofkanzlei zur weiteren Einleitung vorzulegen.

[2]) Der weitere Inhalt dieses interessanten und wichtigen Berichtes der niederösterreichischen Regierung beschäftigt sich mit der Einrichtung des Religionsunterrichtes in diesen Lehranstalten.

[3]) Gegenwärtige: Oberster Kanzler Graf v. Lazanzky; die Hofräthe Baron v. Haan, v. Strobl, v. Geislern, Graf Wallis, Graf Dietrichstein, Graf Althaan und Graf Guicciardi.

[4]) Diese an die Hofkanzlei gerichtete, vom Grafen Rottenhan unterschriebene Note sagt: Die Studien-Revisions-Hofcommission war schon lange überzeugt, dass der Religionsunterricht und die Disciplinargesetze an den öffentlichen Schulen einer Verbesserung bedürfen, und eben daher hatte es sich dieselbe zu einem ihrer hauptsächlichsten Geschäfte gemacht, den Gang, welchen die Religionslehre sowohl nach den verschiedenen Altersstufen der Jugend, als auch nach den Graden der einer jeden

Zurückstellung des ihr mitgetheilten, von der Regierung wegen der Unzulänglichkeit des dermaligen Religionsunterrichtes an den Gymnasien schon vorher erstatteten Berichtes die Erinnerung macht, dass sie Sr. Majestät die Vorschläge in Ansehung des in den Volks-, Gymnasial- und philosophischen Schulen einzuführenden Religionsunterrichtes bereits unter dem 5. November 1798 überreicht habe und sich darüber die höchste Entschließung mittelst eines weiteren Vortrages unter einem erbitte.

Die allerhöchste Entschließung auf diesen Vortrag der Hofkanzlei lautete:

„Ich nehme die von der Kanzlei in dieser Angelegenheit getroffenen Verfügungen einstweilen zur Nachricht; nur sind die Schüler der Real-Akademie und jene der bildenden Künste zur Katechisierung in jene Pfarren, zu denen sie einzeln gehören, anzuweisen, und ist die Vorsehung zu treffen, damit sich diese Schüler über den Besuch der Katechisierung von Zeit zu Zeit durch Zeugnisse beim Director ausweisen.

Auf allerhöchsten Befehl per Consilium status

Kolowrat."

Infolgedessen ergieng der diesbezügliche Auftrag am 4. Jänner 1801 an die niederösterreichische Regierung.

Classe von Staatsbürgern angemessenen Bildung von der niedersten deutschen Schule an bis zum Austritt des Jünglings aus den philosophischen Schulen zu nehmen hätte, vorzuzeichnen und die Art, wie der Religionsunterricht einwirkend und auch für die künftige Lebenszeit des die Schule verlassenden Jünglings dauernd gemacht werden könnte, anzugeben.

Anfangs hätte vielleicht durch Ausfüllung der Lücken und durch nähere Bestimmtheit der den Religionsunterricht an Schulen betreffenden Verordnungen Abhilfe, zum größeren Theile wenigstens, verschafft werden können. Allein diese Gebrechen, Erschlaffung und Unordnungen im Jugendunterricht überhaupt, insbesondere aber in jenem, der die Religion und Moralität zum Gegenstande hat, sind allmählich so hoch angewachsen, dass sie jetzt nur durch eine totale Reform vollkommen gehoben werden können. Zu diesem Uebel mag selbst die Bestellung der Studien-Revisions-Hofcommission und späterhin verbreitete Sagen über die Wiederherstellung einer eigenen Studien-Hofbehörde (obgleich dieses nicht zu rechtfertigen ist) dadurch beigetragen haben, dass Lehrer und Unterrichtsvorsteher, indem sie von Zeit zu Zeit einer Studien-Reform entgegensahen, auch manches Gute, das in der gegenwärtigen Verfassung des Unterrichtswesens liegt, eingehen ließen, einschleichenden Missbräuchen eben nicht eifrig widerstanden und ihre Amtspflichten nur obenhin erfüllten.

Die Protokolle über die Berathung, welche diese Hofcommission in Absehen auf den, in die Volks-, Gymnasial- und philosophischen Schulen einzuführenden Religionsunterricht vornahm, hat man schon unter dem 5. November 1798 Sr. Majestät überreicht; allein noch immer sieht man der allerhöchsten Entschließung hierüber entgegen.

Indessen, da gegenwärtig auch im officiellen Wege die Klage über die Unzulänglichkeit des jetzigen Religionsunterrichtes für die Gymnasialschüler durch die mittelst eines Protokolls-Auszuges vom 4. d. M. geschehene zufällige Hieher-Mit-

II. Erneuerte Berathung und Beschlussfassung der nach Aufhebung der Studien-Revisions-Hofcommission zur Organisation des Religionsunterrichtes neu ernannten Commission.

Mit der Note Rottenhans vom 25. November 1799 über den Kostenaufwand der Volksschulen konnte die Aufgabe der Studien-Revisions-Hofcommission als beendigt angesehen werden. Es waren ohne Zweifel nur die Kriegsereignisse von 1799 und 1800, insbesondere die unglückliche Schlacht bei Marengo (14. Juni 1800) und Hohenlinden (3. December) und der die Vernichtung des Deutschen Reiches herbeiführende Friede zu Luneville (9. Februar 1801), welche die Thätigkeit des Kaisers den inneren Angelegenheiten des Staates entzogen und bewirkten, dass die Studienreform wegen noch immer nicht erfolgter allerhöchster Entschließung über mehrere wichtigere Vorschläge nicht zur Vollendung kommen konnte.

Erst unterm 21. November 1801[1]) begegnet uns wieder eine Note des Staatsministers Grafen v. Rottenhan, worin er erklärt, vom Kaiser die mündliche Zusage erhalten zu haben, dass er über den von der Studien-Revisions-Hofcommission bereits vollständig ausgearbeiteten Plan der öffentlichen Unterrichtsanstalten eine allerhöchste Entschließung erlassen würde. Deshalb habe Graf Rottenhan unter dem 4. November d. J. (Z. 3846) zwei Hauptausarbeitungen dieser Commission, nämlich a) die Vorschläge zur Verbesserung der Volksschulen und b) den Entwurf zur künftigen Organisierung des chirurgisch-medicinischen Lehrfaches wiederholt überreicht.

Eine allerhöchste Entschließung erfolgte auch jetzt noch nicht, wohl aber wurde durch Handbillet vom 22. August 1802[2]) die Studien-Revisions-Hofcommission aufgelöst und der Präses derselben, Graf Rottenhan, beauftragt, die Acten, welche auf die Verhandlungen derselben einen Bezug haben, dem dirigierenden Staats- und Conferenzminister Grafen Kolowrat gehörig zu übergeben. Diese Acten wurden nun von Rottenhan gesammelt und geordnet[3]) und am 4. October d. J.

theilung der in der Nebenlage zurückfolgenden Acten erscheint, so hat man sich veranlasst gesehen, wegen Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenstandes die bereits erstatteten allerunterthänigsten Vorträge Sr. Majestät wieder in Erinnerung zu bringen und man gibt sich die Ehre, der löblichen k. k. böhmisch-österreichischen Hofkanzlei in der Anlage die Abschrift des an Se. Majestät erstatteten Amtsberichtes mitzutheilen.

[1]) St. A., St. R., Z. 4057 v. Nov. 1801.

[2]) St. A., St. R., Z. 3743 v. Oct. 1802.

[3]) Rottenhan theilte diese Schriften in zwei Theile, deren erster die erledigten Stücke, der zweite die Eingaben, deren Erledigung bloß von der erwarteten aller-

dem zur Uebernahme derselben bestimmten Hofsecretär Lambert Dion übergeben.

Das folgende Jahr 1803 führte zwar die endgiltige Entscheidung des Kaisers noch nicht herbei, doch kam es zu weiteren Berathungen, zunächst über Ertheilung des Religionsunterrichtes vor einer eigens dafür vom Kaiser ernannten Commission unter dem Vorsitze des Wiener Erzbischofs Grafen v. Hohenwart.

Der oberste Kanzler Graf v. Ugarte erhielt nämlich von dem Kaiser Franz durch ein allerhöchstes Handbillet vom 27. Juni 1803 den Auftrag, den demselben beigelegten Entwurf des für die Zukunft bei den deutschen und lateinischen Schulanstalten einzuführenden Religionsunterrichtes[1]) dem Fürsterzbischof von Wien zu dem Ende mitzutheilen, dass der Inhalt desselben in der Commission unter dessen Vorsitz mit Zuziehung der, von Sr. Majestät eigens hiezu bestimmten und in diesem Fache wohl bewanderten Männer genau geprüft und reif erwogen und insofern die Commission denselben nützlich und anwendbar fände, hienach sowohl die Instructionen für die betreffenden Religionslehrer verfasst, auch die Individuen, welche in dieser Eigenschaft zu Wien und mit welchem Gehalte vorzustellen wären, in Vorschlag gebracht, das ganze Operat aber Sr. Majestät durch den obersten Kanzler, ohne es bei dem hiesigen Gremium in Berathung zu ziehen, zur Schlussfolgung vorgelegt werden solle.

Die Commission, mit welcher der Erzbischof den Entwurf prüfen sollte, bestand aus folgenden Mitgliedern: Hofrath v. Dankesreither, niederösterreichischer Regierungsrath v. Gruber, Generalvicar der Wiener Erzdiöcese und Domherr Kautschitz, theologischer Studiendirector und Domherr Anton Spendou, philosophischer Studiendirector und Domherr Böhme, Director der niederen lateinischen Schulen P. Lang und Director des erzbischöflichen Priesterhauses und Professor der Theologie Steindl.

Der Fürsterzbischof von Wien, Siegmund II. Anton Graf v. Hohenwart[2]) vollzog sogleich den erhaltenen Auftrag, indem er

---

höchsten Entschließung abhieng und die folglich noch unerledigt waren, enthielt. Nebstdem wurden in einem besonderen Fascikel verschiedene Ausarbeitungen, von denen die Commission keinen Gebrauch machen zu können glaubte, sowie Skizzen und Texte zu den, nach dem Antrage der Commission zu verfassenden neuen Schulschriften, endlich in einem anderen Fascikel einige Präsidial-Acten überreicht.

[1]) Siehe den Entwurf S. 98.

[2]) Sigismund II., Anton Graf v. Hohenwart, geb. zu Gerlachstein in Krain, 2. Mai 1730, trat 1746 in den Orden der Gesellschaft Jesu zu Laibach, studierte 1755 bis 1758 die Theologie im

vorerst den „Entwurf" unter den genannten Commissionsgliedern in Umlauf setzte und nachdem diese denselben durchgelesen und seine Brauchbarkeit und Anwendbarkeit einzeln für sich in reife Ueberlegung genommen hatten, wurde am 18. August d. J. die erste gemeinschaftliche Sitzung darüber gehalten.

Dieser Entwurf war der erste Gegenstand der Berathung. Im ganzen umfasste aber die Berathung fünf Gegenstände, nämlich an zweiter Stelle die Art und Weise, wie künftig in Trivial-, Mittel- und Hauptschulen der Religionsunterricht ertheilt werden solle, drittens den künftigen besseren Religionsunterricht in den Realschulen, bei den Lehranstalten für die bildenden Künste und an den Gymnasien, viertens den Antrag wegen einer neuen Auflage des Großen Katechismus und die bezüglich dieses Gegenstandes zwischen dem Erzbischof und den übrigen Commissionsgliedern entstandene Meinungsverschiedenheit, endlich fünftens die Art des Religionsunterrichtes bei den philosophischen Lehranstalten.[1])

Es war ein deutlicher Beweis, dass die Commission mit dem Rationalismus, der sich in dem Religionsunterricht der josephinischen Aufklärungsperiode breit machte, aufzuräumen willens war, als sie gleich bei der ersten Berathung am 18. August 1803 einhellig erklärte, dass der erste Theil des Entwurfes, der den in den Trivial-, Mittel- und Hauptschulen zu ertheilenden Religionsunterricht enthielt, aus

---

Ordenshause zu Graz, und wurde 1759 zum Priester geweiht. Sein Wunsch, als Missionär nach Indien zu reisen, wurde ihm von seinen Vorgesetzten nicht bewilligt; er sollte sich ganz der Wissenschaft widmen und wählte Botanik nebst Geschichte und Alterthumskunde zu seinen Lieblingsstudien, wurde Professor der Universalgeschichte an der k. k. Theresianischen Akademie in Wien, dann Regens des nordischen Stiftes zu Linz. Sein Gelehrtenruf veranlasste Maria Theresia, ihn zum Lehrer der Religion und Geschichte für die vier ältesten Prinzen des Großherzogs Leopold von Toscana zu erwählen, welcher ehrenvollen Aufgabe er mit bestem Erfolge von 1777—1784 oblag. Er blieb hier, wie sonst, stets im vertrautesten Verkehr mit den größten Gelehrten seiner Zeit. Im Jahre 1792 erfolgte seine Ernennung als Bischof von Triest, 1794 von St. Pölten und 1804 wurde er als Nachfolger des am 14. April 1803 verstorbenen Cardinals Migazzi zum Erzbischofe von Wien ernannt, welche Würde, obgleich bereits 74 Jahre alt, er noch 17 Jahre bekleidete. Im Jahre 1806 ertheilte ihm Se. Majestät den Vorsitz bei der k. k. Hofcommission im deutschen Schulsache. Er zeichnete sich aus durch große Gewissenhaftigkeit in Erfüllung selbst der geringsten Pflichten, ungeheuchelte Frömmigkeit, große Leutseligkeit und inniges Mitgefühl, warme Liebe für Wissenschaft und Kunst, durch Milde und Wohlthätigkeit. Er starb 30. Juni 1820. Wurzbach, XIX. Th., S. 208 ff. — Sebastian Brunner, Clemens Maria Hoffbauer und seine Zeit (Wien 1858), S. 5 und 150. — Dr. Coelestin Wolfsgruber, Franz I., Kaiser von Oesterreich (Wien und Leipzig 1899). Besonders I. Bd., S. 99 bis zum Schluss; Bd. II, S. 208.

[1]) Von diesen fünf Gegenständen der Berathung wird hier dem Zwecke dieser Schrift gemäß der fünfte nicht berührt werden, und der vierte nur, insoweit er sich auf die Realschulen bezieht.

mehreren, von verschiedenen Commissionsgliedern ausführlich dargelegten Ursachen, vorzüglich aus dem einstimmig erkannten Grunde nicht brauchbar befunden werden könne, weil er nicht vollständig genug sei und sogar manche sehr wirksame und unentbehrliche Lehrstücke, z. B. die Lehre von der Allwissenheit, Allgegenwart Gottes, die Lehren von den Geheimnissen der Religion u. s. w., ausdrücklich aus diesen drei unteren Lehranstalten ausschließe.

Ueberhaupt führe der Entwurf durch alle seine Theile den Hauptgedanken durch, das Material des Religionsunterrichtes im Verhältnisse mit dem höheren Rang der Lehranstalten immer zu vermehren. Dabei sei auf die Hauptfrage, auf die es hier vorzüglich ankomme, nämlich: Aus welchen Anstalten treten die Schüler aus dem Unterrichte zu einem Berufe aus und von welchem gehen sie in eine höhere Lehranstalt über, gar keine Rücksicht genommen, weshalb der Entwurf für alle niederen Anstalten zu unvollständig ausgefallen sei. Denn die Lehranstalten, welche den Zweck haben, unmittelbar zu einem Berufe vorzubereiten und aus welchen daher die Schüler, wenigstens dem größten Theile nach, in keine höhere Lehranstalt, sondern allsogleich zu ihrem Berufe übertreten, wie das bei den Trivial-, Mittel-, Haupt- und Realschulen der Fall sei, müssen dem Schüler die für jeden Christen seines Berufes nothwendigen Religionskenntnisse ertheilen. Allein in Ansehung der Trivial-, Mittel- und Hauptschulen zeige sich nach ausdrücklicher Forderung des Entwurfes gerade das Gegentheil und selbst in dem Unterrichte für Realschulen fänden sich noch manche wichtige Unterscheidungslehren nicht, z. B. die Erblehre u. s. w., welche erst der Philosophie vorbehalten werden. Bei jeder höheren Lehranstalt erscheine von den für alle Christen bestimmten Religionslehren eine und die andere neue, ohne dass überhaupt berücksichtigt würde, ob die Schüler wohl auch in die höheren Anstalten aufsteigen.

Daher denn auch den Vorschlägen des Entwurfes für die höheren deutschen und lateinischen und insbesondere für die philosophischen Schulen wegen ihrer größeren Vollständigkeit mehr Brauchbarkeit und Anwendbarkeit zugestanden ward.

Denn obschon auch diese nicht alle Wünsche befriedigten, so wurde zwar nicht die Methode, doch das Materiale als gut ausgewählt befunden; ja schon der Versuch des Entwurfes, auch für diese höheren Lehranstalten, die bisher zum größten Nachtheile der Schüler und des Staates des Religionsunterrichtes theilweise ganz entbehren mussten, einen solchen einzurichten, wurde von allen als ein schätzbares Verdienst desselben anerkannt.

Da nun dieser Entwurf für den Religionsunterricht in den unteren deutschen Schulen, nämlich den Trivial-, Mittel- und Hauptschulen als unbrauchbar verworfen wurde, so entstand die weitere Frage: Was und wie soll in Zukunft in diesen unteren deutschen Schulen gelehrt werden?

Die Commission fand, dass die jetzt bestehende Verfassung des Religionsunterrichtes in den Trivial-, Mittel-, Haupt- und Normalschulen, wenn sie auch einiger Verbesserungen fähig wäre, doch gewiss weit mehr Nutzen schaffe, als der in dem Entwurf enthaltene Vorschlag versprach, ja, wie die Erfahrung lehre, wirklich sehr viel Gutes leiste, wofern nur der Katechet die für sein Amt erforderlichen Eigenschaften besitze. Daher wurde der Antrag des Fürsterzbischofs allgemein angenommen, den Religionsunterricht in diesen drei niederen Lehranstalten umsomehr beim alten zu lassen, als es schwer wäre, an dessen Stelle sogleich etwas Besseres zu setzen; dagegen überall für die Ausbildung guter Katecheten die größte Sorgfalt zu verwenden.

Katechismus: Da man aber bei diesen Erörterungen auch die Bemerkung machte, dass der „Auszug aus dem großen Katechismus“ oder „Der kleine Katechismus für die kleinsten Kinder“ an dem Fehler leide, dass vieles aus dem Großen Katechismus aufgenommen sei, was für den Unterricht dieser kleinsten Kinder nicht zu passen scheine, dagegen anderes mangle, was doch nicht entbehrt werden könne, so versprach Regierungsrath v. Gruber[1]) die nöthigen Verbesserungen

---

[1]) Einer der einflussreichsten Männer auf das Unterrichtswesen im Anfange der Regierung des Kaiser Franz II. war Johann Josef Augustin Gruber, geb. zu Wien 23. Juni 1763 als Sohn eines Kaufmannes. Er besuchte das Gymnasium bei den Jesuiten, die Philosophie als Cleriker bei den Augustiner-Mönchen in Wien, trat 1783 aus dem Orden und in das General-Seminar, wurde 1785 zum Priester geweiht und Cooperator in Brunn am Gebirge, 1794 in St. Leopold in Wien, 1796 Katechet bei St. Anna und im Civil-Mädchen-Pensionat, zugleich Lehrer der Katechetik für die geistlichen Präparanden, als welcher er praktisch und theoretisch sich wahrhaft zum katechetischen Classiker ausbildete, 1802 wurde er niederösterreichischer Regierungsrath für geistliche Schul- und Studiensachen und Mitglied der Convictsherstellungs-Hofcommission, 1806 Hofrath und Referent für dasselbe Fach bei der vereinigten Hofkanzlei. Als solcher bearbeitete er unter anderm das (erst 1817) erledigte Organisations-Statut für das Erzbisthum Salzburg und bereiste als geistlicher Hofcommissär 1808 ganz Galizien (die einen großen Folioband füllende Relation darüber siehe U. A., Z. 1859); 1812 erhielt er die Titular-Abtei Ardagger und 1813 das Ehrendiplom eines Doctors der Theologie von der Wiener Universität. Am 8. September 1816 wurde er zum Bischof von Laibach geweiht. Hier, sowie als Erzbischof von Salzburg, wozu er 1823 ernannt wurde, bewährte er sich als eines der glänzendsten Mitglieder des Episcopats und als wahrer Vater der Armen. Milde, gerecht, unermüdlich, gelehrt, that er Wunder in der Besiegung des hartnäckigsten Indifferentismus. Seine Hirtenbriefe und Predigten waren vielfach Meisterwerke; seine katechetischen Werke hatten dauernden Wert, so: „Des heil. Augustin Theorie der Katechetik, übersetzt und erläutert für unsere Zeit und ihre Bedürfnisse“, Salzburg 1830, dritte Aufl. 1853. „Praktisches Handbuch der Katechetik für Katholiken,

vornehmen zu wollen und legte auch wirklich in der zweiten Sitzung am 1. September einen Versuch eines verbesserten Auszuges aus dem Großen Katechismus oder einen verbesserten Kleinen Katechismus für die kleinsten Kinder der Commission vor, welche denselben wegen der besseren Ordnung und verhältnismäßigen Vollständigkeit nicht nur als sehr brauchbar und den Bedürfnissen der kleinsten Kinder viel mehr angemessen erklärte, als den früheren, sondern auch darauf antrug, ihn sobald als möglich zum Gebrauche der Schulen für die kleinsten Kinder drucken zu lassen. Insbesondere wurde die Ordnung, in welche die Materien in diesem Versuche gebracht worden, für den Unterricht der Kleinen so vortheilhaft gefunden, dass der Alumnatsdirector und Professor Steindl die Aufmerksamkeit der Commission in dieser Hinsicht auch auf den Großen Katechismus lenkte und den Wunsch aussprach, dass die darin enthaltenen Materien oder die ganze Katechismuslehre ohne alle Aenderung des Textes in dieselbe Ordnung gebracht werden möchten, welche jetzt in dem Kleinen Katechismus für die kleinsten Kinder angenommen worden wäre. Es sei allgemeine Klage der Katecheten, dass sie die Katechismuslehren den Kindern nicht in der Ordnung beibringen könnten, in der sie da vorkommen und die Katecheten hielten sich wirklich nicht daran, und gerade die fleißigsten am wenigsten, weil die leichtesten Begriffe, mit denen doch der Anfang gemacht werden müsse, im ganzen Katechismus zerstreut sich fänden. Fast jeder Katechet mache sich daher einen eigenen Plan, nach welchem er vorgehe. Die Nachtheile dieses Vorgehens lägen am Tage. Denn entweder sei dieser selbstgewählte Plan nicht vollständig genug, dann wäre auch der Unterricht mangelhaft, oder, wenn er gut und alles umfassend wäre, so müsste es für die Kinder sehr unbequem sein, die auf verschiedenen Seiten des Katechismus zerstreuten Lehrsätze zusammenzusuchen und auswendig zu lernen.

Noch größer sei der Nachtheil beim häufigen Wechsel der Katecheten, wenn jeder von ihnen einen verschiedenen Plan befolge. Der Nachfolger finde sich nicht in den Plan des Vorgängers und fange daher den Unterricht wieder nach einem anderen Plane an, wodurch Klarheit und Vollständigkeit des Unterrichtes nothwendig leiden müssten. Würde hingegen der Katechismus jetzt in eine gute Ordnung gebracht, so könnte man die Einhaltung derselben von allen Katecheten

oder Anweisung und Katechisationen im Geiste des heil. Augustinus", Salzburg 1832. Der erste Theil erschien 1853 in siebenter, der zweite in vierter Auflage und noch einmal umgearbeitet 1870 in Regensburg. Er starb 28. Juni 1835. Siehe H. Hurter, S. J., Nomenclator literarius, edit. altera 1895, t. III, p. 913 s. Wurzbach, V. Th., S. 377 f.

fordern und jeder austretende Katechet wüsste zum größten Vortheile des Religionsunterrichtes seinem Nachfolger genau die Stelle zu bezeichnen, wo er aufgehört habe.

Der Erzbischof gab diesem Antrage seine volle Zustimmung, und auch die andern Commissionsglieder erkannten die Wichtigkeit dieser Gründe an. Allein Gruber stellte die Hindernisse vor, welche der Ausführung dieses Vorhabens im Wege ständen, besonders, da dieser Große Katechismus unter der glorreichen Regierung Maria Theresias von einer eigens dazu zusammenberufenen Commission entworfen, allen katholischen Bischöfen der k. k. Erblande zur Einsicht vorgelegt und erst nach der von allen erfolgten Gutheißung der darin enthaltenen Lehren und des Ausdruckes derselben in allen k. k. Erblanden vorgeschrieben worden sei, woraus zu folgen scheine, dass nach dieser erfolgten allerhöchsten Vorschrift keine Aenderung damit mehr vorgenommen werden dürfe. Darauf machte er folgenden Vorschlag: Den Großen Katechismus, welcher ohnehin nur für die letzten Classen der Haupt- und Normalschulen und für Gymnasien bestimmt sei, als das corpus doctrinae stehen zu lassen, wie es ist, dafür aber dem Auszug aus dem Großen Lesebuche oder des kleinen Lesebuches erstem Theile, welcher für die höheren Classen der Trivialschulen bestimmt ist, eine bessere Ordnung, zu deren Herstellung er sich willig erbiete, zu geben, wodurch die erwünschten Vortheile in den deutschen Schulen erreicht würden, ohne dass eine Umfrage bei allen Bischöfen der Erblande nöthig wäre.

Der Erzbischof aber, überzeugt von den augenscheinlichen Vortheilen, welche aus einer verbesserten Ordnung des Großen Katechismus hervorgehen müssten, nahm es auf sich, sobald der Entwurf dazu vorliegen würde, selbst die Zustimmung aller Bischöfe der Monarchie dafür zu gewinnen, begnügte sich aber einstweilen, zum unverzüglichen Gebrauche in den deutschen Schulen nur den schon verfertigten Kleinen Katechismus für die kleinsten Kinder und den von Gruber, seinem Anerbieten zufolge, alsbald zu verfertigenden Auszug aus dem Großen Lesebuche oder des Kleinen Lesebuches erstem Theile allen Diöcesan-Katecheten vorzulegen und sie zur Beobachtung der darin herrschenden Form zu verpflichten.

Bezüglich des Großen Katechismus gab der Umstand, dass eine Neuauflage des zweiten Stückes desselben nothwendig war, welches die Religionslehre mit beweisenden Stellen enthielt und schon gänzlich vergriffen war, Anlass zu einer größeren Meinungsverschiedenheit zwischen dem Erzbischof und den übrigen Commissionsgliedern.

Es wurden nämlich die Ursachen in Erinnerung gebracht, weshalb die Veranstaltung einer neuen Auflage solange verzögert worden und der gänzliche Mangel an Exemplaren im Lande entstanden ist. Die Ursache wurde darin gefunden, dass das Wiener fürsterzbischöfliche Ordinariat auf der Wiederaufnahme des bei der Lehre von den Sacramenten der Taufe und Firmung seit dem Jahre 1787 und 1795 ausgelassenen Zusatzes, dass zwischen den Tauf- und Firmpathen und ihren Täuflingen und Firmlingen eine geistliche Verwandtschaft entstehe, vermöge welcher sie sich nicht ehelichen könnten, dann des andern bei der Lehre von den Ablässen: dass sie auch den Verstorbenen fürbittweise zugewendet werden können, unabweichlich bestand, während anderseits der Ausdruck dieses Zusatzes von der die Ehe verhindernden geistlichen Verwandtschaft wegen seines Widerspruches gegen das bestehende k. k. Ehepatent, welches die geistliche Verwandtschaft als kein Ehehindernis ansieht, nicht zugegeben wurde.

Bei Durchlesung und Vergleichung der betreffenden Stellen in den alten Ausgaben vereinigten sich die Urtheile aller Anwesenden dahin, dass der wirklich vorhandene Widerspruch, um dem Staate sein Recht in Ansehung der Bestimmung der Ehe-Erfordernisse und den darüber bestehenden Gesetzen ihre volle Kraft zu sichern, vermieden werden müsse.

Damit nun diese Schwierigkeiten behoben und der Abdruck des Großen Katechismus sobald als möglich in das Werk gesetzt werden könne, trug der Erzbischof, um ein Zugeständnis zu machen, darauf an, betreffs des ersten Punktes bloß den Satz: „dass zwischen den Tauf- und Firmpathen und den Täuflingen und Firmlingen eine geistliche Verwandtschaft entstehe", beizubehalten, den darauffolgenden Satz aber: „dass zwischen denselben deswegen keine Ehe bestehen könne", wegzulassen; bei der Lehre von den Ablässen aber bloß anzumerken, dass sie, wie alle anderen guten Werke der Gläubigen, auch den Verstorbenen zustatten kommen können.

Ueber diesen, noch in der ersten Sitzung der Commission vom Erzbischof gemachten Vorschlag wurde in der zweiten Sitzung am 1. September der Ordnung nach abgestimmt.[1])

Hofrath v. Dankesreither gab seine Stimme dahin ab, dass die beiden Zusätze auch so, wie sie jetzt ausgedrückt wären, aus dem Grunde nicht wieder in den Katechismus aufgenommen werden sollen,

[1]) Die Abstimmung ist deshalb besonders interessant, weil sie zeigt, dass der Geist des josephinischen Staatskirchenthums damals selbst in den besten Köpfen noch fortlebte.

weil sie doch keine nothwendige Glaubens- und Sittenlehre enthielten und nun schon solange aus dem Katechismus weggelassen worden seien.

Regierungsrath v. Gruber beschränkte seine Bemerkungen bloß auf die Einschaltung der die geistliche Verwandtschaft betreffenden Worte und unterstützte in dieser Hinsicht das Gutachten des Hofrathes mit der Behauptung, dass das Wort „geistliche Verwandtschaft" nicht vorkommen könne, weil es erstens nicht nöthig, zweitens sogar schädlich sei. Der Pathe und der Getaufte oder Gefirmte contrahieren zwar wechselseitige Pflichten und Rechte, nach welchen schon der Apostel Paulus sich den Vater der von ihm bekehrten Christen nenne; diese Pflichten und Rechte gehören sicherlich in den allgemeinen Religionsunterricht, aber auch bei der Weglassung des Wortes „Verwandtschaft" bleiben diese Pflichten und Rechte bestehen, sowie sie im Katechismus auch wirklich ohne dieses Wort ausgedrückt sind, indem gesagt wird: „Die Taufpathen sind verbunden, diejenigen, welche sie aus der Taufe gehoben, im Abgange und bei der Nachlässigkeit der Eltern in der christlichen Religion wohl zu unterweisen." Er bekenne, dass nach seinem Wunsche an dieser Stelle, um das Wesentliche deutlich und vollständig auszudrücken, noch hinzugesetzt werden solle: „und die Getauften sind schuldig, ihre Pathen zu ehren und ihren Ermahnungen und Zurechtweisungen zu gehorsamen, gleichwie sie ihre Eltern zu ehren und ihnen zu gehorsamen verbunden sind". Ebenso wünsche er, dass bei der Firmung angeführt werde: „Die Firmpathen sind verbunden, diejenigen, welche sie zur Firmung führen, im Abgange oder bei der Nachlässigkeit der Eltern in der christlichen Religion wohl zu unterrichten und durch Lehren und Beispiele zu sorgen, dass die von ihnen zur Firmung Geführten den Glauben standhaft bekennen und nach solchem leben; und die Gefirmten sind schuldig u. s. w., wie oben bei der Taufe. Aber der Ausdruck „geistliche Verwandtschaft" sei hiezu nicht nöthig; vielmehr sei das Wort „Verwandtschaft" bloß in Hinsicht des Ehehindernisses eingeführt worden. Darum, weil nach den römischen Gesetzen der Pater adoptivus seine filiam adoptivam nicht heiraten konnte, habe die Kirche auch eingeführt, dass der Pathe seinen Täufling oder Firmling nicht ehelichen sollte, und die Kaiser ließen es geschehen. Die Kirche setzte den Grund des Verbotes in die geistliche Verwandtschaft und so wurde das daraus entspringende Ehehindernis nach ganzen Stammbäumen der geistlichen wie der leiblichen Verwandtschaft in fernere Grade solange extendiert, bis das Concilium Tridentinum aus dem Grunde, quia experientia docet, ob multitudinem prohibitionum multoties in casibus pro-

hibitis ignoranter contrahi matrimonia, in quibus vel non sine magno peccato perseveratur, vel quae non sine magno scandalo dirimuntur, es bis auf einen Pathen und eine Pathin, dann auf den Täufer, Getauften und Gefirmten und deren Eltern einschränkte.

Es sei evident, dass das Wort cognatio spiritualis einzig und allein in Hinsicht auf das Ehehindernis eingeführt wurde, welches wir in den k. k. Staaten nicht mehr anerkennen dürfen.

Obwohl der Katechismus für alle Gläubigen, also auch in Ländern, wo die geistliche Verwandtschaft noch besteht, zum Unterrichte brauchbar sein müsse, so könne das Wort „Verwandtschaft" doch füglich wegbleiben. Denn sollte in einem Lande, z. B. außer den k. k. Staaten oder selbst im Königreiche Ungarn, dieses Hindernis noch bestehen, so habe der Katechet beim Abschnitte des Katechismus vom Sacramente der Ehe, wo vorkommt: „Die Kirche fordert von Personen, welche in den Ehestand treten: 1. dass zwischen ihnen kein Ehehindernis sei", Gelegenheit genug, davon zu reden, wenn es auch nicht eingeschaltet werde. Es sei wohl wahr, dass das Wort „Verwandtschaft" einen guten Sinn gebe, aber man müsse es doch, da es zum Wesen der Religion nicht nothwendig ist, vermeiden, weil es auch einen bösen Sinn gebe, z. B. auf den Gedanken führen könnte, als ob noch daraus ein Ehehindernis entstünde oder als ob der Landesfürst nicht recht gethan habe, dieses Ehehindernis aufzuheben, ferner weil solche Vorstellungen zur Beängstigung und Irreführung der Gewissen Anlass gäben und überhaupt jede Neuerung in den Worten, vielmehr auch jede Wiedereinführung schon vergessener, zur Religion nicht nothwendiger Worte allgemein schädlich sei. Gruber unterstützte seine Behauptung ferner durch die höchsten Hofbescheide vom 6. September 1787 und 16. October 1795, in deren ersterem ausdrücklich gesagt wird: „Da der Katechismus, welcher öffentlich gelehrt wird, mit der allgemeinen Gesetzgebung übereinstimmen muss, so ist die Erwähnung von der durch die höchste Gesetzgebung aufgehobenen geistlichen Verwandtschaft in einer neuen Auflage des Katechismus wegzulassen."

Der theologische Subdirector und Domherr Spendou war ebenfalls für die Auslassung der beiden Zusätze. Bezüglich des ersten von der geistlichen Verwandtschaft äußerte er sich dahin, dass die geistliche Verwandtschaft, soviel man beim Nachdenken darüber erkennen könne, in der Aehnlichkeit der Gesinnungen der Christen mit den Gesinnungen des Stifters der Religion Jesu bestehe. Je mehr die Christen an Gesinnungen den Forderungen Jesu entsprechen und dadurch sich selbst

untereinander und ihrem Vorbilde ähnlich wären, desto mehr und näher seien sie verwandt. Nun könne es aber geschehen und geschehe wirklich, dass der christlich gesinnte Täufling oder Firmling seinem unchristlichen Pathen an Gesinnungen sehr unähnlich, folglich ihm gar nicht verwandt wäre.

Der philosophische Studiendirector und Domherr Böhme stimmte für die Auslassung der Zusätze aus dem Grunde, weil sie beide keine nothwendige Lehre enthalten und man sich an die Auslassung seit 1787 schon gewöhnt habe, so dass davon nichts zu besorgen wäre, vielmehr die Wiederaufnahme derselben in den Katechismus auffallen müsste. Damit erklärte sich auch der Director der lateinischen Schulen P. Lang einverstanden.

Der Wiener Generalvicar und Domherr Kautschitz glaubte ebenfalls, Stillschweigen sei in Ansehung der geistlichen Verwandtschaft das Beste, da solches keiner guten Sache schaden könne; besonders scheine es das Räthlichste, nachdem schon höchste Hofbescheide, wie sie vom Herrn Regierungsrathe Gruber abgelesen worden, vorhanden wären.

Der Director des erzbischöflichen Priesterhauses und Professor Steindl gestand, dass er diese beiden Zusätze nach dem Vorschlage des Fürsterzbischofs ohne alle Anwendung auf ein Ehehindernis in religiöser und politischer Beziehung für unbedenklich gehalten habe. Beide geben einen dem katholischen Lehrbegriffe angemessenen Sinn, nach welchem die geistliche Verwandtschaft nichts als ein Ausdruck der von dem Täufling und Firmling und ihren Pathen übernommenen wechselseitigen Pflichten und Rechte, die Zuwendung des Ablasses für die Verstorbenen aber eine Folgerung aus der Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen sei. Beide Sätze habe er zwar nie für Glaubensartikel gehalten, aber er meine, dass sie als den Glaubensartikeln gemäße und für den Unterricht und die Bildung junger Christen brauchbare Sätze neben so manchen andern, im Katechismus enthaltenen Sätzen, die auch niemand für Glaubensartikel ansehe, stehen dürften. Die Begriffe von der geistlichen Verwandtschaft und von Ehehindernissen hätten keine in sich selbst begründete Verbindung miteinander so, dass der eine den andern erwecken müsste. Die Lehre von einer geistlichen Verwandtschaft, welche durch die Taufe, womit anfänglich auch die Firmung verbunden war, entstehe, sei nach der gründlichen Bemerkung des Herrn Regierungsrathes Gruber so alt, als das Christenthum selbst. Schon der heil. Paulus sagt den Korinthern: Lehrer im Christenthum möget ihr meinetwegen zehntausend haben,

der Väter habt ihr aber doch gewiss nicht viele, denn als Christen habe ich euch durch die Predigt der Lehre Jesu erzeugt. Als Väter habe man daher diejenigen, welche Neulinge zur Taufe darstellten und für ihre guten Gesinnungen Bürge standen, in den ersten Jahrhunderten durchwegs angesehen und sie daher susceptores (liberorum), parentes genannt, ohne dass es jemandem einfiel, auf ein Ehehindernis dabei zu denken. Im sechsten Jahrhundert finde man erst Spuren (Justinian, l. 26, Cod. de Nupt.) von der Anwendung der Begriffe von der geistlichen Verwandtschaft auf die Ehen aus dem Grunde der Schicklichkeit; die gesetzliche Form davon aber wäre erst im neunten Jahrhundert unter Papst Nikolaus I. hervorgetreten für die Bulgaren, als eine neu bekehrte Nation und sei von dieser erst nach und nach, allgemein aber erst durch das Decretum Gratiani, aus der Vergleichung mit der im römischen Gesetze auch als ein Ehehindernis giltigen cognatio legalis verbreitet worden.

Er habe geglaubt, dass die Trennung der Begriffe von der geistlichen Verwandtschaft und dem Ehehindernisse umso leichter bei uns erwartet werden könne, als bei uns auch die cognatio legalis nicht mehr als Ehehindernis bestehe, ja sogar einige leibliche Verwandtschaften keine bürgerlichen Ehehindernisse seien, wodurch es geschehen könne, dass wir uns beim Worte Verwandtschaft nicht sogleich auch ein Ehehindernis dächten. Er habe gemeint, auch auf den Umstand rechnen zu dürfen, dass alle Katecheten der k. k. Erbstaaten vor ihrer Amtsführung in jure canonico et legibus publico-ecclesiasticis Austriacis, dann außerdem noch in der Katechetik gut unterrichtet würden, wodurch das gute Zutrauen zu den Katecheten der österreichischen Staaten in ihm entstanden sei, dass sie diesen Sätzen keinen falschen und der öffentlichen Gesetzgebung widersprechenden Sinn geben würden. Ungeachtet dieser Gründe, welche ihm bisher die Wiederaufnahme der beiden Zusätze in der vorgeschlagenen Bestimmung als unbedenklich, sowohl in religiöser als politischer Rücksicht, dargestellt hätten, stimme er für Nichtwiederaufnahme derselben, da der Regierungsrath Gruber doch einen Missbrauch des Wortes Verwandtschaft gegen das Ansehen der k. k. Gesetze, deren Kraft auf alle Weise gesichert werden müsse, zu befürchten scheine und da es übrigens wohl gewiss sei, dass man oft einem Worte einen Nebenbegriff anhänge, den es seiner ursprünglichen Bedeutung nach nicht habe.

Trotz des Widerspruches aller Commissionsglieder fand sich der Erzbischof nicht veranlasst, seinen Antrag zurückzunehmen, sondern erklärte, die Gründe für denselben allerhöchsten Ortes eigens vor-

zulegen, was er in ausführlicher und gründlicher Weise in einer Beilage zum Sitzungsprotokoll vom 1. September vollzog.

Darin bat er, dass bei der neuen Auflage des Großen Katechismus eine Modification eingerückt werden möge, durch welche die allgemeine Lehre der Kirche ohne Nachtheil der bestehenden bürgerlichen Gesetze beibehalten werde. Die Sache verhalte sich nämlich folgendermaßen:

Auf Befehl Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia habe der Cardinal Migazzi nach Berathung mit allen Bischöfen der Erblande einen sogenannten Großen Katechismus im Jahre 1780 auflegen lassen, die Auflage mit der Vorschrift: „Mit Genehmhaltung der geistlichen Obrigkeit“ versehen und mit einer Vorrede, oder besser, mit einem Hirtenbriefe begleitet. In diesem Katechismus, S. 126, heißt es von der Taufe und S. 128 fast ebenso von der Firmung: „Hingegen aber ist es Pathen verboten, weder diejenigen, welche sie aus der Taufe gehoben haben, noch deren Eltern zu heiraten, weil eine solche Ehe wegen der geistlichen Verwandtschaft, welche die Kirche zwischen diesen Personen eingeführt hat, ungiltig ist.“ Es werden hier zwei Punkte gelehrt: a) dass die Kirche eine geistliche Verwandtschaft zwischen den Pathen und dem Täuflige und dessen Eltern eingeführt habe, b) dass diese geistliche Verwandtschaft die Ehe hindere.

Im Jahre 1788 und 1790 habe die Schuldirection eine neue Auflage dieses Großen Katechismus veranstaltet, in welcher sie aber nebst anderen Stellen ohneweiters auch die eben angeführte ausgelassen, das vorige Titelblatt aber mit der daselbst angeführten Genehmhaltung der geistlichen Obrigkeit belassen und den vorigen Hirtenbrief des Cardinals beigedruckt habe.

Dieser fromme Betrug der neuen Auflage sei lange unentdeckt geblieben, weil die gewissenhaften Katecheten durch die Aufschrift irregeführt, der Meinung waren, dass die ausgelassenen Stellen wirklich mit Einverständnis der geistlichen Obrigkeit hinweggestrichen worden seien, die andern aber die gemachte Verstümmelung gerne verheimlichen wollten, um sie gegen alle Vorstellungen zu schützen. Deshalb sei der selige Cardinal mit seinen Vorstellungen später dagegen aufgetreten; diese Verspätung habe jedoch keineswegs das Gewicht seiner begründeten Beschwerden vermindern können. Dann wiederholte der Erzbischof seinen obigen Antrag und widerlegte auch die gegen denselben vorgebrachten Gegengründe im einzelnen:

Die Vertheidiger der Verstümmelung sagen: 1. Kaiser Joseph habe durch die Decrete vom 29. März, 26. Mai und 6. September 1787 entschieden, die geistliche Verwandtschaft solle kein Ehehindernis sein.

Antwort: Aber es bleibe doch immer wahr, dass die Verstümmelung nicht mit Genehmhaltung der geistlichen Obrigkeit sei gemacht worden und die alte Aufschrift für die verstümmelte Auflage nicht passte.

2. Kaiser Joseph habe entschieden, dass die geistliche Verwandtschaft die Ehe nicht hindern solle. Antwort: Er hat also nicht erklärt, dass diese geistliche Verwandtschaft nicht vorhanden sei, denn diese floss nicht ex jure proprio principis, sondern aus den allgemeinen Vorschriften, Gebräuchen und Beobachtungen der alten Christen, sondern der Kaiser bestimmte nur, dass sie kein bürgerliches Ehehindernis sein soll, sowie er auch durch die Erklärung, dass der dritte und vierte Grad der Blutsverwandtschaft künftig kein bürgerliches Ehehindernis sein soll, nicht die Verwandtschaft aufgehoben, sondern nur die Verwandten jener Grade zur Schließung einer Ehe ohne Ansuchung einer Dispens für fähig erklärte.

3. Welche Gründe mag doch das Ordinariat noch immer haben, dass es so ängstlich die geistliche Verwandtschaft in den Großen Katechismus einzuschalten wünscht? Antwort: a) Der Tridenter Kirchenrath lehrt dieses ausdrücklich. Ueberhaupt kann nach katholischen Grundsätzen die Kirche in ihrem Fache, sowie der Staat, das Gewissen bindende Gesetze geben und also die Befolgung derselben zur Pflicht machen. So seien z. B. in akatholischen Ländern die feierlichen Gelübde kein bürgerliches Ehehindernis, wohl aber für die Katholiken und wenn die öffentliche Gewalt hierin einen Zwang anwenden wollte, so hieße das soviel, als man gönne den Katholiken nicht die Freiheit, nach ihrer Religion zu leben. b) Die aus der Taufe und Firmung entspringende geistliche Verwandtschaft ist eine allgemeine Lehre der katholischen Kirche; alle Katechismen der alten französischen Kirche, sogar die kölnischen, die deutschen, italienischen, ungarischen, die ruthenischen, armenischen lehren diese geistliche Verwandtschaft. c) Ja sie ist eine der ältesten unter den Christen und ihr Dasein und ihre Eigenschaften entstanden nicht aus landesfürstlicher Gewalt oder Uebertragung derselben, sondern aus dem der Kirche eigenen Gesetzgebungsrecht. Im Jahre 692 hat die Trullanische Versammlung der Bischöfe im can. 53 gesagt: quoniam spiritualis necessitudo major est conjunctione corporum, statuimus, ut qui ex sacro et salutari Baptismate pueros suscipiunt etc., und damit man ja nicht zweifle, dass diese geistliche Verwandtschaft mit den Folgen derselben sich nicht von landesfürstlichen Gesetzen herschreibe, meldete eben diese Versammlung can. 54: cum divina Scriptura Lev. 18. nos aperte doceat, non ingrediaris ad omnem consanguineam carnis tuae . . .

divinus Basilius nonnullas prohibitas nuptias in suis canonibus enumeravit. Dann erklärt die Versammlung, dass sie darunter auch die geistliche Verwandtschaft zähle. Nur für die Thatsache dieser Verwandtschaft, für ihren bloß geistlichen Ursprung, für ihr Alter beweist die angeführte Stelle. Es folge hieraus, dass nicht der Papst Nicolaus I., der im Jahre 858 Papst wurde, folglich 160 Jahre später gelebt hat, der Erfinder der geistlichen Verwandtschaft sei, auch nicht Kaiser Justinian, vor welchem Basilius lange gelebt hat; sie findet sich übrigens bei den nicht unierten Griechen, zum Beweise, dass sie eine uralte, von jeher allen Christen gemeinsame Lehre war. d) Aus der Lehre von der geistlichen Verwandtschaft fließen die gegenseitigen Pflichten des Pathen und des Täuflings: Sorge, Liebe, Ehrfurcht, Folgsamkeit u. s. w., die sonst weder aus den Begriffen des Stellvertreters, noch des Zeugen und Bürgen hervorgehen. e) Endlich bringe diese Lehre dem Staate gar keinen Nachtheil, indem dieselbe keine bürgerliche Handlung hindere.

Schließlich fügte der Erzbischof die Erklärung bei, dass er, falls sein Antrag nicht genehmigt würde, ganz bei den Aeußerungen seines seligen Vorgängers bleiben müsse.[1])

Schon in der ersten Sitzung wurde auch die Einrichtung des Religionsunterrichtes an den Realschulen sowie an den Lehranstalten für die bildenden Künste und an den Gymnasien berathen und vorerst das allgemeine Bedauern über den gänzlichen Mangel jeglichen Religionsunterrichtes an den zwei erstgenannten Lehranstalten, deren Schüler desselben doch sosehr bedürftig wären, ausgedrückt. Auch der bestehende Religionsunterricht an den Gymnasien wurde als viel zu dürftig, unwirksam und dem Zwecke nicht entsprechend befunden. Mit freudigem Danke begrüßte daher die Commission die im allerhöchsten Handbillet ausgesprochene Willenserklärung, diesem schädlichen Mangel abzuhelfen.

Weil aber der oberwähnte Entwurf das Ideal eines Unterrichtes für diese Lehranstalten auch nicht erreichte, vielmehr manche wesentliche Gebrechen enthielt und dessen Ausführung überall Religions-Vorlesebücher als unumgänglich nöthig voraussetzt, deren Abfassung, Beurtheilung und Genehmigung viele Zeit erfordern würde; weil, wie ferner bemerkt wurde, der Grund des Uebels bisher nicht darin bestand,

---

[1]) Siehe übrigens die interessanten Verhandlungen über den Katechismus auf dem Vaticanum im VII. Band der Collectio Lacensis und bezüglich des hieher gehörigen Gegenstandes die Rede des Erzbischofs von Toulouse, ibid. p. 768 sqq. Dazu „Stimmen aus Maria Laach“, 9. Heft, Jahrg. 1899, S. 379 ff.: „Die ersten Debatten über den Kleinen Katechismus auf dem Vaticanischen Concil.“

dass kein brauchbarer Entwurf eines Religionsunterrichtes für diese Anstalten vorhanden war, sondern vorzüglich darin, dass bei diesen Anstalten entweder gar keine mit Aufträgen dazu versehene, oder keine, für diesen Unterrichtszweig eigens angestellte Lehrer da waren, wodurch es geschah, dass in den Real- und Kunstschulen gar kein Religionsunterricht, in den Gymnasien aber ein solcher nur von den Lehrern der Classen ertheilt wurde, welche oft Weltliche waren, oder doch in jedem Falle diesen Unterricht als einen Nebengegenstand ansahen, der ihrem eigentlichen Lehrgegenstande immer nachstehen musste, so wurde angetragen, dass bei der Realschule und Kunst-Akademie gleich für das künftige Jahr eigene Katecheten angestellt würden, welchen eine Instruction ertheilt werden sollte. Nach dieser sollte sich jeder von ihnen selbst einen Entwurf für sein Lehramt vorzeichnen, denselben durch den Gebrauch mit Rücksicht auf die Bedürfnisse seiner Schüler ein oder zwei Jahre prüfen, und hernach zur Einsicht und Genehmigung vorlegen. Auf diese Weise hoffte man Vorschläge zu erhalten, deren Ausführbarkeit und Brauchbarkeit durch die Erfahrung erprobt wäre und welche leichter verbessert werden könnten.

Einstweilen aber, bis diese Vorschläge genehmigt und ausgeführt werden könnten, sollten im Unterrichte an allen höheren Lehranstalten die Religionsbücher, welche unter der Regierung Maria Theresias von einer eigens dazu berufenen Commission verfertigt und im Jahre 1777 vorgeschrieben wurden, und zwar bei den Anstalten, von welchen hier die Rede ist, des Großen Katechismus zweites, drittes und viertes Stück, oder das zweite, dritte und vierte Stück des ersten Theiles des Großen Lesebuches zugrunde gelegt werden.

Bezüglich der Anzahl der Stunden wurde in der zweiten Sitzung der Commission beantragt, dass die erste und zweite Classe der Normalschule, welche bisher nur eine Stunde wöchentlich Religionsunterricht genossen, in Zukunft jede zwei Stunden, die dritte Classe in beiden Abtheilungen, wie bisher, je drei, die vierte Classe zwei Stunden haben sollten, so dass zwölf wöchentliche Stunden für den Religionsunterricht an Normalschulen bestimmt würden. Für die Realschule wurden für die Zukunft drei Classen angenommen, welche daher wöchentlich sechs Stunden brauchten. Zur Katechetik für die geistlichen Präparanden wurden drei Stunden und zwei Stunden Pädagogik festgesetzt.

In der dritten und letzten Sitzung der Commission am 13. October d. J. wurden außer anderen auch die Amts-Instructionen für die Katecheten der verschiedenen Lehranstalten berathen. Es fand sich,

daß deren vier nöthig seien, nämlich eine Instruction für die Katecheten der niederen deutschen Schulen, eine andere für die Katecheten der Real- und Bürgerschulen und die Akademie der bildenden Künste, eine für die Katecheten an den Gymnasien und endlich eine solche für den Religionslehrer an den philosophischen Lehranstalten.

Bei Abfassung derselben wurde als Regel angenommen, sich an die Grundideen der unter Maria Theresia verfaßten Religionsbücher, soviel es thunlich sein würde, zu halten, umsomehr, da man dieselben im ganzen brauchbar fand und nur mit ihrer Ausführung nicht einverstanden sein konnte.

Die unter Maria Theresia ernannte Commission hatte nämlich die Religionsbücher in fünf Stücke getheilt, wovon das erste die allgemeinsten und wesentlichen Lehren der katholischen Religion, das zweite die Religionslehre oder den Katechismus, das dritte die Biblische Geschichte der Religion, das vierte die christliche Sittenlehre, endlich das fünfte die Einleitung in die Kenntnis der Gründe der Religion enthielt.

Von diesen fünf Stücken wurde das zweite Stück allein in zwei verschiedenen Auszügen von den verschiedenen Classen der Trivialschulen gebraucht. Dasselbe zweite Stück in Extenso war für die höheren Classen der Haupt-, Normal-, und Gymnasialschulen bestimmt. Alle übrigen Stücke gehörten stufenweise ebenfalls nur für höhere Schulen, woraus deutlich zu ersehen ist, daß die damalige Hofcommission beim Religionsunterrichte folgenden Stufengang nach dem Alter und den Fähigkeiten der Schüler beobachtet wissen wollte: Für die untersten Schüler die Katechismuslehre, für die höheren die Geschichte des Alten und Neuen Bundes, an welche sich die Glaubens- und Sittenlehre leicht anschließe, dann für die höchsten Schüler die Gründe der Religion.

Die jetzige Commission glaubte aber die Grundideen zum Nutzen des Religionsunterrichtes in den verschiedenen Lehranstalten auf folgende Art benutzen zu können, daß erstens das zweite Stück oder der eigentliche Katechismus sammt den Auszügen aus demselben den unteren deutschen Schulanstalten bliebe, welche, ohne eigentlichen pragmatischen Zusammenhang nur soviel von der Religionsgeschichte zugleich aufnehmen sollten, als zur Erklärung und Beleuchtung der Katechismuslehren nothwendig ist. Zweitens, daß die Religionsgeschichte im Zusammenhange in den Gymnasien so gelehrt würde, daß bei der Lebensgeschichte Jesu die Glaubens- und Sittenlehren nach der Idee des zweiten, dritten und vierten Stückes in katechetisch-geschichtlicher Form wiederholt und von der allerersten Kirchengeschichte oder

der Geschichte der Apostel soviel vorgetragen würde, als nothwendig ist, um einerseits das Entstehen der Bücher des Neuen Testamentes, die Ceremonien und Gebräuche der Kirche, anderseits die Unterscheidungslehren und die Trennung der Akatholiken daraus zu erklären. Drittens, für die philosophischen Lehranstalten blieben dann das fünfte Stück oder die Gründe der Religion, welche nicht mehr nach katechetischen Regeln, sondern in zusammenhängendem Vortrage gelehrt werden sollten. Viertens, für Real- und Kunstschulen, deren Schüler, ohne in die Philosophie überzugehen, zu ihrem Berufe heraustreten, wäre dann ein aus den zwei letztgenannten Stücken gemachter Auszug, welcher die Geschichte der Religion mit der Glaubens- und Sittenlehre sammt den Gründen der Religion in gedrängter Kürze darstellte, das Passendste.

Auf diese Art erhielte man vier Unterrichtspläne, deren jeder im Verhältnis der Schüler, für die er bestimmt ist, vollständig wäre, und bei welchem die gesammte Religionslehre für die aus den deutschen in die Real- und Kunstschulen übergehenden Schüler zweimal, für die aus den deutschen Schulen in das Gymnasium und in die Philosophie übertretenden Schüler aber dreimal, immer in veränderter Form, erweitert und ihren jedesmaligen Fähigkeiten angemessen, behandelt erschiene und wodurch zugleich erreicht würde, dass weder ein Schüler aus einer Lehranstalt ohne einen vollständigen Religionsunterricht zu seinem Berufe austreten, noch der Religionsunterricht durch oftmalige Wiederholung an Interesse verlieren könnte.

Obwohl aber die Commission für gut erachtete, sich mit ihren Vorschlägen auf diese Art an die vorhandenen Religionsbücher zu halten, so hat sie doch die Bearbeitung dieser Bücher selbst (das zweite Stück oder den Katechismus, von welchem oben die Rede war, ausgenommen) weder den Zeitumständen und Bedürfnissen, noch der jetzt angenommenen Abstufung der Schüler angemessen gefunden und deswegen gleich in der ersten Sitzung beantragt, dass, weil weder die vorhandenen Bücher, noch der Entwurf, dessen Untersuchung der Commission aufgetragen worden ist, den Wünschen derselben vollkommen entspreche, den aufzustellenden Katecheten empfohlen werden soll, nach den ihnen vorgelegten Ideen eigene Entwürfe zu verfassen und zur Untersuchung vorzulegen, um nach dem Ausschlag derselben die Genehmigung des Kaisers zu bewirken.

Von den in Vorschlag gebrachten Katecheten sei nur erwähnt, dass für die Wiener Normalschule, Realschule, Akademie der bildenden Künste und für den Unterricht der Geistlichen in der Katechetik und

Pädagogik außer dem bei den Normalschulen schon angestellten Katecheten Vincenz Milde noch der Cooperator in Patzmannsdorf, Oswald Gren, vorgeschlagen und bestimmt wurde.

Der Bericht über die gehaltenen Commissions-Sitzungen wurde am 11. November 1803 vom Fürsterzbischof Sigismund von Wien, als Vorsitzenden der Commission, dem obersten Kanzler, Grafen v. Ugarte, überreicht und von diesem wurden die Vorschläge der Commission in einer allerunterthänigsten Note vom 23. November 1803 zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt.

Bezüglich des erzbischöflichen Antrages, die aus dem Großen Katechismus bisher weggelassenen Stellen, namentlich jene bezüglich der geistlichen Verwandtschaft als Ehehindernis, wiederum dahin aufzunehmen, bemerkte der oberste Kanzler, daſs der Erzbischof irrig daran sei, wenn er behaupte: Die Auflagen des Katechismus, worin diese Stellen weggelassen sind, wären ohne Vorwissen des Ordinariates veranstaltet und die Bewilligung dazu gleichsam nur erschlichen worden, denn aus dem Vortrag des ehemaligen Directoriums vom 25. September 1795 gehe hervor, daſs dieser Gegenstand schon damals zur Sprache gekommen, verhandelt und dem verstorbenen Cardinal-Erzbischof über seine schon damals aus diesem Anlasse gemachten Bemerkungen mit Genehmigung des Kaisers die erforderliche Belehrung ertheilt und derselbe zugleich in der Hauptsache mit seiner Beschwerde abgewiesen worden sei.[1]) Er könne daher in keinem Falle für die Wiederaufnahme der geistlichen Verwandtschaft als Ehehindernis in den Katechismus seine Zustimmung geben, sondern es sei bei der von dem Kaiser gutgeheißenen Meinung des ehemaligen Directoriums umsomehr zu belassen, als es nach der ganz richtigen Bemerkung des letzteren eine unter den bewährtesten Canonisten allgemein angenommene Lehre sei, daſs das Recht, trennende Ehehindernisse zu setzen, jure proprio der weltlichen Macht allein zustehe, die geistliche aber solches nur jure delegato ausgeübt habe, dieser Satz auf allen erbländischen Universitäten allgemein gelehrt werde, das ganze Ehepatent sich auf selben gründe und der Unterricht der Jugend mit der Gesetzgebung in keinem Widerspruch stehen könne.

---

[1]) Demnach hat also Cardinal Migazzi doch nicht beigestimmt, sondern ist einfach mit seinen Vorstellungen abgewiesen worden; worauf stützt sich aber dann die Berechtigung, das alte Titelblatt mit der Approbation der geistlichen Obrigkeit und den Hirtenbrief des Cardinals vorzudrucken? Siehe übrigens die actenmäßige Darstellung des ganzen Vorganges bei Dr. Cölestin Wolfsgruber, Cardinal Migazzi, 1890, S. 800 ff., woraus erhellt, daſs man die feierliche Verwahrung des Cardinals unbeachtet ließ.

Aber auch so, wie der Erzbischof die diesfällige Stelle der geistlichen Verwandtschaft modificiert habe, fände er ebenfalls deren Einschaltung in den Katechismus nicht räthlich, nachdem dieser Zusatz schon solange aus dem Katechismus weggelassen worden wäre, derselbe demnach manchen wieder auf den Gedanken führen könnte, als ob noch daraus ein Ehehindernis entstünde und der Landesfürst nicht recht gethan habe, dieses Hindernis aufzuheben, welche Vorstellungen aber zur Beängstigung und Irreführung der Gewissen Anlass geben würden.

Dagegen erklärte sich Graf Ugarte mit dem motivierten Antrage des Alumnatsdirectors und Professors Steindl ganz einverstanden, dass auch die in dem Großen Katechismus enthaltenen Materien oder die ganze Katechismuslehre ohne alle Aenderung des Textes in dieselbe Ordnung gebracht werden sollte, welche jetzt in dem vom Regierungsrath Gruber entworfenen Kleinen Katechismus für die kleinsten Kinder angenommen worden ist, besonders da sich der Erzbischof selbst angetragen hat, sobald nur eine bessere und zur allgemeinen Vorschrift geeignete Materialordnung entworfen sein würde, selbst die Zustimmung aller Bischöfe der Monarchie zu erwirken.

III. Berathung des Staatsrathes über den Beschluss der Commission bezüglich der Organisation des Religionsunterrichtes.

Bevor der Kaiser eine Entscheidung über diese Note des obersten Kanzlers, Grafen v. Ugarte, vom 23. November 1803 über den bei den deutschen und lateinischen Schulanstalten einzuführenden Religionsunterricht fällte, wurde dieselbe dem Staatsrath[1]) zur Berathung übergeben.

Staatsrath Lorenz stattete am 20. December 1803 das erste und ausführlichste Gutachten darüber ab, welches auch von den übrigen Mitgliedern des Staatsrathes gebilligt und vom Kaiser in das Präsidialschreiben vom 3. Februar 1804 aufgenommen wurde.

Staatsrath Lorenz ist der Meinung, dass schon bei oberflächlicher Betrachtung des von der ehemaligen Studien-Revisions-Hofcommission verfassten Entwurfes für den bei den deutschen und lateinischen Schulanstalten einzuführenden Religionsunterricht sich alle jene Gebrechen

[1]) St. A., St. R., Z. 4351 v. December 1803.

zeigen, welche die von dem Kaiser am 27. Juni 1803 zur strengeren Prüfung und Beurtheilung dieses Entwurfes unter dem Vorsitze des hiesigen Erzbischofs zusammengesetzte Commission darin gefunden und in dem Protokolle angeführt hat. Er stimme den Vorschlägen dieser Commission im übrigen bei, nur sei der Zusatz wegen der geistlichen Verwandtschaft wegen seines Widerspruches mit dem Ehepatente vom 16. Jänner 1783, das diese Verwandtschaft für kein Ehehindernis hält und das Recht und die Gewalt, Ehehindernisse festzusetzen, ausschließlich der landesfürstlichen Macht einräumt, auch ferner wegzulassen. Er glaube über die Geschichte der Ausmerzung dieses Satzes und der Veranlassung dazu hinausgehen zu dürfen. Sie liege in den Voracten klar vorgezeichnet und widerlege die diesfällige Darstellung des Fürsterzbischofs bis zur Evidenz. Alles geschehe in Gemäßheit der hohen Verordnungen in publicis-ecclesiasticis und auf Befehl der Hofstelle, und nicht von der Schuldirection, die er als eine „Stümmlerin und Betrügerin" anklagt. Nach den Verhandlungen des Jahres 1795 (Z. 3518) habe sich Se. Majestät bewogen gefunden, zu entschließen, dass die fragliche Stelle auch künftig im Katechismus nicht zu erscheinen hätte.

Der Gang, den man nun nehme, um diese Stelle wieder in den Katechismus hineinzubringen, was auch dem päpstlichen Nuntius am Herzen liege, scheine hier feiner angelegt, als unter dem Vorfahrer Cardinal Migazzi. Dieser wagte es nämlich, die Existenz des Ehehindernisses aus der geistlichen Verwandtschaft zu behaupten; jetzt berührt man es nur mit den Worten: Wenn man schon das kirchliche Ehehindernis nicht gelten lassen wolle. Der Cardinal Migazzi forderte, dass die geistliche Verwandtschaft auch als Ehehindernis im Katechismus zu stehen habe, der jetzige Fürsterzbischof wollte es anfangs auch mit der Anmerkung, dass dieses Ehehindernis in den k. k. Staaten nicht bestehe; dann gab er nach und wollte nur, dass das Wort „Verwandtschaft" darin stehen soll. Dieser Gang sehe so ziemlich den Machinationen und der Handlungsweise der römischen Curie gleich. Stehe nur einmal das Wort „Verwandtschaft" da, so sei schon fester Boden gewonnen, das Ehehindernis herauszuklügeln. Rom bleibe bekanntermaßen nie auf halbem Wege stehen.

In den früheren Verhandlungen mit Cardinal Migazzi sei nach seiner Meinung der Fehler begangen worden, dass man behauptete, durch das Ehepatent sei die geistliche Verwandtschaft aufgehoben. Das daraus entspringende Ehehindernis sei allerdings aufgehoben, die Verwandtschaft aber bleibe bestehen oder könne wenigstens noch

bestehen. Der Fürsterzbischof habe diesfalls die Commissionsglieder nicht verstanden oder nicht verstehen wollen. Diese leugneten die geistliche Verwandtschaft nicht, und gaben auch zu, dass die aus ihr entspringenden Rechte und Pflichten in den Katechismus aufgenommen werden sollten, nur das auf falsche Folgen führende Wort „Verwandtschaft" wollten sie entfernt wissen. Die Meinung und der Beweis des Erzbischofs können immerhin richtig sein, dass der Begriff der geistlichen Verwandtschaft ein alter Begriff der Kirche sei; die Commissionsglieder nahmen ihn für so alt an, dass sie ihn von den Worten des Apostels: Ego vos genui ableiteten. Der Fürsterzbischof habe aber unrecht, wenn er behaupte, die Pflichten und Rechte könnten ohne das Wort „Verwandtschaft" nicht bündig abgeleitet werden; die Rechte und Pflichten folgen nicht aus dem Worte, sondern aus dem Begriffe. Der Begriff einer zwischen Täuflingen, Firmlingen, und ihren Pathen entstehenden Verbindung müsse darin stehen, weil derselbe die Quelle der Rechte und Pflichten ist; hingegen dürfe das Wort „Verwandtschaft" wegen seiner Nebenbegriffe nicht darin stehen.

Der Fürsterzbischof lasse es überall nicht undeutlich merken, dass er sich die geistliche Verwandtschaft nicht bloß in Hinsicht der daraus entspringenden Rechte und Pflichten des Unterrichtes, des Beispieles der Obsorge von Seite der Pathen, dann des Gehorsams und der Ehrerbietigkeit von Seite des Täuflings und Firmlings, sondern auch in Hinsicht der Ehe und ihrer Giltigkeit oder Ungiltigkeit ohne Dispens denke. Hierin liege die Gefahr für die Souveränitäts- und Majestäts-Rechte.

Das Concil von Trient habe dieses Wort freilich beibehalten und zugleich ein daraus gefolgertes kirchliches Ehehindernis angenommen, was in des Kaisers Staaten nicht geschehen sei.

Nikolaus I. sei nicht der Erfinder der geistlichen Verwandtschaft gewesen, sondern habe nur nach Justinian am meisten dazu beigetragen, dass das Eheverbot wegen der geistlichen Verwandtschaft in Form eines Kirchengesetzes erschien. Die Trullanische Versammlung der Bischöfe behaupte in der Kirche gar kein Ansehen

Sollte daher der Fürsterzbischof noch mit der Hartnäckigkeit seines hierin, wie in allem, in seinen letzten Lebensjahren von der römischen Curie geleiteten Vorfahrers, auf diesen Gesinnungen beharren, so würde nichts anderes übrig bleiben, als die für die dritte Classe an Hauptschulen sowie auch für die Gymnasien, Realschulen und die Akademie der bildenden Künste nöthigen Katechismen unter dem Titel „Religionslehre" fortan zu belassen, und von dem so erwünschten Vortheil,

einen ordentlichen Religionskatechismus zu haben, ganz abzusehen, außer da, wo die Bischöfe den erwähnten Zusatz in demselben ohne Bedenken fallen lassen.

Die übrigen Mitglieder des Staatsrathes, Balbacci, Grohmann und Staatsminister Graf Zinzendorf, erklärten sich mit dem Gutachten des Staatsrathes Lorenz einverstanden.

Demnach hat auch der Kaiser eine allerhöchste Entschließung auf die Note des obersten Kanzlers vom 23. November 1803 im Sinne desselben gefasst, welche dem Fürsterzbischofe durch ein Präsidialschreiben vom 3. Februar 1804 bekanntgegeben wurde, das also lautete:

„Die in dem Commissionsprotokolle enthaltenen vier Unterrichtspläne und die zur Ausführung derselben gemachten Anträge und in dieser Absicht verfassten Instructionen erhalten Meine Genehmigung.... Dieser Unterricht hat an den hiesigen Lehranstalten sogleich und in den Provinzen mit dem kommenden Schuljahre 1805 unfehlbar anzufangen, zu welchem Ende das Erforderliche unverweilt einzuleiten kommt. (Dann werden die Katecheten für die höheren Lehranstalten ernannt.)

„Das Wort ‚Verwandtschaft' darf in Gemäßheit Meiner Entschließung vom 10. October 1795 nicht mehr in den Katechismus aufgenommen werden, und in dieser Beziehung ist dem Fürsterzbischofe zu eröffnen, dass, wenn er hierin auf den Gesinnungen seines Vorfahrers beharren und sich mit den in dem Protokolle (S. 12) ganz recht angetragenen Zusätzen nicht beruhigen sollte, alsdann nichts anderes erübrigen würde, als die Katechismen, wie sie jetzt sind, fortan zu belassen und von dem so gewünschten Vortheile, einen ordentlichen Katechismus für Meine deutschen Erbstaaten zu haben, da ganz abzugehen, wo die Bischöfe den mit Meinen Ehegesetzen platterdings im Widerspruche stehenden Zusatz der geistlichen Verwandtschaft darin nicht vermissen wollen.

„In jedem Falle aber ist der von dem Regierungsrathe Gruber mit aller Sachkenntnis verfasste Auszug aus dem Katechismus für die kleinsten Kinder, sowie auch der von ihm nachzutragen versprochene aus dem Großen Lesebuch, unter der zugesicherten Mitwirkung des Fürsterzbischofs, überall zum Gebrauche vorzuschreiben und einzuführen.

„Die bei allen Lehranstalten (mit Ausnahme von Tirol, Schwäbisch-Oesterreich, Krain und Görz) befindlichen akatholischen Schüler haben den Religionsunterricht von ihren Predigern und Religionslehrern zu erhalten, in welcher Absicht ihnen die Namen dieser Schüler von einer jeden Lehranstalt mit der Weisung mit-

zutheilen sind, dass sie nach Verlauf eines jeden Schulsemesters die Zeugnisse über den Fleiß und Fortgang, den die Schüler darin gemacht haben, dem Director oder Präfecten der betreffenden Lehranstalt zustellen sollen.

Franz."

Die im Protokolle (S. 12) angetragenen und von Sr. Majestät gutgeheißenen Zusätze sind folgende: „Bei der Taufe: Die Getauften sind schuldig, ihre Pathen zu ehren und ihren Ermahnungen und Zurechtweisungen zu gehorsamen, gleich wie sie ihre Eltern zu ehren und ihnen zu gehorsamen verbunden sind.

„Bei der Firmung: Die Firmpathen sind verbunden, diejenigen, welche sie zur Firmung führen, im Abgange oder bei der Nachlässigkeit der Eltern in der christlichen Religion wohl zu unterrichten und durch Lehren und Beispiele zu sorgen, dass die von ihnen zur Firmung Geführten den Glauben standhaft bekennen und nach solchem leben; und die Gefirmten sind schuldig, ihre Pathen u. s. w., wie oben bei der Taufe.

„Nebst der Bekanntmachung dieser höchsten Entschließung ermangle ich auch nicht, Euer fürsterzbischöflichen Gnaden die Verordnung, welche derselben gemäß an die niederösterreichische Regierung unter einem erlassen wird, in Abschrift und mit dem Ersuchen mitzutheilen, dass Euer fürsterzbischöfliche Gnaden Ihre Erklärung in Ansehung der geistlichen Verwandtschaft an mich abzugeben belieben."

Die der allerhöchsten Entschließung entsprechenden Verordnungen an die niederösterreichische Regierung und an die einzelnen Länder-Stellen sind von demselben 3. Februar 1804 datiert.

Der Fürsterzbischof von Wien erwiderte am 28. Februar 1804 auf das Präsidialschreiben vom 3. Februar d. J., er erkläre sich noch einmal feierlich, dass, wenn in den Großen Katechismus der Ausdruck „geistliche Verwandtschaft" ohne allen Zusatz des vorigen Ehehindernisses nicht eingerückt werden könne, er ganz bei den Gesinnungen des Cardinals Migazzi beharren müsse. Nach dieser Erklärung sei es ihm nicht mehr erlaubt, etwas in Ansehung der Frage zu erinnern: ob und wie der bis nun verstümmelte Große Katechismus fortzuwähren habe, welcher der Verstümmelung ungeachtet als echt, mit der Aufschrift und Empfehlung des Cardinals Migazzi aufgelegt und unter diesem falschen Stempel verbreitet wurde. Aber es werde ihm erlaubt sein, zu bitten, dass dieser Katechismus wenigstens nicht mehr mit der Aufschrift: „Mit Genehmhaltung der geistlichen

Obrigkeit“ und mit der Vorschrift oder dem Hirtenbriefe des Cardinals Migazzi gedruckt werde, weil es unredlich und unrecht sei, jemandem etwas in den Mund oder in die Feder zu legen, was er nicht geredet und geschrieben und gegen was er sich auf alle Fälle gesträubt hat.

Sollte ihm auch dieses nicht gewährt werden, so bitte er, sich gegen diese Verstümmelung und Verfälschung bei allen katholischen Gemeinden öffentlich verwahren zu dürfen und, dass man ihm bewillige, den Großen Katechismus nicht zum Gebrauche der Schulen, sondern nur zum Gebrauche der Pfarrgeistlichkeit so, wie derselbe in dem Jahre 1780 gedruckt wurde, mit Weglassung des aus der Taufe und Firmung entspringenden Ehehindernisses, indem allein dieses Hindernis für die landesfürstlichen Gesetze anstößig sein könnte, auflegen zu lassen. Diese Auflage sei nöthig, weil die alte schon vergriffen sei, und er als Diöcesan-Katechismus keinen anderen erkennen könne. Dass die Taufe und Firmung eine geistliche Verwandtschaft stiften, sei Lehre aller einzelnen Bischöfe und Concilien. Diese Lehre müsse jedem gut unterrichteten Katholiken bekannt sein und wie würde sie allgemein bekannt werden, wenn es nicht durch den Katechismus geschehe? Uebrigens behalte er sich vor, wegen Erwähnung der geistlichen Verwandtschaft in dem Katechismus und mit Beifügung der obigen Bitten Sr. Majestät unmittelbar noch eine Vorstellung zu machen. Allein auch diese war vergeblich.

F. Umfassendes Gutachten des Staats- und Conferenzrathes Lorenz über die Verbesserung des Schulwesens und Berathung desselben im Staats- und Conferenzrathe.

I. Umfassendes Gutachten des Staats- und Conferenzrathes Lorenz über die Verbesserung des Schulwesens.

Kurze Zeit darauf, als durch das Handbillet des Kaisers vom 27. Juni 1803 eine neue Commission unter dem Vorsitze des Fürsterzbischofs von Wien zur Neuordnung des Religionsunterrichtes in den verschiedenen Unterrichtsanstalten bestellt worden war, wurde der von dem Präses der Studien-Revisions-Hofcommission entworfene

und von dieser Commission und dem Staatsrathe bereits durchberathene Plan für den Unterricht in den Volksschulen zu einer neuerlichen Beurtheilung dem Staats- und Conferenzrathe übergeben.

Hieraus gieng das umfassende Gutachten des Staats- und Conferenzrathes Martin Lorenz[1]) vom 9. August 1803 „über die Verbesserung des deutschen Schulwesens mit Inbegriff der Realschulen in den k. k. Erbstaaten" hervor, welches zwar auf dem Plane der genannten Commission beruht und denselben übersichtlich zusammenfasst, aber auch seiner theilweisen Originalität wegen fast als ein eigener Plan betrachtet werden könnte. Derselbe wurde von den übrigen Mitgliedern des Staats- und Conferenzrathes der Hauptsache nach gebilligt und vom Kaiser zur nächsten Grundlage seines allerhöchsten Handschreibens vom 21. Jänner 1804 genommen, womit der neue Unterrichtsplan für die Volksschulen genehmigt ward.

Nachdem der Staats- und Conferenzrath Lorenz in vorausgeschickten „Gehorsamsten Bemerkungen zu dem Aufsatze des Hofrathes v. Birkenstock über die Normalhauptschule und Gebrechen derselben" vorerst die übertriebenen Schilderungen des Birkenstock über die bisherigen Missstände des Volksschulwesens berichtigt, aber dabei selbst nicht wenige Gebrechen desselben zugegeben hatte,[2]) wünscht er nicht eine plötzliche Umgestaltung der Verfassung der Volksschulen, sondern nur eine allmähliche Abstellung der vorkommenden Gebrechen und Mängel. Keine Veränderung von Bedeutung aber dürfe vorgenommen werden, bevor nicht das ganze System, welches das Resultat der allmählichen Veränderungen ist, festgesetzt sein würde. Der Hauptzweck der Studienverbesserung sei nicht einseitige Bildung der menschlichen Kräfte, sondern harmonische Ausbildung der Seelenkräfte. Diese Bildung müsse ferner nach der Verschiedenheit der Classen von Unterthanen, welchen solche zutheil werden soll, berechnet werden.

---

[1]) St. A., St. R., Z. 2930 v. 9. August 1803. (Ein großes, zusammengeheftetes Buch.) Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrath, berichtet von Martin Lorenz, dass derselbe als nieder-österreichischer Regierungsrath und „Priester von milder Denkungsart" (der aber noch recht tief im Josephinischen Staatskirchenthum stak, siehe S. 179 f.), im Jahre 1801 Referent im damals neugebildeten Staats- und Conferenzrath für die Unterrichts- und Cultus-Angelegenheiten wurde. (S. 651.) Im Jahre 1803 erscheint er bereits als Staats- und Conferenzrath, welcher Stellung er im Jahre 1808 bei Aufhebung des Staats- und Conferenz-Ministeriums (7. Juni) und Wiederherstellung des alten Staatsrathes enthoben und zum Präses der „Wohlthätigkeits-Hofcommission" ernannt wurde. (S. 661.) Im Jahre 1814 als Staatsrath reactiviert, hatte er sich nunmehr nur mit Cultus-Angelegenheiten zu befassen. (S. 668.) Von 1820 bis 1826 führte er als ältester Staatsrath den Vorsitz der zweiten Section (Verwaltung des Innern), wonach er anfangs 1828 schwer erkrankte. (S. 676.)

[2]) Siehe S. 4.

Diesen Grundsätzen gemäß wolle er folgende Fragen beantworten: 1. Für welche Classen der Unterthanen ist verschiedentlich durch Unterricht zu sorgen? 2. Wieviel muss jede Classe der Unterthanen lernen? 3. Welche Methode ist bei den einzelnen Gegenständen zu beobachten, um eine harmonische Bildung der Seelenkräfte der Kinder zu bewirken? 4. Wer soll lehren? Wie ist für den Unterricht und Nachwuchs der Lehrer zu sorgen? 5. Wer soll leiten? Wie muss die Leitung organisiert werden, um eine allgemeine Centralaufsicht zu erhalten? 6. Wie sind die einzelnen Unterrichtsstufen in Verbindung zu bringen? 7. Wie sind die Unterthanen zum Besuche des Unterrichtes zu verhalten? Wie die Obrigkeiten zur Leistung der dazu nöthigen Beiträge? 8. Welche mechanische Verfassung, welche Eintheilung der Stunden und welche Schulbücher sind nöthig? 9. Wie ist das ohne zu großen Aufwand von Seite des Staates zu besorgen?

1. Für welche Classen der Unterthanen ist verschiedentlich durch Unterricht zu sorgen?

In diesem Punkte stimmt er dem Antrage der Studien-Revisions-Hofcommission bei, dass die Abtheilung des deutschen Schulwesens in Volks- oder Trivial-, Stadt-, Haupt- und Bürger- oder Industrieschulen angenommen und festgesetzt werde, sowie er auch in der Zutheilung der einzelnen Menschenclassen in diese verschiedenen Schulen der gleichen Ansicht mit ihr ist. Er glaubt ferner, der Staat müsse für die Bildung der eminenten Köpfe nicht zuviel thun wollen, denn diese bildeten sich selbst und würden nicht leicht im Treibhause einer Unterrichtsanstalt erzeugt. Dieselben fänden inneren Trieb genug in sich selbst und brauchten nur die ersten Grundsätze und Linien, die ihnen den Weg zeigen, auf dem sie selber weiter wandeln. Es dürfte zum Hauptgrundsatze anzunehmen sein, dass der Staat durch Unterricht nur zwei Dinge bewirken solle, nämlich die Mittelgattung der Talente weiter zu bringen, aber nur so weit, als sie ihrer Anlage nach kommen können und ihrer Bestimmung nach kommen sollen, dann die eminenten Talente leiten und ihnen den Weg zeigen, den sie durch sich selbst wandeln sollen. Gehe der Staat weiter, so sei die Folge, dass die eminenten Köpfe sich vernachlässigen, verkrüppeln und durch Anleitung nie werden, was sie durch sich selbst geworden wären, und dass die mittleren Köpfe sich zu dem höheren Unterrichte hinzudrängen, dort Raisonneurs, Halbwisser und Verderber alles Guten werden. Der Satz scheine unrichtig, dass die Verstandesbildung niemals schade, denn

sie werde sicher verderblich: a) sobald sie einseitig sei, das heißt sobald nicht der Wille und das Herz zugleich mit dem Verstande gebildet werden. Die Herzensbildung müsse sogar den Vorrang haben und ihr sei in Trivialschulen kein Maß zu setzen; b) sobald die Bildung soweit gehe, dass sie sich mit den Beschäftigungen, welchen der Zögling gewidmet ist, nicht vertrage. Ein nicht für diesen Stand belehrter, empfindender und handelnder Mensch ist ein unnützer, unglücklicher und schädlicher Mensch. Daher sollen die Stufen des Unterrichtes genau beobachtet werden.

2. Wieviel muss jede Classe der Unterthanen lernen?

Nach seinen bereits entwickelten Ansichten hält Lorenz dafür, dass jeder Classe von Unterthanen ein bestimmtes Maß von Kenntnissen beigebracht werde. Um dasselbe zu bestimmen sei nöthig: a) dass man darauf Rücksicht nehme, wieviel sie nach ihrer bürgerlichen Bestimmung zu kennen brauche; b) wie ihre Empfindungen zum Guten und wodurch ihr Wille zum Rechtthun nach dem Maße der für ihren Beruf nöthigen Kenntnisse geleitet werden müssen.

Das wird nun weitläufig bezüglich der einzelnen Schulgattungen durchgeführt, wobei er aber betreffs des Umfanges der mitzutheilenden Kenntnisse zum gleichen Resultate, wie Graf Rottenhan und die Studien-Revisions-Hofcommission, kommt.

Zum Schlusse wird eine „Uebersicht und Revision der bisherigen Einrichtung des deutschen Schulwesens in Absicht auf die Classen und Lehrgegenstände derselben" beigefügt. Es bestehe zwar in dieser Beziehung jetzt eine ähnliche Abtheilung der Lehranstalten, nämlich in Trivial-, Haupt-, Normalschulen und eine Realakademie, aber es seien bei dieser Abtheilung die gehörigen Abgrenzungen nicht festgesetzt, und zwar:

1. Sei die Grenzlinie nicht scharf genug in Bezug auf die Gegenstände gezogen. So werde in den Trivialschulen die Sprachlehre zuviel betrieben, die Rechtschreibung zu scientifisch gelehrt und das Rechnen zu weit geführt. Die Folge davon sei, dass sodann die Zeit für die nothwendigen Fertigkeiten im Lesen, Schreiben und gemeinen Rechnen fehle. Manche Katecheten vernachlässigen das Historisch-Positive der Religion und vertändeln die Zeit mit Raisonnements, welche die Kinder nicht leicht fassen und schnell wieder vergessen.

2. Sei die Grenzlinie nicht scharf genug geführt bezüglich der Schüler, da alle Classen von Kindern in der Normalschule vertreten seien, von dem uncultiviertesten Sohne des Taglöhners bis zum Sohne des Hofrathes, wodurch der Fortgang des Unterrichtes und die Sittlichkeit Schaden leiden.

3. Seien überhaupt in deutschen Schulen zu viele Gegenstände, wodurch die Fertigkeit und Uebung in den einzelnen Disciplinen und die

Gründlichkeit Schaden leiden; daher eine bessere Vertheilung der Gegenstände durch mehrere Lehranstalten und Umstellung einiger Lehrgegenstände nöthig sei. So glaube er, dass aus den Trivialschulen die Sprachlehre, wegen des durch dieses Studium für jene, welche nicht studieren wollen, verursachten Zeitverlustes, und die höheren Rechnungsarten ganz weggelassen werden sollten. Die Sprachlehre sei für die Erlernung fremder Sprachen und als praktische Logik wichtig; sie scheine also in die Hauptschulen zu gehören, sowie die höheren Rechnungsarten. Die Geographie sei in der ersten Classe überflüssig, da sie passender in den höheren Classen der deutschen Schulanstalten und an Gymnasien vorgetragen werde. In der vierten Classe dürfte die Baukunst, die Naturlehre und Naturgeschichte entbehrlich sein, weil sie füglicher in den Bürgerschulen als Gegenstand des höheren Unterrichtes vorkommen und weil das Wenige, was zur Abwendung des Aberglaubens durchaus zu wissen nothwendig sei, in die Lesebücher eingeschaltet werden könne.

3. Welche Methode ist bei den einzelnen Gegenständen zu beobachten, um eine harmonische Bildung der Seelenkräfte der Kinder zu bewirken?

a) Methode beim Unterricht.

Jede Methode, sie gehe nun bloß auf die Beschäftigungen des Gedächtnisses, wie die von einigen Gliedern der Revisions-Hofcommission einzig annehmbar gefundene des Auswendiglernens, oder auf bloße Schärfung des Verstandes, wie die sogenannte sokratische, oder nur auf Bildung des Herzens hinaus, wie die einiger neuerer Pädagogen, die immer nur die Empfindung verfeinern wollen, sei fehlerhaft. Nur ist dabei nicht außeracht zu lassen, dass, je ungebildeter die Kinder sind, desto mehr zunächst das Gedächtnis, dann in einer höheren Stufe die Empfindungen und endlich der Verstand der Kinder sich thätig erweisen. Daher der erste Unterricht vorzüglich Gedächtnissache, jedoch in der Art sein soll, dass das Kind auch mit dem auswendig Gelernten einige richtige, wenn auch noch unvollständige Begriffe verbinde. Dann sollen nach Maßgabe der Gegenstände gute und heilsame Empfindungen nach dem Verhältnisse des Verständnisses geweckt, doch bei dem stufenweisen Fortschreiten des Unterrichtes stets dahin gearbeitet werden, diese Kräfte in gleichem Maße mit Rücksicht auf ihre Bestimmung und auf die Natur des Gegenstandes zu bilden.

Die Frage, welche Methode gebraucht werden solle, lasse sich, da keine Methode in der Welt allgemein angenommen und keine allgemein verworfen zu werden verdiene, nicht mit allgemeinen Benennungen

die didaktische, die sokratische, synthetische oder analytische u. s. w. beantworten. In Rücksicht auf die verschiedenen Lehranstalten müsse in den Trivialschulen, in den Markt- und kleinen Stadtschulen, in den unteren Classen der Hauptschulen, in den Mädchenschulen mehr positiv gelehrt werden, weil die Kinder auf die Begriffe erst durch Schlüsse und Vernunftgrundsätze geführt werden; in den oberen Classen der Hauptschulen und in den Bürgerschulen aber soll mehr auf die Entwickelung der Begriffe und Empfindungen hingearbeitet werden. Doch dürfte die Erläuterung, namentlich durch Beispiele, auch in den unteren Classen nicht fehlen.

Dann werden einige leitende Principien angegeben, wie Katecheten und Pädagogen ihre Vorträge einzurichten hätten.

Religion müsse rein positiv oder dogmatisch gelehrt werden: Es sei also eine geschichtliche Darstellung der Religionslehre nöthig. Die Erzählung aus der göttlichen Offenbarung ist der Natur des Kindes am angemessensten. Das Kind verträgt kein Raisonnement, aber es liebt Geschichte. Daher sei es leicht, den Fehler zu vermeiden, welchen neue Pädagogen so hitzig vertheidigten, dass man Kindern erst spät von Gott reden müsse, weil sie vorher nicht auf die Idee Gottes geleitet werden könnten. Freilich könnten sie durch Vernunftschlüsse nicht dahin gebracht werden. Allein dieses sei auch nicht nöthig; der Glaube an die Gottheit ist dem Menschen so homogen, dass das Kind ihn bei dem ersten Anbieten auffasst; nur seien ihm die Eigenschaften der Gottheit zu zeigen, und das geschehe am leichtesten durch Erzählung. Durch diese werden den Kindern die Glaubenslehren, die Gebote Gottes, der Kirche, die Lehre von den Sacramenten beigebracht, und was auf die Sitten Bezug hat, mitgetheilt, der Glaube in seiner Wirksamkeit durch Beispiele erläutert, um Glauben und Handeln in seiner Verbindung darzustellen.

In den Hauptschulen soll dieselbe geschichtliche Methode, jedoch genauer ausgeführt, angewendet werden; in der vierten Classe aber schon die Uebereinstimmung der geoffenbarten Religion, zwar nicht mit den speculativen Vernunftgründen, aber mit den natürlichen Wünschen eines guten Menschen gezeigt werden; hier werde die synthetische Methode an ihrem Platze sein, und müsse man bei den wichtigsten Lehren betrachten, was der Mensch ohne diese Lehre, ohne diese Gebote wäre, wie nützlich und trostvoll sie also für ihn seien.

Nach der Meinung des Staatsrathes Lorenz soll die Methode vorzüglich nur in Ansehung des Religionsunterrichtes bestimmt vorgezeichnet werden, weil sie oft verfehlt und verändert würde und sonst auch die nöthige Gleichförmigkeit verloren gehe. Es sei nöthig, hierin eine allgemeine Weisung zu erlassen, die in folgendem bestehen dürfte:

Die Methode des Selbstfindens (die sokratische) ist für den ersten Unterricht, überhaupt für den Elementar-Unterricht, nicht anwendbar und großen Missbräuchen ausgesetzt; durch Erzählungen soll das Dunkle erklärt und dann abgefragt werden. In den letzten zwei Classen der Hauptschulen

könne die Methode des Selbstfindens bei Beweisen und Anwendungen gebraucht werden.

Der Grund sei folgender: Die Methode des Selbstfindens beruhe auf den Grundsätzen der Syllogistik: Zwei Vordersätze werden aus den vorhandenen Kenntnissen des Lehrlings hervorgezogen, um aus dem Verhältnisse derselben einen dritten, um den es hier zu thun ist, herauszufinden. Dieses setze mehr Uebung im Denken voraus, als bei kleinen Kindern sich findet, oder führe in dem Falle die Kinder zum Selbstdünkel, wenn man die Antwort schon in die Frage oder ihnen gar in den Mund legt und doch den Schein erweckt, als hätten sie dieselbe selbst gefunden. Bei Erwachsenen hingegen empfehle sich diese Methode als zweckmäßiges Mittel zur Vernunft-Entwickelung.

Weiter spreche gegen diese Methode, dass ungeübte Sokratiker sehr leicht zu einem problematischen Vortrag und zu Ausdrücken: es scheint, dürfte, sollte u. s. w. verleitet werden, statt bestimmt zu reden; überhaupt sollen die Sätze der Offenbarung nicht bloß der Vernunft vorgetragen werden.

Mehr werde sie in den Bürgerschulen benützt werden können. Hier sei (drei Jahrcurse angenommen) in der ersten Classe die Offenbarungsgeschichte vollständig durchzugehen und damit die vollständige Erklärung des Katechismus zu verbinden, in der zweiten der Zusammenhang der geoffenbarten Religion mit den Grundsätzen der Vernunft und in der dritten Classe die Gründe der Religion mit Anwendung derselben zum Troste und zur Besserung des Menschen in ein helles Licht zu setzen. Auf diese Weise würde der Religionsunterricht für Gedächtnis, Verstand, Herz und Wille wirksam gemacht, das Kind früh an Gehorsam und Autorität gewöhnt und dadurch zum wahren Christen und guten Unterthanen gebildet.

Für die übrigen Lehrgegenstände sei es weder nöthig, noch so leicht, eine Methode zu bestimmen. Die beste werde immer diejenige sein, die am meisten leistet; und derjenige, welcher eine richtige Lehrgabe besitze, werde bald die richtige treffen und sich auch über die Methode seines Faches leichter aus Büchern unterrichten, als es in Vorschriften geschehen könne. Der allgemeine Grundsatz sei: den Fähigkeiten angemessen, populär, mit sinnlicher Darstellung und Beweisen zu lehren.

Es werden nun im folgenden für die einzelnen Fächer Anleitungen und Winke gegeben, welche viel Treffliches enthalten und einen beachtenswerten Fortschritt in der Methodik bekunden. Die Anleitungen beziehen sich auf Lesen, Schreiben, Rechnen, schriftliche Aufsätze, deutsche Sprachlehre, Geometrie, Geographie, Naturlehre mit Mathematik, Buchhaltungs-Wissenschaft und fremde Sprachen.

b) Die Methode bezüglich der Schulzucht.

Der Unterricht allein könne die harmonische Ausbildung der Seelenkräfte nicht bewirken; dazu seien auch äußere Eindrücke nöthig, wodurch auf die Sinne der Schüler gewirkt, ihre Empfindungen rege

gemacht, der Wille zur Ausübung angehalten, eine heilsame Gewohnheit zum Rechtthun erzeugt und die bösen Neigungen bezähmt werden.

Eine gute Schulzucht müsse folgende Tugenden hervorzubringen suchen: Frömmigkeit, Gehorsam, Fleiß, Ordnungsliebe, Verträglichkeit, Dienstfertigkeit, Eingezogenheit und Schamhaftigkeit.

Zur Erweckung und Förderung der Frömmigkeit ist außer dem Religionsunterricht die Gewöhnung zum Gottesdienste nothwendig. Dazu gehören die mit Andacht zu verrichtenden Schulgebete, die tägliche Anhörung der heiligen Messe unter genauer Aufsicht, die öftere Beichte und Communion und kleine Exhortationen. Der Lehrer müsse bei diesen Uebungen für den Anstand sorgen und mit dem Beispiele vorangehen.

c) Revision der bisherigen Schulanstalten in Beziehung auf die Methode.

Aus dem nämlichen Grunde, aus welchem Lehrgegenstände in die unteren deutschen Schulanstalten aufgenommen wurden, welche nur in höhere gehörten, habe man sich auch bezüglich der Methode den Fehler zuschulden kommen lassen, dass in allen Schulen die nämliche Methode eingeführt wurde. In den niedrigsten Schulen sollte jeder Lehrbegriff ebenso entwickelt werden, wie dieses nur immer in den höchsten geschehen konnte. Daher war die Folge:

a) Ein fehlerhaftes Hinausführen der Religionslehre auf philosophische Vorstellungen und Definitionen, die haarklein auf Kosten der positiven, geoffenbarten Religion entwickelt wurden.

b) Ein fehlerhaftes Vortragen einer philosophischen Sprachlehre bis ins kleinste Detail auf Kosten der grammatischen Kenntnisse.

c) Ein zu weit geführter Unterricht im Rechnen, in den zusammengesetzten Rechnungsarten, selbst in Trivialschulen, auf Kosten der hinlänglichen praktischen Uebung im Rechnen.

d) Endlich eine Charlatanerie bei Prüfungen, so dass selbst die redlichsten Lehrer gezwungen waren, bei den öffentlichen Prüfungen nur solche Materien vorzunehmen, die sie noch vor den Tagen der Prüfung zu wiederholtenmalen mit ihren Schülern durchgearbeitet hatten.

4. Wer soll lehren? Wie ist für den Unterricht und Nachwuchs der Lehrer zu sorgen?

a) Wer soll lehren?

Staatsrath Lorenz kann dem Antrage mehrerer Glieder der Revisions-Commission, zu Schullehrern in Dörfern Leute von einer stillen Profession zu nehmen und ihnen nur eine Remuneration von 50 fl. zu geben, unmöglich beipflichten. Der Hauptgrund seiner entgegengesetzten Meinung liege nicht sosehr in der Untauglichkeit solcher

Männer an und für sich betrachtet, als vielmehr in der Besorgnis, dass nur liederliches Gesindel unter diesen stillen Professionisten sich zum Schuldienste anbieten würde.

Lorenz ist demnach der Meinung, dass die Schullehrer einen eigenen Stand bilden und daher ordentlich bezahlt werden sollen.

Was die Lehrer an Haupt- und Bürgerschulen betrifft, so habe die Erfahrung offenbar gezeigt, dass weltliche Lehrer nicht die gehofften Vortheile und nicht denselben Eindruck auf die Jugend hervorbrachten, als die geistlichen. Zudem müssten die weltlichen Lehrer besser bezahlt und auch deren Witwen versorgt werden, während der Geistliche einer religiösen Gesellschaft ohne Unkosten des Staates nach seinem Austritte aus dem Lehramte in seinem Kloster die Versorgung habe. Es sei zum Nachtheil für den Unterricht selbst, dass gegenwärtig die Lehrer, wenn sie die kraftvollen Jahre bei dem mühsamen Geschäfte des Unterrichtes zugebracht haben, nicht mit andern jüngeren Kräften ersetzt werden könnten, sondern bis in ihr hohes Alter dabei belassen werden müssten. Daher zu wünschen wäre, dass, nachdem die philosophischen Lehrkanzeln und die Gymnasien mit geistlichen Lehrern versehen sein werden, auch soviel als möglich an Haupt- und Bürgerschulen geistliche Lehrer verwendet werden möchten.

b) Wie für den Unterricht und Nachwuchs der Lehrer zu sorgen sei?

Bezüglich dieses Punktes sind die Anschauungen des Staatsrathes Lorenz nicht viel verschieden von denen der Revisions-Commission, doch verlangt er immerhin, namentlich von den Bürgerschullehrern, größere Ausbildung.[1])

[1]) Für den Nachwuchs der Lehrerinnen an den Mädchenschulen würde freilich am zweckmäßigsten gesorgt werden können, wenn noch Frauenklöster vorhanden wären, denen diese Schulen übergeben werden könnten. Zwar habe Kaiser Joseph II. das Mädchen-Pensionat in dieser Absicht errichtet, um daraus die nöthigen Lehrerinnen der Mädchenschulen, welche er an die Stelle der aufgehobenen Klosterschulen setzen wollte, zu erhalten und die ausländischen Gouvernanten durch besser gebildete inländische zu ersetzen. Allein dieses Institut sei nun, da der früher vorgeschriebene Revers, dass jeder Zögling durch sechs Jahre nach seinem Austritte sich dem Lehramte widmen müsse, aufgehoben worden, und bei der Aufnahme keine Rücksicht darauf genommen wurde, ob das Mädchen ihren körperlichen und geistigen Anlagen nach zum Lehramte taugen werde oder nicht, von seinem Endzwecke ganz abgekommen. Es müsste daher nach der Ansicht des Lorenz, um für Lehrerinnen zu sorgen, entweder das Mädchen-Pensionat wieder seiner ursprünglichen Bestimmung zugeführt werden, oder es müssten von Zeit zu Zeit Mädchen von einiger Bildung, mit einem Stipendium unterstützt, zur Aushilfe an den Mädchenschulen angestellt werden, um daselbst unter der Leitung der Lehrerinnen den nöthigen Unterricht zum Lehramte zu erhalten. Auch empfiehlt Lorenz neben Klosterschulen Privatinstitute zur Erziehung von Lehrerinnen. Letztere sollten vom Staate autorisiert und unter Aufsicht gestellt werden.

5. Wer soll leiten? Wie muss die Leitung organisiert werden, um eine allgemeine Centralaufsicht zu erhalten?

Dem Staatsrathe Lorenz ist es einleuchtend, dass eine dem Staate so wichtige Angelegenheit, als der öffentliche Unterricht, nicht ohne Leitung von Seite des Staates sein könne. Diese Leitung müsse die genaue Uebersicht des ganzen Unterrichtswesens und die zweckmäßige Wirksamkeit zur Abstellung der Gebrechen und zur Belebung und Aneiferung der mitwirkenden Kräfte in sich begreifen.

Zur gehörigen Uebersicht ist Macht nothwendig, die aber nicht bloß in der äußeren Befugnis, seine Aussprüche mit Nachdruck geltend zu machen, sondern auch in der Gewinnung des Vertrauens der untergeordneten Theile bestehen müsse. Das letztere wirke überhaupt im Unterrichtswesen mehr als die erstere, obgleich es allein nicht hinreichen würde. Es müsse ein Centrum sein, an welches die leitenden Theile ihre Berichte erstatten und von welchem die ganze Wirksamkeit ausgehen müsse.

Wenn nun nach diesen Grundsätzen die bisher bestandene Leitung des Volksunterrichtes betrachtet werde, so zeige sich überall Mangel an gegehöriger Uebersicht und zweckmäßiger Wirksamkeit. Dieselbe bestand darin:

1. Der Ortsseelsorger war der erste, unmittelbare Aufseher des Unterrichtes und des Wandels der Schüler; die Ortsobrigkeit war es zugleich in Beziehung auf das Schulgehen der Kinder, das Eintreiben des Schulgeldes und die Baulichkeiten des Schulhauses. Zu diesen letzteren Zwecken war überall ein Ortsschulaufseher, der im Gerichte den ersten Rang nach dem Richter hatte, bestellt.

2. Das Kreisamt hatte die Aufsicht und eigene Kreis-Schulcommissäre, die jetzt aufgehoben sind, hatten die Schulangelegenheiten zu besorgen, die Schulen zu visitieren, die Pfarrer betreffs der Methode des Katechisierens, die Lehrer in Bezug auf ihre Geschicklichkeit und Sittlichkeit, die Gemeinde in Bezug auf den Schulbesuch und die Leistung der Giebigkeiten an den Lehrer, die Dominien in Absicht auf die nöthige Assistenz bei den Pflichten des Lehrers und die Baulichkeiten der Schulgebäude zu controlieren und in prima instantia zu richten.

3. Die Consistorien hatten die Controle der Religionsgegenstände.

4. Ein jedes Land hatte seinen Oberaufseher der deutschen Schulen.

5. Die Landesstellen führten die oberste Controle und Aufsicht und legten das, was außer ihrem Wirkungskreis war, der hiesigen Hofstelle vor.

Allein diesen leitenden Behörden fehlte es nach der Meinung des Staatsrathes Lorenz an Uebersicht und Wirksamkeit:

1. Den einzelnen Ortsseelsorgern, soweit es ihnen nicht an Kenntnis und Eifer gebrach, mangelte oft der Einfluss, da sich die Lehrer als von dem Seelsorger unabhängig betrachteten und die Kreis-Schulcommissäre dem Pfarrer nicht selten jede Anzeige gegen den Lehrer, die sie gewöhnlich

nur für ungerechte Verfolgung desselben hielten, verleideten. Die Ortsaufseher thaten selten ihre Pflicht, weil sie zur Gemeinde gehörten. Die Ortsobrigkeiten wurden den Kreis-Schulcommissären wegen deren Forderungen für die Bestreitung der Schulauslagen und Baulichkeiten vielfach abhold.

2. Die Kreis-Schulcommissäre haben ihrer Bestimmung nicht immer entsprochen. Sie kamen bei der großen Menge der Schulen eines Kreises zu selten in die Schule, kannten also weder die Bedürfnisse und Mängel des Unterrichtes, noch hatten sie vom Kreisamte selbst hinlängliche Unterstützung zur Abstellung letzterer. Auf den Haupttheil des Unterrichtes, nämlich die Religionslehre, konnten sie nicht hinlänglich Einfluss nehmen, da sie einerseits als Laien nicht berechtigt waren, den Gegenstand desselben zu untersuchen, und die Methode mit dem Gegenstande in zu enger Verbindung steht, als dass sie dieselbe auch mit Richtigkeit hätten beurtheilen können. Er wolle die unschickliche Art mit Stillschweigen übergehen, mit welcher sie manchmal den Seelsorger vor dem Lehrer compromittierten und des ersteren Ansehen zu Gunsten des letzteren schwächten; hierüber sei überall nur eine Klage zu hören gewesen. Uebrigens sei es ein großer Nachtheil gewesen, dass die weltlichen Kreis-Schulcommissäre, durch deren Anstellung das Schulwesen in zwei Theile getrennt wurde, nämlich in Religion und in andere Gegenstände, nicht Vertrauen für das Ganze des Unterrichtes bei den Seelsorgern und Gemeinden zu erwecken vermochten.

3. Auch die Consistorien, gewohnt, den Religionsunterricht nur in den Kirchen ertheilen zu lassen, hätten es an der gehörigen Ueberwachung des Religionsunterrichtes in den Schulen fehlen lassen.

4. Obwohl die Oberaufseher über das ganze Land gesetzt waren und die Kreis-Schulcommissäre angewiesen wurden, sich mit ihnen ins Einvernehmen zu setzen, so unterblieb dieses doch meistens. Und dadurch ist der Oberaufseher eigentlich nur in der Kenntnis des Volksschulwesens in der Hauptstadt und nicht auch dessen im ganzen Lande erhalten worden. Demnach ist es

5. von selbst einleuchtend, dass die Kenntnis der Länderstellen und ihre Wirksamkeit nur eine geringe sein konnte.

Daher dürften nach den angegebenen Erfordernissen einer guten Leitung des Unterrichtes folgende Vorschläge zuträglich sein:

1. Die Aufsicht und Leitung des Schulwesens ist von doppelter Art, theils in Bezug auf den Unterricht und die Bildung zur Sittlichkeit durch Lehre, Gewohnheit und Beispiel, theils in Bezug auf die Baulichkeiten und die Beiträge für die Lehrer.

2. Die nächste und unmittelbare Aufsicht wäre dem Clerus zu überlassen. Dieser ist nicht nur dadurch dazu geeignet, weil der Religionsunterricht der Haupttheil der Belehrung in Volksschulen ist, sondern auch, weil der geistliche Stand dem Staate zum Lehramte überhaupt dienen soll und vermöge der Erfahrung immer am meisten darin gedient hat.

3. Aber nicht jeder Geistliche hat Einsicht, Lust und Kraft genug, ein wirksamer und zugleich nützlicher Aufseher seiner Schule zu sein. In dieser Hinsicht muss zwar ein jeder Seelsorger als nächster Aufseher der

Schule bestimmt und ihm der Schullehrer in seinem Unterrichte untergeordnet werden, jedoch mit der ausdrücklichen Verpflichtung, dass der Seelsorger nichts anderes zu thun habe, als nach dem vorgeschriebenen Schul-Reglement zu wachen, dass der Lehrer, die Eltern und Obrigkeiten ihre Pflichten erfüllen, und die Anzeige an die unmittelbar höheren Aufseher zu erstatten.

4. Diese unmittelbar höheren Aufseher sollen die Districtsaufseher, vielleicht unter dem Namen „Schuldechanten" sein. Sie müssen aus dem Clerus sein und, um gehöriges Ansehen zu haben, nicht Cooperatoren, sondern, soviel möglich, Pfarrer, und zwar von guten Pfründen sein, theils um die Kosten der Visitation leichter zu tragen, theils weil daselbst gewöhnlich einer oder zwei Cooperatoren sind, welche in Abwesenheit des Districtsaufsehers seine Seelsorgergeschäfte verrichten.

5. Ein solcher Districtsaufseher in jedem Kreise wird zu wenig sein; er kann unmöglich so oft, als es nöthig ist, um mit wahrem Vortheile sich die Einsicht in das Schulwesen jeden Ortes zu verschaffen, seine Schulen besuchen. Damit verliert sich mit der Uebersicht auch die nöthige Wirksamkeit. Es muss darauf gesehen werden, die Districtsaufseher nicht nur gut auszuwählen, sondern sie auch auf irgendeine Art auszuzeichnen, weil sie über alle Pfarrer gesetzt werden sollen. Ohne Auszeichnung werden die Districtsaufseher auch ihr Verhältnis gegen das Kreisamt nicht wohl behaupten können.

Staatsrath L o r e n z hält es übrigens nach wiederholtem Nachdenken für das Beste, die schon bestehende Einrichtung der Aufsicht über den Religionsunterricht und die gesammte Seelsorge auf dem Lande durch die Dechanten auch für die Schulaufsicht zu benützen, wodurch alles Gehässige auf einmal wegfalle. Doch soll das in der Weise geschehen, dass den etwa weniger Geeigneten Vicedechanten, einstweilen bloß zur Schulaufsicht, an die Seite gegeben; diese Vicedechanten, sowie die künftig zu ernennenden Dechanten, zwar, wie bisher, vom Ordinariate, aber mit Rücksicht auf die für die Schulaufsicht erforderlichen Eigenschaften, ernannt, doch, weil sie zugleich ein staatliches Amt bekleiden, von der Landesstelle bestätigt werden sollen. Auch sollen sie, der Erhöhung des Ansehens wegen, den Titel und die Ehrenvorzüge von Consistorialräthen erhalten.[1])

6. Außerdem soll beim Kreisamte ein im Schulfache nicht unbewanderter Mann, der für die gute Sache ist und sich mit den Dechanten zu benehmen weiß, das Schul-Referat führen, damit die Kreisämter diese Sache nicht etwa als eine fremde, bloß der Geistlichkeit zugetheilte, ansehen und vernachlässigen.

7. Die Wirksamkeit der Districtsaufseher bezieht sich auf den Seelsorger in Bezug auf den Religionsunterricht und dessen Beförderung des Schulwesens und auf den Schullehrer in Bezug auf die genaue Befolgung der Unterrichtsvorschriften, Fleiß und moralischen Lebenswandel, auf die

[1]) Das traurige Schicksal der unter M a r i a T h e r e s i a aufgestellten, hernach aber wegen Fruchtlosigkeit ihrer Arbeiten und häufiger Collisionen bald wieder aufgehobenen Schulaufseher auf dem Lande veranlasste den Staatsrath L o r e n z, auf Vereinigung des Amtes eines Schuldistrictsaufsehers mit dem geistlichen Amte eines Dechanten anzutragen.

Gemeinde bezüglich des Schulbesuches der Kinder, der Leistung der Gebüren an den Schullehrer, auf die Ortsobrigkeit wegen ihrer Thätigkeit und ihres Benehmens gegen den Lehrer, und endlich auf die Schulbaulichkeiten. Dringende Angelegenheiten wären sogleich zu erledigen, die anderen in den jährlichen Berichten an die Kreisämter und bezüglich des Religionsunterrichtes und der Moralität der Schullehrer an die Consistorien.

8. Die Kreisämter und Consistorien sollten gleichen Rang in der Leitung des Schulwesens haben: die Consistorien in Bezug auf den Religionsunterricht und Anhaltung der Kinder zur Frömmigkeit und in Bezug auf die Moralität des Schullehrers; die Kreisämter in Hinsicht auf die übrigen Gegenstände: Schulordnung, Unterhalt der Schullehrer und Zustand der Schulhäuser.

Diese Wirksamkeit der Consistorien liegt nicht nur in dem Wesen des kirchlichen Hirtenamtes, sondern sie dürfte auch für den Staat wichtig sein. Denn dadurch wird jede Vernachlässigung der Betreibung des katechetischen Unterrichtes unverzeihlich gemacht und jeder Entschuldigung hierin vorgebeugt. Doch muss den Consistorien auch die Aufsicht über das moralische Betragen der Schullehrer belassen werden, weil dieses so sehr auf den Unterricht selbst Einfluss hat. Dadurch wird auch zugleich die Kluft ausgefüllt, welche bisher zwischen dem Geistlichen und Schullehrer vorhanden war und den letzteren in den Wahn brachte, als sei er dem ersteren gar nicht untergeordnet, weil er einzig von dem Kreisamte abhieng.

9. Die Consistorien und Kreisämter hätten nach erhaltener Anzeige der Districtsaufseher amtzuhandeln. Zu dem Ende müssen ihnen eigene Instructionen gegeben werden, die ihre Wirksamkeit bestimmen. Die Anstellung und Absetzung eines Schullehrers kann nie diesen unteren Behörden anvertraut werden, sondern sie haben ihre Anzeige an die Landesstelle zu machen. Sowohl die Consistorien, als die Kreisämter haben die jährlichen Uebersichten der Districtsaufseher mit ihren Bemerkungen und allfälligen Verbesserungsvorschlägen der Landesstelle zu überreichen oder sonstige Vorschläge zu machen und die nöthigen Berichte zu erstatten.

10. Auch in der Hauptstadt muss nach diesen Grundsätzen ein Districtsaufseher, und zwar ein Geistlicher, aufgestellt werden, welcher aber propter principalitatem loci vor den übrigen eine Auszeichnung haben und daher zugleich Oberaufseher der deutschen Schulen im Lande sein soll. Weil ohnehin alle weltlichen Oberaufseher aufhören müssen, so läst sich hier die bestehende allerhöchste Verordnung ganz anwenden, vermöge welcher in jedem Capitel die Scholasterie mit der deutschen Schuloberaufsicht verbunden sein soll. Dadurch dürfte die wahre Einheit noch mehr in diesen Plan kommen, nach welcher diese Bildungsanstalten der Geistlichkeit unterstehen sollen. In diesem Falle wird der Districts- und zugleich Schuloberaufseher der natürlichste Referent über das deutsche Schulwesen bei den Consistorien sein und würde dadurch erst wahrer Oberaufseher. Er hätte nur auf den Unterricht in deutschen Schulen zu sehen und nicht auch auf Baulichkeiten und Giebigkeiten, was ohnehin als eine an und für sich weltliche Sache den Kreisämtern und Länderstellen zugehört

und daher nur durch eine Inconsequenz an den Oberaufseher wieder zurückkommen könnte.

Da Se. Majestät die Scholasterie überall zu vergeben und sonach auch den Oberaufseher in der Hauptstadt ebenso, wie die Districtsaufseher zu ernennen haben, so bleibt auf diese Weise die ganze Leitung des Schulwesens unverändert in den Händen des Staates. Diese Oberaufseher können, wie bisher, auch als Berichtsleger in schwierigen Fällen ihre Dienste leisten und den Länderstellen in die Hände arbeiten, und zwar noch besser, als wenn sie, wie jetzt für sich, zwischen den Länderstellen und den Consistorien stehen, bei welchen letzteren sie als wirkliche Advocaten die Sache des Schulwesens im Lande führen.

11. Die Landesstelle tritt nun ein und wacht über das Ganze, trifft Verbesserungen und macht bezüglich dessen, was außer ihrem Wirkungskreise liegt, ihre Vorschläge an die Hofstelle. Ihr liegt es ob, aus den ihr von den Kreisämtern und Consistorien überreichten Berichten und Vorschlägen zu prüfen, welche leitenden Personen ihre Pflicht nicht ganz erfüllt haben, und ihnen die nöthigen Weisungen zukommen zu lassen. Sie hat aus diesen Uebersichten ein mit ihren eigenen Anmerkungen bereichertes Operat über den ganzen Zustand des Schulwesens im Lande der Hofstelle vorzulegen, welche dadurch die Uebersicht über das ganze Schulwesen der Monarchie erhält.[1])

6. Wie sind die einzelnen Unterrichtsstufen in Verbindung zu bringen?

Wenn jede einzelne Unterrichtsanstalt im Staate und für den Staat das sein soll, was das allgemeine Wohl von ihr zu fordern berechtigt ist, so muss sie nicht nur an und für sich alles das leisten, was die Classe von Unterthanen, die ihr zugewiesen wird, bedarf, sondern sie muss auch alles das leisten, was jene Zöglinge, die allenfalls zu einer höheren Stufe des Unterrichtes Talent und Veranlassung haben, für diese Stufe hinlänglich vorbereitet. Daraus folgt, dass die einzelnen Unterrichtsstufen sich aneinander anreihen müssen, damit kein Unterthan gehindert ist, in eine höhere Stufe aufzusteigen. Es muss demnach die Methode des Unterrichtes in der höheren Stufe von jener der nächst niederen Stufe nicht mehr abweichen, als die Zunahme der Geistesbildung und natürlichen Entwickelung während eines Jahres bedingt.

In dieser Beziehung zeige nach der Meinung des Staatsrathes Lorenz die gegenwärtige Verfassung der Unterrichtsanstalten große Mängel. In keiner derselben werde auf die Vorbereitung für die folgende Rücksicht genommen. Jedes Institut sehe mit Geringschätzung auf das andere, jedes fange seinen

[1]) Diese Bestimmungen über die Aufsicht und Leitung des Schulwesens wurden größtentheils wörtlich in das allerhöchste Handschreiben vom Jahre 1804, und zwar §§ 21 bis 28, aufgenommen.

Unterricht so an, als ob vorher noch gar nichts für den Schüler geschehen sei, und leider sei auch häufig zu wenig für seine Vorbereitung geschehen, weil zu viele Gegenstände in jeder Anstalt seien: Der Normalschüler sei bisher über seine vielerlei Gegenstände mit einer Methode geführt worden, die seine Denkkraft zwar entwickelte, aber dabei ihm das Auswendiglernen in einer Zeit, wo gerade das Gedächtnis am regsten ist, entbehrlich machen wollte. Tritt er nun in eine der zwei nächst höheren Stufen, in das Gymnasium oder die Realschule, so wird die vorige Methode ganz verworfen und die gerade entgegengesetzte angewendet; im Gymnasium wird alles auswendig gelernt, ja dieses geschieht selbst in den Humanitätsclassen, wo doch der Verstand schon sehr beschäftigt, geleitet und geübt werden soll. In der Realschule aber herrscht bisher gar kein Verfahren, welches den Namen Methode verdiente. Nun kommt der Schüler ohne Vorbereitung im Denken in die Philosophie, und, gewöhnt an das papageimäßige Auswendiglernen, lernt er sein Vielerlei auswendig, ohne es zu verstehen. So kommt er in die höheren Facultäten, und erstaunt, wenn er nun denken soll, was er doch nie gelernt hat. Auf diese Weise ist der Jüngling von Stufe zu Stufe verdorben worden.

Daher ist es nunmehr nöthig, eine nähere Verbindung der Unterrichtsanstalten herbeizuführen. Vieles ist bereits hierin durch die Verminderung der Lehrgegenstände und dadurch geschehen, dass in den unteren Classen das unzeitige Philosophieren aufgehoben, aber mehr positiv gelehrt und das Gedächtnis mehr geübt werden wird.

Was noch weiter darin zu geschehen hätte, wäre nach der Meinung des Staatsrathes Lorenz Folgendes:

1. Die Volks- oder Trivialschulen, die Stadtschulen und die zweite Classe der Hauptschulen reihen sich an die dritte Classe der Hauptschulen an, wenn die Knaben in denselben recht eifrig lesen, schreiben, durch bloße Uebung ziemlich rechtschreiben, fertig die vier Species rechnen können und vorzüglich die Hauptsätze der geoffenbarten Religion mit der Geschichte, auf welche sie sich gründen, kennen gelernt haben.

2. Die Lehrer der dritten Classe der Hauptschulen erhalten dadurch Knaben, bei denen sie nur: a) fertig lesen und schreiben zum Schönlesen und Schönschreiben bringen müssen, b) das Dictandoschreiben üben, c) das Rechtschreiben praktisch, ohne umständliche Regeln, zu einer Art Vollkommenheit bringen, d) das Rechnen in den vier Species und der einfachen Regel de tri sorgfältig und nach fasslichen Gründen fortführen und endlich e) die deutsche Sprachlehre fleißig üben sollen.

3. So reiht sich die dritte Classe an die vierte der Hauptschule oder an das Gymnasium an. Unstreitig erhalten so die Gymnasien Schüler, die fertig und gut deutsch lesen, ordentlich und schnell dictandoschreiben und grammatisch die Muttersprache kennen.

4. Aus der vierten Classe der Hauptschule ist der Uebertritt in die Bürgerschule ebenso natürlich, wenn die Lehrer der Hauptschulen nur ihre Pflichten erfüllen. Treiben sie die Grammatik der Muttersprache mit Inbegriff der Syntax derselben, üben sie die Schüler fleißig in der Geometrie, Geographie der Erbstaaten und in der Zeichenkunst, so sind sie auf dem besten Wege, die Gegenstände der Bürgerschulen so anzufangen, dass nicht von neuem Vorbereitungskenntnisse zu lernen sind.

5. Zu dieser inneren Verbindung der Lehranstalten muss aber auch eine äußere treten. Dahin gehört:

a) Eine gemeinschaftliche Oberleitung aller deutschen Schulanstalten durch die Länderstellen und die diesen untergeordneten bischöflichen Consistorien; b) ein sorgfältiges Vorrücken von einer Classe zur anderen, von einer niederen Anstalt zur höheren, welches niemals ohne genaue Prüfung geschehen soll;[1]) c) eine eigene Amtsinstruction für jeden Lehrer, in welcher ihm nicht nur vorgeschrieben wird, in Absicht auf die Materien sich genau an sein Schulbuch zu halten, sondern derselbe auch belehrt wird, wie er bei dem Vortrage derselben zuwerke zu gehen habe.

7. Wie sind die Unterthanen zum Besuche des Unterrichtes zu verhalten? Wie die Obrigkeiten zur Leistung der dazu nöthigen Beiträge?

Da es immer manche geben wird, die von den Unterrichtsanstalten keinen oder nur einen geringen Gebrauch machen wollen, dies aber für die Religion und den Staat, der ohne jene nicht bestehen kann, durchaus nicht gleichgiltig ist, so muss der Staat seine Unterthanen mit Nachdruck dazu verhalten, die Bildungsanstalten in entsprechender Weise zu benützen, ihnen aber auch die Benützung derselben soviel als möglich erleichtern. Letzteres geschieht: 1. durch eine hinlängliche Vermehrung der Anzahl der Schulen; 2. durch eine den Umständen angemessene Bestimmung der Zeit des Schulbesuches; 3. durch passende Fixierung des schulpflichtigen Alters und der Dauer der Schulpflicht; 4. durch möglichste Verringerung der Kosten des Unterrichtes und 5. durch reichlichere Unterstützung armer talentvoller Schüler.

1. Die Anzahl der Schulen ist nach Meinung des Staatsrathes Lorenz seit der Regierung Kaiser Josephs II. schon derart vergrößert, dass wenig oder gar nichts mehr für ihre Vermehrung auf dem Lande zu thun sein werde. Nur in Gebirgsgegenden möge es noch hier und da Orte geben, die einer Schule bedürfen.[2]) Daher dürfte der Unterthan beinahe überall schon die hinlängliche Gelegenheit haben, seine Kinder zur Schule zu schicken. Ja, die Errichtung neuer Schulen auf dem Lande, vorzüglich für Filial-Gemeinden, dürfte eher beschränkt, als befördert werden. Denn wo kein Seelsorger vorhanden, kann auch keine ordentliche Schulaufsicht, keine Gewöhnung zum Gottesdienste stattfinden, und die Schullehrer lassen sich gewöhnlich von den Bauern zu Winkelschreibern und dergleichen gebrauchen, so dass nur Unordnungen entstehen. Wohl aber sei es

[1]) Wird weitläufiger auseinandergesetzt.

[2]) Hier wird der eifrige Schulmann Franz Kammerlocher, Pfarrer von Kirchschlag, V. U. W. W., lobend erwähnt, der an zwei Filialorten durch Ermahnung, Beispiel und auf eigene Kosten, ohne den Schulfonds zu belästigen, seit einem Jahre zwei neue Schulen zustande gebracht habe.

nöthig, in den Hauptstädten die Volks- und Trivialschulen und in größeren Landstädten die Hauptschulen zu vermehren, weil jetzt zum Schaden des Unterrichtes oft 120 bis 150 Kinder in einer Classe unterwiesen werden müssten.

2. In diesem Punkte stimmte Staatsrath Lorenz weder für den Vorschlag der Revisions-Commission, wonach die Kinder im Winter, wo sie nicht zur Arbeit verwendet werden können, täglich die Schule besuchen, dagegen die sogenannten Sommerschulen eingeführt werden sollen, in welchen die Kinder nur einen, höchstens zwei Tage in der Woche zur Schule kommen sollen, was ohnehin schon durch allerhöchste Entscheidung der Beurtheilung der Kreisämter übergeben ward; noch gefällt ihm die Modalität, dass an zweiclassigen Trivialschulen jede Classe nur einen halbtägigen Unterricht erhalten soll, mit Ausnahme der Schulen an größeren Märkten, wo der Unterricht ganztägig sein soll. Da sich aber bei der jetzigen Bauart der Schulhäuser, welche schon für diese Abtheilung der Kinder berechnet sei, und bei dem Mangel an Lehrgehilfen, die weder von dem Staate bezahlt, noch dem Schullehrer zum Unterhalte aufgebürdet werden könnten, vorderhand keine Aenderung durchführen lasse, so sei zur Verbesserung des Unterrichtes wenigstens an solchen Orten, wo bereits zwei Lehrer vorhanden sind und die Räumlichkeiten des Schulhauses es zulassen, der ganztägige Unterricht einzuführen und die künftigen Schulbauten an nur etwas bedeutenderen Orten für den ganztägigen Unterricht einzurichten. Doch sollte der Besuch dieses ganztägigen Unterrichtes nicht unter Strafe befohlen, sondern dem Eifer der Bevölkerung überlassen, das Schulgeld aber aus dem Grunde nicht erhöht werden, weil das jetzt für den halbtägigen Unterricht geforderte mit dem ehemals für den ganztägigen Unterricht bezahlten gleich groß sei. Auch sollten die jährlich in der Dauer von sechs Wochen gestatteten Ferien in Fristen von zwei bis drei Wochen auf die Arbeitszeit vertheilt werden, wodurch der Gewinn erzielt werde, dass der Unterricht nicht zum Schaden der Bildung auf einmal zu lange unterbrochen und die Kinder während der Ferien zur häuslichen Arbeit angehalten und vor Müßiggang bewahrt werden.

3. Das bisher bestimmte schulpflichtige Alter vom sechsten bis zum vollendeten zwölften Jahre sei passend gewählt, nur wäre zu verordnen, dass die Kinder durch die zwei folgenden Jahre bis zum vierzehnten Jahre ihres Alters an den zwei wöchentlichen Nachmittagen, wo keine ordentliche Schule gehalten wird, nämlich am Mittwoch und Samstag, zu kommen hätten, um an dem einen Tage den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen beim Schullehrer, am anderen Tage aber den Unterricht in Religion und Moral beim Katecheten fortzusetzen. Sollte es aber mit Schwierigkeiten verbunden sein, die Kinder an zwei oder an einem Werktage zu schicken, so sollte doch wenigstens einmal in der Woche ein dreistündiger Unterricht (eine Stunde für Religion und zwei für die übrigen Gegenstände) stattfinden. Die Durchführung einer solchen Verordnung werde aber immer schwer sein, weil die Kinder in diesen Jahren den Landleuten bereits die Dienstboten ersetzen müssen. Daher haben beliebte Geistliche, welche Versuche machten, den Kindern von diesem Lebensalter durch ähnliche Privatanstalten sich nützlich zu erweisen, die Stunden dafür immer auf die Sonn- und Feiertage nach-

mittags verlegt. Es wäre demnach hierüber nichts vorzuschreiben, sondern es dem Seelsorger anzuempfehlen, sich dadurch verdienstlich zu machen.

4. Die Kosten des Unterrichtes in den Volks- und Normalschulen sind sehr unbeträchtlich. Das Schulgeld ist sehr gering: auf dem Lande zahlt das Kind zwischen $2^1/_2$ und 5 Kreuzer in der Woche, mit Ausnahme der armen; in den Normalschulen wird in der ersten Classe, wo die Kinder nur halbtägigen Unterricht erhalten, monatlich 24 Kreuzer und in den übrigen Classen monatlich 30 Kreuzer gezahlt. In der Realschule ist das Unterrichtsgeld monatlich 2 fl. 6 kr.; es ist hier deshalb höher, weil es ein für sich allein bestehendes, gering dotiertes Institut ist; künftig aber soll es auch aus dem Unterrichtsfonds erhalten werden, da es mit den übrigen deutschen Lehranstalten, nur als ein höherer Grad derselben, in Verbindung gesetzt wird. Dessenungeachtet wäre es nach Meinung des Lorenz zur Erleichterung des Normalschulfonds bei der bisherigen Bezahlung zu belassen, und zwar umsomehr, als die Einrichtung der Realschulen künftig zweckmäßiger sein wird, und die Schüler derselben größtentheils nicht aus der dürftigsten Classe sind. Nur sollten ausgezeichnete, aber arme Schüler, um sie nicht von der Wohlthat dieser Lehranstalt auszuschließen, von der Entrichtung des Schulgeldes befreit sein. Was zur Erleichterung der Kosten noch geschehen könnte, wäre die unentgeltliche Vertheilung der Schulbücher und Schreibmaterialien an die ärmste Classe. Es ist zwar jetzt schon gewöhnlich, dass die Kinder der Armen ihre Bücher in der Schule umsonst erhalten, doch mit der Einschränkung, dass je zwei ein Buch in der Schule benützen, dasselbe aber nicht nach Hause tragen dürfen. Es wäre demnach gut, dass jährlich eine Anzahl derselben aus dem katechetischen Fonds verschenkt würde, damit sie die Kinder zur Uebung mit nach Hause nehmen könnten. Um aber hierin dem Staate nicht zu sehr zur Last zu fallen, wären die Seelsorger aufzufordern, dass sie die Gemeinden gelegentlich zu Stiftungen dieser Art, wie solche in manchen Gemeinden schon bestehen, aufmuntern sollen.

5. Die Unterstützung guter Köpfe durch Stiftungen und Stipendien findet wirklich schon in so hohem Grade statt, dass (für Theologen ausgenommen) von Seite des Staates hierin nichts weiter zu thun sein dürfte. Bei den deutschen Schulanstalten möchte es demnach nicht nöthig sein, derlei Unterstützungen zu vermehren. Nur sollte es bei der bisherigen Uebung verbleiben, dass die Stiftungen von der dritten Classe der Hauptschule an genossen und in der Bürgerschule fortbezogen werden dürften; doch sollten Stipendisten nicht mehr, wie jetzt, das Unterrichtsgeld zu zahlen haben.

8. Welche mechanische Verfassung, welche Eintheilung der Stunden und welche Schulbücher sind nöthig?

Dieser wichtige Punkt fordert mehrere Unterabtheilungen:

1. Wie viele Schulen sind nöthig? a) Betreffs der Trivialschulen hat Lorenz bereits seine Ansicht geäußert, dass sie keiner Vermehrung bedürfen, außer etwa hie und da in Gebirgsgegenden,

falls die Seelsorger daselbst die nöthige Aufsicht zu führen und den vorgeschriebenen Religionsunterricht zu ertheilen imstande sind und die Gemeinden selbst sie auf ihre Kosten errichten wollen, so dass der Staat nur etwas zur Dotation des Lehrers beizutragen hätte.

b) Bezüglich der Vermehrung der Hauptschulen wäre das Gutachten der künftigen Districts-Aufseher abzuwarten; es würde aber die jetzige Anzahl sicher hinreichen, wenn jene, welche jetzt nur aus drei Classen bestehen, oder wenigstens alle in jeder Hauptstadt und je eine in jedem Kreise mit einer vierten Classe versehen würden.

c) Betreffs der Bürgerschulen dürfte der Satz nicht allgemeine Geltung haben, dass in jedem Lande nur eine bestehen soll, wiewohl in Niederösterreich eine hinreiche, denn es könne Provinzen geben, die ihrer Bevölkerung und ihres größeren Handels wegen mehrere nöthig haben.

d) Mädchenschulen seien seit Aufhebung der Frauenklöster sicher zu wenig und es wären demnach nach dem Befund der Ober- und Districts-Aufseher mehrere aufzurichten. Doch wären Privatanstalten nicht leicht zu gestatten, weil derlei Institute gewöhnlich Vorspiegelungen eines mannigfaltigen Unterrichtes in allerlei Sprachen u. s. w. zum Nachtheile der wesentlichen Unterrichtsgegenstände zu sein pflegten und die minder Vermöglichen davon ausgeschlossen wären.

2. Nun bespricht der Staatsrath Lorenz die Zahl der Lehrer in den einzelnen Schulen, die Schulstunden und die Zahl der Stunden für jeden Gegenstand.[1])

3. Bezüglich der Schulbücher gibt er zunächst eine Uebersicht der damals bestehenden deutschen Schulbücher. Es wurden gebraucht:

Für Trivialschulen auf dem Lande: In der ersten Classe: A-B-C-Täfelchen, Namenbüchlein für Kinder auf dem Lande, der kleinste Katechismus, die gestochenen Vorschriften und die kleinen Erzählungen.

In der zweiten Classe: Kleines Lesebuch (Katechismus), zweiter Theil des Lesebuches für Landschulen nebst einem doppelten Anhange von den Pflichten der Unterthanen und von der Sorge für die Gesundheit des Viehes; die Evangelien, die Vorschriften; Auszug aus den zwei Theilen der Rechenkunst, Anweisung, die deutsche Sprache richtig zu sprechen und zu schreiben.

Für Trivialschulen in den Städten: In der ersten Classe: Dieselben, wie für die erste Trivialschule auf dem Lande, nur das Namenbüchlein für Stadtschulen und dazu das Sittenbüchlein.

In der zweiten Classe: das kleine Lesebuch (Catechismus), zweiter Theil des Lesebuches für Stadtschulen, die Vorschriften, der Auszug aus beiden Theilen der Rechenkunst, die Anweisung, die deutsche Sprache richtig zu sprechen und zu schreiben.

---

[1]) Wurde in das allerhöchste Handschreiben vom 21. Jänner 1804 und in die beigefügten Schemen aufgenommen.

Für Haupt- und Normalschulen: In der ersten Classe: A-B-C-Täfelchen, Namenbüchlein für Stadtschulen, Vorschriften, der kleinste Katechismus, Sittenbüchlein für die Jugend in Städten, die deutsche Sprachlehre. In der zweiten Classe: das große Lesebuch (Großer Katechismus), zweiter Theil des Lesebuches für Städte, die deutsche Sprachlehre, das Sittenbüchlein für die Jugend in Städten, Vorschriften, Anleitung zur Rechenkunst (erster Theil), Anleitung zum Schönschreiben.

In der dritten Classe: Großes Lesebuch (zweiter Theil); die deutsche Sprachlehre, die Biblische Geschichte und ihre Sittenlehre, die Evangelien, die Erdbeschreibung (erster Theil); Vorschriften, Lateinische Sprachlehre (für die Candidaten der Gymnasien), Anleitung zur Rechenkunst (zweiter Theil), Anleitung zum Schönschreiben. In der vierten Classe: Großes Lesebuch, Gründe der Religion, die deutsche Sprachlehre, die Erdbeschreibung (beide Theile), die Messkunst, die Baukunst, die Mechanik, die Naturgeschichte, die Naturlehre, Vorschriften sammt Anleitung zum Schönschreiben, Rechenkunst (zweiter Theil).

Für Realschulen: In der ersten Classe: Vorschriften von Ried, Naturgeschichte, Auszug von Faule, Fabris Geographie, Curas Französische Grammatik, Italienische Grammatik, Handlungswissenschaft von Nowak.

In der zweiten Classe: Mathematik nach Lorenz, Buchhaltungswissenschaft nach Kautsch, Kaufmännische Rechnung nach Hantschl, Theorie des Stils und der schriftlichen Aufsätze, Zeichnung nach den Anfangsgründen des Lehrers Lamminger und Kalligraphie nach den Vorschriften des Lehrers Ried.

Diese Lehrbücher sind aber nach der Meinung geschickter und erfahrener Schulmänner in mehreren Hinsichten unbrauchbar oder doch unzulänglich.

Der Katechismus soll bleiben, wie er ist; das hindert aber nicht:

1. Aus diesem Katechismus, der erst dann ganz gelernt werden muss, wenn das Kind den Unterricht vollendet, für jede Classe soviel herauszunehmen, als für dieselbe nöthig ist. Die Dogmatik macht ja selbst einen wichtigen Unterschied unter den neccessitate medii et praecepti zu wissen nöthigen Gegenständen der Religion. Diese Auswahl ist bisher nicht geschehen. Statt für die kleinsten Kinder das Nöthige auszuwählen, hat man unter dem Titel: „Der kleine Katechismus" ein trockenes Skelet des großen gegeben, der nichts enthielt, was eigentlich erklärend wäre. Es dürfte daher ein bedeutender Gewinn sein, wenn für diese kleinen Kinder ein anderer, doch etwas zweckmäßiger Auszug aus dem Großen Katechismus gegeben würde.[1])

2. Dass neben dem Katechismus einzelne Lesebücher für den Religionsunterricht eingeführt werden, wozu aber die Revisions-Commission keine Skizze geliefert hat. Die bei der Normalschule vorgeschriebene Biblische Geschichte, Christliche Sittenlehre und Gründe der Religion sind eine unbrauchbare Skizze von dem, was zu geschehen hat. Eine Biblische Geschichte ist unentbehrlich, aber sie muss neu und so verfasst werden, dass die merk-

[1]) Die von Lorenz dafür verfasste Skizze liegt nicht mehr bei. Siehe übrigens über diese und einige der folgenden Schulschriften J. A. Freiherr v. Helfert, Die Gründung der österreichischen Volksschule durch Maria Theresia (Prag 1860), S. 503 ff.

würdigsten Begebenheiten umständlich in einem den Kindern verständlichen Tone erzählt werden. Eine eigene Abhandlung über die christliche Sittenlehre ist in den unteren Classen der Volksschulen nicht nothwendig, sondern es muss hier die Sittenlehre mit der Glaubenslehre innigst verwebt vorgetragen werden. Für die höheren Bürgerschulen ist sie zwar ein Bedürfnis, aber dazu wird ein trockenes Skelet nicht genügen. Die Gründe der Religion werden nicht abgesondert zu lehren, sondern in das Religionsbuch der höheren Classen an passenden Orten einzuschalten sein.

Namenbüchlein: Die Sorgfalt ist nicht zu verkennen, mit welcher das Namenbüchlein für Landschulen verfasst ist; jedoch ist manches Unnütze darin enthalten. Es wären für Kinder kleine Erzählungen, Sprichwörter, kurze Denksprüche mit Beziehung auf Gott und Sittlichkeit angemessen; die darin enthaltenen Buchstabenregeln dürften als solche für Landschulen entbehrlich sein.

Auch das Namenbüchlein für die Stadtschulen ist mit vieler Sorgfalt verfasst. Es enthält außer den Anfangsgründen des Buchstabierens die ersten Kenntnisse von dem, auf was die Kinder aufmerksam sein müssen, von den Arbeiten der Menschen und ihrer wechselseitigen Unterstützung u. s. w. Die Hof-Commission hat hievon eine Skizze geliefert (von Parizek)[1], die allerdings ausführbar sein dürfte. Nur wären die Buchstaben-Regeln mehr zu vereinfachen, weil dieselben, insoweit sie diesen Kindern nöthig sind, nur auf wenige reduciert werden können. Uebrigens findet es Lorenz unzweckmäßig, dass von der Hof-Commission beim Namenbüchlein kein Unterschied zwischen Stadt- und Landschulen gemacht wurde, weil die Bedürfnisse der Schüler doch zu verschieden seien.

Lesebücher. Um die Kinder zur Fertigkeit im Lesen zu bringen, werden mehrere nöthig sein, denn sie lernen das eine bald auswendig, und sobald dieses geschehen, nützt ihre Wiederholung als Leseübung nicht mehr. In der gegenwärtigen Schulverfassung sind die vorhandenen Lesebücher von zweifacher Art: Einige sind gesetzmäßig vorgeschrieben, andere aber nur angerathen. Unter die ersteren gehört:

1. Der zweite Theil des Lesebuches für Landschulen. Es enthält verschiedene Erzählungen, welche die Kinder betreffen, Vorschriften für Erhal-

[1]) Schon in der Sitzung der Studien-Revisions-Hofcommission vom 19. September 1797 (Siehe S. 55 f.) wurde bestimmt, dass die Entwerfung neuer Lehr-, Lese- und Methodenbücher, resp. Verbesserung derselben, Männern von bewährter pädagogischer Einsicht unter Verheißung angemessener Belohnungen für die brauchbarsten Arbeiten übertragen werden soll. In der Sitzung der Studien-Revisions-Hofcommission vom 27. Juni 1798 (St. A., Z. 3268) wurden zur Verbesserung der Schulbücher für Trivial-, Stadt-, Haupt- und Realschulen bestimmt: der durch seine vortrefflichen Schul- und Erbauungsbücher bekannte Schulpräfect Alex. Parizek, der Schulcommissär des Kaurzimer Kreises in Böhmen, Wülfling, und der ebenfalls durch gute Schulschriften (z. B. Handbuch der Lehrkunst) bekannte ehemalige Korneuburger Hauptschuldirector Fr. Gaheis. Für die Real- und höheren Bürgerschulen übernahmen Professor Gerstner, der Wiener Normalschuldirector Bauer und der supplierende Professor der Physik Döttler nebst anderen Mitarbeitern die Abfassung der mathematischen und technologischen Lehrbücher. (Siehe auch Eggers, „Nachrichten", S. 8). Der Beschluss wurde vom Kaiser am 9. August 1798 genehmigt. Ihre Skizzen und Ausarbeitungen sind leider im Staats- und Unterrichts-Archive nicht mehr erhalten. Umso wertvoller ist es, hier in dem Gutachten des Lorenz wenigstens einiges über ihre Arbeiten zu erfahren.

tung der Gesundheit, Schulgesetze, eine Abhandlung vom Nährstande u. s. w. Diese Abhandlungen wären als Material gut, aber für Kinder in einem etwas zu trockenen Tone geschrieben. Noch gehört zu diesem zweiten Theile des Lesebuches als Anhang: Pflichten der Unterthanen gegen ihre Monarchen.

2. Zweiter Theil des Lesebuches für Schüler in Städten und Märkten. Dieses Buch besteht aus fünf Stücken: Die ersten drei enthalten Moral, das vierte lehrt die Haushaltungskunde, und das fünfte handelt von der Vaterlandsliebe. Wenn man nur einiges liest, muss man es für Kinder ebenso trocken, als unbrauchbar finden. Es wird auch, gewiss nicht zum Besten des Staates, von verschiedenen Regierungsformen, und besonders von Republiken und Republikanern darin geschwätzt.

Die Revisions-Hofcommission hat Entwürfe zu Vorlesebüchern für Land- und Stadtschulen geliefert, die zweckmäßig befunden werden dürften, wenn sie gehörig ausgearbeitet werden.

Nicht vorgeschriebene, sondern stillschweigend in die Schule eingeführte Leseübungen sind: Kleine Erzählungen, Sittenbüchlein für Kinder auf dem Lande, in den Städten, und Lehrreiche Erzählungen.

Rechnungsbücher: Als solche sind vorgeschrieben: 1. Für Trivialschulen: Auszug aus den beiden Theilen der Anleitung zum Rechnen; 2. Anleitung zur Rechnungskunst in drei Theilen für die Haupt- und Normalschulen.

Der Director der Wiener Normalschule, Bauer, hat hierin der Revisions-Hofcommission vieles geliefert, und zwar: a) Anleitung zur gemeinen Rechenkunst; b) Anfangsgründe einer durchaus richtigen und gemeinfasslichen Algebra; c) die Fortsetzung dieser Algebra, die aber mehr für höhere Classen der Realschulen, als die Hauptschulen passend sein dürfte. Auch Gerstner hat einen Entwurf eines Rechenbuches ausgearbeitet.

Es wird eine genaue Prüfung nöthig sein, um zu bestimmen, welche von diesen Arbeiten etwa verwendbar sein dürfte.

Sprachlehre: Die Bücher, welche für diese bestimmt sind, entsprechen nach dem Urtheile aller Fachmänner dem Endzwecke nicht; sie sind in zu gelehrter Form verfasst, entfernen sich ganz von der bloß grammatikalischen Behandlung, und ihre Zergliederung ist ganz philosophisch. Aber auch der Entwurf, den Gaheis der Hof-Commission überreichte, dürfte nicht ganz entsprechen, weil derselbe für Kinder zu gelehrt ist und viel Ueberflüssiges enthält.

Erdbeschreibung: Die dermaligen Bücher der Geographie, Erster und zweiter Theil der Erdbeschreibung in den deutschen Schulen, werden einer Umarbeitung bedürfen, und zwar schon allein wegen der seit einigen Jahren erfolgten politischen Veränderungen.

Die Revisions-Commission hat für dieses Fach Entwürfe und Textierungen geliefert. Parizek übergab derselben zwei Entwürfe einer Elementar-Geographie für Hauptschulen, Geographie für Hauptschulen und zwei Entwürfe eines Lehrbuches der Geographie für Realschulen. Sie schienen dem Staatsrath Lorenz zweckmäßig zu sein.

Geometrie, Stereometrie und Mechanik: Die für diese

Gegenstände vorhandenen Bücher bedürfen sämmtlich einer Umarbeitung. Ihr Hauptfehler besteht darin, dass sie in zu gelehrter Form abgefasst sind.

Naturgeschichte und Naturlehre: Diese Lehrfächer werden für die deutschen Hauptschulen keiner Bücher bedürfen, weil sie in die Bürgerschule gehören. Ihre und der noch übrigen Schulbücher Beurtheilung, ob und inwieweit nämlich ihre Umarbeitung erforderlich sei, kann nur Sache der künftigen Directoren und Districtsaufseher sein. Demnach wäre, sobald einmal entschieden ist, was und wieviel von jedem Gegenstande und wie in jeder Lehranstalt gelehrt werden soll, durch die Vorsteher der Lehranstalten die Meinung abzufordern, wie hernach die bestehenden Lehrbücher umzuarbeiten oder allenfalls neu zu bearbeiten wären. Diese Gutachten wären mit den Bemerkungen der Länderstellen der Hofstelle vorzulegen. Hierauf dürften die von der Hof-Commission gelieferten Skizzen und Entwürfe (soviel davon vorhanden sind, denn leider hat hierin die Hof-Commission zu wenig geleistet) durch die Kanzlei den Länderstellen und von diesen den Leitern der betreffenden Lehranstalten zur Erstattung der Gegenbemerkungen vorgelegt werden. Wenn die Skizzen einmal festgesetzt sind, so dürfte den geschicktesten Vorstehern der Lehranstalten aufzutragen sein, die Ausarbeitungen nach diesen Skizzen entweder selbst zu besorgen und vorzulegen, oder sie von anderen bearbeiten zu lassen; doch wäre mit der Einführung dieser Bücher nicht so sehr zu eilen, und die genehmigten Bücher wären nach und nach einzuführen, theils um das Volk nicht irre zu machen, theils um die größeren Kosten den Eltern zu ersparen, theils, um dem Fonds, der die vorhandenen Bücher drucken ließ, nicht zu schaden. Gewisse Gegenstände, welche stufenweise durch mehrere Jahre zu lehren sind, dürften dem nämlichen Verfasser zur Bearbeitung aufgetragen werden, um die Ideenreihe ordentlich zu treffen.

Hierauf führt Lorenz das Verzeichnis jener Bücher an, welche nach dem vorerwähnten, jetzt einzuführenden Plane nöthig sind.[1])

9. Wie ist das ohne zu großen Aufwand von Seite des Staates zu besorgen?

1. Die Trivialschulen auf dem Lande werden keine neuen Auslagen fordern, da sie theils durch die Gemeinden, theils durch den Schulfonds schon jetzt dotiert sind, und es nur darauf ankommen wird, es so zu belassen, wie es jetzt ist. Lorenz ist nämlich, wie oben erwähnt, mit dem Antrage der Revisions-Commission auf Verminderung des vom Staate beizutragenden Gehaltes und auf Gestattung der Ausübung eines stillen Gewerbes für die Dorfschullehrer nicht einverstanden, sondern hält dafür, dass denselben die schon oft zugesicherte Congrua-Ergänzung, sobald es die Umstände nur immer gestatten, gewährt werden sollte.

[1]) Da dieses Bücherverzeichnis in das allerhöchste Handschreiben vom 21. Jänner 1804, Nr. 38, fast wörtlich aufgenommen wurde, so bleibt es an dieser Stelle unerwähnt.

Die Trivialschulen in Städten kosten ebensowenig, da die Lehrer derselben vom Schulgelde leben. Ausgenommen sind die Armenschulen, die aus einem bestimmten Fonds erhalten und künftig vermöge des neuen Planes der Armen-Versorgungs-Anstalten beträchtlich vermehrt werden.

Mädchenschulen für die gemeine Classe werden dem Staate auch nicht zur Last fallen. Des Schullehrers Eheweib ist die Lehrerin in den weiblichen Handarbeiten und der Mann der Lehrer der Lehrgegenstände, doch muss auch die Lehrerin fähig sein, im Lesen und Kopfrechnen selbst Unterricht zu ertheilen. Ihr Einkommen besteht, wie bei den Knabenschulen in den Schulgeldern, doch dürfte den Lehrerinnen, welche sich besonders auszeichnen, manchmal eine Remuneration von 50 fl. zur Belohnung und Aufmunterung bewilligt werden.

In der Stadt Wien bestehen bereits zwei Mädchenschulen auf Kosten des Staates, die aber bei der immer mehr zunehmenden Bevölkerung und in Anbetracht der großen Wichtigkeit einer zweckmäßigen weiblichen Erziehung sicher zu wenig sind und ebenso in allen Hauptstädten der österreichischen Provinzen vermehrt werden sollten. Diese Mädchenschulen sind nur eine Substitution für die aufgehobenen Klosterfrauen-Schulen, welche schon Kaiser Joseph bei Aufhebung der Klöster versprochen hat. Sie sollen eigentlich die Hauptschulen für Mädchen vorstellen. Da in denselben die schöneren und feineren weiblichen Handarbeiten, wie auch die Lehrgegenstände für gebildetere Mädchen gelehrt werden müssen, so werden diese Lehrerinnen eigens vom Staate bezahlt, dagegen fällt aber das Schulgeld dem Fonds zu.

Die Hauptschulen auf dem Lande, deren es in jedem Kreise in der Regel welche gibt, werden, wie bisher, vom Staate theils durch Privat-Schulfonds, theils aus dem allgemeinen Schulfonds zu erhalten sein. Ebenso die Lehrer der Realschulen. Sollten seinerzeit mehrere solche Lehranstalten zu errichten sein, so werden sie aus dem allgemeinen Schulfonds bestritten werden müssen, der vermöge des Ausweises der Revisions-Commission dermalen einen jährlichen Ueberschuss von 56.233 fl. haben soll.[1])

Demnach ist Lorenz der Meinung, dass die angetragenen Verbesserungen ohne zu große Kosten für den Staat, welche dieser bei

[1]) Anschließend beantwortet Lorenz die Frage, wie für die alten Lehrer, die Witwen und Waisen der Lehrer zu sorgen sei, auf die Art, wie sie in das allerhöchste Handschreiben vom 21. Jänner 1804, Nr. 30, aufgenommen wurde.

den gegenwärtigen bedeutenden Auslagen für den Krieg nicht zu leisten vermöge, durchführbar seien.[1])

Zum Schlusse fügt Lorenz bei, dass er mit dem Entwurfe der allerhöchsten Resolution warten zu sollen glaubte, bis über das ganze Operat von Seite des Staats- und Conferenzrathes und Ministeriums die allfälligen Bemerkungen gemacht wären, um dieselben in den Entwurf aufzunehmen und diesen mit dem Operate in Circulation setzen zu können.

II. Berathung des Staats- und Conferenzrathes über das Gutachten des Lorenz, betreffend die Verbesserung des Schulwesens.

Staats- und Conferenzrath Grohmann[2]) ist mit den Grundsätzen des vielumfassenden Operates des Lorenz, welches von den gründlichen Einsichten und der ungemein großen Mühe, mit welcher sich der Verfasser über dieses wichtige Werk und alle dazu gehörigen Theile verbreitet hat, Zeugnis ablege, umsomehr einverstanden, als sie auf Beförderung der Religion und Sittlichkeit, Sicherstellung eines gründlichen Unterrichtes abzielen und zwischen der falschen Aufklärung und volksschädlichen Verfinsterung die rechte Mittelstraße sehr glücklich einhalten. Er wünscht baldige Ausführung dieses für das Glück des Volkes so förderlichen Werkes.

---

[1]) Die hier weiter beigefügten Anregungen betreffs des Unterrichtes der erwachsenen Jugend an den Nachmittagen der Sonn- und Feiertage, des Besuches der nachmittägigen Christenlehre und der Fortbildung des Volkes durch gute Volksschriften u. s. w., dann über die Ausführung dieses Planes sind vielfach fast wörtlich in das allerhöchste Handschreiben vom 21. Jänner 1804, Nr. 9, 35, 36, 39, aufgenommen und können daher zur Vermeidung der Wiederholung wegbleiben. Andere Anträge, wie: zur Anschaffung verschiedener Schulrequisiten, Modelle, Sammlungen u. s. w., betreffs der Prüfungen u. s. w., welche hier der Kürze wegen übergangen werden, wurden allerdings entweder nicht oder nicht ganz in der vorgelegten Weise angenommen.

[2]) Johann Josef Grohmann, geb. zu Schönlinden, Leitmeritzer Kreis, in Böhmen, 1. August 1753, wandte sich zuerst der Theologie zu, vertauschte aber nach zwei Jahren das theologische Studium mit dem Staatsdienste. Seit 1773 bei der böhmischen Landesstelle dienend, zog er durch seine gediegenen Arbeiten in kurzer Zeit die höhere Aufmerksamkeit auf sich und wurde zur Hofkanzlei in Wien übersetzt; 1782 wurde er Staatsrath-Concipist, 1787 wirklicher Hofsecretär beim Staatsrath, 1789 Gubernialrath in Böhmen, 1791 Hofrath bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei; 1796 Kanzleidirector des Staatsrathes, 1800 wirklicher Staatsrath. Im Kriegsjahre 1809 erhielt er das Directorium über das ganze Staats- und Conferenz-Departement in inländischen Geschäften und noch in seinem letzten Lebensjahre die Kanzlerwürde des neu gestifteten österreichischen Leopolds-Ordens. Er zeichnete sich durch reiches, gediegenes Wissen, das er in den wichtigsten Staatsangelegenheiten zum Wohle des Staates und seiner Bürger segensreich verwendete, durch große Gerechtigkeitsliebe und Energie aus. Er starb, erst 58 Jahre alt, zu Wien 5. April 1811. Siehe Wurzbach, V. Th., S. 364.

Baldacci[1]) erklärt, dass er in der zweifachen Eigenschaft als Privatmann und Geschäftsmann die Unzweckmäßigkeit und die Nachtheile des dermaligen Schulsystems öfters gefühlt habe und von der Nothwendigkeit einer diesfälligen Verbesserung, welche er als dringlich erkenne, schon seit geraumer Zeit vollkommen überzeugt sei. Auch er sehe, wie die erste Stimme, diese große und wichtige Ausarbeitung des Lorenz nach genauer Durchlesung und Erwägung als die Grundlage einer sehr wesentlichen Verbesserung des Unterrichtes an.

Er wolle daher auch nur einige unwesentliche Bemerkungen machen, und nur solche Modificationen beantragen, welche die Verschiedenheit der Local-Verhältnisse hie und da nöthig machen dürften. So scheine ihm ein ganz sicherer Erfolg für die gedeihliche Heranbildung und Förderung des Nachwuchses der Lehrer doch nur durch die Anlegung eigener Bildungsanstalten oder Seminarien für Schullehrer erreichbar. Und wenn auch für die deutschen Erbländer das Bedürfnis solcher Seminarien kein absolutes sei, so sei dasselbe für Galizien doch ein unumgängliches, so dass sich ohne solche Seminarien der Zweck durchaus nicht erreichen lasse. Mehr als einmal, sagt er, sind bei der galizischen Kanzlei die bittersten Klagen über die schlechte Beschaffenheit der Schullehrer ihrer größeren Zahl nach vorgekommen. Man konnte beim Mangel tüchtiger Subjecte schon in Besetzung der vielen ostgalizischen Schulen nicht „häklich" sein. Seit dem Jahre 1796 ist nun auch West-Galizien zugewachsen, wo das Bedürfnis an Schulen und folglich auch an Schullehrern groß, aber fast nicht ein

[1]) Anton Freiherr v. Baldacci wurde 1767 zu Pressburg aus einer adeligen ungarischen Familie geboren, die aus Corsica stammte. Er zeichnete sich bald in allen Verwaltungszweigen so sehr aus, dass er 1797 bei der galizischen Hofkanzlei unter dem Grafen Josef Mailáth wirklicher Hofrath und Referendar wurde, 1802 aber Sitz und Stimme im Staats- und Conferenz-Rath erhielt und vorzüglich die Geschäfte der geheimen Staatspolizei und Credit-Operationen besorgte. Bei Auflösung des Staats- und Conferenzrathes, welcher dessen Denkschrift vom Jahre 1806 befürwortete, wurde Baldacci Cabinets-Referent im reorganisierten Ministerium; im Jahre 1810 Vice-Kanzler der vereinigten (böhmisch-österreichischen) Hofkanzlei. Seine ungeheure Thätigkeit bei fast immer wankender Gesundheit hob ihn im öffentlichen Vertrauen ebensosehr, als die bewunderungswürdige Energie seines Charakters, die sich vorzüglich in den Kriegen gegen Frankreich äußerte. In den Jahren 1808 und 1809, in den Jahren der Landwehr, der Reserven, der Tiroler Insurrection, war er mit Graf Stadion die Seele des Krieges. Die glänzendste Epoche waren die Jahre 1813 bis 1815, wo er als Armeeminister die Siege des Heeres und endlich in Paris das Ziel aller seiner großen Arbeiten, seiner unerschrockenen Aufopferung und jahrelangen Beharrlichkeit erlebte. Nach wiederhergestelltem allgemeinen Frieden trat er in die Leitung des General-Rechnungs-Directoriums zurück, wurde aber immer, auch im Cabinete des Monarchen, zu den wichtigsten Staatsgeschäften verwendet. Die Ehren und Auszeichnungen, welche ihm seine Wirksamkeit auch von fremden Staaten (preußischen Rothen Adler-Orden) verschaffte, waren zahlreich. Siehe: Czikann und Graeffer, I. Bd., S. 171. — Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrath, S. 653 u. a. a. O.

einziger dazu geeigneter Mensch im Lande zu finden ist. Hiezu kommt noch das Hindernis der Sprache, welches manche an sich gute Subjecte für Galizien unbrauchbar macht. Allen diesen Umständen wäre abgeholfen und der entschiedenste Vorbereitungsschritt zur künftigen Durchführung des Schulplanes in Galizien wäre gethan, wenn ohne Zeitverlust zu Krakau auf Kosten des hinlänglich dotierten Fonds ein Schullehrer-Seminar errichtet würde. Der brave Director Wohlfeil würde, wenn man ihm die Hauptprincipien, wie künftig der Volksunterricht beschaffen sein soll, zu seiner Richtschnur bekannt machte, einen hienach bearbeiteten, den Localverhältnissen entsprechenden Plan gewiss in Bälde zu liefern imstande sein.

Ferner ist Baldacci nicht dagegen, dass den Consistorien bezüglich der Moralität der Schullehrer eine Wirksamkeit eingeräumt und dadurch die nicht selten ziemlich schwache und unvollständige Aufsicht der Kreisämter ergänzt werde. Allein da die Aufsicht über den Schulplan doch immer einen der wichtigen Zweige der politischen Verwaltung ausmacht, da ferner die Kreisbeamten bei ihren sonstigen Commissionsreisen vielfältige Gelegenheit erhalten, den Zustand der Schulen und die Beschaffenheit der Lehrer kennen zu lernen, und da, wie es von der einen Seite billig ist, den Seelsorger gegen die allfällige Vorliebe eines Kreisamtes für den Lehrer zu schützen, auch dafür gesorgt werden muss, dass künftig nicht der entgegengesetzte Fall eintrete, so wären doch die Kreisämter in ihrer Activität nicht zu sehr zu beschränken und daher die Schullehrer ihrer Aufsicht nicht zu entziehen, sondern dieselbe ihnen vielmehr nachdrücklich einzuschärfen und die Consistorien diesbezüglich den Kreisämtern nur in der Art einer Controle an die Seite zu setzen.

Außer dieser allgemeinen Bemerkung erinnert Baldacci insbesondere noch in Bezug auf Galizien, dass bei der Roheit und geringen literarischen Bildung des dortigen Clerus die hier vorgeschlagene Art von Schulaufsicht daselbst wohl schwerlich durchführbar sein werde und man es demnach, solange man mit der Bildung des Clerus nicht weiter vorgerückt sein wird, bei der freilich nichts weniger als vollkommenen, aber doch noch weit besseren kreisämtlichen Aufsicht werde belassen müssen.

Was ferner die Zahl der Schulen betrifft, so müsse er bemerken, dass, wenn es auch seit Kaiser Joseph II. hie und da Schulen genug, ja vielleicht in manchen Gegenden zu viele gebe, doch in anderen Gegenden ein sehr fühlbarer Mangel sich zeige. So habe man z. B. für Ost-Galizien vor zwanzig Jahren einen Schulplan festgesetzt, der bis

zur Stunde nicht in Ausführung gebracht werden konnte und von den darin systemisierten Schulen sehen noch mehrere hunderte ihrer Errichtung entgegen. West-Galizien hat außer einigen elenden Pfarrschulen und jenen wenigen Normal- und Trivialschulen, die seit der Besitznahme entstanden sind, gar keine Anstalten für den Volksunterricht aufzuweisen. Aber auch selbst in den älteren Erbländern gibt es weit ausgedehnte und volkreiche Strecken, wo die Landleute nicht in ordentlichen Dörfern, sondern in zerstreuten Häusern und Hütten wohnen. In diesen Ländern und Strecken werde es äußerst schwer gelingen, den Schulunterricht auf alle Kinder zu verbreiten. Daher der Satz des Staatsrathes Lorenz: Niemand im Staate soll ohne Schulunterricht bleiben, nur in beschränkter Form zu nehmen und etwa in den folgenden umzuwandeln wäre: Niemand ist von dem Unterrichte ausgeschlossen, vielmehr sorgt der Staat, den Einwohnern aller Classen die Mittel, solchen zu erwerben, möglichst zu erleichtern. Ebenso könne er mit dem Zwang oder der nachdrücklichen Verhaltung nur insofern einverstanden sein, als hiebei billigen Ausnahmen, welche die Localität, die Armut der Eltern, die hieraus entspringende Nothwendigkeit, Kinder auch schon im zartesten Alter zu ihnen angemessenen Beschäftigungen anzuhalten, öfters unumgänglich erheischen, platzgegeben werde.

Da indessen die in dem Operate aufgestellten Principien über die Ertheilung des Unterrichtes an und für sich nach seinem Urtheile der wahren Wohlfahrt des Staates und dem, was Vernunft und Menschlichkeit fordern, vollkommen entsprechen, da ferner bei einem allgemeinen Plane nur bei dem, was auf den größeren Theil anwendbar ist, stehen geblieben werden muss, die hier und dort durch die Localverhältnisse nothwendig werdenden Modificationen aber anzugeben, eine Obliegenheit der exequierenden Behörden ist, so sollen die Länderstellen die betreffende Weisung erhalten. Von großem Nutzen würde es übrigens sein, wenn dieser neue Schulplan, sobald er die allerhöchste Sanction erhalten hat, auch dem Grafen Bissingen mitgetheilt würde. Er könnte daraus eine sichere Richtschnur für seine Voreinleitungen entnehmen und würde instand gesetzt, anzugeben, was in den italienischen Staaten nach den Localumständen ausführbar sei und was modificiert werden müsste.

In Dalmatien, wo derzeit nicht eine einzige Schule bestehe und kein einziger Schullehrer, müsse man erst Quellen zum Unterhalt der Schulen ausfindig machen, bevor man dem Gubernium sagte, wie die Schulen beschaffen sein sollen.

Das exvenetianische Istrien, wo das Schulwesen ebenfalls sehr misslich, aber doch besser als in Dalmatien bestellt sei, stehe ohnehin schon unter Leitung der vereinigten Kanzlei und werde also, soviel es die Localumstände gestatten, nach gleichen Grundsätzen mit den übrigen Erbländern behandelt werden.[1])

Auch Staats- und Conferenzrath Fechtig[2]) ist mit dem wohl und mühsam gearbeiteten Plan und Operate des Staatsrathes Lorenz einverstanden und findet die Beschränkungen, welche bei Trivial- und Marktschulen bezüglich der Lehrgegenstände und der Art, sie zu lehren, gemacht werden, sehr passend und zweckmäßig. Bei den Hauptschulen, selbst in der Residenzstadt Wien, wäre die Erlernung der vierten Classe, wo Zeichnen und Geometrie vorkommt, zu keinem Zwangsstudium zu machen, sonst verfalle man wieder in den Fehler des alten Normalschulwesens: Die Kinder sollen zuviel lernen, und lernen so nichts Rechtes. Der in der Stadt wohnende Schuster, Schneider Schmied u. s. w. will seinen Sohn das väterliche Handwerk und weiter nichts lernen lassen, warum soll dieser Junge Zeichnen und Geometrie erlernen?

Dass bei den Industrieschulen alles Zwangsstudium sei, das heißt jeder, der diese Schule besucht, durch Jahre dort verharren und alle Objecte lernen müsse, findet Fechtig nicht gut. Ein Färber, Gerber u. s. w. wird etwas Chemie und Naturlehre, aber keine Mathematik und Geometrie nöthig haben. Sollten diese und ähnliche deswegen auch den Curs von drei Jahren durchmachen müssen? Es wären also, nach seiner Meinung, diese Gegenstände zu separieren und kein Zwang zu einem dreijährigen Curse zur Erlernung aller Gegenstände einzuführen.

1) Votum vom 23. September 1803.

2) Ferdinand Freiherr v. Fechtig, geb. zu Stühlingen am oberen Schwarzwald 1756, studierte auf der Universität Freiburg, wurde Advocat, als welcher er sich allgemeines Zutrauen erwarb, so dass die Vorderösterreichischen Landstände ihn zum Syndicus der Vorderösterreichischen Landschaft in Freiburg erwählten. Kaiser Joseph II. ernannte ihn wegen seiner gediegenen und ausgebreiteten Kenntnisse in den Rechtswissenschaften und in den verschiedenen Administrationszweigen zum Vorderösterreichischen Regierungs- und Appellationsrath. Im Jahre 1793 wurde er vom Kaiser Franz als Hofrath bei der vereinigten politischen und Cameral-Hofstelle nach Wien berufen, 1801 zum Staats- und Conferenzrath in politischen und Justizgeschäften befördert, 1804 zum zweiten, 1805 zum ersten Vicepräsidenten der obersten Justizstelle ernannt, 1818 zum niederösterreichischen Appellationspräsidenten, 1824 zum zweiten Präsidenten, 1829 zum obersten Präsidenten der Justiz erhoben, und gelangte zufolge Cabinetsschreibens vom 23. April 1834, geehrt durch das besondere Vertrauen des Kaisers, als Chef der Justiz-Section wieder in den Staatsrath zurück. Er erwarb sich viele ausgezeichnete Verdienste und hat sich stets durch rechtlich-freimüthigen Biedersinn, durch eine energische und humane Leitungsgabe hervorgethan. Siehe: Oesterreichische National-Encyklopädie von Graeffer und Czikann, II. Bd., S. 105.

Auch ist er mit dem Vorschlage der Studien-Revisions-Hofcommission einverstanden, bei Trivialschulen auf dem Lande und bei kleinen Gemeinden auch Leute aus der Gemeinde zu Lehrern zu wählen. Im Deutschen Reiche geschehe es täglich und beinahe allerorts, dass die Gemeinde sich aus ihrem Gremium einen Mann, der nebenbei das Feld bebaut oder ein Handwerk treibt, aber gut lesen, schreiben und rechnen kann und einen gesunden Verstand hat, zum Schulhalten wählt. Er getraue es sich als eine wirkliche Thatsache zu beweisen, dass solche Lehrer, wie sie die Commission vorschlägt, mehr geleistet hätten, als die sogenannten gelehrten und geprüften Trivialschullehrer, deren Inmoralität und Unverträglichkeit zudem manchen Schaden angerichtet, Zwist erregt und sie des Vertrauens der Gemeinde beraubt haben.

Betreffend die Bestimmung der Schuldecanate ist Fechtig mit dem Vorschlage des Lorenz im wesentlichen einverstanden, da derselbe einem ähnlichen Antrage, den er schon im Jahre 1794 als Referent der Kanzlei gemacht, vollkommen entspreche.

Die Zahl der Industrieschulen wäre jetzt noch nicht festzusetzen, bevor nicht genau berechnet wäre, ob dem Schulfonds nach Einführung der neuen Schulordnung noch etwas übrig bleibe, noch weniger sollte gesagt werden, dass dieselben auf Kosten des Fonds eingeführt werden, denn hiezu könnten die Provinzen, das ist, die Stände u. s. w., beitragen, wenn der Schulfonds nicht hinreiche und jene eine solche Schule, wie sie derzeit in Wien und Prag besteht, haben wollen. Ebenso wäre mit der Zusicherung von Pensionen, Provisionen an alte Lehrer, Witwen u. s. w. noch einzuhalten, bis das Erfordernis und die Bedeckung des Schulfonds näher ausgewiesen sein werden.

Endlich stimme er für den sonntäglichen Nachholungsunterricht für die Jugend männlichen und weiblichen Geschlechtes bis zum achtzehnten Lebensjahre. Diese Sonntagsschulen beständen im Reiche häufig mit vielem Nutzen. Bezüglich Galiziens und der venetianischen Staaten stimme er Baldacci bei, jedoch so, dass der Besuch der Schulen in der Regel Zwang zu bleiben hätte, aber in die diesfälligen Verordnungen für Galizien Ausnahmen einfließen könnten.

Staatsminister Zinzendorf stimmte bezüglich Galiziens und Dalmatiens mit Baldacci vollkommen überein; an Seminarien für Schullehrer wäre aber erst dann zu denken, wenn der gegenwärtige Plan in dem Zeitraum einiger Jahre durch die Erfahrung sich als bewährt erwiesen und durch diese beste aller Lehrerinnen abgerundet und vervollkommnet sein werde. Den Bemerkungen des Staats- und

Conferenzrathes Fechtig trete er ebenfalls bei. Er wünsche endlich nur, dass die große und sehr verdienstliche Mühe, welche sich Lorenz zur Ausarbeitung dieses äußerst wichtigen und umfangreichen Geschäftes gegeben, doch bald mit einer thätigen und ununterbrochenen Ausführung seiner Vorschläge belohnt werde, und er sehe gleich der ersten Stimme voll Hoffnung dem Zeitpunkte entgegen, wo an ein so wesentliches Geschäft zur Verherrlichung Eurer Majestät wohlthätigen Regierung Hand angelegt wird.

Der dirigierende Minister Graf Kolowrat bemerkt endlich, dass Lorenz mit vieler Mühe alles auseinandergesetzt und die Hauptgrundsätze aufgestellt habe, wie das deutsche Schulwesen für alle Classen von Menschen einzurichten wäre und, dass von denselben für die Geistesbildung der Unterthanen und für die Religion alles Gedeihliche zu erwarten sei. Allein die Localitäten in der weitschichtigen Monarchie seien so verschieden, dass bei der Ausführung vieles noch einer Aenderung, ohne jedoch die Hauptgrundsätze zu erschüttern, unterliegen werde. In Böhmen habe man fast in den meisten Dörfern Schullehrer, welche Handwerker seien und ein solches Handwerk betreiben, dass sie dabei die Kinder ganz wohl im Lesen, Schreiben, Rechnen und im Katechismus unterrichten. Sie kosten dem Schulfonds nichts. Da, wo förmliche Pfarren sind, gebe es jedoch geprüfte Schullehrer. Auch gebe es in Böhmen schon Bezirks-Dechanten; doch könne man sich daselbst nicht bloß auf die unter dem landesfürstlichen Protectorate stehenden Geistlichen beschränken, weil es deren nicht viele gebe, wohl aber viele sehr einträgliche Pfarren unter Privat-Patronen stünden. Auch er wünscht die Beschleunigung der Durchführung, weil jetzt das Schulwesen nicht im guten Stande sei und er von der Ausführung des vorliegenden Planes alles Gute erwarte.[1])

G. Einführung des Planes für die deutschen Schulen durch das allerhöchste Handschreiben des Kaisers Franz II. vom 21. Jänner 1804.

Nachdem die Bemerkungen des Staats- und Conferenzrathes und Ministeriums über das Gutachten oder den Plan des Lorenz, betreffend die Verbesserung des deutschen Schulwesens mit Inbegriff der Realschulen in den

[1]) Votum vom 25. October 1803.

k. k. Erblanden, abgegeben worden waren, erhielt Lorenz den Auftrag zur Abfassung der allerhöchsten Resolution, welche darauf vom Kaiser in das allerhöchste Handschreiben vom 21. Jänner 1804[1]) aufgenommen wurde, und nun, als Schlussact der neunjährigen Verhandlungen, die Einführung des neuen Schulplanes anordnete. Es lautet wörtlich folgendermaßen:

„Lieber Graf Ugarte! Da der Volksunterricht eine der unentbehrlichsten Bedürfnisse des Staates ist und Ich die zweckmäßigste Besorgung desselben für eine Meiner heiligsten Pflichten halte, so war von dem Antritte Meiner Regierung an Mein vorzügliches Augenmerk darauf gerichtet, dass dieser Unterricht des Volkes auf die den Verhältnissen der Zeit und der Natur der Sache angemessenste Art ertheilt werde. In dieser Absicht habe Ich mir die Vorarbeiten sachkundiger Männer vorlegen lassen und verordne daher:

„1. Es hat bei den von Meinen Vorfahren höchstseligen Angedenkens festgesetzten Schulordnungen, insofern dieselben nicht durch gegenwärtige Anordnungen nach dem Bedürfnisse der Zeit und Umstände, welche in jeder menschlichen Einrichtung von Zeit zu Zeit einige Abänderungen nothwendig machen, abgeändert werden, sein gänzliches Verbleiben.

„2. In dieser Hinsicht sind künftig die zur Volksbildung zu treffenden Lehranstalten einer dreifachen Art: Trivial-, Haupt- und Realschulen.

„3. Trivialschulen haben sowohl auf dem Lande als in den Städten zu bestehen. Nachdem durch die fromme Sorgfalt Meiner Vorfahren die Schulen auf dem Lande schon so vervielfältigt sind, dass (West-Galizien und die neu acquirierten italienischen Staaten ausgenommen) außer den Gebirgsgegenden keine Vermehrung wohl mehr nöthig sein wird, so dürfen die Kreisämter, Consistorien und Länderstellen nur dort auf Errichtung neuer Land-Trivialschulen antragen, wo ihre Unentbehrlichkeit erhoben und erwiesen ist, und wo die Gemeinden Bereitwilligkeit und hinlängliches Vermögen haben, wenn nicht das Ganze, doch wenigstens einen großen Theil der Auslagen für ihren Schullehrer zu tragen, so dass den deutschen Schulfonds nur etwa ein kleiner Beitrag zur ganzen Congrua des Schullehrers treffen möge.

„4. Obwohl es auf dem Lande bei der bisherigen Gewohnheit, die Kinder beiderlei Geschlechtes in einem Lehrzimmer zugleich unterrichten zu lassen, ferner zu verbleiben hat, so ist es doch theils in Absicht der dadurch zu befördernden Sittlichkeit, theils in Hinsicht der verschiedenen Bedürfnisse im Unterrichte bei der Verschiedenheit der Geschlechter heilsam, die Knabenschulen von den Mädchenschulen zu trennen. In dieser Absicht werden die Länderstellen über Einvernehmung der Consistorien, wo die bisherigen

[1]) Das Original findet sich im U. A., 17. A. in gre.. Z. 1657 v. J. 1804. Im St. A., St. R., Z. 2930 v. J. 1803 ist es fälschlich vom 24. Jänner 1804 datiert; auch ist die Bemerkung beigesetzt: Ist von Sr. Majestät mündlich betrieben worden. Der Entwurf des allerhöchsten Handschreibens durch Lorenz ergibt sich aus der Schlussbemerkung seines Gutachtens, dass er zur Ausarbeitung desselben die Bemerkungen des Staats- und Conferenzrathes und Ministeriums habe abwarten wollen, um sie dabei benützen zu können. Auch enthält dasselbe größtentheils die Ideen und Grundsätze des Lorenz.

Schuloberaufseher künftig das Schul-Referat zu führen haben, die Einleitung treffen, dass sie in den größeren Städten und Vorstädten die jetzt für beide Geschlechter bestimmten Schulen entweder sogleich, oder sobald thunlich, so vertheilen werden, dass in den einen (deren Zahl aus jährlichen Verzeichnissen der schulbesuchenden Jugend zu entnehmen ist) nur Mädchen und in den anderen nur Knaben unterrichtet werden.

„5. Da die Erfahrung die natürliche Ansicht der Dinge bestätigt, dass zu viele Kinder in einer Classe von einem Lehrer nicht hinlänglich unterrichtet werden können, so werden auf ein Lehrzimmer und einen Lehrer nicht über achtzig Kinder zu rechnen sein. Uebersteigt die Menge der Kinder diese Zahl, so wird die Abtheilung auf zwei Lehrzimmer und die Zugabe eines Gehilfen statthaben. Uebrigens ist nach Thunlichkeit der ganztägige Unterricht einzuführen.

„6. Die Zahl der Lehrstunden und ihre Vertheilung ist in den beiliegenden Schemen zu ersehen.

„7. Die Kinder der Trivialschulen gehören zu derjenigen nützlichen Classe von Menschen in Städten und auf dem Lande, welche ihren Unterhalt beinahe bloß durch Anstrengung ihrer physischen Kräfte erwerben, entweder durch Hervorbringung oder Bearbeitung oder den ersten Umsatz der Naturproducte. Da es nun allemal ein Hauptfehler der Volksbildung ist, wenn sie einseitig auf die Bildung einer einzigen Seelenkraft hinausgeht, oder wenn sie bei der übereinstimmenden Ausbildung aller Seelenkräfte nicht auf das Bedürfnis der Classe, die sie bearbeitet und unterrichtet, Rücksicht nimmt, sondern jeder Classe alles Wissenswürdige angemessen glaubt, jeder Classe die nämlichen Empfindungen beibringen und jede Classe durch die nämlichen Vorstellungen determinieren will, so ist in Trivialschulen dahin zu arbeiten, dass darin den Kindern die geoffenbarte Religion Jesu Christi gut und herzeindringlich gelehrt werde, und dass sie über die Dinge, mit welchen sie umgehen, und über die Verhältnisse, in denen sie sich jetzt und während ihres Lebens befinden werden, die richtigen Anweisungen bekommen und die Dinge und die Verhältnisse so benützen, wie es die christliche Sittenlehre vorschreibt. Lesen, Schreiben und Rechnen sind außer der Religionslehre die einzigen eigentlichen Schullehrgegenstände, deren sie als Mittel zu ihren Zwecken bedürfen, zu denen nur noch eine praktische Anweisung, einige Aufsätze zu machen, hinzukommen darf.

„8. Die Methode, nach welcher diese Kinder in Trivialschulen unterrichtet werden, muss unstreitig nach der Natur der Kinder, ihrem Fassungsvermögen, nach dem ihnen eigenen Bedürfnisse der Cultur und nach den Fähigkeiten des großen Haufens derjenigen, welche sich dem Lehramte in diesen Schulen widmen, eingerichtet sein.

„Nun zeigt uns die Psychologie, dass im Kinde die erste herrschendthätige Kraft das Gedächtnis sei; die Methode muss also bei Kindern überhaupt das Gedächtnis zu bilden trachten, um aber die Uebereinstimmung der Bildung aller Seelenkräfte zu bewirken, nicht das Gedächtnis allein bilden, sondern auch nach Bedürfnis der Umstände den Verstand und das Herz. Nur nach dem Bedürfnisse der Kinder muss man ihnen auch richtige Begriffe beibringen und ihre Empfindungen erwecken, jedoch nur solche,

welche für Menschen ihres Standes und Berufes nothwendig und nützlich sind, deren vorzüglicher Zweck die Moralität ist und die zur Erweckung derselben bei dieser Classe von Unterthanen geeignet sind. Vor allem aber soll dabei auf ihren Willen gesehen werden, wozu bei dieser Menschenclasse, insofern als menschliches Einwirken auf den Willen des Menschen statt hat, nur durch Autorität und durch von Autorität hergeholte Gründe, unter welche auch die den Trieb der Nachahmung reizenden Beispiele zu rechnen sind, gewirkt werden kann. In den Schulbüchern werden die bei dieser Methode brauchbaren Materialien an die Hand zu geben sein. Die Ausführung derselben ist den Geistlichen, als den eigentlich zur Volksbildung in der Sittlichkeit bestimmten Lehrern, überlassen. Ihnen muss es freistehen, theils geschichtsweise, theils durch Fragen, die doch immer aus der Geschichte hergeholt oder durch sie, natürlich ohne sich in Feinheiten oder unnöthige kleinliche Inductionen einzulassen, herbeigeführt sein müssen, theils durch zusammenhängende, aber populäre Vorträge, je nachdem einer zu dieser, der andere zu einer anderen Art des Vortrages mehr natürliche Anlage hat, ihre Bildung zu bewirken; jedoch sind sie dafür verantwortlich, dass sie alles zu Lehrende, und zwar rein und eingreifend, vortragen.

„Da sich aber bei den deutschen Schullehrern der Trivialschulen die auszeichnenden Fähigkeiten nicht erwarten lassen, welche zu einem vernünftig geführten, entwickelten Gespräche nothwendig sind, so werden sie sich aller weiteren Entwickelungen, als die in dem Schul- und Methodenbuche genau vorgezeichnet sind, strenge zu enthalten haben und allemal nur dahin trachten, dass das auswendig zu Lernende fest behalten werde.

„9. Zur wahren und zweckmäßigen Bildung der Kinder auf dem Lande ist aber die Schulzeit, welche auf die bisher gewöhnliche Zeit vom sechsten bis zwölften vollendeten Jahre festgesetzt zu bleiben hat, allerdings zu wenig. Daher ist es den Seelsorgern und Schullehrern zur Pflicht zu machen, dass sie der Jugend, welche der Schule schon entwachsen ist, an Sonn- und Feiertagen nachmittags Unterricht ertheilen. Zur Erleichterung dieser nöthigen Verfügung ist dieser Unterricht unentgeltlich zu geben; wo im übrigen die Einkünfte der Schullehrer und die von den Gemeinden abzureichenden Gebüren ganz so, wie sie bisher durch Verordnungen festgesetzt sind, zu verbleiben haben. Auch wird man dieser Jugend von Zeit zu Zeit nützliche Bücher in die Hände zu bringen haben, wofür die erforderlichen Kosten die weiter unten berührten Fonds zu bestreiten haben werden.

„10. In den Landstädten und Märkten ist die Anzahl der Gegenstände, welche in den Trivialschulen gelehrt werden sollen, von den in den Dorfschulen vorgeschriebenen nicht unterschieden. Bloß die Art der Behandlung der nämlichen Gegenstände muss den Bedürfnissen dieser Volksclasse, die schon mehrere Gemeinschaft mit den Bewohnern der größeren Städte, einen besseren Wohlstand, mehreren Verkehr im Handel und Wandel und mehrere Untergebene in ihrem Hauswesen und bei ihren Geschäften hat, angemessen sein; auch werden die Länderstellen dafür sorgen, dass auch in diesen Schulen, soviel möglich, der ganztägige Unterricht eingeführt und folglich in zwei Lehrzimmern gelehrt werde. In allen jenen Landstädten und Märkten, wo sich keine Hauptschulen befinden, sind die Geist-

lichen und die Schullehrer zur Haltung der Sonn- und Feiertagsschulen für die der Schule entwachsene Jugend unter 18 Jahren aufzumuntern.

„11. Hauptschulen haben fortan dort zu bestehen, wo sie bisher eingeführt sind. In jedem Kreise wird man sorgen, eine Hauptschule zu haben, wo vier Classen sein sollen, in welcher die Jugend einen als Vorbereitung für Künste und Handwerke und die Handlung geringerer Art ausführlicheren Unterricht erlangt, mit dem sie zugleich geschickt gemacht wird, wenn es ihr nöthig, in die Realschule überzutreten. In dieser vierten Classe wird man nach und nach den für die meisten Bürger so nöthigen Unterricht im Zeichnen, vorzüglich mit Zirkel und Lineal, einführen. Diese Gegenstände gehören für Kinder, welche zu besseren Handwerken, Künsten, zu der Handlung und zum Studieren übertreten wollen (wenn sie allenfalls nach der dritten Classe noch zu jung zum Uebertritt in die Gymnasialschulen, d. i. noch nicht zehn Jahre alt wären). Die Gegenstände, die da abgehandelt werden sollen, sind: Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen, dann die deutsche Sprachlehre; in der vierten Classe auch Zeichnungskunst und populäre Geometrie nebst der Geographie des Vaterlandes. Alle übrigen bisher daselbst gelehrten Gegenstände bleiben künftig weg; denn da die Erfahrung beweist, dass die Menge der Lehrgegenstände der Gründlichkeit und Fruchtbarkeit des Unterrichtes ganz entgegen ist und von jedem einzelnen Gegenstande das Maß der darüber vorzutragenden Materie nach den Fähigkeiten der Kinder und ihrem Bedürfnisse bestimmt werden müsse, so wird verordnet: a) in diesen Schulen in Hinsicht auf den Religionsunterricht nach der den Katecheten unter einem zukommenden Instruction genau zu verfahren; b) das Lesen und Schreiben durch vielfältige Uebung zu großer Fertigkeit zu bringen; c) das Rechnen nicht zu weit bis in die feineren Aufgaben und Rechnungsarten zu treiben, sondern das sogenannte Kopfrechnen, oder eigentliche Auswendig-Rechnen mit Zahlen ohne Ziffern, recht geläufig zu machen, mit Ziffern aber sich auf die vier Species mit Einschluss der Regel de tri, und in der vierten Classe mit Brüchen, zu beschränken, hierin es aber zu großer Fertigkeit zu bringen; d) die deutsche Sprachlehre bloß etymologisch zu lehren, ohne sich in philosophische Zergliederung der Redetheile einzulassen, dann die Kinder in der Rechtschreibung recht praktisch zu üben.

„12. Die hierüber zu entwerfende Amts-Instruction für die Lehrer dieser Schulen wird die Grenzen genau zu bezeichnen haben, innerhalb welcher jeder Gegenstand dieser Hauptschulen zu halten ist, sowie das Methodenbuch die Art, wie jeder Gegenstand betrieben werden soll, zeichnen wird.

„13. In den Hauptschulen hat jeder Lehrer seine Classe, und alle zusammen haben einen Katecheten; wo daher drei Classen, sind vier Individuen, und wo vier Classen sind, fünf Individuen nothwendig. In den Kreisstädten ist der Katechet immer der Ortsseelsorger; wo Stifte oder Klöster bestehen, werden diese einen eigenen Katecheten unentgeltlich stellen. Unter den Lehrern ist der würdigste zugleich als Director zu bestimmen. Diese Lehrer sind in den Hauptschulen mit drei Classen nicht wandelnd; wo vier Classen sind, sollen sie, soviel thunlich, wandelnd eingeführt werden.

„14. In den Hauptstädten wäre die bisherige Normalschule künftig die

den übrigen zum Muster dienende Hauptschule. Sie hat, wie bisher, aus vier Classen zu bestehen; die erste Classe ist jedoch nicht mehr in zwei Abtheilungen zu trennen, deren jede nur halbtägigen Unterricht erhalte, sondern der ganztägige Unterricht, da mit jenem weder den Eltern, noch den Kindern gedient ist, wieder einzuführen. Die dritte Classe ist, wie bisher, da das Zuströmen der Kinder ohnehin größer ist, als es dem Fortgang ersprießlich ist, in zwei Lehrzimmer abgetheilt zu behalten. Zu dem Ende sind fünf Lehrer, und wegen der großen Zahl der Schüler auch ein eigener Director, dem aber auch das Supplieren im Erkrankungsfalle eines Lehrers obliegt, nothwendig. Die Lehrer können nach Befund als wandelnde beibehalten werden, was jedoch noch näher in Ueberlegung zu ziehen ist. Sollte es nöthig befunden werden, könnte noch ein Gehilfe beigegeben werden. Die Gegenstände dieser Haupt- und Musterschulen bleiben aber die nämlichen, welche für andere Hauptschulen bestimmt sind. Die beiliegenden Schemen zeigen die Abtheilungen der Materien und Stunden.

„15. Die Realschule ist theils wegen der Bestimmung eines großen Theils derjenigen Unterthanen, welche sich den höheren Künsten, dem Handel, dem Wechselgeschäfte, den herrschaftlichen und Staats-Wirtschaftsämtern, den Buchhaltungen widmen wollen, theils weil dahin Jünglinge kommen, deren Seelenkräfte für einen ausgebreiteteren und gründlicheren Unterricht schon empfänglich sind, einer besonderen Aufmerksamkeit würdig. Doch ist sie allemal nur ein Zweig der deutschen Schulanstalten und des eigentlichen Volksunterrichtes. Zwei Classen, wie bisher, sind dazu zu wenig, sondern es wird diese Anstalt künftig aus drei Classen zu bestehen haben.

„16. Die Gegenstände derselben sind theils allgemeine, welche für alle Gattungen der Schüler dieser Art nothwendig sind, theils besondere, welche dem einen, aber nicht so sehr, wohl auch gar nicht für andere zum Zwecke dienen. Allgemeine Gegenstände sind: Außer dem großen Gemeingute aller Menschen, der Religion, Schönlesen, Schön- und vollkommen Rechtschreiben, Rechnen, schriftliche Aufsätze, jedoch verschiedener Art, Geographie und Geschichte. Besondere: Für den Kaufmann Handlungswissenschaft, Wechselrecht; für den Cameralisten und Landwirt Naturgeschichte, Naturlehre; für beide Arten Buchhaltungswissenschaft; für den Künstler höherer Art Mathematik, Kunstgeschichte, Chemie. Sprachen sind manchem derselben unentbehrlich, zieren alle, vorzüglich Französisch, Italienisch, Englisch.

„17. Die Methode, welche bei dieser Lehranstalt gebraucht werden soll, erhebt sich über die in den unteren Classen vorgeschriebene, wie sich die Fassungskraft und das Bedürfnis dieser Schüler über jene der unteren Classen erhebt. Hier muss genauer jeder Begriff entwickelt, edlere Empfindungen geweckt, auf die verschiedensten Ausübungsarten die Anwendung gemacht werden. Was und wie der Religions- und Sittenlehrer hier lehren soll, wird in der diesfalls für die deutschen, lateinischen und philosophischen Lehranstalten nachfolgenden Instruction ausführlich angegeben werden; Rechtschreibung und Sprachlehre werden nach Grundsätzen entwickelt, diese philosophisch durchgegangen, um die Begriffe der Redetheile genau zu bestimmen, wodurch diesen Schülern der Vortheil zugehen wird, welchen die Hörer der Philosophie aus der Logik ziehen. Das Rechnen wird ebenfalls nebst ungemeiner Uebung auf die natürlichen Grundsätze, aus

denen es hervorkam, reduciert. Die übrigen Gegenstände werden mit steter Hinsicht auf die Bedürfnisse der Schüler und ihre künftige Beschäftigung vorgetragen, wie die Amtsinstruction und das Methodenbuch zu zeigen haben.

„18. Die Anzahl der Lehrstunden und die Vertheilung der Gegenstände weist das anschlüssige Schema aus: Das Personal wird aus einem Director, dem Katecheten und fünf Materiallehrern zu bestehen haben. Der Director wird die deutsche Sprachlehre und die Regeln des Stils, allenfalls auch die Geschichte der Kunst, ein Lehrer die Schönschreibekunst und die praktische Orthographie, einer die Rechenkunst und Mathematik, einer die Geographie und Naturgeschichte, einer die Naturlehre und Chemie, einer die Buchhaltungswissenschaft und Handlungsgeschichte lehren, zu denen die Sprachlehrer für die französische, italienische und englische Sprache hinzukommen.

„19. Derlei Realschulen werden einstweilen nur in Wien, Prag, Krakau, Innsbruck und Padua statthaben. Da aber in der Folge der Realschulunterricht mit den Gymnasialfächern dadurch, dass deren jedes seinen eigenen Lehrer erhält, in eine gewisse Verbindung kommt, so wird auch noch an anderen Orten, wo der Handelsstand etwas zahlreicher ist und schon ein Gymnasium besteht, ein solcher Unterricht, jedoch nur nach einer allgemeinen und vorzüglich nach jener der ökonomischen Abtheilung eingeführt werden können, damit jene Schüler, die sich der Landwirtschaft widmen wollen, ihre vollständige Bildung, jene aber, die sich mit der Handlung abgeben wollen, wenigstens die übrigen Vorkenntnisse sich verschaffen können.

„20. In den Hauptstädten, wo die Geschlechter, soviel nur möglich, abgesondert in verschiedenen Schulen zu unterrichten sind, haben außer den sub Nr. 4 selbst in den Vorstädten einzuleiten befohlenen Mädchen-Trivialschulen auch noch einige Mädchenschulen für gebildetere Stände zu bestehen. Es soll in denselben eine Frau als erste Lehrerin und eine Gehilfin bestehen und der Pfarrgeistliche daselbst als Katechet lehren. Außer den Gegenständen der Trivialschulen muss daselbst die deutsche Sprachlehre auf die Art, wie sie in den drei Classen der Hauptschulen für Knaben vorgeschrieben ist, gelehrt werden, um die Mädchen zur Erlernung fremder Sprachen vorzubereiten. Die mitgehenden Schemen enthalten ihre Stundenabtheilung.

„21. Die Aufsicht und Leitung des Schulwesens ist einer doppelten Art, theils in Bezug auf den Unterricht und die Bildung zur Sittlichkeit durch Lehre, Gewöhnung und Beispiele, theils auf die Baulichkeiten und die Beiträge für die Lehrer.

„22. Zur Leitung des ganzen deutschen Schulwesens hat künftighin folgende Verfassung zu bestehen: Die nächste und unmittelbare Aufsicht über jede Trivialschule und auf dem Lande auch der Hauptschulen ist dem Ortsseelsorger überlassen. Dieser ist nicht nur dadurch dazu geeignet, weil der Religionsunterricht der Haupttheil der Belehrung in Volksschulen ist, sondern auch dadurch, weil der geistliche Stand vermöge seines Berufes dem Staate beim Lehramte überhaupt dienen soll und darin vormals auch am meisten gedient hat. Jeder Ortsseelsorger hat demnach so wie über den Religions-, auch über den Schulunterricht, über das Verfahren und den Wandel des Schullehrers, über den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler und über das Anhalten der Eltern in Hinsicht des Schickens ihrer Kinder zur Schule zu

wachen, die Gebrechen mit sanftem Ernste zu verbessern und bei nicht erfolgter Besserung die Anzeige an den unmittelbar höheren Aufseher zu machen.

„Diese unmittelbar höheren Aufseher sollen ausgezeichnete Schulmänner unter den Pfarrern, und aus diesen vorzüglich jeder Dechant über die Schulen seines Districtes sein.

„a) Wenn aber ein oder der andere der gegenwärtig angestellten Dechanten die zu diesem Schul-Districts-Aufseher-Amte erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt, so muss ihm sogleich ein dem Geschäfte mehr gewachsener Vicedechant beigegeben werden, der sich einstweilen bloß mit der Schulaufsicht und nicht auch mit den übrigen Decanal-Geschäften zu befassen haben wird.

„b) Weil die Aufsicht über die Schulen des Districtes ein dem Dechanten oder Vicedechanten vom Staate zugleich aufgetragenes Amt ist, so sollen diese Vicedechanten und für die Zukunft alle neu anzustellenden Dechanten zwar, wie bisher, vom Ordinariate, jedoch mit Rücksichtnehmung auf die für das Schulfach erforderlichen Eigenschaften ernannt, aber von der Landesstelle allemal bestätigt werden.

„c) Alle Dechanten und Vicedechanten sollen vermöge ihrer Ernennung und der darauf erfolgten Bestätigung wenigstens den Titel der Consistorial-Räthe und die damit verbundenen Ehrenvorzüge haben; auf diese Weise wird in jedem Districte dem Aufseher das nöthige Ansehen verschafft.

„d) Bei allem dem soll bei dem Kreisamte der im Schulfache am besten bewanderte Kreiscommissär, der für die gute Sache ist und sich mit den Dechanten gut zu benehmen weiß, das Schulreferat in Hinsicht auf Baulichkeit und Giebigkeit, sowie überhaupt in allem dem, wo die Bezirksaufseher der Unterstützung und Mitwirkung des Kreisamtes benöthiget sind, führen; sonst werden bald alle Schuleinrichtungen aus Mangel der von den Dechanten an das Kreisamt deshalb gelangten Vorschläge für das Schulwesen ins Stocken gerathen.

„23. Den Districtsaufsehern wird in der doppelten Hinsicht (Nr. 21) obliegen:

„a) den Seelsorger in Absicht auf den Religions- und Schulunterricht und die Beförderung des Schulwesens, den Schullehrer aber in Absicht auf seinen Fleiß und genaue Befolgung der Unterrichtsvorschriften, dann moralischen Lebenswandel, sowie auch

„b) die Gemeinde in Bezug auf das Schicken der Kinder in die Schule zur gesetzmäßigen Zeit, die Leistung der Gebüren an den Schullehrer, die Ortsobrigkeit in Bezug auf ihre Thätigkeit im Verhalten der Kinder zur Schule und ihr Benehmen gegen den Lehrer zu controlieren;

„c) über die Schulbaulichkeiten das gehörige obsichtige Auge zu tragen. In dieser mehrfachen Hinsicht hat der Districtsaufseher gehörige tabellarische Notizen zu verfassen und die ganze Uebersicht dem Kreisamte, dann die Uebersicht über den Religions- und Schulunterricht, über das diesfällige Benehmen der Seelsorger und die Moralität der Schullehrer dem Consistorium in abgesonderten Berichten einzusenden, wobei sich von selbst versteht, dass er alles, was sich mündlich sogleich abthun lässt, abzuthun oder die Widersetzlichkeit von einer oder der anderen Partei nach Beschaffen-

heit dem Kreisamte oder Consistorium anzuzeigen habe. Dringende Gebrechen darf er nicht auf die jährliche Berichtserstattung verschieben, sondern muss solche unverweilt am gehörigen Orte zur Wissenschaft bringen.

„d) Die Kreisämter und Consistorien haben daher gleichen Rang in der Leitung des Schulwesens; die Consistorien in Bezug auf den Religions- und Schulunterricht und auf Anhaltung der Kinder zur Frömmigkeit und Andacht, ohne welche kein Religionsunterricht fruchten kann, dann in Bezug auf die Moralität des Schullehrers (denn jene des Seelsorgers zu controlieren, liegt dem Bezirksaufseher ohnehin als Consistorial-Dechant ob); die Kreisämter auf den Unterhalt der Schulen und Schullehrer und den Zustand der Schulhäuser.

„24. Die Consistorien und Kreisämter haben nach erhaltenen Anzeigen der Districtsaufseher ihr Amt zu handeln; zu dem Ende aber müssen ihnen eigene Instructionen gegeben werden, die ihre Wirksamkeit bestimmen. Das Anstellen oder Absetzen eines Schullehrers kann nie diesen Unterbehörden anvertraut werden. Die Consistorien haben an Geistlichen ihre geistliche Macht auszuüben; was sie aber gegen einen Schullehrer vorzukehren nöthig finden möchten, müssen sie der Landesstelle anzeigen.

„Die Kreisämter haben gegen Schullehrer, Gemeinden und Ortsobrigkeiten die ihrem Wirkungskreise nach den bestehenden allgemeinen Normalien angemessenen Maßregeln zu gebrauchen. Sowohl die Consistorien als Kreisämter haben die jährlichen Uebersichten der Districtsaufseher mit ihren Bemerkungen und allfälligen Verbesserungs-Vorschlägen der Landesstelle zu überreichen oder auch unter dem Jahr die Gebrechen, welche vorkommen und welche sie nach den ihnen gegebenen Instructionen nicht selbst abthun können, ebenfalls mit ihrem Gutachten der Landesstelle vorzulegen.

„25. Auch in den Hauptstädten muss nach diesen Grundsätzen ein Districtsaufseher, und zwar ein Geistlicher sein. Dieser soll propter principalitatem loci vor den übrigen eine Auszeichnung haben und daher zugleich der Oberaufseher und Referent der deutschen Schulen von der ganzen Diöcese beim Consistorium sein, das aber ohne Kenntnis und Beistimmung desselben nichts beschließen und verfügen darf, und daher jeder Fall, wo sie verschiedener Meinung sind, der Landesstelle zur Entscheidung angezeigt werden muss. Weil hiernach alle weltlichen Oberaufseher aufhören müssen, so lässt sich hier die schon bestehende Verordnung ganz anwenden, vermöge welcher in jedem Capitel die Scholasterie mit der deutschen Schuloberaufsicht verbunden sein soll. Wo diese Dignität nicht besteht, hat ein anderer Dignitär oder auch simpler Canonicus, dessen Benennung Ich Mir in jedem Falle vorbehalte, die Stadt-, Districts- und Diöcesanschulen-Oberaufsicht zu besorgen.

„26. Da aber dermalen die Oberaufseherstellen der deutschen Schulen außer Wien und Prag überall mit Weltlichen besetzt sind und diese bei den bischöflichen Consistorien nicht wohl referieren können, so ist dort für das Schulreferat einstweilen ein im Schulwesen vorzüglich bewanderter Mann aus ihrem Mittel Mir in Vorschlag zu bringen; die weltlichen Schuloberaufseher aber können bis zu ihrer anderweiten Unterbringung zur Aushilfe in dem Schuldepartement bei den Länderstellen verwendet werden.

„27. Auf diese Art ist die Leitung des Schulwesens sogleich zu organisieren

und von den neu aufgestellten Districtsaufsehern umständliche Berichte über den dermaligen Zustand ihrer Schulen nach einem ihnen vorzulegenden Formulare abzufordern, wodurch die allenfalls nöthige Verbesserung ungemein erleichtert wird.

„28. Die Länderstellen haben im allgemeinen über das Ganze zu wachen, die ihnen eingeräumten Verbesserungen zu treffen, oder in dem, was außer ihrem Wirkungskreise liegt, ihre Vorschläge an die Hofkanzlei zu machen und diese solche mit ihren Anträgen Mir zur Genehmigung vorzulegen. Den Länderstellen liegt ob, aus den ihnen von den Kreisämtern und Consistorien überreichten Berichten und Vorschlägen zu prüfen, welche unterleitende Personen ihre Pflichten nicht ganz erfüllt haben, und ihnen die nöthigen Weisungen und Belehrungen geben zu lassen. Sie haben aus diesen Uebersichten ein mit ihren eigenen Bemerkungen bereichertes Operat über den ganzen Zustand des Schulwesens im Lande der Hofstelle vorzulegen, welche dadurch die Uebersicht über das ganze Schulwesen in der Monarchie erhält und solche auch Mir vorzulegen instand gesetzt wird.

„29. Um für den Nachwuchs tauglicher Katecheten und Lehrer, auch Lehrerinnen zu sorgen, dann, soviel die öffentliche Staatsverwaltung hierin thun kann, auch über die als Hauslehrer und Hofmeister dem Unterricht und der Erziehung sich widmenden Personen zu wachen, werden folgende Maßregeln vorgeschrieben:

„a) In Hinsicht des Nachwuchses geschickter Katecheten hat es bei der Verordnung, zufolge welcher kein geistlicher Candidat zum Priester geweiht werden darf, ohne sich ein gutes Zeugnis über die Katechetik und Pädagogik erworben zu haben, sein unabänderliches Verbleiben; auch darf niemand diese Zweige der theologischen Kenntnisse früher als im letzten Jahre der theologischen Studien hören, da sie die Kenntnis der übrigen voraussetzen. Cleriker des Weltpriesterstandes haben sich die Zeugnisse hieraus an der Hauptschule des Ortes, wo das bischöfliche Seminarium ist, zu erwerben; Cleriker eines Stiftes oder Klosters, zu dem keine Schule gehört, haben das nämliche zu beobachten; Cleriker eines Stiftes oder Klosters, bei dem eine Schule ist, können die Vorlesungen über die Katechetik oder Pädagogik von einem Priester ihres Ordens, der sich an der Hauptschule seines Kreises einer strengen Prüfung mit gutem Erfolge unterzogen und die Bestätigung als Lehrer von der Landesstelle erhalten hat, hören, müssen sich aber selbst in der Schule praktisch üben und am Ende des Jahres in den Hauptstädten von dem Diöcesanschulen-Oberaufseher und Katecheten der Hauptschule, in den Provinzstädten vom Director und Katecheten der dortigen Hauptschule, und bei den isoliert liegenden Stiften und Klöstern von dem nächsten Districtsaufseher prüfen lassen und dann ihre Zeugnisse, die ihnen ihr Lehrer ausstellen wird, von dem Examinator bestätigen lassen.

„b) Für Lehrer der Trivialschulen soll an einer Hauptschule jedes Kreises oder nach Gutbefinden der Landesstelle an mehreren Hauptschulen ein Curs von drei Monaten gehalten werden, wo sie nach der eigens dazu vorgeschriebenen Instruction zum Lehramte unterrichtet werden. Nach Vollendung des Curses wird die Prüfung in Gegenwart des Districtsaufsehers sowohl theoretisch, als praktisch gehalten und ihnen nach der bisher üblichen Art das Zeugnis als Gehilfe oder auch als Lehrer, wenn sie sich besonders

ausgezeichnet haben, ausgestellt. Nach einer jährigen Dienstleistung kann sich jeder Gehilfe zur Prüfung als Lehrer bei seinem Districtsaufseher stellen.

„c) Für die Lehrer der Hauptschulen zu sorgen, wird an der Haupt- oder Musterschule des Landes ein ordentlicher pädagogischer Curs gehalten, der wenigstens sechs Monate zu dauern hat und wo die Grundsätze des Schulunterrichtes ordentlich abgehandelt und die Methode für jeden Gegenstand danach entwickelt wird. Diesen Vorlesungen müssen auch diejenigen beiwohnen, welche als Stundenlehrer Unterricht in Privathäusern ertheilen wollen, den ohne diese Zeugnisse niemand ertheilen soll. Die dem Schuldienste an Hauptschulen sich widmen wollenden Candidaten werden mit einem kleinen Stipendium an denselben angestellt werden, um sich praktisch in dem Lehramte zu üben.

„d) Für Lehrer an der Realschule wird dadurch zweckmäßig gesorgt werden, wenn dazu nur diejenigen genommen werden, welche die Realschule selbst mit ausgezeichnetem Fortgange gehört und den Lehrcurs an der Hauptschule des Landes mit Beibringung sehr guter Zeugnisse zurückgelegt haben, wo sodann unter mehreren Competenten durch einen ordentlichen Concurs gewählt werden soll. Auch wird man fähige Candidaten zur Gehilfenstelle an dieser Anstalt gebrauchen, welche sich dadurch die allemal nöthige Vorübung verschaffen können.

„e) Durch die Anstellung fähiger Mädchen als Gehilfinnen an einer Mädchenschule, wo sie durch Anleitung der Lehrerinnen und durch Uebung sich zu dem Lehramte bilden können, wird auch für die zu diesem Amte erforderlichen und geeigneten Individuen gesorgt sein.

„f) Für Hofmeister, die in Privathäusern nicht bloß dem Unterrichte, sondern der eigentlichen Erziehung sich widmen, wird man in der Philosophie über die Unterweisung und Erziehung der Jugend eine eigene Lehrkanzel errichten, und ohne günstige Zeugnisse über diesen ganzjährigen Curs soll niemand als Hofmeister einzutreten befugt sein.

„g) Ob man in Galizien und vielleicht auch in den italienischen Staaten, wo man auch mit dem unerläßlichsten Theile des Unterrichtes noch soweit zurück ist, durch obige Verfügungen den hinlänglichen Nachwuchs tauglicher Lehrer bewirken könne, oder aber daselbst eigene Seminarien für Schullehrer nothwendig seien, hierüber wird Mir die Kanzlei durch Einvernehmung dieser beiden Länderchefs einen Vortrag mit dem Gutachten erstatten, woher allenfalls die dazu erforderlichen Kosten zu nehmen wären.

„30. Um aber auch für das Alter und die abnehmenden Kräfte und auch für die Witwen und Waisen derjenigen, soviel es die Kräfte des Staates zulassen, zu sorgen, welche sich dem mühevollen, Kraft verzehrenden und doch so wichtigen Geschäfte des Unterrichtes widmen, wird man

„a) die Trivialschullehrer auf dem Lande und auch in den Städten und Märkten im Alter durch Beigebung eines Gehilfen zu erleichtern suchen. Nach dem Tode eines Schullehrers aber, der zehn Jahre der Gemeinde gedient hat, soll die Witwe, wo kein Pensions-Institut, wie in den hiesigen Vorstädten, besteht, und auf dessen Einführung auch auf dem Lande gesehen werden soll, wenn sie ohne Vermögen zurückgelassen worden, aus dem Armen-Institute des Ortes, oder im Falle dieses außerstande wäre, aus

dem Bruderschaftsfonds des Landes die ganze Portion, solange sie Witwe bleibt, und jedes Kind die halbe bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre bekommen. Hat der Mann unter zehn, jedoch über drei Jahre gedient, erhält die Witwe die dreiviertel Portion.

„b) Sowie die Lehrer der Hauptschule und der Realakademie in Wien gegen Abzug der Arrha bereits pensionsfähig erklärt worden sind, so werden auch von nun an die Lehrer der Hauptschulen überall, wie nicht minder die Lehrerinnen der Stadt-Mädchenschulen, wenn sie sich zum Arrha-Abzug erklären, nach dem Pensions-Normale behandelt werden.

„31. Um den Zweck der deutschen Lehranstalten ganz zu erreichen, müssen dieselben sowohl unter sich, als auch mit den höheren Lehranstalten in genaue Verbindung gebracht werden. Es ist daher von der Trivialschule der Uebertritt in die dritte Classe der Hauptschule möglich. Aus dieser kann der Schüler, welcher sich dem Gymnasial-Studium widmen will, in das Gymnasium, falls er noch zu jung dazu wäre, auch noch in die vierte Classe treten; der Nicht-Studierende hat den Zutritt zur vierten Classe. Nach vollendeter vierten Classe kann der Schüler wieder in das Gymnasium oder in das geschäftige Leben minderer Gewerbe oder in die Realschule treten. Da man die bisher zu gehäuften Gegenstände vermindert hat, so können und müssen es die Schüler jeder Classe in den ihnen vorgeschriebenen Gegenständen recht zur Fertigkeit gebracht haben. Es ist daher nicht zu besorgen, dass die höheren Lehranstalten unvorbereitete Schüler aus Mangel der Anstalt selbst bekommen.

„32. Kein Uebertritt in eine höhere Classe der nämlichen Anstalt kann statthaben ohne Einwilligung des Katecheten, dem die Beurtheilung zuerst zusteht, ob die Kinder in dem wichtigsten und schwersten Gegenstande, der Religion nämlich, für eine höhere Classe geeignet seien.

„33. Ebenso darf auch kein Uebertritt in eine höhere Lehranstalt gestattet werden ohne vorhergehende Prüfung, welche der Lehrer der niederen Anstalt und der höheren, wenn eine und die andere an einem und demselben Orte besteht, gemeinschaftlich vorzunehmen haben, um zu sehen, ob der Schüler für die höhere Anstalt die vorgeschriebenen Kenntnisse besitze. Befinden sich nicht beide Lehranstalten am nämlichen Orte, so muss sich der Lehrer der höheren mit den von der minderen Anstalt mitgebrachten Zeugnissen des Schülers einstweilen, bis er ihn selbst in der Schule zu prüfen Gelegenheit findet, begnügen, und es muss daher in diesem Falle bei der einseitigen Prüfung pro ascensu unter seinem bisherigen Director sein Bewenden haben. Nur soll nach dem diesfälligen Erfolg jeder Lehrer gehalten sein, sein Urtheil in das Zeugnis zu setzen, ob er den Geprüften zum Aufsteigen geeignet halte oder nicht, und für das erstere allemal verantwortlich bleiben. Ist eine ordentliche Aufsicht, so dass es mit den öffentlichen Prüfungen, sowie auch mit den einseitigen pro ascensu genau genommen wird und Zeugnisse nicht unverdient erhalten werden können, was durch diese Schulreform nothwendig bewirkt werden muss, so wird eine weitere Prüfung in Gegenwart des Directors oder Präfecten der oberen Anstalt an einem anderen Orte nicht mehr nothwendig sein.

„34. Zu dieser äußeren Verbindung gehört ferner eine eigene Amts-Instruction für jeden Lehrer, in welcher ihm nicht nur vorgeschrieben wird,

in Absicht auf die Materien sich genau an sein Schulbuch zu halten, damit er keine Materie in seinem Unterrichte aufnehme, die ihm nicht im Schulbuche oder auf eine andere Art vorgezeichnet ist, sondern auch in Absicht auf die Methode ihn belehre, wie er bei dem Vortrage derselben zuwerke zu gehen habe. Endlich, da die Erfahrung lehrt, dass manche Lehrer oft bei einzelnen Gegenständen zu lange verweilen und so ihr Schulbuch bis zu Ende des Schulcurses gar nicht vollenden, so wird jedem Lehrer vorzuzeichnen sein, wieweit er beiläufig binnen einem Monat zu kommen hat. Indessen, da der gute Lehrer das Wichtigste in seinem Vortrage von allem Unwichtigen wohl zu unterscheiden und dabei auf die Fassungskräfte seiner Schüler beständige Rücksicht zu nehmen weiß, wird beides sein Verweilen bei einem Gegenstande jedesmal genauer bestimmen. Durch diese Vorkehrungen wird keinem emporstrebenden Talente das Fortschreiten in höhere Lehranstalten verschlossen, sondern nur das erzielt, dass kein Schüler eher dahin gelangen könne, als bis er die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die ihm zur höheren Anstalt, um darin Fortgang zu machen, unentbehrlich sind; und diese Beschränkung ist in jeder Rücksicht offenbarer Gewinn für den Schüler und für den Staat.

„35. Die mitfolgenden Schemen bezeichnen die Tage und Stunden, wo Unterricht zu ertheilen ist. Es hat übrigens bei den diesfalls bestehenden Verordnungen zu bleiben. Nur wird künftig an Haupt- und Realschulen der ganze Donnerstag Ferialtag sein; in den übrigen hat es bei dem Nachmittag am Mittwoch und Samstage zu bleiben. Die anderen Ferien dürfen nirgends über fünf Wochen dauern und sind auf dem Lande nach der Verschiedenheit der Beschäftigung der Einwohner, nach den Wiesen-, Acker- und Weingarten-Arbeiten zu vertheilen. Da, wo der Unterricht aus der Ursache stets dauerte, weil der Lehrer bloß vom Schulgeld leben muss, hat es auch künftig dabei sein Verbleiben, dabei aber den Seelsorgern daselbst der Auftrag zuzugehen, dass sie den Religionsunterricht auch in der Zeit, wo keine Pfarr-Christenlehren sind, in den Schulen zu ertheilen haben. Die Ferien an den Haupt- und Real-, dann höheren Mädchenschulen haben vom 21. September bis Allerheiligen zu dauern; doch haben die pfarrlichen Christenlehren durch eben diese Zeit unausgesetzt fortzudauern.

„36. Für die weitere Fortbildung der Jugend und des Volkes auch in weiterem Alter wird es ein unerläßliches Bedürfnis sein, dass demselben durch gute Volksschriften, die man ihm theils umsonst, theils gegen einen sehr geringen Preis in die Hände zu bringen hat, die nöthigen Lebensregeln von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden. Die Gegenstände dieser Volksschriften werden sein: Erklärung der Religionsceremonien, Unterricht für den Gebrauch der heiligen Sacramente, vernünftige Lebensgeschichten von Heiligen, Bruchstücke aus der Kirchengeschichte, Regeln für das Verhalten der Eheleute, Dienstboten, Dienstherren und Frauen, des Kaufmannes u. s. w., Betrachtungen über die Güte und Weisheit Gottes in der Natur, Belehrung über Aberglauben jeder Art. Die Quellen zur Bestreitung der dazu nöthigen Auslagen werden in dem Ueberschusse, den die künftigen Universitäts-, Akademie-Buchdruckereien und die katechetischen Bibliotheken abwerfen, zu finden sein. Es ist daher der Clerus durch die Consistorien, oder auch weltliche Schulmänner durch die Länderstellen zur Abfassung

ähnlicher Schriften aufzufordern und denselben eine angemessene Remuneration für jedes brauchbar befundene Werkchen zusichern zu lassen. Die Schriften dieser Art müssen aber immer kurz sein, weil sie weit mehr Nutzen schaffen, als große, ihrer Größe wegen nicht benützte Werke.

„37. Die bisher für den deutschen Schulunterricht gebrauchten Lese- und Lehrbücher haben nicht durchgehends der Erwartung entsprochen. Es wird daher der Hofstelle aufgetragen, durch die Länderstellen die Aufforderung zur Verfertigung zweckmäßigerer Schulbücher, wozu die ad Nr. 39 vorkommende Interimscommission das Nähere an Hand lassen wird, zu machen und dem Verfasser eines derlei Werkes, das sich an Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit vor andern auszeichnet, ein angemessenes Prämium zuzusichern.

„38. Die nach dem neuen Schulplan erforderlichen Schulbücher für die verschiedenen deutschen Lehranstalten sind:

„In den Trivialschulen: In der ersten Classe: Der kleinste Katechismus, das A-B-C-Täfelein, ein Namenbüchlein: a) für Land-, b) Stadt-, c) Mädchenschulen; ein kleines Lesebüchlein zur Uebung, abermals für die verschiedenen Schulen auf dem Lande, in den Städten und für Mädchenschulen verfaßt.

„Die zweite Classe dieser Schulen bedarf eines erweiterten Auszuges aus dem Katechismus, ein Lesebuch, wie oben für a, b, c abgesondert (zur Abwechslung allenfalls zwei solche), Rechenbuch, Vorschriften.

„In den Hauptschulen werden in den zwei unteren Classen die obigen Bücher für Stadtschulen erfordert, dann in der dritten Classe der Große Katechismus, ein Lese- und ein Rechenbuch, deutsche Sprachlehre, bloß nach den obigen Grundsätzen bearbeitet; in der vierten Classe ein erweitertes Rechenbuch, Geometrie und Stereometrie, Erdbeschreibung der österreichischen Monarchie, die obige deutsche Sprachlehre und Vorschriften zum Schönschreiben.

„In der Realschule sind nothwendig: Ein Religionsbuch, das den Zusammenhang der Lehre der geoffenbarten Religion, ihre Geschichte und die Sittenlehre enthält; ein Lesebuch, das eine Chrestomathie deutscher Schriftsteller verschiedenen Stils in sich begreift, erweiterte Vorschriften zum Schönschreiben, eine Sprachlehre, die auf philosophische Entwickelung der Begriffe gebaut, aber, soviel möglich, populär bearbeitet ist; ein für Kaufleute und Künstler eingerichtetes vollständiges Rechenbuch, eine Anleitung zum Stil, erweiterte Geometrie, Stereometrie und Mechanik, Erdbeschreibung der übrigen Länder mit der Naturgeschichte, Naturlehre und Chemie, Buchhaltungswissenschaft, Landwirtschaftsgrundsätze, Geschichte der Kunst, gute Sprachlehren für die fremden Sprachen und Weltgeschichte, gehörig für diese Schüler bearbeitet.

„In den Mädchenschulen: Der Katechismus der ersten und zweiten Classe, ein eigenes Religionsbuch, in welchem auf die für das weibliche Geschlecht nöthigen Tugenden und die diese Tugenden begründenden Lehrsätze ausdrücklich Rücksicht genommen wird. In der nämlichen Hinsicht fordern sie ein eigenes Namensbüchlein, eigene Lesebücher, eigene Rechnungsbücher, die für weibliche Haushaltungs-Rechnung sind. Die Sprachlehre und die Vorschriften sind ihnen gemein mit den Knabenschulen.

„39. Die vereinigte Hofkanzlei wird demnach durch die letzthin zur Prüfung des ihr mitgetheilten katechetischen Planes für alle Classen der studierenden Jugend, bis inclusive der philosophischen, unter dem Vorsitze des hiesigen Fürsterzbischofs aufgestellte Hofcommission, welcher gegenwärtig noch der Hofrath Stahl, dann der Schuloberaufseher Josef Spendou und Realschulen-Director Halle beizugeben sind, die Forderungen, welche nach den Grundsätzen dieses neuen Schulplanes durch die neuen, der Annahme würdig zu befindenden Schulbücher erfüllt sein müssen, näher bestimmen und in reife Erwägung ziehen lassen, ob die dermal schon bestehenden Lehr- und Methodenbücher durch Abänderungen brauchbar gemacht werden können, ob und welche neu zu verfertigen seien. Zu welchem Ende derselben auch die beiliegenden Skizzen, welche unter der bestandenen Revisions-Hofcommission entworfen worden sind, mitzutheilen und ihr noch weiter die Verfassung der zur baldmöglichsten Ausführung dieses Planes erforderlichen Amtsinstructionen für die Consistorien, Kreisämter, Bezirksaufseher, Seelsorger, Directoren, Lehrer und Lehrerinnen und Gehilfen aufzutragen ist, wo Mir sodann alle diese Operate zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden müssen.

„40. Endlich, da der letzte Zweck alles Unterrichtes die Erreichung wahrer Sittlichkeit, gebaut auf echte Frömmigkeit, durchgehends sein muss, so ist für die Einrichtung zur fleißigen und andächtigen Beiwohnung des Gottesdienstes aller Schulanstalten, für den rechten Gebrauch der heiligen Sacramente, in deren Hinsicht es bei dem bestehenden Gesetze der fünfmaligen, jedoch künftig überall, auch in der Realschule, gemeinschaftlich zu geschehen habenden und bei zahlreichen Schulen nach den Classen abzutheilenden Beichte und Communion zu verbleiben hat, sowie nicht minder für die Einführung und Aufrechthaltung einer guten Schulzucht mit allem Fleiße zu sorgen.

„Uebrigens hat die Kanzlei von dieser Meiner Entschließung dem Grafen Bissingen einstweilen nur eine Abschrift zur Aeußerung mitzutheilen, ob und inwieweit dieser Schulplan, und allenfalls mit welchen Abänderungen, in Meinen italienischen Staaten ausführbar sei.

„Wien, 21. Jänner 1804.

Franz."

Register.

M.

T.

U.

V.

W.

Z.

Geschichte

der

Österreichischen Volksschule

1792—1848.

Von

Dr. Anton Weiß,

k. k. o. ö. Universitäts-Professor in Graz.

II. Band.

Graz 1904.

Verlagsbuchhandlung „Styria“.

Wien und Leipzig.

Wilhelm Braumüller,

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler.

Geschichte

der

Österreichischen Volksschule

unter Franz I. und Ferdinand I.

1792—1848.

Von

Dr. Anton Weiß,

k. k. o. ö. Universitäts-Professor in Graz.

Nach Archivalien des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs, des Archivs des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht in Wien und anderer Archive.

Graz 1904.

Verlagsbuchhandlung „Styria".

Wien und Leipzig.

Wilhelm Braumüller,

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler.

K. k. Universitätsbuchdruckerei „Styria“ in Graz.

Vorwort.

„Für jene Zeit, da auf dem Gebiete des österreichischen Volksschulwesens ein wirklich lebendiges literarisches Schaffen herrschte, für die Zeit Josefs II. und die ersten Dezennien der Regierung Franz II. existiert bisher keine zusammenfassende größere Arbeit. Niemals vor 1869 hat das österreichische Volksschulwesen so rapide extensive und intensive Fortschritte gemacht, als in jener Zeit, über die man heute so absprechend zu urteilen pflegt..." So schrieb Professor Dr. Gustav Strakosch-Graßmann in seiner „Bibliographie zur Geschichte des österreichischen Unterrichtswesens" (I. Heft, Wien, 1901, S. 9).

Ähnliche Gedanken und Erwägungen waren es, welche den Verfasser dieses Buches bestimmten, sich an eine Darstellung des vormärzlichen österreichischen Volksschulwesens unter Kaiser Franz I. und Ferdinand I. (1792—1848) zu wagen, wozu seine, im Jahre 1900 erschienene „Entstehungsgeschichte des Volksschulplanes von 1804" eine Vorarbeit bildete.

Ermutigend, sich mit einer Schulperiode zu beschäftigen, die man bis in die jüngste Zeit entweder vornehm zu ignorieren oder in den düstersten Farben zu schildern pflegte, war der gelungene Versuch anderer, und zwar der bedeutendsten Kenner des österreichischen Volksschulwesens, wie des Freiherrn v. Helfert, und der bekanntesten Pädagogen, wie des Professors Dr. Karl Wotke rc., der bisherigen ungünstigen öffentlichen Meinung über das Volksschulwesen dieser Periode, den Urheber und die Träger desselben mit Erfolg entgegenzutreten.

Ersterer hat es verstanden, in seinem Werke: „Kaiser Franz I. von Österreich und die Stiftung des lombardo-venetianischen Königreichs" (Innsbruck 1901) nicht bloß das von der Geschichtschreibung vielfach verzerrte Bild des ersten österreichischen Kaisers und Stifters der franziszeischen Schule freundlicher zu gestalten, sondern auch die eifrigen und umsichtigen Bemühungen dieses Kaisers für die Gründung und Hebung des Volksschulwesens in einem bedeutenden Teile seines Reiches in das glänzendste Licht zu stellen.

Professor Dr. Karl Wotke hat in seiner Monographie: „Vinzenz Milde als Pädagoge und sein Verhältnis zu den geistigen Strömungen

seiner Zeit" (Wien und Leipzig 1902) erwiesen, daß „wir" in dieser „finsteren" Zeit, „was die Pädagogik betrifft, in Österreich vielfach weiter waren, als es heute der Fall ist" (Vorrede, S. X), eine Ansicht, die auch die Kritiker dieses Werkes vollkommen bestätigen."

So schreibt zum Beispiel Hofrat Professor Dr. Uhlig im „Humanistischen Gymnasium" (1903), S. 139, über das erwähnte Werk Dr. Wotkes: „Dasselbe ist allen, welche genauere Kenntnis der Entwicklung der Pädagogik während der ersten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts anstreben, dringend zu empfehlen, ja allen, die sich mit kulturgeschichtlichen Studien über diese Zeit beschäftigen, denn es eröffnet vielfach Einblicke in dieser Richtung, die weitaus den meisten Lesern völlig neu sein dürften. Man hat gewöhnlich die Periode bis 1848 in der österreichischen Schulgeschichte als etwas durchaus Unerfreuliches angesehen und das übrigens sehr verdienstliche Werk von Beer und Hochegger[1]) hat diese Meinung nicht beseitigt.

[1]) Leider bieten Adolf Beer und Franz Hochegger „Die Fortschritte des Unterrichtswesens in den Kulturstaaten Europas" (zwei Bände, Wien 1867 und 1868), für diese Zeit sehr wenig. Das ganze Volksschulwesen dieser Periode wird in kaum 15 Seiten (1. Band, S. 307—322) abgetan; doch wollen die Verfasser „den relativen Verdiensten der Regierung in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts hinsichtlich der Volksschule, welche allerdings viel zu tun gab, wenn nur einigermaßen einem tiefen Bedürfnis abgeholfen werden sollte, immerhin, wenn auch nur teilweise, Gerechtigkeit widerfahren lassen" (S. 322). Ihre Darstellung beruht übrigens auf Fickers gleich zu erwähnender Arbeit, wie dieser selbst im „Bericht über österreichisches Unterrichtswesen. Aus Anlaß der Weltausstellung 1873", S. 2, bemerkt. Wo sie tadeln, berufen sie sich auf die „Denkschrift über die Zustände des Volksschulwesens in Böhmen und treue Wünsche für die Hebung der Volksschulen im konstitutionellen Kaiserstaate Österreich" von Franz Josef Herrmann, Lehrer der vierten Hauptklasse in Warnsdorf (31 Seiten Folio), welche alle Gebrechen der Volksschule bezüglich der Besoldung, Lage, Ausbildung der Schullehrer und Schulgehilfen, des Schulbesuches ꝛc., die auch in diesem Werke wiederholt erwähnt werden, zusammenfaßt, sich insbesondere gegen die geistliche Schulaufsicht kehrt und staatliche Aufsicht ꝛc. fordert. — Der erwähnte Dr. Adolf Ficker hat in seinem Aufsatz im fünften Bande von Schmids „Enzyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens" auch über diese Periode eine kurze, zusammenfassende Darstellung geliefert (S. 257—271; auszugsweise im „Bericht über österreichisches Unterrichtswesen. Aus Anlaß der Weltausstellung 1873", S. 6—9). Leider hat seine Darstellung in der Bearbeitung des Dr. Erich Wolf (auch separat: „Die Volks- und Mittelschulen Österreich-Ungarns, Geschichte, Organisation und Statistik", Leipzig 1882) nicht gewonnen, da sie nun sogar auf vier Seiten reduziert wurde. Auf Dr. Ficker beruhen wohl die weiteren, meist sehr kurzen Aufsätze, wie zum Beispiel von J. M. Hinterwaldner, von Andreas Ritter v. Wilhelm, „Das österreichische Volks- und Mittelschulwesen in den Hauptmomenten seiner Entwicklung seit 1812", Prag 1874 (S. 1—5) ꝛc. Kurze, vielfach recht ungünstige Rückblicke auf diese Zeit unseres Schulwesens finden sich zahlreich in pädagogischen Zeitschriften und Werken, welche von dem heutigen Schulwesen handeln. So in Dr. Alois Eggers kulturpolitischen Studie: „Industrie und Volksschule" (Wien 1874, S. 11—13), in Prof. Heinrich Röcks Aufsatz: „Religiöse Übungen in der Schule" (Wien 1874, S. 11 f.). Auch Frischs „Biographien österreichischer Schulmänner" (Wien 1897) sind reich an solchen Reminiszenzen. Hingewiesen sei ferner auf Alexander Kratky, „Die Volksschulen Steiermarks" (S. 6—21) ꝛc., auf die Arbeiten Frankfurters, Trunks und Proboschts ꝛc. Nicht selten urteilten Ausländer, auch Protestanten, besser über diese österreichische Schulperiode, als die einheimischen Katholiken. So die Schrift: „Die Emanzipation der Schule. Von einem sächsischen Geistlichen", Leipzig 1845 (S. 123—140), und, wenigstens bezüglich der pädagogischen Bildung

Zumal von protestantischer Seite ist gern angenommen worden, daß bis zum Ministerium des Grafen Leo Thun und dem Organisationsentwurf in Österreich durchwegs dunkle Nacht geherrscht habe. In dem Wotkeschen Buche empfangen wir nun die fesselnde Schilderung des Lebens und der

---

der Geistlichen in Österreich, „Die deutsche Volksschule.“ Zweite Abteilung der „Pädagogischen Revue“, Nr. 6 vom Jahre 1845 im Aufsatz „Die Bildung der Volksschullehrer im katholischen und protestantischen Sinne. Eine Parallele zwischen Österreich und Preußen.“ Hier wird S. 84 gesagt: „Man muß es zum Ruhme ebensowohl der österreichischen Regierung als des österreichischen Klerus sagen, daß letzterer sich vor der Geistlichkeit aller übrigen katholischen Länder in Europa durch große pädagogische Bildung auszeichnet und hierin ganz merklich die der protestantischen Geistlichen Preußens hinter sich läßt. Wer von norddeutschen Schulmännern Gelegenheit hatte, Vergleichungen anzustellen, wird dies sattsam erkannt haben. Dafür ist aber auch in dem Studium der katholischen Theologen in Österreich die Pädagogik für das vierte Jahr des Studiums ein obligatorischer Gegenstand“ 2c. Andere günstige Urteile von Seite der Protestanten siehe S. 862 ff. Sehr gut lautet auch das Urteil bei Rolfus und Pfister, „Realenzyklopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens“, III., 476. Desgleichen fand auch der Franzose M. Saint-Marc-Girardin, Professeur à la Faculté des Lettres in seinem Werke De l'instruction intermédiaire et de son état dans le midi de l'Allemagne, Paris 1835 (S. 169—275), das österreichische Unterrichtswesen vortrefflich.

Wenig bietet für unseren Zweck der zweite Band des Werkes „Österreich im Jahre 1840. Von einem österreichischen Staatsmann“ (zwei Bände, Leipzig 1840), S. 65 ff. Einiges enthält der zweite Band des Werkes „Österreich und seine Staatsmänner. Ansichten eines österreichischen Staatsbürgers über Österreichs Fortschritte seit dem Jahre 1840“ (zwei Bände, Leipzig 1843 und 1844) über Galizien, S. 106 ff. Der Aufsatz „Beiträge zur Geschichte des österreichischen Unterrichtswesens“ in „Deutsche Vierteljahrs-Schrift“ (3. Heft 1855, S. 63—108), beschäftigt sich fast nur mit dem Gymnasial-Unterricht und nur nebensächlich mit der franziszeischen Schule, während „Die Betrachtungen eines Schulmannes“ im zweiten Hefte dieses Jahrgangs (S. 1—50) nur allgemeine Gesichtspunkte behandeln. Erwähnt seien ferner die „Neudrucke Felbigerscher Schriften“ in dem neuesten (V.) Hefte (1904) der „Beiträge zur österreichischen Erziehungs- und Schulgeschichte“ (S. 99—290) von Anton Weiß, Professor an der k. k. deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag, welche, insofern „die Theresianische Reform die Grundlage der österreichischen Volksschule“ (S. 290) ist und die Theresianischen Lehr- und Schulbücher auch in unserer Periode noch teilweise im Gebrauche waren, auch für uns wichtig sind, sowie die in der 23. Lieferung der Deutsch-Österreichischen Literaturgeschichte von J. W. Nagl und J. Zeidler (Wien, Karl Fromme) enthaltene „Besprechung der Volks- und Jugendliteratur unter der Einwirkung der Aufklärung“ (S. 272—284).

Für die Kenntnis der bewegenden Grundsätze der franziszeischen Gesetzgebung überhaupt und auch der Schuleinrichtung sind Dr. Ignaz Beidtels „Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den kaiserlich-österreichischen Staaten“ (Wien 1849) maßgebend und der Kampf, welcher in den Sechzigerjahren um die Schule sich erhob, wenn er sich auch zunächst um die Konkordatsschule drehte, gibt Einblick in die Prinzipien, welche die katholische Kirche bezüglich ihres Einflusses auf die Schule befolgte und stets festhalten wird. Hieher gehört der Artikel: „Gedanken über die Trennung der Kirche von der Schule“, im 15. Jahrgang (1862) der Linzer „Theologisch-praktischen Quartalschrift“ (S. 91—96), ferner Dr. Heinrich Brücks „Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert“ (3. Band, S. 25, 42, 249 f., 424—439), Dr. Zölestin Wolfsgrubers „Josef Othmar Kardinal Rauscher, Fürsterzbischof von Wien. Sein Leben und sein Wirken“, Freiburg in B. 1888 (S. 80—82, 104, 121 ff., 140 ff., 165, 174, 218—256), P. Franz Lanznasters „Alois Flir. Eine biographisch-literarische Studie“, Innsbruck 1899, Dr. Johannes Zwerger, Fürstbischofs von Seckau, „Die Volksschule in ihren Beziehungen zu Familie, Kirche und Staat“, Wien, Gran und Pest (S. 249 ff., 267 ff.) 2c. Es sind in diesen Schriften die ewig wahren Grundsätze über die christliche Erziehung und Schule und das richtige Verhältnis von Staat und Kirche zur Schule

Anschauungen eines hochstehenden katholischen Geistlichen des Kaiserstaates, der einen bedeutenden segensvollen Einfluß auf das Schulwesen seiner Heimat geübt hat, des ersten Hochschullehrers der Pädagogik in Österreich, des ersten österreichischen Verfassers einer allgemeinen Erziehungskunde nach

---

gezeichnet. Wie man sich vom modern rationalistischen Standpunkt aus dieses Verhältnis denkt, zeigt zum Beispiel das VI. Heft: „Die neue Zeit", Prag 1871, von Dr. Hermann Freih. v. Leonhardi, Professor an der Prager Universität (S. 57 ff., S. 72 ff., S. 80 ff.).

Wenn ich noch einige Sammelwerke erwähne, wie Ignaz de Luca, „Das gelehrte Österreich"; den dritten Band des Werkes von Josef Kropatschek, „Österreichs Staatsverfassung" (zehn Bände, 1794—1810); P. K. Jaksch, „Gesetzlexikon im geistlichen, Religions- und Toleranzfache sowie in Güter-, Stiftungs- und Zensursachen für Böhmen von 1601—1825" (Prag 1816—1830, zehn Bände); Joh. Nep. Edler v. Savageri, „Chronologisch-geschichtliche Sammlung aller bestehenden Stiftungen, Institute, öffentlichen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten der k. k. österreichischen Monarchie mit Ausnahme von Italien" (Brünn 1832); Johann Ludwig Ehrenreich, Graf von Barth-Barthenheim, „Österreichs Schul- und Studienwesen, mit besonderer Rücksicht auf die Schul- und Studienanstalten im Erzherzogtum Österreich unter der Enns 1843" (S. 1—345 werden die Volksschulen behandelt) rc., und auf die in der Folge erwähnte Literatur verweise, so glaube ich mich für das etwa noch fehlende mit dem Hinweis auf die mühevolle Arbeit des Dr. Gustav Strakosch-Graßmann in seiner erwähnten Bibliographie begnügen zu können.

Der letzteren Schrift (S. 4) sowie der persönlichen gütigen Intervention ihres Verfassers verdanke ich auch, auf zwei Vorschläge aufmerksam gemacht worden zu sein. Der eine stammt von Erzherzog Rainer in seiner zweiten Denkschrift: „Ideen über einzuführende Reformen und Verbesserungen in der österreichischen Monarchie 1809" (herausgegeben von Eduard Wertheimer, Archiv für österreichische Geschichte, 78. Band, S. 338—375, besonders 355—358); doch enthält er fast nichts, was nicht auch sonst von geistlichen und weltlichen Behörden wiederholt beantragt worden wäre, wie zweckmäßige Bildung der Seelsorger und Sorge für einen anständigen Gehalt derselben. „Auf diese Art wird, da ein aufgeklärter Seelsorger viel wirken kann, viel zur Verbesserung des Volkes beigetragen, bloß durch die jedem Stande angemessene Bildung, vereint mit wahrer Religiosität, läßt sich ein wohlgeordneter Staat ... denken." Zur Ausbildung der Lehrer wünscht er Schullehrerseminarien, „welche in den Provinzen als Anhängsel an Universitäten und Lyzeen angelegt werden und aus dieser Ursache keine große Auslage machen"; ferner will er einen ausreichenden Unterhalt derselben: „In allen Dörfern müssen auf Kosten des Grundherrn, wo noch keine Schulen sind, dieselben errichtet und verhalten werden, nach einem bestimmten Schema die Lehrer zu dotieren, so daß sie anständig leben können" (S. 358). Eigentümlich ist diesem, wie dem gleich zu erwähnenden Vorschlage des preußischen Ministers Freiherrn v. Stein, daß er als „ersten und wesentlichsten Fehler" des Studienplanes für Gymnasien tadelt, daß „alle Studien der unteren Klassen wieder in die Hände der Geistlichen gegeben wurden, deren Unterricht immer einseitig bleibt, da sie in Klöstern eine einseitige Erziehung erhalten und selten mit dem Zeitgeiste vorrücken" (S. 359). Im übrigen berührt sich diese Denkschrift vielfach mit der von Professor Dr. Franz v. Krones veröffentlichten, des Freiherrn Anton v. Baldacci aus dem Jahre 1816 (Archiv für österreichische Geschichte, Band 74 [1889], S. 1—160), nur daß daselbst die Anträge zur Förderung des Unterrichtes und der literarischen Bestrebungen in Österreich allgemeiner gehalten sind und der Volksunterricht ganz übergangen wurde (S. 120—122). Auch der bereits angedeutete Vorschlag des preußischen Ministers Karl Freiherrn v. Stein in seiner Denkschrift von Brünn im März 1810 (G. H. Pertz, „Das Leben des Ministers Freiherrn v. Stein", 2 Band, Berlin 1851, S. 421—435), ergeht sich in allgemeinen Bemerkungen über die Förderung der Literatur in Österreich, Bestellung einer einheitlichen Leitung des Erziehungswesens, Bekämpfung des Mechanismus im Unterrichte, Anwendung der pestalozzischen Methode, Aufhebung der furchtsamen Zensur und Einführung freiheitlicher Einrichtungen in Österreich.

Comenius. Die Erinnerung an einen solchen Mann durch eindringende Studien fester gegründet und durch anschauliche, alle Umstände ins Auge fassende Darstellung weiteren Kreisen vermittelt zu haben, ist kein geringes Verdienst." Ähnlich äußerte sich der auf dem Gebiete der Geschichte der Pädagogik als Autorität geltende Privatdozent der Berliner Universität, Professor Dr. Lehmann, in der deutschen Literaturzeitung im September 1902.

Der Verfasser dieses Buches kann nur wünschen, daß auch die folgende zusammenfassende Darstellung der Entwicklung des österreichischen Volksschulwesens unter Kaiser Franz I. und Ferdinand I. zur Aufhellung dieser bisher vielfach als „dunkle Nacht" bezeichneten Periode etwas beitrage.

Um aber bei einem so heiklen Unternehmen die volle Unparteilichkeit zu wahren, ließ der Verfasser fast durchwegs die Quellen reden, die insbesondere die großen Wiener Archive, und zwar das k. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv und das Archiv des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht in reichster Fülle boten.

Diese aber zeigen auf der einen Seite viel redliches Streben und eifriges Bemühen für die Fortschritte des Volksschulwesens, viele ernstgemeinte Vorschläge und weitgehende Anträge für die Hebung und Verbesserung der Schulverhältnisse jener Zeit, wobei zu konstatieren ist, daß die geistlichen Referenten und Behörden meist durch einen freieren Blick, tiefere Einsicht und gründlicheres Urteil vor anderen hervorragten.

Was die literarische Tätigkeit dieser Periode betrifft, so hat nicht bloß die pädagogische Literatur, wie erwähnt, durch den Pfarrer und nachherigen Fürsterzbischof von Wien, Vinzenz Eduard Milde, sondern auch die katechetische durch den Fürsterzbischof von Salzburg, Augustin Gruber, eine sehr hohe Blüte erreicht und es haben außer diesen beiden Koryphäen auch noch manche andere pädagogische Schriftsteller Österreichs in dieser Zeit eine ganz achtungswerte Bedeutung gewonnen.

Auf der andern Seite aber weisen die Quellen auch viele Hindernisse und Mängel des Volksschulwesens dieser Periode auf, welche einerseits durch die schlimmen politischen und Kriegsverhältnisse, durch die kläglichen finanziellen Krisen, aber auch durch manche Engherzigkeit, Gleichgiltigkeit gegen die Errungenschaften des Auslandes, Mangel an Einsicht und Rührigkeit bei den beteiligten Faktoren verursacht waren.

Doch ergibt die unparteiische Quellenforschung, daß der Klerus, dem in diesen schwierigen Zeitverhältnissen die Schule zur Besorgung übergeben wurde, wenigstens in jenen Ländern, wo für die entsprechende Ausbildung desselben das Nötige geschehen war, nicht nur seine Pflicht vollauf erfüllt, sondern sich auch vielfach durch Eifer und große Opferwilligkeit ausgezeichnet hat.

Die Schulgeschichte der einzelnen Länder, welche S. 762 ff. beigefügt wurde, beansprucht keine Vollständigkeit, doch dürften diese Skizzen und Übersichten über die „Verbreitung des Schulwesens in den einzelnen Provinzen Österreichs" jenen nicht unwillkommen sein, welche einigen Einblick in dieselbe zu gewinnen oder mit Hilfe einheimischer Quellen eine breitere Darstellung der Schulgeschichte ihrer Provinzen zu liefern beabsichtigen.

Den größten Dank schulde ich den Herren Leitern, respektive Archivaren des k. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archivs in Wien, Direktor Hofrat Dr. Gustav Winter, Vizedirektor Dr. Arpad v. Károlyi und Prälaten Dr. Karl Schrauf, ganz besonders aber dem Herrn Direktor des Archivs des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, Dr. Wilhelm Pötzl, und dem Hilfsämter-Direktor Anton Herzig für das freundlichste Entgegenkommen, wodurch sie meine Arbeit ermöglichten und förderten. Auch danke ich ergebenst Sr. Exzellenz, dem Herrn Präsidenten der k. k. statistischen Zentral-Kommission in Wien, Dr. Karl Theodor v. Inama-Sternegg, für die mir gütigst zur Verfügung gestellten „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie" sowie der löbl. k. k. Universitäts-Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung „Styria" für die vorzügliche Ausstattung des Werkes und die Besorgung des umfangreichen Registers.

Graz, Pfingsten 1904.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichnis.

Drittes Buch.

Seite

Viertes Buch.

Fünftes Buch.

Seite

Sechstes Buch.

Siebtes Buch.

Seite

Achtes Buch.

Seite

Neuntes Buch.

Zehntes Buch.

Anhang.

Erstes Buch.

Der neue Schulkodex.

I. Entstehung des neuen Schulkodex oder der „Politischen Verfassung der deutschen Schulen".

Der durch das allerhöchste Handbillett vom 27. Juni 1803 zur Prüfung des katechetischen Entwurfes, unter dem Vorsitze des Fürsterzbischofs von Wien, Sigismund II., Anton Grafen von Hohenwart, aufgestellten Hofkommission[1]) war nach § 39 des neuen Schulplanes vom Jahre 1804 die Verfassung der zur baldmöglichsten Ausführung dieses Planes erforderlichen Amtsinstruktionen für die Konsistorien, Kreisämter, Bezirksaufseher, Seelsorger, Direktoren, Lehrer, Lehrerinnen und Gehilfen aufgetragen worden.[2])

Diese Hofkommission, bestehend aus dem Hofrate v. Dankesreither, niederösterreichischen Regierungsrat v. Gruber, Generalvikar der Wiener Erzdiözese und Domherrn Kautschitz, theologischen Studiendirektor und Domherrn Anton Spendou, philosophischen Studiendirektor und Domherrn Böhme, Direktor der niederen lateinischen Schulen P. Lang und Direktor des erzbischöflichen Priesterhauses und Professor der Theologie Steindl, welchen nach § 39 des neuen Schulplanes auch noch Hofrat Stahl, Schuloberaufseher Josef Spendou und Realschuldirektor Halle beigegeben worden waren, arbeitete nicht nur diese Instruktionen, 14 an der Zahl, aus, sondern stellte noch außerdem alle für das Schulwesen geltenden Verordnungen in einem eigenen Buche zusammen, welches den Titel: „Politische Verfassung der deutschen Schulen in den k., auch k. k. deutschen Erbstaaten", kürzer: „Politische Schulverfassung" oder „Schulkodex" genannt, erhielt.

Da nämlich die früheren Schulordnungen durch den neuen Schulplan keineswegs völlig aufgehoben, sondern vielmehr, insoweit sie nicht durch die neuen Verordnungen abgeändert wurden, im § 1 des Schul-

---

[1]) Siehe des Verfassers Entstehungs-Geschichte des Volksschulplanes von 1804, S. 160.

[2]) Siehe Entst.-Gesch., S. 227.

planes[1]) ausdrücklich bestätigt worden waren, so verfaßte die genannte Hofkommission auf Grund des neuen Schulplanes dieses Sammelwerk, welches von Sr. Majestät als „vortreffliches Elaborat“, von Fachmännern als „pädagogisches Meisterwerk“ bezeichnet wurde, wie denn auch die bedeutendsten Schulmänner der damaligen Zeit daran gearbeitet hatten. Daß es übrigens für das Schulwesen sehr förderlich sein mußte, alle auf das Schulwesen bezüglichen Verordnungen übersichtlich, in möglichst systematischer Ordnung in einem Büchlein beisammen zu finden, leuchtet von selbst ein.

Diese Arbeit der genannten Hofkommission wurde nebst den Bemerkungen derselben über einzelne Punkte, in denen der Entwurf der „Politischen Verfassung der deutschen Schulen“ teils von der allerhöchsten Entschließung vom 21. Jänner 1804 abwich, teils neue Anträge enthielt, von der vereinigten böhmisch-österreichischen Hofkanzlei in dem alleruntertänigsten Vortrage vom 21. Juni 1805[2]) dem Kaiser überreicht.

Diese Anträge waren, an den Hauptschulen in der dritten Klasse ebenfalls biblische Geschichte zu lehren und eine Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen zu geben, an den Normalhauptschulen aber die bisherigen Lehrgegenstände der vierten Klasse auf zwei Jahre zu verteilen und an Donnerstagen Vormittags Schule zu halten. Mit diesen und ähnlichen Vorschlägen war die Hofkanzlei aus dem Grunde vollkommen einverstanden, weil der Jugend die Kenntnis der biblischen Geschichte und die Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen zu großem Nutzen gereiche und die Menge und Verschiedenheit der Lehrgegenstände an den Normalhauptschulen eine größere Verteilung derselben und eine längere Unterrichtszeit erfordere. Auch sei die dem Schuldistriktsaufseher eingeräumte Befugnis, auf dem Lande im Sommer bei vorfallenden notwendigen Arbeiten die bestimmte Schulzeit dahin abzuändern, daß die größeren Schüler Vormittags nur zwei Stunden und die kleineren Nachmittags drei Stunden Unterricht erhalten, sowie der Beisatz, daß in den Gebirgsgegenden zum Schulunterrichte vielleicht diejenigen Stunden gewählt werden könnten, wo das Vieh von der Weide nach Hause getrieben ist, vollkommen gerechtfertigt, zumal letzteres in der Pfarre Kirchschlag V. U. W. W. bereits mit bestem Erfolge geschehe. Gleiche Bewandtnis habe es mit dem Antrag einer anderen Modalität bezüglich der Stifts- und Klosterkleriker, welche in Provinzialstädten oder

[1]) Siehe Entst. Gesch., S. 214.

[2]) A. U. Fasz. 24 (die Jahre 1792 bis 1812 umfassend), Z. 11.637. Gegenwärtige: Oberster Kanzler Graf v. Ugarte, Hofkanzler Freiherr van der Mark, Vizekanzler Graf v. Wonna; die Hofräte: Freiherr v. Haan, Freiherr v. Schimmelfening, v. Giulianni, v. Eiggelet, v. Geistern, Graf v. Althaan, v. Reichmann, Graf v. Gincciardi, v. Glanz, v. Dankesreither, Referent, v. Pulvan, v. Eiberg.

isoliert liegenden Stiftern und Klöstern sich befinden, um sich eines gleichförmigen Unterrichtes und Maßstabes bei Erteilung der Zeugnisse zu versichern. Ebenso sei der Beisatz, daß die neu zu errichtenden Schulen nicht über oder unter der Wohnung des Ortsseelsorgers angelegt werden sollen, damit derselbe durch die Schuljugend und des Schullehrers Familie nicht beunruhigt werde, zu billigen. Desgleichen sei die Verordnung vom 3. Jänner 1780, wornach die vermischten Untertanen von ihren Herrschaften in Schulsachen zum Gehorsam gegen die Dorfobrigkeit ihres Ortes anzuweisen sind, ganz recht eingeschaltet worden, denn die Beobachtung derselben sei umso notwendiger, weil die Vermischung der Untertanen sehr häufig und daher die Verordnungen in Schulsachen nicht ohne große Schwierigkeiten und Verzögerungen in Vollzug gebracht werden könnten. Da die Kandidaten zu Schuldiensten bei akatholischen Gemeinden die den Katholiken zur Erlangung eines Schuldienstes vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen verbunden seien, so werde denselben sehr zweckmäßig zur Pflicht gemacht, ein Zeugnis über die Kenntnis ihrer Religion von einem inländischen Prediger ihrer Konfession beizulegen. Bezüglich der Leitung und Visitation der protestantischen und jüdischen Schulen hielt die Hofkommission dafür, daß man ohne Kränkung jener Religionsgenossen bei der allgemeinen Vorschrift bleiben könne, doch mit dem Unterschiede, daß die Schuldistriktsaufseher in allen jene Schulen betreffenden Angelegenheiten immer an das Kreisamt, niemals aber an das Konsistorium Bericht erstatten sollen. Die Hofkanzlei bezog sich in Ansehung der Aufsicht und Leitung der protestantischen Schulen auf den Antrag, welchen sie dem Kaiser aus Anlaß der Bitte der Consistorien august. et helv. confessionis, daß die Distriktsaufsicht über die evangelischen Landschulen der evangelischen Geistlichkeit übergeben werde, mittels Vortrages vom 3. vorigen Monats vorgelegt habe.[1]) Gegen die übrigen diesfälligen Maßregeln habe sie nichts zu erinnern.

Der allerhöchsten Entschließung vom 15. April 1786, wornach kein Jude getraut werden solle, wenn er sich über den an einer öffentlichen Schule oder zu Hause empfangenen Unterricht in der deutschen Sprache mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse nicht ausweisen kann, hat die Kommission noch beigefügt, daß diejenigen, welche sich dieser Anordnung zuwider trauen lassen, nach dem Gesetzbuche über Polizei-Übertretungen, 13. Hauptstück, § 252, behandelt, diejenigen aber, welche die Trauung verrichtet haben, ihres Amtes entsetzt und für unfähig erklärt werden,

[1]) Wurde durch das Hofdekret vom 14. August 1805 dahin entschieden, daß der Dechant als Schuldistriktsaufseher die Visitation der akatholischen Schulen nicht allein, sondern unter Mitwirkung des Kreiskommissärs vorzunehmen habe.

jemals ein Amt zu bekleiden. Diesen Beisatz fand die Hofkanzlei unbedenklich, denn einerseits seien unter dem erwähnten § 252 des neuen Gesetzbuches, worin die Strafe für diejenigen ausgemessen wird, welche sich mit Verschweigung eines ihnen bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen lassen, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben, ohne Zweifel auch die Juden begriffen, und anderseits werde der diesfälligen Verordnung durch die, auch gegen jene, welche die Trauung verrichten, bestimmte Strafe noch ein größerer Nachdruck gegeben.

Die näheren Bestimmungen in Ansehung der Realschulen, dann die Vorschläge, welche Lehrbücher der deutschen Schulen nach zu veranlassender Verbesserung beizubehalten, ganz zu beseitigen oder mit zweckmäßigeren zu ersetzen seien, versprach die Hofkommission nachzutragen, indem dieser Teil der Schulreform nicht so dringend sei wie die Einführung der neuen Organisation der Schulen, welche nach erfolgter höchster Bestätigung der Elaborate, nach veranlaßter Drucklegung und Zusendung derselben an die Länderstellen mit Anfang November in Ausübung gebracht werden dürfte.

Die Hofkanzlei sprach die Hoffnung aus, die Sanktion umso eher erwarten zu dürfen, als der neue Schulplan — Niederösterreich allein ausgenommen — in den übrigen Provinzen bereits kundgemacht und eingeführt sei und die Länderstellen über die angezeigten Anstände und gestellten Anfragen einstweilen immer auf die neuen Instruktionen, welche ihnen nächstens zukommen würden, verwiesen worden seien.

Im Staats- und Konferenzrate [1]), dem obiger Vortrag der Hofkanzlei samt dem neuen Schulkodex und den Instruktionen vorgelegt wurde, erklärte Lorenz, dem die übrigen Räte und Minister vollkommen beistimmten, in seinem Gutachten vom 20. Juli 1805, daß sowohl der Schulkodex als jede der beiliegenden 14 Instruktionen nach dem Geiste und Sinne des neuen Schulplanes und der vorhin in Schulsachen ergangenen und durch diesen Plan nicht aufgehobenen Verordnungen mit gründlicher Sachkenntnis, mit vieler Mühe und außerordentlicher Genauigkeit ausgearbeitet worden. Diese vortrefflichen Elaborate dürften daher durchaus genehmigt und hierüber zugleich dem Erzbischof und den Hofkommissionsmitgliedern die allerhöchste besondere Zufriedenheit zu erkennen gegeben werden.

Darauf erfolgte die allerhöchste Resolution vom 11. August 1805:

„Diese vortrefflichen, Meiner Absicht vollkommen entsprechenden Elaborate werden durchaus genehmiget und ist hierüber dem Fürsterzbischof und den Kommissionsmitgliedern Meine besondere Zufriedenheit zu erkennen zu geben.

Franz m. p."

[1]) St. A., St. R., Z. 3106 v. J. 1805.

II. Einführung des neuen Schulkodex.[1])

Mit der allerhöchsten Entschließung vom 11. August 1805 war zwar der Schulkodex samt den Instruktionen genehmigt worden, und derselbe sollte bis 1. November d. J. allgemein eingeführt werden; aber die Napoleonischen Kriege verzögerten den Druck des Schulkodex und der Amtsinstruktionen bis Ende März 1806, und da beim Mangel gedruckter Amtsinstruktionen für die durch den Schulplan vorgeschriebene neue Leitung des Schulwesens notwendig Verwirrung entstanden wäre, so wurde die Einführung des Schulkodex bis zum Ende des ersten Semesters 1806 verschoben. Es erging deshalb an die Konsistorien der Auftrag, daß sie die Leitung des deutschen Schulwesens am 1. April d. J. zu übernehmen hätten.

Vorher wurden aber noch einige Punkte des Schulplanes aus Anlaß eines Berichtes der niederösterreichischen Regierung vom 23. Jänner 1806 in einem alleruntertänigsten Vortrage der k. k. Hofkanzlei vom 21. Februar d. J. der Entscheidung des Kaisers vorgelegt.

Der erste Punkt betraf die im § 37 des Schulplanes[2]) enthaltene, durch die Länderstellen zu erlassende Aufforderung zur Verfassung zweckmäßigerer Schulbücher. Zu dem Zwecke sei die unter dem Vorsitze des Wiener Erzbischofs aufgestellte Hofkommission nach § 39 des Schulplanes beauftragt worden, die dem neuen Schulplane nicht entsprechenden Bücher bekanntzugeben und zugleich deren Gebrechen und Mängel, wenigstens im allgemeinen, jedoch mit Bestimmtheit, anzuzeigen, um dieselben bei der Abfassung neuer Bücher vermeiden zu können, endlich den Geist und die Eigenschaften, welche die neu zu verfassenden Lese- und Lehrbücher charakterisieren müssen und überhaupt alle Forderungen, denen diese Bücher Genüge leisten sollen, damit sie für den Unterricht nach dem neuen Schulplane brauchbar und zweckmäßig werden, baldmöglichst zu bestimmen. Darauf sollte die niederösterreichische Regierung die entsprechende Aufforderung an die um das Schulwesen verdienteren Geistlichen jeder Diözese durch die Konsistorien und an die ausgezeichneteren Lehrer der Real- und deutschen Hauptschulen durch die Kreisämter und Schuloberaufsicht zur Abfassung neuer Schulbücher ergehen lassen.

Ein weiterer Gegenstand war die Entwerfung eines Planes für den Zeichnungsunterricht, welchen der neue deutsche Schulplan ganz besonders vorschrieb (§ 11). Dieser Plan sollte die bei diesem Unterrichte nötige Stufenfolge, die dabei zu beobachtende Methode, die Eigenschaften der zu wählenden Modelle u. s. w. genau bezeichnen.

Die Hofkanzlei war diesbezüglich mit dem Oberaufseher der deutschen Schulen und dem Referenten der niederösterreichischen Regierung vollkommen einverstanden, daß die Abfassung desselben dem Lehrer der Wiener Normalschule Johann Schalte, welcher den Zeichnungsunterricht an dieser Schule

[1]) A. U., Z. 9785 v. J. 1806.
[2]) Siehe Entst.-Gesch., S. 226.

schon so viele Jahre mit dem besten Erfolge versah, an einem solchen Plane schon mehrere Jahre wirklich arbeitete und bald damit am Ende sein würde, aufgetragen und derselbe zum Zwecke der Beendigung dieser Arbeit auf ein Jahr von der Abhaltung seiner Lehrstunden unter Zusicherung einer angemessenen Belohnung enthoben werde. Nicht aber stimmte die Hofkanzlei dem weiteren Antrage der niederösterreichischen Regierung bei, daß die im § 30 des Schulplanes[1]) bestimmte Armenportion für die Versorgung mittelloser Witwen und Waisen verstorbener Landschullehrer im allgemeinen nicht nach dem auf dem Lande mit vier, sondern nach dem in der Stadt mit acht Kreuzern bestimmten Maßstabe anzunehmen sei, da bei Armenversorgungsanstalten auf dem Lande großenteils Naturalverteilung statthabe, und in einzelnen Fällen, wenn diese oder jene Witwe wegen der längeren und wichtigeren Dienste ihres Mannes oder wegen drückenderer Dürftigkeit oder wegen einer größeren Zahl von Kindern einer besonderen Unterstützung würdig sei, ihr Verpflegsbetrag nach den Kräften des Lokalarmenfonds erhöht werden könne, ohne daß deswegen die Armenportion für Witwen und Waisen der Trivial-Schullehrer auf dem Lande allgemein auf die doppelte Portion gesetzt werde.

Der wichtigste Gegenstand aber, weshalb sich die Hofkanzlei bewogen fand, die allerhöchste Entscheidung anzurufen, war der Antrag der niederösterreichischen Regierung, welchen sie aus Anlaß des § 40 des neuen Schulplanes[2]) stellte, es in Hinsicht auf den Gottesdienst, Beichte und Kommunion bei der bis jetzt bei allen Schulanstalten geltenden Bestimmung zu belassen.

Die Verfügung zwar, daß a) auf dem Lande die Schüler täglich zur Messe geführt werden, mit Ausnahme einer schlechten Witterung in den Orten, wo die Kirche außer dem Orte oder auf einem Berge liegt, daß ferner b) auch in den Städten die Trivialschüler täglich die Messe hören, wenn Lokalität und Witterung es gestatten und endlich c) Beichte und Kommunion in den Land- und Stadt-Trivialschulen immer gemeinschaftlich gehalten werde, stimmte mit dem § 40 des neuen Schulplanes überein und unterlag demnach die Bewilligung dieser Anträge keinem Anstande. Aber die weitere bisherige Übung, daß die Normalschüler zwar die Messe täglich gemeinschaftlich hörten, aber die Beichte und Kommunion privat verrichteten und sich nur jedes Mal beim Katecheten mit einem Beichtzettel auswiesen, sowie, daß die Realschüler sowohl von gemeinschaftlicher Beiwohnung der täglichen Messe als von gemeinschaftlicher Beichte und Kommunion befreit waren, war von der neuen Vorschrift des erwähnten § 40 wesentlich verschieden. Dieselbe wurde aber sowohl von der niederösterreichischen Regierung als von der Hofkanzlei aus dem Grunde befürwortet, weil die Erfahrung lehre, daß die Normalschüler diese heilige Hand-

[1]) Siehe Entst.-Gesch., S. 223 f.
[2]) Siehe Entst.-Gesch., S. 227.

lung immer besser unter der Aufsicht und Leitung ihrer Eltern, als unter einer gemeinschaftlichen Aufsicht verrichten, und für die Realschüler, welche bei ihrem vorgerückten Alter den Schülern der Philosophie gleichzuhalten seien, ein sorgfältig erteilter Religionsunterricht zuträglicher sein dürfte als ein gemeinschaftlicher Kirchenbesuch, um sie zur wahren Religiosität anzuleiten.

Es blieb jedoch bei der Verordnung des § 40, daß auch für die Schüler der Normalschule und Realakademie gemeinschaftliche Beicht- und Kommuniontage einzuführen seien, mit dem Beifügen, daß, wenn die zu große Zahl der Schüler in derselben Klasse die Aufsicht und Leitung dieser heiligen Handlung von Seite des Direktors und der Lehrer erschweren sollte, dazu zwei Sonn- oder Feiertage oder allenfalls auch verschiedene Stunden gewählt werden sollten.

Dieses wurde an die niederösterreichische Regierung am 25. September 1806 verordnet.

III. Inhalt der „Politischen Verfassung der deutschen Schulen" und Verhältnis derselben zum Schulplane von 1804.

Die „Politische Verfassung der deutschen Schulen" umfaßte in ihrer ersten Auflage vom Jahre 1806[1]) mit ihren 23 Abschnitten 192 Seiten; daran reihten sich die 14 Instruktionen, welche 142 Seiten[2]) einnahmen; darauf folgte der „Inhalt der politischen Verfassung des Schulwesens" auf fünf Seiten. Hieran schließen sich zwölf Formulare,[3]) vier Stundenabteilungen

[1]) Politische Verfassung der deutschen Schulen in den k. auch k. k. deutschen Erbstaaten. Kostet ungeb. 26 Kr., geb. in ledernen Rücken 40 Kr. — Mit Seiner röm. k. auch k. k. apost. Majestät allergnädigster Druckfreyheit. Wien, im Verlagsgewölbe der deutschen Schulanstalt bey St. Anna in der Johannis-Gasse. 1806.

[2]) Diese Instruktionen sind folgende:

		Seite
1.	Instruktion für Schulgehilfen	3 – 9
2.	" " Schullehrer	10 – 28
3.	" " Ortsseelsorger	29 – 35
4.	" " Ortsschulaufseher	36 – 41
5.	" " Lehrer der Hauptschulen	42 – 47
6.	" " " " Realschulen	48 – 52
7.	" " Direktoren der Haupt-, der Normal- und Realschulen	53 – 59
8.	Instruktion für Schuldistriktsaufseher	60 – 85
9.	" " die Oberaufseher	86 – 90
10.	" " " Kreisämter	91 – 98
11.	" " " Konsistorien	99 – 110
	Darauf folgt als Anhang:	
12.	Instruktion für akatholische Schulgehilfen	111 – 117
13.	" " " Schullehrer	118 – 135
14.	" " Pastoren	136 – 142

[3]) Diese Formulare sind folgende: 1. Monatliches Fleißverzeichnis. 2. Halbjähriger Prüfungs-Extrakt. 3. Prüfungszeugnisse für Schüler. 4. Prüfungszeugnis für

für Landschulen[1]) und die Stundenabteilungen für Muster- oder Normal- und andere Hauptschulen von drei und vier Klassen.[2])

Die „Politische Verfassung der deutschen Schulen" beruht in ihrem „Eingang" und in den ersten acht Abschnitten fast gänzlich und vielfach wörtlich, soweit sie überhaupt Abänderungen der früheren Schulverordnungen, welche der Kaiser bei der Genehmigung des Schulplanes von 1804 ausdrücklich bestätigte, enthielt, auf dem Schulplane von 1804 und der XX. bis XXII. Abschnitt sind demselben entsprechend verfaßt, während die übrigen Abschnitte größtenteils ältere Verordnungen bringen.

Im einzelnen ist das Verhältnis der „Politischen Schulverfassung" vom Jahre 1806 zum Schulplan von 1804[3]) folgendes:

Der „Eingang" der „P. Sch.-V." ist inhaltlich ganz und wörtlich fast ganz gleich mit dem Anfang des allerhöchsten Handschreibens vom 21. Jänner 1804: „Da der Volksunterricht" bis „§ 2" (S. 214 der Entst.-Gesch.).

Der erste Abschnitt: „Aufsicht und Leitung des Volksschulwesens" („P. Sch.-V.", S. 3—9), der fundamentalste der ganzen Schulverfassung, ist in der Weise zunächst aus den §§ 22 und 23 des Schulplanes (S. 219 bis 221) zusammengesetzt, daß Punkt d des § 22 erst nach § 23 gesetzt ist mit der Redewendung: „Damit es den Schuldistriktsaufsehern nicht an der nötigen Mitwirkung und Unterstützung fehle, soll bei dem Kreisamte" bis „Mitwirkung des Kreisamtes erforderlich sein wird" (Schulplan: „benötiget sind"). Nach § 23 folgt vom § 24 des Schulwesens (S. 221) nur: „Die Kreisämter haben gegen Schullehrer" bis „vorzulegen". Endlich wird mit den §§ 25 und 28 des Schulplanes (S. 221 und 222) der erste Abschnitt geschlossen.

Der zweite Abschnitt: „Arten der Schulen" („P. Sch.-V.", S. 10 bis 13) besteht aus § 2 des Schulplanes (S. 214), dann folgt vom § 3 nur der Anfang: „Trivialschulen . . . zu bestehen" mit dem Beisatze: „wo immer ein Pfarrbuch gehalten wird oder sonst die Umstände es erheischen". Hierauf folgt § 4 des Schulplanes (S. 214 f.) ganz, dann ist, wohl im Anklang an § 20 des Schulplanes (S. 219), von Mädchenschulen die Rede, indem gesagt wird: „Nebst diesen Mädchenschulen haben in den Hauptstädten auch noch einige Mädchenschulen für gebildetere Stände zu bestehen. Wo die Errichtung eigener Mädchenschulen nicht tunlich ist, müssen die Mädchen in die gemeinen Schulen gehen, jedoch nicht unter den Knaben,

Katecheten. 5. Prüfungszeugnis für Schulkandidaten. 6. Anstellungsdekret eines Schullehrers. 7. Bestätigungsdekret eines Schullehrers. 8. Anstellungsdekret eines Ortschulaufsehers. 9. Beschreibung der Schulfähigen. 10. Quittung über Bücher für Arme, 11. Schulbericht (jährlicher) eines Ortsseelsorgers. 12. Gestions-Protokoll.

[1]) Die Stundenabteilungen für Landschulen sind folgende: A. Wo das Locale fordert, daſs die Großen Vormittags in die Schule gehen. B. Wo das Locale fordert, daſs die Großen Nachmittags in die Schule gehen. C. Wo beyde Classen ganztägig zusammen gelehrt werden. D. Wo die zwey Classen in abgesonderten Lehrzimmern unterrichtet werden.

[2]) Stundenabteilungen für Muster- oder Normal- und andere Hauptschulen waren je eine für die erste, zweite und dritte Klasse und solche für die vierte Klasse je eine für die beiden Jahrgänge.

[3]) Siehe das allerhöchste Handschreiben in Entst.-Gesch., S. 214—227.

sondern auf eigenen Bänken von denselben abgesondert sitzen.“ Darauf wird ein Hofbescheid vom 11. Jänner 1787 beigefügt des Inhaltes: „Die Besuchung der dritten Klasse der Hauptschulen in den Städten ist den Mädchen dort zu gestatten, wo keine besonderen Mädchenschulen gehalten werden und wo die Zahl der Knaben nicht zu groß, folglich für die Mädchen ein zureichender Platz vorhanden ist. Nur sind hiervon die Residenzstadt Wien und überhaupt alle jene Schulen ausgenommen, welche bloß mit geistlichen Lehrern besetzt sind.“

Darauf folgt § 11 des Schulplanes (S. 217): „Hauptschulen haben“ bis „in die Realschule“ (S. 217, 8. Zeile), wo beigefügt wurde: „oder, wenn sie nach der dritten Klasse allenfalls noch zu jung, das ist noch nicht zehn Jahre alt wären, in die Gymnasialschulen überzutreten“.[1]) Darauf ist beigegeben: „Normal- oder Musterhauptschulen sind in den Hauptstädten die bisherigen Normalschulen, welche den übrigen zum Muster dienen sollen“ (siehe übrigens den Anfang von § 14 des Schulplanes, S. 217 f.), dann folgt § 15 vom Schulplan (S. 218) bis „Volksunterrichtes“, worauf mit § 19 des Schulplanes [S. 219[2]) mit Auslassung von „Innsbruck und Padua“] der zweite Abschnitt der „P. Sch.-V.“ geschlossen wird.

Der **dritte** Abschnitt: „Lehrgegenstände dieser Anstalten“ („P. Sch.-V.“, S. 14—19) besteht aus § 7 des Schulplanes (S. 215), § 10 bis „nicht unterschieden“ (dritte Zeile dieses Paragraphen, S. 216), dann folgt § 20 (S. 219) mit der Umstellung: „In den Mädchenschulen für gebildetere Stände, welche außer den Trivialschulen in den Hauptstädten zu bestehen haben, muß nebst den für Trivialschulen vorgeschriebenen Gegenständen die deutsche Sprache“ bis „vorzubereiten“ (letzte Zeile des § 20). Das Folgende findet sich wesentlich in den §§ 11 und 16 des Schulplanes (S. 217 und 218), nur daß in der „P. Sch.-V.“ die Lehrgegenstände der beiden Jahrgänge der vierten Klasse genauer auseinandergehalten und bezüglich der Realschulen nach § 15 des Schulplanes (S. 218) hinzugefügt wurde, daß sie künftig aus drei Klassen zu bestehen haben.

Der **vierte** Abschnitt: „Methode der Lehranstalten“ („P. Sch.-V.“, S. 19—24) enthält den § 8 des Schulplanes ganz (S. 215 f.), dann § 10 von Zeile 3 bis 8: „Bloß die Art der Behandlung“, bis „angemessen sein“. Bezüglich der Methode in der dritten und vierten Klasse der Hauptschulen wird dann (vielfach nach den Ideen des Staatsrates **Lorenz**, siehe Entst.-Gesch., S. 187 f.) gesagt: „In der dritten und vierten Klasse der Hauptschulen bleibt die Methode im wesentlichen dieselbe. Durchaus muß sie der Natur der menschlichen Seele und den Gesetzen, nach denen sich ihre Kräfte allmählich entwickeln, wie auch der Natur der Gegenstände, welche gelehrt werden, angemessen sein. Bei allen Gegenständen muß sich der weitere Unterricht auf die vorhandenen Kenntnisse gründen; nur muß den übereinstimmend bearbeiteten und entwickelten Seelenkräften mehr Selbständigkeit zugemutet und ein größerer Spielraum, sich zu äußern, gegeben werden.

[1]) Siehe übrigens Zeile 12—14, S. 217, wo im § 11 wesentlich dasselbe steht. Das Weitere, was von den Lehrgegenständen im § 11 gesagt wird, ist in den dritten Abschnitt aufgenommen.

[2]) Hier sollte Seite 219, § 19, letzte Zeile, statt „übrigen“ Vorkommnisse „nötigen“ stehen.

Da unverdaute Vielwisserei nirgend weniger nützt, als in den Geschäften des bürgerlichen Lebens, so ist bei diesen Schülern, deren viele zu Geschäften der Art aus der Schule treten, desto sorgfältiger darauf zu sehen, daß nicht von den Lehrern entweder aus Unwissenheit oder wohl gar aus Bequemlichkeit vorzugsweise das Gedächtnis bearbeitet, sondern ebenso geschickt als fleißig der Verstand, ohne sich in unnütze Spekulationen einzulassen, über die vorgeschriebenen Gegenstände entwickelt und die Beurteilungskraft geübt werde, indem ohne diese Übung weder eine richtige Anwendung der moralischen Grundsätze noch die gewünschte Brauchbarkeit in den Standes- und Berufsgeschäften erzielt werden kann. So wird z. B. die geschichtlich vorgetragene Religionslehre in ihrer Übereinstimmung mit den Bedürfnissen und vernünftigen Wünschen des Menschen dargestellt, die Lehre von den Geboten auf die einzelnen Verhältnisse des Lebens angewendet. Auf eine ähnliche, den Verstand beschäftigende und die Beurteilungskraft übende Art mit steter Anwendung auf die Fälle des bürgerlichen Lebens wird bei den übrigen Lehrgegenständen vorzugehen sein." Hierauf wird die in der Realschule zu befolgende Methode wörtlich nach § 17 des Schulplanes (S. 218 f.) entwickelt.

Der fünfte Abschnitt: „Personale der deutschen Lehranstalten" (S. 25—27) ist mit Benützung der Hofverordnung vom 3. Dezember 1774 aus den §§ 5, 13, 14, 18 und 20 des Schulplanes (S. 215 und 217 ff.) geschöpft.

Der sechste Abschnitt: „Verbindung der deutschen Schulen unter sich und mit den höheren Lehranstalten" (S. 28—33) ist meist wörtlich gleich mit den §§ 31, 32 und 33 des Schulplanes (S. 224 f.), nur am Schlusse (S. 32 f.) ist die Verordnung vom 1. Dezember 1779 und die Hofverordnung vom 21. Mai 1804 angefügt, des Inhaltes, daß kein Jüngling in eine Gymnasialklasse aufzunehmen sei, der sich nicht mit einem förmlichen guten Zeugnisse von einer Normal- oder Hauptschule über die Gegenstände der dritten Klasse ausweisen kann oder nach einem von einem geprüften Privatlehrer erhaltenen Unterricht an einer Hauptschule eine Prüfung mit gutem Erfolge abgelegt hat.

Für den siebenten Abschnitt: „Anfang des Schuljahres. Schultage und Stunden. Ferien. Halbjährige Prüfungen. Schulzeugnisse" (S. 33—45) war nebst den dem Schulplane angefügten Schemen § 35 des Schulplanes (S. 225), worin ausdrücklich die diesfalls bereits bestehenden Verordnungen aufrecht erhalten werden, maßgebend. Diese älteren Verordnungen sind: das Hofdekret vom 14. August 1784 wegen der befohlenen Erteilung des Unterrichtes an den aufgehobenen Feiertagen; die Regierungsverordnung vom 16. Juni 1786 über die Verteilung geeigneter Prämien an die würdigsten Schüler; das Hofdekret vom 5. Dezember 1785, betreffend die Privatprüfungen und Zeugnisse darüber; das Hofdekret vom 1. April 1792 bezüglich der Berechtigung der Lehrer, ein Honorar von zwei Gulden für jede Privatprüfung zu fordern; der Hoferlaß vom 4. Juli 1786, daß Stipendisten an öffentlichen Lehranstalten Unterricht nehmen müssen; die Hofverordnung vom 21. Juli 1804, daß die Schulzeugnisse für Trivial-, Haupt- und Realschüler stempelfrei sind, wenn sie nicht von Direktoren über Prüfungen aus allen Klassen ausgefertigt werden; endlich die Regierungs-

verordnung vom 9. Februar 1790 über die Ausstellung und Beschaffenheit der Schulzeugnisse nach dem Formulare Nr. 3.

In dem achten Abschnitt: „Bildung der Katecheten, Lehrer, Lehrerinnen, Gehilfen, Privatlehrer und Hofmeister" (S. 45—55) ist § 29 des Schulplanes (S. 222 f.) größtenteils wörtlich aufgenommen und nur stellenweise mit Rücksicht auf die beigelegten Schemen und rücksichtlich der Lehrerinnen und Kandidatinnen der Klosterfrauen etwas erweitert. Zum Schlusse (S. 54 f.) ist nur das Hofdekret vom 27. April 1792 gegen Winkellehrer und die von ihnen unterrichteten Schüler und die Hofverordnung vom 16. Mai 1770 gegen Hofmeister, Instruktoren und Gouvernantinnen von schlechter Aufführung und ohne Christentum beigefügt.

Der neunte Abschnitt: „Anstellung der Oberaufseher, Schuldistriktsaufseher, Direktoren, Katecheten, Lehrer und Gehilfen an den Normal- und anderen Hauptschulen, der Lehrerinnen an den Mädchenschulen, der Triviallehrer und deren Bestätigung. Ortsaufseher. Gehilfen" (S. 56—69) ist den §§ 22—28 des Schulplanes (S. 219—222) entsprechend abgefaßt, doch sind auch ältere Verordnungen darin enthalten, wie das Hofdekret vom 25. Juli 1804 über die Konkursprüfungen für Katechetenstellen an den deutschen Hauptschulen, wo das Lehramt der Katechetik mit der Katechetenstelle verbunden ist (S. 58), die Regierungsverordnung vom 12. November 1781 über die Bestimmung und Verwechslung der Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen an Stiftern und Klöstern, die sich dem Unterrichte der Jugend in öffentlichen Schulen widmen (S. 59); das Hofdekret vom 9. März 1785 über das Präsentationsrecht zu den erledigten Trivialschulen (S. 60—63), über Ortsschulaufseher (S. 64—66), über Gehilfen, ihre Aufnahme und Verwechslung (Regierungsverordnung vom 3. August 1787) und die Hofdekrete vom 27. April, 24. November 1801 und 29. Dezember 1802 über Ausstellung eines Reverses der bei dem deutschen Schulwesen angestellten Individuen, keiner geheimen Gesellschaft anzugehören (S. 68 f.).

Der zehnte Abschnitt: „Gehalt der Schullehrer und Gehilfen. Dessen Ausmessung in Geld und Naturalien. Einbringung der Gebühren. Abteilung der Schuleinkünfte" (S. 70—86) enthält mit Ausnahme einiger Verordnungen aus der Zeit der Kaiser Franz II. und Leopold II. nur josefinische Anordnungen, da der § 9 des Schulplanes (S. 216) ausdrücklich verordnete, daß die Einkünfte der Schullehrer und die von den Gemeinden abzureichenden Gebühren, ganz sowie sie bisher durch Verordnungen festgesetzt sind, zu verbleiben hätten. Es erfolgten bezüglich des Gegenstandes dieses Abschnittes die langwierigsten, aber meist fruchtlose Verhandlungen.

Der elfte Abschnitt: „Eigenschaften und Pflichten des Lehrers und des Ortsseelsorgers" (S. 87—107) enthält Verordnungen, welche teils den §§ 22, 29 und 34 des Schulplanes (S. 219 f., 222 f. und 224 f.), teils den neuen Instruktionen, teils älteren Verordnungen entsprechen.

Der zwölfte Abschnitt: „Zurechtweisung oder geringere Bestrafung der Lehrer. Deren Abdankung, Absetzung" (S. 107—115) beruht, wie der dreizehnte Abschnitt: „Freywillige Abtretung des Schuldienstes" (S. 115 bis 118), teils auf älteren Verordnungen, teils auf den neuen Instruktionen.

Der vierzehnte Abschnitt: „Unterstützung und Versorgung der Lehrer, ihrer Witwen und Waisen" (S. 118—123) enthält § 30 des Schul-

planes (S. 223 f.) nebst älteren Bestimmungen der Kaiser Josef und Franz II. (Hofdekret vom 24. März 1788, 17. September 1802, 10. Februar und 12. Dezember 1804, 30. April 1787 und 4. Dezember 1783). Es wurden später über den Gegenstand dieses Abschnittes viele Verhandlungen gepflogen.

Der fünfzehnte Abschnitt: „Jahre der Schulfähigkeit. Beschreibung der Schulfähigen. Bestimmung der Armen. Einteilung der Schüler. Lehr- und Industrial-Gegenstände. Lehrbücher, Führung der Fleiß- und Fortgangs-Verzeichnisse“ (S. 123—133) enthält mit Ausnahme der Andeutung im § 9 des Schulplanes (S. 216) ältere Verordnungen über die genaue Beschreibung (Formular Nr. 9) der vom Anfange des sechsten bis zur Vollendung des zwölften Jahres schulfähigen Kinder, welche jährlich zur Zeit der Herbstferien nach Hausnummern und Familien von dem Schullehrer und Ortsaufseher aufzunehmen, mit dem Pfarrbuche zu vergleichen und von dem Ortsseelsorger durch seine Unterschrift zu bestätigen ist. Vor der Vollendung des zwölften Jahres ist der Austritt aus der Schule nicht zu gestatten. Das einzelne Viehhüten ist nach Hofdekret vom 28. Februar 1787 abzuschaffen und darauf zu dringen, daß die Kinder dadurch sowie durch Kegelaufsetzen (Dekret vom 3. Juli 1778) und Ministrieren (Regierungsdekret vom 13. Juni 1775) vom Schulgehen nicht zurückgehalten werden. Die in den Fabriken arbeitenden Kinder sollen teils in einer Abendschule, teils an Sonn- und Feiertagen von dem Ortsseelsorger und Schullehrer den unentbehrlichsten Unterricht gegen Bezahlung des Fabriksinhabers und der Eltern erhalten. Auch ist darauf zu sehen, daß solche Kinder vom Antritte des sechsten Jahres die Schule sehr fleißig besuchen und vor dem Antritt des neunten Jahres nicht ohne Not zur Fabriksarbeit aufgenommen werden (Hofverordnung vom 18. Februar 1787).

Darauf folgen (S. 126 f.) die Verordnungen der §§ 9 und 10 des Schulplanes betreffs des Unterrichtes an Sonn- und Feiertagen für die der Schule entwachsene Jugend unter 18 Jahren. (Siehe Entst.-Gesch., S. 216 f.)

Bei der Befreiung vom Schulgelde soll nicht zu leicht vorgegangen werden.

Zur besseren Beförderung des einförmigen Zusammenunterrichtes und in vielen anderen vorteilhaften Beziehungen soll die Schuljugend in zwei Hälften abgeteilt werden. Zur ersten Abteilung sollen die Buchstabenkenner, Buchstabierer und Anfänger im Lesen, zur zweiten die Leser, Schreiber und Rechner gezählt werden. In der ersten Abteilung wird bloß der kleine Katechismus, die Buchstabenkenntnis, das Buchstabieren mit Anwendung der Regeln, der Anfang im Lesen des Gedruckten und Geschriebenen, auch im Schreiben der Grundstriche und einzelner aus denselben zusammengesetzter Silben oder Wörter gelehrt und das Kopfrechnen angefangen. Die Kinder können es in diesen Gegenständen binnen zwei Jahren zu derjenigen Fertigkeit bringen, daß sie für die zweite Abteilung hinlänglich vorbereitet sind. Die Schüler der zweiten Abteilung werden in der Religionslehre, im Lesen und Schönschreiben fortgeführt, im Recht- und Diktandoschreiben fleißig geübt. Ferner wird im ersten Jahre das Rechnen mit Ziffern in Verbindung mit dem Kopfrechnen angefangen und in den folgenden Jahren fortgesetzt. Hierzu darf eine Anleitung zu den im gemeinen Leben nötigen schriftlichen Aufsätzen

kommen. In welcher Ordnung und Abwechslung diese Gegenstände gelehrt werden sollen, wird in den vorgeschriebenen Stundenabteilungen bestimmt. Wo Akatholische oder Juden mit den Katholischen vermischt die Schule besuchen, soll der Religionsunterricht in der ersten Stunde umsomehr erteilt werden, damit die ersteren sich nicht während des Unterrichtes entfernen müssen, sondern nur um diese Stunde später erscheinen (Hofdekret vom 3. November 1783). Doch haben sie über den erhaltenen Religionsunterricht die Zeugnisse von ihren Religionslehrern halbjährig beizubringen (Hofverordnung vom 3. Februar 1804). Wo es tunlich ist, soll mit den gewöhnlichen Schulgegenständen der Unterricht im Spinnen, Stricken u. s. w. verbunden werden.

Darauf folgt (S. 130) die Regierungsverordnung vom 18. Juni 1796 über die unentgeltliche Verteilung der Armenbücher und die Regierungsverordnung vom 14. April 1786 über die Anzahl derselben, welche den fünften, höchstens den vierten Teil der Schulfähigen nicht übersteigen darf (S. 131); endlich wird gehandelt über die Fleiß- und Fortgangsverzeichnisse, welche der Lehrer zu führen habe (S. 131—133).

Der sechzehnte Abschnitt: „Von dem Bücherverschleiße der deutschen Schulanstalt“ (S. 133—137) handelt vom Druckprivilegium der Schulkommission und von der allen Schulkommissionen in den k. k. Erblanden erteilten Erlaubnis, die Bücher für die Trivialgegenstände unter Beobachtung der Gleichförmigkeit und unter der Verpflichtung, von jedem Tausend der Schulschriften 250 Stück gebunden unentgeltlich zur Verteilung an die Armen abzuliefern, in jedem Lande zu drucken. Gewisse Prozente wurden von der Wiener Verschleißadministration den Käufern im Lande unter der Enns und den Verschleißern in den anderen Ländern nachgelassen (Hofverordnung vom 29. Oktober 1788).

Für den siebzehnten Abschnitt: „Der Ort, wo eine ordentliche Schule seyn soll, mit Beziehung auf die Anzahl der Schulfähigen und deren Zutheilung oder Einschulung“ (S. 137—141) waren die Direktivregeln vom Jahre 1785 maßgebend, wornach dort, wo ein Pfarrbuch gehalten wird, eine ordentliche Pfarrschule, wo kein Pfarrbuch gehalten wird, sich aber im Umkreise von einer halben Stunde die Anzahl von hundert schulfähigen Kindern befindet, eine Gemeinschule errichtet werden sollte. Doch könne unter besonderen Lokalumständen, die den Zugang zur Schule erschweren, auch bei geringerer Anzahl der schulfähigen Kinder und geringerer Entfernung eine besondere Schule beantragt werden. Außerdem seien bereits bestehende, von der Herrschaft oder Gemeinde bisher unterhaltene Schulen auch dort, wo kein Pfarrbuch gehalten wird und Lokalumstände eine Schule nicht notwendig machen, nach Möglichkeit zu belassen. Die Errichtung neuer Schulen darf nur dort beantragt werden, wo ihre Unentbehrlichkeit erhoben und erwiesen ist und wo die Gemeinden Bereitwilligkeit und hinlängliches Vermögen haben, wenn nicht das Ganze, doch wenigstens einen großen Teil der Auslagen für ihren Schullehrer zu tragen, so daß den Schulfonds nur etwa ein kleiner Beitrag zur ganzen Kongrua des Schulwesens treffen möge (S. 139).

Der achtzehnte Abschnitt: „Verhältnis der Schullehrer und Gehilfen zur Anzahl der Schulfähigen“ (S. 141—142) gibt mit einiger Erweiterung

und mit Beigabe der Regierungsverordnung vom 14. April 1786 den § 5 des Schulplanes (S. 215) wieder.

Der neunzehnte Abschnitt: „Das Schulgebäude, dessen Beschaffenheit und Einrichtung. Die Wohnung des Schullehrers und Gehilfen. Wer den Bau und die Reparationen zu bestreiten hat. Wem die Schulbeheizung obliegt“ (S. 143—157) enthält durchgehends ältere, meist josefinische Verordnungen, namentlich bezüglich der Bestreitung der Baukosten des Schulhauses, welches nach eigenen Musterrissen zu errichten ist. Den Bau haben die Grundobrigkeiten, die Patrone und Gemeinden gemeinschaftlich zu bestreiten, dergestalt, daß die Grundobrigkeiten die Baumaterialen, die Patrone die Auszahlung der Professionisten, die Gemeinden die Hand- und Zugrobot beizutragen haben, wenn nicht etwa vermöge eines besonderen Vertrages zwischen den baupflichtigen Teilen etwas anderes festgesetzt worden ist.

Die Pflicht des Beitrages zu dem Schulgebäude von Seite des Patrones entspringt aus dem Rechte, die Pfarre zu besetzen; sie klebt daher dem Pfarrpatrone einzig und allein an. Er ist überall, wohin sein Recht den Pfarrer zu bestellen sich erstreckt und eine Schule nach den Direktivregeln nötig ist, verbunden, den für den Patron ausgemessenen Beitrag zu leisten (Hofdekret vom 19. Oktober 1787).

Die Patrone derjenigen Pfarren, in deren Bezirken abgesonderte Schulen zum Besten der im Umkreise einer halben Stunde vorhandenen Kinder errichtet werden, sollen auch zu dem Baue dieser Schulen ebenso wie zum Baue derjenigen, welche in dem Pfarrorte selbst bestehen, die normalmäßigen Beiträge leisten (Hofdekret vom 30. November 1787).

Die Baumaterialien haben alle eingepfarrten Grundobrigkeiten verhältnismäßig zu leisten (Regierungsverordnung vom 2. Februar 1787). Doch ist dieses von den in den Gemeinden liegenden Grundobrigkeiten behauster Grundholden, nicht aber von den Obrigkeiten der unbehausten Grundholden zu verstehen (Hofverordnung vom 9. Juli 1788).

Ist der zu einer neuen Schule ausersehene Grund das Eigentum der Grundobrigkeit, so hat ihn die Grundobrigkeit; ist er das Eigentum der Gemeinde, so hat ihn die Gemeinde unentgeltlich herzugeben; ist er aber das Eigentum eines Dritten, so sollen die Grundobrigkeit, der Patron und die Gemeinde die Ankaufskosten zu gleichen Teilen tragen (Hofverordnung vom 8. Mai 1788), wie das auch bezüglich des Zinses für eine gemietete Schulwohnung zu geschehen hat (Hofverordnung vom 8. Mai 1788). Die innere Einrichtung der Schulgebäude mit dem Schulgeräte ist, soweit sie zum Materiale gehört, von der Grundobrigkeit, soweit sie sich auf die Bezahlung der Professionisten bezieht, vom Patron zu bestreiten (Hofverordnung vom 8. Dezember 1786), worüber eine nähere Erklärung in der Hofverordnung vom 14. Juni und 25. September 1790 erfolgte.

Die Hand- und Zugrobot zum Schulbau hat die Gemeinde, d. i. alle diejenigen Gemeinden, welche zu derselben Pfarre und Schule gehören, zu bestreiten (Regierungsverordnung vom 30. Mai 1786).

Was bezüglich der Bestreitung der Baukosten verordnet ist, gilt auch von der Erhaltung und Reparation der Schulgebäude. Bezüglich der Beheizung der Schulen werden besondere Bestimmungen weitläufiger angeführt (S. 155—157).

Der zwanzigste Abschnitt: „Schulvisitation. Wie und in welcher Ordnung sie vorzunehmen sey" (S. 158—173) beruht auf § 23 des Schulplanes (S. 220 f.) und der neuen Instruktion für Schuldistriktsaufseher (S. 60—86, näher S. 72—79).

Damit steht der kurze einundzwanzigste Abschnitt: „Tagsatzungen in Schulsachen bey dem Schuldistriktsaufseher" (S. 174—175), deren derselbe wenigstens zwei im Monate zur Besorgung seiner vielfachen Geschäfte zu halten hat, in Verbindung.

Der zweiundzwanzigste Abschnitt: „Geschäftszug in Schulsachen. Berichte an das Kreisamt und an das Konsistorium" (S. 175—181) beruht auf dem § 23 des Schulplanes (S. 220 f.) und auf der erwähnten Instruktion für Schuldistriktsaufseher.

Der dreiundzwanzigste und letzte Abschnitt: „Besondere Erinnerungen über dasjenige, was in Absicht auf die Akatholiken und Juden bey den deutschen Schulen zu beobachten ist" (S. 181—192) enthält größtenteils ältere, josefinische Bestimmungen. Es wird verordnet, daß dort, wo die Akatholiken keine eigene Schule haben, sie ihre Kinder in die katholische Schule schicken sollen, doch wäre dann der katholische Religionsunterricht entweder auf die erste oder letzte Stunde zu verlegen, damit die akatholischen Kinder entweder um eine Stunde später kommen oder früher fortgehen können (Hofdekret vom 23. August 1782). Den Religionsunterricht haben sie von ihren Predigern und Religionslehrern zu erhalten und sich durch Zeugnisse nach Verlauf eines jeden Semesters auszuweisen (Hofverordnung vom 3. Februar 1804); auch brauchen sie dem katholischen Schulgebete nicht beizuwohnen. Schulbücher sind für die Akatholiken und Katholiken dieselben vorgeschrieben, mit Ausnahme der Religionsbücher (Verordnung vom 3. November 1783); daher wurde auch verordnet, daß das Namenbüchlein, da es zum Gebrauche aller Religionen dienen soll, ohne den kleinen Katechismus und ohne die Gebete, welche nur zum Gebrauche der Katholiken bestimmt sind, aufgelegt werde (Hofverordnung vom 24. Dezember 1786).

Wenn die Akatholiken eine eigene Schule haben wollen, so müssen sie dieselbe auf eigene Kosten erbauen und erhalten (Hofdekrete vom 6. März und 23. August 1782). Auch müssen sie den Schullehrer selbst unterhalten (Hofdekrete vom 25. und 31. Jänner 1782 und 14. November 1783), doch sind sie dann nicht verpflichtet, dem katholischen Schullehrer das Schulgeld zu entrichten (Hofdekret vom 30. April 1787).

Die Kandidaten zu Schuldiensten bei akatholischen Gemeinden haben dieselben Bedingungen zu erfüllen wie die katholischen, doch müssen sie außerdem ein Zeugnis über die Kenntnis ihrer Religion von einem inländischen Prediger ihrer Konfession beibringen.

Der unmittelbare Vorgesetzte und Aufseher des akatholischen Schullehrers ist der Pastor oder Prediger derselben Gemeinde. Dieser hat sich, wenn er gegen den Schullehrer ein Klage zu führen hat, welche die Kenntnis der Lehrgegenstände und der Lehrmethode, den Fleiß und sittlichen Wandel betrifft, zuerst an den Schuldistriktsaufseher zu wenden, der entweder sein Amt handeln oder Bericht an das katholische Konsistorium erstatten wird (Hofdekret vom 14. August 1805).

Überhaupt sind die akatholischen Schullehrer verpflichtet, sich durchaus (mit Ausnahme der Religion) allen für das Schulwesen allgemein bestehenden Gesetzen und eben derselben im Lande bestehenden Aufsicht und Leitung zu unterziehen (Hofdekret vom 15. und 31. Jänner 1783, Hofdekret vom 14. November 1783, Hofdekret vom 14. August 1805).

Die Schuldistriktsaufseher haben auch die in ihrem Bezirke befindlichen protestantischen Schulen zu untersuchen, den Religionsunterricht jedoch keineswegs zu beirren, sondern sich nur insoweit in die Kenntnis desselben zu setzen, um überzeugt zu sein, daß nichts den Toleranzgesetzen Widriges vorkomme. Doch soll der Dechant als Schuldistriktsaufseher die Visitation der akatholischen Schulen nicht allein vornehmen, sondern es soll sowohl bei der jährlichen Schulvisitation als bei jeder anderen, etwa unter der Zeit nötigen Untersuchung einer solchen Schule immer auch der, zur Besorgung der den Kreisämtern zugewiesenen Schulangelegenheiten bestimmte Kreiskommissär gegenwärtig sein und nach Beschaffenheit der Umstände mitwirken. Dagegen hat der Schuldistriktsaufseher seine Visitationsberichte nicht an das Kreisamt, sondern wie bei den katholischen Schulen an das Konsistorium zu erstatten, damit dieses und der mit demselben das Schulreferat führende Oberaufseher auch von den akatholischen Schulen die Kenntnis und eine vollständige Übersicht des ganzen Schulwesens in der Diözese habe (Hofdekret vom 14. August 1805).

Auch bezüglich des Besuches katholischer Schulen durch jüdische Kinder sowie der Errichtung eigener Schulen von Seite der Juden und der Oberaufsicht über dieselben waren dieselben Verordnungen erlassen und besonders befohlen worden, in Galizien bei jeder Judengemeinde eine deutsche Schule nach dem Muster der Normalschule anzulegen und die Lehrer dieser Schulen zugleich als Übersetzer der Gemeinde in Eidespflicht zu nehmen. Sonach soll an den Orten, wo eine deutsche Schule besteht, kein Jüngling zu dem Talmudunterrichte gelassen werden, wenn er mit dem Zeugnisse des deutschen Schullehrers nicht dartun kann, daß er die deutsche Schule gehörig besucht und den Unterricht derselben sich zunutze gemacht hat. Auch soll kein Jude getraut werden, wenn er sich über den in einer öffentlichen Schule oder zu Hause empfangenen Unterricht in der deutschen Sprache mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse nicht ausweisen kann (Hofdekret vom 15. April 1786).

Da die Verbesserung der Moralität bei der jüdischen Nation größtenteils von der guten Erziehung und Bildung des weiblichen Geschlechtes abhänge, so ward besonders verordnet, auf die Abschickung der jüdischen Mädchen in die öffentlichen Schulen eifrigst zu sehen und die Eltern, Vormünder u. s. w. mit unnachsichtlicher Verhängung der festgesetzten Strafen und Verschärfung derselben dazu zu verhalten (Hofdekrete vom 16. und 24. Juli 1793).

Darauf folgten in der „Politischen Schulverfassung" die 14 Instruktionen (S. 1—142), welche von Anfang an auch separat gedruckt und von der vierten Auflage an in die „Politische Schulverfassung" nicht mehr aufgenommen wurden.

Die „Politische Verfassung der deutschen Schulen" erlebte neun Auflagen, welche stets erweitert wurden: die zweite erschien im Jahre 1807, die

dritte im Jahre 1816, die vierte zwischen den Jahren 1816 und 1821,[1]) die fünfte im Jahre 1821, die sechste im Jahre 1828, die siebente im Jahre 1833, die achte im Jahre 1840, die neunte und letzte im Jahre 1844, welche ohne Veränderung in den Jahren 1847 und 1857 nachgedruckt wurde.[2]) In der zweiten Auflage wurden die einzelnen Abschnitte in Paragraphen eingeteilt, deren Zählung mit jedem Abschnitte abgeschlossen wurde; auch wurden von der zweiten Auflage an die Instruktionen nicht separat, sondern fortlaufend paginiert (S. 205—347); von der sechsten Auflage an wurde die Paragraphierung durch das ganze Buch fortlaufend fortgeführt und 478 Paragraphen gezählt. Der dritten Auflage wurde eine vom Oberaufseher Spendou verfaßte Inhaltsangabe beigegeben und in den folgenden beibehalten und vermehrt. Die achte und neunte Auflage wurden so eingerichtet, daß der Text der ersten Auflage durch größeren Druck ersichtlich gemacht und so von den späteren Anordnungen, welche in kleinerem Druck den einzelnen Paragraphen beigegeben wurden, unterschieden wurde.

IV. Druckprivilegium für den neuen Schulkodex und Art der Ausgestaltung desselben.[3])

Die niederösterreichische Landesregierung sah sich aus Anlaß der am 5. April 1806 erfolgten Vorlegung des neuen Schulkodex durch den Oberaufseher in einem Berichte vom 10. d. M. an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei veranlaßt, vor allem das Druckprivilegium der niederösterreichischen Schulkommission zu sichern und über die Art der Vervollständigung desselben Vorschläge zu machen. Betreffs des ersteren Punktes berief sie sich auf frühere Verordnungen.

Die Kaiserin Maria Theresia habe der niederösterreichischen Schulkommission unter dem 15. Juni 1772 auf alle, auf Kosten des niederösterreichischen Schulfonds herausgegebenen Katechismen, Evangelien, Buchstabier-, Lese- und Rechenbüchlein, dann auf alle zum Unterrichte der Lehrer sowohl als der Lernenden eingerichteten oder sonst in die Religion- und Sittenlehre oder ins allgemeine Erziehungswerk auf was immer für eine Art einschlagenden deutschen Bücher, Tabellen und Schriften das k. k. und erzherzogliche Privilegium impressorium privativum dergestalt zu erteilen geruht, daß diese Schriften in den gesamten Erbstaaten weder in der nämlichen noch in einer anderen Form, weder vermehrt noch vermindert, von jemandem, wer er auch immer sei, bei einer Strafe von 10 Mark löthigen Goldes und Konfiszierung nachgekauft, eingeführt oder zum öffentlichen Gebrauche gebracht werden sollen.

[1]) Diese vierte Auflage konnte ich trotz allen Nachfragens weder in Wien noch in Graz noch sonstwo finden.

[2]) Diese Auflagen sind bloße Abdrücke der neunten Auflage von 1844; die verschiedene Seitenzahl erklärt sich daraus, daß bei der Auflage von 1844 das Titelblatt mit der Vorrede, zusammen vier Seiten, nicht mitgezählt wurden, wohl aber bei den späteren Abdrücken.

[3]) A. U. 24 („P. Sch.-V."), Z. 1783.

Sei über zwei mit Hofdekret vom 22. April 1775 herabgelangte Bitten der Landeshauptmannschaft in Österreich ob der Enns und des königlichen Amtes in Schlesien, daß ihnen erlaubt werden möchte, die Schulschriften für den Bedarf der dortländigen Schulen selbst drucken zu lassen, nach Erstattung des Berichtes mit Hofdekret vom 10. Juni 1775 eröffnet worden, daß die Kaiserin allen Schulkommissionen in den k. k. Erblanden die Erlaubnis, die Bücher für die Trivialgegenstände, welche die größte Anzahl ausmachen und worunter das kleine Abctäfelein, das Namenbüchlein, die Lesebücher für die Schulen in zwei Teilen, das kleine Evangelium, die Schulgesetze, die Anleitung zum Rechnen für Stadt- und Landschüler und die Anleitung zum Rechtschreiben zu verstehen sind, in jedem Lande drucken zu dürfen, allergnädigst erteilt habe; dagegen sei der hiesigen Schulkommission vorbehalten, die Bücher für alle übrigen höheren Gegenstände für alle Länder gegen 20 Prozent Provision zu verlegen.

Kaiser Josef II. habe zwar laut Hofdekret vom 5. Oktober 1781 dieses, den Schulkommissionen verliehene Druckprivilegium ganz aufheben und den Druck der Schulbücher jedem freilassen wollen, der den armen Militärkindern und anderen Kindern den nämlichen Vorteil erweisen würde, welcher ihnen von Seite der Schulkommission zufloß, nämlich ein Dritteil der gedruckten Schulbücher gratis auszuteilen. Allein als die niederösterreichische Schulkommission dagegen vorstellte, daß der Endzweck dieses Druckprivilegiums die Erhaltung der Gleichförmigkeit der Lehrbücher in allen k. k. Erblanden und die Zuwendung des Gewinnes an das Schulinstitut selbst sei, ferner, daß die Werke, welche gedruckt würden, von dem Schulinstitute selbst verfaßt, also dessen Eigentum seien, nach dem Hofdekrete vom 3. Jänner 1781 dem Schulinstitute freistehe, ihre Werke wo sie wolle, mit Ausschließung alles Nachdruckes, zu verlegen, daß der daraus bei den mäßigsten Preisen eingehende Gewinn bloß zu Gunsten des Schulwesens verwendet werde und demnach dieses Druckprivilegium kein schädliches Monopol sei, daß die Gleichförmigkeit der Lehrbücher ohne dieses Privilegium stets gefährdet sein werde, und insbesondere die Befugnis, die höheren Lehrbücher für die dritte und vierte Klasse für Lehrer und Katecheten nur bei der hiesigen Schulkommission aufzulegen, offenbar zur Erzielung eines wohlfeileren Preises gegeben sei, indem das Bedürfnis in den einzelnen Provinzen zu gering sei, um einen größeren Absatz zu erzielen, daß endlich die Kontrolle über die unentgeltliche Verteilung der Lehrbücher bei einzelnen Buchdruckern unmöglich wäre; und daher bat, der hiesigen und den übrigen Schulkommissionen der Länder die ihnen verliehenen Druckprivilegien, und zwar den Schulkommissionen der Provinzen mit Einschränkung auf die in den Trivialschulen eingeführten Schulbücher, nach der dermaligen Verfassung zu bestätigen, so sei mit Hofdekret vom 4. Jänner 1782 eröffnet worden, daß Seine Majestät dem Normalschul-Institute das Druckprivilegium auf die Art, wie dasselbe von den verschiedenen Schulanstalten damals besessen und ausgeübt wurde, fernerhin bestätige.

Als sich späterhin einzelne Provinzen, namentlich Tirol und Vorderösterreich, erlaubten, auch solche Schulbücher, welche nicht für Trivialschulen vorgeschrieben sind, zu drucken, wie die Sprachlehre, den Briefstil, des Rechenbuches ersten und zweiten Teil, den großen Katechismus, den Kern

des Methodenbuches, die Vorschriften u. s. w., so sei, auf die Bitte der Regierung hin, allen Länderstellen die Beobachtung des der hiesigen Schulanstalt auf alle Bücher höherer Art, nämlich die deutsche Sprachlehre, die Baukunst, den Briefstil, die Erdbeschreibung, die zergliederten Evangelien, den großen Katechismus, den Kern des Methodenbuches, das Methodenbuch, die Landkarten, die Mechanik, die Meßkunst, die Naturlehre, die Naturgeschichte, das Rechenbuch, die Vorschriften, die lateinische Sprachlehre, welche jetzt weggefallen, verliehenen Privilegien nachdrücklichst einzuschärfen, mit Hofbescheid vom 7. Juli 1789, Z. 365, hierher bekannt gemacht worden, daß das Verbot des Nachdruckes unter den durch das Privilegium bestimmten Strafen an alle Provinzen aufs neue erlassen worden sei. Dieses Privilegium sei nun auch durch den bereits genehmigten Schulkodex (XVI. Abschnitt) neuerdings bestätigt.

Auf diese höchsten Entschließungen gestützt, müsse nun die Regierung bitten, daß dieser neue Schulkodex auch unter jene Artikel gezählt werde, deren Druck und Verlag der niederösterreichischen Regierung ausschließlich vorbehalten ist, denn erstens sei dieser Kodex offenbar ein solcher Artikel, welcher nicht unter diejenigen, deren Nachdruck den Provinzen freisteht, gerechnet werden könne; er sei kein Buch für Schüler, sondern für Lehrer und die das Schulwesen leitenden Behörden; er sei also ganz den Artikeln beizuzählen, über welche der niederösterreichische Schulfonds das ausschließliche Privilegium habe; zweitens mache derselbe künftighin einen Teil des Methodenbuches aus, dessen Verlag nur der niederösterreichischen Schulanstalt zustehe; drittens werde ohnehin, sobald er in den Händen aller sei, welche mit dem Schulwesen und dessen Leitung sich zu beschäftigen haben, der Abdruck sehr gering sein, und wie es den Provinzen selbst nicht zum Vorteile gereichen könne, eigene Auflagen davon zu veranstalten, so würde es der hiesigen Schulanstalt nachteilig sei, Auflagen zu besorgen, die nur langsam vergriffen werden könnten; viertens werde gerade dieses Privilegium das Mittel sein, eine allgemeine Gleichförmigkeit in dem Schulwesen durchzuführen und dem von Zeit zu Zeit sich äußernden Bedürfnisse nach Verbesserung des Schulwesens vollkommen zu entsprechen.

Da aber dieses Werk eigentlich aus zwei Teilen bestehe, nämlich aus der „Politischen Verfassung des Schulwesens" und aus den „Instruktionen" für die einzelnen, mit dem Schulwesen beschäftigten Behörden und Lehrpersonen, so glaubte die Regierung, das Privilegium nur für den ersteren Teil beanspruchen zu sollen, so daß es den Provinzen frei bleibe, die Instruktionen für ihre Provinzen drucken zu lassen, wenn es ihnen ersprießlich scheine.

Obschon die niederösterreichische Regierung gegenwärtig in diesem Kodex keine ihr bekannte, das allgemeine Schulwesen betreffende Verordnung vermisse, so dürften doch vielleicht entweder allgemeine oder für besondere Provinzen geltende gesetzliche Bestimmungen über Anfragen, Zweifel und Mißverständnisse nachfolgen, welche diesem Kodex, um demselben nebst der alles umfassenden Vollständigkeit die zuverlässige Brauchbarkeit bei den Schulgeschäften zu sichern, bei neuen Auflagen eingeschaltet werden müssen. Deshalb trug die niederösterreichische Regierung die weitere Bitte vor, daß dergleichen nachfolgende gesetzliche Bestimmungen, wenn sie auch andere Länder als Österreich unter der Enns beträfen, ihr bekanntgegeben werden möchten,

um sie dem Oberaufseher des Volksschulwesens, dem die Verschleiß-Administration untergeordnet ist, zur Einschaltung in den Kodex bei einer neuen Auflage mitteilen zu können.

Die vereinigte Hofkanzlei begleitete in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 9. Mai 1806[1]) diesen Bericht mit folgendem Gutachten ein:

Die von der Hofkommission in deutschen Schulsachen auf der Grundlage des neuen Schulplanes bearbeitete „Politische Verfassung der deutschen Schulen" und die dazugehörigen Amtsinstruktionen haben die höchste Genehmigung bereits erhalten und werden als allgemeine Richtschnur den Länderstellen und durch diese den Ordinariaten und Kreisämtern zur genauen Befolgung und nach dem Antrag der niederösterreichischen Regierung mit der beigefügten Weisung hinausgegeben, daß der Schulkodex oder die „Politische Verfassung der deutschen Schulen" in den Provinzen nicht nachgedruckt werden dürfe, sondern unter die der hiesigen deutschen Schulanstalt vermöge des derselben erteilten Privilegii privativi durch die Hofverordnungen vom 10. Juni 1775 und 7. Juli 1789 ausschließlich vorbehaltenen Artikel gehöre und daher von der hiesigen Schulanstalt gegen die gewöhnliche Provision abgenommen werden müsse, die sämtlichen Instruktionen hingegen auch in den Provinzen, wo es der Schulanstalt des betreffenden Landes zum Vorteile gereicht, mit Beobachtung der genauesten Gleichförmigkeit in Druck gelegt werden können.

Um aber für die fortwährende Vervollständigkeit des Schulkodex zu sorgen, wird man der niederösterreichischen Regierung nach ihrem Verlangen alle künftigen Erläuterungen oder Verordnungen in Schulsachen, welche über allfällige Anfragen anderer Länderstellen nachträglich erfolgen dürften, jedesmal mitteilen, damit sie bei einer neuen Auflage des Schulkodex demselben ebenfalls eingeschaltet werden können.

Diese Anträge der k. k. Hofkanzlei wurden vom Kaiser am 3. Juli 1806 genehmigt und dieses der niederösterreichischen Regierung am 11. Juli dieses Jahres bekanntgegeben.

V. Weitere Verordnung infolge der Einführung des neuen Schulkodex: Aufhebung der Reisegelder der Kreisschulkommissäre.

Den früheren Kreisschulkommissären waren Reisegelder im Betrage von jährlichen 150 fl. für die Schulvisitation bewilligt worden. Es handelte sich nun um die Frage, ob diese Reisespesen auch nach dem

[1]) Vortrag der vereinigten Hofkanzlei dto. Wien, 9. Mai 1806, über einige Anfragen der niederösterreichischen Regierung bei Überreichung des deutschen Schulkodex samt den Instruktionen. Anwesende: Oberster Kanzler Graf v. Ugarte, Hofkanzler Freiherr van der Marck, Vizekanzler Graf v. Woyna; die Hofräte: v. Giuliani, v. Eiggelet, v. Geislern, v. Reichmann, v. Guicciardi, v. Glanz, v. Dankesreither, Referent, Freiherr v. Hingenau.

neuen Schulplane den in jedem Kreise das Schulgeschäft besorgenden Kommissären zufließen oder dort, wo sie bisher in gleichen Teilen unter alle Kreiskommissäre verteilt wurden, belassen werden sollten.[1])

Über diese Frage hatte der Kaiser auf einen, durch eine Anfrage des steirischen Guberniums veranlaßten Vortrag der Hofkanzlei vom 6. Juli 1804 die Weisung erteilt: Es sei vor allem anzuzeigen, ob, nachdem die Schulkommissäre ganz aufgehört haben, die übrigen Kreiskommissäre für alle offiziosen Reisen, die sie unternehmen und so auch für Visitationen der Schulen jederzeit Reisepartikularien einreichen dürfen oder während ihrer Dienstreisen Diäten erhalten.

Darüber äußerte sich nach erhaltenem Auftrag das steirische Gubernium:[2]) Durch Verordnung vom 18. März 1796 sei befohlen worden, daß sowohl der Gehalt des Schuloberaufsehers als der Kreisschulkommissäre bei schicksamer Gelegenheit beim deutschen Schulfonds eingezogen werden solle. Diese Gelegenheit habe sich bezüglich des Oberaufsehers durch den Tod des Abtes Kigler, welcher diese Stelle in Steiermark bekleidete, gefunden; die übrigen im Jahre 1796 bei den dortigen Kreisämtern angestellten Schulkommissäre seien aber in der traurigen Lage, daß sie größtenteils aus Mangel der erforderlichen Studien in keine politische Kreiskommissärsstelle einrücken könnten und auch sonst kein anderer, ihrem bisherigen Amtscharakter und Gehalt angemessener Dienst sich vorfände. Daher seien Wenger beim Grazer, Mittermayer beim Marburger, Groß beim Brucker Kreisamte noch immer als Kreisschulkommissäre angestellt und bezögen ihren Gehalt mit 600 fl. und das Reisepauschale mit 150 fl. noch gegenwärtig aus dem Schulfonds. Nur bei den Kreisämtern Cilli und Judenburg seien die eigenen Kreisschulkommissäre dadurch eingegangen, daß Kunstl und Pohlner zum politischen Fache übertraten, wodurch ihr Gehalt von 600 fl. beim deutschen Schulfonds erspart wurde.

Bezüglich des Reisepauschales von 150 fl. sei aber für Cilli[3]) und Judenburg[4]) befohlen worden, daß dasselbe zu gleichen Teilen unter die drei politischen Kreiskommissäre (also à 50 fl.) aus dem Grunde verteilt werden solle, weil sie nun auch die Besorgung der Schulgeschäfte gemeinsam übernehmen müßten. Daraus folge, daß für Visitationen der Schulen bei den fünf steirischen Kreisämtern nie erlaubt worden sei, Reisepartikularien einzureichen, da die politischen Kreiskommissäre in Cilli und Judenburg bereits jeder jährlich 50 fl. bezögen, in den übrigen Kreisen aber noch die alten besoldeten Kreisschulkommissäre vorhanden seien. Sonst seien niemals Diäten bewilligt worden, außer bei Kommissionen in Sachen der Parteien und in außerordentlichen Fällen. Ebenso verhalte es sich in Kärnten, wo beim Klagenfurter Kreisamte der Kreisschulkommissär Skamperl noch lebe und beim Villacher Kreisamte nach dem am 27. März 1804 erfolgten Tode des dortigen Schulkommissärs Kajetan Amling dessen Reisepauschale von 150 fl. auf die erwähnte Weise unter die politischen Kreiskommissäre verteilt worden sei.

[1]) A. U., Z. 10.834 v. J. 1806.
[2]) Bericht des steiermärkischen Guberniums vom 10. Oktober 1804.
[3]) Durch Verordnung vom 1. August 1801.
[4]) Durch Verordnung vom 6. Oktober 1803.

Darauf wurde durch die kaiserliche Resolution vom 27. Jänner 1806[1]) die gänzliche Einziehung dieser Reisepauschalien für den Schulfonds befohlen, „da die Amtsreisen der Kreiskommissäre dem neuen Schulplane zufolge weit seltener als vorhin ausfallen werden und dieselben gewiß zu ihrem Dienstgeschäfte gehören, sowie auch darauf gesehen werden muß, daß die annoch vorhandenen Kreisschulkommissäre sobald möglich, wo es anderst nach ihren Fähigkeiten und Eigenschaften geschehen kann, untergebracht werden, um dadurch den Schulfonds von der Auslage auf selbe zu befreien".

Die Hofkanzlei machte aber dagegen die Vorstellung,[2]) daß die in Steiermark übliche Praxis der Verteilung der Reisepauschalien unter die politischen Kommissäre auch in Mähren, ja bereits in allen Ländern, mit Ausnahme Galiziens, wo niemals Kreisschulkommissäre bestanden, geübt werde und dieselbe auch schon durch kaiserliche Resolutionen gebilligt worden sei.[3]) Es würde auch für die politischen Kommissäre, von denen sich manche schon seit mehreren Jahren im wirklichen Besitze dieses Bezuges befänden, sehr drückend sein, denselben in einem Zeitpunkte zu verlieren, wo sie mehr als jemals angestrengt seien und wo die Teuerung aller Lebensmittel sie bei ihren ohnehin geringen Besoldungen in die größte Dürftigkeit versetzen würde. Es seien daher dieselben, solange sie wenigstens in dieser Stellung verbleiben, in dem Genusse dieser Zulage zu belassen.

Hierauf erfolgte die kaiserliche Resolution vom 3. Juli 1806:

„Bei diesen aufgeklärten Umständen will Ich das in der Frage stehende Reisegeld jährlicher 150 fl. den Kreiskommissarien, die sich bereits mit Meiner Verwilligung in dem Genusse desselben befinden, ad personam belassen, sobald aber einer aus ihnen die kreisämtlichen Dienste verläßt, oder auch da eine höhere Besoldung erhält, so hat der, ihn treffende Anteil dem Schulfonds anheimzufallen, weil mit Einführung des neuen deutschen Schulplanes auch die öfteren Landesvisitationen aufhören, in deren Rücksicht allein sie dieses Reisegeld bisher erhielten. Auch will Ich, daß jene

[1]) Auf den Vortrag der Hofkanzlei vom 31. Oktober 1804, welcher sich aber die bereits übliche Verteilung des Reisepauschales von 150 fl. unter die politischen Kommissäre zur Bestreitung der in Schulangelegenheiten vorzunehmenden Reisen umsomehr erbitten wollte, „als widrigens jener politische Kreiskommissär, welchem das Schulgeschäft zu übertragen wäre, den politischen Geschäften beinahe ganz entzogen werden und wieder die Kategorie der Schulkommissäre aufleben machen würde, welche Eure Majestät schon im Jahre 1798 aufzuheben befunden haben".

[2]) Vortrag der Hofkanzlei vom 6. Februar 1806.

[3]) So am 31. Oktober 1796, als das im Jahre 1796 bestandene Direktorium bei Gelegenheit der Erledigung der Kreisschulkommissärsstelle im Znaimer und Olmützer Kreise in dem alleruntertänigsten Vortrage vom 7. Oktober 1796 vorschlug, diese Stellen unbesetzt zu lassen und die Geschäfte des Schulwesens nicht mehr an ein Individuum, sondern so, wie alle politischen Geschäfte, an das Kreisamt überhaupt zu übertragen, und bis diesfalls etwas anderes entschieden würde, das für den Kreisschulkommissär bestimmte Reisegeld von 150 fl. unter alle drei Kreiskommissäre zu gleichen Teilen zu verteilen; die obzitierte allerhöchste Resolution billigte diesen Vorgang mit der Bemerkung, daß „darauf zu sehen sei, daß künftig diese Schulvisitationen nicht außer Acht gelassen, sondern von Jenen, die itzt vertheilter diesen Betrag beziehen, genau eingehalten und zum Zeichen der Erfüllung die Berichte über diese Visitationen ordentlich erstattet werden". Wiederum am 25. Jänner 1797.

Kreiskommissarien in Innerösterreich, die durch Meine letzthinnige Entschließung eine Gehaltsverbesserung erhalten haben, ebenfalls die in Frage stehenden Reisegelder zum Besten des Schulfonds verlieren sollen.

Franz m. p."

Diese allerhöchste Resolution wurde am 10. Juli 1806 an die niederösterreichische Landesregierung, an die Regierung in Österreich ob der Enns, an die Gubernien von Böhmen, Mähren und Schlesien, Steiermark und Kärnten und an die vereinigte Landesstelle von Krain und Görz mit dem Beisatz zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht, daß bei jeder Veränderung der noch bestehenden Kreisschulkommissäre auch ihr Reisegeld per 150 fl. ohne fernere Verteilung unter die politischen Kreiskommissäre zu dem deutschen Schulfonds eingezogen werden müsse.

Zweites Buch.

Organisation der Volksschulen.

I. Vorschläge zur Reform des Volksschulunterrichtes.

a) Vorschlag der Theresia von Fank für die Reform des Unterrichtes und der Erziehung der Mädchen.

Theresia von Fank, später Hauptmannsgattin Himesch, hatte dem Kaiser einen Aufsatz über die Reform des Unterrichtes und der Erziehung der Mädchen überreicht, mit welchem sich die Studienhofkommission in einem alleruntertänigsten Vortrage vom 31. Dezember 1808[1]) beschäftigte. Dieser Aufsatz behandelte die Gebrechen der Mädchenerziehung und die Mittel, solche zu verbessern.

In der Bildung des Geistes und Herzens der Mädchen fänden sich Mängel: erstens von Seite der Mütter, zweitens von Seite des Schulunterrichtes und der Behandlung der Schülerinnen und drittens von Seite der Magistrate und Schulvorsteher.

1. Die Mütter erziehen ihre Töchter zum Luxus und zur Kokefterie, halten sie nicht zum Hauswesen und zu ernsthaften reellen Kenntnissen an und gestatten ihnen Umgang mit schlechten Dienstboten.

2. In der Schule treibe man zu sehr das sinnlose Auswendiglernen, nehme keine Rücksicht auf die Fähigkeiten; das erlernte Pensum werde von allen zugleich aufgesagt, wie auch zusammen gelesen u. s. w.; die es nicht gelernt hätten, würden ohne Unterschied mit Schlägen bestraft; die eingeführten Lehrbücher seien nicht durchgehends für Mädchen passend u. s. w.

3. Die Magistratspersonen endlich verhalten die bösen unartigen Kinder nicht zur Genugtuung gegen die Lehrerin, die Schuloberen geben der Lehrerin in Gegenwart der Schülerinnen Verweise oder wohl gar Schimpfworte; der Gehalt von 200 fl. sei zu klein, um mit Ansehen und Ruhm sich dem Unterrichte zu widmen.

Diese Hindernisse der Mädchenbildung wollte die Verfasserin durch folgende Mittel beseitigen:

1. Die Mütter müßten ihren Töchtern schon beim Spielen mit der Puppe den Grund zur Kenntnis weiblicher Handarbeiten und zur nützlichen Beschäftigung legen und das Herz durch gut gewählte Spiele und Erzählungen bilden. Der Unterricht dürfe nicht mit Zwang betrieben, sondern müsse durch

---

[1]) A. U., Z. 440/169 vom Jahre 1809. Dieser Vortrag ist weniger bemerkenswert wegen der Vorschläge der Verfasserin des Aufsatzes zur Reform des Unterrichtes und der Erziehung der Mädchen, als wegen der sich daran knüpfenden schönen Bemerkungen und richtigen pädagogischen Grundsätze der beiden Hofkommissionen.

Beispiele lernbegieriger Kinder empfohlen werden; im zehnten Jahre seien die Mädchen zur Haushaltung zu verwenden, im fünfzehnten für ihre eigentliche Bestimmung als Gattinnen und Hausfrauen zu bilden und unablässig zu beschäftigen; Lesen von Romanen, Besuch der Bälle, des Theaters und ähnliche Lustbarkeiten seien den Mädchen nicht zu gestatten, bis sie feste Grundsätze hätten.

Um den Mängeln der Erziehung abzuhelfen, sei eine Anweisung über die Erziehung der Mädchen zu verfassen, in Druck zu legen, eine Anzahl von Exemplaren von dem Magistrate anzukaufen und unentgeltlich zu verteilen; sodann die Brautleute zu verhalten, sich vor der Kopulation dieselbe zu verschaffen.

2. Für den Schulunterricht der Mädchen sei ein dreifaches Lesebuch abzufassen; das erste für Mädchen von 6 bis 10 Jahren, dessen Inhalt Erzählungen von guten und bösen Kindern, Naturgeschichte der Haustiere, Unterricht in einigen Handarbeiten, Belehrungen über Gott und die Natur bilden sollen; das zweite für Mädchen von 11 bis 14 Jahren mit ausführlicheren Belehrungen über die Pflichten gegen Gott, Eltern, Lehrer, Geschwister, Dienstboten u. s. w., über die Pflanzen, die als Nahrung und Arznei dienen, deren Behandlung und Gebrauch, und einer ausführlicheren Theorie der weiblichen Handarbeiten; das dritte für Mädchen von 15 Jahren, welches praktische Religionsbegriffe, Erzählungen, welche die Sorgen und mühevollen Beschäftigungen der Mütter in Erziehung der Kinder darstellen, Belehrungen über die Notwendigkeit, sich an Entbehrungen zu gewöhnen, Schilderungen, wie sittsame und häusliche Mädchen sich glücklich verheiratet haben, kokette dagegen ehelos geblieben sind; Lehren, wie sich ein Mädchen im Verkehre mit jungen Männern, wie es sich als Gattin betragen soll, enthalten und von den Pflichten der Mutter, von Gesundheitsregeln, von der physischen Erziehung der Kinder, von den Pflichten einer edlen Bürgerin u. s. w. handeln soll.

Die Eltern wären außerdem anzuweisen, ihren 15jährigen Töchtern letzteres Buch zu verschaffen und dieselben außerdem an den Ferialtagen eine Stunde zur Lehrerin in den Unterricht zu schicken; damit dieses geschähe, dürfte kein Brautpaar ohne Zeugnis der Lehrerin die priesterliche Einsegnung erhalten.

Das Auswendiglernen wäre nicht zu übertreiben, nach dem Fassungsvermögen einzurichten und das auswendig Gelernte einzeln abzuhören; nur Bosheit, Lügen und Stehlen mit Schlägen, Unfleiß und jugendlicher Mutwille durch Beschämung zu bessern, zwei Schulfeste mit Spaziergang und Kollation seien einzuführen und die Kosten aus bestimmten Prämiengeldern zu bestreiten und dafür nur ein Prämium auszuteilen u. s. w.

3. Die Magistrate und Schulobern wären endlich anzuweisen, das Ansehen der Lehrerinnen zu schützen und nicht herabzusetzen, sie auf alle mögliche Weise zu unterstützen; der Gehalt der Lehrerinnen wäre zu erhöhen u. s. w.

Die in Angelegenheiten der deutschen Schulen aufgestellte Hofkommission bemerkte über diesen Aufsatz in einer Note an die Hofkanzlei vom 17. Dezember 1808: Die von der Verfasserin aufgeführten Gebrechen der Mädchen-

erziehung seien zum Teil allen Ländern nach dem Verhältnisse des Reichtums und aus anderen Ursachen gemeinsam, zum Teil scheinen sie der Provinz und dem Orte eigen, wo sie als Lehrerin gedient habe. Überall fehle es mehr oder weniger an zweckmäßiger Erziehung der Töchter der sogenannten gebildeteren Stände bis zu jener der vermöglichen Bauern hinab. Durch Unterricht in Schule und Kirche, durch zweckmäßige Anweisung und durch das Beispiel derjenigen, die den Ton angeben, könne es besser werden; aber manche Mißgriffe lägen zu tief in den Eigenheiten und den Verhältnissen des weiblichen Geschlechtes, als daß sie je ganz verhütet werden könnten.

Sosehr man die Verbreitung eines zweckmäßigen Unterrichtes über die Erziehung der Jugend im allgemeinen wünschen mag, so dürfte doch das vorgeschlagene Zwangsmittel unausführbar sein. Die Zweckmäßigkeit eines eigenen Lesebuches für Mädchenschulen habe diese Kommission in ihrer Äußerung vom 31. März 1806 anerkannt und ausführlich dessen Inhalt dargestellt. Ein ausführliches Lesebuch für Mädchen, die der Schule bereits entwachsen sind, könnte wohl Nutzen schaffen, aber die vorgeschlagene Art, es in die Hände der erwachsenen Mädchen und der Brautleute zu bringen, finde man unausführbar. Das unzweckmäßige Auswendiglernen, das Zusammenaufsagen des Gelernten, das Zusammenlesen und ähnliche Mittel des Zusammenunterrichtes nach der Saganischen Lehrart seien bereits durch die „Politische Schulverfassung" den Lehrern der deutschen Erblande untersagt Das sinnlose Auswendiglernen sei der Bildung des Verstandes nachteilig; wolle man dasselbe durch Schläge befördern, so töte man vollends die Lust zum Lernen; zu wenige und zu viele Prämien entsprechen dem Endzwecke der Nacheiferung der Jugend nicht. Die „Politische Schulverfassung" erlaube Prämien (Abschnitt VII, § 19), ohne die Zahl derselben zu bestimmen, und verordne, daß sie nur den Würdigsten zu teil werden sollen. Ehrenpfennige und Ehrenkreuze tun bei der kleinen Jugend gute Wirkung und werden in den deutschen Schulen häufig gebraucht und von unverständigen und eigennützigen Schullehrern auch wohl mißbraucht. Schulfeste, die in einem Spaziergange und in einer Kollation unter Führung der Lehrerin bestehen sollen, setzen ein persönliches Vertrauen zur Lehrerin voraus, sie können daher nicht der Gegenstand einer allgemeinen Einrichtung sein; solche Feste passen eher für ein Erziehungshaus. Daß das Ansehen der öffentlichen Lehrerinnen vor Verunglimpfung unverständiger, roher Eltern geschützt, von den Vorgesetzten vor Kindern nie herabgesetzt und durch ein anständiges Auskommen unterstützt werden soll, seien so allgemein anerkannte Wahrheiten, daß die darüber geführten Beschwerden nur einzelnen Personen oder der Unzulänglichkeit der Fonds zur Last gelegt werden könnten.

Die Studienhofkommission gab in ihrem Gutachten zu, daß die Verfasserin dieses Aufsatzes mehrere wichtige Bemerkungen über die Grundsätze einer guten Erziehung mache und manche gute Wünsche äußere, aber auch dasjenige, was die in Angelegenheiten der deutschen Schulen aufgestellte Hofkommission darüber anführe, gegründet sei. Der Aufsatz sei vorzüglich gegen die Gebrechen der häuslichen Erziehung gerichtet; diese lassen sich durch Befehle und Zwang nicht heben. Nur gute Bildungsanstalten für die weibliche Jugend gebildeterer Stände, nämlich wohleingerichtete Pensionate entweder auf Kosten des Staates oder doch unter Aufsicht der Staatsverwaltung könnten allmählich eine wohltätige Wirkung für die Mädchenerziehung ausüben. Es greifen aber so viele Federn in die häusliche Erziehung der Kinder gebildeterer Stände ein, daß die öffentlichen Bildungsanstalten, mögen sie noch so vortrefflich sein, immer nebenher glückliche Umstände erfordern werden, wenn die Erziehung gut geraten soll. Pensionate existieren bereits teils bei geistlichen Kommunitäten, teils unter weltlichen, von der Staatsverwaltung aufgestellten Vorsteherinnen, teils endlich durch Privatunternehmungen, welche aber der Aufsicht des Staates nicht entgehen, und man lasse keine Gelegenheit unbenützt, wo zur Vervollkommnung derselben oder zu einer der Population entsprechenden Vermehrung von solchen Instituten etwas geschehen kann.

Das weitere Mittel, eine gute häusliche Erziehung zu erreichen, ist das Lesen guter Erziehungsschriften. An solchen Schriften fehle es nicht, aber das Lesen derselben lasse sich ebenfalls nicht durch Zwang erwirken; der Antrag wegen der Brautleute dürfte keineswegs zum Zwecke führen. Die Unterrichtsanstalten in den Volksschulen seien wahrscheinlich der Verfasserin unbekannt, denn sie lebe im Banate und habe, wie mehrere Stellen zeigen, ihre Vorstellungen mit besonderer Hinsicht auf Ungarn entworfen; die in den deutschen Ländern bestehenden seien beinahe von allen jenen Gebrechen frei, welche denselben zugemutet werden. Indessen sei es jedoch richtig, daß es an einem guten Lesebuche für Mädchenschulen noch fehle, doch werde die Ausgabe eines solchen eben veranstaltet. Ein ausführliches und passendes Lesebuch für Mädchen, welche der Schule entwachsen sind, sei ebenfalls in Vorarbeit; der Verlag der Wiener sogenannten katechetischen Bibliothek besitze bereits eine Anweisung für Brautleute, und ein ähnliches Buch für höhere Stände werde jetzt aufgelegt, verfaßt von dem vorteilhaft bekannten ehemaligen Katecheten an der Wiener Normalhauptschule und nunmehrigen Pfarrer in Niederösterreich Hye; auch habe soeben der ausgezeichnete Konsistorialrat Glatz ein Buch unter dem Titel „Rosaliens Vermächtnis an ihre Tochter Amanda oder Worte einer guten Mutter an den Geist und das Herz ihrer Tochter" herausgegeben, welches

zu dem von der Proponentin beabsichtigten Zwecke führen dürfte. Da der vorgelegte Aufsatz übrigens vorzüglich in Hinsicht auf Ungarn geschrieben sei, so dürfte derselbe auch dort mehr Anwendung als in den deutschen Erblanden finden; derselbe wäre daher der ungarischen Hofkanzlei zur tunlichen Benützung der darin vorkommenden Anträge mitzuteilen. Dieses ist auch hierauf mittels kaiserlichen Handbillettes vom 28. Februar 1809 geschehen.

b) Die sogenannte Madras- oder Bell-Lancastersche Unterrichtsmethode.[1])

Gelegentlich der Beratung über die Einführung der Industrieschulen in Österreich erging auf Veranlassung der niederösterreichischen Regierung, um zur Kenntnis des etwa im Auslande in Schulsachen bestehenden Guten und Nachahmungswürdigen zu gelangen, vom Staatskanzler Fürsten von Metternich am 13. Juli 1814 an den kaiserlichen Botschafter in England, Grafen Merveldt, die Aufforderung, über die in England bestehenden Industrieschulen Nachforschungen anzustellen und einen Bericht einzusenden.

Graf Merveldt berichtete darauf am 22. September, daß Industrieschulen in dem Sinne, wie sie in Deutschland gewöhnlich genommen werden, in England oder wenigstens in London eine ganz unbekannte Sache seien. Insofern nämlich unter Industrieschulen Anstalten zu verstehen seien, in denen die schulfähige Jugend außer den Stunden des gewöhnlichen Unterrichtes, z. B. Sonntags, Anleitung zu den ersten Vorbereitungen der mechanischen Künste und Handwerke bekäme, könne er mit Gewißheit behaupten, daß es deren in London nicht gebe.[2]) Unter anderem erwähnte

---

[1]) A. U., Z. 258 vom Februar 1815 und Z. 3888/947 (120) vom August 1826.

[2]) „Bei jeder Pfarrei in der Hauptstadt", fährt er fort, „besteht eine durch die sogenannten Kirchspieleinkünfte unterhaltene Schule für arme Kinder, in denen sie in den gewöhnlichen Elementarkenntnissen unterrichtet werden, und nur in einigen derselben hat man angefangen, einmal die Woche einen Schneider oder Schuster kommen und die Kinder in diesen Handwerken insoweit unterrichten zu lassen, daß sie in den Stand gesetzt sind, in diesen Gewerben fremder Hilfe zu entbehren.

Außer diesen Pfarrschulen gibt es hier mehrere Anstalten, worin durch Privatinstruktionen Kinder von verschiedenen Kategorien zu Handwerkern erzogen werden. Eine der vorzüglichsten Anstalten dieser Art ist die Philantropie Society, die es zum Gegenstande ihres edlen Strebens macht, die verlassenen Kinder verurteilter Verbrecher und jene Kinder, die durch verbrecherische Handlungen schon selbst die Strenge der Gesetzgebung auf sich geleitet, aber Begnadigung erhalten haben, zu nützlichen Menschen zu erziehen. In dieser Anstalt sind einige hundert Knaben, die in abgesonderten Lokalitäten das Buchdrucker-, Kupferstecher-, Buchbinder-, Schuster-, Schneider- u. s. w. Handwerk lernen. In jeder dieser Abteilungen ist ein Meister, unter dessen Leitung die Kinder arbeiten, und es ist erstaunenswert, wie viel sehr junge Kinder durch geschickte Anleitung zu leisten in stand gesetzt werden. Sie ersparen dadurch alle Kosten der Lehrzeit und treten in ihrem einundzwanzigsten Jahre, im Handwerk erfahren und von der Sozietät noch außerdem dotiert, in das Leben hinaus. Auf solche

aber Graf Merveldt in diesem Antwortschreiben noch folgendes: „Bei Gelegenheit meiner Nachforschungen über den Gegenstand der obangeführten Depesche Eurer Gnaden habe ich eine Schulanstalt gesehen, die wegen der neuen und erfolgreichen Methode, die sie befolgt, der Aufmerksamkeit unserer Pädagogen vielleicht nicht unwert ist. Dies ist die sogenannte Madras-Methode eines sicheren Dr. Bell. Das Charakteristische dieser Methode ist, daß der Unterricht durchgehends durch die Schüler selbst besorgt wird und nur ein Lehrer 400 bis 500 Kinder durch Benützung der vorzüglicheren Schüler selbst vollständig unterrichtet und sie dabei in einer Ordnung und Präzision hält, die ohne gewaltsame Mittel, bloß durch die Triebfedern des Ehrgeizes, der militärischen fast gleichkommt. Eure fürstliche Gnaden finden in der Anlage die Lehrprinzipien und die vornehmsten Schulbücher sowie auch die zwei bisher erschienenen Sozietätsrapporte dieser Schulmethode, die hier in zwei großen, durch Privatsubskription aufgestellten öffentlichen Anstalten so erfolgreich ausgeübt wird, daß sie bereits in dem Royal Asylum zu Chelsea (für dürftige Soldatenkinder) und in mehreren anderen Anstalten dieser Art angenommen worden ist."

Diese von der k. k. Gesandtschaft in London eingesandten Schriften (16 an der Zahl) der sogenannten Madras-Methode wurden von der niederösterreichischen Regierung dem fürsterzbischöflichen Konsistorium und insbesondere dem kenntnisreichen, durch einen zwanzigjährigen Aufenthalt in England mit dem Geiste des englischen Unterrichtswesens vertrauten damaligen Vizedirektor, nachmaligen Direktor der philosophischen Studien an

---

Anstalten beschränkt sich aber auch in England alle schulmäßige Anleitung zur Industrie. Die Regierung nimmt sich, wie bekannt, keiner Erziehungsanstalt an. Alles, was in dieser Hinsicht hier geschieht, beruht teils auf alten Stiftungen, teils auf Subskriptionen von Privatleuten. Letztere, wenn sie Kinder zu Handwerkern erziehen lassen, haben bloß die Tendenz der Erhaltung und Erziehung dieser Kinder; die Vervollkommnung der Handwerke selbst wird hier den Bestrebungen des einzelnen Manufakturiers und der großen Konkurrenz derselben anheimgestellt."

In der Äußerung vom 26. April 1815, welche das Wiener fürsterzbischöfliche Konsistorium der niederösterreichischen Regierung auf deren Wunsch über dieses Schreiben erstattete, bemerkt dasselbe unter anderem: „Dafür haben Wien, Prag, Klagenfurt große Waisenhäuser, welche, ganz oder zum Teil auf die vorhandenen Kapitalien frommer Stiftungen gegründet, von Zeit zu Zeit einen neuen Zuwachs erhalten und auf die Dauer mehr gesichert sind, als durch Subskriptionen. Die Zöglinge werden nach Verschiedenheit ihrer Anlage, körperlichen Kräfte, Kenntnisse und Neigungen zu Handwerkern in die Lehre gegeben, weil dieses wohlfeiler und zweckmäßiger ist, als wenn sie im Hause selbst durch eigene Meister dazu angeleitet würden. Wenn man weiß, wie ungeheuer groß die Anzahl der Verbrechen ist, welche in London begangen werden, und daß der englische Kriminalkodex auf mehr als 160 Arten derselben die Todesstrafe erkennt, so begreift man leicht, wie Menschenfreunde veranlaßt werden konnten, für Kinder von Verbrechern und für Besserung lasterhafter Kinder insbesondere zu sorgen, da die Staatsverwaltung für dieselben nicht sorgt. Dank sei es unserer besseren Gesetzgebung und Polizei, dank der Fürsorge der Staatsverwaltung für verwaiste und verlassene Kinder, daß bisher Menschenfreunde bei uns keine Veranlassung zu ähnlichen Anstalten gefunden haben!"

der Wiener Universität und Kanonikus Michael Gruber, einem der bedeutendsten Pädagogen, zur Begutachtung übergeben. Derselbe fällte aber über die genannte neue Methode am 18. April 1815 ein keineswegs günstiges Urteil.

Nichtsdestoweniger wurden mit dieser vielversprechenden Methode nicht bloß Versuche im Wiener Waisenhause angestellt, sondern dieselbe fing auch an, sich im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Galizien zu verbreiten, bis auf ein Gutachten der Studienhofkommission die gänzliche Abstellung derselben verordnet wurde. Bezüglich des Ursprunges und Vorganges dieser sogenannten Madras-Methode, welche auch die Bell-Lancastersche Methode genannt wird, sei folgendes kurz erwähnt: [1])

Dr. Andreas Bell, ein anglikanischer Geistlicher, wurde von den Direktoren der englisch-ostindischen Handelsgesellschaft über eine im Jahre 1786 zu Madras im Bengal gestiftete Bildungsanstalt für die Waisenkinder der europäischen Soldaten gesetzt. Es war ein schweres Unternehmen, bei dem Mangel guter Lehrer und bei sehr beschränkten Hilfsmitteln den Unterricht dieser Kinder gut fortzuführen. Da kam er, damals Kaplan der Festung St. Georges, auf den Gedanken, sich der Mithilfe der Kinder selbst bei seinem Unterrichte zu bedienen, indem er die gescheiteren und gesitteteren unter ihnen zu Lehrern der schwächeren machte, damit sie das, was sie bereits wüßten, den anderen beibrächten. Im Jahre 1790 führte er dieses System des Selbstunterrichtes ein, und fünf Jahre später, als ihn seine Gesundheitsumstände zur Rückkehr nach Europa zwangen, hatte er schon mehr als 200 Zöglinge in seiner Schule. Er schrieb hierüber ein Werk, welches er im Jahre 1797 unter dem Titel: „Erziehungsversuch, im Kollegium von Madras gemacht, bestehend in einer Methode, mittels welcher eine ganze Schule oder eine Familie durch sich selbst unter Aufsicht eines einzigen Meisters unterrichten kann", herausgab.

Dr. Bell wurde bald in seinem Vaterlande aus seiner anfangs gewählten Einsamkeit hervorgerufen, reiste nach mehreren Provinzen, um daselbst ähnliche Schulen zu gründen, und in weniger als acht Jahren wurden mehr als 60.000 Kinder nach dieser Methode unterrichtet.

Während Dr. Bell an der Ausbreitung seiner Lehrmethode arbeitete, beschäftigte sich Josef Lancaster, aus der Sekte der Quäker, im stillen an der Vervollkommnung einer ähnlichen Art des wechselseitigen Unterrichtes. Er eröffnete im Jahre 1798 für die Kinder der armen Handwerker in der Vorstadt Southwark in London eine Schule, wo er die Kinder lesen, schreiben

[1]) Siehe mehr darüber: Der wechselseitige Unterricht nach der Bell-Lancasterschen Methode. Zur näheren Kenntnis und Beherzigung, mit besonderer Rücksicht für die Provinzen der österreichischen Monarchie, dargestellt von F. F. Grafen von Karaczay, Sr. k. k. Apostolischen Majestät wirklichem Kämmerer, Ritter u. s. w. Kaschau 1819. (101 Seiten.) Sehr begeistert für die Lancasterische Methode.

Siehe auch über die Londoner Freischulen das Werk: The british System of education: being a complete epitome of the improvements and inventions practised at the Royal Free Schools, Borough-Road, Southwark. By Joseph Lancaster. London 1810.

und rechnen lehrte. Fünf Jahre später ließ er die Darstellung dieser Methode, die er größtenteils Bell verdankte, unter dem Titel: „Verbesserung in der Erziehung der arbeitenden Klasse der Gesellschaft“ drucken.

Das Prinzip der Bellschen und Lancasterschen Lehrart war dasselbe, nur die Schuldisziplin verschieden. Überall wurden Kinder durch Kinder unterrichtet, und dieses geschah, weil Bell und Lancaster die Aufgabe lösen wollten, arme, verwahrloste Kinder auf dem wohlfeilsten Wege doch wenigstens im Lesen, Schreiben und Rechnen zu unterweisen. Dr. Bell unterrichtete die Kinder in der herrschenden Religion, Lancasters Schulen waren keiner bestimmten Religion gewidmet, sondern es wurden nur jene Dogmen und Sittenlehren vorgetragen, welche allen Konfessionen gemein sind. Diese Methode wurde zur Zelebrität in England, und das ist leicht erklärlich. Der alte König wünschte das Glück zu erleben, daß auch der geringste seiner Untertanen die Bibel lesen könne. Lancaster lehrte es um den halben Preis und gewann damit die Eltern der armen Kinder; die Jugend zog er durch eine liberale Behandlung, durch Benützung des Ehrtriebes, der Nacheiferung und des Thätigkeitstriebes an sich, denn die englischen Schulen nach alter Art hatten alle Gebrechen wie des weiland Gregorius Schlaghart: das Prügeln war darin Universalmittel, um den Verstand und das Herz der Jugend zu bilden. Lancasters Schule zählte im Jahre 1815 bereits 800 Knaben und 300 Mädchen. Die Prinzen des königlichen Hauses und viele Großen wurden seine Protektoren, denn es war Hoffnung, daß jeder die Bibel lesen lerne, obschon der Schulbesuch keinem gesetzlichen Zwange unterlag. Der große Zulauf der Schüler zu dem Quäker erregte allerdings die Besorgnisse der Episcopaly für die Dogmen und Gebräuche der Kirche.

Es bildete sich zu London eine Zentralgesellschaft, deren Zweck war, Lehrer, Lehrerinnen und Kinder zu bilden, die fähig wären, Unterricht zu erteilen und zu dem Ende in andere Provinzen des Königreiches gesandt zu werden. So gingen Zöglinge dieser Schule in die meisten unter Englands Herrschaft stehenden Länder, um diese Methode auch dort einzuführen. Als im Jahre 1814 der erste Pariser Friede zwischen Frankreich und England geschlossen worden war, wurde diese Lehrart auch in Frankreich eingeführt, wo die langen Kriege den Schulunterricht ganz unterbrochen hatten und es zur Gründung neuer Schulen noch an den nötigen Hilfsquellen mangelte. Im Oktober 1815 waren schon vier solcher Armenschulen in Paris angelegt. Graf Alexander de Laborde schrieb das Buch: Plan d'éducation pour les enfans pauvres, d'après les Méthodes du Dr. Bell et de Mr. Lancaster.[1]) Im September 1816 waren schon neunzehn Elementar- und eine Normalschule in Paris und seinen nächsten Umgebungen nach dieser Methode errichtet. In Deutschland waren diese Schulen nicht unbekannt. Schon im Jahre 1808 redeten Zeitungsblätter davon, und deutsche Pädagogen lieferten Übersetzungen der darüber erschienenen Werke; aber sie haben hier keinen Eingang gefunden, weil Deutschland schon lange solcher Not-

[1]) Über dieses Buch findet sich ein abweisendes Gutachten im A. U., Z. 571 179 vom März 1816. Gleichzeitig gab Graf Lasteyrie ein Werk heraus unter dem Titel: Nouveau systéme d'éducation pour les Écoles primaires, adopté dans les quatre parties du monde.

schulen nicht mehr bedurfte, da es weit vollkommenere Schulen hatte, als jene Armenschulen waren.

Das Geheimnis dieser Methode bestand darin, daß die Kinder durch Kinder, nämlich durch geschicktere Mitschüler unterwiesen wurden, welche unter ihren Kameraden die Stelle des Lehrers (tutor) vertraten, unter Aufsicht nur eines einzigen Individuums, welches viel mehr der Leiter und Aufseher, als der Lehrer dieser Gesellschaft war. Man nannte es Self-tuition, discipline.

Die Kinder, deren Zahl manchmal auf tausend stieg, waren in einem Saale versammelt, aber in Klassen eingeteilt, wovon jede aus Schülern von gleichem Fortgang bestand. Diese Klassen wurden gebildet je nach den Fortschritten, von jenen angefangen, welche nicht einmal die Buchstaben kennen, bis zu denen, welche lesen, fehlerfrei schreiben und alle Rechnungsarten gelernt haben, deren man im Handel bedarf.[1])

Zur Ersparung von Feder und Tinte ließ Bell zuerst mit dem Finger im Sande, nachher auch auf der Schiefertafel mit dem Griffel schreiben; ferner wurde das Vorschreiben vom Lehrer auf dem Kopierblatt nicht gebilligt, sondern es sollten in Kupferstichen abgedruckte Modelle für jeden Schüler vorhanden sein. Auch das Linieren und Federschneiden sollte nicht vom Lehrer, sondern von den Schülern selbst verrichtet werden.

[1]) Erste Klasse: Buchstabieren und schreiben lernen die Anfänger zugleich, indem sie auf einer schräg stehenden schwarzen, mit Sand bestreuten Tafel die Buchstaben mit dem Finger nachbilden. Nachher legt man jedem das Abetäfelchen vor, mit welchem er die kleinen und großen Buchstaben nachbilden lernt. Endlich wird dieses weggenommen und der Schüler muß sie aus dem Kopfe nachschreiben. Hierauf läßt man ihn auch einige einfache Silben buchstabieren und schreiben. Zur Abwechslung lernen die Schüler Gebete und den Katechismus durch Vorsagen auswendig.

Zweite Klasse: Hier werden Silben aus zwei Buchstaben buchstabiert und auf Schiefertafeln mit einem Stifte geschrieben. Auf den Schiefertafeln ist das Alphabet eingegraben, damit die Kleinen das Muster immer vor Augen haben. Die Schiefertafeln sind acht Zoll hoch und vier Zoll breit. Es wird buchstabiert, ohne die Silben zu wiederholen. Das Rechnen beschränkt sich auf das Erkennen und Schreiben der Ziffern und der Zahlen mit zwei Ziffern bis 100. Das Schreiben geht gleichen Schritt mit dem Buchstabieren und Lesen.

Dritte Klasse: In dieser Klasse geht man zu Silben von drei Buchstaben über und läßt sie auf das Vorsagen (Diktando) schreiben. Ist eine Silbe diktiert, so sieht der Lehrer die Tafeln durch, ob keiner gefehlt habe. Das Geschriebene wird ausgelöscht, und eine neue Silbe diktiert. Eben dieses geschieht mit Ziffern. Alle müssen zugleich dasselbe tun, wie bei militärischen Übungen.

Vierte Klasse: Hier lesen die Schüler Silben und Worte, die aus vier Buchstaben bestehen, sie schreiben auf Vorsagen (Diktando) die Silben und Worte, welche sie in der vorhergehenden Klasse erlernt haben. Nebstbei lernen sie die Antworten des Katechismus und das Beten der in der Schule üblichen Gebete.

Fünfte Klasse: In dieser Klasse fängt das Lesen mehrsilbiger Wörter an. Diese muß jeder Schüler silbenweise aussprechen und sodann buchstabieren. Das Schreiben geht gleichen Schrittes fort. Das Schreiben der Zahlen über 100. Das Schreiben der Brüche wird angefangen.

Sechste Klasse: Die eintretenden Schüler müssen so weit gekommen sein, daß sie in Büchern lesen können. Diese bestehen in einem Auszuge der Bibel, in einem Katechismus, in einer Sammlung von merkwürdigen Sprüchen, in moralischen Erzählungen. In dieser Klasse lernen die Kinder nach den Unterscheidungszeichen absetzen; auch addieren und subtrahieren und fangen an, auf Papier zu schreiben. Der Instruktor ruft bald diesen, bald jenen auf, um sich zu versichern, daß alle aufmerksam sind und mitlesen u. s. w.

Es gab auch acht und mehr Klassen in einer Schule.

Die Rute war abgeschafft; nicht zu strafen, sondern Verhinderung des Müssigseins und der Unarten war der Zweck der Gegenwart des Aufsehers, der jedem unordentlichen Knaben beigegeben wurde. Strafen waren: Bei geringeren Vergehen: Herabsetzung in eine andere Klasse, Verurteilung zu besonderen Lernstunden für die Zuspätkommenden oder aus Nachlässigkeit Ausbleibenden, Tragen eines Bandes oder Papierstreifens auf der Stirn, worauf der begangene Fehler geschrieben stand. Bei größeren Vergehen fand das Einschreiben in das Schwarze Buch nach einem Knabengerichte (einer Jury von Kindern unter dem Vorsitze des Lehrers), einsames Einsperren oder wohl gar Ausstoßen aus der Schule statt. Belohnungen waren: Ehrende: Medaillen, Bücher, Kleidungen, vierteljährlich oder halbjährlich, auch Vorrückung im Klassenrang, Einschreiben in das Ehrenbuch und öffentliches Ablesen, ehrendes Zeugnis beim Austritte. Geldbelohnungen: Anweisebillette zu mehreren Kreuzern nach der wöchentlichen Prüfung. In der Whitechapel-Schule zu London hatte man ein Kapitalbegründungsbuch (Fund-book) eingeführt, wo den Schülern kleine Summen gesammelt und dem austretenden Schüler, wenn er kein besonderes Verbrechen begangen hatte, auf einmal gegeben wurden.

Eine Schule von etwa 300 Kindern ist in Häuflein von 15 bis 20, bei größerer Anzahl auch von 36 Kindern abgeteilt. In der Mitte eines solchen Häufleins steht ein Kind (tutor), welches die übrigen ihre Lektion (lesson) Wort für Wort aufsagen läßt; es ruft nach Belieben bald diesen, bald jenen auf und nötigt dadurch alle, aufmerksam zu sein. Sobald einer fehlt, fährt der Nachbar fort und nimmt zugleich des andern Platz ein. Keine Lektion, das ist Aufgabe über das Buchstabieren, Lesen oder Auswendiglernen, soll über zehn Minuten oder eine Viertelstunde dauern; dann soll abgehört, aber keine neue Lektion angefangen werden, bis nicht die vorige wohl aufgesagt ist. Die allgemeine Bewegung dieser kleinen Gruppen, das Gemurmel aller dieser kleinen Stimmen gleicht gar sehr dem Getöse der Maschinen in einer Baumwollspinnerei. Es wird gerühmt, daß hier Ordnung herrsche, gepaart mit Bewegung, Unterhaltung, verbunden mit Anstrengung; was sonst überall für die Jugend eine schwere Plage ist, wird ihr hier zum Spiele.

In der Tat schienen viele und bedeutende Vorteile diese Unterrichtsmethode zu empfehlen: Vor allem die Wohlfeilheit, indem unter einem Lehrer viele Hunderte, ja bis tausend Kinder unterrichtet zu werden pflegten, Ersparung der Schreibmaterialien durch die Sandtische, der Bücher durch die großen Tabellen; fortwährende Tätigkeit der nach ihrer Fassungskraft und ihrem Fortschritte gemeinsam lernenden Kinder, Nichtbehinderung der fähigeren durch die schwächeren, daher allgemeiner schneller Fortschritt; endlich häufigere Bewegung der Kinder statt des schädlichen fortwährenden Sitzens auf der Bank und Ermöglichung der Aufnahme der Kinder in die Schule zu jeder Zeit.

Zwar hatte gleich bei der ersten Mitteilung dieser Methode durch den k. k. Gesandten in England, Grafen von Merveldt, wie erwähnt, der Kanonikus Michael Gruber in einer Note vom 18. April 1815 nach eingehender Würdigung der eingesandten Schriften eine durchaus ungünstige Kritik dieser Methode gegeben, indem er zeigte, daß das Gute daran in

den österreichischen Volksschulen weit besser, anderes allen Volksschulen gemeinsam und längst bekannt, das übrige aber teils nicht gut, teils nur für England brauchbar oder wenigstens zulässig, für die k. k. Erblande aber wegen Verschiedenheit der lokalen, politischen, bürgerlichen und häuslichen Verhaltnisse keineswegs anwendbar und nur der gute Wille und die Absicht der Urheber des Systems rühmend anzuerkennen seien.

Auch hatte die in deutschen Schulsachen bestehende Hofkommission Gelegenheit, sich über diese Methode in einer Note an die Studienhofkommission vom 23. Februar 1816 zu äußern, als ihr das Werk des Grafen Alexander de Laborde: Plan d'éducation pour les enfants pauvres, welches die Anwendung der Bell-Lancasterschen Methode, wie sie in Frankreich eingeführt werden sollte,[1]) darstellte, zur Begutachtung zugesandt wurde, ob und welche auf die deutschen Volksschulen anwendbare Einrichtung darin enthalten sein dürfte. Die Hofkommission sprach sich dahin aus, daß diese, durch die Not erzeugte, auf Länder, wo noch für den Unterricht der gemeinen Volksklassen durchaus nicht gesorgt ist und deren Staatsverwaltung sich für den Unterricht der niederen Volksklassen nicht interessiert,[2]) berechnete Methode für die k. k. Staaten nicht anwendbar und demnach die Schriften darüber lediglich ad acta zu legen seien.

Da es aber den Anschein hatte, als wenn diese Methode wenigstens den mechanischen Teil des Unterrichtes zu befördern geeignet wäre, so wurden im Wiener Waisenhause Versuche damit gemacht.

Als dann im Jahre 1819 das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten der Studienhofkommission die in Dänemark gepflogene Verhandlung in Betreff der Bell-Lancasterschen Unterrichtsmethode mitteilte, fand auch die Oberaufsicht der deutschen Schulen Veranlassung, in einem weitläufigen Berichte vom 16. August 1819[3]) an die k. k. Hofkommission in deutschen Schulsachen über die Anwendbarkeit dieser Methode mit Rücksicht auf die im Wiener Waisenhause angestellte Probe ein Gutachten abzugeben. Es lautete vollständig ablehnend: die Lancastersche Methode sei höchstens für solche Länder und Völker ein Notbehelf, wo der Unterricht gänzlich darniederliege, wie selbst die Zeit der Einführung derselben in Madras, England und Frankreich beweise; sie mit der unserigen vertauschen

[1] Der Verfasser schlägt für Frankreich zwei Schulen im Zentrum, eine für 1000 Knaben, die andere für 1000 Mädchen, vor. Der zehnte Teil der Zöglinge könnte in vier Jahren in die Provinzen ausgesendet werden, um ähnliche Schulen zu organisieren.

[2] Unter anderem bemerkte die Hofkommission: „Man sieht aus diesem Vorschlage, wie noch für den Unterricht der gemeinen Volksklassen in Frankreich durchaus nicht gesorgt ist und wie wenig eine Methode für die deutschen Erblander anwendbar sein könne, um einen äußerst notdürftigen Unterricht durch zwölfjährige Kinder in einer gesperrten Kirche, in einem leerstehenden Kloster, in einer Scheune, in einem Stalle Kindern bloß mechanisch erteilen zu lassen, wo es der Pfarren so viele gibt und wo jeder Pfarrbezirk seine Schule hat, wo kein Gehilfe den Unterricht erteilen darf, der nicht allein die vorgeschriebenen Lehrgegenstände, sondern auch die Unterrichtsmethode erlernt hat und wo man talentierten Jünglingen das Gehilfenzeugnis verweigert, wenn sie noch zu jung und nicht 16 bis 17 Jahre alt sind."

[3] A. U., Z. 5482 vom August 1819.

wollen, wäre ein ungeheurer Rückschritt, denn die letztere enthalte alle Vorzüge der ersteren und besitze viele andere, welche diese nicht habe, während sie die pädagogischen Fehler derselben vermeide.

Der gewiß große Nachteil der zu vielen Unterabteilungen, wodurch die Arbeit vergrößert, mit dem beständigen Hin- und Hergehen und Gemurmel der Unterricht gestört und die kostbare Zeit verloren wird, werde vermieden durch die mit Maß eingeführten Unterabteilungen der bestehenden Schulen, die Vorteile aber der gleichmäßigen Beschäftigung und der beständigen Anteilnahme der Gleichbefähigten nicht minder dadurch erreicht. Übrigens seien die Kinder auch in den deutschen Schulen nicht gerade immer zum Sitzen verurteilt, sondern müßten zur Tafel und den aufgehängten Tabellen sich begeben, es würde auf verschiedene Weise Abwechslung in den Unterricht gebracht, auch seien die Kinder vielfach wegen des weiteren Schulweges der Bewegung in der Schule weniger bedürftig, eine spielende und tändelnde Lehrmethode werde von den Pädagogen mit Recht als unpassend verworfen, da die Kinder sich frühe an Arbeit und Mühe gewöhnen sollen, um sich für die Erfüllung ihrer oft schweren Pflichten zu befähigen. Was ferner die Aufnahme der Schüler betreffe, so könne es nicht zuträglich sein, wenn dieselbe nicht geregelt sei und dazu nicht wenigstens einige Zeitabschnitte bestimmt würden. Bezüglich der Kostenersparung liege am Tage, daß diese Methode auf Orte berechnet sei, wo viele Kinder in geringer Entfernung nebeneinander leben, wie das in großen Städten oder Fabriksorten u. dgl. der Fall ist; sie wäre daher am Lande gar nicht zweckmäßig, wo übrigens die schon bestehenden Schulen ohne großen Nachteil nicht vermindert werden könnten; auch fordere dieser Unterricht große, saalartige Lehrzimmer, damit die Abteilungen sich darin ausbreiten könnten und einander nicht behinderten; endlich seien die Schulmobilien bei der Lancasterschen Schule bedeutend teuerer und vielfacher als in den deutschen Schulen.

Wenn so die Vorteile der Lancasterschen Methode verschwinden oder übertroffen werden von den Vorzügen unserer Schulen, so seien die Mängel ersterer umso ersichtlicher.

Schon das vorausgesetzte Prinzip sei falsch, daß Kinder durch Kinder mehr lernen als durch einen erfahrenen Lehrer, der sich ja auch die Sprache und Denkart der Kinder zu eigen machen müsse, um nach ihrer Fassungskraft den Gegenstand des Unterrichts zu behandeln. Es müsse daraus ein bloßer trockener Mechanismus entstehen, wo ein Rad das andere treibt, und könnte dieser Unterricht durch Kinder etwa auch statthaben bei Gegenständen, wo es sich nur um Bearbeitung des Gedächtnisses und Beschäftigung der äußeren Sinne handelt, so doch nimmermehr bei intellektuellen

und moralischen Gegenständen, wo der gute Unterricht viele Vorkenntnisse von Seite des Lehrers voraussetze, um die leichtere Auffassung und das bessere Verständnis des Gegenstandes zu vermitteln. Übrigens müsse bei den Volksschulen, wenn sie gedeihlich sein sollen, das Augenmerk nicht nur auf den Unterricht, sondern hauptsächlich auf die Erziehung der Jugend, auf die geistige Entwicklung, auf die religiöse und moralische Ausbildung derselben gerichtet sein. Wie sollen Kinder den Willen anderer leiten und bilden, da sie selbst noch der Erziehung und Bildung bedürfen? Wie wären Kinder im stande, andere Religion zu lehren? Müßte man nicht fürchten, daß sie manches unrichtig auffassen, entstellen und statt Wahrheit Irrtum vortragen? Oder sollte man wohl zufrieden sein, wenn die Kinder einige Sätze des Katechismus auswendig herzusagen wissen, ohne einen klaren Begriff damit zu verbinden? Keineswegs. Jene Zeit sei vorüber, wo man allein das Gedächtnis bearbeitete, den Verstand und das Gemüt aber ganz vernachlässigte; sie dürfe nicht mehr wiederkehren. Es sei übrigens auch gar nicht die Absicht der Erfinder dieser Methode gewesen, durch ihre Schulen mehr zu leisten, als in möglichst kurzer Zeit Lesen, Schreiben und Rechnen und etwas Katechismus beizubringen, um in jenen verwahrlosten Gegenden lieber etwas weniges für den Unterricht der Kinder zu tun, als dieselben ganz in Unwissenheit und Wildheit aufwachsen zu lassen; gestehe doch Graf de Laborde (S. 55) selbst: so gut diese Methode (nach seiner Meinung) für die ersten Elemente sei, so wenig tauge sie für den weiteren Unterricht. Und er habe recht, denn in der Sprachlehre, Orthographie, Geographie, im Kopfrechnen, geschweige denn in der Religion, sei ein gründlicher Unterricht bei dieser mechanischen Methode vollkommen ausgeschlossen. Dazu komme noch, daß auch die Belohnungen und Bestrafungen in diesen Schulen ganz fehlerhaft seien. Denn hier werde bei Belohnungen alles auf das Prinzip der Ehre, des stolzen Selbstgefühles und eigener Arbeit gegründet. Daß dadurch der Eigendünkel und Stolz zum Schaden der moralischen Ausbildung genährt und großgezogen werde, sei klar. Aber die Strafen widersprächen auch vielfach allen pädagogischen Grundsätzen. Denn hier würden auch solche Strafen angewendet, die zur Ehre des deutschen Schulwesens schon längst aus den Schulen verbannt seien, wie: Herumführen des Schuldigen in der Schule mit Ausrufung seines Vergehens, Aufhängen in einem Korbe, Befestigung schwerer Holzstücke an Händen und Füßen u. s. w. Dergleichen sei mehr geeignet, das Zartgefühl der Kinder zu unterdrücken, den Unterricht zu stören und die Zeit zu versplittern, als Gutes zu wirken. Die übrigen Einrichtungen der Lancasterschen Schule aber seien vielfach kleinlich. Die Oberaufsicht der deutschen Schulen sei daher der Meinung, daß die Bell-Lancastersche Lehr-

methode für die weit besseren deutschen Schulen in den k. k. Erbländern nicht anwendbar sei, sondern höchstens für erwachsene Soldaten passe, welche weiter nichts bedürfen, als daß sie in kürzester Zeit etwas Lesen, Schreiben und Rechnen lernen, und, ans Kommandowort gewohnt, leichter in Ordnung und Ruhe zu erhalten seien.

Mit dieser Äußerung der Oberaufsicht der deutschen Schulen war auch der Regierungsrat und Direktor des Waisenhauses, Vierthaler, großenteils einverstanden, nur glaubte er, daß die Sandtische zum Schreiben und die Tabellen beizubehalten wären. Allein der Oberaufseher der deutschen Schulen, Domscholaster Johann Michael Leonhard, fand auch die Sandtische überflüssig, da Schiefertafeln genug vorhanden seien und demnach die erst anzuschaffenden Schreibbänke den ohnehin beschränkten Raum in den Schulen umsonst einnehmen würden.

Auch die Tabellen seien eigentlich entbehrlich, da ohnehin große Tabellen zum Buchstabenkennen und zum Buchstabieren vorhanden seien; höchstens könnte man diese Tabellen auch beim Syllabieren und beim Anfange des Lesens sowie bei den vier Rechnungsarten gebrauchen; aber für Sprachlehre und Orthographie, für das praktische Rechnen, für die Übung im Lesen seien Tabellen in solchen Schulen nicht anwendbar, wo man mehr fordert als die ersten Elemente.

Die deutlichsten Belege für die Mangelhaftigkeit der Lancasterschen Schule boten gerade die Versuche im k. k. Waisenhause dar. Die Schüler machten keine schnelleren Fortschritte, als sie nach der deutschen Methode würden gemacht haben. Das Lokal mußte noch einmal so groß sein wie sonst. Und als die zwei Abteilungen der ersten Klasse zusammengestoßen wurden, mußten sie, obschon die Kinder nicht 200 betrugen, wieder getrennt werden, weil die vielen Klassen und Halbkreise der lehrenden und lernenden Kinder zuviel Getöse und Unruhe verursachten, wodurch die Ersparung eines Lehrers wieder verloren ging. Es zeigte sich auch die ganze Dürftigkeit und der Mechanismus des Unterrichtes der Kinder durch die Kinder. Der Gebrauch der Lancasterschen Tabellen erwies sich ebenfalls als ungenügend; nicht einmal zur Leseübung waren sie dienlich, weil die Kinder diese wenigen Sätze bald auswendig wußten und hersagten, ohne auf die Tabellen zu sehen, ganze Lesebücher auf Tabellen zu schreiben aber unmöglich ist; dazu kommt, daß bei diesem Unterrichte durch Tabellen eine Wiederholung zu Hause nicht stattfinden kann.

Auch die Sandtische zeigten keine besondere Wirkung; das Schreiben und Lernen auf Schiefertafeln würde die Kinder ebenso erfreut, den Übergang zum Schreiben mit Federn auf Papier aber erleichtert haben. Der Religionsunterricht war aber ohnehin, wie bisher, durch den Katecheten

erteilt worden, um ihn nicht durch den Gebrauch der Tabellen und durch wechselseitigen Unterricht zum toten Mechanismus und leeren Gedächtniskram herabzuwürdigen.

Nach diesen Erfahrungen stellte der Oberaufseher an die Studienhofkommission den Antrag, daß wohl der Versuch der Lancasterschen Schulen im Wiener k. k. Waisenhause noch ferner zur Beobachtung und Prüfung dieser Lehrart fortgesetzt werden solle, da die kostspieligen Apparate bereits angeschafft, hier auch das hinreichende Lokal vorhanden sei und keine weiteren Kosten verursacht würden, daß aber diese Lehrmethode auf die erste Klasse beschränkt bleibe und in keiner Volksschule weiter eingeführt werden solle, weil man dadurch von der seit 30 und 40 Jahren erreichten Höhe des Schulunterrichtes herabsteigen und zu der früheren Unvollkommenheit desselben zurückkehren würde, da sicherlich auch jene Länder, wo Lancastersche Schulen gegenwärtig anwendbar und Bedürfnis seien, in der Folge, wenn sie anders vorwärts schreiten wollen, diese jetzigen Notbehelfe weglassen und die in deutschen Ländern bestehende Lehrart und Organisierung würden annehmen müssen.

Übrigens werde die Oberaufsicht der deutschen Schulen sich stets eifrigst angelegen sein lassen, die Vorteile, die bei der Lancasterschen Schule hervorstechend seien, auch in den deutschen Schulen in Anwendung zu bringen, daß nämlich der gleichzeitige Unterricht nach Kräften befördert, die Kinder immer in Tätigkeit erhalten und beschäftigt werden, daß mehr Abwechslung und Leben in den Unterricht komme und dort, wo das Bedürfnis es erfordere, der Lehrer zur Beförderung der fortdauernden Tätigkeit der Kinder sich einige fähigere Kinder wähle, um die eine Abteilung der Schüler zu beschäftigen, während er eine andere unterrichtet, wozu in den deutschen Schulen gewöhnlich jene Knaben verwendet würden, welche sich dem Lehrstande widmen und vor dem Besuche des Präparandenkurses drei oder vier Jahre bei einem Lehrer in der Schule Aushilfe leisten.

Als die k. k. Hofkommission in deutschen Schulsachen am 18. Dezember 1819 über diesen Bericht der Oberaufsicht eine Beratung hielt, erklärte die Mehrheit der Mitglieder derselben die Sandtische für verwerflich, die Tabellen aber, außer jenen zum Buchstabieren, Buchstabenkennen und Syllabieren, nur am Ende des Unterrichtes zur Übersicht und Hilfe für das Gedächtnis geeignet. Es erging an die Oberaufsicht der deutschen Schulen folgendes Dekret vom 19. Februar 1820, Z. 8102: An der Bell-Lancasterschen Lehrmethode lassen sich zwar einzelne Vorteile nicht verkennen, allein sie behandelt den Unterricht bloß mechanisch und entspricht an und für sich dem Zwecke des österreichischen Bildungssystems nicht, welches vorzüglich auf Entwicklung der geistigen Kräfte wirkt. Es kann

daher von der Einführung oder vielmehr Vertauschung dieser Lehrmethode in Stadt- und Landschulen gegen die dermalen bestehende keine Rede sein. Da jedoch die Bell-Lancastersche Methode vorzüglich den mechanischen Teil des Unterrichtes befördern zu können geeignet scheint, so muß man allerdings wünschen, die zu diesem Zwecke führenden Vorteile gedachter Methode in unsere Schulen zu bringen. Zu diesem Ende ist der Versuch in dem k. k. Waisenhause noch fortzusetzen und nach Verlauf dieses Schuljahres über die weiteren Erfahrungen und deren zweckmäßige Anwendung ein neuerliches Gutachten zu erstatten.

Als das Schuljahr vorüber war, wurde am 13. September 1820 von dem Oberaufseher Johann M. Leonhard das Gutachten [1]) darüber abgegeben, die Oberaufsicht habe sich sowohl bei der ersten als zweiten Semestralprüfung dieses Schuljahres von neuem überzeugt, daß von der Lancasterschen Lehrmethode für unsere Schulen nichts zu benützen sei. Denn die Lancasterschen Schulen haben die Lehrmethode an sich nicht vervollkommnet und nicht vorwärts geführt, sondern sie haben von der besseren Lehrmethode, welche die deutschen Pädagogen bearbeitet haben, nur soviel benützt und angenommen, als sich in solchen Notschulen tun und anwenden ließ. Die Schüler der ersten Klasse haben keine größeren Fortschritte gemacht, als sie nach unserer allgemeinen Lehrart gemacht haben würden, ja die daselbst angestellten Lehrer der höheren Klassen bekennen vielmehr, daß sie Schüler aus der ersten Klasse überkommen, die wenig Fertigkeit im Lesen zeigen, was sich leicht aus dem Tabellenwesen erklären lasse. Und selbst in dieser ersten Klasse fühlte man den Vorzug unserer Lehrmethode, indem man Religion, Kopfrechnen und sogar Sprachlehre nach unserer Methode den Kindern beibrachte; es blieb also nichts weiter von Lancasters Lehrart übrig, als das Schreiben im Sande und das Buchstabieren, Syllabieren und Lesen aus Tabellen. Was das Schreiben im Sande betrifft, so ist das ein Umweg, den die Kinder machen müssen. Warum sollen unsere Schüler, die gleich auf Papier, dem eigentlichen Schreibmateriale, geübt werden können, zu Sandtischchen ihre Zuflucht nehmen? Das ist nur dann zweckmäßig, wenn die Schüler kein Papier haben können. Und was den Gebrauch der Tabellen betrifft, so gibt es ja ohnehin in unseren Schulen Buchstabier- und Syllabiertabellen. Lesetabellen haben wir nicht, sollen sie aber auch nicht haben, indem die Schüler sich dadurch nicht hinreichende Fertigkeiten im Lesen erwerben können, da sie die wenigen Lesetabellen bald auswendig wissen. Endlich wird im Waisenhause selbst bei der ersten Klasse kein Lehrer erspart. In der unteren

[1]) A. U., Z. 6252 vom September 1820.

Abteilung der ersten Klasse sind nur 40, in der oberen 53 Schüler, und doch muß jede einen eigenen Lehrer haben. Bei diesen dargestellten Verhältnissen glaube nun die Oberaufsicht der deutschen Schulen, daß der durch zwei Jahre gemachte Versuch der Lancasterschen Lehrart im hiesigen Waisenhause aufgehoben und die Schüler der ersten Klasse wieder nach der allgemein bestehenden gesetzlichen Lehrmethode unterrichtet werden sollen.

Auf dieses Gutachten des Oberaufsehers hin wurde auch am 30. September 1820 verordnet, daß der Versuch mit dieser Methode im k. k. Waisenhause für das kommende Schuljahr 1820/21 einzustellen sei.[1])

Außer dem offiziellen Versuche der Regierung mit der Bell-Lancasterschen Methode im k. k. Waisenhause in Wien wurden nur noch im Venetianischen und in Galizien vereinzelte private Bemühungen zur Einführung dieser Methode gemacht.

Im Venetianischen[2]) war es der Priester Pietro Leonardi, welcher im Jahre 1820 zu Verona die Bell-Lancastersche Methode in einem eigens dazu bestimmten Institute einführte, und gleichzeitig reiste ein gewisser Johann Duca, Doktor der Medizin aus Pavia, in der Absicht nach Udine, um daselbst ein ähnliches Institut zu gründen. In Venedig selbst hatten schon vorher die zwei Priester und Brüder Angelo und Marcantonio Cavanis[3]) diese Unterrichtsmethode einzuführen gesucht. Der Gouverneur von Venedig, Graf von Inzaghi, der dieses am 22. April 1820 an den obersten Kanzler, Grafen von Saurau, berichtete, bemerkte zugleich, er habe durch ein Zirkular vom 25. März d. J., Z. 801, sowohl an den Polizeidirektor von Venedig als auch an sämtliche Delegaten darauf aufmerksam gemacht, keine neue, von der gesetzlich vorgeschriebenen verschiedene Lehrmethode in ihrem Wirkungskreise zu gestatten. Diese Verfügung fand nicht nur der oberste Kanzler in einem Präsidial-Antwortschreiben vom 6. Mai d. J. dem Geiste der österreichischen Schulverfassung angemessen, sondern es erfolgte auch mit Rücksicht darauf am 19. März 1822 die allerhöchste Entschließung[4]) des Inhaltes: „Die Studienhofkommission wird es sich zur Pflicht machen, in allen Fällen auf die genaue Einhaltung der von Mir vorgeschriebenen oder genehmigten Einrichtung des Schulwesens und der Unterrichtsmethode zu wachen und sich ohne Meine Bewilligung keine wie immer geartete Abweichung oder Ausnahme zu erlauben."

---

[1]) A. U., Z. 1630 vom März 1820: Am 1. März ersuchte die Oberaufsicht der deutschen Schulen die Studienhofkommission um Gestattung der Drucklegung eines etwa drei Bogen Oktav umfassenden Aufsatzes über die Frage: Ob Bell Lancastersche Schulen in k. k. österreichischen Staaten anwendbar und Bedürfnis seien? Es wurde am 31. März geantwortet, daß es keinem Anstande unterliege, diesen Aufsatz als eine Privatabhandlung gegen Beobachtung der bestehenden Zensurgesetze zum Drucke zu befördern, da er zur Einrückung in ein literarisches Blatt zu weitschichtig sei. Der Aufsatz wurde vom Oberaufseher Johann Michael Leonhard verfaßt.

[2]) A. U., Z. 2891 vom Mai 1820.

[3]) Sie hatten ein Institut für arme verlassene Knaben und Mädchen in Venedig geleitet. Siehe darüber Freiherr von Helfert: Kaiser Franz I. 2c., S. 402 f.

[4]) A. U., Z. 2130 vom März 1822.

In Galizien [1]) wurde die Lancastersche Lehrmethode seit Jänner 1819 in Lemberg in einer eigenen Militärschule mit entsprechendem Erfolge gebraucht. Auch Fürst Heinrich Lubomirski hatte den Wunsch, in den Trivialschulen auf seinen Gütern dieselbe Lehrmethode einzuführen und wollte deshalb den Lehrer in Przeworsk, Berczinski, nach Lemberg zur Erlernung derselben senden. Das Przemysler lateinische Konsistorium hielt dieses als ein der gegenwärtig bestehenden Lehrmethode zuwiderlaufendes und die Gleichförmigkeit des Unterrichtes störendes Begehren geradezu für unzuläßig und versagte dem erwähnten Lehrer den für seine Studienreise erbetenen Urlaub. Das Gubernium aber war anderer Ansicht und erklärte in seinem Berichte an die Studienhofkommission vom 30. April 1819, daß die sich darbietende Gelegenheit, wo ein Privatdominium aus eigenem Antrieb eine Lehrmethode in Anwendung zu bringen wünscht, deren Vorteile in Überwindung der Schwierigkeiten des mechanischen Teiles des Unterrichtes nach den von seiten des Militärs bisher gemachten Versuchen beachtenswert zu sein scheinen, schon um der guten Absicht des Dominiums willen nicht glatthin zurückzuweisen, sondern vielmehr zu dem Versuche zu benützen sein dürfte, ob deren Einführung in den Trivialschulen nicht wenigstens in der Folge anzuraten wäre, wenn sie durch ein entsprechendes Resultat die Erwartung gerechtfertigt hätte. Außerdem sei es bei dem sosehr erkalteten Eifer der Dominien für Schulenerrichtung und bei der sich mehrenden Schwierigkeit, auch nur mäßige Dotationen zu diesem Zwecke aufzubringen, sehr zu wünschen, daß irgend ein Impuls Obrigkeiten und Untertanen für den guten Zweck anrege, und es dürfte hier auch eine Neuerung weniger, als das Zurückweisen des Dominiums zu scheuen sein, welches mit dem Willen, das Gute zu fördern, die durch die Tat noch nicht widerlegte Überzeugung verbindet, daß selbes auf diesem Wege bald und sicher zu erreichen sei.

Dem Gubernium wurde durch die Verordnung vom 12. Juli 1819 bedeutet, die Frage über die Anwendbarkeit der Lancasterschen Methode stehe noch in Verhandlung und es werde dem Gubernium seinerzeit eine besondere Weisung darüber zukommen. Bis dahin könne man die Einführung dieser Methode ohne oder mit willkürlichen Beschränkungen in den Volksschulen nicht genehmigen. Ein Urlaub des Lehrers in Przeworsk, um diese Methode in Lemberg kennen zu lernen, könne jedoch in den künftigen Ferien gestattet werden.

Zum endgiltigen Verbote dieser Methode in Galizien gaben erst im Jahre 1837 die Verhandlungen über die Druckzuläßigkeit eines Manuskriptes mit dem Titel „Wiejska Szkola in Rawnem“ (Dorfschule zu Rawno) von Karl Lange [2]) Veranlassung, dessen Inhalt ein kurzer Bericht an das Publikum über eine Volksschule mit Anwendung des wechselseitigen Unterrichtes nach der Bell-Lancasterschen Methode war, die der lateinische Pfarrer in Rawno im Sanoker Kreise, Andreas Czyki, in der dortigen Dorfgemeinde gegründet haben soll.[3]) Es wurde darin dargestellt, daß dieser Priester durch

[1]) A. U., Z. 3227 vom Mai 1819.

[2]) A. U., Z. 1498 vom März 1837.

[3]) Der galizische Gubernialpräsident versprach, über das Bestehen dieser Schule nähere Nachforschungen zu pflegen, deren Resultat aber unbekannt ist.

Beischaffung von Schulbüchern und Unterricht nach Art der Bell-Lancasterschen Methode es dahin gebracht habe, daß die dortige Gemeinde großenteils wohl unterrichtet sei. Dabei wurde diese Lehrmethode angerühmt und den Gutsbesitzern zur Einführung ähnlicher Anstalten empfohlen.

Die galizische Provinzialzensur beantragte die Zulassung der Drucklegung des Manuskriptes, da von einem definitiven Verbote dieser Methode in Galizien nichts bekannt sei, das Landespräsidium aber sprach sich mit Rücksicht auf das Hofdekret vom 12. Juli 1819, Z. 3227, für Nichtgestattung des Druckes aus. Letzteres wurde auch durch das Hofdekret vom 18. März 1837 mit dem Bemerken verfügt: Obschon in Polen und Dalmatien das Schulwesen noch verhältnismäßig weit zurück sei, so könne doch von der Anwendung der Bell-Lancasterschen Unterrichtsmethode keine Rede sein, vielmehr wäre das galizische Gubernialpräsidium von dem Verbote dieser Methode, welches allgemein und unbedingt durch die allerhöchste Entschließung vom 19. März 1822 erfolgt sei, in Kenntnis zu setzen. Seitdem verschwand diese Methode gänzlich aus Österreich.

II. Exkurrendo-Schulen und ambulatorischer Unterricht.

Eine temporäre Erscheinung sind die exkurrierenden und ambulierenden Schulgehilfen.[1] Erstere sind jene Schulgehilfen, die von einem schon bestehenden Schulorte zur Erteilung des Unterrichtes ausgehen, letztere jene, die außer einem schon bestehenden Schulhause wohnen und nach und nach in einer Gegend zum Unterrichte der Jugend herumwandeln. Die Anstellung derselben, oder wenigstens der ersteren wurde von dem Kaiser mittels allerhöchsten Kammerschreibens vom 5. Februar 1809 folgenden Inhaltes zuerst angeregt: „Zur Hebung der aus der allzuweiten Entfernung der Kinder vom Schulorte oder aus den gefährlichen Wegen zur Schule entspringenden Vernachlässigung des Schulbesuches erwarten Seine Majestät das Gutachten, ob nicht aus dem Schulfonds besoldete Gehilfen bei den nächsten Schullehrern angestellt werden sollten, die excurrendo in diesen zerstreuten, entlegenen und unwegbaren Orten den Unterricht zu erteilen hätten."

Bevor noch gutächtliche Berichte der einzelnen Länderstellen, welche über diese Angelegenheit vernommen wurden, eingelangt waren, wurde bereits durch das allerhöchste Kabinettsschreiben vom 10. November 1811 die Ausführung dieser Einrichtung verordnet.

Veranlassung dazu gaben Berichte des böhmischen Guberniums, insbesondere jener über den Zustand der Volksschulen vom Jahre 1810, worin erwähnt wurde, daß der Abt von Tepl es dahin gebracht habe, daß die von den Pfarrschulen entfernten Gemeinden solche exkurrierende Gehilfen selbst halten, daß in der Königgrätzer und Leitmeritzer Diözese die

[1] A. U., Z. 1418/269 vom August 1814 (6 St., 32 Bl.).

Aufstellung dieser Gehilfen in Verhandlung stehe, ferner in der Leitmeritzer Diözese mit gutem Erfolge Kollekten zur Bekleidung armer Schulkinder gemacht worden seien. Auf den Vortrag der Studienhofkommission vom 19. Juni 1812, womit die Übersichtstabelle vom Jahre 1810 vorgelegt wurde, erfolgte nun die weitere allerhöchste Entschließung,[1]) daß die Einführung der ambulierenden Schulgehilfen überall ausgedehnt und die in Böhmen üblichen Kollekten zur Bekleidung armer Schulkinder überall empfohlen werden sollen; worauf die bezügliche Verordnung an alle Länderstellen erging.[2])

Was nun die hierauf eingelangten Berichte der einzelnen Länderstellen betrifft,[3]) so erklärte die niederösterreichische Regierung, welche zuerst einen solchen einsandte, daß die Kreisämter, Konsistorien, Schuldistriktsaufseher und Dominien einstimmig die mannigfaltigen wesentlichen Schwierigkeiten vorstellten, welche aus der ungünstigen natürlichen Beschaffenheit der entlegenen, unwegsamen Gebirgsgegenden des Landes, aus der großen Zerstreuung der Häuser, aus dem Mangel entsprechender Standpunkte für die in diesen Gegenden mit großen Kosten herzustellenden Unterrichtsorte und aus der tiefen Armut sowohl der Bewohner als der Landschullehrer entspringen und sich der Anstellung dieser exkurrierenden und ambulierenden Gehilfen entgegenstellen. Regierung habe desungeachtet die nötigen Vorerhebungen gepflogen, aus denen sich ergab, daß erstens in Niederösterreich 46 solche ambulierende Schulgehilfen nötig wären, um einer Zahl von 1642 Kindern die Unterweisung zuzuwenden, zweitens, daß von diesen einige als exkurrierende und andere als ambulierende anzustellen wären, drittens, daß für einen solchen Gehilfen eine Dotation von wenigstens 300 fl. W. W. anzusetzen, folglich im ganzen 13.800 fl. W. W. nötig wären, die einen großen Teil der in der Zwischenzeit errungenen Ersparungen des Schulfonds aufzehren würden, viertens, daß jedoch die Anstellung solcher Gehilfen weit mehr zu beschränken und bloß für die tiefsten Gebirgsgegenden, deren es in Niederösterreich nur wenige gebe, anzuwenden wäre.

Das steirisch-kärntnerische Gubernium[4]) berichtete, daß nur in zwei Orten Obersteiers, nämlich in Altaussee und Göß, seit vielen Jahren mit einiger Unterbrechung dergleichen Schulanstalten bestanden und sämtliche Ordinariate sich nicht für Anstellung der exkurrierenden und ambulierenden Lehrer ausgesprochen hätten, sondern nur wünschten, daß dort, wo Schulen möglich seien, solche auch errichtet werden möchten. Die Gründe seien: a) es sei zu besorgen, daß besonders in Weingegenden die exkurrierenden Lehrer, weil dazu nur junge Leute angestellt werden könnten, in kurzer Zeit ausarten und auf diese Weise mehr Böses als Gutes gestiftet würde; ihr stetes Umherwandern, ihr Leben ohne Aufsicht würde auch auf ihren moralischen Wandel nachteiligen Einfluß haben; b) die Ortschaften seien

---

[1]) dto. Pöggstall, 25. Juli 1812.

[2]) Verordnung vom 7. August 1812.

[3]) Die zugleich einen guten Einblick in die damaligen Schulzustände der einzelnen Länder gestatten.

[4]) dto. Graz, 13. Mai 1813.

vielfach voneinander weit entlegen und zerstreut, die Kinder könnten sich nicht in einer oder zwei Gemeinden versammeln, der wandelnde Gehilfe müßte sich in jede besonders begeben, er würde demnach in mancher Pfarre eine Woche zu tun haben, um in jedem Orte auch nur einmal seinen Lehrstuhl aufschlagen zu können; deshalb würden die Früchte dieser Einrichtung äußerst gering sein; übrigens würden die 70 fl., welche die politische Verfassung für einen Gehilfen bestimmt, kaum auf die Schuhe auslangen, welche der ambulierende Gehilfe zerreißen würde; auch fehle es an den nötigen Schulzimmern.

Das Gurker Konsistorium wies insbesondere bezüglich des Klagenfurter Kreises darauf hin, daß die Aufstellung solcher Gehilfen den Bestand eigener Pfarrschulen voraussetze, von welchen aus sie excurrendo Unterricht erteilen könnten; an solchen Schulen fehle es aber in Kärnten noch vielfach, und dieses sei der Grund, weshalb die größere Zahl der schulpflichtigen Kinder in Kärnten ohne Unterricht bleibe.

Das Gubernium führte dieselben Gründe an, weshalb diese Anstalt hier nicht gedeihe, und betonte besonders die große Armut der Leute, welche jetzt in einem höheren Grade vorhanden sei. In Obersteiermark sei der Bauer mit Steuern überbürdet, während der frühere Verdienst mit Kohle und Fuhrwerk für Bergwerke und Hämmer, seitdem der Handel mit Eisen und folglich auch die Produktion desselben stocken, fast ganz dahin sei; die Winzer in Untersteiermark seien sehr ärmliche Taglöhner und müßten, wenn die Ausfuhr des Weines nicht stattfinden könne, noch tiefer in Armut sinken. Eine Folge dieser Armut seien die schlechten, kleinen, niedrigen, finsteren Wohnungen, welche hie und da nur bloße Dachstuben seien; ferner gebe es hier wenig Dominia clausa, die Untertanen seien zerstreut, das Band zwischen der Grundherrschaft und ihren Untertanen sei locker, woraus eine mindere Geneigtheit des Grundherrn, für das moralische Wohl seiner Untertanen Opfer zu bringen, sich ergebe, besonders im gegenwärtigen Augenblicke, wo die Dominien unter der Last der Steuern seufzen.[1] Übrigens sei auch wegen Mangels an tauglichen Lehrindividuen und wegen Unvermögenheit des Fonds, dieselben zu besolden, an eine umfassendere Einführung solcher Lehrgehilfen schwerlich zu denken, wenn auch der Schulzustand vom Jahre 1812 Spuren des Fortschreitens dieser Anstalt liefere und das Gubernium bedacht sein werde, da, wo es immer möglich ist, dergleichen Gehilfen anzustellen.

Auch die oberösterreichische Regierung[2] versicherte, wegen Mangels der erforderlichen Kräfte des Schulfonds bisher außer stande ge-

[1] „Wo diese Hindernisse nicht waren und nicht sind, wo, wie z. B. im Grätzer Kreise, ein ergiebigerer Boden, ein leichterer Absatz der erzeugten Produkte den Wohlstand vermehrt, wo das Näheraneinandersein, der häufige Verkehr der Menschen ihre Geistestätigkeit mehr anregt und ihre Fähigkeiten mehr entwickelt, da gibt es zwar keine ambulierenden Lehrgehilfen, aber es gibt mehr Schulen als Kuratialsitze, es gibt mehrere stabile, das ganze Jahr hindurch mit einem Lehrer versehene, sich seit einigen Jahren sehr vermehrende Gemeindeschulen (wo nämlich mehrere Gemeinden einen Lehrer dotieren oder auch der Seelsorger die Kinder am Pfarrorte oder in dessen Nähe zum Unterrichte sammelt, solange noch keine eigentliche Pfarrschule errichtet werden kann), der Volksschulstand gewährt eine sehr beruhigende Ansicht und dürfte jenem in den in der Bildung sehr vorgerückten Kreisen der österreichischen Monarchie wenig nachstehen."

[2] Bericht dto. Linz, 20. Juli 1813.

wesen zu sein, an den ihm vom Linzer bischöflichen Konsistorium in seinem Gutachten vom 27. Juni 1812 benannten zehn Ortschaften ambulierende Schulgehilfen anzustellen, und bat deshalb um die erforderlichen Zuflüsse.

Das mährisch-schlesische Gubernium berichtete,[1]) daß es schon in den Jahren 1811 und 1812 mehrere exkurrierende Gehilfen angestellt habe und sich in Zukunft umsomehr bemühen werde, jenen Pfarrschulen, zu welchen nach Anzeige der Ordinarien einige zu weit entlegene Gemeinden eingeschult sind, Schulgehilfen beizugeben, welche den Kindern der letzteren den Unterricht excurrendo zu erteilen hätten; auch habe es nicht außer acht gelassen, zur möglichsten Schonung des Schulfonds und tunlichsten Beförderung des Schulunterrichtes mehrere, von den Pfarrschulen zu weit entlegene vermöglichere Gemeinden und ihre Obrigkeiten durch die Kreisämter zur Errichtung eigener Filial- oder sogenannter Mittelschulen und zur Bestreitung der erforderlichen Unkosten aufzufordern, und auch an Orten, wo die ausgemittelten Beiträge der Gemeinden und Patrone zur Deckung des Gehaltes der nötigen Schulgehilfen nicht hinreichten, zu dessen Ergänzung eine Aushilfe mittels eines kleinen Beitrages von einigen Gulden aus dem Schulfonds zu bewilligen. Dadurch habe der Schulunterricht der Jugend an den Landschulen seit dem Jahre 1809 viel gewonnen, und wäre zu hoffen gewesen, denselben durch die erwähnten Einleitungen immer mehr zu vervollkommnen, wenn nicht mehrere Gemeinden durch den Druck der eingetretenen schweren Zeitverhältnisse gänzlich außer stand gesetzt worden wären, hierzu aus eigenen Mitteln etwas beizutragen. Seitdem nun aber mit hohem Studienhofkommissions-Dekret vom 23. April 1813, Z. 881, der Grundsatz aufgestellt worden, daß künftig die Kosten der Trivialschulen dem Landesschulfonds nicht mehr zur Last fallen dürften, sondern aus den Lokalquellen auszumitteln seien, würden die Anträge der Ordinariate wegen eines Beitrages für die anzustellenden Schulgehilfen aus dem Schulfonds stets abschlägig beschieden, was die traurige Folge habe, daß die Bemühungen der Kreisämter und Schulbezirksaufseher in Auffindung der hierzu erforderlichen Lokalquellen wegen der Armut der Gemeinden fruchtlos verlaufen und demnach nichts anderes übrig bleibe, als die mährischen, zerstreut wohnenden Gebirgsbewohner und einige im österreichischen Schlesien befindliche Gemeinden, welche aus erwiesener Armut zu Errichtung der notwendigen Schulen oder zur Unterhaltung der anzustellenden Schulgehilfen aus eigenem beizutragen unvermögend sind, zur gnädigsten Unterstützung aus dem Schulfonds angelegentlichst zu empfehlen.

Das galizische Gubernium behauptete, daß, obschon daselbst die Anzahl der Schulen sehr beträchtlich sei,[2]) doch die Mehrzahl der Kinder, vorzüglich in den Gebirgsgegenden, des Unterrichtes entbehre; allein der Anstellung von ambulierenden Lehrgehilfen stehe der Mangel an Lehrindividuen, die selbst für die bestehenden Schulen nicht in hinreichender Zahl vorhanden seien, die Notwendigkeit, solche ambulierende Lehrgehilfen besser als die ordentlichen Lehrer zu besolden, wozu kein Fonds vorhanden sei,

[1]) Bericht des mährisch-schlesischen Guberniums dto. Brünn, 6. August 1813.

[2]) Wegen dieser aller bisherigen Erfahrung auffallend widersprechenden Behauptung wurde dem Gubernium von der Studienhofkommission im Dekrete vom 5. August 1814 das Befremden ausgedrückt.

die Zerstreuung der Häuser der Gebirgsbewohner, der schlechte Zustand der Bauernhütten, die zur Erteilung des Unterrichtes gar nicht geeignet seien, entgegen. Daher sei dieselbe dort schlechterdings unmöglich. Die Oberaufsicht schlage zwar die Erteilung des Unterrichtes durch die, bei den Pfarrkirchen vorhandenen Organisten vor. Allein auch dieser Antrag könne wegen der Unwissenheit dieser Organisten nicht durchgeführt werden. Die Aufstellung von ambulierenden Lehrgehilfen werde auch ganz entbehrlich werden, wenn nach allerhöchstem Befehle in jeder Pfarre oder sonst großem Orte eine eigene Trivialschule errichtet würde.

Dem böhmischen Gubernium, durch dessen Berichte die erste Idee zur Aufstellung solcher ambulierenden Gehilfen veranlaßt worden ist, war am 11. Februar 1814 von der Studienhofkommission der Auftrag erteilt worden, über den Fortschritt dieser Einrichtung im Königreiche Böhmen Auskunft zu geben und sich zugleich über die Hindernisse zu äußern, welche von anderen Länderstellen gegen die Aufstellung solcher Gehilfen vorgestellt worden seien.

Das Gubernium erwiderte,[1] es seien bisher bloß in der Königgrätzer Diözese zwei und im Leitmeritzer Sprengel fünf solcher wandernden Gehilfen angestellt, deren Dotation die Gemeinden teils mit Geld, teils mit wechselweise abgereichter Kost besorgen. Die Kriegsumstände hätten eine weitere Verbreitung dieser Anstalt bisher verhindert. Was aber die vorgebrachten Anstände betreffe, so glaube das Gubernium, daß die Lage der Gebirgsgegenden mehr für als gegen diese Anstalt spreche, denn es könne sie wohl eher ein Mann als ein Kind überwinden, daß die Zerstreuung der Häuser nur auf kurze Zeit im Winter, nach plötzlich gefallenem Schnee, diese Anstalt hindere, bis die Bahn wieder gebrochen sei, und daß dieses Hindernis auch den Besuch ordentlicher Schulen hemme, daß der Standpunkt für Unterrichtsorte von der Regierung bestimmt werden sollte, die kostspieligen Bauführungen aber gerade bei der Aufstellung ambulierender Gehilfen erspart würden, da sich für wenige Kinder leicht eine entsprechende Stube in einem Hause auffinden lasse, daß eine höhere Besoldung dieser Gehilfen als die Dotation der ordentlichen Schullehrer ist, mit dem Besoldungssystem im allgemeinen streite.[2] Die natürlichen, nächsten Wächter der Lehrer seien zunächst die Kinder selbst, die ihrer Natur nach nichts verschweigen und selbst Schwachheiten des Lehrers den Eltern hinterbringen, wie die Erfahrung lehre. In zweiter Ordnung seien es die Eltern und Gemeinden, weil selbst ausschweifende Eltern gute Kinder zu haben wünschen; in dritter Reihe seien es die Seelsorger. Diese Schranken finde der Lehrer überall, möge er seine Anstellung auch in einem noch so versteckten Winkel haben; er werde bei guter Aufführung bestehen, bei schlechtem Betragen aber nicht. Endlich scheine bei dem Bedenken, daß der unterbrochene Unterricht ohne bleibende Frucht

[1] Bericht dto. Prag, vom 24. März 1814. Das böhmische Gubernium hatte zwar ein großes Operat versprochen, in welchem es nach vorgenommener Totalerhebung anzeigen wollte, wo in dem ganzen Königreiche solche Gehilfen anzustellen wären, und wollte das Ganze in einer Landkarte darstellen. Dieses Operat liegt jedoch nicht vor.

[2] „Wo die Gebirgsgegenden den Unterhalt dieses Gehilfen zu leisten nicht vermögen, muß ihn der Schulfonds bestreiten, und wenn dieser es nicht vermöchte, der Staat selbst, weil der Volksunterricht wesentliches Bedürfnis ist.“

sein werde, der Zweck der ambulierenden Gehilfen übersehen worden zu sein, nämlich auch dorthin den notdürftigsten Unterricht zu bringen, wo die Anstellung eines stabilen Lehrers, wenigstens gegenwärtig, noch nicht möglich ist. Besser sei einiger Unterricht, als gar keiner. Man wolle diese Gehilfen nur dort aufstellen, wo es Not ist: vermehren sich die Gemeinden und ihre Kräfte, so bleibe es der Zeitfolge vorbehalten, diese Stationen in ordentliche Schulen umzuwandeln.

Die Studienhofkommission bemerkte aber in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 15. April 1814, womit sie diese Frage der höchsten Entscheidung des Kaisers unterlegte: Die Schwierigkeiten, welche mehrere Länderstellen gegen diese Einrichtung vorgebracht haben, lassen sich nicht so kurz abfertigen, als es das böhmische Gubernium getan hat. Es sei nicht zu bezweifeln, daß diese Anstalt nirgends mit Hoffnung eines guten Erfolges eingeführt werden könne, als dort, wo durchaus keine Möglichkeit zur Errichtung einer eigenen ordentlichen Schule oder zur Zuweisung der Kinder an eine solche vorhanden ist. Es fehle aber an der gehörigen Dotation, um tüchtige Gehilfen zu erhalten, an der nötigen Aufsicht über ihren moralischen Wandel, endlich an den entsprechenden Lokalitäten zur Unterrichtserteilung. Demnach hielt die Studienhofkommission dafür, daß den Länderstellen zu bedeuten sei: Die Absicht bei Anstellung exkurrierender und ambulierender Gehilfen sei lediglich auf die Abhilfe für den äußersten Notfall gerichtet, um auch in diesem Falle, wo es durchaus nicht möglich ist, eine ordentliche Schule zu errichten, für die notdürftigste Bildung der Jugend das möglichst Erreichbare zu leisten. Aber auch dort müsse mehr auf Anstellung eines von der Pfarrschule aus an einen bestimmten Ort täglich exkurrierenden, als auf Anstellung eines, von einem Orte zum anderen ambulierenden und überall nur ein paar Tage in der Woche lehrenden Gehilfen gedacht werden, weil bei kleinen Kindern von einem sosehr unterbrochenen Unterrichte sich nichts erwarten lasse. Ein ambulierender Lehrgehilfe könne bloß als das letzte Hilfsmittel gegen die gänzliche Versäumung alles Unterrichtes angesehen werden und sei nur für die tiefsten Gebirgsgegenden zulässig. Wo aber bloß einige Beschwerlichkeit in dem Besuche der Schule des Pfarrortes sich zeigt oder wo die Kräfte der Gemeinden hinreichen, eine eigene Schule herzustellen, die von der Pfarrschule als eine Filiale oder Mittelschule getrennt werden kann oder wo die Fonds vorhanden sind, einer angemessenen Anzahl von Kindern, die jetzt der Entfernung wegen gar keiner Schule zugewiesen werden können, einen gemeinschaftlichen Unterricht zu verschaffen, könne die Anstellung weder von exkurrierenden noch ambulierenden Gehilfen beantragt, sondern daselbst müsse auf Errichtung ordentlicher Filialschulen hingearbeitet werden.

Darauf erfolgte die allerhöchste Entschließung dto. Schönbrunn, 28. Juli 1814:

„Allerdings muß die Sorgfalt der Studienhofkommission immerwährend dahin gerichtet sein, damit allenthalben, wo es nur immer tunlich ist, ordentliche Volksschulen errichtet und die Kinder der Landleute denselben zugewiesen werden, wie auch, daß die schon bestehenden Schulen allenthalben gehörig dotiert, immer mehr vervollkommnet und geeignete Lehrer in hinreichender Anzahl erhalten werden. Dies darf aber nicht hindern, daß auch die Kinder jener Landleute, welche an ordentliche Schulen nicht gewiesen werden können, mittels exkurrierender und ambulierender Lehrer, soweit es möglich ist, einigem Unterrichte zugeführt werden. Ort und Zeit des Aufenthaltes an einem Orte muß hierbei immer von der betreffenden Behörde bestimmt und darf der Willkür des ambulierenden Lehrers nicht überlassen werden, damit er an jedem Orte so lange verweile, als erforderlich ist, um etwas zu leisten. An jedem Orte ein paar Tage der Woche zu lehren, wäre zwecklos.

Dem böhmischen Gubernium ist über die Errichtung einiger Lehranstalten dieser Art Meine Zufriedenheit zu bezeugen und selbes zur Vermehrung und Vervollkommnung derselben aufzumuntern, ihm auch die jährliche Berichterstattung über ihren Fortgang aufzutragen, welche Mir dann gutächtlich vorzulegen ist. Nach dem Muster von Böhmen soll diese Anstalt, soviel es tunlich und möglich ist und dort einen guten Fortgang hat, nach und nach auch auf die übrigen Provinzen übertragen werden.

Im übrigen erhalten die Anträge der Studienhofkommission Meine Genehmigung. Franz m. p."

Darnach wurde in den Dekreten vom 5. August 1814 an die Länderstellen von Unter- und Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Innerösterreich und Galizien diese allerhöchste Entschließung bekannt gegeben mit dem Beisatze: Hiernach hat die Landesstelle mit allem Eifer an der Errichtung und gehörigen Dotierung der Schulen, wo es nur immer tunlich ist, zu arbeiten, solange es zulässig ist, auf die Herstellung von Filial- oder Mittelschulen zu dringen und die Anstellung exkurrierender oder ambulierender Lehrer als das Mittel anzusehen, durch welches dort, wo durchaus keine Möglichkeit ist, eine eigene ordentliche Schule zu errichten oder die Kinder an eine schon bestehende ordentliche Schule zu weisen, die Jugend einigem Unterrichte zugeführt werde. Dabei muß für Ausmittlung einer hinreichenden, aber das Verhältnis gegen ordentliche Schullehrer nicht übersteigenden Dotation solcher exkurrierenden oder ambulierenden Lehrer gesorgt werden. — Den Seelsorgern, in deren Bezirken solche Lehrer stehen, ist die genaueste Aufsicht über ihre Sittlichkeit und über die Beobachtung der von den Behörden bestimmten Unterrichtszeit zur Pflicht zu machen.

Im Dekrete an das böhmische Gubernium wurde noch außerdem oberwähnter Zusatz beigegeben.

III. Revision sämtlicher Unterrichtszweige und Verbesserung des Organismus der Volksschulen.

Durch Kabinettsschreiben vom 9. April 1818 war zum ersten Male eine Revision der Unterrichtszweige der Volksschulen durch eine eigens bestellte Revisionskommission angeordnet worden, und von da an wurden wiederholte Revisionen des Volksschulunterrichtes vorgenommen und Verbesserungen teils der Unterrichtszweige einzelner Klassen, teils des gesamten Organismus der Volksschulen beraten und beschlossen, welche nun behandelt werden sollen. Dieselben bezogen sich zunächst 1. auf die zweckmäßige Organisation der drei ersten Klassen und ihr Verhältnis zu den lateinischen Schulen und 2. auf die bessere Organisation der vierten Hauptschulklassen. Darauf folgten einige minder wichtige Beratungen und Anordnungen bezüglich 3. der Anstellung von Schreiblehrern an Normal- und Hauptschulen und 4. der Prüfung der Privatschüler, während zugleich die weitläufige Verhandlung bezüglich der Verbesserung des ganzen Organismus der Volksschulen eingeleitet und nach mehrjähriger Beratung zu Ende geführt wurde, deren Beschlüsse aber auf die allerhöchste Sanktion vergebens warteten.

1.

Die erste, durch das Kabinettsschreiben vom 9. April 1818 angeordnete Revision der Unterrichtszweige der Volksschulen beschränkte sich nur auf die drei ersten Klassen und deren Verhältnis zu den lateinischen Schulen. Nach dem Berichte der Studienhofkommission in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 22. Dezember d. J.[1]), wodurch das Resultat der gepflogenen Revision samt den Verbesserungsvorschlägen der allerhöchsten Schlußfassung vorgelegt wurde, glaubte die Revisionskommission, welche aus dem Oberaufseher der deutschen Schulen, den Vizedirektoren sämtlicher Gymnasien und höheren Schulen und einigen anderen Mitgliedern bestand, daß der Unterricht in den deutschen Schulen mit dem unmittelbar darauf folgenden Unterrichte in den lateinischen Schulen in eine engere Verbindung gesetzt und demselben mehr angepaßt werden solle. Ihre Anträge zur Verbesserung des Unterrichtes in den drei ersten Klassen der Volksschule[2]) gingen dahin:

Erstens, daß, ohne dem erklärenden Unterrichte in der Religion Abbruch zu tun, vorzüglich auf das Auswendiglernen des Katechismus gedrungen

[1]) St. R. A., Z. 460: Vortrag der Studienhofkommission vom 22. Dezember 1818, mit welchem infolge der Anordnungen durch das allerhöchste Kabinettschreiben vom 9. April 1818 und der hierauf bezughabenden allerhöchsten Weisung (Vorakt 3280 von 1818) die Resultate der gepflogenen Revision sämtlicher Unterrichtszweige der allerhöchsten Schlußfassung samt den Verbesserungsvorschlägen vorgelegt werden.

[2]) Die Verbesserungsvorschläge in den lateinischen oder Gymnasialschulen, über welche gleichfalls in diesem Vortrage gehandelt wurde, gehören nicht hierher.

werde, um die erste Seelenkraft der Jugend zu üben und für die später erwachende Urteilskraft materiell vorzubereiten; zweitens, daß die Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen nur auf die höchst notwendigen Gegenstände beschränkt und bei der Übung im Diktandoschreiben erteilt werde; drittens, daß das Rechnen nur bis zur Regeldetri fortgeführt, jedoch geläufig, und zwar in einer eigens hierzu gewidmeten Wiederholungsstunde, eingeübt und in der dritten Klasse in Form der Proportionen gelehrt werde, um dem Unterrichte in den Gymnasien vorzuarbeiten; viertens, daß die deutsche Sprachlehre soviel wie möglich mit der Form und den Benennungen der lateinischen Sprache in Übereinstimmung gebracht und hierzu die von Gruber entworfene deutsche Sprachlehre benützt oder die Vollendung der vom Lehrer Peitl unternommenen Ausarbeitung einer deutschen Sprachlehre abgewartet werde; fünftens, daß bei der vorauszusetzenden Reduktion der Grammatikalschulen auf fünf Klassen die Anfangsgründe der lateinischen Sprache im zweiten Semester der dritten deutschen Klasse vorgetragen werden; sechstens, daß einige Lehr- und Lesebücher abgeändert und verbessert werden, und zwar wurde als Lesebuch für die zweite Klasse der Landschulen der „Sittenspiegel oder die Sittenlehre“ von Anton Link in Linz, für die Mädchenschulen das von dem Regierungsrate v. Vierthaler verfaßte Lesebuch, betitelt „Goldener Spiegel für Mädchen“, mit einigen Abänderungen empfohlen; für die zweite Klasse der Stadtschulen sollte ein passender Auszug aus dem Lesebuche für Volksschulen gemacht werden. In den Rechenbüchern und in dem Methodenbuche wurden gleichfalls einige Abänderungen und Verbesserungen gewünscht.

Die Studienhofkommission bemerkte dazu vor allem, daß die Volksschulen nicht als bloße Vorbereitungsschulen zu irgend einem höheren Studium angesehen werden könnten, denn sonst müßten sie nur in Bezug auf diese höheren Anstalten eingerichtet werden. Volksschulen seien als für sich bestehende Unterrichtsanstalten zu betrachten, jedoch so einzurichten, daß sie für eine höhere Bildung als feste Grundlage dienen könnten. Aber der größte Teil des Volkes müsse sich doch mit dem begnügen, was er in denselben empfange. Es dürfe daher in dem allgemeinen Volksschulunterrichte nichts vorkommen, das bloß als Vorbereitung für ein höheres wissenschaftliches Bildungsinstitut erscheine und jenen Schülern, welche dahin nicht aufsteigen, entbehrlich wäre. Dahin ziele aber der Antrag, in der dritten Klasse der Hauptschulen die Anfangsgründe der lateinischen Sprache zu lehren, welcher zudem auf der Voraussetzung beruhe, daß die Gymnasien nur einen fünfjährigen Kurs haben sollten.

Da nun Se. Majestät einen sechsjährigen Kurs angeordnet habe, sei jene Voraussetzung von selbst hinfällig und das, was man in der dritten Klasse der Hauptschulen durch den erwähnten Unterricht zu erzielen hoffte, werde ganz wohl in der ersten der künftig bestehenden vier Grammatikalklassen bewirkt werden können. Übrigens wäre es nach dem Ermessen der Studienhofkommission eine nicht ganz richtige Folgerung, daß man ohne

Erlernung der Anfangsgründe der lateinischen Sprache in der dritten Klasse der Hauptschulen nicht einmal korrekt deutsch sprechen könne, wenn man auch zugebe, daß durch den vorgeschlagenen Unterricht in der lateinischen Sprache die Erlernung der französischen und italienischen Sprache erleichtert würde.

Auch hielt die Studienhofkommission einverständlich mit dem Schuloberaufseher und der Revisionskommission es für vollständig hinreichend, wenn der zu einem Gymnasium übertretende deutsche Schüler das, was vorgeschrieben ist, gründlich wisse und darin die nötige Übung erlangt habe. Es sollen daher die Schüler der dritten Klasse: a) in Hinsicht der Religion die Glaubens- und Sittenlehre nach der Anleitung des Katechismus gut verstehen und im Gedächtnisse haben; sie sollen die Geschichte des Alten Bundes und das Leben Jesu wissen und im stande sein, die in den evangelischen Abschnitten, welche an den Sonn- und Feiertagen des Jahres gelesen werden, liegenden Glaubens- und Sittenlehren herauszuziehen. Die Katecheten dürfen sich im wesentlichen von der Ordnung des Katechismus nicht entfernen; b) die Schüler sollen fertig und richtig lesen können; c) ihre Schrift muß einfach, ohne alle Verzierungen und Künsteleien, lesbar und schön sein; d) das Recht- und Diktandoschreiben soll mit der deutschen Sprachlehre und mit den schriftlichen Aufsätzen verbunden und durch fleißige Übung gelernt werden; e) die schriftlichen Aufsätze sollen mehr gelegentlich, als eine Übung im Diktandoschreiben, vorgenommen werden und nur auf Quittungen u. dgl. sowie einige Briefarten sich erstrecken; f) das Rechnen in den vier einfachen Rechnungsarten mit Brüchen und Proportionen oder mit der geraden und verkehrten Regeldetri ist für austretende deutsche Schüler hinreichend; sie sollen fleißig darin geübt und durch volle drei Jahre das Kopfrechnen mit dem Zifferrechnen verbunden werden, wodurch sie den Geist der Arithmetik besser erfassen lernen; g) die Sprachlehre ist sowohl wegen des Richtigsprechens der Muttersprache als auch zur Vorbereitung für die Erlernung anderer Sprachen, besonders der lateinischen, wichtig. Nur soll sich der Lehrer dabei aller Subtilitäten enthalten, die Sprachlehre durch häufige Beispiele erläutern und dem Verstande und Gedächtnisse einprägen. Übung ist der beste Lehrmeister; trockene Regeln sind höchstens eine Last für das Gedächtnis und werden in wenigen Tagen vergessen; h) das Lesen und Diktandoschreiben der lateinischen Schrift muß in der dritten Klasse als notwendige Vorbereitung für das Gymnasium vorkommen.

Die Studienhofkommission beantragte ferner auch, einverständlich mit der Revisionskommission, die Abänderung einiger Lehrstunden in den drei ersten Klassen. Bisher war nämlich in der dritten Klasse folgende

Stundeneinteilung: Die Religion mit Einschluß der biblischen Geschichte und der Erklärung der Evangelien, das Rechnen, die deutsche Sprachlehre und das Schönschreiben hatten wöchentlich je drei Stunden; das Lesen, Diktandoschreiben, die Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen wöchentlich je zwei, das Lesen und Diktandoschreiben der lateinischen Schrift wöchentlich eine Stunde und für die Wiederholung des Religionsunterrichtes waren wöchentlich drei Stunden bestimmt.

An dieser Stundeneinteilung wäre nun zu ändern, daß künftig in der dritten Klasse die eigentliche Religionslehre nur zwei Wiederholungsstunden erhalte, die dritte Wiederholungsstunde für den Religionsunterricht wäre der Übung im Latein-Lesen und -Schreiben zu widmen; die zwei anderen Wiederholungsstunden wären aber zu belassen und wie bisher von den Lehrern zum Auswendiglernen des Katechismus zu verwenden; denn den Katecheten dazu zu verhalten, gehe besonders bei den Trivialschulen nicht an, weil die Seelsorger ohnehin kaum für den Religionsunterricht in den vorgeschriebenen Stunden hinreichten, an den Hauptschulen aber gar ein neuer Katechet notwendig sein würde, da den vorhandenen schon genug Stunden zum Unterrichte angewiesen seien.

Um für das Kopfrechnen in der zweiten und dritten Klasse noch eine Stunde zu erhalten, könnte in der zweiten Klasse dem Lesen aus dem Lesebuche, wozu fünf Stunden bestimmt seien, eine Stunde entzogen, in der dritten Klasse aber von den drei für das Zifferrechnen bestimmten Stunden eine genommen und für das Kopfrechnen verwendet werden. Das Kopfrechnen sollte schon in der ersten Klasse vor dem Zifferrechnen gelehrt und auch in der zweiten und dritten Klasse neben dem Zifferrechnen geübt werden.

Bezüglich der Verbesserungen bei den Lehr- und Lesebüchern war die Studienhofkommission mit den Anträgen der Revisionskommission einverstanden. Das größte Bedürfnis bestehe nach einem guten Methodenbuche; daher wäre zu wünschen, daß jenes, welches Lehrer Peitl binnen kurzer Zeit liefern würde, den Anforderungen entspreche.

Fast gleich groß sei das Bedürfnis einer guten Katechetik; daher wäre der so geschickte Katechet und Domherr Milde, Dechant zu Krems, durch die niederösterreichische Regierung zu befragen, ob man von ihm ein Lehrbuch der Katechetik zu erwarten habe. Die deutsche Sprachlehre müsse dem Geiste der deutschen Sprache angemessen sein, aber auch, ohne denselben zu verletzen, auf die für einen Teil der Schüler der dritten Klasse an den Hauptschulen wichtige lateinische Sprache Rücksicht nehmen. Die Sprachlehre des Bischofs Gruber würde, wenn auch die des Lehrers Peitl vorliegen werde, in Beurteilung genommen werden.

Das Lesebuch sei (siehe Vorakt 4068 vom Jahre 1816), sowie es ist, eigentlich zum Gebrauche für die der Schule entwachsene Jugend bestimmt. Die Hofkommission in Volksschulsachen habe die Aufgabe noch nicht gelöst, die Gegenstände zu bezeichnen, welche in diesem Buche zur Lesung in der zweiten, und welche in der dritten Klasse dafür zu bestimmen seien. Einverständlich mit der Revisionskommission wären für die erste Klasse „Die Erzählungen für Kinder" als ganz brauchbar beizubehalten. Der zweiten und dritten Klasse wäre ein eigenes Lesebuch zu verschaffen und daher die Schuloberaufsicht aufzufordern, über die Art, solche Lesebücher erhalten zu können, ihre Meinung näher zu entwickeln und hiebei Links „Sittenspiegel" mit Angabe der darin zu treffenden Abänderung und Vierthalers „Goldener Spiegel für Mädchen" zur Prüfung vorzulegen.

Die Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen wäre übrigens beizubehalten und die Rechenbücher von Zeit zu Zeit in den wenigen, einer Verbesserung bedürftigen Punkten zu vervollkommnen.[1])

Auf diesen Vortrag der Studienhofkommission erfolgte die allerhöchste Entscheidung dto. Florenz, 10. Juli 1819, wie folgt:

„In Hinsicht der Verbesserung des Unterrichtes in den deutschen Schulen erhalten die Anträge der Studienhofkommission Meine Genehmigung.

Franz m. p."

2.

Im Jahre 1826 befahl Kaiser Franz II. durch die allerhöchsten Entschließungen vom 11. September und 27. November d. J., die nötigen Einleitungen zur zweckmäßigeren Organisation der vierten Klassen an Normal- und Hauptschulen in der Hinsicht zu treffen, daß dadurch eine bessere Vorbildung des Gewerbestandes erzielt werde.

In Ausführung dieser allerhöchsten Entschließungen wurden die Länderstellen von der Studienhofkommission mit Dekret vom 23. Dezember 1826, Z. 6000, beauftragt, nach Einvernehmung der Schulbehörden und Direktoren in dieser Hinsicht die gutächtliche Äußerung über folgende Punkte abzugeben:

1. ob einige der bisher vorgeschriebenen Lehrgegenstände an der vierten Klasse der Hauptschulen wegzulassen seien; 2. ob dafür andere, zweckmäßigere Lehrgegenstände eingeführt werden sollen; 3. in welcher Ausdehnung und in welchem Umfange diese Gegenstände in der vierten Klasse gelehrt werden sollen; endlich 4. ob einige der vorgeschriebenen Lehrbücher, und welche einer Verbesserung bedürfen, oder welche Lehrbücher durch ganz neue und zweckmäßigere ersetzt werden könnten.[2])

---

[1]) Siehe darüber: Neuntes Buch: Die normalmäßigen Schulschriften.

[2]) A. U., Z. 3985 vom Jahre 1828 (2 St., 34 Bl.) und Z. 6986 vom Jahre 1837 (14 St., 62 Bl.).

Die Berichte der einzelnen Länderstellen geben vielfach ein anschauliches Bild vom damaligen Zustande des Schulwesens und insbesondere von der Auffassung, die man damals davon hatte.

So erklärte die niederösterreichische Regierung,[1]) daß das Volksschulwesen in Niederösterreich in der größten Ausdehnung vortrefflich organisiert sei; darüber herrsche nur eine Stimme. Wenn es sich aber um die Frage handle, ob die dortigen Schulanstalten zur Befriedigung des herrschenden Bedürfnisses nach technischen Kenntnissen in Anwendung auf Industrie und Gewerbe genügen, so werde dieselbe vom fürsterzbischöflichen Konsistorium verneinend beantwortet und von demselben die Errichtung von vier Klassen a) an der Hauptschule in der Leopoldstadt, worüber erst Verhandlungen gepflogen würden; b) an der Hauptschule bei den Piaristen auf der Wieden, wo die Eröffnung der vierten Klasse mit zwei Jahrgängen, wie die Regierung bemerkte, durch die Übergabe des ehemaligen Transporthausgebäudes an die Piaristen bedingt sei, worüber die definitive Entscheidung erwartet werde; c) an der Zollerschen Hauptschule am Neubau, wo aber die Errichtung einer ordentlichen vierten Klasse nach der Bemerkung der Regierung an der Unvermögenheit des Zollerschen Stiftungsfonds scheiterte; endlich auf dem flachen Lande zu Wiener-Neustadt und Stockerau verlangt. Die Regierung hielt die Vermehrung der vierten Klassen für die Hauptstadt für minder dringend, wünschte aber die Errichtung einer solchen zu Stockerau, worüber wohl Verhandlungen gepflogen würden, die aber noch keine Bürgschaft böten, und zu Wiener-Neustadt, worüber noch keine Verhandlungen stattfänden; ja die Regierung wollte solche vierte Klassen auf dem flachen Lande für jede dortige Hauptschule, da sie noch gänzlich in den vier Kreisen Niederösterreichs fehlten. Dieses entsprach auch dem Wunsche des bischöflichen Konsistoriums von St. Pölten.[2])

Im übrigen äußerte das erzbischöfliche Ordinariat von Wien die Meinung, daß erstens die bisherige Einrichtung der vierten Klassen beibehalten, zweitens keine neuen Lehrgegenstände eingeführt werden möchten, indem die bisher mit Berücksichtigung des Bedürfnisses des Gewerbestandes eingeführten Gegenstände ohnehin die Zeit der Lehrer und Schüler so in Anspruch nähmen, daß jede Änderung hierin nur nachteilig ausfallen könnte; nur wäre desungeachtet zu wünschen, daß die Lehrer bei der Erdbeschreibung das Wichtigste aus der Geschichte am rechten Orte einschalteten und bei der Naturgeschichte den technologischen Gesichtspunkt mehr im Auge behielten; drittens sollte jeder Gegenstand nicht über die Elementarstufe hinaus gelehrt werden; viertens werde ohnehin stets an der Verbesserung der Lehrbücher gearbeitet. Endlich machte dasselbe noch den Vorschlag, daß zur Erhaltung der

[1]) Bericht dto. Wien, 4. März 1828, Z. 9431.

[2]) Der Übersichtlichkeit wegen und zur Vermeidung der Wiederholungen sollen hier gleich die Bemerkungen der Studienhofkommission in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 7. Juni 1828 zu den Berichten der einzelnen Länderstellen beigefügt werden. Hier wird bemerkt: „Ob in dieser oder jener Hauptschule eine vierte Klasse errichtet werden solle, sei nicht Gegenstand einer allgemeinen Verhandlung. Diese Frage müsse von Fall zu Fall erwogen und die Notwendigkeit und Ausführbarkeit dieser Erweiterung mit Rücksicht auf die jedesmal vorhandenen Geldmittel besonders dargetan und nachgewiesen werden."

Zeichnungs-Lehramtskandidaten, deren Bildungsschule sich in Wien für die ganze Monarchie befinde, auch die übrigen Schulfonde mit dem niederösterreichischen zu konkurrieren haben sollten, daß deren Zahl zu vermehren und das bisher in 150 Gulden Wiener-Währung bestehende Zeichnungsstipendium auf denselben Betrag in Konventionsmünze zu erhöhen wäre.[1])

Die oberösterreichische Regierung[2]) äußerte sich folgendermaßen: Wenn man bedenke, daß die zahlreichen, zur weiteren Bildung geeigneten Gegenstände in einer so kurzen Zeit von zwei Jahren nicht so behandelt werden können, daß man mit Gewißheit auf eine zweckmäßige Bildung des Bürger- und Gewerbestandes rechnen könne, so dürfte der von der Normalschuldirektion und von dem bischöflichen Konsistorium in Linz angetragene dreijährige Lehrkurs in der vierten Klasse, jedoch nur bei den Normalhauptschulen, genehmigt und die Einleitung getroffen werden, daß im ersten Jahrgange vorgetragen würde: a) der Religionsunterricht mit Wiederholung des Katechismus; b) Wiederholung der deutschen Sprachlehre, der Rechtschreibung nebst schriftlichen Aufsätzen und Schönschreiben, welch letzteres aber auch wegfallen könne; c) das Rechnen und die Anfangsgründe der Algebra, insoweit dieselbe von den Sätzen und Lehren handelt, die zur praktischen Geometrie und Mechanik erforderlich sind; d) Erdbeschreibung des österreichischen Kaiserstaates mit Erwähnung jener Orte, wo merkwürdige Erzeugnisse und Fabriken vorhanden sind; e) Zeichnen; f) Naturgeschichte: Hier wären jene Tiere, Gewächse und Mineralien zu behandeln, die in den österreichischen Staaten vorkommen und eine technologische Anwendung haben.

Zweiter Jahrgang: a) Religionsunterricht nebst den beweisenden Schrifttexten: christliche Sittenlehre;[3]) b) Rechnen und Algebra, insoweit dieselbe auf Geometrie und Mechanik anzuwenden ist; c) Geometrie; d) Erdbeschreibung fremder Staaten; e) das Zeichnen nebst den Anfangsgründen zum Zeichnen aus freier Hand; f) Anfangsgründe der Baukunst und Mechanik; g) Naturgeschichte und ein Teil der Naturlehre; h) schriftliche Aufsätze, erweitert mit Verfassung kaufmännischer Briefe und dem Notwendigsten von der Buchführungswissenschaft.

Dritter Jahrgang: a) Religionsunterricht, Herausheбung der theoretischen Religionswahrheiten, besonders der Unterscheidungslehren des katholischen Glaubens und ihres praktischen Einflusses auf das Leben des Menschen, um die Festigkeit in dem Katholicismus zu erzielen, b) schriftliche Aufsätze von kaufmännischen Briefen, Buchführungs-Wissenschaft und Verfassung der Vorausmaße und Überschläge; c) praktische Geometrie; d) Baukunst und Mechanik; e) Chemie mit besonderer Berücksichtigung ihrer Anwendung

---

[1]) „Dieses beruhe auf einer irrigen Voraussetzung, denn diese Zeichnungs- sowie die übrigen hier in Wien bestehenden Schulpräparanden-Stipendien, deren Zahl 13 bis 15 sei, würden nicht aus dem Schulfonds, sondern aus einem eigens dazu gestifteten sogenannten pädagogischen Fonds bestritten. Dieser Fonds würde allerdings einige Erhöhung der Zeichnungsstipendien zulassen, allein es sei kein Bedürfnis dazu vorhanden. Es gebe bereits jetzt in Wien zehn bis zwölf Zeichnungs-Lehramtskandidaten, die alle sehnsuchtsvoll auf eine Anstellung harren. Weder der niederösterreichische noch ein anderer Schulfonds könne und solle daher zu diesem Behufe in Anspruch genommen werden."

[2]) Bericht dto. Linz, 21. April 1827, Z. 2205/529.

[3]) Antrag des fürsterzbischöflichen Konsistoriums von Salzburg.

auf die verschiedenen technischen Gewerbe; f) Naturlehre; g) Zeichnen mit freier Hand und das Zeichnen, welches auf die Baukunst und Mechanik eine Beziehung hat.[1])

Die Regierung sprach ferner den Wunsch aus, daß gute Lehrbücher gewählt und geschickte, erfahrene Lehrer angestellt werden sollen. Das erstere, nämlich die Auswahl guter Lehrbücher, werde erleichtert, wenn die für die vierte Klasse bestehenden Schulbücher einer Verbesserung und einer Berichtigung unterzogen würden, insbesondere das Lehrbuch der Geographie, die Lehrbücher der Baukunst und Mechanik, für welch letzteres vom fürsterzbischöflichen Konsistorium einige von dem neuen Zeichnungslehrer in Salzburg, Franz Huber, zusammengetragene Bemerkungen überreicht würden, wenn ferner die bei den Realschulen vorgeschriebenen Schulbücher anwendbar gemacht und angemessene Preise für die Verfassung guter neuer Schulbücher ausgesetzt würden.

Das zweite, die Anstellung geschickter und erfahrener Lehrer, werde wahrscheinlich erzielt werden, wenn nebst den bei der Normalhauptschule bestehenden sechs Lehrern noch einer mit 400 fl. nebst dem Vorrückungsrechte in den höheren Gehalt von 500 fl. aufgestellt und zugleich für die Lehrer, welche sich in der vierten Klasse mit besonderem Eifer, Fleiß und gutem Erfolge durch eine längere Zeit von wenigstens zehn Jahren auszeichneten, eine Remuneration festgesetzt würde.

Durch diese neue Einrichtung der vierten Klasse, meinte die Regierung, würden Künste und Gewerbe auf eine höhere Stufe erhoben und den weniger mit Glücksgütern gesegneten Eltern, welche nicht im stande seien, ihre Kinder auf Realschulen zu senden, Gelegenheit verschafft, denselben doch eine bessere Ausbildung zu geben. Das Linzer bischöfliche Konsistorium wünschte übrigens die Anwendung eines indirekten Zwanges zum Besuche der vierten Klasse für künftige Poliere, Werkführer, Meister und die Errichtung mehrerer Handstipendien für talentvolle und fleißige Kinder ärmerer Eltern.

Das böhmische Gubernium[2]) war 1. mit der Ansicht der Konsistorien und Hauptschuldirektion ganz einverstanden, daß mit alleiniger Ausnahme der Aufsätze im höheren Stile keiner der bisher vorgeschriebenen, zur Erreichung des erwähnten Zweckes unentbehrlichen Lehrgegenstände der vierten Hauptschulklasse, ohne hierdurch eine Lücke im Unterrichte herbeizuführen, hinweggelassen werden könne.

2. Ebenso halte das Gubernium mit den Prager, Budweiser und Königgrätzer Konsistorien für zweckmäßig, mit den bereits eingeführten Lehrgegen-

---

[1]) Die Studienhofkommission bemerkte dazu: „Mit der Aufnahme dieser angetragenen neuen Lehrgegenstände in die vierte Klasse (Anfangsgründe der Algebra, Technologie, erweiterte Aufsatzlehre, Elemente der Buchhaltungswissenschaft, Verfassung der Vorausmaße und Überschläge, Chemie) dürfte es wohl schwer halten. Kinder von 10 bis 13 Jahren besuchen die vierte Klasse, deren Geisteskräfte noch so wenig geübt und geschärft und deren Vorkenntnisse noch so gering sind, daß man wahrlich fürchten müßte, daß diese Schüler nichts, als bloße Namen von diesen Gegenständen behalten. Fände man notwendig, in dieser oder jener Stadt ein Surrogat einer Real- oder technischen Schule zu haben, so wäre es zweckmäßiger, nach Vollendung der beiden Jahrgänge der vierten Klasse eine eigene kommerzielle oder technische Abteilung oder Klasse anzufügen, weil die Schüler durch die beiden Jahrgänge der vierten Klasse auf dieses höhere und schwerere Studium indessen mehr vorbereitet werden würden."

[2]) Bericht dto. Prag, 16. Juli 1827, Z. 3951.

ständen andere in Verbindung zu setzen, und zwar mit der Naturgeschichte und Naturlehre einige technologische und ökonomische Notizen, mit der Geographie einen Abriß der Geschichte, mit dem Rechnen die Anfangsgründe der Algebra, mit der Mechanik die Beschreibung mehrerer neuer Maschinen und Erklärung ihrer praktischen Anwendung u. s. w. Das Leitmeritzer Konsistorium war der Meinung, daß in Handlungsgegenden eine vorläufige Kenntnis der Buchhaltung und der italienischen Sprache, insbesondere in Reichenberg wegen der dortigen Färbereien einige Kenntnis der Chemie und Technologie, für die Jugend von Nutzen sein würde.

3. Glaubte das Gubernium beantragen zu sollen, daß die durch Abstellung des Unterrichtes im höheren Stile erübrigte Zeit dem Unterrichte in der Naturgeschichte, Naturlehre und Technologie, dann in der durch geschichtliche Notizen zu erweiternden Geographie, sowie die Zeit, welche durch Vereinfachung des arithmetischen Unterrichtes gewonnen werden könne, dem Unterrichte in den Anfangsgründen der Algebra gewidmet werde.[1])

4. Dürfte die Verfassung eines neuen Religionslehrbuches für die zweite Abteilung der vierten Klasse,[2]) eines Lehrbuches für schriftliche Aufsätze, eines Lesebuches und eines in religiös-moralischer Tendenz abgefaßten Diktierbuches, dann die Umgestaltung der für den Unterricht in der Mechanik und Baukunst bestimmten Lehrbücher mit besonderer Rücksicht auf das bürgerliche Privatleben von Nutzen sein.[3])

[1]) Es waren dieses die Vorschläge des Prager erzbischöflichen Konsistoriums, welches außerdem bemerkte, daß in der Religionslehre im ersten Jahrgange die für das gemeine Leben notwendigen theoretischen Heilswahrheiten in einer faßlichen Zusammenstellung, im zweiten eine wohlbegründete, der Fassungskraft der Zöglinge angemessene Pflichten- und Sittenlehre vorgetragen würde. Naturlehre, Naturgeschichte und Technologie verbunden und in einen Lehrgegenstand zusammengefaßt, würde großen praktischen Vorteil gewähren. Ferner fand es die Einführung einer Geschichte des österreichischen Kaiserstaates oder mindestens des engeren Vaterlandes zuträglich und, wenn dieses nicht stattfinden könnte, mindestens wünschenswert, der Geographie eines jeden Landes eine auszugsweise Geschichte desselben vorauszusenden u. s. w.

[2]) Das Königgrätzer Konsistorium wünschte die Einführung des für die dritte und vierte Grammatikalklasse vorgeschriebenen Religionslehrbuches.

[3]) Die Studienhofkommission glaubte nur zwei Bemerkungen gegen diese Vorschläge machen zu sollen: a) Werden wohl Schüler von 10 bis 12 Jahren, Kinder, die kaum recht fertig lesen, schreiben und rechnen können, diese vielen erweiterten und schweren Lehrgegenstände zu fassen und zu verarbeiten im stande sein? ferner b) seien die vierten Klassen nicht dazu bestimmt, um die Schüler vollständig zu einem bürgerlichen Berufe auszubilden, sondern sie seien vielmehr nur eine allgemeine Vorbereitung zu ihren speziellen Bestimmungen. Wer sich in diesen zu einer höheren Stufe der Vollkommenheit erschwingen wolle, müsse noch andere Bildungsanstalten benützen, die daher auch hier und dort beständen.

Was die Lehrbücher betreffe, so gelte als Religionsbuch für die vierte Klasse der große Katechismus mit beweisenden Stellen. Inwiefern dieser schon in der dritten Klasse gelehrt werde, könnte für die vierte Klasse ohne Anstand das Lehrbuch für die zwei unteren Grammatikal-Klassen der Gymnasien bewilligt werden. Das Lehrbuch der schriftlichen Aufsätze bestehe bereits und dürfte nur etwas erweitert und fortgeführt werden, weil dieses Buch offenbar mehr für die Schüler der dritten als der vierten Klasse berechnet sei. Ein eigenes Lehr- und Diktierbuch sei für die Schüler der vierten Klasse ganz unnötig, da diese in ihren vielen Lehrbüchern zum Lesen und in ihren schriftlichen Ausarbeitungen zum Diktandoschreiben Stoff genug hätten. Hingegen sei es allerdings zu wünschen, daß das Lehrbuch der Mechanik und Baukunst umgearbeitet und das Lehrbuch der Rechenkunst und Geographie verbessert und hie und da berichtigt

Das mährische Gubernium [1]) wünschte einverständlich mit dem Olmützer erzbischöflichen Konsistorium, daß vollständige vierte Klassen mit zwei Jahrgängen in den Haupt- und Kreisstädten der Provinz, dann zu Trübau, Freiberg und allenfalls zu Weißwasser errichtet würden, indem die daselbst bestehenden Gymnasien zur Aufhebung geeignet und deren Umgestaltung in zweckmäßige, den Bedürfnissen der dortigen Einwohner mehr entsprechende Bürgerschulen schon beantragt worden sei. In den übrigen Orten, wo sich gegenwärtig Hauptschulen befänden, dürfte ein Jahrgang der vierten Klasse genügen. Die übrigen Anträge des Guberniums stimmten im wesentlichen mit den schon erwähnten der anderen Länderstellen überein.[2])

Nach dem auf die Äußerung des Lemberger Ordinariats gestützten Gutachten des galizischen Guberniums wäre der damalige Lehrplan der vierten Klassen mit wenigen Abänderungen beizubehalten.[3])

Das steirische Gubernium[4]) brachte weitgehende, von der Studienhofkommission vielfach für unannehmbar erklärte Anträge, wie zur Einführung eines Lehrbuches, in welchem die rationelle Behandlung der Künste, Gewerbe und des Ackerbaues gelehrt werde und eines Lesebuches zur Ausbildung im Stile, zur Gewährung des Zutrittes erwachsener Personen als Hospitanten der vierten Klasse, zur Anschaffung verschiedener Modelle und Apparate für die Schüler sowie von Werken und Journalen für die Lehrer; dagegen war zur Abfassung eines gewünschten neuen Lehrbuches der Geometrie und Stereometrie bereits mit Studienhofkommissions-Dekret vom 2. August 1826 und zur Verfassung eines solchen für Naturgeschichte mit hohem Dekrete vom 27. Jänner 1827 die Aufforderung ergangen.

---

werde. Was die Mechanik insbesondere betrifft, so sei dem Mailänder Gubernium aufgetragen worden, das Lehrbuch des Majocchi etwas erweitern zu lassen, welches dann in das Deutsche übersetzt und auch für die deutschen Schulen eingeführt werden könne.

[1]) Bericht dto. Brünn, 16. Juni 1827.

[2]) Die Studienhofkommission bemerkte: „Der Antrag wegen Einführung der vierten Klassen mit zwei Jahrgängen an Hauptschulen gehöre streng genommen nicht hierher, sondern es wären vorher in einem abgesonderten Berichte die vorhandenen Geldmittel nachzuweisen, deren Mangel bisher das Hindernis der Errichtung von zwei Abteilungen der vierten Klassen gewesen sei."

[3]) Nur das Přzemysler Konsistorium fand, daß die vierten Klassen in Galizien aus dem Grunde den Zweck, eine Vorbildung für Industrie, Künste und bürgerliche Gewerbe zu geben, nicht erreichen könnten, weil daselbst kein namhafter Bürger- und Gewerbestand bestehe und eigentlich nur die Judenschaft es sei, welche die Stelle dieses in anderen Provinzen zahlreichen Standes einnehme. Daher sollten die vierten Klassen hier eine solche Einrichtung erhalten, daß sie Vorschulen für künftige herrschaftliche Ökonomie- und Forstbeamte, Steuereinnehmer, Triviallehrer, Organisten u. s. w. sein könnten. Das Gubernium gab zu, daß in Galizien der Handel größtenteils in den Händen der Juden sei und Kunst und Gewerbe noch lange nicht auf der gewünschten Höhe sich befänden. Allein eben deswegen dürfe kein Mittel versäumt werden, den Gewerbefleiß zu wecken und zu ermuntern, wozu sich die Verbreitung richtiger Begriffe über jene Gegenstände, welche eben die Unterrichtsfächer in der vierten Klasse bilden, als ein sehr wirksames Mittel empfehle. Wenn der Erfolg bis jetzt hinter den gehegten, vielleicht überspannten Erwartungen geblieben sei, so müsse die kurze Zeit von nicht vollen sieben Jahren, seit welchen außer an der Lemberger Musterhauptschule noch an andern vier Hauptschulen dieser Provinz vierte Klassen beständen, berücksichtigt werden, und es sei mit Grund zu erwarten, daß die vierten Klassen an den Hauptschulen bald mehr besucht sein und dieselben den Gewerben eine größere Anzahl wohlvorbereiteter Jünglinge als bisher zuführen würden.

[4]) Bericht dto. Graz vom 11. Juli 1827.

Nach dem Erachten der Landesstelle von Tirol und Vorarlberg[1]) sollte: 1. die deutsche Sprache oder überhaupt der Unterricht in der Muttersprache, das Schönlesen, dann das Diktando- und Schönschreiben ganz wegbleiben. Jene Schüler, welche selbst nach der dritten Klasse in diesen Gegenständen nicht genügende Kenntnisse hätten, wären zur Wiederholung dieser Klasse zu verhalten; die in der vierten Klasse noch nötige Rücksicht auf Sprachlehre und Schönschreiben könnte bei der Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen genommen werden. Auf diese Art würden im ersten Jahrgange sechs, im zweiten Jahrgange aber fünf Stunden wöchentlich für andere Zwecke gewonnen.

2. Sollten folgende Gegenstände unter die Unterrichtsfächer der vierten Klasse aufgenommen werden: a) im deutschen Landesteile die italienische, im italienischen aber die deutsche Sprache, welcher Unterricht in Tirol für den bürgerlichen Verkehr im allgemeinen, insbesondere aber für den Handel und die Landesverwaltung sehr wichtig sei. Derselbe hätte jedoch schon in der dritte Klasse zu beginnen, auch würde sich selbst unter den schon angestellten Lehrern eine hierzu geeignete Persönlichkeit leicht finden, da daselbst viele Lehrer beide Sprachen verstünden; b) Technologie; c) Landwirtschaft, insofern diese beiden Gegenstände für die bürgerlichen Verhältnisse notwendig und nützlich seien; d) endlich kaufmännische Buchhaltung.

3. Solle zwischen obligaten und freien Gegenständen ein Unterschied gemacht werden. Zu den ersteren wären zu zählen: Religion, deutsche oder italienische Sprache, Rechnen, Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre und Technologie; als freie Gegenstände wären jedoch, je nachdem sich die Schüler den verschiedenartigen Gewerben, der Kunst oder dem Handel widmen wollen, zu erklären: Zeichnen, Geometrie, Baukunst, Stereometrie und Mechanik, Landwirtschaft und kaufmännische Buchhaltung.

4. Statt Hauptschulen sollen sie „höhere Bürgerschulen"[2]) genannt werden. Die Gegenstände müßten mit Berücksichtigung der Fassungskraft und Vorkenntnisse der Schüler und in Absicht auf den Zweck der Nützlichkeit und Brauchbarkeit im bürgerlichen Leben nicht wissenschaftlich, sondern durchaus praktisch betrieben werden. Von diesem Standpunkt könne die Zahl derselben umsoweniger zu groß erscheinen, als darunter viele freie Fächer vorkämen, von denen jeder Schüler immer nur einige auswählen werde; doch müßte der Lehrkurs wenigstens zwei Jahre dauern.

5. Sei nach den gemachten Andeutungen der Unterbehörden, besonders nach jenen des fürstbischöflichen Ordinariats von Brixen,[3]) die Umarbeitung

[1]) Bericht dto. Innsbruck vom 1. Juni 1827.

[2]) Es spricht sich in diesen Vorschlägen des Guberniums sowie in dem Antrage des Trienter Ordinariats, die vierten Klassen von den Hauptschulen zu trennen oder doch mit einer eigenen Benennung, z. B. „Anstalt der bürgerlichen Bildung", zu versehen, und in dem des Brunecker Kreisamtes, welches sogar einen vierjährigen Kurs wünschte, wovon zwei Jahre eine allgemeine und zwei Jahre eine besondere Bildung für die verschiedenen bürgerlichen Verhältnisse vermitteln sollten, ferner in den zahlreichen ähnlichen Anträgen anderer Länderstellen das Bedürfnis für eine ähnliche Einrichtung, wie sie später in den Bürgerschulen durchgeführt wurde, aus.

[3]) Das Brixener Ordinariat bezeichnete das Lehrbuch der Geometrie als zu hoch, jenes der Naturgeschichte als zu trocken, den zweiten Teil des Rechenbuches als zu erudit und deshalb ohne Anwendung und Nutzen im gewöhnlichen Leben. Die biblische Geschichte, meinte es, sollte einfacher und mit Beispielen für das Herz versehen sein.

der meisten nun vorgeschriebenen Lehrbücher sowie die Verfassung einiger ganz neuen nach dem Umfange und nach der Tendenz, welche von dem Gubernium angedeutet worden sei, notwendig. Das Gubernium begnügte sich damit, daß diese höheren Bürgerschulen vorderhand nur an den vorzüglichsten Punkten des Landes, allenfalls in Innsbruck, Trient, Bozen und Bregenz, errichtet würden.[1])

Auch das illyrische Gubernium wollte in ähnlicher Weise zwischen obligaten und nichtobligaten Gegenständen unterschieden und auf Kosten einiger Zeichnungsstunden Landwirtschaft, populäre Physik und Chemie, und für die illyrischen Provinzen den Unterricht in der italienischen Sprache eingeführt wissen.

Das küstenländische Gubernium zu Triest[2]) glaubte die Ansichten des Triester Konsistoriums und der Schuloberaufsicht für Istrien und die quarnerischen Inseln teilen zu sollen, nach welchen zwar alle für die vierten Klassen vorgeschriebenen Lehrgegenstände zweckmäßig seien, aber mit der vaterländischen Geographie auch die österreichische Geschichte, mit den schriftlichen Aufsätzen auch die kaufmännische Korrespondenz und eine kurze Lehre vom Wechselrechte verbunden und dem Rechenbuche die praktische Anleitung zur Buchhaltungswissenschaft beigegeben werden sollte.[3])

---

[1]) Die Studienhofkommission bemerkte zu diesen Anträgen: 1. Wenn man bedenke, daß Schüler von 10 bis 13 Jahren die vierte Klasse besuchen, so sei es wohl nicht überflüssig, den Sprach- und Schreibunterricht fortzusetzen, den sie in den unteren Schulklassen erhalten haben, aber eine Verminderung der diesen Lehrgegenständen bisher zugewiesenen Lehrstunden könne und solle füglich eintreten, um diese ersparte Zeit anderen Gegenständen zuwenden zu können.

2. Die deutsche Sprache werde ohnehin an den Hauptschulen Südtirols als besonderer Gegenstand gelehrt. Die angetragenen neuen Gegenstände: Landwirtschaftslehre und Buchhaltung, seien der Fassungskraft solcher Kinder noch nicht angemessen, und technologische Notizen, nicht aber eigentliche wissenschaftliche Technologie sollen ohnehin, nach der bestehenden Vorschrift der „Politischen Schulverfassung" mit der Naturgeschichte verbunden, gelehrt werden.

3. Für so kleine Schüler, die noch nicht bestimmt zu diesem oder jenem Geschäfte sich entschließen, sei die Abteilung der Gegenstände in obligate und freie nicht am rechten Platze. Zudem sei der Zweck des Unterrichtes der vierten Klassen durchaus nicht die vollständige Einführung und Anleitung zu diesem oder jenem Gewerbe, sondern nur eine allgemeine Vorbereitung zu denselben.

4. Mit dem Namen „höhere Bürgerschulen" werde einerseits nichts gewonnen und anderseits würde derselbe mit mehr Recht den Real- und technischen Schulen zukommen, als den Elementarhauptschulen.

5. Die Umarbeitung einiger Lehrbücher werde angeordnet und zur Verfassung einiger neuen sei bereits die Verhandlung im Zuge.

[2]) Bericht dto. Triest, 14. Juli 1827.

[3]) Die Studienhofkommission bemerkte dazu: „Was doch nicht alles diese Schüler lernen sollen, um nichts zu erlernen und zu behalten!"

Wenn ferner das küstenländische Gubernium mit dem Görzer Ordinariat die Meinung ausspreche, daß das Schönlesen, die Sprachlehre, das Schön- und Diktandoschreiben keine eigenen Lehrstunden haben sollten, da man diese Kenntnisse bei diesen Schülern schon voraussetzen könne und zur Übung in denselben sich täglich für sie Gelegenheit finde, dafür aber den Unterricht in der populären Physik substituiere, so erkläre die Studienhofkommission: diese Voraussetzung widerspreche der Erfahrung, eine Fortsetzung dieses Unterrichtes bleibe immer nötig, wenn auch Verminderung der Lehrstunden eintreten könne. Was die Physik betreffe, so würden die Elemente derselben ohnehin gelehrt, eine ausführliche Behandlung dieses Gegenstandes würden aber die Fassungskraft und mangelnden Vorkenntnisse dieser Schüler nicht zulassen.

Das dalmatinische Gubernium äußerte sich, daß als neue Lehrgegenstände in der vierten Klasse einzuführen wären: die Landwirtschaft, die Technologie und vorzüglich die Nautik. Dagegen erklärte sich das Gubernium gegen die Chemie und Musik, welche von der Direktion zu Zara und Spalato zur Einführung angetragen worden sind.[1]) Wegzulassen wäre, um für neue Gegenstände Zeit zu gewinnen, die Wiederholung des Katechismus; der Unterricht im Schönschreiben wäre im ersten Kurse auf zwei Stunden zu beschränken und im zweiten gänzlich aufzuheben. Hinsichtlich der Lehrbücher glaubte das Gubernium, daß die im lombardisch-venetianischen Königreiche eingeführten Schulbücher der vierten Klasse auch in Dalmatien verwendbar seien, was die Studienhofkommission bestätigte, da die Schulsprache der vierten Klasse in allen dalmatinischen Hauptschulen die italienische sei.

Das Mailänder Gubernium bemerkte, daß über die Abänderung der Lehrgegenstände der vierten Klasse so lange nichts gesagt werden könne, bis die Organisation der technischen Schulen, die hie und da im lombardisch-venetianischen Königreiche statt der sogenannten Realschulen eingeführt werden sollen, entschieden sein werde, worüber die Verhandlung gegenwärtig noch nicht geschlossen sei. Unter die zu verbessernden Lehrbücher der vierten Klasse zählte das Gubernium das Religionsbuch, die Lehrbücher der Arithmetik, der Geometrie, der Naturgeschichte, der Mechanik und Geographie, der Baukunst und der italienischen Sprachlehre.[2])

Das venetianische Gubernium fand in dem Lehrplane der vierten Klasse an der größeren Elementarschule nichts zu verändern und glaubte, daß kein Lehrgegenstand wegzulassen und keiner hinzuzufügen wäre. Wegen Verbesserung der Lehrbücher sei übrigens die Verhandlung im Zuge. Nur sei auch noch der dritte Teil des Rechenbuches zu verbessern, eine bessere italienische Sprachlehre statt der des Soave zu verfassen und für das Schönlesen ein neues Buch vorzuschreiben.[3])

In dem am 7. Juni 1828 gehaltenen alleruntertänigsten Vortrage legte die Studienhofkommission, nachdem sie die Ansichten und Anträge der

---

[1]) Auch die Studienhofkommission hielt es für nützlich, daß an den Hauptschulen in den Küstenländern die Anfangsgründe der Nautik unter die Lehrgegenstände der vierten Klasse aufgenommen würden, dagegen wären die Landschaftslehre, Chemie und Musik nicht zu lehren.

[2]) Die Studienhofkommission erklärte: Das bisher vorgeschriebene Religionsbuch sei gewöhnlich der große Katechismus der k. k. österreichischen Staaten; indessen sei in Italien die Bestimmung des Religionsbuches den Bischöfen überlassen. Für die Verfassung eines Lehrbuches der Geometrie, Naturgeschichte und Mechanik sei Vorsorge getroffen. Die Lehrbücher der Arithmetik, Geographie und Baukunst bedürften einer neuen Revision. Wegen Erzielung kalligraphischer Vorlegeblätter und einer ganz entsprechenden italienischen Sprachlehre habe das Gubernium bereits den Auftrag erhalten; die bisher angetragenen italienischen Sprachlehren seien nicht ganz geeignet gewesen; provisorisch werde indessen das Lehrbuch der italienischen Sprache von Soave gebraucht. Das Gubernium hätte daher anzuzeigen, wie ein solches zweckmäßiges Lehrbuch der italienischen Sprache und kalligraphische Vorlegeblätter beigeschafft werden könnten, um diesem Bedürfnisse abzuhelfen.

[3]) Dagegen bemerkte die Studienhofkommission, daß das Schönlesen als eigener Gegenstand ganz wegzulassen wäre; aber selbst in dem Falle, wenn das Schönlesen im zweiten Jahrgang der vierten Klasse beibehalten werden sollte, sei kein eigenes Lesebuch dazu erforderlich, wie auch bisher keines dazu bestimmt gewesen sei.

Länderstellen mit einigen Bemerkungen, wie bereits erwähnt, näher beleuchtet hatte, die nachstehenden Anträge[1]) zur besseren Organisation der vierten Klassen an den Elementarhauptschulen vor, indem sie sich auf die Beantwortung folgender drei Fragen beschränkte: 1. ob einige von den gegenwärtigen Lehrgegenständen der vierten Klasse wegzulassen seien; 2. ob zu den bestehenden noch neue Lehrgegenstände in der vierten Klasse eingeführt werden sollen; und 3. was hinsichtlich der Schulbücher zu geschehen habe, ob einige derselben und welche, verbessert oder mit ganz neuen ersetzt werden sollen.

Bezüglich der ersten Frage wurde bemerkt: Von den gegenwärtigen Lehrgegenständen wäre keiner, als nur das Schönlesen im zweiten Jahrgange der vierten Klasse, wegzulassen, was auch viele Länderstellen beantragten. Wenn man darunter richtig und verständlich lesen verstehe, so müßten die Lehrer aller vier Klassen an den Hauptschulen ohnehin darauf dringen. Verstehe man aber darunter Deklamationsübungen, so sei dieser Gegenstand für Kinder, die sich bürgerlichen Gewerben widmen, ganz überflüssig, und leider lehre die Erfahrung, daß manche Lehrer diese Stunde dazu mißbrauchen, die Kinder Stellen deklamieren zu lassen, die nicht immer für ihre Sittlichkeit ersprießlich seien. Es wäre daher am besten, diesen Gegenstand ganz wegzulassen. Alle übrigen Gegenstände der vierten Klasse seien lehrreich, für das bürgerliche Leben bildend und daher nützlich; folglich beizubehalten. Nur wäre eine bessere Verteilung und Bemessung der jedem Gegenstande zukommenden Lehrstunden zu wünschen, wobei von dem Grundsatze ausgegangen werden müsse, daß die höhere Wichtigkeit und größere Ausdehnung eines Gegenstandes auch ein größeres Zeitmaß zur Erlernung und Einübung fordere.

Im ersten Jahrgange der vierten Klasse wurde bisher gelehrt in jeder Woche:		Dafür wären vorzuschlagen:	
Religion . . . . . durch	4 Stunden,	Religion	4 Stunden,
Rechnen . . . . . „	3 „	Rechnen	3 „
Geometrie . . . . „	3 „	Geometrie	4 „
Baukunst . . . . . „	2 „	Baukunst	2 „
Sprachlehre und Diktandoschreiben „	3 „	Sprachlehre u. Diktandoschreiben	2 „
Schriftliche Aufsätze „	3 „	Schriftliche Aufsätze . .	3 „
Schönschreiben . . „	3 „	Schönschreiben	2 „
Geographie d. österr. Monarchie . . . „	2 „	Geographie der österreichischen Monarchie	3 „
Zeichnen . . . . . „	10 „	Zeichnen	10 „
Zusammen	33 Stunden.	Zusammen	33 Stunden.

[1]) A. U., Z. 3985 vom Jahre 1828. Gegenwärtige: Hofkanzler Graf v. Mittrowsky; die Hofräte: Pidoll, Jüstel, Lang, Freiherr v. Türkheim, Andrä, Abt zu den Schotten; die Regierungsräte: Leonhard, Referent, v. Adelsburg.

Da der Unterricht in der Sprachlehre und im Diktandoschreiben nur eine Fortsetzung des Gegenstandes sei, der schon in allen unteren Klassen der Hauptschulen gelehrt wurde, so könne demselben leicht eine Stunde entzogen und dem schweren, ganz neuen Gegenstande der Geometrie gewidmet werden. Ebenso könne füglich eine Stunde dem Schönschreiben entzogen und der Geographie zugewiesen werden, weil obige Bemerkung auch hier eintrete.

Im zweiten Jahrgange der vierten Klasse wurde bisher gelehrt in jeder Woche:

Religion	durch	3	Stunden,
Rechnen	"	3	"
Stereometrie und Mechanik . . .	"	3	"
Baukunst	"	1	Stunde,
Sprachlehre und Diktandoschreiben	"	2	Stunden,
Schriftliche Aufsätze	"	3	"
Schönschreiben . .	"	2	"
Geographie fremder Staaten	"	2	"
Naturgeschichte . .	"	1	Stunde,
Naturlehre	"	2	Stunden,
Schönlesen	"	1	Stunde,
Zeichnen	"	10	Stunden,
	Zusammen	33	Stunden.

Dafür wären vorzuschlagen:

Religion	3	Stunden,
Rechnen	2	"
Stereometrie und Mechanik	3	"
Baukunst	1	Stunde,
Sprachlehre u. Diktandoschreiben	2	Stunden,
Schriftliche Aufsätze . .	2	"
Schönschreiben	2	"
Geographie fremder Staaten	2	"
Naturgeschichte	3	"
Naturlehre	3	"
Zeichnen	10	"
Zusammen	33	Stunden

Das Rechnen werde durch alle Klassen betrieben, daher für dasselbe wöchentlich zwei Stunden umsomehr genügen, da ohnehin bei andern Lehrgegenständen davon Anwendung gemacht werde. Naturgeschichte mit technologischen Notizen und Naturlehre seien für bürgerliche Gewerbe und Künste so wichtige Kenntnisse, daß die Elemente derselben unmöglich in einer oder auch in zwei Stunden wöchentlich während des zweiten Jahrganges faßlich und mit gehöriger Beziehung auf die bürgerlichen Gewerbe und Künste abgehandelt und erklärt werden könnten.

Was die zweite Frage betreffe, so glaube die Hofkommission, daß keine neuen Lehrgegenstände in der vierten Klasse der Hauptschulen eingeführt werden sollten, weil a) die bereits vorgeschriebenen Lehrgegenstände dieser Klasse so zahlreich seien, daß man eher über Überfüllung der jugendlichen Köpfe klagen, als ihren Geist mit neuen Lehrgegenständen beladen sollte; b) weil man immer billige Rücksicht auf das Alter dieser Schüler und auf das beschränkte Maß ihrer Vorkenntnisse und geistigen Fähigkeiten nehmen müsse; endlich c) gingen einige neu angetragene Lehrgegenstände geradezu über die Fassungskraft dieser Schüler und würden daher ohne Nutzen gelehrt werden, wie z. B. Algebra, Chemie, Wirtschaftslehre, Buchhaltungswissenschaft, Wechselrecht. Doch sei man damit vollkommen einverstanden, daß die bestehenden Lehrgegenstände immer in einer

praktischen Tendenz und Anwendung auf bürgerliche Gewerbe und Künste und insbesondere die Naturgeschichte stets in Verbindung mit technologischen Bemerkungen und Notizen, die Naturlehre mit Anwendung auf das tägliche Leben, die Geographie mit kurzen statistischen Bemerkungen und geschichtlichen Notizen über merkwürdige Begebenheiten vorgetragen und erklärt, aber jede wissenschaftliche Behandlung und Begründung von den Elementarhauptschulen ausgeschlossen werde. Wenn Schüler Zeit und Vermögen besäßen, eine höhere bürgerliche Ausbildung sich eigen zu machen, so müßten sie sich diese weiteren Kenntnisse in Privatwegen oder an den Realschulen und technischen Anstalten zu verschaffen suchen. Alles, was noch geschehen könnte, um den Wünschen der Länderstellen zu entsprechen, dürfte darin bestehen, daß an einer oder der andern Normalhauptschule nach dem besonderen Bedürfnisse des Landes mit der vierten Klasse eine eigene kommerzielle oder technische Abteilung verbunden werde, die aber nur einen Jahrgang umfassen sollte und wofür erst die Länderstellen das besondere Bedürfnis und die Mittel der Ausführung nachzuweisen hätten. Für diese Abteilung würde ein Lehrer genügen, wenn ein oder das andere Lehrfach derselben den Lehrern der vierten Klasse zugewiesen würde.

Was endlich die Lehrbücher der vierten Klasse an den Hauptschulen betrifft, so meinte die Studienhofkommission: a) daß ohne Anstand das Religionsbuch der zwei unteren Grammatikalklassen an den Gymnasien in den beiden Jahrgängen der vierten Klasse eingeführt werden könne, da es ohnehin ein allgemein vorgeschriebenes Lehrbuch sei und auch wirklich schon an mehreren Hauptschulen in der vierten Klasse gebraucht werde; b) die Verhandlungen wegen eines neuen Lehrbuches der Geometrie und Stereometrie, dann der Naturgeschichte seien eben im Gange und das Resultat abzuwarten; c) ein Lehrbuch der Mechanik werde für die deutschen Provinzen dadurch gewonnen, daß infolge hierortigen Auftrages das Lehrbuch der Mechanik von Majocchi in Mailand, welches bis auf einige nötigen Erweiterungen und Zusätze als ganz zweckmäßig anerkannt worden sei, umgearbeitet werde; d) das bestehende Rechenbuch, besonders der zweite Teil desselben, die Lehrbücher der Baukunst und die Naturlehre wären einer neuen Revision zu unterziehen und so einzurichten, daß sie den gemachten Anforderungen einer genaueren Anwendung auf das tägliche Leben, auf Gewerbe und Künste besser entsprächen; e) das Lehrbuch der Geographie sei erst vor etwa zehn Jahren vom Professor und Vizedirektor am polytechnischen Institute, Michael Reißer, für die Hauptschulen neu verfaßt worden. Da in demselben sich manches Unrichtige gefunden hätte, so sei eine Berichtigung derselben bei einer neuen Auflage durch die hiesige Schuloberaufsicht bereits angeordnet worden. Da aber noch gegenwärtig über

Unrichtigkeiten in diesem Lehrbuche geklagt werde, so wäre neuerdings eine genaue Revision und Umarbeitung desselben zu veranlassen und dabei zu sorgen, daß einige wenige geschichtliche und statistische Notizen einbezogen werden, um diesem Gegenstande mehr Reiz und Leben zu verschaffen. Zugleich sollte der zweite Teil, welcher die Geographie fremder Staaten enthält, gehörig beschränkt und gekürzt werden, damit der erste Teil, die Geographie des österreichischen Kaiserstaates, mit historischen, technologischen und statistischen Notizen versehen und mit mehr Ausführlichkeit behandelt werden könne; f) die Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen sei von dem hiesigen Normalschuldirektor Peitl verfaßt. Da dieselbe wirklich mehr für Schüler der dritten Klasse berechnet sei und die Bedürfnisse der Schüler der vierten Klasse weniger befriedige, so wäre diesem Lehrbuche eine zweite Abteilung beizufügen, in welcher auch die Abfassung einiger Aufsätze höherer Art, wie sie im bürgerlichen Leben vorkommen, behandelt werden sollte.

Auf diesen alleruntertänigsten Vortrag der Studienhofkommission erfolgte dto. Baden, den 18. Juli desselben Jahres, die allerhöchste Entschließung:

„Die sämtlichen Begutachtungen der Schulbehörden und Direktionen wie auch die Äußerungen der Länderstellen sind den Wiener Studienvizedirektoren als aufgestellter Organisierungskommission, zur Würdigung und zur Verfassung eines zweckmäßigen Organisierungsplanes der betreffenden Lehrzweige zuzustellen, welcher Mir dann gutächtlich von der Studienkommission zu unterlegen ist."

Am 23. Juli wurden dem kaiserlichen Befehle gemäß alle Verhandlungsakten an diese Studienrevisionskommission in Wien übergeben, um dieselben einer näheren Begutachtung und Würdigung zu unterziehen, welches Gutachten samt den Kommunikaten bis 23. September der Studienhofkommission wieder vorgelegt werden sollte.

Allein die Sache ruhte daselbst beinahe zehn Jahre, und als die niederösterreichische Regierung infolge des Erlasses vom 21. Oktober 1837, Z. 2287, vom Direktor der juristisch-politischen Studienrevisionskommission, Dr. Stöger, das übersandte Operat mit dem Bemerken abverlangte, daß inzwischen zu Krems und zu St. Pölten vierte Klassen eingeführt worden seien und daß in Absicht auf die übrigen notwendigen Verbesserungen bei dem wieder gesunkenen Vermögensstande des Normalschulfonds[1]) bestimmte Anträge nicht gemacht und nur die Rückschritte für das Gute bedauert werden könnten, da waren die Verhältnisse in mancher Beziehung verändert. Es

[1]) Das Präliminare für 1838 wies nur einen Überschuß von 1000 fl. aus, womit nicht einmal die Besoldungen von einer Hauptschule für die vierte Klasse bedeckt werden konnten.

war nicht nur die Regulierung der Realschulen im Zuge, sondern es war auch über allerhöchsten Befehl im Jahre 1837 eine Erhebung über die Verbesserung des Organismus der Trivial- und Hauptschulen überhaupt eingeleitet worden.[1]) Über die Verbesserung der vierten Klasse an den Hauptschulen seien bereits nach der Versicherung des Referenten der Studienhofkommission vom 29. November 1837[2]) sehr brauchbare Materialien vorhanden, die zur Bearbeitung des Ganzen benützt werden könnten, sobald die soeben eingeleitete Erhebung über die Verbesserung der Trivial- und Hauptschulen zu stande gebracht sein werde.[3]) Demzufolge wäre dieser Gegenstand einstweilen bis dahin in suspenso zu lassen und im Studienbureau vorzumerken.[4])

3.

Als der Kaiser durch die allerhöchste Resolution vom 25. Juni 1839 die Anstellung eines provisorischen Schreiblehrers an der Musterhauptschule zu Graz in Steiermark bewilligte, forderte er den Nachweis ab, wo solche Schreiblehrer vorhanden seien und warum sie an einigen Schulen angestellt seien, an anderen aber entbehrt werden könnten.[5])

Es wurde nun deshalb von sämtlichen Länderstellen die Beantwortung der Fragen, von wem, in welcher Art und mit welchem Erfolge der Schreibunterricht an den Normal- und übrigen Hauptschulen ihrer Provinzen erteilt werde, abgefordert.

Aus den Berichten der zwölf Länderstellen war zu ersehen, daß außer dem, seit dem Jahre 1775 bestehenden Schreiblehrer an der Normalhauptschule zu Graz nicht nur bei der Normalhauptschule zu Mailand und Venedig und an den übrigen vierklassigen Hauptschulen der Lombardei, sondern auch an einigen Normalhauptschulen in den deutschen Provinzen eigene Lehrer der Schönschreibkunst bestanden. So war in Triest seit dem Jahre 1805 an der Normalhauptschule ein eigener Schreiblehrer angestellt, der jedoch nur an der zweiten, dritten und vierten Klasse unter Beihilfe der Klassenlehrer den Schreibunterricht erteilte. An der Neustädter Hauptschule zu Triest gab ein Schulgehilfe den Unterricht im Schönschreiben unentgeltlich. In Galizien bestand an der Normalhauptschule zu Lemberg und in Oberösterreich an der Musterhauptschule zu Linz ein eigener Lehrer der Schönschreibkunst.

[1]) Siehe S. 77 ff.

[2]) A. U., Z. 6986.

[3]) Es wurde aber doch über die Verbesserung der vierten Klasse gleichzeitig mit jener der Trivial- und Hauptschulen verhandelt.

[4]) Es fehlten aber die Gutachten der Revisionsmitglieder bei Abgabe der Beilagen an die Registratur.

[5]) A. U., 17 A in genere. Z. 6352 v. J. 1840: Besetzung der Schreiblehrerstellen bei Normalhaupt- und Hauptschulen (19 St., 60 Bl.).

In allen übrigen Hauptschulen der Provinzen Niederösterreich, Mähren und Schlesien, Tirol, Illyrien und Dalmatien wurde der Schönschreibunterricht in der Regel durch die einzelnen Klassenlehrer und deren Gehilfen erteilt. In Böhmen, und zwar besonders in der Budweiser und Königgrätzer Diözese, sowie auch in einigen Diözesen von Galizien bestanden bei einigen Hauptschulen Fachlehrer, welche entweder selbst oder durch ihre Gehilfen die Jugend von der ersten bis in die vierte Klasse im Schreiben unterrichteten. Übrigens war größtenteils die Anordnung getroffen, daß ein Lehrer oder Gehilfe der Lehranstalt, welcher für den Schreibunterricht mehr geeignet war, denselben in mehreren Klassen besorgte und dafür von den übrigen Lehrern in seinen sonstigen Lehrfächern ersetzt wurde.

In Bezug auf die Art des Schreibunterrichtes stimmten fast alle Konsistorien und Länderstellen darin überein, daß derselbe nach der Weisung der Studienhofkommission vom 10. August 1832, Z. 3650, nach den Wiener Vorschriften und nach den über den Stufengang des Unterrichtes im Methodenbuche enthaltenen Anleitungen erteilt werde.

Wenngleich sich der Erfolg des Schreibunterrichtes nicht als ungünstig darstellte, so stimmten doch der größte Teil der Konsistorien und die Länderstellen in der Ansicht überein, daß dort, wo der Schreibunterricht durch die verschiedenen Klassenlehrer gegeben werde, das Wechseln der Lehrer, ihrer Methode und Schriftzüge auf den Schreibunterricht der Jugend und die Erzielung gleichförmiger, ungezierter und schöner Schriftformen einen nachteiligen Einfluß übe. Vielfach wurde der Wunsch geäußert, daß für den Schreibunterricht eigene Lehrer angestellt werden möchten, wofür sich insbesondere das erzbischöfliche Görzer Konsistorium aussprach, da die Lehrer der dortigen Hauptschule für den Schreibunterricht weniger geeignet erschienen. Das Wiener fürsterzbischöfliche Konsistorium hielt einen eigenen Schreiblehrer für entbehrlich, weil bei der großen Anzahl von mit schönen Handschriften ausgerüsteten Lehrern das diesfällige Bedürfnis in Wien weniger fühlbar war.

Die Studienhofkommission bemerkte in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 18. Juli 1840 zu diesen Berichten der Länderstellen:

Gemäß dem § 47 des Regolamento per le scuole elementari im lombardisch-venetianischen Königreiche ist für alle Normalhauptschulen ein eigener Schreiblehrer systemisiert und auch an den übrigen Hauptschulen dieses Königreiches ist die provisorische Anstellung solcher Lehrer gestattet, bis sich die Schrift in diesen Provinzen verbessert und das Lehrpersonal hierin eine größere Vollkommenheit erlangt haben wird.

Wenn aber auch in den deutschen Provinzen nur an den Normalhauptschulen zu Linz, Triest und Lemberg eigene Schreiblehrer angestellt sind und der Erfolg des Schreibunterrichtes auch an jenen Hauptschulen, wo kein eigener Schreiblehrer besteht, sich nicht als ungünstig darstellt, so gehe doch die Meinung der einvernommenen Unterbehörden im allgemeinen dahin, daß ein eigener Schreiblehrer sehr erwünscht sei, um diesem Zweige des Unterrichtes einen besseren Fortgang zu verschaffen. Vorzüglich wichtig

erscheine diese Einrichtung bei Normalhaupt- und Musterhauptschulen, weil diese überhaupt besser ausgestaltet sein sollen und am Sitze der Landesstelle bei einer größeren Frequenz von Schülern und damit verbundenem Unterricht für Lehrkandidaten auch das Bedürfnis schönerer Handschriften mehr hervortrete.

Dieses sei besonders der Fall an der Normal- und Musterhauptschule in der sehr bevölkerten Provinzialstadt Graz, wo sich das Bedürfnis eines eigenen Schreiblehrers umso fühlbarer erweise, als sich ein solcher von der Errichtung dieser Schulanstalt im Jahre 1775 bis zum Jahre 1829 ununterbrochen daselbst befunden habe und im polytechnischen Institute und anderen ähnlichen Lehranstalten für diesen Unterricht ganz geeignete Leute herangebildet worden seien. Bei diesen Umständen dürfte sich Seine Majestät bewogen finden, die Systemisierung eines eigenen Schreiblehrers an der Musterhauptschule zu Graz zu bewilligen.

Die allerhöchste Entschließung dto. Schönbrunn, 3. Oktober 1840, lautete:

„Ich genehmige diesen Antrag und will, daß bei Normalhaupt- und Hauptschulen mit vier Klassen überhaupt der Bedacht darauf genommen werde, daß eigene Schreibmeister angestellt werden, wenn sich die Gelegenheit ergibt, diese Verfügung ohne eine neue Belästigung der öffentlichen Fonds zu treffen. Ferdinand m. p."

Demnach stellte der Referent, Regierungsrat Purkarthofer, in der Sitzung der Studienhofkommission vom 17. Oktober d. J. folgende allgemein gebilligte Anträge: Es wäre der allerhöchsten Entschließung gemäß das steiermärkische Gubernium anzuweisen, die Besetzung der Schreiblehrerstelle an der Musterhauptschule zu Graz mit dem Jahresgehalte von 500 fl. aus dem Schulfonds einzuleiten.

Gemäß § 135 der deutschen „Politischen Schulverfassung" stehe die Besetzung dieses Lehramtes der Landesstelle zu; nur die Besetzung der Zeichnungslehrer- und Zeichnungsgehilfenstellen an Normalhauptschulen sei der Studienhofkommission vorbehalten. Jedoch müßten auch bei Besetzung dieser Lehrstellen für die übrigen Hauptschulen die Konkursprüfungs-Elaborate vorläufig zur Begutachtung der Zeichnungsdirektion anher vorgelegt werden. Dieses geschehe, weil in den Provinzen keine Behörde sich vorfinde, welche über derlei Zeichnungselaborate ein kompetentes Gutachten abgeben könne.

Das nämliche sei rücksichtlich der Kalligraphie der Fall, daß nämlich in den Provinzen niemand vorhanden sei, der ein Gutachten über derlei Elaborate fällen könne. Auch zeige sich, daß für den Schreibunterricht mehrfach Personen angestellt wurden, welche weder besondere kalligraphische Fertigkeit besaßen noch den Gegenstand nach theoretischen Grundsätzen verstanden und noch weniger pädagogische Geschicklichkeit hatten, während es

doch erwünschlich sei, daß auch in diesem Fache, wenigstens in größeren Städten, etwas geleistet und insbesondere auf die Lehrkandidaten diesfalls eingewirkt werde.

Am hiesigen polytechnischen Institute sei ein Lehrer der Kalligraphie angestellt und es würden Leute herangebildet, welche allseitige Brauchbarkeit für dieses Lehrfach hätten, und sicherlich sei der Lehrer der Kalligraphie am genannten Institute berufen, Konkursprüfungs-Elaborate in diesem Fache zu begutachten. Referent glaube daher, beantragen zu sollen, daß zur Besetzung der Schreiblehrerstelle an der Musterhauptschule zu Graz sowie überhaupt für derlei Lehrstellen vorläufig eine Konkursprüfung einzuleiten sei, wobei über die Theorie der Kalligraphie und über die Methode des Schreibunterrichtes Aufgaben von hier aus gestellt und das Schreiben mehrerer Schriftarten in einem angemessenen Satze nebst einem mündlichen Vortrag gefordert werden soll. Die Konkurselaborate wären nebst den Kompetenzgesuchen hierher zu dem Ende vorzulegen, damit selbe von dem Lehrer der Kalligraphie am hiesigen polytechnischen Institute begutachtet und dieses Gutachten der Landesstelle zur Besetzungsveranlassung übergeben werde. Zugleich wäre den sämtlichen Länderstellen der weitere Inhalt der allerhöchsten Entschließung in Erledigung ihrer Berichte mitzuteilen, und insbesondere dem böhmischen Gubernium zu bedeuten, daß auch an der Hauptschule zu Leitomischl von den Lehrern aus dem Piaristenorden statt der eigenen die vorgeschriebenen Vorschriften in Anwendung gebracht werden sollen.

Die allerhöchste Entschließung, daß bei Normalhaupt- und bei Hauptschulen mit vier Klassen überhaupt der Bedacht genommen werden soll, daß eigene Schreibmeister angestellt werden, wenn sich die Gelegenheit ergebe, diese Verfügung ohne neue Belästigung der öffentlichen Fonds zu treffen, könne sich auf die Gubernien von Mailand, Venedig und Dalmatien rücksichtlich der Normalhauptschulen nicht beziehen, weil es sich einerseits jetzt nur um die deutschen Provinzen handelte, wie es in der allerhöchsten Entschließung vom 25. Juni 1839 ausdrücklich bemerkt worden sei, und anderseits rücksichtlich der Schreiblehrer im lombardisch-venetianischen Königreich besondere allerhöchste Bestimmungen bestünden, nach welchen an Normalhauptschulen eigene Schreiblehrer angestellt werden müßten.

Nunmehr seien noch zwei den Schulunterricht in den venetianischen Provinzen betreffende Berichte der General-Schulinspektion (unter der Hofzahl 2620 und 2663 d. J.) zu erledigen:

a) Im ersteren stelle dieselbe vor, daß der Schreibunterricht in den venetianischen Provinzen noch immer nicht den gewünschten Erfolg habe,[1])

---

[1]) Bei dieser Gelegenheit sprach sich der Schulaufseher Ebneter entschieden gegen die allgemeine Aufstellung eigener Schreibmeister aus, und zwar aus

weil die Schreiblehrer den Unterricht nur in der dritten und vierten Klasse wöchentlich durch zehn Stunden erteilen. Sie hielt dafür, daß diesem Unterrichte dadurch Vorschub geleistet werde, wenn derselbe auch in der ersten und zweiten Klasse, und zwar in der unteren Abteilung der ersten Klasse in einer Stunde, in der oberen in vier, in der zweiten und dritten Klasse sowie in dem ersten Jahrgange der vierten Klasse in je drei und endlich in dem zweiten Jahrgange der vierten Klasse in zwei, also in einer Hauptschule mit einer vierten Klasse von zwei Jahrgängen in 16 wöchentlichen Stunden erteilt würde. Jetzt komme aber vor, daß an der Normalhauptschule zu Venedig, wo die dritte Klasse zwei Abteilungen habe und aus 180 Schülern bestehe, der Schreibunterricht für beide Abteilungen zugleich gegeben werde, was auch zu Padua, Verona und Udine geschehe.

Referent Purkarthofer war aber der Meinung, es bei der bisherigen Gepflogenheit zu belassen, jedoch die Schreiblehrer dort, wo eine Klasse mehrere Abteilungen hat, zu verhalten, in jeder Abteilung den Schreibunterricht abgesondert und in der vorgeschriebenen Stundenanzahl zu erteilen. Der Schreibunterricht werde bisher in der ersten und zweiten Klasse der Haupt- sowie in allen Trivialschulen von den betreffenden Klassenlehrern gegeben, was umso füglicher geschehen könne, als ohnehin die Vorschriften nach der erforderlichen Stufenfolge zu gebrauchen seien. Es erscheine auch aus dem Grunde rätlich, weil der Klassenlehrer seine Kinder näher kenne und daher ihnen die Anfangsgründe des Schreibens leichter beizubringen vermöge; auch lehre die Erfahrung, daß für kleine Kinder Fachlehrer weniger brauchbar seien. Überdies würden die Schreiblehrer bei einer ausgedehnten Schulanstalt auch mit der Zeit schwer auslangen und jedenfalls einen höheren Gehalt als den von 400 fl., welchen sie jetzt erhalten, beanspruchen.

folgenden Gründen: a) lernt derselbe die Schüler einer zahlreichen Klasse in ein paar wöchentlichen Stunden nie ordentlich kennen, wodurch große Mißgriffe in der Behandlung derselben entstehen; b) geht derselbe, um seinem Gegenstande mehr Gewicht zu geben, häufig zu weit, fordert zu viel, nimmt durch zeitraubende Aufgaben die Kräfte der Schüler zu sehr in Anspruch zum Nachteile anderer Lehrgegenstände und sogar der Schuldisziplin; c) hat er weder die erforderliche pädagogische Tüchtigkeit noch die nötige Lust, die harmonische Entfaltung aller Geisteskräfte seiner Schüler zu befördern. Gewöhnlich spielen solche die Künstler und betreiben das Schreiben als Kunst. Wird ein solcher Schreibmeister bei jeder Gelegenheit der Sprachlehre, der Orthographie u. s. w. nützliche Dienste leisten? d) nicht selten haben dergleichen Schreibmeister wenig Autorität bei den Schülern, weil es ihnen an pädagogischen Kenntnissen, an Methode und Takt fehlt. Gar leicht entsteht ein verderblicher Rangstreit zwischen ihnen und den Klassenlehrern, wie das bei Fachlehrern an Volksschulen immer der Fall sei. Bloße Schreibmeister seien demnach im allgemeinen für Volksschulen ein wahres Übel, welchem abgeholfen werde, wenn der Klassenlehrer selbst den Schreibunterricht erteile. Dieser hat die größte Autorität bei seinen Schülern, ist ein Methodiker, weiß mit den Kindern umzugehen und kann alle Lehrgegenstände in eine zweckmäßige Verbindung bringen. Er braucht kein Kalligraph, kein Schreibkünstler zu sein; es genügt, wenn er eine gute Handschrift hat, die Methode kennt, Kinder auf zweckmäßige Weise zum Schreiben anzuleiten u. s. w. Es genüge dieses darum, weil den Schülern ohnehin die gedruckten und gesetzlich eingeführten Vorschriften zur Nachahmung vorgelegt werden und weil der Zweck des Schreibunterrichtes an Hauptschulen nur darin bestehe, den Schülern zu einer korrekten und lesbaren Schrift zu verhelfen. Die weitere Ausbildung und die Verzierungen, auf welche Schönschreiblehrer oft so versessen sind, seien nicht Sache der Volksschulen, sondern der Real- und polytechnischen Lehranstalten.

Höchstens könnte an den Normalhauptschulen der Schreiblehrer auch in der zweiten Klasse den Unterricht besorgen, insoweit solches schon jetzt oder wenigstens bei einer sich ergebenden Veränderung mit dem Schreiblehrer tunlich sei. Bei allen übrigen Hauptschulen wäre eine Änderung umsoweniger vorzunehmen, als in denselben die Schreiblehrer ohnehin nur einstweilen bleiben sollen. Dagegen wären beide Gubernien, der Lombardei und von Venedig, anzuweisen, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß der Schreibunterricht nach den vorgeschriebenen Mustern eifrig betrieben werde, das sämtliche Lehrpersonal sich bemühe, sich eine gute Handschrift anzueignen, und ganz vorzüglich bei dem Präparanden-Unterricht auf eine schöne Handschrift der Kandidaten gesehen werde. Auch sei bei der Besetzung der Lehrerstellen auf die Geschicklichkeit im Schreiben der gehörige Bedacht zu nehmen. Diese Weisungen wären auch an die übrigen Länderstellen zu erlassen. Auf diese Art sei zu erwarten, daß die eigenen Schreiblehrerstellen an den Hauptschulen endlich vorschriftsmäßig aufgelöst werden könnten, zu welchem Zwecke nach Vorschrift des Hofdekretes vom 16. Juli 1828, Z. 2916, jeder Erledigungsfall einer solchen Stelle anher zur Kenntnis zu bringen sei.

b) Die General-Schulinspektion stelle ferner vor, daß die Wiederbesetzung der durch Entlassung des Schreiblehrers Bianchini erledigten Schreiblehrerstelle an der Hauptschule zu Udine aus dem Grunde nötig sei, weil unter den Lehrern der dritten und vierten Klasse keiner die nötige Kunstfertigkeit besitze, um im Schönschreiben Unterricht zu erteilen. Bei diesem Umstande und da inzwischen seit dem Jahre 1837 ein Supplent für den Schreibunterricht angestellt sei, so wäre derselbe einstweilen noch für das Jahr 1841 zu belassen und das Gubernium zu beauftragen, das Lehrpersonal anzuweisen, sich auf den Schreibunterricht gehörig vorzubereiten, wenn nicht auf eine andere Art, ohne den öffentlichen Fonds zu beschweren, für die Anstellung eines eigenen Schreiblehrers gesorgt werden könne.

Diese Anträge des Referenten wurden angenommen, und die bezüglichen Verordnungen ergingen am 7. November 1840 an die Länderstellen.

* * *

Gelegentlich der Verhandlung über die Besetzung der Schreiblehrerstellen an den Normalhaupt- und Hauptschulen haben sich die Länderstellen auch über die Art des Schreibunterrichtes[1]) ausgesprochen:

So berichtete die niederösterreichische Regierung am 6. Mai 1840, der Schreibunterricht werde den Grundsätzen der Methodik gemäß nach pädagogischen Regeln in den vorgeschriebenen Lehrstunden und nach den vorgeschriebenen Musterblättern aus dem Wiener k. k. Schulbücherverlag (gestochene Normalvorschriften) in Abstufungen vom Leichteren zum Schwereren erteilt, und zwar werde derselbe in der Wiener Diözese in der unteren Abteilung der ersten Klasse im zweiten Kurse begonnen; in der oberen Abteilung der ersten Klasse würden die Schüler so weit gebracht, daß sie die großen und kleinen Buchstaben der Kurrentschrift bilden könnten. In der zweiten Klasse werde im ersten Kurse der erwähnte Unterricht fortgesetzt und im zweiten Kurse

[1]) A. U., 17 A in genere, Z. 6352 v. J. 1840.

auch der Anfang in der Lateinschrift gemacht. Im ersten Kurse der dritten Klasse würden diese beiden Schriftarten weiter ausgebildet und im zweiten Kurse beginne auch die Kanzleischrift. Im ersten Jahrgange der vierten Klasse würden die Schüler hierin weiter geübt und im zweiten Kurse des zweiten Jahrganges der vierten Klasse komme noch der Unterricht in der deutschen Fraktur dazu.

An den Hauptschulen der St. Pöltener Diözese fange der Schreibunterricht ebenfalls in der ersten Klasse an, und es würden die Schüler allmählich in der Kurrent-, Latein-, Kanzlei-, die Fähigsten der dritten Klasse auch in der Frakturschrift, die Schüler der vierten Klasse aber auch in anderen künstlicheren Schriftarten geübt, was nach der Versicherung des St. Pöltener Ordinariates auch außer der Schule geschehe, weshalb von den Schülern monatliche Schönschriften und für die halbjährigen Prüfungen jedesmal Probeschriften abverlangt würden. Auch müßten sie ihre Rechnungs-, Rechtschreibungs- und Diktando-Aufgaben schön und reinlich geschrieben vorweisen.

Wie das fürsterzbischöfliche Konsistorium bemerkt, brächten es die Schüler in den höheren Klassen zu jener Geschicklichkeit, welche ihnen für das bürgerliche Leben notwendig sei, und es gehe das Bestreben der Lehrer nach der bestehenden Methode dahin, den Schülern eine einfache, leicht lesbare und dabei angenehm in das Auge fallende Schrift anzugewöhnen, indem die Ausdehnung dieses Unterrichtes auf gezeichnete, durch verschiedene Züge verzierte Schriften nach der Ansicht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums nicht Aufgabe der Hauptschulen sei, sondern dieses den Real- und polytechnischen Lehranstalten überlassen werden müsse.

Auch aus den Berichten der übrigen Länderstellen erhellt, daß der Schreibunterricht in ähnlicher Weise erteilt wurde; nur wurde an einigen Orten, wie in Tirol, mit dem Vorschreiben auf der Tafel begonnen, welche Vorschrift die Schüler in ihren Schreibheften nachschrieben; diese Arbeiten wurden sodann vom Lehrer unter Beifügung der nötigen Belehrungen korrigiert. Diese Methode wurde in manchen Schulen, wie in Meran, Bozen und Roveredo, in allen Klassen beibehalten; anderswo wurden den Schülern im Verlaufe des Unterrichtes gestochene oder von den Lehrern selbst geschriebene Vorlagen gegeben. Der Erfolg des Unterrichtes wurde größtenteils als ein befriedigender, teilweise sehr guter bezeichnet.

4.

Schon am 11. Jänner 1845, Z. 8839, hatte die Studienhofkommission in einem alleruntertänigsten Vortrage zur Beseitigung jener Unzukömmlichkeiten und Klagen, welche sich bezüglich der Prüfungen der Privatschüler aus den Elementargegenständen bei der Normalhauptschule zu St. Anna in Wien ergaben, den Antrag gestellt, es möchte die in den §§ 74 und 96 der „Politischen Schulverfassung" enthaltene Bestimmung, gemäß welcher Privatprüfungen in Orten, wo sich die Normalhauptschule befindet, an derselben vorzunehmen sind, dahin modifiziert werden, daß die Privatprüfungen in solchen Orten nicht bloß an den Normalhauptschulen, sondern auch an den übrigen ordentlich organisierten

Hauptschulen vorgenommen werden könnten, wie dieses bezüglich der Gymnasien und anderen höheren Lehranstalten in Orten, wo deren mehrere bestehen, zu geschehen pflege. Zur Begründung dieses Antrages hatte sich die Studienhofkommission unter anderem auf den Umstand berufen, daß in den Bestimmungen des ursprünglichen Patentes vom 9. Oktober 1777 wegen Herstellung der Verbindung der lateinischen Schulen mit den deutsch n Normal- und Hauptschulen keine solche Beschränkung bezüglich der Prüfung der Privatschüler aus den Elementargegenständen zu finden sei, seit der Aufnahme dieser Beschränkung in den Schulkodex die Verhältnisse sich geändert und nunmehr auch die gewöhnlichen Hauptschulen eine entsprechende Einrichtung und Vervollkommnung gleich den Normalhauptschulen erhalten hätten.

Gemäß der allerhöchsten Entschließung, welche auf diesen Vortrag am 4. März 1845 erfolgte, nämlich zu erwägen, ob, wenn der fragliche Vorbehalt der Normalhauptschulen zurückgenommen werde, diese Zurücknahme auch an anderen Orten außer Wien begründet sei, hat die Studienhofkommission von den Gubernien in Prag, Triest und Lemberg, wo nebst den Normalhauptschulen sich auch Hauptschulen befanden, verlangt, nach Einvernehmung der Konsistorien diesbezügliche Gutachten zu erstatten.

Alle drei Gubernien sprachen sich hierüber einverständlich mit den Konsistorien dahin aus, daß die Aufhebung des erwähnten Vorbehaltes der Normalhauptschulen bezüglich der Ablegung der Privatprüfungen der Elementarschüler dort nicht nötig sei. Das bischöfliche Konsistorium Triest-Capodistria, dem das Triester Gubernium beistimmte[1], bemerkte, daß es in Triest nach einem sechsjährigen Durchschnitte nicht mehr als 45 Privatschüler jährlich gebe, die sämtlich an der Normalhauptschule geprüft würden. Die israelitischen Privatschüler, jährlich etwa 15 an der Zahl, würden an der israelitischen Hauptschule geprüft. Zur Prüfung der Privatschüler der verschiedenen christlichen Konfessionen würden schon seit Jahren fünf Tage, und zwar zwei zur schriftlichen und drei zur mündlichen Prüfung, anberaumt; auch sei damit keinerlei Beschwerde für die Beteiligten verbunden. Es sollte daher auch in Zukunft bei diesen Paragraphen der „Politischen Schulverfassung" umsomehr verbleiben, als nach § 100 auch der Schulaufseher selbst diesen Prüfungen beizuwohnen habe, daher die Abhaltung dieser Prüfungen an verschiedenen Orten in gewissen Fällen die Befolgung dieser letzteren Vorschrift unmöglich mache.

Das galizische Gubernium berichtete[2], daß daselbst nur in der Hauptstadt neben der Normalhauptschule noch zwei Hauptschulen sich befänden und daß dort infolge der im Geiste des Studienhofkommissions-Dekretes vom 17. März 1815, Z. 610, erlassenen Gubernialverordnungen vom 14. Dezember 1834, Z. 75.390, und 1. April 1840, Z. 21.839, die §§ 74 und 96 der „Politischen Schulverfassung" mit der Beschränkung gehandhabt würden, daß an der Lemberger Musterhauptschule nur die Prüfungen mit Privatschülern der dritten Klasse, die in

[1] Bericht des Triester Guberniums vom 10. Juni 1845, Z. 10.977.
[2] Bericht des galizischen Guberniums vom 2. Juni 1845, Z. 33.843.

das Gymnasium übertreten wollen oder sich um ein Stipendium bewerben, vorgenommen würden, daß es dagegen den Direktoren und Lehrern der beiden Hauptschulen zustehe, mit Kindern aus der ersten und zweiten Elementarklasse, dann mit jenen, die den Unterricht an keiner höheren Lehranstalt fortsetzen wollen, sowie auch mit Lehrjungen, die eines Zeugnisses zum Aufdingen bedürfen, und mit jüdischen Brautleuten vorzunehmen.

Nach der Äußerung des Lemberger lateinischen Konsistoriums sei der Zudrang der nach dieser Modalität an die Normalhauptschule gewiesenen Prüfungskandidaten nicht so stark, um die diesfälligen Prüfungen nicht unter gehöriger Aufsicht und mit nötiger Genauigkeit vornehmen zu können, weshalb auch die Landesstelle im Einverständnisse mit dem Konsistorium eine Aenderung der bisherigen Gepflogenheit zu beantragen, sich nicht veranlaßt sehe.

In Prag[1] endlich war die Zahl der Privatschüler nicht bedeutend, da nach einem zehnjährigen Durchschnitte höchstens 40 Privatschüler jährlich zu prüfen waren. Eine Abänderung der diesbezüglichen Vorschrift wäre nach dem Erachten der Direktion der Musterhauptschule für die Lehrer und Kinder sogar nachteilig: für die Lehrer wegen Entziehung ihres bisherigen Vorrechtes zur Vornahme der Privatprüfungen und wegen Verlustes des ihnen für diese Prüfungen zufließenden Honorars; für die Privatschüler läge der Nachteil darin, daß sie sich nur an jene Hauptschulen begäben, wo etwa diese Prüfungen weniger genau und gewissenhaft vorgenommen würden. Das Gubernium glaubte daher im Einverständnisse mit den Konsistorien die Beibehaltung und strenge Handhabung der Anordnung der §§ 74 und 96 der „Politischen Schulverfassung" beantragen zu sollen.

Was die Zeit betrifft, wann, und den Grund, warum diese Beschränkung der Prüfung der Privatschüler auf die Normalhauptschulen eingeführt wurde, worüber die erwähnte allerhöchste Entschließung ebenfalls Aufschluß forderte, so war die Studienhofkommission nicht im stande, die im § 74 der „Politischen Schulverfassung" bezogenen Verordnungen vom 1. Dezember 1779 und 21. Mai 1804 aufzufinden. Nur soviel sei sicher, daß dieselbe im Patente vom 9. Oktober 1777 wegen Verbindung der lateinischen mit den deutschen Normal- und Hauptschulen sowie in der Studienhofkommissions-Verordnung vom 19. Oktober 1785, Z. 155, womit die bei Prüfung der zu Hause unterrichteten Jünglinge zu beobachtenden Modalitäten vorgeschrieben wurden, nicht enthalten waren.

Es müsse dieselbe demnach seit der Einführung des neuen Schulkodex im Jahre 1806, und zwar aus dem Grunde angeordnet worden sein, weil die entsprechende Einrichtung und Vervollkommnung der übrigen Hauptschulen, außer den in den Provinzialhauptstädten befindlichen Normalhauptschulen, meist erst der neueren Zeit angehörte und man es daher bei der Verfassung des Schulkodex für zweckmäßig halten mochte, die Privatschüler der dritten Elementarklasse behufs des Übertrittes in die lateinischen Schulen oder zur Erlangung eines Stipendiums in Orten, wo sich die Normalhauptschule befindet, ausschließlich an diese zur Prüfung zu weisen, da die Prüfung an der Normalhauptschule wegen der größeren Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit ihrer Vornahme größere Beruhigung gewähren konnte.

[1] Bericht des böhmischen Guberniums vom 29. August 1845, Z. 41.193.

In dem alleruntertänigsten Vortrage, welchen die Studienhofkommission über diesen Gegenstand am 13. Dezember 1845[1]) hielt, wurde vor allem bemerkt, daß, wenn auch nach den Berichten der Gubernien an den Normalhauptschulen in Prag, Lemberg und Triest noch kein solcher Andrang bei den Privatistenprüfungen wahrzunehmen sei, daß dieselben nicht ohne große Beschwerde vorgenommen werden könnten und demnach die Aufhebung des fraglichen Vorbehaltes der Normalhauptschulen in den übrigen Städten außer Wien dermalen noch nicht geboten erscheine, es doch der Gleichförmigkeit wegen rätlich sei, auch den übrigen Normalhauptschulen dieses Privilegium zu nehmen, und zwar umsomehr, als überall sich die Bevölkerung vermehre, und daher auch dort früher oder später Schwierigkeiten bezüglich der ausschließlichen Vornahme der fraglichen Prüfungen an der Normalhauptschule eintreten dürften.

In Wien bestünden außer der Normalhauptschule noch die regelmäßig organisierten Hauptschulen bei den Piaristen in der Josefstadt und auf der Wieden, dann die Zollersche Hauptschule in der Mariahilfer Vorstadt und jene im Waisenhause.

Nach dem Dafürhalten der Studienhofkommission wäre daher diesen vier Hauptschulen gleichmäßig mit der Normalhauptschule die Vornahme der Privatistenprüfungen zu überlassen.

Es handle sich übrigens nach dem § 74 der „Politischen Schulverfassung" ohnehin nur um die Prüfung aus der dritten Klasse, und jedenfalls wäre, wenn schon die Prüfung aus dieser dritten Klasse der Normalhauptschule vorbehalten werden müßte, jene aus der ersten und zweiten Klasse den erwähnten vier Hauptschulen freizugeben.

Diesen Ansichten des Referenten der Studienhofkommission, des Hofrates Purkarthofer, haben im Grundsatze alle Mitglieder der Studienhofkommission bei der Beratung dieses Gegenstandes beigestimmt; auch bezüglich der Ausdehnung dieser Maßregel waren der Hofkommissionsrat Gollmayr, der Regierungsrat Zenner, der Vizekanzler Freiherr Krticzka v. Jaden und der Hofkanzler Freiherr v. Pillersdorf, also die Stimmenmehrheit, welcher auch der Oberste Kanzler Graf v. Inzaghi beistimmte, mit dem Referenten für die gleichmäßige Anwendung derselben schon jetzt auf alle jene Städte, wo nebst der Normalhauptschule sich noch andere vollständig organisierte Hauptschulen befinden; die

---

[1]) A. U., 12 D. 2 in genere, Z. 962 v. J. 1846: Alleruntertänigster Vortrag der Studienhofkommission vom 13. Dezember 1845, Z. 6729, wegen Aufhebung des Vorbehaltes der Normalhauptschulen bezüglich der Prüfung der Privatschüler aus der dritten Klasse der Elementargegenstände. Gegenwärtige: Oberster Kanzler Graf v. Inzaghi, Hofkanzler Freiherr v. Pillersdorf, Vizekanzler Freiherr v. Krticzka; die Hofräte: Ritter v. Plappart, Ritter v. Raimann, Meschutar, Hallaschka Schönaich, Beck, Purkarthofer, Referent; Hofkommissionsrat Gollmayr; Regierungsrat Zenner.

Minorität der Stimmen aber wollte diese Maßregel nur in Wien und allenfalls auch in Prag angewendet wissen.

Die allerhöchste Entscheidung des Kaisers dto. Wien, 27. Jänner 1846, auf diesen alleruntertänigsten Vortrag der Studienhofkommission lautete:

„An die in Lemberg bestehende, dem Zwecke und Buchstaben des Gesetzes entsprechende Norm ist sich überall zu halten. Sollte in Wien der Andrang der an der Normalhauptschule zu prüfenden Schüler der dritten Klasse zu groß sein, so überlasse Ich es der Studienhofkommission, zu bestimmen, an welcher vorzüglich bestellten Hauptschule Prüfungen mit solchen Schülern ebenfalls vorgenommen und darüber giltige Zeugnisse ausgestellt werden dürfen.

Ferdinand m. p."

Es wurde nun am 1. Februar 1846 an die niederösterreichische Landesregierung, an das k. k. böhmische und küstenländische Gubernium folgendes Dekret der Studienhofkommission gerichtet:

Über die Sr. k. k. Majestät zur allerhöchsten Schlußfassung unterbreitete Frage: ob nicht die in den §§ 74 und 96 der „Politischen Verfassung der deutschen Schulen" enthaltene Bestimmung, gemäß welcher die Prüfungen von Privat-Elementarschülern an Orten, wo sich eine Normalhauptschule befindet, an derselben vorzunehmen sind, dahin modifiziert werden dürfte, daß diese Prüfungen an solchen Orten, wo nebst der Normalhauptschule andere organisierte Hauptschulen bestehen, auch an den letzteren vorgenommen werden könnten, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner d. J. anzuordnen geruht, daß da, wo Musterhauptschulen bestehen, nur die Prüfungen mit Privatschülern dritter Klasse, die in das Gymnasium übertreten wollen oder sich um ein Stipendium bewerben, an denselben vorgenommen werden müssen, daß es dagegen den Direktoren und Lehrern der übrigen Hauptschulen zusteht, mit Kindern aus der ersten und zweiten Elementarklasse, dann mit jenen, die den Unterricht an keiner höheren Lehranstalt fortsetzen wollen, sowie auch mit Lehrjungen, die eines Zeugnisses zum Aufdingen bedürfen, und mit jüdischen Brautleuten die Prüfungen vorzunehmen und darüber giltige Zeugnisse auszustellen.

Nach dieser Anordnung ist sich also bezüglich der Privatprüfungen mit Elementarschülern in Wien, Prag und Triest genauestens zu benehmen und dieselbe ist bei den übrigen Schulen gehörig bekannt machen zu lassen.

Zusatz für Wien: Sollte übrigens in Wien der Andrang der an der Normalhauptschule zu prüfenden Schüler der dritten Klasse zu groß sein, so haben es Se. Majestät mit der erwähnten allerhöchsten Entschließung zugleich der Studienhofkommission zu überlassen geruht, zu bestimmen, an welcher vorzüglich bestellten Hauptschule Prüfungen mit solchen Schülern ebenfalls vorgenommen und darüber giltige Zeugnisse ausgestellt werden dürfen.

Die k. k. Regierung wird daher hierüber gutächtlichen Bericht nach Einvernehmung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums bis 1. November d. J. anher zu erstatten haben.

Die niederösterreichische Regierung überreichte hierauf am 11. März 1847, Z. 9953,[1] den bezüglichen Bericht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums vom 10. Februar d. J., Z. 1114, welches, gestützt auf die diesfällige Anzeige des Direktors der Wiener Normalhauptschule, daß der Andrang der zu prüfenden Privatschüler der dritten Klasse an der Normalhauptschule bisher niemals sehr groß war und daß die diesfällige Prüfung jedesmal ohne Schwierigkeit vorschriftsmäßig vorgenommen werden konnte, sich dahin aussprach, daß es gegenwärtig noch nicht an der Zeit sein dürfte, eine zweite Hauptschule zur fraglichen Prüfung zu ermächtigen, und zwar umsoweniger, als der Normalhauptschul-Direktor erklärt habe, im Falle der eintretenden Notwendigkeit einer diesbezüglichen Bestimmung sogleich die Anzeige davon zu erstatten.

Die niederösterreichische Regierung stimmte dieser Ansicht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums bei.

Darauf erließ die Studienhofkommission am 24. April 1847 das Dekret an die niederösterreichische Regierung: Diese Anzeige werde mit der Weisung zur Nachricht genommen, sobald ein Bedürfnis vorhanden sein sollte, noch eine andere Hauptschule in Antrag zu bringen, welcher die Vornahme von Privatprüfungen mit voller Beruhigung zugewiesen werden könne.

5.

Die Verhandlungen wegen der zur besseren Bildung des Gewerbestandes erforderlichen zweckmäßigeren Organisation der vierten Hauptschulklassen, welche im Jahre 1828 unter Kaiser Franz II. gepflogen worden, waren bis auf die Verbesserung einiger Schulbücher so ziemlich resultatlos geblieben; die Verhandlungsakten waren gemäß der allerhöchsten Entschließung vom 18. Juli 1828 der Organisationskommission übergeben worden und wurden erst wieder abverlangt, als Kaiser Ferdinand mit allerhöchster Entschließung vom 17. Oktober 1837, Z. 6526, befohlen hatte, den dermaligen Organismus der sogenannten Trivial- und Hauptschulen einer genauen Würdigung zu unterziehen und nach gepflogenen Erhebungen für dessen Verbesserung ein wohlerwogenes Gutachten abzugeben.

Die Studienhofkommission hat sonach sämtliche Länderstellen angewiesen, über diesen Gegenstand nach Einvernehmung der Ordinariate gutächtlichen Bericht zu erstatten und dabei von dem Grundsatze auszugehen, daß die Jugend in den Volksschulen nicht nur in nützlichen Gegenständen unterrichtet und teils für höhere Studien, teils für ihren sonstigen Beruf im bürgerlichen Leben vorbereitet, sondern das Augenmerk hauptsächlich dahin gerichtet werden soll, daß die Jugend durch Lehre und Beispiel zur Frömmigkeit, Religiosität, Ordnungsliebe, Arbeitsamkeit und Untertanentreue angeleitet und zu guten und nützlichen Menschen erzogen werde.

---

[1]) A. U., 17 D. 2 in genere, Z. 2092 vom März 1847: Prüfung der Privatschüler an der Normalhauptschule zu St. Anna in Wien.

Insbesondere wurden den Länderstellen folgende Fragepunkte zur Begutachtung vorgezeichnet:

I. Inwiefern bei den Trivialschulen, welche die schulfähigen Kinder in der Regel vom sechsten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres besuchen, die vorgeschriebenen Lehrgegenstände genügen?

II. Ob und inwiefern an den Hauptschulen, wo insbesondere in der dritten Klasse eine große Verschiedenheit im Unterrichte herrscht, die Sprachlehre vielfach von den Lehrern nach eigenen Schriften mit zu großer Umständlichkeit behandelt wird, der Unterricht zu vereinfachen und zweckmäßiger zu regulieren wäre?

III. Ob die zunächst zur Förderung der Industrie bestimmte vierte Klasse der Hauptschule in Absicht auf Erreichung dieses nützlichen Zweckes nicht derart zu modifizieren und einzurichten wäre, daß ein oder der andere Lehrgegenstand einerseits mehr ausgedehnt, anderseits zusammengezogen und besonders im zweiten Jahrgange ganz weggelassen werde?

IV. Ob und inwiefern die bisherigen Lehrbücher für Trivial- und Hauptschulen in Ansehung ihres Inhaltes oder ihrer Ausdehnung etwa einer Verbesserung bedürfen? Und

V. Ob nicht in Bezug auf die Festsetzung der Fortgangsklasse mit Rücksicht auf die in den Schulzeugnissen vorkommenden mehrfachen Klassifikationsnoten im Lesen und Schreiben nach den verschiedenen Druck- und Schriftarten und auf die besondere Wichtigkeit der Klassifikationsnote über die Sitten und über die Religionslehre eine nähere Bestimmung rätlich sei?[1])

Aus den von den Länderstellen darüber erstatteten, mit den Äußerungen der Konsistorien instruierten gutächtlichen Berichten ist folgendes zu ersehen:

Im allgemeinen wurde gegen den damaligen Organismus des deutschen Volksschulwesens kein Bedenken geäußert; wenn aber desungeachtet der bisherige Erfolg des Volksschulunterrichtes noch vieles zu wünschen übrig lasse, so liege der Grund hiervon nicht im Organismus der Volksschulen, sondern in anderen Verhältnissen und Hindernissen.

Als solche wurden von allen die beschränkte Bildung der Lehrer und deren zu karge Dotierung bezeichnet,[2]) und es stimmten alle Behörden darin überein, daß zur gehörigen Realisierung des, durch die Organisation der Volksschulen nach Vorschrift der Schulverfassung beabsichtigten Zweckes

[1]) A. U., 17 A in genere, Z. 1564 v. J. 1845: Verbesserung des Organismus der sogenannten Trivial- und Hauptschulen. (1 St., 84 Bl.) Dieser Akt trägt auf dem Umschlag auch die Zahl: ad 3763 v. J. 1848, 2. A., wahrscheinlich, weil derselbe bei der diesfälligen späteren Verhandlung wieder benützt wurde.

[2]) Fast alle Berichte beginnen mit diesen Klagen.

vor allem eine entsprechende Vorbereitung und Ausbildung der Schulamtskandidaten für ihren künftigen Beruf und eine bessere Dotierung der Lehrer, wodurch di selben von Nahrungssorgen befreit würden, notwendig sei. In diesen beiden Beziehungen wurden zunächst weitläufige Vorschläge vorausgeschickt.[1])

Über die erwähnten fünf speziellen Fragepunkte legten die Berichte der Länderstellen folgende Gutachten vor:[2])

Die oberösterreichische Regierung äußerte einstimmig mit den Konsistorien:

I. daß die für die erste und zweite Klasse der Landschulen (§§ 315 bis 317 der „Politischen Schulverfassung") vorgeschriebenen Lehrgegenstände genügend erscheinen. Nur meinte die Regierung, daß dem Religionsunterrichte, dem bisher in der ersten Abteilung bloß zwei Stunden in der Woche gewidmet werden, desgleichen in der zweiten Klasse, wo nebstbei noch eine Stunde zur Erlernung des Evangeliums vorgeschrieben sei, noch eine Stunde zuzugeben wäre. Ebenso hielten die Konsistorien die biblische Geschichte auch für Trivialschulen für unerläßlich notwendig, während sie gegenwärtig nur in den Hauptschulen vorgetragen werde. Die Biblische Geschichte müsse als Grundlage der Religionslehre dienen, während der Katechet gegenwärtig nur in der Lage sei, Bruchstücke daraus mündlich vorzutragen. Wieviel leichter der Katechet arbeite, wenn sich die Biblische Geschichte in den Händen der Kinder befinde, habe sich, so versicherte das Salzburger Ordinariat, seit der Zeit klar erwiesen, als unter der königlich bayrischen Regierung Christoph Schmids Biblische Geschichte des Alten und Neuen Bundes eingeführt wurde. Allgemein sei es der Wunsch im Lande Salzburg, daß dieses Buch einstweilen und so lange in den Trivialschulen benützt werde, bis eine angemessenere Biblische Geschichte für diese Schulen eingeführt sein werde.

Die Regierung unterstützte diesen Antrag des Salzburger Ordinariats lebhaft und meinte, daß die Biblische Geschichte überdies ein sehr passendes Lesebuch wäre, wenn durch verschiedene Schriftarten für Übung der Schüler im Lesen gesorgt würde.

In Märkten und Städten, überhaupt beim Bürgerstande, verhalte es sich bei der fortgeschrittenen Zivilisation anders. Hier solle der Unterricht, wo es immer tunlich und notwendig erscheine — worüber geistliche, Zivil- und Lokal-Autoritäten zu entscheiden hätten — in der Art erweitert werden, daß jene Gegenstände, die dermalen in den Hauptschulen von drei Klassen gelehrt werden, darin eingeführt würden. Diese Maßregel dürfte nach der Meinung der Regierung bei größeren Schulen, wo es weder an Lokalitäten noch an Lehrindividuen gebreche, ohne neue Kosten in Ausführung gebracht

[1]) Welche hier übergangen werden, da sie im vierten und achten Buche zu behandeln sind.

[2]) Von welchen hier zur Vermeidung von Wiederholungen nur einige, mit denen die übrigen ziemlich gleichlautend sind, erwähnt werden sollen, zumal auch viele Vorschläge der Konsistorien und Länderstellen in dem folgenden alleruntertänigsten Vortrage der Studienhofkommission angeführt werden und von den Beratungen über die zweckmäßige Organisation der vierten Klassen (S. 53 ff.) manches hierher Bezug hat.

werden können, setze jedoch eine allgemeine tüchtige Befähigung des Lehrpersonals voraus.

II. Die für die dritte und vierte Klasse vorgeschriebene Deutsche Sprachlehre wurde allseitig als nicht ganz zweckmäßig erkannt, sie sei für Schüler von zehn bis zwölf Jahren zu reichhaltig, während anderseits manche Regel fehle, manche zu unbestimmt ausgedrückt, bei mancher Regel kein Beispiel angegeben sei. Eine neue Sprachlehre sei ein Bedürfnis, solle aber nicht wieder die Form der lateinischen Grammatik erhalten, sondern mehr darauf berechnet sein, dem Schüler zum Verständnisse dessen zu dienen, was er spricht und liest, und eine Übereinstimmung in Betreff der Rechtschreibung erzielen.[1])

III. Nach den bisherigen Erfahrungen trete nur der dreißigste oder vierzigste der Schüler der vierten Klasse in die höheren Bildungsanstalten. Demnach sollte, insolange eine Vermehrung der Realschulen nicht tunlich oder die Gelegenheit, diese leichter und mit geringeren Kosten zu besuchen, nicht vorhanden sei, vorzüglich die Befähigung der Jugend für gemeine bürgerliche Gewerbe berücksichtiget werden. Für diesen Zweck wäre kaum ein Lehrgegenstand dieser Klasse überflüssig, noch einer hinzuzufügen. Eine Überladung im zweiten Jahrgange sei zwar nicht zu leugnen, aber doch kein Gegenstand entbehrlich, und sonach solle man sich bei einigen bloß auf das Notwendigste und Praktische beschränken, und zwar bei der Baukunst auf das für architektonische Zeichnungen Wissenswerte, bei der Sprachlehre auf das in praktischer Verbindung mit den schriftlichen Aufsätzen, die in der vierten Klasse vorzüglich zu betreiben wären, Nötige; der Mechanik wäre vorzügliche Aufmerksamkeit zu schenken, der Naturgeschichte wären wöchentlich zwei,[2]) der Naturlehre eine Stunde, mit Beseitigung des mehr Wissenschaftlichen, zu widmen. Die Geographie sollte vorzugsweise die österreichische Monarchie und die angrenzenden Länder umfassen; das Lehrbuch der Geometrie sei zu reichhaltig und der Fassungskraft der Kinder nicht angemessen, anderseits aber wieder mangelhaft, da alle Vorbegriffe über Buchstabenrechnung fehlen.

Dem gegenwärtig noch bestehenden Mangel an Realschulen soll bei dem Fortschreiten der Industrie einstweilen dadurch abgeholfen werden, daß die vierte Klasse auf drei Jahre ausgedehnt werde, wo besonders im dritten Jahrgange die wichtigsten und brauchbarsten Gegenstände der Realschule zu behandeln wären. Das Zeichnen sollte nebst Rechnen, Schönschreiben und den übrigen, als Vorbereitung für das Gewerbsleben nötigen Fächern wenigstens während eines Jahrganges gelehrt werden.

Die Regierung bemerkte, daß bei den Hauptschulen zu Wels, Ried und Hallein das Bedürfnis nach einer vierten Klasse immer fühlbarer her-

[1]) Die beiden Konsistorien Niederösterreichs erklärten, der Vortrag der deutschen Sprachlehre nach eigenen Schriften des Lehrers sei nicht zu dulden, inwiefern nicht bloß Beispiele zur Versinnlichung der Regeln angeführt würden, deren im Lehrbuche zu wenig vorkämen. Daß diese Grenzen nicht überschritten würden, dafür habe der Lehrer der Methodik zu sorgen.

[2]) Das fürsterzbischöfliche Wiener Konsistorium wollte, daß die Naturgeschichte anschaulicher und faßlicher dargestellt und die für das Schönschreiben bestimmte, aber ihm überflüssig erscheinende Stunde der Naturgeschichte, welche für den Künstler und Gewerbsmann gleich wichtig sei, zugewiesen werde.

vortrete, daß zu Steyr der erste Jahrgang der vierten Klasse nicht genüge und nun auch die Frage wegen Errichtung einer Realschule in Linz angeregt worden sei.

IV. Das Salzburger Ordinariat meinte, daß das Namenbüchlein für Stadtschulen einer Umarbeitung bedürfe, daß die „Kleinen Erzählungen“ für Stadt- und Landschulen ganz unbrauchbar seien.[1]) Das Ordinariat Salzburg bat, daß es statt dieser unpassenden Erzählungen einstweilen die Erzählungen von P. Jais, welche es unter der königlich bayrischen Regierung gebraucht habe, benützen dürfe, weil dieselben viel mehr dem Zwecke entsprächen und beim Volke und den Kindern gleich beliebt seien.

Der Inhalt einiger für Landschulen vorgeschriebener Bücher sei überhaupt mehr kindisch als kindlich. Der kleine Katechismus bedürfe einer Erweiterung, da er von den heiligen Sakramenten nur die Namen, von der christlichen Gerechtigkeit aber gar nichts enthalte. Der große Katechismus, die Religionslehre für Trivialschulen (Kleines Lesebuch, erster Teil), werde allgemein mit Fragen und Antworten gewünscht. Auch sei vielleicht eine bessere Auswahl der Bibelstellen zu treffen.

Die Sprachlehre für die erste und zweite Klasse der Trivial- und Hauptschulen eigne sich im allgemeinen nicht, als zu reichhaltig und umständlich und auch zu teuer. Die Sprachlehre für die dritte und vierte Klasse bedürfe ebenfalls einer Vereinfachung. Die Zeichnungsmuster sollten für alle das Zeichnen benötigenden Professionisten brauchbar sein. Eine Anleitung der Schüler zu geometrischen und freien Handzeichnungen mit dem Bleistifte sei sehr zu wünschen, um die Zeichnungsfähigkeit zu befördern.

Auch die Vorschriften zum Schönschreiben seien veraltet, unbrauchbar und zu kostspielig, eine Lithographierung neuer, zweckmäßiger Vorschriften zu wünschen; es fehle insbesondere an zweckmäßigen Schul- und Lesebüchern für Mädchenschulen.

Das Linzer Ordinariat wünschte brauchbare Bücher für den Wiederholungsunterricht, inwiefern derselbe eine Fortbildung sein soll.[2])

Die Regierung meinte aber, daß bei dem verschiedenen Grade des Bedürfnisses und der Ausbildung der an diesem Unterrichte Teilnehmenden eine Abhilfe in diesem Sinne nicht möglich sei und die bisherigen Schulbücher mit der gewünschten Verbesserung genügen würden. Allgemein sei die Klage über den zu hohen Preis der Schulbücher; insbesondere sei es im Lande Salzburg und den übrigen zurückerworbenen Provinzteilen an der Grenze Bayerns, wo die früher gebrauchten sehr wohlfeilen und mitunter sehr brauchbaren und zweckmäßigen bayrischen Schulbücher bekannt seien, sehr schwierig, die österreichischen teuren Bücher zwangsweise einzuführen. Das

[1]) Ihr Inhalt mache, nach Äußerung des fürsterzbischöflichen Wiener Konsistoriums, die Schüler mit allen Jugendstreichen bekannt.

[2]) Das bischöfliche Konsistorium von St. Pölten erklärte die Einführung eines neuen Schulbuches für den Wiederholungsunterricht als ein wahres Bedürfnis, doch sollte bei der Abfassung desselben darauf hingezielt werden, daß die bei den unteren Volksklassen über die erhabensten Naturerscheinungen verbreiteten irrigen und abergläubischen Vorstellungen beseitigt würden; auch solle eine Anleitung zum besseren Betriebe der Landwirtschaft, zum häuslichen Gebrauche der Naturprodukte darin enthalten sein und die Regeln des Anstandes und der Wohlgezogenheit darin gelehrt werden.

in Österreich aufgelegte Evangelium wolle bei dem dortigen Landvolke schon aus dem Grunde nicht recht Beifall finden, weil für die vierzigtägige Fastenzeit darin nur die sonntäglichen Evangelien enthalten seien, während sich in dem bayrischen Exemplare, das beinahe um die Hälfte wohlfeiler sei, auch die Evangelien und Episteln für alle Wochentage der Fastenzeit fänden.

Das Ordinariat Salzburg bat dringend um eine Abhilfe in dieser Sache und die Regierung unterstützte diese Bitte wie überhaupt die Anträge des Ordinariats auf das lebhafteste. Sie bemerkte insbesondere: eine genaue Sichtung und teilweise Verbesserung der Schulbücher durch erfahrene Schulmänner sei unumgänglich notwendig.[1]) Um Gutes zu erlangen, solle man a) nicht bloß Schulmänner in Städten, sondern auch Landschullehrer beiziehen, b) hinreichende Termine gestatten und c) bedeutende Preise oder sonstige Belohnungen für vollkommen brauchbare Lehrbücher aussetzen.

Ad V meinte die Regierung, daß für das Lesen nur eine und für das Schreiben ebenfalls nur eine Hauptnote zu geben wäre, wobei immer auch die verschiedenen Lese- und Schriftarten mit den verdienten Klassifikationsnoten, jedoch eingeklammert, bezeichnet werden könnten.

Das Ordinariat Salzburg glaubte, es wäre zweckmäßig, den Zeugnissen auch die Noten über Fähigkeiten, Fleiß und Schulbesuch beizusetzen. Die Regierung erklärte sich aber gegen die Klassifikation der Fähigkeiten, weil das Urteil darüber oft schwer zu fällen sei.

In Tirol und Vorarlberg wünschte man eine Vereinfachung der Lehrgegenstände der dritten Klasse, in der vierten Klasse sollten nicht alle Gegenstände, wie Zeichnen und Mathematik, als obligat erklärt, dagegen die italienische Sprache gelehrt werden. Bezüglich der Schulbücher teilte man die Ansicht des Salzburger Ordinariats, wünschte statt des Namenbüchleins das Werk: „Erster Unterricht von Gott" von Christoph Schmid, die Biblische Geschichte im Auszug von demselben Autor; statt der „Erzählungen" die „Kleinen Geschichten" von Ägydius Jais, statt des Lesebuches der dritten Klasse „Die christliche Wohlgezogenheit" vom Fürstbischof von Brixen.

In Galizien waren alle Konsistorien darüber einig, daß die gegenwärtig für Trivialschulen vorgeschriebenen Gegenstände umsomehr vollkommen genügen, als sie in Galizien noch durch die in anderen Provinzen nicht geforderte Erlernung der deutschen Sprache vermehrt würden. Was diesen letzteren Umstand betrifft, so hatte sich das Gubernium bereits in einem Berichte vom 20. Juli 1839 gegen die Behandlung der deutschen Sprache als obligaten Gegenstand in den dortländigen Trivialschulen ausgesprochen. Nachdem dasselbe aber in der darüber erfolgten Studienhofkommissions-Erledigung vom 7. Dezember 1839, Z. 7970, im Sinne der allerhöchsten Entschließung vom 15. September 1812 angewiesen worden war, auf die Verbreitung des Unterrichtes in der deutschen Sprache in den galizischen Volks-

[1]) Das fürsterzbischöfliche Wiener Konsistorium wünschte noch die Verbesserung des Lehrbuches der Mechanik, welches planlos sei und den gegenwärtigen Bedürfnissen nicht entspreche, des Lehrbuches der Baukunst, dessen Inhalt und Kupfertafeln unbrauchbar seien, des Lehrbuches der Geometrie, als zu streng wissenschaftlich, zu reichhaltig, die Fassungskraft und die Bedürfnisse der Schüler übersteigend, des Lehrbuches der Geographie, wegen vieler Unrichtigkeiten, und des unbrauchbaren Lehrbuches der Naturgeschichte.

schulen unausgesetzt hinzuwirken, so ergriff es den gegenwärtigen Anlaß, um sein Bedenken dagegen zu wiederholen: Die deutsche Sprache habe in Galizien notorisch noch wenig Eingang gefunden; dieselbe den polnischen und ruthenischen Bauern beizubringen, sei mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse eine nutzlose, ja unmögliche Bemühung; dieses zu bewirken, könne auch nicht im Interesse der österreichischen Regierung liegen, indem man sich dadurch von dem Zwecke der Volksschulen ganz entfernen würde; die Kinder würden statt beider Sprachen keine lernen, in den übrigen wichtigen Lehrgegenständen zurückbleiben und es würde den Eltern noch mehr Widerwillen gegen das Schulwesen eingeflößt werden. Nebstdem gebe es noch den Anstand, daß nach dem jetzigen System, Lehrer zu bilden, dieselben wohl nur teilweise die Fähigkeit erlangen könnten, den Unterricht in der deutschen Sprache zu erteilen. Demnach sprach sich das Gubernium durch Stimmenmehrheit dafür aus, daß in den sogenannten Trivialschulen der Unterricht in den, in der „Politischen Schulverfassung" vorgeschriebenen Lehrgegenständen lediglich in der Muttersprache, d. h. in den polnischen Gemeinden in der polnischen, in den ruthenischen in der ruthenischen und in den dort bestehenden deutschen Gegenden in der deutschen Sprache gegeben werde und in den polnischen und ruthenischen Ortschaften die deutsche Sprache, vorausgesetzt, daß der Lehrer hierzu die nötigen Kenntnisse besitze, nur für jene Kinder, und zwar abgesondert von den übrigen und mehr in Form eines Privatunterrichtes, zu lehren sei, deren Eltern es ausdrücklich wünschen.

Sonst wurde noch bemerkt, daß durch die nach dem Studienhofkommissions-Dekret vom 18. Juli 1840, Z. 52.538, in Verhandlung stehende Verfassung einer polnisch-deutschen und ruthenisch-deutschen Sprachlehre, wenn dieselben einmal als Lehrbücher in den Hauptschulen vorgeschrieben wären, dem Übelstande einer verschiedenartigen Behandlung der Sprachlehre begegnet sein würde.

In Böhmen waren bezüglich der ersten Frage die Meinungen der von dem Gubernium einvernommenen Behörden geteilt. Die meisten glaubten, daß die bisher gesetzlich vorgeschriebenen Gegenstände für Trivialschulen genügen dürften, wenn solche nur im Geiste der Gesetzgebung den Kindern beigebracht würden. Einige Behörden waren dagegen des Erachtens, daß die zweite Klasse der Trivialschulen in zwei Abteilungen zu scheiden und für die höhere Abteilung ein Lesebuch einzuführen wäre, welches das Wesentlichste aus der Naturlehre, der Erdbeschreibung und der vaterländischen Geschichte enthalten sollte. Nach einigen wäre in dieser zweiten Abteilung auch der Unterricht in schriftlichen Aufsätzen für das gewöhnliche Geschäftsleben zu geben. Endlich hielten einige Behörden es für sehr zweckmäßig, wenn die Schulkinder auch in gewissen mechanischen Fertigkeiten und technischen Übungen unterrichtet würden. Unter diesen außerordentlichen Gegenständen wurde noch Gesangsübung und insbesondere für das weibliche Geschlecht Stricken, Nähen, Spinnen, für das männliche Geschlecht Flechten, Hobeln und die Verfertigung kleiner häuslicher Gerätschaften angeführt. Diese außerordentlichen Gegenstände wären aber nach dem Erachten einiger Behörden nur in Trivial-Stadtschulen einzuführen.

Das Gubernium hielt die in der „Politischen Schulverfassung" für den Unterricht an den Trivialschulen bezeichneten Gegenstände für genügend und

wäre nach seiner Ansicht nur wünschenswert, daß die Schuljugend einige Begriffe in der Naturlehre, Geographie und Technologie, insofern dieselben das Interesse das Land- und Gewerbsmannes berühren, und eine praktische Anleitung zur Obstbaumzucht in den mit hoher Genehmigung im Wege der Konkurrenz errichteten Baumschulen erhielten. Eine zweite Abteilung der zweiten Klasse hielt das Gubernium wohl für das Land, nicht aber für die Städte für notwendig, da in den größeren Städten des Landes ohnehin Hauptschulen teils schon vorhanden seien, teils noch errichtet würden.

II. War die Mehrzahl der Behörden der Meinung, welche das Gubernium teilte, daß ein neues Lehrbuch für Sprachlehre einzuführen und der Vortrag aus eigenen Schriften streng zu untersagen wäre. Einige Behörden waren weiter des Erachtens, daß auch das Lehrbuch der Rechtschreibung zu verbessern und ein eigenes Lehrbuch für die böhmische Orthographie insbesondere an böhmischen Schulen einzuführen wäre und die übrigen Lehrbücher mit Hinblick auf die in neuerer Zeit gemachten Entdeckungen und Fortschritte der Wissenschaft verbessert werden sollten. Endlich bemerkte das Prager Konsistorium, daß auch das jüdische moralische Lehrbuch „Bne Zion" einer wesentlichen Revision und Berichtigung bedürfe.

III. Zur dritten Frage wurden ebenfalls sehr verschiedene Ansichten geäußert: Einige Behörden waren der Meinung, daß die bisher eingeführten Lehrgegenstände genügen; andere dagegen glaubten, daß die in der vierten Klasse vorzutragenden Gegenstände für Kinder von 10 bis 14 Jahren zu zahlreich seien; daher auch die Erfahrung lehre, daß nur sehr wenige Schüler in allen Gegenständen gute Fortschritte machen. Diese Behörden stellten den Antrag, daß das rein Wissenschaftliche in einer geringeren Ausdehnung zu lehren und für den Unterricht in der Realschule vorzubehalten wäre. Die meisten Behörden waren aber der Meinung, daß die deutsche Sprache mit besonderer Rücksicht auf schriftliche Aufsätze und rhetorischen Stil vorgetragen, die technischen Lehrgegenstände aber mehr für das praktische Leben eingerichtet werden sollten. Das Gubernium trat zwar der Ansicht jener Behörden bei, welche dafür hielten, daß in den zwei Jahrgängen der vierten Hauptschulklasse der Gegenstände zu viele wären und das rein Wissenschaftliche der Realschule vorbehalten werden sollte, hielt aber eine diesfällige Auswahl für sehr schwierig, bei einer praktischen Behandlung der Lehrgegenstände wohl auch nicht für nötig.

IV. Wurde in Ansehung der Lehrbücher von mehreren Behörden bemerkt, daß der Gehalt des Namenbüchleins sehr dürftig, jener des Lesebuches der ersten Klasse zu wenig reichhaltig und der Gegenstand der Erzählungen für die Schüler minder anziehend sei. Besonders unzweckmäßig und mangelhaft fand man aber die Lehrbücher der Mechanik und Geographie. Das Gubernium wies darauf hin, daß mit den Studienhofkommissions-Dekreten vom 3. August 1839, Z. 4624, und mehreren anderen von den Jahren 1841 und 1842 die von Czelakowsky verfaßte böhmisch-deutsche Sprachlehre als Lehrbuch für die erste und zweite Klasse bestimmt, die analoge Orthographie der böhmischen Sprache für böhmische Schulen eingeführt, die Umarbeitung der Rechtschreibung von Pařiček angeordnet, dann wegen Verfassung eines Lesebuches für Stadt- und Landschulen und eines neuen Methodenbuches für den Elementarunterricht bereits die Einleitung ge-

troffen; ferner, daß mit dem Studienhofkommissions-Dekrete vom 7. Juli 1838 die Biblische Geschichte des Dr. Stapf für Hauptschulen, mit dem Hofdekrete vom 4. März 1841, Z. 611, die Naturgeschichte von Fischer für Hauptschulen, jene von Zippe für Realschulen, und mit dem Hofdekrete vom 5. November 1842 der erste und zweite Teil des verbesserten Lehrbuches der Erdbeschreibung, gleichfalls für Hauptschulen, eingeführt worden sei.

V. Waren alle Behörden der Meinung, daß für das Lesen aller Schrift- und Druckarten, für das Schönschreiben, die verschiedenen Rechnungsarten, für die Sprachlehre und Aussprache, dann für die Religion und biblische Geschichte jedesmal nur eine Klasse anzusetzen und hiernach die Fortgangsklasse zu bestimmen wäre. Die Religions- und Sittenklasse wäre einzeln zu belassen und als entscheidende Aufsteigungsklasse anzusehen, dieser Klassifikation aber noch eine eigene Fleißklasse beizufügen, welcher Meinung das Gubernium unbedingt beitrat.

Das böhmische Gubernium hat über diesen ganzen Gegenstand auch die Ansicht der dortigen patriotisch-ökonomischen Gesellschaft und der Generaldirektion des Vereines zur Ermunterung des Gewerbefleißes in Böhmen eingeholt. Erstere meinte, daß schon in den Trivialschulen den Kindern etwas aus dem Gebiete der Urproduktion und Gewerbe beigebracht werden sollte, und zwar im Sommerkurse über Obstbaum- und Bienenzucht. Die Lehrgegenstände der Stadt- und Hauptschulen wären mehr für die praktische Anwendung einzurichten und dadurch den Realschulen näher zu bringen. Die Gesellschaft erbot sich, den Leitfaden dazu zu liefern, wenn ihre Vorschläge allerhöchst genehmigt würden.

Die Generaldirektion des Vereines zur Ermunterung des Gewerbefleißes in Böhmen fand die Bildung der Lehrer, insbesondere in den Naturwissenschaften, ganz unzureichend und meinte, es wäre der Vorbereitungsunterricht auf wenigstens drei Jahre auszudehnen und damit auch der Unterricht in den Naturwissenschaften und der Technologie wenigstens enzyklopädisch zu verbinden. Die Errichtung von Lehrerseminarien wäre noch zweckmäßiger. In Ansehung der Verbesserung der Lehrbücher wurde von dieser Generaldirektion beantragt, daß mehr populäre Sätze aus den Naturwissenschaften, der Erdkunde, Geschichte, Seelenlehre und Technologie in den Lehrbüchern vorgetragen und denselben eine Art Orbis pictus beigegeben werde. Auch die körperliche Ausbildung der Schuljugend solle nicht vernachlässigt werden, eine beständige Sanitätsaufsicht durch öffentliche Ärzte in den Volksschulen eingeführt, in den Fabriken Abendschulen und in den Städten Sonntags-Gewerbeschulen errichtet werden.

Das Gubernium bemerkte darüber bloß, daß es diese Meinungen bei seinem Gutachten vom 10. November 1842, Z. 45.781, in Betreff der Regulierung des Präparandenkurses nicht unbeachtet gelassen habe.

In dem alleruntertänigsten Vortrage der Studienhofkommission, welcher am 8. März 1845[1]) auf Grund der Berichte der einzelnen Länderstellen

[1]) A. U., 17 A in genere. Z. 1564 v. J. 1845: Alleruntertänigster Vortrag der k. k. Studienhofkommission vom 8. März 1845, wegen Verbesserung des Organismus der sogenannten Trivial- und Hauptschulen. Gegenwärtige: Oberster Kanzler Graf

gehalten wurde, erklärte sich dieselbe mit der Meinung der Länderstellen und Konsistorien einverstanden, daß der Organismus der Volksschulen allenthalben entsprechend sei und im wesentlichen keine Abänderung, sondern nur einzelne Verbesserungen zur Förderung des Schulunterrichtes erheische. In den Berichten der Länderstellen sei sogar mehrfach die Überzeugung ausgesprochen worden, daß die österreichische Schulverfassung im Vergleiche mit jener des Auslandes den Vorzug verdiene und von demselben größtenteils zum Muster genommen werde. Anderseits sei jedoch auch allgemein bedauert worden, daß die Ausführung derselben mancherlei Schwierigkeiten und Gebrechen unterliege, als deren Hauptursache allseitig auf den Mangel geeigneter Lehrer und auf die Unzulänglichkeit der Dotation derselben hingedeutet und sonach vor allem eine bessere Bildung des Lehrpersonals und eine hinlängliche Subsistenz desselben als unerläßliche Bedingung beantragt worden sei.

Wegen Bildung geeigneter Lehrer für die Elementarschulen hätten von Zeit zu Zeit Verhandlungen stattgehabt, ohne daß man bei den schwierigen Verhältnissen zu dem gewünschten Ziele gelangen konnte. Da das diesfallige Bedürfnis beim Fortschreiten der Kultur immer dringender geworden, so habe sich die Studienhofkommission neuerlich veranlaßt gesehen, diesen Gegenstand in Verhandlung zu bringen und die Länderstellen und Konsistorien unter dem 19. Juni 1841, Z. 3450, zur Berichterstattung anzuweisen, welche Einrichtung zu treffen wäre, um in Hinsicht des Präparanden-Unterrichtes auf die bessere Bildung verläßlicher und geschickter Lehrindividuen sowohl für Haupt als Trivialschulen hinzuwirken.

Da die diesfälligen Berichte der Länderstellen bereits eingelangt seien, wobei allseitig auch die bessere Dotierung des Lehrpersonals als unerläßliche Bedingung zur Erzielung einer besseren Qualifikation der Lehrer geltend gemacht wurde, so werde über diese Verhandlung demnächst ein eigener Vortrag alleruntertänigst erstattet werden, weshalb die Studienhofkommission erachte, diesen wichtigen Gegenstand hier nicht weiter berühren zu sollen.

Was die Verbesserung der ökonomischen Lage des Elementar-Lehrpersonals anbelangt, so sei der höchst bedrängte Zustand derselben Sr. Majestät erst im Jahre 1837 umständlich vorgestellt und mit möglichstem Nachdrucke um Abhilfe gebeten worden, worüber unter dem 7. November des nämlichen Jahres die allerhöchste Entschließung dahin erfolgte, daß „diese Angelegenheit einstweilen auf sich zu beruhen habe, bis auf den Vortrag der Studienhofkommission vom 31. Jänner 1828 in derselben Angelegenheit

v. Inzaghi, Hofkanzler Freiherr v. Pillersdorf, Vizekanzler Freiherr v. Krticzka; die Hofräte: Ritter v. Plappart, Ritter v. Raimann, Meschutar, Hallaschka, Schönaich; Hofkommissionsrat Beck; die Regierungsräte: Purtarthofer, Referent, Zenner.

die allerhöchste Entschließung erfolgt sein werde. Sollte die Studienhofkommission alsdann ein System allgemeiner Regulierung der Dotation des Volksschullehrpersonals erforderlich finden, so sei der Stand der darauf Bezug nehmenden Verhältnisse in allen Provinzen, auf welche sich dieses System zu beziehen hätte, zu erheben und in Erwägung zu ziehen, welche Erfolge sich durch die Ausführung des Systems in allen Provinzen ergeben würden. Über einzelne in der Zwischenzeit vorkommende dringende Bitten um Unterstützung habe die Studienhofkommission den Umständen gemäß die geeignete Abhilfe zu verfügen oder, wenn diese ihren Wirkungskreis überschreitet, allerhöchst in Antrag zu bringen." Neuerlich sei in dieser Hinsicht eine dringende Vorstellung der k. k. niederösterreichischen Regierung mittels alleruntertänigsten Vortrages vom 8. Oktober 1842, Z. 6163, bei Seiner Majestät unterstützt worden, welcher sich noch in allerhöchsten Händen befinde. Das Bedürfnis einer Abhilfe werde immer dringender, ja dasselbe werde von allen Länderstellen und Konsistorien so laut ausgesprochen, daß sich die Studienhofkommission bei diesem Anlasse erlauben zu dürfen glaubte, diesen Gegenstand wiederholt bei Sr. Majestät alleruntertänigst in Anregung zu bringen.[1])

Was aber den nächsten Gegenstand der Verhandlung, nämlich die bessere Organisation der Trivial- und Hauptschulen, betreffe, so müsse die Studienhofkommission mit Berücksichtigung der vorliegenden Berichte vor allem bemerken: Es liege in der Tendenz der Schulverfassung und sei darin auch angedeutet, daß in den Elementarschulen die Jugend nicht nur in manchen Gegenständen unterrichtet und teils für höhere Studien, teils für ihren sonstigen Beruf im bürgerlichen Leben vorbereitet, sondern hauptsächlich durch Lehre und Beispiel zur religiösen Frömmigkeit, Arbeitsamkeit, Ordnungsliebe, Untertanentreue angeleitet und zu guten nützlichen Menschen erzogen werde. Es werde jedoch von mehreren Seiten und insbesondere von den Konsistorien zu Görz, Olmütz, Salzburg und Graz geklagt, daß der angeführte Hauptzweck der Erziehung, nämlich Herzensbildung der Jugend, in den Elementarschulen viel zu wenig angestrebt und realisiert werde. Auch hierorts habe man durch längere Erfahrung die Überzeugung erlangt, daß darauf zu wenig gesehen werde. Es sei daher vor allem den Schulbehörden einzuschärfen, dahin zu wirken, daß bei der Anstellung der Lehrindividuen nicht nur auf ihre Fähigkeit, sondern hauptsächlich auf ihre Herzensbildung, gute Gesinnung und die Rechtschaffenheit ihres Charakters gesehen und Ärgernisse mit allem Nachdrucke beseitigt werden. Zur Erreichung dieses Zieles sei es auch notwendig: a) daß sämtliche Schulbücher, wie das

[1]) Die Studienhofkommission erneuerte bei dieser Gelegenheit ihre Anträge auf eine Besserung der Dotation der Lehrpersonen, wovon im achten Buche gehandelt wird.

Görzer Konsistorium umständlich auseinandersetze, die Erkenntnis der Größe und Güte Gottes und die Belehrung, gleichsam als Lebensprinzip, durchdringe, daß sich der Mensch den Fügungen der göttlichen Vorsehung mit Ergebenheit unterziehen, die Standespflichten gewissenhaft erfüllen und die Überzeugung haben müsse, daß die heilige Kirche und der Landesfürst nur das fordere, was das allgemeine Wohl befördert u. dgl.; b) daß die Jugend auf diese Lehren bei jedem schicklichen Anlasse aufmerksam gemacht und sie derselben eingeprägt werden; c) daß insbesondere den Schülern die religiöse Andacht, der äußere Anstand, die kirchlichen Gebräuche, der Empfang der heiligen Sakramente u. dgl. in der Schule und in der Kirche ans Herz gelegt, dieselben auf die Hausandacht aufmerksam gemacht, ihnen die Kirchenfeste, Zeremonien und Gebräuche gelegenheitlich erklärt und mit den Gebeten und Liedern nach den verschiedenen Kirchenzeiten gewechselt werde. Es erscheine zu diesem Behufe notwendig, daß eine kurze Erklärung der kirchlichen Gebräuche und Zeremonien eingeführt und allenfalls dem Katechismus als Anhang beigegeben werde.

Insoweit diese Anträge nur die Handhabung des schon gesetzlich Vorgeschriebenen, somit keine neuen Verfügungen enthalten, sei unter einem die entsprechende Weisung an die Länderstellen erlassen worden. Im allgemeinen dürfte jedoch nach dem Erachten des Hofkanzlers, Freiherrn von Pillersdorf, der religiöse und sittliche Zustand der Elementarschulen nicht jenes trübe Bild darstellen, wie es hier vom Referenten, in dem Bestreben, Verbesserungen in diesem wichtigen Zweige des Unterrichtes durchzuführen, wohl zu grell entworfen werde. Wo Seelsorger, bischöfliche Ordinariate und die oberste Aufsichtsbehörde ihre heilige Pflicht erkennen und erfüllen, in der Jugend die Gefühle für Religion und Sittlichkeit zu wecken und zu nähren und bei der Wahl der Lehrer auf ihren moralischen Wandel das erste Augenmerk zu richten, da sei es nicht begreiflich, daß sich eine solche Verwahrlosung in der ersten Grundlage des Schulwesens zeigen sollte, zumal sich dafür auch in den Verhandlungen der Studienhofkommission keine Belege fänden.

I. In den Elementar-Pfarr- und den sogenannten Trivialschulen seien außer der Religionslehre laut § 28 der „Politischen Schulverfassung" nur das Lesen, Schreiben und Rechnen, dann eine praktische Anleitung zu einigen schriftlichen Aufsätzen als Lehrgegenstände vorgeschrieben. Die schulfähige Jugend habe die Pflicht, vom Anfang des sechsten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres die Schule zu besuchen. Es sei wahrzunehmen, daß einerseits bei der vorgerückten besseren Lehrmethode in Trivialschulen, wo fähige und eifrige Lehrer angestellt sind, die Jugend mit den angeführten Gegenständen während ihrer siebenjährigen Schulpflichtigkeit nicht hinlänglich beschäftigt ist, da doch an Hauptschulen die Schüler mit Er-

lernung der nämlichen Gegenstände nur drei Jahre, d. i. ein Jahr in der ersten Klasse Unterabteilung, ein Jahr in der Oberabteilung und ein Jahr in der zweiten Klasse, zubringen. Anderseits stelle sich bei der steigenden Kultur besonders in größeren Ortschaften, wo keine Hauptschule besteht, das Bedürfnis in immer höherem Grade dar, daß auch an den Trivialschulen ein erweiterter Unterricht erteilt werde; weswegen nicht nur an den meisten Normalhauptschulen wegen des großen Schülerandranges in der dritten Klasse zwei, auch drei abgesonderte Abteilungen eröffnet werden mußten, sondern auch, namentlich in der Linzer Diözese, der Antrag gemacht worden sei, an den Pfarrschulen eine dritte Klasse zu errichten und so die Pfarrschulen zu Hauptschulen zu erheben. Die Studienhofkommission stimme zwar weder der Errichtung einer ordentlichen dritten Klasse, wie solche an Hauptschulen besteht, noch der Erhebung der fraglichen Pfarrschulen zu Hauptschulen zu, wohl aber glaube sie, daß bei diesen Pfarrschulen eine zweite, abgesonderte Abteilung, beziehungsweise ein zweiter Jahrgang der zweiten Klasse, mit einem eigenen Lehrer oder Lehrgehilfen errichtet werden könne, in welchem sich rücksichtlich der Lehrgegenstände und Lehrbücher an die Einrichtung der dritten Hauptschulklasse derart zu halten sei, daß die Schüler dieser Abteilung bei gehörigem Fortgang ohne Prüfung in die vierte Hauptschulklasse aufgenommen werden könnten und jene, welche in das Gymnasium übergehen wollen, sich vorläufig an einer Hauptschule einer Prüfung zu unterziehen hätten.

Wo eine abgesonderte Abteilung der zweiten Klasse mit einem eigenen Lehrer oder Lehrgehilfen nicht errichtet werden könne, wäre anzuordnen, daß die Schüler dieser Klasse, welche sich länger in derselben befinden, ebenfalls bis zu ihrem Austritte im nämlichen Lehrzimmer einen erweiterten Unterricht erhalten und stufenweise beschäftigt werden, was in besseren Schulen zwar schon gegenwärtig geschehe, wobei jedoch die Wahl der Gegenstände, welche vom Lehrer abhängt, nicht immer zweckmäßig sei. Es wären daher auch in diesen Fällen die Lehrgegenstände der dritten Hauptschulklasse zur Richtschnur zu nehmen.

Was die pflichtgemäße Erlernung der deutschen Sprache in jenen Provinzen, wo die deutsche Sprache nicht herrschend ist, betrifft, so werde hierdurch der Fortschritt der Schüler allerdings erschwert, allein nach der bestehenden Vorschrift sei die Erlernung der deutschen Sprache nur in den Hauptschulen obligat, in den Pfarrschulen dagegen soll der Unterricht in der Muttersprache erteilt, die Erlernung der deutschen Sprache aber nach Tunlichkeit befördert und überall ermöglicht werden; weswegen die Lehrer der deutschen Sprache kundig sein sollen und auf diese Eigenschaft bei Anstellung derselben gesehen werden müsse.

In Anbetracht dessen sei in dieser Hinsicht über geschehene Vorstellung erst unter dem 7. Dezember 1839, Z. 7970, das galizische Gubernium auf das Hofdekret vom 23. Oktober 1812, Z. 1859, verwiesen worden, gemäß welchem a) der Unterricht in den Dorfschulen bloß in der Muttersprache, b) in den Stadtschulen zwar in der deutschen und Nationalsprache erteilt werden müsse, doch so, daß auf die Realbildung in der Landessprache mehr gesehen werde, c) in Hauptschulen endlich durchaus sowohl die deutsche als die Nationalsprache gebraucht, die Religionslehre aber erst in der dritten Hauptschulklasse, und zwar nur in dem Falle in der deutschen Sprache vorgetragen werden solle, wenn die Kinder schon eine hinlängliche Fertigkeit in dieser Sprache erlangt hätten. Überdies sei zur leichteren Erlernung der deutschen Sprache infolge allerhöchster Genehmigung in den diesfälligen Provinzen für die erste und zweite Klasse eine Sprachlehre eingeführt worden, mittels welcher die Anleitung zur deutschen Sprache in der Muttersprache gegeben werden soll.

Außerdem wären in den Pfarrschulen nach den vorliegenden Anträgen zur Beförderung des Unterrichtes noch folgende Verfügungen zu treffen:

a) Die biblische Geschichte, welche nur für die dritte Hauptschulklasse vorgeschrieben ist, wäre auch für die erste und zweite Klasse der Pfarr- und Hauptschulen einzuführen, weil auf diese Weise der Religionsunterricht viel wirksamer erteilt werden könne, da die Kinder für die Geschichte sehr empfänglich seien. Zu diesem Behufe wäre das Lehrbuch der biblischen Geschichte in das Alte und Neue Testament abzuteilen und das Neue Testament für die erste und zweite Klasse, das Alte für die dritte Klasse zu bestimmen, wie solches auch im lombardisch-venetianischen Königreiche geschehe.

b) Das Kopfrechnen, welches für die Kinder einen größeren formellen und materiellen Nutzen gewähre, werde sehr ungleich und großenteils unzweckmäßig behandelt; es wäre daher eine Anleitung hierzu als Lehrbuch einzuführen, zu deren Verfassung die Studienhofkommission bereits die Veranlassung getroffen habe.

c) Zur angemessenen Beschäftigung der Schüler der zweiten Klasse wäre ein erweitertes Lesebuch verfassen zu lassen, in welchem populäre Abhandlungen über die ersten Elemente der Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Vieh- und Baumzucht, Naturgeschichte, Naturlehre, Technologie u. dgl. enthalten sind. Dieses Lesebuch könnte sodann auch in den Wiederholungsschulen verwendet werden.

Endlich sei wahrzunehmen, daß in Pfarrschulen die Schüler viel zur ohnehin nicht vorgeschriebenen Kanzlei- und sogenannten Frakturschrift und anderen Schreibziereien schon in der zweiten Klasse angehalten werden,

wodurch der Einübung der Kurrent- und Lateinschrift und dem übrigen Unterrichte Abbruch geschehe.

Die Studienhofkommission treffe daher unter einem die Fürsorge, daß diese Gepflogenheit mit allem Nachdrucke abgestellt werde.

II. Bezüglich der Hauptschulen seien in den eingegangenen Berichten keine bedeutenderen Gebrechen geltend gemacht. Nur sei fast einhellig bemerkt worden, daß die Sprachlehre in der dritten Klasse allenthalben zu ausgedehnt sei und minder praktisch behandelt werde. Auch werde sich beim Unterrichte vielfach nicht an das vorgeschriebene Lehrbuch gehalten, sondern würden von den Lehrern eigene Schriften benützt. Übrigens sei zu wünschen, daß ein geeigneteres Lehrbuch der deutschen Sprache eingeführt werde.

Diese Gebrechen würden abgestellt, und da das eingeführte Lehrbuch der deutschen Sprachlehre wirklich sehr mangelhaft, zu wenig praktisch und dem Standpunkte der Fortschritte in diesem Fache nicht angemessen sei, so stehe auch bereits die Verfassung eines neuen solchen Lehrbuches in Verhandlung, indem der Direktor in Verbindung mit dem Lehrpersonale der Normalhauptschule zu Graz schon vor längerer Zeit einen Entwurf vorgelegt habe, welcher demselben mit Bemerkungen zur Verbesserung zurückgegeben wurde.

Wegen der Wichtigkeit der Sache sei weiters zugleich auch die Verfassung und Vorlegung eines Programmes zur Verbesserung der Sprachlehre veranlaßt worden.

III. Die Lehrgegenstände der vierten Klasse seien zwar, wie allgemein anerkannt worden, für das Alter der Schüler, welche diese Klasse besuchen, schwer und zahlreich; indessen zur Vorbereitung der Jugend für Gewerbe angemessen, und es dürfte mit denselben keine Änderung vorzunehmen, jedoch die praktische populäre Tendenz bei dem Unterrichte in denselben mehr als zu geschehen pflege, zu beobachten und einzuschärfen sein, gleichwie die Lehrbücher großenteils minder brauchbar seien, wie noch dargestellt werde.

Unter den Lehrgegenständen komme auch das Schönlesen mit einer Stunde wöchentlich vor. Da dieser Gegenstand schon in der Leseübung überhaupt begriffen sei und von den Lehrern zu unzweckmäßigen Deklamationsübungen verwendet werde, anderseits für den Unterricht in der Naturgeschichte ebenfalls nur eine Stunde bestimmt sei, so sei dieser Gegenstand des Schönlesens in der vierten Klasse mit allerhöchster Genehmigung bereits aufgehoben und diese Lehrstunde dem viel wichtigeren Gegenstande der Naturgeschichte zugewiesen worden.

Ein wesentlicher Vorteil für den Unterricht in der vierten Klasse sei bereits dadurch gewonnen worden, daß mit allerhöchster Entschließung vom 7. Dezember 1844, Hofzahl 8324, der Antrag der Studienhofkommission ge-

nehmigt wurde, daß in Zukunft in jedem Jahrgang ein technisch gebildeter Zeichnungslehrer anzustellen sei, dem die technischen, beziehungsweise mathematischen Gegenstände übertragen werden, während der dritte Lehrer die grammatikalischen Gegenstände in beiden Jahrgängen zu lehren habe. Auch sei die Einführung besserer zeitgemäßer Zeichnungsmuster für alle Zeichnungsgattungen nebst einer näheren Anleitung zum Zeichnungsunterrichte teilweise schon bewerkstelligt, teilweise noch im Zuge.

Übrigens bestehe die Vorschrift, daß nur an den Normalhauptschulen ein eigener Direktor angestellt werden dürfe, während in den übrigen Hauptschulen die Direktionsgeschäfte der geeignetste Lehrer gegen eine Remuneration von 100 fl. K.-M. zu besorgen habe. Die Erfahrung zeige aber allgemein, daß an Hauptschulen von vier Klassen ein Lehrer die Direktion ohne Behinderung des guten Gedeihens der Anstalt nicht besorgen könne und die Anstellung eines eigenen Direktors an solchen Hauptschulen notwendig sei, wie dieses auch bereits im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien eingeführt worden. Dem Direktor obliege nebst den Verhandlungen mit den Schulbehörden, Eltern und Kindern die Überwachung der Anstalt, die Supplierung im Verhinderungs- oder Krankheitsfalle der Lehrer u. dgl. Auch habe er den höchst wichtigen Präparanden-Unterricht zu besorgen. Diesen Obliegenheiten könne ein Lehrer nebst seinem Lehramte unmöglich nachkommen.

Die Studienhofkommission bitte daher Se. Majestät um die Bewilligung, daß an allen Hauptschulen von vier Klassen in Zukunft ein eigener Direktor angestellt werden dürfe.

IV. In Ansehung der Lehrbücher glaube die Studienhofkommission folgendes bemerken zu sollen:

a) Es werde mehrseitig vorgestellt, daß die Preise der Schulbücher zu hoch seien und von den Schulparteien sehr schwer bestritten werden könnten. Auch werde vom Salzburger Konsistorium auf das benachbarte Königreich Bayern hingedeutet, wo die Schulbücherpreise um die Hälfte niedriger seien als die österreichischen. Diese Klage sei wirklich allgemein und gegründet und die Studienhofkommission habe dieses auch bereits einmal geltend gemacht und darüber eine Verhandlung eingeleitet. Die Herabsetzung der Preise dürfte umsomehr ausführbar sein, als der Schulbücherverschleiß jährlich nicht unbedeutende Ersparungen abwerfe. Es dürfte übrigens selbst eine Verminderung des Gewinnes in der begründeten Voraussetzung kaum zu besorgen sein, daß bei geringeren Preisen der Schulbücher der Absatz umso größer sein werde.

b) Der Antrag des Lavanter Konsistoriums, wornach der Unterschied zwischen den Lehrbüchern für Land- und für Stadtschulen aufzuheben

und in der ersten und zweiten Klasse der Pfarr- und Hauptschulen die nämlichen Schulbücher zu gebrauchen und die nämlichen Lehrgegenstände abzuhandeln wären, dürfte allerdings annehmbar sein, indem einerseits der Unterschied ohnehin unbedeutend sei, anderseits der Übertritt aus den Landschulen in die Hauptschulen erleichtert und auch die Anschaffung der diesfalligen Lehrbücher vereinfacht würde. Auch besuchen viele Landkinder Stadt- und Hauptschulen. Da bei der Verfassung dieser Bücher füglich auf die beiderseitigen Bedürfnisse Rücksicht genommen werden könne, so würden solche für beide Gattungen von Kindern belehrend und vorteilhaft sein. Es wäre daher die Veranstaltung zu treffen, daß ein Namenbüchlein und angemessene Lesebücher der ersten und zweiten Klasse verfaßt werden, die für die Land- und die Stadtkinder brauchbar sind.

c) Ebenso wäre die Vorstellung des Przemysler griechisch-unierten Konsistoriums zu berücksichtigen, daß für die griechisch-unierten Schulen nicht nur der Katechismus nach den Abweichungen des griechisch-unierten Ritus vom katholischen, sondern auch das Evangelienbuch wegen der verschiedenen Perikopen adaptiert und abgesondert aufgelegt werde.

d) Der größte Mangel zeige sich nach der allseitigen Meinung in der Einrichtung der Lesebücher. Abgesehen, daß darin zu wenig die Tendenz der Gemütlichkeit enthalten sei, welche die Herzensbildung der Jugend befördert, werde ein großer Teil derselben als minder geeignet erkannt. Dieses sei der Fall a) beim Namenbüchlein für Stadtschulen, worin der Stufengang zu wenig beobachtet und der Inhalt nicht zweckmäßig sei, während das Namenbüchlein für Landschulen gut sei, aber zu wenig Stoff enthalte; b) beim Lesebuch für die erste Klasse, den „Kleinen Erzählungen“. Es sei zu gemein, veraltet und enthalte mancherlei unziemliche Jugendstreiche; c) bei der Deutschen Sprachlehre, wie schon oben bemerkt worden; d) bei der Biblischen Geschichte; e) beim Rechenbuche; f) bei der Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, worin viele Unrichtigkeiten vorkämen; auch setzen Verträge und Schuldverschreibungen zuviele Gesetzeskenntnisse voraus; g) beim Lehrbuche der Naturgeschichte, h) der Mechanik, i) der Baukunst, k) der Geographie, welche drei letzteren veraltet seien; l) bei dem der Geometrie, welches zu wenig populär und angemessen der Fassungskraft der Schüler sei; endlich m) bei den Vorschriften zum Schönschreiben.

Für die biblische Geschichte, Naturgeschichte und die Erdbeschreibung seien seither bereits entsprechende Lehrbücher eingeführt, auch die Vorschriften zum Schönschreiben verbessert worden. Wegen Verfassung eines Lesebuches für die erste Klasse statt der „Erzählungen“, des Lehrbuches für den Rechnungsunterricht überhaupt und des Kopfrechnens insbesondere, des Lehrbuches der Mechanik und der Baukunst seien schon die Einleitungen getroffen.

Dem vom böhmischen Gubernium dargelegten Bedürfnisse wegen Verbesserung des Lehrbuches der böhmischen Rechtschreibung sei inzwischen gleichfalls bereits abgeholfen, ein neues Lehrbuch verfaßt und die böhmischen Schulbücher hiernach modifiziert worden.

Es erübrige nunmehr nur noch, daß ein passendes Namenbüchlein für Stadt- und Landschulen, wofür jenes für Landschulen zum Grunde zu legen wäre, dann eine Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, ein Lehrbuch der Geometrie, eine Sprachlehre, eine kurze Erklärung der Zeremonien und Gebräuche der Kirche, welche dem Katechismus als Anhang beizugeben sei, und ein erweitertes Lehrbuch über Industrie, Feldbau, Viehzucht, Naturgeschichte, Naturlehre, Technologie u. s. w. für die zweite Klasse verfaßt werde, wozu unter einem die Einleitung getroffen werde, indem man vor allem Programme hierzu verfassen lasse.

Der Hofkanzler[1] habe in Bezug auf die beantragte Einführung gleicher Schulbücher für Stadt- und Landschulen nur das Bedenken geäußert, daß bei der Verschiedenheit der Ausbildung des Geistes der Kinder auf dem Lande und in den Städten, beim Mangel an jener mitwirkenden Beihilfe zur Förderung des Unterrichtes, der in dem Umgange liege, endlich bei der Verschiedenheit der Zwecke, welchen der Schulunterricht in den Land- und in den Stadtschulen dienen soll, eine gänzliche Gleichstellung die gewünschten Resultate nicht bringen dürfte. Wenn die Erleichterung des Übertrittes an die Hauptschulen für eine Gleichstellung geltend gemacht werde, so müsse dagegen bemerkt und erwogen werden, daß dieser Übertritt im Vergleiche zur großen Zahl derjenigen, welche ihre Bildung mit dem Unterrichte in den Landschulen beschließen, sehr selten sei. Es dürfte daher die Verschiedenheit der Schulen nach der Verschiedenheit der Lage und der Bedürfnisse der Schüler nicht außer acht gelassen werden.

V. Die Klassifizierung der Schüler und die Ausstellung der Schulzeugnisse sei im § 106 der „Politischen Schulverfassung" in der Art fest-

[1] Bei der am 4. Jänner 1845 unter dem Vorsitze des Obersten Kanzlers, Grafen von Inzaghi, gehaltenen Beratung. Hofrat Ritter v. Plappart meinte, daß der Schaden größer wäre, wenn die Jugend des Landvolkes einen über ihre Fähigkeiten gehenden Unterricht, als wenn die Kinder der Stadtschulen einen zu einfachen erhielten, weil im ersteren Falle der Unterricht gewiß teilweise erfolglos wäre, im letzteren Falle die Gelegenheit, das an Stoff Mangelnde noch im weiteren, fortgesetzten Unterrichte nachzuholen, sich darbieten würde; daher wären die Schulbücher, wenn sie nach dem Antrage des Referenten für Stadt- und Landschulen gleich sein sollten, doch, und insbesondere das Lesebuch, so zu halten, daß auch die minder ausgebildete Fassungskraft des Landvolkes dieselben vollkommen gut benützen könnte. Hofrat Ritter v. Raimann meinte, höchstens das Lesebuch bedürfte einiger Verschiedenheit für Stadt- und für Landschulen: es sollten übrigens zur Hebung des Unterrichtes auf dem Lande alle Lehrer die Qualifikation auch für Stadt- und selbst für Hauptschulen besitzen müssen. Für das Lehrbuch der deutschen Sprache wäre ein Konkurs auszuschreiben, welch letzterer Meinung auch Hofrat Schönaich mit dem Bemerken beitrat, daß jedoch vorher ein Programm einzuholen wäre.

gesetzt, daß Schüler nach Verhältnis der erlangten Zahl von sehr guten, guten, mittelmäßigen oder schwachen Fortgangsnoten entweder in die Vorzugs- oder erste oder zweite oder endlich dritte Klasse zu setzen seien. Da jedoch der Fortgang bei mehreren Gegenständen, z. B. beim Lesen nach den verschiedenen Druckarten, beim Schreiben nach den verschiedenen Schriften u. dgl., mit mehreren Noten bezeichnet werde, so könne es geschehen, daß oft ein einziger, vielleicht minder wichtiger Gegenstand durch mehrere solche Noten für die Fortgangsklasse den Ausschlag gebe, während wahrzunehmen sei, daß der Fortgang der Schüler in den verschiedenen Arten des Lesens, Schreibens u. dgl. sich nicht viel verschieden, sondern fast gleich erweise.

Es erscheine daher angemessen, wofür sich auch sämtliche Konsistorien und Länderstellen aussprachen, daß zwar in den Prüfungsextrakten, wie bisher, die einzelnen Noten abgesondert, a) in der Religion: für die Religionslehre, biblische Geschichte und Erklärung des Evangeliums, b) im Lesen: für das Deutschgedruckte, Lateingedruckte, Deutschgeschriebene und Lateingeschriebene, c) im Schönschreiben: für Deutschkurrent, Lateinisch, Kanzlei, d) im Rechnen: für Brüche und für die Regeldetri, angesetzt, im Schulzeugnisse jedoch die verschiedenen Noten dieser Gegenstände in eine in der Art mittels Einklammerung zusammengezogen werden, daß die Beschaffenheit der mehreren Noten, und wo sich eine gleiche Zahl von verschiedenen Noten, z. B. von sehr guten und guten, zeigt, die ungünstigeren hierbei anzunehmen und hiernach die Fortgangsklasse zu bestimmen wäre.

Hinsichtlich der Sittennote habe aber die Studienhofkommission gegen den Antrag des Referenten, welcher dafür hielt, daß derselben dadurch ein größeres Gewicht beizulegen wäre, daß ein Schüler, welcher hierin nicht die Note „sehr gut“ hätte, der Vorzugsklasse verlustig sein solle, wenn er auch sonst nach der überwiegenden Mehrzahl der sehr guten Noten ohne irgend eine Note „mittelmäßig“, in die Vorzugsklasse zu setzen wäre, der Beschluß gefaßt, daß der Einfluß der Sittennote auf die Fortgangsklasse nicht weiter als gegenwärtig auszudehnen sei, wobei Hofrat Ritter v. Plappart insbesondere die Bemerkung machte[1]), daß durch eine Änderung der Fortgangsnoten aus Rücksicht auf eine minder gute Sittennote die Richtigkeit des Zeugnisses und dessen Übereinstimmung mit dem wirklichen Stande sowie die Beurteilung der Fähigkeit des Schülers verloren gehe, da Fortgang und Sitten zwei allzu verschiedene Eigenschaften seien, als daß sie gleichsam als eine Note zusammengeschmolzen werden könnten.

Der Referent sei der Meinung gewesen, daß in den Zeugnissen nur das Rechtschreiben mit Hinweglassung des Diktandoschreibens anzusetzen wäre,

[1]) Bei obiger Beratung.

da beide auf das nämliche hinausliefen. Die Majorität habe sich aber dahin ausgesprochen, daß die Noten für das Recht- und das Diktando-Schreiben abgesondert beizubehalten wären.

Der Meinung einiger Konsistorien, daß zur Vorzugsklasse auch die Note „sehr gut" aus der Religionslehre erforderlich sein solle, könne die Studienhofkommission nicht beistimmen. Obschon die Religionslehre der vorzüglichste Lehrgegenstand sei, so komme es hierbei doch hauptsächlich auf die Übung der Religionslehren an, die sich mitunter in den Sitten kundgebe, weswegen auf diese ein größeres Gewicht zu legen sei. Überhaupt dürfte bei der Religionslehre nicht mit größter Strenge zu Werke zu gehen sein, um der Jugend diesen Gegenstand anziehend zu machen.

In den Zeugnisformularien für Hauptschulen war das Jahr nicht angedeutet, in welchem der Schüler die Schule besuchte. Da jedoch Zeugnisse oft später ausgestellt würden und die Beisetzung des Jahres in mancher Beziehung erwünscht sei, so habe die Studienhofkommission bereits unter dem 4. Jänner d. J., Z. 8698, allgemein angeordnet, daß, gleichwie dieses für die Zeugnisse der Pfarrschule vorgeschrieben, in Zukunft auch in den Schulzeugnissen für Hauptschulen jedesmal das Jahr des Schulbesuches auszusetzen sei; zugleich habe sie befohlen, in diesen Zeugnissen auch den Fleiß des Schulbesuches auszudrücken und in der ersten Rubrik statt Religion „Religionslehre" zu setzen.

Aus Anlaß eines speziellen Falles habe sich übrigens die Studienhofkommission bewogen gefunden, unter dem 15. Juni v. J., Z. 3793, für die Hauptstadt Wien anzuordnen, daß den Schulzeugnissen nebst den vorgeschriebenen Unterschriften auch jene des Katecheten beizusetzen sei, da derselbe den Vortrag des wichtigsten Lehrgegenstandes zu besorgen und auf die Bestimmung der Sittenklasse der Schüler besonderen Einfluß zu nehmen habe. Nunmehr sei diese Maßregel allgemein durchzuführen.

Von Seite des mährisch-schlesischen Guberniums werde bemerkt, daß die Nomenklatur der Volksschulen, namentlich der Trivialschulen, minder angemessen sei. Die Studienhofkommission pflichte dieser Ansicht, was die Benennung der Trivialschulen betrifft, bei. Diese Benennung werde entweder von Trivium (öffentliche Straße) oder von der ehemaligen Einteilung der Episkopalschulen: Grammatik, Dialektik und Rhetorik, welche zusammen Trivium genannt wurden, hergeleitet. Im ersteren Falle habe der Begriff etwas Gemeines und Verächtliches an sich; in keiner Beziehung erscheine diese Benennung angemessen. Nach dem Erachten der Studienhofkommission wären die sogenannten Trivialschulen „Pfarrschulen" zum Unterschied der Hauptschulen zu benennen. Direktivmäßig organisierte Schulen, die nicht am Pfarrorte, sondern im Pfarrbezirke wegen der großen Entfernung der

Gemeinden vom Pfarrorte bestehen, wären „Filialschulen", und Schulen, welche entweder nicht gehörig organisiert oder nur zur Bequemlichkeit der einzelnen Gemeinden unterhalten werden, „Gemeindeschulen" zu nennen.[1])

Hiernach wäre also die Benennung der Trivialschulen in der Schulverfassung abzuändern, sowie die Studienhofkommission weiter auch meinte, daß der Titel der Schulverfassung gleichförmig mit jenem für das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien dahin zu modifizieren wäre, daß er folgendermaßen ausgedrückt werde: „Verfassung der Volksschulen für die k. k. österreichischen Provinzen." Der Beisatz „Politische" und „der deutschen Volksschulen" wäre wegzulassen. Der Beisatz „deutsch" rühre von der Zeit her, als man die Idee hatte, die deutsche Sprache in allen Provinzen herrschend zu machen.

Übrigens dürften nunmehr auch die Realschulen, deren Benennung wegen ihres Doppelsinnes in der italienischen Sprache ebenfalls unpassend erscheine und besser mit „technische Vorbereitungsschulen" ausgedrückt würde, aus der Verfassung der Elementarschulen auszuscheiden sein, da dieselben seit ihrer Entstehung eine ausgedehntere Einrichtung erhalten hätten und eigentlich zu den technischen Lehranstalten gehörten. In der Verfassung der Elementarschulen kämen dieselben gegenwärtig ohnehin nur dem Namen nach vor.

Die Studienhofkommission unterlegte diese Anträge zur allerhöchsten Schlußfassung, beziehungsweise Genehmhaltung rücksichtlich der von ihr bereits getroffenen Verfügungen und Einleitungen.

Eine allerhöchste Schlußfassung über diesen Vortrag ist nicht bekannt und wohl nie erfolgt.[2]) Diese Beratung wirkte aber doch durch die darin gegebenen Anregungen und durch die provisorischen Verfügungen an die verschiedenen Länderstellen vom Tage des Vortrags, nämlich 8. März 1845, vortrefflich für die Ausgestaltung des Volksschulunterrichtes.

Es wurden nämlich an diesem Datum folgende Dekrete an die neun Länderstellen, nämlich an die k. k. niederösterreichische und oberösterreichische Regierung und an die k. k. Gubernien von Tirol, Illyrien, Küstenland, Steiermark, Galizien, Mähren-Schlesien und Böhmen, erlassen:

„Die Studienhofkommission findet sich infolge der von den Länderstellen erstatteten gutächtlichen Berichte wegen Verbesserung des Organismus der

[1]) Bei obiger Beratung waren rücksichtlich der Benennung „Trivialschulen" zwar alle Stimmführer der Studienhofkommission für eine Änderung, beziehungsweise Weglassung dieser Benennung, doch nicht für ein Aufgeben der Bezeichnung Volksschulen. Hofrat Ritter v. Raimann schlug vor, statt Trivialschule „Anfangsschule" oder auch „Niedere und höhere Stadt- oder Pfarrschule", je nachdem sie nur ein bis zwei oder drei Klassen habe, zu sagen. Hofkommissionsrat Beck deutete auf die Benennung: „Unter- und Oberschule" hin.

[2]) Noch im Jahre 1847 erklärte Se. Majestät der Kaiser Ferdinand mit allerhöchster Entschließung vom 2. November 1847 über den Präsidialvortrag des Hauptberichtes für das Jahr 1844, daß die allerhöchste Entschließung auf den alleruntertänigsten Vortrag der Studienhofkommission vom 8. März 1845 abzuwarten sei.

Volksschulen, worüber unter einem ein alleruntertänigster Vortrag an Seine Majestät erstattet wird, veranlaßt, vorläufig folgendes anzuordnen und zur Richtschnur vorzuschreiben:

1. Es liegt in der Tendenz der Schulverfassung und in dem Zwecke des ersten Unterrichtes, daß in den Elementarschulen die Jugend nicht nur in nützlichen Gegenständen unterrichtet und teils für höhere Studien, teils für ihren sonstigen Beruf im bürgerlichen Leben vorbereitet werde, sondern daß dieselbe hauptsächlich durch Lehre und Beispiel zur religiösen Frömmigkeit, Arbeitsamkeit, Ordnungsliebe, Untertanentreue angeleitet und zu guten, nützlichen Menschen erzogen werde. Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn bei Lehrern, welche entsprechende Lehrgeschicklichkeit an den Tag legen, moralische Gebrechen nicht mit Nachsicht übersehen werden und wenn auch bei talentvollen Schülern ein mangelhaftes sittliches Verhalten und die Richtung des Gemütes und Charakters sorgfältig beachtet und dem Religionsunterrichte die größte Aufmerksamkeit in der Tendenz zugewendet werde, eine fromme, gläubige Gesinnung und nebstbei die Anwendung der Religion auf die Denk- und Handlungsweise dem jugendlichen Gemüte tief einzuprägen.[1]) Zur Förderung dieses Zweckes müssen auch sämtliche Schulbücher von dieser Tendenz durchdrungen sein und sämtliche Schulbehörden mit Einschluß der Regierung — des Guberniums — nachdrücklich darauf einwirken:

a) daß bei der Anstellung der Lehrindividuen nicht nur auf ihre Fähigkeit, sondern hauptsächlich auf ihre Herzensbildung, gute Gesinnung und die Rechtschaffenheit ihres Charakters gesehen und bemakelte oder tadelhafte Individuen mit allem Nachdrucke beseitigt werden;

b) daß bei dem Unterrichte das Augenmerk vorzüglich dahin gehe, die Schuljugend zur Erkenntnis ihrer Bestimmung und ihrer Pflichten im vollen Umfange anzuleiten und zu belehren, daß sie durch Erlernung nützlicher Kenntnisse zu brauchbaren Menschen und durch Frömmigkeit zur Erreichung jenes Wohles geleitet werde, welches der Landesfürst und die heilige Kirche bezielen, indem sie jeden über gewissenhafte Erfüllung der Pflichten seines Standes belehren und anhalten;

c) daß auf diese Lehren die Jugend bei jedem geschickten Anlasse aufmerksam gemacht und sie derselben eingeprägt und

d) daß insbesondere den Schülern Andacht, äußerer Anstand, die kirchlichen Gebräuche, der Empfang der heiligen Sakramente in der Schule und in der Kirche eingeübt, dieselben auf die Hausandacht aufmerksam gemacht, ihnen die Kirchenfeste, Zeremonien und Gebräuche gelegenheitlich erklärt und mit den Gebeten und Liedern nach den verschiedenen Kirchenzeiten gewechselt werde.

2. Da wahrgenommen wird, daß in den Pfarrschulen die Kinder, was nicht in der Vorschrift gegründet ist, vielfach zur Kanzlei- und sogar Frakturschrift und anderen Schreibziereveien schon in der zweiten Klasse angehalten werden, wodurch der Einübung der Kurrent- und Lateinschrift und dem übrigen Unterrichte Abbruch geschieht, so wird der Regierung — dem

[1]) Die Abschwächung dieses vom Referenten schärfer gefaßten Dekretes stammt vom Hofkanzler Exzellenz Freiherrn v. Pillersdorf.

Gubernium — aufgetragen, diese Gepflogenheit, wo sie besteht, mit allem Nachdrucke abzustellen.

Zusatz für das illyrische Gubernium: Nicht minder hat das Gubernium auch wegen des vom Laibacher Konsistorium bemerkten Übelstandes, daß in der dortigen Diözese nur das Kopfrechnen mit Vernachlässigung der Zifferrechnung betrieben wird, das Nötige zu veranlassen.

Zusatz für das galizische Gubernium: Sollte es an den Hauptschulen in Galizien auch geschehen, daß, wie das Lemberger lateinische Konsistorium bemerkte, zur Ersparung an Zeit die Schüler der beiden Jahrgänge der vierten Klasse mehrere Stunden gemeinschaftlich im nämlichen Lehrzimmer den Unterricht erhalten, so hätte das Gubernium sogleich zur Abstellung dieses Übelstandes die erforderliche Verfügung zu treffen.

Zusatz für das böhmische Gubernium: Da in Böhmen an den Hauptschulen noch Fachlehrer bestehen, so wird das Gubernium angewiesen, vorschriftsmäßig Klassenlehrer einzuführen oder die dagegen streitenden Schwierigkeiten anzuzeigen.

Für alle außer Niederösterreich: Weiters wird angeordnet, daß den Schulzeugnissen nebst den vorgeschriebenen Unterschriften auch jene des Katecheten beizusetzen sei, da derselbe den Vortrag des wichtigsten Lehrgegenstandes zu besorgen und auf die Bestimmung der Sittenklasse der Schüler besonderen Einfluß zu nehmen hat.

Für Niederösterreich: Zugleich wird bestimmt, daß die mit dem Hofdekret vom 15. Juni v. J., Z. 3795, für die Hauptstadt Wien erlassene Vorschrift, daß den Schulzeugnissen nebst den vorgeschriebenen Unterschriften auch jene des Katecheten beizusetzen sei, allgemein zu gelten habe.

Besonderes Dekret an die obgenannten neun Länderstellen:

Der Wiederholungsunterricht und die Christenlehre sind für das Gedeihen des Elementar-Unterrichtes von großer Wichtigkeit. Da sich in dieser Beziehung eine Regelung als sehr erwünschlich darstellt, so wird die Regierung — das Gubernium — angewiesen, im Einvernehmen mit den Konsistorien bis Ende Mai d. J. gutächtlichen Bericht zu erstatten, ob und welche Modifizierung oder Einrichtung zur Förderung derselben zu veranlassen wäre.

Besonderes Dekret an die k. k. niederösterreichische Regierung:

Es steht im Antrag, für die Trivial- und Hauptschulen noch a) ein passendes Namenbüchlein für Stadt- und für Landschulen, wozu jenes für Landschulen zum Grunde zu legen wäre, b) eine bessere Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, c) ein neues Lehrbuch der Geometrie, nachdem das bisherige zu wenig populär und praktisch für die Fassungskraft der Schüler ist, d) eine verbesserte deutsche Sprachlehre sowohl für die erste und zweite als für die dritte und vierte Klasse, da die gegenwärtig eingeführte sehr mangelhaft und dem Standpunkte der Fortschritte in diesem Fache nicht mehr angemessen ist, e) eine kurze Erklärung der Zeremonien und Gebräuche der Kirche, welche dem Katechismus als Anhang beizubinden wäre, und f) ein erweitertes Lesebuch der zweiten Klasse, welches auch populäre Abhandlungen über Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Vieh- und Baumzucht, Naturgeschichte, Naturlehre, Technologie u. s. w. zu enthalten hat, einzuführen, beziehungsweise verfassen zu lassen.

Die Regierung wird daher angewiesen, zu diesem Behufe vor allem durch geeignete Personen entsprechende Programme entwerfen zu lassen und deren Vorlegung möglichst zu beschleunigen. Bei der Aufforderung zu diesen Programmen ist sich nicht bloß auf Männer, welche noch dem Lehrfache angehören, zu beschränken, sondern auch auf andere, durch ihre Kenntnisse in den einzelnen Fächern bekannte und Vertrauen für eine glückliche Lösung der Aufgabe einflößende Männer das vorzügliche Augenmerk zu richten.

Rücksichtlich der Sprachlehre ist auch der Professor und Vizedirektor Hurtel am hiesigen polytechnischen Institute und der Professor Ficker an der Universität zur Abfassung eines Programmes aufzufordern.

Besonderes Dekret an das steiermärkische Gubernium:

Der von dem dortigen Hauptschuldirektor, Johann Gödl, in Gemeinschaft mit dem dortigen Lehrpersonal gelieferte Entwurf einer verbesserten deutschen Sprachlehre ist dem Gubernium unter dem 4. Jänner 1840, Z. 8821, unter Mitteilung des darüber eingeholten Gutachtens mit dem Auftrage zurückgestellt worden, denselben von dem genannten Hauptschuldirektor mit Rücksicht auf das Gutachten und den Zweck dieses Lehrbuches möglichst vervollständigen zu lassen und binnen eines halben Jahres wieder anher vorzulegen. Nun sind aber bereits fünf Jahre verstrichen, und dennoch ist gedachtes Elaborat noch immer im Ausstande. Nachdem die Einführung einer neuen verbesserten deutschen Sprachlehre höchst dringend erscheint, so wird das Gubernium angewiesen, den Direktor Gödl angelegentlichst aufzufordern, die Vervollständigung seines diesfälligen Elaborates ins Werk zu setzen und zu beschleunigen, damit es vom Gubernium, worauf man mit Zuversicht rechnet, bis spätestens 15. Juni d. J. hierher eingesendet werden könne. — Wien, am 8. März 1845.

Pillersdorf 13./3. Purkarthofer 10./3. Herzig 8./3.

IV. Schulprämien.

1.

Als ein besonderes Aufmunterungsmittel für die Jugend zu Fleiß und Sittsamkeit sah man damals allgemein die Verteilung von Prämien an;[1] es war aber dieselbe keine neue, der franziszeischen Schule eigentümliche Einrichtung; die „Politische Schulverfassung", welche sie überhaupt nur an zwei Stellen (Abschnitt VII, § 19, und Abschnitt XX, § 16) erwähnt, spricht vielmehr von ihr wie von einer längst bestehenden Gewohnheit, welche auf früheren Verordnungen, wie § 22 des Patentes vom 6. Dezember 1774, und vielfach auf alten Stiftungen beruhte. Wie es aber in den einzelnen Ländern betreffs der Verteilung der Prämien und Bestreitung der Kosten für dieselben stand, erfahren wir genauer gelegentlich einer Verhandlung, welche die Studienhofkommission im Jahre 1824 anregte.

[1] Einige Einwendungen gegen die Verteilung von Schulprämien und deren Widerlegung siehe im siebenten Buche: Zeichnungsunterricht.

Da nämlich diesbezüglich an den Volksschulen eine große Verschiedenheit herrschte, hat die Studienhofkommission, um zugleich eine allgemeine Übersicht darüber zu erhalten und eine Regulierung vornehmen zu können, am 8. November 1824, Z. 7644,[1]) von sämtlichen Länderstellen die Anzeige abgefordert:

1. ob bloß an den Knaben-Hauptschulen oder auch an den Mädchen- und Trivialschulen Prämien bei den Prüfungen ausgeteilt werden;

2. woher die Kosten der Prämien sowohl für die Haupt- als Mädchen- und Trivialschulen genommen werden;

3. wie hoch die Kosten jährlich an den einzelnen Schulen sich belaufen, und endlich

4. auf welche Verordnungen sich sowohl die Prämienverteilung als Kostenanweisung für dieselben gründen.

Hierauf berichteten die einzelnen Länderstellen, und zwar:

Die niederösterreichische Regierung:[2]) Laut der Äußerung des Wiener fürsterzbischöflichen und St. Pöltener bischöflichen Konsistoriums würden

1. an allen Haupt-, Mädchen- und Trivialschulen Prämien ausgeteilt.

2. An den Trivialschulen auf dem Lande sorgten die Pfarrer für die Beischaffung der Prämien teils aus eigenen Mitteln, teils durch kleine Beiträge aus dem Kirchenvermögen, vorzüglich aber durch Privatwohltäter. An der Mädchenschule zu St. Pölten werde der Lokalschulfonds, bei der Mädchenschule zu Horn aber das Kirchenvermögen zu diesem Zwecke in Anspruch genommen und an der letzteren der Abgang von dem jeweiligen Ortsseelsorger aus eigenem ergänzt. Für die Trivialschulen und die beiden öffentlichen Mädchenschulen in Wien wie auch für die Schule der Ursulinerinnen würden die Prämienbücher aus der katechetischen Bibliothek mit 25 Prozent Provision genommen. Auch die Hauptschulen und die Normalhauptschule nähmen hieran teil. Für die Zollersche Hauptschule diene der Stiftungsfonds dieser Schule.

3. Der jährliche Betrag dieser Kosten von den einzelnen Schulen sei sehr veränderlich, daher auch nicht genau bestimmbar, da der Kostenbetrag nach der Wahl der Bücher, mit denen abgewechselt werden müsse, verschieden sei. Doch habe die Gesamtauslage für die Prämien der Normalhauptschule, der Hauptschulen, der drei Mädchenschulen und sämtlicher Trivialschulen im Militärjahre 1824 898 fl. 52 kr. W. W. betragen; bei der Zollerschen Hauptschule betrügen die Kosten für Prämien jährlich 40 fl. K.-M.

4. Eine ursprüngliche Verordnung, auf die sich die Einrichtung und Anschaffung der Prämien auf Rechnung des Schulfonds gründe, sei den beiden Konsistorien unbekannt.

---

[1]) A. U., 17 D. 2 in genere. Z. 41 (158) vom Jänner 1826: Kosten der Prämien an den Normal- und Kreishauptschulen. (25 St., 94 Bl.)

[2]) dto. Wien, 25. Oktober 1825, Z. 39.468.

Aus den in der Regierungsregistratur hierüber vorhandenen Akten erhelle jedoch folgendes: Laut eines von dem Oberaufseher der deutschen Schulen, Josef Sucher, unter dem 21. Dezember 1779 an die Regierung erstatteten Berichtes seien ihm von dem Vize-Statthalter und Präsidenten der damals in Schulsachen eingesetzten Kommission, Grafen von Herberstein, für Prämien in jedem halbjährigen Schulkurse 50 fl. mündlich bewilligt worden. Nachdem aber diese Ausgabe von der k. k. Stiftungs-Hofbuchhaltung beanständet worden, habe der Oberaufseher um die ordentliche Anweisung dieses Betrages und zugleich bei der evidenten Unzulänglichkeit desselben, zumal man damals auch eine Vermehrung der Schulen beabsichtigte, auch um Erhöhung desselben angesucht, worauf die Regierung mit Verordnung vom 21. Jänner 1780, Z. 5957, für alle vierklassigen Wiener Stadt- und Vorstadtschulen 70 fl. sowie für jede der damaligen neun Hauptschulen 3 fl., also zusammen 27 fl., dann für jede der zwölf Musterschulen 1 fl., zusammen 12 fl., für jeden Kurs zur Anschaffung der Prämien aus dem Schulfonds bewilligt und dem Oberaufseher zugleich die jährliche Verrechnung aufgetragen habe.

Die Verteilung der Prämien aus dem katechetischen Bücherverlage, nämlich der für die Stadt und das Land bestimmten katechetischen Spenden, gründe sich auf die von einem Pfarrer zu Fischamend, namens Sigmund Sautter, unter dem 3. Dezember 1696 und 1. Jänner 1703 errichtete Stiftung zur Beförderung des christlichen Unterrichtes bei Kindern und dem unwissenden Volke, zu welchem Zwecke derselbe dem Jesuitenkollegium bei St. Anna ein Kapital von 2650 fl. mit der Bestimmung übergeben habe, daß ein Zehntel der jährlichen Interessen zur Vermehrung des Kapitals, das übrige aber zum Drucke und zur unentgeltlichen Verteilung von lehrreichen Büchern und Kupferstichen verwendet werden solle.

Der Fonds der auf diese Weise gegründeten katechetischen Bibliothek, die von dem jeweiligen Rektor des Jesuitenkollegiums verwaltet worden, sei auf die erwähnte Weise und durch spätere Schenkungen schnell angewachsen, so daß derselbe bald nach der Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1774, wo jene Bibliothek und ihre Barschaft infolge Hofbescheides vom 30. April 1774, Z. 7, und der hohen Verordnung vom 6. August 1774 zum Schulfonds mit Beibehaltung einer abgesonderten Verrechnung einbezogen und der damaligen Schulkommission zur Verwaltung nach dem von dem Stifter vorgesetzten Zwecke übergeben worden, sich schon auf 14.900 fl. belaufen habe. Von dem laut eines späteren Stiftbriefes vom 8. Juli 1776 vorhandenen Kapitale von 15.200 fl. sei ferner infolge der hohen Entschließung vom 27. Februar 1787, Z. 235, zur gänzlichen Abfertigung des von der erwähnten Stiftung den ungarischen Diözesen zugehörigen Teiles ein Kapitalsbetrag von 4000 fl. exszindiert und die weitere Verwendung der katechetischen Stiftung hierlands in der Weise festgesetzt worden, daß, nach jährlich zum Kapital geschlagenen Zehntel der von dem Stiftungskapitale abfallenden Interessen, ein Drittel der übrigen Zinsen zur Verteilung der katechetischen Geschenke in den Stadt- und den Vorstadtpfarren, das zweite Drittel davon zu gleichem Zwecke für das flache Land verwendet, das letzte Drittel aber der Regierung entweder zur weiteren angemessenen Verteilung oder auch zur Bestreitung des nötigen Vorschusses für neue Auflagen der teils

unentgeltlich zu verschenkenden, teils zur Vermehrung der Stiftung zu verkaufenden katechetischen Verlagsartikel überlassen bleiben sollte.

Die in der neueren Zeit eingeführten Prämien für die Wiederholungsschulen, wozu die Kosten aus jenem der Disposition der Regierung überlassenen Drittel der Einkünfte des katechetischen Fonds bestritten würden, gründeten sich dagegen auf die hohe Verordnung vom 7. November 1818, Z. 3630. Das erwähnte, damals 882 fl. 10½ Kreuzer betragende Drittel sei seitdem auf die Summe von 1400 fl. W. W. gestiegen.

Bezüglich der Wahl der Prämienbücher seien ferner durch das hohe Dekret vom 16. Februar 1822, Z. 933, mehrere Bestimmungen erlassen und zur Emporbringung des Zeichnungsunterrichtes durch die unter dem 31. März 1821, Z. 1572, eröffnete allerhöchste Entschließung vom 23. Februar desselben Jahres noch eigene Zeichnungsprämien bewilligt worden.[1])

Die obderennsische Landesregierung äußerte sich[2]) nach Einvernehmung der Konsistorien von Linz und Salzburg, daß

1. nicht bloß in den Knaben-, Haupt- und Mädchenschulen, sondern auch an den meisten Trivialschulen Prämien verteilt würden; daß

2. in Betreff der Quellen, woher die Kosten für diese Prämien bestritten würden, zwischen der Linzer und Salzburger Diözese ein Unterschied bestehe, der sich zum Teil auf Lokalverhältnisse gründe. In der ersteren Diözese würden nämlich diese Kosten bei der Normalhaupt- und der Mädchenschule zu Linz, wie auch bei den Hauptschulen in Ried, Steyer und Freistadt aus dem Schulfonds, bei den übrigen Schulen aber, da die Geschenke größtenteils in Bildern oder kleinen Gebetbüchern bestünden, in sehr geringen Beträgen teils aus der Kirchenkasse, teils durch freiwillige Beiträge und zu diesem Zwecke gemachte Stiftungen bestritten.

In der Salzburger Diözese hingegen seien die diesfälligen Kosten bei den Stadtschulen ausschließlich aus dem Stadtschulfonds, bei der dortigen Normalhauptschule aus der für Schulbedürfnisse bestimmten jährlichen Pauschalsumme von 200 fl. K.-M., bei den übrigen Schulen aber teils aus den unter der k. bayrischen Regierung hie und da entstandenen Lokalfonden, größtenteils aber aus dem Kirchen- oder Bruderschaftsvermögen bestritten worden.

3. Die Kosten beliefen sich in der Linzer Diözese bei größeren Pfarrschulen im Durchschnitt auf 18 bis 25 fl., bei kleineren auf 6 bis 10 fl. K.-M. Bedeutender schienen diese Beträge in der Salzburger Diözese zu sein, da sich bei allen Schulen die jährliche Gesamtsumme dieser Kosten auf 873 fl. 10½ kr. K.-M. beliefe, wozu noch komme, daß daselbst die freiwilligen Beiträge auf eine Durchschnittssumme von 534 fl. 50 kr. K.-M. berechnet werden dürften. Doch würden diese Beiträge nicht ausschließlich auf Prämien, sondern auch zur Anschaffung von Schulrequisiten verwendet. Was endlich

4. die Verordnungen betrifft, auf welche sowohl diese Prämienverteilung als die Anweisung der Kosten für dieselbe sich gründe, so seien der § 16 des XX. Abschnittes und der § 19 des VII. Abschnittes der „Politischen

---

[1]) Siehe: Siebentes Buch: Zeichnungsunterricht.

[2]) Bericht der k. k. obderennsischen Landesregierung dto. Linz, 18. Februar 1825, Z. 3630.

Schulverfassung" die einzigen gesetzlichen Vorschriften, indem der Verteilung von Prüfungsgeschenken teils freiwillige Beiträge, teils Stiftungen, besonders auf Christenlehrgeschenke, größtenteils aber das, durch alte Kirchenrechnungen erwiesene Herkommen zu Grunde lägen.

Als spezielle Verordnungen habe übrigens das fürsterzbischöfliche Konsistorium zu Salzburg den Hirtenbrief des letztregierenden Erzbischofs Hieronymus vom 29. Juni 1782, die beiden Hofkammerdekrete vom 24. November 1821 und 10. Mai 1823 und endlich das Regierungsdekret vom 27. Jänner 1818, Z. 1768, angeführt.

Der erstere verordne, daß statt der früher gebräuchlichen Christenlehrgeschenke nützliche Bücher verteilt werden sollen; die beiden Hofdekrete bezögen sich aber nur auf die Halleiner Volksschulen und bestimmten, daß der aus der Salinenkasse für Schulbedürfnisse, Prämien u. s. w. bestimmte jährliche Beitrag von 100 fl. R.-W. oder 83 fl. 20 kr. K.-M. nicht überschritten werden solle. Durch das erwähnte Regierungsdekret endlich sei für die in den Salzburger Stadtschulen öffentlich zu verteilenden Preise ein nicht zu überschreitender jährlicher Kostenaufwand von 150 fl. K.-M. genehmigt worden.

Das **böhmische Gubernium** bemerkte,[1] daß aus den, von den Kreisämtern und vier Konsistorien gepflogenen Erhebungen und dem von der Provinzial-Staatsbuchhaltung in einem Hauptausweise zusammengezogenen Ergebnisse zu entnehmen sei, daß

1. nicht allein in den Knaben-Haupt-, sondern auch an den Mädchenschulen, ja selbst an vielen Trivialschulen Prämien verteilt würden, welche in Büchern, Bildern, Kleidungsstücken, Ehrenbilletten, Denkmünzen, Medaillen und in Geldgaben bestünden.

2. Die Kosten der Prämien würden an der Prager Musterhauptschule aus der k. Normalschul-Verschleißkasse bestritten; auch bestehe an dieser Schule für die drei vorzüglichsten Zeichnungsschüler eine eigene Prämienstiftung. An den übrigen Prager Haupt-, Mädchen- und Trivialschulen würden die Kosten aus den Gemeinderenten, aus der Kirchenkasse und aus Stiftungen bezahlt; an den Schulen auf dem Lande von den Lokalschulfonden, von den Gemeinderenten, von den Steuer- und Kirchenkassen, den Grundobrigkeiten, den Distriktsaufsehern, den Patronatskommissären, den Seelsorgern, Lehrern, Eltern und anderen Schulfreunden getragen; es seien aber zu diesem Behufe auch eigene Stiftungen vorhanden.[2]

Das **mährisch-schlesische Gubernium** berichtete[3] nach Einvernehmung der Konsistorien von Olmütz, Brünn und Breslau:

1. daß an den Knaben-Haupt- und den Mädchenschulen, dann an den Trivialschulen zwar Prämien verteilt, dieselben aber an den meisten Haupt-

[1] Bericht dto. Prag, 23. September 1825, Z. 48.974.

[2] Bezüglich des Kostenbetrages wird auf den Hauptausweis der Provinzial-Staatsbuchhaltung, der nicht vorliege, verwiesen. Verordnungen, worauf sich die Prämienverteilung gründe, werden die von der oberösterreichischen Regierung angeführten, bezüglich der Kostenanweisung außerdem die Stiftsbriefe, uralte Gewohnheiten erwähnt und bei den Staatsgütern wird sich auf allerhöchste Entschließungen und Hofdekrete berufen.

[3] Bericht dto. Brünn, 16. August 1825, Z. 24.289.

schulen, dann an der Brünner und Olmützer Ursulinerinnen-Mädchenschule von dem Normalschulbücher-Oberverleger Gastl unentgeltlich geliefert würden, daß hingegen

2. an allen Trivial- und Gemeindeschulen sowie auch an den Piaristen-Hauptschulen zu Bielitz und Neutitschein und an der Teschener Mädchenschule die Beischaffung aus Lokalquellen, von Ortsobrigkeiten, Schulfreunden und auch Gemeinden geschehe und daher

3. auch nicht angegeben werden könne, wie hoch sich die Kosten für die aus Lokalquellen beigeschafften Prämien beliefen; endlich daß

4. die Anschaffung und Verteilung der Prämien für die Haupt- und die Mädchenschulen sich auf die Hofkanzleidekrete vom 25. Februar 1775, 10. Jänner 1778 und 9. Juni 1786, Z. 923, gründe. Durch letzteres sei der Abdruck und Verschleiß der Normalschulbücher an den Brünner Buchbinder Jakob Straßmann unter der Bedingung verpachtet worden, nebst den Gratisbüchern für die arme Schuljugend auch die Prämienbücher an den Hauptschulen und für die Brünner Ursulinerinnen-Mädchenschule unentgeltlich zu liefern, welche Bedingung auch der dermalige Pächter Johann Georg Gastl erfülle.

Wie hoch sich die Kosten für die Prämien bei den sämtlichen Haupt-, Mädchen- und Trivialschulen belaufen würden, wenn dieselben aus dem Normalschulfonds allein bestritten werden müßten, gehe aus folgendem buchhalterischen Ausweise hervor. Darnach würden die Prämienbücher, welche für die Knaben-Haupt- und die Mädchenschulen unentgeltlich geliefert werden . . . . 131 fl.
und jene für die übrigen deutschen Schulen . . . . 6319 „
zusammen . . 6450 fl. K.-M.
betragen, wozu aber die Kräfte des Schulfonds nicht hinreichen würden.

Das galizische Gubernium äußerte sich,[1] daß aus den Eingaben des Lemberger lateinischen erzbischöflichen, Przemysler und Tynicer Konsistoriums zu ersehen sei, daß sowohl bei den galizischen Knaben-Haupt- als auch Mädchenschulen durchgehends, bei den Trivialschulen aber, wenige ausgenommen, größtenteils Prämien verteilt würden, daß jedoch die Prämien für die Kreishauptschulen durch den Pillerschen Normalschulbücherverlag zufolge des mit ihm geschlossenen Kontraktes unentgeltlich abzuliefern seien, die Kosten derselben für die Czernowitzer Mädchenschule, für die Lemberger Dominikaner-Hauptschule und für die vierte Klasse der Tarnower Hauptschule der Normalschulfonds nach der Konkurrenzvorschrift zu tragen habe. Was hingegen die Anschaffung von Prämien für die städtischen Hauptschulen und die sonstigen Trivialschulen betreffe, so würden die Kosten dafür teils aus städtischen Kassen, teils von besonderen Beförderern des Schulwesens, von Eltern, Lehrern, Seelsorgern u. s. w. bestritten, wobei zugleich bemerkt werde, daß sich der Buchdrucker Piller im Jahre 1821 besonders verpflichtet habe, für die zweite Abteilung der Przemysler Hauptschule und für die dortige Mädchenschule 15 Stück Prämienbücher für jedes Semester, mithin jährlich um 30 Stück mehr als die vertragsmäßig bestimmte Anzahl von 500 Stücken, zu liefern.

---

[1]) Bericht dto. Lemberg, 18. Juni 1825, Z. 19281.

Endlich gehe aus dem Ausweise der Provinzial-Staatsbuchhaltung hervor, daß der Normalschulfonds für die seit dem Jahre 1819 von ihm bestrittenen Prämienbücher nur den geringen Betrag von 114 fl. 37 kr. K.-M bezahlt habe.

Der Bericht des steirischen Guberniums[1]) enthielt nach den Äußerungen der Ordinariate von Gurk, Lavant, Seckau und Leoben folgendes:

1. Die Verteilung der Prämien finde nicht nur an den Haupt- und den Mädchenschulen, sondern auch an Trivialschulen, aber nicht bei allen, statt, weil die Bedeckung der Kosten für jetzt mangle; doch seien nur sehr wenige Trivialschulen ausgenommen.

2. Bei den Hauptschulen für Knaben und der Mädchenschule der Ursulinerinnen in Graz würden die Kosten von dem steiermärkischen Normalschulfonds, für die Trivialschulen größtenteils von Schulfreunden, auch aus dem Kirchenvermögen, von den Interessen eigener, dafür gewidmeter Kapitalien sowie aus den Kassen einzelner Korporationen und Ämter bestritten.

Bei der Verteilung werde größtenteils das Verhälinis beobachtet, daß auf zehn Kinder ein Prämium komme.[2])

3. Verordnungen wurden dieselben aufgeführt, wie von den anderen Länderstellen. Die älteste Gubernialbewilligung eines Betrages für Prämien aus dem Normalschulfonds finde sich vom 4. Juni 1788, welche infolge des Einschreitens der damaligen Schuloberaufsicht erfolgt sei. Der Inhalt dieses Einschreitens gebe jedoch zu erkennen, daß auch schon früher solche Anweisungen von Beträgen für Schulprämien vorgekommen seien.

In den Ordinariatsberichten seien noch folgende Verordnungen angeführt: Die Verordnung vom 26. April 1806, Z. 6977, durch welche infolge einer Vorstellung des Seckauer Ordinariats, daß die Verteilung von Schulprämien für die Förderung des Unterrichtes und der Sittlichkeit der Jugend von entschiedenem Nutzen sei, die Beibehaltung dieser alten Gepflogenheit für zweckmäßig und ersprießlich erklärt, zugleich aber über die hierbei zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln von den Ordinariaten und Kreisämtern gutächtlicher Bericht abgefordert wurde. Darauf habe das Dekret vom 15. Juli 1807, Z. 14.375, die infolge obiger Verordnung gestellten Anträge genehmigt, daß außer dem Kirchenvermögen die auf munera catechetica verwendeten Beträge oder, sofern es ohne Beirrung der Kurrent-Erfordernisse geschehen könne, auch neue Beträge zur Anschaffung von Prämien verwendet werden könnten, doch mit der Bestimmung, daß die Kreisämter diese Beträge von den Kirchen übernehmen, sich mit den Ordinariaten über die einzukaufenden Geschenke in das Einverständnis setzen und die eingekauften Geschenke pro rata des Betrages den respektiven Schuldistriktsaufsehern zur Verteilung zusenden sollen. Doch sei die Anschaffung der Prämien durch Dekret vom 18. Jänner 1809, Z. 1138, den Schuldistriktsaufsehern allein überlassen worden, bis endlich die Verordnung vom 20. Juli 1811 aus besonderer Veranlassung gestattet habe, daß die Besorgung der Prämien, wenn die Kosten aus dem Kirchenvermögen bestritten würden, von

[1]) dto. Graz, 20. Juli 1825, Z. 17.352.

[2]) Über die Kosten der Prämien findet sich nichts.

dem Ortsseelsorger selbst geschehen könne, indem ohnehin die Vorschrift bestehe, daß sie hierzu nur solche Bücher nehmen dürften, welche von Zeit zu Zeit für diesen Zweck gutgeheißen würden.

Das illyrische Gubernium erklärte[1], daß aus den Äußerungen der vier Kreisämter, der Konsistorien zu Laibach, Klagenfurt und Görz, der Schuloberaufsicht zu Triest und der Laibacher Provinzial-Staatsbuchhaltung hervorgehe, daß in dem Görzer Diözesananteile, welcher zu diesem Gubernialgebiete gehöre, nur die Trivialschule im Markte Wippach bestehe und daselbst nur zuweilen durch freiwillige Beiträge Schulprämien aufgebracht und verteilt würden. In der Laibacher Diözese würden sowohl an der Hauptschule zu Adelsberg als an den Trivialschulen zu Senosetsch und Dornegg teils aus dem krainischen Schulfonds, teils aus dem Lokalschulfonds, teils aus der Gemeindekasse Prämien bewilligt. Im Kreise Villach würden beiläufig in der Hälfte der dortigen Schulen Prämien gespendet, und nur vierzehn Schulen bekämen dafür etwas teils aus dem Schulfonds, teils aus dem Kirchenvermögen; der Knaben- und der Mädchen-Hauptschule sei durch die Gubernialverfügung vom 26. August 1817, Z. 9255, ein jährlicher Betrag von 40 fl. für Prämien zugewiesen worden. Im Kreisamte Neustädtl seien sowohl an der Knaben-Haupt- als an der Mädchenschule zu Neustädtl sowie an den Trivialschulen die Prämien größtenteils von Schulfreunden bestritten worden.

An der Hauptschule zu Idria bestreite die dortige Weinfondskasse, welche zugleich den Lokalschulfonds bilde, die Kosten der Prämienverteilung mit jährlichen 56 fl., und die Anweisung derselben gründe sich auf eine Verordnung der früheren montanistischen Hofstelle vom 16. November 1815, Z. 17.276. Die Kosten von jährlichen 5 fl. 40 kr. für Prämien an der Schule zu Oberlaibach werden aus dem dortigen, durch den Weinaufschlag kreierten Lokalschulfonds genommen.

Im Laibacher Kreise würden bei allen Knaben-Haupt-, Mädchen- und Trivialschulen Prämien verteilt. Die Kosten für die Prämien an der Laibacher Normalhauptschule würden von dem Normalschulfonds, jene an der Ursulinerinnen-Mädchenschule und an den beiden Trivialschulen zu St. Peter und in der Tyrnau von der städtischen Kasse getragen. Für die Hauptnormal- und die Mädchen-Industrieschule zu Krainburg und jene zu Laack und die Trivialschule zu Eisnern würden die Prämien aus dem daselbst bestehenden Lokalschulfonds bezahlt, die an der Knaben-Haupt- und der Mädchenschule zu Stein, dann an den übrigen, in diesem Kreise bestehenden Trivialschulen gegebenen Prämien seien bisher teils aus den betreffenden Bezirkskassen, teils von den Bezirksvorstehern, der Ortsgeistlichkeit und anderen Honoratioren oder von der Schulkonkurrenz bestritten worden. Auch bestünden einige Stiftungen für Schulprämien.

Mehrere Ortsseelsorger verwendeten die von vermöglicheren Kirchen geleisteten Beiträge für sogenannte munera catechetica, wie sie seit den Missionszeiten, besonders in den des Protestantismus verdächtigen Gegenden, üblich seien, mit Erfolg auf die Anschaffung nützlicher Bücher zur Aufmunterung der Schuljugend. Bezirkskommissäre, wenn sie Schulfreunde seien, lieferten gleichfalls ihre Kontingente.

---

[1] dto. Laibach, 3. August 1825, Z. 11.480.

Der Bericht des Guberniums von Tirol und Vorarlberg besagte,[1]) daß nach den Äußerungen der Ordinariate von Trient, Salzburg, Brixen und des General-Vikariates von Vorarlberg

1. nicht nur an den Knaben-Haupt- und den Mädchenschulen, sondern auch an den meisten Trivialschulen Prämien verteilt würden, daß

2. die Kosten dieser Prämien größtenteils durch wohltätige Spenden einzelner Schulfreunde, in manchen Städten durch Beiträge aus den Stadtkämmereien, an einigen Orten durch Überschüsse aus den Lokalschulfonden, durch wohltätige Stiftungen und Verwendung der ehemals zu den sogenannten Christenlehrgeschenken bestimmten Beträge gedeckt; daß an die zwei Stadtschulen zu Innsbruck aber von der Wagnerschen Buchhandlung infolge des mit ihr über den Schulbücherverschleiß abgeschlossenen Vertrages 90 Stück Schulprämien unentgeltlich verabfolgt würden und endlich eine gleiche Begünstigung die Schulen zu Trient und Roveredo nach dem mit dem Buchdrucker Marchesani abgeschlossenen Schulbücherverschleiß-Kontrakte genössen.

Das küstenländische Gubernium bemerkte[2]), aus der Äußerung des bischöflichen Konsistoriums in Görz und dem tabellarischen Ausweise der Schuloberaufsicht gehe hervor,

1. daß nicht bloß an der Triester und Görzer Musterhauptschule und an den übrigen Knaben-Hauptschulen zu Mitterburg, Capodistria, Pirano, Rovigno, Veglia, Cherso, Lussin piccolo und Gradisca, an der Triester israelitischen Knaben-Hauptschule, sondern auch an den Mädchen-Hauptschulen in Görz und Triest, in Capodistria, Rovigno, dann an den Mädchen-Trivialschulen zu Parenzo, Dignano, Veglia, Cherso, Lussin piccolo, Lussin grande und an der Triester israelitischen Mädchenschule sowie noch an verschiedenen Knaben-Trivialschulen Prämien gegeben würden.

In der Görzer Diözese seien nebst der bereits erwähnten Musterhauptschule in Görz, der Hauptschule in Gradisca und der Mädchen-Hauptschule in Görz nur noch an den zu Görz bestehenden zwei Stadt-Trivialschulen, jedoch nur einmal, und zwar im Jahre 1823, wo es die Kräfte des Schulfonds erlaubten, Prämien verteilt worden.

2. Die Kosten der Anschaffung dieser Prämien trage teils der Schulfonds, teils die betreffende Gemeindekasse und an der Hauptschule zu Mitterburg die dortige Grundherrschaft.[3])

Das mailändische Gubernium[4]) gab nach Einvernehmung des Schuloberaufsehers und der Provinzialbuchhaltung die Äußerung ab:

1. daß sowohl an Knaben- als an Mädchenhauptschulen sowie an Elementarschulen Prämien verteilt würden;

2. die betreffenden Kosten für die k. k. Hauptschulen (i. r. scuole maggiori si maschili che femminili) würden aus dem Staatsschatze, und

---

[1]) dto. Innsbruck, 29. Juli 1825, Z. 14.592.

[2]) dto. Triest, 28. März 1825, Z. 4242.

[3]) Betreffs der Kosten wurde nur bemerkt, daß für die Musterhauptschule in Görz jährlich 60 fl. und für die Hauptschulen in Gradisca jährlich 25 fl., für die Mädchen-Hauptschule in Görz in den Jahren 1822 und 1824 30 fl. und im Jahre 1823 für dieselbe und die zwei Trivialschulen in Görz 45 fl. für Prämien aus dem Schulfonds gespendet worden; besondere Verordnungen für die Prämienverteilung waren nicht bekannt.

[4]) dto. 22. Dezember 1824, Z. 3444.

jene für die Elementar- und für die Hauptschulen der Gemeinden (nelle scuole maggiori communali) von den Gemeinden selbst bestritten (a carico de' fondi de' Communi);

3. bei den k. k. Hauptschulen dürften die Kosten für Prämien im ganzen höchstens auf 380 fl. sich belaufen; die Kosten für die Prämien der Communalschulen dürften beiläufig dasselbe oder etwas weniger ausmachen;

4. die Verteilung der Prämien gründe sich auf den § 29 des der Gubernial-Kundmachung vom 7. Dezember 1818 beigelegten Reglements;[1]) dieselbe erweise sich sehr vorteilhaft, um den Wetteifer der Schüler zu heben.

Das venetianische Gubernium berichtete folgendes:[2])

1. Die Verteilung von Prämien finde in allen Knaben-Hauptschulen und in der einzigen, schon errichteten Mädchen-Hauptschule zu Venedig sowie auch in den kleinen Elementarschulen statt

2. Die diesfälligen Kosten fielen für die Hauptschulen dem Staatsschatze, für die Elementarschulen den betreffenden Gemeinden zur Last.

3. Der Betrag der Kosten für die Prämien sei seit dem Jahre 1822 für jede Knaben-Hauptschule (per cadauna scuola maggiore maschile) mit jährlich 300 italienischen Liren und im Jahre 1824 für die Mädchen-Hauptschule zu Venedig mit 134·57 Liren in dem Präliminar-Ausweise aufgenommen worden.

4. Die Prämienverteilung gründe sich auf den § 29 des Regolamento organico. Nach demselben scheine es zwar, daß dieselbe zweimal zu geschehen hätte, allein durch das Gubernialdekret vom 26. April 1823, Z. 2821, sei sie auf einmal beschränkt worden. Der Kostenbetrag sei zwar durch keine Verordnung bestimmt; jedoch immer bei Berichtigung des Voranschlages bewilligt worden.

Das dalmatinische Gubernium beantwortete die gestellten Fragen folgendermaßen:[3])

1. In der Normalschule zu Zara und in den noch immer provisorischen Hauptschulen (nelle scuole maggiori tuttora provisorie) zu Spalato, Macarsca, Ragusa und Cattaro würden Prämien verteilt. Eine einzige Mädchenschule bestehe in Spalato, wo keine Verteilung von Prämien stattfinde, obschon sie zur Anregung des Wetteifers sehr nützlich wäre. Die kleineren Elementarschulen (le scuole minori) seien noch nicht organisiert und die noch bestehenden alten Gemeindeschulen teilten keine Prämien aus.

2. Die Kosten würden aus dem mit Dekret vom 21. Februar 1823, Z. 935, zur Bestreitung der nötigen Auslagen bewilligten Fonds bestritten.

3. Dieselben beliefen sich beiläufig auf 20 fl. für jede Schule.

4. Im obigen Dekrete seien auch die Prämien berücksichtigt und unter den für die Schulbedürfnisse nötigen Auslagen einbegriffen.

---

[1]) Dieser § 29 lautet: In tutte le scuole elementari si tengono pubblici esami semestrali e si distribuiscono premj a quei fanciulli del uno e dell' altro sesso, che si saranno distinti per diligenza pei loro progressi e per costumatezza.

[2]) dto. Venezia, 8. Gennajo 1825, No. 292.

[3]) Bericht des dalmatinischen Guberniums, dto. Zara, 21. Dizembre 1824, No. 21.306.

Die Studienhofkommission führte in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 17. November 1825[1]) die erwähnten Länderberichte mit der Bemerkung vor, es ergebe sich daraus, daß bisher bezüglich der Verteilung der Prämien keine feste Norm bestimmt gewesen sei, sondern sich die Länderstellen hierin bloß nach Zeit- und Ortsverhältnissen gerichtet hätten. Indessen erhelle daraus doch soviel, daß man überall den großen Nutzen der Prämien anerkenne, dazu, soviel möglich, Lokalquellen aufgesucht und benützt und nur in Ermangelung solcher Quellen den Normalschulfonds in Anspruch genommen habe.

Dieses Verfahren sei allerdings entsprechend und die Hauptgrundsätze, die demselben zu Grunde lägen, seien auch an sich richtig; nur zeige sich hie und da Willkür, Übertreibung der Auslagen und Ungleichheit. Um nun eine erwünschte Gleichförmigkeit und feste Norm des Verfahrens zu erzielen, schlage die Studienhofkommission bei der Verteilung und Anschaffung der Prämien an Volksschulen folgende Maßregeln vor:

Es handle sich nämlich hier um folgende Punkte:

a) Sollen Prämien in den Volksschulen fortan verteilt werden?

b) Sollen sie halb- oder ganzjährig (am Schlusse des Schuljahres) gegeben werden?

c) Soll der Normalschulfonds für manche Schulen zur Anschaffung von Prämien in Anspruch genommen werden?

d) Welches Pauschale wäre für die Prämien dann zu bestimmen, wenn der Normalschulfonds die Kosten zu tragen hätte?

e) Was ist für das lombardisch-venetianische Königreich insbesondere hinsichtlich der Auslagen auf Prämien und Prüfungsfeierlichkeiten zu verfügen?

a) Bezüglich der ersten Frage, ob Prämien an den Volksschulen fortan verteilt werden sollen, werde allgemein wenn auch nicht die strenge Notwendigkeit, doch die Erwünschlichkeit der Prämien an den Volksschulen anerkannt und hervorgehoben. Und in der Tat sei die Prämienverteilung auch zweifellos ein mächtiger Sporn der Jugend zum Fleiße und Wetteifer. Die „Politische Schulverfassung" selbst spreche die Erwünschlichkeit der Prämienverteilung dadurch aus, daß im § 19, Abschnitt VII, und im

---

[1]) A. U., 17 D. 2 in genere, Z. 41 (158) vom Jänner 1826: Alleruntertänigster Vortrag der Studienhofkommission vom 17. November 1825, Z. 7820, womit die Regulierung der Prämienverteilung und Systemisierung der Auslagen für die Prämien an den Normal- und den Kreishauptschulen auf Kosten des Normalschulfonds beantragt wird. Gegenwärtige: Hofkanzler Graf v. Chotek; die Hofräte: v. Pidoll, Füstel, Lang, v. Debrois, Freiherr v. Türkheim, Andrä, Abt zu den Schotten; die Regierungsräte: v. Rößler, Leonhard, Referent, Powondra. — Unter der Zahl 7396 liegt auch das Konzept dieses alleruntertänigsten Vortrages der Studienhofkommission, verfaßt vom Referenten Regierungsrat Leonhard, bei.

§ 16, Abschnitt XX, die Vorschriften angegeben werden, welche Prämien und wie sie verteilt werden sollen, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

b) Ob die Prämien nach jeder Semestralprüfung oder nur am Schlusse des Schuljahres verteilt werden sollen, hänge von den Stiftungen oder Lokalquellen ab, und wo diese hinreichen, könnten Prämien auch nach jeder Semestralprüfung gespendet werden, da die Prämienverteilung immer nützlich und ermunternd sei. Wo sie aber nicht hinreichen und wo die Prämien auf Kosten des Schulfonds angeschafft würden, genüge die einmalige Verteilung derselben, und zwar am Schlusse des Schuljahres.

c) Bezüglich der Frage, wer die Kosten für die Prämien zahlen soll, sei zu sagen, daß der Schulfonds für die Trivialschulen niemals Prämien bestritten habe, denn diese seien Lokal- und Gemeindeanstalten, deren Erhaltung ganz den betreffenden Gemeinden obliege. Die bisherige Art, für die Prämien an den Trivialschulen zu sorgen, sollte auch in Zukunft beobachtet werden.

Die Mädchenschulen für gebildete Stände, die in den Städten und größeren Märkten bestehen, sowie die Knaben-Hauptschulen der Städte hätten ebenfalls keinen Anspruch auf die Anschaffung der Prämien durch den Schulfonds, sondern für diese seien die Prämien aus Lokalquellen und aus den dazu gewidmeten Stiftungen zu bestreiten.

Nur an den Normal- und Kreishauptschulen, die der Staat wegen seines eigenen Interesses als notwendig anerkenne, die zum Besten eines ganzen Kreises errichtet seien und daher auf die Unterstützung des Staates einen besonderen Anspruch hätten, seien die Prämien auf Kosten des Schulfonds dann anzuschaffen, wenn nicht besondere Stiftungen dafür vorhanden wären oder durch die Verpachtung des Druckes der Schulbücher oder durch andere geeignete Lokalquellen auch hier für die Prämien gesorgt werden könne.

Die Länderstellen hätten daher für jeden Kreis die Normal- oder Hauptschule zu bestimmen, für welche in Ermangelung von besonderen Stiftungen oder anderen geeigneten Quellen die Prämienkosten aus dem Schulfonds bestritten werden sollten.

In Galizien würden die Prämien für die Hauptschulen größtenteils auf dem Wege der Baukonkurrenz bestritten. Die Studienhofkommission könne dieses Verfahren nicht billigen, weil einerseits Prämien zur Erhaltung einer Schule nicht unumgänglich erforderlich seien und anderseits die Schulpatrone und Grundobrigkeiten ohnehin für Schulbaulichkeiten und Reparationen sehr bedeutend in Anspruch genommen würden; daher es unbillig wäre, sie zu einer neuen Last zu verpflichten.

d) Bezüglich der jährlichen Summe, welche zur Anschaffung von Prämien zu bestimmen wäre, falls die Kosten dafür aus dem Schulfonds genommen werden sollen, sei zu unterscheiden, ob es sich um Prämien für eine Normalschule oder eine Kreishauptschule von vier oder drei Klassen handle. Diese hätte

1. bei Normalschulen in . . . . 36 fl. K.-M.
2. bei Kreishauptschulen mit 4 Klassen in . . 30 „ „
3. bei Kreishauptschulen mit 3 Klassen in . . 20 „ „

zu bestehen und wäre aus dem Normalschulfonds dort und so lange zu bewilligen, wo und inwiefern nicht auf anderem Wege für die Prämien gesorgt werden könne.

Um aber den Schulfonds soviel als möglich zu schonen, wäre den Länderstellen aufzutragen, bei den Kontrakten für den Druck der Schulbücher in den Provinzen unter die gewöhnlichen Bedingungen jene Pflicht aufzunehmen, für die Prämien an den Normal- und den Kreishauptschulen entweder im Gelde oder durch Lieferung von dazu geeigneten Büchern zu sorgen. Damit es aber nicht der Willkür der Pächter überlassen bleibe, welche Werke sie als Prämien liefern wollen, so sei das Verzeichnis der zu liefernden und zu verteilenden Prämien stets den Konsistorien zur Einsicht und Prüfung mitzuteilen. Diese Maßregel lasse sich umso leichter ausführen, als sie ohnehin in vielen Provinzen zum Teile schon Anwendung finde und daher nur auf andere Provinzen ausgedehnt zu werden brauche.

e) Im lombardisch-venetianischen Königreiche würden in dem allerhöchst genehmigten Regolamento die Normalschulen, die Hauptschulen von vier Klassen in den Provinzial-Hauptstädten und die Mädchenschulen in den Hauptstädten jeder Provinz und in den königlichen Städten als solche öffentliche Elementarschulen anerkannt, für deren Erhaltung der Staat, mit Ausnahme der Gebäude und Schuleinrichtungen, zu sorgen habe. Daraus folge, daß die Schulprämien auch vom Staat, respektive vom Schulfonds zu bestreiten seien, solange nicht durch Stiftungen oder auf anderem Wege für die Prämien gesorgt sei. Die Prämienverteilung geschehe gegenwärtig auf Ansuchen der Gubernien, sowie in Dalmatien, jährlich nur einmal, nämlich am Schlusse des Jahres. Das Pauschale für die Prämien wäre auch hier nach folgendem Maßstabe zu bestimmen:

1. Für die Normalschulen jährlich . . . . . . 36 fl.
2. für die Provinzhauptschulen von vier Klassen . . 30 „
3. für die Mädchenschulen von drei Klassen . . . 20 „

Im lombardisch-venetianischen Königreiche bestehe ferner auch die Gewohnheit, die Prämienverteilung mit besonderer Feierlichkeit und unter Instrumentalmusik vorzunehmen. Bei dem Charakter der Nation scheine es

nicht rätlich, diese Gewohnheit dort abzuschaffen, wo die Elementarschulen erst recht Eingang finden sollen. Es wären also diese Feierlichkeiten auch ferner zu gestatten, die Kosten dafür unter tunlichster Beschränkung von dem Ärar, welches auch die Besoldungen für das Lehrpersonal leiste, zu bestreiten und unter die erforderlichen Schulbedürfnisse aufzunehmen.

Die allerhöchste Entschließung dto. Wien, den 26. Dezember 1825, auf diesen Vortrag der Studienhofkommission lautete:

„Das Einraten der Studienkommission erhält in allen Punkten Meine Genehmigung; nur erwarte Ich noch das Gutachten, ob die Auslagen, welche in Galizien im Wege der Baukonkurrenz für Prämien gemacht worden, nicht auch für das Vergangene denen, die sie bestritten, ersetzt werden sollen; dann ist darauf zu sehen, daß die Schulbücher nicht zu schlecht ausfallen, als z. B. in Ansehung des Druckes und Papiers, damit sie gehörig benützt werden können; wofür daher auch bei der Verpachtung derselben zu sorgen ist.

Franz m. p."

Dieses wurde den einzelnen Länderstellen fast wörtlich in Dekreten der Studienhofkommission vom 14. Jänner 1826 kundgemacht; nur für das lombardisch-venetianische Königreich wurde im einzelnen folgendes bestimmt:

1. Für die kleineren Elementarschulen dürfen in keinem Falle Prämien auf Kosten des Ärars oder des Schulfonds angeschafft werden, sondern diese sind nur dann zu verteilen, wenn die Kosten aus dazu geeigneten Stiftungen, aus Beiträgen von Wohltätern und Schulfreunden oder aus anderen Lokalquellen bestritten werden können.

2. Eben dieses ist hinsichtlich jener größeren Elementar- und Mädchenschulen zu beobachten, welche auf Kosten der Gemeinde errichtet und erhalten werden.

3. Was hingegen die Normalhauptschule, die Knaben-Hauptschulen von vier Klassen in den Hauptörtern der Provinzen, dann die Mädchenschulen in den königlichen Städten (Regolam. art. 10 e 14, Cap. II), an denen das Lehrpersonale von dem Staate besoldet wird, betrifft, so dürfen für diese die Prämien bei der zweiten Semestralprüfung auf Kosten des Staates angeschafft werden; jedoch haben Se. Majestät folgende jährliche Pauschalbeträge dazu zu bestimmen geruht:

für die Prämien der Normalhauptschule jährlich	36	fl. K.-M.
für eine größere Knaben-Elementarschule von vier Klassen .	30	„ „
für eine Mädchenschule von drei Klassen	20	„ „

Was die Kosten zur Feierlichkeit der Prämienverteilung betrifft, so sind dieselben mit der tunlichsten Sparsamkeit zu beschränken, und diese Auslagen sind, sowie die Pauschalbeträge für die Prämien, aus den jährlich präliminierten Beträgen für die Schulbedürfnisse, wie bisher, zu bestreiten, die mit hierortigem Erlasse vom 20. August 1825, Z. 5452, für das Schuljahr 1826 für die Normalschule mit 900 Lir. austriac., für eine Knaben-Hauptschule von vier Klassen mit 600 Lir. austriac. und für eine Mädchenschule von drei Klassen mit 360 Lir. austriac. festgestellt wurden.

Um jedoch dem aerario diese Auslagen auf Prämien soviel möglich zu ersparen, sind dieselben dort, wo eigene Stiftungen für Prämien bestehen, aus den dazu gewidmeten Stiftungen zu bestreiten.

Und wenn in der Folge auch im lombardisch-venetianischen Königreiche, sobald die Schulbücher für die Elementarschulen definitiv bestimmt sein werden, für den Druck und Verkauf der Schulbücher ein eigener Schulbücherverschleiß oder eine Verpachtung desselben an Buchdrucker oder Buchhändler eingeführt werden kann, so ist bei dem deshalb zu errichtenden und abzuschließenden Vertrage nebst den bestimmten Armenbüchern auch auf die Lieferung der Prämien Rücksicht zu nehmen, worüber aber seinerzeit ohnehin die nötige Weisung erfolgen wird.

2.

Über die Beschaffenheit der Prämienbücher und die Maßregeln, geeignete Prämien zu erhalten, wurden schon im Jahre 1822 Verhandlungen gepflogen.[1])

Veranlassung dazu gab das als Prämie verwendete, aus der Josefinischen Zeit stammende Buch „Parabeln oder Gleichnisreden für Junge und Alte“. Dasselbe erregte Anstoß, so daß sich der Regierungsrat und Domscholaster in Wien, Johann Michael Leonhard, als Schuloberaufseher, im Jahre 1821 daran machte, dasselbe zu verbessern. Es trugen nämlich diese Parabeln das Gepräge der Zeit an sich, in der sie verfaßt worden waren, wo man glaubte, kühn und rücksichtslos die Vorurteile des Volkes zerstören zu sollen, ohne zu beachten, daß man mit solcher Raschheit und Schonungslosigkeit auch den religiösen Sinn des Volkes schwäche. Leonhard unternahm es, das aus drei Bändchen bestehende Buch in der Weise umzuarbeiten, daß er aus dem ersten Bändchen drei, aus dem zweiten acht und aus dem dritten sechs Parabeln wegließ, die übrigen vielfach veränderte und so das aus drei Bändchen mit je 19 Parabeln, im ganzen also aus 57 Parabeln bestehende Werk um 17 Parabeln verkürzte, die nunmehr, in einem Bande vereinigt, unter demselben Titel als Prämienbuch verwendet werden sollten.

Leonhard ersuchte hierauf am 19. Juli 1821 die Studienhofkommission, durch die niederösterreichische Regierung das erzbischöfliche Konsistorium zu vernehmen, ob dasselbe die angebrachten Veränderungen, Umarbeitungen und Weglassungen zweckmäßig und notwendig finde, oder

[1]) A. U., 17 D. 2 in genere, Z. 933 (18) vom Februar 1822: Verhandlungen über die Beschaffenheit der Prämienbücher und die Maßregeln, geeignete Prämien zu erhalten. Diese Verhandlungen wurden zwar schon früher als die eben erwähnten über die Regulierung der Prämienverteilung und Systemisierung der Auslagen für die Prämien begonnen, doch wurden sie öfters wieder aufgenommen und durch längere Zeit fortgesetzt.

ob die vorrätigen Exemplare auch ohne Umarbeitung den Elementar- und Wiederholungsschülern als Prämien gegeben werden könnten.

Leonhard hatte nämlich schon am 6. Mai d. J. diese umgeänderten Parabeln der niederösterreichischen Regierung mit der Bitte vorgelegt, dieselben in dieser neuen Form als Prämienbuch zu genehmigen, allein mit dem Regierungsdekrete vom 30. Mai d. J., Z. 32.832, die Antwort erhalten, daß der durch eine neue Auflage dem katechetischen Fonds verursachte Schaden sich umsoweniger rechtfertigen lasse, als die Unzulässigkeit dieses Werkes in seiner alten Gestalt nicht ganz außer Zweifel stehe. Deshalb bat nunmehr Leonhard die Studienhofkommission, die kompetente Behörde, d. i. das erzbischöfliche Konsistorium, darüber zu vernehmen, damit so alles getan sei, was er als pflichtgemäß erachte. Es war allerdings auf sein Einschreiten erst kürzlich, im Jahre 1820, eine neue Auflage dieser Parabeln veranstaltet worden, aber damals habe er, wie er versicherte, weder Zeit noch Veranlassung gehabt, dieselben durchzusehen, da es sich um einen, schon durch mehr als zwanzig Jahre bestehenden Artikel der katechetischen Bibliothek handelte und es nur seine Pflicht gewesen sei, anzuzeigen, wie groß die zu veranstaltende Auflage werden sollte.

Das erzbischöfliche Konsistorium gab sein Gutachten dahin ab, daß diese „Parabeln" weder verändert noch unverändert aufgelegt werden sollen. Der Verfasser derselben habe die Absicht gehabt, den kirchlichen Einrichtungen unter der Regierung des Kaisers Josef II. unter dem Volke Eingang zu verschaffen und die Vorliebe desselben für viele Feiertage, für Bruderschaften, Wallfahrten u. s. w. zu bekämpfen. Diese „Parabeln" seien daher als eine Gelegenheitsschrift anzusehen, die in den gegenwärtigen Zeiten unter ganz veränderten Verhältnissen jenes Interesse nicht mehr haben könne, wie etwa damals. Wenn es aber auch als Schulprämium nicht verwendbar sei, so könne es doch immerhin an Liebhaber verkauft werden. Der Bischof von Antinopel und Generalvikar, Matthias Paulus Steindl, bezeichnete jedoch dieses Buch geradezu als gefährlich und beantragte, zur Hintanhaltung schädlicher Schulprämien die Verordnung zu erlassen, daß künftig im ganzen Lande die Schulprämien nur aus dem Verlage der Normalschulbücher gekauft werden dürften und sich derselbe daher mit mehreren, zu Prämien geeigneten Büchern zu versehen hätte.

Die niederösterreichische Regierung erklärte hierauf am 22. Jänner 1822, Z. 3409, so bedauerlich es sei, daß von diesem Werke noch ein Vorrat von 2000 Exemplaren sich vorfinde, so dürfe dieses Buch doch, nachdem das erzbischöfliche Konsistorium und der Generalvikar als kompetente Behörde ihr Urteil abgegeben, keineswegs mehr als Schulprämium benützt werden.

Die vom Bischof von Antinopel zur Hintanhaltung schädlicher Prämien vorgeschlagene Maßregel aber, daß die Schulprämien nur in dem hiesigen Schulbücherverschleiße sollten gekauft werden dürfen, dürfte nach Meinung der Regierung in die Rechte der Buchhändler und Verfasser zu sehr eingreifen und vielleicht umso unnötiger sein, als ohnehin alle neu erscheinenden

Bücher einer strengen Zensur unterworfen würden und es Sache der Konsistorien sei, zur Unterdrückung eines schädlichen Buches die geeigneten Mittel zu ergreifen. Auch sollte den Schuldistriktsaufsehern und der Schuloberaufsicht eine besondere Aufmerksamkeit auf den Gehalt der Prämienbücher empfohlen werden. Übrigens würden von dem katechetischen Fonds passende Bücher gekauft werden, um das jährliche Einerlei bei den Prämienbüchern und die Ueberhäufung des Verlages mit zu vielen Auflagen zu vermeiden.

In der Sitzung der Studienhofkommission vom 30. Jänner 1822 bemerkte Hofrat Jüstel bezüglich des ersten Punktes,[1]) nämlich, ob die „Parabeln", mit oder ohne Umarbeitung, ferner als Prämien zu verteilen seien, die vom Regierungsrat Leonhard beantragten Anmerkungen seien so zahlreich und umfassend, daß sie beinahe das Buch auflösten und demselben wenigstens fast alles, was als gute und böse Würze in demselben sich befinde, benähmen; er erklärte sich mit den Anträgen der Regierung und des Konsistoriums vorzüglich aus dem Grunde einverstanden, weil der Inhalt und die Form des Buches polemisch sei. Den Kindern müsse man genau sagen, was sie glauben, hoffen, lieben und tun sollen. Polemisieren aber gegen Aberglauben, Mißbrauch, schlechte Gewohnheiten, woran doch nur die Erwachsenen hingen, gehöre nicht in den Unterricht der Kinder, wenn man sie nicht aberwitzig, hochmütig, tadelsüchtig, gegen Erwachsene schnöde absprechend, gegen jene, denen sie Ehrerbietung schuldig sind, unehrerbietig machen und sozusagen Feindschaft zwischen der Jugend und dem Alter, das von seinen Gewohnheiten nicht lassen mag, stiften wolle.

Vorurteile u. s. w. solle man nur denjenigen zu benehmen suchen, welche schon solche hätten und weiter verbreiteten, und auch hierin dürfe man des Guten nicht zu viel, nicht zur Unzeit und nicht auf unkluge Art tun. Für diesen Zweck seien aber die vorliegenden „Parabeln" keineswegs geeignet, für Kinder sogar schädlich. Darum stimmte Hofrat Jüstel dafür, daß diese „Parabeln" als Prämien nicht mehr verteilt, aber auch nicht umgearbeitet werden sollten, weil, da sie einer totalen Reform bedürften, diese schon an sich selbst sehr undankbare Arbeit mehr Mühe und Zeit erfordere, als die Verfassung eines ganz neuen und besseren Buches, wozu derjenige, dem die Umarbeitung gelingen soll, ohnehin die Fähigkeit haben müßte. Hofrat Jüstel beantragte daher, daß künftig die als Prämien zu verwendenden Bücher vorerst dem Konsistorium bekannt gegeben, ihm die Genehmigung derselben vorbehalten und dieses allen Länderstellen zur weiteren Verfügung mitgeteilt werden sollte.

Betreffs des zweiten Punktes, nämlich des Antrages des Weihbischofs und Generalvikars v. Steindl, zur Verhütung schädlicher oder

[1]) Dieser erste Punkt wurde nämlich als ein den Referenten Leonhard selbst betreffender Gegenstand dem Hofrate v. Jüstel zur Erledigung übergeben.

doch für die katholische Jugend nicht passender Prämienbücher den Verkauf der Schulprämien nur der k. k. Schulbücherverschleiß-Administration und respektive der katechetischen Bibliothek vorzubehalten und diese mit geeigneten Artikeln zu bereichern, äußerte sich der Referent der Studienhofkommission, Regierungsrat Leonhard, daß zwar bezüglich der Beschaffenheit der Prämien eine strengere Kontrolle sehr erwünscht sei, weil oft Bücher von protestantischen Verfassern aus Unkenntnis von den Lehrern, Vorstehern und Vorsteherinnen der Privatschulen gekauft und als Prämien verteilt würden. Referent sei schon öfters genötigt gewesen, solche bei der Prüfung ihm zur Verteilung vorgelegte Prämien, nicht ohne Aufsehen, ausschließen und zurückbehalten zu müssen. Daher habe er, soweit es sein Wirkungskreis als Diözesan-Schuloberaufseher erlaubte, schon im Jahre 1818 ein Zirkular an alle Lehrer und Inhaber einer Privatlehranstalt mit dem Auftrage erlassen, keine Prämien für die Schüler anzuschaffen, die nicht der Katechet der Schule oder Lehranstalt, der somit für die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Prämie verantwortlich zu machen sei, vorher gutgeheißen habe.

Allein diese Maßregel habe ihren Zweck nicht vollständig erreicht, weil entweder die Katecheten öfters wechselten oder die Lehrer und Institutsvorsteher diese Weisung nicht immer befolgten. Daher wäre es allerdings wünschenswert, eingreifendere Maßregeln anzuordnen. Da es aber für die Buchhändler doch zu drückend erscheine, den Verkauf der Prämien ausschließlich dem Schulbücherverschleiß vorzubehalten, so halte er zur Fernhaltung unpassender und Gewinnung geeigneter Schulprämien folgende Maßregeln für hinreichend. Es wäre

1. für gute, zweckmäßige und ausgesuchte Artikel der katechetischen Bibliothek zu sorgen, damit die Lehrer und Vorsteher von Privatschulen nicht Ursache hätten, über Mangel an passenden Prämien im Schulbücherverlage zu klagen, sondern sie selbst gerne dahingingen, weil der katechetische Fonds sie wohlfeiler als jeder Buchhändler liefern könne.

2. Alle öffentlichen Lehranstalten, wofür die Prämien aus dem Schulfonds oder aus einem Stiftungsfonds angeschafft werden, wären zu verhalten, daß sie die bestimmten Prämien ganz allein vom Schulbücherverlage bezögen.

3. Durch die niederösterreichische Regierung und das erzbischöfliche Konsistorium wären die Dechanten, Pfarrer und Katecheten sowie die Lehrer und Vorsteher der Privatschulen anzuweisen, daß in keiner Schule Prämien verteilt werden dürften, deren Verzeichnis nicht vorher dem Katecheten oder Pfarrer vorgelegt und von diesem gutgeheißen worden sei. Die Pfarrer und Katecheten wären aber verantwortlich zu machen, kein Buch als Prä-

mium passieren zu lassen, welches nicht als katholisch, zweckmäßig und passend erfunden würde.

4. Endlich wären bei den katechetischen Artikeln die Preise vom Titelblatte hinwegzulassen, weil dadurch manche abgehalten würden, sie zu kaufen, und es wäre zu verfügen, daß man diese katechetischen Bücher im Verlage auch ungebunden erhalten könne, indem der gewöhnliche Einband nicht immer den Wünschen der Käufer entspreche.

Diese Anträge des Regierungsrates Leonhard sowohl als auch jener des Hofrates Jüstel wurden in der Sitzung der Studienhofkommission vom 16. Februar 1822 angenommen und mit Dekret von demselben Datum zunächst an die niederösterreichische Regierung verordnet:

Man hat beschlossen, daß die „Parabeln oder Gleichnisreden für Junge und Alte" als Prämienbuch nicht mehr verteilt werden sollen.

Übrigens findet man der Regierung als Maßregeln, damit für die Zukunft nur zweckmäßige Bücher als Prämien verteilt werden, folgende Bestimmungen mitzuteilen:

Für die Zukunft sind diejenigen Bücher, welche in den Elementarschulen als Prämien verteilt werden wollen, dem betreffenden Konsistorium anzuzeigen und nur mit dessen Genehmigung zu diesem Zwecke zu gebrauchen. Dieses wurde auch an alle Länderstellen verordnet.

Dann folgten für die niederösterreichische Regierung die Punkte 1, 2 und 4 des Antrages.

Die niederösterreichische Regierung stellte nun am 7. Mai 1822, Z. 21.958, in Betreff dieses Werkes „Parabeln" zwei Anfragen, nämlich a) ob dasselbe an einzelne Abnehmer verkauft und als Verlagsartikel in den gedruckten Katalogen der Schulbücherverschleißanstalt aufgeführt werden dürfe; b) ob dieses Verbot sich nur auf jenen Fall beschränke, wo die Prämien auf öffentliche Kosten angeschafft, oder sich auch auf jene ausdehne, wo die Prämien mit Privatgeldern gekauft würden.

Bezüglich des ersten Punktes glaubte die Regierung, daß das Werkchen für die Dauer des vorhandenen Vorrates nicht aus dem Verkaufe zu setzen sei, da dasselbe erst vor zwei Jahren neu aufgelegt worden und das Verbot des Verkaufes mit Rücksicht auf den vorhandenen Vorrat von 2000 Exemplaren dem katechetischen Fonds nachteilig und die vom Ordinariate als Ausweg beantragte verhältnismäßige Erhöhung des Preises der übrigen Bücher der katechetischen Bibliothek wegen der Besorgnis der Verminderung des Verschleißes derselben nicht rätlich wäre.

Bezüglich des zweiten Punktes stimmte die Regierung der Ansicht des Ordinariats bei, daß diesbezüglich kein Unterschied zu machen sei.

Die Studienhofkommission erklärte in ihrer Sitzung vom 8. Juni 1822[1]) auf Antrag des Hofrates v. Jüstel:

Bezüglich des ersten Punktes: das mit Bewilligung der Zensur gedruckte Buch könne von der Studienhofkommission mit keinem Verbote des

[1]) A. U., ibidem, Z. 3725 (78) vom Juni 1822.

Verkaufes belegt werden. Nur in disziplinärer Hinsicht habe die Studienhofkommission die Verteilung dieses Werkchens als Prämium, also als ein für die Jugend vorzüglich geeignetes Buch, für deren Bedürfnisse es nicht glücklich berechnet sei, verboten. Eben deswegen aber habe sich bezüglich des zweiten Punktes dieses Disziplinarverbot auf alle Schulen zu erstrecken und es könne keinem Anstande unterliegen, dieses allen Distrikts- und Lokalschulvorstehern zu ihrer Beachtung bekannt zu machen.

Dieses wurde der niederösterreichischen Regierung an demselben Datum bekannt gemacht.

* * *

In der Sitzung der Studienhofkommission vom 14. November 1835[1]) machte der Referent Regierungsrat Purkarthofer folgende Erinnerung:

Es werde zwar infolge der Studienhofkommissions-Verordnung vom 16. Februar 1822, Z. 933, dafür gesorgt, daß jene Bücher, welche auf Kosten des Schulfonds an den Normal- und Kreishauptschulen als Prämien zur Verteilung gelangen, gehörig ausgewählt würden, jedoch mangle es allgemein an der erforderlichen Abwechslung der Prämienbücher, gleichwie auch vielfach für die Auffindung von wahrhaft lehrreichen und erbaulichen Werken zu wenig Aufmerksamkeit verwendet werde. Insbesondere herrsche diesfalls ein wesentliches Gebrechen bei den übrigen Schulanstalten, wo sehr häufig von Schulfreunden zur Aufmunterung der Jugend Prämienbücher verteilt würden, welche man nach öffentlichen Ankündigungen oder zufällig in einem Kaufladen ohne Sachkenntnis ausgewählt habe. Auf diese Art geschehe es, daß häufig wertlose oder ganz ungeeignete Werke unter der Jugend verbreitet würden.

Der Referent stellte demnach folgenden Antrag:

Um diesem Mangel zu begegnen, wäre mit Beziehung auf die Hofverordnung vom 16. Februar 1822, Z. 933, an sämtliche Länderstellen der Auftrag zu erlassen, daß die Ordinariate und dort, wo das Schulwesen den Ordinariaten noch nicht übertragen ist, die Schulinspektoren im Einvernehmen mit den Ordinariaten mit aller Sorgfalt dahinwirken, daß lehrreiche und erbauliche Werke, welche als Prämien für die Jugend ganz geeignet seien, ausgewählt oder verfaßt werden und nach und nach eine angemessene Auswahl und Abwechslung von Prämienbüchern zu stande gebracht werde. Das Verzeichnis hierüber soll gehörig bekannt gemacht werden und sämtliche Schulvorstehungen gehalten sein, nur Werke aus diesen Verzeichnissen als Schulprämien zur Verteilung gelangen zu lassen.

[1]) A. U., ibidem, Z. 7281.

Es wurde demnach am 14. November 1835 folgendes Dekret an alle Länderstellen erlassen:

„Mit Hofdekret vom 16. Februar 1822, Z. 933, wurde angeordnet, daß diejenigen Bücher, welche in den Elementarschulen als Prämie verteilt werden wollen, vorläufig dem betreffenden Ordinariate angezeigt und nur mit dessen Genehmigung zu diesem Zwecke bestimmt werden sollen. Es ist jedoch wahrzunehmen, daß es allgemein an der gehörigen Auswahl und Abwechslung geeigneter Prämienbücher gebricht, wodurch es zu geschehen pflegt, daß oft, besonders auf dem Lande, wertlose oder ganz ungeeignete Werke als Schulprämien verbreitet werden.

Die Studienhofkommission sieht sich daher veranlaßt, im Grunde der besagten Hofverordnung den betroffenen Ordinariaten[1]) und dort, wo das Volksschulwesen dem Ordinariate noch nicht übertragen ist (nämlich in Dalmatien), der Schulkommission im Einvernehmen mit den Ordinariaten zur Pflicht zu machen, mit aller Sorgfalt dahin zu wirken, u. s. w." (wie oben).

* * *

Da ein eigentlicher Stiftungsfonds für Schulprämien[2]) nicht bestand, so wurde der katechetische Fonds teilweise zur Anschaffung von Schulprämien verwendet. Die Honorare für jene Bücher, welche in den Verlag des Schulbücherverschleißes übergingen, wurden aber jederzeit von dem Schulbücherverschleiße selbst bezahlt, daher auch der aus diesen übernommenen Werken hervorgehende Gewinn in die Kasse desselben einfloß. Da jedoch der katechetische Stiftungsfonds teilweise für Schulprämien bestimmt war, so erklärte die niederösterreichische Regierung in einem Berichte vom 10. Juli 1843, Z. 28.041, daß, um nach dem Wunsche des fürsterzbischöflichen Konsistoriums eine größere Auswahl von Prämienbüchern zu erzielen, derselbe zur genauen Einhaltung der Bestimmungen des Stiftsbriefes verhalten werden solle.

Das fürsterzbischöfliche Konsistorium hielt nämlich dafür, daß die Anzahl und Gattung der Prämien viel zu beschränkt sei, um nach den obwaltenden Verhältnissen eine gehörige Auswahl treffen zu können; weshalb auch die Schuldistriktsaufseher, insbesondere auf dem Lande, diesbezüglich in Verlegenheit kämen. Das Konsistorium beantragte daher, es sei in einer in den beiden Diözesen im Namen der Landesstelle an den Klerus und an das Lehrpersonale zu erlassenden Kurrende für die Überlassung von gewissen, erst näher zu bezeichnenden, für den beabsichtigten Zweck tauglichen Manuskripten an den katechetischen Fonds ein Honorar von 13 fl. 30 kr. K.-M. für den Druckbogen zuzusichern.

Auch hat das fürsterzbischöfliche Konsistorium im Jahre 1843 folgende

---

[1]) Für das venetianische und lombardische Gubernium wurde statt: den betroffenen Ordinariaten, gesetzt: dem General-Schulinspektorate im Einvernehmen mit den betroffenen Ordinariaten.

[2]) A. U., ibidem, Z. 4983: Studienhofkommissions-Sitzung vom 29. Juli 1843: Prämienbücher. Referent Purkarthofer.

auf Kosten des katechetischen Prämienbüchersfonds verteilten sieben Bücher als minder geeignet erklärt:

1. „Andachtsübungen, Gebräuche und Zeremonien der katholischen Kirche.“ Dasselbe rühre von der Zeit her, wo die Abstellung kirchlicher Mißbräuche im Zuge gewesen, und es würden darin Punkte berührt, deren Erwähnung anstößig sei.

2. „Katholisches Gebetbuch.“ Dieses sei mehr auf Belehrung als Erbauung berechnet.

3. „Lehrreiche Erzählungen.“ Dieses Buch sei ganz veraltet und diese Erzählungen größtenteils nicht angemessen.

4. „Denkbuch für Waisen.“ Dasselbe beschränke sich ausschließlich auf Waisen und die Geschichte des Wiener Waisenhauses, könne daher nicht allgemein verwendet werden.

5. „Erklärung aller, im vorgeschriebenen Evangelienbuche enthaltenen Evangelien.“ Dieses Werk sei wohl als Hilfsbuch für Katecheten brauchbar, eigne sich aber weniger als Prämienbuch.

6. „Erklärung aller, im vorgeschriebenen Evangelienbuche vorkommenden Episteln.“ Auch dieses Buch sei mehr ein Hilfsbuch für Katecheten und bestehe überdies aus drei Teilen, erscheine daher als Prämienbuch nicht brauchbar.

7. „Lehr- und Lesebuch für Mädchen, welche in Dienste treten.“ Da dieses Buch eine spezielle Bestimmung für dienende Mädchen habe, so sei es ebenfalls als Prämienbuch nicht verwendbar.

Diese sieben Werke wurden mit Studienhofkommissions-Dekret vom 26. August 1843 sogleich außer Gebrauch gesetzt, und da auch die übrigen Werke von keinem besonderen Werte und deren Auswahl viel zu beschränkt sei, so wurde die niederösterreichische Regierung angewiesen, vor allem mit Beziehung auf das Hofdekret vom 14. November 1835, Z. 7281, und auf den § 414 der „Politischen Schulverfassung“ durch die Konsistorien sorgfältig erheben zu lassen, welche bereits im Buchhandel vorhandenen Werke sowohl rücksichtlich ihres Inhaltes als in Ansehung ihres Preises zu Prämienbüchern vollkommen geeignet seien, dann das fürsterzbischöfliche Konsistorium aufzufordern, über Einvernehmung der Schulbücherverschleiß-Administration ein Programm zu entwerfen, in welcher Art sowohl für den Prämien-Stiftungsfonds als für die Schulbücherverschleiß-Administration neue Werke zu Schulprämien zu verschaffen wären. Hierüber habe die Regierung längstens bis Ende Oktober d. J. gutächtlichen Bericht zu erstatten.

* * *

Auf diesen Auftrag der Studienhofkommission erklärte die niederösterreichische Regierung in ihrem Berichte vom 2. Jänner 1844, Z. 69.727,[1]) die Schulbücherverschleiß-Administration habe ein Verzeichnis jener Bücher mit ihren Preisen vorgelegt, welche bei dem von jeher gefühlten Mangel an geeigneten Prämienbüchern zu diesem Zwecke benützt worden seien. Die-

[1]) A. U., ibidem, Z. 359 vom Jänner 1844: Prämienbücher.

selbe habe aber dabei auch die Ansicht ausgesprochen, daß im Wege eines zu veranlassenden Konkurses, wie ein solcher bereits im Jahre 1834 infolge des Studienhofkommissions-Dekretes vom 3. Mai 1834, Z. 2430, bezüglich des katechetischen Verlages ausgeschrieben worden sei, die geeignetsten Prämienbücher gesucht werden sollten.

Dieser Ansicht stimmte im wesentlichen auch die Schuloberaufsicht, namentlich das fürsterzbischöfliche Konsistorium bei und auch die Regierung trug kein Bedenken, dieselbe im allgemeinen zu billigen, nur glaubte sie, daß die Eröffnung eines Konkurses zur Verfassung geeigneter Prämienbücher sich nicht als absolut notwendig darstelle, da ohnehin von Zeit zu Zeit Werke für den Schullbücherverschleiß angeboten und nach gehöriger Prüfung angenommen würden, welche zu Prämien verwendbar seien, sowie auch im Buchhandel stets eine große Zahl von dazu geeigneten Jugendschriften erscheine. Es dürfte daher genügen, wenn die Konsistorien und betreffenden Behörden hierauf achten und von Zeit zu Zeit solche Werke zu Prämienbüchern vorschlagen würden. Dieses Verfahren habe die Schuloberaufsicht auch faktisch beobachtet und dasselbe dürfte sich als das einfachste Mittel zum Zwecke darstellen; hierdurch würde zugleich dem großen Andrang von Manuskripten vorgebeugt, deren Wert immer zweifelhaft bleibe und deren Prüfung zeitraubend sei. Diese Ansicht scheine auch dem Dekrete vom 3. Mai 1834, Z. 2430, zu entsprechen, da es die Studienhofkommission nach demselben nicht rätlich gefunden habe, dem damals für den katechetischen Verlag eingeleiteten Konkurse die beabsichtigte Ausdehnung zu gestatten.

In der Sitzung der Studienhofkommission vom 27. Jänner 1844 stellte Referent Purkarthofer bezüglich dieses Gegenstandes folgenden Antrag: Rücksichtlich der Schulprämien wäre vor allem die Befolgung der Hofverordnungen vom 16. Februar 1822, Z. 933, und vom 14. November 1835, Z. 7281, einzuschärfen, wornach sich die Konsistorien angelegen sein lassen sollen, nach und nach sich die Kenntnis von geeigneten Prämienbüchern zu verschaffen und den Ausweis hierüber von Zeit zu Zeit in der Diözese mit dem Auftrage bekannt zu machen, daß als Schulprämien nur Werke, welche in diesen Ausweisen enthalten sind, verteilt werden dürfen. Auch stehe es den Konsistorien frei, sich derlei Werke von dem Klerus und Lehrpersonale in Antrag bringen zu lassen. Wenn auf diese Weise jährlich nur einige Werke als geeignet festgesetzt würden, so bilde sich nach und nach die erforderliche Auswahl und Abwechslung von Schulprämien, während nach der bisherigen Wahrnehmung zu bedauern sei, daß noch immer wertlose und sonst ungeeignete Bücher als Prämien verteilt würden.

Zur Erlangung von geeigneten Prämienwerken für den katechetischen Fonds und für die Schulbücherverschleiß-Administration sei nach dem Antrage des fürsterzbischöflichen Konsistoriums in Wien eine Aufforderung an den Klerus und das Lehrpersonal der beiden niederösterreichischen Diözesen zur Vorlage von derlei Manuskripten zu veranlassen. Die Manu-

skripte seien vom Konsistorium zu prüfen, und wenn sie genügend befunden würden mit Genehmigung der Regierung entweder in den Verlag des katechetischen Fonds oder des Schulbücherverschleißes zu übernehmen.

Was jene sieben Werke des katechetischen Verlages betreffe, welche mit Hofdekret vom 26. August 1843, Z. 4963, als unbrauchbar ausgeschieden worden seien, so verstehe es sich von selbst, daß solche auch als katechetische Spenden nicht verwendet werden dürfen, da diese Spenden im Grunde auch nichts anderes als Prämien zur Aufmunterung der Jugend seien.

Übrigens unterliege es keinem Anstande, daß nach dem Antrage des fürsterzbischöflichen Konsistoriums inzwischen Werke von Chr. Schmid, Bauberger und Chimani in gehöriger Auswahl als Prämien benützt würden.

Alle anderen Stimmen[1]) der Studienhofkommission sprachen sich aber dahin aus, es sei die niederösterreichische Regierung anzuweisen, die Regulierung des katechetischen Fonds mit Rücksicht auf den Ursprung, die eigentliche Bestimmung und die vorhandenen Einkünfte desselben in Verhandlung zu nehmen und darüber einen gutächtlichen Bericht zu erstatten. Erst dann, wenn darüber ein Beschluß gefaßt sei, würde es an der Zeit sein, die vorliegende Frage aufzunehmen.

Es wurde demnach an die niederösterreichische Regierung am 27. Jänner 1844 folgendes Dekret erlassen:

In Ansehung der Verteilung der Prämien in den Volksschulen hat die Regierung im allgemeinen nachdrücklich darauf zu dringen, daß die Hofverordnungen vom 16. Februar 1822, Z. 933, und vom 14. November 1835, Z. 7281, befolgt werden, wornach die Konsistorien sich die Kenntnis von geeigneten Schulprämien zu verschaffen und den Ausweis hierüber von Zeit zu Zeit in der Diözese mit dem Auftrage bekannt zu machen haben, daß als Schulprämien nur Werke verwendet werden dürfen, welche vom Konsistorium zu diesem Behufe genehmigt worden sind. Es versteht sich von selbst, daß es dem Konsistorium freisteht, sich derlei Werke auch vom Klerus oder vom Lehrpersonale in Antrag bringen zu lassen. Wenn auf diese Weise jährlich nur einige geeignete Werke ausgewählt werden, so bildet sich nach und nach ohne große Schwierigkeit die erforderliche Auswahl und Abwechslung an Schulprämien, während nach der bisherigen zu bedauern ist, daß hie und da noch immer wertlose und sonst ungeeignete Bücher als Prämien verteilt werden.

Darauf wurde die Verteilung der erwähnten sieben Werke als katechetische Spenden verboten und dann verordnet:

In Ansehung der Gewinnung geeigneter Prämienwerke für den Verlag des katechetischen Fonds und des Schulbücherverschleißes findet

---

[1]) Gegenwärtig waren: Vorsitzender: Hofkanzler Freiherr v. Pillersdorf; die Hofräte: Ritter v. Plappart, Propst Meschutar, Hofkommissionsrat Beck; die Regierungsräte: Hallaschka, Purkarthofer, Referent, Schönaich, Zenner.

man in eine Entscheidung noch nicht einzugehen, sondern die Regierung vorläufig anzuweisen, den Ursprung, die Bestimmung, den Vermögensstand und die bisherige Benützung des katechetischen Fonds vollständig zu erheben und unter Vorlage dieser Erhebungsverhandlung und des diesfälligen Stiftungsinstrumentes längstens bis Ende März d. J. gutächtlichen Bericht zu erstatten, in welcher Art die Benützung dieses Fonds nach Maßgabe der Stiftungsbestimmungen und des dermaligen Bedürfnisses für die Zukunft etwa angemessener als bisher zu regulieren wäre.

In Befolgung dieses Studienhofkommissions-Dekretes legte die Regierung bezüglich des Ursprunges des katechetischen Fonds den Stiftungsbrief vom 22. Juni 1787 vor.[1])

Nach diesem Stiftungsbriefe der katechetisch-marianischen Bibliothek ist dieselbe samt dem damaligen, bei Aufhebung des Jesuitenordens vorgefundenen Stiftungskapitale von 11.200 fl. dem Schulfonds einverleibt und der damaligen Schulkommission die Verwaltung desselben anvertraut worden. Von den abfallenden Zinsen des Kapitals sollte jedes Jahr der zehnte Teil wieder fruchtbringend angelegt, von dem übrigen Zinsenbetrag aber ein Dritteil zur Verteilung katechetischer Spenden in den Wiener Stadt- und Vorstadtpfarrkirchen, ein Dritteil zu gleichem Zwecke für die Pfarreien und Kaplaneien auf dem flachen Lande in Niederösterreich verwendet und das letzte Drittel der niederösterreichischen Regierung entweder zur weiteren schicklichen Verteilung oder auch zur Anschaffung neuer Auflagen katechetischer Spenden überlassen werden, die entweder verteilt oder zur Vermehrung der Stiftungen verkauft werden konnten. Dazu konnten die von dem Schul oberaufseher schon vorgeschlagenen oder noch vorzuschlagenden katechetischen Verlagsartikel bestimmt werden.

Die ganze katechetische Stiftungsanstalt soll von einem jeweiligen Katecheten der Wiener Normalhauptschule gegen jährliche Verrechnung und unter der Leitung des Oberaufsehers der deutschen Schulen verwaltet werden.

Der Schuloberaufseher bemerkte, daß bisher ein Drittel der Stiftungsinteressen jährlich zur Anschaffung von neuen katechetischen Spenden verwendet worden sei.

Die Regierung erklärte, daß an diesen Stiftungsbedingungen, da die Erfüllung derselben zur Erreichung des Zweckes der Stiftung notwendig sei, festgehalten werden müsse.

Der Vermögensstand des katechetischen Fonds war nach dem von der Provinzial-Staatsbuchhaltung unter dem 16. März 1843 der Regierung vorgelegten Ausweise folgender:

[1]) A. U., 17 D. 2: Katechetischer Fonds, Z. 3556: Bericht der niederösterreichischen Regierung vom 16. Mai 1844, Z. 23.030, zur Z. 359, über die Verhältnisse des katechetischen Fonds, dessen Ursprung, Bestimmung, Vermögen und bisherige Benützung.

Der katechetische Fonds besaß an Aktivkapitalien 171.141 fl. — kr.
und ein Einkommen von . . . . 7.313 fl. 57 kr.
Die Auslagen betrugen nur . . . . 3.796 fl. 17 kr.
daher betrug der Überschuß . . . . 3.517 fl. 40 kr. K.-M.

Nach dem Voranschlage für das Jahr 1844 betrug die anzuhoffende Bedeckung mit Einschluß des Gewinstes aus dem Verschleiße des katechetischen Bücherverlages . . . . 11.408 fl. 10²/₄ kr.
welche bei einem Erfordernisse von . . . . 3.852 „ 49²/₄ „
einen Überschuß von . . . . 7.555 fl. 21 kr.
erwarten ließ.

Die jährlichen Interessen des Stiftungskapitals betrugen 5431 fl. 43½ kr.

Was die Verwendung der Interessen des Stiftungskapitals bei Anschaffungen von Werken zu katechetischen Spenden betrifft, so bemerkte das fürsterzbischöfliche Konsistorium und im Einverständnisse mit demselben die Regierung, daß sich die Studienhofkommission im Jahre 1844 die weitere Weisung über die Gewinnung geeigneter Prämienwerke für den Verlag des katechetischen Fonds und des Schulbücherverschleißes selbst vorbehalten habe.

Inwiefern es sich dabei auch um die Beischaffung von Prämienbüchern auf Kosten des Schulbücherverschleißes und des Normalschulfonds handle, könne sich die Regierung nur auf das Hofkanzleidekret vom 4. Oktober 1809, Z. 18.693, dann auf die Anordnungen der Studienhofkommissions-Dekrete vom 14. Jänner und 1. April 1826, Z. 41 und 1793, beziehen. Der Inhalt dieser Nachweisungen wäre mit dem Beisatze zur Wissenschaft zu nehmen, daß als Grundlage der Ausmittelung der Quote zur Anschaffung der katechetischen Spenden sowohl als des zur Kapitalisierung bestimmten zehnten Teiles nicht nur die Jahresinteressen, sondern das ganze Erträgnis des katechetischen Fonds, wozu auch der Gewinn des katechetischen Bücherverschleißes gehöre, anzunehmen seien.

Was die Frage wegen Erlangung geeigneter Prämienwerke für den katechetischen Fonds und für die Schulbücherverschleiß-Administration anbelangt, so glaubte der Referent der Studienhofkommission (Purkarthofer) raten zu sollen, daß nach dem von dem fürsterzbischöflichen Konsistorium in seinem Berichte vom 29. November 1843 gemachten Antrage eine Aufforderung an den Klerus und das Lehrpersonale der beiden niederösterreichischen Diözesen zur Vorlage von derlei Manuskripten zu veranlassen, diese Manuskripte vom Konsistorium zu prüfen, und, wenn sie geeignet befunden würden, mit Genehmigung der Regierung in den Verlag des katechetischen Fonds zu übernehmen wären und endlich angemessen sei, nach dem Antrage des erwähnten Konsistoriums, bis eine genügende Auswahl der eigenen Verlagswerke vorhanden sei, Werke von Christoph Schmid, Bauberger, Chimani u. s. w. in gehöriger Auswahl als Prämien zu verwenden.

Übrigens wäre anzuordnen, daß die beantragte Aufforderung an den Klerus und das Lehrpersonale sowie an sonstige Sachverständige in der

Art gestellt werde, daß sie vor allem aus den zahlreichen im In- und Auslande erschienenen Werken die ihnen bekannten und zur Verwendung als Prämienbücher vorzugsweise geeignet erscheinenden Werke in Vorschlag zu bringen hätten und nur jenen, welche es sich zutrauen, etwas Ausgezeichnetes für den besagten Zweck selbst liefern zu können, freigestellt bleibe, ihr Operat zur Prüfung in obiger Art vorzulegen. Auch sei dafür zu sorgen, daß nach Tunlichkeit das Verlagsrecht von derlei geeigneten Werken, die sich im Buchhandel befinden, für den katechetischen Fonds gewonnen werde.

Es wurde nun folgendes Dekret vom 1. Juni 1844 an die niederösterreichische Regierung erlassen:

Der Inhalt des von der niederösterreichischen Regierung unter dem 16. Mai d. J., Z. 23.030, erstatteten Berichtes über die Verhältnisse des katechetischen Fonds wird mit dem Auftrage zur Kenntnis genommen, daß als Grundlage der Ausmittelung der zur Anschaffung und Verteilung von katechetischen Spenden bestimmten Quote sowohl als des zur Kapitalisierung bestimmten zehnten Teiles des Fondsertrages von nun angefangen nicht nur die Jahresinteressen, sondern das ganze Erträgnis des katechetischen Fonds, wozu auch der Gewinn des katechetischen Bücherverschleißes gehört, anzunehmen ist.

Was die Frage wegen Erlangung geeigneter Prämienbücher für den katechetischen Fonds anbelangt, wird genehmigt, daß nach dem von dem hiesigen erzbischöflichen Konsistorium in seinem Berichte vom 29. November 1843 gemachten Antrage u. s. w. ganz wie oben.

V. Schulbesuch.

1.

Durch Studienhofkommissions-Dekret vom 13. November 1824, Z. 7275, wurde den einzelnen Länderstellen der Auftrag erteilt, nach Einvernehmung der Konsistorien und Kreisämter das Gutachten zu erstatten:[1] 1. ob es nicht für das Volksschulwesen förderlicher und zweckmäßiger wäre, den Schulbesuch auf dem Lande in der Weise freizugeben, daß es der Wahl der Eltern überlassen werde, ihre Kinder in irgend eine Schule zu schicken, ohne daß sie dafür das doppelte Schulgeld als Strafgeld nach der „Politischen Schulverfassung", Abschnitt XVII, § 8, zu bezahlen verpflichtet wären, oder welche Hindernisse dagegen obwalten; 2. wie es bisher in Städten, wo nebst der Pfarrschule Hauptschulen bestehen, mit der Einschulung gehalten und beobachtet worden sei.

Die Berichte der einzelnen Länderstellen, welche sämtlich im Jahre 1825 einlangten, erklärten sich alle gegen die Freigebung des Schulunter-

[1] A. U., 17 D. 2 in genere, Z. 7284 (24) v. J. 1825. (16 St., 64 Bl.)

richtes, mit Ausnahme des steiermärkischen Guberniums, welches sich für eine beschränkte Freigebung aussprach. Einzelne dieser Berichte verdienen doch näheres Interesse, teils wegen der Klarheit, mit welcher sie die Gründe gegen die Freigebung des Unterrichtes entwickeln, wie insbesondere die Berichte der niederösterreichischen Regierung und des böhmischen Guberniums, teils weil sie näheren Aufschluß geben über die Stimmung des Volkes bezüglich des Schulwesens, wie der Bericht des küstenländischen Guberniums.

Die niederösterreichische Regierung erwähnte,[1] daß sämtliche Kreisämter sowie die beiden Konsistorien die Freigebung des Schulbesuches auf dem Lande nicht rätlich finden und auch in der Begründung dieser Behauptung im wesentlichen übereinstimmen. So erörtere das fürsterzbischöfliche Konsistorium sehr ausführlich die üblen Folgen, durch welche die Vorteile der Freigebung, nämlich, daß sie den Eltern die Wahl des geschicktesten Lehrers und der nächstgelegenen Schule ermögliche und die Aneiferung der Lehrer zur größeren Tätigkeit und Ausbildung erreicht werden dürfte, bei weitem überboten würden. Diese schädlichen Folgen bezögen sich a) auf den Unterricht, b) auf die Dotation der Lehrer und c) auf die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude.[2])

a) Würde die Kontrolle über den fleißigen Schulbesuch, wenn nicht vereitelt, doch ungemein erschwert. Die Kinder würden der Aufsicht des Seelsorgers entzogen und dieser die Gelegenheit verlieren, sich seine Gemeinde von der ersten Jugend heranzubilden und durch die Jugend auf die Erwachsenen zu wirken.[3]) Ferner würde nicht der geschicktere aber strengere, sondern der schwächere und nachsichtigere Lehrer den größeren Zulauf haben, wodurch notwendig Neid, Gehässigkeit, Uneinigkeit und anderseits zu große Abhängigkeit des Lehrers von der Gemeinde entstünde.

b) Das Einkommen der Lehrer würde sehr schwankend werden: Einige erhielten mehr, als sie brauchen, die anderen würden tief unter die Kongrua herabsinken. Die Schulfassionen, welche jetzt Urkunden von solcher Wichtigkeit seien, daß auf der Basis derselben mit Beseitigung alles Rechtszuges die wichtigsten Streitigkeiten über Giebigkeiten zwischen Lehrern und Gemeinden entschieden werden, würden diesen Wert verlieren und zu keinem Gebrauch mehr dienen. Auch würde die weitere Verpflichtung der Lehrer, die armen Schüler ihrer Gemeinde unentgeltlich zu unterrichten, im Falle, daß die Zahlenden häufig in eine andere Schule gingen, unbillig sein.

c) Beinahe unüberwindlich wären die Schwierigkeiten bei der Ausführung der Maßregeln bezüglich der Baulichkeiten. Patrone und Gemeinden würden den Zulauf fremder Kinder von ihren Schulen abzuhalten suchen, um sich vor Bauführungen zu schützen, und die Eltern, welche ihre Kinder nicht zur Pfarrschule schicken, sich häufig weigern, zur Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude Zug- und Handrobot zu leisten.

---

[1]) Bericht dto. Wien, 30. März 1825, Z. 13.392.

[2]) Der Bericht des böhmischen Guberniums vom 7. Oktober 1825, Z. 32.548, hob die schädlichen Folgen in ökonomischer, literarischer und disziplinarer Hinsicht hervor.

[3]) Das so heilsame und notwendige Band zwischen dem Seelsorger und seinen Kirchkindern würde gelockert und es ihm erschwert, zum Behufe der Leitung derselben sich die Kenntnis ihres Charakters, ihrer Neigungen und Familienverhältnisse zu verschaffen. So das böhmische Gubernium.

Was die zweite Frage betrifft, so müsse hier zwischen der Stadt Wien und dem flachen Lande unterschieden werden. In Wien sei wegen der zahlreicheren Trivialschulen oft in demselben Bezirke infolge des häufigen Wohnungswechsels der Eltern eine strenge Handhabung der gesetzlichen Einschulung erschwert; die Unterlassung derselben bringe aber den Lehrern keinen Schaden, da die Ab- und Zunahme eine Schule wie die andere treffe und so eine Ausgleichung stattfinde.

Auf dem Lande finde zur Hauptschule nie eine Einschulung statt, selbst da nicht, wo neben derselben weiter keine Trivialschule im Orte besteht.[1])

Das steiermärkische Gubernium[2]) wurde durch die lokalen Verhältnisse veranlaßt, für Freigebung des Schulbesuches einzutreten, indem die Wege zu einer fremden Schule oft näher, bequemer und sicherer seien, als zur eigenen; außerdem würden dadurch auch manche Vorwände beseitigt, durch welche man die Nachlässigkeit im Schulbesuche und gänzliche Unterlassung desselben zu rechtfertigen suche. Dazu wurde noch der Vorteil der Aneiferung des Lehrers betont. Doch wollten weder die Ordinariate noch die Kreisämter, noch endlich das Gubernium eine unbedingte Freigebung, sondern es sollten die Eltern, welche ihre Kinder in eine fremde Schule schicken wollen, verhalten sein, sich vorerst bei ihrem Ortsseelsorger zu melden, welcher ihnen einen schriftlichen Meldezettel, der auch von dem Ortsschulaufseher mitzufertigen wäre, zu verabfolgen hätte, ohne welchen kein Kind in eine fremde Schule aufgenommen werden dürfte; im Falle der versagten Aufnahme solle der Meldezettel mit dieser beigegebenen Anmerkung dem betreffenden Seelsorger zurückgesendet werden. Auch wären dergleichen Kinder aus fremden Pfarreien im Kataloge in Evidenz zu halten und nach jeder halbjährigen Prüfung dem betreffenden Seelsorger namhaft zu machen, um so die gänzliche Versäumung der Schule zu verhindern. Doch sollten jene, welche ihre Kinder in fremde Schulen senden, der Leistungen gegen den eigenen Lehrer, mit Ausnahme des Schulgeldes und der Konkurrenzbeiträge zur eigenen Schule, keineswegs enthoben sein.

Bezüglich des zweiten Punktes wurde vom Gubernium erwähnt, daß der Fall, wo neben den Pfarrschulen noch eine Hauptschule bestehe, einzig und allein in Graz vorhanden sei. Daselbst befänden sich in dem ganzen Stadtbezirke neun Pfarreien, sechs in den Vorstädten und drei in der inneren Stadt. Von den Vorstadtpfarren hätte jede ihre eigene Schule, wohin auch die Kinder des Sprengels zugeteilt seien; von den drei Pfarren der inneren Stadt habe nur die Pfarre Mariä Himmelfahrt (insgemein Franziskanerpfarre genannt) eine eigene Schule, während die Dompfarre und die Propstei-

---

[1]) In Klosterneuburg, wo neben der Hauptschule eine Trivialschule besteht, sei die schulpflichtige Jugend zur Trivialschule eingeschult, und auch diejenigen, welche die erste und zweite Klasse der Hauptschule besuchen, bezahlen bis zum vollendeten zwölften Jahre das einfache Schulgeld an den Lehrer der Trivialschule; besuchen sie aber nach dem zwölften Jahre die Hauptschule, so zahlen sie nichts mehr an den Trivialschullehrer. Diese Einrichtung sei bei der Errichtung der Hauptschule getroffen worden, um durch dieselbe dem Trivialschullehrer nichts an seinem Einkommen zu entziehen.

Ganz dieselben Verhältnisse wie in Wien fanden sich in Prag, und unter den Landstädten Böhmens befand sich außer Kuttenberg keine Hauptschule, wo neben den Mädchenschulen noch eine abgesonderte Knabenschule bestand.

[2]) Bericht dto. Graz, 9 März 1825, Z. 5918.

Stadtpfarre zum Heil. Blut keine hätten; doch seien die Knaben dieser zwei Pfarren nach dem Berichte des Seckauer Ordinariats zur Musterhauptschule eingeschult, wohin auch die Kinder von Honoratioren und solchen Eltern, die ihren Kindern eine weitere Ausbildung zu geben wünschen, und zwar schon in die erste und zweite Klasse derselben, aufgenommen würden. Von den Mädchen aber seien jene der Dompfarre der Mädchenschule im Ferdinandeum (wo auch die Musterhauptschule sich befinde), jene der Propstei-Stadtpfarre der Schule der Ursulinerinnen zugewiesen, welch beide Mädchenschulen übrigens auch von Kindern anderer Pfarreien besucht würden.

Obwohl zwar das Seckauer Ordinariat keine Erwähnung machte, daß hieraus nachteilige Folgen entspringen, so wünschte doch das Gubernium, obige Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Trivialschulen am Lande auch auf jene der Stadt angewendet zu sehen, nur mit dem Unterschiede, daß hier die Aufnahme solcher fremder Schüler nicht von dem Ortsseelsorger, sondern von dem Schuloberaufseher zu genehmigen wäre.

Von den übrigen Berichten der Länderstellen zeigte der des küstenländischen Guberniums[1]), daß im Görzer Kreise sich eine fast allgemeine Neigung für das Schulwesen bei der Bevölkerung zeige, während im Istrianer Kreise noch immer mancherlei Abneigung des Volkes gegen das Schulwesen zu überwinden sei. Daher sowohl das Görzer Konsistorium als auch das Kreisamt der Meinung waren, welche auch das Gubernium teilte, daß der Schulbesuch daselbst freigegeben werden möchte, weil bei der allgemeinen Vorliebe für das Schulwesen eine Versäumung des Schulbesuches ohne Not nicht zu fürchten; wenn dieselbe aber aus Not stattfinde, Zwang und Strafe unbillig und ungerecht wäre. Dagegen solle es in Istrien und im Triester Stadtgebiete bei der bisherigen Übung verbleiben, weil hier die Volksbildung wegen früherer Vernachlässigung derselben erst im Entstehen sei und das Volk alle erdenkliche Mühe aufwenden dürfte, die schulfähigen Kinder dem Schulbesuche zu entziehen und seine Leistungen für das Schulwesen zu verweigern.

Bezüglich der zweiten Frage bemerkte das Gubernium, daß sowohl in Triest, wo außer der Normalhauptschule noch vier Trivialschulen, und in Görz, wo neben der Musterhauptschule noch eine Trivialschule bestehe, der Besuch der Schulen wegen des häufigen Wechsels der Wohnungen von Seite der Eltern freigegeben sei, sonst aber nirgends neben Hauptschulen Trivialschulen beständen.

In Illyrien[2]) waren die Kreisämter sowohl als die Konsistorien im allgemeinen für mehr oder minder beschränkte Freilassung des Unterrichtes: so das Kreisamt Villach, welches wenigstens den Besuch einer Hauptschule in dem Umkreise einer Stunde den Kindern freigestellt wissen wollte; so das Kreisamt Adelsberg, welches sich für die Freigebung des Schulbesuches auf dem Lande aussprach, weil Zwang die Sache noch mehr verhaßt mache und die Beförderung des Schulbesuches nicht durch Zwang, sondern durch gründliche Belehrung zu erzielen sei, welcher Ansicht das Görzer Konsistorium für seinen illyrischen Diözesananteil beistimmte. Das Kreisamt Laibach entschied sich mit dem Villacher Kreisamte für beschränkte Freilassung

[1]) Bericht dto. Triest, 3. September 1825, Z. 7370.
[2]) Bericht dto. Laibach, 3. Juni 1825, Z. 7419.

des Schulbesuches auf dem Lande, während das Gurker Konsistorium zwei Fälle unterschied: 1. wenn die Kinder in die fremde Pfarre auch zu Kost und Wohnung gegeben werden; 2. wenn die Eltern dieselben vom Hause täglich in eine auswärtige Schule schicken. Nur im ersteren Falle wäre der Schulbesuch ohne Beschränkung freizugeben, welcher Fall besonders insofern häufig eintrete, als die Eltern ihre Kinder wegen Erlernung der deutschen oder windischen Sprache in auswärtige Ortschaften in Kost und Wohnung gäben oder einige Ortschaften wegen großer Entfernung zu keiner Schule eingeschult seien. Im zweiten Falle aber wären die Ursachen, aus welchen die Eltern ihre Kinder in eine auswärtige Schule zu schicken wünschen, z. B. leichterer Zugang, besserer Ruf des Lehrers u. s. w., zu erwägen und nach Umständen zu berücksichtigen.

Nur den ersteren Fall erkannte auch das Gubernium als giltigen Grund für die Freigebung des Unterrichtes an, war aber sonst aus den gewöhnlichen Gründen der Gefährdung der Dotation der Lehrer, des Schulbesuches und der Schulzucht entschieden für den strengen Schulzwang.

Was die zweite Frage betrifft, so existierten nur in der Provinzalhauptstadt Laibach nebst der Hauptschule noch zwei Trivialschulen in den Vorstädten und Pfarreien Tyrnau und St. Peter. Hier wurde der Schulzwang in der Weise geübt, daß die Kinder aus diesen Pfarreien in die Pfarrschulen eingeschult wurden, weil sie wegen ihrer großen Menge in der Hauptschule nicht untergebracht werden konnten; doch wurde an die Trivialschullehrer kein Schulgeld bezahlt, da selbe seit dem Jahre 1816 aus der städtischen Kasse besoldet wurden.

In Österreich ob der Enns[1] erklärte sich die Regierung mit den meisten Unterbehörden gegen die unbedingte Freilassung des Schulbesuches auf dem Lande, wofür das Kreisamt und das Konsistorium zu Salzburg außer anderen Gründen auch den Umstand anführten, daß Gemeinde, Pfarrer und Schullehrer zusammenwirken müssen, wenn das Gute gedeihen soll: der Jugendunterricht sei aber das wirksamste Band, welches Gemeinde, Seelsorger und Lehrer verbindet. Die Dankbarkeit für den vom Seelsorger und Schullehrer in der Kindheit erhaltenen Unterricht ermögliche und fördere die so nötige und nützliche Einwirkung derselben auf die heranwachsende Jugend und die der Schule schon lange entwachsenen Pfarrkinder. Dieses schöne Band würde aber durch die allgemeine Freilassung des Unterrichtes sehr gelockert, wenn nicht ganz zerrissen: die Pfarrkinder würden wenig Neigung und Vertrauen einem Seelsorger entgegenbringen, dem sie keinen Schulunterricht verdanken.

Wenn demnach auch der Schulzwang als Regel beibehalten werden sollte, so stimmten doch alle Behörden dafür, daß Ausnahmen gestattet werden sollten, und zwar sollte nach Meinung der Regierung den Schuldistriktsaufsehern und im Konkurswege der Landesstelle das Recht eingeräumt werden, den Eltern bei vorliegenden wichtigen Gründen nach Einvernehmung des Ortspfarrers ausnahmsweise die Bewilligung zu erteilen, ihre Kinder in eine andere als die Pfarrschule zu schicken, ohne verpflichtet zu sein, auch ihrem Ortschullehrer das Schulgeld zu bezahlen.

---

[1] Bericht dto Linz, 28. März 1825, Z. 7361.

Was die Städte betrifft, so sei sowohl in Linz der Zugang zur Normalschule, zu den dortigen drei Trivialschulen und zur Ursulinerinnenschule, als auch in Salzburg der Besuch der Hauptschule, der vier Trivialschulen und der Ursulinerinnenschule ohne Einschränkung freigelassen; nur in Steyer sei erst im vorigen Jahre bezüglich der dortigen vier Trivialschulen eine Einschulung vorgenommen worden, während der Besuch der dortigen Haupt- und der Mädchenschule wie bisher freigelassen worden sei. Die Regierung bat, es auch in Zukunft bei den durch Erfahrung erprobten bisherigen guten Anordnungen in den Städten belassen zu wollen.

Auch das mährische Gubernium[1] war mit den Ordinariaten und Kreisämtern neben den gewöhnlichen Gründen auch noch aus dem Grunde für Beibehaltung des Schulzwanges auf dem Lande, weil die Eltern durch die Freilassung des Schulbesuches Gelegenheit bekämen, ihre Kinder in gar keine Schule zu schicken, denn noch seien diese nicht auf jener Stufe der Kultur, um die Notwendigkeit des Schulunterrichtes einzusehen, vielmehr sähen sie noch immer, wie das Teschener k. k. Kreisamt berichte, die Entrichtung des Schulgeldes, die Leistungen der Konkurrenz zu den Schulbaulichkeiten sowie überhaupt das Schulschicken als eine Last an, weil sie doch ihre Kinder besser kleiden müßten, während sie dieselben sonst zu kleineren häuslichen Verrichtungen verwenden könnten.

In den Städten bestehe, wenigstens bei den in der Brünner Diözese vorhandenen Hauptschulen, die Gewohnheit, daß die Eltern nach ihrer freien Wahl die Kinder in die Haupt- oder die Pfarrschule senden könnten, nur in der Olmützer Diözese und in dem Anteil Schlesiens besuchten die Pfarrschule nach dem Berichte des Olmützer und Breslauer Ordinariats und der Kreisämter größtenteils nur die Mädchen, die Knaben dagegen nur so lange, bis sie in den ersten Anfangsgründen unterrichtet seien, wo sie sodann in die Hauptschule überträten. Das Gubernium hielt es für das beste, es bei der bisher bestehenden, für den Unterricht der Jugend gedeihlichen Ordnung und Verfassung auch in Zukunft zu belassen.

In Tirol[2]) erklärten sich sämtliche Ordinariate, nämlich von Salzburg, Trient, Brixen und das Generalvikariat Feldkirch, sowie die sieben Kreisämter mit einziger Ausnahme des Kreisamtes Botzen gegen die unbedingte Freigebung des Schulbesuches auf dem Lande, außer anderen Gründen auch deshalb, weil die örtlichen Bedürfnisse bei dem nunmehr beendigten Einschulungsgeschäfte ohnehin berücksichtigt worden seien und überdies auch noch durch Nebenschulen und durch exkurrierende Gehilfen denselben abgeholfen würde; sollte aber aus wichtigen Gründen in einzelnen Fällen eine Aus- oder vielmehr Umschulung nötig werden, so dürfte sie nur selten und niemals ohne Bewilligung der Ordinariate und Kreisämter gewährt werden.

Was die zweite Frage betrifft, so gebe es in Tirol keine einzige Stadt, wo neben der Pfarrschule eine Hauptschule bestehe, daher auch über die diesfällige Gepflogenheit nicht berichtet werden könne.

Das galizische Gubernium[3]) endlich stützte sich auf eine allerhöchste Entschließung vom 15. September 1812 (Dekret vom 23. Oktober 1812,

---

[1]) Bericht dto. Brünn, 3. Juni 1825, Z. 15.360.
[2]) Bericht dto. Innsbruck, 2. März 1825, Z. 4164.
[3]) Bericht dto. Lemberg, 29. Dezember 1824, Z. 71.259.

Z. 1859), durch welche Geldstrafen und Arrest von den Mitteln zur Beförderung des Schulbesuches in Galizien gänzlich ausgeschlossen worden seien, und meinte, daß infolgedessen daselbst der § 8, Abschnitt XVII, der „Politischen Schulverfassung", wodurch die Einschulung verordnet wird, keine Anwendung habe. Dabei sollte es nach Meinung des Guberniums auch noch fernerhin verbleiben, denn bei den mancherlei auf den Schulbesuch noch immer ungünstig einwirkenden Umständen auf dem flachen Lande sei die Anwendung des Zwanges am wenigsten geeignet, die in Vorurteilen befangenen Gemüter des auch durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse vielfach bedrängten Landvolkes für den Schulbesuch zu gewinnen. Belehrung von Seite der Geistlichkeit und der Anblick des schon bis jetzt durch den Schulbesuch bewirkten Guten werde, wie bisher, der angemessenste und sicherste Weg bleiben, die gute Sache, wenn auch etwas langsamer, doch gewiß, zu befördern.

Über die Frage, wie es in Städten, wo Hauptschulen nebst den Pfarrschulen bestehen, mit der Einschulung gehalten werde, sei zu sagen, daß dieser Fall nur in Lemberg, Czernowitz und Suczawa vorhanden sei. In Lemberg bestünden in der Stadt selbst nebst der Musterhauptschule noch zwei Hauptschulen, zwei Mädchenschulen für gebildete Stände und eine Mädchen-Waisenschule der Barmherzigen Schwestern; in jeder der vier Vorstädte sei eine Trivialschule. Sämtliche mit Elementarklassen versehenen Hauptschulen seien auch zur Aufnahme der ersten Schuljugend geeignet. Eine eigentliche Einschulung bestehe rücksichtlich derselben nicht; doch seien zu den vier Vorstadtschulen die Vorstädte, in welchen sie sich befinden, eingeschult, ohne daß es jedoch den Eltern verwehrt wäre, ihre Kinder in die Hauptschulen der Stadt zu schicken. In Czernowitz und Suczawa befänden sich außer den dort bestehenden Hauptschulen auch noch bloß moldauische Trivialschulen. In Czernowitz sei überdies eine Mädchenschule, in Suczawa eine armenische Schule, welche von der dortigen akatholisch-armenischen Gemeinde ganz unterhalten werde. Da die bloß moldauischen Trivialschulen nur von solchen Kindern besucht würden, deren Eltern sie bloß in der Landessprache unterrichten lassen wollen, so finde rücksichtlich derselben keine Einschulung statt, und es sei die Schuljugend der beiden Städte Czernowitz und Suczawa ganz zu den in denselben bestehenden Hauptschulen eingeschult.

In der nach Einlangung der Länderberichte über die Einschulung am 5. November 1825 gehaltenen Sitzung faßte die Studienhofkommission auf Vorschlag des Referenten Regierungsrates v. Leonhard folgenden Beschluß: Mit Beziehung auf den Vorakt vom 9. November v. J., Z. 7275, hat es bei der bestehenden Vorschrift der „Politischen Schulverfassung", Abschnitt XVII, §§ 6—8, zu verbleiben und ist nur der Punkt beizusetzen, daß die Aufnahme eines Kindes in eine fremde Schule von dem betreffenden Schuldistriktsaufseher bei rücksichtswürdigen Umständen bewilligt werden könne, unter der Bedingung, daß dem eigenen Schullehrer dadurch weder am Schulgeld noch an sonstigen Gebühren der Eingeschulten etwas entzogen werde.

In Wien und in den Provinzialstädten, wo bisher mehr Freiheit in dem Schulbesuch geherrscht hat und wegen öfteren Wechsels des Wohnortes der Eltern auch nichts anderes zu verfügen möglich ist, hat es bei der bisherigen Observanz sein Verbleiben.

Das wurde auch am 5. November 1825 an die einzelnen Länderstellen verordnet, nur an das Tiroler Gubernium mit dem Zusatze: Was die Anordnung einer zweckmäßigen Ein- und Umschulung betrifft, so liegt dieses ganz in dem Wirkungskreise des Guberniums und ist auch ganz dem Geiste der „Politischen Schulverfassung", Abschnitt XVII, §§ 6 und 7, gemäß; nur muß darnach auch die Konkurrenz der neuen und umgeschulten Gemeinden, insoweit es nötig ist, modifiziert und abgeändert werden.

Ähnlich lautete der Zusatz zur Verordnung an das steiermärkische Gubernium. Für das galizische Gubernium aber wurde beigesetzt: Hierbei muß man dem Gubernium bemerken, daß es irrig sei, zu glauben, daß in Galizien nicht auch die in der „Politischen Schulverfassung", Abschnitt XVII, §§ 6—8, vorgeschriebene gesetzliche Einschulung angeordnet sei. Die allerhöchste Entschließung vom 15. September 1812 redet im dritten Abschnitt nur von den Zwangsmaßregeln zum gesetzlichen Schulbesuche, welche in Galizien zu unterbleiben haben, nämlich, daß Geldstrafe und Arrest in Absehen auf Galizien, wo bisher bei dem Nichtschicken der Kinder zur Schule bloße Roheit, nicht aber böser Wille zu Grunde liegt, von den Mitteln zur Beförderung des Schulbesuches ausgeschlossen wird. Die gesetzliche Einschulung der Kinder in eine Schule nach der „Politischen Schulverfassung", Abschnitt XVII, §§ 6—8, wird also dadurch so wenig ausgeschlossen, daß sie vielmehr vorausgesetzt wird und die Grundlage des ganzen Volksschulwesens in Galizien, wie in allen übrigen Provinzen, ausmacht. Daß dieses richtig sei, erhellt auch aus dem fünften Absatz des hierortigen Erlasses vom 23. Oktober 1812, wo es heißt: „Übrigens ist sich nunmehr nach der, dem Gubernium bereits unter dem 12. Mai 1806 zur Darnachachtung mitgeteilten gedruckten ‚Politischen Schulverfassung' genau zu benehmen."

2.

Bezüglich des Besuches akatholischer Schulen durch katholische Kinder äußerte sich die „Politische Schulverfassung" im Abschnitte XXIII, § 5, in folgender Weise: „Eben dieses (daß die Kinder der Katholiken vor dem Anfange des akatholischen Religionsunterrichtes nach Hause gehen können) ist von den Akatholischen, wo katholische Kinder ihre Schulen besuchen müssen, streng zu fordern." Hieraus wurde gefolgert, daß es in einzelnen Fällen erlaubt sei, daß katholische Kinder protestantische Schulen besuchen.

Da sich in Mähren und Schlesien der Unfug einstellte, daß bei gemischten Ehen die Kinder vom katholischen Religions- und Schulunterrichte abgehalten und so zum Abfalle vom katholischen Glauben verleitet wurden, so sah sich das mährisch-schlesische Gubernium veranlaßt, in einem Dekrete

vom 19. November 1818, Z. 28.545,[1]) alle Kreisämter zur Beseitigung dieses Unfuges aufzufordern, welches Dekret in verbesserter Fassung durch die Verordnung der Hofkanzlei vom 19. April 1821[2]) gebilligt wurde.

Mit allerhöchster Entschließung vom 28. Februar 1820 wurde verfügt, daß das Volksschulwesen der Akatholiken in Zukunft abgesondert von jenem der Katholiken behandelt werde, und die Senioren wurden zu Schuldistriktsaufsehern für die akatholischen Schulen bestellt.

In demselben Jahre erging eine Vorschrift der Studienhofkommission vom 6. März, Z. 1608, vermöge welcher diejenigen akatholischen Kinder, welche katholische Schulen besuchen, in eigene Rubriken der Übersichtstabellen aufzunehmen, hierüber genaue Verzeichnisse zu führen und diese in gehöriger Zeit den akatholischen Schulbehörden zur Einsicht und zum Gebrauche mitzuteilen angeordnet wurde, wie denn überhaupt dieses Dekret die Bestimmungen über die jährliche Erhebung und Darstellung des Zustandes des akatholischen Volksschulwesens festsetzte.

In ein weiteres Stadium traten die Bestimmungen bezüglich des Besuches akatholischer Schulen von Seite der katholischen Kinder infolge des Berichtes des steirisch-kärntnerischen Guberniums vom 10. Juni 1822[3]) über den Zustand der akatholischen Schulen, wie derselbe sich im Jahre 1821 darstellte. Darin hatte dasselbe nämlich auch die Äußerung des Gurker Konsistoriums dto. Klagenfurt, 1. Juni 1822, beigeschlossen, in welchem dasselbe es für bedenklich erklärte, daß bei der akatholischen Schule am Kreuzerberge auch vier katholische Kinder den Unterricht besuchten. Die vielfältige und langjährige Erfahrung habe nämlich das Konsistorium überzeugt, daß die katholischen Kinder, welche akatholische Schulen besuchen, sehr leicht durch zeitliche Rücksichten zum Abfalle vom Glauben verleitet werden. Es habe deshalb auch schon das Gubernium zu Laibach wegen der aus dieser Veranlassung im Villacher Kreise, wo mehrere akatholische Schulen bestehen, mehrfach vorgekommenen Übertritte der Katholiken zum Protestantismus den strengsten Auftrag an die Bezirksobrigkeiten erlassen, einverständlich mit den Ortsseelsorgern für katholische Kinder den Besuch akatholischer Schulen soviel als möglich einzuschränken und dieselben, wo es nur immer möglich ist, zum Besuche der katholischen Schulen zu verhalten. In der nämlichen Besorgnis fühle sich auch das Gurker Konsistorium veranlaßt zu bitten, das Gubernium wolle, um die Gefahr des Abfalles in

[1] A. U., 17 D 2 in genere. Z. 313 vom März 1820: Schulbesuch der Kinder von Eltern verschiedener Religionen.

[2] Ibid., Z. 316 vom April 1821.

[3] Ibid., Z. 20/7 280 ex Martio 1821: Besuch katholischer Kinder in den akatholischen Schulen.

jenen Gegenden, wo akatholische Schulen bestehen, für die katholische Jugend hintanzuhalten:

1. Den Predigern und Lehrern der akatholischen Gemeinden verbieten, daß sie katholische Kinder in ihre akatholischen Schulen aufnehmen, wenn es den katholischen Kindern möglich ist, eine unmerklich weiter entfernte katholische Schule zu besuchen.

2. Wenn es aber wegen zu weiter Entfernung den katholischen Kindern unmöglich sein sollte, eine katholische Schule zu besuchen, so sollte vorerst der katholische Seelsorger hiervon in Kenntnis gesetzt werden, damit dieser die Notwendigkeit eines solchen Besuches beurteile, auf ein solches Kind, welches eine akatholische Schule besuchen muß, eine besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit bei dem Religionsunterrichte verwende und so die Gefahren der Verführung und des Abfalles vermindere.

Ähnlich hat das Gubernium zu Laibach in seinem Zustandsbericht vom 18. April 1823 ebenfalls angeführt: Man hält, wo es möglich ist, strenge darauf, daß katholische Kinder nicht akatholische Schulen besuchen, und wirklich habe der Senior diesmal nur neun solcher Kinder nachgewiesen, die aus Mangel einer katholischen Schule vom Unterrichte nicht zurückgewiesen werden konnten.

Dem Konsistorium der Augsburger Konfession schien dieses Vorgehen des illyrischen Guberniums, wie es in seinem Schreiben dto. Wien, 27. März 1823, an die Studienhofkommission bemerkte, auffällig und wohl kaum dem Geist der „Politischen Schulverfassung" entsprechend, da in derselben, z. B. § 5 des Abschnittes XXIII, für den Fall, daß katholische Kinder akatholische Schulen besuchen müssen, das Erforderliche angeordnet und daher ein solcher Besuch protestantischer Lehranstalten in Notfällen als zulässig anerkannt werde. Sollte aber eine spätere allerhöchste Verordnung solche Schulbesuche unbedingt verboten haben, so bitte das Konsistorium um gnädigste Mitteilung derselben.

Allein die Studienhofkommission hielt es für zweckmäßig, auf den Antrag des Gurker Konsistoriums einzugehen und deshalb an das steirisch-kärntnerische und Laibacher Gubernium folgendes Dekret vom 29. März 1824 zu erlassen:

„Da es zuweilen geschieht, daß einige katholische Kinder von nicht eingeschulten Ortschaften wegen zu weiter Entfernung die katholische Schule nicht besuchen können und daher gezwungen sind, eine oder die andere näher gelegene akatholische Schule hinsichtlich des Lesens, Schreibens und Rechnens mit Ausnahme des Religionsunterrichtes zu besuchen, so hat das Gubernium in diesen Fällen darüber zu wachen, daß solcher Besuch der akatholischen Schulen von katholischen Kindern soviel möglich vor jeder

Gefahr des Abfalles von der katholischen Religion gesichert und daß, wo es nur immer tunlich ist, die katholische Schuljugend zum Besuche der katholischen Schulen verhalten werde.

In jenen Fällen hingegen, wo es einigen katholischen Kindern nicht möglich ist, eine katholische Schule zu besuchen und sie daher in eine akatholische Schule gehen, für welchen Notfall die „Politische Schulverfassung", Abschnitt XXIII, § 5, Vorsehung trifft, sind die katholischen Seelsorger von diesem Besuche in Kenntnis zu setzen, damit sie die Notwendigkeit dieses Schulbesuches beurteilen, auf solche Kinder umso sorgfältiger sehen, den Religionsunterricht denselben mit desto größerer Aufmerksamkeit erteilen und jede Gefahr des Abfalles verhindern oder doch vermindern können. Daher ist jenen katholischen Pfarrern und Seelsorgern, aus deren Pfarrbezirken einige Kinder akatholische Schulen besuchen, ein Ausweis dieser Kinder zu übergeben, damit sie über dieselben ihr Seelsorgeramt desto gewissenhafter ausüben und für den Religionsunterricht mit desto größerer Sorgfalt wachen können. Wornach an die betreffenden Bezirksobrigkeiten und an die katholischen Konsistorien das Erforderliche zu erlassen ist.

Anmerkung: An das Konsistorium Augsburger Konfession ist in Erledigung dieses Punktes umsoweniger etwas zu erlassen, da außer dem § 5, Abschnitt XXIII, der „Politischen Schulverfassung" über den Besuch akatholischer Schulen von Seite katholischer Schüler keine andere allerhöchste Entschließung oder Verordnung besteht und akatholische Schulen in keinem Falle einen Anspruch auf katholische Schüler haben, wenn sie auch im Schulbezirke akatholischer Schulen wohnen, denen es also immer freisteht, selbst im Falle der zu weiten Entfernung von der katholischen Schule die näher gelegene akatholische Schule nicht zu besuchen und auf eine andere Art für den Unterricht zu sorgen. Leonhard m. p."

Dieser Verordnung vom 29. März 1824, Z. 2007, wurde im Jahre 1826, als das steirisch-kärntnerische Gubernium seinen Bericht über den Zustand des akatholischen Volksschulwesens im Jahre 1824 erstattete, eine weitere Bestimmung beigefügt. Dieser Bericht enthielt nämlich die Äußerung des Gurker Ordinariats dto. Klagenfurt, 13. November 1824, daß der Senior zwar laut seines an das Klagenfurter Kreisamt abgegebenen Berichtes dem Lehrer am Kreuzerberge, dessen Schule von katholischen Kindern, aber mit Vorwissen des Herrn Propsten und Pfarrers zu Kreuz, besucht werde, den Auftrag gegeben habe, daß er kein solches Kind aufnehmen solle, wenn es nicht die ausdrückliche Einwilligung des betreffenden katholischen Ortsseelsorgers beibringe, das Konsistorium aber zur verläßlicheren Vermeidung alles diesfälligen Mißbrauches das Ansuchen beifügen zu sollen glaube, daß eine hohe Landesstelle anordnen möge,

daß von jedem katholischen Kinde, welches eine akatholische Schule besuchen will, die schriftlich erteilte Einwilligung des katholischen Seelsorgers dem akatholischen Lehrer und bei der Schulvisitation auch dem Senior vorgelegt werden solle.

Die Studienhofkommission fand in ihrer Sitzung vom 29. Juli 1826 gegen die Annahme dieses Antrages des Gurker Ordinariats keinen Anstand und gab dieses mit dem folgenden Dekret vom 5. August 1826[1]) dem steirisch-kärntnerischen und Laibacher Gubernium bekannt:

Mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 29. März 1824, Z. 2007, wird bekannt gemacht, daß der Antrag des fürstbischöflichen Gurker Konsistoriums genehmigt werde, daß jedes katholische Kind, welches eine akatholische Schule besucht, die schriftliche Erklärung des katholischen Seelsorgers dem akatholischen Lehrer vorzuweisen habe, daß dieses Kind zu keiner näheren katholischen Schule eingeschult werden könne. Nur mit dieser schriftlichen Erklärung darf ein katholisches Kind von einem akatholischen Lehrer zum Schulunterrichte angenommen werden, wobei übrigens die Vorschrift der „Politischen Schulverfassung", Abschnitt XXIII, § 5, stets zu beobachten ist.

Zugleich findet man mit Beziehung auf die „Politische Schulverfassung", Abschnitt XXIII, §§ 1 und 2, zu bemerken, daß die akatholischen Schulen abgesondert von denen der Katholiken zu behandeln seien und daß die Aufsicht der akatholischen Schulen den Senioren anvertraut sei, um allen möglichen Reibungen und Mißverständnissen dadurch vorzubeugen.[2])

---

[1]) Ibid., Z. 3558 (13) vom August 1826.

[2]) Das Konsistorium der Augsburger Konfession hatte sich nämlich in einem Schreiben an die Studienhofkommission vom 1. März 1825 beklagt, daß der bezügliche Bericht des Gurker Ordinariats, „wiewohl sehr human und im Geiste der Gerechtigkeit und Billigkeit, aber doch auch so abgefaßt sei, daß es scheinen könnte, als stehe die Oberaufsicht über die protestantischen Schulen noch immer den katholischen Schuloberaufsehern und Ordinariaten zu, und als dürften sie selbst über den Religionsunterricht in den erwähnten Schulen ihre Meinung abgeben. Da jedoch durch eine allerhöchste, mit hohem Studienhofkommissions-Dekrete vom 6. März 1820, Z. 1608, intimierte Entschließung die Leitung des deutschländischen evangelischen Volksschulwesens neu reguliert, die dabei stattzufindende Geschäftsordnung und Berichterstattung genau bestimmt und hierbei eine Einvernehmung der katholischen Ordinariate durchaus nicht erwähnt worden ist, dieselbe hierorts auch teils als überflüssig, teils als dem Geiste der obbelobten allerhöchsten Entschließung widersprechend erscheinen will und die Einmischung katholischer Ordinariate in das protestantische Schulwesen leicht früher oder später Mißverständnisse und Reibungen veranlassen könnte, denen aber durch die allerhöchst angeordnete Absonderung des evangelischen Schulwesens hinsichtlich der Oberleitung desselben vorgebeugt werden soll, so hält es das k. k. Konsistorium der Augsburger Konfession für Pflicht, eine hochlöbliche k. k. Studienhofkommission um hochgefällige Beseitigung einer solchen Einmischung der katholischen Ordinariate und Schuloberaufseher in das deutscherbländische protestantische Volksschulwesen auf das gehorsamste zu bitten". Das Konsistorium erhielt im obigen Dekrete der Studienhofkommission die Beruhigung: „Hinsichtlich der Leitung und Aufsicht des akatholischen Volksschulwesens enthält die ‚Politische Schulverfassung' die bestimmten Weisungen, worauf man die Gubernien in Grätz und Laibach unter einem hinweiset."

Auch dem Konsistorium der Augsburger Konfession wurde gleichzeitig davon Nachricht gegeben.

In demselben Jahre 1826 gab die allerhöchste Entscheidung vom 16. August auf den Vortrag des Hofkanzlers und Präsidenten der Studienhofkommission, Freiherrn v. Chotek, über den Zustandsbericht der akatholischen Schulen im Jahre 1824 die Veranlassung zu weiteren Maßregeln bezüglich des Besuches protestantischer Schulen von Seite katholischer Kinder. Sie verordnete nämlich: „Von der Studienhofkommission ist Mir anzuzeigen, ob es durch eine Vorschrift erlaubt sei, daß katholische Kinder protestantische Schulen besuchen, und wenn dieses der Fall ist, ob diese Erlaubnis fortzubestehen habe oder aufzuheben sei, und im ersten Falle, welche Vorsichtsmaßregeln aufzustellen wären." Mit allerhöchster Entschließung vom 5. Dezember 1826 ist die Vorlage dieses allerunterthänigsten Vortrages bezüglich des Besuches akatholischer Schulen durch katholische Kinder neuerdings anbefohlen worden.

Die Studienhofkommission beantwortete in ihrem Vortrage vom 16. Dezember 1826[1]) die erste Frage: Ob es durch eine Vorschrift erlaubt sei, daß katholische Kinder protestantische Schulen besuchen, mit Anführung der bereits erwähnten Verordnungen. Bezüglich der zweiten Frage aber, ob diese Erlaubnis fortzubestehen habe oder aufzuheben sei, sprach sie die Meinung aus, daß diese Erlaubnis in einigen Fällen, die sich aber nicht oft ereignen dürften, fortzubestehen hätte, wo nämlich für den Unterricht zerstreut wohnender katholischer Kinder auf keine andere Art gesorgt werden könne, als daß sie protestantische Schulen besuchen, und demnach für ein katholisches Kind keine andere Wahl als zwischen gar keinem Unterrichte oder dem Unterrichte in einer benachbarten protestantischen Schule übrig bleibe.

Was die Maßregeln betreffe, welche im Falle dieser Erlaubnis aufzustellen wären, so bemerkte die Studienhofkommission, einige derselben, nämlich die oberwähnten, schon in Anwendung gebracht zu haben, die nun durch eine allerhöchste Entschließung zu einer allgemeinen Anordnung für die betreffenden Länderstellen erklärt werden dürften.

Damit jedoch selbst diese Fälle, daß akatholische Schulen von katholischen Schülern besucht werden müssen, weil diese sonst gar keinen Unterricht erhalten würden, höchst selten eintreten könnten, so glaubte die Studienhofkommission folgendes bemerken zu sollen: a) Es wäre, wie zwar ohnehin geschieht, dahin zu trachten, daß überall an jenen Orten, wo Katholiken mit Akatholiken vermischt leben, eine katholische Schule errichtet und erhalten werde, wenn dieselbe auch nach den Direktiven eben nicht notwendig wäre. Daher

[1]) A. U., 17 D. 2 in genere, Z. 101 ex Februario 1827. Gegenwärtige: Hofkanzler Freiherr v. Geisstern; die Hofräte: v. Bidoll, v. Füßel, Lang, v. Debrois, Freiherr v. Turkheim, Andrä, Abt zu den Schotten; die Regierungsräte Leonhard, Referent, Powondra; Appellationsrat v. Adlersburg.

habe die Studienhofkommission katholischen Schullehrern an solchen Orten Kongruabeiträge aus dem Schulfonds angewiesen, um den Bestand dieser katholischen Schulen zu sichern; b) wären die katholischen Seelsorger durch die Ordinariate aufzufordern, daß sie dort, wo wegen der sehr geringen Anzahl katholischer Kinder es nicht möglich sei, eine eigene katholische Schule zu errichten, nach Tunlichkeit den Schulunterricht dieser wenigen Kinder selbst auf sich nehmen möchten, um so den Besuch akatholischer Schulen entbehrlich zu machen, in welchem Falle es hinreichend sein sollte, wenn die katholischen Seelsorger auch nur durch drei oder vier Tage wöchentlich den Kindern, welche sie zu sich kommen lassen könnten, Unterricht erteilten. Da eine allerhöchste Vorschrift bestehe, daß in jenen Gegenden, wo Akatholiken und Katholiken vermischt wohnen, die Bischöfe besonders für fromme, eifrige und wissenschaftlich gebildete Seelsorger sorgen sollen, so lasse sich dieser Antrag umso eher in Ausführung bringen; zu welchem Zwecke die Länderstellen in Wien, Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Graz und Laibach, sowie die Ordinariate zur genauen Darnachachtung davon in Kenntnis zu setzen wären, ohne eine allgemeine Kundmachung darüber zu erlassen.

Die allerhöchste Entschließung dto. Wien, 30. Jänner 1827, auf diesen Vortrag der Studienhofkommission aber lautete:

„Damit den Unzukömmlichkeiten, welche in einigen Provinzen daraus hervorgegangen sind, wenn katholische Kinder akatholische Schulen besuchen, ernstlich vorgebeugt werde, will Ich, daß an den Orten, wo Katholiken sich mit Akatholiken vermischt befinden, wenn auch Schulen daselbst nach der vorhandenen katholischen Seelenanzahl sonst nicht bestehen sollten, wo es nur immer tunlich ist, katholische Schulen errichtet werden, oder wo dieses nicht sein kann, durch einen ambulierenden oder exkurrierenden Gehilfen der nötige Schulunterricht den katholischen Kindern erteilt werde, und für die wenigen Fälle, wo auch dieses nicht tunlich ist, haben die Länderstellen von Nieder- und Oberösterreich, von Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark und Illyrien den Ordinariaten mit dem Bedeuten, daß es auf Meinen ausdrücklichen Befehl geschehe, aufzutragen, es den Seelsorgern dringend an das Herz zu legen, daß sie jene katholischen Kinder, welche durch die vorgenannten Mittel nicht unterrichtet werden können und daher genötigt sein würden, eine akatholische Schule zu besuchen, bei der Gelegenheit, wo sie ihnen den Religionsunterricht erteilen, was mit besonderer Sorgfalt zu geschehen hat, auch zugleich in den notwendigsten Schulgegenständen, im Lesen, Schreiben und Rechnen selbst unterrichten, was solchen Seelsorgern zum besonderen Verdienste angerechnet werden soll. Durch diese Vorkehrungen wird der Besuch akatholischer Schulen durch katholische Kinder nicht mehr notwendig. Nur da, wenn derselbe demungeachtet wider Erwarten nicht vermieden

werden kann, haben die sonst von der Studienhofkommission angetragenen Verfügungen stattzufinden. Der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei ist eine Abschrift des an die Länderstellen in dieser Sache zu erlassenden Dekretes mitzuteilen, jedoch eine öffentliche Kundmachung dieser Meiner Anordnung zu unterlassen.

Franz m. p.

Vidi Saurau; accepi 1. Februar."

Wurde durch Studienhofkommissions-Dekret vom 6. Februar 1827 den Länderstellen und durch eine Note von demselben Datum an die k. k. ungarische sowie durch eine solche an die siebenbürgische Hofkanzlei bekannt gemacht, und zwar folgendermaßen:

Über die Frage, ob katholische Kinder akatholische Schulen besuchen dürfen, ist folgende allerhöchste Entschließung vom 30. Jänner d. J. herabgelangt:

„Damit den Unzukömmlichkeiten u. s. w. (wie oben) bis: stattzufinden."

Diese allerhöchst genehmigten Verfügungen sind folgende:

1. In dem Falle, wenn es einem oder dem anderen katholischen Kinde durchaus nicht möglich ist, einen Schulunterricht weder durch einen Exkurrendogehilfen noch durch den Seelsorger zu erhalten und daher dasselbe eine akatholische besuchen sollte, so ist dieses jederzeit dem Ortsseelsorger anzuzeigen und dieser hat nach Befund der Umstände mittels einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen, daß das katholische Kind keiner näheren katholischen Schule zugeteilt werden könne.

2. Nur mit einem solchen Zettel darf ein katholisches Kind in eine benachbarte akatholische Schule aufgenommen werden, und

3. Der Seelsorger hat über ein solches katholisches Kind, welches eine akatholische Schule besucht, umso sorgfältiger zu wachen, demselben den Religionsunterricht umso eifriger zu erteilen und es vor jeder Gefahr der Beirrung oder des Abfalles von dem Glauben bestmöglichst zu sichern.

Jedoch wird von Sr. Majestät ausdrücklich befohlen, von dieser allerhöchsten Anordnung keine öffentliche Kundmachung zu veranlassen.

Da nach dem Zustandsberichte über die akatholischen Schulen im Jahre 1828 vorzüglich in Mähren und Schlesien eine größere Anzahl katholischer Kinder die akatholischen Schulen daselbst besuchte, so soll nach Äußerung der Studienhofkommission durch das Hofdekret vom 14. September 1829, Z. 4353, infolge allerhöchster Entschließung vom 10. August d. J. der Besuch der akatholischen Schulen den katholischen Kindern gänzlich untersagt worden sein. Als aber mehrere Länderstellen (das böhmische Gubernium, die nieder- und oberösterreichische Regierung) bemerkten, daß dieses Hofdekret ihnen unbekannt sei, erklärte die Studienhofkommission im Jahre

1834[1]), daß dasselbe nur den Befehl erteilt habe, die bestehenden Vorschriften in Bezug des Besuches akatholischer Schulen von Seite katholischer Kinder genau zu befolgen; also enthielt dasselbe wohl keine neue Verordnung.

3.

Das böhmische Gubernium legte am 3. Oktober 1836, Z. 41.180, die Anfrage des Prager Konsistoriums, ob ein Kind, welches während des Schulkurses das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt habe, vom Schulbesuch entlassen werden könne, mit dem Bemerken der Studienhofkommission vor, daß es bei dieser Frage hauptsächlich auf die Auslegung des im § 306 der „Politischen Schulverfassung“ vorkommenden Ausdruckes „Schulkurs“ ankomme, ob nämlich darunter das ganze Schuljahr oder nur ein Semester desselben zu verstehen sei, worüber zu urteilen das Gubernium sich nicht für berechtigt halte.

Der Referent der Studienhofkommission, Regierungsrat Purkarthofer, gab in der Sitzung vom 29. Oktober 1836 hierüber folgende Erklärung[2]) ab: Gemäß § 301 der „Politischen Schulverfassung“ sind die Kinder vom Antritte des sechsten Jahres bis zur Vollendung des zwölften Jahres schulpflichtig und mit Studienhofkommissions-Verordnung vom 4. März 1814, Z. 373, welche im § 306 enthalten ist, sei näher bestimmt worden, daß ein Kind, welches das sechste Jahr unter dem Schulkurse erreicht, aber erst später bei dem Anfang eines neuen Schulkurses in die Schule eintritt, auch dann, da es unter dem Schulkurse das zwölfte Lebensjahr endigte, bis zum Ende des Kurses die Schule zu besuchen habe.

Es handle sich hier eigentlich um die Erklärung, ob unter dem Worte „Schulkurs“ ein Schuljahr oder ein Schulsemester zu verstehen sei, woraus sich sodann die Beantwortung der vorliegenden Frage von selbst ergebe, ob nämlich ein Kind, welches im ersten Kurse das zwölfte Jahr vollendet, auch im zweiten Kurse die Schule besuchen müsse oder mit Ende des ersten Kurses austreten könne.

Eigentlich sei es bei Trivialschulen darauf abgesehen, daß jedes Kind in der Regel sieben Jahre die Schule besuche. Allein wenn Kinder aus was immer für Ursachen nicht mit dem Antritte des sechsten Jahres, sondern später, allenfalls im siebenten Jahre, in die Schule eintreten oder während des Schulbesuches durch Krankheiten oder auf eine andere Art gehindert sind, dem Unterrichte beizuwohnen, so können sie nicht verhalten werden, nach dem Verhältnisse des Schulversäumnisses vor Vollendung des zwölften Jahres, die Schule auch nach Vollendung des zwölften Jahres zu besuchen, weil die Hauptrücksicht hierbei darin bestehe, daß die Kinder, welche nicht für eine höhere Bildung bestimmt werden, gewöhnlich mit dem

---

[1]) A. U., Z. 3123 (Niederösterreich), 3184 (Oberösterreich), 3226 (Böhmen) vom Jahre 1834. Sitzung der Studienhofkommission vom 31. Mai 1834. Referent Hofrat Weiß von Starkenfels. Die niederösterreichische Regierung berichtete hierauf am 9. November 1834 (Z. 7343), daß die protestantischen Schulen von Naßwald, Mitterbach und Wien von keinem, die Schule zu Fünfhaus nur von einem aus Versehen für protestantisch gehaltenen katholischen Kinde besucht worden sei.

[2]) A. U., Z. 6481 vom Oktober 1836: Erklärung über die Dauer der Schulzeit.

zwölften Lebensjahre schon zur Arbeit verwendet, in den Dienst gegeben werden oder ein Handwerk lernen und daher die Schule nicht mehr ordentlich besuchen können. Dagegen seien sie ohnehin verpflichtet, von diesem Zeitpunkte angefangen bis zum fünfzehnten Lebensjahre die Wiederholungsschule zu besuchen. Viele blieben freiwillig noch länger in der Werktagsschule, als sie verpflichtet sind, und zwar gewöhnlich im Winterkurse. Gerade nach dem ersten Semester treten viele Kinder aus der Schule, um zur Arbeit verwendet zu werden oder in die Lehre zu gehen, während die Aufnahme der kleinen Kinder in die Schule auf dem Lande und auch in Städten (selbst bei Hauptschulen) größtenteils im Sommerkurse geschehe, weil sie in der günstigen Jahreszeit leichter in die Schule kommen könnten. Man könne auch nicht sagen, daß bei Trivialschülern, welche im zwölften Jahre sind, der Unterricht unterbrochen werde, wenn sie nach vollendetem ersten Semester austreten, weil anzunehmen sei, daß dieselben schon mehrere Jahre in der zweiten Klasse sich befänden und für sie der Unterricht jährlich nur wiederholt werde. Bei Hauptschulen trete dieser Umstand zwar seltener ein, wenigstens in den höheren Klassen, allein mit zwölf Jahren seien die Kinder gewöhnlich schon weit vorgeschritten und es sei kein genügender Anhaltspunkt vorhanden, bei diesen eine Ausnahme zu machen, umsoweniger, als es bei denjenigen, welche eine höhere Bildung beabsichtigen, ohnehin in ihrem Interesse liege, die Hauptschulklassen ganz zu vollenden.

Es scheine daher offenbar in der angeführten Verordnung unter „Schulkurs“ nicht ein Schuljahr, sondern nur ein Schulsemester angenommen worden zu sein, wornach Kinder, welche unter einem Schulsemester das zwölfte Jahr vollenden, bis zum Ende dieses Semesters in der Schule zu bleiben hätten, aber nicht zu verhalten wären, wenn sie das zwölfte Jahr im ersten Semester vollenden, auch im zweiten Semester die Schule zu besuchen, und zwar umsoweniger, als sie ohnehin den Unterricht in der Wiederholungsschule fortsetzen. Am zweckmäßigsten werde es sein, wenn das Gubernium dahin belehrt werde, daß Kinder, welche während eines Schulkurses das zwölfte Jahr erreichen, nach bestandener nächsten Schulprüfung die Schule verlassen können, denn es geschehe vielfach, daß die Schulprüfungen nicht gerade mit dem Schlusse des Semesters abgehalten würden.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen und demnach mit Dekret vom 29. Oktober 1836 an das k. k. böhmische Gubernium in Prag verordnet:

Auf das Einschreiten vom 3. d. M., Z. 41.180, wird dem Gubernium mit Beziehung auf das Hofdekret vom 4. März 1814, Z. 373, bedeutet, daß Kinder, welche im Verlaufe eines Schulkurses das zwölfte Lebensjahr vollenden, nach der bestandenen nächsten Schulprüfung aus der Schule entlassen werden können, wogegen es sich von selbst versteht, daß dieselben verhalten werden müssen, den Unterricht in der Wiederholungsschule fortzusetzen.

4.

Das steierische Gubernium hatte mit der Verordnung vom 3. Februar 1823, Z. 2969, erklärt, eingeschulte Orte seien diejenigen, deren Häuser sich in einem Umkreise einer halben Stunde von dem Orte der Schule befinden,

uneingeschulte Orte hingegen jene, deren Häuser weiter als eine halbe Stunde von dem Schulorte entfernt liegen.

Da aus dieser Begriffsbestimmung die Folgerung gezogen werden konnte, daß Kinder aus nicht eingeschulten Ortschaften, d. i. aus solchen, welche von jedem Schulorte über eine halbe Stunde entfernt sind, zum Schulbesuche bei Strafe des doppelten Schulgeldes nicht verhalten werden könnten, diese Folgerung aber nicht im Einklange stand mit einer anderen, an das Kreisamt Judenburg aus Veranlassung des Rekurses einiger Insassen des Bezirkes der Propstei Zeiring gegen die vom Kreisamte wegen Versäumung des Schulbesuches verhängte Strafe des doppelten Schulgeldes unterm 2. Mai 1832, Z. 6561, erlassenen Weisung desselben Guberniums, daß die Kinder zum Besuche der nächsten Schule verhalten werden können, wenn sie auch über eine halbe Stunde vom Schulorte entfernt seien, indem diese Entfernung nur als Maßstab zur Beurteilung der Frage zu dienen habe, ob eine neue Schule zu errichten sei, so sah sich das Gubernium veranlaßt, über diese Frage das Gutachten der fürstbischöflichen Administration der Leobner Diözese abzuverlangen. Aus deren Äußerung ging hervor, daß von derselben die Entfernung einer halben Stunde auch als Direktive zur Einschulung der Kinder angenommen wurde, so daß diejenigen, welche von einer Schule weiter als eine halbe Stunde entfernt seien, als gar nicht eingeschult anzusehen wären.

Da die „Politische Schulverfassung“ über diesen Gegenstand keine nähere, bestimmte Vorschrift enthielt, wandte sich nun das erwähnte Gubernium am 17. Juni 1837, Z. 8692, an die k. k. Studienhofkommission mit der Anfrage, ob die schulfähigen Kinder zum Besuche der nächsten Schule ohne Rücksicht auf deren Entfernung verhalten werden könnten, indem es folgendes Gutachten beifügte:

Für die in der Gubernialweisung vom 2. Mai 1832 ausgesprochene Ansicht sprechen die §§ 301 und 341 der „Politischen Schulverfassung“. Vermöge des ersteren sollen a l l e Kinder vom Antritte des sechsten bis zur Vollendung des zwölften Jahres in die Schule gehen. Vermöge des § 341 sollen die Schulfähigen, damit die Entfernung sie an dem ununterbrochenen Schulbesuche weniger hindere, immer in die nähere Schule geschrieben werden.

Für die Ansicht des Ordinariats sprechen die §§ 337 und 342 der „Politischen Schulverfassung“. Vermöge des § 337 soll dort, wo sich in dem Umkreise einer halben Stunde die Anzahl von 100 schulfähigen Kindern befindet, eine Schule errichtet werden, woraus gefolgert werden muß, daß die weiter als eine halbe Stunde entfernten Kinder nicht mehr zu dem Besuche der zu errichtenden Schule verpflichtet werden können. Der § 342 sagt ausdrücklich, daß in den Gegenden, wo die Bewohner sehr zerstreut sind und die schulfähigen Kinder nicht in der gehörigen Nähe versammelt werden können, für ein den Kindern näheres Lokal gesorgt werden muß, wo sie durch einen exkurrierenden Gehilfen den Unterricht erhalten; daraus folge, daß die schulfähigen Kinder nur in einer gewissen Entfernung zum Besuche der nächsten Schule verhalten werden können.

Wenn auf das zarte Alter der Kinder und die unvermeidlichen Beschwerden des Schulbesuches, als die strenge Kälte des Winters und die drückende Hitze im Sommer, gehörige Rücksicht genommen werde, so könne

in der Regel wohl nur die Entfernung einer halben Stunde als Maßstab zur Beurteilung der Einschulung und Verpflichtung zum Schulbesuche angenommen werden. Da aber die Zurücklegung einer etwas größeren Strecke Weges, welche jedoch nicht über drei Viertelstunden anzunehmen sei, oft mit minderer Beschwerde geschehen könne, als die mit erschwerenden Umständen verbundene Zurücklegung einer geringeren Strecke, so wäre in diesem Falle und so oft über die direktivmäßige Entfernung ein Zweifel erhoben werde, gemäß dem § 342 der „Politischen Schulverfassung" von dem Schuldistriktsaufseher und von einem kreisämtlichen Kommissär gemeinschaftlich ein Lokalaugenschein vorzunehmen und hiernach in erster Instanz vom Kreisamte die Entscheidung zu fällen.

Der Referent der Studienhofkommission erklärte hierauf in der Sitzung vom 7. August 1837: Es bestehe bisher keine direkte Vorschrift, welche Ortschaften als eingeschult oder uneingeschult zu betrachten seien und ob Kinder aus uneingeschulten Ortschaften unter der (im § 343) festgesetzten Strafe des doppelten Schulgeldes zum Schulbesuche verhalten werden können. Jedoch könne die Bestimmung dieser Frage füglich aus den Vorschriften über die Errichtung von Schulen, dann über die Verpflichtung der Kinder zum Schulbesuche hergeleitet und gefolgert werden. Im § 337 der „Politischen Schulverfassung" sei festgesetzt, daß außer jedem Pfarrorte dort, wo sich im Umkreise von einer halben Stunde 100 schulfähige Kinder befinden, direktivmäßig eine Schule bestehen soll. Im § 338 werde beigefügt, daß nach Verhältnis der Ortslage, wenn nämlich der Zugang zur Schule durch Berge, Flüsse, schlechte Wege u. s. w. erschwert wird, auch eine geringere Entfernung zum Maßstab genommen werden könne. Auch sei im § 341 angeordnet, daß die schulfähigen Kinder, damit sie wegen der zu großen Entfernung am Schulbesuche nicht verhindert werden, immer der näheren Schule zugeteilt werden sollen. Hieraus müsse gefolgert werden, daß im allgemeinen sich der Bezirk einer Schule auf den Umkreis von einer halben Stunde erstrecke und somit die in diesem Umkreise befindlichen schulfähigen Kinder als dieser Schule zugeteilt oder eingeschult zu betrachten seien; wobei ohnehin auch der Umstand obwalte, daß die Kinder in der Regel nicht wohl von einer größeren Entfernung die Schule gehörig besuchen können. Da jedoch einerseits die Entfernung ohne geographisches Ausmaß sich schwer genau bestimmen lasse und anderseits auch die Verhältnisse der Ortslage und des Klimas den Zugang der Kinder erleichtern oder erschweren, so könne nicht gerade die Entfernung von einer halben Stunde zum einzigen Maßstabe der Einschulung genommen, sondern es müßten auch die übrigen Verhältnisse berücksichtigt werden, um zu bestimmen, von welchen Häusern die Kinder füglich die Schule ordentlich besuchen können. Demnach seien jene Ortschaften und Häuser, von welchen die Kinder in einem Umkreise einer beiläufigen halben Stunde mit Berücksichtigung der Ortslage und des Klimas nach dem Erkenntnisse des Ortspfarrers, der Schuldistriktsaufsicht und der Ortsobrigkeit die Schule gehörig besuchen können, als eingeschult anzusehen. Die auf diese Weise eingeschulten schulfähigen Kinder müßten die betreffende Schule besuchen und seien im Weigerungsfalle bei Strafe des doppelten Schulgeldes dazu zu verhalten. Übrigens sei möglichst dahin zu wirken, daß auch die schulfähigen Kinder in den nicht eingeschulten Ort-

schaften, wo nämlich die Errichtung von Schulen, in welche sie eingeschult werden könnten, untunlich sei, der Wohltat des Unterrichtes teilhaftig werden und öffentliche Schulen besuchen, jedoch könnten sie dazu nicht zwangsweise verhalten werden.[1]

Dieser Antrag des Referenten, Regierungsrates Purkarthofer, wurde angenommen[2] und als Dekret dto. 7. August 1837 an das steiermärkische Gubernium verordnet.

5.

Ein besonderer Fall veranlaßte die niederösterreichische Regierung, im Jahre 1818[3]) den beiden Konsistorien, den vier Kreisämtern und den sämtlichen untergeordneten Dechanten und Dominien wie auch der Stadthauptmannschaft und dem Magistrate die Frage vorzulegen, ob blinde Kinder zu dem öffentlichen Unterrichte verhalten werden könnten. Die hierüber eingelangten Äußerungen wurden der Direktion des Blinden-Institutes zur Erstattung ihres Gutachtens mitgeteilt, welches von der Schuloberaufsicht mit allen Berichten und Akten der niederösterreichischen Regierung vorgelegt wurde.

Die aufgestellte Frage wurde bei der Behandlung in zwei Hauptpunkte aufgelöst, nämlich a) auf welche Gegenstände sich der Schulunterricht der blinden Kinder erstrecken könne, und b) inwiefern es physisch möglich sei, sie zur Schule zu bringen.

Von dem beiweitem größten Teile der Berichterstatter wurde der öffentliche Schulbesuch der Blinden für ausführbar, erwünscht, ja sogar für notwendig erklärt.

Die wenigen, gegen die Ausführung dieser Anträge angeführten Einwendungen fanden ihre Widerlegung zum Teil in den Berichten der übrigen Behörden und vorzüglich in der Äußerung der Direktion des Blinden-Institutes. Wenn z. B. eingewendet wurde, daß blinde Kinder nur an gewissen Gegenständen des Unterrichtes teilnehmen könnten, alles übrige für sie verloren sei und dieselben dabei nur Langeweile haben würden, oder daß der Lehrer gezwungen würde, zum Nachteile der sehenden Kinder sich mehr mit den blinden zu befassen, so müßte nach Meinung des Direktors der Blindenanstalt, Klein, den Lehrern doch wohl eine Methode in der

---

[1]) Bis hierher ging auch das Dekret vom 7. August 1837 an das steiermärkische Gubernium.

[2]) Gegenwärtig waren: Präsident Hofkanzler Graf v. Inzaghi, Vizekanzler Ritter v. Lilienau; die Hofräte: v. Pidoll, Türkheim; die Regierungsräte: Pletz, Ruttenstock, Hallaschka, Purkarthofer, Referent, Schönaich.

[3]) A. U., 17 D. 2 in genere, Z. 3941 vom November 1818: Öffentlicher Schulbesuch der blinden Kinder. — Bericht der niederösterreichischen Regierung dto. Wien, 23. Oktober 1818, Z. 42.407.

Behandlung der Lehrgegenstände und der Schüler zugemutet werden können, durch welche der Vortrag selbst der den Blinden wenig entsprechenden Materien dennoch für sie und die Sehenden anziehend und nützlich werde. Übrigens würden sich in einer Schule doch stets nur sehr wenige blinde Kinder finden. Andere Hindernisse, wie Neckereien der blinden Kinder durch die anderen, Zerstreuung der Sehenden durch die Blinden müßten durch die Wachsamkeit des Lehrers ferngehalten oder behoben werden.

Im übrigen stimmten die Berichte in folgenden Punkten überein:

1. Daß es Pflicht der Staatsverwaltung sei, für die möglichste Ausbildung der bisher in physischer und moralischer Hinsicht oft nur zu sehr verwahrlosten blinden Kinder zu sorgen. Dieses könne durch den öffentlichen Unterricht dieser Kinder erreicht werden, welcher sich

2. nach der Meinung vieler erfahrener Schulmänner und des hierin vorzüglich kompetenten Direktors Klein auf die Religions- und Sittenlehre, auf das Kopfrechnen, auf eine, ihrer Individualität angemessene Teilnahme am Tafelrechnen und Diktandoschreiben und überhaupt auf alle Elementargegenstände der deutschen Schulen erstrecken sollte. Durch diesen Schulbesuch würde auch dem so häufigen Betteln dieser Kinder vorgebeugt.

3. Die Vorbildung der Blinden durch den öffentlichen Schulunterricht würde die häusliche Erziehung erleichtern und dürfte auch als notwendige Bedingung ihrer Aufnahme in das Blinden-Institut aufgestellt werden.

4. Auch sei es möglich, diese Kinder zur Schule zu bringen, da sie bei geringer Entfernung durch die anderen Kinder dahin geleitet werden könnten, bei größerer Entfernung aber nur zum Besuche des Religionsunterrichtes zweimal in der Woche verpflichtet werden sollten; nach Umständen könnten solche Kinder auch durch ambulierende Schulgehilfen unterrichtet werden.

Die niederösterreichische Regierung bemerkte schließlich, daß man die Nützlichkeit und Notwendigkeit dieses Unterrichtes nicht erst zu beweisen brauche. Die Ausführbarkeit sei durch die Erfahrung bewährt, da mehrere blinde Kinder bisher ohne besondere Aufforderung die öffentlichen Schulen wirklich und sogar mit vorzüglichem Erfolge besucht hätten. Der Antrag der Regierung bezwecke also nur, das, was bis jetzt Sache des freien Willens war, künftig als Pflicht vorzuschreiben, da es dem Staate nicht gleichgültig sein könne, blinde Kinder ohne alle Unterweisung und Entwickelung ihrer Fähigkeiten zu lassen und außerdem nach dem Organisationsplan des Wiener Blinden-Institutes die Aufnahme der Zöglinge daselbst durch die bessere

Anlage und Bildungsfähigkeit der Kandidaten bedingt sei, daher der öffentliche Schulbesuch der blinden Kinder in den ersten Jahren eine zweckdienliche Vorbereitung für das Blinden-Institut wäre und die Auswahl der in das Institut aufzunehmenden Zöglinge erleichtern würde.

Die Vorschriften der „Politischen Schulverfassung“ bezüglich des Schulbesuches, der Beschreibung der Kinder, des Schulgeldes u. s. w. wären daher auch auf die blinden Kinder auszudehnen. Schwierigkeiten im einzelnen dürften nicht zu besorgen sein, da die Anzahl dieser Kinder nicht sehr groß sei. Bei armen Kindern wären die Gemeinden, die ohnehin zur Versorgung ihrer Armen und Erwerbsunfähigen verpflichtet seien, zur Mitwirkung aufzufordern. In jenen wenigen Fällen, wo der Schulbesuch eines blinden Kindes durchaus nicht möglich wäre, würde der Lehrer und der Seelsorger außer den gewöhnlichen Schulstunden den Unterricht des Kindes zu übernehmen haben.

Die Studienhofkommission beschäftigte sich in der Sitzung vom 21. November 1818 mit dieser Angelegenheit und faßte dabei folgenden Beschluß, den sie als Verordnung der niederösterreichischen Regierung am 26. November 1818 bekannt gab:

Da die Ausführbarkeit des öffentlichen Schulbesuches der blinden Kinder, wenn sie auch geradezu bewiesen werden könnte, doch vielen Schwierigkeiten unterliegt und ein zweckmäßiger Privatunterricht derselben, weil er bei blinden Kindern sehr individuell sein muß, immer noch vorzuziehen ist, so kann ihnen zwar im allgemeinen der Besuch der öffentlichen Schulen nicht zur Pflicht gemacht, sie sollen aber bei der Beschreibung der schulfähigen Kinder nicht übergangen werden, um diejenigen von ihnen, die keinen Privatunterricht genießen, zum Besuche der öffentlichen Schulen soviel möglich verhalten zu können. Wie der Lehrer sich in Behandlung derselben zu benehmen habe, wird ihm aus allgemeinen psychologischen Maximen teils von selbst bekannt sein, teils gibt ihm das vom Direktor des hiesigen Blinden-Institutes, Klein, verfaßte Lehrbuch, dessen Gebrauch der Regierung mit hierortiger Verordnung vom 14. v. M., Z. 3879, anempfohlen wurde, mehrere Anleitungen.[1])

Dasselbe wurde auch an alle anderen Länderstellen mit Berufung auf den von der niederösterreichischen Regierung gemachten Vorschlag, die Vorschriften der „Politischen Schulverfassung“ bezüglich des Schulbesuches und der Beschreibung der schulfähigen Kinder auch auf die blinden Kinder auszudehnen, verordnet.

---

[1]) Wurde in den § 307 der „Politischen Schulverfassung“ wörtlich aufgenommen.

6.

Aus Anlaß einer von der niederösterreichischen Regierung erlassenen Verordnung vom 16. Juli 1839, bezüglich der Behandlung und des Unterrichtes der in den Fabriken zur Arbeit verwendeten Kinder, wurde von der Studienhofkommission mittels Note vom 28. September d. J. hiervon die Mitteilung an die k. k. vereinigte Hofkanzlei gemacht und dieselbe um ihre Wohlmeinung ersucht, ob und inwiefern diese Verordnung genehmigt und etwa auch für die übrigen Provinzen eine solche Verordnung erlassen werden solle.

Zunächst wurde hierauf mittels des allerhöchsten Kabinettsschreibens vom 10. März 1840, da es bekannt geworden war, daß in den Fabriken von Vorarlberg infolge von Gewinnsucht der Fabriksherren mehrere Mißbräuche entstanden seien, wodurch die Arbeiter, besonders im jugendlichen Alter, physisch und moralisch geschädiget würden, anbefohlen, zur Abstellung derselben das Geeignete zu verfügen.[1])

Darauf beantragte die vereinigte Hofkanzlei, nachdem sie vorher sämtliche Länderstellen zu Rate gezogen hatte, um einerseits für das physische und moralische Wohl der in Fabriken zu verwendenden Kinder möglichst zu sorgen, anderseits aber nicht störend in das Gebiet der industriellen Beschäftigungen einzugreifen, die Festsetzung folgender Bestimmungen:

1. Das zurückgelegte zwölfte Lebensjahr ist in der Regel als jenes Alter festzusetzen, in welchem die Jugend beiderlei Geschlechtes zur regelmäßigen Arbeit in die Fabriken aufgenommen werden darf.

2. Ausnahmen von dieser Regel sind unter folgenden Bedingungen zu gestatten: a) daß die aufzunehmenden Kinder wenigstens das neunte Lebensjahr zurückgelegt haben; b) daß sie vor ihrer Aufnahme durch drei Jahre den Schulunterricht empfangen haben; c) daß zur Verwendung derselben die Bewilligung der Ortsobrigkeit eingeholt werde, welche sie nur nach Erfüllung obiger Bedingungen erteilen darf, und endlich d) daß für eine angemessene Fortsetzung des Religions- und Schulunterrichtes solcher Kinder, welche sich im schulpflichtigen Alter befinden, gesorgt werde.

Die Art und Weise, wie letzteres geschehen soll, ist in jedem einzelnen Falle von der politischen Obrigkeit mit dem Seelsorger und der Schulaufsicht unter der doppelten Rücksicht zu bestimmen, daß einerseits die religiöse und intellektuelle Bildung der Kinder möglichst gesichert, anderseits auch deren Verwendung in der Fabrik nicht unnötigerweise gestört oder verhindert werde.

3. Zur Hintanhaltung übermäßiger, gesundheitsschädlicher Anstrengung der in den Fabriken verwendeten Jugend ist ein Maximum der Arbeits-

[1]) A. U., Z. 1695: Unterricht der in Fabriken arbeitenden Kinder. Studienhofkommissions-Sitzung vom 11. März 1843; Referent Regierungsrat Purkarthofer.

zeit festzusetzen, welches für die Jugend vom 9. bis 12. Jahre täglich in zehn Stunden, für jene von 12. bis 16. Jahre in zwölf Stunden zu bestehen hat. Diese Arbeitszeit muß immer durch eine Ruhepause von wenigstens einer Stunde unterbrochen werden, und vor dem zurückgelegten 16. Jahre ist die Beschäftigung zur Nachtzeit, d. i. von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, gänzlich zu untersagen.

4. Die Fabriksinhaber haben für die Bewahrung guter Sitten in ihren Werkstätten und Anstalten, insbesondere für Hintanhaltung von Verführung und Ärgernis von Seite der erwachsenen Fabriksarbeiter, Sorge zu tragen.

5. Die Fabriksinhaber sind verpflichtet, über die in ihren Anstalten beschäftigte Jugend beiderlei Geschlechtes unter dem Alter von 16 Jahren Verzeichnisse zu führen, worin der Name, das Alter, der Wohnort der einzelnen und der Zeitpunkt des Eintrittes in die Fabrik angeführt werden muß. Diese Verzeichnisse sind in dem Fabrikslokale aufzubewahren und der Ortsobrigkeit sowie dem Seelsorger auf Verlangen vorzulegen.

6. Übertretungen dieser Vorschrift sollen an den Fabriksherren und deren Vertretern von der politischen Obrigkeit mit Geldbußen von 2 bis 100 fl. K.-M., je nach der Beschaffenheit der Umstände, geahndet werden. Bei wiederholten Übertretungen ist den betreffenden Fabriksherren die Bewilligung zur Aufnahme und Verwendung von Kindern unter zwölf Jahren ganz zu entziehen.

7. Den Obrigkeiten, Schuldistriktsaufsehern und Seelsorgern liegt die Pflicht ob, für die Aufrechterhaltung dieser Vorschrift zu sorgen und sich von der Befolgung derselben durch öftere Einsichtnahme zu überzeugen.

Diese Bestimmungen wurden vorläufig dem niederösterreichischen und böhmischen Gewerbeverein mit der Aufforderung mitgeteilt, sich darüber zu äußern. Beide Vereine erkannten im allgemeinen die Zweckmäßigkeit der angetragenen Bestimmungen an, erhoben aber gegen einzelne Punkte Anstände. So hielt der niederösterreichische Gewerbeverein dafür, daß der Punkt 2 dahin abzuändern wäre, daß von Kindern von 9 bis 12 Jahren, welche aus Ungarn kämen, die Abforderung des Zeugnisses des vorausgegangenen dreijährigen Unterrichtes nicht verlangt werde, weil in Ungarn keine Schulverfassung bestehe. Allein die vereinigte Hofkanzlei meinte, daß dieses Bedenken keine Beachtung verdiene, da auch in Ungarn der Ortsseelsorger verpflichtet sei, für den Religionsunterricht der Kinder seines Bezirkes zu sorgen, und es daher keiner großen Schwierigkeit unterliegen könne, sich ein Religionszeugnis zu verschaffen. Auch würde diese Abänderung zahlreiche Unterschleife veranlassen, um auch für hierländige Kinder die gleiche Ausnahme zu erreichen.

Außerdem erklärte sich der niederösterreichische Gewerbeverein auch gegen die im Punkte 3 festgesetzte Arbeitszeit für Kinder und gegen das Verbot, die Kinder unter 16 Jahren zur Nachtzeit zu verwenden, weil die Kinder ebensolange verwendet werden müßten wie die übrigen Arbeiter, denen sie an die Hand zu gehen haben, und weil in manchen Fabriken gerade die Nachtarbeit nötig sei. Eine strenge Durchführung dieser verschiedenen Arbeitsdauer würde auch nach Meinung des böhmischen Gewerbevereines mit großen Schwierigkeiten verbunden sein.

Die vereinigte Hofkanzlei war dagegen der Meinung, daß der Vorteil der Fabriksbesitzer hierin den höheren Pflichten der Staatsverwaltung weichen müsse, für die heranwachsende Generation jenen Schutz und jene Sorge eintreten zu lassen, welche sie sich selbst nicht verschaffen könne, aber Eigennutz und Privatinteresse ihr gerne entziehen möchten. Durch solche Gesetze der wahren Humanität könne auch das Gedeihen der Industrie nicht beeinträchtigt werden.

Endlich befürchtete der niederösterreichische Gewerbeverein von der im 7. Punkt aufgestellten Kontrolle der Ortsseelsorger, Ortsobrigkeit und Schulvisitatoren einen, den Betrieb der Fabriken hemmenden Einfluß. Auch der böhmische Gewerbeverein hielt dafür, daß die Kontrolle nicht den Seelsorgern, sondern der politischen Behörde überlassen werden solle, um die Fabriken nicht zum Schauplatz divergierender Visitationen zu machen, auch sollten sich die politischen Behörden nicht in die finanziellen Verhältnisse der Fabriken einmischen dürfen.

Allein die Hofkanzlei bemerkte dagegen, es sei nicht einzusehen, wie die Fabriken beeinträchtigt werden sollten, wenn die Staatsverwaltung, um die Übertretung ihrer Vorschriften zu verhindern, solch unbefangenen Organen, wie die Seelsorger wären, die Kontrolle übergebe, da sie ja nach dem Geiste der bestehenden Vorschriften zunächst berufen seien, die Sittlichkeit und den Unterricht der Jugend zu überwachen. Zu diesem Behufe müßten sie die ihnen anvertraute Jugend kennen und sich überzeugen, ob sie den bestehenden Vorschriften nachkomme. Es verstehe sich von selbst, daß sich weder die Seelsorger noch die politische Behörde in den eigentlichen Fabriksbetrieb einmischen dürfen. Doch sprachen sich drei Votanten der Hofkanzlei dafür aus, daß die Aufsicht über die Fabrikskinder bloß von der politischen Behörde geübt werden solle.

Bezüglich der angeblichen Mißbräuche in der Behandlung der Fabriksarbeiter, welche in der Gewinnsucht der Fabriksherren ihren Grund hätten, hatte sich aus den Berichten der Länderstellen ergeben, daß nirgends dergleichen Wahrnehmungen gemacht wurden, folglich war kein Anlaß zu speziellen Verfügungen zum Zwecke der Abstellung derselben vorhanden.

Der Referent der Studienhofkommission, Regierungsrat Purkarthofer, stellte in deren Sitzung vom 11. März 1843 zuerst die bisherigen Bestimmungen über diesen Gegenstand zusammen, und zwar: a) Die allerhöchste Entschließung vom 20. November 1786, welche aus Anlaß eines speziellen Falles an die niederösterreichische Regierung erlassen wurde. Sie betraf die Sorge für die Reinlichkeit und Gesundheit der in den Fabriken wohnenden Kinder und hatte, da die in den größeren Fabriken vorher bestandenen Kinder-Institute nicht mehr vorhanden waren und die Kinder nicht mehr in Fabriken wohnten, keine Bedeutung mehr; b) das ebenfalls an die niederösterreichische Regierung gerichtete Hofdekret vom 18. Februar 1787, welches in den § 310 der „Politischen Schulverfassung“ aufgenommen wurde und folgendermaßen lautet: „Es ist überall nach

Beschaffenheit der Umstände die Einrichtung zu treffen, daß die (in den Fabriken arbeitenden) Kinder teils an einer Abendschule, teils an Sonn- und Feiertagen von dem Ortsseelsorger und Schullehrer den unentbehrlichen Unterricht gegen Bezahlung des Fabriksinhabers und der Eltern erhalten. Auch ist darauf zu sehen, daß solche Kinder vom Antritt des sechsten Jahres die Schule sehr fleißig besuchen und vor dem Antritt des neunten Jahres nicht ohne Noth zur Fabriksarbeit aufgenommen werden."

Dies waren die einzigen Bestimmungen, welche damals vorhanden waren. Wenn man nun erwäge, bemerkte der Referent, daß seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhundertes die Verhältnisse sich bedeutend geändert, die Industrie große Fortschritte gemacht, die Zahl der Fabriken sich vermehrt habe und die Verwendung der Kinder in denselben häufiger geworden sei, so sei es einleuchtend, daß diese Bestimmungen in einer so wichtigen Angelegenheit, welcher die Staatsverwaltung in mehrfacher Beziehung alle Aufmerksamkeit widmen müsse, nicht hinreichend seien, besonders da die in den Fabriken verwendete Jugend der Gefahr ausgesetzt sei, nicht nur in ihrer physischen Entwicklung geschädigt, sondern auch in ihrer moralischen und intellektuellen Ausbildung verwahrlost zu werden.

Die Erteilung eines Unterrichtes an Sonn- und Feiertagen sei nicht angemessen, da an diesen Tagen Gottesdienst, Christenlehre und Wiederholungsunterricht abgehalten werde und die Kinder auch der Erholung bedürfen. Auch von Abendschulen lasse sich kein günstiger Erfolg erwarten, da die Kinder, nach vielstündiger Tagesarbeit ermüdet, kaum für den Unterricht empfänglich seien. Allenthalben seien Klagen über die übermäßige Anstrengung der Kinder, teils durch zu lange anhaltende, teils durch nächtliche Arbeit, nicht nur bei uns, sondern auch in anderen Ländern, namentlich in England, Frankreich, Preußen und Bayern, laut geworden, welche in diesen Ländern zu ernstlichen Verhandlungen zum Zwecke einer angemessenen Abhilfe führten. Wenn auch die Schilderungen der über diesen Gegenstand einvernommenen Behörden bezüglich der vorhandenen Mißbräuche im ganzen nicht sehr ungünstig lauteten, so gehe doch soviel daraus hervor, daß auch in Österreich eine Fürsorge in dieser Beziehung dringend nötig sei. Es wäre zwar am natürlichsten, daß die Eltern selbst für das Wohl ihrer Kinder sorgen und auch die Fabriksherren nach den Grundsätzen der Menschlichkeit und Humanität verfahren sollten, allein die Erfahrung lehre, daß einerseits die Not und anderseits die Gewinnsucht diese Rücksichten nur zu oft außer acht lassen, weshalb das Eingreifen des Staates nötig sei.

In den Wirkungskreis der Studienhofkommission gehöre zunächst nur die intellektuelle und moralische Bildung der Jugend, und nur nach dieser

Rücksicht würden die von der vereinigten Hofkanzlei vorgeschlagenen Bestimmungen, und zwar folgendermaßen beurteilt:

§ 1. Da das schulpflichtige Alter bis zum zurückgelegten zwölften Jahre reicht, so wäre gegen die Verwendung der Kinder in den Fabriken nach dem zurückgelegten zwölften Jahre von Seite der Studienhofkommission nichts einzuwenden. Auch wäre, da ohnehin die allgemeine Vorschrift besteht, daß die Jugend von dem zwölften bis fünfzehnten Jahre der Christenlehre und dem Wiederholungsunterrichte beizuwohnen habe, davon keine weitere Erwähnung zu machen.

§ 2. In diesem Paragraphen werden Ausnahmen von der angegebenen Regel bei Kindern mit dem vollendeten neunten Jahre gestattet unter der Bedingung, daß dieselben vorher durch drei Jahre den Schulunterricht erhalten haben und derselbe auch während des schulpflichtigen Alters fortgesetzt wird.

Diese Erleichterung scheine einerseits der Billigkeit gemäß, da es Fälle geben könne, wo dieselbe im Interesse der Industrie eintreten müsse, anderseits sei zugleich auch für den Unterricht nach Möglichkeit gesorgt. Es werde aber dabei mancherlei Schwierigkeiten geben, weil viele Kinder wegen Mangels an Unterrichtsanstalten in manchen Gegenden und Ländern bis zum neunten Jahre noch keinen Unterricht erhalten können.

Es wäre daher strenge darauf zu sehen, daß Kinder unter zwölf Jahren, welche noch keinen Unterricht erhalten haben, auch keine Arbeit in den Fabriken verrichten. Dies würde für die Eltern ein Antrieb sein, ihren Kindern den nötigen Unterricht zu verschaffen, um sie dann in den Fabriken verwenden lassen zu dürfen.

Ähnlichen Schwierigkeiten werde die Art und Weise, wie der Unterricht für Kinder unter zwölf Jahren fortgesetzt werden soll, unterliegen, und zwar sowohl bezüglich der Einrichtung des Unterrichtes als auch der Kosten desselben. Abendschulen seien nicht zweckmäßig und an Sonn- und Feiertagen sei außer dem Wiederholungsunterricht noch ein spezieller Unterricht untunlich. Die Kosten seien aus Lokalmitteln zu decken, wozu nötigenfalls auch der Fabriksbesitzer beizutragen hätte.

Bezüglich der weiteren Punkte finde Referent nichts zu bemerken. Diese Anträge seien übrigens nicht nur in den obwaltenden Verhältnissen der österreichischen Provinzen begründet, sondern es sei hiebei auch auf die diesfällige Gesetzgebung des Auslandes, namentlich von England, Frankreich, Preußen und Bayern, Rücksicht genommen, und dieselben würden sicherlich eine wohltätige Wirkung hervorbringen.

In der bei der erwähnten Sitzung der Studienhofkommission vom

11. März 1843 [1]) über diese Anträge des Referenten gepflogenen Beratung stimmte Regierungsrat Hallaschka denselben vollkommen bei. Die übrigen Votanten waren aber der Meinung, daß die k. k. Studienhofkommission, welche auf die Behandlung der in den Fabriken arbeitenden Kinder nur insofern einen Einfluß nehmen könne, als es sich bei denselben um den Empfang des vorgeschriebenen Unterrichtes handle, in dieser Beziehung ganz den Anträgen der vereinigten Hofkanzlei — selbst in terminis — beitreten sollte, da, wenn zur Aufnahme von Kindern in Fabriken das vollendete zwölfte Lebensjahr bestimmt wäre, dieselben das schulpflichtige Alter bereits zurückgelegt hätten und selbst, falls deren Zulassung zur Fabriksarbeit ausnahmsweise mit neun Jahren gestattet würde, dieselben schon einen dreijährigen Elementar- und Religionsunterricht nachweisen müßten und demnach in der Voraussetzung, daß für eine angemessene Fortsetzung dieses Unterrichtes durch die politische Obrigkeit im Einvernehmen mit dem Seelsorger und der Schulaufsicht gesorgt werde, im wesentlichen dagegen nichts erinnert werden könne. Ohnedies verbleibe den Eltern die Verpflichtung, für den ordnungsmäßigen Unterricht ihrer Kinder zu sorgen, und letztere seien auch gehalten, nach vollendetem schulpflichtigen Alter den Wiederholungsunterricht und die Christenlehre an Sonntagen, wo sie ohnehin nicht arbeiten, zu besuchen, wodurch demnach ihre intellektuelle und religiöse Ausbildung hinlänglich gesichert erscheine.

Der Oberste Kanzler war der Meinung, daß von Seite der Studienhofkommission die Verpflichtung der in den Fabriken arbeitenden Kinder zum Besuche der Christenlehre und Wiederholungsschule mit Bestimmtheit und besonders ausgesprochen werden solle, welcher Meinung auch Hofrat Ritter v. Plappart und der Vizekanzler Freiherr Krticzka v. Jaden beipflichteten.

Es wurde demnach folgende Note dto. Wien, 29. April 1843, an die k. k. allgemeine Hofkammer erlassen: Die Studienhofkommission, welche auf die Behandlung der in den Fabriken arbeitenden Kinder von ihrem Standpunkte aus nur insofern einen Einfluß nehmen kann, als es sich um den Empfang des vorgeschriebenen Unterrichtes handelt, findet in dieser Beziehung den umfassenden, die Anforderungen der Humanität mit den Interessen der Industrie möglichst vermittelnden Anträgen der k. k. Hofkanzlei vollkommen, auch in Absicht auf die vorgeschlagene Redaktion der zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen beizutreten, denn wenn zur Aufnahme von Kindern in die Fabriken, wie § 1 angetragen ist, das vollendete zwölfte Lebensjahr bestimmt wird, haben dieselben das schulpflichtige Alter schon zurückgelegt, und wenn deren

[1]) Vorsitzender der Oberste Kanzler Graf v. Inzaghi. Gegenwärtige: Hofkanzler Freiherr v. Pillersdorf, Vizekanzler Freiherr Krticzka v. Jaden, Hofrat Ritter v. Plappart, Hofkommissionsrat Beck; die Regierungsräte Hallaschka, Purkarthofer, Schönaich und Zenner.

Zulassung zur Fabriksarbeit laut § 2 ausnahmsweise mit neun Jahren gestattet wird, müssen sie den bereits empfangenen dreijährigen Elementar- und Religionsunterricht nachweisen, und es kann daher auch gegen diese Bestimmung, in der Voraussetzung, daß nach dem Antrag von der politischen Obrigkeit im Einvernehmen mit dem Seelsorger und dem Schuldistriktsaufseher für eine angemessene Fortsetzung des Unterrichtes gesorgt wird, im wesentlichen nichts erinnert werden. Es werden sich diesfalls allerdings mancherlei Schwierigkeiten ergeben, weil viele Kinder dermalen noch bis zum neunten Lebensjahre wegen Mangels der nötigen Schulanstalten in manchen Gegenden und Ländern einen Schulunterricht nicht erhalten können. Es hätte aber dennoch bei dieser Bestimmung zu verbleiben und darauf anzukommen, daß Kinder unter zwölf Jahren, welche noch keinen Unterricht erhalten haben, in Fabriken gar nicht verwendet werden dürfen. Sollte diesfalls einiger Erfolg erzielt werden, so muß mit Ernst eingegriffen werden, und dieses umsomehr, als die Fortsetzung des Unterrichtes bei solchen Kindern unter zwölf Jahren ohnehin nur einen geringen Erfolg haben kann. Nach der Bemerkung des Referenten wird auch die Art und Weise, wie der Unterricht mit solchen Kindern fortgesetzt werden soll, Schwierigkeiten unterliegen, und zwar sowohl in Ansehung der Einrichtung des Unterrichtes als des Unterhaltes derselben. Denn Abendschulen erscheinen nicht zweckmäßig und an Sonntagen ist außer der Christenlehre und dem Wiederholungsunterrichte ein spezieller Schulunterricht nicht tunlich. Es wäre daher nach dem Antrage des Referenten dem § 2 die Bestimmung beizufügen, daß die Kosten für die Fortsetzung des Unterrichtes der Fabrikskinder aus Lokalmitteln zu decken und hierzu nötigenfalls die Fabriksunternehmer zu Beiträgen zu verhalten seien. Ohnedies haben auch die Eltern die Verpflichtung, für den ordnungsgemäßen Unterricht ihrer Kinder zu sorgen, und letztere sind vorschriftsmäßig gehalten, nach vollendetem schulpflichtigen Alter bis in das sechzehnte Jahr den Wiederholungsunterricht und bis ins achtzehnte Jahr die Christenlehre an Sonntagen, wo sie ohnehin arbeitsfrei sind, zu besuchen, wornach ihre intellektuelle und religiöse Ausbildung hinlänglich gesichert erscheint. In Absicht auf die vom niederösterreichischen Gewerbeverein erhobene Einwendung, daß von Kindern unter sechs Jahren aus Ungarn, wo keine Schulen bestehen, auch zum Behufe ihrer Aufnahme in eine Fabrik nicht die Nachweisung des empfangenen dreijährigen Unterrichtes verlangt werden dürfte, wird bemerkt, daß gemäß einer, ihr im November 1842 zugekommenen Mitteilung der königlich ungarischen Hofkanzlei auch in Ungarn die Einführung eines ordentlichen Schulsystems im Zuge ist. Auf den vorausgegangenen dreijährigen Unterrichtsempfang bei Kindern unter zwölf Jahren wäre überhaupt umsomehr zu dringen, weil sich Eltern, welche ihre Kinder in Fabriken verwenden lassen wollen, wenn sie ohne vorläufigen Unterricht darin nicht zugelassen werden, umso angelegentlicher veranlaßt finden, ihren Kindern diesen vorläufigen Unterricht zu verschaffen.

Obschon sowohl der niederösterreichische als der böhmische Gewerbeverein rücksichtlich der Arbeitszeit der Kinder gegen die im § 3 enthaltene Bestimmung sich aussprachen, so dürfte doch auch nach dem Dafürhalten der Studienhofkommission darauf keine Rücksicht zu nehmen sein, weil die humanen Rücksichten, welche diesen Bestimmungen zu Grunde liegen, so wichtig erscheinen,

daß alle anderen ökonomischen und industriellen zurückstehen müssen. Ebenso erscheinen auch die gegen die §§ 6 und 7 gemachten Bemerkungen nach dem Dafürhalten der Studienhofkommission nicht von der Art, daß eine Abänderung derselben begründet wäre. Drei Stimmen waren der Meinung, daß die Verpflichtung der in den Fabriken arbeitenden Kinder zum Besuche der Christenlehre und der Wiederholungsschule mit Bestimmtheit ausgesprochen werden solle. Die Studienhofkommission hat die Ehre, die voranstehenden Bemerkungen mit dem Ersuchen an die k. k. allgemeine Hofkammer zu leiten, dieselben nebst den übrigen Kommunikaten und der weiters angeschlossenen Hofkanzlei-Präsidialerinnerung, wornach Seine Majestät die beschleunigte Vorlegung dieser Verhandlungen befohlen haben, mit der eigenen Wohlmeinung über diesen Gegenstand an die Hofkanzlei zu übermitteln.

VI. Schulaufsicht.

1.

Die Hofkommission in deutschen Schulsachen hatte im Jahre 1815 die Frage angeregt, ob die Ortsschulaufseher, welche nach dem Schulpatente vom 6. Dezember 1774 nicht nur für Trivial-, sondern auch für Hauptschulen angestellt wurden, für letztere noch ferner beizubehalten seien.

Es wurde deshalb an die einzelnen Länderstellen die Anfrage gestellt, ob in jenen Ortschaften, wo Hauptschulen sind, solche Aufseher noch bestehen, und im Falle es sich so verhalte, welcher Wirkungskreis ihnen angewiesen sei, und falls sie nicht mehr bestehen, ob und unter welchen Modalitäten sie einzuführen wären?

Die von den Länderstellen eingesandten Berichte wurden schon am 22. September 1815 der Hofkommission in deutschen Schulsachen zur Äußerung zugestellt, welche jedoch erst am 7. Jänner 1819 erstattet wurde.[1]

Nach den Berichten der Länderstellen waren infolge des Patentes vom 6. Jänner 1774, mit Ausnahme von Galizien, auch für Hauptschulen, jedoch nicht für alle, Ortsschulaufseher angestellt worden und noch vorhanden. Ihr Wirkungskreis erstreckte sich hauptsächlich auf äußere politische und ökonomische Gegenstände. In Galizien gab es aus dem Grunde keine solchen Aufseher, weil dort die Hauptschulen sich meistens in Kreisstädten befanden, wo die nötige Schulaufsicht von den Kreisämtern selbst geführt wurde. Die Länderstellen in Böhmen, Mähren und in Österreich ob der Enns fanden einstimmig mit den Konsistorien die Ortsschulaufseher nützlich und glaubten, daß, wenn die Grenzen ihres Wirkungskreises deutlich bestimmt würden, von ihnen keine Kollision mit den Direktoren zu fürchten sei. Sie stellten

[1]) St. A., St. R., Z. 937: Vortrag der Studienhofkommission vom 16. Jänner 1819 über die auf Anregung der Hofkommission in deutschen Schulsachen verhandelte Frage, ob die Ortsschulaufseher, welche nach dem Schulpatente vom 6. Dezember 1774 nicht nur für Trivial-, sondern auch für Hauptschulen angestellt wurden, für die letzteren noch ferner beizubehalten seien.

daher den Antrag, nicht nur die vorhandenen beizubehalten, sondern auch an jenen Hauptschulen, wo noch keine seien, solche anzustellen.

Die Länderstellen in Galizien, Steiermark und Niederösterreich hingegen hielten sie für entbehrlich. Das Konsistorium in St. Pölten meinte, die Hauptschule dieser Stadt bedürfe keines solchen Aufsehers, weil dort der Sitz eines Kreisamtes sei; doch wäre der Schulaufseher der Hauptschule zu Waidhofen an der Ybbs beizubehalten. Die Konsistorien von Seckau und Leoben anerkannten die Zweckmäßigkeit dieser Aufseher, wofern hierzu taugliche Männer gewählt würden. Das Gurker Konsistorium hielt dafür, daß die Schulaufseher vorzüglich bezüglich der Sonntagsschulen nützlich sein könnten: das Lavanter Konsistorium erklärte hingegen, daß durch die Bestellung derselben das Ansehen der Direktoren an den Hauptschulen geschmälert und sich für die mit einer solchen Aufsicht verbundenen Geschäfte kaum ein tauglicher Mann finden würde.

Die Hofkommission in deutschen Schulsachen ging von dem Grundsatze aus: Sobald die Gemeinden gezwungen werden, ihre Kinder in die Schule zu schicken, so sei es billig, ihnen das Recht einzuräumen, von einem Manne, den sie für den angesehensten und vernünftigsten halten, bisweilen untersuchen zu lassen, ob der für die Schule bestimmte Ort der Gesundheit der Kinder zuträglich sei, ob die Lehrer den Unterricht zu gehöriger Zeit anfangen und beendigen, ob nicht ein Lehrer die Kinder zu seinem Hausdienste mißbrauche oder dieselben auf eine der Gesundheit nachteilige Weise bestrafe u. s. w.

Dieses Recht, welches der Gemeinde eines Ortes, wo eine Trivialschule ist, zugestanden wurde, könne der Gemeinde eines Ortes, wo eine Hauptschule sich befindet, nicht verweigert werden und sei auch für das Schulwesen insofern förderlich, als der Ortsschulaufseher auch die Pflicht habe, wegen Abhilfe etwaiger Gebrechen auf die Gemeinde einzuwirken, für den Unterhalt des Lehrers u. s. w. zu sorgen.

In der „Politischen Verfassung der deutschen Schulen" geschehe von den Ortsschulaufsehern deshalb keine Erwähnung, weil man wußte, daß sie nicht überall eingeführt seien und weil sie nur dort angestellt werden sollten, wo die Gemeinde darum ersuche oder ihre Anstellung für zweckmäßig erkannt würde. Es dürfte demnach den Länderstellen bedeutet werden, daß in der „Politischen Verfassung der deutschen Schulen" die Aufstellung der Ortsschulaufseher keineswegs verboten werde, daß diese Aufseher nicht nur da, wo sie bereits bestehen, zu belassen, sondern auch an jenen Orten, wo sie noch fehlen, auf Wunsch der Gemeinde oder nach dem Gutachten der Landesstelle, des Konsistoriums und Kreisamtes zu bestellen seien. Die Anstellung der Ortsschulaufseher für die Hauptschulen hätte nach dem Ermessen der Hofkommission ebenso wie jene für Trivialschulen nach der Vorschrift der „Politischen Schulverfassung", IX. Abschnitt, § 22, immer mit Zustimmung des Ortsseelsorgers und da, wo eine Diözesan-Oberaufsicht vorhanden ist, mit Zustimmung dieser zu geschehen. Leidenschaftliche und herrschsüchtige Männer seien von diesem Amte auszuschließen. Bei der Wahl der Ortsschulaufseher für die Hauptschulen der Piaristen, welche weder dem Ortsseelsorger noch dem Schuldistriktsaufseher, sondern dem Ordensrektor unterstehen, soll die Zustimmung dieses Rektors eingeholt werden. Der Wirkungskreis eines Ortsschulaufsehers

für Hauptschulen soll nach dem Antrage der Konsistorien und Länderstellen nur auf das Politisch-Ökonomische und auf die Überwachung der Sittlichkeit der Kinder außer der Schulzeit beschränkt sein; derselbe soll immer im Einvernehmen mit dem Direktor handeln, da nach § 24 des IX. Abschnittes der „Politischen Schulverfassung" auch der Ortsschulaufseher einer Dorfschule nicht der Vorgesetzte, sondern der Beobachter derselben und des Lehrers ist.

Die Studienhofkommission hielt es für unstatthaft, die Bestellung des Ortsschulaufsehers für Hauptschulen von der Willkür der Gemeinden oder von dem Gutachten der Landesstelle im Einverständnisse mit dem Konsistorium und Kreisamte abhängig zu machen, vielmehr müßten den Behörden Grundsätze vorgeschrieben werden, nach denen sie die Zweckdienlichkeit dieser Institution beurteilen und dem Begehren der Gemeinden entweder willfahren oder dasselbe zurückweisen sollten.

Der Ortsschulaufseher sei eigentlich der Mann der Gemeinde, welcher einerseits für deren Interesse bei der Schulanstalt zu sorgen, anderseits das Beste der Schule bei der Gemeinde zu vertreten habe. So scheine denn vorzüglich die Natur der Gemeindeschulen die Bestellung von Ortsschulaufsehern zu erheischen; folgerichtig seien demnach auch für jene Hauptschulen, welche als die einzigen Schulen im Orte die Stelle von Trivialschulen vertreten, zu deren Besuch in der ersten und zweiten Klasse daher alle schulfähigen Kinder angewiesen sind, dann für jene, welche ganz oder teilweise auf Kosten der Gemeinden erhalten werden, Ortsschulaufseher zu bestimmen, nicht aber für die Normal- und anderen Hauptschulen, zu deren Besuch niemand zwangsweise verpflichtet ist und welche auf Kosten des öffentlichen Fonds erhalten werden, zumal an diesen Schulen der Direktor kein ordentliches Klassenlehramt zu besorgen hat.

Es wäre also den Länderstellen zu erklären, daß dem Wunsche, an den Hauptschulen der ersteren Gattung einen Ortsschulaufseher zu erhalten, alsogleich zu willfahren sei, sobald ein für dieses Amt ganz geeigneter Mann gefunden werde.

Bezüglich der Art, wie die Instruktion eines solchen Aufsehers beschaffen sein soll, vereinigte sich die Studienhofkommission mit dem Antrage der Hofkommission in deutschen Schulsachen sowohl in Rücksicht auf die Ernennung als die wenigen Modifikationen der bisherigen Bestimmungen vollkommen. Zu einer gänzlichen Änderung derselben sei gar keine Ursache vorhanden, weil Bestimmung, Geschäft und Verhältnis dasselbe sei, nur mit dem Unterschiede, daß an einer Trivialschule der Pfarrer, an der Hauptschule der Direktor die Aufsicht und Leitung führe.

Nach erfolgter allerhöchster Genehmigung werde das Erforderliche eingeleitet werden, daß die Textierung der auf die Ortsschulaufseher

bezüglichen Stellen der „Politischen Schulverfassung“ bei einer Neu-Auflage derart geändert werde, daß sie den hier aufgestellten Grundsätzen gemäß lauten.

Diese Vorschläge der Studienhofkommission erhielten auch nach dem Rate des Staatsrates Stifft am 30. März 1819 die allerhöchste Genehmigung.

2.

a)

Im § 3 des IX. Abschnittes der „Politischen Schulverfassung“ sowie durch das Hofkanzleidekret vom 24. März 1806, Z. 14.006, ferner durch jenes vom 25. April 1822, Z. 10.652, und endlich durch jenes vom 15. März 1823, Z. 1777, wurden den Schuldistriktsaufsehern 3 fl. K.-M. als Visitationsgebühren für jede Schule aus dem Schulfonds zur Entschädigung für die Reise- und Zehrungskosten bewilligt.

Diese Gebühren wurden nun mit Studienhofkommissions-Dekret vom 24. März 1827, Z. 1330, infolge allerhöchster Entschließung vom 3. März dieses Jahres auf Antrag des Finanzministeriums aufgehoben und verordnet, daß die Visitation der Schulen von den Dechanten und Schuldistriktsaufsehern unter einem mit den jährlichen kanonischen Visitationen der Pfarren vorgenommen werden soll, wodurch die besonderen Auslagen für dieselbe wegfielen.

Gleich nach Eröffnung dieser allerhöchsten Entschließung, welche die Schulvisitatoren empfindlich traf und in ihren Folgen das Wohl des Schulwesens zu gefährden schien, erhoben die Konsistorien dagegen nachdrücklich Vorstellung.[1])

Der Bischof vom Leitmeritz, Vinzenz Eduard Milde, und das Budweiser bischöfliche Konsistorium wandten sich, ersterer am 4. Juli, letzteres am 8. Juli 1827, in Immediateingaben an Se. Majestät und baten um Belassung der bisherigen Art der Schulvisitation und der dafür gewährten Remuneration.

Gleiche Bitten und Vorstellungen überreichten der Studienhofkommission das Prager erzbischöfliche und das Königgrätzer bischöfliche Konsistorium mit Protokollsauszug der vereinigten Hofkanzlei vom 1. September 1827, Z. 23.472, das Olmützer erzbischöfliche und das Brünner bischöfliche Konsistorium laut Berichtes des mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 19. Mai 1827, Z. 16.258, ferner das Salzburger erzbischöfliche und das Linzer bischöfliche Konsistorium laut Berichtes der obderennsischen Regierung

[1]) A. U., 17 B. 2 in genere. Z. 1193 vom März 1830: Schulvisitationsgebühren für die Schuldistriktsaufseher. (25 St., 87 Bl.)

vom 24. Juli 1827, Z. 18.366, endlich das Trienter bischöfliche Konsistorium, das bischöfliche Generalvikariat von Feldkirch und das Salzburger erzbischöfliche Konsistorium hinsichtlich seines Diözesan-Anteiles in Tirol laut Berichtes des Tiroler Guberniums vom 10. August 1827, Z. 15.741.

Die Bitte des Bischofs von Leitmeritz, daß diese Schulvisitation wieder eingeführt und die dafür gezahlten Gebühren für die Schuldistriktsaufseher aus dem Schulfonds wieder flüssig gemacht werden, stützte sich auf folgende Gründe:

1. Weil bisher für das Volksschulwesen durch diese Schulvisitationen sehr viel Gutes bewirkt wurde, indem die Schulen und Lehrer ohne Aufsicht und Leitung wenig nützen und oft schaden. Diese Aufsicht und Leitung würde aber durch Einziehung der Schulvisitationsgebühren beeinträchtigt werden oder ganz unterbleiben, indem die Schuldistriktsaufsicht nicht immer mit dem Amte eines Dechanten verbunden sei und es auch nicht sein könne. Da nun in Zukunft die Schulvisitation mit der kanonischen Visitation zugleich vorgenommen werden soll, so würden in einem solchen Falle, wo ein von dem Dechanten verschiedener Schuldistriktsaufseher bestellt sei, die Schulen dieses Bezirkes gar nicht visitiert werden.

2. Der Dechant komme bei der kanonischen Visitation nur in den Pfarrort und könne nur die im Pfarrorte befindliche Schule, aber nicht die sogenannten Filial- oder Mittelschulen visitieren, deren es viele gebe.

3. Mit der Schuldistriktsaufsicht seien viele Schreibereien, Verantwortlichkeit und Geldauslagen verbunden, so daß die bisher bewilligte Visitationsgebühr von 3 fl. keine Belohnung, sondern nur eine kleine billige Entschädigung gewesen sei. Außerdem habe der Schuldistriktsaufseher manchen Kommissionen hinsichtlich der Schulen außer der jährlichen Visitation beizuwohnen, wohin er nicht zu Fuß gehen könne. Er habe manche Seelsorger und Lehrer, die von entfernten Orten in Schulangelegenheiten zu ihm kommen, zu sich zu laden, habe den Kindern manche Geschenke zu ihrer Ermunterung und ähnliche den Dienstleuten des Pfarrers zu machen, wenn er von diesem Kost und Quartier erhalte.

4. Es sei nicht immer möglich, vermöglichere und besser dotierte Seelsorger zu Dechanten und Schuldistriktsaufsehern zu wählen, weil dieselben manchmal die dazu erforderlichen Eigenschaften nicht besäßen. Wenn nun diese Visitationsgebühren eingezogen würden, so würde es schwer halten, taugliche Männer dafür aufzufinden.

Übrigens deutete der Bischof auf den Schulfonds zur Bestreitung dieser Auslagen hin und hielt dafür, daß, falls er diese Auslage nicht zu tragen vermöchte, andere Quellen dazu aufgefunden werden könnten.

Das Budweiser bischöfliche Konsistorium unterstützte dieselbe Bitte mit ähnlichen Gründen, indem es noch besonders betonte, daß die Schuldistriktsaufseher nicht immer Kapläne hätten und dann einen Hilfspriester während ihrer Abwesenheit bestellen und remunerieren müßten, und daß die Dechanten nicht berechtigt seien, für die kanonische Visitation unentgeltliche Fuhrenbeistellung zu fordern, daher auch viele Schuldistriktsaufseher, auch wenn sie zugleich Dechanten sind, die Reisekosten bei geringeren Pfründen nicht aus

eigenem bestreiten könnten. Es hat daher, diese Gebühren, wenn nicht aus dem Schulfonds, doch wenigstens aus dem Kirchenvermögen zu gestatten.

Das Prager erzbischöfliche Konsistorium[1]) begründete seine Bitte außer den erwähnten Gründen noch mit folgenden:

1. Es würden sich die geeignetsten Männer von dem ohnehin beschwerlichen Amte eines Schuldistriktsaufsehers zurückziehen, wenn sie dafür aus eigenem jährlich 150 fl. bis 200 fl. K.-M. auslegen müßten.

2. Wenigstens würden sie nicht mit dem Eifer und der Tätigkeit in ihrem Amte wirken, als wenn sie wenigstens zum Teile für die damit verbundenen Kosten entschädigt würden.

3. Solange die Schulaufsicht von den Kreisämtern geführt worden, wären gewiß noch größere Kosten dafür erforderlich gewesen, abgesehen davon, daß die Aufsicht von den Kreisämtern niemals mit der Genauigkeit geführt werden könne, als von einem Distriktsaufseher, der nur zwanzig bis dreißig Schulen zu überwachen habe.

4. Die Visitationen der Schulen würden häufig unterbleiben, und doch seien sie es vorzüglich, wodurch die Lehrer, Gemeinden und Obrigkeiten zur Beförderung des Unterrichtes und der Schule ermuntert und angespornt werden.

5. Die Verbindung der Schulvisitation mit der kanonischen Visitation sei öfters nicht möglich, teils weil der Dechant nicht immer zur Schuldistriktsaufsicht geeignet sei, teils weil es viele von dem Pfarrorte entfernte Filial- oder Mittelschulen gebe; endlich weil die kanonische Visitation ohnehin einen Tag ganz in Anspruch nehme, ohne noch eine Zeit für die Schulvisitation übrig zu lassen.[2])

6. Rücksichtlich der akatholischen Schulen sei bestimmt worden, daß die visitierenden Kreiskommissäre die Vergütung der Reisekosten aus dem Vermögen des akatholischen Bethauses erhalten sollen. Diese Verordnung sei zwar mit dem Hofdekrete vom 13. Oktober 1808 aufgehoben worden, allein seit der im Jahre 1820 erfolgten Übertragung der Distriktsaufsicht über die akatholischen Schulen an den Senior sei abermals mittels Hofdekretes vom 6. März d. J. befohlen worden, daß die Senioren die Bezahlung der Kosten für die Visitation aus dem Bethause, und, wo dieses unvermögend sei, aus dem allgemeinen Schulfonds bekommen sollen, und mit dem Hofdekrete vom 15. März 1823, daß dieselben eine Remuneration von 3 fl. K.-M. aus dem Schulfonds erhalten und außerdem von den Gemeinden abgeholt werden sollen. Ebenso bekämen die Superintendenten aus dem Staatsschatze zur Bestreitung der Reisekosten eine jährliche Remuneration von 150 bis 300 und 500 fl., die Senioren aber ein anderes Reise- und Kanzleispesenpauschale von 50 fl. K.-M.

Die katholischen Schuldistriktsaufseher sollten nun aber ebenso wie die akatholischen begünstigt werden.

[1]) Die Eingabe des Prager Konsistoriums vom 23. August 1827 ist sehr ausführlich.

[2]) Es wurde bemerkt, daß die kanonische Visitation meist im Sommer oder sonst zu einer Zeit gehalten werde, wo die Schulen beinahe leer seien. Übrigens werde bei derselben auch die Kirchenrechnungsrevision vorgenommen, die Kirchen- und Pfarrhofsgebäude untersucht u. s. w., so daß sie wohl einen ganzen Tag erfordere. Zudem gebe es nicht selten in einer Pfarre vier bis fünf, ja bisweilen acht bis neun Schulen.

Was die weitere Frage betrifft, woher diese Schulvisitationsgebühren genommen werden sollen, so seien durch das Hofdekret vom 24. März 1806 3 fl. aus dem Kirchenvermögen als Visitationsgebühren bestimmt worden, welche nach Einführung des allerhöchsten Finanzpatentes durch das Hofdekret vom 28. Juni 1811 auf 3 fl. W. W. und nach der abermaligen Verminderung des Wertes der Wiener Währung durch die höchste Verordnung vom 20. November 1819 und 25. April 1822 auf 3 fl. K.-M. reguliert worden seien.

Durch das allerhöchste Kabinettsschreiben vom 3. März 1823 sei die Zahlung dieser Gebühren dem Schulfonds jeder Provinz überwiesen worden. Wenn nun das Kirchenvermögen, welches durch siebzehn Jahre, von 1806 bis 1823, als Fonds für die Visitationsgebühren gedient habe, neuerdings verhalten werde, den Schuldistriktsaufsehern ihre Gebühren in der alten Art und Weise auszuzahlen, so falle dieses weder der Kirche hart noch geschehe ihr Unrecht, noch endlich leide darunter das Staatswohl.

Die Kirche habe vielmehr eine Verpflichtung, für die Schule etwas zu leisten, denn die Schulen seien eine ursprünglich kirchliche Anstalt und der erforderliche Aufwand sei von der Kirche getragen worden. Nachdem aber die öffentliche Staatsverwaltung sich ihrer angenommen und sie zu einem kirchlich-politischen Institute umgeändert hätte, nachdem mehrere neue Kirchen und neue Schulen errichtet worden seien, da sei es natürlich gewesen, daß der Aufwand von den meisten Kirchen nicht mehr bestritten werden konnte und auf andere Art zu dessen Bestreitung konkurriert werden mußte. Aber daraus folge nicht, daß die Kirchen von jedem Beitrage für die Schulen befreit sein sollen. Dazu komme, daß die Schulen die Pflanzstätten der künftigen Glieder der kirchlichen Gemeinde seien und demnach der Aufwand für die Schule mittelbar auch immer zugleich für die Kirche gemacht werde. Daher sei die Leistung dieser Gebühren aus dem Kirchenvermögen hinlänglich begründet. In dem Falle aber, daß die Kirche zu arm sei, sollte der Schulfonds zur Bestreitung dieser Auslage herangezogen werden, welche Auslage, da sie nur in seltenen, außerordentlichen Fällen statthabe, nicht bedeutend und für den Schulfonds nicht drückend sein könne.

Ähnlich lauteten die Eingaben des Olmützer erzbischöflichen und des Brünner bischöflichen Konsistoriums.

Das Salzburger erzbischöfliche Konsistorium stellte vor,[1]) daß die Einziehung der Schulvisitationsgebühren Sensation erregt und die meisten Schuldistriktsaufseher veranlaßt habe, zu bitten, ihnen anderswoher eine Entschädigung zu verschaffen. Sie hätten sich besonders darauf berufen, daß schon unter der erzbischöflichen Regierung aus dem Vermögen der damaligen Dekanalkassen, der Kirchen und Bruderschaften verhältnismäßige Gebühren zur Bestreitung der kanonischen Visitationsreisen bewilligt worden seien, welche unter der königlich-bayrischen Regierung fortgedauert hätten, so daß es umso empfindlicher falle, wenn sie jetzt aufgehoben würden.

Das Linzer bischöfliche Konsistorium äußerte sich in gleicher Weise.[2])

[1]) dto. Salzburg, 27. Juni 1827, Z. 372.

[2]) Bericht vom 11. Juli 1827, Z. 113: Wir erfahren daraus, daß es dem Schulvisitator, mochte er ein aus dem k. k. Religionsfonds oder mit Ökonomie dotierter Pfarrer sein, immer schwer fiel, die Auslagen als Visitator, welche bloß für Trinkgelder (bei Schulvisitationen) und Bewirtung der in Schulangelegenheiten zu ihm reisenden

Die oberösterreichische Regierung bestätigte in ihrem Einbegleitungsberichte die Gründe der Konsistorien und glaubte, daß diese Reisekosten von 3 fl. wieder aus dem Kirchenvermögen angewiesen werden sollten.

Das Trienter bischöfliche und Brixener fürstbischöfliche Konsistorium[1]) wiesen ebenfalls auf die Schwierigkeiten hin, welche mit der Ausführung der erwähnten allerhöchsten Entschließung verbunden seien, und bemerkten, daß diese Maßregel ganz sicher auf das dermalen gut bestellte deutsche Schulwesen nachteilig einwirken werde, weil es namentlich in der Brixener Diözese soviele Winterschulen gebe, die daher auch im Winter, und zwar auf sehr gefährlichen und oft weiten Wegen unter vielen Kosten visitiert werden müßten, während die kanonische Visitation zur besten Jahreszeit ohne besonderen Aufwand vorgenommen werde.

Das Tiroler Gubernium unterstützte diese Bitten der Ordinariate, fand dieselben gerecht und billig und glaubte, daß, falls der Schulfonds diese Visitationsgebühren nicht mehr bestreiten könne, dieselben wieder aus dem Kirchenvermögen bewilligt werden sollten, denn

a) die Kinderschulen wären ursprünglich eine geistliche Anstalt gewesen;

b) der Religionsunterricht sei bei diesen Trivialschulen der erste und wichtigste Gegenstand und die religiöse Bildung mache auch nach dem Ausspruche der Staatsverwaltung das Wesentliche der Volksbildung aus. Daher die Kirchen berufen erscheinen, die mit der Schulvisitation verbundenen Kosten zu bestreiten;

c) auch sei der Ortsgeistlichkeit die Aufsicht und Leitung der Ortsschulen und den Ordinariaten die Oberaufsicht der Diözesanschulen anvertraut;

d) endlich seien diese Visitationsgebühren bisher ohne Weigerung und ohne Beschwerde aus dem Kirchenvermögen bezahlt worden. Wollte man aber das Kirchenvermögen nicht dazu verwenden lassen, so seien dieselben aus Gemeindemitteln zu bestreiten, was freilich neu sei und drückend erscheinen würde.

Nach Einlangung dieser Eingaben der verschiedenen Behörden bei der Studienhofkommission wurden dieselben mit Referatsbogen vom 18. August 1827 an das Finanzministerium mit der Bemerkung geleitet, daß die fernere Bewilligung der Schulvisitationsgebühren für das Beste der Volksschulen überaus wünschenswert, ja notwendig sei.

Das Finanzministerium äußerte sich hierauf in der Note vom 12. Dezember 1827, Z. 5208/M., dahin, daß diese Auslage jährlich für den Schulfonds, respektive für die Finanzen sehr bedeutend sei (über 40.000 fl.), daß es dem Klerus obliege, die Schulangelegenheiten, weil sie mit der religiösen Ausbildung in naher Verbindung stehen, auf alle Art zu befördern, daß die Schulvisitationen ohne besondere Auslagen vorgenommen werden könnten und von der Einstellung dieser Gebühren wohl keine nachteiligen Folgen zu befürchten seien, obschon alle Konsistorien solche Befürchtungen äußerten.

Übrigens könnte in den seltenen Fällen, wo die Schuldistriktsaufsicht von dem Dekanate getrennt ist, die bisherige Gebühr aus dem Schulfonds angewiesen werden.

Weil die meisten Ordinariate beantragten, daß diese Visitationsgebühren

Schullehrer und Katecheten auf jährliche 50 bis 60 fl. K.-M. berechnet wurden, zu leisten, da die ersteren nur 400 fl., und nur sehr wenige 500 fl. Kongrua bezogen, die letzteren noch eine geringere Kongrua von 300 fl. hatten.

[1]) dto. Trient, 24. Mai 1827, Z. 1483, und dto. Brixen, 19. Juni 1827, Z. 311.

wieder aus dem Kirchenvermögen flüssig gemacht werden sollten, so wandte sich die Studienhofkommission an die vereinte Hofkanzlei, um ihre Wohlmeinung zu vernehmen. Dieselbe sprach sich aber gegen diesen Antrag der Ordinariate aus.[1])

Nachdem die Studienhofkommission auf diese Weise die Ansichten aller kompetenten Behörden bezüglich der Schulvisitationsgebühren gesammelt hatte, trug sie dieselben in einem alleruntertänigsten Vortrage vom 14. Februar 1828[2]) Sr. Majestät vor und fügte ihr eigenes Gutachten hinzu, indem sie bemerkte: Vermöge des allerhöchsten Handschreibens vom 24. März 1806

[1]) Protokollsauszug der k. k. vereinten Hofkanzlei dto. 17. Jänner 1828, Z. 758. Dieses Votum ist sehr charakteristisch für die damalige Auffassung des Charakters der Volksschule: „Die Volksschulanstalt ist eine Anstalt des Staates; die Schulen, deren in einigen vorliegenden Berichten als einer Anstalt kirchlichen Ursprunges erwähnt wird, sind wohl nur die mit unseren Volksschulen nicht zu verwechselnden Klerikalschulen, denen der Scholastikus nach kirchlicher Institution vorstand. Von der Staatsverwaltung ist aus besonderem Vertrauen die Leitung der Volksschulanstalt dem Kuratklerus, den Bischöfen, Diözesan-Distriktsschulaufsehern und Pfarrern übertragen worden. Die Visitationen der Volksschulen sind eine Kontrolle, welche die Distriktsschulaufseher aus Auftrag der Staatsverwaltung ausüben. Schon diese Ansicht dürfte die Folgerung begründen, daß, wenn für diese Visitationen eine Gebühr als Entschädigung oder als Belohnung entrichtet werden soll, dieselbe nicht aus dem Kirchenvermögen herzunehmen sei, worauf auch nur einige Ordinariate, nämlich Prag, Königgrätz, Budweis, Olmütz und Brünn, wie es scheint, Brixen, und diese mit Beschränkung auf die Überschüsse oder in Ermangelung jeder anderen Quelle, in ihren vorliegenden Erklärungen angetragen haben. Daß in den Schulen auch Religion gelehrt wird, dürfte die Anweisung jener Gebühr auf das Kirchenvermögen nicht begründen, denn ohne alle Beziehung auf Volksschulen und deren preiswürdigen Stand im österreichischen Kaiserstaate ist die Katechesis eine Pflicht der Pfarrer, die Überwachung derselben eine Pflicht der Landvikare, von welcher sie, auch wenn sie nicht Distriktsschulaufseher wären, nicht enthoben sein würden, und der Bischöfe. Diese Überwachung, insofern sie mit Kosten verbunden ist und bei der kanonischen Visitation ausgeübt wird, muß im kirchlichen Vermögen, deswegen aber nicht immer im Vermögen der Kirchen ihre Bedeckung finden. Nicht so die Visitation der Schulen, welche, wenn sie gleich die Nachsicht, ob nach den, von der Staatsverwaltung vorgeschriebenen Modalitäten katechisiert wird, nicht ausschließt, doch als das Hauptsächliche viele andere, nicht kirchliche Objekte umfaßt, und inwiefern sie Gebühren für diese Visitation als billig begründet, diese Begründung doch in der Echtheit der katholischen Lehre in der Katechesis und deren zweckmäßigem Vortrage, als dem eigentlich kirchlichen und der Aufsicht der geistlichen Obrigkeit kraft ihres Amtes unterstehenden Zwecke nicht findet. Die vereinte Hofkanzlei kann sich nicht erlauben, der Hindeutung einiger Ordinariate auf das Kirchenvermögen als Fonds zur Bestreitung dieser Kosten beizustimmen, da das Vermögen der Kirchen gar häufig, besonders seit dem Verluste durch das Finanzpatent vom Jahre 1811, gering und unzureichend ist, seine Bedeckung durch Almosen der Gemeinden oder Beiträge der selbst schon belasteten Patrone finden muß und man sich wohl nicht erlauben soll, diesen auch, und zwar ausschließend in diesem Falle, die Entrichtung der Schulvisitationsgebühren aufzubürden.“ Diese Ansicht, daß die Volksschule eine Anstalt des Staates sei, ist nicht die ursprüngliche. In einer Resolution vom 16. Jänner 1767 (Hofdekret vom 4. April d. J.) hat die Kaiserin Maria Theresia noch erklärt, daß „die aufnahme und abdankung der mesner und schuelmeister alleinig von denen geistlichen vorstehern abzuhangen habe“, und es ist nicht uninteressant zu verfolgen, wie die Kaiserin dahin gedrängt wurde, das Schulwesen als ein „politicum“ zu erklären. (Siehe darüber k. k. Registratur des Ministeriums für Kultus und Unterricht, Z. 12 vom Jahre 1770, 39. Gen. J.)

[2]) A. U., 17 B. 2 in genere, Z. 1193 vom März 1830: Alleruntertänigster Vortrag der Studienhofkommission vom 14. Februar 1828, Z. 533, womit die gutächtliche Äußerung über die Gesuche mehrerer Ordinariate um fernere allergnädigste Be-

habe Se. Majestät bewilligt, daß den Schuldistriktsaufsehern für jede Schule die Visitationsgebühr mit 3 fl. aus dem Vermögen der Kirche vergütet werde.

Mit dem allerhöchsten Kabinettsschreiben vom 3. März 1823 habe Se. Majestät befohlen, daß die den Schulvisitatoren bewilligte Gebühr von 3 fl. sowohl für die katholischen als akatholischen Schulen aus dem Schulfonds jeder Provinz zu bestreiten sei.

Mit allerhöchster Entschließung vom 3. März 1827 auf einen Vortrag des Finanzministeriums seien aber diese Schulvisitationsgebühren für die katholischen Schuldistriktsaufseher mit dem Beisatze eingestellt worden, daß die Schulvisitation mit der kanonischen Visitation verbunden vorgenommen werden solle.

Die Studienhofkommission sei, wie die beiden Referatsbogen vom 2. September und 14. Oktober 1826 (Z. 4744 und 4089) beweisen, jederzeit von der Billigkeit und Notwendigkeit überzeugt gewesen, daß den Schuldistriktsaufsehern diese Gebühr von 3 fl. für jede Visitation einer Schule bewilligt werden sollte.

Die Gründe, welche die Konsistorien und Länderstellen in den angeführten Eingaben geltend gemacht haben, seien so überzeugend und wahr, daß die Studienhofkommission dieselben vollkommen bestätigen müsse und denselben nichts beizusetzen finde. Ohne Zweifel würde das Volksschulwesen, welches für den Staat von so großer Wichtigkeit sei, viel von seinem guten Zustande verlieren, wenn diese Gebühren fortan eingestellt bleiben sollten, und es würden mehr oder weniger alle jene Nachteile mit Grund zu befürchten sein, welche die Konsistorien andeuteten.

Die Studienhofkommission halte sich demnach verpflichtet, Se. Majestät zu bitten, daß den Schuldistriktsaufsehern die seit dem Jahre 1806 bewilligten Schulvisitationsgebühren wieder angewiesen werden möchten.

Was den Fonds betreffe, aus welchem diese Gebühren flüssig zu machen seien, so seien dieselben durch das allerhöchste Kabinettsschreiben vom 3. März 1823 auf den Schulfonds jeder Provinz übertragen worden, von welchem sie auch fortan, und insofern er nicht genügt, durch dessen Ergänzung bestritten werden sollten, weil viele Kirchen ohnehin wenig Vermögen besäßen, die Aufsicht über die Volksschulen aber eine der wichtigsten Staatseinrichtungen sei; daher die erforderlichen Kosten auch aus dem öffentlichen Staatsfonds zu zahlen wären, wie sie denn auch im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Dalmatien und im Küstenlande vom

---

willigung der Schulvisitationsgebühren für die Schuldistriktsaufseher in den deutsch-österreichischen Provinzen ehrfurchtsvoll unterlegt wird. Gegenwärtige: Hofkanzler Graf v. Mittrowsky; die Hofräte: v. Pidoll, Jüstel, Lang, v. Debrois, Freiherr v. Türkheim, Andrä, Abt zu den Schotten; die Regierungsräte: Leonhard, Referent, Powondra; Appellationsrat v. Adlersburg.

Ärar bestritten würden, wenn auch diese Visitationsgebühren nach einem anderen Maßstabe berechnet würden.

Daselbst beruhten sie auf besonderen allerhöchsten Entschließungen bis zu dem Zeitpunkte, wo auch in diesen Provinzen das Volksschulwesen den bischöflichen Konsistorien übergeben werden könne.

Die Studienhofkommission halte jedoch im Einverständnisse mit dem Finanzministerium dafür, daß in diesen Provinzen die Visitationsgebühren auch fortan bestehen bleiben sollen und die allerhöchste Entschließung vom 3. März 1827 auf diese Provinzen auf keinen Fall auszudehnen wäre.

Die allerhöchste Entschließung auf diesen alleruntertänigsten Vortrag der Studienhofkommission erfolgte erst dto. Wien, den 26. Februar 1830, und lautete:

„Ich bewillige, daß den Schuldistriktsaufsehern in Meinen deutschen Staaten abermals eine Visitationsgebühr per 3 fl. von jeder Schule verabfolgt werde, welche Gebühr aus dem Vermögen der betreffenden Kirche und bei erwiesener Unmöglichkeit, daß diese letztere sie bestreiten könne, aus dem Schulfonds zu leisten ist. Franz m. p."

Die allerhöchste Entschließung wurde durch das Studienhofkommissions-Dekret vom 11. März 1830 sämtlichen Länderstellen, mit Ausnahme jener in Mailand, Venedig und Zara, nämlich von Ober- und Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Inneröfterreich, Galizien, Tirol, Küstenland und Illyrien mit der Weisung bekannt gegeben, sich genau darnach zu benehmen und sämtliche Konsistorien davon in Kenntnis zu setzen.[1])

Bevor noch obige allerhöchste Entschließung erfolgt war, berichtete das Prager fürsterzbischöfliche Konsistorium am 29. Februar 1829, daß infolge des den Schuldistriktsaufsehern eingestellten Bezuges der Schulvisitationsgebühren in dem Falkenauer Schuldistrikte des Ellbogner Kreises bereits zwei Schuldistriktsaufseher auf ihre Stelle resigniert und drei Seelsorger die Übernahme derselben verweigert hätten, da sie sich außerstande sähen, die mit diesen Ämtern verbundenen großen Kosten für Botengänge bis zur nächsten Poststation und zu den Pfarreien, für die Kanzleirequisiten und die Reisen zur Untersuchung so vieler Schulen aus eigenem zu bestreiten. Das Konsistorium bitte demnach um Abhilfe, welche Bitte auch das böhmische Gubernium in seinem Berichte vom 5. März d. J., Z. 8857, unterstützte.

Dieses war für die Studienhofkommission eine Veranlassung, in einem alleruntertänigsten Vortrage vom 28. März 1829, Z. 1563, um die allerhöchste Entschließung auf den oberwähnten Vortrag zu bitten.

Dieselbe erfolgte an demselben, 26. Hornung 1830, mit den Worten:

„Erledigt sich durch Meine Entschließung vom 26. Hornung 1830 auf den Vortrag der Studienhofkommission vom 14. Hornung 1828.

Franz m. p."

[1]) Die Bestimmungen dieses Studienhofkommissions-Dekretes finden sich im § 134 der „Politischen Schulverfassung".

b)

Im Falkenauer Schuldistrikte in Böhmen befanden sich im Jahre 1847 25 Pfarreien und ebensoviele Pfarr-Trivialschulen. Nebst diesen gab es daselbst aber auch noch viele sogenannte Filialschulen. Außer drei sogenannten Bequemlichkeitsschulen waren die übrigen nach der Behauptung des Falkenauer Schuldistriktsaufsehers direktivmäßige Filialschulen mit exponierten Gehilfen.

Der Falkenauer Schuldistriktsaufseher, P. Thomas Pößl, visitierte seit vierzehn Jahren alle diese Schulen und bekam dafür die gesetzliche Reisegebühr von 3 fl. bis zum Jahre 1840.

Nach der Behauptung des Schuldistriktsaufsehers könnten diese Gebühren aus den betreffenden Kirchenkassen bestritten werden, mit Ausnahme zweier Pfarren, wo dieselben dermalen wegen Mangels eines hinreichenden Kirchenvermögens direktivmäßig aus dem Schulfonds bestritten werden müßten.

Das böhmische Gubernium hat nun im Jahre 1843 mit den Entscheidungen vom 20. April d. J., Z. 2102, und 31. August d. J., Z. 45.878, und im Jahre 1845 mit der Entscheidung vom 6. Juli, Z. 29.565, dem Falkenauer Schuldistriktsaufseher, P. Thomas Pößl, die Anweisung der gesetzlichen Gebühren für die Visitation mehrerer exponierten Schulgehilfenstationen, die bei der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung derselben nach § 134 der Schulverfassung aus dem Normalschulfonds angesprochen worden war, mit Beziehung auf das Studienhofkommissions-Dekret vom 19. August 1826, Z. 3850, Absatz 2, verweigert, da die exponierten Gehilfenstationen nach Inhalt der, dem § 342 der Schulverfassung beigefügten Hofdekrete vom 18. Februar 1818, Z. 4131, und 26. November 1825, Z. 7642, in jeder Beziehung den Exkurrendoschulen gleichzuhalten seien, für welche bei dem Umstande, daß die Schulkinder zur Schulvisitation an der Mutterschule zu erscheinen hätten, nach dem ausdrücklichen Wortlaute der Vorschrift vom 19. August 1826 keine Visitationsgebühren aufgerechnet werden dürften. Nur in den Fällen, wenn erwiesenermaßen die exponierten Gehilfenstationen nach den Bestimmungen der §§ 337 und 338 der Schulverfassung direktivmäßig notwendige Schulen, die nämlich nur wegen des Mangels der Lehrerdotation bloß durch exponierte Gehilfen versehen werden müßten, könnte der Schuldistriktsaufseher Pößl auch für die Visitation solcher exponierten Gehilfenstationen, jedoch nur für die Zukunft, die gesetzlichen Gebühren ansprechen.[1])

Der Schuldistriktsaufseher P. Pößl machte gegen diese Gubernialentscheidungen eine Vorstellung und wandte sich, als vom Gubernium derselben keine Folge gegeben wurde, an das fürsterzbischöfliche Prager Konsistorium mit der Bitte, die Abänderung der erwähnten Entscheidungen des Guberniums zu erwirken.

Das Prager fürsterzbischöfliche Konsistorium setzte sich diesfalls mit den übrigen böhmischen Konsistorien ins Einvernehmen, und nachdem die letzteren übereinstimmend ihre Ansicht über diesen Gegenstand dahin ausgesprochen hatten, daß den Schuldistriktsaufsehern die Gebühren für die Visi-

[1]) A. U., 17 B. 2, Z. 2865 vom April 1847: Gebühren für die Visitation von exponierten Gehilfenstationen. (11 St., 33 Bl.)

tation der exponierten Gehilfenstationen ganz mit Recht zu verabfolgen wären, brachte das Prager fürsterzbischöfliche Konsistorium den Hofrekurs gegen die erwähnten Gubernialentscheidungen gemeinschaftlich mit den übrigen Landeskonsistorien ein, in welchem es um die Aufhebung dieser speziellen Entscheidungen sowohl als auch um die allgemeine offizielle Erklärung bat, daß den Schuldistriktsaufsehern die gesetzliche Remuneration für die Visitation der exponierten Schulgehilfenstationen gebühre.

Die Gründe, worauf der Falkenauer Schuldistriktsaufseher und die böhmischen Konsistorien ihre Ansprüche stützten, sind im wesentlichen folgende:

a) Die Visitation der exponierten Schulgehilfenstationen sei nach § 399 der Schulverfassung ebenso nötig wie jene der anderen Schulen, da selbe in der Tat direktivmäßig notwendige Schulen seien, ja, die Visitation derselben stelle sich insofern als noch nötiger denn jene der Mutterschule dar, da dieselben vom Pfarrorte gewöhnlich entfernt und daher der Aufsicht des Seelsorgers mehr entrückt seien.

Eben dieser Entfernung von der Pfarre und Mutterschule wegen sei es aber auch untunlich, daß die Schulkinder von den exponierten Schulgehilfenstationen zur Schulvisitation im Pfarrorte kämen, auch könne die vom Gesetze geforderte Untersuchung der Schulstation, der Schulgebäude u. s. w. bezüglich der exponierten Gehilfenstationen nicht im Orte der Mutterschule vorgenommen werden.

b) Die Frage, in welchen Fällen den Schuldistriktsaufsehern die gesetzliche Visitations-Remuneration gebühre, könne nicht nach der Benennung der Schulstation, ob sie nämlich Exkurrendoschule, exponierte Gehilfenstation, Filialschule und dergleichen heiße, sondern sie müsse nach der Leistung des Schuldistriktsaufsehers entschieden werden. Denn nach dem Inhalte des Hofdekretes vom 19. August 1826 seien die Visitationsgebühren des Schuldistriktsaufsehers als Reisevergütungen anzusehen.

Hätte nun ein Schuldistriktsaufseher behufs der nach § 399 der Schulverfassung pflichtmäßigen Visitation einer exponierten Gehilfenstation eine Reise zu machen gehabt, die zudem auch größtenteils weit beschwerlicher sei, als zur Mutterschule, so gebühre ihm auch die gesetzliche Remuneration dafür.

c) Auch der Wortlaut des Hofdekretes vom 19. August 1826, Z. 3850, Absatz 2, sei dem diesfälligen Anspruche der Schuldistriktsaufseher keineswegs entgegen, denn das Hofdekret schließe nur die Exkurrendoschulen aus, denen in der fraglichen Beziehung die exponierten Gehilfenstationen nicht gleichzuhalten seien.

Die vom böhmischen Gubernium hierüber einvernommene Provinzial-Staatsbuchhaltung erachtete die Bewilligung der Gebühren für die Visitation exponierter Gehilfenstationen an die Schuldistriktsaufseher ebenfalls im Interesse des Volksschulwesens begründet, sie meinte jedoch, daß bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung derselben zunächst die beteiligten Gemeinden hierzu berufen wären.

Das böhmische Gubernium rechtfertigte hierauf in seinem über den Hofrekurs des Prager fürsterzbischöflichen Konsistoriums unter dem 25. Juni 1846, Z. 31.377, an die Studienhofkommission erstatteten Berichte seine

diesfälligen Entscheidungen und beantragte die Zurückweisung des erwähnten Hofrekurses mit dem Beifügen, daß im Falle der Bewilligung der Visitationsgebühren für die exponierten Schulgehilfenstationen dem Normalschulfonds eine nicht unbedeutende Auslage erwachsen würde.

Die Studienhofkommission vernahm hierüber die Hofbuchhaltung politischer Fonds, welche in ihrer Äußerung vom 27. August 1846, Z. 3094, bemerkte, daß in dem Operate zur Hofzahl 3731 vom Jahre 1845, in Betreff der Gehaltsregulierung für die böhmischen Landschullehrer und Gehilfen, die exponierten Gehilfenstationen als selbständige und direktivmäßige Schulanstalten dargestellt seien, weshalb auf dieselben der Absatz 2 des Hofdekretes vom 19. August 1826 keine Anwendung haben dürfte.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in der fraglichen Beziehung beantragte aber die Hofbuchhltung zugleich noch die vorläufige Einvernehmung der übrigen Länderstellen.

Es wurden demnach mit dem Hofdekrete vom 2. September 1846, Z. 6393, hierüber die Länderstellen von Niederösterreich, Oberösterreich, Mähren und Schlesien, Galizien, Steiermark, Illyrien, Tirol und Küstenland einvernommen.

Nach den hierüber erstatteten Berichten der Gubernien von Galizien, Steiermark, Illyrien, Tirol und Küstenland fanden sich daselbst keine exponierten Schulgehilfenstationen, weshalb auch der Fall einer Gebührenanweisung an einen Schuldistriktsaufseher für eine diesfällige Schulvisitation dort nicht vorkam.

Wohl aber bemerkte das Gubernium von Tirol, daß für die Visitation der daselbst bestehenden und häufig nur von Schulgehilfen besorgten Filialschulen die gesetzliche Gebühr bei Unvermögenheit des Kirchenvermögens aus dem Normalschulfonds bewilligt werde.

Die obderennsische Regierung berichtete, daß sich daselbst nur eine einzige exponierte Schulgehilfenstation befinde, doch habe sich von der Zahlung einer Gebühr für die Visitation derselben nichts vorgefunden.

Das mährisch-schlesische Gubernium und die niederösterreichische Regierung endlich erklärten, daß die exponierten Gehilfenstationen in der fraglichen Beziehung nach § 342 der Schulverfassung den Exkurrendogehilfen gleichgehalten und daher für die Visitation derselben keine Gebühren aus dem Normalschulfonds den Schuldistriktsaufsehern bewilligt würden.

Doch sprach sich das vom mährisch-schlesischen Gubernium einvernommene Brünner bischöfliche Konsistorium aus den, von den böhmischen Konsistorien angeführten Gründen für die Bewilligung dieser Visitationsgebühren bezüglich der exponierten Schulgehilfenstationen aus.

Bei der Beratung, welche von der Studienhofkommission am 13. Februar 1847 hierüber gehalten wurde, erhob der Referent derselben, Hofkommissionsrat Gollmayr, gegen die Entscheidung des böhmischen Guberniums folgende Bedenken:

1. Der Zweck der Visitation sei der nämliche, möge die Schule eine Trivial- oder nur eine Filialschule sein. Die vom Gubernium zitierte, im Schulkodex, § 342, vorkommende Verordnung handle nur von der Anstellung der exponierten Gehilfen und nicht von der Visitation von Filialschulen.

2. Auch die Absätze 2 und 3 der vom Gubernium angezogenen Verordnung vom 19. August 1826 sprächen nicht für die Entscheidung des Guberniums, denn sie lauten:

„2. Auszuscheiden kommen alle Visitationsgebühren für alle Exkurrendogehilfen-Stationen, da sie nicht ordentliche Schulanstalten sind und zur Zeit der Visitation und Schulprüfung die Schüler sich an den Ort der Mutterschule zu begeben haben.

„3. Auszuscheiden kommen die Visitationsgebühren für jene Gemeindeschulen, die bloß zur Bequemlichkeit der Gemeinden errichtet sind, die von diesen auch allein unterhalten werden und die nach den Direktiven nicht als notwendig erkannt sind, weil auch die Schüler dieser Schulen zur Schulvisitation in die Mutter- oder Pfarrschule zu kommen haben."

Es unterliege nun keinem Zweifel, daß auch die Schüler der Filialschulen, mögen sie durch einen exkurrierenden oder exponierten Gehilfen versehen sein, zur Zeit der Schulvisitation sich zur Prüfung zu stellen hätten.

Die Frage sei nur, ob alle Filialschulkinder zur Zeit der Visitation durch den Schuldistriktsaufseher bei der Mutterpfarrschule zu erscheinen hätten oder nur jene, die durch einen Exkurrendogehilfen und an sogenannten Bequemlichkeitsschulen unterrichtet werden.

Das Gubernium meine das erstere, die Konsistorien, die Provinzial-Staatsbuchhaltung und die Hofbuchhaltung aber, welchen auch der Referent beistimme, halten dafür, daß auch sogenannte Filial- oder Gemeindeschulen, die mit Rücksicht auf die Anzahl der Schulkinder und die Ortsverhältnisse nach Vorschrift der §§ 337 und 338 der Schulverfassung direktivmäßig bestehen, mögen sie einen Lehrer oder exponierten Gehilfen haben, durch den Schuldistriktsaufseher in loco zu visitieren seien, wofern die Ortsverhältnisse bei der günstigen Jahreszeit das Erscheinen der Schulkinder bei der Pfarrschule nicht gestatten.

Die Studienhofkommissions-Verordnung vom 19. August 1826, Z. 3850, nehme die Exkurrendostationen und Bequemlichkeitsschulen deshalb aus, weil sie integrierende Teile der Pfarrschule ausmachten und deren Schüler mit jenen der Pfarrschule zu gleicher Zeit zur Prüfung erscheinen könnten.

Da es sich hier aber um die Auslegung der allerhöchsten Anordnung wegen der Schulvisitationen handle, so dürfte es geraten sein, den Gegenstand der allerhöchsten Schlußfassung Seiner Majestät zu unterbreiten.

Dieser Meinung des Referenten stimmten auch alle übrigen Votanten bis auf den Hofrat Schönaich bei.

Die Studienhofkommission legte in dem alleruntertänigsten Vortrage vom 13. Februar 1847 [1]) diesen Gegenstand Seiner Majestät zur allerhöchsten Schlußfassung mit dem durch überwiegende Stimmenmehrheit gefaßten Antrag vor, Seine Majestät möge gestatten, daß auch sogenannte Filial- oder Gemeinde-

[1]) A. U., 17 B. 2, Z. 2865 vom April 1847: Alleruntertänigster Vortrag der Studienhofkommission vom 13. Februar 1847, Z. 644, in Betreff der Gebühren der Schuldistriktsaufseher für die Visitation exponierter Schulgehilfenstationen: Gegenwärtige: Oberster Kanzler Graf v. Inzaghi, Hofkanzler Freiherr v. Pillersdorf, Vizekanzler Freiherr v. Krticzka; die Hofräte: Ritter v. Plappart, Ritter v. Raimann, Meichutar, Hallaschka, Schönaich, Beck; Hofkommissionsrat Gollmayr, Referent; Regierungsrat Zenner.

schulen, die mit Rücksicht auf die Anzahl der Schulkinder und die Ortsverhältnisse nach Vorschrift der §§ 337 und 338 der Schulverfassung direktivmäßig bestehen, mögen sie einen Lehrer oder exponierten Gehilfen haben, durch den Schuldistriktsaufseher in loco visitiert werden, wofern die Ortsverhältnisse das Erscheinen der Schulkinder bei der Pfarrschule nicht erlauben, und daß sonach den Distriktsaufsehern auch für die Visitation solcher direktivmäßig bestehenden Filialschulen die gesetzliche Gebühr von 3 fl. aus dem beteiligten Kirchenvermögen oder, bei Unzulänglichkeit desselben, aus dem Schulfonds erfolgt werden dürfe.

Die allerhöchste Entschließung dto. Wien, den 13. April 1847, lautete:

„Ich überlasse es der Studienhofkommission, ihre Verordnung vom 19. August 1826 nach ihrer in diesem Vortrage ausgesprochenen Ansicht zu erklären.

Ferdinand m. p."

Demnach wurde an die Länderstellen von Böhmen, Nieder- und Oberösterreich, Mähren-Schlesien, Galizien, Steiermark, Illyrien, Tirol und Vorarlberg und Küstenland am 16. April 1847 folgendes Dekret erlassen:

Die Studienhofkommissions-Verordnung vom 19. August 1826, Z. 3850, in Betreff der Schulvisitationsgebühren der Schuldistriktsaufseher wird dahin näher erläutert, daß auch sogenannte Filial- oder Gemeindeschulen, die mit Rücksicht auf die Anzahl der Schulkinder und die Ortsverhältnisse nach Vorschrift der §§ 337 und 338 der Schulverfassung direktivmäßig bestehen, mögen sie einen Lehrer oder exponierten Gehilfen haben, durch den Schuldistriktsaufseher in loco zu visitieren sind, wofern die Ortsverhältnisse bei der günstigen Jahreszeit das Erscheinen der Schulkinder bei der Pfarrschule nicht gestatten, und daß sonach den Schuldistriktsaufsehern auch für die Visitation solcher direktivmäßig bestehenden Filialschulen die gesetzliche Gebühr von 3 fl. aus dem beteiligten Kirchenvermögen oder, bei Unzulänglichkeit desselben, aus dem Schulfonds erfolgt werden darf.

Hiervon hat das k. k. Gubernium (so wurde dem böhmischen Gubernium bedeutet) über den vom Prager fürsterzbischöflichen Konsistorium unterstützten Hofrekurs des Falkenauer Schuldistriktsaufsehers, P. Thomas Pößl, wegen der ihm verweigerten Gebührenanweisung für die Visitation mehrerer Filialschulen im Falkenauer Schuldistrikte das Angemessene zu verfügen und sich auch in Zukunft in ähnlichen Fällen zu benehmen.

Für die übrigen Länderstellen wurde beigefügt: Hiervon wird die Landesstelle zur genauen Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntnis gesetzt.

3.

Die Schulaufsicht über die akatholischen Schulen hatten die katholischen Ordinariate insofern zu besorgen, als die akatholischen Schullehrer schon nach Josefinischen Verordnungen (Hofdekrete vom 15. und 31. Jänner 1782 und vom 14. November 1783) verpflichtet waren, sich durchaus, mit Ausnahme der Religion, allen für das Schulwesen allgemein bestehenden Gesetzen und ebenderselben im Lande bestehenden Aufsicht und Leitung zu

unterziehen; die Schuldistriktsaufseher, gewöhnlich die Dechanten, hatten auch die in ihrem Bezirke befindlichen protestantischen Schulen zu untersuchen, den Religionsunterricht jedoch keineswegs zu beirren, sondern sich nur insoweit in Kenntnis desselben zu setzen, um überzeugt zu sein, daß nichts den Toleranzgesetzen Widriges vorkomme. Nur sollte der Dechant als Schuldistriktsaufseher nach dem Hofdekret vom 14. August 1805 die Visitation der akatholischen Schulen nicht allein vornehmen, sondern sowohl bei der jährlichen Schulvisitation als bei jeder anderen, etwa unter der Zeit nötigen Untersuchung einer solchen Schule immer auch der, zur Besorgung der den Kreisämtern zugewiesenen Schulangelegenheiten bestimmte Kreiskommissär gegenwärtig sein und nach Beschaffenheit der Umstände mitwirken. Doch hatte der Schuldistriktsaufseher seine Visitationsberichte nicht an das Kreisamt, sondern, wie bei den katholischen Schulen, an das Konsistorium zu erstatten, damit dieses und der bei demselben das Schulreferat führende Oberaufseher auch von den akatholischen Kenntnis und so eine vollständige Übersicht des ganzen Schulwesens in der Diözese erhalte. Der unmittelbare Vorgesetzte und Aufseher des akatholischen Schullehrers war aber der Pastor oder Prediger derselben Gemeinde.[1])

Ein weiterer Schritt zur Trennung des akatholischen Schulwesens von der katholischen Schulaufsicht geschah durch die allerhöchste Anordnung vom 29. März 1808 (Pr. 1010/1807), wodurch die akatholischen Landschulen den Kreisämtern und den von diesen zur Schuldistriktsaufsicht bestimmten Kreiskommissären zur Aufsicht übergeben wurden, sowie durch das Regierungsdekret vom 10. Juli 1808, welches verordnete:

Die Aufsicht über die Schulen der Glaubensgenossen der augsburgischen und helvetischen Konfession und der nichtunierten Griechen soll in der Haupt- und Residenzstadt Wien von einem eigens dazu ernannten, vollkommen geeigneten weltlichen Individuum geführt werden. Die akatholischen Schulen auf dem Lande sind den Kreisämtern so unterzuordnen, daß das Kreisamt, welches in Schulangelegenheiten mit dem Konsistorium gleichen Rang hat, alles das besorge, was das Konsistorium in Ansehung der katholischen Schulen zu tun hat. Der Kreiskommissär, welcher die Schulsachen bei dem Kreisamte verhandelt, soll der Schuldistriktsaufseher der protestantischen Schulen sein. Über den Zustand dieser Schulen sollen die katholischen Oberaufseher und Konsistorien zur Erholung der allgemeinen Übersicht über das Schulwesen in ihren Bezirken durch die Landesstellen in Kenntnis gesetzt und beauftragt werden, ihre Bemerkungen, die sie allenfalls nötig finden möchten, in dem gehörigen Wege der Landesstelle vorzulegen.[2])

---

[1]) Siehe S. 15 f.

[2]) Siehe „Politische Schulverfassung", 3. Auflage, Abschnitt XXIII, § 18.

Da nun aber die Kreisämter wegen der durch die vielen Kriege verursachten Überbürdung mit anderen, viel wichtigeren Geschäften die Visitation der protestantischen Schulen vielfach nicht vornehmen konnten und daher der Stand der protestantischen schulfähigen und schulbesuchenden Kinder nicht erhoben und den Konsistorien zur Verfassung der Übersicht nicht bekannt gemacht wurde, so führte eine im Jahre 1819 gepflogene Verhandlung über die Frage, was zu tun sei, um eine vollständige Übersicht über die akatholischen Schulen und Kinder zu erhalten, zur vollständigen Absonderung des Volksschulwesens der Akatholischen von jenem der Katholiken.

Die Studienhofkommission wandte sich nämlich, nachdem sie zuerst die Oberaufsicht des deutschen Schulwesens in Wien vernommen hatte, auch an das Konsistorium der Augsburger Konfession mit der Frage, auf welche Art eine abgesonderte Übersicht der akatholischen Schulen zu veranstalten wäre, damit man dadurch in die Kenntnis nicht nur der Anzahl der Schulen, der schulfähigen und schulbesuchenden Kinder, sondern auch der Pastoren, Schulkatecheten, Schullehrer und ihrer Gehilfen, der Schulgebäude u. s. w. gesetzt würde.

Nach Äußerung dieses Konsistoriums sollte die gewünschte Übersicht auf folgende Art am leichtesten und sichersten erzielt werden:

1. Die jährliche Zählung der schulfähigen akatholischen Kinder wäre den Pastoren und nur da dem katholischen Schullehrer zu überlassen, wo sich zu keinem Pastorate eingepfarrte akatholische Kinder befänden.

2. Jedes Pastorat hätte, wenn unter den aufzunehmenden schulfähigen Kindern auch solche einer anderen Konfession sich befänden, die zu keinem bestimmten Pastorate dieser Konfession gehören, dieselben in einer besonderen Rubrik aufzuführen, was auch bei den schulbesuchenden Kindern zu beobachten wäre.

3. Jeder evangelische Prediger hätte in jedem Jahre spätestens bis Ende September dem vorstehenden Seniorate oder, wo der Superintendent selbst inspiziert, diesem die Zahl der schulfähigen und schulbesuchenden Kinder und überhaupt alles, was zur Verfassung des jährlichen Ausweises über den Distrikt notwendig ist, einzuberichten.

4. Jeder Senior hätte mit Hilfe der von den einzelnen Pastoren erhaltenen Schulnotizen spätestens bis zur Hälfte Oktober einen summarischen Ausweis über den Zustand sämtlicher, in seinem Bezirke befindlichen akatholischen Schulen dem Kreisamte sowohl als dem Superintendenten zu überreichen.

5. Jeder Superintendent hätte aus diesen Senioratsausweisen eine allgemeine Übersicht über den Zustand aller in dem Bezirke des Superintendenten liegenden Schulen zu entwerfen und zu trachten, dieselbe bis zum Anfange des neuen Schuljahres sowohl der Landesstelle als auch dem Konsistorium vorzulegen.

Die Distriktsaufsicht über die protestantischen Schulen sollte aber dem Superintendenten und nicht den Senioren in Verbindung mit den Kreisämtern anvertraut werden. Demgemäß hätten die Superintendenten oder die

von ihnen delegierten Senioren die sämtlichen protestantischen Schulen in ihrem Senioratsdistrikte in Verbindung entweder mit einem Kreiskommissäre oder einem anderen von dem Kreisamte delegierten weltlichen Beamten gegen eine Remuneration von 5 fl. und kostenfreie Abholung zu den Gemeinden zu visitieren und ihre Berichte darüber sowohl ans Kreisamt als auch ans Konsistorium einzusenden. Da jedoch der Senior und durch ihn der Superintendent jährlich von ihren untergeordneten Pastoren die nötigen Notizen über den jedesmaligen Zustand ihrer Schulen erhalten und es ihnen leicht sei, hierüber auch auf anderen Wegen Nachrichten und Auskünfte einzuziehen, eine alljährliche Visitation der ihnen anvertrauten Schulen zu viel Zeit kosten würde, so glaubte das Konsistorium, daß der Superintendent oder der Senior die ihm unterstehende Schule nur bei Gelegenheit der Kirchenvisitation genauer und strenger zu visitieren hätte und hiervon nur dann eine Ausnahme gemacht werden solle, wenn Umstände einträten, die eine öftere Visitation notwendig machten. Die angetragene Gebühr von 5 fl. und die übrigen Kosten würden den Gemeinden keineswegs viel lästiger sein, als ihnen bisher die Kirchenvisitationen gewesen seien. Auch wünschte das Konsistorium, daß, da der Religionsunterricht von großer Wichtigkeit sei und die evangelischen Schullehrer sich in dem Falle befänden, denselben entweder selbst zu erteilen oder doch zu wiederholen, es in Zukunft nicht jedem Prediger freistehen solle, jene, welche eine Lehrerstelle suchen, über ihre Religionskenntnisse und katechetische Geschicklichkeit zu prüfen, sondern diese Prüfung dem Superintendenten, der sie entweder selbst vornehmen solle oder einen Senior oder Pastor dazu delegieren könnte, zuzuweisen wäre. Diese Vorschläge würden vom Konsistorium der Augsburger Konfession einverständlich mit dem des helvetischen Religionsbekenntnisses erstattet.

Die Studienhofkommission in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 30. Oktober 1819[1]) erinnerte, es müsse der Staatsverwaltung daran liegen, gleichsam mit einem Blicke alljährlich überschauen zu können, was für einen Gang die Bildung der in den österreichischen Staaten so zahlreichen akatholischen Jugend nehme. Um diesen Zweck zu erreichen, müsse das Volksschulwesen der Akatholiken abgesondert behandelt werden. Zum Teil sei dieses auch schon durch die allerhöchste Anordnung vom 29. März 1808 geschehen; allein, die bisherige Erfahrung habe gelehrt, daß dasjenige, was der katholische Klerus bezüglich der katholischen Volksschulen bewirkt, durch die Kreisämter und Kreiskommissäre teils aus Mangel an Zeit, teils wegen bedeutender Entfernung mancher protestantischer Schulen, teils wegen dringender anderer Geschäfte, mitunter auch wegen nicht ganz genügender Kenntnis des Details des Volksschulwesens nur unvollkommen erzielt werden könne. Die Schuldistriktsaufsicht, welche über die katholischen Schulen den Dechanten übertragen ist, wäre über die akatholischen Schulen

[1]) St. A., St. R., Z. 7390: Vortrag der Studienhofkommission vom 30. Oktober 1819 wegen der Verfügungen, die zu treffen wären, um eine Übersicht von dem Zustande der akatholischen Schulen zu erhalten.

den auf gleicher Stufe der akatholischen Hierarchie stehenden Senioren anzuvertrauen; nur hätte da, wo ein nahes Pastorat von dem Superintendenten selbst inspiziert wird, dieser als Stellvertreter des Seniors alles das auszuführen, was einem katholischen Schuldistriktsaufseher obliegt. Es sei zu erwarten, daß die Akatholiken, und besonders ihre Geistlichkeit, das Zutrauen bezüglich genauer Aufsicht auf das Volksschulwesen und des Eifers, dasselbe zu befördern und zu vervollkommnen, zu verdienen sich bestreben würden. Die von den Konsistorien der Augsburger und helvetischen Konfession sub 1 bis 5 gemachten Anträge,[1] um die jährliche Übersicht des Zustandes des akatholischen Volksschulwesens zu sichern, finde die Studienhofkommission zweckdienlich und der allerhöchsten Genehmigung würdig. Nur wäre noch beizusetzen, daß die Kreisämter die erhaltenen Senioratsausweise an die Landesstelle mit ihren Bemerkungen einzubegleiten und daß die Superintendenten ihre Ausweise nur an die Landesstelle, nicht aber auch ans akatholische Konsistorium einzuschicken hätten, weil man dafürhalte, daß die von den Landesstellen aus den Hauptausweisen der Superintendenten zusammengesetzten Landes-Übersichtstabellen, bevor die Studienhofkommission daraus die Seiner Majestät vorzulegende General-Übersichtstabelle bildet, dem akatholischen Konsistorium zur Beibringung seiner etwaigen Bemerkungen über den Unterricht und die Sittlichkeitsverhältnisse mitzuteilen wären. Die von den Senioren zu verfassende Übersichtstabelle wäre nach dem, dem Wiener fürsterzbischöflichen Konsistorialberichte vom 30. Mai 1817 beiliegenden Muster zu entwerfen, denn diese Mustertabelle enthalte alles, was wesentlich wissenswert sei.

Betreffs der Visitationsgebühr ging die Meinung der Studienhofkommission dahin, daß sie nicht höher sein solle als die der visitierenden Dechanten, welche nur 3 fl. beziehen. Für die Kreiskommissäre, welche gemeinschaftlich mit den Senioren die Schulen visitieren, sei schon im Jahre 1808 die Vergütung der Reisen insoweit aus dem Schulfonds gewährt worden, als die Bethäuser und Kirchen diese Kosten nicht selbst zu bestreiten vermögen. Die Visitationen selbst wären, wenn nicht einzelne dringende Fälle etwas anderes fordern, wenigstens alle zwei Jahre einmal vorzunehmen. Die Visitationsberichte wären nicht an das Kreisamt und an das akatholische Konsistorium, sondern an das Kreisamt und lediglich an die Superintendenten zur weiteren Verfügung einzusenden. Der Antrag des Konsistoriums, daß die Lehramtskandidaten nur vom Superintendenten zu prüfen wären, sei ganz zweckmäßig.

Was die nichtunierten Griechen, nichtunierten Armenier und Eutychianer

[1] Sie wurden wörtlich in den § 448 der „Politischen Schulverfassung" aufgenommen.

betrifft, so hätten die ersteren nur zu Wien, Triest und in der Bukowina, die beiden letzteren aber bloß in der Bukowina eigene Schulen, und es dürfte in Rücksicht derselben genug sein, wenn der niederösterreichischen Regierung, dem küstenländischen und galizischen Gubernium aufgetragen würde, einen besonderen Bericht über den Zustand ihres Schulwesens zu erstatten.

Bezüglich jener akatholischen Kinder, deren Familien keinem Pastorate zugeteilt sind, habe das Konsistorium angetragen, daß die katholischen Schullehrer die Zahl der schulfähigen Kinder zu erheben hätten, dem hier nur noch beigesetzt werde, daß in den für die katholischen Schulen bestimmten Übersichtstabellen eigene Rubriken sowohl für die schulfähigen als auch für die schulbesuchenden akatholischen Kinder mit Beisetzung der Konfession anzubringen wären. Diesen nämlichen Antrag, ausgenommen die Absonderung beider Konfessionen, habe auch die Oberaufsicht der deutschen Schulen gemacht, ihn jedoch mehr auseinandergesetzt und zugleich auch auf die nichtunierten griechischen und auf die jüdischen Kinder ausgedehnt.

Die Studienhofkommission trete diesem Antrage betreffs Beobachtung des Unterschiedes beider Konfessionen in der Beziehung bei, daß in Zukunft sowohl die Zahlen der zerstreuten akatholischen und daher von katholischen Schullehrern beschriebenen, dann der nichtunierten griechischen und jüdischen schulfähigen Kinder, als auch derjenigen aus ihnen, welche eine katholische Schule besuchen, in den, den Stand des katholischen Schulwesens darstellenden Übersichtstabellen aufzuführen und diese Kinder nicht mehr, wie bisher größtenteils geschah, in die Zahlen der katholischen Kinder einzubeziehen wären.

Schließlich bemerkte die Studienhofkommission, der gegenwärtige Vortrag beziehe sich nur auf die deutschen Provinzen mit Ausnahme Dalmatiens, wo, sowie in dem lombardisch-venetianischen Königreiche, das Volksschulwesen teils erst im Entstehen, teils noch nicht nach Art der österreichischen Verfassung organisiert sei.

Der Staatsrat (Stifft in Übereinstimmung mit den übrigen) bedauerte, daß die Kenntnis des Standes des akatholischen Volksschulwesens seit 1808 ganz verloren sei. Das beabsichtigte Resultat werde aber erreicht, wenn den Senioren oder Superintendenten, im Falle als sie zugleich Stellvertreter der Senioren sind, die Schuldistriktsaufsicht in dem Maße übertragen werde, wie sie den Dechanten bei den Katholiken obliegt, und die Kinder der Akatholiken, nichtunierten Griechen und Juden, welche katholische Schulen besuchen, in die Verzeichnisse der katholischen Kinder, aber nach eigenen Rubriken, aufgenommen werden. Die von der Studienhofkommission den Vorschlägen der Konsistorien der Augsburger und helvetischen Konfession beigefügten Modalitäten seien ganz geeignet, diesem Geschäfte die volle Ordnung zu geben.

Hierauf erfolgte die allerhöchste Entscheidung dto. Wien, 28. Hornung 1820:

„Die Anträge der Studienkommission, erstens zur Gewinnung einer genügenden Übersicht über den Zustand der akatholischen Schulen von Jahr zu Jahr und zweitens zur Verfügung, daß die von den katholischen Schullehrern beschriebenen und die eine katholische Schule besuchenden akatholischen, nichtunierten griechischen und jüdischen Kinder in die, für das katholische Volksschulwesen bestimmten Übersichtstabellen aufgenommen werden, erhalten in allen Punkten Meine Genehmigung, und ist die hiernach zu verfassende Normalvorschrift sowohl der ungarischen als siebenbürgischen Hofkanzlei mitzuteilen. Es ist dafür zu sorgen, daß die bei den Akatholiken zu bewerkstelligenden Schulvisitationen auf die für die Gemeinde mindest lästige und überhaupt auf die mindest kostspielige Art stattfinden. Den übrigen Inhalt des Vortrages nehme Ich zur Wissenschaft.

Franz m. p.“

Drittes Buch.

Organisation des Volksschulunterrichtes in den reakquirierten Provinzen.

Einleitung.

„Niemals vor 1869 hat das österreichische Volksschulwesen so rapide extensive und intensive Fortschritte gemacht, als zur Zeit Josefs II. und in den ersten Dezennien der Regierung Franz' II.“[1])

In den sogenannten reokkupierten oder reakquirierten Provinzen, der österreichischen Lombardei, Dalmatien, dem venetianischen Istrien und teilweise auch in Tirol und Vorarlberg war das Schulwesen zur Zeit des Rückfalls unter die österreichische Herrschaft erst in den Anfängen begriffen und erhielt unter Kaiser Franz sogleich nach der Wiedergewinnung eine vollständige Organisation[2]) und rasche Verbreitung.

Durch den Friedensschluß von Campoformio im Jahre 1796 hatte nämlich Österreich die Lombardei westlich vom Mincio verloren, aber durch den Traktat von Passerino 1797 Venedig, Istrien und Dalmatien erhalten, bis es 1805 und 1806 auch diese Gebiete wieder an Frankreich verlor, während in Tirol und Vorarlberg sowie in Salzburg die Bayern herrschten.

Nachdem Kaiser Franz sich schon bei seinem Anschlusse an das große Bündnis 1813 von seinen Alliierten Rußland, Preußen und England den Rückfall seiner verlorenen illyrischen Provinzen garantieren und im Vertrage von Ried am 8. Oktober mit Bayern die Herausgabe von Tirol und Vorarlberg, Salzburg, des Inn- und Hausruckviertels hatte versprechen lassen, erhielt er im Pariser Frieden, 30. Mai 1814, alle verlorenen, durch die Verträge zugesicherten sowie die bereits militärisch besetzten Gebiete wieder zurück, nämlich Istrien, sowohl das österreichische als das vordem venetianische, Dalmatien, die ehemals venetianischen Inseln im Adriatischen Meere, die Bocche di Cattaro, die Stadt Venedig, die

[1]) Bibliographie zur Geschichte des österreichischen Unterrichtswesens. Von Professor Dr. Gustav Strakosch-Graßmann, 1. Heft, Wien 1901, S. 9.

[2]) Da dieselbe größtenteils in einer Umarbeitung und Anpassung der für die deutschen Provinzen erlassenen, eben besprochenen Bestimmungen der „Politischen Schulverfassung“ bestand, so soll sie hier im unmittelbaren Anschlusse daran behandelt werden.

Lagunen sowie die übrigen ehemals venetianischen Provinzen und Bezirke der Terraferma am linken Ufer der Etsch, die Herzogtümer Mailand und Mantua, die Fürstentümer Brixen und Trient, die Grafschaft Tirol, Vorarlberg, das österreichische und das ehemals venetianische Friaul, das Gebiet von Monfalcone, Stadt und Gebiet von Triest, Krain, Oberkärnten, Kroatien am rechten Ufer der Save, Fiume und das ungarische Küstenland und den Bezirk von Castua. Dazu bekam Österreich noch außer den erwähnten Teilen der venetianischen Terraferma die übrigen Teile des ehemals venetianischen Staates sowie jedes andere zwischen dem Tessin, dem Po und dem Adriatischen Meere gelegene Gebiet, die Täler des Veltlin, von Bormio und von Chiavenna und das zur ehemaligen Republik Ragusa gehörige Land.

Für die sämtlichen durch die vorausgegangenen Staatsverträge entweder zurückerhaltenen oder neu erworbenen oder in nächster Folge etwa noch zufallenden Länder und Landesteile, also namentlich für Tirol, Vorarlberg, Salzburg und die westlichen obderennsischen Kreise, für das illyrische Gebiet mit Ausnahme des Villacher Kreises von Kärnten, für die italienischen Provinzen, für Istrien, Görz und Dalmatien setzte Kaiser Franz durch ein vom 31. Juli 1814 aus Schönbrunn datiertes Kabinettsschreiben an den Staats- und Konferenzminister, zugleich böhmisch-österreichischen Oberstkanzler, Grafen Ugarte, eine Oberste Regulierungsbehörde unter dem Titel k. k. Zentral-Organisations-Hofkommission ein.[1])

An ihre Spitze berief der Kaiser den Hofkanzler Prokop Grafen Lazanzky als Präsidenten und Johann Philipp Freiherrn v. Wessenberg als Vizepräsidenten. Als referierende Räte sollten fungieren die Hofräte Karl v. Kübeck, Graf Guicciardi und Propst Augustin Gruber, letzterer für die geistlichen Angelegenheiten, sowie Regierungsrat Phil. Dr. Johann Debrois für das Schul- und Studienwesen.[2])

[1]) Siehe Freiherr v. Helfert: Kaiser Franz I. von Österreich und die Stiftung des lombardo-venetianischen Königreiches. Im Zusammenhang mit den gleichzeitigen allgemeinen Ereignissen und Zuständen Italiens. Mit einem urkundlichen Anhang." Innsbruck, Verlag der Wagnerschen Universitätsbuchhandlung, 1901, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte, Literatur und Sprache Österreichs und seiner Kronländer. Durch die Leo-Gesellschaft herausgegeben von Dr. J. Hirn und Dr. J. E. Wackernell, Professoren an den Universitäten Wien und Innsbruck. VII., S. 19 f. Krain und Görz wurden im August der k. k. Zentral-Organisations-Hofkommission entzogen und unter die Leitung des innerösterreichischen Guberniums gestellt. Ebenda, Anmerkung 18. Dazu Dr. Hermann Meynert: Kaiser Franz I. Zur Geschichte seiner Regierung und seiner Zeit. Wien 1872. S. 101 ff.

[2]) Außerdem wurden für das Kameral- und Bankalfach die Hofräte der k. k. Hofkammer Rinna v. Sarenbach, Peithner Ritter v. Lichtenfels, letzterer speziell für das Montanistikum, und Josef Fritz, dann die betreffenden Gefällsreferenten der Hofkammer gewählt. Für Tirol und Vorarlberg insbesondere berief man

Da Propst Gruber bald darauf zum Bischof von Laibach ernannt wurde, trat Hofrat Josef Alois Jüstel an dessen Stelle.

Der Wirkungskreis der Zentral-Organisations-Hofkommission umfaßte nebst der politischen Verwaltung und der Justiz die Kameral-Gefällenverwaltung mit Ausnahme des Münz- und Geldwesens, der Staatsschulden und einiger anderen der k. k. Kredithofkommission vorbehaltenen Angelegenheiten.[1])

I. Organisation des Volksschulunterrichtes im lombardisch-venetianischen Königreiche.

1.

Wenn Kaiser Franz selbst mitten in den Unruhen und Unfällen der großen Kriege, welche er zu führen hatte, eifrig für die Hebung des Volksschulunterrichtes in seinen deutschen Erbstaaten besorgt war, so waren es nach Beendigung der Napoleonischen Kriege vorzüglich die reakquirierten Provinzen, und unter diesen vor allem das lombardisch-venetianische Königreich,[2]) dem er seine besondere Sorgfalt zur Hebung des Unterrichtes

den Hofrat im General-Rechnungsdirektorium Karl v. Eyberg, für das Justizfach den gewesenen Präsidenten Franz v. Patroni und die von der Obersten Justizstelle vorzuschlagenden Räte: neu hinzu kamen die Hofräte der vereinigten Hofkanzlei Freiherr v. Metzburg, für die medizinischen Angelegenheiten Freiherr v. Türckheim und etwas später Marchese Filippo Gislieri. Das Hilfspersonal bestand aus einem Präsidialsekretär und einer Anzahl von Hofsekretären und Hofkonzipisten, Bureaupraktikanten u. s. w. Bezüglich der italienischen Provinzen wurden die in Wien anwesenden italienischen Deputierten der Kommission zugeteilt, erstens um über die bestehende und frühere Verfassung und Gesetzgebung Italiens, dann über die Verhältnisse des Landes Aufschluß zu geben, und zweitens, um zu den Ausarbeitungen und Vorschlägen über die künftige Organisation dieser Provinzen beigezogen zu werden. Präsidialerinnerung des Obersten Kanzlers vom 7. August, allerhöchste Entschließung vom 6. Oktober 1814. Ebenda, S. 20.

[1]) Ebenda.

[2]) Von den vierundzwanzig Departements, aus welchen das napoleonische Königreich Italien bestand, erhielt Kaiser Franz vierzehn zurück: Istrien mit dem Hauptort Capodistria, Olona (Mailand), Lario (Como), Serio (Bergamo), Alto Po (Cremona), Mella (Brescia), Mincio (Mantua), Adriatico (Venedig), Adige (Verona), Bacchiglione (Vicenza), Brenta (Padua), Tagliamento (Treviso), Passeriano (Friaul, Udine), Piave (Belluno). Außerdem waren das Departement der Adda (Sondrio) und die ehemals päpstlichen Legationen Ferrara, Bologna und Ravenna, welche im Königreiche Italien den Dipartimento Basso Po, Reno und Rubicone gebildet hatten, von Österreich militärisch besetzt worden. Das östlich von Cividale und Palmanuova bis an den Isonzo reichende friaulische Gebiet des Departements Passeriano wurde an das österreichische Küstenland abgegeben, unter dessen Verwaltung es ehemals gestanden hatte, und das Departement Alto Adige, das Gebiet von Trient und Roveredo, wurde als ehemaliger Bestandteil von Tirol diesem zurückgegeben.

In diesen lombardisch-venetianischen Staaten (mit Ausnahme von Istrien) sollten in Ansehung der politischen Verwaltung zwei Gubernien, und zwar eines für die venetianischen Staaten und ein anderes für die Lombardei, aufgestellt und jedes dieser Gouvernements in Provinzen, „welche den Kreisen in Meinen deutschen Erblanden gleich sein sollen, abgeteilt, jeder derselben ein Kreisamt mit den, den dortigen Verhältnissen angemessenen Normen vorgesetzt und diesem jene Geschäfte anvertraut werden,

widmete. Schon am 2. Juli 1814 hatte der Kaiser ein allerhöchstes Handschreiben an den Obersten Kanzler folgenden Inhaltes erlassen:

„Lieber Graf Ugarte! Da die Universität Padua sowie überhaupt das Studienwesen in Italien nicht am besten bestellt sein soll und eine diesfällige Regulierung unumgänglich zu sein scheint, so haben Sie hierüber verläßliche Erkundigungen einzuziehen und Mir die Vorschläge zur gehörigen Einrichtung der besagten Universität und des Studien- und Schulwesens in Meinen gesamten italienischen Staaten zu unterlegen.“[1])

Was das Volksschulwesen betrifft, so war in der Lombardei schon unter Maria Theresia manches geschehen. In Mailand war eine Musterhauptschule (scuola capo normale) errichtet worden, außerdem bestanden in der Stadt eine scuola primaria zu vier und achtzehn Trivialschulen zu zwei Klassen, daneben eine zweiklassige deutsch-italienische Schule. In den Provinzialhauptstädten sowie auf dem Lande schritt die Schulreform rüstig vorwärts, bis die Kriegsjahre eine Unterbrechung herbeiführten. Als nach dem Verluste der Lombardei das ostwärts vom Mincio gelegene venetianische Gebiet in österreichischen Besitz kam, war die neue Regierung nach den verschiedensten Seiten hin so stark in Anspruch genommen, daß sie das Volksschulwesen vorläufig in dem Zustand belassen mußte, in welchem sie es übernommen hatte, daß nämlich der Pfarrer den Katechismus in der Kirche lehrte, alles übrige aber der Gemeinde überlassen blieb. Dieser Zustand dauerte auch unter der königlich italienischen Regierung fort. Wohl war schon 1802 ein System des öffentlichen Unterrichtes ausgearbeitet worden, demzufolge für die Volksschulen binnen zwei Jahren ein Plan entworfen und die dazu notwendigen Lehrbücher ausgearbeitet sein sollten. Doch aus den veranschlagten zwei Jahren waren zehn Jahre geworden, so daß erst 1812 an die Durchführung geschritten werden konnte. Der Klerus war darnach von der Aufsicht und der Leitung der Schulen ausgeschlossen, der Unterricht sollte nach den Geschlechtern getrennt erteilt werden; in der Lehrweise hielt man sich fast durchwegs an das in der Lombardei vorgefundene Theresianische Methodenbuch. Die italienische Regierung nahm sich der Sache mit großem Eifer und raschen Erfolgen an, was aber nicht überall von Dauer war, da bei der Armut der Gemeinden einzelne Schulen bald wieder eingingen. Als Lehrerbildungsanstalt bestand eine einzige Präparandie in Brescia mit zweimonatlichen Kursen. Die Volksschulen mußten

---

die sie zur Zeit, als Ich die venetianischen Staaten besessen, zu besorgen hatten“. Am 7. April 1815 wurde das lombardisch-venetianische Königreich gegründet. Siehe Freiherr v. Helfert: Kaiser Franz I. und die Stiftung des lombardo-venetianischen Königreiches, S. 6, S. 21 und S. 208.

[1]) A. U., Z. 94 vom August 1814. Siehe Freih. v. Helfert: Kaiser Franz I. und die Stiftung des lombardo-venetianischen Königreiches, S. 11 f.

zugleich für die Zwecke der Gymnasien dienen, indem das sogenannte „limen“, die Anfangsgründe des lateinischen und italienischen Sprachunterrichtes, einem zu diesem Behufe eingerichteten Vorbereitungskurse zugewiesen wurde.[1])

Im ganzen stand es mit dem Volksschulwesen keineswegs gut; auf diesem Gebiete war vielmehr noch sehr vieles zu tun, vieles sozusagen neu zu schaffen; es fehlte namentlich an der nötigen Organisation desselben. Diese wurde nach der Wiederherstellung der österreichischen Herrschaft ins Werk gesetzt, indem Hofrat v. Jüstel im Auftrage der Zentral-Organisations-Hofkommission im Jahre 1816 nach dem Geiste und auch nach der Ordnung und den Abteilungen der in den k. k. deutschen Erbstaaten bestehenden „Politischen Schulverfassung“ einen Plan zur Regulierung der Volksschulen im lombardisch-venetianischen Königreiche bearbeitete, welcher hierauf in einer eigenen Beratung zu Mailand mit Zuziehung zweier dortiger Gubernialräte und des provisorischen Generaldirektors des öffentlichen Unterrichtes, Grafen Scopoli, geprüft wurde.

Dieses Beratschlagungsprotokoll samt dem Plane wurde sodann vom Präsidenten der Zentral-Organisations-Hofkommission, Grafen Lazanzky, mit alleruntertänigstem Vortrag vom 31. März 1816 Sr. Majestät gutächtlich vorgelegt, und endlich erstattete hierüber die Studienhofkommission am 1. Juli 1816 den allerhöchst abgeforderten Vortrag,[2]) indem sie zuerst die Anträge des Hofrates v. Jüstel samt den hierüber gemachten Bemerkungen der Kommission anführte und sodann ihr Gutachten darüber abgab.

[1]) Siehe Freiherr v. Helfert: Kaiser Franz I. von Österreich und die Stiftung des lombardo-venetianischen Königreichs, S. 48 f. und S. 399. Vergleiche von demselben Verfasser: Die Gründung der österreichischen Volksschule, S. 68 f. und S. 484 ff., und den Aufsatz von Dr. Ficker in: Enzyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens von Dr. K. A. Schmid, 5. Bd., S. 266, Anmerkung 4.

Näheres findet sich darüber in A. U., Fasz. 24, Z. 2888/668 (4) ex Xbri 1815: Es teilte nämlich die k. k. Zentral-Organisations-Hofkommission ein vom Gubernium von Mailand eingesandtes Verzeichnis der Studienverordnungen mit, welche in Italien seit Kreierung der neuen Republik bis zu jener Epoche, wo die lombardisch-venetianischen Lande wieder an Österreich fielen, herausgekommen sind.

Die Aufschrift lautet: „Diese, einen Kodex in Studiensachen vertretende schätzbare Sammlung ist in der Registratur aufzubewahren. Debrois.“

Diese Verordnungen beginnen mit dem 4. September 1802, wo die Sistemazione generale della Istruzione pubblica vom Corpo Legislativo d'Italia erschien; im Jahre 1803 sind sie unterzeichnet vom Vizepräsidenten, im Jahre 1805 vom Vice-Rè; das letzte Dekret stammt vom 1. Giuglio 1813, unterzeichnet vom Vice-Rè. Im ganzen sind es 41 Verordnungen, die sich aber nicht bloß auf das Volksschulwesen, sondern auch auf höhere Wissenschaft beziehen.

[2]) St. A., St. R., Z. 5355: Vortrag der Studienhofkommission vom 1. Juli 1816 über den Plan zur Regulierung der Volksschulen im lombardisch-venetianischen Königreiche. (Es ist ein zusammengeheftetes Buch von 65 Seiten.) Dieser Vortrag findet sich auch im A. U. ad 8 ex Xbri 1816. Das allerhöchste Kabinettschreiben an den Grafen Ugarte, womit der Plan der Studienhofkommission zur Begutachtung vorgelegt wurde, ist aus Treviso, 19. April 1816, datiert.

Hofrat Jüstel schickte seinem Elaborate eine Übersicht, wie es sich mit dem Unterrichte in dem lombardisch-venetianischen Königreiche ehedem und zuletzt verhalten hatte, voraus.[1])

Darauf legte er seine Anträge vor:

Wenn es gleich offenbar sei, daß beim italienischen Volksschulsystem das österreichische benützt wurde, so sei doch das letztere weit vollkommener, da dasselbe den Religionsunterricht nicht so sehr vernachlässige und für die Bildung der höheren Klassen des Volkes besser sorge. Es solle also das österreichische Volksschulsystem in Italien mit jenen Modifikationen eingeführt werden, welche der Unterschied der Sprache, der Landesverfassung, der Kultur und des Nationalcharakters fordere.

Diese Modifikationen aber bezüglich der einzelnen Abschnitte der „Politischen Schulverfassung" seien folgende:

I. Abschnitt: Aufsicht und Leitung.

Dem Klerus wäre in Italien mehr Einfluß als bisher, aber weniger als in den deutschen Ländern beim Volksschulwesen zuzugestehen, und daher sollte

1. jede Elementar-, das ist Trivialschule, in Hinsicht auf Unterricht und Zucht dem Ortspfarrer, in ökonomischer Rücksicht aber dem Gemeindevorsteher, der sich durch einen Savio oder Anziano vertreten lassen könne und dem ein weltlicher Ortsschulaufseher beizugeben wäre, unterstehen, und da zum Teil schon besoldete geistliche Schuldirektoren existieren, so sollten dieselben einstweilen statt der Pfarrer bleiben.

2. Haupt- und Musterhauptschulen sollen eigene Direktoren erhalten. Nach Graf Lazanzky wären die Hauptschulen unter die Aufsicht der Schuldistriktsaufseher zu setzen.

3. Es sollen Schulbezirke gebildet und der Aufsicht eines Schuldistriktsaufsehers untergeordnet, dieselben auch, soviel möglich, mit den politischen Bezirken und Dekanaten übereinstimmend ausgemessen und so abgeteilt werden, daß die visitierenden Schuldistriktsaufseher nicht über Nacht ausbleiben müssen.

4. Diese Schuldistriktsaufseher sollen gebildete Geistliche, Dechanten oder doch Pfarrer sein. — Nach dem Kommissionsantrage sollten auch Weltliche als Schuldistriktsaufseher gewählt werden können.

[1]) Daraus ist obige Darstellung geschöpft. — Bezüglich der Anzahl der Schulen der lombardisch-venetianischen Provinzen im Jahre 1811 stellte Hofrat v. Jüstel folgende Tabelle zusammen:

Provinz	Bevölkerung	Knabenschulen		Mädchenschulen	
		öffentliche	private	öffentliche	private
Lombardei	2,052.844	1746	632	55	178
Venetien	1,879.877	959	732	6	101

5. Große Städte sollen für sich einen Schulbezirk bilden und dort, wo möglich, ein Glied des Domkapitels Distriktsaufseher sein. In Mailand und Venedig sollen die Schul-beraufseher diese Aufsicht führen.

6. Die Schuldistriktsaufseher haben über das Ganze zu wachen; in ökonomischen Beziehungen aber haben sie bloß die Gemeinde-Obrigkeit auf die Bedürfnisse der Schule aufmerksam zu machen.

7. Daher unterstehen die Schuldistriktsaufseher in ökonomischer Beziehung den Delegaten, in Hinsicht auf Unterricht und Zucht aber dem Oberaufseher.

Die Kommission hielt die Korrespondenz eines Oberaufsehers für zu ausgedehnt und beschwerlich und daher für rätlicher, in jeder Provinz einen Deputierten oder einen anderen, mit dem Schulwesen vertrauten Mann als Provinzialschulaufseher aufzustellen, der die Berichte des Distriktsaufsehers an den Oberaufseher zu befördern und die Verfügungen des letzteren an den Distriktsaufseher zu leiten habe.

8. Die Ordinarien können über Zucht und Sitte sowie über den Religionsunterricht sich die Beruhigung selbst verschaffen, auch entweder selbst das Nötige anordnen oder dasselbe dem Gubernium vorschlagen und sich von den Distriktsaufsehern Bericht erstatten lassen.

9. Für die erste Einrichtung und bis die Leitung des Schulwesens den Konsistorien wird anvertraut werden können, dürfte bei jedem Gouvernement durch Konkurs, womöglich ein Priester, als Schuloberaufseher angestellt werden, der von Seiner Majestät zu ernennen wäre. Dessen Gehalt wäre auf 2000 fl., das Reisepauschale für die Visitationsreisen und Untersuchung der bischöflichen Seminarien in Beziehung auf den katechetischen Unterricht, worüber der Oberaufseher seinen Bericht ans Gubernium zu erstatten hat, auf 800 fl. zu setzen. Dem Oberaufseher sollte ein Sekretär, der ihn im Notfalle zu supplieren hat, mit einem Gehalte von 1000 fl. und ein Kopist mit 400 fl. Besoldung beigegeben werden.

Die Kommission bemerkte nur, daß auch die erste Ernennung des Sekretärs und Kopisten Seiner Majestät vorzubehalten sei.

II. Abschnitt: Arten der Schulen.

1. Es sollen Trivial-, Haupt- und Normalhauptschulen sein. Ob und wie zu Mailand und Venedig Realschulen zu errichten wären, darüber hätte das Gubernium zu berichten.

2. Knaben und Mädchen sollen niemals im nämlichen Zimmer oder, wo es nicht anders möglich ist, wenigstens zu verschiedenen Zeiten Unterricht erhalten.

3. In jeder Pfarre, wo 25 schulpflichtige Kinder eines Geschlechtes sind, soll eine Schule sein. Wo die Zahl geringer ist, kann durch Einschulung in die nächste Pfarrschule oder durch Verwendung des Pfarrers oder eines anderen Priesters zum Unterrichte gegen eine kleine Remuneration Hilfe geschaffen werden.

Wo die Zahl der schulpflichtigen Kinder eines Geschlechtes 100 übersteigt, sollen mehrere Lehrindividuen angestellt und der Unterricht in so vielen Zimmern erteilt werden, daß nie mehr als 80 bis 100 Kinder in einem Zimmer unterrichtet werden. Wo nicht abgesonderte Schulen sein können,

haben die Knabenschulen den Vorzug; für den Unterricht der Mädchen ist nach Tunlichkeit zu sorgen; Ursulinerinnen und Englische Fräulein dürften hier das Beste tun.

4. Hauptschulen für Knaben sollen wenigstens in jedem Sitze der Delegationen, ferner in größeren Orten, wo ein bischöfliches Seminar besteht, errichtet werden. In den Städten der Delegationen sollen sie aus vier Klassen bestehen.

5. In allen bevölkerten Städten soll eine eigene Mädchenschule für gebildete Stände zu errichten getrachtet werden.

6. In Mailand und Venedig soll eine Musterhaupt- und nebstbei noch eine Hauptschule sein.

7. Italienisch-deutsche Volksschulen sollen nicht eingeführt werden, jedoch soll der an höheren Lehranstalten einzuführende Unterricht der deutschen Sprache so eingerichtet werden, daß auch Schüler aus den Volksschulen daran Anteil nehmen können.

Diesem Antrag ist von Seite der Gubernialkommission durchaus beigepflichtet worden.

III. Abschnitt: Lehrgegenstände.

Die Lehrgegenstände sollen dieselben sein, welche in den deutschen Provinzen vorgeschrieben sind, mit dem Unterschiede, daß a) die italienische Sprache substituiert, b) der Unterricht über die alten und neuen Maße und Gewichte — auch (nach der Kommission) über die vormals und jetzt üblichen Münzen — erteilt und c) in der dritten Klasse der Hauptschulen bloß Lesen und Diktandoschreiben in der lateinischen Sprache gelehrt werde. — Hierüber wurde von der Kommission nichts bemerkt.

IV. Abschnitt: Methode.

Bezüglich der Methode wäre die in den deutschen Provinzen vorgeschriebene zu beobachten.

V. Abschnitt: Personal.

1. Katechet an Trivialschulen soll der Pfarrer oder ein Kooperator sein, wenn der Schullehrer nicht selbst Priester ist.

2. Wer in Hauptschulen die Katechese zu besorgen habe, muß, nach Umständen, von Fall zu Fall bestimmt werden.

3. An männlichen Trivialschulen sind so viele Lehrindividuen, als es Lehrzimmer gibt, zu bestellen.

4. An Mädchenschulen mit zwei Klassen sind drei Lehrindividuen notwendig.

5. An Hauptschulen sollen in der Regel soviele Lehrer, als Schulklassen sein. Deren Vermehrung tritt ein: a) wenn eine Klasse in mehrere Zimmer abgeteilt werden muß und b) wenn ein eigener Zeichenmeister angestellt wird; der würdigste unter den Lehrern ist sodann zum Direktor zu bestellen.

6. An Normalhauptschulen sollen nebst einem eigenen Direktor mehr Lehrer, als Klassen sind, angestellt werden, weil daselbst der Präparandenkurs zu erteilen ist. Die Verhältnisse werden die Zahl der Lehrer bestimmen.

7. Ebendasselbe gilt von den Realschulen.

VI. und VII. Abschnitt

wären mit Abänderung nicht passender Ausdrücke und Hinweglassung der für Italien nicht anwendbaren Verfügungen beizubehalten.

VIII. Abschnitt: Bildung der Katecheten, Lehrer, Lehrerinnen, Gehilfen, Privatlehrer und Hofmeister.

Hier sind folgende Änderungen nötig:

1. Da die gute katechetische Methode gegenwärtig in Italien eine beinahe unbekannte Sache ist, so muß man zuallererst für ein vollständiges theologisches Studium für Venedig zu Padua und für die Lombardei zu Pavia oder in Mailand bei der erzbischöflichen Anstalt sorgen. Sodann sollten fähige Kandidaten aus jeder Diözese, um sich zu Lehrern der Theologie und der Katechetik zu bilden, dahingeschickt werden. a) An der Normalhauptschule zu Mailand und an der Hauptschule zu Padua müßte ein Lehrer der Katechetik angestellt werden; b) für die Theologen des letzten Jahrganges wären Katechetik und Pädagogik als Zwangsstudium zu erklären; c) Zöglinge fremder Diözesen, welche nebst gründlichem theologischen Studium sich in der Katechetik auszeichnen, wären als Katecheten oder als Lehrer der Katechetik in ihren Diözesen anzustellen; d) den Prüfungen über Katechetik zu Mailand (nach Graf Lazanzky zu Pavia) und zu Padua, sowie auch e) jenen im bischöflichen Seminare soll der Oberaufseher beiwohnen.

2. In Mailand und Venedig ist der sechsmonatliche Kurs zur Bildung der Lehrer für Hauptschulen einzuführen.

3. An den Hauptschulen ist der Präparanden-Unterricht für Trivialschullehrer einzuführen, daher sich die Lehrkandidaten nach Verlauf einer Jahresfrist mit Zeugnissen über den Präparanden-Unterricht auszuweisen haben; nur studierte Männer und insbesondere Priester sollen das Zeugnis als Lehrer in der Regel sogleich erhalten.

4. Zur Prüfung der Mädchenlehrerinnen wären nur die Salesianerinnen (nach Graf Lazanzky auch eine andere, vom Gubernium zu bestimmende Schulaufsichtsperson) zu berechtigen.

5. Die Prüfung eines jeden Privatlehrers für Gegenstände der Volksschulen soll binnen drei Jahren stattfinden. — Nach Meinung der Kommission wäre ein Jahrestermin gesetzlich vorzuschreiben, ohne die Kandidaten zum Besuche des Präparandenkurses zu verhalten.

6. Um die vielen Privatschulanstalten zu ordnen, wäre nötig: a) daß jeder Unternehmer seine Befugnis mittels der Distriktsaufseher der Schuloberaufsicht überreiche, b) daß die Schuldistriktsaufseher nach genauester Erhebung aller Umstände ihr Gutachten erstatten; c) daß jene, welche derlei Privatunterricht zu erteilen berechtigt werden, sich binnen Jahresfrist bei der Schuloberaufsicht der Prüfung unterziehen und hierüber ein neues Zeugnis erhalten.

7. Was die §§ 22 und 23 der „Politischen Schulverfassung" von den Privaterziehern enthalten, gehört ins besondere System des Volksschulwesens.

IX. Abschnitt: Anstellung des Schulaufsichts- und Lehrpersonals.

Da die Leitung des Schulwesens nicht den Konsistorien übertragen wird und in diesem Königreiche auch keine Feudalobrigkeiten bestehen, so erleidet auch dieser Abschnitt mehrere Veränderungen.

1. Die Ernennung der Schuloberaufseher bleibt Sr. Majestät vorbehalten.

2. Die Schuldistriktsaufseher werden von den Ordinariaten mit einer Terna vorgeschlagen und nach Vernehmung des Oberaufsehers und der Delegationen vom Gubernium ernannt.

3. Den Schuldistriktsaufsehern wäre für die Visitation jeder Schule aus dem Fonds derselben eine Reisevergütung mit jährlichen 3 fl. zu verabreichen. — Nach dem Ermessen der Kommission wäre das Reisepauschale im ganzen mit jährlichen 70 bis 80 fl. von den Gubernien auszumitteln und aus der Provinzialkasse zu verabfolgen.

4. Die Anstellung der Lehrer an den Musterhaupt- und Hauptschulen geschieht durch den Oberaufseher.

5. Die Katecheten, welche der Staat salariert, werden durch Konkurs ernannt, zu welchem Ende die Konsistorien mit einer Instruktion versehen werden müssen.

6. Das, was von Klöstern und Stiftungen vorkommt, findet erst dann, wenn solche wiederhergestellt werden sollten, seine Anwendung.

7. Den Trivialschullehrer sollen diejenigen, die ihn bezahlen, auch erwählen und anstellen, worüber Ausweise in triplo aufgenommen werden müssen. — Nach Meinung der Kommission soll in der Regel, wenn nicht andere ein besonderes Recht nachweisen, die Gemeinde den Lehrer präsentieren.

8. Einstweilen sollen bei Anstellungen der Lehrer noch die bisher gesetzmäßigen Fähigkeitszeugnisse gelten.

9. Dem Ortsschulaufseher könne nicht wohl ein Rang in der Gemeinde zugesprochen werden, womit die Kommission einverstanden war; Graf Lazanzky aber meinte, es wäre ihm der Rang nach den, die Lokalobrigkeit bildenden Personen zu gewähren.

10. Die Vorschriften rücksichtlich der Anstellung der Gehilfen unterliegen einigen Abänderungen, welche die Kommission dahin berichtigte, daß die Gemeinde den Gehilfen zu stellen hat, sobald derselbe wegen der Zahl der Schüler nötig ist, daß aber der Schuldistriktsaufseher denselben benennt, wenn er als Supplent, z. B. wegen Erkrankung des Lehrers u. s. w., nötig wird.

Da in der Kommission beschlossen worden ist, auch Provinzialschulaufseher aufzustellen, so trug Graf Lazanzky an, daß die Ernennung derselben, als subordinierter Personen von geringerem Wirkungskreise, dem Gubernium zu überlassen wäre.

Die Reverse wegen geheimer Gesellschaften müssen alle schon angestellten Lehrer sofort ausstellen und mittels der Schulaufseher ans Gubernium gelangen lassen.

X. Abschnitt: Gehalte der Lehrer u. s. w.

Da die diesfalls hierlands geltenden Vorschriften auf Italien gar nicht anwendbar seien, so stellte Hofrat v. Jüstel folgende Anträge:

a) Der Staatsschatz und die Gemeindekassen bestreiten die Kosten für das Schulwesen, wo diese nicht durch Lokaleinkünfte gedeckt sind.

b) Bei den Normalschulen, insoweit es nämlich die Bildung der Katecheten und Lehrer betrifft, soll der Staatsfonds die Auslagen tragen; im übrigen aber sollen daselbst sowie

c) bei den Hauptschulen in den Städten der Delegationen die Gemeinden Beiträge, welche das Gubernium auszumitteln hätte, ans Ärar leisten. — Die Kommission glaubte, daß vielmehr, um diese kleinlichen Berechnungen zu vermeiden, alle Auslagen der Normalhaupt- und Hauptschulen in den Provinzialhauptstädten die Gesamtheit der Provinzen eines jeden Gouvernements tragen soll.

d) In der Regel soll in den Städten, wo nicht der Sitz der Delegationen ist oder wo kein Gymnasium oder bischöfliches Seminar besteht, auch keine Hauptschule errichtet werden, falls diese Errichtung nicht ohne alle Auslage aus der Staatskasse geschehen kann.

e) Die Gehalte der Lehrer an Hauptschulen wären erst vorzuschlagen. Für die Trivialschulen wird angetragen: aa) Als Minimum des Gehaltes eines Lehrers 350 Lire oder 135 fl. 21 kr., eines Gehilfen 200 Lire oder 77 fl. 20 kr. bb) Unvermöglichen Gemeinden könne es erlaubt werden, sich mit einem tauglichen Priester, als Lehrer, auch auf eine kleinere Belohnung abzufinden. — Die Kommission hielt für zweckmäßig, ein Maximum zu bestimmen, und zwar in Gubernialhauptstädten 1200 Lire, in Provinzialhauptstädten und königlichen Städten 800 Lire, in den übrigen Gemeinden 600 Lire. Unter diesen Betrag zu kontrahieren, stehe den Gemeinden frei; hiervon wäre aber bei der Systemisierung zu schweigen und die Bitte solcher Gemeinden abzuwarten. cc) Für arme Gemeinden müsse der Staatsschatz sorgen.

f) Für den Schulbesuch wäre kein Schulgeld abzufordern.

g) Der in der Provinz Brescia bestehende Schulfonds sei vor allem zu erheben.

h) Auf Unterlassung des Schulbesuches soll ein Strafschulgeld gelegt, solches aber nicht dem Lehrer zugewendet werden. Hiervon wird beim XV. Abschnitt gehandelt.

XI. Abschnitt: Eigenschaften und Pflichten der Lehrer und Ortsseelsorger.

Mit einigen Abänderungen, welche die Verhältnisse dieses Königreiches erheischen, wäre dieser Abschnitt beizubehalten, nur die im § 35 vorkommende Bestrafung der Schüler mit Schlägen wäre, als eine in Italien äußerst verhaßte Maßregel, nach Meinung des Grafen Lazanzky wegzulassen.

XII. Abschnitt: Zurechtweisung und Bestrafung der Lehrer.

Wäre dahin zu mildern, daß der Distriktsaufseher die nicht hinreichend unterrichteten Lehrer zur Verbesserung ihrer Kenntnisse ermuntere und anleite; im übrigen wäre der Kontext kurz zu fassen.

XIII. Abschnitt: Freiwillige Abtretung von Schuldiensten.

Könne in Italien nicht vorkommen und wäre daher wegzulassen.

XIV. Abschnitt: Unterstützung und Versorgung der Lehrer, ihrer Witwen und Waisen.

Dieser Abschnitt setze fixe Lehrerkongruen, Schulfonds, Armeninstitute und Stipendien voraus, lauter Dinge, die in Italien nicht bestehen.

Hofrat Jüstel trug also an:

1. Den Lehrern der Real-, Normalhaupt-, Haupt- und Mädchenschulen für gebildete Stände die Pensionsfähigkeit nach dem dort festzusetzenden Pensionsnormale zuzusagen.

2. Auch für die Trivialschullehrer, welche ordentliche Gehalte und nicht bloße Remunerationen haben, die Pensionsfähigkeit festzusetzen, und zwar:

3. den ersteren aus dem Staatsschatze und den letzteren aus dem Fonds der Gemeinde, die sie bezahlt.

4. Die bereits bestehenden Lehrer wären nach dem bisherigen System zu behandeln.

Die Kommission machte bezüglich der Trivialschullehrer folgende Vorschläge: Erstens, daß zur Schonung der Gemeinden ein Pensionsinstitut für die Lehrer nach dem Muster desjenigen von Mähren in jedem Gouvernement eingeführt und solches beim Gubernium in Verhandlung genommen werden soll; zweitens, daß wegen der Behandlung der bereits angestellten Lehrer das Gubernium gehört werden müsse und daß (nach Graf Lazansky) die neue Gemeindeverfassung auch eine genaue Erörterung der Ansprüche der Lehrer rücksichtlich ihrer Bestallungen zur Folge habe.

XV. Abschnitt: Jahre der Schulfähigkeit.

1. Die Maxime der Schulpflichtigkeit wäre also auszudrücken: Wo immer eine bestehende Volksschule die Gelegenheit hierzu bietet, sollen alle, nicht sonst durch berechtigte Privatlehrer unterrichtete Kinder vom Antritt des sechsten bis zur Vollendung des zwölften Jahres, wenn nicht besondere Anstände ihnen den Besuch der Schulen unmöglich machen, in die Schule gehen.

2. bis inklusive 7. enthalten Anträge zu Weglassungen oder Abänderungen der deutschen Vorschriften nach dem Bedürfnisse Italiens.

XVI. Abschnitt: Vom Bücherverschleiß.

Es stehe dem Gubernium zu, die Volksschulbücher so gut und wohlfeil als möglich zu verschaffen.

XVII. Abschnitt: Ort, wo die Schule sein soll.

Wären einige Paragraphen wegzulassen und der Paragraph bezüglich der Bestrafung der Winkelschulhalter nach Meinung der Kommission dahin abzuändern, daß das von der Winkelschule abzufordernde Strafgeld in die Gemeindekasse zu fließen habe.

XVIII. Abschnitt: Verhältnis der Lehrer zur Zahl der schulfähigen Kinder.

Wurde auf Beibehaltung dieses Abschnittes angetragen.

XIX. Abschnitt: Schulgebäude.

Da in Italien keine eigenen Schulhäuser bestehen, und wenn man das Schulhalten von der Existenz eines eigenen Schulgebäudes abhängig machen wollte, fast alle Schulen eingehen müßten und die Lehrer dortlands leicht für sich Mietwohnungen finden, so wird angetragen, a) soviel tunlich durch die Gemeinden die Schulzimmer verschaffen und einrichten zu lassen und b) zu bewirken, daß der Lehrer nach Umständen eine unentgeltliche Wohnung oder eine diesfällige Entschädigung erhalte; c) zu Normal- und Hauptschulen sollen stets Gebäude verwendet werden. Die Kommission fand ratsamer, davon zu schweigen, da die Gemeinde selbst dafür sorgen werde. Bei den Kosten der Gebäudeerhaltung hätte die Stadtgemeinde, bei außerordentlichen Reparaturen aber der Staatsschatz und d) beim Ankauf oder bei der Miete eines Hauses für diese Art von Schulen hätten beide zu konkurrieren, sowie auch e) von beiden zusammen die Schuleinrichtungskosten zu bestreiten wären.

Die Kommission bemerkte ad d) und e): Da bei dem X. Abschnitt eingeraten wurde, die Gehalte der Lehrer an dieser Art von Schulen ganz auf den Staatsschatz zu nehmen, so wäre jetzt darauf anzutragen, die Schulgebäude und deren Einrichtung überhaupt den Gemeinden, wo sich dieselben befinden, zur Last zu schreiben; wissenschaftliche und Kunstapparate u. s. w. der vierten Klassen dieser Schulen hätte das Provinziale zu bestreiten.

XX. Abschnitt: Schulvisitation.

Wurden nur einige Abänderungen der Benennungen und Weglassung der in Italien unbekannten Dinge beantragt.

XXI. Abschnitt: Tagsatzung in Schulsachen.

Dieser Abschnitt wäre so wie er ist beizubehalten.

XXII. Abschnitt: Geschäftszug in Schulsachen.

1. Bitten und Beschwerden wegen ökonomischer Erfordernisse für die Schulen gehen zuerst an die Munizipalität, dann an die politische Obrigkeit u. s. w. Der Klerus kann nicht von amtswegen, sondern nur erinnerungsweise hierbei intervenieren.

2. Der weitere Zug geht, statt ans Konsistorium, an die Schuloberaufsicht. Wenn die Provinzial-Schulaufsicht genehmigt wird, wäre auch diese als Mittelbehörde einzuschalten.

3. Das wegen Vereinigung des Mesnerdienstes mit dem Lehrerdienste u. s. w. Erwähnte wäre wegzulassen.

Lazanzky fügte hier die Bitte um Befreiung der Schulkorrespondenz vom Postporto bei.

XXIII. Abschnitt: Betreffend die Akatholiken und Juden.

Hierüber hätte das Gubernium Daten und Vorschläge zu erstatten.

Die Instruktionen wären nach Festsetzung des Systems zu bearbeiten und ins Italienische zu übersetzen.

Die Stundeneinteilung wäre dem Gubernium zu überlassen.

Weiter bemerkte Hofrat v. Füstel, daß bezüglich der Schulbücher, der den Präparanden vorzuschreibenden Methodik und der Disziplinar-

gesetze keine bestimmten Anträge gemacht würden, teils weil solche zu viel Zeit erforderten und teils weil diesfalls vorerst in den deutschen Provinzen Abänderungen gemacht würden. Doch wünschte er: a) daß die für die deutschen Schulen gegebenen Schulgesetze auch in Italien ohne Vorzug eingeführt und daselbst die noch hie und da üblichen Ehren- und Schandbücher samt den Titeln „Imperator", „Diktator", „Konsul" abgeschafft würden (von dem letzteren soll nach Meinung der Kommission ganz geschwiegen werden); b) daß ein Lehrbuch für Katechetik und ein Methodenbuch für die Lehrer schleunigst herausgegeben werden soll.

Hierauf brachte Jüstel jene italienisch-österreichischen Volksschulbücher, welche er aus Roveredo erhalten, zur Kenntnis und bemerkte, daß seinem Ermessen nach die Einführung des österreichischen Katechismus in den Volksschulen, da derselbe in der Lombardei wirklich beliebt gewesen, bei den meisten Bischöfen Italiens keinen Widerstand finden dürfte, wenn er ihnen nicht befehlsweise aufgedrungen und dessen Gebrauch bloß auf den Unterricht in den Schulen beschränkt würde.

Die Kommission ist in die Würdigung dieser Dinge gar nicht eingegangen.

Die Studienhofkommission erklärte bezüglich dieser ihr mit dem allerhöchsten Kabinettsschreiben dto. Treviso, 19. April 1816, zur Begutachtung vorgelegten Anträge des Hofrates v. Jüstel und der Zentral-Organisations-Hofkommission in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 1. Juli 1816: Es komme ihr nur insofern zu, das Vorliegende zu würdigen, als es nötig sei, zu sehen, ob dadurch die möglichste Gleichförmigkeit mit der, in den deutschen Provinzen bestehenden Verfassung des Volksschulwesen werde erzielt werden. Der seit 1812 vorgeschriebene italienische Schulplan sei zwar dem österreichischen sehr ähnlich und empfehle sich durch viele, sehr wichtige Grundsätze, allein der letztere habe besonders den Vorzug, daß in demselben mehrere Lehranstalten für die verschiedenen Bedürfnisse und Volksklassen bestimmt und eigene Unterrichts- und Bildungsanstalten für die Lehramtskandidaten angeordnet seien.

Die Studienhofkommission stellte sodann ihr eigentliches Gutachten in sieben Hauptpunkten dar, welche sich aber nicht an die vom Hofrate v. Jüstel beobachtete Abteilung hielten.

1. Das gelieferte Operat helfe dem in Italien bestehenden Mangel an Verschiedenartigkeit der Volksschulen nach dem Bedürfnisse der Stände und an eigenen Bildungsanstalten für angehende Lehrer ab. Die Absonderung der Geschlechter werde auch in hierländigen Schulen durchzuführen getrachtet. Die Regel, wo eine Hauptschule zu bestehen habe, sei angemessen. Daß in Klagenfurt oder in Görz, wo keine Gubernien sind, dennoch Normalhauptschulen bestehen, rühre von der Zeit her, wo sich daselbst noch Landesstellen befanden. Lehrgegenstände, Methode des Unterrichtes, Zahl der Lehrer und Lehrerinnen, Verbindung der Volksschulen, Zeit des Unterrichtes stimmen mit der deutschen Schulverfassung überein.

2. Bis die Leitung und Aufsicht dem Klerus übergeben werde, müsse man den Behörden das Zutrauen schenken, da diese Abweichung von der deutschen Verfassung ein Lokalbedürfnis sei. Übrigens sei doch dem Geiste nach die Leitung und Aufsicht dem deutschen Schulwesen gleichförmig geordnet, denn a) jede Trivialschule soll dem Ortsseelsorger, in oeconomicis aber dem politischen Vorgesetzten unterstehen. Daß (nach Lazanzky) die Hauptschulen nicht dem Ortspfarrer, sondern dem Distriktsaufseher unterzuordnen seien, entspreche ganz der deutschen Übung, sowie daß alle Normalhauptschulen unter den Diözesan-Schuloberaufseher gestellt würden. b) Auch werden dort Schuldistriktsaufseher angestellt, doch falle auf, daß die Schulbezirke so klein sein sollen, daß der visitierende Schulaufseher nicht über Nacht ausbleiben dürfe. c) An die Stelle der Konsistorien treten die Provinzialaufseher, dann der Schuloberaufseher des Gouvernements. Zwar scheine es, daß man bei dem Bestande der Provinzial-Schulaufseher die Oberaufseher ganz entbehren könnte, allein wenn der Studienreferent beim Gubernium mit so vielen Provinzialaufsehern korrespondieren sollte, würde die Arbeit sich ins Ungeheuere vermehren; die Aufstellung eigener Schuloberaufseher sei daher und auch wegen Inspizierung aller übrigen Zweige des öffentlichen Unterrichtes notwendig. d) Der Schuloberaufseher wendet sich in Ansehung der Volksschulen ans Gubernium und e) das Gubernium in Sachen des Unterrichtes und der Zucht an die Studienhofkommission.

In ökonomischen Angelegenheiten werden a) die autorità municipale, b) der delegato del Censo und die Delegationen, c) das Gubernium und d) die politische Hofstelle die leitenden Behörden sein.

3. Daß, um die Kleriker zur Ausbildung in der Katechetik vorzubereiten, vor allem das theologische Studium zu Padua und zu Pavia gut organisiert, dahin auch Zöglinge aus anderen Diözesen gesandt, die ausgezeichneten und wohlunterrichteten an den Diözesanseminarien als Lehrer der Katechetik angestellt würden u. s. w., finde die Studienhofkommission sowohl dem Zwecke als der Gleichförmigkeit entsprechend; dennoch bitte sie, weil Katecheten ohne gründliche Philosophie und geläuterte Theologie auf Abwege kämen, mit der Einführung und Verbreitung der katechetischen Lehrart nach dem Muster der deutschen Provinzen in Italien sich nicht zu übereilen und sich anfangs damit zu begnügen, daß der Katechismus gelernt, die biblische Geschichte beigebracht und die Herzen der Kinder durch Ermahnungen, wenngleich nicht in streng katechetischer Methode, für Religion und Tugend erwärmt und empfänglich gemacht werden.

Die zur Bildung künftiger Lehrer an Haupt- und Trivialschulen gemachten und mit der deutschen Verfassung übereinstimmenden Anträge wären vollkommen beifallswürdig. Nur scheine nicht nötig, daß die Lehrkandidaten für Hauptschulen gerade den sechsmonatlichen Präparandenkurs zu Mailand oder Venedig hören sollen, sondern es dürfte hinreichen, um zur Anstellung an einer Hauptschule geeignet zu sein, wenn sie den kürzeren Präparandenkurs an einer Hauptschule machen und sich nachher als Lehrer oder Gehilfen an einer Trivialschule auszeichnen.

Auch dieses stehe mit der deutschen Verfassung im Einklang, daß die Prüfung der Mädchenlehrerinnen in den Lehrgegenständen nicht ausschließlich von den Salesianerinnen, sondern nach Befund des Guberniums auch von den

Provinzial-Schulaufsehern, in den weiblichen Arbeiten aber von einer über dergleichen Arbeiten der Kostkinder gesetzten Klosterfrau vorgenommen werden können. Die Privatlehrer können allerdings binnen Jahresfrist, von Einführung des neuen Systems an gerechnet, zur Prüfung verhalten werden und hätten sich, nur wenn sie dieselbe nicht bestehen, dem Präparandenkurse zu unterziehen. Ganz recht würden die Unternehmer der Privat-Schulanstalten zur Vorlegung ihrer Befugnis und zum Ausweise bezüglich ihrer Kenntnisse verpflichtet. Nach Vorlegung dieses Ausweises sollen jene, welche in der Hauptstadt wohnen, von dem Schuloberaufseher, die anderen von den Provinzial-Schulaufsehern geprüft werden.

4. Die Art der Anstellung aller Lehrindividuen finde die Studienhofkommission dem deutschen Systeme ganz entsprechend angetragen und die kleinen Abweichungen von demselben dürften wohl durch die Lokalverhältnisse gerechtfertigt sein. Gegen die Ernennung der Provinzial-Schulaufseher durch das Gubernium sei nichts einzuwenden. Auch die Schuldistriktsaufseher müsse das Gubernium ernennen, weil in Italien die Leitung des Schulwesens der Geistlichkeit nicht anvertraut werde, jedoch wäre den Ordinarien zu überlassen, der Landesstelle hierzu geistliche, im Notfalle auch weltliche Individuen vorzuschlagen. Immerhin dürfte es, um die Geistlichkeit für das Schulwesen zu interessieren, wirksam sein, den Ordinarien das Recht, über den Religionsunterricht und die Sittlichkeit in jeder Schule von dem Schuldistriktsaufseher Aufschlüsse abzufordern, ausdrücklich zuzuerkennen.

Bei der Anstellung der Trivialschullehrer müsse noch beobachtet werden, daß die Präsentanten ihre Präsentation dem Distriktsaufseher und dieser dem Provinzial-Schulaufseher vorlege; auch müsse bestimmt ausgedrückt werden, ob der Provinzial-Schulaufseher oder aber der Oberaufseher die Bestätigung der Ernennung zu erteilen habe.

Da der Ortsschulaufseher nicht ohne einen Rang in der Gemeinde sein könne, so wäre entweder die Zahl der beratenden Glieder bei der Behörde um eines (nämlich um den Ortsschulaufseher) zu vermehren oder einer der Assessoren der Kommunalbehörde hätte das Amt des Ortsschulaufsehers zu versehen.

5. Daß die Gehalte der Lehrer an den Real-, an den Normalhaupt- und an den am Sitze der Delegationen zu errichtenden Hauptschulen auf den Provinzialfonds zu übernehmen seien, daß in den übrigen Städten nur dann eine Hauptschule errichtet werden soll, wenn sie ohne alle Auslage aus dem öffentlichen Fonds bestritten werden könne, daß aber auch hierin Ausnahmen stattfinden sollen, wenn höhere allgemeine Rücksichten die Existenz einer Hauptschule an einem Orte fordern, daß die Trivialschullehrer im lombardisch-venetianischen Königreiche aus der Gemeindekasse bezahlt werden und eben deshalb, weil die Gemeinde den Lehrer dotiert, kein Schulgeld eingeführt werden soll, alles dieses finde die Studienhofkommission ganz zweckmäßig, mit der deutschen Verfassung übereinstimmend und umso annehmbarer, als dadurch an dem System des Schulwesens, das bis jetzt in Italien besteht, nichts geändert werde. Ein Maximum des Gehaltsausmaßes der Lehrer fromme dem Vermögensstand der Gemeinden und ein Minimum sorge für die Subsistenz der Lehrer. Noch besser dürfte es aber vielleicht sein, die Dotation der Lehrer der Überein-

kunft der Gemeinde mit dem Lehrer in der Art zu überlassen, daß die Delegationen und die Provinzial-Schulaufseher darüber wachen, daß weder die Gemeinde noch der Lehrer darunter leide.

Die Behandlung der schon jetzt angestellten Lehrer liege außer dem Wirkungskreise der Studienhofkommission.

Was die Behandlung der künftig anzustellenden Lehrer betrifft, so müsse die Studienhofkommission bedauern, daß die bisnun dem Lehrpersonal zugestandene Begünstigung, nach einer gewissen Anzahl von Jahren (wenigstens zwanzig) freiwillig mit einem Anteil des Gehaltes abtreten zu können, förmlich ungesetzlich entzogen und das Recht auf Pensionierung bis zur normalmäßigen Dienstunfähigkeit oder Defizienz hinausgeschoben werde. Da indessen das Lehrpersonal ohnehin bei Jubilierungsanträgen günstiger behandelt zu werden pflege, so glaube die Studienhofkommission, daß in dem italienischen System weder die bisherige Begünstigung ausdrücklich zu bestätigen noch die Pflicht, das Lehramt bis zur erwiesenen Unfähigkeit fortsetzen zu müssen, ausdrücklich auszusprechen wäre. Der Antrag auf Pensionsfähigkeit der künftig an Real-, Normalhaupt-, Haupt- und Mädchenschulen für gebildetere Stände zu Lehrern anzustellenden Individuen sei ganz dem deutschen System entsprechend. Die Versorgung der Lehrer an Trivialschulen durch ein Pensionsinstitut zu bewirken, sei ohne Zweifel ein für die Gemeinden, welche in Italien die Lehrer dotieren, günstiger Antrag, wenn auch noch ferner der geistliche Stand, der weder Witwen noch Waisen hinterläßt, den größten Teil der Volkslehrer liefern sollte. Ob aber gerade das in der Brünner Diözese eingeführte Pensionsinstitut oder ein anderer Plan der gegenwärtig schon existierenden oder auszuarbeitenden Pensionsinstitute für Lehrer auch daselbst passend sei, lasse sich hier nicht schnell entscheiden, sondern müsse bei den dortländigen Gubernien in reife Überlegung gezogen werden.

6. Der Antrag, wo eine Schule bestehen soll, wie die Schulgebäude zu verschaffen, zu erhalten und herzustellen seien, wer sie herzustellen habe u. s. w., sei vollkommen beifallswürdig.

7. Die den Schul- und Lehrindividuen sowie den Behörden zu erteilenden Instruktionen werden natürlich dem System gemäß verfaßt werden, mithin häufig von der deutschen „Politischen Schulverfassung" abweichen müssen.

In Hinsicht auf die Lehrbücher, betreffs welcher kein eigentlicher Vorschlag gemacht wurde, bemerkte die Studienhofkommission in der Hauptsache folgendes: Von einigen der beigeschlossenen Bücher dürfte gar kein Gebrauch zu machen sein; einige andere bedürften noch einer reifen Prüfung. Der Katechismus stamme größtenteils von der Zeit der österreichischen Herrschaft; die Schulbücher, welche seit 1812 in Italien gebraucht wurden, wären, wenn sie brauchbar seien, besser beizubehalten, als neue einzuführen. Bloße Übersetzungen der deutschen Schul- und Lehrbücher seien unstatthaft. Daß die Bischöfe in Italien die Einführung des allgemeinen Katechismus in den Schulen ohne allen Widerstand hingehen lassen oder dem im Jahre 1806 zu Mailand gedruckten, von dem österreichischen nicht wesentlich abweichenden Katechismus ungeteilten Beifall schenken werden, getraue sich der Referent, Hofrat und Bischof Gruber, nicht zu hoffen, vielmehr scheine ihm, daß der hierlands mit Nutzen bestehende Gebrauch von Lesebüchern, welche die

Religionslehre enthalten, auch im lombardisch-venetianischen Königreiche einzuführen sein dürfte, worauf auch die allerhöchste Entschließung vom 29. November 1815, Z. 7309, zu deuten scheine.

Die Verfassung eines Lehrbuches der Katechetik sei keine leichte Aufgabe. Der Hofkaplan und Dechant Milde werde ohne Zweifel ein vortreffliches Werk, von welchem der erste Teil beinahe vollendet sei, für den deutschen Klerus zur Anleitung in dem katechetischen Unterrichte liefern, allein es werde schwerlich den philosophischen und theologischen Vorkenntnissen des lombardisch-venetianischen Klerus angemessen sein. Für denselben wäre vielleicht ein älteres katechetisches Werk, zum Beispiel Johann Michael Schmidts „Katechist", das auch in lateinischer Sprache existiert, zu empfehlen; auch sei nicht zu zweifeln, daß im Lande selbst ein gelehrter Theologe das Werk des heiligen Augustin: De catechizandis rudibus mit Anmerkungen versehen und als Leitfaden für den jungen Klerus gehörig ausarbeiten werde. Ein vollständiges, mit gesetzlicher Autorität ausgerüstetes Lehrbuch über Methodik sei gegenwärtig selbst in den deutschen Staaten nicht vorhanden; das noch vorfindige Methodenbuch sei nach der veralteten Saganischen Lehrmethode bearbeitet. Jetzt habe man hier ein kleines Buch: „Forderungen an Lehrer", welches allenfalls benützt werden könnte; allein eine Übersetzung würde nicht genügen, und die Bearbeitung des Methodenbuches fordere einen Mann, der den Genius der italienischen Sprache kennt.

Die Einführung der in den deutschen Provinzen bestehenden Schulgesetze, welche dasjenige umständlicher enthalten, was in dem italienischen Schulplane von 1812 vorgeschrieben ist, könne alsogleich stattfinden; nur dürfte daselbst das Verbot, Messer in die Schule zu bringen, eingeschaltet werden. Ehren- und Schandbücher, welche auch hierlands mit Erfolg gebraucht werden, wären nicht abzustellen; die Titel „Imperator" ꝛc. aber verdienten weder gesetzlich bestätigt noch untersagt zu werden. Was endlich die Frage betrifft, ob die herauszugebende Schulverfassung nicht kürzer zu fassen, ob nicht darin eine andere Ordnung der Abschnitte zu beobachten wäre, so glaube die Studienhofkommission, daß es vor allem darauf ankomme, ob die in dem vorliegenden Operate aufgestellten Grundsätze durchaus oder mit welchen Abänderungen allerhöchst genehmigt würden. Gegen die vom Hofrate v. Jüstel entworfene Ordnung sei nichts einzuwenden; die wahre Kürze werde die „Verfassung" dann haben, wenn sie nicht mehr als das Notwendige, dieses aber auch ganz enthalte.

Zum Schlusse glaubte die Studienhofkommission dem von dem Grafen Scopoli im Jahre 1812 für Italien verfaßten Schulplane das Zeugnis geben zu müssen, daß derselbe offenbar mit vielfacher Benützung der österreichischen Schulvorschriften abgefaßt sei und daß, wenn dieser Plan genau beobachtet würde und wenn das in demselben vorkommende doppelte Gebrechen, nämlich der Mangel an Haupt- und höheren Bürgerschulen sowie an Unterrichtsanstalten für Lehramtskandidaten, behoben worden wäre, auch schon mit demselben allein der Volksschulunterricht im lombardisch-venetianischen Königreiche auf den, den Lokalverhältnissen für den Augenblick angemessenen Grad der Vollkommenheit hätte gebracht werden können.

Diese ganze Angelegenheit kam am 9. August 1816 auch im Staatsrate

zur Verhandlung, und Staatsrat Stifft, dem die übrigen Staatsräte beistimmten, gab folgendes Votum ab:

Bei der Abfassung dieses Planes wurde von denselben Grundsätzen ausgegangen, nach welchen das Volksschulwesen in den österreichisch-deutschen Provinzen eingerichtet ist und geleitet wird, und nur dann nahm man Abweichungen auf, wenn dieselben vermöge der vorgeschriebenen Verfassung des Königreiches wegen eigener Lokalverhältnisse oder aus anderen Gründen notwendig wurden. Er halte das Operat mit Ausnahme einiger wenigen Punkte, welche einer näheren Bestimmung bedürften, zur allerhöchsten Genehmigung geeignet. Diese Punkte seien:

1. Es sollte sogleich ausdrücklich beigefügt werden, daß, sobald die Konsistorien und der Klerus die erforderlichen Kenntnisse über das Volksschulwesen sich eigen gemacht hätten, die Gubernien des lombardisch-venetianischen Königreiches auch die Anträge zu erstatten haben, daß ihnen die Aufsicht und Leitung des Schulwesens in dem Maße übertragen werde, wie dieses in den deutschen Provinzen stattfindet.

2. Nach Abschnitt I sollen die Schulbezirke so klein sein, daß der visitierende Schuldistriktsaufseher nicht über Nacht ausbleiben darf. Mit Recht bemerke die Studienhofkommission, daß man nach diesem Grundsatze in den deutschen Provinzen die Zahl der Distrikte einer jeden Diözese beinahe verdoppeln müßte und dann dafür keine geeigneten Aufseher finden würde. In Italien sei die Auffindung solcher geeigneten Aufseher, obschon man auch weltliche wählen dürfe, noch weit schwieriger. Es müsse daher daselbst von der Vervielfältigung der Schuldistrikte notwendig abgegangen werden.

3. Im Abschnitt IX wird angetragen, daß die Ernennung der Provinzial-Schuloberaufseher dem Gubernium überlassen werde, allein, wie die Studienhofkommission bemerke, werden in den deutschen Provinzen die Diözesan-Schuloberaufseher von Sr. Majestät ernannt; da nun die Provinzial-Schuloberaufseher in Italien dieselben Verrichtungen erhalten und überdies die Stellen der Gouvernial-Schuloberaufseher eingehen, sobald die Konsistorien die Oberleitung übernehmen werden, so sei es konsequent, daß auch die Provinzial-Schuloberaufseher nur von Sr. Majestät ernannt würden.

4. Nach demselben Abschnitt IX soll der präsentierte Trivialschullehrer von dem Schuloberaufseher des Gouvernements, nach der Meinung der Studienhofkommission aber von dem Provinzial-Schuloberaufseher bestätigt werden und darüber die allerhöchste Entscheidung abzuwarten sein. Stifft stimmte umsomehr der Meinung der Studienhofkommission bei, als der Provinzial-Schulaufseher eine nähere Kenntnis seiner Individuen habe und die Schuloberaufseher des Gouvernements aufzuhören hätten.

5. Bezüglich des Gehaltes sei bloß ein Minimum zu bestimmen, denn hierdurch werde der Lehrer gegen die Not gedeckt, und könne und wolle eine Gemeinde dem Lehrer mehr bezahlen, so sollen ihr hierin durch Bestimmung eines Maximums keine Grenzen gesetzt werden, weil sie und der Staat dabei gewinnen, wenn sie einen vorzüglichen Lehrer erhalten.

6. Im Abschnitt XXIII glaube Hofrat v. Jüstel, daß die Einführung des österreichischen Katechismus in den Volksschulen bei dem größeren Teile der Bischöfe keinen Widerstand finden dürfte, wenn er ihnen nicht befehlsweise aufgedrungen und dessen Gebrauch dermalen bloß auf den Unter-

richt in den Schulen beschränkt werde. Bischof v. Gruber getraue sich hingegen nicht, dieses zu hoffen, und meine, daß man sich bloß der gleichen Lesebücher, welche in den deutschen Schulen eingeführt sind und die Religionslehre enthalten, bedienen soll. Stifft hielt dafür, daß bloße Lesebücher nicht zu dem Ziele führen, welches die Staatsverwaltung durch einen allgemeinen Katechismus erreichen wolle. Er könne daher nicht einsehen, warum nicht wenigstens mit Hofrat v. Jüstels Antrag der Versuch dazu gemacht werden sollte.[1])

[1]) Die österreichische Regierung hatte schon im August 1815 den dem Klerus und dem Volke verhaßt gewesenen, unter der vorigen Herrschaft vorgeschriebenen „National-Katechismus" in allen lombardisch-venetianischen Diözesen abgeschafft, was zur Folge hatte, daß nun jeder Bischof denjenigen Katechismus gebrauchte, der ihm am meisten zusagte, von Bossuet, von Bellarmin, von Gafiardi, S. J., den sogenannten römischen. Die Zentral-Organisations-Hofkommission stellte nun den Antrag, daß der unter der früheren österreichischen Regierung vorgeschriebene Katechismus wieder eingeführt werde. Allein da zeigte sich, daß die Regierung in den venetianischen Provinzen nie einen vorgeschrieben hatte und daß auch in der Lombardei der in der Erzdiözese Mailand gebrauchte Bellarminische Katechismus nicht von der Regierung angeordnet, sondern nur „mit kaiserlicher Genehmigung" eingeführt war. Im Staatsrate fand man zur Zeit ein befehlsweises Vorgehen nicht rätlich und Abt Lorenz meinte, es möge einstweilen nichts verfügt, sondern auf „hellere Zeiten und bessere Umstände" gewartet werden, „wenn unter den Kirchenvorstehern das leidige quot capita tot sententiae einmal aufhören wird". Einstweilen begnügte man sich von Regierungswegen auf die Unterdrückung solcher Stellen in den Katechismen zu dringen, die den in Österreich herrschenden Grundsätzen zuwiderliefen, wie die Haltung der mit Bewilligung Roms 1772 aufgehobenen Feiertage, die Verpflichtungen aus der geistlichen Verwandtschaft, die Wirksamkeit der Ablässe für die Verstorbenen; ebenso sollten die Erörterungen über die Entrichtung des geistlichen Zehents als Kirchengebot gestrichen werden. Als der Bischof von Concordia zu dem Bossuetschen Katechismus Zusätze gemacht hatte, kam von Wien aus der Befehl, den Bischof zur Vorlage dieser Neuerungen zu verhalten. (Vortrag der Zentral-Organisations-Hofkommission vom 20. November 1815, St. A., St. R. 1815, Z. 7509. Siehe Freiherr v. Helfert: Kaiser Franz I. ꝛc., S. 401 f.)

Was die weiteren Verhandlungen in dieser Angelegenheit betrifft, so wurde nun nach des Staatsrates Stifft Antrag im Jahre 1819 ein Versuch zur Einführung des in den deutsch-österreichischen Volksschulen gebrauchten Katechismus gemacht, worauf sich die Ordinariate von Mailand, Bergamo, Como, Crema, Mantua, Cremona für denselben erklärten. Der Bischof von Cremona wünschte übrigens die „Caratteri della vera religione del Cardinale Gerdil", jedoch nur so lange beizubehalten, bis der Catechismo maggiore (im Jahre 1816 neu aufgelegt), dessen Einführung in seiner Diözese keinen Schwierigkeiten unterliege, in gehöriger Anzahl von Exemplaren für das lombardisch-venetianische Königreich gedruckt sein werde. Das Ordinariat von Lodi sprach sich für die Beibehaltung des seit drei Jahrhunderten gebrauchten, selbst unter der vorigen Herrschaft nicht verdrängten Katechismus' Bellarmins aus; das Ordinariat von Pavia bemerkte, es sei erst vor fünf Jahren der gute, in drei Klassen abgeteilte Katechismus des Bischofs Casati: Dottrina cristiana, mit vieler Mühe eingeführt worden. Da sich Klerus und Volk daran gewöhnt hätten, so würde es die übelste Sensation erregen und unnützen, schädlichen Verdacht erwecken, sie jetzt in dieser Gewohnheit bloß um etwas, der Form nach vielleicht Besseren zu stören. Das Ordinariat von Brescia wollte nur die daselbst bestehenden Katechismen: Il Catechismo diocesano per i fanciulli, L'Esposizione della dottrina cristiana cavata del Catechismo Romano und Il Catechismo Romano.

Da der Kaiser den Bischöfen hierin keinen Zwang auferlegen wollte, so hielt das Mailänder Gubernium dafür, daß diejenigen Bischöfe, welche nicht für die Einführung des in allen anderen Provinzen vorgeschriebenen Katechismus stimmten, statt dessen den von ihnen vorgeschlagenen beibehalten sollten.

Bezüglich der ebenfalls abgeforderten Äußerung über die Einführung einer

Darnach lautete die allerhöchste Entschließung dto. Schönbrunn, 31. August 1816, folgendermaßen:

„In Hinsicht der Aufsicht und Leitung des Volksschulwesens hat es zwar für nun bei den gemachten Anträgen zu verbleiben; es ist aber auch zugleich den Gubernien Meines lombardisch-venetianischen Königreiches zu bedeuten, daß sie, sobald die Konsistorien und der Klerus die erforderlichen Kenntnisse in diesem Fache sich eigen gemacht haben werden, die Anträge zu erstatten haben, damit ihnen die Aufsicht und Leitung der Volksschulen in dem Maße übertragen werde, als dieses in Meinen deutschen Provinzen stattfindet. Auf die Mädchenschulen ist ebenfalls ein gehöriges Augenmerk zu tragen und diese daher keineswegs den Knabenschulen nachzusetzen oder wegen dieser zu vernachlässigen.

Die Anzahl der Schulbezirke soll nicht unnötigerweise vervielfältigt und daher bei der Bemessung derselben nicht von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß der visitierende Schuldistriktsaufseher über Nacht nicht auszubleiben habe. Zur Ernennung der Provinzial-Schulaufseher muß stets ein Vortrag erstattet werden, da Ich Mir dieselbe vorbehalte. Diese Provinzial-Schulaufseher haben die präsentierten Schullehrer zu bestätigen.

Katechetik meinte das Ordinariat von Pavia, es könne kein besseres katechetisches Werk, als St. Augustins: De catechizandis rudibus geben, und jenes von Mailand glaubte, das Linzer Lehrbuch, ins Italienische übersetzt, dürfte dafür sehr dienlich sein. Das Gubernium wünschte das katechetische Werk von Schmidt.

Der Referent der Studienhofkommission, Hofrat v. Jüstel, gestand, daß die Einführung neuer Katechismen unstreitig einer der heikelsten Gegenstände der kirchlichen Verwaltung sei, sie könne nur durch den freien Willen der Bischöfe gelingen, das brachium saeculare sei hier nicht am rechten Platze. Seine Majestät wolle es auch nicht angewendet wissen, sondern die Einführung eines Katechismus für das ganze lombardisch-venetianische Königreich den Ordinarien überlassen und, weil sich einerlei Ansicht unter ihnen über diesen Gegenstand nicht gezeigt habe, sie nur nach und nach ins Werk setzen. Es sei ein Unglück, daß es in den österreichisch-deutschen Provinzen gar keinen, von der geistlichen Obrigkeit für die Schulen vorgeschriebenen Größeren und Großen Katechismus gebe, und zwar wegen eines, nach Meinung des Referenten geringfügigen Umstandes, welcher seinerzeit leicht, jetzt aber, bei dem hohen Alter des Fürsterzbischofs von Wien, nicht mehr zu beseitigen sei. (Siehe die diesfälligen Verhandlungen in Entst.-Gesch., S. 165—178.)

Vor allem müsse man sich von dem Catechismo maggiore, gegen dessen Einführung die meisten Ordinariate nichts einwandten, Kenntnis verschaffen, um zu sehen, ob darin nichts den österreichischen Gesetzen Zuwiderlaufendes und darum Unzulässiges enthalten sei. Ferner wären Exemplare vom Kleinen Katechismus, von Leonhards Katechetik und dessen katechetischen Schriften zur Einteilung des Religionsunterrichtes durch das mailändische Gubernium an den Erzbischof von Mailand zur Äußerung zu senden, ob er die Übersetzung ins Italienische mit oder ohne Änderung rätlich finde.

Es wurden nun am 1. Juni 1819 drei Werke des Oberaufsehers Michael Leonhard, nämlich: Entwurf eines dreifachen Religionsunterrichtes, Theoretisch-praktische Anleitung zum Katechisieren und Katholischer Religionsunterricht in Fragen und Antworten für Kinder der ersten Klasse, zu diesem Zwecke ans mailändische Gubernium gesendet und die Übersendung des Catechismo maggiore, in welchem der Bischof von Crema bedeutende, den Sinn entstellende Druckfehler gefunden habe, angeordnet. (A. U., Fasz. 24 [Schulbücher], Z. 3059 [2] ex Junio 1819. Sitzung der Studienhofkommission vom 22. Mai 1819.)

Hinsichtlich des Gehaltes der Trivialschullehrer ist nur das Minimum festzusetzen. Zur Einführung des österreichischen Katechismus ist sich nach dem Antrage des Hofrates v. Jüstel zu benehmen. In allem übrigen erhält das Operat nach den von der Studienhofkommission gemachten Berichtigungen, Zusätzen und Ergänzungen Meine Genehmigung und ist stets an dem Grundsatze festzuhalten, daß das Schulwesen in Meinen italienischen Staaten die möglichste Gleichstellung mit der Einrichtung erhalte, welche in dieser Hinsicht in Meinen deutschen Staaten besteht."

Allerhöchste Erledigung auf den Vortrag des Grafen Lazanzky vom 31. März 1816:

„Erledigt sich durch Meine Entschließung vom 31. August l. J. auf den Vortrag der Studienhofkommission vom 1. Juli 1816.

Franz m. p."

* * *

Um nun die, wegen der Regulierung der Volksschulen im lombardisch-venetianischen Königreiche unter dem 31. August d. J., Z. 5355, erflossene allerhöchste Entschließung auf das genaueste in Vollzug zu setzen und über einige, hierbei vorgekommene Anstände eine bestimmte allerhöchste Entscheidung zu erhalten, stellte die Zentral-Organisations-Hofkommission in einem alleruntertänigsten Vortrage vom 28. September 1816 noch einige Anfragen,[1]) welche im Oktober d. J. im Staatsrate zur Verhandlung kamen und von dem Staatsrat Stifft unter Zustimmung der übrigen Staatsräte in vier Punkten beantwortet wurden:

1. Nach dem Antrage der Studienhofkommission und nach der allerhöchsten Entschließung wird bei jedem italienischen Gubernium rücksichtlich der Volksschulen ein geistlicher Schuloberaufseher, solange die Ordinariate die Leitung der Volksschulen nicht übernehmen, und ein Provinzial-Schulaufseher bestehen, von denen der erstere die Kandidatinnen der geistlichen Lehranstalten und die Trivialschullehrer in der Hauptstadt, der letztere dieselben Lehrkandidatinnen und Trivialschullehrer in der Provinz zu prüfen und zu bestätigen hat. Graf Lazanzky hatte früher angetragen, daß die letztgenannten Prüfungen dem Schuldistriktsaufseher in der Provinzialhauptstadt übertragen werden sollen. Man fand nun einen Anstand darin, daß der Provinzial-Schulaufseher weltlich ist und es nicht verstehen dürfte, einen Trivialschullehrer oder eine Lehrkandidatin zu prüfen. Allein, bemerkte Staatsrat Stifft, auch der Distrikts-Schulaufseher könne weltlich sein, indem ausdrücklich gesagt werde, daß ein weltlicher hierzu genommen werden soll, wenn kein geeigneter geistlicher sich vorfinde: auch finde Stifft kein Ärgernis darin, wenn ein welt-

[1]) St. A., St. R., Z. 7610: Vortrag der Zentral-Organisations-Hofkommission in Studienangelegenheiten vom 28. September 1816, womittelst einige Anstände, Anfragen und Anträge zur Abänderung des Textes rücksichtlich der wegen Regulierung der Volksschulen im lombardisch-venetianischen Königreiche zu erlassenden Vorschriften und Verordnungen der allerhöchsten Schlußfassung unterzogen werden.

licher eine geistliche Lehrkandidatin prüft, da dieses notwendig in Gegenwart ihrer Oberin oder Mit-Nonnen geschehen müsse. Überdies werde es nicht vorgeschrieben, daß der Provinzial-Schulaufseher weltlich sein müsse. Endlich könne nicht vorausgesetzt werden, daß der Provinzial-Schulaufseher, der nach dem Vorschlage des Guberniums von Sr. Majestät ernannt wird und eigentlich den Diözesan-Schulaufseher vertritt, zu unwissend sei, um einen Trivialschullehrer zu prüfen.

2. In der allerhöchsten Entschließung wird gesagt, daß hinsichtlich des Gehaltes der Lehrer nur das Minimum festgesetzt werden solle. Da aber in dem vorigen Vortrag nur ein Minimum für Trivialschullehrer und Gehilfen von 350 und 200 Liren festgesetzt wurde, so wurde nun nachträglich angetragen, daß dieses Minimum für Lehrer und Gehilfen in Gubernialhauptstädten in 800 und 400 Liren, in Provinzial-Haupt- und königlichen Städten in 600 und 300 Liren, in den anderen Orten in 350 und 200 Liren zu bestehen habe, was zu genehmigen wäre.

3. In dem früheren Vortrage hatte man beantragt, daß der Ortsschulaufseher einen Rang in der Gemeinde und Sitz und Stimme in den Kommunalberatungen haben und daher entweder einer der Assessoren zum Aufseher gewählt oder der Aufseher den Assessoren beigesellt werden solle. Nun wurde aber beides als unzukömmlich erklärt und vorgeschlagen, daß der Ortsschulaufseher einen Rang nach der Gemeinde-Obrigkeit erhalte und daß die Obrigkeit in Schulsachen nichts ohne die mit ihm gepflogene Rücksprache verfüge, was keinem Anstand unterliegen dürfte.

4. Die letzte Schwierigkeit betrifft das Schulstrafgeld. Die Studienhofkommission hatte nämlich aus Versehen ein Strafgeld von monatlich einer Lira beantragt, da man eine halbe Lira hätte setzen sollen, was ebenfalls nachträglich bewilligt werden dürfte.

Endlich sollte auch noch die Textierung dessen, was man gemäß der allerhöchsten Entschließung vom 31. August d. J. an die beiden Gubernien erlassen will, Sr. Majestät allerhöchster Begutachtung vorgelegt werden. Allein dieses Vorgehen sei ganz neu und würde zu den schlimmsten Inkonvenienzen führen, wenn Se. Majestät auch noch die Textierung der Dekrete, welche Hofstellen gemäß allerhöchster Entschließung zu erlassen haben, sanktionieren sollte.

Daher erfolgte die allerhöchste Entschließung dto. Wien, 9. November 1816:

„1. Hat es bei Meiner Entschließung vom 31. August auf den Vortrag vom 1. Juli d. J. zu verbleiben. Ad 2, 3, 4: Genehmige Ich die Anträge der Zentral-Organisations-Hofkommission in Studienangelegenheiten und ist übrigens Meine erst berührte Entschließung so bestimmt und deutlich, daß darunter, was gemäß derselben an die beiden Gubernien zu erlassen sei, kein Zweifel obwalten kann. Franz m. p."

* * *

Nachdem so alle Anstände beseitigt und volle Klarheit über die Art der Organisation des Volksschulwesens im lombardisch-venetianischen Königreiche

erzielt schien, traf die Studienhofkommission für die Besorgung der Übersetzung der hierauf Bezug nehmenden Schriftstücke in das Italienische die nötigen Anstalten, indem sie die Leitung derselben dem Grafen Scopoli, als einem, beider Sprachen mächtigen und mit dem deutschösterreichischen Schulsystem wohl vertrauten Manne übergab. Als die Übersetzung vollendet und am 15. Dezember 1817 der Studienhofkommission überreicht worden war, wurden vom Grafen Scopoli verschiedene Anträge zu Abänderungen gemacht. Derselbe hatte auch ein Dekret zur allgemeinen Kundmachung des Schulplanes ans Publikum und insbesondere die Instruktionen für die bei den Volksschulen angestellten Personen entworfen.

Das Mailänder Gubernium hatte dem Grafen Scopoli nicht nur dieses zu tun erlaubt, sondern seinen Anträgen auch vollkommen beigestimmt. Die Studienhofkommission hingegen fand die Begründung dieser Anträge nicht so wichtig, um auf eine Abänderung der allerhöchsten Beschlüsse einzuschreiten, sondern beeilte sich vielmehr, die Übersetzung der Revision zu unterziehen. Bei dieser Gelegenheit aber hatte der lombardisch-venetianische Hofkanzler, Graf von Mellerio, folgende Modifikationen beantragt:[1])

1. Die neue Verfassung der Volksschulen solle dem Volke nur mit einem Dekrete, welches auch den Zeitpunkt der Einführung derselben zu bestimmen hätte, bekannt gemacht, und aus diesem Dekrete alle Disziplinarvorschriften, die für die bei den Volksschulen Angestellten gehören und denselben in besonderen Instruktionen zuzustellen sind, weggelassen werden, weil es in Italien ohne Beispiel sei, in Sr. Majestät Namen eine Verordnung, die so vielfaches und zum Teil sehr geringfügiges Detail enthalte, zu erlassen, mithin eine solche Verordnung schon ihrer Form wegen vielem Tadel ausgesetzt sein würde und sich auch wohl die Knaben herausnehmen könnten, ihrem Lehrer seine in dem Regolamento sehr umständlich bezeichneten Pflichten vorzuhalten.

Die Studienhofkommission nahm, in der Überzeugung, daß dieser Vorschlag das Wesen nicht berühre und man auf diese Weise leichter zum Ziele gelange, keinen Anstand, die allerhöchste Genehmigung desselben zu beantragen, da in der Tat die „Verfassung der deutschen Volksschulen" ein weitläufiges Detail und viele Wiederholungen enthalte und das Publikum lieber und leichter ein Dekret, als einen Kodex von Gesetzen, Disziplinarvorschriften, Formularien u. s. w. lese und verstehe.

2. Solle die Anstellung eines eigenen weltlichen Ortsschulaufsehers unterlassen, dessen Geschäfte vielmehr dem Gemeindevorsteher in der Art übertragen werden, daß es ihm freistehe, wenn in der Gemeinde mehrere Schulen sind, bei den einzelnen Schulen die Geschäftsbesorgung einem anderen anzuvertrauen. Dieser Gemeindevorstand, und nicht dessen Agenten, hätte auch die Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Schulen zu besorgen, denn bei einer so lebhaften Nation, wie die italienische ist, dürfte die Vervielfältigung der unmittelbaren Schulautoritäten nachteilige Kollisionen herbeiführen.

[1]) St. A., St. R., 3 58/2: Vortrag der Studienhofkommission vom 18. Juli 1818 über die von dem Hofkanzler Grafen von Mellerio zur Beseitigung aller Anstände bei der wirklichen Einführung des Volksschulsystems in dem lombardisch-venetianischen Königreiche beantragten Modifikationen.

Auch diesen Antrag billigte die Studienhofkommission, und zwar deshalb, weil, wenn schon in den deutschen Provinzen, wo die Grundherrschaften und Untertanen oft ein verschiedenes Interesse haben, ein Vertreter der Gemeinde im Schulwesen manchmal wohltätig wirken könne, in Italien, wo die Lokalbehörden (Deputazione d'Estimo und die congregazione municipale), denen überdies die Aufsicht über die Schulen in keinem Falle entzogen werden könne, im Namen der Gemeinde handeln, dieses umsomehr der Fall sei. Der Podestà in königlichen Städten und der Deputato in den Landgemeinden könne freilich selbst und alleinig diese Aufsicht nicht führen; sie könnten aber die Verantwortlichkeit auf sich nehmen, daß derjenige, welcher die Aufsicht an ihrer Stelle führt, seine Schuldigkeit tue. Diesem Antrage zufolge würden im Regolamento, Sezione V, die §§ 4 und 5 die gehörige Abänderung erhalten müssen.

3. Die weiblichen Schulen für gebildete Stände sollten den Namen Hauptschulen, das ist im Italienischen statt scuole delle fanciulle piu agiate per condizione, den Namen scuole elementari maggiori führen, weil auch ärmere Eltern die Gelegenheit benützen dürften, ihre Töchter dahin zu senden.

Nach Meinung der Studienhofkommission scheine aus dem angeführten Grunde und bei der auch hierlands gemachten Erfahrung, daß diese höheren Mädchenschulen häufig von Töchtern der Handwerker und dergleichen besucht werden, für diese Gattung von Schulen die Benennung: scuole elementari maggiori allerdings die passendere zu sein.

4. Sollte nicht verboten werden, einen Knaben, der kein Schulzeugnis aufweisen kann, bei einem Handwerk in die Lehre zu nehmen, weil es in Italien, wo keine Zünfte bestehen, an dem Mittel fehle, dieses Verbot zu handhaben.

Die Studienhofkommission berief sich diesbezüglich auf den Wortlaut des hierhergehörigen Textes, welcher Regolamento, Sezione VIII, § 11, also laute: Anche i giovinetti, che voglion imparare un' arte od un mestiere devono sottoporsi all' esame in una scuola pubblica, e riportarne un attestato regolare, perchè gl' attestati dei maestri privati non servono ad alcun uso pubblico ecc.

Da nun einerseits hierdurch ein eigentliches Verbot, Knaben ohne ordentliches Schulzeugnis in die Lehre aufzunehmen, nicht ausgesprochen werde, und es anderseits gewiß sehr nützlich sei, wenn künftig die Handwerke nur von Menschen, die im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Religion unterrichtet sind, getrieben werden, so wäre nach dem Dafürhalten der Studienhofkommission der oberwähnte Text beizubehalten, aber in etwas abschwächender Weise zu sagen, daß Knaben, ehe sie in eine Lehre treten, sich mit einem solchen Zeugnisse zu versehen trachten, Handwerker und Künstler aber diese Zeugnisse bei der Aufnahme der Lehrlinge berücksichtigen sollen. Ob etwas und was hierin weiter geschehen soll, bleibe der zukünftigen Beratung vorbehalten.

Im Staatsrate sprach Stifft seine Verwunderung aus, daß die vormalige Zentral-Organisations-Hofkommission den Grafen Scopoli, der wenig von der deutschen Sprache verstehe, mit der Leitung der Übersetzung der auf die Volksschule Bezug habenden Verordnungen betraut habe. Derselbe habe nun Anträge zu Veränderungen gestellt, durch welche die Ausführung einer dringend nötigen Sache hinausgeschoben werde. Es handle sich übrigens nur

um sehr unbedeutende Formalitäten, die an der Sache nichts ändern und deren Annahme von der Studienhofkommission mit Recht empfohlen werde.

Die allerhöchste Entscheidung dto. Persenbeug, 12. September 1818, lautete demnach:

„Die Anträge der Studienhofkommission erhalten Meine Genehmigung und dient Mir der übrige Inhalt des Vortrages zur Wissenschaft.

Franz m. p.“

Nach diesen Grundsätzen kam nun das am 12. September 1818 allerhöchst genehmigte Regolamento per le scuole elementari für das lombardisch-venetanische Königreich zu stande, welches, kürzer als die „Politische Verfassung der deutschen Schulen“, sich in wesentlichen Punkten von derselben unterschied und die Grundlage bildete, nach welcher nunmehr die bestehenden Schulen eingerichtet und bald in rascher Folge viele neue Schulen errichtet wurden.

Da das Schulwesen daselbst den Konsistorien nicht übergeben wurde, so war für die Oberleitung desselben im mailändischen Gubernialgebiete als Elementarschulen-Oberaufseher (Ispettore generale delle scuole elementari) Giovanni Palamede Carpani bestimmt worden. Derselbe war Priester und hatte, damals 44 Jahre alt, bereits 18 Jahre an Anstalten für den öffentlichen Unterricht, nämlich als Sottobibliotecario bei der Biblioteca di Brera in Mailand, als Professor der Geschichte und Geographie im Kollegium der Pagen und als Zensor bei der dortigen Zensur gewirkt, war unter der französischen Regierung mit dem Vorschlage der Schulbücher für die Elementarschule betraut gewesen und durch seine Bildung und große Sprachenkenntnis sowie durch seinen, vom Erzbischof von Mailand belobten religiösen Eifer, seine Bescheidenheit und Uneigennützigkeit für dieses Amt besonders geeignet, für welches er unter elf Kompetenten auf den Vorschlag der Studienhofkommission[1]) durch die allerhöchste Entschließung vom 22. September 1819 erwählt wurde, doch mußte er sich vorerst auf einige Wochen nach Wien begeben, um sich mit der Verfassung der deutschen Volksschulen näher bekannt zu machen.

Zum Schuloberaufseher für die venetianischen Provinzen wurde ebenfalls auf Grund eines ausgeschriebenen Konkurses Priester Cicutto[2]) bestellt.

2.

Eine Bemerkung Sr. Majestät in dem allerhöchsten Kabinettsschreiben vom 27. Dezember 1818, Z. 8758, welche lautete: „Eine ausgezeichnete Aufmerksamkeit verdient ohne Zweifel der öffentliche Unterricht. Dem

[1]) St. A., St. R., Z. 5491: Alleruntertänigster Vortrag der Studienhofkommission vom 14. August 1819.

[2]) Über welchen ich nichts Näheres finden konnte.

Fortschreiten dieses Kulturzweiges in den venetianischen Provinzen stehen aber wesentliche Hindernisse entgegen. Bei dem langsamen Gange der Organisation des Schulunterrichtes ist es nicht anders möglich, als daß sich die Unterrichtsanstalten immer mehr ihrem Verfalle nähern. So sind z. B. die Knaben- und Mädchenschule in Verona in ihrer gegenwärtigen Form ganz und gar nicht geeignet, dem Zwecke einer Unterrichtsanstalt zu entsprechen u. s. w.", gab der Studienhofkommission Veranlassung, in einem alleruntertänigsten Vortrage vom 9. Jänner 1819[1]) die Gründe vorzulegen, weshalb die Organisation des öffentlichen Unterrichtes in den venetianischen Provinzen, worunter lediglich der Elementarunterricht zu verstehen sei, nicht schneller vor sich gehen könne, ja, die Ausführung derselben noch gar nicht einmal habe beginnen können. Es sei nämlich das am 12. September 1818 allerhöchst genehmigte Regolamento vor kurzem erst allgemein bekannt gemacht worden und die Ausführung desselben nicht früher als mit Anfang des Schuljahres 1820 zu erwarten. Indessen wisse das Gubernium von Venedig nunmehr bereits, worauf es bei Einrichtung von Elementarschulen ankomme, und dasselbe werde auch auf die ganz fehlerhafte Einrichtung der Knaben- und Mädchenschule zu Verona aufmerksam gemacht, um analog zu dem, was künftig gesetzlich bestehen soll, Mißgriffe schon jetzt zu vermeiden.

Die allerhöchste Entscheidung dto. Venedig, 18. Hornung 1819, lautete:

„Dient Mir in der Erwartung zur Wissenschaft, daß die Studienkommission der endlichen Organisation aller Unterrichtsanstalten in dem lombardisch-venetianischen Königreiche ununterbrochen eine vorzügliche Aufmerksamkeit widmen werde. Franz m. p."

Dieses bewog die Studienhofkommission, den Kaiser schon im Jänner 1821 zu benachrichtigen, was bis dahin betreffs der Organisation der Unterrichtsanstalten im lombardisch-venetianischen Königreiche geschehen sei.[2])

Das Gubernium hatte sich vor allem die Errichtung der Normalhauptschule in der Hauptstadt Mailand als Musterschule für die übrigen angelegen sein lassen. Dafür war im Mittelpunkte der Stadt, auf dem Platze dei Mercanti, ein geeignetes Lokal gewählt worden, bei dessen Zurichtung man sich jedoch auf die dringendsten Arbeiten beschränkte, um die Eröffnung dieser Schule nicht zu lange hinauszuschieben. Desungeachtet war

---

[1]) St. A., St. R., Z. 540: Vortrag der Studienhofkommission vom 9. Jänner 1819 mit einer Auskunft über den Gang der Organisation des Schulunterrichtes in den venetianischen Provinzen.

[2]) St. A., St. R., Z. 1060: Vortrag der Studienhofkommission vom 31. Jänner 1821, womit eine Übersicht dessen, was von dem Mailänder Gubernium zur Regulierung des Volksschulwesens in den lombardischen Provinzen bisher eingeleitet worden ist, alleruntertänigst vorgelegt wird.

es selbst mit Anwendung künstlicher Mittel nicht möglich, die Schulzimmer so schnell auszutrocknen, um die Schule mit Anfang des neuen Schuljahres 1820 in Wirksamkeit treten zu lassen. Daher wurde die Eröffnung der drei ersten Klassen auf den 4. Dezember d. J. festgesetzt, welcher jene der vierten Klasse anfangs Jänner 1821 nachfolgen sollte.

Als Direktor der Normalhauptschule bestimmte das Gubernium den Commissario distrettuale zu Ostiglia, Cherubini, dessen bisherige Geschäfte dem Adjunkten des Kommissariats übertragen wurden. Das Gubernium rühmte den Cherubini als einen sehr gebildeten, tätigen Mann, von dem es sich sehr viel für das Gedeihen dieser Lehranstalt versprach. Auch waren bereits der Katechet und die einzelnen Lehrer nach dem Vorschlage des Oberaufsehers der Volksschulen, Abate Carpani, und nach Einvernehmung der Polizei einstweilen bestimmt worden.

Das Gubernium hat das Publikum mittels einer Kundmachung von der Einführung dieser Lehranstalt in Kenntnis gesetzt und, um über deren Plan und Ausdehnung keinen Zweifel zu lassen, die jeder Klasse zugewiesenen Lehrgegenstände darin aufgeführt.

Da indessen die Normalhauptschule dem Bedürfnisse der großen Stadt Mailand nicht genügte, so hat das Gubernium auch die Aktivierung zweier anderer Hauptschulen mit zwei Klassen, wovon eine für Knaben, die andere für Mädchen bestimmt wurde, eingeleitet.

Für die letztere wurde bei S. Tomasso in Terra mala aus Mangel an einem Ärarialgebäude ein Lokal gemietet und der Priester Pellegrini Probst, Pfarrer zu S. Tomasso, als Direktor, der Neffe desselben als Katechet, Andreas Bianchi als Lehrer der Kalligraphie und Rechenkunst, als Lehrerin Elise Bianchi und als Gehilfin Mariana Bianchi provisorisch angestellt. Diese Schule wurde am 11. Dezember 1820 eröffnet und die Stadtbewohner mittels Kundmachung davon benachrichtigt.

Die Hauptschule für Knaben hoffte das Gubernium im Monate Jänner 1821 eröffnen zu können; dieselbe befand sich gleichfalls in einem gemieteten Hause in der Straße S. Orsola; die noch nicht gelungene Trocknung der Mauern hinderte die frühere Eröffnung.

Auch in jeder Hauptstadt der Provinzen war bereits bis zum Jahre 1821 das Lokal für die zu errichtende Hauptschule gefunden und die erforderlichen Herstellungen wurden möglichst beschleunigt. Daher sprach das Gubernium die Hoffnung aus, daß alle diese Städte in kurzer Zeit an der Wohltat des neu eingerichteten Elementarunterrichtes würden teilnehmen können.

Während dieses zur Einführung der Hauptschulen geschah, traf das Gubernium auch die gehörigen Vorbereitungen zur Errichtung der Trivialschulen. Zu diesem Behufe wurden die hierauf bezüglichen Instruktionen und Verordnungen in das Italienische übersetzt und bekannt gemacht. Die bestehenden Trivialschulen sollten darnach umgestaltet und die erst zu errichtenden nach diesen Normen eingerichtet werden. Die Bischöfe beeilten sich, der erhaltenen Aufforderung entsprechend, die Distrikts-Schulaufseher vorzuschlagen, und für einige Diözesen wurden dieselben auch bereits ernannt. Das Gubernium bemerkte, daß es sich bei Ernennung derselben vorzüglich an die Anträge der Bischöfe, welchen die beste Kenntnis des ihnen unterstehenden Klerus

zugetraut werden müsse, gehalten, doch sei auch immer die Polizeibehörde über die Vorgeschlagenen vernommen worden. Die Bischöfe hatten auch in eigenen Hirtenbriefen die Pfarrer zur eifrigen Mitwirkung bei der Regulierung des Volksschulwesens angeeifert.

Betreffs der Schulbücher versprach das Gubernium dem diesfälligen Auftrage der Studienhofkommission ungesäumt zu entsprechen, sobald die Äußerung des Schuloberaufsehers Carpani, der sich hierbei sehr fleißig erwiesen habe, eingelangt sein werde.

Se. kaiserliche Hoheit der Erzherzog Vizekönig erachtete, daß sowohl das Gubernium als Carpani sich die allerhöchste Zufriedenheit verdient hätten, weil sie durch ihren großen Eifer und ihr zweckmäßiges Vorgehen einen so bedeutenden Fortschritt in der Regulierung des Volksschulwesens trotz so mancherlei Hindernissen bewirkt hätten.

Die Studienhofkommission schöpfte aus dieser Darstellung die beruhigende Überzeugung, daß die sämtlichen Behörden und Ordinariate einhellig sehr bemüht waren, das österreichische Schulsystem in Ausführung zu bringen, daher dem Gubernium und dem Abate Carpani die allerhöchste Zufriedenheit zu bezeigen wäre. Da übrigens die Einleitungen nur provisorisch seien, so behalte sich dieselbe vor, über die definitive Organisation und Besetzung sowohl der Normal- und Musterschule zu Mailand als auch der übrigen Hauptschulen die weiteren Vorschläge vom Gubernium abzuverlangen und dieselben der allerhöchsten Schlußfassung zu unterziehen.

Der Staatsrat (Stifft) fand die Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit noch zu verfrüht, da das bisher Geschehene, wenn es auch gute Hoffnungen errege, doch noch recht wenig sei und diese Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit den Eifer vielmehr mindern dürfte, indem daraus leicht die Meinung entstehen könnte, daß man das Wichtigste bereits geleistet habe und in Bezug auf das übrige mit mehr Gemächlichkeit vorgehen könne.

Demnach lautete die allerhöchste Entschließung dto. Laibach, 18. März 1821:

„Dient Mir zur Wissenschaft, und die Studienkommission wird unabläßig darüber wachen, daß die Zustandebringung der Volksschulen im lombardisch-venetianischen Königreiche rasch, jedoch gehörig vorschreite.

Franz m. p."

Dieses geschah auch in der Weise, daß sich schon in den ersten Jahren der wiederhergestellten österreichischen Administration ein ungemein rascher Fortgang des Volksschulwesens im lombardisch-venetianischen Königreiche zeigte[1]) und man schon im Jahre 1826 an die Übergabe des Schulwesens an die Ordinariate denken konnte.

---

[1]) Wovon das Detail die Geschichte des Volksschulwesens im lombardisch-venetianischen Königreiche behandeln wird.

3.

Durch die allerhöchste Entschließung vom 21. Februar 1826, Z. 885, wurde angeordnet:

„Wegen Errichtung leitender Kommissionen in jenen Provinzen, in welchen das Volksschulwesen den Ordinariaten noch nicht untergeordnet werden kann, sind die erforderlichen Erhebungen einzuleiten und ist Mir dann das Resultat derselben mit einem gutächtlichen Vortrage der Studienkommission zu unterlegen."

Demgemäß wurde den Gubernien in Mailand und Venedig[1]) durch die Studienhofkommission[2]) eröffnet, daß nach dem Elementarschulsystem die Leitung sämtlicher Elementarschulen den Ordinariaten und Konsistorien unterstehen solle. Da dieses System aber gleich anfangs in diesen beiden Provinzen nicht habe durchgeführt werden können, weil teils die Diözesen und Domkapitel nicht vollständig organisiert, teils der Klerus mit dem neuen Elementarschulwesen im allgemeinen nicht vollständig vertraut war und daher einstweilen zur Supplierung der Ordinariate und Diözesan-Schulaufseher sogenannte General-Schuloberaufseher ernannt worden seien, die jedoch nur so lange zu bestehen haben sollten, bis die Ordinariate die Leitung übernehmen könnten, so hätten, um diese Übergabe des Schulwesens an die Ordinariate vorzubereiten, die beiden Gubernien ihr Gutachten zu erstatten:

1. ob nicht schon jetzt einige und welche Diözesen im stande seien, das Volksschulwesen zu übernehmen, falls nämlich beim Kapitel ein zur Führung des Amtes eines Diözesan-Schuloberaufsehers geeigneter Mann und unter dem Kuratklerus zur Übernahme des Amtes von Schuldistriktsaufsehern geeignete Persönlichkeiten in hinreichender Anzahl vorhanden seien, und

2. ob es nicht zweckmäßig sei, daß in der Zwischenzeit, bis alle Ordinariate die Leitung des Volksschulwesens übernehmen könnten, die unmittelbare Leitung der Elementarschulen in jedem Gubernium, statt sie, wie bisher, von einem einzigen Geistlichen besorgen zu lassen, einer Kommission übertragen werde, bei welcher der betreffende Metropolit den Vorsitz und der bisherige Schuloberaufseher das Referat zu führen habe. Diese leitende Kommission dürfte umsoweniger eine Schwierigkeit finden, da solche Schulkommissionen auch früher in den deutschösterreichischen Pro-

[1]) Auch dem Gubernium in Zara für Dalmatien.

[2]) St. A., St. R., Z. 914: Vortrag der Studienhofkommission vom 26. Jänner 1828 betreffend die Errichtung leitender Kommissionen über das Volksschulwesen im lombardisch-venetianischen Königreiche und Unterordnung dieses Schulwesens unter die Ordinariate.

vinzen mit gutem Erfolge bestanden hätten und auf diese Weise die ordentliche Übertragung des Volksschulwesens an die Ordinariate angebahnt würde.

Allein, in den hierauf eingesandten Berichten beantragten die Gubernien, daß die Leitung des Elementarschulwesens dermalen noch nicht den Ordinarien übergeben werden sollte, weil das Elementarschulwesen noch nicht so reguliert sei, daß dessen Besorgung ohne Gefahr jemand anderem, dem diese Geschäfte neu seien, anvertraut werden könnte, zumal die Studien in den bischöflichen Seminarien noch nicht vollständig organisiert und es demnach schwer sei, immer vollkommen geeignete Männer im Klerus zu finden, um die Schulangelegenheiten zu führen, und endlich hätten sich wohl die Bischöfe von Mantua, Brescia, Crema und der Erzbischof von Mailand, nicht aber die übrigen Bischöfe bereit erklärt, das Schulwesen zu übernehmen. Auch stehe die den Diözesen eigene, von jener der administrativen Behörden ganz verschiedene Einteilung und die Notwendigkeit, letztere festzuhalten, der Ausführung dieses Planes entgegen.

Die Studienhofkommission erklärte demnach in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 26. Jänner 1828, daß, nach diesen Berichten zu urteilen, der Zeitpunkt noch nicht gekommen sei, wo die Leitung des Elementarschulwesens den Ordinariaten übertragen werden könnte. Im Venetianischen sollten 1735 Schulen errichtet werden, von denen erst 775 bestünden, und auch diese seien noch nicht vollständig organisiert. Daran trage außer manchen Vorurteilen die Verschiedenheit der Sitten und Gebräuche, vorzüglich aber die schlechte finanzielle Lage der Gemeinden und der Mangel an fähigen Lehrern die Schuld. Auch sei die Verschiedenheit der Einteilung der Diözesen und administrativen Behörden der Übergabe des Schulwesens an die Ordinariate hinderlich. So habe der Bezirk Venedig Gemeinden, die zu sieben verschiedenen Diözesen gehören, der Bezirk von Padua komme mit fünf Ordinariaten in Berührung. Es würde nun aus der Übergabe des Schulwesens an die Ordinariate der große Nachteil entstehen, daß die Gubernien mit so vielen Ordinariaten, als es Diözesen gibt, amtlich korrespondieren müßten, während sie jetzt nur mit einer einzigen Zentralbehörde zu verhandeln hätten.

Was ferner die Errichtung einer eigenen Kommission zur Leitung des Schulwesens oder so vieler Kommissionen, als es Diözesen gibt, betrifft, so hätten sich nur die Bischöfe von Como und Bergamo dafür ausgesprochen, die beiden Schuloberaufseher von Mailand und Venedig sowie die Gubernien und der Vizekönig sich aber dagegen erklärt, da dadurch der Gang der Schulgeschäfte mehr gehemmt als gefördert würde. Auch sei es eine doppelte und fast unnötige Mühe, eine solche Kommission erst neu zu gründen und zu organisieren und sie dann doch wieder aufzuheben. Es wäre demnach vorteilhafter und zweckmäßiger, in der Leitung des

Schulwesens nichts Neues einzuführen, da durch jede der vorgeschlagenen Neuerungen nur mehr Auslagen für das Ärar verursacht, die Erreichung des vorgesetzten Zieles aber erschwert würde.

Die Studienhofkommission stimme der Ansicht der Gubernien und des Vizekönigs vollkommen bei und halte ebenfalls die Errichtung von Kommissionen zur Leitung des Schulwesens im lombardisch-venetianischen Königreiche für überflüssig.

Da aber aus den Erklärungen der Bischöfe hervorgehe, daß einige sich zur Übernahme des Volksschulwesens ehestens herbeilassen würden, wenn ihnen die dazu erforderlichen Mittel würden verschafft werden, so solle den beiden Gubernien aufgetragen werden, mit diesen Bischöfen eine nähere Verhandlung zu pflegen, wie die Hindernisse beseitigt und die erforderlichen Mittel gefunden werden könnten, um die Übernahme dieser Aufsicht und Leitung des Schulwesens von Seite der Ordinariate wenigstens in einzelnen Diözesen zu ermöglichen und zu erleichtern, weil zu hoffen sei, daß, wenn vorderhand nur einige Ordinariate mit ihrem Beispiele vorangehen, auch die übrigen dann bereitwillig folgen dürften, indem sie sich jetzt die Schwierigkeiten, Hindernisse und Beschwerden, die mit dieser Übernahme verbunden sind, zu groß vorstellen.

Wenn aber das Gubernium behaupte, daß noch nicht in allen bischöflichen Seminarien Vorlesungen über die Methodik des Elementarunterrichtes gehalten würden, so sei dieses unrichtig, da tatsächlich bereits in allen bischöflichen Seminarien Vorlesungen über Katechetik und Methodik gegeben würden, wenn auch sonst die theoretischen Studien in den bischöflichen Seminarien noch nicht vollständig organisiert seien. Doch würden diese Vorlesungen nicht überall von dem Katecheten der Hauptschulen gehalten, weil es infolge allerhöchster Entschließung den Bischöfen noch überlassen sei, ob sie für diesen Unterricht selbst sorgen oder dazu die Katecheten der Knabenhauptschulen verwenden wollen, denen für diese Vorlesungen nebst dem Gehalte von 500 fl. noch eine jährliche Remuneration von 300 fl. bewilligt worden sei. Letzteres geschehe bereits in Venedig, Padua, Treviso, Rovigno und Belluno. Es erübrige also nach Meinung der Studienhofkommission weiter nichts, als durch Voranstalten darauf hinzuwirken, daß mit einer oder der anderen Diözese angefangen werde, sobald die obwaltenden Hindernisse gehoben und die erforderlichen Mittel herbeigeschafft seien.

Der Staatsrat (Stifft, dem die übrigen beistimmten) hielt ebenfalls dafür, daß die Gründe, welche gegen die Errichtung leitender Schulkommissionen in dem lombardisch-venetianischen Königreiche sprechen, von der Art seien, daß davon abgegangen werden dürfte. Aber wenn es auch nicht

tunlich sei, den Ordinariaten mit einem Male die Leitung des Schulwesens zu übergeben, so scheine es doch sehr zweckmäßig, die nötigen Voreinleitungen zu treffen, damit ein oder der andere Bischof, welcher sich dazu geneigt erklärte, die Leitung des Volksschulwesens übernehme, woraus dann andere umso schneller erlernen würden, wie sie sich hierbei zu benehmen hätten.

Diese Anträge der Studienhofkommission erhielten die allerhöchste Genehmigung erst nach vier Jahren durch die kaiserliche Entschließung dto. Wien, 1. April 1832.

II. Organisation des Volksschulunterrichtes im Küstenlande.

1.

Für die Organisation der illyrischen Provinzen war Graf Saurau[1]) in der zweiten Hälfte des Mai 1814 als Hofkommissär abgesandt worden, welcher in fünf Monaten die Organisation derselben zu stande brachte, ungeachtet er mit mehreren kleinen, zum Teil heterogenen Provinzen zu tun hatte.

Nach Anzeige desselben[2]) bestand in der Stadt Triest nur ein unvollständiges Gymnasium und eine nautische Schule. Das Gymnasium wurde teils auf Kosten des Studien- und Religionsfonds, teils der Staatskasse, die nautische Schule aber auf Kosten der Kameralkasse erhalten. Das Gymnasium war, wie es auch mit anderen geschehen war, unter der französischen Regierung einigen Veränderungen unterworfen worden, die nautische Schule aber in ihrer inneren Verfassung geblieben. Das Gymnasium hatte damals, im Jahre 1814, nur drei Klassen und 37 Schüler, von welchen

[1]) Franz Josef Graf Saurau, geboren zu Wien 19. September 1760, erst von Jesuiten, dann in der Theresianischen Ritter-Akademie erzogen, war frühzeitig in den Staatsdienst getreten, 1789 Stadthauptmann in Wien und 1790 unter Thugut Regierungspräsident daselbst, als welcher er 1797, bei dem Vordringen der Franzosen bis in das Herz der Steiermark, aus der Mitte der Bevölkerung ein Aufgebot von nahezu 38.000 Freiwilligen zusammenbrachte. Im selben Jahre übernahm er die Geschäftsführung der Finanzen, fungierte 1801 als österreichischer Botschafter bei der Kaiserkrönung Alexanders I., 1803 wurde er Landmarschall der niederösterreichischen Stände, 1805 stand er als Hofkommissär dem Erzherzog Johann bei der Organisation der steirischen Landwehr bei und leistete ihm 1809 als dessen Adlatus für Intendanz und politische Angelegenheit erst in Italien, dann in Ungarn ersprießliche Dienste. In der Zeit darauf Statthalter von Niederösterreich, machte er sich 1813 um die Rüstungen gegen Napoleon besonders verdient, 1814 besorgte er als Hofkommissär die Organisation der illyrischen Provinzen und 1815 wurde er zum Gouverneur von Mailand ernannt. Siehe Freiherr v. Helfert: Kaiser Franz I. von Österreich und die Stiftung des lombardo-venetianischen Königreiches, S. 223 f.; Wurzbach XXVIII, 279–283 (mißlungene Charakterzeichnung!).

[2]) St. A., St. R., Z. 1412: Vortrag der Zentral-Organisations-Hofkommission vom 31. Jänner 1815 über die Regulierung der Bildungsanstalten in dem Gebiete und der Diözese von Triest.

aber wenige den öffentlichen Vorlesungen beiwohnten, da sie die deutsche Sprache nicht vollkommen verstanden. Schon im Jahre 1807 hätte diese Lehranstalt aufgehoben und an deren Stelle eine Realschule errichtet und mit der nautischen Schule in Verbindung gebracht werden sollen, was aber noch im Jahre 1809 Hindernisse fand.

Die Zentral-Organisations-Hofkommission fand einverständlich mit der Studienhofkommission die durch den Grafen Saurau verfügte Aufhebung dieses Gymnasiums zweckmäßig, an dessen Stelle eine Realschule[1]) errichtet werden sollte.

Die Normalhauptschule in Triest betreffend, hatte Graf Saurau bezüglich der Lehrgegenstände und des Disziplinären nach dem Geiste der für die deutschen Schulen bestehenden Vorschriften Anordnungen getroffen, welche von der Studienhofkommission folgendermaßen gewürdigt wurden: 1. Die Errichtung der vierten Klasse sei zweckmäßig und insbesondere für Triest nützlich, da in derselben die Kandidaten der Realschule die nötige Vorbildung erhalten. 2. Ebenso sei die Anstellung eines Direktors, Katecheten, Zeichenmeisters, Schreibmeisters, dann jene von fünf Lehrern mit Einschluß eines in Triest, wo die herrschende Sprache die italienische sei, folglich der erste Unterricht in der deutschen Sprache größeren Schwierigkeiten unterliege, besonders nötigen deutschen Lehrers der Elementarklasse, und eines Schuldieners zu billigen. 3. Auch betreffs der Bemessung der Gehalte stimmte die Studienhofkommission dem Antrage des Grafen Saurau bei, nach welchem der Direktor, wenn er weltlich ist, 700 fl. und freie Wohnung oder 200 fl. Wohnungsentschädigung; wenn er aber geistlich wäre, 600 fl., der Katechet 450 fl. und 150 fl. Wohnungsentschädigung, jeder Lehrer 500 fl. und der Schuldiener 200 fl. an Gehalt und letzterer auch noch freie Wohnung im Schulhause zu erhalten hätte. 4. Fand die Studienhofkommission die Einführung eines Schulgeldes zweckdienlich, da sie nicht billigen könne, die Gemeinde zu sehr ins Mitleid zu ziehen. 5. Sei die Anschaffung der Zeichnungsoriginalien, sobald sie erforderlich seien, einzuleiten. 6. Auch ein französischer Sprachlehrer werde in Triest nützlich sein; derselbe sollte der Realschule beigegeben und ihm ein höherer Gehalt als der angetragene von 300 fl. ausgemessen werden, da er zu verhalten sei, mehr als zwei Stunden wöchentlich in jeder Klasse zu lehren, welche Stundenzahl offenbar ungenügend wäre. Auch die Zentral-Organisations-Hofkommission war mit diesen Vorschlägen einverstanden.

[1]) Über die Errichtung der Real- und nautischen Schule in Triest handelt der Vortrag der Zentral-Organisations-Hofkommission vom 13. November 1816 (St. A., St. R., Z. 8637), doch soll hier nur von den Volksschulen gehandelt werden.

Bezüglich der Volksschulen in der Triester Diözese überhaupt und insbesondere in der Stadt Triest war die Schilderung des Grafen Saurau nicht sehr tröstlich, denn in dem Triester Gebiete, Istrien und Krain waren von den 107 Seelsorgestationen mit 119.830 Seelen nur 16 mit Trivialschulen versehen, die von 664 Kindern besucht wurden; dazu hatten von diesen 16 Schulen 7 keinen eigenen Lehrer, sondern der Schulunterricht wurde daselbst von den Seelsorgern erteilt.

Unter der französischen Regierung hätten die Griechen, Protestanten und Juden eigene Schulen errichtet, welche beizubehalten, aber einer Aufsicht zu unterstellen wären.

Auch die Zahl der Mädchenschulen sei in Triest unter der französischen Regierung von vier auf zehn gestiegen, doch habe sich die Anzahl der Schülerinnen nur von 368 auf 415 gehoben; die Mädchenschulen sollten aber besonders befördert werden.

Die vom Grafen Saurau zur Beförderung der Trivialschulen getroffenen Anordnungen fanden ebenfalls die Billigung der Kommissionen: So erstens, daß nach den herrschenden Sprachen der Unterricht sprachlich verschieden, also nach slavischen, deutschen oder italienisch-deutschen Büchern erteilt werde, zweitens, daß die nötigen Schulbücher verfaßt und armen Schülern unentgeltlich gegeben werden sollen, drittens, daß jenen Lokalkaplänen, welche sich dem Schulunterrichte bis zur Besetzung der Lehrerstellen zweckmäßig widmen, über Vorschlag des Guberniums Belohnungen verliehen werden sollen, viertens endlich bestehe kein Bedenken, den unter der früheren österreichischen Regierung mit allerhöchster Genehmigung aufgestellten vorteilhaft bekannten Schuloberaufseher, Domherrn Novack, wieder als solchen zu ernennen.

Da auch der Staatsrat dem Gutachten der Studienhofkommission beistimmte, so wurden diese Anträge allerhöchst gebilligt mit den Worten:

„Die Aufhebung des Triester Gymnasiums nehme Ich zur Nachricht. Die Einrichtung einer Realschule zu Triest erhält Meine Genehmigung.[1]) Den Domherrn Novack ernenne Ich zum Diözesan-Schuloberaufseher. In allen übrigen Punkten genehmige Ich die Anträge der Zentral-Organisations-Hofkommission, und ist mit allem Eifer zu sorgen, daß die so sehr in Verfall geratenen Volksschulen bald in einen entsprechenden Zustand gebracht werden.

Franz m. p."

[1]) Das Weitere bezieht sich auf die Realschule, welche hier nicht behandelt wird.

2.

Das exvenetianische Istrien war zur Zeit der Reokkupation in vier Diözesen, nämlich Capodistria, Cittanuova, Parenzo und Pola, geteilt,[1]) welche alle sehr alten Ursprungs waren und zusammen 95.001 Seelen zählten. Damals waren nur zwei Bistümer, Parenzo und Cittanuova, besetzt, während die beiden anderen durch Kapitelvikare verwaltet wurden. Zwischen-Autoritäten zwischen den Bischöfen und Pfarrern zur Leitung des Klerus gab es unter dem Namen von Vikaren, denen aber kein Pfarrer untergeordnet war und die keine Aufsicht über die Schulen hatten. An Priestern gab es keinen Mangel, und ihre Zahl belief sich auf 478. Nur wenige Pfarreien waren unbesetzt. Die Anzahl der Priester mußte im Verhältnis zur Bevölkerung als groß angesehen werden und fand ihre Erklärung teils in dem frommen Sinne der Bewohner, teils in der leichten Art, zum Priestertum zu gelangen, denn die ganzen Anforderungen bestanden in einiger Kenntnis des Latein und der des Katechismus. Außerdem waren viele Kollegiatkapitel vorhanden, von denen Capodistria und Cittanuova drei, Parenzo acht und Pola vier zählte. Endlich trug auch das Dasein von Mansionarien zur Vergrößerung der Zahl des Klerus bei. Für Erteilung der Jurisdiktion wurde beim Konsistorium eine Prüfung, welche sich besonders auf das Beichthören bezog (Jurisdiktionsprüfung), vorgenommen. Konkursprüfungen wurden nur dann ausgeschrieben, wenn es sich um Besetzung landesfürstlicher oder Verleihung der von der bischöflichen Kurie abhängigen Pfründen handelte. Der Mangel an eingeborenen, der illyrischen Sprache kundigen Priestern hatte die Notwendigkeit herbeigeführt, Priester aus anderen Diözesen aufzunehmen.

Nach dem Berichte des Einrichtungskommissärs Grafen Saurau bestand nur zu Capodistria ein mit einem Einkommen jährlicher 640 fl. 30 kr. begabtes Seminar. Daselbst lehrte der Domherr Parentin die Grammatik, der Präfekt Bencich die Rhetorik, der sehr würdige Seminars-Rektor und Domherr Castellani die Philosophie und ganze Theologie. In dem Sprengel von Parenzo, wo einst die Dominikaner theologischen Unterricht erteilten, lehrte nun in einem kaum für eine Trivialschule verwendbaren Häuschen der sehr eifrige Erzpriester, insoweit ihm seine Pfarr- und Generalvikariatsgeschäfte dazu Zeit ließen. Im Sprengel von Pola waren zwei mit Genehmigung der Regierung vom Ordinariate bestimmte Lehrer. Im Sprengel von Cittanuova war bloß zu Buje ein von dem

---

[1]) St. A., St. R., Z. 32[illegible]: Vortrag der Zentral-Organisations-Hofkommission vom 13. April 1815, womit die Darstellung der geistlichen Angelegenheiten im exvenetianischen Kreisen und die provisorischen Verfügungen und Organisationsanträge des Einrichtungskommissärs vorgelegt werden.

Bischof entlohnter Priester, welcher mehr im Lesen, Schreiben, Rechnen und Latein, als in der Theologie Unterricht gab. Die Zahl der Studierenden wurde zu Parenzo mit acht und zu Capodistria mit zwölf angegeben.[1])

Graf Saurau beantragte im Einverständnisse mit der Zentral-Organisations-Hofkommission,[2]) die vier Bistümer Istriens auf das einzige zu Parenzo zu reduzieren und für die vier Diözesen Istriens nur ein theologisches Studium, und zwar zu Capodistria, wo sich mehrere zum Lehramte taugliche Geistliche befänden, zu errichten, und daselbst mit Ausnahme des Hebräischen und Griechischen alle für die Theologen in Österreich vorgeschriebenen Gegenstände vorzutragen, welche Vorschläge auch durch die allerhöchste Entschließung dto. Hagenau, 30. Juni 1815, genehmigt, aber zugleich befohlen wurde, „die Herstellung eines Generalseminars für Istrien, Triest und Görz, und zwar, wo tunlich, in Görz, wegen der dringenden Verbesserung des Unterrichtes und der Ausbildung des Kuratklerus überhaupt so viel als möglich zu beschleunigen und dann auch die Sorgfalt für denselben Unterricht des regulären Klerus zur Aushilfe in der Seelsorge oder zur Verwendung im Schulfache nicht außer acht zu lassen".

Noch schlimmer als mit den Unterrichts- und Erziehungsanstalten für den Klerus stand es damals in Istrien mit jenen für das Volk, die nach der Schilderung des Einrichtungskommissärs Grafen Saurau im Jahre 1814[3])

---

[1]) Staatsrat Lorenz bemerkte: Aus der Schilderung der Zustände der theologischen Studien in den vier Diözesen Istriens sei zu ersehen, „wohin es unter der französischen Regierung mit der Religion in wenigen Jahren gekommen sein würde". Sicher konnten sich nach Einziehung der Fonds in den Staatsschatz sowie eines Teiles des Vermögens der aufgehobenen Klöster die Bildungsanstalten nicht erhalten und es war bei diesem Mangel an Unterricht auch nicht zu wundern, daß der Klerus in der Bildung zurückblieb, zumal auch manche Verordnungen, die unter österreichischer Regierung gegeben wurden, wie die Einstellung des Sammelns der Kapuziner und Franziskaner und die Entschädigung dafür mit nur 100 fl. aus dem Religionsfonds pro persona, was selbst der Staatsrat mißbilligte, wogegen aber die Zentral-Organisations-Hofkommission bemerkte, es solle dabei sein Bewenden haben, bis die Klosterleute dagegen Vorstellung machen würden, da es wohl kaum glaublich sei, daß eine Person mit 100 fl. auslangen dürfte, insbesondere aber der Josefinische Geist mancher Verordnungen, wie die Suspendierung der Aufnahme von Kandidaten in den fünf Klöstern, deren Bestand man billigte, die Aufhebung des Nexus mit den ausländischen Klöstern, das placetum regium, die Verfügung, in dem neu aufzulegenden Katechismus die Lehre von der geistlichen Verwandtschaft als Ehehindernis wegzulassen, und ähnliche, wohl auch nicht geeignet waren, segensreich zu wirken. Die häufigen Klagen des Guberniums über die geringe Kultur des Klerus waren also so lange ungerecht, als die entzogenen Bildungsmittel nicht ersetzt und für bessere Ausbildung desselben keine Anstalten getroffen waren. Über den Josefinismus der Franziszeischen Regierung siehe auch Freiherr v. Helfert: Kaiser Franz I. 2c., S. 42 ff., 46 2c.

[2]) Die Zentral-Organisations-Hofkommission hielt ihren Vortrag über die von dem Einrichtungskommissär Grafen Saurau in Hinsicht der theologischen Studien in Istrien für das Schuljahr 1815 getroffenen Anstalten am 27. Dezember 1814. (St. A., St. R., Z. 346.)

[3]) St. A., St. R., Z. 1247: Vortrag der Zentral-Organisations-Hofkommission vom 23. Jänner 1815 über den Volks- und wissenschaftlichen Unterricht in Istrien.

in einem so traurigen Zustande sich befanden, daß sie nach der Bemerkung des Staatsrates Stifft[1]) „eigentlich erst vom Grund aus neu geschaffen und gebildet werden" müßten, was wegen der großen Armut des Volkes mit großen Schwierigkeiten verbunden war. Im allgemeinen fanden die Vorschläge des genannten Kommissärs den Beifall der Studienhofkommission, des Staatsrates und des Kaisers. Es waren folgende:

1. In jeder Pfarrei, wo es die Ortsverhältnisse gestatten, soll eine ordentliche Schule für die gesamte Jugend von sechs bis zwölf Jahren errichtet, 2. durch die Seelsorger eine jährliche Schulpredigt zur Aufmunterung der Eltern, die Kinder in die Schule zu senden, und zur Beförderung der Errichtung einer Schule gehalten, 3. die Leitung des Volksschulwesens den Ordinariaten mit der Weisung aufgetragen werden, sogleich ein wissenschaftlich gebildetes Mitglied des Kapitels zum Konsistorialreferenten für das Schulwesen, dann würdige und tätige Dekane, Erzpriester und Pfarrer zu Schulbezirksaufsehern vorzuschlagen. 4. Alle Pfarrer und Ortsobrigkeiten hätten sofort einen Ausweis zu machen, worin die Namen der schulfähigen Kinder und des Pfarrpatrons, die Obrigkeiten, die Beträge, welche sie von ihren Untertanen genießen, die Schulhäuser oder als Schulhäuser verwendbaren aufgehobenen Klöster, der Fonds für die Besoldung des Lehrers, das bekannte Vermögen der Pfarrgemeinde, die Eigenschaften des Schullehrers, der Fortgang der Schüler und die zum Lehramte bereitwilligen Pfarrgehilfen oder andere Priester verzeichnet werden sollen. Nach diesen Ausweisen wären sodann die Orte, wo eine Schule eingeführt werden könnte, auszumitteln und eine Kommission nach Art der im Jahre 1811 in Steiermark angeordneten abzuhalten. 5. Soll darauf besonders gesehen werden, daß in der Schule Knaben und Mädchen abgesondert, die Schulanstalt aufs wohlfeilste hergestellt, die Klostergebäude unentgeltlich benützt, dem Lehrer durch Gemeindebeiträge, Schulgeld und dergleichen ein hinreichender Gehalt verschafft, und wo es hieran mangelt, Priester zur unentgeltlichen Erteilung des Unterrichtes, allenfalls gegen eine kleine Belohnung, vermocht würden. 6. Vorderhand müsse man sich mit ungeprüften, doch wohlgesitteten und fähigen Lehrern begnügen, bis künftig geprüfte Lehramtszöglinge, besonders von Triest, gewonnen werden könnten. 7. Deshalb soll Direktor Bürger an der Triester Hauptschule gegen eine Belohnung aus dem Schulfonds jährlich zwei Präparandenkurse von drei Monaten halten und dazu nur des Lesens, Schreibens und Rechnens kundige, gutgesittete Leute zulassen. 8. Bei kleineren armen Gemeinden soll der Unterricht italienisch oder illyrisch nach den Triester Schulbüchern, bei vermögenderen auch deutsch erteilt werden. 9. Hauptschulen mit drei Klassen wären zu Capodistria, Rovigno und etwa auch zu Dignano u. s. w. zu errichten. Hierzu mögen zu Capodistria die Piaristen und zu Rovigno die Franziskaner dienen; in der dritten Klasse könnten nur geprüfte Lehrer Unterricht erteilen; zu Rovigno ließe sich vielleicht auch eine vierte Klasse herstellen. 10. Privatschulen wären nur geschickten Lehrern zu erlauben. 11. Zur Wiederherstellung des Klosters der Augustinerinnen in Capodistria, durch welche eine Mädchenschule besorgt werden soll, sei das

[1]) Votum vom 20. März 1815.

Erforderliche vorzubereiten. Endlich wünschte Graf Saurau eine italienische Übersetzung der „Politischen Verfassung der deutschen Schulen" und des Methodenbuches über Volkspädagogik und Katechetik.[1])

Diese Verfügungen und Vorschläge des Grafen Saurau fanden größtenteils Billigung, doch waren sowohl die Studienhofkommission als die Zentral-Organisations-Hofkommission und der Staatsrat der Meinung, daß die erste Einrichtung und Leitung des Volksschulwesens in Istrien nicht sogleich den Konsistorien übergeben werden solle, sondern das Zweckmäßigste wäre, einen hierzu geeigneten Mann, der, womöglich, ein Geistlicher sein soll, dahin zu senden, welcher die Konsistorien zur Mitleitung herbeiziehe, weil der zu Triest befindliche Schulreferent nicht hinlänglich auf die entfernten Konsistorien wirken könne und die Schulbezirksaufseher noch lange nicht in dem Geiste des österreichischen Schulsystems zu handeln vermöchten. Erst das bereits eingerichtete Schulwesen solle den Konsistorien zur Fortführung ganz übertragen werden. Da es ferner an einem Schulfonds mangelte und bei der Armut des Volkes von freiwilligen Beiträgen wenig zu erwarten, die sogleiche Einführung des Schulgeldes nicht rätlich schien, so erübrige nichts, als daß der zur Deckung aller Staatsbedürfnisse bestimmte öffentliche Schatz anfangs die nötige Aushilfe leiste. Die Priester wären nicht nur im gütlichen Wege, sondern selbst pflichtgemäß wenigstens wöchentlich einmal zum Schulbesuche anzuhalten. Das Gubernium hätte die Übersetzung der Lehrbücher ins Italienische zu besorgen, hierüber an die Studienhofkommission Bericht zu erstatten und die Einleitung zu treffen, daß die nötigen, ins Krainische übersetzten Lehrbücher aus Krain verschrieben würden. Für die Methodik müsse Hyes Buch nicht bloß übersetzt, sondern in Hinsicht auf den Unterricht in der italienischen Sprache eigens bearbeitet

[1]) Des Zusammenhanges und Interesses wegen sollen hier auch die wichtigsten Vorschläge betreffs der Gymnasial- und philosophischen Studien Platz finden: Zu Isola gaben drei Weltpriester im Lesen, Schreiben und in der Philosophie 62 Schülern Unterricht. Zu Capodistria unterrichteten die Piaristen auf gleiche Weise 70 Schüler und im bischöflichen Seminar wurden 28 Schüler in der Grammatik, Rhetorik, Philosophie und Theologie in einem achtjährigen Kurse unterrichtet.

Graf Saurau verfügte: 1. Den Privatunterricht in Humanitätsklassen allgemein abzustellen; 2. jenen in Grammatikalklassen durch Priester nach dem vorgeschriebenen Gymnasialsystem erteilen und die Schüler am Gymnasium zu Capodistria halbjährig prüfen zu lassen; 3. die Anstalt zu Isola wegen der Unzulänglichkeit des Fonds jährlicher 370 fl. 18 kr. und der Nähe von Capodistria aufzuheben; 4. zu Capodistria den Gymnasialunterricht im Seminar einzustellen und nur jenen der Piaristen provisorisch zu organisieren. Diese Maßregeln fanden allgemeinen Beifall.

Die drei philosophischen Lehranstalten des Landes hatte Graf Saurau auf die eine bischöfliche zu Capodistria unter der Leitung des Ordinariats beschränkt, welche soviel möglich der österreichischen Lehrvorschrift sich nähern sollte. Aber sowohl die Studienhofkommission als die Zentral-Organisations-Hofkommission und der Staatsrat fanden es weit nützlicher, die philosophische Lehranstalt erst nach zwei oder drei Jahren, und dann ganz nach österreichischem Fuße zu Capodistria einzuführen, einstweilen aber die Zöglinge mit angemessenen Stiftungsgeldern ans Laibacher Lyzeum zu senden.

werden; für die Katechetik lasse sich Hyes Anleitung aus seinem Methodenbuch einstweilen gebrauchen. Auf die Vereinigung der Piaristen zu Capodistria mit der österreichischen Ordensprovinz, dann auf die Franziskaner in Rovigno und die Wiederberufung der Augustinerinnen zu Capodistria werde man bei der allgemeinen Regelung der Seelsorge in Istrien Rücksicht nehmen.

Mit diesen Modifikationen, besonders der Zentral-Organisations-Hofkommission, denen auch der Staatsrat beistimmte, wurden die Anträge des Grafen Saurau durch folgende Resolution vom 26. April 1815 allerhöchst genehmigt:

„Die Anträge der Zentral-Organisations-Hofkommission erhalten in allen Punkten Meine Genehmigung und gewärtige Ich sobald als möglich den Vorschlag jenes Mannes, dem die erste Einrichtung und Leitung des Schulwesens in Istrien anvertraut werden kann."

Als solcher wurde der Vizedirektor des Gymnasiums zu Capodistria, Johann Eggenberger, vorgeschlagen und ihm im Jahre 1815 die Schuloberaufsicht in den vier Istrianer und zwei Inseldiözesen sowie in den küstenländischen Anteilen der Modrusser und Agramer Diözese übertragen.

Graf Saurau äußerte sich nachträglich[1]) zu seiner Vorstellung über die Einrichtung der Volksschulen im ehemals venetianischen Istrien: Er habe zwar beantragt, die „Politische Verfassung der deutschen Schulen" ins Italienische übersetzen zu lassen, finde aber nötig, zur einstweiligen Benehmung für ein vorläufiges Regulativ, welches auch auf den zum Küstenlande gehörigen Quarnerischen Inseln Anwendung haben sollte, zu sorgen.

Die Zentral-Organisations-Hofkommission bezog sich auf ihren, über den im ehemals venetianischen Istrien bestehenden Volks- und wissenschaftlichen Unterricht am 23. Jänner 1815 erstatteten, damals noch unerledigten Vortrag (Z. 1247) und bemerkte, daß sie, gleich der Studienhofkommission von der Notwendigkeit eines provisorischen Regulativs überzeugt, ans Gubernium des Küstenlandes bereits den Auftrag erlassen habe, ein solches Regulativ zu entwerfen und zur Genehmigung einzusenden.

Auch der Staatsrat[2]) hielt ein solches Regulativ für nötig, weil die „Politische Schulverfassung" im Ganzen auf das Küstenland nicht anwendbar sei und daher eine Übersetzung derselben ins Italienische nichts nütze, jetzt aber bestimmte Vorschriften sogleich gegeben werden müßten.

---

[1]) St. A., St. R., Z. 2494: Vortrag der Zentral-Organisations-Hofkommission vom 27. März 1815, als Nachtrag zu dem Vortrage vom 23. Jänner d. J. über die Regulierung des Volksschulwesens im ehemals venetianischen Istrien.

[2]) Votum des Staatsrates Stifft vom 14. April 1815, dem die übrigen Staatsräte beistimmten.

Der Kaiser nahm in seiner Resolution vom 26. April 1815 den Inhalt des gegenwärtigen Vortrages zur Wissenschaft. Erst im Jahre 1847 kam es zu einer italienischen Übersetzung der „Politischen Schulverfassung“ für das Küstenland und Tirol.

3.

Auf den dem Küstenlande einverleibten Quarnerischen Inseln Veglia, Cherso, Lussin piccolo und Lussin grande befanden sich nach dem Berichte der Studien- und Zentral-Organisations-Hofkommission vom 31. Juli 1815[1]) folgende Unterrichtsanstalten: Zu den öffentlichen Anstalten gehörten die männliche Volks- und weibliche Klosterschule der Benediktinerinnen zu Veglia, die Volks- und Gymnasialschulen zu Cherso und Lussin grande und die Unterrichtsanstalt zu Lussin piccolo. Zu den Privatanstalten zählten die Unterrichtsanstalt zu Cherso und mehrere Privatschulen zu Veglia und Cherso. Die Armut der Gemeinden und der Mangel wohlunterrichteter Priester stellte dem Fortgang des Schulwesens ein unübersteigliches Hindernis entgegen.

Dort, wo sich keine Volksschule errichten lasse, sollte nach Meinung der Kommission die Pfarrgeistlichkeit an gewissen Tagen in der Religion und auch im Lesen, Schreiben und Rechnen Unterricht erteilen. Aufsicht und Leitung des Volksschulwesens wäre zu Veglia und Ossero einem einzigen, vom Ordinariate vorzuschlagenden Priester anzuvertrauen. Wo eine größere Bevölkerung es nötig mache und Wohlhabenheit es gestatte, wäre eine Schule zu errichten und für den Lehrer ein Gehalt von wenigstens 150 bis 200 fl und ein Schulzimmer zu besorgen; die übrigen Schulbedürfnisse hätte die Gemeinde zu bestreiten. Die Lehrer sollten sich über ihre Fähigkeit und ihr sittliches Verhalten mit Zeugnissen auszuweisen und an einer öffentlichen Lehranstalt, z. B. zu Fiume, einer praktischen Prüfung zu unterziehen haben. Zu Veglia, Cherso, Ossero, Lussin grande und piccolo, wo schon damals Volksschulen bestanden, sollten zu deren festeren Begründung alle nötigen Vorerhebungen eingeleitet werden. Wenn kein anderer Fonds vorhanden wäre, hätte der Bruderschaftsfonds den Gemeinden wenigstens so lange, bis sich ihre Kräfte heben, mit Beiträgen für den Gehalt der Lehrer auszuhelfen. Zu Cherso könnte man mit Beifügung des Unterrichtes in der italienischen Grammatik eine Art Hauptschule mit drei Klassen errichten und übrigens bei allen Volksschulen nach den einzeln bekannt zu machenden Vorschriften des Schulkodex verfahren. Die Benediktinerinnen zu Veglia und Ossero sollten eine äußere Schule halten. Bei den Volksschulen wäre der Unterricht in der lateinischen Grammatik abzustellen, doch ließe sich vielleicht zu Cherso eine Gramatikallehranstalt einführen. Zu Lussin piccolo wäre eine Volks- und eine nautische Schule mit Beseitigung des

[1]) St. A., St. R., Z. 5275: Vortrag der Zentral-Organisations-Hofkommission vom 31. Juli 1815 über die Einrichtung der Studien- und Unterrichtsanstalten auf den Quarnerischen Inseln.

Unterrichtes in den Gymnasial- und philosophischen Lehrfächern zu errichten, vorerst aber noch die Ausführbarkeit dieses Antrages zu erheben. Die Privat-Erziehungsanstalten wären nur unter Aufsicht des Staates und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsicht zu dulden und zu begünstigen. Die zu höheren Studien geeignete Jugend sollte nicht durch Privatlehrer auf den Inseln unterrichtet, sondern zur Einholung dieses Unterrichtes an geordnete Lehranstalten angewiesen werden.

Die Studienhofkommission war mit diesen Vorschlägen der Zentral-Organisations-Hofkommission fast vollständig einverstanden, namentlich erstens, daß dort, wo schon Schulanstalten bestehen, sowie an volkreichen und vermögenderen Orten durch die Hofkommission untersucht werden solle, wo und wie eine Volksschule zu stande kommen könne; zweitens, daß man sich hierzu der Priester bediene und nur die praktische Lehrfähigkeit fordere; drittens, daß man dort, wo keine Schule errichtet werden könne, die Beförderung des Religionsunterrichtes als Pflicht und die Erteilung des Schulunterrichtes als Verdienst den Geistlichen ansinne; viertens, daß man zu Cherso eine Hauptschule und zu Veglia und Ossero ordentliche Mädchenschulen zu errichten trachte, und fünftens, daß man die Privatlehranstalten unter den beantragten Vorsichten gestatten solle. Dagegen könne der lateinische Sprachunterricht aus den Volksschulen erst dann weggelassen werden, wenn man nach Bedürfnis für die Errichtung eines Gymnasiums[1]) gefragt

[1]) Ein Gymnasium auf diesen Inseln hielt die Studienhofkommission nach Errichtung einer ordentlichen Hauptschule in Cherso für sehr erwünscht, für jetzt aber würde eine Grammatikal-Lehranstalt von drei Klassen mit drei Lehrern und einem Katecheten, welcher die Leitung zu führen hätte, genügen. Nach Einführung derselben hätte der Unterricht in der lateinischen Sprache bei den Volksschulen aufzuhören; auch wäre bei Einrichtung des Gymnasiums zu überlegen, ob man nicht daselbst auch die deutsche Sprache lehren solle, weil sonst die Jünglinge keine Gelegenheit zu deren Erlernung hätten und so ihre Studien an den österreichischen Lehranstalten nicht fortsetzen könnten. Die Zentral-Organisations-Hofkommission hielt aber letztere Frage für verfrüht, da man noch vorerst mit dem ordentlichen Unterrichte unter Anwendung der Muttersprache genug zu tun habe; doch könnte man inzwischen die quarnerische Jugend nach erhaltener Vorbildung an die philosophische Lehranstalt zu Capodistria weisen, wo man für Lehrgegenstände, für welche in den österreichischen Staaten allgemein die lateinische Sprache bestimmt ist, den Vortrag in dieser Sprache, dagegen für die an den österreichischen Lehranstalten deutsch vorgetragenen Gegenstände denselben in der italienischen Sprache vorschreiben sollte.

Eine philosophische Lehranstalt auf den Quarnerischen Inseln selbst einzurichten, hielten beide Kommissionen noch lange für überflüssig, weil eine solche zu Capodistria eingerichtet werde. Doch sollte man die dortigen Privatlehranstalten für philosophische Gegenstände fortbestehen lassen. So die Lehranstalt des von einer im Jahre 1811 aus Schiffskapitänen und Kaufleuten gebildeten Gesellschaft besoldeten Priestes Vidulich, welcher Arithmetik, Erdbeschreibung, Erdmessung, Physik, Sternkunde und nautische Operationen u. s. w. lehre. Wenn man auch von einem einzigen Mann nicht den vollkommensten Unterricht in allen diesen Gegenständen erwarten könne, so solle man doch, da die Schiffskenntnisse, wie die dortige Gesellschaft wohl fühle, für diese Insulaner von der größten Wichtigkeit sind, diesen Unterricht fortbestehen lassen bis etwa die nautische Schule zu Triest denselben mit der Zeit überflüssig mache. Auch den Priestern Zach und Ivanich sowie anderen fähigen Männern wäre der Unterricht in Philosophie, Sittenlehre und schönen Wissenschaften nicht zu verbieten, wenngleich ihre Zeug-

habe; auch war die Studienhofkommission mit einer bloßen Übersetzung der „Politischen Schulverfassung" und der Lehrbücher in die italienische Sprache nicht einverstanden; die „Politische Schulverfassung" hänge in so vielen Punkten von der Verfassung der Provinzen selbst ab, daß sie vielfältig modifiziert werden müßte; die Lehrbücher würden nach dem Geiste der italienischen Sprache zum Teil gänzlich umgestaltet werden. Die Einrichtung des Schulwesens auf diesen Inseln sei einem hierzu geeigneten Geistlichen zu übertragen, welcher, von der politischen Behörde unterstützt, dem kommissionierenden Kreisbeamten zur Seite stehe und die nach den Ortsumständen nötigen Einrichtungsvorschläge mache. Man solle aber den Ordinariaten einen Miteinfluß gestatten und ihnen zwar nicht die erste Einrichtung, wohl aber die Leitung des einmal organisierten Schulwesens übergeben. Die Zentral-Organisations-Hofkommission hielt dafür, daß der nämliche Geistliche, welcher für die Einrichtung des Schulwesens in Istrien ernannt werde, auch die Quarnerischen Inseln zu bereisen hätte. Desgleichen solle der, nach bereits im Vorjahre 1814[1]) erfolgter allerhöchster Genehmigung zu verfassende Schulkodex für Istrien und dessen Übersetzung ins Italienische auch auf die genannten Inseln Anwendung finden.

Der Staatsrat war ebenfalls der Meinung,[2]) daß auf diesen Inseln, wo die Unterrichtsanstalten noch gänzlich mangelten oder in ihrer vollen Kindheit wären, die erste Sorge und Bemühung der Staatsverwaltung sich darauf beschränken müsse, vorerst nur die Volksschulen herzustellen und zu organisieren. Darnach lautete auch die allerhöchste Resolution dto. Paris, 23. September 1815:[3])

„Ob auf den Quarnerischen Inseln ein Gymnasium, ein philosophisches Studium oder eine nautische Schule herzustellen sei, ist erst dann in Betracht zu nehmen, wenn auf denselben die Volksschulen und die Hauptschule zu Cherso zu stande gekommen sein werden, für deren ordentliche

nisse keine gesetzliche Giltigkeit hätten, da sie zur Bildung einiger ärmeren Lernbegierigen beitragen und es, wie Staatsrat Stifft bemerkte, doch besser sei, wenn etwas, als wenn gar nichts gelehrt würde. Doch wäre ihr Unterricht einer höheren Aufsicht zu unterziehen.

Unter der früheren österreichischen Regierung waren zwei Lehrer der Trivialschule und grammatischen Gegenstände zu Veglia mit 72 fl., beziehungsweise 62 fl., ein Lehrer der Rhetorik aus dem Bruderschaftsfonds mit 120 fl. besoldet worden; die Lehrerinnen in dem Benediktinerinnenkloster hatten vom Fiumaner Gubernium eine jährliche Beihilfe von 150 fl., endlich der Lehrer der Grammatik zu Cherso einen Gehalt jährlicher 40 fl. vom Ärar erhalten.

[1]) St. A., St. R., Z. 3132 vom Jahre 1815.

[2]) Votum des Staatsrates Stifft vom 4. September 1815, dem die anderen Staatsräte beistimmten.

[3]) Es ist aus Ort und Datum ersichtlich, wie der Kaiser auch in diesen historisch so denkwürdigen Zeiten sich angelegentlich mit der Kultur seiner Völker beschäftigte. Das Referat über den Vortrag ist datiert: Paris, am 23. August 1815. Dittmann.

Aufstellung zu sorgen ist. Im übrigen erhalten die Anträge der Zentral-Organisations-Hofkommission Meine Genehmigung, welcher man dann etwas für die Schulen und ihre Lehrer aus dem Bruderschaftsfonds zu nehmen gestatten darf, wenn dieser hierzu vollkommen genügend ist.

Franz m. p."

Es wurden nun in Istrien und auf den Quarnerischen Inseln in rascher Folge Schulen errichtet und vor allem Hauptschulen organisiert, und zwar zu Capodistria eine solche mit vier Klassen mit allerhöchster Entschließung vom 8. Juli 1816, Z. 4222, zu Pirano eine solche mit drei Klassen mit allerhöchster Entschließung vom 17. Dezember 1817, Z. 9183, zu Rovigno eine solche mit vier Klassen mit allerhöchster Entschließung vom 2. Juli 1819, Z. 2926, zu Veglia mit drei Klassen mit allerhöchster Entschließung vom 7. November 1820, Z. 250, jene zu Lussin piccolo mit drei Klassen mit allerhöchster Entschließung vom 12. Juli 1821, Z. 3947, endlich jene zu Cherso mit drei Klassen mit allerhöchster Entschließung vom 28. August 1821, Z. 3469, bei deren Errichtung aber jedesmal der deutsch-italienische Unterricht beantragt wurde.[1])

Leider entsprach der Erfolg nicht den Bemühungen und berechtigten Erwartungen der österreichischen Regierung; das Schulwesen wollte nicht vorwärts gehen, die Hauptschulen waren schlecht besucht, so daß man an Auflösung einiger derselben dachte, was im Jahre 1826 zu einer Verhandlung darüber führte.

4.

In der Zengger, eigentlich Modrusser Diözese befanden sich nach dem Berichte des Einrichtungskommissärs Grafen Saurau[2]) im Jahre 1814 zwei Hauptschulen, nämlich zu Fiume und Buccari, zwei Mädchenschulen ebendaselbst und außerdem nur noch fünf Trivialschulen. Der Unterricht wurde teils in der italienischen, teils in der illyrischen und kroatischen sowie einigermaßen auch in der deutschen Sprache erteilt.

Die wichtigste Verfügung des Grafen Saurau bestand in der Einführung der „Politischen Schulverfassung", welche in den deutschen Ländern Gesetzeskraft hatte. Dazu bewog ihn der Umstand, daß die bis zum Jahre 1809 daselbst bestandene ungarische Verfassung mit der „Politischen Schulverfassung" mehrfach übereinstimmte, daß das Verhältnis zwischen Patron, Herrschaft und

---

[1]) Das Detail wird in der Geschichte des küstenländischen Schulwesens behandelt werden.

[2]) St. A., St. R., Z. 1519: Vortrag der Zentral-Organisations-Hofkommission vom 27. Hornung 1815: Über die von dem Einrichtungskommissär Grafen Saurau zur Organisation der Volksschulen in der Zengger, eigentlich Modrusser Diözese getroffenen Verfügungen.

Untertan ähnlich war, daß die meisten Lehrer der deutschen Sprache nicht ganz unkundig waren und es dem Gubernium willkommen sein mußte, ein und dasselbe Geschäft in allen Bezirken seiner Wirksamkeit nach gleichen Grundsätzen zu leiten. In dieser Erwägung hatte Graf Saurau auch die Oberleitung des Volksschulwesens dem Konsistorium übertragen, wobei er sich von den Einwirkungen des Ordinariats die kräftigste Förderung des Schulwesens versprach.

Diese Hauptverordnung hatte folgende partielle Verfügungen zur Folge: 1. Der Bischof von Zengg als Ordinarius der Modrusser Diözese soll mit dem Schulkodex bekannt gemacht und aufgefordert werden, dem in den Klerus gesetzten Vertrauen zu entsprechen und einen Konsistorial-Schulreferenten vorzuschlagen. 2. Die Dechanten sollen die Schuldistriktsaufsicht führen; jedoch wäre bei der geringen Anzahl von Schulen, im Falle eines Mangels tauglicher Dechanten, zu gestatten, daß die erste Einrichtung durch den Diözesan-Schuloberaufseher selbst, gegen Vergütung der Reise- und Zehrungskosten aus dem Schulfonds, vorgenommen werde. 3. Jeder Pfarrer soll Vorsteher der in seiner Pfarrei bestehenden Trivialschulen sein. 4. Wo ein achtungswürdiger Mann von sanfter Gemütsart in der Gemeinde getroffen werden könne, sei derselbe als Ortsschulaufseher zu bestellen, wenn er auch gerade der deutschen Sprache nicht mächtig wäre.

Zugleich zeigte Graf Saurau dem Gouverneur zu Triest den Weg, wie ungeachtet der obwaltenden Hindernisse die Vermehrung der Zahl der Schulen nach und nach bewirkt werden könne. Um den bestehenden Schulen die gehörige Verfassung zu geben, machte Graf Saurau das Gubernium darauf aufmerksam, daß die Schulgebäude in den gehörigen Stand gesetzt und mit den nötigen Erfordernissen versehen werden sollen, sowie er demselben auch für die Beförderung des Schulbesuches, besonders in den Sommermonaten, die Weisung gab, die Beschreibung der schulfähigen Jugend zu veranstalten, den Seelsorgern die Einschärfung der Pflicht des Schulbesuches bei der jährlichen Schulpredigt und anderen schicklichen Gelegenheiten aufzutragen, die Lehrer zur Führung des Fleißkataloges und zur Anzeige der Ausbleibenden zu verhalten, für die Ausbleibenden, da daselbst kein Schulgeld bestehe, ein anderes Pönale zu bestimmen, welches zur Anschaffung von Schulrequisiten oder zur Kleidung für arme Schüler verwendet werden sollte, das einzelne Viehhüten nach Möglichkeit abzustellen und im Notfalle die Schulstunden auf die Zeit zu verlegen, wo das Vieh nicht ausgetrieben wird, womöglich Sammlungen zur Anschaffung von Kleidungsstücken für die arme Schuljugend zu veranstalten, seinerzeit darauf zu sehen, daß durch die Auflage von Schulbüchern ein Fonds kreiert werde, um der armen Schuljugend die Schulbücher unentgeltlich zu liefern, in den Trivialschulen die Kinder in zwei Klassen zu teilen und endlich die Lehrer bezüglich der Lehrgegenstände, Schulstunden sowie aller Teile ihres Amtes an die Schulverfassung gehörig anzuweisen.

Die ferneren Verfügungen des Grafen Saurau umfaßten die bestehende Dotation der Volksschulen in Buccari und Porto-Rè, die Liquidierung ihres Vermögens, die Eintreibung der rückständigen Interessen, die Verwendung der kurrenten Beträge, die Bedeckung des an den Besoldungen der Lehrer sich zeigenden Abganges durch Beiträge von Seite der Städte

oder durch Einführung des Schulgeldes, ferner die innere Organisation der Knabenschule zu Porto-Rè und Buccari, welche nicht als Hauptschulen zu betrachten seien, bei denen aber getrachtet werden müsse, den Unterricht vorwärts zu bringen und insbesondere die italienische und deutsche Sprache vorzutragen, endlich die Behandlung der Knabenschule zu Fiume und der dortigen Mädchenschule sowie auch jener in Buccari. Um einen Nachwuchs von Lehrern im Kreise von Fiume zu erhalten, hat Graf Saurau angeordnet, daß der Direktor den Präparandenkurs abzuhalten habe.

Die Studienhofkommission fand in diesen Anordnungen das genaue Bestreben, die Schulanstalten der neuen Provinzen in allen Formen der Verfassung der österreichischen Provinzen gleichzustellen, sie könne aber nicht bergen, daß eine allmähliche Anpassung und eine stufenweise Annäherung an die Verfassung der österreichischen Provinzen entsprechender als die plötzliche Einzwängung in die österreichischen Formen gewesen wäre. Sie sei überzeugt, daß das küstenländische Gubernium bei Einführung der „Politischen Schulverfassung" in Verlegenheit kommen und dann gezwungen würde, die gesetzliche Form zu modifizieren; sie sei ebensosehr überzeugt, daß es sicherer zum Ziele geführt haben würde, bis zur ordentlichen Einrichtung der dortigen Schulen einen eigenen Inspektor zum Oberleiter derselben zu bestimmen und erst nach deren Einrichtung die fernere Leitung dem Konsistorium zu übertragen. Der gute Fortgang der Schulen in den deutschen Provinzen unter der Oberleitung der Konsistorien habe seinen vorzüglichen Grund darin, daß dieselben ein bereits organisiertes Schulwesen übernommen haben. Auch wäre ohne die große Vorbildung des Klerus für die Schulen, die in den deutschen Provinzen vorangegangen sei, dieser gute Fortgang nicht möglich gewesen.

Da jedoch der Kommissär diese wesentliche Einrichtung bereits getroffen habe, so glaube sie, daß es bei dieser Unterordnung des Schulwesens unter das Konsistorium zu verbleiben habe und dem Kreisamte und Gubernium nur die stete Aufsicht auf die Amtshandlungen des Konsistoriums anzuempfehlen sei. Betreffs der einzelnen Verordnungen fand die Studienhofkommission nichts zu erinnern.

Die Zentral-Organisations-Hofkommission stimmte den Bemerkungen der Studienhofkommission vollkommen bei, erachtete aber ebenfalls, daß die Verfügungen des Grafen Saurau einstweilen zu genehmigen seien. Ungeachtet mehrerer Anstände werde doch durch jene Einleitungen manches Gute erzielt werden. Nur werde die Landesstelle einen vorzüglichen Wert auf die Einführung eines wohlorganisierten Präparanden-Unterrichtes zu Fiume legen, und solange es an diesem mangle, trachten müssen, Lehrer zu erhalten, welche den Präparandenkurs an der Normalhauptschule zu Triest zurückgelegt haben.

Der Staatsrat, an seiner Spitze der Staatsrat Stifft,[1]) dem die anderen beistimmten, war aber anderer Meinung und hielt die vom Grafen Saurau getroffenen Einleitungen für zweckmäßiger als die Vorschläge der Hofkommissionen, denn es handle sich hier um die Organisation der Volksschulen nicht in einem ganz neuen, sondern in einem vor wenigen Jahren noch im Besitze Österreichs befindlichen Landstriche, auch sei es gewiß besser, die Hauptzüge der Einrichtung sogleich vollständig herzustellen, die Autoritäten, welche wirken sollen, in Tätigkeit zu setzen, als hierin stückweise vorzugehen. Das Konsistorium werde mehr leisten, als einem einzigen Schuloberaufseher möglich sei.

Nach diesen Anträgen erhielten die getroffenen Maßregeln die Billigung des Kaisers durch die allerhöchste Entschließung dto. Wien, 20. März 1815:

„Das Einraten der Zentral-Organisations-Hofkommission erhält Meine Genehmigung, und soll es sich zeigen, daß es mit der Leitung der Schulen durch das Konsistorium nicht gehörig gehen sollte, so ist es Mir anzuzeigen.

Franz m. p."

In der Tat wurde diese allerhöchste Entschließung schon im nächsten Jahre umgestoßen. Anlaß dazu gab der Tod des Diözesan-Schulaufsehers und die Bestellung eines neuen. Als solchen schlug das Ordinariat der Modrusser Diözese den Kuratdomherrn zu Novi Nikolaus Merzliak vor, welcher die nötigen Sprachkenntnisse besitze, in dem bischöflichen Seminare zu Zengg öffentlicher Professor der Philosophie, der Moral und Pastoral, zugleich Studienpräfekt und dann, nach Einziehung des Seminars, Erzieher des jungen Klerus, Gymnasial- und Volksschullehrer gewesen, nunmehr aber für eine Lehrstelle im Seminare zu Zengg ausersehen sei.

Das Guberium stimmte aber nicht bei, weil nicht erwiesen sei, daß Merzliak die Kenntnis der deutschen Sprache und die erforderlichen pädagogischen und katechetischen Kenntnisse besitze; es hielt vielmehr dafür, daß für die Beförderung des Volksschulwesens des Küstenlandes am besten gesorgt würde, wenn die Schuloberaufsicht dem neu ernannten Schuloberaufseher im vormals venetianischen Istrien und den Quarnerischen Inseln, Johann Eggenberger, anvertraut würde. Dieses dürfte umso leichter geschehen, als Eggenberger ohnehin schon in einem Teile des Fiumaner Kreises, nämlich auf den Quarnerischen Inseln und in einem Teile der Diözese Pola, die Schuloberaufsicht zu führen habe; nur sollte demselben das Reisepauschale von 500 fl. auf 800 fl. erhöht werden.

---

[1]) Votum vom 15. März 1815.

Die Zentral-Organisations-Hofkommission[1]) bemerkte, daß sie zwar schon früher denselben Antrag wie das Gubernium gemacht habe, allein demselben stehe auch jetzt noch der Umstand entgegen, daß Se. Majestät die Verfügung des Einrichtungskommissärs Grafen Saurau, welcher die Leitung des Schulwesens in der Modrusser Diözese dem Konsistorium übertrug, genehmigt habe.

Da es sich in dieser Diözese aber mehr um die Errichtung von Schulen, als um bloße Leitung bereits wohlorganisierter Schulen handle und sohin ein mit der Schulverfassung ganz vertrauter Mann nötig sei, so könnte dem Bischof von Zengg und Modruß bedeutet werden, Se. Majestät habe in Erwägung, daß der zum Diözesan-Schuloberaufseher vorgeschlagene Kanonikus Merzliak bereits eine andere Bestimmung erhalten habe, die ohnehin erst einzurichtenden Schulen dem Johann Eggenberger einstweilen zugewiesen, doch werde nach vollendeter Organisation der Schulen die Leitung derselben dem Konsistorium untergeordnet werden.

Da auch der Staatsrat sich dafür aussprach, erhielt dieser Antrag der Zentral-Organisations-Hofkommission am 26. Juni 1816 die allerhöchste Genehmigung.[2])

5.

Der schlechte Fortgang des Volksunterrichtes in Istrien und auf den Quarnerischen Inseln veranlaßte die Studienhofkommission im Jahre 1826, dem küstenländischen Gubernium die Weisung zu erteilen, es möge anzeigen, was dem Schulwesen in Istrien und auf den Quarnerischen Inseln hinderlich sei und ob etwa Hauptschulen aufgelassen oder reduziert werden sollen?

Das Gubernium vernahm hierüber die Schuloberaufsicht, das Kreisamt Pisino, die Distriktskommissariate Capodistria und Rovigno und die Kommunaldeputation von Capodistria.

Alle diese Behörden gestanden, daß der Schulbesuch in Istrien sehr gering sei, gaben aber zur Erklärung dieser traurigen Erscheinung verschiedene Ursachen an.

Die Schuloberaufsicht machte dafür vorzüglich die dem Schulwesen ungünstige Stimmung, die Vorurteile und Roheit der Bevölkerung verantwortlich, indem sie dieselbe des Mangels an Einsicht und großen Leichtsinnes beschuldigte; sie hege Abneigung gegen den Unterricht in der deutschen Sprache und habe die falsche Ansicht, daß in den deutschen Schulen nur der Verstand bearbeitet, die religiöse Bildung aber vernachlässigt werde.

---

[1]) St. A., St. R., Z. [illegible]: Vortrag der Zentral-Organisations-Hofkommission vom 1. Juni 1816, den Vorschlag für die Besetzung der Schuloberaufseherstelle in der Modrusser Diözese betreffend.

[2]) Am 1. November 1822 wurden die Modrusser Diözese und die zum Küstenland gehörigen Gebietsteile der Agramer Diözese an Ungarn abgetreten.

Die Lokalbehörden gaben weitläufiger folgende Ursachen an:

1. Der Unterricht in deutscher Sprache schrecke von dem Schulbesuche ab. In Istrien spreche das gemeine Volk illyrisch, die Honoratioren italienisch, deutsch aber kein Mensch. Die Kenntnis des Italienischen sei nötig für den Kaufmann, Gewerbsmann, Seemann; dagegen sei die deutsche Sprache für jeden entbehrlich, besonders für den Seemann, und gerade das Seeleben sei es, dem sich der Istrianer am häufigsten und liebsten widme. Da die Jugend die deutsche und italienische Sprache lernen soll, lerne sie weder die eine noch die andere Sprache gut. Die wenigen Schüler, welche sich einst den Gymnasial- und höheren Studien widmen, öffentliche Anstellungen suchen und daher der deutschen Sprache bedürfen, kämen nicht in Betracht gegen die Menge derjenigen, die derselben niemals bedürfen. 2. Sei es unzweifelhaft, daß in dem vormals venetianischen Landesteile eine vorgefaßte ungünstige Meinung gegen deutsche Einrichtungen herrsche, besonders in Pirano. 3. In Capodistria und Pirano komme noch dazu, daß sehr viele Kinder den Sommer hindurch in den Salinen arbeiten, wodurch sie dem Schulunterrichte entzogen werden. 4. Einige Lehrer hätten sich unterfangen, Kinder zu schlagen und sie unzweckmäßig zu behandeln, was die Schulen in Mißkredit brächte; das Gubernium habe übrigens die Schuloberaufsicht bereits zur Abstellung dieses Mißbrauches angewiesen. 5. Zu Rovigno seien die Schulzimmer klein, unzweckmäßig, dem Lärm ausgesetzt und in verschiedenen Häusern zu hohen Preisen gemietet, während der kaum unternommene Bau des neuen Schulhauses unterbrochen worden sei. Die Stadtgemeinde wünsche die Fortsetzung des Baues sehnlich, denn erst nach Vollendung desselben werde es möglich sein, die Jugend zum Schulbesuche anzuhalten.

Auf den Quarnerischen Inseln herrsche dagegen Eifer für das Schulwesen: daher obige Fragen hier keiner Beantwortung bedürften.

Was nun insbesondere die vierten Klassen der Hauptschulen zu Rovigno und Capodistria betrifft, so sei zwar bekannt, daß diese Klassen in beiden Städten wenig besucht würden, allein gegen ihre Auflösung sprächen folgende Gründe: 1. Das ganze Werk sei erst im Entstehen und es sei zu erwarten, daß bald auch die oberen Klassen, wie es bei den unteren schon der Fall sei, mehr besucht würden. 2. Die Einrichtung derselben, die Zeichnungen und Modelle seien bereits beigeschafft, eine Ausgabe, die bei der Auflösung dieser Klassen ganz verloren gehe. 3. Vormals seien die Schüler aus der dritten Klasse sogleich in die nautische Schule zu Triest getreten und hätten daher keine Veranlassung gehabt, die vierte Klasse zu besuchen; nun sei aber angeordnet, daß in die Triester Real- und nautische Akademie nur solche Schüler aufgenommen werden dürfen, welche die vierte Klasse absolviert haben: daher sei nicht zu zweifeln, daß diese Maßregel einen starken Besuch der vierten Klasse veranlassen werde.

Die Bewohner jener Orte, wo deutsch-italienische Hauptschulen bestehen, wünschten, daß ihre Kinder den Unterricht in jener Sprache erhalten, welche sie verstehen und die ihnen einst nützlich sein werde, und daß der nautische Unterricht in der vierten Klasse mit mehr Sorgfalt und Ausführlichkeit behandelt werde, damit diejenigen Schüler, die nicht in der Lage sind, die Triestiner Akademie zu besuchen, aus dieser vierten Klasse schon etwas gründlichere Kenntnisse mitnähmen.

Das Kreisamt Pisino stimmte für die Beibehaltung des deutsch-italienischen Unterrichtes und hoffte, daß er einst, wie der deutsch-böhmische und deutsch-polnische, gedeihen werde. Dasselbe beantragte ferner, daß für die Mathematik und Nautik an jeder vierten Klasse ein eigener Lehrer angestellt werde.

Bei dem küstenländischen Gubernium waren bezüglich der Sprache des Unterrichtes die Ansichten geteilt. Die Gubernialräte Radichevich und Jenniker stimmten für den deutsch-italienischen Unterricht, das ganze übrige Ratsgremium aber versicherte, daß zu Rovigno, Capodistria und Pirano das Schulwesen unvergleichlich besser gedeihen würde, wenn es in der dem gewöhnlichen Volke verständlichen italienischen Sprache betrieben würde, indem die Seeleute dieser Sprache im Adriatischen, Mittelländischen und Schwarzen Meere überall bedürften, der deutschen aber nicht.

Die Studienhofkommission bemerkte,[1]) daß bei der Einrichtung der Hauptschulen deshalb der deutsch-italienische Unterricht beantragt worden sei, weil die Amtssprache des Guberniums selbst, zum Teil auch des Kreisamtes, die deutsche sei, weil durch die Beförderung der deutschen Sprache auch eine größere Annäherung der Bewohner an die deutsch-österreichischen Provinzen erzielt werden sollte und endlich, weil in Capodistria ein deutsch-lateinisches Gymnasium errichtet worden sei und noch bestehe, daher die Normalschüler die deutsche Sprache lernen müßten, um ins Gymnasium überzutreten.

Nun glaube aber das küstenländische Gubernium, daß a) zwar verschiedene Ursachen, aber insbesondere der deutsch-italienische Unterricht das Haupthindernis des gedeihlichen Fortganges des Unterrichtes sei, b) daß alle Hauptschulen zu verbleiben hätten, indem mit der Zeit eine größere Schüleranzahl zu hoffen wäre, sowie auch an den Hauptschulen zu Capodistria und Rovigno die vierten Klassen zu belassen wären, c) daß nach dem Antrage der Stimmenmehrheit des Guberniums der deutsch-italienische Unterricht an den Hauptschulen Istriens aufgehoben, der bloß italienische eingeführt und die Erlernung der deutschen Sprache dem freien Belieben überlassen werde.

Die Studienhofkommission erachtete ad a), daß allerdings manche Hindernisse, wie Roheit der Bevölkerung, Unwissenheit der Eltern, Verwendung der Kinder zu Arbeiten, mancherlei Vorurteile sich nach und nach heben werden und auch die Abneigung gegen die deutsche Sprache durch einen entsprechenden bloß italienischen Unterricht entfernt werden könne. Der Schulbau sei in das Stocken geraten, weil der Bauunternehmer die Bedingungen des Kontraktes nicht beobachtete und dadurch eine Verhandlung

[1]) St. A., St. R., Z. 1270: Vortrag der Studienhofkommission vom 16. Februar 1827, betreffend den Zustand des Volksschulunterrichtes in Istrien und auf den Quarnerischen Inseln.

nötig machte, die noch nicht beendigt sei. Wegen der schlechten Behandlung der Schüler sei dem Gubernium bereits aufgetragen worden, die Lehrer dieser Hauptschulen genau zu überwachen, da das Gubernium selbst eingestehe, daß nicht alle ihrem Amte ganz entsprechen, da man sich bei der Eröffnung der Schulen aus Mangel einer hinreichenden Anzahl geeigneter Konkurrenten mit weniger geeigneten Lehrern begnügen mußte. Ad b) sei auch die Studienhofkommission der Meinung, daß eine Beschränkung der Hauptschulen nicht eintreten soll, und zwar vorzüglich aus dem Grunde, weil bei bloß italienischem Unterrichte ein fleißigerer Besuch dieser Lehranstalten zu erwarten und weil die vollendete Normalklasse gegenwärtig eine Vorbedingung für die Realschule sei. Doch genüge an der vierten Klasse zu Rovigno und Capodistria vorderhand ein Jahrgang, bis eine hinreichende Anzahl von Schülern vorhanden sei, weil gegenwärtig an der Hauptschule zu Capodistria nur zwölf Schüler und zu Rovigno im ersten Jahrgange nur fünf, im zweiten gar keiner sei; weil die Schuloberaufsicht sogar glaube, daß die ganze vierte Klasse zu Rovigno, wenigstens jetzt, entbehrlich sei; weil ferner durch allerhöchste Entschließung vom 8. Juli 1816 die vierte Klasse für Capodistria nur mit einem Jahrgang genehmigt sei und weil endlich Se. Majestät auch an der Normalschule zu Innsbruck (Z. 3434 vom Jahre 1819) und zu Salzburg (Z. 7030 vom Jahre 1821) indessen nur einen Jahrgang bewilligt hätten. Ad c) stimmte sie der so sehr gewünschten Einführung eines bloß italienischen Unterrichtes umsomehr bei, als auch in Böhmen und Mähren da, wo die Bewohner bloß böhmisch sprechen, der Unterricht nur in dieser Sprache erteilt werde und die Erfahrung auch in Krain gezeigt habe, daß die deutsch-krainerischen Schulen Widerstand finden, sehr saumselig besucht werden und keine Früchte bringen; daher auf allerhöchsten Befehl darüber eben eine Verhandlung im Zuge sei. Es unterliege auch wohl keinem Zweifel, daß die Schüler mit größter Anstrengung, Mühe und Widerwillen den Unterricht in doppelter Sprache aufnehmen, den sie in der Landessprache nicht nur viel leichter auffassen, sondern auch viel lieber empfangen und länger behalten. Da es zudem wünschenswert sei, daß nicht soviele Schüler zu den Gymnasien und höheren Schulen übertreten, so genüge es vollkommen, daß einer der Lehrer an diesen Hauptschulen, welcher beider Sprachen mächtig ist, gegen eine angemessene Remuneration aus dem Schulfonds einen freiwilligen Unterricht in der deutschen Sprache in drei bis vier Stunden wöchentlich für jene erteile, welche die deutsche Sprache erlernen wollen.

Auch der Staatsrat (Stifft) fand begreiflich, daß es in Landesteilen, wo unter der venetianischen Regierung die Einwohner nach der Staatsmaxime verwildern mußten, in der Verwilderung absichtlich erhalten

wurden und daher auch nicht der Schatten einer öffentlichen Schule bestand, Zeit und Mühe bedürfe, um dem Volke Geschmack an den öffentlichen Schulen und den Kindern Liebe zum Schulbesuche einzuflößen. Ich sah, bemerkte Staatsrat Stifft, wenn ich nicht irre, zu Rovigno, wo bei dem Übergang unter die österreichische Regierung bei einer sehr bedeutenden Bevölkerung und einer lebhaften Schiffahrt zur See auch nicht eine Trivialschule bestand, daß die Einwohner ein eben disponibles Gemeindegeld nicht etwa zur Errichtung einer Schule, sondern zur Erbauung eines bedeutenden, isoliert dastehenden Turmes verwendeten. Mit der Einrichtung der Hauptschulen mag man wohl in dem vormals venetianischen Istrien etwas zu voreilig gewesen sein, aber dieselben gleich jetzt wieder aufzuheben, dürfte ebenfalls nachteilig sein.

Die allerhöchste Entschließung vom 6. April 1827 lautete:

„Ad a) hat die Studienhofkommission für die Beendigung der Verhandlungen wegen des zu Rovigno unterbrochenen Schulbaues und für die Vollendung dieses Baues gehörig zu sorgen, wofür Ich dieselbe verantwortlich mache. Auch ist zur Erzielung einer zweckmäßigen Behandlung der Schüler von Seite der Lehrer und zur Entfernung nicht geeigneter Lehrer das Erforderliche zu erlassen.

Ad b) will Ich gestatten, daß die bisnun im Küstenlande errichteten Hauptschulen beibehalten werden, jedoch so, daß an den Schulen zu Rovigno und Capodistria die vierte Klasse nur mit einem Jahrgange bestehe und der zweite Jahrgang ohne Meine ausdrückliche Bewilligung nicht eingeführt und genauer erst dann in Antrag gebracht werde. Es ist Mir aber durch zwei Jahre anzuzeigen, ob es rätlich sei, bei einer oder anderen dieser Schulen eine Veränderung durch Aufhebung oder Beschränkung derselben vorzunehmen.

Ad c) ist in den Hauptschulen des exvenetianischen Istrien der deutsch-italienische Unterricht einzustellen und der bloß italienische einzuführen, was auch in den Hauptschulen der Quarnerischen Inseln, wenn es verlangt werden sollte, zu geschehen hat, und ist für den Unterricht in der deutschen Sprache für jene, welche diese freiwillig sich eigen machen wollen, mittels Remuneration zu sorgen. Franz m. p."

Wenn nun auch das Schulwesen in diesen Ländern von jetzt an sich rascher entwickelte, so war der Fortschritt desselben doch noch immer so gering, daß die Studienhofkommission den Versuch machte, die Anträge des Bischofs von Tarnow, Franz de Paula Pischtek, vom Jahre 1834 zur Beförderung des Elementarunterrichtes zunächst in Galizien, auch auf das Küstenland anzuwenden.[1])

[1]) Siehe darüber: Fünftes Buch: Religionsunterricht.

6.

Das küstenländische Gubernium hatte schon mit Bericht vom 12. Juli 1817, Z. 11.152, einen in deutscher Sprache verfaßten Entwurf eines auf die Verhältnisse des exvenetianischen Istrien angepaßten Schulregulativs vorgelegt, welchen aber die Zentral-Organisations-Hofkommission im Dekret vom 13. Oktober 1817, Z. 1272, mit der Bemerkung zurückgesandt hatte, daß die weitere Verhandlung darüber verschoben werden müsse, bis die Volksschulverfassung für das lombardisch-venetianische Königreich, welche bereits die allerhöchste Sanktion erhalten habe, bekannt gemacht sei. Dieselbe werde fast durchgängig auch auf Istrien und die Quarnerischen Inseln anwendbar sein, und wenn auch einige Modifikationen zu treffen sein würden, so wäre doch vorteilhafter, darauf zu warten, weil dieselbe als Vorlage und Norm dienen könnte.

Inzwischen wurden dem Gubernium gewisse Bemerkungen mitgeteilt und die Schuloberaufsicht des Küstenlandes davon verständigt. Da nun die Schuloberaufsicht darüber am 19. November 1817 einen Bericht erstattete, antwortete das Gubernium am 29. November d. J., Z. 22.258, daß sie zwar in diesem Berichte einen neuen Beweis des Eifers der Schuloberaufsicht erblicke, aber einstweilen in Erwartung der mit oberwähntem Dekrete der Zentral-Organisations-Hofkommission zugesagten Weisungen nichts weiteres vorzunehmen sei. Übrigens bleibe es ihr vorbehalten, seinerzeit, wenn die für das lombardisch-venetianische Königreich sanktionierte Volksschulverfassung mitgeteilt wäre, ihre Ansichten über dieselbe der Landesstelle vorzulegen.

Nun wurde zwar das Regolamento für das lombardisch-venetianische Königreich mittels allerhöchster Entschließung vom 12. September 1818 sanktioniert und am 7. Dezember desselben Jahres, Z. 28.484, vom Mailänder Gubernium kundgemacht, allein von Seite der küstenländischen Landesstelle war in dieser Angelegenheit nichts weiteres verhandelt worden, es wurden sogar alle Schulen, auch im exvenetianischen Istrien und auf den Quarnerischen Inseln, nach der Wiener „Politischen Schulverfassung" errichtet und geleitet.

Indessen machte sich das Bedürfnis nach einer italienischen Übersetzung des Schulkodex immer mehr fühlbar, da es im Küstenland mehrere Schulmänner gab, welche der deutschen Sprache nicht mächtig waren und fast alle Schüler italienisch sprachen. So entschloß sich das Gubernium endlich, durch eine diesfällige Bitte des Konsistoriums von Parenzo vom 21. Juni 1842 veranlaßt,[1]) an die Studienhofkommission eine diesbezügliche Bitte zu richten.

[1]) A. U., Z. 5278 vom Jahre 1842.

Darauf wurde die italienische Übersetzung der „Politischen Schulverfassung", welche auch für Tirol gelten sollte, mit Studienhofkommissions-Dekret vom 27. August 1842, Z. 5278, bewilligt und der Professor der italienischen Sprache am Wiener polytechnischen Institute, Jakob Portelli, mit der Abfassung derselben betraut, zugleich aber das Gubernium angewiesen, sein Gutachten über die Größe der betreffenden Auflage abzugeben. Dieses geschah zwar mit Bericht des Guberniums vom 2. Oktober 1842, Z. 24.052,[1]) aber weder ist auf denselben eine Erledigung erfolgt, noch die italienische Übersetzung des Schulkodex erschienen.

Daher sah sich das Konsistorium von Parenzo neuerdings genötigt, in dem Berichte vom 2. Juni 1845, Z. 497, dringend die Notwendigkeit dieser Übersetzung vorzustellen, worauf auch das küstenländische Gubernium mit Bericht vom 8. August d. J., Z. 20.361, seine Bitte um baldigste Veranstaltung der zugesagten Übersetzung der „Politischen Schulverfassung" an die Studienhofkommission wiederholte.

In der Sitzung der Studienhofkommission vom 22. November 1845[2]) gab der Referent, Hofrat Purkarthofer, folgende Aufklärungen:

Die italienische Übersetzung der deutschen Schulverfassung sei zwar bereits bewilligt und durch den Professor der italienischen Sprache am polytechnischen Institute, Portelli, auch bewerkstelligt worden.[3]) Da jedoch mit allerhöchster Entschließung vom 14. Juni d. J. befohlen worden sei, daß das neu redigierte Schul-Regolamento für Dalmatien einstweilen auf sich zu beruhen habe, bis auf den alleruntertänigsten Vortrag wegen Verbesserung des Organismus der Volksschulen die allerhöchste Entschließung erfolgen werde, so sei unter dem 12. Juli d. J., Z. 462, bestimmt worden, daß bis zu diesem Zeitpunkte auch die fragliche Übersetzung nicht aufzulegen sei. Da es nun einerseits geschehen könne, daß die erwähnte allerhöchste Entschließung nicht sobald erfolge, und anderseits die Notwendigkeit einer italienischen Übersetzung wiederholt als dringend geschildert würde, so dürfte nunmehr die fragliche Übersetzung für das Küstenland und Tirol aufzulegen, jedoch vorläufig einer Revision zu unterziehen sein.

---

[1]) Der Bedarf wurde von dem küstenländischen Gubernium mit 380 und vom Tiroler Gubernium mit Bericht vom Jahre 1843 mit 500 Exemplaren angegeben.

[2]) A. U., Z. 6776 vom Jahre 1845: Italienische Übersetzung der „Politischen Schulverfassung" für das Küstenland und Tirol.

[3]) Es wurde vom Referenten bemerkt, die von Portelli gemachte Übersetzung sei mit großer Sachkenntnis und Genauigkeit verfaßt und hierzu ein neues Inhaltsverzeichnis beigegeben worden. Er habe die Übersetzung mit dem deutschen Texte verglichen und gefunden, daß sie mit demselben übereinstimme, obschon darin Ausdrücke vorkämen, welche sehr schwer italienisch wiedergegeben werden könnten. Daher habe Referent in Anbetracht der schwierigen Arbeit und der kritischen Genauigkeit der Übersetzung beantragt, daß dem Übersetzer eine Remuneration von 500 fl. K.-M. aus dem Normalschulbücherverschleiß-Fonds gewährt werde, was auch sogleich am 12. Juli d. J. geschehen sei. (A. U., Z. 4622 vom Jahre 1845.)

Diese Revision hatte der Hofkonzipist v. Bernier vorgenommen,[1]) und nach Vollendung derselben wurde von der Studienhofkommission am 9. April 1846 an die niederösterreichische Regierung die Drucklegung derselben verordnet. Zum Gebrauche der italienischen Volksschulen im Küstenlande und in Tirol sollte die k. k. Regierung den Druck von tausend Exemplaren der im Manuskripte mitfolgenden italienischen Übersetzung der „Politischen Verfassung“ der deutschen Schulen durch die hiesige k. k. Schulbücherverschleiß-Administration veranlassen. Der fragliche Druck sollte in demselben Format wie jener der in der deutschen Sprache bestehenden „Politischen Schulverfassung“ und mit der darin hinsichtlich der Druckart vorkommenden Unterscheidung zwischen dem Texte von 1806 und den bezüglichen späteren Verordnungen ausgeführt werden. Von den tausend Exemplaren sollte die Schulbücherverschleiß-Administration gleich nach vollendetem Drucke und Einband fünfhundert Exemplare dem Gubernium von Tirol und Vorarlberg und vierhundert Exemplare dem küstenländischen Gubernium zu dem oben angegebenen Zwecke übersenden.

Im August 1847 berichtete die Schulbücherverschleiß-Direktion an die Studienhofkommission, daß der Druck dieser italienischen Übersetzung vollendet sei (U. A., Z. 6037 vom Jahre 1847, Sitzung der Studienhofkommission vom 18. August 1847).

III. Organisation des Volksschulwesens in Dalmatien.

Einleitung.

Durch den Traktat von Passerino war Dalmatien an Österreich gekommen, und schon am 5. Juli 1797 traf General Rukavina mit einem Okkupationskorps von viertausend Mann in Zara ein, von wo die Besitzergreifung des Landes bis zu den Grenzen Ragusas ohne Schwierigkeit noch im Juli und in der Bocche im Oktober vor sich ging, worauf das Land unter einen Zivilgouverneur gestellt wurde (Grafen Thun). Kaum aber war die kulturelle Hebung des Landes, welche mit manchen, durch die von den Venetianern erteilten großen Privilegien hervorgerufenen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, in Angriff genommen worden, als der Preßburger Friede der österreichischen Herrschaft ein Ende machte, im Februar 1806 die Franzosen einrückten und das Land besetzten, welches sie bis 1808, wo die Republik Ragusa (31. August) aufgelöst wurde, bis

[1]) Man hatte nämlich bei näherer Einsicht in die erwähnte italienische Übersetzung der „Politischen Schulverfassung“ doch mehrfache Unrichtigkeiten gefunden, weshalb dieselbe einer gründlicheren Revision durch den in der italienischen Geschäftssprache wohlerfahrenen Hofkonzipienten v. Benier unterzogen wurde. (A. U., Z. 2069 vom Jahre 1846. Sitzung der Studienhofkommission vom 31. Jänner 1846.)

auf Lissa, welche Insel gleich Lussin von den Engländern besetzt gehalten war, vollständig erobert hatten. Zwar errangen die Österreicher, unterstützt von den Dalmatinern, welche sich, ähnlich den Tirolern unter Andreas Hofer, erhoben hatten, wesentliche Erfolge und besetzten schließlich bis auf die Festungen Zara, Knin und Clissa ganz Dalmatien bis Cetine, aber der Schönbrunner Friede ließ, wie Istrien, so auch Dalmatien in den Händen der Franzosen, welche nun die Quarnerischen Inseln mit Istrien vereinigten, Dalmatien, Ragusa und die Bocche aber, welche bisher einen Bestandteil des Königreiches Italien gebildet hatten, dem Generalgouvernement Illyrien zuschlugen. Jetzt begann für Dalmatien eine traurige Zeit; drückende Abgaben wurden eingeführt, so daß sich Scharen Landvolkes über die Grenzen flüchteten; zugleich hemmten die Engländer den Seeverkehr und brachten den Franzosen am 12. März 1812 zwischen Lesina und Lissa eine arge Niederlage bei. Im Jahre 1813 machten die Österreicher große Fortschritte, und am 6. Dezember brachte General Tomašič, dem sich kurz vorher Knin ergeben hatte, Zara zur Kapitulation; am 19. Jänner 1814 zog General Milutinovič in Ragusa ein, und am 8. Juni fiel auch Castelnuovo, welches die Engländer den Franzosen abgenommen und an Montenegro übergeben hatten, in die Hände des Generals, der am 12. Juni mit der Einnahme Cattaros die zweite Okkupation der Bocche durch die Österreicher vollendete. Noch einmal regte sich in Ragusa der Geist der Republik; der Wiener Friede aber befestigte die Herrschaft der Österreicher über ganz Dalmatien, dessen verschiedene Teile 1816 zu einem Königreiche vereinigt wurden, welches in vier Kreise, Zara, Spalato, Ragusa und Cattaro, eingeteilt wurde.

Seither konnte sich Dalmatien, nunmehr beständig unter österreichischer Herrschaft, einer durchaus friedlichen Entwicklung erfreuen und insbesondere das bisher fast ganz vernachlässigte Volksschulwesen gehoben werden, wofür vor allem ein Schuloberaufseher ernannt wurde.

In kirchlicher Beziehung bestanden in Dalmatien das Erzbistum Zara und fünf Bistümer, nämlich Sebenico, Spalato-Makarska, Lesina, Ragusa und Cattaro, und zahlreiche Kleinbistümer, welche zum Teil in die ersten Zeiten der christlichen Kirche hinaufreichten, aber, wie Arbe, Nona, Scardona, Trau, Makarska, Stagno und Curzola, im Jahre 1830 aufgehoben wurden.[1])

---

[1]) Die sehr zahlreiche Literatur über Dalmatien verzeichnet G. Valentinelli: Bibliografia della Dalmatia e del Montenegro (1855 und Supplement 1862). Siehe ferner die Storia della Dalmatia von Cattalinich, 3 Bde., Zara 1835; das Werk des Professors Franz Petter, 1857, in Justus Perthes' Verlag in Gotha; ferner Bolletino di Archeologia e Storia Dalmata von F. Bulic, bereits mehr als 20 Jahrgänge. Die von den dalmatinischen Mittelschulen publizierten Jahresberichte

1.

Der dalmatinische Pfarrer Georg Plancich war auf Antrag des Obersten Kanzlers Grafen Saurau vom Kaiser zur ersten Einrichtung und Leitung des so wichtigen Volksschulwesens in Dalmatien im Jahre 1818 bestimmt und zugleich angewiesen worden, sich mit der Verfassung und Behandlung aller, auf die Volksschulen Bezug nehmenden Gegenstände in Wien im größten Detail bekannt zu machen; auch hatte Graf Saurau den Schuloberaufseher Leonhard beauftragt, nach Verlauf eines Monates vom Resultate dieser Studienreise Bericht zu erstatten. Leonhard legte nun dem Fleiße des Pfarrers, sich über die Verfassung, Methodik und Geschäftsleitung des Schulwesens eine vollkommene Kenntnis zu verschaffen, das beste Zeugnis ab mit dem Bemerken, daß Plancich sicherlich die nötige Kenntnis und Geschicklichkeit besitze, das Volksschulwesen nach den allerhöchsten Absichten zu leiten. Da auch Hofrat Jüstel, in dessen Bureau er schon früher war verwendet worden, dessen Fähigkeiten, wissenschaftliche Bildung, Kenntnis der österreichischen kirchlichen und Studien-Verfassung und der italienischen Sprache rühmend hervorhob und die zuversichtliche Erwartung aussprach, daß die Organisation und Leitung der Volksschulen in Dalmatien in die besten Hände käme, wenn sie ihm übertragen würde, so beantragte Graf Saurau dessen Ernennung zum Schuloberaufseher in Dalmatien.[1])

Im Staatsrat erklärte Stifft es für einen glücklichen Zufall, daß nach den einstimmigen Schilderungen in dem Priester Plancich ein Dalmatiner gefunden sei, dem die Einrichtung und Leitung des Schulwesens in Dalmatien, wo eigentlich bezüglich des Schulunterrichtes noch gar nichts vorhanden sei und alles erst geschaffen werden müsse, anvertraut werden könne.

Demnach lautete die allerhöchste Resolution dto. Aachen, 2. Oktober 1818:

„Den Pfarrer Georg Plancich ernenne Ich zum Oberaufseher für die Einrichtung und Leitung der Volksschulen in Dalmatien mit einem Gehalte von jährlich 1500 fl. und bewillige demselben zugleich ein Reisepauschale von 600 fl. K.-M. Zur Bestimmung seines Wirkungskreises und wegen der ihm zu gebenden Instruktion ist Mir fördersamst von der Studienhofkommission ein weiterer Vortrag zu erstatten, dem Plancich

(Schulprogramme) erstrecken sich auf alle Gebiete. Zahlreich sind die Reisewerke. Siehe: Führer durch Dalmatien. Herausgegeben vom Vereine zur Förderung der volkswirtschaftlichen Interessen des Königreiches Dalmatien, von Reinhard Petermann. Wien 1899, Alfred Hölders Universitäts-Buchhandlung.

[1]) St. A., St. R., Z. 6271: Vortrag des Obersten Kanzlers Grafen Saurau vom 29. August 1818 wegen Ernennung des dalmatinischen Pfarrers Georg Plancich zum Schuloberaufseher in Dalmatien.

aber ist die Weisung zu erteilen, daß er fortfahre, sich mit der Verfassung und Behandlung aller auf die Volksschulen Bezug nehmenden Gegenstände vollkommen bekannt zu machen.

Franz m. p."

Der vom Kaiser gewünschte Vortrag über den Wirkungskreis des Oberaufsehers Plancich und die ihm zu gebende Instruktion wurde am 17. Oktober 1818 gehalten, worauf folgende diesbezügliche Vorschläge der Studienhofkommission[1]) in der allerhöchsten Entschließung vom 4. Dezember d. J. genehmigt wurden:

Was den Wirkungskreis des Oberaufsehers Plancich betrifft, soll derselbe in Abhängigkeit vom Gubernium alles zu besorgen haben, was sich auf die Erhebung des Zustandes der bestehenden Volksschulen, die Vorschläge zur Verbesserung, welche der Volksschule in Dalmatien zu geben wäre, die Errichtung und Einrichtung einzelner Volksschulen, die disziplinäre Aufsicht und Leitung der Volksschulen bezieht, insoweit nicht die Behandlung eines Gegenstandes entweder den Konsistorien und Kreisämtern oder dem Gubernium oder den Hofstellen vorbehalten sei.

Demnach wurden die Grenzen seines Wirkungskreises folgendermaßen bestimmt:

Gegenüber den Ordinariaten: Wenn eigene Katecheten anzustellen sind, soll dieses über den Vorschlag des betreffenden Ordinariats, von welchem alle Kompetenten gehörig zu würdigen sind, geschehen; auch kann es den Ordinariaten nicht verwehrt werden, von dem Zustand des Religionsunterrichtes und der Sittlichkeit in den Volksschulen Kenntnis zu nehmen, um die zur Besserung derselben nötig erachteten Hilfsmittel dem Gubernium vorschlagen zu können.

Die Kreisämter soll der Oberaufseher um ihren Beistand, soweit dieser ihm, um Erhebungen zu pflegen, nötig ist, zu ersuchen und bezüglich des oeconomicums der Schulen seine Anträge dahin zu leiten haben.

Dem Gubernium soll er nicht bloß von seiner Amtsführung Rechenschaft abzulegen, sondern demselben auch die Erlassung aller Vorschriften, Fassung wichtiger Entscheidungen und Beschlüsse zu überlassen verpflichtet sein.

Dieses wurde in dem Entwurfe der Instruktion für den Oberaufseher in Dalmatien näher bestimmt und dem Gubernium aufgetragen, für die ersten Anstellungen die Genehmigung Sr. Majestät einzuholen. Auch wurde dem Oberaufseher Plancich in Dalmatien sowie jenem im exvenetianischen Istrien, Johann Eggenberger, ein Aktuar mit einem Gehalt von 400 fl. und einem Kanzleipauschalbetrag von jährlich 150 fl. gewährt.

2.

Der neuernannte Schuloberaufseher für Dalmatien, Plancich, verfaßte im Jahre 1820, nachdem er Dalmatien bereist hatte, einen Bericht über die Schulverhältnisse dieses Landes und die bisher in der Organi-

[1]) St. A., St. R., Z. 7565: Vortrag der Studienhofkommission vom 17. Oktober 1818 betreffend den Wirkungskreis für den zum Oberaufseher der Volksschulen in Dalmatien ernannten Georg Plancich und die demselben zu erteilende Instruktion.

sation des Schulwesens erreichten Resultate, an welchen das dalmatinische Gubernium seine Anträge zur Organisation des Volksschulwesens daselbst anknüpfte.

Nachdem der Oberaufseher in diesem Berichte zuerst seine von Zara längs der Küste bis Budua, auf mehrere benachbarte Inseln und einige andere Orte des Binnenlandes unternommene Reise erwähnte hatte, bemerkte er bezüglich des ihm vom Gubernium gegebenen Auftrages, eine Schulverfassung für Dalmatien zu entwerfen oder das im lombardisch-venetianischen Königreiche bestehende Reglement für Dalmatien anzupassen, daß es noch nicht an der Zeit sei, an die Verfassung eines Reglements für die Volksschulen in Dalmatien zu denken, da eine zweckmäßige Schulverfassung nur die Frucht längerer Erfahrung, tiefer Erforschung und Würdigung der örtlichen Verhältnisse sein könne, zumal in einem Lande, das, wie Dalmatien, bisher noch keine geordneten Schulen und keine Vorschriften darüber gehabt habe. Der deutschen Schulverfassung liege eine Sammlung von Verordnungen zu Grunde, die seit 40 bis 50 Jahren erlassen worden seien, und auch das Reglement für die Schulen des lombardisch-venetianischen Königreiches sei nicht das Werk einiger Monate, sondern die Arbeit von Jahren, welcher sich tief denkende Männer geweiht hätten, obschon es, im ganzen genommen, nur als ein Auszug aus der deutschen Schulverfassung erscheine und nur hie und da einige abweichende Bestimmungen enthalte.

Für Dalmatien sei der Entwurf eines solchen Reglements viel schwieriger, da daselbst eine große Verschiedenheit der Sitten und Gebräuche, des kirchlichen Ritus, der Sprache und Denkungsart der Bewohner jeder neuen Einrichtung bedeutende Hindernisse in den Weg legen. Wolle man nicht Menschen und Gegenstände mit Gewalt aus ihrem natürlichen Standpunkt reißen und das erzwingen, was dermalen noch unmöglich ist, sollen die intellektuellen Kräfte der Nation nach einem sicheren Stufengang entwickelt werden, so lasse sich jetzt noch kein Reglement für die Volksschulen Dalmatiens entwerfen. Er beantrage daher, daß vorläufig allen Kreisämtern und Ordinariaten eine Abschrift des Reglements der Elementarschulen im lombardisch-venetianischen Königreiche samt allen darauf bezüglichen Verordnungen mit der Weisung mitgeteilt werde, dasselbe mit Rücksicht auf die Verfassung der deutschen Schulen zu prüfen und dann die Vorschläge zur Organisation des Volksschulwesens der Schuloberaufsicht zum Zwecke der Erstattung des Hauptberichtes zu übergeben. Er werde seinerseits die Ortsschulaufseher (canonici scholastici) zu ähnlichen Vorschlägen auffordern. Nur auf diesen Grundlagen könne zur Abfassung eines wohlberechneten Reglements für die Volksschulen Dalmatiens geschritten werden.

Vorläufig beschränke er sich auf folgende Anträge: 1. Die bestehenden Hauptschulen zu Zara, Spalato, Makarska, Ragusa und Cattaro wären vollkommen zu ordnen, 2. die bestehenden Landschulen zu verbessern, 3. die Privatschulen zweckmäßig zu regulieren, 4. in einigen der wichtigsten Orte neue Schulen zu errichten und 5. für die Bildung künftiger Lehrer zu sorgen. Zu diesen einzelnen Punkten machte Plancich folgende Bemerkung:

Ad 1. Unter Vervollkommnung der Hauptschulen verstehe er die Erweiterung und Verbesserung der Lokale, wo diese zu klein sind oder dem

Zwecke nicht entsprechen, und die Anstellung tauglicher Lehrer, die Beteilung aller Hauptschulen mit den erforderlichen Büchern, Gerätschaften und Instruktionen, die Anordnung, daß kein Privatlehrer an dem Orte, wo eine Hauptschule besteht, ohne Genehmigung des Oberaufsehers unterrichten dürfe, daß dieselben sich halbjährig über den Fortgang ihrer Schüler ausweisen sollen, daß kein Schüler in das Gymnasium aufgenommen werden dürfe, der nicht mit einem Zeugnisse der zurückgelegten dritten Klasse versehen sei, und daß jeder Gymnasialpräfekt im Anfang des Schuljahres der Direktion der Hauptschule die aufgenommenen Schüler anzeigen müsse, endlich daß kein Handwerker einen Lehrjungen aufnehmen dürfe, der sich nicht bei dem Kreisamte über die Vollendung der ersten und zweiten Klasse ausgewiesen habe.

Ad 2. Zur Verbesserung der bestehenden Landschulen gehöre, die schon vorhandenen Landschulen durch Besoldung der Lehrer und Anschaffung der nötigen Schulgeräte zu ordentlichen Trivialschulen zu erheben und sie den Hauptschulen unterzuordnen; an einigen Orten, wo wirklich Besoldungen für Lehrer, aber keine Schulen vorhanden sind, wenigstens Vormittagsschulen zu gründen, wofür den Lehrern jährlich ein Beitrag von 50 fl. zuzuwenden wäre.

Ad 3. Unter zweckmäßiger Regulierung der Privatschulen sei die Anwendung der für Privatlehrer bestehenden Vorschriften auf diese Schulen und die Beteilung einiger Privatlehrer mit einer Remuneration von 40 fl. zu verstehen.

Ad 4. An allen Orten, wo eine Prätur sich befindet und die Anzahl der Bewohner tausend Seelen übersteigt oder wo das Anerbieten von Schullokalitäten oder von Beiträgen gemacht wird, sei eine neue Schule zu errichten.

Ad 5. Zur Bildung tauglicher Lehrer wäre ein Präparandenkurs einzuführen, 18 pädagogische Stipendien à 100 fl. zu kreieren, die durch vier Jahre vorzüglich den Klerikern zu verleihen wären. Der Bemessung eines Stipendiums mit 100 fl. liege ein zehnmonatlicher Lehrkurs und eine Unterstützung des Präparanden mit 10 fl. monatlich zu Grunde. Daher hätten die Präparanden dort, wo der Präparandenkurs nur sechs Monate dauert, auch nur 60 fl. zu empfangen. Die durch die Ausführung dieser Anträge entstehende Auslage berechnete Plancich auf 5163 fl. 20 kr.

Das dalmatinische Gubernium bemerkte, daß die Erhebungen des Oberaufsehers Plancich zwar schätzbare und genaue Daten liefern, aber keine Anhaltspunkte, die auf einen systematischen Zusammenhang unter diesen verschiedenen Anstalten hindeuten. Es folge hieraus: 1. daß die bezüglich des Schulwesens in der Provinz bisher erreichten Resultate nur eine Folge teils einseitiger Bestrebungen, teils zufälliger Ereignisse, durchaus aber nicht systematischer Arbeit seien; 2. daß auch diese Resultate nur in dem besseren Teile der Provinz gewonnen worden seien, während es in den übrigen Gegenden um das Schulwesen noch schlecht stehe; 3. daß zur Organisation des öffentliches Volksschulunterrichtes nur zwei Wege führen, nämlich der einer stückweisen Ergänzung des bereits Bestehenden, welchen Weg der Oberaufseher eingeschlagen zu haben scheine, oder jener der Begründung eines neuen Systems, das mit Benützung der bestehenden allgemeinen Grundsätze

zur Ordnung und Leitung des Schulwesens aufzustellen wäre, welchen Weg das Gubernium wählen zu sollen glaube.

Der Plan zur Organisation des Schulwesens in Dalmatien müsse sich auf Hauptgrundsätze beschränken und insbesondere dahin zielen, daß der Unterricht in möglichster Ausdehnung, mit möglichster Gleichförmigkeit und in vernünftiger Aufeinanderfolge, nämlich zuerst in jenen Teilen der Provinz, wo das Bedürfnis dringender ist, verbreitet werde. Nach dem Ermessen des Guberniums hätten 1. in Dalmatien fünf vollständige Hauptschulen mit vier Klassen und einer Zeichnungsschule mit einem eigenen Direktor und Katecheten zu bestehen, und zwar in Zara, als dem Sitze des Guberniums, eine Normalhauptschule, und zu Spalato, Makarska, Ragusa und Cattaro vier Hauptschulen. 2. Der gesamte Aufwand für diese fünf Hauptschulen, bei dessen Bestimmung sich rücksichtlich des Gehaltes an das, was im Küstenlande besteht, zu halten wäre, solle mit Zuhilfenahme der Lokalfonds aus dem Gemeindebudget in der Art bestritten werden, daß er Jahr für Jahr in dasselbe aufgenommen und durch jene Fonds gedeckt werde, welche überhaupt systemmäßig zur Bedeckung der Kommunalbedürfnisse dienen. 3. Von den 22 Präturen der Provinz, welche übrig bleiben, wenn man von den 28 bestehenden Präturen jene fünf, für welche Hauptschulen beantragt sind, und Sebenico, wo die griechischen Lehranstalten dem Unterrichte eine abgesonderte Aushilfe zuführen, abrechnet, wäre jede mit einer Trivialschule zu versehen, deren Lehrer geprüft und mit 200 fl. besoldet und deren Katechet aus dem Seelsorgeklerus genommen werden sollte. 4. Der Aufwand für diese Volksschulen wäre auf dieselbe Weise wie für die Hauptschulen zu bestreiten. 5. An allen jenen Orten, wo zwar keine Prätur sich befindet, aber schon solche Lokalschul- oder Gemeindefonds bestehen, woraus der Aufwand für die Schulen ohne alle Belästigung des Staatsschatzes bestritten werden kann, wäre eine Trivialschule sogleich zu errichten. 6. An jenen Orten, die für eine Schule zwar geeignet sind, wo aber keine Lokalhilfsquellen vorhanden sind, wäre zur Errichtung einer Trivialschule erst dann zu schreiten, wann einmal die Schulen an den Orten der Präturen im Gange sind und die ökonomischen Verhältnisse die Errichtung einer solchen gestatten. 7. Zur Besetzung der Lehrstellen wäre gleich im nächsten Schuljahre, und zwar zuerst in Zara, der Präparandenkurs zu eröffnen; auch sollten nach dem Antrage des Oberaufsehers Plancich auf vier Jahre 18 Stipendien bewilligt werden, die ausschließlich nur an Kleriker vergeben werden dürften, weil diese unter den Bewohnern Dalmatiens die größte Anzahl fähiger Männer zu stellen im stande seien. 8. Die Art der Kontrollierung, welche Plancich für den Privatunterricht an den Sitzen der Hauptschulen vorschlug, wäre auf den Privatunterricht der ganzen Provinz auszudehnen, nur hätte die Bestätigung der Privatlehrer nicht durch den Oberaufseher selbst, sondern durch den betreffenden Scholastiker in jeder Provinz zu erfolgen, und sollten die Präfekten der Gymnasien nicht verhalten werden, sich bei den Direktoren der Hauptschulen über die aufgenommenen Schüler auszuweisen. 9. Die Einführung prekärer Vormittagsschulen mit dem Beitrage von 50 fl. für die Lehrer und die Beteilung der Privatlehrer mit Aufmunterungsbeiträgen von 40 fl. hätte zu unterbleiben und wäre außer den Haupt-, Trivial- und Privatschulen ohne öffentliche Bei-

träge keine andere Form des Unterrichtes zu gestatten. 10. In Ansehung der Sonntags- und Wiederholungsschulen, dann der Aufnahme der Lehrjungen zu Gewerben und Professionen wären alle jene Vorschriften zu beobachten, welche diesfalls in den übrigen Provinzen bestehen, nur könne in Dalmatien noch lange nicht gefordert werden, daß die letzteren vor ihrer Aufnahme über zwei Normalklassen sich ausweisen.

Wie schon oben erwähnt, sollte die Bedeckung des Aufwandes für die Schulen durch das Gemeindebudget, ohne daß ein eigener Schulfonds gebildet würde, erreicht werden, und zwar aus folgenden Gründen:

1. weil die Konzentrierung der zerstreuten Lokalschulfonds in einen Provinzialfonds wegen deren geringen Ergiebigkeit gar nicht denkbar sei; 2. weil die Administration dieser Lokalschulfonds durch die Domänenämter kaum nützlich wäre, da sie nur die Geschäfte dieser Ämter vermehren, dagegen die Verwendung der Fondserträgnisse erschweren würde; 3. weil die Zuweisung der inkamerierten Bruderschaftskapitalien an einen zu errichtenden Schulfonds, da sie vielfach mit anderen Stiftungen verknüpft seien, eine vorläufige Ausscheidung derselben notwendig machen würde und es in Bezug auf den wahrscheinlich nicht bedeutenden Überrest gleichgültig sei, ob er mit den Domäneneinkünften den Staatskassen und durch diese mittels der Gemeindebudgets den Schulen, oder ob er unmittelbar einem besonderen Fonds und durch diesen den Schulanstalten zufließe; 4. weil es nötig sei, das Pflichtgefühl der Gemeinden, für die Erziehung ihrer Jugend zu sorgen, rege zu erhalten und in ihnen nicht ohne Not Hoffnungen auf Unterstützungen aus dem Provinzialschulfonds zu erwecken; 5. weil die Mitwirkung der Gemeinde weit zweckmäßiger durch Einschaltung des Aufwandes in das Gemeindebudget, als durch Einführung des Schulgeldes oder einer anderen Auflage, die immer drückend erscheine und das Schulwesen selbst verhaßt mache, erzielt werde, und endlich 6. weil auf diese Art der Lokalfonds nicht erst in das Zentrum der Provinz geleitet zu werden brauche und derselbe unter den Augen der Gemeinde seine Widmung erhalte, was die Privaten zur Vermehrung desselben ermuntere und so das Ergänzungsquantum aus dem Staatsschatz sich vermindere.

Die vom Schuloberaufseher Plancich gemachte Berechnung des jährlichen Bedarfs des Schulfonds aber sei unvollständig, mangelhaft und irrig, indem er bei dieser Berechnung nur einen Teil der Provinz und nicht alle Gegenstände des Erfordernisses der Schule ins Auge gefaßt und übersehen habe, daß bereits ein großer Teil des Aufwandes aus dem Staatsschatze bestritten werde.

Ohne Verfassung eines Regulativs für die Volksschulen Dalmatiens könne der Unterricht nicht gedeihen, da dasselbe die gegenseitigen Rechte und Pflichten der mit dem Schulwesen betrauten und an den Schulen teilnehmenden Personen festsetzen müsse und ohne ein solches Reglement ein geordnetes Vorgehen nicht möglich sei. Plancich hätte Zeit und Gelegenheit gehabt, sich das nötige Material zu diesem Entwurfe zu sammeln.[1]

[1] Das Verhältnis zwischen dem Schuloberaufseher Plancich in Dalmatien und dem dortigen Gubernium scheint, im Anfange wenigstens, nicht das beste gewesen zu sein. So beklagt sich Plancich gleich im Eingang seines Berichtes, daß ihm das

So wie im lombardisch-venetianischen Königreiche der „Politischen Verfassung der deutschen Schulen" Eingang und Anwendung verschafft worden, so solle dieses auch in Dalmatien geschehen. Eine Vernehmung der Kreisämter über das Doktrinelle der Schulen, das sie nicht kennen, wäre fruchtlos; der Oberaufseher der Volksschulen habe sich, und zwar schleunigst, mit der Verfassung eines Regulativs zu befassen, das die Bewohner in ihren Verhältnissen nicht gewaltsam störe, sondern den Umständen entspreche, da der Mangel eines solchen Reglements, geschweige, daß, wie der Oberaufseher meine, eine vierzigjährige Erfahrung der Verfassung desselben vorausgehen müsse, im Gegenteil vielmehr die Verbesserung des Schulwesens und damit die Zivilisierung der Provinz um weitere vierzig Jahre hinausschieben würde.

Die über diese Anträge des dalmatinischen Guberniums einvernommene Oberaufsicht der deutschen Schulen in Wien erklärte sich unbedenklich für die Genehmigung derselben und äußerte nur bezüglich der Stipendien für die Schulpräparanden die Meinung, daß zum Besten der Lehramtskandidaten nebst Zara auch in den vier Hauptschulen zu Spalato, Makarska, Ragusa und Cattaro Präparandenkurse von sechs Monaten zu eröffnen wären, sobald an denselben geeignete Direktoren angestellt seien, ferner, daß die Stipendien für jene Schulen, an denen Präparandenkurse von neun Monaten bestimmt würden, mit 90 fl. und für jene Schulen, wo dieser Kurs nur sechs Monate dauere, mit 60 fl., also mit 10 fl. monatlich zu bemessen wären.

Die Studienhofkommission war in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 24. November 1820[1]) nicht nur mit dem Antrage vollkommen einverstanden:

A) daß zu Zara die Normal- und Musterhauptschule, dann an den vier erwähnten Orten Hauptschulen mit vier Klassen, einer Zeichnungsklasse, einem Direktor und einem eigenen Katecheten nach dem Besoldungsstande, wie er in dem Küstenlande besteht, hergestellt, sondern auch, daß außer der Hauptstadt und den Kreisstädten auch in jenen Städten

---

Gubernium die Einsicht in die künftige Diözesaneinteilung verweigert und sein Verlangen, „auf seinen Bereisungen für den Unterricht geeignete Priester aufsuchen und selbe zur Beteilung mit Stipendien vorschlagen zu dürfen, die Seelsorger, welche sich im Schulsache auszeichnen, schon jetzt durch gedruckte Proklame, Belohnungen, Medaillen und durch Beförderung zu ermuntern, endlich ihn in die Kenntnis aller Schulfonds zu setzen", unerfüllt zurückgewiesen habe.

Das Gubernium rechtfertigte sein Benehmen, indem es erklärte: Die künftige Diözesaneinteilung sei noch nicht genehmigt und ihre Mitteilung hätte auch dem Oberaufseher nichts genützt: die bestehende Diözesaneinteilung sei ihm ohnehin mitgeteilt worden: die Zusicherung pädagogischer Stipenden könne nicht stattfinden, solange sie nicht bewilligt seien, und die beantragte Kundmachung betreffend die Belobung und Belohnung der im Schulsache sich auszeichnenden Seelsorger hätte in diesem Augenblicke den Wahn erzeugen können, daß die Besorgung des Unterrichtes nicht zu den strengen Pflichten ihres Standes gehöre: endlich würde der detaillierte Nachweis des Schulfonds dem Oberaufseher nichts genützt, wohl aber seine Übersicht erschwert haben.

[1]) St. A., St. R., Z. 7952: Vortrag der Studienhofkommission vom 24. November 1820, betreffend die Organisation des Volksschulwesens in Dalmatien.

Dalmatiens Hauptschulen errichtet werden sollten, wo nach der durchzuführenden Diözesanregulierung ein Bischof seinen Sitz haben werde, und zwar aus dem Grunde, weil es in diesem Lande an Lehramtskandidaten gänzlich mangle und diese erst an Hauptschulen gebildet werden müßten.

Mit allerhöchster Entschließung vom 17. März und 6. August 1819 (Pr. 490 und 4478 vom Jahre 1819) habe Seine Majestät Zara zum Sitze des Erzbischofs und Spalato, Ragusa, Cattaro, Lesina und Sebenico zu bischöflichen Residenzen ausersehen, dann mit allerhöchster Entschließung vom 24. September (Pr. 5563 vom Jahre 1819) bereits für Zara die Normalhauptschule und für Ragusa und Spalato Hauptschulen bewilligt, sonach käme noch eine Hauptschule zu Cattaro, welches zugleich Bischofssitz ist, dann zu Lesina, Sebenico und Makarska zu errichten, von denen die ersten vorschriftsmäßig mit vier Klassen, die drei letzteren aber allenfalls nur mit drei Klassen zu dotieren wären, je nachdem es die Verhältnisse nötig machen würden. Für die Hauptschulen zu Spalato und Ragusa sei die Anstellung eigener Direktoren mit einem Gehalt von jährlichen 600 fl. bereits bewilligt, was auch für die Hauptschule zu Cattaro und, wenigstens anfänglich, auch für die übrigen geschehen könnte, bis der Unterricht Wurzel gefaßt und sich taugliche Präparanden im Lande selbst gebildet hätten, wo sodann im Interesse des Staatsschatzes die Direktorenstellen, besonders an den Hauptschulen mit drei Klassen, wieder eingezogen und dieselben nach der Vorschrift der „Politischen Schulverfassung“ dem würdigsten Lehrer gegen eine fixe Remuneration von 100 fl. anvertraut werden sollten. Die Anstellung eines eigenen Katecheten sei an der Normalhauptschule zu Zara allerdings notwendig, da an dieser Stadt die Errichtung des Generalseminars für das Land beantragt sei und der Katechet der Normalschule auch die katechetisch-pädagogischen Vorlesungen für die geistlichen Präparanden übernehmen müsse. An den übrigen Hauptschulen habe aber in der Regel die Seelsorgegeistlichkeit, oder, wo ein Stift oder Kloster besteht, ein Mitglied desselben, den Religionsunterricht zu erteilen. Da jedoch, wenigstens vorderhand, diese Forderung an den Säkular- und Regularklerus in Dalmatien noch nicht wohl gestellt werden könne, so sei einstweilen die Anstellung tauglicher Katecheten an den Hauptschulen unerläßlich und die Studienhofkommission erbitte sich die allerhöchste Bewilligung, sie wenigstens an jenen Orten anstellen zu dürfen, wo es die Notwendigkeit erfordern würde. Auch lasse sich gegen den Antrag des Guberniums,

B) daß nebst den Hauptschulen an jedem Orte einer Prätur, mit Ausnahme von Sebenico, wo sich die griechischen Lehranstalten befinden, sowie an anderen größeren Ortschaften, wo schon eine Schule oder ein Lokalschulfonds vorhanden ist, sogleich ordentliche Trivialschulen einzuführen

und den Lehrern mit Heranziehung des Lokalfonds ein Gehalt von jährlich 200 fl. zu bemessen wäre, nichts einwenden, als daß der Ausführung die noch weit zurückstehende Bildung der Bewohner dieses Landes im Wege stehe. Ehe man in Dalmatien an die Errichtung von Schulen denken könne, müßten daselbst erst taugliche Lehrer gebildet werden. Wenn einmal Hauptschulen und an denselben ordentliche Präparandenkurse organisiert sein würden, dann erst könnten ordentlich Trivialschulen eingerichtet und der Unterricht mehr ausgedehnt werden. Vorderhand sei bloß dafür zu sorgen, daß da, wo ein Lokalschulfonds und eine Schule schon besteht, dieselbe aufrecht erhalten und nach und nach der vorgeschriebenen Lehrmethode angepaßt werde, welche Sorge dem Gubernium unter einem an das Herz gelegt werde. Bezüglich des weiteren Antrages des Guberniums

C) wegen der 18 Stipendien bringe die Studienhofkommission in Erinnerung, daß Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 18. Juli 1819 (Pr. 2669) zur Emporbringung des Volksschulwesens des Küstenlandes für jede der vier Hauptschulen daselbst fünf Stipendien für Präparanden zu je 60 fl. auf fünf Jahre mit der Bestimmung bewilligt habe, daß das Gubernium nach Verlauf dieser Zeit, mit Rücksicht auf den Stand des Schulwesens in jener Zeit, wegen der Fortdauer dieser Stipendien ein neues Gutachten erstatten solle. Da diese Vergünstigung für Dalmatien noch ungleich dringender, ja das einzige Mittel sei, taugliche Lehrer zu erhalten und den Eifer, sich dem Schulfach zu widmen, zu beleben, so bitte die Studienhofkommission, für Dalmatien ebenfalls 20 Präparanden-Stipendien zu gewähren und davon acht der Normalhauptschule zu Zara und die übrigen zwölf den anderen Hauptschulen, wie im Küstenlande, mit je 60 fl. für jene Schulen, wo der Kurs nur sechs Monate dauert, und mit je 90 fl., wo sich dieser Kurs auf neun Monate ausdehnt, und zwar ebenfalls auf fünf Jahre, mit der gleichen Bemerkung, wie für das Küstenland, zuzuwenden.

Bis jetzt sei nur die Normalhauptschule zu Zara provisorisch eingeführt, und infolge der allerhöchsten Ernennung des Weltpriesters Stephan **Pullich** zum Direktor derselben (Pr. 4668 vom Jahre 1820) sei die Studienhofkommission im stande, dem Gubernium aufzutragen, an dieser Schule sogleich den Präparandenkurs zu eröffnen. Beim Antrage des Guberniums,

D) keinen Zentral-Landesschulfonds einzuführen, sondern die Lokalfonds da, wo sie bestehen, zu belassen und den ganzen Schulaufwand, insoweit die Lokalschulfonds ihn nicht decken, überall in die betreffenden Gemeindebudgets aufzunehmen, werde vorausgesetzt, daß der Landesschulfonds durch Konzentrierung der verschiedenen Lokalschulfonds konstituiert werden

müsse. Diese Voraussetzung sei aber nicht richtig, denn nach der allgemein bestehenden Verfassung gebe es zweierlei Schulfonds: den Lokalschulfonds und den allgemeinen Landesschulfonds. Die Lokalschulfonds seien eigentlich und ausschließlich für die Bedürfnisse der einzelnen Ortsschulen, der Landesschulfonds hingegen für das Allgemeine der Volksschulanstalt und insbesondere zur Bestreitung der Auslagen für die Hauptschulen und aushilfsweise zur Unterstützung der Trivialschulen bestimmt. Der letztere Fonds bilde sich vorzüglich aus dem stiftungsfreien Bruderschaftsvermögen sowie aus Stiftungen für Normalschulen im allgemeinen ohne Bestimmung des Ortes, wo die Stiftung verwendet werden soll. In denselben flößen ferner die für denselben gesetzmäßig bestimmten Verlassenschaftsbeiträge ein. Der weitere Abgang des Erfordernisses werde aus dem Staatsschatze ergänzt und jährlich in den Voranschlag aufgenommen. Dieses System sei auch in Dalmatien einzuführen und zu dem Ende einesteils der bereits vorhandene oder künftig sich bildende Lokalfonds den Lehranstalten unmittelbar zu belassen, anderenteils die Ausscheidung und Zuweisung des stiftungsfreien Bruderschaftsvermögens und sonstiger Einflüsse für den Landesschulfonds zu veranstalten. Zur Bestreitung der Kosten der Hauptschulen hätten die Gemeinden erst dann beizutragen, wenn in einer Gemeinde nebst der Hauptschule auch noch eine Trivialschule notwendig sei, in welchem Falle sich die Beiträge der Gemeinde nur auf die Erhaltung der Trivialschulen zu beschränken hätten. Sonach wären in der Regel die Schulen von der Gemeinde zu erhalten und das diesfällige Erfordernis, insoweit kein oder kein hinlänglicher Lokalfonds vorhanden ist, in das betreffende Gemeindebudget aufzunehmen, aber kein Schulgeld einzuführen. Im Falle, wo die Gemeinde zur Dotierung der Schule zu arm sei, dürfe auf teilweise Beiträge aus dem allgemeinen Schulfonds für Trivialschulen vom Gubernium eingeschritten werden. Die Realisierung des Schlußantrages des Guberniums,

E) daß der Schuloberaufseher Plancich zu verhalten wäre, die für die deutschen Provinzen vorgeschriebene „Politische Schulverfassung" mit Benützung des für das lombardisch-venetianische Königreich allerhöchst genehmigten Regolamento für Dalmatien zu adaptieren und dieses Elaborat mit der möglichsten Beschleunigung vorzulegen, sei für Dalmatien umso dringender, je weniger die Volksbildung bis jetzt Fortschritte gemacht habe. Bei der Verfassung des Regulativs aber wären die in der österreichischen Schulverfassung aufgestellten allgemeinen Grundsätze und Maximen auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse Dalmatiens, wie dieses auch bezüglich des lombardisch-venetianischen Königreiches geschehen sei, anzuwenden.

Hierzu sei Plancich, der in Wien für die Leitung des dalmatinischen Volksschulwesens eigens herangebildet worden sei, deshalb sowohl

als wegen seines Amtes zunächst berufen. Dem Gubernium werde daher unter einem aufgetragen, den Schuloberaufseher Plancich zur Verfassung eines Schulkodex für Dalmatien auf Grund der „Politischen Schulverfassung" und mit Benützung des Regolamento des lombardisch-venetianischen Königreiches anzuweisen und diesen Entwurf sobald als möglich gutächtlich vorzulegen. Alle übrigen Anträge des Guberniums bezögen sich auf Disziplinarvorschriften, betreffs welcher nichts zu erinnern sei und welche ohnehin einen ergänzenden Teil des dalmatinischen Schulkodex ausmachen werden, mithin erst mit demselben näher zu würdigen und festzusetzen seien.

Im Staatsrate bemerkte Stifft: Plancich lehnte die Verfassung der allgemeinen Vorschrift oder des Schulkodex für Dalmatien ab, entweder weil er die Arbeit scheute oder weil er die Sache von einem unrichtigen Gesichtspunkte aus betrachtete und die Schwierigkeiten, welche bei der Einführung der Volksschulen nach und nach überwunden werden müssen, auf das System übertrug, nach welchem vorgegangen werden muß. Zur Herstellung eines Volksunterrichtes und von Volksschulen in einer Provinz, in welcher beides bisher ganz unbeachtet blieb, wird allerdings lange Zeit erfordert und kann und darf nur schrittweise vorgegangen werden. Dieses gilt aber nicht von dem System, an welches man sich dabei halten soll. Dieses muß zuerst festgesetzt werden, wenn Mißgriffe und Verirrung vermieden werden sollen. Was Plancich unterließ, hat inzwischen das Gubernium und die Studienhofkommission ersetzt. Sie nahmen nämlich die Grundsätze, auf welchen die deutsche Schulverfassung beruht und auf welchen im lombardisch-venetianischen Königreiche und im Küstenlande aufgebaut wurde, zu Anhaltspunkten, wie auch in Dalmatien der Anfang mit Unterrichtsanstalten gemacht werden soll. Man beginnt da, wo der Unterricht am dringendsten nötig ist, verbindet mit der Bildung der Jugend jene der Lehrer und fährt fort, neue Schulen, von den wichtigeren Orten auf minder wichtige übergehend, zu errichten, sobald gebildete Lehrer sich vorfinden. Die Auslagen werden nach den allgemein bestehenden Grundsätzen bestritten, und nach diesen wird die Kreierung eines allgemeinen Schulfonds eingeleitet. Auf diese Art wird sich das Schulwesen mit jedem Jahre heben, weiter ausbreiten und in wenigen Jahren wird auch in dieser Hinsicht Dalmatien auf einer bedeutenden Höhe stehen.

Die übrigen Staatsräte waren hierin mit dem Staatsrat Stifft einverstanden.

Die allerhöchste Entscheidung dto. Laibach, 7. Jänner 1821, lautete demnach:

„Was den Antrag anbelangt, das stiftungsfreie Bruderschaftsvermögen im dalmatinischen Gubernialgebiete dem allgemeinen Landesschul-

fonds zu widmen, hat die Kanzlei hier vor allem anzuzeigen, in was er bestehe, und Meine Willensmeinung wegen dessen Bestimmung einzuholen. Daher die Studienhofkommission, deren Einraten im übrigen in allen Punkten Meine Genehmigung erhält, diesen Teil Meiner Entschließung derselben zur Befolgung mitzuteilen hat.

Franz m. p."

3.

Dem Auftrage der Studienhofkommission an das dalmatinische Gubernium, den Entwurf einer Politischen Verfassung der Elementarschulen für Dalmatien von dem Schuloberaufseher Plancich ausarbeiten zu lassen und mit seinen Bemerkungen einzusenden, entsprach dasselbe mit Bericht vom 30. Juni 1821, Z. 9170.

Diesen Entwurf legte nun die Studienhofkommission im alleruntertänigsten Vortrage vom 17. November d. J.[1]) dem Kaiser zur allerhöchsten Genehmigung vor, indem sie vor allem bemerkte, daß in Dalmatien sowie im lombardisch-venetianischen Königreiche der jetzige Zustand rücksichtlich der Leitung der Volksschulen von dem künftigen, wo die organisierten bischöflichen Ordinariate und Kapitel die Leitung der Volksschulen übernehmen und die General-Schulinspektion aufhören werde, zu unterscheiden sei. Dieser Entwurf sei demnach nur für den gegenwärtigen Stand der Dinge berechnet und es wären die nötigen Abänderungen dann einzuschalten, wann das Volksschulwesen von den Ordinariaten übernommen werde.

Bezüglich der einzelnen Artikel des Entwurfes gab die Studienhofkommission mit Rücksicht auf die vom dalmatinischen Gubernium beigefügten Bemerkungen folgendes Gutachten ab:

1. Was die Artikel 1, 4, 14, 27, 28, 31, 33, 45, 56, 78 und 82 betrifft, welche von technischen Schulen, die in Dalmatien errichtet werden sollen, handeln, so dürfte nach Meinung der Studienhofkommission in Dalmatien eine Hauptschule von vier Klassen umsomehr vorderhand genügen, als die wenigen Schüler, welche eine weitere Ausbildung in technischer Hinsicht anstreben, nach Triest verwiesen werden könnten und die Errichtung so vieler notwendigen Elementarschulen die Kräfte des Landes ohnehin sehr stark in Anspruch nehme.

2. Im 7. Artikel wäre nach dem Antrage des Guberniums zweckmäßig auf die künftige bessere Einpfarrung zu verweisen und zu sagen,

[1]) A. U., Fasz. 24 (Pol. Verfassung, R. 18, Dalmatien), Z. 2442 (200) ex Aprili 1822: Alleruntertänigster Vortrag der Studienhofkommission vom 17. November 1821, womit Sr. Majestät der Entwurf einer Politischen Schulverfassung für Dalmatien zur allerhöchsten Genehmigung unterlegt wird. Gegenwärtige: Hofkanzler Graf Lazansky, Hofkanzler Graf Goëß, Hofkanzler Freiherr v. Geislern; die Hofräte: Pidoll, v. Justel, Lang, Edler v. Debrois, Baron v. Türkheim, Andrä, Abt zu den Schotten; die Regierungsräte: Kanonikus Gruber, Rößler, Leonhard, Referent.

daß dort eine Elementarschule errichtet werden solle, wo nach der künftigen Pfarreinteilung ein Pfarrbuch sich befindet;[1] oder ganz allgemein, daß dort Schulen errichtet werden sollen, wo das Bedürfnis am größten ist und Lokalquellen die Errichtung derselben am besten ermöglichen.

3. Der 12. Artikel habe wegzubleiben, weil für Dalmatien die Zahl und der Ort der Hauptschulen von drei Klassen wie von vier Klassen schon durch die allerhöchste Entschließung bestimmt sei.[2]

4. Der 15. Artikel sollte nicht bestimmt die Orte nennen, wo Mädchenhauptschulen zu errichten seien;[3] Mädchenschulen könnten dort ohne Anstand errichtet werden, wo Nonnenklöster sich befinden, welche den Unterricht der weiblichen Jugend zu übernehmen im stande sind.[4]

5. Was den Antrag des Oberaufsehers Plancich betrifft, auch in Dalmatien, wie in den Gebirgsgegenden Österreichs, ambulierende Gehilfen anzustellen, welche in entfernteren Gegenden die schulfähige Jugend in bestimmten Stunden und Tagen zum Unterrichte versammeln, dürfte dieser nach Meinung der Studienhofkommission daselbst von guten Folgen und umso nötiger sein, weil es dort viele, von der Mutterschule sehr weit entfernte Ortschaften gebe, wo die Kinder nicht verpflichtet werden könnten, die Mutterschule zu besuchen, zur Haltung eines eigenen Lehrers aber die Mittel fehlen.[5]

6. Der Antrag des Oberaufsehers im 23. Artikel, daß in den Elementarschulen auch praktische Kenntnisse der wissenswerten Pflanzen, Kräuter und Bäume gelehrt werden sollen, werde sich in Dalmatien kaum ausführen lassen, da man zufrieden sein müsse, wenn die dortige Jugend nur die allgemein vorgeschriebenen Schulgegenstände erlerne und die Schulen in den ordentlichen Schulstunden besuche. Es würde auch an den hierzu tauglichen Lehrern und an den nötigen Mitteln, die dazu nötigen Unterrichtsrequisiten anzuschaffen, mangeln. Die Voraussetzung des 26. Artikels, daß jede Hauptschule von vier Klassen zwei Jahrgänge der vierten Klasse haben müsse, sei unbegründet, es genüge, daß sie an der Normalhauptschule zu Zara beständen.

7. Es solle allerdings, wie der 27. Artikel will, an der Normalhauptschule zu Zara, entsprechend dem Bedürfnisse des Landes, nebst den übrigen Lehrgegenständen der vierten Klasse auch populäre Nautik vorgetragen werden, wie dieses auch an manchen Hauptschulen des Küstenlandes geschehe, ohne deshalb der vierten Klasse einen neuen Jahrgang anzufügen, Landwirtschaft aber könne füglich wegbleiben, denn man müsse zufrieden sein, nur einmal die Grundlage des Jugendunterrichtes zweckmäßig zu legen; ob Erweiterungen anzubringen seien, müsse die Erfahrung lehren.[6]

---

[1] So steht es im 6. Artikel des am 8. April 1822 allerhöchst genehmigten Regolamento ed Istruzioni per l'attivazione delle scuole elementari nella Dalmazia.

[2] Auch der 10. Artikel sollte als unnötig weggelassen werden. Über Zahl und Ort der Hauptschulen siehe den 9. Artikel des Regolamento.

[3] Siehe den 11. Artikel des Regolamento.

[4] So im 12. Artikel des Regolamento; dazu soll nach dem 13. Artikel versucht werden, auch an anderen Orten Mädchenschulen zu errichten.

[5] So im 18. Artikel des Regolamento.

[6] Das III. Kapitel des Regolamento, enthaltend die Artikel 19–24, handelt von den Lehrgegenständen der Schulen (Materie d'insegnamento nelle scuole).

8. Der Antrag auf Befreiung der Schulzeugnisse vom Stempel sei begründet.

9. In den Artikeln 37 bis 43 handle der Entwurf von der Leitung und Aufsicht der Schulen und dem Personal hierzu. Das Gubernium bemerke mit Recht, daß die Hauptschulen von vier Klassen ihre eigenen Direktoren haben, dagegen an den Hauptschulen mit drei Klassen die vorzüglichsten Lehrer gegen eine Remuneration von jährlich 100 fl. mit der Direktion beauftragt werden sollen. Die Erzpriester oder andere, durch pädagogische Kenntnisse ausgezeichnete Pfarrer oder Geistliche könnten zu Distriktsaufsehern gewählt werden, aber Canonici scholastici könnten dermalen, weil die Kapitel und Ordinariate noch nicht organisiert seien, noch nicht zu Diözesan-Oberaufsehern der Volksschulen und Referenten des Volksschulwesens bei den Konsistorien, wie in den deutsch-österreichischen Provinzen, bestimmt werden.

Der Generalinspektor der Volksschulen in Dalmatien habe nur eine provisorische Stellung, die dann aufzuhören habe, sobald die Konsistorien die Leitung des Volksschulwesens übernehmen können, welche dann unmittelbar mit dem Gubernium korrespondieren würden.

In Betreff der Lehrgegenstände, des Lehrpersonals und der Disziplin seien die Gubernien, der General-Schulinspektor bis zum Eintritt der Konsistorien, und die Distriktsaufseher die leitenden Oberen. Zur Aufstellung von Provinzialinspektoren sei in Dalmatien kein Bedürfnis vorhanden, da sie den Gang der Geschäfte nur erschweren würden. In ökonomischer und administrativer Hinsicht seien das Gubernium, die Kreisämter und die podestà comunali die betreffenden Behörden.[1])

10. Der Antrag des 44. Artikels, besondere Lokaldirektoren für die Elementarschulen, wenn die Ortspfarrer hierzu nicht tauglich sein sollten, aufzustellen, würde sicherlich zu manchen Unordnungen führen und die Geistlichen noch mehr in ihrer Meinung bestärken, daß die Aufsicht über den Jugendunterricht nicht zu ihren vorzüglichsten Pflichten gehöre. Man werde sie vielmehr gerade dadurch, daß man ihnen diese Aufsicht anvertraue, zwingen, sich dazu immer mehr tauglich zu machen.[2])

11. In den Artikeln 59 bis 65, wo von den Besoldungen und Anstellungen der Direktoren und Lehrer gehandelt werde, sei, was von dem Lehrpersonale der technischen Schulen gesagt wird, auszulassen.[3])

---

welche dieselben waren wie an den deutschen Schulen. Die Verhandlungen über die Errichtung von nautischen Schulen in Dalmatien begannen im Jahre 1827 und endeten erst im Jahre 1847, wo durch die allerhöchste Entschließung vom 13. Februar d. J. die Errichtung einer solchen Schule zu Sebenico befohlen wurde. (Siehe A. U. 16 in genere, Z. 5017 vom Jahre 1847.)

[1]) Das findet sich im Capitolo V des Regolamento: Ispezione e direzione delle scuole, welches die Artikel 31 bis 39 enthält. Das vorstehende (IV.) Kapitel, umfassend die Artikel 25 bis 30, handelt von der Art des Unterrichtes, Anfang und Dauer des Unterrichtes, von den Prüfungen, Prämien und Zeugnissen (Methodo d' insegnamento. Principio e durata delle scuole. Esami, premj ed attestati).

[2]) Der 38. Artikel des Regolamento lautet: Il direttore della scuola elementare minore è possibilmente il parroco del paese. Esso ne ha l' ispezione immediata per tutto ciò, che concerne l' insegnamento e la disciplina e rende conto all' ispettor distrettuale.

[3]) Von den Anstellungen und Besoldungen handelt Capitolo VII des Rego-

12. Bezüglich der Klassen, in welche die Direktoren und Lehrer in dem Diätennormale der Artikel 67 und 68 gesetzt werden, sei zu bemerken, daß für den Generalinspektor keine Klasse bestimmt zu werden brauche, da ihm ein Pauschale für seine Reisen angewiesen sei; die künftigen Oberaufseher der Diözesanschulen aber hätten in die achte, die Direktoren der Hauptschulen in die neunte, die Lehrer an Hauptschulen in die zehnte, die Lehrer an Trivialschulen in die elfte Klasse gesetzt zu werden.[1])

13. Was die eigenen Schulen für jüdische Kinder betrifft, von welchen in den Artikeln 88 und 89 die Rede ist, so könnten solche nur dann errichtet werden, wenn sie von den Judengemeinden selbst erhalten werden, und dieselben müßten sich in allem, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, nach den Gesetzen, denen die katholischen Schulen unterstehen, richten. Wo die jüdische Jugend nicht so zahlreich ist, daß eine eigene Schule für dieselbe erforderlich sei, hätte dieselbe die christliche Schule, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, für den von Seite der jüdischen Familie besonders gesorgt werden müsse, zu besuchen.[2])

14. Bezüglich der verschiedenen Instruktionen bemerkte das Gubernium, daß es jene für das lombardisch-venetianische Königreich für zu weitläufig halte und darin zu viele Protokolle, Tabellen, Archive und Schreibereien von den leitenden Schulaufsichten gefordert würden; es wünsche daher die einfachen Instruktionen der deutschen Schulverfassung auch für Dalmatien.

Dagegen erklärte aber die Studienhofkommission, daß die im Schulkodex für das lombardisch-venetianische Königreich enthaltenen Instruktionen, Tabellen, Formularien u. s. w. ganz dieselben seien, welche in der „Politischen Verfassung der deutschen Schulen" enthalten sind, und es nur deshalb den Anschein habe, als ob diese weniger ausgedehnt wären, weil in der deutschen Schulverfassung manche Instruktionen, z. B. für Provinzial-Schulaufseher, nicht notwendig seien und auch für Dalmatien wegzubleiben hätten.

Die vielen Formularien, Kataloge, Archive u. s. w. seien aber dort umso nötiger, als es sich um die erste Einrichtung der Schulen handle, wo es nötig sei, jeden Schritt vorzuschreiben und gleichförmige Formularien zu gebrauchen, damit Einheit erzielt werde und die ganze Leitung der Volksschulen dadurch in eine leichtere Übersicht gebracht werde.

Sobald diese Anträge der Studienhofkommission die allerhöchste Genehmigung erhalten werden, werde dieser Entwurf nach den allerhöchsten Bestimmungen abgeändert, gedruckt und den leitenden Behörden zur Richtschnur ihres Benehmens übergeben werden.

Was endlich die Instruktionen betrifft, so seien für Dalmatien folgende notwendig: 1. für den General-Schulinspektor bis zum Eintritt der Konsistorien, wo sodann die Instruktion für diese eingeschaltet werde; 2. für die Distriktsaufseher; 3. für die Direktoren der Hauptschulen; 4. für die Lehrer an Hauptschulen; 5. für Triviallehrer; 6. für die Schulgehilfen; 7. für den

lamento: Nomina degli ispettori, direttori e maestri. Onorarj, pensioni e praerogative, umfassend die Artikel 48 bis 56.

[1]) Siehe den 55. Artikel des Regolamento.

[2]) Siehe Capitolo XI des Regolamento: Scuole per gli ebrei, enthaltend die Artikel 74 bis 77.

Pfarrer, als ersten Vorsteher der Schule und als Religionslehrer: 8. für die k. k. Kreisämter; 9. für die Kommunal-Administrationen.

Die für das lombardisch-venetianische Königreich allerhöchst genehmigten Instruktionen sollen nach den für Dalmatien allerhöchst ausgesprochenen näheren Bestimmungen abgeändert und als Richtschnur des Benehmens vorgeschrieben werden.

Darauf folgte die allerhöchste Entschließung dto. Wien, 8. April 1822:

„Ad Nr. 10 muß, ohne es in die gedruckt werdende ‚Politische Verfassung der Elementarschulen für Dalmatien' zu setzen, auf den Fall vorgedacht und eine Verfügung dem Gubernium vorgeschrieben werden, daß einzelne Ortspfarrer zur Direktion der Elementarschulen nicht geeignet wären, was im dalmatinischen Gouvernementsgebiete leicht der Fall sein dürfte. Übrigens nehme Ich den Entwurf zu der ‚Politischen Verfassung der Elementarschulen in Dalmatien' nach den von der Studienkommission gemachten Bemerkungen und angetragenen Veränderungen zur Wissenschaft, und ist in Ansehung desselben das Erforderliche zu verfügen, mit der Einführung der Schulen selbst aber ist nun nach Möglichkeit gehörig vorzugehen und dem neuernannten Erzbischof von Zara, sobald er sein Amt angetreten haben wird, bei diesem Geschäfte der gehörige Einfluß zu geben.

Franz m. p."

Das wurde am 20. April d. J. an das dalmatinische Gubernium bekannt gegeben.

Nach diesem verbesserten Entwurf wurde nun der Schulkodex für die Elementarschulen Dalmatiens unter dem Titel: Regolamento ed Istruzioni per l'attivazione delle scuole elementari nella Dalmazia verfaßt, gedruckt und durch das Studienhofkommissions-Dekret vom 1. Februar 1823, Z. 242/65, dem Gubernium übergeben und von demselben am 4. März 1823 publiziert.[1] Derselbe enthielt in elf Kapiteln 77 Artikel, worauf die Istruzioni folgten, und zwar: 1. per l'ispettore generale in 11 Paragraphen; 2. per gli ispettori distrettuali in 48 Paragraphen; 3. pei Direttori delle scuole elementari in 7 Paragraphen; 4. pei maestri delle scuole elementari maggiori in 52 Paragraphen; 5. pei maestri delle scuole elementari minori in 66 Paragraphen; 6. Istruzioni dei parochi in 18 Paragraphen; 7. pei maestri assistenti in 15 Paragraphen; 8. Istruzione per le Autorità amministrative in 16 Paragraphen und 9. Istruzioni per gli Uffizj circolari in 8 Paragraphen. Dann folgten: Discipline Scolastice — Methodo d'insegnamento — Orario delle scuole — Esami — in 58 Paragraphen.

[1] Ein Exemplar von diesem Regolamento befindet sich in A. U., Fasz. 24 ad 1769 vom Jahre 1822.

4.

Schon im Jahre 1819 war durch die allerhöchste Entschließung vom 24. September Zara für den Sitz der Normalhauptschule bestimmt und für den Direktor derselben ein Gehalt von 700 fl. festgesetzt worden, da derselbe auch die Verpflichtung haben sollte, den Präparandenkurs zu leiten, um hier, wie an den Hauptschulen von Spalato und Ragusa für das des Schulunterrichtes fast noch gänzlich entbehrende Land geeignete Lehrer heranzubilden. Zudem schien dieser Gehalt auch deshalb, weil einheimische Kräfte fehlten, für Auswärtige aber Dalmatien keinen Reiz bot, um sich dahin zu begeben, nicht zu groß. Es wurde als Direktor für die Normalhauptschule zu Zara der Priester Stephan Pollich durch die allerhöchste Entschließung vom 23. September 1820 ernannt,[1]) welcher, obwohl erst 23 Jahre alt und damals im höheren Bildungsinstitute in Wien befindlich, dem viel älteren und im Schulwesen bereits erfahrenen Stephan Terpin deshalb vorgezogen wurde, weil er Priester war und die öffentliche Meinung und das hiervon so vielfältig abhängende Vertrauen es wünschenswert erscheinen ließen, daß die Leitung dieser neuen Musteranstalt einem Priester anvertraut werde.

Was die übrigen Lehrer betrifft, so war der Volksschul-Oberaufseher Plancich in seinem Entwurfe des Personal- und Salarialstandes für die Normalhauptschule zu Zara von dem ihm als Norm vorgeschriebenen der Triester Normalhauptschule abgewichen, weil er dafür hielt, daß die Gehalte der Lehrer daselbst höher bemessen werden sollten als jene der Triester Lehrer, da der bisherige Mangel solcher Institute in Dalmatien den Unterricht anfangs schwieriger mache, an der Zentralanstalt zu Zara in jeder Hinsicht tüchtige Lehrer, besonders bei der Zeichnungs- und der vierten Klasse, angestellt, dieselben beim Mangel einheimischer Lehrer vielleicht von auswärts berufen werden müßten, und sich in Zara kein anderweitiger Verdienst für die Lehrer finde. Auch sollten nach der Meinung des Oberaufsehers zwei Katecheten angestellt werden, welche zugleich den katechetischen Unterricht der geistlichen Präparanden und an der Mädchenschule zu S. Maria zu besorgen hätten. Endlich sei die Errichtung einer nautischen Schule nötig, weil das Land in dem Seehandel seine vorzüglichste Nahrungsquelle finde.

Das dalmatinische Gubernium legte diesen Gründen kein Gewicht bei und hielt zwei Katecheten für unnötig, weil die Mädchenschule von einem besonderen Priester gegen eine Remuneration versehen werden könne, der Unterricht der geistlichen Präparanden aber ein Gegenstand des vierten Jahres der Theologie sei; wegen Errichtung der nautischen Schule an dem vorteilhaftesten Punkte werde das Gubernium einen eigenen Bericht erstatten.

Die Studienhofkommission legte in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 10. September 1821[2]) für die Normalhauptschule zu Zara folgenden Per-

[1]) St. A., St. R., Z. 4668: Vortrag der Studienhofkommission vom 9. Juli 1820.
[2]) St. A., St. R., Z. 5930: Vortrag der Studienhofkommission vom 10. Sep-

sonal- und Salarstand vor: Ein Direktor mit einem jährlichen Gehalte von 700 fl., ein Katechet mit 600 fl., die Lehrer des ersten und zweiten Jahrganges und der Zeichnungslehrer der vierten Klasse je mit 500 fl., die drei Lehrer der dritten, zweiten und oberen Abteilung der ersten Klasse mit je 400 fl., ein Gehilfe für die untere Abteilung der ersten Klasse mit 250 fl., ein Schuldiener mit 150 fl. nebst freier Wohnung und ein eigener Schreibmeister mit 400 fl., wenn das Gubernium die Anstellung eines solchen beantrage. Den Gehalt des Katecheten hätte, sobald die Fonds in Ordnung gebracht wären, der Religionsfonds, die Gehalte der übrigen Lehrer aber der Schulfonds zu übernehmen. Die Bemessung dieser Gehalte richte sich im wesentlichen nach der Triester Normalhauptschule und stehe mit den Gehaltsstufen der übrigen, besonders der Gymnasialanstalten, im Verhältnisse.

Die Besoldungen des Lehrpersonals an der Musterhauptschule des Landes müßten auch höher sein als die Gehalte der Lehrer an den übrigen Hauptschulen in Dalmatien, bei welchen mit allerhöchster Entschließung vom 24. September 1819 (Pr. 5563) für die Direktoren ein Gehalt von 600 fl. bewilligt worden sei. Dem Direktor der Normalhauptschule zu Zara obliege aber die Besorgung der pädagogischen Vorlesungen für die Lehramtskandidaten während des neunmonatlichen Präparandenkurses, ohne dafür eine Remuneration anzusprechen. Der Katechet der Normalhauptschule habe die Verpflichtung, nebst dem Religionsunterrichte an den Schulklassen auch noch die katechetisch-pädagogischen Vorlesungen für die Geistlichen, und zwar, wie im Küstenlande und in allen deutsch-österreichischen Provinzen, ebenfalls ohne Remuneration zu halten. Bezüglich der nautischen Schule werde die Folge zeigen, ob in Dalmatien eine Real- oder technische Schule errichtet werden solle, womit dann der Unterricht in der Nautik zu verbinden wäre. Sollte aber daselbst eine Real- oder technische Schule nicht nötig sein, so könnte die populäre Nautik unter die Lehrgegenstände des zweiten Jahrganges der vierten Klasse aufgenommen werden, wie dieses in einigen Hauptschulen des Küstenlandes der Fall sei; dadurch würde dem Bedürfnisse ohne Kostenaufwand, wenigstens teilweise, abgeholfen.

Die allerhöchste Entschließung dto. Verona, 30. Oktober 1822, lautete:

„Das Einraten der Studienkommission erhält in allen Punkten Meine Genehmigung.

Franz m. p."

Da nach allerhöchstem Befehl vom Jahre 1821 (Pr. 7952) nebst der Normalhauptschule in Zara auch noch drei Kreishauptschulen von vier Klassen in Spalato, Ragusa und Cattaro errichtet werden sollten, so hat das dalmatinische Gubernium den Plan zur definitiven Organisation dieser Hauptschulen vorgelegt, welchen die Studienhofkommission in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 10. August 1822 einbegleitete.[1])

---

tember 1821, womit um die Systemisierung des Personal- und Salarialstandes für die Normalhauptschule zu Zara gebeten wird.

[1]) St. A., St. R., Z. 4962: Vortrag der Studienhofkommission vom 10. August 1822, um die allerhöchste Genehmigung des Planes zur Organisation der Kreishauptschulen zu Spalato, Ragusa und Cattaro in Dalmatien zu erlangen.

Dieser Plan war in fünf Artikel abgeteilt, wozu die Studienhofkommission ihre Bemerkungen machte. So wünschte dieselbe bezüglich des

1. Artikels, welcher von der Zahl der Klassen und ihren Unterabteilungen handelte, für die vierte Klasse zwei Jahrgänge, weil die Mehrauslage nur 400 fl. für die Besoldung eines dritten Lehrers der vierten Klasse betrage und weil diese Hauptschulen deshalb auf das vollkommenste organisiert werden sollen, damit sie zum Teile die technische Schule ersetzen.

2. Bezüglich des Lehrpersonales beantragte die Studienhofkommission nebst dem Direktor einen Lehrer der mathematischen Gegenstände, einen Zeichnungslehrer und einen Lehrer für die übrigen Gegenstände der vierten Klasse, dann die drei Lehrer für die drei übrigen Klassen, nebst einem Gehilfen für die Unterabteilung der ersten Klasse, einen Schuldiener und einen Katecheten. Nach der bestehenden Anordnung sollte zwar der Säkular- oder Regularklerus den Religionsunterricht an den Hauptschulen unentgeltlich erteilen, allein da sowohl der Oberaufseher Plancich als auch das Gubernium versicherten, daß es nötig sei, wenigstens vorderhand und so lange einen eigenen Katecheten anzustellen, bis der dalmatinische Klerus im allgemeinen durch katechetisch-pädagogische Vorlesungen die hierzu erforderliche Bildung erhalten habe, so glaubte die Studienhofkommission bei der ersten Eröffnung dieser Hauptschulen um die Anstellung eines eigenen Katecheten bitten zu sollen, welche Stelle aber bei der ersten Erledigung aufgehoben werden könnte, um vom Säkular- oder Regularklerus versehen zu werden.

3. Was ferner die Gehalte betrifft, so sollte derjenige des Direktors nebst Naturalquartier oder Quartiergeld 600 fl., jener des Zeichnungslehrers 500 fl., der beiden Lehrer der vierten Klasse je 400 fl., des Lehrers der dritten Klasse 350 fl., jener der Lehrer der zweiten und ersten Klasse je 300 fl., des Gehilfen 250 fl., des Schuldieners 150 fl. betragen und alle diese Gehalte aus dem Schulfonds, jener des Katecheten mit 400 fl. aber aus dem Religionsfonds bestritten werden. Doch wären für den Zeichnungslehrer nur anfangs 500 fl. zu bestimmen, weil sich sonst schwer ein solcher finden würde, später aber könnte der Gehalt für denselben auf 400 fl. herabgesetzt werden.

4. Die Lehrgegenstände sollten mit denen der deutschen Schulen gleich sein, nur hätte das Gubernium noch Bericht zu erstatten, ob auch die Nautik vorgetragen oder ob in Dalmatien eine eigene nautische Schule errichtet werden solle.

5. Auch Lehrstunden seien dieselben wie an den Hauptschulen der deutsch-österreichischen Provinzen zu bestimmen.

Die Schulen zu Makarska, Sebenico und Lussin, welche drei Klassen mit eigenen Direktoren hatten, sollten nach Meinung der Studienhofkom-

mission einstweilen so belassen werden, weil zuvor die Normal- und Hauptschulen von vier Klassen organisiert und vollkommen hergestellt sein müßten, und erst dann, wenn an diesen Hauptschulen der pädagogische Präparandenkurs abgehalten werde, zu erwarten sei, daß man Lehrer für die neuen Hauptschulen in hinreichender Anzahl bekommen werde, einstweilen aber diese vier Hauptschulen, nämlich zu Zara mit den drei neuen zu Spalato, Ragusa und Cattaro, genügen. Dieses hindere jedoch nicht, die Errichtung von Trivialschulen, wo es immer notwendig und ausführbar sei, nach Kräften zu befördern und die schon bestehenden Schulen nach dem neuen Schulplane zu organisieren und umzugestalten. Dann werde es sich auch deutlicher zeigen, ob an diesen Hauptschulen von drei Klassen anfangs eigene Direktoren anzustellen oder die Direktion dem würdigsten unter den Lehrern gegen eine jährliche Remuneration von 100 fl. zu übertragen sei.

Im Staatsrate erklärte Stifft, daß der Antrag, die vierten Klassen mit zwei Jahrgängen zu versehen, insofern begründet erscheine, weil es in Dalmatien vorzüglich nötig sei, eine größere Anzahl von Schülern in den mathematischen Gegenständen zu unterrichten.

Die allerhöchste Resolution dto. Wien, 29. November 1823, lautete:

„Was die Errichtung von Trivialschulen anbelangt, so ist damit nur nach Maß des wirklichen Bedürfnisses und auch in diesem Falle, der Möglichkeit, es zu tun, vorzugehen. Im übrigen erhält das Einraten der Studienhofkommission in allen Punkten Meine Genehmigung.

Franz m. p.“

5.

Dieses, nämlich die Errichtung der drei Hauptschulen neben der Normalhauptschule und die Organisation einiger Mädchenschulen, wie zu Zara, S. Chiara in Spalato, wozu später S. Lucia in Sebenico kam, war fast das einzige, was zunächst bei dem bisherigen, fast gänzlichen Mangel an Bildungsanstalten und der übergroßen Armut der Kommunen in Dalmatien erreicht werden konnte, und es war wohl kein freundliches Bild, das dem Kaiser in dem ersten Hauptberichte vom Jahre 1826 über den Zustand des Volksschulwesens daselbst im Jahre 1823 von der Studienhofkommission entrollt wurde. Dies macht es erklärlich, daß der Kaiser einen anderen Weg suchte, um schneller zum Ziele zu kommen, indem er an die Errichtung einer leitenden Kommission für das Schulwesen Dalmatiens dachte und unter dem 21. Februar 1826 verordnete:

„Wegen Errichtung leitender Kommissionen in jenen Provinzen, in welchen das Volksschulwesen den Ordinariaten noch nicht untergeordnet werden kann, sind die erforderlichen Erhebungen einzuleiten und ist Mir

dann das Resultat derselben mit einem gutächtlichen Vortrag der Studienhofkommission zu unterlegen."

Diesem allerhöchsten Befehle gemäß wurde an das Gubernium von Dalmatien[1]) der Auftrag erteilt, über ein etwaiges Bedürfnis solcher leitender Schulkommissionen gutächtlichen Bericht zu erstatten.

Das dalmatinische Gubernium erstattete seinen Bericht am 8. August 1826. Darnach habe der Erzbischof von Zara in seinen zwei Berichten die Errichtung einer solchen Kommission für sehr zweckmäßig erklärt, bis ein oder das andere Ordinariat im stande wäre, das Schulwesen selbst zu leiten, jetzt aber, wo noch kein Bischof ein eigenes Konsistorium habe, sei dieselbe sogar notwendig. Die Form der Leitung solle diese Kommission mit der jedes anderen beratschlagenden Körpers gemein haben und dieselbe solle in jeder Woche einmal in einem eigens zu bestimmenden Lokale ihre Sitzungen abhalten. Bezüglich des Personals meinte der Erzbischof, daß nebst dem Präsidenten und Referenten noch vier andere Personen oder nach Umständen auch mehrere nötig seien und diese Kommissionsbeisitzer aus den zur Diözese gehörigen und bei dem öffentlichen Unterrichte angestellten Geistlichen zu wählen seien; auch wäre ein besoldeter Aktuar zu bestellen.

Das dalmatinische Gubernium sowohl als die Studienhofkommission in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 11. März 1827 billigten diese Anträge des Erzbischofs, letztere mit der Begründung, daß dadurch, daß eine besondere geistliche Kommission unter dem Vorsitze des Erzbischofs das Schulwesen leite, demselben ganz sicher mehr Zutrauen erweckt werden würde. Sie bestimmte ihre Anträge näher dahin: Diese Kommission sollte in Zara ihren Sitz haben, der Erzbischof von Zara sollte der Präses und der gegenwärtige Schuloberaufseher Plancich der Referent derselben sein. Als Beisitzer sollten die vom Erzbischofe vorgeschlagenen vier Geistlichen fungieren, nämlich Urbano Appendini, von welchem zwar das Gubernium meinte, daß derselbe als Direktor des Lyzeums, des Konvikts, des Lokalgymnasiums und sämtlicher Gymnasien des Landes schon zuviel beschäftigt sei, die Studienhofkommission aber dafürhielt, daß ihm eine wöchentliche Sitzung wenig Zeit rauben dürfte; doch solle im Verhinderungsfalle Natale Rescetac, Säkularpriester und gegenwärtiger Beichtvater im Lyzeum zu Zara, ihn vertreten. Für die entfernte Diözese zu Cattaro sollte Antonio Stefani, Kanonikus der Kathedralkirche, ein sehr eifriger Geistlicher und Patriot, als Beisitzer bestimmt werden. Ferner dürfte Paolo Miossich nützlich sein, weil er die beiden Diözesen Makarska und Spalato genau kenne; endlich Matteo Santich, ebenfalls, wie Miossich, Professor am illyrischen theologischen Institute. Das Amtslokal des jetzigen Schuloberaufsehers sollte dasselbe bleiben, sowie er auch seine Bezüge und Genüsse, wie bisher, fortzubeziehen hätte, nur sollte er nach Bestellung dieser Kommission im Namen derselben seine Schulbereisungen vorzunehmen und seines Amts zu walten haben. Das Lokal für die Sitzungen wäre in der erzbischöflichen Wohnung auszumitteln. Als Sekretär der Kommission sollte der des Ober-

[1]) Wie an die Gubernien des lombardisch-venetianischen Königreiches. Siehe S. 206.

aufsehers fungieren, der aber, weil seine Geschäfte dieselben bleiben, keinen höheren Gehalt erhalten solle. Es sollten auch mehr als vier Beisitzer ernannt werden können, wenn sich dazu Geeignete fänden. Endlich stellte das Gubernium den Antrag, dem dermaligen Schuloberaufseher Plancich den Titel „Kaiserlicher Rat“ zu verleihen, da derselbe bisher vielen Eifer für die Organisation der Schulen bewiesen, sein Ansehen durch diese Auszeichnung gewinne und er zugleich darin eine Entschädigung für seine künftige untergeordnete Stellung erblicken könne.

Die Studienhofkommission äußerte sich bezüglich dieses letzteren Gubernialantrages, daß zwar außer den auf Kosten des Ärars errichteten Hauptschulen in Dalmatien noch wenig für das Elementarschulwesen geleistet worden sei, allein daran trage nicht der Schuloberaufseher, sondern die Armut der Gemeinden die Schuld, daher denselben von der allgemeinen Hofkammer von Fall zu Fall Vorschüsse bewilligt werden müßten, um wenigstens vorderhand an den Hauptorten der Preturen kleinere Elementarschulen errichten zu können. Die Studienhofkommission beantragte, daß auch den beiden Oberaufsehern zu Mailand und Venedig, Carpani und Cicutto, dieser Titel verliehen werden solle.

Der Oberste Kanzler, Graf Saurau, bemerkte in seinem Vortrage vom 25. März 1827[1]) zu diesen Anträgen der Studienhofkommission, er habe aus der Präsidialerinnerung des vorigen Präsidenten der Studienhofkommission, Grafen v. Chotek, entnommen, daß dieser Gegenstand von demselben eigentlich in der Voraussetzung angeregt worden sei, daß auch in den deutschen Provinzen bei der ersten Einführung des Volksschulwesens solche Schulkommissionen mit gutem Erfolge bestanden hätten und die Verhältnisse in Dalmatien denen in den deutschen Provinzen ähnlich seien. Allein das sei nicht der Fall, es dürfe vielmehr der wesentliche Unterschied in der Eigentümlichkeit der Länder und Provinzen nicht übersehen werden. Die Armut des Landes, derzufolge die Kosten für die Schulen größtenteils dem Ärar zur Last fallen, die geringe Empfänglichkeit seiner Bewohner für Anstalten, welche nur allmählich wirken und ihre Vorteile nicht sogleich hinlänglich erkennen lassen, machen es notwendig, vor allem das Zutrauen der Bevölkerung dadurch zu gewinnen, daß man dieselbe nicht zu sehr dränge und alle Kosten möglichst vermeide. Wozu soll der aus Cattaro herbeizurufende Geistliche nützen? Er mag allerdings ein würdiger Priester sein; ob er auch ein Schulmann ist und einigen Begriff von der Schulverfassung in den deutschen Provinzen hat, wird nicht gesagt, sowie überhaupt der Wirkungskreis und die Schranken, zwischen denen die Kommission sich bewegen soll, nicht genug festgesetzt sind. Anfangs wären nur in Städten Elementarschulen zu errichten, die Lokale aber nicht nach dem Muster der hiesigen Schulgebäude zu verlangen, sondern in der Art zu

[1]) St. A., St. R., Z. 1815.

genehmigen, wie man sie daselbst zweckmäßig finde. Unter gehöriger Aufsicht, die allerdings sorgsam sein müsse, werde sich das weitere von selbst geben und auch ohne die beantragte Leitungskommission sich die Errichtung der Schulen allmählich von den Städten immer weiter auf das Land verbreiten.

Der Staatsrat (Stifft) hielt aber die Einsetzung der beantragten Kommission für wirksamer und auch deshalb empfehlenswerter, als hieraus für den Staatsschatz keine Auslage entstehe. Von einer solchen Kommission sei mehr Kenntnis des Landes, seiner Bewohner und Bedürfnisse, mehr Vertrautheit mit der Einrichtung des Volksschulwesens in den alten Provinzen und mit dem, was diesen zusagt, zu erwarten, als bei dem einzigen Oberaufseher; endlich habe eine solche Kommission mehr Ansehen, flöße mehr Zuversicht ein als eine einzelne Persönlichkeit. Von sich selbst, wie Graf Saurau hoffe, mache sich bezüglich des Volksschulwesens in einem Lande, welches so tief wie Dalmatien stehe, gar nichts; sonst würden nicht große Reiche und Weltteile durch Jahrtausende in Roheit und Unwissenheit versunken geblieben sein.

Die allerhöchste Entschließung dto. Persenbeug, 2. September 1827, lautete:

„Ich bewillige, daß in Dalmatien zur Leitung des ganzen Volksschulwesens bis zur Zeit, in welcher dieses den Ordinariaten wird anvertraut werden können, eine Kommission unter dem Vorsitze des Erzbischofs gemäß dem Antrage der Studienhofkommission errichtet werde.

Franz m. p."

6.

Diese Kommission wurde nun eingesetzt und bestand lange fort, bis zunächst in einzelnen Diözesen die Leitung des Elementarunterrichtes den Ordinariaten übergeben werden konnte. So in der Diözese Ragusa, wo im Jahre 1834 Kanonikus Perich, in jener von Spalato, wo Kanonikus Guina, in jener von Lesina, wo Kanonikus Ortoiz als Oberaufseher und Referent über das Schulwesen für die dortigen Ordinariate bestellt wurden, während in der Erzdiözese Zara und in den Diözesen Sebenico, Cattaro und Veglia die Kommission weiter fungierte.

Das Schulwesen machte einige, aber immerhin noch langsame Fortschritte. Als Hindernisse eines rascheren Fortschrittes werden angegeben die große Armut der Gemeinden, welche dadurch noch vermehrt wurde, daß ihnen auch das Recht, über die Verzehrungssteuer (del dazio consumo) zu verfügen, entzogen wurde, weshalb sie nicht im stande waren, die den kleineren Schulen beigegebenen Lehrer zu bezahlen, geschweige neue Schulen

zu gründen, die schlechte Beschaffenheit der Schulhäuser, die Armut der Eltern, welche ihre Kinder nicht zu kleiden vermochten und zum Viehweiden und anderen Arbeiten verwendeten, die geringe Qualifikation des Landklerus und dessen elende Lage.

Wie es in letzterer Beziehung stand, davon gibt eine Verhandlung vom Jahre 1827 Zeugnis, welche durch das allerhöchste Kabinettsschreiben vom 15. April 1827[1]) an die vereinigte Hofkanzlei mit dem Befehle, über einige in der Erzdiözese Zara vorhandene Gebrechen Nachforschungen zu pflegen und Bericht zu erstatten, veranlaßt wurde.

Als solche Gebrechen wurden in dem erwähnten allerhöchsten Schreiben unter anderem folgende bezeichnet:

„1. Es sollen in der Diözese Zara die Pfarrgebäude in einem schlechten Zustande sich befinden; es mangle an anständigen, ja an den notdürftigsten Wohnungen; auch soll es den Geistlichen an der nötigen Subsistenz fehlen."

Diesbezüglich machte der Erzbischof eine traurige Schilderung von den Wohnungen der Geistlichen, die eigentlich nur elende, baufällige Morlakenwohnungen seien, so daß es in der ganzen Diözese kaum fünf gebe, die keiner Herstellung bedürften, ja manche Pfarrer und Kooperatoren ohne eine diesfällige Entschädigung bei Privaten wohnen müßten.

Auch das dalmatinische Gubernium bestätigte diesen traurigen Zustand, bemerkte aber, 65 elende Pfarrhäuser in der Diözese gut herzustellen, würde eine bedeutende Summe kosten, und zwar, da die Gemeinden ganz arm seien, müßte der Staat sie leisten; zudem werde sich erst bei der Regulierung der Pfarren zeigen, welche künftig fortzubestehen hätten.

Der Erzbischof bemerkte weiter, daß die Dotation der Pfarrer, weil sie größtenteils aus Beiträgen der armen Pfarrbewohner bestehe, sehr prekär sei; daher es schwer halte, Seelsorger zu bekommen. Es erscheine rätlicher, wenn der Staat diese Beiträge von den Pfarrkindern eintreibe und sie an die Pfarrer abführe.

Das Gubernium erklärte sich gegen diesen Antrag; es sei aber bereits eine Revision der Pfarreinkünfte eingeleitet, worüber das Operat vorgelegt werden würde.

Die Hofkanzlei hielt dafür, daß man dort, wo alles arm sei, auch an den Wohnungen der Geistlichen weder Bequemlichkeit noch Eleganz suchen dürfe. Der Klerus habe bisher keine Dotation gehabt und kaum besser als ein gemeiner Morlake leben können; es sei auch kein Fonds für den Bau besserer Häuser vorhanden gewesen. Erhalte nun dieser Klerus in wohlgeordneten Seminarien eine höhere Bildung, dann müsse auch an den Bau anderer Pfarrhäuser gedacht werden; man müsse dann aber auch auf die Hebung des Wohlstandes der Provinz hoffen, um die erforderlichen Fonds dafür zu erhalten. Dermalen sei dieses noch nicht der Fall und das Guber-

[1]) St. A., St. R., Z. 7325: Vortrag der vereinigten Hofkanzlei vom 8. November 1827 über einige in dem allerhöchsten Kabinettsschreiben vom 15. April 1827, Z. 2303, bemerkte Gebrechen in der Diözese Zara.

nium habe demnach das in diesem Augenblicke Mögliche getan. Se. Majestät habe übrigens die Kongrua-Ergänzung für jeden Pfarrer in Dalmatien auf 200 fl. aus dem Religionsfonds festgesetzt. Wenn der Klerus einmal vollkommen gebildet sei, so könne vielleicht die Notwendigkeit einer Kongrua-Erhöhung eintreten; dann werde es aber auch schon bestimmt sein, welche Pfarren zu verbleiben hätten. Für die dermaligen größtenteils wenig gebildeten Pfarrer sei diese Bewilligung eine Großmut, aus welcher Se. Majestät für dieses rohe und arme Volk wirklich schon ungemein viel getan habe. Nur in der Kultivierung und vermehrten Wohlhabenheit des Landes könnten die Mittel zur Befriedigung der vermehrten Bedürfnisse gefunden werden.

„2. Es sollen auch die Pfarrkirchen in fast unbrauchbarem Zustande sein, entblößt von den erforderlichen Gerätschaften und Paramenten, entweder ganz ohne Vermögen oder nur mit unzureichenden Einkünften; auch soll bei der Verwaltung des Kirchenvermögens noch das vormalige französische System beobachtet werden."

Der Erzbischof wies nach, daß fast alle Kirchen seiner Diözese größere oder kleinere Reparationen nötig hätten; es fehle aber den meisten an Mitteln, dieselbe vorzunehmen und die nötigen Paramente anzuschaffen. Die ehemals bestandenen Bruderschaften hätten diesen Bedürfnissen abgeholfen, da die meisten Kirchen von frommen Leuten geschenkte Grundstücke besaßen, welche die Pfarrinsassen unentgeltlich bestellten. Dieses habe nun aufgehört; die Rückstellung dieser Realitäten würde zwar die Bedürfnisse der Kirchen decken, allein zur Herstellung der Kirchengebäude müßten noch größere Fonds herbeigeschafft werden.

Das Gubernium habe Aufträge an die Kreisämter erlassen, um die Gemeinden zur Bedeckung dieser Auslagen zu verhalten oder aber, im Falle der Unvermögenheit der Gemeinden, die Bedeckung derselben aus dem Religionsfonds vorzuschlagen.

Die Hofkanzlei befremdete es nicht, daß die Kirchen und ihre Einrichtungen in Dalmatien das Gepräge der Armut des Landes an sich tragen. Auch in kultivierten Gegenden der Monarchie, besonders in Galizien, befänden sich ärmlich eingerichtete Kirchen. Woher sollten auch die Millionen von Gulden zur Herstellung und Einrichtung der Kirchen und Pfarrhöfe nach dem Muster der deutschen Provinzen in dem für den Staat ohnehin passiven Dalmatien genommen werden? Das Gubernium habe nicht mehr zu tun vermocht. Das Bruderschaftsvermögen sei größtenteils für den Religionsfonds liquidiert, der in außerordentlichen Fällen an Gemeinden, die arm sind, Beiträge für ihre Kirchen gebe.

Diese Auskünfte der vereinigten Hofkanzlei wurden durch die allerhöchste Entschließung dto. Wien, 15. Dezember 1827, zur Wissenschaft genommen.

Da es demnach an allen Bedingungen für einen guten Fortgang des Volksschulunterrichtes in Dalmatien mangelte, so ist es erklärlich, daß im Jahre 1835 nach dem Berichte des dalmatinischen Guberniums daselbst noch 357 Seelsorgestationen ohne Schulunterricht waren, und zwar in der Erzdiözese Zara 94, in der Diözese Sebenico 47, in der von Spalato 133, in jener von Lesina 28, in jener von Ragusa 40 und in der Diözese

Cattaro 15, so daß die Studienhofkommission den Vorschlag machte, den Antrag des Bischofs von Tarnow, Franz de Paula Pischtek, vom Jahre 1834 bezüglich des Unterrichtes für schulfähige Kinder jener Gegenden, wo keine Trivialschulen sind, wie auf das Küstenland, so auch auf Dalmatien anzuwenden, was allerdings abgelehnt wurde. Als anfangs der vierziger Jahre verordnet wurde, daß dort, wo die Kräfte der Kommunen nicht ausreichen, der politische Kommunalfonds (il fondo politico communale) zu helfen habe, hob sich das Schulwesen rasch, so daß sich von da an ein erfreulicher Fortschritt sowohl in der Gründung von Schulen als in der Hebung des Schulbesuches zeigte.[1])

IV. Organisation des Volksschulwesens in Tirol und Vorarlberg.

Einleitung.

Tirol war im Jahre 1805 an den König von Bayern, Max Josef, abgetreten worden und hatte sich, voll Begeisterung für seine alte Dynastie und sehr unzufrieden über die Neuerungen, welche Bayern durchgeführt hatte (Konskription, neue Steuern, Änderungen im Kultus), im Jahre 1809 unter Andreas Hofer zur Abschüttelung des Fremdjoches zuerst erhoben, aber nach dem traurigen Schönbrunner Frieden (14. Oktober) von Österreich „vergessen", wie Hofer an Speckbacher schrieb, unterlag Tirol den Angriffen der Bayern vom Norden und denen der Franzosen vom Süden her. Es blieb unter Bayerns Herrschaft, bis es durch den Wiener Kongreß definitiv an Österreich zurückkam.

Bezüglich der kirchlichen Verhältnisse von Tirol und Vorarlberg in dieser Zeit geben die Bemerkungen des Freiherrn v. Lichtenthurm, k. k. Landschaftsrates, gelegentlich der Beratung im Staatsrate über die Vorschläge des Vortrages der Zentral-Organisierungs-Hofkommission vom 1. Mai 1815[2]) betreffs der Diözesaneinteilung in Tirol und Vorarlberg guten Aufschluß: Unter die schönsten Eigenschaften des tirolischen Volkes sei dessen Gottesfurcht und Frömmigkeit zu zählen, wovon die vielen mit Pracht ausgestatteten Kirchen und die bestehenden Seelsorge- und anderen frommen Stiftungen Zeugnis gäben. Von den elf Bischöfen, welche früher in diesem kleinen Lande ihre geistlichen Rechte ausgeübt hätten, seien nach den Reformen des Kaisers Josef II. noch acht, nämlich der von Salzburg, Chiemsee,

[1]) Das Detail wird in der Geschichte des Volksschulwesens in Dalmatien behandelt werden.

[2]) St. A., St. R., Z. 3194: Vortrag der Zentral-Organisierungs-Hofkommission vom 1. Mai 1815, die Diözesen in Tirol und Vorarlberg betreffend. Es ist auch S. 178 ff. Zentral-Organisierungs-Hofkommission zu lesen statt Zentral-Organisations-Hofkommission.

Freising, Augsburg, Konstanz, Chur, Trient und Brixen übrig geblieben, deren Jurisdiktion sich über Tirol und Vorarlberg erstreckte.[1])

Die vergangenen acht Jahre unter dem Joche von Bayern, Frankreich und Italien hätten auch in den geistlichen Verhältnissen sehr viele und sehr große Veränderungen hervorgebracht.

Was die Frauenklöster betreffe, so hätten schon seit Kaiser Josef II. mit Ausnahme jener der Ursulinerinnen in Innsbruck, der Salesianerinnen zu Roveredo und der Englischen Fräulein zu Meran keine bestanden. Der Abgang dieser anständigen Erziehungs- und Versorgungshäuser für Mädchen sei immer empfindlicher gefühlt worden und habe auf die Sittlichkeit nachteilig eingewirkt.

Die männlichen Stifte, wie der Prämonstratenser zu Wilten, der Augustinerchorherren zu Neustift, Gries und Welsch-Michael, der Benediktiner zu Fiecht und Marienberg sowie der Zisterzienser zu Stams seien von Bayern aufgelöst, ihr bewegliches Vermögen eingezogen, die Güter selbst weit unter dem wahren Werte verkauft worden, um so die bodenlose königliche Kasse immer wieder zu füllen. Von den anderen Klöstern habe man nur jene ungestört gelassen, die größtenteils von milden Gaben lebten, welche aber von Jahr zu Jahr umso spärlicher fließen mußten, als die Staatsauflagen erhöht und schon mehrere Gutsbesitzer wegen Zahlungsunvermögenheit von Haus und Hof vertrieben worden waren. Die Kirchen und Stiftungen, welche ihre Kapitalien teils bei der k. k. Kreditkasse zu Schwaz, teils bei der tirolischen Landschaft angelegt hatten, hätten dieselben verloren, da die Kreditkasse bei der Abtretung des Landes an Bayern gekommen sei, der landschaftlichen sich der König durch gewaltsame Sprengung der ständischen Verfassung bemächtigt habe. Beim Bankerotte der Staatskasse habe man die Kapitalien von 200 fl. W. W. oder 120 fl. Reichswährung auf 64 fl. herabgesetzt und hiernach die Verzinsung zwar versprochen, aber nicht geleistet. Um dem Staate Kredit zu verschaffen, habe Bayern einen Schuldentilgungsfonds kreiert und hierfür eigene Auflagen ausgeschrieben. Es hätten die Gläubiger auf diesem Wege selbst ihre Forderungen sich abtragen sollen, aber daß diese mit so genau bestimmtem Zwecke eingetriebenen Gelder in die Staatskasse fließen und die Schuldposten ungedeckt bleiben würden, habe niemand erwartet; und doch sei es geschehen.

---

[1]) Er wünschte, daß alle auswärtigen Bischöfe ausgeschlossen und ihre Diözesananteile den inländischen zugewiesen würden, die jetzt ihren Sitz im Mittelpunkte des Sprengels umso leichter aufschlagen könnten, als sie seit dem Reichsfrieden keine fürstliche Hoheit mehr besäßen. Einzig der Erzbischof von Salzburg, dessen ehemaliges Land ans Kaiserhaus falle, möge neben den Bischöfen von Trient und Brixen in Ausübung der bischöflichen Rechte und Pflichten belassen und dem Bischofe von Trient die Dekanate zugeteilt werden, die bis dahin den Bischöfen von Chiemsee und Freising unterstanden

Wie sehr darunter die Kirchen, Stiftungen, die darauf angewiesenen Seelsorger und Kirchendiener litten, lasse sich leicht beurteilen. Dazu sei gekommen, daß die Regierung dem österreichischen Kaiserhause ergebene Diener des Altares verfolgt und die bedeutenderen Stellen mit jungen unerfahrenen Eiferern der neuen, bis dahin in Tirol unbekannten Grundsätze zu besetzen gesucht habe. Allein die neuen Regierungen hätten vergebens gegen jene würdigen Priester gekämpft, welchen man die Stimmung für Kaiser und Vaterland, für Sitte und Eintracht des Landes größtenteils zu danken habe.[1])

Indessen zeige sich seit dem Übergang des Landes an Österreich wieder eine bessere Aussicht. Es sei die Kreditkasse zu Schwaz wieder eröffnet, und gebe Se. Majestät, wie man hoffe, dem Lande die alte ständische Verfassung zurück, so müsse es der Stände erste Sorge sein, das öffentliche Vertrauen auf die landschaftliche Kasse zu beleben, die Zinsen abzuführen und einen Zahlungsfonds für die jährliche Verminderung des Hauptschuldenstandes auszumitteln. Damit würde der Gottesdienst und die Besoldung für die Diener der Kirche wieder gedeckt und es würde sich die Anzahl der Kandidaten des geistlichen Standes bald vermehren. Zwar sei der Religionsfonds des Landes zu unbedeutend, um das bestandene Generalseminar wieder herzustellen. Die Stifter Tirols seien zwar im Verhältnisse zu solchen anderer Länder nie reich gewesen, aber einen Beitrag hätten dieselben sicher auf sich genommen, wenn sie noch, wie ehemals, bestünden.[2])

Zum Glücke hätten sich nur wenige Kauflustige für die Liegenschaften, noch weniger für große Gebäude gemeldet; daher habe die Regierung die Mitglieder der Stifter beisammen leben lassen, um mit gering ausgemessenen Pensionen leichter auszukommen. Das Land wünsche deren Wiedereinsetzung in den Besitz und dieselben würden Gott und dem Kaiser danken, wenn man ihrer Verwaltung übergebe, was von dem Stammvermögen noch vorhanden ist.

Bezüglich der Regulierung der Bistümer in Tirol und Vorarlberg bemerkte Staatsrat Lorenz vor allem, es sei eine vom Kaiser schon längst entschiedene Sache, daß bei der bevorstehenden Regulierung der Diözesen die Jurisdiktion aller fremden Erzbischöfe und Bischöfe ausgeschlossen und auf die inländischen Bischöfe übertragen werden soll. Bezüglich der Zahl

[1]) Siehe Jäger: Die Priesterverfolgung in Tirol von 1806—1809. Wien 1868.

[2]) Hier findet sich von anderer Hand die Bemerkung: Zu Trient, Brixen und St. Johann im Gericht Kitzbühel bestehen Priesterhäuser; würde ihr Vermögen zusammengezogen, hiermit die Verwaltung vereinfacht, so könnte sich noch ein Stammgut finden, um ein Seminar für den Weltpriesterstand in der Hauptstadt, wo die Zöglinge die öffentlichen Schulen besuchen sollten, zu gründen. Siehe darüber Dr. Hermann Zschokke: Die theologischen Studien und Anstalten der katholischen Kirche in Österreich, 1894. S. 668 ff.

der Bistümer in Tirol und Vorarlberg habe die Zentral-Organisierungs-Hofkommission nebst jenem von Trient und Brixen noch ein drittes in Innsbruck für nötig gehalten, weil die Einfügung der dortigen Bevölkerung, obgleich sie nur 670.000 bis 680.000 Seelen zählte, unter die schon bestehenden zwei Bistümer, besonders wegen der vielen Gebirge, unmöglich sei.

Bei der im Jahre 1804 beschlossenen Regulierung der Diözesen von Tirol und Vorarlberg und Schwäbisch-Österreich sei für das eigentliche Tirol nur ein einziger Bischof zu Brixen mit einem exponierten Generalvikar in Trient und ein zweites Bistum für Vorarlberg und Schwäbisch-Österreich beantragt worden. Allein nachdem die letztere Provinz seither weggefallen, so dürfte die Errichtung und Dotierung eines Bistums bloß für Vorarlberg, das nur beiläufig 90.000 Seelen zähle, zu kostspielig und auch für die geistlichen Bedürfnisse hinlänglich gesorgt sein, wenn von Seite des Bischofs von Brixen ein Vikar dahingestellt und diesem der Sitz in Feldkirch angewiesen werde.

Wenn nun auf diese Weise der Brixener Bischof mit Inbegriff des Vorarlberger Vikariates einen Diözesanbezirk von 400.714 Seelen erhalte, so wäre das Trienter Bistum mit seinen 287.154 Seelen umsomehr zu belassen, als der Konsens Roms zur Aufhebung desselben wegen der im sechzehnten Jahrhunderte daselbst gehaltenen allgemeinen Kirchenversammlung schwer zu erlangen wäre, wie sich diesfalls Graf Severol schon im Jahre 1804 habe verlauten lassen. Das Kapitel würde an beiden Orten mit sieben Individuen zu regulieren und die Dotation der übrigen, ohnehin schon säkularisierten Kanonikate zum Kameralärarium einzuziehen sein, und da man sich einerseits weder bei dem einen noch bei dem anderen Bischofe auf die gewünschte Reinheit der Grundsätze und Lehre in den theologisch-kanonisch-praktischen Wissenschaften verlassen könne und anderseits die Bildung und der Unterhalt der geistlichen Kandidaten in zwei Seminarien geteilt, immer viel höher zu stehen komme, als in einem vereint, weil in jedem eigene Vorsteher und Lehrer erfordert würden und letztere da, wo schon, wie in Innsbruck, ein theologisches Studium besteht, ganz erspart werden könnten, so dürfte daselbst das ehemalige Generalseminar wieder herzustellen, dabei aber jedem Bischofe zu gestatten sein, einen Vizedirektor und mit beiderseitigem Einverständnisse auch einen Spiritual dafür zu bestimmen, so daß Se. Majestät sich nur die jedesmalige Benennung des Rektors vorbehielte.

Darnach lautete die allerhöchste Entschließung dto. Mannheim, 26. Juni 1816:

„Da Ich in Meinen Staaten durchaus jeden Einfluß auswärtiger Erzbischöfe und Bischöfe und die bisherige Ausübung ihrer Metropolitan- und

Diözesan-Jurisdiktion aufgehoben und geschlossene Kirchsprengel hergestellt wissen will, hat dieses auch in Tirol und Vorarlberg zu geschehen und sohin dort jene auf den Erzbischof von Wien und diese auf die Bischöfe von Brixen und Trient zu übergehen. Demzufolge hat es von der Errichtung eines dritten Bistums vorderhand abzukommen und der Bischof von Brixen bei der weiten Entfernung des vorarlbergischen Bezirkes dort einen bischöflichen Vikar anzustellen und das für diesen Platz geeignete Individuum aus dem Mittel des vorarlbergischen Kuratklerus durch das Gubernium in Vorschlag zu bringen.

Die bis nunzu von auswärtigen Bischöfen verwalteten Diözesanbezirke sind unter die Bischöfe von Brixen und Trient mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse so zu verteilen, daß einerseits ihnen die oberhirtliche Leitung und Aufsicht über den neuen Diözesanzuwachs minder beschwerlich falle und anderseits zugleich durch dieselben sowohl die Zucht und Ordnung unter der Geistlichkeit hergestellt, als der Religionsunterricht und die Seelenpflege des Volkes befördert werde, jedoch darf in keinem Falle ein und derselbe Kreis unter zwei Bischöfe zu stehen kommen. Die Domkapitel sind an beiden Orten auf den in Österreich bestehenden Fuß zu setzen und zu regulieren.

Da die Ausbildung und der Unterhalt für die geistlichen Zöglinge in zwei bischöflichen Seminarien allemal viel höher zu stehen kommt, als wenn sie in einem Seminar untergebracht werden, weil für jene in jedem eigene Vorsteher und Lehrer erfordert werden und in diesem noch die letzteren da, wo schon ein theologisches Studium, wie in Innsbruck, besteht, ganz in Ersparung kommen, so will Ich, daß dort für beide Diözesen ein Seminarium zur Erzielung eines gedeihlicheren geistlichen Nachwuchses, als der gegenwärtige geschildert wird, bald tunlichst hergestellt, dafür aber jedem Bischof gestattet werden soll, einen Vizerektor, wie auch im beiderseitigen Einverständnisse den Spiritual dahin zu präsentieren, wornach Ich Mir ihre Bestätigung nebst der jedesmaligen Benennung des Rektors vorbehalte. Zur Erhaltung eines hinlänglichen geistlichen Nachwuchses ist bei Regulierung der Studienanstalten auch auf Errichtung eines philosophischen Studiums in Vorarlberg der Bedacht zu nehmen."[1])

---

[1]) Das Generalseminar wurde aber nicht errichtet: die Bischöfe, abgeschreckt durch die üblen Erfahrungen mit den Josefinischen Generalseminarien, sträubten sich dagegen; es wurden vielmehr die bischöflichen Seminarien von Brixen und Trient wieder hergestellt und kamen bald zu hoher Blüte. Durch die Zirkumskriptionsbulle Pius' VII. vom 2. Mai 1818 wurde ganz Tirol in die drei Diözesen Trient, Brixen und Salzburg geteilt.

1.

Nach Wiedergewinnung Tirols stellte die k. k. Zentral-Organisierungs-Hofkommission an die k. k. Studienhofkommission die Anfrage,[1]) ob sich das Schulwesen in Tirol und Vorarlberg nun lediglich an die Verordnungen in der Sammlung der Vorschriften für Gymnasien und an die „Politische Schulverfassung" zu halten habe.

Darauf erklärte die Studienhofkommission in einer Note vom 26. Jänner 1816 an die Zentral-Organisierungs-Hofkommission: Bei der bekannten allerhöchsten Anordnung, daß die Unterrichtsanstalten in den neuen Provinzen ganz auf dieselbe Verfassung gebracht werden sollen, welche für die alten deutschen Staaten der Monarchie vorgeschrieben war, könne sie diese Anfrage nur dahin beantworten, daß im allgemeinen allerdings sowohl die Sammlung der Vorschriften für die Gymnasien als auch die „Politische Verfassung der deutschen Schulen", die als Gesetz für die übrigen deutschen Staaten des Kaisertums bestehen, auch in Tirol und Vorarlberg mit Abstellung der Verordnungen der vorigen Regierungen in Wirksamkeit und als Leitfaden für die Behandlung dieser Unterrichtsanstalten in Anwendung gebracht werden müßten. Es könne diesbezüglich umsoweniger eine Schwierigkeit vorhanden sein, als Tirol und Vorarlberg bis zum Ende des Jahres 1805 im Unterrichtswesen gleiche Verfassung mit den übrigen Provinzen gehabt oder doch nach den erlassenen Verordnungen hätte haben sollen. Bezüglich der Volksschulen sei es gewiß, daß die „Politische Verfassung der deutschen Schulen" auch auf Tirol und Vorarlberg angewendet werden müsse, doch vermöge man jetzt noch nicht bestimmt anzugeben, ob der Zeitpunkt bereits vorhanden sei, mit Abschaffung aller, von den erloschenen Regierungen diesfalls erlassenen Gesetze lediglich die „Politische Schulverfassung" als allein verbindendes Gesetz kundzumachen, weil man mit der gegenwärtigen Verfassung der Volksschulen in dieser Provinz und mit den daselbst gebrauchten Lehrbüchern noch nicht bekannt sei. Das Gubernium habe daher vorher die schon öfters verlangte Aufklärung diesbezüglich zu erstatten und nach reifer Erwägung aller in der „Politischen Schulverfassung" festgesetzten Rechte, Verbindlichkeiten und Lasten in Rücksicht verschiedener Personen, welche mit dem Volksschulwesen in Berührung kommen, sich insbesondere zu äußern, ob in Tirol und Vorarlberg die Verhältnisse der Pfarrpatrone, Dominien und Gemeinden von der Art seien, daß die in der „Politischen Schulverfassung" für die Bestreitung der Kosten

[1]) A. U., Z. 224 (201 ex Januario) und Z. 22.941 (133 ex Februario) 1816; Sitzung der Studienhofkommission vom 26. Jänner 1816; Referent Regierungsrat Lang; dem Herrn Bischof und Hofrat Gruber zur Einsicht.

der Schulgebäude enthaltenen Vorschriften dort ihre Anwendung finden können. Auch müsse die Kenntnis und Regulierung des Normalschulfonds, der einst dort bestand, dann der Lehrerdotationen der Kundmachung der „Politischen Schulverfassung“ und der Abstellung der bisher in Kraft stehenden Verordnungen vorausgehen.[1])

Nach wiederholter Aufforderung an das Gubernium von Tirol und Vorarlberg, sich über die Frage, inwiefern die „Politische Verfassung der deutschen Schulen“ ihre Anwendung auf Tirol und Vorarlberg finden könne, zu äußern, stellte dasselbe im Jahre 1817 in dreizehn Punkten die Meinungen aller Kreisämter und des Fiskalamtes darüber zusammen, und erklärte alle diese Punkte, mit Ausnahme des zwölften bezüglich der Konkurrenz zu den Schulbaulichkeiten, worin es eine Änderung beantragte, für annehmbar.

Die Zentral-Organisierungs-Hofkommission äußerte sich über die meisten dieser Punkte, und zwar im einzelnen folgendermaßen:[2])

1. Bezüglich der Bemerkung der Kreisämter und des Fiskalamtes, daß die dermaligen Dekanate für eine regelmäßige Aufsicht über die Volksschulen viel zu groß seien und auch nicht allen dermaligen Dechanten die zur Leitung der Volksschulen nötigen Kenntnisse zugemutet werden könnten, daher für jedes Landesgericht ein Schuldistriktsaufseher und für ausgedehntere auch zwei, und nicht immer in der Person des Dechanten, sondern auch eines verdienten Pfarrers bestellt werden sollten, glaubte die Zentral-Organisierungs-Hofkommission, daß das Gubernium verpflichtet werden solle, zur besseren Einteilung der Dekanate mit den Ordinariaten die gehörige Verhandlung zu pflegen, daß die Dekanate sich nicht in zwei Kreise und, womöglich, nicht in mehrere Landesgerichte erstrecken. Dieser Einteilung müsse jedoch die definitive Regelung der Diözesen vorausgehen, um auch auf die Aufstellung tauglicher Diözesanaufseher Bedacht nehmen zu können. Wenn der Dechant für dieses Amt nicht geeignet wäre, so müsse nach dem Schulkodex (Abschnitt I, § 3) für die Anstellung tauglicher Vize-Dechanten gesorgt werden. — Auch Staatsrat Stifft, dem die anderen Staatsräte beistimmten, war mit dieser Äußerung der Zentral-Organisierungs-Hofkommission einverstanden.

2. Betreffend die Äußerung des Kreisamtes Vorarlberg, daß daselbst keine Schulgehilfen, sondern sogenannte, mit eigenen Dekreten angestellte Unterlehrer bestünden, dann bezüglich des Wunsches des Bozener Kreisamtes, für die dortigen Schulanstalten einen eigenen Direktor von höherem Range zu bestimmen, erachtete die Zentral-Organisierungs-Hofkommission, es

[1]) Ein gleichlautendes Dekret wurde an das Gubernium von Tirol und Vorarlberg am 20. Hornung 1816 erlassen.

[2]) St. A., St. R., Z. 77: Vortrag der Zentral-Organisierungs-Hofkommission in Studienangelegenheiten vom 16. Dezember 1817 über die Frage, inwiefern die „Politische Verfassung der deutschen Schulen“ ihre Anwendung in Tirol und Vorarlberg finden könne.

sollten, falls die vorarlbergischen Unterlehrer eigene, den gesetzlichen Schulgehilfen nicht zukommende Rechte hätten, dieselben denjenigen, welche sie bereits besitzen, für ihre Person verbleiben, die künftigen Gehilfen wären jedoch ganz nach dem Schulkodex zu behandeln und das Gubernium hätte über jene Rechtsverhältnisse der Unterlehrer Bericht zu erstatten. Die Regulierung des Schulwesens zu Bozen betreffe einen partikulären Fall, der in Bezug auf die Hauptschule schon am 5. November 1817 (Vorakt 7609) von Seiner Majestät erledigt sei. — Der Staatsrat (Stifft) stimmte bei.

3. Wenn die Lokalverhältnisse Abänderungen in der Schul- und Ferienzeit, wie es die Kreisämter vorstellten, nötig machten, so würden diese schon durch den Schulkodex, Abschnitt VII, § 12, gestattet. Dem vorgestellten Mangel an Lehrern müsse abgeholfen werden; übrigens wäre nach dem Wunsche der Kreisämter zu erlauben, daß kein Lehrjunge bei einem Handwerke aufgenommen werden dürfe, der sich nicht über eine zweijährige Frequentierung der Trivialschule durch Zeugnisse ausweise.

4. Bei der großen Entfernung Vorarlbergs vom Sitze des Bistums Brixen dürfte nach dem Wunsche des Kreisamtes die Prüfung der Schulamtskandidaten beim Pro-Vikariate in Feldkirch statthaben, wo einer der dortigen zwei Konsistorialräte die Schuloberaufsicht zu besorgen haben soll. — Staatsrat Stifft meinte, daß diese Schwierigkeit behoben werde, wenn die Studienhofkommission eine Schuloberaufsicht für Vorarlberg beantrage, vor welcher dann diese Prüfungen statthaben könnten.

5. Da das Kreisamt Vorarlberg den Beitrag der Kirchen für die Visitationsreisen des Distriktsschulaufsehers mit 5 fl. zu hoch, das Kreisamt Bozen aber zu niedrig fand, so beantragte die Zentral-Organisierungs-Hofkommission und in Übereinstimmung mit ihr Staatsrat Stifft die gesetzlichen 3 fl. K.-M.

6. Bezüglich der Besorgnis des Vorarlberger Kreisamtes, daß sich von der Aufstellung der Ortsschulaufseher, ihrer beschränkten Einsicht wegen, nicht überall die beste Wirkung erwarten lasse, erklärte die Zentral-Organisierungs-Hofkommission, es sei bereits im Schulkodex vorgesehen, daß sie sich nicht ins Doktrinelle einmengen dürfen. Übrigens dürfte vielleicht in keiner deutschen Provinz die Verfassung der Aufstellung ganz tauglicher weltlicher Ortsschulaufseher so günstig sein, wie in Tirol.

7. Gegen die Einwendung des Kreisamtes Bozen, daß die Entrichtung eines Schulgeldes von Seite der einzelnen vom Besuche der Schulen abschrecke und es daher geratener sei, dasselbe von ganzen Gemeinden entrichten zu lassen, bemerkte die Studienhofkommission, daß der Schulkodex die Einführung des Schulgeldes dort nicht befehle, wo der Gehalt des Lehrers ohne dasselbe bedeckt werden könne. Wenn aber die Gemeinde sich zu dem, was das Kreisamt anträgt, verstehe, sei die Ausführung desselben erwünscht.

8. Die Studienhofkommission hielt es im Sinne des Kreisamtes in Trient für nötig, daß für die Gegenden Südtirols statt der Kenntnis der deutschen die der italienischen Sprache von dem Lehrer zu fordern sei.

9. Bezüglich der Einwendung der Kreisämter Vorarlberg und Bozen, daß die Versorgung der Lehrerwitwen durch deren Anweisung an die Ortsarmen-Institute schwerlich immer erzielt werden dürfte, verwies die Studien-

hofkommission auf die §§ 8 und 9, XIV. Abschnitt, des Schulkodex, wodurch die Fürsorge getroffen sei, erforderlichenfalls sich um Unterstützung an die Landesstelle wenden zu dürfen und auf die Einführung von Pensionsinstituten hinzuarbeiten.

10. Wenn die Kreisämter Vorarlberg, Bozen und Bruneck das Alter der Schulpflichtigkeit nicht vom sechsten bis zwölften, sondern vom siebten oder achten bis vierzehnten Jahre bestimmt wissen wollten, so bemerkte die Studienhofkommission, daß sich die Vorschriften des Systems nicht jeder individuellen Lage anpassen lassen, aber dergleichen Verfügungen ohne Anstand von den Lokalbehörden den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden könnten.

11. Die Besorgnis des Kreisamtes Bruneck, daß der Wiederholungsunterricht ohne Zwang und bessere Besoldung der Lehrer keinen gehörigen Fortgang gewinnen dürfte, schien der Zentral-Organisierungs-Hofkommission nach Erlaß der neuesten allerhöchsten Vorschrift vom 9. November 1817 ganz zu entfallen, da dadurch diesbezüglich die möglichste Fürsorge getroffen worden, was dem Kreisamt noch nicht bekannt sei.

12. Betreffend die Konkurrenz zu den Schulbaulichkeiten waren die Meinungen aller Kreisämter voneinander verschieden. Das Fiskalamt erachtete, für Tirol und Vorarlberg wären diesfalls nachstehende Bestimmungen einzuführen: 1. soll die Gemeinde des Bezirkes, wo die Schule gebaut oder repariert wird, die nötigen Hand- und Fuhrdienste als praecipuum auf sich nehmen; 2. soll zur Bestreitung der übrigen Baukosten vor allem das entbehrliche Vermögen der schon im Schulbezirke befindlichen Kirchen und des Lokalschulfonds verwendet werden. 3. Von dem verbleibenden Reste wäre dem Gerichtsherrn der dritte oder wenigstens der vierte Teil aufzubürden, der übrige Kostenbetrag aber unter sämtliche Rustikal- und Dominikalbesitzer des Schulbezirkes nach dem Steuerfuße zu repartieren. Wenn aber von der Einbeziehung des Patrons in diese Kosten nicht abgegangen werden sollte, wäre die Bestimmung so zu treffen, daß ein Viertel dem Patron und ein Viertel dem Gerichtsherrn, der Rest aber dem Rustikale und Dominikale aufgelastet würde.

Das Gubernium meinte, daß es im wesentlichen bei den Bestimmungen vom Jahre 1800 bleiben soll, indem es folgende Anträge stellte: a) Wo Bauverträge bestehen, bleibe es bei diesen; b) wo sie nicht bestehen, leiste die Gemeinde Hand- und Fuhrarbeiten unentgeltlich; c) der Patron trage nach Abzug dieser Auslagen ein Drittel; d) die anderen zwei Dritteile seien nach dem Steuerfuße unter sämtliche Rustikal- und Dominikalbesitzer zu repartieren; e) auch alle übrigen Beiträge, welche die deutsche Schulverfassung den Grundobrigkeiten auflegt, wären auf eben diese Art unter alle Gemeindeglieder, sie mögen rustikal oder dominikal versteuern, umzulegen, weil es dort kein geteiltes Eigentum gibt; f) wo zwischen dem Dynasta und den Untertanen ein nexus subditelae besteht, hätte es bei den allgemeinen Verordnungen zu verbleiben.

Die Zentral-Organisierungs-Hofkommission führte vor allem an: Es sei bereits entschieden und in allen früheren Verhandlungen anerkannt worden, daß, nachdem es in Tirol fast keine Grundobrigkeiten, keinen nexus subditelae gebe, die allgemeinen österreichischen Konkurrenzvorschriften für Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude auf Tirol und Vorarlberg nicht anwend-

bar seien. Ebenso sei es entschieden, daß in dieser Provinz die Pflichten der Patrone mit jenen in anderen österreichischen Provinzen gleich sein sollen, da, falls die Bischöfe ihre diesfälligen Lasten nicht zu bestreiten im stande sind, ihnen die Verzichtleistung auf das Patronatsrecht gestattet sei. Darin sei die Zentral-Organisierungs-Hofkommission übrigens mit dem Gubernium einverstanden, obschon dasselbe diesbezüglich von der allerhöchsten Entschließung des Jahres 1787 abweiche, nämlich daß es die Hand- und Zugrobot, wie sie im Jahre 1797 festgesetzt worden, ausschließlich den Gemeinden zuweise, während die Verordnung vom 15. September 1800 diese zu den, vom Patronatsbeitrage (und bei Kirchenbaulichkeiten vom Kirchenbeitrage) übrig bleibenden Kosten schlage und mit diesen zugleich allen Grundbesitzern zur Last schreibe. Zur Annahme der Meinung des Guberniums finde sich aber die Zentral-Organisierungs-Hofkommission dadurch veranlaßt, weil a) das Kirchenvermögen zu Schulgebäuden in der Regel nirgends ins Mitleid gezogen werden soll, um dasselbe für seine eigentliche Bestimmung, für Kirchen und Pfarrgebäude, nicht zu sehr zu schwächen: wovon nur eine Ausnahme dann stattfinde, wenn der Dienst des Mesners stabil mit dem des Lehrers verbunden und daher die Lehrerswohnung zugleich Mesnerswohnung und als solche ein Teil des Kirchengebäudes wird, folglich auch das Kirchenvermögen pro rata beizutragen verpflichtet ist; b) weil es billig ist, daß diejenigen, welche den meisten Nutzen von der Trivialschule haben, die Gemeinden nämlich, auch mehr zu den Schulkosten beitragen als jene, welche wohl Besitzungen in der Gemeinde haben, aber mit ihren Familien selten dort wohnen und von der Schule keinen Nutzen ziehen. Diese, für Schulbaulichkeiten beantragte Vorschrift dürfte sogleich erlassen und sich in der Folge, bei der nach erfolgter Regulierung der Diözesen vor sich gehenden Einführung der „Politische Schulverfassung", bloß darauf bezogen werden.

13. Endlich bezüglich des Antrages des Vorarlberger Kreisamtes, den Obrigkeiten zu gestatten, sich bei Schulvisitationen außer ihrem Gerichtsorte im Verhinderungsfalle durch Gerichtspersonen vertreten zu lassen oder aber ihnen für diesen Fall Diäten, und zwar, wie das Fiskalamt meint, aus dem landesfürstlichen Fonds zu bewilligen, hielt die Zentral-Organisierungs-Kommission dafür, hierüber mit Stillschweigen hinauszugehen und abzuwarten, ob in der Folge diesfalls Anstände oder Beschwerden angeregt werden, die eine partielle Abhilfe fordern.

Die allerhöchste Resolution dto. Wien, 24. März 1818, lautete:

„Ad 2: In Ansehung der Unterlehrer, welche in Vorarlberg bestehen und deren Aufhebung für die Folge und Ersetzung durch Schulgehilfen ist erst das Zweckmäßige vorzuschlagen, wenn man die Rechtsverhältnisse der ersteren kennen wird.

Ad 12: Ist Mir anzuzeigen, ob nicht in Tirol und Vorarlberg auch festzusetzen sei, daß das Kirchenvermögen pro rata zu den Lehrerwohnungen beitrage, wo die Lehrers- und Mesnerswohnung nicht stabil verbunden ist.

Die übrigen Anträge der Zentral-Organisierungs-Kommission erhalten Meine Genehmigung."

2.

Da in Tirol und Vorarlberg schon aus der früheren österreichischen Herrschaft viele Schulen bestanden, so nahm die Organisation des Schulwesens hier raschen Fortgang. Noch im Jahre 1817 wurde außer der Normalhauptschule zu Innsbruck auch die Organisation der Hauptschulen zu Trient, Bregenz, Bozen, Brixen, Schwaz allerhöchst genehmigt, wozu im Jahre 1820 noch die Hauptschule von Roveredo kam. Bald gab es Hauptschulen zu Hall, Lienz, Meran, Feldkirch. Zahlreicher als anderswo waren hier die Mädchenschulen, deren im Jahre 1818 bereits 86 gezählt wurden. Diese Schulen fanden sich vorzüglich in den weiblichen Klöstern, so bei den Dominikanerinnen zu Altenstadt in Vorarlberg und zu Lienz im Pustertale, bei den Ursulinerinnen in Innsbruck, Bruneck, wo auch die Tertiarerinnen eine Mädchenschule hatten, sowie in Bozen, bei den Englischen Fräulein in Brixen, Meran und Roveredo, bei den Schulschwestern in Brixen, Bozen und Kaltern und endlich bei den Servitinnen in Arco.

Auch die Trivialschulen waren zahlreich. Vom Jahre 1820 an besorgten die Ordinariate die Oberaufsicht über das Schulwesen in Tirol, während in Vorarlberg dieselbe von dem Generalvikariat daselbst erst am 1. Jänner 1822 übernommen wurde; auch fungierten Geistliche vielfach als Lehrer der Schulen.

Die Hindernisse des Schulwesens waren aber hier zahlreicher als anderswo, wie aus der Natur des Gebirgslandes sich erklärt. Die steilen Abhänge der Gebirge, die schmalen Täler, die Unwegsamkeit der Zugänge machten namentlich in der rauhen Winterszeit den Schulbesuch geradezu gefährlich und unmöglich. Ferner die übergroße Armut, namentlich der Bewohner der Gebirge und Seitentäler; die geringe Dotierung der Schullehrer, welche bei vielen die gesetzliche Kongrua nicht erreichte und ihre Geduld auf eine harte Probe stellte, so daß man sich wundern mußte, daß es noch Kandidaten für dieses Amt gab; weiter der Mangel an Schullokalitäten, welche bei der wachsenden Anzahl der schulbesuchenden Kinder zu eng waren, während die Gemeinden wegen ihrer Armut nicht im stande waren, vorschriftsmäßige Schulhäuser herzustellen u. s. w.[1])

Für die südtirolischen Kreise wurde im Jahre 1823 eine Übersetzung und Bearbeitung der „Politischen Verfassung der deutschen Schulen“ in Roveredo mit dem Titel: Regolamento della scuole elementari ad uso del Tirolo italiano gedruckt und eingeführt.

---

[1]) Das Einzelne wird in der Geschichte des Volksschulwesens in Tirol und Vorarlberg behandelt

Da diese Auflage im Jahre 1827 bereits vergriffen war, so wurde eine neue Auflage veranstaltet, worin insbesondere im XIX. Abschnitte, §§ 18—21, die betreffs der Konkurrenz zu Schulbauten mit Rücksicht auf die eigentümlichen, S. 266 f. erwähnten Verhältnisse in Tirol und Vorarlberg geltenden Vorschriften auf Grund einer diesbezüglichen, auf das Studienhofkommissions-Dekret vom 6. August 1818, Z. 1854, sich stützenden Gubernialbelehrung vom 8. Oktober 1824 an das Kreisamt zu Roveredo, sowie einige weitere Bestimmungen an passenden Orten eingeschaltet wurden. Diese Einschaltungen wurden von der Studienhofkommission am 21. September 1827 genehmigt und darnach die neue Auflage gebilligt.[1])

Eine weitere Auflage kam im Jahre 1847, zugleich mit der für das Küstenland bestimmten italienischen Übersetzung, zu stande.[2])

---

[1]) A. U., Z. 4751 (133) ex 7bri 1827: Sitzung der Studienhofkommission vom 15. September 1827. Referent Regierungsrat Leonhard.

[2]) Siehe S. 231.

Viertes Buch.

Präparanden-Unterricht.

Einleitung.

In der sogenannten „pädagogischen Epoche" am Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts, wo ein allgemeines Streben nach Verbesserung der Volksschule hervortrat, war man vor allem bemüht, der Geistlichkeit, durch welche die Reform des Schulwesens durchgeführt werden sollte, einen gründlichen pädagogischen sowie katechetisch-pädagogischen Unterricht zu verschaffen.[1])

So wurde im theologischen Lehrplane vom 27. August 1788 unter Kaiser Josef II. für den vierten Jahrgang der Theologie Pädagogik, Katechisierkunde und die Normallehrart, welche Gegenstände an der Normalhauptschule bei St. Anna zu hören waren, vorgeschrieben.[2]) Im Lehrplane des Kaisers Leopold II. vom 7. September 1790 wurde dem Pastorallehrer zur Pflicht gemacht, im vierten Jahrgange der Theologie wöchentlich durch drei Stunden Katechetik vorzutragen. Dazu wurde aber im Hofkanzleidekrete vom 9. März 1792 unter Kaiser Franz ausdrücklich erklärt: „Obschon die Katechetik in dem neuen Stundenplan der Pastoraltheologie zugeteilt ist und von der Pädagogik gemeldet wird, daß die Geistlichen, wenn sie zu einem anderen Lehramte als dem Religionsunterrichte befördert zu werden wünschen, diese Wissenschaft bei der Normalschule hören mögen,

---

[1]) Dr. Karl Wotke hat in seinem Werke: Vinzenz Eduard Milde als Pädagoge und sein Verhältnis zu den geistigen Strömungen seiner Zeit. Eine kultur- und quellengeschichtliche Einleitung in seine „Erziehungskunde". Wien und Leipzig 1902. Wilhelm Braumüller, k. und k. Hof- und Universitätsbuchhändler. S. 55 ff., S. 85 u. S. 87 ff., die bei Wilhelm Unger: Systematische Darstellung der Gesetze über die höheren Studien in den gesamten deutsch-italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie, 3 Bände, Wien 1840, enthaltenen diesbezüglichen Verordnungen übersichtlich zusammengestellt.

[2]) In dieser Zeit, nämlich vom Jahre 1782 bis 1788, wirkten in Wien die katechetischen Vorträge des damaligen Katecheten an der Normalhauptschule bei St. Anna, seit 1785 Vizedirektors im dortigen Generalseminar, Josef Spendou, an welchen auch zwei oder drei ausgezeichnete Zöglinge aller Generalseminarien des Staates teilnehmen mußten. Aus diesen Vorlesungen, für welche Spendou Schmidts „Katechetik" und Millers: Anweisung zum Gebrauche des katechetischen Unterrichtes (Linz 1885) benützte und aus eigener Erfahrung schöpfte, entstand die im Jahre 1791 zu St. Pölten erschienene „Anleitung zum Katechisieren sowohl in Schulen als in der Kirche". Doch sei in diesem Werke „wohl der Stoff, die Form aber nur zum Teil von ihm". (Klein: Geschichte des Christentums in Österreich und Steiermark. 7. Band. Wien 1842. S. 92.)

so bleiben doch die höchsten Vorschriften für die Geistlichen, die sich der Seelsorge widmen oder in größeren Städten bei Schulen als Katecheten angestellt werden wollen, in Rücksicht auf den katechetisch-pädagogischen Unterricht in ihrer vollen Kraft und Gültigkeit, und haben daher auch die für die Geistlichen eingeführten katechetisch-pädagogischen Vorlesungen an den Normal- und Hauptschulen nicht aufzuhören. Es steht aber den theologischen Schülern in der Zukunft nach dem neuen Schulplane frei, den katechetischen und pädagogischen Unterricht an den Normal- und Hauptschulen, ohne an ein bestimmtes Jahr gebunden zu sein, in jedem Kurse, wenn sie wollen, jedoch immer vor Erlangung der Priesterweihe, einzuholen, wobei sich von selbst versteht, daß, wenn einer oder der andere die Katechetik und Pädagogik allda schon vor dem Antritte des theologischen Studiums gehört hätte und darüber vorschriftsmäßige Zeugnisse beibringen könnte, derselbe diese Gegenstände während des theologischen Studienlaufes zu wiederholen nicht verbunden wäre, sondern lediglich erst gedachte Zeugnisse dem Bischofe vorzulegen hätte." Da aber der Unterricht über das eigentliche Bedürfnis nicht ausgedehnt werden soll, so dürfen auf ihn höchstens sechs Monate verwendet werden. Durch Hofdekret vom 25. Jänner 1793 wurde wenigstens die erste Klasse aus der Katechetik als notwendige Bedingung zur Erlangung der Priesterweihe vorgeschrieben.

Sehr förderlich war es ferner für die Erziehung der Jugend in Österreich, daß in dem, durch das allerhöchste Kabinettsschreiben vom 12. Juli 1805[1]) eingeführten neuen Lehrplan der philosophischen Studien die Erziehungskunde als neuer Lehrgegenstand angeordnet und ihr zwei Stunden wöchentlich zugeschrieben wurden,[2]) welche Vorschrift in folgender Weise motiviert ward:[3])

„Dieser Teil der praktischen Philosophie ist in den letzten Zeiten mit so vieler Anstrengung und so großem Nutzen bearbeitet worden, daß er schon deswegen eine eigene Lehrkanzel verdient. Was bisher in den verschiedenen Erziehungsmaximen schwankend war, ist durch Zurückführung auf solche Grundsätze berichtigt, welche keinem, der auf bessere Bildung Anspruch macht, am wenigsten denen unbekannt bleiben sollen, welche sich auch aus freier Wahl die Erziehung der Jugend zum Berufsgeschäft machen. Jeder will entweder selbst Familienvater werden oder nimmt als Verwandter, als Vormund oder auch bloß aus Freundschaft an der Erziehung der Kinder Anteil. Der geistliche Stand kann sich ohne Vernachlässigung seines Berufes

[1]) Kundgemacht mit Hofkanzleidekret vom 9. August 1805, Z. 14.849.
[2]) § 9, B 3.
[3]) § 2, 3 b) h). Diese Motivierung findet sich auch im Lehrplan vom Jahre 1824 unverändert.

des Anteils an der Jugenderziehung nicht entschlagen. Viele andere übernehmen dieses wichtige und folgenreiche Geschäft aus freiem Antriebe als Hofmeister und Erzieher. Für alle diese wird eine zweckmäßige Anleitung zur Ausübung ihrer übernommenen Pflichten ebenso notwendig als wohltätig sein. Es haben von jeher junge Leute um Hofmeisterstellen geworben, die selbst keine Erziehung hatten und gar nicht wußten, worauf es dabei ankommt. Durch ihr ganz zweckwidriges und verderbliches Verfahren wurden unerfahrene oder mit Geschäften überladene Väter und Vormünder und damit auch der Staat häufig um die besten Hoffnungen gebracht. Um diesem Übel und Unfug vorzubeugen, darf in Zukunft niemand das ehrwürdige Amt eines Erziehers auf sich nehmen, der nicht die hier angeordneten Vorlesungen über die Pädagogik gehört und sich mit einem Zeugnis des guten Fortganges versehen hat."

Betreffs des Zieles und Inhaltes dieser Vorlesungen wird gesagt: „In den pädagogischen Vorlesungen soll vorzüglich gezeigt werden, daß Ausbildung der Anlagen eines Zöglings zur höchstmöglichen sittlichen Güte der letzte und höchste Zweck aller Erziehung ist; sie sollen das Wichtigste und Notwendigste von allem dem umfassen, was Beobachtungsgeist und Erfahrung bisher als das Beste und Zweckmäßigste in Ansehung der physischen Erziehung als auch der intellektuellen und moralischen bestätigt haben.[1])

[1]) Weitere diesbezügliche Verordnungen sind: Allerhöchstes Kabinettsschreiben vom 2. Dezember 1808 (Hofkanzleidekret vom 15. d. M., Z. 23.489), welches verlangt, daß die Konviktszöglinge und Stipendisten, und zwar nach Studienhofkommissions-Dekret vom 27. November 1827, Z. 7494, während der drei ersten Jahre ihres höheren Studiums, die Vorlesungen aus der Erziehungskunde zu besuchen und sich der Prüfung aus derselben zu unterziehen haben: ein Studienhofkommissions-Dekret vom 20. März 1824, respektive 11. April, welches verordnet, daß aus „Erziehungskunde und Landwirtschaftslehre, da sie zu der philosophischen Abteilung gehören, auch weiterhin Semestralprüfungen stattzufinden haben"; ein solches Dekret vom 26. März 1833, Z. 1843, welches besagt, es sei Vorsorge zu treffen, „daß mittels einer zweckmäßigen Studieneinteilung allen Studierenden es möglich gemacht werde, die für die Stipendisten obligaten Lehrfächer, somit auch die Erziehungskunde, im Wege des öffentlichen Schulbesuches zu hören". Ein Dekret des Laibacher Guberniums vom 7. Jänner 1837, Z. 31.785, welches lautet: „Die hohe k. k. Studienhofkommission hat das Gubernium mit Dekret vom 12. Dezember 1836, Z. 1758, erinnert, daß die philosophischen Studien nicht erforderlich seien, um zu den Vorlesungen und Prüfungen aus Pädagogik zugelassen zu werden."

Ähnlich lauten die Verordnungen an das venetianische Gubernium. So bestimmt ein Zirkular des venetianischen Guberniums vom 4. April 1825, Z. 11.342, im Anschlusse an ein Studienhofkommissions Dekret vom 28. Dezember 1824, Z. 48.321, daß auch für die Studierenden der technischen Fächer an der Universität zu Padua die Pädagogik im zweiten Jahrgang als ein obligater Lehrgegenstand zu betrachten sei. Ein Zirkular desselben Guberniums vom 10. April 1821, Z. 12.252, erklärte aber, daß es nicht nötig sei, an den einzelnen Lyzeen einen Professor der Erziehungskunde anzustellen, da die künftigen Theologen diese im zweiten Jahre ihres Fachstudiums und die übrigen Studenten, die eine Universität besuchen wollen, dort Gelegenheit haben werden, sie zu hören. Siehe darüber Dr. Wotke, l. c. S. 90 ff.; Unger, l. c. 2. Bd., S. 553 ff.

Es versteht sich aber, daß die Religionsgegenstände ohne Berührung bleiben müssen, weil diese Gegenstände sowohl als die Methode, sie zu behandeln, in eigenen pädagogischen und katechetischen Vorlesungen für geistliche und weltliche Präparanden besonders abgehandelt werden."

War nun somit schon im Jahre 1805 die Pädagogik als ein obligater Lehrgegenstand der theologischen Fakultät erklärt worden, so verordnete ferner ein Dekret der Studienhofkommission vom 23. September 1814, daß an sämtlichen Diözesanlehranstalten der deutschen Provinzen und an allen Hauslehranstalten in Stiftern[1]) und Klöstern mit 1. November 1815 ein vierjähriger theologischer Kurs mit den Lehrkanzeln der Erziehungskunde und Landwirtschaft, wie solche an Universitäten und Lyzeen vorgeschrieben waren, eingeführt würde. Ein weiteres Hofkanzleidekret vom 27. Oktober 1814 an die niederösterreichische Regierung, an das böhmische und mährisch-schlesische Gubernium bestimmte, daß für die Erziehungskunde, der nur wöchentlich zwei Stunden zugewiesen seien, nicht ein eigener Professor angestellt zu werden brauche, sondern daß dieselbe von einem anderen Lehrer, besonders von jenem der Pastoral, mit dessen Fach sie enge zusammenhänge, für eine Remuneration von 200 fl. gelehrt werden dürfe.

Genaue Anweisungen, wie dieser Unterricht zu erteilen sei, gab das Studienhofkommissions-Dekret vom 7. Jänner 1814, worin gesagt wird:

„Die Wichtigkeit des katechetisch-pädagogischen Studiums für die Bildung des Seelsorgers ist unverkennbar. Der bloße Vortrag von Grundsätzen ist hier nicht hinreichend, sondern der junge Geistliche muß seinen Lehrer selbst mit Kindern vorgehen sehen und unter dessen Leitung eigene Versuche mit Kindern anstellen. Se. Majestät haben daher zu beschließen geruht:

1. Der katechetisch-pädagogische Unterricht soll an allen Diözesanlehranstalten der Theologie bei der allda bestehenden Normalhauptschule oder Hauptschule durch das ganze Schuljahr den Theologen des letzten Jahrganges dergestalt erteilt werden, daß wöchentlich drei Stunden dem katechetischen und zwei Stunden in der Woche dem pädagogischen Unterrichte gewidmet werden. Dieser katechetische Unterricht soll nicht bloß in der Darstellung der allgemeinen Grundsätze und der Anwendung derselben auf die allgemeinen Religionslehren bestehen, sondern zum größeren Teil praktisch sein, so daß häufig von dem Lehrer in Gegenwart der jungen Kleriker

[1]) Zur Errichtung von Hauslehranstalten in den Stiftern Niederösterreichs war schon durch ein Studienhofkommissions-Dekret vom 18. Juni 1813, Z. 1319, nebst anderen unter der Bedingung die Zustimmung gegeben worden, daß „die Vorlesungen aus der Landwirtschaft und der Erziehungskunde, zu deren Anhörung alle Zöglinge ohne Ausnahme verbunden sind, daselbst eingeführt werden". Siehe Dr. Wotke, l. c. S. 92; Unger, l. c. 2. Bd., S. 27 ff.

praktische Übungen mit Kindern vorgenommen, dann von den Klerikern selbst unter der Leitung und Berichtigung des Lehrers solche Übungen mit Kindern abgehalten werden.

2. Auch der pädagogische Unterricht muß die Behandlung der Jugend in den Schulen sowohl in Ansehung der Lehrgegenstände als in Ansehung der Schulzucht praktisch darstellen und durch diese praktische Tendenz sich von dem an den größeren Lehranstalten vorgeschriebenen Unterrichte in der Erziehungskunde, welcher die Grundsätze der Ausbildung der Jugend im allgemeinen wissenschaftlich enthält, wesentlich unterscheiden."

Für den Unterricht der Katechetik soll eine jährliche Remuneration von 200 fl. und für den der Pädagogik eine solche von 100 fl. dem Katecheten der Normalhauptschule des Landes oder der Hauptschulen an den Orten der Diözesanlehranstalten, dem dessen Erteilung in der Regel anzuvertrauen ist, gezahlt werden. Als Vorlesebuch bei den Vorlesungen über die Katechetik wurde mit allerhöchster Entschließung vom 30. Juli (Studienhofkommissions-Dekret vom 11. August 1821, Z. 5305/1446) das „Praktische Handbuch zur Erklärung der in den k. k. österreichischen Staaten vorgeschriebenen Katechismen" von Johann Michael Leonhard vorgeschrieben. Dasselbe wurde aber von den in den dreißiger Jahren erschienenen katechetischen Werken des Bischofs Augustin Gruber, welche bis auf den heutigen Tag tonangebend blieben, bei weitem übertroffen.

Für die Vorlesungen über Methodik wurde durch eine allerhöchste Entschließung vom 3. September 1821 sowohl bei geistlichen als weltlichen Präparanden das Methodenbuch des Lehrers der Wiener Normalschule Josef Peitl als Lehrbuch eingeführt. Doch war schon durch eine allerhöchste Entschließung vom 17. Oktober 1814 das „Lehrbuch der allgemeinen Erziehungskunde" von Vinzenz Eduard Milde und durch eine allerhöchste Resolution dto. Laibach, 28. März 1821, der Auszug desselben allgemein als Lehrbuch an allen k. k. öffentlichen Lehranstalten vorgeschrieben worden,[1]) welches die gründlichsten Ansichten und Verbesserungen im pädagogischen Fache zu verbreiten geeignet war.

Wenn so durch diese Verordnungen und Anordnungen für die Ausbildung des Klerus im pädagogischen und katechetischen Fache hinlänglich gesorgt schien, so wurden auch über die zweckmäßige Ausbildung des weltlichen Lehrpersonals viele Verhandlungen gepflogen, die nun im folgenden vorgeführt werden sollen.

Sie bezogen sich zunächst erstens auf die von verschiedenen Seiten gemachten Vorschläge zur Errichtung von Lehrerseminarien; zweitens auf

---

[1]) Siehe darüber Dr. Wotke, l. c. S. 94 ff.

die Maßregeln zur Hintanhaltung eines übermäßigen Andranges von Präparanden zum Volksunterrichte; drittens auf die Regulierung des Präparanden-Unterrichtes und endlich viertens auf die Anstalten zur Ausbildung von Erzieherinnen und Präparandinnen.

I. Vorschläge für Errichtung von Lehrerseminarien.

1.

Der Gedanke, Lehrerbildungsanstalten in der Weise der Lehrerseminarien zu errichten, war wohl schon unter Kaiser Josef II. aufgetaucht und Felbigers Nachfolger in der Oberleitung der Normalschulen, der nachherige Linzer Bischof J. G. Gall, hatte im Jahre 1788 den Plan dazu entworfen, welcher von der Studienhofkommission unterm 15. August 1788 günstig begutachtet und vom obersten Kanzler am 27. August dem Kaiser vorgelegt wurde.

Darnach sollte das Augustinerkloster in der Wiener Vorstadt Landstraße mit seinem Gebäude und seinen Renten die materielle Grundlage zu jener Anstalt liefern, also ihretwegen aufgehoben werden. In dem Hause sollten die Zöglinge wie in einem Konvikte untergebracht werden. Zwei Lehrer und ein Gehilfe hätten ihnen außer den Gegenständen der Normalschule auch Pädagogik, Landwirtschaftskunde, Veterinärkunde, Verhaltungsregeln für den Verkehr mit der bäuerlichen Bevölkerung, mit den Herrschaften, der Geistlichkeit und den Gemeindeämtern vorzutragen, die Kosten aber der Religionsfonds, und zwar aus dem Vermögen besagten Klosters zu bestreiten. Die Zahl der gleich anfangs zu verpflegenden und zu unterweisenden Zöglinge war auf 30 veranschlagt. Das ganze Projekt scheiterte, obwohl es dem Kaiser gefiel, vorzüglich an den Schwierigkeiten zur Beschaffung des Fonds, da das geistliche Vermögen bereits ganz dem Religionsfonds überwiesen war.[1]) Besseren Erfolg hatte das Institut der Madame Therese Luzac, geborene de Chaplin, welches sich seit 1787 mit Heranbildung von Lehrerinnen befaßte.[2])

Erst unter Kaiser Franz II. wurden wiederum, und zwar wiederholt, Vorschläge zur Gründung von Lehrerseminarien gemacht.

Einer der ersten war jener des Domscholasters und Schuloberaufsehers der Olmützer Diözese, Johann Josef Freiherrn von Buol, welcher im Jahre 1816 eine Denkschrift[3]) überreichte, die das mährisch-schlesische Gubernium mit Bericht vom 19. Oktober 1816, Z. 24.825, an die Studien-

---

[1]) Der österreichische Staatsrat von Karl Freih. v. Hock. Wien 1879. S. 534 f.
[2]) Ebendaselbst, S. 536 f.
[3]) A. U., Z. 26 v. J. 1817. Diese Denkschrift von zehn Blättern enthält Vorschläge betreffend 1. die Mittel zur Entfernung der Hindernisse, welche der schleunigen Erbauung der Volksschulhäuser und der besonders im Gebirge nötigen Vermehrung der Schulen im Wege stehen, 2. die Mittel zur besseren Bildung und 3. die Mittel zu einer hinreichenden und zweckmäßigen Dotierung des Lehrpersonals.

hofkommission sandte. Sie enthielt Vorschläge zur Verbesserung der Volksschulen, welche unter anderem auch die Mittel zur besseren Bildung des Lehrpersonals betrafen. Darin führt er aus: Es mangle einem großen Teile der Lehrer an den gehörigen Kenntnissen. Zwar habe sich ihre Kultur merklich gebessert, seitdem man von ihnen forderte, daß sie didaktische und pädagogische Schriften lesen und über ihre Fortschritte Rechenschaft ablegen müßten. Viele aus ihnen, die der deutschen Sprache kundig seien, und das sei die größere Zahl, gäben wirkliche Beweise von dem guten Erfolge ihrer Bemühungen und hätten auch mehr Mittel zu Gebote, weil es deutsche Schriften genug gebe, aus welchen sie sich bilden könnten. Bei jenen aber, welche böhmisch sprechen, bleibe noch sehr vieles zu wünschen übrig, weil nur wenige Hilfsbücher für das Erziehungs- und Lehrfach in dieser Sprache geschrieben oder bis jetzt in dieselbe übersetzt seien. Diese Lehrer brächten der Lehranstalt mehr Schaden als Nutzen, weil die Eltern der Anstalt selbst gram würden, wenn sie die Kinder darin so wenig Fortschritte machen sähen. Deshalb sei das einzige Mittel, dem Volksunterricht und der öffentlichen Erziehung den erfolgreichsten, schnellsten und höchsten Aufschwung zu geben, die Lehrkandidaten selbst in einem zweijährigen Kurse in Lehrerseminarien zu bilden und bei jeder Haupt-Diözesanschule ein solches Seminar anzulegen, was in Olmütz umso leichter geschehen könne, da dasselbe in dem dortigen, an der Hauptschule gelegenen Dominikanerkloster, dessen Ordensglieder dem Aussterben nahe seien, günstige Unterkunft finde. Die Ursache, weshalb er auf Errichtung von Lehrerseminarien antrage, seien die schönen Früchte, welche diese Anstalten in den hannoveranischen, preußischen, sächsischen, bayrischen und württembergischen Staaten hervorgebracht, da aus ihnen methodisch gebildete Schulmänner hervorgingen.

Diese Denkschrift des Freiherrn von Buol wurde dem Kaiser überreicht und von diesem der Studienhofkommission durch ein allerhöchstes Kabinettsschreiben mit dem Auftrage übergeben, „über die Darstellung des Olmützer Domscholastikus Freiherrn von Buol, in Absicht auf den gegenwärtigen Zustand des Volksschulwesens in der dortigen Erzdiözese und die diesfälligen Vorschläge zur Verbesserung desselben, nach vorläufiger Einvernehmung des Guberniums und des Ordinariats ihr Gutachten bald tunlichst zu erstatten".

Der über diese Denkschrift vorerst vernommene Fürsterzbischof von Olmütz, Maria Thaddäus, äußerte sich[1]) aber dahin, daß die Errichtung eines solchen Seminars unter den dermaligen schwierigen Zeitverhältnissen bei dem Mangel an Fonds[2]) und der kargen Dotation der Lehrer

[1]) An das Landes-Gubernium, dto. Kremsier, 26. September 1816.

[2]) Man bedenke, daß die napoleonischen Kriege eben erst beendet waren, welche Österreich finanziell ganz erschöpft hatten.

schwer durchzuführen, aber auch entbehrlich sei, wenn die schon bestehende Verfassung ohne Zusätze beobachtet werde. Die Kandidaten der Lehrämter hätten hinlänglich Gelegenheit, an den Musterschulen den ersten Unterricht im pädagogischen Fache zu erhalten und an den Hauptschulen sich zu vervollkommnen. Strenge Prüfung ihrer Fähigkeit und Moralität sei nötig, dann werde gewiß der Zweck, gute Trivialschullehrer zu erhalten, erreicht. Im wesentlichen sei man gegen das Ausland nicht zurück, nur werde nicht über jede inländische Anstalt soviel wie über jede ausländische geschrieben.

Das Gubernium stimmte mit diesen Ansichten des Fürsterzbischofs vollkommen überein und fand eine solche Anstalt dermalen schon aus dem Grunde entbehrlich, weil zufolge eines Hofdekretes vom 6. September 1816 die Ordinariate den Klerus zur Bildung der Schulgehilfen anzuweisen haben und von dieser Verfügung sich der gewünschte Nutzen für das Schulwesen mit Grund erwarten lasse.

Die Studienhofkommission bemerkte in ihrem alleruntertänigsten Vortrage an Seine Majestät vom 8. November 1816:[1]) Von dem Vorschlage, für jede Diözese ein Schullehrerseminarium zu errichten, könne kein Gebrauch gemacht werden. Die Kosten eines solchen Institutes müßten sehr groß ausfallen und es sei kaum ein Fonds zu finden, aus welchem sie bestritten werden könnten. Fast mit Entrüstung wird gesagt: „Überdies aber, soll es denn einer zweijährigen, durch nichts unterbrochenen Anstrengung bedürfen, um einen brauchbaren Schullehrer zu bilden? Man soll doch die Bestimmung des Schullehrers nicht vergessen; sie ist ja nicht die eines gelehrten Lehrers; er soll die Kinder lesen, schreiben, für den gewöhnlichen Gebrauch rechnen lehren und den Religionsunterricht des Katecheten ausfragend wiederholen. Dazu braucht es doch wohl für junge Männer von gesundem Menschenverstand, welche selbst schon gut lesen, schreiben und rechnen können und gute Christen sind — und nur solche sollen als Lehramtskandidaten aufgenommen werden — keiner zweijährigen Abrichtung.“ Die bestehenden Unterrichtsanstalten für Schullehrer seien freilich dermalen nicht ohne Mängel: Man sei nicht immer ganz genau in der Wahl und Prüfung der zum Präparanden-Unterricht zuzulassenden Kandidaten, den Lehrern an den Hauptschulen fehle es noch an einer bestimmten Anleitung zur Erteilung des dreimonatlichen Präparanden-Unterrichtes, die Musterschulen auf dem Lande seien noch nicht so häufig, als es zu wünschen wäre, die Seelsorger seien noch nicht durchgängig ganz dazu geeignet, um den angehenden Schulmeistern in Theorie und Praxis eines guten Schulunterrichtes behilflich zu sein, aber diese Gebrechen seien mit Ausnahme der mangelnden Anleitung zu dem Präparanden-Unter-

[1]) Gegenwärtige: Oberster Kanzler Graf v. Ugarte, Vizekanzler Freiherr v. Geislern; die Hofräte: v. Jüstel, Referent, v. Lang, v. Debrois, Freiherr v. Türkheim; die Regierungsräte: der Abt zu den Schotten und Gruber. Abwesend: Hofkanzler Graf v. Lazanzky.

richte, welchen die Lehrer an den Hauptschulen erteilen sollen, keine Gebrechen der Anstalt selbst, sondern Gebrechen in der Art, wie diese Anstalt ausgeführt werde; sie würden in dem Maße, als das Volksschulwesen im ganzen fortschreitet, immer mehr verschwinden, ihrer Natur nach schienen die gesetzlichen Anstalten für die Bildung guter Trivialschullehrer zu genügen und es seien auch für die Verfassung eines guten Methodenbuches und somit einer guten Anleitung für den Präparanden-Unterricht die Einleitungen bereits getroffen worden.

Die allerhöchste Resolution auf diesen Vortrag lautete:

„Ich genehmige das Einraten der Studienhofkommission und nehme den übrigen Inhalt des Vortrages zur Wissenschaft.

Wien, 1. Jänner 1817. Franz m. p.“

Diese allerhöchste Entschließung wurde am 8. Jänner 1817 dem mährisch-schlesischen Gubernium bekannt gemacht.

2.

Die niederösterreichische Regierung hatte schon in ihrem Referate vom 11. October 1814, Z. 2244, betreffs der Einführung der Industrieschulen die Idee zur Errichtung von Lehrerseminarien angeregt, und es war deshalb infolge allerhöchster Entschließung vom 26. August 1816 von der Studienhofkommission mit dem Dekrete vom 6. Oktober d. J., Z. 1913, der Auftrag ergangen, einen Vorschlag zur Errichtung eines Lehrerseminariums bis Ende November d. J. zu erstatten.[1])

Von den beiden darüber zu Rate gezogenen Konsistorien Niederösterreichs[2]) äußerte sich das fürsterzbischöfliche Konsistorium von Wien, daß von den Schuldistriktsaufsehern für den höheren Unterricht der Lehramtskandidaten und für ihre bessere moralische Bildung die Errichtung von Lehrerseminarien als das notwendigste und wirksamste Mittel angeraten werde. Das Beisammenwohnen in einem Hause erscheine den meisten zweckmäßiger und wohlfeiler; einige hätten für diese Lehramtskandidaten in und außer dem Hause Stipendien beantragt. Als Lokal sei von einigen die Normalhauptschule oder das Waisenhaus allhier, von den meisten eine Provinzialhauptstadt, wo sich ein Bischof oder Kreisamt und eine Hauptschule mit einem Präparandenkurse befinde, vorgeschlagen worden.

Als Bedingung zur Aufnahme in das Seminar werde teils ein gewisses Alter, teils die Absolvierung der zwei Jahrgänge der vierten Klasse oder der Grammatikalklassen oder des Präparandenkurses an einer Hauptschule oder schon mehrjährige Gehilfendienste gefordert. Als Gegenstände des Unterrichtes und der Bildung im Seminar würden entweder bloße Methodik

[1]) A. U., Z. 1109/104 ex Mai 1817.

[2]) Bericht der niederösterreichischen Regierung dto. Wien, 18. November 1816, Z. 44.793.

des Verfahrens und Choralmusik oder noch Naturgeschichte, Naturlehre, Welt- und Vaterlandsgeschichte, Geometrie mit Zeichnen, Geographie, Ökonomie, physische und moralische Erziehungskunde, von einigen auch lateinische Sprache, gedrängte philosophische Studien, Gesundheitslehre und medizinische Polizei, Technologie, Tonkunst und Kirchenzeremoniell beantragt sowie die Errichtung einer, dem Lehrstand nötigen und angepaßten Bibliothek gefordert.

Das fürsterzbischöfliche Konsistorium halte die Realisierung einer solchen Anstalt für sehr erwünscht, könne aber einstweilen den geforderten Plan dazu nicht entwerfen, bevor nicht die nötigen Kapitalien dafür bestimmt und die Modalitäten des Unterhaltes der Kandidaten entschieden wären. Demnach glaube es sich vorderhand bloß auf folgende Anträge beschränken zu sollen, nämlich: 1. bessere Dotierung der Lehrer und Gehilfen; 2. Verlängerung des Präparandenkurses an den Hauptschulen; 3. Geldunterstützung der fähigsten Kandidaten und Geldzulage für die Präparandenlehrer an den Hauptschulen; 4. Aufstellung eines Musiklehrers an Hauptschulen; 5. Anlegung einer kleinen pädagogischen Bibliothek an Hauptschulen mit Präparandenkursen.

Das bischöfliche Konsistorium zu St. Pölten meinte, es sei die Errichtung dieser Lehrerseminare auf bessere Zeiten zu verschieben, wo ein bestimmter Geldwert eine sichere Basis zu verläßlichen Kostenanschlägen für ein solches Seminar gewähre und wo eine hinlängliche und anständige Versorgung des Lehrstandes demselben wieder fähige Köpfe, die jetzt ihm höchstens durch die Furcht vor dem Militärstande zugeführt würden, gewinnen werden, da jetzt bei jedem Handwerke, beim Taglohn u. s. w. ein besseres Auskommen als beim Lehrfache zu finden sei. Indes trug das bischöfliche Konsistorium auf die Verlängerung des Präparandenkurses, auf die Bewilligung angemessener Remunerationen für die Präparandenlehrer und auf Verabfolgung von Stipendien für die mittellosen und ärmsten Präparanden aus dem pädagogischen Fonds an.

Die Regierung wandte sich durch die beiden erwähnten Konsistorien auch an die Stiftsvorsteher ihrer Diözesen mit der Aufforderung, ob sie geneigt wären, solche Seminarien in ihren Stiftern zu errichten.

Die Stiftsvorsteher erklärten hierauf, daß zwar die Nützlichkeit dieser Anstalten keineswegs verkannt werden könne, entschuldigten sich aber, daß es nicht möglich sei, der Aufforderung Folge zu leisten, und zwar wegen Mangels an Lokal und Personal, und weil sie andere Lehranstalten unterzubringen, Gymnasien, theologische Lehranstalten und Pfarreien zu besorgen hätten.[1] Sie beriefen sich ferner auf das, was sie zum Besten des Unter-

[1] In der Erzdiözese Wien hatte von den dortigen vier Stiftern Heiligenkreuz eine theologische Lehranstalt in seinen Räumlichkeiten und mit Lehrern zu versorgen, Schotten und Neukloster hatten Gymnasien zu besetzen, in Klosterneuburg hatten nicht einmal alle Stiftsbeamten Raum. Das erzbischöfliche Konsistorium fand sie hinlänglich entschuldigt; die Regierung hatte es überhaupt nur auf Klosterneuburg abgesehen, weil dort auch eine Hauptschule sich befand. In der St. Pöltner Diözese bestanden in Seitenstetten und Melk Gymnasien, desgleichen in Lilienfeld, das übrigens nach dem großen Brande nur zur Hälfte wiederhergestellt worden war und Mangel an Lokalen hatte, was auch bei Herzogenburg der Fall war. Dort war übrigens die k. k. Militär-Ernierungskanzlei untergebracht. Zwettl sandte seine Professoren an das Gymnasium nach Wiener-Neustadt sowie an die theologische Lehranstalt zu Heiligenkreuz und brauchte seine

richtes durch Unterstützung der Präparanden mittels Abreichung von Kost und Geld u. s. w. bereits geleistet hätten und noch ferner leisten wollten.

Die Regierung bemerkte nun, daß eigentlich der pädagogische Fonds dazu bestimmt wäre, die Kosten der Errichtung eines Schullehrerseminariums zu bestreiten, allein derselbe betrage gegenwärtig nur 108.348 fl. Von den entfallenden Interessen mit 2344 fl. 1 kr. seien 1100 fl. auf Stipendien für Lehramtskandidaten und 86 fl. 25 kr. auf Besoldungsdividenden wegzurechnen, so daß nur noch 1157 fl. 36 kr. bleiben, welche zu besagtem Zwecke ungenügend seien. Neue Auflagen von Seite des Staates seien bei den drückenden Zeitverhältnissen nicht möglich. Wenn von Seite des Staates wirklich etwas geschehen sollte, so müßte vorher notwendig für eine bessere und anständigere Subsistenz der Schullehrer selbst gesorgt werden.

Wie demnach die Sache jetzt stehe, sei nach Meinung der Regierung die Anlegung von Lehrerseminarien gegenwärtig nicht tunlich.

Was die von den Konsistorien statt dieser Anstalten zur Beförderung des Unterrichtes vorgeschlagenen Maßregeln betreffe, so habe das provisorische Dotationssystem eine freilich unzulängliche Abhilfe geleistet, die Verlängerung des Präparandenkurses sei schon mit Dekret vom 7. Dezember 1816 als unzulässig erklärt worden, Stipendien für Lehramtskandidaten bestünden bereits, ihre Vermehrung werde von dem Ermessen der Studienhofkommission abhängen. Die für die Präparandenlehrer gewünschte Remuneration oder Gehaltszulage müsse die Regierung lediglich dem Ermessen der Studienhofkommission anheimstellen. Die Anstellung von Musiklehrern an Hauptschulen, wie sie zu Laibach bestünden, wäre eine gute und erwünschte Einrichtung, sowie die Anlegung kleiner pädagogischer Bibliotheken an Hauptschulen mit dem Präparandenkurse, welche der pädagogische Fonds, wenn sie allmählich zustande kämen, wohl bestreiten könnte.

Sollte letztere Idee den Beifall der hohen Studienhofkommission finden, so dürfte nur von den beiden Konsistorien ein genauerer Vorschlag bezüglich der Einrichtung derselben mit Angabe der zunächst anzuschaffenden Werke und der ersten Herstellungskosten abgefordert und dann zur hohen Genehmigung vorgelegt werden. Es lasse sich nicht verkennen, daß für diese Einrichtung sowie für die bereits bewilligte Anlegung von Gymnasialbibliotheken wichtige Gründe sprechen.[1])

Die Studienhofkommission beschäftigte sich mit dieser Eingabe der niederösterreichischen Regierung in dem alleruntertänigsten Vortrage vom 15. März 1817, Z. 2655,[2]) und bemerkte in ihrem Gutachten bezüglich der Schullehrerseminarien: Sollte die Idee wegen Errichtung von Schul-

Geistlichen für Seelsorge und Aushilfe in den umliegenden Gebirgspfarren, ebenso Göttweig und Geras, welch letzteres 16 Pfarren zu besetzen hatte. Übrigens befanden sich diese Stifter nur in Dörfern und waren nicht mit Hauptschulen verbunden, daher weniger geeignet.

[1]) Der weitere Teil des Berichtes der niederösterreichischen Regierung beschäftigt sich mit der Erhöhung der Dotation der Lehrer.

[2]) Gegenwärtige: Der oberste Kanzler Graf von Ugarte, Vizekanzler Freiherr von Geislern: die Hofräte: v. Bidoll, Jüstel, Referent, Lang, Debrois, Freih. v. Türkheim: die Regierungsräte: Andreas, Abt zu den Schotten, und Gruber. Abwesend: Hofkanzler Graf v. Lazansky.

lehrerseminarien ausgeführt werden, so müßte sie sich nicht auf eine oder die andere Diözese beschränken, sondern alle Provinzen umfassen. Woher überhaupt, woher dermalen insbesondere für solch ein immerhin kostspieliges Institut die Kräfte genommen werden sollen, sei nicht erfindlich.

Man sehe aber auch im allgemeinen weder die Notwendigkeit noch Nützlichkeit von Schullehrerseminarien ein. Wenn auch die Lehrer sicherlich nicht unwissend sein dürften, so sei anderseits aber auch nicht abzusehen, woher man bei der hohen Bildung, die man von den Lehrern fordere, den Fonds nehmen könnte für die ansehnlichen Besoldungen, die nötig wären, um sie für die langen und großen Kosten ihrer Studien zu entschädigen, wie ferner so gebildete Lehrer in die kleinlichen Verhältnisse, in die sie vielfach auf Dörfern und in kleinen Marktflecken eintreten müßten, passen würden. Für ihre Bestimmung, die Kinder lesen, schreiben, rechnen zu lehren und den Religionsunterricht zu wiederholen, bedürfe es keiner hohen wissenschaftlichen Bildung, keiner Naturgeschichte, Naturlehre, Welt- und Vaterlandsgeschichte, Geometrie, Geographie, Ökonomie, lateinischen Sprache, philosophischen Studien, physischen und moralischen Erziehungskunde, Gesundheitslehre und medizinischen Polizei, Technologie, Tonkunst, Kenntnisse des Zeichnens und des Kirchenzeremoniells, wie alle diese Kenntnisse als Lehrgegenstände für die Schullehrerseminarien in Vorschlag gebracht worden seien. Diese Kenntnisse der Lehrer würden dann auch in den Unterricht derselben einfließen; was aber dann aus den Söhnen und Töchtern der Winzer, Bergholden, Taglöhner, Bauern und gemeinen Handwerker werden solle, wie sie, gleichviel ob gründlich oder oberflächlich, in alle diese Kenntnisse eingeweiht werden sollen, sei nicht zu begreifen.

Ein gesunder Verstand, eine leichte Gabe, sich ordentlich auszudrücken, ein frommes, sanftes Gemüt, reine Sitten, das seien eigentlich die Bedingungen eines guten Lehrers, und das verschafften Seminarien nicht. Was die Triviallehrer, um zu lehren, wissen müßten, sei nicht viel und könne, wenn man die Sache nicht verkünstle, von Männern mit den erwähnten Eigenschaften leicht erlernt werden. Wenn ja ein Schullehrerseminar begründet werden solle, so gelte es nur für die Bildung von Lehrern für Hauptschulen, welche als Bildner künftiger Lehrer allerdings einige wissenschaftliche Bildung nicht entbehren könnten und zu deren Erlangung mehr Zeit anwenden müßten. Für diese dürfte es willkommen sein, diese höhere Bildung in einem Erziehungshause, in welchem sie etwa ein Jahr zu verbleiben hätten, zu finden. Allein notwendig sei auch dieses nicht, wie die Erfahrung an sehr vielen guten Lehrern der Hauptschulen zeige; auf jeden Fall aber sei jetzt kein Fonds dafür ausfindig zu machen. Demnach erachtete die Studienhofkommission, diese Idee jetzt ganz fallen zu lassen.

Die bessere Dotierung der Schullehrer sei notwendig und dringend, allein so lange untunlich, als das Geld keinen fixen Wert habe. Bis dahin müsse man sich daher mit der freilich ganz unzureichenden provisorischen Dotation zu 250 fl. für Lehrer und 120 fl. für Gehilfen sowie mit zeitlichen Beiträgen und Unterstützungen in einzelnen Fällen begnügen.

Was das einzelne betrifft, so hätte es

a) wohl bei der Entschließung zu bleiben, daß der Präparandenkurs nicht verlängert werde.

b) Komme es auf die Regierung an, wann die Fondskräfte es gestatten, Vorschläge zu Unterstützungen der Kandidaten für Lehrämter an Hauptschulen zu machen.

c) Dort, wo die Lokalquellen an Hauptschulen, an welchen Präparanden-Unterricht gegeben wird, die Errichtung von allerdings sehr nützlichen Musikschulen begünstigen oder die Kräfte des Schulfonds hinreichen, sei deren Errichtung in Anregung zu bringen.

d) An eben diesen Schulen wären zweckmäßige pädagogische Bibliotheken wohl unstreitig von Wert. Manche derselben dürften über Aufmunterung dazu durch Privatbeiträge ohne öffentliche Kosten gebildet werden können. Es dürfte auf die Konsistorien ankommen, die Idee dazu anzuregen; doch sollte, damit die Wahl der Bücher nicht zweckwidrig ausfalle, vorher ein Verzeichnis der wünschenswerten Bücher von der Hofkommission in Volksschulsachen angefertigt und allen Ordinariaten bekanntgemacht werden.

Über diese Anträge erbat sich die k. k. Studien-Hofkommission die allerhöchste Genehmigung, welche durch die kaiserliche Entschließung vom 10. Mai 1817 erfolgte und besagte:

„Die Errichtung von Schullehrerseminarien und die allgemeine bessere Dotierung der Schullehrer hat für jetzt auf sich zu beruhen; beide Gegenstände aber sind, sobald günstigere Verhältnisse zur Ausführung derselben eingetreten sein werden, auf das neue in die Beratung zu nehmen und Mir in gutächtlichen Vorträgen zu unterlegen; und ist Mir über die mit Meiner Entschließung vom 2. November 1815 bereits gestellte Frage, ob es nicht ausführbar wäre, den Schullehrern zur besseren Subsistenz wenigstens einen angemessenen Teil der reichlicheren Genüsse des Mesners gesetzlich zuzuwenden, das reif erwogene Gutachten insbesondere zu erstatten. Den übrigen Inhalt des Vortrages nehme Ich genehmigend zur Wissenschaft. Franz m. p.“

Die diesen Anträgen der Studien-Hofkommission und der kaiserlichen Entschließung entsprechenden Mitteilungen und Aufträge wurden am 15. Mai 1817 an die niederösterreichische Regierung und an die übrigen

Länderstellen (nämlich Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark und Österreich ob der Enns) sowie an die Hofkommission in Volksschulsachen erlassen.

3.

War von dem Domscholastikus und Schuloberaufseher der Olmützer Diözese, Johann Josef Freiherrn von Buol, im Jahre 1816 nur eine allgemeine Anregung zur Gründung von Lehrerseminarien gegeben worden, so wurde von dem Brünner Archidiakon und dortigen Diözesan-Schulenoberaufseher, Alois von Adelstern, im Jahre 1824 bereits ein förmlicher Entwurf zur Errichtung einer solchen Bildungsanstalt für künftige Volksschullehrer, bestehend in einem Plane, wie in der Brünner Diözese ein Schullehrerseminar gegründet und erhalten werden könne, Sr. Majestät dem Kaiser überreicht, welcher durch das allerhöchste Kabinettsschreiben vom 26. April 1824 der Studienhofkommission zu gutächtlichem Vortrag übergeben wurde.[1])

Er hatte aber dasselbe Schicksal wie die bisherigen Anträge dieser Art, und gab der Studienhofkommission Gelegenheit, in dem alleruntertänigsten Vortrage vom 8. Mai 1824[2]) nur noch entschiedener ihre ablehnende Ansicht vorzutragen, indem sie zwei Fragen beantwortete, und zwar: 1. ob Schullehrerseminarien an und für sich zur Bildung der Triviallehrer und Gehilfen notwendig und wünschenswert seien, und 2. ob die Geldmittel vorhanden seien, dieselben zu dotieren und zu erhalten.

Bezüglich der ersten Frage bezog sie sich auf den Vortrag vom 15. März 1817, welcher die Gründe gegen die Errichtung der Schullehrerseminarien überhaupt aussprach, worüber die allerhöchste Entschließung vom 10. Mai 1817, Z. 1109, in gleichem Sinne erfolgt war. Die Studienhofkommission fand, daß dieselben Gründe, die sie damals gegen die Schullehrerseminarien überhaupt geäußert habe, noch immer Geltung hätten, und sie solche Bildungsanstalten für Schullehrer umsoweniger für nötig halte, als die jährlichen Ausweise über den Zustand der Volksschulen den Beweis liefern, daß eher zu viele, als zu wenige dem Triviallehramte sich widmen, wodurch ohnehin eine genauere und strengere Auswahl der Schullehramts-Kandidaten möglich werde.

Regierungsrat Powondra glaube zwar, daß besonders für die slavischen Provinzen solche Seminarien wünschenswert seien, allein gerade das böhmische Gubernium habe bei Gelegenheit eines Schulberichtes über den Zustand der Volksschulen aufmerksam gemacht, daß weit mehr Individuen dem Schullehrerstand sich widmen, als das Bedürfnis erfordere.

[1]) A. U., Z. 3942 vom Juni 1824.

[2]) Anwesende: Hofkanzler Graf v. Goëß, Freiherr v. Geislern, Ritter v. Stahl; die Hofräte: v. Pidoll, v. Füstel, Lang, v. Debrois, Baron v. Türkheim, Abt zu den Schotten; die Regierungsräte: v. Rösler, Leonhard, Referent, und Powondra.

Ebenso ungünstig falle die Antwort über die zweite Frage aus: Durch welche Geldmittel solche Seminarien gegründet werden sollen? Da hierzu keine Stiftungen und geeigneten Fonds vorhanden seien, so könnten die Kosten dazu nur vom Schulfonds oder vom Staatsschatze hergenommen werden. Ersteres sei nicht möglich, weil die Schulfonds aller Provinzen vom Ärar unterstützt werden müßten, um nur die laufenden Auslagen zu bestreiten. Der Staatsschatz aber sei dazu nicht in der Lage, weil die bessere Dotation der Landschullehrer und ihrer Gehilfen ein weit dringenderes Bedürfnis sei, wozu der Staatsschatz bei der Schwäche der Schulfonds ohnehin zum Teil in Anspruch genommen werden müsse.

Was aber speziell den Entwurf des Schuloberaufsehers v. Adelstern betreffe, so sei die von ihm angezeigte Art, die Geldmittel zur Erhaltung dieses Institutes zu beschaffen, nicht durchführbar. Derselbe trage nämlich an, daß von jedem schulbesuchenden Kinde, mit Ausnahme von 10 oder 15 Armen unter 100 Kindern, ein Kreuzer zur Gründung dieses Seminars bezahlt und dem Lehrer vom Schulgelde entzogen werde. Allein einerseits bestehe gerade in Mähren die größte Dürftigkeit bei den Schullehrern, da von keinem Gubernium als dem mährischen soviele Gesuche um Aushilfe vorgelegt würden, so daß also die Lehrer den Entgang schwer empfinden müßten: anderseits könnten auch die Eltern nicht wohl zu dieser Zahlung verhalten werden, da sie kaum das ordentliche Schulgeld aufzubringen im stande seien. So könnte denn dieser Plan, selbst wenn man von der Notwendigkeit und Wohltätigkeit eines solchen Institutes überzeugt wäre, wegen Mangels der nötigen Geldmittel nicht realisiert werden. Die Bildung der Schullehrer werde übrigens durch die Präparandenkurse an den Hauptschulen und durch die bestehenden Vorschriften hinreichend befördert, höchstens dürfte nach einigen Jahren, wenn in allen Provinzen zu dem pädagogischen Lehrkurse sich mehr Lehramtskandidaten, als das Bedürfnis erfordert, melden, der pädagogische Lehrkurs von drei auf sechs Monate verlängert werden, was viele Konsistorien beantragten, aber bisher beim Mangel an Lehramtskandidaten nicht rätlich befunden worden sei.

Die allerhöchste Entschließung auf diesen Vortrag lautete:

„Dient mir zur Wissenschaft und hat dieser Gegenstand bei den dargestellten obwaltenden Verhältnissen für jetzt auf sich zu beruhen. Die Studienhofkommission hat ihn aber sogleich auf das neue in Beratung zu nehmen, wenn im allgemeinen oder in einzelnen Provinzen die Notwendigkeit zur Errichtung von Schullehrerseminarien sich darstellen sollte und die Ausführung tunlich befunden wird.

Wien, am 5. Junius 1824.

Auf allerhöchsten Befehl: Erzherzog Ludwig m. p."

Da infolge des allerhöchsten Entschlusses vom 10. Mai 1817, Z. 1109, durch den Erlaß der Studienhofkommission vom 15. Mai d. J. an die Länderstellen in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Graz und Linz bereits obiger Auftrag ergangen war, so war von dieser allerhöchsten

Entschließung nur noch das mährisch-schlesische Gubernium zur weiteren Verständigung des Diözesan-Schuloberaufsehers v. Adelstern in Kenntnis zu setzen, was am 19. Juni 1824 geschah.

4.

Wenn die bisherigen Anträge zur Errichtung von Lehrerseminarien nur von einzelnen Persönlichkeiten und der niederösterreichischen Regierung ausgegangen waren und deren Annahme und Durchführung nach kurzen Beratungen vorzüglich aus finanziellen Bedenken verschoben worden war, so sah sich nun der Kaiser selbst in demselben Jahre 1828, in welchem die Aufforderung an die Studienhofkommission, wegen Beschränkung des Andranges zum Schuldienste geeignete Vorkehrungen zu treffen und darüber gutächtlichen Bericht zu erstatten, ergangen war,[1] in seiner Sorge für das Gedeihen der Volksbildung veranlaßt, in einem allerhöchsten Billette dto. Weinzierl, 8. August 1828, die Aufmerksamkeit der Studienhofkommission auf diese wichtige Frage und deren gründliche Beratung zu lenken.[2] Dieses Billett lautete:

„Lieber Graf Saurau! Sie haben Mir nach reifer Überlegung ein wohlerwogenes Gutachten zu erstatten, ob es nicht zweckmäßig wäre, daß die Vorbereitung der Lehrkandidaten für Normal- und Trivialschulen nicht bloß auf einen drei- oder sechsmonatlichen Unterricht der Hauptschuldirektoren beschränkt, sondern daß in jeder Diözese der erforderliche Nachwuchs der Schullehrer wenigstens durch ein Jahr in guter Aufsicht und Leitung, es sei nun in dem Seminarium oder in einem wohldisziplinierten Kloster, gehalten würde, wo der Unterricht in der Pädagogik von frommen, geschickten und verläßlichen Männern übernommen werden könnte und die Gelegenheit zur Kenntnis der Charaktere dieser Individuen wie auch unwürdiger Subjekte vorhanden wäre. Franz m. p."

Um nun das anbefohlene wohlerwogene Gutachten erstatten zu können, hat die Studienhofkommission sämtlichen Länderstellen mit Dekret vom 23. August 1828, Z. 4902, aufgetragen, die betreffenden Ordinariate hierüber zu vernehmen und deren Äußerungen nach reifer Überlegung gutächtlich vorzulegen, welche nun nach der Reihenfolge ihrer Einlangung, und zwar A) von den deutschen Provinzen und B) von dem lombardisch-venetianischen Königreiche und Dalmatien behandelt werden sollen.

A) Das Gubernium von Tirol konnte in seinem zuerst eingelangten Berichte dto. Innsbruck, 14. November 1828, Z. 22.851, darauf hinweisen, daß zu Salzburg bereits ein der allerhöchsten Willensmeinung entsprechendes

[1] Kaiserliches Kabinettsschreiben vom 14. Jänner 1828.
[2] A. U., Z. 930 ex Februario 1833. (19 St., 92 Bl.)

Lehrinstitut bestehe. Dasselbe war vom Direktor Vierthaler im Jahre 1790 gegründet, und Fürsterzbischof Graf Hieronymus Colloredo hatte im Jahre 1793 eine eigene Wohnung dazu eingerichtet, indem die Schulpräparandie im zweiten Stocke des Kapellenhauses für Domsängerknaben unter der Aufsicht eines geistlichen Inspektors untergebracht und zwölf bis sechzehn an der Zahl in einem zwei-, nach Umständen auch dreijährigen Kurse herangebildet wurden.[1]) Ihre Aufnahme geschah durch das Konsistorium auf Vorschlag der dortigen Distriktsschulaufsicht. Die Aufzunehmenden mußten das sechzehnte Lebensjahr erreicht haben, gute Vorbereitungs- und Sittenzeugnisse vorweisen und eine Vorprüfung sowohl über die Elementar- als musikalischen Kenntnisse ablegen. Der Lehrkurs fing am 1. März an und wurde mit einer öffentlichen Prüfung am 30. August geschlossen. Der Unterricht wurde ausschließlich nur über die, in der österreichischen „Politischen Schulverfassung" vorgeschriebenen Gegenstände nach den eingeführten Lehrbüchern erteilt. Ferner wurde ein besonderer Unterricht im Klavierspiel, Figural- und Choralgesang und Kirchen- und Mesnerdienst gegeben. Den Schulunterricht erteilten der Direktor, Katechet und die Lehrer der Normalhauptschule unentgeltlich, den Musikunterricht aber eigene Lehrer; endlich wurde dem Katecheten, um der Religionslehre mehrere Stunden zu widmen, ein Pfarrkooperator beigegeben.

Da die Präparanden sich selbst verpflegen mußten und das Lehrpersonal der Normalhauptschule für diesen Unterricht nichts erhielt, so waren nur die Kosten für den Musikunterricht, die Beheizung, Licht u. s. w. zu bestreiten, welche bisher mit einem jährlichen Stipendium im Betrage von 70 fl. M.-M. aus dem Lokalschulfonds gedeckt wurden. Auch hatte das Institut öfters einen milden Beitrag erhalten. Die Aufsicht über dasselbe führte der Schuloberaufseher; er erschien bei den öffentlichen Prüfungen und berichtete über alle Angelegenheiten des Institutes beim Konsistorium. Dem Inspektor des Kapellenhauses waren diese Präparanden unmittelbar unterworfen: die Überwachung der Zöglinge und der Tagesordnung war einem verläßlichen Präparanden als Senior übertragen. Am Schlusse jeden Kurses erstattete der Direktor über den Zustand des Institutes einen Bericht an das Konsistorium, und dieses unter Vorlage der Klassifikation an die Landesstelle. Die Präparanden wurden in diesem Institute für Trivial- und Hauptschulen gebildet und die Anstellung und Versetzung der Schulgehilfen nicht den Schulaufsehern überlassen, sondern vom Konsistorium verfügt; die Lehrkandidaten des unterinntalischen Diözesananteiles wurden aber nicht hier, sondern größtenteils an der Kreisschule zu Schwaz unterrichtet.

Das fürstbischöfliche Konsistorium zu Trient hielt eine solche Vorbereitung der Lehramtskandidaten durch ein Lehrerseminar sowohl in pädagogischer als moralischer Beziehung für nützlich. In ersterer Beziehung, da die Präparanden durch die Beobachtung der Hausordnung die Stunden des Unterrichtes und die übrige Zeit zu ihrer intellektuellen Vervollkommnung anzuwenden gleichsam gezwungen, durch das Zusammenwohnen zum Wetteifer, zur gegenseitigen Mitteilung ihrer Kenntnisse aufgemuntert würden

[1]) Anfangs dauerte der Seminarkurs in der Regel nur ein Jahr. Es war für vier Zöglinge je ein Stipendium von 70 fl. vom Fürsterzbischof gestiftet worden.

und sich bei vorkommenden Zweifeln bei ihren Vorgesetzten leicht Aufklärung verschaffen könnten; was außer solchen Instituten bei den Zerstreuungen des Stadtlebens und bei der Unmöglichkeit einer entsprechenden Überwachung außer den Lehrstunden nicht der Fall sei.

In moralischer Hinsicht, weil die Lehrkandidaten, fern von manchen Gefahren, unter Aufsicht frommer und geschickter Vorsteher, an Ordnung in ihren Geschäften gewöhnt, sich Achtung gegen ihre Vorgesetzten, Verträglichkeit mit ihresgleichen und andere, einem Schullehrer nötige Tugenden leichter aneignen könnten.

Während sich aber das Trienter Konsistorium über die Ausführbarkeit eines solchen Institutes in dortiger Diözese nicht aussprach, äußerte sich das Brixener Konsistorium, daß daselbst die Errichtung eines solchen Lehrerseminars, so wünschenswert sie wäre, wegen Mangels eines Lokales und der erforderlichen Dotation unmöglich sei und es demnach umsomehr bei den bestehenden Anordnungen verbleiben sollte, als die Resultate derselben wirklich erfreulich seien, und noch mehr befriedigen würden, wenn nach dem Antrage vom 12. März 1828 bei der Aufnahme der Schulpräparanden strenger vorgegangen würde.

In gleicher Weise hielt auch das Gubernium ein ähnliches Institut für sehr segensreich und bedauerte deshalb umsomehr, daß es an einem Lokale dazu fehle, weil die theologischen Seminarien selbst für den Klerus zu klein, die Stifter und Klöster zu beengt und zu mittellos seien, und es auch an dem für die Besoldung der Lehrer und Subsistenz der meist armen Präparanden durchaus nötigen Fonds gebreche. Übrigens berief es sich auf seinen Bericht vom 28. März d. J. wegen der daselbst gestellten höheren Anforderungen an die Bildung der Lehramtskandidaten.

Auch in Mähren und Schlesien[1]) fand sich sowohl bei den Konsistorien als beim Gubernium dieselbe Überzeugung einerseits von der Nützlichkeit der Lehrerseminarien und anderseits von der Unmöglichkeit, solche zu errichten.

In Steiermark[2]) hielten alle drei Ordinariate von Lavant, Leoben und Seckau den Präparandenkurs von drei und sechs Monaten für zu kurz und die in Frage stehenden Lehrerseminarien in jeder Beziehung für sehr nützlich, was auch das Gubernium bestätigte, nur der Gouverneur Graf Hartig fand in dieser einjährigen Zurückgezogenheit in einem geistlichen Hause keine geeignete Vorbereitung für junge Männer, deren Beruf sei, einst in der Welt und für die Welt zu wirken; auch für ihre Sittlichkeit liege darin nicht die volle Gewähr, weil in der Abgeschiedenheit des Klosterlebens nicht jene Verlockungen vorkämen, gegen die sie in ihrer künftigen Laufbahn zu kämpfen hätten. Da übrigens kein Raum zur Unterbringung eines solchen Institutes vorhanden, die Kosten durch freiwillige Beiträge keineswegs hereinzubringen und für den Schulfonds zu bedeutend seien, so erklärte das Gubernium, die Errichtung derselben nicht beantragen zu können, brachte aber zur besseren Ausbildung der Präparanden die Forderung eines guten Zeugnisses der dritten Klasse, Ausdehnung des Präparanden-Unterrichtes auf ein Jahr und Unterstellung der Präparanden in Betreff ihres Betragens

---

[1]) Bericht vom 21. November 1828, Z. 49.856.
[2]) Bericht vom 19. November 1828, Z. 20.802.

und ihrer Fortschritte unter die Aufsicht und Leitung irgend eines geeigneten Priesters, am besten des Hauptschuldirektors oder Katecheten, in Vorschlag.

Im Küstenland und in Istrien[1]) fehlte es für eine solche Anstalt am Lokale, am Fonds und an tüchtigen Männern zur Leitung, wenn auch das Görzer erzbischöfliche Ordinariat die Errichtung einer solchen Anstalt sehr wünschenswert fand und das Triester Ordinariat, überzeugt von dem unverkennbaren Nutzen derselben, einen förmlichen Lehr- und Einrichtungsplan dafür entwarf. Das Gubernium aber erklärte dasselbe in Triest und in den Istrianer Diözesen für ebenso unausführbar als in Görz, da in diesen Diözesen weder Seminarien noch geeignete Klöster vorhanden seien, in Görz aber das Zentralseminar und das Franziskanerkloster nicht einmal für ihre Priesterstands- und Ordenskandidaten Raum genug hätten.

In Galizien[2]) stimmten zwar sowohl das lateinisch- als griechisch-katholische Metropolitankonsistorium als auch die übrigen bischöflichen Konsistorien für die Errichtung von Schullehrer-Instituten, in denen sie mindestens ein Jahr lang unter Aufsicht an Orten, wo eine Hauptschule besteht, von dem Personal derselben gebildet werden sollten, weil die jetzt bestehenden drei- oder sechsmonatlichen Präparandenkurse nicht hinreichten. Allein die Aufnahme der Präparanden in die Diözesanseminarien fanden alle untunlich, wie auch die Klöster hierzu nicht geeignet und im stande seien. Nur das Lemberger lateinische Konsistorium erbot sich, in Lemberg, in Zolkiew, wo ein Dominikaner-, und in Buczacz, wo ein Basilianerkloster sich befinde, zu bewirken, daß in den Klöstern für Präparanden eine Unterkunft außerhalb der Klausur ermöglicht und die Aufsicht über dieselben einem dazu geeigneten Ordensmitglied anvertraut werde. Das Gubernium bemerkte dazu, daß demnach eine Absonderung der Lehrpräparanden von den Kandidaten des geistlichen Standes vorgenommen, für jene ein eigenes Aufsichts- und wohl auch Lehrpersonal und eigene Regie bestellt werden müßte, was keineswegs zur beabsichtigten Schonung des Schulfonds dienen, sondern immerhin kostspielig sein würde. Daher es diese Maßregel derzeit für unausführbar erklärte, da es an Lokalitäten, an Geldmitteln und geeigneten Männern[3]) dazu mangle.

---

[1]) Bericht dto. Triest, 1. Dezember 1828, Z. 26.299.

[2]) Bericht dto. Lemberg, 17. Dezember 1828, Z. 80.566.

[3]) Es gehört zu den traurigen Nachwirkungen der Josefinischen Klosterzerrüttung, wenn das galizische Gubernium bemerkt: „Der Antrag des lateinischen Lemberger Konsistoriums, daß den Präparanden in Lemberg der Unterricht der Pädagogik und Methodik von dem Direktor der Musterhauptschule erteilt werde und der Umstand, daß es zur Erreichung der erwähnten Absicht nur jene wenigen Klöster für geeignet erklärt, wo sich Hauptschulen befinden, ist ein Beweis, daß es der Klostergeistlichkeit seiner Diözese die zur Bildung künftiger Volksschullehrer nötige Fähigkeit derzeit noch nicht zutraut, worüber sich das Przemysler lateinische Konsistorium für seine Diözese unumwunden ausspricht, wenn es bemerkt, daß der gegenwärtige Zustand seiner Klöster von solcher Art sei, daß derselbe der beabsichtigten Einrichtung in keiner Weise entsprechen könne, denn es seien die Klöster gegenwärtig sosehr von Individuen entblößt, daß die meisten nur mit einem, einige aber mit zwei, höchstens drei Priestern versehen seien, abgelebte Greise, die selbst der deutschen Sprache unkundig und in den Grundsätzen der Erziehungskunde unbewandert seien." Das Gubernium fügte noch bei: „Was hier das Przemysler bischöfliche Konsistorium über die Qualifikation der in den Klöstern befindlichen Individuen sagt, kann als Physiognomie der galizischen Klöster im allgemeinen gelten."

Auch in Österreich ob der Enns[1]) hielten beide Konsistorien den bisherigen dreimonatlichen Unterricht für Lehramtskandidaten von Trivialschulen und den sechsmonatlichen für jene von Hauptschulen für unzulänglich, und es seien die hieraus entspringenden Mängel der Bildung dieser Lehramtskandidaten unverkennbar, sowie es keinem Zweifel unterliege, daß die Errichtung einer Bildungsanstalt für die Lehramtskandidaten, sei es in einem Seminare oder Kloster, wesentliche Vorteile sowohl in pädagogischer und wissenschaftlicher als religiös-moralischer Beziehung darbiete.

Das fürsterzbischöfliche Konsistorium von Salzburg war der Meinung, daß ein Jahr des Unterrichtes hinreiche, wenn kein Kandidat aufgenommen werde, der nicht schon die notwendigen Vorkenntnisse besitze. Das übrigens in Salzburg bereits bestehende Institut, das bisher die ersprießlichsten Früchte gebracht und sich ohne Anspruch an den Staatsschatz selbst erhalte, solle belassen werden.

Das bischöfliche Konsistorium zu Linz dagegen glaubte, daß, so ersprießlich ihm auch die Bildung der Kandidaten in einem Seminare erscheine, dennoch vorher auf die Vermehrung der Lehrzimmer bei den Schulen behufs Einführung eines durchaus ganztägigen Unterrichtes gedacht und eine Gehaltserhöhung für die Lehrer und Gehilfen dort, wo es nötig ist, eingeleitet werden möchte. Erst dann, wenn diesen beiden Erfordernissen zur größeren Vervollkommnung des deutschen Schulwesens genügend abgeholfen sein werde, sollte zur Errichtung der Lehrerseminarien geschritten werden. Da keinem der obderennsischen Klöster die Übernahme einer solchen Bildungsanstalt zugemutet werden könne, so bleibe nichts anderes übrig, als in Linz ein eigenes Lokal dafür zu mieten und zweien in der Pädagogik wohl erfahrenen, geschickten und gottesfürchtigen Lehrern den Unterricht und die Aufsicht darin zu übertragen, wovon der eine, welcher die Direktion und den Haushalt zu besorgen hätte, aus dem geistlichen Stande zu wählen wäre. Da sich in der Linzer Diözese 461 Schulen befänden, welche von 474 Lehrern mit Inbegriff der Hauptschulen besorgt würden und, wenn in jeder Schule zwei Lehrzimmer errichtet würden, ebensoviele Gehilfen benötigten, so würde sich die Zahl der Lehrindividuen wenigstens auf 950 Köpfe belaufen, für welche der nötige Nachwuchs jährlich mit 50 bis 60 Zöglingen angenommen werden müßte. Die Kosten würden sich, für einen 80 fl. K.-M. gerechnet, für die Zöglinge allein auf wenigstens 4000 fl. belaufen, und wenn auch etwa die Hälfte der Zöglinge selbst zahlen müßte, so würde doch noch mit den Unterrichtskosten das Erfordernis von 5500 fl. K.-M. herauskommen, welches sich verdoppeln würde, wenn ein freilich viel fruchtbarerer zweijähriger Kurs eingerichtet würde.

Diese großen Kosten bewogen die Regierung, vorzuschlagen, daß die Aufzunehmenden die Verpflegskosten selbst zahlen und nur unentgeltlichen Unterricht, welchen der Normalschuldirektor, der Katechet und ein oder anderer Lehrer unentgeltlich zu leisten hätten, freie Unterkunft, Licht und Beheizung erhalten sollten. Aber auch so würde das Institut nach Meinung der Regierung einen bedeutenden Aufwand fordern und zu besorgen sein, daß die notwendige Zahl von Zöglingen sich nicht einfinde, wenn sie selbst ihre Ver-

[1]) Bericht dto. Linz, 18. Dezember 1828, Z. 32.376.

pflegung zu bezahlen hätten. Daher wäre die Gründung mehrerer Stipendien nötig.

So zweckmäßig übrigens eine solche Bildungsanstalt wäre, so könne die Regierung dermalen den Zeitpunkt für Errichtung derselben noch nicht für geeignet halten, zumal der beabsichtigte Zweck auch auf eine andere, einstweilen entsprechendere und weniger kostspielige Weise erreicht werden könne. Die Vorschläge, welche nun die Regierung machte, decken sich gänzlich mit denen des steiermärkischen Guberniums, denn sie gingen auf einen ganzjährigen Präparandenkurs, erforderliche Vorkenntnisse der Kandidaten, dargetan in einer Vorprüfung, Zeugnisse über Religiosität und untadelhaften, sittlichen Wandel, strengste Ordnung während des Lehrkurses, gemeinschaftliche Besuchung des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen, Anhörung der heiligen Messe an Werktagen. Zur Überwachung hätte das Ordinariat einen würdigen Priester zu bestellen, welcher den Kandidaten auch von Zeit zu Zeit besondere Vorträge über Religion und Moral zu halten hätte. Für das Verhalten der Kandidaten außerhalb der Lehrstunden wären für dieselben eigene Statuten zu erlassen und deren Übertretung strenge zu ahnden; am Ende des Kurses seien strenge Prüfungen zu halten. Schließlich wurde auch die Gehaltserhöhung der Lehrer und die Errichtung eines Vorbereitungsinstitutes für Lehramtskandidaten gefordert.

In Niederösterreich[1]) hielt das fürsterzbischöfliche Konsistorium dafür, daß alle Gründe, welche für gut eingerichtete Seminarien und Konvikte überhaupt sprechen, im allgemeinen auch für Schullehrerseminarien gelten, denen man zwar auch zur Last lege, daß aus denselben eingebildete Halbwisser hervorgingen, die sich weniger folgsam und verträglich mit ihrem Seelsorger erwiesen und mit ihrem Stande leichter unzufrieden würden als andere, weil sie es in Bezug auf Kost und Pflege im Seminar wohl besser hätten als im Schuldienst. Indessen lasse sich die große Nützlichkeit der Schullehrerseminarien nicht leugnen; doch würde man bei der Ausführung auf unübersteigliche Schwierigkeiten stoßen und ihre Dotation beinahe unerschwinglich sein: Anstände, denen es wahrscheinlich zuzuschreiben sei, daß deren mehrmals besprochene Errichtung bisher noch nicht zu stande gekommen ist. Da sie übrigens zu Erreichung der Schulzwecke nicht wesentlich notwendig seien, so könnten sie auch nur da errichtet werden, wo es die Verhältnisse erlauben. Das Konsistorium begnügte sich daher, einige andere Maßregeln, wie Verlängerung des Präparandenkurses, schriftliche Prüfungen, Religionsübungen und strenge Überwachung der Sittlichkeit der Präparanden zu empfehlen.

Auch das bischöfliche Konsistorium von St. Pölten wußte kein Seminarium noch ein wohldisziplinierte Kloster zur Übernahme des Unterrichtes und der Ausbildung der Schulpräparanden zu nennen und empfahl daher ähnliche Maßregeln wie das erzbischöfliche Konsistorium, darunter einen sechsmonatlichen oder auch ganzjährigen Präparandenkurs, welchem aber insofern große Schwierigkeiten entgegenstünden, weil die von wohltätigen Bürgern zu St. Pölten, Krems und Horn bisher unentgeltlich geleistete Verpflegung der unbemittelten Lehramtskandidaten bei der Verwandlung des dreimonatlichen

[1]) Bericht dto. Wien, 12 März 1829, Z. 10.788.

Präparandenkurses in einen ganzjährigen aufhören und dann wohl Mangel an Kandidaten eintreten dürfte.

Die Regierung teilte im allgemeinen die Ansichten des fürsterzbischöflichen Konsistoriums und hatte auch betreffs der Zweckmäßigkeit und Erwünschlichkeit solcher Vorbildungsanstalten, deren einige auch wirklich bereits in der österreichischen Monarchie bestünden, keinen Zweifel. Sie werde aber für jetzt von der Vorlegung umfassender und organischer Anträge bloß durch die Überzeugung abgehalten, daß man ohne eine ganz besondere, außerordentliche Unterstützung aus der allerhöchsten Gnade Sr. Majestät trotz aller Bemühungen niemals zur Aufbringung jener Fonds gelangen werde, die zur Ausführung einer solchen Einrichtung, wenn sie gleich anfangs in ihrer ganzen Vollkommenheit zu stande kommen sollte, erforderlich sein würden.

Da aber die Regierung den Gegenstand nicht ganz fallen lassen möchte, so glaube sie, daß dasjenige, was nicht sogleich in seiner Vollkommenheit und auf öffentliche Kosten zu stande gebracht werden könne, vorderhand im kleinen, teilweise und im Privatwege zur Ausführung gelangen solle in der Art, daß entweder einige Stifter, wo ohnehin meistens Sängerknaben auf eigene Kosten erhalten würden, aufgefordert würden, Lehramtskandidaten in Bildung und Pflege zu übernehmen, denen sie in der Folge, da sie viele Schulpatronate besäßen, durch Verleihung von Schuldiensten eine Anstellung geben könnten, oder daß, insofern es tunlich wäre, die Ausbildung einiger Schulkandidaten an die geistlichen Seminarien oder an ein Konvikt, wie z. B. an das Althan-Jonasische in Krems, angeschlossen würde.

Der Regierungsrat und Propst v. Buchmayer, mit dem auch der Regierungsrat v. Hofinger übereinstimmte, war der Meinung, daß zur Errichtung kleiner Seminarien auch ein Teil der Überschüsse von den eingehenden Unterrichtsgeldern, die nun auf einer nicht unbedeutenden Höhe stehen dürften, verwendet werden könnte, womit auch der Präsident Graf Ugarte einverstanden war. Man wies hin auf das Vorbild des Schullehrerseminars in Salzburg, welches bei sehr geringem Aufwand entschieden gute Leistungen anführen könne. Die Benützung dieser beschränkten Modalitäten schien der Regierung auf jeden Fall besser, als alles gänzlich aufzugeben, anderseits aber auch für den jetzigen Zeitpunkt insofern genügend, als gegenwärtig kein Mangel an geschickten und braven Schulgehilfen sei und, wie besonders die Erfolge der Wiener Normalschule bei St. Anna zeigten, mit Hilfe des erst vor wenigen Jahren neugegründeten Stipendienfonds sehr vorzügliche Lehrer herangebildet würden. Was die übrigen Anträge der Konsistorien betreffe, so bezögen sie sich a) auf die Erweiterung und Verbesserung des Unterrichtes für die Präparanden und b) auf die Gewährleistung für ihre Moralität.

In ersterer Beziehung könne von einem Bedürfnisse nur hinsichtlich der Haupt- und Trivialschulen des flachen Landes die Rede sein, denn an der Normalschule zu St. Anna, wo die Mittel der Ausbildung bereits sehr reichlich und musterhaft seien und kaum etwas zu wünschen übrig ließen, bestehe ohnehin ein ganzjähriger Präparandenkurs, und die Inhaber pädagogischer Stipendien, deren es vierzehn für die erzbischöfliche und sechs für die St. Pöltener Diözese aus dem eigenen pädagogischen Fonds gebe, seien

sogar verpflichtet, sich einem zwei- oder auch dreijährigen praktischen Kurse zu unterziehen, was sich freilich bei den Hauptschulen auf dem Lande wegen der Armut der Präparanden und der Schwierigkeit des Lebensunterhaltes nicht ausführen lasse; jedoch wäre auch dort ein halbjähriger Kurs einzuführen, wie ihn das Konsistorium von St. Pölten wünsche. Bei der Hauptschule zu Krems, da sie inzwischen mit einer vierten Klasse mit zwei Jahrgängen organisiert sei, würden bezüglich des Präparandenkurses ganz dieselben Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten haben, wie an der Wiener Normalhauptschule, sowie dasselbe auch hinsichtlich der Dauer des pädagogischen Stipendiengenusses bereits beantragt worden sei.

Was die Beförderung der Moralität der Schulamtskandidaten betrifft, so wirke außer den, vom fürsterzbischöflichen Konsistorium erwähnten Maßregeln auch der Umstand wesentlich ein, daß vor Verlauf von drei Jahren kein Lehrer seine definitive Anstellung erhalte. Man müsse übrigens den Hauptschuldirektoren und Diözesan-Schuloberaufsehern das Zeugnis erteilen, daß sie mit der erforderlichen Strenge das moralische Betragen und den Lebenswandel der Schulgehilfen und Präparanden überwachen; doch sei eine erneuerte Einschärfung dieser Pflicht gewiß sehr angemessen.

Auch in Illyrien[1]) erkannten alle Konsistorien, von Laibach, Gurk, Lavant, Görz und Triest, die allerhöchst beabsichtigten Anstalten zur Bildung der Schulpräparanden für nützlich, allein deren Unterbringung in den bischöflichen Seminarien oder Klöstern für untunlich und überhaupt die Ausführung bei der Armut der Kandidaten und bei dem Mangel an Lokalquellen für unmöglich, wenn nicht die Staatsverwaltung oder eigentlich der Normalschulfonds die erforderlichen Geldmittel verschaffe. Insbesondere bemerkte das Lavanter Konsistorium, daß es vorderhand die Beruhigung habe, daß die Präparanden durch den Normalschuldirektor gut und fleißig unterrichtet und auch in sittlicher Beziehung möglichst überwacht würden. Allerdings sei der dermals vorgeschriebene drei- und sechsmonatliche Kurs zu kurz und daher rätlich, denselben auf ein ganzes Jahr auszudehnen. Das Gurker Konsistorium wollte, daß an der Normalhauptschule der Präparandenkurs für Trivialschullehrer ein ganzes Jahr und für Hauptschullehrer sogar zwei Jahre nach zurückgelegten beiden Jahrgängen der vierten Klasse dauern sollte. Das Gubernium vereinigte sich mit den Ansichten der drei Diözesankonsistorien Gurk, Lavant und Laibach, erkannte die Nützlichkeit der beabsichtigten Anstalt und lobte den umständlichen und vortrefflich ausgearbeiteten Plan des Triestiner Konsistoriums, dem nur die praktische Durchführbarkeit zu wünschen wäre.

Ganz die gleichen Ansichten äußerten auch die Konsistorien in Böhmen,[2]) von welchen das Prager erzbischöfliche Konsistorium bemerkte, daß an der Normal- oder Musterhauptschule zu Prag ein der höchsten Absicht nahe kommendes Schullehrerseminar in der Art schon wirklich bestehe, daß in dem Schulgebäude neun Präparanden unentgeltlich Wohnung, Licht, Beheizung und ein kleines Stipendium genießen. Es wäre sehr leicht, ihre Anzahl zu verdoppeln, wenn die in demselben Normalschulgebäude auf Kosten des Normalschulfonds bestehende Mädchenschule von zwei Klassen aufgelöst und

[1]) Bericht dto. Laibach, 1. Mai 1829, Z. 6756.
[2]) Bericht dto. Prag, 4. Juni 1829, Z. 2806.

diese Schülerinnen, bei 70 an der Zahl, ihrer Pfarr- und Mutterschule Maria de Victoria bei den Maltesern oder St. Niklas zugewiesen würden.

Das Gubernium erinnerte, daß in Böhmen seit dem Jahre 1819 folgende, von der Studienhofkommission mit Dekret vom 9. Oktober 1819, Z. 4994, genehmigte Verfügungen bestünden, um den Volksschulen geschickte und wohlgesittete Lehrer zuzuführen. In jeder Diözese seien mehrere Hauptschulen, vorzüglich von vier Klassen, bestimmt, an welchen die Lehramtskandidaten für Trivialschulen in der allgemeinen Lehrmethode und Pädagogik von dem Direktor, dann in der speziellen Methodik der einzelnen Fächer von den Lehrern dieser Fächer in halbjährigen Kursen den Unterricht erhalten. Um sich ganz der Erlernung der Methode und des praktischen Verfahrens widmen zu können, müßten die Kandidaten, die übrigens bereits das siebzehnte Jahr zurückgelegt haben sollten, mit der nötigen Kenntnis der in den Trivialschulen zu lehrenden Gegenstände bereits vor Antritt des Präparandenkurses ausgerüstet sein, sich darüber einer Prüfung unterziehen und mit verläßlichen Sittenzeugnissen versehen sein. Neben dem theoretischen Unterrichte wohnten sie auch, um das praktische Lehrverfahren beobachten zu können, dem Schulunterrichte der Kinder bei und übten sich auch in Gegenwart der Lehrer im Unterrichte der Kinder. Auch erhielten sie einigen Unterricht in der Naturgeschichte, Naturlehre und Geographie, um durch diese Kenntnisse den Unterricht anziehender machen und manche unter dem Volke herrschenden Vorurteile beheben zu können. Am Schlusse des Jahres würden sie einer strengen Prüfung unterzogen. Ein ähnliches Verfahren werde bei den Kandidaten für Hauptschulen beobachtet, nur hätten diese einen ganzjährigen Kurs an der Musterhauptschule zu bestehen. Diese Maßregeln hätten durch die Erfahrung auf eine sehr beruhigende Weise als erfolgreich sich bewährt[1]) und dürften die für den Staat so kostspielige, bisher nicht erprobte und schwer herzustellende Anstalt eines Lehrerseminars entbehrlich machen, zumal auch die Sittlichkeit so gut stehe, daß die Landesstelle im Verlaufe der letztverflossenen sechs Jahre unter den Schullehrern, deren im Jahre 1826/27 3126 gewesen, nur etwa vier wegen Moralitätsgebrechen vom Schuldienste zu entfernen genötigt worden sei. Von diesem Standpunkt aus bekämpfte das böhmische Gubernium die Anträge der Ordinariate auf einen ganzjährigen Präparandenkurs auch für Trivialschullehrer und die Forderung der zurückgelegten dritten Hauptschulklasse für die Lehramtskandidaten, indem es sich auf seinen Bericht vom 7. August 1828, Z. 21.219, über den Andrang der Schulpräparanden berief; auch fand es die vom Prager Konsistorium gewünschte Übertragung der Mädchenschule von der Musterhauptschule an der Malteser-Pfarrschule wegen der räumlichen Beschränktheit der letzteren gegenwärtig nicht tunlich.

---

[1]) Nach dem Jahresberichte vom Jahre 1826/27 waren unter 1577 Gehilfen 460 als sehr gut, 1095 als gut und nur 22 als mittelmäßig oder schlecht bezeichnet. Aber auch bezüglich letzterer trete nach Meinung des Guberniums der beruhigende Umstand ein, daß die Gehilfen, ehe man sie zur Anstellung als Lehrer gelangen lasse, sich vorläufig einer Prüfung beim Konsistorium unterziehen müssen, wobei das letztere in die Lage komme, minder geeignete Gehilfen so lange vom Lehrdienst ferne zu halten, bis sie sich die nötigen Kenntnisse verschafft hätten.

B) Wenn schon, wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich ist, in den deutschen Provinzen sich für die Realisierung des Gedankens von Lehrerseminarien wenig Aussicht zeigte, so war dieses in den italienischen noch weniger der Fall.

So berichtete das venetianische Gubernium,[1]) daß daselbst die Seminarien und Klöster zur Aufnahme der Schullehrerkandidaten nicht geräumig genug seien und es an geeigneten Persönlichkeiten zur Leitung derselben u. s. w. fehle,[2]) daß der Präparandenkurs von drei Monaten nicht für Trivialschullehrer, wohl aber der für Hauptschullehrer und Privatlehrer auf ein Jahr zu verlängern sei und daß alle Präparanden ohne Unterschied gehalten sein sollen, den theoretischen und praktischen Unterricht an einer Hauptschule zu nehmen, ohne daß hierfür die Direktoren und Katecheten, die ohnehin gut besoldet seien, eine Remuneration ansprechen dürften.

Ebensowenig war in der mailändischen Provinz die Errichtung von Lehrerseminarien möglich, da auch dort die Konvente mangelten und die Seminare nicht einmal die Kleriker zu fassen im stande waren; auch müßten, wenn in den Hauptstädten solche Seminare errichtet werden sollten, nach Meinung des Guberniums[3]) hierzu erst ganz- oder halbunentgeltliche Stiftsplätze kreiert werden. Übrigens sei durch das gegenwärtige System der Erziehung der Schullehramtskandidaten für den gewünschten Zweck hinlänglich gesorgt (bastantemente proveduto), da der vorgeschriebene Kurs von drei oder sechs Monaten in der Methodik und das darauffolgende praktische Übungsjahr an einer öffentlichen Elementarschule, mit der Verpflichtung, am Ende desselben eine neue Prüfung zu bestehen, vollständig genüge. Auch die Religiösität und Moralität der Kandidaten werde strenge überwacht.

Nicht dieselbe Meinung hatte das dalmatinische Gubernium,[4]) welches vielmehr im Einverständnisse mit der Schulkommission den Präparandenkurs von drei, beziehungsweise sechs Monaten ganz ungenügend fand und dagegen die Ausbildung geeigneter Lehramtskandidaten in einem Seminare und Konvikte, wo sie nicht bloß in ihren Studien geleitet, sondern auch überwacht und in ihrem Charakter ausgebildet würden, für eine sehr ersprießliche, ja nötige Einrichtung erklärte. Da Dalmatien, obwohl es jetzt zwölf Diözesen umfasse, welche aber ehestens auf sechs reduziert werden sollten, nur ungefähr 330.000 Einwohner zähle, so genüge eine solche Anstalt, wofür das Seminar oder k. k. Konvikt in Zara am tauglichsten erscheine. Die Zöglinge sollten außer der Pädagogik, Methodik und Katechetik auch noch die Vorlesungen der höheren Pädagogik (della Pedagogica sublime), der Naturgeschichte und der Landwirtschaft am Lyzeum hören und darin Prüfung machen. Die Kan-

[1]) Bericht dto. Venedig, 7. November 1828, Z. 41.122.

[2]) Sono pochissimi Conventi ripristinati in queste provincie, composti d'Individui, che non sono instituiti coi methodi elementari in corso, per queste cause non sono atti di pratticare e d'insegnare. Auch werde die neue Methode von den Anhängern der alten Praxis verachtet und als unnütze Kinderei bezeichnet. Die Geringheit des Gehaltes bewirke übrigens, daß die Zahl der Aspiranten immer kleiner werde und jetzt einige hunderte von Schulen des Lehrers entbehren (parecchie centinaja di Scuole mancano di Maestro).

[3]) Bericht dto. Mailand, 13. März 1829, Z. 5319.

[4]) Bericht dto. Zara, 16. Dezember 1828, Z. 23.589.

didaten sollten zwar die Kosten selbst bestreiten, doch sollten aus allerhöchster Gnade fünf unentgeltliche Plätze bewilligt werden.

Diese Berichte der einzelnen Länderstellen waren schon größtenteils im Jahre 1828, einige anfangs des Jahres 1829 angelangt. Die Studienhofkommission, welche am 11. Oktober 1828, Z. 4727, den alleruntertänigsten Vortrag wegen Beschränkung des Andranges von Schulpräparanden gehalten hatte, glaubte wegen der nahen Verbindung dieser beiden Verhandlungen zur Verbesserung der Bildung und Sittlichkeit der Schulpräparanden vorerst die allerhöchste Entschließung auf diesen letzteren Vortrag abwarten zu sollen. Da diese erst am 30. März 1832, Z. 1430, erfolgte, so verzögerte sich die Abhaltung dieses Vortrages bis zum 28. Juli 1832.[1])

Die Studienhofkommission erinnerte vorerst daran, daß die gleichartige Verhandlung über die Errichtung von Schullehrerseminarien vom Jahre 1817 zu keinem Resultate geführt habe. Auf den Vortrag der Studienhofkommission vom 15. März 1817, worin sie die Gründe entwickelt habe, weshalb sie die Lehrerseminarien im allgemeinen weder für notwendig noch für nützlich erkenne, sei die allerhöchste Entschließung vom 10. Mai d. J. erfolgt, daß die Errichtung von Schullehrerseminarien und die allgemeine bessere Dotierung der Lehrer für jetzt auf sich zu beruhen habe und daß beide Gegenstände, sobald günstige Verhältnisse zur Ausführung derselben eingetreten sein würden, auf das neue in Beratung zu nehmen und hierüber ein gutächtlicher Vortrag zu erstatten sei. Auch die vorliegende Verhandlung führe zu keinem anderen Resultate und stelle einesteils die Unausführbarkeit, Lehrkandidaten in den Diözesanseminarien oder in einem wohldisziplinierten Kloster wenigstens durch ein Jahr vorzubereiten, anderteils auch die Unnotwendigkeit dieser Maßregel dar, deren Realisierungskosten einstimmig dem Staatsschatze oder zunächst dem Normalschulfonds zugewiesen würden.

---

[1]) A. U., Z. 2653. Gegenwärtig bei diesem, 19 Blätter umfassenden Vortrag waren: Der Oberste Kanzler Graf v. Mittrowsky und Vizekanzler Ritter v. Lilienau; die Hofräte: v. Pidoll, Lang, Freiherr v. Türkheim, Gindl, v. Weiß, Domdechant Pletz, provisorischer Referent, Regierungsrat Freiherr v. Cazan. Es liegt sub Prot.-Nr. 3425/796 vom Jahre 1829 ein ziemlich gleichlautender, nur etwas kürzerer Vortrag bei, welchem beigesetzt ist:

„V.) Beruht auf sich, bis über den alleruntertänigsten Vortrag vom 11. Oktober 1828, Z. 4727/1066, rücksichtlich des Andranges der Schulpräparanden und Festsetzung strengerer Maßregeln die allerhöchste Entschließung herabgelangt. 2. Jänner 1830. Freiherr v. Cazan."

Eine weitere Anmerkung besagt:

„Wurde zur Z. 2653/603 vom Jahre 1832 reproduziert und mittels alleruntertänigsten Vortrages vom 28. Juli d. J. Sr. Majestät unterlegt. 28. Juli 1832. Freiherr v. Cazan."

Da nun aber unterdessen die allerhöchste Entschließung vom 30. März 1832 erfolgt sei, welche die angetragenen strengeren Maßregeln zur Aufnahme der Schulpräparanden und deren Vorbereitung mit dem Auftrage genehmigt habe, daß nach Ablauf von drei Jahren das Gutachten zu erstatten sei, ob diese Verfügungen den erwünschten Erfolg gehabt oder was sonst noch zu veranlassen wäre, um einerseits einen schädlichen Überfluß an Lehramtskandidaten zu verhindern und anderseits einen desto besseren Lehrstand für das Volksschulwesen zu erzielen, so habe die Studienhofkommission diesen Termin abwarten und die gegenwärtige Verhandlung wegen Errichtung von Lehrerseminarien umsomehr verschieben zu sollen geglaubt, als dem Staatsschatze nach den dabei gestellten Anträgen eine sehr bedeutende, aber unnötige Auslage zuwachsen würde. Es hätten übrigens diese Verhandlungen im allgemeinen beruhigende Resultate über die bisherige Vorbereitung und Sittlichkeit der Schulpräparanden geliefert, und wenn die hierauf bezugnehmenden Vorschriften der „Politischen Schulverfassung" genau beobachtet und bei Auswahl der Lehrer mit der gehörigen Vorsicht vorgegangen werde, würden gewiß unfähige und unsittliche Präparanden ferne gehalten und beseitigt. Was den mit allerhöchster Entschließung vom 30. März d. J. genehmigten strengeren Maßregeln, und zwar nach der Andeutung mehrerer, und vorzüglich des Wiener fürsterzbischöflichen Ordinariats noch beizufügen und allgemein vorzuschreiben wäre, sei: a) daß die Schulkandidaten zur Aufnahme in den Präparandenkurs nebst dem Sittlichkeitszeugnisse sich auch über ihre Beschäftigung seit dem Austritte aus den Schulen ausweisen sollten, b) daß sie zu dem gemeinschaftlichen Gottesdienste und den religiösen Übungen mit den Schülern verpflichtet würden, c) daß in den Zeugnissen über den vollendeten Präparandenkurs auch die Klassifikation und Sittennote anzuführen sei und d) daß die Länderstellen, bevor sie den von den Distriktsaufsehern vorgeschlagenen Trivialschullehrern das Bestätigungsdekret erteilen, noch das vorläufige Einvernehmen mit den Konsistorien pflegen und überhaupt keinem Lehrer das Bestätigungsdekret bewilligen sollten, der nicht wenigstens drei Jahre in allen Beziehungen nach dem § 152 der „Politischen Schulverfassung" zur vollen Zufriedenheit gedient habe.

Mehrere Ordinariate, nämlich das Königgrätzer, Lavanter und Gurker, hätten auch noch beantragt, daß die Aufnahme aller Schulgehilfen, die zufolge der §§ 49 und 50, dann 160 und 161 u. s. w. der „Politischen Schulverfassung" den Schuldistriktsaufsehern zusteht, dem Konsistorium über Vorschlag des Schuldistriktsaufsehers eingeräumt werde.

Da den Konsistorien die Leitung des Schulwesens in Beziehung auf den Religions- und Schulunterricht unmittelbar anvertraut sei und die

Schuldistriktsaufseher denselben unterstehen, so bleibe es wohl an und für sich den Konsistorien unbenommen, wie es in der fürsterzbischöflichen Diözese Salzburg der Fall sei, von den Schuldistriktsaufsehern sich die Vorschläge zur Anstellung der Schulgehilfen vorlegen zu lassen oder wenigstens die vorläufige Anzeige abzufordern, ohne daß deswegen die bezeichneten Paragraphen modifiziert werden müßten. Übrigens sei zu erwähnen, daß in Salzburg ein Lehrerseminar, in welchem zwölf bis sechzehn Kandidaten vorbereitet werden, von dem letzten Fürsterzbischof, Grafen v. Colloredo, errichtet worden und mit gutem Erfolge und sehr geringen Kosten, ohne Anspruch auf den Staatsschatz, unterhalten werde, was der allerhöchsten Absicht vollkommen entspreche, da in demselben der Unterricht ganz nach den bestehenden Vorschriften erteilt werde. Der Fortbestand dieser Bildungsanstalt unterliege daher keinem Anstande; inwiefern aber dieselbe aus dem Lokalschulfonds, dessen Ausscheidung wirklich im Zuge sei, im Notfalle ergiebiger unterstützt werden könne, worauf hingearbeitet werde, müsse der Zeit und den Kräften des Fonds vorbehalten bleiben und von Fall zu Fall beraten werden.

Was endlich das lombardisch-venetianische Königreich betreffe, wo das Volksschulwesen nach den österreichischen Direktiven erst eingeführt worden sei und bisher den Ordinariaten noch nicht übergeben werden konnte und auch nicht sobald übergeben werden dürfte, so könne dort von einer Vorbereitung der Lehramtskandidaten in Diözesanseminarien oder in wohldisziplinierten Klöstern keine Rede sein und auch strengere Anforderungen an die Präparanden, als die beiden General-Volksschulaufseher und die Gubernien zu Mailand und Venedig beantragten, nicht gestellt werden. Nur dürften die oben für die deutschen Provinzen vorgeschlagenen Vorsichtsmaßregeln a) bis einschließlich d), um sich vorzüglich von der Moralität der Schulpräparanden mehr zu überzeugen, auch auf das lombardisch-venetianische Königreich angepaßt werden. Eben dieses gelte auch von Dalmatien, wo ohnehin der Präparandenkurs an der Normalhauptschule zu Zara auf neun Monate und bei den anderen Hauptschulen auf sechs Monate festgesetzt und zur Unterstützung der armen Präparanden zeitliche Stipendien von monatlichen 10 fl. allergnädigst bewilligt worden seien.

Es herrschte bezüglich der hier dargestellten Anträge in der Studienhofkommission volle Einstimmigkeit, nur Hofrat Weiß v. Starkenfels äußerte eine abgesonderte Meinung bezüglich des Zusammenlebens der Schulpräparanden in Klöstern oder Seminarien:

Es handle sich hier, bemerkte derselbe, nicht um die Frage, ob ein solches Zusammenleben unter gemeinschaftlicher geistlicher Aufsicht absolut notwendig, sondern nur, ob es nicht sehr zweckmäßig und ohne unverhält-

nismäßige Belästigung des öffentlichen Fonds zu erreichen wäre. Nun hätten sich fast alle Ordinariate für die Zweckmäßigkeit ausgesprochen und es sei offenbar, daß nur die Vorstellung von förmlichen Schullehrerseminarien und von dem damit verbundenen bedeutenden Aufwande die Ordinariate und Gubernien dahin gebracht habe, die Notwendigkeit derselben — wovon eigentlich nicht die Rede sei — zu bestreiten und auf die Unmöglichkeit der Ausführung hinzuweisen. Allein, nach der nun einmal doch allgemein anerkannten Zweckmäßigkeit einer geistlichen Aufsicht und Leitung in einem gemeinschaftlichen Hause sei nur noch die Möglichkeit in den einzelnen Diözesen ins Auge zu fassen und diese Möglichkeit sollte denn doch, wenn man sich über die eigentliche Aufgabe keine zu sehr überspannte Vorstellung mache, nicht in allen Provinzen geleugnet werden können. Es wäre daher die ehrfurchtsvolle Bitte zu stellen, Se. Majestät wolle geruhen, die Länderstellen und insonderheit alle Ordinariate für diese Einrichtung im allerhöchsten Namen aufzufordern und es als einen Gegenstand des besonderen allerhöchsten Wohlgefallens erklären zu lassen, wenn die Ordinariate baldmöglichst die Mittel und Wege ausfindig machen würden, um auf eine minder kostspielige Weise jene gemeinschaftliche Aufsicht und Leitung für die Schulpräparanden zu verwirklichen. Zur näheren Bezeichnung der Ausführbarkeit könnte eine Darstellung der in Salzburg wirklich schon bestehenden Anstalt den Ordinariaten mitgeteilt und denselben zugleich bemerkt werden, daß für den ersten Anfang einer solchen Einrichtung ähnliche und vielleicht noch minder kostspielige Mittel umsomehr genügen dürften, als die Schulpräparanden in den meisten Diözesen sowohl vor und während als auch nach ihrem Präparandenkurse ohnehin oft in den dürftigsten Umständen lebten und oft sehr armselige Kost und Wohnung hätten, daß ihnen auch durch die beabsichtigte Einrichtung gar keine besondere Verbesserung ihrer sonstigen Lage zugehen solle, sondern daß es sich nur darum handle, sie durch Zusammenziehen in ein gemeinschaftliches Leben und unter eine gute geistliche Leitung für ihren künftigen Lebensberuf mehr zu regeln und dadurch die Wohltaten der eigenen besseren Erziehung der Lehrer auf die künftige Generation zu verbreiten, zugleich aber auch in jenen Diözesen, welche Mangel an guten Kandidaten hätten, diesem Mangel allmählich abzuhelfen, in jenen Diözesen hingegen, die sich einer großen Auswahl erfreuten, die Masse der minder ordentlichen, welche sich zu diesem Stande drängen und oft in allerlei Ausartungen geraten, lieber zu vermindern und die ungeeigneten und heuchlerischen bei Zeiten genauer kennen zu lernen. Geistliche, die aus lobenswertem Eifer für die gute Sache jene Leitung zu übernehmen bereit wären, dürften bei zweckmäßiger Aufforderung der Bischöfe unter den Chorvikaren, Dompredigern, Benefiziaten, Katecheten und Professoren doch gewiß

auch zu finden sein. Die Länderstellen aber wären aufzufordern, die von den Ordinariaten eingeleiteten Versuche dieser Art nach aller Möglichkeit zu unterstützen. Es dürften sich nach den ersten Anfängen wohl sicherlich auch bald Wohltäter finden, welche das Gute einer solchen regelmäßigen Leitung erkennen und die notwendigsten Hilfsmittel in Geld oder in natura etwas vermehren dürften. Wenn aber auf diese Weise auch nur in wenigen Diözesen der Versuch gelänge, so dürfte das gute Beispiel in den übrigen bei gehörig fortgesetzter Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand bald nachgeahmt werden, sowie nach Beseitigung der ersten Schwierigkeiten durch die gemachten Erfahrungen der Fortgang erleichtert und manche neue günstige Detailmaßregeln für die Zukunft gewonnen würden. Wenigstens sollte man schon der vorliegenden Berichte wegen diesen Gegenstand nicht fallen lassen; es wäre vielmehr des Versuches wert, eine solche Einrichtung, deren Zweckmäßigkeit nicht verkannt worden sei, in jenen Diözesen, in denen es nur einigermaßen möglich ist, mit allem Eifer zu betreiben, um sie vielleicht auch in jene Reihe der vielen guten und vortrefflichen Anstalten einzuführen, durch welche die Regierung Sr. Majestät immer segensreicher werden soll.

Trotz dieses sehr beachtenswerten Separatvotums, dessen Ausführung gewiß den besten Erfolg für die Ausbildung der Lehramtskandidaten gehabt hätte, folgte der Kaiser der Majorität der Studienhofkommission, indem die allerhöchste Entschließung dto. Wien, 7. Februar 1833, erklärte:

„Ich genehmige die Anträge der Studienhofkommission.

Auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät:

Ferdinand m. p."

Es wurde demnach mit Studienhofkommissions-Dekret vom 13. Februar d. J. nur die Beobachtung der obigen vier Punkte a) bis d) an die zehn deutschen Länderstellen (Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Steiermark, Galizien, Illyrien, Küstenland, Tirol und Dalmatien) verordnet, doch an Oberösterreich mit dem Zusatz bezüglich des Fortbestandes des Lehrerseminars in Salzburg.

II. Maßregeln zur Hintanhaltung eines übermäßigen Andranges von Präparanden für den Volksschulunterricht.[1])

Kaiser Franz hatte am 14. Jänner 1828, Z. 386, ein Kabinettsschreiben an den Obersten Kanzler erlassen des Inhalts:

„Lieber Graf Saurau! Da, wie Ich vernehme, die Anzahl der Schulpräparanden in der Leitmeritzer Diöcese sich dermaßen vermehren soll,

[1]) A. II. 17, C. 4 in genere, Z: 1430/321 v. J. 1832.

daß davon nachteilige Folgen mit Grund zu besorgen sind, insbesondere weil die mit den erforderlichen Prüfungszeugnissen versehenen, aber keine Anstellung findenden Schulgehilfen teils auf die Errichtung von Winkelschulen, teils auf Winkelschreiberei sich zu verlegen veranlaßt werden könnten, so dürfte es an der Zeit sein, um den Andrang zum Schuldienst einigermaßen zu beschränken, angemessene Vorkehrungen ohne Verzug zu treffen. Hierüber hat Mir daher die Studienhofkommission einen gutächtlichen Vortrag zu erstatten. Franz m. p."

Es wurden zufolge dieses allerhöchsten Kabinettsschreibens die entsprechenden Aufträge von der Studienhofkommission an die Länderstellen von Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Mähren-Schlesien, Steiermark, Tirol und Illyrien erlassen und insbesondere dem böhmischen Gubernium befohlen, bezüglich der Leitmeritzer Diözese zu erheben: 1. wie groß die Anzahl der Schulpräparanden in jedem der fünf letzten Jahre gewesen sei; 2. wieviele davon in der Diözese Anstellung gefunden haben; 3. an welchen Hauptschulen dieser Diözese der Präparanden-Unterricht abgehalten werde und ob es in der Ordnung sei, daß an diesen Hauptschulen ein solcher Unterricht für Schulpräparanden gegeben werde; endlich 4. angemessene Vorkehrungen in Antrag zu bringen, um den Andrang zum Schuldienste einigermaßen zu beschränken.

Was nun die infolge dieses Auftrages eingelangten Berichte der einzelnen Länderstellen betrifft, so war zunächst aus dem Berichte des böhmischen Guberniums[1]) zu ersehen, daß in der Leitmeritzer Diözese in den letzten fünf Jahren 353[2]) Präparanden gebildet wurden, von welchen nach Angabe des Konsistoriums 140 bis 150 eine Anstellung erhielten. Von den übrigen 200 Präparanden seien mehrere teils in andere Diözesen übergegangen, teils zur Supplierung kränklicher Lehrer verwendet worden, mehrere hätten sich bis zu ihrer Anstellung teils mit Privatunterricht, teils mit Abschreiben ihren Unterhalt erworben, andere sich teils zur Technik oder zu einer Wirtschaftskanzlei oder zu dem Militärstande gewendet.

Das Prager Konsistorium war nicht im stande, von den in derselben Zeit gebildeten 542[3]) Präparanden anzugeben, wieviele davon angestellt

---

1) Bericht dto. Prag, 7. August 1828, Z. 21.219.

2) Im Jahre 1823 waren 63
„ „ 1824 „ 77
„ „ 1825 „ 79
„ „ 1826 „ 58
„ „ 1827 „ 76
zusammen waren . . . 353

3) Im Jahre 1823 waren 141
„ „ 1824 „ 109
„ „ 1825 „ 114
„ „ 1826 „ 93
„ „ 1827 „ 85
zusammen waren . . . 542

worden seien und wieviele ohne Anstellung verblieben, weil die Angestellten erst dann zur Kenntnis des Konsistoriums kämen, wenn dieselben für eine Lehrstelle überprüft werden, und auch viele Lehramtskandidaten aus fremden Diözesen sich des leichteren Fortkommens wegen nach Prag begeben hätten.

In der Königgrätzer Diözese wurden 317 als Schulgehilfen angestellt,[1] und es blieb von den ausgebildeten 522 Präparanden ein bedeutender Teil wenigstens für die erste Zeit ohne Anstellung.

Der Präparanden-Unterricht wurde in der Leitmeritzer Diözese in fünf Hauptschulen, und zwar im Leitmeritzer Kreise in den Hauptschulen zu Mariaschein und Leitmeritz, im Bunzlauer Kreise in Jungbunzlau und Reichenberg und im Saazer Kreise zu Komotau erteilt. Die Beibehaltung des Präparanden-Unterrichtes an diesen fünf Hauptschulen hielt das Konsistorium für notwendig, weil im Saazer Kreise ohnehin nur eine solche Hauptschule bestehe, die Leitmeritzer Hauptschule alle Schulpräparanden des Leitmeritzer Kreises nicht fassen könne und im Bunzlauer Kreise der Präparanden-Unterricht für die Deutschen in Reichenberg und für die Böhmen in Jungbunzlau erteilt werde, daher eine Verminderung der Hauptschulen, an denen dieser Unterricht gegeben werden soll, nicht rätlich wäre.

In der Prager Diözese wurde der Präparanden-Unterricht in Prag an der Musterhauptschule, an der Teiner Hauptschule, an der israelitischen Hauptschule, für die Böhmen an der Pfarr-Trivialschule bei St. Heinrich, an der Egerer, an der Joachimsthaler, an der Koliner, an der Planer und Pilsener Hauptschule erteilt. Hiervon seien die Schulen in Plan und Joachimsthal nur mit drei Klassen versehen; die Prager Pfarrschule bei St. Heinrich sei nur eine Trivialschule, der dortige Lehrer erteile jedoch den Unterricht den böhmischen Präparanden infolge eines ihm von der Landesstelle erteilten Auftrages gegen eine Remuneration von 50 fl. K.-M. aus dem Normalschulfonds.

In der Königgrätzer Diözese werde der Präparanden-Unterricht in den Hauptschulen zu Königgrätz, Königinhof, Gitschin, Pardubic, Politschka und Kuttenberg erteilt.

In Kürze zusammengefaßt, ergab sich aus den Berichten der Konsistorien nach der Darstellung des böhmischen Guberniums folgendes: In der Leitmeritzer Diözese haben ungefähr zwei Fünftel, in der Königgrätzer Diözese aber drei Fünftel der in diesen Diözesen in den letzten fünf Jahren unterrichteten Präparanden bei den Schulen eine Anstellung erhalten. In der Prager und Budweiser Diözese gebe es an Präparanden keinen Überfluß; dazu käme noch in Ansehung der ersteren zwei Diözesen zu erwägen, daß viele der nicht angestellten Präparanden bei den Schulen sich unentgeltlich oder gegen eine mäßige Remuneration verwenden ließen, durch Erteilung von Privatunterricht sich nährten, Kopistendienste verrichteten, zu technischen, zu Wirtschaftskanzleien u. dgl. sich wandten und daß man endlich unter den zu den

---

[1]) Im Jahre 1823 waren 59
" " 1824 " 54
" " 1825 " 69
" " 1826 " 65
" " 1827 " 70
zusammen waren . . . 317

Schulen zu Verwendenden einer Auswahl bedürfe; daher der Überschuß sich eben nicht groß darstelle. Indessen wäre eine mäßige Beschränkung derselben zulässig. Das Prager und Königgrätzer Konsistorium empfahlen als Mittel dazu die Verlängerung des Präparandenkurses auf ein Jahr, das Leitmeritzer überdies noch die Bedingung der zurückgelegten dritten Klasse bei der Aufnahme der Präparanden, wozu das Prager Konsistorium noch die Forderung eines Sustentationsreverses beifügte.

Das Gubernium war mit diesen beschränkenden Maßregeln nicht einverstanden, hielt auch die strenge, vom Prager Konsistorium angetragene Aufnahms- und Endprüfung für unnötig, weil sie ohnehin vorschriftsmäßig stattfänden und vereinigte sich nur mit dem Antrage des Königgrätzer Konsistoriums, daß der Präparanden-Unterricht daselbst auf die vier Hauptschulen zu Gitschin, Königgrätz, Pardubic und Kuttenberg beschränkt werde; es erklärte sich aber gegen die beantragte Einführung eines, von jedem Präparanden zu zahlenden Schulgeldes von 6 fl. K.-M. Auch die Ausdehnung des Präparandenkurses auf ein Jahr fand das Gubernium nicht rätlich, denn nach dem § 11, Abschnitt VIII, der „Politischen Schulverfassung" solle dieser Kurs nur drei Monate dauern; auf den Antrag des Guberniums sei mit Studienhofkommissions-Dekret vom 9. Oktober 1819, Z. 4994, die Ausdehnung desselben auf ein halbes Jahr versuchsweise bewilligt, dabei aber dem Gubernium bemerkt worden, daß es den Präparanden nicht leicht sein dürfte, an einem fremden Orte durch ein halbes Jahr sich den Unterhalt zu verschaffen und daß diese Präparanden erst während ihrer Anstellung als Gehilfen unter der Leitung von Lehrern und Seelsorgern ihre, erforderlichermaßen nicht sehr hohe Bildung empfangen sollen. Aus diesen Rücksichten halte das Gubernium die Ausdehnung des Präparandenkurses auf ein ganzes Jahr keineswegs und noch weniger die von dem Leitmeritzer Konsistorium beantragte Forderung der zurückgelegten dritten Hauptschulklasse, welche die Lehramtskandidaten gleichfalls ein ganzes Jahr an einem fremden Orte aufhalten würde, für rätlich. Es würde nach dem Erachten des Guberniums genügen, daß in der Leitmeritzer und Königgrätzer Diözese versuchsweise in den nächsten drei Jahren jedes Jahr nur ein halbjähriger Kurs, und zwar der längeren Tage und der für die Präparanden minder schwierigen Subsistenz wegen im Sommersemester gegeben werde, nach dessen Verlauf diese Konsistorien über den Erfolg dieser Maßregel gutächtlichen Bericht zu erstatten hätten. Dem Prager Konsistorium wäre es freizulassen, nach Gutdünken an einer oder der anderen, von Präparanden nicht sehr besuchten Hauptschule den Unterricht gleichfalls nur auf den Sommerkurs zu beschränken; die von demselben aber gewünschte Einstellung des Präparanden-Unterrichtes an der Joachimsschule wollte das Gubernium wegen der Schwierigkeit für die armen Jünglinge jener Gebirgsgegenden, entfernte Hauptschulen zu besuchen, vor der Hand nicht zugeben.

Die niederösterreichische Regierung[1]) fand einstimmig mit dem Wiener erzbischöflichen und St. Pöltner bischöflichen Konsistorium, daß sich

[1]) Bericht dto. Wien, 4. Juni 1828, Z. 3462/791. Dieser Bericht bemerkte: Die Lehrerstellen seien in der neueren Zeit fast durchgehends mit vollkommen geeigneten Individuen besetzt. Es finde ein großer Andrang statt, und doch finde nur ein Dritteil der Präparanden jährlich ein stabiles Unterkommen; am schlimmsten sei es in Wien,

jährlich eine größere Anzahl beim Präparanden-Unterrichte einfinde, als beim Schuldienste untergebracht werden könne, und wenn auch nicht alle, besonders in Wien, sich bleibend dem Schulfache zu widmen die Absicht hätten, so glaube die Regierung dennoch, um dem Andrang überhaupt entgegenzuwirken und dann, um die bessere Bildung der Präparanden zu erreichen, auf folgendes Regulativ antragen zu sollen: Es wäre der Präparandenkurs auf die Dauer von sechs Monaten zu erweitern, vor dem sechzehnten Jahre dem Kandidaten der Eintritt in denselben nicht zu gestatten und dieser von dem Erfolge einer vorzunehmenden Prüfung abhängig zu machen. Zu Anstellungen an Hauptschulen mit vier Klassen solle kein Bewerber zugelassen werden, der nicht den sechsmonatlichen Präparandenkurs an einer Normalschule mit gutem Erfolg gehört und als Präparand für eine Hauptschule niemand aufgenommen werden, der nicht wenigstens ein Zeugnis über den ersten Jahrgang der vierten Klasse vorzuweisen vermöge.

Die oberösterreichische Regierung hielt Vorkehrungen zur Verminderung der Anzahl der Schullehrer-Präparanden in Oberösterreich deshalb für unnötig, weil daselbst kein Überfluß an solchen sei.

Das mährisch-schlesische Gubernium[1]) berichtete, daß im Breslauer Generalvikariat keine Besorgnis wegen einer zu großen Anzahl der Schullehrer-Präparanden sei, wohl aber in der Olmützer und Brünner Diözese, weshalb es einige den bereits erwähnten ähnliche Maßregeln empfahl.

Auch das Tiroler Gubernium[2]) wußte nichts von einem besonderen Überfluß an Präparanden; in der Trienter Diözese stehe die Anzahl beinahe unter dem Bedarf, auch die aus dem Schullehrerseminare in Salzburg und der Kreisschule zu Schwaz für den tirolischen Anteil der Diözese Salzburg hervorgehenden Kandidaten fänden Anstellung, nur die Präparandenschule der Brixener Diözese produziere mehr, als man brauche.

Das Gubernium machte ähnliche Vorschläge wie die niederösterreichische Regierung.

Das steiermärkische Gubernium,[3]) in dessen Diözesen sich auch eine größere Anzahl von Präparanden fand, als zur Versorgung der Schuldienste

---

wo sich bei den jedesmaligen Bewerbungen um Schuldienste inner der Linien 30- bis 40jährige, meistens verehelichte und mitunter mit einer zahlreichen Familie belastete Schulgehilfen melden.

[1]) Bericht dto. Brünn, 25. April 1828, Z. 16.929.

[2]) Bericht dto. Innsbruck, 28. März 1828, Z. 1988.

[3]) Bericht dto. Graz, 26. März 1828, Z. 5493. In der Lavanter Diözese sei der Mangel an tauglichen Lehrindividuen immer fühlbar gewesen bis in die letzten Jahre, wo die Hauptschule zu Cilli, die einzige im Sprengel, eine bessere Organisation erhielt, um den notwendigen Nachwuchs an Schullehrern heranzubilden, doch sei auch gegenwärtig, da die Forderungen an sie gesteigert worden seien, über einen Andrang zum Schuldienst nicht zu klagen.

In der Seckauer und Leobner Diözese zeige sich im Durchschnitt ein jährlicher Nachwuchs von 118 Individuen für den Privat- und Hausunterricht, von 35 für Lehrerstellen an Hauptschulen und von 51 an Trivialschulen. Erstere seien nicht als Lehramtskandidaten zu betrachten, da sie lediglich Studierende seien, die nur den Präparandenkurs hören, um sich zu befugten Hausinstruktoren zu qualifizieren. Die Aspiranten für Hauptschulen seien zu zahlreich, nicht aber jene für Trivialschulen, welche auch meist musikalische Kenntnisse hätten.

Das Gubernium bemerkte, daß nach dem Ausweise vom Schuljahre 1827 in der Seckauer Diözese 382, in der Leobner 156 und in der Lavanter 69, zusammen

notwendig war, verlangte, auf die Anträge der Ordinariate gestützt, zur Aufnahme in den Präparandenkurs die Vollendung der dritten Normalschulklasse; ferner sollten sich diejenigen, welche nach zurückgelegtem Präparandenkurse innerhalb dreier Jahre noch keine Anstellung im Schulfache erhalten, neuerdings einer Prüfung zu unterziehen haben und jene, welche für Lehrerdienste an Pfarr-Trivialschulen sich ausbilden wollen, die nötigen Kenntnisse in der Musik und im Orgelspiele beweisen.

Das illyrische Gubernium berichtete, daß in den Diözesen von Gurk und Lavant kein Überfluß, in der Laibacher Diözese aber Mangel an Schulpräparanden sei.

Da es endlich ohnehin bekannt war, daß im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Dalmatien, im Küstenlande und in Galizien kein Überfluß an Schulpräparanden sei, so wurde auch bezüglich der Verminderung derselben von diesen Länderstellen kein Gutachten abgefordert.

Nach Einlangung dieser Berichte der einzelnen Länderstellen wurde dem Kaiser in einem alleruntertänigsten Vortrage der Studienhofkommission vom 11. Oktober 1828, Z. 4727, vorgestellt, daß eigentlich sich nur in Böhmen, Mähren, Niederösterreich und Steiermark ein Überfluß an Schulpräparanden zeige, dagegen in Oberösterreich, Tirol und Illyrien die Anzahl derselben das Bedürfnis nicht übersteige, während in Galizien, im Küstenlande, in Dalmatien und im lombardisch-venezianischen Königreiche nicht einmal noch überall das Bedürfnis hierin bedeckt sei. Daher für Galizien, für das Küstenland und Dalmatien sogar aus allerhöchster Gnade bewilligte Stipendien für Schullehrerkandidaten aus dem Schulfonds und Ärar bestünden.

Was nun die von den einzelnen Konsistorien und Länderstellen beantragten Maßregeln betreffe, um den Überfluß der Präparanden hintanzuhalten, so wäre ein bestimmtes Alter zur Aufnahme in den Präparandenkurs nicht festzusetzen, weil es zu drückend wäre, fähige Jünglinge, die zum Präparandenkurs vorbereitet sind, bloß wegen Abgang des festgesetzten Alters zurückzuweisen und sie so ohne Verdienst zu lassen, da doch vielfach nur arme Jünglinge sich diesem Stande widmen. Aus eben diesem Grunde wäre auch kein Unterrichtsgeld zu fordern. Für Böhmen, Mähren und Schlesien, wo ein Überfluß an Schulpräparanden sich finde, dürften folgende Maßregeln allerhöchst genehmigt werden: 1. Eine genaue Auswahl und strenge Vorprüfung der Kandidaten; 2. ein Zeugnis der absolvierten dritten Klasse mit gutem Fortgang; 3. Beibringung eines

607 Schulanstalten bestanden. Dabei seien in der Seckauer Diözese 425 Lehrer und 193 Gehilfen, in der Leobner 166 Lehrer und 45 Gehilfen und in der Lavanter 72 Lehrer und 11 Gehilfen, zusammen 912, tätig; den jährlichen Abgang mit drei Prozent berechnet, zeige sich ein jährlicher Bedarf von 28. Würde nun die Zahl der jährlich im Durchschnitt gebildeten Kandidaten in der Seckauer und Leobner Diözese mit 86 und in der Lavanter mit 37, zusammen mit 125 genommen, so zeige sich ein großer Überfluß.

Sittenzeugnisses von untadelhafter Aufführung; 4. Verlängerung des bisherigen dreimonatlichen Präparandenkurses auf sechs Monate, der aber einmal im Jahre, und zwar in der wärmeren Jahreszeit, abgehalten werden sollte; 5. Auflassung jener Präparandenkurse, welche von dem Konsistorium und der Landesstelle als nicht notwendig anerkannt wurden; 6. strenge Klassifizierung und Fernhaltung aller jener Präparanden vom Lehramte, welche in den Sitten eine mittelmäßige Note erhalten.

Aber auch den übrigen Länderstellen wären folgende Maßregeln zur genauen Befolgung einzuschärfen: 1. Eine genaue Auswahl und strenge Vorprüfung der Kandidaten; 2. Beibringung eines empfehlenden Sittenzeugnisses; 3. strenge Klassifizierung und Fernhaltung aller jener Schulpräparanden vom Lehramte, die während des Präparandenkurses sich nicht gut betragen und eine mittelmäßige Sittennote verdient haben.

Für Steiermark wäre überdies nach dem Wunsche des Seckauer Konsistoriums und des Guberniums das Zeugnis der dritten Hauptschulklasse als Erfordernis zur Aufnahme in den Präparandenkurs allerhöchst zu bestimmen, weil auch hier schon ein Überfluß an Lehrgehilfen sich bemerklich mache. Diese Maßregeln wären für drei Jahre allergnädigst zu genehmigen; alsdann hätten die Länderstellen und Ordinariate Bericht zu erstatten und anzuzeigen, ob diese Verfügungen den erwünschten Erfolg gehabt oder was sonst noch zu veranlassen wäre, um einerseits einen schädlichen Überfluß an Lehramtskandidaten zu verhindern und anderseits einen desto besseren Lehrerstand zu erzielen.

Erst nach beiläufig dreiundeinhalb Jahren, nämlich am 30. März 1832, erfolgte auf diesen am 11. Oktober 1828 gehaltenen alleruntertänigsten Vortrag die kaiserliche Entschließung mit den Worten:

„Ich genehmige den Antrag der Studienhofkommission in allen Punkten.

Auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät:

Ferdinand m. p."

Am 7. April 1832 wurden obige sechs, beziehungsweise drei Punkte samt dem Zusatze für Steiermark an die betreffenden Länderstellen verordnet.

Dem Auftrage dieses Dekretes aber, daß die Länderstellen nach drei Jahren anzuzeigen hätten, ob diese Maßregeln den beabsichtigten Erfolg gehabt oder ob und was diesfalls noch zu veranlassen wäre, um denselben zu erreichen, wurde erst nach sieben Jahren, und zwar nur von Seite des mährisch-schlesischen Guberniums entsprochen. Dieses berichtete nämlich am 12. Februar 1839,[1]) daß diese Maßregeln daselbst auf eine bessere Bildung

[1]) A. U., Z. 2971 vom Jahre 1839.

der Lehramtskandidaten wohltätig eingewirkt hätten. Eine Verminderung der Lehramtskandidaten sei jedoch nur in der Olmützer Erzdiözese, etwa um ein Viertel, und im Teschner Kommissariate erreicht worden, das Breslauer Generalvikariat glaube aber, daß diese Verminderung hauptsächlich in der geringen Dotation des Lehrpersonals in den dortigen Gegenden ihren Grund haben dürfte. Das Brünner bischöfliche Konsistorium habe beantragt, daß a) kein Kandidat in den Präparandenkurs aufgenommen werden soll, der nicht das 16. Lebensjahr zurückgelegt und b) die dritte Hauptschulklasse mit durchaus sehr gutem Fortgange oder entweder die vierte Hauptschulklasse oder aber die vierte Grammatikalklasse wenigstens mit gutem Erfolge absolviert hätte. Es wäre insbesondere auch auf eine bessere Kenntnis der deutschen Sprache zu sehen, da nach dem Gubernialerlaß vom 1. November 1837, Z. 41.028, auf die Verbreitung der deutschen Sprache hingewirkt werden soll. Endlich c) hätten die Kandidaten jene Kenntnisse für den Chordienst nachzuweisen, welche nötig sind, um den Unterricht in der Harmonielehre und dem Choralgesang mit Nutzen fortsetzen zu können.

Das Olmützer Ordinariat aber habe die Ansicht geäußert, es sei auf keine weitere Beschränkung der Präparanden hinzuarbeiten, weil man sonst bei zunehmender Population und nötiger Vermehrung der Schulen Gefahr laufe, nach Verlauf einiger Jahre Mangel an guten Lehrern zu erleiden; nur sollte der Präparandenkurs in den drei Piaristenhauptschulen der dortigen Diözese, nämlich zu Kremsier, Freudenthal und Straßnitz, aufgelassen werden, weil dort sich eine zu geringe Anzahl von Präparanden einfände und der Piaristenorden ohnehin zu wenig disponible Mitglieder zähle.

Das Gubernium erklärte ebenfalls, daß durch die bisherigen Maßregeln die beabsichtigte Verminderung der Präparanden wohl schon erreicht sei, der eigentliche Wert aber der ergriffenen Maßregeln in der dadurch erzielten bessereren Qualifikation derselben liege. Weitere Anforderungen an sie seien bei der dürftigen Lage des Lehrerstandes nicht empfehlenswert, ja sogar gefährlich, weil sie dadurch auf andere Berufsbahnen gelenkt würden, die eine sicherere und bessere Versorgung böten. Es wäre demnach, wie auch das Olmützer Konsistorium meine, bei der bisherigen Verordnung zu belassen.

Die Studienhofkommission stimmte dieser Ansicht bei, indem sie am 12. März 1839 verordnete: Es scheine nicht notwendig, über das Alter der Lehrerpräparanden eine neue Bestimmung festzusetzen, indem es ohnehin von der Auswahl der Ordinariate abhänge, in der Regel jene Lehramtskandidaten verwenden zu lassen, welche im Alter mehr vorgerückt sind, während vorzügliche Individuen auch von minderem Alter berücksichtigt werden könnten.

Was ferner den Antrag betreffe, daß von sämtlichen Lehramtskandidaten zur Aufnahme in den Präparandenkurs wenigstens solche Vorkenntnisse in der Musik und insbesondere im Gesange zu fordern wären, welche notwendig sind, um den Unterricht in dem Choralgesange und in der Harmonielehre mit Nutzen fortsetzen zu können, so müsse berücksichtigt werden, daß einerseits die Kenntnis der Musik für Lehramtskandidaten nicht unbedingt erforderlich sei und anderseits es ohnehin im Wirkungskreise der Ordinariate liege, die Vorbereitung in der Musik für jene Lehramtskandidaten nachdrücklich zu empfehlen, welche sich dem Schulunterrichte bei Trivialschulen widmen wollen, wo gewöhnlich mit dem Schul- auch der Chordienst verbunden ist.

Purkarthofer.

III. Beratung über die Regulierung des Präparanden-Unterrichtes.

Die Veranlassung zu einer speziellen gründlichen Beratung über die Regulierung des Präparanden-Unterrichtes[1]) gab der Antrag des Leitmeritzer Konsistoriums, welches in seinem Berichte vom 4. März 1841, Z. 822, eine Abänderung der §§ 117 und 120 der „Politischen Schulverfassung" in der Art vorschlug, daß der bisherige halbjährige Kurs zur Bildung der Lehramtskandidaten für Trivialschulen auf ein Jahr ausgedehnt werde und die Schulgehilfen nicht mehr nach einer einjährigen, sondern nach einer dreijährigen Verwendung bei einer Schule zur Übernahme eines selbständigen Lehrerdienstes berechtigt sein sollten.

Diesen Antrag glaubte das Konsistorium umsomehr stellen zu dürfen, als auch die geistlichen Kandidaten erst nach zurückgelegten drei Dienstjahren in der Seelsorge zur Übernahme einer selbständigen Seelsorge geeignet befunden würden.

Im Einklange standen damit auch die Äußerungen der vom Leitmeritzer Konsistorium unmittelbar um ihre Wohlmeinung angegangenen übrigen drei Konsistorien Böhmens, von denen das Königgrätzer Konsistorium bemerkte, daß es wegen der so nötigen Kenntnis beider Landessprachen wünschenswert wäre, wenn zur Aufnahme in den Präparandenkurs nicht bloß das Zeugnis der dritten Klasse, sondern auch der vierten Hauptschulklasse, und zwar wenigstens des ersten Jahrganges, gefordert würde.

Das böhmische Gubernium[2]) zog über diesen Antrag des Leitmeritzer

---

[1]) A. U., 17 in genere E., Fasz. 272, Z. 3450 vom Jahre 1841.
[2]) Bericht des böhmischen Guberniums dto. Prag, 6. Mai 1841.

Konsistoriums die k. k. Schuloberaufsicht und den Musterhauptschuldirektor[1]) zu Rate, welche verlangten, daß der Kandidat die dritte Hauptschulklasse öffentlich gehört habe und mit der Ausdehnung der einjährigen Gehilfendienstzeit auf drei Jahre umsomehr einverstanden waren, als der angehende Schulmann erst seine Kraft unter der Leitung eines einsichtsvollen fremden Lehrers erproben müsse, bevor ihm eine Schule mit Beruhigung anvertraut werden könne, und bei der gegenwärtigen Überfüllung der Präparandenkurse kein Mangel an geschickten Kandidaten zu befürchten, sondern vielmehr zu erwarten sei, daß diese Versorgungsart, da selbst das gemeinste Handwerk eine drei- oder mehrjährige Lehrzeit erfordert, noch immer von minder bemittelten, vorzugsweise von Lehrerssöhnen, gewählt werde.

Das böhmische Gubernium teilte aus vollster Überzeugung die auf langjähriger Erfahrung beruhende Ansicht der Konsistorien, daß ein sechsmonatlicher Präparandenkurs an den Hauptschulen und insbesondere an jenen auf dem Lande, nicht hinreiche, dem angehenden Lehrer die für den Unterricht an den Trivialschulen unentbehrliche Lehrmethode und erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen und daß die nötige praktische Anwendung

---

[1]) Der Normalschuldirektor Georg Zindl schilderte in seinem Gutachten dto. Prag, 12. Jänner 1841, ziemlich drastisch, wie man damals Lehrer wurde: „Bekanntlich widmen sich dem Lehrfache, besonders jenem für Trivialschulen, mehrenteils die Söhne der Schullehrer, selten auch einige junge Leute von einem anderen Stande, und ist dieses ja gelegentlich der Fall, so sind es wieder Individuen aus der ärmeren Volksklasse, welche nicht leicht ihr Fortkommen auf einem anderen Wege in der bürgerlichen Gesellschaft zu finden glauben. Sind diese jungen Leute zwölf bis dreizehn Jahre alt, so werden sie in der Regel in der Schule ihrer Lehrer, außer welcher sie keine andere kennen lernen, ohne alle methodischen Vorkenntnisse zum Unterrichte der kleinsten Schuljugend in den Elementen des Lesens, Schreibens, Rechnens u. s. w. verwendet. Zugleich erwerben sie sich auch einige Kenntnisse im Gesang und in der Instrumentalmusik. Haben sie nun unter diesen Beschäftigungen das siebzehnte Jahr erreicht, so werden sie an einer Hauptschule als Privatschüler aus den Lehrgegenständen der dritten Klasse geprüft und erhalten öfters teils aus unzeitiger Barmherzigkeit, teils infolge von Anempfehlungen ein entsprechendes Zeugnis, welches sie zur Aufnahme in den Präparandenkurs für Trivialschulen geeignet macht. Bei der Überprüfung der Kandidaten in den Hauptschulen, wo sie sich gemeldet haben, wird vielleicht auch nicht immer nach der gesetzlichen Strenge verfahren, und so läßt es sich denken, daß Präparanden in den Lehrkurs aufgenommen werden, denen die nötigsten Vorkenntnisse größtenteils fehlen. Nun sollen sie sich eigen machen: 1. diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche sie als künftige Lehrer der Jugend beizubringen haben; 2. nebst der allgemeinen Methodik die spezielle Methode in den Lehrgegenständen; 3. diejenigen Wissenschaften, wodurch sie zu festen Grundsätzen in der Erziehung gelangen, und endlich 4. sollen sie in dem Präparandenkurs noch zu anderweitigen Einsichten geleitet werden, welche ihr künftiger Beruf außerdem von ihnen verlangt. Es ist wohl mit vollem Grunde daran zu zweifeln, daß sich der siebzehn- bis achtzehnjährige Jüngling diese Kenntnisse in sechs Monaten anzueignen vermöge."

Der Oberaufseher und Domscholaster Josef Rauch bestätigte in seinem Gutachten dto. Prag, 21. Jänner 1841, die Ansicht des Normalschuldirektors Zindl über die Unzulänglichkeit der bisherigen Bildung der Lehramtskandidaten, nur erklärte er, daß bei den Prüfungen doch größere Strenge herrsche und in den Landschulen gebildete Präparanden bei der Überprüfung selten entsprechen. Er stimmte den Vorschlägen des Leitmeritzer Konsistoriums und des Direktors Zindl unbedingt bei.

des Erlernten selbst unter der Anleitung eines auch noch so geschickten und gewandten Lehrers in dem beschränkten Zeitraume von einem Jahre nicht erworben werden könne. Es stellte daher im Einklang mit den Konsistorien den Antrag, daß die Lehramtskandidaten für Trivialschulen nur nach Ablegung der Prüfung aus der dritten Hauptschulklasse zum Präparandenkurse zuzulassen wären, daß dieser Kurs auf ein volles Jahr zu bestimmen sei und daß das Zeugnis der Befähigung zum wirklichen Antritt eines Lehramtes in der Regel nur dann erteilt werden dürfe, wenn von dem Lehramtskandidaten nachgewiesen werde, daß er sich für das Lehramt während einer dreijährigen Verwendung im Lehrfache praktisch gebildet habe. Auch sollten die Zeugnisse der Schuldistriktsaufseher über die durch eine Überprüfung erprobte Befähigung zu dem Antritt des Lehramtes der Bestätigung des betreffenden Konsistoriums unterzogen werden.

In der Sitzung der Studienhofkommission vom 19. Juni 1841 gab der Referent, Regierungsrat Purkarthofer, das allgemein gebilligte Votum ab: Es sei von großer Wichtigkeit, daß auf die Bildung und Vorbereitung der Lehramtskandidaten ein besonderes Augenmerk gerichtet werde, auch sei es sicher, daß die bisher für den Unterricht der Lehrpräparanden bestimmte Zeit von drei, beziehungsweise sechs Monaten zu kurz gewesen. Allein es müsse darauf Rücksicht genommen werden, daß die Lehrkandidaten gewöhnlich den Unterhalt während des Präparanden-Unterrichtes selbst zu bestreiten gehabt und deswegen die Zeit des Präparanden-Unterrichtes nicht hätte verlängert werden dürfen, weil sich sonst in manchen Provinzen die erforderliche Zahl von Lehramtskandidaten nicht gefunden hätte.

Für Niederösterreich, Böhmen und Mähren sei bereits im Jahre 1832 eine Verlängerung des Präparandenkurses für Trivialschulen auf sechs Monate allerhöchst bewilligt worden, weil sich in diesen Provinzen ein großer Andrang von Lehrkandidaten gezeigt habe. Nach dem Antrage der vier Konsistorien von Böhmen und des böhmischen Guberniums könne dieser Unterricht in Böhmen füglich auf ein Jahr oder vielmehr auf neun Monate der günstigen Jahreszeit verlängert werden, was allerdings angemessen erscheine. Ob diese Verlängerung in den übrigen Provinzen statthaben solle, könne aus den angeführten Gründen vorderhand nicht angenommen werden.

Auch der weitere Antrag, daß die Lehrgehilfen, nachdem sie das Lehrfähigkeitszeugnis erhalten haben, erst nach drei Jahren zur Lehrerprüfung zugelassen und hierdurch zur Anstellung als wirkliche Lehrer befähigt werden sollen, stelle sich umsomehr als zweckmäßig dar, als auf diese Art die Lehrgehilfen vor ihrer Anstellung als Lehrer sich besser einüben und mehr Erfahrung und Festigkeit des Charakters gewinnen könnten. Nur

wäre es in besonderen Fällen den Länderstellen im Einvernehmen mit den Konsistorien zu überlassen, davon eine Ausnahme zu machen und die Anstellung als wirkliche Lehrer auch vor dem Ablauf von drei Jahren zu gestatten.

Überhaupt trete das Bedürfnis immer dringender hervor, wie dies auch von den böhmischen Konsistorien angedeutet werde, daß der Präparanden-Unterricht reorganisiert werde. Das Methodenbuch und die Forderungen an Lehrer, welche als Lehrbücher dienen, bedürften einer Umarbeitung. Überdies bestehe keine Gleichmäßigkeit und Ordnung bei diesem Unterrichte; die Hauptschuldirektoren hätten die Verpflichtung, denselben unentgeltlich zu erteilen, und es werde hierbei fast bei jeder Hauptschule anders, und meistens sehr mangelhaft, verfahren. Zur Bildung der Lehrkandidaten habe Referent bereits eine Instruktion in Antrag gebracht, welche auch die allerhöchste Genehmigung erhalten habe.

Es sei nun zeitgemäß und dringend notwendig, daß bei diesem Anlasse die Regulierung des Präparanden-Unterrichtes zur Bildung eines Nachwuchses an geeigneten Lehrern eingeleitet werde. Zu diesem Behufe wären sämtliche Länderstellen anzuweisen, über Einvernehmung der Konsistorien — im lombardisch-venetianischen Reiche der General-Schuloberaufseher — und der Präparandenlehrer bis Ende Oktober d. J. anher gutächtlichen Bericht zu erstatten, ob mit Beziehung auf die „Politische Schulverfassung“ und auf die bisherige Gepflogenheit eine andere, und welche Einrichtung zu treffen wäre, um eine bessere Ausbildung der Lehrindividuen sowohl für Haupt- als Trivialschulen zu erreichen, dann ob und welche Änderung an den für den Präparanden-Unterricht bestimmten Lehrbüchern vorzunehmen wäre. Darauf sei eine Instruktion entwerfen zu lassen, in welcher das ganze Verfahren beim Präparanden-Unterricht näher dargestellt und insbesondere bestimmt werden soll, welche Zeit für den Präparanden-Unterricht zu verwenden und in welcher Ausdehnung und Tendenz die Lehrgegenstände vorzunehmen wären.

An die Länderstellen außer Böhmen wäre diesbezüglich die spezielle Frage zu stellen, ob der Präparanden-Unterricht nicht auf neun Monate in der besseren Jahreszeit verlängert werden könne und ob es nicht angemessen wäre, die Lehrgehilfen nach gehörtem Präparandenkurse erst nach drei Jahren zur Lehrerprüfung zuzulassen, damit sie zur Anstellung als wirkliche Lehrer befähigt würden.

Diese Vorschläge wurden angenommen und Dekrete dieses Inhaltes vom 19. Juni 1841, Z. 3450, an die Länderstellen erlassen.

Aus den hierauf eingesandten Berichten der einzelnen Länderstellen ist zu ersehen, daß es an Erkenntnis der großen Mängel des bisherigen Präparanden-Unterrichtes und an dem Bestreben, denselben abzuhelfen, nicht fehlte, indem insbesondere einige Schulmänner, Referenten und Kon-

sistorien mit Forderungen betreffs der Ausbildung der Präparanden hervortraten, die wohl geeignet gewesen wären, allen diesfälligen Bedürfnissen der Zeit und berechtigten Wünschen vollkommen zu genügen. Umsomehr ist es zu bedauern, daß die alles höhere Streben im Volksschulwesen stets hemmende Rücksicht auf die mißliche finanzielle Lage des Staates die Regierung hinderte, dieselben zu befriedigen. Unter diesen Berichten der Länderstellen zeichnen sich besonders jene der nieder- und oberösterreichischen Regierung sowie des steirischen und böhmischen Guberniums durch Gründlichkeit und Klarheit aus, aber auch die übrigen Berichte gewähren guten Einblick in die diesbezüglichen Bedürfnisse der einzelnen Provinzen.

Die niederösterreichische Regierung[1]) hatte die beiden Konsistorien zur Erstattung ihrer Anträge über den Gegenstand der Frage aufgefordert. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium[2]) wandte sich diesbezüglich an die Direktoren der Normalhauptschule bei St. Anna und an der Josefstädter Hauptschule. Der letztere, der Piarist Pietiwocky, beantragte, daß jeder Kandidat für das Lehrfach an Trivialschulen zunächst die vierte Klasse, für jenes an Hauptschulen die Realschule absolviert haben solle und daß kein Jüngling vor vollendetem sechzehnten Jahre zur pädagogischen Klasse zugelassen werde. Dieser Kurs hätte ein Jahr zu dauern und der Präparanden-Unterricht wäre täglich durch vier Stunden theoretisch und praktisch zu erteilen und hätte nebst den vorgeschriebenen Gegenständen noch eine gründliche Aufsatzlehre, die Kunst des Vortrages, Erziehungskunde, kurze Logik und Psychologie und christliche Moral zu umfassen; endlich wäre eine bessere Dotierung der Lehrer und Gehilfen sicherzustellen. Die Frage in Betreff der Lehrbücher könne nach seiner Meinung erst dann beantwortet werden, wenn über die aufzunehmenden Lehrgegenstände entschieden sein werde.

Der Direktor der Normalhauptschule, Johann Vogl, zugleich Präparandenlehrer, schlug zur Bildung der Lehrer für Hauptschulen die Verlängerung des Präparandenkurses auf ein zweites Jahr vor. In den zweiten Jahrgang wären nur Kandidaten aufzunehmen, welche beide Jahrgänge der vierten Klasse oder die vier Grammatikalklassen sowie den ersten Jahrgang des Präparanden-Unterrichtes mit gutem Erfolge absolviert hätten. In diesen zweiten Jahrgang wären jene Gegenstände aufzunehmen, wovon im ersten Jahrgang nichts vorkomme, als: Geometrie, Stereometrie, Mechanik, Naturlehre, Naturgeschichte und Geographie mit dem Vortrag der speziellen Methode für dieselben. Die Kandidaten sollten in diesem Jahre praktische Übungen in allen vier Klassen vornehmen und auch mit der Schulverfassung genau bekannt gemacht werden. Dieselben wären darauf einer strengen Prüfung zu unterziehen und nur jenen ein Lehrfähigkeitszeugnis für Hauptschulen zu erteilen, welche mit gutem Fortgange auch einen musterhaften Wandel verbänden. Die gegenwärtigen Lehrbücher fand er genügend, nur glaubte er, daß die Katechetik für Lehramtskandidaten zu schwer sei.

---

[1]) A. U., ibidem, Z. 3880 vom Jahre 1843: Bericht der niederösterreichischen Landesregierung dto. Wien, 16. Mai 1843, Z. 64.090, über die bessere Regulierung des Präparanden-Unterrichtes (17 Bl.).

[2]) Bericht vom 5. März 1842, Z. 4885.

Das fürsterzbischöfliche Wiener Konsistorium bemerkte hierüber folgendes: Gegenwärtig bestehen zur Bildung von Volkslehrern in der Wiener Erzdiözese vier Anstalten, nämlich an den Hauptschulen in der Josefstadt, zu Wiener-Neustadt, Korneuburg und Klosterneuburg, wo ein sechsmonatlicher Kurs zur Bildung der Triviallehrer abgehalten wird. Die Kandidaten erhalten sodann, wenn sie die Lehrerprüfung an der Wiener Normalhauptschule gut abgelegt haben, die Adjustierung als Lehrer für Trivialschulen. Ferner besteht an der Wiener Normalhauptschule ein neunmonatlicher Lehrkurs, ein gleicher bei den Ursulinerinnen in Wien zur Bildung weiblicher Lehrindividuen. Jene Kandidaten, welche den neunmonatlichen Lehrkurs an der Wiener Normalhauptschule mit sehr gutem Erfolge zurückgelegt haben, erhalten nach § 115 der „Politischen Schulverfassung" die Befähigung als Lehrer an Hauptschulen und sind hierdurch von der Prüfung für Trivialschulen befreit. Das Konsistorium verkenne nicht, daß eine Hebung des Präparanden-Unterrichtes beim Andrang von Lehrindividuen allerdings erwünscht sei und beantrage, daß der Präparandenkurs auch für Trivialschulen auf ein Jahr ausgedehnt, niemand vor zurückgelegtem sechzehnten Jahr in denselben aufgenommen und die Gehilfen erst nach dreijähriger Dienstzeit zur Lehrerprüfung zugelassen werden, daß ferner jeder Lehramtskandidat für Trivialschulen die dritte Klasse, jener für Hauptschulen auch noch die beiden Jahrgänge der vierten Klasse vollendet haben sollte. Der Unterricht in der allgemeinen Methode solle von den Direktoren erteilt, die spezielle Methode aber am besten von jenen Lehrern gelehrt werden, welche in den einzelnen Gegenständen unterrichten. Das vorhandene Methodenbuch wäre als zweckmäßig beizubehalten, die Ansicht aber, daß das Lehrbuch der Katechetik für Lehramtskandidaten zu schwer sei, beruhe auf einem Irrtum, da diese Kandidaten nicht in der eigentlichen Katechetik unterrichtet, sondern nur angeleitet würden, die Religionslehre selbst zu verstehen und den Kindern bei der Wiederholung deutlich zu machen.[1])

Das bischöfliche Konsistorium von St. Pölten[2]) äußerte sich nach Vernehmung der Präparandenlehrer zu St. Pölten, Krems und Horn folgendermaßen: Der Präparanden-Unterricht werde gegenwärtig an der Hauptschule zu St. Pölten durch sechs Monate in wöchentlichen vierzehn Stunden von dem Präparandenlehrer, Katecheten und den Klassenlehrern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erteilt; an den Hauptschulen zu Krems und Horn werde aber nicht mit der gehörigen Strenge vorgegangen. Es wäre daher zu wünschen, daß der Präparanden-Unterricht — wie dieses das Konsistorium bereits in seinem Berichte vom 2. April 1840, Z. 1022, und vom 6. Juni 1840, Z. 1769, angetragen habe — nur an der Hauptschule zu St. Pölten erteilt werde, was keinen Schwierigkeiten unterliege, zumal im Jahre 1841 weder zu Krems noch zu Horn Präparanden aufgenommen worden seien und die Kandidaten des V. O. M. B. in diesem, wie in früheren Jahren den Kurs zu St. Pölten gemacht hätten. Die Kandidaten wären

[1]) Das war auch so ziemlich die vom fürsterzbischöflichen Konsistorium gebilligte Ansicht der übrigen Präparandenlehrer, welche das erzbischöfliche Konsistorium gemäß Regierungsbescheid vom 23. März 1843 vernommen hatte.

[2]) Bericht des bischöflichen Konsistoriums von St. Pölten vom 15. September 1841, Z. 2124.

ferner zu verhalten, die dritte Klasse zu St. Pölten zu hören, der Unterricht wäre statt der bisherigen acht, in fünfzehn wöchentlichen Stunden zu erteilen: das bisherige Methodenbuch von Josef Peitl als brauchbar beizubehalten und für den Unterricht in der Psychologie, welche nach Ansicht dieses Konsistoriums für Präparanden von großer Wichtigkeit sei, könnte Kampes „Kleine Seelenlehre" verwendet werden; die Ausdehnung des Unterrichtes auf neun Monate und die dreijährige Verschiebung der Lehrerprüfung erscheine dem Konsistorium erwünscht.

Der Referent der niederösterreichischen Regierung, Graf Hohenwart, hielt die bisherige Bildung der Lehrer für ungenügend. In der Regel genüge der Nachweis, die zwei ersten Normalklassen bei untadelhafter Aufführung mit gutem Erfolge zurückgelegt zu haben, und nur für Niederösterreich, Böhmen und Mähren[1] sei laut § 117 der „Politischen Schulverfassung" das Zeugnis der dritten Hauptschulklasse gefordert worden, um zum Präparandenkurs zugelassen zu werden, welcher für Trivialschulen drei, für Lehrer an Normal- mit der gleichzeitigen Befähigung für Trivialschulen wenigstens neun Monate zu dauern habe. „Hat der Betreffende diesem höchst geringen Bildungsgrade Genüge geleistet, dann erhält er auf sein Ansuchen die Befähigung zum Gehilfen, und wenn er ein Jahr in dieser Eigenschaft sich verwendet und das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat, jene als Lehrer; eine allfällige Fortbildung desselben bleibt lediglich Sache seines selten dazu geneigten guten Willens, der aber wegen der überaus kärglichen Honorierung, welche ihn zwingt, seine verfügbaren Stunden zur Erteilung des Privatunterrichtes zu verwenden, selten zur Tat übergehen kann." Die Folgen dieser seichten und oberflächlichen Bildung glaubte nun der Referent durch eine ziemlich ungünstige Schilderung der Lehrart und Lehrerfolge selbst an Wiener Vorstadtschulen, wenige ausgenommen, darstellen zu dürfen. „So karg gebildete Lehrer käuen mit ihren Schülern und Schülerinnen die Regeln der deutschen Sprachlehre und des Rechnens wohl mechanisch durch, die Kinder werden verhalten, alles, was in den bezüglichen Lehrbüchern enthalten ist, streng und wortgetreu zu memorieren, und die öffentlichen Prüfungen liefern die erfreulichsten Resultate, so lange auf die, nach dem Wortleisten des Buches aufgestellten Fragen geantwortet, d. h. gleich dem mechanisch eingelernten Geschwätz eines Papageis das mit leerem Wortkram angefüllte Gedächtnis gedankenlos entleert werden kann; Querfragen dagegen, welche nicht den Mechanismus des Kindes unterstützen, sondern innerhalb seines beschränkteren Fassungsvermögens seinen Verstand versuchen, setzen den Schüler und nicht selten gleichzeitig den Lehrer in eine beängstigende Verlegenheit und sie müssen unter den vorwaltenden Umständen, soll das rosige Prüfungsbild nicht umflort werden, vermieden werden, und nur daraus ist es erklärbar, daß Kinder, welche jahrelang die deutschen Schulen besucht haben, bürgerlichem Gewerbe hingegeben, sich so wenig zu beraten wissen, daß man selbst die orthographische Aussertigung eines einfachen Kontos zur Preisfrage machen könnte. In den soeben in der Reform begriffenen Lesebüchern werden die mannigfaltigsten Gegenstände, als Naturerscheinungen,

---

[1] Auch für Steiermark wurde laut Studienhofkommissions-Dekret vom 7. April 1832, Z. 1430, die Zurücklegung der dritten Hauptschulklasse gefordert.

Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Mechanik, Technologie, Verhältnisse des bürgerlichen Lebens u. dgl. besprochen. Scheint es da nicht erwünschlich, daß der Lehrer dem immer regen Forschungsgeiste der Jugend erläuternd zur Seite trete, die Lehre für das Leben mit der Erzielung der in letzter Auflösung mechanischen Lesefertigkeit verbinde? Aber das vermag er mit seiner bisherigen Vorbildung durchaus nicht und das Lesebuch bleibt ein reines Lesebuch, das durch oft wiederholtes Lesen unverstanden und unverdaut ins Gedächtnis, nicht in den Verstand übergeht." Die k. k. Normalhauptschule in Wien hingegen fand Hohenwarts ungeteilten Beifall; für die Beurteilung der Schulzustände auf dem flachen Lande fehle ihm die persönliche Erfahrung, und er begnügte sich daher a majori ad minus zu schließen, daß es dort noch schlechter stehen müsse.

Es sei nun klar ersichtlich, daß es im Interesse der Kirche und des Staates liege, die an den Volkslehrer zu stellenden Ansprüche deshalb höher zu spannen, damit der bereicherte Born seines Wissens zum Gedeihen des Volkes und zur Wohlfahrt des Ganzen wohltätig überströme, wobei es dann weiter einer Erörterung würdig sei, ob nicht auch das Unterrichtsfeld der Elementarschüler auf eine für das gemeinsame und für das praktische Leben des einzelnen nutzbringende Weise auszudehnen sei.

Unter den Gutachten der über die beabsichtigte Organisation des Präparanden-Unterrichtes vernommenen Sachverständigen erweise sich jenes des Direktors der Wiener Normalhauptschule, Johann Vogl, welcher unzweifelhaft im Schulfache die gereiftesten Erfahrungen gewonnen habe, als vorzugsweise beachtenswert; nur wollte Graf Hohenwart, da denn doch die Kunst richtig zu denken jener richtig zu lehren billigerweise vorangehen soll, Logik und Psychologie und, weil der Unterricht, wenn er praktischen Nutzen bringen soll, die nicht leichte Aufgabe des Erziehens in sich schließe, auch die höhere Erziehungskunst in die Gegenstände des Präparandenkurses einbezogen und weiter darauf gedrungen wissen, daß die Lehramtskandidaten sich die richtige Aussprache aller Fremdwörter eigen machen, welche in den Lehrbüchern der Geographie, Geschichte u. s. w. vorkommen.

Wenn die Kandidaten aus den Hauptschulen, in den dort gelehrten Gegenständen gründlich unterrichtet, in den Präparandenkurs übertreten, so werde sich dieser nicht soviel mit dem Wiederkäuen, als mit der Methodik zu befassen haben, und es würde nicht nur die für die oben bezeichneten Gegenstände zureichende Zeit erübrigen, sondern auch möglich sein, die vaterländische Geschichte möglichst umfassend und jene auswärtiger Staaten im großen Netze und insbesondere, soweit sie mit ersterer in näherer Beziehung steht, und zwar so vorzunehmen, daß sie zu dem, durch die Geographie gewonnenen Bilde den erläuternden Text bilden würde. Auch wünsche Referent keinen Unterschied in der Bildung der Lehrer, denn da den Trivialschullehrern die Kompetenz für Hauptschulen offen stehe, solle der Präparandenkurs für alle Lehramtskandidaten in gleicher Ausdehnung festgestellt werden.

Bezüglich der Lehrbücher scheine dem Referenten die Bemerkung des Direktors an der Josefstädter Hauptschule beachtenswert, daß vorerst festzustellen sei, was und in welcher Ausdehnung gelehrt werden soll, wornach es erst an der Zeit sein werde, an die Auswahl oder Verfassung zweck-

dienlicher Bücher zu gehen; was auch bezüglich der Verfassung der Instruktionen zu gelten habe.

Da nun diese mit einer erweiterten Bildung auszurüstenden Lehrer den betreffenden Pfarrern als Schulinspektoren untergeordnet seien, so hielt es der Referent für angemessen, daß auch die Kandidaten des Priesterstandes mit dem Schulwesen theoretisch und praktisch sich vertrauter machen, als es bisher durch den in den Alumnaten üblichen Unterricht in der Katechetik und Methodik zu geschehen pflegte, und schlug vor, daß die Kandidaten des Priesterstandes um ein Jahr länger im Alumnate belassen würden, um eine Hauptschule zu besuchen und daß zur Erlangung von Katecheten-, Pfarrers- und Schuldistriktsaufseherssstellen auch ein ausgezeichnetes pädagogisches Zeugnis gefordert würde.

Wenn so durch einen erweiterten Unterricht der Lehramtskandidaten gebildetere Lehrer gewonnen seien, so müsse ihnen auch eine erhöhtere Aufgabe, als bisher, gestellt werden. Es dürfte rätlich erscheinen, die Köpfe der Kinder behufs Erlernung der, streng genommen, doch nur mechanischen Fertigkeiten des Lesens, Schreibens und Rechnens nicht mit der großen Masse von Regeln, welche schneller vergessen als erlernt werden, zu überladen, sondern dem Unterricht vielmehr in allen seinen Teilen die praktische und nützliche Seite abzugewinnen. Auf diesem Wege soll die Kenntnis der Natur, des Menschen und Gottes der Jugend in ihrer Beziehung und Rückwirkung auf das tägliche praktische Leben und auf alle Lebensverhältnisse recht anschaulich eingeprägt und dahin gewirkt werden, vom Schüler selbst alles auffassen, anschauen und beurteilen zu lassen, damit ihm mit Beseitigung unverdauter Gedächtnisüberladungen jede neue Kenntnis durch eigene Tätigkeit zum Bewußtsein komme.

Der Referent glaube auch die Errichtung von Schullehrerseminarien, die hie und da im Auslande nicht ohne guten Erfolg bestünden, nicht ganz unerwähnt lassen zu sollen; allein da dieselbe hier nicht als Verhandlungsgegenstand aufgestellt sei und die Mittel zur Deckung der diesfälligen Auslagen, wenn auch auf die schon vorhandenen Stipendien für Lehramtskandidaten, auf die eigene Bestreitung der bezüglichen Kosten von Seite der Vermöglicheren hingewiesen und auf allfällige Stiftungen von Schulfreunden gehofft werden dürfte, ohne Unterstützung aus dem Staatsschatze oder dem Schulfonds in zu geringem Maße vorhanden zu sein scheinen, so wolle er auf eine nähere Erörterung dieses Förderungsmittels der Lehrerbildung nicht umständlicher eingehen.

Als Resultat seiner Wanderungen durch die verschiedenen Volksbildungsanstalten der Hauptstadt Wien müsse Referent die aus sorgfältiger Beobachtung abgeleitete Erklärung abgeben, daß nicht selten gerade die gebildetsten Lehrer sich von den sogenannten öffentlichen, d. i. von Pfarrschulen, fern halten und es vorziehen, in Privathäusern und in den für Mädchen in nicht unbedeutender Anzahl bestehenden Privatschulen und Lehr- und Erziehungsanstalten Unterricht zu geben, was wohl einzig seinen Grund darin habe, daß sie hier bei geringerer Mühewaltung reicheren Lohn finden, als er in der Regel an Pfarrschulen geboten werde.

Da es billig sei, daß den Leistungen auch der Lohn entspreche, so müsse, wenn in Hinkunft höhere Bildungsansprüche an den Lehrstand

gemacht werden sollen, besonders in der Residenz, dafür Sorge getragen werden, die Einkünfte der Lehrer untereinander zu regeln, zugleich aber auch das Los und die Existenz der Gehilfen in eine, ihrer hochwichtigen Stellung angemessene Richtung zu lenken.

Mit Ausnahme der k. k. Normalhauptschule bei St. Anna, der k. k. Hauptschule am Waisenhause und der Zollerisch-Bernardischen Hauptschule, wo die angestellten Lehrer und Gehilfen fixe Gehalte und entweder Naturalquartier oder Quartiergelder genössen, erhalte der Lehrkörper der übrigen Haupt- und Trivialschulen seine Dotation aus dem einfließenden Schulgelde. Dasselbe werde, zur augenscheinlichen Beeinträchtigung der Unbefangenheit des Lehrstandes, für jede einzelne Schule vom Lehrer unmittelbar eingehoben; die Summe desselben, sie möge groß oder klein ausfallen, habe auf das Los der Gehilfen der Schule keinen Einfluß, sondern sei bloß eine Einnahme des Lehrers, der keine Verrechnung darüber abzulegen, sondern nur die Verpflichtung den Gehilfen zu besolden habe. Er wähle diesen letzteren im Wege des freien Übereinkommens mit demselben und die Gewähr seiner Tüchtigkeit liege in der Bestätigung des Konsistoriums. Das kärgliche Einkommen desselben bestehe in dem schmalen Monatslohn von 4, 6 fl. oder, wenn es, wie an Hauptschulen, hoch geht, von 10 fl., und doch seien es eigentlich die Gehilfen, welche die Lasten und Ungemächlichkeiten des Schulmannes zunächst zu tragen hätten. Viele derselben seien verheiratet und mit namhaften Familiensorgen behaftet; den meisten derselben bleibe das Ziel, eine Schule und mit derselben eine mehr gesicherte Existenz zu erreichen, durch zwanzig und mehr Jahre ein zwar sehr sehnlicher, aber unerfüllter Wunsch, und es könne unter solchen Umständen nicht befremden, wenn sie, jeder eigenen Fortbildung gram, in ihrem Amte als Lehrer nur das leisten, was sie, ohne ihre auswärtigen Konditionen aufs Spiel zu setzen, zu leisten wohl nicht unterlassen könnten, sonach von eifrigen Gehilfen ihres Lehrers nur zu trägen Söldlingen desselben herabsänken. Gelänge es einzelnen von ihnen nach einer langen Reihe sorgenvoller Jahre, auf einen selbständigen Schuldienst zu gelangen, so seien sie nicht selten geneigt, denselben als einen wohlverdienten Ruheposten zu betrachten, dessen Einkommen möglichst zu steigern, seine Lasten aber den Gehilfen aufzubürden, was für die Jugend nicht gedeihlich sein könne.

Das sei in kurzen Umrissen die Lage der Schulgehilfen Wiens. Nicht minder beachtenswert aber seien auch die Verhältnisse, unter welchen die Lehrer dieser Haupt- und Residenzstadt wirken und sich bewegen:

Ihre größere oder geringere Einnahme sei, wie schon erwähnt, von der größeren oder geringeren Anzahl der ihre Schule besuchenden zahlenden Schüler abhängig, und hierin sowie in dem Umstand, daß hierorts kein Schulzwang nach Pfarr- oder sonstigen Bezirken besteht, liege der unselige Keim zu dem unausgesetzten geheimen Krieg der einzelnen Lehrer untereinander. Kein Mittel bleibe unversucht, um die Zahl der Schüler zu vermehren, nachbarlichen Schulen abzulocken und in der Schule festzuhalten, wenn sie einmal in dieselbe getreten sind. Die Leistungen anderer Lehrer würden verdunkelt, Versprechungen aller Art geleistet und an die Stelle der Gerechtigkeit und des pädagogischen Ernstes träten Parteilichkeit und tändelnde Nachsicht dort, wo eine Ausbeute, sei es nun am gewöhnlichen Schul-

gelde, an der Vergütung von Nachstunden oder im Wege indirekt erzwungener Geschenke, zu hoffen sei. Einzelne Lehrer, welche zu solchen Winkelzügen entweder kein Geschick oder keine Neigung hätten, stünden in ihren Schulen entweder vor leeren Bänken oder vor Kindern, die vom Schulgeld befreit sind, während es anderen an Raum gebreche, ihre zahlenden Schüler unterzubringen. Die Folge dieser Vorgänge sei, daß das Ansehen der Lehrer in den Augen der Eltern und Kinder sinke, die Bildung der Kinder oberflächlich und seicht bleibe und die wohlmeinenden Absichten des Staates und in letzter Reihe dessen moralische und finanzielle Wohlfahrt gefährdet würden. Diese Vorgänge hätten übrigens ihren Grund nicht sosehr in der Verderbtheit des hiesigen Lehrkörpers, als vielmehr darin, daß den einzelnen Gliedern desselben weder ein gegenwärtiges Auskommen gesichert noch eine Zukunft für ihre Familien verbürgt sei, weshalb sich also jeder gedrungen fühle, die Zeit der Ernte möglichst auszunützen. Das werde schwinden und nötigenfalls zwangsweise niedergehalten werden können, wenn in der einen und der anderen Beziehung entsprechende Fürsorge getroffen werde.

„Handelt es sich in irgendeiner Vorstadtgemeinde von Wien um die Pflasterung einer Straße, um die Legung eines Kanals, um die Verbesserung der Beleuchtung u. dgl. m., dann gibt es keinen Anstand, hierfür die ganze Gemeinde durch Anforderung von Zins- und Steuerkreuzern in Anspruch zu nehmen; warum soll ein gleicher Vorgang nicht im Interesse des für die Gemeinde und den Staat hochwichtigen Zweckes der Volksbildung, welche die künftige Erwerbsfähigkeit und Wohlfahrt der Gemeindeglieder beabsichtigt, als gerechtfertigt erkannt werden?

Lehrer und Gehilfen sollen nicht auf das Feld der Intrigue verwiesen, nicht verhalten sein, sich ihr Einkommen durch Sammlung des Schulgeldes zu erbetteln oder zu erzwingen, sondern die Einbringung des letzteren ist Sache der betreffenden Gemeinden und Ortsobrigkeiten, welche dafür zu sorgen haben, die nach einem billigen Ansatze zu fixierenden Gehalte, insoweit sie aus dem eingehobenen Schulgelde und dem hierzu seiner Natur nach berufenen und auch hinreichend gekräftigten Normalschulfonds nicht erschöpfend gedeckt werden können, als Gemeindeanlage im Wege der Repartition zu bedecken, wobei ihnen immerhin das Recht eingeräumt werden kann, zu diesem Zwecke auch von den, in ihren Bezirken gelegenen Privat-Knaben- und Mädcheninstituten seinerzeit näher zu ermittelnde Schulgeldpauschalien zu erheben und ebenso alle jene Kinder, welche, ohne die öffentlichen Schulen zu besuchen, von Privatlehrern unterrichtet werden, zur Entrichtung des Schulgeldes, allenfalls mit der Hälfte des systemmäßigen Schulgeldes, zu verpflichten."[1])

---

[1]) Für das Jahr 1843 sei bei den Vorstadtgemeinden Wiens der Hauszins

mit	7,334.973	fl.	27	kr.	
die Hauszinssteuer mit	1,121.939	„	53½	„	rektifiziert worden.
Hiervon entfallen an einfachen Zinskreuzern	122.249	fl.	34½	kr.	
an doppelten Steuerkreuzern	37.397	„	55½	„	
mithin zusammen .	159.647	fl.	30	kr.	

Es würde wohl nur eines geringen Zuschlages bedürfen, um in Verbindung mit den eingehenden Schulgeldern und sonstigen Zuflüssen die Besoldungen der Lehrer und Gehilfen zu bestreiten.

Auf diesem Wege werde es dann möglich werden, die in der „Politischen Schulverfassung" vorgeschriebene Trennung der Mädchenschulen von den Knabenschulen zu bewirken und für jede Schule sowie für jede Abteilung derselben gerade das hierzu tauglichste Individuum aus dem gesamten Stande des Lehrkörpers zu wählen.

Es unterliege keinem Zweifel, daß die Vorstadtgemeinden Wiens die Unzulänglichkeit der für die Volksbildung bestehenden Anstalten immer mehr und mehr auf Grundlage eigener Erfahrung erkennen. Die immer zahlreicher vorkommenden Gesuche derselben um Errichtung von dritten, ja selbst vierten Klassen innerhalb ihres eigenen Burgfriedes seien sprechende Beweise dieser Erkenntnis. Es fehle nicht an dem Drange, den Kindern eine möglichst ausgedehnte und gründliche Bildung zu sichern, wohl aber an den Mitteln, demselben zu genügen, denn bis jetzt bestünden vierte Klassen, und noch dazu mit im Verhältnis zur Kinderzahl beengtem Schulraum, nur bei St. Anna und an der Zollerischen Hauptschule am Neubaue, welche doch offenbar für Schüler entfernter Vorstädte aus mehr als einem Grunde nicht leicht zugänglich seien. Früher oder später werde also die Errichtung einer Hauptschule in jedem größeren Vorstadtbezirke oder für mehrere kleinere derselben sowie das Bedürfnis nach einer größeren Anzahl vollkommen gebildeter Lehrer als ein unerläßliches Erfordernis hervortreten.

Bei der im Zirkulationswege erfolgten Abstimmung waren zwar alle Stimmen mit dem Referenten darin einverstanden, daß es wünschenswert wäre, daß das Schicksal des Lehrpersonals verbessert würde, was die Regierungsräte Freiherr v. Buffa und Freiherr v. Münch sowie Hofrat Fürst v. Palm[1]) noch näher begründeten; doch bemerkten alle Votanten, daß dieses jetzt nicht Gegenstand der Beratung sein könne und man sich auf die Beantwortung der von der Studienhofkommission mit Dekret vom 19. Juni 1841, Z. 3450, gestellten Fragen beschränken müsse. Hierin aber haben sich alle Stimmen mit den Anträgen des Regierungsrates Felner und in einigen Punkten die Mehrzahl der Stimmen mit jenen des Regierungsrates Edlen v. Hoffinger vereinigt.

Regierungsrat Felner hatte sich nämlich dahin erklärt, daß die auf Vernehmung der Normalschuldirektoren basierten Berichte der beiden hierländigen Konsistorien vollkommen erschöpfend seien und daher der einstimmige Vorschlag derselben unbedenklich angenommen werden könne, daß

1. sich der Schulkandidat vor der Zulassung zum Präparandenkurse mit dem im § 117 der „Politischen Schulverfassung" in der Note vorge-

[1]) Regierungsrat Freiherr v. Buffa meint: Sosehr der materielle Teil der gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Volksschulwesens dem wichtigen Zweck entspreche und in seinen Resultaten beruhigend sein dürfte, ebensowenig lasse sich in Abrede stellen, daß durch diese Gesetze für den exekutiven Teil, wovon der Erfolg vorzugsweise abhänge, sehr karg gesorgt sei. „Mit Ausnahme der organisierten Haupt- und der systemisierten Normal- und Musterhauptschulen ist das Lehrpersonal an den übrigen Schulanstalten für die gegenwärtigen Zeitverhältnisse so schlecht bezahlt, daß es mit Lebenssorgen zu kämpfen hat... Solange die Lebensexistenz des Schulmannes und seiner Angehörigen nicht zeitgemäßer geregelt ist . . . solange halte ich jede anderweitige Verbesserung in dem Organismus des Präparanden-Unterrichtes für überflüssig, sie bleibt ohne Erfolg. . . ." Regierungsrat Freiherr v. Münch stimmte bei; ähnlich Hofrat Fürst v. Palm.

schriebenen Moralitätszeugnisse und noch überdies über sein zurückgelegtes sechzehntes Lebensjahr auszuweisen habe;

2. die Lehramtsprüfungen erst nach Ablauf von drei Probejahren mit den ausgetretenen Schulgehilfen vorzunehmen seien.

3. Wäre nach dem Dafürhalten Felners und der Regierungsräte Ritter v. Rosenthal, Ruthner, Freiherr v. Buffa und Freiherr v. Münch für alle Kandidaten die Absolvierung der vierten Klasse zur Aufnahmsbedingung zu machen, weil es zweckmäßig erscheine, daß alle Präparanden die gleiche Vorbildung zu dem Präparandenkurse, wo dieselben Gegenstände gelehrt würden, mitbringen sollen, um vom gemeinschaftlichen Unterrichte denselben Nutzen ziehen zu können.

Gegen diesen letzteren Punkt hat sich aber Regierungsrat Edler v. Hoffinger und mit demselben die Mehrheit der Stimmen sowie der Regierungs-Vizepräsident erklärt, weil die Voraussetzung, als ob den verschiedenen Gattungen von Lehramtspräparanden dieselben Gegenstände vorgetragen würden, folglich auch alle ohne Unterschied eine gleiche Vorbildung in den Präparandenkurs mitbringen müßten, nicht richtig sei, und weil unvermeidlich in Zukunft ein solcher Andrang in die vierte Normalschulklasse entstehen würde, daß die bisher in der Regel nur an den Normalhauptschulen bestehenden wenigen vierten Klassen die Menge derselben nicht einmal zu fassen vermöchten.

4. Hielten Felner und die erwähnten vier Votanten mit dem fürsterzbischöflichen Konsistorium dafür, daß die Dauer des Präparandenkurses auf ein ganzes Jahr auszudehnen wäre und man sich mit neun Monaten, welche das St. Pöltener Konsistorium vorschlage, nicht begnügen könnte, vorzüglich auch in der Erwägung, daß selbst tüchtige Schulmänner vom Lande, wenigstens nach bisheriger Praxis, oftmals deshalb als unfähig angesehen worden seien, um Schuldienste in der Haupt- und Residenzstadt zu konkurrieren, weil sie nur die dritte Normalschulklasse absolviert und den kürzeren Präparanden-Unterricht gehört hätten.

Regierungsrat v. Hoffinger und die Majorität stimmten aber mit dem Antrage der Minorität auf Aufhebung des bisherigen Unterschiedes, wornach von den Schulkandidaten für Trivialschulen nur die mit gutem Erfolge besuchte dritte Klasse, von jenen für Hauptschulen aber auch die zurückgelegte vierte Klasse zur Aufnahme in den Präparandenkurs und beziehungsweise zu ihrer Anstellung bei Haupt- und Trivialschulen gefordert wird, aus den bereits unter 3. erwähnten Gründen nicht überein.

5. Gegen den Antrag des Konsistoriums von St. Pölten, den Präparanden-Unterricht mit einer kurzen, faßlichen Psychologie zu vermehren, erklärte sich Regierungsrat Felner und mit ihm alle Votanten, mit Ausnahme des Referenten, da sie eine solche oberflächliche Seelenlehre für ganz und gar überflüssig hielten, indem den sechzehnjährigen Normalschülern nicht zugemutet werden könnte, in die abstrakten Wahrheiten dieser schwierigen Theorien tiefer einzudringen; höchstens würden sie ihre Köpfe mit einem unverständlichen Wortschwalle überladen, während es ihnen weit geratener sei, ihre Stunden auf das für ihren Beruf unentbehrliche Wissen zu verwenden. Es wäre daher nach dem Dafürhalten aller Stimmen, mit Ausnahme des Referenten,

6. an dem bisherigen Lehrsystem umsoweniger etwas zu ändern, als beide Konsistorien die gesetzlich eingeführten Methoden- und Lehrbücher der Schulpräparanden für gut und brauchbar erklärt hätten.

7. Was den weiteren Antrag des bischöflichen Konsistoriums zu St. Pölten betrifft, daß die Lehramtskandidaten jener Diözese künftig zu verhalten wären, die dritte Normalklasse nur an der Hauptschule zu St. Pölten zu besuchen und dort auch den Präparandenkurs zu hören, so war die Majorität der Stimmen dagegen, weil ein solcher, ein ganzes Viertel der Provinz gar nicht berücksichtigender Zwang denn doch gar zu lästig sowie für die beiden Hauptschulen zu Krems und Horn beschämend erscheine; die Minorität aber sprach sich für den Antrag des Konsistoriums aus.

Schließlich machte der Vizepräsident der Regierung, Graf Pillersdorf, dem Referenten Grafen Hohenwart gegenüber die Bemerkung, daß das Votum des Referenten eigentlich gar keinen Antrag enthalte und die darin vorgetragene Polemik sich auf den Satz reduziere, daß, solange das Schicksal des Lehrpersonals in Bezug auf Besoldungen und Emolumente nicht angemessen verbessert werde, jede Änderung in dem bestehenden Präparanden-Unterricht zwecklos sei und dem Staate nicht bessere Lehrer liefern würde. Da aber der Gegenstand der Beratung nur die Beantwortung der von der Studienhofkommission gestellte Fragen gewesen und überdies auch wegen Verbesserung des Schicksals des Lehrpersonals bereits der Bericht vom 28. Juli 1840, Z. 29.165, abgegeben worden sei, so habe er sich mit dem Beschluß der Majorität der Stimmen vereinigt und müsse erklären, daß nach den von ihm nicht bloß in Niederösterreich, sondern auch in anderen Provinzen gemachten Beobachtungen der Referent in seinem Votum die Farben in Bezug auf das Volksschulwesen doch zu schwarz aufgetragen habe und daß unsere Schulverfassung und die darauf basierende Volksbildung, sich auch in Rücksicht auf das Ausland in einem ganz anderen Lichte darstellen würde.

Das steirische Gubernium[1]) hielt sich besonders an die Vorschläge des fürstbischöflichen Lavanter Ordinariats, welches den Gegenstand der Frage am gründlichsten und ausführlichsten behandelte. Dieses hielt vor allem dafür, daß die Zurücklegung der dritten Hauptschulklasse keine genügende Vorbildung verbürge, weil in den Schulbüchern und namentlich in dem Lesebuche für Landschulen solche Lesestücke über Naturgeschichte, Naturlehre u. s. w. vorkämen, deren Erklärung mehr Kenntnisse erfordere, als die Zurücklegung der dritten Klasse gewähren könne. Daher bestehe in der Cillier Hauptschule die Gepflogenheit, in den Präparandenkurs nur solche Kandidaten aufzunehmen, welche auch die vierte Hauptklasse beider Jahrgänge vollendet haben oder wenigstens den zweiten Jahrgang mit Ausnahme des Zeichnens während des Präparandenkurses besuchen. Hierdurch wurde unter andern auch der Vorteil gewonnen, daß die Schulkandidaten in den Anfangsgründen der Chormusik unterrichtet und fortgeübt würden. Die Kenntnis derselben werde im § 220 der „Politischen Schulverfassung“ von

---

[1]) A. U., Z. 564 vom Jahre 1843: Bericht des k. k. steirischen Guberniums dto. Graz, 5. Jänner 1842, Z. 21.003, über die bessere Regulierung des Präparanden-Unterrichtes.

jedem Trivialschullehrer gefordert und sei umsomehr notwendig, da bei den meisten Schuldiensten mit dem Lehrerdienst auch der Organistendienst verbunden sei, und, wo es tunlich ist, vereinigt werden solle. Hiervon wären auch die Lehramtsaspiranten für die unteren Hauptschulklassen nicht loszuzählen.

Von Lehramtskandidaten für die dritte Hauptschulklasse wäre die Zurücklegung einiger (nach dem Gubernium zweier) Grammatikalklassen zu fordern, weil denselben die Vorbereitung der Schüler für die lateinischen Schulen obliege.

Bezüglich der Dauer des Lehrkurses ging die Meinung der Konsistorien dahin, daß der jetzige zu kurz sei, auch sei kein Unterschied zu machen zwischen den Kandidaten der Trivial- und jenen der Hauptschulen. In Cilli bestehe ein zweijähriger Kurs; nach Verlauf des ersten Jahres würden die Kandidaten gewöhnlich nur mit dem Zeugnis als Privat- und Stundenlehrer und erst nach Vollendung des zweiten Jahres mit dem Schulzeugnisse versehen. Auch das Gubernium wünschte, daß der Lehrkurs für die Präparanden sowohl der Trivial- als Hauptschulen aus zwei Jahrgängen, einem theoretischen und praktischen, bestehen soll; in dem ersteren sollten die bisher vorgeschriebenen Gegenstände theoretisch gelehrt und nebstbei Unterricht im Generalbaß und in der Chormusik gegeben werden; im zweiten Jahre der Unterricht in der Kirchenmusik fortgesetzt und die Präparanden in Gegenwart des Lehrers in den einzelnen Klassen praktisch geübt werden, um sich die Lehrmethode anzueignen. Kein Kandidat soll zur Lehrerprüfung zugelassen werden, wenn er nicht zuvor durch drei Jahre als Gehilfe gedient habe und ein Zeugnis über die erforderliche Kenntnis der Kirchenmusik beibringe. Das waren auch im wesentlichen die Anträge der Ordinariate, namentlich des Lavanter Ordinariats, welches noch ausführlich als ein Haupterfordernis zur Gewinnung tauglicher Lehrer eine mit den Preisen der Lebensbedürfnisse und mit den vom Lehrpersonal zu leistenden Diensten im Verhältnis stehende Verbesserung der Lehrer- und Gehilfengehalte mit den wichtigsten Gründen darstellte.

Als Lehrbücher für den Präparanden-Unterricht seien die „Forderungen an Lehrer der Trivialschulen" mit der hohen Verordnung vom 4. Dezember 1824, Z. 8101, und das „Methodenbuch oder die Anleitung zur Führung des Lehramtes an Trivial- und Hauptschulen" mit jener vom 13. September 1821, Z. 6196, vorgeschrieben worden. Beide, insbesondere die Methodik, seien nach der Ansicht des Lavanter Ordinariats ihrem Zwecke ganz entsprechend; daher wäre eine wesentliche Abänderung umsoweniger rätlich, als eine etwaige Erweiterung oder Verkürzung jedem Lehrer bei seinem Vortrage ohnehin freigestellt sei, die Kandidaten über einzelne Zweige mit Hilfsbüchern versehen sein müßten und ein allgemein genügender Leitfaden kaum zu erzielen sein dürfte, übrigens sei das Ordinariat jenen Verbesserungen nicht entgegen, welche von verschiedenen Präparandenlehrern als wünschenswert dargestellt würden.

Von den meisten Präparandenlehrern sowie dem Seckauer Ordinariat wurde nämlich beantragt, daß in den „Forderungen an Lehrer" die Abhandlungen von den allgemeinen Grundsätzen des Unterrichtes, von der Bildung des Gedächtnisses, von der Erhaltung der Aufmerksamkeit und von der Handhabung der Schulzucht erweitert, eine Abhandlung über die Form des Unterrichtes und eine populäre Erziehungslehre beigefügt würden; eine

bessere Anleitung zum Religionsunterrichte für Lehrer den Lehrbüchern einzuschalten, wie das Seckauer Ordinariat beantragte, hielt das Gubernium nicht für nötig, weil der eigentliche Religionslehrer immer der Katechet bleibe. Mit der Ausarbeitung sollte aber nach Meinung des Lavanter Ordinariats gewartet werden, weil sich dieselbe auf die nach beschlossener Regulierung des Präparanden-Unterrichtes festzusetzenden neuen Bestimmungen stützen müsse. Während das Lavanter Ordinariat von den angetragenen Abänderungen im Präparanden-Unterricht Besserung des Schulwesens hoffte, so erwartete das Seckauer Ordinariat einen wesentlichen Fortschritt desselben doch vorzüglich von der Einführung religiöser Orden, wie der Schulbrüder und Schulschwestern.

Auch in Tirol und Vorarlberg[1]) waren alle Behörden einig in ihrem Urteil über das Ungenügende des bisherigen Präparanden-Unterrichtes und berichteten von vielfachen Klagen über das Herandrängen unreifer Leute zum Schuldienste, die selten aus innerem Beruf, sondern meist in der Absicht, dem Militärdienste zu entgehen, sich demselben widmeten.

In ihren Vorschlägen zur besseren Einrichtung des Präparanden-Unterrichtes verlangten fast alle Behörden, nämlich die Konsistorien, Kreisämter und Inspektoren das zurückgelegte sechzehnte oder achtzehnte Jahr zum Eintritt in den Präparandenkurs, dann Ablegung einer strengen Vorprüfung über die dritte Klasse der Hauptschulen; gewünscht wurde ferner einige Kenntnis des Orgelspieles; auch solle der Kandidat nach Meinung des Konsistoriums von Salzburg vor dem Eintritt in den Präparandenkurs verhalten werden, bei einem braven, gesitteten und geschickten Triviallehrer, der vom Konsistorium zu bestimmen wäre, praktischen Unterricht zu nehmen, um so schon zum Teil im voraus mit dem Wirken und den Pflichten eines ordentlichen Lehrers bekannt zu werden. Letztere Forderung hielt aber das Gubernium für zu streng und insofern für unzweckmäßig, weil wenigstens einige Theorie der Praxis vorausgehen müsse.

Bezüglich der Dauer des Präparandenkurses wünschte das Konsistorium von Salzburg einen einjährigen Kurs für künftige Landschullehrer und einen zweimaligen, wenigstens durch sechs Monate dauernden Lehrkurs, am besten aber in einem Schullehrerseminar, für Hauptschullehrer; auch die Kreisämter von Trient und Roveredo hielten einen zweijährigen oder wenigstens durch zwei Winterkurse dauernden Präparanden-Unterricht für nötig; die meisten Behörden wollten wenigstens eine Verlängerung des Lehrkurses für Trivialschullehrer auf sechs Monate und für Hauptschullehrer auf ein Jahr.

Das fürsterzbischöfliche Salzburger Konsistorium benützte insbesondere diese Gelegenheit, um auf das in Salzburg bestehende Schullehrerseminar, welches mit der Musterhauptschule verbunden war, hinzuweisen. Die Präparanden des dortigen Schullehrerseminars, welche in einer geschlossenen Lehranstalt unter der steten Aufsicht eines Priesters, des Kapellhaus-Präfekten, des Normalschuldirektors und des jeweiligen Schuloberaufsehers standen, erhielten nämlich in zwei, durch sechs Monate dauernden Lehrkursen den Unterricht in allen vorgeschriebenen Lehrgegenständen, auch in der Methodik,

---

[1]) Bericht des Guberniums von Tirol und Vorarlberg dto. Innsbruck, 25. Juni 1842.

Musik und im Gesang; der erste Lehrkurs war mehr dem theoretischen Unterrichte in den betreffenden Lehrgegenständen, der zweite dem praktischen Verfahren gewidmet, weshalb die Präparanden des zweiten Kurses auch die dortigen Schulen besuchen mußten. Den Unterricht erteilten der Direktor, Katechet und die Lehrer der Normalhauptschule. Die Präparanden im Seminar wurden an eine bestimmte Tagesordnung gebunden und es wurde dabei auf den täglichen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes und auf Verrichtung der vorgeschriebenen häuslichen Andachtsübungen von Seite der geistlichen Vorstände gesehen.

Die Schulpräparanden erhielten daselbst nach Äußerung des Konsistoriums einen genügenden und zweckmäßigen Unterricht, konnten auch in religiös-sittlicher Beziehung in der geschlossenen Lehranstalt besser und leichter überwacht und auf ihren religiösen Sinn mehr eingewirkt und somit der Absicht der Studienhofkommission, eine bessere Bildung der Schulpräparanden zu bewirken, leichter entsprochen werden, wie denn auch die bisher bei der Bildung der Präparanden im dortigen Schullehrerseminar befolgte Methode bereits vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. Februar 1833 (Studienhofkommissions-Dekret vom 13. Februar 1833, Z. 980) der allerhöchsten Absicht ganz entsprechend befunden worden sei. Von der Vortrefflichkeit eines solchen Schullehrerseminars war auch das Kreisamt Schwaz mit der Schulbezirks-Inspektion zu St. Johann überzeugt, welche daher die Errichtung einer solchen Anstalt als die zweckmäßigste Maßregel begutachteten.

Auch das Gubernium gab der Errichtung von Schullehrerseminarien den Vorzug vor allen übrigen vorgeschlagenen Maßregeln zur Verbesserung der Lehrerbildung; wie denn dieselben auch fast in allen deutschen Staaten bestünden und allseitig als ein wesentlicher Bestandteil des Organismus des Schulwesens eines Landes angesehen würden. Das hochgebildete, ganz verläßliche und mit dem Volksschulwesen sehr vertraute fürsterzbischöfliche Konsistorium zu Salzburg spreche von dem dort bestehenden Schullehrerseminar in einer Weise, daß ähnliche Anstalten nicht genug empfohlen werden könnten. Das Gubernium sei demnach der Ansicht, daß das Bedürfnis nach Lehrerseminarien sich nicht mehr zurückweisen lasse und bitte um die Ermächtigung, eine diesbezügliche Verhandlung einzuleiten.

Der Referent bemerkte aber, daß Männer von Fach, denen er Verläßlichkeit zutraue, die im Seminar gebildeten Lehrer nicht unbedingt anderen Lehrern vorzögen und denselben namentlich Eigendünkel vorwürfen, doch werde sich ja, falls es zu einer Verhandlung komme, von der aber ohne Zuweisung ergiebiger Fonds kaum ein Resultat zu erwarten sei, erheben lassen, ob die im Seminar gebildeten Lehrer wirklich in so ausgezeichnetem Grade entsprechen.

Bezüglich der Gegenstände des Präparanden-Unterrichtes haben die Innsbrucker Musterhauptschuldirektion und die Bozener Schuldirektion sowie die Konsistorien ziemlich weitgehende Vorschläge gemacht und außerdem auch beantragt, daß am Ende jedes Jahres in einem jeden Schuldistrikt eine Konferenz der Landschullehrer unter Aufsicht und Leitung eines Priesters zu dem Ende abgehalten werden soll, um über wahrgenommene Gebrechen sich zu beraten, pädagogische Schriften bekannt zu machen und den Eifer der Lehrer für das Schulfach und für die Fortsetzung ihrer Ausbildung zu beleben.

Das Konsistorium zu Brixen empfahl für den Unterricht der Präparanden auch eine kurze, leichtfaßliche Seelenlehre (z. B. Müllers Seelenlehre), da es für den Lehrer notwendig sei, die verschiedenen Seelenkräfte und ihr Ineinandergreifen zu kennen. Ebenso sollte auch in den Präparanden-Unterricht das Notwendigste aus der astronomischen und politischen Geographie aufgenommen werden. Eine leichtfaßliche Seelenlehre beantragten auch die Kreisämter Imst und Trient und die Bezirks-Schulinspektion von Imst.

Das Gubernium war betreffs des Umfanges der zu erlernenden Gegenstände der Meinung, daß derselbe nicht zu weit und nicht zu enge gestellt werden dürfe, weil ersteres nur Afterbildung und Oberflächlichkeit und letzteres Unvollständigkeit des Unterrichtes zur notwendigen Folge hätte, doch wünschte es außer dem gründlichen Unterrichte in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen noch einige Kenntnis der Seelenlehre, der Geographie, der Landwirtschaft und insbesondere der Obstbaumzucht.

Der Unterricht der Kandidaten für Hauptschulen, welcher, wie bisher, bei der Normalhauptschule zu Innsbruck und, wegen des Unterschiedes der Sprache, auch bei der Kreishauptschule zu Trient abzuhalten wäre und künftig ein volles Jahr zu dauern hätte, solle nebst der Methodik jene Gegenstände umfassen, welche beim Unterrichte für Hauptschulen gefordert werden: erweiterten Religionsunterricht, Erklärung der Lesebücher für Hauptschulen, erweiterten Rechnungsunterricht, Geographie u. s. w.

In Ansehung der Lehrbücher wurde gegen die bestehenden keine wesentliche Einwendung erhoben, nur hielten mehrere Behörden, das Konsistorium von Trient und das Gubernium für zweckmäßig, daß für die Lehramtskandidaten zum Gebrauch für den Präparanden-Unterricht sowohl als zu späterem Privatgebrauche ein eigenes Lehrbuch ausgearbeitet würde, das ihnen als eigentliches Vademekum dienen könnte. Dasselbe hätte alles das zu enthalten, was auch dem Landschullehrer nicht ganz fremd sein soll und durch dessen Benützung seine Kenntnisse erweitert werden könnten, also nebst den wichtigsten Erziehungs- und allgemeinen Lebensregeln das Wissenswerteste aus der Geschichte, Geographie, Naturlehre, Landwirtschaft u. s. w. und dasjenige, wodurch die Liebe zum Lehrfach geweckt werde.

Endlich war die Majorität der Behörden und das Gubernium der Meinung, daß der Gehilfe nach gehörtem Präparandenkurse erst nach drei Jahren zur Lehrerprüfung zuzulassen und dieselbe mit gehöriger Strenge zu halten sei.

In Oberösterreich[1] wurde der Präparanden-Unterricht an den beiden Normalhauptschulen zu Linz und Salzburg erteilt, in letzterer Stadt in dem bereits erwähnten Lehrerseminar.

An der Normalhauptschule zu Linz war für den Präparanden-Unterricht ein zehnmonatlicher Lehrkurs eingerichtet und es bestanden, um das sittliche Verhalten und die Tätigkeit der Kandidaten zu ordnen, besondere Statuten, welche die gesamte Lebensweise derselben, selbst die Wohnverhältnisse, regelten. Die Kandidaten wurden zu den gottesdienstlichen Übungen verhalten, auf die Obliegenheiten ihres künftigen Berufes aufmerksam gemacht

[1] Bericht der oberösterreichischen Regierung dto. Linz, 30. September 1842, Z. 19.617.

und an Sonn- und Feiertagen eigene Erbauungsreden für sie gehalten. Eine Erweiterung des Unterrichtes sowohl hinsichtlich der vorgeschriebenen Lehrgegenstände als hinsichtlich der Dauer des Präparandenkurses wurde von dem bischöflichen Konsistorium in Linz und von der Normalschuldirektion als notwendig erkannt und der Antrag gestellt, die Kandidaten zur Beibringung eines genügenden Zeugnisses über die vierte Klasse beider Jahrgänge beim Eintritt in den Präparandenkurs zu verhalten, als Unterrichtsgegenstände Psychologie, Logik, Geschichte und Geographie, Religion, Pädagogik, Naturlehre und Naturgeschichte, dann Zeichnen und Musik zu bestimmen und den Präparanden-Unterricht für Trivialschulen auf zwei und für Hauptschulen auf drei Jahre auszudehnen. Überdies waren beide Behörden der Ansicht, daß Kandidaten für Trivialschulen erst nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre zur Lehrerprüfung zugelassen werden, Kandidaten für Hauptschulen dagegen, wenn sie nach Verlauf von drei Jahren keine Anstellung an Hauptschulen erhalten, sich einer neuerlichen Prüfung unterziehen sollten, daß die Besetzung erledigter Gehilfenstellen vom Konsistorium oder nur mit dessen Genehmigung geschehen sollte, daß Lehrer an Trivialschulen, die einen besseren Schuldienst ansprechen, die Lehrerprüfung zu wiederholen hätten, sofern dieselben vom Konsistorium einer Dispens nicht würdig erkannt würden, wogegen für Lehrer und Gehilfen an Hauptschulen jedesmal ein Konkurs abzuhalten, überdies mit den bereits an Hauptschulen angestellten Lehrgehilfen alljährlich eine Prüfung vorzunehmen wäre, daß ferner ausgezeichnete Präparanden nach absolviertem Lehrkurs eine Anstellung als Praktikanten an Hauptschulen erhalten sollten und endlich nicht nur den Theologen des vierten Jahrganges ein ausführlicherer Unterricht über Methodik und Pädagogik zu erteilen wäre, sondern auch ausgezeichnete Katecheten aufgemuntert werden sollten, sich einer rigorosen Prüfung über Katechetik und Pädagogik zu unterziehen. Eine Instruktion erklärte die Normalschuldirektion erst verfassen zu können, wenn über die Dauer des Unterrichtes und die bei demselben abzuhandelnden Gegenstände entschieden wäre.

Die oberösterreichische Regierung verlangte vor allem

1. einen mindestens zweijährigen Vorbereitungskurs, welcher sämtliche Lehrgegenstände der deutschen Schulen von drei Klassen und den sorgfältigen Unterricht in der Musik enthalten soll. Dabei wären die Kandidaten allen Verpflichtungen der Feiertagsschule, insbesondere dem Gebote des Besuches der Christenlehre und dem Verbote des Besuches des Wirtshauses und Tanzbodens umsomehr zu unterwerfen, als gerade der fortgesetzte Religionsunterricht, die unausgesetzte Teilnahme an gottesdienstlichen Übungen, die Mitwirkung bei der Kirchenmusik und dem Kirchengesang und die Angewöhnung an ein stilles, eingezogenes Leben wesentliche Bestandteile der Vorbildung zum Lehrstande seien. Die durch ihre Ausbildung und Privatstudien nicht in Anspruch genommenen Stunden sollten sie in der Schule zubringen, hier den Lehrer beobachten und unter seiner besonderen Aufsicht kleine Dienstleistungen und Versuche zur Erteilung des Unterrichtes vornehmen, nie aber den Unterricht selbst statt des Lehrers erteilen, noch weniger irgend ein Strafrecht über die Schuljugend ausüben.

2. Zur Aufnahme in den Präparanden-Lehrkurs wäre außer dem zurückgelegten sechzehnten Lebensjahre, guter Gesundheit, untadelhaften Sitten

und vollkommen entsprechendem Zeugnisse über den wohlbenützten Vorbereitungskurs an der Normalhauptschule in Gegenwart des sämtlichen Lehrpersonals und des Diözesan-Schuloberaufsehers eine Vorprüfung über Katechismus, biblische Geschichte, Lesen, Aufsatz, Rechtschreibung, mündliches und schriftliches Rechnen, überhaupt über die Lehrgegenstände der deutschen Schulen bis einschließlich der dritten Klasse, dann über Musik, Choralgesang, die nötige Fertigkeit auf der Orgel und Violine und über die Grundlinien im Generalbasse abzulegen.

3. Der Präparanden-Unterricht selbst solle sämtliche Gegenstände der deutschen Schulen umfassen, sich aber von dem gewöhnlichen Schulunterrichte hinsichtlich des Inhaltes und Umfanges durch ein tieferes Eindringen in die betreffenden Lehrgegenstände, hinsichtlich seines Zweckes außerdem wesentlich durch Beibringung und Aneignung der Art und Weise, hierin auch andere gründlich zu unterrichten, unterscheiden. Bei diesem Unterrichte sollte nicht außer acht gelassen werden, daß derselbe nicht sowohl dem Viel-Lernen, sondern dem Gründlich-Lernen und dem Erziehen für den Lehrberuf gewidmet sein soll, woraus sich ergebe, daß es bei diesem Unterrichte nicht sosehr auf die Lehrbücher als vielmehr auf den Geist, die Gesinnung und die Erfahrung der Präparandenlehrer ankomme.

Die Regierung war demnach der Ansicht, daß die dermaligen Lehrbücher mit Ausnahme des Methodenbuches, bei welchem einige, vom fürsterzbischöflichen Salzburger Ordinariate vorgeschlagene Modifikationen zweckmäßig erscheinen, genügen; daß aber, um erfahrene, geschickte und gut gesinnte Präparandenlehrer, welche die nie zu vermeidenden Mängel und Lücken der Lehrbücher ergänzen müßten, zu erhalten, es nötig sei, für erledigte Lehrer- und Direktorenstellen an Normalhauptschulen jedesmal ordentliche Konkursprüfungen, zu denen die Studienhofkommission die Fragen zu bestimmen hätte, abzuhalten und diese Stellen nur nach dem jedesmaligen Resultate derselben zu besetzen. Was endlich die Dauer des Präparanden-Unterrichtes betrifft, so war die Regierung mit dem erzbischöflichen Konsistorium von Salzburg einverstanden, für die Lehrer an Hauptschulen einen zweijährigen, für solche an Trivialschulen einen einjährigen Kurs und dann für beide vor der Zulassung zur Lehrerprüfung eine dreijährige Übung zu verlangen; auch seien für arme Studenten Stipendien von 50 bis 60 fl. K.-M. zu gewähren.

Die Forderungen des Linzer bischöflichen Konsistoriums wurden als zu überspannt bezeichnet.

Dem Berichte des illyrischen Guberniums[1]) über die bessere Regulierung des Präparanden-Unterrichtes ist nur zu entnehmen, daß das Gurker Konsistorium[2]) die damalige Einrichtung des Präparanden-Unterrichtes nicht genügend fand, während das Laibacher Konsistorium[3]) dieselbe in Beziehung auf die Provinz Krain im wesentlichen für entsprechend erklärte

---

[1]) dto. Laibach, 29. Jänner 1842, Z. 28.493.

[2]) Bericht des Gurker Konsistoriums vom 16. Oktober 1841, Z. 1056: Dieser Bericht wird samt der beigelegten Instruktion vom Gubernium als so umfassend und gründlich bezeichnet, daß sich in Beziehung des beabsichtigten Zweckes nichts mehreres sagen lasse. Er liegt aber nicht bei.

[3]) Bericht des Laibacher Konsistoriums vom 8. Oktober 1841, Z. 1183.

und nur zur Erzielung eines hinlänglichen Nachwuchses von Lehrpersonen für Trivialschulen die Errichtung einer zweiten Präparandenschule an einer der Hauptschulen in Krain und die Erteilung dieses Präparanden-Unterrichtes in der krainischen Sprache, da auch die Landschulen in der Volkssprache zu halten seien, beantragte.

Das Lavanter Konsistorium[1]) endlich bemerkte, daß in seinem Diözesan-Anteil des illyrischen Gubernialgebietes sich keine Hauptschule und folglich kein Präparanden-Unterricht finde und es seinen Bericht schon ans steirische Gubernium erstattet habe.

Das Gubernium war mit dem Gurker Konsistorium für einen länger dauernden Präparanden-Unterricht und befürwortete nach dem Wunsche des Laibacher Ordinariats für die Provinz Krain die Erteilung des Präparanden-Unterrichtes in der krainischen Sprache, da dieser Unterricht bei dem Mangel der regelmäßigen Kenntnis dieser Volkssprache für Trivialschullehrer ein gesetzliches Erfordernis sei. Auch stimmte das Gubernium für die Errichtung einer zweiten Präparandenschule, jedoch nicht, wie das Konsistorium meinte, zu Idria, sondern zu Neustädtl (Rudolfswerth), weil Idria ohnehin von Laibach nicht gar weit entfernt sei und Innerkrain Gelegenheit habe, seine Lehramtskandidaten ohne große Beschwerlichkeit an den angrenzenden Präparandenschulen zu Laibach, Görz und Triest ausbilden zu lassen, während das ausgedehnte Unterkrain seine Kandidaten nur in die sehr entlegene Hauptschule zu Laibach schicken könne und endlich, weil die Errichtung einer Präparandenschule an der Hauptschule zu Neustädtl für den Normalschulfonds auch mit geringeren Kosten verbunden sei als zu Idria, denn der Präparanden- und Musikunterricht würde in Neustädtl von einem der dortigen geeigneten Franziskaner-Lehrer gegen die jährliche Remuneration von 30 fl. K.-M., welche demselben schon für den anderweitigen Unterricht gegeben werde, erteilt werden, so daß die Gesamtkosten des Präparandenkurses in Neustädtl nur 60 fl. betrügen, während die Errichtung einer Präparandenschule an der Hauptschule zu Idria nach dem Antrag des Konsistoriums jährlich 150 fl. kosten würde.

Alle Konsistorien und Präparandenlehrer im Küstenlande[2]) brachten bezüglich der Regulierung des Präparanden-Unterrichtes einige Anträge; sehr weit ging das Görzer Konsistorium, welches für die Aufnahme in den Präparandenkurs für Trivialschulen die Zurücklegung der vier Normalschulklassen oder der Grammatikalklassen, ja für das Lehramt der vierten Klasse sogar die Vollendung der philosophischen Studien oder des technischen Kurses am polytechnischen Institute als Vorbedingung forderte. Der Kurs selbst sollte für die Haupt- und Trivialschullehrer gleichmäßig ein Jahr dauern, sich nur über die Lehrgegenstände der Normalschulklassen verbreiten und im ersten Semester nebst allgemeiner Pädagogik die Gegenstände selbst, im zweiten Semester die Methodik behandeln; nur für die spezielle Methodik wäre ein neues Lehrbuch zu verfassen, sonst genügten die vorhandenen Schulbücher.

Das Triester Konsistorium verlangte als Bedingung zur Zulassung die Absolvierung beider Abteilungen der vierten Klasse und für Trivialschul-

---

[1]) Bericht des Lavanter Konsistoriums vom 29. September 1841, Z. 225.

[2]) Bericht des küstenländischen Guberniums dto. Triest, 8. November 1841, Z. 26.031.

lehrer einen zweijährigen, für Hauptschullehrer aber einen dreijährigen Kurs. Außer den Gegenständen der Normalschule, einschließlich der vierten Klasse, sollten auch Anthropologie, Landwirtschaft und die Anfangsgründe der lateinischen Sprache im ersten Jahrgang in 18, in den beiden letzten Jahrgängen in je 10 wöchentlichen Stunden gelehrt, Stipendien für Präparanden zu 80 fl. geschaffen, aber kein Zeitpunkt für die Lehrerprüfung festgesetzt werden.

Das Gubernium suchte zu vermitteln und wünschte für alle Präparanden ohne Unterschied einen einjährigen Kurs, fand auch die von den Konsistorien erwähnten Vorstudien zur Aufnahme in den Präparandenkurs für Trivialschullehrer zu hoch gespannt, namentlich die Absolvierung der vierten Hauptschulklasse, da bei der geringen Besoldung eines Landschullehrers die Forderungen an ihn nicht groß sein könnten und nicht alle Kandidaten Gelegenheit hätten, die vierte Normalschulklasse zu hören, indem es im ganzen Istrianer Kreise keine Hauptschule mit vier Klassen gebe und jene Jünglinge, welche in einer italienischen Hauptschule, wie in Pirano und Rovigno studiert haben, die vierte Klasse in Triest oder Görz wegen Unkenntnis der deutschen Sprache gar nicht besuchen könnten. Für Lehrer der Hauptschulen und der vierten Klassen möchten immerhin diese hohen Vorstudien gefordert werden: diese Stellen seien übrigens durch Konkurs zu besetzen. Eine dreijährige Praxis vor der Lehrerprüfung sollte als Regel festgehalten werden. Die weiteren Bemerkungen der Konsistorien, daß die Besoldungen der Landschullehrer und auch der Lehrer an einigen Hauptschulen viel zu gering seien und eine Verbesserung zur Gewinnung besserer Lehrkräfte nötig sei, fand das Gubernium ganz begründet.

Das mährisch-schlesische Gubernium[1] war der Meinung, daß die bestehenden Anordnungen bei gewissenhafter Beobachtung derselben, besonders für Lehramtskandidaten für Trivialschulen genügen und nur bei Kandidaten für Hauptschullehrämter das Schulzeugnis aus allen vier Hauptschulklassen oder den Grammatikalklassen gefordert werden solle. Eine Erschwerung des Präparanden-Unterrichtes durch höher gestellte Forderungen könnte nur den Zweck haben, entweder das zu große Zuströmen der Präparanden zu hemmen oder den mit den Fortschritten der Zeit höher gestiegenen Anforderungen zu genügen und die Volksbildung in Trivial- und Hauptschulen auf eine noch höhere Stufe zu bringen. Ersteres sei nicht vorauszusetzen und könnte übrigens auch durch strenge Anwendung der bestehenden Vorschriften erreicht werden; das zweite habe auch seine Grenzen und man werde kaum wünschen, daß das Volk auf dem Lande über die Bedürfnisse seines gesellschaftlichen Standpunktes schulmäßig gebildet werde. Die materielle und formelle Ausdehnung des Unterrichtes bleibe aber immer der nächste Maßstab zur Bestimmung der Anforderungen an die Lehrer und insofern hänge auch die Regulierung des Präparanden-Unterrichtes von der allgemeinen Organisation des Volksunterrichtes ab.

Die Theorie des Unterrichtes sei auf die Methodenlehre zu beschränken, ohne sich in wissenschaftlich abstrakte Deduktionen, welche für den größeren Teil der Kandidaten ohnehin zu hoch seien, einzulassen. Dagegen sei auf

[1] Bericht des mährisch-schlesischen Guberniums dto. Brünn, 14. Jänner 1842, Z. 52.322.

die praktische Anwendung und Einübung der methodischen Grundsätze das Hauptgewicht zu legen: daher den Kandidaten nicht nur Gelegenheit zu geben sei, dem Unterricht der Lehrer aus allen Lehrgegenständen beizuwohnen, sondern dieselben auch zur eigenen Anwendung dieser Grundsätze und Kenntnisse im Unterrichte einzelner Schüler zu veranlassen seien.

Ja, das Gubernium verlangte von ihnen sogar außerdem noch nach vollendetem Präparandenkurs ein zweijähriges Praktikum, bevor ihnen ein Gehilfenzeugnis ausgestellt werde, weil sie bei der gegenwärtigen Übung, wo sie schon mit vollendetem 14. Lebensjahre ein solches Zeugnis erhalten könnten, in den seltensten Fällen mit der nötigen Verläßlichkeit beim Unterrichte verwendet werden könnten.

Da es sich nach Meinung des Guberniums beim Präparandenkurs nicht um Erweiterung der materiellen Kenntnisse, sondern um die Methodik für die Lehrgegenstände handle, so müßten die Anträge, die Lehrgegenstände der Landwirtschaftslehre, Obstkultur u. s. w. aufzunehmen, entfallen. Das Gubernium hielt es aber für zweckdienlich, die Präparanden in den Grundsätzen der physischen Erziehung des Menschen, in dem katechetischen Verfahren sowie nach dem Wunsche der Konsistorien im Choralgesang und in der Musik zu unterrichten, überhaupt ihnen Gelegenheit zur totalen Ausbildung für ihre Berufssphäre zu geben. Bezüglich des Choralgesanges hätten sich zwar in Brünn und Olmütz Lehrer desselben gefunden, allein der Erfolg sei, weil die größtenteils sehr armen Schulpräparanden diesen Unterricht selbst bezahlen mußten, sehr gering gewesen. Würde in jeder Diözese auch nur an einer Lehranstalt, und zwar an dem Orte des Ordinariats, etwa an der Kathedralkirche, eine geeignete Persönlichkeit dazu bestimmt und derselben etwa eine Remuneration von 100 fl. K.-M. aus dem Schulfonds angewiesen werden, so würde sicher ein erfreulicher Erfolg erzielt werden.

Das Gubernium fand das Methodenbuch noch immer brauchbar; sollte aber daran mit Rücksicht auf die neueren Fortschritte in der Methodik etwas geändert werden, so wünschte es, daß die theoretischen Lehrsätze möglichst kurz und bestimmt gegeben und durch einen gewandten Schulmann mit Beispielen für die Anwendung bereichert würden. Übrigens befürwortete es eine Verlängerung des Präparandenkurses auf ein Jahr, ferner drei Probejahre und Erteilung des Lehrzeugnisses nicht vor dem 21. Lebensjahre.

Wenn auch der Referent des galizischen Guberniums[1] dafür hielt, daß bei den, auch von den Konsistorien[2] geschilderten mißlichen Verhältnissen der dortigen Lehrer wohl nicht viel von ihnen gefordert und nicht leicht eine Erschwerung der gegenwärtig für den Präparanden-Unterricht festgesetzten

[1] Bericht des galizischen Guberniums dto. Lemberg, 4. Jänner 1842, Z. 85.638.

[2] Das Tarnower Konsistorium bemerkte, es sei schwer, diesfalls neue Einrichtungen zu treffen, wenn man die schlechte Dotierung des Lehrpersonals berücksichtige, und solche Einrichtungen würden auch schwerlich etwas nützen, solange bei der schlechten pekuniären Stellung der Lehrer sich meist nur verunglückte Studenten und Individuen, die nirgends sonst eine Aussicht haben, dem Lehrfache widmeten. Dennoch stellten die Konsistorien Verbesserungsanträge, und zwar jene, welche der Referent vorbrachte; das Przemysler griechisch katholische Konsistorium meinte außerdem, es seien nebst der Methodik den Lehramtskandidaten auch einige psychologische Grundsätze über Erziehungskunde beizubringen.

Bestimmungen beantragt werden könne, erklärte er doch mit dem Przemysler lateinischen Konsistorium die bisher geforderte Bedingung der zurückgelegten dritten Normalschulklasse für die Aufnahme in den Präparandenkurs für ungenügend und verlangte ein Zeugnis über die, mit gutem Fortgange vollendete vierte Klasse, und zwar sowohl für Kandidaten des Lehramtes der Trivial- als der Hauptschulen. Ferner sei besonders streng auf die im § 120 der „Politischen Schulverfassung" vorgeschriebene Prüfung zu dringen,[1] welche, mit Ausnahme der Bukowina, wo ein eigener Schuloberaufseher bestehe, nur an den Hauptschulen, wo das Konsistorium seinen Sitz habe, für Hauptschullehrer aber nur an der Lemberger Musterhauptschule vorzunehmen sei. Auch sollte den Trivialschullehrern das Praktische des Unterrichtes, nämlich die Unterweisung der Schüler, vorzüglich in den Landessprachen beigebracht werden. Jene, welche sich für eine Musterhauptschule befähigen wollen, hätten alljährlich bei den Konsistorien eine Prüfung abzulegen: so der Referent mit den Konsistorien. Das Gubernium war aber mit Stimmenmehrheit der Ansicht, daß bei den kläglichen Verhältnissen der hierländigen Lehrer durchaus keine erschwerenden Bestimmungen für die Befähigung derselben festzusetzen seien und es lediglich bei dem einschlägigen Normale der „Politischen Schulverfassung" und der bisherigen Übung zu bleiben habe.

Was das Lehrbuch der Methodik betrifft, so wünschten fast alle Konsistorien, daß es sich mit dem praktischen Teile der Methode mehr befassen und den Umstand, daß es sich in Galizien um die Erlernung zweier Sprachen handle, berücksichtigen soll, womit das Gubernium einverstanden war. Eine Instruktion hatte nur das Lemberger lateinische Konsistorium verfaßt.

Endlich hielten die Konsistorien die bisherigen Kurse für zu kurz: einige wollten, daß dieselben neun Monate, andere ein Jahr oder wenigstens einen ganzen Schulkurs zu dauern hätten; darauf sollte eine strenge Prüfung, dann zwei Jahre Praxis und endlich die Lehramtsprüfung folgen.

In Böhmen haben nach dem Berichte des Guberniums vom 10. November 1842 die gesetzlichen Bestimmungen der „Politischen Schulverfassung" im allgemeinen zur Richtschnur gedient, doch waren sie durch zwei Instruktionen vom 8. Juli 1819, Z. 23.128, von denen die eine für die Kandidaten des Trivialschul- und die andere für jene des Hauptschullehramtes bestimmt war, erläutert worden. Darnach hatten sich die ersteren vor ihrer Zulassung zum Präparanden-Unterricht über das zurückgelegte 17. Lebensjahr auszuweisen und vorläufig einer Prüfung aus den Trivialschulgegenständen, und wenn sie die Gegenstände der dritten Klasse, dann die Naturgeschichte, Naturlehre und Geographie sich durch Privatfleiß eigen gemacht, auch aus diesen Gegenständen zu unterziehen, und der frühere dreimonatliche Kurs war auf sechs Monate ausgedehnt worden. Von den Kandidaten für Hauptschulen war das zurückgelegte 18. Lebensjahr und der Ausweis, daß sie an einer Hauptschule mit vier Klassen aus allen Lehrgegenständen, das Zeichnungs- und Baufach, die Geometrie, Stereometrie und Mechanik ausgenommen, die erste Klasse erhalten haben, gefordert und der Kurs von sechs

[1] Diese im § 120 der „Politischen Schulverfassung" vorgeschriebene Prüfung wurde nämlich in der Przemysler Diözese nicht an allen Orten abgehalten.

Monaten auf ein Jahr verlängert worden. Der Präparanden-Unterricht für Hauptschullehrer war bloß auf die Musterhauptschule beschränkt, während für Trivialschul-Lehramtskandidaten in jedem Kreise eine oder zwei Hauptschulen bestimmt worden waren, an welchen der Präparandenkurs in dem einen Semester für die deutschen, im zweiten Semester für die böhmischen Kandidaten, aber auch in jedem Jahre nur in einer dieser zwei Landessprachen allein abgehalten werden sollte.

Durch diese provisorischen Verfügungen hatte zwar der Präparanden-Unterricht in Böhmen an Gleichförmigkeit und Vollständigkeit gewonnen, allein die Erfahrung hatte gelehrt, daß zur Erreichung einer besseren Bildung noch weitere Maßregeln nötig seien, welche 1. auf die Bedingungen zur Aufnahme in den Präparandenkurs, 2. auf den Präparanden-Unterricht selbst und 3. auf die Fortbildung der Kandidaten nach absolviertem Präparandenkurse einen vorteilhaften Einfluß nehmen sollten.

1. Da der Präparandenkurs nicht dazu bestimmt sei, um die Schulgegenstände erst zu erlernen, sondern die Kandidaten in der Pädagogik und Lehrmethode praktisch zu unterrichten und einzuüben, so müßten sie sich bereits beim Eintritt in den Kurs über den Besitz jener Kenntnisse ausweisen, welche einesteils beim Präparanden-Unterrichte schon vorausgesetzt werden, andererseits aber dazu dienen sollen, um diesen Unterricht mit gutem Erfolg zu empfangen. Nach den bisherigen Erfahrungen hätten sich dem Schuldienste vorzüglich Söhne von Lehrern oder Dorfinsassen gewidmet, welche bis zum zwölften Jahre die Dorfschule besucht, daselbst notdürftig in den Elementarkenntnissen, im Lesen, Schreiben und Rechnen und in der Religion unterrichtet worden seien, dann sich weiter ausgebildet hätten, um sich für die Aufnahme in den Präparandenkurs einer Prüfung aus den Gegenständen der dritten Hauptschulklasse zu unterziehen, wobei sie nicht selten aus unzeitigem Mitleid die erste Klasse erhielten. So seien sie nicht geeignet, den Präparanden-Unterricht mit gutem Erfolge aufzufassen.

Von einem jeden Kandidaten für das Lehramt an Trivialschulen könne mit Billigkeit gefordert werden, daß er in der Naturlehre, Naturgeschichte und Geographie nicht ganz fremd sei und in schriftlichen Aufsätzen und der deutschen Sprache genügende Kenntnisse besitze. Nachdem diese Gegenstände nicht in der dritten Hauptschulklasse gelehrt würden, so beantragten sämtliche Konsistorien und auch das Gubernium, daß sie sich über das zurückgelegte 17. Lebensjahr und über den mit gutem Erfolge stattgefundenen Besuch der drei Hauptschulklassen und über die obgenannten Kenntnisse durch Zeugnisse ausweisen, überdies beruhigende Zeugnisse über ihre Sitten, auch über ihre Beschäftung und Verwendung in der Zwischenzeit seit dem Austritt aus der Schule vorweisen sollten.

In den Kurs für Kandidaten des Lehramtes an Hauptschulen wären nur jene aufzunehmen, welche die vier Hauptschulklassen, die vierte Klasse mit beiden Abteilungen mit sehr gutem Erfolge öffentlich besucht, außerdem über ihre guten Sitten und bisherige Verwendung und über die Zurücklegung des 18. Lebensjahres sich ausgewiesen hätten. Zu diesem Ausweise wären auch Studierende, welche sich dem Lehrfache widmen wollen, aus dem Grunde zu verhalten, weil der Übertritt in die Gymnasien aus der

dritten Klasse gestattet sei und nach dem gegenwärtigen Lehrplan an den Gymnasien weder Naturlehre noch Naturgeschichte gelehrt würde, worin der Hauptschul-Lehramtskandidat jedenfalls gründliche Kenntnis haben soll.

2. Alle Konsistorien, mit Ausnahme des Leitmeritzer, welches zwei Jahre Präparanden-Unterricht verlangte, wollten eine Verlängerung des Präparanden-Unterrichtes für Trivialschuldienste von sechs Monaten auf ein Jahr, da die praktische Übung bei der jetzigen kurzen Zeit des Präparanden-Unterrichtes nur als Nebensache behandelt werden könne. Es sei vielmehr der Grundsatz zu beobachten, daß der erste Kurs vorzüglich für den theoretischen, der zweite für den praktischen Unterricht zu verwenden sei. Bezüglich des Umfanges des Unterrichtes sei zu bestimmen: Aus der allgemeinen Methodik dasjenige, was durch das bisher bestimmte Methodenbuch vorgezeichnet ist; aus dem Katechisieren soviel, daß der Lehrer imstande sei, für alles, was in dem großen Katechismus vorkommt, die passenden Fragen zu stellen; Fertigkeit im Lesen aller Schrift- und Druckarten mit der gehörigen Betonung und die Fähigkeit, das Gelesene mit eigenen Worten wiederzugeben; aus dem Schreiben eine regelmäßige, lesbare und reine Schrift; aus dem Rechnen dürfte mit den Rechnungsarten der vierten Klasse, erste Abteilung, zu schließen sein; aus der Sprachlehre wäre auf die Wortforschung und das Wichtigste aus der Wortfügung Rücksicht zu nehmen; aus der Rechtschreibung wären alle möglichen Fälle vorzutragen; aus den schriftlichen Aufsätzen wären die Vorbereitungsstufen nebst einer Anweisung zum Briefstile und den übrigen im bürgerlichen Leben vorkommenden Aufsätzen abzuhandeln; aus der Geographie, nebst einer kurzen Übersicht von der allgemeinen Erdkunde, insbesondere das Nähere von der österreichischen Monarchie. Naturlehre und Naturgeschichte bilden zwar keinen Gegenstand des Trivialschul-Unterrichtes, allein der Präparandenlehrer solle aus den Schulbüchern hiervon das Wichtigste herausheben und seinen Zöglingen mitteilen.

Nebst den Schulprüfungen hätte in Gegenwart des Schuldistriktsaufsehers eine strenge schriftliche Prüfung des Kandidaten stattzufinden. Da schon bei der Aufnahme in den Präparandenkurs der Nachweis einiger Vorkenntnisse in der Musik, besonders im Gesang und Orgelspiel, zu fordern sei, so sollte die Einrichtung getroffen werden, daß den Präparanden während des Kurses von den Organisten und Chorregenten derjenigen Stadtkirche, wo sich die Hauptschule befindet, wöchentlich allenfalls durch zwei Stunden, praktischer Unterricht in der Musik und im Chordienste gegeben werde; ebenso wäre ein Unterricht in der Obstbaumzucht zu erteilen.

Für Kandidaten des Lehramtes an Hauptschulen hätte es beim einjährigen Kurse zu verbleiben, nachdem die Bedingungen, um zu diesem Kurse zugelassen zu werden, eine größere Vorbildung voraussetzen, die Kandidaten daher auch in der Regel in der Lage seien, die Gegenstände dieses Unterrichtes, obgleich dieselben ausgedehnter als bei dem Trivialschulkurse behandelt würden, leichter aufzufassen und zu behalten, die Mehrzahl dieser Kandidaten sich schon früher dem Kurse für das Lehramt an Trivialschulen unterzogen hätte und nach dem Austritt aus dem Kurse nicht sogleich, wie Trivialschullehrer, in den eigentlichen Schuldienst träte, sondern meistens bei den Hauptschulen nur aushilfsweise sich verwenden ließe. Bei diesem Präpa-

randen-Unterrichte sei darauf zu sehen, daß mit den Präparanden alle Gegenstände der vier Hauptschulklassen und der vierten Klasse in beiden Abteilungen theoretisch und praktisch eingeübt und die Kandidaten so ausgebildet würden, daß sie ihrem künftigen Berufe gemäß nicht bloß als Lehrer der Jugend, sondern auch als Lehrer der ihnen anvertrauten Lehramtskandidaten erfolgreich wirken könnten.

3. Die Konsistorien wollten vor Zulassung zur Lehramtsprüfung eine dreijährige praktische Übung im Schuldienste. Die Dauer eines Jahres sei zu kurz, um das methodische Verfahren ordentlich zu erlernen. Eine weitere empfehlenswerte Maßregel bestünde darin, daß die Trivialschulkandidaten nach vollendetem Kurse sogenannten Musterlehrern zugeteilt würden. Ferner sollte die bereits in allen Schuldistrikten eingeleitete Einrichtung zweckmäßiger Vikariats-Bibliotheken von Seite des Lehrpersonals mehr, als dieses bisher der Fall gewesen, gewürdigt werden, um die Kenntnisse zu vervollkommnen. Endlich wünschten die Konsistorien Lehrerseminarien, welche mit Stiftungen versehen werden sollten, damit die Kandidaten keine Nahrungssorgen hätten.

Das Gubernium glaubte hierzu nur die Bemerkung beifügen zu sollen, daß es bezüglich der Errichtung eines solchen Seminars, als eines Privatinstitutes, bereits einen Bericht erstattet habe und die darin aufgestellten Grundsätze auch bei den übrigen, allenfalls zu gründenden Lehrerseminarien zur Richtschnur dienen könnten.

Was die Lehrbücher betrifft, so waren die Konsistorien der Meinung, daß das für diesen Unterricht vorgeschriebene Methodenbuch von Peitl für jetzt noch unverändert gelassen werden könnte, weil es im ganzen genommen gut und brauchbar sei und die meisten Lehrer überdies das frühere Methodenbuch von Hye in Händen hätten, in welchem ihnen Anleitung gegeben werde, wie und auf welche Art sie die Lehrgegenstände sowohl in methodischer Hinsicht als auch bezüglich der Ausdehnung des Lehrstoffes, in welcher derselbe in jeder Klasse vorzutragen sei, zu behandeln hätten.

Das Leitmeritzer Konsistorium war hierin jedoch der Ansicht, daß bei einer allfälligen Umarbeitung dieses Methodenbuches die religiös-sittliche Tendenz desselben mehr hervorgehoben und nicht durch das sogenannte Nützlichkeitsprinzip, als Hauptprinzip der Jugendbildung und Erziehung, verdrängt werde. Das Budweiser Konsistorium äußerte den Wunsch, daß in der allgemeinen Methodik ausführlicher von Begriffen, Urteilen und Schlüssen, überhaupt von den menschlichen Seelenkräften, von der Bildung des Verstandes, von der Bewegung des Willens zum Guten und Übung des Gedächtnisses gehandelt würde, daß die Lehre von der Form des Unterrichtes, von der synthetischen und analytischen und besonders von der dialogischen Lehrform und ihrer zweckmäßigen Anwendung weitläufiger erklärt und durch Beispiele mehr erläutert würde, daß endlich das Methodenbuch für die große Anzahl der böhmischen Kandidaten ins Böhmische übersetzt und demselben allenfalls eine kurze Anweisung über die Obstbaumkultur, den Gartenbau und die Bienenzucht beigefügt werden möchte.

Das Königgrätzer Konsistorium brachte endlich für die im Lehrkurse vorzutragende Naturgeschichte, Naturlehre und Geographie das von dem

Hraster Lehrer Filzig herausgegebene Werkchen: „Přirodopis“ und das von dem Königgrätzer Lehrer Schadek herausgegebene Büchlein „Zemepis a Jyzyka“ als vorzüglich brauchbar in Vorschlag.

Das Gubernium war sonst mit allen Vorschlägen einverstanden, hielt es aber nicht für zweckmäßig, daß für die böhmischen Lehramtskandidaten das Methodenbuch böhmisch verfaßt würde, weil als Bedingung der Aufnahme der Kandidaten in den Präparanden-Unterricht ohnehin eine vollkommene Kenntnis der deutschen Sprache gefordert werde und hierdurch die Kandidaten leicht auf die Meinung gebracht werden könnten, diese Kenntnis sei entbehrlich und so ihre Ausbildung in dieser Beziehung Schaden leiden würde. Daraus würden dann alle jene Nachteile entstehen, die so oft bei gemischtsprachigen Gemeinden sich fänden, daß nämlich der Unterricht entweder der deutschen oder der böhmischen Kinder vernachlässigt oder nur oberflächlich behandelt werde. Das Gubernium legte auch einen Instruktionsentwurf mit dem Bemerken vor, daß dabei die eben erwähnten Anträge zur Grundlage gedient hätten.

Das dalmatinische Gubernium[1]) wollte in der Ausbildung der Präparanden keinen Unterschied gemacht wissen zwischen denen für die Lehrämter an Haupt- und jenen an Trivialschulen (scuole majore e minori), damit auch die letzteren tauglich würden, den Privatunterricht in den Gegenständen der Hauptschulen zu erteilen. Daher sollte man als Regel das Studium der vier Gymnasialklassen von ihnen fordern;[2]) wo aber der Zufluß zum Präparanden-Unterricht geringer sei, besonders an Orten, wo keine Gymnasien bestehen, könnte man sich nach dem klugen Urteil der Ordinariate auch mit solchen Kandidaten begnügen, welche die zwei Jahrgänge der vierten Klasse und das achtzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt hätten.

Der pädagogische Unterricht sei bis jetzt für die geistlichen und weltlichen Präparanden durch fünf Stunden in der Woche, und zwar für die geistlichen durch drei Stunden in der Katechetik und zwei Stunden in der Pädagogik, für die weltlichen aber umgekehrt durch drei Stunden in der Pädagogik und zwei Stunden in der Katechetik erteilt worden. Das Gubernium

---

[1]) Bericht des dalmatinischen Guberniums dto. Zara, 16. Februar 1842, Z. 24.123.

[2]) Die Ordinariate stellten sehr hohe Anforderungen: So verlangte das Ordinariat von Spalato für die Kandidaten der Lehrämter an Hauptschulen den ganzen Gymnasialkurs und für jene an Trivialschulen die vier Gymnasialklassen oder die zwei Kurse der vierten Klasse: das Ordinariat von Ragusa berichtete, daß fast alle Lehrer der Elementarschulen in dieser Diözese den kompletten Gymnasialkurs mit gutem Erfolge vollendet und ihrer Pflicht entsprochen hätten, daß aber seit einiger Zeit kein Gymnasiast sich um Landschulen mehr bemühen wolle, weil der Gehalt zu gering sei. Es verlangte für die Präparanden der vierten Klasse das neunzehnte Lebensjahr, die vierte Klasse beider Jahrgänge und außerdem noch das ganze Gymnasium. Für Kandidaten des Lehramtes an Trivialschulen forderte es das zurückgelegte sechzehnte Lebensjahr und die vierte Elementarklasse sowie vier Gymnasialklassen. Für den Kurs von sechs Monaten wurde vom Ordinariate von Ragusa als Lehrbuch der Methodik das Werk: Norme pei maestri delle scuole elementari minori tradotte dal tedesco empfohlen; für Kandidaten der höheren Klassen sollte für den Jahreskurs das Werk gebraucht werden: Insegnamento di metodica di Giuseppe Peitl und als Katechetik jene des Josef Weinkopf in italienischer Übersetzung. Das Metropolitan-Ordinariat von Zara wünschte einen zweijährigen Präparandenkurs, nach dessen Vollendung es aber schon nach einem Jahre gestattet sein solle, sich zur Prüfung zu stellen.

wünschte, daß für die weltlichen Präparanden der Unterricht in der Katechetik künftig wegbleibe und die ganze Zeit dem Unterrichte in der Pädagogik gewidmet werde. Doch sollte der Präparanden-Unterricht auf ein Jahr ausgedehnt werden und die durch die nach dreijähriger Übung abgelegte Prüfung erlangte Bestätigung als definitiver Lehrer nur für sechs Jahre Giltigkeit haben, worauf eine neuerliche Prüfung abzulegen wäre.

Für die geistlichen Präparanden sei jedoch keine Verlängerung des Präparanden-Unterrichtes nötig, weil sie ohnehin durch ihre Vorbildung und durch das Studium der höheren Pädagogik (pedagogia sublime) leichter in Stand gesetzt seien, die Katechetik und Pädagogik in der gegenwärtig dafür bestimmten Zeit vollkommen zu erfassen.

Bezüglich der Lehrbücher erschien dem Gubernium die Bemerkung des Metropolitan-Konsistoriums als sehr wichtig, daß dem Texte des Lehrbuches der Methodik von Josef Peitl noch eine Literargeschichte für diesen Zweig des Unterrichtes beigegeben werde, um den Kandidaten und Lehrern eine gute Auswahl von Büchern zu ihrer Fortbildung an die Hand zu geben; aber den weiteren Wunsch desselben Konsistoriums, diesem Lehrbuche eine Abhandlung über die Methode des Unterrichtes in den Kinderbewahranstalten (negli istituti infantili), und des Ordinariats von Ragusa, noch einen Unterricht über den Ackerbau beizusetzen, billigte das Gubernium aus dem Grunde nicht, weil keiner dieser Unterrichtszweige zum gegenwärtigen Schulplan gehöre.

So sehr die Ordinariate sich im allgemeinen befriedigt zeigten von der Methodik des Peitl, so wünschten doch einige von ihnen eine größere Präzision in derselben,[1] welche nach Meinung des Guberniums nicht anders erreicht werden könnte, als durch eine mehr wissenschaftliche Form des Buches. Diese würde erreicht durch Voraussendung eines Abrisses populärer Logik (un ristretto di logica populare), wodurch alles auf mehr allgemeine und solide Prinzipien zurückgeführt würde und der Lehrer über die Natur und Tätigkeit der menschlichen Geisteskräfte, über die Art der Einflußnahme auf das Seelenleben der einzelnen genügend Belehrung bekäme. Auch hielt das Gubernium eine praktische Unterweisung über die Art, gewöhnliche Konzepte, wie Bittgesuche, Quittungen, Kontrakte u. s. w., zu verfassen, für sehr dienlich.

Der Oberinspektor des **lombardischen** Schulwesens[2]) berichtete, es sei in der Lombardei außerhalb der Städte eine sehr seltene Ausnahme (rarissima eccesione), daß eine, durch die vorangehenden Studien gut vorbereitete Persönlichkeit um das Amt eines Lehrers aspiriere, und das werde so bleiben, solange die Besoldungen der Lehrer am Lande so gering seien;

---

[1]) Das Metropolitan-Konsistorium von Zara wünschte im speziellen Teile der Methodik von Peitl größere Präzision: statt nämlich bei jeder einzelnen Regel die allgemeinen Grundsätze zu wiederholen, würde es genügen, die Zahlen der Generalregeln zu zitieren. Die Katechetik des Leonhard erklärte das Metropolitan-Konsistorium für ein in seiner Art vollkommenes Buch, systematisch und passend für den Zweck und wäre bloß zu wünschen, daß dieses preiswürdige Werk mit einer größeren Anzahl von Beispielen versehen würde, was namentlich für die weltlichen Präparanden sehr förderlich wäre.

[2]) Bericht des lombardischen Guberniums dto. Mailand, 4. November 1842.

demnach würde es auch nichts nützen, den Lehrern der Trivialschulen am Lande neue Verpflichtungen aufzulegen. Aber auch bezüglich der Lehrer der Hauptschulen an einigen Orten und der Lehrer der Trivialschulen in den Städten stünden die Verhältnisse nicht besser, zumal die Aussicht, irgend eine Karriere im Lehrstande zu machen, geringer sei als bei anderen Professionen. Wenn man nun den Lehrkandidaten den einzigen Vorteil, daß sie leichter und schneller zum Ziele kämen, nehmen würde, so würden sehr wenige sich für einen Stand entscheiden, der ihnen nur die Lasten, nicht aber die Vorteile anderer Berufe bieten würde; daher hielt der Oberinspektor es nicht für opportun, irgend welche neuen erschwerenden Vorschriften für den Präparanden-Unterricht zu erlassen.

Das Gubernium neigte sich der Meinung des Oberinspektors zu. Die bisherigen Vorschriften gingen dahin, daß für die Zulassung zum dreimonatlichen Präparandenkurs die Vollendung der drei ersten Elementarklassen und für die Aufnahme in den sechsmonatlichen Kurs für die Lehramtskandidaten für Hauptschulen die Vollendung der zwei Kurse der vierten Elementarklasse erforderlich sei und jene, welche Lehrer der vierten Klasse werden wollen, sich über einen Partikularkurs, den sie über jene Gegenstände gemacht haben, die sie lehren sollen, durch Zeugnisse auszuweisen hätten. In der Erwägung, daß es genüge, wenn diese Aspiranten alles das und mehr als das gut wissen, was sie lehren sollen, stimme das Gubernium dem Oberinspektor bei, daß keine Veränderung in der bestehenden Übung vorgenommen werden soll. Stelle man strenge Forderungen auf, so sei man in Gefahr, keine Aspiranten für den Schulunterricht zu bekommen und die Kommunen zum größten Teil des Unterrichtes beraubt zu sehen. Unter diesen Umständen hielt das Gubernium die Vorschriften des Regolamento, der Instruktionen für Lehrer und Lehrerinnen vom 28. Februar 1824 und des Zirkulares des Inspektorates vom 12. Februar 1834, Z. 290, welche besagen, daß der dreimonatliche Präparandenkurs für die Lehramtskandidaten der Elementarschulen und der sechsmonatliche für jene der Hauptschulen und eine einjährige Praxis vor Ablegung der Lehramtsprüfungen für beide Gattungen von Präparanden nötig sei, für vollkommen genügend.

In ähnlicher Weise verhielt sich auch das venetianische Gubernium [1]) den strengeren Forderungen für den Präparandenkurs gegenüber gänzlich ablehnend, besonders aus dem auch vom lombardischen Gubernium angegebenen Grunde, daß diese gesteigerten Forderungen mit den geringen Einkünften der Lehrer, namentlich an Trivialschulen, durchaus nicht im Einklange ständen.

Diese Berichte der einzelnen Länderstellen betreffs der besseren Regulierung des Präparanden-Unterrichtes geben größtenteils glänzendes Zeugnis von dem wachsenden Verständnis vieler mit dem Volksschulwesen beschäftigten Behörden für die gesteigerten Bedürfnisse des Volksunterrichtes und bekunden das redlichste Bemühen, denselben nach besten Kräften zu entsprechen. Aber eine wirkliche Neugestaltung des Präparanden-Unterrichtes

[1] Bericht des venetianischen Guberniums dto. Mailand, 11. Jänner 1842.

haben sie nicht bewirkt. Denn die Verhandlungen wurden nicht weitergeführt, es wurde nicht, wie es sonst der Brauch war, auf Grund dieser Berichte ein alleruntertänigster Vortrag der Studienhofkommission gehalten;[1]) auch ist weder eine allerhöchste Resolution diesbezüglich erlassen, noch eine Verordnung darüber hinausgegeben worden. Es wurde nur, nachdem der letzte Bericht, nämlich jener der niederösterreichischen Regierung vom 16. Mai 1843, und mit ihm alle Berichte der Länderstellen eingelangt waren, vom Hofrate und Schuloberaufseher Purkarthofer folgende Bemerkung, welche zugleich den Grund enthält, weshalb die Regulierung des Präparanden-Unterrichtes noch nicht vorgenommen werden konnte, am 31. Oktober 1845 beigefügt:

„Gemäß allerhöchster Entschließung vom 20. August 1842 kommt zum Behufe des pädagogischen Unterrichtes der Theologen ein eigener Leitfaden zu verfassen. Die Ausarbeitung desselben und zugleich die Umarbeitung des Methodenbuches für die weltlichen Lehrkandidaten wurde dem Katecheten und Professor der Katechetik und Pädagogik an der hiesigen Normalhauptschule, Franz Schmid, nachdem derselbe vom fürsterzbischöflichen Konsistorium und der Regierung hierzu als ganz geeignet empfohlen worden war, mit dem Hofdekret vom 6. Juli 1844, Z. 4161, übertragen.

Obschon Referent mit dem genannten Priester mehrmals persönlich Rücksprache pflog und auf die Beschleunigung der Vorlage der fraglichen Elaborate Einfluß nahm, so ist solche bisher doch noch nicht erfolgt und es konnte auch mit der Regulierung des Präparanden-Unterrichtes nicht vorgegangen werden, weil derselben die fraglichen Lehrbücher zu Grunde zu legen sind.[2]) Dieser Gegenstand wäre daher nunmehr wiederholt und nachdrücklich zu betreiben und Priester Schmid insbesondere aufzufordern, die Vorlage in möglichst kurzer Zeit zu bewerkstelligen und sich zu äußern, bis zu welchem Zeitpunkte derselbe die ihm übertragenen diesfälligen Elaborate zu liefern in der Lage sein werde, und ob er zu diesem Behufe einstweilen vom Katecheten-

[1]) In dem Präsidialvortrag des Obersten Kanzlers Grafen v. Inzaghi vom 18. März 1845, welcher zur Einbegleitung des Vortrages der Studienhofkommission vom 8. d. M. (siehe S. 85 ff.) gehalten wurde und sich vorzüglich auf die Verbesserung der Subsistenz der Lehrer bezog (A. II. 17 in genere, ad Nr. 1564/306 vom Jahre 1845), wird wohl angedeutet, daß man die Absicht hatte, einen solchen Vortrag zu erstatten, indem gesagt wird: Über den höchst wichtigen und umfassenden Punkt der Verbesserung der Vorbildung der Lehrer sind eigene Vernehmungen eingeleitet worden und die Studienhofkommission wird darüber in einem abgesonderten Vortrage ihre ehrerbietigsten Anträge erstatten.

[2]) Darnach ist, was S. 311, Zeile 3 bis 6, gesagt ist, zu verbessern, denn wenn es auch richtig ist, daß „die mißliche finanzielle Lage des Staates" den hemmendsten Einfluß auf die Entwicklung des Schulwesens übte, so wäre doch dort statt dessen zu setzen: Umsomehr ist es zu bedauern, daß die eingeleiteten Verhandlungen nicht zu Ende geführt wurden und so die eingesandten Berichte ihren Zweck nicht erreichten.

amte, und auf wie lange, enthoben zu werden wünschte. Im bejahenden Falle hätte das erzbischöfliche Konsistorium diese Enthebung sogleich zu verfügen."

Demgemäß wurde dto. Wien, 31. Oktober 1845, ein diesbezügliches Dekret an die niederösterreichische Regierung mit der Weisung erlassen, daß der Bericht hierüber bis 20. November d. J. gewärtigt werde. Das war die einzige unmittelbare Frucht dieser mühevollen, aber auch für die Kenntnis des Zustandes des österreichischen Schulwesens am Ende der Regierung des Kaisers Ferdinand lehrreichen und wertvollen Berichte. Der inzwischen erfolgte Tod des Referenten Hofrates Purkarthofer diente noch mehr dazu, die Angelegenheit zu verschleppen, so daß schließlich am 1. Oktober 1846 diese Akten der Registratur zur Aufbewahrung übergeben wurden.[1])

IV. Anstalten zur Ausbildung von Erzieherinnen und Präparandinnen.

1.

Veranlassung zu einer Nachforschung über die bestehenden Anstalten zur Bildung von Erzieherinnen in Österreich und zu einer Beratung über das etwaige Bedürfnis zur Gründung solcher Anstalten[2]) gab das allerhöchste Handbillett des Kaisers Ferdinand dto. Wien, 1. November 1846, wodurch die Studienhofkommission aufgefordert wurde, Nachforschungen zu pflegen, ob die dem Kaiser gemachte Anzeige, daß ein großer Teil der weiblichen Jugend in Tirol und Vorarlberg wegen des Mangels von einheimischen Erziehungsanstalten für Mädchen aus besseren Ständen den bayerischen Erziehungsanstalten zu Nymphenburg, Dietramzell und Lauterach zum Unterricht und zur Erziehung übergeben werde, auf Wahrheit beruhe; auch sollte die Studienhofkommission nach Befund das Angemessene einleiten und dem Kaiser von dem Verfügten die Anzeige erstatten.[3])

[1]) Es findet sich bei den Akten die Bemerkung: „Das Exhibitum behält der Referent zur Beantwortung zurück"; dann weiter unten von fremder Hand: „Wurde im Nachlasse des † Herrn Referenten vorgefunden und der Registratur zur Aufbewahrung am 1. Oktober 1846 übergeben."

[2]) A. U., 20 in genere, Z. 4633 vom Jahre 1847: Beratung der Studienhofkommission über die bestehenden Anstalten zur Bildung von Erzieherinnen für gebildete Stände und über das etwaige Bedürfnis zur Gründung solcher Anstalten.

[3]) Dieses Handbillett lautete: „Lieber Graf Inzaghi! Ein großer Teil der weiblichen Jugend in Tirol und Vorarlberg soll wegen des Mangels einer daselbst bestehenden Erziehungsanstalt für Mädchen aus besseren Ständen den weiblichen Erziehungs-Instituten in Nymphenburg, Dietramzell und Lauterach in Bayern anvertraut werden. Die Studienhofkommission hat dieser Angabe auf den Grund zu gehen, nach Befund das Angemessene einzuleiten und Mir von dem Verfügten die Anzeige zu erstatten."

Die Studienhofkommission erteilte hierauf mit dem Dekrete vom 3. November d. J., Z. 8046, dem k. k. Gubernium für Tirol und Vorarlberg die entsprechenden Aufträge mit der Weisung, bis 15. Dezember d. J. die diesbezügliche Anzeige zu erstatten oder nach Umständen geeignete Anträge zu stellen.

Das Gubernium hat nun einerseits die Polizeidirektion einvernommen, um die Zahl der in den bezeichneten auswärtigen weiblichen Instituten befindlichen Mädchen aus Tirol und Vorarlberg genau zu erfahren, und gleichzeitig mit dem Gesandten und bevollmächtigten Minister in München Rücksprache gepflogen und anderseits, um die Bedeutung der Tatsache vollständig würdigen zu können, die fürstbischöflichen Ordinariate von Trient und Brixen befragt.

Die Äußerung der k. k. Polizeidirektion gewährte zwar über die Zahl der weiblichen Zöglinge aus der Provinz Tirol und Vorarlberg in auswärtigen Erziehungsinstituten nur unvollständige Aufschlüsse, doch machte sie auf die Mängel der Erziehungsanstalten im Inlande aufmerksam und enthielt den Antrag, die bestehenden Anstalten allmählich zu vervollkommnen, jedoch die Gründung eines neuen klösterlichen Institutes zu diesem Zwecke zu vermeiden.

Nach den von dem k. k. Gesandten und bevollmächtigten Minister in München dem Tiroler Gubernium erteilten Auskünften befanden sich in Nymphenburg 19, in Dietramszell 12 und in Lauterach 20, zusammen 51 Mädchen aus Tirol und Vorarlberg zur Erziehung; diese Erziehungsanstalten stünden übrigens, wie der Gesandte versicherte, mit Recht im besten Rufe.

Die fürstbischöflichen Ordinariate von Trient und Brixen endlich wichen in der Beurteilung dieses Gegenstandes einigermaßen von einander ab. Ersteres meinte, daß einige Eltern aus den höheren Ständen (in dieser Diözese nicht viele) ihre Kinder deshalb in auswärtige Institute senden, weil daselbst bei einem fünf- bis sechsjährigen Unterrichte jene höhere und vielseitigere Bildung, die sie denselben verschaffen wollen, leichter erreichbar sei, als in den inländischen, wo sich der Unterricht auf höchstens drei Jahre beschränke; auch seien letztere überfüllt. Es erklärte deshalb die Einrichtung einer ähnlichen weiblichen Bildungsanstalt, wie sie in Bayern bestünden, für wünschenswert, zweifelte aber an der Möglichkeit seiner Existenz, weil die minderbemittelten Familien größere Auslagen scheuen dürften. Das Brixener fürstbischöfliche Ordinariat hielt dagegen die im Inlande bestehenden derartigen Institute für vollkommen gut organisiert, daher die Sendung der weiblichen Jugend in auswärtige Anstalten nicht nur unnötig, sondern auch nachteilig sei, da sie dadurch dem Vaterlande entfremdet, fremde Sitten eingeführt würden u. s. w.

Bei der im Tiroler Gubernium gepflogenen Beratung[1]) des Gegenstandes äußerte der Referent in geistlichen und Studien-Angelegenheiten, Gubernialrat Probst, darüber folgende Meinung:

---

[1]) Bericht des Tiroler Guberniums dto. Innsbruck, 26. Februar 1847. Vorsitzender: Se. Exzellenz Graf Brandis, Gouverneur; Gegenwärtige: Vizepräsident Freiherr v. Benz, Hofrat Ritter v. Mensi; Gubernialräte: Freiherr v. Ehrhart, Ritter v. Kern, Voglsanger, v. Froschauer, Probst, Referent, v. Bertolini.

Er kenne zwar nicht alle Institute für die weibliche Erziehung in Tirol so genau, um sich mit voller Verläßlichkeit entweder für die Ansicht der Ordinariate, welche sie für befriedigend hielten, oder für die Meinung der Polizeidirektion, welche sie für ungenügend erklärte, aussprechen zu können, meine aber, daß die Oberinnen der vorzüglichsten Institute von Innsbruck, Brixen, Meran, Roveredo, die er kenne, gerade nicht jene ausgezeichnete Bildung besäßen, die vornehmeren Familien das volle Zutrauen bezüglich der sehr guten Erziehung ihrer Töchter in den von ihnen geleiteten Instituten einflößen könnten. Mehr dürfte vielleicht von dem neu auflebenden Institute der Damen vom Herzen Jesu in Trient zu erwarten sein. Doch könne die, zumal für die Mittelklasse der Bevölkerung, welcher der größere Teil der in auswärtigen Instituten befindlichen Mädchen angehöre, nötige und nützliche Bildung immerhin in den erwähnten inländischen Instituten erworben werden, und die Ursache, weshalb manche Eltern die Bildung für ihre Kinder im Auslande holen zu müssen glauben, liege vorzüglich in der Einbildung der Eltern und in dem Rufe und Ansehen, die sich auswärtige Institute zu verschaffen wüßten. Immerhin aber sei die Tatsache, daß sich mehr als ein halbes Hundert Tiroler Mädchen in königlich-bayerischen Instituten befänden, beachtenswert und gebe Veranlassung, auf Mittel zur Abhilfe zu denken. Diese sollten dahin zielen, daß einerseits die Sendung der Töchter in ausländische Erziehungsinstitute erschwert, anderseits das Vertrauen auf die inländischen Institute geweckt und erhöht würde. In ersterer Beziehung wäre ein absolutes Verbot der Sendung der weiblichen Jugend in die königlich-bayerischen Erziehungsinstitute als zu strenge verwerflich; da es aber gar nicht zweifelhaft sei, daß die bayerische Regierung im umgekehrten Falle, wenn nämlich bayerische Mädchen in so großer Anzahl ihre Bildung in Tirol suchen würden, keineswegs gleichgiltig bliebe und diese Bildung in inländischen Instituten wohl ebenso leicht und gut erreicht werden dürfte, so halte es Referent nicht für unangemessen, wenn die Behörden, welche die Bewilligung zum Aufenthalte im Auslande zu erteilen haben, angewiesen würden, diese Bewilligung ohne förmliches Gesuch mit Angabe der Gründe dieses Aufenthaltes im Auslande, welches, im Falle es Bedenken errege, auch der Landesstelle vorzulegen wäre, nicht zu erteilen. Es sei zu erwarten, daß schon die Notwendigkeit der Vorlegung eines mit zureichenden Gründen belegten Gesuches manche von dem Ansuchen abhalten würde.

In der weiteren Hinsicht, das Ansehen der inländischen Institute zu erhöhen, denen es übrigens nach der großen Anzahl von Zöglingen, die sie jährlich ausweisen, an Achtung und Zutrauen nicht fehle, halte Referent die Errichtung neuer klösterlicher Erziehungsinstitute nicht für zweckmäßig, sondern, da es Tatsache sei, daß von der Vortrefflichkeit der Oberin, als der Seele des Institutes, und einiger gebildeteren Mitglieder desselben das Ansehen des Institutes abhänge, so sei in den zahlreichen Instituten der Provinz vor allem darauf hinzuwirken, dergleichen vortrefflich gebildete Persönlichkeiten zu gewinnen. Zu diesem Ende wäre vorzüglich dem fürstbischöflichen Ordinariate Brixen von der großen Anzahl der in den königlich-bayerischen Instituten befindlichen Mädchen aus Tirol und Vorarlberg, dann von dem Gesandtschaftsberichte über die gute Einrichtung dieser Institute und von der nach dem Berichte der Polizeidirektion herrschenden üblen

Meinung des Publikums über die tirolischen Erziehungsanstalten, zur Berichtigung seiner Überzeugung von der Vortrefflichkeit derselben Mitteilung zu machen, demselben ferner die Wahl vortrefflicher Oberinnen, Aufnahme guter Klosterkandidatinnen, Verbindung mit Instituten außerhalb Tirols — namentlich der Englischen Fräulein, die sich vorzüglich mit der weiblichen Erziehung beschäftigen, mit dem Institute in St. Pölten — zu empfehlen. Besonderes Augenmerk wäre auch auf das Institut der Englischen Fräulein in Brixen zu richten, da die Ursulinerinnen, Dominikanerinnen u. s. w. immerhin mehr klösterliche Statuten hätten, während das Institut der Englischen Fräulein in Brixen auch durch seine Lage in der Mitte von Deutschtirol, durch Klima, Lokalitäten, Gegenwart des fürstbischöflichen Ordinariats und durch seinen früheren guten Ruf hervorrage.

Alle anderen Votanten des Guberniums waren jedoch der Meinung, daß dermalen durchaus keine positiven Verfügungen zu treffen, sondern der Sachverhalt lediglich an die Hofstelle mit dem Antrage zu berichten sei, daß bei der Unzulänglichkeit der inländischen weiblichen Erziehungsanstalten, zumal für Mädchen aus höheren Ständen, und bei der anerkannten Vortrefflichkeit der diesfälligen Institute in Bayern die Sache in statu quo zu belassen sei.

Zur Rechtfertigung dieser Ansicht sei anzuführen:

a) Die Zahl der den weiblichen Erziehungsinstituten Bayerns anvertrauten 51 Mädchen aus der dortigen Provinz sei nicht bloß im Verhältnisse zur Bevölkerung von 800.000 Seelen in der Provinz, sondern auch zur Anzahl der nach der letzten Übersichtstabelle in den inländischen weiblichen Erziehungsanstalten befindlichen 303 Mädchen[1] unbedeutend.

b) Diesen inländischen Anstalten gebreche es zum Teil, und zwar zunächst dem vorzüglichsten der Ursulinerinnen in Bruneck, an Raum, noch mehrere Zöglinge aufzunehmen, zum Teil seien sie vorderhand nur für die Bildung von Mädchen der unteren Stände bestimmt. Zur Erziehung von Töchtern der höheren Stände, ja selbst solcher aus dem Mittelstande, deren Bestimmung darin bestehe, Erzieherinnen zu werden, fehle es in den genannten klösterlichen Anstalten an der gehörigen Vorbildung der Lehrerinnen und Vorsteherinnen, um den Ansprüchen der Zeit zu genügen. Das vom Referenten vorgeschlagene Mittel, einige besser gebildete Oberinnen herbeizuziehen, würde nicht genügen, diesem Mangel abzuhelfen; und wenn auch das sich eben jetzt ausbildende Institut der Damen vom Herzen Jesu in Trient in der Folge diesem Zwecke entsprechen werde, sei es doch jetzt noch nicht im stande, die ausgezeichneten Leistungen der bayerischen Institute zu ersetzen.

c) Könne es billiger Weise den Eltern nicht versagt werden, für ihre Kinder eine höhere Ausbildung auswärts zu suchen, solange sie im Inlande nicht in gleich vorzüglicher Weise geboten werde; am wenigsten aber in den erwähnten Instituten eines benachbarten katholischen deutschen Bundesstaates,

[1] Im einzelnen befanden sich in den dortigen Konvikten, und zwar a) der Ursulinerinnen in Innsbruck 56; b) der Englischen Fräulein in Brixen 48; c) der Ursulinerinnen in Bruneck 84; d) der Barmherzigen Schwestern in Zams 11; e) der Dominikanerinnen in Altenstadt 18; f) derselben in Bludenz 1; g) der Englischen Fräulein in Meran 55; h) derselben in Roveredo 25; i) der Servitinnen in Arco 5.

die notorisch Vorzügliches leisten und deren guter Ruf neuerdings durch die k. k. Gesandtschaft bestätigt worden sei.

d) Daher könne das Gubernium weder ein direktes Verbot, diese Institute zu besuchen, noch eine indirekte Erschwerung dieses Besuches beantragen. Das erstere wäre, wie bemerkt, durch nichts begründet und umso gewisser mit einem für die bayerische Regierung verletzenden Aufsehen verbunden, als diese nach bisheriger Erfahrung ihren Untertanen selbst dann kein Hindernis in den Weg lege, wenn sie sogar Jünglinge den hierländigen, durch Jesuiten geleiteten Anstalten zu übergeben wünschen.

e) Es könne das Gubernium daher auch die Besorgnisse des Ordinariats Brixen nicht teilen, daß die jenen Instituten anvertrauten Mädchen aus Tirol und Vorarlberg durch fremde Sitten dem Vaterlande entfremdet werden dürften. Die ganze Organisation und praktische Wirksamkeit dieser Institute sei nur auf die höhere Ausbildung der weiblichen Jugend, zunächst für den Beruf von Erzieherinnen, gerichtet, und habe nicht im entferntesten mit Politik etwas zu schaffen; auch habe sich bei den ausgetretenen Zöglingen keine Spur eines nachteiligen Einflusses bezüglich ihrer Anhänglichkeit an die Heimat gezeigt.

Das Gubernium glaube demnach dem Studienhofkommissions-Dekrete vom 3. November 1846, Z. 8046, zu genügen, wenn es sich auf die Anzeige des erhobenen Befundes der Angelegenheit beschränke und, da derselbe beruhigend erscheine, jede weitere vorläufige Einleitung und Verfügung unterlasse und nur beantrage, daß vorerst die weitere Entwicklung und Vervollkommnung des Erziehungsinstitutes der Damen vom Herzen Jesu zu Trient abzuwarten sei, da dieses Institut vor anderen dem unmittelbaren Bedürfnisse zu genügen verspreche; daß aber auch die übrigen klösterlichen Institute in Tirol und Vorarlberg sowohl durch geistliche als weltliche Behörden zur Heranbildung solcher Vorsteherinnen und Lehrerinnen, welche die Bedürfnisse höherer Bildung der weiblichen Jugend Tirols zu befriedigen im stande seien, aufgemuntert werden sollten. Sicherlich werde es alsdann keiner weiteren positiven Einwirkung der Regierung bedürfen, um die Eltern höherer Stände und des bemittelten Mittelstandes zu veranlassen, das nicht mehr in der Fremde zu suchen, was ihnen das Vaterland ohnehin am besten zu bieten im stande sein werde.

Die Studienhofkommission beschäftigte sich in der Sitzung vom 24. April 1847 mit diesem Berichte des tirolischen Guberniums vom 26. Februar d. J. betreffs der Ausbildung von Mädchen der tirolischen Provinz in bayerischen Erziehungsanstalten und der Referent Hofrat Gollmayr bemerkte folgendes:

Laut allerhöchster Entschließung vom 30. Juni 1817 (Hofzahl 1143) sei der Besuch der ausländischen Erziehungsinstitute in dem lombardisch-venetianischen Königreiche sowohl für die männliche als die weibliche Jugend allgemein verboten; jedoch sei dieses Gesetz rücksichtlich der weiblichen Jugend auf andere Provinzen nicht ausgedehnt worden. Die allerhöchste Entschließung vom 27. Juli 1829, Z. 4016, womit der Besuch der auslän-

dischen Lehranstalten verboten wurde, beziehe sich nur auf die männliche Jugend. Die allerhöchste Entschließung vom 30. Juni 1829, Z. 3515, welche über den Vortrag vom 26. April d. J., Z. 1256, wegen des Besuches der Akademie der bildenden Künste in München (zunächst von Seite der Tiroler) erflossen ist, verbiete jedoch allgemein den Besuch der fremden Unterrichtsanstalten, woraus sich wohl schließen lasse, daß nach dem Willen Sr. Majestät auch die weibliche Jugend in inländischen Unterrichts- und Erziehungsanstalten gebildet werden soll und der Besuch fremder Erziehungsanstalten nur als Ausnahme von der Regel geduldet werden dürfe.

In Anbetracht aber, daß die weiblichen Erziehungsanstalten in Tirol dermalen den gleichartigen Instituten in Bayern nachstehen und daß die letzteren in jeder Beziehung unbedenklich erscheinen, dürfte der Besuch derselben nach dem Antrage des Guberniums weder direkt noch indirekt, und zwar so lange nicht zu verbieten sein, als nicht in Tirol selbst eine oder mehrere Anstalten derartig vervollkommnet sind, daß sie den bayerischen an die Seite gestellt werden können. Dem Gubernium wäre daher zu bedeuten, daß man die über diesen Gegenstand gelieferten Aufklärungen mit dem Auftrage zur Nachricht nehme, dafür zu sorgen, daß die bestehenden weiblichen Erziehungsanstalten in Tirol nach und nach auf eine höhere Stufe der Vollkommenheit gebracht werden und wenigstens eine solche Anstalt im Lande bestehe, welcher die Erziehung der weiblichen Jugend höherer Stände mit voller Beruhigung anvertraut werden könnte.

Da die Studienhofkommission mit allerhöchstem Kabinettsschreiben vom 1. November 1846 den Auftrag erhalten habe, diesfalls nach Befund das Angemessene einzuleiten und Sr. Majestät von dem Verfügten die Anzeige zu erstatten, so wäre diese Verhandlung mittels besonderen Protokolls Sr. Majestät zur allerhöchsten Einsicht und zur Genehmigung zu unterbreiten.

Dieser Antrag des Hofrates Gollmayr wurde durch allgemeine Zustimmung der Mitglieder der Studienhofkommission zum Beschluß erhoben.

Die allerhöchste Entschließung darüber dto. Schönbrunn, 22. Juni 1847, lautete folgendermaßen:

„Ich will es dabei, daß sich mehrere Töchter inländischer Familien in den hier erwähnten ausländischen Erziehungsinstituten, obwohl vorschriftswidrig, befinden, aus Gnade bewenden lassen. Von nun aber darf dieses ohne nachgesuchte und erwirkte besondere Erlaubnis, zu deren Erteilung Ich bei rücksichtswürdigen Umständen das Gubernium von Tirol ermächtige, nicht stattfinden. Daß das Gubernium hierbei den besonderen Bedacht auf den öffentlichen oder privaten Charakter dieser Institute zu nehmen

haben wird, versteht sich von selbst. Über die Möglichkeit und Weise, die Häuser der Englischen Fräulein in Tirol zur Erziehung von Töchtern aus höheren, wohlhabenderen Ständen geeignet zu machen, ist mit Angabe der Veranlassung die Abforderung einer bestimmten Äußerung der Obervorsteherin der Englischen Fräulein anzuordnen und es ist Mir dieselbe mit dem Gutachten des Guberniums und der Studienhofkommission vorzulegen. Abgesondert hiervon hat die Studienhofkommission das Bedürfnis der Bildung von Erzieherinnen in höheren Familien ins Auge zu fassen, reiflich zu erwägen, ob die hierzu dermalen bestehenden Anstalten genügen, oder ob, wo und wie derlei Anstalten zu gründen wären, und es hat Mir die Studienhofkommission nach gepflogenen angemessenen Erhebungen und Vernehmungen ein reif erwogenes Gutachten zu erstatten.

Ferdinand m. p."

2.

Dieser allerhöchsten Entschließung entsprechend, wurde mit dem Dekrete der Studienhofkommission vom 25. Juni 1847[1]) an die Länderstellen von Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Steiermark, Illyrien und vom Küstenlande sowie an die Gubernien von Mailand, Venedig und Dalmatien folgendes verordnet:

„Da wahrgenommen worden ist, daß aus einer Provinz mehrere Töchter inländischer Familien vorschriftswidrig sich in Erziehungsinstituten eines benachbarten Auslandes befinden und da vorausgesetzt werden muß, daß hiervon eine der Ursachen mitunter auch in dem Mangel geeigneter inländischer Erzieherinnen für höhere Stände liege, so hat die Landesstelle aus diesem Anlasse nach gepflogenen angemessenen Erhebungen bis Ende September d. J. anher zu berichten, welche Anstalten zur Bildung von Erzieherinnen in höheren Familien dortlands schon bestehen und nach reiflicher Erwägung sich gutächtlich zu äußern, ob selbe für das diesfällige Bedürfnis genügen oder ob, wo und wie eine oder mehrere derlei Anstalten zu gründen wären."

Die durch dieses Dekret der Studienhofkommission angeregte Verhandlung wäre wohl geeignet gewesen, einem sehr fühlbaren Mangel in dem österreichischen Unterrichtswesen abzuhelfen, wenn sie vollständig zu Ende geführt worden wäre. Das ist aber leider nicht der Fall gewesen, denn es findet sich weder von einem alleruntertänigsten Vortrag, noch von einer diesbezüglich erlassenen allerhöchsten Resolution eine Spur. Ja es sind nicht einmal die Berichte aller Länderstellen über diesen interessanten

[1]) A. U., 20 in genere, Z. 4633 vom Jahre 1847.

Gegenstand vorhanden, sondern nur jene der niederösterreichischen Regierung sowie des steiermärkischen, illyrischen und mährisch-schlesischen Guberniums, welche hier vorgelegt werden.[1])

Die niederösterreichische Regierung hatte nach ihrem Berichte vom 15. September 1847, Z. 49.369, sich zunächst an die Obervorsteherin des k. k. Zivil-Mädchenpensionates, Maria Libozky, zur Äußerung über diese Anfragen gewandt. Dieselbe erklärte, daß es im Inlande an Erzieherinnen nicht mangle, dieselben aber den Anforderungen der höheren Stände nicht entsprechen. Zu dieser Ansicht veranlaßten dieselbe folgende Beobachtungen:

Außer den vielen Privat- und einigen Kloster-Erziehungsanstalten bestünden nur das Offizierstöchter-Institut zu Hernals und das Zivil-Mädchenpensionat am Strozzengrunde, wo Mädchen für den erwähnten Beruf ausgebildet würden. In diesem letzteren vollendeten alle zwei Jahre zwölf Zöglinge ihre Bildung, welche sie befähige, in allen deutschen Gegenden in den weiblichen Handarbeiten, in der französischen Sprache und auch im Klavierspiele Unterricht zu erteilen, wofür sie sich mit einem Gehalte von 240 bis 300 fl. K.-M. begnügen. Ungeachtet dieser umfassenden Leistungen und geringen Ansprüche dieser Erzieherinnen sei die Nachfrage nach denselben in den deutschen Provinzen so gering, daß die meisten sich genötigt sähen, in Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen Stellungen zu suchen. Der Grund liege ohne Zweifel darin, daß man hier leicht und um geringen Lohn Lehrer für die deutschen Gegenstände finde, für die fremden Sprachen aber, auf die man den größten Wert lege, lieber einer Französin oder Engländerin 400 bis 600 fl. zahle, ohne doch mit vollkommener Beruhigung zu wissen, welche Gründe dieselben bestimmt hätten, ihre Heimat zu verlassen. Weil es nun einerseits im Interesse des Staates liegen müsse, die Kinder lieber einheimischen als fremden Erzieherinnen anvertraut zu sehen und man anderseits nicht ohne Besorgnis ein junges, ganz unerfahrenes Mädchen in die Fremde, zu unbekannten Familien ziehen lassen könne, so habe sie darnach gestrebt, in der Ausbildung ihrer Zöglinge den Anforderungen der höheren Stände bestens zu entsprechen und dieselben vor allem in der französischen Sprache und in der Kenntnis der Musik möglichst zu vervollkommnen, um ihnen dadurch wie durch Geschicklichkeit in den Handarbeiten vor den geborenen Französinnen einen kleinen Vorzug zu verschaffen. Doch bestehe in Österreich der große Mangel, daß es an Lehrbüchern der Geographie, Physik, Ästhetik für das weibliche Geschlecht fehle, während im Auslande vieles für Töchterschulen geschrieben sei; auch mangle es an Vorbereitungsklassen für den bei den Ursulinerinnen erteilten neunmonatlichen pädagogischen Kurs, so daß die Präparandinnen, die sich vorher einer Prüfung über die dritte Klasse unterziehen müssen, hierin Privatunterricht zu nehmen genötigt seien. Während selbst in Prag seit mehreren Jahren eine Normal-Mädchenschule existiere, fehle es in Wien noch immer an einer solchen, daher es hohes Bedürfnis sei, entweder eine neue öffent-

[1]) Die diesbezüglichen Berichte der anderen Länderstellen sind, wie der Herr Direktor des k. k. Archives des h. Ministeriums für Kultus und Unterricht, Dr. Wilhelm Pötzl, dafürhält, einer Skartierung zum Opfer gefallen.

liche Mädchenschule mit drei Klassen zu gründen oder zu den zwei an der k. k. Mädchenschule in der Bäckergasse schon bestehenden Klassen noch eine dritte hinzuzufügen.

Die Schuloberaufsicht in Niederösterreich bemerkte vor allem, daß die bestehenden Anstalten zur Bildung von Erzieherinnen für höhere Stände nicht von der Art seien, daß an denselben jedermann unbedingt Anteil nehmen könne, denn dieselben teilten sich in k. k. Mädchen-Erziehungsanstalten und in Privat-Mädchen-Lehr- und Erziehungsinstitute. Außerdem würden auch im häuslichen Familienkreise viele Mädchen für das Lehr- und Erziehungsfach herangebildet.

Was die beiden k. k. Mädchen-Erziehungsanstalten betreffe, so verdanke das k. k. Zivil-Mädchenpensionat seinen Ursprung der allerhöchsten Entschließung vom 8. Juni 1786, womit Kaiser Josef II. nach Aufhebung der Klosterfrauenschulen der Himmelpfortnerinnen, Nikolaierinnen, Jakoberinnen und Lorenzerinnen das jetzige Zivil-Mädchenpensionat zu dem Zwecke gegründet habe, um weltliche Lehrerinnen für weibliche Trivialschulen zu bilden und durch die Anstellung derselben an den neu zu gründenden k. k. Mädchenschulen die aufgehobenen Klosterfrauenschulen zu ersetzen. Solche k. k. Mädchenschulen seien hierauf laut Regierungsdekretes vom 20. Dezember 1791, Z. 20.635, in der inneren Stadt, und laut Regierungsdekretes vom 27. Juni 1793, Z. 12.046, in der Leopoldstadt gegründet und seither stets mit in dem k. k. Zivil-Mädchenpensionate ausgebildeten Lehrerinnen besetzt worden. Der ursprüngliche Zweck des Zivil-Mädchenpensionates habe mithin lediglich auf die Bildung von Lehrerinnen gezielt. Die Bestimmung desselben habe sich aber allmählich erweitert. Da nämlich die beabsichtigte Trennung der weiblichen Jugend von den Knaben in den Schulen und die Errichtung mehrerer k. k. Mädchenschulen in den Jahren der Kriegszeit nicht zur Ausführung gekommen sei, während die Anzahl der Pensionatszöglinge sich vermehrt und das Bedürfnis nach Erzieherinnen in den höheren Familienkreisen immer zugenommen habe, so sei dasselbe nach und nach in das gegenwärtige Lehrinstitut umgewandelt worden, indem außer den vorgeschriebenen Gegenständen des Elementar-Unterrichtes alle für das Erziehungsfach erforderlichen Gegenstände, als: die weiblichen Handarbeiten, das Zeichnen, die französische und italienische Sprache, der Gesang und das Klavierspiel, Geographie, Geschichte, Naturlehre, Methode u. s. w. gelehrt würden. Bei dem dermaligen blühenden Stande dieses Institutes, wo das Lehrpersonal mit seinen 56 Zöglingen Ausgezeichnetes leiste, könne von einem Mangel an Erzieherinnen wohl kaum die Rede sein, wenn man erwäge, daß die austretenden Zöglinge nur schwer Unterkunft und nur eine geringe Besoldung für ihre Dienste fänden.

Auch das k. k. Offizierstöchter Institut in Hernals habe eine ähnliche Bestimmung, wie das k. k. Zivil-Mädchenpensionat, da in demselben derzeit 53 Zöglinge gleichfalls zu Lehrerinnen und Erzieherinnen ausgebildet würden. Dieses Institut entspreche ebenfalls seiner Bestimmung vollkommen, doch könne in beiden Anstalten nur eine mit Rücksicht auf die bestehenden Stiftungsplätze beschränkte Anzahl von Zöglingen aufgenommen werden.

Außerdem bestanden Privat-Mädchen-Lehr- und Erziehungsanstalten: so seien im vorigen Schuljahre in sechzehn solchen Anstalten 160 Zöglinge und

493 auswärtige Schülerinnen unterrichtet und viele von ihnen zu Erzieherinnen herangebildet worden. Unter denselben sei das bei den Ursulinerinnen seit dem Jahre 1667 bestehende Kostfräulein-Institut, welches derzeit 34 Zöglinge unterrichte, besonders erwähnenswert.

Dazu würden auch noch in häuslichen Kreisen viele Erzieherinnen herangebildet, denen es entweder an Gelegenheit oder an den erforderlichen Mitteln gebreche, in den k. k. oder in Privatinstituten untergebracht zu werden. Es sei nun allerdings wahr, daß außer der Erweiterung der zuerst erwähnten zwei Erziehungsanstalten durch Vermehrung der Stiftungsplätze, außer der Regulierung der Lehrpläne und außer der, durch Regierungsdekret vom 25. November 1840, Z. 67.635, verfügten Eröffnung eines neunmonatlichen Präparandenkurses an der Mädchenschule der Ursulinerinnen in Wien in diesem Jahrhundert von Seite der öffentlichen Verwaltung der Ausbildung geeigneter Präparandinnen und Erzieherinnen keine weitere Aufmerksamkeit zugewandt wurde, während sonst in der Beförderung der Volksbildung vieles geschehen sei. Wenn aber auch die Gründung neuer oder die Erweiterung der schon bestehenden Institute dieser Gattung auf öffentliche Kosten nicht möglich sein sollte, so sei doch dringend nötig, dem Elementar-Unterrichte der Mädchen, wenigstens an einzelnen Mädchenschulen, eine, den dermaligen Bedürfnissen entsprechende Ausdehnung zu geben und so eine gehörige Vorbildung für die Aufnahme derselben in andere Institute zu schaffen. Daher wäre es vor allem erforderlich, dritte Klassen, die für Mädchen noch gar nicht bestünden, einzurichten, da der Unterricht in den bisher bestehenden beiden Mädchenklassen, wo nur Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und eine kleine Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen gelehrt werde, insbesondere für jene Mädchen, welche sich dem Lehrfache widmen wollen, ungenügend sei und dieselben daher, um in den pädagogischen Lehrkurs bei den Ursulinerinnen eintreten zu können, sich vorläufig in den Gegenständen der dritten Klasse an der k. k. Normalhauptschule bei St. Anna einer Privatprüfung unterziehen müßten. Was die Einrichtung dieser dritten Klassen für Mädchen betrifft, so würden die nach dem dermaligen Lehrplane für die dritte Klasse der Knaben vorgeschriebenen Gegenstände für Mädchen nicht entsprechen, da anzunehmen sei, daß jene Mädchen, welche diesen erweiterten Unterricht besuchen, sich größtenteils auch dem Lehr- und Erziehungsfache zuwenden wollen. Es wäre daher wünschenswert, daß denselben in der dritten Klasse, nebst dem Unterrichte in den bisher vorgeschriebenen Gegenständen, auch ein zusammenfassender Unterricht in der vaterländischen Geschichte und Geographie sowie in der Naturgeschichte erteilt werde, da diese Gegenstände heutzutage einen integrierenden Teil der höheren Volkserziehung bilden und daher auch dem weiblichen Geschlechte nicht vorenthalten werden dürften.[1])

---

[1]) In einem Berichte der niederösterreichischen Regierung vom 16. Mai 1844 wird in dieser Beziehung gesagt: „Es wäre erwünscht, die zwei k. k. Mädchenschulen (welche nach Aufhebung der Schulen der Laurenzerinnen und Jakoberinnen unter Kaiser Josef II., und zwar die eine in der Stadt, ursprünglich am alten Fleischmarkte im Jahre 1791 und die andere in der Leopoldstadt im Jahre 1793 eröffnet wurden) als Haupt- und Musterschulen weiblicher Bildung zu organisieren und dieselben, nachdem es für die Mädchen aus den niederen Ständen an Trivial- und Hauptschulen in Wien und dessen Vorstädten nicht gebreche, wirklich nur den gebildeteren Ständen, und

Mit diesem erweiterten Unterrichte in der dritten Klasse und dem neunmonatlichen Lehrkurse ausgerüstet, dürfte es den zum Lehrfache geneigten Mädchen minder schwierig sein, sich die weitere Fortbildung im häuslichen Kreise selbst zu verschaffen, da die Aneignung sprachlicher und musikalischer Kenntnisse den Mädchen leicht zu fallen pflege. Die Klosterschule bei den Ursulinerinnen und die beiden k. k. Mädchenschulen in der inneren Stadt und in der Leopoldstadt, bei welchen seit ihrem Bestande, also seit einem halben Jahrhunderte, eine den fortschreitenden Bedürfnissen der Volksbildung entsprechende Regelung noch nicht stattgefunden, wären besonders geeignet, mit einer dritten Klasse nach einem eigens zu bestimmenden erweiterten Lehrplane versehen zu werden. Sollte aber die gleichzeitige Eröffnung dritter Klassen an den genannten drei Mädchenschulen nicht zulässig sein, so wäre doch die Errichtung einer solchen, zum mindesten an der Ursulinerinnen-Mädchenschule, im hohen Grade wünschenswert, damit es jenen Mädchen, welche sich dem Lehrfache zuwenden, möglich werde, dieselbe zu besuchen, um in den pädagogischen Kurs, ohne sich einer Privatprüfung unterziehen zu müssen, eintreten zu können. Die Schuloberaufsicht bemerkte aber schließlich ausdrücklich, daß sich ihr Gutachten bloß auf die in der Wiener Erzdiözese befindlichen Erziehungsanstalten beschränke, da ihr die Zustände der in der St. Pöltner Diözese und in den auswärtigen Provinzen befindlichen ähnlichen Anstalten nicht bekannt seien. Was übrigens die Hauptfrage betreffe, ob die bestehenden Anstalten dem diesfälligen Bedürfnisse genügen oder ob, wo

vorzugsweise als Töchterschulen für k. k. Beamte unter Forderung eines entsprechenden Schulgeldes zu eröffnen. Unbezweifelt würde insbesondere die so große Anzahl schwach besoldeter Beamter eine solche, für den Normalschulfonds mit keinem größeren Opfer verbundene Fürsorge der hohen Staatsverwaltung segnen, welche sie in die trostreiche Lage setzen würde, ihren Töchtern das Einzige, was sie ihnen dereinst zu hinterlassen vermögen, nämlich eine gediegene sittliche und für das künftige praktische Leben heilbringend nachwirkende Bildung mit gemäßigtem, ihre beschränkten Einnahmen nicht überschreitendem Aufwande zu sichern, was sie dermalen weder in den gewöhnlichen Trivial- und an den, ihrem faktischen Zustande nach gleich beengten k. k. Mädchenschulen, noch in den bestehenden Privat-Bildungsanstalten zu erzielen vermögen."

Bezüglich dieser Privat-Bildungsanstalten, deren nach den statistischen Erhebungen für das Jahr 1843, außer den sechzehn geregelten Privat-Mädchenerziehungsanstalten, vierzehn ordentliche Privatlehrschulen für Mädchen in den vorgeschriebenen Normal- und Elementargegenständen, neun Mädchenschulen für weibliche Handarbeiten und fremde Sprachen, dann über 70 Schulen für weibliche Handarbeiten (ungerechnet die weiblichen Sprach- und Kunstschulen), endlich sieben Industrieschulen, welche aus dem Staatsschatze nicht dotiert waren, in der Wiener Diözese bestanden, wird in demselben Berichte der niederösterreichischen Regierung bemerkt, sie hätten als Privatunternehmungen mehr oder weniger nur die Erzielung der größtmöglichsten Anzahl von Schülerinnen und des daraus resultierenden tunlichst gesteigerten pekuniären Gewinnes im Auge; nur selten seien die Eltern der betreffenden Schülerinnen nach ihrer selbst genossenen Bildung imstande oder überhaupt geneigt, die Fortschritte ihrer Kinder selbst zu prüfen. Es fehle in der Mehrzahl dieser Anstalten am pädagogischen Ernste und tieferen Eindringen in die zum Vortrage kommenden Gegenstände; die großenteils auf Knalleffekte berechneten Prüfungen seien wohl geeignet, den sorglosen Eltern Sand in die Augen zu streuen, böten aber dem besonnenen Beobachter selten Proben eines gediegenen Wissens. Und doch nähmen, ungeachtet dieser unvollständigen Leistungen, schon die einfachen Privat-Mädchenschulen an Schulgeld monatlich für die kleinsten Mädchen 4 fl., für die größeren 6 bis 10 fl. K.-M. in Anspruch, während die Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten für je ein Mädchen ein jährliches Kostgeld von 300 bis 600 fl. K.-M. verlangten, die Nebenauslagen für Schul- und Arbeitsrequisiten ungerechnet.

und wie eine oder mehrere solcher Anstalten zu gründen wären, so erscheine bei dem Umstande, daß nicht einmal die in den bestehenden Anstalten gebildeten Erzieherinnen hinreichende Anstellung finden, die Gründung einer neuen solchen Anstalt keineswegs als ein dringendes Bedürfnis.

Die niederösterreichische Regierung hielt in ihrem Gutachten über die vorgelegten Berichte dafür, daß es wohl nicht bezweifelt werden könne, daß manche inländischen Familien ihre Töchter vorschriftswidrig in Erziehungsinstitute des Auslandes senden, doch geschehe das weniger hier, als in den Provinzen, die an das Ausland grenzen, während in Wien der Fall häufiger eintrete, daß Erzieherinnen aus dem Auslande hier Anstellung fänden. Diese Erscheinung könne aber keineswegs ihren Grund darin haben, daß die oberwähnten, in Wien bestehenden zwei öffentlichen Institute und die übrigen Lehranstalten in ihrer Anzahl oder selbst in ihrer Organisation nicht genügen, da jedermann bei den öffentlichen Prüfungen sich überzeugen könne, welch ausgebreitete Ausbildung die Zöglinge, insbesondere in den zwei k. k. Instituten, erhalten und welch große Fortschritte sie in der Mehrzahl in allen Lehrgegenständen machen. Auch sei besonders hervorzuheben, daß in neuerer Zeit, wenigstens im Zivil-Mädchenpensionate, auch auf die vollständige Aneignung der französischen Sprache besonderes Gewicht gelegt werde, so daß auch in dieser Beziehung etwaige frühere Mängel verbessert und allen billigen Anforderungen entsprochen werde. Der Grund der geringen Nachfrage nach den in diesen Instituten gebildeten Erzieherinnen liege nach Meinung der Regierung vielmehr darin, daß einerseits der Zweck und die günstigen Resultate dieser durch kaiserliche Munifizenz erhaltenen Institute im größeren Publikum hier und noch mehr in den entfernteren Provinzen noch zu wenig bekannt seien, anderseits aber hierin sowie in vielen anderen Dingen, vorzüglich bei den höheren Ständen und bei den bemittelten Klassen der Gesellschaft, das leidige Vorurteil bestehe, daß dasjenige, was vom Auslande kommt, besser sei, also auch Erzieherinnen vom Auslande mehr leisten, als im Inlande gebildete: besonders bringe es die herrschende Mode mit sich, Engländerinnen den Vorzug zu geben. Dazu komme, daß reichere Familien nicht selten ihre Kinder schon in den ersten Lebensjahren französischen oder schweizerischen Kindsmädchen anvertrauen, die dann, ohne dazu geeignet zu sein, gleichwohl nach und nach die Rolle von Erzieherinnen übernehmen und behalten. Da diesfalls positiv und durch die Gesetzgebung sehr schwer mit Erfolg eingewirkt werden könne, so müsse man es dem belehrenden Einflusse der Zeit und der praktischen Erfahrung überlassen, die erwähnten herrschenden Vorurteile und Mißverhältnisse zu beseitigen. Wenn demnach die Regierung der Meinung der Schuloberaufsicht beistimme, daß eine Vermehrung der Anstalten zur Bildung von Erzieherinnen für gebildete Stände nicht nötig sei, so müsse sie doch auch dem Antrage derselben zustimmen, dritte Klassen an den bestehenden Mädchenschulen mit der angedeuteten Ausdehnung des Lehrplanes zu errichten. Dadurch würde eine Lücke ausgefüllt, insofern für den pädagogischen Kurs noch immer keine Vorbereitungsklasse bestehe, die Bildung der Mädchen, welche Erzieherinnen werden wollen, erweitert und vermehrt und überhaupt die Bedürfnisse nach besserer Erziehung der Mädchen befriedigt, neue Lehrerinnenstellen geschaffen und das Unterkommen für die Lehrerinnen erleichtert werden.

Was die Diözese St. Pölten betrifft, so kämen die dortigen Erziehungsinstitute der Englischen Fräulein zu St. Pölten und Krems hier nicht in Betracht, da sie nicht die Aufgabe hätten, Erzieherinnen heranzubilden.

In Steiermark bestanden nach dem Berichte des Guberniums vom 10. November 1847, Z. 24.866, in der Provinzialhauptstadt Graz drei Unterrichts- und Erziehungsinstitute, die sich dem Unterrichte in den deutschen Schulgegenständen im allgemeinen und in ihren Erziehungsanstalten der weiteren Ausbildung der weiblichen Jugend insbesondere widmeten, nämlich im Ursulinerinnenkloster, bei den Schulschwestern und im Ordenshaus der Frauen vom heiligsten Herzen Jesu in Graz. Nach Angabe des Seckauer Ordinariats erhielten die Zöglinge in diesen Anstalten nebst einer gründlichen religiös-sittlichen Ausbildung eine vollkommene Unterweisung in allen Zweigen der weiblichen Handarbeiten sowie im gesellschaftlichen Anstande und nach Wunsch der Eltern weiteren Unterricht in Geographie, Geschichte, in fremden Sprachen, Zeichnen und Musik sowie eine Anleitung zur Besorgung des Hauswesens, so daß jene jungen Frauenspersonen, welche sich dem Geschäfte der Erziehung widmen wollten, in diesen Anstalten hinreichende Gelegenheit fänden, sich diejenige Bildung eigen zu machen, welche den Anforderungen, die in vornehmeren Familien an Gouvernanten gestellt würden, entsprechen. Ferner würde, da sie nach § 129 der „Politischen Schulverfassung" sich mit einem Zeugnisse über die Methodik ausweisen müßten, um das Geschäft der Erziehung in Privathäusern übernehmen zu können, an der Musterhauptschule in Graz, so oft sich mehrere Kandidatinnen für das Lehrfach melden, ein eigener Präparandenkurs abgehalten, welchem im verflossenen Schuljahre 22 Schülerinnen mit Erfolg beigewohnt hätten. Das Ordinariat hielt demnach die Gründung neuer Bildungsanstalten für Erzieherinnen von Kindern gebildeterer Stände nicht für ein dringendes Bedürfnis, doch habe sich die Vorsteherin des Ordenshauses vom heiligsten Herzen Jesu, dessen Klosterfrauen für diesen Zweck zu wirken vorzüglich befähigt und berufen seien, bereit erklärt, sobald die Räume ihres Hauses es gestatten, eine solche Bildungsanstalt zu errichten.

Das Gubernium war aber der Ansicht, daß die genannten Institute zunächst den Unterricht und nur teilweise die Erziehung, und zwar nur von Kindern, nicht aber die Heranbildung von Erzieherinnen zur Aufgabe hätten, wie denn auch die Lehrerinnen daselbst nur über die Lehrart und weiblichen Handarbeiten geprüft seien und sich nicht jener höheren Bildung erfreuten, welche sie zur Ausbildung von Erzieherinnen geeignet machen könnte. Wenn sich demnach in der Provinz Steiermark auch kein solches Erziehungsinstitut befände, so sei jetzt dieser Mangel nicht fühlbar, da die Zahl der Familien, welche weibliche Erzieherinnen und Gouvernanten benötigen, daselbst keine beträchtliche sei.

In Illyrien, das ist in Kärnten und Krain, wo noch selbst für die Heranbildung von Trivialschullehrern wenig gesorgt war, bestanden im Jahre 1847 nach dem Berichte des illyrischen Guberniums vom 1. Oktober 1847, Z. 23.737, keine Anstalten zur Bildung von Erzieherinnen für Kinder höherer Stände, doch werde das Bedürfnis nach solchen Instituten lebhaft gefühlt, weil, wenngleich daselbst die Töchter vornehmerer Familien nicht in ausländische Institute gesandt würden, doch Ausländerinnen, und

zwar besonders Französinnen, Schweizerinnen und selbst Engländerinnen, zur Erziehung der Kinder gesucht und aufgenommen zu werden pflegten.[1] Um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, wäre nach Ansicht des Laibacher Ordinariats und des k. k. Polizeikommissariats zu Klagenfurt eine Anstalt zur Bildung von Erzieherinnen für Töchter höherer Stände in der Hauptstadt jeder Provinz oder doch in Städten, wo sich der Sitz eines Guberniums befindet, zu errichten, weil es in solchen Orten immerhin mehrere Familien gebe, die den höheren Ständen angehören und Erzieherinnen für ihre Töchter benötigen.

Die übrigen einvernommenen Unterbehörden hielten dafür, daß es genügen würde, wenn solche Anstalten in Wien, Prag, Lemberg und Mailand errichtet würden, da die betreffenden Familien so hinreichende Gelegenheit hätten, sich ohne viele Kosten die nötigen Erzieherinnen zu verschaffen. Eine größere Anzahl solcher Institute würde, abgesehen von den Kosten, welche die Errichtung und Erhaltung derselben verursache, nur die Zahl von Kandidatinnen vermehren, welche dann die gehörige Unterkunft und Anstellung nicht finden könnten.

Das Gurker Ordinariat aber hatte die abweichende Meinung, daß diese Bildungsanstalten an Orten, wo Universitäten bestehen, zu errichten wären, weil die Kandidatinnen dort Gelegenheit hätten, sich in allen möglichen Wissenszweigen auszubilden; an Orten aber, welche mit einem Lyzeum versehen sind, sollten Vorbereitungsklassen für diese Institute, z. B. vierte Klassen für Mädchen, ins Leben gerufen werden.

Die Frage, wie diese Institute zu errichten wären, wurde von den erwähnten Unterbehörden nur auf die Kosten bezogen und daher bemerkt, daß der Staatsschatz diese Kosten zu tragen habe, da auf freiwillige Beiträge nicht gerechnet werden könne, Lokalmittel nicht vorhanden seien und der Staat ohnehin verpflichtet sei, für die Erziehung der Jugend zu sorgen; das Polizeikommissariat zu Klagenfurt meinte aber, daß diese Kosten wenigstens teilweise durch Einführung eines Schulgeldes gedeckt werden sollten. Insoweit aber diese Frage sich auf die innere Einrichtung dieser Institute beziehe, wären sie gemäß der Meinung des Ordinariats zu Klagenfurt nach dem Muster ähnlicher Institute in Wien auszustatten.

Das illyrische Gubernium[2] bemerkte vor allem, daß außer den Erziehungsanstalten bei den Ursulinerinnen zu Laibach, Lack und Klagenfurt daselbst gar keine Institute bestünden, wo Töchter besserer Familien erzogen oder Erzieherinnen überhaupt, und erst gar für Töchter höherer Stände, herangebildet werden könnten. Allein auch die in den genannten Nonnenklöstern befindlichen Erziehungsinstitute ließen noch vieles zu wünschen übrig und seien nicht für die Bildung von Erzieherinnen berechnet. Dieser

---

[1] Die Polizeidirektion von Laibach bemerkte (30. August 1847, Z. 5225), es zeige sich, daß auch in den ausländischen Instituten die wahre intellektuelle Bildung nicht gehörig gepflegt sowie der moralischen Ausbildung der Mädchen nicht die entsprechende Sorgfalt zugewendet werde, daß sie aber bezüglich der äußeren Bildung, Anstand, Sitte und Sprachenkenntnis vieles leisten, die daselbst erzogenen Mädchen in häuslichen und gesellschaftlichen Kreisen sich leichter bewegen, als die im Inlande gebildeten.

[2] In Ermangelung eines Gouverneurs unter dem Vorsitze des Hofrates Grafen v. Hohenwart. Gegenwärtige: die Gubernialräte Brandstetter, Dr. Sporer, Ritter v. Kreuzberg, Dr. Ladinig, Referent.

Umstand und noch mehr die Wahrnehmung, daß Familien vornehmerer Stände die Erzieherinnen für ihre Töchter in der Regel nur vom Auslande nähmen, dürften den fühlbaren Mangel an brauchbaren inländischen Erzieherinnen und das Bedürfnis von Instituten, wo solche herangebildet werden, hinlänglich dartun. Die Landesstelle glaube jedoch, daß bei der gegenwärtig herrschenden Vorliebe für alles, was vom Auslande kommt, dem fraglichen Bedürfnisse durch Errichtung inländischer Bildungsanstalten kaum vollständig abgeholfen werden könne Aber auch abgesehen von dieser Vorliebe für das Ausland halte die Landesstelle es für genügend, solche Bildungsanstalten nur in großen Städten, wie Wien, Prag, Lemberg, Mailand, zu errichten, da dadurch allen Familien der verschiedenen Provinzen die Gelegenheit geboten würde, die nötigen Erzieherinnen ohne Schwierigkeit und besondere Unkosten zu erhalten. In diesen Instituten wären mit Inbegriff der Religion alle jene technischen Schulgegenstände und Sprachen zu lehren, deren Kenntnis in der gegenwärtigen Zeit von Töchtern höherer Stände erwartet werde. Die Kosten für die Errichtung und Erhaltung dieser Anstalten könnten aber wohl nur den Staatsschatz treffen, da eine gute Erziehung der künftigen Bürgerinnen und Hausfrauen für den Staat selbst von höchstem Interesse sei und Lokalmittel zu diesem Zwecke wohl kaum zu finden wären.

Hofrat Graf v. Hohenwart äußerte sich insbesondere dahin, daß die Bildung der weiblichen Jugend eine größere Beachtung verdiene. Denn es handle sich hier um künftige Mütter, welchen dereinst die schöne Aufgabe zufalle, das Herz und Gemüt der werdenden Generation zu bilden und zu kräftigen und dem weiblichen Teile derselben in Tugend, Häuslichkeit und Verständigkeit vorzuleuchten. Die Staatsverwaltung selbst scheine im eigenen Interesse berufen, zur Erreichung dieses so edlen und hochwichtigen Zieles hilfreichen Beistand zu leisten und die den diesbezüglichen Bedürfnissen des gemeinen Volkes bereits geleistete Hilfe auch den sogenannten Honoratioren und höheren Ständen im erweiterten Umfange zuzuwenden. Die drei Ursulinerinnenklöster zu Laibach, Lack und Klagenfurt, leider die einzigen Bildungsorte für die weibliche Jugend, leisteten zwar nach der Zahl ihrer Schülerinnen sehr viel, dieselben reichten jedoch für höhere Bedürfnisse schon an und für sich und insbesondere aus dem Grunde nicht aus, weil die Bildungserfordernisse für Mädchen niederer und höherer Stände verschieden und die Vermengung derselben nicht rätlich sei.[1]) Mädchenschulen für gebildete Stände seien für die beiden Provinzial-Hauptstädte (Laibach und Klagenfurt) sowie für manche Kreisstädte dieses Gubernialgebietes ein längst gefühltes, dringendes, aber bisher leider nicht befriedigtes Bedürfnis, welches von der Staatsverwaltung mit mehr Sorgfalt, als es jetzt geschehe,

[1]) Das Polizeikommissariat in Klagenfurt bemerkte (4 August 1847) in dieser Beziehung: Die Schulen der Ursulinerinnen, als die einzigen für Mädchen hier bestehenden Bildungsanstalten, sowie der damit in Verbindung stehende Präparandenkurs für angehende Lehrer und Lehrerinnen behandeln bloß die in den gewöhnlichen drei Normalklassen vorkommenden Gegenstände, und obgleich im Ursulinerinnen-Konvent seit ein paar Jahren eine vierte Klasse privatim besteht, in welcher Naturgeschichte, Geographie und Geschichte, französische, italienische und selbst englische Sprache, höherer Geschäftsstil u. s. w. gelehrt werden, so wird doch diese Klasse nur sehr schwach besucht, weil die Lehrgegenstände, vor allem französische und italienische Sprache, von nicht vollkommen geeigneten Lehrerinnen tradiert werden.

ins Auge gefaßt und unter Mitwirkung der dabei zunächst beteiligten Gemeinden und Personen gestillt werden sollte. In diesen Schulen sollte außer den Gegenständen der gewöhnlichen Volksschulen die Religion mit Erklärung der kirchlichen Zeremonien, die französische und italienische Sprache, die Geschichte und Geographie wenigstens des österreichischen Kaiserstaates, Naturgeschichte und Naturlehre, der Briefstil und jede Gattung von Handarbeit mit besonderer Berücksichtigung des Nähunterrichtes gründlich und erschöpfend gelehrt werden.[1]) So gebildet werde das Mädchen reif sein, unter Obhut seiner Eltern sich auch in den Geschäften einer geregelten Haushaltung einzuüben, um dereinst als Hausfrau und Mutter nützlich und beglückend zu wirken. Diese Vorbildung müsse aber auch jenen gesichert sein, welche sich auf den schönen Beruf der Erziehung von Kindern höherer Stände vorbereiten. Für diese letzteren wäre dann den erwähnten Mädchenschulen ein abgesonderter Kurs für Methodik und die Theorie der Erziehungskunde und für deren praktische Anwendung beizufügen. Dadurch würde der doppelte Zweck einer besseren Ausbildung der weiblichen Jugend höherer Stände überhaupt und der Gewinnung tauglicher Erzieherinnen von Kindern dieser Stände insbesondere erreicht werden.

Auch in Mähren und Schlesien bestanden nach den Berichten der Konsistorien von Olmütz und Brünn sowie des Generalvikariats der Breslauer Diözese keine Bildungsanstalten für Erzieherinnen von Kindern höherer Stände, obwohl das Bedürfnis nach solchen sehr fühlbar sei. Das Olmützer Konsistorium[2]) machte den Vorschlag, die in Wien bestehenden Mädchenpensionate sowie die Institute der Englischen Fräulein durch Bei-

---

[1]) Nach der Ansicht des Gurker Konsistoriums (9. August 1847, Z. 192) sollten nebst der Religion als Hauptgegenstand auch alle technischen Gegenstände, Philosophie, Anthropologie, Psychologie, Sprach- und Musikkenntnisse gelehrt werden, selbst die Kenntnis der Kinder- und Jugendkrankheiten sei für Erzieherinnen erwünscht. Die Religion müsse in der Art vorgetragen werden, daß sie nicht bloß Sache des Verstandes, sondern des Herzens und Gemütes und so die Basis und Trägerin eines edlen Charakters, die Richtschnur der Gedanken und Handlungsweise werde. Außerdem sei noch der Unterricht in der Methodik und in der höheren Erziehungswissenschaft nötig.

Wegen dieser großen Anforderungen an die Bildung der Erzieherinnen glaubte das Konsistorium, daß die Errichtung dieser Bildungsanstalten in jenen Städten, wo sich Hochschulen befinden und Dozenten aller möglichen Hilfswissenschaften sowie die verschiedensten und reichhaltigsten Unterrichts- und Bildungsmittel und Gelegenheiten, sich auszubilden, vorhanden sind, durchgeführt werden sollte. In Provinzialstädten, wo nur Lyzeen sind, sei dieselbe mit zu großen Kosten verbunden, doch sollten daselbst als Vorbereitungsschulen für jenen höheren Unterricht vierte Klassen an den Mädchenschulen eingerichtet werden.

Nach Meinung des Polizeikommissariates von Klagenfurt sollte der Unterricht in diesen Anstalten in zwei bis drei Jahrgänge abgeteilt und außer den Lehrgegenständen für höhere wissenschaftliche Bildung auch den Sprach-, Musik-, Zeichnungs- und Tanzunterricht in sich begreifen. Zur Erleichterung der Kosten sollten die schon angestellten Professoren und Lehrer verschiedener dortiger Lehranstalten gegen eine kleine Remuneration im Unterrichte mitwirken und etwa nur ein paar Musik- und ein englischer Sprachlehrer besoldet werden. Der dortige ständische französische und italienische Sprachlehrer, der Tanzmeister sowie die an der Normalhauptschule angestellten zwei Zeichenmeister würden ihre Mitwirkung gegen eine kleine jährliche Remuneration sicherlich nicht versagen.

[2]) Bericht des Olmützer fürsterzbischöflichen Konsistoriums vom 11. August 1847, Z. 596.

fügung eines Kurses der Methodik dergestalt zweckmäßig zu erweitern,[1]) daß nebst der Erziehung der weiblichen Jugend höherer Stände zugleich die Bildung von Erzieherinnen für dieselbe damit verbunden werde, was, ohne den Staatsschatz zu sehr zu belästigen, ausführbar wäre. Auch sollten zunächst Pensionate in den Klöstern der Ursulinerinnen errichtet, unter diesen Nonnen geeignete Lehrerinnen zum Unterrichte in den neueren Sprachen, im Zeichnen und den übrigen für die weibliche Jugend nötigen Zweigen des Wissens herangebildet und ebenso wie bei den Englischen Fräulein öffentliche Lehrkurse zur Bildung von Erzieherinnen gehalten werden.

Das Breslauer Generalvikariat[2]) wünschte besonders für den Teschener Kreis die Errichtung einer solchen Bildungsanstalt, und zwar in Teschen selbst, indem es auf den Bericht des Freistädter Schuldistriktsaufsehers aufmerksam machte, worin auf die in Preußen bestehenden Institute zum Zwecke der Erziehung der weiblichen Jugend hingewiesen und deren Einrichtung in Ermangelung anderer inländischer Institute zur Nachahmung empfohlen werde.

Der Referent des Guberniums, v. Höchsmann, hielt dafür, daß keine besonderen Erziehungsanstalten weltlicher Art zu errichten wären, da deren Errichtung, Erhaltung und Förderung für die öffentlichen Fonde zu kostspielig sei, sondern diese Erziehungsanstalten sollten an die schon bestehenden religiösen Institute, die entweder unmittelbar oder mittelbar den Zweck des Unterrichtes und der Bildung der weiblichen Jugend haben, angeknüpft werden. Hierdurch würde erreicht: a) daß diese Institute auf die am wenigsten kostspielige Weise von der Staatsverwaltung ins Leben gerufen und b) in denselben durch die Verbindung des notwendigen religiösen Elementes mit dem weltlichen die allseitige Ausbildung der weiblichen Jugend am besten gefördert würde. Solche Institute gebe es in dieser Provinz drei, nämlich a) das Ursulinerinnenkloster in Brünn mit einem Pensionate für die Erziehung von Mädchen niederer Stände, b) ein solches in Olmütz mit einer Mädchenschule von drei Klassen, für welches die Errichtung eines Pensionates noch in Verhandlung stehe, endlich c) das Institut bei den Deutsch-Ordens-Schwestern zu Troppau, infolge hoher Verordnung vom 19. August 1843, Z. 4795, ebenfalls mit einer Mädchenschule von drei Klassen versehen.

Die dazu nötigen Erfordernisse sollen aus Lokalmitteln gedeckt werden, die leicht zu gewinnen seien; die Qualifikation des Lehrpersonals wäre durch Aufnahme geeigneter Individuen anzustreben.

Die Organisation des Unterrichtes hätte sowohl hinsichtlich der Lehrgegenstände und Methode des Unterrichtes den höchsten Anforderungen, die an solche Erziehungsinstitute gestellt werden, und den Vorschriften des § 129 der „Politischen Schulverfassung" zu genügen. Die Sustentationskosten sollten sich ohne Beeinträchtigung jener Ordensinstitute nach Zeit- und Ortsverhältnissen richten und dem speziellen Übereinkommen überlassen werden. Ohne

[1]) Da an den Anstalten der Englischen Fräulein ohnehin bereits in den neueren Sprachen, im Zeichnen, in Musik, Geschichte und Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre und in den übrigen Lehrgegenständen Unterricht erteilt werde, so sei bloß ein Kurs für Methodik beizufügen, den die künftigen Erzieherinnen zu hören hätten.

[2]) Bericht des fürstbischöflichen Generalvikariats der Breslauer Diözese dto. Bielitz, 6. September 1847.

sich an zuviele Schranken und Förmlichkeiten zu binden, sollte ein einsichtsvoller, humaner, sittlich strenger und frommer Geist in diesen Instituten walten.

In dieser Provinz würde sich Olmütz und Brünn wegen der daselbst bereits bestehenden Anstalten und des in den dortigen Ursulinerinnenklöstern herrschenden guten Geistes und der Verwendbarkeit der Nonnen am meisten für diesen Zweck eignen. Der näheren Bestimmung betreffs des Details der Organisation enthalte sich aber Referent vorläufig, weil es sich zunächst um Bestimmung der Grundsätze und der Orte dieser Institute handle.

Gubernialrat Feyl glaubte, daß namentlich die Englischen Fräulein und die Salesianerinnen aufgefordert werden sollten, entweder ihre Institute zu erweitern oder neue zu gründen, um Kandidatinnen für das Erziehungswesen aufnehmen zu können; die erforderlichen Kosten sollten aus öffentlichen Fonden bestritten werden.

Gubernialrat Baron v. Diller meinte aber, daß gar kein Bedürfnis zur Errichtung solcher Anstalten vorhanden sei, auch keine ausländischen Gouvernanten benötigt würden und die Wiener Anstalten hinreichten, um den Bedarf an Erzieherinnen für die Jugend höherer Stände zu decken und denen, die es wünschen, die nötige Ausbildung für diesen Zweck zu verschaffen.

In diesem Sinne erklärte denn auch das Gubernium, daß solche Anstalten zur Bildung von Erzieherinnen für Mädchen höherer Stände in Mähren und Schlesien zwar nicht bestünden, aber bisher auch weder darnach ein Wunsch noch ein Verlangen, Mädchen in auswärtige Erziehungsanstalten zu schicken geäußert, noch endlich eine Anzeige erstattet worden sei, daß sich solche in auswärtigen Instituten befänden; auch seien keine auswärtigen Erzieherinnen in irgend welche Familien zu pädagogischen Zwecken aufgenommen worden. Die bisher in dieser Beziehung eingelaufenen Bitten beschränkten sich größtenteils auf die Errichtung von privaten Lehr- und Erziehungsanstalten geringerer Art nach § 30 der „Politischen Schulverfassung“ oder auf Errichtung von dritten Klassen für Mädchen nebst dem Unterrichte in besseren weiblichen Arbeiten, wodurch dem Bedürfnisse der mittleren Volksklassen abgeholfen werden sollte.

Nach diesen tatsächlichen Verhältnissen zu urteilen, habe sich ein Bedürfnis nach einer Bildungsanstalt für Erzieherinnen von Kindern höherer Stände in dieser Provinz noch nicht geäußert und es dürften nach Meinung des Guberniums die in der Residenzstadt Wien, wie vorausgesetzt wurde, für diesen Zweck bestehenden Anstalten genügen; doch fehle es dem Gubernium an den zur genauen Beurteilung dieser Vermutung nötigen Daten. Immerhin halte es die Gründung solcher Anstalten für wünschenswert, doch spreche sich die Mehrheit der Votanten des Guberniums gegen den Antrag des Referenten aus, weil die Klöster der Ursulinerinnen nur für den niederen Unterricht der weiblichen Jugend bestimmt seien und überhaupt die für Erzieherinnen von Töchtern höherer Stände nötige Ausbildung im allgemeinen kaum in Klöstern wegen des mangelnden Verkehres mit der äußeren Welt gefunden werden könne. Es sollten daher die in Wien bestehenden weltlichen Institute sowie jene der Salesianerinnen und der Englischen Fräulein dort, wo sie bestehen, dazu benützt und beim Mangel eigener Sustentation aus den öffentlichen Fonden oder dem Staatsschatze unterstützt werden, um Kandidatinnen für dieses Fach als Pensionärinnen aufnehmen zu können.

Es sei ja auch bei den jetzigen leichteren Kommunikationsmitteln nicht so schwer, daß die Kandidatinnen dieser Provinz sich nach Wien oder anderen Orten begeben, um daselbst in solchen Instituten den nötigen Unterricht zu empfangen. Auch sollten Privatunternehmungen zur Errichtung solcher Erziehungsinstitute unterstützt werden, falls in den bereits organisierten religiösen und weltlichen Instituten nicht auch für dürftige Kandidatinnen unentgeltliche Plätze geschaffen werden könnten.

Obwohl die Berichte der übrigen Länderstellen fehlen, so geben doch die infolge des Studienhofkommissions-Dekretes vom 31. Jänner 1835, Z. 8254, eingesandten Nachrichten, welche im folgenden Buche sub II. Religionsunterricht für die, die Schule nicht besuchende, insbesondere weibliche Jugend der vornehmeren Stände, Nr. 5, vorgeführt werden sollen, über die diesbezüglichen Verhältnisse, Bedürfnisse und Wünsche der einzelnen Provinzen genügenden Aufschluß.

Diese Verhandlungen hatten zur allerhöchsten Entschließung vom 7. November 1840 geführt, wodurch bei den Ursulinerinnen in Wien ein pädagogischer Lehrkurs zur Bildung weiblicher Lehrindividuen nach Maßgabe der für die Erteilung dieses Unterrichtes allerhöchst sanktionierten Instruktion eingeführt worden war. (Studienhofkommissions-Dekret vom 12. November 1840, Z. 7246.) Dabei mußte es nunmehr verbleiben, da die obigen Verhandlungen nicht zu Ende geführt worden sind.

Fünftes Buch.

Religionsunterricht.

Einleitung.

Unter den zahlreichen Verordnungen des Kaisers Franz II., welche von dem außerordentlichen Eifer desselben, für einen allgemeinen und gründlichen Religionsunterricht, besonders an den Volksschulen, zu sorgen, glänzendes Zeugnis ablegten,[1] war insbesondere jene von fundamentaler Bedeutung, durch welche für die bessere Befähigung der Geistlichen zur Erteilung dieses Unterrichtes katechetisch-pädagogische Lehrkanzeln an allen Diözesan-Lehranstalten der Theologie errichtet wurden, sowie das Studienhofkommissions-Dekret vom 7. Jänner 1814, welches bestimmte, daß der katechetisch-pädagogische Unterricht an allen Diözesan-Lehranstalten der Theologie bei der allda bestehenden Normalhauptschule oder Hauptschule durch das ganze Schuljahr den Theologen des letzten Jahrganges dergestalt erteilt werde, daß wöchentlich drei Stunden dem katechetischen und zwei Stunden in der Woche dem pädagogischen Unterrichte gewidmet werden. Dieser katechetische Unterricht soll aber nicht bloß in der Darstellung der allgemeinen Grundsätze und der Anwendung derselben auf die allgemeinen Religionslehren bestehen, sondern zum größeren Teil praktisch sein, so daß häufig von dem Lehrer in Gegenwart der jungen Kleriker praktische Übungen mit Kindern vorgenommen, dann von den Klerikern selbst unter der Leitung und Berichtigung des Lehrers solche Übungen mit Kindern abgehalten werden.

Als Vorlesebuch für die Vorlesungen über die Katechetik wurde mit dem Studienhofkommissions-Dekrete vom 11. und 18. August 1821 die theoretisch praktische Anleitung zum Katechisieren von Johann Michael Leonhard, sowie für die Vorlesungen über die Methodik sowohl bei geistlichen als weltlichen Präparanden durch eine allerhöchste Entschließung vom 3. September d. J. das Methodenbuch des Lehrers der Wiener Normalschule Josef Peitl eingeführt, und auch die späteren Studienhofkommissions-Dekrete vom 4. Jänner 1823, Z. 37,

---

[1] Siehe auch Entst. Gesch., S. 153 ff. und insbesondere S. 159–173, die Beratung über die Organisation des Religionsunterrichtes.

und vom 16. Dezember 1825, Z. 8409, brachten wieder in Erinnerung, daß nur nach den Büchern des späteren Wiener Weihbischofs und apostolischen Vikars der k. k. Heere Leonhard und des Lehrers Peitl unterrichtet werden dürfe.[1])

Neben diesen grundlegenden allerhöchsten Verordnungen ließen sich hier noch manche andere anführen, welche das Bemühen des Kaisers zeigen, für die Mitteilung und Bewahrung des höchsten der menschlichen Güter, der wahren Religion, bei seinen Untertanen nach Kräften zu sorgen. Da aber dafür sowie für die gleichen Bestrebungen des Kaisers Ferdinand I. die folgenden Verhandlungen genügend Zeugnis geben, so sei hier nur noch das allerhöchste Kabinettsschreiben vom 4. April 1824[2]) erwähnt, welches bestimmt, daß dort, wo die Verhältnisse den normalen Unterricht in den anderen Lehrgegenständen nicht gestatten, wenigstens ein vollkommen genügender Religionsunterricht erteilt werde. Es lautet:

„Lieber Graf Saurau! Da die Errichtung neuer Filial-Volksschulen teils wegen zu großer Entfernung der betreffenden Gemeinden vom Pfarrorte und von der daselbst bestehenden Pfarrschule, teils auch wegen schlechter und besonders für die Jugend gefährlicher Wege oft notwendig und auch angesucht wird, so ist dabei vorzugsweise der vorgeschriebene Religionsunterricht, einverständlich mit dem Ordinariate, sicherzustellen und zu diesem Ende da, wo dieser Fall eintritt, ein solches Übereinkommen mit den Gemeinden wegen des Seelsorgers, der in derlei Schulen den Religionsunterricht besorgt, zu treffen, damit da, wo ein Pfarrer allein, kränklich oder im Alter schon weiter vorgerückt ist, und auch da, wo er hierzu allenfalls mit Recht verpflichtet werden kann, seine Einkünfte ihm aber nicht gestatten, selbst Pferde zu halten oder solche für sich und auch für den allfälligen Kaplan zu mieten, obgedachter Seelsorger wenigstens zur Winterszeit oder bei

[1]) Siehe die Zusammenstellung aller diesbezüglichen Verordnungen S. 270 ff., wo auch jene erwähnt sind, welche, wie das Hofkanzleidekret vom 15. Dezember 1808, eine bessere pädagogische Ausbildung der Geistlichen „als künftiger unmittelbarer Aufseher und Leiter der Volksschulen" zum Zwecke hatten, indem es lautete: „Da eine zweckmäßige Schuldisziplin nur aus den allgemeinen Grundsätzen der Erziehungskunde abgeleitet und darauf gegründet werden kann, so sind künftig zum Besuche ihrer Vorlesungen an den Universitäten zu Wien, Prag und Krakau erstens jene, die bei einem öffentlichen Lehramte im Fache der Gymnasial- und philosophischen Studien angestellt zu werden wünschen, zweitens die Theologen, als künftige unmittelbare Aufseher und Leiter der Volksschulen, und drittens die Schüler der Philosophie in den Erziehungshäusern und alle Stipendisten zu verhalten, um auf diese Weise bessere und richtigere Erziehungsgrundsätze nach und nach auch in den Familien herrschend zu machen." (A. U. 17, A 1, Z. 23.489 vom 15. Dezember 1808.) — S. 274 ist statt: „Das praktische Handbuch u. s. w. von J. M. Leonhard" zu setzen: „Die theoretisch-praktische Anleitung zum Katechisieren von J. M. Leonhard." Ersteres wurde nämlich durch das dort erwähnte Studienhofkommissions-Dekret nur als sehr brauchbar für den katechetischen Unterricht und dessen Wiederholung in den Volksschulen empfohlen.

[2]) U.-A., VII. Studiendepartement, Z. 253 vom April 1824.

sonstiger schlechter Witterung ein paarmal die Woche mit einem Wagen zur Erteilung des Religionsunterrichtes abgeholt werde. An Sonntagen aber ist die ganze erwachsene Schuljugend durch den Lehrer in die Pfarrschule zur Katechese führen zu lassen, nach welcher er sie wieder nach Hause zurückzubegleiten hat. Daher soll da, wo die von Mir angeführten Fälle eintreten und den Gemeinden in diesen Fällen eine solche Pflicht nicht bereits obliegt oder sie selbe nicht auf sich genommen hat, getrachtet werden, dieselben mit Zuziehung des Ordinariats zu dem obengedachten Übereinkommen zu vermögen."

Die Studienhofkommission bemerkte dazu in ihrer Sitzung vom 17. April 1824, daß bereits nach der Weisung dieses allerhöchsten Handschreibens bei Errichtung von Trivialschulen vorgegangen und immer auf diese Art und Weise der Besorgung des Religionsunterrichtes Rücksicht genommen werde. Diese allerhöchste Norm wäre demnach allen Länderstellen, selbst im lombardisch-venetianischen Reiche, zur Richtschnur für künftige Fälle da, wo etwa die Besorgung des Religionsunterrichtes an Filialschulen noch nicht so genau reguliert ist, bekannt zu machen.

I. Abstellung einiger Mängel beim Religionsunterrichte.

1.

Die Studienhofkommission hat durch die Verordnung vom 6. September 1816, Z. 1913, in Erledigung des Berichtes über den Zustand der deutschen Schulen während des Jahres 1814 der niederösterreichischen Regierung befohlen, rücksichtlich der bei Erteilung des Religionsunterrichtes bemerkten Mängel von den beiden Ordinariaten ein Gutachten abzufordern und vorzulegen, wie denselben abzuhelfen sei, indem manche Katecheten diesen Unterricht auf eine Art erteilen, die zu oberflächlich oder zu philosophisch sei, zu wenig in das Herz und Leben eingreife, zu wenig durch die Glaubenslehren die Sittenvorschriften belebe.[1])

Das fürsterzbischöfliche Konsistorium von Wien beschloß, um diesen höchsten Absichten zu entsprechen, in einer an den gesamten Kuratklerus zu erlassenden Kurrende die Seelsorger mit Hinweisung auf die Grundsätze der Katechetik zu ermahnen, daß sie sich befleißen, den Religionsunterricht gründlich, faßlich, herzlich und eingreifend zu erteilen; es wollte in dieser Kurrende zugleich den Kuratklerus aneifern, sich die Bildung der Schulgehilfen nach der Vorschrift der „Politischen Schulverfassung", Abschnitt XI, § 51, angelegen sein zu lassen, wie auch über die genaue Beobachtung der zum Unterrichte im Lesen, Schreiben und Rechnen vorgeschriebenen, zweckmäßig entworfenen Stundenabteilung zu wachen.

[1]) A. U., Z. 132 vom Jahre 1817.

Das bischöfliche Konsistorium zu St. Pölten erachtete, daß da, wo sich die gerügten Mängel des Religionsunterrichtes bei der kanonischen oder Schulvisitation zeigen, der Katechet durch den betreffenden Dechanten und Schuldistriktsaufseher auf das Fehlerhafte seines Unterrichtes aufmerksam gemacht und über die Art der Verbesserung belehrt werden soll.

Die niederösterreichische Regierung gab im Berichte vom 11. Jänner 1817, Z. 44.320, ihr Gutachten dahin ab, daß sie sich vor allem mit dem Antrage des bischöflichen Konsistoriums zu St. Pölten einverstanden erkläre. Denn da durch die an den theologischen öffentlichen und Hauslehranstalten vorgeschriebenen Studien für die Bildung des Kuratklerus mit besonderer und vorzüglicher Rücksicht auf seine Bestimmung zum Religions-Lehramte für alle Klassen theoretisch und praktisch hinlänglich gesorgt sei und daher die gerügten Gebrechen beim Religionsunterrichte wohl nur aus dem Mangel an Sinn und Eifer herrühren, womit jene Bildungsmittel von den angehenden Seelsorgern aufgefaßt oder angewendet werden, sei es wohl am besten, daß die bemerkten Lücken durch die Dechanten und Schuldistriktsaufseher mittels besonderer Zurechtweisung und nötigenfalls fortwährender Leitung der schwächeren Katecheten ausgefüllt würden. Nur wären die Schuldistriktsaufseher zur vorzüglichen Aufmerksamkeit auf die Fähigkeit und den Fleiß der Katecheten ihres Bezirkes anzueifern, damit sie da, wo es gebreche, gehörig nachhelfen könnten.

Aber auch die von dem fürsterzbischöflichen Konsistorium angetragene Kurrende könnte zur Aneiferung und Aufmunterung dienen und wäre zu genehmigen; nur sei nicht leicht zu erwarten, daß durch den darin nach der Erklärung des Konsistoriums aufzunehmenden Hinweis auf die Grundsätze der Katechetik die hie und da vorhandene mangelhafte Berufsbildung der Katecheten ergänzt werden könne. Dies sei vorzüglich Sache der Schuldistriktsaufseher, welche aus ihren Visitationsprotokollen und aus den Semestralprüfungen die in ihrem Fache schwächeren Katecheten kennen müßten und denselben durch Lehre und Übung an die Hand zu gehen hätten. Eine Hauptsache aber, welche nicht bloß frommer Wunsch bleiben sollte, wäre freilich, daß die junge Landgeistlichkeit mit dem Eintritte in die Seelsorge ihre theoretische Bildung ja nicht für beendigt ansähe, sondern vielmehr durch eine fortgesetzte Lektüre, besonders pädagogischer und katechetischer Schriften sich bemühe, jene Kenntnisse zu vermehren, zu deren praktischen Anwendung ihr der Wirkungskreis in dem Seelsorgeamte eröffnet sei. Auch bedürfe, soweit die Erfahrungen der Regierung reichen, das bestehende Christenlehrpatent einer sehr nötigen Abänderung und die Regierung erwarte nur die weitere Weisung der Studienhofkommission, um hierüber ein gründliches Gutachten von den Ordinariaten abzufordern.

Die Studienhofkommission billigte in ihrem Dekrete vom 23. Februar 1817, Z. 132, das Vorgehen beider Konsistorien zur Hebung der Mängel bei Erteilung des Religionsunterrichtes, denn bei den Erinnerungen vom 6 September 1816, Z. 1913, handelte es sich eigentlich um die Anerkennung und Befolgung wichtiger Grundsätze und Maximen beim Katechisieren, und daher sei die Hinweisung der Konsistorien auf dieselben

auch ganz in der Ordnung. Daß durch deren Kenntnis ohne fortgesetztes Studium und Übung wenig erreicht werde, sei zwar nicht zweifelhaft, allein die Fortsetzung des Studiums sei eine allgemeine, vom Klerus nicht verkannte, durch die Institutionen der Dekane, durch pfarrliche Konkursprüfungen sowie das ermunternde Beispiel so vieler im Klerus, denen es um ihre fortgesetzte literarische Bildung ernst sei, nahe gelegte, wenngleich von einigen hie und da nicht gehörig beherzigte oder vernachlässigte Pflicht und bedürfe keiner allgemeinen Erinnerung.

Wenn übrigens die Regierung am Christenlehrpatente nach ihrer Erfahrung Bedenken finde, welche eine Abänderung desselben erwünscht machten, so habe sie diese Bedenken, damit eine bestimmte Weisung darüber erfolgen könne, vor allem zu eröffnen.

Unterdessen hatte die Studienhofkommission in ähnlicher Angelegenheit eine Note vom 10. Jänner 1817, Z. 44, an die Hofkommission in Normalschulgegenständen erlassen aus Anlaß eines Berichtes des Linzer Konsistoriums an die oberösterreichische Regierung dto. Linz, 25. November 1816, in welchem bezüglich des Auftrages der Hofkommission in Schulsachen, daß der Religionsunterricht eingreifender und eifriger, als bisher, gegeben werden müsse, behauptet wurde, daß die Quelle des mehr philosophischen als erbauenden Katechisierens gar häufig in der Unkunde, Ungeübtheit der Katecheten und darin liege, daß kein psychologisch eingerichtetes Religionsbuch für die Volksschulen vorhanden sei und daher viele Katecheten sich eigene Pläne machten, was oft zu Mißbräuchen und Unordnungen, besonders beim Wechsel der Katecheten in der nämlichen Schule führe, den Lehrern das Wiederholen des Unterrichtes sehr erschwere, den Kindern aber das Nachlesen und Bewahren im Gedächtnisse unmöglich mache.

In diesem Berichte bemerkte nämlich das Linzer Konsistorium genauer folgendes: Der Religionsunterricht muß eingreifender, herzlicher und eifriger gegeben werden, als es noch an vielen Orten geschieht. Manche Katecheten erteilen diesen Unterricht auf eine Art, die zu oberflächlich oder zu philosophisch ist, zu wenig in das Herz und Leben eingreift, zu wenig durch eigentliche Glaubenslehren die Sittenvorschriften belebt. Auf die hier gerügten Fehler hat man immer die geistlichen Präparanden aufmerksam gemacht und es ihnen nachdrücklich ans Herz gelegt, nicht Kant oder Fichte, sondern Jesum zu predigen, das Christentum mit der engsten Verbindung der Glaubens- und Sittenlehren nicht bloß dem Verstande ihrer Schüler deutlich und überzeugend, sondern auch ihren Herzen fühlbar und anziehend zu machen, damit es in Leben und Tat übergehe. Wie es sich in den bischöflichen Visitationen gezeigt, sei diese Ermahnung nicht ohne guten Erfolg geblieben, doch müsse das Konsistorium gestehen, daß manche Hindernisse, welche dem Gedeihen des Religionsunterrichtes im Wege stehen, mit der sokratischen Lehrmethode, so trefflich sie an sich selbst sei, verbunden seien, denn

1. diese Methode sei mehr geeignet, den Verstand zu erleuchten und zu überzeugen, als das Herz zu erwärmen und zu rühren, aber auch das erstere werde nur der bewirken, der es in dieser Lehrart bis zu einem höheren Grade der Vollkommenheit gebracht habe; dieses könne aber von schwächeren Talenten erst nach einer längeren Zeit und Übung erreicht werden. Bis dahin würde nun der Katechet viel Unnützes, Zweckloses sagen, auf langen Um- oder vielmehr Irrwegen sich selbst und den Kindern das Ziel aus den Augen rücken und beim Bemühen, durch gehäufte Induktionen klar zu sein, immer dunkler werden, so daß auf diese Weise auch für den Verstand wenig gesorgt werde und das Herz ganz leer ausgehe.

2. Sei es ein großes Übel, daß die Religionswahrheiten in den vorhandenen Lehrbüchern nicht psychologisch gereiht stehen und folglich der sokratischen Lehrmethode nicht zusagen. Jeder Katechet entwerfe sich nun seinen eigenen Plan, und zwar beim Eintritt in das Seelsorgeamt, wo es ihm noch an gehöriger Umsicht und Erfahrung fehle; es sei also nicht zu wundern, daß manche Pläne zum Nachteile des Religionsunterrichtes mißglücken. Dazu komme, daß bei Veränderung der Kooperatoren als Katecheten an den Pfarrschulen sich der Plan, da beinahe jeder einen eigenen habe, öfters ändere und so manche Lehren öfters, andere aber gar nicht vorkommen oder doch nur sehr oberflächlich behandelt werden.

3. Sei endlich bei dieser Lehrmethode größtenteils für den Verstand, weniger für das Herz, am allerwenigsten aber für das Gedächtnis gesorgt. Wenn aber der Religionsunterricht wirksam und fruchtbar werden sollte, so müßten die Kinder nicht nur die Religionswahrheiten deutlich und gründlich kennen, das göttlich Erhabene und Wohltätige derselben fühlen, sondern sie auch in ihrem Gedächtnisse zum lebenslänglichen Gebrauche aufbewahren, damit sie auch sich selbst und anderen von ihrem Glauben und Hoffen Rechenschaft geben können. Dazu seien aber die vorhandenen Religionslehrbücher nicht geeignet, da in denselben die Religionswahrheiten bei weitem anders angereiht und geordnet seien, als es die vorgeschriebene Lehrmethode und die allmähliche Verstandesentwicklung der Kinder fordere.

Alle diese Hindernisse, welche die Wirksamkeit des Religionsunterrichtes hemmen, würden gehoben, wenn ein Religionslehrbuch gegeben würde, in welchem die Lehren, nach psychologischen Grundsätzen geordnet, mit ihrer Begründung und Anwendung ständen. Dieses Buch wäre dann

1. ein Leitfaden und gesetzlicher Plan für den Katecheten, nach welchem er sich bei seinem Unterrichte fügen müßte. Dadurch fielen a) die Privatpläne weg, welche sich jeder Katechet selbst, und nicht immer am glücklichsten, entwirft; b) allem unfruchtbaren philosophischen Geplauder und allen unnützen und zeitversplitternden Ausschweifungen wäre vorgebeugt; c) keine dogmatische Lehre könnte mehr umgangen, sondern sie müßte mit ihrem praktischen Einfluß auf das Heil der Menschen vorgetragen werden; d) die Veränderung der Katecheten würde zu keiner Zeit der Vollständigkeit des Unterrichtes Abtrag tun, weil der neu eintretende immer bestimmt wissen würde, was bisher gelehrt wurde, und folglich da anfangen könnte, wo der austretende aufgehört hat; e) die Dekanats-Schulaufseher könnten bei ihren Visitationen genau sehen, ob der Katechet fleißig den Unterricht der Schüler besorgte, da derselbe im Buche zeigen müsse, wie weit er vorgerückt sei, und

die Ausrede, daß eine vermißte Wahrheit nach seinem Plane später vorkomme, werde verschwinden.

2. Die Schüler hätten so ein Buch, das mit dem Unterrichte gleichen Schritt halte; sie könnten zugleich zu Hause das auswendig lernen, was ihnen der Katechet in der Schule deutlich und interessant machte, und so komme auch das ins Gedächtnis, was ihr Verstand beim Religionsunterricht begriffen und ihr Herz gefühlt habe. Ihre erhaltenen religiösen Kenntnisse und Gefühle knüpften sich an die auswendig gelernten Worte und würden so haltbarer und wirksamer und so oft wieder durch die Ideenverbindung erneuert, als sie sich des auswendig Gelernten erinnern. Der Katechet könnte dann bei der Wiederholung des Religionsunterrichtes, da er das Vergessen desselben nicht mehr zu befürchten habe, mehr auf das Herz zu wirken suchen, nachdem er bei dem ersten Unterrichte durch die Fragemethode vorzüglich den Verstand bearbeitet habe. Selbst der Schullehrer würde den Religionsunterricht leichter und mit besserem Erfolge mit den Schülern zu wiederholen und so gemeinschaftlich mit dem Religionslehrer die religiös-moralische Bildung der Jugend zu befördern vermögen. Zum Schlusse bemerkte das Konsistorium, daß es dieses dringende Bedürfnis schon sehr oft vorgestellt und um Abhilfe gebeten habe.[1])

Die oberösterreichische Regierung bemerkte in ihrer Einbegleitung des Linzer Konsistorialberichtes, daß der Religionsunterricht nur nach dem vorgeschriebenen Katechismus zu lehren sei, nach dessen Abteilungen sich auch die Katecheten zu halten hätten, um so einen einheitlichen Plan beim Religionsunterrichte zu beobachten.

Die Studienhofkommission endlich hielt diese Bemerkungen des Linzer Konsistoriums für vollkommen begründet; allein nachdem für die Volksschulen der Große Katechismus nicht gedruckt werden dürfe, die Religionslehre im großen Lesebuche nicht psychologisch geordnet und daher, wie das Konsistorium bemerke, unsere Katechetik mit diesem Katechismus nicht im Einklang stehe, so sei, wenn nicht eine Änderung vorgenommen werde, keine vollständige Abhilfe möglich. Daher die Studienhofkommission sich in der Voraussetzung, daß von der Hofkommission in Schulsachen zur Beseitigung dieser Hindernisse bereits Verhandlungen gepflogen worden sein dürften, sich an diese in obiger Note um Eröffnung ihrer Ansichten und der Resultate dieser Verhandlungen wandte.

Die Hofkommission in Schulsachen hatte darüber den ehemaligen

---

[1]) Dieses Gutachten haben unterzeichnet: Franz Ertl, Dompropst, und Johann Waldhauser, Domscholaster. Hofrat und Referent der Studienhofkommission Augustin Gruber drückte in seiner Darstellung des Zustandes des Volksschulwesens im Jahre 1814 (dto. Wien, 11. Juli 1816, A. U., Z. 650 [10] vom Jahre 1816) die Erwartung aus, daß ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Religionsunterrichtes durch das Werk, an welchem der k. k. Hofkaplan und Dechant zu Krems, Vinzenz Eduard Milde, arbeite und das als Lehrbuch der Katechetik eingeführt werden würde, geschehen werde. Doch müsse die Hauptsache hierin immer in den bischöflichen Seminarien durch die Mitwirkung der Bischöfe bewirkt werden.

Katecheten und Professor der Katechetik und allgemeinen Erziehungskunde, nunmehrigen Pfarrer in Hüttelsdorf, Wendelin Simmerdinger, vernommen und fügte ihre Bemerkungen bei:

1. Wenn das Linzer Konsistorium über mannigfaltige Fehler einzelner Katecheten klage, so seien dergleichen Mißgriffe eine natürliche und nie vollkommen vermeidliche Folge von der Verschiedenheit der Geistesfähigkeiten und des Fleißes junger und alter Seelsorger sowohl während ihrer Studienzeit als während ihrer Amtsführung, und man könne dieselben umsoweniger befremdlich finden, als sie bei allen praktischen Wissenschaften, ja selbst bei der Anwendung der Mathematik, vorkämen. Allein so wenig die unrichtige Anwendung der Wissenschaft selbst zur Last falle, so wenig dürften die Mißgriffe der Katecheten der Katechetik zur Last gelegt werden, welche die Art, den Religionsunterricht der Jugend zu erteilen, aus allgemein anerkannten Grundsätzen der Psychologie, aus Anweisungen der heiligen Väter und aus Beispielen der heiligen Schrift ableite.

2. Die natürlichsten und angemessensten Mittel, die Mißgriffe der Katecheten zu beseitigen und zu vermindern, seien folgende: a) daß ihnen nach dem Sinne der „Politischen Schulverfassung", Abschnitt XI, § 47, die Wichtigkeit der katechetischen Studien sowohl während ihrer Vorbereitung als während der wirklichen Amtsführung öfters mit allem Nachdrucke ans Herz gelegt; b) die Vorbereitung zu jeder katechetischen Religionsstunde als eine wichtige Gewissenspflicht dargestellt; c) unmittelbar nach jeder Schulvisitation das Fehlerhafte ihres Verfahrens aus den Grundsätzen der Katechetik gezeigt und d) von dem Visitator entweder während der Visitation oder nach derselben, wie es Umstände und Klugheit rätlich machen, musterhaft vorkatechisiert werde.

Unter diesen Mitteln sei die Aneiferung zum eigenen Studium immer das wirksamste; denn es sei ganz unmöglich, fehlerfrei zu katechisieren, wenn man nicht vorher selbst die vorzutragenden Wahrheiten genau analysiert und sich die Sprache, in der sie vorzutragen sind, genau eigen gemacht habe, indem sich eine Katechese nicht wie ein Schulbuch oder eine aufgeschriebene Predigt memorieren und aufsagen lasse.

3. Daß ein wohlgeordnetes, in einer faßlichen, auch auf das Herz gerichteten Sprache abgefaßtes Lehrbuch den zweckmäßigen Unterricht erleichtere und fördere, habe diese Kommission gleich bei ihrer Aufstellung anerkannt. Um jenen Schwierigkeiten und weitläufigen Verhandlungen auszuweichen, welche die Verfassung und Einführung neuer Katechismen und damit übereinstimmender Lesebücher unter der Kaiserin Maria Theresia verursachte, habe man beschlossen, die vorhandenen mit Beibehaltung des Textes in eine zweckmäßige Ordnung zu bringen. Nach dieser Idee sei der Kleine

Katechismus verfaßt worden und nach derselben sollte auch das Kleine und Große Lesebuch umgestaltet werden. Allein nachdem der damalige Regierungsrat Gruber, welcher diese Arbeit übernommen habe, als Hofrat zur k. k. vereinigten Hofkanzlei berufen worden sei, sei er durch die Menge anderer Geschäfte gehindert, den übernommenen Auftrag zu erfüllen. Als nach der Beförderung des Hofrates Gruber zum Bistum von Laibach die Hoffnung verschwunden schien, den erwähnten Antrag realisiert zu sehen, habe sich der für das Schulwesen unablässig tätige Dechant und Ehrendomherr Hye entschlossen, das Kleine Lesebuch umzuarbeiten. Es dürfte zweckdienlich sein, ihn zu veranlassen, daß er seine Arbeit vorlege, um sich zu überzeugen, ob der von ihm anfangs vorgelegte Antrag in der Ausführung noch ebendenselben Beifall finde. Inzwischen wäre zu fordern, daß der von einer Station zur andern abgehende Seelsorger seinem Nachfolger einen Auszug dessen übergebe, was er für Gegenstände, und in welcher Ordnung, beigebracht habe.

4. Ein Lehrbuch der Katechetik wäre sicherlich wünschenswert und die Ausarbeitung eines Leitfadens der Katechetik sei dem ehemaligen Professor der Katechetik und der allgemeinen Erziehungskunde und jetzigen Dechanten zu Krems, Vinzenz Eduard Milde, höchsten Orts aufgetragen worden, allein es sei dieser Kommission unbekannt, wieweit er in dieser Arbeit vorgeschritten sei, da ihn seine vielen Geschäfte bei seiner wankenden Gesundheit daran gehindert haben können.[1])

Die Studienhofkommission äußerte sich in ihrer Note vom 21. März d. J. der Hofkommission für Schulsachen gegenüber vollständig zustimmend, daß nämlich die Fehler einzelner Katecheten nicht der Katechetik selbst zur Last fallen könnten; es sei aber sehr bedauerlich, daß, nachdem seit vierzig Jahren Katechetik gelehrt werde, noch immer kein als brauchbar anerkanntes Lehrbuch der Katechetik bestehe. Deshalb sei durch ein Hofdekret vom 31. Juli 1817 nach dem ausdrücklichen Willen des Kaisers, daß, wo Lehrbücher mangeln,

[1]) Unterschrieben ist diese Note von Sigismund, Erzbischof von Wien, als Präses der Kommission in Schulsachen. — Siehe über Milde das neueste Werk: Vinzenz Eduard Milde als Pädagoge und sein Verhältnis zu den geistigen Strömungen seiner Zeit. Eine kultur- und quellengeschichtliche Einleitung in seine „Erziehungskunde", von Dr. Karl Wotke, k. k. Professor. Beiträge zur österreichischen Erziehungs- und Schulgeschichte. Herausgegeben von der österreichischen Gruppe der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. 4. Heft. — Von diesem berühmten „Lehrbuch der allgemeinen Erziehungskunde" erschien der erste Teil 1811, der zweite 1813. „Seit Comenius ist er der erste in Österreich, der ein zusammenfassendes Lehrgebäude der Pädagogik verfaßt hat. Denn Vierthalers ‚Elemente' können neben seiner Erziehungskunde nicht in Betracht kommen. Dem Salzburger Pädagogen fehlt die große Gelehrsamkeit seines Wiener Kollegen." (S. 249 f.) „Milde ist der bedeutendste Pädagoge, den Deutsch-Österreich hervorgebracht hat." (S. 253.) Aber eine Katechetik hat Milde nie geliefert.

dieselben verschafft werden sollen, der niederösterreichischen Regierung aufgetragen worden, dem Dechanten Milde zu bedeuten, man hoffe von seiner bekannten Bereitwilligkeit, zur Beförderung des Guten nach Kräften mitzuwirken, daß er sein Lehrbuch der Katechetik längstens noch vor dem Ende des Monates Mai d. J. liefern werde. Die Studienhofkommission erteilte unter einem derselben Regierung sofort die Weisung, weiters über den Stand dieser Angelegenheit Bericht zu erstatten.

Außerdem sei aber auch ein Leitfaden für die Katechese nach den verschiedenen, nach Fähigkeiten und Vorkenntnissen zu bestimmenden Klassen von Kindern unentbehrlich, wenn man dem Mangelhaften und Unordentlichen des katechetischen Unterrichtes in jenen Schulen, in denen die Katecheten oft wechseln, begegnen wolle. Es sei demnach der Fürsterzbischof zu ersuchen die von demselben erwähnte Arbeit des Ehrendomherrn Hye unter dem Titel „Reines Lesebuch" vorzulegen, denn man müsse wünschen, bald in den Besitz eines solchen Leitfadens zu kommen, weil dem häufigen Mißbrauche unordentlicher, für die Religion und Sittlichkeit unwirksamer Katechesen ohne ein solches Lehrbuch nicht wirksam vorgebeugt werden könne. Dieses habe auch im heurigen Jahre (1817) der Domscholaster und Schuloberaufseher Leonhard in einer Druckschrift gezeigt, indem er die Gebrechen, welche aus dem Mangel eines zweckmäßigen Leitfadens für die Katechese entstehen, dargelegt, zugleich aber einen, als Grundlinie ganz brauchbaren „Entwurf eines dreifachen Religionsunterrichtes nach dem steigenden Bedürfnisse der Kinder und nach dem vorgeschriebenen Katechismus, nebst einer Skizze aller katholischen Glaubens- und Sittenlehren für 48 Christenlehren" beigefügt habe. Die Studienhofkommission fand diese kleine Schrift so nützlich, daß sie unter einem den deutschen Länderstellen die Weisung erteilte, dieselbe als ein beherzigendes Wort für die Katecheten den Konsistorien bekannt zu machen.

Bald haben übrigens die weiteren katechetischen Arbeiten Leonhards[1]) die dringendsten Bedürfnisse in dieser Beziehung befriedigt, bis endlich die

---

[1]) Da Leonhards zahlreiche Werke sich meist auf das katechetische Gebiet beziehen und derselbe seit 1816 Spendous Nachfolger als Referent des Volksschulwesens bei der Studienhofkommission wurde, so sei hier folgende Notiz bezüglich seines Lebens und Wirkens beigefügt. Johann Michael Leonhard war 1782 zu Grafenwerd im V. U. M. B. geboren, wurde als Zögling des erzbischöflichen Alumnates zu Wien 1806 zum Priester geweiht und darauf als Kooperator zu Hausleuthen angestellt. Im Oktober 1809 wurde er Spiritual der Alumnen, 1810 Pfarrer zu Achau, 1812 k. k. Hofkaplan, 1816 Spiritual im höheren Priesterbildungsinstitute und in demselben Jahre Domscholaster und Oberaufseher der deutschen Schulen, k. k. Regierungsrat und Referent des Volksschulwesens bei der Studienhofkommission von 1816–1831; im Jahre 1829 wurde er auf den Titel der Kirche von Alalia zum Weihbischof geweiht und zum Generalvikar der Wiener Erzdiözese ernannt, wozu bald darauf auch die Würde eines Kustos in dem

klassischen katechetischen Werke des Fürsterzbischofs von Salzburg, Augustin Gruber, erschienen, die alle Erwartungen übertrafen und auf lange Zeit hin höchst segensreich wirkten.

Wiener Metropolitankapitel kam. Im Jahre 1835 wurde er Bischof von St. Pölten, doch legte er bereits im nächsten Jahre das Bistum nieder und übernahm mit dem Titel eines Bischofs von Diokletianopel das apostolische Vikariat der österreichischen Heere und starb als Feldbischof im Jahre 1862. Bekannt ist dieser, für das österreichische Schulwesen höchst verdiente Mann durch seine außerordentliche Liebe zu den Armen, für welche er sein großes Einkommen gänzlich hinopferte.

Außer der S. 40, Anmerkung 1, erwähnten Schrift über die Bell-Lancastersche Methode, dem obgenannten „Entwurfe" und der S. 357 erwähnten „Theoretisch-praktische Anleitung zum Katechisieren", welche schon im Jahre 1819 erschien und 1821 als Vorlesebuch für die Katechetik vorgeschrieben wurde, hat er noch geschrieben: Christenlehren zum Gebrauche bei dem katholischen Religionsunterrichte der Jugend sowohl als der Erwachsenen. 4 Teile. 1815/16. Versuch eines Leitfadens beim Religionsunterrichte für die erste und zweite Grammatikalklasse, dann für Schüler der höheren Klassen an den deutschen Hauptschulen. 1817; für die dritte und vierte Grammatikalklasse, dann für öffentliche und Privat-Erziehungs- und Bildungsanstalten der erwachsenen und mehr gebildeten Jugend. 1817. (Eine zweite Auflage der beiden letzten Bücher unter verändertem Titel erschien 1819.) Katholischer Religionsunterricht in Fragen und Antworten, als Lesebuch zu dem in den k. k. Staaten vorgeschriebenen Kleinen Katechismus. 1817; zu dem großen Katechismus 1819. Ausführliches katholisches Religionshandbuch zum Gebrauche für Religionslehrer an den k. k. österreichischen Gymnasien und für alle, welche eine vollständige und gründliche Kenntnis der Religion sich verschaffen wollen. 1820. Praktisches Handbuch zur Erklärung der in den österreichischen Staaten vorgeschriebenen Katechismen oder angewandte Katechetik. 1826. Systematischer Religionsunterricht für Kandidaten der Philosophie. 3 Bände. 1822. Die katholische Glaubens- und Sittenlehre in Fragen und Antworten, erläutert durch die biblische Geschichte des Alten und Neuen Testamentes mit entsprechenden Schriftstellen, Betrachtungen und Nutzanwendungen für die Jugend und für Erwachsene, für Katecheten und Seelsorger. 2 Teile. 1829. Christkatholischer Unterricht über die sieben heiligen Sakramente in Fragen und Antworten, samt der Erklärung der Zeremonien, den entsprechenden Andachtsübungen und Gebeten. 2 Bände. 1820. (Der Unterricht über jedes Sakrament auch einzeln gedruckt.) Das Gebet des Herrn, erklärt und in Kupfern dargestellt. 1820. Erklärung aller in dem vorgeschriebenen Evangelienbuche vorkommenden Evangelien zum Gebrauche für Katecheten, Lehrer und Schüler. 1818. Erklärung der sonn- und festtägigen Evangelien für Schulen. 1820. Ferner mehrere auf den Religionsunterricht in Gymnasien bezügliche sowie Erbauungs- und Gebetbücher und bis auf den heutigen Tag beliebte, in sieben Jahrgängen unter dem Titel „Predigten, gehalten vor einer Landgemeinde" zusammengefaßte Predigten, Frühlehren, Kanzelreden, Religionsvorträge, darunter katechetische Predigten über alle Lehren des vorgeschriebenen Katechismus, gehalten bei dem Frühgottesdienste vor einer Landgemeinde. 1824. Der Ratgeber bei dem in den k. k. österreichischen Staaten gesetzlich eingeführten Wiederholungsunterricht. 1823. Dann seine verschiedenen Lesebücher: Lesebuch für die zweite Klasse der Stadt- und Hauptschulen. 1823. Lesebuch für die dritte Klasse der Normal- und Hauptschulen. 1823. Lesebuch für die Landschulen. Über deren Entstehung siehe Neuntes Buch. Nebstdem hat Leonhard mehrere Abhandlungen, Katechesen, Bücheranzeigen und Beurteilungen in die von Frint herausgegebene theologische Zeitschrift geliefert, die daselbst mit der Aufschrift: Von einem k. k. Hofkaplan, bezeichnet sind. Dazu kommen die zahlreichen Referate und Gutachten als Referent bei der Studienhofkommission von 1816—1834, die zum Teil bereits erwähnt wurden. Siehe über Leonhard: Klein, Geschichte des Christentums in Österreich und Steiermark. Wien 1842. 7. Bd., S. 235 ff. und S. 290 ff. Dem Leonhard folgte als Referent im Jahre 1834–1846 der Dompropst Johann Purkarthofer, der nicht durch schriftstellerische Leistungen, wohl aber durch gediegene Referate und Gutachten bekannt ist.

2.

Es mögen hier auch die vom Bischof von Crema, Thomas Ronna, im Jahre 1825 an den Kaiser gesandten Bemerkungen[1]) angeschlossen werden, weil sie, zum Teile wenigstens, auch einige Mängel des Religionsunterrichtes und die Stellung der Katecheten betreffen und die weiteren darin enthaltenen Wünsche bezüglich der Übertragung des Elementar-Unterrichtes an geistliche Korporationen und einer strengeren Zensur der Schulbücher mit der Beförderung des Religionsunterrichtes in innigster Beziehung stehen.

Diese Bemerkungen, acht an der Zahl, von denen aber nur fünf sich auf die bezeichnete Weise mit dem Religionsunterrichte in den Elementarschulen beschäftigten, während sich die übrigen drei auf die Gymnasial- und philosophischen Lehranstalten bezogen, wurden durch ein allerhöchstes Kabinettsschreiben vom Kaiser der Studienhofkommission mit der Weisung übergeben, darüber eine gutächtliche Äußerung zu erstatten. Diese fünf Bemerkungen lauteten:

1. Der Religionsunterricht soll mehr einfach und weniger weitschweifig sein.

2. Die Religionslehrer seien von den Bischöfen zu wenig abhängig und es sollten daher die Katecheten von den Ordinariaten ernannt und entlassen werden können.

3. Wegen dieser Unabhängigkeit und wegen ihres guten Gehaltes seien diese Religionslehrer für den geistlichen Dienst ganz verloren.

4. Der Unterricht sollte überhaupt geistlichen Korporationen überlassen werden. Endlich

5. solle die Zensur über die Schulbücher strenger sein, da selbst die Bücher der Elementarschulen das Gift des Unglaubens verbreiten.

Die Studienhofkommission teilte diese Bemerkungen dem Referenten in Volksschulsachen zur Begutachtung mit, welcher folgende Erklärung abgab:

Was den ersten Wunsch des Bischofs von Crema betreffe, daß der Religionsunterricht auf eine einfachere und weniger ausführliche Weise erteilt werden solle, so diene als Grundlage dieses Unterrichtes in jeder Diözese der vorgeschriebene Diözesan-Katechismus oder es werde der schon unter der vorigen österreichischen Regierung in Mailand gedruckte Katechismus gebraucht, der im Jahre 1777 von dem Wiener Erzbischof, Kardinal Migazzi, verfaßt und in allen k. k. österreichischen Staaten vorgeschrieben worden sei. Werde nun der Diözesan-Katechismus gebraucht, so hänge es nur von dem Ordinarius ab, darauf zu sehen, daß die Katecheten von dem vorgeschriebenen Katechismus sich nicht entfernen und alle schwierigeren Fragen beiseite lassen. Der Gebrauch des österreichischen Katechismus sei durch die allerhöchste Ent-

[1]) A. U., 3 346 ex 9bri 1825.

schließung vom 31. August 1816, Z. 1947, der freien Wahl der Bischöfe überlassen worden. In jedem Falle aber stehe die Leitung und Aufsicht über den Religionsunterricht vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. April 1822, welche den Länderstellen unter dem 13. April d. J., Z. 2373, mitgeteilt wurde, den Ordinariaten zu: dieselben hätten also die Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Religionsunterricht zweckmäßig und faßlich erteilt werde. Sollten daher die Ordinarien oder ihre abgeordneten Kommissäre bei den Prüfungen oder anderen Gelegenheiten bemerken, daß ein Katechet sich beim Unterrichte zu tief einlasse oder unzweckmäßig verfahre, so stehe es ihnen zu, den Katecheten zu belehren und auf seinen mangelhaften Unterricht aufmerksam zu machen.

Den weiteren Wunsch des Bischofs betreffend, daß nämlich die Katecheten von den Ordinariaten ernannt und entlassen werden sollen, könne dieses Recht denselben nicht unmittelbar überlassen werden, aber mittelbar sei dasselbe ohnehin in den Händen der Ordinariate, da ihnen durch die allerhöchste Entschließung vom 2. April 1822 die vollste Einsicht in den Zustand des Religionsunterrichtes und der wirksamste Einfluß auf die durchgreifende Leitung desselben zugesichert worden sei; sie seien es, welche für alle Katechetenstellen den Konkurs ausschreiben, die Konkursfragen stellen, die Konkurselaborate beurteilen und für die Katechetenstellen die ersten Vorschläge machen. Ihr Einfluß auf die Ernennung der Katecheten sei also von großer Bedeutung. Falls aber ein Katechet bezüglich seines Wandels und Betragens den Erwartungen nicht entspreche, so seien wieder die Ordinariate zunächst berufen, denselben zu ermahnen, zu warnen und zu bedrohen und, wenn derselbe sich nicht bessern sollte, ihn der Landesstelle anzuzeigen, welche ihn auch gewiß vom Katechetenamte entlassen werde. Überdies seien eigene, vom Staate besoldete Katecheten für die Elementarschulen nur bei der Normalhauptschule zu Mailand und Venedig systemisiert. An allen übrigen Hauptschulen seien eigene Katecheten nur so lange bestellt, bis der Säkular- und Regularklerus im stande sei, diesen Unterricht zu übernehmen. Die Staatsverwaltung wünsche nichts sehnlicher, als daß dieser Zeitpunkt durch die Tätigkeit der Ordinariate baldigst herbeigeführt werde, wo dann die Ernennung der Katecheten an den gesamten Elementarschulen, bis auf die erwähnten zwei Ausnahmen, auch der Form nach ganz vom Ordinariate abhängig sein werde.

Bezüglich der ferneren Bemerkung, daß die Katecheten durch die großen Gehalte angelockt würden, sich dem öffentlichen Unterrichte zu widmen und sich so der Seelsorge und den Anordnungen der Bischöfe zu entziehen, sei zu antworten, daß deshalb genügende und selbst vorteilhafte Besoldungen mit den Religionslehrstellen verbunden worden seien, weil man das Katechetenamt für sehr wichtig angesehen habe, da die religiöse und moralische Bildung der Jugend davon abhänge, und man zugleich den Bischöfen die Möglichkeit verschaffen wollte, für diese wichtigen Ämter nicht junge, ungeübte oder nicht vollkommen bewährte Priester in Vorschlag zu bringen, sondern damit Männer zu belohnen, welche sich bereits Verdienste in der Seelsorge und Vertrauen auf die Festigkeit ihres Charakters erworben haben. Es komme also nur auf die Ordinariate an, bei ihren Vorschlägen dieser weisen und wohltätigen Absicht vollkommen zu entsprechen. Überdies mangle es in keiner Diözese

an Benefizien, auf welchen ein Katechet einen erwünschlichen Ruheplatz finden könne, wenn er sich bei seinem Lehramte Verdienste und das Zutrauen des Bischofs erworben habe. Schon deshalb und weil die Ordinariate außerdem durch ihr geistliches Amt und die bestehenden Vorschriften allen Einfluß auf die Leitung, Auszeichnung und Belohnung des für den Religionsunterricht aufgestellten Personals hätten, dürfte wohl kaum der Fall eintreten, daß es einem Bischof an Mitteln fehlen sollte, seinen Ermahnungen an Religionslehrer Ansehen und Nachdruck zu verschaffen. Eben diese Mittel des bischöflichen Amtes machten es den Bischöfen nicht schwer, die aufgestellten Religionslehrer jeden Grades dazu zu verhalten, daß sie sich jenen priesterlichen Pflichten nicht entziehen, welchen sie sich ohne Beeinträchtigung ihres Lehramtes widmen können. Nie sei hierin den Ordinariaten ein Hindernis in den Weg gelegt worden und es sei in den deutschen Provinzen ganz in der Ordnung, daß die geistlichen Professoren und Lehrer den diesfälligen billigen Wünschen der Ordinariate gebührende Folge leisten.

Die weitere Äußerung des Bischofs von Crema, daß der öffentliche Unterricht in den Händen einer geistlichen Körperschaft besser gedeihen würde, entspreche ganz der Ansicht der österreichischen Staatsverwaltung, welche eben deshalb die geistlichen Körperschaften soviel als möglich zum Unterrichte der Jugend zu verwenden suche. Der Elementarunterricht könne aber nicht überall und ausschließlich bestimmten Regularorden übergeben werden, weil diese Schulen zu zahlreich seien. Derselbe werde daher nicht nur bezüglich der Religionslehre, sondern auch hinsichtlich des ganzen Unterrichtes und der Disziplin unter die unmittelbare Leitung und Aufsicht des Kuratklerus und der Ordinariate, sowie es in den deutschen Provinzen bereits der Fall sei, gestellt werden, sobald die Ordinariate erklären, im stande zu sein, diese Aufsicht zu übernehmen; was sehr erwünscht sei. Übrigens seien ohnehin sehr viele weibliche Elementarschulen ganz in den Händen geistlicher Institute, und es werde jedesmal mit Freuden aufgenommen, wenn ein geistlicher Orden den Elementarunterricht irgendwo übernehme.

Was endlich die vom erwähnten Bischof gerügten anstößigen Stellen in den Schulbüchern betreffe, so sei es nicht glaublich, daß unter diesen Büchern auch einige bei den Lehranstalten eingeführte Lehrbücher gemeint sein sollen; sollte es aber doch der Fall sein, so wäre der Bischof dringend aufzufordern, diese Lehrbücher und die betreffenden Stellen anzuzeigen. Auch werde es ganz in der Ordnung sein, wenn er die anderen Bücher, in welchen er eine den Zensurvorschriften zuwiderlaufende Tendenz gefunden habe, beim Präsidium der Landesstelle zur Anzeige bringe, um so die gehörigen Maßregeln ergreifen zu können.

Die Studienhofkommission erklärte in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 1. Oktober 1825,[1]) nachdem sie diese Aufklärungen und Erörterungen vorgelegt hatte, daß dieselben hinlängliche Beruhigung geben

[1]) A. U., Z. 346 vom November 1825. Gegenwärtige: Hofkanzler Graf von Chotek; die Hofräte: Pidoll, Jüstel, Lang, Debrois, Freiherr v. Türkheim, Andrä, Abt zu den Schotten; die Regierungsräte: Rößler, Leonhard, Powondra, Referent.

und den Beweis liefern: a) daß zur ordentlichen Einrichtung und steten Verbesserung des Zustandes des Religionsunterrichtes und der religiösen Bildung der Jugend von Seite der Staatsverwaltung alles geschehen sei, was nur immer geschehen könne und was die Kirchenbehörde als ersprießlich dargestellt habe und diese nur immer billiger Weise wünschen und verlangen könne; b) daß es daher zur Erreichung des beabsichtigten heilsamen Endzweckes lediglich auf die eifrige Einwirkung und Mitwirkung der bischöflichen Ordinariate ankomme, welchen alle hierzu erforderlichen Mittel in die Hände gegeben und alle Wege geöffnet seien; endlich daß c) die sukzessive Vervollkommnung in solchen Sachen, welche, wie z. B. die Herstellung ganz brauchbarer Lehrbücher, nicht das Werk eines Augenblickes sei und auch nicht durch ein bloßes Dekret abgefertigt werden könne, immerhin vorbereitet und angebahnt sei. Es dürfte nur noch darauf ankommen, dem Verfasser der Bemerkungen zu dessen Beruhigung und als Zeichen der Anerkennung seiner wohlgemeinten Absicht eine Erwiderung zukommen zu lassen, insofern dieses ohne Erörterungen geschehen könne, die ja, wie z. B. vollständige Belehrungen über zweckmäßige Einrichtung und Erteilung des Religionsunterrichtes, über die Verwendung geistlicher Körperschaften zum Unterrichte der Jugend, ganze Abhandlungen erfordern würden, um allgemein ausgesprochene Rügen und Forderungen erschöpfend zu behandeln. In dieser Beziehung wäre die Studienhofkommission der Meinung, den Bischof von Crema durch das Präsidium der Landesstelle erinnern zu lassen, über die von demselben eingereichten Bemerkungen bezüglich der bestehenden Einrichtung des Religionsunterrichtes habe sich nach eingeleiteten Verhandlungen und nach Vergleichung derselben mit den bisher getroffenen diesfälligen Einrichtungen und Verfügungen im allgemeinen das oben unter a), b) und c) dargestellte Resultat ergeben, das ihm hiermit bekanntgemacht werde.

Die allerhöchste Resolution dto. Wien, 19. November 1825, lautete:

„Diese Auskunft dient zur Wissenschaft und ist hiernach das Erforderliche an den Bischof zu Crema zu erlassen.

Auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät:
Erzherzog Ludwig m. p."

Dieses geschah durch ein Präsidialschreiben vom 25. November 1825 an Se. Exzellenz den Herrn Gouverneur der lombardischen Provinzen, Grafen Strassoldo.

II. Religionsunterricht für die, die Schule nicht besuchende, insbesondere weibliche Jugend der vornehmeren Stände.

1.

Auf einen alleruntertänigsten Vortrag der Studienhofkommission vom 10. Mai 1811 hatte der Kaiser am 31. Juli d. J. unter anderem befohlen:

„Ich gewärtige alsbald das Gutachten, daß für einen gehörigen Religionsunterricht bei den vornehmeren Klassen, welche ihre Kinder nicht in die öffentlichen Schulen schicken, und zwar insbesondere für das weibliche Geschlecht, zweckmäßig gesorgt werden könne.“

Infolgedessen wurde sogleich von der Studienhofkommission an sämtliche Länderstellen die Verordnung erlassen, nach Einvernehmung der Konsistorien binnen zwei Monaten die diesbezüglichen gutächtlichen Vorschläge zu erstatten und sich zugleich auch über die Art zu äußern, wie die volle Überzeugung von dem erhaltenen Religionsunterrichte bei diesen Klassen von Kindern gewonnen werden könnte.[1])

Der erste Bericht, welcher einlangte und wohl auch der gründlichste, welcher alle übrigen entbehrlich macht, ist jener des steirisch-kärtnerischen Guberniums.[2]) Derselbe besagte, daß die Ordinariate Gurk und Lavant vor allem die Wichtigkeit einer gründlichen Beantwortung dieser Frage hervorhoben um des großen Einflusses willen, welchen die Religiosität auf die Sitten und Glückseligkeit der einzelnen und des Staates und welchen das Beispiel der Großen und Reichen auf die Sinnes- und Handlungsweise der minderen Volksklassen ausübe, sowie des Verderbnisses wegen, welchem besonders das weibliche Geschlecht, wenn es der Religiosität entbehrt, leicht verfalle.

Das Gurker Ordinariat hielt dafür, daß in der Regel auch die Kinder der Vornehmen und Reichen an Orten, wo es keine Institute für sie gebe, zum Empfange des Religionsunterrichtes in öffentlichen Schulen, jedoch abgesondert in eigenen Bänken, verhalten werden, in Städten aber dieselben die dort befindlichen Lehr- und Erziehungsinstitute, Konvikte, Pensionate, Akademien u. s. w. besuchen sollten.

Das Lavanter Ordinariat wies hin auf die bereits bestehenden Vorschriften, welche dazu dienen, der vornehmen Jugend einen guten Religionsunterricht zu verschaffen. So jene, daß niemand als Erzieher in einer Familie angestellt werden dürfe, welcher nicht die pädagogischen Vorlesungen an einer Universität mit gutem Erfolge gehört habe, daß niemand als Privatlehrer verwendet werde ohne Präparandenkurs und daß Erzieher von schlechter Aufführung und ohne Christentum nicht geduldet werden sollten (VIII. Abschnitt der „Politischen Schulverfassung“, §§ 20 bis 23). Dazu kämen die sonn- und feiertägigen Christenlehren und der in der Lavanter Diözese übliche Gebrauch, daß jährlich vor Ostern alle Laien, nach Geschlecht

---

[1]) A. U. 19 in genere, Z. 1312 (137) vom Jahre 1813.
[2]) Bericht vom 3. Februar 1812.

und Alter abgesondert, bei dem Pfarrer zu einem prüfenden Unterricht aus der Religion sich einfänden.

Es machte noch ferner den Vorschlag, daß eine Lehrkanzel der Pädagogik errichtet werde und stimmte mit dem Gurker Ordinariat dafür, daß jeder Privatlehrer sich mit einem günstigen Zeugnisse über Pädagogik und Präparandenkurs beim Ortspfarrer ausweise, welchem es obliege, für das Seelenheil der Pfarrkinder zu sorgen und sich demnach von der Fähigkeit derer, die seine Stelle im Religionsunterrichte vertreten sollen, zu überzeugen. Auch sollen Gouvernanten, wenn sie sich mit Erteilung des Religionsunterrichtes abgeben, einer Prüfung bei der Normalschule oder wenigstens bei dem Ortspfarrer unterworfen werden. Alle Ordinariate stimmten überein, daß die Kinder, welche Privatunterricht in der Religion genießen, sich irgend einer öffentlichen Prüfung unterziehen sollten.[1])

Das Gubernium anerkannte vollkommen das Recht und die Pflicht der Ortsseelsorger, für die zweckmäßige Erteilung des Religionsunterrichtes bei ihren Pfarrkindern zu sorgen, doch solle es den Vornehmen nicht verwehrt sein, ihre Kinder zu Hause erziehen zu lassen, zumal Konvikte, Akademien für weibliche Jugend in der Hauptstadt nur wenige, in der Provinz gar keine bestünden und dieselben Kinder von sechs bis zwölf Jahren auch selten aufnähmen. Es stellte den Antrag: a) daß der Pfarrer ein besonderes Verzeichnis über alle schulfähigen, die Schule nicht besuchenden Kinder seines Pfarrsprengels führe; b) daß alle Eltern und Vormünder verhalten würden, dem Ortsseelsorger jährlich denjenigen anzuzeigen, der den Privat-Religionsunterricht erteile, auch jeden Wechsel der Lehrer unter dem Jahre demselben bekannt zu machen; c) daß alle Erzieher sich über ihre Lehrfähigkeit bei dem Ortsseelsorger mit einem Zeugnisse über die Pädagogik vom Lyzeum oder über den Präparandenkurs an den deutschen Schulen auszuweisen hätten; d) über diese Erzieher und Hauslehrer solle der Pfarrer ein Verzeichnis führen und schriftlich den Eltern oder Vormündern erklären, daß dieselben den Gesetzen entsprechend sich ausgewiesen hätten; im entgegengesetzten Falle solle er den Kandidaten und den Eltern oder Vormündern die betreffenden Gesetze vorhalten und, wenn seine Ermahnung nichts fruchtet, dem Kreisamte und dem Konsistorium zur Amtshandlung und weiteren Nachricht an das Gubernium die Anzeige erstatten; e) auch Gouvernanten sollten sich in gleicher Weise über ihre Lehrfähigkeit ausweisen oder vor einer am Sitze des Konsistoriums bestehenden Kommission oder einem von dem Konsistorium zu bestimmenden Priester sich der Prüfung unterziehen. Es verstehe sich von selbst, daß Akatholiken keinen Religionsunterricht an katholische Kinder erteilen könnten.

Um sich von dem Erfolge des durch Privatlehrer erhaltenen Religionsunterrichtes zu überzeugen, seien von Zeit zu Zeit Prüfungen nötig, welche nicht zugleich und bei den öffentlichen Prüfungen in den Volksschulen, wohl aber halbjährig, und zwar am Sitze des Konsistoriums durch den Katecheten, Schuloberaufseher und Pfarrer in Gegenwart der Hauslehrer, auf dem Lande vor dem Schuldistriktsaufseher zur Zeit der Schulvisitation durch

---

[1]) Andere Vorschläge der Ordinariate über Prüfungen, Zeugnisse u. s. w. wurden vom Gubernium wiederholt.

den Religionslehrer der Ortsschulen vorzunehmen seien. Darüber seien auch Zeugnisse auszustellen, die bei Gesuchen um Begünstigungen von Seite des Staates durch Stiftungen u. s. w. berücksichtigt werden sollten. Das Resultat derselben sei in den Schulberichten aufzuführen. Ebenso sollten sich auch bei den bischöflichen Visitationen die durch Privatlehrer unterrichteten Kinder zur Prüfung stellen.

Nach Vollendung des zwölften Jahres sollten die Mädchen vornehmerer Stände nicht auch zu den Sonntagsschulen verpflichtet werden, sondern man müsse zu den Eltern und Vormündern das Vertrauen haben, daß sie die erbauliche Übung der Religion und selbst die Erweiterung der Kenntnis derselben an ihren Töchtern nicht vernachlässigen werden. Das Gubernium stimmte übrigens dem Antrage des Gurker Ordinariats bei, daß man, um nicht vor der Zeit durch Zwang eine sonst heilsame Anstalt gehässig zu machen, die Versicherung von dem Fortschritte in der Religion bei der weiblichen Jugend den allgemeinen Dispositionen, durch welche sich die Bischöfe von dem religiösen Verhalten der den Volksschulen entwachsenen Jugend überzeugen und insbesondere dem großen Einflusse der Beichtväter überlassen solle. Erbauende Vorübungen zur österlichen Beichte, wie sie in einigen Diözesen üblich und in den Gymnasien vorgeschrieben sind, könnten leicht eine so zweckmäßige und anziehende Einrichtung erhalten, daß alle gutgesinnten Eltern ihre heranwachsende weibliche Jugend, welche, wie sich von selbst verstehe, hierbei abgesondert zu behandeln wäre, gerne daran Anteil nehmen ließen.

Was die übrigen Berichte der Länderstellen betrifft, so fand sich in denselben kaum etwas Bemerkenswertes,[1]) was nicht in dem Berichte des steiermärkischen Guberniums enthalten oder von der Studienhofkommission in ihrem alleruntertänigsten Vortrage erwähnt worden wäre. Die meisten fanden in den Verordnungen des Abschnittes VII, § 13, der „Politischen Schulverfassung" und des Hofdekretes vom 16. Mai 1807 das beste Beförderungsmittel des Religionsunterrichtes, und hielten nur einige Ergänzungen für nötig.

---

[1]) Nur das galizische Gubernium in seinem Berichte dto. Lemberg, 30. Oktober 1812, äußerte sich, daß in Galizien selten geschickte Katecheten und Religionslehrer zu finden seien, so daß es schwer halte, selbst die Hauptschulen im Lande mit geschickten und hierzu eigens gebildeten Katecheten zu versehen. Umso schwerer sei es für die vornehmen Familien, einen eigenen tüchtigen Religionslehrer zu erhalten. Auch habe man außer Lemberg nur noch in Staniotek und Przemysl Mädchenschulen für gebildetere Stände, welche sehr zahlreich und mit dem besten Erfolge besucht würden. Daher wäre zu wünschen, daß außer diesen auch noch in mehreren Kreisstädten eigene Hauptschulen für gebildetere Mädchen errichtet und dieselben mit guten Religionslehrern durch Zöglinge des k. k. Wiener Konvikts versehen würden. Es sei überhaupt eine große Wohltat, daß zu Wien Religionslehrer gebildet und mit denselben die Katechetenstellen an den Hauptschulen besetzt würden. Diese Katecheten seien schon im Jahre 1791 vom Schuloberaufseher in Galizien, Hofmann, wegen ihrer mühevollen und ausgezeichneten Wirksamkeit nicht bloß im Unterrichte der Religion, sondern auch anderer Disziplinen sehr belobt worden. Auf seinen Vorschlag sei am 10. Mai 1791 zu ihrer Aufmunterung verordnet worden, daß jeder dieser Katecheten, der durch einen Zeitraum von sechs vollen Jahren den Unterricht in Galizien versehen, auch über seine Verwendung ein empfehlendes Zeugnis erhalten habe und bei dem Lehramte länger nicht bleiben wolle, die zuerst erledigte, neu errichtete landesfürstliche Pfarre entweder in Galizien oder in einer deutsch-erbländischen Provinz erhalten soll, allerdings nach einer, im letzten Jahre des Katechetenamtes vor einem der drei galizischen Konsistorien des lateinischen Ritus zur Zeit der Ferien abgelegten Konkursprüfung.

Die Studienhofkommission gestand in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 11. Dezember 1812,[1]) daß die Religiosität zum großen Nachteile der Moralität häufig vermißt werde und schrieb diesen auffallenden Mangel an Religiosität dem herrschenden Zeitgeiste, einer überwiegenden Sinnlichkeit, der Lektüre sittenverderblicher Schriften, der verkehrten Erziehung und dem Mangel an gutem Beispiele zu.

Was der Staatsverwaltnng hierin zu tun obliege, sei, für die Erteilung eines ordentlichen Religionsunterrichtes zu sorgen, jedermann die Gelegenheit zur Erlangung desselben zu verschaffen, den Ordinariaten die Mittel zu geben, um nach den Bedürfnissen des Zeitgeistes gebildete Seelsorger und Religionslehrer zu erziehen, dem öffentlichen Gottesdienste volle Zweckmäßigkeit und angemessene Würde zu verleihen, an allen öffentlichen Lehranstalten und Erziehungshäusern eine der Religiosität entsprechende Verfassung einzuführen und bei ihren Unterstützungen und Gnadenbezeugungen auch auf die Religionskenntnisse Rücksicht zu nehmen.

Um von den eigentlichen Anstalten für den Religionsunterricht der Jugend zu sprechen, so bestünden diesbezüglich bereits die bündigsten Verordnungen und die zweckmäßigsten Veranstaltungen, welche nach Meinung der Studienhofkommission volle Beruhigung geben könnten,[2]) so daß von Seite der Staatsverwaltung nichts weiteres zu veranlassen sei, um für einen gehörigen Religionsunterricht bei den vornehmeren Ständen, welche ihre Kinder nicht in die öffentliche Schule schicken, zu sorgen, außer daß der Ausbildung der Gouvernanten eine besondere Sorgfalt zugewendet werde.

Doch seien jene, welche in den zwei in Wien bestehenden Pensionaten, nämlich dem Zivil-Mädchenpensionat in der Alservorstadt oder dem Militär-Mädchenpensionate in Hernals, erzogen würden, auch für die Erteilung des Religionsunterrichtes befähigt. Es würde daher das einzige, was hierin noch geschehen könnte, darin bestehen, daß nach dem Antrage einiger Behörden den Gouvernanten, die nicht aus den besagten zwei Instituten genommen werden, zur Pflicht gemacht werde, bei den Diözesan-Schulaufsehern, in deren Bezirk sie das erstemal ihr Amt antreten, sich einer Prüfung über die Lehrgegenstände und deren Methode, folglich auch über ihre Religionskenntnisse und die Art, dieselben den Kindern mitzuteilen, zu unterziehen, ohne welche Prüfung sie nicht befugt sein sollen, als Gouvernanten zu dienen.

[1]) A. U., Z. 1312. Gegenwärtige: Oberster Kanzler Graf v. Ugarte; Vizekanzler Graf v. Woyna; die Hofräte: Freiherr v. Penkler, v. Zeiller, v. Gruber, Referent, v. Böhme; die Regierungsräte: v. Lang, v. Riedler, v. Tebrois, Freiherr v. Türkheim. Abwesend Hofrat Spendou.

[2]) Dieselben wurden von der Studienhofkommission hier einzeln aufgezählt. Da aber diese Aufzählung im nächsten Vortrag wiederholt wurde, so wird sie hier ausgelassen.

Außerdem finde die Studienhofkommission nichts vorzuschlagen, was noch beitragen könnte, den Religionsunterricht bei den Kindern der vornehmen Klassen zu sichern. Alle diejenigen Anträge, welche von einzelnen Konsistorien und Länderstellen gemacht worden seien und die auf einen, keineswegs heilsame Früchte versprechenden Zwang der Eltern hinausgehen, ihre Kinder zum öffentlichen Schulunterrichte zu senden oder dem Seelsorger den Zutritt in das Haus in der Absicht zu gestatten, um dort den häuslichen Religionsunterricht zu erteilen oder über den von fremden Lehrern erteilten Unterricht Prüfungen anzustellen, könne sie durchaus nicht unterstützen.

Ersteres könne den Eltern dieser Klassen nicht zur Pflicht gemacht werden, letzteres würde, wenn es gesetzlich angeordnet würde, den Seelsorger den vornehmeren Familien seiner Pfarrgemeinde nur verhaßt machen. Auf dem Lande und in kleineren Städten werde es dem Seelsorger leicht sein, wenn er der Mann sei, der er sein soll, sich auch ohne Gesetz den Zutritt in diese Häuser offen zu halten und einen heilsamen Einfluß auf den Unterricht der Jugend teils durch eigene Unterweisung, teils durch freundschaftliche Aufsicht zu nehmen; sei er es aber nicht, so werde sein erzwungener Zutritt keinen günstigen Erfolg haben. In den großen Städten und vorzüglich in der Hauptstadt aber wäre es für ihn eine Unmöglichkeit, überall zu unterrichten oder auch nur Prüfungen anzustellen.

Die Studienhofkommission glaube demnach nicht, daß es neuer Vorschriften bedürfe, um die Überzeugung herzustellen, daß die Jugend der Honoratioren den erforderlichen Religionsunterricht wirklich erhalte.

Die Verordnung vom 16. Mai 1807 scheine hierin alles mögliche zu erschöpfen, ja die Studienhofkommission wolle es nicht verhehlen, daß sie die buchstäbliche Befolgung dieser Verordnung kaum für möglich halte. In Wien seien die Kinder eines Pfarrsprengels so zahlreich, daß die Seelsorger, wenn sie nach Weisung dieser Verordnung halbjährig von allen Kindern ihres Sprengels die Zeugnisse empfangen, dieselben durchgehen und deren Echtheit kontrollieren sollen, offenbar nicht im stande sein dürften, ihre übrigen Pfarrgeschäfte ordentlich zu besorgen. Bloß die Pensionisten und mit Stiftungsgenüssen versehenen Eltern, welche ohnehin zur Erhebung ihrer Genüsse eines Lebenszeugnisses von Seite ihrer Seelsorger bedürfen, könnten mit Bestimmtheit verhalten werden, wenn sie Kinder unter achtzehn Jahren haben, sich zugleich halbjährig über den Religionsunterricht derselben auszuweisen. Die von mehreren Länderstellen beantragte Beschreibung aller Kinder, welche keinen öffentlichen Unterricht erhalten, erklärte die Studienhofkommission deshalb für unannehmbar, weil sie auf dem Lande und in kleinen Städten überflüssig sei, da dort der Seelsorger ohne alle Beschreibung alle diese Kinder kenne, in größeren Städten aber ihre Ausführung sehr

schwierig, in der Hauptstadt beinahe unmöglich und bei dem vielfältigen Wechsel der Wohnungen und Pfarrsprengel, auch unter dem Jahre, häufig zwecklos sei.

Die Studienhofkommission glaube daher das Gutachten abgeben zu sollen: Es wäre den sämtlichen Länderstellen aufzutragen, darauf zu achten, daß die bestehenden Vorschriften genau beobachtet würden.

Die kaiserliche Entschließung dto. Wien, 25. Jänner 1813, auf diesen alleruntertänigsten Vortrag der Studienhofkommission lautete:

„Da Ich durch Meine Entschließung vom 31. Juli 1811 auf den Vortrag der Studienkommission vom 10. Mai 1811 nicht zu wissen verlangte, ob es nötig sei, in Hinsicht des Religionsunterrichtes neue Anordnungen zu treffen, sondern wie für einen gehörigen Religionsunterricht bei der Jugend der vornehmeren Klassen, welche ihre Kinder nicht in die öffentlichen Schulen schicken, und zwar insbesondere für das weibliche Geschlecht, zweckmäßig gesorgt werden könne, so wird die Studienkommission ein diesem bestimmten Auftrage gemäßes Gutachten mit Reproduzierung der Berichte der Konsistorien und Länderstellen sobald als möglich erstatten.

Franz m. p."

2.

In dem weiteren alleruntertänigsten Vortrage, welchen die Studienhofkommission zur Beantwortung der Frage, wie für den Religionsunterricht bei der Jugend der vornehmeren Klassen, welche ihre Kinder nicht in die öffentlichen Schulen schicken, und zwar insbesondere für das weibliche Geschlecht, zweckmäßig gesorgt werden könne, am 5. Februar 1813 [1]) dem kaiserlichen Befehle gemäß hielt, sprach sie vor allem ihre Überzeugung aus, daß sie die vorgelegte Frage in dem Sinne, in welchem sie dieselbe aufgefaßt, bereits erschöpfend gelöst habe und sich deshalb nunmehr damit begnüge, die positiven Maßregeln in Vorschlag zu bringen, welche ihr zur Lösung der vorgelegten Frage dienlich und zugleich ausführbar erschienen. Darnach wäre den Länderstellen folgendes zu bedeuten:

1. Haben alle Polizeibehörden und Obrigkeiten darüber zu wachen, daß niemand den Privatunterricht der schulpflichtigen Jugend übernehme, der nicht mit dem öffentlichen Zeugnisse seiner Lehrfähigkeit versehen ist, in dem auch über die Kenntnis, den Religionsunterricht zweckmäßig zu erteilen, Meldung gemacht werde. Zu dem Ende müssen: a) alle Privatlehrer, die in Privathäusern der schulpflichtigen, aber die Schule nicht

---

[1]) A. II, Z. 1312 (137) vom Jahre 1813. Anwesend dieselben wie beim vorigen Vortrage, mit Ausnahme des Vizekanzlers Grafen Wonna.

besuchenden Jugend beiderlei Geschlechtes Unterricht erteilen, mit dem Zeugnisse über den gehörten Präparandenkurs versehen sein; b) alle Hofmeister, welche in Privathäusern die Erziehung der schulpflichtigen Jugend beider Geschlechter besorgen, das Zeugnis über die an einer öffentlichen Lehranstalt gehörte Erziehungswissenschaft oder doch über die daraus mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung beizubringen im stande sein; c) alle, die Erziehung der weiblichen Jugend in Privathäusern besorgenden Gouvernanten entweder das Zeugnis über den, in den öffentlichen, für die weibliche Jugend bestehenden Erziehungsanstalten aus der Methodik aller Lehrgegenstände, und insbesondere der Religionslehre, erhaltenen Unterricht vorweisen oder aber bei der Diözesan-Schuloberaufsicht, in deren Bezirk sie ihr Amt antreten, sich einer Prüfung aus der Methodik unterziehen und sich darüber ein gutes Zeugnis verschaffen.

Jeder Hauslehrer oder Hofmeister und jede Gouvernante, welche sich nicht auf diese Art auszuweisen vermögen, sind von dem Unterrichte und der Erziehung alsogleich zu entfernen.

2. Es ist nicht nur allen Hauslehrern, Hofmeistern und Gouvernanten bei Ausstellung der Zeugnisse über ihre Lehrfähigkeit die Pflicht einzuschärfen, für den Religionsunterricht der ihnen anvertrauten Jugend auf das genaueste zu sorgen, sondern auch durch eine allgemeine Verordnung bekannt zu machen, daß allen Hauslehrern, Erziehern und Erzieherinnen die Pflicht obliege, den Religionsunterricht nach den bestehenden Lehrbüchern wenigstens durch ebensoviele wöchentliche Lehrstunden, als in den öffentlichen Schulen für jede Unterrichtsklasse vorgeschrieben sind, zu erteilen, und daß jedem, der dieses versäumt zu haben überwiesen werde, das Lehrfähigkeitszeugnis zur Strafe abgenommen würde.

3. Da die ordentlichen Aufseher über den Religionsunterricht aller Klassen die Seelsorger sind, so ist die Verordnung vom 16. Mai 1807, Z. 9634, daß den Seelsorgern halbjährig die Überzeugung verschafft werden solle, daß alle Kinder ihres Pfarrbezirkes vom angetretenen sechsten bis zum vollendeten zwölften Jahre ihres Alters den Religionsunterricht gehörig erhalten und daß die, der Schule entwachsenen jungen Leute bis zum achtzehnten Lebensjahre einen fortgesetzten, ihren sich mehr entwickelnden Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechenden Religionsunterricht empfangen, zu erneuern, deren Handhabung den Seelsorgern zur Pflicht zu machen und ihnen bei ihren diesfälligen Anzeigen wegen Nichtbeobachtung dieser Verordnung die gehörige Unterstützung zur Abhilfe zu gewähren.

4. Zum ferneren Beweise, wie sehr der Staatsverwaltung an der religiösen Bildung der Jugend gelegen sei, wäre noch allgemein anzuordnen: a) daß alle Eltern, die mit Pensionen oder Stiftungsgenüssen versehen

sind, wenn sie Kinder zwischen sechs und achtzehn Jahren haben, alle halben Jahre bei dem Seelsorger, der ihnen ohnehin das Lebenszeugnis zur Erhebung ihrer Pension auszustellen hat, sich mit den Zeugnissen ihrer Kinder über den Religionsunterricht ausweisen oder ihre Kinder dem Seelsorger zur Prüfung aus der Religion übergeben; b) daß bei Gesuchen um einen Stiftungsgenuß jeder Art für eine Person unter achtzehn Jahren jedesmal das Zeugnis einer öffentlichen Lehranstalt oder des Seelsorgers über den, mit gutem Erfolge empfangenen Religionsunterricht beigebracht werde.

5. Endlich soll durch die Ordinariate allen Seelsorgern die strengste Genauigkeit bei Vornahme des Religionsexamens der Brautleute vorgeschrieben werden.

Die Studienhofkommission bezog sich schließlich rücksichtlich anderer Maßregeln, die in den Berichten der Konsistorien und der Länderstellen vorkämen, ganz auf ihren Vortrag vom 11. Dezember v. J. und wiederholte, daß ihr alle direkten Zwangsmaßregeln zweckwidrig erscheinen und daß weitere Verfügungen, wie etwa bezüglich der Beschreibung dieser Kinder, des Eindringens der Seelsorger in die Häuser zur Vornahme der Prüfungen oder wohl gar der Zuweisung allen Religionsunterrichtes an die Seelsorger nachteilig und in jeder größeren Stadt, vorzüglich aber in den Hauptstädten, durchaus unausführbar seien.

Die kaiserliche Entschließung dto. Gitschin, 8. Juni 1813, auf diesen neuerlichen Vortrag der Studienhofkommission in derselben Angelegenheit lautete:

„Die von der Studienkommission in Anschlag gebrachten Maßregeln erhalten mit dem Beisatz Meine Genehmigung, daß bei Gelegenheit, wo die Brautleute vor der Trauung sich dem Religionsexamen zu unterziehen haben, diese sich bei gedachtem Examen darüber auszuweisen haben, von wem sie vorher oder in ihrer Jugend den Religionsunterricht erhalten haben. Diese von Mir genehmigten Maßregeln sind allgemein bekannt zu machen und ist Mir nach einiger Zeit deren Erfolg mit dem Gutachten anzuzeigen, was allenfalls, wenn sie noch nicht dem Zwecke gänzlich entsprechen oder hinlänglich sein sollten, annoch in dieser Sache zu verfügen wäre.

Franz m. p.“

Die Studienhofkommission verordnete nun am 18. Juni 1813, Z. 1312, an die Länderstellen, daß die Anzeige über den Erfolg dieser Maßregeln bis Ende des Jahres 1814 erstattet werden solle.

* * *

Die niederösterreichische Regierung stellte hierauf am 6. August 1813 die Anfrage, ob und wieweit die ihr erteilten Vorschriften in Absicht auf

den Religionsunterricht der schulfähigen, aber die öffentlichen Schulen nicht besuchenden Jugend der vornehmen Klassen, insbesondere des weiblichen Geschlechtes, auch auf andere Religionsgenossen, nämlich die evangelische und griechische Gemeinde und auf die Israeliten sich zu erstrecken hätten. Sie halte dafür, daß diese Vorschriften auch andere Religionsgenossen treffen, da weder der Zusatz „katholisch" darin vorkomme, noch sonst ein Grund der Ausschließung der akatholischen oder nichtchristlichen Gemeinden vorhanden sei.

Darauf antwortete die Studienhofkommission in einem Dekrete vom 20. August 1813, Z. 195: Es sei keinem Zweifel unterworfen, daß diese, unter dem 18. Juni d. J. erlassene Vorschrift ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses allgemeine Geltung habe. Nur verstehe es sich dabei von selbst, daß die Kinder, welche einem akatholischen Religionsbekenntnisse zugetan sind, ihre Religionszeugnisse nur von den Pastoren ihrer Konfession zu erlangen haben.

3.

Die von der Studienhofkommission am 18. Juni 1813 abgeforderten Berichte der einzelnen Länderstellen über den Erfolg der vorgeschriebenen Maßregeln zur Beförderung des Religionsunterrichtes für die Jugend, besonders des weiblichen Geschlechtes aus den höheren Ständen, welche die öffentlichen Schulen nicht besucht, sind erst in der ersten Hälfte des Jahres 1815 eingelangt.[1])

Das steirisch-kärtnerische Gubernium bemerkte, daß das Gurker und zum Teil auch das Lavanter Konsistorium wünschten, es solle a) den Ortsobrigkeiten eingeschärft werden, den Seelsorgern die kräftigste Unterstützung zu leisten, wenn sie zur Beförderung des Religionsunterrichtes oder zur Hintanhaltung ärgerlicher Unsittlichkeit den obrigkeitlichen Beistand anrufen; b) die Verordnung erneuert werden, daß die Ortsobrigkeiten und Vorsteher dem öffentlichen Gottesdienste an Feiertagen zur Volkserbauung beizuwohnen hätten, weil diese Anordnung durch die Kriegsunruhen in Vergessenheit geraten sei. Das Gubernium versicherte, letzteres verfügt zu haben.

Das mährisch-schlesische Gubernium berichtete, alle dortigen Ordinariate hätten erklärt, daß diese jungen Leute auf eine der allerhöchsten Absicht entsprechende Art den erwünschten Unterricht erhielten.[2])

Das galizische Gubernium glaubte voraussetzen zu dürfen, daß diese Vorschriften überall befolgt und der Zweck derselben erreicht werde, da bisher keine Klage über Vernachlässigung derselben vorgekommen sei.[3])

[1]) A. U., Z. 1625 (125) vom Jahre 1815.

[2]) Nur ein einziger unbefugter Lehrer, sagte das Brünner Ordinariat, sei betreten worden; man verhindere das Einschleichen derselben und die Ortsseelsorger widmen der Religionsunterrichte eine besondere Aufmerksamkeit.

[3]) Von dem Antrage des galizischen Guberniums wird später die Rede sein.

Die niederösterreichische Regierung[1]) bemerkte, daß beide Ordinariate der Provinz zugeben, daß die angeordneten Maßregeln dem Zwecke vollkommen entsprächen und dort, wo die politischen Behörden ihre Befolgung handhaben, auch guten Erfolg hervorbrächten. Das erzbischöfliche Konsistorium sah es als einen Erfolg dieser Anordnungen an, daß nunmehr Familien vom ersten Range für ihre Kinder eigene geprüfte Katecheten hielten und die Kinder dann an der Normalhauptschule ordentlich prüfen ließen. Nur wünsche dieses Konsistorium, daß für solche Frauenzimmer, die sich außer dem Militär- und Zivil-Mädchenpensionate zu Gouvernanten bilden wollen, in dem Lehrzimmer der vierten Klasse der äußeren Schule der Ursulinerinnen von dem Katecheten der Normalhauptschule, Josef Reymann, wöchentlich durch eine, und von dem Lehrer Peitl wöchentlich durch zwei Stunden von 11 bis 2 Uhr Unterricht in der Methodik des Religionsunterrichtes und der anderen Lehrgegenstände der Schule erteilt werde.

Der Referent der Regierung äußerte sich: Die Frage, ob für den Religionsunterricht der Jugend aus den höheren Ständen hinreichend gesorgt sei, müsse allerdings bejaht werden, allein es handle sich hier um die weitere Frage, ob diese Anordnungen zur Beförderung der Religiosität unter den höheren Ständen auch wirklich genügen? Diese müsse leider verneint werden. Das Übel liege tiefer und die Grundursache desselben sei die allgemeine Einführung französischer Sitten,[2]) welche durch die zunehmende Ver-

---

[1]) Bericht vom 28. März 1815.

[2]) Der Referent der niederösterreichischen Regierung, Al. v. Krauß, schildert in kräftiger Sprache, wie Ludwigs XIV. Selbstsucht und Ehrgeiz und die schlauen Ränke seiner Minister die französische Sprache in alle Höfe und diplomatischen Verhandlungen einzuschmuggeln gewußt, wie seine und seines Hofes Sittenlosigkeit, mit den glänzenden Formen des Witzes, des Welttons und des Unterhaltungsgeistes übertüncht, die damals noch zu wenig aufgeklärten Länder überströmt, wie König Ludwig XIV. durch ungewöhnliche Vermehrung der stehenden Heere die Finanzen seines und der anderen Reiche, die seinem Beispiele folgten, zerrüttet, in Kleidertracht und den Bedürfnissen des Luxus ganz Europa Gesetze vorgeschrieben, wie unter seiner Herrschaft ein Heer halbgebildeter und verbildeter französischer Schriftsteller das Gift vermeintlicher Aufklärung in ganz Europa ausgespritzt und den Samen der Religion, der Moral und der alten Treuherzigkeit beinahe von Grund aus vernichtet habe, wie endlich aus der gänzlichen Vernachlässigung einer wahren und allgemeinen Volksbildung, aus dem Ruin der Finanzen und aus dem Abgrunde des Sittenverderbnisses eine der schrecklichsten Staatsumwälzungen hervorgebrochen sei, während welcher dieses wankelmütige, sittenverderbte Volk in einen alles zerstörenden Wahnsinn übergegangen sei. Überall, wo französische Sitte und Sprache eingedrungen, sei das Land eine leichte Beute des Feindes geworden; Spanien, Rußland und England, wo sie am wenigsten Eingang gefunden, habe dem französischen Eroberer siegreich widerstanden. Aber noch immer übten französische Sitte und Sprache den größten Einfluß auf die höheren Stände Europas, die Anzahl derer sei groß, welche von französischen Lehrern und Gouvernanten im französischen Geiste erzogen, ihr gutes Vaterland, ihre Muttersprache und die Sitten ihres Vaterlandes verachteten, nur das liebten und schätzten, was aus Frankreich komme, über das Verehrungswürdigste und Heiligste spöttelten, weil man in Frankreich darüber spöttle und dieses zum guten Ton gehöre, denen leere Spiele der Phantasie und des Witzes, leichtes Gesellschaftsgeplapper beinahe alles, reelle Vorzüge des Verstandes und Herzens im bescheidenen Gewande dagegen nichts gälten, die sich mit aller Leichtfertigkeit der französischen Sittensprache eines begangenen Ehebruches oder der verführten Unschuld laut zu rühmen die Frechheit hätten u. s. w. Nicht geringer seien die Torheiten und das Verderbnis der Gallomanie beim schwächeren Geschlechte. — Was vermöge dagegen der unverkennbare Eifer so mancher geistlichen Behörde, der Unterricht

breitung der französischen Sprache und der Werke französischer Schriftsteller beinahe in ganz Europa herrschend geworden seien. Diese Schriftsteller hätten Religion und Moralität weggespöttelt, die größte Unsitte mit gefälligen Namen zu bezeichnen gelehrt und so die Irreligiosität und Immoralität allgemein gemacht. Dieses große Übel müsse demnach mit der Wurzel ausgerissen werden, und daher sei es vor allem nötig: a) der französischen Sprache als Hofsprache den Stab zu brechen und dafür die deutsche Sprache und für jene, welche dieselbe durchaus nicht annehmen wollen, die italienische einzuführen. b) Um den Feind unserer Sittlichkeit und Religiosität mit seinen eigenen Waffen des Witzes und der Ironie zu schlagen und nicht allein durch Verbote, sondern durch Überzeugung zu wirken, sollten einige der beliebtesten und gelesensten Schriftsteller zu einem literarischen Kreuzzuge gegen französische Sprache und Sitte gewonnen werden: was könne wohl leichter sein, als die schnarrende französische Nasensprache und jene komischen Affen lächerlich zu machen, die nicht durch Tugend, Sittenreinheit und Charakterstärke sich ihrer biederen Ahnherren würdig zu machen suchen, sondern durch französisches Geplapper, französischen Leichtsinn, Sittenlosigkeit und Religionsspötterei sich hoch über den Pöbel zu erheben vermeinen. Wie sehr Schriftsteller auf die allgemeine gute Stimmung einzuwirken vermögen, hätten während des letzten Krieges G e n z, W e i ß e n b a c h, F e u e r b a c h, K ö r n e r und soviele andere edle deutsche Männer bewiesen. c) Die überhandnehmenden Privatanstalten für französische Sprache, welche ohnehin zum Teil Schlupfwinkel des weiblichen Verderbens seien, sollten nicht nur nicht vermehrt, sondern die schon bestehenden nach und nach eingezogen und unbefugte Unternehmungen dieser Art mit einem abschreckenden empfindlichen Pönfalle bestraft werden. d) Die Eltern wären aufzufordern, nur inländische Hofmeister und Gouvernanten zu nehmen, oder wenigstens, da sich die bürgerliche Freiheit nicht weiter beschränken lasse, sollten diejenigen, welche Ausländer dazu gebrauchen, unter empfindlicher Strafe verpflichtet werden, die Namen und Personsbeschreibung derselben bei der Regierung und Polizeibehörde zur strengen Aufsichtspflege einzureichen.[1])

Die Mehrheit der Stimmen der Regierung und das Präsidium verkannten zwar die gute Absicht des Referenten und auch die Wahrheit seiner Bemerkungen nicht, glaubten aber, daß diese Vorschläge den Wirkungskreis der Regierung überschritten und wenigstens mit der vorliegenden Frage in keiner so engen Verbindung stünden, als Referent glaube, und daß die Begutachtung der Ursachen des Sittenverderbnisses und deren Gegenmittel eine noch eingehendere Verhandlung erfordern würde. Was aber die vorliegende Frage betreffe, so werde die allerhöchste Absicht bereits erfüllt, und alles, was noch geschehen könne, bestehe in der Ausführung des erzbischöflichen Konsistorialvorschlages.

---

einer gewiß schätzbaren Anzahl wohlgebildeter Katecheten in den wenigen Stunden des Unterrichtes, wenn die Anleitung der Jugend in der übrigen Zeit ihrer Bildung, der Einfluß ihrer Umgebung und ihrer Wahrnehmungen diesem Unterrichte schnurstracks zuwiderlaufe?

[1]) Weil man nach Meinung des Referenten häufig entlaufenen französischen Soldatenweibern oder gar vertriebenen Buhldirnen die Kinder anvertraue, bloß weil sie französische Tournüre und Aussprache hätten.

Das **böhmische Gubernium** äußerte sich, daß sich nach dem Berichte aller Konsistorien die vollkommene Zweckmäßigkeit der angeordneten Maßregeln zeige, indem nunmehr die Kinder der höheren Stände den Religionsunterricht teils von geprüften Hauslehrern, teils, und zwar besonders auf dem Lande, von Seelsorgern und Kaplänen selbst erhalten, so daß nichts weiter zu veranlassen sei.

Nur die **oberösterreichische Regierung** führte an, daß nach dem Berichte des Linzer Konsistoriums die Verordnung vom 18. Juni 1813 daselbst keinen Erfolg gehabt, doch seien ihr die Gründe nicht recht klar, daher sie sich veranlaßt sehe, dem Konsistorium vorerst die Handhabung der Vorschriften ernstlich einzuschärfen, und erst dann, wenn sich noch kein Erfolg zeige, könne sie den Antrag des Konsistoriums annehmbar finden, durch einige Priester eigene Religionsschulen für Kinder der Honoratioren zu errichten, zu deren Besuch diese gesetzlich zu verpflichten wären.

Die Studienhofkommission bemerkte in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 16. Juni 1815[1]) bei Überreichung dieser Berichte der Länderstellen: a) sie könne an der vollen Zweckmäßigkeit und Hinlänglichkeit der unter dem 18. Juni 1813 angeordneten Maßregeln nicht zweifeln und finde keine weitere Verfügung, sondern lediglich die genaue Handhabung derselben nötig, um alles getan zu haben, was zur Sicherung des Religionsunterrichtes für die Jugend der höheren Stände von Seite der Staatsgewalt geschehen könne; b) sie könne daher auch einen Zwang dieser höheren Stände, ihre Kinder nach Antrag des Linzer Konsistoriums zu einer gemeinschaftlichen Religionsschule zu schicken, so wenig anraten, als man einen Zwang zum Besuche der Predigten durch Erwachsene beantragen könnte; c) es scheine ihr auch eine überflüssige Vermehrnng der Arbeiten der Kreisämter zu sein, wenn nach dem Antrage des galizischen Guberniums von denselben jährlich die Verzeichnisse aller diesbezüglichen Kinder und aller Hofmeister eingesendet werden müßten. Es reiche hin, daß den Seelsorgern ohnehin befohlen sei, vorfallende Vernachlässigungen der Vorschriften anzuzeigen; d) in die Vorschläge des Referenten der niederösterreichischen Regierung in Ansehung der Verbannung der französischen Sprache, denen wahre Ideen, die aber mit Übertreibung dargelegt seien, zu Grunde lägen, glaube sie nicht eingehen zu sollen, wohl aber fordere sie schon jetzt die Regierung zur strengen Amtshandlung auf, wenn einige der französischen Sprachschulen wirklich Schlupfwinkel des weiblichen Verderbnisses sein sollten; e) zu billigen sei der in dem Berichte des steirisch-kärntnerischen Guberniums vorkommende Antrag, den politischen Obrigkeiten ihre Pflicht zur Leistung des

---

[1]) A. U., Z. 1625 (125) vom Jahre 1815. Gegenwärtige: Der Oberste Kanzler Graf v. Ugarte, Hofkanzler Graf v. Lazanzky, Vizekanzler Graf v. Geislern: die Hofräte: Freiherr v. Penkler, Augustin v. Gruber, Referent, v. Böhme; die Regierungsräte: v. Riedler, v. Debrois, Freiherr v. Türkheim, Gruber. Abwesend: Hofrat v. Zeiller und die Regierungsräte v. Lang und Abt Andrä zu den Schotten.

Beistandes an die Seelsorger in den bezeichneten Fällen neuerdings einzuschärfen; dann der Vorschlag des hiesigen erzbischöflichen Konsistoriums betreffs Einführung eines Unterrichtes in der Methodik für jene Frauenzimmer, die außer den Pensionaten allhier leben und sich zu Gouvernanten bilden wollen; jedoch mache die Ausführung dieser Idee die Erörterung der Vorfrage nötig, ob die Zahl solcher Frauenzimmer bedeutend sei, da wegen einiger wenigen eine solche Anstalt wohl nicht eingerichtet werden könnte. Die Studienhofkommission gedenke also hierüber eine eigene Verhandlung einzuleiten.

Die allerhöchste Entschließung dto. Wien, 9. Juli 1815, auf diesen alleruntertänigsten Vortrag der Studienhofkommission lautete:

„Die von den Länderstellen in dieser Angelegenheit erstatteten Auskünfte dienen Mir zur beruhigenden Nachricht, und die darüber von Seite der Studienhofkommission gemachten Bemerkungen und Anträge erhalten Meine Genehmigung.

Auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät:
Reiner."

Demgemäß wurden die bezüglichen Verordnungen dto. Wien, 19. Juli 1815 an die einzelnen Länderstellen erlassen und für Niederösterreich beigefügt: Die Idee des erzbischöflichen Konsistoriums von dem Unterrichte für Frauenzimmer, die außer den Pensionaten sich zu Gouvernanten bilden wollen, ist in eigene Verhandlung zu nehmen, bei welcher die Vorfrage zu erörtern ist, ob die Zahl solcher Frauenzimmer allhier bedeutend sei, indem einiger wenigen wegen eine solche Anstalt nicht wohl errichtet werden könnte.

4.

Durch die allerhöchste Entschließung vom 26. März 1829, Z. 1775,[1]) wurde der Studienhofkommission befohlen, von dem Wiener fürsterzbischöflichen Konsistorium die Anzeige abzufordern, ob die durch die allerhöchste Entschließung vom 8. Juni 1813 angeordneten Maßregeln zur Erzielung eines entsprechenden Religionsunterrichtes für die nicht schulbesuchende, insbesondere weibliche Jugend allenthalben in den Diözesen befolgt werden und dem Zwecke bisnun vollkommen zusagen, und, wenn dieses nicht der Fall wäre, anzuzeigen, was weiters zu verfügen wäre.

[1]) A. U. VII., Z. 5233 vom Jahre 1830 und Z. 8254 vom Jänner 1835. Erstere ist die Zahl des alleruntertänigsten Vortrages der Studienhofkommission vom 14. August 1830 wegen Erzielung eines entsprechenden Religionsunterrichtes für die nichtschulbesuchende, insbesondere weibliche Jugend, dann jener der vornehmeren Klassen, auf welchen erst am 15. Dezember 1834 die allerhöchste Resolution erfolgte. Das Dekret an die niederösterreichische Regierung wurde hierauf von der Studienhofkommission am 31. Jänner 1835, Z. 8254, erlassen.

Die diesfällige Anzeige des Konsistoriums sollte dann Sr. Majestät gutächtlich vorgelegt werden.

Es wurde nun der niederösterreichischen Regierung der Auftrag erteilt, von dem Wiener fürsterzbischöflichen Konsistorium den bezüglichen Bericht abzuverlangen, welcher am 26. Oktober 1829 erstattet wurde. In diesem Berichte durchging das genannte Konsistorium Punkt für Punkt die im Jahre 1813 erlassene allerhöchste Verordnung, indem sie jedem derselben ihr Gutachten beifügte, und zwar:

I. Die allerhöchste Anordnung, daß niemand den Privatunterricht der schulfähigen Jugend übernehme, der nicht mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen ist, in welchen insbesondere die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes bestätigt sein müsse, werde im ganzen genommen befolgt und an der Normalschule bei St. Anna in Wien auch einigermaßen kontrolliert, indem a) dreimal des Jahres mit den Privatisten Prüfungen abgehalten würden, vor jeder derselben die Privatlehrer ihr pädagogisches Zeugnis persönlich vorlegen müßten und die Kinder, deren Privatlehrer kein pädagogisches Zeugnis besitze, zur Prüfung nicht zugelassen würden. Auch werde diese Vorschrift dreimal im Jahre bei Ankündigung der Privatisten-Prüfungen den Eltern durch das Wiener Amtsblatt bekannt gegeben. Da jedoch nicht alle Eltern, welche ihre Kinder zu Hause unterrichten lassen, dieselben zur Prüfung stellen, so sei diese Kontrolle unzureichend. Um nun auch in dieser Beziehung die genaue Vollziehung der allerhöchsten Anordnung zu erreichen, schlug das Konsistorium vor, den § 128 der „Politischen Schulverfassung“, welcher die Bestrafung der Winkellehrer anordnet, zu republizieren und bemerkte insbesondere, daß es in seinen Zustandsberichten wiederholt, aber ohne weiteren Erfolg, die Anzeige erstattet habe, daß in Wien häufig auch Artilleristen Privatunterricht erteilen. b) Werde auch eine befriedigende Kontrolle bezüglich jener Hofmeister, die zugleich Privatlehrer seien, geübt; die Überwachung der übrigen liege aber nicht im Bereiche der Schulbehörden, sondern anderer Behörden. c) Sei jedoch die Befolgung der bezüglich der weiblichen Erzieherinnen in Privathäusern geltenden Vorschrift durch keine Maßregel sichergestellt und bleibe bloß der Gewissenhaftigkeit der Dienstgeber und Eltern überlassen, da die Schulbehörden von der Aufnahme einer Erzieherin keine Kenntnisse erlangen, weil die Mädchen, welche privaten Unterricht empfangen, nicht verpflichtet seien, sich einer öffentlichen Prüfung zu unterziehen.[1])

Um nun auch diese Vorschrift durchzuführen, sei es vorerst nötig, dafür zu sorgen, daß jenen Mädchen, welche sich dem Berufe von Erzieherinnen und Lehrerinnen widmen wollen, Gelegenheit verschafft werde, Unterricht in der Methodik zu erhalten. Zwar habe das Wiener Zivil-Mädchenpensionat die Bestimmung, Erzieherinnen und Lehrerinnen heranzubilden, und es wäre gewiß wünschenswert, auch Externe zu dem dortigen Unterrichte in der Methodik zuzulassen, wenn nicht die entfernte Lage dieses

[1]) Mit Ausnahme der israelitischen Mädchen, welche ohne Prüfungszeugnis nicht getraut werden durften.

Pensionates und die innere Einrichtung und Hausordnung im Wege stünden. Das Konsistorium nahm daher seinen schon im Jahre 1812 gemachten Antrag wieder auf, einen pädagogischen Unterricht für Privat-Erzieherinnen und -Lehrerinnen bei den Ursulinerinnen einzurichten, was, da sich die Oberin zur Besorgung desselben bereit erklärt habe, keinem weiteren Anstande unterliegen könne.

II. Zufolge der eingangs erwähnten allerhöchsten Anordnung soll allen Hofmeistern, Hauslehrern und Erzieherinnen bei Ausfolgung der Lehrfähigkeitszeugnisse eingeschärft werden, bei der ihnen anvertrauten Jugend für den Religionsunterricht zu sorgen, denselben nach den vorgeschriebenen Lehrbüchern und in ebensovielen Stunden wie an den öffentlichen Schulen zu erteilen.

Dieses sei nach der Versicherung des Konsistoriums immer geschehen und es habe sich auch bei den jährlichen Prüfungen der Privatstudierenden gezeigt, daß es mit dem Religionsunterricht derselben gut bestellt sei.

Auch die ausschließliche Anwendung der vorgeschriebenen Religionshandbücher sei wiederholt aufgetragen worden, allein eine genaue Beobachtung dieser Vorschrift werde erst dann erzielt werden können, wenn hinsichtlich des neuen Katechismus die allerhöchste Resolution erlassen wäre. Übrigens sei es ohne Nachteil, wenn Katecheten und Lehrer neben den vorgeschriebenen Schulbüchern noch ein oder das andere in Wien gedruckte Hilfsbuch gebrauchen.

III. Die den Seelsorgern allerhöchst auferlegte Pflicht, darüber zu wachen, daß die Jugend vom sechsten bis zwölften Jahre die Schule besuche und bis zum achtzehnten Jahre den fortgesetzten Religionsunterricht erhalte, sei nach Angabe des Konsistoriums von denselben eifrig erfüllt worden, so zwar, daß es nach Meinung der niederösterreichischen Regierung weniger an den Anzeigen der Seelsorger über Schulversäumnisse, als vielmehr an einer kräftigen Handhabung der diesfalls bestehenden Verordnungen von Seite der Dominien gebreche.

IV. Auch die Vorschrift, daß die Seelsorger bei Ausstellung des Lebenszeugnisses von den mit Pensionen und Stiftungsgenüssen beteilten Eltern die Zeugnisse über den Religionsunterricht ihrer Kinder abverlangen und bei der Prüfung der Brautleute sich überzeugen sollen, von wem dieselben den Religionsunterricht erhalten haben, sei allgemein durchgeführt worden. Da jedoch die Art dieses Ausweises nicht näher bestimmt worden sei, so hätten sich die meisten Seelsorger mit der bloßen mündlichen Bestätigung zufrieden gegeben. Daher schlage das fürsterzbischöfliche Konsistorium vor, daß förmliche schriftliche Zeugnisse über den erhaltenen Elementar- und Religionsunterricht von den Brautleuten beigebracht werden sollen. Endlich glaube dasselbe, daß die Privatisten am Lande zu verhalten wären, entweder die Religionsstunde in der öffentlichen Schule zu besuchen oder sich den Religionsunterricht vom Ortsseelsorger erteilen zu lassen, welch letzteres selbst in der Stadt durchführbar wäre, wenn den Seelsorgern in Wien die Bewilligung erteilt würde, entweder in ihren Wohnungen mehrere Knaben an festgesetzten Stunden zu diesem Unterrichte zu vereinigen oder

im Falle, daß die Anzahl der Kinder größer wäre, eine öffentliche Schule dafür zu benützen.

Die niederösterreichische Regierung war in ihrem, diesem Berichte des erzbischöflichen Konsistoriums beigefügten Gutachten vom 18. November 1829 der Ansicht, daß für den Religionsunterricht der männlichen Jugend aller Stände nichts weiter vorzukehren sei, weil ohnehin jeder Knabe, was immer für einen Beruf er ergreifen möge, sich über denselben ausweisen müsse. Eben dieses gelte auch von der weiblichen schulpflichtigen Jugend, die diesen Unterricht in den öffentlichen Schulen erhalte und bei der Firmung und Trauung sich über denselben auszuweisen habe. Es handle sich also nur um die weibliche Jugend der höheren Stände, die zum Schulbesuche nicht verpflichtet sei. Allein auch bezüglich dieser schienen ihr keine neuen Maßregeln erforderlich, indem diese jungen Mädchen ohnehin eine sorgfältigere Erziehung und Bildung erhielten und hierbei nichts vernachlässigt werde, was die wissenschaftliche, religiöse und moralische Ausbildung fördere.[1]) Zudem finde ohnehin auch schon einiger Zwang, nämlich hinsichtlich der Prüfung vor der Firmung und Trauung, bei Mädchen dieser Stände statt, und der Erfolg zeige, daß diese Einrichtung genüge.

Auch die von dem Konsistorium beantragte Republikation der auf den Privatunterricht sich beziehenden Vorschriften und insbesondere des § 128 der „Politischen Schulverfassung“ hielt die Regierung umsoweniger für nötig, als erst im Jahre 1828 eine neue Auflage der „Politischen Schulverfassung“ verfaßt und darin die diesbezüglichen Vorschriften in den §§ 127 bis 130 aufgenommen worden seien. Die Aufsicht auf die Befolgung der bestehenden Normen liege den Seelsorgern, Distriktsaufsehern und zunächst dem Konsistorium und den politischen und polizeilichen Behörden ob, denen allerdings die strengste Wachsamkeit einzuschärfen sei, da über allgemeine Klagen, welche das Konsistorium in den Zustandsberichten vorgebracht, nichts habe verfügt werden können.

Wegen Errichtung eines Lehrkurses bei den hiesigen Ursulinerinnen für Kandidatinnen, welche sich dem Berufe der Erziehung widmen und die Pädagogik hören wollen, stimmte die niederösterreichische Regierung dem fürsterzbischöflichen Konsistorium bei, nur sollten die geprüften Erzieherinnen nicht, wie das Konsistorium wünsche, ein ausschließliches Recht zur Erziehung und zum Unterrichte erhalten, sondern es sollte auch hier jeder Zwang vermieden werden, weil es nicht allen Familien möglich sei, sich solcher Erzieherinnen zu bedienen, die zwar durch abgelegte Prüfungen öffentlich autorisiert seien, aber eben deshalb zu kostspielig sein dürften.

---

[1]) In dieser Beziehung bemerkte die niederösterreichische Regierung in ihrem Berichte: Es könne wohl mit voller Beruhigung angenommen werden, daß es den Eltern jener Stände, selbst bei eigenem persönlichen Leichtsinn, sehr am Herzen liegen werde, ihre Töchter im Christentum gut unterrichten zu lassen. Eine solche Vernachlässigung sei schon darum undenkbar, weil Frömmigkeit überhaupt die schönste Zierde des weiblichen Geschlechtes sei. Außerdem gehöre die Religionslehre in die Reihe der übrigen Lehr- und Bildungsgegenstände und bilde mit denselben ein untrennbares Ganzes. Angesehene Eltern setzen aber gerade ihren Ruhm darein, ihren Töchtern eine möglichst vollkommene Ausbildung zu verschaffen, die ohne Religion nicht denkbar sei.

Die Studienhofkommission gab in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 14. August 1830,[1]) gestützt auf diese Berichte, folgendes Gutachten ab:

Bereits im alleruntertänigsten Vortrage vom 16. Juni 1815, den Se. Majestät am 9. Juli des nämlichen Jahres zur Wissenschaft genommen und die darin enthaltenen Bemerkungen und Anträge der Studienhofkommission genehmigt habe, habe die Studienhofkommission die Überzeugung ausgesprochen, daß die mit allerhöchster Entschließung vom 8. Juni 1813 festgesetzten Maßregeln zur Beförderung des Religionsunterrichtes für die Jugend aus den höheren Ständen, besonders des weiblichen Geschlechtes, welche die öffentlichen Schulen nicht besucht, vollkommen zweckmäßig und von der Art seien, daß keine weitere Verfügung, sondern nur deren genaue Handhabung notwendig sei, um alles getan zu haben, was in dieser Beziehung von Seite der Staatsverwaltung geschehen könne.

Die Studienhofkommission habe diese Meinung auch jetzt noch. Was insbesondere die weibliche, die Schule nicht besuchende Jugend gebildeter und höherer Stände und deren Erzieherinnen oder Gouvernanten betrifft, so beweise bezüglich der ersteren die bisherige Erfahrung, gegen die auch das erzbischöfliche Konsistorium nichts einwende, daß an ihrer Ausbildung überhaupt und insbesondere in dem Religionsunterrichte nichts vernachlässigt werde, und da nach der bestehenden Vorschrift sowohl Firmlinge als Brautleute sich über den erhaltenen Religionsunterricht ausweisen und einer Prüfung unterziehen müssen, so trete hier der Zwang für alle ohne Unterschied ein und es komme nur darauf an, daß die Geistlichkeit dieser Vorschrift genau entspreche und Firmlinge sowie Brautleute zurückweise, welche derselben nicht nachkommen. Es müsse daher auffallen, daß nach der Bemerkung des erzbischöflichen Konsistoriums die Seelsorger sich meistens mit der mündlichen Versicherung der Brautleute, den Unterricht erhalten zu haben, begnügten, ohne das vorgeschriebene Unterrichtszeugnis zu verlangen, ein Benehmen, welches zu rügen wäre. Das erzbischöfliche Konsistorium aber wäre für die genaue Befolgung der bestehenden Vorschrift von Seite der Diözesangeistlichkeit verantwortlich zu machen. Zur vollkommenen Beruhigung betreffs der Erteilung des Religionsunterrichtes für diese Jugend würde wohl nur die Verordnung führen, daß dieser Unterricht nur von befähigten Priestern erteilt werden dürfe, worüber jeder Seelsorger in seinem Sprengel zu wachen und im Übertretungsfalle dem Konsistorium die Anzeige zu erstatten hätte, um nach Erfordernis die nötigen Maßregeln ergreifen zu können.

[1]) A. U., Z. 5233. Gegenwärtige: Oberster Kanzler Graf v. Mittrowsky; die Hofräte: v. Bidoll, Lang, Freiherr v. Turtheim, Andrä, Abt zu den Schotten, Gindl; die Regierungsräte: v. Adlersburg, Domdechant Pletz, Freiherr v. Cazan, Referent.

Bezüglich der Befähigung der Erzieherinnen scheine die Vorschrift der „Politischen Schulverfassung" im § 129 allerdings den Antrag des erzbischöflichen Konsistoriums zu rechtfertigen, daß für dieselben ein ordentlicher Präparandenkurs errichtet werde, wozu sich die Oberin des Wiener Ursulinerinnen-Konvents bereitwillig erklärt habe. Dieser Vorschlag wäre auch umso annehmbarer, als die Durchführung mit keiner Auslage aus dem Schulfonds, außer einer mäßigen Remuneration für den Katecheten, verbunden sei. Der am Schlusse von dem erzbischöflichen Konsistorium beigefügte Antrag, daß die Privatschüler auf dem Lande die Religionsstunden des öffentlichen Unterrichtes besuchen oder jedenfalls vom Seelsorger Unterricht erhalten sollen, dann, daß in der Stadt Wien den Seelsorgern erlaubt werde, in ihren Wohnungen oder im Falle einer größeren Konkurrenz in einem Lehrzimmer außer den Schulstunden den Privatisten den Religionsunterricht zu erteilen, unterliege keinem Anstande, und dieses finde auch, wie die Regierung bemerkt habe, in einzelnen Fällen wirklich schon statt.

Auf diesen Vortrag der Studienhofkommission erfolgte die allerhöchste Resolution erst nach mehr als vier Jahren, nämlich dto. Wien, 15. Dezember 1834, und lautete also:

„Die unter dem 8. Juni 1813 erlassene Entschließung über den Religionsunterricht der Kinder, welche öffentliche Schulen nicht besuchen, besonders des weiblichen Geschlechtes, ist genau zu handhaben. Damit es aber nicht weiblichen Personen, welche sich dem Geschäfte der Erziehung und des Unterrichtes in Familien widmen wollen, an der Gelegenheit fehle, sich die erforderlichen pädagogischen Kenntnisse zu sammeln, gestatte Ich, daß für solche ein eigener Lehrkurs über die Methodik im allgemeinen und insbesondere in Ansehung der Erteilung des Religionsunterrichtes gegen eine mäßige Remuneration von Seite der zu Unterweisenden bei den hiesigen Ursulinerinnen eröffnet und abgehalten werde. Doch soll auch jedes andere, von was immer für einer hierzu befugten Schulbehörde Meiner Staaten ausgefertigte Befähigungszeugnis, welches Privat-Erzieherinnen und -Lehrerinnen vorzeigen, genügend erkannt werden.

Der niederösterreichischen Regierung ist aufzutragen, geeignete, von dem Ordinariate zum Religionsunterrichte approbierte Priester, sowohl Weltpriester als Ordensmänner, aufzufordern, daß sie sich herbeilassen, aus Liebe zur guten Sache an den Schulanstalten der Stadt und der Vorstädte oder sonst an einem und demselben Orte, an bestimmten Tagen und Stunden solchen Kindern, welche öffentliche Schulen nicht besuchen, den nötigen Religionsunterricht zu erteilen, und ist Mir der Erfolg dieser Aufforderung anzuzeigen mit Beifügung des Gutachtens, wie von dem Anerbieten jener, welche sich hierzu bereit erklären, Gebrauch zu machen

sei. Es unterliegt keinem Anstande, daß Kinder, welche in den anderen Schulgegenständen von Privatlehrern in Häusern unterrichtet werden, zu dem Religionsunterrichte in den öffentlichen Schulen zugelassen werden können. Alle Kinder, ohne Unterschied des Geschlechtes, welche nicht von befugten Priestern einen ordentlichen Privatunterricht in der Religion erhalten oder bei einer öffentlichen Lehranstalt sich der Prüfung aus derselben unterziehen, sollen verhalten sein, sich jährlich einmal bei ihrem Pfarrer zur Prüfung aus der Religion zu stellen. Diejenigen aber, welche von befugten Priestern unterrichtet oder bei einer Lehranstalt geprüft werden, haben sich mit einem Zeugnis über den erhaltenen Religionsunterricht bei dem Pfarrer auszuweisen, der über alle in seinem Bezirke wohnenden Kinder, welche Privatunterricht erhalten, ein Verzeichnis zu führen und jährlich an sein Konsistorium über das Resultat der Prüfung Bericht zu erstatten hat. Auch sind in Hinkunft von den Brautpersonen eigene schriftliche Zeugnisse, daß sie entweder den Schulunterricht und mit diesem zugleich die Unterweisung in der Religion oder, falls sie privat unterrichtet worden sind, doch von einem geprüften geistlichen Lehrer in der Religion Unterricht erhalten haben, zu verlangen und ist sich nicht etwa mit der bloßen Versicherung der Brautpersonen, daß sie in ihrer Kindheit Religionsunterricht genossen haben, zu begnügen. Auch wird es das Konsistorium von selbst angemessen finden, den Seelsorgern und übrigen zum Beichthören berufenen Priestern zur Pflicht zu machen, die von weltlichen Lehrern und Lehrerinnen in der Religion unterrichteten Kinder vor dem Empfang der Heilsanstalten einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen. Die Kinder der Honoratioren auf dem Lande haben, wenn sie die Schule nicht besuchen, entweder dem Religionsunterrichte in den festgesetzten Stunden in der Schule beizuwohnen oder eine eigene Unterweisung von dem Ortsseelsorger zu erhalten.

Bezüglich der Artilleristen, welche unbefugt Privatunterricht erteilen, hat die Studienhofkommission die genauesten Aufklärungen einzuholen, dann das Amt zu handeln und das Veranlaßte Mir zu unterlegen. Auch hat die Studienhofkommission den Länderstellen aufzutragen, über Einvernehmung der Konsistorien sich zu äußern, ob die oberwähnte Anordnung mit oder ohne Modifikation auch in der ihnen unterstehenden Provinz erforderlich sei.

Bei diesen Anordnungen versehe Ich Mich übrigens der eifervollen Tätigkeit des Konsistoriums, der Schulenoberaufsicht und des Kuratklerus und mache zugleich den betreffenden Behörden die Handhabung derselben, wie auch die Unterstützung des ersteren in vorkommenden Fällen zur strengen Pflicht.

Franz m. p."

Diese allerhöchste Resolution wurde nun vollinhaltlich in einem Dekret der Studienhofkommission vom 31. Jänner 1835, Z. 8254, der niederösterreichischen Regierung bekannt gemacht und hierauf folgendes beigefügt:

„Hiervon wird die Regierung auf den Bericht vom 18. November 1829, Z. 61.589, mit dem Auftrag in Kenntnis gesetzt, hierüber das Weitere gehörig zu verfügen, wobei die hierortige Verordnung vom 18. Juni 1813, Z. 1312, über den Religionsunterricht der Kinder, welche öffentliche Schulen nicht besuchen, besonders des weiblichen Geschlechtes, dann das Hofdekret vom 19. Juli 1815, Z. 1625, gemäß welchem die politischen Obrigkeiten den Seelsorgern die kräftigste Unterstützung zu leisten haben, wenn diese zur Beförderung des Religionsunterrichtes oder zur Hintanhaltung ärgerlicher Unsittlichkeit den obrigkeitlichen Beistand anrufen, ausdrücklich in Erinnerung zu bringen sein wird. Insbesondere hat die Regierung bis Ende des Monates Mai künftigen Jahres über den Erfolg der Aufforderung der Priester, daß sie sich herbeilassen, an den Schulanstalten der hiesigen Stadt und der Vorstädte oder sonst an einem Orte in bestimmten Tagen und Stunden solchen Kindern, welche öffentliche Schulen nicht besuchen, den Religionsunterricht zu erteilen, Bericht und das Gutachten zu erstatten, wie von dem Anerbieten solcher Priester Gebrauch zu machen sei. Ebenso ist binnen des nämlichen Termines über den Umstand genaue Aufklärung zu geben, daß Artilleristen unbefugten Privatunterricht erteilen. Da diese allerhöchste Anordnung vorderhand nur für die Wiener Erzdiözese bestimmt ist, so hat die Regierung über Einvernehmung des St. Pöltener Ordinariats innerhalb des obigen Termines auch Bericht zu erstatten, ob und inwieweit diese allerhöchste Verordnung auch in der dortigen Diözese erforderlich sei."

Zur Berichterstattung über diesen letzteren Punkt, nämlich ob und inwieweit obige Verordnung auch für die dortigen Diözesen erforderlich sei, wurden mit einem Dekret der Studienhofkommission von demselben Datum auch die verschiedenen Länderstellen, nämlich die Regierung von Österreich ob der Enns, das steirische, illyrische, küstenländische, böhmische, mährisch-schlesische, galizische und tirolische sowie das lombardische, venetianische und dalmatinische Gubernium aufgefordert.

5.

Entsprechend der Weisung der Studienhofkommission in ihrem Dekrete von 31. Jänner 1835, Z. 8254, hat die niederösterreichische Regierung in ihrer Äußerung vom 27. September 1837[1]) vor allem die Modalitäten beantragt, unter welchen in Wien für weibliche Personen ein eigener Lehrkurs über die Methodik im allgemeinen und insbesondere für die Erteilung des Religionsunterrichtes errichtet werden könnte. Das erzbischöfliche Konsistorium und die Regierung schlugen vor: Der Lehrkurs hätte gleichzeitig mit jenem der dortigen Normalschule am 1. November zu

[1]) Bei der diesfälligen Beratung war Vorsitzender und zugleich Stellvertreter des Vizepräsidenten Hofrat Freiherr v. Lago. Gegenwärtig waren Hofrat Freiherr v. Waldstätten und die Regierungsräte Freiherr v. Heinbucher, v. Felner, v. Schulz, v. Arailza, Ritter v. Rosenthal, Ruthner, Freiherr v. Obenaus, Hoffinger, Graf Barth, Pollitzer, Knolz.

beginnen und neun Monate zu dauern; der Unterricht wäre in einem der Lehrzimmer der Ursulinerinnen-Mädchenschule abzuhalten und für denselben ein Lehrer und der Katechet der Normalhauptschule zu verwenden, wovon ersterer durch vier Stunden, letzterer durch zwei Stunden wöchentlich Unterricht zu erteilen hätte; jener sollte die allgemeinen Grundsätze der Unterweisung und das Verfahren bei den einzelnen Lehrgegenständen, dieser die Religion und das Verfahren bei dem Vortrage derselben lehren, wofür der erstere eine Remuneration von 200 fl., der Katechet aber eine solche von 100 fl. K.-M. aus dem Normalschulfonds erhalten sollte. Das Konsistorium glaubte diesen Antrag deshalb stellen zu sollen, weil, falls die einzelnen Lehramts-Präparandinnen zur Zahlung dieser Remuneration verpflichtet würden, dieser Unterricht den erwünschten Fortbestand nicht haben würde, da die wenigsten von ihnen dieselbe zu leisten vermöchten. Die Regierung stimmte bei, hielt aber dafür, daß die beantragte Remuneration zu hoch sei und auch nicht gleich ausgesprochen, sondern vorerst der Verlauf eines Lehrkurses abgewartet werden solle, um aus der Frequenz der Schülerinnen, ihrem Fortgang u. s. w. die Mühe des Lehrers und Katecheten bemessen zu können. Es seien nämlich deshalb wenig Schülerinnen zu erwarten, weil das Militär- und Zivil-Mädchenpensionat die vorhandenen Gouvernantenstellen ohnehin größtenteils mit ihren Zöglingen besetzten.

Was ferner die angeordnete Aufforderung an Weltpriester und Ordensmänner zur Erteilung des Religionsunterrichtes für die, die öffentlichen Schulen nicht besuchenden Kinder betrifft, so hätten dieselben zwar ihre Bereitwilligkeit dazu im allgemeinen erklärt, doch werde es nach Meinung der Regierung und des erzbischöflichen Konsistoriums hierin Hindernisse geben, die nicht bloß in der Überbürdung der Geistlichen, sondern auch in der gewöhnlichen Vorliebe der Eltern für den leicht und billig zu erhaltenden Privatunterricht ihrer Kinder ihren Grund hätten; weshalb das Konsistorium beantragte, daß die Eltern, welche ihre Kinder zu Hause von befugten Privatlehrern unterrichten lassen, verpflichtet werden sollten, dieselben zum Religionsunterrichte entweder in die öffentlichen Schulen zu schicken oder von geeigneten Priestern in der Religion unterweisen zu lassen.

Die Regierung wollte ebenfalls keine fixen, einem Zwange ähnlichen Maßregeln angewendet wissen, um die Priester zur Erteilung des Privatunterrichtes zu verhalten; man solle sich begnügen, die Eltern zur Sorgfalt in dieser Beziehung zu verpflichten. Regierungsrat Freiherr von Obenaus sprach insbesondere noch die Meinung aus, es sei sehr wünschenswert, daß in Wien die Mädchen distinguierter Stände von eigens dazu aufgestellten Geistlichen in besonderen Lokalitäten unterrichtet würden.

In Hinsicht des unbefugten Privatunterrichtes durch Artilleristen, welcher hie und da, besonders in der Nähe von Kasernen, stattfinde, machten das Konsistorium und die Regierung den Antrag, daß derselbe jenen, welche sich mit keinem Präparandenzeugnis auszuweisen vermöchten, strenge zu untersagen und die Behörden zur Überwachung dieses Verbotes anzuweisen wären, daß aber dieses Verbot nur auf den Unterricht in den eigentlichen Normalschulgegenständen zu beschränken, nicht aber auf jenen in höheren wissenschaftlichen Gegenständen, wie z. B. Mathematik und Zeichenkunst, worin diese Personen vorzüglich bewandert seien, auszudehnen wäre.

Was die weitere, von Sr. Majestät gestellte Frage anbelangt, ob und inwiefern die vorläufig für die Wiener Erzdiözese erlassenen Bestimmungen hinsichtlich des Privat-Religionsunterrichtes der Jugend auch in der St. Pöltener Diözese und in den übrigen Provinzen mit und ohne Modifikation erforderlich wären, so haben sich einige Landesbehörden gegen die Einführung einzelner dieser Bestimmungen in ihren Provinzen, wie z. B. die Errichtung eines eigenen pädagogischen Lehrkurses für weibliche Personen, erklärt und im allgemeinen bemerkt, daß die diesbezüglich bereits bestehenden Vorschriften, insbesondere die allerhöchste Anordnung vom 8. Juni 1813, dem beabsichtigten Zwecke vollkommen entsprechen und die von Seiner Majestät gegenwärtig wiederholt angeordnete genaueste Handhabung derselben jede weitere Verfügung entbehrlich mache.

So sprach sich vor allem die niederösterreichische Regierung, auf Grundlage der Äußerung des bischöflichen Konsistoriums zu St. Pölten, gegen die Einführung dieser neuen Bestimmungen in der dortigen Diözese aus, mit alleiniger Ausnahme der Verpflichtung der Honoratioren, ihre, die Schule nicht besuchenden Kinder entweder in die Schule zu schicken oder eigens vom Seelsorger in der Religion unterrichten zu lassen.

Ebenso erklärte auch das Gubernium für Steiermark[1]) die Einführung eines eigenen pädagogischen Lehrkurses für weibliche Personen in der dortigen Provinz für unnötig. Das Seckauer Ordinariat hatte nämlich den Konvent der Ursulinerinnen in Graz befragt, ob und inwieweit die Eröffnung eines Lehrkurses für Präparandinnen im dortigen Konvent ausführbar sei, und die Antwort erhalten, daß die Eröffnung eines solchen Lehrkurses aus Mangel an Lehrerinnen und an Lokalitäten im Konvente außer der Klausur dermalen nicht möglich sei, worauf das Ordinariat versicherte, daß es den weiblichen Personen, welche sich dem Lehrfache widmen wollen, daselbst nicht an Gelegenheit fehle, sich die erforderlichen pädagogischen Kenntnisse zu verschaffen, indem sich Lehrer des geistlichen und weltlichen Standes an der Grazer Musterhauptschule schon seit mehreren Jahren die Mühe gäben, weibliche Personen, die es wünschen, in der Methodik im allgemeinen und insbesondere in Beziehung auf die Erteilung des Religionsunterrichtes unentgeltlich Unterricht zu erteilen. Diese würden sodann nach einer strengen Prüfung von Seite des Diözesan-Schuloberaufsehers mit dem Lehrfähigkeitszeugnis versehen.

Auch die übrigen Maßregeln hielt das Gubernium für überflüssig, da nach der Versicherung aller Ordinariate des Gubernialgebietes der Religionsunterricht von Priestern allenthalben in der Stadt und auf dem Lande, öffentlich und privatim, erteilt werde, so daß sich kaum Kinder fänden, welche keine Gelegenheit hätten, dem Religionsunterrichte beizuwohnen, da ferner nicht bloß die Jugend vor dem Empfange der heiligen Sakramente durch längere Zeit in der Religion eigens unterrichtet und geprüft und ohne eigene Approbationszettel zum Empfange der heiligen Sakramente der Buße, des Altars und der Firmung nicht zugelassen, sondern auch mit den Erwachsenen alljährlich vor der Osterzeit eine solche Religionsprüfung vorgenommen werde; auch sei die nach den bisherigen hohen Verordnungen der

[1]) Bericht des steirischen Guberniums vom 20. Juli 1835.

Jahre 1807 und 1813 mit den Brautleuten vorgenommene eigene Religionsprüfung viel wirksamer, als die allerhöchste Anordnung vom 15. Dezember 1834, nach welcher die Brautleute nur Zeugnisse vorzulegen hätten, daß sie entweder in öffentlichen Schulen oder privat von einem geprüften geistlichen Lehrer den Unterricht in der Religion erhalten haben: woraus sogar gefolgert werden könnte, daß den Seelsorgern fernerhin das Recht benommen sei, diese ordentliche Prüfung, wie bisher, mit den Brautleuten vorzunehmen.

Außer diesen beiden Länderstellen, nämlich der niederösterreichischen Regierung bezüglich der Diözese St. Pölten und dem steiermärkischen Gubernium, haben sich auch die beiden Gubernien von Mailand und Venedig, mit deren Äußerungen auch der Erzherzog-Vizekönig übereinstimmte, unbedingt gegen die Einführung dieser Bestimmungen in den lombardisch-venetianischen Provinzen erklärt, indem sie bemerkten, daß die religiöse Bildung der Jugend daselbst mit aller Sorgfalt betrieben werde, übrigens auch durch die schon bestehenden Vorschriften für das diesfällige Bedürfnis in hohem Grade gesorgt sei; die Einführung noch strengerer Anordnungen aber leicht einen nachteiligen Einfluß haben könnte.

In den übrigen Ländern hingegen hat man sich entweder für die gänzliche oder teilweise Einführung dieser Vorschriften erklärt.

So wünschte die oberösterreichische Regierung,[1]) daß zur Bildung von geeigneten Privatlehrerinnen oder Erzieherinnen ein Lehrkurs über Pädagogik und Katechetik bei den Ursulinerinnen in Linz und Salzburg eröffnet werde.

In Illyrien[2]) hielt es das fürstbischöfliche Gurker Ordinariat für das Erziehungswesen im allgemeinen und für den Schulunterricht insbesondere für förderlich, wenn die Befugnis, weibliche Präparanden heranzubilden, den Klagenfurter Ursulinerinnen eingeräumt und die aus ihrem Institute hervorgehenden Lehramts- und Erziehungskandidatinnen mit giltigen Zeugnissen versehen würden; aber das Gubernium glaubte, daß mit Rücksicht auf die Verhältnisse der beiden kleinen Provinzialstädte Illyriens und der Provinz selbst die Eröffnung und Abhaltung dieses Lehrkurses nicht nötig erscheine. Die wenigen weiblichen Personen, welche sich der Erziehung und dem Unterrichte widmen wollen, könnten sich ohnehin nach der Weisung der „Politischen Schulverfassung", §§ 124 und 126, von einem befugten Lehrer oder einer Lehrerin unterrichten und von dem betreffenden Diözesan-Schulaufseher prüfen lassen.

Das Gubernium von Tirol[3]) und jenes von Dalmatien erklärten die Eröffnung eines weiblichen Lehrkurses für Methodik und Katechetik für eine zweckmäßige Maßregel, welche, wenn auch das Bedürfnis von Erzieherinnen daselbst nicht dringend sei, dennoch guten Erfolg haben werde.

Für eine solche Anstalt trat in Mähren-Schlesien[4]) insbesondere das Olmützer fürstbischöfliche Konsistorium ein und hielt Brünn für den passendsten Ort zur Errichtung derselben, weil es daselbst leichter sei, eine hinreichende Anzahl von Kandidatinnen zusammenzubringen. Das Gubernium

[1]) Bericht dto. Linz vom 20. Juli 1835.
[2]) Bericht dto. Laibach vom 18. Juli 1835.
[3]) Bericht dto. Innsbruck vom 28. August 1835.
[4]) Bericht dto. Brünn vom 22. Mai 1835.

aber meinte, daß nach den Verzeichnissen über Privatlehrer und -Lehrerinnen die Anzahl der letzteren sowie der Gouvernanten eine äußerst kleine sei und letztere nur in hochadeligen Familien zu finden seien, daher für jetzt die auf anderem Wege erwirkten Befähigungszeugnisse ausreichen dürften und die Einführung dieser Lehrkurse für jene Zeit vorbehalten werden sollte, wo sie größeren Erfolg haben würden. Als Ort der Errichtung dieses Institutes wurde übrigens auch vom Gubernium das Brünner Ursulinerinnenkloster empfohlen.

Dagegen wünschte das böhmische Gubernium die sofortige Eröffnung eines solchen Lehrkurses für Erzieherinnen in Böhmen und bemerkte, daß die Oberin des Prager Ursulinerinnen-Konvents bereit sei, auf Befehl einige Klosterfrauen zur Erteilung eines solchen Unterrichtes vorbereiten zu lassen.

Das galizische Gubernium[1]) hielt die Einführung dieser Maßregel in Übereinstimmung mit den Konsistorien nicht nur im allgemeinen für sehr erwünscht, sondern sogar für ein wahres Bedürfnis. Denn da es nicht in Abrede gestellt werden könne, daß der Volksunterricht in Galizien noch sehr weit zurückstehe, diese Provinz an Volksschulen noch einen fühlbaren Mangel habe und daher auch der Religionsunterricht bei weitem nicht in jener Ausdehnung und Ordnung erteilt werde, wie es für diesen so wichtigen Zweig der Volksbildung nötig sei, so könne jede Anordnung, welche die Erteilung dieses Unterrichtes erleichtere oder sicherstelle, hier nur freudig begrüßt werden. Die Einführung dieser Maßregel würde übrigens nach der ganz richtigen Ansicht des Lemberger und Przemysler lateinischen Konsistoriums in der Lemberger und Przemysler lateinischen Diözese auch keinen besonderen Schwierigkeiten begegnen, da in Lemberg, Czernowitz und Przemysl derlei Lehrkurse für Methodik zur Bildung von Lehramtskandidatinnen und Erzieherinnen schon bestünden und nur noch über die Art, die Religionslehre den Kindern beizubringen, ein Unterricht von dem Katecheten der Musterhauptschule oder Realschule in Lemberg, der Hauptschule in Czernowitz und der Mädchenschule in Przemysl beizufügen wäre. Auch sprach es nach dem Antrage des Tarnower Konsistoriums noch den Wunsch aus, daß auch in dieser Diözese ein solcher Lehrkurs errichtet werde, da die Bevölkerung daselbst zahlreich und wohlhabend sei, doch sollte dieser Kurs nicht an der Hauptschule in Tarnow, sondern in einer der beiden weiblichen Erziehungsanstalten, nämlich entweder der Klarissinnen in Alt-Sandec oder der Benediktinerinnen in Staniotek eingeführt werden. Dagegen könne das Gubernium für die Einführung dieses Lehrkurses bei den griechisch-katholischen Diözesen, wofür sich die griechisch-katholischen Konsistorien aussprachen, nicht stimmen, da es notorisch sei, daß zu diesem Ritus nur wenige Personen aus den höheren Ständen, sondern nur die eigentlichen Volksklassen gehören und, insofern für dieselben Erzieherinnen nötig seien, dieselben an den schon erwähnten Lehrkursen herangebildet werden könnten.

Nach dem Antrage des küstenländischen Guberniums,[2]) dem die Konsistorien beistimmten, sollten nicht bloß bei den Ursulinerinnen in Görz

---

[1]) Bericht dto. Lemberg vom 16. Jänner 1838.
[2]) Bericht dto. Triest, 3. Oktober 1835.

und bei den Benediktinerinnen in Triest, sondern auch in Istrien und auf den Quarnerischen Inseln, ja an allen Mädchenschulen solche Lehrkurse eröffnet werden.

In ähnlicher Weise erklärte sich auch das dalmatinische Gubernium[1] mit den Ordinariaten von Spalato, Ragusa, Sebenico, Zara und Cattaro für Einführung solcher Lehrkurse in Dalmatien, wobei nur das letztere Ordinariat glaubte, daß sich in dieser Diözese weder eine solche vornehme Jugend noch auch Privatlehrer und noch weniger Gouvernanten fänden, und das erzbischöfliche Ordinariat von Spalato bemerkte, daß in dieser Stadt die Anzahl der vornehmen und gut situierten Familien, welche sich der Privatlehrer und Gouvernanten bedienen, wenigstens keine große sei.[2]

Die Studienhofkommission erstattete nach Einlangung der Berichte aller Länderstellen in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 2. Juni 1838[3] in dieser Angelegenheit folgendes Gutachten:

In der Wiener Erzdiözese, für welche zunächst die allerhöchste Entschließung erflossen sei, träten laut der vorliegenden Äußerung des fürsterzbischöflichen Ordinariats und der niederösterreichischen Regierung der Ausführung der allerhöchsten Bestimmung, wornach von Ordenspriestern oder Ordensmännern in bestimmten Lokalitäten und Stunden solchen Kindern, welche öffentliche Schulen nicht besuchen, der Religionsunterricht erteilt werden soll, Schwierigkeiten in den Weg, welche die Durchführung dieser Maßregel bisher verhinderten. Auch dürfte bei dem Bestande sovieler öffentlicher Schulen und Privat-Lehr- und -Erziehungsanstalten, wo sich die Kinder der unteren und mittleren Volksklassen sowie auch vieler Honoratioren einfänden und der Religionsunterricht sorgfältig von der Seelsorgegeistlichkeit erteilt werde, das diesfällige Bedürfnis nicht in hohem Grade vorhanden sein, da Familien höheren Ranges sich jedenfalls für den Privatunterricht in der Religionslehre entscheiden.

Nach dem Dafürhalten der Studienhofkommission dürfte sich Seine Majestät demnach bewogen finden, diesen Punkt auf sich beruhen zu lassen.

Was die Anwendung und Einführung der für die Wiener Erzdiözese erlassenen Bestimmungen in den sämtlichen Provinzen anbelangt, so seien hierüber die verschiedensten Ansichten und Anträge zum Vorschein gekommen, indem einige Länderstellen diese Maßregeln für ganz entbehrlich, andere

[1] Bericht dto. Zara, 22. Juli 1835.

[2] Die weiteren Anträge der Länderstellen bezüglich der übrigen Punkte der allerhöchsten Anordnung vom 15. Dezember 1834 ergeben sich aus dem gleich zu erwähnenden, diesbezüglichen alleruntertänigsten Vortrage der Studienhofkommission vom 2. Juni 1838.

[3] A. U., Z. 7393 vom Dezember 1838; Gegenwärtige: Oberster Kanzler Graf v. Mittrowsky, Hofkanzler Graf v. Inzaghy, Vizekanzler Freiherr v. Lilienau; die Hofräte: Ritter v. Pidoll, Freiherr v. Turkheim, Ritter v. Plappart, Meschutar; die Regierungsräte: Pletz, Ruttenstock, Hallaschka, Purkarthofer, Referent, Schönaich.

dieselben nur teilweise und unter mancherlei Modifikationen für rätlich erklärt und die übrigen unbedingt um deren Einführung gebeten hätten.

Nach dem Dafürhalten der Studienhofkommission müsse bei Beurteilung dieses Gegenstandes vor allem darauf Rücksicht genommen werden, daß die Schulverfassung im lombardisch-venetianischen Königreiche von jener in den übrigen Provinzen hauptsächlich darin verschieden sei, daß im ersteren die Leitung des Schulwesens nicht, wie in den übrigen Provinzen und größtenteils auch schon in Dalmatien, den Ordinariaten übertragen ist. In dieser Voraussetzung und da sich sowohl die beiden Gubernien, als auch Se. königliche Hoheit, der Erzherzog Vizekönig, gegen jede neue Maßregel erklären und die Versicherung geben, daß dort der Religionsunterricht für die Jugend ohnehin mit aller Sorgfalt und mit gutem Erfolge erteilt werde und diesfalls kein Mangel obwalte, so dürften in dem lombardisch-venetianischen Königreiche diese neuen Bestimmungen nicht in Anwendung zu bringen sein.

In den übrigen Provinzen sei das Resultat der eingeleiteten Erhebungen derart, daß sich die Einführung dieser Bestimmungen, wenigstens teilweise, als ersprießlich darstelle, da sie sämtlich dahin zielen, den so wichtigen Religionsunterricht für die Jugend teils zu erleichtern, teils dessen Ausdehnung auch auf jene Kinder, welche die Schule nicht besuchen, sicherzustellen und diesfalls immerhin hie und da ein Mangel wahrzunehmen sei.

Zur ersten Gattung gehörten: a) die Einrichtung eines eigenen pädagogischen Kurses für Personen des weiblichen Geschlechtes, welche sich dem Geschäfte des Unterrichtes und der Erziehung der Jugend widmen wollen; b) die Veranstaltung, daß Priester an bestimmten Lokalitäten, Tagen und Stunden solchen Kindern, welche die Schule nicht besuchen, den Religionsunterricht erteilen und c) daß Kinder, welche in anderen Gegenständen von Privatlehrern unterrichtet werden, zu dem Religionsunterrichte in den öffentlichen Schulen zugelassen werden. Dazu sei zu bemerken:

a) Obschon es nicht allseitig anerkannt worden sei, so unterliege es doch keinem Zweifel, daß allgemein an weiblichen Personen, welche für den Unterricht und die Erziehung der Jugend gehörig befähigt und geeignet sind, ein fühlbarer Mangel sich zeige und es schwer falle, sowohl für öffentliche Mädchenschulen als für Privatfamilien dergleichen Personen aufzufinden. Referent Purkarthofer habe sich als Schuloberaufseher in Graz in die Notwendigkeit versetzt gesehen, einen solchen pädagogischen Unterricht selbst zu unterhalten, um einen Nachwuchs an weiblichen Lehrpersonen zu erhalten; hier in Wien habe Se. Majestät durch das Zivil-Mädchenpensionat und durch das Offizierstöchter-Institut für dieses Bedürfnis

gesorgt. Auch für Galizien sei über dringende Vorstellung der dortigen Behörden zu Lemberg, Czernowitz und Przemysl ein Präparandenkurs für Mädchen gegen eine Remuneration von jährlichen 100 fl. aus dem Schulfonds bewilligt worden. Nach dem Dafürhalten der Studienhofkommission wären alle Ordinariate aufzufordern, wenigstens am Orte des Sitzes derselben sowie in größeren Städten unter der unmittelbaren Aufsicht der Schuloberaufseher, an einer Mädchenschule oder weiblichen Ordenskommunität einen pädagogischen Unterricht einzurichten, um weiblichen Lehrpersonen Gelegenheit zu verschaffen, sich für den Unterricht und die Erziehung der Jugend zu qualifizieren. Diese Verfügung dürfte ihrer Wichtigkeit wegen auch auf die Lombardei und Venedig auszudehnen sein, wo dafür die General-Schulinspektion zu sorgen hätte.

b) Die Bestimmung eigener Priester für den Religionsunterricht an gewissen Orten, Tagen und Stunden für solche Kinder, welche keine öffentliche Schule besuchen, könne ohnehin nur in großen Städten in Erwägung kommen, weil in kleineren Ortschaften die Einschulung und Evidenzhaltung der schulfähigen Jugend leichter möglich sei und für den Privatunterricht leichter gesorgt werden könne. Da sich aber diese Einrichtung in der Hauptstadt Wien nicht als ausführbar darstelle, so dürfte sie auch in den übrigen Provinzen nicht anwendbar sein.

c) Daß Kinder, welche in anderen Gegenständen von Privatlehrern in Häusern unterrichtet werden, zu dem Religionsunterrichte in den öffentlichen Schulen zugelassen werden, dürfte allgemein zu gestatten sein, wenngleich nicht anzunehmen sei, daß diese Begünstigung vielfach werde in Anspruch genommen werden, weil viele Eltern ihre Kinder nicht gerne mit anderen in der Schule zusammenkommen lassen und auch, besonders von Seelsorgern, nicht immer die bestimmten Stunden zum Religionsunterrichte beobachtet werden könnten.

Die übrigen für die Wiener Erzdiözese allerhöchst erlassenen Anordnungen hätten die Tendenz, sich die Gewißheit zu verschaffen, daß die Jugend in der Religion gehörig unterrichtet werde. Dahin gehörten die Bestimmungen: a) daß alle Kinder, welche nicht von befugten Priestern einen ordentlichen Privatunterricht erhalten oder bei einer öffentlichen Lehranstalt daraus geprüft werden, sich jährlich bei ihrem Pfarrer zur Prüfung aus der Religion zu stellen, diejenigen aber, welche gehörig unterrichtet oder geprüft worden sind, sich mit dem Zeugnisse hierüber bei ihrem Pfarrer auszuweisen haben, der über alle in seinem Bezirke wohnenden und Privatunterricht erhaltenden Kinder ein Verzeichnis zu führen und jährlich an sein Konsistorium über das Resultat der Prüfung Bericht zu erstatten haben soll; b) daß von Brautpersonen schriftliche Zeugnisse über den in

der Jugend erhaltenen Unterricht zu verlangen sind, und c) daß die Honoratioren auf dem Lande ihre Kinder, wenn sie die Schule nicht besuchen, entweder dem Religionsunterrichte in den festgesetzten Schulstunden beiwohnen oder von dem eigenen Seelsorger unterrichten lassen sollen.

In der Hauptsache und dem Sinne nach seien diese allerhöchsten Bestimmungen in früheren Hofverordnungen bereits enthalten und auch in die „Politische Schulverfassung", § 131, aufgenommen. Da es aber schwer fallen dürfte, bei den Brautleuten allgemein auf Beibringung eines schriftlichen Zeugnisses über den erhaltenen Religionsunterricht zu dringen, so dürfte, falls die Religionsprüfung der Brautleute gehörig vorgenommen und überhaupt auf den Religionsunterricht der Jugend mit möglichster Sorgfalt gesehen würde, die erwähnte Abforderung schriftlicher Zeugnisse minder wichtig sein.

Was die Honoratioren auf dem Lande betrifft, so sei es allerdings sehr erwünschlich, daß dieselben bezüglich des Religionsunterrichtes ihrer Kinder mit gutem Beispiele voranleuchten, allein es sollte ihnen doch, wie den übrigen Gläubigen, freigelassen werden, ihren Kindern den Religionsunterricht durch einen beliebigen Priester oder Lehrer zu verschaffen, ohne sie gerade auf die Pfarrgeistlichkeit zu beschränken, bei welcher ohnehin die Religionsprüfung vorgenommen oder ein Prüfungszeugnis vorgewiesen werden müsse.

Unter diesen Verhältnissen sei die Studienhofkommission des Erachtens, daß es minder dringend sei, diese Bestimmungen den übrigen Provinzen zur Richtschnur vorzuschreiben, sondern genügen dürfte, den Ordinariaten, in deren Wirkungskreis dieser Gegenstand eigentlich gehöre, mit Beziehung auf die angeführten Verordnungen aufzutragen, durch die Seelsorgegeistlichkeit dahin zu wirken, daß des Religionsunterrichtes auch jene Kinder teilhaftig werden, welche öffentliche Schulen nicht besuchen; zu welchem Ende sie sich jährlich genau die Überzeugung davon verschaffen, die Prüfung vornehmen oder die Zeugnisse hierüber sich einsenden lassen sollten, wobei besonders darauf zu sehen wäre, daß die Honoratioren auf dem Lande mit gutem Beispiele vorangingen.

Die allerhöchste Resolution dto. Wien, 17. November 1838, auf diesen Vortrag der Studienhofkommission lautete:

„Ehe Ich über einen besonderen, im Klostergebäude der Ursulinerinnen einzuführenden öffentlichen Unterricht zur Bildung von Privat-Erzieherinnen und -Lehrerinnen Meinen Entschluß fasse, ist Mir über den Inhalt des diesen Kandidatinnen zu erteilenden, ihrem künftigen Bedürfnisse angemessenen Unterrichtes ein Entwurf mit dessen gehöriger Begründung vor-

zulegen. Einstweilen ist über diesen Punkt in jeder Provinz außer Niederösterreich nichts zu erlassen.

Inwiefern darüber Zweifel gehegt werden, ob Kinder, welche über die Gegenstände der Volksschulen Privatunterricht erhalten, dem Religionsunterrichte in den Schulen beiwohnen dürfen, ist die bestimmt bejahende Erklärung zu geben.

In der Zuversicht, daß die Ordinariate ihre Seelsorger anweisen und verhalten, nach bestehenden landesfürstlichen wie kirchlichen Vorschriften dahinzuwirken, daß alle schulfähige Jugend in der Religion gehörig unterrichtet und sich davon, daß dieses geschieht, die Überzeugung verschafft, daß diese Jugend insbesondere zum Empfange der Sakramente der Buße und des heiligen Abendmahles gehörig vorbereitetet werde und daß die Brautleute der angemessenen Prüfung und Unterweisung über Religion unterzogen werden, finde Ich zu diesem Zwecke nichts Neues anzuordnen. Der übrige Inhalt dieses Vortrages dient Mir zur Wissenschaft.

Ferdinand m. p."

Die diesbezügliche Verordnung der Studienhofkommission an die einzelnen Länderstellen ist vom 28. November 1838 datiert und lautete an die niederösterreichische Regierung folgendermaßen:

„Infolge der allerhöchsten Entschließung vom 17. d. M. wird der k. k. Regierung bedeutet, daß, bevor Se. k. k. Majestät über einen besonderen, im Klostergebäude der Ursulinerinnen einzuführenden öffentlichen Unterricht zur Bildung von Privat-Erzieherinnen und -Lehrerinnen einen Entschluß fassen, über den Inhalt des diesen Kandidatinnen zu erteilenden, ihrem künftigen Bedürfnisse angemessenen Unterrichtes ein Entwurf vorzulegen sei. Die Regierung wird hiernach angewiesen, über Einvernehmung des fürsterzbischöflichen Ordinariats den diesfälligen Entwurf verläßlich bis Ende Februar 1839 anher vorzulegen. Gemäß eben dieser allerhöchsten Entschließung ist, inwiefern Zweifel gehegt werden", wie oben bis „... nichts Neues anzuordnen."

Dieser Entwurf ist jedenfalls eingesandt worden, wiewohl die diesbezüglichen Akten nicht vorhanden sind. Doch ist bekannt, daß die weiteren Verhandlungen zur allerhöchsten Entschließung vom 7. November 1840 geführt haben, wodurch bei den Ursulinerinnen in Wien ein neunmonatlicher pädagogischer Lehrkurs zur Bildung weiblicher Lehrindividuen nach Maßgabe der für die Erteilung dieses Unterrichtes allerhöchst sanktionierten Instruktion eingeführt wurde. (Studienhofkommissions-Dekret vom 12. November 1840, Z. 7246.)

III. Antrag des Bischofs von Parenzo-Pola betreffs des Religionsunterrichtes für schulfähige Kinder jener Gegenden, wo keine Trivialschulen bestanden.

Da in der Diözese Parenzo-Pola viele Pfarreien ohne Trivialschule bestanden und die schulfähige Jugend ohne Religionsunterricht blieb, so hat der dortige Bischof im Jahre 1834 den Antrag gestellt, daß die schulfähigen Kinder dieser Pfarreien gleichwohl konskribiert und wöchentlich zwei- bis dreimal zum Besuche des Religionsunterrichtes an Wochentagen im Hause des Seelsorgers, an Sonntagen aber in der Kirche verhalten werden und demnach die Ortsseelsorger, denen die Erteilung dieses Unterrichtes ohnehin obliege, das Erscheinen der Kinder gehörig überwachen, auch nach Ablauf jeden Semesters im Beisein des Dechanten eine Prüfung mit den Schülern vornehmen sollen.[1]

Diesen Antrag des Bischofs von Parenzo-Pola hatte die k. k. vereinigte Hofkanzlei aus dem an sie gerichteten allerhöchsten Kabinettsschreiben vom 31. Jänner 1834[2]) der Studienhofkommission mitgeteilt, da dieses Kabinettsschreiben für letztere folgenden, in ihren Wirkungskreis gehörenden allerhöchsten Auftrag enthielt: „Da sich dieser Antrag an sich als zweckmäßig empfiehlt, so hat die Studienhofkommission zu dessen Ausführung in der Art, in welcher es tunlich befunden wird, nicht bloß in der Diözese Parenzo-Pola, sondern auch in anderen Diözesen, in welchen das gleiche Verhältnis obwaltet, die gehörige Verhandlung zu pflegen."

Die Studienhofkommission beschloß nun in ihrer Sitzung vom 22. Februar 1834, nicht nur an das küstenländische Gubernium, sondern auch an alle übrigen Länderstellen folgendes Dekret zu erlassen, was am 27. d. M. geschah:

„Der Bischof einer Diözese (im Dekrete an das Küstenland: Da in der Diözese Parenzo-Pola viele Pfarreien u. s. w.), wo viele Pfarreien ohne Trivialschule bestehen und die schulfähige Jugend ohne Religionsunterricht bleibt, hat den Antrag gemacht, daß die schulfähigen Kinder

[1]) A. U., Z. 1026: Sitzung der Studienhofkommission am 22. Februar 1834. Referent Hofrat Weiß v. Starkenfels.

[2]) Dieses Kabinettsschreiben enthielt übrigens auch anderes, was genaueren Einblick verschafft in die mißliche Lage dieser Diözese Parenzo-Pola; es beginnt nämlich folgendermaßen: „Lieber Graf Mittrowsky! Der Bischof von Parenzo Pola hat Mir angezeigt, daß mehrere Pfarrkirchen seiner Diözese durch die Einziehung des zu ihrer Erhaltung bestimmten Bruderschaftsvermögens so verarmt seien, daß sie die Kosten des nachmittägigen Sonn- und Feiertags-Gottesdienstes, welche von den armen Gemeinden nicht getragen werden können, zu bestreiten nicht vermögen u. s. w." Dieser Mangel an Geldmitteln hatte selbstverständlich auch auf den Fortgang des Schulwesens den übelsten Einfluß.

solcher Pfarreien gleichwohl konskribiert und wöchentlich zwei- bis dreimal zum Besuche des Religionsunterrichtes an Wochentagen im Hause des Seelsorgers, an Sonntagen aber in der Kirche verhalten werden, daß demnach die Ortsseelsorger, denen die Erteilung dieses Unterrichtes ohnehin obliegt, das Erscheinen der Kinder gehörig zu überwachen, auch nach Ablauf jeden Semesters im Beisein des Dechanten eine Prüfung mit den Schülern vorzunehmen haben sollen.

Nachdem nun Se. Majestät mittels allerhöchsten Kabinettsschreibens vom 31. Jänner d. J. auszusprechen geruht haben, daß sich dieser Antrag an sich als zweckmäßig empfehle, und zu dessen Ausführung in der Art, in welcher es tunlich befunden wird, nicht bloß in jener Diözese, in welcher er gemacht wurde, sondern auch in anderen Diözesen, in welchen das gleiche Verhältnis obwaltet, die gehörige Verhandlung zu pflegen sei, so wird diese allerhöchste Willensmeinung der (dem) k. k. . . . . Regierung (Gubernium) mit der Weisung bekannt gegeben, zu erheben, ob und wo in der anvertrauten Provinz der bezeichnete Fall bestehe, und das Resultat dieser Erhebung bis 20. März d. J. gutächtlich hieher vorzulegen."

Obgleich nun diese, durch die Studienhofkommission angeordnete Erhebung nicht einen unmittelbaren förderlichen Einfluß auf das Volksschulwesen ausübte, so gab sie doch Veranlassung zur Verhandlung über einen ähnlichen Antrag des Bischofs von Tarnow, dessen teilweise Annahme geeignet war, dem noch tiefstehenden Unterrichtswesen einzelner Länder einigermaßen aufzuhelfen. Auch sind die diesbezüglichen Berichte der einzelnen Länderstellen deshalb von großem Interesse, weil sie einerseits genaue Details über die lokale Ausdehnung des Volksschulwesens in den einzelnen Ländern enthalten, anderseits Nachricht geben von dem Eifer, mit dem man den Religionsunterricht pflegte.

Aus dem Berichte der niederösterreichischen Regierung vom 11. Juni 1834, Z. 31.114, war zu ersehen, daß es in Niederösterreich damals keine solchen Orte gab, wo zwar Pfarreien, aber keine Trivialschulen sich befänden, vielmehr daselbst außer den Pfarrschulen an mehreren Orten auch noch Filialschulen bestanden, in denen die Kinder gleichwie in den Pfarrschulen ununterbrochen den Religionsunterricht nebst jenem in den sonstigen Lehrgegenständen erhielten. Wenn aber in der Pfarre St. Johann zu Engstetten und in der landesfürstlichen Lokalie im Markte Zell im V. O. W. W. keine Filialschulen bestanden, so hatte das für den Religionsunterricht keine schädlichen Folgen, indem Zell von der Stadt Waidhofen an der Ybbs bloß durch den Ybbsfluß getrennt und nach dem Berichte des bischöflichen Konsistoriums von St. Pölten bei jeder dieser zwei Pfarreien die Vorsorge getroffen war, daß alle schulfähigen Kinder den Unterricht in den benachbarten Pfarrschulen, welchen sie zugeteilt waren, empfingen. Infolge der bischöflichen Visitationen wurden zwar Verhandlungen bezüglich

der Errichtung eigener Schulen für diese zwei Seelsorgestationen gepflogen, die aber vorderhand noch nicht zum Ziele geführt hatten.[1])

Für jene schulfähigen Kinder, die, zumal in Gebirgsgegenden, sich in weiter Entfernung von dem Pfarr- und Schulorte befanden und wo demnach Filial- oder Notschulen eingeführt waren, wurde nebst dem Schulunterricht auch der Religionsunterricht erteilt, indem diese Schulen von den Katecheten besucht und überwacht wurden, wobei viele Seelsorger einen lobenswerten Eifer zeigten. Auch pflegten die Kinder von den Notstationen wöchentlich einmal, von der Filialschule auch zweimal in die Pfarrschule zu kommen, um in der Religion unterrichtet zu werden. (Bericht des bischöflichen Konsistoriums von St. Pölten vom 31. März 1834.)

Auch in Oberösterreich war nach dem Berichte der obderennsischen Regierung vom 25. April d. J., Z. 10.299, keine Pfarre ohne Schule, außerdem befanden sich an ausgedehnteren und solchen Pfarren, wo die örtlichen Verhältnisse den Besuch der Pfarrschule erschwerten, Mittelschulen, oder es wurde der Schulunterricht excurrendo erteilt. Ja, es gab im Salzburgischen Kuratien mit zwei, auch drei Trivialschulen, wo eigene Schullehrer angestellt waren, und in Annaberg, Tanerach und Viehhofen hielten die Seelsorger die Werktags- und Wiederholungsschule. An allen diesen Schulen wurde der Religionsunterricht auf eine befriedigende Art gegeben, so daß die im Dekrete vom 27. Februar d. J. angedeuteten Maßregeln daselbst nicht notwendig erschienen.

In Steiermark gab es in den Diözesen Seckau und Leoben im Jahre 1834

1. keine Pfarrei ohne Schulunterricht, indem selbst an jenen wenigen Kuratien, wo noch keine ordentliche Schule organisiert war, der Schul- und mit demselben auch der Religionsunterricht, auch an Werktagen, ordnungsgemäß vom Ortskuraten erteilt wurde.

2. An solchen Ortschaften, die zu weit vom Pfarrorte entfernt waren, waren entweder Gemeindeschulen errichtet, an denen die Pfarrgeistlichen wöchentlich den Religionsunterricht erteilten, oder sie exkurrierten zur Sommerszeit an Sonntagen in solche entfernte Gegenden, um den Religionsunterricht zu geben oder ließen sich endlich durch wohlunterrichtete fromme und rechtschaffene Ausfrager und Ausfragerinnen supplieren, deren Tätigkeit sie überwachten und ergänzten.

3. Wurden an allen Seelsorgestationen nicht nur die vorgeschriebenen sonntäglichen Wiederholungsschulen und in denselben der Religionsunterricht für die, der Schule entwachsene Jugend fleißig betrieben, sondern auch die Christenlehren in der Kirche abgehalten, zu welchen die Jugend sowohl als auch Erwachsene aus den entferntesten Gegenden der Pfarre erschienen, vielfach scharenweise heranzogen.

4. Jene Kinder, welche zu weit von ihrer Pfarrschule entfernt waren und auch keine eigene Gemeindeschule hatten, besuchten eine benachbarte Pfarrkirche und deren Schule, wo sie auch eingeschult wurden.

---

[1]) So wurde die Errichtung einer Schule zu St. Johann zu Engstetten durch das Regierungsdekret vom 29. Juli 1830, Z. 39.651, als nicht direktivmäßig zurückgewiesen. Der Pfarrer von Zell, welches gleichsam eine Vorstadt zu Waidhofen bildete, wirkte beim Religions- und Christenlehrunterrichte in Waidhofen mit.

5. Überdies wurde von den Pfarrvorstehern in der heiligen Fastenzeit, gelegentlich der Vorbereitung auf die heilige Osterbeichte und auf die heilige Kommunion, dann bei der Vorbereitung zur heiligen Firmung und bei der Prüfung der Brautpersonen für den Religionsunterricht der Jugend gesorgt.

6. Über die Fortschritte und den Erfolg des Unterrichtes hatte der Bezirksdechant zu wachen, der sich jährlich bei Gelegenheit der Visitation davon überzeugte.

Demnach erachtete das Seckauer Ordinariat, daß für den Religionsunterricht in den Diözesen Seckau und Leoben hinlängliche Fürsorge getroffen sei. Insofern aber die Lokalverhältnisse, besonders in Gebirgsgegenden mit zerstreuten und weit entfernten Häusern, ein geordnetes Erscheinen der Kinder an bestimmten Tagen und Orten zum Religionsunterrichte erschwerten oder denselben unmöglich machten, müsse es dem klugen Eifer der Seelsorger überlassen bleiben, nach Umständen jede Gelegenheit zu benützen, um auch diese Kinder mit dem erforderlichen Religionsunterricht zu versorgen.[1])

Auch das Gubernium war der Ansicht, daß sich in diesen beiden Diözesen kein Bedürfnis zur Einführung des beantragten Religionsunterrichtes zeige.

Aus der Äußerung des Lavanter Ordinariats ging aber hervor, daß in dem Cillier Kreise, welcher zu Steiermark gehörte, von den 143 Seelsorgestationen sich erst in 75 Seelsorgeposten ordentlich eingerichtete Trivialschulen befanden, daher 68 Pfarreien ohne direktivmäßige Schulen waren. Doch blieben auch die nichtschulbesuchenden Kinder dieser Diözese nicht ohne Religionsunterricht, denn a) wurde die Vorschrift über die mit den Brautleuten vorzunehmende Religionsprüfung in der Art gehandhabt, daß die Eltern in den Stand gesetzt wurden, ihrer heranwachsenden Jugend die ersten und notwendigsten Religionskenntnisse beizubringen; b) wurde die Jugend in jeder Seelsorgestation vor dem jährlichen Empfange der heiligen Sakramente zur Osterzeit durch einen angemessenen Zeitraum in der Wohnung des Seelsorgers in der Glaubens- und Sittenlehre unterrichtet und geprüft. Überdies wurden alle Pfarrinsassen, abgesondert nach Stand und Alter, zu einer Jahreszeit, in welcher sie durch häusliche Geschäfte am wenigsten gehindert waren, vor ihren Seelsorger vorgeladen, in den wichtigsten Religionswahrheiten unterwiesen und über dieselben geprüft, mit welcher Prüfung die Seelsorger jährlich durch mehrere Wochen der Winters- und Frühlingszeit beschäftigt waren; endlich c) wurde durch fleißige Abhaltung des Wiederholungsunterrichtes und der Christenlehren in der Kirche und auf dem Lande dafür gesorgt, daß bei allen Pfarrinsassen die Kenntnis der Religionswahrheiten erweitert, tiefer eingeprägt und ans Herz gelegt würde.

Das Gubernium stimmte der Ansicht des Ordinariats vollkommen bei, daß für die Diözese Lavant eine allgemeine und buchstäbliche Durchführung des beantragten Religionsunterrichtes mit vielen Schwierigkeiten verbunden und überdies nicht nötig sei, indem der hierbei beabsichtigte Zweck bereits durch anderweitige ähnliche Verordnungen und vieljährige Gepflogenheiten daselbst völlig erreicht werde. Es wäre daher dem Ordinariate, welchem an der Beförderung des Religionsunterrichtes am meisten

---

[1]) Bericht des fürstbischöflichen Seckauer und Leobener Ordinariats zu Graz vom 10. Juni 1835.

gelegen sein müsse, zu überlassen, auf den Eifer der Seelsorger einzuwirken, daß die bereits bestehenden Anordnungen allgemein beobachtet würden, diese Beobachtung zu überwachen, auf die Errichtung von Trivialschulen dort, wo sie noch nicht bestehen, hinzuwirken und zu berichten, welche Hindernisse der Errichtung derselben entgegenstehen.

In Böhmen war unter allen Provinzen der österreichischen Monarchie das Volksschulwesen am besten bestellt und es bestand daselbst nach dem Berichte des böhmischen Guberniums dto. Prag, 12. Juli 1834, Z. 29.609, nicht nur keine Seelsorgestation ohne Trivialschule, sondern es waren vielmehr sehr viele Seelsorgestationen mit mehreren Nebenschulen versehen, in welchen der Religionsunterricht von der betreffenden Geistlichkeit mit aller möglichen Sorgfalt vorschriftsmäßig erteilt wurde, so daß das hohe Dekret der Studienhofkommission vom 27. Februar d. J., Z. 1026, daselbst der Voraussetzung entbehrte und keine Anwendung finden konnte.

Das mährisch-schlesische Gubernium berichtete dto. Brünn, 19. Oktober 1834, Z. 36.260, daß die dem erwähnten Dekrete der Studienhofkommission zu Grunde liegende Voraussetzung, daß es Seelsorgestationen ohne Schulen gebe, für die Olmützer Diözese und den Breslauer Diözesan-Anteil nicht zutreffe, in welch letzterem fast ebensoviele Mittelschulen als Trivialschulen bestünden. Wohl aber fänden sich in der Brünner Diözese einige Seelsorgestationen ohne Schulen, doch werde auch dort für den Religionsunterricht gesorgt.

Auch in Tirol konnte nach dem Berichte des Tiroler Guberniums dto. Innsbruck, 13. Mai 1834, das genannte Dekret der Studienhofkommission keine Anwendung finden, da sich in allen Gemeinden und Pfarreien ordentliche Trivialschulen befanden. So verhielt es sich in der Diözese Trient und dem Generalvikariat Feldkirch, wo sich nicht einmal ein Haus finde, welches nicht „eingeschult" sei. In der Brixener Diözese bestünden nicht bloß in allen selbständigen Seelsorgestationen die ordentlichen Ortsschulen, sondern auch viele Filialschulen, und in allen diesen Schulen werde der Religionsunterricht durch die Seelsorger oder ihre Hilfspriester wenigstens zweimal wöchentlich erteilt. Ebenso stand es im Diözesan-Anteil von Salzburg, wo aber manche Kuratien auch mit zwei bis drei Trivialschulen ausgerüstet waren, in denen eigene Lehrer und Schulgehilfen wirkten; mit Ausnahme von Aschau im Brixentale, wo der Expositus selbst die Schule hielt. In allen Trivialschulen ohne Unterschied werde auch der Religionsunterricht vorschriftsmäßig wenigstens zwei- bis dreimal wöchentlich, in einigen Schulen auch öfter erteilt. Mit allen Trivialschulen bei der Seelsorgekirche und mit vielen Filialschulen seien auch ordentliche Wiederholungsschulen verbunden, welche von den Seelsorgern ebenfalls besucht würden.

Es gebe aber auch einige sogenannte „Einödhöfe", die von den Schulen so weit abgelegen wären, daß die Kinder dieser Gegenden von sieben bis neun Jahren zur Winterszeit und auch wegen Mangels an der nötigen Kleidung oft wochenlang am Schulbesuche behindert seien. Zwar böten die im Salzburgischen üblichen sogenannten „Hauslehren", in welchen in drei oder vier Jahren der ganze Katechismus durchgenommen werde, für den Mangel eines regelmäßigen Religionsunterrichtes in diesen Gegenden einigen Ersatz; aber dem Salzburger fürsterzbischöflichen Konsistorium erschien es im Bewußtsein des Ungenügenden dieses Surrogats sehr zweckmäßig und

der in der allerhöchsten Entschließung vom 31. Jänner d. J. ausgesprochenen Willensmeinung ganz entsprechend, daß mit Genehmigung der hohen Landesstelle die Seelsorger des Salzburger Diözesan-Anteiles in Tirol streng verpflichtet würden, für den Religionsunterricht jener schulfähigen Kinder, die aus wichtigen Gründen zum Schulbesuche nicht verhalten werden könnten, in der von Sr. Majestät bezeichneten Weise oder wie es nach den Umständen und Ortsverhältnissen immer möglich sei, die genaueste Sorge zu tragen.

Das Gubernium war jedoch mit diesem Antrage des fürsterzbischöflichen Salzburger Konsistoriums nicht einverstanden, da es sich hier nicht um den Mangel der Pfarrschule, sondern nur um den Besuch einer entfernten Schule handle, die allerhöchste Entschließung sich aber nur auf Pfarreien ohne Trivialschulen beziehe.

In Illyrien stand es mit den Schulverhältnissen um das Jahr 1834 noch recht schlimm. Von 71 Seelsorgestationen der Lavanter Diözese im Klagenfurter Kreise waren noch 39 Pfarreien oder Kuratien ohne direktivmäßige Schulen und erst in 32 Seelsorgestationen bestanden ordentlich eingerichtete Trivialschulen. Nichtsdestoweniger versicherte das Lavanter Ordinariat in seinem Berichte dto. St. Andrä, 4. Juni 1834, daß für den Religionsunterricht auch der, keine Schulen besuchenden Jugend durch die bestehenden landesfürstlichen und Diözesanvorschriften, auf deren genaue Erfüllung durch die Seelsorger bei jeder Gelegenheit gedrungen werde, hinlänglich gesorgt sei, und zwar:[1])

a) Würden durch genaue Befolgung der Vorschriften bezüglich der Religionsprüfung der Brautleute auch die Eltern einigermaßen in den Stand gesetzt, ihre heranwachsende Jugend in den ersten und notwendigsten Religionskenntnissen zu unterrichten.

b) Sei in dieser Diözese, wenigstens seit deren Regulierung in den 1780er Jahren, die allseitig, auch willig und eifrig befolgte Vorschrift[2]) vorhanden, daß an jeder Seelsorgestation auf dem flachen Lande sowohl die Erwachsenen als die Kinder in Abteilungen nach dem Alter und Geschlechte und in einer bestimmten Reihenfolge der Ortschaften und Hausnummern jährlich zu ihren Seelsorgern zur sogenannten österlichen Religionsprüfung erscheinen, welche jedoch nicht in einem bloßen Abfragen der Religionswahrheiten, sondern vielmehr, zumal bei Kindern, in der Beibringung der Religions- und Sittenlehren und in der Erweiterung und Berichtigung der religiös-sittlichen Begriffe bestehe. Diese seit vielen Dezennien mit sehr gutem Erfolge vorgenommene Religionsprüfung werde zu solchen Zeiten des Jahres abgehalten, wo das Landvolk von seinen Berufsarbeiten am wenigsten in Anspruch genommen werde und pflege in manchen Kuratien am Anfange des Faschings, an anderen schon im Advent oder nach Umständen auch noch

---

[1]) Ein bis auf die Zahlangaben ganz gleichlautender Bericht wurde von dem Lavanter Ordinariate an das steiermärkische Gubernium betreffs des Cillier Kreises gerichtet, der S. 404 im Auszuge, hier aber weitläufiger vorgelegt wird.

[2]) Diese Vorschrift bestand auch in der Laibacher Diözese und wurde durch den Bischof von Laibach den Kuraten neuerdings eingeschärft. Sie findet sich im Anhange der dem Berichte beigelegten, unter dem 31. Oktober 1827 republizierten Diözesan-Gottesdienstordnung (lateinisch: Ordo cultus divini publici in dioecesi Labacensi praescriptus, ein Büchlein von 16 Seiten Oktav).

früher zu beginnen und, je nachdem die Kuratie mehr oder weniger volkreich ist, durch mehrere Wochen, beinahe Tag für Tag, bis zum Eintritt der österlichen Beichtzeit zu dauern. Das Landvolk sei an diese österliche Prüfung schon so gewöhnt, daß sich kaum irgend jemand derselben zu entziehen versuche und selbst dieser sich schließlich den Ermahnungen des Ortsseelsorgers und der Gemeinde füge. Es sei erbaulich, versicherte der Bischof der Laibacher Diözese,[1] in welcher dieselbe Übung eingeführt war, zu sehen, wie sich die Familien der Landleute durch gegenseitigen Unterricht auf diese Prüfung vorbereiten und sich ermahnen, bei derselben gewiß zu erscheinen.[2] Den Kindern, welche zur Ablegung der ersten heiligen Beichte und zum erstmaligen Empfang des heiligsten Altarssakramentes sich vorbereiten, werde überdies von den Seelsorgern eine besondere Zeit und Sorgfalt gewidmet.

c) Werde an jeder Seelsorgestation, und zwar in Gebirgsgegenden unmittelbar nach dem vormittägigen Gottesdienste, an anderen Orten aber zu einer angemessenen Nachmittagsstunde alle Sonn- und Feiertage die Christenlehre nach Vorschrift[3] für Erwachsene, und vorzüglich für die Kinder abgehalten. Dabei würden dieselben über die, unmittelbar früher auf der Kanzel vorgetragene Religionswahrheit abgefragt, wodurch einerseits die Aufmerksamkeit der Pfarrkinder für die Religionsvorträge angeregt und erhalten, anderseits die Überzeugung gewonnen werde, ob die Zuhörer den Kanzelvortrag richtig aufgefaßt haben. Gewöhnlich träten die Seelsorger hierbei in der Kirche selbst mitten unter die Kinder und anderen Zuhörer und katechesierten beiläufig eine Stunde lang.

d) Seien nicht zum geringsten aus religiösen Gründen, um die Religionskenntnisse der Landjugend und so die Sittlichkeit derselben zu befördern, slovenische Leseschulen entstanden, welche immer zahlreicher würden. Es sei der Mangel an Schulen, welcher die Seelsorger, auch infolge Auftrages des Ordinariats, veranlaßt habe, die Jugend an Sonn- und Feiertagen im Lesen der meist üblichen slovenischen Volkssprache zu unterrichten, wobei man sich guter Religions- oder Erbauungsbücher bediene. Diese Leseschulen hätten sich sehr vermehrt;[4] dazu käme, daß die Unterrichteten wieder andere belehrt und sich die Kenntnis des Lesens so verbreitet habe, daß in den letzten Dezennien mehr als dreißig neue krainerische Erbauungsbücher in Laibach in Druck erschienen seien, die, obwohl sie fast alle in Krain verblieben, stets schnell vergriffen waren.

Diesem Verfahren, insbesondere aber der jährlichen Vornahme der sogenannten österlichen Religionsprüfung in Verbindung mit der regelmäßigen Abhaltung der sonn- und feiertägigen Predigten und Christenlehren müsse es zugeschrieben werden, daß in der Lavanter Diözese das Landvolk

---

[1] In einem Berichte an das illyrische Gubernium.

[2] Um das Erscheinen sowohl der Erwachsenen als der Kinder zu überwachen, seien die Kuraten angewiesen, sich eigene Pfarrkataloge, gemeiniglich status animarum genannt, zu halten, und in denselben nebst anderen erforderlichen Daten auch den Fortgang der Pfarrkinder in Religionskenntnissen und Sitten anzumerken.

[3] Diese Vorschrift ist enthalten in den §§ 10 und 15 der erwähnten Gottesdienstordnung.

[4] Solche Leseschulen haben sich im Cillier Kreise an 68 Seelsorgestation mit, und an 11 ohne Trivialschulen gebildet und die Zahl dieser Schüler hatte sich seit dem Jahre 1829 bis zum Winterkurse von 1833/34 von 1200 auf 3550 erhöht.

im Durchschnitt in der Religion ziemlich gut unterrichtet sei, wie sich der Bischof bei verschiedenen Gelegenheiten, namentlich bei den kanonischen Visitationen, überzeugt habe.

Wenn aber in einzelnen Orten der Provinz und an einigen Pfarreien das Landvolk noch weniger unterrichtet und daher auch roher erscheine, so rühre dieses nach der Meinung des Bischofs von der großen Ausgedehntheit einiger Pfarren her, weshalb die Pfarrkinder nicht im stande seien, in der zu weit entlegenen Kirche bei den Christenlehren regelmäßig zu erscheinen. Bei der Pfarr-Regulierung der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts habe man sich in dieser Diözese auf die Errichtung der allernötigsten Kuratien dergestalt beschränkt, daß in manchen Gegenden der Diözese, z. B. im Möttlinger Dekanate und im Krupper Bezirke, die alten Pfarreien in ihrer zu großen Ausdehnung belassen worden seien.

Auch in der Gurker Diözese, welche vermöge ihrer Ausdehnung über ein von hohen Gebirgen durchschnittenes, teilweise spärlich bevölkertes Land viele Seelsorgestationen zähle, wo die Einführung von Trivialschulen sehr oft an den lokalen und sonstigen Verhältnissen Hindernisse fände, würde, wie das Gurker Ordinariat dto. Klagenfurt, 12. Juli 1834, berichtete, seit Jahren dahin getrachtet, dem Mangel an Trivialschulen teils durch Notschulen, bei welchen die Seelsorger selbst den Schulunterricht übernähmen, abzuhelfen oder durch eine periodische Vorrufung der schulfähigen Kinder zur Unterweisung in der Religion, besonders aber durch das in mehreren Dekanaten der Diözese eingeführte Antepaschalexamen, wozu auch Erwachsene herangezogen würden, die Kenntnis der Religion und ihrer Pflichten, als Grundlage aller menschlichen Gesittung, in die Herzen der heranwachsenden Generation einzupflanzen. Unter den 277 Seelsorgestationen der Diözese Gurk befänden sich 38 ohne eigene Schulen, da lokale Verhältnisse, namentlich im slovenischen Diözesananteile, die Errichtung derselben verhindert hätten. Doch würden an elf Stationen des Klagenfurter Kreises und an sechs im Villacher Kreise, also zusammen an siebzehn Kirchspielen, von den Seelsorgern sogenannte Notschulen gehalten, in welchen der Religionsunterricht den Hauptgegenstand bilde, und dieser erhalte dadurch, daß die Kinder dabei im Lesen unterrichtet würden, den mächtigsten Vorschub.

Der Bischof von Gurk versicherte, daß er bei seinen, nun in allen Dekanaten der Diözese abgehaltenen kanonischen Visitationen zu seiner Beruhigung sich überzeugt habe, daß auch dort, wo keine Schulen bestünden, durch den Eifer der Seelsorger die Lehre der katholischen Kirche und durch die fromme, noch unverdorbene Gesinnung der Landleute der Glaube der Väter auf dem Wege der mündlichen Überlieferung von den Eltern auf die Kinder und Enkel fortgepflanzt werde, doch werde die Einführung des im hohen Hofdekrete vom 27. Februar d. J. projektierten geregelten Religionsunterrichtes mit den beantragten Modalitäten für jene Seelsorgestationen, wo noch keine Schulen sich befänden, sicherlich die wohltätigsten Früchte hervorbringen.

Das illyrische Gubernium bemerkte in seinem Berichte vom 24. Juli 1834, Z. 14.919, bezüglich des Umstandes, daß in dem Gubernialgebiete, und vorzugsweise in Krain, noch mehrere Seelsorgestationen ohne ordentliche Schulen bestünden, es seien für jene Kuratstationen, wo direktivmäßig Schulen bestehen sollen, die Verhandlungen bereits eingeleitet, für jene Orte

aber, wo die Errichtung von ordentlichen Trivialschulen wegen lokaler Hindernisse nicht ausführbar erscheine, lasse sich die Zweckmäßigkeit des in dem hohen Hofdekrete projektierten Unterrichtes durch die Seelsorger nicht in Abrede stellen. Da jedoch in diesem Gubernialgebiete laut der Ordinariatsberichte auch an den, mit einer Trivialschule nicht versehenen Orten für den Religionsunterricht durch die bereits bestehenden Einrichtungen größtenteils schon in der Art gesorgt sei, daß eine weitere Verfügung nicht mehr notwendig erscheine, so dürfte der fragliche Religionsunterricht nur an jenen Kuratstationen anzuordnen sein, wo derselbe von den betreffenden Ordinariaten zweckmäßig befunden werde und die allenfalls sich entgegenstellenden Hindernisse sich beseitigen ließen.

Im Küstenlande sprachen sich die über den Antrag des erwähnten Hofdekretes einvernommenen Ordinariate einstimmig gegen denselben aus, und zwar bemerkte der Bischof von Veglia, daß er während seiner 43jährigen Amtsführung vielfach die erfreuliche Wahrnehmung gemacht habe, daß die Jugend in seiner Diözese in der Religion hinlänglich gut unterrichtet sei und der in Rede stehende Antrag für die Diözese Veglia umso überflüssiger erscheine, als für die nötige Belehrung des Volkes außer durch die sonn- und feiertägigen Christenlehren auch durch den täglichen Unterricht in der Advent- und Fastenzeit hinlänglich gesorgt sei.

In ähnlicher Weise äußerte sich das Konsistorium der Erzdiözese Görz, indem es besonders die in dem größeren Teile der Erzdiözese vorhandenen, in den Lokalverhältnissen begründeten unüberwindlichen Schwierigkeiten des vorgeschlagenen wöchentlich zwei- bis dreimaligen Religionsunterrichtes für die Kinder hervorhob.

.Der Bischof von Triest-Capodistria gab zu, daß in seiner Diözese der Religionsunterricht an manchen Orten, besonders in den neu einverleibten Teilen derselben, vielfach mangelhaft sei, wies aber darauf hin, daß die meisten Pfarreien und Kuratien der vereinigten Diözese Triest-Capodistria aus verschiedenen, sehr entlegenen und oft unwegsamen Ortschaften bestünden und es demnach schon an sich schwer begreiflich sei, wie der Seelsorger zwei- und dreimal in der Woche zu bestimmten Stunden Religionsschulen halten sollte, ohne die Kinder oft unverrichteter Dinge kommen und gehen lassen oder mit Gefährdung ihrer Sittlichkeit sich selbst überlassen zu müssen. Auch wären solche Zwangs-Religionsschulen deshalb zu vermeiden, weil das Gehässige des Zwanges auf die Religion selbst fallen und den Unterricht erfolglos machen würde. Übrigens seien dergleichen Religionsschulen in jenen Kuratien, wo bereits gut gebildete und eifrige Seelsorger wirken, entbehrlich, da es gewiß sei, daß der Religionsunterricht durch ein ungezwungenes, an Sonn- und Werktagen bei hundertfach sich darbietenden Gelegenheiten zweckmäßig und liebevoll berechnetes Einwirken hinlänglich gedeihe. In Gegenden aber, wo es noch an solchen gebildeten und eifrigen Seelsorgern mangle, würden auch die beantragten werktägigen Zwangs-Religionsschulen erfolglos sein, da es sich von Priestern ohne die notwendige Bildung nicht erwarten lasse, daß sie gutwillig und mit Erfolg diese Schulen besuchen würden, während sie selbst an Sonn- und Feiertagen Nachmittags den vorschriftsmäßigen Religionsunterricht unter nichtigen Vorwänden vernachlässigten. Nach Ansicht des Bischofs gebe es vorderhand zur allgemeinen Empor-

bringung und dauerhaften Beförderung des Religionsunterrichtes nur ein einziges durchgreifendes Hauptmittel, und dieses wäre die Heranziehung und Ausbildung eines eifrigen und musterhaften Klerus, welcher noch nicht in hinlänglicher Anzahl vorhanden sei.

Dieser Ansicht des Bischofs von Triest-Capodistria stimmte auch das Gubernium und insbesondere der Referent in Schulsachen bei, welch letzterer in seiner vorigen Stellung als Schuloberaufseher vielfältige Gelegenheit gehabt habe, zu bemerken, daß besonders in den Sommermonaten der Schulunterricht sehr darniederliege und die Eltern, selbst mit allen Strafmitteln, kaum dahin zu bringen seien, ihre Kinder regelmäßig in die Schule zu schicken. Wieviel weniger würden sie ihre Kinder zum Besuche eines Unterrichtes verhalten, der, wie dieser Religionsunterricht, ihnen freigestellt würde und freigelassen werden müßte, um nicht durch den Zwang mehr Übles als Gutes zu stiften. Auch an der Willfährigkeit eines Teiles des Istrianer Klerus zur Übernahme dieses Unterrichtes müsse gezweifelt werden, da die Erfahrung den Referenten belehrt habe, daß der Religionsunterricht in den Istrianer Elementarschulen vielfach vernachlässigt werde und die Ordinariate vorderhand nicht im stande seien, dieses Übel zu verbessern. Neue Verpflichtungen aufzulegen, gehe daher nicht an, wohl aber solle der Klerus verhalten werden, seinen bisherigen Obliegenheiten im Unterrichte der Jugend eifrig nachzukommen; dann werde es auch weiterer Verfügungen in dieser Hinsicht nicht bedürfen.

Das dalmatinische Gubernium äußerte sich in seinem Berichte dto. Zara, 4. Juni 1834, daß schon infolge des hohen Hofdekretes vom 27. Mai 1832 alle Ordinariate dieser Provinz eingeladen worden seien, die Pfarrer und Kuraten zu verhalten, sich eine Liste von jenen Kindern anzulegen, welche eines besonderen Religionsunterrichtes bedürften, und sich nicht bloß an Sonn- und Festtagen mit diesem Unterrichte zu beschäftigen, sondern auch jährlich dort, wo dieses noch nicht in Übung sei, einen regulären Kurs über die christliche Lehre entweder wenigstens durch zwanzig aufeinanderfolgende Tage oder, wenn man es für besser halte, an drei Tagen in mehreren Wochen, an einem passenden Orte, für diesen Unterricht der Jugend zu veranstalten und die nachlässigen Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Pupillen nicht zu diesem Unterrichte schicken, der politischen Behörde anzuzeigen.

Was die neuere Verordnung des Hofdekretes vom 27. Februar 1834, Z. 1026, betrifft, so habe sich zunächst die dalmatinische Studienkommission an die einzelnen Ordinariate um ihre Äußerung und um Einsendung von Tabellen bezüglich jener Orte, wo der im erwähnten Hofdekrete vorgeschlagene Unterricht notwendig wäre, gewandt. Die Ordinariate hätten in ihren Äußerungen zwar das vorgeschlagene Projekt plausibel gefunden, aber nicht alle die Möglichkeit der Durchführung desselben zugestanden und nur zwei, nämlich die von Sebenico und Ragusa, Tabellen eingesandt.

Das Ordinariat von Zara habe versichert, daß man schon seit langem mit aller Energie dahin arbeite, daß die Kinder vom Lande beim Religionsunterrichte in der Kirche an Sonn- und Festtagen erscheinen sollten, aber man habe es nicht erreichen können; um wieviel weniger würde es durchführbar sein, sie zwei- bis dreimal in der Woche zu versammeln; auch hätten

die Pfarrer dieser Erzdiözese nicht einmal für sich selbst ein anständiges und genügendes Logement, umsoweniger für den Unterricht der Kinder.

Das Ordinariat von Sebenico habe keine besonderen Schwierigkeiten bezüglich der Ausführung dieser Maßregel erwähnt, aber einige Pfarreien in der eingesandten Tabelle mit der Bemerkung übergangen, daß in denselben dieser Unterricht wegen der großen Entfernung der Ortschaften von den Pfarrhöfen nicht erteilt werden könne.

Das Ordinariat von Spalato habe angezeigt, in dieser Diözese bestehe der Brauch, daß die Pfarrer während der Fastenzeit mehrmals in der Woche zur Vorbereitung für die heiligen Sakramente der Buße und des Altars Unterricht erteilen und es habe die Fortsetzung dieses Religionsunterrichtes durch das ganze Jahr, wie das Hofdekret vorschlage, um so den ganzen Katechismus zu behandeln, für sehr wünschenswert erklärt, doch sei dieses wegen weiter Entfernung der Gemeinden und einzelner Häuser vom Pfarrorte, wegen Verwendung der Kinder zum Viehhüten u. s. w. nicht in einer großen Anzahl von Pfarreien erreichbar; immerhin aber könnte dieses durch das Hofdekret vorgelegte Projekt in fast allen Pfarreien an der Küste und in einigen Gebirgspfarren (in tutte quasi le parochie litorali ed in alcune montane), aber auch hier mit größeren oder geringeren Modifikationen, die den Dechanten zur Beurteilung zu überlassen wären, durchgeführt werden, und wenn auch auf diese Weise nicht alles erreicht werde, was man wünsche, so werde doch damit vieles zur Beförderung der Religiosität und Moralität des Volkes gewonnen sein.

Das Ordinariat von Lesina habe bemerkt, daß, obwohl in seiner Diözese keine Landschulen (scuole rurali) existieren, doch der religiöse Unterricht der Kinder immer die vorzüglichste Sorge der Pfarrer sei, welche denselben an den Sonn- und Feiertagen und in einigen Zeiten des Jahres auch in ihren Wohnungen an Werktagen erteilen. Außerdem unterrichteten sie auch die besser veranlagte Jugend in der Absicht, um einige für den Altardienst heranzuziehen.

Das Ordinariat von Ragusa, einer Diözese, wo noch immer die Anzahl der Trivialschulen beschränkt war, da nach der eingesandten Tabelle noch 44 Kuratien (stationi curate) keine organisierten Schulen (scuole formali) hatten, habe erklärt, daß es schon im Jahre 1832 auf das Hofdekret vom 27. Mai d. J. ein eindringliches Zirkular an alle Pfarrer und Kuraten erlassen habe, sich eine Liste der schulfähigen Kinder beiderlei Geschlechtes anzulegen und sich nicht allein an Sonn- und Festtagen, sondern auch an Werktagen dem Unterrichte in der christlichen Religion zu widmen sowie ohne Verzug die in der Sendung ihrer Kinder zum Unterrichte nachlässigen Eltern und Vormünder den politischen Behörden anzuzeigen. Aus den Berichten der Landvikare sei zu ersehen, daß dort, wo eifrige und tüchtige Pfarrer wirken, dieser Unterricht einen guten Fortgang nehme. Das Ordinariat stimme auch dem Vorschlage des neuen Hofdekretes vom 27. Februar 1834 gerne bei und begrüße jede Maßregel mit Freude, welche dazu diene, den Religionsunterricht zu befördern, nur wünsche es, daß man sich in den drei Wintermonaten wegen der Kürze des Tages und der weiten Entfernung der Gemeinden vom Pfarrorte mit dem sonn- und feiertägigen Unterrichte begnüge, daß bei den vorgeschlagenen Prüfungen die Gemeindeobrigkeit inter-

veniere und die politische Behörde mit starker Hand die Kinder zum Erscheinen beim Unterricht verhalte.

Das Ordinariat von Cattaro habe berichtet, daß in zehn Parochien der vorgeschlagene Religionsunterricht nicht nötig sei, da sich daselbst Lokalschulen befänden, in welchen der Religionsunterricht vorschriftsmäßig erteilt werde; zwei Pfarren, welche sehr nahe bei der Stadt lägen, schickten ihre Kinder in die Stadtschule; außerdem unterrichtete in einer dieser zwei Pfarren auch der Pfarrer einige Kinder an mehreren Tagen der Woche. In den elf übrigen Pfarren und Kuratien scheine es wegen der Zerstreutheit und weiten Entfernung der Wohnungen der Pfarrkinder von dem Pfarrorte, Beschwerlichkeit und zum Teil Gefährlichkeit der Wege, wegen des nötigen Vieh- und Haushütens der Kinder u. s. w. schwierig zu sein, den vorgeschlagenen Religionsunterricht einzuführen, weshalb das Ordinariat in der Pfarre Lepetano und einigen anderen Pfarreien, ungeachtet wiederholter Aufforderung, nicht einmal habe erreichen können, daß die Kinder die sonntägige Katechese besuchten.

Das Ordinariat von Veglia endlich, von welcher Diözese nur zwei Pfarreien nach Dalmatien gehörten, habe erklärt, daß dieses Hofdekret ihm bereits durch das küstenländische Gubernium bekannt gemacht worden sei und es deshalb ein Zirkular verfaßt habe, welches es an das Gubernium zur Approbation sende.

Bei dieser entgegenkommenden Haltung der Ordinariate gegenüber dem erwähnten Hofdekrete war die Kommission der Meinung, daß das Gubernium im Sinne dieses Hofdekretes ein Zirkular an alle Ordinariate der Provinz und an alle Kreishauptmannschaften (tutti i capitanati circolari) erlassen solle, um den ersteren die Förderung des Religionsunterrichtes nach den Bedürfnissen und Verhältnissen der Lokalumstände im Sinne des Hofdekretes an das Herz zu legen, den letzteren aber die Unterstützung dieser Bestrebungen der Ordinariate durch möglichst kräftige Förderung des Besuches dieses Religionsunterrichtes zu empfehlen.

Das Gubernium erklärte daher auch in seinem Berichte an die Studienhofkommission vom 4. Juni 1834, daß die Durchführung dieses Dekretes, welche von mehreren Ordinariaten als möglich anerkannt wurde, wohl in allen Diözesen, wenigstens unter gewissen Modifikationen, welche die verschiedenen Umstände der Orte, der Stationen, der Jugend u. s. w. verlangen, möglich sein dürfte. Was die vom Ordinariate von Zara vorgestellten Schwierigkeiten betreffe, nämlich den Mangel passender Pfarrhäuser, um die Kinder daselbst zu versammeln, und die Renitenz der Kinder, den sonn- und festtägigen Unterricht zu besuchen, so bemerkte das Gubernium bezüglich der Pfarrhäuser, daß bereits einige derselben verbessert oder wieder erbaut worden seien und viele Vorschläge zur Restitution und zum Wiederaufbau anderer noch die Approbation erhalten würden: bezüglich der Renitenz der Kinder aber hätten die Pfarrer die gehörige Anzeige an die Behörden zu erstatten.

In der Provinz Venedig befanden sich nach dem Berichte des venetianischen Guberniums vom 14. August 1834, Z. 29.262, in diesem Jahre 116 Pfarreien, wo gar keine Schulen bestanden, und 60 andere, an deren Schulen es augenblicklich an einem Lehrer oder Gehilfen mangelte, in allen übrigen Pfarren waren entweder eigene Schulanstalten vorhanden

oder deren Kinder waren je nach den ökonomischen oder lokalen Verhältnissen in die Schulsitze der angrenzenden Pfarren eingeschult.

Das Gubernium versicherte, daß seine bisherigen Bemühungen zur Beförderung des Schulwesens mit dem Auftrage des hohen Dekretes vom 27. Februar d. J., Z. 1026, welches dahin ziele, wenigstens die religiöse Erziehung jener Kinder, welche keine Schule besuchen, zu sichern, ziemlich übereingestimmt hätten und es in Zukunft sich umsomehr bemühen werde, mit Hilfe der Schulbehörden und der Ordinariate die Ausführung des höchsten Befehles zu bewirken.[1])

In Galizien hielten, wie aus dem Berichte des galizischen Guberniums dto. Lemberg, 30. Jänner 1835, hervorgeht, das Lemberger lateinische Metropolitan-Konsistorium und das Przemysler lateinische Konsistorium die Anträge des erwähnten Hofdekretes für unausführbar. Das letztere Konsistorium sprach sich für die Vermehrung der Pfarrschulen und vor allem für Herstellung der Schulhäuser aus, während das Lemberger griechisch-katholische Konsistorium sich mit der Ausführung der Anträge des erwähnten Hofdekretes einverstanden erklärte, aber bemerkte, daß für die Abhaltung des daselbst vorgeschlagenen Unterrichtes in den betreffenden Seelsorgestationen vorerst die Schulzimmer hergestellt werden müßten.

Das Przemysler griechisch-katholische Konsistorium und das griechischnichtunierte Konsistorium in der Bukowina stimmten ebenfalls für die Ausführbarkeit dieser Anträge in ihren Diözesen, wobei letzteres aber darauf aufmerksam machte, daß vor allem für das Lokal dieses Unterrichtes gesorgt werden müsse.

Das Tarnower lateinische Konsistorium endlich hielt in seiner Äußerung vom 17. Juli 1834, Z. 379, die Verordnung, daß die schulfähige Jugend wöchentlich zwei- bis dreimal im Hause des Pfarrers zur Erteilung des Religionsunterrichtes sich versammeln solle, mit Rücksicht auf die engen Wohnungen der Pfarrer für unausführbar und empfahl den Antrag, welchen der Tarnower Bischof, Franz de Paula Pischtek, mit Bericht vom 10. Jänner 1834, Z. 51, vorgelegt habe.

Diesem letzteren Antrage gab auch das Gubernium den Vorzug, schloß demselben unter dem Datum seines Berichtes, nämlich vom 30. Jänner 1834, Z. 78.467, ein ausführliches Gutachten bei und glaubte damit dem hohen Antrage des Hofdekretes vom 27. Hornung 1834, Z. 1026, am besten entsprochen zu haben.

Denselben Antrag des Tarnower Bischofs, Franz de Paula Pischtek, nahm endlich auch die Studienhofkommission auf, so daß die ursprünglich durch den Bischof von Parenzo-Pola angeregte Frage durch den Tarnower Bischof, Pischtek, zu Ende geführt wurde. Denn der Antrag dieses letzteren, welcher ursprünglich nur für Galizien berechnet war, erhielt dadurch eine größere Bedeutung, daß man ihn besser als jenen des Bischofs von Parenzo-Pola auch auf andere Länder, nämlich auf das Küstenland und Dalmatien, anwendbar finden konnte.

[1]) Bezüglich der mailändischen Provinz fehlen die Nachrichten.

IV. Antrag des Bischofs von Tarnow, Franz de Paula Pischtek, betreffs des Religions- und Elementar-Unterrichtes.

Die kläglichen Schulverhältnisse Galiziens bewogen im Jahre 1834 den Bischof von Tarnow in Galizien, Franz de Paula Pischtek, in einem Schreiben an das galizische Gubernium vom 10. Jänner d. J., Z. 51, einige Vorschläge zur leichteren und besseren Beförderung der religiösen und sonstigen Volksbildung in Galizien, auch ohne ordentliche Volksschulen, vorzulegen,[1]) auf welche sich das Tarnower lateinische Konsistorium in seiner vom Gubernium abgeforderten Äußerung vom 17. Juli 1834, Z. 379, über das Hofdekret vom 27. Februar 1834, betreffend die Vorschläge des Bischofs von Parenzo-Pola über den Religionsunterricht für schulfähige Kinder jener Gegenden, wo keine Trivialschulen sind, berief.

Der Kaiser hatte in seiner allerhöchsten Entschließung vom 18. Oktober 1834 auf den Zustandsbericht des katholischen Volksunterrichtes im Schuljahre 1832 der Studienhofkommission aufgetragen, Anträge über diese Vorschläge des vormaligen Bischofs von Tarnow, Franz de Paula Pischtek, der unterdessen Erzbischof des lateinischen Erzbistums von Lemberg geworden war, vorzulegen und dabei auf deren etwaige Anwendbarkeit in Dalmatien und Istrien Rücksicht zu nehmen.

Diese Vorschläge des Erzbischofs waren folgende:

I. Soll die Jugend von acht bis elf Jahren in dem Umkreise von einer Stunde Entfernung von der Pfarrstation verhalten, im Notfalle selbst gezwungen werden, wenigstens zweimal in der Woche, mit Ausschluß der Zeit der dringendsten Feldarbeit, im Pfarrorte zum Religionsunterrichte, welcher nur jedesmal eine Stunde, nämlich von halb zehn bis halb elf Uhr Vormittags, dauern und vom Ortsseelsorger unentgeltlich erteilt werden soll, zu erscheinen. Jene hingegen, welche über eine Stunde vom Orte der Kirche entfernt sind, seien von dem Besuche dieses Unterrichtes freizusprechen, und bezüglich der von der Pfarrstation entfernteren Ortschaften soll man sich mit der Verpflichtung der Geistlichkeit zur Abhaltung einer nur in milderer Jahreszeit, wöchentlich excurrendo zu erteilenden Katechese begnügen.

II. Soll die Jugend von zwölf bis achtzehn Jahren, im Notfalle gleichfalls zwangsweise, verhalten werden, dem Wiederholungsunterrichte der Religionslehre in der Kirche, je nachdem es Lokal- oder andere Umstände erheischen, beizuwohnen.

[1]) Obwohl die Anträge des Bischofs von Tarnow, Franz de Paula Pischtek, sich auf das ganze Elementarschulwesen bezogen, so können sie doch, da sie vorzüglich den Religionsunterricht betreffen, hier ihre Stelle finden.

III. Soll der Unterricht auf dem Lande im Lesen, Schreiben und Rechnen und anderen Trivialgegenständen nur den Handwerksaspiranten als Pflicht auferlegt, sonst aber der Willkür der Eltern überlassen und höchstens empfohlen werden.

IV. Sollen die Grundobrigkeiten und Kollatoren mit Beihilfe der eingepfarrten Ortschaften bloß zur Herstellung einer einzigen geräumigen Stube in jeder Seelsorgestation, und zwar an den bisherigen sogenannten Organistenhäusern, dann zur Beischaffung des zur Beheizung der Lehrstube nötigen Brennholzes verpflichtet werden.

V. Sollen die Konsistorien und Pfarrer angewiesen werden, dafür Sorge zu tragen, daß in Hinkunft die Organistenstellen nur solchen Personen verliehen werden, welche sich nebst den musikalischen Kenntnissen auch über ihre Lehrfähigkeit auszuweisen vermögen.

VI. Soll das Amt des Organisten mit jenem eines Landschullehrers vereinigt werden, da dieses in anderen Pfarreien schon längstens, in Galizien nur hie und da geschehen sei; die Ernennung oder beziehungsweise Präsentation zu diesen vereinigten Dienstesstellen solle den Pfarrern allein, wenn dieselben von ihnen ausschließlich dotiert werden, oder, falls irgend eine Obrigkeit oder Gemeinde einen bedeutenden Beitrag zu leisten sich verpflichten würde, den Pfarrern und solchen Konkurrenten gemeinsam überlassen werden.

VII. Soll der Organist den Schulunterricht nach Vorschrift der „Politischen Schulverfassung" jeden Tag jenen Kindern, die daran teilnehmen wollen, zu erteilen haben und dafür ein Honorar von drei oder vier Kreuzern monatlich von jedem Kinde zu fordern berechtigt sein.

VIII. Endlich soll an jeder Hauptschule, besonders in den Kreisstädten, der zur Bildung der Lehrer nötige Präparandenkurs an bereits der Musik und des Gesanges kundige Jünglinge erteilt und einer bestimmten Anzahl der tüchtigeren unter ihnen eine Unterstützung von etwa 20 fl. K.-M. aus einem öffentlichen Fonds für den ganzen Lehrkurs verabfolgt oder deren Unterhalt während des Präparandenkurses den Dominien und Pfarrgemeinden zur Pflicht gemacht werden.

Das galizische Gubernium bemerkte in seinem Berichte von 30. Jänner 1835 zu diesen Anträgen des Bischofs P i s ch t e k folgendes:

Der im I. Punkte enthaltene Antrag sei zweckmäßig und die Ausführung wünschenswert, aber in der Art, daß die schulfähige Jugend nach § 337 der „Politischen Schulverfassung" aus dem Umkreise von einer halben und nicht einer ganzen Stunde zum Religionsunterrichte in die Seelsorgestation zu berufen sei.

Der II. Punkt werde schon durch die Beobachtung der mit dem Hofkanzleidekrete vom 23. März 1825, Z. 9004, bekannt gemachten Gottesdienstordnung erfüllt, da dadurch der Christenlehrunterricht anbefohlen worden sei.

Betreffs des III. Punktes hält das Gubernium dafür, daß der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen nicht der Wahl der Eltern oder Kinder zu überlassen, sondern ordnungsgemäß mit dem Religionsunterrichte zu verbinden sei, was umso füglicher geschehen könne, als ein einstündiger Unterricht den Zeitverlust des Hin- und Hergehens der Kinder aus entfernten Ortschaften nicht lohne, ein zweistündiger Religionsunterricht aber zu sehr ermüde.

Der Antrag des IV. Punktes aber sei sehr zweckmäßig und leicht ausführbar. Die Lehrstube brauche nur geräumig und beiläufig auf fünfzig oder sechzig Kinder berechnet, aber von demselben Materiale, wie die anderen Häuser des Ortes, an der Organistenwohnung hergestellt zu werden. Die Herstellung könne von den gewöhnlichen Zimmerleuten, welche die Bauernwohnungen machen, ohne Mitwirkung des Kreisingenieurs und mit sehr geringen Auslagen bewirkt werden, wozu die Dominien das Holz und die eingepfarrten Gemeinden den Zug und die Handarbeiten zu leisten hätten, was besonders im Gebirge beim Überfluß an Holz sehr erleichtert werde. Hierbei sei es aber notwendig, daß die Ausführung nicht dem freien Willen der konkurrierenden Parteien überlassen bleibe, sondern die Herstellung dieser Lehrstuben nötigenfalls auch zwangsweise durchgeführt werde. Zu diesem Zwecke müsse die durch das Hofdekret vom 19. August 1826, Z. 3896, bekannt gemachte allerhöchste Entschließung vom 3. August d. J., womit für Galizien in Schulsachen jeder, auch indirekte Zwang der Dominien und Gemeinden untersagt wurde, modifiziert werden.

Zur Ausführung der im V. und VI. Punkte angegebenen Maßregel sei erforderlich, daß das Einkommen solcher Organistenstellen verbessert und sichergestellt werde. Dann werde es an geeigneten Bewerbern um dieselben nicht fehlen, besonders wenn mit dem Unterrichte, den sie der Jugend erteilen, ein gewisser Vorteil verbunden werde. Das Gubernium beantragte demnach, daß jedem Organisten, welcher wenigstens zwanzig Kindern durch sechs bis acht Stunden wöchentlich Unterricht erteile, nach einer in Gegenwart des Schuldistriktsaufsehers abgelegten Prüfung eine jährliche Remuneration von 20 fl. K.-M. bewilligt werde, welcher Betrag bei einer größeren Schülerzahl zu erhöhen wäre. Diese Belohnungen wären aus dem Schulfonds zu verabfolgen. Dadurch würden auch die Dominien und Gemeinden zur Teilnahme am Volksunterricht aufgemuntert und selbst ein mäßiger Zwang der Saumseligen gerechtfertigt. Der Unterricht durch die Organisten hätte außerdem den Vorteil, daß er auch während der oft vieljährigen Erledigung der Seelsorgepfründen fortgesetzt werden und der Organist während dieser Zeit auch den nötigsten Religionsunterricht aus dem vorgeschriebenen Katechismus erteilen könnte. Um die Organisten gegen willkürliche Entfernung zu sichern, sollte ihnen jener Schutz zugesichert werden, welcher im § 152 der „Politischen Schulverfassung" für die Schullehrer ausgesprochen sei.

Das Gubernium war der Meinung, daß mit der Ausführung dieser Maßregel in der Tarnower Diözese anzufangen sei, da der Antrag von dem dortigen Bischof ausgegangen sei. Es sei auch bei den Landbewohnern der Tarnower Diözese mehr Tätigkeit und Gewerbefleiß und auch mehr Empfänglichkeit für den Unterricht vorhanden, als in den östlichen Landesteilen. Da in der dortigen Diözese bei 204 Seelsorgestationen die Schulanstalten mangelten,

so würden, falls alle lehrkundigen Organisten zur Beteilung mit der beantragten Remuneration geeignet befunden würden, die Auslagen für den an 4080 Kinder erteilten Unterricht 4080 fl. K.-M. betragen, wovon aber in den ersten Jahren kaum ein Drittel oder wenigstens nur die Hälfte erforderlich sein dürfte.

Bezüglich des VII. Punktes hielt das Gubernium die Einhebung eines, wenn auch noch so geringen Schulgeldes nicht für zweckmäßig, weil in Galizien die Entrichtung eines Schulgeldes selbst an Haupt- und Stadtschulen nicht üblich sei und ohne Zweifel die Eltern hieraus Anlaß nehmen würden, ihre Kinder nicht in die Schule zu schicken.

Die im VIII. Punkte erwähnte Beförderung des Präparanden-Unterrichtes sei nicht den Gemeinden oder den ohnehin dürftigen Kandidaten aufzulasten, sondern es sei zweckmäßig, daß den Lehrern, die einen solchen Unterricht an Organisten und Lehrkandidaten erteilen, aus dem öffentlichen Fonds eine Entschädigung gegeben werde, da einerseits Lokalquellen nicht vorhanden und andererseits eine unentgeltliche Erteilung dieses Unterrichtes nicht zu erwarten sei.

Die Studienhofkommission sah sich auf diese Erläuterungen des Guberniums hin veranlaßt, mit dem Dekrete vom 25. März 1835, Z. 1504, hierüber noch nähere Aufklärungen von dem galizischen Gubernium abzufordern, und zwar:

Bezüglich des I. Punktes, ob statt des angetragenen Alters von acht bis elf Jahren nicht vielmehr das im § 301 der „Politischen Schulverfassung" festgesetzte Alter der Schulfähigkeit von sechs bis zwölf Jahren anzunehmen, und wenn mit dem Religionsunterrichte auch der übrige Schulunterricht verbunden werden soll, ob dann das Erscheinen der Jugend nicht nur zweimal wöchentlich, sondern öfter und die Schulzeit etwa nach § 81 der „Politischen Schulverfassung" festzusetzen sei?

Zum IV. Punkte wurde ein Entwurf oder ein Plan des beantragten Zubaues zur Organistenwohnung nebst einem beiläufigen Kostenüberschlage sowohl darüber, als über die erforderliche Einrichtung hierzu abgefordert, wobei bemerkt wurde, daß die Lehrzimmer eher größer als kleiner anzutragen seien, damit bei der Vermehrung der Schüler nicht neue Auslagen verursacht würden.

Bezüglich des VI. Punktes wurde angeordnet, das sichere Einkommen sämtlicher Mesner, Organisten und Kirchensänger wenigstens summarisch nachzuweisen.

Beim VII. Punkte sollte erwogen werden, ob nicht doch in einzelnen Orten die Einführung eines Schulgeldes statthaben könne, indem dieselbe von einzelnen Ordinariaten gebilligt worden sei.

Bezüglich des VIII. Punktes habe sich das Gubernium zu äußern, inwieweit nach Antrag des Przemysler katholischen Ordinariats die Überschußgelder der rechnungspflichtigen Stadtkassen für den Kirchenmusik-Unterricht der Lehrkandidaten verwendet werden könnten.

Ferner wurde das Gubernium angewiesen, zur leichteren Übersicht ein Tableau über alle jene Seelsorgestationen zusammenzustellen, bei welchen noch keine Schule bestehe, worin auch die Zahl der Seelsorger, das Patronat,

die Zahl der Inwohner und der schulfähigen Kinder, das Einkommen des Mesners, Organisten oder Kirchensängers und ob derselbe die Lehrfähigkeit besitze, ersichtlich zu machen sei. Auch wurde die Äußerung abgefordert, ob eine so allgemeine Maßregel, wie die vom Bischof von Tarnow beantragte, auf einmal auszuführen sei, da die Herstellung so vieler Häuser sehr viele Kosten verursache und weder der Klerus durchgehends zum Unterrichte vorbereitet sei, noch die geeigneten Lehrpersonen sogleich aufgebracht werden könnten; ob es daher nicht rätlicher sei, stufenweise von Jahr zu Jahr mehrere oder eine gewisse Anzahl von Trivialschulen in jedem Kreise oder in jeder Diözese an den dazu geeignetsten volksreichsten Ortschaften auf dem gewöhnlichen Wege durch Sicherstellung einer Dotation zu errichten und einstweilen den Ordinariaten die zweckmäßigste Sorge für den Religionsunterricht der Jugend zu überlassen.

Desgleichen wurde in Befolgung der allerhöchsten Entschließung vom 18. Oktober 1834 das küstenländische und dalmatinische Gubernium angewiesen, zu berichten, ob und inwieweit diese Anträge auch in Istrien und Dalmatien anwendbar seien und befohlen, einen Ausweis über alle jene Seelsorgestationen beizubringen, wo noch keine Schule bestehe, und die Zahl der Seelsorgepriester, der Patronate, der Einwohner und der schulfähigen Kinder, das Einkommen des Mesners und des Organisten u. dgl. ersichtlich zu machen.

Das galizische Gubernium äußerte sich in seinem Berichte vom 21. Juli 1835 über die Fragepunkte folgendermaßen: In Bezug auf das Alter der zu dem projektierten Religionsunterrichte zu verpflichtenden Kinder hielten die Konsistorien zwar dafür, daß es keinem Anstande unterliege, das im § 301 der „Politischen Schulverfassung" bestimmte Alter der Schulpflichtigkeit von sechs bis zwölf Jahren festzusetzen, einige aber, denen auch das Gubernium beistimme, seien der Meinung, daß zunächst nur Kinder von acht bis elf Jahren zum Besuche dieses Religionsunterrichtes verpflichtet werden sollten, aber es den Pfarrern zu überlassen wäre, auch Kinder von höherem und niederem Alter zum Unterrichte beizuziehen, denn die Kinder der Landleute in Galizien seien in einem Alter von sechs und acht Jahren manchmal noch gar nicht fähig, einen Religionsunterricht zu fassen; auch hätten sie in diesem Alter gewöhnlich noch nicht die nötigen Kleidungsstücke, um in der Schule erscheinen zu können; dagegen müßten sie im Alter von zwölf Jahren ihren größtenteils armen Eltern bereits Dienste leisten.

Über die Dauer des Unterrichtes hätten sich alle Konsistorien, mit Ausnahme des Lemberger Metropolitan-Konsistoriums, dahin geäußert, daß nach dem § 81 der „Politischen Schulverfassung" täglich fünf Stunden zu verwenden seien, da die allgemeine Einführung der Trivialschulen das Allerbeste und daher mit Nachdruck und, wo es nötig sei, auch imperative und mit Zuhilfenahme des Schulfonds zu erwirken sei, wodurch alle diese vorgeschlagenen Palliativmittel erspart würden. Das Lemberger lateinische Metropolitan-Konsistorium aber sei von dem Grundsatze ausgegangen, daß bei den vorgeschriebenen Maßregeln keineswegs die Einführung eines systematischen und schulgerechten Unterrichtes, sondern nur die religiös-sittliche Vorbildung der Kinder auf dem Lande und gelegentlich das Beibringen einiger

nützlichen Kenntnisse der Elementarbildung beabsichtigt worden sei und glaube, daß bei dieser vorgeschlagenen Einrichtung der § 81 der „Politischen Schulverfassung" nicht in Anwendung komme, sondern den Ordinariaten überlassen werden sollte, nicht nur für die Diözese im allgemeinen, sondern auch für jeden einzelnen Ort, wo eine solche Schule entstehe, nach den besonderen Verhältnissen des Ortes, der Zeit und der Gesinnung der Bewohner die Schultage und Schulstunden festzusetzen.

Mit dieser Ansicht sei auch die Landesstelle einverstanden, weil sie dem bei der vorgeschlagenen Einrichtung beabsichtigten Zwecke, der keineswegs dahinziele, eine förmliche Schule zu errichten, sondern Religionsunterricht zu erteilen, damit nach Tunlichkeit auch den übrigen Volksschulunterricht zu verbinden und so das Landvolk dafür zu gewinnen, ganz entspreche. Sobald aber ohne Rücksicht auf Lokalverhältnisse die Lehrstunden nach § 81 der „Politischen Schulverfassung" eingeführt würden, so wäre schon eine förmliche Schule und ein Zwang vorhanden, der doppelt lästig wäre, teils weil der Landmann seine Kinder in der Regel nicht auf so lange Zeit entbehren könne, teils weil Lokalverhältnisse das Fortgehen der Kinder und einen so langen Aufenthalt derselben in der Schule unmöglich oder bedenklich erscheinen ließen. Da man sich sogar an den Pfarrschulen gemäß des hohen Erlasses vom 27. Jänner 1827, Z. 359, nicht strenge an die Vorschriften der „Politischen Schulverfassung" halte, so könne es bei dieser Art der Unterrichtserteilung umsoweniger einem Anstande unterliegen, die besonderen Ortsverhältnisse zu berücksichtigen, als der Zweck dieser Einrichtung gerade der sei, einen Unterricht einzuführen, der den Verhältnissen der Provinz und des einzelnen Ortes am meisten zusage.

Gegen das Schulgeld müsse sich das Gubernium entschieden aussprechen, denn es sei im stande, aktenmäßig nachzuweisen, daß, so oft es sich um die Auffindung der Dotation für einen Schullehrer oder auch nur um eine Ergänzung von zehn oder fünf Gulden handelte, die Gemeinden und alle Behörden sich jederzeit auf das feierlichste gegen die Einführung des Schulgeldes erklärt hätten. Wenn einige Konsistorien sich für die Möglichkeit, das Schulgeld einzuführen, ausgesprochen hätten, so hätten sie hierbei offenbar mehr ihren Wunsch, als die bisherige Erfahrung berücksichtigt.

Bezüglich des Musikunterrichtes der Lehrkandidaten sei das Gutachten schon im Jahre 1836 (20. Mai, Z. 22.104) erstattet und auch erledigt worden und der Musikunterricht in den drei lateinisch-katholischen Diözesen des Landes bereits in vollem Gange.

Die geforderten statistischen Daten endlich seien in den, dem Berichte des Guberniums vom 21. Juli 1840 beigelegten Konsistorialberichten enthalten. Darnach waren in Galizien im Jahre 1839 noch 1418 Seelsorgestationen ohne Schulanstalten, und zwar in der Lemberger katholischen Erzdiözese 96, in der dortigen griechisch-katholischen 436, in der Przemysler katholischen Diözese 212, in der dortigen griechisch-katholischen Diözese 239, in der Tarnower katholischen Diözese 191, in der Czernowitzer griechisch-nichtunierten Diözese 244.

Endlich wurde auch der Bericht der Provinzial-Baudirektion mit dem Plane und dem Kostenüberschlage einer landartig herzustellenden Lehrstube

vorgelegt, wobei aber das Gubernium bemerkte, daß dieser Plan und Kostenüberschlag zu keiner Richtschnur dienen könne, da die Erbauung solcher Lehrzimmer im ganzen Lande einer allgemeinen Besteuerung gleichkommen würde. Eben wegen dieser großen Kosten hätten mehrere Konsistorien den Antrag gemacht, es sollten vielmehr die Trivialschulen, und zwar mit Hilfe des Schulfonds, vermehrt werden. Auch das Gubernium halte wohl die Vermehrung der Trivialschulen für das beste, allein wie schwer, ja unmöglich die Errichtung neuer Trivialschulen in Galizien sei, sei der Studienhofkommission aus den Zustandsberichten hinlänglich bekannt und beweise die Erfahrung, derzufolge in einem Jahre kaum eine oder höchstens zwei solcher Schulen und diese nur da entstünden, wo seit Jahren geringere Dotationen beständen, deren Ergänzung aus dem Schulfonds es möglich machte, sie für Trivialschulen zu erklären. Nicht minder sei der Studienhofkommission bekannt, wie oft das Gubernium um Dotationsergänzungen zu bitten genötigt sei, weil sonst diese oder jene Schule wegen Abfalles irgend eines Betrages von der normalmäßigen Dotation eingehen müßte, was leider oft wider Willen und Wissen der Landesstelle geschehe, deren zahllose Verhandlungen bewiesen, welche Mühe es koste, die bestehenden Trivialschulen im Gange zu erhalten.

Es sei dieses auch begreiflich, wenn man die Kosten erwäge, welche eine Trivialschule den Gemeinden und Obrigkeiten verursache, da die Dotation eines Lehrers systemmäßig 100 oder 120 fl. K.-M. betrage, ein nach dem kostspieligen Musterplan gebautes Schulhaus (meist ein Bau von 1000 fl.) errichtet oder eine Miete von jährlichen 40 bis 50 fl. gezahlt, dann die Erhaltung des Gebäudes, die Beheizung u. s. w. mit nicht weniger als 20 bis 30 fl. bestritten und oftmals für Witwen und Waisen der Lehrer gesorgt werden müsse. Daher komme es, daß man die Pfarrschulen zu vermehren suche, weil bei diesen wenigstens die Dotation der Lehrer geringer sei und keine Versorgung der Witwen und Waisen der Lehrer statthabe. Eben deshalb empfehle sich auch die vorgeschlagene Maßregel, da dabei den Gemeinden und Obrigkeiten fast gar keine andere Auslage zugemutet werde, als in manchen Fällen die Kosten des Zubaues eines Lehrzimmers, welche aber nicht nach dem teuren Musterplane, sondern nach den Lokalbedürfnissen und der Beschaffenheit jenes Gebäudes, an welches die Lehrstube anzubauen ist, zu berechnen seien.

Bei genauerer Würdigung der vorgeschlagenen Maßregeln handle es sich also, wie auch schon aus dem Berichte vom 30. Jänner 1835, Z. 78.467, hervorgehe, darum: 1. den Klerus, der ohnehin für den Volksunterricht zu sorgen hat, zu einer speziellen Art, diesem zu genügen, zu verpflichten und einige Abweichungen von den Vorschriften der Schulverfassung zum Besten der Sache zu gestatten; 2. die Landesstelle zu ermächtigen, daß sie in Fällen, wo eine freie Beistimmung der Gemeinden nicht erzielt werden könne, den Zubau eines landartigen Lehrzimmers befehle, was sie wegen der, mit dem hohen Erlasse vom 19. August 1826, Z. 3896, herabgelangten allerhöchsten Weisung bisher nicht konnte. Dieses sei dadurch gerechtfertigt, daß die Kosten desselben nicht sehr bedeutend sein würden, besonders dann, wenn die Form und Art dieses Zubaues ganz den Gemeinden und Grundherren überlassen, von der Regierung aber nur ein belehrender und überwachender

Einfluß dabei genommen würde, daß ferner diese Kosten nicht überall, sondern nur dort zu bestreiten wären, wo ein zum Unterrichte befähigter Organist, aber kein Lokal vorhanden sei: 3. zu bewilligen, daß jenen Organisten, welche die Pfarrjugend mit gutem Erfolge unterrichtet haben, eine Remuneration von höchstens 20 fl. K.-M. verabreicht werde, was bisher auch nicht habe geschehen können, weil die Landesstelle nur ermächtigt gewesen, wirklichen Trivialschullehrern für den erteilten Wiederholungsunterricht Remunerationen zu verabfolgen. Diese Remunerationen aber erschienen vollkommen gerechtfertigt wegen des Nutzens, welchen diese Organisten stifteten, der in der Verbreitung der religiös-sittlichen und sonstigen Ausbildung des Volkes, ferner in der Realisierung der Vorteile, die man von dem bereits eingeführten Unterrichte der Lehramtskandidaten in der Kirchenmusik und im Choralgesange erwartete, bestünde. Endlich sollte dadurch der Grund gelegt werden, um in der Folge förmliche Trivialschulen errichten zu können. Von diesem Gesichtspunkte erscheine die Einführung der vorgeschlagenen Maßregeln der Vermehrung der Trivialschulen nicht nur nicht hinderlich, sondern höchst förderlich, weshalb auch beide Maßregeln recht gut neben- und miteinander bestehen könnten.

Was die Anwendbarkeit dieser Anträge in Istrien und Dalmatien betrifft, so haben die betreffenden Länderstellen die diesfalls gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

Das küstenländische Gubernium hat hierüber die Konsistorien in Triest, Parenzo und Veglia einvernommen. Laut der vorgelegten Ausweise waren in diesen drei Diözesen noch 163 Seelsorgestationen ohne Schulanstalten, und zwar in der Diözese Veglia 27, in der Diözese Parenzo 48 und in jener von Triest-Capodistria 88.

Das Konsistorium in Veglia versicherte bezüglich des I. Punktes, daß in der dortigen Diözese die Christenlehren nicht nur an allen Sonn- und Feiertagen an den Pfarr- und Filialkirchen, sondern in der Fasten- und Adventzeit auch an Werktagen gehalten werden und die Jugend in der Religionslehre so ziemlich bewandert sei; indessen könne den Seelsorgern immerhin nicht nur ein zweistündiger Religions-, sondern auch ein täglicher zweistündiger Elementar-Unterricht aufgetragen, ein Exkurrendo-Unterricht jedoch wegen der Unsicherheit der Straßen nicht eingeführt werden. Übrigens könne (ad II.) die Jugend von 12 bis 18 Jahren auch zur sonntäglichen Christenlehre verhalten werden. Bezüglich des III. Punktes war jedoch das erwähnte Konsistorium nicht damit einverstanden, daß auf dem Lande der Elementar-Unterricht nur für Handwerks-Aspiranten verbindlich sein soll, weil ein gleicher Unterricht auch für den Landmann notwendig sei. Betreffs des IV. Punktes hielt das Konsistorium die Herstellung von Schullokalitäten nicht für nötig, da in jenen Seelsorgestationen, wo den Seelsorgern die Erteilung des Elementar-Unterrichtes aufzulegen sei, die geringe Zahl der schulfähigen Kinder leicht in der Wohnung des Seelsorgers unterrichtet werden könne. Bezüglich der letzten vier Punkte (V., VI., VII., VIII.) wurde bemerkt, daß in der dortigen Diözese sich weder Orgeln noch Organisten fänden.

Das Konsistorium von Parenzo äußerte, daß die Anträge des ehemaligen Bischofs von Tarnow von I. bis III. im wesentlichen mit jenen

übereinstimmen, welche der Bischof von Parenzo gestellt habe. Ferner wurde bemerkt, daß in Istrien die Beheizung der Zimmer auf dem Lande nicht üblich sei; auch bestünden daselbst keine Organisten.

Das Konsistorium von Triest erklärte, daß die Anträge des Erzbischofs Pischtek auf Istrien nicht anwendbar seien und gestand, daß selbst die Durchführung der österreichischen Gottesdienstordnung in Istrien erst durch den Nachwuchs eines ordentlich gebildeten Klerus erreichbar sei, bei dessen Vorhandensein es seinerzeit an dem erforderlichen Religionsunterrichte nicht fehlen werde. Überdies habe der Kurat in Istrien oft selbst keine ordentliche Wohnung.

Das küstenländische Gubernium stimmte der Ansicht des Konsistoriums von Triest bei und wiederholte, daß die Konsistorien es nicht einmal dahin bringen könnten, daß der Religionsunterricht an den Elementarschulen gehörig erteilt werde. Die Auflegung neuer Pflichten vermehre nur die Menge der Versäumnisse. Es sei daher bloß dahin zu wirken, daß der Klerus die Christenlehre an Sonn- und Feiertagen mit allem Fleiße halte und dafür sorge, daß die Jugend dabei ordentlich erscheine.

Das Dalmatiner Gubernium wies nach, daß im Jahre 1835 357 Seelsorgestationen ohne Schulanstalten waren, und zwar in der Erzdiözese Zara 94, in der Diözese Sebenico 47, in der von Spalato 133, von Lesina 28, Ragusa 40 und Cattaro 15. Sämtliche vom Gubernium vernommenen Konsistorien sowie die damalige Schulkommission sprachen sich dahin aus, daß im allgemeinen die vom Erzbischof Pischtek gemachten Anträge für Dalmatien wegen der von jenen Galiziens verschiedenen Verhältnisse nicht anwendbar seien. Nur das Konsistorium von Ragusa meinte, daß dieselben, soweit sie den Religionsunterricht betreffen, in der dortigen Diözese einige Anwendung finden könnten, fügte jedoch bei, daß der Elementarunterricht nicht durch Leute besorgt werden könne, welche bei der Pfarrkirche als Mesner oder Organisten angestellt seien, da in der dortigen Diözese kaum die Stadtkirchen mit einer Orgel versehen seien.

Das Dalmatiner Gubernium erklärte, daß die Verhältnisse der Diözese Ragusa von jenen der übrigen Diözesen wenig verschieden seien und die Pfarren sich größtenteils in einem sehr unvollkommenen Zustande befänden, weshalb diese Anträge jetzt auf Dalmatien nicht anwendbar befunden werden könnten. Als Hauptgründe dafür wurden angegeben: die Gebrechen der Pfarrhäuser, die geringe Qualifikation des Landklerus, der Mangel an Lokalmitteln, die Zerstreutheit und große Entfernung der Bauernhäuser, die frühzeitige Verwendung der Kinder zum Viehweiden und zu anderen Beschäftigungen und der Mangel an Organisten und Kirchenmusikern. Nach Meinung des Guberniums sei vor allem die allmähliche bessere Qualifikation des neuen Klerus, die Pfarr-Regulierung, die Herstellung der Kuratenhäuser und die Bewilligung von Geldmitteln für die Gemeinden als Entschädigung für die Verzehrungssteuer, welche früher deren ausschließliches Eigentum gewesen sei, nötig. Indessen sei es, wie das Gubernium versicherte, nicht richtig, daß in Dalmatien für den Religionsunterricht auf dem Lande nichts geschehe, vielmehr seien die Seelsorger allgemein beflissen, sich demselben zu widmen; der Elementar-Unterricht sei zwar nicht so ausgedehnt wie der

Religionsunterricht, indessen beschäftige sich an der Meeresküste auch der Klerus mit demselben, insoweit es die Umstände gestatten; der Präparanden-Unterricht endlich werde an den Hauptschulen von Zara, Spalato, Ragusa und Cattaro mit gutem Erfolge erteilt und es sei diesbezüglich keine neue Verfügung nötig.

Nach Einlangung dieser Berichte der Länderstellen hielt die Studienhofkommission über die erwähnten Anträge des Bischofs von Tarnow, nunmehrigen lateinischen Erzbischofs von Lemberg, zur Förderung der religiösen und sonstigen Volksbildung in Galizien und über deren Anwendbarkeit auf das Küstenland und Dalmatien am 22. Mai 1841 einen alleruntertänigsten Vortrag[1]) und gab in dieser Beziehung folgendes Votum ab: Obschon seit vielen Jahren das Augenmerk unablässig dahin gerichtet sei, das Schulwesen auch in Galizien allmählich emporzubringen und daselbst auch bereits viele Schulanstalten errichtet worden seien, für welche wegen Unzulänglichkeit der Lokalmittel und des galizischen Schulfonds über 60.000 fl. K.-M. jährlich aus dem Staatsschatze gespendet würden, so sei diese Provinz doch im Vergleich mit den übrigen rücksichtlich des Volksschulwesens weit zurück, da daselbst noch mehr als 1400 Seelsorgestationen keine Schule hätten. Nach Versicherung der Konsistorien sei das Volk im allgemeinen für den Schulunterricht eingenommen, dasselbe sei jedoch größtenteils in so dürftigen Vermögensverhältnissen, daß nicht einmal die Einführung eines mäßigen Schulgeldes möglich erscheine, gleichwie es den Kindern vielfach an der nötigen Kleidung mangle. Anderseits sei wahrzunehmen, daß die Patronate und Dominien dem Schulunterrichte wenig Vorschub leisten und sich von der gesetzlichen Konkurrenz in den Beiträgen zu entbinden suchen. Da bei diesen Umständen die Errichtung von Volksschulen nach dem System der „Politischen Schulverfassung" großen Schwierigkeiten unterliege, so habe der frühere Bischof von Tarnow, Pischtek, Mittel vorgeschlagen, durch welche der Volksunterricht leichter und eher als auf dem gewöhnlichen Wege befördert werden könne. Vor allem sei hierbei zu bemerken, daß die Vorschriften der Schulverfassung aufrecht zu bleiben hätten und diese Anträge, inwieweit sie davon abweichen, nur ausnahmsweise dort, wo keine ordentliche Schule bestehe und nur so lange in Anwendung gebracht werden könnten, als die Errichtung ordentlicher Schulen sich als unerreichbar darstelle. Es wäre demnach das galizische Gubernium zunächst aufzufordern, mit der Errichtung ordentlicher Schulen in jeder Diözese fortzufahren und

[1]) A. U., Z. 6216 vom Jahre 1841: Gegenwärtige: Oberster Kanzler Graf v. Mittrowsky, Hofkanzler Graf v. Inzaghi, Vizekanzler Freiherr v. Lilienau: die Hofräte: Ritter v. Pidoll, Freiherr v. Türkheim, Ritter v. Plappart: die Regierungsräte: Ruttenstock, Hallaschka, Purkarthofer, Referent, Schönaich, Zenner.

dahin zu wirken, daß die entgegenstehenden Hindernisse beseitigt werden. Was die fraglichen Anträge insbesondere betreffe, wäre mit Rücksicht auf die von den Konsistorien und der Landesstelle abgegebene Äußerung folgendes anzuordnen:

Entsprechend dem I. Punkt sei die Jugend von acht bis elf Jahren in einer Entfernung wenigstens von einer halben Stunde und nach Tunlichkeit auch noch in einer größeren Entfernung im Umkreise der Seelsorgestation zu verhalten, zweimal wöchentlich außer den Sonn- und Feiertagen zum Religionsunterrichte, welcher eine Stunde, vielleicht von neun bis zehn Uhr Vormittags, zu dauern habe und von den Seelsorgern unentgeltlich zu erteilen sei, zu erscheinen. Ebenso habe die Seelsorgegeistlichkeit auf alle mögliche Weise zu sorgen, daß auch die weiter entfernten Kinder des nötigen Religionsunterrichtes teilhaftig werden. Die Seelsorgegeistlichkeit zu verpflichten, den Religionsunterricht für weiter entfernte Kinder excurrendo zu erteilen, scheine dem Referenten (Purkarthofer) nicht wohl ausführbar zu sein, weil hierzu nicht leicht Lokalitäten zu finden seien, wo die Kinder versammelt werden könnten und Fälle unvermeidlich wären, daß der Seelsorger nicht zur bestimmten Stunde zum Unterrichte kommen könne; auch sei dieses für die Seelsorger mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden. Daher dürfte der Seelsorgegeistlichkeit dieser Exkurrendo-Unterricht nur angelegentlich zu empfehlen, nicht aber aufzutragen sein. Die übrigen Votanten der Studienhofkommission, mit Ausnahme des Hofrates v. Pidoll, welcher dem Referenten beistimmte, erklärten sich aber dafür, daß dieser Exkurrendo-Unterricht der Seelsorgegeistlichkeit als Pflicht aufzulegen sei.

Der Antrag des II. Punktes falle insofern weg, weil ohnehin schon durch die Gottesdienstordnung die Abhaltung der Christenlehre an Sonn- und Feiertagen für die erwachsene Jugend bis zum Alter von achtzehn Jahren anbefohlen sei. Es sei daher nicht nötig, in dieser Beziehung etwas Neues zu verfügen; nur erscheine es angemessen, die Seelsorgegeistlichkeit anzuweisen, der Abhaltung der Christenlehre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und mit allem Nachdruck darauf zu dringen, daß die erwachsene Jugend sich dabei gehörig einfinde.

Desgleichen erscheine der Antrag des III. Punktes, den Unterricht auf dem Lande in den übrigen Schulgegenständen nur für Handwerksaspiranten verbindlich zu machen und denselben für die übrigen Kinder der Willkür der Eltern zu überlassen, nicht angemessen, weil dieser Unterricht auch für den Landmann sehr ersprießlich und überhaupt bei Kindern meist nicht vorauszusehen sei, welche Bestimmung sie später erhalten.

Betreffs des IV. Punktes sei es zur Erleichterung der konkurrenzpflichtigen Parteien vorderhand als genügend zu betrachten, daß zur Erteilung des

Schulunterrichtes ein landartiges geräumiges Lehrzimmer bei jeder Seelsorgestation, und zwar an den bisherigen sogenannten Organisten- oder Kirchensängerhäusern hergestellt, mit der notwendigsten Einrichtung versehen und das Beheizungsholz beigebracht werde, wozu die konkurrenzpflichtigen Parteien nötigenfalls auch zwangsweise zu verhalten seien. Zu diesem Behufe wäre die obenerwähnte allerhöchste Entschließung vom 3. August 1826, mit welcher für Galizien in Schulsachen rücksichtlich der Dominien und Gemeinden jeder auch nur indirekte Zwang untersagt wurde, gehörig zu modifizieren.

Bezüglich des V. Punktes wäre dafür zu sorgen, daß in Zukunft die Organisten- und Kirchensängerstellen nur solchen Personen verliehen würden, welche sich über ihre Lehrfähigkeit auszuweisen vermögen. Auch sei dahin zu wirken, daß die bereits vorhandenen Organisten und Kirchensänger, welche die Fähigkeit besitzen, sich für den Schulunterricht gehörig qualifizieren.

VI. Sei es ohnehin in der „Politischen Schulverfassung“ begründet, daß Mesner- und Organistenstellen mit dem Schuldienste zur Erzielung einer besseren Subsistenz der Schullehrer verbunden werden sollen. Hiernach seien auch die Obliegenheiten mit jenen der Organisten und Kirchensänger zu vereinigen, deren Ernennung und Präsentation von den Pfarrern, insoweit dieselben von ihnen dotiert werden, oder falls eine Obrigkeit oder eine Gemeinde einen bedeutenden Beitrag zu leisten sich herbeilasse, von diesen in Gemeinschaft mit dem Pfarrer zu geschehen hätte, insofern nicht irgend einem anderen das ausschließliche Recht dazu zustehe. Überhaupt wäre dahin zu wirken, daß das Einkommen dieser vereinigten Dienste möglichst verbessert und sichergestellt werde. Übrigens wären diese Personen gegen willkürliche Entfernung dadurch zu sichern, daß sie denselben Schutz genießen sollten, welcher in der „Politischen Schulverfassung“ den Schullehrern zugesichert ist.

VII. Diese Organisten und Kirchensänger wären zu verpflichten, den schulfähigen Kindern im Umkreise von einer halben Stunde den Schulunterricht nach Vorschrift der „Politischen Schulverfassung“ außer den Sonn- und Feiertagen in dem dazu hergerichteten Zimmer täglich durch wenigstens zwei Stunden und an jenen Tagen, an welchen der Religionsunterricht gegeben wird, durch eine Stunde zu erteilen; wo es aber die Umstände nach dem Erkenntnisse der Konsistorien zulassen, sollten die Unterrichtsstunden auch vermehrt werden. Für den Unterricht wäre diesen Personen nach Verhältnis der unterrichteten Schülerzahl und ihrer Verwendung eine angemessene Vergütung aus Lokalmitteln, und in Ermangelung derselben eine Remuneration von 10 bis 25 oder 30 fl. K.-M.

aus dem Normalschulfonds zu verabfolgen. Die Einführung eines Schulgeldes sei vorderhand nicht einzuleiten, weil in Galizien überhaupt, selbst an Haupt- und Stadtschulen, die Entrichtung eines Schulgeldes nicht üblich und zu besorgen sei, daß hiervon die Eltern Anlaß nehmen würden, ihre Kinder nicht in die Schule zu schicken.

VIII. Habe Se. Majestät infolge einer speziellen Verhandlung bereits bewilligt, daß an den Hauptschulen zu Lemberg, Przemysl, Tarnow und Czernowitz den Präparanden während des Präparandenkurses auch ein angemessener Unterricht in der Kirchenmusik erteilt werde, damit dadurch dem Bedürfnisse nach geeigneten Personen für die vereinigten Organisten-, Kirchensänger- und Lehrerstellen abgeholfen werde. Daher der diesfällige Antrag des ehemaligen Bischofs von Tarnow von selbst entfalle, wie auch das Bedürfnis der Unterstützung hoffnungsvoller Lehramtskandidaten aus dem Schulfonds oder der Unterhalt derselben von Seite der Dominien und Pfarrgemeinden nicht weiter geltend gemacht werde. Über die Art der Ausführung dieser Maßregel habe das Gubernium im Einvernehmen mit den Ordinariaten zu verhandeln, darüber jährlich Bericht zu erstatten und die etwaige Remuneration aus dem Schulfonds zu beantragen.

Da die Realisierung dieser Maßregel doch nur nach und nach erfolgen könnte, so werde die Auslage für die Remuneration und Herstellung der Lehrzimmer in dem ersten Jahre wohl nicht bedeutend sein können. Die übrigen Punkte rücksichtlich des Religionsunterrichtes wären in ganz Galizien sogleich in Ausführung zu bringen.

Was die Anwendung der fraglichen Anträge auf Istrien im Küstenlande und auf Dalmatien betreffe, wo gleichfalls, wie in Galizien, der Zustand des Volksunterrichtes verhältnismäßig weit zurückstehe und insbesondere in Dalmatien im Jahre 1835 noch 357 Seelsorgestationen keine Schule gehabt hätten, seien sowohl vom küstenländischen als vom dalmatinischen Gubernium die Schwierigkeiten der Anwendung dieser Anträge für diese Provinzen geltend gemacht und bemerkt worden, daß in Istrien und Dalmatien nur bei wenigen Seelsorgestationen, und zwar nur in Städten eine Orgel und ein Organist vorhanden und Mesner angestellt seien, daher daselbst für die Durchführung der erwähnten Anträge zur Förderung des Schulunterrichtes die vorausgesetzte Grundlage fehle. Wohl aber scheine dasjenige, was rücksichtlich des Religionsunterrichtes für Galizien anzuordnen wäre, auch für Istrien und Dalmatien angemessen und ausführbar, indem sich einerseits dafür auch die Konsistorien von Veglia und Parenzo in Istrien und das Konsistorium von Ragusa in Dalmatien erklärten, andererseits die Jugend wohl in irgend einem Lokale würde versammelt werden können.

Für Istrien und Dalmatien wäre nur das in Ausführung zu bringen, was oben unter I. und II. für Galizien beantragt worden sei. Dagegen wären die beiden Gubernien anzuweisen, möglichst dafür Sorge zu tragen, daß von Jahr zu Jahr in den Diözesen nach Maßgabe des Bedürfnisses neue Schulen errichtet würden.

Mit diesen Anmerkungen sei der Gegenstand an die vereinigte Hofkanzlei geleitet[1]) und dieselbe zugleich um die Auskunft über die Pfarregulierung ersucht worden, da dieselbe auf die Förderung des Volksunterrichtes Einfluß habe.

Im Protokollsauszug vom 15. April 1841 habe sich die vereinigte Hofkanzlei dahin erklärt, daß sie mit den Anträgen betreffs der Verwendung des Klerus zum Religionsunterrichte, inwiefern Schulen bestehen, einverstanden sei, wo in dem Falle, daß der Seelsorger zur bestimmten Stunde nicht zum Unterrichte kommen könne, diese Stunde vom Lehrer ausgefüllt werde. Bei bloßen Religionsschulen würden aber die Kinder, da kein Lehrer vorhanden sei, entweder unverrichteter Dinge nach Hause gehen müssen oder in sittliche Gefahren fallen. Ein weiterer Nachteil, welcher bei Religionsschulen zu berücksichtigen sei, liege darin, daß der Besuch, falls er freigegeben würde, gering, falls er erzwungen würde, für die religiöse Erziehung nicht förderlich sein dürfte. Übrigens sei als Bedingung des Gedeihens des Religionsunterrichtes vor allem ein gebildeter und berufseifriger Klerus nötig, der in Dalmatien und teilweise auch in Galizien und Istrien noch nicht in genügender Anzahl vorhanden sei. Die Pfarr-Regulierung in Dalmatien, worüber das Operat sich noch beim dortigen Gubernium befinde, werde diesfalls keinen hemmenden Einfluß ausüben, da es sich bei derselben mehr darum handeln werde, die einzelnen Kuratien zu beschränken, als sie zu vermehren. Der beantragten Inanspruchnahme der Patrone und Dominien bezüglich der Schulbauten in Galizien glaube jedoch die vereinigte Hofkanzlei wegen der erwähnten allerhöchsten Entschließung vom 3. August 1826, welche die diesfällige zwangsweise Verhaltung dazu untersage, und wegen der nicht unbedeutenden Beitragsleistungen zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten nicht beistimmen zu sollen.

Was nun den ersten Punkt betreffe, worüber sich die vereinigte Hofkanzlei ausgesprochen habe, so verdiene derselbe nach Meinung der Studienhofkommission allerdings berücksichtigt zu werden, allein es sei diesbezüglich zwischen dem Religionsunterrichte am Orte der Seelsorgestation und an jenen entfernteren Ortschaften zu unterscheiden. Wenn die Kinder sich zum Religionsunterrichte am Orte der Seelsorgestation zu versammeln hätten, so dürfte der Fall

[1]) Mit der Zuschrift vom 17. Februar 1841, Z. 5295.

nicht so leicht eintreten, daß sie, auch wenn keine eigentliche Schule und kein Lehrer daselbst bestehe, ohne Unterricht wieder nach Hause zurückkehren müßten, weil der Seelsorger in diesem Falle in der Lage sei, mit seiner Zeit, wenn auch manchesmal dringende Seelsorgeverrichtungen oder andere Hindernisse sich fänden, leichter zu disponieren oder die Jugend gehörig zu beschäftigen und zu überwachen. Anders verhalte es sich mit dem Religionsunterrichte für jene Kinder, welche wegen zu großer Entfernung nicht zum Pfarrorte kommen könnten, sonach in entfernteren Orten zu versammeln wären, wohin sich der Seelsorger an bestimmten Tagen und Stunden begeben müßte. In solchen Fällen dürfte sich die von der vereinigten Hofkanzlei bemerkte Unzukömmlichkeit immerhin nicht selten ergeben; weshalb den Seelsorgern der Religionsunterricht für solche, weit entfernte Kinder nicht aufzutragen, sondern nur angelegentlich zu empfehlen wäre.

Sollte von den vorliegenden Anträgen zur Beförderung des Schulunterrichtes in Galizien irgend ein Erfolg zu erwarten sein, so hänge dies davon ab, daß auch in dieser Provinz, wie es in allen übrigen Provinzen der Monarchie der Fall sei, die Patrone, Dominien und Gemeinden zur Leistung der Konkurrenzpflicht verhalten werden dürften, und dieses umsomehr, als man sich nach der bisherigen Wahrnehmung freiwillig hierzu nicht herbeilassen werde und es gerade bei den beantragten Maßregeln darauf abgesehen sei, die Leistung der Konkurrenzpflicht durch Herstellung von landartigen Lehrzimmern zu erleichtern. Überdies könnte der Landesstelle zur Pflicht gemacht werden, diesfalls mit aller möglichen Schonung zu verfahren und nur dort die Konkurrenzleistung zu fordern, wo die Möglichkeit dazu vorhanden und die Ausführung dieser Maßregel von günstigen Umständen begleitet sei.

Die allerhöchste Entschließung dto. Schönbrunn, 21. September 1841, auf diesen Vortrag der Studienhofkommission lautete folgendermaßen:

„In Galizien ist zu trachten, die Zahl der ordentlichen Schulen, soviel es tunlich ist, zu vermehren, und damit nicht durch Mißverstand oder falsche Anwendung der Entschließung vom 3. August 1826 auf den Vortrag vom 31. Juli 1824 dieses Streben aufgegeben werde, ist sich gegenwärtig zu halten, daß durch diese Entschließung die Norm über die Konkurrenz zur Gründung und Erhaltung von Volksschulen nicht aufgehoben, sondern daß die Wirksamkeit dieser Norm nur insofern suspendiert worden ist, als Dominien und Untertanen diesfalls eine neue Last zu übernehmen nicht im stande sind und daß ein lediglich geistiges Einwirken auf die Patrone, Dominien und Untertanen, durch welche der freie Entschluß derselben, eine Schule zu gründen, veranlaßt wird, in diesem Verbote nicht begriffen ist. Für Örter, an welchen eine ordentliche Schule

nicht errichtet werden kann, finde Ich, damit auch an diesen Orten der Jugend die Wohltat alles Unterrichtes nicht entgehe, folgende, nach Tunlichkeit anzuwendende Maßregeln vorzuzeichnen:

1. Es ist zu trachten, daß auch an diesen Orten Unterricht in allen Gegenständen der Trivialschulen, wo aber dieser Unterricht nicht so vollständig sein kann, in Religion, Lesen und Rechnen oder wenigstens in der Religion gegeben werde.

2. Der Kuratklerus kann am Pfarrorte selbst zur Erteilung des Religionsunterrichtes durch eine oder einige Stunden an mehreren Tagen in jeder Woche, wie es die Ordinariate zu bestimmen finden, verpflichtet werden. Zur Erteilung dieses Unterrichtes an dergleichen Tagen in vom Pfarrsitze entfernten, mit keiner Schule versehenen Orten ist der Kuratklerus nicht zu verhalten.

3. Wo es kein anderes, zum Unterrichte in den weltlichen Gegenständen geeignetes Individuum gibt, ist der Kuratklerus aufzufordern, auch diesen Unterricht aus Liebe für das Beste der Pfarrgemeinde zu besorgen.

4. Wo ein zum Schulunterrichte geeignetes Individuum vorhanden ist, ist die Einleitung zu treffen, daß es den Unterricht in den weltlichen Schulgegenständen übernehme. Für dieses Individuum ist nach Bedarf eine Dotation oder Remuneration aus Lokalquellen auszumitteln. Wo derlei Lokalquellen nicht ausgemittelt werden können, darf auf eine Remuneration aus dem Schulfonds angetragen werden. Deren Bewilligung behalte Ich Mir bevor. Gering dotierte Seelsorger, wenn sie die vollständige Erteilung des Trivialunterrichtes übernehmen, sind vom Antrage auf Remunerierung nicht auszuschließen.

5. Der Unterricht kann, wenn ihn der Seelsorger erteilt, etwa in einem Lokale des Pfarrhofes, außerdem in einer, so wohlfeil als möglich, nach den angetragenen Modalitäten dem Organisten- oder Mesnerhause anzubauenden Lehrstube gegeben werden. Die Kosten zur Erbauung, Einrichtung, Beheizung, Erhaltung derlei Stuben sind von der betreffenden Konkurrenz zu tragen.

6. Wo über alle oder fast alle Trivialschul-Lehrgegenstände Unterricht gegeben wird, ist sich, in Absicht auf die Zeit, binnen welcher dieser Unterricht stattfinden soll und in Absicht auf die Pflichtigkeit der Jugend, sich bei diesem Unterrichte einzufinden, soviel möglich an die allgemeinen Schulnormen zu halten.

7. Wo dieser Unterricht auf jenen in der Religion beschränkt ist, haben die Ordinariate, wo, wann, durch wie lange Zeit er zu erteilen, von wem dieser Unterricht zu benützen ist, in der Art zu bestimmen, daß hierbei von seiten der weltlichen Behörden kein Zwang einzutreten hat.

Der Erfolg dieser Maßregeln ist in den jährlichen Zustandsberichten über die Volksschulen sichtbar zu machen. In Dalmatien und Istrien ist durch die Wirksamkeit der Behörden, besonders der Ordinariate, auf dem, durch die für diese Länder erlassenen Normen bezeichneten Wege für die Erweiterung und Verbesserung des Volksschulunterrichtes zu sorgen.

Ferdinand m. p."

Diese allerhöchste Entschließung wurde mit dem Dekrete der Studienhofkommission vom 1. Oktober 1841, Z. 6216, dem Guberium von Galizien in ihrem ganzen Umfange, denen des Küstenlandes und von Dalmatien in dem auf dieselben bezüglichen Schlußteile bekannt gegeben.

Sechstes Buch.

Wiederholungsunterricht und Christenlehre.

I. Regulierung des Wiederholungsunterrichtes.

Am 17. Dezember 1813 war von der k. k. Studienhofkommission an sämtliche Länderstellen die Verordnung erlassen worden, für die Emporbringung der Wiederholungsschulen für die der Schule entwachsene Jugend zu sorgen.[1]) Es wurde darin gesagt: „Man kann dieselbe zwar hauptsächlich nur von dem Eifer der Seelsorger und Lehrer und von dem Fortschreiten der Volksbildung selbst hoffen. Als eine Erleichterung der Sache erinnert man wiederholt, daß es dem Ermessen der Landesstelle und der Konsistorien überlassen sei, diese Wiederholungsstunden nach Erfordernis der Umstände an Samstagen oder Sonntagen, und zwar an Orten, wo mehrere Filialen bestehen, deren Kinder zu dem nachmittägigen Gottesdienste selten kommen, auch Sonntag Vormittags abhalten zu lassen. Man gibt auch zur Vergutachtung der Landesstelle die Frage auf, ob es nicht rätlich scheine, den Besuch dieser Wiederholungsstunden der Jugend vom zwölften bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre des Alters durch ein Gesetz anzuordnen und welche Sanktion, allenfalls durch ein Strafschulgeld, das dem Lehrer überlassen würde, zu bestimmen wäre. Der Betrag dieses Strafgeldes scheint jedoch größer, als jener des gewöhnlichen Schulgeldes für die kleinere Jugend sein zu müssen, um empfindlicher zu strafen; dabei scheint auch nach Verschiedenheit der Kategorie der Einwohner ein verschiedener Strafbetrag angenommen werden zu sollen."

Die Länderstellen haben hierüber ihre Berichte und gutächtlichen Äußerungen abgegeben, und einer der interessantesten und gründlichsten Berichte ist jedenfalls jener der niederösterreichischen Regierung vom 19. Juli 1814,[2]) der in seinen verschiedenen, mitunter zu weit gehenden Vorschlägen die Frage nach allen Seiten beleuchtete. Derselbe schloß sich der Einteilung

---

[1]) A. U., Z. 2076 (147) vom Jahre 1816.
[2]) Z. 20.817; der Bericht umfaßt 59 Blätter.

nach an den Bericht des Wiener fürsterzbischöflichen Konsistoriums[1]) an. Dieser löste die vorgelegte Frage in dreizehn Punkte auf, welche nicht nur den Gegenstand erschöpften, sondern auch die Übersicht des Ganzen erleichterten.

Erste Frage: Ist die Verlängerung des Volksunterrichtes über das zwölfte Jahr nützlich und notwendig? In Bejahung dieser Frage stimmten mit den Konsistorien auch die Kreisämter vollständig überein, mit Ausnahme des Kreisamtes V. U. M. B., welches einen eigentlichen Wiederholungsunterricht für überflüssig, einen über die gesetzlichen Schuljahre dauernden Schulbesuch nur für diejenigen für nötig hielt, die beim Austritte aus der Schule nicht Genüge geleistet hätten. Der Studienreferent, Regierungsrat v. Kraus, erklärte, die Nützlichkeit und Notwendigkeit der Wiederholungsschulen sei eine von allerhöchster Seite bereits wiederholt entschiedene Sache. Eine nähere Erörterung scheine jedoch die Frage zu verdienen, wie der Unterricht in diesen Wiederholungsschulen eingerichtet sein solle, um dem Zwecke der Nützlichkeit vollkommen zu entsprechen. Wollte man sich in diesen Schulen bloß darauf beschränken, nach dem buchstäblichen Sinne des Ausdruckes nur das zu wiederholen, was die Kinder bereits früher durch sieben Jahre erlernt haben, so würde dieses beständige Käuen und Wiederkäuen der nämlichen Gegenstände für manche, die in den Trivialschulen fleißig waren und ein gutes Gedächtnis haben, überflüssig sein, den meisten aber zum Ekel werden. Es sei vielmehr nötig, in diesen Wiederholungsschulen a) eine standhafte religiös-moralische Volksbildung anzustreben. Die aus der Trivialschule mit zwölf Jahren austretenden Kinder wüßten die im Katechismus erlernten Wahrheiten bei noch unreifem Verstande selten auf das wirkliche Leben anzuwenden. Ferner trügen manche schlimme Einflüsse des Zeitgeistes und schlechte Beispiele dazu bei, Religiosität und Sittlichkeit selbst beim Landvolke zu erschüttern. Diesen Gefahren vorzubeugen, sei der erste Zweck der Wiederholungsschulen, in welchen hauptsächlich die Anwendung der Religion auf das praktische Leben, die Pflichten des Christen in allen Vorfällen unseres Daseins auf eine herzgewinnende, faßliche Weise vorzutragen wären; Züge aus der biblischen Geschichte, zweckmäßige, lehrreiche Lieder, moralische Erzählungen, sorgfältig ausgewählt, würden dazu dienlich sein. Die Auswahl derselben oder die Bearbeitung dieses Teiles eines Lesebuches sollte den besonders erfahrenen, einsichtsvollen und eifrigen Schulmännern Kammerlocher und Hye aufgetragen werden. b) Erhöhung des Nationalcharakters und Stärkung der Vaterlandsliebe sei der zweite Zweck dieser Wiederholungsschulen. Nichts sei ja nächst den religiösen Gefühlen sosehr geeignet, den sittlichen Charakter des Volkes zu erhöhen und zu verbessern, als das klare Bewußtsein des inneren Wertes der Nation. Die Deutschen und insbesondere die Österreicher hätten in diesen Tagen soviel Großes und Ruhmwürdiges geleistet, daß das Andenken dieser Taten nicht allgemein genug auf Zeitgenossen und Nachkommen verpflanzt werden könne. Die Abfassung dieses Teiles des Lesebuches für Wiederholungsschulen wäre dem Herrn Regierungsrat Riedler zu übertragen, der sich

[1]) Die Regierung nennt den fürsterzbischöflichen Bericht „einen mit lobenswerter Umsicht und Gründlichkeit verfaßten Bericht".

in diesem Fache bereits durch sehr gelungene Arbeiten ausgezeichnet habe. c) Bekämpfung gemeinschädlicher Volksvorurteile und Bearbeitung des Volksgeistes zur Erleichterung der Ausführung nützlicher Staatszwecke sei als weiteres Ziel dieser Wiederholungsschulen zu bezeichnen. Hierher gehörten die Vorurteile des Volkes in Ansehung der physischen Erziehung der Kinder, der Schutzpocken-Impfung, überhaupt die Indolenz gegen manche nützliche neue Einrichtung in ökonomischen, landwirtschaftlichen, polizeilichen und sanitären Dingen. In den Wiederholungsschulen könnte bei einer vernünftigen Darstellungsweise die Ausführung solcher Einrichtungen und Anordnungen des Staates unvermerkt und vielleicht am wirksamsten vorbereitet werden, wie: der neuen Waldordnung, Baumzucht, Obstkultur, des Gesundheitswesens u. s. w. Es sei diesbezüglich insbesondere auf die Schriften: Johann Christian Bernhards „Vorschläge zu einer wirtschaftlichen Polizei der Dörfer“ und auf das vom Rate Becker in Gotha verfaßte „Not- und Hilfsbüchlein“ zu verweisen, welche selbst der Fürstbischof von Würzburg, Franz Ludwig v. Erthal, in den Jahren 1787 und 1791 unentgeltlich unter die herrschaftlichen Beamten, Schullehrer und Dorfschultheißen im ganzen Lande habe verteilen lassen, indem er zugleich den Schullehrern mit Reskript vom 23. Jänner 1791 befahl, die darin niedergelegten Grundsätze als einen besonderen Lehrgegenstand in der Schule zu behandeln. Zur Bearbeitung dieses dritten Teiles eines Lesebuches für Wiederholungsschulen endlich könnte, was das Ökonomische betrifft, der in diesem Fache rühmlich bekannte k. k. Familienherrschaftsdirektor Peter Jordan, und was die medizinische Polizei anbelangt, der erfahrene Sanitätsmagister Böhm aufgefordert werden.

So eingerichtet müßten freilich diese Schulen anstatt Wiederholungsschulen weit richtiger im Gegensatze zu den Trivialschulen höhere Volksschulen genannt werden, doch dürften diese Dinge keineswegs nach Art einer gelehrten Unterweisung oder ex professo, sondern nur gelegentlich, als Lese- und Schreib- oder höchstens auch Gedächtnisübung, beigebracht werden, und so oft der Staat einen gewünschten Staatszweck nach und nach durch Überzeugung, ohne Zwang, auf dem Lande allgemein zu verbreiten beabsichtige, könnte den Schullehrern eine nachträgliche Instruktion zugefertigt werden, wie sie den Gegenstand in diesen höheren Volksschulen zu behandeln hätten. Die Rechnungsübungen sollten hauptsächlich im Kopfrechnen bestehen, welches für das gemeine Volk am notwendigsten sei.

Bei der Abstimmung über diesen ersten Punkt äußerte sich Regierungsrat Steindl, welchem auch die Regierungsräte Freiherr v. Stuppan, Graf Spaur und v. Haimbucher beitraten: Bei den Wiederholungsschulen bestehe der Hauptzweck darin, zu verhindern, daß die Jugend das bereits erlernte Lesen, Schreiben und Rechnen aus Mangel aller Übung wieder vergesse und zu bewirken, daß sie durch fortgesetzte Übung darin immer mehr Fertigkeit erlange. Damit sei die Absicht der Staatsverwaltung erreicht. Alles übrige, was etwa weiter erzielt werden könnte, werde die Staatsverwaltung mit Wohlgefallen ansehen, keineswegs aber fordern und anordnen. Ein Lesebuch, welches allgemein nützliche Belehrungen auf eine einfache, gefällige und für die heranwachsende Jugend anziehende Art darstelle, sei erwünscht, aber nicht erst zu verfassen, da unter den bereits vorhandenen vielen Büchern dieser Art leicht eines, oder für die Verschiedenheit

des Bedürfnisses der Jugend beiderlei Geschlechtes sowie jener in der Stadt, Land und Dorf, auch mehrere ausgewählt werden könnten, die dem Zwecke entsprechen würden.

Dagegen erklärten es die Regierungsräte Pichler, Graf Hoyos, Freiherr v. Kaiserstein und v. Stieler nach dem Antrage des Referenten für eine glückliche Idee, mit dem Wiederholungsunterrichte den Zweck der höheren Volksbildung auf eine ganz einfache Weise anzustreben und zugleich mit den Leseübungen und mit dem Memorieren den vom Herrn Referenten erwähnten dreifachen Zweck zu verbinden, wozu ein neues Lesebuch umso notwendiger sei, als in einzelnen Büchern derlei Daten sich wohl da und dort zerstreut fänden, aber ein zusammenfassendes, für unser Land passendes Lesebuch dieser Art nicht bestehe.

Eine singuläre Meinung vertrat der Regierungs-Vizepräsident, indem er einen Unterschied zwischen der Jugend am flachen Lande und in den Städten machte. Für erstere genüge es im allgemeinen, gut lesen, schreiben und rechnen zu können, und hier wären Wiederholungsschulen nur für jene Schüler zu bestimmen, welche dieses Ziel bis zu ihrem zwölften Jahre noch nicht erreicht hätten, und auch diese sollten die Wiederholungsschule nur so lange besuchen, bis sie das Versäumte nachgeholt hätten, und wäre es auch vor dem zurückgelegten fünfzehnten Jahre. Mehr würde auf dem Lande schwer zu erreichen sein, da die Jugend vom zwölften Jahre an zur Arbeit für die Haushaltung verwendet werde, namentlich, wo es an Arbeitskräften mangle.

Anders verhalte es sich in den Städten. Dort sei der Besuch der Wiederholungsstunden bequemer, die Verwendung der Jugend im Haushalt teils seltener, teils leichter mit dem Besuch der Wiederholungsschulen zu vereinbaren, anderseits aber die Sittenverderbnis und die Gefahr der Verführung größer; daher die Einführung der Wiederholungsschulen für jene Jugend, die nicht ohnehin bereits andere Anstalten besuche, eine beinahe unerläßliche Sache, die mit allem gesetzlichen Nachdrucke durchgeführt werden sollte. Auch würde sich dort der Unterricht weiter ausdehnen müssen als am flachen Lande, und darnach seien auch die Bücher einzurichten.

Zweite Frage: Wie lange soll der verlängerte Unterricht fortgesetzt werden? Der Studienreferent und mit ihm die zuletzt genannten Regierungsräte hielten die von der Studienhofkommission nahegelegte Zeit vom zwölften bis fünfzehnten Jahre für genügend; dafür würden auch die bisherigen Zimmer zureichen und wäre die Jugend dieses Alters leichter im Zaume zu halten, während dies bei der im Abschnitte XV, § 11, der „Politischen Schulverfassung" und vom fürsterzbischöflichen Konsistorium gewünschten Ausdehnung desselben bis zum vollendeten achtzehnten Jahre nicht der Fall sei.

Die Regierungsräte Steindl, Freiherr v. Stuppan, v. Haimbucher und Graf Spaur, welche gegen allen Zwang stimmten, bezogen sich auf ihre später abzugebende besondere Meinung. Der Regierungs-Vizepräsident wollte für die Stadt das zwölfte bis fünfzehnte Jahr bestimmt wissen, für das Land sei die vollständige Erlernung des Lesens, Schreibens und Rechnens das Ziel, wie lange Zeit sie immer in Anspruch nehmen möge.

Dritte Frage: Welche jungen Leute sollen zu dem Besuche dieses Unterrichtes verhalten werden und soll das männliche und weibliche Geschlecht zugleich erscheinen?

Alle Votanten waren mit dem fürsterzbischöflichen Konsistorium einverstanden, daß alle jungen Leute beiderlei Geschlechtes von der Zeit des zurückgelegten siebenjährigen Schulbesuches an, welche nicht über eine halbe Stunde vom Schulorte entfernt seien, zu erscheinen hätten; dieser Unterricht sollte aber von jedem Geschlechte abwechselnd besucht, dabei über ein sittsames Betragen strenge gewacht werden, zu welchem Zwecke der Seelsorger und ein verständiger, angesehener Mann von der Gemeinde, allenfalls der Ortsschulaufseher oder ein anderer Gerichtsbeisitzer, dem Unterrichte beiwohnen sollte; auch sei von dem Antrage des Konsistoriums, daß für den freien Sonntag Schriften, Rechenexempel und Stücke zum Lesen, Üben und Memorieren aufgegeben werden sollen, ein guter Erfolg zu erwarten.

Der Regierungs-Vizepräsident war entsprechend seiner zur ersten Frage geäußerten Meinung für die Stadtjugend mit diesen Anträgen ebenfalls einverstanden, doch sollte in den Städten die männliche Jugend öfter als die weibliche in der Wiederholungsschule erscheinen und einen ausgedehnteren Unterricht bekommen; ferner erklärte er sich gegen die jedesmalige Anwesenheit eines Gerichtsbeisitzers in der Schule; derselbe sollte sich vielmehr nur zuweilen und auf einige Zeit in der Schule sehen lassen, damit nicht diese Anstalt bei den Gemeinden durch Auflegung einer neuen Verbindlichkeit unbeliebt werde.

Auch in der Beantwortung der vierten Frage: ob dieser Unterricht an Samstagen oder Sonntagen oder an beiden Tagen Vor- und Nachmittags und zu welchen Stunden erteilt werden solle, stimmten fast alle der Ansicht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums bei, daß es ausführbar sei, den Wiederholungsunterricht in den Wintermonaten November, Dezember, Jänner und Februar an Samstagen, zur Sommerszeit aber an Sonntagen Nachmittags während zweier aufeinanderfolgenden Stunden zu erteilen, noch rätlicher aber wäre, die Bestimmung der angemessensten Zeit den Schuldistriktsaufsehern unter Einvernehmung der Seelsorger, Schullehrer und Gemeindevorsteher zu überlassen, worüber dem Konsistorium sodann die Anzeige gemacht werden sollte, ohne dessen Vorwissen und Genehmigung keine Änderung eintreten dürfte.

Ebenso stimmte man in der Beantwortung der fünften Frage: Wer soll diesen Unterricht erteilen? mit dem fürsterzbischöflichen Konsistorium überein, welches beantragte: Da das Christenlehrpatent vorzüglich die Jugend vom dreizehnten bis zum achtzehnten Jahre zum Besuche der nachmittägigen Christenlehre verpflichte, den Seelsorgern die vorzügliche Berücksichtigung dieses Teiles ihrer Zuhörer auftrage und auf diese Weise für den Religionsunterricht der erwachsenen Jugend bereits gesetzlich vorgesorgt sei, so habe der Wiederholungsunterricht sich hauptsächlich mit den übrigen Gegenständen, mit dem Lesen, Schreiben und Rechnen zu befassen und sei nur als eine Ergänzung des erwähnten Patentes anzusehen, wodurch der gesamte, für die erwachsene Jugend notwendige Unterricht sichergestellt werde. Dieser Unterricht sollte in der Regel von dem Schullehrer oder, wo es der Seelsorger rätlicher finde, von einem tauglichen Gehilfen, aber immer im Beisein des Schullehrers, erteilt werden. Dem Seelsorger stehe es frei, nach Umständen bei dem Lesen das Wort zu nehmen und seine Ermahnungen und Nutzanwendungen beizufügen. Bei Gelegenheit der Anordnung der Wiederholungsschulen sollte das Christen-

lehrpatent mit den sowohl von der Oberaufsicht als von den Konsistorien mehrmals vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen republiziert werden.

Der Studienreferent bemerkte nur, daß der von ihm angegebene Zweck einer religiös-moralischen Volksbildung mit Anwendung auf die Vorfälle des menschlichen Lebens mit der Lese- und Schreibübung in Verbindung gesetzt werden solle und die bisherige Christenlehre keineswegs entbehrlich mache.

Volle Einstimmigkeit fand sich auch bei der Beantwortung der sechsten Frage: Wer soll beim Unterrichte gegenwärtig sein? mit dem Antrage des Konsistoriums, daß zur nützlichen Anwendung der zwei bestimmten Wiederholungsstunden die Gegenwart des Seelsorgers und eines angesehenen, verständigen Mannes von der Gemeinde, nämlich des Richters oder Ortsschulaufsehers oder in Städten eines Mitgliedes des Magistrates, in Dörfern eines Geschwornen unerläßlich notwendig sei; ja, beim Beginne des Unterrichtes sollte selbst der ortsobrigkeitliche Beamte dabei erscheinen, der Jugend ein anständiges Betragen einschärfen und die Ortsseelsorger, Schullehrer und Ortsgerichte zur Anzeige jedes Unfuges auffordern. Nur der Regierungs-Vizepräsident bezog sich diesbezüglich auf seine, zur dritten Frage geäußerte Meinung.

Sehr verschiedene Meinungen zeigten sich aber bei der Beantwortung der siebenten Frage: Soll der Besuch dieses Unterrichtes durch Zwangsgesetze verordnet werden? Das fürsterzbischöfliche Konsistorium stimmte der Meinung beinahe aller Schuldistriktsaufseher seiner Diözese, welche sich für zwangsweise und gesetzliche Einführung des Wiederholungsunterrichtes aussprachen, bei. Als Grund diente die vielfach bestätigte Erfahrung, daß das Volk zu seinem Wohle durch Zwangsgesetze verhalten werden müsse. Ohne ein bestimmtes Gesetz und ohne Einwirkung der Dominien würde dieser Unterricht als ein Geschäft der Geistlichkeit angesehen, auf das bloße Zureden derselben zwar anfangs zahlreich besucht, aber bald wieder vernachlässigt werden. Auch das bischöfliche Konsistorium zu St. Pölten riet die Erlassung eines allgemeinen Zwangsgesetzes zum Besuche des Wiederholungsunterrichtes an. Ebenso erklärte der Studienreferent, daß die dagegen gemachten Einwendungen nur Scheingründe enthielten. Der Staat habe bereits die Nützlichkeit und Notwendigkeit der Sonntagsschulen erkannt. Die Ausführbarkeit sei dadurch erwiesen, daß dieselben in ganzen Gegenden und Distrikten, wo es eifrige Schullehrer, Seelsorger und Dechanten gebe, wirklich schon bestünden und daß sich ihre Zahl mit jedem Jahre mehre. Für die Jugend sei es eine nützliche Erholung von der körperlichen Arbeit an den Werktagen, wenn sie an Sonntagen zwei Stunden sich mit einem lehrreichen Unterrichte beschäftige.

Die Regierungsräte Steindl, Freiherr v. Stuppan, v. Haimbucher und Graf Spaur aber wollten überhaupt Wiederholungsschulen nur am flachen Lande errichtet wissen, nicht aber in der Hauptstadt, wo die Fortübung in den erlernten Trivialgegenständen so viel Gelegenheit und Antrieb finde, daß es keiner neuen Anstalt bedürfe. Aber selbst auf dem Lande dürfe kein Zwangsgesetz für den Besuch dieser Wiederholungsschulen erlassen werden, denn dieser Besuch sei bei einem Teile der Jugend unmöglich, bei einem anderen unnötig. Unmöglich wegen der weiten Entfernung vieler

Kinder von der Pfarrschule, die in großen Pfarreien oft ein paar Stunden betrage, und wegen Mangels an Zeit an den Sonntagen, da an diesen Tagen auch die Christenlehre von den Kindern besucht werden müsse; daher auch das erzbischöfliche Konsistorium nur auf einen Zwang für jene Kinder, welche nicht weiter als eine halbe Stunde von der Pfarrkirche entfernt wohnen, antrage, worin eben der Beweis liege, daß das Konsistorium selbst ein allgemeines Zwangsgesetz für unausführbar halte; ein beschränktes sei aber eine Ungerechtigkeit und gebe in der Durchführung zu mancherlei Unbilligkeiten und Streitigkeiten Anlaß. Es sei aber auch eine solche gesetzliche Anordnung für viele andere sehr unnütz, unzweckmäßig und lästig, nämlich für jene, welche, durch häusliche Umstände und verschiedene Verhältnisse veranlaßt, es auch ohne Wiederholungsschulen zu einer großen Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen brächten, für welche aber nach dem Buchstaben des Gesetzes keine Ausnahme gemacht werden könne.

Eine andere Schwierigkeit liege in der übermäßigen Anstrengung des Seelsorgers und Lehrers, von denen ersterer an Sonntagen außer den gewöhnlichen, oft sehr anstrengenden priesterlichen Funktionen auch noch die Christenlehre zu halten habe, letzterem aber, der ohnehin meist den sonntägigen Chordienst versehen müsse, auch die wegen der werktägigen großen Anstrengung im Schuldienste so nötige sonntägige Erholung entzogen würde. Diesen Mühen sei vielleicht ein gesunder, kräftiger Lehrer, ein junger, tätiger Seelsorger gewachsen, nicht aber ältere und gebrechliche Personen.[1]) Daher seien keine Zwangsgesetze anzuwenden; es könne auch gar nicht darum zu tun sein, schlechterdings alle Jünglinge und Mädchen von zwölf bis fünfzehn Jahren in die Wiederholungsschulen zu zwingen; dem Staatszwecke genüge es, wenn nur ein großer Teil derselben dazu gebracht werde; dieses aber lasse sich auch durch bloß indirekte Mittel der Ermunterung, der Belohnung, Belobung und Beförderung eifriger Lehrer und Seelsorger erreichen, wie die Erfahrung bereits gezeigt habe. Dadurch seien schon soviele Schulen zu stande gebracht worden und würden noch mehrere entstehen; die Staatsverwaltung dürfe sich nicht durch ein Zwangsgesetz, welches sich entweder gar nicht oder nur mit ganz unnatürlichen und unverhältnismäßigen Mitteln exequieren lasse, kompromittieren. Daß die Konsistorien so bestimmt auf Zwang antrügen, geschehe deshalb, weil sie die Verantwortlichkeit von sich ablehnen und, was an sich billig, aber auch ohne Zwang ausführbar sei, die Dominien ins Mitleid ziehen wollten. Diese Absicht der Konsistorien scheine umso deutlicher zu sein, als das eine selbst gestehe, daß dadurch alles Gehässige, welches eifrige Betreibung der Wiederholungsschulen für Seelsorger und Schullehrer mit sich bringe, auf einmal beseitigt werde. *Daß die Wiederholungsschulen bisher häufig als die Sache des Klerus angesehen worden seien und daher diesem sowohl als den Lehrern, die dabei mitwirken mußten, häufig Unannehmlichkeiten zugezogen hätten, sei nicht in Abrede zu stellen. Die Hauptursache davon aber sei nur, daß die Dominien gar keinen Anteil an der Sache nähmen und den Seelsorger und Schullehrer allein wirken*

---

[1]) In der Tat wurden diese Einwendungen gegen die Wiederholungsschulen immer wieder erneuert.

ließen.[1]) Zu den indirekten Mitteln gehöre aber vor allem die tätige Mitwirkung der Dominien. Die Dominien, die einen so mächtigen Einfluß hätten, sollten pflichtgemäß den Staatszweck befördern helfen. Sie sollten dem Untertan, der ihnen zu folgen gewohnt sei, den Unterricht empfehlen, zum Besuche der Wiederholungsschulen ermahnen, denselben betreiben, die Unfleißigen tadeln, die Fleißigen loben, aufmuntern, begünstigen u. s. w. So werde die Sache bald ohne Zwang ein anderes Gesicht bekommen, die Wiederholungsschulen werden vermehrt und der Staatszweck auch durch bloß indirekte Mittel erreicht werden.

Allein diese Votanten blieben in der Minderheit, denn die Regierungsräte Graf Hoyos, Baron Kaiserstein, v. Stieler und Pichler stimmten mit dem Studienreferenten und der Regierungs-Vizepräsident erklärte, die Erlassung eines Zwangsgesetzes könne gar nicht fraglich sein, da sie aus dem, auf die Einführung der Wiederholungsschulen gerichteten Willen der Staatsverwaltung nach seiner Meinung von selbst folge. Übrigens seien die dagegen vorgebrachten Bedenklichkeiten hauptsächlich gegen die zwangsweise Einführung der Anstalt auf dem Lande gerichtet. Diese würden aber nach den, von ihm vorgelegten Ansichten, wie die Anstalt auf dem Lande einzuführen sei, größtenteils, wo nicht gänzlich verschwinden. In Städten dagegen sei ein Zwangsgesetz ganz unbedenklich, leicht ausführbar und beinahe so nötig, wie die Anstalt selbst.

Betreffs der achten Frage: Soll dieses Gesetz durch ein Schulstrafgeld sanktioniert, und der neunten Frage: Soll dieses Schulstrafgeld nach den verschiedenen Kategorien der Einwohner verschieden und wie hoch bemessen werden? stimmte die Mehrzahl der Votanten mit dem Referenten darin überein, daß es bei der Bestimmung des § 11 des X. Abschnittes der „Politischen Schulverfassung“, welcher die Abnahme diesbezüglicher Schulstrafgelder, und jener des § 12, welcher die Art der Eintreibung bei den Vermöglicheren festsetze, und bei den §§ 18 und 19 desselben Abschnittes, welche die Schulstrafen bei den Armen vorschreiben, zu verbleiben habe: eine verschiedene Bemessung der Strafgelder nach der Verschiedenheit der Kategorien scheine aber weder ausführbar noch billig. Nur das bischöfliche Konsistorium von St. Pölten und die Regierungsräte Steindl, v. Stuppan, v. Haimbucher und Graf Spaur sprachen sich gegen die Strafgelder aus und das fürsterzbischöfliche Konsistorium wünschte bezüglich der Höhe der Strafschulgelder die Einführung des sogenannten Rekamschen Strafsystems,[2]) wornach für das erste Ausbleiben vom Unterrichte fünf Kreuzer

---

[1]) Das ist ein sehr wichtiges Geständnis. Jeder Kenner des Volksschulwesens damaliger Zeit wird aber noch beisetzen müssen, daß das nämliche auch von dem ganzen damaligen Volksschulwesen insofern zu sagen ist, als der Klerus mit den unzulänglichsten Mitteln von Seite des Staates die Ausführung des Schulgesetzes unter den denkbar größten Hindernissen zu besorgen hatte, das Odium aber der geringen Entwicklung, des langsamen Fortschrittes u. s. w. bis auf den heutigen Tag zu tragen hat. Fast alle Anträge der Konsistorien auf Verbesserungen im Schulwesen, z. B. auf bessere Organisation, angemessenere Besoldung der Lehrer, auf raschere Verbreitung des Unterrichtes durch Errichtung von Schulen u. s. w. scheiterten an der durch die vielen Kriege veranlaßten kläglichen Finanznot des Staates.

[2]) Nach dem Dechanten und Schuldistriktsaufseher Rekam so benannt.

und für jedes folgende um fünf Kreuzer mehr ohne Unterschied der Kategorien bezahlt werden sollen. Auch der Regierungs-Vizepräsident empfahl letzteres System für die Städte; für das Land aber sollte die Bestimmung der deutschen Schulverfassung gelten.

Bezüglich der zehnten Frage: Soll das Strafgeld für den Schullehrer als eine Belohnung seiner Mühe einfließen? waren alle mit dem fürsterzbischöflichen Konsistorium einig, es als unmoralisch zu verwerfen, daß der Lehrer von den Schulversäumnissen der Kinder Vorteil ziehen sollte; desgleichen stimmten alle mit demselben Konsistorium dafür, daß der Lehrer für seine Mühe beim Wiederholungsunterrichte eine Belohnung von wöchentlich einem, also jährlich 52 Gulden erhalte; nur das bischöfliche Konsistorium von St. Pölten wollte, daß dieses nicht durch Forderung eines Schulgeldes geschehen soll, welches der Studienreferent im Betrage von fünf Kreuzer wöchentlich von den Zahlungsfähigen wünschte.[1])

Auch in Beantwortung der elften Frage: Welche anderen Mittel sollen außer dem Strafgeld zur Sanktion des Gesetzes in Anwendung gebracht werden? war man mit dem fürsterzbischöflichen Konsistorium der Meinung, als wirksamstes Mittel zu diesem Zwecke das von mehreren Dechanten vorgeschlagene und auch im Großherzogtum Würzburg zur Beförderung der Sonntagsschulen gesetzlich eingeführte zu empfehlen, nämlich, daß kein Lehrjunge freigesprochen, keine Heirat verkündet, keine Wirtschaft angetreten werden dürfe, ehe sich die jungen Leute mit dem Zeugnisse über den ordentlichen Besuch des Wiederholungsunterrichtes ausgewiesen, und wenn sie dieses nicht könnten, in einer Prüfung dargetan hätten, daß sie die allgemein vorgeschriebenen Lehrgegenstände: Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen, gut erlernt hätten.

Der Studienreferent fügte nur noch hinzu, daß, um den Adel und die Dominien, von deren Einwirkung und Mitwirkung so vieles abhänge, mehr für das Schulwesen zu interessieren, die Aufstellung eigener Kuratoren aus dem weltlichen Adel in jedem Kreise von Niederösterreich zur Beförderung der Volksbildung dienlich wäre. Diese vier Kuratorstellen müßten im eigentlichsten Verstande als Ehrenstellen für den österreichischen Adel angesehen werden, die Verleihung derselben hätte unmittelbar von Sr. Majestät zu geschehen und sollte nur an solche Gutsbesitzer erfolgen, welche sich bereits als besondere Beförderer der Volksbildung ausgezeichnet hätten. Die Dauer dieser Würde wäre auf drei Jahre festzusetzen und die Bestätigung derselben in der nämlichen Person auf eine längere Zeit wäre mit besonderen Ehrenauszeichnungen, als da sind: Verleihung der geheimen Rats- und Kämmererswürde, Ordensbänder u. dgl., zu verbinden, je nachdem sich ein Kurator während der Bekleidung seines Amtes um die Beförderung des Unterrichtswesens besonders verdient gemacht hätte.

Allein gegen diesen letzteren Antrag bezüglich der Aufstellung von Kuratoren, den nur drei Regierungsräte annahmen, stimmte die niederösterreichische Landesregierung, da von derselben der gewünschte Erfolg nicht zu erwarten sei. Der Regierungs-Vizepräsident aber hielt diesen Antrag in

[1]) Nach dem Erfahrungssatz, „daß das Volk auf dasjenige, wofür es, wenn auch noch so wenig, bezahlen muß, mehr Wert legt und mehr Nutzen davon zu schöpfen glaubt, als was ihm ganz unentgeltlich zu Gebote steht“.

dem Sinne, als dadurch gebildetere, patriotisch gesinnte, für das allgemeine Wohl sich interessierende Private zur Mitwirkung herbeigezogen würden, nicht für ganz verwerflich.

Bezüglich der zwei letzten Fragen endlich, nämlich über den Ort des Unterrichtes, als welcher das Schulgebäude bezeichnet wurde, und betreffs der Bestreitung der Beheizung, welche nach Vorschrift der „Politischen Schulverfassung", XIX. Abschnitt, §§ 41 bis 44, erfolgen solle, herrschte allgemeine Übereinstimmung.

Dieser gründliche, den Gegenstand des Wiederholungsunterrichtes nach allen Seiten hin beleuchtende Bericht der niederösterreichischen Regierung macht es überflüssig, die Berichte der übrigen Länderstellen, nämlich des böhmischen, mährisch-schlesischen und steirisch-kärntnerischen Guberniums sowie der oberösterreichischen Regierung,[1]) welche zum Teile auch in dem diesbezüglichen Vortrage der Studienhofkommission berücksichtigt wurden, zu skizzieren.

Dieser alleruntertänigste Vortrag der Studienhofkommission wurde am 9. August 1816[2]) gehalten, indem zuerst die Ansichten der erwähnten Länderstellen zusammengefaßt und dann folgendes Gutachten abgegeben wurde:

Ohne allen Zweifel sei der Wiederholungsunterricht für die, der Schule schon entwachsene Jugend von der größten Wichtigkeit und Notwendigkeit. Die Notwendigkeit desselben sei vorzüglich auf dem Lande anzunehmen, wo alle in den Jahren der Schulfähigkeit gesammelten Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen aus Mangel an Übung verloren gingen, wenn der Unterricht nicht in das reifere Alter hinaus fortgesetzt würde.

Die von der niederösterreichischen Regierung vorzüglich aufgeworfene Frage: Welches die Gegenstände des Unterrichtes für diese erwachsene Jugend sein sollen? glaube die Studienhofkommission dahin beantworten zu sollen: Nicht bloße Wiederholung des schon Erlernten, sondern auch eine verhältnismäßige Fortbildung, nur nicht in der großen, von dem Regierungsreferenten angedeuteten Ausdehnung, soll der Zweck dieses Unterrichtes sein. Die Fortübung im Lesen, Schreiben und Rechnen müsse die Hauptsache sein, aber nicht das Lesen der gewöhnlichen Schulbücher, das Abschreiben der Schulvorschriften und Rechnen häufig in der Schule gestellter Aufgaben, sondern das Lesen des erst jüngsthin von Sr. Majestät genehmigten neuen Lesebuches, welches hinreichenden Stoff zur Bildung für das bürgerliche Leben enthalte; die Anleitung, schriftliche Aufsätze, wie

[1]) Das galizische Gubernium wurde nicht vernommen, weil dort das Schulwesen noch in der Wiege sei und auf einen Wiederholungsunterricht noch nicht gedacht werden könne.

[2]) A. U., Z. 2076 vom Jahre 1816. Anwesende: Oberster Kanzler Graf v. Ugarte, Vizekanzler Freiherr v. Geislern; die Hofräte: Freiherr v. Penkler, Gruber, Referent, Jüstel, Lang, Debrois; die Regierungsräte: Riedl, der Abt zu den Schotten und Gruber. Abwesend waren der Hofkanzler Graf v. Lazanzky und die Hofräte v. Zeiller und Freiherr v. Türkheim.

sie im bürgerlichen Leben vorkommen, zu verfertigen, das Berechnen von Haushaltungen, Wirtschaftskosten u. dgl. solle Übung im Erlernten und eine zweckmäßige Fortbildung vermitteln. Der Religionsunterricht habe dabei eigentlich keine Stelle, da er in der Christenlehre ohnehin behandelt werde, aber es werde dem vernünftigen und eifrigen Seelsorger die häufige Gelegenheit bei diesem Wiederholungsunterrichte nicht entgehen, die Grundsätze der Religion auf die bürgerlichen Verhältnisse und auf die Beschäftigungen im menschlichen Leben anzuwenden und dadurch wahre tätige Religiosität in den Herzen seiner, zur Selbständigkeit heranwachsenden Jugend zu begründen. Es sei eine aus der Wichtigkeit der Sache und aus der bekannten Schläfrigkeit vieler Menschen für jede noch so zweckmäßige Geistesanstrengung hervorgehende Notwendigkeit, gesetzlich für die Einführung dieses Unterrichtes zu sorgen und gesetzlich zu bestimmen, wer zum Besuche desselben verbunden sei. Mit der Einführung des Wiederholungsunterrichtes bis zur besseren Dotierung der Lehrer zu warten, wie die obderennsische Regierung wolle, finde man umso weniger notwendig, da der schreiendsten Not der mit bloßem baren Geld dotierten Lehrer vorderhand einigermaßen bereits abgeholfen sei, indem sie wenigstens auf 250 fl. gesetzt seien.

Man könne zwar nicht verkennen, daß selbst der ordentliche Schulunterricht nicht in allen Provinzen in der gehörigen Allgemeinheit verbreitet sei.[1]) Allein dieses scheine nicht zu hindern, daß verordnet werde: Dort, wo ordentlicher Schulunterricht gegeben werde, müsse auch überall

---

[1]) In dieser Beziehung bemerkte insbesondere das steirisch-kärntnerische Gubernium (dto. Graz, 23. Juli 1814, Z. 1364): „In manchen obersteirischen und kärntnerischen Gegenden hat die Natur, die zerstreute Lage mancher Gemeinden und deren beträchtliche, oft mehr als meilenweite Entfernung von ihrem Pfarrkirchorte allen Anstrengungen der Behörden zur Errichtung einer Pfarrschule die unübersteiglichsten Hindernisse in den Weg gelegt, und es ist daher begreiflich, daß da, wo die ungünstige Lokalität die Errichtung einer Werktagsschule nicht erlaubte, auch keine Sonntagsschule möglich ist, weil da, wo nichts gelehrt und gelernt wird, auch nichts wiederholt werden kann. Ja, selbst auch an jenen Orten, wo es in derlei zerstreuten Gebirgsorten den vereinten Bemühungen der geistlichen und weltlichen Behörden noch gelang, ein Schulgebäude herzustellen und einen Lehrer zu gewinnen, würde noch in diesen Zeiten ein allzustrenges Verhalten der Jugend zu den sonntäglichen Wiederholungsschulen umsoweniger am Platze sein, als man bei dem durch die anhaltenden Kriege herbeigeführten Mangel an Arbeitern, besonders in den so schwer zu bearbeitenden Gebirgsgegenden, und den hieraus entspringenden Bedürfnissen der Eltern, ihre kaum der Wiege entwachsenen Kinder zu häuslichen und anderen leichteren Verrichtungen zu verwenden, es mit dem Verhalten derselben zum täglichen Schulbesuch aus Rücksichten der Menschlichkeit schon seit mehreren Jahren unmöglich so genau nehmen konnte und durfte. Wenige Friedensjahre werden der Population und dem allgemeinen Wohlstande wieder nachhelfen und dann wird der ohnehin sehr gutmütige Gebirgsbewohner leicht zu bewegen sein, seine Kinder nicht nur an Sonntagen, sondern auch an den übrigen Wochentagen fleißig zur Schule zu schicken."

Ähnliche Zustände gab es in dieser Zeit in mehreren Ländern und die Wirren und Verheerungen der damaligen langen Kriegszustände, von denen unsere Zeit sich kaum eine Vorstellung machen kann, dürfen bei Beurteilung der damaligen Schulverhältnisse durchaus nicht aus dem Auge gelassen werden.

der Wiederholungsunterricht für die, der Schule entwachsene Jugend gehalten werden. In eine gesetzliche Bestimmung der Zeit, ob derselbe am Sonnabende oder am Sonntage, ob Vor- oder Nachmittags, und der Dauer, ob er gerade durch zwei Stunden gehalten werde, glaube man sich nicht einlassen, sondern dieses lediglich der Beurteilung der Ortsseelsorger, unter Aufsicht und Mitwissenschaft der Schuldistriktsaufseher im Einvernehmen der Lokalobrigkeit, überlassen zu sollen.

Da die Kinder mit dem vollendeten zwölften Altersjahre auch das Alter der Schulfähigkeit vollenden, da die Forderung des Besuches des Wiederholungsunterrichtes über das vollendete fünfzehnte Jahr hinaus die Gefahr von Unzukömmlichkeiten mit sich führen würde, da ein Zeitraum von drei Jahren in diesem reifenden Alter hinreiche, um die Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen so zu befestigen, daß die Gefahr des gänzlichen Vergessens nicht mehr zu besorgen sei, so halte man dafür, daß dieses Alter vom zwölften bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre als dasjenige zu bezeichnen wäre, in welchem der Besuch des Wiederholungsunterrichtes Pflicht sein solle. Aber auch in diesem Alter wären von der Pflicht des Besuches auszunehmen: a) Jünglinge, welche an einem Gymnasium stuieren; b) Knaben, welche in einer Hauptschule alle vier Klassen vollendet haben und über die vierte Klasse ein Zeugnis des Fortganges mit erster Klasse beibringen; c) Söhne und Töchter von Honoratioren, welche häuslichen, fortlaufenden Unterricht erhalten.

Der Besuch dieser Wiederholungsschulen wäre nicht nach der Meinung der obderennsischen Regierung auf die Knaben zu beschränken, sondern auch auf die Mädchen auszudehnen. Dieses aber mit der Vorsicht, daß, wo nur ein Lehrzimmer und ein Lehrer sei, die Knaben und Mädchen an abwechselnden Tagen den Unterricht erhielten. An Orten, wo mehrere Lehrzimmer und Lehrer sich befänden, sei Aufsicht von nöten, daß die Geschlechter getrennt zum Unterricht kämen und von demselben entlassen würden. Die Kontrolle über den Besuch des Unterrichtes durch die dazu Verpflichteten müsse, wie bei ordentlichen Schulen, durch das Beschreibungsbuch und durch die Führung des Fleißkataloges hergestellt werden.

Um dieses Gesetz auch mit einer Sanktion zu versehen, finde die k. k. Hofkommission unter den vorgeschlagenen Maßregeln annehmbar: a) daß bei den Zünften kein Lehrjunge freigesprochen werde, der sich nicht mit dem Zeugnisse über die vorschriftsmäßig besuchte Wiederholungsschule ausweise. Da diese Maßregel auch rücksichtlich des Zeugnisses über die besuchte Christenlehre bei Verpönung von 50 Reichstalern seit vielen Jahren bestehe, so sei es nur nötig, beide Zeugnisse unter der besagten Strafe, falls nur eines derselben mangeln würde, zu verlangen; b) daß ein Schulstrafgeld von

zwei Gulden für die gemeine Klasse und von vier Gulden für die Bürger in Märkten und Städten auf Vernachlässigung dieses Besuches während eines Semesters bestimmt werde. Dieses Schulstrafgeld hätte zur Vermeidung der Gehässigkeit in das Armen-Institut des Ortes einzufließen. Ganz mittellose Eltern oder Vormünder, die straffällig würden, wären mit Arrest von einem Tage zu bestrafen. Nicht annehmbar aber scheine a) das Verbot der Trauung ohne das Zeugnis des Besuches dieses Unterrichtes. Außerdem, daß diese Maßregel an sich sehr hart wäre, so würde noch die Unzukömmlichkeit dabei eintreten, daß man eine solche Brautperson, um sie nicht lebenslang ehelos zu lassen, zur Nachtragung des Unterrichtes in einem höheren Alter zulassen müßte, was nicht tunlich wäre; b) das Verbot, Dienstboten ohne dieses Zeugnis aufzunehmen, was gleichfalls zu drückend wäre.

Nur Hofrat Freiherr von Penkler war der Meinung, daß, so wünschenswert auch diese Unterrichtsanstalt sei, doch kein gesetzlicher Zwang eintreten und keine Verpflichtung bezüglich eines gewissen Alters zu derselben ausgesprochen werden sollte. Der Zwang mache die Sache gehässig und sei schwer durchzuführen, weil außer den erwähnten Ausnahmen wohl auch noch andere Entschuldigungsgründe, die neue Ausnahmen nach sich zögen, statthaben dürften. Es wäre daher genug, den Lehrern die Abhaltung dieser Wiederholungsschulen zur Pflicht zu machen und die Obrigkeiten und Seelsorger zur Beförderung des Besuches derselben durch ihren Einfluß auf die Gemeinde aufzufordern, aber gesetzlich sollte der Besuch nicht befohlen werden.

Der Referent der k. k. Studienhofkommission, Hofrat Gruber, war der Ansicht, unter den von den Länderstellen beantragten Beförderungsmitteln verwerfen zu sollen: a) öffentliche Prüfungen; denn die, der Schule entwachsene Jugend scheue derlei Öffentlichkeiten, es würden dieselben daher mehr ein Abschreckungs- als Beförderungsmittel sein; b) Prämien in Geld, wozu es am Fonds fehle, da man auf das Kirchen- oder Gemeinde-Vermögen oder den öffentlichen Schulfonds nicht greifen zu sollen glaube; c) Belohnungen der Lehrer für diesen Unterricht, am wenigsten durch ein Schulgeld. Wenngleich er es wünsche, daß man im stande sein möchte, die sich dieses Unterrichtes befleißigenden Lehrer mit Vergeltung ihrer Mühewaltung zu belohnen, so könne er doch weder eine Belohnung aus dem Schulfonds, da diese Auslage zu groß, noch durch ein Schulgeld, da diese Maßregel zu gehässig wäre, beantragen; d) der Vorschlag einiger Votanten der niederösterreichischen Regierung zur Aufstellung von Kuratoren zur Beförderung der Volksbildung könne gleichfalls seine Zustimmung nicht finden.

Die übrigen Stimmen vereinigten sich bezüglich der öffentlichen Prüfungen und der Aufstellung von Kuratoren mit der Meinung des

Referenten, sprachen aber bezüglich der anderen Punkte die Ansicht aus, daß den Lehrern für diese neue Mühewaltung, falls sie sich mit hervorragendem Erfolge für diese Anstalt verwenden, eine Belohnung, bestehend in einer fixen Zulage von 25 bis 30 fl., gespendet werden solle. Auch könnten Belohnungen, die nicht in Geld bestünden, sondern eine ehrenvolle Auszeichnung gewährten, als Mittel gebraucht werden, den Eifer der Lehrer anzuspornen und sie zu der neuen Arbeit zu ermutigen.

Als sehr wünschenswert erschien es allen, daß bei dem Unterrichte sowohl der Seelsorger als der Ortsschulaufseher, soviel möglich, jedesmal gegenwärtig sein sollten. Dieses wäre jedoch dem Seelsorger nicht zur Pflicht zu machen, sondern derselbe nur dazu aufzufordern, da seine Gegenwart ohne Zweifel für die Sache förderlich sein werde. Übrigens werde die eigene Überzeugung von den daraus entspringenden guten Folgen das wirksamste Mittel sein, der Anstalt Gedeihen und Reiz zu verschaffen.

Die allerhöchste Resolution dto. Schönbrunn, 16. September 1816, auf diesen Vortrag lautete:

„Das Einraten der Studienhofkommission, und bei abweichenden Meinungen der mehreren Stimmen, erhält Meine Genehmigung.

Franz m. p."

Ganz in diesem Sinne wurde ein vom Kaiser genehmigtes Dekret am 27. September 1816, Z. 2076,[1]) an die Länderstellen mit Ausnahme des galizischen Guberniums erlassen und außerdem noch der Auftrag beigefügt: a) zu sorgen, daß dieser Unterricht überall sobald als möglich anfange, b) den Fortgang desselben in den jährlichen Übersichten des Zustandes der deutschen Schulen gehörig auszuweisen, c) am Ende eines jeden Schuljahres über die Lehrer, welche sich bei diesem neuen Geschäfte in jeder Rücksicht vorzüglich gut verwenden, einen besonderen Bericht zu erstatten und darin mit tunlicher Schonung des Schulfonds entweder den Geldbetrag oder eine andere Auszeichnung, womit sie zu belohnen wären, vorzuschlagen.

Auch wurde ein Zirkular der k. k. Landesregierung im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, dto. Wien, 2. Dezember 1816, desselben Inhaltes in Druck gelegt.

* * *

Im Jahre 1823 wurde die Verpflichtung zum Wiederholungsunterrichte für Lehrjungen auf die ganze Lehrzeit ausgedehnt.[2])

Die niederösterreichische Regierung stellte nämlich, veranlaßt durch eine Anzeige des Wiener Magistrats, daß die Lehrjungen den Wiederholungsunterricht lässig besuchten und die deshalb zur Verantwortung gezogenen Lehrherren sich damit entschuldigten, daß jene Lehrjungen, welche das sechzehnte

[1]) Siehe das Dekret im § 311 der „Politischen Schulverfassung".
[2]) A. U., Z. 4951 (134) vom August 1823.

Lebensjahr erreicht hätten, zum Besuche desselben nicht mehr verpflichtet seien, am 8. Juli 1823, Z. 31.549, eine diesbezügliche Anfrage an die Studienhofkommission.

Das darüber vernommene erzbischöfliche Konsistorium hatte sich für die Verpflichtung der Lehrjungen zum Wiederholungsunterrichte während der ganzen Lehrzeit ausgesprochen, da die Politische Verfassung der deutschen Schulen, § 11, Abschnitt XV, den Besuch der Sonntagsschule durchgehends mit jenem der Christenlehre in Verbindung setze und vorschreibe, daß beim Freisprechen nicht bloß das Zeugnis aus der Christenlehre, sondern auch über die Sonntagsschule beigebracht werde und auf eine Freisprechung ohne Zeugnis für beide Fälle eine Strafe von fünfzig Reichstalern festsetze.

Die niederösterreichische Regierung bemerkte dazu in ihrer Anfrage, daß sie auch, abgesehen von demjenigen, was das erzbischöfliche Konsistorium anführe, bei dem überwiegenden Nutzen, den der Wiederholungsunterricht für die Lehrjungen habe, für die Verpflichtung derselben zum Schulbesuche im Sinne des Konsistoriums stimme.

Darauf erklärte die k. k. Studienhofkommission am 2. August 1823: Das erwähnte Gesetz verpflichte die Jugend zum Wiederholungsunterrichte nur vom zwölften bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre. Es sei also kein gegründeter Titel vorhanden, die Lehrjungen bis zum Ende ihrer Lehrzeit dazu zu verhalten, da sie nur zur Christenlehre so lange verpflichtet seien. Da aber der Wiederholungsunterricht mit der Christenlehre ein Ganzes ausmache und der Schulunterricht für die Lehrlinge zum besseren Betriebe ihres Gewerbes von großem Nutzen sei, so unterliege es keinem Anstande, die Lehrjungen bis zum Ende ihrer Lehrzeit ohne Rücksicht auf ihr Alter zum Wiederholungsunterrichte zu verpflichten.

Das wurde auch in einem Dekrete vom 29. September 1826, Z. 4222, an die obderennsische Regierung ausgesprochen und dann in den § 311 der deutschen „Politischen Schulverfassung" aufgenommen.

II. Beratungen über die Regulierung des Besuches des Wiederholungsunterrichtes und der Christenlehre.

1.

Schon bei der oberwähnten Beratung über die gesetzliche Regulierung des Wiederholungsunterrichtes hatte man sich die Schwierigkeiten derselben nicht verhehlt. Dieselben waren gelegentlich der diesfälligen Verhandlung bei der niederösterreichischen Regierung im Jahre 1814 nachdrücklich hervorgehoben worden, da die Regierungsräte Steindl, Freiherr v. Stuppan, v. Haimbucher und Graf Spaur sie auf das eingehendste darlegten;[1] sie waren wieder betont worden im Jahre 1816 bei der k. k. Studienhofkommission, wo Hofrat Freiherr v. Penkler seine Bedenken äußerte. Doch war es nur die zwangsweise oder gesetzliche Einführung, welche diese Opponenten be-

[1] Siehe S. 436 f.

kämpften, von der Nützlichkeit und relativen Notwendigkeit der Wiederholungsschulen waren auch sie überzeugt, denn darüber herrschte vollste Einstimmigkeit.

Im ganzen bewährten sich auch die Wiederholungsschulen, sie vermehrten sich rasch, der Besuch war im allgemeinen ein zahlreicher, nahm von Jahr zu Jahr zu und wirkte in jeder Hinsicht sehr segensreich.

Die Schwierigkeiten der Durchführung waren in den eigentümlichen Verhältnissen der dazu Verpflichteten, der lokalen Zustände, des Lehrpersonals und der Seelsorger begründet.

Vor allem konnte das Gesetz bezüglich der Verpflichtung der Mädchen überhaupt nicht strenge durchgeführt werden; aber auch die Wiederholungsschulen für Knaben fanden in der großen Entfernung vom Schulorte, in dem Mangel der genügenden Anzahl von Schulen u. dgl. mancherlei Hindernisse. Dieselben zeigten sich überhaupt mehr in Gebirgsländern, und insbesondere in Galizien, im Küstenland, Illyrien und Dalmatien. Im lombardisch-venetianischen Königreiche konnte noch im Anfange der vierziger Jahre an eine gesetzliche Einführung der Wiederholungsschulen nicht gedacht werden. Gewöhnlich stand der Zustand der Wiederholungsschulen mit jenem der Werktagsschulen im gleichen Verhältnisse.

Aber auch von Seite des Lehrpersonals, sowie von Seite der Seelsorgegeistlichkeit, welcher nebst den sonstigen geistlichen Funktionen an Sonntagen auch die Abhaltung der Christenlehre oblag, waren wegen vielfacher Überbürdung die Schwierigkeiten nicht gering. Ähnlich verhielt es sich bezüglich der Christenlehre.

Neue Verhandlungen machte die veränderte Lage der Lehrlinge nötig.

In der Besorgnis, daß bei ihren verschiedenen äußeren Beschäftigungen das Erlernte wieder aus dem Gedächtnis verschwinde und sie während der industriellen Lehrzeit gar zu leicht geistig und moralisch verwildern könnten, legte man großes Gewicht darauf, daß diese jungen Leute, aus welchen der Gewerbestand sich bildete, zur Fortsetzung des Religions- und übrigen Schulunterrichtes an Sonntagen verhalten würden.

Um dieses nun zu erreichen, war im § 311 der deutschen Schulverfassung bestimmt worden, daß bei den Zünften unter einer Strafe von 50 Reichstalern kein Lehrjunge freigesprochen werden dürfe, der sich nicht über den vorschriftsmäßigen Besuch der Christenlehre und des Wiederholungsunterrichtes mit einem Zeugnisse ausweisen kann. Allein diese wirksame Kontrolle konnte von der Zeit an nicht mehr in Anwendung gebracht werden, als die Staatsverwaltung manche Zunftvereine auflöste, um die Industrie von dem früheren Zunftzwange zu befreien. Dadurch wurde allerdings der Industrie eine freiere Bewegung und ein größerer Aufschwung gegeben,

aber anderseits kann auch nicht geleugnet werden, daß infolge der teilweisen Auflassung des Zunftverbandes und der Gestattung freier und privilegierter Gewerbe und Beschäftigungen manche Einrichtung fallen gelassen werden mußte, durch welche auf die Handhabung der guten Ordnung und Zucht unter dem Handwerks- und Gewerbepersonal bisher heilsam eingewirkt worden war. So konnten, weil bei diesen Gewerben weder Aufdingung noch zunftmäßige Freisprechung stattfand, die Lehrlinge dieser freien und privilegierten Gewerbe nicht mehr mit Erfolg zum Besuche der Christenlehre und des Wiederholungsunterrichtes verhalten werden. Es war klar, daß sich eine bedeutende Anzahl von industriellen Lehrlingen diesem Unterrichte entziehen werde, wenn nicht ein Mittel aufgefunden würde, wodurch auch diese Klasse von jungen Leuten mit Nachdruck dazu verhalten werden könnte.

Da sich nun aus Anlaß einer Verhandlung über die Art und Weise der Bestreitung der Auslagen des Wiederholungsunterrichtes für Lehrlinge in der Stadt und in den Vorstädten Wiens zeigte, daß die Lehrlinge und jungen Arbeitsleute bei den Inhabern freier und privilegierter Beschäftigungen wirklich den Besuch der Christenlehre und des Wiederholungsunterrichtes größtenteils außer acht ließen, so sah sich die k. k. Studienhofkommission am 9. September 1840, Z. 51.397, veranlaßt, die niederösterreichische Regierung zu beauftragen, hierüber die erforderliche Verhandlung zu pflegen und die entsprechenden Anträge zur Behebung dieses Übelstandes vorzulegen.[1])

Die Regierung erstattete, nachdem sie vorerst das fürsterzbischöfliche Konsistorium, den Wiener Stadtmagistrat und die Polizei-Oberdirektion einvernommen hatte, am 7. April 1841, Z. 15.083, an die Studienhofkommission Bericht.

Das fürsterzbischöfliche Konsistorium[2]) hatte erklärt, daß, wenn man sich nur auf eine Beschreibung dieser Gattung Lehrlinge und Arbeitsleute und auf bloße Anzeigen in einzelnen Fällen des Nichtbesuches der Christenlehre und des Wiederholungsunterrichtes beschränke, dieses zu keinem Resultate führen werde. Es seien eingreifendere Maßregeln notwendig, und zwar:

1. Die unzünftigen Lehrherren und Privilegien-Inhaber seien zu verpflichten, die bei ihnen in Arbeit stehenden Lehrlinge, Helfer und sonstigen Arbeiter, welche das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben,

---

[1]) A. U., Z. 502 ex Januario 1843 (11 St., 72 Bl.).

[2]) Bericht vom 10. Februar 1841, Z. 8644. Das fürsterzbischöfliche Konsistorium hatte sich schon gelegentlich einer früheren Verhandlung am 5. Dezember 1838 und 9. Oktober 1839, Z. 4420 und 4179, dahin geäußert, daß die unzünftigen Gewerbsherren und Privilegien-Inhaber unter einer Strafe von 20 fl. K.-M. zu verhalten wären, ihre Lehrlinge, Hilfsarbeiter, Aushelfer und Taglöhner unter 18 Jahren denjenigen Pfarrern, in deren Bezirk sie wohnen, mittels eines eigenen Verzeichnisses halbjährig anzuzeigen.

mittels eigener Verzeichnisse, bei Vermeidung einer Geld- oder sonstigen Strafe, anzuzeigen. 2. Diese Anzeigen wären zur Georgi- und Michaeli-Ausziehzeit unmittelbar an die betreffenden Pfarrer zu erstatten. 3. Bei Erteilung von Befugnissen und Privilegien soll der Befugnisnehmer beauftragt werden, seine unter dem achtzehnten Jahre stehenden Lehrlinge, Helfer und sonstigen Arbeiter zum Besuche der Christenlehre und des Wiederholungsunterrichtes zu verhalten und diesfalls zu überwachen. 4. Soll die bisherige Schulbeschreibung fortgeführt werden. 5. Die Polizei-Bezirksdirektion in den Vorstädten und die Polizei-Oberdirektion in der inneren Stadt sollen aus den, bei ihnen vorkommenden polizeilichen Meldezetteln Verzeichnisse der in Frage stehenden Individuen an die betreffenden Pfarrer zuschicken, und 6. soll es bei der bisherigen Vidierung der Lehrbriefe sein Verbleiben haben.

Der Wiener Magistrat [1]) sprach sich in Erwägung der obwaltenden Schwierigkeiten dahin aus, daß die Ausführung der vom Konsistorium vorgeschlagenen Maßregeln untunlich sei.

Die k. k. Polizei-Oberdirektion war der Meinung,[2]) daß die Pfarrer auf zweifachem Wege zur Kenntnis der zum Besuche der Christenlehre und des Wiederholungsunterrichtes verpflichteten Hilfsarbeiter, Lehrlinge und Taglöhner der unzünftigen Gewerbe gelangen könnten, nämlich erstens durch die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung derselben bei der Polizei-Bezirksdirektion, welche aus den Meldungsprotokollen den Pfarrern halbjährige Verzeichnisse mitzuteilen hätte, und zweitens durch Ausdehnung der Schulbeschreibung auf sie. Obgleich sich einige Ausfälle durch unterlassene Meldungen, unrichtige Angaben und dergleichen nie gänzlich vermeiden lassen würden, werde die Polizeibehörde doch in der Lage sein, dergleichen Gebrechen des Anzeigewesens, wenigstens größtenteils, bei den Häuserrevisionen und anderen Gelegenheiten zu entdecken und hierbei auch nach Umständen die Schulbeschreibung zu unterstützen.

Ein vorzügliches Mittel zur Kontrolle der richtigen und vollständigen Meldung des in Rede stehenden Arbeitspersonales wäre übrigens die Einführung von Arbeitsbücheln und Arbeitsscheinen bei demselben, welche, gleich den Abschieden der Dienstboten, bei dem Austritt einer solchen Person aus dem einen Arbeitsort von der betreffenden Bezirksdirektion zu vidieren und

---

[1]) Bericht vom 5. November 1840, Z. 49.762; auch die Berichte des Wiener Magistrats in dieser Sache gehen schon auf das Jahr 1838 zurück, wo derselbe in seinem Berichte vom 25. Mai, Z. 12.697, eine ähnliche Maßregel vorschlug, wie das Konsistorium im Punkte 5. Als jedoch die Regierung unter dem 19. Februar 1840, Z. 3322, diesem Antrage keine Folge gab und erklärte, daß die fraglichen jungen Leute in Absicht auf die Kontrollierung des Besuches der Christenlehre und des Wiederholungsunterrichtes in gleicher Weise, wie die Kinder anderer Privaten, zu betrachten und zu behandeln seien, so änderte der Magistrat seine Ansicht und meinte, die Durchführung seiner früher vorgeschlagenen Maßregeln unterliege zu vielen Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten beschränkten sich aber darauf, daß die Hauseigentümer und Administratoren kaum richtige Angaben über die in ihren Häusern wohnenden Lehrlinge, Gehilfen u. s. w. machen würden, auch die Fabrikanten und Privilegien-Inhaber dazu nicht verhalten werden könnten und überhaupt eine solche Kontrolle „mit den lästigsten und zeitraubendsten Amtshandlungen der Behörden verbunden sein würde“. (Bericht vom 5. November 1840.)

[2]) Bericht vom 11. März 1841, Z. 3119. Sie berief sich auf den über denselben Gegenstand am 18. Juni 1839 bereits erstatteten Bericht.

bei dem Eintritt derselben bei einem anderen Gewerbsunternehmer gelegentlich der diessfälligen Meldung zu produzieren wären. Die Anzeige der hier genannten Individuen bei dem zuständigen Pfarrer und die Verpflichtung der Gewerbsunternehmer zu dieser Anzeige unter einem Pönfall von 20 fl. erschien der Polizei-Oberdirektion weder zweckmäßig noch auch leicht ausführbar. Nicht zweckmäßig, weil die Pfarrer wohl nicht in der Lage seien, die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Anzeigen zu kontrollieren, von den Unternehmern aber nicht gefordert werden könne, daß sie den Aufenthaltsort auch jener Arbeiter in Evidenz halten, die nicht bei ihnen wohnen oder eben aus ihrer Arbeit ausgetreten sind; nicht wohl ausführbar, weil in dem Falle einer unterlassenen Meldung die untersuchende Behörde selten im stande sei, den Ausflüchten des Unternehmers zu begegnen, eine Verpflichtung zu derlei Anzeigen bei den Pfarrern in Ansehung der unterlassenen und falschen Meldung auch, ohne gegen das System der Strafgesetzgebung zu verstoßen, nicht nach den Bestimmungen des § 78, II. Teil des Strafgesetzbuches, sanktioniert, am allerwenigsten aber die Vernachlässigung derselben mit einer Geldstrafe von 20 fl. belegt werden könnte, welche mit der Verpönung der analogen schweren Polizei-Übertretungen außer allem Verhältnisse stehe. Denn die in diesem Paragraphen wegen Unterlassung der Meldung von ankommenden Fremden und Veränderungen der Einwohner festgesetzte Strafe bestehe für das erstemal in 5 fl. Geldstrafe oder in Arrest.

Die niederösterreichische Regierung[1]) ging von der Ansicht aus, daß diesfalls jede neue Maßregel unausführbar sei, weshalb derlei junge Leute wie Kinder anderer Privaten zu betrachten und rücksichtlich des Besuches der Christenlehre und des Wiederholungsunterrichtes derselben jedes weitere zwangsweise Einwirken zu unterlassen sei.[2]) Hierbei sei zu erwägen, daß die Arbeiten der Wiener Stadt- und Vorstadtpfarrer sowohl, als vorzüglich der Polizeibehörden ohnehin auf das höchste gesteigert seien, weshalb es unmöglich sei, nebstbei den faktischen Besuch der Christenlehre und des Wiederholungsunterrichtes der gedachten jungen Leute, besonders beim so häufig wiederkehrenden Wohnungswechsel derselben, von Fall zu Fall zu kontrollieren,

---

[1]) In dem erwähnten Berichte vom 7. April 1841.

[2]) Das fürsterzbischöfliche Konsistorium bemerkte in seinem Berichte vom 10. Februar 1841 dazu: Wenn es den Sinn dieser Worte recht verstehe, so gehe das Ganze darauf hinaus, daß die in Rede stehenden jungen Leute so beschrieben werden sollen, wie die schulfähigen Kinder und die, der Schule entwachsene Jugend und daß, wenn diese so beschriebenen Leute unzünftiger Gewerbe die Christenlehre u. s. w. nicht besuchen, hierüber die Anzeige gemacht und amtsgehandelt werden solle. Dabei werde sicher alles im alten Zustande verbleiben und wie jetzt, auch in Zukunft kein Lehrling eines unzünftigen Gewerbes die erwähnte Fortbildungsanstalt besuchen. Durch die Schulbeschreibung allein werde nichts erreicht, denn auch die Schulbeschreibung der trivialschulpflichtigen Kinder unter zwölf Jahren würde wenig nützen, wenn nicht selbst die bezüglich des Schulunterrichtes gleichgiltigsten Eltern soviele andere Ursachen und selbstsüchtige Motive hätten, ihre Kinder in der vorgeschriebenen Zeit zur Schule zu schicken. Alle diese Rücksichten fielen bei dieser Gattung der, der Schule entwachsenen, aber zum Wiederholungsunterrichte verpflichteten Jugend weg: sie werde notwendigerweise verwildern, wenn nicht einschneidendere Motive, wie sie das Konsistorium vorschlage, angewendet würden. Übrigens könnten diese Leute nicht wie Kinder von Privaten angesehen, sondern müßten als Lehrlinge und daher als Wiederholungs- und Christenlehrpflichtige behandelt werden.

indem hierdurch für die einschlägigen Personen und Behörden eine neue und weitwendige Geschäftsvermehrung veranlaßt und doch mit Rücksicht auf die in Wien obwaltenden eigentümlichen Verhältnisse wenig oder gar nichts Ersprießliches erzielt würde.

Nur die Minorität der Votanten[1]) äußerte sich, daß die von der Polizei-Oberdirektion beantragte doppelte Maßregel 1. der gesetzlichen Verpflichtung zur Meldung der in Frage stehenden jungen Leute bei der Polizei-Bezirksdirektion mit Ausdehnung des § 78, lit. b, II. Teil des Strafgesetzbuches, und 2. die Ausdehnung der Schulbeschreibung auf jene jungen Leute sicherlich mit Erfolg in Anwendung kommen könnte. Hierzu bemerkte die Regierung, es könne sich hier nur um die sogenannten freien Beschäftigungen, d. i. solche, die an keine besondere Bewilligung zum Betriebe derselben, sondern nur wegen der zu bemessenden Erwerbsteuer an eine Anzeige, daß sie diese Beschäftigungen ausüben wollen, gebunden seien, und um die Fabriksunternehmungen handeln. Bei diesen beiden Gewerbsklassen bestünden keine Lehr-

---

[1]) Regierungsrat Pollitzer nämlich, dem sich der Vizepräsident-Stellvertreter Hofrat Freiherr von Lago und Regierungsrat Freiherr von Werner anschlossen, sagte in seinem beachtenswerten Votum separatum vom 7. April 1841: Die Schwierigkeit der Ausführung der Anträge des fürsterzbischöflichen Konsistoriums ändere an der Wesenheit der Sache nichts, wenn sich nur nicht die gänzliche Unausführbarkeit derselben erweise, was aber wohl nicht bei allen einzelnen Anträgen desselben der Fall sei. Diese fraglichen jungen Leute beiderlei Geschlechtes seien von dreifacher Art: sie leben entweder mit ihren Arbeitgebern in einem gemeinschaftlichen Haushalte zusammen, oder sie wohnen bei ihren Eltern oder Verwandten und kommen täglich in die Werkstätte, oder endlich sie wohnen und arbeiten anderwärts und bringen nur zeitweilig die geleistete Arbeit ihren Beschäftigungsgebern gegen den verabredeten Lohn. Da alle diese den Unterricht gewiß am meisten benötigen, so wären die Vorschläge der k. k. Polizei-Oberdirektion unter folgenden Modifikationen auf sie anzuwenden: 1. Verpflichtung zur Meldung bei der Polizei-Bezirksdirektion von Seite aller, solche freie und privilegierte Beschäftigungen Betreibenden, falls sie jene jungen Leute dauernd (d. i. wenigstens Monate lang) verwenden und diese bei ihnen wohnen oder an Arbeitstagen bei ihnen erscheinen. Unterläßt der Arbeitgeber eine solche Meldung durch vier Wochen von dem Eintritt oder Austritt eines solchen Arbeiters bei ihm, oder dringt er nicht auf den vorschriftsmäßigen Besuch der genannten zwei Bildungsanstalten, so hätte er einen Strafbetrag von 4 fl. K.-M. zu entrichten, jedoch so, daß er im letzteren Falle der Besuchsvernachlässigung berechtigt sein solle, dem verpflichteten Arbeiter, wenn er bei dem Arbeitgeber wohnt, den vierten Teil, wenn er nur zur Arbeit in dessen Arbeitslokal erscheint, die Hälfte des Strafbetrages von dem Arbeitslohne in Abzug zu bringen. Im Wiederholungsfalle wäre eine Verdoppelung dieses Strafbetrages und nach Umständen für die schuldig Erkannten eine Arreststrafe von ein oder zwei Tagen anzuwenden. So würden beide entsprechend gestraft. In Ansehung der bezeichneten dritten Gattung von Arbeitern hätte 2. die Schulbeschreibung auch fernerhin zur Evidenzhaltung zu dienen, da sie in den Vorstädten ohnehin in Übung sei und leicht auch auf die, der Wochenschule Entwachsenen und zur Christenlehre u. s. w. Verpflichteten ausgedehnt werden könne; die hierdurch etwa herbeigeführte Geschäftsvermehrung für die Polizeibehörde und die Pfarrer komme umsoweniger in Betracht, als bei obiger Unterscheidung der hierhergehörigen Individuen die Zahl derselben nicht sehr bedeutend sein könne, durch genaue Handhabung dieser Maßregel so manchen künftigen Vergehen vorgebeugt werde und es endlich überhaupt einen auf die öffentliche Sittlichkeit förderlichen Einfluß habe, wenn die Staatsverwaltung auf die möglichst gute und eifrige Benützung der bestehenden Bildungsanstalten hinwirke und dabei keine Klasse von Menschen aus dem Auge lasse. Übrigens wären wohl auch noch andere Modifikationen zulässig, jedenfalls aber sei es ein bedeutender Schritt zum Bessern, wenn die immer wachsende Zahl dieser Lehrlinge und Hilfsarbeiter zur Christenlehre und zum Wiederholungsunterrichte erfolgreicher als bisher angehalten würde.

linge, sondern sie bedienten sich bei ihrem Geschäfte nur der Hilfsarbeiter, um Taglohn arbeitender Individuen, die vielfach nicht einmal bei ihrem Arbeitgeber im Hause arbeiteten, noch darin wohnten, welche die Arbeitgeber daher auch, wenn sie noch nicht achtzehn Jahre alt seien, rücksichtlich des Besuches der Christenlehre und des Wiederholungsunterrichtes nicht zu überwachen in der Lage seien: sie könnten daher auch nicht wegen vernachlässigten Besuches von Seite dieser Hilfsarbeiter verantwortlich gemacht werden, da solche Arbeiter auch oft nur auf Wochen oder Monate benötigt und benützt würden.

Als dieser Gegenstand bei der k. k. Studienhofkommission am 22. Mai 1841 zur Verhandlung kam, wurde in Erwägung, daß auch an anderen Orten freie und privilegierte Gewerbe bestünden, angeordnet, daß von den deutschen Länderstellen, außer jenen in dem lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien, im geeigneten Wege erhoben werde, ob und wiefern die Arbeiter dieser Gewerbe im Alter von zwölf bis fünfzehn Jahren die Christenlehre und den Wiederholungsunterricht besuchen, und daß, falls diesfalls ein Mangel wahrzunehmen sei, über Einvernehmen der Ordinariate und Kreisämter gutächtlicher Bericht erstattet werde, welche Maßregeln angemessen seien, damit die fragliche Klasse junger Menschen dem Besuche der Christenlehre und des Wiederholungsunterrichtes sich nicht entziehen könne.

Von den hierauf eingelangten Berichten der Länderstellen bemerkte jener der niederösterreichischen Regierung,[1]) daß, da sonst sich nach den Berichten der Kreisämter außer der Hauptstadt nicht viele Fälle von Vernachlässigung der Christenlehre und des Wiederholungsunterrichtes fänden, es sich doch vorzüglich um eine für die Verhältnisse der Haupt- und Residenzstadt Wien wirksame Verfügung handle.

Der obderennsische Regierungsbericht[2]) besagt, daß es in Oberösterreich auf dem Lande nur wenige große und bevölkerte Orte gebe und die freien Gewerbe und Beschäftigungen von geringem Umfange seien, auch würden die Fabriken daselbst selten in solcher Ausdehnung betrieben, daß dabei Kinder von zwölf und fünfzehn Jahren häufig verwendet würden. Da dieselben übrigens teils von den Fabriksinhabern und Gewerken selbst zum fleißigen Besuche des Wiederholungsunterrichtes und der Christenlehre nach Tunlichkeit angehalten, teils von den Pfarrern in dieser Hinsicht in genauer Evidenz gehalten werden könnten, so war die Regierung nach Stimmenmehrheit des Erachtens, daß keine neuen besonderen Maßregeln für diese Provinz erforderlich seien.

Auch das illyrische Gubernium[3]) hielt die bestehenden Vorschriften, wenn sie strenge gehandhabt werden, für genügend, da nur in zwei Laibacher Fabriken eine Vernachlässigung der Wiederholungsschulen und der Christenlehre von einigen, daselbst zur Arbeit verwendeten Schulpflichtigen

---

[1]) Bericht vom 24. November 1841, Z. 60.379.
[2]) dto. Linz, 10. Februar 1842, Z. 30.623.
[3]) Bericht dto. Laibach, 23. Oktober 1841, Z. 25.006.

wahrgenommen worden sei, sonst aber der Besuch derselben im allgemeinen ordnungsgemäß stattfinde.

In Tirol und Vorarlberg[1]) wurde in dieser Beziehung kein besonderer Mangel wahrgenommen, nur im Berichte des Innsbrucker Stadtmagistrates und der Kreisämter von Bozen und Trient sowie des Landgerichtes Feldkirch wurden im allgemeinen einige Mängel vorausgesetzt, welche aber das Gubernium nicht veranlaßten, die vorgeschlagenen Maßregeln zu empfehlen, da es die energische Handhabung der bestehenden für genügend hielt.

Das böhmische Gubernium[2]) erklärte, daß nach dem Resultate der eingeleiteten Erhebungen die Besorgnis der Studienhofkommission, daß die Lehrlinge und Arbeiter jener freien Beschäftigungen, Gewerbe, Künste und Fabriken, wo keine Aufdingung und Freisprechung stattfindet, sich der Christenlehre und dem Wiederholungsunterrichte entziehen, im allgemeinen sich leider bestätige, und wenn auch von einigen Kreisämtern die diesfalls gemachten Wahrnehmungen als minder ungünstig und als beruhigend dargestellt würden, so hätten es dieselben doch im Einklang mit den Konsistorien und den übrigen Kreisämtern als wünschenswert und notwendig anerkannt, eine solche Kontrolle und Maßregel zu finden, welche alle Kategorien der zum Wiederholungsunterrichte und zur Christenlehre Verpflichteten gleichmäßig umfasse. Der Vorschlag der meisten Konsistorien und Kreisämter, die Inhaber jener freien und privilegierten Beschäftigungen für den fleißigen Besuch der genannten Anstalten von Seite der, bei ihnen in Arbeit stehenden jungen Leute verantwortlich zu machen, führe nicht zum Ziele, da derlei Gewerbsinhaber meistens wenig Interesse an der religiösen und literarischen Fortbildung ihrer jungen Arbeiter hätten. Zunächst verpflichte die „Politische Schulverfassung" die Eltern und Vormünder der Kinder, darauf zu sehen, daß die Kinder dieser Pflicht nachkommen. Da hierüber sowohl als über die Art der Bestrafung im Falle der Vernachlässigung dieser Pflicht bestimmte Verordnungen ohnehin schon bestünden, so erscheine eine weitere Verfügung diesbezüglich entbehrlich; Fabriksherren und Inhaber freier Beschäftigungen wären in dieser Hinsicht nur dann zur Verantwortung zu ziehen, wenn die bei ihnen in Arbeit stehenden jungen Leute von wiederholungsschulpflichtigem Alter daselbst auch die Wohnung hätten, da sie in diesem Falle die Stelle der Eltern und Vormünder verträten. Aber indirekt könne man auf sie einwirken. Da nämlich die Inhaber freier und privilegierter Gewerbe den bei ihnen in Arbeit stehenden jungen Leuten, wenn auch keine Lehrbriefe, doch immerhin Zeugnisse über die, bei ihnen zugebrachte Arbeitszeit ausstellen, so sollte verboten werden, denselben ein wie immer geartetes Lehr- oder Dienstzeugnis zu erteilen, wenn sich dieselben nicht vorher mit dem Zeugnisse über den vorschriftsmäßigen Besuch der Christenlehre und des Wiederholungsunterrichtes ausgewiesen hätten. Auch sollte ohne ein solches Frequentationszeugnis kein Wanderbuch und kein Paß ausgestellt werden dürfen. Bei der Anmeldung um den Betrieb eines solchen Gewerbszweiges, dessen gesetzliche Erlernung nicht vorgeschrieben ist, sollte gleichfalls die Beibringung

[1]) Bericht dto. Innsbruck, 27. März 1842, Z. 6258.
[2]) Bericht dto. Prag, 2. Juni 1842, Z. 20.606.

dieses Zeugnisses gefordert werden. Ebenso wäre den Gewerbsinhabern unter einer Strafe von 20 fl. K.-M. zu verbieten, Arbeiter, die das fünfzehnte Jahr noch nicht überschritten haben, ohne dieses Zeugnis aufzunehmen. Die Kontrolle über den vorschriftsmäßigen Besuch der Wiederholungsschulen sei nach der „Politischen Schulverfassung" durch Führung eines Fleißkataloges und durch das Beschreibungsbuch herzustellen. Allein dadurch wäre der Zweck in großen Städten nicht sicher zu erreichen, weil eine strenge Einschulung derselben des öfteren Wohnungswechsels wegen nicht tunlich sei. Es komme indessen doch hauptsächlich auf die Evidenzhaltung der zum Besuche der Wiederholungsschulen und der Christenlehre Verpflichteten an, wozu es am angemessensten wäre, alle Gewerbsleute, Fabrikanten und Inhaber freier und privilegierter Beschäftigungen zu verpflichten, vierteljährig ein Verzeichnis der bei ihnen in Verwendung stehenden jungen Leute vom wiederholungsschulpflichtigen Alter unter Angabe des Namens, der Eltern u. s. w. nebst den stattgehabten Veränderungen der Ortsobrigkeit zu übergeben, welche Verzeichnisse sodann von der Ortsobrigkeit den betreffenden Ortsseelsorgern zuzustellen wären. Jede Übertretung dieser Vorschrift wäre mit einer Geldstrafe von 5 fl. K.-M. zu bestrafen. Sehr zweckdienlich erscheine es übrigens dem Gubernium, daß bei der Konskription nach Pfarren sämtliche Wiederholungsschulpflichtige in eigene Verzeichnisse zu bringen und durch den Magistrat den Pfarrern zu übergeben wären.

Ähnlich lauteten die Vorschläge des mährisch-schlesischen Guberniums,[1] nach dessen Bericht in dieser Provinz zwar keine auffallenden Vernachlässigungen des benannten Unterrichtes von dieser Klasse von Menschen vorgekommen sind.

Auch die Anträge des steiermärkischen Guberniums[2]) gleichen jenen des böhmischen. Es besuche übrigens in Steiermark der bei weitem größte Teil der fraglichen Lehrlinge den Wiederholungsunterricht und die Sonntagsschulen; insbesondere sei dieses der Fall bei den zwei größeren, im Grazer Kreise befindlichen Fabriken, nämlich bei der Tabakfabrik zu Fürstenfeld und der Baumwollspinnfabrik zu Burgau, und wenn das Seckauer Ordinariat von einem großen Mangel in diesem Besuche spreche, so sei dieses nach der Meinung des Guberniums nur auf die Lehrlinge der Hauptstadt zu beziehen, wo, wie das Ordinariat selbst gestehe, der beständige Wohnungswechsel der Gewerbsleute eine vollständige Überwachung von Seite der Ortsgeistlichkeit und der Lehrer allerdings unmöglich mache.

Minder wichtig waren die Vorschläge des Guberniums für das Küstenland, wo allerdings der Wiederholungsunterricht nicht ordentlich besucht wurde, und in Triest nur bei 200 Knaben und Mädchen die Sonntagsschule frequentierten, sowie des Guberniums von Galizien, wo die Lehrlinge und Arbeiter dieser Art überhaupt nicht zahlreich waren und die wenigsten von ihnen bei der geringen Anzahl der vorhandenen Schulen einen ordentlichen Schulunterricht genossen; daher der Wiederholungsunterricht für sie unnütz wäre.

---

[1]) Bericht dto. Brünn, 5. November 1841, Z. 42.128.
[2]) Bericht dto. Graz, 5. Jänner 1843, Z. 19.253.

Nachdem nun diese verschiedenen Berichte der einzelnen Länderstellen eingelangt waren, aus denen hervorging, daß in mehreren Provinzen das Bedürfnis einer neuen Maßregel rücksichtlich des Besuches der Christenlehre und des Wiederholungsunterrichtes von Seite der, bei freien und privilegierten Beschäftigungen verwendeten jungen Leute nicht wahrzunehmen sei und die diesfalls bestehenden allgemeinen Bestimmungen genügten, wenn sie sorgfältig befolgt würden, in anderen es aber namentlich für größere Städte erwünscht erscheine, daß auch auf diese jungen Leute diesfalls mit größerem Nachdrucke eingewirkt würde, so wurde darüber von der Studienhofkommission am 4. März 1843 eine Verhandlung gepflogen, wobei der Referent Regierungsrat Purkarthofer den Vortrag erstattete. Derselbe bemerkte, daß das Bedürfnis nach einer diesbezüglichen Maßregel am meisten in Wien hervortrete, aber die Ausführung derselben für sehr schwer oder untunlich gehalten werde. Bei dieser Bewandtnis, und da ohnehin wegen der Behandlung der in Fabriken und anderen Werkstätten arbeitenden Kinder und jungen Leute mit der vereinigten Hofkanzlei eine Verhandlung im Zuge sei, seien allerdings Gründe vorhanden, diesfalls in die Festsetzung einer speziellen Maßregel nicht einzugehen, sondern es bei der allgemeinen Vorschrift zu belassen. Jedenfalls seien neue und komplizierte Normen nicht rätlich, wie solche von einigen Länderstellen, z. B. wegen Beschränkung der Ausstellung der Dienstzeugnisse, der Pässe und Wanderbücher, der Erteilung der Gewerbebefugnisse u. s. w., beantragt worden seien.

Einiger Nutzen dürfte zu erwarten sein, wenn folgende Bestimmungen festgesetzt würden: a) Vor allem wären nur jene jungen Leute hier einzubeziehen, welche entweder zugleich bei dem Inhaber freier und privilegierter Beschäftigungen wohnen oder wenigstens täglich in die Werkstätte zur Arbeit kommen. Die dritte Gattung aber, nämlich jene, welche anderwärts wohnen und nur ihre Arbeiten zeitweilig liefern, wären der allgemeinen Vorschrift bezüglich der Christenlehre und des Wiederholungsunterrichtes umsomehr zu überlassen, als die Zahl dieser Gattung von Arbeitern ohnehin nicht bedeutend sein dürfte; b) im allgemeinen wären die Konsistorien anzuweisen, sämtliche Pfarrer aufmerksam zu machen, daß der Besuch der Christenlehre und des Wiederholungsunterrichtes von Seite der, bei freien und privilegierten Gewerben in Verwendung stehenden jungen Leute nicht gehörig stattfinde, weshalb nachdrücklich dahin zu wirken sei, daß dieser Übelstand vorschriftsmäßig beseitigt werde; c) die Beschreibung der Wiederholungspflichtigen sei daher auch auf diese jungen Leute im Alter von zwölf bis fünfzehn Jahren sorgfältig auszudehnen und das Erscheinen derselben bei der Christenlehre und Wiederholungsschule nachdrücklich in Evidenz zu halten; d) insbesondere seien die Inhaber von derlei freien und privilegierten Beschäf-

tigungen allgemein zu verpflichten, ihre Lehrjungen für die Dauer ihrer Lehrzeit und die übrigen jungen Leute vom zwölften bis zum fünfzehnten Jahre zum Besuche der Wiederholungsschulen zu verhalten und zu diesem Behufe über dieselben vierteljährig einen Ausweis der betreffenden Ortsobrigkeit, in der inneren Stadt Wien der Polizei-Oberdirektion in den Vorstädten den betreffenden Polizei-Bezirksdirektionen zu übergeben, welcher Ausweis sodann von der Polizeidirektion oder Ortsobrigkeit der betreffenden Pfarre mitzuteilen sei.

Für den Fall der Vernachlässigung der Vorlage dieses Ausweises von Seite dieser Gewerbsinhaber wären dieselben nach fruchtloser Mahnung mit einer Geldstrafe von 5 fl. K.-M. oder, im Falle der Unfähigkeit zu zahlen, mit einer Arreststrafe von ein oder zwei Tagen zu belegen, welche Strafe bei wiederholter Außerachtlassung zu verdoppeln wäre.

Das waren die Anträge des Referenten, welcher aber bemerkte, daß, falls wegen der obwaltenden Schwierigkeiten nichts Neues statuiert werden sollte, er ebenfalls damit einverstanden sei und sich mit einer allgemeinen Einschärfung obiger sub b), c) und d) erwähnten Punkte begnüge.

In der Tat haben auch sämtliche Votanten der Studienhofkommission sich dahin ausgesprochen, daß nach dem Resultate der eingelangten Erhebungen und Aufklärungen neue Maßregeln zur Überwachung der Lehrlinge und Arbeiter freier und privilegierter Beschäftigungen wegen des Besuches der Christenlehre und des Wiederholungsunterrichtes nicht nötig seien und daß am allerwenigsten da, wo nur innere Überzeugung vorteilhaft wirken könne, ein zwangsweises, mit Strafe verbundenes Verfahren eintreten dürfe, indem ein solches der Sache eher schädlich als förderlich wäre. Die bereits in der „Politischen Schulverfassung“ den Eltern und Vormündern auferlegte Verpflichtung, ihre Kinder im vorgeschriebenen Alter in die Wiederholungsschule, sowie jene der Lehrherren, ihre Lehrjungen in die Christenlehre zu schicken, die den Seelsorgern und Schullehrern übertragene Aufsicht über den vorschriftsmäßigen Besuch der Christenlehre und Wiederholungsschule, ferner die in Wien, wo das Bedürfnis einer Kontrolle am größten sei, bestehende Maßregel, daß die zum Wiederholungsunterrichte Verpflichteten von der Ortsobrigkeit bei der Konskription nach Pfarren in eigene Verzeichnisse gebracht werden, welche sodann den betreffenden Pfarrern mitgeteilt werden sollen, schienen vollkommen hinreichend, um den Zweck eines ordentlichen Besuches dieser Anstalten zu erreichen. Die Hofkommission halte es daher für genügend, wenn die genaue Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften durch die Länderstellen eingeschärft und den Seelsorgern die Kontrollierung der den Eltern, Vormündern, Lehrherren obliegenden Verpflichtung nachdrücklichst aufgetragen werde.

Nur Hofrat Meschutar, Hofkommissionsrat Beck und Regierungsrat Schönaich waren der Meinung, daß eine weitere Kontrolle auch dadurch bewerkstelligt werden könnte, daß die Inhaber freier und privilegierter Beschäftigungen angewiesen würden, den bei ihnen in Verwendung stehenden jungen Leuten in dem zum Besuche der Christenlehr- und Wiederholungsschule pflichtigen Alter nur dann Lehr- und Dienstzeugnisse zu erteilen, wenn sich dieselben früher mit dem Zeugnisse über vorschriftsmäßigen Besuch der Christenlehr- und Wiederholungsschule ausgewiesen hätten.

Nach dem Beschlusse der Mehrheit der Studienhofkommission lautete demnach das an die Regierungen von Nieder- und Oberösterreich, an die Gubernien von Böhmen, Mähren-Schlesien, Illyrien, Tirol, Steiermark, Küstenland und Galizien erlassene Dekret vom 4. März 1843:

„Die Studienhofkommission findet rücksichtlich jener jungen Leute vom Anfange des dreizehnten bis zum fünfzehnten Jahre, welche bei freien und privilegierten Gewerben oder Beschäftigungen als Lehrlinge oder Arbeiter verwendet werden, in Bezug auf den Besuch der Christenlehren und Wiederholungsschulen keine speziellen Maßregeln festzusetzen, sondern es auch für dieselben bei der allgemeinen Verpflichtung hierzu zu belassen.

Bei diesem Anlasse wird jedoch die Regierung (das Gubernium) angewiesen, insbesondere in Bezug auf die in Frage stehenden jungen Leute, welche sich der diesfälligen Verpflichtung entziehen, den Unterbehörden die genaue Befolgung der wegen des Wiederholungsschul- und Christenlehrbesuches bestehenden Vorschriften und vorzüglich den Seelsorgern und dem Schulpersonale die Kontrollierung und Handhabung der den Eltern, Vormündern und Lehrherren oder Gewerbsinhabern in der gedachten Beziehung obliegenden Verpflichtungen nachdrücklich einzuschärfen."

2.

Diese Angelegenheit wurde noch einmal in einem alleruntertänigsten Vortrage vom 18. März des Jahres 1844, Z. 546,[1]) behandelt, veranlaßt durch die allerhöchste Entschließung vom 16. Jänner 1844 über den Präsidialvortrag, mit welchem der Hauptbericht über den Zustand der Volksschulen im Jahre 1840 vorgelegt wurde. Darin war nämlich vorgekommen, daß sich in Böhmen die Zahl der Wiederholungsschüler aus der Ursache vermindert habe, weil die Jugend, welche bei freien und privilegierten Gewerben und Beschäftigungen verwendet werde, nicht so wirksam, wie die Lehrjungen bei zünftigen Gewerben zum Besuche der Wiederholungsschule

[1]) A. U., Z. 3076.

verhalten werden könne. Daher wurde durch die genannte allerhöchste Entschließung befohlen, daß, wenn dieses Ergebnis durch den Mißverstand einer Vorschrift herbeigeführt werde, derselbe zu heben sei, und wenn diesfalls in den bestehenden Vorschriften ein Mangel obwalte, im Einvernehmen mit der vereinigten Hofkanzlei zu dessen Hebung der geeignete Antrag, auf jeden Fall von dem Resultate dieser Verhandlung die Anzeige zu erstatten sei.

Letzteres geschah in dem genannten alleruntertänigsten Vortrage, auf welchen die allerhöchste Resolution erfolgte:

„Die Studienhofkommission hat Mir die in diesem Vortrage erwähnten Verhandlungen zu Meiner Einsicht vorzulegen; ferner die Vorschrift beizulegen, welche die Eltern und Vormünder der, den Wiederholungsunterricht vernachlässigenden Kinder zu einem Strafgelde von 4 fl. verurteilt, endlich die von den Distrikts-Schulaufsehern in Wien abzufordernde Auskunft beizufügen, ob von der, vermöge ihres Alters zum Wiederholungs- und sonntäglich-katechetischen Unterricht verpflichteten und bei Fabriken oder sonst freien Beschäftigungen verwendeten Jugend dieser Unterricht gehörig benützt werde.

Wien, den 30. April 1844. Ferdinand m. p."

Darauf wurde ein weiterer alleruntertänigster Vortrag vom 30. November 1844[1]) gehalten. Die von den fünf Schuldistriktsaufsehern Wiens abgeforderten Auskünfte[2]) ergaben, daß die Lehrjungen der innungsmäßigen Gewerbe und Beschäftigungen sowohl die Christenlehre als auch die Wiederholungsschule in der Regel ordentlich besuchten, weil sie sonst ihre Freisprechung nicht erlangen könnten. Von Mädchen werde der fragliche Unterricht nur wenig besucht, da es nur einigen Vorstadtlehrern zufolge der wiederholten und nachdrücklichsten Bemühungen des fürsterzbischöflichen Konsistoriums gelungen sei, den Wiederholungsunterricht für Mädchen wieder einzuführen; es stünden bei den Mädchen in der Stadt Wien wirklich soviele und solche Hindernisse entgegen, daß es nicht möglich sei, alle Mädchen bis zum fünfzehnten oder achtzehnten Jahre zu diesem Besuche zu verhalten.[3]) Bei den Lehrlingen der Handwerker oder Fabriken sei das Übel größer und nachteiliger. Die Schuld trügen zum größten Teile die Lehrherren, welche ihre Lehrlinge auch an Sonntagen sowohl Vor- als Nachmittags zu gewerblichen und häuslichen Verrichtungen verwendeten, aber auch teilweise die Schullehrer, da die Einkassierung des mit hoher Studienhofkommissions-Verordnung vom 29. August 1840, Z. 5293, für Beheizung

[1]) A. U., Z. 80 vom Jänner 1845.
[2]) Bericht der niederösterreichischen Regierung vom 29. Oktober 1844, Z. 61.051.
[3]) Äußerung des fürsterzbischöflichen Konsistoriums dto. Wien, 31. Juli 1844, Z. 43.357.

und Reinigung der Lehrzimmer sowie für Beistellung der erforderlichen Tinte, Kreide u. s. w. eingeführten Unterrichtsgeldes von 2 kr. K.-M. während des Unterrichtes durch dieselben manche Störungen verursache.[1]) Die hauptsächlichste Ursache aber liege in den eigentümlichen Lokal-, Erwerbs- und sozialen Verhältnissen. Viele Eltern rechneten sich auch zu den gebildeten Ständen und ließen deshalb ihren Kindern die Wohltat des Wiederholungsunterrichtes nicht zuteil werden, obgleich er ihnen im hohen Grade nötig wäre.

Der hierüber vernommene Wiener Magistrat[2]) erklärte aber, daß, sobald die Schuld irgend eines Lehrherrn rücksichtlich des von dem Lehrling des letzteren versäumten Unterrichtes zu seiner ämtlichen Kenntnis gelange, derselbe zur gesetzlichen Verantwortung und Strafe gezogen werde, was auch die Regierung nach ihren gemachten Wahrnehmungen werde bestätigen können; der Magistrat riet neuerdings, es solle bei den bereits bestehenden Verordnungen belassen werden.

Das fürsterzbischöfliche Konsistorium[3]) gab zwar zu, daß es schwer halte, die in Wien obwaltenden lokalen Hindernisse, welche dem eifrigen Besuche dieses Unterrichtes entgegenstünden, durch positive Anordnungen ganz zu beseitigen, es empfahl aber bei diesem Anlasse wiederum die von ihr schon früher vorgeschlagenen Maßregeln, welche bezüglich der christenlehr-

[1]) A. U., Z. 69.017 vom November 1844 enthält die Verhandlung über die Abstellung dieses Übelstandes. Nach dem erwähnten Berichte des fürsterzbischöflichen Konsistoriums vom 31. Juli 1844 fand sich der daselbst drastisch geschilderte Unfug nur in einzelnen Schulen des vierten Bezirkes; darnach lasse der Schullehrer in der ersten halben Stunde, die er mit dem Einkassieren zubringe, den Unterricht durch den Gehilfen besorgen, es komme auch vor, daß manche Lehrlinge erst am Schlusse des Unterrichtes kämen, um das Unterrichtsgeld zu zahlen, daß abwesende Lehrlinge durch nachträgliche Zahlung des Schulgeldes ihre Abwesenheit reparieren könnten; endlich daß der Schulinhaber, wenn er an einem Sonntage selbst 6 bis 8 fl K.-M. einkassiere, dem Gehilfen hiervon nur 30 kr. gebe. Das Konsistorium drang energisch auf Beseitigung dieses Mißbrauches und empfahl deshalb, daß dieses Unterrichtsgeld gänzlich aufgehoben, die Beheizung der Lehrzimmer von der Schulkonkurrenz besorgt, den Schullehrern für die Herbeischaffung von Tinte, Kreide und Schwamm ein Pauschalbetrag aus dem Normalschulfonds sowie den Lehrern und Gehilfen eine Remuneration gleichfalls aus dem Normalschulfonds, bestehend in 1 fl. K.-M. für einen Sonntag, d. i. in 48 fl. jährlich, gegeben werde und die zum Wiederholungsunterrichte verpflichtete Jugend Papier und Feder selbst mitbringen soll. Dieser Antrag, dem auch der Wiener Stadtmagistrat (Bericht dto. Wien, 26. September d. J., Z. 48.628) beistimmte, scheiterte aber, wie die meisten Vorschläge zum Bessern, an der Schwäche des Normalschulfonds, und so wurde durch Dekret der niederösterreichischen Regierung vom 3. Dezember 1844 nach eingeholtem Gutachten der niederösterreichischen Provinzialbuchhaltung vom 12 November d. J. die Durchführung der früher vom fürsterzbischöflichen Konsistorium selbst in seinem Berichte vom 28. Juli 1840, Z. 2975, zur Fernhaltung jeder Störung des Wiederholungsunterrichtes als genügend befundenen Maßregeln empfohlen, nämlich daß dieser Betrag von 2 kr. K.-M. vor dem Anfange des Unterrichtes dem zum Unterricht nicht verwendeten Gehilfen übergeben und von demselben das Erscheinen der Schüler in das, von den einzelnen mitgebrachte Christenlehrbüchlein und in den Handkatalog eingetragen und die nötigen Vormerkungen über den einbezahlten Geldbetrag gemacht werden.

[2]) Bericht dto. Wien, 26. September 1844, Z. 49.051.

[3]) Im obigen Berichte vom 31. Juli 1844, Z. 43.357.

pflichtigen Kinder der Stadt Wien in Anwendung zu bringen wären, um so wenigstens einen Schritt zur Abhilfe zu tun. Allein wie sich der Wiener Stadtmagistrat und die Wiener Polizeidirektion nebst der niederösterreichischen Regierung schon früher dagegen ausgesprochen und diese Maßregeln für undurchführbar, teilweise selbst für unzweckmäßig erklärt hatten, so behauptete die niederösterreichische Regierung[1]) auch jetzt, daß die in Absicht auf Realisierung des Christenlehr- und Wiederholungsschulbesuches bestehenden Vorschriften der deutschen Schulverfassung auch bezüglich der hierzu verpflichteten Jugend in Wien genügten, wenn anders nur diese Vorschriften von den dazu berufenen Organen streng beobachtet und mit Nachdruck gehandhabt würden.

Auf diesen alleruntertänigsten Vortrag der Studienhofkommission erfolgte die allerhöchste Entschließung dto. Wien, 30. Dezember 1844:

„Ich nehme den Inhalt dieses Vortrages zur Wissenschaft.

Ferdinand m. p."

Demnach blieb es bei der Verordnung der Studienhofkommission vom 4. März 1843, Z. 503, welche nunmehr allgemein, und zwar auch für die Stadt Wien, Geltung hatte.

3.

Die Wichtigkeit des Wiederholungs- und des Christenlehrunterrichtes veranlaßte die Studienhofkommission in einer Zeit, wo durch das aufstrebende Fabrikswesen, durch die Bildung freier, unzünftiger Gewerbe der Besuch desselben von Seite der in den Fabriken beschäftigten Jugend und der Lehrjungen der freien Gewerbe mehr und mehr vernachlässigt und die Kontrolle darüber beim Mangel eines Schulzwanges und der erforderlichen Evidenzhaltung der Schulpflichtigen erschwert wurde, noch einmal im Jahre 1845 diese Angelegenheit in Verhandlung zu nehmen und durch Dekret vom 8. März d. J., Z. 1564,[2]) die Länderstellen anzuweisen, im Einvernehmen mit den Konsistorien gutächtlichen Bericht zu erstatten, welche Modifizierung oder Einrichtung der, den Besuch des Wiederholungs- und Christenlehrunterrichtes betreffenden Vorschriften zu veranlassen wäre.

Dieser Anregung verdanken wir sehr ausführliche Berichte und gründliche Vorschläge der Länderstellen und Konsistorien sowie aller mit der Leitung des Schulwesens betrauten Behörden, welche zwar ein tiefes Verständnis für die Bedürfnisse der Zeit, großen Eifer für die Förderung des Schulwesens bezeugen und zugleich klaren Einblick in die Schulverhältnisse der

[1]) Im erwähnten Berichte vom 29. Oktober 1844, Z. 61.051.
[2]) A. U., 17 E. in genere, Z. 5083 vom Jahre 1845.

damaligen Zeit gewähren, leider aber keine Erledigung fanden, keine Änderung der diesbezüglichen Schulgesetzgebung und somit keinen Fortschritt im Schulwesen herbeiführten.

Während auf dem flachen Lande wie in den anderen Provinzen, so auch in Niederösterreich[1]) der Besuch sowohl des Wiederholungsunterrichtes und der Christenlehre mit geringer Mühe überwacht und in Ordnung gehalten werden konnte, wurde dieses in der Haupt- und Residenzstadt Wien bei den so verschiedenartigen Verhältnissen der dortigen Bewohner immer schwieriger.

Bezüglich der bei zünftigen Gewerben befindlichen Lehrjungen zeigten zwar die gepflogenen Erhebungen, daß dieselben den Wiederholungsunterricht und die Christenlehre besuchten, weil sie ohne die diesfälligen Zeugnisse von den Innungen nicht freigesprochen werden durften. Allein selbst bei diesen Lehrjungen wurde der Unfug wahrgenommen, daß dieselben einerseits nach ihrer Aufnahme in die Lehre von den Lehrherren nicht gleich aufgedungen wurden, sondern oft jahrelang vor der Aufdingung probeweise, wie man sagte, in der Lehre bleiben mußten, während dieser Zeit aber weder die Wiederholungsschule noch die Christenlehre besuchten. Anderseits wurden dieselben selbst nach ihrer Aufdingung nicht immer sogleich von dem Innungsvorstande dem betreffenden Pfarrer schriftlich angezeigt und nicht verhalten, sich ohne Verzug in die Protokolle der Christenlehre und des Wiederholungsunterrichtes eintragen zu lassen, sondern man überließ es den Lehrmeistern und diese gewöhnlich wieder den neu aufgedungenen Lehrjungen, allen diesen Verpflichtungen nachzukommen. Diese aber meldeten sich erst nach einem Zeitraume von einem oder mehreren Jahren in der Pfarre und Schule zur Aufnahme, so daß sie diesen doppelten Unterricht anstatt durch vier bis fünf Jahre nur durch zwei oder drei Jahre oder gar nur im letzten Jahre vor ihrer Freisprechung und dann nur aus der Ursache besuchten, um die zu ihrer Freisprechung nötigen Zeugnisse zu erhalten.

An dieser Vernachlässigung trugen die Lehrherren oft auch insofern die Schuld, weil sie an Sonn- und Feiertagen ihre Lehrjungen zu verschiedenen Arbeiten benützten, so daß dieselben den Unterricht versäumten. Wurde nun der Lehrjunge wegen seines öfteren Ausbleibens zum Nachlernen, vielleicht noch durch ein Jahr, verurteilt, so mußte er eigentlich die Schuld seines Lehrherrn büßen, während dieser dabei noch den Gewinn hatte, daß er den Lehrjungen, der ihm oft schon die Arbeiten eines Gesellen

[1]) Bericht der niederösterreichischen Landesregierung dto. Wien, 2. Juli 1845, Z. 36.238, über die Modifizierung der den Wiederholungsunterricht und den Christenlehrbesuch betreffenden Vorschriften (samt den Beilagen 45 Stück, 159 Blätter).

lieferte, ohne ihm einen Wochenlohn zu zahlen, noch länger ausbeuten konnte. Kein Wunder, daß manche habsüchtige Lehrherren es eigens darauf anlegten, dieses für sie vorteilhafte, für die Lehrjungen aber so ungünstige Resultat herbeizuführen.[1])

Endlich wurde auch die Zahlung und Einsammlung der dem Lehrer zu entrichtenden Gebühr von 2 kr. K.-M. als den Wiederholungsunterricht hemmend geschildert, weil nicht alle in der Lage seien, sie zu zahlen und daher vom Unterrichte wegblieben, und weil die Einsammlung derselben während des Unterrichtes stattfinde.[2])

---

[1]) Wird anschaulich geschildert von Franz Tiller, Pfarrer Am Hof und Schuldistriktsaufseher des dritten Wiener Bezirkes in seinem Berichte dto. Wien, 29. April 1845, an das fürsterzbischöfliche Konsistorium. Er fügt treffend hinzu: Das wichtigste Hemmnis ist unstreitig die immer mehr überhandnehmende Entheiligung der Sonn- und Feiertage durch Arbeit; dagegen könne nur die strenge Handhabung der polizeilichen Ordnung helfen.

[2]) P. Edmund Götz, Schuldistriktsaufseher des vierten Wiener Bezirkes, bezeichnete in seinem Berichte dto. Wien, 3. Mai 1845, Z. 49, an das fürsterzbischöfliche Konsistorium die Einsammlung dieses Schulgeldes als für den Lehrer entwürdigend und beantragte eine Änderung oder gänzliche Abschaffung dieser Gebühr und Entschädigung des Lehrers auf andere Weise.

Dagegen war Andreas Kastner, Dechant von St. Peter und Schuldistriktsaufseher des ersten Wiener Distrikts, in seinem ruhigen und sehr gründlichen Berichte dto. Wien, 30. April 1845, an das fürsterzbischöfliche Konsistorium nicht für die Aufhebung oder Verminderung dieser Gebühr, denn die Einhebung derselben, wie sie bereits in mehreren Schulen gehörig eingeleitet sei, könne höchstens fünf bis sechs Minuten dauern, und selbst diesen Zeitverlust werde der umsichtige Lehrer vermeiden, wenn er dieses Geschäft vornehme, während sich die Schüler versammeln. Ihm erscheine der Betrag auch nicht drückend, da die Lehrjungen ihn aus ihren Ersparnissen gäben; es seien auch keine diesbezüglichen Klagen vorgekommen, selbst nicht in den entfernten Vorstädten. Auch eine Verminderung des Betrages (wie Ludwig Donin, Katechet zu St. Stephan, der die jetzige Gebühr zu hoch fand und einen Pauschalbetrag von 3 fl. W.-W. für die ganze Lehrzeit vorschlug, wünschte) hielt er nicht für zulässig, weil sonst mancher Schullehrer seinen Verbindlichkeiten nicht genügen könnte. Übrigens wäre ja auch Befreiung möglich. Sollte der Schulfonds die Bezahlung übernehmen, so wäre eine gerechte Durchführung zu schwer, da manche Lehrer nur wenige, andere sehr viele Schüler hätten und die Auslagen z. B. für die Beheizung sehr verschieden seien.

Vom Schuldistriktsaufseher und Pfarrer zu St. Augustin wird in seinem Berichte ans fürsterzbischöfliche Konsistorium dto. Wien, 30. April 1845, als weiteres Gebrechen erwähnt, daß manche Lehrer die Wiederholungspflichtigen in ein oder zwei Lehrzimmer zusammenpreßten, um nicht ein drittes Zimmer heizen zu müssen.

Noch manche andere Schwierigkeiten des Wiederholungsunterrichtes und der Christenlehre wurden insbesondere von dem Schuldistriktsaufseher P. Edmund Götz vorgebracht, indem er erklärte: Der Wiederholungsunterricht verliert seine Bedeutung bei solchen Lehrjungen, die, weil sie noch nichts gelernt, auch nichts zu wiederholen haben, denn daß es unter ihnen viele gibt, die weder vom Lesen noch Schreiben einen Begriff in die Lehre mitbringen, ist eine Tatsache. Wozu also besuchen solche den Wiederholungsunterricht? Gleiches gilt von jenen Hunderten, die aus slavischen, ungarischen oder italienischen Provinzen hierher kommen und zur Zeit ihrer Aufdingung, mit welcher die Verpflichtung zum Wiederholungsunterrichte beginnt, kaum einige deutsche Ausdrücke erlernt haben.

Nicht minder groß, fährt er fort, seien die Schwierigkeiten und Mängel bei der Christenlehre: Oft sei die ganze Masse der Lehrjungen einer Pfarre nur einem Katecheten anvertraut: es seien 300 bis 600 verschiedener Alters- und Bildungsstufen, Nationalitäten und Handwerke. Da muß der Katechet vortragen, abfragen, die Kataloge genau

Bei den Lehrjungen unzünftiger und freier Gewerbe zeigten sich die bereits erörterten Übelstände in einem noch weit höheren Grade, da dieselben ohne Intervention einer Innung freigesprochen wurden und daher jene Kontrolle hinwegfiel, welche bei den zünftigen Lehrjungen rücksichtlich der Wiederholungsschul- und Christenlehrzeugnisse durch die erwähnte Strafsanktion bestand.[1])

Das von der niederösterreichischen Regierung in dieser Angelegenheit einvernommene fürsterzbischöfliche Konsistorium von Wien sammelte vorerst die Gutachten der sechs Schuldistriktsaufseher, von denen einige vor allem die Verlängerung des Elementar-Unterrichtes beantragten, damit derselbe gründlicher aufgefaßt und dadurch anhaltender den jugendlichen Gemütern eingepflanzt werde, was allenfalls in Wien durch die Einführung von dritten Klassen in allen Pfarrschulen und durch die Ausdehnung der Schulpflicht bis in das vierzehnte Jahr geschehen könnte.

Es war insbesondere der Schuldistriktsaufseher des ersten Wiener Bezirkes und Dechant zu St. Peter, Andreas Kastner, welcher den Antrag

---

handhaben, die Eifrigen ermuntern, die Lauen zurechtweisen, die Mutwilligen und Widerspenstigen bestrafen. Neben ungezogenen Burschen wohnen der Christenlehre auch zartere, noch unschuldige, mitunter distinguierteren Familien angehörige, wohlerzogene Schulkinder beiderlei Geschlechtes bei. Welch angestrengte Wachsamkeit verlangt eine so große bunte Versammlung! Und wenn auch Lehrer und Gehilfen mitwirken, um Ruhe, Ordnung und Anstand im Hause Gottes zu erhalten, so ist es doch dem eifrigsten Priester nicht möglich, allen alles zu werden, Zerstreuungen gänzlich zu verhindern, Mutwillen hintanzuhalten und dabei alle zu belehren und in der Furcht des Herrn zu befestigen. Kommen nun noch, was zum Heile von so vielen geschehen soll und muß, die Lehrjungen der zahlreichen, von Tag zu Tag sich vermehrenden freien Gewerbe hinzu, so ist wahrlich nicht abzusehen, wie die gegenwärtige Einrichtung der Christenlehre bestehen mag, ohne mehr moralischen Nachteil herbeizuführen, als gute gottgefällige Früchte für Zeit und Ewigkeit zu tragen. Eine Modifizierung, eine Reform ist eine schreiende Notwendigkeit.

Seine gründlichen, zum Teil weitsehenden und für die Zukunft anregenden Vorschläge siehe unten S. 464.

[1]) Die Zahl der bei freien Geschäften verwendeten Jungen, bemerkte der Schuldistriktsaufseher des fünften Wiener Bezirkes in seinem Berichte dto. Wien, 25. April, und der Dechant des Klosterneuburger Bezirkes, Hieronymus Österreicher, in seinem Berichte vom 1. Mai 1845 an das fürsterzbischöfliche Konsistorium, dürfte in Wien nicht unbedeutend sein. Es gibt eben bei einer sehr bunten, von Jahr zu Jahr zunehmenden Population viele der Wochenschule, welche ja auch schon schlecht oder gar nicht besucht wurde, entwachsenen Jünglinge und Mädchen, welche teils bei ihren vom erlaubten und unerlaubten Erwerbe des Tages lebenden Eltern, teils bei nicht zünftigen Lehrherren sich aufhalten und weder Wiederholungsschule noch Christenlehre besuchen. Diese schon an und für sich und in ihren Folgen höchst traurigen Übelstände dürften die dringendste Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, insbesondere bei dem Umstande, als die Zeitverhältnisse dem Innungswesen ohnehin abhold sind und die Gewerbefreiheit immer mehr Ausdehnung gewinnt und als diese unwissende Jugend in Roheit der Sitten heranwächst und das Depot bildet, aus welchen die Rudeln der sich wild und zügellos herumtreibenden Kappelbuben sich rekrutieren und die Kriminalhäuser füllen. Dazu kommt die große Zahl der Kellerjungen, die ohne allen Unterricht bleiben und so vieler anderer, die, der Schule entwachsen, keine Profession lernen wollen, sondern bei Bauten, Fabriken u. dgl. um Taglohn arbeiten. Wie ist diesen und all den Jungen bei freien Gewerben, deren es bereits so viele gibt, beizukommen, um sie zur Christenlehre und zum Wiederholungsunterricht zu bringen, da es keinen Schulzwang gibt und wenn ein Pfarrer darauf dringt, die Eltern sogleich die Wohnung wechseln und ausziehen?

auf Errichtung dritter Klassen an allen Pfarrschulen Wiens machte. Da nämlich die Sonntagsschulen in Wien größeren Hindernissen begegneten, manche Eltern auf häusliche Wiederholung der Schulgegenstände bei ihren Kindern drängten, andere ihre Töchter aus Besorgnis, sie möchten mit den übrigen Schülern oder anderen jungen Leuten unterwegs zusammentreffen, nicht zur Schule gehen ließen und überhaupt die spezielle Überwachung der verpflichteten Wiederholungsschüler in Wien eigenen Schwierigkeiten unterliege, so glaubte er in dieser Ausstattung aller Pfarrschulen Wiens ein Mittel zu finden, die Wiederholungsschulen einigermaßen zu ersetzen und entbehrlich zu machen, denn so würden die Schüler in allen Schulgegenständen weitergeführt, um zwei Jahre länger in der Schule festgehalten, und nach diesem gründlicheren Unterrichte wäre für die ausgetretenen Elementarschüler der Wiederholungsunterricht kein dringendes Bedürfnis mehr. Doch müßte noch immer die Verbindlichkeit zum Besuche der Christenlehre aufrecht bleiben und von den Seelsorgern nachdrücklich eingeschärft werden.

Desto fester aber sollte auf den Besuch der Sonntagsschulen und Christenlehren bei Lehrjungen gedrungen und die fleißige Benützung dieses doppelten Unterrichtes durch neue Verfügungen und, wo nötig, durch hinreichende Zwangsmittel sichergestellt werden. Denn da Lehrjungen die ganze Woche hindurch zur Arbeit angehalten würden, wo für ihre übrige, insbesondere religiöse und sittliche Bildung wenig oder gar nichts geschehe, so wäre es für Kirche und Staat von großer Wichtigkeit, daß sie wenigstens an einem Tage in der Woche unterrichtet und so vor Unwissenheit in den für alle bürgerlichen Verhältnisse notwendigen Kenntnissen, vor Gleichgiltigkeit in der Religion und Roheit der Sitten bewahrt würden.

In ähnlicher Weise empfahl der Dechant und Schuldistriktsaufseher des Klosterneuburger Bezirkes, Hieronymus Österreicher, statt etwaiger halber Maßregeln den Christenlehr- und Wiederholungsunterricht nach mehreren Beispielen des Auslandes freizugeben, aber zugleich anzuordnen, daß alle Kinder bis zum vierzehnten Lebensjahre die Wochenschule besuchen sollen. Diese Maßregel hätte folgende Vorteile: 1. würden die Kinder in der Religion und in den übrigen Gegenständen gründlicher unterrichtet; 2. würden die Kinder auch körperlich kräftiger, so daß sie gleich nach der Schule in eine Lehre übertreten könnten, während sie jetzt, besonders in Wien und in der Umgebung, körperlich zu schwach, selten von einem Lehrherrn aufgenommen würden und sich daher ein müßiges Leben, das Leben der sogenannten Kappelbuben, angewöhnten. Auf dem Lande aber würden sie ohnehin gleich nach vollendetem zwölften Jahre in der Landwirtschaft verwendet; daher die vierzehnjährige Schulpflicht für das Land nicht passe; 3. könnten in die Volksschule nach Erfordernis der Örtlichkeit und sonstigen Bedürfnisse einige wichtige Realgegenstände einbezogen werden; 4. würde der lästige, die gute Sache oft nur zur Förmlichkeit herabziehende, in seiner Wirksamkeit sehr problematische Zwang wegfallen und mit ihm so manchen anderen Unzukömmlichkeiten, die aus den verschiedenen Bildungsstufen, der Sprachverschiedenheit u. s. w. der Wiederholungsschüler entspringen, vorgebeugt werden.

Es sei dieser Vorschlag aber so gemeint, daß desungeachtet Wiederholungsunterricht und Christenlehre fortbestehen sollten, umsomehr, als die Christenlehre ohnehin einen Teil des öffentlichen Gottesdienstes ausmache

Nur sollte der Wiederholungsunterricht eine andere Einrichtung erhalten und von Seite der hohen Staatsverwaltung für den so modifizierten Wiederholungsunterricht etwas z. B. an Prämien, Belohnungen der Lehrer u. s. w. verwendet werden, umsomehr, als das, was für den Unterricht aufgewendet werde, bei Kriminalhäuserbauten und an sonstigen Regiekosten erspart würde.

Sehr weitsehende Anträge stellte der bereits mehrmals erwähnte Schuldistriktsaufseher P. Edmund Götz. Er wollte vor allem bei den Wiederholungsschulen Absonderung jener Lehrjungen, die früher noch gar keine Schule besucht haben, von den anderen, welche schon die erforderlichen Kenntnisse hätten; er gab ferner bereits die Anregung zur Errichtung von Fachschulen, indem er erklärte, daß die Frage, ob nicht für die zahlreichen Handlungslehrlinge (oder Praktikanten) die Errichtung eigener Schulen sehr wünschenswert sei, bei dieser Gelegenheit, wo es sich ernstlich um durchgreifende Reformen in der Volksbildung handle, nicht außer acht gelassen werden dürfe. Denn in der Regel stünden diese jungen Leute auf einer höheren Stufe als die Lehrjungen der niederen bürgerlichen Gewerbe und sie hielten sich in ihrer Ehre verletzt, wenn man sie zwinge, sich mit der Jugend gemeinerer Art in der Schule zu vermengen. Auch erklärte er sich gegen die Verlegung des Wiederholungsunterrichtes für die Lehrjungen auf die Nachmittage der Sonntage, wie z. B. der Pfarrer in der Alservorstadt, Emanuel Kastlunger, in seinem Gutachten wegen der Lehrlinge der Kaufleute, Fleischer u. s. w., die Vormittags nicht abkommen könnten, beantragt hatte. P. Götz hielt das für eine zu drückende Verordnung, denn die armen Lehrjungen könnten dann niemals Ruhe und Erholung finden und es wäre dann kein Wunder, wenn bei solchem Zwange das Nützlichste und Heiligste anwidere und der Lehrling sich nach jenem Tage sehne, wo er, freigesprochen, das drückende Sklavenjoch, wofür er den Unterricht und die Gottseligkeit halte, auf immer abschütteln könne.

Betreffs der Christenlehren machte der Schuldistriktsaufseher P. Eduard Götz den Vorschlag, die Schulkinder von den Lehrjungen zu sondern, sowohl wegen Gewinnung eines größeren Raumes, als hauptsächlich wegen Fernhaltung der Gefahr bösen Beispieles; daher wären verschiedene Stunden anzusetzen, welche aber nicht unmittelbar aufeinander folgen dürften; auch wäre ein zweiter Katechet aufzustellen, weil die Katechesen anders für die Schulkinder und anders für die Lehrjungen gehalten werden müßten. Allein auch ein eigener Katechet reiche für letztere nicht hin wegen ihrer enormen Anzahl, da z. B. in der Pfarre Altlerchenfeld 300, in der Landstraße 500 Lehrlinge u. s. w. zu unterrichten seien. Er bedauerte, daß keine Schulbrüder vorhanden wären, meinte aber, einen Ersatz dafür könnten die Ordensgeistlichen bieten, da eine bedeutende Zahl derselben nicht zur Seelsorge verwendet würde. Aus diesen, besonders den jüngeren, könnten die tüchtigsten zu Aushilfskatecheten in den verschiedenen Pfarreien der Residenzstadt mit der Bestimmung berufen werden, sich dem Unterrichte der Lehrjungen zu widmen. Dabei könnte auch die Nationalität der letzteren sehr wohl Berücksichtigung finden, weil in den hiesigen Ordenshäusern fast jede Provinz der Monarchie vertreten sei.

Nach Vorführung dieser Anträge der Schuldistriktsaufseher berief sich nun das fürsterzbischöfliche Konsistorium in seinem eigenen Gutachten vom

21. Mai 1845, Z. 3572, über die vorgelegte Frage zunächst auf seine, in derselben Angelegenheit erstatteten früheren Berichte, worin es sowohl sämtliche Unzukömmlichkeiten in Betreff des Christenlehr- und Wiederholungsunterrichtes darzustellen sowie auch Maßregeln in Vorschlag zu bringen bemüht gewesen sei, durch welche den berührten Mißbräuchen entsprechend begegnet werden könnte.

Wenn es demnach auch die Anträge der Schuldistriktsaufseher im allgemeinen für zweckdienlich und ausführbar halte, so wünsche es doch vor allem, daß jene Maßregeln beherzigt werden möchten, welche von ihm in diesen Berichten bereits wiederholt in Antrag gebracht worden seien, damit endlich einmal die allgemeinen Klagen über die Entsittlichung der Jugend zum Schweigen gebracht würden. Diese Anträge wurden nun vom fürsterzbischöflichen Wiener Konsistorium auf das eingehendste wiederholt.[1]

Das bischöfliche Konsistorium von St. Pölten fand in seinem Gutachten vom 9. Juni 1845, Z. 929, die bestehende Einrichtung sowohl des Wiederholungsunterrichtes als der Christenlehre zweckmäßig und die darüber bestehenden Vorschriften genügend. Es wünschte für den ersteren nur ein angemesseneres Lesebuch, da das bisherige nicht entspreche, auch zu teuer sei, und hoffte, daß diesem Bedürfnisse in der Folge durch das nach dem Studienhofkommissions-Dekrete vom 8. Juni 1845 zur Verfassung beantragte erweiterte Lesebuch für die zweite Klasse abgeholfen werde, da die zur Aufnahme in dasselbe bezeichneten Materien hinlänglichen Stoff darböten, die zum Besuche der Wiederholungsschule verpflichtete Jugend auf eine ihrer reiferen Fassungskraft und künftigen Bestimmung angemessene Weise zu belehren. Auch hielt es, obwohl in den meisten Pfarreien der größte Teil der Jugend seiner diesfälligen Verpflichtung nachkomme, doch eine bessere Kontrolle bezüglich des Besuches von Seite der Lehrlinge freier Gewerbe für nötig.

Die niederösterreichische Regierung erklärte sich gegen die vom fürsterzbischöflichen Wiener Konsistorium beantragten Zwangsmaßregeln, und, da dieselben bei dem im allgemeinen guten Zustande des Wiederholungsunterrichtes und der Christenlehre auf dem Lande doch vorzüglich für die Hauptstadt vermeint seien, bemerkte sie mit Berufung auf ihre Berichte vom 7. April und 24. November 1841, Z. 15.083, bzw. 60.379, daß die Koaktiv-Verfügungen eine Menge neuer, die Pfarrer, Ortsobrigkeiten, Lehrherren und Schullehrer verbindenden Vorschriften und Kontrollen hervorrufen würden, welche ob der speziellen Verhältnisse Wiens und mit Rücksicht auf dessen übergroße, in der Wahl ihres Domizils so unstete Bevölkerung wohl die Masse der bestehenden Vorschriften vermehren, aber umso minder zum Ziele führen würden, als sie an und für sich unpraktisch und unausführbar, überdies in gewerblicher Beziehung mit den Begriffen freier Beschäftigungen nicht vereinbarlich seien. Dieses gelte vorzüglich von dem Antrage, bei diesen letzteren, wo weder Gesellen noch Lehrlinge bestünden, das Aufdingen und Freisprechen einzuführen und auf Beibringung von Christenlehr- und Wiederholungsschul-Zeugnissen zu dringen.[2]

---

[1] Es waren dieselben Anträge, welche schon S. 447 ff. angeführt sind, nur weitläufiger dargelegt, und sie können hier umsomehr übergangen werden, als ohnehin die niederösterreichische Regierung dieselben in ihrer Entgegnung teilweise reproduziert.

[2] Der Dechant und Bezirksschulaufseher des Klosterneuburger Bezirkes, Hieronymus Österreicher, sagte diesbezüglich in seinem Gutachten: Der Zeitgeist, welcher

Die Verpflichtung der Lehrjungen, die erwähnten Unterrichtsanstalten zu besuchen und die den Lehrherren obliegende Sorge, daß dieselben daran nicht gehindert werden, sei zu bekannt, als daß es nötig wäre, dieselbe nach dem Konsistorialantrag speziell in die einzelnen Befugnis- und Gewerbsverleihungs-Dekrete einzuschalten; bei den Privilegien-Urkunden sei eine solche Einschaltung vollends am unrechten Orte, da die Privilegien-Inhaber nicht in die Reihe der zünftigen Gewerbsleute gehörten und mit Lehrjungen und Gesellen-Aufdingung und -Freisprechung nichts zu tun hätten. Es sei endlich nicht abzusehen, warum die Erteilung des Ehekonsenses von der Beibringung der erwähnten Zeugnisse abhängig gemacht werden wolle, da es ohnehin den Seelsorgern obliege, nur jene Personen ehelich zu verbinden, welche sie in den Grundsätzen der heiligen Religion, worauf es denn doch in letzter Hinsicht ausschließlich abgesehen sein könne, auf Grundlage unmittelbarer Überzeugung wohlunterrichtet fänden.[1])

Das wäre nach der Behauptung der niederösterreichischen Regierung der Stand der Dinge bei Erstattung der erwähnten Berichte im Jahre 1841 gewesen und sei es noch heute und jetzt wie damals hege sie die Überzeugung, daß die Seelsorger nicht mit Zuhilfenahme der beantragten unpraktischen Zwangsverfügungen und Kontrollen, sondern nur im Wege der im Beichtstuhl und auf der Kanzel zu erteilenden Belehrungen und Ermunterungen dem beabsichtigten Ziele näher kommen könnten. Wenn aber die Staatsverwaltung die religiöse und bürgerlich gemeinnützige Bildung der heranwachsenden Jugend und somit ihrer künftigen Staatsbürger erfolgreich bewirken wolle, so könne es sich nicht um die Aufstellung neuer, schon a priori unzureichenden Vorschriften handeln, sondern es müsse darauf hingewirkt werden, die schon bestehenden, insoweit sie als zweckmäßig anerkannt seien, durch die Überzeugung von ihrer Nützlichkeit frei und ungezwungen gesucht und gefördert zu sehen.

In dieser Hinsicht müßte dem vorherrschenden Übelstande an die Wurzel gegriffen werden und es könnte wohl nur die allmähliche Verminderung der gerade den niederen Volksklassen in so hohem Grade gebotenen Gelegenheit zu Ausschweifungen aller Art das Interesse derselben für die christliche und gemeinnützige Erziehung ihrer eigenen und der ihrer Obhut anvertrauten fremden Kinder beleben und anregen. Würde weiter für eine ausgedehntere, den Bedürfnissen der Zeit mehr zusagende Volksbildung, auf deren Notwendigkeit auch mehrere der vernommenen Dechanten und Schuldistriktsaufseher mit dem Antrage, alle Pfarrschulen mit drei Klassen zu versehen, hingewiesen, und bei dem bekannten Einfluß, welchen die Mütter auf das physische und moralische Gedeihen ihrer Kinder und Pflegebefohlenen ausüben, für eine, der hochwichtigen Bestimmung des Weibes mehr zusagende Ausbildung des Frauengeschlechtes über die ersten Kinderjahre hinaus, auch in den unteren Ständen, wie nicht minder für die im Berichte vom 16. Mai

---

die Humanität zum Aushängeschild hat und die Industrie als seinen Abgott verehrt, welche die Leute unter ihre Maschine stellt, hat sich gegen solche Maßnahmen gesträubt."

[1]) Es ist aber doch etwas Verschiedenes, den Katechismus etwa beim Brautexamen gut aufsagen zu können, als in jahrelanger Anhörung der Kirchenkatechesen und damit verbundener Religionsübung ihn in Verstand, Herz und Leben aufzunehmen, und darum handelte es sich bei diesen Christenlehren.

1843, Z. 64.090, besprochene ausgedehntere Vorbildung aller Lehrindividuen gesorgt, so würde für die Heranbildung der Jugend und somit auch der Lehrjungen u. s. w. unter Mitwirkung der Familienglieder und Vorstände nach Meinung der Regierung gewiß mehr gewonnen werden, als ein wie immer gearteter Zwangsversuch unter den dermaligen Verhältnissen zu bewirken vermöge.

Was die Berichte der anderen Länderstellen betrifft, so soll im folgenden, da die Hindernisse des Wiederholungs- und Christenlehrunterrichtes beinahe überall dieselben waren und auch die Mittel zur Überwindung derselben und die Art der Regulierung dieses doppelten Unterrichtes fast überall in ähnlicher Weise vorgeschlagen wurden, nur das jeder Provinz Eigentümliche erwähnt werden.

In Oberösterreich[1]) äußerte sich das fürsterzbischöfliche Konsistorium von Salzburg,[2]) daß nach den Berichten der Schuldistriktsaufseher und nach anderweitigen Beobachtungen in dieser Erzdiözese die sonn- und feiertägige Christenlehre nach den bestehenden Vorschriften und mit Rücksicht auf die geistigen Bedürfnisse der Gemeinden ordentlich gehalten und nicht nur von den Kindern, sondern auch von Erwachsenen gewöhnlich zahlreich und mit Nutzen besucht würde, so daß dermalen keine wesentliche Änderung für nötig befunden werde.

In ähnlicher Weise sei auch der Wiederholungsunterricht in der Hauptsache zweckmäßig eingerichtet und habe einen guten Fortgang, so daß auch bei diesem Unterrichtszweige in dieser Erzdiözese, wenn auch im einzelnen manches zu wünschen übrig bleibe, sich doch im allgemeinen eine weitere Regulierung nicht als nötig erweise.

Doch stellte das erzbischöfliche Salzburger Konsistorium im Vereine mit dem Linzer Konsistorium zur Beförderung des Wiederholungsunterrichtes den Antrag, die Wiederholungsschüler sollten, wenn sie nach dreijährigem Besuche der Wiederholungsschule noch nicht die gehörigen Fortschritte gemacht hätten, zum längeren Besuche derselben verhalten werden, weil der Gedanke, daß sie nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres nicht mehr in der Schule zurückgehalten werden könnten, für die Nachlässigen eine Stütze ihrer Nachlässigkeit sei.

Allein dieser Antrag fand nicht den Beifall der oberösterreichischen Regierung, denn wenn schon der Besuch der Wiederholungsschule vom dreizehnten bis fünfzehnten Lebensjahre, besonders am Lande wegen der oft stundenweiten Entfernung der Verpflichteten, schlechten Wege, Benötigung zur häuslichen Arbeit u. s. w., mit vielen Schwierigkeiten verbunden sei, so sei eine noch länger dauernde Verpflichtung dazu, etwa gar bis ins Unbestimmte, umsoweniger zuläßig, da dann diese Verpflichtung sogar verheiratete, ausgediente Kapitulanten treffen und die Anordnung des Schulbesuches auf solange, bis im Verhältnisse zu den Fähigkeiten ein guter Fortgang gemacht werde, leicht zu Willkürlichkeiten führen könnte. Zudem habe auch die allerhöchste Entschließung vom 16. September 1816 den

[1]) Bericht der k. k. oberösterreichischen Regierung dto. Linz, 4. September 1845, Z. 23.538.

[2]) Bericht vom 7. Mai 1845, Z. 1221.

Zeitraum vom Beginne des dreizehnten bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre für zureichend erklärt, um die Fertigkeit in den notwendigen Kenntnissen so zu befestigen, daß die Gefahr gänzlichen Vergessens derselben nicht mehr zu besorgen sei.

Auch die weiteren Anträge der Konsistorien auf gewisse Zwangsmaßregeln bezüglich des Besuches dieser Unterrichtsanstalten und Zuerkennung eines größeren Einflusses für die Zeugnisse derselben im öffentlichen und bürgerlichen Leben, hatten kein besseres Schicksal. Das Linzer bischöfliche Konsistorium[1]) fand die Unterrichtszeit für die Wiederholungsschule von ein bis zwei Stunden zu kurz und wünschte, daß der Wiederholungsunterricht an Samstagen Nachmittags stattfinden, die Christenlehre aber, nämlich der Unterricht im Katechismus, Erklärung der Evangelien und Episteln und nach Möglichkeit in der biblischen Geschichte, an Sonntagen Nachmittags durch eine Stunde gehalten werden sollte, allein die Regierung erklärte, daß eine allgemeine nähere Bestimmung hierüber nicht zuläßig, sondern die diesfällige Entscheidung den Ortsseelsorgern im Einverständnisse mit den Lokalobrigkeiten und unter der Aufsicht der Schuldistriktsaufseher überlassen sei.

Dagegen trat die Regierung sehr warm für den weiteren Antrag des Linzer Konsistoriums auf häufigere Gewährung von Remunerationen für jene Lehrer und Gehilfen und von Zulagen für jene Musterlehrer ein, welche persönlich mit Eifer den Wiederholungsunterricht besorgen, und zwar sollten erstere anstatt alle fünf Jahre, alle Jahre oder wenigstens alle drei Jahre, und fixe Zulagen für die erwähnten Musterlehrer nicht, wie das Studienhofkommissions-Dekret vom 9. Februar 1821, Z. 868, festsetze, alle zehn, sondern alle fünf Jahre erteilt werden.

In Steiermark[2]) wurde unter den Hindernissen des Wiederholungsunterrichtes und der Christenlehre von dem fürstbischöflichen Seckauer Ordinariate[3]) besonders die große Unwissenheit mancher dazu Verpflichteten betont, da einige sogar nicht einmal lesen und schreiben könnten; daher der Unterricht für diese, indem zur Beibringung der Vorkenntnisse die Zeit mangle, ohne Nutzen bleibe. Es schreibe zwar der § 108 der „Politischen Schulverfassung“ vor, daß kein Lehrjunge aufgedungen werden solle, der nicht wenigstens durch zwei Jahre die Trivialschulgegenstände erlernt und darüber ein Zeugnis aufzuweisen habe. Allein die gute Absicht dieser Vorschrift werde dadurch vereitelt, daß viele nur die erste Trivialklasse durch zwei Jahre und selbst in diesem Zeitraume nur mit Unterbrechung besuchten. Daher das Ordinariat den vom Gubernium gebilligten Antrag stellte, daß jeder Lehrling gehalten sein solle, zum Behufe der Aufdingung ein Zeugnis über die mit gutem Erfolge zurückgelegte zweite Trivialschulklasse beizubringen. Ferner sei der Preis der für den Wiederholungsunterricht vorgeschriebenen Lehrbücher (das Lesebuch kostete 34 Kreuzer K.-M.) zu hoch. Das Lavanter Ordinariat[4]) wünschte noch außerdem die Verfassung eines

[1]) Bericht vom 30. Juni 1845, Z. 138.

[2]) Bericht des steirischen Guberniums dto. Graz, 20. August 1845, Z. 11.472.

[3]) Bericht vom 21. Mai 1845, Z. 940, verfaßt vom Schuloberaufseher Domherrn Ignaz Schachner.

[4]) Bericht des Lavanter Ordinariats dto. St. Andrä, 12. Juni 1845, Z. 70, verfaßt vom Schulaufseher Domherrn Anton Slomšek.

eigenen Leitfadens für Wiederholungsschulen, welcher dem Lehrer alle jene Gegenstände in guter Auswahl kurz angebe, die er vorzutragen habe; auch wünschte es andere passende Lehrbücher, und zwar eines für die Städte, wo größtenteils Lehrjungen dem Wiederholungsunterrichte beiwohnten, und ein anderes für die Landjugend, die größtenteils dem Bauernstande angehörte. Auch solle das Schulbuch in die slovenische Sprache übersetzt werden, da im ganzen Cillier und Klagenfurter Kreise mit Ausnahme dreier Schuldistrikte die Volkssprache die slovenische sei. Als ein solches Hilfsbuch empfahl das Ordinariat das Buch mit dem Titel: Blashé ino Neshiza v nedelski sholi, d. i.: Der Jüngling und das Mädchen in der Sonntagsschule; es bitte um die Erlaubnis zur Benützung desselben, bis ein besseres für Wiederholungsschulen erscheine. Auch beantragte es Beteilung der armen Schüler mit Gratisbüchern und der Lehrjungen mit Schulrequisiten aus der Kasse der betreffenden Zünfte.

Das Gubernium billigte diese Anträge und hielt auch die Übersetzung der Schulbücher in die slovenische Sprache für die Lavanter Diözese für ein Bedürfnis, dem entsprochen werden sollte.

Die weiteren Anträge des Seckauer Ordinariats bezweckten vorzüglich, der Christenlehre mehr Feierlichkeit dadurch zu verschaffen, daß sie stets in der Kirche gehalten würde, die Kinder am Ende des Vortrages unter Beteiligung und Mitwirkung der ganzen Pfarrgeistlichkeit und nötigenfalls auch der Lehrer, ausgefragt, dabei in kleinere Scharen abgeteilt, so dem Unterrichte mehr Lebendigkeit und Interesse gegeben und durch freundliche Privatgespräche auf Weckung und Förderung des religiösen Lebens mehr individuell hingearbeitet würde: eine Methode, welche seit einigen Jahren im Grazer Stadtbezirke mit großem Nutzen beobachtet werde.

Endlich erklärte das Seckauer Ordinariat auch die Gegenwart und Mitwirkung angesehener Laien zur Förderung der Christenlehre für nützlich und erachtete es als zweckdienlich, daß die Seelsorgevorsteher einige verläßliche und wohlunterrichtete Pfarrinsassen zur Mitwirkung bei der Christenlehre auffordern, insbesondere, daß ein angesehener frommer Mann als weltlicher Visitator bestellt würde, der manchmal bei den Christenlehren erscheinen, der Jahresprüfung anwohnen, die Zöglinge in und außer der Kirche beobachten solle, weil das Wort eines Laien, der für die Sache der Religion öffentlich auftrete, bisweilen besser wirke, als eines Geistlichen, von dem man etwa glauben möchte, daß er seines Standes und Vorteiles wegen so reden müsse. Das Gubernium war mit diesem Vorschlage einverstanden, doch hielt es nicht für nötig, einem solchen den Titel Visitator beizulegen.

In Illyrien[1]) hielten die drei fürstbischöflichen Konsistorien neue Verfügungen betreffs des Wiederholungs- und Christenlehr-Unterrichtes nicht für nötig, da § 311 der „Politischen Schulverfassung" bereits so zweckmäßige Anordnungen enthalte, daß bei deren genauen Durchführung an dem Gedeihen dieses Unterrichtes nicht zu zweifeln sei. In der Gurker Diözese[2]) waren durchschnittlich zwei Stunden an Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der Ferienzeit und der höchsten Festtage, diesem Unterrichte

[1]) Bericht des k. k. illyrischen Guberniums dto. Laibach, 4. Juli 1845, Z. 14.906.
[2]) Bericht des fürstbischöflichen Gurker Konsistoriums dto. Klagenfurt, 5. Mai 1845.

geweiht, und zwar wurde die zweite Stunde dem Religionsunterrichte, die erste der Wiederholung der übrigen Lehrgegenstände gewidmet; in der dem Religionsunterrichte gewidmeten Zeit wurde in der ersten halben Stunde der Katechismus durch Abfragen wiederholt und in der anderen in der Kirche, als zugleich pfarrlichen Christenlehre, weiter erklärt.

Das Laibacher Konsistorium[1]) sprach sich über den Christenlehr-Unterricht näher dahin aus, daß derselbe in der Laibacher Diözese schon ohne Rücksicht auf den Schulkodex mehrere, sehr zweckmäßige Einrichtungen erhalten habe: An allen Kuratien nämlich, wo ordentliche Seelsorger angestellt seien, werde der Unterricht in der katholischen Christenlehre an jedem Sonn- und Feiertage Nachmittags zuerst für Erwachsene überhaupt, dann insbesondere für die Kinder erteilt. Die die Schule nicht besuchenden Kinder würden durch mehrere Wochen für die Osterbeichte und für die heilige Kommunion eigens an den Werktagen vorbereitet. In der Osterzeit würden auf dem Lande ebenfalls durch mehrere Wochen selbst die Erwachsenen in der Christenlehre geprüft und belehrt. An Kuratien mit Schulen komme zur erwähnten Belehrung noch der in der Wochenschule vorgeschriebene katechetische Unterricht hinzu. Somit bleibe in Krain in dieser Beziehung nichts zu wünschen übrig, als höchstens ein Katechismus, der für die kleineren Kinder kürzer, für die erwachsene Jugend erweitert sein müßte und allen Katecheten und Seelsorgern als Norm dienen könnte.

Das Gubernium stimmte den Anträgen des Gurker, Laibacher und Lavanter Konsistoriums vollständig bei, daß der Wiederholungsunterricht durch Abhaltung öffentlicher Prüfungen, Austeilung von Prämien an die Schüler, Remuneration der Lehrer mit namhaften Geldbelohnungen zu fördern sei, indem dadurch das Ehrgefühl der Schüler erregt und auch der Eifer der Lehrer mehr belebt werde, als es durch die bisherigen Remunerationen von zwölf bis zwanzig Gulden, welche für die Hauptschullehrer gar nicht, für die Trivialschullehrer aber erst nach zehnjähriger Verwendung beantragt werden dürften, der Fall sei.

Den von dem Laibacher Konsistorium gewünschten neuen Katechismus, als Leitfaden für alle Katecheten, hielt das Gubernium nicht für nötig, dagegen schien demselben das vom Lavanter Konsistorium vorgelegte, vom Domkapitular Slomšek herausgegebene Lesebuch: Blashé ino Neshiza für slovenische Sonntagsschüler ganz geeignet verfaßt, dessen Gebrauch daher einstweilen, bis das von demselben Konsistorium beantragte, sowohl in deutscher als slovenischer Sprache zu verfassende und für die Wiederholungsschüler in Städten und am Lande verschieden einzurichtende Lesebuch herausgegeben sein würde, stillschweigend geduldet werden sollte.

Was die verschiedenen Diözesen von Tirol und Vorarlberg[2]) betrifft, so bemerkte das Salzburger fürsterzbischöfliche Konsistorium,[3]) daß in seinem tirolischen Diözesan-Anteile die sonn- und feiertägigen Kirchen-

[1]) Bericht vom 15. Mai 1845; der Bericht des Lavanter Konsistoriums vom 12. Juni 1845, Z. 70, war gleichlautend mit jenem, welcher an das steirische Gubernium gesandt wurde.

[2]) Bericht des k. k. Guberniums von Tirol und Vorarlberg dto. Innsbruck, 21. Juni 1845, Z. 12.239.

[3]) Bericht vom 7. Mai 1845, Z. 1018.

Christenlehren nach den bestehenden Vorschriften ordentlich abgehalten und nicht nur von den Kindern, sondern auch von den Erwachsenen gewöhnlich zahlreich und mit Nutzen besucht würden, so daß in dieser Beziehung keine Abänderung für nötig erachtet werde. Ebenso sei auch der Wiederholungsunterricht in den Sonntagsschulen nach den bestehenden Direktiven und mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse in der Hauptsache zweckmäßig eingerichtet, so daß auch hinsichtlich dieses Unterrichtszweiges, wenngleich im einzelnen noch manches zu wünschen übrig bleibe, doch im allgemeinen eine weitere Regulierung sich nicht als notwendig darstellen dürfte. Erwünscht aber wäre: 1. daß dort, wo bisher bloß die Winterschule bestehe, durch bessere Besoldung der Lehrer auch die Sommerschulen[1]) errichtet würden, damit die Wiederholungsschule bei gründlicher Erlernung der vorgeschriebenen Gegenstände in der Elementarschule ihren Zweck leichter erreiche; 2. daß jene jungen Leute, welche in den drei Jahren der Wiederholungsschule nicht soviel gelernt haben, um mit Beruhigung entlassen werden zu können, zum ferneren fleißigen Besuche derselben sowie der Christenlehre verhalten werden könnten; 3. daß auch im bürgerlichen Leben den Zeugnissen über den Besuch der Wiederholungsschule und der Christenlehre mehr Gewicht beigelegt und nicht nur bei Freisprechungen, sondern auch bei anderen Gelegenheiten, als: Antritt eines Besitzes oder Gewerbes, Erteilung von Ehekonsensen u. s. w., die Vorlage dieser Zeugnisse gefordert würde. Die weiteren Vorschläge bezogen sich auf öftere Remunerationen der Lehrer, bessere Überwachung der Wiederholungsschüler u. s. w.

Das Konsistorium von Brixen zählte unter anderen Hindernissen den Mangel an geeigneten Büchern[2]) auf und bemerkte insbesondere, daß in den zwei Dekanaten Enneberg und Buchenstein die Kinder keine Bücher in ihrer ladinischen Ortssprache besäßen, daher die Katecheten die Mühe hätten, das Italienische und Deutsche in diese Sprache zu übersetzen, um es den Schülern begreiflich zu machen. Das Konsistorium schlug auch einige Beförderungsmittel des genannten Unterrichtes vor. Wenn übrigens das Konsistorium von Brixen auch im Schulberichte über teilweise schlechten Besuch und Erfolg der Wiederholungsschulen klage, so beziehe sich dies nach Meinung des Guberniums vorzüglich auf die Städte, weil dort dem Hang zur Zerstreuung und Ungebundenheit mehr Gelegenheit geboten sei. Tüchtige Schuldirektoren und Seelsorger müßten immer das Beste an der Sache tun.

Das Generalvikariat zu Feldkirch[3]) bemerkte mit Berufung auf den Hauptbericht für das Jahr 1844, daß es in Vorarlberg mit der Christenlehre und dem Wiederholungsunterrichte nicht so übel bestellt sei, indem die jungen

[1]) In den Distrikten Reith, Kirchbühel und Kufstein waren noch mehrere Lehrer wegen Mangels des Gehaltes für Sommerschulen genötigt, nach dem Winterkurse ihre Schulen zu verlassen und bei anderen Beschäftigungen ihren Lebensunterhalt zu suchen. Die Kinder traten in diesen Gegenden, wo nur halbjähriger Unterricht war, gewöhnlich mit einem sehr mangelhaften Unterrichte in die Wiederholungsschule über und konnten bei aller Mühe des Katecheten und Lehrers das Versäumte und Mangelnde nicht mehr nachholen.

[2]) Diesbezüglich sagte das Konsistorium: „Was können in einem katholischen Lande die Wiederholungsschüler lernen, wenn ihnen z. B. das Lesebuch vorhält oder sagt, daß ein akatholischer Vater nur akatholische Kinder erziehen darf.“ (!)

[3]) Bericht vom 15. Mai 1845, Z. 43.

Leute beiderlei Geschlechtes allgemein zum Besuche derselben mit vieler Mühe, Eifer und Aufopferung von Seite der Seelsorgegeistlichkeit und vieler Gemeinden angehalten würden. Man könne nicht wohl noch mehrere und strengere Vorschriften erlassen, ohne gegen Seelsorger und Lehrer, die doch auch an Sonn- und Feiertagen einige Ruhe sollten genießen dürfen, unbillig zu verfahren. Ebensogut stand es in der Trienter Diözese.

Das Gubernium stimmte den Konsistorien bei, daß, da die Christenlehre an allen Orten von der Seelsorgegeistlichkeit mit Eifer und gutem Erfolge erteilt werde und hinsichtlich derselben sowie auch des Wiederholungsunterrichtes die Befolgung der bestehenden Vorschriften der „Politischen Schulverfassung" genüge, zur Hebung der noch vorhandenen teilweisen und zeitweiligen Mängel und Gebrechen eine neue Regulierung und neue positive Vorschriften umso weniger nötig seien, als ohnehin in der Gubernialberatung vom 12. Mai 1842 über die Verbesserung des Schulwesens die nötigen Maßregeln nach Vernehmung der Konsistorien und Kreisämter in gründliche Erwägung gezogen worden seien und als Ergebnis dieser Beratung das gedruckte Zirkular vom nämlichen Tage herausgegeben worden sei, welches in Verbindung mit den Vorschriften der „Politischen Schulverfassung" fast allen, insbesondere vom Konsistorium zu Brixen vorgebrachten Klagen begegne.

Freilich könnte und sollte noch vieles zur Förderung des Wiederholungsunterrichtes geschehen, aber nach Ansicht des Guberniums nicht sowohl durch neue Regulierungen und Gesetze, sondern vielmehr dadurch, daß zunächst die eigentlichen Elementarschulen gehoben würden, damit die Kinder die nötigen Gegenstände gut erlernen und das Erlernte gut behalten, wozu einige Winterkurse nicht hinreichend seien; daß also, soviel möglich, auch Sommerschulen, wo sie noch nicht bestehen, eingeführt und Lehrer und Gehilfen wenigstens auf die gesetzliche (nicht bloß auf die provisorische) Kongrua gebracht würden, was ohne bedeutende Mithilfe des allgemeinen Schulfonds niemals erreichbar sei. Desgleichen müsse auf Trennung der Geschlechter, wo dieselben noch gemeinsam die Schulen besuchen, und demnach auf Vermehrung der Schullokalitäten und Lehrer hingearbeitet werden, damit einerseits durch die große Anzahl der Kinder unter einem Lehrer der Unterricht nicht leide, anderseits jedes Geschlecht alle Sonn- und Feiertage am Wiederholungsunterricht teilnehmen könne. Auch wünschte es häufigere Remunerationen der eifrigen Lehrer.

In Mähren und Schlesien stellten die beiden Konsistorien von Olmütz und Brünn Anträge, welche eine wesentliche Erweiterung des Unterrichtes in den Wiederholungsschulen, ja fast eine Umwandlung derselben in sonntägliche Industrie- oder, wenigstens für die Lehrjungen in den Städten, in eigene abgesonderte Fachschulen zu beabsichtigen schienen, und zwar: 1. sollte die Verpflichtung für den Wiederholungsunterricht bis ins achtzehnte Lebensjahr ausgedehnt werden, da die Jugend vom fünfzehnten bis zum achtzehnten Jahre gerade am meisten einer moralischen Einwirkung bedürfe; 2. wären nach Verlauf dieses Unterrichtes Zeugnisse auszustellen, und, wenn diese nicht befriedigend ausfielen, keine Freisprechung, Heiratsbewilligung u. s. w. zu gestatten; 3. wäre die Einführung eigener populärer Lehrbücher über das Wissenswerteste für Handwerker und Landwirte und

für die Christenlehre eines eigenen Religionsbuches sehr nötig: 4. in Städten, wo Hauptschulen bestünden, sollte für die Lehrjungen der Wiederholungsunterricht, abgesondert von den übrigen Wiederholungsschülern, an jedem Sonn- und Feiertage gegeben und darin nicht nur in den, auf die verschiedenen Gewerbe Bezug habenden Gegenständen, sondern auch in jenen der dritten und vierten Hauptschulklasse Unterricht erteilt werden. Auf dem Lande hingegen sollten die Lehrjungen zwar gemeinschaftlich mit den übrigen Wiederholungsschülern unterrichtet werden, aber auch hier sei es praktisch, das Haus- und Wirtschaftswesen berührende Lehrbücher zu gebrauchen, um die Lehrjungen in diesen Gegenständen näher zu unterweisen. Auch sollten solche Lebensregeln darin enthalten sein, wie sie die Kirche den Gläubigen vorschreibe; das für die Christenlehre zu verfassende Religionsbuch wäre unentgeltlich zu verabfolgen; 5. sollten alle Wiederholungsschüler sich alljährlich einer Prüfung unterziehen müssen sowie auch verpflichtet sein, jährlich zweimal zur heiligen Beichte zu gehen; 6. bei Mädchen sei der Wiederholungsunterricht auch auf die notwendigen weiblichen Arbeiten auszudehnen und denselben, wo es tunlich sei, von den Knaben getrennt zu erteilen; endlich seien 7. als eigentlicher Hebel für die Förderung dieses Unterrichtes allen Lehrern entweder Remunerationen zu bewilligen oder ihre Gehalte zu erhöhen, wozu der öffentliche Fonds oder die Kommunalkräfte beitragen sollten. Von dem Brünner Konsistorium aber wurde der Antrag gestellt, allenfalls eine Taxe bei Ausstellung der Zeugnisse oder ein Schulgeld für den Wiederholungsunterricht abzuverlangen.

Das Gubernium aber glaubte diesen weitgehenden Anträgen der Konsistorien gegenüber sich ablehnend verhalten und die bisherige Einrichtung dieses Unterrichtes sowohl bezüglich des Zweckes und des dazu verpflichteten Alters als der Sanktion des Unterrichtsbesuches für vollkommen entsprechend erklären zu sollen, da auch die Zustandsberichte über das Volksschulwesen dieser Provinz den Nachweis geliefert hätten, daß der Wiederholungsunterricht rücksichtlich der Zahl der Besucher im Fortschritt begriffen und selbst ohne kategorische Maßregeln sogar von einer großen Anzahl nicht mehr Verpflichteter besucht werde. Daher erscheine eine normative Ausdehnung des pflichtigen Alters bis zum achtzehnten Jahre nicht notwendig, sie greife vielmehr in manche Lebensverhältnisse zu scharf ein und sei kaum durchführbar. Dagegen könne eine Verbesserung des Inhaltes des Wiederholungsunterrichtes in der Art stattfinden, daß a) die in den Wiederholungsschulen zu vermittelnden Kenntnisse auch auf allgemeine Andeutungen über das Wissenswerte in den Handwerken und der Hauswirtschaft sowie auf moralische Lebensregeln sich erstrecken sollen. Gut verfaßte Lesebücher, auch Gesänge seien zu empfehlen. Der Wiederholungsschüler solle hier die letzte Schulanleitung für seinen Stand und Beruf finden. b) In der Regel habe nur eine Klasse von Wiederholungsschülern, wenigstens für das offene Land, zu bestehen, doch erscheine der Antrag des Brünner bischöflichen Konsistoriums, an Orten, wo Hauptschulen seien, den Unterricht nach Verschiedenheit der Vorbildung der Schüler in zwei Abteilungen zu geben und auf technische Lehrgegenstände der dritten und vierten Klasse auszudehnen, dort zweckmäßig, wo die materiellen und geistigen Mittel dafür zu Gebote stünden, weil hierdurch auch dem individuellen Berufe nachgeholfen werden könnte; nur wäre auch bei diesen Abteilungen im allge-

meinen die für den Wiederholungsunterricht angeordnete Methode anzuwenden. c) Die bisherige Dauer des Unterrichtes wäre beizubehalten. d) Mit dem von den Konsistorien fast einstimmig gemachten Antrag auf Prüfungen und Klassifikation war die Landesstelle nur insoweit einverstanden, als höchstens der Fleiß der Schüler überwacht und klassifiziert und durch die öffentliche Prüfung die Jugend zum Eifer angespornt werden könnte. Um den Prüfungserfolg ganz sicher zu stellen, fehle es bei einem nur einmal in der Woche vorkommenden Unterrichte an Kontinuität; den in täglicher Arbeit beschäftigten Sonntagsschülern mangle es an Gelegenheit und Zeit sowie an Hilfsmitteln, sich für eine förmliche Schulprüfung gehörig vorzubereiten; Störungen und Verhinderungen des Besuches seien oft unvermeidlich. Die Bildung eines Lokalkomitees von akkredidierten Männern, welche sich zum Geschäfte machen, diesen Teil der Volksbildung zu überwachen, werde den günstigsten Einfluß ausüben; häufigere Remunerationen der Lehrer seien zu empfehlen, die vorgeschlagenen Zwangsmittel aber zur Erzielung des Besuches und guten Fortganges des Unterrichtes zu vermeiden.

Im Küstenlande, wo es noch im Jahre 1845 mit dem Elementar-Unterrichte nicht gut bestellt war, sah es mit dem Wiederholungsunterrichte noch trauriger aus.

Das küstenländische Gubernium bemerkte in seinem ausführlichen Berichte vom 20. August 1845, Z. 18.012,[1]) an die Studienhofkommission, daß das Gedeihen des Wiederholungsunterrichtes und der Christenlehre abhängig sei I. von den Lehrern, II von den Schülern und III. von dem Unterrichte. In keiner Beziehung stehe es gut.

Was I. die Lehrer der Wiederholungsschulen betreffe, so seien es dieselben, wie die in den Werktagsschulen. Nun sei aber die Mehrzahl der küstenländischen Lehrer schon für kleine Kinder nur mittelmäßig tauglich, umsoweniger seien sie im stande, halberwachsene zu unterrichten. Es seien an die Kompetenten für Lehrerstellen bisher in sprachlicher Beziehung zu große Anforderungen gestellt und deshalb die anderen Eigenschaften derselben bei dem Mangel an Auswahl unter ihnen zu wenig strenge berücksichtigt worden. Man habe zwei, in der Regel drei Sprachen von Leuten verlangt, die bei einem Gehalte von 150 bis 200 fl. das schwierige Geschäft übernehmen sollten, die Jugend irgend eines kleinen Dorfes im rauhen Karst, im fieberischen Istrien oder in den Lagunen des Görzerischen Friaul jahraus jahrein in den ersten Anfangsgründen des menschlichen Wissens zu unterrichten. Da der eingeborene Italiener sich die slavische und deutsche Sprache schwer eigen mache, die einheimischen Slaven bei dem Mangel an Schulen[2]) wenig Gelegenheit hätten, sich in der Heimat die allernotwendigsten Kenntnisse zu erwerben, so käme der bei weitem größte Teil der Schullehrer, auch des italienischen Anteils des Küstenlandes, aus dem benachbarten Krain, das

[1]) Umfaßt 18 Stücke in 42 Blättern.

[2]) Das ganze Dekanat Carcauze mit 6207 Einwohnern und 881 schulfähigen Kindern hatte noch keine einzige Schule. Das Dekanat Ospo mit 6249 Seelen und 889 Kindern hatte nur eine von 91 Kindern besuchte Schule; das Dekanat Illichane, das verrufene Tschitschenland mit seiner reichbegabten Bevölkerung zählte 15.653 Seelen und hatte für 2581 schulfähige Kinder nur zwei Schulen, so daß 2336 Kinder ohne Schulunterricht waren.

seine talentvolle Bevölkerung durch die Kargheit seines Bodens vielfach zwinge, sich anderswo ihr Brot zu suchen. Diese Schullehrer sprächen allerdings fast alle ohne Ausnahme drei Sprachen und auch noch mehrere, aber, mit sehr seltener Ausnahme, keine einzige gut oder auch nur erträglich, selbst ihre Muttersprache nicht ausgenommen. Da höre nun der junge Italiener in der Schule, wie sein Lehrer das Italienische radebreche, und zwar in einem Dialekte, der weder der des Schülers noch irgend ein anderer sei und meistens in einer Aussprache, die auch das gröbste Ohr empfindlich beleidige. Daß unter solchen Umständen die Schüler den Unterricht ungern besuchten und keinen Nutzen daraus zögen, sei nicht zu wundern und es begreife sich, daß die Behörden sich schwer dazu verständen, den Besuch solcher Schulen mit dem Zwange des Gesetzes zu sanktionieren. Die Schullehrermisère sei eine große und leider an eine sehr baldige Hebung derselben nicht zu denken. Das Notwendigste sei, Lehrer aus der eigenen Provinz heranzuziehen, denn nur der Einheimische könne sich aus Liebe zur Heimat entschließen, sein Leben an so elenden Orten mit wahrem Berufseifer und nicht als Mietling um des Hungerbrotes willen zuzubringen; nur der Eingeborene verstehe seine Landsleute und werde von ihnen verstanden; Sprache, Sitten und Gebräuche bänden ihn an seine Heimat, und so wirke er als Trivialschullehrer gewiß viel besser und leichter, als ein Fremder.[1])

Wegen besserer Bildung der Lehrer sei die Frage bezüglich Errichtung von Schullehrerseminarien schon einmal verhandelt, aber mit hohem Studienhofkommissions-Dekret vom 13. Februar 1833, Z. 980, die allerhöchste Entschließung mitgeteilt worden, daß diese Sache auf sich zu beruhen habe. Mit Gubernialdekret vom 13. August d. J., Z. 15.977, an die vier Konsistorien (Veglia, Görz, Triest und Parenzo) sei das Präparandenwesen von neuem in abgesonderte Verhandlung genommen worden. Die Sprachenfrage habe der Gouverneur mit einer Präsidial-Erinnerung an die Landesstellen angeregt. Zur Belebung des Eifers der Lehrer habe die Studienhofkommission durch das Dekret vom 27. September 1816 fixe Zulagen von 25 bis 30 fl. zugesagt, allein durch die Dekrete vom 16. Dezember 1826, Z. 5986, und vom 17. Februar 1827, Z. 686, in zeitliche verwandelt und auf die Trivialschullehrer beschränkt, was die Hauptschullehrer sehr entmutigt habe. In Triest bewillige die Stadtgemeinde mit Genehmigung des Guberniums den Wiederholungsschullehrern jährliche Remunerationen. Nicht so sei es in anderen Städten, wo die Armut der Bevölkerung diese Maßregel größtenteils verhindere. Da der Schulfonds nur etwa 314 fl. für Remunerationen zur Verfügung habe, so werde dringend um Unterstützung gebeten.

Was II. die Schüler betreffe, so sollten diese in den Sonntagsschulen das Gelernte wiederholen. Bei den traurigen Zuständen des küstenländischen Schulwesens komme es aber vor, daß sich in den Sonntagsschulen ganz unwissende mit solchen vermengen, welche den Schulunterricht mit größerem oder kleinerem Erfolge genossen haben. Dadurch entstehe eine große gegenseitige Beirrung und die hie und da vorgenommene Abteilung in zwei

[1]) Über die mißlichen Schulzustände im Küstenlande, wo im Jahre 1843/44 von 65.610 schulfähigen Kindern nur 18.661 die Elementarschulen besuchten, und demnach 46.949 den Schulbesuch vernachlässigten, siehe: Die Geschichte des Schulwesens im Küstenlande.

Klassen habe nur sehr wenig genützt. Es sei demnach zunächst auf kurzem Wege mit dem Direktor der k. k. Normalhauptschule in Triest eine Verhandlung angeknüpft worden, um diese Sache zu ordnen.

Um einen fleißigen Besuch des Wiederholungsunterrichtes zu erreichen, seien drei Dinge nötig: 1. der Unterricht müsse gut sein; 2. die schulpflichtigen müßten bekannt sein und 3. die nachlässigen zum Besuche der Schule angehalten werden.

Wieviel bezüglich des ersten Punktes beim Wiederholungsunterrichte mangle, erhelle schon daraus, daß er bei der Anwesenheit vieler, die noch gar keinen Unterricht empfangen haben, vielfach mehr ein Nachholungs- als ein Wiederholungsunterricht sein müsse. Wenn es einmal mit dem Elementar-Unterrichte gut bestellt sei, so würden sich bei dem guten Geiste der küstenländischen Bevölkerung die Sonntagsschulen von selbst füllen, sobald die jungen Leute einen Erfolg ihrer Bemühungen sähen. Im Quarnero, wo überhaupt das Schulwesen ungleich besser bestellt sei, als in den anderen Teilen des Küstenlandes, sei dies bereits in Erfüllung gegangen.

Es mangle aber zweitens auch noch vielfach an der vorschriftsmäßigen Beschreibung und selbst für Triest sei es der Landesstelle, ungeachtet wiederholter Befehle an den Magistrat, noch nicht gelungen, eine vollständige Beschreibung zu stande zu bringen.

Was endlich drittens den Besuch der Wiederholungsschulen betreffe, so sei es solange unmöglich, die jungen Leute zum Besuche der Sonntagsschulen mit Strenge zu verpflichten, als gut unterrichtete Kinder mit anderen zusammengeschult würden, welche noch nie ein Buch in der Hand gehabt. Bevor man mit aller Strenge auf den Besuch der Wiederholungsschulen sehen könne, müßten die Schüler durch Elementarschulen für die Wiederholungsschulen erst herangebildet werden; bis dahin könnte man höchstens durch Einführung einer Übergangsmethode die Wiederholungsschulen zu gleichzeitigen Nachholungsschulen machen, deren Erfolg aber kaum ein bedeutender sein dürfte.

III. Der Unterricht endlich teile sich in den Religionsunterricht, d. i. die Christenlehre, und in den eigentlichen Wiederholungsunterricht. Obwohl in dem Gubernial-Zirkular vom 30. November 1816 ausdrücklich gesagt sei, daß die Religionslehre in den Sonntagsschulen keine eigentliche Stelle habe, weil sie in der ordentlichen Christenlehre ohnehin behandelt würde, so sei doch in Triest und vielleicht auch anderwärtig diese Anordnung nicht befolgt worden. Es werde in Triest von allen Katecheten in den Sonntagsschulen Vormittags durch eine Stunde Religionsunterricht erteilt, hingegen sei die Christenlehre, d. h. der an den Nachmittagen der Sonntage durch die Seelsorger zu haltende katechetische Religionsunterricht in verwahrlostem Zustande. Der Gouverneur habe sich überzeugt, daß nur in einer einzigen Kirche in Triest, nämlich in der Altstädter Pfarrkirche, die Christenlehre in italienischer Sprache, und zwar von zwei Kooperatoren an Knaben und von zwei an Mädchen gleichzeitig an vier verschiedenen Altären erteilt wurde, doch sei die Anzahl der Zuhörer so gering, daß von allen christenlehrpflichtigen italienischen Kindern in Triest, deren Zahl fast 2000 erreiche, kaum 300 an der Christenlehre teilnähmen. In der St. Peterskapelle werde die Christenlehre in deutscher Sprache, aber nur an zehn bis

zwölf Kinder erteilt, in den beiden St. Antoniuskirchen sei keine italienische Christenlehre, sondern bloß die an Sonntagen zum nachmittägigen Gottesdienst in die Stadt kommenden Bauernkinder, denen sich krainerische Mägde und sehr wenige Lehrjungen anschlössen, würden ausschließlich in krainerischer Sprache unterrichtet.

Die Vorschrift, daß der eigentliche Religionsunterricht von den Wiederholungsschulen ganz ausgeschlossen bleibe und dafür alle Pflichtigen zum Besuche der Christenlehre angehalten würden, sei ohne Zweifel dieser Praxis weit vorzuziehen und die Landesstelle verfüge gleichzeitig das Nötige, um sie ins Leben einzuführen, zumal sich diese Maßregel in Triest, wo eigene Katecheten angestellt seien, ohne neue Belastung der Seelsorgegeistlichkeit leicht durchführen lasse.

Rücksichtlich des eigentlichen Wiederholungsunterrichtes sollte sich nach dem Gubernial-Zirkular von 30. November 1816 nicht mit einer bloßen Wiederholung begnügt, sondern auch für eine zweckmäßige Fortbildung gesorgt werden. In dieser Absicht sei zwar das Lesebuch für Wiederholungsschulen herausgegeben worden, weil es aber in keine der üblichen Landessprachen übersetzt worden sei, habe bisher im Küstenlande davon kein Gebrauch gemacht werden können. Deshalb habe das Gubernium, um dem höchst dringenden Bedürfnisse eines für die Provinz des Küstenlandes passenden Lesebuches für die Sonntagsschulen abzuhelfen, die Verfassung eines solchen eingeleitet, da dasselbe nach der Anmerkung zu § 329 der „Politischen Schulverfassung" ohnehin zu jenen Büchern gehöre, welche in den Provinzen gedruckt werden dürften.

Nach den Äußerungen der Konsistorien in Böhmen[1]) war die Wahrnehmung, daß die Christenlehre und der Wiederholungsunterricht, insbesondere von jungen Leuten beiderlei Geschlechts, welche bei Inhabern freier und privilegierter Beschäftigungen und Fabriken als Lehrlinge oder Hilfsarbeiter in Verwendung standen, sehr häufig vernachlässigt werde, ebenso allgemein wie die Überzeugung, daß der eigentliche Zweck des Wiederholungsunterrichtes, eine verhältnismäßige Fortbildung der der Alltagschule entwachsenen Jugend, bei der gegenwärtigen Verfassung der Wiederholungsschulen, selbst dann, wenn sie fleißig besucht würden, nur unvollständig erreicht werden könne.

Der Grund hiervon sei teils in der Unzulänglichkeit der bisherigen Maßregeln für eine gehörige Evidenzhaltung und Kontrolle des Unterrichtsbesuches, teils in dem Umstande zu suchen, daß man bei der Erteilung des Wiederholungsunterrichtes sich in der Regel auf die Wiederholung der Elementargegenstände beschränke, aber darauf, daß die Fortbildung mit den Anforderungen der Zeit gleichen Schritt halten müsse, nur wenig oder gar nicht Rücksicht nehme.

Übereinstimmend sprachen daher sämtliche Konsistorien die Meinung aus, daß neben den für den Wiederholungsunterricht und die Christenlehre bereits

[1]) Bericht des böhmischen Guberniums dto. Prag, 2. Oktober 1845, Z. 56.687. (Das umfangreichste Gutachten.) Vorsitzender: Se. kais. Hoheit Erzherzog Stephan; Gegenwärtige: Hofrat Kiwisch Ritter v. Rotterau; die Gubernialräte Ritter v. Reche, Janko, Referent Nacke, Hrdliczka, Lindauer, Halbhuber, Freiherr v. Koß.

bestehenden Gesetzen noch einige andere Anordnungen getroffen werden müßten, um den erwähnten Unterricht gemeinnütziger zu machen.

Die diesfälligen Anträge der Konsistorien bestanden dem Wesen nach im folgenden: Vor allem stelle sich die Umarbeitung des bisher für die Wiederholungsschulen vorgeschriebenen Lesebuches als notwendig dar, um dasselbe für die Jugend sowohl dem Inhalte als auch der Form nach anziehender zu gestalten. Bei dieser Umarbeitung sei darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Lesebuch eine bündige, aber leicht faßliche Übersicht des Gemeinnützigsten und sohin Wissenswertesten aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie, Vaterlandsgeschichte und allenfalls auch aus der Ökonomie, Technologie, Viehpflege und Baumzucht zu enthalten, zugleich als Lesebuch für die verschiedenen Schriftarten in der Sonntagsschule zu dienen hätte und damit eine Anleitung zu den für das praktische Leben, besonders für Handwerker und Gewerbsleute, notwendigsten schriftlichen Aufsätzen zu verbinden wäre. Der Preis dieses Lesebuches sollte so niedrig sein, daß dasselbe selbst von minder Bemittelten leicht angeschafft werden könnte; den Armen sollte dasselbe aber unentgeltlich oder nach dem Antrage des Budweiser Konsistoriums allenfalls auf Kosten der Gemeinderenten verschafft werden. Dieses letztere Konsistorium war insbesondere auch der Ansicht, daß das neue Lesebuch nach Verschiedenheit der Geschlechter verschieden und in beiden Landessprachen verfaßt werden sollte.

Bezüglich der Dauer der Verpflichtung zum Besuche der Wiederholungsschule und der Christenlehre wiederholte das Leitmeritzer Konsistorium seinen bereits früher gemachten Antrag auf Verlängerung dieses Zeitraumes bis zum achtzehnten Lebensjahre, und zwar aus dem Grunde, weil die vom Pfarrorte zu weit entfernte Jugend nicht immer regelmäßig diesem Unterrichte an jedem Sonn- und Feiertage beiwohnen könne, der Zeitraum von zwei Stunden, welcher für diesen doppelten Unterricht festgesetzt sei, besonders dort, wo die beiden Geschlechter getrennt seien, worauf das Leitmeritzer Konsistorium besonders antrug, zur Gewinnung des beabsichtigten Erfolges dieses Unterrichtes unzureichend erscheine und die Jugend in der Periode vom fünfzehnten bis zum achtzehnten Jahre eine besondere Überwachung benötige.

Aber gerade der moralische Gesichtspunkt, namentlich in Bezug auf das weibliche Geschlecht, bewog dagegen das Budweiser Konsistorium zu dem Antrage, es bei der bisherigen gesetzlichen Bestimmung der Dauer des Wiederholungsunterrichtes bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre zu belassen.

Wenn auch das Leitmeritzer Konsistorium mit den übrigen Konsistorien im allgemeinen damit einverstanden war, daß ein zweistündiger Unterricht an jedem Sonntage, wovon die eine Stunde der Wiederholung, die zweite aber der weiteren Fortbildung zu widmen wäre, das rechte Maß bilden dürfte, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, so wichen doch die Konsistorien rücksichtlich des Zeitpunktes, wann dieser Unterricht stattzufinden hätte, voneinander ab.

Das Prager Konsistorium, zunächst die Verhältnisse der Hauptstadt berücksichtigend, hielt den Zeitpunkt zwischen dem Früh- und Hochamts-

Gottesdienste für den zweckmäßigsten zur Abhaltung der Wiederholungsschulen.[1]) Das Leitmeritzer und Königgrätzer Konsistorium waren der Meinung, daß, nachdem die Seelsorger und Lehrer Vormittags ohnehin mit gottes-

[1]) Das Prager Konsistorium bemerkte in seinem Berichte vom 27. Mai 1845, Z. 3263, daß der fortbildende Unterricht tunlichst in den Wiederholungsschulen gepflegt werde, aber viele Hindernisse finde in dem Mangel an Elementarkenntnissen im Lesen, Schreiben und Rechnen, weil die Kinder der ärmsten Eltern häufig mit dem zehnten Jahre die Schule verließen und die Knaben als Dienstboten, Viehhüter, Handwerkslehrlinge, die Mädchen als Kinderwärterinnen einträten und nur höchst selten oder gar nicht zur Kirche und Schule kommen könnten. Daher sei an den meisten Schulorten eingeführt worden, daß die Sonntagsschule zwischen dem Früh- und Hochgottesdienste gehalten werde, wornach die Jugend dem Hochgottesdienste beiwohne. Nachmittags pflegten reihenweise Dorfkatechesen gehalten zu werden. In der Hauptstadt Prag werde dieser sonntägige Wiederholungsunterricht von den meisten weltlichen Lehrern seit einigen Jahren ebenfalls Vormittags gehalten, um die Frequenz desselben zu fördern und sich auch vom Besuche des Gottesdienstes bei dieser Jugend zu überzeugen. Diese mehrjährige Übung habe sich auch bewährt und die Sonntagsschulen sich mit Zöglingen sehr gefüllt, obschon die bei vielen Handwerkern mißbräuchliche Sonntagsentheiligung die Lehrlinge an die Werkstätte schmiede. Dieses sei häufig der Fall bei Schneidern, Schustern, Bräuern, Bäckern, Müllern und Fleischern. Eben diese Lehrlinge seien aber Nachmittags in noch geringerer Anzahl erschienen, weil im Winter die kurzen Tage, im Sommer ländliche Exkursionen der Meisterfamilien derlei Zöglinge der Schule und auch vielfach der Kirche entfremdeten. Einige Zunftmeister, welche mehrere Lehrlinge hätten, pflegten abwechselnd einen oder den anderen, andere ihre Lehrlinge bloß in den letzten Monaten ihrer Lehrzeit vor der herannahenden Freisprechung zu schicken oder gebrauchten den Kunstkniff, wegen öfteren Wohnungswechsels bald diese, bald jene Pfarrschule auszuwählen. Durch diese Willkür werde aber die Evidenzhaltung der Schulbeschreibungsbücher und Fleißkataloge sehr erschwert, ja sogar unmöglich gemacht, wie denn auch die Erfahrung lehre, daß derlei Sonntagsschüler jahrelang weder die eine noch die andere Schule besuchten. Das Konsistorium bitte, diesen willkürlichen Schulbesuch behördlich zu verbieten.

Das neue Lesebuch für Sonntagsschüler finde seines hohen Preises wegen keinen Absatz, es fehle an belehrendem Lesestoffe, und es müßten daher bloß die üblichen Gratis-Schulbücher benützt werden. Ebenso gebreche es an Schreibmaterialien für die größtenteils arme Sonntagsschuljugend, welchem Übelstande füglich durch Ausdehnung des für Wien erflossenen Studienhofkommissions-Dekretes vom 29. August 1840, Z. 5293 (§ 311), auf Prag begegnet werden könnte; auch sollten die zünftigen und unzünftigen Gewerbsvorstände überhaupt mehr Anteil an dieser sonntägigen Schulanstalt, als bisher, nehmen, z. B. durch Ankauf von Schulbüchern, Abschickung jüngerer Meister, welche sich von der Anwesenheit der Schüler in der Sonntagsschule überzeugen und so der Anstalt mehr Gewicht und Ansehen verschaffen sollten. Denn es hätten sich wirklich Fälle ergeben, wo die um Schulzeugnisse bittenden Lehrlinge die Schuld des Nichtbesuches der Schule auf ihre sie verhindernden Meister und Lehrherren mit Grund geschoben und weinend versichert hätten, daß sie gerne zur Schule gekommen wären, sich aber dem Meister nicht hätten widersetzen können. Durch Versagung der Schulzeugnisse werde nur der unschuldige Lehrling bestraft, indem so seine Freisprechung verschoben werde. Die halbjährigen Anzeigen der fahrlässigen Schüler von Seite der Seelsorger und Lehrer seien fruchtlos und das Wort: „Ihr seid verklagt, weil Ihr Eure Kinder und Lehrlinge nicht zur Schule schicket“, mache den Lehrstand nur lächerlich und verhaßt, da der amtliche Nachdruck fehle, die gesetzlich ausgesprochenen Strafgelder und Arretierungen nie angedroht, viel weniger verfügt würden. Bei unzünftigen Gewerben seien die Hindernisse des Schulbesuches der Lehrlinge und Arbeiter in noch viel höherem Grade vorhanden und hier sei jeder seelsorgliche Zuspruch im Privatunterrichte und von der Kanzel in der Kirche, welche von solchen Individuen ohnehin am wenigsten besucht würde, fruchtlos, solange nicht die politischen Behörden die Hand böten und empfindliche Exemplifikationen an den sträflichsten statuierten, um soviele bereits bestehende zweckmäßige Gesetze zu sanktionieren. Ohne diese verläßliche Stütze des weltlichen Armes werde jeder

dienstlichen Verrichtungen hinlänglich beschäftigt seien, der Wiederholungsunterricht dem nachmittägigen Gottesdienste und der Christenlehre voranzugehen hätte, jedoch, nach der Bemerkung des Königgrätzer Konsistoriums, im Winter auf eine und eine halbe Stunde zu beschränken wäre. Das Budweiser Konsistorium endlich unterschied zwischen Städten, wozu keine auswärtigen Ortschaften gehören, und anderen, wo dieses der Fall sei. In den ersteren soll der Wiederholungsunterricht nach Tisch und unmittelbar vor der Christenlehre, in den letzteren sowie auf dem Lande überhaupt, unmittelbar nach dem Hochamte, endlich in den Filialschulen etwa um 2 Uhr Nachmittags erteilt werden.

Rücksichtlich der Methode beim Wiederholungsunterrichte sprach sich das einzige Budweiser Konsistorium in seinem Gutachten ausführlicher aus und bemerkte, daß statt der synthetischen Methode, die beim Elementar-Unterrichte an ihrem Platze sei, die analytische und anstatt der erotematischen die akroamatische Lehrform vorzuschreiben, überhaupt darauf zu sehen sei, daß die Vorträge jedesmal ein Ganzes zu bilden hätten, um bei einer allfälligen Versäumnis einzelner Wiederholungsstunden das Verständnis des Unterrichtes nicht zu behindern.

Als Beförderungsmittel einer größeren Frequenz und einer eingreifenderen Wirkung des Wiederholungsunterrichtes wurden von mehreren Konsistorien jährliche öffentliche Prüfungen beantragt, welche mit Belohnungen der Ausgezeichneten und Ahndungen der Nachlässigen verbunden werden sollten; insbesondere erachtete das Budweiser Konsistorium, daß sich für jene, welche das fünfzehnte Jahr erreicht haben, eine Austrittsprüfung sehr zweckmäßig erweisen dürfte, zumal, wenn hiermit die gesetzliche Bestimmung verknüpft würde, daß jene, welche bei dieser Prüfung nicht bestünden oder sich während der Unterrichtszeit nicht die Note „fleißig" erworben hätten, den Wiederholungsunterricht so lange fortzusetzen hätten, bis sie dieser Forderung Genüge leisteten.

Was die Koaktivmaßregeln zum Besuche des Wiederholungs- und Christenlehr-Unterrichtes betrifft, so unterschieden sie sich nicht von den durch die Konsistorien der anderen Länder beantragten und wurden teilweise vom Gubernium wieder aufgenommen.

---

seelsorgliche Ernst vereitelt, verkannt und führe nur zu persönlichen Gehässigkeiten, die das Gewicht der Religiosität schmälerten und die Priesterwürde dem Gespötte preisgäben.

An regem Eifer der geistlichen und weltlichen Lehrpersonen, bemerkte das Prager erzbischöfliche Konsistorium weiter, fehle es im Durchschnitt nicht und derselbe werde sich noch mehr heben, wenn die seit sieben Jahren gemachten Anträge auf Belobungen, Bestätigungen und Auszeichnungen für jene Lehrpersonen, welche sich am meisten hierin bemühten, genehmigt würden. Beschreibungsbücher und Fleißkataloge würden allerorten gewissenhaft geführt und bei den Schulvisitationen auf deren Richtigkeit emsig gesehen. Belobungen durch die Konsistorien und Schuldistriktsaufseher, Ernennungen zu Musterlehrern nach § 270 seien alljährlich nach Tunlichkeit erfolgt, leider seien aber höhere Auszeichnungen nur wenige gewährt worden. Unterm 11. September 1837 seien die letzten Gubernial-Auszeichnungen und Belohnungen (an 17 Lehrer aus dem Normalschulfonds) erfolgt; seit acht Jahren werde einer höheren Auszeichnung infolge wiederholter Anträge mit Sehnsucht entgegengesehen umsomehr, als unter der diesjährigen Lehrerzahl von 847 Personen zwar bereits 69 Musterlehrer und 331 sehr gut kalkulierte Lehrer sich befänden, aber kein einziger davon mit der goldenen Ehrenmedaille beglückt worden sei.

Das böhmische Gubernium äußerte sich, daß sowohl die jährlichen Schulzustandsberichte als auch die vorliegenden Gutachten der Konsistorien beweisen, daß die bisherige Einrichtung der Christenlehre und des Wiederholungsunterrichtes manches zu wünschen übrig lasse, um jene Ziele zu erreichen, welche den Staat zur Einführung dieses doppelten Unterrichtes bestimmt haben. Insbesondere lehre die Erfahrung, daß bei einer laueren Behandlung des Alltagsunterrichtes, welche vorzüglich in gewerbs- und fabriksreicheren Gegenden mit der nötigen Rücksichtnahme auf die Industrie entschuldigt werde, die Jugend in den Wiederholungsstunden und bei der Christenlehre nicht etwa bloß das Versäumte nachzuholen, sondern erst das Nötigste und Wichtigste, ja oft die Anfangsgründe selbst zu erlernen habe und daß in solchen Gegenden gerade die meisten Vernachlässigungen dieses Unterrichtes wahrgenommen würden, teils weil die Jugend oft gesetzwidrig und ohne Not an Sonn- und Feiertagen zur Arbeit verhalten werde, besonders aber, weil die zum Besuche des Christenlehr- und Wiederholungsunterrichtes verpflichtete Jugend dem Seelsorger oft gar nicht bekannt sei und daher von demselben zu diesem Besuche nicht verhalten werden könne.

Im allgemeinen handle es sich um die Lösung der Frage, wie dieser Unterricht a) gemeinnütziger und b) allgemeiner, als es bisher der Fall war, gemacht werden könnte. Das Gubernium meine jedoch bei seinen diesfälligen Anträgen zwischen der Christenlehre, welche die religiöse, und dem Wiederholungsunterrichte, welcher die wissenschaftliche Fortbildung der Jugend zum Zwecke habe, unterscheiden zu müssen.

Was die Christenlehre anbelange, so fließe aus der Natur der Sache, daß, nachdem die Religionswahrheiten unter allen Verhältnissen unverändert bleiben, bei derselben in der bisher üblichen Form und Ausdehnung nicht leicht eine Abänderung Platz greifen könne. Wenn einerseits die Seelsorger in ihrem Bestreben fortführen, der Jugend einen gründlichen, deutlichen und herzergreifenden Unterricht in der Religion zu erteilen und sie durch ein vorschriftsmäßiges Anhalten zu den gesetzlichen Andachtsübungen und zur Erfüllung der eigentlichen Religionspflichten in ihrem Religionsbekenntnis zu befestigen, wenn anderseits die Obrigkeiten und die Seelsorger nach Weisung des § 131 der „Politischen Schulverfassung" überall mit Strenge darüber wachten, daß die zum Besuche der Christenlehre verpflichtete Jugend zur Erfüllung dieser Verpflichtung verhalten werde und wenn überdies diese Jugend (was besonders vom weiblichen Geschlechte gelte), im Falle dieselbe von der Christenlehre unter dem Vorwande eines fortgesetzten, gesetzlich zulässigen häuslichen Unterrichtes wegbleibe, bezüglich dieser Angabe gehörig kontrolliert und nach Umständen zur Rechtfertigung gezogen und mit den gesetzlich vorgezeichneten Strafen unnachsichtlich belegt würde, so dürfte die Mehrzahl jener unangenehmen Wahrnehmungen in kurzem verschwinden, welche noch hie und da in Ansehung der Einholung des Christenlehrunterrichtes bemerkbar seien, und das Gubernium beschränke sich daher diesbezüglich bloß auf den Antrag, daß, nachdem die der Alltagsschule entwachsene Jugend ebenso zum Besuche der Christenlehre als zu jenem der Wiederholungsschule verpflichtet sei und beide Fortbildungsanstalten ungeachtet ihrer verschiedenartigen Tendenz vereint nur ein Ganzes bilden, für die Zukunft die zur

Überwachung und Beförderung des Wiederholungsunterrichtes bereits feststehenden oder neu vorzuschlagenden Maßregeln analog auch auf den Besuch der Christenlehre auszudehnen seien.

Anders verhalte es sich jedoch mit der Zweckmäßigkeit der bisherigen Einrichtung des eigentlichen Wiederholungsunterrichtes.

Obgleich die Erteilung eines solchen Unterrichtes an die, der Alltagsschule entwachsene Jugend bereits in der alten Schulordnung, § 15, angedeutet sei, so könne doch nur die allerhöchste Entschließung vom 16. September 1816 als jene Norm angesehen werden, mit welcher dieser Unterricht an allen Schulen erst allgemein eingeführt und geregelt worden sei.

Diese allerhöchste Entschließung, nebst einigen nachträglichen, dem § 311 der „Politischen Schulverfassung" beigefügten Erläuterungen bildeten die Grundlage der gegenwärtigen Einrichtung der Wiederholungsschule, in welcher dem Lehrer das, von Sr. Majestät genehmigte und zuletzt im Jahre 1827 neu aufgelegte Lesebuch für Wiederholungsschulen zum alleinigen Leitfaden bei diesem Unterrichte zu dienen habe. So zweckentsprechend es im allgemeinen erscheine, daß in diesem Lesebuche die verschiedenen Anstalten und Verfügungen des Landesfürsten zur Sicherung der inneren und äußeren Wohlfahrt des Staates, die Verpflichtungen der Staatsbürger in ihren verschiedenartigen Stellungen und die einzelnen Stellen und Behörden, durch welche der Landesfürst die allgemeine Wohlfahrt besorgt, in kurzen Umrissen dargestellt werden, so dürfte es doch zur größeren Gemeinnützigkeit des Wiederholungsunterrichtes beitragen, wenn dieses Lesebuch sich auch auf einige andere Gegenstände ausdehnen würde, deren zwar nicht systematisch ausführliche, im allgemeinen aber für das praktische Leben hinreichende Kenntnis jedem Menschen in jedem Stande nützlich, öfters sogar unentbehrlich sei.

Die Wiederholungsschule solle ihrer Tendenz nach eine Fortbildungsanstalt sein. Der Unterricht daselbst müsse daher den in der Regel schon mehr entwickelten Verstandeskräften der betreffenden Jugend angemessen sein und sich auch auf die Erfahrungen erstrecken, welche im Laufe der Zeit in den verschiedenen Zweigen des menschlichen Wissens gemacht worden seien. Aus diesem letzteren Grunde zunächst sei es erklärlich, daß ein Lesebuch, welches vor beiläufig zwanzig Jahren aufgelegt wurde, den dermaligen Bedürfnissen der Wiederholungsschüler kaum entspreche, und das Gubernium sei daher mit dem Antrage der Konsistorien einverstanden, daß eine neue Auflage des bisher vorgeschriebenen Lesebuches in der Art zu veranlassen wäre, daß dasselbe, abgesehen von der notwendigen Berichtigung der Darstellung einiger darin vorkommenden, aus früherer Zeit herrührenden, jetzt teils aufgehobenen, teils abgeänderten Anstalten und Verfügungen des Staates zugleich eine bündige, aber leicht faßliche Übersicht des Gemeinnützigsten aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie, Vaterlandsgeschichte, aus der Ökonomie, Baumzucht und Viehpflege sowie Gewerbskunde u. s. w. zu umfassen hätte.

In den Wiederholungsschulen solle die Jugend weiter eine Anleitung erhalten, schriftliche Aufsätze, wie sie im bürgerlichen Leben vorkommen, zu verfassen, Haus- und Landwirtschaftskosten u. s. w. zu berechnen. Diesfalls mangle es bisher an einem Leitfaden, und obgleich das Lehrpersonal

in der Regel bemüht sei, diesem Mangel durch anologe Benützung der für die Alltagsschule vorgeschriebenen diesfälligen Lehrbücher oder aber durch eigene Aufsätze nachzuhelfen, so würde es doch von unverkennbarem Nutzen sein, wenn eine solche Anleitung speziell für Wiederholungsschulen unter öffentlicher Aufsicht durch erfahrene Pädagogen zusammengestellt und zum Gebrauche der Wiederholungsschulen allgemein vorgeschrieben würde. Sowohl das Lesebuch als auch die Anleitung wäre übrigens in beiden Landessprachen, deutsch und böhmisch, aufzulegen und rücksichtlich des Ankaufspreises so billig zu stellen, daß die Anschaffung derselben selbst den minder Vermöglichen leicht falle. Um diese Lesebücher zu verbreiten, dürften selbe an die Armen, wie andere Gratis-Schulbücher, unentgeltlich überlassen, dagegen die Zünfte und Fabriken verpflichtet werden, für ihre Lehrlinge den angemessenen Vorrat von solchen Büchern auf eigene Kosten zu halten. Dem Antrage des Budweiser Konsistoriums, das Lesebuch nach Verschiedenheit der Geschlechter verschieden zu verfassen, glaube jedoch das Gubernium aus dem Grunde nicht beipflichten zu sollen, weil bei einer Umarbeitung des Lesebuches ohnehin auf die Verschiedenheit der Geschlechter angemessene Rücksicht genommen werden könne, die Mehrzahl der Gegenstände doch für beide Geschlechter gleiches Interesse habe und es der Beurteilung des betreffenden Lehrers überlassen bleiben müsse, den Wiederholungsunterricht den Bedürfnissen seiner jeweiligen Schüler anzupassen; woraus von selbst folge, daß der Lehrer aus dem Lesebuche zunächst dasjenige hervorheben werde, was, je nachdem bloß Knaben oder bloß Mädchen die Schule besuchen, für das eine oder das andere Geschlecht vorzugsweise von Wichtigkeit sein könnte. Sehr erwünscht wäre es übrigens, wenn in Städten, als dem gewöhnlichen Sitze von Gewerbs- und Fabriksunternehmungen, die Lehrlinge von Gewerben, welchen der Unterricht im Zeichnen, in der Geometrie und Mechanik nützlich sei, wie z. B. Maurern, Steinmetzen, Tischlern, Wagnern, Schlossern, Gold- und Silberarbeitern, Sattlern, Töpfern, Zimmermeistern u. s. w., verpflichtet würden, falls sich daselbst eine Hauptschule befinde, wenigstens ein Jahr hindurch dem Zeichnungsunterrichte an derselben beizuwohnen, bevor ihre Freisprechung erfolgen könne.

Außer den angeführten Maßregeln, welche zunächst die Beförderung der Gemeinnützigkeit des Wiederholungsunterrichtes bezwecken, handle es sich weiter um eine allgemeinere Verbreitung desselben. Daß die Wiederholungsschulen an vielen Orten noch minder zahlreich besucht würden, sei zwar richtig, aber daß dieser Vernachlässigung nicht immer eine sträfliche Absicht, sondern sehr häufig Unkenntnis der bestehenden Vorschriften und infolgedessen gleichgiltige Behandlung dieses Schulbesuches von Seite der Ämter und der betreffenden Eltern und Vormünder zu Grunde liege, sei nicht minder eine durch die Erfahrung bestätigte Tatsache. Weiter komme noch zu berücksichtigen, daß seit dem Jahre 1816, wo dieser Unterricht reguliert wurde, die Staatsverwaltung manche Zunftvereine aufgelöst habe und daß über die Anwendbarkeit der allerhöchsten Entschließung vom 16. September d. J. auf die Lehrlinge bei freien und privilegierten Beschäftigungen mehrere Zweifel entstanden seien, welche beim Mangel einer bestimmten Norm gewöhnlich nur zu Gunsten dieser Lehrlinge ausgelegt würden. Nach dem Erachten des Guberniums dürfte es daher für den beabsichtigten Zweck von wesent-

licher Wirkung sein, wenn die in der „Politischen Schulverfassung" zum Teil zerstreut aufgeführten diesfälligen Vorschriften in Form einer kurzen Belehrung über den Zweck und die Einrichtung der Wiederholungsschulen systematisch zusammengestellt und diese Zusammenstellung dem Publikum zur Kenntnis und Darnachachtung kundgemacht würde. Das Gubernium erlaube sich, einen Entwurf zu einer solchen Belehrung der hohen Schlußfassung zu unterziehen, wobei die Gründe bei den einzelnen Absätzen näher bezeichnet worden seien, welche das Gubernium bestimmt hätten, hierin von der Textierung der bisherigen diesfälligen Vorschriften abzuweichen oder einige neue Maßregeln in Antrag zu bringen: nur sei bei diesem Anlasse zu bemerken, daß die Stimmenmehrheit der Landesstelle mit der vom Referenten Gubernialrat Janko im § 12 beantragten Strafsanktion, inwiefern dieselbe die Verweigerung der Ehemeldezettel und des Bürgerrechtes an Minderjährige zum Gegenstande habe, nicht einverstanden gewesen sei, sondern für Hinweglassung dieser zwei Beschränkungen gestimmt habe. Dem Antrage des Referenten habe Gubernialrat Baron von Kotz und der Landeschef Erzherzog Stephan beigestimmt.

Wenn diese Belehrung in einer hinreichenden Anzahl und in beiden Landessprachen aufgelegt würde, so daß hiermit sämtliche Gemeinden, Seelsorger, Schullehrer, Zünfte, Fabriken u. s. w. beteilt werden könnten, wenn ferner die zur Aufsicht bestellten Organe, welche sich sodann so wenig wie die zu Beaufsichtigenden mit Unkenntnis der Vorschriften und der diesfälligen Strafsanktion entschuldigen könnten, ihren Verpflichtungen mit Umsicht und Strenge nachzukommen sich bemühten, so könne mit voller Beruhigung erwartet werden, daß die bisherigen Vernachlässigungen der Sonntagsschule bald vermindert würden und der Wiederholungsunterricht einen Aufschwung erlangen dürfte, welcher in kurzem gewiß den wohltätigsten Einfluß auf die Volksbildung äußern werde.

Dieser Entwurf dto. Prag, 2. Oktober 1845, welcher unterzeichnet wurde vom Erzherzog Stephan, enthält in fünfzehn Paragraphen die eingehendsten Verordnungen über den Wiederholungsunterricht, welche teils die bereits in der „Politischen Schulverfassung" enthaltenen in präziser Fassung wiedergeben, teils mit besonderer Rücksicht auf die Zeitbedürfnisse den Besuch dieses Unterrichtes von Seite der dazu verpflichteten Lehrlinge und Hilfsarbeiter bei freien und privilegierten Beschäftigungen, Fabriken u. s. w., größtenteils nach den vom Gubernium bereits früher vorgetragenen und S. 452 f. erwähnten Ansichten, auf das genaueste regulieren. Sie wären wohl geeignet gewesen, diesen Unterricht auf das wirksamste zu fördern.

Allein das Schicksal dieses Entwurfes ist uns, wie auch jenes dieser Berichte der Länderstellen, ganz unbekannt. Es ist wahrscheinlich, daß überhaupt weitere Verhandlungen darüber nicht stattfanden, wenigstens findet sich im k. k. Archiv des hohen Ministeriums für Kultus und Unter-

richt keine Spur davon.[1]) Wenn aber Verhandlungen über diesen Entwurf gepflogen worden wären, so könnte es wohl nicht zweifelhaft sein, daß dieser Entwurf nach den schon früher S. 454 f. dargelegten Grundsätzen der k. k. Studienhofkommission, welche jeden Zwang bezüglich des Besuches des Wiederholungsunterrichtes perhorreszierte, als nicht annehmbar erscheinen mußte.

---

[1]) Das dalmatinische und galizische Gubernium sowie die Gubernien des lombardisch-venetianischen Königreiches, deren Berichte fehlen, dürften vielleicht aus den wegen der Nichteinvernehmung des galizischen Guberniums S. 404, Anm. 1, angegebenen Gründen zur Erstattung von Gutachten nicht aufgefordert worden, oder, was wahrscheinlicher ist, ihre Berichte (vielleicht mit den weiteren Verhandlungen?) einer Skartierung zum Opfer gefallen sein.

Siebtes Buch.

Industrieschulen und Zeichnungsunterricht.

I. Industrieschulen.

1.

Bei einer auf allerhöchsten Befehl von der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei am 23. Dezember des Jahres 1813 gemeinschaftlich mit der k. k. obersten Justizstelle wegen der herrschenden Verbrechen gepflogenen Beratung wurde unter anderem auch der Mangel eigener Industrieschulen, wie sie im Auslande bestünden, als Ursache derselben angeführt. Dieser Umstand veranlaßte den Kaiser, am 7. Jänner 1814 der vereinigten böhmisch-österreichischen Hofkanzlei zu befehlen, den Ursachen der herrschenden Verbrechen durch entsprechende Mittel, wie z. B. durch Errichtung von Industrieschulen, vorzubeugen.[1]) Die Studienhofkommission, davon mittels Protokollsauszug vom 15. Jänner d. J. benachrichtigt, säumte nicht, durch ein Dekret vom 21. Jänner d. J. den Länderstellen[2]) aufzutragen, in genaue Überlegung zu nehmen, ob und unter welchen Modalitäten und an welchen Orten eigene Industrieschulen zu errichten rätlich sei und auf welche Art die dazu erforderlichen Kosten bedeckt werden könnten.[3])

Infolge dieses Auftrages fragte das mährische Gubernium bei der Hofkanzlei an, was denn eigentlich „Industrieschulen" seien, und erhielt durch die Studienhofkommission die Antwort: Es werden darunter Lehranstalten verstanden, in welchen die Jugend nicht nur mit der zweckmäßigsten Art, die Arbeiten ihres künftigen Standes zu betreiben, bekannt gemacht, sondern auch in ihr der Trieb zur eigenen Verfertigung der nötigsten Bedürfnisse, zur bürgerlichen Betriebsamkeit und Sparsamkeit durch

---

[1]) A. U., Z. 258/57 vom Februar 1815. Hier ist nur ein vom Referenten der Studienhofkommission, Gruber, verfaßter Auszug der Berichte der einzelnen Länderstellen, welche sub Z. 3888/947 (130) vom August 1826 (17 St., 108 Bl.) in extenso vorliegen.

[2]) Nämlich von Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, nicht aber dem illyrischen Gubernium.

[3]) Dem Resultate dieser Überlegung wurde bis 1. Mai d. J. entgegengesehen; am 20. Mai aber wurde der Termin bis 1. September verlängert.

Lehre und zugleich durch Angewöhnung erregt und verstärkt werden soll. Diese Begriffsbestimmung wurde auch den anderen Länderstellen mitgeteilt.[1])

Es handelte sich hierbei um die Beantwortung folgender Fragen: Welche Arbeiten geeignet seien, in Industrieschulen betrieben zu werden? Welche Einrichtung diesen Lehranstalten gegeben werden soll? Wie sie mit den Schulen in Verbindung zu bringen, welche Fonds für sie notwendig und woher dieselben zu nehmen wären?

Da bei Einführung der Industrieschulen auf die Verschiedenheit der Lokalbedürfnisse besondere Rücksicht genommen werden mußte, um nicht etwa durch Angewöhnung an einige, der Lokalität oder dem Stande der Einwohner weniger angemessene Beschäftigungen die Jugend für die Arbeiten ihres künftigen Standes minder brauchbar zu machen und so den Zweck zu verfehlen, so waren in dieser Frage die gutächtlichen Berichte der einzelnen Länderstellen von ganz besonderer Wichtigkeit.

Das erste, gründlichste und umfassendste Gutachten war jenes der niederösterreichischen Regierung,[2]) welches auf genauester Kenntnis der aus- und inländischen Verhältnisse beruhte.

Dieser Bericht sprach vor allem die Meinung aus, daß das ausländische Wort „Industrie" manche Zweideutigkeiten in sich schließe, indem es nicht allein den Begriff von Erwerbsfleiß, sondern auch von einer gewissen Geschicklichkeit überhaupt, aus allen sich darbietenden günstigen Umständen den größtmöglichsten Nutzen zu ziehen, enthalte; viel besser drücke das deutsche Wort Erwerbsamkeit die zur redlichen Arbeitsamkeit ausgebildete Neigung und Geschicklichkeit aus und die Schulen, wo man sich diese eigen mache, wären richtiger Arbeits-, als Industrieschulen zu nennen, welche in dem Sinne, wie sie im Auslande wirklich bestünden, in ländliche, städtische und gemischte Arbeitsschulen eingeteilt werden könnten.

Was nun diese ausländischen Industrieschulen betrifft, so wurden jene, welche in Deutschland und der Schweiz bereits bestanden, ihrer Verfassung nach einer näheren Prüfung unterworfen; unter den deutschen vor allem jene, zu welchen der Fürstbischof von Würzburg, Franz Ludwig Freiherr von Erthal durch die Verordnung vom 26. Mai 1789 in seinem Lande den Grund gelegt hatte,[3]) sonach die bayrischen und vorzüglich jene zu Lippe-Detmold; von den schweizerischen besonders die Anstalten des

[1]) A. U., Z. 861 vom 20. Mai 1814. Die niederösterreichische Regierung hatte sich am 8. April d. J. an die Geheime Hof- und Staatskanzlei um Erlangung von Nachrichten über die ausländischen Industrieschulen gewandt, welche Nachrichten sie der Studienhofkommission mitteilte: A. U., Z. 746 vom April 1814. Die vom Auslande mitgeteilten Aufklärungen zeigten schwankende Begriffe über Industrieschulen.

[2]) dto. Wien, 11. Oktober 1814, Z. 2244 (46 Blätter ohne die Beilagen).

[3]) Sammlung aller landesherrlichen Verordnungen und Generalien, welche für das Elementarschulwesen im Großherzogtum Würzburg vom Jahre 1774 bis Ende 1809 ergangen sind und noch bestehen. Würzburg, bei Sartorius, 1810 (1. Beilage).

Emanuel von Fellenberg zu Hofwyl in Bern,[1]) welche schon damals das größte Aufsehen in Europa erregt hatten.

Hierauf wandte sich der Bericht der Beantwortung der Frage zu, was in Betreff der Errichtung von Industrieschulen im Inlande bereits in früheren Zeiten und mit welchem Erfolge angeordnet worden sei. Zunächst sei in dem § 12 der mit hohem Hofbescheide vom 6. September 1785, Z. 18.683, erlassenen Instruktion für Kreisschulkommissäre ausdrücklich anbefohlen worden: „Da Sr. Majestät höchster Wille ist, daß die Kinder auch im Industrialsache, im Spinnen, Stricken u. s. w. unterrichtet werden sollen, so haben die Kreisschulkommissäre auf die Verbindung dieses Unterrichtes mit jenem in den gewöhnlichen Schulgegenständen sorgsam Bedacht zu nehmen und bei Gelegenheit der Visitation gründlich zu untersuchen, wo und wie dergleichen Arbeitsschulen am füglichsten errichtet werden sollen.“

Als im Jahre 1787 nach Aufhebung der Viehhirtenzünfte in Niederösterreich die vier Kreisämter vernommen wurden, wie der Überschuß der Ladegelder dieser Zünfte auf eine, mit der ursprünglichen Bestimmung dieser Gelder in Verbindung stehende oder doch sonst zur angemessenen Beförderung der Landeskultur dienende Art zu verwenden wäre, machte das Kreisamt V. U. M. B. den Vorschlag, aus diesen Geldern Spinnräder für Trivialschulen auf dem Lande anzuschaffen und jedes arme Kind anzuhalten, entweder jährlich wenigstens zwölf Pfund Baumwolle zu spinnen oder das Schulgeld zu zahlen.

Zu einer näheren Erklärung dieses Vorschlages von der Landesregierung aufgefordert, überreichte das Kreisamt am 7. Jänner 1788 einen umständlichen Entwurf, in welchem zuerst die Ursachen der vorgeschlagenen Errichtung dieser Art von Industrieschulen, welche vorzüglich in der Notwendigkeit, das Landvolk des dortigen Viertels von dem ganz besonderen Hange zur Trägheit abzuziehen und es zur Arbeitsamkeit um seines eigenen Vorteiles willen anzuleiten lägen, entwickelt und dann die wesentlichen Bestandteile des Vorschlages näher auseinandergesetzt wurden, nämlich, wie die Verlegung mit der Baumwolle zu geschehen habe, wie anfangs die Lehrerinnen selbst im Spinnen zu unterrichten und wie die weitere Unterweisung von ihnen an die Kinder zu erteilen sei u. s. w.

Nachdem der hierüber vernommene damalige Domscholaster und Oberaufseher der deutschen Schulen, Gall, diesen Entwurf ganz wohl ausführbar,

---

[1]) Siehe darüber: Darstellung der Armen-Erziehungsanstalt in Hofwyl. Von ihrem Stifter Emanuel von Fellenberg. Aarau 1813. (95 Seiten.) Alle diese und andere im Auslande bestehenden Einrichtungen und Schulen für die Beförderung der Industrie wurden von der niederösterreichischen Regierung mit besonderer Ausführlichkeit geschildert, „teils weil die ausländischen Einrichtungen, wenn sie auch viel auf Österreich nicht Anwendbares enthalten, dennoch manche gemeinnützige Ideen anregen dürften, welche auch in Österreich mit gutem Erfolge angewendet werden könnten, teils weil die genauere Kenntnis dessen, was in diesem Fache im Auslande geschehen ist, zur Bewahrung vor einseitigen Urteilen führt und durch eine richtige Vergleichung der mannigfaltigen Daten des In- und Auslandes in jedem Zweige der Staatsverwaltung gründliche und folgenreiche Resultate gewonnen werden können. Wer das genau kennt, was bei uns und bei anderen wirklich besteht, dem wird es auch desto leichter sein, anzugeben, was allenfalls noch sein sollte“. Die Regierung wünschte deshalb besonders die Errichtung eines statistischen Bureaus.

mit der Absicht des Kaisers, welche auf Hebung der Industrie und Fabrikation gerichtet war, übereinstimmend erklärt und die Regierung diesen Vorschlag im Berichte vom 22. Februar 1788 unterstützt hatte, wurde mit dem Hofbescheide vom 10. März dieser Antrag genehmigt und mit dem Regierungsdekrete vom 19. März zu dessen Ausführung die Verwendung der erwähnten Ladeüberschußgelder im Betrage von 1570 fl. 21 kr. für das V. U. M. B. bestimmt, da dieser Fonds hauptsächlich aus den aufgehobenen Ladegeldern dieses Kreisviertels entstanden war und man sich vorbehielt, allenfalls in der Folge nach Tunlichkeit Ähnliches in den übrigen drei Landesvierteln zu veranstalten.[1])

Am 10. April 1788 wurden hierauf in der „Wiener Zeitung" alle Fabriksinhaber aufgefordert, die Schulkinder zwischen sechs bis zwölf Jahren mit Baumwolle oder Schafwolle zum Spinnen zu versehen.[2])

Der damalige Kreisschulkommissär im V. U. M. B., Faller, wandte sich selbst an einige Fabrikanten, insbesondere an den Fabrikanten Deinfalt auf der Wieden, und berief sich wegen der Bürgschaft auf das, zu diesem Ende bei der Regierung erliegende Kapital; allein es war alles vergeblich. Der Fabrikant erklärte nämlich, er habe mehr Spinner, als er brauche, da der eben damals ausgebrochene Krieg den Absatz seiner Waren gehemmt hätte; auch von den übrigen Fabrikanten meldete sich nicht ein einziger. Daran scheiterte alles.

Einen neuen Vorschlag zur Einführung der Industrie- und Kulturarbeiten bei den deutschen Schulen überreichte am 8. Dezember 1790 der damalige Direktor der Hauptschule zu Bruck an der Leitha, Alois Prosper Gruber, und es wurden hierüber die vier Kreisämter und der damalige Studienkonseß vernommen. Auf den Regierungsbericht vom 17. Dezember 1791, womit der diesfällige Entwurf höheren Ortes vorgelegt wurde, gelangte die Hofentscheidung vom 3. Februar 1792 herab, daß, wenn schon dieser Entwurf hierlands nicht allgemein ausführbar scheine, doch mit demselben nach Antrag des Verfassers, ohne Beihilfe aus irgend einem schon bestehenden Fonds, auf dem einen oder anderen Dorfe, wo entweder die Herrschaft, der Pfarrer, die Gemeinde oder ein vermöglicher Mann eine Unterstützung gewähre, einzelne den Lokalverhältnissen angemessene Versuche gemacht und hierzu die Kreisämter, denen Abschriften des Entwurfes mitgeteilt wurden, angeeifert werden sollen.

Endlich wurde in der Politischen Verfassung der deutschen Schulen in den k. k. deutschen Erbstaaten in Betreff der Industrieschulen folgendes angeordnet:

„Da Müßiggang und Armut die Quelle vieler Vergehen, Fleiß und Arbeitsamkeit dagegen der Grund eines ehrlichen und rechtschaffenen Wandels sind, so wird sich der Lehrer ein besonderes Verdienst um die Schuljugend erwerben, wenn er sich angelegen sein läßt, die Unterweisung und Gewöhnung derselben zu Handarbeiten, zum Spinnen, Stricken, Nähen u. s. w. gemeinschaftlich mit dem Ortsseelsorger auf alle Art einzuleiten und zu befördern." XI. Abschnitt, § 37.

---

[1]) 30. Beilage.
[2]) 31. Beilage.

„Da dem Staate sehr daran gelegen ist, daß so viele in den Fabriken arbeitende Kinder einerseits nicht in der rohen Unwissenheit, der Mutter wilder Sittenlosigkeit, aufwachsen, anderseits aber den Fabriken die nötigen Hände, der geringen Klasse der Verdienst nicht entzogen werden, so ist überall nach Beschaffenheit der Umstände die Einrichtung zu treffen, daß diese Kinder teils in einer Abendschule, teils an Sonn- und Feiertagen von dem Ortsseelsorger und Schullehrer den unentbehrlichen Unterricht gegen Bezahlung des Fabriksinhabers und der Eltern erhalten. Auch ist darauf zu sehen, daß solche Kinder vom Antritte des sechsten Jahres die Schule sehr fleißig besuchen und vor dem Antritte des neunten Jahres nicht ohne Not zur Fabriksarbeit aufgenommen werden." XV. Abschnitt, § 10.

„Wo es tunlich ist, soll mit den gewöhnlichen Schulgegenständen der Unterricht im Spinnen, Stricken u. s. w. verbunden werden." XV. Abschnitt, § 19.

Welches war der Erfolg dieser Anordnungen in Niederösterreich?

Im Kreise V. O. M. B. blieben alle gemachten Versuche ohne Erfolg.[1] Im Kreise V. U. M. B. bestand außer der Arbeitsschule zu Korneuburg im Nähen, Stricken und Merken, welche von Kindern von fünf bis zehn und elf Jahren besucht wurde, dann der unlängst errichteten zu Stockerau, wo die Kinder in den nämlichen Arbeiten unterrichtet wurden, keine andere Industrieschule, denn alle jene, welche nach dem Berichte vom 5. Dezember 1789 angefangen wurden, waren wieder eingegangen.[2] Im Kreise V. O. W. W. bestanden in einigen Orten, z. B. in Waidhofen an der Ybbs, Loosdorf u. s. w., Privatanstalten nach Art der Industrieschulen, wo Mädchen in allen weiblichen Arbeiten unterrichtet wurden.[3] Im Kreise V. U. W. W. bestand keine eigene Industrieschule. Zahlreich waren dagegen diese Anstalten in der Haupt- und Residenzstadt und dieselben vermehrten sich von Tag zu Tag, indem besonders seit einiger Zeit häufige Gesuche um derlei Befugnisse bei der Regierung einlangten und bewilligt wurden. Als Industrieschulen im eigentlichen Verstande könnte man überhaupt alle Fabriken und Manufakturen betrachten, indem besonders die größeren unter diesen Unternehmungen Kinder und junge Leute zum Behufe derselben aufnähmen und in den verschiedenen Arbeiten abrichten ließen. Als vorzüglich interessante Industrieschule im Sinne der von der Konferenz Sr. Majestät ausgesprochenen Absicht könne die dortige kaiserliche Spitzenmanufaktur angesehen werden, indem in derselben eine Anzahl armer Kinder, insbesondere auch mittelloser Beamten, Unterricht und Unterhalt finden könne. Wenn dieselbe daher auch nicht in finanzieller Hinsicht sich rentieren dürfte, so verdiene sie doch in höheren staatspolizeilichen Rücksichten alle Unterstützung.

Als eine der wichtigsten, folgenreichsten und umfassendsten Industrieschulen dürfte in jeder Hinsicht das im Werke befindliche technische Lehrinstitut[4] erscheinen. Besonders rühmliche Erwähnung verdienten ferner die Leistungen der Wiener Frauengesellschaft zur Beförderung des Guten und

[1] Bericht des Kreisamtes V. O. M. B. vom 2. April 1814 (33. Beilage).

[2] Bericht des Kreisamtes V. U. M. B. vom 28. März 1814 (34. Beilage).

[3] Bericht des Kreisamtes V. O. W. W. vom 29. August 1814 (35. Beilage).

[4] Über dessen Organisation die Regierung den Hauptbericht am 22. November v. J. erstattet hatte.

Nützlichen im Industriefache. Als sie die Kunst- und Industrieanstalt für feinere weibliche Handarbeiten gründete, sei bestimmt worden, daß von jeder verkauften Arbeit ein Groschen vom Gulden für die Regie abgenommen und der erübrigte Betrag für den unentgeltlichen Unterricht armer Mädchen in weiblichen Handarbeiten verwendet werden sollte. Der Zweck dieser Anstalt sei bereits erreicht, denn sie beschäftige schon über 200 Arbeiterinnen. Der Betrag, welcher auf den unentgeltlichen Unterricht verwendet werden könne, dürfe auf ungefähr 1000 fl. jährlich angeschlagen werden, und zwei befugte Lehrerinnen unterrichteten eine Anzahl Mädchen im Nähen, Stricken, Merken, Zuschneiden, Putzwäschewaschen. In der Stadt habe eine vortreffliche Frau, Mitterberger, den unentgeltlichen Unterricht von acht bis zehn Mädchen übernommen, und Frau von Schwind, welche eine öffentliche Unterrichtsschule halte, gestatte der Gesellschaft, fortwährend vier Mädchen zum unentgeltlichen Unterrichte zu senden.[1])

Zu den Industrieschulen im weiteren Sinne, zu den Anstalten nämlich, welche die Beförderung der ländlichen Industrie, der Landwirtschaft, den hauptsächlichsten Zweck der zum Muster aufgestellten ausländischen Industrieschulen, zum Ziele haben, sei vor allem die Wiener Landwirtschaftsgesellschaft und die kaiserliche Musterwirtschaft in Vösendorf zu rechnen, welche besonders durch das Beispiel wirkten. Für den theoretischen Unterricht derjenigen hinwiederum, welche als künftige Herrschaftsbesitzer, Seelsorger und Wirtschaftsbeamte durch eigenes Beispiel auf die ungebildeteren Untertanen wirken sollen, bestünden die eigenen Lehrkanzeln der Landwirtschaftskunde, der Physik und Chemie, der Botanik, der Forstwirtschaft, der Veterinärschule u. s. w.

Von den Vorschlägen, welche der niederösterreichische Regierungsbericht im zweiten Abschnitt behandelt, sei nur jener der Stadthauptmannschaft und der Regierung selbst näher erwähnt.

Erstere fand den nur dreimonatlichen Präparanden-Unterricht viel zu ungenügend und wünschte nach dem Beispiele des Auslandes vor allem Lehrerseminare, welche am besten in den Stiftern der österreichischen Staaten, wo auch Hauptschulen sich befänden, angelegt werden sollten. Dadurch würden die Auslagen auf Gebäude, den Unterhalt der Professoren und Ankauf von Grundstücken zu Schulindustriegärten erspart, denn alles dieses wäre bei den Stiftern selbst zu finden. Auch die Verpflegung der Zöglinge des Seminars wäre bei der eigenen Ökonomie der Stifter auf die wohlfeilste Art zu erreichen. Habe doch das Stift Klosterneuburg den Präparanden, welche den dreimonatlichen Lehrkurs in der dortigen Hauptschule machten, aus eigenem wohltätigen Antrieb den unentgeltlichen Tisch bisher durch soviele Jahre gegeben. Die Unterrichtsgegenstände könnten ungefähr dieselben sein, welche im Seminare zu Würzburg vorgetragen würden, nur sollte noch das Notwendigste aus der Naturlehre und über physische Erziehung beigegeben werden. Zur Beförderung des Industrie-Unterrichtes seien mit Bewilligung der Gemeinden oder der Herrschaften, wo nicht unentgeltlich, so doch gegen billige Vergütung, in der Nähe des Schulhauses Industrie-Schulgärten anzulegen und Ackerbau und Gartenbau praktisch zu lehren. Ein kräftiges Mittel,

---

[1]) Note der Damengesellschaft vom 26. August 1814 (36. Beilage).

Verbesserung in allen Zweigen der Landwirtschaft zu verbreiten, sei das eigene Beispiel der Herrichaften und Wirtschaftspfarrer, aber hierin fehle es vielfach: selbst auf den Staatsherrschaften finde man nicht allenthalben Industrie. Hier seien Zwangsvorschriften schon des Beispieles wegen nötig. Weibliche Arbeitsschulen seien in solcher Menge anzulegen, daß die gesamte weibliche Jugend, und besonders die Mädchen der ärmeren Klassen, den Unterricht unentgeltlich erhielten. Diese Schulen sollten auch abgeschieden von den Literarschulen bestehen dürfen, alle aber sollten der öffentlichen Aufsicht und der Obsorge der Damengesellschaft ohne Anstand untergeordnet werden. Die Lehrerinnen könnten in der Stadt aus den Offiziers- und Beamtenswitwen, ihre Gehilfinnen aus den Zöglingen des Mädchenpensionats genommen werden, am Lande könnten ebenfalls dergleichen Witwen oder die Gattinnen der Lehrer oder eine andere rechtschaffene, sachverständige Frau des Dorfes als Lehrerin fungieren, die Gehilfinnen aber aus dem Waisenhause genommen werden. Der Unterhalt der Lehrerinnen sollte nebst freier Wohnung auf ein Drittel der zu erhöhenden Lehrer-Kongrua und in diesem Verhältnisse auch der Gehalt der Gehilfinnen bestimmt werden. Die Kinder bemittelter Eltern hätten ein verhältnismäßiges Unterrichtsgeld zu bezahlen, die Armen wären unentgeltlich zu unterrichten; die Ergänzung der Kosten hätte der Schulfonds zu leisten.[1])

Was die Vorschläge der Kreisämter von Niederösterreich betrifft, so erklärten sich nur die Kreisämter des V. O. W. W. und V. U. M. B., ersteres in beschränkender Weise, für die Einführung der Industrieschulen, während der Kreishauptmann des letzteren Kreisamtes und die Kreisämter V. O. M. B. und V. U. W. W. aus den gleich zu erwähnenden Gründen sich im allgemeinen gegen dieselbe aussprachen.[2])

Die niederösterreichische Regierung sprach sich vor allem gegen die erkünstelte Einführung von Industrieschulen, wie sie im Auslande, nämlich in Würzburg, Bayern, Baden u. s. w., allgemein und mit Zwang erfolgt sei, denn dadurch würde das durch das Josefinische Merkantilsystem herbeigeführte Übergewicht der städtischen Industrie noch vergrößert, während vor allem dem Landmanne aufzuhelfen wäre. Die Bedenken der Lokalbehörden gegen die Einführung der gemischten Arbeitsschulen auf dem platten Lande seien gar wohl zu würdigen: daselbst fänden sich nicht müßige, arbeitsscheue Leute, sondern vielmehr Mangel an arbeitenden Händen. Vermöglichere Eltern hielten ihre Kinder zu Feld- und häuslichen Arbeiten frühzeitig an und könnten sie zur Ersparung der kostspieligen Dienstleute nicht wohl entbehren, besonders in Gegenden, wo die Viehzucht ein vorzüglicher Nahrungszweig sei: ärmere Eltern gäben ihre Kinder frühzeitig in Dienste, um ihre Versorgung los zu werden; man warte schon

[1] Bericht der Wiener Stadthauptmannschaft vom 19. Juli 1814 (37. Beilage).

[2] Der Pfarrer von Wolfpaissing, Eduard Milde, Stellvertreter des Oberaufsehers (39. Beilage), das bischöfliche Konsistorium von St. Pölten (40. Beilage) und das fürsterzbischöfliche von Wien (41. Beilage) bemühten sich für Einführung der Industrieschulen, wozu aber nach Meinung des letzteren eine eigene Erziehungsanstalt für Lehrer nach dem Muster des Würzburgischen Lehrerseminars nötig wäre. Auch bot die Gesellschaft der adeligen Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen ihre Dienste bei Gründung und Durchführung der Industrieschulen sowohl in Wien als in den übrigen Teilen der Provinz Niederösterreich mit größter Bereitwilligkeit an (36. Beilage).

mit Ungeduld auf die Zeit, wo die Kinder aus den Schulen kommen; müßten sie dort noch länger als bisher verbleiben, um auch den Arbeitsunterricht zu erhalten, so würden ihre Angehörigen dieselben am Ende ganz der Schule entziehen. Ohnehin hätte man überhaupt vielmehr Ursache, über Vernachlässigung der Geistesbildung, als über zu weniges Anhalten zur körperlichen Arbeit zu klagen. Durch das ewige Sitzen, erst in der Trivialschule, dann in der Arbeitsschule würden endlich die Kinder verkrüppeln, und eine Generation nach der anderen müßte immer schwächer, zu den schweren Arbeiten des Landmannes und zu den Strapazen des Soldaten immer untauglicher werden. Durch erkünstelte Einführung der gemischten Arbeitsschulen würden der Bearbeitung von Grund und Boden leicht zu viele Hände entzogen und die Staatsverwaltung könnte bei veränderten politischen und kommerziellen Verhältnissen wohl in große Verlegenheit geraten, wie sie der großen Menge der Arbeiter Brot verschaffen soll, wenn die Fabriken stille stünden. Überhaupt gebe das Wollekrempeln, Spinnen, Stricken u. s. w. seit Erfindung der Maschinen nur einen kümmerlichen Verdienst. Man müsse sich daher hüten, die Industrie des Volkes mit Zwang durch öffentliche Anstalten zu lenken, die es nur kümmerlich und ungewiß ernähren und von der Bearbeitung des Grundes und Bodens, der besten und sichersten Nahrungsquelle, abziehen könnten. Je mehr die bürgerliche Gesellschaft sich entwickle, desto mehr gewinne die bürgerliche Erwerbsamkeit durch Verteilung der Arbeit, nicht aber dadurch, daß jeder das alles selbst verfertige, was er zu seinem eigenen Leben nötig habe. Die Bäuerin bezahle leichter eine Näherin, als daß sie sich selbst mit ihren, von der schweren Arbeit steif gewordenen Fingern ein Hemd nähe. Und zudem, wer sollte den Arbeitsunterricht geben? Der Lehrer? Derselbe sei hierin zu wenig unterrichtet, es fehle ihm an Zeit und Muse, er sei zu gering dotiert. Wohl sei seit Einführung der Saganischen Methode und insbesondere unter dem verdienstvollen Bischof G a l l zur Reform des Schulwesens, besonders durch Einführung einer zweckmäßigeren Methode und besserer Schulbücher, viel geschehen; es sei sogar ein ernstlicher Antrag auf Einführung eines Lehrerseminars gemacht worden und nur die Dazwischenkunft des Türkenkrieges habe denselben vereitelt; aber wenn es bei dem noch immer auf drei Monate beschränkten Präparandenkurs schwer sei, tüchtige Trivialschullehrer zum Unterrichte im Lesen, Schreiben und Rechnen zu finden, um wieviel schwieriger würde es sein, auf dem platten Lande für den Arbeitsunterricht, wie er im Auslande bestehe und von eigens in wohlorganisierten Lehrerseminarien vieljährig gebildeten Lehrern betrieben werde, geeignete Individuen zu finden. Es fehle unseren Lehrern größtenteils an Zeit und Muse, um noch einen besonderen Arbeitsunterricht zu betreiben. Nebst dem gewöhnlichen Unterrichte von täglich fünf Stunden liege ihnen auch der Mesnerdienst ob, welcher oft sehr beschwerlich sei. Wären sie Vor- und Nachmittags noch länger in der Schule beschäftigt, so müßten sie diesen letzteren Dienst durch andere Leute versehen lassen und auf allen Nebenverdienst Verzicht leisten, ohne welchen die meisten von ihnen bei ihrer schlechten Dotierung und der fortwährenden Teuerung mit Weib und Kind nicht leben könnten.

Freilich könnten hie und da die Frauen der Schullehrer wenigstens den weiblichen Arbeitsunterricht erteilen. Allein viele Schullehrer seien nicht

verheiratet; manche Lehrersfrau habe zu wenig Kenntnisse; überdies seien nur wenige Schullehrer im stande, Dienstleute zu halten, und so habe die Schullehrerin mit Besorgung des Hauswesens, mit Pflegung und Erziehung der Kinder u. s. w. hinlänglich zu tun und könne sich mit anderen Geschäften nicht wohl abgeben.

Indessen hätten doch fast alle Behörden im allgemeinen zugegeben, daß hie und da, besonders in größeren Städten und Märkten, noch Müßiggang herrsche und mancher Keim der Verbrechen verborgen liege. Das wiederholte Eindringen feindlicher Armeen in das ganze Land, welche Schändlichkeiten und Verruchtheiten aller Art ausübten, die Not, die Abstumpfung des moralischen Gefühls u. s. w. habe großes Unheil angerichtet. Insofern die Arbeitsschulen des Auslandes nützliche, jedem Stande angemessene Beschäftigung und sittliche Bildung des bisher vernachlässigten Teiles der Bevölkerung und eben dadurch Verhinderung des Müßigganges und der Anlässe zu Verbrechen zum Ziele hätten, verdienten sie eben auch in Österreich nicht ganz verworfen zu werden.

Selbst auf dem platten Lande, in Gegenden, wo das einzelne Viehhüten eingeführt sei, oder in anderen Gegenden, wo das Landvolk eine besondere Anlage zu gewissen mechanischen Arbeiten zeige, ferner zur Nebenbeschäftigung in langen Winterabenden, oder in Zeiten, wo die Landarbeit weniger häufig sei u. s. w., könne nach den örtlichen Verhältnissen ein zweckmäßiger Unterricht in angemessenen Handarbeiten nach dem Erachten der Behörden teilweise nützlich werden.

In Ländern, wo in eigenen Gemeindegärten von den Lehrern praktischer Unterricht in verschiedenen nützlichen Zweigen der Landwirtschaft und besonders der Baumzucht erteilt werde, nehme die ländliche Erwerbsamkeit einen für das allgemeine Beste besonders vorteilhaften Aufschwung, man finde jeden Fleck Erde mit besonderer Betriebsamkeit benützt, die Besitzungen mit lebendigen Hecken eingezäunt, die Landstraßen mit Bäumen besetzt, es zeige sich allenthalben Achtung und Neigung für landwirtschaftliche Verbesserungen, welche dem Geiste des Landvolkes schon von früher Jugend an durch ihre Lehrer eingeflößt werden. Gewiß wären auch in Militär-Erziehungshäusern Arbeitsschulen ein wahres Bedürfnis und von den nützlichsten Folgen für den Soldatenstand.

Sicher wären demnach Arbeitsschulen zu gründen, doch nicht, wie in Würzburg, Bayern, Baden u. s. w., durch allgemeine Gesetze und mit positiver Einmengung des Staates, sondern so, wie sie zu Berlin in Preußen, zu Bern, Basel und Zürich in der Schweiz durch menschenfreundliche Private unter dem bloßen Schutze der Gesetze eingeführt worden seien. Das Fellenbergische Unternehmen in Bern verdiene ungeteilte Aufmerksamkeit, errege von Tag zu Tag allgemeineres Interesse und es ließen sich herrliche Früchte davon erwarten. Auch die Privatunternehmungen in Basel, Zürich und Berlin und selbst die Anstalt zu Detmold im kleinen Ländchen Lippe hätten ganz eigene Vorzüge.

Was auch bei uns in Österreich Privatgesellschaften für das allgemeine Beste bereits geleistet hätten, sei allgemein bekannt. Es bedürfe daher auch in Österreich keiner positiven Einmengung von Seite der Regierung, sondern

höchstens nur einer größeren Verbreitung gemeinnütziger Ideen durch Beobachtung einer gewissen Publizität, um den ohnehin zum Guten gestimmten allgemeinen Geist der Nation auf das, was bisher teils unbekannt, teils zu wenig beachtet gewesen, hinzulenken. Ein statistisches Bureau würde nicht wenig dazu beitragen. Wäre sodann nur einmal die allgemeine Überzeugung von der Gemeinnützigkeit gewisser Zwecke gewonnen, so würden sich bei dem guten Geiste, der, wie erwähnt, in Österreich vorherrschend sei, Private und Gesellschaften genug finden, die es unternehmen würden, manches für das Gemeinwohl Nützliche auszuführen, ohne die Staatsfinanzen in Anspruch zu nehmen. Der Staat hätte dabei nichts weiter zu tun, als auf das wahrhaft Gute aufmerksam zu machen, die Hindernisse, welche Unwissenheit und böser Wille demselben in den Weg legen möchten, entschlossen hinwegzuräumen und allenfalls durch das statistische Bureau oder durch die Behörde, die es betrifft, die oberste Aufsicht über das Ganze führen zu lassen.

Die niederösterreichische Regierung machte demnach folgende Vorschläge: 1. Der gegenwärtige Bericht wäre auf Kosten des Normalschulfonds in Druck zu legen und durch die Konsistorien an die geistlichen Stifter, Dechanten und Seelsorger, durch die Kreisämter an alle Dominien und endlich an alle jene Gesellschaften im Lande, die, wie die hiesige Frauengesellschaft, gemeinnützige, auf die Nationalerwerbsamkeit sich beziehende Zwecke zum Ziele ihrer Bemühungen haben, unentgeltlich mit dem Beisatze zu verteilen, daß der Kaiser, teils um dem Müßiggang, als der Quelle mancher Verbrechen, vorzubeugen, teils um den Nationalwohlstand zu befördern, sehnlich wünsche, daß da, wo es die örtlichen Verhältnisse erlauben, Arbeitsschulen nach dem Beispiele des Auslandes, und namentlich von Bern, Zürich, Basel, Berlin, Detmold, errichtet werden möchten; daß jedoch Se. Majestät, durch einige Erfahrungen des Auslandes belehrt, nach reifer Überlegung des Gegenstandes und in Anbetracht, daß hie und da viel mehr Mangel an arbeitenden Händen, als Müßiggang zu treffen sei, weit entfernt sei, die allgemeine, unbedingte Einführung von Arbeitsschulen im ganzen Lande zu befehlen, sondern die Erfüllung der diesfälligen Wünsche lediglich dem Eifer und den bekannten guten Gesinnungen der Ortsobrigkeiten, Seelsorger, Behörden, Gemeinden, Geistlichen, Stifter, gemeinnützigen Gesellschaften, Privaten und dergleichen nach Tunlichkeit überlasse, übrigens aber, von der Wichtigkeit der Einführung solcher Schulen überzeugt, in der tätigen Erreichung dieses Zweckes einen neuen Beweis der Liebe und Anhänglichkeit der Untertanen finden und das hierin erworbene Verdienst gnädigst anzuerkennen wissen werde. 2. Dem k. k. Hofkriegsrate wäre gleichfalls eine angemessene Anzahl von Exemplaren mitzuteilen, um allenfalls durch die Militärkommanden in Überlegung nehmen zu lassen, was in Militär-Erziehungshäusern, auf welche die verbesserte Einrichtung von Arbeitsschulen besonders anwendbar scheine, diesbezüglich noch zu verfügen sein dürfte. 3. Ebenso wären an die Staatsgüter-Administration Exemplare zu senden, damit dieselbe in industrieller Beziehung mit gutem Beispiele vorangehe. 4. Wären nach dem Antrage der Stadthauptmannschaft die geistlichen Stifter insbesondere zu vernehmen, ob und welche allenfalls geneigt wären, das so gemeinnützige Werk der Errichtung von Schullehrerseminarien, als ein großes Bedürfnis der Monarchie, zu

unternehmen, und unter welchen Bedingungen? 5. Wäre die Direktion des hiesigen Waisenhauses zu vernehmen, ob und unter welchen Bedingungen sie den Antrag des hiesigen fürsterzbischöflichen Konsistoriums, die Errichtung eines Schullehrerseminars mit dem Waisenhause zu verbinden, für ausführbar und nützlich finde, falls die diesfälligen Kosten aus dem ohnehin schon dazu bestimmten pädagogischen Fonds bestritten würden? 6. Endlich dürfte nach dem Beispiele des ehemaligen Fürstbischofs von Würzburg auf Kosten des Normalschulfonds die Drucklegung und die unentgeltliche Verteilung der beiden gemeinnützigen Werke: Bernhards „Dorfpolizei" und Beckers „Not- und Hilfsbüchlein" von entschiedenem Nutzen sein.

Der Bericht der obderennsischen Regierung[1]) versicherte, daß in Österreich ob der Enns vom Jahre 1776 bis zum Jahre 1792 bei den Trivialschulen eigene Arbeitsschulen bestanden hätten, in denen die älteren schulbesuchenden Mädchen im Stricken und Nähen, meistens aber im Spinnen mit zwei Fäden unterrichtet wurden. Diese Arbeitsschulen seien meistens durch Verwendung einiger eifrigen Seelsorger entstanden, die Kosten zur Anschaffung einiger Arbeitsinstrumente und Arbeitsstoffe seien teils von dem Armen-Institute, teils durch freiwillige Beiträge einiger Wohltäter bestritten worden; auch hätten die Arbeitsmeisterinnen aus diesen Quellen eine kleine Belohnung erhalten und sich von ihren wohlhabenderen Schülerinnen ein Unterrichtsgeld bezahlen lassen. Im Jahre 1792 und in den darauffolgenden Zeiten hätten aber die meisten derartigen Einrichtungen eine andere Gestalt erhalten; die Zuflüsse für Armen-Institute seien geringer und die Wohltätigkeit gutgesinnter Menschen auf andere Gegenstände gelenkt worden; hierdurch sei den Arbeitsschulen die nötige Unterstützung entgangen und dieselben hätten sich nur noch als Strickschulen zu Wels, Steyr und an jeder Trivialschule zu Linz erhalten.

Es hielten übrigens die Regierung und das fürstbischöfliche Konsistorium zu Linz die Arbeitsschulen für nützlich, welche bei jeder Trivialschule zu errichten und nach den gewöhnlichen Schulstunden täglich durch eineinhalb oder höchstens zwei Stunden von entsprechend besoldeten Lehrern und Lehrerinnen unentgeltlich und nur für schulpflichtige Kinder zu halten wären; doch mache die Bestreitung der Kosten Schwierigkeiten und könne daher nur aus dem Schulfonds erfolgen.

Das böhmische Gubernium[2]) behauptete, daß die Industrieschulen nicht ausländischen, sondern böhmischen Ursprunges seien, nur seien sie daselbst anders betrieben worden und dieser Betrieb wieder eingegangen, so daß auch auf dem flachen Lande, die Mädchen-Industrieschulen ausgenommen, seit vielen Jahren in diesem Gegenstande nichts weiter geschehe. Zum Beweise für ihre Behauptung legte die Landesstelle eine schon im Jahre 1785 in der dortigen Normalschulbuchdruckerei aufgelegte Abhandlung: „Über die Bildung der Jugend zur Industrie" bei, von welcher, da sie keinen Absatz gehabt, weil die Tätigkeit und Fortpflanzung der Industrieschulen eingeschlummert sei, noch beinahe 600 Exemplare vorhanden seien. Das Gubernium erklärte sich gegen eigene, von den Trivialschulen getrennte Industrie-

1) dto. Linz, 29. August 1814.
2) Bericht dto. Prag, 21. Oktober 1814.

schulen, sondern trat für deren Verbindung mit den Trivialschulen ein,[1]) doch sollten sie ohne Zwang, auf dem Wege der Empfehlung und Aufmunterung errichtet werden. Als Mittel dazu schlug das Gubernium vor: Zusendung obgenannter Abhandlung an jede Schule, Aneiferung der Lehrer durch Gewährung jährlicher Remunerationen von 50 fl., Verpflichtung derselben zur unentgeltlichen Erteilung dieses Unterrichtes an die arme Jugend, Einladung an die Geistlichkeit, Dominien und Beamten, die Lehrer hierin werktätig zu unterstützen, die Vorurteile des Landmannes bei jeder Gelegenheit zu bekämpfen und sich so des Beifalls Sr. Majestät und der öffentlichen Achtung würdig zu machen.

Das galizische Gubernium[2]) bemerkte, daß es wegen der Unbestimmtheit des Hofdekretes keinen vollkommen klaren Begriff über die Beschaffenheit der Industrieschulen habe gewinnen können, wie auch die Kreisbehörden in ihren Berichten ganz verschiedene Ansichten darüber entwickelten, doch meinte das Gubernium mit einigen derselben, daß wahrscheinlich Arbeitsschulen darunter zu verstehen seien, und erklärte demnach, daß daselbst das Landvolk für die Einführung der Industrieschulen noch nicht ganz reif zu sein scheine, weil die Bevölkerung immer noch zu gering sei, um die Agrikultur, den Haupterwerbszweig des Landes, zu vervollkommnen, daher die Errichtung solcher Anstalten wohl nur in den großen Städten einigermaßen von Erfolg sein könne, wo bereits durch die Einführung verschiedener Schulen für die Jugend gesorgt sei und es nur von dem Eifer und dem Willen der Eltern abhänge, davon Nutzen zu ziehen. Übrigens komme es vorzüglich auf die Frage an, ob diese Industrieschulen als öffentliche oder Privatanstalten zu behandeln seien. Im ersteren Falle würden sie so große Kosten verursachen, daß keiner der ohnehin erschöpften und unzureichenden Fonds deren Bestreitung übernehmen könnte; im letzteren Falle würden sich wohl kaum Unternehmer für derlei Anstalten in größerer Ausdehnung finden, weil sie teils wegen Mangels an Besuchern, teils wegen Abganges von Fabriken, an welchen die Unterrichteten Arbeiten verschiedener Art gegen Bezahlung leisten könnten, keine Vorteile zu erwarten hätten, mithin auch die Auslagen für eine solche Einrichtung scheuen würden.

Graf Goeß, Gouverneur von Galizien, war aber mit diesem Berichte des Guberniums nicht einverstanden und sah sich veranlaßt, seine Ansichten und Bemerkungen abgesondert vorzulegen.[3]) Zwar stellte auch er nicht in Abrede, daß die Einrichtung der Industrieschulen in Galizien mit vielen Schwierigkeiten verbunden sei. Die Mittel zur Beförderung der geistigen Kultur seien daselbst sehr beschränkt, die Roheit eines großen Teiles der Einwohner und ihre Armut stellten der Einführung der wohltätigsten An-

---

[1]) Der Mittelsrat Graf v. Ugarte wünschte in seinem Separatvotum nicht mit den bereits bestehenden Lehranstalten verbundene oder sogenannte gemischte Industrieschulen, sondern reine, von anderen Lehranstalten getrennte und durch eigene Lehrer und Lehrerinnen geleitete, auf eigenen Grundsätzen sich aufbauende, wofür aber erst noch eigene Lehrer und Lehrerinnen zu bilden wären, und sah in dem bereits mit bestem Erfolge wirkenden polytechnischen Institute eine Pflanzschule für künftige Industrielehrer.

[2]) Bericht dto. Lemberg, 11. November 1814, Z. 49.579.

[3]) dto. Wien, 9. Dezember 1814.

stalten große Hindernisse entgegen; allein eben deshalb sei es umso nötiger, alle Kräfte aufzubieten, um diese wichtige Provinz den übrigen Teilen der Monarchie mehr und mehr gleichzustellen. Vieles sei bereits geschehen. Man müsse bedenken, in welchem Zustande Galizien vor 40 Jahren sich befunden habe, als es unter die österreichische Regierung gekommen. „Ein Land, das Jahrhunderte lang verheerenden Kriegen ausgesetzt war, das durch innere Unruhen zerrüttet wurde, in welchem die Leibeigenschaft bestand, mußte in der Kultur zurückbleiben, und auch ein Zeitraum von 40 Jahren, durch bedrängnisvolle Epochen unterbrochen, konnte nicht hinreichen, um das durch Jahrhunderte Versäumte vollkommen zu ersetzen.“ Vieles erübrige noch zu tun. Die Regierung wende alle Sorgfalt an, Galizien mit guten Seelsorgern zu versehen, die Unterrichtsanstalten vermehrten sich fast mit jedem Jahre; wollte man aber, wie der Gubernialbericht sage, vorerst nur die Volksschulen berücksichtigen, ehe man auf andere Anstalten denken wolle, so würde es noch ein halbes Jahrhundert erfordern, alles Mangelhafte zu ersetzen und Galizien würde immer gegenüber den anderen österreichischen Provinzen zurückbleiben müssen. Es sei sehr wohl ausführbar, alle diese Angelegenheiten zu gleicher Zeit zu besorgen. Warum sollte es nicht möglich sein, solche Anstalten zu begründen, durch welche dem gemeinen Volke Liebe zur Arbeit beigebracht und seine Sittlichkeit befördert werde? Graf Goeß war überzeugt, daß in Galizien Industrieschulen zwar nicht allgemein und mit einemmale, doch teilweise und nach und nach mit sehr gutem Erfolge eingeführt werden könnten. Industrieschulen hätten den Zweck, die Jugend zur Arbeit zu gewöhnen und sie zu lehren, die Landesprodukte auf möglichst vollkommene Art zu benützen. Es ließen sich deshalb keine allgemeinen Vorschriften geben, welche Gegenstände in ihnen gelehrt werden sollen; sie müßten vielmehr nach den Lokalverhältnissen und nach der Beschaffenheit der Einwohner eingerichtet werden. Es seien die Bewohner der Hauptstadt, der Kreis- und Landstädte und der Dörfer wohl zu unterscheiden.

Die Hauptstadt Lemberg, nach Wien und Prag die größte und bevölkertste Stadt in den deutschen Erblanden, müsse rücksichtlich ihrer Bewohner von Galizien überhaupt gänzlich unterschieden werden; ihre Bewohner seien jetzt schon, mit geringen Ausnahmen, für Bildungsanstalten aller Art empfänglich, selbst von der zahlreichen Judenschaft hätten bereits einige sehr vorteilhaft sich herangebildet. Durch ein Lyzeum, ein Gymnasium, eine Normalhauptschule, eine Stadtschule für Knaben und Mädchen, durch Vorstadtschulen für Knaben und für Mädchen sei für den Unterricht aller Klassen gesorgt: eine Realschule sei in kurzem zu erwarten, ein Zwangs- und ein freiwilliges Arbeitshaus sorgten für Müßiggänger und arbeitslose Menschen; es würde daher nur noch erübrigen, hauptsächlich für die äußeren, sehr ausgedehnten Vorstädte, Industrieschulen für Mädchen anzulegen.

In den meisten Kreisstädten hätten Wohlstand und Kultur zugenommen; alle seien bereits mit ordentlich eingerichteten Kreisschulen versehen; Tarnow, Rzeszow, Przemysl, Sambor, Brzezány, Stanislau und Czernowitz besäßen auch Gymnasien, in letzterer Stadt werde nunmehr auch ein Lyzeum errichtet, wofür auch zu Przemysl die Vorbereitungen bereits getroffen seien. Allein da diese Städte noch nicht hinlänglich mit Handwerkern versehen seien, folglich die Kinder armer Eltern nicht alle gleich nach dem ersten Schul-

unterrichte in die Lehre zu kommen Gelegenheit hätten, so müßten sie noch teilweise in Roheit und Unwissenheit verbleiben und würden nicht hinlänglich zur Arbeit gewöhnt.

Das nämliche, nur noch in einem größeren Maße, gelte von den Landstädten, wovon bloß einige, als Brody, Jaroslau und Biala, eine Ausnahme machten. Die Einwohner der meisten Landstädte unterschieden sich nur wenig von den Bauern, sie seien größtenteils roh und unwissend und verwendeten äußerst wenig Sorgfalt auf ihre Kinder, die meist in Unreinlichkeit und Müßiggang heranwüchsen. Außer den eben erwähnten Städten gebe es noch einige, von denen diese traurige Bemerkung nicht gelte, da in ihnen eine größere Betriebsamkeit herrsche und die Jugend dem guten Beispiele der Eltern folge. In den Kreis- und Landstädten gebe es eine große Anzahl Menschen, die sich durch Handwerke und Gewerbe in der Sommerzeit das Nötige verdienten, um im arbeitslosen Winter davon zu leben, doch müßten sie auch auf den Erwerb des nächsten Sommers Schulden machen. Es seien dies die Maurer, Zimmerleute, Steinmetze, die große Zahl der Handlanger bei den Bauten, Schiffsleute u. s. w. Anderseits gebe es Städte, ja selbst Dörfer, wo beinahe die ganze Bevölkerung ein und dasselbe Handwerk ausübe; so treffe man daselbst bloß Gerber, Tuchmacher, Leinweber, Tischler, Schlosser, Drechsler, Maler und dergleichen, die in der Tat recht emsige Leute seien und die Landleute in diesen Gegenden mit ihren Arbeiten versähen. Allein sie seien insgesamt um wenigstens 50 Jahre in ihren Arbeiten zurück. Mit geringen Ausnahmen könnte man dort bloß das ordinärste Leder, Bauernstiefel, grobe Leinwand, plumpe Schränke, die gemeinsten Schlösser, höchstens ein gedrechseltes ordinäres Schreibzeug bekommen. Die Maler verdienten diesen Namen nicht, da sie höchstens einen Schrank höchst elend anzustreichen wüßten und Bilder verfertigten, die zum Skandale dienten.

Welch ein Vorteil wäre es, wenn jene Leute, die den Winter arbeitslos verbringen, sich auch da auf eine nützliche Art zu beschäftigen wüßten und diese betriebsamen Handwerker ihre Arbeiten vervollkommnen und so sich in eine bessere Lage versetzen könnten!

Wollte man aber den Einwand erheben, daß in einem Lande, wo so wenig Fabriken bestünden, ein reicher Erwerb durch Handarbeit nicht zu gewinnen und verfeinerte Produkte nicht an den Mann zu bringen seien, so ergebe sich die Widerlegung aus dem Umstande, daß jährlich große Quantitäten rohen Flachses und Häute aus Galizien ausgeführt, dagegen viel Leinwand und gearbeitetes Leder ins Land gebracht werde, daß die galizischen Edelleute oft 20 bis 30 Meilen um einen guten Tischler, Schlosser und anderen Handwerker senden müßten, daß selbst die gröbsten Tuchgattungen nicht in hinlänglicher Menge im Lande erzeugt und jährlich eine große Anzahl von allerlei Produkten aus Preußen und Sachsen durch Galizien nach Rußland und der Moldau geführt würden, welche die russischen und moldauischen Kaufleute vergebens in Galizien suchten.

Das weibliche Geschlecht in den kleineren Städten sei noch weniger beschäftigt, denn Stricken und Nähen sei unter ihnen eine seltene Kunst. Es gebe vielleicht einige Hunderte Tuchmacher und Leinweber, welche zwei-

32*

und dreimal soviel erzeugen könnten, wenn sie nur Hände genug hätten, um die Wolle und das Garn zu verarbeiten.

Demnach brachte Graf Goeß folgende Modalitäten bezüglich der Einführung von Industrieschulen in Galizien in Vorschlag: 1. Von Seite der obersten Staatsverwaltung wäre die Errichtung von Industrieschulen in Galizien förmlich anzuordnen. 2. Sie sollten aber nur nach und nach eingeführt und stets nach den Lokalitätsverhältnissen eingerichtet werden. Vorderhand wäre die gute Bearbeitung des Hanfes, Spinnen, Zurichten der Wolle und für das weibliche Geschlecht Nähen und Stricken in den Industrieschulen zu lehren; daher solchen Anstalten ganz füglich Frauen vorstehen könnten. 3. Die Kosten hätten die Städte und Gemeinden zu tragen, wo die Schulen errichtet werden. 4. Die Aufsicht sollte in Kreisstädten das Kreisamt, in den Landstädten der Pfarrer führen. 5. Wären verschiedene Aufmunterungsmittel anzuwenden, wie Verkauf der Arbeit und Verteilung des Gewinnes unter die Lehrer, das arbeitende Kind und dessen Eltern; Ehrenmedaillen für die Beförderer sowie Prämien für die besten Arbeiten. 6. Der Unterricht sollte für alle jungen Leute von acht bis siebzehn Jahren, insofern sie nicht in Stadt- oder Trivialschulen unterrichtet würden, in der Lehre eines Handwerkers oder im Dienste stünden, an allen jenen Orten, wo Industrieschulen vorhanden seien, obligat sein. Endlich sollte für Besoldung der Lehrer, Vervollkommnung der Handwerker durch geschickte Meister und für das öffentliche Interesse durch faßliche Darstellungen der Nützlichkeit und Notwendigkeit der Industrieschulen in den öffentlichen Blättern gesorgt und der Adel Galiziens durch öftere Aufforderung dazu bewogen werden, daß er entweder selbst im Umfange seiner Besitzungen Industrieschulen anlege oder für die in den Städten zu errichtenden Anstalten dieser Art einige Beiträge leiste.

Auch in Steiermark laborierten die Kreisämter und Ordinariate an ähnlicher Unklarheit über den Begriff „Industrieschule", wie in Galizien, und machten daher die verschiedenartigsten Vorschläge. Nach Meinung des steirisch-kärtnerischen Guberniums[1]) sollte der Industrie-Unterricht die Kenntnis, Übung und Fertigkeit vermitteln, der Natur ihre Produkte in der besten und angemessensten Qualität sowie in der ergiebigsten Quantität abzugewinnen, diese gewonnenen Erzeugnisse auf die beste, solideste und wirtschaftlichste Art zu bearbeiten und endlich selbe auf die vorteilhafteste Art abzusetzen; es hielt demnach die Errichtung von Industrieschulen in den größeren Städten für überflüssig, da jeder Jüngling, der sich irgend einem Gewerbe oder einer Kunst zu widmen gedenke, in Graz in der vierten Klasse der Musterhauptschule und im Joanneum, in den Kreisstädten aber in der an den dortigen Hauptschulen gewöhnlich bestehenden vierten Klasse hinlängliche Vorbereitung dafür erhalte. Was die weibliche Jugend betreffe, so seien in Graz nicht nur die aller Achtung und alles Lobes würdigen Ursulinerinnen, nebst einigen anderen Mädchenlehrerinnen vorhanden, welche Unterricht in den weiblichen Arbeiten erteilten, sondern es gäbe auch sonst noch Kunstnäherinnen, Stickerinnen u. s. w. genug, welche Lehrmädchen annähmen und abrichteten. Endlich bestehe auch bei den Kreishauptschulen schon beinahe überall eine Unterrichtsanstalt für Mädchen im Nähen, Stricken und Spinnen.

[1]) Bericht dto. Graz, 14. Dezember 1814.

Am Lande fehle es allerdings noch vielfach an industriellen Kenntnissen und Bestrebungen, namentlich bezüglich der Obst- und Bienenzucht und Kultivierung manch anderen Erwerbszweiges, aber auch hier sei deshalb die Aufstellung eigener kostspieliger Lehrer dafür nicht gerade nötig, sondern es sollten die ländlichen Seelsorger, die ohnehin in Graz und Klagenfurt im letzten Jahre ihres theologischen Studiums ökonomische Kollegien zu hören verbunden seien, wenn nicht verpflichtet, doch wirksam aufgemuntert werden, eine Baumschule oder da, wo es tunlich ist, auch eine Bienenzucht anzulegen und überhaupt alle jene landwirtschaftlichen Vorteile, Verbesserungen, zuweilen auch eigene Erfindungen ihrer heranwachsenden Pfarrjugend, wo nicht jederzeit selbst, doch wenigstens durch den vorerst abzurichtenden Lehrer anschaulich zu machen und praktisch beizubringen. Und wenn dem im Berichte des Guberniums vom 7. d. M. geäußerten Wunsche, daß jeder Landlehrer mit einem angemessenen, aus den noch bestehenden Gemeindegründen auszuscheidenden Grundstücke dotiert werde, um daraus Küchen- und Obstgärtchen zu bilden, willfahrt würde, so wäre für den Lehrer die Gelegenheit noch günstiger, für diesen praktischen Unterricht der Jugend zu sorgen. In ähnlicher Weise könnte die Gattin des Lehrers den Unterricht der Mädchen im Stricken und Nähen, gegen eine kleine Belohnung von Seite derselben, übernehmen. Andere Nebenzweige der Industrie kämen in Steiermark und Kärnten nicht vor, da weder Übervölkerung noch Kargheit des Bodens den Landmann zu solchen zwängen, vielmehr allgemein über Mangel an Arbeitskräften geklagt werde, denn durch die Rekrutierungen der letzten Kriege seien dem Landmanne viele Knechte entzogen worden, so daß er nicht selten sogar die Überläufer aus Italien und Frankreich, obwohl er mit ihnen nicht sprechen konnte, in seine Dienste genommen habe, um dadurch den Abgang der Dienstknechte einigermaßen zu ersetzen.

Das mährisch-schlesische Gubernium[1]) äußerte, daß die Meinungen der vernommenen Behörden über die Frage der Industrieschulen so verschieden seien wie der Standpunkt, von welchem aus sie diesen Gegenstand betrachteten; es wäre demnach zu wünschen gewesen, den vollständigen Plan einer solchen Lehranstalt, sowie sie im Auslande bereits bestehen sollen, vor sich zu haben, indem sich hieraus auf die Notwendigkeit oder Nützlichkeit der Errichtung derselben auch in den österreichischen Staaten hätte schließen und die Modifikationen, unter welchen sie zu errichten wären, hätten bestimmen lassen. Auch die mit höchstem Dekrete vom 20. Mai v. J., Z. 861, mitgeteilte Begriffsbestimmung der Industrieschulen habe den Mangel eines solchen Planes nicht ersetzen können. So sehr es nun an sich wünschenswert wäre, die im Auslande glücklich bestehenden Industrieschulen zur noch allgemeineren Verbreitung und Erhöhung des Kunstfleißes auch in die österreichischen Staaten zu verpflanzen, so sei doch vorderhand, solange noch eine Vermehrung der vorhandenen Schulanstalten, namentlich in den Gebirgsgegenden, notwendig und das Einkommen der Lehrer und Gehilfen so gering sei, daß sie auf Nebenverdienste nicht verzichten könnten, nicht daran zu denken; übrigens werde in Städten, wo es ohnehin schon eigene Mädchenschulen gebe, die weibliche Jugend nebst den allgemein wissenswerten Gegenständen auch im Nähen, Stricken, Sticken und

[1]) Bericht dto. Brünn, 13. Jänner 1815.

wohl auch im Zeichnen unterrichtet. Für die männliche Jugend in Städten werde durch die Realschulen für den Künstler, Handelsmann und Beamten hinlänglich gesorgt, um sie in den Stand zu setzen, die Geschäfte ihres künftigen Berufes auf die zweckmäßigste Art zu betreiben; die Einführung dieser für die Hauptstadt Mährens bereits bewilligten Schulen in den übrigen volkreichen Städten würde in dieser Hinsicht, wenigstens vorderhand, allen Wünschen genügen, sowie es auf dem flachen Lande nach Verschiedenheit der Lokalität allenfalls auch noch sehr zweckdienlich wäre, wenn die, die Trivial- und Sonntagsschule besuchende Jugend einen theoretischen und zugleich praktischen Unterricht in der Obstkultur, Bienenzucht und dem Seidenbau erhielte, wozu eben vor allem die Schullehrer selbst erst noch herangebildet werden müßten.

Was die Berichte der einzelnen Konsistorien und Kreisämter betrifft, so sprachen sie sich fast durchgängig für die Nützlichkeit und teilweise Notwendigkeit der Industrieschulen aus, und zwar die meisten sowohl für Stadt und Land, einige aber, wie das Breslauer General-Vikariat, das Znaimer und Iglauer Kreisamt, nur für Hauptstädte und größere Städte, nicht aber für das Land, wo vorerst die Mängel der Trivialschulen zu verbessern und in den größeren Orten Mädchenschulen zu errichten wären. Das Brünner Ordinariat hingegen hielt sie nicht für die Stadt Brünn, wo ohnehin eine große Betriebsamkeit herrsche und für eine umfassende Bildung der Kinder gesorgt werde, wo blühende Fabriken, Handel und Verkehr hinreichende Nahrungsquellen darböten und eine Realschule beantragt sei, für nötig; wohl aber erklärte es dieselben für das Land, wo die Nahrungserwerbe sehr karg bemessen seien, bisher kein Reiz zum Arbeiten, keine Gelegenheit zum Erwerbe angelockt und die Jugend nach verrichteter Feldarbeit gewöhnlich müßig gelebt habe, für sehr willkommen und ersprießlich.

Das Brünner Kreisamt aber wollte die Realisierung dieser nach seiner Äußerung unverkennbar für das allgemeine Wohl nützlichen und notwendigen Anstalten wegen Mangels an Fonds günstigeren Zeitverhältnissen überlassen wissen. Die einzelnen Anträge dieser Behörden haben sonst wenig Bemerkenswertes. Alle wünschten dafür in den Städten die Anstellung eigener, angemessen zu besoldender Lehrer, wenigstens für die theoretischen Gegenstände; für die praktischen aber sollten Handwerker, auch Künstler gewonnen werden. Auf dem Lande sollten als Lehrer die gewöhnlichen Trivialschullehrer, für Mädchen die Gattinnen derselben, für die ökonomischen Gegenstände die Seelsorger und für die Gewerbe hervorragende Handwerker fungieren. Diese Schulen sollten in Städten mit der dritten oder noch zu errichtenden vierten Klasse in Verbindung gesetzt werden, auf dem Lande nach den gewöhnlichen Schulstunden, ohne sie zu stören, Vor- und Nachmittags durch je eine oder auch zwei Stunden gehalten werden; bloß das Hradischer Kreisamt wollte diesen Unterricht nur den Wiederholungsschülern erteilt und halbjährige Prüfungen in Gegenwart des Wirtschaftsbeamten und der Eltern eingeführt wissen; ja, es sollte sogar niemand zur Verehelichung zugelassen werden, bevor er nicht aus den Gegenständen dieser Lehranstalt einer strengen Prüfung sich unterzogen hätte. Die Vorschläge des Teschener Kreisamtes, soweit sie die Landjugend betrafen, deckten sich vollständig mit denen des steirischen Guberniums. Bezüglich der Unterrichtsgegenstände enthielten die Anträge den Landesverhält-

nissen entsprechende, mitunter auch zu weit greifende Vorschläge: Für Knaben: Ökonomische Gegenstände aller Zweige, als Obst- und Gartenbau, auch Viehzucht, Bienenzucht, Seidenbau; allerhand Manufakturen, wie: Papp- und Buchbinder-Arbeiten, Stroh-Arbeiten, Verfertigung von Schnüren aus Wolle und Seide, von Uhr- und Stockbändern, von Pinseln, Tuchfarben, Netzen, kleinen Tischler- und Drechsler- und anderer Handwerksarbeiten, von Gipsmodellen; auch Kaufmannschaft, kleine optische Versuche, verschiedene Künste, auch Meß-, Baukunst, Mechanik, Zeichnen. Für Mädchen: Stricken, Klöppeln, Spinnen, Spulen, Merken, Sticken, Waschen, Fleckausputzen, Putzarbeiten, Verfertigung von Blumen, Zeichnen, Malen, Blumennachbildung von Wachs, Musselin und Seidenzeug, Küchen- und Gartenarbeiten u. s. w.

Die Herbeischaffung des Fonds schien allen die größten Schwierigkeiten zu bereiten; daher die verschiedensten Vorschläge gemacht wurden, als: Unterrichtsgeld, Verkauf der Arbeiten, Auflagen auf Kegelbahnen, öffentliche Spiele, Billards, Bälle, Musiken; Taxen bei Aufdingung der Lehrlinge, Freisprechungen, Meistererklärungen, bei Ankauf von Bauerngründen, Subskription unter den vermöglichen Ortsobern, Aufrufe in den Zeitungsblättern, Zwangsauflage für Brautleute, Auflagen auf den Steuergulden, bei Verlassenschaften, Überlassung eines Teiles der Erwerbssteuer u. s. w.

Nach Einlangung der Berichte der einzelnen Länderstellen wurde von der Studienhofkommission am 10. Februar 1815 eine Beratung gehalten, für welche der Referent der Studienhofkommission, Augustin Gruber, diese Berichte in einem Auszuge zusammengefaßt hatte. Das Resultat dieser Beratung war eine Note an die vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei vom Tage der Beratung, welche die Beschlüsse der Studienhofkommission enthielt und zugleich mit den Berichten der einzelnen Länderstellen derselben überreicht wurde. Diese Note lautete:

„Hierorts erkennt man sich verpflichtet, im allgemeinen die Ansicht darzustellen, die man über diese Sache hat: Daß Mangel an Neigung, sich durch redliche Betriebsamkeit zu bemühen, größtenteils aus dem Mangel der Angewöhnung in der Jugend herrühre, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Auch dieses läßt sich nicht widersprechen, daß der Mensch umso weniger auf Abwege gerate, je mehr Geschicklichkeit in brotbringenden Beschäftigungen er sich erworben hat, wenn auch Arbeitslust in ihm vorhanden ist. Daß aber diesem Mangel an Neigung zur redlichen Betriebsamkeit durch Errichtung von Industrieschulen, wie sie das Ausland hat, vollkommen abgeholfen würde, glaubt man bezweifeln zu können. Selbst der nicht vorliegende Beweis, daß das Ausland weniger Verbrechen habe, als das Inland, würde nicht hinreichen, den Zweifel zu lösen, da wohl auch viele andere Ursachen dabei in die Rechnung kommen müßten. Indessen stimmt man mit voller Überzeugung dem Grundsatze bei, daß es sehr erwünschlich sei, in der Jugend früh den Trieb zur Kraftentwicklung, der sich in ihr ohnehin nach den Naturgesetzen mächtig regt, auf die bürgerliche

Betriebsamkeit hinzulenken, durch wirkliche Übung denselben zu verstärken und der Jugend Fertigkeit und Geschicklichkeit für die Beschäftigungen des gesellschaftlichen Lebens zu verschaffen.

Es dürfte sich jedoch hier weniger um eigentliche Industrieschulen handeln, als um Verbindung des Unterrichtes in den eigentlichen Schulgegenständen mit Handarbeiten. Unterweisung und Übung im Feinspinnen und Stricken dürfte auf dem Lande den Knaben und Mädchen nützlich, Unterricht im Nähen und Merken den Mädchen überall notwendig sein, praktische Anleitung in der Obstkultur, in der Bienenzucht, in dem Seidenbau nach Verschiedenheit der Lokalität hie und da guten Erfolg haben. Zu den ersteren Gegenständen dürfte die ordentliche Schule hinreichen und bloß auf die Beförderung desjenigen gesehen werden, was die „Politische Schulverfassung", Abschnitt XI, § 37, und Abschnitt XV, §§ 10 und 19, sagt. Für die letzteren Gegenstände dürfte dort, wo sie angewendet werden können, die Sonntagsschule oder Wiederholungsschule dienen. Weiter zu gehen und wohl gar über Feld- und Weinbau die Jugend belehren zu wollen, scheint keinen Erfolg zu versprechen.

Daß Schullehrerseminarien, worauf die niederösterreichische Regierung hinweist, allerdings eine gute Sache seien, läßt sich nicht leugnen. Aber es bedarf die Errichtung derselben eine eigene Verhandlung. Nicht überall, wo sie das Ausland errichtet hat, sind gute Früchte hervorgegangen; man hört und liest hie und da Klagen über die halbgebildeten und unbrauchbaren Menschen, die daraus in den Lehrstand getreten sind, und diese Klagen fordern zur genauen Erwägung der Einrichtung auf, die ihnen zu geben wäre. Ob die Stifter sie errichten können und wollen, muß man einer löblichen k. k. Hofkanzlei zu beurteilen überlassen; nach hierortiger Meinung dürfte es genug sein, wenn sie einzelne Lehramtskandidaten in der Weise unterstützen, wie es das Stift Klosterneuburg tut.

Aus der Drucklegung und Verteilung des Berichtes der niederösterreichischen Regierung verspricht man sich keine Vorteile, da man nicht wünschen kann, daß alle die Versuche von Industrieschulen, die das Ausland gemacht hat, auch im Inlande erneuert werden. Selbst die Verteilung der an sich zweckmäßigen Abhandlung, die das böhmische Gubernium vorlegt, dürfte nicht, am wenigsten auf Kosten des ohnehin erschöpften Kirchenvermögens, statthaben. Eigentliche Industrieschulen können, wie es scheint, nur die großen Manufakturen sein; aber von diesen ist es ebenso bekannt, daß sie von anderen Seiten häufig das Grab der Moralität werden. Inwiefern die Anträge des Gouverneurs von Galizien auf Preise und auf Ansiedlungen vorzüglicher Handwerker, dann des mährisch-schlesischen Guberniums auf Übersetzung der Akademie von Olmütz nach Brünn annehmbar

sein dürfte, wird eine löbliche k. k. Hofkanzlei besser zu beurteilen vermögen. Nicht verwerflich scheint der Antrag der niederösterreichischen Regierung, in Wien die weiblichen Arbeitsschulen außer der allgemeinen auch einer Aufsicht durch den Damenverein zu unterziehen.

Hiernach ist man des Erachtens: 1. Eigene Industrieschulen von staatswegen wären nicht zu errichten. 2. Wo Private, welche die nötigen Kenntnisse besitzen, durch Moralität sich empfehlen und unter der Arbeit auch durch Gespräche Gutes wirken können, zu deren Errichtung sich melden, wäre ihnen die Erlaubnis ohne Schwierigkeit zuzugestehen. 3. In den Landschulen wäre die Einführung des Unterrichtes im Feinspinnen und im Stricken für beide Geschlechter, im Nähen und Merken noch besonders für Mädchen, durch Aufforderungen und Ermunterungen und durch Geldunterstützungen der Lehrer aus dem Schulfonds zu befördern, dabei wohltätig wirkende Geistliche, Herrschaften, Beamte und Lehrer öffentlich zu beloben und nach Befund auch zu belohnen. 4. Dabei müßte darauf gesehen werden, daß durch den Verkauf der Arbeit auch Geldbelohnung für die Kinder erzielt werde, um in ihnen die Neigung zum rechtlichen Erwerbe zu beleben. 5. Seelsorger und Dominien wären durch ähnliche Mittel aufzufordern, nach Lokalverhältnissen in den Sonntags- und Wiederholungsstunden praktischen Unterricht in der Obstkultur oder in der Bienen- oder Seidenzucht der erwachsenen Jugend zu verschaffen. 6. Um den Lehrern selbst bessere Kenntnisse in Industrialgegenständen beizubringen, wäre dem Präparanden-Unterrichte eine andere Verfassung zu geben, dann in Überlegung zu nehmen, ob und unter welchen Modalitäten die Errichtung von Schullehrerseminarien ausführbar und welche Einrichtung denselben zu verschaffen wäre. Über diese Ansichten und im allgemeinen über diese Gegenstände hat man die Ehre, sich die Wohlmeinung einer löblichen k. k. Hofkanzlei zu erbitten.

Sicherlich wäre es nun für die Beförderung des Industrie-Unterrichtes in Österreich viel nützlicher gewesen, wenn die k. k. Hofkanzlei sogleich ihre von der k. k. Studienhofkommission in dieser Note vom 10. Hornung 1815 erbetene Wohlmeinung eröffnet hätte; leider erfolgte aber die Antwort von Seite der Hofkanzlei erst nach elf Jahren, nämlich in einer Note vom 31. Juli 1826,[1]) und zwar deshalb, weil die Verhandlungsakten über die Errichtung von Industrieschulen, welche die k. k. Studienhofkommission mit jener Note mitgeteilt hatte, bei der vereinigten Hofkanzlei, wo sie unter den Länderreferenten in Umlauf gesetzt worden waren, in Verstoß geraten und erst nach elf Jahren wieder zum Vorschein gekommen waren.

[1]) A. U., Z. 3888/947 (130) vom Jahre 1826.

In der erwähnten Note stimmte die k. k. Hofkanzlei den von der Studienhofkommission aufgestellten Ansichten in der Wesenheit bei und fügte nur die Bemerkung hinzu, daß die von dem vormaligen Gouverneur von Galizien, Grafen Goeß, in dieser Beziehung gemachten Anträge ohne Namhaftmachung des Verfassers dem galizischen Gubernium zur Begutachtung mitgeteilt werden könnten und daß die von dem mährisch-schlesischen Gubernium in Anregung gebrachte Übersetzung der mährischen ständischen Akademie von Olmütz nach Brünn einen nicht hierher gehörigen Gegenstand bilde, der in besondere Verhandlung zu nehmen und wornach das Gubernium anzuweisen wäre.

Es wurde nun in der Sitzung der Studienhofkommission vom 19. August 1826 über diese Note der k. k. vereinigten Hofkanzlei verhandelt und derselben gemäß angetragen: Es wären nach dem Beschluß der Studienhofkommission vom 10. Februar 1815, Z. 258/57, die damals aufgestellten Grundsätze den Länderstellen in Erledigung ihrer Berichte bekannt zu geben und sie zu ermahnen: 1. Industrieschulen für Knaben und Mädchen den Kreisämtern u. s. w. tätig zu empfehlen und dieselben aufzufordern, da, wo es möglich und ausführbar ist, solche einzuführen. 2. Die Knaben wären nach den ordentlichen Lehrstunden an einigen Tagen der Woche im Stricken, Spinnen, Korbflechten oder anderen Handarbeiten nach der Verschiedenheit der Gegenden und der besonderen Landesverhältnisse zu unterrichten; bei der Auswahl der Lehrpersonen für diesen Unterricht müßte aber auf gute Moralität gesehen werden. 3. Die Mädchen wären in den notwendigsten weiblichen Arbeiten zu üben. 4. Da zur Hebung dieses Unterrichtes besonders die Seelsorger und Ortsobrigkeiten sehr viel beitragen könnten, so wären dieselben dazu zu ermuntern, ersteren es zum besonderen Verdienste anzurechnen, auf welches bei Beförderungen gebührende Rücksicht zu nehmen sei. Mehr lasse sich bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen zur Verbreitung der Industrieschulen nicht tun, indem weder die öffentlichen Fonds noch die Privaten zu besonderen Beiträgen herangezogen werden könnten. Zugleich müsse bemerkt werden, daß seit der Zeit der Verhandlungen vom Jahre 1815 wirklich mehrere Industrie-, besonders aber viele weibliche Arbeitsschulen entstanden seien, wie denn auch die „Politische Schulverfassung", Abschnitt XI, § 37, und Abschnitt XV, § 19, die Einführung der Industrieschulen den Lehrern und Beförderern besonders empfehle.

Es wurde nun nach dieser letzteren Bemerkung folgendes beschlossen:

„Da bereits für die Industrieschulen soviel geschieht, als nach den gegenwärtigen Zeitverhältnissen möglich ist und die „Politische Schulverfassung" ohnehin die Einführung derselben empfiehlt, so wären diese Ämterberichte bloß ad acta zu legen und nur an das galizische und mährisch-

schlesische Gubernium das von der löblichen k. k. Hofkanzlei Angetragene zu erlassen."

Letzteres geschah in dem Dekrete vom 19. August 1826.

2.

Karl Josef Kreutzberg, Chemiker in Prag und Mitglied mehrerer Akademien und Industrievereine, überreichte am 28. Februar 1837 Seiner Exzellenz dem Präsidenten der Studienhofkommission Friedrich Anton Grafen v. Mittrowsky eine mit großer Sachkenntnis verfaßte Denkschrift[1]) über die Notwendigkeit der Einführung eines erweiterten Unterrichtes für die böhmischen Gewerbetreibenden in ihren Berufswissenschaften, welche, wenn auch zunächst die industriellen Verhältnisse Böhmens berücksichtigend, doch bei dem immer fühlbareren Bedürfnisse eines ausgedehnteren Unterrichtes für Gewerbetreibende aller Länder, allgemeines Interesse erregte, der Prüfung der Studienhofkommission unterzogen wurde und vielfach anregend wirkte.

Er erkennt es vor allem dankbar an, daß Böhmen den in den letzten Jahren eingetretenen Aufschwung seiner Industrie den weisen Anordnungen der Gesetzgebung zu danken habe, sowie auch, daß, während von den anderen Staaten einige erst seit kurzem technische Schulen errichtet hätten, andere gar noch in langsam fortschreitenden Diskussionen darüber begriffen seien, in Österreich bereits seit dem Jahre 1815 das k. k. polytechnische Institut in Wien weithin segensreich wirke und die, durch die Munifizenz der böhmischen Stände bereits im Jahre 1806 begründete technische Lehranstalt nicht bloß durch ihre Lehrer, wie Gerstner, Steinmann und Fischer, hohen Ruhm erlangt, sondern auch in den Leistungen ihrer Schüler glänzende Resultate hervorgebracht habe, wie in der Reichstädter Druckanstalt, Schlaggenwalder Porzellanfabrik, dem Starkschen Mineralwerke, der in Zwickau eingeführten Rotfärberei, in den mannigfachen Arbeiten der Kunsttischler u. s. w. Diese segensvollen Wirkungen würden sich aber für den Gewerbestand und das Fabrikswesen noch mehr zeigen, wenn die technische Belehrung und Bildung in allen ihren verschiedenen Abstufungen in eigens dazu gewidmeten Unterrichts- und Wiederholungsanstalten möglichst verbreitet würde.

Für Kunst und höhere Wissenschaften und Vorbereitung zu denselben sei in Österreich seit Jahrzehnten sehr vieles geschehen, auch seien in den letzten drei Jahrzehnten Volksschulen in so großer Anzahl, wie kaum in einem anderen Staate, errichtet worden. Aber nicht in gleich freigebiger Weise seien die produzierenden Stände bedacht worden; für deren Bildung beständen bis in die neuere Zeit nur wenige und den Bedürfnissen der Gegenwart nur in geringem Maße entsprechende Anstalten. Man habe für sie entweder den Unterricht in den Volksschulen für genügend gehalten oder sie ihre Ausbildung in Anstalten suchen lassen, die zwar Verstand und Gedächtnis

[1]) A. U., Z. 2287 vom Jahre 1837.

übten, aber in Gegenständen, die theoretisch und praktisch nur geringe Berührungen mit dem Gewerbewesen darboten, weil sie bei ihrer Organisation für ganz andere Zwecke, als jene der Gewerbekultur, berechnet gewesen seien. Die Organisation des Zunftwesens habe zwar viel zur Verbreitung der in einzelnen Zweigen der Gewerbe entdeckten Regeln und errungenen Vorteile beigetragen. Doch seien die bei den zünftigen und nichtzünftigen Gewerben vorgeschriebenen Lehr-, Gesellen- und Servierjahre wohl in früherer Zeit zur Erlangung mechanischer Fertigkeiten und Handgriffe hinreichend gewesen, welche durch eine vom Vater auf den Sohn sich forterbende praktische Abrichtung erzielt werden konnten, allein gegenwärtig könnten diese Surrogate eines guten Unterrichtes nicht mehr genügen, denn die Verhältnisse hätten sich geändert, die Wissenschaft habe nunmehr auch auf das Gewerbe ihre Forschungen ausgedehnt und dasselbe nach ihren Prinzipien eingerichtet; die neuen Entdeckungen würden, besonders im Auslande, schnell für das Gewerbe fruchtbringend gemacht, neue Verfahrungsarten aufgefunden, die älteren abgekürzt und verbessert, neue Werkzeuge, Gerätschaften und Maschinen geschaffen, die alten verbessert und umgeändert. Jeder Stillstand werde hier zum Rückschritt. Um aber vorwärts schreiten zu können, müsse man auf sicherem Boden wandeln. Solange die Gewerbetreibenden jedoch keine eigene, für ihren Beruf berechnete Vorbildung genössen, durch welche sie mit den mathematischen Kenntnissen, mit den Kräften, Eigenschaften und Wirkungen der Naturkörper in den Naturwissenschaften, soweit sie auf die Ausbildung des Gewerbes Einfluß nehmen, vertraut werden; solange ferner die in einem Fache des Erwerbes gewonnenen Erfahrungen nicht durch die Schule Gemeingut aller würden, solange könne auch keine allgemeine, rasche und den Anforderungen der Gegenwart ganz entsprechende Vervollkommnung des Gewerbes erwartet werden. Es werde demnach stets jener Staat, welcher sich der erwähnten Mittel zur Ausbildung der Gewerbetreibenden bediene, anderen gegenüber, welche dieses versäumen, im Vorteil sein. Woher käme es denn sonst, daß so viele Gewerbsprodukte selbst des böhmischen Volkes, dessen Arbeitsamkeit, Sparsamkeit und vorzügliche Geschicklichkeit in Erfindung und Nachahmung bekannt sei, in mehrfacher Hinsicht hinter jenen der Engländer und Franzosen noch so sehr, wenigstens im Preise, zurückstehen, trotz der billigen Arbeitslöhne und einer, im Verhältnisse zu anderen Staaten gewiß mäßigen Besteuerung? Der Hauptgrund dürfte wohl in der Verschiedenheit der technischen Ausbildung liegen. Ohne geordneten und möglichst ausführlichen Unterricht, wodurch die nötigen Kenntnisse mitgeteilt, der Arbeitssinn geweckt, der Geschmack gebildet, der Sinn für das Bessere belebt, die Fähigkeit, die neuen Erfindungen zu würdigen und neue Entdeckungen zu machen, gewonnen werde, werde das Gewerbe keinen Fortschritt machen. Was auf dem Wege der bloßen handwerksmäßigen Erziehung erreicht werden könne, das sei bereits erzielt und auf diese Weise kein Gewinn mehr zu hoffen. Prämien, Musterstücke, Belohnungen, Ausstellungen und dergleichen Reizmittel setzten, um gehörig wirksam zu sein, die nötigen Kenntnisse bei jenen Personen voraus, deren Eifer und Ehrgeiz erregt werden soll und von welchen man die Ausführung erwarte. Ein Gewerbsmann, der diese Kenntnisse und Fähigkeiten für überflüssig halte, werde wohl schwerlich vorwärts kommen und es schwer büßen müssen, übersehen

zu haben, daß derzeit das bloße Lesen, Schreiben und Rechnen nicht mehr genüge und es für den Lehrling und Gesellen nicht mehr ausreiche, dem Meister einige Handgriffe und Kunstfertigkeiten abzusehen und mechanisch ohne Kenntnis von Ursache und Wirkung nachzuahmen; daß hingegen nur der sein Geschäft mit glücklichem Erfolge zu treiben vermöge, der mit Umsicht und Geschmack zu arbeiten, seinen Produkten größere Dauerhaftigkeit, schönere Formen zu geben, die menschliche Arbeitskraft durch mechanische Hilfsmittel oder vereinfachtes Verfahren zu unterstützen und hierdurch billigere Preise zu erzielen verstehe.

Wie ganz anders würden unsere Schlosser, Tischler und Zimmerleute, Drechsler und Uhrmacher, Bildhauer und Instrumentenmacher ihr Geschäft betreiben, mit welcher Leichtigkeit fremde Muster auffassen, nach fremden Beschreibungen und Anweisungen arbeiten, wie deutlich ihre eigenen Ideen mündlich, schriftlich und durch Zeichnungen veranschaulichen, wie manche Schwierigkeiten überwinden und wieviele Vorteile gewinnen, wenn sie die nötigen Kenntnisse in der Arithmetik, Geometrie, Mechanik und die Fertigkeit im freien und architektonischen Zeichnen sich erworben hätten! Wieviel erfolgreicher würden unsere Brenner und Bräuer, Gerber und Seifensieder, Weber und Papiermacher, die Verfertiger von irdenen und metallenen Geschirren, die Färber, Drucker u. s w. wirken, wenn sie mit den Gesetzen der Naturkräfte, mit den Wirkungen des Feuers, der Luft, des Lichtes, der Dämpfe, mit der Beschaffenheit der von ihnen zu verarbeitenden Stoffe durch den Unterricht in der Naturgeschichte, Physik, Chemie und Technologie bekannt gemacht würden.

Dieser Mangel der erwähnten Kenntnisse zeige aber seinen schädlichen Einfluß nicht bloß bei dem einzelnen Gewerbsmann, sondern wirke auch hemmend auf den Fabriksbetrieb im großen, da der Fabrikant bei der Unfähigkeit der Arbeiter und dem niedrigen Stande der Industrie im Inlande nicht bloß die nötigen Reparaturen im Auslande besorgen zu lassen, sondern auch von dorther seine Werkzeuge und Maschinen, ja sogar Arbeiter zur Aufstellung letzterer herbeizuholen gezwungen werde, wodurch der Fabriksbetrieb erschwert, die Kosten vermehrt und viele Kapitalien dem Heimatlande entzogen würden.

Wo ist nun die nötige Abhilfe zu suchen?

In unseren Landschulen und in den drei ersten Klassen der sogenannten Normal- und Hauptschulen würde man sie vergebens suchen, denn diese für die allgemeinen Bedürfnisse der Jugend so wohltätigen Lehranstalten gäben vermöge ihrer Einrichtung und Bestimmung bloß die gewöhnlichen Fertigkeiten des Lesens, Schreibens und Rechnens und die ersten Grundsätze der Religionslehre, aber nichts, was für den Gewerbestand speziell nötig sei, und doch besuche der größte Teil der Gewerbetreibenden niemals eine andere Schule als diese und sei daher für sein Geschäft so gut wie garnicht vorbereitet.

Noch weniger als an den Volksschulen, finde der Gewerbetreibende an den Gymnasien den für seinen Beruf nötigen Unterricht, da ja der Zweck der Gymnasien ein ganz anderer sei.

Selbst die seit der letzten Reorganisation so sehr vervollkommnete böhmische ständisch-technische Lehranstalt ersetze diesen Mangel nicht, denn

obgleich dieses Institut nach dem ursprünglichen Lehrplane die Emporbringung der vaterländischen Gewerbe zum Gegenstande habe und bei Anordnung der Lehrfächer besonders auf die vorzüglichsten Gegenstände der böhmischen Industrie, nämlich auf die Leinen-, Wolle- und Baumwolle- sowie Glas-Fabrikation Bedacht genommen worden sei, so scheine es doch, daß dieselbe mehr als Universität für Techniker, denn als Vorbereitungsschule für die größere Masse der Gewerbetreibenden sich wirksam erweise, denn es fehle vor allem, um diese Anstalt mit Nutzen besuchen zu können, an der notwendigen Vorbildung. Um diese zu gewinnen, sei in Böhmen nur eine einzige Anstalt vorhanden, nämlich die Realschule zu Rakonitz, welche schwerlich auf längere Zeit den Bedürfnissen genügen könnte.

Aus dem Gesagten erhelle, daß für anderweitige Unterrichtsanstalten gesorgt werden müsse, die dem Bedürfnisse der Mehrzahl angemessen und für dieselbe leicht zugänglich seien. Dieses sei aber in Österreich umso leichter möglich, als es nur einiger Modifikationen und Erweiterungen bedürfe, um eine Reihe schon bestehender Unterrichtsanstalten zugleich zu Schulen für die Vorbereitung angehender Handwerker und Techniker zu gestalten und ihnen die nötige Fortbildung und Nachbildung zu verschaffen. Zu solchen Vorbereitungsanstalten seien jene Hauptschulen auszugestalten, an denen sich eine vierte Klasse befindet, da schon die allgemeine Schulordnung vom 6. Dezember 1774 (§ 5) darauf Bedacht genommen habe, den Unterricht an den Schulen dieser Kategorie für die Bedürfnisse des Gewerbestandes zu erweitern. Hier werde das für viele Gewerbetreibende hochwichtige Zeichnen und die auf die technische Vorbildung abzielenden Lehrgegenstände: Geometrie, Baukunst, Stereometrie und Mechanik, gelehrt. Die hohe Wichtigkeit, welche die Chemie für soviele Erwerbszweige habe, mache es in hohem Grade wünschenswert, daß wenigstens die für technische Zwecke nötigen Elemente auch dieser Wissenschaft, gleichwie dies bereits mit der Naturlehre geschehen sei, den Lehrgegenständen der vierten Klasse einverleibt werden. Es liege übrigens in der Natur der Sache, daß mit diesem Unterrichte nur eine Belehrung über diejenigen Stoffe, Zusammensetzungen und Operationen bezweckt werde, welche ihre Anwendung in der Technik finden oder zur Erklärung wichtiger und oft vorkommender Naturerscheinungen dienen, dagegen aber alle jene, deren Kenntnis für den Zusammenhang des Ganzen unwesentlich ist, nur kurz erwähnt oder gänzlich übergangen werden sollen.

Es sei für den Gewerbetreibenden aber auch besonders nötig, daß sein sinnliches Anschauungs- und Wahrnehmungsvermögen, die Auffassungs- und Beobachtungsgabe geschärft und geübt werde. Nichts aber übe diese für den Gewerbsmann unschätzbare Fertigkeit mehr, als ein zweckmäßiger Unterricht in der Naturgeschichte, welcher sich mit dem wirklichen Erkennen und Bestimmen der Naturkörper befaßt, besonders wenn beides durch Experimente der Chemie und Physik erweitert wird. Dieses Bedürfnisses wegen sei auch der Unterricht in der Naturgeschichte unter die Lehrgegenstände des zweiten Jahrganges der vierten Klasse aufgenommen worden: nur sei die derselben zugewiesene Zeit von bloß wöchentlich einer Stunde bei weitem nicht hinreichend.[1])

[1]) Hier findet sich am Rande die vielleicht vom Referenten der Studienhofkommission, Purkarthofer, mit Bleistift geschriebene Bemerkung: „Das ist in dem

So vortrefflich ferner das für den Elementar-Unterricht vorgeschriebene Lehrbuch der Naturgeschichte sei, so müßte für den vorliegenden Zweck der Unterricht doch derartig modifiziert werden, daß ein kurzer Abriß der technologischen Mineralogie, Geometrie und Geologie, die Anfangsgründe der Pflanzenkunde auf technologische Zwecke angewendet, dann eine spezielle Naturgeschichte einzelner Partien des Naturreiches mit vorzüglicher Berücksichtigung ihrer Anwendung in den Gewerben das Objekt des diesfälligen Unterrichtes bilden sollte. Auch mache die unermeßliche Anzahl der Naturkörper eine Auswahl nötig, bei welcher besonders solche Körper, welche gewissermaßen ganze Reihen repräsentieren und welche hinsichtlich ihres Nutzens für Gewerbe und Fabrikation wichtiger sind, berücksichtigt werden sollen. Der zoologische Teil werde daher kürzer gefaßt werden können, da für den Gewerbetreibenden Mineralogie und Botanik im allgemeinen von höherer Bedeutung seien.

Da der Unterricht in den Elementen der Physik nach einem populären Schulbuche durch zwei Stunden wöchentlich im zweiten Jahrgange der vierten Klassen betrieben werde, so wäre darauf zu sehen, daß auch hier die praktische Richtung und die Rücksicht auf die Anwendung im Leben mehr hervortrete, ohne jedoch die Hinweisung auf das Höhere, welches aller sinnlichen Erscheinung zu Grunde liege und wozu die Physik so viele Gelegenheit biete, zu versäumen.

Wenn sonach bei den bestehenden Hauptschulen zu den Lehrgegenständen der vierten Klasse der Unterricht in den Elementen der technischen Chemie hinzugefügt und die bereits eingeführten Kurse der Naturgeschichte und Naturlehre auf die angedeutete Weise erweitert würden, so wären damit in den meisten gewerbetreibenden Städten technische Vorbereitungsschulen in hinreichender Anzahl geschaffen und für den Gewerbestand insoweit gesorgt, daß der Sinn des angehenden Gewerbsmannes für weitere Belehrungen angeregt und derselbe befähigt würde, die Gründe des Verfahrens zu erfassen und sich durch zweckmäßige Schriften weiterzubilden, falls seine Verhältnisse ihm den Besuch einer höheren Lehranstalt nicht gestatteten. Diese höhere Vorbereitungsanstalt für den Gewerbestand sei in Böhmen die mit der ständisch-technischen Lehranstalt vereinigte Realschule; für das Land bestehe bereits die Realschule zu Rakonitz und sei eine solche für das industriöse Reichenberg projektiert.

Wenn so durch die auf die bezeichnete Weise vervollkommneten Lehranstalten für die Vorbereitung der Gewerbetreibenden auf ihren künftigen Beruf durch die Schule hinlänglich gesorgt sei, so sei anderseits die Fortbildung und Nachbildung außer der Schule für jene, welche sich bereits bei den Gewerben befinden und der nötigen Ausbildung entbehren mußten, ein nicht minder dringendes Bedürfnis.

Wie sehr schon in früherer Zeit und ehe noch in anderen Staaten daran gedacht wurde, die Kultivierung einzelner Erwerbszweige die österreichische Staatsverwaltung beschäftigte, davon seien zahlreiche Verordnungen über die

---

allerunterthänigsten Vortrage vom 7. Juni 1828, Z. 3985, schon anerkannt." Siehe S. 63. Kreutzberg hat in seiner Denkschrift noch die alte, aber im Jahre 1828 abgeänderte Stundeneinteilung des zweiten Jahrganges der vierten Klasse vor sich gehabt.

Errichtung von Spinn-, Webe- und Klöppelschulen, ferner die Berufung fremder Künstler und Handwerker zur Unterweisung inländischer Gewerbsleute und die dafür bewilligten bedeutenden Geldmittel und Prämien, endlich eine große Anzahl belehrender Kundmachungen, welche die Staatsverwaltung von Zeit zu Zeit über einzelne Zweige des gewerblichen Verfahrens erlassen habe, ein deutlicher Beweis.

Mehr oder weniger habe sich jedoch die Wirksamkeit dieser angegebenen Anordnungen auf die praktische Abrichtung beschränkt und darin, daß die Staatsverwaltung in neuerer Zeit sich derselben nicht mehr bediene, liege der Beweis, daß sie für die höheren gewerblichen Bedürfnisse der Gegenwart als ungenügend befunden würden. Nach dem Ermessen des Verfassers seien vielmehr für die Nachbildung jener, welche bisher gar keinen oder einen mangelhaften Unterricht erhielten, folgende Veranstaltungen nötig, die aber zugleich für die Fortbildung derjenigen dienen könnten, welche nach dem auf obenerwähnte Weise erhaltenen Elementar-Unterrichte sich den Gewerben und technischen Beschäftigungen gewidmet hätten. Es seien vor allem Sonntags- und Abendschulen für bloß technische Belehrung zu errichten, zu deren Besuch nur jene Lehrlinge als befähigt zu betrachten seien, welche die notwendigen Kenntnisse der Religion, des Lesens, Schreibens und Rechnens besäßen. Diese Schulen bestünden bereits mit großem Nutzen in mehreren deutschen Ländern durch eine Reihe von Jahren, würden aber nirgends mit mehr Eifer und Liebe gepflegt und seien nirgends besser für den praktischen Nutzen eingerichtet, als in dem durch seinen Bienenfleiß ausgezeichneten Sachsen.

Zwar könnten diese Anstalten wegen verschiedener politischer und gewerblicher Verhältnisse nicht genau so, wie in dem genannten Lande, eingeführt, sondern müßten unseren Verhältnissen angepaßt und den allgemeinen Umrissen nach etwa folgendermaßen eingerichtet werden:

Es sollen dies Anstalten sein, wo an Sonn- und Feiertagen nach dem Gottesdienste und ein- oder zweimal wöchentlich nach vollendeter Tagesarbeit durch einige Abendstunden ein populärer Unterricht in den notwendigsten Gegenständen des technischen Wissens erteilt wird, und zwar für Gesellen und Lehrlinge, die früher noch gar keinen theoretischen technischen Unterricht oder nur eine unzureichende Belehrung darüber empfangen haben. Die Auswahl der Gegenstände werde sich nach den Bedürfnissen des Ortes und der Verhältnisse und vorzüglich der Zuhörer richten und der Vortrag sich nur auf die praktische Übung und Anwendung beschränken müssen. Im einzelnen dürften als Gegenstände dieses Unterrichtes folgende nötig sein:

a) Zeichnen für Maurer-, Tischler-, Schlosser- u. s. w. - Gesellen und -Lehrlinge.

Nach der Bestimmung der Hofdekrete vom 4. Februar 1782 und 7. Juli 1783 müßte auch hier mehr auf das Bedürfnis der Handwerker für Verfertigung regelmäßiger Risse und Pläne, für Darstellung geometrischer Figuren, des Laub- und Schnitzwerkes, als auf andere bildliche Darstellungen Rücksicht genommen werden. Es wäre demnach mit dem Linienzeichnen zu beginnen und bis zum Freihand- und architektonischen Zeichnen vorzuschreiten. In Städten, wo eine Schule mit einem Zeichnungslehrer bestehe, könnte dieser Unterricht den angehenden Handwerkern zugleich mit dem Zeich-

nungsunterrichte erteilt werden, welchen die Schüler der dritten und vierten Klasse an Sonn- und Feiertagen ohnehin nach dem Morgengottesdienste empfangen.

b) Geometrie, c) Baukunst, d) Stereometrie und e) Mechanik, mit steter Rücksicht auf ihre Anwendung im Gewerbe.

Würden auf diese Unterrichtszweige auch noch zweimal wöchentlich einige Abendstunden (etwa von 7 bis 9 Uhr) verwendet, so könnte jeder im Verlaufe eines halben Jahres soweit behandelt sein, daß den Kindern die Grundlehren derselben beigebracht und sie dadurch in stand gesetzt würden, die speziellen Abteilungen derselben später entweder auf Grund weiterer Vorlesungen oder ausführlicher Schriften zu verfolgen.

Als Lehrer könnten hierfür jene benützt werden, welche den Lehrkurs für Haupt- und Musterschulen zurückgelegt haben. Auch dürfte es an vielen Orten gebildete Techniker geben, welche die nötigen Fähigkeiten hierzu besäßen und zur Erteilung dieses Unterrichtes, namentlich in der Baukunst, vermocht werden könnten.

Es müsse übrigens bezüglich dieser vier Wissenschaften bemerkt werden, daß es keineswegs nötig sei, dieselben überall und ganz vollständig zu behandeln; das werde vielmehr von der Art des Gewerbes abhängen, welches in bestimmten Orten besonders gepflegt werde. Weitere Gegenstände dieses Unterrichtes seien:

f) Naturgeschichte, g) Naturlehre, h) ein Grundriß der allgemeinen technischen Chemie oder einzelner Zweige derselben.

Es sei durchaus nicht nötig, das ganze weitläufige Gebiet der Chemie zu durchwandern, sondern es genüge, einzelne Gewerbsklassen, wie: Bleicher, Gerber, Färber, Glasmacher u. s. w., bloß über die in ihr Geschäft einschlagenden Grundsätze aufzuklären oder einzelne Prinzipien dieser Wissenschaft für mehrere Gewerbe zugleich, die auf denselben Grundsätzen beruhen, anzuwenden, z. B. Destillieren, die Gährung, den Kristallisationsprozeß.

i) Endlich wäre es sehr wünschenswert, daß in den Städten, wo solche Unterrichtsanstalten eingeführt werden, den Gesellen und Lehrlingen wöchentlich eine Stunde die neuesten Entdeckungen und Erfindungen im Gewerbs- und Fabrikswesen bekannt gemacht würden. Dadurch würde denen, welche Lust und Fähigkeit haben, die Möglichkeit verschafft, weiter vorzudringen und es könnte diese Gelegenheit zugleich benützt werden, auf Erhöhung des moralischen Gefühles durch passende Belehrungen einzuwirken, dessen gleichmäßige Entwicklung mit der Ausbildung der Verstandeskräfte zu befördern und so die Einseitigkeit in der Bildung zu vermeiden.

Der Verfasser zweifle übrigens selbst, ob es, mit Ausnahme der Hauptstadt, irgend einen Ort gebe, wo es gegenwärtig möglich sei, diese ganze Reihe von Unterrichtsgegenständen zu behandeln; es müsse aber schon als ein großer Gewinn betrachtet werden, wenn nur einige derselben in halbjährigen Kursen in verschiedenen Städten vorgetragen würden. Jeder Ort werde sich darin weit mehr nach den verfügbaren Lehrern und nötigen Mitteln, die dafür vorhanden seien, als nach dem Bedürfnisse richten müssen. Wenn aber einmal der nötige Impuls gegeben sei, so werde es leichter gehen und in Städten, wo der Gemeinsinn kräftig wirke, nicht an Männern fehlen, welche zur Förderung der Sache mit Wort und Tat beitragen. Endlich suchte

der Verfasser noch einige Hindernisse, welche der Einführung des Unterrichtes der technischen Chemie an der zu einer förmlichen Gewerbeschule umzugestaltenden vierten Klasse entgegenstünden, wegzuräumen.

Durch die Förderung des Gewerbestandes und der Industrie, bemerkte der Verfasser zum Schlusse, werde auch eine wünschenswerte Verminderung des Andranges der Studierenden zu den Gelehrtenschulen erzielt, sowie durch diese Verlängerung des Unterrichtes für die Gewerbetreibenden die sehr nachteilige allzufrühe selbständige Niederlassung derselben verhindert werde.

Die Studienhofkommission beschäftigte sich mit dieser Denkschrift des Chemikers Kreutzberg in ihrer Sitzung vom 15. August 1837, nachdem der Präsident derselben, Graf Mittrowsky, mit der Präsidial-Erinnerung vom 7. April d. J. dieselbe der Studienhofkommission übergeben hatte.

In dieser Präsidial-Erinnerung bemerkte Graf Mittrowsky:

In dieser Denkschrift stellt der Verfasser mit Rücksicht auf die Gewerbs- und Industrieverhältnisse Böhmens die Notwendigkeit eines vermehrten Unterrichtes für die industrielle und gewerbetreibende Klasse mit Sachkenntnis dar. Derselbe weist zur Erreichung dieses Zweckes zunächst auf die bereits bestehenden vierten Klassen an den Hauptschulen hin und glaubt, daß durch eine zweckmäßigere Organisation derselben eine bessere Bildung des Gewerbestandes ohne große Schwierigkeit und ohne bedeutende Kosten in der Weise erzielt werden könnte, daß a) der an den vierten Klassen bereits bestehende Unterricht in der Naturgeschichte und in der Naturlehre angemessen erweitert, b) jener in der Chemie hinzugefügt, und c) die daselbst eingeführten Lehrbücher verbessert und in einer mehr praktischen Tendenz abgefaßt werden sollen; ferner wünscht er, daß d) an der ständischen technischen Lehranstalt in Prag auch Technologie vorgetragen werde. Um aber nicht bloß für eine bessere Vorbildung der Gewerbetreibenden, sondern auch dafür zu sorgen, daß die zu den Gewerben Übertretenden das Erlernte nicht nur nicht vergessen, sondern ihre Kenntnisse angemessen erweitern, trägt er weiters an, daß e) die Bestimmungen der §§ 76 und 108 der Schulverfassung für die Volksschulen, welche vorschreiben, daß alle Lehrlinge bei ihrem Aufdingen sich mit dem Zeugnisse über den genossenen Volksunterricht auszuweisen haben, republiziert, strenge gehandhabt, diese Vorschriften auch auf die Lehrlinge in den Fabriken ausgedehnt und deren genaue Befolgung durch Festsetzung einer Geldstrafe, allenfalls im Betrage jener, welche in dem § 131 der gedachten Schulverfassung für die ohne Religionszeugnis aufgenommenen Lehrlinge bestimmt ist, sanktioniert werden möchte, f) daß der Besuch des sonntäglichen und Wiederholungsunterrichtes genauer überwacht, und daß endlich g) für technische Belehrung der Gewerbetreibenden eigene Sonntags- und Abendschulen eingeführt werden

möchten, wobei der Verfasser über die Art und Weise der Organisation und Einrichtung derselben seine Ansichten ausspricht.

Bei dem Umstande, daß das Bedürfnis eines erweiterten Unterrichtes für Gewerbetreibende von Tag zu Tag fühlbarer werde, was schon durch die zahlreichen Gesuche und Verhandlungen über Errichtung von Gewerbeschulen, welche dermalen bei der Studienhofkommission einlaufen und erwogen werden, unverkennbar dargetan werde, habe das Präsidium diese Denkschrift einer näheren Beachtung und Prüfung umso würdiger befunden, als dieselbe einen Gegenstand behandle, über welchen die k. k. Studienhofkommission noch immer die geeigneten Anträge Sr. Majestät zur allerhöchsten Schlußfassung zu unterbreiten habe und die in diesem Aufsatze ausgesprochenen Ansichten im wesentlichen mit jenen übereinstimmen, welche die Studienhofkommission in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 7. Juni 1828[1]) über eine verbesserte Einrichtung der vierten Hauptschulklasse geäußert habe. Dieser letzterwähnte Vortrag habe jedoch seine definitive Erledigung noch nicht erhalten, sondern sei unter dem 18. Juli 1828 mit dem allerhöchsten Befehle herabgelangt, über den Gegenstand desselben auch noch die hiesigen Studien-Vizedirektoren, als aufgestellte Organisierungskommission, zu vernehmen, sonach aber diese Angelegenheit neuerlich zur allerhöchsten Schlußfassung zu bringen.

Wie die Verhandlungen zeigen, sei aber der Bericht der Studienrevisionskommission über den ganzen Stand der Frage noch immer nicht eingelangt, daher es der Studienhofkommission zur Pflicht gemacht werde, diese ausständige Äußerung mit Festsetzung einer angemessenen Frist bei der Studienrevisionskommission zu betreiben, deren richtige Einlangung zu überwachen und sich sonach die baldige Vorlegung des noch immer ausständigen alleruntertänigsten Vortrages an Se. Majestät tätigst angelegen sein zu lassen.

Bei der Würdigung dieser Angelegenheit seien die höchst schätzbaren Materialien, welche in den Berichten der Direktion des Wiener polytechnischen Institutes vom 15. Oktober 1835 und 13. Juli 1836 über die Organisation der technischen Schulen im allgemeinen geliefert worden seien, gehörig zu benützen und habe die Studienhofkommission sofort sich auch die baldige definitive Erledigung der bei ihr anhängigen Verhandlung über Errichtung von Realschulen in verschiedenen Städten und Provinzen, als z. B. in Freudenthal, Reichenberg, Rakonitz, Kuttenberg u. s. w., angelegen sein zu lassen.

Der Referent, Regierungsrat Purkarthofer, gab in der erwähnten Sitzung folgendes Votum über diese Denkschrift ab: Die Tendenz dieser

[1]) Siehe S. 61 ff.

Denkschrift ist dahin gerichtet, daß durch zweckmäßige Einrichtung der bestehenden technischen Unterrichtsanstalten, wozu der Verfasser hauptsächlich die vierten Klassen an Hauptschulen zählt, dann durch bessere Handhabung der bestehenden Vorschriften bezüglich der Verpflichtung der Jugend, die sich den Künsten oder Gewerben widmet, zum Besuche insbesondere des Wiederholungsunterrichtes, ferner durch Einführung von Sonntags- und Abendschulen für Handwerker, die Gewerbe und Industrie einer größeren Vollkommenheit zugeführt werden möchten. Referent habe diese Denkschrift mehrmals mit vielem Interesse gelesen und sei jedesmal in der angenehmen Überzeugung bestärkt worden, daß der Verfasser mit vieler Sachkenntnis und lebhafter Teilnahme die vaterländische Industrie und damit die allgemeine Wohlfahrt auf eine höhere Stufe zu bringen suche. Aber Referent müsse leider mit Wehmut bekennen, daß die Ausführung der vom Verfasser gemachten Anträge mit mehr Schwierigkeiten verbunden sei, als denselben sein lebhaftes Gefühl für die allgemeine Wohlfahrt erkennen lasse. Die Grundlage des Volksunterrichtes seien die Trivial- und Hauptschulen; beide bedürften einer Vervollkommnung. Bezüglich der ersteren zeige sich, daß vielen die notwendige Dotation fehle und die Errichtung einer größeren Anzahl derselben an dem Mangel der erforderlichen Geldmittel scheitere. Die Gemeinden seien größtenteils mit anderen Ausgaben belastet und auch der öffentliche Fonds reiche nicht aus, den diesfälligen Bedürfnissen abzuhelfen. Die Hauptschulen seien zwar im allgemeinen besser, aber vielfach auch nicht hinreichend dotiert und der Vermehrung ihrer Anzahl stehe gleichfalls der Mangel an Geldmitteln entgegen. Indessen müsse man mit freudiger Teilnahme anerkennen, daß für den Volksunterricht mit vereinten Kräften sehr vieles geleistet werde und der Zustand desselben im ganzen sehr beruhigend sei. Dem Referenten schwebe ein Heer von Ideen zur Emporbringung des Schulwesens vor, die durch die vorliegende Denkschrift nur noch mehr angeregt würden; die Ausführung derselben werde jedoch durch die obwaltenden Verhältnisse beschränkt, obschon er den festen Vorsatz habe, jede Gelegenheit zu benützen, das Schulwesen der möglichsten Vollkommenheit näher zu bringen. Vor allem wäre erwünschlich, daß für die geeignete Ausbildung der Lehrer, besonders der vierten Klasse der Hauptschulen und jener der Realschulen, mehr geleistet werden könnte. Dann bedürften gerade diese höheren Lehranstalten mit dem speziellen Zwecke der Beförderung der Industrie, die Haupt- und Realschulen, einer besseren Organisation, die auch bereits im Zuge sei, und mit der Tendenz der vorliegenden Denkschrift harmoniere.

Rücksichtlich der Regulierung der vierten Klasse der Hauptschulen sei das Gutachten von der ehemaligen Studienrevisionskommission abgefordert

worden, aber trotz wiederholter Betreibung nicht eingelangt. Bezüglich des Wiener polytechnischen Institutes und der damit verbundenen Realschule sei die Reorganisation soeben in Verhandlung, und nach der erfolgten allerhöchsten Entschließung hierüber würden auch bezüglich der übrigen Realschulen die eingeleiteten Verhandlungen zu Ende geführt werden können. Es dürfte hierbei auf die Anträge der Denkschrift immerhin Rücksicht genommen werden können. Die strengere Handhabung der Vorschriften hinsichtlich des Besuches der Werktags- und Wiederholungsschulen sei ohnehin dem Gesetze gemäß. Die vom Verfasser beantragte umständlichere Behandlung der Naturgeschichte dürfte ebenfalls ausführbar sein und sei darauf bei dem Programm zur Verfassung eines neuen Lehrbuches der Naturgeschichte Rücksicht genommen worden. Was die technologische Chemie betreffe, so wäre hierüber auch eine kurze Abhandlung in das Lehrbuch der Naturlehre aufzunehmen. Auch Sonntags- und Abendschulen für Handwerker dürften zum Teile ausführbar sein, wenn an den Hauptschulen von vier Klassen nicht nur im Zeichnen, sondern auch in den übrigen technischen Lehrgegenständen von dem Lehrpersonale der vierten Klasse an Sonntagen oder wohl auch an Werktagen den Handwerksgesellen Unterricht erteilt werde, wie dieses bereits im Handlungsfache hie und da der Fall sei.

Vorderhand sei nichts weiteres hierüber zu verfügen, als daß durch die Regierung der Bericht der ehemaligen Studienrevisionskommission oder wenigstens die mitgeteilten Verhandlungsakten abgefordert würden, um sodann die Sache weiter zu verfolgen.

Es wurde deshalb folgendes Dekret von der Studienhofkommission an die niederösterreichische Regierung am 21. August 1837 erlassen:

„Mittels Hofdekretes vom 23. Juli 1828, Z. 3985, wurden der Studienrevisionskommission sämtliche Begutachtungen der Schulbehörden, wie auch die Äußerungen der Länderstellen hinsichtlich einer zweckmäßigeren Organisation der Hauptschulen mit dem Auftrage zugefertigt, hierüber ihr Gutachten zu erstatten. Da gedachte, nunmehr aufgehobene Studienrevisionskommission diesem Auftrage ungeachtet mehrmaliger Betreibungen nicht nachgekommen ist, so erhält die Regierung den Auftrag, die diesfälligen Verhandlungsakten sogleich hereinzubringen und verläßlich bis 25. September d. J. anhero vorzulegen.[1])

Purkarthofer m. p."

[1]) Das Weitere siehe S. 65 f.; nur ist dort S. 65 statt 21. Oktober 1837 zu setzen: 21. August 1837.

II. Zeichnungsunterricht.

1.

In dem Schulplane vom Jahre 1804 wurde im § 11 angeordnet, daß an der vierten Klasse der Hauptschulen nach und nach der „für die meisten Bürger so nötige Unterricht im Zeichnen vorzüglich mit Zirkel und Lineal“ eingeführt werden sollte und in der allerhöchsten Entschließung vom 25. September 1806 auf den alleruntertänigsten Vortrag der vereinigten böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vom 21. Februar d. J. war bestimmt worden, daß der Zeichnungslehrer an der Wiener Normalhauptschule, Johann Schalte, um einen neuen Plan für den Zeichnungsunterricht nicht nur entwerfen, sondern auch ganz ausarbeiten zu können, von der Abhaltung der eigentlichen Lehrstunden, insoweit es die Oberaufsicht tunlich finde, etwa ein ganzes Jahr, enthoben werden solle.[1]) Derselbe hatte aber unterdessen bereits seinen Plan entworfen und am 3. Jänner 1807 überreicht.[2])

Dieser Plan hatte im wesentlichen folgenden Inhalt:

Es wird zuerst die bisherige Art des Zeichnungsunterrichtes scharf verurteilt, denn die gegenwärtige Verfassung der Zeichnungsschulen sei ziel- und planlos und demnach nicht geeignet, den Endzweck derselben, das Zeichnen für das bürgerliche Leben allgemein anwendbar und nützlich zu gestalten, zu erreichen. Wie der Verfasser schon vielmals in den, an die Hofkanzlei gerichteten Beurteilungen der ihm mitgeteilten Zeichnungen der Provinzial-Zeichnungsschulen erwiesen habe, fehle es den Zeichnungslehrern selbst an der gehörigen Kenntnis der eigentlichen Absicht des Zeichnungsunterrichtes oder doch an der erforderlichen Einsicht und Kenntnis der Mittel, wie dieselbe erreicht werden könne, ja sogar an den nötigen Fachkenntnissen; dazu sei auch die Methode verfehlt und systemlos.

Da es bisher an einer Bildungsanstalt für Lehrer an Zeichnungsschulen gemangelt habe und man demnach Leute nehmen mußte, so gut man sie eben für den kärglich ausgemessenen Gehalt zu finden vermochte, diese aber ihres Unterhaltes wegen sich um Nebenbeschäftigungen umsehen mußten und so wenig Zeit, als es nur immer anging, ihrem Amte widmeten, da sie endlich weder eine stufenweise gereihte Sammlung von Originalen noch eine bestimmte Anleitung zum zweckmäßigen Verfahren hatten, so sei es leicht begreiflich, daß der Zeichnungsunterricht bisher entweder ganz schlecht oder doch nicht ganz und nicht überall mit dem gewünschten Erfolge und Nutzen für den Staat betrieben worden sei.[3])

---

[1]) Siehe S. 5 f. Die Enthebung des Direktors Schalte von den Lehrstunden war nicht nötig und unterblieb.

[2]) A. U. 17. B 2, Zeichnungsdirektor, in genere, Z. 534 117 vom Jahre 1808.

[3]) Die Hauptursache des mißlichen Zustandes des Zeichnungsunterrichtes leite sich von den, vor mehr als zwanzig Jahren unter dem sonst in Schulsachen hochverdienten, im Zeichnungsfache aber ganz unerfahrenen Abte Felbiger getroffenen Anordnungen für das Zeichnen her, die zur Gründung nützlicher, den höchsten Absichten

Dem Zwecke des Zeichnungsunterrichtes entsprechend, welcher schon in der allgemeinen Schulordnung für die k. k. Staaten vom Jahre 1774, § 5, ausgesprochen wurde, daß das Zeichnen an den Normalschulen mit dem Zirkel und Lineale sowohl als aus freier Hand der Jugend beigebracht werden soll und welcher in der allerhöchsten Entschließung vom 10. Juni 1787 dahin bestimmt wurde, daß der Zeichnungsunterricht bei den Normalschulen eigentlich nur beabsichtige, die Jugend im allgemeinen im Zeichnen zu üben und derselben jene Fertigkeiten beizubringen, die sie hernach bei den verschiedenen Handwerken oder Künsten, wo sie ihren Nahrungsstand antrifft, notwendig braucht oder wenigstens wovon sie einen nützlichen Gebrauch machen kann; demgemäß der Unterricht auf das Allgemeine zu beschränken sei, beantwortete Schalte in seinem Plane folgende vier Fragen:

I. Was für Zeichnungsgegenstände in dieser Hinsicht gelehrt werden müssen und ob sie für das geforderte allgemeine Zeichnungsbedürfnis befriedigend seien.

II. Wie diese Zeichnungsgegenstände durch eine gründliche, leichtfaßliche und sicher zum Ziele führende Lehrmethode den Schülern beizubringen seien.

---

gemäßer Zeichnungsschulen völlig ungeeignet gewesen wären. Denn die damals getroffenen Anordnungen beruhten: 1. auf dem als Norm vorgeschriebenen Werkchen: „Wie die Zeichnungsclassen der Normalschulen in den k. k. Staaten beschaffen seyn, in Ordnung erhalten und wie daselbst die Schüler zur Erreichung der Absicht dieser Classen unterwiesen werden sollen. 1783", welches vollständig unbrauchbar sei; 2. auf den ehemals an die neuerrichteten Zeichnungsschulen vom Oberdirektor der Normalzeichnungsschulen abgelieferten systemlosen, zum Teil fehlerhaften Zeichnungsmustern; 3. auch seien teils im Zeichnungsfache zu schwache oder in der Methode zu wenig bewanderte, teils fast ganz untaugliche Lehrer angestellt worden.

Dieser sehr scharfen Kritik trat der Direktor der Philosophie, Paris von Giuliani, welchem, sowie dem Feuchtersleben der Plan des Schalte zur Begutachtung vorgelegt worden sein dürfte, in seinem Gutachten vom 13. Jänner 1807 (A. U., Faszikel 24, Z. 856 vom Jahre 1809) entgegen: Wenn Schalte die Unvollständigkeit und Unausführbarkeit der zur Gründung der Zeichnungsschulen vor zwanzig Jahren in Druck gelegten Anweisungen und Vorschriften und die ursprüngliche Mangelhaftigkeit der von dem, in den diesbezüglichen Kenntnissen sehr beschränkten Abte Felbiger vor zwanzig Jahren getroffenen Zeichnungsanstalt tadle, so sei zu bemerken, daß auch viel Gutes in der Einrichtung derselben enthalten sei, wie Schalte selbst in seinem Plane eingestehe; übrigens sei jeder Anfang neuer öffentlicher Anstalten unvollkommen; damals legte man den Grund, jetzt handle es sich teils um die Vervollkommnung des Institutes, teils um die Ausreutung der Mißbräuche, welche sich eingeschlichen haben: das sei der natürliche Gang aller gemeinnützigen Veranstaltungen. Wenn Schalte die Lehrer und die Musterzeichnungen verwerfe, so sei zu bedenken, daß, wie Schalte selbst nicht verkenne, auch mehrere geschickte und erfahrene Zeichner unter den Lehrern waren und daß unter den alten Mustern, Zeichnungen und Kupferstichen viele seien, welche der Kritik auch der modernsten Zeichner standhielten.

Auch andere, von Schalte getadelte Gebrechen, wie: Vernachlässigung der ergangenen guten Vorschriften und Maßregeln von Seite der Lehrer, Außerachtlassung der Rücksicht auf die verschiedenen Bedürfnisse der Schüler, Mangel an gutem Geschmack seien nicht so hoch anzuschlagen, die Bedürfnisse der Schüler seien noch nicht so klar zu ersehen, da sich noch nicht alle zu einem bestimmten Beruf entschlossen hätten; der gute Geschmack bilde sich übrigens erst mit der Zeit, durch längere Übung und Vergleichung vieler Werke; die Silber- und Goldarbeiter in Wien hätten es übrigens im guten Geschmack sehr weit gebracht; man dürfe überhaupt von den, bei ihrer kargen Besoldung vielfach mit Armut und Not ringenden Provinzlehrern Meisterstücke von gutem Geschmack nicht erwarten, noch die Absicht des Institutes als verfehlt bezeichnen, wenn nicht aus allen Schülern Leonardis da Vinci u. s. w. erwüchsen.

III. Was für Maßregeln zu ergreifen wären, um den Unterricht in erwünschten Gang zu bringen und in einem guten Zustande zu erhalten; und

IV. Was für ein Kosten-Aufwand hierzu erforderlich sein dürfte.

I. Hauptstück: Was für Zeichnungsgegenstände gelehrt werden müssen.

Diese Gegenstände beschränken sich auf folgende vier Zeichnungsarten, nämlich auf 1. geometrische und 2. architektonische Zeichnungen, welche mittels des Zirkels und Lineals nach bestimmt angegebenen Maßen verfertigt werden, dann auf 3. arabeskes Laubwerk und 4. Blumen, welche aus freier Hand gezeichnet werden. Die Säulenverzierungen, Rosetten, Vasen und einige andere willkürliche Verzierungsarten, die beim Zeichnungsunterrichte dieser Schüler vorzukommen haben, sind bloß Anwendungen und Zusammenstellungen der genannten vier Zeichnungsarten und machen daher keine besondere Klasse aus.[1])

Auf diesen angeführten Zeichnungsgegenständen beruht das ganze Zeichnungswesen.

1. Der geometrischen Zeichnung gebührt in diesen Schulen wegen ihres allgemeinen Gebrauches und Nutzens selbst für diejenigen, die keine eigentlichen Künstler und Professionisten sind, der erste Rang und die sorgfältigste Verwendung von Seite der Lehrer und Schüler, denn sie ist die Grundlage und gleichsam die Seele der ganzen Zeichenkunst und aller davon abhängigen mechanischen Arbeiten. Sie lehrt in allen Fällen und in allen Formen die Linien und Flächen, Räume und Körper nicht allein genau in ihrem Ausmaße kennen, sondern auch in allen Bestimmungen nach Erfordernis verkleinern, vergrößern, verwandeln, einteilen und in verschiedene Verhältnisse bringen. Sie soll den manipulierenden Klassen eben das leisten, was die Rechenkunst den kommerzierenden leistet.

2. Den zweiten Rang nimmt die architektonische Zeichnung ein und schließt sich an die geometrische unmittelbar an. Die geometrische lehrt mittels des Zirkels und Lineals mit aller Gewißheit und Genauigkeit Linien, Flächen, Körper und Räume messen und verändern, die architektonische lehrt sie an den Arbeiten der Künstler und Professionisten zweckmäßig anwenden, sie in schöne angemessene Verhältnisse und Proportionen bringen, zusammenstellen und vereinigen. Die vortrefflichste Lehrschule hierzu ist die Zeichnung der Säulenordnungen, weil sie von allen gebildeten Nationen als die besten Modelle für die Zusammensetzung anschaulicher Gegenstände in schönen Verhältnissen von jeher angesehen worden sind.

Die architektonische Zeichnung beschäftigt und bildet daher nicht allein die allergrößte Zahl der Professionisten und Künstler im wesentlichen, sondern sie leitet auch den Ökonomen und jeden Privaten bei der Angabe, Beur-

[1]) Giuliani bemerkte dazu: Eigentlich lassen sich die zwei ersteren auf eine einzige, nämlich die geometrische, welche mit Zirkel und Lineal verfährt und wovon die Architektur nur eine Anwendung ist, zurückführen, sowie die zwei letzteren unter der Ornamentenzeichnung begriffen sind. Auch Feuchtersleben unterschied in seinem Gutachten vom 2 Hornung 1807 die geradlinige Zeichnung mit Zirkel und Lineal für die Flächen- und Körperlehre und die darauf gebaute Architektur, dann die freie Handzeichnung, welche sich in die der Blumen und Figuren teile. Eine Abart sei die Situationszeichnung, die topographische Darstellung ganzer Gegenden und Länder.

teilung und Zeichnung von Gebäuden; was demnach der Erklärung der angeführten Schulordnung ganz entspricht: „Das Zeichnen soll auf die verschiedenen Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft sich erstrecken, es soll daher den Beamten und Haushältern dienen, allerlei Vorstellungen, besonders geometrische und Baurisse zu machen und wohl zu beurteilen, dann die Künstler und Professionisten in stand setzen, bessere Arbeiten zu liefern.“[1])

3. und 4. Da jedoch der größte Teil der Künstler und Professionisten der Zeichnungen aus freier Hand oder eigentlich der sogenannten Ornamenten-Zeichnung, welche hauptsächlich in arabeskem Laubwerke und Blumen besteht, bedarf und da überdies die Glieder, Kapitäle, Sparrenköpfe, Streifen und Felder der Säulenordnungen damit verziert sind, so ergibt sich von selbst der eigentliche Inhalt und die Zweckmäßigkeit dieser Zeichnungsgegenstände.

Zu den geometrischen und architektonischen Zeichnungsarten gehört auch die Zeichnung der Maschinen, welche dort zu lehren ist, wo die vierte Klasse aus zwei Jahrgängen besteht, folglich auch die Mechanik gelehrt wird, zu deren Anwendung und Ausführung das Zeichnen unumgänglich erfordert wird.

Die Figurenzeichnung ist zwar an denjenigen Orten, wo keine andere Anstalt zur Erlernung derselben besteht, von dem Unterrichte in deutschen Schulen nicht auszuschließen, soll aber wegen ihres minderen Einflusses auf Künste und Handwerke den letzten Platz einnehmen. Daher soll die Figurenzeichnung an den Normal- und Hauptschulen in den ordentlichen Lehrstunden nicht gelehrt, noch weniger der Zeichnungsunterricht damit angefangen werden.[2])

Die Landschaftszeichnung wird mit Recht ganz davon ausgeschlossen. In dieser Gattung hat das Mittelmäßige, wie in der Dichtkunst, gar keinen Wert.

II. Hauptstück: Wie die Zeichnungsgegenstände zu lehren sind.

Wenn es auch gewiß ist, daß eine sklavische Fesselung an einen genau bestimmten methodischen Gang beim Zeichnungsunterrichte der Entwicklung des Genies hinderlich und der Heranbildung des Künstlers nachteilig und somit verwerflich wäre, so ist doch in der Erwägung, daß es sich hier nur um jene Stufen des Zeichnungsunterrichtes handelt, welche für Volksschulen nötig sind, nicht zu bezweifeln, daß man auch bei demselben nach den Grundsätzen der Pädagogik vorgehen müsse. Wenn der Unterricht im Zeichnen den gewünschten Nutzen hervorbringen soll, so müssen die Schüler das kennen und

[1]) Giuliani bemerkte dazu: Der Plan des Schalte ist beinahe ein Plan für eine neu zu errichtende Zivil-Architekturschule, denn für die militärische und das Genie taugt er nicht; er findet den Grund aller Zeichnungen in dem architektonischen Fache. Die architektonische Zeichnung ist eine Anwendung der geometrischen und der Perspektivkunst, namentlich der Optik; sie hat eigentlich bei den Provinzial-Zeichnungsschulen nichts anderes zu tun, als daß sie Exemplare einer guten Zeichnung liefert und in Verbindung mit der Verzierungszeichnung auch den Geschmack bildet.

[2]) Giuliani meinte, daß man die Figurenzeichnung nicht wohl beseitigen könne; es gebe so viele Fälle, wo ein Künstler, ein Manufakturist Figuren anzubringen genötigt sei, daß er ohne diesen Teil der Zeichnungsfertigkeit niemals fortkommen werde; selbst beim Entwurf der Maschinen müsse man wenigstens eine Menschen- oder Pferdefigur zu zeichnen wissen, sowie die Augen und Hände sogar bei geometrischen und anderen mathematischen Zeichnungen häufig vorkämen. Die Figurenzeichnung sei daher ebenso notwendig, bei mehreren Kunstwerken viel notwendiger als die Ornamentenzeichnung.

verstehen, was sie zeichnen, und nicht bloß mechanisch dabei verfahren und obenhin kopieren, sondern mit Kenntnis und Einsicht, mit der genauesten Richtigkeit und Reinlichkeit zeichnen, denn die Methode ist nur dann gut, wenn sie die Anschaulichkeit der Zeichnungen mit dem mündlichen und geschriebenen Unterrichte vereinigt. Die Hand und das Auge muß der Lehrling zur Genauigkeit, Richtigkeit und Reinlichkeit gewöhnen; das obenhinnige Kopieren ist schädlich und erzeugt Pfuscherei, weil die einmal angenommene fehlerhafte Gewohnheit sich fast nimmer bessern läßt. Zu dem Ende müssen die Musterzeichnungen selbst

1. instruktiv bearbeitet sein. Der Schüler muß daraus sehen: a) den Gegenstand, um daraus Stoff zum Selbstunterrichte zu gewinnen; b) die Art der Zusammensetzung desselben und c) den technischen Gebrauch, die Anwendung auf das bürgerliche und künstlerische Leben.

2. Die Originale müssen systematisch von den leichtesten zu den schwereren, von den einfachen zu den zusammengesetzten in fortlaufenden Nummern aufeinanderfolgen;

3. sie müssen nach dem guten Geschmacke, vorzüglich der alten Griechen und Römer, und für den Gebrauch der gegenwärtigen Zeit gezeichnet seien. Wenn der Zeichnungslehrer mit zweckmäßigen Originalen für die Anzahl seiner Schüler hinlänglich versehen ist, muß er sie auch zweckmäßig zu gebrauchen wissen, er muß methodisch zu Werke gehen. Er muß 1. sie in der gehörigen Stufenordnung dem Schüler vorlegen, 2. sich versichern, daß der Schüler den Zeichnungsgegenstand und die Art der Konstruierung genau kenne, wie auch den technischen Gebrauch anzugeben wisse, 3. keine höhere Nummer dem Schüler zugestehen, bis er nicht die nächstvorhergehende ziemlich gut bearbeitet hat, 4. wie er weiter vorrückt, immer strenger auf Reinlichkeit und Nettigkeit der Zeichnungen und Zeichnungsrequisiten, wie auch 5. auf Ordnung in der Aufbewahrung des Zeichnungsgerätes sehen; sein Beispiel muß hierin belehrend und nachahmungswürdig sein. In dieser Beziehung sind die methodischen Grundsätze des Schreibens und Zeichnens dieselben. 6. Bei geometrischen und architektonischen Rissen muß er den Maßstab angeben, nach welchem das vorgelegte Original entweder vergrößert oder verkleinert werden soll. 7. Die nötigen Vorkenntnisse zum Zeichnen, Kunstwörter, Erklärungen, Erläuterungen, allgemein anwendbare Grundsätze und Bemerkungen muß der Lehrer allen Schülern gemeinschaftlich vortragen und dasjenige, was weder aus dem zweckmäßigsten Originale entnommen noch durch Worte ganz deutlich gemacht werden kann, nämlich verschiedene Handgriffe in der Konstruierung der Zeichnungen, in der Auflösung und Bearbeitung geometrischer und architektonischer Aufgaben muß er zuerst selbst vormanipulieren, dann von den Schülern nachahmen lassen. Es ist leicht einzusehen, wieviel Zeit dadurch gewonnen wird, die solche Lehrer verlieren, welche jeden Schüler insbesondere darüber zu belehren und anzuweisen pflegen.

III. Hauptstück: Was für Maßregeln zu ergreifen wären, um den Unterricht in den erwünschten Gang zu bringen und denselben in einem guten Zustande zu erhalten.

Diese Mittel sind folgende:

1. Anstellung tüchtiger Lehrer. Ein tüchtiger Lehrer aber ist derjenige, der a) die vorgeschriebenen Zeichnungsgegenstände nicht nur gut und fehler-

frei, sondern auch mit Kenntnis und Einsicht zu zeichnen im stande ist, b) sein Fach mit Emsigkeit und Liebe betreibt, c) in der Methode eine größere Anzahl Schüler zu unterweisen und zu behandeln versteht.

2. Herbeischaffung zweckdienlicher Originale in der Anzahl, wie sie die Menge der Schüler erforderlich macht.

3. Fortwährende Aufsicht und Leitung aller Zeichnungsschulen mittels eines, dem Gegenstande ganz gewachsenen und erfahrenen Mannes.

Der Wirkungskreis dieses Direktors der Volkszeichnungsschulen hätte sich nur auf das Technische zu beschränken, welches in der Beurteilung der Probezeichnungen, in der Kontrolle der bei diesen Schulen gebrauchten Originale, in der Begutachtung der Arbeiten, welche ein Kandidat des Lehramtes liefert und der Antworten, die er über die Methode schriftlich gegeben hat, in der Herbeischaffung der nötigen Musterzeichnungen auf die wohlfeilste und zweckmäßigste Art, in Ausarbeitung der noch abgängigen Anleitung zum Zeichnen und der Instruktionen für die Lehrer, überhaupt in den Vorschlägen zur Emporbringung dieser Schulen zu bestehen hat.

Einen amtlichen Einfluß auf die Provinzial-Zeichnungsschulen soll er für sich selbst nicht zu nehmen, sondern nur das zu begutachten haben, was ihm von der Hofstelle mitgeteilt wird, wie dieses auch bisher geschehen ist. Die Subordination des Zeichnungslehrers unter seine unmittelbaren Vorgesetzten soll dadurch keineswegs gemindert oder aufgehoben werden. Hieraus folgt notwendig der weitere Antrag, daß bis zur gänzlichen Organisierung des Zeichnungsunterrichtes an den Volksschulen die Benennung der für dieses Fach anzustellenden Lehrer, die Beischaffung der nötigen Originale, die Beurteilung der Probezeichnungen der Hofstelle auch künftig verbleiben solle. Damit aber die Hofstelle das Urteil mehrerer sachverständiger Männer vernehmen könne, wäre dem Direktor zur Pflicht zu machen, daß er die ihm zukommenden Gegenstände auch den Zeichnungslehrern an der hiesigen Normalhauptschule zur Begutachtung mitteile und ihre schriftlichen Äußerungen seinem Gutachten an die Hofstelle beilege.

Wenn nicht auf diese Art die Zeichnungsschulen von einem Kunstverständigen, der zugleich ein erfahrener Schulmann ist, organisiert und nach denselben Grundsätzen geleitet werden, so ist keine Hoffnung, daß der nach der allerhöchsten Willensmeinung des § 11 des Schulplanes bestehende und noch weiters einzuführende Unterricht im Zeichnen, vorzüglich mit Zirkel und Lineal, für alle Arten von Künsten und Professionen den beabsichtigten Nutzen in dem Grade und in der Allgemeinheit hervorbringen werde, wie er könnte und sollte.[1])

4. Die Lehrer müssen hierzu eigens gebildet und außer dem Zeichnen auch einen oder den anderen Gegenstand an der Hauptschule zu lehren im

[1]) Die beiden letzten Absätze sind Bemerkungen der Hofkommission in deutschen Schulsachen dto. Wien, den 14. Juni 1808, einbegleitet in Abwesenheit des Präses, Fürsterzbischofs von Wien, durch den Bischof von Pella, Johann Nepomuk. Dieser Hofkommission wurde nämlich der Plan des Schalte zunächst zur Äußerung übergeben, deren Inhalt der Kürze halber und um Wiederholungen zu vermeiden, hier überall gleich beigefügt werden soll. Giuliani war der Meinung, daß die Leitung nicht einem einzelnen, sondern zweien oder dreien übergeben werden sollte.

stande sein, weil ihnen der Gehalt des Zeichnungslehrers keinen hinlänglichen Unterhalt gewährt. Aus den angegebenen Eigenschaften eines Lehrers der Zeichnung in den Volksschulen ergibt sich von selbst, daß nicht jeder in den angeführten Arten an und für sich geschickter Zeichner zum Lehrer in den Volksschulen geignet sei.

Auf bloße Künstler kann man sich hierin gar nicht verlassen, selbst allgemeine Konkurse bei Besetzung der erledigten Plätze werden nie zu dem erwünschten Ziele führen, weil keine Anstalt besteht, in der sie so gebildet werden, wie man sie bei den Volksschulen braucht, ohne ihnen reizende Gehalte anweisen zu können. Es ist daher unumgänglich erforderlich, für einen eigenen Nachwuchs zu sorgen. Dieser mag sich die höhere Kunstausbildung an anderen Lehranstalten verschaffen, aber die Methode, nach den Bedürfnissen und Zwecken der Volksschulen und in Übereinstimmung mit den übrigen Lehrgegenständen zu lehren, muß er an diesen Volksschulen selbst gesehen und geübt haben.[1])

5. Überdies muß ein besonderer Leitfaden für Lehrer über den Gang des Unterrichtes und eine Instruktion über die anzuwendende Lehrmethode verfaßt werden.

6. Diejenigen unter den angestellten Lehrern, welche in irgend einem Zeichnungsgegenstande eine Schwäche verraten, müßten verhalten werden, die ihnen zugeschickten Musterzeichnungen derselben Gattung zu kopieren und zur Beurteilung einzusenden.

7. Die gegenwärtig an den Zeichnungsschulen befindlichen Originale wären während der Ferien zur Revision einzusenden, damit dieselben gehörig ausgesondert, die dem Stufengange angemessenen eingeteilt, die abgängigen nachgeschafft und die unbrauchbaren beseitigt werden können.

---

[1]) Der „Plan" sagt in dieser Beziehung weiter: Geschickte, mit der nötigen Kenntnis und Fertigkeit versehene Männer könnten nur unter den Zöglingen der Normalschule oder der k. k. Akademie bildender Künste aufgefunden werden. Allein solche Schüler der Normalschule suchen und erhalten bald eine angemessene anderweitige Versorgung; Zöglinge der k. k. Akademie aber sind dem Lehramte darum nicht gewachsen, weil sie nicht in den sämtlichen Zeichnungsgegenständen Unterricht geben können, denn einige haben sich nur auf die Landschafts-, andere auf die Figuren-, wieder andere nur auf die Blumen- und noch andere auf die Architekturzeichnung verlegt. Fände sich aber auch ein mit allen erforderlichen Eigenschaften begabter Mann, so wird er sich nicht entschließen, gegen einen Gehalt von 200 fl in eine Provinzstadt zu gehen, wo er kaum einen Nebenverdienst findet. Es scheint daher nichts anderes übrig zu bleiben, um geschickte Lehrer für die Normal-Zeichnungsschulen heranzuziehen und stets in Bereitschaft zu haben, als ein paar tüchtigen jungen Männern, die sich an der k. k. Akademie oder anderswo in der Architekturzeichnung gebildet haben, auf ein oder zwei Jahre eine jährliche Unterstützung von 150 fl. unter der Bedingung zu bewilligen, daß sie sich in der Normal-Zeichnungsschule zu den gewöhnlichen Zeichnungsstunden einfinden, um sich dort zu Lehrern in Bezug auf die Behandlungsart der Lehrgegenstände der vierten Klasse, die das Zeichnen fordern, zu bilden, daß sie ferner die ihnen noch mangelnden Zeichnungsgegenstände erlernen und sich im Zeichnen vervollkommnen, endlich sich auch noch außerdem irgend einem anderen Lehrgegenstande widmen und darin einer Prüfung unterziehen, damit sie nicht bloß als Zeichnungslehrer, sondern auch als Lehrer eines anderen vorgeschriebenen Lehrgegenstandes verwendet werden, diese Besoldung mit der eines Zeichnungslehrers vereinigen können und so nicht bemüßigt sind, zu ihrem Auskommen noch einen Nebenverdienst zu suchen.

IV. Hauptstück: Was für ein Kostenaufwand hierzu erforderlich sein dürfte.

Diese Bestimmung beruht unmittelbar auf den im III. Hauptstück angezeigten wesentlichen Mitteln, wie der Zeichnungsunterricht in den erwünschten Gang zu bringen und in gutem Zustande zu erhalten sei, welche in der Anschaffung zweckdienlicher Zeichnungsmuster, in den jährlichen Stipendien für zwei Pensionäre, die sich zu Lehrern bilden sollen, und in dem Gehalte des Zeichnungsdirektors, der das ganze Geschäft unter Leitung der Hofstelle besorgt, bestehen.

Die Kosten der ersten Anschaffung der erforderlichen Originale für die hiesige Normalhauptschule und für die Provinzial-Zeichnungsschulen sind mehr dem Scheine nach, als in der Tat beträchtlich, weil zwar die erste Ausgabe dafür bedeutender sein muß, in der Folge aber eben deswegen umso geringer sein wird. [1])

---

[1]) Für die Wiener Normal-Zeichnungsschule wären außer den vorhandenen, teilweise unbrauchbaren, noch etwa 600 Originale anzuschaffen, von denen Schalte schon die meisten entworfen und teilweise selbst ausgearbeitet oder von anderen habe ausarbeiten lassen; für jede auswärtige Zeichnungsschule wäre für die erste Organisierung ein Kostenaufwand von 200 bis 300 fl., später aber für jede Zeichnungsschule mit Inbegriff der Wiener Normal-Zeichnungsschule nur ein jährlicher Geldbetrag von 60 bis 100 fl., endlich sogar nur von 40 bis 60 fl. nötig. Am Schlusse ist dem „Plane" ein weitläufiges Verzeichnis der, an der Wiener Normal-Zeichnungsschule anzuschaffenden Original-Musterzeichnungen beigefügt.

Giuliani war gegen diese große Anzahl von Originalen oder Musterzeichnungen und wollte dieselben in zwei Kategorien eingeteilt wissen, nämlich in jene, welche die Elementarzüge und Gegenstände zur Erlernung der nötigen Zeichnungsgründe darstellt, und jene, welche schon zusammengesetzte Körper, als Maschinen, Architekturstücke, physikalische, mathematische und chemische Werkzeuge, Galanteriewaren, Manufakturgerätschaften, Wirtschaftsbaulichkeiten u. s. w., umfaßt. Dabei ging er von dem Grundsatze aus, daß die Normal- und Provinzial-Zeichnungsschulen nicht Architekten, Maler, Bildhauer, Kupferstecher und andere höhere Künstler bilden, sondern zunächst nur die ersten und allgemeinsten Anfangsgründe des Zeichnens beibringen und wenn der Lehrling einige Fertigkeit sowohl aus freier Hand als geometrisch zu zeichnen erlangt hat, ihm einen Vorgeschmack und einige Übung zur Zeichnung und Abbildung jener Gegenstände, womit er sich bei seinen künftigen Erwerbsgeschäften abzugeben hat, verschaffen sollen. Dazu sei aber von der ersten Kategorie der Zeichnungen keineswegs jene große Anzahl von Musterzeichnungen erforderlich, wie Schalte sie angebe. Die geometrischen Zeichnungen mit Lineal und Zirkel vermöge der größte Teil der Lehrer, wie die eingeschickten Probezeichnungen beweisen, mit Akkuratesse, Reinlichkeit und Beobachtung des Maßes zu entwerfen. Das von Schalte für die architektonischen Grundrisse entworfene Verzeichnis würde für eine eigene Zivil-Baukunstschule reichlich genug sein, während doch für den Zeichnungsunterricht an Normal- und Hauptschulen davon ebenso, wie von den Ornamentenzeichnungen in Laubwerk und Blumen, ein paar Bogen oder Tafeln hinreichen würden; alles übrige sei kostspieliger Luxus.

Was die zweite Kategorie der Musterzeichnungen anbelangt, welche die Kenntnis der Anfangsgründe schon voraussetzt und die Anwendung auf jene Gegenstände enthält, womit sich der Lehrling in seinem Berufe, z. B. als Tischler, Galanteriearbeiter, Schlosser, Verfertiger mathematischer, chemischer und physikalischer Werkzeuge, Hydrauliker, Mechaniker, Optiker u. s. w., zu beschäftigen hat, so könne sich Giuliani mit Schalte, der, um für alle Professionen Muster zu erhalten, einen Vorrat von 10.000 Musterzeichnungen für nötig halte, nicht einverstanden erklären. Denn Giuliani halte dafür, daß hier gute Bücher mit Kupferstichen, welche kopiert werden könnten, besseren Dienst leisten würden und jedenfalls mit geringeren Kosten zu beschaffen wären, als Musterzeichnungen. Die meisten dieser Zeichnungen, weil sie in die Mechanik einschlagen, könnten mit Lineal

Wenn das System der zum stufenweisen Unterrichte erforderlichen Originale vollständig und ganz geordnet ist, so können die Konturen von den Anfangsgründen in Kupfer gestochen und die Kosten dadurch für die Zukunft vermindert werden. Die vorhandenen Zeichnungsbücher sind zu mangelhaft. Zur Ausarbeitung der Stücke aber können für die Anfänger keine Kupferstiche gebraucht werden. Denn ganz anders wird Licht und Schatten mit dem Grabstichel, ganz anders mit dem Tusch dargestellt. Aber man kann in Kupfer gestochene Konturen mit dem Tusch ausarbeiten lassen, wenn sie auf Regalpapier schwach abgedruckt worden sind.

Diese Ideen des Lehrers Schalte über die Einrichtung des Unterrichtes im Zeichnen für die deutschen Schulen wurden am 30. April 1807 der, unter dem Vorsitze des Fürsterzbischofs von Wien in Angelegenheit der deutschen Schulen aufgestellten Hofkommission, welche für die Verfassung der für die Volksschulen nötigen Lehrbücher und sonstigen instruktiven Anweisungen zu sorgen hatte, zur Äußerung übergeben, ohne ihr die Beiziehung eines zum Gremium nicht gehörigen Kunstverständigen anzusinnen.

Diese Kommission hat nun in ihrer Äußerung das Wesentliche aus der Ausarbeitung des Schalte ausgehoben[1]), stimmte den Anträgen desselben, einige kleine Modifikationen und Zusätze ausgenommen, ganz bei und erklärte: Da der Verfasser, als Lehrer an der hiesigen Normalhauptschule, seit beinahe dreißig Jahren (seit 1778) sein Fach mit dem größten

und Zirkel hergestellt werden. Für Laub und Blumenwerk würden wenige Muster hinreichen und sich empfehlen, z. B. Pflanzen nach der Natur zu zeichnen; doch wären auch Figurenzeichnungen nicht ganz zu übergehen. Die von Schalte vorgeschlagene Verfertigung so zahlreicher Originale würde nur langsam von statten gehen und die Vervollkommnung der Zeichnungsanstalten zu sehr hinausschieben. Daher wäre ein genaues Verzeichnis der Musterzeichnungen von den einzelnen Zeichnungslehrern abzufordern, mit der Angabe über ihre Brauchbarkeit und von welchen Künstlern sie stammen. Aus diesen Verzeichnissen wäre zu ersehen, was den einzelnen Lehrern noch abgehe, was beizubehalten oder zu verwerfen wäre. Viele wären aus Büchern und sonst leicht zu gewinnen, auch sollte man den besten und geübtesten unter den Zeichnungslehrern gegen eine mäßige Remuneration die Kopierung jener Originale anvertrauen, welche man zum allgemeinen Gebrauche vorzüglich bestimmen würde. So würden die Provinzialschulen in ein paar Monaten oder wenigstens in einem halben Jahre mit den vortrefflichsten Mustern oder Werken ausgerüstet sein. Es sei überhaupt nicht gut, Musterzeichnungen von der nämlichen Hand allen Schülern aufzubürden; daher es jedem geprüften Lehrer soviel nur immer möglich freistehen sollte, die Wahl der Musterzeichnungen selbst zu treffen.

Feuchtersleben, der besonders gestochene Zeichnungsbücher und die bisher ganz vernachlässigte Situationszeichnung empfahl, stimmte im wesentlichen mit Giuliani überein.

[1]) Diese Äußerung wurde hier mit dem Plane gleich verbunden. Schalte hat als Direktor nach den Ideen dieses Planes und nach den Äußerungen der Kommission eine „Belehrung über die Absicht der für die Zeichenschulen neu aufgestellten Direktion und das Verfahren bey diesen Schulen". Mit Sr. k. k. A. M. allergnädigster Druckfreyheit. Wien, im Verlagsgewölbe des k. k. Schulbücher-Verschleißes bey St. Anna in der Johannis-Gasse. 1809, in Druck gelegt. (19 S.) Es sind darin die Ideen obigen Planes nur etwas erweitert und das Werkchen bildete die Grundlage der „Instruktion für Zeichnungslehrer der Normal- und Hauptschulen in den k. k. d.-ö. Provinzen". Wien 1819. (84 S.) des Direktors Seeder.

Eifer und mit einem ausgezeichneten Fortgange seiner Schüler betreibt, da derselbe von einer hohen Hofstelle selbst seit vielen Jahren zur Beurteilung der aus den Provinzen eingehenden Zeichnungen und zur Anschaffung der nötigen Originale gebraucht wird und diesen Plan schon seit Jahren überdacht und dessen Ausführung durch eine beträchtliche Sammlung von Originalen vorbereitet hat, so nimmt man keinen Anstand zu beantragen, daß derselbe auch zur Ausführung seines Planes als Direktor der sämtlichen bei den deutschen Schulen bestehenden Zeichnungsklassen mit einem Gehalte von 1500 fl. verwendet werde. Da überdies der Lehrer Schalte im 67. Lebensjahre und im 37. Jahre seines Lehramtes steht, folglich die Anstrengung, die der Unterricht einer sehr zahlreichen Jugend fordert, kaum mehr aushält, so wäre er zur Belohnung für seine Verdienste und zur leichteren Ausführung seines neuen Amtes von den ordentlichen Lehrstunden zu entheben.

Die Studienhofkommission stimmte in ihrem, am 23. Juli 1808 über diesen, von Johann Schalte zur Verbesserung des Zeichnungsunterrichtes bei den Volksschulen entworfenen Plan gehaltenen alleruntertänigsten Vortrage[1]) ganz mit den Anträgen der Hofkommission in deutschen Schulsachen überein. Auch die Grenzlinien der Direktorial-Amtswirksamkeit habe die erwähnte Hofkommission richtig bezeichnet. Es wären, sobald die Ferien eintreten, alsogleich die Musterzeichnungen von sämtlichen Zeichnungsschulen einzusenden, nach deren Einsicht der Direktor sowohl das Bedürfnis neuer Zeichnungen als auch die erforderlichen Beischaffungskosten, zugleich aber die Modalitäten, wie dabei vorzugehen wäre, näher an die Hand zu geben im stande sein würde. Auch hätte derselbe sogleich zwei Individuen, welche bereit wären, sich zu Zeichnungslehrern auszubilden und deren jedem ein Stipendium von 150 fl. abzureichen wäre, in Vorschlag zu bringen, teils weil der Direktor einiger Mitarbeiter zur Lieferung der Musterzeichnungen bedürfe, teils damit man bei dem bekannten Mangel an tüchtigen Zeichnungslehrern bald einen guten Nachwuchs erhalte. Dann sollte der Direktor sowohl für die Zeichnungslehrer einen besonderen Leitfaden über den Gang des Unterrichtes und eine methodische Anweisung zu verfassen, als auch zu trachten haben, daß die an der Wiener Normalhauptschule noch abgängigen Originale sobald, als es tunlich ist, geliefert werden.

Die Unkosten, welche durch die höchste Genehmigung der vorstehenden Anträge den niederösterreichischen Schulfonds träfen, würden, wenn man

---

[1]) A. U., Z. 534 vom Jahre 1808. Gegenwärtige: Oberster Kanzler Graf v. Ugarte, Hofkanzler Freiherr van der Mark; die Hofräte: v. Stift, v. Zeilern, Freiherr v. Hingenau, v. Hauer, v. Spendou, v. Böhme, Hofsekretär Debrois, Referent, Gymnasialdirektor Lang. Abwesend Hofrat v. Gruber.

die festgesetzten jährlichen Ausgaben rechne, bloß in dem Gehalte des Direktors mit 1500 fl. und in zwei Stipendien je zu 150 fl., zusammen also in 1800 fl. bestehen. Die Herstellung der Original-Musterzeichnungen und Kopien derselben würde, da sie nur nach und nach geschehen könne, jährlich eine nicht bedeutende Summe betragen und von den Schulfonden der verschiedenen Provinzen nach dem Maße, als jede Zeichnungsschule Musterzeichnungen erhalte, zu bestreiten sein.

Die allerhöchste Entschließung vom 29. August 1808 auf diesen alleruntertänigsten Vortrag der Studienhofkommission lautete:

„Die Anträge der Studienhofkommission erhalten Meine Genehmigung.

Auf Sr. Majestät ausdrücklichen Befehl:
Rainer m. p."

Die allerhöchste Entschließung wurde am 4. September 1808, Z. 534, den einzelnen Länderstellen und in einer Note auch der in Angelegenheit der deutschen Schulen aufgestellten Hofkommission bekannt gemacht, letzterer jedoch mit dem Beifügen: Es komme jetzt noch darauf an, daß die Länderstellen nicht nur über die Absicht der neu aufgestellten Direktion, sondern auch über das künftige Verfahren bei den Zeichnungsschulen, solange der vom Direktor Schalte zu unterwerfende Leitfaden über den Gang des Unterrichtes nebst einer methodischen Anweisung noch nicht erschienen sei, im allgemeinen belehrt werden. Ebenso sei nötig, daß die Grenzlinien der Wirksamkeit der Zeichnungsdirektion und das Verhältnis dieser Direktion zu jenen allgemeinen Direktoren über die hierortige Normalhauptschule und Realschule näher angegeben und die Obliegenheiten des neuen Direktors genau bestimmt werden. In dieser Absicht wünsche die Studienhofkommission einen Entwurf sowohl zur nachträglichen Belehrung der Länderstellen überhaupt, als auch über dasjenige, was noch insbesondere an die hierortige Regierung zu erlassen wäre, von der löblichen Hofkommission in deutschen Schulsachen zu erhalten. Debrois, Referent.

Auf diese Note der Hofkommission vom 4. September 1808 und die gleichlautende vom 21. Jänner 1809 gab die Hofkommission in deutschen Schulsachen in einer Note vom 15. Februar d. J. über diese drei Punkte eine Äußerung ab, wobei nur die Bemerkungen über den dritten Punkt, nämlich über die Grenzlinien der Wirksamkeit des Zeichnungsdirektors und das Verhältnis dieses zu jenen allgemeinen Direktoren über die hierortige Normalhauptschule und Realschule besondere Erwähnung verdienen. Hierüber wurde nämlich gesagt, daß der Wirksamkeit der Direktion des Kunstfaches alle, mit den Volksschulen vereinigten Zeichnungsklassen und die dabei angestellten Lehrer untergeordnet und unter letzteren zufolge der „Politischen

Schulverfassung", Abschnitt II, § 10, auch die Lehrer der Realschulen zu verstehen seien.

Der Direktor des Kunstfaches der Zeichnungsschulen gehöre aber zu dem Personal der Normalhauptschule in Wien und sei dem Oberaufseher und fürsterzbischöflichen Konsistorium in Wien in Beziehung auf seinen Wirkungskreis in der Erzdiözese, der niederösterreichischen Landesregierung aber in Bezug auf seinen Wirkungskreis im Lande unter der Enns untergeordnet, und da er auch zum Teil unmittelbar der Hofstelle unterstehe, einen weit größeren Wirkungskreis habe und höheren Gehalt, als der Normal- und Realschuldirektor, beziehe, so gehe er ihnen im Rang vor und stehe in dem Prüfungsprogramme unmittelbar nach dem Oberaufseher.

Dadurch aber sollen die Rechte der Direktoren dieser Schulen keineswegs verkürzt werden, denn Lehrer und Schüler bleiben dem Direktor der Lehranstalt in Rücksicht auf Zucht und Ordnung, wie vor der Aufstellung der Zeichnungsdirektion, untergeordnet.

In der am 11. März 1809 über diese Note der Hofkommission in deutschen Schulsachen gehaltenen Sitzung der Studienhofkommission bemerkte der Referent derselben, Hofsekretär v. Debrois, daß dieser Vorschlag dem Sr. Majestät mit dem alleruntertänigsten Vortrage vom 23. Juli v. J. überreichten Plane des nunmehrigen Zeichnungsdirektors Schalte und der darüber erlassenen höchsten Genehmigung vollkommen entspreche. Das Neue dieses Vorschlages bestehe bloß darin, daß in Zukunft auch diejenigen Schulen, in welchen bisher hier in der Hauptstadt, mit Bewilligung der Landesstelle, von Privaten für Lehrjungen und Handwerksgesellen ohne alle Aufsicht Unterricht erteilt wurde, der Zeichnungsdirektion untergeordnet werden, was sicherlich zu genehmigen wäre, damit nicht, indem man an den öffentlichen Zeichnungsschulen den guten Geschmack beizubringen und zu verbreiten sich bemühe, in Privatschulen dieser Zweck verfehlt oder wohl gar demselben entgegengearbeitet werde.

Die Studienhofkommission war aber mit dieser Ansicht ihres Referenten nicht einverstanden, da es zu vielen Chikanen führen könnte, wenn der Zeichnungsdirektor auch auf die Privatzeichnungsschulen Einfluß nehme. Jedem Handwerksgesellen stehe es ohnehin frei, da oder dort, je nachdem er einen besseren Unterricht zu erhalten hoffe, eine solche Privatschule zu besuchen und es müsse daher den Privatlehrern selbst daran liegen, daß sie einen guten Unterricht erteilen. Übrigens könne keine solche Privatschule ohne Bewilligung der Regierung errichtet werden, und in dieser Beziehung werde ein ämtlicher Einfluß auf dieselben genommen. Die Regierungsgenehmigung müsse zwar vorzüglich aus Polizeirücksichten eingeholt werden; da dies aber doch zugleich zum Zwecke der Beurteilung der nötigen Kennt-

nisse des Bittwerbers geschehe, so sei eine weitere Kontrolle durch den Zeichnungsdirektor überflüssig, da schon vor Erteilung der Bewilligung die Geschicklichkeit des Bittwerbers erhoben worden wäre.

Betreffs der Rangsbestimmung des Zeichnungsdirektors hielt Referent v. Debrois dafür, daß derselbe Zeichnungsdirektor den allgemeinen Direktoren der hiesigen Normalhauptschule und Realschule parallel stehe und keiner dem anderen untergeordnet sei, wohl aber sie alle der Oberaufsicht unterstehen. In Rücksicht auf den Umkreis der Wirksamkeit an der hiesigen Normalhaupt- und Realschule gebühre eher den allgemeinen Direktoren dieser Lehranstalten, welchen auch die Zeichnungslehrer in Ansehung der Zucht und Ordnung unterworfen seien, vor dem Zeichnungsdirektor der Vorzug; allein in Erwägung, daß der Zeichnungsdirektor zugleich die Zeichnungsklassen der Volksschulen sämtlicher Provinzen zu leiten habe, könne er nicht wohl den Direktoren einzelner Lehrinstitute nachgesetzt werden. Referent glaube daher einverständlich mit der in Angelegenheit der deutschen Schulen aufgestellten Hofkommission, daß in den Prüfungsprogrammen der Zeichnungsdirektor, jedoch mit näherer Bezeichnung seines Wirkungskreises, als Ursache seines Vorranges, nämlich als „Direktor sämtlicher bei den Volksschulen bestehenden Zeichnungsklassen", den allgemeinen Direktoren vorzusetzen wäre.

Doch die Meinung der übrigen Stimmen der Studienhofkommission ging dahin, daß die Direktoren der Normalhaupt- und der Realschule, da sie die Leitung des Ganzen über sich haben, allzeit die erste Person bei diesen Lehrinstituten sein müßten. Der Umstand, daß die Amtswirksamkeit des Zeichnungsdirektors sich auch außerhalb dieser Lehrinstitute, auf die Zeichnungsschulen aller Provinzen erstrecke, trage zur Rangsbestimmung nicht bei und daher hätte derselbe den obenerwähnten zwei Direktoren nachzustehen.

Mit dieser letzten Entscheidung war der Referent insofern einverstanden, als der Zeichnungsdirektor der hierortigen Normalhaupt- und Realschule angehöre, doch müsse derselbe in seiner Beziehung auf die ganze Provinz Niederösterreich und auf sämtliche Provinzen außer Niederösterreich immerhin vor jenen Direktoren, deren Wirksamkeit sich nur auf die hierortige Normalhaupt- und Realschule beschränke, den Vorzug haben.

2.

Nach dem Tode des Direktors Schalte, welcher am 1. November 1814 erfolgte, erachtete die Akademie der bildenden Künste den Zeitpunkt für günstig, den Antrag zu stellen[1]), daß ihr die Leitung des Zeichnungs-

[1]) A. U., 3 2060 vom Jahre 1815.

unterrichtes an den Volksschulen übergeben werde; sie reklamiere eigentlich damit nur den früher geübten Einfluß, zu dem sie auch ihre neuen Statuten als Kunstbehörde der Nation berechtigten.

Darauf wurde ihr in der Note der Studienhofkommission vom 20. Jänner 1815 erwidert, man würde sich über den Einfluß, den sie auf den Zeichnungsunterricht an den Volksschulen zu nehmen haben sollte, bei Beratung über den noch nicht vollendeten Plan sicherlich aussprechen, aber die Leitung des Unterrichtes könne ihr ohne Zerstücklung des Ganzen und ohne Nachteil für die Zucht nicht übertragen werden.

Die Akademie der bildenden Künste erklärte hierauf am 18. August d. J.[1]), sie glaube aus der Note vom 20. Jänner entnehmen zu können, daß von Seite der Studienhofkommission dem Antrage, den Zeichnungsunterricht an den Volksschulen mit der Akademie in Verbindung zu setzen, ein Sinn unterlegt werde, der nicht in der Absicht des Antrages liege und dem Zwecke desselben keinesfalls zusagen würde. Es sei weder mit der Bestimmung der Akademie, als der National-Kunstbehörde, noch mit ihrer Verfassung und den Geschäften derjenigen, die bei diesem Institute nach Verschiedenheit der Klassen mit der Leitung und dem Unterrichte beauftragt seien, vereinbarlich, bis ins Detail der unteren Volkszeichnungsschulen herabzusteigen und sich mit der unmittelbaren Leitung oder auch nur Aufsicht derselben zu befassen. Allein eine gleichförmigere und, wie die Akademie das Zutrauen verdiene, bessere Richtung solle der Zeichnungsunterricht an den Volksschulen durch die Verbindung mit der höheren Kunstschule erhalten, und demnach deren Einfluß im wesentlichen sich auf folgende vier Punkte erstrecken:

1. auf die Musterzeichnungen für die Schüler, 2. auf die Gewinnung fähiger Lehrer, 3. auf die zur Beurteilung des Fortganges von den Volksschulen einzusendenden Zeichnungen der Schüler, endlich 4. auf den Privatunterricht im Zeichnen; und zwar:

1. da es sehr nötig sei, nur untadelhafte, soviel möglich, vortreffliche Vorbilder zur Nachahmung aufzustellen, wenn nicht Hand, Auge und Geschmack gleich anfangs und für die Folge gänzlich verdorben werden sollen, so müßten die Musterzeichnungen sowohl für die hiesigen, als Provinzial-Zeichnungsschulen früher von der Akademie begutachtet werden, ohne ihr aber damit gleichsam ein Monopol der Musterzeichnungen einzuräumen.[2])

[1]) Schreiben des Staatsrates v. Hudelist in Abwesenheit des Kurators der Akademie, Fürsten Metternich, an den Obersten Kanzler Grafen v. Ugarte vom 18. August 1815.

[2]) Hier wurde beigesetzt: „Diejenigen Musterzeichnungen, welche den Mitgliedern der Akademie zu Gesicht gekommen, verraten deutlich die unsichere Hand mittelmäßiger Zeichner, wie etwa Schüler der Akademie von ein oder zwei Jahren sein können. An vielen, an den Wänden der Normal- und Realzeichnungsschule angebrachten ist die Nachahmung von Augsburger Kupfern unverkennbar.“

2. Zur Gewinnung fähiger Lehrer wären die Erledigungen von Zeichnungslehrerstellen an den Volksschulen durch die Zeitungsblätter bekannt zu machen und zugleich dafür die bei der Akademie, als National-Kunstbehörde, abzuhaltenden Konkurse auszuschreiben, bei deren Beurteilung außer der Fähigkeit jede andere Rücksicht beiseite gelassen werden müsse.

3. Die von den Schülern eingesandten Probezeichnungen wären wieder, wie ehemals, durch die Studienhofkommission an die Akademie zu leiten und da von der betreffenden Kunstklasse zu beurteilen, welche dabei zugleich nützliche Winke zur Abstellung etwa bemerkter Gebrechen oder zur möglichen Verbesserung geben könnte. Die Ursache, weshalb diese frühere Gepflogenheit aufgehört habe, sei unbekannt. Es sei inzwischen ein eigener Direktor für die Volkszeichnungsschulen angestellt worden, dessen Stelle übrigens künftig mit gleicher Vorsicht, wie jene der Lehrer, zu besetzen wäre. Indessen werde es immer schwer halten, bei einem Subjekte die geforderte Geschicklichkeit in so verschiedenen Zweigen zu finden, die selbst an der Akademie unter mehrere Direktoren und Professoren zu teilen notwendig befunden worden sei Endlich

4. wären für die Gewährung der Befugnis zum Privatunterrichte im Zeichnen akademische Zeugnisse als nötig vorzuschreiben, um jede Gefahr der Mißleitung durch unfähige Privat-Zeichenmeister zu entfernen.

Nur auf diese Bestimmungen sollte die beantragte Verbindung der Volkszeichnungsschulen mit der Akademie der bildenden Künste beschränkt werden; daher dadurch weder im Plan der ersteren, noch im Gange des Unterrichtes, noch in der Leitung und Aufsicht über dieselben durch auswärtige Einmengung irgend eine Veränderung veranlaßt würde und somit die Besorgnis der Studienhofkommission, als dürfte durch Zerstücklung der Leitung die Einheit des Ganzen aufgehoben und der bisher erhaltene Geist der Zucht bei den Normalschulen Schaden leiden, ganz wegfiele, zumal Anständigkeit des Betragens und der Sitten auch in den Sälen der Akademie laut VII. und VIII. Absatzes ihrer Schulordnung strenge gefordert und gehandhabt würden, sowohl bei dem erwachsenen Teile der akademischen Schüler, als auch der kleineren, die ihrer Jugend halber noch zum Besuche des Religionsunterrichtes verpflichtet seien und sich nach beiliegendem Berichte des Religionslehrers rühmlich betrügen. Da übrigens die Jugend beider Institute in keine Gemeinschaft träte, wenn der Plan dieser Verbindung beider realisiert werde, so bleibe ohnehin keine Gelegenheit einer wechselseitigen, etwa schädlichen Einwirkung.

Die Studienhofkommission hatte unterdessen auch den Oberaufseher, Regierungsrat und Direktor Josef Spendou, über den vorigen Einfluß der Akademie auf den Volkszeichnungsunterricht vernommen, der in seinem Berichte vom 10. März 1815 vorzüglich das historische Verhältnis beider Anstalten beleuchtete, indem er zeigte, welchen Einfluß die k. k. Akademie der bildenden Künste auf die, mit den deutschen Normal- und Hauptschulen verbundenen Zeichnungsklassen genommen hatte.

Wie die Akten berichten, wurde im Jahre 1782 dem damals in großem Rufe stehenden und als vorzügliche Zierde der Akademie geschätzten Direktor der Kupferstecherschule, Jakob Schmutzer, der Auftrag erteilt, Originalzeichnungen für die Normalschule zu verfertigen, wovon derselbe die ersten Stücke unter dem 23. Juni 1782 lieferte. Am 17. Februar 1783 wurde

Schmutzer zum Oberdirektor der Normalzeichnungsschulen in den gesamten deutschen Erblanden mit der Verbindlichkeit ernannt, jährlich für jede Normalschule zwei neue Originale unentgeltlich an die Hofstelle zu überreichen, doch wurde ihm ausdrücklich bedeutet, daß ihm dadurch die Normalzeichnungsklassen keineswegs subordiniert würden und er sich in die bestehende Verfassung nicht einzumengen, sondern bloß auf die Beurteilung der ihm von der Hofstelle zugefertigten Zeichnungen und auf die dahin zu erstattenden berichtlichen Äußerungen und sonstigen Vorschläge zu beschränken habe. Er erhielt dafür einen jährlichen Gehalt von 200 fl. aus dem Normalschulfonds. In dieser Eigenschaft blieb Schmutzer bis zum Jahre 1787, wo er durch Hofdekret vom 31. August d. J. seiner Stellung enthoben[1]) und sein Gehalt von 200 fl. mit dem niederösterreichischen Regierungsdekrete vom 27. April 1788 von Sr. Majestät dem Lehrer Johann Schalte an der Normalschule mit der Verpflichtung verliehen wurde, daß er jährlich vier Originale liefere und sich zu allen jenen Verrichtungen gebrauchen lasse, wozu ihn die Hofstelle und Regierung fähig erachte. Bald darauf erhielt Schalte den Auftrag, die bei der Normalschule befindlichen Originale für Innsbruck, Klagenfurt und Lemberg genau zu kopieren.

Von der Zeit an, als Schmutzer der Oberdirektion der Zeichnungsklassen enthoben worden war, wurden die Probezeichnungen der Normalschule von der Studienhofkommission der Akademie zur Begutachtung mitgeteilt.

Das dauerte bis zum Jahre 1795.[2]) Bei Gelegenheit, als die Baukunstschule der Akademie unter dem 19. März 1794 ihr Gutachten über die

---

[1]) Nach Spendou teils wegen der Mängel mancher der von ihm gelieferten Originale, deren damals noch 46 Stücke an der Normalzeichnungsschule sich fanden, teils wegen der von ihm geforderten übermäßig hohen Preise für anderswohin gelieferte Originale; nach dem Berichte des Referenten der Studienhofkommission, Augustin Gruber, aber infolge eines Vortrages der ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei, wornach Schmutzer sich die Abhängigkeit der nach Ungarn beförderten Zeichnungslehrer zugeeignet habe.

[2]) Es gab manche Zwistigkeiten: So wegen des Antrages der Akademie, daß in der Normalschule bloß verschiedene gerade Linien und Figuren von Drei- bis Zwölfecken und die fünf Säulenordnungen, dann Blumen, Laubwerk und Gliederverzierungen gezeichnet werden sollten. Dagegen machte Schalte Vorstellungen, bat um fernere Bewilligung, im geometrischen Fache kleine Pläne, Grundrisse, Maschinen, überhaupt diejenigen Zeichnungsarten zu lehren, welche mit den Gegenständen der vierten Normalschulklasse, der Geometrie, bürgerlichen Baukunst und Mechanik in Verbindung stehen, und machte dabei die Bemerkung, daß der Fleiß, den er angewendet, die Geschicklichkeit seiner Schüler, die Belobungsdekrete und der allgemeine Beifall, den er erhalten, die Besorgnis erregt zu haben scheinen, als wollte die Zeichnungsklasse der Normalschule mit der Akademie der bildenden Künste wetteifern, und man müsse sie daher teils einschränken, teils durch Verweisung auf solche Gegenstände, die auf der Akademie von den Professoren Hagenauer, Zeis und Fischer gelehrt würden, ganz entbehrlich machen. Darauf wurde Schalte nicht weiter gehindert; aber im Jahre 1792 verleitete die Akademie ihren Protektor, Staatskanzler Fürsten v. Kaunitz, tatsächlich zu dem Antrage, die Zeichnungsklasse an der Normalschule als überflüssig aufzuheben, das Lokal (wegen welches übrigens schon 1786 Streitigkeiten entstanden, aber durch die Vorstellungen des Oberaufsehers Josef Gall geschlichtet wurden) der Akademie zu überlassen und dieser auch die Normalschüler zum Unterrichte zuzuweisen. Die Vorstellungen des Zeichnungslehrers Johann Schalte und des fürstlichen Protektors vom 11. Oktober 1792 vereitelten aber die Ausführung dieses Antrages.

aus den Provinzen eingesandten Probezeichnungen erstattete, über deren schlechte Beschaffenheit klagte und die Abhilfe nur in der Beischaffung zweckmäßiger Originale fand, welche sie zu liefern sich erbot, übergab der Protektor, Graf Kobenzl, dem hohen Direktorium unter dem 29. März d. J. eine Note, worin dieser Antrag mit dem Anerbieten wiederholt wurde, daß diese Musterzeichnungen von den besten Schülern der Akademie verfertigt werden sollten. Wären einmal alle Schulen mit guten Elementar-Musterzeichnungen versehen, so sei eine weitere Beurteilung durch die Akademie nicht mehr nötig, außer für Kunstwerke, deren Verzierungen sich mit der Mode änderten, damit bei diesen Änderungen doch immer der gute Geschmack beibehalten werde,[1]) und bei Bestellung neuer Lehrer.

Das hohe Direktorium hatte aber hierauf am 21. November 1795 beschlossen, alle aus den Provinzen eingehenden Zeichnungen dem Zeichnungslehrer Schalte zur Begutachtung zuzusenden, was von dieser Zeit an bis zu seiner, am 4. September 1808 erfolgten Ernennung zum Direktor der Volkszeichnungsschulen ununterbrochen geschah.

Aus dem Gesagten ergebe sich, daß a) die Akademie niemals die Oberleitung des Zeichnungsunterrichtes inne hatte, sondern diese nur dem Direktor der Kupferstecherschule, J. Schmutzer, in Ansehung seines persönlichen Künstlerruhmes anvertraut war; b) daß seit Schmutzers Enthebung die k. k. Akademie keinen anderen Einfluß auf die, mit den Normal- und Hauptschulen vereinigten Zeichnungsklassen hatte, als die ihr zugemittelten Probezeichnungen zu beurteilen; c) daß die Akademie selbst sich dieses Einflusses begab und nur in wenigen Fällen noch einen solchen wünschte und endlich, d) daß der Einfluß, den sie nahm, entweder der Absicht und dem Zwecke nicht entsprach oder auf den Ruin derselben gerichtet war.

Aber auch, seitdem die Akademie laut § LV ihrer neuen Statuten als Kunstbehörde der Nation erklärt worden sei, bei welcher Gutachten in Kunstsachen oder bei Errichtung öffentlicher Denkmäler einzuholen und sich mit derselben ins Einvernehmen zu setzen, die Hof- und Länderstellen angewiesen worden, sei die Berechtigung eines solchen Einflusses nicht größer geworden, denn in ihren Wirkungskreis gehöre der Elementar-Unterricht im Zeichnen ebensowenig, als jener im Lesen, Rechnen und in der deutschen Sprachlehre. Denn das Zeichnen in den deutschen Hauptschulen sei nicht höchster und letzter Zweck, wie in der Akademie, sondern werde nur als Nebensache und als ein Hilfsmittel, die wissenschaftlichen Gegenstände zu versinnlichen und für die Geschäfte des bürgerlichen Lebens brauchbar zu machen, betrieben; daher werde auch zu dem Zeichnungsunterrichte an der Normalschule kein Schüler zugelassen, der nicht durch die unteren drei Klassen hinlänglich vorbereitet, in die vierte Klasse aufgenommen worden sei, und dies seien größtenteils Söhne bemittelter Bürger und öffentlicher Beamten, deren Absicht keineswegs dahingehe, ihre Kinder der Ausübung einer freien Kunst oder eines Handwerks zu widmen, während die Schulen der Akademie auch von solchen

[1]) Die damals von der Akademie gelieferten Musterzeichnungen seien nach Äußerung des Oberaufsehers Spendou von Schalte größtenteils als schlecht bezeichnet worden.

besucht werden dürften, welche kaum rechnen, lesen und schreiben könnten und sich nur zu Künsten und Handwerken bilden wollten.[1])

Infolge dieses Berichtes des Oberaufsehers der deutschen Schulen fand sich die Studienhofkommission bewogen, am 1. September 1815 folgende Antwortsnote an die Akademie der bildenden Künste zu richten: Die verehrte Note vom 18. v. M. liefert allerdings eine Ansicht, durch welche sich die unter dem 20. Jänner d. J., Z. 120, geäußerten Besorgnisse in Betreff des Einflusses einer löblichen Akademie der bildenden Künste auf die Zeichnungsklassen der Volksschulen mindern und welche mit der hierorts über diese Angelegenheit früher geäußerten Meinung sich vereinigt. Man verehrt die Akademie als die Kunstbehörde der Nation und wird mit Vergnügen ihre Ratschläge für alles, was auf die Kunst unmittelbaren Einfluß nimmt, einholen, nur kann die anordnende Leitung irgend eines Zweiges der Volksschulen nicht abgegeben werden.

In dieser Hinsicht wird man das Gutachten der löblichen Akademie über die neuen Musterzeichnungen ansuchen und, wie wiederholt versichert wurde, über den Plan für die Zeichnungsklassen in Volksschulen, sobald er vollendet sein wird, sich die Meinung einer löblichen Akademie erbitten. Doch ist zu bemerken, daß man aus Ökonomie, die der Fonds erheischt, sich mit richtigen und gut gearbeiteten, wenn auch bezüglich der Schönheit der Arbeit minder vollkommenen Zeichnungen begnügen müsse.

Was die Anstellung der Lehrer betrifft, so geschieht dieselbe ohnehin jedesmal mittels Ausschreibung eines Konkurses. Man wird in zweifelhaften Fällen, welche Zeichnungen der Konkurrenten den Vorzug verdienen, mit Vergnügen auf das Urteil einer löblichen Akademie Anspruch machen. Allein man muß bemerken, daß die Zeichnungslehrer an den Volksschulen außer der Geschicklichkeit im Zeichnen auch noch andere Eigenschaften haben müssen, ohne welche sie auch bei dem höchsten Kunstverständnisse für den Zweck der Volksschulen nicht brauchbar wären; sie müssen in der Geometrie und Baukunst, in den Grundsätzen der Schulmethode überhaupt und in einigen Lehrgegenständen insbesondere wohl bewandert sein. Diese Eigenschaften zu beurteilen und mit Rücksicht auf dieselben die Anstellung der Lehrer zu veranlassen, muß man sich hierorts vorbehalten.

Warum die Probezeichnungen der Schüler nicht mehr an die löbliche Akademie geleitet werden, hat seinen Grund in der Note vom 29. März 1794, worin die Beurteilung derselben von Seite der Akademie ausdrücklich nur für die Fälle nötig gehalten wurde, wenn ein neuer

[1]) Die anderen Bemerkungen in dem Gutachten des Oberaufsehers Spendou sind in die folgende Note der Studienhofkommission vom 1. September 1815 auszugsweise aufgenommen.

Lehrer aufgenommen werden soll oder wenn die Lehrer in größeren Städten neue Zeichnungen inventieren, ferner für Kunstwerke, deren Verzierungen sich mit der Mode ändern. Die günstigen Urteile, welche von der Akademie in den vorigen Zeiten über die Probezeichnungen der Wiener Normalhauptschule meistens gefällt worden sind und welche sie auch nun sich verdienen dürften, scheinen die Zweckmäßigkeit der Beibehaltung der bisherigen Verfassung zu beweisen; daher nur das Urteil einer löblichen Akademie über die Kunsteigenschaft des neu anzustellenden Direktors der Volksschulen-Zeichnungsklassen nötig ist, das man einzuholen nicht entstehen werde.

3.

Nach dem am 1. November 1814 erfolgten Tode des Direktors der Zeichnungsschulen, Johann Schalte, wurde von der Studienhofkommission dem Oberaufseher der Volksschulen, niederösterreichischen Regierungsrate und Domscholaster Josef Spendou, am 4. November 1814, Z. 2189, aufgetragen, die hinterlassenen Akten des Verstorbenen zu übernehmen, das, was auf den Plan für die Zeichnungsklassen Beziehung hat, sorgfältig zu ordnen, bezüglich der noch nicht erledigten Geschäftsstücke über Einvernehmen der, den Zeichnungsunterricht an den Normalschulen besorgenden Lehrer gutächtlichen Bericht zu erstatten, die Anträge, wie für die Vollendung des angefangenen Planes zu dem Zeichnungsunterrichte in Volksschulen am zweckmäßigsten gesorgt werden könne, zu erstatten, sich zu äußern, ob derselbe die dem seligen Direktor zugegangenen Aufträge zur Absendung von Zeichnungsoriginalen an einige Hauptschulen selbst besorgen könne und wolle, oder wie dafür Rat geschaffen werden sollte, endlich über die jetzt einlangenden Berichte das Gutachten der Zeichnungslehrer an der Normalhauptschule einzuholen, bis er andere Maßregeln vorgeschlagen habe.

Der Oberaufseher Spendou beantragte hierauf, ihm den Lehrer der Mathematik und Zeichnungskunst bei der Realschule, Franz Johann Seeder,[1] als Gehilfen im Kunstfache beizugeben und versprach, mit dessen Hilfe alle diese Aufträge zu erfüllen. Beide haben nun gemeinschaftlich bis zur Ernennung des neuen Direktors, welche am 12. März 1816 erfolgte, neben ihren sonstigen Geschäften die Leitung des Zeichnungswesens mit Erfolg geführt, indem sie nicht bloß die vielen Rückstände bearbeiteten, die

[1] A. U., Z. 219 vom Jahre 1815. Spendou wandte sich zuerst an den Zeichnungslehrer an der Normalhauptschule, Ignaz Dirnhofer: dieser aber erklärte, nur das Zeichnungsfach übernehmen zu wollen, für das Kanzleifach aber, worunter er alle schriftlichen Äußerungen und Vorschläge an die Behörden verstand, eines Gehilfen zu bedürfen. Beides ließ sich aber nach Meinung des Oberaufsehers ohne Nachteil für die Sache nicht trennen.

nen eingesandten Probezeichnungen aller Zeichnungsklassen in den Provinzen begutachteten, sondern auch eine große Anzahl von Zeichnungsschulen mit entsprechenden Musterzeichnungen versahen und so den Zeichnungsunterricht an Volksschulen in der Zwischenzeit bedeutend förderten.[1])

Als neuer Zeichnungsdirektor wurde am 12. März 1816 der erwähnte Franz Johann Seeder[2]) ernannt, welcher diese Stelle bis zu seinem am 10. Dezember 1840 erfolgten Tode bekleidete.

Derselbe hatte seine Gymnasial- und philosophischen Studien in Wien mit ausgezeichnetem Erfolge zurückgelegt, sich 1801 an die Akademie der bildenden Künste begeben und 1804 das für die Schüler der Architektur bestimmte Stipendium von 150 fl., dann eine gleiche Unterstützung aus der allerhöchsten Privatkasse Sr. Majestät erhalten und auch daselbst einen Preis bekommen; dann hat er sich vorzüglich dem Studium der Mathematik gewidmet, ist darauf bei dem Baudepartement der k. k. Hofkammer angestellt, im Jahre 1809 dem k. k. Hofbaurate und der Buchhaltung zugewiesen worden, worauf er im Jahre 1810 das Lehramt der Mathematik und Zeichnungskunst an der Realschule in Wien erhielt. Seine Kenntnisse, Geschicklichkeit und sein moralischer Charakter wurden vom Oberaufseher Josef Spendou in das glänzendste Licht gestellt; seine beiden Manuskripte, welche in umgearbeiteten und vermehrten Ausgaben der Elementa matheseos universae des gelehrten Boscovich unter dem Titel: Anfangsgründe der Geometrie; ferner der mechanischen Kollegien des berühmten Direktors P. Walcher S. J. bestanden, wurden von Fachmännern der Veröffentlichung würdig erkannt und durch die kaiserliche Entschließung von demselben 12. März 1816, womit seine Ernennung erfolgte, auch die Übernahme des Verlages dieser zwei Werke von der Verschleißdirektion der Normalschulbücher genehmigt, „wenn man versichert ist, daß dieses zum Vorteile derselben gereiche". Bei seiner Ernennung wurde ihm außer der bisher üblichen Beurteilung der Probezeichnungen und Berichterstattung auch noch besonders aufgetragen, daß er den von Schalte unvollendet zurückgelassenen Plan für die Einrichtung aller Zeichnungsklassen zu Ende zu führen und vorzulegen habe.

Das führte er auch aus. Er verfaßte die Instruktion für den Zeichnungsunterricht, die im Jahre 1819 bereits zum Druck bereit lag. Doch

---

[1]) Es wurde beiden eine Remuneration von 1000 fl. zu gleichen Teilen am 22. April 1816 zuerkannt.

[2]) A. U., Z. 709/226 vom Jahre 1816; die beiden anderen Kompetenten um die Direktorstelle waren Josef Hermann, Zeichnungslehrer an der Normalhauptschule zu Graz, Schüler des Zeichnungsmeisters Kauperz in Graz, und der Professor Schmutzer in Wien, früher Lehrer in Idria und Klagenfurt und seit 1812 in Graz; im Jahre 1807 studierte er unter dem Direktor der Philosophie, Paris von Giuliani, Geometrie, führte den Bau der Hauptwache in Klagenfurt und wurde vielfach belobt. Dann Ignaz Chambrez, Maler und Architekt, Professor der höheren Baukunst am Lyzeum zu Lemberg, der seit 1793, und zwar anfangs als Zeichnungslehrer an der Hauptschule zu Teschen, dann an der Normalhauptschule zu Krakau, seit 1807 aber als Professor der höheren Baukunst, zuerst an der Universität in Krakau, dann am Lyzeum zu Lemberg diente; derselbe hatte den Plan für das Gymnasium und den Ratausturm in Teschen entworfen und auch ein Werk über Baukunst geschrieben, welches vom Professor der Akademie, Vinzenz Fischer, sehr belobt wurde.

sollte dieselbe durch die Aufnahme seiner Verbesserungsvorschläge, die er in demselben Jahre machte, noch größere Anwendbarkeit erhalten. Am 16. März 1819 überreichte Direktor Seeder die erste tabellarische Übersicht über den Zustand aller Zeichnungsklassen an den Normal- und Hauptschulen der k. k. österreichischen Staaten, welche von da an alljährlich vorgelegt wurde, woraus ein klares Bild über den Fortgang des Zeichnungsunterrichtes gewonnen werden kann. Damit verband er auch seine Verbesserungsvorschläge des Zeichnungsunterrichtes.

Die Vorschläge zur Verbesserung des Zeichnungsunterrichtes, welche Direktor Franz Josef Seeder bei Gelegenheit der Überreichung der ersten tabellarischen Übersicht des Zustandes aller Zeichnungsklassen an den Normal- und Hauptschulen der k. k. österreichischen Staaten im Jahre 1819 vorlegte,[1]) enthielten im wesentlichen folgende Anträge:

1. Sollten einige leichte Vorzeichnungen der gemeinen Architektur, dann die fünf Säulenordnungen, sowohl gezeichnet als im Modelle, bei jeder Zeichnungsschule angeschafft werden;

2. soll die Blumenzeichnung eifriger betrieben und vor der Ornamentenzeichnung gelehrt werden;

3. das vorzüglichste Augenmerk aber sei auf die Situationszeichnung zu verwenden, weil sie die praktische Meßkunst angenehm und nutzbringend mache;

4. nicht minder fleißig sei die Maschinenzeichnung wegen ihrer allgemeinen Anwendung auf Handwerke zu betreiben;

5. die Lehre der Baukunst habe aber ganz aufzuhören und die Stunden, welche dadurch gewonnen würden, seien ausschließlich für die Geometrie zu verwenden.

Direktor Seeder führte für diese Vorschläge folgende Begründung an:

Aus der Übersicht, die er jetzt zum ersten Male vorlege, aus den halbjährig eingesandten Probezeichnungen, den Äußerungen und Anzeigen der Schuldirektoren, der Zeichnungslehrer, aus den Konkursverhandlungen und aus seiner nunmehr dreijährigen Erfahrung als Direktor der Volkszeichnungsklassen ergebe sich:

1. Daß die architektonische Zeichnung bisher am eifrigsten betrieben, aber der Stufengang, namentlich vor Dotierung der Volkszeichnungsklassen, wenig beachtet worden sei, indem man meist mit Grundrissen, Durchschnitten, oft auch perspektivischen Darstellungen von Palästen, Kirchen, Lustschlössern u. s. w., wahrscheinlich nach Kupferstichen, sich beschäftigte, die den widrigsten Anblick darböten und den Beweis lieferten, daß die meisten Zeichnungslehrer mit dem Zwecke des Unterrichtes an den Volksschulen noch nicht bekannt seien. Seitdem die Zeichnungsklassen nach und nach mit der entsprechenden Anzahl von Elementartäfelchen versehen worden, seien zwar diese Probezeichnungen

[1]) A. U. 17. A. 2, Z. 1892 473 vom Jahre 1819.

der höheren Architektur seltener zum Vorschein gekommen; aber auch gegenwärtig nehme an den meisten Volksschulen die Architekturzeichnung noch immer den ersten Platz ein, was sich daraus erkläre, daß nach Anordnung des vorhandenen Zeichnungslehrplanes und der „Politischen Schulverfassung" von jeder Volkszeichnungsklasse Vorlesungen über die Baukunst nach dem dazu bestimmten Lehrbuche gehalten werden müßten. Ferner zeige sich,

2. daß die Zeichnung der Ornamente und der Laubwerke bisher nebst der Architekturzeichnung und besonders vor der Dotierung der Zeichnungsklassen sehr eifrig und beinahe mit Ausschließung der übrigen Zeichnungsarten betrieben worden sei;

3. daß die Zeichnung der Blumen zwar nicht gerade hintangesetzt, aber überhaupt weniger gewürdigt worden sei, wahrscheinlich weil diese Zeichnungsart mehr Sachkenntnis von Seite der Lehrer verlange.

Dazu machte Direktor Seeder folgende Bemerkungen, und zwar bezüglich des ersten Punktes:

Vermöge des vorhandenen Zeichnungslehrplanes und der „Politischen Schulverfassung", III. Abschnitt, § 6, muß an den Normal- und Hauptschulen die Baukunst und das Zeichnen, in dem ersten Jahrgange der vierten Klasse nebstbei nur eine populäre Geometrie u. s. w., in dem zweiten die Stereometrie und Mechanik, das Schönlesen u. s. w. nach dem Bedürfnisse des Künstlers und des Gewerbsmannes dem vorgeschriebenen Schema zufolge gelehrt werden. Für den Unterricht in der Baukunst sind im ersten Jahre ganze zwei Lehrstunden, für den Unterricht der Geometrie drei Stunden wöchentlich verordnet. In dem zweiten Jahrgange ist für den Vortrag der Baukunst nur eine Stunde, für die Geometrie und Mechanik aber sind drei Lehrstunden vorgeschrieben. Auch muß selbst an den nur mit einem Jahrgange versehenen Volksschulen ein Unterricht in der Baukunst stattfinden.

Das Lehrbuch der Baukunst ist in drei Abteilungen geteilt. Die erste behandelt die Festigkeit, die zweite die Bequemlichkeit und die dritte die Schönheit der Gebäude. Wird das Schuljahr zu neun Monaten gerechnet, so entfallen für den Vortrag der Baukunst im ersten Jahrgange 72, im zweiten Jahrgange 36, zusammen 108 Lehrstunden, und in diesen sollen die drei Hauptteile der Architektur so abgehandelt werden, daß für den Künstler und Gewerbsmann daraus ein Nutzen erwachse.

Es könne nun nicht geleugnet werden, daß die Baukunst als eine Verbindung mathematischer und physikalischer Disziplinen und im genauen Zusammenhang mit dem Zeichnen sehr wichtig sei, zur Aufnahme der Landeskultur und zur Beförderung mancher Künste und Gewerbe vieles beitrage.

Die Frage aber, ob mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Zustand der mathematischen und physikalischen Wissenschaften die Baukunst, und selbst nur die Elemente derselben, ein Gegenstand der Normal- und Hauptschulen sein könnten, müsse verneint werden. Denn entweder werde die Architektur als Wissenschaft oder als Kunst gelehrt. Im ersten Falle setze dieser technische Lehrgegenstand eine genaue Kenntnis der reinen und angewandten, der niederen und höheren Größenlehre und manche Sätze der Chemie, Mineralogie u. s. w. voraus.

Im zweiten Falle sollte derjenige, welcher sie lernt, nicht allein in der Zeichnungskunst sehr bewandert, in den eben genannten Wissenschaften

erfahren und in der Kunstgeschichte nicht unwissend sein, sondern auch an antiken Gebäuden seinen Geschmack bilden oder die klassischen Werke berühmter Meister mit Eifer studieren.

Daß in keinem dieser beiden Fälle die Baukunst in die Normalschule gehöre, leuchte von selbst ein. Aber auch für eine elementare Behandlung dieses Gegenstandes in der Normalschule fehlten die Vorkenntnisse, namentlich in der Geometrie. Wie die Geometrie gegenwärtig in den vierten Klassen behandelt werde, könne sie sich kaum weiter, als auf das Berechnen geradseitiger Ebenen und etwa auf die Zeichnung der Transversalmaßstäbe erstrecken, da wegen Mangels an Zeit viele wichtige Sätze leider ganz übergangen werden müßten. Infolgedessen kopiere der Schüler nur auf mechanische Art die Architekturzeichnungen: er zeichne Gewölbe, ohne die krumme Linie nennen zu können, nach welcher das Gewölbe konstruiert ist und ohne zu wissen, was Schwerpunkt, was Kraft und Last und ein Hebel ist, er zeichne Grundrisse, ohne die geometrische Progression erklären zu können, ohne zu wissen, wie er die von ihm gezeichneten Räume zu berechnen hat. Er soll den Aufriß eines Gebäudes kopieren, und hat noch keine Säulenordnung kopiert und weiß nicht, was Verhältnisse und Proportion sind, ja er ist noch nicht einmal im Zeichnen der geraden Linie soweit geübt, daß er den ihm vorgelegten Plan in derselben Größe richtig nachzeichnen kann. Auch sind ihm die Zeichnung des Schattens und die Handgriffe des Schattierens noch wenig oder gar nicht bekannt, von welchen Dingen er doch schon Anwendung machen muß. Übrigens seien bloße Vorzeichnungen selbst für die Beibringung einer Elementarbaukunst keineswegs genügend, es müßten Modelle vorhanden sein, welche aber beträchtliche Kosten verursachen würden. Endlich müsse überhaupt bemerkt werden, daß die Bauwissenschaft, selbst in ihren Anfangsgründen, unmöglich ein Lehrgegenstand für zehn- bis fünfzehnjährige Knaben sein könne, da sie kaum je davon Gebrauch machen könnten. Dagegen wären einige leichte Vorzeichnungen der gemeinen Architektur, dann die fünf Säulenordnungen, und zwar sowohl gezeichnet als auch in Modellen, jeder Zeichnungsklasse, besonders aber den Schülern von zwei Jahrgängen der vierten Klasse, von großem Nutzen, und würden den Zeichnungsunterricht ganz besonders erleichtern. Denn um Verhältnisse und Proportionen auf eine leichte und angenehme Weise dem Schüler beizubringen und über Licht und Schatten Aufschlüsse zu geben, seien, dem Zeugnisse aller Sachverständigen zufolge, die Modelle und Säulenordnungen ein vorzügliches Mittel.

Was den zweiten und dritten Punkt betrifft, sei die Zeichnung der Ornamente allerdings ein wichtiger Gegenstand der Volkszeichnungsklassen, doch nicht der wichtigste. Es könne nicht geleugnet werden, daß die Ornamente- und Laubwerkszeichnung zur Beförderung des Augenmaßes und selbst zur Bildung des Geschmackes vieles beitrage; daß aber mit dieser größtenteils in das Gebiet der bildenden Kunst gehörigen Zeichnungsart der Unterricht nicht angefangen und sie der Blumenzeichnung nicht vorgezogen werden solle, erhelle daraus, daß nicht allein ein schon geschärftes Auge, sondern auch ein größeres Vorstellungsvermögen, als man bei den Anfängern voraussetzen darf, bei dieser Zeichnungsart unentbehrlich sei. Daher es sich empfehle, durch die Blumenzeichnung, welche, die Natur selbst nachahmend, größere

Freiheit der Hand gestatte und daher mehr Lust erwecke, den Anfänger auf die Ornamente- und Laubwerkszeichnung vorzubereiten und sie eifriger zu betreiben, als jene. Noch wichtiger aber sei

4. die bisher sosehr vernachlässigte Situationszeichnung für die praktischen Meßübungen auf dem Felde, wodurch auch die Lust für das Studium der Geometrie befördert werde. Ebenso wichtig seien

5. die Anfangsgründe der Maschinenzeichnung, denn es sei außer allem Zweifel, daß dem Volkszeichnungsschüler als Lehrjungen, Gesellen und endlich als Meister gewiß öfter die Zeichnung eines Werkzeuges und einer Maschine vorkommen werde, als die Zeichnung von Dingen, welche mehr in das Gebiet der bildenden Kunst, als zu den Anfangsgründen der technischen Zeichnungsarten gehören. Solche mit dergleichen unzweckmäßigen und für sie noch unverständlichen Kunstgegenständen beschäftigte jungen Leute kämen dann dahin, einen Unterricht zu verachten, der ihnen so wenig nütze. Hierin liege wahrscheinlich der Grund, warum der sonntägige Zeichnungsunterricht bisher so wenig Beifall gefunden habe. Daß endlich sowohl die Situations- als auch die Maschinenzeichnung für jene Schüler, welche sich einem Zweige der Landwirtschaft widmen, sowie für künftige Gutsbesitzer und Landwirte vom größten Nutzen sei, könne keinem Zweifel unterliegen und die Tabellen hätten gezeigt, daß die Anzahl dieser Schüler beträchtlich sei und sie werde sich sicher noch vermehren.

Es handle sich nun um die weitere Frage, wie diesen erwähnten Gebrechen abgeholfen und die Verbreitung nützlicher Kenntnisse und Fertigkeiten mehr befördert werden könne.

Diese Abhilfe könne auf eine leichte Weise ohne Vermehrung der Stundenzahl geschehen, denn wenn aus dem Gesagten hervorgehe, daß die Baukunst bisher zum Nachteile anderer Gegenstände und nicht zum Nutzen des Volkes vorgetragen wurde, so wäre sie eben einfach wegzulassen und die dadurch gewonnenen Lehrstunden der bisher zum Schaden des praktischen Zeichnens vernachlässigten Geometrie zu übertragen.

Infolge dieser Verbesserungsvorschläge des Direktors Seeder wurde mit Studienhofkommissions-Dekret vom 27. März 1819[1]) an die Länderstellen ein Auszug dieser Bemerkungen mit dem Auftrage mitgeteilt, sich nach Einvernehmung der Vorsteher der Normalhauptschulen ausführlich zu äußern: a) welchen Erfolg der bisherige Unterricht in der Baukunst gehabt, inwiefern derselbe den Bedürfnissen entsprochen habe und zu entsprechen geeignet sei, und b) inwiefern insbesondere die mitgeteilten Bemerkungen der Natur der Sache und der Erfahrung gemäß berücksichtigt zu werden verdienten, endlich ob diesem Bedürfnisse nicht zweckmäßiger an einer anderen Lehranstalt abgeholfen werden könne oder müsse.

Von den Berichten der Länderstellen, welche sich fast einstimmig gegen die Verbesserungsvorschläge des Direktors Seeder aussprachen, ist der bemerkenswerteste jener des mährisch-schlesischen Guberniums dto. Brünn,

[1]) A. U., Z. 5043 vom Jahre 1823.

27. September 1819. Bezüglich der ersten Frage gingen alle eingeholten Äußerungen der Behörden dieses Guberniums dahin, daß es überhaupt die Absicht der Normalhauptschule und der Hauptschulen gar nicht sei, aus den Schülern bloß gelehrte und wissenschaftlich gebildete Architekten zu bilden, sondern dem Landmanne und Bürger die nötigsten Grundsätze im architektonischen und artistischen Fache beizubringen, sie für ihr künftiges Gewerbe und ihre Kunsttätigkeit besser vorzubereiten, vor Bevorteilungen zu sichern und für bessere Gebäude zu sorgen.

Die Mittel zu diesem Zwecke seien auch nicht so ärmlich, wie Direktor Seeder darstelle, denn es würden nicht nur geradseitige Ebenen berechnet und Transversalmaßstäbe gezeichnet, sondern in jedem Sommerkurse in den freien Zeiten bei schöner Witterung auch Messungen und Berechnungen der Felder, Wiesen, Teiche, Waldungen, in der Stereometrie die kubischen Berechnungen der Mauern, der Baumstämme teils mit Maßstäben, teils mit dem Meßtische praktisch vorgenommen.

Der Erfolg dieses Unterrichtes ferner sei derart, daß die Berichte der Hauptschulen ihn einstimmig als sehr wohltätig anerkennen und mit einigen, nicht kostspieligen Abänderungen belassen wissen wollen, denn aus dem vorgeschriebenen Lehrbuche über die Baukunst werde fähigen und fleißigen Schülern genug beigebracht, um taugliche Materialien von schlechten zu unterscheiden, den Baugrund und die Grundfeste zu beurteilen, die Anzahl der Ziegel für eine Quadratklafter der Mauer zu berechnen u. s. w.: sie erfahren, wie ein Gebäude eingeteilt und eingerichtet sein müsse, bezüglich seiner Länge, der Höhe und Breite seiner Zimmer u. s. w., wie beschaffen ein Stall, eine Scheune u. s. w. sein und welche Eigenschaften die Küche, der Ofen, der Schornstein haben müsse. Die bisherige Erfahrung habe gelehrt, daß Zöglinge dieser Schule, die als Maurer, Zimmerleute, Schreiner u. s. w. in die Lehre treten, bei ihren Arbeiten weit geschickter, für Vervollkommnung in Gewerben und Kunstfächern weit empfänglicher seien als jene, welchen diese Vorkenntnisse fehlten. Daher komme es auch, daß diese Schüler bisher ihr gutes Unterkommen und ihren ausgiebigen Unterhalt oft nur diesem Unterrichte zu danken hätten, indem sie in die Schreibstuben und Bankalämter von Baumeistern, Ingenieuren und Militärbehörden gerne aufgenommen würden.

Was die zweite Frage betreffe, so scheine es, daß sich die Behauptungen des Direktors Seeder auf falsche Voraussetzungen und mangelhafte Kenntnis der Normalhaupt- und Hauptschulen gründen, da sich der Unterricht in der Meßkunst nicht bloß auf die Berechnung der geradseitigen Ebene und auf die Zeichnung der Transversalmaßstäbe beschränke, weil in dem Winterkurse in der vierten Klasse des ersten Jahrganges aus der Rechnungskunst den in der vorigen Klasse im Rechnen ohnehin schon geübten Schülern auch die Proportionallehre vorgetragen, aus der Meßkunst die Lehre von den geraden und krummen Linien, von Winkeln und Flächen, allerlei Figuren bis zu den Lehrsätzen der Planimetrie, beigebracht werde und die Schüler in den ersten Gründen des Zeichnens, nach den vorgeschriebenen Stufen, gebildet würden. Es könne daher nach diesen, im Winterkurse erworbenen Kenntnissen im Anfange des Sommerkurses ganz gut die Baukunst, jedoch bloß die Lehre von den Baumaterialien, von dem Grunde des Gebäudes bis zu den Gewölben durch zwei Stunden in der Woche vor-

getragen werden, woraus sich ergebe, daß die zweite Einwendung des Direktors Seeder, nämlich daß die Schüler vor dem Unterrichte in der Baukunst keine Verhältnisse und Proportionallehre kennten, ohne Grund sei.

In dem erwähnten Sommerkurse bildeten sich ferner die Schüler des ersten Jahrganges in den Lehrsätzen der Planimetrie, in der Ausmessung und Bemessung der Flächen u. s. w.; der Lehrer der mathematischen Gegenstände nehme die Messungen mit den Schülern praktisch vor und lasse sie die gemessenen Räume berechnen.

Daher falle die dritte Einwendung des Direktors Seeder, daß die Schüler den Raum nicht zu berechnen wüßten, von selbst weg.

In dem Sommerkurse würden ferner auch die ersten Gründe der Mathematik, nämlich von den Punkten in dem Hebel, von dem Nachdrucke desselben u. s. w. den Schülern erklärt.

Hierdurch werde die vierte Einwendung des genannten Direktors Seeder, daß die Schüler von dem Schwer-, Hebe- und Ruhepunkte keine Kenntnisse besäßen, zu nichte.

In der vierten Klasse des zweiten Jahrganges, in welchem sich die Schüler von 16 bis 20 Jahren weiter in der Meßkunst, in den kubischen Berechnungen der Körper und im Zeichnen nach den vorgeschriebenen Stufen bilden, könne der Unterricht aus der Baukunst im Winterkurse von den Gewölben, von der Einteilung der Gebäude und im Sommerkurse von den Wirtschaftsgebäuden, von der Schönheit derselben durch zwei Stunden in der Woche vorgenommen werden. Es verdiene daher die sonderbare Einwendung des Direktors Seeder, daß die Schüler Gewölbe zeichnen, ohne die krumme Linie nennen zu können, keine Rücksicht.

Der Direktor Seeder scheine vorauszusetzen, der Zweck des architektonischen Unterrichtes in den deutschen Normalhauptschulen sei, bloß gelehrte, wissenschaftlich gebildete Bauverständige zu bilden; zur Erreichung dieses Zieles würde der gegenwärtige Unterricht allerdings nicht hinreichen, sondern noch manche andere Wissenschaften nötig sein, die sich weder mit der Absicht der Gesetzgebung, noch mit den Bedürfnissen der niederen Volksklassen, noch auch mit der Fassungskraft der Schüler der vierten Klasse vertrügen, sondern nur in die Realschulen und in die polytechnischen Institute gehörten. Nun aber seien alle Normal- und Hauptschulvorsteher in ihren Äußerungen darin einig und auch das Gubernium stimme vollkommen zu, daß der Unterricht in der Baukunst, wie er jetzt bestehe, großen Nutzen bringe und von allen als eine große Wohltat anerkannt werde und daß den Bedürfnissen der Mittelstände in den Provinzen nicht durch Übertragung dieses Unterrichtes an eine andere Lehranstalt abgeholfen werden könne. Sie wünschen für die vollkommene Zweckmäßigkeit des Unterrichtes der bereits bestehenden vierten Klassen nichts weiter, als daß der zweite Jahrgang der vierten Klasse, wo er noch nicht vorhanden sei, errichtet und einstweilen der Geometrie mehrere Stunden zugewiesen würden, welche der Sprachlehre und dem Schönschreiben mit der Modifikation entzogen werden sollten, daß die Sprachlehre zugleich mit den schriftlichen Aufsätzen und beim Diktandoschreiben geübt, das Schönschreiben aber zum Teil dem häuslichen Fleiße überlassen werde.

In ähnlichem Sinne sprach sich das böhmische Gubernium in seinem Berichte vom 11. Juli, das illyrische im Berichte vom 23. Juli und das

steirisch-kärntnerische in jenem vom 28. Juli 1819 aus, welch letzteres zwar bemerkte, daß die Äußerungen der Schulvorsteher über den ersten Fragepunkt so widersprechend seien, daß eine Vereinigung derselben unmöglich wäre. Die Ursache dieser Widersprüche dürfte vielleicht ebensogut in den subjektiven Ansichten der Berichterstatter, als in der Art des Unterrichtes in den beiden Lehranstalten, nämlich der Normalhauptschule zu Graz und jener zu Klagenfurt, an welch letzterer aber kein zweiter Jahrgang der vierten Klasse bestehe, gelegen sein. Wie dem auch sei, so dürfte doch der bisherige Unterricht in den besagten Gegenständen weder so erfolglos sein, wie der Zeichnungslehrer Johann Fürntratt und der Normalschuldirektor Franz Begutter zu Graz behaupteten, noch so ganz entsprechend und von so großem Nutzen, wie der Normalschuldirektor zu Klagenfurt, Heinrich Lenz, und der Oberaufseher daselbst, Ortner, angäben. Die Tatsache, daß sich geschickte Baumeister, Beamte und Werkmeister im Baufache vorfänden und die Gebäude in Bezug auf Bequemlichkeit, Zierde und Geschmack sich vervollkommneten, könne ebensowenig in Abrede gestellt werden, als daß an jener Geschicklichkeit und dieser Vervollkommnung auch der an den Hauptschulen erteilte Unterricht in der Baukunst seinen Anteil habe, wenn auch der Unterricht daselbst gewiß verbesserungsfähig sei. Aber auch betreffs des zweiten Punktes schienen dem Gubernium die Bemerkungen des Direktors Seeder nicht recht haltbar zu sein, denn, wenn nach dessen Meinung die Zeichnungsschüler reif genug seien, daß ihnen einige architektonische Zeichnungen und die fünf Säulenordnungen vorgelegt würden, so müßten sie doch auch fähig sein, einigen Unterricht in der Baukunst aufzufassen, und dies umsomehr, als die vierte Klasse meistens schon von wenigstens zwölfjährigen Schülern besucht, dieser Besuch durch drei oder vier Jahre fortgesetzt werde; übrigens trage nach dem Geständnisse Seeders selbst die Baukunst zur Beförderung der Landeskultur und mancher Gewerbe viel bei. Insofern aber die Bemerkungen des erwähnten Direktors anzudeuten scheinen, daß der Unterricht in der Baukunst in der vierten Klasse nicht ganz zweckmäßig erteilt werde und das Lehrbuch nicht ganz passend eingerichtet sei, so wäre, statt den für das Zeichnen so nötigen und überhaupt so gemeinnützigen Unterricht in der Baukunst aus der vierten Klasse ganz zu beseitigen, 1. in Überlegung zu nehmen, ob und wie das bestehende Lehrbuch der Baukunst zu verbessern wäre, 2. der Unterricht in dieser Disziplin, da er Vorbereitung und Hilfsmittel zur Architekturzeichnung sein soll, von dem Zeichnungslehrer zu erteilen; dieser Unterricht hätte ferner 3. vorzüglich in Erklärungen der Bestandteile architektonischer Zeichnungen und technischer Benennungen zu bestehen, damit diese den Schülern verständlich würden; doch wäre die Lehre über die Festigkeit, Bequemlichkeit und Schönheit der Gebäude aus dem Lehrbuche, welches ein auch außer der Schule brauchbares Hilfsbuch sein soll, keineswegs zu entfernen, wohl aber mehr dem Privatfleiße der Schüler zu überlassen. Endlich wären 4. wenigstens die Normalhauptschulen mit den notwendigsten Zeichnungsmustern und Modellen zu versehen, was das Gubernium für jene zu Klagenfurt unter dem 26. Mai d. J. beantragt, sowie es auch infolge hoher Weisung die Verhandlung wegen des daselbst einzuführenden zweiten Jahrganges der vierten Klasse bereits eingeleitet habe.

Von den übrigen Gubernien war das galizische Gubernium in seinem Berichte vom 16. Februar 1820 nicht, wie die Direktoren der Lemberger Musterhauptschule und der Realschule, denen das Konsistorium zustimmte, für Übertragung des Unterrichtes in der Baukunst auf die Realschule, wohl aber für die Freigebung und Erteilung desselben an den Sonntagen, wofür ein eigenes Lehrbuch mit guter Anleitung für zweckmäßige Bauten, woran es in Galizien am meisten mangle, geschaffen werden solle.

Nur die obderennsische Regierung stimmte in ihrem Berichte vom 8. Juli 1819 im Vereine mit dem Linzer Normalschuldirektor dafür, daß nach Seeders Ideen der Unterricht in der Baukunst aus der vierten Klasse ohne Schaden weggelassen und die dadurch gewonnenen Stunden der Geometrie und dem praktischen Zeichnen gewidmet werden sollten.

Der Oberaufseher der deutschen Volksschulen, dem von der Studienhofkommission mit Dekret vom 9. Juli 1823 der Auftrag erteilt worden war, sich nach Einvernehmung des Direktors Seeder zu äußern, inwiefern die angetragenen Verbesserungen der dermaligen Methode des Zeichnungsunterrichtes mit Rücksicht auf die Berichte der Länderstellen einzuführen wären, gab am 13. Juli sein Gutachten dahin ab, daß die Baukunst als Lehrgegenstand in der vierten Klasse der Normalschulen beibehalten, die Lehre von der Festigkeit und Bequemlichkeit der Gebäude aber auf die Sonntagsschulen da, wo sie bestehen, übertragen und in der vierten Klasse aus der Baukunst bloß die Lehre von den Säulenordnungen und deren Anwendung vorgetragen werden solle. Dieser Unterricht über die Säulenordnungen, und zwar ein ausführlicher, sei für die Schüler in der vierten Klasse umso notwendiger, da sie dadurch mit Verhältnissen und Proportionen bekannt, auf architektonische Schönheit aufmerksam gemacht, im praktischen Zeichnen mehr geübt und ihnen Baurisse nach diesen Übungen viel verständlicher würden. Auf diese Weise würden auch die abweichenden Meinungen in den Berichten der Länderstellen am besten vereinigt, indem vier Schuldirektoren sich für die Aufhebung, und ebensoviele für die Beibehaltung der Baukunst erklärt hätten.

Die Studienhofkommission hat hierauf in ihrer Sitzung vom 26. Juli die für und gegen den Antrag des Zeichnungsdirektors Seeder vorgebrachten Gründe der Länderstellen erwogen und sich schließlich nach dem Antrage des Oberaufsehers und der Mehrheit der Stimmen für die Beibehaltung des Lehrgegenstandes der Baukunst wegen seiner Wichtigkeit für die Gewerbe, mit Beschränkung auf die bestimmten Grenzen, ausgesprochen. Daher erging an die Länderstellen am 2. August 1823 folgende Verordnung:

Die Frage, ob die Baukunst noch ferner ein Gegenstand der vierten Klasse an den Normalhauptschulen sein und als solcher gelehrt werden soll, wird nach einvernommenen Gutachten aller Länderstellen dahin entschieden,

daß die Baukunst wegen ihres großen Einflusses auf Handwerke und Gewerbe und als Vorbereitung für die höheren Lehranstalten und technischen Institute noch ferner als ein ordentlicher Gegenstand der vierten Klasse an den Normal- und Hauptschulen in der bisherigen Art beibehalten und gelehrt werden soll. Nur sind die Lehrer der Zeichnung und der mathematischen Lehrgegenstände genau an die Zeichnungsinstruktion anzuweisen, und es ist ihnen einzuschärfen, die ihrem Vortrage über die Baukunst gesteckten Grenzen nicht zu überschreiten, indem sie nur die Elementarkenntnisse davon den Schülern beizubringen und keine Architekten auszubilden haben.

4.

Der Direktor der Volkszeichnungsschulen, Seeder, hatte auch ein Lehrbuch über die Anfangsgründe der Geometrie zum Gebrauche der Normal- und Hauptschulen samt der erwähnten Instruktion für die Zeichnungslehrer an diesen Schulen verfaßt und legte das Manuskript im Jahre 1818 der Studienhofkommission zur Beurteilung vor. Diese übergab dasselbe mehreren Professoren und Direktoren zur Äußerung und fügte dann in ihrem Vortrage vom 11. Juli 1818[1]) ihr eigenes Urteil bei.

Der Professor der Mathematik an der Universität äußerte sich über das Lehrbuch, er vermisse in diesem Manuskripte hie und da Deutlichkeit der Begriffe, eine stufenweise Entwicklung derselben und eine bestimmte Sprache, doch sei es reich an mannigfaltigen praktischen Anwendungen und würde, wenn es teilweise umgearbeitet und mehr Fleiß auf die Klarheit des Ausdruckes verwendet würde, ohne Zweifel für Schüler, deren Beruf keine volle Kenntnis der Mathematik verlange, nützlich sein.

Nach einer ähnlichen Äußerung des Vizedirektors des philosophischen Studiums ließ der ehemalige Oberaufseher der deutschen Schulen, Spendou, dieses Werk durch den Verfasser verbessern und überreichte dasselbe sodann im verbesserten Zustande mit dem Antrage, daß es nicht nur zum Zwecke der Beförderung des Zeichnungsunterrichtes, sondern auch als Lehrbuch für die Normal- und Hauptschulen gedruckt werden möchte.

Unter einem übergab er auch die erwähnte Instruktion für Zeichnungslehrer an den Normal- und Hauptschulen mit der Bemerkung, daß sich dieselbe größtenteils auf die praktische Anwendung der Geometrie, wie sie in dem Lehrbuche dargestellt sei, gründe und darin alles aufgenommen sei, was in der bereits vergriffenen „Belehrung" vorkam, welche im Jahre 1809 gedruckt worden sei.

---

[1]) St. A., St. R., Z. 5499. Vortrag der Studienhofkommission vom 11. Juli 1818 betreffend die vom Direktor der Volkszeichnungsschulen, Seeder, verfaßten, von dem Professor der praktischen Mathematik an der Wiener Universität, Bauer, und dem Straßenbaudirektor Baumgartner sehr belobten „Anfangsgründe der Geometrie zum Gebrauche der Normal- und Hauptschulen" samt einer Instruktion für Zeichnungslehrer dieser Schulen.

Die Hofkommission in deutschen Schulsachen vernahm über Seeders „Anfangsgründe der Geometrie" den Lehrer der Geometrie an der Normalhauptschule, Knoblich, und den Direktor dieser Schule, Bauer. Nach dem Erkenntnisse des ersteren sei dieses Buch mehr für Real-, als Normal- und Hauptschulen geeignet und daher für letztere das frühere Lehrbuch beizubehalten, welches übrigens mancher Verbesserungen bedürfe. Doch fand er das Werk Seeders lobenswert.

Direktor Seeder widerlegte dieses Urteil, und Direktor Bauer fand diese Widerlegung gründlich und bekräftigte dieselbe noch durch eigene Bemerkungen.

Das Urteil der Hofkommission in deutschen Schulsachen über das Buch Seeders war folgendes: Dasselbe sei für Anfänger berechnet. Der Unterricht in der Geometrie habe nur dann einen Wert bei der Jugend und einen fruchtbringenden Einfluß auf Künste und Gewerbe aller Art, wenn ihre Anwendung auf dieselben in Verbindung mit dem Zeichnen allenthalben gezeigt werde. Da das vorliegende Lehrbuch nach Versicherung des Direktors Bauer dieses wirklich leiste, so meine die Hofkommission, daß es dem dermaligen Lehrbuche weit vorzuziehen sei. Der Nutzen des Unterrichtes in der Geometrie und im Zeichnen würde sich bei Einführung dieses Lehrbuches auch darin zeigen, daß man für die Lehrämter dieses Faches ganz brauchbare Kandidaten in größerer Anzahl erhalten werde und die bereits angestellten Lehrer die von Seeder entworfene ausführliche Instruktion leichter befolgen und so einen erfolgreicheren Unterricht erteilen könnten. Hiermit könnte nunmehr auch die Einrichtung der Volkszeichnungsklassen als vollendet angesehen werden und es würde bei Beurteilung der Prüfungszeichnungen nur noch darauf ankommen, daß die Lehrer auf die ihnen bekannt gemachten theoretischen Grundsätze und die ihnen zugesandten Musterzeichnungen verwiesen würden. Seeder habe dieses Produkt seines Fleißes ganz uneigennützig dem Pensionsinstitute der hiesigen Schullehrer geschenkt und Spendou sei als Direktor dieses Institutes gesonnen, es dem Schulbücherverschleiß gegen zwei Drittel des Reingewinnes und mit der Verbindlichkeit zu überlassen, den etwa aus Mangel des Absatzes entstehenden Schaden zu zwei Dritteilen zu tragen.

Betreffs der Instruktion erklärte Spendou, daß davon 500 Exemplare zu drucken und den Länderstellen und Konsistorien, den Kreisämtern, in deren Bezirk sich Zeichnungsschulen befänden, den Direktoren der Hauptschulen, den Zeichnungslehrern, den Lehrern der Geometrie, Stereometrie, Mechanik und Baukunst zur Darnachachtung hinauszugeben wären. Der Druck dieser „Instruktion" sei umso nötiger, als von der gedruckten „Belehrung" kein Exemplar mehr vorrätig sei und das tirolische Gubernium wiederholt darum gebeten habe.

Die Studienhofkommission bemerkte, das Erscheinen eines Werkes, welches Schüler und Lehrer der Zeichnungskunst mit den Mitteln, welche ihnen die Geometrie für diese ihre Kunst darbietet, und mit der Art, diese Mittel anzuwenden, gehörig bekannt mache, sei sehr willkommen. Da nun die „Anfangsgründe der Geometrie" des Direktors Seeder, welche auch

nach den Bemerkungen des Professors Appeltauer die gewünschten Verbesserungen erhalten und den vollen Beifall der kompetentesten Richter gewonnen hätten, dieses leisteten; da ferner dieses Werk den Mangel des dermaligen Lehrbuches an praktischen Anwendungen vollkommen ergänze und nicht nur beim Zeichnungsunterrichte Vorteile gewähre, sondern auch ein nützliches Lehrbuch für die Schüler der Geometrie an den Normal- und Hauptschulen sei, so billige sie den Antrag vollkommen, daß es gedruckt und den Normal- und Hauptschulen als Lehrbuch der Geometrie vorgeschrieben werde. Indessen werde dasselbe keineswegs als ein aller Mängel entbehrendes Lehrbuch bezeichnet, vielmehr solle es in künftigen Auflagen alle jene Verbesserungen erhalten, welche sich beim Gebrauche als wünschenswert erweisen werden.

Die Instruktion für Zeichnungslehrer sei sehr zweckmäßig und empfehle sich auch durch den Umstand, daß in dieselbe alles aufgenommen wurde, was in der nun vergriffenen „Belehrung" stand.

Da auch der Staatsrat diese Anträge billigte, so lautete die allerhöchste Entscheidung dto. Persenbeug, 11. September 1818:

„Die Anträge der Studienkommission erhalten in allen Punkten Meine Genehmigung. Dem Direktor Seeder ist sowohl über das verfaßte Lehrbuch, als über die dabei nachgewiesene Uneigennützigkeit Meine Zufriedenheit zu bezeugen, und da die „Anfangsgründe der Geometrie" von Seeder dem Pensionsinstitute der Schullehrer geschenkt worden sind, so ist gedachtes Werk dem Schulbücherverschleiß nur gegen dem zu überlassen, daß dieser keinen Schaden dabei habe, den allfälligen Gewinn aber ans Institut abführe.

Franz m. p."

Was diese „Instruktion für Zeichnungslehrer der Normal- und Hauptschulen in den k. k. deutschösterreichischen Provinzen"[1]) betrifft, so enthält sie eine bedeutende Erweiterung der von Schalte verfaßten „Belehrung über die Absicht der für die Zeichenschulen neu aufgestellten Direktion und das Verfahren bey diesen Schulen" vom Jahre 1809, beruht aber auf denselben Grundsätzen, welche sich namentlich im § I: Über die Absicht einer eigenen Direktion des Kunstfaches sämtlicher mit den Volksschulen vereinigten Zeichnungsklassen (S. 1—2), und im § II: Gegenstände des Zeichnungsunterrichtes an den Normal- und Hauptschulen. Welche Zeichnungsarten an diesen Klassen gelehrt werden sollen, welche nicht (S. 2—10), aussprechen. Die übrigen Paragraphen handeln von dem Beginne des Zeichnungsunterrichtes, über die Gegenstände des theoretischen Unterrichtes und die zum Zeichnen unentbehrlichen Instrumente und Materialien (§ III, S. 10—18), vom Anfange und der Fortsetzung des praktischen Unterrichtes (§ IV, S. 18—20), von der Beschaffenheit des Lehrzimmers und dessen Einrichtung mit den nötigsten Musterzeichnungen u. s. w. (§ V, S. 20—32). Was beim praktischen

[1]) Wien, im Verlagsgewölbe des k. k. Schulbücher-Verschleißes bey St. Anna in der Johannis-Gasse. 1819. (84 S.)

Unterrichte vorzüglich zu beobachten sei. Was an den Hauptschulen von zwei und einem Jahrgange der vierten Klasse insbesondere zu beobachten sei (§ VI, S. 33—44), von den Prüfungs- oder Probezeichnungen (§ VII, S. 44—49); Fortsetzung des theoretischen Unterrichtes, Unterricht in der Statik und in der Baukunst in Verbindung mit dem Zeichnen (§ VIII, S. 49—76); über den Unterricht in der Geometrie und Statik, wenn denselben nicht der Zeichnungslehrer selbst zu erteilen hat (§ IX, S. 76 bis 77); von dem Zeichnungsunterrichte an Sonntagen an Lehrlinge und Gesellen (§ X, S. 77—80); von dem Zeichnungsunterrichte außer den ordentlichen Lehrstunden (§ XI, S. 80—81) und von den Gehilfen bei dem Unterrichte im Zeichnen (§ XII, S. 82—84). Darauf folgen noch zwei Tabellen, welche den Probezeichnungen beizulegen sind, dann zwei Verzeichnisse der nötigsten Requisiten, je eines für eine Hauptschule von zwei und einem Jahrgange der vierten Klasse und für diese beiden Arten von Hauptschulen noch je ein Verzeichnis der allernotwendigsten Muster.

Was die weiteren Schicksale dieser Instruktion betrifft, so hatte Direktor Seeder zwar schon im Jahre 1827 vorgestellt, daß in derselben mancherlei Abänderungen wünschenswert seien, doch ist eine neue Auflage, da unterdessen im Jahre 1834 ein neues Lehrbuch der Geometrie für die vierte Klasse an Hauptschulen erschienen war, an welches sich dieselbe anpassen mußte, erst im Jahre 1836 zu stande gekommen.[1])

Die Veränderungen dieser zweiten Auflage der Zeichnungsinstruktion bestehen in mancherlei Zusätzen und Weglassungen in Bezug auf die Beobachtung des Stufenganges im Unterrichte, die Reinheit und Ausführung der Zeichnung, sowie auf den theoretischen Unterricht im Zeichnen, die sich nach der bisherigen Erfahrung als zweckmäßig darstellten und, obschon sie nicht wesentlich waren, zur Vervollständigung der Instruktion beitrugen.

In der Form trat eine Änderung insofern ein, als die bisherigen zwölf Paragraphen in der Weise auf zwanzig vermehrt wurden, daß die bisher in einem Paragraphen behandelten Gegenstände in zwei oder mehrere auseinandergezogen wurden, nämlich § II: Gegenstand des theoretischen Zeichnungsunterrichtes; § III: Gegenstand des praktischen Zeichnungsunterrichtes; § IV: Von der Verbindung des einen mit dem andern; § V: Von dem theoretischen Zeichnungsunterrichte an Hauptschulen, wo nur ein Jahrgang der vierten Klasse besteht; § VI: Von dem theoretischen Zeichnungsunterrichte an Hauptschulen mit zwei Jahrgängen der vierten Klasse; § VII: Von dem praktischen Zeichnungsunterrichte überhaupt; § VIII: Von dem praktischen Zeichnungsunterrichte an Hauptschulen von einem Jahrgang der vierten Klasse; § IX: Von dem praktischen Zeichnungsunterrichte an Hauptschulen mit zwei Jahrgängen der vierten Klasse. Die weiteren Paragraphen handeln von dem Unterrichte in der Geometrie und Mechanik (§ X), in der Architektur (§ XI), von dem Unterrichte in der Mechanik in Verbindung mit dem Zeichnen (§ XII), von dem Zeichnungsunterrichte an Sonntagen (§ XIII), von dem Zeichnungsunterrichte außer den ordentlichen Lehrstunden (§ XIV),

[1]) Instruktion für Zeichnungslehrer an Hauptschulen in den k. k. österreichischen Provinzen. Koster ungeb. 9 Kr. K. M., geb. im steifen Deckel 12 Kr. K. M. Wien, im Verlage der k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration bey St. Anna in der Johannis-Gasse. 1836. (1 Blatt „Inhalt" und 87 S.)

von den Zeichnungsgehilfen und den Kandidaten des Volkszeichnungslehrfaches (§ XV), von der Beschaffenheit des Zeichnungslehrzimmers (§ XVI), von den Einrichtungsstücken und deren Erhaltung (§ XVII), von der Zeichnungsinstruktion und Materialien (§ XVIII), von den Vor- und Musterzeichnungen (§ XIX), von den Probe- und Prüfungszeichnungen (§ XX). Die sechs Tabellen und Verzeichnisse blieben unverändert.

5.

Durch den am 10. Dezember 1840 erfolgten Tod des Zeichnungsdirektors Franz Seeder war die Direktorstelle der Volksschulzeichnungsklassen erledigt worden, deren provisorische Besorgung dem Zeichnungslehrer an der Normalschule in Wien, Josef Hieser, übertragen wurde. Josef Hieser wurde auch durch das Dekret dto. Schönbrunn, 2. Oktober 1841, vom Kaiser Ferdinand zum Nachfolger des Direktors Franz Seeder ernannt.[1])

Josef Hieser war geboren im Jahre 1797 in Wien, hatte die Elementarmechanik an der Wiener Universität gehört, darauf die Blumen- und Manufakturabteilung an der Akademie der bildenden Künste mit sehr gutem Erfolge besucht und einen Preis erhalten. Er war zuerst Zeichnungs-Lehramtskandidat an der Wiener Normalhauptschule und wurde als solcher beim theoretischen und praktischen Unterrichte verwendet; hierauf wurde er Zeichnungslehrer in Bregenz, dann im k. k. Wiener Waisenhaus und im Jahre 1826 an der Normalhauptschule zu St. Anna in Wien. Er bewies in allen diesen Dienstleistungen eine ausgezeichnete Geschicklichkeit, gab Vorlagen für die Zeichnung geometrischer Körper und ein gutes Buch: „Elemente der Bauwissenschaft" heraus und versah seine Zeichnungsklasse mit vielen zweckmäßigen Zeichnungsoriginalen. Auch hatte derselbe als Verweser der Zeichnungsdirektion seit dem Tode des vorigen Direktors Seeder alle Rückstände aufgearbeitet, die laufenden Geschäfte nebst der Erteilung des Unterrichtes in seiner Klasse in bester Ordnung besorgt, 100 Elementar-Musterzeichnungen für die Freihandzeichnung und ebensoviele Muster für Zirkelzeichnungen mit dem Antrage vorgelegt, daß dieselben als Musterzeichnungen an den Hauptschulen eingeführt werden sollen. Von jeder Gattung dieser Zeichnungsmuster hat Hieser 32 ältere Stücke ausgebessert und 68 neue geliefert. Die Verbesserungen gab Hieser ausdrücklich an und bemerkte dabei, daß noch mehrere Stücke sowohl der Zirkel- als der Freihandzeichnung abzuändern wären, was aber bisher wegen Mangels an Zeit hätte unterbleiben müssen. Außerdem hat Hieser, um den Zeichnungsunterricht fruchtbringender zu machen, besonders für minder fähige Lehrer eine Anleitung zum Verfahren bei dem Unterrichte für die ersten 48 Blätter vorgelegt, welche der Instruktion für Zeichnungslehrer beizulegen wäre. Die Schuloberaufsicht hielt dafür, daß diese verbesserten Musterzeichnungen den bisherigen weit vorzuziehen seien, zumal sie auch von den Direktoren der Graveur- und Manufaktur-Zeichnungsschule und der Akademie der bildenden Künste, Josef Klieber und Franz Petter, sowie von den Professoren Sprenger und Rösner und dem

[1]) A. U. 17 in genere B., Faszikel 270, Z. 6517 vom Jahre 1841.

Professor Reskiba am polytechnischen Institute als angemessen anerkannt worden seien. So hatte sich Hieser durch Anfertigung dieser Musterzeichnungen um die Verbesserung des Zeichnungsunterrichtes ein namhaftes Verdienst erworben.[1])

6.

In einer an das Präsidium der niederösterreichischen Landesstelle gerichteten Eingabe vom 22. Jänner 1843[2]) hatte der niederösterreichische Gewerbeverein seine Meinung ausgesprochen, daß es zur Beförderung des Zeichnungsunterrichtes wünschenswert wäre, mit der Aneignung der Fertigkeit, Form und Verhältnisse der vorliegenden Gegenstände richtig zu beurteilen, und mit der Einübung der Hand, um gegebene Formen nachzubilden, möglichst frühzeitig zu beginnen. Er glaube demnach, daß die in den öster-

[1]) Von der Studienhofkommission wurde in ihrem Vortrage vom 14. August 1841 nicht Josef Hieser, sondern Anton Fiedler an erster Stelle als Direktor der Volksschulzeichnungsklassen vorgeschlagen. Derselbe war geboren 1792 in Wien, hatte in Pest das Gymnasium mit vorzüglichem Fortgang absolviert, war vier Jahre Adjunkt an der Zeichnungsschule zu Pest gewesen und seit 1819 am polytechnischen Institute angestellt, kannte er wie Hieser die italienische Sprache und hatte damals 25 Dienstjahre gegenüber den 19 Hiesers. Fiedler hatte dem Institute 64 Zeichnungsmuster unentgeltlich überlassen und darüber die allerhöchste Belobung erhalten; er hatte auch nachträglich mit seinem Gesuche 100 Stück Originalvorlagen für Blumenzeichnungen mit dem Bemerken eingesandt, daß er 500 solcher Vorlagemuster in Bereitschaft habe, den Mangel an eigenen Vorlageblättern für Architektur-, Maschinen-, Situations- und Ornamentenzeichnung aber die Arbeiten seiner Schüler ersetzen könnten, die ihm allein ihre Geschicklichkeit verdankten.

Von der Oberaufsicht wurde Fiedler deshalb von der Kompetenz ausgeschlossen, weil er den Präparandenkurs nicht gehört, in den mathematischen Lehrgegenständen, in der Baukunst und Mechanik nie, und auch sonst nur in einzelnen, nicht in allen vorgeschriebenen Zeichnungsarten Unterricht erteilt habe.

Die Studienhofkommission gab zu, daß er zwar kein Zeugnis über den gehörten Präparanden-Unterricht beibringe, aber er habe seit seiner Anstellung im Lehramte unter allseitiger Anerkennung bewiesen, daß er die Lehrfähigkeit in hohem Grade besitze. Übrigens sei Fiedler allerdings eigentlich nur für die Manufaktur- und Blumenzeichnung angestellt, doch sei es nicht richtig, daß derselbe, wie die Schuloberaufsicht bemerke, nicht in allen Zeichnungsarten, die für die Volksschule vorgeschrieben sind, unterrichtet habe, da er seit 1836 über den Antrag der Direktion des polytechnischen Institutes auch den Unterricht in allen übrigen Zeichnungsarten mit außerordentlichem Erfolge erteilt hätte. In der Manufaktur- und Blumenzeichnung sei Fiedler ein Künstler ersten Ranges, worin er wenige seinesgleichen habe. In den übrigen Zeichnungsarten verbürgten die Leistungen der Schüler die vorzügliche Geschicklichkeit ihres Lehrers. Wenn Fiedler auch in mathematischen Gegenständen bisher nicht geradezu den Unterricht zu erteilen gehabt, so setzten doch seine Leistungen die Kenntnis derselben voraus und es sei anzunehmen, daß er in diesem Unterrichte, wenn es sein Beruf erfordere, sich noch mehr vervollkommnen werde. Zwar habe sich auch Josef Hieser bisher als geschickten und eifrigen Lehrer erwiesen, doch sei von ihm so Vorzügliches, als von Fiedler, nicht bekannt, auch sei dessen Zeugnis über das Studium der Mathematik nur ein Privatzeugnis, wie jenes über die Kenntnis der italienischen Sprache. Von der Majorität der Studienhofkommission wurde daher Fiedler an erster, Hieser an zweiter Stelle vorgeschlagen, an dritter Stelle wurde Josef Grois, Zeichnungslehrer am ständischen technischen Institute zu Graz, ein ebenfalls sehr belobter Lehrer, genannt. Der Kaiser folgte aber der Minorität, indem er Josef Hieser zum Direktor der Volkszeichnungsklassen ernannte.

[2]) A. U., Z. 430 vom Jahre 1844.

reichischen Volksschulen bestehende Übung, wornach der Zeichnungsunterricht erst in der vierten Normalschulklasse an die Reihe komme, das Aufblühen des technischen Gewerbes und Handwerkes hemme und wies hin auf die, in dieser Beziehung im Königreiche Bayern erzielten Resultate und auf die Nützlichkeit der daselbst schon in den unteren Volksklassen in Anwendung stehenden Zeichnungsbögen, von welchen derselbe ein Exemplar zur Einsicht mit dem Wunsche vorlegte, daß auch in Österreich dem Zeichnungsunterrichte eine gleiche Ausdehnung gegeben werde.

Nach dieser sogenannten bayerischen Zeichnungsmethode wurden nämlich schon den Kindern der untersten Volksschulklassen, bevor sie noch zu schreiben anfingen, Papierbögen, auf welchen verschiedene Formen, nach Abstufungen vom Leichteren zum Schwereren, dargestellt waren, zur Nachbildung mit dem Reißblei vorgelegt. Es handelte sich hierbei wohl nicht um einen ordentlichen Zeichnungsunterricht, sondern nur darum, daß die Kinder schon frühzeitig eine mechanische Fertigkeit der Hand im Nachbilden gegebener Formen und im Augenmaße erhalten sollten.

Aber sowohl der, von der niederösterreichischen Regierung darüber vernommene Direktor der Volkszeichnungsschulen, Josef Hieser, als die k. k. Schuloberaufsicht und das fürsterzbischöfliche Konsistorium erklärten sich gegen diese Methode. Ersterer aus dem Grunde, weil beim Zeichnungsunterrichte die geistige mit der materiellen Ausbildung jederzeit gleichen Schritt halten müsse und die in den bayerischen Zeichnungsbögen angewandte Methode den Menschen lediglich zur Maschine herabwürdige, somit ganz unpädagogisch sei, während die in Österreich bestehende Übung, den Zeichnungsunterricht erst in der vierten Klasse zu beginnen, dem geistlosen Mechanismus zu begegnen und produktive Zeichner zu bilden, ganz geeignet sei. Es wäre demnach, nach Meinung des Direktors Hieser, dem niederösterreichischen Gewerbevereine zu bedeuten, daß der Direktor der k. k. Volkszeichnungsklassen bereits seit längerer Zeit an einem Plane arbeite, der zum Zwecke habe, in den Volksschulen denkende und produktive Zeichner zu bilden, die bayerischen Zeichnungsbögen aber wegen ihrer einseitigen und rein empirischen Anleitung in den unteren Klassen der Volksschulen der Ausbildung der Schüler zur Sittlichkeit und zu denkenden Bürgern hinderlich seien, und auch dem technischen Zeichnungsunterrichte keinen Vorschub leisteten.

Die k. k. Schuloberaufsicht teilte die, vom Direktor der Volkszeichnungsklassen ausgesprochene Ansicht und bemerkte noch insbesondere, daß der Zeichnungsunterricht doch immer nur ein bedingt notwendiger und nur für gewisse Gewerbe unentbehrlicher Unterricht sei, welcher in den unteren Schulen ohne Schaden für den, allen Ständen und Volksklassen unbedingt notwendigen Elementar-Unterricht, wenn man die Lehrstunden nicht vermehren wolle, nicht eingeführt werden könne, zumal auch die „Politische Schulverfassung" von den Lehrern der drei unteren Klassen die Fertigkeit im Zeichnen nicht verlange. Die Schuloberaufsicht schloß mit dem Antrage, den Zeichnungsunterricht, wie bisher, nicht vor der vierten Klasse zu beginnen

und die eigentliche Ausbildung und Einübung der Zeichnungsschüler den bestehenden Privat-Gewerbszeichnungsschulen zu überlassen.

Das fürsterzbischöfliche Konsistorium, bei welchem der Schuloberaufseher Referent des Volksschulwesens war, erklärte sich, wie dieser, ebenfalls gegen die Einführung des Zeichnungsunterrichtes in den drei unteren Klassen; dasselbe erachtete jedoch, daß, wenn ein oder der andere Lehrer dieser Elementarklassen den Unterricht im Zeichnen mehreren Schülern an seiner Schule, außer den vorgeschriebenen Lehrstunden, nach den Zeichnungsbögen erteilen wolle, dagegen kein Anstand zu erheben wäre.

Die niederösterreichische Regierung bezeichnete in ihrem Berichte an die Studienhofkommission vom 14. Juli 1843 vor allem die Behauptung des Direktors Hieser, daß die bayerischen Zeichnungsbögen der Ausbildung der Schüler zur Sittlichkeit und zu denkenden Bürgern nur hinderlich seien, als eine höchst irrtümliche Ansicht und bestritt die weitere Behauptung desselben Direktors, daß kein Können ohne Wissen beizubringen sei und daß insbesondere beim Zeichnen die einseitige Übung der Hand und des Auges der Seelentätigkeit geradezu entgegenwirke. Die tägliche Erfahrung lehre vielmehr, daß die mechanischen Fertigkeiten, lange vor den geistigen Potenzen angeregt, der Ausbildung dieser letzteren durchaus nicht lähmend in den Weg träten. So entwickelten sich Sprach- und Musiktalente und so manches Kind verstehe es, mit richtigem Augenmaß und geübter Hand die Bleifeder zu führen, ohne die wissenschaftlichen Begriffe von senkrechten und schiefen Linien, von stumpfen und schiefen Winkeln u. s. w. erfaßt zu haben. Es lehre auch die Geschichte der Malerei, daß so mancher anerkannte Künstler lange, ehe er für den formellen Unterricht empfänglich war, ohne Nachteil für diesen letzteren materielle Vorübungen gepflogen habe. Auge und Hand könnten nicht früh genug geübt werden und es könne sonach der Wert der bayerischen Zeichnungsbögen, umsomehr, als sie mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Gewerbe entworfen seien, nicht so unbedingt in Abrede gestellt werden.

Eine andere Frage aber sei, ob dieselben überhaupt und in welcher Form in den österreichischen Schulen in Anwendung gebracht werden sollen. Die Regierung hielt diesbezüglich dafür, daß bei einer eventuellen Einführung dieser Zeichnungsbögen und der dazu gehörigen Instruktion jedenfalls mit Vorsicht zu Werke zu gehen sei, da über den etwaigen Erfolg die Erfahrungen fehlten; sie glaubte daher, der Ansicht des fürsterzbischöflichen Konsistoriums gemäß den Antrag stellen zu sollen, daß dieser Zeichnungsunterricht als ein freier Gegenstand außer den vorgeschriebenen Lehrstunden einstweilen der dritten Klasse an den Normalhauptschulen zuzuweisen sei, wo die Schüler, insbesondere jene, welche in die vierte Klasse überzutreten beabsichtigen, sich die gehörige Vorbereitung für den eigentlichen Zeichnungsunterricht zu erwerben Gelegenheit hätten. Auf diese Art würde auch gegenwärtig eine Modifikation der Schulverfassung vermieden werden.

Die k. k. Studienhofkommission stimmte in ihrer Sitzung vom 20. Jänner 1844[1]) dem Antrage ihres Referenten, Regierungsrates Purkarthofer, bei, welcher bemerkte:

[1]) A. U., Z. 430 vom Jahre 1844. Unter dem Vorsitze des Obersten Kanzlers Grafen v. Inzaghi, des Hofkanzlers Freiherrn v. Pillersdorf. Gegenwärtige: Die

Es unterliege wohl keinem Zweifel, daß die Fertigkeit im Zeichnen oder in der Nachbildung körperlicher Formen im allgemeinen sehr nützlich sei und es wäre zu wünschen, daß diesfalls beim öffentlichen Unterrichte noch mehr, als bisher, geleistet würde. Ob aber dieses durch Einführung des in Bayern bestehenden Verfahrens erzielt werden könne, sei sehr problematisch. Wenn auch nicht zu leugnen sei, daß durch diese Übungen die Hand und das Auge der Kinder eine gewisse Fertigkeit in der Bildung von Formen und somit einige Vorbereitung auf den eigentlichen Zeichnungsunterricht erlangen könnten, so stellen sich doch eine Menge Schwierigkeiten entgegen, welche die Einführung dieses Verfahrens in den öffentlichen Schulen nicht rätlich erscheinen lassen, denn

a) wäre vor allem erforderlich, daß die Lehrer selbst in diesem Fache unterrichtet seien, was gegenwärtig bei den wenigsten der Fall sei. Selbst an Hauptschulen, wo eigene Zeichnungslehrer angestellt sind, könne ihnen dieser Unterricht in den unteren drei Klassen nicht übertragen werden, weil der Zeichnungsunterricht in der vierten Klasse ohnehin wöchentlich durch zwanzig Stunden erteilt werde und den Zeichnungslehrern überdies der Unterricht in der Baukunst und hie und da noch in anderen Gegenständen obliege;

b) sei es sehr bedenklich, einen neuen Lehrgegenstand in den Unterrichtsplan aufzunehmen, da es weder für die Lehrer, noch für die Schüler rätlich sei, die Unterrichtsstunden zu vermehren;

c) sei ohnehin schon die Anleitung der Kinder zum Schreiben eine Art Zeichnungsunterricht;

d) obschon die Kenntnis des Zeichnens allgemein nützlich sei, so sei ein eigentliches Bedürfnis darnach hauptsächlich doch nur für jene vorhanden, welche sich den Künsten und Gewerben widmen, und für diese sei durch den Zeichnungsunterricht in der vierten Hauptschulklasse hinlänglich gesorgt;

e) da mit diesem Zeichnungsunterrichte in der vierten Hauptschulklasse auch eine theoretische Anleitung verbunden sei, die Schüler bereits in allem mehr vorgerückt und gereifter seien und ihre Bestimmung vor Augen hätten, so werde dieser Unterricht ohnehin mit gutem Erfolge erteilt. Daher glaube Referent die Einführung des in Bayern gebräuchlichen Verfahrens im Zeichnungsunterrichte noch nicht beantragen zu sollen. Wohl aber halte er es für rätlich, mit diesem Verfahren einen Versuch, und zwar an der Wiener Normalhauptschule, in der Art zu machen, daß vom zweiten Semester d. J. angefangen, ein oder der andere Lehrer

---

Hofräte: Freiherr v. Türkheim, Ritter v. Plappart, Propst Meschutar, Hofkommissionsrat Beck; die Regierungsräte: Hallaschka, Purkarthofer, Schönaich und Zenner.

der unteren drei Klassen außer den gewöhnlichen Unterrichtsstunden einigen freiwilligen Schülern den Zeichnungsunterricht nach der bayerischen Methode erteile. Über das Resultat hätte die Regierung am Ende des Schuljahres gutächtlichen Bericht zu erstatten.

Hofrat v. Meschutar, welchem der Hofkanzler Freiherr v. Pillersdorf beistimmte, erklärte sich gegen diesen, bloß formellen Nutzen versprechenden Unterricht; die übrigen Stimmen sprachen sich dahin aus, daß nach dem Antrage des Referenten hiermit Versuche, und zwar nicht bloß an der Wiener Normalhauptschule, sondern auch an den Normalhauptschulen zu Prag, Brünn und Mailand gemacht und den Lehrern, welche sich dabei hervortun, Remunerationen zugesichert werden sollten. Über den Erfolg hätten die Länderstellen Bericht zu erstatten.

Letzteres wurde auch durch das Studienhofkommissions-Dekret vom 10. Februar 1844, Z. 430, angeordnet.

Diese Versuche mit der bayerischen Methode des Zeichnungsunterrichtes wurden in Wien gleich im zweiten Semester des Jahres 1844, und zwar mit 81 freiwilligen Schülern aus den ersten drei Klassen gemacht und von dem eifrigen und geschickten Zeichnungslehrer Walter in einem lichten Lehrzimmer geleitet.

Nach Äußerung des Direktors der Volkszeichnungsklassen war das Resultat, zu welchem die Schüler der ersten Klasse in diesem Semester gelangt waren, bei einigen gleich Null, bei anderen sogar unter Null, da sie am Schlusse schlechter gearbeitet hätten als am Anfange, was sich psychologisch leicht daraus erklären lasse, daß das Interesse, das Selbstvertrauen und die Geduld des Schülers, der stets neue Vorstellungen suche, immer mehr schwinde, wenn er fortwährend nur Unvollkommenes wiederholen müsse und ewig keine gerade Linie zu stande bringe. Die meisten Schüler der zweiten Klasse hätten es zu gar keinem und nur wenige zu einem äußerst geringen Erfolge gebracht, einige auch Rückschritte gemacht; ebenso mehrere Schüler der dritten Klasse; nur die talentvollsten hätten einigen Erfolg erzielt. Der Direktor meinte aber, daß letzteres bei solchen Schülern immer der Fall sei und durch solche Erfolge sich schon manche schlechte Methode zum Nachteile des Schulwesens fortgefristet habe. Die erzielten Erfolge seien außerdem viel zu teuer, nämlich auf Kosten der geistigen und physischen Entwicklung der Kinder, erkauft. Auch fange man bei dieser Methode mit dem Zeichnungsunterrichte viel zu früh an, da von zehnjährigen Kindern in einer Stunde mehr, als von sechsjährigen Kindern in fünf bis acht Stunden erlernt werde. Während man jetzt allgemein daran denke, die Kinder nicht allzulange an die Schulbänke zu fesseln, damit das Schulsitzen sie nicht zu Krüppeln mache und mehrere Regierungen, wie die preußische, badische u. s. w., von diesem Gedanken bereits durchdrungen seien, zielten im grellen Gegensatze zu diesen Bestrebungen diese Zeichnungsbögen dahin, der Jugend auf Kosten des körperlichen Wohlseins und der jugendlichen Geistesfrische auf eine abschreckende Art eine kleine Handfertigkeit von zweifelhaftem Werte beizubringen. Direktor

Hiefer war demnach der Ansicht, daß man in Volksschulen keinen Mechanismus einschleichen lassen und noch viel weniger vorschreiben dürfe, sondern vielmehr auf eine gründliche, lebendige Auffassung jeden Gegenstandes hinwirken soll, welchem Grundsatze der von ihm vorgelegte erste Unterricht im Zeichnen mehr entspreche. Wenn es auch wünschenswert sei, daß ein bildender Zeichnungsunterricht in der dritten Klasse erteilt werde, so doch nicht in den unteren Klassen und auch nicht nach den bayerischen Zeichnungsbögen.

Der Direktor der k. k. Normalhauptschule in Wien, Johann Vogl, äußerte sich dahin, daß, wenn man den Eifer und die Geschicklichkeit des Lehrers Walter mit dem Erfolge seiner Bemühungen zusammenstelle, man das ungünstige Urteil, welches bereits über diese geistlose Methode ausgesprochen worden sei, durch die Erfahrung bestätigt sehe.

Desungeachtet wurde, da dieser erste Versuch in Erteilung dieses Unterrichtes nur kurze Zeit (elf Wochen) gedauert hatte und dabei wiederholt Mißgriffe gemacht worden waren, so daß die Instruktion, wie sie in Bayern für diesen Unterricht bestand, nicht wohl befolgt schien, durch die Studienhofkommission am 2. November 1844, Z. 7141, zur weiteren Probe die Fortsetzung dieses Unterrichtes befohlen.

Aber auch das Ergebnis dieses erneuerten Versuches mit der bayerischen Methode des Zeichnungsunterrichtes, welcher an der Wiener Normalhauptschule zu St. Anna vom 25. November 1844 bis 23. Juli 1845 unter der Leitung des zweiten Lehrgehilfen, Karl Dux, gemacht wurde, war kein günstiges. Der Volkszeichnungsdirektor, dessen Urteil, wie die niederösterreichische Regierung in ihrem diesbezüglichen Berichte vom 26. September 1845 bemerkte, als das eines Sachverständigen wohl Berücksichtigung verdiene, erklärte diese Methode als eine Qual für Lehrer und Schüler und stellte im Einverständnisse mit dem Konsistorium den Antrag, daß dieser Unterricht in Zukunft eingestellt werde.

Derselbe schlug dagegen vor, daß ein vorbereitender Zeichnungsunterricht nach dem von ihm verfaßten Zeichnungslehrbuch mit den Schülern der dritten Klasse versucht werde.

In der Sitzung der Studienhofkommission vom 12. Oktober 1845 erklärte der Referent, Regierungsrat Purkarthofer, daß er sich selbst von dem geringen Erfolge des versuchsweisen Unterrichtes nach der Methode des bayerischen Zeichnungsunterrichtes überzeugt habe und die Einführung dieser Methode umsoweniger rätlich finde, als die dafür nötigen Lehrstunden nur auf Kosten des übrigen Unterrichtes festgesetzt werden könnten. Auch wäre von diesem Unterrichte noch weniger zu erwarten, wenn er Klassenlehrern, die größtenteils des Zeichnens nicht kundig seien, übertragen würde. Die Zeichnungslehrer an den Hauptschulen seien ohnehin genug beschäftigt. Doch wären nach Meinung des Referenten vor einem definitiven Beschlusse noch die Berichte von den Normalschulen zu Prag, Brünn und Mailand abzuwarten und nur anzuordnen, daß dieser Unterricht an der hiesigen Normalhauptschule einstweilen zu unterbleiben habe.

Der Antrag des Zeichnungsdirektors Hieser auf Einführung eines Zeichnungsunterrichtes in der dritten Klasse nach der von ihm verfaßten Anleitung[1]) sei aber auch nicht annehmbar, weil die Gegenstände der dritten Klasse ohnehin von der Art seien, daß die Schüler damit hinlänglich zu tun hätten, wenn sie gute Fortschritte machen sollten. Auch könnte dieser Unterricht dem Zeichnungslehrer der vierten Klasse nicht übertragen, sondern es müßte eigens dafür gesorgt werden. Diese Anträge des Referenten der Studienhofkommission wurden angenommen und am 25. Oktober 1845 die bezüglichen Verordnungen an die niederösterreichische Regierung erlassen.

Auch die Berichte, welche über die Versuche mit dieser Zeichnungsmethode von den Normalschulen zu Prag, Brünn und Mailand einlangten, wenngleich sie zum Teil günstiger lauteten, waren derart, daß die Studienhofkommission, zuletzt in ihrem Dekrete an das mährisch-schlesische Gubernium vom 7. November 1846, Z. 7816, erklärte, daß sie nach den Wahrnehmungen, welche bei den mehrfältigen Versuchen mit dem fraglichen Elementar-Zeichnungsunterrichte gemacht worden sind und in Rücksicht der demselben anklebenden Mängel sich nicht bestimmt finde, von diesem Unterrichte weiter Gebrauch machen zu lassen.

7.

Direktor Hieser hat im Jahre 1844 zum Zwecke der Hebung des Volks-Zeichnungsunterrichtes eine zweckmäßigere Verteilung der Lehrgegenstände der vierten Klassen mit zwei Jahrgängen an den Hauptschulen beantragt und eine neue Stundeneinteilung entworfen. Die Änderung, welche hierdurch zur Verbesserung des Unterrichtes in der vierten Hauptschulklasse herbeigeführt wurde, bestand in folgendem:

Nach dem bisherigen System hatte den Zeichnungsunterricht ein Lehrer in beiden Jahrgängen zu erteilen, und zwar durch zehn Stunden wöchentlich in jedem Jahrgange, folglich in beiden Jahrgängen durch zwanzig Stunden. Für die übrigen Lehrgegenstände war in jedem Jahrgange ein eigener Lehrer bestimmt. Da der Zeichnungslehrer ohnehin wöchentlich zwanzig Lehrstunden hatte, so konnte er höchstens nur einen oder den anderen technischen Gegenstand, etwa die Baukunst, nebstbei übernehmen; die übrigen Gegenstände, nämlich Geometrie, Stereometrie, Mechanik, Naturlehre, welche mit dem Zeichnungsunterrichte in enger Ver-

[1]) Die Zeichnungsmethode, welche Direktor Hieser als vorbereitenden Zeichnungsunterricht für die dritten Klassen der Hauptschulen vorschlug, ist nicht näher bekannt, sondern derselbe hatte nur in seiner Eingabe vom 22. Oktober 1845 an die Studienhofkommission erklärt, daß er im Falle der Einführung des Unterrichtes späterhin ausführliche Anträge machen werde, „damit dieser Unterricht die erforderliche Qualität erlange und dem Staate sowie den Eltern die wenigsten Auslagen verursache, die Lehrer und Schüler aber nicht anekle, sondern vielmehr beide Teile für sich gewinne“.

bindung stehen, mußten nebst Sprachlehre, schriftlichem Aufsatz, Geographie, Schönschreiben den anderen Lehrern überlassen werden.[1])

Wenn nun auch zwar durch Konkursprüfungen möglichst für geeignete Lehrer gesorgt wurde, so schien es doch für den Erfolg des technischen Unterrichtes immerhin angemessen und vorteilhaft, daß diese Gegenstände mit dem Zeichnungsunterrichte in nähere Verbindung gebracht würden. Bisher war eine solche Maßregel aus dem Grunde untunlich, weil noch vor wenigen Jahren ein allgemeiner Mangel an solchen Zeichnungslehrern bestanden hatte, welche nebst dem Zeichnen eine genügende anderweitige technische Bildung gehabt hätten. Nun aber war diesem Bedürfnisse durch die höheren technischen Lehranstalten, insbesondere durch das polytechnische Institut in Wien, abgeholfen. Daher Direktor Hieser eine neue Stundeneinteilung in den beiden Jahrgängen der vierten Klasse an Hauptschulen sowie die Anstellung zweier technischer Lehrer und nur eines grammatikalischen Lehrers an denselben beantragte.

Die niederösterreichische Regierung wurde mit Studienhofkommissions-Dekret vom 25. Mai 1844, Z. 3243, beauftragt, über diesen Antrag im Einvernehmen mit dem fürsterzbischöflichen Konsistorium eine Verhandlung einzuleiten und über das Resultat gutächtlichen Bericht zu erstatten.

In dieser Verhandlung wurde diese Angelegenheit vollständig erörtert und als Resultat der Antrag angenommen, daß in der vierten Klasse von zwei Jahrgängen an den Hauptschulen für jeden Jahrgang ein Zeichnungslehrer angestellt werde, dem auch die technischen Lehrgegenstände, nämlich die Baukunst, Geometrie, Stereometrie, Mechanik, Naturlehre, das Rechnen und die Geographie, zu übertragen wären. Für die übrigen Gegenstände, nämlich Sprachlehre, schriftliche Aufsätze, Schönschreiben und Naturlehre, sei dagegen in beiden Jahrgängen nur ein Lehrer zu verwenden.

Auf diese Weise sollte der Zeichnungslehrer des ersten Jahrganges zwanzig Stunden, jener des zweiten Jahrganges einundzwanzig und ebensoviele der Grammatikallehrer erhalten. Von dieser Einteilung wäre nur dort eine Ausnahme zu machen, wo ein geistlicher Orden die Gegenstände der vierten Klasse ohne Ausnahme lehre und wo dem Lehrer der dritten Klasse die grammatikalischen Gegenstände des ersten Jahrganges der vierten Klasse zugeteilt seien. In diesem Falle könnten dem technischen Lehrer nach Umständen auch die drei Stunden für das Schönschreiben übergeben werden.

[1]) So hatte z. B. der technische Lehrer an der Hauptschule zu St. Pölten zu viele Stunden und es mußte die Naturlehre und das Rechnen nicht technisch gebildeten Lehrern übergeben werden. An der Normalhauptschule zu Graz und an mehreren Hauptschulen waren die technischen Gegenstände gleichsam als Nebensache an die Grammatikallehrer verteilt und stand der Zeichnungsunterricht mit den übrigen technischen Gegenständen in gar keinem Zusammenhang. Die Stundeneinteilung an der Piaristen-Hauptschule war den technischen Gegenständen günstiger, als jene an den genannten Schulen, hatte aber den Nachteil, daß vier Lehrer für die beiden Jahrgänge der vierten Klasse notwendig wurden, was leicht dadurch zu vermeiden war, daß künftig den beiden technischen Lehrern noch das Rechnen, die Geographie und Naturgeschichte zugeteilt würde.

Da auch der Wiener Normalhauptschul-Direktor, Johann Vogl, das fürsterzbischöfliche Konsistorium und die niederösterreichische Regierung[1]) sich nachdrücklich für diese Verbesserungsmaßregel aussprachen, so hielt die Studienhofkommission in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 2. November 1844[2]) dafür, daß dieser Antrag zu realisieren und allgemein bei eventueller Veränderung des Lehrpersonals durchzuführen wäre, indem hierdurch einerseits der Unterricht im Zeichnen und den dahin einschlagenden anderen technischen Lehrgegenständen, aber auch in den grammatikalischen Gegenständen nur gewinnen könnte, denn der Lehrer der letzteren übernehme so seine Schüler aus dem ersten Jahrgange und sei daher im stande, seinen Unterricht nach den bereits gemachten Fortschritten derselben einzurichten. Anderseits würde auch in ökonomischer Beziehung keine Veränderung eintreten, d. h. keine Mehrauslage an Gehalten verursacht werden, weil der Lehrerstatus nicht vermehrt werde, sondern nur beim Wegfall eines grammatikalischen Lehrers an dessen Stelle ein zweiter Zeichnungslehrer mit dessen Gehalt und sonstigen Emolumenten anzustellen sei, so daß nach und nach an den vier Klassen mit zwei Jahrgängen neben dem einen grammatikalischen Lehrer noch zwei Zeichnungslehrer vorhanden seien und die beabsichtigte Stundeneinteilung durchgeführt werden könnte. Die Studienhofkommission bat deshalb um Genehmigung dieser Anträge und bemerkte zugleich, daß an der Piaristen-Hauptschule in der Josefstadt schon seit Jahren zwei Zeichnungslehrer mit gutem Erfolge wirkten und auch für die neu errichtete vierte Klasse an der Piaristen-Hauptschule auf der Wieden mit allerhöchster Entschließung vom 8. September d. J., Z. 3697, die Systemisierung zweier Zeichnungslehrer in obenerwähnter Weise gewährt worden sei.

Kaiser Ferdinand genehmigte mit der allerhöchsten Entschließung vom 7. Dezember 1844 diesen Antrag.

Daher wurde durch Studienhofkommissions-Dekret vom 21. Dezember d. J., Z. 8324, an die einzelnen Länderstellen verordnet: Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 7. l. M. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß an den Hauptschulen in der vierten Klasse von zwei Jahrgängen für jeden Jahrgang ein Zeichnungslehrer angestellt werde, dem auch die technischen Lehrgegenstände, nämlich: Baukunst, Geometrie, Stereometrie, Mechanik, Naturlehre, Rechnen und Geographie zu übertragen sind.

Für die übrigen Gegenstände, nämlich: Sprachlehre, schriftliche Aufsätze, Schönschreiben (wo nicht ein eigener Schreiblehrer besteht) und Natur-

---

[1]) Bericht der niederösterreichischen Regierung vom 11. Oktober 1844.

[2]) Z. 7020. Gegenwärtige: Oberster Kanzler Graf v. Inzaghi, Hofkanzler Freiherr v. Pillersdorf, Vizekanzler Freiherr v. Krticzka; die Hofräte: Ritter v. Plappart, Ritter v. Raimann, Meschutar, Hallaschka, Schönaich, Hofkommissionsrat Beck; die Regierungsräte: Purkarthofer, Referent, und Zenner.

geschichte, ist in beiden Jahrgängen nur ein Lehrer zu verwenden. Hierbei wird sich die beiliegende Stundeneinteilung[1]) zur Richtschnur zu nehmen sein. Nach derselben wird der Zeichnungslehrer des ersten Jahrganges

[1]) Stundeneinteilung für die vierte Klasse mit zwei Jahrgängen:

Gegenstände	Zahl der wöchentlichen Stunden	Der Katechet gibt	Der technische Lehrer gibt	Der grammatikalische Lehrer gibt
Im ersten Jahrgange:				
Religionslehre	4	2	—	2 (Wiederholung)
Rechnen	3	—	3	—
Geometrie	3	—	3	—
Baukunst	2	—	2	—
Sprachlehre und Diktandoschreiben	3	—	—	3
Schriftliche Aufsätze	3	—	—	3
Schönschreiben	3	—	—	3
Geographie	2	—	2	—
Zeichnen	10	—	10	—
Summe . . .	33	2	20	11
Im zweiten Jahrgange:				
Religionslehre	3	2	—	1 (Wiederholung)
Rechnen	3	—	3	—
Geometrie und Mechanik	3	—	3	—
Baukunst	1	—	1	—
Sprachlehre und Diktandoschreiben	2	—	—	2
Schriftliche Aufsätze	3	—	—	3
Schönschreiben	2	—	—	2
Geographie fremder Staaten . .	2	—	2	—
Naturgeschichte	2	—	—	2
Naturlehre	2	—	2	—
Zeichnen	10	—	10	—
Summe . . .	33	2	21	10

zwanzig, jener des zweiten Jahrganges einundzwanzig und der andere Lehrer für beide Jahrgänge auch einundzwanzig Lehrstunden wöchentlich erhalten. Doch ist diese Maßregel erst bei sich ergebender Veränderung im betreffenden Lehrpersonal auszuführen.

8.

Direktor Josef Hieser hatte den Antrag gemacht, an der Wiener Normalhauptschule zu St. Anna den Lehramtskandidaten der technischen Fächer einen Kurs in der Methodik des Unterrichtes in den technischen Gegenständen der vierten Klasse, wöchentlich durch zwei Stunden, sowie im Zeichnen durch wöchentliche sechs Stunden unentgeltlich erteilen, am Ende des Jahres hierüber im Beisein der Schulen-Oberaufsicht eine Prüfung vornehmen und Lehrfähigkeitszeugnisse ausfertigen zu lassen. Dieser Antrag wurde durch das Studienhofkommissions-Dekret vom 13. Dezember 1845,[1]) Z. 6735, genehmigt und die niederösterreichische Regierung angewiesen, über diesen Unterricht und die Form der Zeugnisse ein ordentliches Programm verfassen zu lassen und vorzulegen.

Demzufolge hatte Direktor Hieser im Auftrage des Wiener fürsterzbischöflichen Konsistoriums einen Bericht vom 10. Februar 1846 an dasselbe erstattet, welchem eine Stundeneinteilung für Lehramtskandidaten der technischen Fächer der vierten Klasse und ein Entwurf der Prüfungszeugnisse für dieselben beigeschlossen war. Darin sprach derselbe zunächst die Befürchtung eines bevorstehenden Mangels an technischen Lehrern sowie die Ansicht aus, daß die unmittelbar aus der vierten Normalschulklasse, aus dem pädagogischen Kurse und aus der Realschule des polytechnischen Institutes zum Lehrfache übertretenden Individuen deshalb nicht viel Ersprießliches leisteten, weil sie an sprachlichen Mängeln litten und ihre Theorien spekulativ und algebraisch bewiesen. Er meinte daher, daß der technische Präparandenkurs schon mit dem künftigen Schuljahre 1846 ins Leben treten, zwei Jahre dauern sollte und im ersten Jahrgange die Methode der Geometrie, im zweiten Jahrgange jene der Mechanik, der elementaren Bauwissenschaft und der Physik, nebstdem aber in beiden Jahrgängen das Zeichnen selbst gelehrt werden sollte. Die Methodik wäre wöchentlich in einer Stunde für jeden der beiden Jahrgänge abgesondert zu lehren, das Zeichnen aber wöchentlich durch acht Stunden in beiden Jahrgängen zu üben; der Zeichnungsdirektor hätte diese Übungen zu überwachen, zu kritisieren und zu korrigieren. Die Zeichnungsstipendien zu Wiener-Neustadt, Korneuburg, St. Pölten und Krems wären einzuziehen, weil dort die Ausbildung tauglicher Lehrer nicht zu erwarten sei, und dem Zeichnungsdirektor wäre für die Erteilung dieses Unterrichtes eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

Hierzu bemerkte das fürsterzbischöfliche Konsistorium in seinem Einbegleitungsberichte vom 18. März d. J., Z. 2082, daß der Zeichnungsdirektor Hieser, ungeachtet wiederholter Aufforderungen, dennoch kein Pro-

[1]) A. U., Z. 2758 vom Jahre 1846.

gramm für den fraglichen Präparanden-Unterricht geliefert habe; auch scheine derselbe übersehen zu haben, daß er zu all den, gegen angemessene Entschädigung angebotenen Leistungen in seiner dermaligen Eigenschaft ohnehin schon ohne eine besondere Entlohnung verpflichtet sei. Denn nach der, mit Studienhofkommissions-Dekret vom 27. November 1819, Z. 7658, genehmigten Instruktion für die, mit Stipendien versehenen Zeichnungs-Lehramtskandidaten der Wiener Normalhauptschule habe der Volkszeichnungsdirektor diese wöchentlich durch zwei Stunden dauernden Vorlesungen über die Methodik des theoretischen Zeichnens, das heißt der Geometrie in Anwendung auf das Zeichnen, pflichtgemäß zu erteilen.

Derselbe habe ferner den Kandidaten Zeichnungsaufgaben zur eigenen Ausarbeitung vorzuschreiben, dieselben zu prüfen, zu korrigieren, ja mit ihnen sogar auf dem Felde in eigenen Stunden praktische Übungen vorzunehmen. Auch sollen diese Kandidaten am Ende eines jeden Semesters in Gegenwart der k. k. Schuloberaufsicht Proben im Vortrage liefern und die Zeichnungsübungen vorweisen.

Der Vorschlag des Zeichnungsdirektors Hieser bezüglich des einzuführenden zweijährigen Präparandenkurses für technische Lehramtskandidaten gehe eigentlich nur dahin, daß an demselben nicht bloß Stipendisten, sondern auch andere Kandidaten, welche aber vor dem Eintritt in den Lehrkurs bereits beide Jahrgänge der vierten Normalschulklasse zurückgelegt und den pädagogischen Lehrkurs gehört haben müßten, teilzunehmen hätten.

Sollte aber dieser technische Präparandenkurs eingeführt werden, so hätte dieses nach der Meinung des genannten Konsistoriums an allen Normalhauptschulen zu geschehen, weil einerseits die Kandidaten in anderen Provinzen nicht verhalten werden könnten, in Wien den fraglichen Kurs zu hören, und weil anderseits das Bedürfnis nach geeigneten technischen Lehrern sich bereits überall zeige und dasselbe vermöge der Vorschrift vom 21. Dezember 1844, daß in jedem der beiden Jahrgänge der vierten Klassen ein Zeichnungslehrer anzustellen sei, dann wegen der Vermehrung der vierten Klassen an Hauptschulen, bald noch mehr hervortreten werde. Was endlich den Antrag des Direktors Hieser bezüglich der Einziehung der Zeichnungsstipendien in den bezeichneten Orten betrifft, so sprach sich das erwähnte Konsistorium dagegen aus, weil deren Aufhebung der ohnehin beschränkten Ausbildung von Zeichnungslehrern noch mehr zum Nachteile gereichen würde.

Die Studienhofkommission entschied hierauf nach dem Gutachten ihres Referenten, des Hofrates Purkarthofer, vom 6. April 1846, den Zeichnungsdirektor Josef Hieser nach dem Antrage des fürsterzbischöflichen Wiener Konsistoriums, mit Hinweisung auf die, mit dem Studienhofkommissionsdekret vom 27. November 1819, Z. 7658, genehmigte Instruktion zu verhalten, daß er den mit Stipendien versehenen Zeichnungs-Lehramtskandidaten der Wiener k. k. Normalhauptschule den methodischen technischen Unterricht erteile und auch jene Zeichnungs-Lehramtskandidaten zulasse, welche beide Jahrgänge der vierten Klasse und den pädagogischen Kurs gehört haben, wie auch, daß er die Lehramtskandidaten, der Instruktion

gemäß, praktisch im Zeichnen übe. Die Ausstellung eigener Zeugnisse hierüber habe zu unterbleiben.

Das wurde auch an die niederösterreichische Regierung am 7. April 1846, Z. 2758, verordnet.

9.

Der Direktor der Volkszeichnungsklassen, Johann Seeber, hatte im Jahre 1820 der Oberaufsicht der deutschen Schulen den Vorschlag überreicht, an ausgezeichnete Schüler des Zeichnungsunterrichtes Prämien zu verteilen.[1]) Zweck derselben sollte sein, die Schüler aufzumuntern und ihren Wetteifer zu erregen, ihre fernere Ausbildung durch die Wahl solcher Gegenstände als Prämien, die ihnen für das Gewerbe, dem sie sich widmen wollen, nützlich sind, zu fördern, durch die Belohnung der fleißigsten und sittsamsten Schüler den Zeichnungsunterricht zu heben und allgemeiner zu verbreiten.

Für die Verteilung solcher Prämien spreche auch das Beispiel ähnlicher Lehranstalten, wie z. B. des polytechnischen Institutes zu Prag, der Akademie der bildenden Künste in Wien, wo in gleicher Absicht Münzen, Bücher, Medaillen u. s. w. verwendet würden.

Als Gegenstand für Zeichnungsprämien an den Volks-Zeichnungsschulen schienen dem Direktor die Säulenordnungen in bloßen Umrissen am geeignetsten, weil es sich hier nicht um schöne Manier im Schattieren und Kolorieren, sondern um strenge Richtigkeit und Anwendung geometrischer Vorteile handle. Der Direktor legte ein Exemplar dieser Zeichnungen bei, bestehend aus 22 Blättern, Abdrücke schon vorhandener Kupferplatten auf gutem Druckpapier, welche, in einem nett gearbeiteten Einlagebuche verwahrt, 9 fl. W. W. kosteten. Die Verteilung hätte nicht in Stufen nach dem Werte der gelieferten Zeichnungen zu geschehen, weil es sich bei Volkszeichnungen nicht darum handle, welche von mehreren Kopien desselben Urbildes die beste sei, was bei den Kunstakademien in Betracht komme, sondern diejenigen Schüler, welche den ganzen Kurs die besten Arbeiten geliefert hätten, wären mit den zur Ansicht vorgelegten Preisen zu belohnen.

Die Verteilung hätte übrigens entsprechend der Erfahrung, daß unter 30 bis 40 Schülern einer durch besonderes Talent und vortreffliche Verwendung sich auszeichne, an der Normalhauptschule in Wien, wo mehr als 100 Zeichnungsschüler des zweiten Jahrganges seien, mit 4, an der Piaristen-Hauptschule, wo 80 bis 100 Schüler sich befänden, mit 3, und zwar

[1]) St. A., St. R., Z. 8163, und A. II. 17. D. 2 in genere, Z. 1572 (413) vom März 1821: Einführung von Zeichnungsprämien.

an diesen beiden Schulen nach dem Ende des ersten und zweiten Semesters des zweiten Jahrganges der vierten Klasse, und am Waisenhause, wo 40 bis 50 Schüler seien, mit 1 Prämium am Ende des zweiten Semesters, also zusammen mit 8 Prämien stattzufinden, was demnach eine jährliche Ausgabe von 72 fl. W. W. verursachen würde.

Die Oberaufsicht stimmte dem Antrage des Zeichnungsdirektors im allgemeinen bei, doch sollte die Verteilung der Säulenordnungen nur bei der Endprüfung jeden Jahres, und zwar ohne den teuren Einband, welcher 5 fl. kostete, sondern bloß in einem Bogen türkischen Papiers, mit einem Seidenbande umwunden, erfolgen. Das einzelne Exemplar würde sonach 4 fl., alle acht zusammen 32 fl. W. W. kosten, welche Auslage, an sich unbedeutend, von dem Normalhauptschulfonds zu bestreiten wäre.

Die Direktion des polytechnischen Institutes, welche von der niederösterreichischen Regierung[1]) über die Gattung der beantragten Prämien vernommen wurde, fand zwar gegen die Wahl der vorgeschlagenen Prämien nichts einzuwenden, berief sich aber auf einen früheren Bericht über Prämienverteilung an der Real- und nautischen Schule in Triest, in welchem sie sich aus psychologischen Gründen gegen alle Prämien erklärt habe, weil dadurch nur die schädliche Triebfeder des Ehrgeizes genährt und die Jugend in diesen Klassen von zwölf bis fünfzehn Jahren von dem so nützlichen Streben nach innerer Selbstzufriedenheit abgehalten, der Parteilichkeit aber ein weiter Spielraum geöffnet würde. Die nicht Beteilten müßten immer eine Art Zurücksetzung erleiden und es würde sich oft treffen, daß ein Schüler, der alle übrigen Studien vernachlässigt, durch das bloße geschickte Zeichnen auf Prämien Anspruch bekäme. Übrigens würde nach Meinung des Vizedirektors an der Realschule das Talent schon dadurch Aufmunterung erhalten und der Zeichnungsunterricht befördert werden, wenn die beantragten Zeichnungen im Schulbücherverschleiße um einen geringen Preis verkauft würden. Sollte aber der Vorschlag des Direktors Seeder doch angenommen werden, so sprach sich die Direktion des polytechnischen Institutes für die Beibehaltung des Einbandes, um des einladenden Äußeren willen, aus, und der Vizedirektor Mayer wollte angeordnet wissen, daß an den Probezeichnungen des letzten Semesters von den Lehrern gar nichts verbessert werden dürfe.

Diesen Einwendungen trat das fürsterzbischöfliche Ordinariat entgegen, indem es aufmerksam machte, daß es sich hier um Kinder von zehn bis zwölf Jahren handle, welche nicht wie gereifte Männer zu behandeln und auch nicht mit den Zöglingen der Akademie zu verwechseln seien, auch handle es sich nicht darum, den Ehrgeiz zu fördern, sondern das Ehrgefühl zu wecken. Wenn die Direktion des polytechnischen Institutes für die Schüler der Real- und polytechnischen Anstalten Geldpreise vorschlage, so müsse sich das Konsistorium entschieden dagegen erklären, damit nicht der Eigennutz erzeugt werde. Die vom Direktor Seeder beantragten Prämien aber seien geeignet, die zu einem Gewerbe übertretenden Schüler mit den nötigen Zeichnungsarten bekannt zu machen, und da sie zunächst nur mit Rücksicht auf die

[1]) Bericht der niederösterreichischen Regierung vom 1. September 1820, Z. 38.022.

Fortschritte im Zeichnen gegeben würden, so kämen die übrigen Lehrgegenstände hier gar nicht in Betracht. Die Gefahr der Parteilichkeit werde durch den Vorgang beseitigt, daß die Arbeiten in gemeinschaftlicher Beratung der Lehrer, des Katecheten und des Direktors Seeder, welch letzterem die Schüler meist unbekannt seien, geprüft werden sollen.

Die Provinzial-Staatsbuchhaltung erachtete, daß die auf 32 fl. berechnete Auslage dem Normalschulfonds nicht lästig fallen werde.

Auch die niederösterreichische Regierung stimmte für die Verteilung der beantragten Prämien, weil dieselbe noch sehr junge Schüler betreffe, eine Prämienverteilung selbst an den Gymnasien stattfinde und erst bei den Hörern der höheren Studien, als angehenden Männern, nicht mehr zweckmäßig erscheine. Sie berief sich übrigens auch noch auf das Beispiel der Direktion des polytechnischen Institutes, die, wenngleich nicht im Einklange mit ihrer jetzigen gegenteiligen Erklärung, für die Real- und nautische Anstalt zu Triest Prämien beantragt habe. Nach Meinung der Regierung wäre die von dem Direktor Seeder vorgeschlagene Anzahl von Prämien in einem passenden Einbande an den genannten Hauptschulen, jedoch nur nach dem zweiten Semester, alljährlich an diejenigen Zeichnungsschüler, welche nach der Beurteilung Seeders die besten Prüfungsstücke liefern, zu verteilen. Die Regierung versprach, die wohlfeilere Herstellung des Einbandes nachträglich besorgen zu wollen.

Die Studienhofkommission erklärte es vor allem in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 29. November 1820 [1]) als einen durch die Erfahrung bewährten Grundsatz, daß öffentliche Belohnungen der durch Fleiß und gute Fortschritte hervorragenden Jünglinge ein mächtiger Sporn und eine nützliche Aufmunterung seien, um in den jugendlichen Gemütern den Eifer und die Tätigkeit zu erwecken und rege zu erhalten, vorausgesetzt, daß die Belohnungen zweckmäßig gewählt seien. Es würden daher nicht bloß an den Volksschulen, sondern auch an den Gymnasien und anderen Bildungsinstituten mit großem Vorteile für das Gedeihen des öffentlichen Unterrichtes Prämien verteilt. Der Zeichnungsunterricht, wie derselbe an den Normalhauptschulen gegeben werde, habe so vielfältige praktische Beziehungen, daß man dessen möglichst weite Verbreitung recht dringend wünschen müsse. Dessen Gemeinnützigkeit sei auch schon durch den Umstand anerkannt, daß er einen Theil des Elementarunterrichtes bilde. Da alle Behörden, mit Ausnahme der Direktion des polytechnischen Institutes, deren Bedenken aber das fürsterzbischöfliche Konsistorium vollständig widerlegt habe, die Zweckmäßigkeit des vom Direktor Seeder gemachten Vorschlages unbedingt anerkannt hätten, stimme auch die Studienhofkommission für denselben mit der von der niederösterreichischen Regierung beantragten Modifikation, daß die Verteilung

[1]) Gegenwärtige: Hofkanzler Graf v. Lazanzky, Graf v. Goeß und Freiherr v. Geislern; die Hofräte: Pidoll, Jüstel, Lang, v. Debrois, Freiherr v. Türkheim, Andrä, Abt zu den Schotten; Regierungsrat Gruber.

der Zeichnungsprämien nur am Ende des zweiten Semesters erfolgen soll. Die Kosten dieser Prämien, welche nicht bedeutend seien, auch wenn für die Umrisse der Säulenordnungen ein zwar gefälliger, aber einfacher Einband besorgt werde, wären, wenn sich bei den Zeichnungsschulen kein oder kein genügender Fonds finde, aus dem Normalschulfonds zu bestreiten. Die Studienhofkommission bitte demnach Se. Majestät, diese Anträge wegen ihres offenbaren Nutzens zur Beförderung der Zeichnungskunst nicht allein für Wien, sondern auch für alle Normalschulen sämtlicher Provinzen nach den nämlichen Grundsätzen und Verhältnissen zur Schülerzahl, wie für jene in Wien, zu genehmigen.

Staatsrat Stifft wiederholte die bereits erwähnten Gründe für die Genehmigung dieses Antrages der Studienhofkommission und fügte namentlich bei, daß nach den vom Direktor des polytechnischen Institutes geäußerten Ansichten wohl alle öffentlichen Auszeichnungen im Staate sogleich eingestellt werden müßten.

Demnach lautete die allerhöchste Entschließung dto. Laibach, 23. Hornung 1821:

„Das Einraten der Studienkommission erhält Meine Genehmigung und sind die in der Frage stehenden Prämien aus dem hierzu geeigneten Fonds zu bestreiten. Bei dieser Gelegenheit finde Ich aber die Studienkommission aufmerksam und ihr zur Pflicht zu machen, daß sie dafür sorge, daß die Musterzeichnungen, welche an die Schulen gesandt werden, gut und zweckmäßig seien, da Ich bei Besichtigung der Schulen in den Provinzen wirklich hie und da sehr schlechte gesehen habe, die dahin von Wien als Muster gesandt wurden. Franz m. p.“

Es wurde nun in der Sitzung der Studienhofkommission vom 10. März 1821 beschlossen, es sei in Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschließung das Erforderliche an sämtliche Länderstellen, mit Ausnahme Dalmatiens und des lombardisch-venetianischen Königreiches, wo die Organisation des Volksschulwesens erst beginne und die Normalschulen noch nicht definitiv mit Lehrpersonen besetzt seien, zu erlassen und erst in der Folge, wenn die Normalhauptschulen zu Zara, Mailand und Venedig definitiv organisiert sein würden, seien die betreffenden Gubernien von dieser allerhöchsten Entschließung in Kenntnis zu setzen. Der bezügliche Erlaß der Studienhofkommission an die Länderstellen, welcher die allerhöchst genehmigten Anträge reproduziert, ist vom 31. März 1821, Z. 1572, datiert.

Bezüglich der Verteilung der Prämien wurde noch folgende Verordnung von der Studienhofkommission am 28. Juli 1821, Z. 5066,[1]) zunächst an die niederösterreichische Regierung erlassen:

[1]) A. U., Z. 5066 (360) vom Juli 1821.

Nachträglich zu der hierortigen Weisung vom 31. März d. J., Z. 1572, werden für die Normalhauptschule für das laufende Schuljahr fünf, für die Hauptschule in der Josefstadt zwei und für jene im Waisenhause ebenfalls zwei Zeichnungsprämien bewilligt. Die Kosten dieser neun Prämien sind von dem niederösterreichischen Schulfonds zu bestreiten.

Was die Anschaffung und Versendung der für die Provinzen bestimmten Zeichnungsprämien betrifft, so wird das Ganze von hier aus besorgt; es ist aber der Oberaufsicht der deutschen Schulen der Auftrag zu machen, 24 Zeichnungsprämien nach dem von ihr gemachten Antrag vom Direktor Seeder anschaffen zu lassen. Die Schulbücherverschleiß-Administration hat dieselben von der Buchbinderei Lienhart um den bestimmten Preis nett binden zu lassen,[1]) die für Wien bestimmten Prämien an die Oberaufsicht der deutschen Schulen gegen Rezepisse abzugeben, die für die Provinzen bestimmten aber frachtfrei an die betreffenden Länderstellen sobald als möglich zu versenden und die Kosten der Anschaffung und Versendung derselben von dem Gewinnanteile abzurechnen, welchen die Provinzen von dem hiesigen Schulbücherverschleiß zu erhalten haben.

Für das künftige und die folgenden Jahre hat die Oberaufsicht der deutschen Schulen jährlich längstens bis Ende März von dem Direktor Seeder ein Verzeichnis verfassen zu lassen, in welchem sowohl die Gattung als die Zahl der anzuschaffenden Zeichnungsprämien sowie die Kosten derselben genau angegeben werden müssen. Dieses Verzeichnis hat die niederösterreichische Regierung jährlich längstens bis Ende April hierher vorzulegen, um die betreffenden Länderstellen davon in Kenntnis zu setzen und die Bewilligung zur Anschaffung und Versendung früh genug erteilen zu können.

Für Dalmatien und das lombardisch-venetianische Königreich sind so lange keine Zeichnungsprämien zu beantragen, bis die dortigen Normalhauptschulen definitiv organisiert sein werden, worüber die weitere Weisung folgen wird.

Über die genaue Vollführung dieser Aufträge hat die Regierung sorgfältig zu wachen.

Durch weitere Dekrete desselben Datums wurden auch für die übrigen Länder die Zeichnungsprämien angewiesen, indem für die Normalschulen in Linz, Prag, Graz, Klagenfurt und Triest je zwei, für jene in Brünn, Lemberg, Laibach, Görz und Trient je eine Zeichnungsprämie bewilligt wurden, während für die Normalschule in Innsbruck die Weisung später erfolgen sollte.

Für das Jahr 1825, wofür wieder ein Ausweis vorliegt, wurden mit Studienhofkommissions-Dekret vom 13. April d. J.[2]) 25 Zeichnungsprämien gewährt, da für Laibach zwei bewilligt wurden. Für Salzburg, welches ebenfalls eine Normalschule besaß, war noch kein Prämium bestimmt worden.

[1]) Buchbinder Lienhart hatte sich nämlich bereit erklärt, das Exemplar der Säulenordnungen nach dem vom Direktor Seeder vorgelegten Muster um 1 fl. 36 kr. zu binden; dazu kamen noch die Kosten für das Exemplar selbst, welche 4 fl. betrugen: daher ein gebundenes Exemplar 5 fl. 36 kr. kostete.

[2]) A. U., Z. 2546.

Ebensoviele Prämien wurden für das Jahr 1827 durch Studienhofkommissions-Dekret vom 15. Mai d. J.[1]) bewilligt, indem zwar auch für Innsbruck eines bestimmt, dagegen aber für die Normalschule im k. k. Waisenhause statt der früheren zwei nur eines gewährt wurde; Salzburg war auch diesmal übergangen worden.

Für das Jahr 1828 wurden mit Studienhofkommissions-Dekret vom 15. Mai 1828[2]) 30 Zeichnungsprämien in der Weise verteilt, daß je eines für Wien, Brünn und Görz dazukam, und für Salzburg und Zara bewilligt wurde.

Im Jahre 1845 wurden 49 Zeichnungsprämien bewilligt im Werte von 112 fl., im Jahre 1846 wurden mit Dekret der Studienhofkommission vom 28. Mai d. J.[3]) 50 Zeichnungsprämien bewilligt und in der Weise verteilt, daß auf Wien 14, auf Wiener-Neustadt 1, Linz 2, Salzburg 2, Steyr 2, Prag 7, Brünn 2, Lemberg 1, Graz 2, Laibach 2, Klagenfurt 2, Triest 2, Görz 2, Innsbruck 1, Trient 1, Zara 1, Mailand 4, Venedig 2 entfielen. Diese Prämien kosteten 113 fl. 15 kr. K.-M.

Im Jahre 1847 wurden mit Studienhofkommissions-Dekret vom 17. Mai d. J.[4]) 52 Zeichnungsprämien bewilligt, da an der Pfarrschule in der Leopoldstadt in Wien eine vierte Klasse mit zwei Jahrgängen entstanden war, welcher zwei Prämien zugeteilt und daher für Wien 16 Prämien bewilligt wurden, während für die Hauptschulen der übrigen Länder die Anzahl dieselbe blieb. Die Kosten für diese Prämien betrugen 118 fl. 20 kr. K.-M.

[1]) A. U., Z. 2495.
[2]) A. U., Z. 2582.
[3]) A. U., Z. 4106.
[4]) A. U., Z. 3682.

Achtes Buch.

Dotation der Lehrer, Schulfonds und Schulgeld.

I. Dotation der Lehrer.

Nach der Bestimmung des Kaisers Josef II. vom Jahre 1785 (X. Abschnitt, § 1, der „Politischen Verfassung der deutschen Schulen") sollte ein jeweiliger Schullehrer auf dem Lande nicht weniger als jährlich 130 fl. und ein Gehilfe 70 fl. als Gehalt empfangen, bis eine genaue Versicherung von der Zulänglichkeit des Fondes den Gehalt des ersteren um 20 fl. und jenen des letzteren um 10 fl. zu erhöhen erlaube, wornach der Lehrer 150 fl. und der Gehilfe 80 fl. zu bekommen hätte. Die verhängnisvollen Kriege unter Kaiser Franz hatten auf die Dotation und die Subsistenz des Volksschul-Lehrpersonals einen so nachteiligen Einfluß, daß die Lage desselben nicht nur nicht verbessert, sondern allgemein in hohem Grade verschlimmert und vielfach sehr drückend wurde.

Während der frühere Dotationsfuß nach und nach fast bei allen Ständen und Körperschaften wiederhergestellt worden war, dauerte die gedrückte Lage eines großen Teiles der Trivialschullehrer zum allgemeinen Bedauern immer fort.

Bei den damaligen Kriegslasten und bei dem sehr gesunkenen Werte der Bancozettel wurden die Klagen über die Unzulänglichkeit der Lehrer-Dotation schon in den Jahren 1805 bis 1810 sehr laut, so daß der Kaiser unter dem 3. Februar 1810, Z. 170, befahl, diesen Beschwerden auf den Grund zu sehen und ein Gutachten vorzulegen, wie denselben abgeholfen werden könne.

Der Referent der Studienhofkommission, Hofrat Augustin Gruber, verfaßte nun sogleich ein sehr mühevolles und weitläufiges Operat über die Regulierung der Dotation der Schullehrer, welches bereits am 5. Februar 1811 an die vereinigte Hofkanzlei geleitet und wovon dem Kaiser die Anzeige gemacht wurde.

Die Anträge der Länderstellen, welche über die Regulierung der Dotation der Schullehrer zu Rate gezogen wurden, wichen zwar im Detail voneinander ab, gingen aber der Hauptsache nach dahin,

1. daß den Lehrern höhere Gehalte verschafft würden, die für jene an Trivialschulen zwischen 150 bis 300 fl. betragen sollten. Das böhmische Gubernium und die niederösterreichische Regierung stellten die weitestgehenden Anträge. Ersteres schlug vor, den Lehrern freie Wohnung und Holz, dieses auch für den Hausbedarf der Familie, und zwar soviel als möglich in natura, zu geben, ferner denselben Naturalbeiträge von zehn niederösterreichischen Metzen Korn und drei Metzen Gerste, einen Garten für zwei bis drei Metzen Aussaat zur Benützung sowie einen Stall für eine Kuh zu verschaffen. Die niederösterreichische Regierung stimmte bezüglich der Wohnung, des Holzes und Gartens mit den Anträgen des böhmischen Guberniums überein, unterschied aber eine doppelte Dotation, nämlich eine Natural- und eine Gelddotation. Die erstere sollte in sechs Metzen Weizen und in 20 bis 30 Metzen Korn für den Lehrer und in drei Metzen Weizen und acht bis zehn Metzen Korn für den Gehilfen, die letztere in 130 fl. für den Lehrer und in 100 fl. für den Gehilfen bestehen.

2. Die Mittel zur Bedeckung der Dotation wären in Erhöhung des Schulgeldes, in der Vereinigung des Mesnerdienstes mit dem Schuldienste und in der Erhöhung der Stolgebühren zu suchen. Die obderennsische Regierung und das mährisch-schlesische Gubernium aber sprachen sich für die Aufhebung des Schulgeldes und die Umlegung der diesbezüglichen Beträge auf die Gemeinden nach den Kategorien der Besitzungen aus.

3. Zum Zwecke der Verbesserung des Schulfonds beantragten die meisten Länderstellen die Erhöhung der Abgaben von den Verlassenschaften und die Belegung der Lizenzen zur Abhaltung öffentlicher Belustigungen mit solchen. Niederösterreich wollte auch Abgaben bei freiwilligen Verkäufen der Realitäten und bei Abhaltung von Lizitationen eingeführt wissen.

Die Studienhofkommission hatte bei der am 5. Februar 1811 über diese Sache gepflogenen Beratung mit Stimmenmehrheit folgenden leitenden Grundsatz angenommen: Die Staatsverwaltung sorgt künftighin aus dem öffentlichen Schulfonds bloß für die Hauptschulen und für die Bildung künftiger Lehrer; die Trivialschulen dagegen sind als bloße Lokalanstalten, welche aus Lokalquellen erhalten werden müssen, zu behandeln. Hiernach sollen alle Beiträge aus dem Schulfonds für die Lehrer an Trivialschulen eingezogen, diese Schulen lediglich durch die Dominien und Gemeinden erhalten und daher in jedem Schulorte ein eigener Lokalschulfonds errichtet werden.

Auf diesen Grundsätzen beruhte das von der Studienhofkommission damals vorgeschlagene Dotationssystem, welches folgende Bestimmungen enthielt:

a) Jedem Trivialschullehrer auf dem Lande ist die in der „Politischen Schulverfassung", XIX. Abschnitt, § 10, bestimmte freie Wohnung zu verschaffen, der noch eine Kammer, eine Stallung für eine Kuh und, wo Mostgebühren bestehen, auch ein Weinkeller gesetzlich beizugeben ist.

b) Jeder Schullehrer soll freies Holz für seinen Bedarf erhalten, so daß bei einer Schule ohne Gehilfen für die Beheizung des Schulzimmers

und den Hausbedarf des Lehrers im ganzen acht, bei einer Schule mit einem Gehilfen und einem Lehrzimmer zehn, mit zwei Lehrzimmern vierzehn Klafter Holz in natura geliefert werden sollen.

c) Jeder Schullehrer hat zwei bis drei Metzen Weizen, zwanzig Metzen Korn und, falls er einen Gehilfen erhalten muß, um fünf Metzen Korn mehr in natura zu bekommen. Das Dominium hat dazu ein Dritteil und die eingeschulte Gemeinde zwei Dritteile beizutragen. Auch ist, wo immer tunlich, dem Lehrer ein Stück Grund von einem halben Joche zur Erzeugung des Gemüses zu überlassen.

d) Als Gelddotation hat der Lehrer, wo die Zahl der schulfähigen Kinder weniger als hundert beträgt, 80 fl., dort, wo dieselbe sich über hundert beläuft, 100 fl., und dort wo der Unterricht in zwei Lehrzimmern erteilt wird, 130 fl. und der Gehilfe 80 fl. zu erhalten.

e) Die Mittel für die Gelddotation sollen in dem Ertrage des Mesnerdienstes, der Stolgebühren und in dem Schulgelde bestehen. Dieses Schulgeld soll jedoch nicht von den einzelnen Kindern entrichtet, sondern nach den Kategorien der Besitzungen ohne Rücksicht auf die Kinderzahl repartiert werden.

f) Eine gleiche Naturaldotation hat für die Trivialschullehrer in den Städten zu gelten, die Gelddotation aber in 150 bis 250 fl. für den Lehrer und in 100 bis 150 fl. für den Gehilfen zu bestehen.

g) In den Hauptstädten kann die bisherige Observanz beibehalten werden, wenn die Schullehrer dadurch gegen den Mangel gesichert sind.

h) Wo bei einer Schule schon jetzt höhere Einkünfte bestehen, haben dieselben fortzudauern. Wo Mostgebühren anstatt Kornabgaben eingeführt sind, hat eine Ausgleichung einzutreten.

i) Hauptschulen sind auf Kosten des Schulfonds zu unterhalten.

Diese Grundsätze wurden der vereinigten Hofkanzlei mitgeteilt, welche mit Stimmenmehrheit denselben beipflichtete, aber bemerkte, daß die Dotation der Schullehrer allenfalls mit einem Drittel in Naturalien in den Preisen, wie sie bei der Steuerbemessung im Anschlage seien, und zum anderen Teile in Geld zu bestimmen sei.

Bezüglich des Betrages der ganzen Dotation wäre das Verhältnis der Dotation der Lehrer zu jener der Seelsorger nicht aus dem Auge zu lassen[1])

[1]) In dieser Beziehung sagte Hofrat Freiherr v. Geislern, als Referent der vereinigten Hofkanzlei, in seinem Votum vom 4. März 1811 (A. U., Z. 2040): „Es ist gewiß recht sehr zu wünschen, daß die Trivialschullehrer auf dem Lande besser dotiert und bezahlt werden, als bisher größtenteils der Fall ist. . . . Leider ist der Kuratklerus mehr oder weniger in demselben Falle; er darbt sowie der Landlehrer, und der Reiz zum geistlichen Stande, wenigstens bei der gebildeten Klasse von Menschen, verliert sich nicht minder, als der zum Stande eines Volksschullehrers. Sein Anspruch auf eine, den heutigen Umständen angemessenere Dotation ist aber so gerecht, als jener der Schullehrer, und der geringe Teuerungsbeitrag, den man ihm nach den Kräften des erschöpften Fonds gewährt, steht mit dem erhöhten Preise aller Bedürfnisse in keinem Verhältnisse. Ich mache diese letztere Bemerkung nur in der Hinsicht, um zu zeigen, daß es nötig sei, darauf Bedacht zu nehmen, daß man den Schullehrer nicht zu sehr begünstige, indem dieses offenbar mit der Kränkung und noch mehreren Abwürdigung des Kuratklerus geschehen würde.“ Sonst stimmte Referent v. Geislern den Grundsätzen der Studienhofkommission in oben bezeichneter Weise zu, und mit seinem Votum vereinigte sich die Mehrheit der vereinigten Hofkanzlei.

und das Minimum für einen Schullehrer im ganzen mit 200 fl., für einen Gehilfen mit 100 fl. anzunehmen. Auf eine gesetzliche Anordnung der Erbauung eines Stalles glaube die Hofkanzlei nicht antragen zu können. Auch hielt sie dafür, daß dieses neue Dotationssystem bei der allgemeinen Erschöpfung der Untertanen durch die vielen Kriegskosten auf einen günstigeren Zeitpunkt, wo die Steuern sich vermindert und die Kräfte der Untertanen erhöht haben würden, zu verschieben, einstweilen noch mit der Bezahlung aus dem Schulfonds fortzufahren und sich darauf zu beschränken sei, den Schullehrern länderweise die Subsistenz zu verbessern, und zwar durch Aufforderung an die Obrigkeiten und Gemeinden zur Leistung von einigen Beiträgen in Naturalien und Holz, durch Erhöhung des Schulgeldes, auch auf das Dreifache, durch Vereinigung des Mesnerdienstes mit dem Schuldienste, durch unentgeltliche Gestattung der Weiden für eine Kuh und einiges Borstenvieh. Dem Schulfonds aber solle eine Vermehrung der Einkünfte durch Erhöhung der Verlassenschaftsbeiträge, die von den Weltgeistlichen doppelt gezahlt werden sollten, durch Zahlung von Taxen für Bewilligungen öffentlicher Lustbarkeiten, durch Unterstützung der ärmeren Provinzialschulfonds von seiten der reicheren erzielt werden. Schließlich bemerkte die Hofkanzlei, daß das neue Finanzpatent in dieser Sache eine wesentliche Abänderung bewirken dürfte.

Das neue Finanzpatent war nämlich fünfzehn Tage nach diesem alleruntertänigsten Vortrage der Studienhofkommission, am 20. Februar 1811,[1]) erschienen, und der Kaiser hatte deshalb befohlen, diesen Gegenstand mit genauer Berücksichtigung des Finanzpatentes neuerdings in Beratung zu nehmen.

In der Tat hatte das neue Finanzpatent auf keinen politischen Fonds einen nachteiligeren Einfluß hervorgebracht, als auf den Normalschulfonds, weil dieser in keiner Provinz mit Realitäten oder bedeutenden Zuflüssen, die in Wiener Währung zu entrichten waren, wie sie früher in Bancozetteln gezahlt wurden, dotiert war, sondern seine Einnahme größtenteils von Interessen öffentlicher Staatspapiere bezog.

Allein die durch das neue Finanzpatent in der Lage der Schulfonds herbeigeführten Veränderungen haben die Studienhofkommission, wie sie in einem neuen weitläufigen Operat[2]) erklärte, in ihren früheren Anträgen nur bestärkt und die in der Zwischenzeit durch Einwirkung der Zentral-Finanzhofkommission getroffenen Maßregeln schienen geeignet, die Ausführbarkeit des neuen Dotationssystems zu beweisen. Die Präliminarsysteme des Schulfonds für das Jahr 1812 wiesen nämlich einen Abgang auf, und zwar bei Steiermark von 2566 fl. 32½ kr. W. W., bei Mähren und

[1]) A. U., Z. 112 und 3040 vom Jahre 1811.
[2]) A. U. 17 C. 3 in genere, Z. 223 vom Jahre 1813. Dieses große Operat von 55 Blättern ist ebenfalls vom Referenten der Studienhofkommission, Hofrat Augustin Gruber, verfaßt.

Schlesien von 6513 fl. 37 3/8 kr., der bei Berichtigung der Einnahmsposten noch bedeutend steigen würde; bei Böhmen von 12.427 fl. 8 1/4 kr., bei Österreich ob der Enns von 3881 fl. 56 3/4 kr., bei Niederösterreich, wenn die Dotationsbeiträge für die Landschulen nicht auf die Gemeinden gelegt worden wären, von 8723 fl. 34 1/5 kr., bei Kärnten für das Jahr 1813 von 2270 fl, bei Galizien für 1812 nach den Bemerkungen der Stiftungshofbuchhaltung von 5882 fl 21 kr. W. W.

In einigen Provinzen war es durch gütliches Einverständnis gelungen, in Niederösterreich nach der Weisung der Zentral-Finanzhofkommission auch gesetzlich angeordnet worden, daß die Gemeinden alle Auslagen, welche der Landesschulfonds für die Trivialschullehrer zu leisten hatte, übernahmen. In diesem Umstande erkannte die Studienhofkommission den Beweis, daß der Grundsatz, daß die Trivialschulen Lokalanstalten sind, die jeder Ort aus eigenem zu erhalten und für welche der Landesschulfonds nichts beizutragen hat, nicht mehr ganz unbekannt sei. Sonach schien ihr der Zeitpunkt günstig, diesen Grundsatz offen auszusprechen und in Anwendung zu bringen, da nicht zu erwarten sei, daß der nach Meinung der Hofkanzlei für die Regulierung der Schullehrerdotation abzuwartende Zeitpunkt einer Verminderung der Steuern und eines höheren Volkswohlstandes bald eintreten werde.

Die Studienhofkommission zog daher ihr im Jahre 1811 entworfenes, obenerwähntes Dotationssystem neuerdings in Beratung, und da sie dasselbe im allgemeinen auch jetzt, und zwar aus denselben Gründen, zur Ausführung geeignet fand, stellte sie sich mit Rücksicht auf die Zeitumstände und auf die von der Hofkanzlei beantragten Modifikationen folgende Fragen:

a) Soll der im Jahre 1811 in Bancozetteln angenommene Geldbetrag auch jetzt in Wiener Währung angenommen werden? b) Soll man den baupflichtigen Teilen die Herstellung eines Kuhstalles für den Schullehrer auftragen, ungeachtet die Hofkanzlei dagegen stimmte? c) Soll man das Schulgeld von den schulfähigen Kindern beibehalten oder die Umlegung der Gelddotation auf die Gemeinden nach der Verschiedenheit ihrer Besitzungen einleiten? d) Soll man die Sache sogleich ausführen oder die Ausführung noch verschieben? e) Bedürfen alsdann die Schulfonds der Länder neuer Hilfsquellen, und welche wären dazu zu benützen?

Diese Fragen beantwortete sie folgendermaßen:

a) Der nämliche, vorher in Bancozetteln angenommene Geldbetrag wäre in Wiener Währung anzunehmen, denn die am höchsten beantragte Begabung eines Landschullehrers bestand in vier Metzen Weizen, zwanzig Metzen Korn und 130 fl. Geld. Nach dem Marktpreise vom 15. Mai 1812 kosteten vier Metzen Weizen 20 fl. 12 kr., zwanzig Metzen Korn 48 fl. Dazu die 130 fl. Geld gerechnet, gibt 198 fl. 12 kr. W. W., was für einen verheirateten, gewöhnlich mit Kindern beladenen Lehrer gewiß keine zu hohe

Dotation sein könne. Hat er einen Gehilfen, so erhält er noch fünf Metzen Korn und 80 fl. in Geld, das ist nach obigem Preise 92 fl. W. W., ein Betrag, der für einen Gehilfen nicht geringer sein könne, besonders da die Kleidungsbedürfnisse nicht im Verhältnisse mit der Herabsetzung der Bancozettel im Preise gesunken und die Art zu leben kostspieliger sei, als vorhin.

b) Bezüglich dieses Punktes glaubte die Studienhofkommission den Mittelweg einschlagen zu sollen, daß man den Bau eines Kuhstalles, und bei Mostgebühren eines Weinkellers, auf Kosten der baupflichtigen Teile bloß auf künftige neue Schulbauführungen beschränke, um einerseits nicht plötzlich alle Schullehrer zu neuen Forderungen an die Baukonkurrenz gleichsam aufzufordern und anderseits nicht mit der, den Schullehrern zu gewährenden Begünstigung der Haltung einer Kuh in Widerspruch zu kommen.

c) Das Schulgeld wäre, wie es jetzt üblich ist, beizubehalten, indem dasselbe in Verbindung mit den Mesner-Einkünften beinahe überall für die Gelddotation hinreichen dürfte, besonders wenn auch das Schulstrafgeld, wie billig, in den örtlichen Schulfonds einfließe; der Gemeinde fiele dann bloß der etwaige Abgang zur Last.

d) Die Zeitumstände verlangen die sogleiche Ausführung.

e) Sobald das neue Dotationssystem Platz greife, zeige sich an der Bedeckung der laufenden Erfordernisse beim Schulfonds in keiner Provinz ein Abgang. Daher bedürften die Schulfonds alsdann für ihre laufenden Ausgaben keiner Vermehrung der Einkünfte, folglich keiner neuen Zuflüsse.[1] Man verhehle sich dabei aber nicht, daß mehrere Provinzialschulfonds wegen der erhaltenen Kameralvorschüsse oder wegen anderer Schulden sich in einem Passivstande befinden. Für die Tilgung dieser Passiven müsse man jedoch länderweise nach Bedürfnis Quellen auffinden und hierüber eine weitere Beratung pflegen.

Nach diesen Beschlüssen wurde das System der Begabung der Volksschullehrer in 17 Paragraphen zusammengestellt.

Die Studienhofkommission legte hierauf dieses Ergebnis ihrer Beratung, welchem auch die vereinigte Hofkanzlei beistimmte, in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 4. Juni 1813[2]) mit folgenden Bemerkungen zur höchsten Genehmigung vor:

Der Unterhalt der Lehrer war vor Errichtung der Schulfonds immer eine Sache der Gemeinden selbst und die meisten Schullehrer auf dem Lande sind auch durch Stiftungs- und Naturalbeiträge der Gemeinden bereits dotiert. Die Zeitumstände machen es nun notwendig, auch bei den neu errichteten Pfarreien und Schulen, die bisher aus dem Schulfonds des

[1]) Nur Kärnten bedürfte in dem Falle einer Hilfe, wenn der Studienfonds seinen Beitrag von 2300 fl. an den Schulfonds nicht mehr leisten würde.

[2]) St. A., St. R., Z. 2269, A. U. 17 in genere C. 3, Z. 1895 vom Jahre 1813. Gegenwärtige: Oberster Kanzler Graf v. Ugarte, Vizekanzler Graf v. Chorinsky; die Hofräte: Freiherr v. Pentler, Freiherr v. Zeiller, Gruber, Böhm; die Regierungsräte: Lang, Riedler, Debrois, Freiherr v. Türkheim.

Landes unterhalten wurden, eben diese Verfassung anzuwenden. Der Naturalienbeitrag der Dominien mit einem Drittel ist nicht anders als gerecht, weil ihnen obliegt, für die Bildung der Untertanen zu sorgen. Die Errichtung eines örtlichen Schulfonds erleichtert die Sache und benimmt ihr das Gehässige. Auch die ärmste Gemeinde vermag ihrem Schullehrer 2²/₃ Metzen Weizen, 13¹/₃ Metzen Korn und mit Einschluß der Stol- und Mesnergebühren und des bisher üblichen Schulgeldes 80 fl. W. W. in Geld zu entrichten.

Die Studienhofkommission fügte aber noch folgenden Vorschlag bei: Durch die jetzige „Politische Schulverfassung", durch welche die Leitung der Volksschulen ganz den Konsistorien zugewiesen ist, hörte der Einfluß der Dominien auf die Schullehrer beinahe ganz auf. Da man nun die Dominien mit einem Drittel der Naturalbegabung in das Mitleid ziehen will, so scheine es rätlich, ihnen auch mehr Einfluß auf das Schulwesen selbst zu gestatten. Dieses dürfte in der Weise geschehen, daß die Schulbezirksaufseher angewiesen würden, jede Untersuchung in Schulsachen mit Zuziehung der Dominien vorzunehmen und daß die Meinung der Dominien wie jene des Schulbezirksaufsehers als Meinungen gleicher Behörden angesehen werden sollten.

Hierdurch würde zugleich, ohne die Oberleitung des Konsistoriums zu schwächen, die gegenwärtig beinahe aufgehobene Unterordnung des Schullehrers unter das Dominium zum Vorteile der Sache und der Ordnung aufrecht erhalten werden. Über diese Vorschläge, gegen welche auch die Kanzlei nichts erinnerte, erbitte sich die Studienhofkommission die allerhöchste Entscheidung.

Im Staatsrate aber, wo diese Vorschläge der Studienhofkommission zur Begutachtung vorgelegt wurden, war man darüber verschiedener Meinung; es wurden mehrere Abänderungen beantragt, ja Bedenken gegen dieselben geäußert: Staatsrat Stifft, mit dem auch der Staatsrat Pfleger einverstanden war, hielt dafür,[1]) daß sich die neue Bemessung der Dotation auf die Notwendigkeit gründe und man bei derselben von den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit ausgegangen sei; daher auch im einzelnen keine lästigen Leistungen auferlegt würden. Das System der Dotation scheine ihm demnach mit sehr geringen Abänderungen zur allerhöchsten Genehmigung geeignet zu sein. Diese Abänderungen wären folgende: 1. Nach § 9 des vorgelegten Systems sollen jene Schullehrer, welche bereits höhere Naturalzuflüsse oder Geldbeiträge beziehen, als im System enthalten sei, dieselben auch in Zukunft behalten, dagegen auf das freie Holz zu ihrem Gebrauche,

[1]) Gutachten vom 25. Juni 1813.

wenn sie es nicht schon jetzt bezögen, keinen Anspruch haben. Wenn nun der höhere Betrag, welchen ein solcher Schullehrer an Naturalien oder Geld bezieht, weniger wert wäre, als das Holz, welches ihm nach dem System zu seinem Gebrauche gebührt, so stünde er schlechter, als jeder Volksschullehrer nach dem System stehen muß. Dieser Paragraph bedürfe daher eines kleines Zusatzes. 2. Im § 10 werde vorgeschrieben, daß die Gemeinde in den neu errichteten Pfarreien, welche mit eigener Schule versehen wurde, die Naturalbeiträge, welche sie an den Schullehrer der alten Pfarre zu leisten hatte, noch so lange an denselben abtragen soll, bis eine Veränderung mit dem jetzt angestellten Schullehrer eintritt. Hiernach müßten diese ausgeschulten Gemeinden für einige Zeit einen doppelten Schulbeitrag leisten. Es ist aber weit angemessener, diese Gemeinden sogleich von allen Beiträgen an den vormaligen Schullehrer zu befreien und diese Beiträge auf jene Gemeinden zu verlegen, denen der Schullehrer zugeteilt ist, und zwar umsomehr, als dieses einige Zeit später bei Erledigung des Schuldienstes ohnehin geschehen müßte. Dem Schullehrer geschehe hierbei kein Unrecht, weil er auch der Bemühungen enthoben sei, welche er auf die Kinder der nicht mehr eingeschulten Gemeinden verwenden mußte. Nicht nur billig, sondern auch nützlich werde es ferner sein, wenn nach dem Antrage der Studienhofkommission auch den Dominien, welche nun den dritten Teil der Naturaldotation für die Schullehrer tragen, einiger Einfluß auf dieselben gestattet werde, indem dadurch eine vermehrte Aufsicht und eine Art Kontrolle herbeigeführt und den Dominien das Interesse für das Schulwesen nähergerückt werde, wodurch manche veranlaßt werden dürften, mehr für dasselbe zu tun, als bis jetzt geschah.

Staatsrat Graf Wallis war der Meinung,[1]) daß dieses neue System den Dominien und vorzüglich den Gemeinden sehr bedeutende und permanente neue Lasten auflege, auch lasse sich mit Grund voraussetzen, daß dasselbe in der Ausführung sehr großen Schwierigkeiten unterliegen werde, wiewohl die Unzulänglichkeit des Schulfonds diese Maßregeln zu rechtfertigen scheine.

Staatsrat Lorenz endlich äußerte sich folgendermaßen:[2])

Nachdem die Provinzialschulfonds durch die neue Finanzoperation so weit unter die Bedeckung ihres bisherigen, obgleich meistens nur karg angenommenen Bedarfes herabgesetzt worden seien, so erübrige jetzt freilich nichts anderes, als die Sache wieder dahin kommen zu lassen, wo sie vor Errichtung der Schulfonds stand und die Erhaltung der Trivialschullehrer überall den betreffenden Gemeinden oblag. Er sei daher sowohl mit der zu diesem Ende notwendigen Einrichtung neuer, sogenannter Lokal-

[1]) Gutachten vom 29. Juni 1813.
[2]) Gutachten vom 3. August 1813.

schulfonds, da die gesunkenen Provinzialschulfonds das allgemeine Vertrauen ganz verloren und Stiftungen und freiwillige Beiträge von Privaten, aus denen sie meistens entstanden sind, nie wieder oder wenigstens nicht sobald zu hoffen wären, als auch mit den Natural- und Geldbeiträgen sowohl in qualitate als quantitate, wie dieselben in dem Dotationssysteme festgesetzt worden seien, vollkommen einverstanden. Was das Strafschulgeld betrifft, das die Eltern und Vormünder im verdoppelten Betrage für jedes schulfähige, aber die Schule nicht besuchende Kind als Strafe und Zwangsmittel, dieselben zur Schulschickung zu verhalten, von jeher entrichten mußten, insoweit sie nicht etwa armutshalber vom Schulgelde befreit waren, so dürfte dasselbe zur leichteren Begründung des Lokalfonds noch ferner belassen werden, solange das Schulgeld selbst, wie es bisher üblich war, aus dem, von der Studienhofkommission angeführten Grunde beibehalten und die Gelddotation der Schullehrer nicht auf die Gemeinden nach den Kategorien der Besitzungen umgelegt werde, wo sonach dieses Zwangsmittel von selbst aufhöre. Bezüglich des § 10 des Dotationssystems stimme er zwar mit dem Staatsrate S t i f f t dafür, daß die ausgeschulten Gemeinden sogleich von allen Beiträgen an die Schullehrer der alten Pfarreien losgezählt werden sollten, jedoch sollten diese Beiträge den gegenwärtigen Lehrern der alten Pfarreien ad personam für die Zeit ihres Daseins aus dem Provinzialschulfonds vergütet werden, weil einerseits dieser Fonds das gesetzliche Legat von 2 fl. von jedem Testamente der ausgeschulten Gemeinde- und alten Pfarrmitglieder beziehe und anderseits der Verlust der bisher genossenen Beiträge dem alten Schullehrer schwer fallen, seinen Diensteifer schwächen und ihn bei seiner gewöhnlich zahlreichen Familie ganz mutlos machen müßte.

Jedoch könne er dem von der Hofkommission zum Schlusse gestellten Antrage, den Dominien deswegen, weil sie künftig überall mit dem dritten Teile der Naturaldotation in das Mitleid gezogen würden, mehr Einfluß auf die Schullehrer in der angegebenen Weise zu verschaffen, aus folgenden Gründen nicht beipflichten: a) weil aus den bischöflichen Visitationsberichten nur zu oft zu ersehen sei, wie wenig viele Dominien und die sie vertretenden Oberbeamten die Beförderung des Schulwesens sich angelegen sein ließen, ja wieviele derselben sie vielmehr nach Möglichkeit zu verhindern trachteten, weil es in jeder Hinsicht ihrem Interesse mehr zusage, das unmittelbare Gouvernement über Untertanen zu führen, die des Lesens, Rechnens und Schreibens unkundig und auch in Religion und Sittenlehre so fremd seien, daß sie nicht wüßten, was Gottes und des Kaisers sei, weil ferner, b) sobald den Dominien eine aktive Teilnahme an der Oberaufsicht und Leitung bezüglich der inneren Verfassung des Unterrichtes und der Disziplin zugestanden werde, die vorigen Kollisionen und Streitigkeiten,

wie sie zwischen den früheren Kreisschulkommissären und den Seelsorgern vorkamen, zum allgemeinen Ärgernisse und zur Herabwürdigung ihres beiderseitigen Ansehens nun zwischen den Seelsorgern und den Dominien oder ihren Beamten wieder aufleben würden, und so das Schulwesen, das seit seiner neuen Verfassung herrlich aufgeblüht und die schönsten Früchte gebracht habe, nach dem bekannten „Regnum in se divisum desolabitur“ nach und nach wieder in seinen vorigen Verfall geraten werde. Die Schullehrer aber würden diese Kollisionen, je nachdem es ihr Privatinteresse erheische, benützen und sich bald an den Seelsorger, bald aber an den Beamten halten.

Wenn die Schuldistriktsaufseher alle ihre Amtsobliegenheiten künftig mit den Dominien und ihren Beamten teilen und ihre beiderseitigen Meinungen als vota gleicher Behörden angesehen werden sollten, so erhalte die bisherige allerhöchst systemisierte Politische Verfassung der deutschen Schulen eine ganz andere Tendenz, die von der vorigen, die man für schädlich hielt und es auch wirklich gewesen, nur darin abweiche, daß damals die sogenannten Kreisschulkommissäre das Schulwesen mit Zurücksetzung der eigentlichen Volkslehrer, der Seelsorger, leiteten, künftig aber die herrschaftlichen Beamten ihre Stelle vertreten würden. Übrigens hätten viele Dominien schon von jeher namhafte, und in manchen Orten noch viel größere Beiträge, als die in Frage stehenden, zum Unterhalte der Schule und der Schullehrer geleistet, ohne daß sie selbst einen größeren Einfluß auf die Schullehrer begehrt hätten oder irgend jemand dafür eingeschritten wäre.

Das Konferenzprotokoll vom 8. Juli 1813 über diese Ansichten des Staatsrates bezüglich des Vortrages der Studienhofkommission vom 4. Juni d. J., wurde dem Kaiser überreicht, von demselben aber dem Staats- und Konferenzrat wieder mit dem Befehle zurückgestellt, sich darüber zu äußern, ob es gegenwärtig an der Zeit sei, die angetragenen Verfügungen zu veranlassen.

Die Konferenz erklärte darauf in ihrem Protokoll vom 18. August,[1] sie habe bereits bei der ersten Beratung sich die Schwierigkeiten der Ausführung auch bei vollkommen ruhigen Verhältnissen des Staates nicht verhehlt und darauf hingedeutet. In der gegenwärtigen Lage finde sie die Ausführung des Vorschlages sogar bedenklich, weil Gemeinden und Obrigkeiten gerade in dem Augenblicke zu neuen Beiträgen verhalten werden sollten, in welchem sie ohnehin von allen Seiten für Leistungen in Anspruch genommen werden müßten. Die Dominien und Kreisämter, denen die

[1] St. A., St. R. ad Nr. 2279. Anwesende: Fürst Metternich, Graf Zichy, Graf Ugarte, Graf Wallis, Graf Lazanzky, v. Babier, Hofrat v. Kübek.

Bauführung größtenteils obliege, seien überdies eben jetzt mit den wichtigsten Geschäften so überladen, daß es ihnen unmöglich sein würde, ein, in jedem Falle den Gemeinden gehässiges und verwickeltes System in Wirksamkeit zu setzen. Es dürfte vielleicht am zweckmäßigsten sein, wenn die Studienhofkommission aufgefordert würde, gemeinschaftlich mit der Hofkanzlei in Überlegung zu nehmen, ob nicht vielmehr dahin zu wirken sei, die Schulfonds der Provinzen zum Behufe der besseren Dotierung der Schullehrer zu vergrößern, und die Mittel vorzuschlagen, durch welche dieses zu erreichen wäre. Auf diese Art würden, ohne diesen allerdings wichtigen Gegenstand ganz aus den Augen zu verlieren, alle Seiten der Aufgabe beleuchtet und die Zwischenzeit der großen Angelegenheiten des Staates auch für diesen Zweig der inneren Verwaltung auf das beste benützt werden.

In diesem Sinne wurde auch die allerhöchste Entschließung dto. Postelberg, 22. August 1813, abgefaßt, welche lautete:

„Die Ausführung des hier vorgeschlagenen Systems scheint für jeden Fall großen Schwierigkeiten zu unterliegen und die Besorgnis zu begründen, daß hierdurch dem Volke das Schulwesen samt dem Lehrer gehässig gemacht würde. Die Studienkommission hat in dieser Rücksicht gemeinschaftlich mit Meiner vereinigten Hofkanzlei in genaue Überlegung zu nehmen, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Schulfonds jeder Provinz zum Behufe der besseren Dotierung der Schullehrer verhältnismäßig zu vergrößern und Mir für jeden Fall den Vorschlag zu erstatten, durch welche Mittel und auf welche Art eine solche Vermehrung der Provinzialschulfonds zu bewirken wäre.

Franz m. p."

2.

Infolge dieser allerhöchsten Entschließung erklärte der Referent der Studienhofkommission, Hofrat v. Gruber, in der Sitzung vom 3. September,[1]) daß er sich bei Aussinnung neuer Vorschläge deshalb in Verlegenheit befinde, weil Se. Majestät das vorgeschlagene Dotationssystem im ganzen zurückgewiesen hätten, ohne die allerhöchste Willensmeinung bezüglich einzelner Hauptpunkte bestimmt zu haben. Es handle sich nämlich um die Fragen:

Wie hoch soll das Minimum der Dotation eines Lehrers angenommen werden? Soll die Dotation in bloßem Gelde oder zum Teile auch in Naturalien bestehen? Wenn der Schulfonds die Dotierung übernehmen soll, soll das nur bei den neuen Schulen oder auch bei den alten geschehen?

[1]) A. U., Z. 1895 vom Jahre 1813.

Soll das, was von der Wohnung und dem freien Holze gesagt wurde, auch verworfen sein? Oder bezieht sich die Zurückweisung vorzüglich auf die Idee von dem Lokalschulfonds für jede Gemeinde?

Referent glaube nach genauester Überlegung bemerken zu sollen: Als ganz zurückgewiesen sehe er die Idee der Lokalschulfonds für die Trivialschulen an. Die Idee einer Natural- und einer Gelddotation halte er in dem Sinne für nicht genehmigt, daß die Gemeinden forziert werden, die Naturalien zu liefern. Beizubehalten dürfte aber sein, was von der Wohnung und dem freien Holz sowie von dem Grunde, der zur Erzeugung des Gemüses bestimmt ist, gesagt sei. Von der freien Weide dürfte ganz zu schweigen sein. Das Minimum der Dotation wäre mit 200 fl. W. W. für den Lehrer und mit 90 fl. für den Gehilfen zu bestimmen. Das Schulgeld dürfte allgemein abgestellt werden.

Wenn diese Ansichten Beifall fänden, so werde Referent das System binnen vierzehn Tagen zu überarbeiten sich bemühen.

Der Beschluß der Studienhofkommission bezüglich dieser Anträge des Referenten lautete: Der Referent habe die Umarbeitung nach diesen seinen Anträgen zu liefern; doch wurde bemerkt, daß vielleicht eine Art Naturaldotation möglich sei, wenn nämlich eine Summe von Naturalien aus den Gemeindeschüttböden gegen Bezahlung aus dem Schulfonds des Landes, welche auszumitteln wäre, bemessen würde.

Nur Hofrat Freiherr v. Penkler hatte geraten, die Annahme des bereits bearbeiteten Dotationssystems bei Sr. Majestät wiederholt zu beantragen, weil sich die entgegenstehenden Bedenken heben ließen.

Außerdem fand die Studienhofkommission es für nötig, durch Vernehmung der Länderstellen sowohl das Erfordernis für die Dotation sämtlicher Lehrer, als auch die bisher vorhandenen Quellen für dieselbe genau kennen zu lernen, sowie vorerst über die Mittel zur Vergrößerung der Provinzialschulfonds das Gutachten der Länderstellen einzuholen. Da nun aber die Zeitumstände und insbesondere das Finanzpatent so große Veränderungen in den bisherigen Quellen der Dotation hervorgebracht hatten, daß Ausweise, welche zur festen Basis der Verhandlung dienen könnten, nur durch neue Erhebungen zu stande gebracht werden konnten, so verzögerte sich diese Verhandlung. Daher sah die Studienhofkommission sich genötigt, die Ursache dieser Verzögerung Sr. Majestät in einem alleruntertänigsten Vortrage vom 29. April 1814 [1]) vorzulegen, worauf die allerhöchste Entschließung erfolgte:

[1]) A. U., Z. 1172. Gegenwärtige: Oberster Kanzler Graf v. Ugarte, Hofkanzler Graf v. Lazanzky; die Hofräte: Freiherr v. Penkler, v. Zeiller, v. Gruber, Referent, Böhm; die Regierungsräte: Lang, Riedler, Debrois, Freiherr v. Türkheim, Andrä, Abt zu den Schotten.

„Dient Mir zur Wissenschaft und erwarte Ich, daß die Studienkommission diese Angelegenheit mit allem Eifer möglichst beschleunigen werde.

In Abwesenheit Sr. Majestät durch die Konferenz am 4. Junius 1814.

Auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl:

Karl Graf v. Zichy."

Hierauf wurden weitere Verhandlungen über die Dotation der Schullehrer zwischen der Studienhofkommission und der Hofkanzlei gepflogen, indem die Studienhofkommission mittels der Note vom 14. Juli 1815, Z. 1521, ihre Ansichten mitteilte, welchen die Hofkanzlei mittels der Note vom 17. August zustimmte. Das Resultat dieser Verhandlungen war:[1])

1. Es sei jetzt nicht an der Zeit, ein, das ganze Volksschulwesen umfassendes Dotationssystem dauernd und dem Zwecke entsprechend zu entwerfen, sondern es müsse gewartet werden, bis der Wert des in der österreichischen Monarchie zirkulierenden Geldes mehr konsolidiert und das Steuerregulierungsgeschäft beendigt sei, denn einesteils lasse sich bei dem, mit dem Geldkurse schwankenden Preise aller Lebensbedürfnisse für den gegenwärtigen Augenblick die Summe nicht richtig bestimmen, welcher ein Schullehrer bedürfe, um anständig leben zu können, anderenteils sei, wenn die Dotation der Schullehrer durch die Erhöhung des Schulfonds zu geschehen habe, diese als eine Staatslast anzusehen und könne folglich auf keine zweckmäßigere Art, als durch Repartition auf das Universum, hereingebracht werden; daher vor allem die Herstellung eines festen Steuerfußes ein wesentliches Erfordernis zur Begründung des Dotationssystems sei.

2. Jene Schullehrer, welche mit Naturalzuschüssen dotiert seien, könnten wohl auch jetzt notdürftig leben, nur denjenigen aus ihnen, welche entweder durch Krankheiten oder eine große Kinderanzahl gedrückt oder deren gestiftete Einkünfte in Folge der, durch das Finanzpatent verursachten Reduktion der Interessen herabgesetzt seien, müsse durch Unterstützungen oder kleine Zulagen geholfen werden. Dazu reiche aber nach Meinung der Studienhofkommission eine Summe von 2000 bis 3000 Gulden jährlich für jede Provinz hin; auch sei der Schulfonds einer jeden Provinz wohl kräftig genug, diese an sich unbedeutende Auslage zu tragen, so daß keine weitere provisorische Verfügung nötig sei, als die Länderstellen zu autorisieren, diesbezügliche Anträge zu stellen.

3. Wenn auch die allgemeine definitive Systemisierung einer besseren Dotation für die Volksschullehrer auf einen günstigeren Zeitpunkt verschoben werden müsse, so sei doch für jene vielen Trivialschullehrer, welche bei ihrer traurigen Lage diesen Zeitpunkt durchaus nicht abwarten könnten, eine sofortige Hilfe durch ein Provisorium nötig. Dahin gehörten jene Schullehrer, welche nur mit 130 fl. oder gar nur mit 100 fl. und jene Schulgehilfen, welche nur mit 70 fl. dotiert seien. Deshalb wären die Länderstellen zu beauf-

[1]) A. U., Z. 2921 vom Jahre 1815.

tragen, einen Ausweis darüber, was erforderlich wäre, um diese Lehrer auf 250 fl. und die Gehilfen auf 120 fl. zu setzen, beizubringen.

4. Da es aber sicher sei, daß, wenn auch neue Quellen zur Deckung dieser Kongrua-Vermehrung aufgefunden werden sollten, diese doch nur langsam und jedenfalls nicht so schnell einfließen könnten, als die Hilfe notwendig sei, so wäre die dazu nötige Summe von der k. k. Hofkammer wenigstens vorschußweise zu erwirken.

5. Um dabei die Fonds zu schonen, sollten a) die Gemeinden zu freiwilligen Beiträgen an ihre Lehrer aufgemuntert werden, und b) die von Gemeinden, welche nunmehr eigene Schulen haben, den Lehrern an den alten Pfarreien zu leistenden Beträge bei der nächsten Veränderung der Person dieser Lehrer an ihre eigenen Lehrer übertragen werden.

Die Hofkanzlei war mit diesen Ansichten der Studienhofkommission vollkommen einverstanden und hat sofort unter dem 17. August den angedeuteten Ausweis von den Länderstellen mit der Modifikation abverlangt, daß zwar der Betrag von 250 fl. und 120 fl. in der Regel als Minimum anzunehmen sei, aber den Länderstellen überlassen werde, im Falle sie diese Beträge nach den individuellen Lokalverhältnissen zu hoch fänden, auch geringere Gehalte zu beantragen. Doch bemerkte die Hofkanzlei, daß sie sich von den unter 5. erwähnten Aufforderungen an die Gemeinden deshalb geringen Erfolg verspreche, weil sie sich schon bei Gelegenheit, als dieselben die bisher aus dem Studienfonds bezahlten Kongrua-Ergänzungen übernehmen sollten, von den Schwierigkeiten, die sich dabei erhoben, überzeugt habe.

Die Studienhofkommission setzte Se. Majestät in dem alleruntertänigsten Vortrage vom 15. September 1815[1]) von diesen Verhandlungen vorläufig in Kenntnis mit der Versicherung, daß sie die, für die zukünftigen weiteren Schritte nötige allerhöchste Genehmigung einholen werde. Sie bemerkte ferner, daß sie auch in der Zwischenzeit in den Fällen der dringendsten Not teils durch Erhöhung des alten, zu geringen Schulgeldes, teils durch kleine Aushilfen aus den Schulfonds den ärmsten Lehrern zu Hilfe zu kommen nicht unterlassen habe. Schließlich bat sie Se. Majestät, diese Anzeige zur Nachricht zu nehmen und die jetzt anstatt eines fixen Systems vorgeschlagene einstweilige Hilfe dem Grundsatze nach zu genehmigen.

Die allerhöchste Entschließung dto. Wien, 2. November d. J., auf diesen Vortrag lautete:

„Indem die erstatteten Auskünfte Mir zur Wissenschaft dienen, genehmige Ich für die Landschullehrer und ihre Gehilfen die eingeratene zeitliche Unterstützung sowie auch die weiteren, dahin abzweckenden Anträge der Studienhofkommission. Zugleich finde Ich auch die Studienhof-

[1]) A. U., Z. 6710.

kommission darauf aufmerksam zu machen, ob es in solchen Fällen, wo, wie z. B. in Innerösterreich, noch von älteren Zeiten her das Schullehreramt mit dem Mesnerdienste in der Regel verbunden ist, diese letzteren, nämlich die Mesner, von den Gemeinden auch reichlicher dotiert, aber gewöhnlich dem Schuldienste selbst vorzustehen nicht geeignet sind und sich daher von ihnen nur karg besoldete Stellvertreter oder Gehilfen halten, denn nicht billig und ausführbar wäre, diesen zur besseren Subsistenz wenigstens einen angemessenen Teil der reichlicheren Genüsse des Mesners gesetzlich zuzuwenden?

Auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät:
E. Rainer."

3.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hatte also unter dem 17. August 1815,[1]) Z. 14.324, den Länderstellen bekannt gemacht, daß sie entschlossen sei, bis zur Begründung eines, das ganze Volksschulwesen umfassenden Dotationssystems ein Provisorium für die Schullehrer und Schulgehilfen festzusetzen, von denen die ersteren, ohne einen Bezug von Naturalien, nur mit 100 oder 130 fl. in Geld dotiert seien, und die letzteren nur einen Gehalt von jährlichen 70 fl. besäßen. Als Minimum der jährlichen Einkünfte würden für einen Schullehrer 250 fl. und für einen Schulgehilfen 120 fl. angenommen. Zugleich war den Länderstellen aufgetragen worden: 1. einen Ausweis zu verfassen, in welchem nicht nur alle Schullehrer und Schulgehilfen, welche ohne Naturalienzuschuß nur in Geld mit den obenerwähnten Beträgen dotiert seien, aufgeführt, sondern auch die Summe berechnet werden sollte, die zu ihrer besseren Dotierung erfordert werde; 2. zu veranstalten, daß die Gemeinden durch eifrige Einwirkung der Kreisämter, Schuldistriktsaufseher und Ortsseelsorger zu freiwilligen Beiträgen an die zu gering dotierten Schullehrer veranlaßt würden, um auf diesem Wege das Dotationsgeschäft zu erleichtern.

Die oberösterreichische Regierung erklärte hierauf mit Bericht vom 3. November 1815, Z. 15.041, daß die Summe, welche zur Erhöhung des jährlichen Einkommens der im Sinne des obenerwähnten hohen Hofkanzlei-Dekretes vorzuschlagenden Schullehrer und Schulgehilfen erfordert werde, in der Provinz Oberösterreich 10.894 fl. betrage.

Da aber in Oberösterreich auch mehrere Schullehrer sich befänden, welche zwar von ihren Gemeinden einige Naturalien erhalten, aber von so geringem Werte, daß sie zu den Geldbezügen gerechnet, dennoch die jährlichen

[1]) A. U., Fasz. 17, C. 3 in genere, Z. 147 vom Jahre 1816: Provisorische Dotierung der Trivialschullehrer und ihrer Gehilfen.

Einkünfte des Schullehrers nicht über 130 fl. erhöhen, so würde, um auch diesen Schullehrern ein jährliches Einkommen von 250 fl. zu verschaffen, außerdem ein Kapital von 3007 fl. nötig sein.

In Steiermark betrug nach dem Berichte des Guberniums vom 15. September 1815 und 10. Jänner 1816, Z. 24.947 und 383, diese Ergänzungssumme 2015 fl. 33 kr., worin aber die Bedürfnisse des Klagenfurter Kreises nicht inbegriffen waren.

Bezüglich des zweiten Punktes bemerkte das Gubernium, daß es die Kreisämter und Konsistorien angewiesen habe, durch ihre und der Ortsseelsorger Einwirkung die Gemeinde zur Leistung freiwilliger Beiträge an die gering dotierten Lehrer nach Möglichkeit zu bewegen. Da aber das außerordentliche Mißjahr von 1814 Innerösterreich sehr hart getroffen und auch die heurige Ernte an Korn sowie an Wein, wovon viele Lehrer ihre Sammlungen bezögen, sehr schlecht ausgefallen sei, so bleibe nur die Hoffnung übrig, daß die Gemeinden in künftigen besseren Jahren im stande sein würden, ihren Lehrern einige Beiträge zu leisten. Weil aber infolge der Unfruchtbarkeit dieser letzten Jahre die Preise aller Lebensmittel sehr gestiegen seien, so sei die Erhöhung der Gehalte der in Geld dotierten Lehrer umso nötiger.

In Österreich unter der Enns betrugen nach dem Berichte der Regierung vom 27. November 1815, Z. 38.190, die notwendigen Kongrua-Ergänzungen für die ohne Naturalien dotierten Schullehrer 8.609 fl. 41 kr.
und für die Gehilfen . . . . 13.263 „ 24 „

zusammen . . . 21.873 fl. 05 kr.

Da aber auch sehr viele, mit Naturalien dotierte Schullehrer das durch das hohe Hofkanzleidekret bestimmte Minimum des Gehaltes nicht genossen, so wurden auch die für diese Schullehrer nötigen Kongrua-Ergänzungen, und zwar mit . . . . 38.984 „ 07 „
ausgewiesen, und für die zu unterstützenden Gehilfen, deren Zahl noch nicht vollkommen bekannt war, wurde noch eine Pauschalsumme von . . . . 2.000 „ — „
beantragt, so daß der ganze Aufwand für diese provisorische Kongrua-Ergänzung in Niederösterreich auf . . . . 62.857 fl. 12 kr.
berechnet wurde. Dieser Aufwand werde jedoch nach Meinung der Regierung durch die, auf Anordnung der hohen Hofstelle von den Dominien und Schuldistriktsaufsehern vorgenommene Berichtigung der Schuldienst-Erträgnisse und durch die, bei dieser Gelegenheit bewirkten neuerlichen freiwilligen Verbesserungen derselben von Seite der Herrschaften und der Gemeinden beträchtlich vermindert werden. Die Regierung hielt es für billig, daß auch den, mit Naturalien versehenen Lehrern die Gehaltsverbesserung zu teil werde, weil die meisten von ihnen ein sehr unbedeutendes, oft nur in einer geringen Wein- oder Kornsammlung bestehendes Naturale erhielten, die wenigen aber, deren Dienste etwas bedeutendere Naturalien abwürfen, doch immer noch die neue Kongrua von 250 fl. nicht erreichten, teils, weil die Naturalgaben von der Fruchtbarkeit des Jahres abhingen und Mißjahre dieselben oft schmälerten oder ganz aufhöben, teils weil diese Gaben meistens mit vieler Mühe und manchen Unkosten in schlechtem Gehalte und unrichtigem Maße eingebracht würden.

Daher denn auch dieselben den Schullehrern als Konsumenten keineswegs nach dem kurrenten, sondern nach dem, durch diese Umstände modifizierten fassionsmäßigen Preise angerechnet werden könnten; und wenn auch die mit bedeutenderen Naturalbezügen dotierten Schullehrer etwas besser daran wären, als ihre Mitbrüder, die mit bloßen Geldbezügen oder geringen Naturalien dotiert seien, so seien sie doch immer noch so dürftig gestellt, daß auch ihnen geholfen werden müsse, zumal auch die neue provisorische Kongrua von 250 fl. für die gegenwärtigen Zeitumstände nicht genüge. Würde man die Naturalien nach den, bei der jetzigen Teuerung hochstehenden Preisen berechnen, so würden die Dotationen der nur mit Naturalien beteilten Schullehrer allerdings durchaus beträchtlich höher und fast bei allen über die neue provisorische Dotation von 250 fl. steigen. Eine so hohe Bewertung der Naturalien wäre aber ungerecht, da diese Lehrer dieselben zu ihrem eigenen Bedarf und keineswegs zum Verkaufe erhielten und jene wenigen, die etwas davon zum Verkaufe erübrigten, dafür wegen des geringen Wertes derselben keineswegs den kurrenten Preis eines guten Produktes hereinbringen könnten.

Der Vizepräsident der niederösterreichischen Regierung, Graf Chorinsky, betonte vor allem, daß bei den heutigen Notverhältnissen eine Besoldung von 250 fl. und gar von 120 fl., besonders in Papiergeld bezahlt, welches kaum mehr ein Viertel des wahren Wertes erreiche, etwas Unerhörtes sei. Hier werde sich eine übelangebrachte Ökonomie durch Verfall der Sitten des Volkes aus Mangel eines eifrigen und guten Unterrichtes bitter rächen. „Woher soll ein hungernder Lehrer Mut und Kraft zur Erteilung eines guten, fleißigen und unverdrossenen Unterrichtes holen, der doch ein ungemein schweres und saures Stück Arbeit ist? Der Fonds zu auskömmlichen Besoldungen des Lehrstandes ist ja reichlich vorhanden — nämlich die Nation, die bezahlen muß und kann, was sie zu ihrem Wohle notwendig braucht.“ Die Regierung brauche eine hochlöbliche Hofstelle wohl nicht erst darauf aufmerksam zu machen, daß das Gedeihen der Volksbildung größtenteils von der Beschaffenheit der Lehrer abhänge. Wo diese darben müßten, seien auch nur höchst mittelmäßige und untüchtige Subjekte zu finden, bei deren Ungeschicklichkeit und schlechtem Beispiele die angehenden Generationen an Bildung nichts gewinnen könnten. Die Regierung erwarte für den Lehrerstand alles von der gerechten und menschenfreundlichen Teilnahme und Verwendung einer hohen Hofstelle. Nur wage sie zu bemerken, daß die Aushilfe dringend und unverschieblich sei. Was in der Macht der Regierung stünde, um auf die Kreisämter, Schuldistriktsaufseher, Seelsorger, Dominien und Gemeinden wegen freiwilliger Beiträge an gering dotierte Lehrer einzuwirken, sei bereits geschehen.

Am Hofe aber diktierte die unerbittliche Hofkammer, welche verlangte, daß von dieser provisorischen Dotationserhöhung alle jene Lehrer, welche Naturalbeiträge genießen, auszuschließen seien, indem sich sonst die Grenzen, wo diese provisorische Verbesserung der Dotation aufzuhören habe, auf keinen Fall genau bezeichnen ließen. Dazu komme, daß hier der Wert der Naturalien nicht in dem kurrenten, sondern in dem fassionsmäßigen Preise, folglich so gering angenommen sei, daß die hiernach berechnete Dotation auf den gegenwärtigen Zeitpunkt gar nicht passe. Schullehrer, welche zum Teile in Naturalien

dotiert seien, bei welchen aber die Quantität der Naturalien sehr gering oder deren Lage entweder wegen einer zahlreichen Familie oder sonstiger Verhältnisse sehr drückend sei, seien einstweilen bis zur definitiven Festsetzung eines allgemeinen neuen Dotationssystems wohl zu zeitlichen Aushilfen aus dem Schulfonds nach den Kräften desselben geeignet, gehörten aber nicht in das gegenwärtige Provisorium.

In Böhmen fanden sich nach dem Berichte des Guberniums vom 15. Dezember 1815, Z. 48.640, 184 Lehrer und 56 Gehilfen, deren Dotation einer Ergänzung bedurfte, und zu der vom Hofkanzleidekrete bewilligten Ergänzung war eine Summe von 31.507 fl. 30 kr. nötig.

Das böhmische Gubernium machte in seinem weitläufigen Berichte, mit Berufung auf seine früheren Vorschläge, namentlich im Berichte vom 2. November 1810, Z. 27.796, Anträge auf eine stabile und definitive Regulierung der Lehrergehalte:

„Die Gehalte von 130 oder gar 100 fl. für Trivialschullehrer stammen aus der Josefinischen Zeit, wo ein Metzen Korn 1 fl. 30 kr. kostete und man mit 100 fl. Einkommen selbst in der Hauptstadt für Kost, Wohnung, Beheizung und Bekleidung ordentlich auslangen konnte; denn damals kosteten ein paar Mannsschuhe 22 bis 23 Groschen, ein Paar Stiefel 2½ Gulden und eine Elle guten Tuches 35 Groschen; damals gingen die Staatspapiere mit Agio und von einem Kurse derselben unter dem Nennwerte war nichts bekannt.“

Jetzt, bei der allgemeinen Teuerung, habe das Gubernium selbst für die Trivialschullehrer einen Gehalt von 250 fl. beantragt und es halte diese Dotation für dauerhaft und auch für die künftigen Zeiten angemessen, wenn sie nicht aus bloßem Gelde bestehe, sondern ein Teil in Naturalien in einem billigen Preise, und zwar zehn Metzen Korn und drei Metzen Gerste in dem doppelten Steuerregulierungspreise eingerechnet würden. Nehme man diese Naturalien in ihrem Kurrentpreise, so würde der Wert der Dotation des Lehrers über 300 fl. steigen. Da aber diese Naturalien dem Lehrer nicht zum Gewinn und zur Spekulation, sondern zur Sustentation gegeben würden und die gegenwärtigen hohen Preise nicht dem natürlichen Zustande der Dinge, sondern dem niedrigen Kurse der Staatspapiere zuzuschreiben seien, so stelle sich durch die billige Einrechnung dieser Naturalien die Dotation des Lehrers so günstig, um auch in Zukunft, wo die Verhältnisse sich hoffentlich bessern dürften, Bestand haben zu können.

Das Gubernium wünschte aber eine ähnliche Aufbesserung oder definitive Regelung der Lehrergehalte auch für sogenannte Filial- und Privatschulen. Erstere Schulen seien nicht an dem Wohnorte des Seelsorgers errichtet, wenn sie auch dem Seelsorger zum Religionsunterrichte zugewiesen seien; sie seien wegen der Beschwerlichkeit der Wege und der Elementarhindernisse an von der Pfarrschule entfernten Ortschaften entstanden und umfaßten gewöhnlich eine oder mehrere Gemeinden.

Unter letzteren, den Privat- oder auch Gemeindeschulen würden jene verstanden, welche die Gemeinden zur eigenen Bequemlichkeit nach § 4 des XVII. Abschnittes der „Politischen Schulverfassung“ errichtet haben, ohne durch das Gesetz verpflichtet zu sein. Für die Lehrer dieser beiden Gattungen

von Schulen wünschte das Gubernium wenigstens einen Gehalt von 200 fl. mit billiger Einrechnung obenerwähnter Naturalien, wodurch diese Lehrer nach den gegenwärtigen Preisen auf etwa 300 fl. zu stehen kämen und so auch für ihre Zukunft gesorgt wäre. Auch hielt es das Gubernium für durchführbar, daß die Gemeinden selbst, mit Ausnahme der ärmsten, diese Lasten übernähmen. Den Gehalt für die Gehilfen habe das Gubernium zwar früher auf 150 fl. beantragt, umso leichter sei aber der durch das hohe Dekret bestimmte Betrag erreichbar.

Was den zweiten Punkt des erwähnten Hofkanzleidekretes betrifft, so erwarte das Gubernium, durch fortwährende Erfahrungen belehrt, von freiwilligen Beiträgen nicht viel, vielmehr solle man den Gemeinden den Grundsatz einschärfen, daß sie, sofern sie nicht gänzlich mittellos sind, verpflichtet seien, die Kosten für die Erziehung ihrer Kinder selbst zu tragen, folglich die Beiträge zu übernehmen. Nach diesem Grundsatze habe das Gubernium auch bereits gehandelt und jene Gemeinden, von denen die Unterbehörden die erforderlichen Vermögenskräfte bestätigten, trotz ihres Protestes, zu diesen Lasten verpflichtet. Nur so sei etwas Sicheres zu erreichen und werde auch die Liebe zur Schule bestens gefördert, da nur das, wofür man Opfer bringt, geschätzt werde und es die Gemeinden freuen werde, zu sehen, daß ihre Opfer nicht umsonst gebracht seien, wenn ihre Kinder an nützlichen Kenntnissen Fortschritte machten. Der gegenwärtige Zeitpunkt sei übrigens zur Ausführung dieser Maßregel sehr günstig, da die Preise der Getreidegattungen sehr hoch stünden und es dem Bauer nicht schwer falle, die Beiträge für den Lehrer zu übernehmen.

Die Hofkanzlei aber bemerkte zu diesen Vorschlägen des böhmischen Guberniums vor allem, daß die Staatsverwaltung keine Verpflichtung habe, zur Erhaltung von Privatschulen beizutragen. Durch die, zufolge der Direktivregeln bestehenden Schulen sei bereits für den Unterricht der Kinder der eingeschulten Gemeinden gesorgt. Wenn aber die eine oder die andere Gemeinde einen eigenen Lehrer haben wolle, so müsse sie auch für seinen Unterhalt Sorge tragen. Jedoch könnten die ambulierenden und exkurrierenden Gehilfen eine Ergänzung der Dotation bis auf 120 fl., falls für sie keine Naturalgenüsse stipuliert seien, wohl bekommen.

Bezüglich der weiteren Anträge des böhmischen Guberniums erklärte die Hofkanzlei: Übrigens habe sich das Gubernium in seinem Berichte in eine Deduktion über die Art eingelassen, wie die Dotationen der Schullehrer stabil zu regulieren wären. Da man jedoch vorläufig noch keine stabile Regulierung der Schullehrerdotationen im allgemeinen beabsichtige, sondern nur bezwecke, einstweilen die drückende Lage der Dürftigsten unter den Schullehrern zu erleichtern, bis es die Umstände erlauben, ausgiebigere Maßregeln zu ergreifen, so seien die diesfälligen Anträge auch erst dann zur näheren Würdigung geeignet, wenn die Verhandlungen über eine stabile Dotation der Schullehrer reassumiert würden.

Auch das Gubernium von Mähren und Schlesien wies in seinem Berichte dto. Brünn, 15. Dezember 1815, Z. 31.174, darauf hin, daß außer den, in Geld zu gering dotierten Schullehrern und Schulgehilfen sich auch noch eine sehr große Anzahl von solchen fände, welche so unbedeutende Natu-

ralien bezögen, daß sie der Not und dem Elend preisgegeben seien. So gebe es mehrere Schullehrer, welche nebst dem kargen Schulgelde nur wenige Metzen Korn oder eine bestimmte Anzahl Laibe Brot bekämen, was, wenn es auch aufs höchste angesetzt würde, doch niemals das im Hofkanzleidekrete ausgesprochene Minimum, welches wegen der großen Teuerung aller Lebensbedürfnisse wohl auf keinen Fall herabgesetzt werden dürfe, erreiche. Da in den Provinzen Mähren und Schlesien das Lehrerelend wohl besonders groß zu sein schien, so erhielten sie auch den größten Beitrag, nämlich 57.000 fl.

Nach Einlangung dieser Berichte der Länderstellen wandte sich die k. k. vereinigte Hofkanzlei am 15. April 1816, Z. 2122, an die Studienhofkommission mit einigen Anfragen bezüglich dieser provisorischen Verbesserung der Dotation der Schullehrer.

Letztere stimmte vor allem der Meinung der Hofkanzlei vollkommen bei, daß man die so nötige Hilfe für die Trivialschullehrer in den übrigen Provinzen keineswegs auf den Zeitpunkt verschieben könne, bis das galizische Gubernium, welches noch nicht in der Lage war, die diesbezüglich gestellten Anfragen zu beantworten, seinen Bericht eingesendet habe, zumal dasselbe am 2. April 1816 erklärt hätte, daß es das verlangte Operat nicht sobald liefern könne und mehr als 250 fl. für die Lehrer und 120 fl. für die Gehilfen beantrage, indem es von diesem Betrage noch die Prozentzuschüsse leisten wolle. Sicherlich sei das Schulwesen in Galizien in einem vorzüglichen Grade berücksichtigungswürdig, weil die Volksbildung daselbst sosehr zurückstehe und die Schullehrer dort jene Teilnahme nicht hoffen könnten, welche sie in den anderen Provinzen bei der Geistlichkeit, den Gutsbesitzern und den Gemeinden wirklich fänden.

Was nun die Lehrer in den übrigen Provinzen betrifft, so hatte die Studienhofkommission

a) in der Frage, ob die provisorische Hilfe bloß auf die mit barem Gelde dotierten Lehrer zu beschränken oder auch auf die mit wenigen Naturalien versehenen auszudehnen sei, dieselbe Meinung wie die Hofkanzlei, daß hier strenge bei dem Buchstaben, die bloß mit Geld dotierten Lehrer zu unterstützen, in der Regel stehen zu bleiben sei, doch verhehle sich die Studienhofkommission nicht, daß es unbillig wäre, wenn man die mit einigen Metzen Getreide dotierten Lehrer nicht ausnahmsweise berücksichtigen wollte. Sie sei daher der Meinung, für den Augenblick nur die in barem Gelde nicht mit 250 fl. dotierten Trivialschullehrer auf diesen Betrag zu setzen, aber den Länderstellen zuzugestehen, daß sie, wenn nicht etwa in der Zwischenzeit günstigere Verhältnisse in den Preisen der Lebensbedürfnisse einträten, auch für jene Lehrer einschreiten mögen, welche, wenn ihre Naturalien im Durchschnitte nach den Kurrentpreisen gerechnet würden, ihre Dotation nicht über 250 fl. brächten.

b) Auf die Frage, ob die Ausweise der Lehrerstellen zuverlässig nur von Trivialschullehrern und von diesen vollständig handeln, wurde geantwortet, daß dieses nicht der Fall sei. Es wären daher die Länderstellen aufmerksam zu machen, das Personal bei Hauptschulen nicht mit Trivialschullehrern zu

vermengen. Da aber vielleicht auch hie und da ein Trivialschullehrer oder Gehilfe, welche Ansprüche haben, ausgelassen sein dürfte, wie das die niederösterreichische Staatsbuchhaltung bemerklich gemacht habe, so dürfte, wie bei Niederösterreich ein Betrag von 2000 fl., auch bei den übrigen Provinzen ein verhältnismäßiger Betrag dazugeschlagen werden.

c) Die Frage, ob auch die Lehrer der sogenannten Privatschulen, wie solche von dem böhmischen Gubernium aufgeführt werden, auf diese provisorische Gehaltsverbesserung Anspruch haben, wurde einstimmig verneint.

d) Auf die Anfrage des mährisch-schlesischen Guberniums, ob die Lehrer, welche Gehilfen halten, den ihren Gehilfen bis zur Dotation von 120 fl. mangelnden Betrag von ihrem eigenen Einkommen ergänzen müssen und ihnen das, was ihnen dann selbst an der Dotation von 250 fl. mangelt, zu ersetzen sei, sei zu erwidern, daß die Fälle, daß ein Lehrer, welcher nur 250 fl. in barem Gelde ohne Genuß von Naturalien beziehe, aus eigenem einen Gehilfen halten werde, nicht häufig sein dürften. Wo doch ein solcher Fall vorkomme, wäre zu untersuchen, ob der Gehilfe durchaus nötig sei und dann der Zuschuß zu gestatten.

e) Bezüglich der Quelle, aus welcher die dazu nötigen Summen zu nehmen seien, verwies die Studienhofkommission auf die Kredithofkommission, welche um Unterstützung der Schulfonds zu ersuchen sei.

f) Die Beantwortung der letzten Frage, auf welche Weise die Bedeckung des Vorschusses zur Befriedigung der Finanzen zu gewinnen sei, glaubte die Studienhofkommission der Überlegung der k. k. vereinigten Hofkanzlei selbst überlassen zu sollen. Doch scheine ihr die Umlegung auf das Konkretum der Provinz weniger gerechtfertigt, als die Eröffnung von Nebenquellen, deren Auffindung aber bei der Menge von Auflagen ebenfalls schwierig sei. Wenn die Idee von Lokalschulfonds wieder aufgegriffen würde, so würde die Hauptschwierigkeit nur darin liegen, wie armen, kleinen Gemeinden in Gebirgsgegenden die Erhaltung der Schule aus eigenem zugemutet werden könnte.

Darauf wurden für die einzelnen Länder folgende Beiträge bewilligt:

Für	Österreich ob der Enns	11.000 fl.
„	Steiermark und den Klagenfurter Kreis	3.000 „
„	Österreich unter der Enns	24.000 „
„	Böhmen	32.000 „
„	Mähren und Schlesien	57.000 „
	zusammen . . .	127.000 fl.

Die Grundsätze, welche bei dieser provisorischen Dotationsverbesserung der Landschullehrer und Gehilfen zu beobachten seien, wurden durch folgendes Dekret der Studienhofkommission vom 16. Mai 1816 bekannt gegeben:

a) Kann diese provisorische Aushilfe nicht auf die bei Hauptschulen angestellten, ohnehin ordentlich besoldeten und mit den Prozentzuschüssen beteilten Lehrer und Gehilfen ausgedehnt werden, sondern ist einzig auf die Trivialschullehrer, und unter diesen

b) bloß auf jene zu beschränken, welche nur in barem Gelde dotiert sind und keine Naturalien beziehen; jedoch wird das Gubernium (die Re-

gierung) ermächtigt, für jene Schullehrer, welche einige, aber sehr geringe Naturalzuflüsse haben, in einzelnen, berücksichtigungswürdigen Fällen Anträge auf Unterstützungen zu stellen, nur müssen dann die Naturalien in dem wahren, laufenden Marktpreise angenommen und die Unterstützungen nur nach den eigenen Kräften des Schulfonds bemessen werden.

c) Sind unter den Schullehrergehilfen, mit der auch für sie geltenden, unter b) angeführten Beschränkung, nur jene für diese provisorische Aufbesserung geeignet, welche nach den bestehenden Direktivregeln wirklich gehalten werden müssen.

d) Als provisorische Dotation werden für die Schullehrer jährlich 250 fl. und für den Gehilfen 120 fl. festgesetzt. Was denselben an diesen Summen abgeht, ist ihnen zu ergänzen.

e) Hat diese Dotationsaufbesserung mit 1. Mai 1816 ihren Anfang zu nehmen.

Durch diese Verfügung wurde zwar die mißliche Lage jener Schullehrer verbessert, deren Dotation in barem Gelde bestand, allein, da der Wert der Wiener Währung zur Konventionsmünze im Kurse von 250% sich festgesetzt hatte, so wurde hierdurch noch immer nicht einmal die ursprüngliche Dotation von 130 fl. für den Lehrer und von 70 fl. K.-M. für den Gehilfen wiederhergestellt, sondern dieselbe eigentlich im Verhältnisse mit dem Geldkurse auf 100 fl. K.-M. für den Lehrer und auf 48 fl. für den Gehilfen herabgesetzt, während die Gehalte sonst allgemein durch Prozentzuschüsse in Wiener Währung und später im Jahre 1818 in Konventionsmünze auf den ursprünglichen Geldfuß zurückgeführt worden waren.

Die Kongrua der übrigen Schuldienste, welche nämlich entweder ganz oder zum Teil mit Naturalien dotiert waren, wurde mit 130 fl. und jene der Gehilfen mit 70 fl. W. W., folglich mit 52 fl. K. M. für den Lehrer und mit 28 fl. K.-M. für den Gehilfen belassen und hiernach behandelt. Zwar war damals, nämlich im Jahre 1816, wo die Preise der Naturalien sehr hoch standen, der Abstand dieser Naturaldotation von der neuen Gelddotation nicht auffallend, aber die Lage der mit Naturalien Dotierten mußte sich sogleich wieder verschlimmern, wenn die hohen Naturalpreise herabsanken.

Es war einleuchtend, daß dieses Dotationsausmaß für den so wichtigen Stand der Schullehrer nicht genügte und daß diejenigen, welche darauf beschränkt waren, mit ihren gewöhnlich zahlreichen Familien wirklich unverdient im Elende schmachten mußten.

4.

In der nächsten Folgezeit war wohl manches zur Erleichterung der mißlichen Lage der Schullehrer geschehen: So wurde angeordnet, daß der Schuldienst mit dem Mesnerdienste vereinigt und daß die Natural-

leistungen der ausgepfarrten und ausgeschulten Gemeinden an den alten Schuldienst bei Personalveränderungen an die eigenen, neu errichteten Schuldienste verabfolgt werden sollten; auch mußte seit dem Jahre 1825 das Schulgeld und die Stolgebühr in Konventionsmünze entrichtet werden. Überdies ließ sich die Studienhofkommission bewegen, dort, wo die Lokaleinkünfte nicht hinreichend erschienen und ungeachtet genauer Erhebungen kein größeres Erträgnis aufgebracht werden konnte, häufiger zeitliche Unterstützungen aus dem Schulfonds nach dem Maßstabe des provisorischen Dotationssystems von 100 fl. K.-M. für den Lehrer und von 48 fl. K.-M. für den Gehilfen zu bewilligen. Da aber desungeachtet die Beschwerden des Lehrpersonals über unzulängliche Subsistenzmittel immer häufiger wurden, so sah sich die Studienhofkommission schon im Jahre 1824 aus Anlaß der von der allgemeinen Hofkammer dahin mitgeteilten Bittgesuche der vier Schullehrer der böhmischen Herrschaft Kollin um den 150%igen Gehaltszuschuß genötigt, neuerlich eine Verhandlung einzuleiten, um die Schullehrerdotation zu verbessern.

Zu diesem Ende stellte die Studienhofkommission vom 4. September 1824, Z. 5737, an die allgemeine Hofkammer den Antrag, daß es dringend notwendig sei, das provisorische Dotationssystem vom Jahre 1816 aufzuheben und dasselbe auf das ursprüngliche vom Jahre 1785, und zwar in Konventionsmünze, zurückzuführen, weil

a) das gedachte System zu einer Zeit aufgestellt worden sei, wo die Naturalienpreise den unerhört höchsten Stand erreicht hatten und daher jene Lehrer, welche Naturalien genossen haben, nicht berücksichtigt worden seien, indem man dafür gehalten habe, daß ihnen ohnehin die hohen Preise der Naturalien zustatten kämen. Da aber diese Preise in der Folge sehr gesunken seien, so sei auch der frühere Anhaltspunkt bezüglich dieser Lehrer nicht mehr vorhanden;

b) es nicht möglich sei, daß ein Lehrer mit 100 fl. und ein Gehilfe mit 48 fl. sich die Lebensbedürfnisse anschaffe. Dieser Zustand sei sehr entmutigend für die Lehrpersonen, welche dadurch auch zu erniedrigenden Nebenbeschäftigungen veranlaßt würden, die auf ihr Amt einen sehr nachteiligen Einfluß hätten;

c) man die Trivialschullehrer als öffentliche Beamte ansehe und ihnen daher diese, ohnehin geringe Verbesserung ihrer Lage gebühre, da ja auch den übrigen Beamten der ursprüngliche Gehalt längst schon in Konventionsmünze bewilligt worden sei;

d) in Oberösterreich, namentlich in Salzburg, im Innviertel und in den neu akquirierten Parzellen des Hausruckviertels den Lehrern bereits die ursprüngliche Dotation in Konventionsmünze verabfolgt werde.

Die allgemeine Hofkammer trat diesem Antrage bei und schlug in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 13. November 1824, Z. 7750,

die Aufhebung des provisorischen Dotationssystems vom Jahre 1816 und die Wiederherstellung des ursprünglich im Jahre 1785 festgesetzten Minimums der Kongrua für einen Trivialschullehrer mit 130 fl. und für einen Gehilfen mit 70 fl. K.-M. in der Art vor, daß der Abgang an dieser Kongrua allen Lehrern und Gehilfen aus dem Provinzialschulfonds ergänzt werde, letzterer aber von der Staatskasse, wie es auch bisher geschehe, zu unterstützen, beziehungsweise zu dotieren sei, wobei die Mehrauslage, wie hoch sich dieselbe immer belaufen möge, nicht so sehr in Betracht komme, da die drückende Lage der Schullehrer eine schleunige Abhilfe erheische und die angenommenen, schon im Jahre 1785 gesetzlich bestimmten Beträge offenbar billig seien.

Dieser Antrag wurde auch mittels der allerhöchsten Entschließung vom 19. Dezember 1826 [1]) genehmigt.

Leider kam jedoch diese Maßregel nicht zur Durchführung, sondern wurde zufolge einer Mitteilung der allgemeinen Hofkammer vom 6. Juli 1827, Z. 7619, aus dem Grunde einstweilen ausgesetzt, weil mittlerweile auf allerhöchsten Befehl vom 5. Juni d. J. zum Zwecke der nötigen Einschränkung der Dotationserfordernisse der politischen Fonds über die gesamte Ökonomie der einzelnen Fonds in engen Kommissionen zwischen der vereinigten Hofkanzlei, der Finanzverwaltung und der Studienhofkommission eine Revision eingeleitet und auch dieser Gegenstand hierbei in weitere Beratung genommen worden war.

In der Kommissionssitzung vom 22. Oktober 1827 kam man darin überein, daß entweder das, bereits von Sr. Majestät bewilligte Dotationssystem zur Erzielung einer größeren Ersparung beschränkt, oder der Unterhalt des Volksschulwesens ganz den Gemeinden, zu deren Vorteil eigentlich die Schulanstalten errichtet seien, übertragen werden solle. Doch ist der alleruntertänigste Vortrag der vereinigten Hofkanzlei vom 31. Jänner 1828, Z. 2716, womit die Resultate dieser Beratung über die, zur Erleichterung des Staatsschatzes bei den Bedürfnissen der politischen Fonds und Anstalten beantragten Maßregeln Sr. Majestät vorgelegt wurden, in den Händen des Kaisers ohne allerhöchste Entschließung geblieben.

[1]) Nachdem die Studienhofkommission in einem alleruntertänigsten Vortrage vom 28. Oktober 1826 über die allerhöchst abverlangte Anfrage, ob seit der Erstattung des Vortrages der allgemeinen Hofkammer vom 13. November 1824, betreffend die Regulierung der Landschullehrer-Dotation, sich in dieser Sache etwas geändert habe, oder nicht, und was noch hierwegen zu verfügen wäre, erklärt hatte, es habe sich diesbezüglich seither nichts geändert. (Siehe St. A., St. R., Z. 6975.)

Auch der Staatsrat (Stifft) hatte diese Anträge gebilligt. Der Vortrag im Staatsratsarchiv verbreitet sich ein wenig ausführlicher darüber, doch werden die Vorschläge desselben in den folgenden Vorträgen öfters wiederholt.

5.

Neue Anträge zur Regulierung der Dotation der Trivialschullehrer wurden von der Studienhofkommission erst beinahe ein Jahrzehnt später, nämlich in einem alleruntertänigsten Vortrage vom 2. September 1837[1]) Sr. Majestät vorgelegt, in welchem dieselbe zunächst das Resultat der bisherigen Verhandlungen in dieser Angelegenheit in drei Hauptpunkte zusammenfaßte, und zwar:

1. Die Trivialschulen werden eigentlich als Gemeindeanstalten angesehen und müssen aus Lokalquellen unterhalten werden. Der Schulfonds kann hierzu nur aushilfsweise in jenen Fällen in Anspruch genommen werden, wo das Erfordernis zu den direktivmäßig notwendigen Schulen durch Lokalquellen durchaus nicht bedeckt werden kann.

Die gegen diesen Grundsatz gemachten Anträge sind von Sr. Majestät nicht genehmigt worden.

Es gebe auch nach Meinung der Studienhofkommission kein bewährteres Mittel, um den Fortschritt des Volksunterrichtes zu sichern, als die Aufrechthaltung dieses Grundsatzes. Hierdurch würden einerseits die Gemeinden veranlaßt, die Schulanstalten als eine Gemeindeangelegenheit und den Schulunterricht als eine Wohltat für ihre Kinder zu betrachten; auch werde hierdurch die Neigung hintangehalten, die Bestreitung der Kosten ohne Notwendigkeit von der Staatsverwaltung zu verlangen, anderseits die Möglichkeit herbeigeführt, daß auch dort, wo die Gemeinden zum Unterhalte einer Schule, ungeachtet der genauesten Erhebungen, entweder gar nichts oder nicht Hinlängliches beizutragen vermögen, wie dieses vielfach, hauptsächlich in Gebirgsgegenden, der Fall sei, Schulen errichtet werden könnten, während sonst die Jugend daselbst notwendig der Wohltat des Unterrichtes entbehren müßte. Wollte man es aber hierin auf das Äußerste treiben, so wäre es nach Meinung der Studienhofkommission unvermeidlich, daß das Schulwesen samt den Lehrern dem Volke verhaßt würde, da die Gemeinden, Grundobrigkeiten und Patronate nicht unbedeutende Kosten für Schulbaulichkeiten, Schuleinrichtung, Schulbeheizung und dergleichen zu bestreiten haben.

2. Die Lage sehr vieler Trivialschullehrer sei wegen unzureichender Dotation sehr drückend, das provisorische Dotationssystem vom Jahre 1816 unzulänglich und für die Zeitverhältnisse unangemessen.

Es sei schon bei der Gründung des ursprünglichen Dotationssystems vom Jahre 1785 der Dotationsbetrag von 130 fl. für den Lehrer und von 70 fl. für den Gehilfen, obschon die Lebensbedürfnisse damals geringere Preise hatten, als unzulänglich angesehen und die Aussicht der Erhöhung derselben auf 150 fl. und beziehungsweise 80 fl. eröffnet worden.

---

[1]) A. U., 17 C. 3 in genere, Z. 7081 vom Jahre 1837. Gegenwärtige: Oberster Kanzler Graf Mittrowsky, Hofkanzler Graf Inzaghi, Vizekanzler Ritter v. Lilienau; die Hofräte: Ritter v. Pidoll, Freiherr v. Türkheim, Ritter v. Plappart, Meschutar; die Regierungsräte: Pletz, Ruttenstock, Hallaschka, Purkarthofer, Referent, und Schönaich.

Die fortwährenden Kriege hätten die Einführung dieser Verbesserung nicht zugelassen. Außerdem sei die Lage der Schullehrer durch die zunehmende Teuerung und durch die Verschlimmerung des Geldwertes, besonders nach dem Kriege vom Jahre 1805, immer drückender geworden.

Die provisorische Verfügung im Jahre 1816 sei nur für die damaligen dringenden Umstände berechnet gewesen und die Hauptrücksicht, die dabei zum Anhaltspunkte genommen worden sei, nämlich das Mißverhältnis der unerhörten Teuerung der Lebensmittel, habe seither aufgehört, der Unterschied zwischen Lehrern, die in barem Gelde, und solchen, die in Naturalien dotiert sind, folglich auch der Kongrua-Unterschied zwischen 100 fl. und 52 fl. für Lehrer, und zwischen 48 fl. und 28 fl. für Gehilfen, habe jetzt durchaus keine Begründung mehr für sich, und diese Dotationsbeträge müßten mit Rücksicht auf die Preise der Lebensbedürfnisse die Folge haben, daß die damit Beteilten der drückendsten Not ausgesetzt seien.

3. Die Aufhebung dieses Systems und die Zurückführung desselben auf das ursprüngliche vom Jahre 1785 sei bereits von Sr. Majestät bewilligt, doch seien bezüglich der Ausführung desselben Modifikationen beantragt worden, worüber die allerhöchste Entschließung noch nicht erfolgt sei.

Es wäre allerdings eine erhebliche Erleichterung für viele Trivialschullehrer, wenn gemäß der bereits erfolgten allerhöchsten Bewilligung das Dotationssystem vom Jahre 1816 aufgehoben und das ursprüngliche vom Jahre 1785 ausgeführt würde.

Die Gründe, aus welchen sich Se. Majestät zu dieser Bewilligung bewogen gefunden, dauerten nach Meinung der Studienhofkommission auch jetzt noch fort und seien durch den Umstand noch beachtenswerter geworden, daß im Verlaufe der letzten zehn Jahre die Dringlichkeit sich vermehrt habe, dem lange ertragenen Notstande endlich abzuhelfen. Zudem werde die Regulierung der Lehrer-Dotationen, je länger sie verschoben werde, aus dem Grunde desto mehr erschwert, weil inzwischen die neu zu errichtenden Schuldienste nach dem provisorischen Dotationsfuße dotiert würden.

Überdies sei der von der gemischten Kommission zur Revision der politischen Fonds in ihrer Sitzung vom 22. Oktober 1827 gefaßte Beschluß, den allerhöchst resolvierten Vortrag der allgemeinen Hofkammer vom 13. November 1824 wegen Aufhebung des provisorischen Dotationssystems vom Jahre 1816 Sr. Majestät mit dem Antrage zu reproduzieren, darin Beschränkungen eintreten zu lassen, den dermaligen Verhältnissen nicht mehr angemessen, denn nach diesem Antrage würde nur jenen Schuldiensten eine Dotationsverbesserung zu teil werden, für welche schon vor dem Jahre 1798 Dotationsergänzungen aus einem öffentlichen Fonds bewilligt wurden. Alle übrigen, seither errichteten oder durch die Zeitverhältnisse in ihrer Dotation geschmälerten Schuldienste würden nach diesem Antrage ihrer drückenden Lage überlassen bleiben, während sie doch einer Hilfe sosehr bedürftig seien. Noch weniger würde der weitere Antrag der erwähnten Kommission ausführbar sein, daß der Unterhalt sämtlicher Trivialschulen den Gemeinden in der Weise übertragen werden solle, daß auch im Notfalle der Schulfonds nicht in Anspruch genommen werden dürfte.

Durch eine solche Maßregel würde in den deutschen Provinzen, wo bisher aushilfsweise aus dem Schulfonds Unterstützungen verabfolgt wurden,

eine große Verwirrung und eine allgemeine Mutlosigkeit im Schulwesen entstehen und wegen Einziehung dieser Unterstützungen würden viele Schulen aufgelöst werden müssen.

Selbst die, unter anderem bei dieser Kommission angeregte Idee, daß in diesem Falle das Schulgeld nicht von den Eltern der schulbesuchenden Kinder, sondern von der ganzen Gemeinde entrichtet werden solle, erweise sich als unangemessen, wenn erwogen werde, daß es naturgemäß sei, daß wohlhabende Eltern für den Unterricht ihrer Kinder, deren Erziehung ihnen eigentlich obliegt, nebst den gemeinschaftlichen Lasten, für die Schule insbesondere etwas leisten sollen, zumal das Schulgeld ohnehin gering bemessen und Unvermögende von der Zahlung desselben enthoben seien.

Unter diesen Umständen und aus Anlaß des dringenden Einschreitens der niederösterreichischen Regierung bitte die Studienhofkommission inständigst um die allergnädigste Regulierung der Dotation der Trivialschullehrer und beantrage, daß dieselbe für die Zukunft, wie es schon ursprünglich zugesichert worden sei, als Minimum mit 150 fl. für den Lehrer und 80 fl. K.-M. für den Gehilfen festgesetzt werde.

Dieses hätte jedoch nur für die ordentlichen Pfarrschullehrer zu gelten, weil diese verhältnismäßig größere Wichtigkeit besäßen, da sie nicht nur den Schulunterricht, sondern auch den Mesner- und Chordienst zu besorgen hätten, wozu immerhin eine größere Vorbildung und Anstrengung nötig sei. Für die Lehrer an Filial- oder solchen Mittelschulen, welchen nur der Schulunterricht obliege, wäre die geringe Kongrua von 130 fl. und für die Gehilfen von 70 fl. K.-M. zu bestimmen. Dagegen wäre in Haupt- und großen Städten, wie es auch schon gegenwärtig der Fall sei, die Kongrua der Trivialschullehrer auf 200 fl. und jene der Gehilfen auf 100 fl. K.-M. festzusetzen.

In Tirol endlich, wo an vielen Orten nur zur Winterszeit Schulunterricht erteilt wird, würde nach Einvernehmung des Guberniums für diese Winterschulen die Hälfte der beantragten Kongrua festzusetzen sein.

Da es überhaupt erwünscht sei, daß den Schullehrern zu ihrer Subsistenz, soviel als tunlich, Naturalbezüge zugewendet werden, so wäre künftig darauf zu sehen, daß bei der Festsetzung der Dotation für die Lehrer neuer Schulen auch der Bezug von Holz, eines Getreidequantums, selbst eines Grundstückes, etwa für eine oder zwei Kühe, des Weiderechtes bei der Gemeinde und dergleichen ausgemittelt werde.

Nach Meinung der Studienhofkommission sei es nicht tunlich, vor Herablangung der allerhöchsten Bewilligung dieser Anträge den hiernach erforderlichen Mehrbedarf zur Erhöhung der Dotationen erheben zu lassen, damit das Lehrerpersonal vor der allerhöchsten Schlußfassung über das einzuführende Dotationssystem nicht aufgeregt werde, und anderseits, weil auch die Modalitäten, nach welchen diese Erhebung eingeleitet werden soll, vorläufig von der allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät abhängig seien.

Wenn im Jahre 1824 der Mehrbedarf für die Unterstützung des Schulwesens und zur allgemeinen Erhöhung der Schullehrerdotationen auf 130 fl. und der Gehilfen auf 70 fl. K.-M. beiläufig mit 180.000 fl. von der allgemeinen Hofkammer angenommen worden sei, so dürfte sich der dermalige Mehrbedarf trotz des beantragten erhöhten Dotationsfußes doch

nicht sehr bedeutend höher belaufen, weil zu erwägen sei, daß inzwischen seit 1824 viele Unterstützungen aus dem öffentlichen Fonds bewilligt worden und zu erwarten sei, daß durch die vorzuschlagenden Modalitäten bei Berechnung der Lokalerträgnisse und der erforderlichen Ergänzung ein günstiges Resultat erzielt werden dürfte. Auch besäßen die Schulfonds noch viele verlosbare Obligationen, weshalb in dem Maße, als diese zur Verlosung kämen, auch die Bedeckung des Abganges aus dem Staatsschatze sich vermindere.

Zum Behufe der Auffindung des Mehrbedarfes wären nach dem Erachten der Studienhofkommission die Länderstellen zu beauftragen, die Erträgnisfassionen der Schuldienste nach Konventionsmünze neuerlich legal berichtigen zu lassen und hierbei sowie für die Zukunft folgende Modalitäten in Anwendung zu bringen:

a) Es ist der Grundsatz festzuhalten, daß die Trivialschulen an sich nur Gemeindeanstalten sind und der öffentliche Fonds dazu nur aushilfsweise beiträgt, inwiefern nämlich der Bedarf aus Lokalquellen nicht aufgebracht werden kann.

b) Wo schon Ergänzungen oder Unterstützungen aus dem Schulfonds bestehen, müssen dieselben in dem Verhältnis eingezogen werden, als die gesetzliche Kongrua durch das Lokaleinkommen hergestellt wird.

c) Kann von einer Unterstützung aus dem Schulfonds nur bei solchen Schulen die Rede sein, welche gemäß den §§ 337 und 338 der „Politischen Schulverfassung“ direktivmäßig notwendig sind, und nicht bei solchen, welche nur zur Bequemlichkeit der Gemeinden bestehen oder errichtet werden.

d) Auch darf für Schulen, zu deren Erhaltung jemand kraft der Errichtung derselben oder aus einem anderen Titel verpflichtet ist, der öffentliche Fonds nicht in Anspruch genommen werden.

e) Die Beiträge, welche aus irgend einem öffentlichen Fonds oder aus staats- oder fondsherrschaftlichen Renten an Schulen vor dem Jahre 1798 [1]) verabfolgt worden sind, werden künftig im vollen Nennwerte in Konventionsmünze geleistet und sind hiernach in die Fassionen aufzunehmen.

f) Wo Schulgeldpauschalien bestehen, welche nach der zahlungsfähigen Schülerzahl als zu gering erkannt werden, sind dieselben verhältnismäßig zu erhöhen oder die Entrichtung des Schulgeldes einzuführen.

Wenngleich auch bei genauer Anwendung dieser Modalitäten und möglichster Vorsicht sich ein größeres Erfordernis als bisher darstellen sollte, so sei doch auch dieses Opfer bei der dringenden Notwendigkeit und großen Wichtigkeit einer guten Volksbildung nicht zu teuer, da die Staatsverwaltung bereits für andere nicht so dringende und wichtige Zwecke, z. B. für Bauten und allerlei andere Anstalten, selbst zur bloßen Verschönerung u. s. w., soviel geleistet habe.

Es würde hierdurch ein längst und allgemein gefühltes Bedürfnis befriedigt, der drückenden Lage des Lehrerstandes, der doch in Vereini-

---

[1]) Vom Jahre 1798 bis 1827 ist das Geldwesen wegen der vielen Kriege von 100 auf 10 gesunken.

gung mit der Kirche und dem Klerus den größten Einfluß auf die gute Erziehung des Volkes habe, abgeholfen und es könne so nach Sicherstellung des ökonomischen Teiles des Schulwesens auch auf das bessere Gedeihen des Unterrichtes mehr hingewirkt werden.

Sie (die Studienhofkommission) habe sich über diesen Antrag auch vorläufig mit der allgemeinen Hofkammer ins Einvernehmen gesetzt und dieselbe habe ihre Ansicht hierüber in der Note vom 19. Juli, Z. 1262, dahin ausgesprochen, daß sie zwar nicht in Abrede stelle, daß viele Trivialschullehrer eine Verbesserung ihrer ökonomischen Lage dringend benötigen; auch hege sie die Überzeugung, daß diese Lehrer mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des ihnen anvertrauten Dienstes alle Aufmerksamkeit verdienen und die angemessene Dotierung derselben eine gute Wirkung auf die Beförderung des Unterrichtes und daher auf die intellektuelle und moralische Bildung der unteren Volksklassen äußern könne.

Allein da die allerhöchste Entschließung über den alleruntertänigsten Vortrag der vereinigten Hofkanzlei vom 31. Jänner 1828, nach welchem die bessere Dotierung der Trivialschullehrer ohne größere Auslage für den Schulfonds und beziehungsweise für das Ärar auf einem anderen Wege erzielt werden könne, noch nicht erfolgt sei und die darin beantragte Modalität ihr zuläßig und ausführbar erscheine, so könne sie dem gegenwärtigen Antrage der Studienhofkommission, nach welchem die Ausführung dieser Maßregel größtenteils auf Kosten des Schulfonds oder eigentlich des Staatsschatzes bewirkt werden soll, ihre Zustimmung nicht geben, zumal der aus dieser Maßregel hervorgehende jährliche Mehraufwand, welcher sich nach Angabe der Studienhofkommission auf mehr als 180.000 fl. erstrecken könnte, den Finanzen bei den gegenwärtigen Verhältnissen sehr lästig fallen würde.

Übrigens erscheine es auch ihr nicht angemessen, vorläufig neue Fassionen über die dermaligen Einkünfte der Schullehrer zu erheben, weil die dabei aufzustellenden Grundsätze von der kaiserlichen Bestimmung abhängig seien.

In jedem Falle müßte aber wegen Erhebung neuer Fassionen der Trivialschullehrer den Länderstellen und beziehungsweise den Provinzial-Staatsbuchhaltungen eine genaue Instruktion erteilt werden, weil man sich bei ähnlichen Erhebungen bisher immer sehr ungleichförmig benommen habe und zum Teil mangelhafte Daten geliefert worden seien.

Die Studienhofkommission aber erklärte schließlich, daß sie aus den vielen Vorstellungen der Länderstellen die Überzeugung geschöpft habe, daß nunmehr rücksichtlich der Dotation der Trivialschuldienste in den deutschen Provinzen eine Regulierung und Abhilfe wirklich ein sehr dringendes Bedürfnis sei, wie solches bei der hohen Wichtigkeit des Volksunterrichtes allgemein, insbesondere auch von der allgemeinen Hofkammer anerkannt werde, und diesem Bedürfnisse könne nach Meinung der Studienhofkommission auf die dargestellte Weise am zweckmäßigsten begegnet werden.

Hiernach erlaube sie sich die ehrfurchtsvolle Bitte, Se. Majestät möchten allergnädigst zu bewilligen geruhen, daß die Regulierung der Dotation der Trivialschullehrer, außer Ungarn, Dalmatien und dem lombardisch-venetianischen Königreiche, in der angetragenen Art in Ausführung gebracht werden dürfe.

Allein, da die allgemeine Hofkammer, also die damalige Finanz-Hofstelle, die das wichtigste Wort mitzusprechen hatte, sich aus finanziellen Gründen gegen diese Anträge ausgesprochen hatte, war vorauszusehen, daß sie bei dem damaligen schlechten Stande der Finanzen in Österreich nicht angenommen würden. So befahl denn auch die allerhöchste Entschließung dto. Wien, 7. November 1837:

„Diese Angelegenheit hat auf sich zu beruhen, bis Meine Entschließung auf den Vortrag vom 31. Jänner 1828 erfolgt sein wird. Sollte alsdann die Studienhofkommission ein System allgemeiner Regulierung der Dotation des Volksschullehrerpersonals erforderlich finden, so hat dieselbe den Stand der darauf Bezug nehmenden Verhältnisse in allen Provinzen, auf welche sich dieses System zu beziehen hätte, genau kennen zu lernen und in Erwägung zu ziehen, welche Erfolge sich durch die Ausführung des Systems in allen Provinzen ergeben würden. Über einzelne, in der Zwischenzeit vorkommende dringende Bitten um Unterstützung hat die Studienhofkommission den Umständen gemäß die geeignete Abhilfe zu verfügen oder, wenn diese ihren Wirkungskreis überschreitet, bei Mir in Antrag zu bringen.

Ferdinand m. p."

6.

In einem vom böhmischen Gubernium unter dem 5. März 1847, Z. 7556, vorgelegten Gesuche vom 15. Jänner d. J. baten die Trivialschullehrer aus dem Berauner, Kaurzimer, Czaslauer und Taborer Kreise nicht bloß um eine angemessene Erhöhung ihrer Kongrua auf jährlich 130 fl. K.-M., sondern auch um Flüssigmachung derselben aus einem öffentlichen Fonds. Sie beriefen sich darauf, daß man sie als Staatsbeamte erklärt und zum Tragen der Staatsuniform berechtigt habe, weshalb sie auch auf den Bezug ihrer Dotation aus einem öffentlichen Fonds Anspruch zu haben glaubten.

Zur näheren Begründung ihres Gesuches führten sie an, daß das Schulgeld, die Zehentgebühren, die Kolleda und die Stoltaxen nicht in der Höhe, wie sie in der Fassion angeschlagen seien, hereingebracht werden könnten, sowie daß die Lehrer, wenn sie sich mit der Einhebung ihrer Gebühren selbst befaßten, mit den Eltern ihrer Schüler in unangenehme Kollisionen gerieten und dadurch von der Erfüllung ihrer Pflichten abgehalten würden. Selbst nicht im stande, das Wenige, was ihnen ausgeworfen sei, hereinzubringen, fänden sie auch bei den obrigkeitlichen Ämtern keine Unterstützung und würden sogar mit herben Worten angefahren, wenn sie zur Eintreibung ihrer Gebühren die ämtliche Mitwirkung in Anspruch nähmen; auch die Beschwerden bei den Kreisämtern gegen die Lauheit der obrigkeitlichen

Ämter in der Einhebung der Schulgebühren seien erfolglos, da letztere den kreisämtlichen Aufträgen keine Folge leisteten und der Schullehrer durch eine Beschwerde bei dem Kreisamte nichts anderes erziele, als daß er sich bei seinem eigenen Amte verhaßt mache.

Übrigens sei selbst die größte Strenge bei der Einhebung der Schulgebühren in vielen Fällen fruchtlos, denn Geldstrafen nützten nichts, weil die wenigsten dieselben leisten könnten, Arreststrafen aber seien vielen sogar sehr willkommen, da sie im Arreste eine bessere Kost fänden, als sie sich selbst erwerben könnten.

Bezüglich der Kolleda bemerkten sie, daß ihnen dieselbe nur dann entrichtet werde, wenn sie in Begleitung einiger Sängerknaben von Haus zu Haus gingen, die Wohnungen einräucherten und ober der Türe das „C. M. B.“ anschrieben.

Derlei Verrichtungen schienen ihnen für einen Staatsbeamten erniedrigend zu sein.

Noch unpassender aber fänden sie es, wenn der Lehrer des Nebenverdienstes wegen oft ganze Nächte hindurch bei Tanzmusiken mitwirken müsse, dann verschlafe oder gar in trunkenem Zustande aus dem Wirtshause zur Schule hintaumle.

Sie beklagten sich endlich auch noch darüber, daß man sie der erniedrigenden Verrichtungen wegen, zu denen sie sich um des Broterwerbes willen herbeilassen müßten, nicht als Staatsbeamte, sondern als Diener der Gemeinde behandle, und so befänden sie sich in einer Lage, in der sie den gemeinen Soldaten um seinen Sold, seine Kleidung, seine Kost und Wohnung, ja den Kreisdragoner, den Hausmeister, den Heizer oder den Diener einer öffentlichen Behörde um ihre Besoldung beneiden müßten.

Das böhmische Gubernium berichtete hierüber, daß der Umstand, daß die für die Lehrer bestimmten Gebühren nicht zur Genüge eingingen, schon öfters zur Sprache gebracht worden sei.

In der Eingabe vom 12. November 1835, Z. 46.799, habe die Landesstelle den Antrag der Unterbehörden, daß die Schulgebühren von den Steuerämtern gleich anderen Nebenabgaben eingehoben werden sollten, unterstützt. Die Studienhofkommission habe hierauf mit dem Dekrete vom 21. März 1836, Z. 1638, erwidert, daß in jenen Fällen, wo das Schulgeld oder andere Schulgebühren auf dem bisher bezeichneten Wege nicht eingingen und von den Schullehrern Beschwerde geführt würde, die betreffenden Obrigkeiten auf die Eintreibung derselben pflichtgemäß einzuwirken hätten. Doch könnten neue Vorschriften oder von den allgemeinen Verordnungen abweichende Bestimmungen nicht festgesetzt werden.

Diesem Auftrage gemäß sei in vorkommenden Fällen gehandelt worden.

Was ferner die Klage der Lehrer über die Unzulänglichkeit ihrer Dotation von jährlichen 130 fl. K.-M. betreffe, so habe die Studienhofkommission bereits im Jahre 1834 eine Verhandlung wegen Ergänzung der Schullehrerkongrua eingeleitet; worauf sämtliche vernommenen Behörden die Notwendigkeit der Erhöhung der Lehrerkongrua teils auf 150 fl., teils auf 180 und 200 fl. beantragt hätten. Die Landesstelle habe sich hierauf, um wenigstens einen Schritt vorwärts zu tun, im Jahre 1840 bestimmt

gefunden, den Kreisämtern den Auftrag zu erteilen, im kommissionellen Wege dahin zu wirken, daß bei allen direktivmäßigen Schulen der Gehalt des Lehrers aus heimischen Quellen wenigstens auf 150 fl. erhöht werde.

Diese Verhandlung[1]) habe gezeigt, daß bei 1029 Schulen das Gebührenausmaß für den Lehrer unter 130 fl. stand. Bei 835 Schulen sei es den Kreisämtern gelungen, die Dotation von 130 fl. für den Lehrer und 70 fl. für den Gehilfen aus heimischen Quellen zu decken und bei einigen auch etwas mehr zu erzielen. Bei 374 Schulen aber habe diese Gebühr nicht gedeckt werden können und bei 173 Schulen sei es unmöglich gewesen, irgend eine Quelle zur Dotationsergänzung aufzufinden.

Es habe noch ein Betrag von 8772 fl. 34½ kr. K.-M. gefehlt, um auch bei diesen 547 Schulen dem Lehrer jährlich 130 fl. und dem Gehilfen 70 fl. K.-M. zuzuwenden.

Indem die Landesstelle unter dem 11. Juli 1844 die aus einheimischen Quellen neu ausgemittelten Zuflüsse sogleich flüssig gemacht, habe sie zugleich die Studienhofkommission gebeten, daß die zur Ergänzung aller Kongruen bei direktivmäßig notwendigen Schulen auf den Betrag von jährlichen 130 fl., beziehungsweise 70 fl., noch abgängige Summe jährlicher 8772 fl. 34½ kr. K.-M. wenigstens auf zehn Jahre aus dem Normalschulfonds genommen werden dürfe.

Obgleich aber selbst im Falle der Genehmigung dieses Antrages die bereits im Jahre 1785 zugesicherte Erhöhung der Kongrua des Lehrers von 130 fl. auf 150 fl., und der Dotation des Gehilfen von 70 fl. auf 80 fl. noch immer nicht verwirklicht sein würde, so sei doch soviel damit erreicht, daß bei allen direktivmäßigen Schulen dem Lehrer die gesetzmäßige Kongrua gesichert erscheine.

Das böhmische Gubernium erneuerte nun seine Bitte.

Die Studienhofkommission legte diese Bittschrift der böhmischen Lehrer samt der Eingabe des Guberniums in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 10. April 1847[2]) Sr. Majestät mit der Bemerkung vor, daß jetzt, wo es sich um die Verbesserung der Schullehrerkongrua handle, eine allgemeine Regulierung der Einhebungsart umsomehr auf sich beruhen könne, als die bestehenden Vorschriften ein gütliches Übereinkommen von Seite der Interessenten nicht verbieten.

Das böhmische Gubernium werde daher diesfalls unter einem angewiesen, auf die Befolgung der Vorschriften, namentlich der obigen Hofverordnung vom 21. März 1836, hinzuwirken.

---

[1]) Diese Verhandlung findet sich in der Registratur des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom Jahre 1845; dieselbe wurde im Vortrage der Studienhofkommission vom 10. Mai 1845 Sr. Majestät vorgelegt, ohne daß eine allerhöchste Entschließung darüber erfolgt wäre.

[2]) K. k. Registratur des hohen k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, Z. 2240. Gegenwärtige: Oberster Kanzler Graf Inzaghi, Hofkanzler Freiherr v. Pillersdorf, Vizekanzler Freiherr v. Krticzka; die Hofräte Meschutar, Hallaschka, Schönaich, Beck; Hofkommissionsrat Gollmayr, Referent; Regierungsrat Jenner.

Weit dringender stelle sich aber die Verbesserung der Kongrua der Schullehrer dar.

Dem böhmischen Gubernium sei es gelungen, bei der größeren Hälfte der Schulen die Kongrua auf 130 fl., beziehungsweise 70 fl. aus Lokalmitteln zu erhöhen. Für die übrigen Schulen werde der aktive böhmische Schulfonds mit jährlichen 8772 fl. 34½ kr. in Anspruch genommen und die Studienhofkommission habe sich erlaubt, die Einlage des Guberniums mit dem Vortrage vom 10. Mai 1845, Z. 2731, Sr. Majestät zu unterbreiten mit Bezugnahme auf den Vortrag vom 8. März 1845, Z. 1564,[1]) womit die Erhöhung der Kongrua für die Schullehrer auf 150 fl. und für die Gehilfen auf 80 fl. beantragt worden sei.

Da aber über diese erwähnten Vorträge noch keine allerhöchste Entschließung herabgelangt und seitdem schon zwei Jahre verflossen seien, so glaube die Studienhofkommission es wagen zu dürfen, dieses Gesuch mit der ehrfurchtsvollsten Bitte vorzulegen, daß Se. Majestät geruhen wollen, über die erwähnten alleruntertänigsten Vorträge die allerhöchste Resolution allergnädigst zu erlassen.[2])

7.

Es war eine spezielle Veranlassung, welche der Studienhofkommission noch einmal unter der Regierung des Kaisers Ferdinand im Jahre 1847 Gelegenheit gab, Sr. Majestät die hohe Wichtigkeit der Regulierung der Dotation für die Volksschulen in Erinnerung zu bringen und um Erledigung der in dieser Angelegenheit in den Jahren 1845 und 1847 erstatteten alleruntertänigsten Vorträge zu bitten.

Es hatte nämlich die vereinigte Hofkanzlei das böhmische Gubernium angewiesen, aus der Barschaft des böhmischen Normalschulfonds die erste Hälfte des für das Jahr 1847 veranschlagten Überschusses mit 12.600 fl. K.-M. als Unterstützung für den mährisch-schlesischen Normalschulfonds an die politische Fondshauptkasse abzuführen. Se. kaiserliche Hoheit Erzherzog Stephan, Landeschef von Böhmen, fand sich jedoch veranlaßt, dagegen eine Vorstellung zu machen. In derselben wurde zunächst die Erwartung ausgesprochen, daß der vom Gubernium gestellte Antrag um Flüssigmachung eines jährlichen Beitrages von 8772 fl. 34½ kr. K.-M. aus dem böhmischen Normalschulfonds zur Kongrua-Ergänzung des Lehrpersonals der Volksschulen Böhmens sich demnächst der allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät erfreuen dürfte;

---

[1]) Diese beiden Vorträge enthalten kurz dasselbe, was in dem folgenden alleruntertänigsten Vortrage vom 2. Mai 1847 (siehe S. 602 ff.) ausführlich und eindringlich wiederholt wird. Siehe übrigens über den alleruntertänigsten Vortrag vom 8. März 1845 S. 86 ff.

[2]) Bezüglich der allerhöchsten Resolution siehe den nächsten Vortrag vom 2. Mai 1847 und die darauf erflossene allerhöchste Entschließung vom 13. August d. J. (S. 605).

zugleich wurde bemerkt, daß das Gubernium im Interesse der Volksbildung den Beschluß gefaßt habe, den Antrag zu stellen, es von der bisherigen Übung, wornach nur der fünfte, höchstens der vierte Teil der armen Schulfähigen mit sogenannten Gratisbüchern zu beteilen ist, abkommen zu lassen und an jedes einzelne Schulkind, welches als arm bezeichnet wird, die nötigen Bücher unentgeltlich zu verabfolgen. Hieran schloß sich die Bitte, die obenerwähnte Verordnung zurücknehmen zu wollen, weil zu besorgen sei, daß bei dem Umstande, daß die Passierung der Summe von 8772 fl. 34½ kr. K.-M. bald erfolgen werde und rücksichtlich des zweiten Antrages ein gleichmäßiger Erfolg zu erwarten stehe, der Fonds geschwächt würde und die auf den gegenwärtigen günstigen Stand desselben begründeten Auslagen nicht zu leisten im stande wäre. Der nicht unbedeutende Überschuß sei durch eine zweckmäßige Gebarung mit dem Fondsvermögen erzielt worden und derselbe müsse zunächst zur Förderung der Bildung der Jugend jener Provinz verwendet werden, aus deren Geldern er gebildet worden; es wäre traurig, wenn gerade zur Zeit, wo die Überschüsse für die Provinz selbst in Anspruch genommen werden sollten, dieselben einem Nachbarlande zugewendet werden müßten, ohne auf Ersatz rechnen zu können. Sollte jedoch die erwähnte Zahlung dennoch notwendig sein, so wünschte Erzherzog Stephan die Zusicherung, daß, falls der böhmische Normalschulfonds seine Leistungen nicht erfüllen könnte, der Abgang aus anderen Staatsmitteln gedeckt werde.

Die vereinigte Hofkanzlei wandte sich nun an die Studienhofkommission, indem sie bemerkte, die Verwendung des Überschusses gründe sich auf bestimmte kaiserliche Vorschriften[1]) und sie könne sich ohne eine andere allerhöchste Bestimmung eine Abweichung hiervon nicht erlauben. Wegen Erhöhung der Kongrua der Lehrer sei eine allerhöchste Verordnung noch nicht erlassen und die Vermehrung der Zahl der Armenbücher sei noch in Verhandlung. Sollte in einer oder anderer Beziehung die allerhöchste Entscheidung erfolgen, so hätte sie nicht rückwirkende Kraft. Die vereinigte Hofkanzlei erklärte demnach, sie sei nicht ermächtigt, dem böhmischen Gubernium die erwähnte Abfuhr des Überschusses zu erlassen und ersuchte die Studienhofkommission um Eröffnung ihrer Wohlmeinung und Bekanntgabe des Standes der Verhandlungen, welche angeregt worden seien.

Die Studienhofkommission legte hierauf diese Angelegenheit Sr. Majestät in einem alleruntertänigsten Vortrage vom 2. Mai 1847[2]) vor und benützte diese Gelegenheit, um frühere Vorträge über Verbesserung der Stellung der Landschullehrer in Erinnerung zu bringen und allerhöchste Entschließungen darüber zu urgieren.

---

[1]) A. U., Z. 5904 vom Jahre 1847. Die allerhöchsten Bestimmungen sind jene vom 24. Oktober 1835, 1. Dezember 1838, 19. Dezember 1841, 17. August 1844 und 11. Juli 1846.

[2]) A. U., 17. C, 3. Ric. ad 3, Z. 7009: Alleruntertänigster Vortrag der Studienhofkommission vom 2. Mai 1847, Z. 2533, womit die Verhandlungen wegen Verbesserung der Stellung der Landschullehrer ehrerbietigst gegenwärtig gehalten werden. Gegenwärtige: Oberster Kanzler Graf Inzaghi, Hofkanzler Freiherr v. Pillersdorff, Vizekanzler Freiherr v. Krticzka; die Hofräte: Meschutar, Hallaschka, Schönaich, Referent, Beck; Hofkommissionsrat Gollmayr, Regierungsrat Zenner.

Ihr seien, erklärte die Studienhofkommission, jene allerhöchsten Vorschriften, welche die Verwendung der Überschüsse des Religions-, Studien- und Normalschulfonds zur Unterstützung gleichnamiger Fonds anordnen, von der vereinigten Hofkanzlei mitgeteilt worden, und in Rücksicht hierauf würde sie ihrerseits dem begründeten Antrage der genannten Hofstelle nur beistimmen können.

Da jedoch Erzherzog Stephan, als Landeschef von Böhmen, die Versicherung ausspreche, daß die gemachten und wiederholt erneuerten Anträge wegen Verbesserung des Einkommens der Volksschullehrer sich demnächst der allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät erfreuen dürften, so unterziehe sie, ehe sie über diese Mitteilung der vereinigten Hofkanzlei etwas veranlasse, diese Verhandlung der Einsicht Sr. Majestät und erlaube sich weiters die alleruntertänigsten Vorträge über diesen Gegenstand, nämlich jene vom 8. März 1845, Z. 1564, vom 10. Mai d. J., Z. 2731, und vom 10. April 1847, Z. 2240, Sr. Majestät gegenwärtig zu halten und über diese Angelegenheit, welche wegen der gegenwärtigen Teuerung der ersten Lebensbedürfnisse besonders dringend geworden, sich die allerhöchste Schlußfassung zu erbitten.

Der Hofkanzler, Freiherr von Pillersdorff, betonte nachdrücklich eine gewährende allerhöchste Entscheidung über die, seit mehreren Jahren der Erledigung harrenden alleruntertänigsten Vorträge sei der erste und unerläßlichste Schritt zur Verbesserung des öffentlichen Unterrichtswesens. Es wäre die größte Täuschung, zu erwarten, daß der Mann, welcher der Jugend die ersten Kenntnisse, die ersten Eindrücke auf Gemüt und Verstand beizubringen bestimmt ist, dieser Bestimmung mit Liebe, Mut und Erfolg nachkommen werde, wenn er mit Not und Entbehrung kämpfen müsse und für eine geistige und körperliche Anstrengung, die nur bei gänzlicher Hingebung Früchte bringen kann, kaum den Lohn des Taglöhners erringe.

„Die ämtlichen Nachweisungen," fuhr er fort, „liefern das Ergebnis, daß täglich Hunderttausende von Kindern in dem ausgedehnten Umfange der Monarchie die Schulen besuchen, allein was lernen sie darin und was können sie von Lehrern lernen, die, durch Nahrungssorgen gedrückt, ihren Beruf vernachlässigen oder den Entschluß bereuen, welcher sie demselben zugeführt hat, und als warnendes Beispiel alle zurückschrecken, welchen Anlagen und Tatkraft andere Wege eröffnen? Die beschränkten Mittel der Fonds waren lange ein, vielleicht eine strenge Prüfung nicht bestehendes Hindernis gegen die Verbesserung des Loses dieser Klasse, denn wenn auch keine Schulfonds bestünden, so würde der Staat sich doch der direkten Sorge für die Lehrer nicht entschlagen können, um den unbemittelten

Klassen die Wohltat, ja das unentbehrliche Bedürfnis des Elementar-Unterrichtes zuzuwenden. Wie läßt es sich aber rechtfertigen, ihnen auch jetzt die schwer verdiente Hilfe, welche die nun gekräftigten Fonds leisten können, zu versagen, weil der Staat in der Vergangenheit für das Schulwesen Ausgaben gemacht hat und diese nun hereingebracht werden sollen, gleichsam als ob der Fonds ein Privatschuldner wäre, während er doch nur eine Kasse ist, aus welcher ein für das Gemeinwohl wichtiger Teil des Staatsaufwandes bestritten wird? Möchte doch eine Verbesserung in der Stellung und Lage der Lehrer den ersten Schritt in dem ernsten Willen der Regierung bezeichnen, dem öffentlichen Unterrichtswesen ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt nicht zu versagen! Es hängen die wichtigsten Interessen der Gesellschaft, es hängt das Wohl künftiger Generationen, es hängt die Ruhe, Sicherheit und Festigkeit des Staates davon ab, daß diese Angelegenheit nicht aus den Augen verloren, ihr vielmehr jede Förderung und Unterstützung zugewendet werde."

„Es sind mit Eifer und Anstrengung von Seite der Behörden reiche Materialien geliefert worden, um in allen Abstufungen des Unterrichtes die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen, die unerläßlichen Verbesserungen auszuführen und so die Aufmerksamkeit der Regierung auf ein Feld zu lenken, welches seit mehreren Jahrzehnten brach geblieben ist. Es wird daher bei diesem Anlasse huldvolle Entschuldigung finden, daß nicht nur die Anträge zur Verbesserung des Loses der Schullehrer, sondern auch die reif und lange beratenen Pläne zu einer besseren Einrichtung des Gymnasialstudiums, der philosophischen Lehranstalten und des medizinischen Studiums der gnädigsten Aufmerksamkeit gewürdigt werden. Es bilden diese Gegenstände seit längerer Zeit, und in dem gegenwärtigen Augenblicke beinahe in allen Staaten, eine der wichtigsten, ehrenvollsten und dankbarsten Aufgaben der Regierungen, und die österreichische Regierung soll auf einem Felde nicht zurückbleiben, auf welchem sie, eine der ersten in der Vorzeit, ein nachahmungswürdiges Beispiel aufgestellt hat."

Hierauf erklärte auch noch der Oberstkanzler, Graf v. Inzaghi, daß er sich durch das strengste Pflichtgefühl bewogen finde, die Barmherzigkeit Sr. Majestät für die armen Schullehrer aus hohen Staatsrücksichten anzuflehen. Er sei überzeugt, daß die Roheit und der Stumpfsinn, die sich in den untersten Klassen der Bevölkerung mehr oder weniger in mehreren Provinzen, auf dem Lande und in den Städten, leider offenbarten und bedenkliche Folgen besorgen ließen, allmählich verschwinden würden, wenn sich die Schullehrer in einer Stellung befänden, in welcher sie auf die Jugend und selbst auf die Eltern vorteilhaft einwirken könnten.

Aber selbst diese kräftige, eindringliche und rührende Sprache war nicht im stande, mehr zu erreichen, als die allerhöchste Resolution dto. Schönbrunn, 13. August 1847:

„Über die berufenen Vorträge ist Meine Entschließung abzuwarten.

Ferdinand m. p.“

Man wartete auf dieselbe vergeblich; sie erscheint im Archiv und in der Registratur des Ministeriums für Kultus und Unterricht nicht und ist überhaupt unter der Regierung des Kaisers Ferdinand nicht erfolgt.

II. Schulfonds.

1.

Die klägliche Finanznot der Regierung des Kaisers Franz war im Jahre 1827 Veranlassung zu verschiedenen Beratungen zum Zwecke der Erzielung von Ersparungen bei den politischen Fonds und der Verminderung der Ärarialdotationen für die Fonds. Diese Verhandlungen, welche durch das allerhöchste Handschreiben vom 5. Juni 1827 anbefohlen wurden,[1]) geben zwar Einblick in die Schulfonds und deren Verwendung, die gefaßten Beschlüsse waren aber dem Schulwesen keineswegs förderlich.

Zu diesen, von der vereinigten Hofkanzlei unter Intervention eines Mitgliedes des Finanzministeriums (Hofrat von Scharff) vorgenommenen Beratungen wurden, insofern es sich hierbei um die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben handelte, Hofrat von Debrois und in dessen Vertretung die Regierungsräte Powondra und Leonhard bestimmt.

Die Beratungen über die Revision der Einnahmen und Auslagen 1. der Studienfonds, 2. des öffentlichen Unterrichtes im lombardisch-venetianischen Königreiche fanden am 22. August 1827,[2]) jene über die Revision der Auslagen und Einnahmen der Schulfonds und der Schulanstalten in sämtlichen Provinzen am 22. Oktober statt. Dabei waren von Seite der k. k. vereinigten Hofkanzlei Hofrat Freiherr von Metzburg, von Seite der Studienhofkommission Regierungsrat Leonhard und von Seite des k. k. Finanzministeriums Hofrat von Scharff anwesend.[3])

---

[1]) A. U., 17 C. 3 in genere, Z. 2916 vom Jahre 1828 (16 Stück, 105 Blätter).

[2]) Finden sich im Kommissions-Protokoll Nr. II dto. 22. August 1827.

[3]) Diese Beratungen sind niedergelegt im Protokolle Nr. III und in der Beilage: Verhandlung der Ratssitzung vom 14. und 21. Jänner 1828 zu dem Protokolle Nr. III: Schulfonds. Sie sind besonders deshalb wertvoll, weil sie wenigstens bis zum Jahre 1828 ein vollständiges Bild über die Ausgaben und Einnahmen der Schulfonds und Schulanstalten in sämtlichen Provinzen geben.

Ausgaben der Schulfonds.

Die Ausgaben der Schulfonds teilten sich in folgende Hauptrubriken:

a) Besoldungen:

Hierfür wurden ausgegeben:

im Jahre 1800	142.004 fl.
„ „ 1818	165.859 „
Voranschlag für 1828	223.275 „

Die Erhöhung dieser Rubrik seit 1800 und insbesondere seit 1818 erklärte die Kommission durch die Errichtung mehrerer Hauptschulen in Galizien, Tirol, Küstenland und Dalmatien und durch teilweise Gehaltserhöhungen für Lehrer an Hauptschulen von 300 fl. auf 400, 500 und 600 fl., welche sich auf allerhöchste Entschließungen gründen.

Die Kommission machte hierzu folgende Bemerkungen und Anträge:

1. An einigen unnötigen Hauptschulen in Dalmatien und im Küstenlande sei bereits die Aufhebung der als entbehrlich erkannten höheren Klassen bestimmt.

2. Ebenso könnten die zwei Mädchenschulen in Wien, nämlich die eine in der Leopoldstadt, die andere in der Stadt im Windhagischen Stiftshause, allmählich aufgelöst und dieselben, wie andere Schulen, Lehrern übergeben werden, da die Lehrer durch das Schulgeld sich hinlänglich entschädigt hielten, während die gegenwärtigen Pensionen der Lehrerinnen, welche 4000 bis 5000 fl. ausmachen, entfallen würden.

3. Die Besoldung des Direktors des hiesigen Blindeninstitutes mit 1000 fl. und des Lehrers und Rechnungsführers mit 600 fl. wären von dem Blindeninstitute selbst zu übernehmen.

4. In Graz würden alle Trivialschullehrer aus dem Schulfonds mit 200 fl. und die Gehilfen mit 160 fl. K.-M. besoldet, was jährlich samt den Gehalten der Lehrer der dortigen Normalschule über 12.000 fl. K.-M. betrage. Die diesfälligen Verhandlungen zur Abstellung dieses normalwidrigen Verfahrens wären schleunigst zu Ende zu führen und die Anstellung mehrerer Lehrer an den Trivialschulen der Stadt zu vermeiden, da ein Lehrer mit Gehilfen genüge.

5. Nur die Normalhauptschulen sollen eigene Direktoren und eigene Katecheten haben. An allen übrigen Hauptschulen habe immer ein Lehrer die Direktion gegen eine Remuneration von 100 fl. zu übernehmen und den Religionsunterricht hätten die Kurat- oder Regulargeistlichen zu besorgen.

6. Hinsichtlich derjenigen Hauptschulen, welche nicht Normal- oder Kreishauptschulen sind, sowie bezüglich derjenigen Mädchenschulen, welche als bloße Trivialschulen ohnehin der Schulkonkurrenz unterliegen, aber infolge spezieller Bestimmungen von dem Schulfonds unterhalten werden, wäre die Erhebung einzuleiten, ob die Kosten der Besoldungen sowie der übrigen Auslagen an diesen bloßen Lokalschulanstalten nicht von den städtischen Renten oder sonstigen Lokalquellen bestritten werden könnten.

b) Pensionen und Provisionen.

Auslagen im Jahre 1800	2.977 fl.
" " " 1818	17.224 "
Voranschlag für 1828	26.155 "

Die Erhöhung dieser Rubrik fand die Kommission durch die Bemerkung des Regierungsrates Leonhard aufgeklärt, daß bei der neuen Regulierung des Personalstandes der Hauptschulen die alten Lehrer, von denen man eine ersprießliche Dienstleistung nicht erwarten konnte, in den Ruhestand versetzt wurden.

c) Dotationen und Dotationsergänzungen der Lehrkörper (an Piaristen- und Nonnenschulen) und der Trivialschullehrer.

Auslagen im Jahre 1800	76.011 fl.
" " " 1818	119.690 "
Voranschlag für 1828	159.519 "

Die seit 1800 und beziehungsweise seit 1818 eingetretene Vermehrung der Auslagen dieser Rubrik war eine Folge der durch die Währung der Bancozettel und der Einlösungsscheine entstandenen Geldverhältnisse. Die Trivialschullehrer, welche ihre trockenen Geldbezüge vor dem Jahre 1800 in Metallmünze genossen, waren in den späteren Perioden, wo diese Geldbezüge in Papiergeld entrichtet wurden und besonders in den Jahren 1816 und 1818, wo noch dazu die Teuerung auf einen bedenklichen Grad gestiegen war, in so mißliche Subsistenzverhältnisse gekommen, daß durch die Maßregel eines provisorischen Kongruasystems von 250 fl. für die Trivialschullehrer und von 120 fl. W. W. für die Gehilfen, denjenigen, welche wegen der erwähnten Geldverhältnisse diesen Betrag nicht erreichten, eine Unterstützung oder Ergänzung bis zu diesem Betrage bewilligt werden mußte.

In Galizien, wo das Schulwesen in den zwei letzten Jahrzehnten größtenteils neu gegründet werden mußte, war der Schulfonds bei dem Mangel anderer Quellen und der Armut der Gemeinden genötigt, die Kongrua der Lehrer beinahe ganz zu übernehmen. Indessen war selbst durch dieses Provisorium dem Drange der Umstände, unter welchen die Trivialschullehrer litten, noch nicht abgeholfen.

Der Studienhofkommission schien es vorläufig unerläßlich, die Verhältnisse der Trivialschullehrer wenigstens in der Art sicherzustellen, daß ihre Kongrua auf den Betrag von 130 fl. K.-M. und jene der Gehilfen auf 70 fl. K. M. bestimmt, die Beiträge, die sie vor dem Jahre 1800 in Konventionsmünze, seitdem aber in Wiener Währung bezogen, auf Metallmünze in dem vollen Nennwerte zurückgeführt und in der Folge das Abgängige an dem Kongruabetrage aus dem Schulfonds gegen Einziehung der bisherigen Ergänzungs- oder Unterstützungsbeiträge gezahlt würde. Nach einer vorläufigen Berechnung würde für die öffentlichen Fonds durch Umsetzung der alten Dotationsbeiträge in Konventionsmünze eine Mehrauslage von 30.000 fl. erwachsen, um welche sich die für 1828 veranschlagte Summe dieser Rubrik für die Zukunft noch erhöhen würde, wenn der Schulfonds

dieselben übernehmen müßte. Eine umfassende Regulierung der Subsistenzverhältnisse der Trivialschullehrer auf der Grundlage neuer Fassionen und des vorhin genannten Minimums von 130 fl. und 70 fl. K.-M. wurde einer nachträglichen Verhandlung vorbehalten.

Die allgemeine Hofkammer hat diesen Antrag der Studienhofkommission, welcher bloß diejenigen Trivialschullehrer und Gehilfen umfaßte, denen wegen ihrer besonders mißlichen Verhältnisse schon in früheren Jahren und namentlich vor dem Jahre 1798 Kongrua-Ergänzungen und Unterstützungen aus dem Schulfonds oder aus anderen öffentlichen Fonds verabreicht werden mußten, in dem hierüber erstatteten alleruntertänigsten Vortrage vom 13. November 1824 auf sämtliche Lehrer und Gehilfen ausgedehnt, und da Se. Majestät den Antrag der allgemeinen Hofkammer durch die allerhöchste Resolution vom 19. Dezember 1826 genehmigte, so würde die Rubrik der Dotations-Ergänzungen für die Zukunft um beiläufig 180.000 fl. höher steigen, als dieselbe für 1828 angenommen wurde. Die Kommission kam überein, daß Sr. Majestät bei diesem Anlasse der allerhöchst resolvierte Vortrag vom 13. November 1824 mit der Bitte zu reproduzieren wäre, die Ausführung der allerhöchsten Entschließung im Sinne des Antrages der Studienhofkommission modifizieren und beschränken zu dürfen, weil dem dringendsten Bedürfnisse mit der den Schulfonds zuwachsenden Mehrauslage von 30.000 fl. abgeholfen sein dürfte und besonders gegenwärtig, wo es sich um Verminderung der Auslagen der politischen Fonds und der denselben nötigen Unterstützungen aus dem Staatsschatze handle, die Vorsicht verlange, diese letzteren nicht zu erhöhen. Jedoch finde sich die Kommission zu diesem Antrage nur in der Voraussetzung bestimmt, wenn etwa nicht eine Abänderung des gegenwärtigen Systems überhaupt durchgeführt werden könnte, wornach der Schulfonds, welcher ursprünglich bloß für die Bedürfnisse des Unterrichtes bei den Normal- und Kreishauptschulen berechnet war, auch für die Trivialschulen in Anspruch genommen werde. Im allgemeinen erscheine dieses bestehende System eine Abweichung von dem sonst geltenden Grundsatze, daß die Trivialschulen Kommunalanstalten seien. Erst seit den durch das Papiergeld entstandenen eigentümlichen Verhältnissen habe man öfters gegen diesen Grundsatz gehandelt. Im lombardisch-venetianischen Königreiche beziehe kein Trivialschullehrer etwas aus einem öffentlichen Fonds. Derselbe, sowie überhaupt die Schule werde von der betreffenden Gemeinde erhalten. Die größere Wohlhabenheit des Landes und die Freiheit der Gemeinden von Leistungen, wie solche in den meisten übrigen Provinzen aus dem nexu subditelae entspringen, machten diesen Grundsatz in den lombardisch-venetianischen Provinzen zwar leichter ausführbar; indessen schienen diese Umstände dennoch nicht von einem so entscheidenden Gewichte, daß dieser Grundsatz nicht auch in den übrigen Provinzen aufrecht erhalten und ausgebildet werden könnte, besonders wenn die Grundobrigkeiten, welche bei der Bildung ihrer Untertanen so mannigfach interessiert seien und denen aus diesem Grunde bereits Beiträge zur Unterhaltung der Schulgebäude oblägen, auch zu solchen zur Erhaltung des Lehrers verpflichtet würden. Hierdurch würden die Verhältnisse mit denen, unter welchen die lombardisch-venetianischen Gemeinden die Schulen und Lehrer erhalten, in Einklang gebracht und derselbe Grundsatz bei denselben Verhältnissen könnte in der Ausführung

keine Schwierigkeiten finden. Die Erklärung der Schule zu einer Kommunalanstalt würde zur Folge haben, daß die Kosten derselben, welche bei der gegenwärtig bestehenden Entrichtung des Schulgeldes größtenteils auf die mit Kindern belasteten und somit schon deswegen meist ärmeren Gemeindeglieder fallen, unter sämtliche Gemeindeglieder ohne Rücksicht auf den zufälligen Umstand, ob sie Kinder haben, gleichmäßiger verteilt und von jedem einzelnen leichter getragen würden. Die Schulstrafgelder und die Verlassenschaftsbeiträge würden dem Kommunalschulfonds zufallen, und es wäre demselben auch das, was dem Schullehrer schon gegenwärtig an Naturalien von der Gemeinde oder infolge älterer Stipulationen oder Herkommens aus einem öffentlichen Fonds (Kameral-Ärar rc.) als Beiträge gebühre, zu überlassen und der Abgang sonach nur auf die Gemeinde und die Grundobrigkeit zu repartieren. Die Möglichkeit und die näheren Modalitäten der Ausführung wären einer abgesonderten Verhandlung bei der Studienhofkommission im Einvernehmen mit der Hofkanzlei zu unterziehen.

d) Erfordernis für Schulgebäude und Schulbedürfnisse.

Auslagen im Jahre 1800	12.823 fl.
„ „ „ 1818	29.730 „
Voranschlag für 1828	14.989 „

Unter den bedeutend höheren Auslagen des Jahres 1818 waren die Kosten für die, in diese Periode fallenden, aus der Errichtung mehrerer neuen Gebäude herrührenden außerordentlichen Ausgaben begriffen. Im Jahre 1826 seien auf diese Rubrik 17.430 fl., im Jahre 1827 15.362 fl. präliminiert worden; sie sei also in fortwährendem Fallen.

Die Kommission machte hierbei folgende Anträge:

1. Die Normalvorschrift vom 13. Juli 1815 gebe die Grundsätze an, welche bei Bestreitung der Kosten von Schulbaulichkeiten zu beobachten seien. Diese Vorschrift, welche bisher auf die Herstellungskosten der Schulbauten für alle Normal- und Hauptschulen angewendet worden sei, obgleich eine solche Anwendung nicht direkt im Sinne der Vorschrift liege, hätte in Zukunft nur für Bauten von Normal- und Kreishauptschulen für Knaben einzutreten, indem die übrigen Hauptschul- und Mädchenschulgebäude auf Kosten der gewöhnlichen Konkurrenz herzustellen und zu unterhalten seien. Dasselbe hätte auch bei Gebäuden für die Mädchenschulen für gebildete Stände zu geschehen, da dieselben gleich den Trivialschulen bloße Lokalanstalten seien.

Auch sollte der Schulfonds nach richtigerem Maßstabe, nicht, wie in der angeführten Normalvorschrift bestimmt sei, bei Baulichkeiten an Hauptschulen von drei Klassen mit zwei Drittel, sondern nur mit einem Drittel der Professionisten- und Materialienkosten zu konkurrieren und bei Hauptschulen von vier Klassen die Hälfte der genannten Kosten zu bestreiten haben.

2. Auch die Pauschalien für Schulbedürfnisse wären bloß nach dem, durch die Vorschrift vom 13. Juli 1815 bestimmten Konkurrenzsysteme auf die Normal- und Kreishauptschulen für Knaben zu beschränken; daher die Schulbedürfnisse für die übrigen Hauptschulen und für die Mädchenschulen nicht mehr aus dem Schulfonds, sondern von der gewöhnlichen Schulkonkurrenz zu bestreiten wären.

e) Zins- und Quartiergelder.

Ausgaben im Jahre 1800	5790 fl.
" " " 1818	2448 "
Voranschlag für 1828	6480 "

Die Kommission bemerkte nur, daß, falls die Anträge, welche bei den Rubriken der Besoldungen und der Schul- und Gebäude-Erfordernisse gemacht worden, genehmigt oder sonst ausgeführt würden, auch eine verhältnismäßige Verminderung des Aufwandes dieser Rubrik eintreten würde.

f) Belohnungen und Aushilfen.

Auslagen im Jahre 1800	6188 fl.
" " " 1818	6459 "
Voranschlag für 1828	9034 "

Die Erhöhung dieser Rubrik beruhe auf den seither vermehrten Belohnungen für den Wiederholungsunterricht. Im ganzen lasse sich bei dieser Rubrik nichts erinnern.

g) Passivinteressen.

Auslagen im Jahre 1800	2246 fl.
" " " 1818	1653 "
Voranschlag für 1828	1207 "

Durch die Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen der politischen Fonds habe sich diese Rubrik vermindert.

h) Verteilung des Schulbüchergewinstes.

Erfolg im Jahre 1800	2250 fl.
" " " 1818	1565 "
Voranschlag für 1828	1604 "

Diese Rubrik bestehe bloß bei dem niederösterreichischen Schulfonds, sei mit der Einnahme desselben aus dem Verschleißgefälle in Wechselwirkung und betreffe die Prozente, welche dieser Fonds an die übrigen Schulfonds von dem für den niederösterreichischen Schulfonds infolge eines Privilegiums vorbehaltenen Verschleiße von bestimmten Schulartikeln entrichtet.

i) Kanzlei- und Amtserfordernisse.

Auslagen im Jahre 1800	2971 fl.
" " " 1818	2413 "
Voranschlag für 1828	3661 "

Die Erhöhung beruhe auf den neu errichteten Hauptschulen und den Pauschalien für die Schuloberaufseher im Küstenlande und in Dalmatien, wo die Konsistorien die Leitung der Schulen noch nicht übernehmen könnten.

k) Beiträge.

Auslagen im Jahre 1800	8.873 fl.
" " " 1818	11.085 "
Voranschlag für 1828	3.440 "

Die Kommission bemerkte, daß die Beiträge für den Armenunterricht, welche einige Schullehrer in Wien infolge einer in den 1770iger Jahren erteilten Bewilligung bezögen, nun aufzuhören hätten, da für die Kinder der Armen ohnehin das Schulgeld aus dem Fonds gezahlt werde. Dieses Armenunterrichtsgeld selbst aber wäre einer Revision zu unterziehen und nach gewissen Grundsätzen zu regulieren.

l) Reise- und Liefergelder.

Auslagen im Jahre 1800	2845	fl.
„ „ „ 1818	5043	„
Voranschlag für 1828	1818	„

Die Kommission fand nichts zu bemerken.

m) Verschiedene Auslagen.

Im Jahre 1800	17.033	fl.
„ „ 1818	44.127	„
Voranschlag für 1828	3.613	„

In dem für 1828 veranschlagten Betrage sind 2276 fl. nur bedingungsweise zugestanden worden.

Im ganzen haben die Auslagen sämtlicher Schulfonds betragen:

Im Jahre 1800	282.058	fl.
„ „ 1818	407.306	„
Für 1828 wurden veranschlagt	457.475	„

somit im Jahre 1828 gegen jene des Jahres 1800 um 175.417 fl. und gegen jene des Jahres 1818 um 50.169 fl. mehr, von welchen Differenzen die Ursachen bei den betreffenden Rubriken angemerkt worden seien.

Einnahmen der Schulfonds.

a) Interessen von Aktivkapitalien.

Im Jahre 1800	139.697	fl.
„ „ 1818	42.383	„
Voranschlag für 1828	90.586	„

Die Verminderung dieser Einnahmsrubrik war eine Folge des Finanzpatentes vom Jahre 1811. Die Erhöhung seit dem Jahre 1818 war größtenteils durch die Interessenvermehrung von den verlosten Kapitalien entstanden. Die Schulfonds erlitten aber noch damals, den Kapitalienstand vom Jahre 1826 als Grundlage angenommen, einen jährlichen Verlust an Interessen von 118.781 fl. K.-M. infolge des erwähnten Finanzpatentes.

b) Ertrag der Realitäten der Fonds.

Im Jahre 1800	4051	fl.
„ „ 1818	486	„
„ „ 1828	2242	„

Der höhere Betrag im Jahre 1800 ergab sich vorzugsweise durch den Ertrag von 3196 fl. bei der Realschule in Triest, welcher seither entfallen war. Die Kommission fand nur wünschenswert, daß die Realitäten, welche im Besitze der Schulfonds seien, baldmöglichst veräußert würden.

c) Zugewiesene Taxen und Abgaben
(Schulgeld bei den Hauptschulen und Verlassenschaftsbeiträge).

Im Jahre 1800	25.912 fl.
„ „ 1818	38.320 „
Voranschlag für 1828	39.867 „

Bei den Hauptschulen in einigen Provinzen, z. B. in Böhmen, Tirol, Krain, Galizien und Dalmatien, bestanden zum Teil keine Schulgelder, zum Teil wurden, wie in Böhmen, keine veranschlagt und infolge einer vielleicht faktischen Befreiung keine eingehoben. Über diesen letzteren Umstand wäre die Erhebung zu pflegen. Betreffs der Frage, ob in den übrigen Provinzen das Schulgeld einzuführen sei, war die Kommission insofern für die Einführung desselben, als selbst bei einem verhältnismäßig geringen Wohlstande einer Provinz nicht alle Eltern der, die Hauptschulen besuchenden Kinder als arm angesehen werden könnten; daher immerhin der Grundsatz aufrecht zu erhalten wäre, daß ein Schulgeld zu bezahlen sei und lediglich die Rücksichten für die einzelnen Befreiungen in der Art gewürdigt werden könnten, wie es bei den Studierenden geschehe.

d) Beiträge.

Im Jahre 1800	64.433 fl.
„ „ 1818	55.403 „
Voranschlag für 1828	56.075 „

Die Kommission machte den Antrag, daß zu erheben wäre, ob die in Wiener Währung eingehenden Beiträge nunmehr nicht in Metallmünze gefordert werden könnten.

e) Gewinn vom Schulbücher-Verschleiße.

Im Jahre 1800	21.145 fl.
„ „ 1818	47.575 „
Voranschlag für 1828	47.508 „

Die Kommission stellte den Antrag, den Verschleiß, wo derselbe, wie in Wien und Prag, noch in eigener Regie betrieben werde, zu verpachten, was eine Erhöhung des Gewinnes um einige tausend Gulden herbeiführen dürfte.

f) Verschiedene Einkünfte.

Im Jahre 1800	16.909 fl.
„ „ 1818	22.192 „
Voranschlag für 1828	1.022 „

Diese Art von Einkünften war zufällig. Unter den Erfolgen der Jahre 1800 und 1818 waren wahrscheinlich durchlaufende Posten begriffen, die sich auf die korrelative Rubrik bei den Ausgaben bezogen.

Die Einnahmen sämtlicher Schulfonds betrugen:

Im Jahre 1800	272.147 fl.
„ „ 1818	206.359 „
Voranschlag für 1828	237.300 „

Mit Beziehung auf die Ausgaben des Jahres

1800 von	282.058 fl.
1818 „	407.306 „
1828 „	457.475 „

hatte der Fonds im Jahre

1800 einen Abgang von	9.911 fl.
1818 „ „ „	200.947 „

und für das Jahr

1828 einen Abgang von	220.175 „

(mit Einrechnung des bei dem niederösterreichischen Schulfonds präliminierten Überschusses von 5948 fl).

Ausgaben und Einnahmen des Schulwesens im lombardisch-venetianischen Königreiche.

Die Ausgaben für den Elementar-Unterricht im lombardisch-venetianischen Königreiche waren mit jenen der höheren Studienanstalten vermischt, bestanden hauptsächlich in den Besoldungen der zwei Schuloberaufseher und des jedem derselben beigegebenen Sekretärs, des Lehrpersonals bei den Haupt- und Mädchenschulen, in den Pauschalien für die Bedürfnisse dieser Schulen, den Reparatur- und Reinigungskosten der Lokale, den Kanzlei- und Reisepauschalien der Distriktsaufseher, den Kanzlei- und Amtserfordernissen der Schuloberaufseher, den Besoldungen und Unterhaltskosten bei dem Taubstummeninstitute in Mailand, einzelnen außerordentlichen Auslagen und betrugen nach dem Voranschlage für 1828 ungefähr 150.000 fl.

Da die Auslagen, insoweit sie nach der Beschaffenheit der Anstalten und nach den Lokalverhältnissen einer Verminderung empfänglich seien, ohnehin gelegentlich der Berichtigung der Voranschläge einer strengen Prüfung und Herabsetzung unterzogen würden, so fand die Kommission für den Zweck der allerhöchst angeordneten Revision nur folgende Anträge zu machen:

1. Wäre der Grundsatz festzuhalten, daß in keiner Stadt mehr als eine scuola maggiore als Musterschule auf Kosten des Staatsschatzes unterhalten werde. Sei die Zahl der Schüler so groß, daß die Klassen in zwei Abteilungen geteilt werden müßten, so hätte die so vermehrte Auslage schlechterdings die Stadtgemeinde zu tragen und auf ihre Kosten durch Errichtung mehrerer Pfarrschulen (scuole minori) der Überfüllung der zwei

unteren, und durch Errichtung eigener Hauptschulen der Überfüllung der zwei oberen Klassen der Ärarialhauptschule vorzubeugen.

2. Die eigenen Schreiblehrer und Direktoren außer den Normalschulen hätten an allen Hauptschulen durch ihre tunlichste anderweitige Unterbringung als Kanzlisten oder als Lehrer in den Schulklassen u. s. w. aufzuhören und die Klassenlehrer, wie es in den übrigen Provinzen geschieht, den Unterricht im Schönschreiben zu übernehmen. Die Direktorenstellen wären im Falle der Erledigung nicht mehr als besondere Stellen zu besetzen.

Einnahmen bestanden im lombardisch-venetianischen Königreiche bei dem Elementarunterricht gar keine.

Über die Frage, ob ein Schulgeld bei den Hauptschulen eingeführt werden könnte, glaubte sich die Kommission insofern nicht geradezu bejahend erklären zu sollen, weil, wenn der oben unter 1. gestellte Antrag durchgeführt werde, den Gemeinden ohnehin nicht unbedeutende Verpflichtungen oblägen, und wenn bei den Ärarialschulen eine Abgabe festgesetzt würde, hierdurch ihr unterscheidendes Merkmal vielleicht zum Nachteile der Handhabung des Grundsatzes, auf welchen die Verpflichtungen der Gemeinden gegründet werden, leiden könnte.

Bezüglich des Verschleißes der Elementarschulbücher sei ohnehin die Verpachtung desselben beabsichtigt.

2.

Die erwähnte Revisionskommission bemerkte zur Ausgabsrubrik lit. c: „Dotationen und Dotations-Ergänzungen",[1]) daß dem Schulfonds die ganze Ausgabe dieser Rubrik, welche ohne die angedeuteten, zunächst zu zahlenden 30.000 fl. schon jetzt ungefähr 160.000 fl. betrage, infolge der durch die Geldverhältnisse und zeitweise Teuerung in den letzten zwei Jahrzehnten begünstigten Abweichung von dem Grundsatze zugewachsen sei, wornach die Elementarschulen Kommunalanstalten, daher die Subsistenzmittel der Lehrer, insofern solche nicht durch besondere Quellen sichergestellt sind, von den Gemeinden zu bestreiten seien. Die Rückkehr zu diesem Grundsatze und die allgemeine Durchführung desselben könnte den Schulfonds und eigentlich den Staatsschatz auf eine nicht unerhebliche Weise erleichtern.

Durch Repartierung der abgängigen Bedeckung der Lehrer- und Gehilfengehalte auf der Grundlage des von jedem Gemeindegliede jährlich zu errichtenden Grund-, Erwerb-, Klassen- oder Personalsteuerbetrages würde diese Gemeindeausgabe gleichmäßig getragen und die mit Gehässigkeit und mannigfachen Anlässen zu Zwietracht und Streitigkeiten verknüpfte Ein-

[1]) A. U., l. c. Z. 2916 vom Jahre 1828: Revision der Ausgaben und Einnahmen der Schulfonds und Schulanstalten in sämtlichen Provinzen. Verhandlungen der Ratssitzung vom 14. und 21. Jänner 1828 zu dem Protokolle Nr. III: Schulfonds. Es ist ein abschriftlicher Auszug aus dem Protokolle der Ratssitzung vom 14. Jänner 1828, in welcher die Anträge der engeren Kommissionen in allgemeine Beratung genommen wurden, als nähere Erklärung der daselbst beobachteten Grundsätze bezüglich der größeren Heranziehung der Gemeinden für die Schullasten.

hebung des Schulgeldes beseitigt, die Ausgabe selbst aber für die einzelnen Gemeindeglieder nicht drückend werden, da nirgends die ganze Kongrua des Lehrers oder Gehilfen auf diese Art hereinzubringen sei, indem, wie die Kommission beantrage, die Verlassenschaftsbeiträge und die Schulstrafgelder künftig dem Lokalschulfonds zuflößen, während die gegenwärtigen Natural- oder anderen Bezüge aus was immer für Quellen (mit Ausnahme der Ergänzungsbeiträge aus dem Schulfonds, um deren Beseitigung es sich eben handle) auch in Zukunft verbleiben sollten. Die allgemeine Anwendung dieses Grundsatzes und der Modalitäten seiner Ausführung hätten sich auch auf die Gemeinden auszudehnen, in denen Haupt- und Kreishauptschulen bestehen.

Nach dem jetzt in Übung stehenden Verfahren bestreite der Schulfonds, und beziehungsweise das Ärar sämtliche Besoldungen des Personals an Hauptschulen, weshalb solche Gemeinden, welche Hauptschulen hätten, viel günstiger daran seien als andere Gemeinden, in denen bloß Trivialschulen vorhanden seien, weil letztere Gemeinden zum Unterhalte der Lehrer in jedem Falle etwas beizutragen hätten, wenn sie nicht gar die ganze diesfällige Auslage tragen müßten. Nach obigem Grundsatze würde aber diese Ungleichheit in der Behandlung der Gemeinden beseitigt, indem die Gemeinden bei einer Kreishauptschule von drei Klassen die Besoldung des Lehrpersonals der ersten und zweiten Klasse, bei einer solchen von vier Klassen die der drei ersten Klassen zu leisten, während der Schulfonds nur die Gehaltsauslage für die dritte, beziehungsweise vierte Klasse zu übernehmen hätte. Sollte aber neben der Hauptschule auch noch eine Trivialschule bestehen, so würde diese selbstverständlich ebenfalls der Gemeinde zur Last fallen, da die Notwendigkeit einer solchen auf eine zahlreichere Bevölkerung hindeute, mithin in Lokalumständen ihren Grund habe.

Denselben richtigen Maßstab zur Verteilung der Kosten habe die engere Kommission bezüglich der Baulichkeiten bei Kreishauptschulen bei der Ausgabsrubrik lit. d: „Erfordernis für Schulgebäude und Schulbedürfnisse" als Modifikation des bestehenden Normales beantragt. Hieraus folge aber, daß, sowie die Baulichkeiten bei Hauptschulen, die keine, gleichsam als Norm aufgestellten Kreishauptschulen seien, keinen Beitrag aus dem Schulfonds zu erwarten hätten, so derselbe auch von den Besoldungen des Lehrpersonals an denselben verschont bleiben müsse.

Hiermit behebe sich die (zur Einnahmspost lit. c: „Taxen und Abgaben") in Anregung gebrachte Gleichförmigkeit in der Einhebung des Schulgeldes bei allen Hauptschulen in allen Provinzen, da nach dem besprochenen Grundsatze das Schulgeld so wie bei Trivialschulen, auch bei Hauptschulen aufzuhören haben würde.

Hofrat von Jüstel äußerte hierüber folgende Ansichten:

Jede einzelne Schulanstalt sei ein Ganzes. Es scheine inkonsequent zu sein, daß man die Bedeckung der einzelnen Bedürfnisse derselben aus verschiedenen Quellen suche. Handle es sich um den Bau einer Schule, so werde derselbe durch die gesetzliche Konkurrenz vom Patron, den Dominien und Gemeinden bestritten. Nach einer anderen Norm würden die jährlich wiederkehrenden Schulbedürfnisse bedeckt. Wieder aus einer anderen Quelle

suche man die Bedeckung für den Gehalt des Lehrers, welchen bald die Eltern, welche Kinder in die Schule schicken, mittels des Schulgeldes, bald die Gemeinden, bald die Kirchen, bald der Schulfonds bestreiten sollen.

Einst hätten Elementarschulen wohl nur in Städten existiert; sie seien eine Anstalt der Stadtgemeinden gewesen. Die allgemeine Einrichtung von Schulen auch in Landpfarren sei zum ersten Male von der Kaiserin Maria Theresia befohlen worden. Vollständig geordnet seien die Volksschulen im Jahre 1804 durch die sogenannte „Politische Verfassung“ worden.

Diese Volksschulen seien eine Anstalt des Staates. Dieser befehle, wo, wie sie sein sollen. Die Leiter dieser Anstalt seien Staatsbeamte, alle Lehrer an denselben hätten das Recht, die Staatsuniform zu tragen. Es wäre wohl natürlich gewesen, diese Anstalten dort, wo sie nicht durch Stiftungen oder verbindliches Übereinkommen ihre Bedeckung haben, aus dem Ärar zu dotieren. Allein es sei nicht wohl ausführbar. Die Ankündigung dieser Dotierung aus dem Ärar würde die Forderung von Schulen an ungemein vielen Orten, von kostbaren Schulgebäuden und kostspieligen Reparaturen derselben, von nicht unbedeutenden Dotierungen der Lehrer zur Folge gehabt haben, welche ohne eine unzulässige, sehr bedeutende Vermehrung des Staatseinkommens nicht hätten bedeckt werden können. Jetzt wäre die Annahme dieser Maßregel nicht einmal gerecht, denn viele Schulen existierten mit ihrer vollkommenen Bedeckung und bedürften keines fremden Beitrages. Sollten die übrigen Schulen, welche bestehen oder errichtet werden, durch erhöhte Steuern bedeckt werden, so würden hierbei auch jene Schulgemeinden ohne ein Reciprocum, also unbilligerweise in das Mitleiden gezogen.

Es scheine aber konsequent und gerecht zu sein, daß jene Schulen, welche entweder erst errichtet werden oder ihre vollständige Bedeckung nicht haben, dieselbe aus der nämlichen Quelle erhalten, aus welcher Staatsanstalten bestritten werden, nämlich aus dem steuerbaren Vermögen.

Jede Schule habe ihren eigenen Bezirk; bisweilen sei er auf eine Gemeinde (Stadt, Markt, Dorf) beschränkt, bisweilen fasse er deren mehrere in sich, welche eingeschult heißen, bisweilen fallen auch Parzellen in den einen, andere in einen anderen Schulbezirk, weil sie zu dessen Schule näher wohnen.

Sicherlich sei es tunlich, die nicht bereits bedeckten Bedürfnisse der Schule auf die Art zu bestreiten, daß der Kostenaufwand auf die Gesamtheit des Betrages der direkten Steuern aus diesem Schulbezirke gelegt und nach der Gesellschaftsregel unter die einzelnen Kontribuenten verteilt werde.

Sei diese Bedeckung ausführbar, so entspreche sie auch dem Begriffe der Schule als einer Staatsanstalt und beseitige die Ungerechtigkeit, daß die Pfarrpatrone, welche oft weit vom Pfarrbezirke entfernt wohnen, in demselben nichts besitzen, aus demselben kein Einkommen beziehen und oft arm sind, zu Schulen konkurrieren müssen, auf deren Errichtung die Stifter, deren Nachfolger die Patrone sind, nicht gedacht und für welche sie sich nicht verbindlich gemacht hatten. Daß aber nicht jeder, welcher im Schulbezirke ein steuerbares Objekt besitze, seine Kinder in diese Schule schicke, scheine keine giltige Einwendung gegen die vorgeschlagene Maßregel zu sein, denn dieser Fall trete bei allen öffentlichen Anstalten unzähligemal ein, ohne die Maßregel selbst zu entkräften; mittelbar aber nehme er ohnehin an

dem Nutzen dieser Anstalt teil, nicht bloß, insofern er durch die höhere intellektuelle und moralische Bildung der übrigen Kontribuenten gewinne, sondern auch insofern die Kinder seiner Beamten, Pächter, Dienstleute diese Schule besuchen. „Es zahlen auch die Beiträge für das Straßenpflaster in den Städten nicht bloß diejenigen, welche das Pflaster abnützen, sondern auch solche Hauseigentümer, welche nicht dort wohnen, deren Haus leer steht oder auch nur teilweise benützt wird."

Regierungsrat Leonhard erklärte aber, dieser Ansicht aus folgenden Gründen nicht beistimmen zu können:

1. Sei bisher der Grundsatz aufgestellt, nach welchem auch immer gehandelt werde, daß der Normal- oder allgemeine Schulfonds jeder Provinz zunächst und vorzüglich für die Erhaltung der Normal- und Hauptschulen bestimmt sei und daß dieser Fonds nur aushilfsweise und in Ermanglung von Lokalquellen zur Dotierung und Erhaltung der Trivialschullehrer in Anspruch genommen werden soll. Nach diesem Grundsatze seien die bestehenden Trivialschulen errichtet und erhalten und ohne diese Aushilfe des Schulfonds hätten viele Schulen nicht errichtet werden können oder sie würden bald wieder eingegangen sein, weil viele Gemeinden zu unvermögend seien, ihren Lehrer allein zu erhalten.

Eine Abänderung dieses Grundsatzes und eine Umlegung der Dotationsbeiträge und Kongrua-Ergänzungen auf die Gemeinden würde dermalen die nachteiligsten Folgen für die Volksschulen haben und viele derselben würden aus Mangel an Dotation eingehen, was für die Volksbildung gerade in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen überaus schädlich und bedenklich sein müßte.

2. In Galizien und in manchen anderen Provinzen, wo das Volksschulwesen noch auf einer niedrigen Stufe stehe, würde es ohne diese Aushilfe und Mitwirkung des Schulfonds gar nicht möglich sein, Volksschulen zu errichten.

3. Als durch das Finanzpatent im Jahre 1811 der Schulfonds sehr geschwächt und außer stande gesetzt worden sei, die früheren, in Bancozetteln bewilligten Dotationsbeiträge in Wiener Währung zu leisten, so seien die Gemeinden aufgefordert worden, freiwillig die Ergänzungen zur Wiener Währung zu übernehmen, und beinahe alle Gemeinden hätten sich dazu herbeigelassen, weil sie es damals leichter zu tun im stande gewesen. Wollte man nun denselben auch noch jene Beiträge und Ergänzungen aufbürden, die bisher der Schulfonds leistete, so wäre zu befürchten, daß sie auch jene freiwillig übernommenen Beiträge von sich zu wälzen suchten, wie es denn auch tatsächlich an solchen Versuchen einzelner Gemeinden nicht gefehlt habe, oder daß sie lieber ihre Schulen eingehen lassen oder dieselben nur mit großem Widerwillen erhalten würden, was für das Gedeihen des Schulunterrichtes gewiß sehr nachteilig wäre.

4. Im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien bestehe zwar der Grundsatz, daß die Gemeinden ihre Elementarschulen ganz allein (mit Ausnahme der Normal- und Provinzial-Hauptschulen) zu erhalten haben. Allein im lombardisch-venetianischen Königreiche hätten die Gemeinden eine eigene Verfassung, sie seien Dominium und Gemeinde zugleich, wohl-

habend, und könnten daher diese Auslagen leichter übernehmen. Was Dalmatien betreffe, so sei bisher noch keine einzige kleinere Elementarschule errichtet worden, ohne daß das Gubernium einen Vorschuß dazu ex camerali verlangt habe, und ohne Beihilfe des Kamerales würden wohl schwerlich Elementarschulen daselbst zu stande kommen.

5. Auch aus den deutsch-österreichischen Provinzen kämen wöchentlich Eingaben, in welchen sie um Beiträge und Aushilfen für die Trivialschullehrer aus dem Schulfonds ansuchen, die ohnehin nur in den dringendsten Fällen und in Ermanglung von allen Lokalquellen bewilligt würden. Würde das künftig aufhören, so würden entweder die Lehrer in Not kommen und nur mit Mühe ihre Pflichten erfüllen oder die Schulen selbst sich allmählich auflösen.

6. Der Kaiser habe bereits im vorigen Jahre durch eine allerhöchste Entschließung auf einen Vortrag der k. k. allgemeinen Hofkammer bewilligt, daß die alte Kongrua von 130 fl. K.-M. für die Lehrer und von 70 fl. K.-M. für die Gehilfen aus dem Schulfonds ergänzt werden dürfe. Wenn auch diese allerhöchste Entschließung aus Schonung der Finanzen nur darauf beschränkt werde, daß nach dem Antrage der Studienhofkommission nur die alten Kongruabeiträge in Konventionsmünze angewiesen werden sollten, so würde doch dadurch dem dringendsten Bedürfnisse der Lehrer abgeholfen werden und dem Ärar eine bedeutende Ersparung zugehen.

Regierungsrat Leonhard beantragte daher:

a) daß die Dotationsbeiträge und Kongrua-Ergänzungen für die Trivialschulen noch ferner und so lange aus dem Schulfonds bestritten werden sollten, bis die Gemeinden zu besseren Vermögensverhältnissen gelangen, wo sie dann gewiß, wie im Jahre 1812, diese Ausgaben bereitwilliger übernehmen würden. Oder, wenn denn doch der beantragte Grundsatz, daß die Gemeinden ihre Lehrer allein, ohne Beihilfe des Schulfonds, zu erhalten und zu dotieren haben, allerhöchst genehmigt würde, daß

b) vor der Ausführung dieses neuen Grundsatzes die sämtlichen Länderstellen vernommen werden sollen, ob und unter welchen Modalitäten dieses neue Dotationssystem der Trivialschullehrer in Ausübung gebracht werden sollte und daß nur teilweise, von Provinz zu Provinz, dabei vorzugehen wäre, um nicht das Volksschulwesen, an dem durch mehr als fünfzig Jahre mühsam und mit vielem Erfolge gearbeitet worden sei, von Grund aus zu erschüttern.

Der Hofkanzler Graf Mittrowsky stimmte den vom Regierungsrat Leonhard vorgebrachten Erwägungen bezüglich der Gefahren einer augenblicklichen und plötzlichen Veränderung der bisherigen ökonomischen Grundsätze beim Volksschulwesen vollkommen bei. Der ganze Betrag, welchen der Staatsschatz laut des für das Jahr 1828 verfaßten Budgets der politischen Fonds für die Volks-, d. h. Normal-, Haupt- und Trivialschulen zur Ergänzung zu leisten habe, betrage mit Einschluß von Dalmatien 226 123 fl. Davon erhalte insbesondere Böhmen und Österreich unter der Enns nichts. Wenn man, wie es das eigentliche und erste organische Gesetz für alle Schulen der Monarchie, die Schulordnung Maria Theresias vom 6. Dezember 1774, wörtlich ausspreche, auch jetzt noch anerkennen müsse,

„daß von einer guten Erziehung und Leitung in den ersten Jahren die ganze künftige Lebensart aller Menschen und die Bildung des Genies und die Denkensart ganzer Völkerschaften abhängt“, so sei der Aufwand, den der Staat auf den ersten und wichtigsten Teil der Volksbildung bei einer Population von mehr als dreißig Millionen Menschen und einer Anzahl von mehr als 12.000 Schulen mit obbenannter Summe mache, in der Tat weder bedeutend noch beunruhigend, am wenigsten, wenn erwogen werde, daß jener Zuschuß, den der Staatsschatz für höhere Bildungsanstalten für das Jahr 1828 leisten soll, 1,290.458 fl., und darunter für das lombardisch-venetianische Königreich allein 805 274 fl., betrage. Es entfalle daher jeder Grund, sich lediglich von dem finanziellen Gesichtspunkte aus in eine totale Reform des oeconomicums des ganzen Volksschulwesens einzulassen und neue Normen, neue Formen, wie sie insbesondere auch Hofrat v. Jüstel beantrage, rücksichtlich der Errichtung, Bestellung der Schulen, des Unterhaltes der Lehrer und dergleichen festzustellen; ganz überflüssig würde dieses hinsichtlich jener Provinzen sein, wo, wie in Böhmen und Österreich unter der Enns, der Staatsschatz gar nichts beiträgt und das Volksschulwesen sich aus eigenem erhält. Warum sollte dort nach den jetzt bestehenden Vorschriften und Grundsätzen, nach der von Sr. Majestät allerhöchst sanktionierten „Politischen Schulverfassung“ nicht ferner vorgegangen und warum neue Einleitungen da getroffen werden, wo es sich um zirka 4000, also beinahe ein Drittel der im ganzen bestehenden Schulen handle, für die auch jetzt der Staatsschatz gar nichts gebe? Allein auch in den übrigen Provinzen handle es sich entweder um neu zu errichtende oder um die schon bestehenden Schulen. Die ersteren könnten dem Staatsschatze nie mehr zur Last fallen, weil sie nach den neuesten allerhöchsten Anordnungen nur dort errichtet werden, wo die Unkosten durch die Beitragspflichtigen auf vollkommen genügende Art als bedeckt ausgewiesen seien; hinsichtlich der anderen sei es ebenso schwierig als unnötig, bei sovielen Tausenden von Schulen, wo es der Verschiedenheiten bei Errichtung derselben soviele gab, neue Normen, einen neuen Maßstab der Verpflichtungen gegen so vielerlei schon bestehende Verträge oder so vieljährige, häufig undenkliche Gewohnheiten imperativ einzuführen. Ihm scheine es also, es sollte bei den in der „Politischen Schulverfassung“ vorgeschriebenen Normen unbedingt verbleiben, den politischen Behörden deren strenge Festhaltung aufgetragen und für jene Provinzen, wo die Schulfonds noch nicht alles aus eigenem bestreiten können, insolange dieses der Fall sei, der an sich nicht bedeutende Abgang ohne Anstand bewilligt, der Studienhofkommission aber, obgleich sie sich's jetzt schon zur genauesten Pflicht mache, der wiederholte allerhöchste Befehl erteilt werden, bei Ergänzung der Kongrua und Bewilligung von Gehilfen aus dem Schulfonds mit allergrößter Sparsamkeit vorzugehen und nur dort, wo die genauesten Erhebungen der Lokal- und Kreisbehörden die Unvermögenheit der Gemeindeglieder, alles allein zu leisten, dartun, wie dieses besonders in Galizien der Fall sei, derlei Beihilfen aus dem Schulfonds zu bewilligen.

Nachdem diese Anträge des Hofkanzlers Grafen Mittrowsky von der Kommission angenommen worden waren, wurden dieselben am 31. Mai

1828 bei sämtlichen Beisitzern der Studienhofkommission zur Beibringung ihrer gefälligen Bemerkungen in Zirkulation gesetzt.

Diese Bemerkungen lauteten folgendermaßen:

Hofrat Andrä, Abt zu den Schotten, erklärte, daß er mit Seiner Exzellenz Hofkanzler Grafen von Mittrowsky für jetzt vollkommen einverstanden sei. Jedoch sei die Ansicht des Herrn Hofrates von Jüstel sicher die billigste, weil dadurch manche Unzukömmlichkeiten, welche nahe an Ungerechtigkeit grenzen, besonders in Hinsicht der Patronate, beseitigt würden.

Hofrat Freiherr v. Türkheim stimmte dieser Bemerkung bei.

Die Hofräte v. Lang und Piboll und Regierungsrat Ritter von Adlersburg fanden nichts zu erinnern.

Darauf wurden am 12. Juli d. J. in der Sitzung der Studienhofkommission die weiteren Verfügungen an die Länderstellen von Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Mähren-Schlesien, Galizien, Steiermark, Tirol, Illyrien und Küstenland beraten und am 16. d. M. erlassen, folgenden Inhaltes:

An alle:

Se. Majestät haben zur Erzielung von Ersparungen bei den politischen Fonds engere Beratungen mit dem k. k. Finanzministerium anzuordnen geruht, wobei folgende Anträge zur Sprache gekommen sind, welche allerdings einige Ersparungen bei dem Schulfonds herbeiführen werden:

1. Es ist dem Geist der „Politischen Verfassung der deutschen Schulen" gemäß, daß nur an den eigentlichen Normalschulen Katecheten und Direktoren mit Gehalten aus den öffentlichen Fonds angestellt werden sollen. Den katechetischen Unterricht haben an den übrigen Hauptschulen die Pfarr- und Regulargeistlichen unentgeltlich zu versehen. Die Direktion der Hauptschulen ist aber dem geeignetsten Lehrer oder auch dem Katecheten gegen eine jährliche Remuneration von 100 fl. K.-M. anzuvertrauen.

Ebenso sollen an Mädchenschulen jeder Art keine aus öffentlichen Fonds besoldeten Katecheten angestellt werden.

Wenn sich daher an den Haupt- und Mädchenschulen eigene Direktoren oder Katecheten mit Besoldungen aus öffentlichen Fonds befinden, so sind diese Stellen bei vorfallenden Erledigungen nicht zu besetzen, sondern es ist von Fall zu Fall gutächtlicher Bericht anher zu erstatten.

2. Nicht bloß an den Normalschulen, sondern auch an manchen anderen Haupt- und Mädchenschulen beziehen die daselbst angestellten Lehrindividuen zuweilen ihre Gehalte aus dem öffentlichen Schulfonds.

Die Landesstelle hat daher mit Ausschluß der Normalschulen die Stadtgemeinden, wo sich solche Haupt- oder Mädchenschulen befinden, deren Lehrpersonal ganz oder zum Teile seine Gehalte aus dem öffentlichen Schulfonds bezieht, aufzufordern, ob sie nicht diese Gehalte übernehmen und bestreiten können und wollen, oder zu erheben, ob nicht andere Lokalquellen zur Bestreitung der Schulauslagen aufgefunden werden, darüber eine ordent-

liche Verhandlung zu pflegen und das Resultat davon mittels eines eigenen Berichtes gutächtlich anher bis Ende Dezember d. J. vorzulegen.

3. Bei manchen Normal-, Haupt- und Mädchenschulen besteht kein Schulgeld, zu deren Erhaltung doch der Schulfonds teils durch Bestreitung von Besoldungen, teils durch Beiträge zu Baulichkeiten in Anspruch genommen wird.

Da nun nicht angenommen werden kann, daß alle Eltern der, eine Haupt- oder Mädchenschule besuchenden Kinder als arm betrachtet werden können, so hat die Landesstelle bis Ende dieses Jahres mittels eines abgesonderten Berichtes gutächtlich anher anzuzeigen, an welchen Normal-, Haupt- und Mädchenschulen bisher kein Schulgeld bezahlt worden sei, welche Bedenken der Einführung eines Schulgeldes etwa entgegenstehen und wie hoch das einzuführende Schulgeld zu bemessen wäre.

Was die Dekrete an die einzelnen Länderstellen betrifft, so wurde für Niederösterreich vorgeschlagen, die zwei Mädchenschulen in Wien allmählich aufzulösen, was aber keinen Erfolg hatte. Im Küstenlande sollten an den zwei Hauptschulen zu Rovigno und Capodistria, die besonders in der vierten Klasse wenig besucht würden, wenn möglich, einer oder beide Jahrgänge der vierten Klasse einstweilen eingezogen werden, bis das Bedürfnis dieser Abteilungen durch den größeren Zufluß von Schülern wieder nachgewiesen werde.

Dasselbe, wie im Küstenlande, sollte in Dalmatien bezüglich der Hauptschulen von vier Klassen zu Zara, Spalato, Ragusa und Cattaro, wenn möglich, geschehen.

Im mailändisch-venetianischen Königreiche sollte ohne spezielle Genehmigung an jenen Haupt- und Mädchenschulen, an denen die Gehalte der Lehrindividuen aus dem Ärar bestritten werden, keine Klasse in zwei Lehrzimmer abgeteilt und ein neues Lehrindividium angestellt werden dürfen. Ebenso sollten an den Hauptschulen die eigenen Schreiblehrer nur auf einige Zeit bestehen bleiben und in der Folge aufzuhören haben, so daß dann die gewöhnlichen Lehrer der einzelnen Klassen auch den Schreibunterricht in ihren Lehrzimmern zu erteilen hätten.

Außerdem waren schon mit dem Studienhofkommissions-Dekrete vom 6. März d. J. in allen Ländern die bisher bewilligten Zuschüsse und Pauschalbeiträge für die Schulbedürfnisse herabgesetzt worden.

III. Schulgeld.

1.

Mit dem Dekrete der Studienhofkommission vom 23. August 1823[1]) wurde verordnet: Da es zu wünschen wäre, daß das Schulgeld an den Haupt- und Trivialschulen auf Konventionsmünze umgesetzt werde, so habe

[1]) A. U., 17 D. 3, Z. 5650 (204) ex Augusto 1823: Sitzung der Studienhofkommission vom 23. August 1823, Referent Regierungsrat v. Leonhard: Umsetzung des Schulgeldes in Konventionsmünze.

die Landesstelle nach Einvernehmen der Ordinariate einen wohlgegründeten Bericht zu erstatten:

1. Wie hoch in jedem Lande von den Behörden das monatliche Schulgeld in Konventionsmünze an Normal- und Hauptschulen und an Trivialschulen in den Städten und auf dem Lande angetragen werde.

2. Wie hoch dieses monatliche Schulgeld im Jahre 1798 an diesen verschiedenen Schulen gewesen sei, und

3. von welchem Zeitpunkt an die Einhebung des Schulgeldes in Konventionsmünze zu geschehen habe.

Dieser Ausweis ist bis Ende dieses Jahres anher vorzulegen.[1])

Die niederösterreichische Regierung bemerkte, aus den Berichten der Konsistorien und der Kreisämter erhelle, daß zwar das fürsterzbischöfliche Konsistorium und zwei Kreisämter den gegenwärtigen Zeitpunkt für günstig halten, das Schulgeld auch auf dem Lande in Konventionsmünze umzusetzen, daß hingegen die zwei anderen Kreisämter und das Konsistorium von St. Pölten, welchen auch die Provinzial-Staatsbuchhaltung und die Regierung selbst beistimmen, der Meinung seien, daß dies nicht der Fall sei.

Es könne der hohen Staatsverwaltung nicht entgehen, daß in der gegenwärtigen Zeitperiode der Landmann mit nicht geringen Lasten überbürdet sei. Eine Vermehrung dieser Lasten müßte für ihn sehr niederschlagend sein. Auf der anderen Seite kämen keine Klagen der Schullehrer wegen zu geringen Schulgeldes vor. Für schlecht dotierte Lehrer bewillige die Studienhofkommission ohnehin von Zeit zu Zeit Geldaushilfen. Auch wäre zu berücksichtigen, daß die Konventionsmünze in den von Wien entfernteren Gegenden noch nicht so allgemein verbreitet sei; ferner leisteten die meisten Gemeinden, abgesehen von den übernommenen Kongrua-Ergänzungsbeiträgen, den Lehrern nicht unbedeutende Naturalbeiträge. Eine Erhöhung der Beitragsleistung in Geld würde in den gegenwärtigen Zeitumständen, wo die Preise der Erzeugnisse mit den Kosten, die sie verursachten und den Auflagen, womit sie belegt seien, nicht im gehörigen Verhältnisse stünden, mit großen Schwierigkeiten verbunden sein und den Landmann abstoßen. Nach Meinung der Regierung sollte demnach die Umsetzung des Schulgeldes in Konventionsmünze auf dem Lande der Zeit vorbehalten bleiben, wo es der Finanzverwaltung gelungen sein werde, das ohnehin schon verminderte Papiergeld noch mehr aus dem Verkehr zu setzen. Dann würden sich auch die Preise der sämtlichen Bedürfnisse bessern, diese Umwandlung weniger empfindlich sein und auf eine für beide Teile angemessene Weise durchgeführt werden können.

Anders stelle sich das Verhältnis in Wien und den Vorstädten, wo die angeführten Gründe, welche eine Regulierung des Schulgeldes auf dem Lande noch nicht rätlich erscheinen lassen, nicht volle Anwendung fänden.

---

[1]) Es war zwar schon am 16. Februar 1822, Z. 1114, eine diesbezügliche Verordnung an die Länderstellen ergangen, aber da die hierauf eingeschickten Berichte zu mangelhaft und zu wenig übereinstimmend waren, so wurde jetzt den Länderstellen das Formular einer Tabelle mitgeteilt, an welches sie sich zu halten hätten.

Was die Höhe des Schulgeldes betrifft, so seien von den verschiedenen Behörden für die Hauptschulen in der Hauptstadt für die erste und zweite Klasse 20 bis 24 kr., für die dritte und vierte Klasse 24 bis 30 kr., und für jene auf dem Lande für die erste und zweite Klasse 9 bis 20 kr., und für die dritte Klasse 13 bis 24 kr. K.-M. monatlich beantragt worden.

Für die Trivialschulen in der Hauptstadt seien für die erste Klasse 20 kr. und für die zweite Klasse 24 kr., für jene auf dem Lande 8 bis 12 kr. K.-M. beantragt worden. Nur die niederösterreichische Provinzial-Staatsbuchhaltung sei mit der Umsetzung des Schulgeldes in Konventionsmünze für die Trivialschulen nicht einverstanden, sondern halte dafür, daß es gegenwärtig noch bei dem allgemein eingeführten Schulgelde von monatlichen 16 kr. W. W. verbleiben sollte.

Bezüglich des Schulgeldes im Jahre 1798 mangelten bestimmte Angaben, doch habe sich das erzbischöfliche Konsistorium im allgemeinen geäußert, daß nur bei der Normalhauptschule ein Unterrichtsgeld von 24 kr. für die drei ersten Klassen und von 30 kr. für die vierte Klasse eingeführt und das Schulgeld bei den Trivialschulen in den Städten nicht bestimmt, sondern sehr verschieden und willkürlich gewesen sei.

Das Schulgeld bei den Trivialschulen auf dem Lande sei gleichfalls sehr verschieden gewesen, habe aber größtenteils, wie die Fassionen vom Jahre 1786 und 1787 zeigten, im Durchschnitte in 2 kr. von der ersten und 3 kr. von der zweiten Klasse wöchentlich bestanden.

Die oberösterreichische Regierung berichtete nach Vernehmung des Linzer Konsistoriums, bei Trivialschulen seien in den ältesten Zeiten nach Verschiedenheit der Orte für ein Schulkind 1½ oder auch 2 kr. in der Woche bezahlt worden. Einige Gemeinden aber hätten, überzeugt von dem Ungenügenden dieser Bezahlung, sich freiwillig herbeigelassen, den Schullehrer zu entschädigen, indem sie die dazu nötigen Beträge unter sich repartierten.

Im Jahre 1816 sei infolge des Studienhofkommissions-Dekretes vom 4. Oktober, Z. 2144, eine Erhöhung des Schulgeldes bewilligt und als Minimum 2 fl., als Maximum 4 fl. im Jahre festgesetzt worden.

Für die Normalhauptschule in Linz sei das Schulgeld erst im Jahre 1810 eingeführt worden, indem das Hofkanzlei-Dekret vom 31. Oktober d. J. monatlich 24 kr. für die zwei unteren und 36 kr. für die höheren Klassen als Schulgeld sowie jährlich 1 fl. Holzgeld von einem Kinde verlangt habe.

Eben dieses Schulgeld sei bei den Hauptschulen, welche aus öffentlichen Fonds dotiert sind und an welchen früher auch kein Schulgeld entrichtet wurde, eingehoben worden. Diese sowohl an der Normalhauptschule als an den Hauptschulen eingehobenen Schulgelder flößen in den oberösterreichischen Schulfonds.

Was die Einhebung des Schulgeldes in Zukunft betrifft, so habe das bischöfliche Linzer Konsistorium den Vorschlag gemacht, daß das Schulgeld nicht bloß von solchen Eltern allein, welche schulfähige Kinder haben, sondern von allen selbständigen Gliedern der Pfarrgemeinde oder derjenigen Ortschaften, die zu irgend einer Schule eingeschult sind, entrichtet werden sollte. In diesem Falle sollten auch nicht die Schullehrer selbst, sondern die Obrigkeiten, welche die Steuern einheben, das Schulgeld einkassieren und den

Schullehrern einhändigen. Dadurch würden auch solche Eltern, welche mehrere Kinder und schon deshalb auch größere Auslagen haben, erleichtert und ihre Kinder umso lieber in die Schule schicken, weil sie doch ihren Anteil an dem Schulgeld zahlen müßten, sie mögen ihre Kinder in die Schule schicken oder nicht. Diejenigen, welche keine Kinder haben, könnten aber das Schulgeld umso leichter zahlen, da sie ohnehin der Auslagen für die Bedürfnisse der Kinder enthoben seien.

Darnach sollte das Schulgeld nach der Beschaffenheit der Gegenden in zwei Klassen abgeteilt werden: für arme Gegenden sollte dasselbe für ein Kind, die armen mitgerechnet, vierteljährig auf 20 kr., in reicheren Gegenden aber auf 30 kr. K.-M. berechnet werden. Soviele Schulbesuchende sich nun in einer Pfarre befänden, ebensoviele 20 oder 30 kr. K.-M. sollten vierteljährig auf alle Gemeindeglieder verteilt werden. Die Repartition des gesamten Schulgeldes sollte jährlich bei Grundbesitzern nach dem Grundsteuergulden, bei Hausbesitzern nach der Haussteuer, bei Handwerkern und Gewerbsleuten nach der Erwerbsteuer und bei Besoldeten nach der Klassensteuer erfolgen. Da dermalen die Steuern und Gemeindeauslagen ohnehin von den Distriktskommissariaten oder Steuerbezirks-Obrigkeiten repartiert und eingehoben würden, so könnte durch dieselben diese Repartition und Einhebung des Schulgeldes für die in ihren Bezirken bestehenden Schulen vollzogen werden.

Die Regierung habe über diese Anträge des Linzer Konsistoriums die Kreisämter vernommen, welche sich aber dagegen ausgesprochen hätten, und zwar sowohl gegen die vorgeschlagene Modalität der Repartition, weil die Bezahlung des Schulgeldes nur eine persönliche Schuldigkeit sei und folglich keiner Repartition nach Steuerbeträgen unterliegen könne, da hiernach diejenigen, welche ohnehin schon viele Steuern zahlen, zu einer noch größeren Schulsteuer als die anderen verhalten werden müßten und doch von der Schule, falls sie keine schulpflichtigen Kinder haben, keinen Nutzen ziehen könnten. Anderseits sei aber auch die Übertragung der Repartition und Einhebung an die Steuerbezirks-Obrigkeiten unzulässig, da sie ohnehin mit Geschäften überladen seien und nicht noch andere, fremdartige Arbeiten übernehmen könnten.

Auch die oberösterreichische Regierung erklärte sich gegen diesen Vorschlag des Konsistoriums, weil die Ausführung desselben teils untunlich, teils mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden wäre.

Bezüglich der Höhe des Schulgeldes beantragte die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung für die Linzer Hauptmusterschule, und zwar für die zwei ersten Klassen 2 fl. und für die zwei letzten Klassen 2 fl. 30 kr. K.-M. semesterweise, einschließlich des Holzes; für die übrigen Hauptschulen in Wels, Steyr, Ried, die Piaristenhauptschule in Freistadt und für die Ursulinerinnenschule für Mädchen in Linz durchgehends je 2 fl.. Diese Schul- und Holzgelder, welche erst im Jahre 1810 kreiert und wobei die untersten zwei Klassen der Normalhauptschule und die anderen Haupt- und Mädchenschulen ganz gleichgestellt wurden, flossen teils in den Schul-, teils in den Religionsfonds ein.

Für die Linzer deutschen Stadtschulen wurden von der Provinzial-Staatsbuchhaltung vierteljährig 45 kr., von der Regierung das Minimum

vierteljährig mit 20 kr. und das Maximum mit 45 kr. festgesetzt; so sei es auch im Jahre 1798 gewesen.

Für die Trivialschulen außer der Hauptstadt wurden von der Provinzial-Staatsbuchhaltung monatlich 5 bis inklusive 10 kr. durchgehends, von der Landesstelle als Minimum vierteljährig 20 kr. und als Maximum 30 kr. bestimmt.

Das steirische Gubernium hat eine Tabelle zusammengestellt, welche darstellte, wieviel bei den Trivial- und Hauptschulen dieses Gubernialgebietes als Schulgeld dermalen in Wiener Währung entrichtet wurde, wie hoch es im Jahre 1798 stand und wieviel nach den Anträgen der Ordinariate und des Guberniums künftig in Konventionsmünze zu zahlen sein sollte.

Nach dieser Tabelle sollte das monatliche Unterrichtsgeld im Durchschnitte in Konventionsmünze in folgenden Abstufungen entrichtet werden, und zwar:

1. An den Hauptschulen in der Hauptstadt sollten nach Meinung aller, mit Ausnahme des Gurker Konsistoriums, in der ersten und zweiten Klasse je 16 kr., und in der dritten und vierten Klasse je 20 kr. gezahlt werden, denn soviel hätte es im Jahre 1798 auch betragen.

2. An den Hauptschulen auf dem Lande sollte es nach Meinung der Provinzial-Staatsbuchhaltung und des Guberniums in der ersten und zweiten Klasse je 12 kr., und in der dritten und vierten Klasse je 18 kr. K.-M. betragen.

Im Klagenfurter Anteil des Guberniums bestanden keine Hauptschulen auf dem Lande.

Im Jahre 1798 habe das monatliche Schulgeld an den Hauptschulen auf dem Lande, nach Meinung der Konsistorien, in der ersten und zweiten Klasse 10 bis 15 kr., in der dritten Klasse 10 bis 20 kr. betragen.

3. An den Trivialschulen der Hauptstadt sollten nach Meinung des Seckauer Konsistoriums, der Buchhaltung und des Guberniums in der ersten Klasse 12 kr., in der zweiten Klasse 16 kr. K.-M. verlangt werden, denn im Jahre 1798 sei es auch so gezahlt worden.

4. An den Trivialschulen auf dem Lande sollten nach Meinung des Seckauer und Leobner Konsistoriums je 6 kr., nach Meinung aller anderen Behörden, mit Ausnahme des Gurker Konsistoriums, je 12 kr. K.-M. gefordert werden, da es auch im Jahre 1798 so hoch gestanden sei.

Das Gubernium fand noch insbesondere zu bemerken, daß bei einigen, wiewohl wenigen und meistens neu errichteten Trivialschulen auf dem Lande kein Schulgeld entrichtet werde, weil die Gemeinden ihre Lehrer auf andere Weise meist mit Naturalien dotiert oder wenigstens bedeutende Dotationsbeiträge zu leisten versprochen hätten. Daher auch in Zukunft bei diesen Schulen kein Schulgeld eingeführt werden sollte.

Das Lavanter Ordinariat war, wie das Linzer Konsistorium, der Meinung, daß das Schulgeld allenthalben aufgehoben werden und dafür bei der allgemeinen Besteuerung ein Beitrag ausgeschrieben werden sollte, wobei auf den einzelnen nur ein unbedeutender Betrag fallen würde.

Allein, da die Art der Besteuerung schon feststehe und schwer zu ändern wäre, das Schulgeld schon so lange in Übung und billig, die Armen ohnehin überall von dessen Entrichtung befreit seien, erklärte sich das Gubernium, diesem Vorschlage nicht beistimmen zu können.

Das nämliche Ordinariat deutete ferner darauf hin und das Gurker Ordinariat machte den ausdrücklichen Antrag, daß das Schulgeld nicht von den Lehrern, sondern von den Bezirksobrigkeiten eingehoben und von diesen den Lehrern in halbjährigen Raten verabfolgt werden sollte, weil die Einhebung den Lehrern oft schwierig sei und denselben Verluste, Uneinigkeiten und Feindschaft eintrage.

Das Gubernium erkannte an, daß auf die vorgeschlagene Art die Entrichtung des Schulgeldes in bessere Ordnung käme. Da aber anderseits doch mancher Lehrer schwer ein halbes Jahr lang seine Bezüge vermissen würde, so machte das Gubernium den Vermittlungsantrag, daß das Schulgeld nur an jenen Trivialschulen, wo es die Lehrer wünschen, von der Bezirksobrigkeit einzuheben und denselben halbjährig zu übergeben wäre.

Das Gubernium hielt dafür, daß an den Normalhauptschulen zu Graz und Klagenfurt die daselbst im Jahre 1798 bestandenen Abstufungen des Schulgeldes in Konventionsmünze wieder einzuführen wären.

Die Schulgelder bei den übrigen Hauptschulen, wo solche bisher bezahlt wurden, wurden für die erste und zweite Klasse, wie bei Trivialschulen, mit monatlich 12 kr. K.-M. beantragt, weil kein Grund vorhanden sei, warum sie höher oder minder hoch bezahlt werden sollten, da diese Hauptschulen überall die Stelle der Trivialschulen ersetzten.

Für die dritte und vierte Klasse aber sollte das Schulgeld mit monatlich 18 kr. K.-M. überall gleichmäßig bezahlt werden, weil der Lehrer meistens höheren Gehalt genieße.

Das böhmische Gubernium hielt es so lange, als die Konventionsmünze noch nicht allgemein und insbesondere die kleine Konventionsmünze unter dem Volke noch nicht hinreichend im Umlaufe sei, für nicht zeitgemäß, Neuerungen einzuführen. Es besorgte, daß durch Einführung des Schulgeldes in Konventionsmünze die Abneigung des Volkes gegen die Schule vermehrt, und doch die Lage des Schullehrers nicht verbessert werde. Denn wenn derselbe das Schulgeld in Wiener Währung oft nur unter Schwierigkeiten erhalte, dürfte er es in Konventionsmünze nicht selten gar nicht bekommen. Dazu komme, daß die Untertanen ihre alten Urbarial- und kontraktmäßigen Geldleistungen an die Obrigkeiten bisher immer noch in Wiener Währung entrichteten und demnach die damit nicht im Einklang stehende Einführung des Schulgeldes in Konventionsmünze dem Volke zu drückend erscheinen würde. Zudem zahlten mehrere Gemeinden, deren Verhältnisse es gestatten, infolge Verwendung der obrigkeitlichen Ämter zu Gunsten der Schullehrer, ohnehin schon den doppelten Betrag des ursprünglichen Schulgeldes in Wiener Währung; in anderen, an das Ausland grenzenden Gegenden, wo die Konventionsmünze schon kursiere, werde das Schulgeld bereits in dieser Münze gezahlt und dieses lasse erwarten, daß allmählich, sowie das Papiergeld außer Umlauf kommen und die Konventionsmünze an seine

Stelle treten werde, auch die Zahlung des Schulgeldes in Konventionsmünze nach seiner ursprünglichen Bemessung sich von selbst einführen werde.

Mittlerweile werde das Schulpersonal teils durch zeitweilige Unterstützung der Gemeinden, teils durch Bewilligung provisorischer Dotationsergänzungen gegen die drückendste Dürftigkeit gedeckt. Dagegen habe es die Lage der Staatsfinanzen bisher noch immer nicht gestattet, dem schwer belasteten Kontribuenten einen Teil der ihn drückenden Steuern abzunehmen, und solange dieser Zustand dauere, finde das Gubernium eine weitere Bedrückung durch Auflegung weiterer Lasten keineswegs rätlich.

Im einzelnen aber seien folgende Anträge gestellt worden:

	I.	II.	III.	IV.	Klasse
An den Hauptschulen in der Hauptstadt sollte nach dem Antrage des Konsistoriums in den vier Klassen derselben	20	24	30	40	kr. K.-M.
monatlich gezahlt werden; im Jahre 1798 betrug nach Meinung desselben das Schulgeld	12	16	24	—	„ „
Nach dem Antrage der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung sollte	10	15	20	30	„ „

gezahlt werden, da, wie sie dafürhielt, das Schulgeld im Jahre 1798 ebensoviel betragen habe.

Für die Hauptschulen auf dem Lande wurden folgende Anträge gestellt:

	I.	II.	III.	IV.	Klasse
Vom Prager Konsistorium	16	16	20	20	kr. K.-M.
„ Leitmeritzer Konsistorium	8	12	15	18	„ „
„ Königgrätzer „	8	12	14	16	„ „
„ Budweiser „	5	7	9	—	„ „

monatlich.

	I.	II.	III.	IV.	
Im Jahre 1798 betrug das Schulgeld nach Meinung des Prager Konsistoriums . .	8	12	16	20	„ „
„ „ „ Leitmeritzer Konsistoriums .	8	12	16	16	„ „
„ „ „ Königgrätzer „ .	4	8	12	12	„ „
„ „ „ Budweiser „ .	8	10	12	—	„ „
Von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung wurde	1	2	3	4	„ „

wöchentlich beantragt, denn im Jahre 1798 sei ebensoviel gezahlt worden.

Für die Trivialschulen, an welchen in Böhmen das Schulgeld von jeher meistens in drei Klassen oder Abstufungen eingeteilt worden sei, und zwar für

	I.	II.	III.	Klasse
jene in der Hauptstadt beantragte das Prager Konsistorium	12	16	—	kr. K.-M.

monatlich.

	I.	II.	III.	
Die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung beantragte	2	3	4	„ „

wöchentlich.

Das Schulgeld für diese Trivialschulen im Jahre 1798 sei unbekannt oder wahrscheinlich hätten damals keine Trivialschulen in der Hauptstadt bestanden.

Für die dreiklassigen Trivialschulen auf dem Lande wurde beantragt:

	I.	II.	III. Klasse
Vom Prager Konsistorium	8	12	— kr. K.-M.
„ Leitmeritzer Konsistorium	4	8	10 „ „
„ Königgrätzer „	4	6	8 „ „
„ Budweiser „	5	7	9 „ „

monatlich.

Im Jahre 1798 habe das Schulgeld . . 4 8 10 „ „ oder auch weniger betragen.

Von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung wurde nach den drei Klassen 1, $1\frac{1}{2}$ und 2 kr. K.-M. wöchentlich beantragt, denn im Jahre 1798 sei ebensoviel entrichtet worden.

Das mährisch-schlesische Gubernium äußerte sich in seinem Berichte vom 29. Dezember 1823, Z. 35.966, folgendermaßen:

An den Hauptschulen in der Hauptstadt sollte das Unterrichtsgeld nach dem gleichlautenden Antrage des Brünner Konsistoriums, der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung und des Guberniums in der ersten Klasse 12 kr., in der zweiten Klasse 15 kr. und in der dritten und vierten Klasse 18 kr. K.-M. betragen, weil im Normaljahre 1798 ebensoviel gezahlt worden sei.

An den Hauptschulen auf dem Lande sollten nach dem Antrage des Brünner Konsistoriums in der ersten Klasse 8 kr., in der zweiten 10 kr., in der dritten und vierten Klasse 12 kr. K.-M. gezahlt werden, von welchem Antrag das Breslauer Generalvikariat und das Gubernium nur insofern abwichen, daß sie für die vierte Klasse 15 kr. verlangten, während die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung nach der Stufenfolge der vier Klassen 9, 12, 15, 15 kr. K.-M. gesetzt wissen wollte.

An den Trivialschulen der Hauptstadt beantragten das Brünner Konsistorium und das Gubernium für die erste Klasse 8 kr., für die zweite Klasse 12 kr. K.-M. und an den Trivialschulen auf dem Lande für die erste Klasse 6 kr. und für die zweite Klasse 8 kr. K.-M., weil nach ihrer Meinung auch im Jahre 1798 soviel gezahlt worden sei, während die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung an den Trivialschulen in der Hauptstadt für die erste Klasse 9 kr. und für die zweite Klasse 12 kr. K.-M. und an jenen auf dem Lande für die erste Klasse 6 kr. und für die zweite Klasse 9 kr. K.-M. wünschte.

Das galizische Gubernium erklärte, daß an keiner der galizischen Volksschulen, weder an Hauptschulen noch an irgend einer Trivialschule, ein Unterrichtsgeld eingeführt sei. Diese Befreiung vom Schulgelde gründe sich auf eine allerhöchste Entschließung, welche mit dem Hofkanzleidekrete vom 9. November 1785 eröffnet worden sei und dessen erster Absatz alle Unterrichtsgelder in Galizien ausdrücklich aufgehoben habe. Selbst als in der Folge an den Gymnasien in Lemberg und an dem früheren Lyceum, der damaligen Universität, die Unterrichtsgelder wieder eingeführt wurden, seien doch die Volksschulen ohne Ausnahme bis auf den heutigen Tag von dieser Abgabe freigeblieben.

Die Notwendigkeit, es auch ferner bei dieser Befreiung zu belassen, liege in der Unmöglichkeit, an den Trivialschulen, zu deren Dotation die

Gemeinden ohnehin schon mit Beiträgen konkurrieren, ein Unterrichtsgeld einzuführen, ohne wie mit einem Schlage das Interesse des Landmannes für die Unterrichtsanstalten zu vernichten und den großen Hindernissen des Volksunterrichtes in Galizien noch ein neues hinzuzufügen, welches bei der Verarmung der Gemeinden und bei der auf ihnen liegenden Steuerlast jeden Fortschritt im Schulwesen hemmen müßte.

Auch die Hauptschulen, sowohl in den Landstädten als in der Hauptstadt, die in der überwiegend größeren Mehrzahl von Kindern dürftiger Eltern besucht würden, würden nach Einführung eines, auch noch so mäßigen Schulgeldes ihre jetzige Frequenz des Besuches sicher verlieren und so für die Volksbildung in Galizien ein großer Schaden herbeigeführt werden, für welchen die geringe Einnahme aus den Schulgeldern keinen Ersatz bieten könnte.

Die Landesstelle bitte daher, die Volksschulen in Galizien auch in Zukunft von der Einführung eines Schulgeldes frei zu erhalten.

Nachdem diese Berichte eingelangt waren, beantragte der Referent der Studienhofkommission, Regierungsrat Leonhard, in der Sitzung vom 21. August 1824:[1])

Da es sich hier nur größtenteils um Reduzierung des Schulgeldes auf den Betrag, welcher im Jahre 1798 gezahlt wurde, handle und es den Eltern freigestanden sei, dieses Schulgeld in Konventionsmünze oder in Wiener Währung zu 250% zu entrichten, so sollte dasselbe allgemein in Konventionsmünze umgesetzt und womöglich vom 1. November d. J. an eingehoben werden.

Dieser Antrag wurde angenommen und ein Dekret der Studienhofkommission von dem Datum der Sitzung an die obengenannten Länderstellen erlassen, und zwar:

An alle:

Um die Kongrua der Schullehrer und ihrer Gehilfen in Konventionsmünze festzusetzen, hat man vorläufig die Umsetzung des üblichen Schulgeldes in Konventionsmünze anzuordnen für notwendig befunden.

Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. In der Regel ist das Schulgeld an den Volksschulen nunmehr in Konventionsmünze in jenem Betrage einzuheben, in welchem es in dem Jahre 1798 geleistet wurde, weil die gegenwärtige Lage der Gemeinden es nicht erlaubt, ein höheres Schulgeld zu fordern und anderseits den Lehrern dadurch doch immer ein wesentlicher Vorteil zugeht.

2. Dort, wo bisher gar kein Schulgeld bezahlt wurde oder wo besondere Verträge zwischen den Lehrern und Gemeinden hinsichtlich des Schulgeldes und dessen Regulierung bestehen, hat es dabei sein Verbleiben.

3. Der Zeitpunkt, wann das Schulgeld in Konventionsmünze einzuheben sei, ist der 1. November d. J., und wenn bis dahin die nötigen Ver-

[1]) A. U., Z. 5520 (347).

fügungen von der Landesstelle nicht getroffen werden können, so ist ein anderer Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem die erforderlichen Vorkehrungen eingeleitet sein können.

4. Es versteht sich übrigens von selbst, daß das Schulgeld in jeder Geldvaluta nach dem bestimmten Betrage von den Eltern geleistet werden könne.

An die niederösterreichische Regierung:

Insbesondere wird der Regierung erwidert, daß das Schulgeld in der Normalschule monatlich für die erste und zweite Klasse mit 24 kr., für die dritte und vierte Klasse mit 30 kr. K.-M., an der Josefstädter Hauptschule, Zollerischen Stiftschule und an jener im Waisenhause aber monatlich für die erste und zweite Klasse mit 20 kr., für die dritte und vierte Klasse mit 30 kr. K.-M. nach dem Antrage der Provinzial-Staatsbuchhaltung und Regierung genehmigt werde.

An den übrigen Hauptschulen in der Hauptstadt, nämlich an der Wiedener, Landstraßer und der Leopoldstädter Hauptschule, ist in der ersten und zweiten Klasse das Schulgeld auf 20 kr. und in der dritten Klasse auf 24 kr. zu bestimmen. An der Ursulinerinnen-, Windhagischen und Leopoldstädter Mädchenschule hat das Schulgeld in 20 kr. und 24 kr. nach dem Antrage der Provinzial-Staatsbuchhaltung und der Regierung zu bestehen.

An den Trivialschulen der Stadt Wien hat das bereits schon provisorisch genehmigte Schulgeld von monatlichen 20 kr. K.-M. in den beiden Klassen ohne Unterschied fortzubestehen.

Was das Schulgeld an den Hauptschulen auf dem Lande betrifft, so hat die Regierung noch vorerst zu erheben, ob dasselbe nicht gleichförmig für alle und in welchem Betrage zur Verbesserung der Lokalschulfonds und der Dotation der davon abhängigen Hauptschullehrer abgenommen werden könne.

Für sämtliche Trivialschulen auf dem Lande wird das in den Jahren 1786 und 1787 bestandene Schulgeld genehmigt.

An die oberösterreichische Regierung:

Die Anträge der Regierung hinsichtlich des für die Normalschule, für die Hauptschulen und für die Trivialschulen in der Hauptstadt zu bestimmenden Schulgeldes werden genehmigt. Was das Schulgeld an den Trivialschulen auf dem Lande betrifft, so ist dasselbe, welches im Jahre 1798 bestanden hat, einzuführen. Es kann daher monatlich das Schulgeld zwischen 6 und 10 kr. angenommen werden, was man der Regierung mit Rücksicht auf die besonderen Lokalverhältnisse und auf das im Jahre 1798 bestandene Ausmaß näher zu bestimmen überläßt.

An das böhmische Gubernium:

Insbesondere muß man dem Gubernium bemerken, daß man zwar nicht die Schwierigkeiten verkenne, welche die Einführung des Schulgeldes in Konventionsmünze mit sich führe. Allein, da man nur jenes Schulgeld bestimmt, welches in dem Jahre 1798 üblich war, so wird es den Eltern nicht zu lästig fallen und die Schwierigkeit, daß die kleine Konventionsmünze

noch nicht häufig genug zirkuliert, fällt dadurch weg, daß es den Eltern freisteht, das Schulgeld auch in Wiener Währung zu 250% zu entrichten. Das Gubernium hat nunmehr das Nähere zur Einführung des Schulgeldes in Konventionsmünze nach dem Betrage im Jahre 1798 zu verfügen.

An das mährisch-schlesische und steirische Gubernium:

Das Gubernium hat zur Einführung des Schulgeldes in Konventionsmünze, wie es in dem Jahre 1798 an den Haupt- und Trivialschulen üblich war, das Nötige zu verfügen.

Da aber diese Verordnung in einigen Punkten nicht ganz richtig aufgefaßt worden war, so wurde in der Sitzung der Studienhofkommission vom 11. November 1826[1]) beschlossen, als nachträgliche Erklärung folgendes an die betreffenden Länderstellen zu erlassen:

Aus den Ratsprotokollen der Länderstellen hat man hierorts ersehen, daß der erste und zweite Punkt des hierortigen Erlasses vom 21. August 1824, Z. 5520, wegen Umsetzung des Schulgeldes in Konventionsmünze in den Elementarschulen nicht gleichförmig verstanden und in Ausübung gebracht werde. Man findet daher nachträglich hierüber folgendes zu bestimmen:

1. Es ist das Schulgeld an den Trivialschulen monatlich zu 4, 6 und 8 kr. K.-M. in der Regel anzunehmen.

Sollte daher an einigen Schulen im Jahre 1798 ein höheres Schulgeld von 10 und 12 kr. monatlich bestanden haben, so ist nicht gerade das Jahr 1798 als entscheidend anzunehmen, sondern es können auch ältere Fassionen zur Bestimmung des Schulgeldes in K.-M. von der Landesstelle zu Grunde gelegt werden. Sollte daher der Fall eintreten, daß die Eltern ein höheres Schulgeld als monatlich 8 kr. K.-M. nach der Fassion vom Jahre 1798 zu entrichten hätten, so hat die Landesstelle hierüber von Fall zu Fall amtszuhandeln und das Schulgeld nach Billigkeit mit Rücksicht auf das Einkommen des Schullehrers, auf die Vermögenskräfte der Eltern und auf die übrigen Natural- und Geldbeiträge der Gemeinden zur Erhaltung ihres Lehrers zu bestimmen.

2. Hinsichtlich der bestehenden besonderen Verträge und Schulgeld-Pauschalien wird bemerkt, daß hier notwendig die Zeit und das Jahr berücksichtigt werden muß, wann ein solcher Vertrag geschlossen und das Schulgeldpauschale bestimmt worden ist. Da hierüber keine allgemeine Regel des Verfahrens angegeben werden kann, so hat die Landesstelle auch in diesen Fällen nach Billigkeit und mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Lehrers und der Gemeinde amtszuhandeln, wenn sich die betreffenden Parteien nicht selbst darüber vereinigen und ausgleichen sollten, wovon auch die unterstehenden Kreisämter zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntnis zu setzen sind.

[1]) A. U., Z. 5706 (293).

2.

Trotz der erwähnten Verordnungen bezüglich des Schulgeldes fehlte es in der Folgezeit nicht an Klagen, daß das Schulgeld bei vielen Haupt- und Mädchenschulen, deren Lehrpersonal aus dem Schulfonds unterhalten wurde, „mit einer auffallenden Sorglosigkeit eingehoben und in verhältnismäßig sehr geringen Beträgen abgeführt" werde. Insbesondere würden „die Mittellosigkeitszeugnisse zur Erreichung der Befreiung mit großer Ungewissenhaftigkeit an die Schulpflichtigen ausgestellt, so daß oft Kinder bemittelter Eltern von der Schulgeldentrichtung befreit"[1]) würden.

So betrug die Zahl der Befreiten nach einer Verhandlung vom Jahre 1853[2]) im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schüler annäherungsweise, und zwar an den Mädchenschulen: In Niederösterreich $^3/_7$, in Österreich ob der Enns $^5/_6$, in Mähren $^2/_8$, im Küstenlande $^3/_6$, in Steiermark und Böhmen $^3/_5$; an den Haupt- und Realschulen: In Niederösterreich $^1/_4$, in Steiermark $^2/_4$, in Krain $^3/_4$, in Österreich ob der Enns $^4/_6$, in Mähren $^2/_6$, im Küstenlande $^5/_6$, in Böhmen und Schlesien $^2/_5$, in Kärnten $^3/_7$ und in Salzburg $^4/_7$.

In demselben Jahre befanden sich unter den, an den aus öffentlichen Fonds ganz oder teilweise dotierten Mädchen-, Haupt- und Realschulen unterrichteten 31.564 Schülern 17.569 zahlende, die an Schulgeld 50.591 fl. $13^1/_4$ kr. einbrachten, während die übrigen 13.995 Schüler, also beinahe die Hälfte, vom Schulgeld befreit waren. Was das einzelne betrifft, so befanden sich in den Mädchenschulen 3494 Zahlende, welche 6991 fl. $52^1/_4$ kr. leisteten, während beinahe ebensoviele Schülerinnen, nämlich 3431, vom Schulgelde befreit waren. Dagegen war an den Haupt- und Realschulen die Anzahl der Zahlenden mit 14.075, welche 43.599 fl. 21 kr. an Schulgeld entrichteten, merklich größer, als jene der 10.564 Befreiten.

Dieser Übelstand hatte schon früher, bevor noch im Jahre 1854 mit Ministerialerlaß vom 26. Oktober die Regulierung des Schulgeldes vorgenommen worden war, einzelne Verordnungen veranlaßt. So wurde mit Studienhofkommissions-Dekret vom 10. Juni 1837, Z. 3258, für die Laibacher Hauptschule, von welcher der Laibacher Stadtmagistrat in den Jahren 1817 bis

[1]) Erlaß an die Statthalter vom 16. Oktober 1850 (Registratur des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, 17. D. 3, Z. 882) vom Jahre 1850).

[2]) Registratur des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, l. c., Z. 12.724: Äußerung der k. k. Kameralbuchhaltung dto. Wien, 10. Juni 1854, Z. 4380, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht bezüglich der Schulgeldentrichtung an den aus öffentlichen Fonds ganz oder teilweise dotierten Mädchen-, Haupt- und Unter-Realschulen in den deutsch-slavischen Kronländern. — Frühere Ausweise stehen nicht zu Gebote, doch kann aus denselben ein Schluß auf die frühere Zeit gemacht werden, da es sich damals kaum besser verhalten haben dürfte.

1837 nur ein Schulgeldpauschale von 155 fl. 6 kr. an den Normalschulfonds abgeliefert hatte, dieses abgestellt und angeordnet, daß an dieser Hauptschule mit Anfang des Jahres 1838 von zahlungsfähigen Schülern ein Betrag von 12 kr. monatlich für die erste und zweite Klasse und von 16 kr. für die dritte und vierte Klasse einzuheben sei. Die Einkassierung des Schulgeldes wurde hierauf von dem illyrischen Gubernium mit Verordnung vom 2. September 1837, Z. 20.900, der Normalschuldirektion mit der Verpflichtung übertragen, daß die Abführung des Geldes und die Verrechnung halbjährig zu geschehen habe. Mit der weiteren Gubernialverordnung vom 14. Dezember d. J., Z. 29.501, wurde befohlen, daß jeder Schüler, welcher ein pfarrämtliches, von der Bezirksobrigkeit bestätigtes Dürftigkeitszeugnis beibringt, von der Entrichtung des Schulgeldes befreit sein soll und daß nur in jenen Fällen, wo die Direktion gegen die bezeugte Dürftigkeit ein Bedenken habe, die Entscheidung der Landesstelle einzuholen sei.[1]) Von der Hauptschule in Adelsberg hat die Marktgemeinde zufolge Gubernialverordnung vom 31. Jänner 1823 ein jährliches Schulgeldpauschale von 170 fl. 54¾ kr. K.-M. an den Normalschulfonds entrichtet, bei den Hauptschulen in Neustadtl und Stein, wo der Unterricht von den Franziskaner-Ordenspriestern gegen geringe Remunerationen aus dem Normalschulfonds erteilt wurde, wurde kein Schulgeld gezahlt.

In Tirol war ein Schulgeld nur an den Hauptschulen zu Trient, Roveredo, Bozen und Bregenz eingeführt und wurde daselbst für die Kommune eingehoben.

Im Küstenlande war das Schulgeld, das einem öffentlichen Fonds zu nutze kam, nur bei vier Schulen eingeführt, nämlich bei der Mädchenschule der Ursulinerinnen in Triest, welches aber in die Konventsdotation eingerechnet wurde, bei der Normalhauptschule in Triest, bei der Hauptschule in Görz und jener in Gradiska, von welch letzteren drei Schulen dasselbe in den Normalschulfonds floß.

In Steiermark wurden von fünf Schulen Schulbeträge an den Normalschulfonds abgeführt, und zwar von der Normalhauptschule und von der Mädchenschule der Ursulinerinnen zu Graz, von den Hauptschulen in Cilli, Marburg und Bruck. Bruck führte einen festgesetzten Betrag von jährlichen 700 fl. ab, mochten die Schulgelder mehr oder weniger betragen.

In Kärnten führten die Normalhauptschule[2]) und die Mädchenschule der Ursulinerinnen in Klagenfurt ihr Schulgeld an den Normalschulfonds ab, letztere aber nicht direkt, sondern es wurde ein Pauschalbetrag von 387 fl. 48 kr. K.-M. unter die Klostereinkünfte eingerechnet und bei der Dotationsergänzung für das Ursulinerinnenkloster mit ⅔ für den Religionsfonds und mit ⅓ für den Normalschulfonds in Abzug gebracht.

Ähnlich verhielt es sich in den anderen Ländern.

---

[1]) Im Schuljahre 1853 wurden von 954 schulbesuchenden Kindern an der Laibacher Normalhauptschule 835 von der Entrichtung des Schulgeldes befreit. Große Mißbräuche bezüglich der Schulgeldbefreiungen bestanden auch in Oberösterreich, so daß im Jahre 1853 in Linz und Steyr fünf Sechstel und in Wels sieben Achtel der Schüler befreit waren.

[2]) Das bei der Klagenfurter Hauptschule eingehende Schulgeld betrug im Schuljahre 1850 270 fl., im Schuljahre 1851 475 fl. 48 kr.

Zur Einführung des Schulgeldes in Galizien wurde im Jahre 1841 durch den Erlaß der Studienhofkommission vom 31. Oktober, Z. 7061, wiederum ein Versuch gemacht.

Das Gubernium wies hierauf im Berichte vom 4. März 1842, Z. 8158, auf die besonderen Umstände hin, welche der Einführung eines Schulgeldes in Galizien entgegenstünden, daß in Galizien die Kinder, welche die Volksschule zu besuchen pflegten, in weit überwiegender Mehrzahl notorisch armen Eltern angehörten und somit durch die Einführung des Schulgeldes dem Schulfonds nur eine geringfügige Einnahmsquelle zugeführt werden könnte, während dadurch der Schulbesuch sicherlich vermindert und ein Rückschritt in der Volksbildung, die doch in Galizien besonders not tue, veranlaßt würde.

Darauf wurde von Sr. Majestät durch die allerhöchste Entschließung vom 20. August d. J. (Studienhofkommissions-Dekret vom 25. d. M., Z. 5468) angeordnet, daß die Einführung der Schulgelder bei den Haupt- und Mädchenschulen in Galizien auf sich zu beruhen habe.[1])

Das Militär-Oberkommando in Linz schritt am 21. Dezember 1840 aus Anlaß eines speziellen Falles, in welchem von der Tochter eines Pontonier-Korporals, Mayerhofer, welche die Zivilschule besuchte, das Schulgeld gefordert wurde, bei der oberösterreichischen Regierung um die Genehmigung ein, daß das Pontonierdetachement zu Scharnstein von der Entrichtung des Schulgeldes befreit werde, indem es beifügte, daß nicht nur die Befreiung dieser Kinder, sondern jener der Militärmannschaft überhaupt, und zwar vom Feldwebel abwärts, wenn sie die Trivialschulen besuchen, anstandslos auszusprechen wäre, weil die Bestimmung des § 181 der „Politischen Schulverfassung“: „überhaupt solche Leute, welche sich und ihre Familie wahrhaft schwer ernähren“, auf die Soldaten vom Feldwebel abwärts mit vollem Rechte angewendet werden könne.

Die oberösterreichische Regierung berichtete über diese Verhandlungen am 29. Juli 1841, Z. 18.372, an die Studienhofkommission mit der Bitte um Entscheidung.

Hierauf gab in der Sitzung der Studienhofkommission vom 28. August[2]) der Referent das von allen Mitgliedern gebilligte Votum ab: Nach § 181 der „Politischen Schulverfassung“ sind solche Individuen, welche sich und ihre Familien schwer ernähren, zur Entrichtung des Schulgeldes nicht verpflichtet.

Daß die obligate Militärmannschaft in diese Kategorie gehöre, kann wohl keinem Zweifel unterliegen, da die Löhnung dieser Mannschaft nur nach dem strengen Bedürfnisse des einzelnen Mannes, nicht aber für das Bedürfnis einer Familie berechnet ist.

Auch werden die Zöglinge sämtlicher Militär-Erziehungshäuser systemmäßig mit Gratisschulbüchern beteilt, was an und für sich schon beweist, daß die Militärkinder zu den Armen gerechnet werden.

In diesem Sinne wurde auch das Dekret an die oberösterreichische Regierung am 28. August erlassen.

[1]) Registratur des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, Z. 383.
[2]) A. U., Z. 5305.

Das Kreisamt V. U. M. B. hatte aus Anlaß mehrerer vorgekommenen Fälle, wo von den Dominien gegen Untertanen, welche mit dem Schulgelde im Rückstande hafteten, die Eintreibung desselben im Wege der Militärexekution eingeleitet oder in Anspruch genommen wurde, im Jahre 1841 die Anfrage an die niederösterreichische Regierung gestellt, ob diese Exekution, die nur zur Eintreibung der landesfürstlichen Steuerrückstände angewendet werden dürfe, auch bei Eintreibung der Schulgeldrückstände Platz greifen könne.

Dieses Verfahren werde von den Dominien auf die, dem § 205 der „Politischen Schulverfassung" beigefügten Verordnungen der Studienhofkommission vom 27. Oktober 1827, Z. 5571, und vom 23. Juli 1836, Z. 3252, gegründet, von denen die letztere an das mährisch-schlesische Gubernium erlassen worden sei.

Das Kreisamt finde aber dieses Verfahren teils nicht im Geiste des diesfalls bestehenden Gesetzes vom Jahre 1814 begründet, teils in der Ausführung mit vielen Schwierigkeiten verbunden.

Die niederösterreichische Regierung hatte sich hierauf mit dem mährisch-schlesischen Gubernium in das Einvernehmen gesetzt und von demselben die Auskunft erhalten, daß die erwähnten Verordnungen der Studienhofkommission nur aus Anlaß partieller Fälle für die Provinz Mähren erflossen seien. Da die niederösterreichische Regierung aber dafürhielt, daß diese Verordnungen durch unbedingte Aufnahme in den Schulkodex auch in Niederösterreich Gesetzeskraft erhalten hätten, so wandte sie sich mit dem Berichte vom 9. Oktober 1841, Z. 41.935,[1]) an die Studienhofkommission um Aufklärung.

Der Referent der Studienhofkommission stellte hierauf in der Sitzung derselben vom 6. November folgenden Antrag:

Die früheren Anfragen, durch welche Zwangsmaßregeln die Schulgeldreste von den Schulgeldpflichtigen einzutreiben seien, seien dahin beantwortet worden, daß die Berichtigung rückständiger Schulgelder oder anderer Schullehrergebühren nur durch jene Zwangsmittel zu bewirken sei, welche allgemein gesetzlich eingeführt seien, um die Befolgung und Ausführung aller bestehenden allerhöchsten Anordnungen zu erwirken.

Erst über eine Anfrage des mährisch-schlesischen Guberniums vom 22. April 1836, ob bei Eintreibung der Schulgeldrückstände der Ossecker Häusler nicht das spezielle Zwangsmittel der Militärexekution in Anwendung gebracht werden könne, sei dem genannten Gubernium unter dem 23. Juli erwidert worden, daß zur Eintreibung der Schulgelderrückstände allerdings auch die Militärexekution angewendet werden könne, wenn gelindere Mittel fruchtlos erscheinen.

Zur Begründung dieser, in einem speziellen Falle und nur an das mährisch-schlesische Gubernium erflossenen Entscheidung, welche jedoch bei Redigierung der achten Auflage der „Politischen Schulverfassung" als eine allgemein geltende Norm aufgenommen worden sei, sei angeführt worden, daß die Militärexekution nicht nur zur Einbringung der Kontributionsrückstände, sondern auch in anderen Fällen gegen stützige Untertanen, z. B. bei Robotleistungen u. s. w., in Anwendung gebracht werden dürfte.

---

[1]) A. U., Z. 6925.

Diese Voraussetzung beruhe jedoch auf einer Verwechslung der Begriffe von Militärexekution und Militärassistenz.

Die erstere Zwangsmaßregel dürfe nur bei der Eintreibung rückständiger landesfürstlicher Steuern, die letztere nur dann angewendet werden, wenn Untertanen in Masse den Gehorsam oder die Leistung ihrer Schuldigkeiten verweigern. Beide Zwangsmaßregeln seien demnach zur Eintreibung rückständiger Schulgelder nicht anwendbar.

Es erübrigten demnach nur jene Zwangsmittel, welche im allgemeinen zur Ausführung von allerhöchsten oder Regierungsanordnungen gesetzlich vorgeschrieben und zur Bewirkung der Schulgeldentrichtung auch vollkommen zureichend seien, da, wenn Mahnung und Arrest nicht wirken, die Pfändung unter Beobachtung der gesetzlichen Vorsichten ohne Anstand angewendet werden dürfe.

Hiernach wäre der Regierung über ihre Anfrage die Belehrung zu erteilen. Weiter würde es aber notwendig sein, sämtlichen Länderstellen, in deren Gebiete der Schulkodex in Anwendung ist, zur bloßen Belehrung der Kreisämter zu bedeuten, daß diese bei § 205 der achten Auflage der „Politischen Schulverfassung" vorkommende Vorschrift, welche bei der nächsten Auflage des Schulkodex wegbleiben werde, nicht anzuwenden, sondern sich in vorkommenden Fällen nur nach dem, bei eben diesem Paragraphen aufgeführten Hofdekrete vom 21. März 1836, Z. 1638, zu benehmen sei.

Dieses wurde an demselben 6. November 1841 an die niederösterreichische Regierung und die übrigen Länderstellen verordnet.

Neuntes Buch.

Lehr- und Schulbücher. Errichtung von Schulbibliotheken.

A. Lehr- und Schulbücher.

I. Für den Religionsunterricht.

1.

Die katechetischen Schriften dieser Epoche, welche die „pädagogische" genannt wird, waren sehr zahlreich und beabsichtigten eine Reform des religiösen Unterrichtes. Größtenteils behandelten sie die Theorie der katechetischen Lehrmethode und die Katechetik überhaupt, einige verbanden damit auch praktische Muster von Katechesen und katechetische Skizzen. Zu nennen sind die Werke von Galura, Zoffal (Entwurf der psychologisch-katechetischen Lehrart, Linz 1793), Schwarzel, Socher, Ortmann (Der Seelsorger in der Schule, 1796), J. S. (Vollständige Anleitung zum Katechisieren, St. Pölten 1798), Mertian, Steiner, Mücke, Vierthaler, Graser, Sengler, Selner, Winter und andere.

Leider waren aber mehrere unter diesen Autoren von dem damals herrschenden Geiste der Aufklärung erfüllt, dem sie in ihren Werken Ausdruck gaben; daher sie die Religionslehren verflachten und wohl gar die Fundamente des katholischen Glaubens untergruben; andere hatten die bisherige bewährte katechetische Methode verlassen und huldigten zu sehr der damals gangbaren sokratischen Lehrart, welche sie als allein berechtigt hinstellten.

Zu den ersteren gehören die Werke von Graser, Schwarzel und Winter.

Graser bemerkte,[1] der bisherige Religionsunterricht, den er den „biblischen" nennt, „trägt die Pflichten nie anders vor, als unter der Firma:

---

[1] Prüfung des katholisch-praktischen Religionsunterrichtes von einem katholischen Religionslehrer. Leipzig 1800, in Kommission bey Heinrich Gräff, Buchhändler. (XXVIII und 563 Seiten.) Der üble Eindruck, den das Buch hervorbrachte, bewog den Verfasser nach einem halben Jahre eine „Kurze Darstellung der Prüfung des katholisch-

Gebote Gottes — Wille Gottes. Der Mensch erscheint also bei diesem Unterrichte nur als der Untertan eines Wesens, das Gott genannt wird und kennt daher keine andere Tugend, als bereitwilligen Gehorsam gegen den Allgebiether. Er sieht keine andere Bestimmung seines Daseins, als daß er von eben diesem Wesen auf die Probe hierher gesetzt sey, um im Falle des Gehorsams von ihm belohnt oder im Falle des Ungehorsams gestraft zu werden. Sünde ist daher eine Übertretung der auferlegten Gebote und Beleidigung des Gebiethers. Folge hiervon ist Strafe. Versöhnung ist Besänftigung des beleidigten Wesens und die Folge des Bewußtseins, wieder versöhnt zu sein, ist Unbekümmertheit um das Vergangene wegen Sicherheit vor der Strafe. Das ursprünglich Fehlerhafte dieses Unterrichtes besteht also darin, daß er dem ersten Vorzug des Menschen, der Freyheit, entgegenstrebt, indem er unbedingte Unterwerfung unter das Gesetz eines dritten Wesens fordert" (S. 131 f.). Dieser Religionsunterricht führe, wie der Verfasser meint, zur Gleichgültigkeit gegen die Sünde, zur Sorglosigkeit in Hinsicht auf Besserung; er sei eine Quelle der Unsittlichkeit, des Aberglaubens, ja des Unglaubens. An seine Stelle müsse ein Unterricht treten, „der die Pflichten aus der menschlichen Natur selbst herleitet. Er trägt alle Pflichten als Gebothe seiner eigenen Natur vor, geschrieben in sein eigenes Herz und bestätigt von der Gottheit selbst gegen alle Zweifel der Sinnlichkeit und des Irrthums. Der Mensch erscheint sich also selbst als Gesetzgeber, und zwar als heiliger Gesetzgeber, weil die Pflichten, die er sich selbst auflegt, eben dieselben sind, die ihm die Gottheit unmittelbar bekannt machte. Seine Bestimmung ist also, gleichförmig zu sein diesen Gesetzen und die unzertrennlichen Folgen davon Achtung seiner selbst, die frohe Überzeugung von der Zufriedenheit Gottes mit seinem Betragen und sicherer Anspruch auf Glückseligkeit im Verhältnis dieser Gleichförmigkeit. Tugend ist das muthvolle Streben nach dieser Bestimmung; Sünde ist jede dieser Bestimmung widerstrebende Handlung; die unzertrennliche Folge davon ist Verachtung

praktischen Religionsunterrichtes nebst Beantwortung der vorzüglichsten Gegenerinnerungen" (1800, 120 Seiten) zu verfassen, worin aber das im ersten Buch Gesagte aufrecht erhalten wurde. Gegen beide Werke, welche unter dem Vorwande, „die katholische Religion aufrecht zu erhalten, doch auf der anderen Seite mit den ausgesuchtesten Scheingründen diese Religion umzustürzen sich bestreben", erschien im Jahre 1805 in Salzburg eine sehr gute Widerlegung in einem anonymen „Entwurf einer Prüfung über die Prüfung des katholisch-praktischen Religionsunterrichtes" (XII, 332 Seiten, verfaßt von Vierthaler). Darin wird gesagt (S. VII ff.): „Der Herr Verfasser mag es in zwanzig Nachträgen, in welchen er schon vermuthlich nicht ohne Schamröte zu gestehen gezwungen ward, daß die Gelehrten selbst seine Ideenreihung nicht auffassen konnten, weil er sie in so dichte Finsternisse eingekleidet hatte, verneinen, daß er der Vernunftreligion das Wort gesprochen, so hat es doch seine volle Richtigkeit, daß er am ersten die Vernunftreligion dem Menschen beygebracht wissen will, weil die Pflichten in der Natur nur durch die Vernunft anschaulich dargestellt werden könnten. In der Tat unbegreiflich scheint es, wie ein für seine Mitmenschen gut denkender Christ die Idee fassen und aufstellen könne, daß man, um katholische Christen zu bilden, den angehenden Religionsschüler zuerst nur in einer bloßen Vernunftreligion unterrichten, und erst dann, wenn ihm die Grundsätze der Naturreligion geläufig geworden, mit den Grundsätzen und Lehren der christlichen Religion bekanntmachen soll, da doch die Vernunft, die Erfahrung und die christliche Religionslehre selbst es bestätigen, daß, um dem Menschen eine gute christliche Erziehung beizubringen, von der geoffenbarten Religion der Anfang zu machen sei."

und Unwille gegen sich selbst" u. s. w. (S. 132 f.) Es ist also die Idee des flachsten Naturalismus und Rationalismus in der Erziehung und in dem Unterrichte, welche seine Werke durchzieht, wie der Autor denn auch für Aufhebung der Zeremonien der Kirche, des Breviergebetes, des Fastengebotes und für Errichtung eines Religionskollegiums eintritt.

Schwarzel polemisierte in seinem „Praktischen Religionsunterricht"[1]) vielfach gegen die Widersacher der Aufklärung, gegen den blinden Köhlerglauben und Aberglauben, gegen die scholastischen Definitionen und den „Gebrauch der Reueformeln". „Man glaubte", schreibt er, „hoffte und liebte weit besser, ehe man noch Formeln zur Erweckung von Glaube, Hoffnung und Liebe hatte." „Da man heutzutage mit einer sogenannten Erweckung von Reue und Leid zufrieden ist, so wird aus der Beichte eine eitle Zeremonie." (S. 551.) Er eifert ferner gegen das „Nahmenregister von Lastern und Tugenden" in dem Hauptstücke von der christlichen Gerechtigkeit, welches dem Canisischen Katechismus später beigegeben worden sei,[2]) und erklärt es überhaupt für gänzlich unnütz, „bestimmte Fragen und Antworten in einem Katechismus abzudrucken, sondern die Abhandlung und Auslegung der in eine systematische Ordnung gebrachten Glaubenspunkte muß dem Katecheten umsomehr überlassen werden, da dieser sich notwendig in die verschiedenen

---

[1]) Praktischer Religionsunterricht zum Gebrauche katechetischer Vorlesungen von Carl Schwarzel, der Gottesgelehrtheit Doctor, geistlicher Rath, k. k. o. ö. Lehrer der Pastoral und Katechetik, wie auch Concursexaminator an der hohen Schule zu Freyburg im Breisgau. Ulm 1796. Vorbericht (18 Seiten), 696 Seiten und Anhang. Das Werk behandelt in drei Abteilungen: I. Die katechetische Pädagogik (S. 20–108); II. Die Seelenlehre (S. 109—240) und III. Die eigentliche Katechetik (S. 241—696). Darauf folgt: Anhang von der katechetischen Geschichte und den dahin gehörigen Büchern (S. I—XCIV). In diesem Anhange hat der Verfasser nach seinem eigenen Geständnisse (S. I f.) alles das, was Hofrat Schmidt im 6. Hauptstück seines „Katechist" gesammelt hat, „ins Kurze zusammengezogen".

[2]) „Es ist," schreibt er, „etwas Seltsames, wenn man die christliche Gerechtigkeit von Glaube, Hoffnung und Liebe absondern will, als ob jene ohne diese Tugenden oder diese ohne jene bestehen könnten. Besonders da er (Canisius) in dem erwähnten Hauptstücke nur verschiedene Gattungen der Sünden herzählt, die man meiden und dann verschiedene Tugenden, die man üben soll, so gewinnt es das Ansehen, als ob das Christentum nur in gewissen äußeren Handlungen bestünde oder als ob diese Handlungen tugendhaft sein könnten, wenngleich sie ihren Grund nicht in dem christlichen Glauben und in der Liebe hätten: ein für die Sitten der Christen schädlicher Irrwahn, besonders da der gemeine und rohe Mann ohnedies mehr an dem Äußerlichen zu kleben, als auf die innerlichen Gesinnungen des Herzens zu achten pflegt, und eben dieses Vorurteil ist es, welches das Christenthum unter dem Volke noch heutigen Tages zu verderben drohet." (S. 388 f.) Das ist sicherlich eine sehr überflüssige Besorgnis, und die Schwierigkeit, einen passenden Katechismus in aller Kürze zu verfassen, verdiente mehr berücksichtigt zu werden. Dazu fügte der Verfasser in der Anmerkung (S. 389) noch bei: „Auch war Canisius der erste, der von den Kirchengebothen und den evangelischen Räthen in der Glaubenslehre Meldung macht, welches billig auch noch eine nähere Erklärung braucht, wenn das Volk nicht in Irrthum gerathen soll; denn das zweyte Geboth vom Meßhören an Sonn- und Feyertagen scheint das Vorurtheil unter dem Volk verbreitet zu haben, daß an diesen Tagen mit dem Meßhören alles ausgerichtet sei u. s. w. So scheint auch das vierte Geboth von der jährlichen Beicht mit dem weit strengeren Gebothe Gottes, sich nach jeder schweren Vergehung mit Gott auszusöhnen . . . . einigermaßen in Widerspruch zu stehen." (!) Dergleichen Einseitigkeiten und falsche Auffassungen finden sich manche. Sicherlich kann es auch nicht passend befunden werden, daß er bei Erklärung der Liebe Gottes von der Liebe des Kindes zum Pudel ausgeht. (S. 568.)

Fähigkeiten der Kinder schicken muß"[1]) (S. 397). In der Lehre von der Buße schwärmt er für die alte Bußdisziplin, welche ein „reines Christentum" bildete, wie er denn überhaupt manchmal gar strenge erscheint, während er anderseits recht einseitig das „äußerliche" Fasten und die „äußerlichen" Zeremonien, eine gewisse Anzahl von Gebeten und Gebetsformeln u. s. w. kritisiert. (S. 641 ff., 684 f.) Von dem von ihm selbst getadelten übermäßigen „Sokratisieren" hat er sich nicht freizuhalten verstanden.

Den tiefsten Stand der aufklärerischen Katechese zeigt Winters Lehrbuch.[2]) Ihm ist die Katechetik die „Wissenschaft der Regeln des fortschreitenden gesprächsweisen Unterrichtes, welche die in dem Kopfe der Katechumenen liegenden religiös-sittlichen Begriffe hervorlockt und die in ihrem Herzen schlummernden analogen Gefühle weckt, um sie zur größtmöglichen sittlichen Kultur emporzuheben" (S. 10). Gegner des Eudaimonismus, bezeichnet er es als Aufgabe des Katecheten, seine Zöglinge „die Tugend in ihrer eigenen Schönheit, das Laster in seiner eigenen, von Folgen unabhängigen Häßlichkeit schauen und jene ihrer selbst willen lieben und dieses ebenfalls seiner selbst willen hassen zu lehren" (S. 35, ähnlich S. 266). Der Katechet muß ferner „dem Wahne entgegenarbeiten, als bestände Tugend und echte Frömmigkeit in einer Summe der gegen die Gottheit zu entrichtenden Handlungen" (S. 33). Wohl erklärt er sich gegen Rousseaus Behauptung in seinem „Emil" (welche Schrift nach Feders Urteil, dem er beistimmt, wohl „ausgebrannt, aber nicht verbrannt zu werden verdiene", S. 38), daß man den sittlich-religiösen Unterricht auf das reifere Alter verschieben solle, und will die Wahrheiten der natürlichen Religion den Kindern früh mitgeteilt wissen, ja es sollten ihnen sogar einige Lehren der positiven Religion bekannt gemacht werden, denn die Masse der Menschheit „wird sich zur Religionsphilosophie nie erheben und eben deswegen der Krücke des Authoritätsglaubens immer bedürfen" (S. 44); aber es müsse dieses mit Auswahl geschehen: z. B.: „Die Lehre von der Person Jesu hat sich bloß über seine Bestimmung auf Erden, über seine großen Verdienste für die Menschheit, besonders über die wohlthätigen Folgen seiner Lehren und Leiden, über die Hoffnungen, zu denen sein Tod die Christen berechtigt, wenn sie in seine Fußstapfen treten u. s. w., auszubreiten" (S. 45).

„Die heiligen Sakramente hat der Katechet mit Überspringung aller unfruchtbaren Streitigkeiten, z. B. über die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi, zu behandeln und nur ihren Zweck und rechten Gebrauch zu erklären"

---

[1]) „In einem Katechismus," schreibt er (S. 396), „müssen weder zweifelhafte noch willkürliche Glaubenslehren, weder Schulfragen noch streitige Sentenzen aufgestellt werden . . . . . auch nicht einmal Definitionen oder Worterklärungen sollen da vorkommen . . . . Der Katechet soll freilich die dogmatischen Definitionen und ihre Zergliederungen wissen, aber diese muß er nicht aus dem Katechismus, sondern aus einer wohlgeläuterten Theologie herholen."

[2]) „Religiössittliche Katechetik." Von Vitus Anton Winter, kgl. bairischem und regensburgisch-erzbischöflichem wirklichem geistlichem Rathe; des aufgelösten Hochstiftes zu Eichstädt Domherrn, Professor auf der Ludwigs-Maximilians-Universität zu Landshut, und Pfarrer bei St. Jodoch allda, der baierischen Akademie der Wissenschaften korrespondierendem Mitgliede. Zweite Auflage. Landshut 1816. Vorrede 1 Blatt, 332 Seiten. (Die erste Auflage konnte ich leider nicht finden.) Siehe über Winter auch Kirchenlexikon, Bd. VII, S. 282 ff. (Artikel: Katechetik, von Knecht).

(S. 46).[1]) Dagegen will er die Rechtslehre und Naturkunde in den Religionsunterricht aufgenommen wissen (S. 46 ff., 56 ff.). Ja, die Rechtslehre soll sogar der Sittenlehre und diese der Religionslehre, die Naturkunde aber beiden vorangehen: „Wir schicken dem ausführlichen Unterrichte aus der Moral und Religionslehre immer einen einleitenden voran, in welchem wir den Kindern das Buch der Natur aufschlagen, sie lehren darin lesen und so lange lesen lassen, bis wir sie vom Weltall zum Weltschöpfer überführen“ (S. 74 ff.). Sokrates, mit dem sich der Autor in einem großen Teile seines Buches (S. 135—206) beschäftigt, ist ihm in seiner Art zu lehren das Muster der katechetischen Lehrart. „Sokratik und Katechetik im weiten Sinne des Wortes sind voneinander nicht verschieden, Katechetik aber im engeren Sinne genommen, unterscheidet sich von der Sokratik bloß in Hinsicht auf Stoff.“ (S. 206.) Über das „trockene Skelett“ der Katechismen äußert er mehrmals seinen Unwillen (S. 85, 290 f.). „Wie man sich nur träumen lassen konnte,“ sagt er, und doch träumt man schon über ein Jahrtausend, „daß Kinder . . . . dieses meistens aus abgezogenen Begriffen zusammengestoppelte Skelett aufzufassen und festzuhalten im stande sein sollten.“ (S. 291.)

Vom Katecheten verlangt er unter anderem „volle Kenntnis der Religion“, denn „in unserem Zeitalter zum Beispiel, wo dem biblischen und reinen Christentum in den meisten Katechismen soviel Theologisch-Dogmatisches zur Seite steht oder damit vermengt ist, läßt sich ohne tieferes Eindringen in den grammatischen Sinn der Bibellehre und ohne historische Kenntnis von dem Ursprunge mancher Systeme u. s. w. die populäre Religion durchaus nicht von allen theologisch-systematischen Auswüchsen reinigen“ (S. 321).

Diese von „Auswüchsen“ gereinigte „populäre Religion“, dieses „biblische und reine Christentum“, welches diese sokratischen Aufklärer ohne Katechismus der Jugend beigebracht wissen wollten, hat viel geschadet und wäre wohl geeignet gewesen, alle Religiosität zu vernichten, zumal diese Art Katechese, wie dieses Buch zeigt, bis in das zweite Dezennium des vorigen Jahrhunderts und wohl noch darüber hinaus üblich war, wenn nicht durch den religiösen Kultus und eben die Formeln oder Rubriken des Katechismus der Glaube erhalten worden wäre, bis endlich in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts mit diesem Rationalismus in der Katechese vollkommen aufgeräumt wurde.

Einseitig und sokratisch waren übrigens in jener Zeit wohl fast alle, und selbst der um das Schulwesen Salzburgs und Österreichs hochverdiente Vierthaler[2]) zeigt in seinem „Geist der Sokratik“ manche Schwächen.

---

[1]) Auch ist zu bemerken, daß die Erwähnung der Gottheit Jesu Christi und der Göttlichkeit der christlichen Religion mit einer gewissen Ängstlichkeit vermieden wird. Doch sollen die Wunder Jesu, „gegen welche der neuere Kritizismus soviele Einwendungen aufzubringen sucht . . . . nicht ganz übersprungen werden, sondern sie sind als außerordentliche Thaten Jesu darzustellen, die zur Ausbreitung seiner Lehre vieles beitrugen“; es wird ferner vom „musterhaften Charakter Jesu“ gesprochen. (S. 55 f.)

[2]) Franz Michael Vierthaler war am 25. September 1758 zu Mauerkirchen, einem Marktflecken Oberösterreichs, als Sohn eines Maurermeisters geboren, erhielt im Jahre 1769 als Sängerknabe zunächst im Kloster Michelbeuren seinen Vorbereitungskurs, dann (1770) als Sängerknabe bei der erzbischöflichen Hofkapelle und im Jesuiten-Gymnasium zu Burghausen den Gymnasialunterricht und bezog im Jahre 1776 die

Derselbe behandelt in der ersten Abteilung in elf Paragraphen nebst der Einleitung: Darstellung der Sokratik. Sokrates' Kunst, das Gespräch einzu-

---

Universität als „Logiker", wo er mit Vorliebe die griechischen und lateinischen Klassiker studierte und sich auch juridischen Studien widmete. Nach Vollendung der Studien erhielt er 1783 eine Stelle in der „hochfürstlichen Pagerie und dem damit verbundenen Erziehungsinstitute, dem sogenannten ‚Virgilianum'"; schon damals trug er sich mit dem Plane, eine Biographie des Sokrates herauszugeben und machte dafür Auszüge aus den alten Schriftstellern („Geist der Sokratik", zweite Vorrede, S. IX). Nach seinem Austritte aus dem „Virgilianum", wo er gewissermaßen seine pädagogischen Probejahre durchmachte, erschien im Jahre 1787 der erste Band der „Philosophischen Geschichte der Menschen und Völker", von welcher die folgenden sechs Bände, welche im Jahre 1819 vollendet wurden, nämlich: Die Geschichte der punischen Kriege, die Schilderung der Religion, Sitten, Erziehung, sozialen Einrichtungen und Kunst der Perser, Spartaner und Athener immer mehr Anklang fanden und die große Vertrautheit des Autors mit den Schriften der Alten bewiesen. (Sein eigenes Urteil darüber siehe: „Geist der Sokratik", zweite Vorrede, S. X.)

Dadurch rühmlichst bekannt geworden, wurde er plötzlich in eine neue Wirkungssphäre gebracht, indem ihn Erzbischof Hieronymus Graf von Colloredo zur Leitung der beabsichtigten Schulreform in Salzburg berief und ihn im Jahre 1790 zum Direktor des neuen Schullehrerseminars und zum ständigen Schulreferenten ernannte. Schon im Jahre 1791 hielt er ordentliche Vorlesungen über Pädagogik und Sokratik in dem hochfürstlichen Priesterhause, welche er im nächsten Jahre auf der Universität in dreizehn wöchentlichen Stunden bis zum Jahre 1799 fortsetzte. Auch verfaßte er im Jahre 1794 einen „neuen Schulplan", der die Genehmigung des Landesfürsten erhielt. In den Jahren 1791 bis 1800 gab er die meisten seiner pädagogischen Schriften heraus, nämlich im Jahre 1791 die „Elemente der Pädagogik und Methodik nebst kurzen Erläuterungen", im Jahre 1893 „Geist der Sokratik", im Jahre 1794 den „Entwurf der Schulerziehungskunde". Außerdem die Schulschriften: „Evangelien auf alle Sonn- und Festtage" 1794; in der Neuausgabe von 1797 wurden auch die Episteln aufgenommen. Für die ersten Anfänger ließ er ABC-Tafeln und ABC-Bogen verfertigen. Hatten die Kinder die Buchstaben inne, so erhielten sie das „Kinderbuch" (erste Auflage 1792; dritte Auflage 1799. 12°. Salzburg), entsprechend unseren Fibeln. Für die Landschulen verfaßte er den „Kleinen ABC-Schüler", der von 1793 bis 1808 zehn Auflagen erlebte. An diese Bücher reihte er den „Kleinen Schreib- und Leseschüler", welcher zwei Teile umfaßte und dem alten zweiten Sprach- und Lesebuche für die österreichischen Trivialschulen ähnelte (der zweite Teil war für die Normalschule bestimmt; für die Landschulen dienten auch seine „Leseübungen in lehrreichen ländlichen Erzählungen", Salzburg 1794).

Im Jahre 1792 erschien „Die Anleitung zur Rechenkunst", wozu auch ein zweiter Teil kam. Als eigentliches Lesebuch kann angesehen werden: „Franz Traugott, eine lehrreiche Kindergeschichte" (Salzburg 1792) und „Der goldene Spiegel" (Salzburg 1792; dritte Auflage 1826). Um die Liebe zur Heimat seinen Schülern einzuflößen, verfaßte Vierthaler die „Geographie von Salzburg" (Salzburg 1796, in zwei Teilen). Außerdem veröffentlichte Vierthaler noch folgende Werke: „Der englische Spion", Trauerspiel in fünf Aufzügen, 1781; „Beiträge zur Geographie und Geschichte der Alten", zwei Teile, 179-; „Geschichte der Kultur und des Schulwesens in Salzburg", erster Teil, 1804 (unvollendet); dazu kamen viele Aufsätze. Im Jahre 1807 übernahm Vierthaler die Direktion des k. k. Waisenhauses in Wien, welche er durch zwanzig Jahre bis zu seinem Tode in musterhafter Weise führte. Sein Biograph Franz Anthaler („Fr. M. Vierthaler, der Salzburger Pädagoge. Ein Beitrag zur Geschichte der Pädagogik", Salzburg 1880) sagt über Vierthaler mit Recht: „Ich will durchaus nicht leugnen, daß an dem Pädagogen Vierthaler nicht alles zu loben ist. Aber ungeachtet dessen bleibt doch wahr, daß Vierthaler als pädagogischem Schriftsteller ein ehrenvoller Platz gebührt" (S. 49). Auch kann Vierthaler wohl der „Salzburger Overberg" genannt werden. Siehe auch: „F. M. Vierthalers ausgewählte pädagogische Schriften." Herausgegeben mit einer Einleitung und Anmerkungen versehen von L. Glöckl, Pfarrer in Blindenmarkt. Herdersche Verlagsbuchhandlung, Freiburg i. B. 1893. Dazu L. Kellner, „Skizzen und Bilder aus der Erziehungsgeschichte", III. Bd., S. 148.

leiten die Menschen gesprächig zu machen, das Gespräch zu unterhalten und zu erhitzen. Von der sokratischen Mäeutik; Sokrates benützt jede Antwort und weiß aus ihr eine neue Frage zu ziehen. Sokrates dringt auf Bestimmtheit. Von der sokratischen Popularität. Warnung vor knechtischer Nachahmung und Affektation des Sokratismus. Ironie des Sokrates, ernster Ton, Notwendigkeit, den Vortrag herzlich zu machen. Die zweite Abteilung enthält in acht Paragraphen: Einleitung in die sokratische Topik, von den Vergleichungen, sokratischen Erzählungen, von Fabeln, vom weisen Gebrauche der Verse, Sprichwörter und Sentenzen, Anakephalaeose, sokratische Klugheitsregeln.

Dieses Werk entstand aus seinen im Jahre 1791 gehaltenen Vorlesungen über Katechetik, daher auch jedem Paragraphen eine Anweisung beigegeben ist, ob und wie der Katechet das Verfahren des Sokrates nachahmen soll. Kehrein (Überblicke der Erziehung und des Unterrichtes. Paderborn 1874, S. 90) nennt das Werk „eine im Geiste der Kirche verfaßte, treffliche Anweisung zum Katechisieren". Anthaler bemerkt (Zweiter Jahresbericht der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Salzburg, 1878): „In diesen Vorlesungen bemühte er sich, die jungen Geistlichen zur Erkenntnis zu bringen, daß der Religionsunterricht sich vorzüglich auf die heilige Geschichte gründen muß und daß ein Einprägen unverstandener Worte und Formeln keinen Nutzen bringe. An dem Beispiele des Sokrates machte er ihnen anschaulich, wie ein Lehrer, und insbesondere ein Religionslehrer, beschaffen sein solle. Er zeigte, wie Sokrates selbst die deutlichsten Begriffe habe, wie er sich allen verständlich machen konnte, wie sein Herz voll Liebe glühte zur Jugend, wie er fern war von jeder Aufgeblasenheit, genügsam und anspruchslos, voll Ruhe, rein von Sitten, aber doch Achtung gebietend und ohne alle Menschenfurcht."

Sicherlich ist dieses Werk unter jenen zahlreichen, welche damals über Sokratik verfaßt wurden, das gründlichste; dasselbe zeigt eine große Vertrautheit mit den Klassikern und ist infolge vieler Auszüge sokratischer Reden spannend und hochinteressant; auch scheint es von allen nachfolgenden Sokratikern ausgebeutet worden zu sein. Aber so wertvoll die darin enthaltenen Winke für Katecheten sind, eine eigentliche Katechetik ist es nicht und sollte es auch nicht sein, wie der Verfasser selbst erklärt: „Vielleicht dürfte mancher von meinen Lesern die Winke zu sparsam angebracht finden; vielleicht wünscht er, daß ich dem Ganzen eine mehr religiöse als erudite Form gegeben haben möchte. Allein ich bin nun einmal kein Priester und wollte mich durchaus dem Adyton nicht nahen; ich fürchtete den Zuruf: ‚Procul estote, Profani!'" Wenn man übrigens die verschiedenen Bemerkungen und Restriktionen des Verfassers bezüglich der Anwendung der sokratischen Methode, die wiederholten Warnungen vor „knechtischer Nachahmung" und dergleichen liest, so stellt sich die Sokratik selbst in dieser geistvollsten Darstellung als dasjenige dar, was sie wirklich war, nämlich ein weiter, mühevoller und selbst gefährlicher Umweg zum Ziele.[1]

---

[1] „Geist der Sokratik. Ein Versuch, den Freunden des Sokrates und der Sokratik geweiht" von Fr. Michael Vierthaler. Salzburg 1793. Vorrede (2 Blätter), Inhaltsanzeige (3 Blätter) und 235 Seiten. Die zweite Auflage (228 S.) erschien im Jahre 1798 und ist fast unverändert geblieben. Eine Abhängigkeit von Pastor Gräffes im Jahre 1791 herausgegebenen Sokratik stellt Vierthaler selbst entschieden in

Auch Galura,[1]) der übrigens, wie es scheint, so ziemlich auf den Schultern Vierthalers ruht, erklärt, „daß die einzige wahre Methode zu katechisieren, ein mit den Kindern angestelltes freundliches Gespräch sey, in welchem ich die Kinder an die für den Lehrgegenstand notwendigen Begriffe erinnern und endlich das, was ich sie lehren wollte, an selbe anschließen könne. Dies heißt Sokratisieren" (S. 21 f.). Nach Galura gründet sich die sokratische Methode ganz auf die Gesetze der menschlichen Seele, und „da diese bey Kindern und Erwachsenen die nämlichen sind, so muß sie auf der Kanzel, im Beichtstuhle, beym Krankenbette ebenso anwendbar als in der Schule und in den Kirchenkatechesen sein; nur die Einkleidung wird verschieden sein" (S. 83 f.). Ja, selbst der heil. Paulus, meint Galura nach Miller („Anweisung zur Katechisierkunst", § 27), „würde mündlich wahrscheinlicherweise mit einigen korinthischen Christen nach I. Kor. 9, 24—27, in der sokratischen Manier etwa folgendermaßen geredet haben: ‚Ich freue mich, euch nach einer Lustreise wieder unter uns zu sehen. Ohne Zweifel habt ihr viel Vergnügen an den olympischen Spielen gehabt; denn des ergötzenden Anblicks sovieler Tausende eurer Landsleute und der mancherley Lustbarkeiten nicht zu gedenken, muß euch die äußerste Anstrengung der Kräfte und Geschicklichkeit bey allen denen, die miteinander um den Ehrenpreis wetteiferten, aufs höchste ergötzt haben . . . .'" Nach dieser captatio benevolentiae folgen fünf Fragen, auf welche die guten Korinther jedesmal antworten müssen, aber niemals zuviel, denn sonst könnte der heil. Paulus seine sokratischen Fragen nicht anbringen. „Wer sind die Sieger," so beginnt er seine Fragen, „die diesmal vor den Augen von ganz Griechenland gekrönt worden sind?" Durch diese Fragen will er hervorlocken, welche Behendigkeit und Vorübungen nötig waren, um den Sieg zu erringen, um dadurch sowie nach einer abermaligen, etwa seitenlangen Erklärung und einer sechsten Frage endlich klar zu machen, was l. c. Vers 25 steht: „Omnis, qui in agone contendit, ab omnibus se abstinet, et illi quidem, ut corruptibilem coronam accipiant, nos autem incorruptam." (S. 84 f.) Es kann wohl nicht zweifelhaft sein, daß der heil. Paulus mit dieser sokratischen Methode kaum einen anderen Erfolg bei den Korinthern gehabt hätte, als etwa jenen, daß sie mit Recht gefragt hätten, wie es auf dem Areopag mit Unrecht geschah, nämlich: „Quid vult seminiverbius hic dicere?" (Act. Ap. 17, 18.) Und doch setzt Galura bei: „Nach diesem Beispiele kann und muß jeder Unterricht sokratisch sein." (S. 85.)

Galura geht sogar so weit, zu behaupten, daß die sokratische Methode beim Vortrage der Geheimnisse ebenso, wie bei der Entwicklung praktischer Sittenlehren, anwendbar sei. „Das Abendmahl", sagt er (S. 90, Anm.), „ist ein Geheimnis, und doch erteile ich jedesmal mit Vergnügen den Unterricht darüber und bin versichert, daß sich bei diesem Geheimnisse alle Grund-

Abrede (erste Vorrede, S. XVIII). Ein Vergleich dieses Werkes mit Grubers: Katechetische Vorlesungen über des heil. Augustin Buch: Von der Unterweisung Unwissender in der Religion würde das Einseitige und Mangelhafte der „Sokratik" sehr evident dartun.

[1]) „Grundsätze der wahren (d. i. sokratischen) Katechisiermethode. Eine Einleitung zu den Gesprächen eines Vaters mit seinem Sohne über die christkatholische Religion." Von Bernard Galura, der theologie Doktor, Stadtpfarrer und Präsenzrektor am Münster zu Freyburg im Breisgau. 103 Seiten. Augsburg 1798.

sätze dieser Methode (der sokratischen nämlich) anwenden lassen." Und nun stellt er den Heiland vor unter dem Bilde eines Vaters, der dem Wohle seiner Kinder das Leben aufopfert, ihnen sein Porträt hinterläßt und sie ermahnt, wöchentlich ein freundschaftliches Abendmahl zu halten und dabei an ihn und seine Lehren zu denken. Im Anschlusse daran legt er die Gründe, welche den Heiland bewogen haben, das Abendmahl einzusetzen, sokratisch dar und geht dann auf einmal zur Glaubenslehre über, indem er beifügt: Das Brot sei nicht mehr Brot, sondern der Leib Jesu, der Wein nicht mehr Wein, sondern sein Blut.

Gegen diese Art Sokratik erklärte sich Ignaz Mertian.[1] Er will, daß die Geheimnisse und alle positiven Gesetze des Christentums zuerst synthetisch aufgestellt und bewiesen werden und dann erst könne man über ihren moralischen Einfluß sokratisieren (S. 27). Auch beklagte er es, daß andere, um ihre Sokratik bei der Abhandlung der Mysterien und der reinen Glaubenslehre nicht auf die Spitze zu treiben, über dieselben „ganz eilends hinwegschleichen" und so „einige der wichtigsten Lehren der geoffenbarten Religion kaum berühren". „Wahrscheinlich würden sie dieselben ganz weggelassen haben, wenn sie nicht den Vorwurf gefürchtet hätten, den man heute so vielen machen könnte, daß sie das Christentum ganz eigenmächtig und nach ihren subjektiven Einsichten formen." (S. 28.) Mertian ist also nüchterner und positiver, als andere Sokratiker, räumt aber der Sokratik sonst ein sehr weites Feld ein (S. 29 ff.) und will im Evangelium sehr deutliche Spuren finden, daß Christus beim Vortrage seiner Sittenlehre sich ebenfalls dieser Methode bedient habe. (S. 30.) Doch spricht er die Ansicht aus, es sei „bey einem öffentlichen Unterrichte beynahe durchaus notwendig, daß in einem vorhergehenden Vortrage auch jene Lehrsätze entwickelt werden, über welche der Katechet sokratisch dialogisieren will. Dadurch verliert zwar die Sokratik etwas von ihrer Schönheit, die angenehmen Überraschungen, welche ein unerwarteter Aufschluß veranlaßt, können nicht mehr statthaben .... Aber dies gehört nicht wesentlich zum Religionsunterrichte, der mit aller Ernsthaftigkeit gegeben werden muß, wobey also der Katechet mehr auf das Gründliche, als auf schönen Witz dringen soll" (S. 95). Auch seien die Dialoge derjenigen, welche glauben, das Sokratisieren bestehe darin, daß man alles von weitem herhole, sehr dürftig, abgeschmackt und gefährlich. (S. 44 f.) Fabeln will er vom Religionsunterrichte gänzlich ausgeschlossen wissen, weil sie sich mit dem Ernste dieses Unterrichtes nicht vertrügen. (S. 119 f.) So tritt bei Mertian die Sokratik sehr zurück (siehe auch S. 44 f.) und in seinen Grundsätzen zeigt sich ein Fortschritt zum Bessern, wie er denn auch verlangt, daß die Lehren des Naturgesetzes vorzüglich unter dem Lichte, welches das Evangelium über sie verbreitet, dargestellt werden sollen. (S. 47 f.)

[1] „Theoretisch-praktisches Lehrbuch der Katechetik" von Ignaz Mertian. Breslau 1800. (XVI, 172 S.) Es handelt in elf Paragraphen von der Katechetik überhaupt, von der Notwendigkeit einer eigenen Methode beim Katechisieren, von der analytischen oder sokratischen Methode, von der synthetischen Methode, von der Art, Entwürfe zu Katechisationen zu machen, von der Notwendigkeit, Kindern deutliche Begriffe beizubringen, von der Art, die Lehren zu versinnlichen, von der Kunst, die Fragen zu bilden, von der Notwendigkeit, die Jugend und das menschliche Herz zu studieren, von den erforderlichen Vorerkenntnissen für einen Katecheten und von dem äußeren Anstande und der Geistesgegenwart.

Ähnlich vertritt wohl auch Heinrich Mücke[1]) einen immerhin mehr gemäßigten Sokratismus, ist aber Rationalist und vom Zeitgeiste sehr beeinflußt.[2]) Er stellt zudem in seinem weitläufigen Lehrbuch der Katechetik eine solche Unmasse von Regeln auf, daß es wohl für die Katecheten schwer, ja unmöglich sein mochte, dieselben bei der Ausarbeitung und dem Vortrage ihrer Katechesen in gewünschter Weise in Anwendung zu bringen. Sein Moralprinzip ist kantianisch: „Um rein moralisch zu handeln, muß man von allen sittlichen Motiven abstrahieren und das Gute bloß tun, weil es gut ist, aus Achtung für das Gesetz." „Das wäre die höchste Stufe der Moralität." (S. 291.) Doch fordert er, daß dieses Moralprinzip, um demselben bei dem sinnlichen Menschen mehr Gewicht zu geben, durch religiöse Triebfedern, durch den Hinblick auf einen höchsten moralischen Gesetzgeber gestärkt werde. (S. 294.) Sicherlich verweilt er viel zu lange bei der für den katechetischen Unterricht minder wichtigen Untersuchung, „wie der Katechet das Gesetz der praktischen Vernunft als direktes Beförderungsmittel der Sittlichkeit benützen" soll (S. 295—302), und selbst seine religiösen Beweggründe und seine Lehre über Gott (S. 303—318) enthalten außer der Darstellung der Eigenschaften Gottes wenig Positives. Nach ihm besteht „das Eigentümliche der Sittenlehre Jesu mit wenigen Worten darin: Zweck Jesu war, ein Reich Gottes, ein Reich der Tugend und Gottseligkeit zu stiften und seine Zeitgenossen auf eine höhere Stufe der Sittlichkeit zu erheben" (S. 304). Die gute Absicht des Verfassers ist durchaus anzuerkennen, aber nach seiner katechetischen Methode würden ordentliche katholische Christen wohl nicht herangebildet werden können. Nach ihm enthält der Katechismus zuviel „Dogmatik und Polemik", zuviel „scholastische Subtilitäten, praktische Wahrheiten und Lebensregeln aber nur wenige" (S. 405 f., 408). Jedenfalls ist es verwunderlich, daß das Werk als eine vom Fürstbischof von Breslau, Josef Christian Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, preisgekrönte Schrift und „Mit Genehmigung der geistlichen Obrigkeit" erschienen ist.

Zu den extremsten Sokratikern gehört Anton Gottfried Steiner. Derselbe kommt in seinem „Versuche einer Theorie der katechetischen Dialogik"[3]) nach weitläufigen, acht Abschnitte umfassenden Untersuchungen über Materie und Form des mündlichen Vortrages und Gespräches und des letzteren Hauptgattungen und Mittelgattung sowie über die allgemeinen Formen oder Methoden des Denkens (S. 1—77) endlich im neunten Abschnitte (S. 78—91) zum Resultate, daß nur die analytische oder sokratische die echte katechetische Methode sei. Diese wird nun in sieben Abschnitten (S. 91—198) näher dar-

[1]) „Versuch eines Lehrbuchs der Katechetik." Eine Preisschrift von Heinrich Mücke, Pfarrer zu Schonitz, Breslau 1802. (XVI und 414 Seiten.)

[2]) Mit den Geheimnissen, z. B. der heil. Dreifaltigkeit, weiß er, wie es scheint, wenig anzufangen (S. 226 f.), wie er denn überhaupt die Lehre von der Dreieinigkeit, von der Erlösung, den Sakramenten, ferner die Hauptsünden, die himmelschreienden Sünden und die Sünden wider den Heil. Geist als für Anfänger nicht gehörig ausschließen will. (S. 233.)

[3]) „Allgemeine Katechetik. Versuch einer Theorie der katechetischen Dialogik. Zum Gebrauch eigener Vorlesungen für Studierende." Von Anton Gottfried Steiner, Mitglied des von Friedrich II. errichteten kgl. Schuleninstitutes in Schlesien, Professor der Pastoraltheologie und Kanzler an der Universität zu Breslau rc. Erster Teil. Gedruckt mit Schriften der Universität. 1802. (XIV, 223 Seiten.)

gelegt. Ihm ist die Fragemethode die absolut richtige katechetische Methode, ohne alle und jede Restriktion; daher er im Anhange (S. 199—223) Mertian und Vierthaler bekämpft, weil sie wenigstens für die Darstellung der geoffenbarten Wahrheiten die sokratische Methode für unbrauchbar erklärten. Das Büchlein ist demnach viel einseitiger und auch unbedeutender als die Werke der beiden letzteren.

Viel vortrefflicher ist Sochers „Anleitung zur Katechisirkunst".[1]) Zwar ist auch ihm die sokratische Methode die „wahre Naturmethode", aber „das Wesen davon besteht nicht, wie manche glauben, in Fragen; es ist etwas Zufälliges und bloße äußere Form, ob ich meine Gedanken als Sätze oder als Fragen hinstelle, sondern daß ich bey den gemeinsten allbekannten Dingen anfange und durch geschicktes Anreihen eines nach dem anderen endlich zu dem Resultate gelange, welches ich zwar anfangs schon im Sinne hatte, welches sich aber aus dem, was ich zuerst vortrug, noch gar nicht vermuthen ließ" (S. 61), ist die Hauptsache. Auch was sonst über die Fragemethode gesagt wird (S. 78—86), ist erträglich, wiewohl er ihr im allgemeinen zu viel Gewicht beilegt und das Studium von Xenophon und Plato zu deren Erlernung besonders empfiehlt.

Ist Socher auch manchmal in seinen Urteilen befangen (siehe z. B. S. 75 f. bezüglich der biblischen Wundererzählungen und das S. 76 von den Parabeln Gesagte), und vielleicht zu ängstlich bezüglich des sogenannten Aberglaubens (S. 143) und der „willkürlichen Schulmeinungen" (S. 156 und 165), will er auch „bei Gegenständen bedenklicher Art den besorglichen Mißbrauch vermeiden und den Mittelweg treffen zwischen stürmender Neuerungssucht und unbeugsamer Anhänglichkeit an das nicht geprüfte Alte" (S. 166), so findet sich doch in dem Werke auch viel Gutes. So schreibt er bezüglich der Faßlichkeit und Gründlichkeit des Vortrages (S. 56—71): „Soll ich dir ein Muster eines vollkommen deutlichen und faßlichen, einfachen und natürlichen Vortrages angeben? Ich weiß dir eines zu nennen, das seinesgleichen nicht hat: Es ist der Lehrvortrag unseres göttlichen Meisters Jesu Christi, wie ihn uns die heiligen Evangelisten aufgezeichnet hinterlassen haben. Studiere ihn und ahme ihn nach." Auch die folgenden Kapitel, wie: „Beweggründe zur Tugend" (S. 110—119), „Schwächung der moralischen Neigung" (S. 119—124), „Paränetischer Vortrag" (S. 125—129), „Zusammenhang des Glaubens- und Sittensystems" (S. 129—132) verdienen Beifall. Ganz besonders wird ferner gewarnt vor einseitiger Bearbeitung des Gedächtnisses (S. 132 ff.). Als Korrelarium werden hierauf die „Eigenschaften eines guten Katecheten" behandelt, und zwar Eigenschaften des Verstandes (S. 137—146) und des Willens (S. 147—155). Es läßt sich auch dem Katecheten wohl kaum besser und eindringlicher die Notwendigkeit der Vorbereitung für den

---

[1] Es ist der erste Teil des „Christen-Lehrbuches für katholische Seelsorger, Katecheten und Lehrer", München 1803; ich konnte nur die zweite Auflage von 1816 bekommen. Die „Anleitung zur Katechisirkunst" umfaßt 95 Paragraphen (S. 1—170). Der übrige Teil des ersten Bandes dieses Christen-Lehrbuches enthält in fünf Abschnitten „Katechetische Entwürfe über die katechetische Glaubenslehre" (S. 171—441), welche im zweiten Bande vom sechsten bis zwölften Abschnitt fortgesetzt und vollendet werden. Der dritte und vierte Band enthalten in sechs Abschnitten „Katechetische Entwürfe über die christliche Sittenlehre".

Religionsunterricht ans Herz legen, als es hier (S. 155—162) geschieht. Dieser Teil des Werkes wird mit einer „Rechenschaft über die Verfassung dieses Werkes" (S. 163—170), welche als Einleitung für die folgenden „katechetischen Entwürfe" dient, geschlossen. „Es sollen diese Entwürfe aber nicht bloße Materialien sein, der Verfasser wollte vielmehr dem Katecheten nicht nur die Gegenstände seiner Belehrung, sondern auch die Art zu lehren in Beispielen darlegen." (S. 168.) Das Werk bedeutet sicherlich einen Fortschritt.

Noch besseren Geist zeigt aber der „Religionsunterricht für die katholische Jugend"[1] (Linz 1817) von Paul Selner, welcher sich großer Beliebtheit erfreute und schon im Jahre 1822 die vierte Auflage erlebte. Das Büchlein wollte ein „Leitfaden beim Religionsunterrichte der Jugend sein, der zugleich für Schullehrer, Katecheten und Schüler brauchbar" sein sollte; für letztere sollte es ein Handbuch sein, „aus welchem sie die in der Schule vorgetragenen Religionswahrheiten entweder selbst oder mit Hilfe ihrer Eltern und Hauslehrer dem Gedächtnisse einprägen sollen" (Vorrede, S. III f.). Mit der Erklärung des Katechismus wurde auch eine kurze Übersicht der biblischen Geschichte des Alten und Neuen Testamentes verbunden. Das Ganze enthält eine sehr kurze, freie, d. i. sich nicht streng an den Katechismus bindende, praktische und ganz orthodoxe Darstellung und Erklärung des Katechismus und der biblischen Geschichte.

Schließlich sei noch Jakob Sengler erwähnt, der im Jahre 1829 (Frankfurt) einen „Plan zu einem neuen Katechismus" herausgegeben und im Jahre 1831 „Winke zur Anleitung im christkatholischen Unterrichte"[2] veröffentlicht hat. Letztere enthalten einige in die Form von Abhandlungen und Reden gekleidete Anweisungen für den Katecheten bezüglich der Bedeutung der Lehre der heiligen Schrift und der Kirche von der Versöhnung als der Wiederherstellung des göttlichen Ebenbildes im Menschen für die christliche Erziehung und den katechetischen Unterricht (S. 1—15), über die Firmung (S. 16—23), das heilige Abendmahl (S. 24—32) und das heilige Sakrament der Buße (S. 33—54). Dieselben sind aber mehr rhetorisch als katechetisch lehrhaft gehalten.

---

[1] „Religionsunterricht für die katholische Jugend". Von Paul Selner, Linzerschen wirklichen Konsistorialrat und Pfarrer zu St. Mariakirchen. Mit Genehmigung und Gutheißung des hochw. Linzerschen Konsistoriums, Linz 1817. XIV, 170 Seiten. Das Werk enthält vier Teile: I. Inhalt des Religionsunterrichtes für die kleinsten Schüler (S. 1—23). II. Biblische Geschichte des Alten und Neuen Testamentes samt den damit verbundenen Glaubenslehren (S. 24—65). III. Glaubenslehren der christkatholischen Religion im Zusammenhange (S. 66—123). IV. Christliche Sittenlehre (S. 124—170).

[2] „Winke zur Anleitung im christlich-katholischen Unterricht über die Sünde, Erlösung und Heiligung und deren Anstalten, nebst einem Anhange homiletischen Inhalts" von Jakob Sengler. Aus der „Kirchenzeitung für das katholische Deutschland" besonders abgedruckt. München 1831. In der ersten Abhandlung: „Welche Bedeutung hat die Lehre der heiligen Schrift u. s. w." wurde die Katechismusfrage in mehreren Fortsetzungen, vom Oktober 1830 angefangen, in der „Kirchenzeitung" besprochen und die Notwendigkeit seines Planes zu einem neuen Katechismus mehr aus inneren und spekulativen Gründen angedeutet, während im „Plan" selbst die Sache mehr von der psychologischen Seite aufgefaßt und dargestellt wurde: So die Vorrede.

2.

Die Katechese dem herrschenden Zeitgeiste zu entziehen, von welchem die erwähnten Werke mehr oder weniger durchtränkt waren, sie von den anklebenden Mängeln zu befreien und in neue Bahnen zu lenken oder vielmehr die altbewährten katechetischen Prinzipien wieder zur Geltung zu bringen, war das mit Erfolg gekrönte Bestreben dreier berühmter Männer, welche durch ihre geistvollen Schriften, ihre echt kirchliche Gesinnung und ihr unermüdliches Wirken sich das unsterbliche Verdienst erworben haben, eine durchgreifende Besserung der katechetischen Methode herbeizuführen. Diese Männer waren: Overberg, Hirscher und Gruber. Ihnen ist es gelungen, die Fesseln des Sokratisierens zu zerbrechen, den Rationalismus in der Katechese zu beseitigen und dieselbe wieder in die positiv-kirchliche Richtung zu leiten.

Bernhard Heinrich Overberg erklärte schon in seiner „Anweisung zum zweckmäßigen Schulunterricht"[1] (§ 163): „Da das Katechisieren darin besteht, daß die Kinder durch Fragen zum Nachdenken gereizt und im Nachdenken so geleitet werden, daß sie es selbst finden, was man sie lehren will, so läßt es sich leicht einsehen, daß man den Kindern diejenigen Wahrheiten nicht beibringen könne, welche uns allein durch die göttliche Offenbarung oder durch Zeugnisse der Menschen bekannt sind. Diese müssen als Zeugnisse Gottes oder der Menschen mit planen Worten vorgetragen oder erzählt werden." Er setzt an die Stelle der sokratischen Methode die katechetische Lehrart, welche die mitteilende (akroamatische) in passender Weise mit der fragenden Lehrweise verbinden soll. Der Unterricht soll vom Bekannten zum Unbekannten, vom Einzelnen (Konkreten) zum Allgemeinen (Abstrakten) übergehen und in der Regel zuerst die Sache bekannt machen, dann erst den Begriff oder die Definition geben. Overberg ist ein erklärter Feind alles mechanischen Lernens. Der Religion soll die erste Stelle unter den Unterrichtsgegenständen angewiesen und täglich die erste Vormittagsstunde gewidmet werden. „Bei dem täglichen Unterrichte braucht man nur wenig auf einmal zu nehmen. Man kann dabei sozusagen tropfenweise die Lehre in die Seele der Kinder bringen. Wenn man selten, z. B. einmal in der Woche, diesen Unterricht erteilt, so muß vieles auf einmal genommen und die Lehre sozusagen hineingegossen werden. Nun weiß man aber wohl, daß ein Fläschlein, welches eine kleine Öffnung hat (dem die Seele der Kinder wegen ihrer noch geringen Fähigkeit kann verglichen werden), schwer durch Gießen, leicht aber durch Tröpfeln gefüllt wird." Sein von echt kirchlichem Geiste durchdrungenes „Christkatholisches Religionshandbuch"

[1] Für die Schullehrer im Hochstift Münster, zuerst Münster 1793, noch bei Lebzeiten Overbergs in sechster Auflage im Jahre 1825 erschienen (XX, 802 Seiten). Sie ist „die bedeutendste von Overbergs Schriften, welche bei katholischen und protestantischen Schulmännern warme Anerkennung fand". Siehe den schönen Aufsatz über Overberg im Kirchenlexikon, IX. Band, S. 1199—1207 von Knecht und die dortige Literaturangabe. Siehe über Overberg auch L. Kellner, „Skizzen und Bilder aus der Erziehungsgeschichte", II. Bd., S. 301—351, und III. Bd., S. 18 und 145.

(Münster 1804, 2 Bände von 468 und 560 Seiten) hat in Deutschland acht Auflagen erlebt und auch in Österreich, wo es 1824 in Wien nachgedruckt wurde, vortrefflich gewirkt. Es enthält einen kleinen und großen Katechismus (1. Faden für die Kleinen; 2. Faden für die Größeren), und die demselben vorausgeschickten „allgemeinen Erinnerungen" (S. 1—51) geben „eine kurze, praktische, von lebendigem Glauben durchdrungene Anleitung zur religiösen Unterweisung, eine populäre Katechetik".[1] Seine beiden Katechismen, einer für die größeren[2] und einer für die kleineren Schüler, wurden in Hunderttausenden von Exemplaren verbreitet. Dazu kam die „Biblische Geschichte des Alten und Neuen Testaments zur Belehrung und Erbauung, besonders für Lehrer, größere Schüler und Hausväter" (Münster 1799, zwei Teile). Dieselbe hält sich genau an den biblischen Text und gibt in Form von Anmerkungen sehr gute Auslegungen und Anwendungen. Sie wurde vom Generalvikar von Fürstenberg „angelegentlichst empfohlen" und ist schon 1830 in 11. Auflage erschienen. Dieselbe hat besonders im nördlichen Deutschland weite Verbreitung gefunden und wurde noch im Jahre 1868 neu aufgelegt.

Mit Geist und Originalität, tiefgläubiger Gesinnung, frischer, lebendiger Begeisterung und scharfem kritischen Sinne ist ferner die bahnbrechende „Katechetik oder der Beruf des Seelsorgers, die ihm anvertraute Jugend im Christentum zu unterrichten und zu erziehen" von Hirscher geschrieben, welche den größten Beifall fand und in kurzer Zeit vier Auflagen erlebte.[3] Er räumte auf mit dem seichten Rationalismus in der Katechese, er drang vor allem darauf, „daß die großen Wahrheiten, Thatsachen und Institutionen der christlichen und katholisch-christlichen Heilsordnung vorgetragen werden" (S. 27). „Daß hierunter insbesondere die Geheimnislehren des Christentums und die Lehren der Konfession mitbegriffen seyen, versteht sich von selbst. Ich behaupte namentlich gegen jede bloß rationalistische Auffassungsweise des Christentums, daß die großen Ideen des letzteren nirgends anschaulicher, reiner und fruchtbarer erscheinen, als in seinen sogenannten Geheimnislehren. Diese Lehren folglich aus dem christlichen Lehrvortrage weglassen, hieße etwas durchaus Unchristliches und unaussprechlich Nachtheiliges tun." (S. 27 f.) Er tadelt die bei seinen Vorgängern beliebte „verächtliche Hinweisung auf ältere Zeiten, wo man sich einem blinden Glauben hingegeben habe und die allzuhäufige Berufung auf das Lob des Gewissens und den eigenen und der

[1] So Knecht, Kirchenlexikon, VII. Band, S. 254.

[2] Dieser „Katechismus der christkatholischen Lehre zum Gebrauche der größeren Schüler nach Anleitung des Religionshandbuchs" ist in vier Hauptstücke abgeteilt: 1. Wer es ist und wie der beschaffen ist, der uns das Leben gab (S. 3—27); 2. Wozu uns Gott das Leben gab (S. 27—40); 3. Was Gott getan, um den Menschen in den Himmel zu verhelfen (S. 41—110); 4. Was wir selbst tun müssen, um zum ewigen Leben zu gelangen (S. 110—326). Nach dieser verfehlten Einteilung ist also das vierte Hauptstück doppelt so groß, als die drei vorhergehenden zusammen. Auch sein „Religionshandbuch" ist nach demselben Plan mit Einflechtung biblischer Geschichten, aber ohne Fragen und Antworten, abgefaßt. Doch wird darin gezeigt, wie die biblische Geschichte im Religionsunterrichte zu verwerten ist, wodurch sich Overberg unsterbliche Verdienste um die Hebung und den Erfolg des biblischen Geschichtsunterrichtes erworben hat. (Siehe: Kirchenlexikon, Artikel: Geschichte, biblische, V. Band, S. 496, von Knecht.)

[3] Erschien in Tübingen im Jahre 1831.

Nachbarn Beifall" (S. 436). Er warnt vor „seichter Aufklärerei, Verachtung der Altfrommen und Dünkel mit religiöser Aufklärerei". „Ein katholischer Religionslehrer, der das Altertum nicht achten lehrt, wirkt anti-katholisch". (S. 313 f.) Bezüglich der Konfessionslehren bemerkt er: „Die Katechumenen erfassen und gewinnen das Christentum entweder gar nicht, oder sie erfassen und gewinnen dasselbe nach dem Lehrbegriffe und in dem Kulte ihrer Konfession. Im Christentum und in der eigenen Konfession unterweisen, in jenes und in diese einführen läßt sich folglich in der Wirklichkeit gar nicht voneinander trennen. Hierzu kommt, daß es oft gerade die wichtigsten Wahrheiten des Christentums sind, welche durch die mißverstandene konfessionelle Auffassung um ihren segensvollen Einfluß gebracht werden." (S. 28, 284 f.) Ebenso entschieden spricht er sich aus gegen die Trennung der sogenannten natürlichen und positiven Religion: „Einmal schon soll, was im Leben durchaus verbunden erscheint, im Jugendunterrichte nicht getrennt werden. Solche Trennung würde aber auch das große Ganze der göttlichen Heilsökonomie auf eine durchaus störende Weise zerreißen. Beide Offenbarungsweisen nämlich gehören wesentlich zusammen: beide bestehen durch einander und unterstützen sich wechselseitig für ein Ziel" u. s. w. (S. 110.) Wiederholt erklärt er sich ferner gegen das einseitige Sokratisieren: „Thatsachen, Geschehenes, von Gott Geoffenbartes läßt sich nicht aus der Seele des Kindes hervorlocken." (S. 216.) Diese Methode erscheint ihm auch zu schwer: „Fragen um Fragen stellen, ist freilich leicht. Aber vom rechten Punkte ausgehend, lückenlos, auf dem kürzesten Wege, mit Berücksichtigung aller Individualität, zum Ziele voranschreiten, ist schwer und fordert große Überlegenheit des Geistes .... Man lese doch die nächste beste gedruckte sokratische Katechisation mit einer nur gewöhnlichen Aufmerksamkeit und man wird finden, daß man bald in der Flut von Fragen den Gang des Unterrichtes und was der Verfasser wolle, verloren hat. Und wie unfehlbar wird der ungeübte Geist der Kleinen verwirrt werden." (S. 217 f.) „Die Zweckwidrigkeit dieser Methode (einseitig angewendet) wird wohl nirgend sichtbarer, als in den Katechisationen von Gräffe (der beste protestantische Verteidiger der sokratischen Methode), welcher dieselbe, während er sie aufs höchste kultiviert, zugleich (man darf wohl sagen) ad absurdum geführt hat." (S. 219, Anm.) Hirscher eifert gegen das unmäßige Zergliedern, das frivole Begründen und das aufblähende Selbstfinden: „Man macht durch das unmäßige Zergliedern den Menschen animos, durch das frivole Begründen jeden Satzes keck und vermessen, durch das ewige Selbstfinden unehrerbietig und aufgeblasen." (S. 435.) Deshalb verlangt er eine zweckmäßige Verbindung des heuristischen mit dem akroamatischen Verfahren. (S. 235 ff.)

Es fehlt indessen neben diesen und anderen Vorzügen in dem Buche auch nicht an Mängeln. Schon die Einteilung des Werkes ist fehlerhaft. Es zerfällt nach einer Einleitung (S. 1—17) in zwei Bücher: I. Katechetische Verwaltung des Wortes (S. 18—524); II. Durch den Katecheten vermittelte Vollziehung des Wortes (S. 525—726). Das erste Buch umfaßt vier Teile: 1. Auswahl; 2. Anordnung; 3. Bearbeitung oder Darstellung des katechetischen Stoffes; 4. Der katechetische Vortrag. Das zweite Buch enthält zwei Teile: 1. Umwandeln der religiös-sittlichen Wahrheit in das innere, 2. Umsetzen der Lehre in das äußere religiös-sittliche Leben. Es ist in diesen beiden Teilen die Rede von der katechetischen Verwaltung

des Kultus und der Disziplin. Die Scheidung in das innere und äußere christliche Leben, wo im ersteren Teile von der Einführung in den Empfang der heiligen Sakramente der Firmung, des Altars und der Buße die Rede ist und diese also unter der Rubrik der „durch den Katecheten vermittelten Vollziehung des Wortes“ erscheint, ist offenbar willkürlich und unbegründet.[1]) Einseitig ist ferner seine immer wiederholte Forderung, daß die Religionslehre geschichtlich vorzutragen sei: „Die biblische Geschichte darf nicht etwa (wie es meist der Fall zu seyn pflegt) neben dem Katechismus gelehrt werden, sondern gehört als wesentlicher Bestandteil der Offenbarungslehre durchaus zum Vortrag der letzteren“ (S. 91; ähnlich S. 103). „Die Geschichte gehört nicht etwa dem eigentlichen Religionsunterrichte voraus, sie gehört auch nicht, wie es oft bey dem Gebrauche der sogenannten Biblischen Geschichte der Fall ist, neben den eigentlichen Religionsunterricht; sie gehört auch nicht als bloßes Zitat unter die einschlagenden Lehrsätze. Die Geschichte gehört in den Religionsunterricht selbst und die Offenbarung selbst liegt in ihr vor.“ (S. 148.) „Soll das gnaden- und weisheitsvolle Ganze der göttlichen Heilsordnung in seiner fortschreitenden Selbstoffenbarung dargelegt werden, so erhellt, daß es für den katechetischen Unterricht keine andere Ordnung gebe, als die geschichtliche.“ (S. 121.) Anderswo korrigiert er sich, indem er bemerkt: „Ich polemisiere nicht gegen das Definieren überhaupt. Klarheit, Bestimmtheit und Sicherheit der Erkenntnis sind ohne dasselbe nicht möglich und ich will nur, daß die Definitionen recht sorgfältig an biblischen Thatsachen erläutert oder aus solchen abstrahiert werden und so Wahrheit, Fülle, Anschaulichkeit und Fruchtbarkeit in ihre Merkmale komme.“ (S. 256, Anm.)

Ferner fällt das fortwährende Polemisieren gegen die bestehenden Katechismen, deren Rubriken und Formeln, Definitionen, Distinktionen und Klassifikationen unangenehm auf. So insbesondere S. 144 ff., S. 378 ff. u. s. w. Diese Rubriken und Formeln erscheinen ihm nur als „gewisse, weder untereinander selbst innerlich verbundene, noch den auf ihnen aufgehäuften Stoff organisch ordnende Gemeinplätze, nach denen der katechetische Stoff zusammengestellt wird. Die Zöglinge empfangen demnach von der gesamten Offenbarungslehre keinen rechten Totaleindruck; es ist kein Ganzes voll Weisheit und Gnade, was sie von Gott und seinem Rate wissen; sie fühlen sich von der Fülle der himmlischen Erbarmungen nicht überwältigt und unfähig, solche Huld und Treue zu verscherzen; und gleichwie der Katechismus (und Katechet), welchem die höhere Anschauung der Religion mangelt, die einzelnen Lehren nicht in ihrer organischen Beziehung zum Ganzen auffaßt und hiernach abhandelt, so lernen auch sie solche nicht in diesem Zusammenhange verstehen und würdigen“ (S. 149).

Hirscher verlangt von dem Katecheten, daß derselbe beinahe bei jedem Religions- und moralischen Gegenstande auf den Urgrund zurückgehe, denselben in seinem Zusammenhange auffasse und in kurzem Auszuge der heiligen Geschichte darstelle, um so denselben in seiner Tiefe und vollen Bedeutung vorzutragen: So soll man in der Katechese über die heiligen Sakramente „zuerst das Amt des Heiligen Geistes im Reiche Christi be-

[1]) Siehe darüber: Kirchenlexikon, l. c. S. 285 f.

schreiben, dann das Amt der Kirche in demselben Reiche, dann den Zusammenhang des Amtes der Kirche mit dem des Heiligen Geistes, endlich welche Mittel der Kirche und dem Heiligen Geiste in ihr von Christus zur Erfüllung ihres Amtes seien verliehen worden" (S. 191). So erscheine ferner der Neid nur dann in seiner wahren Gestalt, wenn er der Liebe des dreieinigen Gottes gegenübergestellt werde; ähnlich soll die Hoffart, der Ehebruch u. s. w. tiefer aufgefaßt werden. (S. 192 f.) Zwar erklärt er selbst: „Man kann freilich nicht fordern, daß dergleichen in einem Katechismus entwickelt sey, aber daß er bestimmte Andeutungen und Hinweisungen dafür enthalte, scheint mit Recht gefordert werden zu können. Leider ließen sich ganze Katechismen nennen, in denen vielleicht nicht eine einzige Lehre mit der erwünschlichen Tiefe aufgefaßt ist." (S. 193.) Gewiß ist die hier aufgestellte Idee von einem Katechismus vortrefflich, aber die Ausführung derselben nur möglich auf Kosten der dem Katechismus vor allem nötigen Faßlichkeit und des über eine gewisse Grenze nicht auszudehnenden Volumens derselben: Defekte, welche gerade dem von Hirscher selbst verfaßten Katechismus ankleben.

Trotz dieser und anderer Mängel der Katechetik von Hirscher ist dessen Lektüre und Studium auch heutzutage ungemein nützlich und lehrreich. Die Wichtigkeit und Hoheit des katechetischen Amtes, die Notwendigkeit gründlicher Vorbereitung und Befähigung für die Ausübung desselben hat Hirscher in der anziehendsten und überzeugendsten Weise dargestellt.

Frei von den Schwächen Hirschers war Augustin Gruber,[1]) der zudem ihn auch an Einfluß, namentlich im südlichen Deutschland, weit übertraf. Nachdem derselbe als Fürsterzbischof von Salzburg in den Jahren 1825 bis 1828 im Priesterseminar zu Salzburg Vorlesungen über die Hirtenregel des heil. Gregor des Großen gegeben hatte, begann er ebendaselbst seine katechetischen Vorlesungen nach dem Werke des heil. Augustinus: De chatechizandis rudibus in der Weise zu halten, daß dieses Werk zuerst abschnittsweise gelesen, dann wortgetreu ins Deutsche übersetzt und hieran die Erläuterungen angeschlossen wurden. Diese katechetischen Vorlesungen, welche eine Theorie der Katechetik liefern sollten, sind im Jahre 1830 im Druck erschienen.[2]) Sie enthalten jedoch keine systematische Entwicklung der katechetischen Grundsätze und Regeln, sondern es werden im engen Anschlusse an den Text des genannten Werkes die vom heil. Augustin aufgestellten Grundsätze erklärt, begründet, erweitert, deren Richtigkeit, Anwendbarkeit und die Art der Benützung derselben gezeigt. Vor allem wird betont, daß die Religion Sache der gesamten Seelenkräfte sei und alle dabei harmonisch angeregt werden müssen. Daher auch der Katechet sich beim Unter-

[1]) Siehe über Augustin Gruber: Entst.-Gesch., S. 163, Anm. 1.

[2]) „Katechetische Vorlesungen über des heil. Augustin Buch: Von der Unterweisung der Unwissenden in der Religion, welche Se. fürstliche Gnaden der hochwürdigste Herr Augustin Gruber, Erzbischof von Salzburg, im Priesterseminar zu Salzburg in den Wintersemestern der Jahre 1828 und 1829 gehalten haben." Salzburg 1830. (XVIII, 312 Seiten.) Zweite, unveränderte Auflage, mit zweiter Vorrede und Erweiterung der Inhaltsangabe. 1836. (XXIV, 280 Seiten.) Das „Vorwort des Herausgebers" enthält nur die Erzählung, wie die Vorlesungen gehalten wurden. Darauf folgen nach einer kurzen Skizze über das Leben des heil. Augustin und über die Veranlassung dieser seiner Schrift die Übersetzungen der 27 Kapitel derselben nebst den jedem Kapitel beigefügten Erläuterungen Grubers.

richte darnach benehmen müsse: „Darum lehre der Katechet nie bloß mit Worten, sondern er lehre zugleich mit seinen Augen" u. s. w. (S. 20 f.) Schon das dritte Kapitel der erwähnten Schrift Augustins gibt ihm der bisherigen, vielfach rationalistischen katechetischen Methode gegenüber Veranlassung zur Einschärfung der später stets wiederholten zwei Hauptgrundsätze seiner Methode, nämlich 1. daß der Unterricht in der Religion geschichtlich erteilt werden müsse, daher der heil. Augustin den katechetischen Unterrichte narratio, Erzählung, nenne (S. 28): „Wenn Augustin zu seiner Zeit, da die Katechumenen meist Erwachsene waren, die Katechisation zuerst in der Erzählung, wie Gott faktisch das Menschengeschlecht von der Erschaffung bis auf die gegenwärtigen Zeiten zum Glauben an den Erlöser geführt hat, bestehen lassen wollte . . ., um wievielmehr ist es bei unseren Katechumenen (welche meist Kinder sind) notwendig, daß unsere Katechese von der Autorität Gottes ausgehe, daß unser erster Unterricht geschichtlich die göttliche Offenbarung darstelle." (S. 30 f.) 2. Müsse der Religionsunterricht auf die Erzeugung lebendiger, aus dem Glauben entspringender göttlicher Liebe hinwirken (S. 28): „Nicht Raisonneurs, sondern Gläubige, nicht bloß Wisser, sondern Täter des göttlichen Willens sollen herangebildet werden." Demgemäß wird es als Fehler gerügt, den Religionsunterricht in die Lehre von der natürlichen und der geoffenbarten Religion abzuteilen (S. 32 f.), das Dasein Gottes und die Offenbarungslehren zuerst aus Vernunftsgründen zu entwickeln und dann erst die Beweise aus der Offenbarung beizufügen (S. 34 ff.), Fragen zu stellen, welche Zweifel erregen und dergleichen. (S. 37 f.) Dagegen wird immer wieder betont, daß die Darstellung der göttlichen Liebe gegen die Menschen und Erweckung der Gegenliebe in den Katechumenen das höchste Ziel der Katechese sei (so bei Kapitel 4, 5, 6 u. a.), daß man dieselben zur selbstbewußten Verherrlichung Gottes, zur freien Unterordnung unter Gottes Gesetz auf positivem Wege anleiten, die Sittenlehre auf die Glaubenslehre gründen müsse u. s. w. Es werden die entgegengesetzten Fehler, wie einseitige Bearbeitung des Verstandes, bloß natürliche Sittenlehre und dergleichen gerügt. Die Kinder sollen auch zu religiösen Übungen angehalten, zu einem wahren Glaubensleben praktisch angeleitet und ihnen die Beispiele der Heiligen vorgestellt werden. (Siehe Kapitel 7, S. 86 ff.) Ebenso enthalten die weiteren Kapitel 10—14, welche von den Mitteln gegen die sechs Ursachen des Überdrusses handeln (S. 116—176), viele köstliche katechetische Winke, wie denn Gruber auch das am Schlusse seines Werkes (Kapitel 16—25, S. 182—288) beigefügte Muster einer katechetischen Rede des heil. Augustin sowie jenes eines „zweiten kürzeren katechetischen Unterrichtes" (im 26. und 27. Kapitel, S. 288—312) sehr geschickt dazu benützte, teils neue vortreffliche Grundsätze für die Behandlung der Kinder im katechetischen Unterrichte anzuknüpfen, teils die schon dargelegten wiederum einzuschärfen, die schließlich noch einmal zusammengefaßt werden (S. 309—312).

Diese geistvollen katechetischen Vorlesungen **Grubers** waren sehr geeignet, die bisherige, vielfach fehlerhafte und rationalistische Methode zu verdrängen und der echten, positiv-kirchlichen katechetischen Lehrform die Bahn, besonders in Österreich, zu eröffnen, zumal an diese theoretischen Anweisungen bald die praktischen Musterkatechesen Augustin **Grubers** sich anschlossen.

Wenn aber Gruber in seinen katechetischen Vorlesungen den Fehler Hirschers, daß die ganze Religionslehre geschichtlich vorgetragen werden müsse, noch nicht überwunden hat, so hat er denselben in seinen Musterkatechesen[1]) vollständig abgelegt, indem er hier vielfach den einseitigen historischen Gang verläßt und sich enge an den Katechismus anschließt. Der Katechismus, an den er sich hält, ist der des P. Canisius, den er, obwohl derselbe „durchwegs den Stempel des Entgegenwirkens gegen die Irrthümer seiner Zeit" trage (S. 10), doch gegen die Einwürfe des Rationalismus verteidigt. Zwar gesteht er, daß „die Reihung der Materien, bei der von den Definitionen zur Behandlung der Teile des Begriffes erst übergegangen wird, für den Unterricht der Anfänger nicht angemessen sei, daß ferner in den Katechismen manche, aus der gelehrten Theologie hergenommene und besonders für Kinder schwer zu erklärende Ausdrücke in diese Definitionen aufgenommen sind" (S. 16). „Allein es muß beachtet werden," bemerkt er dazu, „daß P. Canisius offenbar in seinem Katechismus den Lehren entgegenarbeiten mußte, welche die Irrlehrer seiner Zeit aufgestellt haben. Da nun dieselben sich dabei auch der scholastischen Ausdrücke bedienten, um ihre Lehre zu bezeichnen, so war er ebenfalls gezwungen, durch solche scholastische Ausdrücke die Lehre der Kirche vorzutragen." (S. 16 f.) „Wenn auch die später erschienenen Katechismen eine mehr wissenschaftliche, als geschichtliche Darstellung beibehielten und sich ebenfalls scholastischer Ausdrücke nicht enthielten, so liegt die Begründung dieses Verfahrens in den Betrachtungen: a) Katechismen sind nicht zur Selbstbelehrung bestimmt, sondern sie sollen nur die Lehre darstellen, deren Entwicklung durch den mündlichen Unterricht geschehen muß, den der Katechet zu erteilen hat. Ihr Zweck ist mehr, die Hauptskizze zu liefern, die im Gedächtnisse so behalten werden soll, daß an derselben auch die Erinnerung an die mündlich erteilte Lehre hafte. b) Katechismen müssen kurz sein und können daher nicht die ganze Entwicklung der Lehre enthalten." (S. 17 f.)

Indem er nachdrücklich die große Schwierigkeit hervorhebt, einen neuen Katechismus zu verfassen (S. 18 ff.), erklärt er, daß es besser sei, „bei dem bestehenden zu bleiben, an den sich der Katechet in der Art zu halten habe, daß er ihn nicht nur durchgehe, sondern auch das Auswendiglernen desselben unnachsichtlich fordere, daß er ferner denselben nicht nur richtig und ganz nach katholischen Grundsätzen, sondern auch auf eine Weise erkläre, daß alle im Katechismus kurz bezeichneten Lehren mit herzlicher

[1]) „Praktisches Handbuch der Katechetik für Katholiken oder Anweisung und Katechisationen im Geiste des heil. Augustinus, als Fortsetzung der katechetischen Vorlesungen, welche Se. fürstliche Gnaden Augustin Gruber, Erzbischof von Salzburg, im Priesterseminar zu Salzburg in dem Winter- und Sommersemester des Jahres 1830 gehalten haben" Erster Teil: Elementarunterricht der Kleinen. Salzburg 1832. (XIV, 163 Seiten) Nach der Vorrede folgt eine praktische Anweisung zum Katechisieren (S. 1—25), worin er sich über das Materielle (S. 1—4), Formelle (S. 4—8), über den Leitfaden des katechetischen Unterrichtes (Katechismus, S. 8—20), über die Katechumenen (S. 20—24) und über die Methode des Vortrages aussprach. Weitere Auflagen erschienen 1833, 1834, die siebte 1853 (XX, 158 Seiten). Sie sind alle bis auf das Vorwort unverändert geblieben. Nur die letzte Auflage, welche 1870 zugleich mit dem zweiten Teil in Regensburg erschien, ist umgearbeitet und mit Beigaben, besonders aus Hirscher und Deharbe, versehen worden.

Wärme ergriffen und zur Erzeugung heiliger Entschlüsse in frommer Liebe angewendet werden" (S. 20).

Bezüglich der Katechumenen will er, daß man auch den Kindern der Vorbereitungsklasse, mit denen viele Katecheten „noch gar nichts anzufangen" wissen, einen angemessenen Unterricht in der christlichen Lehre geben müsse: auch verlangt er, daß man, statt das ganze katholische Lehrsystem auf die Jahre des Unterrichtes in der Weise zu verteilen, daß jährlich etwa nur ein Hauptstück des Katechismus vorgenommen werde, in jedem Schuljahre das Ganze der christlichen Lehre in sukzessiver Vervollkommnung vortragen solle.

Endlich legt er in dieser Anweisung seine gegen die rationalistische Richtung in der Katechese zielenden Grundsätze dar, indem er gegenüber der „Sokratik" die Autorität des Katecheten als „Boten Gottes und der Kirche" hervorhebt, das Symbolum, die göttlichen Gebote, die heiligen Sakramente, den Gottesdienst und dessen Ritus, die Verfassung und Gebote der Kirche als Gegenstand der Katechisation bezeichnet und fordert, daß die gläubige Annahme der Wahrheiten des Glaubens vor allem auf die göttliche Autorität gestützt und, statt der einseitigen Bearbeitung des Verstandes, auf alle Seelenkräfte, nämlich auch auf das Gemüt, um Gefühle heiliger Liebe zu erzeugen und auf den Willen, um ihn zu guten Entschlüssen zu bewegen, eingewirkt werden soll.

Die nun folgenden 23 Katechesen (S. 28—158) mit ebensovielen Lehrerinnerungen handeln von Gott dem Schöpfer, von Gottes Güte, von der Pflicht des Gehorsams gegen Gott, von Gottes Allgegenwart und Allwissenheit, von Gottes Gerechtigkeit, von dem Sündenfalle, der Erlösung, von der Geburt, Kindheit und Taufe Jesu, von seiner Lehre, von der Liebe Gottes und des Nächsten, von der Unsterblichkeit der Seele und der Auferstehung des Leibes; dann handeln fünf Katechesen von dem Leiden, dem Tod und der Auferstehung Jesu, von der Herabkunft des Heiligen Geistes und der Kirche Jesu Christi. Darauf folgen eine Wiederholung des Unterrichtes in Verbindung mit dem Apostolischen Glaubensbekenntnisse, sowie Katechesen über die Gebote der Liebe, das Gebet des Herrn und den Englischen Gruß.

Der zweite Teil des Werkes[1]) enthält 37 Katechisationsskizzen für die erste Klasse, worin sich der Verfasser genau an den für diese Klasse vorgeschriebenen Kleinen Katechismus anschließt, denselben aber, um ein Ganzes und alles zu geben, was die religiös-moralischen Bedürfnisse der Katechumenen auf dieser Stufe der Bildung und der Erkenntnis verlangen, mit mehreren Fragen aus der Religionslehre, wie sie für die höheren Klassen vorgeschrieben war (aus des Großen Lesebuches I. Teil) vervollständigte, einiges

[1]) „Praktisches Handbuch der Katechetik des heil. Augustinus, als Fortsetzung der katechetischen Vorlesungen, welche Augustin Gruber im Priesterseminar zu Salzburg in dem Winter- und Sommersemester des Jahres 1832 gehalten." 1834. (X, 250 und 207 Seiten.) Vierte Auflage, 1853 (XXIV, 445 Seiten). Der Unterschied von der ersten Auflage besteht nur darin, daß eine „Vorerinnerung" beigesetzt ist (pag. XI bis XXIV) und die beiden Abteilungen der ersten Auflage, wovon die eine das erste Hauptstück des Katechismus, den christlichen Glauben, die zweite die christliche Hoffnung, Liebe, den Empfang der heiligen Sakramente, die christliche Gerechtigkeit und Erwartung des ewigen Lebens behandelt, in der vierten Auflage fortlaufend paginiert sind. Auch erschien dieser zweite Teil, wie der erste, im Jahre 1870 noch einmal umgearbeitet und mit Beigaben, besonders aus Hirscher und Deharbe, versehen, in Regensburg.

änderte und anderes, was in dem Katechismus gar nicht enthalten war, z. B. das Hauptstück von der christlichen Gerechtigkeit, aufnahm. Dieses Verfahren bezeichnete der Verfasser selbst (S. 11) als eine Vorarbeit zur Verbesserung und Vervollständigung des Katechismus.

Die Methode ist dieselbe, wie im ersten Teile. Auf historischem Wege wird die Darstellung der einzelnen Gegenstände eingeleitet, dieselben werden dann durch zweckmäßiges Abfragen im Gedächtnisse der Schüler befestigt, hierauf die bezügliche Stelle im Katechismus gelesen und durch neue Fragen mit dem Ganzen verwoben; schließlich folgt eine entsprechende Nutzanwendung. Nur einmal (bei der 21. Skizze) wird mit dem Lesen des Katechismusstückes und mit der unmittelbaren Abfrage begonnen. Den einzelnen Katechesen (ausgenommen die 13. bis 17. Katechese) sind, wie im ersten Teile, Lehrerinnerungen beigegeben, worin das Verfahren beschrieben und gerechtfertigt wird.

Grubers katechetische Werke wurden schon beim ersten Erscheinen als hochwichtige und bahnbrechende Leistungen auf dem Gebiete der praktischen katechetischen Literatur bezeichnet (siehe: Tübinger Quartalschrift 1834, S. 507, 21; 1835, S. 370; Religionsfreund, Jahrgang 1834, S. 1636 bis 1646; Kerz, Literaturzeitung, 1830, IV, 278—304) und haben bis in die neueste Zeit den besten Einfluß auf Theorie und Praxis der Katechese geübt (siehe: Jungmann, Theorie der geistlichen Beredsamkeit, Freiburg 1884; 2, 157; Dr. Katschner, Katechetik, S. 197 u. s. w.).

Neben diesen genannten drei berühmten Vorkämpfern der katholischen Katechese dürfen aber auch die katechetischen Werke Leonhards nicht unerwähnt bleiben, wenn sie auch keine Originalität beanspruchen und an deren Arbeiten durchaus nicht hinanreichen. Gesteht Leonhard doch selbst in seiner „Theoretisch-praktischen Anleitung zum Katechisieren“,[1]) daß er das, was er „in anderen katechetischen Werken Brauchbares und Zweckmäßiges fand, benützt, manches nach seiner Erfahrung und Überzeugung verändert, manches ganz übergangen, manches nach dem Bedürfnisse der Zeit beigesetzt, das ganze logisch geordnet und in einer einfachen, verständlichen Sprache vorgetragen habe“ (Vorrede,

[1]) Das Werk erhielt in späteren Auflagen den Titel: „Anleitung zum Katechisieren. Als Leitfaden zu den katechetischen Vorlesungen und zur eigenen Bildung für katholische Religionslehrer.“ So mein Exemplar vom Jahre 1848. Doch scheint diese spätere Auflage unverändert geblieben zu sein, wie auch aus einem Vergleiche mit der lateinischen Übersetzung vom Jahre 1820 von Andreas Lesnyanszky: Almae dioeceseos L. R. Magno-Varadinensis in Generali Collegio Pazmaniano Viennensi alumnus, theologus absolutus (XII, 325 pag.) sich ergibt. Nach einer Vorrede (S. 3—4) und Einleitung (S. 5—14) folgt das erste Hauptstück (S. 14—18), welches in drei Abschnitten von der Wahl des katechetischen Lehrstoffes (S. 14—27), von der Ordnung desselben (S. 28—38) und von der Klassifikation der Katechumenen (S. 38—48) handelt. Das zweite Hauptstück (S. 48—209) enthält sechs Abschnitte, worin von der Bildung des Verstandes (S. 50—124), des Willens (S. 124 bis 153) und des Gedächtnisses (S. 153—157), von der Sprache des katechetischen Unterrichtes (S. 157—180), von der katechetischen Lehrmethode (S. 180—197) und von dem besonderen Verfahren des Katecheten bei der Erklärung der Evangelien, bei der Erzählung der biblischen Geschichte und bei den Christenlehren (S. 197 bis 209) gesprochen wird. In dem dritten Hauptstück (S. 210—220) werden in zwei Abschnitten die nötigen Eigenschaften des Katecheten (S. 210—216) und die Mittel, dieselben zu erwerben (S. 217—220), dargelegt, und im Anhang (S. 220—235) wird ein kurzer geschichtlicher Überblick „über die Schicksale des katechetischen Unterrichtes von Jesu bis auf unsere Zeiten“ beigefügt.

S. 3). Aber seine Werke sind vom besten Geiste erfüllt und haben in Österreich lange Einfluß gehabt. Er hält sich vom Rationalismus, vom extremen Sokratisieren und anderen Einseitigkeiten seiner Vorgänger und Zeitgenossen gänzlich fern. Er beweist ausführlich, daß die natürliche Religion nicht zuerst und abgesondert von der geoffenbarten behandelt werden soll (S. 33 bis 36), daß der Unterricht in der frühesten Jugend beginnen müsse (S. 42—46), die Jugend früh an das Gute gewöhnt (S. 150—153), die Sittenlehre nicht von der Glaubenslehre getrennt, sondern beide in Verbindung vorgetragen werden müssen (S. 36—38, S. 134), daß die synthetische und analytische Methode gehörig verbunden werden müsse und die katechetische Methode mit Unrecht die sokratische genannt werde, da beide sich wesentlich voneinander unterscheiden und nur in Hinsicht des Fragens übereinkommen. (S. 183 ff.) Doch scheint Leonhard der Fragemethode immerhin zu viel Gewicht beizulegen und der akroamatischen Lehrmethode zu wenig Raum zu lassen. (S. 186 f.) Das Werk ist durchaus von kirchlichem Geiste durchdrungen, was auch von dem „Praktischen Handbuch zur Erklärung der in den k. k. österreichischen Staaten vorgeschriebenen Katechismen" gilt. Dasselbe wurde wegen seiner Vortrefflichkeit mit allerhöchster Entschließung vom 30. Juli 1821 (Studienhofkommissions-Dekret vom 11. August dieses Jahres, Z. 5305/1446) als sehr brauchbar für den katechetischen Unterricht und dessen Wiederholung in den Volksschulen empfohlen. Es sind dieses keine vollständigen Katechesen, sondern Skizzen mit Regeln, Vorschriften und Anweisungen, die sich genau an den Kleinen und Großen, in den k. k. österreichischen Staaten vorgeschriebenen Katechismus anschließen. Als Grundsatz wird aufgestellt: „Man soll den Religionsunterricht ganz auf die göttliche Offenbarung gründen und den geschichtlichen Weg dabei verfolgen, der für Kinder der angenehmste, faßlichste und überzeugendste ist." Doch schließt er sich ganz an den Katechismus an. Diese Skizzen waren sehr beliebt und haben im Jahre 1845 bereits die fünfte Auflage[1]) erlebt, was bei der

[1]) In dieser fünften, verbesserten und vermehrten Auflage hat der Verfasser dieses praktische Handbuch einer genauen Revision unterzogen und „manches, was mir", wie er sagt, „nicht ganz klar und deutlich schien, klarer und deutlicher auszudrücken, manches bestimmter zu bezeichnen, hier und dort Einschaltungen zu machen, den Ideengang bei manchen Lehren mehr auseinander zu setzen und überhaupt dem ganzen Werke mehr Vollkommenheit und Brauchbarkeit zu verschaffen gesucht" (Vorrede, S. V). Das Buch zerfällt in zwei Abteilungen. Die erste enthält die Erklärung des Kleinen Katechismus für die Kinder der ersten Klasse der oberen Abteilung (S. 1—109). Es sind nur hier und dort einige Gegenstände eingeschaltet worden, „wozu der Katechismus durch die angeführten Formeln ohnehin Fingerzeige gibt, weil oft auch größere Kinder aus mancherlei Ursachen noch die erste Klasse besuchen und weil die weitere Entwicklung der katechetischen Lehren leicht übergangen werden kann, wenn das Bedürfnis der Kinder eine vollständige Erklärung noch nicht fordert" (Vorrede, S. IV). So insbesondere im vierten Hauptstück: Von den heiligen Sakramenten, wo eine Erklärung aller heiligen Sakramente eingeschaltet wurde (S. 91—109). Die zweite Abteilung enthält die Erklärung des Großen Katechismus (S. 110—402) für die Schüler der zweiten und dritten Klasse. Diese erhalten einen erweiterten und ausführlicheren Religionsunterricht, wobei zwar auch die Religionslehren, wie beim Elementar-Unterricht, soviel möglich, geschichtlich beigebracht, aber doch weiter entwickelt, vollständiger abgehandelt, durch faßliche Schriftstellen tiefer begründet und auf die Verhältnisse des Lebens angewendet werden. Es werden nämlich nach jeder erklärten und bewiesenen Glaubenslehre Winke zur praktischen Anwendung derselben gegeben. Was die Methode betrifft, so will er die goldene Mittelstraße wandeln: „Weder das bloße Memorieren ohne

weiten Verbreitung, welche gleichzeitig Grubers katechetische Werke gefunden haben, viel bedeutet und sich daraus erklärt, daß die letzteren sich nur auf die Erklärung des Kleinen Katechismus beschränkten.

Endlich hat sich Leonhard um die Katechetik auch noch dadurch verdient gemacht, daß er im Jahre 1840 vollständige und ausführliche Katechesen über alle Lehren des Großen und Kleinen Katechismus veröffentlichte, „um dadurch angehenden Katecheten zu zeigen, wie auch sie ihre Schulkatechisationen einzurichten haben" (Vorrede, S. VI). Dieselben bestehen aus zwei Teilen, von denen der erste das erste und zweite Hauptstück, der zweite das dritte, vierte und fünfte Hauptstück des vorgeschriebenen Großen Katechismus behandelt.[1]) Weil nämlich der Kleine Katechismus, der für die zweite Klasse der deutschen Schulen vorgeschrieben war, in dem Großen ohnehin vollständig enthalten war, so hat Leonhard die Erklärung des Kleinen und Großen Katechismus für die Schüler der zweiten und dritten Klasse unter einem bearbeitet, aber in den Anmerkungen, die den Katechesen beigefügt wurden, angedeutet, welche Religionslehren in der zweiten Klasse kürzer und einfacher und welche in der dritten Klasse ausführlicher behandelt werden sollen. Auf die Schüler der vierten Klasse, für welche auch noch der Große Katechismus bestimmt war, hat Leonhard keine Rücksicht genommen, weil erstens die Fragemethode, wie sie noch in der zweiten und dritten Klasse statt habe, in der vierten Klasse nicht mehr an ihrem Orte sei und zweitens die Schüler der vierten Klasse im Denken und Auffassen schon mehr geübt seien und auch bei den übrigen Lehrgegenständen der vierten Klasse eine andere Lehrart befolgt werde. Er will, daß man in der vierten Klasse bei der Erklärung des Katechismus nicht mehr synthetisch, sondern größtenteils analytisch verfahre, daß man sich hier nicht mehr soviel mit der Erklärung und Entwicklung der Begriffe, als vielmehr mit der praktischen Anwendung der Religionswahrheiten beschäftige. (Vorrede, S. III f.) Der erste Teil enthält auf 405 Seiten 45, der zweite Teil auf 430 Seiten 41 Katechesen. Jeder Katechese ist eine passende „Anmerkung" beigegeben, welche das eingeschlagene Verfahren näher erklärt und passende Winke für den Katecheten enthält.

Um von anderen zu schweigen, sei noch schließlich das im besten Geiste gehaltene Handbuch zu dem Großen Katechismus von Nikolaus Tomek[2]) erwähnt.

Verstehen, noch das kalte Sokratisieren ohne Belebung der religiösen und moralischen Gefühle und ohne die Lehren des Katechismus dem Gedächtnisse einzuprägen, taugt für den Religionsunterricht. Verstand und Herz und Gedächtnis müssen hier zugleich gebildet und befriedigt werden und das, was der Verstand klar aufgefaßt, was das Herz liebgewonnen hat, soll das Gedächtnis getreu aufbewahren, damit die religiöse Wahrheit uns leite auf dem Wege unserer irdischen Pilgerschaft und uns führe zum Ziele unserer hohen Bestimmung in diesem und in dem künftigen Leben" (Vorrede zur ersten Auflage, S. IV f.).

[1]) Vollständige Katechesen zur Erklärung des in den k. k. österreichischen Staaten vorgeschriebenen Großen Katechismus. Erster Teil. Erstes und zweites Hauptstück. Von dem Glauben, von den vier letzten Dingen und von der christlichen Hoffnung. Von Johann Michael Leonhard, Bischof von Diocletianopel, apostolischem Vikar der k. k. Heere. Wien 1840. (VIII, 408 Seiten.) Zweiter Teil. Drittes, viertes und fünftes Hauptstück. Von der christlichen Liebe, von den heiligen Sakramenten, von der christlichen Gerechtigkeit. Wien 1840. (434 Seiten.)

[2]) Handbuch zu dem Großen Katechismus, aus den besten Religionsbüchern zusammengetragen von Nikolaus Tomek, Doktor der Theologie, der Prager Metro-

Dasselbe enthält zwar keine vollständig ausgearbeiteten Katechesen, aber auch nicht eine bloße Materialiensammlung, sondern eine im engen Anschluß an den Großen Katechismus gegebene, durch Schrift und Tradition sowie Vernunftbeweise, Beispiele und Gleichnisse erläuterte, sehr praktische Erklärung des Katechismus, welche, wie aus den zahlreichen Auflagen zu ersehen ist, viel gebraucht wurde.[1])

3.

Die Schulbücher für den Religionsunterricht sind größtenteils dieselben geblieben, welche schon unter der Kaiserin Maria Theresia dafür bestimmt worden sind.[2]) Doch sind einige Veränderungen vorgenommen worden. Es waren diese Bücher folgende:

A. Großer Katechismus.

a) Mit Fragen und Antworten und den beweisenden Stellen, aber ohne Einleitung.

Derselbe enthielt eine Einleitung (Begriff und Einteilung des Katechismus), dann fünf Hauptstücke (von dem Glauben, von der Hoffnung, von der Liebe, von den heiligen Sakramenten, von der christlichen Gerechtigkeit) und einen Anhang (von den vier letzten Dingen).

Der Unterschied zwischen diesem Großen Katechismus und dem früheren bestand darin, daß die „Einleitung in die Kenntnis, wie auch die allgemeinsten und wesentlichsten Lehren der christkatholischen Religion", welche in dem früheren Großen Katechismus vorangestellt worden waren (S. 1—86), hier wegblieben und dafür dem folgenden „Großen Lesebuch" zugewiesen wurden.

b) Mit Einleitung und den beweisenden Stellen, aber ohne Fragen.

Großes Lesebuch für die deutschen Normal- und Hauptschulen in den k. k. Staaten. Erster Theil: Religionslehre.[3])

Für die Ausgaben ohne Fragen wurde die alte Bezeichnung als Lesebücher in der Absicht beibehalten, um die Lehren der Religion umso

politankirche und des allzeit getreuen Domkapitels Domkantor und fürsterzbischöflichem Konsistorialrate. Fünfte, revidierte Auflage, Prag 1847. (VI, 238 Seiten.) Die früheren Auflagen waren mir nicht zugänglich, doch scheint die fünfte Auflage, nach der Vorrede zu urteilen, nicht viel verändert worden zu sein.

[1]) Die wichtigsten katechetischen Werke der Protestanten werden sub II erwähnt werden.

[2]) Die Entstehung und Beschaffenheit der Schulbücher für den Religionsunterricht an den Volksschulen unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia hat Freiherr v. Helfert, Gründung der österreichischen Volksschule, S. 503—530, beschrieben.

[3]) Bei allen diesen Schulbüchern ist beigedruckt: Mit Seiner k. k. a. Maj. allergnädigster Druckfreiheit. Wien, im Verlagsgewölbe des k. k. Schulbücher-Verschleißes

sorgfältiger beizubringen. Dieses Große Lesebuch enthält zwei Stücke: I. Die allgemeinsten und wesentlichsten Lehren der christkatholischen Religion; II. den großen Katechismus ohne Fragen.[1])

Das erste Stück enthält vielfach wörtlich ohne Fragen dasselbe, was in Fragen und Antworten im „Auszug des Großen Katechismus in Fragen und Antworten" (S. 79—96) unter dem Titel: Die allgemeinsten und wesentlichsten Lehren der christkatholischen Religion, zur nützlichen Wiederholung der aus dem Katechismus erlernten Hauptwahrheiten, zusammengestellt ist.[2])

Das zweite Stück: Der Große Katechismus ohne Fragen (S. 13—172), enthält, wie der Titel sagt, den Großen Katechismus ohne Fragen, aber mit den beweisenden Stellen, eingeteilt in fünf Hauptstücke mit einem Anhange. Die Einleitung (S. 15) enthält den Begriff des Katechismus und die Einteilung desselben. Das I. Hauptstück: Von dem Glauben (S. 16—55), handelt in zwei Abtheilungen I. Was der katholische Glaube sey (S. 16—22), II. Von den 12 Glaubensartikeln (S. 22—55). Das II. Hauptstück: Von der Hoffnung (S. 56—65), enthält in der I. Abtheilung: Was die christliche Hoffnung sey (S. 56) und II. Abtheilung: Von dem Gebete (S. 57—65). Das III. Hauptstück: Von der Liebe (S. 66—106), hat fünf Abtheilungen: I. Was die christliche Liebe sey (S. 66—68). II. Von den zehn Gebothen Gottes überhaupt (S. 68—72). III. Von den zehn Gebothen Gottes insbesondere (S. 72—95). IV. Von den Kirchengebothen überhaupt (S. 95—96). V. Von den Kirchengebothen insbesondere (S. 97—106). Das IV. Hauptstück: Von den heiligen Sakramenten, handelt in zwei Abtheilungen: I. Von den heiligen Sakramenten überhaupt (S. 106—108). II. Von den heiligen Sakramenten insbesondere (S. 108—141). Das V. Hauptstück: Von der christlichen Gerechtigkeit, enthält: Erster Theil der christlichen Gerechtigkeit: Meide das Böse (S. 141—153); Zweiter Theil der christlichen Gerechtigkeit: Thue das Gute (S. 153—165). Anhang: Von den vier letzten Dingen (S. 165—172).

Der Abdruck des Großen Katechismus ohne Fragen (des zweiten Stückes) war so eingerichtet, daß man an den beigesetzten Klammern sogleich erkennen konnte, was auch in dem Kleinen Lesebuch stehe. Diese Einrichtung war für jene Schüler notwendig, die schon in der zweiten Klasse sich dieses Großen Lesebuches bedienen wollten, welches eigentlich für die dritte und vierte Klasse bestimmt war.

(oder Verschleiß-Administration) bey St. Anna in der Johannisgasse. Meine zwei Exemplare, die ich vergleichen konnte, stammen von den Jahren 1808 und 1826, und sind identisch.

[1]) Des Großen Lesebuches erster Teil umfaßte eigentlich fünf Stücke, nämlich außer den obengenannten noch: III. Die biblische Geschichte der Religion. IV. Die christliche Sittenlehre. V. Die Einleitung in die Kenntnis der Gründe der Religion. Doch verstand man unter dem Großen Lesebuch, ersten Teil, gemeiniglich nur das I. und II. Stück. Das III., IV. und V. Stück machten zusammen ein eigenes Büchlein aus unter dem Titel: Biblische Geschichte, christliche Sittenlehre und Einleitung in die Kenntnis der Gründe der Religion.

[2]) Siehe S. 662.

B. Auszug des Großen Katechismus.

a) Mit Fragen und Antworten, ohne Einleitung und ohne die beweisenden Stellen, aber mit einem Zusatz.[1])

Dieser Auszug des Großen Katechismus umfaßte außer der Einleitung über Begriff und Einteilung des Katechismus (S. 3) die fünf Hauptstücke: Von dem Glauben (S. 4—19); Von der Hoffnung (S. 19—26); Von der Liebe (S. 26—43); Von den heiligen Sakramenten (S. 44—69); Von der christlichen Gerechtigkeit (S. 69—77) und den Anhang: Von den vier letzten Dingen (S. 77—78).

Am Schlusse waren (S. 79—96) hinzugefügt: Die allgemeinsten und wesentlichsten Lehren der christkatholischen Religion, zur nützlichen Wiederholung der aus dem Katechismus erlernten Hauptwahrheiten in Fragen und Antworten.

Darin waren die Hauptwahrheiten des Katechismus zur Wiederholung auf vier Wochen verteilt, und zwar für die erste Woche: Worin die Religion überhaupt bestehe, Endzweck und Nutzen der geoffenbarten Religion (S. 79—86): Endzweck ist die Ehre Gottes: der Nutzen besteht für den Menschen in der Erlangung der ewigen und Beförderung der zeitlichen Glückseligkeit, sowie der Zufriedenheit mit unserem Lose durch die Lehre von der göttlichen Vorsehung. Die Gebote Gottes nützen der menschlichen Gesellschaft. Woher man von der geoffenbarten Religion insbesondere Kenntnis erhalte? Kurzer Inbegriff des Katechismus. Dann werden die vornehmsten Glaubensartikel sowie Gottes Eigenschaften wiederholt. Zweite Woche: Hauptlehren von den drei göttlichen Personen: die von Christus zu unserem Heile verordneten Mittel: Die Gebote Gottes, das Gebet, die heiligen Sakramente, die christliche Rechtfertigung. Stiftung der Kirche, Sendung des Heiligen Geistes, Oberhaupt der Kirche, Unfehlbarkeit der Kirche. Vom Zustande der Menschen: Der Mensch war heilig und gerecht, er ist gefallen, wird durch die Sakramente der Taufe und Buße gereinigt. Der Zustand der Seele nach dem Tode. (S. 86 bis 90.) Dritte Woche: Sittenlehre: a) Von den Pflichten, die in den Geboten Gottes enthalten sind. Besondere Pflichten kommen auch in den Hauptstücken von der christlichen Hoffnung, von den heiligen Sakramenten und besonders in jenem von der christlichen Gerechtigkeit vor. b) Hauptregel der christlichen Sittenlehre: Tue alles aus Liebe zu Gott; liebe den Nächsten wie dich selbst. c) Was Tugend sei? Sie wird eingegossen und besteht in einem kräftigen Willen, den Geboten Gottes, dem Gesetze Jesu Christi und seiner Kirche gemäß zu handeln. d) Was Frömmigkeit oder Gottseligkeit sei? (S. 90 bis 93.) Vierte Woche: Wie die Religion auszuüben sei? Innerlich und äußerlich. Anmerkung: 1. Wegen der Diener der Religion; sie sind als Ausspender der heiligen Sakramente, als Lehrer der erhabensten und nützlichsten Wahrheiten zu betrachten und deshalb hochzuschätzen. 2. Worin die wahre Andacht bestehe? (S. 93—96.)

[1]) Die Exemplare, die ich vergleichen konnte, von den Jahren 1792, 1807, 1813, 1826, waren alle gleich, nur war im Preise eine kleine Verschiedenheit.

b) Ohne Fragen, aber mit Einleitung und mit den beweisenden Stellen.

Kleines Lesebuch für Schüler der Trivial-Schulen in den k. k. Staaten. Erster Theil: Religionslehre.

Enthält: Erstes Stück: Die allgemeinsten und wesentlichsten Lehren der christkatholischen Religion (S. 3—12), ganz gleichlautend, wie im Großen Lesebuch für die deutschen Normal- und Hauptschulen, Erster Theil. Zweites Stück: Der Auszug des Großen Katechismus mit den beweisenden Stellen. (S. 13—111.) Dieses Stück ist von dem Auszug des Großen Katechismus nur darin verschieden, daß hier die Fragen, in jenem aber die beweisenden Stellen weggelassen sind. Dieses Lesebuch war für Schüler der Trivialschulen vorgeschrieben, während der Auszug des Großen Katechismus bei dem katechetischen Unterrichte in den Kirchen von der Jugend, die der Schule entwachsen war, vorzüglich von den Lehrjungen der Handwerker, der Künstler und des Handelsstandes, gebraucht wurde.

Im Seckauer fürstbischöflichen Ordinariats-Archiv findet sich auch ein windisch-deutsches Exemplar von Grätz, im Verlage der sämmtlichen bürgerlichen Buchbinder, und gedruckt mit Kienreich'schen Schriften 1824. Es trägt den Titel: Nr. 5. Kleines Lesebuch für Schüler der Trivial-Schulen in den kaiserl. österr. Staaten. Auf der gegenüberliegenden Seite steht der slovenische Titel: Nro. 5. Majhine Bukvize Branja sa Sholarje na Desheli v'esterrajhskimu Zesarstvu. Pervi Dejl. Kershanskiga navuka. Einteilung und Inhalt sind gleich, nur ist das Buch, weil sich der deutsche und slovenische Text gegenüberstehen, doppelt so groß und umfaßt 221 Seiten.

C. Der Kleine Katechismus mit Fragen und Antworten für die kleinsten Kinder der k. k. Staaten.

Derselbe enthält in 23 Seiten vier Hauptstücke. Das erste: Von dem Glauben, ist das umfangreichste (S. 3—17) und behandelt in 68 Fragen und Antworten: Wer hat alles erschaffen? Die merkwürdigsten Geschöpfe Gottes: Engel und Menschen, die Eigenschaften Gottes, den Sündenfall, die Erbsünde, die Lehre vom Erlöser, dessen Geburt, die Verkündigung derselben, das Merkwürdigste von der Jugend Jesu, von Jesu, ehe er sein Lehramt antrat, ferner, da er sein Lehramt angetreten hatte. Anklage, Tod, Begräbnis, Auferstehung, Himmelfahrt Jesu, die Lehre vom Heiligen Geist, Dreifaltigkeit, Kreuzzeichen, Verbreitung der Lehre Jesu Christi durch die Apostel, die Lehre von der Kirche, die vier letzten Dinge, das apostolische Glaubensbekenntnis. Was muß jeder Mensch, wenn er zum Gebrauche der Vernunft kommt, um selig zu werden, notwendig wissen und glauben?

Zweites Hauptstück: Von der Hoffnung (S. 18—20), handelt in drei Fragen von der Hoffnung und in acht Fragen von dem Gebete überhaupt und dem Gebete des Herrn und dem Englischen Gruße.

Drittes Hauptstück: Von der Liebe (S. 20—23), behandelt die Liebe Gottes und des Nächsten in drei Fragen, zählt die zehn Gebote auf, handelt

in sechs Fragen von dem vierten Gebote und enthält noch vier Fragen über die zwei Gebote der Liebe.

Viertes Hauptstück: Von den Sakramenten (S. 23). Hier werden die sieben Sakramente nur aufgezählt.[1]) S. 24—29 enthält: Morgengebeth, Abendgebeth, Gebeth zu dem englischen Gruße bey dem Läuten frühe und Abends, Gebeth vor dem Essen, Gebeth nach dem Essen; Gebeth vor der Schule, Vormittags, Gebeth nach der Schule, Vormittags; Gebeth vor der Schule, Nachmittags; Gebeth nach der Schule, Nachmittags.

D. Biblische Geschichte, christliche Sittenlehre und Einleitung in die Kenntnis der Gründe der Religion, III., IV. und V. Stück des Großen Lesebuches.

Dieses Buch wurde hauptsächlich in der dritten Klasse der Normal- und Hauptschulen gebraucht; es enthielt eine kurze biblische Geschichte, einen Abriß der christlichen Sittenlehre und die Gründe der Religion, welche vom Dasein Gottes, der Religion, von der Offenbarung, von der Tradition u. s. w. handelten.

Was die Biblische Geschichte betrifft, so wurde in einzelnen Ländern, wie in Salzburg und Tirol, jene von Christoph Schmid gebraucht,[2]) und es zeigte sich bald das Bedürfnis, die Biblische Geschichte, welche zunächst nur für die dritte Hauptschulklasse bestimmt war, auch in der ersten und zweiten Klasse der Trivialschulen einzuführen. Im Jahre 1837 wurde mit Studienhofkommissions-Dekret vom 26. Oktober d. J., Z. 6097, infolge der allerhöchsten Entschließung vom 30. September d. J. die Biblische Geschichte von Dr. Ambros Stapf allgemein als Lehrbuch für Hauptschulen in den k. k. Staaten vorgeschrieben.[3]) Als dann seit 1848 die Biblischen Ge-

[1]) Einige Fragen bezüglich der heiligen Sakramente und der christlichen Gerechtigkeit wurden später, wie es scheint, vom Erzbischof von Salzburg, Augustin Gruber, beigefügt.

[2]) Als sich gelegentlich einer neuen Auflage von Christoph Schmids Biblischer Geschichte des Alten und Neuen Testamentes im Auszuge im Jahre 1827 zeigte, daß dieselbe „auch hier und dort an Schulen gebraucht werde, da sie doch nicht öffentlich und allgemein vorgeschrieben ist“, so wurde durch Studienhofkommissions-Dekret dieses Jahres, Z. 828, verordnet, „keine andere biblische Geschichte, als die vorgeschriebene, zu gebrauchen“.

[3]) Es erklärte nämlich die Studienhofkommission am 22. Februar 1834, sie sei zur Überzeugung gelangt, daß das gegenwärtig für die Volksschulen vorgeschriebene Lehrbuch der biblischen Geschichte seinem Zwecke nicht vollkommen entspreche, und fordere den Klerus auf, ein neues zu verfassen. Dasselbe müsse aber genau auf den Zweck dieses Lehrgegenstandes und auf die Fähigkeit und das Bedürfnis der Schüler berechnet sein. Der Zweck desselben bestehe aber darin, den Schülern zu zeigen, daß Gottes Hand die Menschen von ihrer Erschaffung bis auf die gegenwärtigen Zeiten auf einem und demselben Wege leitet und führt. Sie müssen erkennen, daß es eine Anstalt Gottes zur Belehrung und Beseligung der Menschen auf dieser Erde gibt. Diese Anstalt muß ihnen als eine fortwährende Leitung Gottes im Zusammenhange dargestellt, ehrwürdig und liebenswürdig gemacht werden. Sie müssen auf geschichtlichem Wege sehen, wie Gott ungeachtet der Verirrungen und Widerstrebungen des menschlichen Verstandes und Herzens ein Reich der Wahrheit und Tugend auf der Erde gegründet und erhalten hat. Es handelt sich daher nicht darum, eine vollständige Geschichte des jüdischen und christlichen Volkes, eine Kenntnis der politischen äußeren Ereignisse der Völker oder der Schicksale einzelner, auch noch so wichtigen Menschen den Kindern beizubringen. Daher

schichten von Dr. Schuster erschienen, wurden dieselben eingeführt und so alle diessfälligen Bedürfnisse auf das beste befriedigt.

E. Die Lektionen, Episteln und Evangelien auf alle Sonn- und Feyertage des ganzen Jahres mit beygefügter Passions- oder Leidensgeschichte unseres Heilandes nebst einem zusammenhängenden Inhalte der Evangelien.[1])

Enthält auf 256 Seiten alle sonn- und feiertägigen Episteln und Evangelien, angefangen vom ersten Adventsonntage bis zum 24. Sonntage nach Pfingsten (S. 3—166). Dazwischen ist in den Evangelien vom Palmsonntag, Dienstag, Mittwoch in der Charwoche (S. 53—90) und vom Charfreytag (S. 94—103) die Passions- oder Leidensgeschichte des Heilandes eingefügt. Darauf folgen noch (S. 167—222) die Epistel und Evangelien vom Tage der Erfindung des heiligen Kreuzes, vom Kreuzerhöhungstage, von den Festtagen der heiligen Mutter Gottes, des Erzengels Michael, der heiligen Schutzengel, des heil. Josef, der heiligen Apostel und Evangelisten, Johannes des Täufers, der heil. Anna, Maria Magdalena, des heil. Laurentius,

keineswegs alle in der Heiligen Schrift selbst enthaltenen Daten vollständig aufzunehmen sind. Die biblische Geschichte für die Jugend soll nur eine Darstellung der Begründung, Entwicklung und Erhaltung der geoffenbarten Religion, des eigentlichen Reiches Gottes auf Erden, sein und jene einzelne Daten enthalten, welche zur vollständigen und zusammenhängenden Kenntnis des Ganges der religiösen Entwicklung und Bildung der Menschheit dienen und religiöse Ansichten und Gesinnungen in den Kindern befördern. Sie muß sich besonders auf folgende Punkte beziehen: 1. Wie die Erkenntnis und Verehrung eines wahren Gottes unter den Menschen entstanden, erhalten und verbreitet worden ist, 2. auf die Verheißung, Hoffnung und Ankunft eines Erlösers zur Herstellung der gefallenen Menschen und auf die Harmonie der Vorhersagungen mit der Erfüllung derselben, 3. auf die Einheit und allmähliche stufenweise Entwicklung der geoffenbarten Lehren, auf ihren Zusammenhang und Einfluß auf das Leben der Menschen. Die Darstellung muß daher mit den ersten Menschen beginnen und sich bis auf die Begründung der christlichen Kirche durch Jesum und die Verbreitung durch die Apostel ausdehnen, daher den Bücherinhalt des Alten und Neuen Bundes umfassen und mit einer kurzen Darstellung der Lehre von der Kirche, als der von Gott zur Erhaltung seines Reiches auf Erden getroffenen Verfügung, schließen. Die Sprache und Einkleidung muß dem Alter und den schwachen Kräften der Kinder von zehn Jahren angemessen, lebhaft und herzlich sein, damit in den jugendlichen Herzen religiöse Gefühle und Gesinnungen entstehen, weil es sich nicht um das trockene Erlernen einer Geschichte, sondern um die Bildung des Herzens handelt. Zu dem Ende sollen kurze Anwendungen, lehrreiche Bemerkungen mit der geschichtlichen Darstellung verbunden werden und das ganze Werk sollte 12 bis 14 Druckbogen geben. Für einen Druckbogen wurde ein Honorar von 25 fl. K.-M. zugesichert und die Manuskripte sollten bis Ende Jänner 1835 eingesandt werden. Doch scheint keines der eingesandten Manuskripte entsprochen zu haben. So wurde z. B. das unter dem 31. Dezember 1834 vorgelegte Manuskript des Ignaz Hasenpflug, Pfarrvikars zu Wörschach, durch das steirische Gubernium am 17. November 1837 zurückgestellt und zugleich die obenerwähnte Verordnung betreffs der Einführung der Biblischen Geschichte von Dr. Stapf bekanntgegeben. (Fürstbischöfliches Seckauer Ordinariats-Archiv, Z. 19.029.)

[1]) Die früher gebrauchte ältere Übersetzung der in diesem Buche enthaltenen Episteln, Lektionen 2c. wurde im Jahre 1796 nach einer von dem damaligen Kardinal-Fürsterzbischof von Wien genehmigten Übersetzung von vielen Sprachfehlern gereinigt und so zum weiteren Schulgebrauche bestimmt. Die Exemplare von 1828 und 1843, die ich vergleichen konnte, waren ganz gleich.

Fabian und Sebastian, Florian, Johann v. Nepomuk, Augustinus, Martinus, Leopold, Katharina, von Allerheiligen und Allerseelen, geordnet nach dem Kirchenjahre. Darauf folgen (S. 223—251) jene an den Festtagen der Heiligen insgemein, nämlich am Feste eines Märtyrers und Bischofs u. s. w. Dann kommen drei Gebete, Übung der göttlichen Tugenden (S. 252—256), woran noch „Inhalt und Zusammenhang der Evangelien“ auf vier nicht paginierten Blättern angeschlossen sind.

Teilweise für die Schüler der vierten Klasse der Normal- und Hauptschulen, teilweise für die Katecheten und Schullehrer diente

F. Handbuch für Katecheten, Schullehrer und Schüler zu dem in den k. k. Staaten eingeführten Katechismus. 131 Seiten, 1798.

Es wurden darin die Lehren des katholischen Glaubens in neun größeren Abschnitten in fortlaufender Darstellung, also nicht in Fragen und Antworten, vorgetragen und mit kurzen passenden Erklärungen versehen, zugleich aber, um den Gebrauch des Büchleins bei dem Unterrichte zu erleichtern, die Hauptstücke und Abschnitte angemerkt, wo die behandelten Materien in dem Katechismus vorkommen. Nachdem zuerst von der Bestimmung und von der Notwendigkeit einer göttlichen Offenbarung, von den Anstalten zur Belehrung des Menschen bis zur Ankunft Jesu auf Erden und von Jesu Geburt und Lehramt die Rede ist, wird in neun Abschnitten das Lehramt Jesu behandelt: Jesus bezeugte, daß er der verheißene Erlöser ist (S. 22—24), er machte bekannt, wozu er auf die Erde gekommen sei (S. 24—26), er lehrte die Eigenschaften Gottes (S. 26—34), daß er mit Gott dem Vater und dem Heiligen Geiste eins sei (S. 34—36), wie wir uns gegen Gott verhalten sollen: Liebe Gottes, Gehorsam, Dank, Vertrauen, Gebet, Anbetung (S. 36—51), wie wir uns gegen uns selbst, gegen unsere Mitmenschen insbesondere, wie sich Kinder gegen ihre Eltern u. s. w. verhalten sollen (S. 51—76), er lehrte den Zustand des Menschen nach dem Tode (S. 76—92). Darauf wird von dem Leiden, Tode, der Auferstehung und Himmelfahrt Jesu, von der Sendung des Heiligen Geistes, Gründung der christlichen Kirche, Gemeinschaft der Heiligen, von den heiligen Sakramenten, Kirchengeboten und Erkenntnisquellen des christlichen Glaubens gehandelt.

4.

Von den erwähnten Katechismen wurde der Kleine Katechismus in der ersten Klasse, das Kleine Lesebuch (Auszug des Großen Katechismus ohne Fragen, aber mit Einleitung und den beweisenden Stellen) in der zweiten Klasse, das Große Lesebuch (Großer Katechismus mit Einleitung und den beweisenden Stellen, aber ohne Fragen) sowie die Biblische Geschichte, Christliche Sittenlehre und Evangelien in der dritten und vierten Klasse der Normal- und Hauptschulen, in der vierten Klasse der

Normal- und Hauptschulen aber außerdem noch das Handbuch zum Katechismus oder Großen Lesebuch gebraucht. An mehreren vierten Klassen wurde das Religionsbuch der zwei unteren Grammatikalklassen an den Gymnasien gebraucht, was im Jahre 1828 allgemein gestattet wurde (siehe S. 64). Auch wurde die biblische Geschichte meist schon in der ersten und zweiten Klasse der Trivial- und Hauptschulen gelehrt, was am 8. März 1845 (siehe S. 90) allgemein angeordnet wurde.

Es wurden übrigens in den Schulen nicht die Katechismen, sondern nur die bezüglichen katechetischen Lesebücher gebraucht, mit Ausnahme des Kleinen Katechismus. Daher finden wir Klagen, daß es an einem entsprechenden Religionslehrbuche fehle, daß für die Volksschulen der Große Katechismus nicht gedruckt werden dürfe (siehe S. 363) und dergleichen. Es durften nämlich diese Katechismen wegen der im Jahre 1803 (siehe: Entstehungsgeschichte des Volksschulplanes von 1804, S. 166 ff.) entstandenen Kontroverse bezüglich der Weglassung des Zusatzes, daß zwischen Tauf- und Firmpaten und ihren Täuflingen und Firmlingen eine geistliche Verwandtschaft u. s. w. entstehe, nicht zum Gebrauche der Schüler, sondern nur zum Gebrauche der Pfarrgeistlichkeit gedruckt werden.[1])

Was die Art und Weise des Religionsunterrichtes betrifft, so wurde auf einige Mängel desselben schon hingewiesen (S. 359 ff.), aber sowohl aus den gründlichen Gutachten betreffs der Abstellung derselben, als aus der Sorgfalt, mit der die Geistlichkeit damals in pädagogischer (siehe S. 270 ff.) und katechetischer Beziehung (S. 357 ff.) durch Einrichtung von diesbezüglichen Vorlesungen u. s. w. ausgebildet wurde, aus den phänomenalen Erfolgen der katechetischen Reformen eines Overberg, Hirscher, Gruber, Vierthaler, Leonhard ꝛc. ist zu schließen, daß der katechetische Unterricht der Hauptsache nach sehr gut bestellt war. Daß aber in früherer Zeit, bevor Leonhard und Gruber ꝛc. ihre segensreiche

[1]) Es wurden wohl Versuche gemacht, hierin Abhilfe zu schaffen: So wurde infolge allerhöchster Genehmigung vom 1. Oktober 1822, Z. 6748, durch ein Präsidialschreiben vom 23. Oktober und 30. November der Fürsterzbischof von Wien ersucht, für die Verfassung eines Diözesan-Katechismus zu sorgen, der sodann, nach erhaltener Genehmigung Sr. Majestät, den übrigen Erzbischöfen und Bischöfen in ihren Diözesen empfohlen werden könne, um auf diesem Wege einen für alle deutsch-österreichischen Provinzen gleichförmigen, von den Ordinariaten approbierten Katechismus zu erhalten, indem dadurch nicht nur die Einheit der katholischen Lehre desto leichter bewahrt und befördert, sondern auch der katechetische Unterricht leichter und fruchtbringender erteilt werden könne. Der Fürsterzbischof versprach, ein solches Elaborat zu liefern, was auch nach neuen Aufforderungen vom 4. Mai und 18. Juni 1825, Z. 2962 und 3919, längstens im Jahre 1826 geschehen sein muß, denn eine Notiz aus diesem Jahre besagt, daß die Gutachten über den Diözesan-Katechismus bereits von allen Erzbischöfen, mit Ausnahme desjenigen von Mailand, eingelangt seien, wornach sogleich im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei der alleruntertänigste Vortrag unterlegt werden würde. Was weiter geschehen ist, ist unbekannt, doch findet sich keine Spur, daß hierin eine Änderung in dieser Periode eingetreten wäre.

Wirksamkeit in Österreich entfalteten, die katechetischen Grundsätze daselbst ganz vortrefflich waren, erhellt auch aus dem folgenden, den Lehrern offiziell empfohlenen Buche, mit dem Titel:

Erweiterte Forderungen an Lehrer der deutschen Schulen oder Sammlung katechetisch-pädagogischer Schriften als Leitfaden zum Gebrauche für Vorlesungen über die angewandte Katechetik und Pädagogik von einem Direktor und Katecheten einer k. k. Hauptschule. Graetz, gedruckt und verlegt bey Johann Andreas Kienreich 1812.

Dieses Werk besteht aus zwei Teilen, von denen der erste die Pädagogik, der zweite die Katechetik behandelt und welche beide im Jahre 1812 veröffentlicht wurden. Der unbekannte Verfasser nennt sein Werk eine „Sammlung katechetisch-pädagogischer Schriften als Leitfaden zum Gebrauche für Vorlesungen", um dadurch, wie er in der „Vorerinnerung an den Leser" (S. IV) sagt, anzuzeigen, „daß ich ebensowenig verlange, für den Erfinder jeder einzelnen, darin enthaltenen Stelle gehalten zu werden, da ich nicht selten die durch diese beyden Fächer berühmt gewordenen Männer vorsetzlich benütze, als ich mir beyfallen ließ, durch diese wenigen Bögen das ganze viel umfassende Fach der Katechetik und Pädagogik erschöpfen zu wollen".

Der zweite Teil, die Katechetik (VIII und 256 Seiten), handelt nach einer Einleitung über die Pflichten und nötigen Eigenschaften der Katecheten (S. 1—24), von der Katechetik überhaupt (S. 24—32). Darauf wird in der ersten Abteilung (S. 33—264) gehandelt: Von den Gegenständen der Katechetik (S. 33—39), von der Bearbeitung des Verstandes (S. 39—62), von der Bildung des Willens (S. 62—74), von der biblischen Geschichte (S. 74—89), von der eigentlichen Religionslehre, und zwar von dem Glauben (S. 96—111), der Hoffnung (S. 111—126), der Liebe (S. 126 bis 165), von den Mitteln zu unserer Heiligung (S. 165—180), von der christlichen Sittenlehre (S. 180—198) und von den überzeugenden Gründen der Religion (S. 198—204).

Die zweite Abteilung handelt: Von der katechetischen Ordnung (S. 205—228), die dritte Abteilung: Von der katechetischen Methode (S. 229—256).

Es werden hier nicht ausgearbeitete Katechesen geboten, sondern es wird nur eine Anleitung gegeben, wie beim Religionsunterrichte im allgemeinen zu verfahren sei. Dieselbe ist vom besten Geiste beseelt und vortrefflich. Selten finden sich Einseitigkeiten, als Reminiszenzen der Josefinischen Aufklärung, wie eine kurze Bemerkung über Wallfahrten (S. 126), Legenden (S. 138), unnötige Furcht vor Aberglaube (S. 58, 219, Anm.); auch erscheinen die Seite 188—198 angefügten 51 kurzen Sätze, welche dazu dienen sollen, die vorgetragenen Sittenlehren den Kindern in Erinnerung zu bringen, größtenteils nur als gewöhnliche Klugheitsregeln.

Von jenem Mechanismus, welchen man dem Religionsunterrichte dieser Zeit so häufig vorwirft, zeigt sich in diesem, dem Katecheten wie eine Art offiziellen Methodenbuches vorgeschriebenen Werke auch nicht die geringste

Spur, man könnte eher sagen, daß hier zuviel vom Zergliedern, Auseinandersetzen, Versinnlichen, Veranschaulichen u. s. w. (S. 32) die Rede sei. Übrigens empfiehlt es die historische Lehrart (S. 231), und wenn es auch den Unterricht durch Fragen und Antworten (Gespräche) bevorzugt, so soll doch mit der Methode gewechselt und bald erklärt, bald erzählt, bald abgefragt werden (S. 234 ff.).

Außerdem wurden für die Erklärung des Katechismus noch benützt:

Die Religion in Erklärungen und Gesprächen, nach der Anleitung des in den k. k. Staaten vorgeschriebenen Katechismus. 4 Theile.

Basil. Wagner, Kirchen- und Schulkatechesen.

Christenlehrbuch für katholische Seelsorger, Katecheten und Lehrer.

Joh. Nep. Lang, Erklärungen über den großen Katechismus in den k. k. Staaten.

Ägydius Jais, Unterricht in der christkatholischen Glaubens- und Sittenlehre.

Fr. Jaich, Katechetische, praktisch abgefaßte Lehrstunden.

Bern. Galura, Die ganze christkatholische Religion in Gesprächen eines Vaters mit seinem Sohne.

Desselben, Die Religion in biblischen Bildern und Gleichnissen, für Prediger, Katecheten und Schullehrer.

Joh. Friedr. Batz, Lehrbuch der christkatholischen Religion in Fragen und Antworten.

R. Bruns, Katholisches Unterrichts-, Gebet- und Gesangbuch.

Joh. Natter, Populäres praktisches Religionshandbuch für Katholiken.

Versuch eines Leitfadens zu einem stufenweise fortschreitenden Religionsunterricht. (Ein Anhang zur Linzer theologischen Monatschrift.)

A. Pařizek, Religion der Unmündigen.

Einleitung zum Religionsunterrichte in Gesprächen der Mutter mit ihrem Kinde.

Katholischer Religionsunterricht in Fragen und Antworten. Zum Privatgebrauch als Lesebuch zu dem kleinen Katechismus.

Katholischer Religionsunterricht in Fragen und Antworten. Zum Privatgebrauche als Lesebuch zu dem großen Katechismus.

Zur Erklärung der Evangelien und Episteln dienten: Erklärung der im Evangelienbuche vorkommenden Episteln, drei Bändchen von Josef Pletz, ferner auch Werke von Pařizek, Widermann, Wagner. Für die biblische Geschichte die Werke von Roemer, Schilcher, Landsmann, wohl auch Giftschütz und Feddersen.

Neues Testament mit auserlesenen Anmerkungen.
Parabeln und Gleichnisreden für Junge und Alte.

Andere auf den Religions- und katechetischen Unterricht bezügliche, in dem katechetischen Bücherverlag gedruckte und als Hilfsbücher gebrauchte Schriften sind folgende:

Andachtsübungen, Gebräuche und Ceremonien unserer heiligen katholischen Kirche. Recht faßlich und lehrreich erklärt zur Beförderung der wahren Andacht und Ordnung des Gottesdienstes. 1802.

Dieses Werk zerfällt in drei Bücher und hat allerdings teilweise noch den Josefinischen Geist der sogenannten Aufklärung.

Im ersten Buche (159 Seiten) werden folgende Andachtsübungen erklärt:

I. Der Unterricht im Christenthum vermittelst der Predigten, Früh- und Christenlehren.

II. Das heilige Meßopfer mit einigen lehrreichen Anmerkungen.

III. Die heiligen Sakramente des Altars, der Buße, der Taufe, der Firmung, der letzten Ölung, der Priester- und Bischofsweihe und der Ehe.

IV. Betrachtung, Gebet und Gesang.

Es wird betont, daß jede Andachtsübung uns zu einem unschuldigen und heiligen Leben anleiten müsse, wenn sie anders gottgefällig sein soll. Doch wird gewarnt vor zu vielen Lichtern in den Kirchen und die Sammlungen mit der Büchse und dem Klingenbeutel während der Predigt und der Hauptteile der heiligen Messe werden als störend verworfen.

Im zweiten Buche wird das Kirchenjahr mit seinen heiligen Zeiten, Sonn- und Festtagen auf 138 Seiten behandelt.

Gegen die abgebrachten Feiertage wird ziemlich scharf vorgegangen, doch wird gemahnt, an den Vorabenden der Festtage zur heiligen Beichte zu gehen, nicht aber an sogenannten Konkurstagen, da der Beichtvater sich nicht so eingehend mit dem Beichtkinde beschäftigen könne.

In dem dritten und letzten Buch werden die bis jetzt noch nicht besprochenen Zeremonien erklärt: der Gebrauch des Kreuzzeichens, des Weihwassers, der Beleuchtung, Räucherung, Kirchenkleidung, Kirchenmusik, Einsegnung der Kirche, des Altars, der Bilder, Glocken und alles übrigen, was zum gottesdienstlichen Gebrauche benediziert wird.

Hier wird in nüchterner Weise vor der Verehrung der wunderbaren Bilder gewarnt (S. 59), die Abschaffung des Wetterläutens hervorgehoben (S. 65), deutsche Gebete und Lieder werden für die Kirche empfohlen (S. 78)

und betont, daß Kaiser **Josef** II. für seine weitschichtigen Erbländer auf eine, der alten römischen gleichförmige Kirchenordnung angetragen und dadurch seine Ergebenheit gegen die Kirche bezeugt habe; die Bischöfe hätten nun dafür zu sorgen und die gesamte Geistlichkeit durch zweckmäßige Belehrung dazu mitzuwirken, daß die heilsame kirchliche Verordnung nach und nach zur erwünschten Ausübung komme (S. 81 f.). Zum Wesentlichen der christlichen Religion sei nur zu rechnen, was Christus und die Apostel gelehrt und in seinem Namen mitzuteilen angewiesen haben, nämlich z. B. was Christus bei der Einsetzung der heiligen Sakramente in Ansehung des sichtbaren Zeichens und des göttlichen Wortes so angeordnet habe, daß es zu ihrer Giltigkeit und zur Wirksamkeit der Gnade notwendig ist. Was die Kirche noch darüber hinzugesetzt habe, z. B. die Zeremonien bei Ausspendung der Sakramente, gehöre nicht zum Wesen, sei aber insofern ordentlich und gut, als es zur Erbauung und zur Beförderung der Andacht diene. — Wenn die Zeremonien bloß zum äußeren Anschauen und zur Neugierde dienen, ohne die Seele auf das zu leiten, was sie vorstellen, wenn ihr Gebrauch so vielfältig und unordentlich sei, daß er die Deutung und Anwendung der Sinnbilder erschwere und entstelle, so werde dadurch die Aufmerksamkeit nur zerstreut, von dem Hauptgegenstande der Andacht abgezogen und solchergestalt die Andacht vielmehr gehindert, als befördert. Wenn man nun gar die Zeremonien mißverstehe, ihnen einen übertriebenen Wert und falsche Wirkungen beilege, als könnte der Mangel des Guten dadurch ersetzt, Sünde und Böses gutgemacht werden, wenn das Volk sie zu mancherlei Aberglauben mißbrauche, der Ordnung, welche die Kirche dabei vorgeschrieben habe, widerstrebe, so entstehe wohl gar Ärgernis, Tadel und Verachtung daraus. In solchen Fällen könne es recht heilsam und sogar nötig werden, die Zeremonien teils abzuändern, teils einzuschränken und aufzuheben (S. 83 bis 85).

Leben Jesu, für Kinder anwendbar gemacht.

Lehrbuch der christlichen Wohlgezogenheit von Galura.

Liebreiche Anstalten Gottes, die Menschen gut und glücklich zu machen.

Sittenlehre der Christen.

Sittenbüchlein für die Jugend in den Städten. 1828.

Inhalt: Erstes Abend-Gespräch (S. 1—33): I. Von den Pflichten gegen sich selbst, und zwar: 1. In Ansehung unseres Körpers und dessen Gesundheit. 2. In Ansehung unserer Seele.

Zweites Abend-Gespräch (S. 33—56): II. Von den Pflichten gegen andere: 1. Einleitung: Von dem Ursprunge der Könige, der Obrigkeiten und Gerichte, der Gesetze, der Soldaten, der Abgaben; 2. Pflichten gegen Obere; 3. Pflichten gegen alle Menschen.

Drittes Abend-Gespräch (S. 57—102): III. Von den Pflichten der Geselligkeit: 1. Von der Dienstfertigkeit und dem gefälligen Wesen, 2. Vom Neide, 3. Vom Stolz und Hochmuth, 4. Von der Verläumdung, Spötterei und Tadelsucht, 5. Von der Freundlichkeit im Gegensatze des verdrießlichen

Wesens, 6. Vom Zorn, 7. Von der Unversöhnlichkeit, 8. Von der Schwatzhaftigkeit, 9. Von der Undankbarkeit. IV. Von den Pflichten des geistlichen Lebens, gegen Eltern, Lehrer, Geschwister, Schulfreunde, gegen das Gesinde. V. Von den Pflichten gegen die Armen. VI. Von den Pflichten gegen die Thiere. VII. Vom Gewissen. VIII. Von der Religion.

Das Ganze wird in Form einer Erzählung des Gottlieb Ehrenreich der Jugend mitgeteilt.

Eine Auflage vom Jahre 1847 ist erweitert auf 124 Seiten und das dritte Abendgespräch wird mit Nr. VI geschlossen und ein viertes mit Nr. VII. Vom Gewissen, und Nr. VIII. Von der Religion, angefügt.

Sittenbüchlein für die Jugend auf dem Lande.

Diese beiden Sittenbüchleins wurden vielfach in der ersten Klasse für Leseübungen nach dem Nahmenbüchlein gebraucht. Außerdem gab es Sittenbüchleins von Kellner, Eckartstraßen, Stark, Link, Sperl, Pařizek &c.

Denkbuch für Waisen. Für die Zöglinge des k. k. Waisenhauses in ihren Nebenstunden. Wien. (122 Seiten.)

Inhalt: Gottes Fürsorge für die Waisen, Auszug aus der Chronik des Waisenhauses, Größe der Wohlthat desselben, Stifter und Wohlthäter des Institutes; Das Waisenmädchen an der Donau; An den Waisen beim Eintritt in das Institut (S. 1—30); Wohlthätigkeit der Schulanstalt (S. 31 bis 97); Lieder und Gesänge der österreichischen Jugend (S. 98—122).

Lehr- und Lesebuch für Mädchen, vorzüglich solche, welche in Dienste treten wollen. Von Franz Mich. Vierthaler, nied.-österr. Reg.-Rathe und Direktor des k. k. Waisenhauses. Wien. (82 Seiten.)

Inhalt: Werth eines guten Dienstmädchens; Vorbereitung zum Dienen; Erster Eintritt in einen Dienst; Pflichten gegen die Herrschaft; Ordnungsliebe, Arbeitsamkeit, Gehorsam, Reinlichkeit, Höflichkeit und Bescheidenheit; Verschwiegenheit; Wahrhaftigkeit; Umgang; Veränderung des Dienstes. Pflichten in besonderen Dienst-Verhältnissen, der Kinderwärterin: 1. Sei fromm und fürchte Gott; 2. Sei nicht abergläubisch u. s. w. Anhang: Traurige Beispiele von nachlässigen Kinderwärterinnen.

Katholische Gebethbücher von J. M. Leonhard, Jais, Hermann, Pařizek &c.

Lieder zur öffentlichen und häuslichen Andacht.

Ministrierbüchlein sammt der deutschen Messe nebst den Predigt- und Meßgesängen, wie auch den beim nachmittägigen Gottesdienst vorgeschriebenen Gebethern.

II. Lehr- und Schulbücher für die anderen Gegenstände.

1.

Ein kurzer Rückblick über die pädagogische Literatur des vergangenen Jahrhunderts,[1]) den wir hier vorausschicken, muß wohl mit Pestalozzi (1746—1827) beginnen, weil derselbe, wenn auch nicht vollständig mit seiner schriftstellerischen Tätigkeit im pädagogischen Fache, so doch besonders mit seinem großen Einfluß auf den Fortschritt der Pädagogik diesem Jahrhundert angehört. Mit ihm beginnt eine neue Zeit. „Einerseits erreicht die Bewegung, welche mit Rousseau begonnen und sich durch die Philanthropisten über Deutschland verbreitet hatte, gleichzeitig ihre höchste Spitze und ihre tiefste Begründung; anderseits stellt sich in ihm etwas völlig Neues und Ursprüngliches dar, welches nicht als Ergebnis der vorausgegangenen Zeitstufe angesehen werden kann, wohl aber die fruchtbaren Keime zu einer weitreichenden und nachhaltigen Umgestaltung des ganzen Erziehungswesens in sich barg."

Seinen Ruhm begründete J. H. Pestalozzi durch sein im Jahre 1781 erschienenes und nachher fortgesetztes Werk „Lienhard und Gertrud", worin er zur Beseitigung des sozialen Elends sittliche Bildung aller Menschen und weise Erziehung der Jugend empfiehlt. Das Werk enthält bereits die Grundgedanken seiner „Elementarbildung". Die wahre Bildung muß den Menschen auf jedem seiner Schritte ganz nach Seele und Leib mit Herz, Verstand und Hand ergreifen. Dies geschieht im häuslichen Leben einfach, vielseitig und leicht. Der einseitige Schulunterricht aber bedient sich fehlerhafter Erziehungsmittel und führt zur Herzlosigkeit in Geistes- (Verstandes-) Übungen, zur Geistlosigkeit in Herzensübungen, zur Seelenlosigkeit in den Anstrengungen der leiblichen Kräfte und wirkt so durch tierische Abrichtung dem Wesen einer wahrhaft menschlichen Bildung tödlich entgegen. Ähnliches lehrte „Christoph und Else" (1782). Hierauf erschienen eine Anzahl Fabeln

---

[1]) Siehe darüber: Geschichte der Erziehung von Dr. K. A. Schmid und Georg Schmid, IV. Band, 2. Abteilung. Stuttgart 1898, S. 503 ff. — Encyklopädisches Handbuch der Erziehungskunde mit besonderer Berücksichtigung des Volksschulwesens von Schulrath Dr. Gustav Ad. Lindner. 4. Stereotyp-Ausgabe, Wien und Leipzig 1891. — Geschichte der Pädagogik von K. v. Raumer. 5. Aufl. Gütersloh 1878 ff., 4 Bände. — Erziehungsgeschichte in Skizzen und Bildern von L. Kellner. 8. Aufl. Essen 1880. — Schmid, Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens. 11 Bände. 2. Aufl. Gotha 1876 ff. — Geschichte der Pädagogik von Pestalozzi bis zur Gegenwart von Dr. Karl Schmidt, neu bearbeitet von Dr. Wichard Lange, Cöthen 1867. — Real-Encyklopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens nach katholischen Principien von Rolfus und Pfister, 2. Aufl. 1872—1874. — Kirchenlexikon von Wetzer und Welte, 12 Bände. — A. Stöckl, Lehrbuch der Pädagogik, 1873; Lehrbuch der Geschichte der Philosophie. 2. Aufl. 1875. — Otto Willmann, Didaktik. 3. Aufl. 1903. — Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes von Dr. Friedrich Dittes, 6. Aufl. Leipzig und Wien 1878. — Pädagogik von Robert Niedergesäß ꝛc.

unter dem Titel „Figuren zu meinem ABC-Buch oder zu den Anfangsgründen meines Denkens“ und „Meine Nachforschungen über den Gang der Natur bei der Entwicklung des Menschengeschlechtes“ (1797). Besonders legte er in der Erzählung: „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt“ in vierzehn Briefen an seinen Freund Geßner seine Methode dar. Von seinen Elementarbüchern sind zu nennen: „Anweisung zum Buchstabieren und Lesenlehren“ (1801), das „Buch der Mütter oder Anleitung für Mütter, ihre Kinder bemerken und reden zu lehren“, das „ABC der Anschauung oder Anschauungslehre der Maßverhältnisse“ und „Anschauungslehre der Zahlenverhältnisse“ (1803). Noch kurz vor seinem Tode verteidigte Pestalozzi die Grundsätze seines Unterrichtes in seinem „Schwanengesang“.

Dazu widmete sich Pestalozzi mit größter Hingebung und Menschenliebe der Gründung und Leitung von Armenanstalten, wie auf dem Neuhof (1775), des Waisenhauses zu Stanz (1798), der Erziehungsanstalt in Burghof (1800) und zu Münchenbuchsee (1804), endlich zu Iferten (1804 bis 1825). Wenn auch keine der von ihm begründeten und geleiteten Unterrichts- und Erziehungsanstalten dauernden Bestand hatte, da es Pestalozzi „an Direktionstalent fehlte“, so hat doch der Ruf seiner Methode eine große Anzahl von Schülern aus allen Ländern herbeigelockt, um dieselbe kennen zu lernen und zu verbreiten.

Pestalozzi verlangte eine naturgemäße Entwicklung und sein erster Unterrichtsgrundsatz lautet: Von der Anschauung zum Begriff! „Belehrung und Bildung des Kindes durch einfache, bestimmte und klare Tatsachen der unmittelbaren Empfindung und Anschauung, Herleitung des Unterrichtes aus seinen ersten Elementen, abgemessene und nur langsam sich erhebende Abstufung desselben, Erregung der eigenen Selbsttätigkeit und Selbsterfindung, harmonische Ausbildung der gesamten Humanität im Zögling und gleichzeitige Berücksichtigung des Individuums und des Standes.“ Als „Elementarpunkte der menschlichen Erkenntnis“ erscheinen ihm Zahl, Form und Namen, und von denselben müsse in allem Unterrichte, insofern er sich auf sinnlich wahrnehmbare Gegenstände beziehe, ausgegangen, an sie aller Unterricht angeschlossen werden. An die Namen oder den Schall schloß Pestalozzi die Tonlehre, Wortlehre und Sprachlehre, an die Form die Meßkunst, Schreibkunst und das Zeichnen, an die Zahl das Rechnen. Seine Schüler haben zwar in dieser Dreiheit, in der Formen- und Größenlehre, in der Methode des Sprachunterrichtes, in der Zeichenlehre und Geometrie Vortreffliches geleistet und Zeichnen wie Gesang sind erst seit Pestalozzi in ihrer tiefen Bedeutung für das Leben erkannt worden. Auch hat er durch seinen Anschauungsunterricht, der schon zu Hause beginnen muß, Schule und Familie innig verbunden. Doch war das Prinzip dieses seines Anschauungsunterrichtes einseitig, da die Anschauung nur die elementarste Form der Betätigung des Geistes ist und bald die höheren Funktionen, Verstand und Gedächtnis, in ihre Rechte treten. Schon Raumer erkannte, daß in der genannten Dreiheit nicht „die umwandelbare Urform der menschlichen Geistesentwicklung“ zu finden sei, da dieselbe noch ganz andere Kräfte in Anspruch nimmt und sich nicht auf diejenigen beschränkt, welche bei den genannten Fertigkeiten und äußerlichen Hilfsmitteln in Anwendung kommen. Auch wurde es stets getadelt, daß Pestalozzi als erstes Objekt

der Anschauung den eigenen Leib des Kindes bezeichnet und im „Buch der Mutter" diesbezüglich eine ausführliche Anleitung gibt.

Der Hauptmangel bestand aber darin, daß er jenen Einfluß, den vor allem die positive Religion auf die Charakter- und Gemütsbildung auszuüben vermag, nicht gehörig zu benützen im stande war, da er selbst außerhalb des positiven Christentums stand. „Je mehr wir aber erkennen und bedauern, was ihm fehlte, desto mehr müssen wir auch zu der Anerkennung geneigt sein, daß wohl selten jemand mit seinem vagen religiösen Standpunkt eine reinere und größere Menschenliebe, ein uneigennützigeres Streben fürs Wohl der Armen und für die Bildung der Jugend verbunden hat." „Aber bei aller Milde des Urteils dürfen wir doch nicht verhehlen, daß Pestalozzis ganzes Leben unter dieser Stellung zum Christentum gelitten hat und daß alle seine Fehler in der erziehlichen Tätigkeit nur daraus entsprungen sind." (L. Kellner.)

Seine Lehrart fand teils bitteren Tadel, teils schwärmerische, überschwengliche Bewunderung, welche sich besonders bei der Feier seines Zentenariums äußerte. Man klagte über methodische Spielereien, über einseitige Verstandesbildung, über mangelhafte religiöse Ausbildung u. s. w.[1]) Doch fand Pestalozzis Methode in Deutschland, namentlich in Preußen, die rechte maßvolle Verwendung, und kein Pädagog der neueren Zeit kam ihm an tiefgreifendem Einfluß gleich. „Sein Hauptverdienst bestand in der Anregung, die er nach allen Seiten hin gab, und in dem geistigen Leben, welches er dem Schul-

---

[1]) Noch neuestens urteilt Dittes über Pestalozzis Methode: „Die fast abergläubische Überschätzung und riesige Ausdehnung mechanischer Sprachübungen war eine große, gerade der Anschaulichkeit widersprechende Verirrung Pestalozzis. Es fehlte ihm eben eine gründliche wissenschaftliche Schulung und ein umsichtiges Denken. Daher verfällt er auch in seinen praktischen Vorschlägen über den Unterricht in Geographie, Geschichte, Natur- und Menschenkunde trotz der Ahnung des Richtigen in Mechanismus, Künstelei und leeres Wortwesen . . . Auch stand er als praktischer Lehrer in methodischer und disziplinärer Geschicklichkeit hinter einem mittelmäßigen Dorfschullehrer unserer Zeit zurück. Er lehrte planlos . . . vernachlässigte das Lesen und Schreiben, entwickelte und wiederholte nichts, sah nicht auf Ordnung und Zweckmäßigkeit in den Beschäftigungen der Kinder, arbeitete nur mit den Massen und sah nicht auf die einzelnen, verwendete fast alle Zeit auf Vorsagen und Nachsprechenlassen von Sätzen, die die Kinder meist nicht verstanden, legte nicht einmal Wert auf korrektes und wohllautendes Sprechen." Es wird ferner hingewiesen auf „Pestalozzis völlige Unbekanntschaft mit den Bestrebungen und Leistungen der großen Pädagogen, welche teils vor ihm gelebt hatten, teils neben ihm lebten. Nur mit Rousseau war er bekannt, nicht eben ein sehr günstiger Zufall. Von Comenius, von Francke und seiner Schule, von den Philantropisten, von Rochow, Felbiger, Kindermann u. s. w. scheint der auf seine Schweiz beschränkte Pestalozzi soviel als gar nichts gewußt zu haben. Gesteht er doch selbst einmal, daß er seit dreißig Jahren kein Buch gelesen habe. Und nun wollte er die ganze Pädagogik theoretisch und praktisch von vorn anfangen, suchte Grundsätze und Kunstgriffe, die längst bekannt und vollkommener ausgebildet waren, als es Pestalozzi je geahnt hat". Daß Pestalozzi in der Orthographie nicht sicher und über die Regeln des deutschen Stils nicht im Reinen war, nicht zu unterrichten sowie in der Schule nicht Disziplin zu halten verstand und, während er in der Theorie sich gegen die körperliche Züchtigung erklärte, selbst beim Unterrichte fleißig Ohrfeigen austeilte, daß sein gerühmter „reiner Idealismus" sich erst später, als seine sehr realistischen Spekulationen mißglückt waren, entwickelte, war ebenfalls teils schon längst bekannt (siehe Raumer, II, 335), teils erhellt es aus den unterdessen veröffentlichten Briefen desselben (Morf, Pestalozzis Berufswahl, Liegnitz 1895, S. 13, 22, 27). Pestalozzi ließ in seinen Anstalten auch schon Leibesübungen vornehmen und machte so den Anfang zum Turnunterricht.

wesen einhauchte. Eine große Schar der tüchtigsten Männer pilgerte damals in die Schweiz, lernte von Pestalozzi, kehrte von ihm mit erwärmtem Herzen zurück in ihr Vaterland, um dort tüchtige Lehrer und Erzieher zu werden und wieder andere zu begeistern. Katholiken und Protestanten haben von ihm gelernt, ihn trotz mancher Schwächen und Verirrungen geliebt und geachtet. Unter ersteren nennen wir nur Demeter, Gehrig, Dewora, Graser, Overberg, Hergenröther, Vierthaler und Rottels." (L. Kellner.)[1])

Wohl dieser Anregung ist es unter anderem auch zuzuschreiben, daß man sich nun mit größerer Wärme der armen, elenden oder verwahrlosten Jugend in den verschiedenen Armenschulen, Waisenhäusern, Erziehungsinstituten für Blinde, Taube, Blödsinnige, Krippen, Kinderbewahranstalten, Rettungshäusern u. s. w. annahm und sich „Pestalozzi-Stifte" und „Pestalozzi-Vereine" bildeten.

Unter den Philosophen damaliger Zeit war es zunächst Fichte, welcher sich für die „neue Erziehung" begeisterte, die den Menschen selbst bilde, die einen festen Willen nach sicherer Regel hervorbringe, die an die Stelle der sinnlichen Selbstliebe das reine Wohlgefallen am Guten setze und durch die Freude selbsttätigen Schaffens begründe, die als eine Nationalerziehung um die Gesamtheit eines nach Geist und Körper kraftvoll heranwachsenden Geschlechtes ein Band der Einigung schlinge. Und diese Erziehungskunst, erklärt er in seinen „Reden an die deutsche Nation" (1808), sei schon gefunden. „An den von J. H. Pestalozzi erfundenen, vorgeschlagenen

---

[1]) In ähnlicher Weise sagt neuestens Dr. Wotke (Österreichische Mittelschule, XIV. Jahrgang, Seite 11): „In einer Beziehung stimme auch ich in Diesterwegs Ruf ein: ‚Pestalozzi für immer!' Was ich aber an ihm für ewig denkwürdig halte, das ist seine unbegrenzte Menschenliebe, die ihn zu den Kleinsten der Kleinen, den Elendsten der Elenden trieb. Es war das eine Liebe, die keine Enttäuschung irre machen, die es nie lernen konnte, durch Schaden, wie man sagt, klug zu werden. Das ist das Rührende an der Persönlichkeit des Mannes. Denn wenn von irgend jemand in dieser Welt, so gilt vom Lehrer das Wort des Apostels: „Und hätte ich die Liebe nicht, so wäre ich nichts." — E. Gundert (Schmids Geschichte der Erziehung, IV. Band, S. 617) faßt die Verdienste Pestalozzis folgendermaßen zusammen: „Wie kein Schulmann vor ihm hat Pestalozzi den Gegenstand der Erziehung, den Menschen, ins Auge gefaßt, wie keiner vor ihm den genauesten Anschluß aller erziehenden Tätigkeit an das Wesen der menschlichen Natur gefordert, wie kein anderer ebenso die Bedeutung des häuslichen Gemeinlebens als das Recht der Individualität zur Geltung gebracht. Auch in der Bestimmung des Erziehungsziels, das er in die sittliche Veredlung der Menschheit setzte, erhebt er sich nicht nur über den gemeinen Nützlichkeitsstandpunkt der gesamten Aufklärung, sondern überhaupt über die Beschränktheit einer Anschauung, die nur auf die einzelne Persönlichkeit für sich die Blicke richtet. Er schaute auf ein Reich hinaus, in welchem alle einander in Glaube und Liebe dienen, in welchem jeder von dem großen Ganzen getragen wird und jeder seinen Beitrag zum allgemeinen Besten gibt." Über seine Schwächen und Fehler, über seine Verdienste im einzelnen siehe ebendort, S. 618—629. „Faßt man alles zusammen, so ergibt sich, daß Pestalozzi das Unterrichtsverfahren in keinem Fach zu einem für die Zukunft maßgebenden Abschluß gebracht, aber gerade, weil es ihm nicht um den Unterrichtsstoff, sondern um das Kind zu tun war, für jeden Zweig desselben kraftvolle Anregung gegeben hat. Und es bewährt sich die Richtigkeit seiner Selbstbeurteilung: Er ist ein Wecker." (S. 627.)

und unter dessen Augen schon in glücklicher Ausführung befindlichen Unterrichtsgang soll sie sich anschließen." Er forderte die Errichtung eines großen, öffentlichen Erziehungsinstitutes, in welchem die Zöglinge in die Welt der Anschauungen hineingeführt werden sollen. Der Staat sollte selbst der öffentliche Erzieher sein, das Institut vom Staate angeordnet, nach dessen Vorschriften verwaltet werden und unter dessen beständiger Aufsicht stehen.

Vor Fichte war es Kant (1724—1804), welcher auf die Pädagogik durch seine Vorträge über Anthropologie und Pädagogik, durch seine Schrift über Pädagogik und durch seine Philosophie überhaupt, großen Einfluß übte. Bei seiner Leugnung der übernatürlichen Offenbarung ist ihm die sittliche Pflichterfüllung der absolute Endzweck alles menschlichen Handelns, und auch das Ziel der Erziehung ist darin gelegen. Er verlangt Selbstbestimmung nach unwandelbaren allgemeinen Grundsätzen im Gegensatz zu der den Menschen beherrschenden Neigung. Der Gehorsam ist ihm die Schule der sittlichen Selbstbestimmung. Ein zweiter Hauptzug in der Gründung des Charakters bei Kindern ist Wahrhaftigkeit, ein dritter Geselligkeit. In der Kultur der Geisteskräfte unterscheidet er die unteren und die oberen Gemütskräfte (Verstand, Urteilskraft und Vernunft) und verlangt, daß die unteren nur in Rücksicht auf die oberen kultiviert werden, z. B. das Gedächtnis in Rücksicht auf die Urteilskraft und die Einbildungskraft zum Vorteile des Verstandes. Kant hat auf die Pädagogen Niemeyer, Schwarz, Stephani, Greiling, Weiller und V. E. Milde eingewirkt und dieselben haben die Pädagogik auf Grundlage Kantscher Anschauungen unter Zugrundelegung seiner Theorie der Seelenvermögen bearbeitet.

Weniger einflußreich in früherer Zeit, mehr in der Neuzeit waren die pädagogischen Schriften des Philosophen und Theologen Schleiermacher (1778—1834). Derselbe hat der Erziehungslehre die breiteste Basis gegeben, indem er sie als Anwendung und Probe der Ethik, als die Kunstlehre, um die Ausführung der Ethik zu leiten, faßt. Er betrachtet den Zögling nicht als vereinzeltes Individuum, sondern als Glied eines Ganzen, als Glied der Generation, zu der er gehört und durch die er mit den vorangegangenen Generationen und so mit der ganzen Menschheit in Verbindung steht. Die Erziehung soll die Individualität des Zöglings achten, ihn aber tüchtig machen für das Gesamtleben in den großen Lebensgemeinschaften, im Staate, in der Kirche, im freien geselligen Verkehr und in der Wissenschaft. Die Erziehung geht ursprünglich von der Familie aus: schon die Ernährung des Kindes durch die Muttermilch ist von Wichtigkeit, das Kind soll weder verweichlicht noch in seiner Freiheit zu sehr beschränkt werden; mit der Zahnbildung tritt die Epoche der Entwicklung der Sinne ein. Die zweite Periode der Erziehung tritt mit dem Zahnwechsel ein: es beginnt das Knabenalter und mit ihm das öffentliche Leben der Schule; dieselbe hat ihre Tätigkeit so auf die Entwicklung der Einsicht und des Willens zu richten, daß sie ihre Zöglinge sowohl in ein rein mechanisches Gewerbsleben, als auch in diejenigen Anstalten, in denen die höchste individuelle Ausbildung erreicht wird, abliefern kann. Strenge Regelmäßigkeit, verbunden mit einer gewissen Milde in der Handhabung, ist der wesentliche Charakter, durch den die Schule Einfluß auf die Gesinnung haben muß.

Alles muß in der Schule in strengster Ordnung vor sich gehen, doch muß die körperliche Strafe aus der Schule verschwinden. Hauptaufgabe der Volksschule ist, die Jugend für ihren Kreis zu verständigen Menschen zu bilden. Die Übungen der geistigen Gymnastik sind zunächst Übungen an natürlichen Gegenständen und an der Sprache: an beide hat sich der Unterricht in der Schule anzuschließen. Je mehr es hierbei als notwendig erscheint, besondere Tätigkeiten zur Übung des Gedächtnisses vorzunehmen, desto mehr muß etwas Fehlerhaftes in der Einrichtung der Übungen selbst liegen. Der Religionsunterricht gehört nicht eigentlich in die Schule; er ist nur ein Rest aus früherer Zeit, in der diese Anstalten, kirchlichen Ursprungs, der Kirche untergeordnet waren. Jetzt sind sie nicht mehr kirchliche Anstalten; die Jugend wird als ein Bestandteil der Gemeinde betrachtet und die Kirche nimmt ihr Interesse an der Jugend dadurch wahr, daß diese in der Familie an die Geistlichen der Gemeinde gewiesen wird. Es ist ein großer Mangel, wenn der Religionsunterricht der Jugend durch die Diener der Kirche fehlt. Die Religiosität wird erst durch ihn fixiert und ein geschichtliches Bewußtsein derselben gepflanzt. (Siehe Schleiermachers Erziehungslehre, herausgegeben von C. Platz, Berlin 1849, ferner desselben pädagogische Schriften, Monologe, Reden und Abhandlungen u. s. w.)

Der eigentliche Pädagog unter den Philosophen war Johann Friedrich Herbart (1776—1841), der allerdings erst nach seinem Tode auf weitere pädagogische Kreise wirkte. Er ist der einzige Denker, der die Pädagogik nicht nur gelegentlich in seinen Werken berührte oder, wie Fichte, vorzüglich vom politischen Standpunkt aus ins Auge faßte, sondern neue psychologische Grundlagen für die Pädagogik schuf. Herbart bestreitet die Realität der Seelenvermögen, ihm ist die Seele ein unbeschriebenes Blatt, worauf Erfahrung und Erziehung ihren Inhalt niederschreiben, sie erscheint ihm wie eine Maschine, die ganz und gar aus Vorstellungen erbaut ist. Da die Seele ein durchaus einfaches Wesen, ein Reales ist, so dürfen ihr keine besonderen „Vermögen" zugeschrieben werden. Was in der Seele geschieht, sind nur ihre Selbsterhaltungen, durch welche die Vorstellungen zu stande kommen. Das Wollen des Zöglings muß die Erziehung in ihre Gewalt zu bekommen suchen. Das Wollen entspringt aber dem Gedankenkreise. So kann sittliche Bildung nur auf dem Unterrichte aufgebaut werden, doch versteht Herbart unter Unterricht jede ernste und planmäßige Beschäftigung des Erziehers mit dem Zögling, so daß selbst die Maßregeln der äußeren Ordnung zum Unterrichte gerechnet werden müssen.

Der Mensch ist von Natur aus weder gut noch schlecht, er wird es durch die Erziehung. Die Erziehungstätigkeit spaltet sich in Regierung, Unterricht und Zucht. Bevor der aus der Einsicht hervorgehende Wille die Entschließungen der Kinder leitet, muß man darauf bedacht sein, daß sie nicht störend in die bestehenden Verhältnisse eingreifen. Daher ist Aufsicht, auch Zwang, aber gemildert durch Liebe und Beschäftigung, nötig. Der Zweck der Erziehung ist gerichtet auf die Heranbildung eines starken, sich selbst bestimmenden Charakters, es ist die Charakterstärke der Sittlichkeit. Dazu muß vorerst der Boden bereitet werden. Dieser Boden ist der Gedankenkreis; Bearbeitung des Gedankenkreises ist eben der Unterricht. Die Frucht dieser Bearbeitung ist das Erwachen eines vielseitigen Interesses; dieses ist

die eigentliche Triebkraft des Wollens. Hat der Unterricht das Seine getan, so wird die Zucht, welche direkt auf das Wollen, den wahren Träger des Charakters und der Sittlichkeit, gerichtet ist, leicht vor sich gehen; ihre Aufgabe besteht nur darin, die Atmosphäre herzustellen, in welcher die Charakterbildung des Zöglings in der Form freier Selbstbestimmung vor sich geht; sie sucht vor allem den sittlichen Geschmack zu läutern und zu bilden, welcher nach Herbart die Grundlage des Sittlichen im Menschen ist. „Insofern der Gedankenkreis den Vorrat dessen enthält, was durch die Stufen des Interesses zu Begehrungen und dann durchs Handeln zum Wollen aufsteigen kann, wird auch von dieser Seite klar, wie die Bildung des Gedankenkreises der wesentliche Teil der Erziehung sein muß, daß er vor allem eine große ruhende Gedankenmasse als eine Macht des Sittlichen im Menschen verlangt. Daher ist die Methode nur darauf berechnet, einen Gedankenkreis zu erzeugen, welcher dasjenige in sich auflöst, was mit einer einseitigen Gewalt das Gemüt ergreifen könnte, welcher dasjenige hinzusetzt, was hinzukommen muß, damit eine weite Gedankenebene sich kontinuierlich hinstrecke für eine große Übersicht, die von selbst zur Allgemeinheit aufsteigend, Reinheit der Idee mit der Kraft der Erfahrung verbinde. Die Einheit der Person aber, welche will und urteilt, soll beides, das willenlose Urteil und den Willen verknüpfen, so daß das Urteil zu einem Imperativ, der Wille zu einem gehorchenden werde. Er wird sich ein Gesetz bereiten und eine Pflicht, diesem Gesetze zu folgen. Denn er kann nicht anders, er müßte sich selbst schmähen, wenn er nicht folgte." (Rein.) Dies ist Erziehung im Herbartischen Sinne. Dadurch, daß Herbart die Psychologie und Ethik von Grund aus neu gestaltete, hat er der Pädagogik neue Bahnen vorgezeichnet. Er erklärt es aber für nötig, daß die eigentlich moralische Bildung mit der religiösen verbunden werde, um die Einbildung, als wäre etwas geleistet worden, zu demütigen, obwohl anderseits auch wieder die religiöse Bildung der moralischen bedürfe zur Abwehr der sonst nahe liegenden Scheinheiligkeit. Das Wesen der Religion liegt vorzüglich in dem Vertrauen, womit wir uns auf Gott verlassen, in welchem wir das geistige Ausruhen finden. Doch wird neben dieser gemütlichen Bedeutung der Religion die praktische nicht ganz übersehen. Herbart überläßt es übrigens den Theologen, „das Innere des Religionsunterrichtes" zu bestimmen und bezeugt von Seiten der Philosophie, „daß kein Wissen im stande sei, die Zuversicht des religiösen Glaubens zu überflügeln", wie denn überhaupt Herbart gegenüber der pantheistischen Weltanschauung der zeitgenössischen deutschen Philosophie die Transzendenz Gottes über der Welt und dessen Persönlichkeit aufrecht zu erhalten gesucht und die geistige Natur der Menschenseele sowie deren Verschiedenheit vom Leibe betont hat. In Beziehung auf die Kirche will Herbart für das Erziehungswesen („die Schule") ein freundschaftliches Verhältnis und die Bewahrung derjenigen Gesinnung, „womit beide einander seit langer Zeit zu umfassen gewohnt sind". Das Bedürfnis des Glaubens, „die ewige Grundlage der Kirche", sagt er, sei so allgemein, daß weder die Schule noch der Staat sich demselben entziehen könnte, wenn es ihnen auch einmal einfiele, einen Versuch der Art zu machen.[1])

---

[1]) Die wichtigsten pädagogischen Schriften Herbarts sind: Pestalozzis Idee eines ABC der Anschauung als ein Cyklus von Vorübungen im Auffassen der Ge-

Die Schüler des Philosophen Herbart haben in seinem Geiste fortgewirkt. So ist Schulrat Stoy in Jena, der mit seiner Wirksamkeit teilweise unserer Periode angehört, der Gründer des pädagogischen Seminars in Jena im Jahre 1844 geworden, welches zunächst für absolvierte Theologen berechnet war und unter Stoys Leitung ein reges Seminarleben entwickelte. Stoy hat sich auch um Ausbildung der Herbartschen Pädagogik durch die „Pädagogischen Bekenntnisse“, Jena 1844 bis 1856, durch die „Hauspädagogik in Monologen und Ansprachen“, durch die Abhandlung „Über Religionsunterricht“, besonders aber durch die Enzyklopädie der Pädagogik (Leipzig 1861) hervorgetan. Außerdem sind die Professoren Ziller und Strümpell in Leipzig sowie andere, deren Arbeiten späterer Zeit angehören, im Dienste der Herbartschen Pädagogik tätig.

Eine Vereinfachung der Herbartschen Psychologie hat Beneke (1798—1854) unternommen. Er geht von dem Grundgedanken aus, daß die Seele nicht ein einfaches Wesen ist, sondern aus einer Vielheit von Einzelkräften besteht. Diese sind jedoch ganz andere, als die bisher für Grundkräfte angenommenen; sie sind teils Elementarvermögen, wie sie bei der Geburt gegeben sind und sich auch später täglich anbilden, teils entwickelte Vermögen, indem die elementaren (die „Urvermögen“) auf Veranlassung der Außenwelt sowie durch rein innerliche Betätigung sich fortbilden und dann als „Gebilde“ (als Vorstellungen, Begehrungen, Gefühle, Urteile, Wollungen 2c.) fortleben. Sie treten nämlich miteinander mannigfach in Gruppen und Reihen zusammen und erzeugen durch ihre eigentümlichen Kombinationen die verschiedenen Lust- und Unlustempfindungen, Vorstellungen, Antriebe zum Begehren und Wollen, und so das geistige Leben des Individuums. Diese von allem metaphysischen Beiwerk „gereinigte“ Psychologie Benekes war, wenn auch weniger originell und konsequent, doch verständlicher, und daher auch weiteren pädagogischen Kreisen zugänglicher, als die Herbartsche, und war somit umsomehr geeignet, die der älteren Psychologie entsprechende Auffassung der Seelenvermögen, als reale selbständige Kräfte, wie sie insbesondere in Mildes Erziehungslehre erscheint, zu antiquieren und die sinnliche Anschauung an ihre Stelle zu setzen.

Nur kurz sei noch darauf hingewiesen, daß auch die großen Dichter dieser Zeit durch gelegentliche Anregungen sowie auch durch Behandlung pädagogischer Fragen, wie dieses Lessing, Herder, Goethe, Schiller und endlich Jean Paul in seiner „Levana oder Erziehungslehre“ (1807) getan haben, die Pädagogik beförderten und befruchteten. Somit dürften die wichtigsten Einwirkungen auf die Ausbildung der Pädagogik,

stalten wissenschaftlich dargestellt. 1802. — Allgemeine Pädagogik aus dem Zweck der Erziehung abgeleitet. 1806. (Eine Analyse dieses vielfach schwer verständlichen Hauptwerkes findet sich bei Schmid, Geschichte der Erziehung, IV. Band, S. 802—845.) — Über Erziehung unter öffentlicher Mitwirkung. Vorgelesen in der k. deutschen Gesellschaft zu Königsberg. 1810. — Briefe über die Anwendung der Psychologie auf die Pädagogik (unvollendet). 1831. — Umriß pädagogischer Vorlesungen. 1835. (Siehe Analyse bei Schmid, l. c. S. 845—860.) Siehe übrigens die neuere Anschauung bezüglich des Einflusses Herbarts auf die Pädagogik bei Dr. Wotke: Herbart, Pestalozzi und ihre neuesten Kritiker. (Österreichische Mittelschule, XIV. Band, S. 1—11.)

die Neuschöpfungen, Ideen und Richtungen derselben in dieser Zeit angedeutet sein und es soll hier nur noch kurz auf jene Männer hingewiesen werden, welche sich vorzüglich damit beschäftigt haben, das vorhandene Material zu ordnen, kritisch zu sichten, zu systematisieren, praktisch anzuwenden, und auf dem gelegten Grunde weiter zu bauen, auch wohl neue Ideen anzuregen und zu verwerten.

Graser[1]) war der erste, welcher darauf hinwies, daß die Erziehung es nicht bloß mit der allgemeinen Menschenbildung zu tun, sondern sich mit bestimmten realen Mächten des Lebens abzufinden habe, denen er nach Vollendung seiner Jugendbildung anheimfällt und für welche er vorzubereiten ist. Er verlangte, daß aller Unterricht sich an die einzelnen Stufen des Menschenlebens anschließe, vom Leben ausgehe und wieder auf dasselbe zurückführe. Zwar knüpfte auch Graser, wie Pestalozzi, den ganzen Unterricht an die Anschauung, aber während Pestalozzi vom menschlichen Körper und der Wohnstube ausging, so leitete Graser seinen Lehrgang vom Wohnhaus und der Familie ab. In seinem Hauptwerk „Divinität oder Prinzip der einzig wahren Menschenbildung" (1811) hat er, von Schellingschen Grundlagen getragen, die Bestimmung des Menschen in das divine Leben und die Aufgabe der Erziehung in die Entwicklung und Beförderung dieses Lebens gesetzt. Damit nun aber der einzelne diese Bestimmung erreichen könne, muß eine Unterstützung des Unreifen durch den Reifen stattfinden, und diese ist die Aufgabe der Erziehung. Durch dieselbe muß 1. der dem Menschen angeborne Trieb zur Tätigkeit angeregt, geübt, zur Lust gesteigert, 2. der Mensch zur Selbständigkeit erzogen und 3. der Geist von dem ersten Augenblicke seiner Entwicklung an gebildet, die Erziehung aber so eingerichtet werden, daß sie 4. zur Gerechtigkeit und Menschenliebe leitet. In der geistigen Erziehung unterscheidet Graser die intellektuelle, die rechtliche oder bürgerliche, dann die moralische und ästhetische Seite, denn ein divines Menschenleben muß in der Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Schönheit geführt werden. Die Schönheit, die himmlische, ist die vollendete Musterform des menschlichen Seins und daher das höchste Ziel der wahren Menschenerziehung. Der Mensch muß zu Gott zurückkehren. Religion

---

[1]) Johann Baptist Graser wurde 1766 in Eltmann in Unterfranken geboren, studierte in Bamberg und Würzburg, wo er schon in seinem zwanzigsten Jahre die philosophische Doktorwürde erhielt und Priester wurde. Nachdem er Professor der Theologie in Landshut (1804) gewesen, wurde er Schul- und Studienrat in Bamberg und 1810 Kreisschulrat in Bayreuth, als welcher er 1825 in den Ruhestand versetzt wurde, um fortan bis zu seinem Tode (1841) nur den Wissenschaften zu leben. Graser hatte sich, obwohl Priester, in seinen reiferen Jahren verheiratet, wollte aber noch immer der katholischen Kirche angehören, war jedoch seiner Gesinnung und Lehre nach Schellingianer. Von seinen Werken seien hier erwähnt: Die Elementarschule fürs Leben in der Grundlage zur Reform des Unterrichtes, 1817; Die Elementarschule fürs Leben in der Steigerung, 1828; Das Verhältnis des Elementarunterrichtes zur Politik der Zeit, 1835; Die Elementarschule fürs Leben in der Vollendung, 1841 nach seinem Tode veröffentlicht. Die Schwerfälligkeit und Dunkelheit seines Stils war wohl Ursache, daß seine Werke in der praktischen Schulwelt weniger bekannt waren. (Siehe auch bei Dr. Wotke: Milde, S. 185 ff., Bibliothek von Gut-Muths 1804, III. Band, S. 260, und I. Band, S. 267—271.)

ist demnach die Bestimmung des Menschen und Glauben an Jesum Christum das Hauptziel der Erziehung. Die Erziehung muß individuell sein. Diese individuelle Erziehung ist die Bildung des Menschen für verschiedene Stände. Die Schule als Erziehungsanstalt muß auch Unterrichtsanstalt sein. Die Unterrichtslehre ist als Wissenschaft und als Kunst zu unterscheiden. Die erstere umfaßt den Unterrichtsstoff, der für alle Menschen derselbe sein soll, nämlich die Natur, Gott und der Mensch, und die Unterrichtsweise; in letzter Beziehung bekämpft er in seiner Schrift: „Der erste Kinderunterricht die erste Kindesqual“ (1819) die geisttötende Buchstabenmethode, verwarf aber auch Stephanis Lautiermethode, und ist der hauptsächlichste Urheber der Schreiblesemethode geworden. Unterrichtskunst ist die Fertigkeit und Gewandtheit in der Anwendung der Grundsätze und Regeln des Unterrichtes. Auch sind Grasers Verdienste um den Taubstummenunterricht bemerkenswert. Getadelt wird, daß er die materielle Seite des Unterrichtes gegenüber der Gemütsbildung zu sehr bevorzugte und die heuristische Methode ins Extreme trieb.

In der Anschauung vom Religionsunterricht tritt sein Pantheismus zu Tage. Den Weg der Gotteserkenntnis durch Glauben und Offenbarung sieht er als eine blinde knechtische Unterwerfung an, und wenn er auch viel vom Christentum spricht, so läßt er doch die Kirche und ihre Heilsanstalten, das konfessionelle Element und die kirchliche Lebensgemeinschaft außer acht.[1])

Weniger individuell als Graser, sondern Eklektiker ist August Herrmann Niemeyer (1754—1828). Sein Hauptwerk sind die „Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts“, welche vom Jahre 1796 bis 1824 in acht Auflagen, zuerst einbändig, dann zwei- und endlich dreibändig unter beständigen Verbesserungen und Zutaten des Verfassers erschienen sind. Ohne sich einer besonderen philosophischen Schule anzuschließen, behandelt Niemeyer in diesem Hauptwerke alle Zweige der Erziehung und des Unterrichtes auf Grundlage seiner reichen pädagogischen Erfahrung mit enzyklopädischer Vollständigkeit. Er kehrt sich gegen Basedow und Pestalozzi. Sein Erziehungsprinzip ist allseitige harmonische Entwicklung der menschlichen Anlagen zum Zwecke der Sittlichkeit. Außerdem hat Niemeyer noch viele andere pädagogische Werke geschaffen, wie „Pädagogisches Handbuch für Schulmänner und Privaterzieher“, ABC und Lesebuch für die deutschen Schulen im Waisenhause u. s. w.

Über die religiöse Erziehung spricht er sich aber folgendermaßen aus (III. Teil, 8. Aufl., S. 413): „Nur in dem Grade wird die Jugendbildung gedeihen und das künftige Geschlecht besser werden, in welchem Religiosität — aller Weisheit und Tugend Anfang und Wurzel — Familien und Schüler durchdringt. Aber es sey die echte, die nicht in geweihten dunklen Formeln, nicht in sinnlich schwärmenden Gefühlen, nicht in blinder, die Vernunft verachtender Anhänglichkeit an menschliche Lehrbestimmungen, welche die Bibel nicht kennt, das Wesen der Gottseligkeit sucht; nicht weil es eben an der Zeit und fast eine Mode ist, die den Schein und die Sprache der Gottseligkeit annimmt, sondern sich durch tiefe Ehrfurcht, Liebe und Vertrauen gegen Gott, durch wahrhaft christlichen Sinn, durch Rechtschaffenheit, Tugend

---

[1]) Grasers Ansichten über den Religionsunterricht siehe S. 637 f.

und echte Menschenliebe geräuschlos bewährt." Niemeyers Hauptwerk ist neuerdings herausgegeben worden und bildet den IV. und V. Band der unter der Redaktion von Dr. G. A. Lindner bei A. Pichlers Witwe und Sohn in Wien erscheinenden „Pädagogischen Classiker". Eine äußerst günstige Beurteilung von Niemeyers Hauptwerk (6. Auflage) findet sich bei Gut-Muths: „Neue Bibliothek für Pädagogik und Schulwesen rc." 1811, I. Band, S. 29—54, 124—137, von E. Bernhardt.

Durch größere Einheit und Abgerundetheit des Systems zeichnet sich nicht minder die „Erziehungslehre" von Friedrich Heinrich Christian Schwarz (1766—1837) aus, deren erster Band 1802 erschien. Der letzte (vierte) Band, 1813 vollendet, enthielt die „Geschichte der Erziehung". Außerdem schrieb er ein „Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes", welches zuerst im Jahre 1805 in Heidelberg herauskam und seither in einer Reihe von Auflagen, seit 1843 in der Bearbeitung von W. J. G. Curtmann, Seminardirektor zu Friedberg, den Pädagogen bekannter ist, als die „Erziehungslehre". Prinzip der Erziehung ist ihm die christliche Zivilisation durch harmonische Entwicklung der natürlichen Anlagen; Bildung des Menschen zur Gottähnlichkeit, und zwar auf dem Boden des Christentums, ist ihm Zweck der Erziehung. Die Mittel, die der Erziehung im allgemeinen zu Gebote stehen, sind: Erregungen, Beschränkungen, Mitteilungen. An der Spitze der Erziehungslehre im engeren Sinne stellt der Verfasser das Spezialprinzip auf: „Gewöhne den Zögling, das Fleisch dem Geiste zu unterwerfen und nach einer sittlichen Idee tätig zu sein." Erziehungsmittel dazu sind negative und positive, je nachdem sie die natürliche Entwicklung des Zöglings entweder fördern oder hemmen; ferner unterscheidet er nach Analogie der Einteilung der Seelenvermögen Erziehungsmittel für den Körper, für das Vorstellungs-, Gefühls- und Willensvermögen. Unterricht ist die absichtliche und geordnete Mitteilung wertvoller Vorstellungen. Jeder gute Unterricht wirke wegen des Zusammenhanges des Vorstellungsvermögens mit den übrigen Seelenkräften auch erziehend.

Als katechetischer Schriftsteller gab Schwarz die Werke heraus: Religiosität wie sie sein soll, 1793, zweite Auflage als Katechetik 1818, Der christliche Religionslehrer und seine moralische Bestimmung, 1798 bis 1800 u. s. w. (Siehe über die Werke von Schwarz Dr. Karl Wotke, Vinzenz Eduard Milde, S. 179 ff.: „Seine Theologie war immer etwas rationalistisch, mit der selbst sein Schwiegervater, der bekannte Jung Stilling, nicht immer einverstanden war." Er neigte zu Fichtes Idealismus hin. Siehe die günstige Rezension in der Bibliothek von Gut-Muths, 1805, III. Band, S. 312—314, von Horstig.)

Mit Katechese beschäftigte sich vorzüglich Gustav Friedrich Dinter, geb. 1760 zu Borna in Sachsen, gest. 1831 zu Königsberg in Preußen, dessen „Katechetik" sowie sein Hauptwerk: „Die vorzüglichsten Regeln der Katechetik" von Bedeutung sind. Katechisieren heißt ihm, Anfänger und Unwissende durch Frage und Antwort unterrichten. Außerdem machte er sich besonders als praktischer Schulmann und Seminardirektor in Dresden sowie als Schulrat einen Namen.

Als Schöpfer der Lautiermethode ist Heinrich Stephani (1761 bis 1850) zu nennen, Sohn eines Pastors zu Gmünd in Unterfranken. Zur

Erläuterung seiner Lautiermethode gab er seine Hand- und Wandfibel und seine „Methodische Anweisung zum Leseunterricht“ heraus. Dadurch wurde er der Begründer eines methodischen Leseunterrichtes. Außerdem veröffentlichte er im Jahre 1797 einen „Grundriß der Staatserziehungswissenschaft“, welchen er 1806 als „System der öffentlichen Erziehung“ bearbeitete. Weitere Werke desselben sind: „Leitfaden für den Confirmandenunterricht“, „Worte zur Vervollkommnung des Religionsunterrichtes“, „Lehrbuch der Religion für die Jugend der höheren Stände“. Er kämpfte für die Trennung der Schule von der Kirche und war der erste, der die Schule als ein Institut des Staates ansah: „Die Hauptbedingung, unter welcher sich eine glückliche Verbesserung der Erziehung allein denken läßt, ist, daß das gesammte öffentliche Erziehungswesen zu einem eigenen selbständigen Zweig des Staatshaushaltes erhoben und solches, wie die übrigen Zweige desselben, eine zweckmäßige, sich durch den ganzen Staat verbreitende Organisation erhalte.“ Auch wollte er aus der Schule alle Zuchtmittel entfernen und schlug vor, daß die Kinder ihre Gesetze selbst geben, ihre Strafen selbst bestimmen, Sittengerichte bilden sollen. Aller Zwang sollte in den Schulen aufhören, alles Gute sollte aus eigenem Willen geschehen und die Frucht geistiger Freiheit sein. Diese und ähnliche Ansichten erweckten ihm Feinde, welche seine Absetzung als Schulrat von Ansbach 1834 erwirkten, nach welcher er noch sein „Handbuch der Unterrichtskunst“ und das „Handbuch der Erziehungskunst“ schrieb und 1850, fast 90 Jahre alt, starb. (Über sein „System der öffentlichen Erziehung“ siehe Bibliothek von Gut-Muths, 1805, II. Band, S. 105—131, und Dr. Wotke, Milde, S. 182 ff.)

Wie Dinter vorzüglich die Katechese behandelte, Stephani und Graser den Leseunterricht förderten, so verlegte sich Bernhard Gottlieb Denzel (geb. 1773 zu Stuttgart, gest. 1838 zu Eßlingen) auf die Pflege des Anschauungsunterrichtes. Seine beiden Hauptschriften sind: „Die Volksschule ein methodischer Lehrcursus“, 1817, und „Einleitung in die Erziehungslehre in drei Theilen“ (1828—1834). Das Ziel der Erziehung ist ihm „die möglichst vollendete Humanität“. Unter Elementar-Unterricht faßt er alles zusammen, was zum Fundamente der Menschen- und Berufsbildung gehört, und dieselbe hat nur ein Ziel, nämlich, das Kind dahin zu bringen, daß es dereinst im stande ist, seiner sittlich-religiösen Bestimmung auf Erden gemäß zu leben. Es sind die modernen Ansichten über die Ziele der Volksschule und das Wesen des erziehenden Unterrichtes, welche Denzel bereits vortrug. Seine Vorliebe für den Anschauungsunterricht beweisen auch mehrere hinterlassene Aufzeichnungen, wie der „Entwurf des Anschauungsunterrichts“, in welchen er vielfach die Ideen Grasers verarbeitete.

Speziell mit der Elementarschule befaßte sich K. Ch. Gottlieb Zerenner (1780—1852) in seiner „Pädagogik“, dem „Methodenbuch“, den „Denkübungen“, „Grundsätzen der Schuldisciplin“ u. s. w. Er schloß sich an Pestalozzi an, wurde aber in einzelnen Aufstellungen von Diesterweg bekämpft.

Eine ganz neue Einrichtung für das Erziehungswesen hat Friedrich Fröbel, ein Thüringer, ins Leben gerufen (1782—1852), nämlich die Kindergärten. Dazu kam Fröbel durch seine Anschauung von der Erziehung, welche jener Herbarts ganz entgegengesetzt war. Während nach letzterem in der menschlichen Seele keineswegs „wie in der Pflanze und allen thieri-

schen Körpern eine feste Anlage" liegt, so setzt Fröbel in der menschlichen Seele eine ursprüngliche Tendenz und Anlage, gleichsam einen Keim bestimmt gearteten Lebens voraus, dessen Pflege mit der Arbeit eines Gärtners vergleichbar ist, womit jedoch nicht geleugnet werden soll, daß der Ausdruck „Kindergarten" zunächst von dem Garten hergenommen ist, in welchem die Kinder im vorschulpflichtigen Alter von drei bis sechs Jahren vereinigt werden, um ihre Kräfte und Fähigkeiten natur- und sachgemäß zu entwickeln. Am 28. Juni 1840 wurde zu Blankenburg bei Rudolfstadt der erste Kindergarten eröffnet. Zweck des Kindergartens soll sein: 1. auf das häusliche Leben ergänzend und verbessernd einzuwirken; 2. das Kind aus dem Einzelleben heraus zum Verkehr mit seinesgleichen zu führen, und 3. dem weiblichen Geschlechte Gelegenheit zu geben, sich auf einen erziehlichen Beruf vorzubereiten. Wenn Pestalozzi die Kinder einzig an die Mütter in der „Wohnstube" verweist und Fichte sie getrennt von den Eltern in National-Erziehungshäusern vereinigt sehen will, so will Fröbel die mütterliche Erziehung durch seine „Kindergärten" unterstützen. Doch fand „dieses Singen, Tanzen und Marschieren nach Commando, dieses Spielen mit zweckvollen, sinnschärfenden, verstandanstrengenden Gegenständen" manchen Widerspruch. „Man zwingt die Kinder nach Kategorien zu spielen, in philosophischen Formen lustig zu sein und die übersprudelnde, selige Kinderlaune aus Utilitätsgründen und logischen Regeln auszuleben. Wie das Zuvielregieren in der Politik, so ist Zuvielerziehen in der Menschenbildung ein arges Übel. Man gestatte dem Kinde doch, Kind zu sein." (Karl Waldau.) „So gewiß Fröbel in confusen, zudem meist überflüssigen Theorien befangen war und seine Praxis in eine unpädagogische Künstelei hinaufschraubte, so gewiß haben die Kindergärten, wenn sie mit Besonnenheit geleitet werden, einen hohen Wert." (Dr. Dittes.)

Weniger für die Entwicklung des deutschen Volksschulwesens, als der pädagogischen Praxis, für die allseitige Durchführung der gewonnenen Theorien war der als pädagogischer Schriftsteller und als Seminardirektor tätige Friedrich Adolf Wilhelm Diesterweg von Bedeutung, geb. 1790 zu Siegen in Westfalen, gest. 1866 in Berlin. Als Seminardirektor zu Mörs (1820—1832) gründete er die „Rheinischen Blätter für Erziehung und Unterricht" und verfaßte die Lehr- und Schulbücher, durch die er bahnbrechend auf den Unterricht in der Muttersprache und in der Mathematik einwirkte. Im Jahre 1832 übernahm er die Stelle eines Direktors am Lehrerseminare in Berlin, erhob die damit verbundene mehrklassige Knabenschule zu einer Musterschule und verfaßte neben anderen Werken seinen „Wegweiser für deutsche Lehrer" (Essen 1835, 4. Aufl., 1850); er gründete Lehrervereine und schrieb Lese- und Lehrbücher (besonders für die mathematischen Fächer). Politische Flugschriften und Streitfragen auf dem Gebiete der Pädagogik erweckten ihm verschiedene Gegner und seine Ansichten über Politik und Religion führten zu seiner einstweiligen Entlassung (1847) und definitiven Pensionierung (1851). Diesterweg setzte seine schriftstellerische Tätigkeit fort (Pädagogisches Jahrbuch seit 1851) und kämpfte auch als Redner im Abgeordnetenhause gegen die preußischen Schulregulativen von 1854, welche er als Vernichtung der deutschen Pädagogik bezeichnete. Er starb 1866.

Mit Pestalozzi ist Diesterweg der Ansicht, daß der Unterricht von der Anschauung zum Begriffe vorschreiten müsse. Mit Herbart hält er dafür, daß die natürliche Anlage des Menschen bloß den realen Grund der Möglichkeit für eine Tätigkeit biete und daher des Reizes, der Erregung von außen bedürfe. Diese Erregung muß auf eine naturgemäße, harmonische Entwicklung der Anlage abzielen. Das Ziel der Erziehung faßt er bald als Selbsttätigkeit des Menschen im Dienste des Wahren, Schönen und Guten, bald als vollständige harmonische Entwicklung der menschlichen Anlagen, insbesondere von Körper und Geist, bald als Selbständigkeit durch Selbsttätigkeit auf. Dabei gibt Diesterweg selbst zu, daß man fragen könne, was denn eigentlich wahr, gut und schön sei; es lasse sich aber die Antwort darauf nicht absolut und nicht für alle Zeiten geben und es liege in dieser allgemeinen Bezeichnung sogar ein Vorzug. Aber es kann nicht zweifelhaft sein, daß das Ziel der Erziehung höher liegt als in diesem Dienste des unbestimmten Wahren, Guten und Schönen, in der harmonischen Entwicklung der Anlagen und in der Selbständigkeit. Diese ganz natürliche Erziehung geht über Rousseaus Standpunkt nicht hinaus, mit dem er auch die Erbsünde leugnet. Daß die Erziehung den Menschen seine natürlichen Triebe überwinden, seine natürlichen Neigungen beherrschen, seine Anlagen und Kräfte im Dienste Gottes und der staatlichen Gemeinschaft verwenden lehren, ihn veredeln und besser machen soll, davon ist bei diesem „Vorkämpfer der Neuschule" keine Rede. Er erwartet vielmehr kein Heil außer der Natur, sie ist ihm der Prüfstein aller angeblichen Wahrheit, der Inhalt der höchsten göttlichen und menschlichen Weisheit; es gibt keine Wahrheit außer derjenigen, welche der Mensch selbst als solche erkennt; die übernatürliche Offenbarung hemme nur den freien Menschen in seiner Selbstentwicklung. Daher sein Kampf gegen jeden positiven und konfessionellen Religionsunterricht, daher seine Begeisterung für die Simultanschule, d. h. die moderne Humanitäts- und Nationalschule mit gemeinsamem Religionsunterricht für alle Kinder der Gemeinde. Die religiöse Überzeugung soll nicht auf das Dogma, sondern auf die Ethik gegründet werden, auf die bloße Sittenlehre, welche ohne positive Grundlage wieder dem Belieben des einzelnen anheimfallen muß. Man hat ihn daher auch nicht unpassend den preußischen Stephani genannt. Den Katechismus hielt er für ein ebenso unpassendes als schädliches Buch, desgleichen konnte er sich mit dem Gesangbuch und dem Memorieren von Bibelstellen und Liedern nicht befreunden. Die biblischen Geschichten ließ er noch passieren, aber der Schüler solle sie nur empfinden, fühlen, denken, er solle nichts Fremdes hinzubringen, er solle und werde das Rechte und Wahre aus der Geschichte selbst entnehmen. In der Frage, welche Stellung die Volksschule in der menschlichen Gesellschaft einnehme, ließ Diesterweg sich von den politischen Verhältnissen und von Stimmungen leiten. Im Jahre 1834 verlangte er entschieden, daß der Staat die Schule allein besitzen solle, aber nach dem Erscheinen der erwähnten Regulative wurde er anderen Sinnes. Im Jahre 1860 sprach er wieder mit aller Bestimmtheit: „Die Volksschule sei Staatsschule", im Jahre 1864 ruft er dagegen (Pädagogisches Jahrbuch): „Die Volksschule gehört dem Volke, es bezahlt sie und hat darüber zu verfügen." In einer 1865 geschriebenen Rezension über eine Schrift Dörpfelds räumt er der

Familie wieder das größte Recht ein und spricht gegen die Allregiererei des Staates. — So hat also Diesterweg und seine Schule für jenen religiösen Nihilismus gearbeitet, an welchem unsere heutige Volksschule krankt. Es klagte übrigens schon im Jahre 1862 Dr. Karl Schmidt (Geschichte der Pädagogik, IV, Cöthen, 207), daß manche seiner Schüler glaubten, ihre Schülerschaft am besten beweisen zu können, wenn sie über die tief religiösen Wahrheiten und plastischen Schönheiten ꝛc. der Bibel, der Religion überhaupt vornehm absprächen und damit einen Teil der preußischen Schule in ein einseitiges Verstandestum hineinrissen. (Vgl. E. Langenberg, Adolf Diesterweg, sein Leben und seine Schriften. Frankfurt a. M, 1867. Adolf Diesterwegs ausgewählte Schriften. Herausgegeben von Ed. Langenberg. 4 Bände. Frankfurt a. M. 1882.)

Um von anderen, wie Pölitz (Die Erziehungswissenschaft aus dem Zwecke der Menschheit und des Staates praktisch dargestellt, 2 Theile, 1806), Weiller und Harnisch (1787 — 1864), welch letzterer das religiöse Element in seinem „Handbuch für das deutsche Volksschulwesen“ in den Vordergrund stellt, und als Seminardirektor zu Weißenfels wirkte, zu schweigen, sei von den protestantischen Pädagogen nur noch

Heinrich Gräfe (1802 — 1869) erwähnt, welcher ebenfalls mehr zur kirchlichen Richtung hinneigte. Seine Hauptwerke sind: „Allgemeine Pädagogik“ (1845, 2 Bände) und „Die deutsche Volksschule nach der Gesammtheit der Verhältnisse“ (Leipzig 1847), welch letzteres Werk im Jahre 1878 in einer neuen, durch den Seminardirektor Dr. J. Ch. G. Schumann besorgten Bearbeitung in drei Bänden erschien. Er betont, wie Graser, an den er sich anschließt, daß durch die Pestalozzische Schule zuviel auf die abstrakt-formalistische Geistesbildung gewirkt werde. Die Kräfte und die Ausbildung sind ihm nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zwecke. Die allgemeine Menschenbildung verwirft er als ein Unding, da jeder Mensch als Glied einer bestimmten Gesellschaft geboren sei und in einer solchen auch sein Leben zu führen habe. Die Erziehung wird durch Erziehungsgrundsätze bestimmt, welche sich aus dem Begriff der Erziehung unmittelbar entwickeln und daher auch keines Beweises ihrer Wahrheit und Richtigkeit bedürfen. „Die Erziehung ist die absichtliche Einwirkung gebildeter mündiger Menschen auf noch ungebildete (unmündige), um diese zu befähigen, selbsttätig im Sinne und Geiste des Erlösers zu leben; sie soll vermitteln, daß der Mensch allmählich aus einem bloßen Sinneswesen ein Geistes- und Vernunftwesen werde. Die wahre Erziehung kann also nur im Geiste des Christentums wurzeln, kann nur christlich sein. Das Erziehungswerk geht auf die Ausrüstung des Zöglings mit der erforderlichen Einsicht und Willensstärke, damit er überall im Leben den Willen Gottes nach dem Vorbild des Erlösers vollbringen kann.“

2.

Ähnlich, wie Gräfes und der gläubigen Protestanten Ansichten von dem Ziele des Unterrichtes und der Erziehung, lauteten auch die Grundsätze der Katholiken. Sie erklärten sich entschieden gegen das Humanitätsideal eines Stephani, Diesterweg u. s. w.

An der Spitze steht der edle Johann Michael Sailer, geb. zu Aresing in Bayern 1751. Derselbe trat 1770 ins Noviziat der Jesuiten zu Landsberg am Lech und blieb in der Gesellschaft bis zu ihrer Auflösung, wurde 1775 Priester, 1780 Professor der Dogmatik zu Ingolstadt, 1784 Professor der Moralphilosophie und Pastoraltheologie zu Dillingen, darauf 1799 wieder zu Ingolstadt und 1800 in Landshut. Im Jahre 1822 wurde Sailer zum Koadjutor und Generalvikar des Bischofs Johannes v. Wolf, 1825 zum Dompropst und 1829 zum Bischof von Regensburg befördert, als welcher er 1832 starb. Sailer's ganzes Leben und fast alle seine außerordentlich zahlreichen Schriften sind ein fortwährender Kampf gegen den seichten Rationalismus der damaligen Zeit und gegen alle die gefährlichen Grundsätze, welche nach der französischen Revolution in Deutschland unter dem Gewande der Humanität und Aufklärung Eingang fanden. Aber es war ein Kampf der Liebe und der Sanftmut, womit dieser „deutsche Fenelon“ nur den Irrtum verwarf und seine Gegner entwaffnete. Sein pädagogisches Hauptwerk ist: Über Erziehung für Erzieher oder Pädagogik. „Wir mögen diese vortreffliche Schrift durchblättern, wie wir wollen, wir finden nirgends Anweisungen zum Lesenlehren oder für den Rechenunterricht ꝛc., wohl aber auf jeder Seite warme, tiefe Gedanken, die uns anleiten, an der Auferbauung des inneren Menschen zu arbeiten.“ Kein Pädagog der neueren Zeit hat nachdrücklicher auf die religiöse Erziehung als Heilmittel gegen die verderbliche Wirkung des Zeitgeistes hingewiesen, keiner hat mehr hervorgehoben, daß vor allem der Erzieher sein eigenes Beispiel als wesentliche Bedingung des Erfolges anzusehen habe. Hauptzweck aller Erziehung ist ihm das Nachbilden des Göttlichen im Menschen zur Verherrlichung des Urbildes: „Es ist nicht genug, den Menschen zu disciplinieren, zu cultivieren, zu civilisieren, zu moralisieren, es muß auch (wenn ich einen fremden Ausdruck in unsere Sprache und ihm einen neuen Sinn geben darf) divinisiert, das heißt hier: zum göttlichen Leben gebildet werden, wenn ihm anders das höchste Leben nicht fehlen soll.“ Die äußerliche Virtuosität im Unterrichte, das glatte, behende Wortmachen galten Sailer nichts ohne die Liebe und ohne religiöse Weihe. Und damit traf er die Wunden der Zeit. Er charakterisiert trefflich die verschiedenen Richtungen auf dem Gebiete der Pädagogik, indem er bemerkt: „Es lassen sich mancherlei Erziehungsformen denken; wenige gedeihen. Die erste bildet nur den äußeren Menschen: aus dieser Schule gehen schöne Stellungen, feine Wendungen, reine Aussprüche, gelenkige Tanzfüße hervor. Die zweite bildet vorzüglich den inneren Menschen des Kopfes: aus dieser Schule gehen buntschwätzige Raisonneurs und unruhige Allwisser hervor, die selber nie zur Ruhe kommen und andere beunruhigen. Die dritte bildet vorzüglich den inneren Menschen des Willens: aus dieser Schule gehen gute, fromme Menschen mit beschränkten Kenntnissen hervor. Die vierte bildet den ganzen inneren Menschen und den äußeren mit: aus dieser Schule gehen gute Herzen, helle Köpfe und notdürftig gewandte Körper hervor. Die fünfte bildet den ganzen inneren Menschen nach dem Geiste des Christentums, und nach dem inneren den äußeren: aus dieser Schule gehen die besten, weisesten und brauchbarsten Menschen hervor. — Wo findest du aber diese Bildungsweise?“

Sailer wollte eine innige Verbindung der Schule mit der Familie, dem Staat und der Kirche, und begeistert sich für jeden Fortschritt auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes. Er will auch, daß jede größere Dorfgemeinde ihre Schule, jede Schule ihr eigenes Haus, jedes Haus den eigenen Lehrer, jeder Lehrer Frömmigkeit und Tugend, Lehrfähigkeit und Lehreifer, aber auch hinreichendes Einkommen besitze. In Bezug auf die letztere Forderung bemerkt er: „Man darf nicht darüber spotten, daß mancher Schullehrer zugleich Meßner, Cantor, Organist, Chorregent, Todtengräber, Hochzeitlader, Conto- und Briefschreiber für die Gemeinde sei, und nebenbei noch seine Wiese mähen, sein Korn dreschen und, wenn das Weib in den Wochen ist, auch noch sein Koch und alles in dem Hause sein müsse. Hier darf nicht gespottet, hier muß geholfen werden." Er hält die Katechese hoch und legt Gewicht darauf, daß die Kinder die religiösen Wahrheiten nicht aus dem Munde des Lehrers, sondern des Katecheten empfangen. Sailer war Theoretiker und ging in seiner Schulreform von allgemeinen Gesichtspunkten aus; seine Erziehungslehre ist kein Methodenbuch für den Unterricht, sondern zunächst nur ein Handbuch der Pädagogik, in welchem er sich an die Gebildeten, besonders an die Geistlichen, wandte. Sie hatte den größten Einfluß. (Sailers sämmtliche Werke. Herausg. Widmer, 41 Bde. 1830—1846. Biographien von Bodemann, Gotha 1856; Aichinger, Freiburg 1865 und Meßmer, Mannheim 1876.)

Praktischer Schulmann und insofern eine Ergänzung Sailers und mit demselben „der hervorragendste Vertreter der Schulverbesserung am Beginne unseres Jahrhunderts und auf katholischer Seite" ist Bernhard Heinrich Overberg. Während Sailer uns allgemeine erwärmende und befruchtende Gedanken und Leitsterne bietet, hat Overberg seine Ideen auf das einzelne angewandt und sie auch für den Mindergebildeten anwendbar gemacht. Sein ganzer Lebensgang und seine Lebensstellung wiesen ihn auf die Praxis hin. Geboren am 1. Mai 1754 zu Hockel bei Osnabrück, armer aber frommer Bauersleute Sohn, erlernte er mühsam Lesen und Schreiben, machte aber nach Überwindung der ersten Schwierigkeiten sehr gute Fortschritte. Er wurde 1779 zum Priester geweiht, Kaplan zu Everswinkel mit einem Gehalt von 30 Talern und dem Rechte, einmal im Jahre für sich ein Kollekte in der Gemeinde abzuhalten. Mit größtem Eifer widmete er sich dem Religionsunterrichte der Jugend und war dabei so glücklich, daß er das ehrenvolle Anerbieten einer besseren Stellung ausschlug, bis es endlich dem Drängen des Generalvikars von Münster gelang, ihn im Jahre 1783 als Normalschullehrer nach Münster zu ziehen. Overberg verlangte nur einen Gehalt von 200 Talern nebst freier Station im Seminar. Er übernahm dafür die Aufgabe, in einem Kursus von zwei bis drei Monaten, der alljährlich während der Herbstferien sich erneuern sollte, die um ihn sich sammelnden Schullehrer und Schulamtskandidaten zu rechter Führung ihres Amtes anzuleiten und mit den erforderlichen Sachkenntnissen auszurüsten. Später kamen dazu auch Lehrerinnen, und alle wurden von seinem gewinnenden Wesen und geistvollen Unterrichte so wunderbar angezogen, daß manche diesen Unterricht wiederholt hörten und viele Jünglinge und Jungfrauen sich nicht aus zeitlichen Rücksichten, sondern aus religiösen Beweggründen dem Lehrberuf widmeten, der bis dahin gering geachtet worden

war. Täglich gab Overberg sechs Stunden gemeinschaftlichen Unterricht und half den Schwächeren noch in besonderen Stunden nach. Er studierte die bedeutenderen pädagogischen Werke und bereitete sich so sorgfältig auf jede Lektion vor, daß er seine Nachtruhe auf fünf Stunden beschränken mußte. Diese Kurse, an denen auch die Priesteramtskandidaten teilnehmen mußten, hielt Overberg 44 Jahre lang ab. Außerdem war er Katechet an der höheren Töchterschule und an der Freischule dieses Klosters. In letzterer gab er den Unterricht in der biblischen Geschichte und im Rechnen und in der ersteren den ganzen Religionsunterricht. Auf den Vorbereitungsunterricht der Erstkommunikanten, welchen er durch 27 Jahre bis zur Aufhebung des Klosters erteilte, verwendete er ganz besondere Sorgfalt. Überdies hielt er an allen Sonntagen in der Klosterkirche eine öffentliche Katechese oder Christenlehre, bei der sich nebst den Kindern Zuhörer aus allen Ständen, insbesondere auch die Studierenden der Theologie, einfanden. Außerdem sammelte er in seiner Normalschule fromme Jungfrauen und bildete sie zu Lehrerinnen aus, so daß er der Schöpfer des Standes der weltlichen Lehrerinnen genannt werden kann. „Lehrerinnen," pflegte Overberg zu sagen, „haben von Natur größere Geschicklichkeit, Mädchen zu leiten, zu unterrichten und — woran bei dem weiblichen Geschlechte mehr als an dem Unterrichte gelegen ist — zu erziehen, ihnen weibliche Gesinnung einzuflößen und sie an weibliche Sitte zu gewöhnen ... Die so nöthige Unterweisung in weiblichen Handarbeiten kann nur eine Lehrerin ertheilen." Groß war die Verwandlung, die unter seinem Einfluß das Volksschulwesen im Münsterlande erfuhr. Die Zahl der Mädchenschulen wurde nahezu um die Hälfte vermehrt und an der Schulordnung des Hochstiftes Münster, welche am 2. September 1801 sede vacante von dem Domkapitel erlassen wurde und anerkanntermaßen eine der vorzüglichsten ist, hatte Overberg einen hervorragenden Anteil. Wenn wir noch erwähnen, daß Overberg im Verkehre mit der geistvollen Fürstin A. v. Gallitzin, deren Seelenführer und Erzieher ihrer Kinder er durch 17 Jahre war, und in deren hochgebildetem Freundeskreise auch für seine pädagogischen Bestrebungen mannigfache geistige Anregung empfing, daß er ferner selbst als Regens des bischöflichen Seminars, zu welchem Amte er 1809 berufen wurde, seine Schulkurse bis zu seinem Tode (9. November 1826) fortsetzte und außerdem als Mitglied der Landschulkommission (seit 1816) seinen Einfluß zum Besten der Schule geltend machte, so sehen wir in Overberg ein ganzes reiches Leben in unermüdlicher Aufopferung und vollkommener Hingebung aus Liebe zu Gott der Ausbildung und Erziehung der Jugend gewidmet.

Auch seine Schriften sind aus seiner pädagogischen Wirksamkeit hervorgegangen. Sein pädagogisches Hauptwerk: „Anweisung zum zweckmäßigen Schulunterrichte für die Schullehrer im Fürstenthum Münster" (1793) läßt sich auf folgende Hauptgesichtspunkte zurückführen: 1. Notwendigkeit und Wichtigkeit des Lehramtes; 2. welche Forderungen das Amt an den Lehrer in leiblicher, moralischer und intellektueller Hinsicht stellt; 3. auf welche Weise derselbe Kenntnisse und Fertigkeiten den Kindern beibringen und Begriffe aus ihnen entwickeln könne (Methode); 4. was der Lehrer zu tun habe, um die Sitten und den Willen der Kinder zu bilden (Methode und

Disziplin); 5. Pflichten des Lehrers nach der Schule; 6. Abhandlung über Belohnung und Strafe.

Durch das ganze Buch zieht sich der Grundgedanke, daß die Denk- und Handlungsweise des Lehrers, sein Leben und seine aufrichtige religiöse Gesinnung die Hauptbedingungen aller Wirksamkeit sind, und daß die Erziehung über dem Unterrichte nicht vergessen werden dürfe. Wenn auch dieses Werk dem heutigen Stande der Pädagogik nicht mehr entspricht (der Leseunterricht z. B. steht der alten Buchstabiermethode näher, als der Lautiermethode; ebenso steht das Verfahren im Rechnen hinter den Fortschritten der neueren Zeit zurück, eigentlicher Sprachunterricht fehlt und für den Unterricht in den Realien gebricht es an aller Anweisung), so ist doch die Lektüre desselben auch heute noch nützlich. Namentlich gibt es bezüglich der Verstandesbildung treffliche Winke, welche sich auf die Beobachtung der Kindesnatur gründen und faßlich zeigen, wie man Kindern richtige Begriffe beibringen kann. Wenn Overberg sich auch hierin vielfach an Rochows Denk- und Sprechübungen anschloß, so hielt er sich immerhin von der einseitigen und extremen Verstandeskultur desselben fern; doch mag es wohl in dem verkehrten Mechanismus der Gedächtniskultur begründet gewesen sein, daß er gegen das Auswendiglernen des nicht verstandenen Katechismus vielleicht etwas zu sehr eifert. Er bemühte sich übrigens, alle Seelenkräfte harmonisch zu bilden, und vor einseitiger Verstandesbildung bei seinen Zöglingen bewahrte ihn schon sein tiefes religiöses Gemüt und die reine uneigennützige Liebe, welche sein Herz erfüllte und dem zeitlichen und ewigen Wohl der Jugend galt. Gerade diese uneigennützige Liebe zog ihn zum Religionsunterrichte hin, und obwohl er bei seiner glänzenden Lehrgabe auch in den anderen Disziplinen mit Meisterschaft unterrichtete, so war und blieb doch die Unterweisung in der Religion seine Lieblingsbeschäftigung. („Bernhard Overbergs sämmtliche Schriften für Schulen", 6 Bände, Münster 1861 bis 1868, doch fehlt der kleine Katechismus. [Reinermann] „Bernhard Overberg in seinem Leben und Wirken", Münster 1829; Krabbe, „Leben Bernhard Overbergs", Münster 1831, 3. Aufl. 1864; H. Herold, „Franz v. Fürstenberg und Bernhard Overberg in ihrem gemeinsamen Wirken für die Volksschule", Münster 1893.)

Was Overberg für das Münsterland war, das war Franz Michael Vierthaler (1758—1827) für Salzburg.[1] Wie dort der nachherige Fürstbischof Franz v. Fürstenberg, so war es hier der Erzbischof Hieronymus Graf Colloredo, welcher die Schulreform in die Hand nahm und Vierthaler 1790 zum Leiter derselben berief. Wie dort, so fehlte es auch hier an einem Lehrerstand, an andauerndem Schulbesuch, an den notwendigen Schulbüchern, an einem einheitlichen und gediegenen Lehrverfahren. Mit freudigem Mute und Gottvertrauen begann Vierthaler im November 1790 sein Werk mit der Eröffnung des Schullehrerseminars, wo der Lehrkurs in der Regel ein Jahr dauerte. Er verstand es, in seinen Zöglingen Begeisterung für ihren Beruf zu erwecken, führte sie in die Praxis ein, nahm Visitationen der Schulen vor, hielt mit den Lehrern viele Konferenzen, sorgte für Aufstellung von Schulvisitatoren, für halb-

[1]) Siehe seine Lebensskizze S. 641, Anm. 2.

jährige Schulberichte an die oberste Schulkommission und für die Moralität der Lehrer.

Ganz besonders diente ihm für die Verbesserung der Schule der von ihm im Jahre 1794 verfaßte „neue Schulplan“, der die Genehmigung des Landesfürsten erhielt. Ferner führte Vierthaler Feiertagsschulen ein, um auch jenen zu nützen, welche früher den Unterricht versäumt hatten, stellte eine vernünftige Schulpolizei auf, welche die Aufnahme und das Vorrücken der Schüler, den fleißigen Schulbesuch, die genaue Führung des Fleißkataloges ordnete, die Abstellung der Gebrechen ermöglichte, für erbauliche Schulgottesdienste mit gemeinschaftlichem Gesange und lautem Gebete und für das anständige Betragen der Schüler bei demselben Sorge trug. Den größten Einfluß auf die Hebung des Schulwesens hatten ferner die von ihm verfaßten Schulbücher, welche in 100.000 Exemplaren zirkulierten.

Ein weiteres Mittel zur Durchführung seiner Schulreform war, die ganze Bevölkerung mit Achtung und Liebe für die Schule zu erfüllen, vorerst die Geistlichkeit, dann den Beamtenstand und endlich die Gemeinden. Der ersteren hielt er Vorlesungen über Katechetik, aus welchen sein „Geist der Sokratik“ hervorging. Um den Beamtenstand für das Reformwerk zu erwärmen, erwirkte er von der Regierung die Verordnung, daß alle Staatsdienst-Aspiranten sich mit einem Zeugnisse über den fleißigen Besuch der pädagogischen Vorlesungen, die er vom Jahre 1792 bis 1799 selbst hielt, ausweisen mußten. Das Volk gewann er durch weise Mäßigung, kluge Benützung aller Umstände, Einwirken auf dasselbe von verschiedenen Seiten und durch die sichtlichen guten Früchte seiner Mühen. Besonders segensreich war sein Wirken in den beiden Waisenhäusern in Salzburg (1804—1807) und in jenem in Wien.

Unter seinen zahlreichen Schriften sind seine Hauptwerke die „Elemente der Methodik und Pädagogik nebst kurzen Erläuterungen derselben“ und der „Entwurf der Schulerziehungskunde“.

Das erstere handelt von den Schulgegenständen und der Lehrart (von der Buchstabenkenntnis, vom Buchstabieren, Lesen, Schreiben, Zeichnen und Rechnen), von den höheren Gegenständen des Unterrichtes (Naturkenntnisse, geographische und historische Kenntnisse) und von der Schulerziehung (von dem Unterrichte in der Religion, vom Schulgebet). Es erlebte fünf Auflagen (1791, 1793, 1802, 1804 und 1810) und ist nach Vierthaler ein Aggregat von Grundsätzen und Materialien „aus den Schriften unserer besten und neuesten Jugenderzieher“. Dasselbe ist anziehend geschrieben und jede Auflage zeigte größere Vollkommenheit und innigere Anpassung an die jeweilig herrschenden Theorien. In der ersten Auflage sind außer den alten Pädagogen zwanzig neuere gewürdigt, so z. B. Rochow, Villaume, Felbiger, Reckan und Hoffmann; in der dritten Auflage werden Rousseau und Basedow näher besprochen; die vierte Auflage enthält eine kurze Beurteilung der Olivierschen und Pestalozzischen Methode, die fünfte Auflage umfaßt schon im ganzen 86 alte und neue Schriftsteller und Journale, die früheren abgerechnet (L. Glöckl, S. 22 f.). Das Werk fand günstige Beurteilung, weniger in der Bibliothek Guts-Muths (1803, III, S. 979), welche an der dritten Auflage die Verteidigung der Buchstabiermethode und die Ablehnung des anthropologischen Unterrichts-

wesens tadelte, dagegen die vierte Auflage viel günstiger besprach und nur den Rechenunterricht Pestalozzis gegen Vierthaler in Schutz nahm (Dr. Wotke, V. E. Milde, S. 148).

Der „Entwurf der Schulerziehungskunde" ist ebenso, wie die „Elemente", eine Frucht seiner Vorlesungen. In demselben hat der Verfasser seine Ansichten über Erziehung und Unterricht in wissenschaftlicher Form dargelegt. Die erste Auflage erschien 1794, die zweite, sehr vermehrte 1824. Das Werk zerfällt in zwei Teile: der erste ist eine historische Propädeutik über die kulturelle Entwicklung Deutschlands und Österreichs, der zweite enthält Vierthalers Erziehungsgrundsätze; jedoch ist die Erweiterung in der zweiten Auflage mehrfach nur eine Herübernahme aus den „Elementen". Das Werk fand ebenfalls sehr günstige Aufnahme. Wenn wir neben diesen Hauptwerken auch noch seine sonstigen pädagogischen Schriften betrachten, so dürfen wir wohl sagen, daß seine schriftstellerische Tätigkeit ebenso bedeutend war, als sein praktisches Wirken für das Schulwesen.

Vierthaler wurde an Gelehrsamkeit von Vinzenz Eduard Milde weit übertroffen. Geboren am 11. Mai 1777 zu Brünn, wurde Milde 1800 in Wien zum Priester geweiht, war dann Kooperator bei der Pfarre Am Hof in Wien und wurde 1802 zum Katecheten an der Normalschule bei St. Anna, 1805 zum k. k. Hofkaplan und Hofburg-Pfarrvikar, endlich nach Einführung eines neuen Lehrplanes für die philosophischen Studien im Jahre 1806 zum Professor der neu errichteten Lehrkanzel der Erziehungskunde in Wien ernannt, gab aber den liebgewonnenen Unterricht der Theologie-Studierenden in der Katechetik und Methodik, welchen er als Katechet an der Normalschule zu besorgen gehabt, nicht auf. Leider zwang ihn seine schwächliche Gesundheit, diese anstrengende wissenschaftliche Tätigkeit mit der pastorellen in der Pfarre Wolfpassing im V. U. M. B., welche er am 3. Dezember 1810 erhielt, zu vertauschen. Nachdem Milde schon am 12. August 1810 eine Darstellung „der Hindernisse der Besserung der Polizey- und Criminal-Sträflinge", welche von seinem edlen Herzen und seiner großen Gelehrsamkeit Zeugnis gibt, dem Kaiser überreicht hatte, erschien im Jahre 1811 sein „Lehrbuch der allgemeinen Erziehungskunde", erster Teil, wozu im Jahre 1813 der zweite Teil kam. Dieses Werk wurde in ganz Österreich als offizielles Lehrbuch eingeführt. Im Jahre 1820 veröffentlichte Milde davon einen Auszug. Milde wurde 1814 Ehrenkanonikus von St. Stephan, erhielt in demselben Jahre die Pfarre Krems und wirkte nunmehr als Konsistorialrat von St. Pölten, Dechant und Schuldistriktsaufseher des Kremser Dekanates und Lokaldirektor der philosophischen Studien in Krems. Daselbst sammelte er in sogenannten „Ingedenkbüchern" die sämtlichen Akten des dortigen Pfarrarchives in acht Foliobänden, und empfahl die Errichtung von Dekanatsbibliotheken. Endlich wurde Milde im Jahre 1823 zum Bischof von Leitmeritz und im Jahre 1831 zum Erzbischof von Wien befördert, als welcher er am 14. März 1853 starb. Ein glänzendes Denkmal setzte er sich in seinem Testamente durch seine „Milde-Stiftung", deren Interessen für arme Priester und Schullehrer verwendet werden sollten.

„Milde ist der bedeutendste Pädagoge, den Deutschösterreich hervorgebracht hat." Er war universeller als Vierthaler; das Literaturver-

zeichnis seines berühmten pädagogischen Werkes, das jedem Gegenstand, den er behandelt, beigefügt ist, zeigt eine höchst überraschende Belesenheit, welche sich nicht bloß auf die pädagogischen Werke und Systeme der Vorzeit und seiner Zeit, sondern auch besonders auf das weite Gebiet der Philosophie erstreckte. Er hat sein ganzes System auf psychologischer Grundlage aufgebaut und auch hygienischen Fragen mehr Aufmerksamkeit, als bisher der Fall war, zugewendet. Dieses wurde nebst dem „ruhigen, bescheidenen, leidenschaftslosen Ton", wodurch sich das Werk auszeichne, schon in den offiziellen Gutachten des Jahres 1814 über dasselbe rühmend hervorgehoben. Das Werk bespricht in der Einleitung die Anlagen des Menschen und deren Kultur, behandelt sodann im I. Hauptstück die physische, im II. die intellektuelle Bildung, im III. die Gefühlsanlagen und im IV. das Begehrungsvermögen. Milde ist Kantianer. „Kant beherrschte zum großen Teil die Lehrbücher der Moral jener Zeit. Protestanten und Katholiken schlossen sich ihm in gleicher Weise an. Mildes Lieblingsautoren waren der katholische Kantianer Mutschelle und der protestantische Verehrer des Königsberger Philosophen Reinhard" (Dr. Wotke, V. E. Milde, S. 245). Darnach sind manche, wohl schon längst antiquierte verfängliche Ansichten Mildes in religiöser Hinsicht zu beurteilen. Sicherlich aber verdient dieses so wertvolle Werk aufs neue gedruckt und herausgegeben zu werden.[1]

Außer diesen und anderen schon erwähnten sollen hier noch die wichtigsten pädagogischen Schriftsteller Österreichs aus dieser Zeit aufgezählt werden.

In Niederösterreich: Dr. Johann Wilhelm Bauer, Direktor der Wiener Normalhauptschule, zugleich Professor der Mathesis forensis an der Wiener Universität, war seit Errichtung der Normalschule tätig und hat für die stufenweise Einführung einer zweckmäßigeren Lehrart sich sehr verdient gemacht. Als Beisitzer der Studien-Revisions-Hofkommission (siehe: Entstehungs-Geschichte, S. 21 und 203, Anm. 1) bearbeitete er mehrere Entwürfe und Anleitungen im mathematischen Fache (siehe l. c., S. 204). Außerdem gab er heraus: Abhandlung der notwendigen Wissenschaften zur Verbreitung einer gemeinfaßlichen Lehrart und mehrere dem physikalischen und höheren mathematischen Gebiete angehörige Werke sowie viele Gutachten.

Wenzel Josef Gillek, 1781 Direktor der Hauptschule in Gleisdorf und seit 1788 Direktor der Hauptschule in St. Pölten, hatte 1785 Betrachtungen über die notwendige Verbesserung der vaterländischen Schulen herausgegeben und in der Folge mehrere Anleitungen zum Lesen und Schreiben

---

[1] Einen Neudruck dieses Werkes erklärt Dr. Wotke („Vincenz Eduard Milde als Pädagoge und sein Verhältnis zu den geistigen Strömungen seiner Zeit" [S. VIII]), für „ein dringendes Bedürfnis". Übrigens findet sich das Werk in Graz, wie es scheint, häufiger als anderswo, da es in der k. k. Universitäts-Bibliothek und in der Priesterhaus-Bibliothek vorhanden ist. Nach Dr. Wotke war neben der Gymnasialreform durch Bonitz, welche die älteren Verordnungen und Instruktionen, auf welche sich Milde noch beruft, entbehrlich machte, vorzüglich die Nichtberücksichtigung der Herbartischen Philosophie die Ursache, daß Mildes „Erziehungslehre" bald vergessen wurde. (S. 251.)

sowie zum Rechtschreiben für Landschulen (1791) und ein Gebet- und Unterrichtsbuch für das Landvolk (St. Pölten 1800, erweitert 1802) verfaßt.

G. J. Wenzel verfaßte: Auserlesene Erziehungskenntnisse, praktisch bearbeitet für Eltern und Erzieher, vier Teile, Wien 1796, Pädagogische Encyklopädie in alphabetischer Ordnung, und: Wichtige Erinnerung an Eltern in Hinsicht des Einflusses der Dienstboten auf den Charakter der Kinder. Ebenda 1797.

Der sehr belesene, auch in den pädagogischen Schriften des Auslandes sehr versierte Pfarrer zu Vitis, Valentin Stätter, kritisierte in seinem Werke „Über die Nothwendigkeit einer Lehrkunst für Lehrer, Ältern, Kinder- und Schulfreunde" (Wien 1797, XII und 95 Seiten; ein unveränderter Abdruck Wien und Triest 1807) in schöner Sprache scharf die Fehler der Methode und gab darin viele treffliche Winke, welche in einem leider nie erschienenem größeren Werke weiter ausgeführt werden sollten. (Siehe über ihn Dr. A. Thurnwald, Professor am Lehrer-Pädagogium in Wien: Beiträge zur Geschichte der Pädagogik in Deusch-Österreich, S. 45 f.)

F. A. Gaheis, Ex-Piarist, von 1788 bis 1798 Direktor der Hauptschule in Korneuburg († 1811) gab ein Handbuch der Methodik für Schullehrer, Gehülfen und Schulkandidaten (Wien 1797, VII und 368 Seiten) heraus, das in zehn Kapiteln (Anleitung zur pädagogischen Fragekunst, zur Kenntnis, Benennung und Aussprache der deutschen Buchstaben, zum Buchstabieren, zum Schreiben und Rechnen lehren, die Sprache zu lehren und zur Schulerziehung) alle auf die Methode bezüglichen Fragen erörtert und als Methodenbuch so beliebt war, daß es vier Auflagen erlebte. Die vierte Auflage von 1809 enthält einige neue Kapitel, z. B. Anleitung zur Landkartenkenntnis, Über Lehrkunstschulen (Pädagogien), Über Pestalozzis Lehrart 2c. Außerdem schrieb Gaheis: Handbuch einer praktischen Methode des ersten Unterrichtes in deutschen Schulen (Wien 1797, 4. Auflage 1809), Praktisches Handbuch für Lehrer in Bürger- und Landschulen, Deutsche Sprachübungen nach einer neuen Lehrart (ebenda 1801), Entwurf zu einem Institute für blinde Kinder (ebenda 1802), Neue Kinder-Bibliothek mit vielen Kupfern und Liedern, 6 Bände (ebenda 1803), Kleines Wörterbuch der deutschen Sprache, Andachtsübungen für die katholische Jugend (ebenda 1804), Kindergebethe (6. Auflage 1804) 2c. Bedauerlich ist, daß dieser gewandte Schriftsteller, der manche Fortschritte auf pädagogischem Gebiete in Österreich anregte, kein höheres Prinzip der Erziehungskunst kannte, als: Gewöhne den Zögling, als vernünftig sinnliches Wesen, zur Befolgung des obersten Prinzips der Sittlichkeit, welches vernunftgemäß zu handeln befiehlt. (Siehe über ihn obige Schrift von Dr. A. Thurnwald S. 39 bis 72).

E. Giftschütz, der Direktor der Zollerschen Stiftungshauptschule, gab heraus: Anleitung, junge Leute zur Fertigkeit in schriftlichen Aufsätzen zu bringen (Wien 1803), Muster von Briefen verschiedenen Inhalts zur Beförderung des feinen Geschmackes im Briefschreiben, Sammlung einiger Fabeln und Erzählungen von Gellert, mit einer Vorerinnerung über die vorzüglichen Eigenheiten des Versbaues (4. Auflage), Kurzgefaßte Geschichte von dem Ursprung und der Verfassung der Michael von Zollerschen Hauptschule, und eine große Anzahl katechetischer Schriften, wie Biblische Erzählungen aus dem Alten und Neuen Testamente (4. Auflage), Christliche

Sittenlehre für die Jugend (1807), Erster Unterricht der Kinder in der christlichen Religion (3. Auflage), Das Leben Jesu in Fragen und Antworten, Leitfaden zum katholischen Religionsunterricht für die erwachsene Jugend (4. Auflage), Kurze Betrachtungen eines nachdenkenden Christen über verschiedene Gegenstände seiner Religion (2. Auflage), Die katholische Religionslehre im Zusammenhange dargestellt, 2 Bändchen, Kurze Belehrungen über die gegenseitigen Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder und der Kinder gegen ihre Eltern (Wien 1820, 76 Seiten), Gebetbücher 2c.

Karl Mattulik, Direktor der Hauptschule auf der Landstraße, publizierte: Praktische Rechnungsaufgaben, 2 Theile, 1809 (2. Aufl.), Theoretisch-praktische Anleitung zur Kopfrechnung (Wien 1812) 2c.

Gruber, Direktor der Hauptschule zu Bruck an der Leitha, veröffentlichte unter anderen: Anleitung zum Kopfrechnen (Wien 1814, 4. Aufl.), Anleitung zum Schönschreiben (Wien 1808), Anweisung zum Briefschreiben (3. Aufl., 1813), Sätze zum Diktandoschreiben (1811) 2c. Dazu mehrere Gutachten.

J. B. Beichel, der Verfasser des österreichischen Robinson, schrieb eine Anleitung zum Kopfrechnen, Wien 1818, eine Anweisung zum Briefschreiben und anderen schriftlichen Aufsätzen (1820), Sätze zum Diktandoschreiben aus der Naturlehre (1821) 2c.

Ferdinand Schubert, Lehrer an der Wiener Normalhauptschule, verfaßte ein Lehrbuch der Geometrie, eine Abhandlung über Gebirgshöhen in Österreich, eine Anleitung zum Kopfrechnen, den kleinen Grammatiker, den kleinen Geographen 2c.

Franz Joh. Seeder übersetzte und bearbeitete Boscowich' Elemente der Geometrie sowie P. Walchers Mechanische Collegien, die er erweiterte, und verfaßte die Instruktion für den Zeichnungsunterricht. (Siehe S. 536 ff.)

Josef Hieser, Zeichnungsdirektor, gab eine Anleitung zur Baukunst 2c. heraus. (Siehe S. 550 ff.)

Konrad Hofmann, Direktor und Katechet an der Zollerschen Hauptschule ist bekannt durch seine Andachtsbücher.

Bleich, Lehrer an derselben Schule, gab eine Sammlung von Gedächtnisübungen, eine Tagesordnung eines Kindes, Glückwünsche für die Jugend heraus.

Hermann Cech, Katechet des k. k. Taubstummen-Institutes in Wien, veröffentlichte eine Religionslehre für gebildete Taubstumme (Wien 1821) und eine „Versinnlichte Denk- und Sprachlehre für Taubstumme", ferner haben sich der Direktor des Taubstummen-Institutes, Josef May, der erste Lehrer desselben, Jakob Fischbach, und der Direktor des Blinden-Institutes in Wien, Wilhelm Klein, welch letzterer die Beschreibung eines Versuchs, blinde Kinder zu bilden (1806), ein Lehrbuch zum Unterrichte der Blinden (1819), eine Beschreibung des Blinden-Institutes in Wien nebst Gesängen (1822) 2c. lieferte, als Verfasser vieler Schriften hervorgetan.

Der Dechant und Schuldistriktsaufseher Anton Hyc, der Professor Michael Reißer und der Direktor der Wiener Normalhauptschule, Josef Peitl, sind als Verfasser von Methodenbüchern, Grammatiken, Lehrbüchern 2c. rühmlichst bekannt: letzterer schrieb auch noch, wie Johann Hoheisel, Lehrer an der Wiener Normalhauptschule, eine Anleitung zu

schriftlichen Aufsätzen. Bemerkenswert ist auch des Bischofs von St. Pölten, Dr. Jakob Frints, Abhandlung „Über einige dringende Verbesserungen bey dem Unterrichte und bey der Erziehung der Jugend“ (Wien 1830), welche sich in sehr gediegener Weise über die Mittel zur Abstellung aller Mängel, besonders des Religionsunterrichtes, aber auch der Jugenderziehung überhaupt verbreitet. Ferner verdient Erwähnung, daß Frint als Bischof von St. Pölten die Industrieschule für arme Mädchen, als erstes derartiges Institut, daselbst gründete, in seinem Testamente diese Anstalt mit 28.000 fl. K.-M. als Universalerbin einsetzte und sich überhaupt stets als wahrer Jugendfreund erwiesen hat.

Endlich seien noch als Verfasser pädagogischer und Jugendschriften in Niederösterreich genannt: Chimani, Engelmann, Konsistorialrat Glatz, V. R. Grüner (Neue und faßliche Lehrart zum Selbstunterricht in der Landschaftszeichnung), Guillaume, Jakob Gutmann, Freiherr von Hackelberg, F. A. Haidinger, J. Hermann, Hirsch, Ignaz von Hochstock, Khünl, A. J. Kurka (Kalligraphische Vorschriften), Liezenmayer, Macerata, Mickl (Deutsche Sprachlehre), J. Netuschill, Anton Passy, Rumy, Schindler (Verschiedene Zeichnungsschulen), G. Sigrist, Konsistorialrat Stibl, Stophel, Sturm, Augustin Turzan, Unger, Michael Veruz, Wilderspin; die Frauen Barbara Netuschill (Aphorismen für Mädchen, Wien 1817), Antonia Wutka rc.

Als Oberaufseher des österreichischen Schulwesens wirkte damals der Domscholaster Josef Spendou, der von 1788—1816 mit ausgezeichnetem Eifer und großem Erfolge sein Amt führte und das Schulwesen wesentlich förderte. Seinen zahlreichen und gründlichen Gutachten verdanken das Schulwesen bedeutende Fortschritte, die Lehrer beträchtliche Verbesserungen ihres Einkommens, der Schulfonds die zweckmäßigste Leitung des Schulbücher-Verschleißes.[1] Ihm folgte als Schuloberaufseher Johann Michael Leonhard. (Siehe S. 366, Anm. 1.)

---

[1] Josef Spendou ist im Jahre 1757 in Moschnach in Krain geboren, studierte in Laibach und Wien, widmete sich als Priester besonders katechetischen Studien und wirkte als Katechet an der Wiener Normalschule von 1782—1785, wo er zum Vizedirektor des Wiener Generalseminars ernannt wurde. Im Jahre 1788 wurde er Nachfolger des zum Bischof von Linz beförderten Schuloberaufsehers und Domscholasters Josef Anton Gall. Als Katechet trat er der bisherigen einseitigen Fragemethode entgegen und bevorzugte die mitteilende (siehe darüber seine S. 270, Anm. 2, erwähnte Anleitung zum Katechisieren und sein in der Schulgeschichte Mährens zu erwähnendes Gutachten vom 10. September 1790: A. U., Z. 269), suchte Begriffe beizubringen und alle Seelenkräfte anzuregen und zu entwickeln. Auch in den übrigen Gegenständen verbesserte er die Methode und verwarf die körperliche Züchtigung. Statt des Sagarischen Methodenbuches gab er den Lehrern Anweisungen in Aphorismen an die Hand. Es wurden teils ganz neue Lehrbücher: die deutsche Sprachlehre von Josef May, die Naturlehre von F. Fried, die Rechenkunst von J. Haidinger, die Geometrie von Seeder eingeführt, teils die vorhandenen, wie die Baukunst und Geographie, verbessert. Analoge Verbesserungen auch in den übrigen Lehrgegenständen vorzuschlagen und einzuführen, wurde gestattet. Im Hinblick auf den wohltätigen Einfluß, den die Musik auf die Veredlung des Gemütes und die Milderung der Sitten ausübt, wurde von Spendou der Antrag gestellt, daß der Unterricht im Generalbasse an der Normalschule für Präparanden zum Schulamte eingeführt werde. In der unserer Periode angehörenden Zeit seiner Wirksamkeit nahm er hervorragenden Anteil an der Abfassung des neuen Schulkodex (siehe S. 1 ff.), dessen ersten drei Auflagen er redigierte und die

Im Königreich Böhmen: Dr. Alexius Parizek, infulierter Ehrendomherr zu Leitmeritz, vom Hofrat Gruber als einer der vorzüglichsten Pädagogen des Königreiches Böhmen bezeichnet, war seit 1782 Katechet und seit 1790 auch Direktor der Kleinseitener Normalhauptschule zu Prag, als welcher er Katechetik und Schulpädagogik für Theologen, verbunden mit praktischen Übungen vortrug. Er war einer der fruchtbarsten pädagogischen Schriftsteller der Zeit, welcher bis zum Jahre 1814 bereits siebzehn verschiedene, meist pädagogische Werke verfaßt hatte. Seine wichtigsten Werke sind: Religion der Unmündigen, in deutscher und böhmischer Sprache, Versuch einer Geschichte Böhmens für den Bürger, Versuch einer kurzgefaßten Weltgeschichte, Kurzgefaßte Naturgeschichte Böhmens, Skizze eines rechtschaffenen Schullehrers, Katecheten und Schuldirektors (1808), Über Lehrmethode in Volksschulen (1810), Leitfaden der Vorlesungen über die Katechetik mit der Pädagogik und Methodik verbunden (Prag 1816), Regeln der böhmischen Rechtschreibung, Erklärungen der sonn- und festtägigen Evangelien und Episteln in Schulen, in deutscher und böhmischer Sprache, Exhorten für Kinder auf alle Sonn- und Festtage des ganzen Jahres, ferner auf besondere Kirchenzeiten und über Kirchenzeremonien, Christliche Tugendschule für Kinder, Legende, Verschiedene Gebet- und Er-

---

dritte mit einer Inhaltsangabe versah (siehe S. 17). „Dieses Buch, welches alle in dieser Richtung erlassenen Gesetze enthält, gibt ein treues Bild der Einrichtung des österreichischen Volksschulwesens zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts und widerlegt am besten alle gegen Österreich in dieser Beziehung erhobenen Angriffe." Ferner entwarf Spendou den Plan eines Lehrbuches, welches eine Sammlung jener Gesetze enthalten sollte, die von der Regierung für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums u. s. w. erlassen worden sind. Die Bearbeitung desselben führte er in Gemeinschaft mit dem damaligen Katecheten von St. Anna in Wien, Anton Hye, aus. Dieses Lehrbuch erschien, bearbeitet von Leonhard, unter dem Titel: Lesebuch für Wiederholungsschulen oder Inbegriff des Notwendigsten, was ein jeder als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft wissen soll (Wien 1822). Auch mit dem österreichischen, in seinen Folgen so segensreichen Schulbücherverlag steht Spendous Name in enger Verbindung. Kaiser Josef II. hatte angeordnet, daß nach dem Tode des Thomas von Trattner der Verlag der Lehrbücher, den Trattner bisher besaß, von der Schulbücherverschleiß-Administration zum Besten des niederösterreichischen Fonds übernommen werden soll. Diese kaiserliche Verordnung schien vergessen zu sein, als Trattner mit Tod abging, denn dessen Sohn, der den Buchhandel aufgab, überließ die Schulartikel verschiedenen Verlegern. Spendou, dem die Josefinische Verordnung im Gedächtnisse geblieben, machte nun als Oberaufseher der deutschen Schulen die Regierung aufmerksam, daß nunmehr der Augenblick zur Übernahme des Verlages der Schulbücher da sei, und die Verordnung Kaiser Josefs trat ins Leben. Es wurde dadurch dem Schulfonds jährlich ein namhafter Betrag zugewendet. Unter Spendou war auch der katechetische Fonds in ansehnlicher Weise gewachsen. Derselbe hatte 11.500 fl. betragen, aber bei Spendous Austritte eine Höhe von 100.000 fl. erreicht. Seine Schöpfung ist endlich das Witwen-Institut für Schullehrer innerhalb der Linien Wiens, welches Spendou von dem Gedanken ausgehend ins Leben gerufen hat, daß nur dann begabte und wohlunterrichtete Lehrer gewonnen werden könnten, wenn dieselben ein anständiges, ihrer Stellung entsprechendes Los ihrer nächsten Angehörigen hoffen dürfen. Spendou war Schulmann mit Leib und Seele und seine Reformen waren nicht unsichere Neuerungen, sondern wohldurchdachte Pläne. Er ist ein um das Schulwesen Österreichs hochverdienter Mann, doch übertraf er an Schroffheit des Josefinischen Standpunktes selbst seinen Vorgänger Josef Anton Gall. Kaiser Franz I. hat ihn in Würdigung seiner Verdienste um das Volksschulwesen im Jahre 1816 zum Propsten des Wiener Metropolitankapitels ernannt. (Siehe Wurzbach, 36. Band, S. 135 ff.)

bauungsbücher 2c. Sie beweisen zugleich, daß er auch in der zeitgenössischen Literatur gar wohl bewandert war. In der Kommission zur Entwerfung und Verbesserung der Schulbücher hat er sich durch seine Entwürfe für den geographischen Unterricht in Haupt- und Realschulen verdient gemacht. (Siehe: Entstehungs-Geschichte, S. 204.) Pařizek starb 15. April 1822. Nachfolger Pařizeks in seinem Amte war der spätere Dompropst bei St. Veit in Prag, Nikolaus Tomek (siehe dessen Werk, S. 659 f.), den wiederum der originelle Franz Czeschik im Lehramte ablöste. Dieser schrieb ein „Katechetisches Handbuch", Prag 1843.

Außerdem sind als pädagogische Schriftsteller in Böhmen erwähnenswert: G. J. Wenzel (Erziehungskunst, Prag), J. L. Adlerjung (Gründlicher Unterricht in der deutschen Rechtschreibung, Prag 1812), J. Rautenkranz (Übungen im Deutschschreiben, Prag 1815), Ehrlich (Anreden und Dankreden bei öffentlichen Prüfungen, Gespräche zwischen Eltern und Kindern, Prag 1816), V. F. T. Kawerau (Leitfaden für den Unterricht im Rechnen nach Pestalozzischen Grundsätzen, 2 Bändchen 1819), J. G. Sommer (Vollständige und deutliche Anleitung zur neuesten Briefschreibekunst, Prag 1815, zwei Verdeutschungs-Wörterbücher, Prag 1818 und 1822, das Weltgebäude, ein nützliches und unterhaltendes Lesebuch, Prag 1819), J. Küsel (Kalligraphische, kaufmännische und andere Vorschriften in verschiedenen Sprachen), Christoph Kinzl, Lehrer an der Prager Normalhauptschule, als Verfasser mehrerer physikalischer Schriften, Franz Karl Wolf, Direktor der Theiner Hauptschule, welcher Musterzeichnungen, gestochene Blätter und Kunststichwerke herausgab, Anton Möser, Sprachlehrer ebendaselbst, welcher mehrere Schulbücher: Erläuterungen der Regeln der deutschen Rechtschreibung, Übersicht der orthographischen Regeln, Hilfsbuch für Anfänger zur Erlernung der deutschen Sprache veröffentlichte; Prokop Rößler, Lehrer des deutschen Stils ebendaselbst, welcher mehrere kleine Aufsätze und kalligraphische Übungsblätter, Franz Stiasny, Lehrer an der Prager Normal-Mädchenschule, welcher ein Liederbuch für Schulmädchen, Franz König, Trivialschullehrer in Sobr, welcher Rechenbücher, drei Teile, publizierte. Johann Jawornitzky, Direktor der Neuhofer Schule, schrieb Materialien zu Vorschriften, Johann Jawornik, Katechet an der Neuhauser Hauptschule, gab in böhmischer Sprache drei Werke heraus: Goldener Spiegel oder Berufsbuch und vernünftige Standeswahl, Erklärte böhmische Sprichwörter und Der höfliche Schüler; Josef Ziegler, Seelsorger in Dobřzan, übersetzte den Telemach. Der Lehrer zu Kollna, Jezdinsky, gab eine böhmische Schulschrift, der Lehrer der Teltscher Hauptschule, Josef Tobiaschek, ein böhmisches Werk für jene, welche an böhmischen Schulen sich zugleich mit dem deutschen Unterrichte befassen, heraus. In Böhmen zeigte sich überhaupt neben Niederösterreich die reichste Produktivität in der pädagogischen Literatur. So haben nach den Berichten im Jahre 1834 vierzehn, im Jahre 1835 dreizehn, im Jahre 1837 siebzehn, im Jahre 1838 dreiundzwanzig, im Jahre 1839 vierundzwanzig, im Jahre 1840 zweiundzwanzig, im Jahre 1842 neunzehn, im Jahre 1843 zwanzig und im Jahre 1844 sechzehn Lehrindividuen geistlichen und weltlichen Standes schriftliche Aufsätze und Bücher, meist pädagogischen und religiösen Inhaltes in Druck gelegt. Auch bestand daselbst bereits eine pädagogische Zeitschrift Prjtel maladeze. Dazu kommen die

S. 334 erwähnten, vom Hraster Lehrer Filzig und vom Königgrätzer Lehrer Schadek verfaßten Werke über Naturgeschichte, Naturlehre und Geographie.

In Mähren und Schlesien gab Ignaz Gerlich, Direktor der Olmützer Hauptschule, welcher von 1791—1808 die Kleriker des Priesterseminars in der Katechetik und Pädagogik unentgeltlich unterwies, mehrere gute Volkslieder, der Weltpriester Engelbert Jahn seinen „Rathgeber", ein für Schullehrer sehr nützliches Buch, ein christliches Lehr- und Sittenbuch zum Gebrauche für Katecheten, Lehrer ꝛc. in Sonntagsschulen und die neue Schulandacht oder Versuch, den Unterricht in Stadt- und Landschulen durch leichte und angenehme Gesänge zu beleben, der Kaplan in Mährisch-Ostrau, Leopold Radda, eine böhmische und deutsche Rechtschreibung heraus; Ferdinand Höller, Katechet zu Olmütz, publizierte 1815 eine Sammlung geistlicher Lieder für Stadt- und Landschulen, der Direktor der Brünner Hauptschule um 1816 eine Theoretisch-praktische Rechenkunst zum Gebrauche der Lehrer und Schüler und Praktische Meßkunst zum Gebrauche der Lehrer und Schüler, sowie 1818 eine Anleitung zum Recht- und Diktandoschreiben für Lehrer und Schüler. Im Jahre 1825 gab der Bielitzer Hauptschullehrer Josef Berich eine deutsche Rechtschreibung heraus; Ignaz Rolletschek, Lehrer der vierten Klasse an der Iglauer Hauptschule, veröffentlichte eine Mechanik und ihre Anwendung, für Schüler der vierten Klasse, Vinzenz Ziak, Katechet der Brünner Normalschule, eine Böhmische Sprachlehre für Deutsche und mehrere böhmische Werke, Andreas Potiorek, Direktor der Kreisschule in Teschen, ein Geistliches Gesang- und Gebetbuch für die Schuljugend (1828), der Milotitzer Kooperator in der Olmützer Diözese, Vinzenz Janalik, eine böhmische Schrift über die Pflichten der Eltern bezüglich einer guten Kindererziehung, Melchior Wladik, Hradischer Hauptschuldirektor, eine deutsche Rechtschreibung.

In Oberösterreich hat Rumpler eine Anleitung zur sittlichen Erziehung der Kinder bis zu den Schuljahren (Salzburg 1800) und für den ersten Lese- und Schreibunterricht in Schulen, Fr. Gries einen mnemotechnischen Versuch zur Bildung des jugendlichen Gedächtnisses und Verstandes, A. Link, einen Unterricht in der Naturlehre, drei Teile (Linz 1808), einen Deutlichen und gründlichen Unterricht im Rechnen mit Ziffern, einen Faßlichen Unterricht in der deutschen Rechtschreibung und einen Sittenspiegel für Kinder publiziert. Ferner haben im Jahre 1818 Valentin Paur, Pfarrer zu Goisern, und der Schullehrer Karl Zeller Werke zur Beförderung des Unterrichtes und der Erbauung herausgegeben; Alois Mayer, Lehrer des Lehrerseminars in Salzburg, war als gelehrter Autor und Sprachkundiger bekannt; derselbe gab unter andern heraus: Lehr- und Lesebuch, Die Lehre von den Künsten und Handwerken, für die Jugend in Bürger- und Landschulen bearbeitet, und Sittenlehre in Vorschriften für die reifere Schuljugend zum denkenden Lesen und zum bildenden Schön- und Rechtschreiben. S. Mutzl veröffentlichte Aufgaben zur Selbstbeschäftigung der Kinder. Im Jahre 1835 taten sich die Trivialschullehrer in Linz, Josef Kerschbaum (Stufengang und Materialien zu schriftlichen Aufsätzen) und Franz Krum (Anleitung zur grammatikalischen Analyse) als Schriftsteller hervor, deren Werke belobt wurden. Endlich werden der Direktor der Normalschule in Salzburg, Josef Hochmüller (Der kleine Kopfrechner,

2. Auflage, 1844), der dortige Lehrer Josef Mandl (Deklamationsstücke für deutsche Schüler zur Übung im guten Vortrag, 2. Auflage, 1844, Das trauernde Kind am Grabe seines Vaters, Einige Trostworte 1844), der Linzer Normalschullehrer Josef Nicolini und der Lehrer an der Kreishauptschule in Steyr, Alois Heinzel, wiederholt als Schriftsteller erwähnt. (Siehe Berichte der oberösterreichischen Regierung vom 10. September 1836, 12. Mai 1842, 7. August 1845 2c.) Im Berichte vom 3. Juni 1841 wird allgemein gesagt, daß mehrere Lehrindividuen in Oberösterreich als Schriftsteller aufgetreten seien.

In Steiermark hat der Normalschullehrer Kunitsch viele Schriften herausgegeben, im Jahre 1821 hat Johann Winkler, Pfarrer zu St. Anna am Aigen, ein Lehrbuch für Sonntagsschüler, Peter Dainko, Kaplan zu Radkersburg, eine Erklärung der sonn- und festtägigen Evangelien, eine biblische Geschichte des Alten Bundes, eine Sprachlehre, ein katholisches Gebetbuch für Junge und Erwachsene und in der Folge viele andere Schriften in krainerischer Sprache veröffentlicht und deutsche Schulschriften ins Krainerische übersetzt. Ebenso hat der Priester Anton Murko als Übersetzer deutscher Schulbücher in die slovenische Sprache und als Verfasser vieler slovenischer Schriften, wie Professor Fr. Metelko vortrefflich gewirkt. Im Jahre 1823 hat Patriz Fuchs, Lehrer von Zeidling, eine Anleitung zu einer guten Handschrift publiziert. Im Jahre 1824 haben Anton Krempl zu Pettau und Vinzenz Jansa, Pfarrvikar zu Donnersbach, Bücher zum Druck befördert, welche sich auf den Religionsunterricht bezogen. Außerdem hat der Grazer Normalschul-Katechet Lorenz Braun eine Liedersammlung und mehrere Entwürfe, Greiner ein Lehr- und Exempelbuch und Neues Fleiß- und Lohn-Buch mit Bildern für Kinder verfaßt, J. F. Mahr hat eine „Nachricht“ über die Privaterziehungs- und kaufmännische Bildungs-Anstalt zu Grätz (1831), Josef Huber Vorschriften für die lateinische und deutsche Kurrentschrift (1834), Anker Bemerkungen über die Notwendigkeit eines populären Unterrichtes in der Naturgeschichte, Jussy einen Schreiblehrplan (1842) veröffentlicht. Besondere Erwähnung verdient endlich das „Lehrbuch der deutschen Sprache für Normalschulen“, bearbeitet von praktischen Schulmännern, Gratz 1847 (216 Seiten), weil es wahrscheinlich aus dem vom Grazer Hauptschuldirektor, Johann Gödl, in Gemeinschaft mit dem dortigen Lehrpersonale verfaßten (S. 100 erwähnten) Entwurf entstanden ist und dessen Einsendung von der Studienhofkommission am 8. März 1845 befohlen wurde.

Hingewiesen sei hier noch auf die Bestrebungen vieler Slovenen für die Ausbildung der slovenischen Sprache und Grammatik, worin P. Markus Pochlin, Japel, Kumerdey, Linhart, Vodnik, Kopitar 2c. Hervorragendes leisteten. (Siehe „Österreichische Revue“, 1864, V, S. 52 ff.)

In Tirol ist Fürstbischof Galuras „Lehrbuch der christlichen Wohlgezogenheit“, Wien 1824 (erlebte fünf Auflagen), dann die Erziehungslehre im Geiste der katholischen Kirche von Dr. Josef Ambros Stapf, 1831 (4. Aufl. 1846, erlebte fünf Auflagen) rühmenswert. Letzteres Werk schließt sich vorzüglich an Sailer, aber auch an Milde an und ist, wenn auch nicht so selbständig, doch positiver als Mildes „Lehrbuch“ und heimelt uns in mancher Beziehung mehr an, als Mildes Moralisieren über das

allgemeine Christentum in seiner philosophischen Erziehungslehre uns behagen kann. Auch war der Dechant Franz Tecini ein durch Schriften hervorragender Schulmann. K. v. Sicherer schrieb: Die Fehler der Erziehung auf dem Lande. Im Jahre 1832 übersetzte der Direktor der Kreishauptschule zu Trient, Andreas Garbari, die von dem Fürstbischof von Salzburg, Augustin Gruber, herausgegebene lehrreiche und erbauliche Religionsgeschichte des Alten Testamentes, Wien, St. Anna (Storia della Religione dell' antico Testamento. Trento). Im Jahre 1840 werden im allgemeinen als Schriftsteller unter den Lehrpersonen erwähnt: Maldoner von Heselgehr, ehemals Distriktsaufseher im Lechtale, der Katechet der Innsbrucker Normalhauptschule, Priester Gaßer, ehemaliger Katechet an der Mädchenschule in Bozen, der Lehrer Koegl an der Kreishauptschule in Brixen und der Lehrer Greußing an der Kreishauptschule zu Schwaz. Dazu kam im Jahre 1841 der Katechet Schenach an der Innsbrucker Normalschule. (Bericht des Tiroler Guberniums dto. Innsbruck, 30. Juli 1842, Z. 16.427, über das Schuljahr 1841: A. U., Z. 1289 vom Jahre 1844.)

In Kärnten hat Karl Rußheim, Lehrer der vierten Klasse in Klagenfurt, im Jahre 1833 ein Werk: Materialien zu einem zweckmäßigen Unterrichte in der deutschen Sprachlehre, 2 Teile, herausgegeben, welches im Jahre 1838 bereits die dritte Auflage erlebte; außerdem lieferte er einen Auszug davon und eine „Methode der Rechenkunst in den deutschen Trivial- und Hauptschulen", Klagenfurt 1832. (Sehr belobt im Wiener Zuschauer Nr. 131, 1. November 1842.)

Im Küstenlande hat im Jahre 1824 der Direktor der Hauptschule zu Cattaro eine Abhandlung über metaphysische Gegenstände, Friedrich Jellussig, Lehrer an der Hauptschule zu Capodistria, im Jahre 1826 einen Entwurf: Anfangsgründe der Geometrie, verfaßt, und Dr. Franz Mozhnik, Lehrer der vierten Klasse in Görz, ist bekannt durch seine Rechenbücher. Im Jahre 1841 hat Anton Sandrini, Lehrer der zweiten Klasse an der Normalschule zu Görz, ein Lesebuch für die erste Klasse verfaßt. (Bericht des küstenländischen Guberniums dto. Triest, 3. Jänner 1843, Z. 30.108, über das Schuljahr 1841: A. U., Z. 1289 vom Jahre 1844.)

In der Lombardei zeichnete sich Majocchi durch seine Elementi di fisica per uso delle Scuole elementari maggiori aus, welche mit Studienhofkommissions-Dekret vom 15. Juli 1826, Z. 3336, genehmigt wurden. Im Jahre 1825 verfaßte der Provinzial-Schulinspektor zu Como, Abate Fontana, eine Methodik des italienischen Sprachunterrichtes, der Direktor der Hauptschule zu Cremona, Abate Aporti, ein Exempelbuch für das Rechnen und im Jahre 1834 ein Manuale d'educazione ed ammaestramento per le scuole infantili. Francesco Soave verfaßte Gli elementi della lingua italiana (1823), Giovanni Gherardini: Introductione alla Grammatica italiana. Francesco Cherubini, Direktor der Normalschule in Mailand, hat im Jahre 1830: Gradazioni per l'insegnamento delle prime quattro operationi aritmetiche und ein Vocabulario Milanese Italiano, der Katechet zu Mantua, Domherr Chechetti, das schätzbare Werk: Saggio di Catechetica, der Direktor der k. k. größeren Schule zu Como, Luigi Parravicini, im Jahre

1836 das Buch: Gianetto herausgegeben, welches von einer wissenschaftlichen Gesellschaft in Toscana den für das beste Buch moralischen Inhaltes zum Gebrauche für Kinder ausgesetzten Preis erhalten hat. Giovanni Massari, Lehrer der vierten Elementarklasse zu Brescia, publizierte im Jahre 1837: I giovanetti guidati al ben fare ed al ben sapere, welches für Prämien an Elementarschulen geeignet erschien, und im Jahre 1840 eine kleine italienische Elementar-Grammatik; eine andere veröffentlichte Antonio Begezzi, Lehrer in Bergamo. Im Jahre 1842 publizierte Biagio Magistretti, Lehrer der Zeichnungsschule in Como: Un corso di lezioni elementari d'Architettura civile, und Paolo Lanfossi, Lehrer der physischen und mathematischen Elemente an der k. k. größeren Knabenschule zu Brescia, ein Werkchen: Le ore di ricreazione ossia lezioni elementari di fisica per le giovenette. Außerdem werden von Abate Porta, Lehrer Scalzi und andern libretti publicati erwähnt. (Bericht des mailändischen Guberniums vom 16. Juli 1836 2c.) Der Priester Antonio Finazzi schrieb Sulla educazione pensieri (Milano 1845, 68 Seiten).

In Dalmatien konnten bis zum Jahre 1832 noch keine selbständigen Werke geschaffen werden, doch hat der provisorische Oberaufseher Matthäus Santich in diesem Jahre ein sehr nützliches Werk, nämlich: Trattenimento di lettura pei fanciulli di campagna in das Illyrische übersetzt, welches als Lesebuch für die kleineren Schulen geeignet befunden und für die zweite Klasse denselben vorgeschrieben wurde.

Vom israelitischen Lehrpersonale hat Peter Beer, Lehrer der Moral an der israelitischen Hauptschule in Prag, mehrere Schriften über die Geschichte der Juden, ihre Lehren, ihre Sekten und Literatur, und mehrere Reden, Gebets- und Erbauungsbücher, und Simon Kunz, Lehrer an derselben israelitischen Hauptschule, mehrere, das Rechnungsfach und die Buchhaltung betreffende Werke veröffentlicht. Der Lehrer der Triester jüdischen Hauptschule, Josef Tivoli, hat eine italienische Übersetzung des Bne Zion, eine italienische und hebräisch-metrische Übersetzung des Kaiserliedes („Gott erhalte" u. s. w.), der Sprichwörter Salomons, einen kleinen Katechismus für Anfänger: Aneurim, und der Triester Normalschuldirektor Josef Burger hat im Jahre 1824 einen Estratto della grammatica italiana e tedesca geliefert.[1])

3.

Was die Schulbücher für die anderen Gegenstände außer der Religion betrifft, so sollte nach § 39 des Schulplanes vom Jahre 1804 die zur Prüfung des katechetischen Planes durch das allerhöchste

---

[1]) Diese Anfänge der literarischen Tätigkeit der österreichischen Pädagogen der Elementarschulen sind vorzüglich aus den Berichten der einzelnen Länderstellen geschöpft. Außerdem dienten die seit 1802 erschienenen „Annalen der österreichischen Literatur", seit 1807—1809 „Neue Annalen der Literatur des österreichischen Kaiserstaates" (drei Jahrgänge) genannt, dazu die von 1808 bis 1820 reichenden „Vaterländischen Blätter für den österreichischen Kaiserstaat", seit 1815 mit dem Titel: „Erneuerte Vaterländische Blätter" und für die Jahre 1813 bis 1816 die „Wiener allgemeine Literaturzeitung". Auch wurden die „vorzüglich verdienstlichen Handlungen und Schriften des Lehrpersonals sowie die besonderen Beförderer des Schulwesens" in den einzelnen Provinzialzeitungen

Handbillet vom 27. Juni 1803 unter dem Vorsitze des Erzbischofs von Wien, Sigismund II., Anton Grafen von Hohenwart, aufgestellte Hofkommission[1]) die Forderungen, welche nach den Grundsätzen des neuen Schulplanes durch die neuen, der Annahme würdig zu befindenden Schulbücher erfüllt sein müssen, näher bestimmen und in reife Erwägung ziehen lassen, ob die dermalen schon bestehenden Lehr- und Methodenbücher durch Abänderungen brauchbar gemacht werden können, ob und welche neu zu verfertigen seien. Zu diesem Ende wurden derselben auch die Skizzen, welche unter der bestandenen Revisionshofkommission entworfen worden sind,[2]) mitgeteilt.[3]) Leider ist von dem diesfälligen Wirken dieser Hofkommission recht wenig bekannt. Das erste, was auf die Tätigkeit derselben hinweist, ist ein Hofkanzleidekret vom 14. Dezember 1807,[4]) welches ein Verzeichnis der Lehrbücher für die deutschen Schulen enthält, welche infolge höchster Entschließung fortdauernd ohne Abänderung zu gebrauchen, oder nur einstweilen, bis verbesserte Auflagen oder ganz neue Bücher erscheinen und vorgeschrieben werden, beizubehalten sind.

Fortdauernd ohne Abänderung seien zu gebrauchen, und zwar für die I. Klasse:

1. Das ABC-Täfelchen. 2. Das Namenbüchlein für Landschulen und jenes für Stadtschulen. 3. Der kleine Katechismus. 4. Gestochene Vorschriften zum Schönschreiben.

Für die II. Klasse:

1. Kleines Lesebuch, erster Teil. 2. Evangelien und Episteln. 3. Gestochene Vorschriften zum Schönschreiben, Kurrent und Latein.

Für die III. Klasse:

1. Großes Lesebuch, erster Teil. 2. Evangelien und Episteln. 3. Anweisung, Latein zu lesen. 4. Gestochene Vorschriften, Kurrent, Latein und Kanzlei.

Für die IV. Klasse, I. Jahrgang:

1. Gestochene Vorschriften für alle Schriftarten.

---

alljährlich veröffentlicht. Viel bietet auch die „Bibliotheca paedagogica oder Verzeichnis aller brauchbaren, in älterer und neuerer Zeit, bis zur Mitte des Jahres 1823 in Deutschland erschienenen Bücher über die Erziehungskunst und den Unterricht in Bürger- und Volksschulen". Herausgegeben von Theod. Chr. Fr. Enslin, Buchhändler in Berlin. Berlin 1824 (177 Seiten).

[1]) Die Mitglieder derselben sind S. 1 aufgezählt.

[2]) Siehe über diese Skizzen Entst.-Gesch., S. 203 ff.

[3]) Siehe Entst.-Gesch., S. 227, und dieses Werk S. 5.

[4]) Zu finden im Seckauer f. b. Ordinariats-Archiv, Faszikel Schulbücher, Z. 302, dto. Graz, 9. Jänner 1808.

Für die IV. Klasse, II. Jahrgang:

1. Naturlehre für die Jugend. 2. Anleitung zur bürgerlichen Baukunst.

Für die I. Klasse der Mädchenschulen:

1. Das ABC-Täfelchen. 2. Das Namenbüchlein für Stadtschulen. 3. Der kleine Katechismus. 4. Gestochene Vorschriften zum Schönschreiben.

Für die II. Klasse der Mädchenschulen:

1. Kleines Lesebuch, erster Teil. 2. Evangelien und Episteln. 3. Gestochene Vorschriften zum Schönschreiben.

Einstweilen seien folgende Lehrbücher zu gebrauchen:

Für die II. Klasse:

1. Das Lesebuch, zweiter Teil, für Landschulen und jenes für Stadtschulen. 2. Kleine Sprachlehre. 3. Das Rechenbuch, erster Teil.

Für die III. Klasse:

1. Biblische Geschichte. 2. Kleine Sprachlehre. 3. Lesebuch, zweiter Teil, für Stadtschulen. 4. Große deutsche Sprachlehre. 5. Rechenbuch, zweiter Teil.

Für die IV. Klasse, I. Jahrgang:

1. Handbuch zum Katechismus. 2. Geometrie, Stereometrie und Mechanik. 3. Große Sprachlehre. 4. Rechenkunst, zweiter Teil. 5. Geographie der österreichischen Staaten.

Für die IV. Klasse, II. Jahrgang:

1. Handbuch zum Katechismus. 2. Stereometrie und Mechanik. 3. Rechenkunst, zweiter Teil. 4. Große deutsche Sprachlehre. 5. Geographie, zweiter Teil. 6. Naturgeschichte.

Für die II. Klasse der Mädchenschulen:

1. Lesebuch, zweiter Teil, für Stadtschulen. 2. Kleine deutsche Sprachlehre. 3. Rechenkunst, erster Teil.

Neu verfaßt sollen werden:

1. Für die I. Klasse der Trivialschulen in Städten: Kleine Erzählungen.

2. Für die III. Klasse: Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen.

3. Für die IV. Klasse, I. Jahrgang: Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, Anweisung für den Unterricht im Zeichnen.

4. Für die IV. Klasse, II. Jahrgang: Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen mit einem Anhange von prosaischen und poetischen Beispielen zum Schönlesen.

5. Für die IV. Klasse, I. und II. Jahrgang: Harmonie der Evangelien samt der Apostelgeschichte und Auszüge der Heiligen Schrift nach dem Leitfaden einer Sittenlehre.

6. Für die I. Klasse der Mädchenschulen: Lesebüchlein für Mädchenschulen.

Wir können die Schulbücher in zwei Klassen einteilen, und zwar:

A. Für jene Gegenstände, die neben dem Katechismus in allen Schulen gelehrt werden mußten, wenn auch in mehrfachen Abstufungen des Umfanges und der Ausführlichkeit, je nach den verschiedenen Schulbedürfnissen auf dem Lande, in kleineren Städten und Märkten sowie an den Haupt- und Normalschulen.

B. Für jene Gegenstände, welche besonders in den höheren Klassen der letztgenannten Schulen vorkamen.

A.

Die erstere Klasse von Lehrgegenständen umfaßte das „Trivium", die notwendigsten Gegenstände: Lesen, Schreiben und Rechnen, und dafür gab es folgende Schulbücher und Lehrmittel:

a) Für das Lesen:

1. Das ACB-Täfelchen.[1])

2. Die Buchstabier-Tabelle in Folio, mit deutschen Druckbuchstaben, mit deutschen Schriftbuchstaben oder mit lateinischen Schriftbuchstaben.

3. Das Namenbüchlein.

a) Zum Gebrauche der Landschulen in den k. k. Staaten (48 Seiten).

Inhalt: S. 3 ff.: Deutsche und lateinische Alphabete, klein und groß, in achtzehn Schriftarten. Darauf kommt die Silbentabelle, welche in sechzehn Nummern zunächst die verschiedenen Zusammensetzungen der Vokale mit den Konsonanten zu Silben und Wörtern enthält (S. 4—22). Darauf folgen einfache Sätze und kleine Erzählungen in verschiedenen Schriftarten (S. 22 bis 46, Nr. 17—25). Schließlich sind noch neun Regeln für das Buchstabenkennen, Buchstabieren und Lesen beigegeben.

b) Zum Gebrauche der Stadtschulen in den k. k. Staaten (78 Seiten).[2])

Inhalt: S. 3—10: Die kleinen deutschen Druckbuchstaben, Silben nach der Aussprache und Ähnlichkeit in der Aussprache (a, ha, ka, co), Silben mit erhöhten Selbstlauten (ä, hä, wä, tä), mit den Doppellauten (ai, hai) u. s. w.

---

[1]) Dieses ABC-Täfelchen stammt aus dem Jahre 1795.

[2]) Dieses Namenbüchlein für Stadtschulen wurde im Jahre 1794 statt des alten eingeführt.

Einsilbige Wörter mit kleinen und großen deutschen Druckbuchstaben. Wörter für die Buchstabenregeln: 1. Wenn ein Mitlaut zwischen zwei Selbstlauten steht; 2. wenn zwei oder mehrere trennbare Mitlaute zwischen zwei Selbstlauten stehen (Affe, Ebbe); 3. wenn untrennbare Mitlaute in der Mitte des Wortes stehen u. s. w. (S. 11—13). Die Teile des Körpers,[1] die Teile eines Hauses, die Gerätschaften, Kleidungsstücke, die fünf Sinne, das Betragen in der Schule, Kenntnisse von Monaten und Tagen u. s. w. (S. 14—38). Die deutschen Schriftbuchstaben, Kinderspiele (S. 39—53: Kegel-, Jäger-, Ball-, Drachen-, Steckenpferd-, Soldaten- u. s. w. Spiel), die lateinischen Schriftbuchstaben, Sittenlehren (S. 54—65, recht nüchtern!), Regeln für das Buchstabenkennen, Buchstabieren und Lesen (S. 65—78).

Gegen diese Namenbüchlein, namentlich gegen jenes zum Gebrauche der Landschulen, sprachen sich nicht bloß die Ordinariate (siehe S. 81 und 93) entschieden aus, sondern es war eigentlich schon längst das Bedürfnis einer Verbesserung desselben anerkannt worden.[2] So hatte das Tiroler Gubernium auf Veranlassung des Salzburger fürsterzbischöflichen Ordinariates (13. Oktober 1824) in seinem Berichte vom 11. November 1824 erklärt, daß gegen das Namenbüchlein für Landschulen eine große Abneigung herrsche, da es zu schwere, in deutschen Wörtern nicht einmal vorkommende Silben bringe, manches Lächerliche und Anstößige, auch den Kindern ohnehin Bekannte enthalte, dagegen lehrreiche, religiöse und moralische Gegenstände nicht erwähne und somit gehaltlos sei. Auch in den Namenbüchlein für Stadtschulen finde sich Unpassendes und habe namentlich das S. 39—53 über Kinderspiele Gesagte keinen Nutzen. Die Vorschläge der Studienhofkommission, welche auf Verbesserung dieser Gebrechen abzielten, erhielten am 20. September 1825 die allerhöchste Genehmigung, und so findet sich seit dem Jahre 1826[3] das sogenannte

c) Marchnersche Namenbüchlein[4] für Landschulen in den k. k. Staaten (46 Seiten).

Dasselbe zeigt Fortschritte, indem nicht bloß die Silben besser gewählt und zweckmäßiger verbunden erscheinen, sondern auch das Anstößige entfernt, dem Inhalt mehr Gehalt gegeben, lehrreichere, auch religiöse und moralische Gegenstände aufgenommen und am Schlusse einige Gebete angefügt wurden.

4. Kleine Erzählungen.

Dieselben wurden ebenfalls in zweifacher Ausgabe, nämlich zum Gebrauche für Landschulen und für Stadtschulen, ausgegeben.[5] Beide ent-

---

[1] Findet sich auch im Namenbüchlein für die Landschulen Nr. 16, S. 17.

[2] St.-A., St.-R., Z. 5689. Vortrag der Studienhofkommission vom 13. August 1825 wegen Verbesserung einiger Schulbücher.

[3] Mein Exemplar stammt vom Jahre 1828.

[4] Josef Marchner war Domherr und Schuloberaufseher in Salzburg. Sein Namenbüchlein wurde mit allerhöchster Entschließung vom 30. Dezember 1826 (Studienhofkommissions-Dekret vom 11. Jänner 1827, Z. 15) genehmigt und befohlen, daß dasselbe in den deutschen Schulen mit Aufhebung des früheren Namenbüchleins für Landschulen zum allgemeinen Gebrauch eingeführt werde.

[5] Die Einführung der Kleinen Erzählungen in Landschulen wurde am 24. Dezember 1786 angeordnet. Weil darin Stellen vorkamen, die nur auf den Erfahrungs-

hielten auf je 72 Seiten je 92 Erzählungen, welche auch dem Inhalte nach nur insofern voneinander verschieden waren, als, wie aus den Erzählungen 9, 14, 16, 18, 26, 38, 51, 61, 66, 77 erhellt, die Umstände der Erzählungen in dem einen Buche von der Stadt, in dem anderen vom Lande genommen wurden. Der Form nach findet sich bei den in Gesprächsform abgefaßten Erzählungen der Unterschied, daß das Landkind seine Eltern in der zweiten, das Stadtkind aber in der dritten Person vielfacher Zahl anredet. Die Erzählungen zum Gebrauche für Stadtschulen wurden mehr gebraucht, als jene für Landschulen, weil sie auch für die Schulen in Märkten mehr als diese geeignet und weniger trivial waren. Denn die Ordinariate klagten wohl mit Recht über diese „Kleinen Erzählungen" sowohl für Stadt- als Landschulen, daß sie „ganz unbrauchbar", zu gemein, veraltet seien, ihr Inhalt die Schüler „mit allen Jugendstreichen bekannt mache" (siehe S. 81). So wird erzählt von einem Knaben, der zu hastig Knödel ißt, von Philipp, der vom Genusse unreifer Birnen Bauchweh bekommt und daran stirbt, vom buckeligen Gretchen (S. 14). Fast alle denkbaren Fehler, Jugendstreiche, auch unglückliche Zufälligkeiten und Unachtsamkeiten mit ihren schlimmen Folgen, die sich etwa bei Kindern ereignen könnten, werden vorgetragen, um die Kinder zu warnen. Die Belohnungen der braven und Strafen der bösen Kinder bewegen sich fast durchgängig auf dem natürlichen Gebiete und die Tugenden, die hier eingeschärft werden, gehen nicht über das irdische Niveau hinaus; auch ist die Mahnung sicherlich nicht pädagogisch, daß der Michel die Magd brav auslachen soll, wenn sie ihm wieder von einer Hexe erzählt (S. 68 f.). Dazu kam, daß in diesem ersten Lesebüchlein für die Kinder von der Religion ganz abstrahiert war. Kein Wunder, daß die Ordinariate dieses Büchlein verwarfen und die Geschichten des P. Ägydius Jais an deren Stelle setzten. Übrigens hatte schon das Hofkanzleidekret vom 14. Dezember 1807 die „Kleinen Erzählungen" unter jenen Schulschriften aufgeführt, welche neu verfaßt werden sollten (siehe S. 705)[1]) und die Studienhofkommission dieselben im Jahre 1825 für verbesserungsbedürftig und unbrauchbar erklärt und gewünscht, daß darin auch kleine moralische Erzählungen aufgenommen werden sollten.[2])

---

kreis der Kinder auf dem Lande berechnet waren, so wurde dasselbe auch auf den Erfahrungskreis der städtischen Jugend anzupassen gesucht und angeordnet, daß dasselbe an Stelle des in der oberen Abteilung der ersten Klasse in Stadtschulen gewöhnlich gebrauchten Sittenbüchleins für die Jugend in den Städten eingeführt werde.

[1]) Das f.-b. Seckauer Ordinariat hat am 4. Oktober 1802 als passendes Lesebuch für die obere Abteilung der ersten Klassen neben dem Namenbüchlein einen Auszug des Geschichtenbüchleins von Ägydius Jais vorgeschlagen, wogegen die Studienhofkommission am 23. Februar 1810 die Kleinen Erzählungen einzuführen befahl.

[2]) In dem erwähnten alleruntertänigsten Vortrage vom 13. August und jenem vom 13. September 1825. Am 10. April 1841, Z. 1562, hat die Studienhofkommission folgendes Dekret zur Beschaffung eines Ersatzes für die „Kleinen Erzählungen" erlassen: „Die Beschaffenheit der Lesebücher oder Erzählungen für die erste Klasse an Stadt- und Landschulen macht es sehr erwünschlich, daß diesfalls eine angemessene Fürsorge getroffen und ein mehr geeignetes Lesebuch für die erste Klasse eingeführt werde. Bei der Bearbeitung dieses Werkes ist folgendes Programm zur Richtschnur vorgezeichnet: Das neu zu verfassende Lesebuch ist sowohl für Stadt- als Landschulen bestimmt und hat nur zum Zweck, daß die Schüler dieser Klasse, gewöhnlich von sechs bis acht Jahren, nicht nur durch fortgesetzte Übung in diesem Lesebuche das Lesen der gewöhnlichen

Was die Methode für das Lesenlernen, wozu die bisher erwähnten Schriften dienen sollten, betrifft, so finden wir zunächst noch die Buchstabiermethode, welche aber besonders gegen Ende dieser Periode in die Lautiermethode [1]) überging; auch finden wir bereits die Schreiblesemethode im Gebrauche.[2])

Druckarten und des mit Schreibschrift und lateinischen Lettern Gedruckten zu einiger Fertigkeit bringen und gewöhnt werden, auf das, was sie lesen, zu denken und es zu verstehen, sondern auch, daß durch das Lesen in demselben die Sprache der Kinder bereichert, ihre Begriffe aus dem Bereiche der Religion, der Geschichte, Naturlehre, Naturgeschichte und dergleichen erweitert, ihr Denkvermögen geübt und ganz vorzüglich hierdurch ihr Gemüt für edle Gesinnungen und religiöse Frömmigkeit empfänglich gemacht werde. Bei der Wahl des Stoffes muß, wie es sich von selbst versteht, auf die Beschaffenheit der Kinder und ihre Verhältnisse, dann auf den Inhalt des Namenbüchleins für Land- und Stadtschulen und anderseits des Lesebuches für die zweite Klasse Rücksicht genommen werden und das fragliche Lesebuch hat die Stufe zwischen dem Namenbüchlein und Lesebuch der zweiten Klasse gehörig auszufüllen. Es wird zur Empfehlung gereichen, wenn das Lesebuch mit passenden und leicht verständlichen Bibelsprüchen, Sprichwörtern, Denkreimen ausgestattet wird, welche etwa den Erzählungen vor und nachgesetzt oder am Ende des Lesebuches angebracht werden können. Der Stoff ist in Erzählungen einzukleiden, welche zart, einfach, deutlich und kurz, und in kurzen Sätzen abzufassen sind. Zur Abwechslung kann ein und der andere Gegenstand auch didaktisch, synthetisch in kurzen Sätzen durch den Übergang vom Bekannten zum Unbekannten dargestellt werden. Der Druck des Lesebuches soll mit größeren und kleineren Drucklettern, mit Schriftlettern, mit größeren und kleineren lateinischen Drucklettern abwechselnd, so ausgeführt werden, daß die letzten Blätter mit kleinen deutschen und lateinischen Drucklettern gedruckt werden. Das Lesebuch hat aus etwa 8 Druckbogen zu bestehen. Für das Elaborat, welches man zu wählen findet, wird ein Honorar von 300 fl. K.-M. gegen dem zugesichert, daß dasselbe in das Eigentum der Schulbücher-Verschleiß-Administration überzugehen habe. Zur Einsendung des diesfälligen Elaborates wird der Termin bis Ende laufenden Jahres festgesetzt. — Die Länderstellen wurden zugleich angewiesen, ohne Verzug die Einleitung zu treffen, daß durch die betreffenden Konsistorien vorzüglich sachverständige Männer aufgefordert werden, ein derlei Lesebuch zu verfassen und diejenigen, die sich hiezu herbeilassen, seien längstens bis 15. Juni d. J. namhaft zu machen." — Wenn auch aus den Verhandlungen des Jahres 1845 hervorgeht, daß die „Kleinen Erzählungen" bis dahin noch nicht ersetzt waren (siehe S. 93), so ist doch aus diesem Dekrete zu ersehen, daß es der Studienhofkommission an Verständnis für die Schulbedürfnisse nicht mangelte.

[1]) Siehe: Sehr einfache Art und Weise, Deutschgedrucktes und Deutschgeschriebenes ohne Buchstabieren bald und richtig zu lesen, die deutsche Sprache richtig zu sprechen und zu schreiben. Bearbeitet von Anton Hye, Ehrendomherr, Consistorialrath, Dechant, Schuldistriktsaufseher, k.-k. Pfarrer zu Hadres 2c. Wien 1829. (208 Seiten.) — Neue, auf den besten Erfolg berechnete Lese-Lehrmethode für Volksschulen, bearbeitet von J. M., Volksschullehrer. Graz und Wien 1849. — Praktische Lautiermethode. Bearbeitet von Josef Herzog, Elementarlehrer. Graz 1850. — Lautier- und Lesebuch oder das Lesenlernen nach dem Laute der Buchstaben nebst einer Sammlung kindlicher Lesestücke von Johann Hermann, k. k. Schulrath und prov. Volksschul-Inspektor in Steiermark. Graz 1850. Zweite verbesserte Auflage. 1854.

[2]) Peitl schreibt in seinem Methodenbuche, nachdem er diese drei Methoden für den Leseunterricht aufgezählt hat (S. 64): Bey uns wird die Buchstabiermethode gebraucht, weil sie sich 1. durch ihr lautes Vorgehen und den dabei angewendeten Rythmus ganz besonders für den Gesammtunterricht einer öffentlichen Schule eignet, sie 2. dem Schüler durch ihr langsames Fortschreiten ein treues, unverwischbares Bild der bekanntesten Wörter gibt; und daß er sich dieses erwirbt, ist für die Rechtschreibung sehr fördernd. 3. Ohnehin ist die Tätigkeit, Umsicht, Munterkeit, liebevolle Herablassung und ein gewisser Takt des Lehrers bey der Lehrmethode die Hauptsache. Wer diese Eigenschaften besitzt, der führt jede Methode zum Ziele. Hermann erklärte sich gegen die Schreiblesemethode, l. c., zweite Auflage, S. X. Doch war sie bereits im Gebrauch: Siehe L. R. v. Heufler, Fragmente des Unterrichtswesens in Österreich, S. 5.

Die entfernte Vorbereitung zu dem Leseunterricht bestand in den vorausgegangenen leichten Anschauungs-, Denk- und Sprechübungen, die eigentliche Vorbereitung aber darin, daß die Schüler früher die Worte einer Rede richtig unterscheiden, in Silben und Laute zerlegen, diese deutlich hervorheben, benennen und wieder zu Silben und Worten verbinden lernen. Dadurch lernt das Kind die Laute früher kennen, ehe es zu den sichtbaren Zeichen derselben geführt wird. Man lasse die Kinder die Laute durch Zergliederung einfacher Worte selbst suchen, da dieses den Geist der Kinder mehr anregt. Die gefundenen Mitlaute sollen sogleich mit Selbstlauten zu kleinen Worten verbunden werden.[1])

Dann fange der Lehrer mit den Selbstlauten an und fahre nach der im ABC-Täfelchen angewiesenen Ordnung von einem Buchstaben zum andern fort. Er lasse einen Buchstaben nach dem andern vor den Augen der Kinder entstehen, und zwar in verschiedener Größe, um das Erkennen an dem Täfelchen zu erleichtern, mache sie auf die unterscheidenden Merkmale aufmerksam, lasse denselben genau beachten, dann sage er ihnen den Namen rein und deutlich vor und lasse denselben von mehreren Schülern laut, rein und deutlich nachsprechen, hernach im Täfelchen aufsuchen, aber zugleich die Merkmale sagen, woran sie ihn erkennen u. s. w. Es dürfen aber in einer Lektion nicht mehr als zwei, höchstens drei Buchstaben beigebracht werden; man lasse die beigebrachten Buchstaben auf der Tafel stehen, sie dienen zur Wiederholung, wozu aber auch die an der Schultafel hängende Buchstabier-Tabelle benutzt werden soll. Nach den Selbstlauten mache man sie mit den Mitlauten bekannt, mit welchen aber gleich die erlernten Selbstlaute verbunden werden sollen; die ähnlichen Buchstaben schreibe man nebeneinander, lasse auch ihre Unterschiede angeben, lasse sie aussprechen, man verwandle schließlich einen Buchstaben in den andern durch Auslöschen oder Hinzusetzen eines unterscheidenden Merkmales; man schreibe die Buchstaben in alphabetischer Ordnung in verkleinerter Gestalt an die Tafel und lasse sie öfters wiederholen. Mit den großen Buchstaben werden die Schüler erst dann bekannt, wenn sie im Namenbüchlein bei den Buchstaben zu jenen Silben, die mit großen Buchstaben anfangen, gekommen sind. Man benütze hierbei die vorgeschriebene Buchstabiertabelle u. s. w. Auf ähnliche Weise sind die Schüler auch mit den kleinen und großen deutschen Schriftbuchstaben, dann mit den lateinischen Schrift- und Druckbuchstaben bekannt zu machen, aber nicht eher, als es nötig ist, um das Namenbüchlein in der Ordnung zu lesen, in welcher diese verschiedenen Druckarten aufeinander folgen.

Nachdem sich die Schüler im Erkennen und Benennen der Buchstaben die nötige Fertigkeit erworben, schreite der Lehrer zum Unterrichte im Buchstabieren, d. i. im Nennen der Buchstaben einer Silbe einzeln und in Verbindung.

Zum Buchstabieren wurde das Namenbüchlein verwendet. Doch wurde die Vorübung durch Vorschreiben der ersten Silbe des Namenbüchleins, Nennen der Buchstaben und Aussprache derselben, oder mittels der an die Tafel gehängten ersten Buchstabiertabelle gemacht, doch sollte mit dem Namen-

[1]) So Peitl, l. c. S. 65. Das ist eigentlich das Verfahren bei der Lautiermethode.

büchlein, der Buchstabiertabelle und der Schultafel gewechselt, dabei die Bedeutung einiger Worte erklärt, so die Denkkraft geübt und nützliche Kenntnisse beigebracht werden.

Das Syllabieren bildet den Übergang vom Buchstabieren zum Lesen. Die Buchstabierschüler sollen nämlich die Buchstaben einer Silbe, ohne sie vorher einzeln laut genannt zu haben, auf einmal und so aussprechen, daß man den Laut eines jeden hört. Dieses kann für die Buchstabierenden nur mit bloßen eigentlichen Silben angefangen, mit einsilbigen Worten fortgesetzt und mit mehrsilbigen Worten, die in Silben abgeteilt sind, bis zu Worten ohne Abteilung in Silben getrieben werden. Das Namenbüchlein gibt dazu die gehörige Weisung, indem es die Buchstabierenden auf diesen Mittelweg stufenweise führt.

Den Anfang des Lesens hat bei den §§ 21—23 [1]) des Namenbüchleins zu geschehen.

Wenn die Leseschüler diese Paragraphen mit Beobachtung der in denselben vorkommenden Abteilungszeichen fertig und richtig lesen können, so ist es Zeit, sie nach der Anweisung, die deutsche Sprache zu sprechen, zu lesen und zu schreiben (1. Hauptstück, 4. Kapitel), zuerst mit dem Wort- und dann mit dem Redetone bekannt zu machen.

Durch fleißige Übung im Lesen[2]) kommt es vom mechanischen Lesen zum natürlichen; die Lesezeichen sind zu beachten; auch muß auf den Sinn und Inhalt des Gelesenen aufmerksam gemacht und besonders auf die Bildung des Herzens und des moralischen Gefühles hingewirkt werden, wozu die im Namenbüchlein allenthalben vorkommenden Lehren, Erinnerungen, Warnungen u. s. w. zahlreiche Veranlassung geben.

Unmittelbar nach dem Namenbüchlein folgten die Kleinen Erzählungen, Die Leseübungen, Das Sittenbüchlein für Kinder in Städten, wohl auch der erste Theil des Lesebuches

5. Des Lesebuches zweiter Theil.

a) Zweyter Theil des Lesebuches für die Landschulen. Zum Gebrauche der Schulen. (191 Seiten, mit einem Anhange von 32 Seiten.)

Es bestand aus sechs Stücken: I. „Leseübungen in verschiedenen Schriftarten, welche eine der Landjugend angemessene Sittenlehre und Beyspiele enthalten“ (S. 1—45), ein Stück, welches für die Landjugend darum notwendig war, weil mit ihr das vierte Stück des ersten Teiles vom Großen Lesebuche nicht gelesen wurde. Dieser Teil ist auch separat gedruckt als „Leseübungen in verschiedenen Schriftarten für die Schüler der Landschulen“. Darin waren kleine Geschichtchen, wie „Das gute Schulkind“, „Die ungleichen Brüder“ 2c., auch lehrreiche, kurze Sittenlehren, aber auch eine oder die andere abgeschmackte Erzählung, wie „Der Abergläubige“ enthalten. II. Die Schulgesetze, um erst die Jugend zu rechtschaffenen Schülern zu machen (S. 46—53). III. Das Merkwürdigste von dem Nährstande überhaupt und

[1]) Im Namenbüchlein für Stadtschulen: 37. Absatz.

[2]) In einem Studienhofkommissions-Dekret vom 6. September 1816, Z. 1913, wurde besonders eingeschärft, daß das Lesen, Schreiben und Rechnen mehr geübt werden müsse, da hierin die Übung weit nützlicher sei, als das bloße Lernen der Regeln.

der allgemeinen Haushaltungskunst insbesondere (S. 54—68). IV. Anleitung zur Rechtschaffenheit im Bauernstande (S. 69—81), handelt von den Mängeln und Gebrechen, von den Beschwerden und Lasten des Bauernstandes und von den Trostgründen dabei. V. Anleitung zur Erkenntnis der Gründe der Landwirtschaft (S. 81—184), handelt vom Boden, vom Pflanzenbau, Ackerbau, Wiesenbau, von der Viehzucht, Baumzucht und vom Weinbau. Anhang aus dem beliebten Rochauischen (Rochowschen) Schulbuche für Kinder der Landleute (S. 185—191). Darauf folgt noch ein Anhang: Pflichten der Unterthanen gegen ihre Monarchen (S. 1—32). Ist in Fragen und Antworten abgefaßt.[1])

b) Lesebuch für Schüler der deutschen Schulen in den Städten und größeren Märkten der k. k. Staaten. Zweyter Theil. Anleitung zur Rechtschaffenheit. (167 Seiten.)

Dasselbe bestand aus fünf Stücken: I. Von der Rechtschaffenheit der Schüler in der Schule (S. 7—24). Nach einer Einleitung: Von der Glückseligkeit und der Seele des Menschen (S. 7—12) folgt die Abhandlung in zwei Hauptstücken: Was und wie Schüler in der Schule lernen sollen, und ein Anhang: Von den Schulgesetzen (S. 12—24). II. Von der Sittsamkeit oder Rechtschaffenheit eines Menschen in seinen Gesinnungen, Handlungen und seiner ganzen Aufführung (S. 25—88), mit einer Einleitung und sieben Hauptstücken. III. Von der Gesellschaft und den gesellschaftlichen Pflichten (S. 89—128), handelt in vier Hauptstücken von den verschiedenen Arten der Gesellschaften, von den Mitteln, wodurch Regenten die Glückseligkeit der bürgerlichen Gesellschaft befördern 2c. IV. Von der Haushaltungskunst (S. 129 bis 140). V. Von der Vaterlandsliebe (S. 141—167), behandelt in sechs Hauptstücken den Begriff, die Gründe und Äußerungen der Vaterlandsliebe.[2])

Von einzelnen Teilen des Lesebuches zweiten Teiles wurden zur abgesonderten Benutzung Separatabdrücke veranstaltet:

Leseübungen in verschiedenen Schriftarten für die Schüler der Landschulen in den k. k. Staaten (46 Seiten).

Es sind 36 Stücke, unverändert aus dem zweiten Teil des Lesebuches für Landschulen abgedruckt.

Anhang zum Lesebuche für Landschulen: Pflichten der Unterthanen gegen ihren Monarchen. Zum Gebrauche der deutschen Schulen.

Es werden auf 39 Seiten in dreizehn Abschnitten verschiedene Pflichten der Untertanen gegen ihren Monarchen dargelegt.

---

[1]) So ein Exemplar von 1796. Die Ausgabe von 1825 trägt den Titel: Zweyter Theil 2c. nebst einem Anhange von der Sorge für die Gesundheit des Viehes (221 Seiten), unterscheidet sich aber nur dadurch, daß die Schulgesetze in neuer Fassung aufgenommen und statt des Anhanges: Pflichten der Unterthanen, jener: Von der Sorge für die Gesundheit des Viehes (S. 202—221) aufgenommen wurde.

[2]) Ein Linzer Abdruck von 1861 und ein Wiener von 1808 sind gleichlautend und ein Wiener Abdruck von 1825 hat nur die neueren Schulgesetze aufgenommen. Übrigens ist dieses Lesebuch nur eine Erweiterung jenes aus der theresianischen Zeit.

Schulgesetze für die Kinder.

Die dem zweiten Teile des Lesebuches beigegebenen Schulgesetze wurden im Jahre 1812 verändert und in denselben, wie die Studienhofkommission am 4. September d. J. erklärte, „alles berührt, was der Stadt- und Landjugend jeder Klasse für ihr Verhalten in Hinsicht auf die Schule von Zeit zu Zeit vorzüglich eingeschärft werden soll", aber es wurde aus denselben auch alles dasjenige entfernt, „was einer oder der anderen Religionspartei Bedenken verursachen konnte, in welcher Hinsicht man auch die Belehrung der Jugend über ihr Verhalten bei dem Gottesdienste, welche mehr für den Religionsunterricht des Katecheten, als zur Aufnahme in die Schulgesetze geeignet befunden wurde, wegließ." Diese Schulgesetze sollten zu Anfang jedes halbjährigen Schulkurses und bei besonderen Veranlassungen feierlich in Gegenwart des Lehrpersonals, des Ortsseelsorgers und Ortsschulaufsehers der Schuljugend bekannt gemacht und sowohl in der Schule in Plakatformat unter Glas und Rahmen neben der Stundenabteilung aufgehängt, als auch in Oktavformat gedruckt und als Lesebüchlein für die Jugend, welche bereits lesen gelernt hat, verwendet werden. Von der Zeit dieser Bekanntmachung an habe das Lesen der im zweiten Teile des Lesebuches befindlichen Schulgesetze zur vollkommenen Beruhigung der Akatholiken ganz zu unterbleiben.[1])

* * *

Diese Lesebücher, welche teilweise noch aus älterer Zeit stammten, oder wenigstens nur wenig verändert worden waren, belehrten über die verschiedenen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens und über die Stellung des Menschen als Glied der Gesellschaft, prägten die Grundsätze des Anstandes, der Rechtschaffenheit im Handel und Verkehr ein und gaben manche praktische Winke, welche für die Jugend in ihrer späteren Tätigkeit als Haus- und Landwirte wertvoll waren. Wenngleich diese Lesebücher nicht originell, sondern aus anderer Schriften geschöpft waren, so fanden sie doch den vollen Beifall der Zeitgenossen, und selbst die „Allgemeine Bibliothek" (4. Band, S. 425) urteilte, daß das Lesebuch für die Landschulen so abgehandelt und ausgeführt sei, daß es zur sittlichen Verbesserung des Bauernstandes viel beitragen konnte und die Abhandlung von der Gesellschaft im Lesebuche für die Stadtschulen das vortrefflichste Stück sei, reich an gemeinnützigen Wahrheiten, mit Gründlichkeit, Deutlichkeit und vieler Präzision

[1]) A. U., Fasz. 24, Z. 1703 vom Jahre 1812: Sitzung der Studienhofkommission vom 4. September d. J. Referent Hofrat v. Gruber. Die Hofkommission in deutschen Schulangelegenheiten hatte nämlich am 18. August d. J. bemerkt, daß die im zweiten Teile des Lesebuches für Stadtschulen beigedruckten Schulgesetze vor der eingeführten bürgerlichen Toleranz, ohne Rücksicht auf ganz akatholische oder gemischte Schulen, und zwar vorzüglich für die Normalschulen in Wien, verfaßt worden seien. Da sie aber den Akatholiken und Juden anstößig erschienen und deshalb Beschwerden veranlaßten, so sei denselben schon mit Hofdekret vom 18. Februar 1809 dadurch abgeholfen worden, daß einige Erinnerungen und Abänderungen bei einer neuen Auflage einzuschalten befohlen wurden. Da diese Schulgesetze außerdem auf die besonderen Verhältnisse der Landjugend keine Rücksicht nahmen, sondern nur dem zweiten Teile des Lesebuches beigedruckt waren und demnach die Schuljugend der ersten Klasse, die derselben ebenso bedurfte, sie nicht kennen lernte, so entwarf auf Veranlassung und im Einvernehmen mit dem Oberaufseher und Regierungsrat Spendou der Dechant und Schuldistriktsaufseher Anton Hye diese neuen Schulgesetze.

abgefaßt. Ein Kritiker aus der Josefinischen Zeit bemerkte über das letzte Stück des Lesebuches für Landschulen: „Dies ist der zweckmäßigste und lehrreichste Aufsatz aus allem, was ich bisher von Normalschriften gelesen habe. Es ist zwar fast ganz aus den Breslauer ökonomischen Neuigkeiten, aus dem Lehrbuch der Landwirtschaft, das in Berlin herausgekommen, und aus Hildebrands Weinbergskatechismus herausgenommen; indessen verrät doch das ganze einen Mann, der die schwere Gabe besitzt, das Gemeinnützige zu wählen und gut vorzutragen.“[1])

Wenn aber diese Lesebücher auch damals gut waren, so konnten sie doch nicht für alle Zeiten genügen. Daher war schon im Hofdekret vom 14. Dezember 1807 angeordnet worden, daß diese Lesebücher nur einstweilen zu gebrauchen seien, und wie die Verhandlungen zeigen,[2]) reichen die Beratungen über die Verfassung und Einführung neuer zweckmäßiger Lesebücher bis zum Jahre 1804 zurück, indem die damalige, zur Prüfung und Beurteilung der deutschen Schulbücher aufgestellte Kommission sich schon damit beschäftigte und nach mehrfachen Verhandlungen im Jahre 1813 ein vollständiges, von dem Dechanten zu Hrades, Anton Hye, im Vereine mit dem Schuloberaufseher Josef Spendou verfaßtes Manuskript des einzuführenden Lesebuches vorlegte. Hierauf wurde auch am 14. November d. J. allerhöchst genehmigt, daß dieses Werk mit den von der Studienhofkommission vorgeschlagenen Berichtigungen, Ergänzungen und Weglassungen als Schulbuch gebraucht, vor dessen definitiver Einführung aber das Gutachten verständiger Männer abverlangt werde. Nach den vorgenommenen Verbesserungen wurde die Einführung dieses Lesebuches durch die allerhöchste Entschließung vom 30. Juni 1816 (Z. 4068) vorderhand nur in Wiener Schulen gestattet, aber im August 1820 von der Hofkommission in deutschen Schulsachen erklärt, daß dasselbe seinem Zwecke nicht ganz entspreche und wenigstens für die niederen und oberen Klassen abgeteilt werden müsse. Da man aber bei näherer Prüfung erkannte, daß auch der Inhalt desselben an mehreren Stellen sowohl in pädagogischer als moralischer Hinsicht zu beanständen sei, wurde eine zweckmäßige Abänderung desselben oder die Verfassung neuer Lesebücher für die zweite und dritte Klasse mit Übergehung der beanstandeten Kriminalgesetze und Kriminalgeschichten beantragt, sowie, daß bei der Abteilung der Lesebücher nicht nur auf die Klassen, sondern auch auf den Unterschied zwischen Stadt- und Landschulen Rücksicht genommen werde. Nunmehr erbot sich der Oberaufseher Leonhard, welcher erklärte, daß das vorgelegte Lesebuch bei einiger Umarbeitung immerhin für Wiederholungsschulen brauchbar sein könnte, selbst ganz neue Lesebücher für die zweite Klasse der Landschulen und für jene der Stadtschulen sowie für die dritte Klasse der Hauptschulen verfassen zu wollen und legte zu diesem Zwecke auch bereits Skizzen zur Genehmigung vor.

Nachdem die Studienhofkommission dieses Anerbieten angenommen hatte, war der Schuloberaufseher Leonhard schon im Jahre 1822 im

---

[1]) Siehe Freiherr v. Helfert: Die Gründung der österreichischen Volksschule, S. 536 f.

[2]) St.-A., St.-R., Z. 6287: Vortrag der Studienhofkommission vom 18. September 1825, womit neu verfaßte Lesebücher für die zweite und dritte Klasse zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt wurden.

stande, die drei neuen Lesebücher zur Prüfung vorzulegen. Es wurden nun mehrere Versuche mit diesen Büchern in den Schulen gemacht und Gutachten der Lehrer, Schuldirektoren und Ordinariate abgefordert, welche sich größtenteils günstig über diese neuen Lesebücher äußerten und nur wenige Abänderungen wünschten,[1]) denen nach Möglichkeit entsprochen wurde. So wurde namentlich für faßlichere Darstellung gesorgt, im Lesebuche der zweiten Klasse für Landschulen wurden die Erzählungen aus der biblischen Geschichte des Alten Bundes etwas abgekürzt und der Wortlaut der Heiligen Schrift beibehalten, in jenem für die zweite Klasse an Haupt- und Stadtschulen statt der biblischen Geschichte moralische Erzählungen und Gleichnisse gesetzt und in jenes für Landschulen statt der Kenntnisse aus der Erdkunde einige Kenntnisse aus der Naturgeschichte, aus dem Lesebuche für die dritte Klasse übertragen und in beiden noch einige Bemerkungen über die Wohlanständigkeit im Umgange nach dem Wunsche des Laibacher Ordinariates beigefügt.

Im Lesebuche für die Schüler der dritten Klasse an Normal- und Hauptschulen kamen an die Stelle der Lesestücke aus der Sittenlehre lehrreiche Stellen aus den Heiligen Schriften des Alten Bundes, dann wurden einige Kenntnisse von den Himmelskörpern beigefügt, aber auch einige Lesestücke aus der Erdkunde aus dem Lesebuche für die zweite Klasse herübergenommen.

---

[1]) Nur das Seckauer und teilweise auch das Olmützer Ordinariat stimmten für die Beibehaltung der alten bisherigen Lesebücher und das Wiener Ordinariat machte Ausstellungen, welche aber nach dem Staatsrate Stifft auf dem unbilligen Gutachten des Wiener Schuloberaufsehers Turzan beruhten, der, weil noch nicht lange im Amt, sich noch nicht die nötigen Erfahrungen hätte sammeln können. Das Gutachten des Seckauer Ordinariates vom 2. April 1823, Z. 780 (siehe f.-b. Seckauer Ordinariats-Archiv, Faszikel: Schulbücher), anerkennt, daß diese drei Lesebücher zwar eine große Auswahl von mannigfaltigen, für die Jugend nützlichen Belehrungen enthalten und sich die reine Absicht des Verfassers, vorzüglich zur Beförderung der religiös-sittlichen Bildung der Kleinen beizutragen, nicht verkennen lasse. Desungeachtet scheinen sie zum Gebrauche der Schulen weniger geeignet zu sein als die bisher in denselben eingeführten Lesebücher, denn 1. sei der Inhalt dieser Bücher, besonders was die aus der Himmelskunde, Naturlehre, Geographie und Naturgeschichte gewählten Materien anbelangt, teils so beschaffen, daß er die Fassungskraft der Kinder übersteige, teils könnten die darin vorkommenden Begriffe, besonders technische Ausdrücke, denselben aus dem Grunde nicht wohl deutlich gemacht werden, weil man ihnen die Gegenstände selbst nicht vor die Sinne bringen könne. Besonders sei das für die zweite Klasse an Trivialschulen dermalen in Gebrauch befindliche Lesebuch dem neu einzuführenden wegen seiner größeren Faßlichkeit und Angemessenheit vorzuziehen. 2. Sei manches darin Enthaltene für die Jugend noch von keinem besonderen Nutzen, wie z. B. die Ordnungen und Klassen der Tiere, anderes aber, wie z. B. Davids und Salomons Fehler, einige üble Sprichwörter u. dgl., sollte besser unerwähnt bleiben. 3. Werde fast alles, was in diesen Büchern Nützliches vorkomme, auf Gott bezogen und zurückgeführt. So gewiß man auch jede schickliche Gelegenheit benützen müsse, um den Kindern religiöse Empfindungen einzuflößen, so werde doch unleugbar das religiöse Gefühl der Kleinen eher abgestumpft, als belebt, wenn dieses auf jedem Blatte geschehe, wobei noch die Gefahr bestehe, daß diese religiösen Gegenstände, da die bezüglichen Sätze vom Schullehrer analysiert und zu grammatikalischen Übungen verwendet werden müßten, den Kindern leicht gleichgiltig werden könnten. — Diesen Ausstellungen, namentlich der letzteren, ist bei der Korrektur der Bücher Rechnung getragen worden, doch wünschte man immerhin auch später noch statt der darin enthaltenen biblischen Gegenstände rc. mehr Aufsätze aus der Natur-, Erd- und Gewerbekunde rc. (Siehe S. 83 und 90 rc.)

Die Studienhofkommission hielt demnach in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 13. September 1825 dafür, daß, wenn diese Lesebücher auch den erwünschten Grad der Vollkommenheit und Angemessenheit für die Jugend so vieler an Sitten, Denkungsart, Kultur und Gewohnheiten verschiedenen Provinzen noch nicht erreicht haben mögen, was bei Büchern dieser Art nicht möglich sei und erst durch aufmerksamen Gebrauch und eifrige Benützung der Bemerkungen sachkundiger Männer ermöglicht werde, sie doch weit zweckmäßiger und für die Jugend dieses Alters weit angemessener seien, als die bis jetzt in den Volksschulen gebrauchten. Doch erst nach weiteren Gutachten des Burgpfarrers Frint und nach wiederholt abgeforderten günstigen Äußerungen des Staatsrates (Stifft) erfolgte die allerhöchste Genehmigung dieser drei Lesebücher dto. Weinzierl, 10. August 1826:

„Die beiliegenden verbesserten Lesebücher sind nun allgemein in Meinen deutschen Staaten vorzuschreiben. Bei dem Abdrucke ist die Einleitung zu treffen, daß in jedem Lesebuche mehrere Bogen mit verschiedenen, zum Gebrauche der Schüler geeigneten Schriftarten abgedruckt werden, und ist dafür zu sorgen, damit diese Bücher möglichst wohlfeil hintangegeben werden, und will Ich, daß bei jeder neuen Auflage auf die etwa inzwischen einlaufenden gegründeten Bemerkungen die gehörige Rücksicht genommen werde. Dem Gubernium von Mailand und Venedig sind gedruckte Exemplare dieser Lesebücher für den Erzbischof von Mailand und für den Patriarchen von Venedig zuzustellen, mit dem Auftrage, diesen beiden letzteren zu bedeuten, daß die berührten Bücher für die deutschen Staaten zwar allgemein vorgeschrieben seien, daß sie aber für die Schulen des lombardisch-venetianischen Reiches eigene Lesebücher durch geeignete Individuen mit tunlicher Beschleunigung, jedoch gehörig, verfertigen zu lassen und dann dem Gubernium zu überreichen haben, von welchem sie vergutachtet der hierortigen Genehmigung zu unterlegen sind.

Franz m. p.“

Diese Lesebücher waren folgende:

1. Für die zweyte Classe der Land-Schulen in den k. k. österreichischen Staaten (229 Seiten).

Inhalt: Schulgesetze für die Volksschulen in den k. k. österreichischen Erbstaaten (S. 1—8). Einige Erzählungen aus der biblischen Geschichte des Alten Bundes (S. 9—157). Einige Kenntnisse von der Erde, auf der wir leben (S. 158—198): Von den Thieren und deren Nutzen, von Pflanzen, Bäumen, Schwämmen, Moosen, Mineralien ꝛc., Metallen. Von der Luft, dem Schalle, Wasser, Nebel, Wolken, Regen, Schnee, Gewitter, Sonne, Sternen, Sonnen- und Mondesfinsternissen ꝛc. Nach größeren Abschnitten werden passende Ermahnungen und Aufblicke zu Gott beigefügt. Pflichten der Unterthanen gegen ihren Landesfürsten, die Obrigkeiten und das Vaterland (S. 199—209). Sittensprüche für die Jugend (S. 210—216). Regeln zu einem wohlanständigen Verhalten (S. 217—221). Einige Regeln zur Erhaltung der Gesundheit (S. 222—228).

2. Für die zweyte Classe der Haupt- und Stadtschulen in den k. k. österreichischen Staaten (213 Seiten).

Inhalt: Schulgesetze (S. 1—11), Moralische Erzählungen und Gleichnisse (S. 11—120), im ganzen 46. Einige Kenntnisse aus der Natur-

geschichte (S. 121—161): Von den verschiedenen Thieren und Produkten, und zwar eingehender als in dem Lesebuche für die zweite Klasse für Landschulen, nämlich: Von dem Thierreiche (S. 127—146), Von dem Pflanzenreiche (S. 146—155), Von dem Mineralreiche (S. 155—161), Pflichten der Unterthanen 2c. wie oben (S. 161—180), Sittensprüche (S. 181 bis 195), verschieden von den obigen, Regeln zu einem wohlanständigen Verhalten, wie oben (S. 196—199), Einige Regeln zur Erhaltung der Gesundheit (S. 200—213).

3. Für die Schüler der dritten Classe an Normal- und Hauptschulen in den k. k. österreichischen Staaten (164 Seiten).

Inhalt: Lehrreiche Stellen aus den Heiligen Schriften des Alten Bundes (S. 1—32): Mosis Lob- und Dankgesang, dessen Trauergesang, letzte Reden. Einiges aus den Psalmen, den Sprüchen Salomons u. s. w. Einige Kenntnisse von den Himmelskörpern und insbesondere von unserer Erde (S. 33—56). Von verschiedenen Gewerben und Künsten des Menschen (S. 57—128): Von der Gewinnung der Naturprodukte, ihrer Verarbeitung und Veredlung. Von den Gewerben und Künsten in Beziehung auf die Kleidung, Wohnungen des Menschen 2c. Einige Kenntnisse von der Erdbeschreibung, insbesondere von unserem Vaterlande (S. 129 – 153). Sprichwörter und Sittenregeln (S. 154—164).

Diese neuen Lesebücher blieben im Gebrauch bis zum Jahre 1852, wo nach langen Beratungen neue eingeführt wurden. Doch befriedigten diese Lesebücher auch nicht vollkommen und nicht auf die Dauer. Man wünschte besonders für die zweite Klasse bald ein anderes Lesebuch. Man tadelte, daß in diesen Lesebüchern „zu wenig die Tendenz der Gemütlichkeit enthalten" (siehe S. 93), daß die Natur-, Erd- und Gewerbekunde, vaterländische Geschichte und österreichische Geographie zu wenig vertreten sei (siehe S. 83 und 90).

„Die bisherige Stufenfolge im Inhalte der Lesebücher für Trivialschulen war eine dreifach gegliederte, zuerst Namenbüchlein, dann Erzählungen, endlich das Lesebuch für die zweite Klasse mit Theilen der biblischen Geschichte, Naturgeschichte und Pflichten der Unterthanen 2c. Mit anderen Worten: Das Kind soll zuerst die Dinge benennen lernen, dann sein Herz bilden, endlich Kenntnisse sich erwerben. Die Mitte nimmt die Wirkung auf das Gemüt ein."[1]) Diese gemütliche Seite des Kindes war noch zu wenig berücksichtigt worden.

Ferner war die Natur-, Erd- und Gewerbekunde zu wenig in den Lesestoffen vertreten, der österreichischen Geographie waren nur im Lesebuche für die dritte Klasse 13½ Seiten gewidmet. Lesestücke aus der Weltgeschichte oder aus der Geschichte des Vaterlandes waren in keinem dieser Bücher enthalten. Sogenannte moralische Erzählungen und lehrhafte Aufsätze über Anstand und Benehmen, Pflichten und gute Sitten bildeten den größeren Teil des Lesestoffes.[2]) Es fehlte aber weder an der Erkenntnis dieses Mangels

[1]) Fragmente über Unterrichtswesen in Österreich, von L. R. v. Heufler. Wien 1853. S. 85.

[2]) Siehe Beiträge zur Geschichte des Unterrichtswesens in Österreich, Wien 1861, S. 6.

noch an dem Willen, demselben abzuhelfen (siehe S. 90, 93 f.).[1] Doch war die Durchführung einer späteren Zeit vorbehalten.

Am ungenügendsten war das im Jahre 1822 erschienene

4. Lesebuch für Wiederholungsschulen oder Inbegriff des Notwendigsten, was ein jeder als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft wissen soll (335 Seiten).[2])

In einer „Vorrede über den Zweck und Gebrauch dieses Lesebuches“ wird bemerkt, „daß die den Elementarschulen entwachsene Jugend in den Wiederholungsschulen über dasjenige belehrt werden soll, was für jeden Untertanen des österreichischen Kaiserhauses vorzüglich wichtig und wissenswürdig sei. Die Bekanntschaft mit dessen weisen Gesetzen und wohltätigen Anstalten werde der Jugend Wertschätzung der vaterländischen Verfassung, Dank und Liebe zu dem Landesfürsten einflößen, schwere Polizei-Übertretungen mindern. Um den landesfürstlichen Gesetzen mehr Würde und Kraft zu geben, würden sie mit den göttlichen Geboten in Verbindung gesetzt. Daher der Lehrer der Jugend die Überzeugung unauslöschlich einprägen soll, daß der Mensch aus Gehorsam und Liebe zu Gott handeln soll. Außerdem solle der Lehrer sich mit dem ganzen Inhalte und Sinne dieses Lehrbuches wohl vertraut machen, anregende Fragen stellen und für die Achtung der Gesetze und Obrigkeiten und Anhänglichkeit an die Staatsverfassung durch Unterricht und Beispiel wirken.“

Der Inhalt dieses Lesebuches ist eine förmliche, ausführliche Gesellschafts- und Staatstheorie. Sie beginnt mit der Darstellung der Notwendigkeit des gesellschaftlichen Lebens, mit der Entwicklung derselben seit Adams Nachkommen, behandelt die Entstehung der Staaten, geht dann auf den österreichischen Staat und dessen Regenten über, bespricht darauf im ersten Hauptstück in elf Abschnitten (S. 17—307) die Sorgfalt des letzteren, als wahren Landesvaters, zunächst für die innere Wohlfahrt des Staates, und zwar für die Sicherheit des Lebens, des Eigentums, der Ehre der Untertanen, für die Aufrechthaltung der ehelichen, väterlichen, herrschaftlichen und bürgerlichen Gesellschaft, für öffentliche Erziehung und Unterricht sowie für die Religion. Das zweite Hauptstück behandelt in zwei Abschnitten die Sorgfalt des Landesvaters für die äußere Wohlfahrt des Staates (S. 308 bis 317); das dritte Hauptstück handelt in drei Abschnitten von den Stellen und Behörden, durch welche der Landesfürst sein Reich regiert und die allgemeine Wohlfahrt besorgt, von den Abgaben und den Untertanspflichten (S. 318—335).

Abgesehen davon, daß bei der geringen Zeit des Wiederholungsunterrichtes von Büchern für die Schüler nur ein sehr beschränkter Gebrauch gemacht werden konnte, erfreute sich dieses Buch, wohl besonders wegen seines ausschließlich theoretisch-lehrhaften Inhaltes, und zwar nur nach einer Rich-

[1]) S. 94 muß es wohl heißen: „ein erweitertes Lesebuch (statt Lehrbuch) über Industrie, Feldbau u. s. w. für die zweite Klasse u. s. w.“

[2]) Kostet ungebunden 27 kr. K. M., gebunden in ledernen Rücken 34 kr. K.-M. Es wurde mit allerhöchster Entschließung vom 8. April 1822 (Studienhofkommissions-Dekret vom 22. März 1823, Z. 1676), für Wiederholungsschulen als Lesebuch bestimmt. Es ist das von Anton Hye und Josef Spendou verfaßte, von Leonhard aber umgearbeitete Buch: Versuch eines Lesebuches für Volksschulen.

tung hin, und wegen seines hohen Preises niemals einer Beliebtheit, wie die verschiedenen Klagen der Konsistorien und Behörden (siehe S. 465, 468, 478 f., 482 f.) ihre trefflichen Vorschläge für Umarbeitung desselben nach Form und Inhalt oder Schaffung eines neuen, welches „eine bündige, aber leicht faßliche Übersicht aus dem Gemeinnützigsten und sohin Wissenswertesten aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie, Vaterlandsgeschichte u. s. w." enthalten soll (siehe S. 90, 469, 472, 478, 482 f.), zeigen. Tatsächlich wurde dieses Lesebuch bald gänzlich außer Gebrauch gesetzt und anstatt desselben die verschiedenen Bücher für die Werktagsschüler oder andere passendere gebraucht.

b) Für das Schreiben.

Dazu dienten das Vorschreiben an der Schultafel, linierte Schreibbücher, dann die gestochenen Vorschriften, welche die Schüler stufenweise im Schreiben fortführten und zugleich die Regeln des Schreibens enthielten. Bei der achten Vorschrift wurde das Ziffernschreiben gelehrt, bei der zehnten, elften und zwölften das Schreiben der großen Anfangsbuchstaben, bei der sechzehnten bis dreiunddreißigsten die Kurrentschrift geübt und die Regeln des Schönschreibens eingeprägt. Der Übergang von der Kurrentschrift zu einer anderen Schriftart geschah in der zweiten Klasse, und zwar in den Trivialschulen zur Kanzleischrift, in Hauptschulen aber zur lateinischen Schrift, wo die Schüler der dritten Klasse in dem Diktandoschreiben lateinischer Wörter geübt wurden, teils weil sie diese Schriftart in das Gymnasium als Vorbereitung mitbringen müßten, teils auch um ihnen dadurch den Unterricht in anderen fremden Sprachen, denen sie sich allenfalls widmen wollten, zu erleichtern. Die Kanzleischrift wurde mit den Schülern der dritten Klasse erst im zweiten Semester vorgenommen, die Frakturschrift aber war nur für die Schüler der vierten Klasse der Normalhauptschulen vorgeschrieben, weil diese in den anderen Schriftarten schon hinlänglich geübt sein konnten (siehe Peitls Methodenbuch, S. 97—112).

Die nötige Anweisung zum Schreiben überhaupt und zum Schönschreiben insbesondere gab die

Anleitung zum Schönschreiben, zum Gebrauche der deutschen Schulen in den k. k. Staaten. In Folio mit 30 Kupfertafeln, oder auf Velinpapier mit 30 Kupfertafeln, oder in Quart mit 4 Kupfertafeln.

c) Für das Rechnen.

Anleitung zur Rechenkunst. Zum Gebrauche der deutschen Schulen in den k. k. Staaten. Erster Theil. (67 Seiten.)[1]

Rechenbuch für die Schüler der deutschen Schulen in den k. k. Staaten. Zweyter Theil. Für die Normal- und Hauptschulen. (95 Seiten.)

Auszug aus beiden Theilen der Anleitung zum Rechnen, welche zum Gebrauch der deutschen Schulen in den

---

[1]) Gehört zu den Schulbüchern, welche einstweilen zu gebrauchen sind (siehe S. 705). Die Ausgabe vom Jahre 1776 (4 Blätter, 60 Seiten) hat den Beisatz: „Für Landschulen und die niedrigsten Klassen der Stadtschulen"; die Ausgabe vom Jahre 1783 (66 Seiten) und vom Jahre 1804 (67 Seiten) hat diesen Beisatz nicht.

k. k. Staaten sind herausgegeben worden. (61 Seiten und das Einmaleins.)

Anleitung zur Rechenkunst. Zum Gebrauche der deutschen Schulen in den k. k. Staaten. Erster Theil. Für Trivial- und Hauptschulen von 3 Classen (159 Seiten.)[1])

Rechenbuch für die Schüler der deutschen Schulen in den kais. auch kais. königl. Staaten. Zweyter Theil. Für Normal- und Hauptschulen. (104 Seiten.)[2])

Anleitung zur Rechenkunst. Von Franz Haidinger, Lehrer an der Zollerischen Hauptschule. (VIII und 398 Seiten.)[3])

Anleitung zur Rechenkunst zum Gebrauche der deutschen Schulen in den k. k. Staaten. Zweyter Theil. Für die vierten Classen der Normal- und Hauptschulen. (201 Seiten.)[4])

Seit dem Jahre 1846 treten die auch später noch sehr beliebten Rechnungsbücher von Dr. Franz Mozhnik auf, nämlich eine

Anleitung zum Kopfrechnen für die erste Classe der Volksschulen in den k. k. Staaten. Verfaßt von Dr. Franz Mozhnik, Lehrer der vierten Classe an der Hauptschule zu Görz. (89 Seiten.)[5])

Dann dessen

Anleitung zum Rechnen für die zweyte und dritte Classe der Pfarr- und Hauptschulen in den k. k. Staaten. (189 Seiten.)[6])

Endlich von demselben

Lehrbuch des gesammten Rechnens für die vierte Classe der Hauptschulen in den k. k. Staaten. (285 Seiten.)[7])

Als Hilfsbücher für das Rechnen waren sehr beliebt:

Für das Kopfrechnen: Anleitung zum Kopfrechnen, nebst einem großen Vorrath von Beyspielen. Zum Gebrauche der Lehrer und Lehrlinge, auch der Handels- und Wirthschaftsleute, von J. B. Beichel, Direktor der k. k. Hauptschule zu Bruck an der Leitha.[8]) (X und 165 Seiten.)

---

[1]) Dieses Büchlein ist im Jahre 1808 an die Stelle der Anleitung zur Rechenkunst, erster Teil, und des Auszuges aus beiden Teilen der Anleitung zum Rechnen gesetzt worden.

[2]) Ist die Verbesserung und Erweiterung des obigen zweiten Teiles des Rechenbuches und wurde im Jahre 1806 an dessen Stelle gesetzt.

[3]) Wurde gleichfalls im Verlagsgewölbe der deutschen Schulanstalt bey St. Anna in der Johannisgasse gedruckt. Wien 1799.

[4]) Wurde mit Studienhofkommissions-Dekret vom 18. Juni 1813, Z. 1271, neu eingeführt. Die verglichenen Exemplare aus den Jahren 1828 und 1843 sind gleich.

[5]) Vom Jahre 1846. Kostete ungebunden 6 kr., gebunden in steifen Deckel 8 kr. K.-M.

[6]) Vom Jahre 1846. Kostete ungebunden 12 kr., gebunden in ledernen Rücken 16 kr. K.-M.

[7]) Vom Jahre 1846. Kostete ungebunden 18 kr., gebunden in ledernen Rücken 23 kr. K.-M. Diese drei Schulbücher wurden mit den Studienhofkommissions-Dekreten vom 1. April und 4. Mai 1846, Z. 2566 und 3268, allgemein eingeführt.

[8]) Die erste Auflage dürfte schon im Jahre 1804 oder früher erschienen sein, da in den „Annalen der Literatur und Kunst in den österreichischen Staaten", II. Stück Nr. 101 vom Oktober 1804, S. 302, sich bereits eine sehr günstige Rezension dieses

Für das gesammte Rechnen: Elementar-Rechnungsschule. Praktisch und theoretisch vorgetragen von Josef Kaiser, f.-b. Consistorial-Beamter, gewesener öffentlicher Lehrer.

Bestand aus acht Teilen, von welchen die zwei letzten Beispielssammlungen für Diktandoübungen enthielten. Von den sechs anderen ist für jede Klasse bis einschließlich der vierten Klasse des zweiten Jahrganges ein Teil bestimmt.[1])

B.

Für die Gegenstände, die besonders dem umfassenderen Unterrichte an Normal- und Hauptschulen angehörten, bestanden folgende Schul- und Hilfsbücher:

a) Für den Sprachunterricht.

α) Sprachlehre.

Kleine Sprachlehre für Trivialschulen[2]) und die

Große Sprachlehre oder Deutsche Sprachlehre zum Gebrauche der deutschen Normal- und Hauptschulen in den k. k. Staaten. Wien 1798. (252 Seiten.)[3])

Deutsche Sprachlehre für Schüler der ersten und zweiten Klasse der Normal-, Haupt- und Trivialschulen in den k. k. Staaten. (170 Seiten.) Der erste Teil enthält die Anweisung, die deutsche Sprache richtig zu sprechen (S. 1—104) und handelt vom Haupt-, Geschlechts-, Bei-, Zahl-, Für-, Zeit-, Neben-, Vor- und Bindewort, dann von dem Satze und der Wortfügung. Der zweite Teil gibt die Anweisung, die deutsche Sprache richtig zu schreiben und behandelt die Orthographie (S. 105—170).[4])

Deutsche Sprachlehre für Schüler der dritten und vierten Klasse der Normal- und Hauptschulen in den

---

Büchleins findet. Obige Auflage ist die „Neunte, vermehrte und nach stufenweisen Grundsätzen ganz neu umgearbeitete Auflage vom Jahre 1834".

[1]) Es wurde begonnen im Jahre 1831 und vollendet im Jahre 1837, wo auch die beiden ersten Teile in zweiter Auflage erschienen. Das erste Bändchen hat 72 Seiten, die übrigen je über 100, auch gegen 200.

[2]) Von dieser Sprachlehre, welche nur einstweilen zu gebrauchen war (siehe S. 705) konnte ich kein Exemplar erhalten.

[3]) Diese sogenannte Große Sprachlehre, sollte ebenfalls nur einstweilen gebraucht werden (siehe S. 705). Ein unveränderter Abdruck stammt aus dem Jahre 1822. Sie enthält im ersten Teile die Anweisung, richtig zu sprechen (S. 1—217) und handelt von der Bildung der Wörter, von den Wörtern als Redeteilen und ihrer Biegung und von der Wortfügung; der zweite Teil gibt die Weisung, richtig zu schreiben oder die Orthographie.

[4]) Dieses Buch ist vom Direktor der Normalhauptschule in Wien, Josef Peitl, verfaßt, wurde infolge der allerhöchsten Entschließung vom 19. Jänner 1823 durch das Studienhofkommissions-Dekret vom 13. März 1824 genehmigt und im Schuljahre 1824/25 unter Abschaffung der bisherigen Kleinen Sprachlehre allgemein eingeführt. Sie kostete ungebunden 14 kr. K.-M., 35 kr. W. W., gebunden in ledernen Rücken 18 kr. K.-M., 45 kr. W. W. Die Abdrücke aus den Jahren 1828, 1839 und 1843, die ich einsehen konnte, sind unverändert geblieben.

k. k. Staaten. (200 Seiten.) Die Einteilung ist dieselbe, wie in jener für die erste und zweite Klasse.[1])

Als Hilfsbücher für öffentliche und Privatlehrer dienten zunächst folgende zwei Werke von Josef Peitl:

Theoretisch-praktische Anleitung zu dem Elementar-Unterrichte in der deutschen Sprachlehre. Erster Teil: Die Wortforschung. Wien, bey dem Verfasser und im Verlagsgewölbe des k. k. Schulbücherverschleißes bey St. Anna in der Johannisgasse. 1. Auflage 1818 (148 Seiten), 2. Auflage 1820 (154 Seiten), 3. Auflage 1844 (168 Seiten).

Der Verfasser verfolgt den Zweck, mit der Kenntnis und Fertigkeit im richtigen Gebrauche der Muttersprache zugleich die fortschreitende harmonische Entwicklung und Bildung der Seelenkräfte zu verbinden.

Er erklärt das einseitige, leider nicht seltene Verfahren, nach welchem man den Kindern die Sprachregeln selbst vorsagt und sie dann auswendig lernen läßt, für nicht nur unnütz, sondern sogar für schädlich und empfiehlt den synthetischen Weg, daß man durch anregendes Fragen die Seelenkräfte der Kinder in Tätigkeit setze, sie zum Beachten, Vergleichen, Unterscheiden und Schließen anleite und sie die Regeln selbst abstrahieren lasse. Dadurch werde der Unterricht anregend und bereichere die Begriffe der Kinder in hohem Grade. Er handelt zuerst praktisch von den Begriffen und Bestandteilen einer Silbe, von einfachen und zusammengesetzten Worten, vom Haupt-, Geschlechts-, Bei-, Zahl-, Für-, Zeitwort rc. und fügt im theoretischen Teile verschiedene Regeln und Erläuterungen bei.

Theoretisch-praktische Anleitung zu dem Elementar-Unterrichte in der deutschen Sprache. Zweyter Theil. Die Wortfügung. Wien, bey dem Verfasser und bey H. Franz Wimmer in der Dorotheergasse 1822 (219 Seiten).

Darin handelt Direktor Peitl „von der eigentlichen Wortfügung, wie nämlich die Wörter zu vollständigen Sätzen verbunden und gefügt werden sollen, und dann von der Wortfolge, das ist von der Ordnung, in welcher die Wörter in der Rede aufeinander folgen müssen, um verstanden zu werden", in einem theoretischen (S. 5—99) und praktischen Teile (S. 100—219). Der ganze Gegenstand wurde deshalb ausführlicher behandelt, damit das Buch auch für die Schüler der vierten Klasse als Leitfaden benützt werden könnte.

---

[1]) Diese Sprachlehre ist ebenfalls vom Direktor Peitl verfaßt und durch die allerhöchste Entschließung vom 19. Jänner 1823 (Studienhofkommissions-Dekret vom 10. Oktober d. J., Z. 6764) mit Abschaffung der bisherigen Großen Sprachlehre allgemein eingeführt worden. Sie kostete gebunden 18 kr. K.-M., 45 kr. W. W., gebunden in ledernen Rücken 24 kr. K.-M., 1 fl. W. W. Die Abdrücke aus den Jahren 1829, 1837 und 1844 sind unverändert. Man hielt im allgemeinen bezüglich beider Sprachlehren des Direktors Peitl dafür, daß sie zu wenig praktisch und zu reichhaltig seien und einer Vereinfachung bedurften. (Siehe S. 81, 84, 91, 93 und 99.) Aus verschiedenen Berichten ist auch zu ersehen, daß eine verbesserte deutsche Sprachlehre für Hauptschulen nach den Grundzügen des Manuskriptes des Bischofs von Laibach, Augustin Gruber, durch die allerhöchste Entschließung vom 1. Februar 1823, Z. 647, genehmigt und allgemein vorgeschrieben wurde.

Ferner seien als Hilfsbücher erwähnt:

Sehr einfache Art und Weise, Deutschgedrucktes und Deutschgeschriebenes ohne Buchstabieren bald und richtig zu lesen, die deutsche Sprache richtig zu sprechen und zu schreiben. Bearbeitet von Anton Hye, Ehren-Domherr ɛc. Schuldistrikts-aufseher, l. f. Pfarrer zu Hadres. Wien 1829 (VIII. und 176 Seiten. Am Schlusse eine Übersicht S. 177—208).

Diese Sprachlehre „unterscheidet sich von anderen Sprachlehren, wie der Verfasser (S. VII) selbst sagt, dadurch, daß sie a) laut der 1. Abth. die Anweisung zum Lesen, die denselben mangelt, aufnimmt; b) laut der 2. Abth. die Redetheile anders ordnet und sie ganz besonders auf das Richtig sprechen anwendet; c) daß sie laut der 3. Abth., zwey und zwar von gewöhnlich angenommenen abweichende Grundsätze der Orthographie aufstellt; d) daß sie hauptsächlich auf das sprachrichtige Schreiben dringt und zu sprachrichtigen schriftlichen Aufsätzen anleitet; e) daß sie das Lesen, Sprechen und Schreiben zu einem sich stets unterstützenden Ganzen bringt und f) alles mit neuen, größtentheils lehrreichen Beyspielen belegt, den Sprachlehrer beym Unterrichte gehörig leitet, dem Lehrlinge zu einem Lesebuch dient". Diese Sprachlehre „mag wenigstens als ein Versuch angesehen werden, die deutsche Sprachlehre in eine leichtere Form, gleichsam in einen Guß zu bringen". (S. VIII.)

Handbuch zur gründlichen Erlernung der deutschen Sprache in Fragen und Antworten. Von Anton Köhler, Lehrer am k. k. polytechnischen Institute und am k. k. Civil-Mädchen-Pensionate in Wien. I. Teil: Die 10 Redetheile, Wien 1839 (155 Seiten), II. Teil: Die Wortfügung. Wien 1840.

Beide Teile in dialogischer Form. In der Lehre von der Zusammenziehung der Sätze verließ der Verfasser den alten Lehrgang mit den „äußeren Regelwerk", um tiefer auf den Grund der Sache einzugehen, das Urteil und den Verstand der Schüler zu bilden, dieselben zur Selbsteinsicht zu führen und so die vielen Nebenregeln entbehrlich zu machen.

Der kleine deutsche Grammatiker oder erster Unterricht in der deutschen Sprache. Verfaßt von Ferdinand Schubert, Lehrer der k. k. Normalhauptschule in Wien. Wien 1845 (98 Seiten).

Da der Verfasser, wie er erklärt, mit vielen anderen Lehrern Österreichs durch Direktor Peitl aus einem langen Schlafe gerüttelt und auf eine neue Bahn gewiesen worden sei, so glaubte er, zumal als langjähriger Schüler des Regierungsrates Vierthaler, diese kleine Sprachlehre für die erste Klasse, handelnd von den fünf Redeteilen (S. 1—85) nebst einem Anhange (S. 86—98) mit einigen Vorbegriffen von dem Zeitworte u. s. w. verfassen zu sollen. Er fügte jedem Kapitel einige Fragen und Aufgaben zur Übung und Wiederholung bei und verwies jene, welche eine größere Auswahl solcher Übungen wünschten, auf die zwei jüngst erschienen Werkchen: „Vollständige Schule der deutschen Sprache" von Franz X. Lang und „Hilfsbuch der deutschen Sprache" von Johann Schober.

β) Rechtschreibung.

Anweisung, die deutsche Sprache richtig zu sprechen, zu lesen und zu schreiben. Nebst Beyspielen von Briefen und anderen schriftlichen Aufsätzen. Zum Gebrauche der Trivialschulen in den k. k. Staaten. (144 Seiten).

Dieses Lehrbuch wurde im Jahre 1793 in den Trivialschulen anstatt der bisher gebrauchten „Anleitung zur deutschen Rechtschreibung“ eingeführt und handelt in vier Hauptstücken: I. Von der richtigen Aussprache der Buchstaben, Silben und Worte (S. 9—26). II. Von den Redeteilen und ihren Veränderungen (S. 27—85). III. Von der Verbindung der Wörter zu einer vollständigen Rede (S. 86—94). IV. Von der Rechtschreibung oder Orthographie (S. 95—126). Hier wird die Rechtschreibung nach Adelungschen Grundsätzen gelehrt. Dieser Gegenstand sei so vollständig als möglich behandelt; auch seien die am Ende dieses Kapitels angehängten Übungen in gleich und ähnlich lautenden Wörtern sehr zweckmäßig. Die im Anhange (S. 127—144) beigegebenen Beispiele von Briefen, Rechnungen, Quittungen u. s. w. sollen dem Lehrer als Material zu Vorschriften und zum Diktandoschreiben dienen.

Diese Anweisung erschien im Jahre 1810 in auf 160 Seiten erweiterter Auflage.[1])

Practische Anweisung zur leichteren Erlernung der Rechtschreibung. Von Joseph Peitl, k. k. Rath und Direktor der Normal-Hauptschule. Wien 1829 (158 Seiten).

Als Hilfsbücher seien noch erwähnt:

Practische Anleitung, die allgemeinsten Regeln der deutschen Rechtschreibung der Jugend auf eine leichte Weise beizubringen, in Gesprächen und mit vielen, nach jeder Regel passend gewählten Sätzen, zur Übung im Diktandoschreiben für Lehrer an Trivialschulen. Von Josef **Amler**, 1. Aufl. 1798, 4. Aufl., Grätz, gedruckt und verlegt bey Joh. Andreas **Kienreich** 1809, 8. Aufl. 1820 (172 Seiten).

Von demselben Verfasser: **Erklärung der Regeln der vorgeschriebenen deutschen Rechtschreibung mit Beyspielen zum Behufe für Lehrer.** Nach Adelungs Grundsätzen. Neunte verbesserte und vermehrte Aufl., Grätz 1819 (49 Seiten).

Practische Anleitung zur deutschen Rechtschreibung nach Adelungischen Grundsätzen durch das Dictiren solcher Sätze, deren jeder insonderheit auf eine einzelne Regel derselben anwendbar verfaßt ist, um dadurch die Anwendung der Regeln ungemein zu erleichtern und geläufiger zu machen. Samt 332 hierzu anwendbaren Beyspielen in ganzen Sätzen, meistens moralischen und anderen nützlichen Inhaltes. Grätz 1798 bei Franz **Ferstl** (112 Seiten) nebst einer „Anzeige der in diesem Werkchen vorkommenden Regeln und der auf dieselben anwendbaren Sätze“ in 5 Blättern.

In der „Vorrede“ verspricht der unbekannte Verfasser ein sogleich zu veröffentlichendes Werk mit dem Titel:

[1]) Kostet ungebunden 20 kr., gebunden in ledernem Rücken 30 kr. K.-M.

„**Practische Anweisung zu dem richtigen Gebrauch der Unterscheidungszeichen (Interpunctionen) beim Schreiben**“, welches im nächsten Jahre als „nützliches Handbuch für Kanzlei-Beamte, für junge Studierende, für Haus- und Schullehrer und für alle, denen daran gelegen ist, Briefe und andere Gattungen schriftlicher Aufsätze recht verständlich niederzuschreiben,“ Grätz 1799, gedruckt bei den Gebrüdern **Tanzer**, erschien (64 Seiten mit einem Anhange von Beispielen zur eigenen Übung).

Erläuterungen über die im gegenwärtigen Schulbuch befindlichen Regeln der deutschen Rechtschreibung zum Gebrauche für Lehrende und Lernende. Verfaßt von Anton **Moser**, Lehrer des Schreibfaches an der teiner Hauptschule zu Prag. 1. Aufl. Prag 1803, 8. Aufl. 1826 (143 Seiten).

Enthält die Anweisung 1. die Wörter mit den gehörigen Buchstaben zu schreiben (S. 9—94), 2. die Wörter beim Abbrechen gehörig zu trennen (S. 94—98) und 3. die im Schreiben üblichen Zeichen richtig zu gebrauchen (S. 99—143).

Der Verfasser verhieß in der „Vorrede“ ein „in kurzem als zweyten Theil“ zu veröffentlichendes Werk, welches unter dem Titel erschien:

Uibersicht der orthographischen Regeln, bestehend in einer Sammlung moralischer Sätze und Begriffe, Sprichwörter mit Erläuterungen, Dank- und Sittensprüchen, Erklärung der wichtigsten Vorbegriffe, Erzählungen und Fabeln, zum Diktando- und Vorschriftschreiben, als zweyter praktischer Theil der im ersten Bändchen vorgetragenen orthographischen Regeln der deutschen Rechtschreibung zur Ausübung für Lehrende und Lernende.

Dieses Büchlein erfreute sich ebenfalls, wie das erste, großer Beliebtheit, wie aus den zahlreichen Auflagen zu ersehen ist, deren es bis zum Jahre 1825 bereits sechs erlebte.

Vollständige, theoretisch-praktische Anleitung zur deutschen Rechtschreibung, mit vielen, für jede Regel besonders gewählten Übungsstücken und einer damit verbundenen Denk- und Vorbereitungsschule zum schriftlichen Gedanken-Ausdruck. Von Johann **Hoheisel**. Wien 1818 (245 Seiten).

Der Verfasser will in dieser Anleitung den Mängeln der in diesem Fache im österreichischen Staate nicht zahlreichen Werke, die sich in der Unvollständigkeit oder geschmacklosen Auswahl der damit zu verbindenden Übungsstücke zeigen, begegnen und betont namentlich, daß die Rechtschreibung mehr durch Übung als durch Regeln gelernt werden müsse. Er bezeichnet es als einen Mißgriff, durch fehlerhaftes Vorschreiben die Rechtschreibung zu lehren.

Vollständige Anweisung zur Deutschen Orthographie. Nebst einem kleinen Wörterbuche für Aussprache, Orthographie, Biegung und Ableitung. Von Joh. Christoph **Adelung**, Churfürstl. Sächs. Hofrath und Ober-Bibliothecarius in Dresden. Wien, gedruckt bei Joh. Thomas Edl. v. **Trattnern**, k. Hofbuchdrucker und Buchhändler (404 Seiten). Dazu ein Anhang über die orthographischen Neuerungen (S. 405—426).

γ) Schriftliche Aufsätze und Briefstil.

Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen zum Gebrauche der Lehrer an den Haupt- und Normalschulen. Wien 1809.[1])

Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen über Gegenstände des bürgerlichen Lebens für Stadt- und Landschullehrer und für Schüler der Haupt- und Normalschulen. Wien 1820 (222 Seiten).[2])

In diesem wiederholt und noch im Jahre 1844 unverändert aufgelegten Werke wird nach einer „Einleitung“ (X Seiten) mit der Anweisung zum Gebrauche des Büchleins in drei Abschnitten die Abfassung schriftlicher Aufsätze und Briefe an Beispielen gelehrt.

Als Hilfsbücher sind zu erwähnen:

Anweisung zum Briefschreiben und anderen im gemeinen Leben vorkommenden schriftlichen Aufsätzen, als Quittungen, Schuldscheinen, Contracten, Zeugnissen, Bittschriften u. s. w. Durch viele Briefmuster erläutert und zum Gebrauche für Schul- und Privatlehrer vorzüglich aber für die Stadt- und Landjugend, wie auch für Ortsrichter, Handwerks- und Bauersleute eingerichtet von J. B. Beichel, Director der Hauptschule zu Bruck a. d. Leitha. 3. Aufl., Wien 1813 (212 Seiten).

Theoretisch-practische Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen mit besonderer Rücksicht auf die für die deutschen Erbländer der österr. Monarchie bestehenden Gesetze und nur dadurch erreichbare bürgerliche Brauchbarkeit. Von Johann Hoheisel.

Der erste Teil (Wien 1816, 351 Seiten) behandelt die Briefe und ist für die Schüler der vierten Klasse bestimmt, der zweite (453 Seiten) und dritte Teil (342 Seiten) behandelt außerdem Urkunden und sonstige Aufsätze.

b) Erdbeschreibung.

Es blieb anfangs, wohl mit einigen Umarbeitungen, die Anleitung zur Erdbeschreibung, erster Teil, welcher die österreichischen Staaten,

---

[1]) Durch Studienhofkommissions-Dekret vom 7. Jänner 1809 wurde verordnet, daß diese „Anleitung“ künftig zum Unterrichte der Schüler der dritten und vierten Klasse der Normal- und Hauptschulen als ein vorgeschriebenes Lehrbuch zu gebrauchen sei; da aber auch den Schülern der zweiten Klasse an den Trivialschulen (zufolge der „Politischen Schulverfassung“, Abschnitt III, § 2 und Schema A zur Stundenabteilung in Landschulen) eine praktische Anweisung zu den unentbehrlichsten schriftlichen Aufsätzen erteilt werden soll, so hätten auch alle Trivialschullehrer diese Anleitung als ein für dieselben vorgeschriebenes Hilfsbuch sich anzuschaffen, um darnach ihre Schüler zur Abfassung der notwendigsten und am häufigsten vorkommenden Formulare praktisch anzuweisen. Ferner wurde verordnet, daß in der zweiten Abteilung der vierten Klasse, für welche das Schönlesen vorgeschrieben ist, zum Anfang dieser Übung die in der erwähnten „Anleitung“ vorkommenden Beschreibungen und Briefe zu gebrauchen seien, doch werde zur zweckmäßigen Fortsetzung derselben eine eigene Sammlung prosaischer und poetischer Aufsätze bekanntgemacht und als Anhang zu den allgemein vorgeschriebenen schriftlichen Aufsätzen besonders gedruckt werden.

[2]) Kostet ungebunden 19 kr. K.-M., 48 kr. W. W., gebunden in ledernen Rücken 25 kr. K.-M., 59 kr. W. W. Dieselbe war vom Wiener Normalschuldirektor Josef Peitl verfaßt. Da sie aber mehr für die dritte als vierte Klasse berechnet war, so sollte diesem Lehrbuch eine zweite Abteilung beigefügt werden, wie die Studienhofkommission im alleruntertänigsten Vortrag vom 7. Juni 1828 beantragte. (Siehe S. 65.)

und der zweite Teil, welcher die anderen Staaten behandelte im Gebrauch.

Um das Jahr 1818—1820 ist das Lehrbuch der Geographie für die Hauptschulen, ebenfalls in zwei Teilen, vom Professor und Vizedirektor am polytechnischen Institute, Michael Reißer, neu verfaßt worden.[1]) Dasselbe wurde bis zum Jahre 1828 bereits einer Berichtigung unterzogen; da aber dennoch über manche Unrichtigkeiten in diesem Lehrbuche geklagt wurde, so wurde durch die Studienhofkommission im alleruntertänigsten Vortrag vom 7. Juni 1828 neuerdings eine Revision und Umarbeitung desselben veranlaßt und verordnet, „daß einige wenige geschichtliche und statistische Notizen einbezogen werden, um diesem Gegenstande mehr Reiz und Leben zu verschaffen. Zugleich sollte der zweite Theil, welcher die Geographie fremder Staaten enthält, gehörig beschränkt und gekürzt werden, damit der erste Theil, die Geographie des österr. Kaiserstaates, mit historischen, technologischen und statistischen Notizen versehen und mit mehr Ausführlichkeit behandelt werden könnten".

Im Jahre 1842 wurden durch das Studienhofkommissions-Dekret vom 5. November, Z. 7091, statt der erwähnten folgende zwei Lehrbücher der Erdbeschreibung vorgeschrieben:

Anleitung zur Erdbeschreibung. Zum Gebrauch für die Hauptschulen in den k. k. österr. Staaten. Erster Theil. Mit 2 Landkarten. 1842 (180 Seiten).[2])

Inhalt: Die Einleitung (S. 1—39) enthält die allgemeine Geographie. Die besondere behandelt das Kaisertum Oesterreich (44—178), und zwar A. Die deutschen Länder (S. 56—116): das Erzherzogtum Oesterreich, Steyermark, Illyrien, Tyrol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien. B. Die italienischen Länder (S. 116—132): das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien. C. Die polnischen Länder (S. 133 bis 142): die Königreiche Galizien und Lodomirien mit der Bukowina. D. Die ungari-

---

[1]) Ich konnte dieses Lehrbuch nicht eruieren. Die Zeit des Erscheinens desselben ist daraus zu erschließen, weil die Studienhofkommission in ihrem alleruntertänigsten Vortrag vom 7. Juni 1828 erklärte: Dieses Lehrbuch sei vor etwa zehn Jahren neu verfaßt worden (siehe S. 64). Damit stimmt freilich nicht genau eine Notiz im f.-b. Seckauer Archiv, Faszikel Schulbücher, Z. 22.112, wornach die Studienhofkommission unter dem 14. September 1822, Z. 6072, eröffnete, daß nunmehr die für die vierte Klasse der Hauptschulen bestimmte Geographie, erster und zweiter Teil, gedruckt und im Verlag der Wiener Schulbücherverschleiß-Administration käuflich zu bekommen sei. Daraus würde hervorgehn, daß der Druck erst im Jahre 1822 vollendet worden sei. Als Preis wurde für den ersten Teil angegeben ungebunden 12 kr. K.-M. oder 30 kr. W. W., gebunden in ledernen Rücken 16 kr. K.-M. oder 40 kr. W. W., für den zweiten Teil ungebunden 20 kr. K.-M. oder 50 kr. W. W., gebunden in ledernen Rücken 26 kr. K.-M. oder 1 fl. 5 kr. W. W. Statt dieses nicht auffindbaren Lehrbuches der Geographie fanden sich im Verlagsgewölbe des Schulbücherverschleißes bei St. Anna in der Johannisgasse, also wohl ebenfalls als Schulbücher, zwei andere Bücher gedruckt, nämlich: Lehrbuch der neuesten Geographie, III. und IV. Abtheilung, 1808 (176 Seiten), von denen die III. Abteilung (S. 4—80) die europäischen Königreiche, Republiken u. s. w., die IV. Abteilung die Staaten und Länder Asiens, Afrikas, Amerikas und Australiens enthält. Dann: Anhang zur II. Abtheilung der neuesten Geographie (55 Seiten), welcher die rheinischen Bundesstaaten (S. 3—48) und das damalige Frankreich behandelt.

[2]) Kostet ungebunden 45 kr., gebunden in ledernen Rücken 51 kr. K.-M.

schen Länder (S. 142—177): das Königreich Ungarn mit den einverleibten Königreichen Slavonien und Kroatien, das Großfürstenthum Siebenbürgen und die k. k. Militärgränze. Darauf folgt die Inhaltsangabe (S. 178—180) und eine „Übersichtstafel des oesterr. Kaiserthums" und zwei Landkarten.

Zweyter Theil. Mit zwey Landkarten. 1842 (353 Seiten.)[1])

Inhalt: Erster Abschnitt: Europa (Fortsetzung) (S. 1—239): Die deutschen Bundesstaaten (S. 1—76), Preußen, Daenemark, Niederlande, Belgien, Großbritannien und Irland, Frankreich, Spanien, Portugal, die Schweiz, Italien, Balkan, Krakau, Schweden und Norwegen, Rußland und Polen (S. 77—239). Zweyter Abschnitt: Asien (S. 239—277). Dritter Abschnitt: Afrika (S. 277—304). Vierter Abschnitt: Amerika (S. 305—340). Fünfter Abschnitt: Australien oder Oceania (S. 341—349). Inhaltsangabe (S. 350—353).

c) Geschichte.

Elementarbuch der Geographie und Geschichte. Wien 1813 (93 Seiten).[2]) Enthält zuerst nach einer Einleitung über Gott, Welt, Erde, den Menschen und die Veränderung der Erde und Menschen (S. 3—30) in sieben Abschnitten eine kurze Erdbeschreibung (S. 30—82), worin Europa am weitläufigsten behandelt wird (S. 34—64). Erst im achten Abschnitt wird (S. 83—93) in 23 kurzen Paragraphen ein „Begriff der Geschichte sammt einem kurzen Umrisse derselben nach den Hauptvölkern" beigefügt.

Lehrbuch der alten Staaten- und Völker-Geschichte. Wien 1815 (132 Seiten).[3])

Inhalt: Einleitung (S. 3—4), Die asiatischen Staaten (S. 5—24): Das babylonische, assyrische, medische, persische und phönizische Reich. Die afrikanischen Staaten (S. 24—40): Aegypten und Carthago. Die europäischen Staaten (S. 41—132): Griechenland (S. 41—69), die macedonische Monarchie (S. 69—77) und der römische Staat (S. 78—132).

Die weiteren Lehrbücher, nämlich Weltgeschichte I., II., III., IV. Band (letzterer zwei Abteilungen), für den Geschichtsunterricht in den Normal- und wohl auch Realschulen, welche die Schulbücher-Verzeichnisse aufzählen, konnte ich nicht auffinden.

d) Naturwissenschaften.

Naturlehre für die Jugend. Zur Beförderung des Beobachtungs- und Forschungsgeistes in den Geschäften des bürgerlichen Lebens. Mit zehn Kupfertafeln. Zum Gebrauche der deutschen Normal- und Hauptschulen in den k. k. Staaten. Wien (183 Seiten).[4])

---

[1]) Kostet ungebunden 58 kr., gebunden in ledernen Rücken 1 fl. 8 kr. K.-M.

[2]) Kostet ungebunden 24 kr., gebunden in steifen Deckel 30 kr. K.-M.

[3]) Kostet ungebunden 40 kr., gebunden in steifen Deckel mit ledernen Rücken 55 kr. K. M.

[4]) Es ist nicht ersichtlich, wann diese Naturlehre eingeführt wurde, doch kennt Hye dieselbe in seinem Methodenbuche vom Jahre 1812 bereits; die Auflagen aus den Jahren 1815, 1826, 1843 und 1846 zeigen nur im Preise eine Änderung, nämlich jene von 1815 kostete ungebunden 1 fl. 5 kr., gebunden in ledernen Rücken 1 fl. 18 kr. W. W., jene von 1826 ungebunden 40 kr. K.-M. oder 1 fl. 40 kr. W. W., gebunden in ledernen Rücken 46 kr. K.-M. oder 1 fl. 55 kr. W. W., jene von 1846 ungebunden 22 kr. K.-M., gebunden in ledernen Rücken 27 kr. K.-M. Außerdem findet sich eine andere, in Wien im Verlagsgewölbe des k. k. Schulbücherverschleißes bey St. Anna in

Dieses Büchlein wurde an die Stelle der früheren „Anleitung zur richtigen Kenntniß der am meisten in die Augen fallenden natürlichen Dinge. Erster Theil. Die Naturlehre" gesetzt.

Nach der „Vorrede" ist diese Naturlehre zunächst „für solche Jünglinge bestimmt, welche sich auf Künste oder andere bürgerliche Gewerbe verlegen wollen. Denjenigen, welche Willens sind, sich den Wissenschaften zu widmen, kann sie als Vorbereitung zu ihrer höheren Ausbildung dienen. Es werden darin die bekanntesten Naturerscheinungen, vorzüglich diejenigen, welche sich so oft in den Geschäften des gemeinen Lebens zeigen, auf das faßlichste erklärt. Am Ende sind die leichtesten Lehren von der Oberfläche der Erde, von dem Luftkreise und von dem Weltgebäude beigefügt worden, um den Lehrlingen eine richtige Vorstellung beizubringen. Dieses Büchlein soll aber hauptsächlich dem Lehrer zum Leitfaden dienen, indem er seine Schüler jedesmal soweit führet, als es ihre Kräfte gestatten". Es seien vorerst Versuche anzustellen und aus denselben die Naturgesetze herzuleiten.

In 14 Abschnitten wird gehandelt von den Eigenschaften und Kräften der Körper (in späteren Auflagen: von den allgemeinen Eigenschaften der Körper), von den Formen und Bestandstoffen der Körper (in späteren Auflagen: von der Verschiedenheit der Körper), von der Ruhe und Bewegung, vom Wasser, von der atmosphärischen Luft, von der Wärme, vom Lichte, von den Gasarten, vom Schalle, von elektrischen, magnetischen Erscheinungen, vom Weltgebäude 2c.

Im Jahre 1846 hat die Studienhofkommission in ihrem Dekrete vom 27. Dezember, Z. 5123, die Einleitung zur Abfassung eines neuen, ganz zweckmäßigen Lehrbuches der Naturlehre für die vierte Klasse getroffen, da an dem bestehenden bedeutende Gebrechen und Lücken wahrgenommen worden seien.[1])

Anleitung zur richtigen Erkenntniß der am meisten in die Augen fallenden natürlichen Dinge. Zum Gebrauche der deutschen Schulen in den k. k. Staaten. Zweyter Theil. Die Naturgeschichte (208 Seiten und 5 Kupfertafeln).[2])

---

der Johannisgasse, 1812, gedruckte: Naturlehre in Hinsicht auf die neueren Entdeckungen. Zur Erklärung der gewöhnlichen Erscheinungen in der Körperwelt. (115 Seiten. Kostet in Wiener Währung ungebunden 16 kr., gebunden in steifen Deckel 22 kr.; in Bankozetteln ungebunden 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 50 kr.) Dasselbe Buch, nur etwas kleiner (102 Seiten), erschien im Jahre 1806, gedruckt „bei Joh. Thomas Edlen von Trattnerischen Schriften".

[1]) Siehe f.-b. Seckauer Ordinariats-Archiv, l. c. Z. 524: Auf die durch das steirische Gubernium am 11. Jänner 1847 an das fürstbischöfliche Seckauer und Leobner Ordinariat ergangene diesbezügliche Aufforderung, erklärte der Direktor der Grazer Normalschule, Johann Gödl, am 22. Februar d. J., daß an der hiesigen Musterhauptschule und von den Professoren des Joanneums sich niemand zur Verfassung eines neuen Lehrbuches für die Naturlehre bereit erklärt habe, doch habe sich der Vizedirektor Haltmeyer geäußert, daß die Volks-Naturlehre von Hellmuth mit geringen Abänderungen für den beabsichtigten Zweck sehr brauchbar wäre.

[2]) Mein Exemplar stammt vom Jahre 1840, und da das vom Freiherrn von Helfert, Die Gründung der österreichischen Volksschule, S. 540, erwähnte Exemplar genau dieselbe Seitenzahl trägt, so wäre es wohl möglich, daß dasselbe seit der theresianischen Zeit unverändert im Gebrauche geblieben sei. Doch fanden sich nebstbei andere Naturgeschichten im Schulgebrauche. So z. B. eine in Wien im Verlagsgewölbe des k. k. Schulbücherverschleißes bey St. Anna in der Johannisgasse im Jahre 1817 gedruckte Naturgeschichte in Hinsicht auf Brauchbarkeit der Naturprodukte im

Inhalt: Vorrede (S. I—XII). Dann wird in sechs Hauptstücken gehandelt von der Einteilung der Naturgeschichte, von der besonderen Naturgeschichte, vom Naturalien-Kabinet, Nutzen der Naturgeschichte, von den Gegenständen der besonderen Naturgeschichte, von der Abteilung der Körper. Vom Steinreich, Pflanzenreich (S. 65—132), Thierreich (S. 133—169) und vom Menschen (S. 170—208).

Die Mängel dieses Lehrbuches der Naturgeschichte veranlaßten die Studienhofkommission schon im Jahre 1822, durch die Verordnung vom 23. Oktober d. J. (allerhöchste Entschließung vom 1. Oktober d. J., Z. 6748), die Verfassung eines passenderen Lehrbuches für dieses Fach auszuschreiben.[1])

Es kam aber erst im Jahre 1841 zur Einführung eines neuen Lehrbuches der Naturgeschichte für Hauptschulen, indem mit allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner d. J. (Studienhofkommissions-Dekret vom 4. März d. J., Z. 641, das Lehrbuch der Naturgeschichte vom Prof. Dr. Siegmund Kaspar Fischer genehmigt und verordnet wurde, daß dasselbe im Schuljahre 1842 gebraucht werde. Zugleich wurde bestimmt, daß die Naturgeschichte künftig statt der Übung im Schönlesen in der hierfür bestimmten wöchentlichen Stunde gelehrt und sonach diesem Gegenstande von dem Zeitpunkte der Einführung des neuen Lehrbuches an wöchentlich zwei Stunden gewidmet werden sollen. Damit der Preis wegen der beigefügten Abbildungen nicht zu hoch sei und die Anschaffung der beigefügten Tafeln entbehrlich werde, so sollte das Lehrbuch auch ohne Abbildungen und Tafeln verkauft werden, doch müßten dieselben bei jeder Hauptschule zum Gebrauche beim Unterrichte unter Glas und Rahmen vorhanden sein. In der Botanik sei es am zweckmäßigsten, die Pflanzen im natürlichen oder getrockneten Zustande dem Schüler vorzuzeigen, zu welchem Ende bei jeder Anstalt, an welcher die Botanik gelehrt werde, eine Pflanzensammlung zu veranstalten sei. Umsomehr müßten die

---

gemeinen Leben. Erste Abtheilung. Das Thierreich (VI und 144 Seiten. Kostet ungebunden 1 fl. 3 kr., gebunden in steifen Deckel 1 fl. 15 kr. W. W.).

[1]) Es wurden nicht nur die Lehrer, sondern auch die Professoren der Naturgeschichte an den Universitäten und Lyzeen gegen ein Honorar von 200 fl. Metallmünze zur Verfassung eines zweckmäßigen Lehrbuches der Naturgeschichte aufgefordert. Da für den Unterricht in der Naturgeschichte nur wöchentlich eine Stunde im zweiten Jahrgange der vierten Klasse bestimmt sei, so dürfte das Lehrbuch beiläufig acht Druckbogen enthalten, es müsse ferner der Fassungskraft dieser Schüler angemessen, für Künstler und Gewerbsleute berechnet sein und für jene, welche in die Realschule übertreten, als Vorbereitung zu einem ausgebreiteteren Unterrichte dienen. Es wurden elf Manuskripte eingesendet, aber von der Wiener philosophischen und medizinischen Fakultät keines davon als brauchbar anerkannt, worüber Professor Ritter v. Scherer ein weitläufiges und gegründetes Gutachten abgab. Am Schlusse dieser Verhandlung hat der Assistent für Naturgeschichte an der Wiener Universität, Dr. Leopold Langer, sich bereit erklärt, ein Manuskript zu verfassen (Vortrag der Studienhofkommission vom 3. Februar 1825), welches die Studienhofkommission mit Dekret vom 17. März 1836, Z. 1747, infolge allerhöchster Entschließung vom 28. November 1835 als Lehrbuch erwählte. Doch sollte dasselbe vorerst durch den unterdessen zum Universitätsprofessor an der medizinischen Fakultät in Graz ernannten Verfasser einer nochmaligen Revision unterzogen werden, wobei alle Zusätze und Berichtigungen aufzunehmen seien, welche dazu dienen, das Werk dem Stand der Wissenschaft und seinem Zwecke vollkommen entsprechend auszugestalten. In sechs Wochen sollte es mit den nötigen Verbesserungen wieder retourgesandt werden. Was diesbezüglich weiter geschehen ist, ist unbekannt; doch wurde mit allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner 1841 endgiltig das Lehrbuch der Naturgeschichte vom Wiener Professor Dr. Fischer zur Einführung an den Hauptschulen genehmigt.

Mineralien den Schülern in Wirklichkeit zur Anschauung gebracht werden, weshalb an den Normalhauptschulen zum Behufe des Unterrichtes in der Naturgeschichte eine Sammlung von 60 Hauptmineralien, welche in einem Ausweise verzeichnet waren, beigeschafft werden müsse. Es werde die Anzeige gewärtiget, ob und welche Stücke etwa in der Normalhauptschule bereits vorhanden seien oder unentgeltlich, oder um welche Kosten beigebracht werden könnten. Bei den übrigen Hauptschulen wurde die Beischaffung dieser Hauptmineralien im Wege freiwilliger Beiträge empfohlen.

Lehrbuch der Naturgeschichte für die Hauptschulen in den k. k. oesterr. Provinzen. Verfaßt von Siegmund Caspar Fischer, Doctor der Medizin und Chirurgie, k. k. Rath u. o. ö. Prof. der Mineralogie und Zoologie an der k. k. Universität in Wien, 1842. Mit 12 Tafeln (XIV und 248 Seiten samt einem Namenregister, S. 249—258, und einem Verzeichnis der zum Unterrichte erforderlichen Mineralien auf zwei Seiten).[1])

Der Verfasser erklärt, daß er mit Rücksicht auf die Fassungskraft der Schüler und auf die für den Unterricht bemessene Zeit eine streng wissenschaftliche Klassifikation nicht in allen Teilen in Anwendung gebracht habe und die Schüler nur mit jenen Gegenständen aus der Naturgeschichte bekannt machen wollte, von denen sie in ihrem künftigen Lebensberuf einen nützlichen Gebrauch machen können.

Nach der Einleitung (S. 1—6) werden in der Zoologie (S. 7—104) die Tiere in zwölf Klassen (Säugetiere, Vögel, Reptilien, Fische, Insekten, Spinnen, Krabben, Ringeltiere, Weichtiere, Straltiere, Eingeweidewürmer und Zoophiten) behandelt.

In der Botanik (S. 105—202) werden sechs Klassen unterschieden (Holzgewächse, Kräuter, Palmen, Lilienartige Gewächse, Gräser und Blütenlose Gewächse).

In der Mineralogie (S. 203—248) werden vier Klassen von Mineralien behandelt (Erdige Mineralien, Salze und Säuren, metallische und brennbare Mineralien).

Für den Unterricht in der Landwirtschaft bestand in der theresianischen Zeit eine Anleitung zur Erkenntnis der Gründe und des Verfahrens bei der Landwirthschaft. Zum Gebrauche der Landschulen in den k. k. Staaten (12½ Bogen).[2]) Unter Kaiser Josef scheint in den Volksschulen auf dem Lande ein Lesebuch über die Elemente der Landwirtschafts-Kunde[3]) eingeführt gewesen zu sein; später war der Unterricht in der Landwirtschaft auf den Abschnitt im Zweyten Theil des Lesebuches für die Landschulen, welcher die „Anleitung zur Erkenntnis der Gründe der Landwirtschaft" (S. 81—184) enthielt,

---

[1]) Kostet ungebunden 18 kr., gebunden in ledernen Rücken 23 kr. K.-M.

[2]) Bezüglich dieser Anleitung bemerkt Freiherr v. Helfert: Die Gründung der österreichischen Volksschule, S. 540, daß er kein Exemplar davon habe erhalten können, folglich außer stande sei, „das mutmaßliche Verhältnis anzugeben, in welchem dieselbe zu dem letzten Stücke des zweiten Teiles des Lesebuches für Landschulen gestanden".

[3]) Mir ist dieses Lesebuch unbekannt.

beschränkt. Doch fiel auch dieser Unterricht hinweg, als im Jahre 1826 das neue Lesebuch für Landschulen eingeführt wurde.[1])

Für Mechanik ist die Anleitung zur Mechanik oder Bewegungskunst aus der teresianischen Zeit (1777, 52 Seiten und zwei Kupfertafeln), wie es scheint, unverändert[2]) bis zum Jahre 1847 im Gebrauche geblieben. Sie ist ein kurzer Auszug derjenigen Schrift, über welche Abbé Walcher seine Vorlesungen in Wien gehalten. Der Zweck dieses Unterrichtes war, den Schülern von den im gemeinen Leben am öftesten vorkommenden Maschinen eine deutliche Kenntnis beizubringen und sie zum Gebrauche derselben anzuleiten; daher für gute Modelle gesorgt werden müsse. Die Schrift handelt in drei Hauptstücken von der Bewegung, den bewegenden Kräften und den Maschinen.

Mit Studienhofkommissions-Dekret vom 5. Oktober 1847, Z. 7191, wurde „ein neues, den dermaligen Fortschritten der Wissenschaft und zugleich dem speziellen Bedürfnisse möglichst entsprechendes Lehrbuch der Mechanik für die Hauptschulen", bearbeitet von Adam Burg,

---

[1]) Die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Steiermark hat, wie das steirische Gubernium am 15. April 1835 an das f.-b. Seckauer-Ordinariat berichtete (Siehe f.-b. Seckauer Ord.-Archiv, Z. 5939), den hierländigen Herren Ständen den Wunsch geäußert, daß in den Volksschulen auf dem Lande ein Lesebuch über die Elemente der Landwirtschaftskunde in einer den Fortschritten der neueren Zeit entsprechenden Gestalt wieder eingeführt werden möchte. Die Abfassung eines solchen, sowohl als Lesebuch für die Landjugend, als auch als Ratgeber für den gemeinen Landwirt brauchbaren Handbuches soll der Gegenstand einer Preisaufgabe sein, dieses Handbuch sonach zum Druck befördert und durch Schulfreunde als Prämium an die Landjugend verteilt sowie auch unter den Landwirten, Landgeistlichen und Landschullehrern möglichst verbreitet und die beiden letzteren aufgefordert werden, beim Unterrichte im Schreiben und Rechnen dieses Handbuch zu benützen und außer den Schulstunden mit den Schülern der zweiten Klasse und mit den Wiederholungsschülern Leseübungen hieraus anzustellen, das Gelesene ihnen zu erklären und dessen Anwendung auf die gegebenen örtlichen Verhältnisse zu zeigen. Die Herren Stände, welche die Kosten dieses Lesebuches aus ihrem Domestikum zu bestreiten geneigt seien, hielten eine Auflage von 10.000 Exemplaren für nötig und beantragten, daß um den beabsichtigten Zweck sicher zu erreichen, wenigstens durch fünf Jahre in jeder der zirka 500 Trivialschulen jährlich drei Exemplare als Schulpreise verteilt werden sollen. Außer der für die erwähnte Verteilung erforderlichen Anzahl von 7500 Exemplaren hielten sie noch zum Verschleiß an einzelne Landwirte oder ganze Gemeinden beiläufig 2500 Exemplare für nötig. Das Werk sollte 20 bis 24 Druckbogen, möglichst einfach und verständlich geschrieben und teils zur Veranschaulichung der anempfohlenen Instrumente, Handgriffe u. s. w., teils um die Jugend durch Weckung der Neugierde zum Lesen des Erklärungstextes zu reizen, mit 20 bis 30 guten Holzschnitten versehen sein. Gleichzeitig haben die Stände auch den Antrag gestellt, jährlich zwei Prämien zu 20 und 10 fl. K.-M. in jeder landwirtschaftlichen Filiale für die sich in Erteilung des Unterrichtes der Landschulmädchen in weiblichen Handarbeiten auszeichnenden Individuen festzusetzen. Ob ein solches Lesebuch zu stande kam, ist unbekannt; daß sich aber viele Lehrer und auch Seelsorger mit dem Unterricht in der Landwirtschaft mit Erfolg beschäftigten, davon liefert jeder Jahrgang der „Vaterländischen Blätter, des Aufmerksamen" 2c. hinreichende Beweise. Ähnlich verhielt es sich in anderen Provinzen.

[2]) Wenigstens zeigt ein Exemplar von 1845 dieselbe Seitenzahl und Einteilung. Doch wird in dem am 7. Juni 1828 gehaltenen alleruntertänigsten Vortrag der Studienhofkommission erwähnt (siehe S. 64, vergl. auch S. 58, Anm.): „Ein Lehrbuch der Mechanik werde für die deutschen Provinzen dadurch gewonnen, daß infolge hierortigen Auftrages das Lehrbuch der Mechanik von Majocchi in Mailand, welches bis auf einige nötigen Erweiterungen und Zusätze als zweckmäßig anerkannt worden sei, umgearbeitet werde." Ob diese Umarbeitung erfolgt ist und wie sie aussah, konnte ich nicht eruieren.

k. k. Regierungsrat, o. Professor der Mechanik und Maschinenlehre am k. k. polytechnischen Institute in Wien ꝛc., mit vier Kupfertafeln, Wien 1847 (183 Seiten), eingeführt.[1])

Nach einer Einleitung (S. 1—7) über die Eigenschaften der Körper ꝛc. handelt dasselbe in sieben Abschnitten von der Statik oder dem Gleichgewicht (S. 8—71), der Dynamik oder der Bewegung fester Körper (S. 72 bis 117), von der Hydrostatik oder dem Gleichgewichte tropfbar-flüssiger Körper (S. 117—129), von der Hydrodynamik oder Hydraulik (S. 129 bis 148), von der Ärostatik oder dem Gleichgewichte (S. 149—156), der Ärodynamik oder Bewegung der Luft (S. 156—172), von den Mahlmühlen und Stampfwerken (S. 172—179). In einem Anhange sind vier Kupfertafeln beigegeben.

In der Meßkunst waren statt der früheren Anleitung zur Meßkunst im Jahre 1814 die Anfangsgründe der Geometrie. Zum Gebrauche der deutschen Normal- und Hauptschulen in den k. k. Staaten. Mit zehn Kupfertafeln (X Register von sechs Seiten und 279 Seiten) getreten. Dieses Buch ist vom Zeichnungsdirektor Franz Seeber verfaßt und im Jahre 1818 eingeführt worden.[2]) Es zerfiel in zwei Abteilungen, von denen die erste die ersten Gründe der ebenen Geometrie (S. 1—177), die zweite die Anfangsgründe der Stereometrie mit Anwendung auf das Zeichnen enthielt, weshalb dieser Abteilung die wichtigsten Sätze der Optik und Perspektive beigegeben wurden (S. 178—279). Die Studienhofkommission sah sich schon am 2. August 1826, Z. 3381, veranlaßt, die Aufforderung an die Lehrer und Professoren wegen Abfassung eines zweckmäßigeren Lehrbuches der Geometrie oder Umarbeitung des bisherigen ergehen zu lassen, aber erst im Jahre 1834 wurden mit dem Studienhofkommissions-Dekret vom 16. September, Z. 5605, die

Anfangsgründe der Geometrie von Franz X. Moth, Professor der Mathematik am k. k. Lyceum zu Salzburg. Zum Gebrauche für die Hauptschulen in den k. k. österr. Staaten. Mit XII Kupfertafeln Wien 1834 (376 Seiten), eingeführt.[3])

Nach einer Einleitung über die Begriffe von Größe und Ausdehnung, Flächen, Linien u. s. w. (S. 3—19) behandelt die erste Abteilung (S. 20 bis 252) in vier Abschnitten und 199 Paragraphen die ebene Geometrie (Grundlehren, Ausmessung der Linien und Winkel, der Flächen, Aufnahme mit dem Meßtische ꝛc.). Die zweite Abteilung (S. 253—376) bespricht in zwei Abschnitten und 144 Paragraphen die Ausmessung der Körper und die Darstellung der Körper auf Ebenen ꝛc.

Anleitung zur bürgerlichen Baukunst (170 Seiten). Nach der „Vorrede" ist diese Anleitung ein freier Auszug jener Anfangsgründe,

---

[1]) Kostet ungebunden 16 kr., gebunden in ledernen Rücken 21 kr. K.-M.

[2]) Kostet ungebunden 54 kr. K.-M. oder 2 fl. 15 kr. W. W., gebunden in ledernen Rücken 1 fl. 4 kr. K.-M. oder 2 fl. 35 kr. W. W. Siehe über dieses Werk S. 537 und 546 ff.

[3]) Kostet ungebunden 36 kr., gebunden in ledernen Rücken 44 kr. K.-M. Mit Studienhofkommissions-Dekret vom 8. März 1845 wurde die Verfassung eines neuen Lehrbuches der Geometrie ausgeschrieben, „nachdem das bisherige zu wenig populär und praktisch für die Fassungskraft der Schüler ist". (Siehe S. 99.)

welche der Vizedirektor Izzo zum Gebrauche des Theresianums verfaßt und im Jahre 1773 in deutscher Sprache dem Drucke übergeben hat. Doch wurden mehrere Änderungen und Beifügungen vorgenommen. Auch die Neuauflage (vom Jahre 1818) zeigte manche Verbesserungen. Es wird in vier Teilen von der Festigkeit der Gebäude und Baumaterialien (S. 1—41), von der Bequemlichkeit (S. 41—99), von der Schönheit der Gebäude (S. 100 bis 129) und von den Baurissen (S. 129—170) gehandelt.[1])

e) Zeichnen.

Siehe die diesbezüglichen Instruktionen und die Art des Zeichnungs-Unterrichtes, Seite 518 ff.

f) Lateinische Sprache.

Statt der bisherigen „Anleitung zu der lateinischen Sprache zum Gebrauche der Normal- und Hauptschulen in den k. k. Staaten" wurde mit Hofkanzleidekret vom 5. November 1807 die „Vorbereitung zum Lateinlesen und Lateinschreiben zum Gebrauche der deutschen Normal- und Hauptschulen in den k. k. Staaten". Wien 1807 (48 Seiten)[2]) mit der Bemerkung eingeführt, daß die Schüler der dritten Normalschulklasse, welche in das Gymnasium überzugehn bestimmt sind, in außerordentlichen Stunden im Lateinlesen und -Schreiben geübt werden müssen, in den Normalschulen aber, sie mögen von drei oder vier Klassen sein, die Elemente des Lateins nicht mehr gelehrt werden dürfen.[3]) Diese „Vorbereitung" wurde im Jahre 1847 umgearbeitet und durch das Studienhofkommissions-Dekret vom 17. März d. J., Z. 2096, in den Hauptschulen eingeführt.

4.

Wie für den Religionsunterricht,[4]) so gab es auch für den Unterricht in den anderen Gegenständen außer den erwähnten literarischen Werken[5]) auch noch eine Reihe von Handbüchern, Hilfsmitteln und Instruktionen, aus denen sich die Lehrer und die beim Normalunterrichte tätigen Personen in jeder Berufsangelegenheit Rates erholen, über jede in ihre Amtstätigkeit einschlägige Frage Belehrung schöpfen konnten.

Die wichtigsten Bücher in dieser Hinsicht sind die sogenannten

A. Methodenbücher.

Das von Felbiger im Jahre 1775 herausgegebene berühmte Methodenbuch und der Kern desselben[6]) waren seit der Zeit nicht mehr brauch-

[1] Kostet ungebunden nebst acht Kupfertafeln 2 fl. 4 kr., gebunden in steifen Deckel 2 fl. 12 kr. W. W. Die Auflagen von 1818, 1828 und 1845, die ich vergleichen konnte, sind identisch. Siehe über dieses Werk und den Unterricht in der Baukunst S. 64 und 538 ff.

[2] Kostet ungebunden 3 kr., gebunden in steifen Deckel 5 kr.

[3] Siehe die Ansichten darüber S. 49 ff., besonders S. 52.

[4] Siehe S. 667 ff.

[5] Siehe S. 637 ff.

[6] Siehe Freiherr v. Helfert, „Die Gründung der österr. Volksschule", S. 544 ff.

bar, als man von der dort vorgeschriebenen Methode abgewichen war. Man hat zwar im Jahre 1797 die wichtigsten methodischen Grundsätze in den „Forderungen an Lehrer der deutschen Schulen"[1]) zusammengestellt, doch dem Bedürfnisse nach einem ausführlichen Methodenbuche war dadurch noch nicht genügt. Demselben half aber im Jahre 1812 der Wiener fürsterzbischöfliche Konsistorialrat, Dechant und Schuldistriktsaufseher an der Pulka, l.-f. Pfarrer zu Hadres, Anton Hye, ab in seinem

Methodenbuch oder Ausführliche Anweisung, alle in der Politischen Verfassung der deutschen Schulen in den k. k. deutschen Erbstaaten enthaltenen, den Unterricht und Lehrstand betreffenden Anordnungen zu erfüllen (497 Seiten).

Dieses Methodenbuch soll nach der Absicht des Verfassers diejenigen, welche sich erst dem Lehramte widmen wollen, mit dem deutschen Schulwesen, dessen Wichtigkeit und der Art, es zu verwalten, bekannt machen, jenen, welche bereits als Lehrer oder Lehrerinnen angestellt sind oder sonst als solche arbeiten, ihre Pflichten und Obliegenheiten und die Methode des Verfahrens in Erinnerung bringen und für jene, welche andere im Lehramte zu unterrichten haben, ein Leitfaden sein. Jedoch sollen weder die „Forderungen" noch die „Politische Schulverfassung" dadurch entbehrlich gemacht, sondern nur ergänzt werden. Die Schwierigkeit der Verfassung eines Methodenbuches liege vorzüglich darin, daß man über manche Grundsätze der Pädagogik noch nicht einig sei, doch habe sich der Verfasser das allgemeine Bedürfnis vor Augen gehalten und lieber dasjenige, was vorgeschrieben und allgemein angenommen ist, darstellen zu sollen geglaubt, als gelehrte Kontroversen.

Die sieben Hauptstücke dieses Methodenbuches handeln: I. Von den Eigenschaften derjenigen, die sich dem Lehramte widmen (S. 11—45), II. Von den Pflichten vor dem Anfange des Unterrichtes (S. 46—71),[2])

---

[1]) Die Auflage vom Jahre 1797 hat 68, jene von 1803, 71 und endlich jene von 1824, welche den Titel trägt: „Forderungen an Lehrer der Trivialschulen in den k. k. österr. Staaten", umfaßt 106 Seiten. Über letztere sowie über die „Erweiterten Forderungen" siehe unten.

[2]) Hier findet sich in diesem sonst vortrefflichen Methodenbuche, S. 70, die sonderbare und unrichtige Behauptung, daß „das Gebeth des Herrn mit dem englischen Gruße, so vortrefflich es auch für sich selbst ist, kein passendes Schulgebeth" sei. Ferner S. 71: „Die Jugend mag außer der Schule die in der christkatholischen Kirche üblichen Gebethe bey dem sogenannten Gebeth-Läuten zur Erinnerung an die Scheidung Jesu Christi von der Erde, bey der Zügenglocke u. s. w. verrichten; weil die Schule zunächst und eigentlich für den Unterricht bestimmt ist und das öftere Bethen nur Störung darin verursacht. Aus diesem Grunde darf auch keine besondere Andacht zu einem etwa für die Schule in vorigen Zeiten gewählten Schutzheiligen gehalten werden. Es ist gewiß für die religiöse Gesinnung der Jugend hinlänglich, wenn sie von Seite der Schule nebst öfterer Aufmunterung zu aller Frömmigkeit täglich der heyligen Messe beywohnet und überdieß noch vor dem Anfange des Unterrichtes das Schulgebeth verrichtet. Wenn in sämmtlichen Schulen die Jugend bloß das oben angeführte Schulgebeth verrichtet oder das Schullied singet (beide sind ziemlich schal!), so werden in Schulen, wo die Jugend von verschiedenen Religionen sich einfindet, die Kinder der evangelischen, reformierten und selbst der mosaischen Confession nicht nöthig haben, solange vor der Schulthür zu warten, bis das Schulgebeth oder Schullied wird geendet sein. Diese wünschenswerthe Einförmigkeit würde Kinder aller Religionen zur Verehrung ihres gemeinschaftlichen Vaters vereinigen und das Band der Bruderliebe um sie schlingen." Man sieht, wie tief die josephinischen Ideen noch im Jahre 1812 selbst in einem sonst vortrefflichen Konsistorialrat, Dechant und Pfarrer steckten!

III. Von den Pflichten in Ansehung der Schulzucht und der Erziehung in der Schule während des Unterrichtes und von den Mitteln dazu (S. 72 bis 128), IV. Von den Pflichten gegen die Schuljugend, derselben Benehmen nach dem Unterrichte und außer der Schule (S. 129—152).

Das V. Hauptstück, welches das wichtigste und ausgedehnteste (S. 145 bis 457) ist, behandelt die Pflichten während des Unterrichtes in Ansehung der Lehrgegenstände. Im I. Abschnitt (S. 156—165) werden die Grundsätze der Methode, welche die Politische Schulverfassung angibt, erläutert und betont, daß alle Seelenkräfte, alle Anlagen des Geistes harmonisch entwickelt werden müssen. Gedächtnis und Verstand gründen sich auf das Anschauungsvermögen. „Es ist nicht einzig um das Wissen, sondern um das Denken, Prüfen und Urtheilen zu thun; Kinder sollen nicht bloß Seiten ihres Schulbuches ohne Anstoß recitieren können, denn sie würden bey Dingen, die nicht in ihrem Buche oder in ihren Schriften stehen, sich nicht zu rathen und zu helfen wissen und im Vergleichen, Unterscheiden, Folgern u. s. w. ungewandt und schwerfällig seyn. Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, daß die Kinder, die man erst viel auswendig lernen läßt, zu seiner Zeit auch denken lernen werden; denn das Denken wird durch das bloße Auswendiglernen oft geschwächt und gar oft geht der natürliche gesunde Verstand unter der Menge des Wissens verloren. Sorget also dafür, ihr Lehrer und Lehrerinnen, daß eure Zöglinge zugleich, als sie etwas auswendig lernen und dadurch ihr Gedächtnis üben, an ihren Denkkräften zunehmen“ (S. 156 ff).[1]) Zusammen-Buchstabieren, -Lesen und -Antworten wird verboten.

Im II. Abschnitt (S. 166—204) wird von der Kenntnis der menschlichen Seele gehandelt, insofern sie zur höheren Bildung der Lehrer und der Jugend erforderlich ist. Zur Entwicklung des äußeren Anschauungsvermögens ist nötig, die Gegenstände vor die Sinne zu bringen; wo dieses nicht möglich ist, die Schüler auf deren Betrachtung außer der Schule, in der Natur u. s. w. aufmerksam zu machen, Abbildungen, Modelle, Kupferstiche oder etwas diesen Gegenständen Ähnliches zu zeigen.

Zur Entwicklung des inneren Anschauungsvermögens gewöhne man die Kinder stufenweise, auf sich selbst aufmerksam zu sein, den gegenwärtigen Zustand des Inneren mit dem früheren zu vergleichen, der Gang und die Quellen der Veränderung des inneren eigenen oder fremden Zustandes zu bemerken. Erzählungen, Schilderungen, Erregung innerer Gefühle, zum Beispiel der Reue, Erinnerung an ähnliche Seelentätigkeiten rc. sind die Mittel zur Entwicklung des inneren Anschauungsvermögens. Die Kinder müssen aber auch angeleitet werden, über den Zusammenhang und wechselseitigen Einfluß der einzelnen Gegenstände, über Ursache und Wirkung, über den Endzweck und die Mittel dazu, über den Wert und Unwert einer Sache

[1]) Wenn man der „Politischen Schulverfassung“ die allerdings nicht glückliche Fassung des § 2, Abschn. IV: „Nun zeiget aber die Psychologie, daß im Kinde die erste herrschend thätige Kraft das Gedächtniß sey; die Methode muß also bey Kindern überhaupt das Gedächtniß zu bilden trachten“, zum Vorwurf macht, so sollte man die weiteren Worte: „Um aber die übereinstimmende Bildung aller Seelenkräfte zu bewirken, muß sie nicht allein das Gedächtniß, sondern auch nach Bedürfniß der Umstände den Verstand und das Herz bilden u. s. w.“, sowie § 2, III. Abschnitt rc. und namentlich obige Forderung des offiziellen Methodenbuches von Hye und zahlreiche ähnliche des Methodenbuches von Peitl nicht übersehen.

nachzudenken und so verständig zu werden. Dazu dient die Anweisung zur Beobachtung in der Natur und sonst, zum Nachdenken über alle Vorfälle, deren Ursachen, Zwecke, Mittel, Folgen, Hindernisse u. s. w.; auch ist der Lese- und Sprachlehr-Unterricht sowie jener in der Naturgeschichte, Naturlehre, Baukunst, Geschichte u. s. w. zur Entwicklung und Ausbildung dieser Kräfte zu benützen.

In ähnlich befriedigender Weise wird von der Art der Ausbildung der Urteilskraft, der Vernunft, des Gedächtnisses, des Gefühls- und Begehrungsvermögens gehandelt.

Darauf kommen im III. Abschnitt (S. 204—219) die allgemeinen Grundsätze der Methodik überhaupt zur Sprache, wobei die analytische und vorzüglich dialogische Lehrform für die kleinere Jugend bevorzugt wird, die jedoch in entsprechender Weise mit der akroamatischen verbunden werden solle. Dann wird an der Hand der verschiedenen Lehramts-Instruktionen im IV. Abschnitt (S. 220—457) ausführlich die spezielle Methode bei den einzelnen Lehrgegenständen besprochen.

Das VI. Hauptstück (S. 457—477) handelt von den öffentlichen Prüfungen und das VII. und letzte von den Bildungsanstalten für das Lehramt (S. 477—497).

Als mit dem Studienhofkommissions-Dekret vom 7. März 1817, Z. 149, der Antrag gemacht wurde, daß das Methodenbuch von Hye gesetzlich eingeführt werde, so wurde von den Ordinariaten das Gutachten abgefordert, ob man dasselbe und unter welchen Veränderungen zur gesetzlichen Einführung geeignet halte. Hierauf erwiederte das f.-b. Seckauer Ordinariat, wie es scheint, vollkommen sachgemäß:[1] Da in diesem Werke die Regeln der Pädagogik nach den in der „Politischen Schulverfassung" vorgezeichneten Grundlinien auf eine deutliche und das praktische Verfahren faßlich darstellende Weise vorgetragen werden und dasselbe in dieser Hinsicht zu einem Lehrbuche für Schulamts-Kandidaten sicherlich geeignet ist, so erachte das Ordinariat, daß das erwähnte Methodenbuch allerdings anwendbar und nützlich sei. Jedoch dürften bei dieser Bestimmung nachstehende Beschränkungen zur Erzielung einer der Deutlichkeit nicht nachteiligen Kürze und Verminderung der Kosten nicht überflüssig sein. Die Vorrede wäre wegzulassen und nur die summarische Darstellung des Inhaltes dessen, was im ersten Hauptstücke vom Zweck des Schulunterrichtes vorkommt, in einer kurzen Einleitung vorauszuschicken, ferner hätten die Beispiele von fleißigen und nachlässigen Lehrern, von den Fehlern der Methode, die Texte der heiligen Schrift und die Gebete vor und nach der Schule und für andere Veranlassungen wegzufallen. Die Lehrsätze, welche für die Lehrer an Haupt- und Realschulen bezüglich der Gegenstände ausschließlich gehören, sollten von den übrigen, bloß die Trivialschullehrer betreffenden abgesondert oder in einem besonderen Auszuge herausgegeben werden (nämlich S. 319—416). Dasselbe gelte von den Weisungen an Lehrerinnen für gebildetere Stände und von dem ganzen VII. Hauptstück. Endlich sei es für ein öffentliches Lehrbuch angemessener, wenn die pädagogischen Regeln nicht in der Form von Anreden an die Lehrer, sondern in der gewöhnlichen Lehrform vorgetragen würden.

[1] F.-b. Seckauer Ordinariats-Archiv, Faszikel-Schulbücher, Z. 2000, dto. Grätz, 2. Juli 1817.

Unter dem Eindrucke und mit Berücksichtigung dieser und ähnlicher Ausstellungen wurde im Jahre 1820 ein „Auszug des Methodenbuches oder der ausführlichen Anweisung, alle in der ‚Politischen Verfassung der deutschen Schulen' in den k. k. Staaten enthaltenen, den Unterricht und Lehrstand betreffenden Anordnungen zu erfüllen", herausgegeben. Derselbe ist in der gewünschten Weise verkürzt und enthält nur fünf Hauptstücke, da die im I. Hauptstücke behandelten Gegenstände im Auszuge als Vorrede behandelt, das VII. Hauptstück und die frühere Vorrede ganz weggelassen, das III. Hauptstück verkürzt und in dem wichtigsten IV. Hauptstücke (S. 96—248) alles, was sich auf Normal-, Haupt- und Realschulen bezog, weggelassen und nur jenes aufgenommen wurde, „was Kandidaten und Präparanden zum Lehramte in gemeinen Schulen, Lehrer in denselben und in unteren Klassen höherer Lehranstalten und Lehrerinnen in den Mädchenschulen zu wissen haben". Auch das V. und letzte Hauptstück ist verkürzt und enthält nur die zwei ersten Paragraphen des früheren VI. Hauptstückes (S. 240—251), so daß der Auszug ungefähr um die Hälfte verkleinert ist. Da sich derselbe aber in demjenigen, was er enthält, genau und meist wörtlich an das große Werk anschließt, so teilt er auch die Vorzüge desselben.

Sosehr nun aber das Methodenbuch Hyes in der Form dieses „Auszuges" an praktischer Brauchbarkeit gewonnen hatte, so wurde es doch von dem in demselben Jahre (1820) erschienenen Methodenbuche des Lehrers an der Wiener Normalschule Josef Peitl an Präzision und Gründlichkeit übertroffen.

Methodenbuch oder Anleitung zur zweckmäßigen Führung des Lehramtes für Lehrer in Trivial- und Hauptschulen. Wien 1820 (296 Seiten), 1823 (358 Seiten), 1848 (406 Seiten).[1])

Nach einer „Aufmunterung an die Lehrer" (S. 1—2), ihr wichtiges Amt mit Rücksicht auf die schönen Früchte ihrer Tätigkeit und auf Gottes Lohn getreu zu erfüllen, wird in der Einleitung (S. 3—8) vom Nutzen und der Notwendigkeit sowie dem Begriffe der Erziehung und des Unterrichtes gesprochen und dabei hervorgehoben, daß es sich in der Schule nebst der Mitteilung von Kenntnissen und Fertigkeiten ganz vorzüglich auch um

---

[1]) Der größere Umfang der Auflage vom Jahre 1823, soweit er nicht in dem größeren Druck seinen Grund hat, ist vorzüglich in der Erweiterung der speziellen Methodik (S. 54—276 gegen S. 49—223 in der Ausgabe vom Jahre 1820) begründet. In der Auflage von 1848 sind die Vorschriften bezüglich der Methode für den Religionsunterricht (S. 285—314) und das Hauptstück, welches von der Schuldisziplin handelt (hier das zweite, S. 315—352), erweitert und dem vierten Hauptstücke, welches in den früheren Ausgaben als fünftes Hauptstück von den besonderen Pflichten des Lehrers, welche auf die Schule als die Stätte seiner Wirksamkeit Bezug haben, handelte, die „Pflichten des Lehrers in seinen sonstigen Verhältnissen" (S. 375—387) beigegeben. So ist der Umfang dieser Auflage, obwohl darin das zweite Hauptstück der früheren Auflagen, welches von der sittlichen Erziehung handelte, ganz weggelassen wurde und somit nur fünf Hauptstücke übriggeblieben sind, dennoch um 45 Seiten vermehrt. Auch finden sich darin einige methodische Verbesserungen. — Obige Einteilung schließt sich an die Auflage von 1823 an, deren Preis folgender war: Ungebunden 30 kr. K.-M., 1 fl. 15 kr. W. W., gebunden in ledernen Rücken 38 kr. K.-M., 1 fl. 35 kr. W. W.

die sittliche Bildung der Jugend handle; auch sei neben der Übung und Bildung der geistigen Kräfte die Vervollkommnung der körperlichen Kräfte zu befördern.

Wie nun dieser dreifachen Forderung entsprochen werden soll, wird in diesem Buche in folgenden sechs Hauptstücken gezeigt:

Erstes Hauptstück: Von dem eigentlichen Unterrichte oder der intellektuellen Bildung (S. 9—276). Dieser Teil macht begreiflicherweise den Hauptinhalt des Methodenbuches aus und handelt in drei Abschnitten: I. Von der Methodik überhaupt (S. 9—14), II. Allgemeine Methodik (S. 14—53), III. Spezielle Methodik (S. 54—276).

Im ersten Abschnitte wird die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer guten Methode besprochen, welche man sich neben Beiwohnung des Unterrichtes durch fleißiges Lesen, durch Umgang mit praktischen Schulmännern und Beobachtung ihrer Unterrichtsweise erwerben könne. Es wird hervorgehoben, daß es „beim Elementar-Unterrichte vorzüglich auf die Entwicklung der Denkkraft und besonders auf die Entwicklung eines glücklichen Sinnes und Triebes für Belehrung und Unterricht" ankomme, in zweiter Linie erst auf die Vermehrung der Summe der Kenntnisse der Schüler; daß demnach jene Methode „die beste und vollkommenste sei, welche diese zwey Zwecke am glücklichsten zu vereinigen und die harmonische Ausbildung aller Seelenkräfte am vollständigsten zu befördern" wisse. Die Methodik wird eingeteilt in die allgemeine und spezielle.

II. Abschnitt: Die allgemeine Methodik gibt „jene Grundsätze an, nach welchen der Unterricht überhaupt ohne Rücksicht auf einzelne Lehrgegenstände ertheilt werden soll". Sie behandelt: 1. die allgemeinen Grundsätze des Unterrichtes und als solche erscheinen folgende acht (S. 14—26): Der Lehrer gewinne zuerst die Liebe und das Zutrauen seiner Schüler, er suche den Unterricht möglichst leicht, interessant und angenehm zu machen, trachte alles, soviel wie möglich, zu versinnlichen, mache seinen Unterricht faßlich und zugleich übend und bildend, suche durch seinen Unterricht der Mehrzahl nützlich zu werden, ohne dabei die Einzelnen aus dem Auge zu verlieren, er verbinde bei demselben Gegenstande mehrere Zwecke und stelle endlich fleißige Wiederholungen an.

2. Die Form des Unterrichtes, das ist „Die Art und Weise, wie der Stoff des Unterrichtes der Fassungskraft der Kinder dargereicht wird" (S. 27 bis 35). Es wird die dialogische, gewöhnlich die katechetische genannt und die zusammenhängende oder akroamatische Lehrart unterschieden und deren Gebrauch in ähnlicher Weise wie in dem Methodenbuche von Hye dargelegt.

3. Die Klassifikation der Schüler und der Lehrgegenstände (S. 35—45): Einteilung der Schulen und der Lehrgegenstände für dieselben, Zahl, Aufnahme, Versetzung der Schüler 2c.

4. Die Mittel, die Aufmerksamkeit zu wecken und zu erhalten (S. 45 bis 48).

5. Die Beschäftigung und Übung des Gedächtnisses (S. 48—53): Übung im Auswendiglernen wird empfohlen, doch soll nicht zuviel auf einmal, aber unausgesetzt etwas gefordert, fleißige Wiederholungen angestellt, durch Versinnlichung und Verdeutlichung das Gedächtnis unterstützt werden 2c.

III. Abschnitt: Specielle Methodik (S. 54—276). Sie lehrt, wie die allgemeinen Grundsätze des Unterrichtes auf die besonderen Lehrgegenstände anzuwenden sind und wie jeder derselben insbesondere gelehrt werden müsse. Dieses ist der Hauptheil, und es wird darin praktisch und präzis, aber doch mit genügender Ausführlichkeit die Methode für das Buchstabieren, Syllabieren und Lesen (S. 63—97), für das Schönschreiben und Rechtschreiben (S. 97—130), für den Unterricht in der deutschen Sprachlehre (S. 131—163), im schriftlichen Aufsatze (S. 163—177), im Rechnen (S. 177—237) erteilt. Kürzer sind die folgenden Andeutungen bezüglich der Methode bei dem Unterrichte in der Erdbeschreibung (S. 238—247), in der Naturgeschichte (S. 247—252) und Naturlehre (S. 253—255), in der Geometrie und Stereometrie (S. 255—259), in der Mechanik (S. 259 bis 262) und Baukunst, sowie im Zeichnen (S. 262—271). Schließlich werden die Pflichten des Lehrers in Hinsicht des Religionsunterrichtes beigefügt (S. 272—276).

Die folgenden vier Hauptstücke handeln von der sittlichen Erziehung (S. 276—289), von der Schulzucht (S. 289—310), von der körperlichen Erziehung (S. 310—318), von den besonderen Pflichten des Lehrers, welche auf die Schule, als die Stätte seines Wirkungskreises Bezug haben, (S. 318 bis 336, nämlich in Ansehung des Schulzimmers, der Schulgeräte, vor der Schule, bei der Ankunft der Kinder &c.). An dieses fünfte Hauptstück schließt sich ein Anhang (S. 336—342), welcher von den Bildungsanstalten für angehende Lehrer, von der Beschaffenheit der pädagogischen Vorlesungen und von den Vorschriften zur Beförderung der ferneren Ausbildung der angestellten Gehilfen handelt. Das sechste und letzte Hauptstück beschäftigt sich mit den Eigenschaften des Lehrers (S. 343—350), worauf die Inhaltsangabe (S. 351—358) folgt.

Was das Verhältnis der beiden genannten Methodenbücher zueinander und die Vorzüge des letzteren betrifft, so dürfte ebenfalls ein Gutachten des Schul-Oberaufsehers im Seckauer Bistum vom Jahre 1821, der im Jahre 1820 durch die Studienhofkommission (Gubernial-Verordnung vom 13. September d. J., Z. 18.556) aufgefordert wurde, sich darüber zu äußern, welches von den beiden Methodenbüchern als Lehrbuch für den Unterricht der Präparanden in der Pädagogik anwendbar sei, das Richtige enthalten. Die Vergleichung beider Methodenbücher, bemerkte der Oberaufseher,[1]) ergebe, daß in jedem derselben die Grundsätze der Pädagogik faßlich und deutlich dargestellt und vorzüglich auf die sittlich-religiöse Bildung der Jugend, als das Ziel des diesfälligen Unterrichtes, bezogen erscheinen, doch zeichne sich Peitls Methodenbuch vor jenem des Kanonikus Hye dadurch aus, daß darin die pädagogischen Grundsätze durchaus in logischer Ordnung aneinandergereiht, demgemäß die im Unterrichte zu beobachtende Stufenfolge für jeden Gegenstand bestimmt angegeben, überall die Gründe der vorgelegten Methode kurz und einleuchtend entwickelt, die Fehler der Methode aufgedeckt seien und demnach das eigentliche Wesen der Unterrichtsmethode leichter erkannt

[1]) Verfasser dieses Gutachtens war Josef Tobinger, Katechet an der Grazer Normalhauptschule und zugleich Lehrer der geistlichen Präparanden in der Katechetik und Pädagogik.

werden könne. Doch bleibe auch dem Methodenbuche von Hye immer noch der eigentümliche Wert, da der angehende und noch weniger gebildete Lehrer in einfacher Schreibart darin alles angegeben finde, was zur Kenntnis des Unterrichtsverfahrens nötig sei, und dasselbe vorzüglich als eine nähere Erläuterung der in der „Politischen Schulverfassung" enthaltenen Verordnungen und auch der „Forderungen an Lehrer" angesehen werden könne.

Auch die „Vaterländischen Blätter" (Jahrgang von 1820, Nr. 3) äußern sich in der „Chronik der österr. Literatur" in ähnlicher Weise, indem sie bemerken: Es war schon lange ein dringendes Bedürfnis, daß den Kandidaten des Lehramtes in den deutschen Schulen ein Buch in die Hand gegeben werden möchte, worin sie eine deutliche und gründliche Anleitung zur zweckmäßigen Führung ihres Amtes in aller Hinsicht finden könnten. Das Ausland hat uns zwar manches Buch dieser Art geliefert, allein teils sind die Preise dieser Bücher zu kostspielig, teils befriedigen sie nicht völlig, indem sie entweder zu einseitig oder zu weitläufig sind oder, und zwar hauptsächlich, weil sie von dem bei uns angenommenen Lehrsystem größtenteils abweichen. Das Inland hat nur wenige Bücher in diesem Fache aufzuweisen. Das ganz wohl gelungene Methodenbuch von Gaheis befriedigt nicht völlig die dermaligen Bedürfnisse. Dem Methodenbuch des Herrn Hye sowie dem erst vor kurzem erschienenen Auszug aus demselben wollen wir gerne seinen Wert lassen, ja, es sogar als einen brauchbaren Kommentar über die „Politische Verfassung der deutschen Schulen" in den k. k. Staaten empfehlen, allein es konnte aus Mangel der zweckmäßigen Kürze, Ordnung und Deutlichkeit, und der erforderlichen, höchst nötigen praktischen Beleuchtung zu keinem brauchbaren Leitfaden für Kandidaten des Lehramtes dienen. Es war daher unstreitig ein sehr wohltätiger Gedanke, welcher den Herrn Professor Peitl geleitet hat, ein Lehrbuch abzufassen, wodurch man mit dem Geiste der an unseren Volksschulen herrschenden Methode genau bekannt gemacht und nicht nur den Hörern der Pädagogik hinreichend zu Hilfe gekommen, sondern auch den Direktoren der Hauptschulen die Bildung derjenigen erleichtert wird, welche sich dem Lehramte widmen. Die Hörer der pädagogischen Vorlesungen haben nun nicht mehr nötig, den mündlichen Vortrag nachzuschreiben und nach mangelhaften Heften zu studieren und werden eben dadurch in den Stand gesetzt, den Vorlesungen mit mehr Aufmerksamkeit beizuwohnen, den Ideengang des Lehrers zu verfolgen und sich mit Beihilfe des Leitfadens eine richtige Methode in theoretischer und praktischer Hinsicht mehr eigen zu machen. Das Werk trägt das Gepräge des vieljährigen, prüfenden und richtig blickenden Praktikers in der Kunst zu lehren an sich, entspricht dem Zwecke, für welchen es geschrieben ist, und zeigt den Weg kurz und deutlich, auf welchem der Lehrer an Trivial- und Hauptschulen mit Nutzen zu wandeln hat.

Ein Auszug aus Peitls Methodenbuch sind die Forderungen an Lehrer der Trivialschulen in den k. k. österr. Staaten,[1]) welche im Jahre 1824 erschienen. Dieselben behandeln nach den ein-

[1]) Durch die allerhöchste Entschließung vom 13. September 1821, Z. 6196, wodurch Peitls Methodenbuch genehmigt wurde, war zugleich bewilligt worden, daß die bisherigen „Forderungen an Lehrer der Trivialschulen", welche bei dem dreimonatlichen

leitenten Bemerkungen des ersten Kapitels (S. 2—9) über die Grundsätze der Methode, im zweiten Kapitel (S. 10—106) die besondere Methode für die einzelnen Lehrgegenstände, die Schulzucht, die sittliche und körperliche Erziehung der Kinder, verschiedene Pflichten des Lehrers bezüglich der Schule, Kinder ꝛc., dessen Eigenschaften ꝛc.

Außerdem leisteten namentlich in der Zeit vor dem Erscheinen der größeren Methodenbücher und neben dem Methodenbuch Hyes noch mehrere andere Werke für den Unterricht und die Ausbildung der Präparanden gute Dienste, von denen mit Studienhofkommissions-Dekret vom 30. Oktober 1820 [1]) außer Overbergs Anweisung zum zweckmäßigen Schulunterrichte für Schullehrer, Vierthalers Elementen der Pädagogik und Methodik, Parizeks Skizze eines rechtschaffenen Schulmannes, Leonhards, Peitls und Hyes Werken noch besonders:

Jahns Rathgeber für Schulkandidaten, Gehülfen und Schulmänner in den k. k. Staaten. Zweite und verbesserte Auflage, Brünn und Olmütz 1813 (412 Seiten), und die Erweiterten Forderungen an Lehrer der deutschen Schulen oder Sammlung katechetisch-pädagogischer Schriften als Leitfaden zum Gebrauche für Vorlesungen über die angewandte Katechetik und Pädagogik von einem Direktor und Katecheten einer k. k. Hauptschule. Graetz, gedruckt und verlegt bei Joh. Andreas Kienreich 1812, zu diesem Gebrauche und für die Anlegung von Schulbibliotheken empfohlen wurden.

Beide enthielten viel Vortreffliches, waren sehr populär, gemütsvoll und sehr praktisch gehalten, letzteres enthielt im ersten Teil die Pädagogik (X und 214 Seiten), im zweiten die Katechetik [2]) und war, wie das erstere, nach den besten Werken damaliger Zeit von Basedow, Rochow, Campe, Salzmann, Funke, Gaheis, Weiß, Riemann, Große, Feddersen, Scheibs, Dolz, Villaume ꝛc. zusammengestellt.

B. Stoff- und Stunden-Abteilungen.

Siehe darüber S. 8, Anmerkung 1 und 2, und im Anhange.

C. Instruktionen.

Dieselben sind S. 7, Anmerkung 2, angegeben, wie sie sich in der „Politischen Schulverfassung" in den ersten drei Auflagen fanden, doch wurden sie von Anfang an sowie später immer auch separat gedruckt.

* * *

Alle diese Schulbücher und Schriften wurden gemäß dem Privilegium der Kaiserin Maria Theresia vom 13. Juni 1772 auf Unkosten des

Präparandenkurie als Leitfaden dienen, nach dem neuen allerhöchst genehmigten Methodenbuch abgeändert werden sollen. — Kostet ungebunden 12 kr. K.-M., 30 kr. W. W., gebunden in ledernen Rücken 16 kr. K.-M., 40 kr. W. W.

[1]) A. U. 17F in genere. Z. 7070 (239) ex Oktober 1820.

[2]) Siehe über die Katechetik S. 667 f. Prof. Dr. Gustav Strakosch-Graßmann schreibt in seiner „Bibliographie", S. 15, diese Katechetik und Pädagogik dem Konstantin Keller als Autor zu.

Schulfonds gedruckt und durch dieses Privilegium der k. k. Schulbücherverlag in Wien begründet.[1]) Schon bei Gründung des Schulbücherverlages wurde als Grundsatz festgehalten, daß der Kaufpreis der in demselben herausgegebenen Bücher so niedrig als möglich zu stellen sei und daß ein Teil dieser Bücher, nämlich bis zum Betrage von 25% des jährlich stattgefundenen Absatzes, den Kindern dürftiger Eltern unentgeltlich verabfolgt werden solle.

Das ausschließliche Privilegium zum Schulbücherverlage war dem Schulfonds ursprünglich für den ganzen Umfang der Erbländer eingeräumt. Aber schon im Jahre 1775 sah sich die Kaiserin veranlaßt, davon abzugehn und zunächst mit dem kaiserlichen Patente vom 20. Februar 1775 den Nachdruck der in Mähren benötigten Schulbücher der mährischen Schulkommission, beziehungsweise der Brünner Normalschule zu erlauben und wenige Tage darauf ließ Maria Theresia durch die Erwägung, daß die Wiener Normalschuldruckerei „unmöglich mit so vielen Tausenden Abdrücken, als für die gesammten Erblande erfordert werden, in der gehörigen Zeit aufzukommen vermöge und diese Bücher, wenn sie von Wien in die Länder versendet werden sollten, wegen der Transportspesen auch höher zu stehen kämen", trotz des Widerspruches der niederösterreichischen Schulkommission sich zu dem allgemeinen Befehle bestimmen, daß „einer jeden Hauptnormalschule in den k. k. Erblanden, wenn sie es verlangt, ein privilegium impressorium auf die im Lande benötigten Schulbücher, jedoch unter genauer Beobachtung der gänzlichen Gleichförmigkeit mit den hiesigen Schulbüchern erteilt werden solle".

So entstanden die Schulbücherverlage von Böhmen und Mähren, Oberösterreich, Tirol, Steiermark, Krain, im Jahre 1777 in Galizien und nach Wiedergewinnung der südlichen Länder der küstenländische Bücherverlag.

Das den Volksschulbücherverlag beherrschende Prinzip, die Schulbücher so gut und dauerhaft, aber auch so wohlfeil wie möglich, herzustellen, führte im Jahre 1846 zur Anerkennung eines anderen Grundsatzes, nämlich daß „die Herbeischaffung der Lehrbücher in den Volksschulen keine Quelle für die Staatsfinanzen sein solle", wie die allerhöchste Entschließung vom

[1]) Siehe den Inhalt dieses Privilegiums, welches aber vom 13. Juni 1772, nicht, wie dort steht, vom 15. Juni stammt, S. 17, nur muß es daselbst auf der vorletzten Zeile statt nachgekauft nachgedruckt heißen. Siehe daselbst S. 18 ff. auch die diesbezüglichen weiteren Verhandlungen und Verordnungen. Vergl. Denkschrift zur hundertjährigen Gründungsfeier des Wiener k. k. Schulbücherverlags am 13. Juni 1872, Wien 1872, sowie den Aufsatz von Josef Jireček Der österreichische Schulbücherverlag, Österreichische Revue, 1864, V (IV bei Dr. Gustav Strakosch-Graßmann, Bibliographie, S. 18 ist Druckfehler), S. 257—261. Über den katechetischen oder Pfarrer Sautterschen Verlag und dessen Bestimmung siehe S. 102, nur ist dort auf der achten Zeile von unten an gerechnet statt 4000 fl. 400 fl. zu setzen. Vergl. obige „Denkschrift", S. 20.

21. Februar d. J., womit die Preise der Schulbücher herabgesetzt wurden, besagt.

Die Anzahl der im Wiener Normalschulbücherverlag gedruckten Bücher ergibt sich aus folgender

Gesamt-Übersicht[1])

des Verlags und des Verschleißes der Volksschulbücher nach zehnjähriger Periode.

Jahr	Anzahl der Artikel	Verkauft	Unentgeltlich abgegeben	Im ganzen
1800	48	183.850	3.529	187.379
1810	48	360.304	4.145	364.449
1820	58	367.433	9.573	377.006
1830	85	323.585	11.258	334.848
1840	108	470.549	28.099	498.648
1850	161	639.425	64.177	703.602

III. Schulschriften in fremden Sprachen.

Zum Teile im Verlage der deutschen Schulanstalt bei St. Anna in Wien, wo man zum Beispiel noch im Jahre 1847 neben den 58 deutschen, 8 böhmische, 9 polnische, 11 slovenische und 26 italienische Verlagsartikel zählte,[2]) noch mehr aber in den Schulbücherverlägen der anderen Länder wurden neben den deutschen auch böhmische, polnische, illyrische, slovenische und italienische Schulschriften aufgelegt. Es geschah dieses teils ausschließlich in anderen Landessprachen, teils mit gegenüberliegendem deutschen Text. Letzteres fand in der Regel statt und sollte ohne Zweifel die Ausbreitung der deutschen Sprache in den verschiedenen Ländern befördern. Doch beschränkte man sich, vorzüglich in den italienischen Gebieten, keineswegs auf eine bloße Übersetzung der Bücher des Wiener Schulverlages, sondern es war dieselbe zugleich eine Umarbeitung derselben, wenn nicht selbständige Werke von einheimischen Kräften geschaffen wurden, wie sich denn auch besonders bei den Italienern und Böhmen eine eigene nationale Schulliteratur entwickelte. Leider haben wir von den einzelnen Übersetzern und Bearbeitern

[1]) „Denkschrift" 2c., S. 12.

[2]) Leider hat sich die erwähnte, so schön ausgestattete und, wie es scheint, offizielle „Denkschrift" damit begnügt, nur einige Zahlen anzuführen und nur ein „Verzeichnis der Verlagsartikel des k. k. Schulbücherverlags im Jahre 1872" im Detail vorzulegen. Wer von einer Jubiläums-Denkschrift die detaillierte Aufzählung aller Verlagsartikel, auch der anderssprachigen, für das verflossene Säkulum erwartete, der muß bedenken, daß sich dafür weder in den Wiener Archiven noch den dortigen Bibliotheken das nötige Materiale findet. Auch der erwähnte Aufsatz von Josef Jireček, Der österreichische Schulbücherverlag, Österreichische Revue 2c. bietet für diese Zeit nicht viel.

der Schulbücher und selbst von den Schulbüchern in den verschiedenen Ländern nur sehr geringe Kunde.[1])

In Böhmen wurden die für die Volksschulen nötigen Bücher in böhmischer und deutscher Sprache bei der k. k. Schulbücherverlags-Verwaltung hergestellt und in Verschleiß gebracht. Schon mit dem Hofkanzlei-Dekret vom 10. Juni 1775 wurde die Gründung des Schulbücherverlags für Böhmen ausgesprochen und derselbe erhielt durch die Schenkungsurkunde vom 25. Mai 1776 eine eigene Normalschul-Buchdruckerei. Zunächst war die Tätigkeit der böhmischen Schulkommission bloß auf den Nachdruck der in Wien erschienen Schulschriften beschränkt, doch erhielt sie schon im nächsten Jahre, 1777, mit dem allerhöchsten Patente vom 16. August ein besonderes königliches Privilegium impressorium privativum auf die in böhmischer und deutscher Sprache aufzulegende Handbibel und die für die Untertanen nötigen in die böhmische Sprache zu übersetzen kommenden römisch-katholischen Unterrichtsbücher dergestalt, daß es sonst niemandem gestattet sei, diese Bücher nachzudrucken, einzuführen oder zu verkaufen. Dieses Druckprivilegium wurde vom Kaiser Josef II. mit dem Hofdekret vom 4. Jänner 1782 bestätigt. Bald darauf wurde mit allerhöchster Entschließung vom 12. Hornung 1784 die Schulkommission aufgelöst und die Agenda derselben unter der unmittelbaren Leitung der Schul-Oberaufsicht des sämtlichen deutschen Schulwesens dem gewesenen Dechant Ferdinand Kindermann, nunmehr Propst mit dem Prädikate Ritter von Schulstein, übertragen, welchem auch der Schulbücherdruck und dessen Verwaltung zunächst, und in höherer Instanz dem böhmischen Gubernium untergeordnet wurde. Durch allerhöchste Entschließung vom 12. Juni 1824 (Studienhofkommissions-Dekret vom 22. Juni 1824, Z. 4179) erhielt die bisher „K. Ökonomie-faktorie" benannte Schulbuchdruckerei den Titel: „K. k. Normalschulbücher-verschleiß-Verwaltung" und der Ökonomiefaktor den Titel: „Normalschul-bücherverschleiß-Verwalter".

Außerdem wurde in Böhmen vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. Juni 1776 die Hälfte der jährlichen Interessen der vom Jesuiten P. Matthias Steyer im Jahre 1670 begründeten sogenannten „Erbschaft

---

[1]) Ähnlich wie mit der erwähnten Wiener „Denkschrift" verhält es sich mit der nicht minder herrlich ausgestatteten „Denkschrift der hundertjährigen Gründungsfeier des k. k. Schulbücherverlags in Prag" am 10. Juni 1875. Prag 1875". Nur macht letztere, da sie die im Prager Schulbücherverlag seit seiner Gründung bis 1800 erschienenen Bücher (S. 28—43) und dann den „Katalog des k. k. Schulbücherverlags in Prag im Jahre 1875" (S. 55—74) detailliert bringt, die Lücke, welche von 1800 bis 1875 klafft, umso fühlbarer. Wenn es aber selbst den Verfassern dieser allem Anscheine nach offiziellen Denkschriften nicht gelungen ist, zur Kenntnis besonders der anderssprachigen Schulliteratur zu gelangen, dann dürften die folgenden diesbezüglich mangelhaften Angaben dieser Schrift wohl Entschuldigung finden.

des heiligen Wenzel" dem Schulfonds unter der Bedingung zugesprochen, daß dafür jährlich böhmische Schulbücher unter die Jugend unentgeltlich verteilt werden sollten, wie ehedem böhmische Bücher religiösen Inhaltes dafür angeschafft und unter das böhmische Volk verteilt wurden. Das dauerte bis zum Jahre 1859, wo der ursprüngliche Zweck dieser Stiftung, nämlich nur religiöse katholische Bücher herauszugeben und zu verteilen, wieder reaktiviert wurde.

Über den Verschleiß der Verlagsartikel in Böhmen gibt Aufschluß folgende

Gesamt-Übersicht

des Verschleißes der Verlagsartikel nach zehnjährigen Perioden.[1])

Jahr	Anzahl der Artikel	Verkauft	Unentgeltlich abgegeben	Im ganzen
1790	43	84.355	7.333	91.688
1800	55	154.259	7.466	161.725
1810	57	282.204	7.831	290.035
1820	59	213.712	7.249	220.961
1830	58	261.086	10.578	271.664
1840	61	326.285	16.730	343.015
1850	57	368.114	10.274	378.388

Für Südsteiermark, Kärnten und Krain wurden die Schulbücher ins Slovenische übersetzt, und es haben sich als Übersetzer und Verfasser slovenischer Schulschriften der Dechant von Oberburg, Georg Allitsch, der Stadtpfarrer von Allerheiligen in Luttenberg, Michael Jacklin, der Kaplan Anton Krempl, der Laibacher Domherr Matthäus Raunicher, der Kaplan zu St. Peter bei Radkersburg und spätere Dechant zu Großsonntag, Peter Dainko, der Pfarrer und Dekanats-Administrator zu Stadl, Anton Murko, der Kaplan von Zirkovitz, Georg Zaff, der Fürstbischof von Lavant, Dr. Anton Slomschek, sowie die Seite 701 erwähnten slovenischen Literaten P. Markus Pochlin, Japel, Kumerdey, Linhart, Vodnik 2c. (siehe darüber auch Dimitz, Geschichte Krains, 4. Teil) große Verdienste erworben.[2])

Schwierigkeiten bei diesen Übersetzungen verursachte die Verschiedenheit der Dialekte in den verschiedenen slovenischen Gegenden. So kam es, daß die vom Stadtpfarrer in Luttenberg gefertigte Übersetzung des Kleinen Katechismus im Cillier Kreise großenteils unverständlich war und durch

[1]) Denkschrift der hundertjährigen Gründungsfeier des k. k. Schulbücherverlags in Prag am 10. Juni 1875, S. 48.

[2]) Einige der von ihnen übersetzten Schulschriften und teilweise auch die Manuskripte dazu finden sich in den vier Schulbücher-Faszikeln des f.-b. Seckauer Ordinariats-Archives.

Einschaltungen abgeholfen werden mußte. Daher wünschte das Lavanter Ordinariat, daß es jeder Diözese überlassen werde solle, für die Übersetzung der windischen Bücher selbst zu sorgen.[1])

Durch die allerhöchste Entschließung vom 26. Mai 1829 war angeordnet worden, daß in den Trivialschulen Krains, wo die Landessprache bloß krainerisch sei, auch der Elementarunterricht in dieser Sprache erteilt und die hierfür nötigen Schulbücher auch bloß in dieser Sprache aufgelegt werden sollen, daß hingegen an den Hauptschulen sowie in den Schulen der Städte und größeren Märkte der Unterricht, wie bisher, in beiden Sprachen gegeben und demnach die für diesen Unterricht nötigen Bücher in beiden Sprachen abgedruckt werden sollen.

Das geschah nun sogleich, doch ergaben sich weitere Streitigkeiten bezüglich des slovenischen Alphabethes, welche wohl über zehn Jahre dauerten. Es handelte sich nämlich um die Anwendung des alten Bohorizhschen oder des neuen Dainkoschen oder Metelkoschen[2]) Alphabetes. Hinsichtlich der Dainkoschen Übersetzungen wurde behauptet, daß dieselben wegen des mehr kroatisch-windischen Dialektes in den oberen Gegenden des Marburger und im ganzen Cillier Kreise unbrauchbar seien und der Antrag gestellt, daß die Neuerungen des Dainko und Metelko bezüglich der windischen Sprache beseitiget, überall die alten Bohorizhschen Lettern gebraucht, die Übersetzungen selbst aber in einem Dialekte verfaßt werden möchten, welcher im Marburger und Cillier Kreise ebenfalls üblich sei, in welcher Beziehung die Arbeiten des Priesters Murko, damaligen theologischen Adjunkten des Grazer Priesterhauses, dessen Grammatik und Wörterbuch beim größten Teile der Slovenen in Steiermark und Kärnten und auch anderwärts unleugbar mit großer Zufriedenheit aufgenommen worden sei, ersprießliche Dienste

[1]) F.-b. Seckauer Ordinariats-Archiv, Faszi. Schulbücher, Z. 562 vom Jahre 1820. Da wegen der Verschiedenheit des Dialektes zum Beispiel das Namenbüchlein im Cillier Kreise wenig Abgang fand, so hat im Jahre 1813 ein gewisser Michael Kuschowitz ein windisch-deutsches Namenbüchlein in dem Cillier Dialekt verfaßt. Dasselbe wurde jedoch durch das Gubernialdekret vom 26. April 1815, Z. 8464, für den Schulgebrauch verboten und nur für den Privatunterricht gestattet, da das Buchbindermittel in Graz, welches den Schulbücherverlag in Pacht genommen hatte, geschädigt worden wäre, wenn außer den durch dasselbe kontraktmäßig besorgten Schulbüchern auch noch andere zugelassen worden wären.

[2]) Franz Josef Metelko war k. k. Professor der slovenischen Philologie am Lyzeum zu Laibach und hat im Jahre 1825 ein Lehrgebäude der slovenischen Sprache im Königreich Illyrien und in den benachbarten Provinzen zu Laibach herausgegeben, von welchem er im Jahre 1830 einen Auszug, als Slovenische Sprachlehre für Anfänger, Lehramts-Kandidaten und Lehrer an den slovenischen Volksschulen, veranstaltete. Seit dem Jahre 1827, wo der Grätzer „Aufmerksame“ bezüglich des slovenischen Alfabethes mehrere Artikel brachte, wurde der Streit lebhafter. Auch im f.-b. Seckauer Ordinariatsarchiv finden sich (Faszikel Schulbücher) einige Gutachten aus dem Jahre 1827, z. B. von Koloman Quaß, Professor der windischen Sprache an der Grazer Universität, vom Kuraten Vitus Rischner 2c., welche sich aber damals für Dainko aussprachen.

leisten dürften. Das war der Antrag des Lavanter, Gurker und Laibacher Ordinariates, denen sich mit Bericht vom 1. Februar 1837, Z. 274, das Seckauer Ordinariat anschloß, indem es bemerkte, daß die Studienhofkommission umsomehr geneigt sein dürfte, diesen Antrag zu genehmigen, nachdem sie mit Dekret vom 6. November 1833, Z. 6053, bereits angeordnet habe, daß es in Krain von dem Drucke der Schulbücher mit den sogenannten neuen, Metelkoschen (kraineriscen) Lettern künftig ganz abzukommen habe. Es wurden hierüber die Gutachten mehrerer in der Literatur der slovenischen Sprache wohl bewanderten Diözesanpriester sowie des Dr. Gottweiß und des Lehrers der windischen Sprache an der Grazer Universität, Koloman Quaß, welcher ein 28 Bogen starkes Gutachten überreichte, sowie des Adjunkten Anton Murko eingeholt, und es gelangte nach und nach die neue, etwas modifizierte böhmische Orthographie, für welche sich wegen ihrer Einfachheit die meisten slovenischen und auch die meisten slavischen Literaten aussprachen, zur allgemeinen Herrschaft. Dieselbe hatte auch Dechant Anton Murko in der zweiten, umgearbeiteten Auflage seiner „Theoretisch-praktischen Grammatik der slovenischen Sprache in Steiermark, Kärnthen und Krain und dem illyrischen Küstenlande“, Graetz 1843, angenommen[1]) und insbesondere Fürstbischof Dr. Anton Slomschek sich dafür erklärt. Als nämlich der Kaplan in Frauheim, welcher die Übersetzung des 1. und 2. Teiles der Mozhnikschen Rechnungsbücher zu besorgen hatte, sich dabei des neuen Alphabetes bediente, äußerte sich der erwähnte Fürstbischof am 15. März 1847, daß die Sprache der Übersetzung der Rechenbücher für den Cillier Kreis verständlich, mehrere Lokalabweichungen abgerechnet, daselbst üblich, durch das beigegebene Lexikon ungewöhnlicher technischer Ausdrücke für den beabsichtigten Gebrauch zweckmäßig eingerichtet, auch die darin angewandte Orthographie wegen der Nähe Kroatiens und der Verbreitung mehrerer so geschriebener Volksschriften keineswegs mehr fremd und somit auch nicht zu beanständen sei.[2]) Von da an wurden alle slovenischen Volksschulbücher in der neuen Orthographie und mit den im k. k. Reichsgesetzblatte befolgten grammatischen Formen herausgegeben.[3])

In der Lombardei war am 12. September 1818 das Regolamento per le scuole elementari allerhöchst genehmigt und waren alsogleich folgende Anweisungen und Instruktionen in italienischer Sprache

---

[1]) Die „Styria“, I. Jahrgang, Nr. 12, erklärte in einem Feuilleton vom 18. Jänner 1843, S. 47: „Durch Annahme der organischen tschecho-illyrischen Orthographie hat der Verfasser einen für die slovenische Literatur überaus wichtigen Schritt getan, den wir umsomehr loben müssen, da wir nun hoffen dürfen, daß der Dualismus der slovenischen Literaten, der Zank und Hader über Rechtschreibung für immer aufgehört habe.“

[2]) F. b. Seckauer Ordinariats-Archiv, l. c., Z. 279 v. J. 1847.

[3]) Siehe Fragmente des Unterrichtswesens ꝛc., S. 17.

verfaßt worden: *a)* Discipline per gli alunni delle scuole della Monarchia austriaca, *b)* Istruzioni pei Maestri delle scuole elementari minori, *c)* Istruzioni pei Maestri delle scuole elementari maggiori, *d)* Istruzioni pei Maestri assistenti, *e)* Discipline scholastiche, *f)* Istruzioni pei Direttori delle scuole elementari, *g)* Istruzioni per l' Ispettore in Capo, *h)* Istruzioni per gl' Ispettori provinziali, *i)* Istruzioni per gl' Ispettori distrettuali, *k)* Istruzioni per le Autorità amministrative, *l)* Istruzioni pei parochi.

Darauf wurden die deutschen Lehr- und Schulbücher mit den nötigen Modifikationen in das Italienische übersetzt, auch mit gegenüberstehendem deutschen Text herausgegeben, neue verfaßt, die verfaßten zunächst provisorisch genehmigt und, als sie alle fertiggestellt waren, um die allerhöchste Genehmigung zur definitiven Einführung derselben gebeten. Von einzelnen kennen wir die Namen der Übersetzer und Verfasser: So hat der Direktor der Mailänder Normalhauptschule Francesco Cherubini das Methodenbuch Peitls gleich nach seinem Erscheinen, nämlich schon im Jahre 1821 übersetzt und für den Gebrauch der italienischen Schulen adaptiert.[1] Auch diente für diesen Zweck die Übersetzung der Forderungen: Norme pei maestri delle scuole elementari minori tradotte dal tedesco.[2]

Was die Bücher für den Religionsunterricht betrifft, so wurde der deutsche Kleine Katechismus unverändert ins Italienische übersetzt[3] und auch eine Auflage mit gegenüberstehendem deutschen Texte veranstaltet (55 Seiten). Außerdem dienten für den katholischen Religionsunterricht folgende den deutschen Lesebüchern, welche den Religionsunterricht enthielten, nachgebildete Bücher: Libro grande di lettura ad uso delle scuole normali e primarie, P. I: dottrina della Religione, mit gegenüberstehendem deutschen Texte (18 Bogen); Libro piccolo di lettura, P. I: dottrina della Religione (6 Bogen); dasselbe Buch mit gegenüberstehendem deutschen Texte (12 Bogen), Lezioni, Epistole et Vangeli delle dominiche e feste ($14^1/_2$ Bogen); dasselbe Buch mit gegenüberstehendem deutschen Texte (28 Bogen).[4]

---

[1]) Insegnamenti di Metodica ovvero Precetti intorno al modo di ben insegnare proposti ai maestri delle scuole elementari maggiori e minori, opera di Giuseppe Peitl, tradotta dal tedesco e eccomodata per uso delle scuole italiene da Francesco Cherubini. Milano 1821 (292 p.).

[2]) Siehe S. 334, Anm. 2.

[3]) Il piccolo Catechismo con dimande e risposte per i piu piccoli fanciulli degli I. R. Stati.

[4]) Über den Versuch zur Einführung eines einheitlichen Katechismus im lombardisch-venetianischen Königreiche siehe S. 195 ff., namentlich Anm. 1, S. 196 Mit dem Hofdekret vom 24. April 1824 wurden die Religionsbücher in den Elementarschulen des lombardisch-venetianischen Königreiches nach dem Antrage der beiden Metropoliten provisorisch genehmigt.

Für die Erklärung des Katechismus wurde Leonhards „Theoretisch-praktische Anleitung zum Katechisieren" ins Italienische übersetzt[1]) und als Katechetik diente die italienische Übersetzung jener des Josef Weinkopf[2]) und das Werk des Domherrn Chechetti, Saggio di Catechetica[3]) und andere.

Für den israelitischen Religionsunterricht wurde das auch in den deutschen Ländern für diesen Zweck gebrauchte Religionsbuch Bne Zion deutsch-italienisch herausgegeben (25 Bogen).

Als Namenbüchlein für den ersten Leseunterricht diente das Libretto di nomi ad uso delle scuole di Citta (5 Bogen) und dasselbe Buch mit gegenüberstehendem deutschen Texte. Ferner wurden für den Leseunterricht gebraucht: Doveri dei sudditi verso il loro Monarca mit gegenüberstehendem deutschen Texte (4 Bogen), Novellette ad uso delle scuole civiche ($4\frac{1}{2}$ Bogen), dasselbe Buch mit gegenüberstehendem deutschen Texte (8 Bogen). Auch wurden die Leonhardschen Lesebücher in italienischer Übersetzung und andere verwendet.

Für den orthographischen und grammatikalischen Unterricht hatte schon Fr. Soave selbständige Lehrbücher geschaffen.[4]) Dazu dienten ferner Introduzione alla Grammatica italiana von Giovanni Gherardini welche in Mailand erschienen ist, Estratto della Grammatica tedesca (11 Bogen), dann die Grammatiken von Giov. Massari und A. Begezzi. Auch hat der Provinzial-Schulinspektor zu Como, Abate Fontana, eine Methodik des italienischen Sprachunterrichtes geliefert.

Für das Schreiben der verschiedenen Schriftarten war vorhanden: Istradamento a comporre ogni sorta di scritture ($14\frac{1}{2}$ Bogen); dasselbe Buch mit gegenüberstehendem deutschen Texte (29 Bogen) 2c.

Für das Rechnen erschienen: Rechenbuch, I. Teil, deutsch und italienisch (20 Bogen), Rechenbuch, II. Teil, italienisch (10 Bogen) und andere, wie es scheint, im Anschlusse an die deutschen Rechenbücher; auch diente das Buch von Fr. Cherubini: Gradazioni per l'insegnamento delle prime quattro operazioni aritmetiche. Für die Physik ist bekannt das Werk von Paolo Lansossi: Le ore di ricreazione ossia lezioni elementari di fisica per le giovenette und wurden dafür sowie für die Mechanik die Bücher von Majocchi, für die Baukunst das Werk von Biagio Magistretti 2c. verwendet.[5])

---

[1]) Manuale teoretico-pratico per la spiegazione del Catechismo.

[2]) Siehe S. 334, Anm 2.

[3]) Siehe S. 702 f.

[4]) Elementi dell' Ortografia italiana ($2\frac{1}{2}$ Bogen), Elementi della linqua italiana stampati à Vienna 1823.

[5]) Siehe über diese Bücher S. 702.

Die Studienhofkommission hatte schon mit Dekret vom 3. Juni 1826 Z. 2672, angeordnet, daß auch für das lombardisch-venetianische Königreich ein Schulbücherverschleiß eingerichtet und derselbe verpachtet werde, wobei auf die Lieferung von Armenbüchern Bedacht genommen werden sollte. Doch ist die Verpachtung nicht gelungen, sondern es besorgte der Schul-Oberaufseher des venetianischen Gebietes die Administration und Überwachung des Druckes und Verkaufes der Schulbücher. Der privilegierte Buchdrucker hieß Francesco Andreola.

Für Südtirol und für die italienischen Schulen Dalmatiens dienten die italienischen Lehrbücher des lombardisch-venetianischen Königreiches. In Südtirol bediente man sich außer der Grammatik von Soave in gemischten Schulen auch der Grammatica italiana-tedesca des Direktors Burger von Triest. Zur Unterweisung der Lehrer gebrauchte man daselbst auch das Buch: Compendio del Methodo prescritto per i Maestri delle scuole normali capitali e triviali italiane. Bis Ende des Jahres 1818 hatte der Verleger der Schulbücher Marcherani in Roveredo bereits 36.023 Schulbücher nachgedruckt.

In Dalmatien fand man mehrfach die einzuführenden Schulbücher zu schwer, so die italienische Grammatik von Gherardini, wofür Gli Estratti della Grammatica di Soave gewünscht und gestattet wurden, ferner die biblische Geschichte des Alten Testamentes. Dagegen wurde das Werkchen Trattenimento di lettura pei fanciulli di campagna, welches von dem Schul-Oberaufseher Matteo Santich im Jahre 1834 ins Illyrische übersetzt worden war, als Lesebuch für die kleinen Schulen, sowie für die größeren Schulen der Catechismo agrario di Gio. Batt. Gagliardo zur Beförderung der Agrikultur sehr brauchbar befunden und als Lehrbuch der Geometrie das Buch des Vinzenz Gall: Lezioni elementari di Geometria pura ed applicata mit Hofdekret vom 14. Dezember 1833, Z. 6705, gestattet, dessen Einführung sich aber, wie jene der Evangelien, der Bücher für Architektur und Stereometrie, länger verzögerte.

Im allgemeinen wurde die Einführung der in den deutschen Ländern gebrauchten verbesserten Bücher, wie der Naturgeschichte von Fischer, der Geographie, einer neuen italienisch-deutschen Grammatik (Studienhofkommissions-Dekret vom 8. Februar, 5. Juni 1841) 2c., verordnet und seit dem Jahre 1841 wurde der Gebrauch von Schulbüchern mit doppeltem Texte, nämlich des italienischen und illyrischen, in den zwei ersten Klassen der Elementarschulen als ein Hauptmittel zur Verbreitung des öffentlichen Unterrichtes angesehen und mit Studienhofkommissions-Dekret vom 13. Juli 1844, Z. 3364, auch angeordnet.

Im Küstenlande war es besonders der Gouverneur Graf Stadion, welcher sich bemühte, die Schulen seiner Provinz mit guten und wohlfeilen Büchern zu versehen.[1] Der Mangel an slovenischen, illyrischen und selbst italienischen Schulbüchern machte sich fühlbar, obwohl manches, in Anbetracht der geringen Mittel vieles geschehen war. Für den Religionsunterricht wurde gebraucht: Il piccolo Catechismo con dimande e risposte mit gegenüberstehendem illyrischen Texte (3 Bogen), Mali Katekizmus u pitanjih i odgovorih (2 Bogen), Chtéjenya y Evangeliumi mit gegenüberliegendem deutschen Texte (28 Bogen) 2c. Für die anderen Gegenstände sind bekannt: Kratka Pripovédanya za protrébuványe ladanyzkéh skolh vu Ez. Kr. dersavah mit gegenüberliegendem deutschen Texte (8 Bogen), Mali Shtivenik. Dio pervi. Nauk Zákona (5 Bogen), Napuchenje za nimaçki jezik pravo govoriti. Stiti Pisati (13 Bogen [Illyrisch-deutsche Sprachlehre]), Velika chtéjennya knyiga za horvatzke národne Skole vu Iliriumu mit gegenüberliegendem deutschen Texte (18 Bogen) 2c. Die Studienhofkommission verordnete mit Dekret vom 14. August 1841, Z. 4990, die Einführung eines italienischen Lesebuches für die bloß italienischen Schulen in Istrien und auf den quarnerischen Inseln. In demselben Jahre wurde die Naturgeschichte von Fischer eingeführt, die Einführung einer neuen italienisch-deutschen Sprachlehre (Studienhofkommissions-Dekret vom 8. Februar, Z. 1013) und eines neuen Lesebuches für die erste Klasse (Studienhofkommissions-Dekret vom 10. April, Z. 1562) angeordnet. Durch das Studienhofkommissions-Dekret vom 18. März 1843, Z. 1739, wurde die Einführung des italienischen Textes in den Schulbüchern der küstenländischen Schulen bewilligt und mit Dekret vom 3. Mai d. J., Z. 3143, die Übersetzung der Schulbücher in die landesüblichen Sprachen angeordnet 2c.

Graf Stadion aber griff schneller ein, als die Verordnungen der Studienhofkommission durchdringen konnten. Er wußte sich vor allem die nötigen Geldmittel zu verschaffen. Im Jahre 1845 wurde aus dem allgemeinen, zu einem Dritteile den Schulen gewidmeten Bruderschaftsvermögen ein Fonds ausgesondert, um einen eigenen Schulbücherverlag in Triest zu gründen. Mit der Gesellschaft des österreichischen Lloyd wurde ein Lieferungsvertrag der Druck- und Buchbinderarbeiten abgeschlossen, die vorhandenen Wiener Schulbücher wurden von den besten Sprachforschern und Pädagogen revidiert, die fehlenden teils durch Übersetzungen, teils durch Originalarbeiten ergänzt, die schon im Jahre 1841 von der Zentralbehörde als untauglich

---

[1] Österreichische Korrespondenz vom 16. Februar 1851, abgedruckt in „Fragmente über Unterrichtswesen in Österreich" von L. R. v. Heufler, S. 19 f.: Schulbücherwesen im Küstenland. Dazu „Österreichische Revue", 1864, V., S. 257 ff.

bezeichneten Kleinen Erzählungen, ein Werk aus den achtziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts, abgeschafft, die Gemeinden verhalten, die Schulbücher ohne Prozentgewinn zu verschleißen und wirklich arme Schulkinder aus dem Titel der Armenversorgung mit Schulbüchern zu versehen. In wenigen Jahren waren deutsche, illyrische, slovenische und italienische Lese- und Lehrbücher hergestellt, die allgemein als mächtiger Fortschritt begrüßt wurden. Für die italienischen Bücher ging vorzüglich der Bischof von Parenzo, für die slovenischen der Erzbischof von Görz, für die illyrischen der Bischof von Veglia hilfreich an die Hand. Sowohl die slovenischen als die illyrischen Bücher wurden in der neuen, allen slavischen, mit lateinischen Lettern schreibenden Völkern gemeinsamen Orthographie gedruckt. Die Bücherpreise wurden nach den Erzeugungskosten bemessen.[1]) Im Jahre 1847 stieg bereits die Anzahl der verkauften Abdrucke dieser Bücher von 45.011 des Jahres 1846 auf 72.096, welche sich nach Sprachen in 11.342 deutsche, 44.170 italienische, 8581 slovenische und 8003 illyrische verteilten.

B. Errichtung von Schulbibliotheken.

1.

Manche Pädagogen dieser Periode haben bereits die Errichtung von Schulbibliotheken empfohlen; auf die Notwendigkeit aber, daß Lehrern und Erziehern Bücher zur Verfügung stehen, haben sie alle hingewiesen. „Lehrer und Erzieher müssen Bücher haben und lesen," sagt Gaheis in seinem Handbuch einer Methodik für Schullehrer, Gehilfen und Schulkandidaten (Wien 1797), „wenn sie ihrem wichtigen Amte mit Nutzen vorstehen wollen. Nicht alle besitzen aber soviel Mittel, daß es ihnen leicht fallen kann, sich eine ordentliche Schul- und Erziehungs-Bibliothek anzuschaffen. Sie müssen daher beim Ankaufe der wenigen Bücher umso behutsamer zu Werke gehen, damit sie sich um ihre mühsam erworbenen Lohnkreuzer nicht noch obendrein schlechte oder für ihre Bedürfnisse zu feine Waare beischaffen." Er bietet daher im X. Abschnitt seines Werkes ein „unterrichtendes pädagogisches Bücherverzeichniß" in der Weise, daß jedem der

[1]) Dieses bewährte sich nicht. Dadurch, daß man die Bücher um die reinen Erzeugungskosten fortgab und nicht bedacht war, ein, wenn auch unbedeutendes Betriebskapital zu erübrigen, wurde die Möglichkeit benommen, der Verteuerung der Bücher in dem Falle zu begegnen, daß die Erzeugungskosten, wie es tatsächlich geschah, über die ursprüngliche Berechnung hinaus sich erhöhen würden. Auch die Art des Betriebes durch die Gemeindeämter erwies sich nicht als ganz zusagend. Endlich trat auch bei dem Triester Verlag der Übelstand kleiner Verläge hervor, daß nämlich bei der Notwendigkeit, große, auf lange Jahre berechnete Auflagen zu machen, eine heilsame Erneuerung der Schulbüchertexte in allzu große Ferne gerückt ward. Infolgedessen wurde der Triester Schulbücherverlag im Jahre 1857 eingestellt. („Österr. Revue", l. c. S. 260).

hier verzeichneten Bücher irgend ein Urteil oder eine Anzeige über dessen Inhalt, Gebrauch oder Verfasser beigefügt ist.[1]) Ähnlich Jahns Ratgeber, Vierthaler, Pariczek und die Methodenbücher.

Der erste, welcher in Österreich eine ständige Schulbibliothek begründete und die Anregung zur Errichtung solcher Bibliotheken gab, war der Chlumer Kaplan Wenzel Lego. Derselbe hatte auf eigene Kosten und durch gesammelte Beiträge um das Jahr 1811 im Wotitzer Vikariate eine nicht unbedeutende Bibliothek für Schüler, Lehrer, Kapläne und Seelsorger zusammengebracht, einen Stiftsbrief errichtet, Bücher ausgeliehen und um das Jahre 1814 an das Kreisamt den Antrag gestellt, in allen Vikariaten eine solche Lesebibliothek zu errichten.

Das Berauner königliche Kreisamt erstattete hierauf am 16. Oktober 1814, Z. 42.481, an das böhmische Gubernium Bericht, welches am 22. Dezember desselben Jahres, Z. 47.469, sein Gutachten über diesen Antrag an die k. k. Studienhofkommission richtete.

Da es von selbst einleuchte, bemerkte das Gubernium, daß sich die Einführung ähnlicher Leihbibliotheken in allen Vikariaten zwangsweise nicht durchführen lasse, sondern dieselbe vielmehr dem eigenen Antriebe und Eifer und freiwilligen Beiträgen überlassen werden müsse, so beschränke es sein Gutachten auf die Beantwortung folgender zwei Fragen:

1. Ob diese Leihbibliothek in ihrer bisherigen Art belassen werden kann? und

2. ob ähnliche Unternehmungen und unter welchen Modalitäten geduldet oder begünstiget werden können?[2])

Bezüglich der ersteren Frage erklärte das Gubernium, daß zwar Lesekabinette und Leihbibliotheken durch Hofdekret vom 6. April 1799 verboten und nur letztere vermöge des Schreibens des Präsidenten der Polizeihofstelle vom 26. Jänner 1811 in den Provinzial-Hauptstädten unter bestimmten Modalitäten gestattet worden seien. Schulbibliotheken seien aber mit den gewöhnlichen, für das große Publikum bestimmten Leihbibliotheken nicht zu verwechseln, wenn sie sich auf ihren Zweck beschränken und die Zensur-Vorschriften dabei beobachtet werden. In dieser Beziehung sei nun das Gubernium des Erachtens, daß der Fortbestand der Wotitzer Vikariats-Bibliothek unter den Beschränkungen, die sich aus dem Begriffe einer Schulbibliotehek von selbst ergeben, keinem Anstande unterliege, nämlich daß 1. die Bücher an niemand anderen als an Schüler,

---

[1]) Siehe Dr. A. Thurnwald, Beiträge zur Geschichte der Pädagogik in Deutsch-Österreich, Wien 1878, S. 57.

[2]) A. U., 17 F. in genere, Z. 262 (49) vom Februar 1815: Errichtung von Schulbibliotheken.

Lehrer, Kapläne und Seelsorger ausgeliehen werden, was auch daselbst beobachtet werde; 2. daß die für die Schulkinder zum Lesen bestimmten Bücher genau geprüft werden, ob sie ihrem Alter und ihren Vorkenntnissen angemessen seien und von den übrigen Büchern abgesondert aufbewahrt werden, da nicht alle in der Wotitzer Vikariats-Bibliothek vorhandenen Bücher für Schulkinder geeignet seien. Diese Absonderung hätte der Vikar demnach unter Genehmigung des Konsistoriums zu veranlassen und die Bibliotheks-Aufseher sich darnach zu benehmen; 3. daß endlich bei jedem Zuwachse an Büchern stets nur solche angenommen werden, welche von der Hofzensur ohne alle Beschränkung zugelassen sind; daher hätten die Bibliotheks-Aufseher den jeweiligen Zuwachs dem Gubernium anzuzeigen und bei dem Bücher-Revisionsamte die Auskunft einzuholen, ob gegen diese Werke nichts zu erinnern sei.

Unter diesen Bedingungen sei nach Meinung des Guberniums die Wotitzer Vikariats-Bibliothek aufrecht zu erhalten.

Hieraus ergebe sich die Beantwortung der zweiten Frage dahin, daß unter den gleichen Modalitäten die Errichtung ähnlicher Schulbibliotheken zu gestatten sei, damit nicht nur für die kärglich dotierten und in der wissenschaftlichen Bildung oft verwahrlosten deutschen Schullehrer die Ausbildung erleichtert und so ein besserer Volksunterricht befördert werde, sondern damit auch die Kapläne und Seelsorger, die von den Hauptstädten weiter entfernt sind, Gelegenheit und Aufmunterung erhalten, ihre freien Stunden nützlich zu verwenden und ihre pädagogischen und katechetischen Kenntnisse zu erweitern; wodurch der Schulunterricht nur gewinnen könne.

Um aber sicher zu gehen, unterziehe die Landesstelle ihre Ansichten der hohen Würdigung der Studienhofkommission und beantrage, im Falle der Genehmigung derselben, dem Kaplane Wenzel Lego, als erstem Begründer solcher Schulbibliotheken, für sein gemeinnütziges Wirken und seine Aufopferung das hohe Wohlgefallen zu erkennen zu geben.

Die Studienhofkommission wandte sich nun zunächst an den Präsidenten der Polizeihofstelle, welcher in der Note vom 29. Jänner 1815 erklärte, daß er nach den von dem böhmischen Gubernium richtig dargestellten Grundsätzen und unter den von demselben erwähnten Modifikationen keinen Anstand nehme, die Errichtung ähnlicher Schulbibliotheken, wie jene des Wotitzer Vikariates, als ein die Ausbildung des Lehrpersonals und der Schuljugend förderndes Unternehmen zu billigen.

Nur müsse er vorzüglich jene Bemerkung wiederholen, daß bei jedem Zuwachse von Büchern nur solche, welche von der Zensur ohne alle Beschränkung zugelassen sind, angenommen werden sollen, und daß zu diesem Behufe die Bibliotheks-Aufseher den jedesmaligen Zuwachs dem Gubernium

48*

anzuzeigen haben, um bei dem Bücher-Revisionsamte die Auskunft einzuholen, ob gegen diese Werke nichts zu erinnern sei.

Die Studienhofkommission erklärte in ihrer Sitzung vom 10. Hornung 1815 ihr volles Einverständnis mit der k. k. Polizeihofstelle als Zensurbehörde und machte dies in ihrem Dekrete von demselben Datum dem böhmischen Gubernium bekannt.

2.

Eine fernere Veranlassung, sich offiziell mit den Schulbibliotheken zu beschäftigen, gab der Studienhofkommission das kaiserliche Kabinettsschreiben vom 18. Februar 1827 folgenden Inhalts: „Es sollen die bei mehreren Schulen auf dem Lande in Böhmen angelegten Schulbibliotheken solche Bücher enthalten, welche weder für den Lehrer noch für die Schüler passen, zum Beispiel Aichhorns Bibliothek, Anleitung zur Metallurgie, Romane u. s. w. Man soll nämlich dasjenige, was nach dem Tode eines Geistlichen oder Beamten keinen Käufer findet, in diese Bibliotheken aufnehmen, welche dann dem Zwecke nicht entsprechen“; demnach wurde verordnet, die Hofstelle „habe diese Angabe gehörig zu erheben und im Falle der Bestätigung derselben das Erforderliche wegen der anpassenden Bücher in derlei Schulbibliotheken zu verfügen und dafür zu sorgen, damit darin nur solche Bücher aufgenommen werden, welche dem Zwecke vollkommen entsprechen“.

Ein weiteres Kabinettsschreiben vom 13. Jänner 1828 besagte, es sei Sr. Majestät angezeigt worden, „daß in den sogenannten Schulbibliotheken die verderblichsten und anstößigsten, für die Lehrer und Schuljugend gleich gefährlichen und schädlichen Bücher existieren. Diese Bibliotheken seien daher durch die betreffenden Ordinariate überall genau zu untersuchen und das diesfalls Nötige sogleich vorkehren zu lassen, auch das Resultat hiervon zur allerhöchsten Kenntnis zu bringen“.[1])

In Befolgung des ersteren allerhöchsten Befehles hat die Studienhofkommission unter dem 17. März 1827 an das böhmische Landes-Gubernium und in Befolgung des allerhöchsten Befehles vom 13. Jänner 1828 hat das Präsidium der Studienhofkommission unter dem 18. Jänner d. J. an sämtliche Länderchefs, mit Ausnahme der lombardisch-venetianischen und dalmatinischen Provinz, zur Erhebung und Abstellung des in beiden allerhöchsten Kabinettsschreiben berührten Unfuges die angemessene Weisung erlassen.

---

[1]) A. U., l. c., Z. 3473 (3 St. 16 Bl.): Entwurf des Vortrages und Weisungen, an die Länderstellen und Z. 4460 (5 St. 22 Bl.): Enthält den vom Kaiser resolvierten Vortrag vom Jahre 1828.

Darauf langten sowohl der Bericht des böhmischen Guberniums, als die Schreiben der Länderchefs mit den Resultaten der vorgenommenen Untersuchung samt den Berichten der Ordinariate und den Verzeichnissen der bei den einzelnen Schulbibliotheken vorgefundenen Büchervorräte ein, welche besonders deshalb Interesse verdienen, weil sie über den Stand der Schulbibliotheken einigen Aufschluß geben.

Was die Berichte der Ordinariate betrifft, so hat das Leitmeritzer Ordinariat in den Schulbibliotheken der dortigen Diözese 133 Bände teils verderblicher, teils anstößiger, teils zweckwidriger und unpassender Werke vorgefunden. Als Ursache, warum in dieser Diözese allein bisher dergleichen Bücher verblieben, wurde vom Gubernium angegeben, daß das Leitmeritzer Konsistorium nicht dem von der Landesstelle sämtlichen Konsistorien erteilten Auftrage vom 28. Jänner 1827 und früheren Anordnungen gemäß die Verzeichnisse über die in sämtlichen Schulbibliotheken der Diözese befindlichen Bücher an das Bücher-Revisionsamt zur Revision und Einleitung der weiteren Amtshandlung eingesandt habe.

Die in den Schulbibliotheken der Diözese Königgrätz enthaltenen Bücher wurden mit Ausnahme zweier Werke für anstandslos erklärt.

In jenen der Budweiser Diözese hatte sich das verbotene Werk „Theophron“ von Campe vorgefunden.

Das Prager Ordinariat versicherte, daß in den Schulbibliotheken dieser Diözese kein anstößiges Werk existiere, und daß die etwa vorkommenden fremdartigen, den Zweck weniger zusagenden, meistens in fremden Sprachen verfaßten Werke ohnehin den Schülern nicht ausgefolgt würden, sondern hauptsächlich für Seelsorger und Katecheten als Hilfsquellen zu ihrer Fortbildung bestimmt seien.

Übrigens schlugen die böhmischen Konsistorien zur Hintanhaltung jeden Unfuges in den Schulbibliotheken folgende, mit den früher in ähnlichen einzelnen Fällen getroffenen Vorkehrungen harmonierende, daher vom Gubernium gebilligte Vorsichtsmaßregeln vor:

1. Sollte die den Konsistorien anbefohlene Vorlegung der Verzeichnisse über die in den Bibliotheken hinzugekommenen Bücher an das Bücher-Revisionsamt noch ferner geschehen.

2. Da jedoch das Bücher-Revisionsamt zur Beurteilung der Zulässigkeit der Bücher einen andern Maßstab hat, als den, welcher bei den Schulbibliotheken mit Rücksicht auf die Jugend angenommen werden soll, so wäre überdies den betreffenden Schuldistrikts-Aufsehern im Einverständnisse mit den Konsistorien die Beurteilung zu überlassen, ob ein Buch für die Jugend und das Lehrfach dienlich und folglich für diese Bibliotheken zweckmäßig sei und ihnen auch zugleich die Befugnis einzuräumen, ein nicht

zweckmäßiges Werk entweder zum Besten der Bibliothek zu veräußern oder gegen ein geeignetes zu vertauschen.

3. Die bereits in den Bibliotheken vorhandenen Bücher seien daher einer nochmaligen genauen Revision durch die Schuldistriktsaufseher zu unterziehen und mit den unpassend befundenen Werken nach der im vorigen Punkte enthaltenen Weisung zu verfahren.

4. Die Schuldistriktsaufseher sollen beauftragt werden, bei Gelegenheit der Schulvisitationen die Schulbibliotheken zu untersuchen und die Verzeichnisse über die in jedem Jahre hinzugekommenen Bücher dem Konsistorium vorzulegen; endlich

5. seien den Lehrern und Gehilfen selbst nur solche Bücher aus den Bibliotheken auszuleihen, welche ihren Vorkenntnissen angemessen und für ihre wissenschaftliche und moralische Bildung sowohl, als für den Unterricht der Jugend nützlich sind, wovon sich die Schuldistrikts-Aufseher bei ihren Schulbereisungen aus dem bei jeder Bibliothek zu führenden Verzeichnisse, in welchem namentlich anzumerken wäre, wer und was jeder gelesen hat, zu überzeugen hätten.

In der Wiener Diözese bestand noch keine Schulbibliothek.

In der Diözese St. Pölten besaß nur die Trivialschule zu Traismauer zwei ganz unbedenkliche Werke.

In Salzburg hatte schon der Nachfolger Vierthalers in der Direktion des Lehrerseminars daselbst, der vormalige Hauptschulkatechet Johann Baptist Aingler, ein um das Schulwesen Salzburgs hochverdienter Mann, wohl schon vor Wenzel Lego, eine Schulbibliothek gegründet, welche durch wohltätige Beiträge bald 200 Bände pädagogischer Schriften zusammenbrachte und vorzüglich auf die Selbstbildung der Schullehrer des Landes berechnet war.

In der Linzer Diözese befanden sich nur drei kleine Schulbibliotheken, nämlich zu Oberwang, Ried und Hohenzell, worunter nur das zu der Rieder Sammlung gehörige Werk Salzmanns, „Der Himmel auf Erden", von dem Bücher-Revisionsamte für den, jedoch nicht wahrscheinlichen Fall beanständet wurde, wenn demselben das Impressum Schnepfenthal 1797 aufgedruckt wäre, welche Auflage nämlich mit „ergo schedam" bezeichnet war.

In der Brünner Diözese wurden nur bei der Normalhauptschule, dann an den Hauptschulen zu Iglau und Teltsch und bei den Niklowitzer Trivalschule Bücher vorgefunden.

In der Olmützer Diözese fanden sich nach Äußerung des Ordinariates bei einigen deutschen Haupt- und Trivialschulen, jedoch nur wenige und keine verderblichen Bücher vor. In dem Breslauer Diözesan-

anteil gab es noch keine eigenen Schulbibliotheken, während sich selbst an der Lemberger Normalschule eine sogenannte Pädagogische Bibliothek gebildet hatte.

In Steiermark hatte sich seit dem Jahre 1823 an der Kreishauptschule zu Cilli eine pädagogisch-katechetische Büchersammlung herausgebildet und war an der Trivialschule zu Pettau eine Büchersammlung zur Benützung der dortigen Lehrer durch Widmungen von Schulfreunden entstanden.

In Tirol bestand an der Kreishauptschule zu Brixen und an der Marktschule zu Reutte eine Schulbibliothek, während solche an den Lehranstalten der Gurker Diözese noch fehlten.

In dem Kärntner Anteil der Lavanter Diözese war im Jahre 1825 zu St. Andrä zur Beförderung der Berufsbildung des Lehrpersonals eine Bibliothek gegründet worden, desgleichen fand sich eine solche in der Görzer Diözese und war zu Capodistria eine solche im Entstehen begriffen, während in der Triester Diözese keine eigentliche Schulbibliothek vorhanden war, sondern nur die im Lokale der Real- und nautischen Akademie aufgestellte, aus beiläufig 1100 Bänden bestehende Stadtbibliothek benützt wurde.

Nach Einlangung dieser Berichte erklärte die Studienhofkommission in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 12. Juli 1828:[1])

Aus den allerhöchst anbefohlenen Erhebungen gehe hervor, daß in vielen Diözesen gar keine Schulbibliotheken bestehen, daß aber ganz vorzüglich in der Leitmeritzer Diözese in den vorhandenen Schulbibliotheken viele anstößige und unzweckmäßige Bücher angetroffen wurden. Die Ursache davon habe das böhmische Gubernium darin gefunden, daß das Leitmeritzer Konsistorium unterlassen habe, die Verzeichnisse der in diesen Bibliotheken vorhandenen Bücher entsprechend den diesfalls erlassenen Gubernial-Verordnungen vom 4. Dezember 1821, Z. 46.662, und vom 28. Jänner 1827, Z. 5038, zur Prüfung in das Bücher-Revisionsamt einzusenden, was bereits durch Studienhofkommissions-Verordnung vom 10. Februar 1815 an das böhmische Gubernium angeordnet worden sei. Darin seien zugleich einige Maßregeln festgesetzt worden, welche zur Hintanhaltung jeden Unfuges und Mißbrauches bei diesen Schulbibliotheken dienen sollten.

Da jedoch diese Verordnung nur an das böhmische Gubernium erlassen und selbst in Böhmen nicht immer von den Konsistorien genau beobachtet worden sei, wie aus den gepflogenen Erhebungen hervorgehe, so

[1]) A. U., l. c., Z. 4460 v. J. 1828. Gegenwärtige: Hofkanzler Graf v. Mittrowsky; Hofräte: v. Pidoll, Jüstel, Lang, Freiherr v. Türkheim, Andrä, Abt zu den Schotten; Regierungsräte: Leonhard, Referent, v. Adlersburg. Dazu Z. 3473, enthaltend das Konzept zu diesem Vortrag, verfaßt vom Referenten Regierungsrat v. Leonhard mit den Konzepten der Dekrete an die Länderstellen.

würden unter einem allen Länderstellen und Ordinariaten mit Ausschluß des lombardisch-venetianischen und dalmatinischen Guberniums, wo solche Schulbibliotheken nicht einmal dem Namen nach bekannt seien, folgende Vorsichtsmaßregeln zur genauen Beobachtung mitgeteilt und vorgeschrieben, wodurch alle Unordnungen verhütet werden dürften:

1. Die bereits in den Schulbibliotheken vorhandenen Bücher sind von den Konsistorien durch die Schuldistriktsaufseher einer genauen Revision zu unterziehen und die Bücherkataloge sind der Landesstelle einzusenden, um eine Prüfung derselben von dem Bücher-Revisionsamte vornehmen zu lassen, wobei nicht nur jene Bücher bemerkt werden müssen, die ganz verboten sind, sondern auch jene, welche nur ergo schedam erlaubt werden oder mit „Transeat" bezeichnet sind, und derlei Bücher sind in den Schulbibliotheken durchaus nicht zu dulden, da sie daselbst ganz zwecklos stehen.

2. Ebenso haben die Konsistorien jederzeit die Verzeichnisse über die solchen Schulbibliotheken von Zeit zu Zeit zuwachsenden Bücher der Landesstelle zu überreichen, um darüber das Bücher-Revisionsamt vernehmen zu können und alle schädlichen und gefährlichen Bücher zu bezeichnen und auszuscheiden.

3. Weil jedoch das Bücher-Revisionsamt in der Beurteilung der Zulässigkeit der Bücher einen anderen Maßstab hat, als den, welcher bei den Schulbibliotheken in Rücksicht auf die Jugend und Schullehrer angenommen werden soll, so ist den betreffenden Schuldistrikts-Aufsehern im Einverständnisse mit den Konsistorien die weitere Beurteilung zu überlassen, ob ein Buch für die Jugend und das Lehrfach dienlich und folglich für diese Bibliothek zweckmäßig sei und es wird ihnen die Befugnis eingeräumt, ein der Bibliothek zugekommenes, nicht zweckmäßiges Buch zum Besten der Bibliothek zu veräußern oder mit einem zweckmäßigen zu vertauschen.

Sollten sich aber gefährliche, anstößige und verbotene Bücher darunter vorfinden, so sind dieselben nach den bestehenden Vorschriften zu behandeln und in keinem Falle in dieser Schulbibliothek aufzubewahren, auch nicht einmal in einem abgesonderten Fache, um so jedem möglichen Mißbrauch damit vorzubeugen.

4. Die unmittelbaren Aufseher der Schulbibliotheken sind ordnungsmäßig die Seelsorger und Katecheten, welche über die gegebenen Vorschriften genau zu wachen haben.

5. Endlich haben die Schuldistriktsaufseher bei den jährlichen Schulvisitationen die Schulbibliotheken mit zu untersuchen und die Verzeichnisse über die, in jedem Jahre in den Bibliotheken zugewachsenen Bücher den Konsistorien zur weiteren Prüfung vorzulegen.

Durch diese Maßregeln werde es nach Meinung der Studienhofkommission gelingen, von den Schulbibliotheken nicht nur die offenbar schädlichen und gefährlichen, sondern auch jene Bücher ferne zu halten, welche der Schuljugend und den Schullehrern nicht angemessen und nützlich sind.

Die allerhöchste Entscheidung dto. Weinzierl, den 11. August 1828, auf diesen Vortrag der Studienhofkommission lautete:

„Dient zur Wissenschaft. Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät.

Erzherzog Ludwig."

Die in diesem Vortrage vorgeschlagenen Maßregeln betreffs der Schulbibliotheken wurden am 12. Juli 1828 den einzelnen Länderstellen zur genauen Beobachtung mitgeteilt.

Leider fehlen die Berichte über den Fortschritt der Volksschulbibliotheken in den einzelnen Ländern. Nur von Böhmen ist bekannt, daß die dortigen Schulbibliotheken sich rasch vermehrten und vergrößerten, so daß sich daselbst im Jahre 1833 bereits 214 Schulbibliotheken mit 24.337 Bänden fanden. Es entfielen davon auf die Prager Erzdiözese 39, auf die Leitmeritzer Diözese 61, auf die Königgrätzer 60 und auf die Budweiser 54 Bibliotheken. Ihre Zahl stieg im Jahre 1839 bereits auf 349 mit 19.446 Werken und 42.751 Bänden; im Jahre 1840 bestanden 369 Schulbibliotheken mit 20.564 Werken und 46.905 Bänden; im Jahre 1843 betrug die Zahl derselben bereits 482, um 12 mehr als im Vorjahre, und im Jahre 1844 gab es in Böhmen 486 Volksschulbibliotheken, 152 in der Prager Erzdiözese, 145 in der Leitmeritzer, 114 in der Königgrätzer und 75 in der Budweiser Diözese mit zusammen 40.999 Werken und 69.279 Bänden.

Zehntes Buch.

Verbreitung des Schulwesens in den einzelnen Provinzen Österreichs.

Seit dem Jahre 1793 bis zum Jahre 1815 haben in Süddeutschland fast unaufhörlich die Kanonen gedonnert. Unter den Waffen schweigen die Musen. Umsomehr verdient es Anerkennung, daß auch in dieser Zeit in Österreich vieles für das Volksschulwesen geschehen ist und dasselbe große Verbreitung gefunden hat.

Sind auch die sogenannten „Zustandsberichte", welche für die älteren Provinzen mit dem Jahre 1807 oder 1808 beginnen,[1]) für die erstere Zeit

---

[1]) Mit dem allerhöchsten Kabinettsschreiben vom 7. Februar 1809 war angeordnet worden, daß die von den Ordinariaten am Ende eines jeden Schuljahres an die Länderstellen einzusendenden Berichte über den Zustand der deutschen Schulen, und zwar vom Jahre 1807 angefangen und fortan Sr. Majestät zur Einsicht vorgelegt und zugleich die Ursachen und Hindernisse, warum der Schulbesuch an manchen Orten so sehr vernachlässigt werde, nebst den Mitteln, wie dieselben aus dem Wege zu räumen seien, angezeigt werden sollen.

Als mit dem alleruntertänigsten Vortrage der Studienhofkommission vom 18. Februar 1809 die vom steirisch-kärntnerischen Gubernium eingesandte Übersicht der Volksschulen vorgelegt worden war, wurden auch diese Übersichten oder Tabellen vom Kaiser gebilligt und allgemein vorgeschrieben.

So entstanden die „Zustandsberichte", welche ununterbrochen die Jahre 1807 bis 1844 umfassen. Sie enthalten fast für jedes Jahr die den Zustand des Schulwesens betreffenden alleruntertänigsten Vorträge der Studienhofkommission mit den dazu gehörigen Berichten der einzelnen Länderstellen und teilweise auch der Konsistorien, sowie die entsprechenden Hauptübersichten oder Tabellen. Diese Vorträge, Berichte und Tabellen befinden sich im k. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv sowie im k. k. Archive des k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht in Wien, in welch letzterem sie, wegen Raummangel vielfach „skatiert", noch immer drei große Faszikel füllen. Wenn auch die Tabellen nach dem Zeugnisse der „Berichte" selbst für die ersteren Jahre nicht durchaus verläßlich sind und sich öfters widersprechen, was sich aus den damaligen Schwierigkeiten, genaue statistische Erhebungen zu pflegen, erklärt, so geben doch die Vorträge und Berichte samt den Tabellen ein ziemlich genaues Bild des damaligen Schulzustandes in Österreich.

Mit dem Jahre 1828, bald nach Einrichtung eines ständigen statistischen Dienstes in Österreich, beginnen die „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie". Dieselben sind natürlich verläßlicher, als die erwähnten, von der k. k. Hofbuchhaltung verfaßten, den Länderberichten beiliegenden Tabellen oder „Hauptübersichten des Zustandes der Volksschulen". Außerdem sind sie detaillierter, jedoch nicht, wie die „Hauptübersichten", nach Diözesen, sondern nach den Kreisen der einzelnen Provinzen eingeteilt. Sie beruhen auf den Zusammenstellungen, welche die bei den politischen Landesstellen bestehenden Staatsbuchhaltungen auf Grund der „Zustandstabellen" und „Zustandsberichte", die ihnen von den Diözesanbehörden, beziehungsweise von den Bezirksschul-

nicht vollkommen verläßlich, so geht doch so viel aus ihnen deutlich hervor, daß das Schulwesen beharrliche Fortschritte machte und man sich von allen Seiten für die Verbreitung desselben redlich Mühe gab. Zahlreich und gründlich waren alljährlich die Vorschläge und Anträge der Konsistorien zur Hebung des Volksschulwesens, welche von den betreffenden Länderstellen begutachtet und an die Studienhofkommission eingesandt wurden, um hierauf Sr. Majestät in einem alleruntertänigsten Vortrage vorgelegt zu werden.

1.

Es ist begreiflich, daß in der Theresianischen Zeit vor allem dem Schulwesen von Niederösterreich eine besondere Sorgfalt zugewendet wurde, um daselbst ein Muster und Vorbild aufzustellen, nach welchem sich die übrigen Provinzen richten könnten.

Nach dem vom Prälaten von Sagen im Jahre 1781 gemachten Ausweise [1]) befanden sich im Anfange der Regierung Josef II. in Niederösterreich 845 Schulen, welche von 37.686 Schülern besucht wurden, nämlich außer der Hauptnormalschule zu Wien mit 304 Schülern noch 12 Hauptschulen, nämlich 3 in Wien (in der Josefstadt, Wieden und Hungargasse) und 9 im Lande (zu Ernstbrunn, Horn, Klosterneuburg, Krems, St. Pölten, Melk, Neustadt, Bruck, Waidhofen a. d. Ybbs) mit 2786 Schülern, neun Mädchenschulen, nämlich 7 in Wien (bei den Ursulinerinnen, Himmelpfort-

---

aufsehern geliefert wurden, gemacht hatten. Sie sind für die Zeit von 1828 bis 1848 nur in wenigen Exemplaren der k. k. statistischen Zentralkommission vorhanden und wurden hier für diese Zeit samt den Zustandsberichten und Hauptübersichten benützt. Sie enthalten fortlaufende Angaben über die Zahl der Volksschulen nach den drei Kategorien der Haupt-, Trivial- und Mädchenschulen, ihren konfessionellen Charakter und ihrer Unterrichtssprache, über das Lehrpersonal nach den drei Kategorien der Katecheten, Lehrer und Gehilfen, über die Höhe der Dotationen der Schulen, beziehungsweise ihren Aufwand, endlich über die Zahl der schulpflichtigen und schulbesuchenden Kinder unter besonderer Hervorhebung der die Wiederholungsschule besuchenden Kinder. (Siehe Österreichische Statistik, herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission, XXXV. Bd., Wien 1893, Einleitung.)

Außerdem sind den alleruntertänigsten Vorträgen der k. k. Studienhofkommission vom Jahre 1808 bis 1844 (mit Ausnahme einiger Jahre) nach den Rubriken: Zahl der Kuratien, Zahl der Hauptschulen 2c. zusammengestellte Vergleichungen je zweier Jahre vorausgeschickt, welche aber für die Jahre 1832 bis 1844 nur summarisch die wichtigsten den Schulzustand Österreichs betreffenden Daten enthalten.

[1]) A. U., Z. 85 vom 17. April 1781, Beilage B: Generaltabelle über die Verschiedenheit der Schulen nebst dem Nachweise der verbesserten und noch zu verbessernden Volksschulen, ingleichen der bekannten Zahl der schulfähigen und -gehenden Kinder in den kaiserlichen Erbländern nach dem Zustande des zu Michaelis im Jahre 1780 vollendeten Schulkurses. — Dieser Ausweis ist deshalb von großer Wichtigkeit, weil er, von Propst Felbiger selbst verfaßt, fast die einzige allgemeine Übersicht des Volksschulwesens am Beginne der Regierung Josefs II. bildet. Derselbe ist bezüglich der Normalhaupt- und Mädchenschulen jeder Provinz zuverlässig, bezüglich der Trivialschulen fehlen nach dem Geständnisse Felbigers die Nachrichten von vier Vierteln der Grafschaft Tirol und fast durchgehends aus den Vorlanden, mit Ausnahme der Ortenau. Auch fehlt die Zahl der Schülerinnen in den Mädchenschulen größtenteils, nämlich von den meisten aus Böhmen, von sechs aus Tirol und allen aus den Vorlanden.

nerinnen, Jakobinerinnen, Lorenzerinnen, die Zollersche Stiftung, im Kaiserspital und im Parhammerischen Waisenhaus), 2 außer Wien (bei den Englischen Fräulein zu Krems und St. Pölten) mit im ganzen 1061 Schülerinnen; und endlich 823 Trivialschulen, wovon jedoch noch 75 nicht verbessert, 748 aber verbessert waren. Schulfähige waren in Niederösterreich damals 94.977 gezählt worden, so daß demnach noch 57.291 Kinder keine Schule besuchten.

Grundlegend für die Verbreitung des Schulwesens war die von Kaiser Josef auf den Vortrag der Studienhofkommission vom 12. August 1783 erlassene Resolution dto. Turaß, 30. August 1783.[1]) Verordnet wurde: erstens daß bei einer jeden Pfarrei oder Lokalkaplanei, wo ein Pfarrbuch gehalten wird, ein Schulmeister angestellt, dessen Dienst zugleich mit jenem des Meßners verbunden, dafür 200 oder 150 fl. Gehalt bestimmt; zweitens die Schule und Wohnung des Schulmeisters von den Patronen hergestellt, mit allem versehen, unterhalten und beheizt, dagegen der Unterricht für die Knaben ganz unentgeltlich erteilt, von den Mädchen hingegen das Schulgeld wie vorhin bezahlt; drittens in allen Kreis-, königlichen und Munizipalstädten, dann privilegierten Märkten Hauptschulen errichtet, die Kosten der Herstellung, Erhaltung und Beheizung, dann der Aufwand auf Bücher von den fundis domesticus der Städte, bei den untertänigen aber von der Grundobrigkeit bestritten, in diesen Schulen von der männlichen Jugend die Hälfte des Schulgeldes, von der weiblichen aber das ganze bezahlt, und viertens bei jedem Kreisamte ein Schulaufseher mit dem Range und Gehalte eines Kreiskommissärs angestellt, endlich für die Kosten zu diesem heilsamen Institut nach der mittels der geistlichen Hofkommission zu ziehenden Berechnung aus dem Religionsfonds beigetragen werden solle.

Als nun infolge dieser höchsten Resolution ein Verzeichnis aller in Niederösterreich vorhandenen Pfarreien und Lokalkaplaneien, wo Pfarrbücher gehalten wurden und demnach eine Trivial-, Stadt- oder Hauptschule errichtet werden sollte, abgefordert wurde, ergab sich, daß in der erzbischöflichen Diözese noch 12, in der Neustädter 13 und in der Passauer 107, folglich im ganzen 132 neue Schulen zu errichten seien. Es wurde demnach mit Hofdekret vom 16. Oktober 1783 der niederösterreichischen Regierung der Auftrag erteilt, dieses Verzeichnis zuvörderst durch die Kreisämter in Absicht auf die Lokalität berichtigen und genau erheben zu lassen, ob nicht etwa diese neu zu errichtenden Schulen an schon bestehende zu nahe gestellt erschienen und nicht vielmehr die schon bestehenden zur Befolgung der allerhöchsten Resolution auf die Pfarr- und Lokalkaplans-Ortschaften übersetzt werden könnten, wobei aber die Betrachtung nicht außer acht gelassen werden dürfe, daß zwar wohl eine Pfarrgemeinde alle Sonn- und Feiertage einmal zum Besuche des Gottesdienstes in eine ganze oder Dreiviertelstunden weit entlegene Kirchen

---

[1]) A. U., Z. 132 vom Oktober 1783; dazu St. A., St. R., Z. 2934: Vortrag der Studienhofkommission vom 12. August 1783, den abgeforderten Ausweis über die Beköstigung der gesamten lateinischen, Normal- und Trivialschulen betreffend, mit der berühmten Beratung, in der insbesondere Staatsrat Frhr. v. Martini sich den Bestrebungen des Kaisers, den Volksschulunterricht auf Kosten der Universitäten zu befördern, rühmlichst entgegensetzte. Die Kosten des Normalschul-Institutes im Jahre 1781 in ganz Österreich waren auf 101.06. fl. berechnet worden.

angewiesen, nicht aber Schulkinder des Tages zweimal, besonders zur Winterszeit, wo der Unterricht am meisten betrieben werden muß, in so entfernte Schulen geschickt werden können. Mit Rücksicht darauf wäre demnach sowohl die Einteilung der Schulen zu treffen, als auch die Überschläge und Unkosten zur Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude, dann Anschaffung der erforderlichen Gerätschaften und Bezahlung der Schullehrer nach der Vorschrift der allerhöchsten Resolution vorzulegen und über das Ganze ein standhafter Bericht mit der größtmöglichen Beförderung zu erstatten, damit hiernach der abgeforderte Plan Sr. Majestät zur endlichen Schlußfassung überreicht werden könne.

Dieser Bericht der niederösterreichischen Regierung erfolgte erst am 15. Juli 1784 [1]) und die Studien- und Zensur-Hofkommission bemerkte in ihrem darüber gehaltenen alleruntertänigsten Vortrage vom 18. August d. J.[2]) vor allem, daß die Trivialschulen auf dem Lande, wenn sie der Absicht vollkommen entsprechen sollen, nicht bloß auf die Orte der Pfarreien und Lokalkaplaneien beschränkt werden dürften, da sie zu weit voneinander entlegen wären; daher wären mit der Zeit noch viel mehr Schulen nötig, als gegenwärtig beantragt würden, und die Kommission erbitte sich zu deren Anlegung die allerhöchste Bewilligung.

Ferner würde die Erbauung, Erhaltung und Beheizung der Schulen und noch überdies die Anschaffung der nötigen Bücher den Patronen unendlich schwer, den landesfürstlichen und Munizipalstädten und Märkten die diesfällige Bestreitung aus ihren fundis domesticis gar unmöglich sein, da viele der letzteren schon auflägen, die meisten aber in sehr schlechten Vermögensumständen seien. Es werde also hier der allgemeine Fundus ebenso wie an jenen Orten ins Mittel treten müssen, wo die Patrone, denen die Kosten zu schwer fallen, auf ihr Patronat verzichten und es Sr. Majestät übergeben. Wenn der Unterricht wenigstens größtenteils unentgeltlich verschafft werden könne, so könnten nach Meinung der Kommission die Eltern die geringen Kosten für die Bücher wohl leicht selbst ertragen. So wohltätig ferner und gedeihlich unentgeltlicher Unterricht der gesamten männlichen Jugend auf dem Lande und jener in den Städten gegen das halbe Schulgeld sei, ebenso nützlich, ja notwendig finde die Kommission, den unentgeltlichen Unterricht auch auf die weibliche Jugend auszudehnen, weil dem Staate äußerst viel daran liege, auch das weibliche Geschlecht auszubilden, welches auf die Erziehung der Kinder überhaupt einen solange dauernden und so gewaltigen Einfluß habe. Die Kommission stelle demnach die Frage, ob nicht der Vorschlag wegen der seit Aufhebung der Klosterschulen in Wien so sehr nötigen Mädchenschulen erneuert und diese Schulen eröffnet werden dürften, da sich im letzten Winterkurse zu Wien eine beträchtliche Verminderung der schulbesuchenden Mädchen gezeigt habe. Den für die Schullehrer durchgehends angenommenen Gehalt von 150 fl. und für jene, die eines Gehilfen bedürfen, von 200 fl. finde die Kommission ganz zweckmäßig. Da

[1]) A. U., Z. 154 vom Jahre 1784: Bericht der niederösterreichischen Regierung an Se. Majestät, die Einrichtung der deutschen Schulen betreffend.

[2]) St. A., St. R., Z. 3535: Vortrag der Studien- und Zensur-Hofkommission vom 18. August 1784 bezüglich der beim deutschen Schulwesen zu treffenden neuen Anstalten.

aber mit dem Schullehreramte auch jenes des Meßners verbunden werden soll, so würden fast alle Schullehrer Gehilfen nötig haben, damit bei gottesdienstlichen Handlungen die Schule nicht ohne Lehrer bleibe. Dadurch würden aber die Kosten vermehrt.

Wegen des wirklich beträchtlichen jährlichen Aufwandes, der in Niederösterreich auf 160.000 fl., in Mähren auf 218.160 fl., in den innerösterreichischen Ländern auf 145.720 fl., folglich in der ganzen Monarchie auf ungemein große Summen steigen würde, stelle die Hofkommission anheim, ob in jenem Falle, wo dieselben auch mit Zuhilfenahme aller Zuflüsse dem Religionsfonds doch zu unerschwinglich würden, es nicht zur Verbreitung und Erleichterung des Unterrichtes gleichwohl genug wäre, wenn auf allen Pfarrorten angefangen und hernach erst die nötigen Zwischenschulen errichtet, für die Lehrer 150 fl. zur jährlichen Einnahme als festgesetzt angenommen und ihnen nur das, was denselben über Abschlag ihrer sonstigen Geld- und Naturaleinkünfte, dann des von jenen Kindern, deren Eltern nicht ganz arm sind, zu erhaltenden Schulgeldes auf diesen Betrag noch fehlte, ersetzt und ebenso den Gehilfen, wenn die Meßnereinkünfte nicht zureichten und eine größere Schülerzahl und mehrere arme Kinder vorhanden wären, ein Betrag von 10 bis 15 fl. abgereicht würde; wogegen sie aber die ganz armen Kinder ganz unentgeltlich zu unterrichten, die Kinder vermöglicher Eltern das Schulgeld nach wie vor zu entrichten, diese auch die Bücher zu bezahlen, die armen aber dieselben unentgeltlich zu erhalten hätten. Dadurch würde auch der Eifer der Schullehrer immer rege erhalten, umsomehr, wenn nur den fleißigeren und auch diesen nur auf die Zeit des fortdauernden Eifers die Beiträge versichert würden.

Im Staatsrate, wo diese Angelegenheit verhandelt wurde, fand Martini die von der Hofkommission gemachten Anträge ganz begründet und glaubte, daß auf diese Weise die Absichten Sr. Majestät am sichersten erreicht werden könnten. Es sei nicht einzusehen, wie sonst der Fonds erklecken werde; und sollte er auch einmal durch Absterben aller pensionierten aufgehobenen Klostergeistlichen und Nonnen einen großen Zuwachs erhalten, so würden doch nur faule Schullehrer entstehen, welche nur durch die Kontrolle der das Schulgeld entrichtenden Eltern in der erforderlichen Tätigkeit erhalten werden könnten. Die von Sr. Majestät getroffenen neuen, „preiswürdigsten Einrichtungen“ in Ansehung der Stollordnung und der Sammlungen der Mendikanten u. s. w. setzen nach Ansicht Martinis den Landwirt schon in stand, das geringe Schulgeld zu entrichten, nicht zu geschweigen, daß sonst der Schulmeister von den meisten Eltern verschiedene heimliche Zuflüsse in allerlei Naturalien einsammeln und so dem Staate eine große Bürde auflegen würde. — Ein Ersatz der in der Stadt eingezogenen Mädchenschulen und eine Wiederbelebung des nach den niederösterreichischen Regierungsberichten sosehr verminderten Unterrichtes der weiblichen Jugend dürfte nach Martinis Meinung durch eine bessere Einrichtung des Ursulinerinnenklosters erzielt werden.

Fürst Kaunitz erklärte in seinem überraichenden Gutachten, daß die abgezielte Landschulanstalt, wenn sie nicht auf eine hinlänglich wirksame Art verbreitet und durchgeführt werde, ihren Endzweck verfehlen und die darauf verwendeten Kosten fruchtlos machen werde. Diese Betrachtung und

die weitere Sorge, daß die zu einer soliden Ausführung benötigten, sehr großen Auslagen entweder dem aerario zu lästig fallen, wenn es dieselben allein tragen müßte, oder aber dem Untertan zu beschwerlich sein würden, wenn ihm ein Schulgeld, das im Verhältnis mit dem Erfordernis nicht klein sein könne, auferlegt würde, errege in ihm den Wunsch, daß es wenigstens für das künftige praktisch tunlich sein möchte, die Sorgfalt des Landschulwesens ganz oder zum Teil den Pfarrern oder Kaplänen zu übergeben. „Haben sie nicht hinlänglich Zeit, des Tages ein paar Stunden darauf zu verwenden? — denn mehr als zwei sind auch nicht notwendig — und würden sie nicht immer mehr Fähigkeit dazu, als Schulmeister, haben?" Jedem Pfarrer und größtenteils auch den Lokalkaplänen könnten nichtsdestoweniger solche Meßner beigegeben werden, die zu dem Schulunterrichte teils in supplementum, teils zur Versehung der zu weit entlegenen Pfarrdörfer, in welche sie vier- oder fünfmal die Woche selbst zu gehen hätten, zu gebrauchen wären, allein bloß unter der Aufsicht der Pfarrer und Kapläne, die eigentlich für den Unterricht sorgen und gutstehen, auch in den zu entlegenen Orten öftere Prüfungen vornehmen müßten. Durch eine solche Vorkehrung würde zum Teil die Anstellung so vieler Schulmeister vermieden und auch für den Unterricht besser gesorgt. Sollte aber dieser beiläufige und, wie er gestehe, nur hingeworfene Gedanke nach einer etwaigen näheren Deliberation nicht annehmbar gefunden werden, so dürfte es zur Hereinbringung des am Fonds Abgängigen allenfalls am wenigsten bedrückend sein, wenn bei künftiger Konferierung jener Pfarren, die beträchtliche Einkünfte haben, der Überschuß dieser Einkünfte, so er über 1200 fl. steige, zu dem geistlichen Fonds geschlagen und zu Dotierung der Schulen in subsidium angewendet würde.

Die allerhöchste Resolution dto. Prag, 22. September 1784 lautete: „Zu Verbesserung der Schulen finde Ich Folgendes zu veranlassen nötig: In jedem Kreise ist nach Verhältnis der Volksmenge wenigstens eine oder zwei Hauptschulen zu errichten nötig, die den übrigen Schulen zum Muster dienen. Hierzu sind die Kreis- und größeren Städte den andern notwendigerweise vorzuziehen. Die Errichtung dieser Schulen ist auch den bestehenden und begüterten Klöstern anzubefehlen; die übrigen Schulen aber im Lande sind aus dem allgemeinen Schulfonds, doch mit Beiziehung derjenigen Zuflüsse, so die Schulleute daraus eher genossen haben, zu besorgen. Der Gehalt des Personals der Hauptschulen ist bereits festgesetzt worden, ebenso sind auch die Gebäude dazu nach dem bestehenden Generale und nach folgender Synosur zu errichten: Überall, wo eine Pfarrei oder Lokalkaplanei besteht, und an jenen Ortschaften, die zwar keine Seelsorge, aber doch eine solche Volksmenge umfangen, daß sie 90, auch bis 100 schulfähige Kinder zählen, die in einem Orte so zusammenkommen können, daß keines davon über eine halbe Stunde zu gehen hat, ist eine Gemeinschule zu errichten. Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schulen haben die Grundobrigkeiten, Gemeinden und Patrone gemeinschaftlich und solchergestalt zu bestreiten, daß die Gemeinden ihr Drittel mit Fuhren und Handarbeiten, die Obrigkeiten mit Darreichung der Baumaterialien und die Patrone mit der Auszahlung der Professionisten beitragen. Allein da, wo noch nie eine Schule gewesen und itzt eine neue angelegt wird, weder allda ein Patronatsrecht vorher bestanden hat, muß den Gemeinden und Grundobrigkeiten freigelassen

werden, das Patronatsrecht anzunehmen oder solches dem Fonds zu überlassen; hingegen verbleibt in allen übrigen Schulen das Patronatsrecht cum onere et commodo den vorigen Patronen unberührt, ohne daß sie solches mehr aufgeben können."

Auf einen neuerlichen, durch eine Vorstellung der niederösterreichischen Regierung veranlaßten alleruntertänigsten Vortrag der Studienhofkommission vom 20. Jänner 1785 wurde dann noch bestimmt, daß es vor allem bei dem schulpflichtigen Alter wie bisher vom sechsten bis zum vollendeten zwölften Jahre sowie bei der bisherigen Ausmessung des Schulgeldes auf dem Lande, in Städten und Märkten ohne Unterschied des Geschlechtes unabänderlich zu verbleiben habe; auch sollten alle armen Kinder, Knaben oder Mädchen, von Entrichtung des Schulgeldes befreit sein. Desgleichen sei, um den Eltern den scheinbaren Vorwand zu benehmen, daß sie ihre Kinder zu Hause nötig haben, die Einleitung zu treffen, daß die Schüler in Trivialschulen in zwei Klassen, nämlich in Buchstabenkenner und Buchstabierer, dann in Leser und Schreiber abgeteilt und mit der einen Vormittags, mit der andern aber Nachmittags Schule gehalten werde. Nach dieser Abteilung sei auf 90 bis 100 schulfähige Kinder in dem Umkreise einer halben Stunde ein Schullehrer, auf 50 und darüber ein Gehilfe anzustellen. Es hätten sich die Dorfschullehrer, da sie unentgeltlich bewohnt und meistens mit kleinen Wirtschaften versehen seien, derzeit mit einem Gehalte von 130 fl. und die Gehilfen mit einem jährlichen Betrage von 70 fl.[1]) zu begnügen; doch würden diese Gehälter in der Zukunft, wenn man einmal von der Zulänglichkeit der Fonds versichert sein werde, auf 150 und respektive 80 fl. nach gemachter gründlicher Anzeige über den ganzen Schulfonds erhöht werden können. Es erstrecke sich aber diese Gehaltsausmessung nur auf jene Lehrer und Gehilfen, welche derzeit am Schulgeld und an anderen Zuflüssen nicht 130 und respektive 70 fl. jährlich genießen, und sei denjenigen, welche mehr beziehen, an ihrem Einkommen nichts zu benehmen. Die Zulagen auf die Besoldung sowohl für die schon vorhandenen Lehrer und Gehilfen, um selbe auf den festgesetzten Betrag zu bringen, als auch für die neu anzustellenden seien aus dem Schulfonds und, soweit dieser nicht hinreicht, aus dem Religionsfonds zu bestreiten. Das Schulgeld sei zur Beseitigung aller Unannehmlichkeiten, die aus der willkürlichen Abreichung desselben in Geld oder Naturalien entstehen, in barem, und zwar für alle schulfähigen Kinder, die nicht unter die armen gerechnet sind, sie mögen die Schule besuchen oder nicht, abzuführen und nicht mehr von den Schullehrern, sondern von den Ortsgerichten selbst monatlich zu sammeln und im Beisein des Pfarrers, Beamten und Schulaufsehers an die Schullehrer zu bezahlen. Auf gleiche Art sei auch die nebst dem Schulgelde an einigen Orten gewöhnliche Naturaliensammlung, um den Schullehrern die Zeit zum Unterrichte nicht zu entziehen und sie nicht zu Sammlern, die von der Gemeinde abhängen, zu machen, des Jahres nur ein- oder zweimal zur rechten Zeit durch das Ortsgericht vorzunehmen.

Es sei durch die Kreisämter nochmals kund zu machen, daß die Schullehrer, selbst wenn sie von den Gemeinden angestellt werden, nicht unbilliger-

[1]) Die Studienhofkommission beantragte 150, respektive 80 fl. K.-M.

weise beunruhigt, in ihrem Amte beirrt, noch weniger ohne Vorwissen der Schulvisitatoren und der Landesstelle abgedankt, ohne diese auch keine neuen aufgenommen werden sollen, wie denn derlei Schullehrer von der Landesstelle ihre Bestätigung und von dem Kreisamte ihre Anstellungsdekrete zu erhalten haben. Endlich wird dem in jedem Kreise anzustellenden Schulvisitator der den ersten Kreiskommissarien ausgemessene Gehalt und zur Bestreitung der Fuhrlohns-, Maut- und Korrespondenzkosten ein Pauschquantum von jährlichen 150 fl. bewilligt, welche Beträge ihnen aus dem Normalschulfonds einstweilen zu verabfolgen sind.

In allen übrigen Punkten, welche die Einrichtung der deutschen Schulen auf dem Lande und in den Städten betreffen, hat es bei der höchsten Vorschrift vom 16. Oktober 1783 sein Bewenden.

Diese allerhöchste Entschließung wurde als Ergänzung jener vom 22. September v. J. am 9. März 1785 allen Länderstellen zu dem Zwecke bekanntgemacht, um dieselben zur Richtschnur zu nehmen und ihre Vorschläge in Ansehung dieses Gegenstandes mit Rücksicht auf die allseitigen Lokalumstände einzurichten.

Infolge dieser höchsten Entschließung wurde nun von der niederösterreichischen Regierung mittels Bericht vom 14. Juli 1785 bekannt gemacht, daß die Zahl aller auf dem Lande in Niederösterreich vorhandenen und neu anzulegenden Schulen 999 betrage. Die Anzahl der schulfähigen Kinder wurde mit 97.807 angegeben, die dermaligen Einkünfte der allseitigen Schullehrer betrügen 120.256 fl. 37 kr. und zur Ergänzung ihres Gehaltes auf die Kongrua von je 130 fl. fehlten noch 60.426 fl. 30 kr. Da man aber sofort erkannte, daß der Fonds diesen Ersatz nicht zu leisten im stande wäre, so wurde beschlossen, vorderhand nur 100 fl. als Besoldung anzusetzen und somit den unter 100 fl. stehenden Schullehrern den Gehalt auf 100 fl. in diesem ersten Jahre zu ergänzen und unterdessen die Fassionen zu berichtigen, den Standort der Schulen, die Zahl der Schulfähigen und Schulbesuchenden zu bestimmen und darnach die Kongrua-Ergänzung festzusetzen, was auch vom Kaiser auf einen Vortrag der Studien- und Bücherzensurs-Hofkommission vom 22. Jänner 1786, womit der Betrag für die provisorische Dotierung auf 17.881 fl. 33 kr. festgesetzt worden war, genehmigt wurde. Es wurde aber hierbei bemerkt, daß dieses Erfordernis sich bald auf 5000 fl. vermindern werde, da die nächst bevorstehende Liquidierung des Bruderschaftsvermögens dem Schulfonds gegen 13.000 fl. jährlich zubringen werde.

Gewiß ist, daß unter Kaiser Josef die Zahl der Schulen sich nicht unbedeutend vermehrte und dafür so manche Anstalten getroffen und Opfer gebracht wurden.

Auch die Lehrart selbst erhielt während der Regierung des Kaisers Josef II., unter dem Nachfolger des Propstes Felbiger, dem Schuloberaufseher Anton Gall, in manchen Punkten bedeutende Verbesserungen. Eine Verhandlung, die im Jahre 1786 stattfand, gibt darüber einigen Aufschluß.

Dieselbe war veranlaßt durch die „Bemerkungen eines Ungenannten über die Einrichtung der Normalschulen".[1] Diese bezogen sich auf die

[1] A. U., Z. 200 vom Jahre 1786.

Methode und auf die Schulbücher. Die Anwendung der Buchstabenmethode und der Gebrauch der Tabellen führe vielfach zum Mechanismus, während von der Hauptsache des Unterrichts im Methodenbuch und in den anderen Vorschriften zu wenig vorkomme. Diese Hauptsache bestehe aber darin, daß der Lehrer im stande sei, sich über alles deutlich und bündig zu erklären, das Erklärte durch passende Beispiele zu erläutern und endlich zweckmäßig, das ist nicht grammatikalisch, sondern über das Wesentliche, über die Sache selbst, vorteilhaft auszufragen. Er müsse daher die Kunst besitzen, bei jeder Gelegenheit den Vortrag nach dem Alter und den Fähigkeiten der Schüler einzurichten und durch ein freundliches Betragen den Unterricht unterhaltend und angenehm zu machen. Es werde freilich mehr Zeit erfordert, einen Schulmeister in diesen Vorteilen zu unterrichten, als man zum Unterrichte im Gebrauche der Tabellen und der Buchstabenmethode benötige. Wohl sei es richtig, daß es den Schulmeistern an den nötigen Mitteln mangle, die Kosten eines längeren Unterrichtes zu bestreiten. Diesem Übelstande wäre aber dadurch abzuhelfen, daß in jeder Provinz ein Schulmeister-Seminarium errichtet werde, in welchem jeder neu anzustellende Schulmeister wenigstens zwei Jahre dem ganzen theoretischen und praktischen Unterrichte beiwohnen müßte. Dabei würde man zugleich den Vorteil erreichen, auch den moralischen Charakter dieser Leute beobachten und die Tadelnswerten ausschließen zu können; er glaube auch, daß man ein solches Seminar mit jährlichen 1000 fl. ganz gewiß erhalten könnte.

Was die Schulbücher betrifft, so halte er, obgleich er ein guter katholischer Christ sei,

1. eine Verbesserung des Katechismus in manchen Stücken für nötig: So die Lehre von der alleinseligmachenden Kirche, die nach seiner Meinung der Toleranz widerspreche, denn „wie kann der gemeine Mann einen Protestanten oder andern Glaubensgenossen als seinen Nächsten, als seinen Bruder lieben, den er nach dieser Lehre als einen Verdammten (!) ansieht, der an der ewigen Glückseligkeit keinen Anteil haben soll?" Ferner wünschte er, daß die Lehre, der Papst sei das sichtbare Oberhaupt der Kirche, mehr bestimmt und das Ansehen der Bischöfe erläutert würde. Ferner seien gegenwärtig außer dem Evangelium mehr als sechs Bücher bloß zum Religionsunterrichte teils für Schüler, teils für Lehrer vorgeschrieben. Da der eigentliche Religionsunterricht jedem Stande in gleichem Maße notwendig sei, so wäre ein Buch, welches die Dogmatik oder Religionslehre enthält, genügend, wozu in größeren Märkten und Städten noch eine Biblische Geschichte und Sittenlehre beigegeben werden sollte, so daß mit drei Büchern, nämlich Katechismus oder Lesebuch für Schüler ohne Fragen, Katechismus für Lehrer und Eltern mit Fragen, endlich Biblische Geschichte und Sittenlehre, alles abgetan wäre. Aufgeklärte Theologen könnten über die angeführten Religionsgegenstände ein zweckmäßiges Schulbuch liefern und dadurch der wahren Religion und der allgemeinen Aufklärung einen ungemeinen Nutzen schaffen.

2. Das Namenbüchlein, weil zum Unterrichte im Buchstabieren und Lesen dienlich, sollte für alle Religionsverwandten brauchbar sein; allein wegen der darin enthaltenen Gebete könnten die Akatholiken und Juden davon keinen Gebrauch machen; daher sollten die Gebete, soweit sie not-

wendig sind, in den Katechismus übersetzt und statt derselben im Namenbüchlein zur Übung im Lesen mehrere Erzählungen eingeschaltet werden.

3. Der zweite Teil des Lesebuches für Stadtschulen bestehe aus der Anleitung zur Rechtschaffenheit. Auch hier kämen viele Stellen aus der heiligen Schrift und manche andere Stücke vor, die sich bloß auf die katholische Religion und ihre Gebräuche beziehen, weshalb es ebenfalls von den Akatholiken und Juden nicht gebraucht werden könne. Auch seien die Schriftstellen als Beweise bei den gesellschaftlichen Pflichten überflüssig und daher wegzulassen; der Vortrag im ganzen Buche sei zu trocken, die Erklärungen zu abstrakt und dem Alter der Jugend keineswegs angemessen, mithin könne dieses Buch keinen Nutzen schaffen, wenn es nicht umgearbeitet, der Vortrag in Erzählungen und lehrreichere Beispiele eingekleidet und manches Überflüssige und Unnütze weggelassen würde.

4. Im zweiten Teile des Lesebuches für Landschulen seien die Leseübungen ziemlich gut gewählt, doch könnten die Stücke von dem Nährstande und der Haushaltungskunst in einer dem Bauernstande angemesseneren Schreibart abgefaßt sein. So nützlich eine Anleitung zur Landwirtschaft in Schulen sein könnte, so dürfte der Zweck doch kaum durch die im Lesebuch enthaltene Belehrung erreicht werden. Das ganze Buch sei für das einzige Schuljahr, für das es bestimmt ist, zu weitläufig und enthalte manches, wie zum Beispiel die Bemerkungen von den Staubbeuteln, der Befruchtung der Pflanzen und dergleichen, für den praktischen Landmann und umsomehr für die Bauernjugend Unnötige. Sollte das Buch Nutzen schaffen, so dürfte es nur das praktische Verfahren bei der Landwirtschaft enthalten und müßte so kurz abgefaßt sein, daß man es in einem Jahre den Schülern beibringen könnte, wobei die praktische Übung unter der Leitung der Wirtschaftsbeamten nebenhergehen müßte. Und nun folgen weitläufige Anweisungen für den Unterricht in der Landwirtschaft.

Diese Bemerkungen wurden vom Kaiser der Studien- und Zensurhofkommission übergeben, welche sie zunächst dem Oberaufseher der deutschen Schulen, Josef Anton Gall, zur Begutachtung überreichte. Dieser verfaßte darüber am 27. September 1786 ein ziemlich ausführliches Gutachten (sechs Blätter), worin er vor allem bemerkt, daß er selbst die Gebrechen der Normallehrart und der Bücher in seinen Vorträgen schon öfters gerügt habe. Hierauf fährt er fort:

I. Die Lehrart überhaupt schränkt sich auf wenige mechanische Handgriffe ein.

a) Das Zusammenlesen, insofern es laut geschieht, erfordert, daß die Schüler in Silben und Worten zusammentreffen, folglich auf den Laut der übrigen achtgeben, die Silben hier ziehen, dort abbrechen, damit sie nicht zu früh oder zu spät kommen. Die ganze Aufmerksamkeit geht also auf den Laut. Dieser ist so gezerrt und durch das Gemisch der vielerlei Stimmen in einförmigem Tone so betäubend und weicht so sehr von der natürlichen Abwechslung der Stimmen, welche der Rede im gemeinen Leben den Ausdruck gibt, ab, daß die Kinder unmöglich dabei denken können, was sie lesen. Um sich hörbar zu machen, verfallen sie immer nach und nach ins Schreien; der Laut wird unrein, der Lehrer unterscheidet ihn nicht mehr,

um ihn verbessern zu können; die einzige Zurechtweisung ist, dem Geschrei Einhalt zu tun.

Wenn man sich schon dieses Handgriffes bedienen wolle, so könne er bloß bei dem Buchstabenkennen und Buchstabierern statthaben, wo man sich bei dem Zeichen den Laut noch ohne Sinn denkt, auch da mit der Bescheidenheit, daß man mit dem einzelnen Buchstabennennen und Buchstabieren fleißig abwechsle, damit man sich der Richtigkeit der reinen, guten Aussprache versichere. Übrigens soll alles Zusammenlesen von einzelnen Schülern laut, von den übrigen leise geschehen; bei der Stille kann man alles bemerken, den Ton und Ausdruck des Lesens berichtigen und sich durch das abwechselnde Aufrufen zum Fortfahren der Aufmerksamkeit aller versichern.

b) Die Buchstabenmethode verknüpft mit einzelnen Vorbuchstaben, die mehreren hundert Wörtern gemein sein können, einzelne bestimmte Wörter, da man zugleich den Buchstaben an die Tafel schreibt, das Wort dazu laut ausspricht und so oft wiederholt und wiederholen läßt, bis es sich dem Gedächtnisse eingedrückt hat. Diese Art des Vortrages verdoppelt die Zeichen und zerstreut demnach die Aufmerksamkeit auf sie, anstatt etwas von der Sache anschaulich zu machen. Die ganze Richtung geht ans Gedächtnis, daß es sich bei dem Zeichen des Ausdrucks erinnere, welcher ihm die Verbindung der Wörter in einen Satz erraten hilft. Der Vortrag ist dabei allemal langsam, der Ton und die Miene des Lehrers verlieren den Ausdruck durch die Beschäftigung mit dem Anschreiben, der Schüler sieht auf den Buchstaben und denkt auf das Wort, welches er damit verknüpfen soll. Die Buchstabenmethode kann also nur selten für das Gedächtnis ihren Gebrauch haben, wo es nämlich darauf ankommt, ein fremdes Wort, auch da und dort einen Vers oder einen Spruch zu merken. Übrigens soll der Vortrag ganz simpel sein und in der gemeinen Rede mit dem Ausdruck der Miene und des Tones geschehen, wie die Kinder es gewohnt sind, im gemeinen Leben mit sich sprechen zu lassen.

c) Die Buchstabenmethode wird nach unserer Lehrart hauptsächlich beim Tabellarisieren gebraucht, wo ihre Wirkung noch widriger ist. Das Tabellarisieren schickt nach der systematischen Methode die allgemeinen, abstrakten Begriffe vor den besonderen, konkreten, voran; die ersteren setzen aber die letzteren voraus, wenn sie begriffen werden sollen. Die Tabellen können also erst am Ende gebraucht werden, wenn man den Unterricht vorher im besonderen durchgegangen ist und ihn jetzt zur Wiederholung in seiner Ordnung und Verbindung kurz übersehen will.

d) Das Katechetisieren besteht nach der Vorschrift unseres Methodenbuches im bloßen grammatikalischen Zergliedern der Sätze, welche man durch Lesen und Vorsagen ins Gedächtnis gebracht hat; nur daß man bisweilen die Fragen mit Vorsagung neuer abstrakter Begriffe statt einer Erklärung untersetzt. Es dient also wiederum nicht, Begriffe beizubringen, sondern bloß das auswendig Gelernte aus dem Gedächtnis hervorzurufen und unverstandene Antworten an die Fragen syntaktisch richtig anpassen zu lehren. Nach dieser Beschaffenheit kann das Katechetisieren seinen Gebrauch eigentlich bloß bei der Wortfügung haben. Bei dem Unterrichte soll es ganz so eingerichtet sein, daß man durch die Fragen die Begriffe, welche die Lehrlinge schon vorläufig haben, anregt und sie von diesen Begriffen an die zunächst

angrenzenden leitet. Dieses muß eine Art von natürlichem, simplem Gespräch zwischen Lehrer und Schüler abgeben, wodurch dem letzteren durch das, was er schon weiß, das Neue, was er lernen soll, vorstellig gemacht wird.

Übrigens muß sich die Lehrart nach den besonderen Gegenständen mit Rücksicht auf die Fähigkeit der Lehrlinge richten. Sie soll den Gang, welchen man die Kinder beim Buchstabenkennen, Lesen, Schreiben, Rechnen u. s. w. fortführt, ordnen und die Stufen so angeben, daß immer das Vorhergehende die leichteste und natürlichste Vorbereitung zu dem Folgenden abgibt und also die Entwicklung der kindlichen Seelenkräfte bei dem Fortschritte selbst immer mit fortwächst. Dies ist die Hauptsache, woran es unserer Methode gebricht, den Schülern die Lehrkenntnisse in der gehörigen Ordnung aufzustellen. Man mag sich mit der Abrichtung der Lehrer auch noch so viele Mühe geben, wenn man ihnen keinen Leitfaden hierzu in die Hand gibt, welcher sie von dem einen zu dem andern in der abgemessenen Ordnung zum Ziele fortführt, so wird man wenig ausrichten. Diesen Leitfaden müssen die Lehrbücher abgeben.

II. Wie die Lehrbücher jetzt beschaffen sind, müssen sie die vorteilhafte Lehrart durchaus hindern. Die Ordnung ist durchgehends die tabellarisch-syntaktische, die Sprache abstrakt und der Ton so recht dogmatisch trocken, ohne Anschauung für den Sinn und ohne Empfindung für das Herz; die Fächer haben nicht allein unter sich keine Beziehung und keinen Fortschritt, sondern auch in demselben Buche ist nirgends auf Vorbereitung und Stufengang gedacht. Der Begriff, der am Anfange vorkommt, gehört gewöhnlich an das Ende, und was in der Mitte zur Erläuterung gesagt wird, sollte am Anfange zur Vorbereitung stehn. Der Lehrer, der dieser Ordnung folgt, ist verloren; und wozu dient ihm ein solcher Leitfaden, wenn er ihm nicht nachgehen soll?

Die Wahl der Materien ist ebenso unglücklich. Die Verfasser haben weder die Jugend, noch die Absicht, wozu sie gebildet werden soll, vor Augen gehabt. Eine Menge Begriffe gehören nicht für dieses Alter, andere nicht für die Bestimmung dieser Kinder. Benanntlich sind die religiösen Lehrbücher voll asketischer Irrtümer, Ungereimtheiten und Volksvorurteilen, die denen, welche die „Bemerkungen“ ahnden, gewiß das Gleichgewicht halten.

Unsere Katechismen steigen wirklich von Nummer 1 bis Nummer 6 und dazu kommt nebst dem doppelten Evangelium noch die Biblische Geschichte, die Sittenlehre und die Gründe der Religion, worin dieselben Begriffe immer wiedergekäut werden. Mit guter Muse werde ich binnen einem halben Jahre einen Versuch von einem ersten Teil des Lesebuches vorlegen, der alle andern Katechismen für Landschulen entbehrlich machen und hoffentlich alle Absichten erreichen wird, die man mit diesem Volksbuche haben kann. Er muß so simpel verfaßt sein, daß, wo nicht die Kinder, gewiß ein jeder Lehrer ihn verstehen und seinen Schülern im vertraulichen Gespräche faßlich machen kann. Er wird die Religion von der Seite zeigen, wie sie auf die Glückseligkeit des ländlichen Lebens Einfluß hat und zur Erfüllung aller menschlichen, christlichen und bürgerlichen Pflichten aufmuntert. Die Einleitung hierzu habe ich dem Präsidenten bereits übergeben und mit einer kleinen Beleuchtung begleitet; sie taugt für alle Religionen; der darauf fortgebaute Unterricht wird bloß für Katholische sein; für die Stadt wird etwa

der Professor der Katechetik, Spendou, einen Katechismus nachliefern. Von den aufgeklärten Theologen, welche der Anonymus empfiehlt, sei nichts Gutes zu erwarten, weil sie über den theologischen Rücksichten die pädagogischen übersehen. Noch weniger ist es nötig, daß die Herren Bischöfe etwas davon wissen,[1] denn es sei erst seit der Reformationszeit her, da Luther den ersten Katechismus verfaßte, daß die Bischöfe diese Sache in ihr Monopolium zogen. Bis dahin lehrte eine jede Mutter ihre Kinder die Religion, wie sie dieselbe verstand. Er werde einen Versuch der Zensur vorlegen und er besorge umsoweniger bei einer Lehre anzustoßen, da er den katechetischen Grundsatz kenne, daß nichts von dem, was die Polemik auch nur von weitem berühren kann, in den Katechismus gehöre. Auch glaube er, daß dieses Buch bloß als Leseübung über die notwendigsten, das ist die interessantesten Glaubens- und Sittenlehren in die Schulen eingeführt, der Katechismus aber den Bischöfen für ihre Kirchen zur Zeit noch überlassen werden möchte, bis sein Zweckwidriges in der Folge mehr einleuchte. Der verbesserte Unterricht in der Katechetik und sein Lesebuch werden viel dazu beitragen.

Mit der Verbesserung des Namenbüchleins habe er auch schon angefangen. Die Silbentabelle sei so geordnet, daß das Buchstabieren ungemein erleichtert, abgekürzt und, wenn man will, ganz entbehrlich wird. Zugleich kommen die nötigen Regeln der richtigen Aussprache, der Buchstaben- und der Silbenteilung schon beim Fortschritte der Buchstabierübung vor, daß man also der Tabelle von der Buchstabenkenntnis und dem Buchstabieren entraten kann. Die Leseübung darauf wird mit kleinen Sittensprüchen und Erzählungen, welche die Sittenlehre für solche Kinder und Schüler enthalten,

---

[1]) So urteilte damals der spätere Bischof von Linz, Josef Anton Gall; geboren zu Weil in Schwaben am 27. März 1748, studierte er zu Augsburg und Heidelberg, wurde 1771 Priester und reiste 1773 nach Wien, vornehmlich um sich mit Felbigers Normalschulmethode bekannt zu machen. Der Prälat und seine Lehre erweckten Galls besonderes Interesse, und um das Amt eines Katecheten an der Wiener Normalschule zu üben, erhielt er die Demission von seinem eigenen Oberhirten; 1778 wurde er Hofkaplan, 1779 Pfarrer zu Burgschleinitz, 1780 folgte er wieder einem Rufe nach Wien als Oberaufseher der deutschen Schulen in Niederösterreich. Mit ihm begann die zweite Epoche in der Verbesserung des deutschen Schulwesens in Österreich, deren erste Prälat Felbiger eingeleitet hatte. Gall arbeitete, im Gegensatze zu Felbiger, der zunächst die Bildung des Gedächtnisses im Auge hatte, auf die Entwicklung des Verstandes hin. Alle Reformen im Schulwesen von 1780 bis 1788 rühren von ihm her, namentlich führte er die sogenannte sokratische Lehrmethode ein. Auch ward unter ihm das Mädchen-Erziehungsinstitut bei den Ursulinerinnen errichtet. In Anerkennung seiner Verdienste ernannte ihn Kaiser Josef am 10. April 1787 zum Domherrn und Scholastikus an der Metropolitankirche zu Wien und 1788 zum Bischof von Linz. Dort stiftete er das Seminar für Kleriker, das er nach seinem Tode zum Erben seines bedeutenden Nachlasses einsetzte. Seine große Wohltätigkeit, seine liebevolle Fürsorge zur Zeit der feindlichen Einfälle 1800 und 1805 und beim großen Brand 1800 sichern ihm eine bleibende Erinnerung; aber auch den oberwähnten extrem-josefinischen Geist scheint er noch in den Episkopat mitgenommen zu haben. (Siehe Wolfsgruber, Kardinal Migazzi, S. 753). Gall gab auch mehrere Andachts- und pädagogische Schriften heraus: Andachtsübungen, Gebräuche und Zeremonien unserer heiligen katholischen Kirche, in drei Büchern (Wien 1799, Augsburg 1814), Sokrates unter den Christen in der Person eines Dorfpfarrers, drei Bändchen (Wien 1784), Sonn- und festtägliche Evangelien, zwei Hefte (Wien 1782, 1784), Anleitung zur Kenntnis und Verehrung Gottes für Kinder auf dem Lande (1793), Anweisung zur Glückseligkeit nach dem Leben und der Lehre Jesu (1794) und andere. Wurzbach, 5. Bd., S. 65.

anfangen und dann mit einer Auswahl von Erzählungen im Kindertone fortgesetzt werden. Er wolle sie so ordnen, daß wiederum die Regeln vom Lesen in guter Folge dabei vorgetragen und sogleich in der Übung angewendet werden sollen. Die Anleitung zur Kenntnis und Verehrung Gottes macht den Schluß.

Der zweite Teil des Lesebuches sollte noch einen Nachtrag aller derjenigen Sitten- und Klugheitslehren enthalten, die man in den ersten Teil nicht wohl hineinreihen, aber neben der Wochenaufgabe so zur Seite gehen lassen kann, daß sie durch die Religionslehre Empfehlung erhalten, sowie sie ihr hinwiederum Beleuchtung geben. Es kämen da eine Partie Sittensprüche und Volkssprichwörter in Erzählungen, diätetische Regeln, eine Anweisung zum gesunden Verstande, Klugheitsregeln, die herrschenden Vorurteile beim Ackerbau und der Viehzucht, ein kleinerer Briefwechsel, die nötigen Musteraufsätze zum gemeinen Gebrauche, Gespräche von Obrigkeiten, Abgaben und Soldaten und am Schlusse eine Partie Verse und Volkslieder vor. Alles habe er teils in Erzählungen, teils in Gespräche, teils in Verse eingekleidet und der Druck wechsle durch verschiedene Arten von Druck- und Schriftlettern ab, daß die Kinder eine Leseübung von aller Gattung hätten.

Was endlich die Abrichtung der Lehrer und die genauere Anweisung betreffe, wie sie sich dieser Bücher bedienen und welche Lehrart sie befolgen sollen, so sei er mit dem Anonymus vollkommen überzeugt, daß nichts wichtiger sei, als die Errichtung eines zweckmäßig bestellten Seminariums für die Lehrer in jeder Provinz. Ein solches würde sowohl dazu dienen, den erforderlichen Nachwuchs junger Lehrer heranzuziehen, als die alten zu verbessern. Er habe schon im vorigen Jahre erklärt, daß ein solches Institut nicht mehr als eine Hauptschule koste und mehr als zehn Hauptschulen in der Provinz aufwiege.

Die Studien- und Zensur-Hofkommission gab in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 18. August 1786 zu, daß das Schulwesen der Verbesserung bedürfe, doch könne sie nur nach und nach und mit großer Behutsamkeit veranlaßt werden. Das Mechanische der Lehrart sei bei einigen Gegenständen, als zum Beispiel Lesen, Schreiben, unvermeidlich, da bei dem dürftigsten Gehalte und den aufs engste beschränkten Aussichten immer bei weitem der größte Teil der Schullehrer nur mittelmäßige Fähigkeit zum Amte mitbringen könne und ohne eine vorgeschriebene Lehrart solche Leute mit den Hilfsmitteln, die sie in ihren eigenen Köpfen finden, schlecht genug zurecht kommen würden. Zu diesem Endzwecke sei auch die tabellarische Methode bestimmt, welche, wenn sie gut angewendet würde, Nutzen schaffen könne und noch vorzüglich dazu diene, diejenige Gleichförmigkeit, ohne welche es unmöglich wäre, eine so ungeheuer große Anstalt zu übersehen, herzustellen und in Ordnung zu erhalten. Es sei leicht zu denken, was daraus entstünde, wenn jedem Lehrer freigelassen würde, nach seinem Gutdünken dieser oder jener Lehrart zu folgen. Daher mußten nicht nur die Lehrgegenstände, sondern auch die Lehrart und selbst die Stundeneinteilung vorgeschrieben werden, und obschon dadurch der Weg zu Verbesserungen nicht verschlossen würde, so müßten diese doch so beschaffen sein, daß sie überall und von allen leicht ins Werk gesetzt werden könnten. Die bisher gebrauchten Bücher bedürften allerdings mancher Verbesserungen, allein auch damit müsse nur sehr langsam

und behutsam vorgegangen werden. Man werde abwarten, was für Muster der hiesige Oberaufseher liefern würde. Ihm müsse jedoch am besten bekannt sein, welch zahllose Widersprüche von Seite aller erbländischen Bischöfe wider den Katechismus hervorgebrochen und daß etliche 40 Sitzungen mit dem hiesigen Erzbischof notwendig gewesen seien, um diesem Lehrbuche die gegenwärtige Gestalt zu geben, in welcher es dann gleichwohl nicht eher von den übrigen Bischöfen angenommen worden, bis man die Gutheißung von Rom eingeholt habe.

Daß ein Lehrerseminar ungemein große Vorteile schaffen würde, sei unleugbar, und die Kommission glaube, daß zu einer solchen Anstalt die Umformung des Piaristeninstitutes dienen könnte, worüber sie auch den untertänigsten Vortrag nächstens erstatten werde. Die Unterweisung der Schüler auch in der praktischen Landwirtschaft und in den Kenntnissen, welche obrigkeitliche Beamte nötig haben, würde zwar nützlich sein, für jetzt aber sei es noch nicht Zeit, daran zu denken, sowie man überhaupt erachtet, daß gegenwärtig nichts mehr dränge, als nach den wohltätigsten und weisesten Absichten Sr. Majestät die Vermehrung der Schulen und Schüler überall zu bewirken und mit unausgesetztem Eifer zu betreiben. Verbreitung des Unterrichtes sei in diesem Augenblicke das Hauptgeschäft, zu diesem Ziele müßten alle Schritte leiten und nur auf diesem Wege könnten Verbesserungen gehörig erwogen und, was äußerst wichtig sei, gehörig vorbereitet werden.

Die kaiserliche Resolution auf diesen Vortrag lautete:

„Den Plan zur Umformung des Piaristeninstitutes und das Gutachten der Kommission über das von dem Oberaufseher Gall neu ausgearbeitete Lesebuch will Ich ehestens hoffentlich gewärtigen und sind die Bemerkungen des Ungenannten blos zu hinterlegen.

Josef."

Auf diesem besseren methodischen Wege hielten sich auch die Nachfolger Galls unter Kaiser Franz I. und Ferdinand I,[1]) zunächst Josef Spendou, als Oberaufseher von 1788 bis 1816 eifrig und mit Geschick für die Reform nicht bloß des Religionsunterrichtes, sondern des ganzen Volksunterrichtes tätig, wie seine Kontroverse mit dem Oberaufseher in Mähren-Schlesien, Ignaz Mehoffer, im Jahre 1790[2]) und seine Aphorismen ꝛc. beweisen. Nicht minder strebsam erwiesen sich dessen Nachfolger im Oberaufseheramte, Leonhard und Purkarthofer, welche für die Hebung und Verbreitung des Volksunterrichtes unermüdlich tätig waren. Dazu wurden in den Methodenbüchern Hyes und besonders Peitls,[3]) wenn sie auch noch

---

[1]) Siehe A. Mayer, Topographie von Niederösterreich, ein Band, Wien 1880; Dr. Anton Kerschbaumer, Geschichte des Bistums St. Pölten, zwei Bände, 1875 und 1876; Karl Föhringer, Das soziale Wirken der katholischen Kirche in der Diözese St. Pölten, Wien 1900.

[2]) Findet sich A. U., Z. 269 vom Jahre 1790: Mehoffer machte gelegentlich der Übersendung der neuen Stundeneinteilung für Hauptschulen und der erläuternden Note einige Bemerkungen über die Methode, die Abteilung der Stunde und Gegenstände und über die Verbindung der Klassen, sowie über die Schulbücher, welche dem Oberaufseher Spendou Veranlassung gaben, seine geläuterten Grundsätze bezüglich der Methode ꝛc. zu entwickeln.

[3]) Siehe über Peitl auch die Österreichische Enzyklopädie, 4. Bd., S. 173, und das Österreichische Archiv, 1832, Nr. 101.

nicht vollständig auf der Höhe der Zeit standen, doch bereits bessere und geläutertere Ansichten und Grundsätze vorgetragen. Einzelne bedeutende Männer, wie Augustin Gruber, Jakob Frint, der niederösterreichische Regierungsreferent Kanonikus Krauß und wohl manche anderen Mitglieder der Studienhofkommission, wie Hofrat Greiner ꝛc., und der niederösterreichischen Regierung widmeten sich mit Eifer der Pflege der Volksbildung. Auf dem erzbischöflichen Stuhle Wiens saßen damals ausgezeichnete Pädagogen, wie Anton Graf v. Hohenwart und Milde, und die Konsistorien von Wien und St. Pölten wetteiferten in angemessenen Vorschlägen zur Entfernung der Hindernisse des Volksschulwesens und zur Verbesserung desselben in Niederösterreich.

So beantragten sie gleich in den ersten Berichten[1]) über den Zustand des Schulwesens in den Jahren 1807, 1808 und 1809 die Abschaffung des Schulgeldes, welches auf die Steuer geschlagen werden sollte. Dadurch würden auch kinderlose Eltern, welche, da sie die Erziehungskosten ersparen, leichter einen kleinen Beitrag zur öffentlichen Bildung leisten könnten, herangezogen, der Schulfonds erleichtert, des Schullehrers Abhängigkeit von der Gemeinde beseitigt, dessen Einkommen erhöht und fixiert und das Sammeln erspart.

Weitere Anträge betrafen das Verbot des einzelnen Viehhütens, wenigstens auf dem flachen Lande, unter Geld- und Arreststrafen; im Gebirge soll der Schulunterricht deshalb auf die Mittagsstunden von 11 bis 2 Uhr verlegt werden; mehrere Kirchtage sollen abgestellt, die schulfähigen Kinder nicht zu Jagdroboten verwendet werden. Ferner sollen die Schulbaupflichtigen auf dem Lande mit größerer Strenge zu Schulbauten, zur Vergrößerung der Lehrzimmer, zum Baue eines zweiten Lehrzimmers, um den ganztägigen Unterricht einführen zu können, verhalten, das Strafgeld wegen des Wegbleibens von der Schule angemessen gesteigert und schließlich mit körperlichen Strafen eingeschritten werden. Vor allem aber sei auf eine bessere Bildung und Vermehrung der Dotation des Lehrpersonales hinzuwirken und die Errichtung von Witwenpensions-Instituten zu beschleunigen.

[1]) Die ersten Zustandsberichte über die Schuljahre 1807, 1808 und 1809 wurden erst nach wiederholten Betreibungen am 16. März 1811 an die Studienhofkommission eingesandt, darüber die Total-Übersichtstabellen von der k. k. Hofbuchhaltung verfaßt und mit dem alleruntertänigsten Vortrage der Studienhofkommission vom 10. Mai d. J. (A. U., Z 1342 vom Jahre 1811; der ganze Bericht über die drei Jahre umfaßt 17 Stücke mit 129 Blättern, der alleruntertänigste Vortrag allein 25 Blätter) Sr. Majestät dem Kaiser vorgelegt. Für Niederösterreich wurden nur die Jahre 1807 und 1808 behandelt, und zwar wurden für die Wiener Erzdiözese
im Jahre 1807 unter 69.820 schulfähigen Kindern 65.630 schulbesuchende,
und „ „ 1808 „ 71.197 „ „ 69.177 „
für die bischöfliche Diözese St. Pölten
im Jahre 1807 unter 42.430 schulfähigen Kindern 31.312 schulbesuchende,
und „ „ 1808 „ 43.132 „ „ 33.020 „
angegeben.

Diese Zahlen sind aber außer anderen Gründen deshalb nicht verläßlich, weil für Wien und die Vorstädte weder die schulpflichtigen noch die schulbesuchenden Kinder mitgezählt waren. Letztere betrugen im Jahre 1811, wo sie zum ersten Male aufgenommen wurden, 17.361. Für dieses Jahr wurden in beiden Diözesen unter 115.514 schulpflichtigen 101.922 schulbesuchende Kinder (68.541 in der Wiener Erzdiözese und 33.381 in der St. Pöltner Diözese) erwähnt, so daß in diesem Jahre 13.592 die Schule nicht besuchten.

Die niederösterreichische Regierung, welche sich gegen eine allgemeine Schulsteuer aussprach, da sie die Elternpflichten auf andere übertrage, die nur in entfernter Weise dabei interessiert seien, die Begünstigung nur unmoralische Eltern treffe, da die armen ohnehin vom Schulgelde befreit seien, und dieselbe überhaupt in der jetzigen Zeit zu drückend sei, erklärte als Haupthindernisse des Fortschrittes des Schulwesens die große Dürftigkeit der Lehrer und deren teilweise mangelhafte Bildung, und ihr Referent, Kanonikus Krauß, griff mit besonderer Wärme die diesbezüglichen Vorschläge der Konsistorien auf, welche sich auf eine den Zeitumständen angemessene Dotation, wodurch allein fähige Köpfe zum Lehrerstande angelockt werden könnten, und Verschaffung einer besseren Ausbildung der Lehrer bezogen. In letzterer Beziehung empfahl er und mit ihm die Regierung, mit Hilfe des pädagogischen Fondes eine Pflanzschule für Schullehrer zu errichten, wie sie fast in den meisten gebildeten Staaten Europas mit dem besten Erfolge bestünden und auch von der österreichischen Staatsverwaltung bereits vor vielen Jahren beabsichtigt worden seien.[1])

Überhaupt ziehen sich diese Vorschläge, namentlich die beiden letzteren bezüglich der Erhöhung der Dotation der Lehrer und Verbesserung ihrer Bildung, wie ein roter Faden durch alle Beratungen der Konsistorien und Länderstellen hindurch. Die Studienhofkommission konnte sich damals auf die Kriegslasten und die damit verbundene allgemeine Verarmung, welche die Eltern zwinge, ihre schulfähigen Kinder zu Hause zu behalten, auf die Entkräftung der öffentlichen Fonds, auf die mißliche Lage der Dominien, welche deren möglichste Schonung bezüglich der Schulbauten erheische u. s. w., berufen und begnügte sich damit, bezüglich einiger Fragen das Gutachten der Regierung abzufordern und die Hoffnung zu äußern, daß das Gedeihen der Volksbildung von dem Eifer der Seelsorger und Lehrer und von einer besseren Zukunft zu erwarten sei. Einstweilen aber müsse man sich strengerer Maßregeln enthalten.[2])

Trotz der schwierigen Zeitverhältnisse und der mancherlei Hindernisse ging es mit dem Schulwesen in Niederösterreich, wenn auch langsam, doch stetig voran.[3]) Nach dem verläßlicheren Ausweise vom Jahre 1818[4]) fanden sich in den 28 Kuratien der Stadt Wien 107 Schulen, darunter 10 Haupt-, 60 Trivial- und 37 Mädchenschulen, in denen von 22.377 Schulpflichtigen

[1]) Besonders hat die niederösterreichische Regierung in ihrem Berichte vom 5. Oktober 1814 (A. U., Z. 2587 vom Jahre 1815) auf die schlimmen Folgen der zu geringen Totierung und vernachlässigten Bildung der Lehrer für das Schulwesen mit der größten Entschiedenheit hingewiesen.

[2]) So in dem alleruntertänigsten Vortrage vom 15. Oktober 1813 über das Schuljahr 1811 (A. U., Z. 1692) und in jenem vom 1. Juli 1814, vom 1. September 1815 &c.

[3]) Der größte Kenner des damaligen österreichischen Schulwesens, der Referent der Studienhofkommission Hofrat Augustin Gruber, ein freimütiger Mann, betont in seiner Darstellung des Volksschulwesens im Jahre 1814 (vom 11. Juli 1816: A. U., Z. 650) die vielen Fortschritte, welche das Volksschulwesen, besonders seit der Leitung desselben durch den Klerus, gemacht habe, da es doch Verwunderung erregen müsse, daß dasselbe unter dem Drucke so vieler ungünstigen Zeitverhältnisse nicht rückwärts gegangen sei.

[4]) Bericht der niederösterreichischen Regierung vom 26. April 1820 über den Schulzustand in Niederösterreich im Jahre 1818 (A. U., Z. 8857 vom Jahre 1822).

alle bis auf 354 unterrichtet wurden. Außerdem erhielten in 64 Wiederholungsschulen von 7583 Schulpflichtigen 3908 den Wiederholungsunterricht.

Auf dem Lande bestanden in den 873 Kuratien 973 (?) Schulen, darunter 9 Haupt- und 5 Mädchenschulen, welche unter 112.125 schulpflichtigen Kindern von 105.254 Kindern besucht wurden.

In den 397 Kuratien der St. Pöltner Diözese bestanden 439 Schulen, unter welchen sich 4 Haupt-, 432 Trivial- und 3 Mädchenschulen befanden. Dieselben wurden unter 50.961 schulpflichtigen Kindern von 46.228 Kindern besucht.

Industrieschulen gab es im Jahre 1818 159, welche alle bis auf eine der Wiener Erzdiözese angehörten Ein bedeutendes Wachstum zeigten die Wiederholungsschulen, welche auf 1012 (588 in der Wiener Erzdiözese und 424 in der St. Pöltner Diözese) angewachsen waren und wovon 64 in Wien sich befanden. Sie wurden unter 47.788 Schulpflichtigen von 39.842 Schülern besucht.

Außerdem gab es in diesem Jahre in Niederösterreich 4 Zeichnungsschulen, nämlich an der Normalhauptschule mit 3 Zeichnungslehrern und 360 Schülern, an der Piaristenhauptschule mit 2 Lehrern und 148 Schülern, an der Waisenhauptschule mit einem Lehrer und 36 Schülern und an der Zollerschen Hauptschule mit 45 Schülern. Der Erfolg des Zeichnungsunterrichtes wurde als ein guter, teilweise sehr guter bezeichnet. Die Zeichnungsschulen vermehrten sich bis zum Jahre 1844 auf 9, nämlich in Wien außer den genannten vier Hauptschulen auch noch an der Josefstädter Hauptschule, dann an den Hauptschulen zu Stockerau, Korneuburg, Krems und Wiener-Neustadt. Die Zahl der Klassenschüler befand sich in fortwährendem Zunehmen und betrug im genannten Jahre 2440, der Sonntagsschüler 24 und der Probezeichnungen 6122.

Was das Schulpersonal betrifft, so wurden in diesem Jahre 45 Bezirksaufseher, 1001 Katecheten, 1126 Lehrer und 589 Gehilfen aufgezählt. Vorzügliche Beförderer des Schulwesens gab es 76, endlich 50 geistliche (40+10) und 203 weltliche Präparanden (161+42).

Bezüglich der Stellung der Lehrer war unter dem 16. Mai 1816 einiges geschehen, um den Notstand derselben zu lindern, da allen bloß in barem Gelde unter 250 fl. besoldeten Lehrern und den mit weniger als 120 fl. besoldeten Gehilfen die Ergänzung bis auf diesen Betrag gewährt wurde.[1]) Es ist ferner überall, wo es Kräfte der Gemeinden zuließen, durch Verdoppelung oder wenigsten Erhöhung des Schulgeldes einige Hilfe verschafft worden. Ferner erwies sich das in Wien errichtete Pensionsinstitut sehr segensreich. Auch war dem Lehrpersonale an Hauptschulen auf dem Lande durch hohen Erlaß vom 23. Februar 1820, Z. 1143, für die Jahre 1817 und 1818 ein Teuerungszuschuß von 4653 fl. 58 kr. und die Ausfolgung der Prozentenzuschüsse für das Jahr 1819 und 1820 bewilligt sowie den beim Wiederholungsunterrichte verdientesten Lehrern eine Remuneration von 2735 fl. für das Jahr 1818 gewährt worden.

Um die zahlreichen Privatmädchenschulen zu beschränken, da das Bedürfnis derselben bei der Vermehrung und Verbesserung der öffentlichen

[1]) Siehe S. 589 f.

Schulen nicht mehr so groß sei und, wie die Studienhofkommission bemerkte,[1] zu viele solche Mädchenschulen dem Zwecke des Unterrichtes hinderlich seien, da die Inhaberinnen solcher Schulen, um Schülerinnen an sich zu locken, in disziplinärer Hinsicht sich zu nachsichtig benähmen und ihr Hauptaugenmerk auf den äußeren Glanz richteten, um jene Eltern zu blenden, welche das Wesen der Bildung vom bloßen Scheine nicht zu unterscheiden wissen, so wurde nunmehr mit größerer Strenge mit den Befugniswerbern vorgegangen.[2])

Auch haben die öffentlichen Mädchenschulen dadurch an Ansehen beim Volke gewonnen, daß die Lehrersgattinnen den Unterricht in weiblichen Handarbeiten in denselben erteilten. Um den Wiederholungsunterricht, der am Lande vortrefflich gedieh, in der Stadt Wien aber wegen Indolenz der Lehrherren langsamere Fortschritte machte (doch zählte man im Jahre 1819 von den 7930 Verpflichteten immerhin bereits 5000 Besucher), wurde im Jahre 1819 angeordnet, daß den fleißigsten Wiederholungsschülern in Österreich unter der Enns Bücher von gemeinnützigem Inhalt als Prämien gegeben und die Kosten dafür von dem der niederösterreichischen Regierung zur Verfügung stehenden Drittel des katechetischen Fonds bestritten werden sollen. Ferner sind in diesem Jahre den Kreisämtern neue Musterrisse für Schulgebäude zu dem Ende zugestellt worden, damit da, wo das Ärar oder ein öffentlicher Fonds ganz oder teilweise zum Schulbau konkurrieren muß, darnach die Pläne und Überschläge gemacht und zur Beurteilung eingesendet würden. Auch sind von der Hofkanzlei die Modalitäten festgesetzt und vorgeschrieben worden, welche bei Herstellung von Schulgebäuden und diesfälligen Lizitationen zu beobachten sind.

Akatholische Schulen gab es in Niederösterreich fünf protestantische (Augsburger und helvetischer Konfession), nämlich eine Haupt- und Mädchenschule in Wien, eine Filialschule zu Fünfhaus und je eine Trivialschule zu Naßwald im V. U. W. W. und Mitterbach im V. O. W. W. Es bestanden an diesen Schulen im Jahre 1838[3]) 3 Katecheten, 9 Lehrer und 1 Gehilfe. Diese fünf Schulen wurden unter 787 Schulfähigen von 615 Kindern besucht; im Jahre 1843 sind 655 schulfähige und 696, also um 41 mehr schulbesuchende Kinder angegeben, weil auch einige nicht mehr schulpflichtige Kinder die Schulen besucht hatten; im Jahre 1844 erscheinen unter 679 schulfähigen protestantischen Kindern 638 Besucher. Außerdem besuchten manche protestantischen Kinder katholische Schulen.

Bezüglich des Wiederholungsunterrichtes wurden im Jahre 1843 von 401 Verpflichteten 292 Besucher angemeldet. In der Hauptschule zu Wien und der Filialschule zu Fünfhaus konnte wegen der großen Entfernung der sehr zerstreut liegenden Wohnungen der Kinder kein eigentlicher Wiederholungsunterricht stattfinden, sondern die Lehrer an diesen Schulen gaben in den Ferien Unterrichtsstunden, welche außer den Lehrjungen auch noch von anderen Kindern besucht wurden.

---

[1] A. U., Z. 4825: Alleruntertänigster Vortrag der Studienhofkommission vom 7. Juli 1822.

[2]) Siehe die Verhandlungen darüber, namentlich bezüglich des Religionsunterrichtes für Privatschülerinnen, S. 372 ff.

[3] A. U., Z. 312 vom Jahre 1842: Bericht der niederösterreichischen Regierung von 28. Juni 1839. Andere Berichte sind vom 4. August 1840 2c.

Außerdem gab es noch eine griechisch-nichtunierte Schule in Wien, welche im Jahre 1842 zur Hauptschule erhoben wurde, aber sich keines zahlreichen Besuches erfreute.

Israelitische Schulen gab es in Wien nicht, da die Israeliten nach den bestehenden Vorschriften in Wien keine Gemeinde bilden durften. Die israelitische Jugend besuchte entweder die k. k. oder städtischen Unterrichtsanstalten, oder sie wurde zu Hause von geprüften Lehrern unterrichtet und unterzog sich halbjährig den gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Prüfungen. Die einzige in Wien vorhandene öffentliche Schule der Israeliten war die Religionsschule, welche von den israelitischen Schülern aller Klassen, von der ersten Normalschulklasse angefangen bis zum Austritte aus der letzten Gymnasialklasse oder k. k. Realschule, und zwar durch drei Stunden wöchentlich besucht wurde. Der Unterricht bezog sich daselbst auf Biblische Geschichte, Religions- und Sittenlehre nebst dem Studium der Bibel in der Ursprache, über welche Gegenstände halbjährig eine öffentliche Prüfung in dem israelitischen Schulgebäude in Gegenwart des Schuloberaufsehers und eines Oberbeamten, mit den Humanitätsschülern jedoch noch insbesondere im akademischen Gymnasium in Gegenwart des Vizedirektors der k. k. Gymnasien abgehalten wurde. Auch wurde an derselben Schule an jedem Sonntage der Wiederholungs- und Religionsunterricht den israelitischen Handwerkslehrlingen erteilt.

Das Schulwesen in Niederösterreich ging in jedem Jahre vorwärts, und wenn auch nicht alljährlich die Zahl der Schulen zunahm, so doch die der Schulhäuser und Lehrzimmer, der Lehrer und Schulgehilfen und der schulbesuchenden Kinder, so daß die Studienhofkommission bereits im Jahre 1825 erklärte, daß das Volksschulwesen daselbst in seiner Verbreitung seit Jahren auf einer solchen Stufe stehe, daß es weiter nichts bedürfe, als es auf dieser Stufe zu erhalten und dafür zu sorgen, daß das Lehrpersonal nicht bloß pflichtgemäß lehre, sondern vorzüglich zur sittlichen und religiösen Erziehung der Jugend durch Unterricht und Beispiel beitrage.[1])

Die Verbesserung der Dotation der Lehrer und Gehilfen, welche immer wieder und von allen Länderstellen gefordert wurde, sah auch die Studienhofkommission als ein dringendes Bedürfnis an, doch unterliege dieselbe ungemein vielen Schwierigkeiten, denn sie könne nur durch Beiträge von Seite der Dominien und Gemeinden und durch Ergänzung der Kongrua von Seite des Schulfonds geschehen. Die Erfahrung habe aber bei vielen Gelegenheiten, wo es sich nur um zeitweilige Unterstützungen dürftiger Lehrer oder um Anstellung notwendiger Gehilfen handelte, gezeigt, daß weder die Dominien noch Gemeinden sich dazu herbeiließen und ihre gegenwärtigen hohen Steuern vorschützten. Daß aber der Schulfonds allein nicht im stande sei, diese Last auf sich zu nehmen, erhelle aus dem Umstande, daß derselbe, um nur die laufenden Ausgaben zu decken, beinahe in allen Provinzen der Unterstützung des Staatsschatzes bedürfe, wozu aber nur in den dringendsten Fällen Zuflucht genommen werden dürfe und solle.[2]) Doch seien immerhin

---

[1]) A. U., Z. 2224: Alleruntertänigster Vortrag der Studienhofkommission vom 3. Februar 1825.

[2]) A. U., Z. 3479: Alleruntertänigster Vortrag der Studienhofkommission vom 21. Februar 1824.

zur Verbesserung des Schicksals der Lehrpersonen und zur Festsetzung der Kongrua in Konventionsmünze einige Schritte geschehen.[1])

Dieser Zeit gehören auch mancherlei wichtige Verordnungen an. So jene vom 5. November 1825, Z. 7284, bezüglich des Schulzwanges,[2]) jene vom 19. November 1825, Z. 7672, daß bloße Mädchenschulen nicht als vollständige Pfarrschulen betrachtet werden können, daher die Gemeinden, wo sich solche befinden, nach dem Hofkanzleidekret vom 13. Juli 1815 verpflichtet seien, zur Knabenhauptschule zu konkurrieren; die Studienhofkommissions-Verordnung vom 26. November d. J., Z. 7797, daß Mädchenschulen als Lokalanstalten hinsichtlich der Baukonkurrenz den Trivialschulen gleichzustellen seien; das Dekret vom 11. März 1830, Z. 1193, bezüglich der Schulvisitationsgebühren von 3 fl., welche wieder verabfolgt werden sollen[3]) rc.

Der Schulbesuch war stets im Steigen: Im Jahre 1824 haben von 152.431 schulpflichtigen Kindern Niederösterreichs 146.256 den ordentlichen Unterricht besucht, so daß nur 6175 ihn versäumten; der Wiederholungsunterricht wurde beinahe an allen Schulen gehalten, und es haben an demselben im genannten Jahre von 54.184 Schulpflichtigen 48.731 teilgenommen und 5453 ihn versäumt; doch erhielten von den Letzteren 1239 junge Leute Privatunterricht. Die Verwendung des Lehrpersonals wurde größtenteils als lobenswert geschildert.

Im Jahre 1826 gab es 1038 Trivial-, 1007 Wiederholungs- und 121 Industrieschulen. Außerdem bestanden 7 Privatlehr- und Erziehungs-Institute für Knaben, 30 für Mädchen und 46 private weibliche Arbeitsschulen.[4])

---

[1]) Siehe die betreffenden Verhandlungen, S. 590 ff.

[2]) Siehe S. 126 ff.

[3]) Siehe S. 165. Ferner gehört hierher die allerhöchste Entschließung vom 31. Dezember 1825, Z. 8389, bezüglich der Verminderung der Gymnasien und Vermehrung der Haupt- und technischen Schulen zur besseren Ausbildung der Jugend für Gewerbe und Künste, das Studienhofkommissions-Dekret vom 18. Februar 1826, Z. 1024, bezüglich der Beeidigung der Lehrer an Hauptschulen und der dabei zu gebrauchenden Eidesformel, die Studienhofkommissions-Verordnung vom 23. Dezember 1826, Z. 6000, mit der Aufforderung der Länderstellen zu einem Gutachten über die bessere Organisation der vierten Klasse der Hauptschulen (siehe die Verhandlungen darüber S. 53—66), verschiedene Verordnungen wegen der neuen Lese- und Schulbücher (siehe S. 707 ff.) und andere.

[4]) A. U., Z. 6310: Bericht der niederösterreichischen Regierung vom 1. September 1828 über den Zustand der Volksschulen im Jahre 1826. — Zur Förderung des Schulwesens beantragte das f.-b. Konsistorium im Jahre 1829: 1. Strengere Bestrafung der Schulversäumnisse, 2. Vermehrung der Hauptschulen, besonders der vierten Klassen, 3. Verbesserung der Schulbücher, 4. Ausdehnung des Präparandenkurses und zweckmäßigere Ausbildung der Lehramtskandidaten, 5. Anstellung geschickter Gehilfen bei alten und schwachen und zugleich unbemittelten Schullehrern aus dem Schulfonds, 6. gleichmäßige Kongrua-Ergänzung für das Lehrpersonal aus dem Schulfonds oder Staatsschatz, 7. Errichtung einer Witwen- und Waisen-Sozietät für Schullehrer auf dem Lande, 8. überhaupt größere Unterstützung und Begünstigung des Lehrpersonals. — Die niederösterreichische Regierung war in ihrem Berichte vom 5. Juni 1829 (A. U., Z. 488) damit einverstanden und empfahl insbesondere die definitive Feststellung der Kongrua für die Lehrer als eines der wirksamsten Mittel zur Beförderung des Volksschulwesens.

Über die Schulverhältnisse in Niederösterreich in den folgenden zwanzig Jahren (1828—1847) geben folgende Tabellen verläßlichen Aufschluß:

Jahr	Pfarr-bezirke	Pastorate	Schulen			
			Haupt-	Trivial-	Mädchen-	Zusammen
1828	901	3	23	1.044	35	1.102
1829	916	4	21	1.038	32	1.091
1830	910	4	21	1.039	36	1.096
1831	910	5	21	1.039	33	1.093
1832	913	5	21	1.040	36	1.097
1833	913	5	21	1.041	36	1.098
1834	913	5	21	1.041	32	1.094
1835	912	5	21	1.040	32	1.093
1836	914	5	22	1.043	28	1.093
1837	913	5	22	1.045	29	1.096
1838	913	5	22	1.046	33	1.101
1839	913	5	22	1.101	31	1.154
1840	916	5	22	1.097	32	1.151
1841	916	5	23	1.098	32	1.153
1842	917	5	23	1.101	41	1.165
1843	916	5	23	1.107	32	1.162
1844	915	5	16	1.104	32	1.152
1845	915	5	—	—	—	—
1846	915	5	18	1.099	19	1.136
1847	915	5	18[1])	1.098[2])	20[3])	1.136[4])

Darauf erfolgte die Präsidial-Erinnerung — aber erst am 18. Jänner 1834, denn erst in diesem Jahre wurde der Hauptbericht über das Schuljahr 1828 dem Kaiser vorgelegt —, daß der Antrag der niederösterreichischen Regierung bezüglich der Verlängerung des Präparanden-Unterrichtes durch die allerhöchste Entschließung vom 30. März v. J. bereits genehmigt worden und die gleichmäßige Kongrua-Ergänzung schon im Zuge sei, ebenso die Schulgehilfenbeiträge aus dem Normalschulfonds, soweit sie geleistet werden können, keinem Anstande unterlägen und auch die Errichtung von Hauptschulen dort, wo die Regierung nur einigermaßen das Vermögen dazu nachzuweisen im stande sei, von Seite der Studienhofkommission alle gewünschte Unterstützung finden werde. — Unter den Belohnungen dieser Zeit ist erwähnenswert, daß der k. k. Rat und Direktor der Zollerschen Hauptschule, E. Giftschütz, mit allerhöchster Entschließung vom 19. Oktober 1828 die große goldene Ehrenmedaille samt Kette erhalten hat, womit im nächsten Jahre auch zwei verdiente Lehrer ausgezeichnet wurden. Die gewöhnlichen Belohnungen bestanden in Bestätigungs- und Belobungsdekreten.

[1]) Vom Jahre 1828 bis 1840 bestand eine, vom Jahre 1841 bis 1847 bestanden zwei akatholische Hauptschulen, welche hier mitgezählt wurden. Der scheinbare Rückgang der Zahl der Hauptschulen in den letzten Jahren erklärt sich daraus, daß früher einige dreiklassige Wiener Trivial- und gesonderte Mädchenschulen zu den Hauptschulen gezählt worden waren.

[2]) Es sind hier überall die drei akatholischen Schulen mitgezählt.

[3]) Es ist hierbei überall die eine akatholische Mädchenschule mitgezählt.

[4]) In den Jahren 1828 bis 1831, dann 1837 bis 1840, sowie 1843, 1844 und 1847 bestanden sechs, im Jahre 1842 sieben und 1846 fünf deutsch-slavische und in den Jahren 1837 bis 1839, 1844 und 1846 drei, in den Jahren 1840, 1842, 1843 und 1847 zwei slavische Schulen, welche hier mitgezählt wurden.

Jahr	Lehrpersonal				Aufwand im Jahre	Schulfähige Kinder			Schulbesuchende Kinder			Wiederholungsschulen			
	Katecheten	Lehrer	Lehrgehilfen	überhaupt	fl. K.-M.	Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen	Zahl	Schulbesuchende männlich	Schulbesuchende weiblich	Schulbesuchende Zusammen
1828	1.054	1.144	863	3.061	—	81.164	78.136	159.300	80.406	73.517	153.923	1.014	32.757	21.865	54.622
1829	1.062	1.153	879	3.094	177.711	81.380	78.488	159.868	80.971	74.483	155.454	1.021	32.875	21.443	54.318
1830	1.044	1.149	904	3.097	232.038	82.397	80.028	162.425	82.208	75.906	158.114	1.013	32.855	21.042	53.897
1831	1.066	1.167	991	3.224	222.541	82.434	80.432	162.866	81.664	75.650	157.314	1.011	32.279	21.690	53.969
1832	1.093	1.170	1.062	3.325	373.294	81.330	78.452	159.782	83.086	75.874	158.960	1.024	33.009	22.268	55.277
1833	1.103	1.185	978	3.266	379.431	81.551	79.464	161.015	80.536	77.521	158.057	1.012	33.882	22.646	56.528
1834	1.087	1.175	993	3.255	346.631	81.267	79.507	160.774	80.540	76.840	157.380	1.015	35.779	24.814	60.593
1835	1.124	1.176	1.010	3.310	345.703	80.664	79.247	159.911	80.034	76.805	156.839	1.011	34.992	22.553	57.545
1836	1.096	1.196	996	3.288	335.044	81.064	79.501	160.565	80.875	77.119	157.994	1.011	34.057	22.245	56.302
1837	1.125	1.189	1.009	3.323	339.518	79.849	78.895	158.744	79.535	76.259	155.794	1.017	34.920	22.404	57.324
1838	1.127	1.200	1.012	3.339	341.007	79.010	78.095	157.105	78.433	75.746	154.179	1.019	35.458	22.742	58.200
1839	1.136	1.205	1.068	3.409	356.032	78.751	77.668	156.419	77.933	75.057	152.990	1.023	36.319	22.677	58.996
1840	1.119	1.222	1.047	3.388	364.749	79.489	78.482	157.971	78.871	76.078	154.949	1.023	36.050	21.984	58.034
1841	1.111	1.243	1.035	3.389	383.725	79.806	78.759	158.565	79.046	76.442	155.488	1.023	35.746	21.480	57.226
1842	1.128	1.264	977	3.369	375.295	80.008	79.349	159.357	78.958	77.236	156.194	1.023	35.948	21.838	57.786
1843	1.134	1.359	976	3.469	382.787	80.839	80.281	161.120	79.851	77.832	157.683	1.022	36.140	22.078	58.218
1844	1.173	1.221	1.123	3.517	384.130	85.593	80.785	166.378	82.225	79.557	161.782	1.022	36.440	22.291	58.731
1845	—	—	—	—	386.103	86.718	83.264	169.982	83.603	80.899	164.502	1.035	37.808	23.239	61.047
1846	1.133	1.199	1.024	3.356	403.973	85.156	83.916	169.072	84.281	81.315	165.596	1.027	37.612	21.856	59.468
1847	1.123[1])	1.202[2])	1.035[3])	3.360	399.687	85.595	82.891	168.486	83.919	80.800	164.719	1.026	37.419	21.869	59.288

[1]) Unter diesen Zahlen sind die vom Jahre 1828 bis 1831 vorhandenen fünf, dann vom Jahre 1832 bis 1840 bestandenen drei und vom Jahre 1841 angestellten vier akatholischen Katecheten mitgezählt.

[2]) Akatholische Lehrer, welche hier mitgezählt wurden, waren in den Jahren 1828 bis 1831 und in den Jahren 1834 bis 1837 acht, in den Jahren 1832, 1833 und von 1838 bis 1840 neun, in den Jahren 1841 bis 1844 zwölf, im Jahre 1846 elf und im Jahre 1847 dreizehn.

[3]) Akatholische Gehilfen, welche hier mitgezählt wurden, gab es vom Jahre 1838 bis 1847 einen, mit Ausnahme des Jahres 1839, wo zwei waren.

Das Detail für die Schulverhältnisse der Haupt- und Residenzstadt Wien und der einzelnen Kreise Niederösterreichs geben folgende Tabellen der Jahre 1830, 1840 und 1848:

Kreise	Volksschulen: Haupt-, Trivial- und Mädchenschulen: Zahl	Schulfähige Kinder	Schulbesuchende Kinder	Wiederholungsschulen: Zahl	Wiederholungsschulen: Schüler	Summe der Schüler: männlich	Summe der Schüler: weiblich
Im Jahre 1830:							
Haupt- u. Residenzstadt Wien	104	29.211	29.328	65	7.991	24.315	13.004
Viertel Unter-Wienerwald .	242	34.051	32.587	234	11.321	23.289	20.619
„ Ober- „ .	202	26.769	25.536	193	9.195	17.967	16.764
„ Unter-Manhartsberg	302	41.888	41.667	298	14.714	28.939	27.442
„ Ober- „	246	30.506	28.996	223	10.676	20.553	19.119
Summe . .	1.096	162.425	158.114	1.013	53.897	115.063	96.948
						212.011	
Im Jahre 1840:							
Haupt- u. Residenzstadt Wien	95	27.925	27.972	63	8.810	23.700	13.082
Viertel Unter-Wienerwald .	251	34.816	33.320	239	13.827	25.418	21.729
„ Ober- „ .	207	26.330	25.374	197	9.570	18.067	16.877
„ Unter-Manhartsberg	303	37.673	37.558	297	14.169	26.156	25.571
„ Ober- „	295	31.227	30.725	227	11.658	21.580	20.803
Summe . .	1.151	157.971	154.949	1.023	58.084	114.921	98.062
						212.983	
Im Jahre 1848:							
Haupt- u. Residenzstadt Wien	92	31.550	31.204	66	11.225	27.621	14.808
Viertel Unter-Wienerwald .	211	26.979	26.198	196	9.817	18.546	17.469
„ Ober- „ .	240	38.211	36.276	238	13.458	26.792	22.942
„ Unter-Manhartsberg	300	39.166	39.091	298	12.815	26.128	25.778
„ Ober- „	293	32.580	31.950	228	11.973	22.281	21.642
Summe . .	1.136	168.486	164.719	1.026	59.288	121.368	102.639
						224.007	

Aufwand: 399.687 fl. K.-M.

Über die wichtigsten Erziehungsanstalten und Institute Niederösterreichs in den Jahren 1830, 1840 und 1848 gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Standorte der Erziehungsanstalten	Zahl	Professoren und Gehilfen	Zöglinge in der Anstalt	Zöglinge außer der Anstalt	Aufwand fl. K.-M.	Stiftlinge unter den Zöglingen in der Anstalt: Zahl	Stiftlinge: jährliche Beköst. fl. K.-M.	Stipendisten außer d. Anstalt: Zahl	Stipendisten: jährliche Bezüge fl. K.-M.
Im Jahre 1830:									
Zivil-Mädchenpensionat Wien	1	11	57	—	24.418	36	13.320	—	—
Englische Fräulein, St. Pölten	1	14	25	20	12.267	7	1.400	—	—
„ „ Krems .	1	8	7	20	4.110	—	—	—	—
Waisenhaus in Wien . . .	1	10	327	3007	137.117	327	37.932	3.007	99.185
Taubstummen-Institut, Wien	1	4	73	—	12.122	73	12.122	—	—
Blinden-Institut, Wien . .	1	12	21	—	8.642	15	2.757	—	—

Standorte der Erziehungsanstalten	Zahl	Professoren und Gehilfen	Zöglinge in der Anstalt	Zöglinge außer der Anstalt	Aufwand fl. K.-M.	Stiftlinge unter den Zöglingen in der Anstalt: Zahl	Stiftlinge: jährliche Beköst fl. K.-M.	Stipendisten unter den Zöglingen außer d. Anstalt: Zahl	Stipendisten: jährliche Bezüge f. K.-M.
Im Jahre 1840:									
Englische Fräulein, St. Pölten	1	19	39	320	11.512	9	1.967	—	—
„ „ Krems .	1	7	29	—	6.178	—	—	—	—
Erziehungsanstalt der Ursulinerinnen in Wien . . .	1	5	26	4	3.945	—	—	—	—
Erziehungsanstalt der Salesianerinnen in Wien . .	1	39	41	—	14.350	11	2.756	—	—
Waisenhaus in Wien . . .	1	17	398	2796	131.732	384	46.080	2.793	92.918
Taubstummen Institut, Wien	1	5	66	—	10.216	64	11.352	—	—
Blinden-Institut, Wien . .	1	11	47	—	10.416	44	8.320	—	—

Standorte der Erziehungsanstalten	Zahl	Erziehungs-Personale	Zöglinge männlich	Zöglinge weiblich	Aufwand fl. K.-M.	Unentgeltliche unter den Zöglingen: Zahl	Unentgeltliche: Beköstig. fl. K.-M.
Im Jahre 1848:							
Englische Fräulein zu St Pölten .	1	16	—	48	14.322	8	1.700
„ „ „ Krems . .	1	14	—	54	8.775	—	—
Erziehungsanstalt der Ursulinerinnen in Wien	—	—	—	—	—	—	—
Erziehungsanstalt der Salesianerinnen in Wien	1	39	—	39	12.557	14	3.807
Waisenhaus zu Wien	1	22	232	133	39.841	356	51.160
Taubstummen-Institut zu Wien . .	1	5	38	24	12.071	56	12.604
Blinden Institut zu Wien	1	11	29	19	13.690	43	9.352

Aus diesen Tabellen ist ersichtlich, daß bezüglich der Zahl der Schüler und des Schulbesuches ein beinahe stetiger Fortgang, wenn auch keine so rapide Steigerung stattfand wie in anderen Ländern, weil das Schulwesen in Niederösterreich schon früher größere Fortschritte gemacht hatte und so mehr Stabilität zeigte, so daß hierin wenig mehr zu leisten nötig schien. Wenn die Differenz zwischen den zum Wiederholungsunterrichte Verpflichteten und den Besuchern derselben noch im Jahre 1839 z. B. 2888 betrug, da von den 61.884 Verpflichteten 58.996 die 1023 Wiederholungsschulen besuchten, so betraf diese Differenz vorzüglich die Mädchen, welche hauptsächlich in Wien und dessen Umgebung die Wiederholungsschule nicht so fleißig besuchten, als es zu wünschen war. Der Grund lag aber in den städtischen Verhältnissen, wie Arbeiten in den Fabriken, häuslichen Arbeiten und in dem Frühreifwerden der Mädchen, von denen viele Privatunterricht erhielten oder an Privatinstituten und öffentlichen Schulen über die Jahre der Schulpflichtigkeit erzogen wurden. Der Aufwand für das Schulwesen stieg aber, wie die Tabelle zeigt, fast mit jedem Jahre.

In den zwanziger Jahren entstanden auch in Wien die ersten Kleinkinderwarte-Anstalten, von denen die erste am Rennweg durch die tätige Einwirkung des Handelskommis Wertheimer und des dortigen Pfarrers

Johann Lindner ins Leben trat, worauf bald eine zweite im Pfarrbezirke Wieden folgte.

Unter den privaten Lehr- und Erziehungsanstalten, deren es im Jahre 1838 acht für Knaben in Wien gab, waren jene von Klinkowström, Blöchlinger, Weidner, Hocke und Kron die belobtesten und gesuchtesten, sowie unter den 13 Lehr- und Erziehungsinstituten dieses Jahres für Mädchen jene von Knoblich, Ostoich, Huber, Joschke, Schmid und Netuschil.

Im Jahre 1838 zählte man außerdem in Niederösterreich 10 Privat-Mädchenschulen für deutsche Lehrgegenstände und fremde Sprachen, an denen der Unterricht in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen und der Religionsunterricht nach der Versicherung des Konsistoriums mit gutem Erfolge erteilt wurde, 11 weibliche Arbeitsschulen mit dem Unterrichte in der französischen und italienischen Sprache. Weibliche Schulen ohne Unterricht in fremden Sprachen bestanden 58, Schulen für den Unterricht in fremden Sprachen 20, Privat-Zeichnungsschulen für Handwerker und für verschiedene Zeichnungsfächer 16, von denen 8 sehr zahlreich besucht wurden, Privatschreibschulen 4 und endlich 25 Musik- und Singschulen.

Erwähnenswert ist endlich jene Arbeitsschule, beziehungsweise Bewahrschule für arme Stadt- und Landmädchen in St. Pölten, welche der Bischof von St. Pölten, Jakob Frint, daselbst errichtete und sehr segensreich wirkte; sie war ein Asyl für solche arme Mädchen, deren Eltern ihren Lebensunterhalt außer dem Hause suchen mußten. Dieselben bekamen hier in weiblichen Handarbeiten, in Religion und anderen Gegenständen Unterricht und der Bischof bestritt den Unterhalt sowohl für die Lehrerinnen als Schülerinnen und setzte das Institut als Universalerbin ein.[1]) Außerdem haben sich in jedem Jahre viele Seelsorger, Katecheten, Ortsobrigkeiten und andere Schulfreunde durch Erteilung des Religionsunterrichtes, Verabreichung von bedeutenden Spenden an fleißige und gesittete Schulkinder, wie Anschaffung von Schreibmaterialien, Büchern, Kleidungsstücken, durch Betreibung eines fleißigeren Schulbesuches, Unterstützung der Lehrer ꝛc., ums Schulwesen verdient gemacht, deren Namen durch das historische Blatt der priv. „Wiener

[1]) Siehe S. 697. Über Frints Industrieschule siehe auch Dr. Anton Kerschbaumer, Geschichte des Bistums St. Pölten, 2. Bd., S. 448—454. Es waren übrigens alle Bischöfe von St. Pölten in dieser Zeit sehr schulfreundlich und sehr tätig für das Schulwesen. So Sigmund Anton Graf v. Hohenwart (1794—1803), der nachherige Wiener Erzbischof, Gottfried Crüts v. Creits (1806—1815), unter welchem die „Politische Schulverfassung" erschien, der Domscholaster Michael Schredl zum Oberaufseher ernannt, kräftige Verordnungen hinausgegeben, Schulstiftungen vom Bischofe selbst und anderen gemacht und mit Eifer und großer Aufopferung vieler Geistlichen unter schwierigen Zeitverhältnissen für die Schule gearbeitet wurde (siehe Dr. Kerschbaumer, l. c., S. 304—313 ꝛc.), Joh. Nep. Dankesreither (1816—1823), der sich besonders für die Bildung des Klerus bemühte, Josef Chrysostomus Pauer (1823 bis 1826), unter welchem das Schulwesen bei dem großen Berufseifer der Seelsorger, Katecheten und Lehrer erfreuliche Fortschritte machte (l. c., S. 399 ff.). Unter der kurzen Regierung des Bischofs Leonhard (1835—1836), dem Nachfolger Frints, erhielt St. Pöltens Normalhauptschule eine vierte Klasse. Der vom besten Geiste beseelte Bischof Wagner (1836—1842) und Bischof Buchmayer (1843—1851) bemühten sich in gleicher Weise für die Reform des theologischen Studiums, als des Volksunterrichtes (l. c., S. 506 ff. und 571 ff.).

Zeitung" alljährlich bekanntgegeben wurden. Auch haben sich fast alljährlich mehrere Lehrpersonen als Schriftsteller hervorgetan.

Die Regierung bemühte sich, durch Errichtung von Notschulen in den Gebirgsgegenden der St. Pöltner Diözese den Schulbesuch zu erleichtern, den dürftigsten Lehrern die Dotation nach Möglichkeit zu verbessern und beantragte wiederholt, daß der Lehrer als Beamter des Staates auch vom Staate besoldet werde, um nicht der Gemeinde zur Last zu fallen. Auch hatte sie für die Schulen an der böhmischen Grenze, im V. O. M. B., böhmisch-deutsche Schulbücher eingeführt und mehrere Hauptschulen (zu Krems, Wiener-Neustadt rc.) mit vierten Klassen versehen. Mit Rücksicht auf die hie und da nicht zu beseitigenden Hindernisse des Schulbesuches erschien der niederösterreichischen Regierung noch in ihrem letzten Berichte über diese Zeit, nämlich vom 1. September 1845 über das Schuljahr 1844, der Zustand des Volksschulwesens in Niederösterreich als ein günstiger,[1]) da sich ein erfreulicher Fortschritt zeige. Böser Wille, Nachlässigkeit oder Geringschätzung des Unterrichtes trügen in den wenigsten Fällen die Schuld des Nichtbesuches der Schule. Die wichtigsten Ursachen davon seien insbesondere auf dem Lande in ungünstigen Lokalverhältnissen, als in weiter Entfernung vom Schulorte, in der gebirgigen Lage, den schlechten Wegen und dergleichen, sowie in der großen Armut vieler Eltern zu suchen, welche deshalb genötigt seien, ihre Kinder oft vor dem erreichten gesetzlichen Alter der Schule zu entziehen, um sie im Dienste, bei der Haus- und Feldarbeit oder auch in Fabriken zum Erwerbe zu verwenden, in welch letzteren Fällen

[1]) A. U., Z. 8127 vom Jahre 1847. Wenn in diesem wie in anderen Berichten das Volksschulwesen Niederösterreichs von der niederösterreichischen Regierung, die in früheren Jahren manches daran auszustellen hatte, günstig geschildert wurde, so geschah es, wie die Regierung selbst betont, „mit Rücksicht auf die hie und da nicht zu beseitigenden Hindernisse", vermöge welcher es z. B. nur drei Mädchenschulen in Wien gab und keine einzige davon eine dritte Klasse hatte rc. Die Wünsche in dieser Beziehung siehe Seite 348 und insbesondere 347, Anm. 1. Doch scheint es unrichtig zu sein, daß in Wien im Jahre 1847, wie selbst Ficker, Enzyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens von Dr. K. A. Schmid, V. Bd., Artikel Österreich, Seite 271, Anm. 2, sagt, neben den fünf Hauptschulen nur 64 Trivialschulen und drei Mädchenschulen, also zusammen nur 71 Schulen bestanden hätten, da doch in obiger Tabelle 92 im Jahre 1840 95, im Jahre 1830 sogar 104 angeführt werden. — Dessenungeachtet werden wir in Anbetracht der mangelhaften Ausbildung der Lehrer, ihrer geringen Besoldung und namentlich der elenden Lage der Lehrgehilfen, der oft üblen Beschaffenheit der Schullokale, des großen Mangels von Lehrmitteln nicht nur mit Rücksicht auf die heutigen Schulverhältnisse, sondern auch in der Erwägung dessen, was damals, besonders in der Ferdinandeischen Periode, bei dem besseren finanziellen Stande des Staates, hätte geschehen können und auch geschehen wäre, falls man die dem Schulwesen so förderlichen Anträge der Konsistorien und Länderstellen rc. berücksichtigt hätte, den Stand des Schulwesens der damaligen Zeit in Niederösterreich und wohl in ganz Österreich keineswegs besonders günstig beurteilen können. Daß aber Kaiser Ferdinand, wie Ficker (ebenda) sagt, bewogen durch den traurigen Zustand der Wiener Volksschulen, „unmittelbar, ohne einen Antrag der Studienhofkommission, verfügte (17. März 1846), über den doktrinellen, disziplinaren und ökonomischen Stand derselben sollen Berichte und Verbesserungsanträge erstattet werden", ist umso auffallender, als einige der eingreifendsten Verhandlungen zur Verbesserung des Volksschulwesens, wie namentlich jene über die Verbesserung des Organismus der Trivial- und Hauptschulen (S. 77—100) und jene über die Regulierung der Dotation des Lehrpersonals ohne allerhöchste Resolution geblieben sind. (Siehe S. 97 und 605.) Siehe auch die ungünstige Schilderung in Dr. Anton Mayers Topographie von Niederösterreich, S. 452.

gemeiniglich auch das einzig vorhandene gesetzliche Zwangsmittel des doppelten Schulgeldes sowie das Surrogat desselben, nämlich öffentliche Zwangsarbeiten, bei dem Umstande, daß sich viele, besonders in Gebirgsgegenden, durch die mühevollste und angestrengteste Arbeit kaum ihren Lebensunterhalt verdienen, aus Menschlichkeit nicht in Anwendung gebracht werden könne. Daß bei diesen vielfältigen Hindernissen sich dennoch ein so günstiger Zustand des Volksunterrichtes zeige, müsse wohl hauptsächlich dem Umstande zugeschrieben werden, daß nicht nur diejenigen, welchen die Beaufsichtigung und Erteilung des Unterrichtes pflichtmäßig obliege, sich die Beförderung desselben eifrig angelegen sein ließen, sondern auch viele andere gutgesinnte Menschenfreunde tätig hierzu mitwirkten. Die Schuldistriktsaufseher hätten nicht nur sämtliche ihrer Aufsicht zugewiesenen Schulen im Laufe des Jahres visitiert, sondern sich auch die Überwachung und Leitung des Lehrpersonals, die Abstellung von Mängeln und Gebrechen, die Beförderung des Schulbesuches und eines zweckmäßigen Unterrichtes tätigst angelegen sein lassen. Die Seelsorger und Katecheten hätten eifrig und zweckmäßig den Religionsunterricht erteilt, sowie auch die Lehrer und Gehilfen größtenteils den Pflichten ihres Amtes mit Eifer nachgekommen seien.

Bezüglich dessen, was zur Förderung des Schulwesens noch not tue, verweise die Regierung auf das schon zu wiederholten Malen vorgestellte, allseitig tief gefühlte Bedürfnis neuer Verfügungen betreffs der Besoldungen der Lehrer und Gehilfen und sie müsse gestehen, daß die in dem Berichte der St. Pöltner Schulaufsicht vom 31. Dezember 1843 gegebene, keineswegs übertriebene Schilderung des grellen Mißverhältnisses, in welchem sich der Lehrstand bezüglich seiner Subsistenz zu den übrigen Ständen befinde, zwar ein trauriges, aber leider nur zu wahres Bild von der kümmerlichen Lage desjenigen gebe, der sein ganzes Leben dem schönen, aber unendlich mühevollen Berufe weihe, die ersten Keime der Bildung in die Herzen der Jugend zu pflanzen.

2.

In Oberösterreich befanden sich zur Zeit der Neuordnung des Schulwesens unter Maria Theresia 303 Schulen, nämlich im Hausruckviertel 109, im Traunviertel 106, im Machlandviertel 53 und im Mühlviertel 35. Was die Lehrer betraf, so bestand die Anzahl der „gut besoldeten", nämlich jener, deren jährliches Einkommen 100 bis 150 fl. betrug, in 70, jener der „mittelmäßigen" Klasse mit 20 bis 50 fl. Einkommen, in 78, endlich derjenigen, die mit 8 bis 30 fl., folglich „sehr schlecht" dotiert waren, in 147 „Subjectis", von welchen 295 Schulmeistern im allem 12.873 Kinder unterrichtet wurden.[1])

Das erste, was nun geschah, war die Errichtung einer Normalschule zu Linz mit dem Direktor Josef Mayerhofer, der auch zum Oberauf-

[1]) A. U. 17 in genere, Z. 100 vom 13. September 1774: „Protocollum der sub Praesidio des k. k. Landeshauptmanns Herrn Grafen v. Thürheim Exzellenz unter dem 13. September 1774 in Normalschulsachen abgehaltenen k. k. Kommission" mit den Beilagen A, B, C und D: „Haupttabelle ... über die von denen sammentlichen in dem .... Viertel liegenden Vogtobrigkeiten bei der k. k. Landeshauptmannschaft eingereichten deutschen Schulen Ausweise, wie solche anno 1774 bestanden und beschrieben worden."

seher für Oberösterreich bestellt wurde; ferner einer Hauptschule zu Steyr an Stelle der daselbst mit dem Erlöschen des Jesuitenordens aufgehobenen lateinischen Schulen, dann der Benediktiner-Hauptschule zu Kremsmünster und der Piaristen-Hauptschule zu Freistadt. Bis zum Ende der Regierung Maria Theresias war außer der Normalschule zu Linz mit 186 Schülern und den genannten drei Hauptschulen mit zusammen 297 Schülern noch eine Mädchenschule bei den Ursulinerinnen zu Linz mit 187 Schülern nach der neuen Lehrart eingerichtet. Die Zahl aller Trivialschulen des Landes war auf 405 gestiegen, von denen aber nur 281 nach der neuen Lehrart verbessert waren, während sich auf 124 Trivialschulen die Verbesserung noch nicht erstreckt hatte. In diesen 405 Trivialschulen wurden 11.889, in allen 410 Schulen aber 12.559, also mehr als ein Sechstel von den mit 67.000 angegebenen schulpflichtigen Kindern [1]) unterrichtet.

In der Josefinischen Zeit zeigte sich anfangs kein nennenswerter Fortschritt; die Zahl der Schüler blieb noch im Jahre 1783 [2]) dieselbe, nämlich 410, nur war die Zahl der Schulbesuchenden auf 19.329 gestiegen, so daß von den mit 35.951 als schulpflichtig angegebenen Kindern 16.622 die Schule nicht besuchten. Als Gründe werden angeführt, weil auf dem Lande die Kinder öfters aus Mangel einer vernünftigen Erziehung und wegen Leibesgebrechen im sechsten Jahre zum Schulgehen noch nicht fähig, einige Landkinder, besonders im Gebirge, von der Schule zu weit entfernt seien, so daß es die Eltern oder Vormünder nicht wagen dürfen, sie vor dem siebten und achten Jahre in die Schule zu schicken; auch seien in vielen Gegenden des Landes die Wege durch einige Zeit im Winterkurse unwandelbar &c. Doch hat die Schulverbreitung am Ende der Regierung des Kaisers Josef II., wie in anderen Ländern, so auch in Oberösterreich größere Fortschritte gemacht.

Unter Kaiser Franz I. wurden durch die Regierungsverordnung vom 25. Juni 1806 die schon im Jahre 1804 ernannten Schuldistriktsaufseher in volle Wirksamkeit gesetzt und auf Grund ihrer Untersuchungen und Berichte von dem bischöflichen Konsistorium in Linz eine Übersicht über den Zustand der Schulen in diesem Lande verfaßt.

Darnach besuchten im Jahre 1807 [3]) von 46.430 schulfähigen Kindern 37.369 die Schule; die Zahl der schulbesuchenden Kinder hob sich im

[1]) So nach U. A., Z. 85 vom Jahre 1781; siehe S. 768, Anmerkung 1.

In A. U., Z. 74 vom 9. September 1780, liegt ein „Halbjähriger Nachweis über den Zustand der deutschen Schulen in Österreich ob der Enns mit Ende des Wintercurses 1780" mit genauer Angabe des Lehrpersonals an der Normal- und den Hauptschulen und der Veränderungen in den übrigen. Darnach waren außer der Normalschule, den drei Hauptschulen, einer Mädchenschule und sechs Trivialschulen in Linz, im Traunviertel 106, im Hausruckviertel 109, im Innviertel 96 und im Mühlviertel, wozu durch höchste Verordnung vom September 1779 auch das Marchland geschlagen worden war, 88 Trivialschulen. Die Zahl der Schulen war die obige; es waren aber noch 121 Orte mit „abgerichteten" Schulmeistern zu versehen, nämlich im Traunviertel 12, im Hausruckviertel 14, im Innviertel 87 und im Mühlviertel 8. Als Schulgehende werden 12.756 angegeben; so nach dem Berichte des Schulkommissionsrates und Oberaufsehers Josef Mayerhofer dto. Linz, 30. Juni 1780.

[2]) A. U., Z. 84 vom 21. August 1783: Ausweis über den Zustand der deutschen Schulen des Landes ob der Enns im Winterkurse des 1783. Jahres nebst Anmerkungen zur Erläuterung dieses Ausweises.

[3]) A. U., Z. 1342 vom Jahre 1811: Da der Bericht der oberösterreichischen Regierung dto. Linz, 31. Oktober 1808 über das Schuljahr 1807 während der feind-

Jahre 1808 um 1478 bei gleichzeitiger Verminderung der schulpflichtigen um 262. In letzterem Jahre werden 5 Hauptschulen, 331 Trivial-, 2 Mädchen- und ebensoviele Industrieschulen, 164 Sonntags- und Wiederholungsschulen angegeben und 7621 schulpflichtige Kinder hatten den Unterricht nicht besucht.

Als Hindernisse des guten Fortganges des Schulwesens wurden vom Linzer Konsistorium die Armut und zu geringe Dotation der Schullehrer und Gehilfen, der Mangel eines Lehrerseminars zur Heranbildung der Lehrer, da es nicht möglich sei, dieselben in der Zeit von drei Monaten zu dem so wichtigen Amte eines Lehrers mit den nötigen Kenntnissen und erforderlichen moralischen Charakter auszurüsten, der Mangel einer angemessenen Versorgung für das Alter der Schullehrer und deren Witwen und Waisen, endlich Vernachlässigung des Schulbesuches erwähnt.

Zur Hebung dieser Hindernisse wurden vom Konsistorium folgende Mittel vorgeschlagen:

1. Um den Schullehrern zu einer angemessenen Besoldung zu verhelfen, sei das Schulgeld von 1 auf 2 fl. zu erhöhen und nicht bloß von den schulbesuchenden, sondern auch von allen schulpflichtigen Kindern zu bezahlen, deren Eltern ein Haus oder einen Grund besitzen oder die Befugnis haben, ein Gewerbe zu betreiben, ferner sei die Sammlung durch die Ortsobrigkeit einzuheben und den Schullehrern halbjährig mit Ende eines jeden Schulkurses gegen Quittung abzureichen. Die Einkünfte des Meßnerdienstes seien künftig nicht mehr in die Schuleinkünfte einzurechnen, sondern den Schullehrern zu ihrem besseren Auskommen als eine Zulage zu überlassen. Bei der Normalschule und den Hauptschulen sei das Schulgeld auf 4 fl. für einen Schüler zu erhöhen.

2. Zur Verbesserung der Lage des Schulgehilfen sollten von jedem schulfähigen Kinde außer den 2 fl. noch 20 kr. Schulgeld bezahlt werden.

3. Ein Lehrerseminar müßte auf Kosten des Schulfonds errichtet und erhalten werden.

Um den Schulfonds zur Bestreitung dieser Auslagen zu befähigen, sollten die Verlassenschaftsbeiträge erhöht, bei dem freien Verkauf von Realitäten u. s. w. eine mäßige Abgabe, z. B. 1 oder 2 fl. von 1000 fl. des Kaufschillings, abgezogen und Taxen bei Kopulationen (je nach dem Stande der Brautleute von 30 kr., 1 fl., 1 fl. 30 kr. und 4 fl.) eingehoben und dem Schulfonds zugeführt werden.

4. Durch die Erhöhung der Lehrerbesoldungen würde die Pensionsfähigkeit der Lehrer gegen den Arrha-Abzug und die Gründung von Fonds zur Erhaltung ihrer Witwen und Waisen ermöglicht.

5. Zur Förderung des Schulbesuches seien mit dem eifrigen Schulbesuche wesentliche Vorteile und mit der Vernachlässigung desselben bedeutende Nachteile zu verbinden. Dergleichen wären, daß ohne fleißigen Schulbesuch kein Kind zu den heiligen Sakramenten zugelassen, den nachlässigen armen Kindern und deren Eltern die Beiträge aus dem Armeninstitute entzogen, Jünglinge und Mädchen ohne Schulzeugnisse bei Strafe der Dienst-

---

lichen Invasion in Verlust geraten war, so bezog sich die Regierung auf den Bericht über das Jahr 1806, welcher bezüglich der Hindernisse des Schulwesens und der Schwierigkeiten, sie zu beheben, dasselbe enthalte. Der Bericht der Regierung über das Jahr 1808 ist datiert vom 7. September 1810.

und Lehrherren in keinen Dienst und keine Lehre aufgenommen, noch weniger Lehrlinge freigesprochen, auch keine Kopulation und Übernahme eines Gewerbes ohne Zeugnis über die bis zum vorgeschriebenen Alter besuchte Sonntagsschule und Christenlehre gestattet werden sollte.

Die Regierung hielt diese Vorschläge für zweckmäßig, glaubte aber, daß sich dieselben in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo die Untertanen ohnehin mit vielen Steuern belegt seien, nicht ganz ausführen lassen. Bezüglich des Mangels an gehörigen Schulgebäuden, welchen das Konsistorium ebenfalls als Hindernis des Fortganges bezeichnet hatte, erklärte die Regierung, daß die Kriegsvorfälle und die dadurch herbeigeführte große Teuerung der Baumaterialien und des Arbeitslohnes ihre bereits getroffenen Anstalten zur Verbesserung der Schulgebäude gehemmt haben.

Die Studienhofkommission fand in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 10. Mai 1811, daß in Österreich ob der Enns die Anzahl der Schulen mit der Anzahl der Kuratien, deren 302 angegeben werden, im vollkommenen Verhältnis sei, ja dieselbe übersteige, auch seien daselbst keine uneingeschulten Ortschaften und das Verhältnis der Schulbesuchenden zur Zahl der Schulpflichtigen sei erträglich und werde sich bessern.[1])

Die Kriegswirren des Jahres 1809 hatten einen so schlimmen Einfluß auf das Volksschulwesen in Oberösterreich, daß sich die Regierung außer stande sah, eine Übersicht des Zustandes der Volksschulen zu liefern, weil damals die Schulen wenig besucht und nicht visitiert worden seien. Im Jahre 1810[2]) verminderte sich die Zahl der Trivialschulen um 56 und fiel auf 275 herab. Diese Verminderung der Trivialschulen und der schulpflichtigen Kinder hing mit den durch den Friedensschluß geschehenen Länderabtretungen zusammen, da Oberösterreich im Wiener Frieden (14. Oktober 1809) das Innviertel und einen Teil des Hausruckviertels an Baiern verloren hatte. Als vorzüglichster Schuldistriktsaufseher wird der Dechant zu Wels, Johann Hueber, für eine allerhöchste Auszeichnung empfohlen, ferner der Kooperator und Katechet an der Linzer Vorstadtschule zum heiligen Matthias, Kirchsteiger, wegen seiner unermüdlichen Tätigkeit gerühmt, mit der er von Haus zu Haus wanderte, um die schulpflichtigen Kinder kennen zu lernen und auf deren Schulbesuch einzuwirken, Beiträge zur Bekleidung armer Kinder sammelte und eine Sonntagsschule mit gutem Erfolge hielt. Der Kaplan bei der St. Matthiaspfarre in Linz, Michael Reitter, erhielt ein Belobungsdekret, da er eine Lehranstalt für Taubstumme errichtet hatte, darin 22 durch vier Stunden täglich unterrichtete und für ihren Unterhalt sorgte. Auch sonst wurden etwa 50 Beförderer des oberösterreichischen Schulwesens geistlichen und weltlichen Standes erwähnt, worunter besonders der musterhafte Normalschullehrer Franz Gstättner, der Dechant Franz Derflinger und der Ortsschulaufseher Josef Margelik, welcher eine Industrie- und Arbeitsschule für Mädchen errichtet hatte, hervorgehoben werden.[3])

---

[1]) Die übrigen Bemerkungen dieses Vortrages der Studienhofkommission siehe bei Böhmen.

[2]) Berichte dto. Linz, 23. August, 6. September und 9. April 1812, Z. 8763, 9489 und 4293. Dazu Studienhofkommissions-Vortrag vom 19. Juni 1812 über den Zustand der Volksschulen im Jahre 1809 und 1810 (A. U., Z. 1502).

[3]) A. U., Z. 44 vom Jahre 1813: Vortrag der Studienhofkommission vom

Es machte sich der Einfluß der Kriegsstürme auf das Schulwesen in Oberösterreich noch länger in nachteiliger Weise geltend. So klagt die Regierung im Jahre 1814,[1]) daß es bei dem allerhöchst verordneten Ausmarsche aller waffenfähigen Männer eine Unmöglichkeit gewesen sei, die zu häuslichen Geschäften unentbehrlichen schulpflichtigen Kinder zum Schulbesuche zu verhalten. Umso höher ist es anzuschlagen, wenn selbst in dieser schweren Zeit sich die Schulen (die Trivialschulen um 1, auf 292 mit Einschluß der 15 protestantischen,[2]) die Industrieschulen um 4, die Wiederholungsschulen um 9, auf 152) und der Schulbesuch vermehrten. Nach Beendigung des Krieges wirkte die infolge desselben im Jahre 1816 eingetretene Teuerung aller Lebensbedürfnisse für den Schulbesuch hinderlich, da es vielen Kindern an den nötigen Kleidungsstücken fehlte, andere betteln gehen mußten, um die Not ihrer Eltern zu erleichtern, und die größeren Kinder zur Ersparung der Dienstboten zu häuslichen Arbeiten verwendet wurden. Trotzdem war nach Versicherung des Linzer bischöflichen Konsistoriums in diesem ersten Friedensjahre vieles zur Förderung des Jugendunterrichtes geschehen, so daß trotz aller Hindernisse von 43.217 Schulpflichtigen 36.884 die Schule besuchten und nur 6333 sie versäumt hatten. Man gab sich tröstlicheren Aussichten hin. „Die heurige, durch die göttliche Vorsehung sich so schön zeigende Ernte“, schrieb die niederösterreichische Regierung in ihrem Berichte vom 10. Juli 1817,[3]) „läßt mit Grund hoffen, daß dem allgemeinen Übel der Not gesteuert und so nach und nach wieder die alte Ordnung hergestellt werde.“ In der nun folgenden Ruhezeit ging das Schulwesen immerhin vorwärts, namentlich die Wiederholungsschulen zeigten im Jahre 1817 eine bedeutende Vermehrung (um 84, auf 256.[4]) Das größte Hindernis des Fortschrittes war die Armut der Bewohner des Landes. Einzelne Persönlichkeiten erwarben sich um das Schulwesen dieser Zeit in Oberösterreich vorzügliche Verdienste. So der Normalschuldirektor Franz Gstättmayer, der vom Konsistorium und der Regierung als einer der vorzüglichsten Schulmänner, welcher rastlos zur Vervollkommnung der Linzer Normalschule gearbeitet, wegen seiner mehr als dreißigjährigen mit Auszeichnung geleisteten Dienste zur Verleihung der goldenen Zivil-Ehrenmedaille mit „Öhrl und Band“, der Katechet an der dortigen Normalschule, Paul Sellner, der wegen seines Eifers, womit er sich für die Ausbildung der Taubstummen

15. Oktober 1813 über den Zustand des Schulwesens im Jahre 1811, ferner Z. 1522 (110) vom Jahre 1814: Vortrag der Studienhofkommission vom 1. Juli 1814 über den Schulzustand des Jahres 1812. Bericht der oberösterreichischen Regierung dto. Linz, 29. Dezember 1813, Z. 15.417.

[1]) A. U., Z. 1913 vom Jahre 1816: Alleruntertänigster Vortrag der Studienhofkommission vom 5. Juli 1816 über den Zustand der Volksschulen im Jahre 1814.

[2]) Diese 15 protestantischen Schulen Oberösterreichs, welche im Jahre 1813 zum ersten Male in den Berichten erscheinen, wurden im Jahre 1814 von 1383 protestantischen Kindern besucht. Die Zahl der akatholischen Schulen vermehrte sich in dieser Periode nicht, sie gehörten alle der Augsburger Konfession an und wurden zum Beispiel im Jahre 1839 unter 1613 schulfähigen Kindern von 1591 besucht. Die Wiederholungsschulen besuchten 602 Schüler.

[3]) A. U., Z. 3774 vom Jahre 1819: Berichte über den Schulzustand Österreichs im Jahre 1816.

[4]) Es wurden 294 Trivialschulen (279 katholische und 15 protestantische) gezählt, welche mit den 5 Hauptschulen und 3 Mädchenschulen 302 Schulen ausmachten.

verwendete, zur Bezeugung des allerhöchsten Wohlgefallens empfohlen wurde, und andere. Auch haben der Pfarrer von Goisern, Valentin Paur, und der Schullehrer Karl Zeller Werke zur Beförderung des Unterrichtes und zur Erbauung in Druck gelegt.

Im Jahre 1818 erschienen auch zum ersten Male die Berichte des Zeichnungsdirektors Seeder über den Fortgang des Zeichnungsunterrichtes an der Normalschule zu Linz unter dem Lehrer J. Löw mit 33 Schülern und an der Hauptschule zu Steyr unter dem Lehrer Martin Merkhe mit 23 Schülern. Dazu kam dann noch die Zeichnungsschule zu Salzburg. Die Zahl der Schüler vermehrte sich und betrug im Jahre 1844 378, die der Sonntagsschüler sogar 438 und sie lieferten 1193 Probezeichnungen.

Wenn in den Zahlen des Ausweises vom Jahre 1820 auf einmal eine große Steigerung hervortritt, so kommt dieses daher, weil in diesem Jahre zum ersten Male auch die Daten des Schulwesens im reokkupierten Teile des Hausruckviertels, im Innviertel und im Salzburger Kreise, welche mit Oberösterreich vereinigt worden waren, aufgenommen wurden.

In Salzburg hatte der letzte geistliche Kurfürst, Hieronymus Graf Colloredo (seit 14. März 1772), eine Schulkommission und das Normalinstitut ins Leben gerufen und einen Schulfonds gegründet. Unter ihm wurde der im Jahre 1790 als Direktor für sämtliche Volksschulen angestellte ausgezeichnete Pädagoge F. M. Vierthaler[1]) der Regenerator des salzburgischen Schulwesens. Er gründete das Schullehrerseminar, eine Anstalt zur Bildung von Schullehrern, wie sie sonst nirgends in Österreich zu finden war und sehr segensreich wirkte; doch hörte das Zusammenwohnen und die gemeinschaftliche Verpflegung auf, als die dafür bestimmte Summe wegen erhöhter Teuerung nicht mehr ausreichte. Das Seminar als solches verlor sich, aber die Lehranstalt blieb bestehen. Nach der Berufung Vierthalers nach Wien im Jahre 1806 übernahm der Hauptschulkatechet und Kaplan an der St. Markuskirche, Johann Baptist Aingler,[2]) den Unterricht in der Pädagogik und Methodik und die Fortführung der Lehranstalt. Ihm gelang es auch, durch die größte persönliche Aufopferung das Seminar wieder herzustellen. Zu diesem Zwecke widmete er die ihm als Kaplan zustehende Wohnung, die von zwei Wohltätern gespendeten 72 Gulden setzten ihn in stand, die nötigen Tische, Pulte, Tafeln rc. herbeizuschaffen, und im Jahre 1808 erweiterte er die Anstalt bereits in der Weise, daß auch gemeinschaftliche Schulzimmer eröffnet werden konnten und so ein wirkliches Seminar für künftige Schullehrer wieder her-

---

[1]) Siehe über Vierthaler, S. 641, Anm. 2 und S. 691 ff. Dazu Fr. Frisch, Biographien österreichischer Schulmänner. Als Beitrag zur Schulgeschichte der letzten hundert Jahre, Wien 1897, S. 56—59 und Dr. Ficker, Artikel „Oesterreich" in Dr. A. K. Schmid, Enzyklopädie des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens, V. Bd., S. 266, Anm. 3. Siehe auch Vierthalers Geschichte des Schulwesens und der Kultur in Salzburg, ein Versuch, 1. Bd., 1804; auch M. Rumpler, Geschichte des Schulwesens in Salzburg 1803 und der Neubearbeitung von Jakob Hochmuth, Beitrag zur Geschichte des Schulwesens in Österreich ob der Enns. Salzburg 1832. Vergl. auch Pritz maiers Geschichte der Linzer Diözese.

[2]) Joh B. Aingler war 1781 zu Teisenburg im Salzburgischen geboren, wurde 1805 als Katechet an der Salzburger Normalschule angestellt und ist ein für das Schulwesen Salzburgs hochverdienter Mann.

gestellt war. Diese Anstalt bestand zwar zunächst privat, da Aingler alle Ausgaben für Zins, Quartier, Holz, Licht, Reinigung u. s. w. aus seinem Säckel bestritt, doch gab er sich der Hoffnung hin, daß der auffallende Nutzen dieser Anstalt für die Förderung des Schulwesens des ganzen Landes die Landesregierung bewegen werde, die Fortführung dieses wohltätigen Institutes möglichst zu fördern. Mit diesem Seminar wurde die Errichtung einer Leihbibliothek verbunden, welche bald 200 Bände an pädagogischen Schriften zur Fortbildung des Lehrpersonales zählte. Die Anzahl der Zöglinge belief sich schon im Jahre 1808 auf 18 Präparanden, welche den nötigen Unterhalt teils aus eigenen Mitteln, teils durch Nebenerwerb mittels Instruktionen und Chordienst, teils durch Unterstützungen aus Kirchenkassen fanden. Hier wurde Methodik, Pädagogik und Katechetik nebst Religion und Sittenlehre in fünf wöchentlichen Stunden von Aingler, Naturlehre, Geschichte, Sprachlehre und Leseübung in drei wöchentlichen Stunden von Alois Mayer,[1]) Rechenkunst in zwei wöchentlichen Stunden vom Lehrer Anton Agglassinger, Schönschreibekunst in drei Stunden von Peter Mayr, Klavier und Singen in drei Stunden von Oswald Bach, Zeichenkunst in sechs Stunden von David Seelinger gelehrt.

In der Hauptstadt Salzburg befand sich eine sehr gut eingerichtete Normal- oder Hauptschule, bestehend aus einer Knaben- und abgesonderten Mädchenschule, beide zu drei Klassen. Mit der Knabenschule war eine Zeichnungsschule, mit der Mädchenschule eine Industrieschule verbunden. Die Zeichnungsschule wurde auch von Handwerkern, Lehrjungen, Waisenknaben und Präparanden unentgeltlich besucht. Alle Sonntage war feierlicher Kindergottesdienst in der Bürgerspitalskirche mit Gesang und Katechese, bei welcher auch die Präparanden und die Zöglinge des Waisenhauses[2]) erschienen. Außerdem wurde in jeder Klasse wöchentlich gewöhnlich zweimal katechisiert.

In diesen Schulen wurden 300 Kinder unterrichtet. Dazu bestand noch eine Mädchenschule bei den Ursulinerinnen in Salzburg mit einem eigenen Fonds. Dieselbe hatte drei Klassen und jede Klasse zwei Abteilungen. Es wurde hier außer den Gegenständen der Hauptschule auch französische Sprache und Zeichnen gelehrt und Industrieunterricht erteilt. Die Zahl der Schülerinnen betrug im Jahre 1808 320.[3]) Auch befand sich bei diesen

---

[1]) Alois Mayer war zu Lehkirchen in Bayern 1773 geboren und wurde 1796 als Lehrer der dritten Klasse an der Normalschule zu Salzburg angestellt. Siehe über diesen gelehrten Autor S. 700. Siehe auch Anthaller, Übersichtliche Geschichte der Lehrerbildungsanstalt in Salzburg. 1890.

[2]) Stifter des Knabenwaisenhauses war Erzbischof Max Gandolf, 1684. Dasselbe wurde 1809 aufgehoben, die Zöglinge aber anderen Erziehungsinstituten übergeben. Siehe darüber sowie über die anderen Waisenhäuser der Salzburger Erzdiözese Christian Greinz, fürsterzbischöflicher Domvikar zu Salzburg, in: Das soziale Wirken der katholischen Kirche in Österreich. Im Auftrage der Leogesellschaft 2c. herausgegeben von Prof. Dr. Franz M. Schindler. V. Die Erzdiözese Salzburg, S. 96 ff.

[3]) A. U., Z. 454. Studienhofkommissions-Sitzung vom 11. März 1809: Bericht eines Anonymus aus Salzburg vom 31. Jänner 1809 an die Polizeihofstelle. Die Oberin der Ursulinerinnen wurde darin als eine in jeder Hinsicht vortreffliche Frau und die Lehrerinnen als wahre Muster in der Unterrichtskunst belobt. Dem Anonymus erschien der Gedanke einer Präparandenschule für künftige Lehrer auf dem Lande ungemein zweckmäßig und der geistliche Herr Aingler sei ganz der Mann dazu, diese Leute zu unterrichten. Die Normalschule werde sehr sorgfältig unterhalten und die Knaben und

Klosterfrauen ein Pensionat, in welchem 33 Mädchen erzogen wurden, von denen 10 vom Ärar unterstützt wurden, während 23 das Kostgeld von 160 fl. bezahlten. Endlich bestand in Salzburg noch ein Waisenhaus, und zwar Institut und Schule. In letzterer wurden die Zöglinge in den Gegenständen der Hauptschule, die Knaben auch in Geometrie und Zeichnen unterrichtet.

Als Salzburg 1814 unter Österreich kam, befanden sich nach dem ersten Ausweis über das Jahr 1820, welcher von der oberösterreichischen Regierung eingesandt wurde,[1]) in dem Herzogtume Salzburg 152 Schulen, darunter eine, jedoch nicht organisierte Hauptschule in der Kreisstadt Salzburg, 147 Trivialschulen und 4 Mädchenschulen, ferner 7 Arbeitsschulen und 122 Sonntags- und Wiederholungsschulen. Die Zahl der schulfähigen Kinder für die Werktagsschulen belief sich auf 13.992, wovon 12.357 die Schule besuchten; jene für Sonntagsschulen betrug 5736, wovon 4776 frequentierten. Die Ursache des Wegbleibens von der Schule fand das erzbischöfliche Konsistorium darin, daß viele Knaben sich dem Studium widmeten und in dem rauhen Gebirgslande eine physische Unmöglichkeit obwaltete, daß kleinere und schwächlichere Kinder die ein bis zwei Stunden entfernte Schule besuchen sollten. Das Aufsichts- und Lehrpersonale war folgendes: 15 Distrikts-Aufseher, 132 Katecheten, 141 Lehrer und 17 Gehilfen; auch gab es 15 Präparanden. Nach dem Urteile der Regierung befand sich das Volksschulwesen im Herzogtum Salzburg im genannten Jahre in einem Zustande, welcher allen billigen Erwartungen, die man bei der seit einem Jahre erfolgten Organisation desselben nach österreichischen Grundsätzen hegen konnte, entsprächen, ungeachtet der vielen Hindernisse, welche in der Dürftigkeit der Bewohner, in der weiten Entfernung der Schulen, in der gebirgigen Lage wie in dem rauhen Klima des Landes ihren Grund hätten.

Infolge dieser Vereinigung des Herzogtums Salzburg, ferner des Inn- und der Parzellen des Hausruckkreises mit Oberösterreich weist der Ausweis vom Jahre 1820[2]) eine bedeutende Vermehrung der Schulen und Schüler sowie des Schulpersonales auf. Die Hauptschulen haben sich um 2 vermehrt (es waren 7), die Trivialschulen um 316 (ihre Zahl war 604), die Mädchenschulen um 4 (es bestanden nun 7), die Industrieschulen um 8 (es waren nun 11), die Wiederholungsschulen um 293 (es gab jetzt 568), die schulfähigen Kinder um 40.378 (nämlich auf 86.326), die schulbesuchenden um

---

Mädchen erhielten einen ordentlichen und zweckmäßigen Unterricht, nur scheine ihm, daß der Unterricht in der Geographie, Naturgeschichte, Historie und dergleichen für arme Geschöpfe, besonders für Mädchen, denen keine andere Aussicht, als zu dienen, bevorstehe, überflüssig und die Vermischung der ganz armen und beinahe verwahrlosten Kinder mit jenen besserer Herkunft und Aussichten für nicht ganz zweckmäßig — Die Studienhofkommission bemerkte: Die Schilderung über die Volksschulen und Erziehungsanstalten Salzburgs von Seite Ainglers (dieser hatte nämlich einen Bericht darüber am Ende des Jahres 1808 eingesandt), der ein sehr würdiger Mann ist, welchem der Jugendunterricht mehr am Herzen liegt, der jedoch mit Arbeiten überladen sein mag, gibt einen guten Begriff von diesen Anstalten. Siehe über Aingler auch Christian Greinz, l. c., S. 109. Der Priester Sebastian Braunhuber unterstützte ihn.

[1]) A. U., Z. 8894 (113) vom Jahre 1823: Bericht der oberösterreichischen Regierung dto. Linz, 29. Januar 1821, Z. 1715, über den Zustand der Volksschulen im Herzogtum Salzburg im Jahre 1820.

[2]) Bericht der oberösterreichischen Regierung dto. Linz, 6. September 1821, Z. 16.786.

37.871 (ihre Zahl betrug jetzt 79.490). Doch ist diese Steigerung der Zahl der Schulen und Schüler nicht bloß dem Landeszuwachs, sondern auch dem Fortschreiten des Schulwesens in Oberösterreich zuzuschreiben.[1]) Der größere Teil der Lehrer und Seelsorger wurde wegen seines Eifers im Unterrichte der Jugend belobt. Das Linzer Konsistorium wünschte, daß die Geldverhältnisse bald erlauben möchten, daß für die zunehmende Schülerzahl auch die Schulgebäude erweitert werden könnten; dasselbe machte im Jahre 1828 diesbezüglich den weiteren Vorschlag, daß die Schulbauten mittels eines Vorschusses aus dem öffentlichen Fonds bestritten und der Ersatz von den Gemeinden in mehreren Jahresraten dafür geleistet werden solle.[2]) Die Studienhofkommission aber verwies auf die Verordnung vom 25. Oktober 1826, Z. 4986, wodurch allen Länderstellen die Weisung gegeben worden sei, bei Schulbaulichkeiten nur auf das strenge Bedürfnis zu sehen, jede nicht dringend nötige Auslage dabei zu vermeiden und so die Gemeinden nach Möglichkeit zu schonen. Vorschüsse aus einer öffentlichen Kasse für die Gemeinden würden nur eine weitläufige Rechnung erfordern und in der Folge den Gemeinden doch immer lästig fallen. Es könne aber nach Weisung der „Politischen Schulverfassung" für ganz außerordentliche Fälle sehr armen Gemeinden ein Bauvorschuß aus dem Schulfonds geleistet werden, was allerdings höchst selten geschehe.[3])

Wenn auch in der Folge sich in Oberösterreich keine bedeutende Veränderung in der Anzahl der Trivialschulen zeigte, da das Schulwesen hier wie in Niederösterreich bereits mehr stabil war, so nahm doch die Zahl der Industrieschulen zu und es besserte sich der Besuch der Schulen, obgleich noch einige Zeit über 7000 die Alltagsschulen und ungefähr 5000 die Wiederholungsschulen versäumten. Die Ursachen dieses Mangels lägen größtenteils in der zerstreuten Lage der Häuser und der Entfernung von der Schule, in der Armut der Eltern und der Notwendigkeit, die Kinder zu häuslichen Arbeiten zu benützen, sowie darin, daß die Schullehrer, um sich mit den Eltern nicht zu verfeinden, manchesmal das Ausbleiben der Kinder verschweigen, die Obrigkeiten aber oft aus Mitleid gegen die Untertanen, welche mit großen Steuern und bedeutenden Kommunalauslagen behaftet seien, ein strengeres Einschreiten unterlassen.

Im Jahre 1825 beantragten die Konsistorien von Linz und Salzburg zur Förderung des Schulwesens die allgemeine Einführung des ganztägigen Unterrichtes, dessen Vorteile sie hervorhoben. Ferner bat das Linzer Konsistorium, daß die Besoldungen, Ergänzungsbeiträge und Ge-

---

[1]) Da nämlich Salzburg nur 152 Schulen mit 12.359 Schülern zählte und die noch erübrigende Vermehrung um 164 Schulen mit 25.512 schulbesuchenden Kindern für das hinzugekommene Innviertel und die Parzellen des Hausruckviertels offenbar zu bedeutend wäre.

[2]) Es waren nämlich im Jahre 1826 von den 533 eigenen, 36 gemieteten und 32 unentgeltlich dargeliehenen Schulgebäuden 422 in gutem, 115 in mittelmäßigem und 64 in schlechtem Zustande.

[3]) Präsidialvortrag der Studienhofkommission vom 1. September 1828 über den Zustand des Schulwesens im Jahre 1826. Über die klägliche Finanznot Österreichs in dieser Zeit, aber auch die Unfähigkeit der Regierung für Finanzreform und Entwicklung der Volkswirtschaft siehe auch Anton Springer, Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden 1809, Leipzig 1863, erster Teil, S. 139 ff. und S. 304 ff.

hilfengehalte, wie dies im Salzburgischen, im Innkreise und den Parzellen des Hausruckviertels bereits der Fall sei, auch in den übrigen Gegenden in der vollen systemisierten Summe in Konventionsmünze ausgewiesen und zur Beförderung der Sonntagsschulen jährliche Belohnungen für die sich darin auszeichnenden Lehrer und Gehilfen erteilt werden sollten. Dafür sollte allenfalls ein Pauschale von 400 fl. bestimmt und hieraus 10 Prämien zu 25 fl. und 5 zu je 30 fl. geschaffen werden, womit 15 Lehrpersonen beteilt werden könnten; denn bloß schriftliche Belobungen hätten nie den Erfolg wie Geldbelohnungen; auch wurde über den hohen Preis der Schulbücher geklagt.

Die Studienhofkommission bemerkte zu diesen Vorschlägen:[1] Die „Politische Schulverfassung" schreibe für Landschulen bloß den halbtägigen Unterricht vor; daß Kinder bei einem ganztägigen Unterrichte mehr als bei einem halbtägigen lernen könnten, sei nicht zu bezweifeln. Allein schwer würden ärmere Eltern, besonders am Lande, ihre größeren Kinder den ganzen Tag entbehren, denn sie bedürften ihrer zu kleinen häuslichen und Feldarbeiten.

Wegen allerhöchster Bewilligung der Dotationsbeiträge der Schullehrer von öffentlichen Fonds in Konventionsmünze habe die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der Studienhofkommission unter dem 13. November 1824, Z. 39.205, einen alleruntertänigsten Vortrag erstattet und sei die allerhöchste Erledigung abzuwarten.

Ferner sei die Regierung bereits belehrt worden, daß sie die Vorschläge zur Remunerierung der ausgezeichnetsten Lehrer beim Wiederholungsunterrichte erstatten solle, worauf dann ohne Anstand in Gemäßheit der hierüber bestehenden allerhöchsten Direktiven die Remuneration aus dem Schulfonds würde bewilligt werden.

Endlich sei die Klage wegen zu hohen Preises der Schulbücher von der oberösterreichischen Regierung allerdings schon wiederholt erhoben worden und mehrere Länderstellen hätten in dieselbe eingestimmt. Die Ursache der Preiserhöhung liege aber darin, daß vorher die Schulbücher auf schwarzem Papier und schlecht gedruckt worden seien, während jetzt weißes Papier und schönerer Druck dafür verwendet werde. Doch werde sie die niederösterreichische Regierung und den Schulbücherverschleiß aufmerksam machen, beide Zwecke, die Wohlfeilheit und bessere Ausstattung der Schulbücher, möglichst zu verbinden.

Ein weiterer Antrag, den das f.-b. Linzer Konsistorium stellte, ging auf die Einrichtung einer Art monatlicher Konferenzen: Der § 24 des XV. Abschnittes der „Politischen Schulverfassung" schreibe vor, daß der Ortsobrigkeit halbjährig ein schriftliches Verzeichnis der von der Schule ausgebliebenen Kinder überreicht werden solle. Dieser lange Termin sei schon an und für sich für den Unterricht nicht förderlich, wozu nach der dortigen Landesverfassung noch der Umstand komme, daß die Ortsobrigkeit mehrere Stunden von der Pfarrschule entfernt sei und derselben mehrere Pfarren, ja im Innkreise 10 bis 15 unterstehen. Wenn nun wirklich halbjährig von jeder Schule nur 15 nachlässige Eltern bei dem Pflegegericht angezeigt würden, so mache dieses schon eine Anzahl von 150 bis 225 Geklagten aus. Wie viele Zeit verlange nicht schon die Vorladung dieser Leute. Da ferner die Schullehrer

[1] Präsidialvortrag der Studienhofkommission vom 22. September 1826 über den Zustand des Schulwesens im Jahre 1824.

und Pfarrer keinen günstigen Erfolg ihrer Anzeigen sähen, so kämen sie oft dahin, dieselben gänzlich zu unterlassen. Um diesen Übelstand abzuhelfen, vereinige sich das bischöfliche Konsistorium Linz mit dem Vorschlage mehrerer Schuldistriktsaufseher, daß nämlich bei jeder Pfarre eine Schulkommission errichtet werden solle, bestehend aus dem Pfarrer, Ortsschulaufseher, dem Richter und den Armenvätern, welche monatlich eine Zusammentretung halten, in erster Instanz die nachlässigen Eltern vorrufen, die schuldigen ermahnen, warnen und bedrohen und nur die Widerspenstigen dem Pflegegerichte zur weiteren Amtshandlung und Bestrafung nach Weisung der „Politischen Schulverfassung" anzeigen sollen. Die Regierung unterstützte diese Anträge und die Studienhofkommission [1]) bemerkte dazu, die „Politische Schulverfassung" sei der Errichtung solcher Schulkommissionen nicht entgegen und setze ohnehin eine solche vorläufige Amtshandlung, bestehend in einer Ermahnung, Warnung und Drohung von Seite des Pfarrers als Lokalschuldirektors voraus, weshalb derselbe wöchentlich mündlich und monatlich schriftlich ein Verzeichnis der ausbleibenden Schüler von dem Lehrer zu erhalten habe. Es dürfte daher diese Maßregel ohne Anstand als Versuch unter der Bedingung genehmigt werden, daß von dieser Lokalschulkommission jedes Straferkenntnis ausgeschlossen werde und ihre Amtswirksamkeit sich nur auf liebreiche Vorstellungen, Ermahnungen, Warnungen, Bedrohungen und dann auf eine weitere Anzeige ans Pflegegericht sich zu beschränken habe, wenn jene nichts fruchten sollten.

Im Jahre 1827 wurden die 461 Schulen der Linzer Diözese unter 76.708 schulpflichtigen Kindern von 70.382 besucht, so daß 6326 sie versäumten; in der Salzburger Diözese wurden die 141 Schulen unter 13.254 schulpflichtigen Kindern von 12.821 besucht, so daß 433 sie versäumten. Im ganzen besuchten 83.203 Kinder (42.388 Knaben und 40.815 Mädchen) die 602 Werktagsschulen Oberösterreichs. Die 449 Wiederholungsschulen der Linzer Diözese wurden in diesem Jahre unter 34.683 schulpflichtigen Schülern von 31.187 besucht, so daß 3496 sie versäumten; in der Salzburger Diözese wurden die 134 Sonntagsschulen unter 6457 schulpflichtigen von 6001 Schülern besucht, so daß 456 ohne Wiederholungsunterricht blieben. Im ganzen besuchten 37.188 Schüler (19.118 Knaben und 18.070 Mädchen) die 583 Wiederholungsschulen in Oberösterreich.[2])

Auch die Art des Unterrichtes fand Anerkennung; die Fortschritte der Volksbildung seien unverkennbar, bemerkte die Regierung schon im Jahre 1824,[3]) wozu die Aufstellung tüchtigerer und gebildeterer Lehrer sowie die Mitwirkung der Geistlichkeit sehr viel beitrage. Vorzüglich habe das seit 33 Jahren bestehende Schullehrerpräparanden-Institut bereits viele tüchtige und wackere Schulmänner geliefert, die Zahl schwacher Lehrer schwinde immer mehr und die im Dienste zurückgebliebenen würden durch angemessene

---

[1]) Präsidialbericht vom 7. Juli 1827 über den Zustand der Volksschulen im Jahre 1825.

[2]) A. U., Z. 97 vom Jahre 1834: Bericht der oberösterreichischen Regierung dto. Linz, 20. März 1828, Z. 4047, über den Zustand des Schulwesens in Oberösterreich im Jahre 1827.

[3]) Bericht dto Linz, 28. Jänner 1824, Z. 1846, über den Zustand des Volksschulwesens in Oberösterreich im Jahre 1823.

Maßregeln zurecht geführt, auch die Lehrerinnen an den weiblichen Instituten der Ursulinerinnen zu Salzburg und Linz und der Regelschwestern zu Hallein erfüllen ihre Pflichten genau und eifrig, die Katecheten seien zum größeren Teile als sehr tätig, fast alle übrigen wenigstens als tätig zu bezeichnen, die Schuldistriktsaufseher ließen sich eifrig angelegen sein, das Schulpersonal zu überwachen und für das Gedeihen des Unterrichtes zu sorgen. Auch in Schulbauten und Reparationen werde bei der anbefohlenen Schonung der öffentlichen Fonds und Baukonkurrenten das Möglichste geleistet. Als besonders verdient wird wiederholt der Direktor der Normalschule in Linz, Franz Gstättmayr, erwähnt, welcher dieser Lehranstalt ein eigenes Naturalienkabinett verschaffte und eine Maschinen- sowie Mineraliensammlung schenkte und im Vereine mit dem übrigen Lehrpersonal seit Jahren zur Prämienverteilung 20 silberne Medaillen anschaffte. Unter vielen Beförderern des Schulwesens werden besonders auch die Prälaten von St. Florian, Reichenberg und Kremsmünster erwähnt, welch letzterer bereits seit vielen Jahren das Amt eines Schuldistriktsaufsehers mit aller Hingebung und Genauigkeit vollzog; ferner ein ungenannter Mann in Lungau in der Salzburger Diözese, welcher zum Andenken ans Jubeljahr (1825) 3600 fl. K.-M. an verschiedene Schulen verteilte, und andere.

Über die Schulverhältnisse in Oberösterreich in den folgenden zwanzig Jahren (1828—1847) geben folgende Tabellen den nötigen Aufschluß:

Jahr	Pfarrbezirke	Pastorate	Schulen			
			Haupt-	Trivial-	Mädchen-	Zusammen
1828	526	10	7	620	7	634
1829	526	10	7	605	7	619
1830	526	10	7	605	7	619
1831	526	10	7	606	7	620
1832	526	10	7	607	7	621
1833	526	10	7	607	7	621
1834	526	10	7	608	8	623
1835	526	10	7	609	8	624
1836	526	10	7	610	8	625
1837	526	10	8	610	8	626
1838	526	10	8	610	8	626
1839	526	10	8	610	8	626
1840	528	11	8	611	8	627
1841	528	11	8	612	8	628
1842	528	11	8	611	8	627
1843	528	11	8	611	8	627
1844	528	11	8	614	8	630
1845	528	11	—	—	—	—
1846	528	11	8	615	8	631
1847	526	11	8	616[1])	8	632

[1]) In diesen Zahlen sind in allen Jahrgängen die 15 akatholischen Schulen mitgezählt. Auch gab es in Oberösterreich nur deutsche Schulen.

Jahr	Lehrpersonal				Aufwand im Jahre	Schulfähige Kinder			Schulbesuchende Kinder			Wiederholungsschulen			
													Schulbesuchende		
	Katecheten	Lehrer	Lehrgehilfen	Überhaupt	fl. K.-M.	Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen	Zahl	männlich	weiblich	Zusammen
1828	647	643	416	1.706	—	46.993	45.699	92.692	43.842	42.103	85.945	599	19.607	18.207	37.814
1829	657	646	420	1.723	160.904	47.134	46.215	93.349	44.188	42.513	86.701	599	19.651	18.153	37.804
1830	668	648	424	1.740	176.255	47.907	46.831	94.738	45.378	43.341	88.719	599	19.075	18.104	37.179
1831	679	652	436	1.767	169.227	47.818	47.039	94.857	45.456	43.913	89.369	599	19.751	18.427	38.178
1832	699	653	449	1.801	182.376	47.838	47.059	94.897	44.924	43.664	88.588	601	20.401	18.873	39.274
1833	688	652	450	1.790	187.919	47.375	46.545	93.920	44.400	43.530	87.930	602	20.943	19.202	40.145
1834	687	624	452	1.763	187.653	46.643	46.442	93.085	44.385	43.507	87.892	603	21.182	19.338	40.520
1835	698	654	464	1.816	179.915	46.652	46.701	93.353	44.597	44.261	88.858	609	21.505	19.191	40.696
1836	700	657	458	1.815	182.982	45.998	46.107	92.105	44.224	43.650	87.874	605	21.792	19.190	40.982
1837	718	663	453	1.834	192.410	46.528	46.240	92.768	44.256	43.498	87.754	606	21.552	18.967	40.519
1838	718	658	456	1.832	185.781	45.495	45.081	90.576	43.619	42.866	86.485	606	21.961	19.474	41.435
1839	725	656	458	1.839	190.406	44.950	44.812	89.762	43.192	42.834	86.026	610	21.695	19.161	40.856
1840	729	662	465	1.856	185.619	45.402	45.213	90.615	43.792	43.431	87.223	607	21.715	18.943	40.658
1841	740	661	468	1.869	189.409	45.256	45.064	90.320	43.243	43.671	86.914	610	21.681	18.916	40.597
1842	727	660	463	1.850	186.828	45.061	44.908	89.969	44.551	43.287	87.838	611	21.663	18.949	40.612
1843	730	660	447	1.837	187.589	44.756	45.320	90.076	44.016	44.302	88.318	604	21.692	19.008	40.700
1844	732	660	466	1.858	184.881	45.061	45.514	90.575	44.291	44.646	88.937	605	21.469	18.620	40.089
1845	—	—	—	—	188.263	45.542	45.815	91.357	44.600	44.798	89.398	605	21.035	18.316	39.351
1846	731	666	453	1.850	192.315	45.327	45.748	91.075	44.340	44.501	88.841	608	21.023	18.515	39.538
1847	739 [1]	674 [2]	448 [3]	1.861	195.055	46.026	46.208	92.234	44.674	44.722	89.396	609	20.997	19.010	40.007

[1]) Es gab in den Jahren 1828, 1830, 1831 und 1834 zehn, im Jahre 1829 neun, in den Jahren 1832, 1833, 1835, 1836, 1846 und 1847 elf, in den übrigen Jahren zwölf akatholische Katecheten, welche hier mitgezählt wurden.

[2]) Es sind hier die fünfzehn akatholischen Gehilfen, welche in diesen zwanzig Jahren vorhanden waren (nur im Jahre 1836 betrug ihre Zahl vierzehn), mitgezählt.

[3]) In den Jahren 1828 bis 1830 gab es drei, in den Jahren 1831 und 1834 vier, in den Jahren 1832, 1833, 1835 bis 1840 und 1843 fünf, in den Jahren 1841, 1844 und 1846 sechs, im Jahre 1847 sieben akatholische Lehrgehilfen, welche hier mitgezählt wurden.

Über das Detail der Schulverhältnisse der Hauptstadt und der einzelnen Kreise Oberösterreichs geben folgende Tabellen der Jahre 1830 und 1847 Aufschluß:

Kreise	Volksschulen						
	Haupt-, Trivial- und Mädchenschulen			Wiederholungsschulen		Summe der Schüler	
	Zahl	schulfähige Kinder	schulbesuchende Kinder	Zahl	Schüler	männlich	weiblich
Im Jahre 1830:							
Mühlkreis, Hauptstadt Linz	5	2.263	2.475	4	949	1.980	1.444
„ übriger Kreis .	112	19.826	16.951	110	7.587	12.768	11.770
Traunkreis	124	20.839	19.428	118	7.767	13.896	13.299
Hausruckkreis	129	20.798	20.146	128	8.066	14.241	13.971
Innkreis	108	17.339	16.712	105	7.171	12.133	11.750
Salzburger Kreis	141	13.673	13.007	134	5.639	9.435	9.211
Summe . .	619	94.738	88.719	599	37.179	64.453	61.445
						125.898	
Im Jahre 1847:							
Mühlkreis, Hauptstadt Linz	6	2.611	2.401	5	1.326	2.138	1.589
„ übriger Kreis .	119	20.954	19.959	115	9.059	14.868	14.150
Traunkreis	126	20.625	19.835	120	8.696	14.445	14.086
Hausruckkreis	126	20.404	19.482	125	8.290	13.968	13.804
Innkreis	109	14.025	13.912	106	6.093	9.952	10.053
Salzburger Kreis	146	13.615	13.807	138	6.543	10.300	10.050
Summe . .	632	92.234	89.396	609	40.007	65.671	63.732
						129.403	

Über die in Oberösterreich bestandenen Erziehungsanstalten und Institute und deren Stand geben folgende Tabellen der Jahre 1830, 1840 und 1847 Aufschluß:

Standorte der Erziehungsanstalten	Zahl	Professoren und Gehilfen	Zöglinge in der Anstalt	Zöglinge außer der Anstalt	Aufwand fl. K.-M.	Stiftlinge unter den Zöglingen i. d. Anst. Zahl	Stiftlinge i. d. Anst. jährl. Beköst. fl. K.-M.	Stipendisten unter den Zöglingen auß. d. Anst. Zahl	Stipendisten auß. d. Anst. jährl. Bezüge fl. K.-M.
Im Jahre 1830:									
Ursuliner Mädchen-Erziehungs-Institut in Salzburg . . .	1	15	24	—	2.287	10	1.250	—	—
Taubstummen-Institut in Linz .	1	3	7	46	2.778	1	40	9	360
Blinden- „ in Linz .	1	2	7	—	566	7	566	—	—
Taubstummen- „ Salzburg .	1	1	—	7	270	—	—	—	—
Im Jahre 1840:									
Kostschule d. Ursulinerinnen, Linz	1	4	15	11	1.728	1	115	—	—
„ der Salesianerinnen, Gleink	1	10	41	—	4.100	—	—	—	—
„ d. Ursulinerinnen, Salzburg	1	6	26	—	2.626	10	1.010	—	—
Erziehungsanstalt im Frauenstifte Nonnberg bei Salzburg . .	1	10	30	—	2.500	—	—	—	—
Taubstummen Institut, Linz .	1	4	8	59	4.162	7	2.442	22	1.330
Blinden- „ Salzburg . .	1	4	22	—	2.125	22	2.125	—	—

Standorte der Erziehungsanstalten	Zahl	Erziehungs-Personale	Zöglinge		Aufwand	Unentgeltliche unter den Zöglingen	
			männlich	weiblich	fl. K.-M.	Zahl	Beköstig. fl. K.-M.
Im Jahre 1847:							
Kostschule der Ursulinerinnen zu Linz	1	5	—	32	3 280	1	80
„ der Salesianerinnen zu Gleink	1	12	—	39	4.098	1	100
„ der Ursulinerinnen, Salzburg	1	6	—	29	2.870	10	1.250
Erziehungsanstalt im Frauenstifte Nonnberg bei Salzburg	1	12	—	28	2.333	—	—
Taubstummen-Institut zu Linz . .	1	4	28	10	5.452	10	1.600
Blinden-Institut zu Linz	1	5	14	10	3.369	24	3.369

Aus diesen Tabellen ist zu ersehen, daß die Verbreitung des Schulwesens in Oberösterreich, wenn schon keinen namhaften Fortschritt — denn man hatte bereits erreicht, was man mit den damaligen Hilfsquellen erreichen konnte —, doch auch keinen Rückschritt zeigte.[1]) Die Zahl der Schulen vermehrte sich langsam: So kam im Jahre 1831 eine Trivialschule dazu (591), im nächsten Jahre eine zweite (592) und erst im Jahre 1834 eine dritte, in welchem Jahre auch eine Mädchenschule dazutrat, da nämlich die Mädchenschule zu Nonnberg eingerichtet sowie auch die Ursulinerinnenschule in Salzburg erweitert wurde, wodurch für den Unterricht der weiblichen Jugend viel gewonnen war. Einem weiteren dringenden Bedürfnisse wurde in demselben Jahre durch die Eröffnung der zweiten Abteilung der vierten Klasse an der Normalhauptschule zu Salzburg abgeholfen. In demselben Jahre traten auch einige Lehrer als Schriftsteller auf, sowie auch später. Insbesondere erschien in diesem Jahre das grundlegende Werk des Erzbischofes Gruber von Salzburg über Katechetik.

Das Konsistorium von Linz war unermüdlich in seinen Anträgen auf Errichtung nötiger Schulen und Gründung einer Realschule in Linz, auf Verbesserung und Errichtung von Schulgebäuden, deren Zustand zwar in den alten Provinzteilen im ganzen befriedigend war, jedoch im Salzburgischen noch vieles zu wünschen übrig ließ. Die Regierung war eifrig bemüht, den Wünschen der Konsisterien zu entsprechen und tat jedenfalls soviel als möglich war und die öffentlichen Fonds nur immer gestatteten. So kam im Jahre 1835 eine weitere Trivialschule (594) und im Jahre 1837 sogar eine Hauptschule dazu (8), da die Knabenschule zu Hallein zur Hauptschule erhoben wurde. Auch wurde in diesem Jahre die Ursulinerinnenschule zu Salzburg durch die allerhöchste Gnade von der Entrichtung des Schulgeldes enthoben, was auf diese Anstalt einen günstigen Einfluß übte.

Der Schulbesuch verbesserte sich fast in jedem Jahre und wenn hie und da, wie in den Jahren 1836, 1838, 1839, eine Verminderung eintrat, so zeigen sich als Ursachen derselben herrschende Krankheiten und eine größere

[1]) Die Angabe der „Tafeln" von 605 Trivialschulen für das Jahr 1828, welche mit den sieben Haupt- und sieben Mädchenschulen 619 Schulen ausmachten, stimmt keineswegs mit den „Berichten" und wird auch durch die Angabe der „Tafeln", wonach im Jahre 1829 ein ganz unmotivierter Abfall von 15 Schulen stattgefunden hätte, widerlegt. Das Richtige enthalten vielmehr hier die „Berichte", welche für beide Jahre gleich viele Werktagsschulen ansetzen.

Sterblichkeit. Im ganzen glaubte man den Schulbesuch als einen befriedigenden bezeichnen zu sollen, besonders wenn erwogen werde, daß in der weiten Entfernung der Kinder vom Schulorte, in den schlechten Wegen, vorzüglich zur Winterszeit, in physischen, klimatischen und Ortsverhältnissen sowie in der Dürftigkeit der Bewohner oft nicht zu überwindende Hindernisse dem Schulbesuche sich entgegenstellten. Nachlässigkeit und Indifferentismus sei nur selten die Ursache des unterlassenen Schulbesuches; der Sinn für den Unterricht und das Streben nach dessen Erlangung sei vielmehr allenthalben wahrzunehmen. Auch sonst sei die Stimmung für das Schulwesen günstig und gebe sich in Unterstützungen kund, wie durch Widmung von Kleidungsstücken und Schreibmaterialien für arme Schulkinder, durch Verköstigung jener, welche weit entfernt vom Schulorte wohnen, durch Beischaffung von Prämien, Errichtung von Stiftungen. Es gibt kaum einen Bericht der Regierung, in welchem nicht eine größere Anzahl von geistlichen und weltlichen Beförderern des Schulwesens und deren rühmliche Taten erwähnt würden. Obenan steht der Salzburger Domkapitular und Schuloberaufseher Marchner, Verfasser des Namenbüchleins, welcher das Pensionsinstitut für Schullehrerswitwen und Waisen im Jahre 1826 mit einem Stammkapital von 2500 fl. begründete und dasselbe bei seinem im Jahre 1830 erfolgten Tode zum Erben seines Nachlasses von 3957 fl. K.-M. einsetzte; ebenso hinterließ der Domkapitular Paul Lechner dem Salzburger Pensionsinstitute für Lehrerswitwen 400 fl. In der Linzer Diözese war dem kräftigen Impuls und einsichtsvollen Wirken des dortigen Konsistoriums das Emporkommen und die Regelung des in allmählichem Sinken begriffenen Pensionsinstitutes für Lehrerswitwen und -Waisen zu danken, indem dasselbe in einem einzigen Jahre (1835) 400 Mitglieder dem Institute zugeführt und manche Verbesserungen eingeführt hatte, die die Fortdauer und das Gedeihen dieser wohltätigen Einrichtung verbürgten. Ein unbekannter Wohltäter gab zu Schulhausbauten 2000 fl. K.-M., ein anderer Schulfreund im Salzburgischen machte eine Stiftung von 1000 fl. K.-M. für arme Kinder der Schule Mariapfarr, für welche Schule auch Pfarrer Lidl 1027 fl. und Pfarrer Josef Stoff 1000 fl. spendeten; Priester Michael Schitter vermachte für die Filialschule zu St. Andrä 1200 fl., der Lederermeister Degendorfer in Salzburg widmete dem dortigen Lokalschulfonds 2500 fl. R.-W. zur Unterstützung armer Kinder, der Dechant Anton Wiesenegger zu Tamsweg hinterließ seiner Pfarrschule ein Legat von 1000 fl. K.-M., der Bierbrauer Gstöttner in Mondsee bemühte sich in der Linzer Diözese für Hebung der Schulbibliothek, die Baronin v. Handel unterhielt die Industrieschule in der Pfarre St. Peter bei Braunau, indem sie auf ihre Kosten im Schlosse Hagenau die Mädchen von zwei Industrielehrerinnen unterrichten ließ. Neben manchen weltlichen Personen, wie dem wiederholt erwähnten Schulaufseher zu Krems, Josef Margelik, dem Pfleger zu Braunau, Ziegler, dem Magistratsrat Gemböck von Gmunden, dem Salinen-Oberamtsrat Ritter v. Trauner in Kliemstein zu Gmunden, Kaufmann Atzwanger in Salzburg, mehreren Gemeinden, mehreren Lehrern, wie Kaspar Gunzinger, Thomas Schimak, dem Buchdrucker Greis zu Steyr, wird insbesondere der Klerus, wie der Pfarrer zu Neumarkt, Ignaz Baumgartner, der Propst von Reichenberg und jener St. Florians, Anton Straub, die Äbte des Stiftes St. Peter

und Kremsmünster, der Vikar Kreuzsaler von Hart und viele Katecheten stets wieder wegen der „reellen Unterstützung" des Schulwesens rühmend erwähnt.[1])

Sehr wichtige Vorschläge zur Verbesserung des Schulwesens gingen vom Linzer Konsistorium aus. So die Vorschläge bezüglich der Dauer des Präparandenunterrichtes, welcher für die Lehramtskandidaten der Trivialschulen auf zwei Jahre, für jene der Hauptschulen auf drei Jahre auszudehnen sei, und der Gegenstände desselben. Diese Vorschläge schienen selbst der oberösterreichischen Regierung zu weit zu gehn und wurden von ihr als „zu überspannt" bezeichnet,[2]) ferner jener bezüglich der Errichtung von Lehrerseminarien.[3])

Es hatte eben Oberösterreich den großen Vorzug vor den andern Provinzen Österreichs, daß daselbst für einen etwas gründlicheren Präparandenunterricht bereits gesorgt war. Derselbe wurde nämlich an den Normalhauptschulen zu Linz und Salzburg erteilt; bei der ersteren fand ein achtmonatlicher Kurs, in dem Lehrerseminar zu Salzburg aber ein Kurs von zwei Jahrgängen, jeder zu sechs Monaten, statt; an beiden Normalhauptschulen war auch für den Unterricht in der Musik gesorgt.

Die Regierung war auch der Meinung,[4]) daß in Oberösterreich, wo die Zahl der Taubstummen bedeutend sei, von dem Lehramtszögling billig noch die Kenntnis der Zeichen- und Geberdensprache gefordert werden könne, weil der Taubstumme gleichen Anspruch wie der Vollsinnige auf Unterricht habe, daher die Unterweisung in der Unterrichtsmethode für Taubstumme mit dem Präparandenunterrichte verbunden werden solle.

Weitere Anträge des Linzer Konsistoriums bezogen sich auf die Lehrmittel und Schulbücher. So sollten statt der bisherigen sechs Blätter mit verschiedenen Schriftarten besonders bei der Kurrentschrift wenigstens 16 Blätter vorhanden sein; bezüglich der biblischen Geschichte wünschte es statt des mit hohem Dekrete vom 24. Hornung 1827 abgestellten Auszuges der Biblischen Geschichte von Christoph Schmid die Ausgabe einer im gleichen Geiste verfaßten Biblischen Geschichte des Neuen Bundes,[5]) ferner gehören hierher die wiederholten Anträge bezüglich der größeren Wohlfeilheit der Schulbücher und Vermehrung der Gratisexemplare für die armen Kinder; vor allem aber der im Einklang mit der Regierung stets wiederkehrende Antrag auf Verbesserung der Dotation der Lehrpersonen. Ihre ökonomische Lage, erklärte die Regierung,[6]) ist beklagenswert, und sie glaube, die diesfällige Bemerkung

[1]) Man sehe nur ein wenig die lange Liste der von Geistlichen gegründeten Lokalschulfonds und der geistlichen Wohltäter der Volksschule, welche Christian Greinz, l. c., S. 103—107, bringt, an und die daselbst erwähnten riesigen Summen und höchst opferwilligen Handlungen des Klerus, die allein schon genügen, um die Behauptung von der Schulfeindlichkeit desselben als Lüge zu brandmarken.

[2]) Siehe 325 f.

[3]) Siehe S. 289.

[4]) A. U., Z. 3211 vom Jahre 1841: Bericht der oberösterreichischen Regierung dto. Linz, 27. Mai 1837, Z. 15.828, über den Zustand des Volksschulwesens in Oberösterreich im Schuljahre 1835/36.

[5]) Hier täuschte sich das Konsistorium und man muß Gott danken, daß sein Wunsch nicht erfüllt wurde, sondern die viel gediegenere von Dr. Stapf eingeführt wurde.

[6]) A. U., Z. 2125 vom Jahre 1846: Bericht der oberösterreichischen Regierung

des Linzer Konsistoriums über die kümmerliche Lage vieler Lehrer und die Notwendigkeit ihrer Verbesserung nicht übergehn zu sollen, denn wenn es einleuchtend sei, daß ein Lehrer selbst mit der im § 167 der „Politischen Schulverfassung“ festgesetzten Kongrua von 130 fl. und ein Gehilfe mit der von jährlich 70 fl., also besonders letzterer mit einem Einkommen, welches unter dem gemeinsten Taglohn steht, nicht bestehn können, so trete dieser Umstand noch greller bei den Lehrpersonen in den alten Kreisen dieser Provinz hervor, wo die Kongrua in den Fällen, in welchen es sich um Deckung des Abganges aus dem Schulfonds handle, der hohen Verordnung gemäß für den Lehrer mit bloß 100 fl. und für den Gehilfen mit 48 fl. K.-M. angenommen werden müsse. Die Landesstelle sehe die schlechte Subsistenz des Lehrpersonales als das mächtigste Hindernis des Fortschreitens im Volksunterrichte an und wünsche lebhaftest, daß die ungleichartige Kongrua der Lehrer der alten und neuen Landesteile zum Gegenstande einer Verhandlung gemacht würde.

Als aber hierauf die Studienhofkommission mit Dekret vom 12. November 1844, Z. 7520, erklärte, daß es Pflicht der Regierung sei, die im Jahre 1785 bestimmte Kongrua auch für die Lehrer der alten Kreise aus Lokalquellen auszumitteln und flüssig zu machen, so drang die Regierung nunmehr mit großem Eifer bei allen wegen Regulierung der Dienstbezüge vorfallenden Verhandlungen darauf, daß der Abgang an dem im Jahre 1785 bestimmten Gehalte der Lehrpersonen, falls keine anderen Lokalquellen zu dessen Deckung vorhanden waren und auch die Kirche keine entbehrlichen Überschüsse hatte, durch die Gemeinden ergänzt werde.

Mehrere Lehrer taten sich durch besondere Verdienste hervor, welche die Regierung, wie den Linzer Lehrer Anton Mayer, jenen zu Zwettl, Albert Oppak, den 78 Jahre alten Lehrer zu Zell am Moos, Josef Weingast &c., zur besonderen Auszeichnung empfahl. Der Schullehrer Johann Haas von Eberstallzell hatte die goldene Zivil-Ehrenmedaille erhalten (Studienhofkommissions-Dekret vom 22. Mai 1844, Z. 3467), für welche auch der Schullehrer zu Attnang, Johann Paul Berger, mit Bericht vom 2. Jänner 1845, Z. 33.445, von der Regierung empfohlen wurde.

3.

In Steiermark bestanden am Schlusse der Regierung der Kaiserin Maria Theresia außer der Hauptnormalschule in Graz noch 9 Hauptschulen (in der Murvorstadt, zu Admont, Cilli, Judenburg, Gleisdorf, Marburg, Lambrecht, Leoben und Vorau), eine Mädchenschule bei den Ursulinerinnen in Graz, 71 verbesserte und 92 nicht verbesserte Trivialschulen, zusammen 163 Trivialschulen. In diesen 174 Schulen haben 3785 Kinder Unterricht erhalten, während 75.000 schulfähige Kinder gezählt wurden.[1])

---

dto. Linz, 17. Oktober 1844, Z. 24.869, über den Zustand des Volksschulwesens in Oberösterreich im Schuljahre 1843—1844.

[1]) A. U., Z. 85 vom Jahre 1781: Generaltabelle über die Verschiedenheit der Schulen &c.

Über die Grazer Schulverhältnisse dieses Jahres haben wir den Bericht des Grafen v. Edling vom 22. April 1780 (A. U., Z. 6 vom 12. August d. J.) über

Unter Kaiser Josef II. ging auch in Steiermark die Verbreitung des Schulwesens rascher voran, so daß am Schlusse des Jahres 1788 bereits 20.576 Kinder in 376 Schulen Unterricht erhielten.[1]) Da nach dem Pfarreinrichtungssystem zu den bereits bestehenden 381 alten Pfarren (167 in der Seckauer, 105 in der Leobner und 109 in der Lavanter Diözese) noch 41 neue Pfarreien und 141 Lokalkaplaneien errichtet wurden und an diesen 563 Seelsorgestationen ebensoviele eigene Schulen hergestellt werden sollten, so fehlten noch 187 Schulen.

Nicht günstig werden die inneren Schulverhältnisse geschildert. Nach dem Berichte des innerösterreichischen Gubernialrates Baron v. Waidmannsdorf[2]) war der Zustand der deutschen Schulen in Steiermark im Jahre 1784 noch sehr schlecht, die Lehrer, heißt es, taugen wenig, die Schullokale sind nicht vorschriftsmäßig eingerichtet und werden auch zu anderen Zwecken (in Wildon als Fleischbank) mitverwendet, an Schulbüchern ist Mangel und sogar der in allen Ländern unentgeltlich verteilte Anhang „Von den Pflichten der Unterthanen gegen die Monarchie“ ist an den wenigsten Orten zu finden rc.[3])

---

seine im Monate März im Auftrage der Kaiserin unternommene Visitation. Darnach waren in Graz:

Normalschule	6 Lehrer,	153 Schüler,	2520 fl. Kosten
Hauptschule in der Murvorstadt .	4 „	114 „	1190 „ „
6 Trivialschulen	6 „	480 „	1220 „ „
2 Klosterfrauenschulen		170 „	
Waisenhausschule		200 „	
zusammen . .		1117 Schüler.	

Dazu bemerkte der Schuloberaufseher Propst Felbiger: Da sich in Graz damals zirka 30.000 Einwohner befanden und nach dem bekannten Verhältnisse der in den Schuljahren lebenden Kinder gegen die übrigen Einwohner von 1 zu 8 an 3780 schulfähige Kinder fanden, so besuchte nur etwas mehr als der vierte Teil der schulfähigen Kinder die Schule. Was die inneren Schulverhältnisse in Graz betrifft, wurden sie vom Kommissär Grafen v. Edling größtenteils sehr gelobt.

Nach dem Protocollum Commissionis in deutschen Schulsachen vom 20. November 1780 (A. U., Z. 9 vom März 1781) gab es in der Stadt Graz 154, in der Murvorstadt 493 und endlich auf dem Graben, in Geidorf, am Münzgraben nebst den dazu gehörigen Gassen 368, folglich 1015 Kinder, welche „nichts lernen“, und in den benachbarten Orten 519 Kinder, welche von unberechtigten Lehrern unterwiesen wurden, während die Normalschule nur von 196, die Hauptschule der Murvorstadt aber nur von 145 besucht wurden. Ferner wird erwähnt, daß viele „unabgerichtete“ Lehrer sich vorfänden und die wirklich „abgerichteten“ doch nach der alten Lehrart Unterricht erteilten, daß an einigen Orten die Schulen zu weit auseinandergesetzt seien, welcher Umstand den Zugang erschwere und die Zahl der Lehrjugend vermindere.

[1]) Im Grazer Kreise waren 150 Schulen mit 10.103 Schülern, im Marburger Kreise 75 Schulen mit 3001 Schülern, im Cillier Kreise 46 Schulen mit 2670 Schülern, im Judenburger Kreise 53 Schulen mit 2727 Schülern und im Brucker Kreise 52 Schulen mit 2075 Schülern.

[2]) A. U., Z. 1967 vom Mai 1785: Note des böhmisch-österreichischen Obersten Hofkanzlers Grafen v. Kolowrat vom 14. Mai d. J., womit das bei einer außerordentlichen Zusammentretung vom 5., 6. und 7. d. M. aufgenommene Protokoll über die von dem innerösterreichischen Gubernialrate Baron v. Waidmannsdorf vollzogene Bereisung des Herzogtums Steiermark, dann ein zweites Protokoll der Domänenhofkommission vom 7. Mai über die bei der Verwaltung der dortländigen Kameralherrschaften rc. entdeckten Gebrechen vorgelegt werden.

[3]) Von der im Munizipalmarkte Gleisdorf befindlichen Trivialschule für Mädchen wird gesagt, daß sie sehr elend, dagegen die dortige Piaristenschule sehr wohl einge-

Dieser Bericht wird nur bestätigt durch die Bemerkung des Oberaufsehers der deutschen Schulen, Josef Spendou, vom Jahre 1789, daß, die Normalschule zu Graz und jene zu Laibach ausgenommen, die elende Gedächtnismethode durchaus noch die herrschende zu sein scheine und aus den Prüfungsprogrammen müsse man schließen, daß an einigen Hauptschulen das Schön- und Rechtschreiben sehr vernachlässigt werde.[1]) Dazu kam die mißliche Lage der Lehrer. Nach dem Berichte des Guberniums vom 31. Dezember 1788, mit welchem obiger Ausweis vorgelegt wurde, „schmachtete der allergrößte Teil der Lehrer in einem unglaublichen Elende", weshalb die Schuldienste vielfach bereits verlassen würden und Mangel an Lehrern eintrete.[2]) Das Gubernium bat deshalb, daß zur Verbesserung der Dotation der Lehrer der nötige Fundus angewiesen werden möchte. Auch der Oberaufseher der deutschen Schulen, Josef Spendou, bemerkte, daß an eine allgemeine Ausbreitung des Schulwesens nicht zu denken sei, solange nicht der dazu nötige Fundus vorhanden sei. Auch klagte der innerösterreichische Schuloberaufseher Ferdinand Kigler, daß in Innerösterreich das Schulwesen auch deswegen

---

richtet sei. Die Besorgung und Erweiterung der Schule in Frohnleiten wird den Serviten, an welche die Pfarre übertragen werden soll, aufzulegen beantragt 2c.

[1]) A. U., Z. 63: Äußerung des Oberaufsehers der deutschen Schulen, Josef Spendou, vom 26. August 1789.

[2]) A. U., Z. 14 vom Jahre 1789. Aus demselben Berichte des Guberniums ist zu ersehen, daß nach der Relation des innerösterreichischen Schuloberaufsehers, Titularpropsten Ferdinand Kigler (derselbe war am 1. Februar 1787 zum innerösterreichischen Schuloberaufseher mit einem Gehalte von 800 fl. und einer jährlichen Zulage von 400 fl. ernannt worden; den Titel eines Propstes hatte er zur Belohnung seiner durch die eifrige Beförderung des Schulwesens erworbenen Verdienste erhalten) über die in den drei vereinigten Provinzen Innerösterreichs (Steiermark, Kärnten und Krain) vorgenommene Schulvisitation „die Schulen auf dem Lande größtenteils in dem elendsten Zustande sind, weil die Schullehrer nicht einmal den notdürftigsten Unterhalt haben".

Als Ursache dieses gesteigerten Pauperismus der Lehrer wird angegeben, daß denselben durch die Josefinische Gottesdienstordnung, zum Beispiel die Abschaffung der musikalischen Ämter und dergleichen, insofern sie zugleich Meßner und Organisten waren, durch die Vermehrung der Schulen 2c., ihr Einkommen verringert wurde. Andere Zahlungen, zum Beispiel für das Wetterläuten, mußten den Lehrern, trotz der Abschaffung desselben, geleistet werden. Die Gemeinden nahmen aber vielfach solche Schullehrer gar nicht an, welche das Orgelspiel nicht verstanden. Daher das innerösterreichische Gubernium in einer Eingabe an die Regierung vom 6. Juni 1787 eine diesbezügliche Kurrende beantragte mit der Begründung: „Da durch die unschätzbare Wohltat des neu eingeführten Kirchendienstes derlei Chormusikanten ganz entbehrlich wurden und dieses das einzige Mittel ist, wodurch nebst Abbringung des der wahren Geistessammlung so schädlichen (!) und meist sehr elenden Orgelklopfens dem Schulfonds eine sehr bedeutende Auslage erspart wird, so ist das Gubernium des unmaßgebigen Erachtens, eine Kurrende nach anliegendem Inhalte zu verfassen, in Druck zu legen und jedem der 10 Kreisämter zu übergeben, worüber sich die gnädige Entscheidung umso eher erbeten wird, als der Mißbrauch, daß der Lehrer zugleich Musikant sein müsse, eines der größten Hindernisse im Schulwesen ist." Die Regierung gestattete die Drucklegung des etwas umgeänderten Formulars der Zirkularverordnung mit der Motivierung, das Orgelspiel sei eine Nebensache, die zwar einem gleich fähigen Lehrer, der diese Kunst nicht besitzt, den Vorzug geben mag, diesen aber in jedem andern Falle umso weniger ausschließen könne, als nach der jetzt eingeführten Andachtsordnung die musikalischen Ämter, besonders auf dem Lande, gar nicht mehr nötig seien. (A. U., Z. 36 vom 4. Juli 1787.) Vom Mangel an Lehrern melden auch die Berichte des innerösterreichischen Guberniums vom 23. August, 31. Dezember 1788 2c.

geringe Fortschritte mache, weil die für das Schulgeschäft den Kreisämtern beigegebenen Kommissäre in einigen Kreisen das Schulgeschäft vernachlässigten [1]) und sich mehr mit anderen Verrichtungen als mit dem Schulwesen abgäben.[2])

Unter der Regierung Kaiser Franz I. gab es nach dem ersten „Steyermärkischen Schulalmanach" auf das Jahr 1798, vom Normalschullehrer Michael Kunitsch, in Steiermark 363 Schulen, nämlich außer der k. k. Normal- oder Musterhauptschule zu Graz unter dem Direktor Franz Anton Schlegl, Katecheten P. Silvester Vogtner, den Lehrern Johann Veit, Kaupertz, Mitglied der Wiener und Florentiner Akademie und der ständischen Zeichnungsakademie zu Graz und Lehrer der Normalzeichnungsschule, Michael Engel, Johann Fürntratt, Franz Begutter, Josef Kräßnigg, Michael Kunitsch und den Gehilfen Josef Marchand und der Normalmädchenschule in Graz mit einem Katecheten, zwei Lehrern und zwei Industrielehrerinnen, die Stadtpfarrschule Maria Himmelfahrt bei den P. P. Franziskanern, in welcher nebst den Zivilkindern auch die Militär-Erziehungsknaben von Strasoldo und Terzi unterrichtet wurden, die Mädchenschule bei den Ursulinerinnen in der Stadt mit einer Elementarklasse und zwei Klassen und Industrieschulen, die sechs Vorstadtschulen Mariahilf, St. Andrä, in der Karlau, auf dem Münzgraben, zu St. Leonhard und am Graben, die sieben Hauptschulen in den fünf Kreisen, nämlich zu Leoben, Judenburg, Admont, Vorau, Gleisdorf, Marburg und Cilli; Trivialschulen auf dem Lande waren 330 und 16 Industrieschulen. Nach den Kreisen gab es außer den zehn Schulen der Hauptstadt Graz im Grazer Kreise 142, im Brucker 45, im Judenburger 57, im Marburger 67 und im Cillier Kreise 28 Schulen.[3]) Unter diesen 363 Schulen gab es zwei

[1]) A. U., Z. 67 vom Oktober 1789. — Manchmal scheint es auch nur auf ein Prunken mit Errichtung möglichst vieler Schulen abgesehen gewesen zu sein: So tadelt der Oberaufseher Josef Spendou am 24. August 1789 (ibidem), daß die Kreiskommissäre manchmal auch dort auf Errichtung von Schulen den Antrag stellen, wo nur 12 bis 15 schulfähige Kinder vorfindig seien. Im Brucker Kreise zum Beispiel gab es Schulen an Orten, wo nur 6, 8 oder 10 schulfähige Kinder vorhanden waren. (Siehe A. U., Z. 48 vom 26. Juni 1789.)

[2]) Siehe darüber A. U., Z. 52 vom 26. Juni 1789. — Trotz dieser und anderer Gebrechen verdienen die Bemühungen Kaiser Josef II. für die Verbreitung des Schulwesens die größte Anerkennung.

[3]) Es würden nach dieser Zählung 365 Schulen herauskommen. Als besondere Wohltäter und Beförderer des deutschen Schulwesens in Steiermark werden außer dem Gouverneur und dem Fürstbischof von Seckau, Graf v. Arko, der Vorauer Propst Franz Sales I. Frh. v. Taufferer erwähnt, der nicht nur auf seine Kosten die Vorauer dreiklassige Hauptschule einrichtete, selbst als Direktor und Katechet fungierte, sondern auch eine Lehrerbibliothek gründete, allen Schülern die nötigen Lehrbücher, Vorschriften und übrigen Schulbedürfnisse unentgeltlich lieferte, vielen Kindern Kost und Obdach gab, arme Kinder kleidete und nährte, für Prämien und Geschenke sorgte und so seine Kräfte der Schule und Erziehung widmete; ferner der Abt des Stiftes Admont, Gotthard Kugelmayr (siehe über ihn P. Jakob Wichner, „Kloster Admont und seine Beziehungen zur Wissenschaft und zum Unterricht", 1892, S. 150—168), welcher in ähnlicher Weise sich der Jugend annahm und 1795 auch eine ordentliche Spinn- und Strickschule in Admont errichtete, welche immer größere Zunahme gewann. Im Jahre 1796 kam die Schule zu Ardning als Stiftung des Stiftes dazu; der Katechet der Mariahilfer Stadtschule P. Paul Jandl samt den zwei dortigen Lehrern Josef Teyringer und Thomas Bannes, welche die dortige von 300 Schülern

prostetantische. Nach dem Geschlechte unterschied Kunitsch 3 Knaben- und 18 Mädchenschulen, mit Einschluß sämtlicher Arbeitsschulen, und 342 gemischte Schulen, das sind solche, in welche Knaben und Mädchen zugleich gehen. Im Jahre 1795 besuchten von 32.490 schulfähigen Kindern 26.247 die Schule (siehe auch Johann Schmutz, Zur steirischen Schulgeschichte, Separatabdruck, S. 15), im Jahre 1796 wurden von 33.756 schulfähigen Kindern 26.456 unterrichtet. In den 16 Industrie- oder Arbeitsschulen genossen 567 Mädchen Unterricht in den weiblichen Handarbeiten. In der Normalschule und den Hauptschulen wurden in ebendiesem Jahre 23 Katecheten und 94 Lehrer und Hausinformatoren gebildet. Studenten, Handwerkslehrjungen und andere kunstliebende Jünglinge, welche die Grazer Zeichnungsschule besuchten, waren 22. Es ergab sich also eine Summe von 27.162 Personen, die im genannten Jahre die Nationalschulen Steiermarks besuchten. Gouverneur war Se. Exzellenz Philipp Graf zu Welsperg-Raitenau, Referent der Schul- und Studienfächer beim Gubernium der Gubernialrat Josef Buresch v. Greyffenbach, Oberaufseher des deutschen Schulwesens in Steiermark Ferdinand Kigler, infulierter Abt zu Teg in Ungarn.

Über die Schulverhältnisse Steiermarks und Kärntens[1]) in der Zeit der Einführung des neuen Schulplanes gibt folgende Tabelle von dem Jahre 1808 näheren Aufschluß. Darnach war der Schulzustand in den einzelnen Diözesen folgender:

Diözese	Zahl der Kuratien	Zahl der Haupt- Schulen	Zahl der Trivial- Schulen	Zahl der Mädchen- Schulen	Überhaupt	Darunter bloß deutsche Schulen	Darunter zugleich slovenische Schulen	Darunter Industrial- Schulen	Darunter Sonntags- Schulen	Schulfähige Kinder Knaben	Schulfähige Kinder Mädchen	Schulfähige Kinder zusammen
Seckau .	255	4	238	5	247	197	46	4	115	25.556	22.544	48.100
Leoben .	155	3	112	—	115	108	—	7	41	6.860	6.363	13.223
Lavant .	207	1	44	—	45	17	22	6	23	13.041	11.687	24.728
Gurk .	122	1	37	1	39	30	7	2	7	4.273	4 127	8.400
Summe	739	9	431	6	446	352	75	19	186	49.730	44.721	94.451

Diözese	Schulbesuchende Kinder Knaben	Schulbesuchende Kinder Mädchen	Schulbesuchende Kinder zusammen	Mehr schulfähige als schulbesuchende Kinder	Bezirksaufseher	Katecheten	Lehrer	Lehrgehilfen	Schulgebäude in gutem Stande	Schulgebäude in mittelmäßigem Stande	Schulgebäude in schlechtem Stande
Seckau .	13.404	9.977	23.381	24.719	37	239	255	122	118	72	44
Leoben .	3.257	2.764	6.021	7.202	14	113	119	24	72	23	15
Lavant .	1.280	679	1.959	22.769	18	46	49	7	31	4	10
Gurk .	1.508	1.152	2.660	5.740	7	39	57	4	26	3	6
Summe	19.449	14.572	34.021	60.430	76	437	480	157	247	102	75

---

besuchte Stadtschule musterhaft leiteten; der Hofrichter zu Lambrecht Alois Senitzer, welcher wie schon früher zu Aflenz so nun in Lambrecht eine eigene Industrieschule errichtete und durch seine Schwester Johanna unentgeltlich besorgen ließ 2c.

[1]) Es wurde auch der Klagenfurter Kreis dem steirisch-kärntnerischen Gubernium unterstellt, später aber zu Illyrien geschlagen.

Das steirisch-kärntnerische Gubernium[1]) bemerkte, daß das Mißverhältnis zwischen den Kuratien und Schulen vorzüglich im Klagenfurter und Cillier Kreise auffallend sei.

Wenn auch die lokalen und ökonomischen Verhältnisse der genannten Kreise das Haupthindernis des Fortschrittes des Schulwesens bilden, so seien sie doch nicht allein schuld an diesem Mißverhältnisse, denn dieses Hindernis sei in den anderen Kreisen auch vorhanden gewesen und dennoch in einem volleren Maße überwunden worden. Mangel an Tätigkeit bei denen, welche das Schulwesen befördern sollten, hätten auch einen großen Anteil an diesen ungünstigen Verhältnissen. Das Gubernium habe nach seiner Überzeugung alles getan, um diesen Mangel an Volksbildung so schleunig und kräftig als möglich zu vermindern und es hoffe zuversichtlich und könne es zum Teil aus den bereits erfolgten Verhandlungen verbürgen, daß die Übersichten der künftigen Jahre bessere Resultate liefern werden. Aber auf den hohen Grad, auf welchem das Schulwesen in manch anderer österreichischen Provinz stehen möge, werde es in Steiermark und Kärnten wohl sobald nicht, vielleicht auch nie kommen. Außer dem Mangel eines zahlreichen und für das Schulwesen beeiferten Klerus[2]) in diesen Provinzen, durch welchen doch das meiste und das Beste für die Volksbildung geschehen müsse, seien besonders die Lokal-, Zeit-, ökonomischen und politischen Landesverhältnisse dem Schulwesen in diesen Provinzen nicht so wie anderswo günstig. Die Lokalverhältnisse zeigen viele Kuratien, in denen es kein einziges Dorf, sondern nur in den unwirtbarsten Gebirgen zerstreute, einzelne, schwer zugängliche Häuser gibt. Im Grazer Kreise, wo dieses weniger der Fall sei, gebe es auch mehr Schulen als Kuratien. Gegenwärtig drücken hohe Steuern und Teuerung, als Folgen langer und zum Teil in diesen Provinzen geführter Kriege, die Bewohner derselben; das stimme die Gemüter nicht günstig für eine reichliche Freigebigkeit zum Besten des Schulwesens, der es doch hier umsomehr bedürfe, als es sich von dem schlecht bestellten Schulfonds wenig Unterstützung versprechen könne. Die Herrschaften seien hier selten territoria clausa, die Untertanen einer und derselben Herrschaft seien oft in mehreren Kreisen des Landes zerstreut und die Bewohner des nämlichen Dorfes gehören vielleicht fünf bis sechs verschiedenen Grundherrschaften zu. Demnach sei das Band zwischen Herren und Untertanen viel lockerer als anderswo, wo diese Verhältnisse nicht existieren, und die Großmut der Dominien für die Bildung ihrer Untertanen zeige sich eben deshalb bisweilen minder freigebig. Doch sei seit kurzem ein Fortschritt zu bemerken. Noch vor zwei Jahren habe es keine einzige Sonntagsschule und außer den Schulen der Ursulinerinnen keine Industrieschule gegeben; es sei sogar außer den Schulen zu Graz und Klagenfurt gar keine Unterrichtsanstalt zur Bildung der Lehrer vorhanden gewesen und selbst an letzterem Orte sei dieser Unterricht nicht regelmäßig alle Jahre erteilt worden. Unwissende und ungeprüfte Männer hätten hie und da ihr Unwesen in den Schulen getrieben, selbst Alumnen seien, ohne die Volkskatechetik gehört zu haben, in einer Diözese aus Mißverstand zu Priestern geweiht und in der Seelsorge angestellt worden. Dieses geschehe

[1]) A. U., Z. 1342 vom Jahre 1811: Bericht des steirisch-kärntnerischen Guberniums über das Jahr 1807 dto. Graz, 21. März 1808.

[2]) Wörtlich steht: „eines guten Klerus in Absicht auf das Schulwesen".

nun nicht mehr und die Angestellten seien zur Nachholung dessen, was die Gesetze für ihr Amt fordern, verhalten worden. An Schulhäusern werde fleißig gebaut. Die vorliegenden Übersichten liefern bereits ein besseres Resultat, als sich gezeigt hätte, wenn es möglich gewesen wäre, Übersichten früherer Jahre vorzulegen. Was das Einzelne betrifft, so seien nach dem Leobner Diözesanberichte[1]) manche innere Gebrechen der Schulen in dieser Diözese verbessert worden und auch die Sonn- und Feiertagsschulen begännen, wenigstens in einigen Orten, mehr emporzukommen.

Nach dem Berichte des Lavanter Ordinariates fehlen in dieser Diözese noch viele Schulen. Wenn auch in diesen Gebirgsgegenden nicht bei jeder Pfarre Schulen errichtet werden könnten, weil die Pfarrkinder zerstreut und in einer Entfernung bis auf vier Stunden vom Pfarrorte wohnen, so könnten und sollten doch in mehreren Pfarren Schulen errichtet werden, zum Beispiel auf dem Edeltum Tüchern, wo 352 schulfähige Kinder seien, in Globasnitz, wo die Schule, welche im Jahre 1789 begründet wurde, nicht mehr bestehe; in St. Andrä sei die bei Aufhebung des Gymnasiums feierlich zugesicherte Hauptschule noch nicht errichtet. Der Schulbesuch sei gering, zum Beispiel in St. Andrä selbst seien von 277 schulfähigen Kindern nur 68, in Sachsenfeld von 405 schulfähigen nur 40 schulbesuchende Kinder.

Das Gurker Ordinariat versichere, es so weit gebracht zu haben, daß mehr als zwei Drittel der schulfähigen Kinder die Schulen besuchen und es glaube nach Hebung des Haupthindernisses, als welches es den Mangel an hinreichender Dotation für die Lehrer bezeichnet, bei dem Eifer seines Klerus den Flor des Schulwesens verbürgen zu können.

Begreiflicherweise konnten auch die folgenden Jahre, insbesondere das Kriegsjahr 1809, wie das Gubernium bemerkte,[2]) dem Gedeihen des Schulwesens nicht nur in Hinsicht auf die Vermehrung der Schulen — da in Steiermark 49.247, im Klagenfurter Kreise 12.221 Kinder noch nicht zur Wohltat des Schulunterrichtes hätten gelangen können —, sondern auch in Hinsicht auf den erwünschten Betrieb der wirklich bestehenden Schulen keineswegs günstig sein. Die Visitation der Schuldistrikte habe entweder ganz unterbleiben oder nur zur Not vorgenommen werden können. Den vorgefundenen Gebrechen abzuhelfen, habe es unter dem Drucke des Feindes an Zeit und Gelegenheit gefehlt, an die nötige Ausbesserung so vieler Schulhäuser habe man nicht denken und in einigen von denen, welche im guten Stande waren, keinen Unterricht erteilen können, weil entweder die Lehrer in die Landwehr aufgenommen worden seien oder Lehrer und Kinder aus Furcht vor Mißhandlungen der feindlichen Soldaten beim Unterrichte sich einzufinden gescheut hätten, oder endlich die Schulgebäude selbst von dem Feinde zu seinem Gebrauche okkupiert worden seien. Andere Nachteile für das Schulwesen, welche das Kriegsjahr 1809 mit sich geführt habe, sei der infolge der starken Aushebung von Rekruten und der Organisierung der Landwehr entstandene Mangel an Arbeitskräften, welche für die Landleute Veranlassung gewesen sei, ihre Kinder zu häuslichen Verrichtungen und Feldarbeiten zu verwenden; endlich seien auch die durch den Krieg ver-

[1]) Das Seckauer Ordinariat setzte seinem Berichte keine wesentlichen Erinnerungen bei.

[2]) Bericht vom 12. Oktober 1811.

anlaßten Epidemien als Hindernis des Schulbesuches zu erwähnen. Doch gebe es auch außer den Kriegsschäden in den Friedenszeiten noch manche andere Hindernisse, die von Jahr zu Jahr die nämlichen und unübersteiglich seien. Das Haupthindernis sei das hie und da nicht gesicherte, häufig außer allem Verhältnisse zum Bedürfnisse, zum Umfange und zur Wichtigkeit des Amtes stehende, sehr geringe Einkommen der Lehrer, welches, solange es nicht verbessert werde, selbst das Erbauen von Schulhäusern an manchen Orten als eine unnütze Auslage unnötig mache, weil dieselben wegen Mangel an Lehrern leer bleiben müßten.

Ein ferneres bleibendes Hindernis sei die größtenteils sehr gebirgige Beschaffenheit der Steiermark und des Klagenfurter Kreises, wo ein zahlreiches Volk in weit zerstreuten Keuschen wohne und die Errichtung von Schulen für immer unmöglich scheine, so daß man den größten Teil jener 61.468 unterrichtslosen Kinder, die hier zu finden seien, nur bedauern müsse, ohne helfen zu können. Die Einführung ambulierender Lehrer nebst der außerordentlichen Bemühung einiger vorzüglich würdigen Seelsorger scheine in solchen isolierten Gegenden der einzige Ausweg zu sein, allein die Auffindung und Anstellung solcher Lehrer sei ebenfalls mit umso größeren Schwierigkeiten verbunden, je mühsamer ihr Amt sei. Da nicht die Kinder den Lehrer, sondern der Lehrer die Kinder bei jeder Witterung auf den rauhesten Wegen aufsuchen müsse, derselbe den Unterricht nicht bei allen Kindern zugleich anbringen könne, sondern jeder kleinen Abteilung von Kindern, die er zusammenbringe, besonders erteilen müsse, so sei es billig, daß er, wenn nicht besser, doch wenigstens ebenso gut als ein Lehrer an fixierten Schulen besoldet würde. Wenn man es aber wegen der Schwäche des Schulfonds noch nicht dahin gebracht habe, den Lehrern an wirklich bestehenden Schulen einen den Zeitumständen angemessenen Lebensunterhalt zu verschaffen, so dürfe die Aufstellung ambulierender Gehilfen sicherlich nicht von dem Fonds erwartet werden, noch weniger aber von den Gemeinden, welche in solchen Gegenden meistens selbst sehr arm seien.

Nach dem unglücklichen Kriege habe das Gubernium besonders in jenen Kreisen, wo das Schulwesen noch am weitesten zurückstand, nämlich im Klagenfurter und noch mehr im Cillier Kreise, wo von 140 Kuratien 101 ohne Schulen, von 17.127 schulfähigen Kindern nur 2238 eingeschult waren und von letzteren nur 1015 die Schule besuchten, während 16.112 ohne Schulunterricht blieben, die Errichtung neuer Schulen und Ausbesserung schadhafter Schulhäuser nach der Anzeige der Konsistorien und der Schuldistriktsaufseher mit allem Eifer betrieben und vor allem mit der Regulierung der Hauptschule in Cilli (seit 1812), welche unter 246 eingeschulten nur von 76 Kindern besucht und weder mit einer Sonntags-, noch Industrieschule verbunden war, den Anfang gemacht. Und da geklagt worden sei, daß vornehmlich in den Staatsherrschaften diesfalls viel vernachlässigt werde, so habe das Gubernium sich von dem Kreisamte einen Ausweis von allen in dem Cillier Kreise befindlichen, unter der Leitung der Staatsgüter-Administration stehenden Herrschaften und der dortigen Schulverhältnisse geben lassen, um weitere Anstalten zu treffen.

Wenn man bedauern müsse, daß noch an so vielen Orten, wo Schulen sein könnten und sollten, dieselben fehlen, so müsse man noch mehr beklagen,

daß selbst da, wo sie bestehen, das Volk sich diese Wohltat nicht gehörig zu nutze mache und die Eltern ihre Kinder häufig vom Schulbesuch zurückhalten. Es wäre daher, was durch Überzeugung nicht erreicht werden könne, durch Strafen zu bewirken und das Gubernium habe Auftrag erteilt, die gesetzlichen Strafbeträge, wenn auch nicht alle vier Wochen, wie das Lavanter Ordinariat beantrage, doch wenigstens alle halben Jahre unnachsichtlich einzutreiben, wodurch auch der ohnehin erschöpfte Schulfonds einen beträchtlicheren Zufluß erhalten würde.

Es sei unverkennbar auch kein geringes Hindernis des Fortganges des Schulwesens im slovenischen Teile des Landes gewesen, daß man der dortigen Jugend bisher nur deutsche Schulbücher in die Hand geben konnte. Was im Jahre 1809, nach Versicherung des Seckauer Konsistoriums, der laute Wunsch aller Schulfreunde war, deutsch-windische Lehrbücher für die slovenische Jugend zu haben, werde seitdem wirklich in Ausführung gebracht.

Das Gubernium bedauert mit den Konsistorien, daß man mit den Sonntagsschulen in mehreren Dekanaten nicht weiter vorwärts gekommen sei. Das Lavanter Konsistorium sei der Meinung, daß überall, wo eine Schule besteht, auch eine Sonntagsschule eingeführt werden sollte; die Ortsobrigkeiten sollten mit Zuziehung des Ortspfarrers und des Gemeinderichters sogleich die Beschreibung der für die Sonntagsschule fähigen Jugend vornehmen, diesen Unterricht gleich am folgenden Sonntag anfangen lassen, auch selbst gegenwärtig sein, von dem fleißigen Besuche dieser Schule sich öfters persönlich überzeugen, die nachlässigen Eltern und Erzieher zur Verantwortung ziehen und sie angemessen strafen. Denn überall, wo Schulen sind, könnten auch Sonntagsschulen sein, überall gebe es eine für die Sonntagsschule fähige Jugend, und da an Sonn- und Feiertagen keine Jahrmärkte abgehalten werden dürften, so falle auch für die Handwerksmeister die Entschuldigung weg, daß sie ihre Söhne auf die Jahrmärkte schicken müßten.

Das Gubernium erklärte aber, dem Antrage, die Sonntagsschulen in eine Zwangsanstalt für alle Kinder von 12 bis 18 Jahren zu verwandeln, nicht zustimmen zu können, nicht bloß weil kein Gesetz hierzu berechtige, sondern auch weil die Ausführung in einzelnen Fällen wegen verschiedener Hindernisse nicht tunlich und auch für die Jugend in jenen Dörfern, in welchen die sonntägliche Katechese erteilt wird, zum Nachteile des Religionsunterrichtes nicht ratsam wäre, zumal der Erfolg in mehreren Dekanaten, in denen es keine Pfarrei ohne eine Sonntagsschule gibt, beweise, daß es bei gutem Willen aller Behörden wenigstens an Orten, wo die Lokalität nicht zu ungünstig ist, zur Einführung der Sonntagsschulen keines Zwanges bedürfe. Einen Antrag aber auf Remuneration für die Lehrer der Sonntagsschulen, wie ihn das Seckauer Konsistorium mit der Bemerkung stelle, daß bei den meisten Lehrern ein solches Interesse der einzige Antrieb sein dürfte, diese neue Mühe sich aufbürden zu lassen, habe das Gubernium sofort ablehnen und dafür dem Konsistorium empfehlen müssen, nach Möglichkeit Lokalquellen zu diesem Zwecke aufzusuchen.

Einen sehr gründlichen Bericht lieferte das Gubernium [1]) über den

---

[1]) A. U., Z. 14 vom Jahre 1813: Bericht des steirisch-kärntnerischen Guberniums dto. Graz, 29. März 1813.

Zustand des Schulwesens in Steiermark und Kärnten im Jahre 1811. Darnach waren:

Im Kreise Judenburg, katholische . .	7.992	schulfähige,	3.766	schulbesuchende	Kinder
„ „ „ protestantische .	224	„	180	„	„
„ „ Bruck, katholische . .	6.034	„	2.811	„	„
„ „ Graz, „ .	30.342	„	19.571	„	„
„ „ Marburg, „ . .	16.927	„	5.978	„	„
„ „ Cilli „ . .	18.858	„	1.477	„	„
In Kärnten überhaupt	15.691	„	3.971	„	„
In Steiermark überhaupt	80.377	„	33.783	„	„
Im Lavanter Anteil Klagenfurts . .	6.661	„	963	„	„
„ Gurker „ „ . .	9.030	„	3.008	„	„

Es besuchten also in Steiermark fast die Hälfte, in Kärnten ein Viertel, im Judenburger Kreise von den Katholiken fast die Hälfte, von den eingeschulten Protestanten etwas über die Hälfte, im Brucker Kreise über ein Drittel, im Marburger Kreise ein Drittel, im Cillier Kreise ungefähr jedes dreizehnte, im Lavanter Anteil ungefähr jedes sechste, im Gurker Anteil jedes dritte Kind die Schule. Von den 96.068 schulpflichtigen Kindern Steiermarks und Kärntens besuchten also 37.754 die Schule, so daß 58.314 ohne Schulunterricht blieben. Es gehe hieraus hervor, daß das Volksschulwesen im Jahre 1811 wohl einige, aber keine großen Fortschritte gemacht habe und daß der Stand desselben hauptsächlich im Klagenfurter und Cillier, wohl auch im Marburger und Brucker Kreise weit unter den Wünschen stehe, die man zum Besten der Religion und des Staates hegen müsse. Doch müsse das Gubernium den Ordinariaten und den Kreisämtern, besonders jenen von Cilli und Klagenfurt, und ebenfalls mehreren Geistlichen und Ortsobrigkeiten die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie es zur Hebung dieses Mangels an Eifer nicht fehlen lassen und es würden sich auch, wie die beiden Ordinariate von Lavant und Gurk ausdrücklich bemerken, die guten Wirkungen ihres Strebens in den Ausweisen der folgenden Jahre zeigen.[1]) Das Gubernium sei bemüht, alles zu tun, was es durch eindringliche Ermahnungen, Belobungen, Drohungen und Belehrungen erreichen könne. Übrigens gab auch die Studienhofkommission in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 15. Oktober 1813 über das Schuljahr 1811 dem Gubernium das Zeugnis, daß es mit ungemeiner Tätigkeit Hilfe zu schaffen sich bemühe.

Was die Dotation der Lehrer betrifft, so hätten zwar einige Gemeinden sich herbeigelassen, die Lehrer anständig zu dotieren, andere hätten entweder den Willen oder die Kraft nicht dazu. Dem Mangel an Schulhäusern endlich könne nicht schnell abgeholfen werden, wenn eine und dieselbe Konkur-

[1]) Es gebe Pfarreien, bemerkte das Gubernium in dem Berichte über das Jahr 1812, wo in einem Umkreise von einer halben Stunde nicht 6—10 Kinder wohnen. Da könnten keine ordentlichen Schulen errichtet werden, sondern nur die Seelsorger diesen Kindern Unterricht erteilen und der Aufforderung dazu hätten auch sehr viele Seelsorger entsprochen. Wo es möglich sei, Schulen zu errichten, sei die kommissionelle Verhandlung mehrmals mit gutem Erfolge eingeleitet worden und würde noch größeren Erfolg versprechen, wenn die Zeitverhältnisse nicht so ungünstig wären. Die Stockung des Handels durch die Sperrung desselben von und nach Illyrien, und von Triest insbesondere, habe den Wohlstand in diesen Provinzen beträchtlich vermindert, ohne die allgemein fühlbaren schlimmen Folgen der Finanzoperationen vom Jahre 1811 für Grundbesitzer, in Verbindung mit der Erhöhung der Steuern, zu erwähnen.

renz des Patrons und der Dominien zu mehreren Schulbaulichkeiten verhalten werden soll. Das Gubernium habe sehr viele Verhandlungen darüber gepflogen und es seien mehrere gute Schulhäuser dazu gekommen, aber man müsse sich auch vor Übereilung hüten.[1])

Bezüglich der Beförderung des Schulbesuches habe das Gubernium an die Kreisämter die strengsten Aufträge erlassen, die schuldtragenden Eltern zu strafen, aber es könne auch die Eltern nicht immer schuldig finden. Wenn Kinder von sechs bis acht Jahren im strengen Winter in den Gebirgsgräben, wo es keine Dörfer gibt, sich ohne Lebensgefahr nicht durch den Schneeweg durcharbeiten können, um zur Pfarrschule zu kommen, wenn der arme Bauer, Keuschler, Winzer, weil er keinen Dienstboten hat und keinen zu erhalten vermag, das zehn- bis zwölfjährige Kind bei seiner Arbeit, bei der Pflege seiner kleinen Kinder nicht entbehren kann, wenn ganze Gemeinden bloß aus armen Leuten, zum Beispiel Winzern, bestehen, welche ihren kleinen Kindern keine genügende Kleidung geben können und von der Großmut der Herrschaft, denen ihre Eltern dienen, solche nicht erhalten und vielleicht von einem aus dem Religionsfonds mit 300 Gulden karg dotierten Kuraten, der kaum seine eigenen Bedürfnisse zu befriedigen vermag, pastoriert werden, dann müsse man wohl gestehen, nicht an allem unterlassenen Schulbesuche liegt Schuld und Strafwürdigkeit und man müsse darauf verzichten, alle eingeschulten Kinder ohne Ausnahme zum Schulbesuche zu verhalten. In der Kollision des Strebens nach einer größeren Ausbildung der Kinder mit der Existenz der Eltern behauptet letztere den Vorzug.

Wo indessen diese Hindernisse sich nicht finden, da sei der Schulbesuch auch eifrig. So zum Beispiel gebe es im Grazer Kreise die Schulbezirke Graz, Straßgang, Reun, Kainach, Mooskirchen, Wildon, Radkersburg, St. Veit, Riegersburg, Hartberg u. s. w., in welchen die Zahl der schulgehenden Kinder jener der eingeschulten Kinder gleich sei oder sie sogar übertreffe.

Die unter dem 7. August 1812, Z. 1502, angeordnete Aufforderung zu Beiträgen an Kleidungsstücken für arme Kinder sei erlassen worden und werde nicht ohne Wirkung bleiben. Solche Sammlungen seien übrigens teilweise im Lande schon früher veranstaltet worden, doch sei wohl nie zu hoffen, daß sie den guten Erfolg wie in Böhmen haben würden, wo die Industrie gerade in den Gebirgsgegenden und mit ihr ein beträchtlicher Wohlstand einheimisch sei, während hierzulande der Gebirgsbewohner, besonders seit der Stockung der Eisenerzeugung und dessen Verkehrs, in großer Armut schmachte.

Was endlich den Fleiß und die Tauglichkeit der Lehrer betreffe, so hänge alles davon ab, daß der Lehrer von seinem Amte anständig leben

[1]) Zudem sei, so bemerkte das Gubernium im Berichte über das nächste Jahr, die höchsten Ortes unter dem 24. September 1811, Z. 15.195, und besonders unter dem 19. November 1812, Z. 17.542, erflossene Ermahnung ans Gubernium, die Erbauung kostspieliger neuer Schulhäuser so viel als möglich wegen der schlimmen Zeitverhältnisse auf günstigere Zeiten zu verschieben, der Verbesserung der Schulgebäude nicht förderlich. Doch meinte auch das Gubernium: „In Momenten, wo die ganzen Kräfte der Monarchie auf die Erhaltung der Selbständigkeit des Staates hauptsächlich gerichtet werden, müßten Bestrebungen zur inneren Vervollkommnung desselben, inwiefern sie mit jenen kollidieren, sich wohl eine hoffentlich bald vorübergehende Pause gefallen lassen."

könne, ohne viel Zeit des Tages und zum Teil die Stunden der Schule auf Beschäftigungen, welche ihm und seiner Familie das Leben fristen, verwenden oder gar durch teilweise unanständige Verrichtungen sich Beiträge zum Lebensunterhalte verdienen zu müssen.

Das Gubernium habe einstweilen getan, was in seiner Macht stand:

1. Es habe die Anordnung getroffen, daß kein erledigter Meßnerdienst von einem andern als einem zum Lehramte nicht unfähigen und unwürdigen Individuum besetzt werde, weil gesetzlich der gewöhnlich nicht einträgliche Meßnerdienst mit dem Lehrerdienste verbunden werden soll.

2. Es habe der ihm eingeräumten Befugnis gemäß den Lehrern den Abgang von den mit 100 fl. bestimmten Gehalt aus dem Schulfonds angewiesen. Da aber nach den neuesten Direktiven der Schulfonds zur Dotierung der Triviallehrer nicht konkurrieren soll, so müsse das Gubernium auch bekennen, daß jene oft sehr ins Kleinliche gehende Ergänzung von einigen Gulden und Kreuzern kaum die Mühe und Kosten der Berechnung, Anweisung und Behebung gelohnt und eben deshalb ihrem Zweck bisweilen gar nicht entsprochen haben mag.

3. Es habe die Dominien und Gemeinden, welche ihre Lehrer besser zu dotieren sich herbeigelassen, auch durch die Zeitungen, zur Aufmunterung anderer, belobt.

4. Es habe wegen Umgestaltung freiwilliger Gaben in bestimmte Sammlungen die Verhandlungen dort eingeleitet, wo die Gemeinde sich auf einen Betrag einließ, der demjenigen wenigstens nahe kam, welchen der Lehrer bisher empfing und ohne welchen er nicht leben könnte, da die Gemeinden zu etwas anderem nicht gezwungen werden könnten und man, um dem Lehrer seine Subsistenz nicht zu verkümmern, sich mit einer minder bequemen Art, sie ihm zu verschaffen, doch so lange begnügen müsse, bis bei gereifterem Verständnis der Bevölkerung auf eine angemessenere Art dafür gesorgt werden könne.

5. Es habe die Ordinariate Gurk und Lavant mit ihren Anträgen auf Kreierung von Stipendien für Lehramtskandidaten aus dem Schulfonds einstweilen auf Geduld verwiesen, bis der Schulfonds zu Kräften komme.[1])

---

[1]) Auch das Seckauer und Leobner Ordinariat hatten Anträge gestellt auf Errichtung von 16 und das Lavanter auf Kreierung von 10, später vier Stipendien von 25 bis 30 fl. für den dreimonatlichen Präparandenkurs, allein diese Anträge scheiterten, wie fast alle anderen Verbesserungsvorschläge, zum Beispiel der bei dieser Gelegenheit von dem Lavanter Konsistorium geäußerte Wunsch nach Lehrerseminarien, so nützlich man sie auch fand, an der Schwäche des Fonds. Zwar waren mit Hofdekret vom 4. Juni 1807 drei Stipendien von jährlich 100 fl. (zwei für Steiermark und eines für Kärnten) bewilligt worden, aber unter der Bedingung, daß vorerst die sämtlichen Lehrer normalmäßig dotiert würden und diese Dotation im Schulfonds ihre Bedeckung finde. Da aber die Schullehrer in Steiermark und Kärnten noch immer ihre normalmäßige Dotation, jährlich 130 fl., nicht empfingen, sondern nur den provisorischen Gehalt von 100 fl. und der steirische Schulfonds für den Zeitraum vom 16. März bis Ende Oktober 1811 einen Abgang von 724 fl. $39\frac{1}{5}$ kr. in Einlösungsscheinen, der kärntnerische nur 857 fl. $21\frac{1}{5}$ kr. in Einlösungsscheinen Überschuß hatte, so konnte an die Kreierung solcher Stipendien und Organisierung von Schullehrerseminarien noch lange nicht gedacht werden.

Als besondere Schulbeförderer erhielten in dieser Zeit von der Landesstelle Belobungsdekrete: Peter Kueß, Pfarrer in Keutschach, der für die Verbesserung des Schul-

6. Es habe die Lehrer, welchen der Betrieb ihrer eigenen Wirtschaft lieber war als der Schuldienst, verhalten, entweder dem letzteren eifrig zu obliegen oder denselben aufzugeben.

7. Die Schilderung der Nachteile von Seite des Seckauer Ordinariates, welche daraus hervorgehen, wenn die Lehrer nicht in den Schulhäusern wohnen, sei Veranlassung zu Erweiterungsbauten an den Schulhäusern gewesen, da sich kein Raum für die Lehrer in denselben gefunden habe.

8. Die Auflage der bewilligten windisch-deutschen Volksschulbücher, um den Slaven den ersten Unterricht leichter und angenehmer zu machen, sei im Gange.

Die Sonntagsschulen hätten hie und da einen besseren Fortgang in diesem Jahre gehabt; in manchen Dekanaten, als Knittelfeld, Bruck, Vordernberg, Graz, Köflach, Mooskirchen, Wildon, Riegersburg, Hartberg, Wolkersdorf, Deutschlandsberg, Leutschach, Jaring, sei ihre Zahl der Zahl der nicht seltenen Volksschulen daselbst beinahe gleich. Der Grund scheine hauptsächlich einesteils in dem Eifer der Dechanten und Seelsorger, andernteils aber darin zu liegen, daß man da, wo schon seit längerer Zeit Schulen bestanden und die Erwachsenen die unangenehme Erfahrung gemacht haben, daß sie das in der Jugend Erlernte zu ihrem Nachteile vergessen haben, in den Sonntagsschulen das beste Mittel gefunden habe, die Kinder vor diesem Vergessen zu bewahren, während da, wo die Volksschulanstalt erst im Beginne sei, wie im Klagenfurter Kreise, auch die Sonntagsschulen schwer emporzubringen seien.

Das Gubernium schöpfe hieraus die angenehme Zuversicht, daß auch in diesen Gegenden, vorzüglich wenn die Aufmunterung des anderweitigen Beispiels noch hinzukomme, diese so wohltätigen Anstalten in einigen Jahren gedeihen werden. Von besonders gutem Erfolge seien sie durch die ausgezeichnete Verwendung der Schuloberaufseher und die Mitwirkung der Ortsbehörden in Graz und Klagenfurt gewesen. In Graz bestehe an jeder Pfarrei neben der Trivialschule auch eine Sonntagsschule und außerdem an der Normalhauptschule auch eine Schule für Lehrjungen, dann für Handlungsdiener und endlich für Handlungsgesellen. In Klagenfurt bestehe die Sonntagsschule aus drei Abteilungen, nämlich derer, die erst zu lernen anfangen, derer, welche sich vor dem Vergessen schützen und das Gelernte wiederholen und endlich jener, welche eine weitere Ausbildung darin erhalten wollen.

Wenn auch die folgenden Jahre größere Fortschritte zeigten, so bewog doch die noch immer bedeutende Zahl von jenen, welche keine Schule besuchten und im Jahre 1814 noch 48.480 betrug, die Studienhofkommission infolge allerhöchster Entschließung das Dekret vom 6. September 1816 [1]) an das Gubernium zu erlassen mit der Weisung:

---

wesens in seinem Pfarrbezirke den rühmlichsten Eifer zeigte und auch eine praktische Anleitung zur Obstbaumzucht, zur Hilfeleistung für Scheintote, Erstickende und andere in Todesgefahr Befindliche, sowie zur Verbreitung der Kuhpockenimpfung herausgab: Engelbert Schwarz, Dechant und Schuldistriktsaufseher in Heil.-Kreuz, der nicht nur seine eigene Pfarrschule in guten Stand brachte, sondern auch den im Dekanate St. Veit vorhandenen tätigen Eifer der Seelsorger für das Schulwesen erregte.

[1]) A. U., Z. 1913 vom Jahre 1816: Berichte über den Stand des Schulwesens im Jahre 1814. — Bericht des Referenten der Studienhofkommission, Augustin Gruber, dto. Wien, 11. Juli 1816.

1. daß dasselbe im Einverständnis mit den Ordinariaten und Kreisämtern sich ein Tableau entwerfe, aus welchem zu ersehen sei, wo die Lokalitätsverhältnisse nach den Direktivregeln die Errichtung einer Schule erfordern. Darnach habe dasselbe die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher auf die Errichtung von Schulen hingearbeitet werden könne. Dabei sei jedoch die Rücksicht wesentlich, daß den Pfarrpatronen und Dominien nicht die Errichtung mehrerer Schulen in einem und demselben Jahre oder in kurz aufeinander folgenden Jahren zugemutet werde, um sie nicht mit Auslagen über ihre Kräfte zu beladen. Ein ähnliches Tableau habe sich das Gubernium auch über jene Orte zu verschaffen, in welchen die Lokalitätsverhältnisse bloß einen Unterricht durch exkurrierende und ambulierende Lehrer zulassen, und auch hierin sei mit Umsicht und Eifer vorzugehen. In der Zwischenzeit würden Belohnungen für die Seelsorger, welche sich dem Unterrichte der Jugend in solchen Gegenden widmen, am rechten Platze sein und daher werde das Gubernium angewiesen, die Seelsorger durch die Ordinariate dazu auffordern zu lassen und diejenigen namhaft zu machen, welche durch willige Herbeilassung zu diesem Geschäfte eine Belohnung verdienen.

2. Es bestünden mit bestem Erfolge in Wien, in der Königgrätzer und Brünner Diözese Pensionsanstalten für Witwen und Waisen der Schullehrer und es sei zu wünschen, daß ein solches Institut auch in Steiermark und Kärnten eingeführt werde. Den Gubernien in Böhmen, Mähren und Schlesien, wie auch der niederösterreichischen Regierung werde unter einem aufgetragen, dem steirischen Gubernium die Pläne zuzusenden, nach welchen diese Anstalten in den erwähnten Diözesen und in Wien eingerichtet seien, und das Gubernium habe nach genauer Prüfung der Anwendbarkeit dieser Pläne auf Steiermark und Kärnten anzuzeigen: a) ob dort zur Einführung eines solchen Institutes bereits etwas geschehen und, im bejahenden Falle, warum es ins Stocken geraten sei, b) ob das Gubernium dessen Einführung für möglich halte und c) auf welche Art es die Einleitung dazu zu treffen gedenke.

3. Es würde für die Bildung der Kandidaten für die Lehrämter der deutschen Schulen sehr vorteilhaft sein, wenn die Seelsorger es sich angelegen sein ließen, die Gehilfen bei ihren Pfarrschulen zur Vollkommenheit anzuleiten. Das Gubernium habe daher an die Ordinariate das Gehörige zu erlassen, damit dieselben den Kuratklerus auffordern, an der Bildung der Schulgehilfen zu arbeiten.

4. Der Religionsunterricht müsse eingreifender, herzlicher und eifriger gegeben werden, als es bisher noch an vielen Orten geschehe. Manche Katecheten erteilen diesen Unterricht auf eine Art, die zu oberflächlich oder zu philosophisch ist, zu wenig ins Herz und Leben eingreift, zu wenig durch eigentliche Glaubenslehren die Sittenvorschriften belebt. Das Lesen, Schreiben und Rechnen müsse mehr geübt werden, als es noch häufig in den Schulen der Fall sei. Übung sei hierin für die Landkinder weit heilsamer, als bloßes Lernen von Regeln, die sie nicht fassen. Die Sonntagsschulen für die der Schule entwachsene Jugend müßten eifrig betrieben werden, weil es gewiß sei, daß das zwölfjährige Kind nach dem Austreten aus der Schule, wenn es einen ferneren Unterricht entbehre, das Gelernte in kurzer Zeit wieder vergesse. Das Gubernium habe die im vierten Punkte bemerkten Mängel den Ordinariaten mit der Weisung bekannt zu machen, daß sie ein Gutachten

darüber abgeben sollen und es habe dann dieses Gutachten bis zum letzten November 1816 mit Beifügung seiner Meinung hierher zu begleiten.

Das infolge dieses Auftrages abgegebene Gutachten ist unbekannt, indessen ging es mit dem Schulwesen doch allmählich vorwärts.[1])

So gab es im Schuljahre 1819—1820[2]) 694 Trivialschulen, welche mit den 9 Haupt- und 13 Mädchenschulen 716 Schulen ausmachten; In-

[1]) Noch im alleruntertänigsten Präsidialvortrag vom 14. Februar 1818 (A. U., Z. 4549) über den Stand des Schulwesens in den altösterreichischen Provinzen im Jahre 1815 (verfaßt vom Referenten Hofrat Josef v. Jüstel) wird bezüglich Steiermark und Kärnten bemerkt: „Es ist niederschlagend zu sehen, wie in Steiermark und Kärnten der Volksunterricht noch zurück ist. Allein wenn man weiß, wie wenig in diesen Provinzen in den günstigen Jahren von 1775 bis zur Übertragung des Volksschulunterrichtes an den Klerus im Jahre 1805 geschehen ist, wenn man bedenkt, wie wenig es dort geschlossene Dominien gibt, wie wenig bemittelt ein Teil derselben und der Pfarrpatrone ist, wenn man die gebirgige Lage dieser Länder kennt, wenn man weiß, daß es in diesen Gebirgen wenig zusammenhängende Dörfer gibt, daß die Bewohner dieser Gebirge, besonders seitdem der Eisenhandel stockt und die Ueberbürdung mit Steuern in hohem Grade drückend geworden, sehr verarmt sind, so muß man das Land viel mehr bedauern, als daß man es seinen Bewohnern zum Vorwurf machen könnte, daß sie mit dieser Bildungsanstalt noch so weit zurück sind. Eine Vergleichung von dem, wird schließlich im allgemeinen bemerkt, was seit 1805, da der Klerus die Leitung der Volksschulen übernommen hat, bis jetzt für dieselben geschehen ist, würde besonders in einigen Diözesen den Konsistorien, Kreisämtern, unteren Behörden, mehreren Gutsbesitzern und Privaten sehr zur Ehre gereichen."

Auch wurden in demselben Vortrage unter 174 Beförderern besonders folgende rühmend hervorgehoben: Der Abt von Admont, welcher dem Lehrer daselbst die Kost im Stifte gegeben und ihm nebstbei jährlich 40 fl. und fünf Metzen Korn zur Unterstützung angewiesen hat; Josef Wilfling, Kreisdechant von Hartberg, welcher in diesem Jahre in seinem Dekanate acht Gemeindeschulen gründete und von Sr. Majestät wegen seiner Verdienste im Schulwesen ein Ehrenkanonikat im Domkapitel zu Seckau erhielt; Anton Plaseller, Dechant zu Passail, welcher in seinem gebirgigen Dekanate 18 Gemeindeschulen schuf (freilich hat er, wie das Seckauer Ordinariat später — siehe Bericht des Guberniums vom 25. Mai 1825 — erkannte, auch solche Anstalten, wo ein des Lesens und Schreibens kundiger Mann einige Male im Jahre Unterricht erteilte, unter die Zahl der Gemeindeschulen aufgenommen) und bewirkte, daß daselbst alle schulpflichtigen Kinder, nur vier ausgenommen, die Schule besuchten; Josef Rosenthal, Propst von Bruck, welcher die meisten Kuraten seines Dekanates bewogen hat, daß sie beim Mangel an Schulen selbst Unterricht erteilten; Nikolaus Pirwipfl, Hauptpfarrer in Riegersburg, welcher 1814 die Schule in Lödersdorf gründete; Andreas Juch, Kurat zu Gamitsko, welcher 72 Kinder selbst unterrichtete, bis er endlich die Gemeinde bewegen konnte, ein Schulzimmer herzustellen und einen Lehrer zu dotieren 2c. Dazu einige weltliche Wohltäter: So Josef Kündler, Müller zu St. Georgen, der einen Gemeindelehrer durch zwei Jahre mit Kost und auf andere Weise unterstützte; Josef Grengg, Inhaber von Neuhaus, der, wie viele andere Schulfreunde, den Kindern durch Spendung von Kost und Kleidung den Schulbesuch ermöglichte und erleichterte. — In Kärnten wurden erwähnt: Johann Unterlegganer, Pfarrer zu Leimburg, und Johann Kaspitz, Pfarrer zu St. Donat, welche Schulen in ihren Pfarren gegründet haben und selbst als Lehrer und Katecheten an denselben fungierten, ein Verdienst, welches überhaupt vielen Seelsorgern in jenen Gegenden zukam; der Laie Josef Wiesthaller, Marktrichter in Unterdrauburg, der in seinem Hause mit einem Aufwande von 600 fl. ein Schulzimmer herrichten ließ und es für immer dem Schulgebrauche widmete 2c.

In dieser Zeit traten bereits auch einige pädagogische Schriftsteller hervor: So Vinzenz Hartl, Lehrer in Gnas, mit Rechnungsaufgaben und zwei topographischen Plänen, Johann Stückler, Lehrer an der Musterhauptschule zu Klagenfurt, mit einigen Aufsätzen in der „Carinthia" 2c.

[2]) A. U., Z. 8894 (113) vom Jahre 1823: Berichte über den Stand des österreichischen Schulwesens im Jahre 1819—1820. — Bericht des steirisch-kärntnerischen

dustrieschulen bestanden 138, Sonntagsschulen 593; die Schule besuchten unter 102.017 Schulpflichtigen 65.195, so daß 36.822 Kinder keine Schule besuchten. Von den zum Wiederholungsunterrichte verpflichteten 25.676 besuchten 24.275 diesen Unterricht, so daß 1401 ihn versäumten. Geistliche Präparanden waren 29, weltliche 190.

Das Gubernium hielt dafür, daß aus diesen Daten zwar keine bedeutende, aber immerhin einige Aufnahme im Schulwesen ersichtlich sei, welche umso erfreulicher sei, je ungünstiger noch immer die Zeitverhältnisse stünden und je schwerer es deshalb falle, nun nach 15 Jahren seit Einführung der letzten Verfassung der Volksschulen, in welcher Zeit so vieles zum Fortschritt geschehen sei, jährlich einen bedeutenden Fortgang zu erzielen. Doch sei immerhin in der Seckauer Diözese das Schulwesen auf einen Grad gediehen, daß sich bezüglich der Extension desselben schwerlich etwas weiteres erreichen lassen werde. Denn es befänden sich in derselben:

	Kuratien	Schulen	Eingeschulte	Uneingeschulte	Schulbesuchende
			Kinder		
Im Grazer Kreise	149	274	26.568	6.960	31.485
			33.528		
Im Marburger Kreise	113	124	13.383	6.522	12.928
			19.905		
Zusammen	262	398	39.951	13.482	44.413
			53.433		

Es sei hieraus zu ersehen, daß die Zahl der Schulen jene der Kuratien um 136 und die Zahl der schulbesuchenden Kinder jene der eingeschulten um 4462 übertreffe. Die 9020 Analphabeten, welche noch vorhanden seien, befänden sich aber meist in Gebirgsgegenden und in zerstreuten entlegenen Häusern, so daß die Einschulung mit den größten Kosten verbunden sei. Nach Meinung des Guberniums wäre also hier mehr auf das Intensive der Unterrichtsanstalten zu sehen.

Auch die Leobner Diözese sei mit Schulen gut versehen, da im Judenburger Kreise in 97 Kuratien 102 Schulen, also um fünf mehr Schulen als Kuratien, im Brucker um sieben Schulen mehr (62) als Kuratien (55) sich fänden. Nicht so günstig stehe es mit dem Schulbesuch, da von den 14.004 schulpflichtigen Kindern beider Kreise (im Judenburger 8274, im Brucker Kreise 5730) nur 9416 (5374 im Judenburger, 4042 im Brucker Kreise) die Schule besuchten, folglich 4588 den Schulbesuch versäumten.

Ungünstiger sei die Lage des Schulwesens im Klagenfurter Kreise, da in den dortigen 193 Kuratien nur 98 Schulen sich befänden und demnach 95 derselben entbehrten und von den 16.285 schulpflichtigen Kindern (wovon 9222 eingeschult seien) nur 7963 die Schule besuchten und demnach 8322 ohne Unterricht blieben.

Guberniums dto. Graz, 28. März 1821, über den Stand des Schulwesens in Steiermark und Kärnten im Jahre 1819—1820.

Am schlechtesten aber war es mit dem Schulunterrichte im Cillier Kreise bestellt, da daselbst 56 Schulen waren und folglich von 142 Kuratien 86 der Schulen entbehrten und von den 18.295 schulpflichtigen Kindern, von denen nur 5224 eingeschult waren, nur 3403 die Schulen besuchten und 14.892 ohne Unterricht verblieben.

Im Jahre 1818 war auch der erste Ausweis des Zeichnungsdirektors Seeder über die Zeichnungsklassen erschienen, deren es damals in Steiermark und Kärnten vier gab, nämlich an der Musterhauptschule zu Graz unter dem Lehrer Herrmann mit 35 Schülern, an der Normalhauptschule zu Klagenfurt unter dem Lehrer Wallek mit 61 Schülern und an den Hauptschulen zu Marburg unter dem Lehrer Séreb mit 13 Schülern, sowie zu Leoben unter dem Lehrer Kühnel mit 12 Schülern. Es vermehrte sich bis zum Ende dieser Periode die Zahl der Schulen um eine, nämlich jene zu Cilli; die Zahl der Schüler stieg in den vier Zeichnungsschulen Steiermarks im Jahre 1844 auf 383, die der Sonntagsschüler betrug 36, jene der Probezeichnungen 796.

Das Gubernium behauptete, auf die Emporbringung des Unterrichtes besonders in den beiden letzterwähnten Kreisen eifrigst bedacht zu sein, wie es dasselbe auch von den Ordinariaten versicherte. Auch die Studienhofkommission erkannte das eifrige Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Behörden, als für die Verbesserung des Schulwesens sehr förderlich, mit Freuden an. Im Jahre 1820 gab auch Johann Winkler, Pfarrer in St. Anna am Aigen, sein sehr gutes Lesebuch für die Sonntagsschulen und Peter Dainko, Kaplan zu Radkersburg, drei slavische Werke heraus, nämlich eine Erklärung der Evangelien für die Sonn- und Festtage, ein katholisches Gebetbuch für junge und erwachsene Christen und eine Biblische Geschichte des Alten Bundes. Auch wurden 148 vorzügliche Beförderer des Schulwesens erwähnt, von denen einige in den Zeitungen öffentlich belobt wurden.[1])

Nach den einstimmigen Berichten der Ordinariate bestanden die Hindernisse des Schulwesens vorzüglich in den Lokalverhältnissen und in dem Geldmangel, der auf dem Lande sehr fühlbar werde. Es gebe nämlich manche Gegenden, wo die Familien auf den Bergen zerstreut wohnen, so daß sich ein gemeinsamer Unterricht für ihre Kinder kaum ausmitteln lasse. Diese Bewohner seien übrigens größtenteils dürftig, so daß sie zum Unterhalt eines Lehrers nichts beitragen könnten. Die Mittel zur Abhilfe seien vorderhand noch beschränkt, da weder der Schulfonds noch andere Quellen die nötigen Geldsummen herbeizuschaffen vermöchten. Nur könne und werde vieles durch den Eifer und die Liebe für die gute Sache des Volksunterrichtes, wovon einzelne beseelt seien, zu stande gebracht. Insbesondere habe der Eifer mehrerer Seelsorger derlei Hindernisse an manchen Orten wirklich besiegt und das Gubernium versprach, jene Kuraten, in deren Sprengeln ähnliche Hindernisse sich vorfinden, zu ermuntern, daß sie sich eine besondere Fürsorge zur Erteilung des notwendigsten Unterrichtes für diese Kinder,

[1]) Das Seckauer Ordinariat hat aber sowohl für die Seckauer als für die Leobner Diözese das Ansuchen gestellt, daß die Dechanten, Seelsorger und Lehrer dieser Diözesen bei der Bekanntmachung durch die Zeitungsblätter ausgelassen werden möchten, da sich mehrere sehr würdige Schulfreunde diese Publizierung ausdrücklich verbeten hätten.

vorzüglich in der Religion, wenigstens in den Sonntagsschulen, stets angelegen sein lassen.[1])

Mit dem Schuljahre 1824—1825 trat insofern eine große Veränderung in den Berichten des steirischen Guberniums ein,[2]) als der Klagenfurter Kreis abgetrennt und mit dem illyrischen Gubernium vereinigt wurde so daß das steirische Gubernium sich nun mit den Schulverhältnissen Steiermarks allein zu befassen hatte. In den 554 Kuratien Steiermarks befanden sich sieben Hauptschulen,[3]) 595 Trivialschulen, eine Mädchenhauptschule, als solche wurde nämlich die Mädchenschule bei den Ursulinerinnen in Graz vom Gubernium gezählt, und neun Mädchen-Trivialschulen. Von diesen 612 Schulen waren 473 bloß deutsch und in 139 Schulen wurde der Unterricht in deutscher und windischer Sprache erteilt. Dazu kamen 115 Industrieschulen und 527 Sonntagsschulen.

Die Zahl der schulfähigen Kinder betrug 85.718, und zwar 46.084 Knaben und 39.634 Mädchen, und überstieg die der schulbesuchenden 60.690 (34.543 Knaben, 26.147 Mädchen) um 25.028.[4]) Die Zahl der eingeschulten Orte betrug 2852, in welchen 55.756 Kinder (30.047 Knaben, 25.709 Mädchen) sich befanden; nicht eingeschulte Orte wurden 2384 und in denselben 29.962 Kinder (16.037 Knaben, 13.925 Mädchen) gezählt.

Die 527 Wiederholungsschulen wurden von 25.270 Schülern besucht (14.395 männlichen, 10.875 weiblichen Geschlechts). Da nur 24.968 dazu verpflichtet waren, so haben auch 302, welche nicht dazu verpflichtet waren, den Wiederholungsunterricht besucht.

Die Zahl der Schuldistriktsaufseher betrug 66; alle wurden als sehr tätig oder tätig geschildert. Katecheten waren 541, welche bis auf 25 als sehr tätig (189) und tätig (327) erschienen. Lehrer waren 635, darunter 19 Musterlehrer, 162 sehr gute, 402 gute und 52 mittelmäßige; endlich 229 Lehrgehilfen, von denen 60 als sehr gut, 166 als gut und drei als mittelmäßig geschildert wurden. Schulbeförderer wurden 125[5]) aufgeführt und 31 geistliche und 237 weltliche Präparanden, von denen die ersteren um sieben, die letzteren um 45 sich vermehrt hatten. Von den 415 eigenen, 68 gemieteten und 129 unentgeltlich dargelichenen Schulgebäuden befanden sich 374 in gutem, 145 in mittelmäßigem und 93 in schlechtem Bauzustande.

Das Gubernium fand den Zustand des Volksschulwesens in Steiermark beruhigend, da die Trivialschulen sich vermehrt, die Zahl der Schulbesuchenden die der Eingeschulten übersteige und das Verhältnis der Schulbesuchenden

---

[1]) Präsidialvortrag vom 22. September 1826 über das Schulwesen des Jahres 1823—1824 (verfaßt vom Referenten Regierungsrat v. Leonhard).

[2]) A. U., Z. 4489 (339) vom Jahre 1827: Berichte über das österreichische Schulwesen im Schuljahre 1824—1825. — Bericht des steirischen Guberniums dto. Graz 24. März 1826, Z. 10.794.

[3]) Die Hauptschule des Piaristenkollegiums in Gleisdorf war aufgehoben worden, daher statt acht nur sieben blieben.

[4]) Unter den Schulbesuchern der katholischen Werktagsschulen erscheinen auch in der Leobner und Seckauer Diözese 82 protestantische Kinder. Eingeschulte protestantische Kinder wurden 89 gezählt; nicht eingeschulte protestantische Kinder gab es 63.

[5]) In der Seckauer Diözese haben der Kaplan zu Radkersburg, Peter Dainko, und der Kurmeister zu Pettau, Anton Krempl, in der Leobner Diözese Vinzenz Jansa, Pfarrvikar zu Donnersbach, Bücher zum Drucke befördert, die sich auf den Religionsunterricht bezogen.

zu den Schulpflichtigen ein leidliches (wie 100 zu 70³/₄) sei. Doch verhehle sich das Gubernium nicht, daß noch mancherlei Hindernisse vorhanden seien, die nicht sogleich behoben werden könnten. Dahin gehöre vorzüglich die Zerstreuung der Wohnungen und der Geldmangel, welcher die Unterstützung aus Lokalquellen dort verhindere, wo nach den Gesetzen eine solche aus dem Schulfonds nicht zulässig sei. Doch seien die Schuldistriktsaufseher der Leobner Diözese zur Erstattung von Vorschlägen wegen Einführung exkurrierender Gehilfen bereits aufgefordert worden, um den Mangel an ordentlichen Schulen in diesen gebirgigen Gegenden zum Teil zu ersetzen. — Die Ordinariate versicherten, daß der Unterricht auch in intensiver Beziehung bedeutende Fortschritte mache, indem sich sowohl die Seelsorger als die Lehrer angelegen sein ließen, den Unterricht auf eine fruchtbringende, Herz und Verstand bildende Weise zu erteilen. Im Jahre 1827 betrug die Zahl der Trivialschulen 590 und die Schulen wurden von 63.572 Kindern besucht, während die Zahl von Analphabeten auf 24.825 herabgesunken war.

Das vereinigte Bistum Seckau-Leoben hatte damals, nach zwölfjähriger Sedisvakanz, einen ausgezeichneten Fürstbischof erhalten. Kaum hatte nämlich der große Schulmann Augustin Gruber den erzbischöflichen Stuhl von Salzburg bestiegen, als er im Jahre 1824 den hochgelehrten Schul- und Kinderfreund Roman Sebastian Zängerle auf den verwaisten Seckauer Bischofsitz beförderte. Dieser Regenerator der Seckauer Diözese zeigte während seiner vierundzwanzigjährigen bischöflichen Wirksamkeit, in Wort und Schrift, in Gesinnung und Tat, den größten Eifer für das Schulwesen. Er suchte die Seelsorgsgeistlichkeit bei jeder Gelegenheit und besonders in seinen herrlichen Schulkurrenden von der hohen Wichtigkeit der Schule, als christlicher Erziehungsanstalt, zu überzeugen und zu eifrigem Wirken für dieselbe anzuspornen, sorgte mit größter Gewissenhaftigkeit für die gute Besetzung der Schulämter, gründete zur Beförderung des Unterrichtes und der Erziehung des weiblichen Geschlechtes 1843 das Institut der Schulschwestern, das sich bald sehr verdient machte, und legte durch die im Jahre 1846 erfolgte Berufung der Frauen vom Heiligsten Herzen Jesu den Grund zur Errichtung einer höheren Töchterschule und eines Mädchenpensionates. Daneben wirkten die altverdienten Ursulinerinnen in Graz in Schule und Institut eifrigst fort und auch die im Jahre 1841 erfolgte Berufung der Barmherzigen Schwestern sollte in der Folge für die Erziehung des weiblichen Geschlechtes segensreich werden. Das Beste aber tat Fürstbischof Zängerle für die Schule, indem es ihm gelang, den tiefgesunkenen Welt- und Ordensklerus der Diözese zu reformieren sowie für die Heranbildung eines tüchtigen Klerus zu sorgen, da ein auf der Höhe seines Berufes stehender Klerus sich von selbst der Jugenderziehung widmen wird. Unter ihm wurde nämlich im Jahre 1830 das Knabenseminar als Pflanzschule des Priestertums gegründet; er nahm sich des Priesterhauses liebevoll an und setzte demselben in dem Direktor Dr. Josef Büchinger (seit 1834) und dem Spiritual Alois Schlör (seit 1842) ausgezeichnete Vorsteher vor. Bald war auch dem hemmenden Priestermangel abgeholfen. Auch sorgte er besonders für die Verbesserung der Kirchenkatechesen. Bisher bildete nämlich die im Jahre 1784 für die Diözese Seckau erlassene Instruktion die Grundlage des katechetischen Unterrichtes. Fürstbischof Zängerle ließ nun Entwürfe zur Neuorganisation

des katechetischen Unterrichtes ausarbeiten und erließ am 12. Februar 1840 eine allgemeine Norm an den Seelsorgeklerus, welche die Christenlehrordnung bis ins einzelne regelte. Es sollte den Christenlehren da gebührende Ansehen zurückgegeben und durch wohlgeordnetes Zusammenwirken vieler denselben reges Leben und Interesse sowohl bei der Jugend als bei den Erwachsenen verschafft werden. Die Katechese sollte in Zukunft wieder als Gottesdienst für die Jugend aufgefaßt und deshalb an Sonn- und Feiertagen in der Kirche gehalten werden, damit auch das übrige Volk daran teilnehmen könne[1])

Über die Schulverhältnisse in Steiermark in den nächsten zwanzig Jahren (1828—1847) geben folgende Tabellen verläßlichen Aufschluß:

Jahr	Pfarr-bezirke	Pastorate	Schulen				Die Schulen teilen sich nach Sprachen in	
			Haupt-	Trivial-	Mädchen-	Zusammen	deutsche	gemischte
1828	556	2	7	614	1	622	481	138
1829	577	3	8	601	9	618	480	138
1830	578	3	8	602	9	619	478	141
1831	578	3	8	611	11	630	487	143
1832	579	3	8	607	11	626	481	145
1833	550	3	8	613	11	632	487	145
1834	571	3	8	613	10	631	484	147
1835	571	3	8	612	11	631	484	147
1836	571	3	8	607	11	626	481	145
1837	574	3	8	623	11	642	496	146
1838	575	3	8	605	11	624	478	146
1839	576	3	8	603	11	622	473	149
1840	576	4	8	604	11	623	474	149
1841	576	4	8	605	11	624	475	149
1842	576	4	8	614	12	634	487	147
1843	576	4	8	612	12	632	483	149
1844	576	4	8	611	12	631	480	151
1845	576	4	—	—	—	—	—	—
1846	576	4	9	617	11	637	482	155
1847	576	4	9	627 [1])	11	647	490	157

[1]) Siehe Dr. P. Bonifazius Sentzer, Benediktiner des Stiftes Seckau, Mitglied der Beuroner Kongregation: Roman Sebastian Zängerle, Fürstbischof von Seckau und Administrator der Leobner Diözese, Graz, Verlagsbuchhandlung „Styria", 1901, S. 88 ff., 133 ff., 193 ff., 202 ff., 207 ff., 237 ff., 254 ff., 272 ff. und 319 ff. Siehe auch Alois Stradner, Das soziale Wirken der katholischen Kirche in Österreich, 2. Bd.: Diözese Seckau, Wien 1897, S. 58 f., 55 ff., 91 ff., Die neuen Schulschwestern in Graz, 1844; J. Zapletal, Die Ursulinerinnen in Graz; Kratky, Das Volksschulwesen Steiermarks, Graz 1888; J. Panholzer, Die katholischen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, Wien 1894. Im f.-b. Ordinariats-Archive zu Graz finden sich viele Exemplare von „Lehrer-Personalstand der deutschen Schulen in der Seckauer und Leobner Diözese in Steyermark. Gedruckt bey J. A. Kienreich"; in der k. k. Grazer Universitäts-Bibliothek fand ich die Jahrgänge 1838 bis 1843.

[1]) Es bestanden in den Jahren 1828 und 1829 drei, von den Jahren 1830 bis 1839 vier, in den Jahren 1840 bis 1846 (mit Ausnahme des Jahres 1845, wo keine angegeben ist) fünf und im Jahre 1847 sechs akatholische Trivialschulen, welche hier mitgezählt sind.

Jahr	Lehrpersonal				Aufwand im Jahre	Kinder						Wiederholungsschulen			
						Schulfähige			Schulbesuchende				Schulbesuchende		
	Katecheten	Lehrer	Lehrgehilfen	überhaupt	fl. K.-M.	Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen	Zahl	männlich	weiblich	Zusammen
1828	556	665	262	1.483	—	48.169	41.276	89.445	36.473	27.874	64.347	557	15.847	11.688	27.035
1829	561	667	249	1.477	64.805	48.883	42.268	91.151	37.339	29.078	66.417	555	15.024	12.087	27.111
1830	556	669	252	1.477	66.179	50.577	43.784	94.361	38.937	30.182	69.119	561	15.676	12.680	28.356
1831	581	677	262	1.520	66.807	50.870	44.328	95.198	39.767	31.022	70.789	561	15.824	13.378	29.202
1832	594	673	259	1.526	71.439	50.874	43.993	94.867	39.703	31.066	70.769	562	16.503	13.902	30.405
1833	600	680	262	1.542	71.578	51.354	44.573	95.927	39.972	31.067	71.039	566	17.209	14.724	31.933
1834	630	681	267	1.578	72.988	51.822	45.263	97.085	41.056	32.176	73.232	573	17.730	15.427	33.157
1835	622	675	268	1.565	71.953	52.633	46.353	98.986	42.353	33.407	75.760	571	18.253	15.753	34.006
1836	638	679	275	1.592	72.203	53.168	46.749	99.917	42.279	33.504	75.783	571	17.845	15.771	33.616
1837	642	672	279	1.593	90.564	49.444	44.380	93.824	42.751	34.082	76.833	566	18.625	16.339	34.964
1838	647	674	280	1.601	89.626	53.880	48.110	101.990	42.849	34.020	76.869	567	18.614	16.492	35.106
1839	648	673	287	1.608	91.053	54.435	49.286	103.721	43.075	34.612	77.687	568	18.889	16.540	35.429
1840	647	680	291	1.618	92.482	54.958	50.020	104.978	43.697	35.391	79.088	567	18.814	16.578	35.392
1841	660	681	301	1.642	99.433	55.690	50.630	106.320	44.445	36.307	80.752	571	18.676	16.819	35.495
1842	656	688	296	1.640	100.263	56.452	51.104	107.556	44.925	36.566	81.491	577	19.409	16.899	36.308
1843	654	685	324	1.663	102.727	57.051	51.695	108.746	45.271	37.203	82.474	574	19.881	18.036	37.917
1844	663	684	330	1.677	103.695	57.606	52.373	109.979	46.209	37.907	84.116	571	20.536	18.684	39.220
1845	—	—	—	—	107.231	58.525	53.455	111.980	46.815	38.767	85.582	577	21.006	19.197	40.203
1846	685	702	327[3])	1.714	106.452	58.577	53.802	112.379	47.478	39.675	87.153	577	20.807	19.691	40.498
1847	712[1])	716[2])	330	1.758	115.858	57.572	53.291	110.863	47.660	40.287	87.947	588	21.483	19.990	41.473

[1]) Es bestanden in den Jahren 1828 und 1829 zwei, vom Jahre 1830 bis 1839 drei und in den Jahren 1840 bis 1847 (mit Ausnahme des Jahres 1845, wo keiner angegeben ist) vier akatholische Katecheten, welche hier mitgezählt sind.

[2]) Es bestanden in den Jahren 1828 und 1829 drei, vom Jahre 1830 bis 1839 vier, vom Jahre 1840 bis 1846 (mit Ausnahme des Jahres 1845, wo keiner angegeben ist) fünf und im Jahre 1847 sechs akatholische Lehrer, welche hier mitgezählt sind.

[3]) Nur in diesem Jahre wurde auch ein akatholischer Lehrgehilfe erwähnt, welcher hier mitgezählt ist.

Über die Schulverhältnisse der Hauptstadt Graz und der einzelnen Kreise Steiermarks gibt für die Jahre 1831, 1840 und 1847 folgende Tabelle Aufschluß:

Kreise	Volksschulen						
	Haupt-, Trivial- und Mädchenschulen			Wiederholungsschulen		Summe aller Schüler	
	Zahl	schulfähige Kinder	schulbesuchende Kinder	Zahl	Schüler	männlich	weiblich
Im Jahre 1831:							
Graz, Hauptstadt	24	4.592	4.732	17	1.239	3.523	2.448
„ übriger Kreis	251	33.363	32.167	217	12.084	24.090	20.161
Judenburg	102	9.453	7.285	90	3.262	5.685	4.862
Bruck	63	6.743	5.106	53	1.700	3.752	3.054
Marburg	117	20.925	15.006	111	6.800	12.403	9.403
Cilli	73	20.122	6.493	73	4.117	6.138	4.472
Summe	630	95.198	70.789	561	29.202	55.591	44.400
						99.991	
Im Jahre 1840:							
Graz, Hauptstadt	24	4.669	5.692	17	1.514	4.144	3.062
„ übriger Kreis	235	36.025	34.217	216	13.217	25.561	21.873
Judenburg	98	9.061	7.148	91	3.050	5.523	4.675
Bruck	68	7.342	5.846	52	2.060	4.414	3.492
Marburg	120	23.966	18.067	113	8.660	11.866	11.861
Cilli	78	23.915	8.118	78	6.891	8.003	7.006
Summe	623	104.978	79.088	567	35.392	62.511	51.969
						114.480	
Im Jahre 1847:							
Graz, Hauptstadt	22	4.178	5.137	17	1.283	3.865	2.555
„ übriger Kreis	243	37.128	37.398	213	14.666	27.622	24.442
Judenburg	105	10.085	8.192	98	3.349	6.147	5.394
Bruck	71	8.076	6.639	58	2.394	5.060	3.883
Marburg	123	26.629	20.591	115	10.109	16.378	14.322
Cilli	83	24.767	9.990	87	9.762	10.071	9.681
Summe	647	110.863	87.947	588	41.473	69.143	60.277
						129.420	

Aus der Betrachtung dieser Tabellen ergibt sich, daß das Verhältnis der schulbesuchenden Kinder zu den schulpflichtigen immer fast konstant blieb, es waren zirka 24.000 bis 25.000, vorübergehend auch zirka 26.000, welche von 90.000 bis 112.000 Schulpflichtigen die Werktagsschule nicht besuchten, bis im Jahre 1847 die Zahl der Analphabeten auf 22.916 herabfiel.

Mehr war nach der Versicherung des Guberniums und der Ordinariate bei den damaligen, oft erwähnten schlimmen finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnissen, insbesondere bei der großen Armut der Angehörigen der Lavanter Diözese und des Cillier Kreises sowie bei den örtlichen Schwierigkeiten Obersteiers und dem überaus geringen Kostenaufwand, welcher auf das Volksschulwesen verwendet wurde (64.000 bis 115.000 fl.), trotz aller Bemühung, welche die Bischöfe, die Konsistorien, das Gubernium und der Klerus sowie sehr viele tüchtige und eifrige weltliche Lehrpersonen dem Schulwesen widmeten, nicht zu erreichen.

Sehr gut stand es dagegen mit dem Besuche des Wiederholungsunterrichtes. Hier überstieg, wie die „Zustandsberichte" ausweisen,[1] die Zahl der Besucher beinahe fortwährend jene der dazu Verpflichteten, woraus hervorgeht, daß nicht bloß die Verpflichteten, sondern auch manche, die nicht mehr dazu verpflichtet waren, denselben frequentierten.

Was die einzelnen Kreise und Diözesen betrifft, so waren die Schulverhältnisse des Grazer und teilweise Marburger Kreises oder der Seckauer Diözese ganz normale, beziehungsweise nach damaligen Begriffen glänzende, da in den 264 Kuratien Seckaus zum Beispiel im Jahre 1838[2]) 379 Schulen bestanden (3 Haupt-, 365 Trivial- und 11 Mädchenschulen, darunter 310 deutsche und 69 deutsch-slovenische) und von den 63.123 schulfähigen Kindern 55.653 die Schulen besuchten, so daß weniger als ein Achtel, nämlich 7470, den Schulbesuch versäumten.

Etwas ungünstiger war es im Judenburger und Brucker Kreise oder in der Leobner Diözese bestellt, denn in den 151 Kuratien der letzteren Diözese befanden sich in demselben Jahre 163 deutsche Schulen (3 Haupt- und 160 Trivialschulen), welche unter 16.682 Schulpflichtigen von 13.195 besucht wurden, so daß etwa ein Fünftel, nämlich 3487 sie versäumten.

Am schlimmsten stand es aber im Cillier Kreise oder in der Lavanter Diözese, in deren 143 Kuratien in diesem Jahre erst 77 gemischtsprachige Schulen (1 Haupt-, 75 Trivial- und 1 Mädchenschule) bestanden und von 22.148 schulfähigen Kindern nur 8033 die Schulen besuchten und somit 14.115 ohne öffentlichen Unterricht blieben. Die ungünstigen Verhältnisse des Cillier Kreises waren die Hauptursache des üblen Standes des steirischen Schulwesens. Das Gubernium bemerkte aber noch im Jahre 1845 in einem letzten vorhandenen Berichte über den Schulzustand Steiermarks,[3]) daß vorzüglich in dem zur Lavanter Diözese gehörigen Ciller Kreise die Errichtung von Schulen durch die Unvermögenheit der Gemeinden, das Einkommen der Lehrer zu decken, fast unmöglich sei.[4]) Das Gubernium lasse es sich immer eifrigst angelegen sein, mit möglichster Schonung des ohnehin sehr

---

[1]) Nur die „Zustandsberichte" geben nämlich auch die Zahl der zum Wiederholungsunterricht Verpflichteten an, während die Tabellen nur die Zahl der Besucher erwähnen. Der Überschuß der Besucher über die Verpflichteten betrug darnach im Jahre 1828 838, im Jahre 1829 905, im Jahre 1830 1717, im Jahre 1832 1503, im Jahre 1833 2283, im Jahre 1835 3052 und ähnlich auch stets in den folgenden Jahren, mit Ausnahme der Jahre 1842, 1843 und 1844, wo die Zahl der Verpflichteten um 171 bis 731 größer war, als jene der Besucher.

[2]) Da nur für dieses Jahr Ausweise für die Diözesen zur Verfügung stehen; der Unterschied der späteren Jahre ist übrigens kein bedeutender.

[3]) A. U., Z. 8127 vom Jahre 1847: Bericht des steirischen Guberniums dto. Graz, 6. Mai 1845, Z. 7507, über den Zustand des steirischen Schulwesens im Schuljahre 1843—1844.

[4]) Man wies insbesondere auch hin auf die entfernte und abseitige Lage so mancher kleinen Ortschaften, in welchen sich die Dotierung aus dem Schulfonds nicht rechtfertigen lasse, die aber selbst zur Herbeischaffung der Subsistenzmittel zu arm und deren Verkehr zu erschwert sei, um zur Errichtung einer Schule zusammenwirken zu können. Doch werde dem Bedürfnisse des Unterrichtes durch die Seelsorger abgeholfen. Da aber die Lokalquellen zur Dotation der Lehrer fast überall mangeln und der ohnehin belastete Schulfonds nur in den dringendsten Fällen in Anspruch genommen werden dürfe, so werde die Vermehrung der Schulanstalten immerhin nur langsam vor sich gehen können.

dürftigen Schulfonds bei jedem Vorschlage zur Errichtung einer neuen Schule dahin zu wirken, daß die Dotation des Schullehrers soviel als möglich durch Beiträge der Kirchenkassen oder der Gemeinden und Insassen derselben oder durch Erhöhung des Schulgeldes seine Deckung finde, allein es hätten sich Fälle ergeben, wo in solchen Orten, an welchen direktivmäßig eine Schule bestehen soll, die Errichtung derselben bei einer Anzahl von 100 bis 200 eingeschulten Kindern lediglich daran scheiterte, daß die Kongrua für den Lehrer aus Lokalquellen durchaus nicht auszumitteln war. In einem solchen Falle glaube sich das Gubernium der vom f.-b. Lavanter Ordinariat ausgesprochenen Ansicht anschließen zu sollen, daß bei den nach § 336 der „Politischen Schulverfassung" direktivmäßig zu errichtenden Schulen die Dotation des Lehrers in Ermanglung anderer Quellen wenigstens teilweise und vorläufig aus dem Schulfonds zu decken sei.

Damals stand bereits der bedeutendste Schulmann der Lavanter Diözese, Dr. Anton Martin Slomšek, in seiner vollen Tätigkeit für die Förderung des Schulwesens. Derselbe (geboren 1800) hat in allen seinen verschiedenen Lebensstellungen, als Kaplan, seit 1829 als Spiritual des Klagenfurter Priesterhauses, seit 1838 als Dechant und Schuldistriktsaufseher in Saldenhofen, seit 1844 als Diözesanschulen-Oberaufseher und endlich seit 1846 als Bischof von Lavant, mit glühendem Eifer und glänzendem Erfolge an der Bildung seines slovenischen Volkes gearbeitet. Durch seine schriftstellerische und sonstige unermüdliche Tätigkeit hat er das Volksschulwesen in Untersteiermark und einem Teile von Kärnten wesentlich gefördert. Er dichtete Lieder, pflegte den Gesang in der Schule und hob den Volksgesang in der Kirche, schrieb Gebetbücher, Predigten, Jahrbücher, verfaßte Jugendschriften, lehrte und verbesserte die Methodik, begeisterte die Alumnen und Kapläne für die Pflege des Schulwesens, erließ an Lehrer und Katecheten wohlwollende Ermahnungen und Anleitungen über die Behandlung der verschiedenen Lehrfächer, bemühte sich um die Gründung neuer und die Organisierung schon bestehender Schulen und vernachlässigte neben der slovenischen auch die Pflege der deutschen Sprache in der Schule nicht. Sein ersprießliches Wirken für das Volksschulwesen reicht weit über diese Periode hinaus, aber sein pädagogisches Hauptwerk: „Blaže in Nežica v nedeljski šoli" (Blasius und Agnes in der Sonntagsschule), 1842, gehört unserer Periode an. Das Werk ist zur Fortbildung solcher Leser bestimmt, welche sich in der Schule die notwendigsten Kenntnisse aus dem Lesen, Schreiben und Rechnen erworben haben, gleichzeitig soll es aber auch dem Lehrer in der Sonntagsschule als Führer dienen. Deshalb ist es, der Zahl der Sonntage im Jahre entsprechend, in 52 Abschnitte geteilt und es enthält jeder Abschnitt das Pensum eines Sonntages. Der Stoff ist entnommen allen Wissensgebieten, mit Ausschluß der Religion, und umfaßt das für die ländlichen Verhältnisse Wissenswerteste: Lesen, Schreiben, Rechnen (Maße, Gewichte, Regeldetri), Briefe, Geschäftsaufsätze, das Wichtigste aus der deutschen Sprachlehre, der Naturgeschichte, der Geographie, der Naturlehre, Gesundheitslehre, Verfassungslehre ꝛc. Anordnung und Lehrton ist bewunderungswürdig, die Einkleidung in die Erzählungsform und Anknüpfung an unmittelbar vorangegangene Ereignisse sehr anziehend. — Fügen wir noch hinzu, daß er auch eine slovenisch-deutsche Grammatik verfaßte, bei der

Reorganisation des Unterrichtes unter dem Minister Grafen Leo Thun die Revision sämtlicher Lehrbücher und die Ausarbeitung der notwendigen neuen Bücher für die slovenischen Schulen Steiermarks übernahm und durchführte und noch am Abende seines Lebens († 1862) eine praktische Anleitung zum Gebrauche seiner Lesebücher unter dem Titel: „Kurze Anleitung zum kleinen und großen Lesebuche; Lehrern ein guter Rath" (1861) schrieb, so dürfen wir wohl sagen, daß er einer der einflußreichsten und bestverdienten Schulmänner Österreichs war und finden es erklärlich, daß ihn das slovenische Volk als Begründer seiner Volksschule verehrt. (Siehe den Aufsatz von Heinrich Schreiner in Franz Frisch „Biographien österreichischer Schulmänner", S. 79—93, und die Biographie Slomšeks von Franz Kosar.)

Akatholische, das sind protestantische Schulen gab es zwei ordentliche Schulen und eine Notschule, später vier ordentliche Schulen, eine Notschule und eine Gehilfenstation. Von den 311 Schulpflichtigen besuchten 299 die Werktagsschule; der Wiederholungsunterricht wurde von 133 besucht.[1])

Das Gubernium unterließ es in keinem Berichte, hervorzuheben, daß das Bestreben der Ordinariate beim Unterrichte dahin gehe, mit der Bildung des Verstandes und der Veredlung des Herzens eine zweckmäßige Erziehung der Jugend zu treuen Untertanen des Staates und würdigen Gliedern der Kirche zu verbinden. Auch widmeten sie der Auswahl und dem Unterrichte der Präparanden und der Überwachung des Lehrpersonals besondere Sorgfalt, daher denn auch tatsächlich die Zahl der mittelmäßigen Lehrer und Lehrgehilfen mit jedem Jahre sich vermindere,[2]) und es habe das Lehrpersonal

---

[1]) Siehe Friedrich Traugott Kotschy, evangelischer Pfarrer zu Ramsau, „Gedenket der vorigen Tage! Versuch einer Chronik der evangelischen Kirchen-Gemeinden in Obersteiermark und ihrer Schulen; nebst einem Rückblick auf ihre Vorgeschichte von der Reformation bis zur Toleranz", 1881, S. 80 ff.: Schule zu Kulm auf der Ramsau, S. 99 f.: Schule in Schladming, S. 101 f.: Notschule zu Gleiming (seit 1817), S. 111 ff.: Schule in Pruggern (seit 1844), S. 138 ff.: Schule in Wald (seit 1838), S. 142 ff.: Exponierte Gehilfenstation in Gaishorn und Bärndorf (seit 1845), bis 1865 die Schule im Schlosse Grünbühl errichtet wurde.

[2]) Der Grazer „Aufmerksame" brachte alljährlich die Notizen über den Erfolg des Präparandenkurses an der k. k. Musterhauptschule zu Graz. So heißt es in Nr. 150, Donnerstag den 16. Dezember 1830: „Es erhielten 81 teils studierende, teils andere Jünglinge den Unterricht, um sich für die Jugenderziehung zu bilden. Zur Aufmunterung derselben wurden bei der öffentlichen Prüfung die Hoffnungsvollsten mit sehr ansehnlichen und kostbaren Geschenken beehrt, welche von einem ungenannt sein wollenden kenntnisreichen Mann, wie seit vielen Jahren, für die Lehrkandidaten der Landschulen gewidmet worden sind. Die Namen der Beteilten sind: Michael Schellau aus der Pfarre Kirchbach, Josef Hütter aus der Pfarre Wolfsberg und Karl Gauhofer aus der Pfarre St. Ruprecht a. d. Raab. Ebenso erhielten noch Johann Forster aus der Pfarre Knittelfeld, Eduard Tributsch aus der Pfarre Hollenegg und Johann Sutter aus der Pfarre Weiz durch die wohlwollende Widmung eines Priesters wegen besonderer Verwendung für die Religionslehre angemessene Prämienbücher.

„Nebstdem war das Augenmerk, wie seit Jahren, dahin gerichtet, daß die Lehrkandidaten unter der Oberleitung des steiermärkischen Musikvereines im Generalbaß, Chorgesang und überhaupt in der Kirchenmusiklehre zweckmäßig unterrichtet würden. Die mit ihnen im Übungssaale des Musikvereines abgehaltene Prüfung gereichte zur beruhigenden Anerkennung des löblichen Musikvereines und der gegenwärtigen Kunstfreunde. Auch hierin wurden von einem geistlichen Wohltäter Prämien gewidmet, welche zugleich geeignet sind, als Mittel zu dienen, die Bildung fortzusetzen. Hiermit wurden

im ganzen die nötige Fähigkeit und den erforderlichen Fleiß und Religiosität gezeigt. Auch sei von den Ordinariaten auf die Bildung der geistlichen Präparanden besondere Sorgfalt verwendet und dahin gewirkt worden, daß jene Kinder, welche wegen zu weiter Entfernung die Schule nicht besuchen können, wenigstens in der Religionslehre unterrichtet werden. So habe das tätige Wirken der Ordinariate, der Schuldistriktsaufseher und Seelsorger, vereint mit dem wohltätigen Streben vieler für das Gedeihen des Unterrichtes Beflissener, ein günstiges Resultat herbeigeführt. Auch der Wiederholungsunterricht und die Christenlehre, sowie der Industrieunterricht finde mit gutem Erfolge statt.

Dem Unterrichte der Taubstummen werde nach der hohen Verordnung vom 24. Juni 1842, Z. 3771, die nötige Aufmerksamkeit gewidmet und ganz vorzüglich darauf Bedacht genommen, Lehrer für dieses Fach heranzubilden. Das Bedürfnis nach solchen war nämlich in Steiermark besonders deshalb dringend, weil die Zahl der Taubstummen sehr groß war. Doch war ihr Unterricht dadurch erschwert, weil die in den Gebirgen befindlichen Taubstummen meistens blödsinnige und unterrichtsunfähige Kretins waren und in jenen entlegenen Gegenden selbst fähigen Kindern nicht leicht Unterricht erteilt werden konnte. So gab es im Jahre 1842[1]) in der Leobner Diözese 66 Taubstumme in sehr zerstreuter Lage; in der Seckauer Diözese befanden sich mit Ausschluß der in der Grazer Taubstummen-Lehranstalt[2]) unterrichteten 40 Taubstummen noch andere 40, welche keinen Unterricht genossen. Es wurden deshalb besonders die Alumnen des vierten Jahrganges und die Lehrpräparanden zur Aneignung der Taubstummenlehrmethode verhalten und die Geistlichen und Lehrer dazu aufgefordert. Im

---

folgende ausgezeichnet: Josef Rechbauer aus der Pfarre Gleisdorf, Michael Schellauf aus der Pfarre Kirchbach, Josef Hütter aus der Pfarre Wolfsberg, Franz Koba aus der Pfarre Witschein, Karl Seidler aus der Pfarre St. Leonhard zu Graz und Karl Gaulhofer aus der Pfarre St. Ruprecht a. d. Raab."

Die Lektüre dieser und ähnlicher Nachrichten in den alten Zeitungen und der alten Lehrer-Schematismen bietet viel Interessantes. Sie zeigt, daß man sich mit der Bildung der Präparanden, wenn auch der Lehrkurs viel zu kurz war, möglichste Mühe gab. Die Direktoren der Hauptschulen, wie Joh. Ev. Gödl 2c., waren oft, sowie auch manche Lehrer, akademisch gebildete Pädagogen. Unter den Lehrern begegnen uns Namen, welche wie Wisiack, Pollanetz, Reinpacher, Strempfel, der Musiklehrer Ludwig Karl Seydler 2c., noch heute einen guten Klang haben. Die alten Schulmeister, denen man jetzt so gerne Lehrmechanismus vorwirft, haben unter schwierigen Verhältnissen meist gute Resultate erzielt und die Diözesanschulen-Oberaufseher wußten sich, wie Franz Sales Gruber, Ignaz Schachner, Matthias Gruber 2c., durch Unparteilichkeit, Güte und Eifer, Achtung und Liebe zu verschaffen.

[1]) A. U., Z. 4045 vom Jahre 1845: Bericht des k. k. steirischen Guberniums dto. Graz, 29. Juni 1843 über den Zustand des Volksschulwesens in Steiermark im Jahre 1841—1842.

[2]) In Graz bestand ein Taubstummen-Institut schon seit dem Jahre 1831, zunächst nur als Schule. Den Grund dazu hatte der berühmte Bischof Leonhard unter dem Namen Franz Holdheim durch zehn Stiftungsplätze im Jahre 1828 gelegt. Siehe „Die Festfeier des fünfzigjährigen Bestehens der landschaftlichen Taubstummen-Lehranstalt in Graz", geschildert von einem Freunde der Taubstummen, Graz 1882; „Das landschaftliche Taubstummen-Institut in Graz", 1894 (Abdruck aus dem „Christlichen Feierabend"). Vergl. auch Steiermärkische Zeitschrift, redigiert von Dr. G. F. Schreiner, Dr. Albert v. Muchar, C. G. Ritter v. Leitner, Prof. A. Schrötter; neue Folge, 2. Jahrg., 1. Heft, Grätz 1835, S. 117 ff.

Cillier Kreise waren im Jahre 1842 119 Taubstumme vorhanden, wovon aber nur 15 unterrichtsfähig waren und nur zwei unterrichtet wurden. Das Lavanter Ordinariat versicherte wohl, der Geistlichkeit und den Lehrern empfohlen zu haben, sich den Unterricht der Taubstummen angelegen sein zu lassen, bisher habe es aber keinen Erfolg gehabt. Es schrieb dieses auch dem Umstande zu, daß sich im Cillier Kreise kein Taubstummeninstitut, keine theologische Lehranstalt und außer zwei Franziskanerklosterschulen keine andere Ordensgemeinde befinde, die sich dem Unterrichte der Kinder zu widmen habe; indessen habe dasselbe bereits die Anordnung getroffen, daß einige Theologen der Diözese in der Taubstummenanstalt zu Klagenfurt, deren Errichtung mit dem hohen Studienkommissions-Dekrete vom 15. Oktober 1843, Z. 6418, in Aussicht gestellt worden sei, sich diese Unterrichtsmethode eigen machen sollten.

Auch in Steiermark war es, wie in den anderen Provinzen, der stets wiederholte Wunsch der Ordinariate und des Guberniums, daß der Lehrer rücksichtlich seines Einkommens in eine vorteilhaftere und unabhängigere Stellung versetzt würde. Jetzt aber, wo er mit dem Schulgelde, seiner Sammlung und anderen Emolumenten größtenteils auf den guten Willen dürftiger Gemeinden angewiesen sei, müsse die vorgesetzte Behörde oft aus Gründen der Billigkeit dem Lehrer Nebenerwerbe gestatten, die, obgleich zum Schaden des Unterrichtes und seines Ansehens, ihn in die Lage versetzen, seinen notdürftigsten Unterhalt für sich und die Seinen zu erhöhen.

Eine andere wesentliche Erschwerung des Unterrichtes liege im Cillier Kreise in dem notwendigen Gebrauche zweier Sprachen, der deutschen und slovenischen, und der nötigen Erlernung der ersteren. Zur allmählichen Beseitigung dieses Hindernisses habe das für den Volksunterricht besorgte f.-b. Lavanter Ordinariat bereits wiederholt Aufträge erteilt, daß besonders in den deutsch-slovenischen Schulen auf das Erklären und Verstehen des Gelesenen in beiden Sprachen eine besondere Aufmerksamkeit gerichtet werde.

Lehrmittelsammlungen gab es damals nur an der Musterhauptschule zu Graz und an der Hauptschule zu Leoben und Marburg. Das Seckauer Ordinariat und das Leobner Ordinariats-Offizium klagten über den Mangel notwendiger Schulrequisiten und über die Verschlechterung der vorhandenen. Das Gubernium bemerkte: Da in dieser Beziehung wenig auf freiwillige Spenden zu rechnen sei, so werde das Fehlende nur nach und nach und insoweit es die Kräfte des Schulfonds erlauben, nachgeschafft werden können.[1]

Zahlreich waren die Beförderer und Wohltäter des öffentlichen Volksschulunterrichtes, welche durch Unterstützung der Lehrer und Schüler, durch Schulbauten und sonst auf die mannigfachste Weise das Schulwesen begünstigten. Ihre Zahl war in den letzten Jahren über 600 und die bedeutendsten wurden alljährlich durch die Zeitungsblätter öffentlich bekannt gemacht. Dahin gehören:

[1] Diese Bemerkung charakterisiert das ganze Verfahren des Staates in Sachen des Schulwesens: für dasselbe hatte er kein Geld. Was durch die Einwirkung der Behörden, Ordinariate, Katecheten, Lehrer und den guten Willen der Beförderer und Wohltäter des Schulwesens erreicht wird, das wird eben erreicht. Wenn freiwillige Spenden für die Lehrmittel nicht zu haben sind, so muß man eben — warten. Der Schulfonds ist zu schwach!

A. In der Seckauer Diözese, im Grazer Kreise: Josef Wartinger, steirisch-ständischer Archivar, welcher viele Jahre kostbare Geschenke zur Beförderung des Präparanden-Unterrichtes für Landschulen widmete; Franz Winter, Vorsteher des bürgerlichen Handelsstandes in seinem und im Namen des ganzen Handelsstandes; Karl Graf v. Stürkh; Gräfin von Attems, Herrschaftsinhaberin zu St. Georgen; Gräfin v. Wimpfen, Herrschaftsinhaberin von Weinburg; Ludwig Frh. v. Mandell; Frh. von Lilien, k. k. Hofrat und Herrschaftsbesitzer zu Hohenbrugg; Dr. Franz Archer, Bezirkskommissär zu Rein; Franz Kniely, Bezirkskommissär zu Waldstein; Jakob Ferstner, Bezirkskommissär zu Herberstein; Karl Schimon, Bezirkskommissär zu Straß; Stephan Payrhuber, Müllermeister zu St. Margarethen a. d. Raab; Ladislaus Goll, Bezirkskommissär zu Freiberg; Zeno Klar, Bezirkskommissär zu Ligist; Josef Tschager, Herrschaftsinhaber zu Herbersdorf; P. Anton Hefele, Administrator der Herrschaft Rohr; Handelsfrau Katharina Baumann; Vinzenz Ledl, Verwalter der Tabakfabrik zu Fürstenfeld; Josef Roch, Handelsmann; Franz Michurko, Oberamtmann der Herrschaft Thanhausen; Karl Lewohl, Herrschaftsinhaber von Laubegg; Ladislaus Possek, Verwalter; Theresia Supper, Bürgerin in Fehring; Peter Eduard Frh. v. Schmukher zu Kumberg; Schweighofer, Verwalter und Pächter der Herrschaft Semriach; Franz Trexler, Papierfabrikant zu Voitsberg; Franz Kraußler, Papierfabrikant; Johann Schirmhofer, Bürgermeister zu Fehring; Lacheiner, Verwalter zu Peggau; Josef Hofrichter, Magistratsrat von Radkersburg; Anton Ritter v. Wittmann; Franz Wissiak, Verwalter zu Semriach; Frh. v. Theimer, Inhaber der Herrschaft Herbersdorf; Jakob Kandler, Bauer; Johann Gödl, Direktor der k. k Musterhauptschule; Ludwig Crophius, Abt zu Rein 2c. — Im Marburger Kreise: Gräfin v. Wurmbrandt; Gräfin von Leslie, Exzellenz; Josef Sernetz, Bezirkskommissär zu Friedau; Georg Gollob, Pfarrer zu St. Georgen in W.-B.; Franz Kürbisch, Kurat zu St. Anna in Fresen; Anton Jerebin, Realitätenbesitzer zu Marburg; Andreas Stainko, k. k. Major; Othmar Reiser, Bezirkskommissär; Roman Schmitt, Herrschaftsinhaber 2c.

B. In der Leobner Diözese, im Brucker Kreise: Matthias Gröllinger zu Schörgendorf; Franz Abholzer, Kupferwerksverweser zu Radmer; Franziska Aigner, Gastwirtin in Leoben; Anna Aigner, bürgerliche Baumeisterin; Freiin Karoline v. Spiegelfeld zu St. Lorenzen im Mürztale; Heinrich Knauer, Chirurg und Ortsschulaufseher; G. Wolf v. Stubenberg samt Gemahlin Angelika; Gräfin v. Schärfenberg, Herrschaftsinhaberin zu Langenwang; Franz Jasel, Pächter der Herrschaft Hohenwang; Franz Bock, Hammergewerke und Ortsschulaufseher in Mixnitz; die Radwerks-Kommunität in Vordernberg; Johann Winderl, k. k. Hauptverweser; Franz da Rio, k. k. Waldmeister; Christoph Weinmeister, Sensengewerke; Marie Edle v. Eggenwald; Anton Sperl und das Wirtschaftsamt zu Leoben; Ferdinand Perthold, Bezirkskommissär zu St. Gallen; Anton Sperl, bürgerlicher Buchbinder; Dr. Johann Paintinger; Rudolf Kamptner, Bezirkskommissär zu Langenwang; Ferdinand Gruber zu Kindberg; der Magistrat zu Bruck 2c. — Im Judenburger Kreise: Der Ortsschulaufseher Johann Beyer zu Judenburg; Johann

Fürnschuß zu Admont; Stephan Lachmann, k. k. Bergmeister zu Altaussee, und dessen Gattin Marie; Christoph Weinmeister, Sensengewerke; Franz Kutschera, Verweser; Nikolaus Forcher, Hammergewerke und Ortsschulaufseher zu Knittelfeld; Josef Seßler, Herrschaftsinhaber zu Großlobming; Andreas Gerger zu Öblarn; Rupert Hofer zu Irdning; Matthias Schreymayer zu St. Lorenzen; Josef Weninger zu Knittelfeld; Josef Prukl zu Seckau; Thaddäus Schalhammer zu Neumarkt; Franz Prager zu Scheifling; Karl Obermayr zu Teuffenbach; Postmeister Gum und Administrator Graf zu Judenburg; der Abt zu St. Lambrecht; Josef Pesendorfer, Herrschaftsinhaber zu Rottenmann; Franz Ziegler zu Rottenmann; Steinlechner, Verweser zu Öblarn; Peter Tummer, Verweser von Durrach; Max Groinigg, Herrschaftsinhaber von Großzölk rc.

C. In der Lavanter Diözese: Se. Durchlaucht Ferdinand Fürst von Lobkowitz; Se. Durchlaucht Wariand Fürst Windischgrätz, Inhaber der Herrschaft Gonobitz; Fürstbischof Anton Alois v. Lavant; Fr. Edler von Segenschmid, erster Kreiskommissär, und Anton R. v. Scherer, Kreissekretär zu Cilli; Alois Pyrkher, Beamter zu Hörberg; Dr. Stephan Kötschevar, Distriktsphysiker; Kronabethvogel, Bezirkskommissär zu Reifenstein; Franz Ipavitz, Bezirksarzt zu St. Georgen; Simon Praprotnigg, Anwalt zu Oberburg; Friedrich Malli, Herrschaftsinhaber zu Wurzenegg; Vinzenz Jezinger, steirisch-ständischer Rentamtskontrollor; Eduard Triegler, Inhaber der Herrschaft Wöllan; Josef Marko, Verwalter zu Monsberg; Josef Amon, Bürger zu W.-Feistritz; Andreas Zweyer, Bürgermeister zu Cilli; Georg Skalle, k. k. Beamter in Laibach; Magdalena Anger, Lehrerin in Cilli; Franz Skasa, Realitätenbesitzer zu St. Marein; Franz v. Rakko, Glasfabriksdirektor zu Rakovec; Josef Wallek, Bezirkskommissär; Josef Goveditsch, Bezirkskommissär zu Tüffer; Alois Sparovitz, Inhaber der Herrschaft Studenitz; Johann Nep. Petschnigg, Handelsmann in St. Georgen; Raimund Neuner, Bezirkskommissär zu Montpreis; Vinzenz Hofbauer, Bürger zu Praßberg; Dr. Sock, Inspektor im städtischen Bade zu Sauerbrunn; Franz Jandl, Pächter der Herrschaft Tüffer; Josef Dalena, Inhaber der Herrschaft Reichenburg; Franz Pan, Pächter der Herrschaft Oberlichtenwald; Telemach v. Corner, Bezirkskommissär der Herrschaft Wisell; Michael Krejan, Handelsmann zu Rann; Franz Frh. von Moscon, Herrschaftsinhaber; Ignaz Kellner, Verwalter der Herrschaft Rann; Andreas Karner, Güterinspektor zu Freistein; Georg Kotzbeck, Magistratssekretär in Cilli; Gräfin v. Udvarnony, Hauptmanns-Witwe in Cilli; Johann Dagen, Herrschaftspächter in Cilli; Johann Friedrich, Glasfabriksinhaber; Martin Schuscha, Jakob Lednig, Franz Robelnig und Frau Josefa Gotscheer in Sachsenfeld; Josef Wolf, Gastwirt zu St. Peter; Josef und Johann Gorischegg, Inhaber der Herrschaft Montpreis; Franz Vogl, Herrschaftsinhaber; die Schulgemeinde zu Gomilsko; Jakob Mlaker, Realitätenbesitzer zu Ponigl; Josef Frischger, Bezirkskommissär bei der Herrschaft Wöllan; Johann Paulich, Bezirkskommissär der Herrschaft Tüffer; Antonia Mullay, Inhaberin der Herrschaft Laack; Franz Pane, Pächter der Herrschaft Oberlichtenwald; Ignaz Keller, Verwalter und Bezirkskommissär in Rann; Josef Frisch, Bezirkskommissär der Herrschaft Stattenberg; Johann Ranckl, Rentmeister zu Neucilli; Franz

Skarbina, Pächter der Herrschaft Süßenheim; Josef Pachernigg, Inhaber der Herrschaft Rothenthurm; Ferdinand Sirk, Steuereinnehmer zu Drachenburg; die Pfarrgemeinde zu Trifail; Franz Maurer, Glasfabriksinhaber zu Trifail; Josef Repolust, Bezirkschirurg zu Gonobitz; Anton Bonazzo v. Bonazzi, Hammergewerksinhaber zu Mißling; Johann Ogrinz, Anwalt der Herrschaft Oberburg; die Pfarrgemeinde zu Praßberg; Johann Gabriel Seidl, k. k. Gymnasialprofessor in Cilli; Fr. Tuller, Verwalter des Edeltums Tüchern; Anton Fehr, Bezirkskommissär zu Drachenburg; Josef Lötz v. Sternbaum, Bezirkskommissär zu Hörberg, und dessen Gattin; Anton Perko, Inhaber der Herrschaft Osterwitz; Karl Possek, Inhaber des Gutes Poglet; Markus Lippold, Matthias Kollenz und Matthias Wischegg, Bürger; Niklas del Negro, Inhaber der Herrschaft Thurn; Alois Pollak, Pächter der Herrschaft Reichenburg; Johann Nep. Händl Edler v. Rebenburg, Inhaber der Herrschaft Oberlichtenwald; Josef Kauz v. Eulenthal, k. k. Kameral-Zollamtskontrollor; Anton v. Mandelstein, Herrschaftsinhaber; Josef Goveditsch, Syndikus; Josef Schirza, Bürger in Sachsenfeld; Wilhelm Schmutz, Bezirkskommissär zu Hörberg; Karl Greisdorfer, Bezirkskommissär der Herrschaft Gonobitz u. s. w. Viele von diesen werden wegen der großen Opfer, die sie für das Volksschulwesen brachten, wiederholt in den Berichten erwähnt.

Die große Anzahl jener Seelsorger, Schulaufseher und Lehrer, die durch eifrige Erfüllung ihrer Berufspflichten sich besonders auszeichneten, erhielt zwar durch die f.-b. Ordinariate die schriftliche Anerkennung ihrer Verdienste, wurden aber nicht in die Liste der öffentlich Belobten aufgenommen. Darin wurden nämlich nur jene erwähnt, welche vermöge ihrer Stellung nicht berufen waren, auf den Volksunterricht unmittelbar einzuwirken, aber denselben doch tatsächlich möglichst zu befördern suchten.

Es wäre aber auch von der Geistlichkeit außer dem bereits Gesagten noch manche schöne Tat für das Volksschulwesen dieser Zeit zu erwähnen. So kaufte Johann Wudi, von 1826 bis 1841 Pfarrer in Lassing bei Rottenmann, mit eigenen Mitteln in der eine Stunde vom Pfarrorte entfernten Ortschaft Döllach ein Häuschen und errichtete dort eine Notschule, welche später zu einer öffentlichen Volksschule erhoben worden ist. Die Schule in Lödersdorf (Pfarre Riegersburg) wurde 1814 durch den Hauptpfarrer Nikolaus Pirwipfl gegründet und von demselben rühren auch einige schulfreundliche Stiftungen her. Johann Schweighofer, gewesener Pfarrer zu St. Dionysen bei Bruck, vermachte 1847 zur Aufbesserung des Schullehrergehaltes alle einzufordernden Rückstände von Zehent im Werte von zirka 2103 fl. 40 kr. K.-M. etc. Die Stifte Admont, Rein, Vorau und Lambrecht taten sich stets durch große Opferwilligkeit für die Schule hervor. Im Bereiche des Stiftes Vorau waren sämtliche Volksschulen in den Pfarrhöfen untergebracht. Admont und Lambrecht gaben die Lokalitäten für die Schulen unentgeltlich, Rein verköstigte das Lehrpersonal etc. (Siehe auch Alois Stradner, Diözese Seckau, S. 92 ff., 184 ff., 196 ff., 204 ff. — Über das slovenische Schulwesen siehe Jož. Apich, Ustanovitev narodne šole na Slovenskem (Die Begründung der Volksschule in den slovenischen Gebieten), 89 Seiten.

4.

Die Schulreform in Böhmen knüpft sich vorzüglich an den Namen des Ferdinand Kindermann v. Schulstein, Direktor der Normalschule, k. k. Rat und Oberaufseher des Normalschulwesens, Dechant der Kollegiatkirche und infulierter Abt zu Petur in Ungarn, der sowohl unter Maria Theresia als Kaiser Josef II. die vorzüglichste Tätigkeit zur Beförderung des böhmischen Schulwesens ausübte.[1]) Der Erzbischof von Prag, Anton Peter Graf Přichowský, ging mit bestem Beispiele voran, indem er bereits im Jahre 1775 „zu ausgiebigerer Fundierung der Normal-, Haupt- und Trivialschulen im Königreiche Böhmen" von seinem Vermögen ein Kapital von 40.000 fl. dergestalt widmete, daß die landesüblichen Interessen davon gleich jetzt und hernach von seinen Erben zum Schulfonds entrichtet oder auch das ganze Kapital ausgezahlt werden solle.[2])

Beim Regierungsantritt Kaiser Josef II. wurden in Böhmen außer der Normalhauptschule zu Prag mit 307 Schülern 12 Hauptschulen mit 1524 Schülern, nämlich zu Tein, Kuttenberg, Königgrätz, Deutschbrod, Brüx, Beneschau, Schlan, Haida, Reichenau, Neuhaus, Taus und Böhmisch-Leipa, 17 Mädchenschulen mit 364 Schülerinnen, und zwar zu Prag bei den Ursulinerinnen, Englischen Fräulein, Ursulinerinnen auf dem Hradschin, bei den Malthesern, zu Kuttenberg, Eger, Joachimsthal, Saaz, Kaaden, Komotau,

---

[1]) Siehe über Kindermann Frh. v. Helfert: Die Gründung der österreichischen Volksschule, S. 414 ff.

[2]) A. U., Z. 188 vom 25. März 1775. Frh. v. Helfert, l. c. S. 417. Vergleiche über die Normalschule in Prag Alexander Pařizek, Ausführliche Beschreibung der am 15. November 1800 gehaltenen Jubelfeier der k. k. Normalschule in Prag nebst einer kurzen fünfundzwanzigjährigen Geschichte dieser Schule, Prag, Kaspar Widmann, 1801. — Interessante Berichte über das Schulwesen Böhmens finden sich bei zwei Protestanten: Dr. J. E. Kröger, Katechet am Waisenhause in Hamburg, Reise durch Sachsen nach Böhmen und Österreich mit besonderer Beziehung auf das niedere und höhere Unterrichtswesen, Altona 1840, zwei Teile, besonders zweiter Teil, Böhmen und Österreich behandelnd, und „Skizzen böhmischer Kulturbilder, entworfen von einem norddeutschen Schulmanne mit besonderer Rücksicht auf dessen pädagogische Landsleute", Leipzig 1844, besonders S. 130—253. Einige Aufschlüsse geben auch: Rieggers Materialien zur alten und neuen Statistik Böhmens, Prag 1787, und dessen Werk: Studenten-Stiftungen in Böhmen, Prag 1787; Prof. Dr. Viktor v. Kraus, Das Schulwesen Deutsch-Böhmens in Hermann Bachmann, Deutsche Arbeit in Böhmen, Berlin 1900, S. 294—316 (bezieht sich nur auf die neue Zeit); Studienstiftungen im Königreich Böhmen, herausgegeben von der k. k. Statthalterei in Prag, 8 Bde., Prag 1894 ff. — Geist der Schulen und Studienanstalten in den österreichischen Erblanden, besonders Böhmen, Wielands Deutscher Merkur, 1805, 3. Stück, S. 200—206. Schulfreund Böhmens, Jahrg. 1818 und 1819: Rückblicke auf das vorige Jahrhundert in pädagogischer Hinsicht zur Förderung des Erziehungswesens der Gegenwart. Über Schulen einzelner Städte: Zum Beispiel K. Rösler, Geschichte der Graslitzer Schule, Graslitz 1887, Selbstverlag; J. Vlach, Hundert Jahre des Koliner Schulwesens, 11 Seiten Programm, Kolin 1881; G. Zach, Nachrichten über die Schulen in der königl. Bergstadt Kuttenberg, 39 Seiten, 1876. Auch sind einzelne Schriften über die Piaristen und ihr Wirken erschienen, zum Beispiel Fr. Jansa, Die Piaristen und ihre Lehranstalten in Leipnik, Programm der tschechischen Landes-Oberrealschule zu Leipnik, 1896. Siehe auch: Geschichte der Bischöfe und Erzbischöfe von Prag von Anton Frind, Prag 1873; Geschichte der Stadt Prag von W. W. Tomek, Prag 1849; Kirchengeschichte Böhmens von Anton Frind, 4 Bde., Prag 1866—1878; Geschichte Böhmens von Dr. Ludwig Schlesinger, 2. Auflage, Prag 1870; Österreich im Jahre 1840, von einem österreichischen Staatsmanne, 2. Bd., Leipzig 1840; Schulwesen, S. 75 ff.

Görkau, Böhmisch-Kamnitz, Haida, Schluckenau, Pilsen, Silberberg und Tachau gezählt: Trivialschulen waren 1891, von denen aber nur 1433 verbessert waren, die übrigen 458 als nicht verbessert bezeichnet wurden. In diesen Trivialschulen wurden 55.472 Kinder unterrichtet. In allen diesen 1923 Schulen, die nicht verbesserten eingeschlossen, erhielten demnach 58.085 Kinder Unterricht, etwas mehr als ein Drittel der mit 156.891 angegebenen schulfähigen Kinder.[1])

Unter Kaiser Josef II. hatte nach der im Interesse einer größeren Konzentrierung der Geschäfte im Jahre 1784 erfolgten Aufhebung der Normalschulkommission Propst Kindermann bis zu seiner im Jahre 1790 erfolgten Ernennung zum Bischof von Leitmeritz die unmittelbare Leitung des böhmischen Schulwesens und man zählte im Jahre 1784 in Böhmen bereits 2200 wohleingerichtete Schulen, welche von 118.000 Kindern besucht wurden.[2]) Diese Zahl der Schulen soll sich bis zu Ende der Regierung dieses Kaisers, und zwar im Jahre 1789 auf 2294 erhöht haben, nämlich einer Normalhaupt-, 20 Haupt-, 42 Stadt-, 3 Klosterfrauen-, 2168 Trivial- und 23 Judenschulen, welche von 172.877, im Sommer von 162.053 Kindern besucht wurden; auch soll es 232 Industrieschulen gegeben haben.[3])

Nach der tabellarischen Übersicht, welche von dem böhmischen Gubernium nach Einführung des neuen Schulkodex unter Franz I. eingesandt wurde, war es in den Jahren 1807, 1808 und 1809 mit dem Schulbesuch in den Diözesen des Landes folgendermaßen bestellt:[4])

Im Jahre 1807 gab es in der

Prager Erzdiözese	unter	82.861	schulfähigen Kindern	60.875	schulbesuchende
Königgrätzer Diözese	„	107.456	„ „	68.271	„
Leitmeritzer „	„	87.182	„ „	65.588	„
Budweiser „	„	80.832	„ „	48.019	„

In ganz Böhmen
gab es demnach unter 358.331 schulfähigen Kindern 242.753 schulbesuchende,

[1]) A. U., Z. 85 vom Jahre 1781: Generaltabelle B x. Siehe S. 763, Anmerk. 1. Doch ist zu bemerken, daß die Zahl der Schülerinnen von den meisten Mädchenschulen Böhmens nicht angegeben ist.

[2]) A. U., Z. 170 vom 20. März 1783: Von diesem Tage ist ein Belobungsdekret an die Prager Schulkommission mit dem Ausdrucke besonderer allerhöchster Zufriedenheit datiert.

[3]) Siehe Rieggers Materialien zur Statistik Böhmens, 10. Heft, S. 234, und Geisler, Josef II., 8. Sammlung, S. 36. Es ist aber nicht wahrscheinlich, zumal auch die Summierung der einzelnen Schulen die Zahl 2257 und nicht 2294 gibt. — Sehr eifrig und verdienstlich für das Schulwesen wirkte auch der Vorgänger Kindermanns auf dem bischöflichen Stuhl von Leitmeritz. Bezüglich seines Berichtes über seine Bereisung der Diözese im Jahre 1782 bemerkt die geistliche Hofkommission in ihrem alleruntertänigsten Vortrag vom 4. Februar 1783, daß der Bischof „das Schulwesen fast überall wohlbestellt angetroffen habe“ und fährt dann fort: „Die Mißbräuche und Gebrechen in linea religionis und der Seelsorger gehen hauptsächlich auf die in einigen Kirchen angetroffene, zu häufige Anzahl der Bilder, den unschicksamen Putz der Altäre (!) und die nicht genugsame Reinlichkeit in den Paramenten. Diese Gebrechen habe der Bischof durch eine den betreffenden Pfarrern hinterlassene Instruktion und durch die dem gesamten Klerus dieses Vikariates nach der Visitation zugefertigte Enzyklika auf eine bescheidene und dem gemeinen Mann unanstößige Art zu beheben bereits anbefohlen.“

[4]) A. U., Z. 1342 vom Jahre 1811.

so daß 115.578 die Schule nicht besuchten. — Im Jahre 1808 waren in der Prager Erzdiözese unter 83.447 (48.087 Knaben, 35.360 Mädchen) schulfähigen Kindern 57.002 (33.855 Knaben, 23.147 Mädchen) schulbesuchende, welche in 10 Haupt-, 495 Trivial- und 9 Mädchenschulen Unterricht erhielten, so daß in den 481 Kuratien der Prager Erzdiözese sich 514 Schulen befanden. Es waren darunter 232 deutsche, 276 gemischtsprachige und 6 Industrieschulen. Außerdem wurden 375 Sonntags- oder Wiederholungsschulen gezählt. Die Zahl der ohne Werktagsunterricht Verbliebenen betrug 26.445.[1])

In der Königgrätzer Diözese befanden sich in diesem Jahre unter 106.709 (56.377 Knaben, 50.332 Mädchen) schulfähigen Kindern 71.455 (40.282 Knaben, 31.173 Mädchen) schulbesuchende, welche in 9 Haupt-, 685 Trivial- und 7 Mädchenschulen Unterricht erhielten, so daß sich in den 430 Kuratien der Diözese 701 Schulen befanden. Es waren darunter 175 deutsche, 515 gemischtsprachige und 11 Industrieschulen. Außerdem wurden 592 Sonntagsschulen gezählt. Es verblieben 35.254 Kinder ohne Werktagsunterricht.

In der Leitmeritzer Diözese fanden sich in diesem Jahre unter 90.011 (47.364 Knaben, 42.647 Mädchen) schulfähigen Kindern 71.317 (38.510 Knaben, 32.807 Mädchen), welche in sechs Haupt-, 673 Trivial- und elf Mädchenschulen Unterricht erhielten. In den 403 Kuratien dieser Diözese gab es also 690 Schulen, nämlich 552 deutsche, 132 gemischtsprachige und sechs Industrieschulen. Außerdem befanden sich 622 Sonntagsschulen daselbst. Die Zahl der ohne Werktagsunterricht Gebliebenen betrug 18.694.

In der Budweiser Diözese endlich gab es im Jahre 1808 unter 80.385 (43.050 Knaben, 37.335 Mädchen) schulfähigen Kindern 51.717 (30.270 Knaben, 21.447 Mädchen), welche in sechs Haupt-, 506 Trivial- und zehn Mädchenschulen unterrichtet wurden, so daß in den 405 Kuratien dieser Diözese 522 Schulen waren, welche in 185 deutsche, 335 gemischtsprachige und 12 Industrieschulen zerfielen. Auch gab es daselbst 389 Wiederholungsschulen. Ohne Schulunterricht blieben 28.668 Kinder.

In ganz Böhmen waren demnach im Jahre 1808 unter 360.552 (194.878 Knaben, 165.674 Mädchen) schulfähigen Kindern 251.491 (142.917 Knaben, 108.574 Mädchen) schulbesuchende, so daß 109.061 (51.961 Knaben, 57.100 Mädchen) ohne Schulunterricht blieben. Diese Kinder erhielten in 2427 Schulen (31 Haupt-, 2359 Trivial- und 37 Mädchenschulen) ihren Unterricht. Außerdem gab es 35 Industrie- und 2038 Wiederholungsschulen.

Im Jahre 1809 waren in der

Prager Erzdiözese unter	84.761	schulfähigen	Kindern	62.021	schulbesuchende
Königgrätzer Diözese „	108.217	„	„	74.204	„
Leitmeritzer „ „	92.285	„	„	73.696	„
Budweiser „ „	79.640	„	„	47.742	„

In ganz Böhmen
waren demnach unter 364.903 schulfähigen Kindern 257.663 schulbesuchende, so daß 107.240 ohne Schulunterricht blieben.

[1]) Vom Jahre 1807 ist keine detaillierte Übersicht vorhanden, wohl aber findet sich im A. U. (Z. 1312 vom Jahre 1811) für das Jahr 1809 eine sehr detaillierte,

Die Ordinariate bemerkten in ihren Berichten, daß die Hauptursache des schlechten Schulbesuches in den Kriegsunruhen gelegen sei, welche große Teuerung und bösartige Krankheiten erzeugten; durch die Rekrutierung sei der Mangel an Dienstboten entstanden und selbst Lehrer und Lehrgehilfen seien zum Wehrstande berufen worden. Dazu kämen die große Armut vieler Eltern, das vermehrte Betteln der Kinder, die weite Entfernung mancher Ortschaften von der Schule, die karge Dotation des Lehrpersonals, die zu geringe Vorbereitung der Präparanden, der sträfliche Mangel pflichtmäßiger Unterstützung von Seite der Ortsobrigkeiten, in der Leitmeritzer Diözese der Gebrauch, die Leichen auch mit der ganzen Schuljugend stundenweit abzuholen, sowie der schlechte Zustand der Schulgebäude.

Die Ordinariate beantragten neben der Abstellung der offenkundigen Mißbräuche und Mängel, wie des Kinderbettels, des Leichenbegleitens durch die Kinder u. s. w., die Herstellung und Erweiterung der Schulgebäude, die Errichtung neuer Schulen, wo solche die weite Entfernung der Kinder nötig mache, die Beigebung wandelnder Gehilfen und die Gehaltsverbesserung des Lehrpersonals. Es solle das Schulgeld erhöht und durch den Ortsrichter zugleich mit der Steuer eingebracht werden, was auch mit dem Zehentgetreide geschehen solle. Die Eltern könnten sich wohl nicht mit Grund gegen diese Erhöhung beschweren. Bei der jetzigen geringen Besoldung aber sei weder die gehörige Verwendung der schon angestellten Lehrer noch ein gediegener Nachwuchs zu erwarten, auch sollten die Verordnungen wegen der Bestrafung saumseliger Eltern strenger gehandhabt werden. Das Königgrätzer und Leitmeritzer Konsistorium beantragten ganz besonders Verlängerung des Präparandenkurses und Unterstützung der ärmeren Präparanden durch Stipendien. Letzteres Konsistorium bat außerdem: erstens zweimal im Jahre eine Sammlung in der Kirche halten zu dürfen, deren Ertrag zur Anschaffung der nötigsten Kleidungsstücke für die armen Kinder, welche wegen Mangel derselben die Schule nicht besuchen können, verwendet werden solle; zweitens eine Instruktion für Wirtschaftsämter, worin ihre Mitwirkung zur Beförderung des Schulbesuches zu bestehen habe, hinausgeben und drittens jährlich eine Gemeindeversammlung abhalten zu dürfen, in welcher die Namen der Kinder, die zur Werktags- und Sonntagsschule verpflichtet sind, unter nachdrücklicher Ermahnung verlesen, die Namen fleißiger Eltern unter Belobung, die der nachlässigen unter Zurechtweisung derselben bekannt gemacht, die Klagen über Gebühren der Schullehrer geschlichtet und die Mittel, arme Kinder zu unterstützen, verabredet werden sollten. Bezüglich der Eintreibung der Gebühren glaubte übrigens das Konsistorium, daß eine höhere Autorität als jene der Ortsgerichte dazu nötig wäre und demnach die Dominien selbst dieselben einbringen oder wenigstens verpflichtet werden sollten, für die richtige Einbringung zu haften, sich von der geschehenen Einhebung zu überzeugen und die nachlässigen Gemeindegerichte mit allem Ernste zur Erfüllung ihrer Pflicht zu verhalten. Auch fragte das Konsistorium an, ob es nicht

---

aber nur die Prager Erzdiözese und Königgrätzer Diözese umfassende, die sich daher zur Vergleichung nicht eignet; dagegen liegt eine summarische, die Schulverhältnisse des ganzen Königreiches Böhmen umfassende dem alleruntertänigsten Vortrag der Studienhofkommission vom 10. Mai 1811 bei. Siehe unten.

Prämienbücher oder Geldremunerationen für ausgezeichnete Lehrer beantragen dürfe, wogegen sich aber das Gubernium auf die Unzulänglichkeit des Fonds bezog; endlich viertens bat das Konsistorium um Freilassung der Lehrer und Gehilfen vom Wehrdienste.

Sehr zahlreich waren die vorzüglichen Beförderer des Schulwesens, die sowohl ihrer Zahl als ihren Taten nach jene aller anderen Länder übertrafen. So führte das fürsterzbischöfliche Prager Konsistorium auf: den Fürsten Prosper Sinzendorf, der jährlich 875 fl. für die Verbesserung der Gehalte seiner Lehrer bestimmte; den Fürsten Colloredo-Mansfeld, den Grafen Rudolf v. Chotek, den Grafen v. Wrbna (Beförderung des Schulbesuches, Dotierung von Lehrern), Gubernialrat v. Stettenhofen (1000 fl. zur Dotierung des Lehrers), den Chlumer Seelsorger (500 fl. zu demselben Zweck), den Abt des Stiftes Tepl Chrysostomus Pfroger; das Königgrätzer Konsistorium erwähnte den Fürsten Rudolf Colloredo-Mansfeld, die Herzogin von Kurland, den Baron Schönowetz, die Gräfin Truchseß-Zeil, die Gräfin Spork, den Baron Leweneur, den Abten von Seelau, den Kuttenberger Erzdechanten Hausa, den Dechanten Jamba, den Eisenstädter Dechanten Zeliski, den Wildschitzer Dechanten Fiedler und andere Dechanten, Pfarrer und Wirtschaftsbeamte. Selbst unter dem Landvolk hat Martin Hegan zur Dotierung des Lehrers 1017 fl. gespendet. Das Leitmeritzer Konsistorium endlich erwähnte den Grafen Josef v. Thun (Gründung zweier Privatschulen 2c.), die Fürstin Fürstenberg (Spendung von 20.000 fl. als Privatschulfonds, Unterstützung der Lehrer, Kinder 2c.), mehrere Dechanten, den Pfarrer Stolle und mehrere Pfarrer und Katecheten, besonders aber den Präfekten des Leitmeritzer Gymnasiums und Direktor der dortigen Hauptschule, Bernhard Schirmer,[1] dessen durch 41 Jahre im Lehramte gesammelte Verdienste, durch 19 Jahre unentgeltlich geführtes Direktorat der Hauptschule, durch drei Jahre ebenfalls ohne Entgelt besorgtes Lehramt der Katechetik und Pädagogik für die Diözesan-Alumnen es umständlich schilderte und eine Ehrenmedaille oder Remuneration von jährlich 100 fl. beantragte.

Das Gubernium (Bericht vom 2. März 1811), das mit den Anträgen der Konsistorien, mit Ausnahme einiger, wie Verlängerung des Präparandenkurses, Remuneration, einverstanden war, hob aus den angerühmten Beförderern des Schulwesens den einzigen Bernhard Schirmer heraus, als einen Mann, „der, als ein achtungswertes Glied des erloschenen großen Lehrordens der Jesuiten, seinem Berufe getreu sich ganz und einzig dem Unterrichte und der Bildung der Jugend gewidmet und dem Staate so viele nützliche Beamte in geistlichem und weltlichem Stande geliefert und viele Verdienste um die Lehranstalten der Kreisstadt Leitmeritz sich erworben hat, deren besondere Stütze und wahre Zierde er ist“; daher es mit aller Wärme den Antrag des Konsistoriums unterstützte, ihm die mittlere goldene Ehrenmedaille „mit Band und Öhrl“ zu verleihen.

---

[1] Siehe über Schirmer „Vaterländische Blätter“, Jahrg. 1811, und einen Auszug davon in Skizzen böhmischer Kulturbilder, entworfen von einem norddeutschen Schulmann, mit besonderer Rücksicht auf dessen pädagogische Landsleute, Leipzig 1844, S. 230 ff.

Die Studienhofkommission wies in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 10. Mai 1811 [1]) auf den Fortschritt des Schulbesuches in Böhmen hin, indem sie bemerkte, daß sich selbst in dem verhängnisvollen Jahre 1809 trotz des großen Krieges, der allerdings eine genauere Übersicht des Schulzustandes verhinderte, eine Vermehrung von 6172 schulgehenden Kindern zeige. In den einzelnen Rubriken ergebe sich folgender Vergleich: Hauptschulen im Jahre 1808 31, 1809 35 (um 4 mehr: eine in der Königgrätzer und drei in der Budweiser Diözese); Trivialschulen im Jahre 1808 2359, 1809 2389 (um 56 mehr: 55 in der Leitmeritzer, eine in der Budweiser Diözese); Mädchenschulen im Jahre 1808 37, 1809 33; Industrieschulen im Jahre 1808 35, 1809 48 (um 13 mehr: 12 in der Königgrätzer, eine in der Prager Diözese); Sonntagsschulen im Jahre 1808 1978, 1809 1962 (um 16 weniger).[2])

Die Studienhofkommission erwähnte außerdem, daß bezüglich der wohltätigen Schulfreunde der Ruhm des Vorzugs dem Königreiche Böhmen gebühre, welches nicht allein die meisten zähle, sondern auch die bedeutendsten Handlungen derselben anfzuführen vermöge. Sie hielt dafür, daß die Länderstellen die vorzüglichsten Handlungen der Schulfreunde, die mit bedeutenden Anstregungen und Opfern verbunden seien, in den Zeitungen anführen und diesen ausgezeichneten Beförderern des Unterrichtes Belobungsdekrete ausfertigen sollen; auch unterstützte sie das Gesuch des Leitmeritzer Konsistoriums und des böhmischen Guberniums um die Belohnung der vielen Verdienste des Leitmeritzer Präfekten Bernhard Schirmer durch die goldene mittlere Ehrenmedaille.

Was die Hindernisse betreffe, die dem guten Fortgange des Schulwesens im Wege stehen, so müßten nach Ansicht der Studienhofkommission jedenfalls so viele Schulen als nötig seien errichtet, die Eltern über die Vorteile des Unterrichtes aufgeklärt, durch angemessene Strafen zur Erfüllung ihrer Pflichten verhalten und für die Bildung der Schullehrer die dienlichsten Mittel angewendet werden. Doch sei es richtig, daß es zu den Unmöglichkeiten gehöre, überall die erforderlichen Schulen herzustellen. In hohen Gebirgen, wo die Bewohner in sehr zerstreut angelegten Ortschaften, oder vielmehr in von einander weit entfernt liegenden Häusern wohnen, werde man es nie dahin bringen können, so viele Schulen zu errichten, als nötig seien, damit alle Kinder zu einem ordentlichen Unterrichte kommen könnten, denn man könne nicht verlangen, daß die Kinder aus einer Entfernung von zwei bis drei Stunden täglich zur Schule

[1]) A. U., Z. 1342 vom Jahre 1811. Dieser grundlegende Vortrag der Studienhofkommission über die ersten Zustandsberichte des Schulwesens in den einzelnen Provinzen nimmt zwar auch Rücksicht auf die Berichte der übrigen Länderstellen, bezieht sich aber doch vorzüglich auf Böhmen. Gegenwärtige: Oberster Kanzler Graf v. Ugarte, Vizekanzler Graf von Wonna, die Hofräte v. Stifft, Frh v. Penkler, v. Zeiller, v. Gruber, Referent, v. Spendou, v. Böhm, die Regierungsräte v. Lang, v. Riedler, Hofsekretär Debrois.

[2]) Bezüglich der weiteren Rubriken, als Bezirksschulaufseher, Ortsseelsorger, Katecheten, Schulgebäude, sind die Daten nach der Erklärung der Studienhofkommission noch mangelhaft, ja selbst bezüglich der Zahl der Kuratien, Hauptschulen, Trivialschulen fehlten für die in den verschiedenen Jahren variierenden Angaben die nötigen Aufklärungen. (A. U., Z. 1502 vom Jahre 1812.)

kommen und müsse sich demnach darauf beschränken, die Schulen auf die möglichste Anzahl zu bringen und den Unterricht der übrigen Kinder, welche nicht zu diesen Schulen kommen können, durch exkurrierende Gehilfen erteilen zu lassen. Auch seien die Seelsorger zu ermahnen, daß sie mit allem Eifer für die Erteilung des Religionsunterrichtes teils in der Kirche, teils abwechselnd in den entfernten Gegenden durch Katechisationen sorgen.

Daß die Schulen, welche bestehen, ordentlich besucht werden, könne nur durch den Eifer der Seelsorger und der Obrigkeiten bewirkt werden und wenn diese fortwährend ihre Pflicht tun, lasse sich hoffen, daß mit der fortschreitenden Bildung der Schulbesuch immer häufiger werden würde, wie man denn auch denselben in Niederösterreich in großer Blüte sehe. Die Seelsorger müßen durch ihren Unterricht die Eltern zur Erfüllung ihrer Pflichten bewegen, die Obrigkeiten durch Handhabung der wider die nachlässigen Eltern bestehenden Strafgesetze den Mangel an eigener Einsicht der Eltern zu ersetzen bemüht sein. Doch halte man nicht für gut, anstatt der bereits gesetzlich vorgeschriebenen Abhaltung einer jährlichen Schulpredigt deren drei vorzuschreiben, wie das Brünner Ordinariat beantrage, weil Predigten, die ex offo vorgeschrieben werden, wenig wirken, sondern man halte es für wirksamer, wenn die Seelsorger bei schicklichen Anlässen sowohl auf der Kanzel als im Beichtstuhle und im Privatunterrichte die Eltern zur Pflichterfüllung ermuntern und überhaupt an der Bildung ihrer erwachsenen Pfarrkinder eifrig arbeiten, mit deren Fortschritt die Zunahme des Schulbesuches unzertrennlich verbunden sein werde. Bezüglich der Obrigkeiten stimmte die Studienhofkommission dem Antrage bei, daß den eifrigen Obrigkeiten durch Belobung und Namhaftmachung in Zeitungsblättern der Beifall der Regierung zu erkennen gegeben werde, sowie die Konsistorien anzuweisen wären, den Länderstellen die nachlässigen Beamten, welchen die Pflichten, die ihnen die Schulverordnung vorschreibt, nicht heilig sind, namentlich anzuzeigen, damit diese ihnen die verdiente Zurechtweisung zugehen lassen. Überhaupt finde die Studienhofkommission nicht nötig, wie einige Konsistorien glauben, die Schulverordnungen den Dominien zu republizieren oder wohl gar die „Politische Schulverfassung“ von amtswegen mitzuteilen, oder eine eigene Instruktion, was sie in Schulsachen zu tun haben, zu verfassen, da diese Verordnungen ihnen ohnehin bekannt sein müßten und die Zurechtweisung der Saumseligen mehr Frucht verspreche, als allgemeine Einschärfungen der Gesetze. Diese Schulverordnungen schreiben auch bestimmt die Strafen nachlässiger Eltern vor und eine Verschärfung derselben, es sei durch Erhöhung des Strafschulgeldes oder durch stufenweise Verdoppelung desselben, wäre nicht rätlich, weil man durch das Strafschulgeld nur dem Mangel an eigener Einsicht einige Abhilfe verschaffen, nicht aber den Schulbesuch damit allein erzwingen könne. Wollte man das Strafschulgeld bis auf den Betrag erhöhen, den die Kinder bei ihrem Ausbleiben von der Schule durch ihre Arbeit den Eltern erwerben, so müßte man von Zeit zu Zeit dieses Strafschulgeld erhöhen, was einen ewigen Wechsel der Vorschrift erzeugen, oder die Bestimmung den Obrigkeiten überlassen, was eine unzuläßige Willkür zur Folge haben würde. Überhaupt glaube man bezüglich dieses Punktes den Konsistorien eröffnen zu sollen: Die Schulvorschriften seien hierin so bestimmt, daß nur der Schuldistrikts-

aufseher und Seelsorger auf die Beobachtung derselben zu dringen habe, ohne daß es neuer Vorschriften bedürfe.

Dadurch würden auch manche Gebrechen von selbst gehoben, als zum Beispiel das einzelne Viehhüten, das, wo es nicht unterbleiben könne, durch Verlegung der Schulstunden unschädlich gemacht werden sollte; ferner die Verwendung der Schulkinder zu Jagdroboten rc.

Überdies müsse auch der Zeit ihre Wirkung zugestanden werden; nur ein länger währender Friede könne dem Mangel an Dienstboten, worin ein großes Hindernis des Schulbesuches zu suchen sei, abhelfen. Daß es eine heilsame Sache sei, den Kindern armer Eltern durch Anschaffung von Kleidungsstücken den Schulbesuch zu erleichtern, verkenne man nicht, aber dazu das Strafschulgeld zu verwenden, gehe so lange nicht an, als der Schulfonds keines Zuflusses entbehren könne, welchen das Gesetz demselben zuerkenne. Doch sei es unbedenklich und zweckmäßig, nach dem Antrage des Leitmeritzer Konsistoriums, durch Kollekten einen jährlichen Beitrag dafür zu erzielen und dessen Verwendung bei der jährlichen Schulvisitation ausweisen zu lassen.

Was die Bildung der Schullehrer betrifft, so lasse sich umsomehr hoffen, daß mit hinreichenden Talenten begabte und mit den nötigen Vorkenntnissen versehene junge Leute sich dem Lehramte widmen, je mehr das Amt seinen Mann nähre. Für den Augenblick sei durch das Finanzpatent vom 20. Februar der dringendsten Not abgeholfen und die Studienhofkommission arbeite nach allerhöchstem Befehle ihre Vorschläge für die Verbesserung des Schicksals der Schullehrer nach diesem Patente mit Rücksicht auf die Verhältnisse des künftigen Jahres um. Dort werde auch das, was von Erhöhung des Schulgeldes und von einigen Mitteln dem Schulfonds Zuflüsse zu verschaffen von einigen Konsistorien gesagt worden, verhandelt werden. Aber eine Verlängerung des Präparandenunterrichtes über die durch die „Politische Schulverfassung" festgesetzte Zeit, wie das Königgrätzer Konsistorium beantrage, finde die Studienhofkommission für das Maß der Kenntnisse, deren ein Triviallehrer bedürfe, nicht notwendig, sowie es auch die Kräfte nicht zulassen, nach dem Antrage desselben Konsistoriums den Präparanden Stipendien zu erteilen und mehrere Gehilfen zu bezahlen.

Der Mangel an Schulhäusern oder an hinreichend geräumigen Schulzimmern werde von den Konsistorien häufig gerügt und die Gründlichkeit dieser Rüge sei durch die Übersichtstabelle bewährt. Die Studienhofkommission sehe sich veranlaßt den Länderstellen, vorzüglich von Böhmen, Steiermark und Kärnten, das Zeugnis zu geben, daß sie sich mit aller Tätigkeit bemühen, diesen Gebrechen abzuhelfen. Allein eben darum könne sie dem Antrage des Gurker Ordinariates nicht beistimmen, daß es den Baupflichtigen überlassen werden solle wie sie den Bau eines Schulhauses vornehmen wollen, dagegen billige sie die Anträge der niederösterreichischen Regierung, wie bezüglich der Schulbaulichkeiten zu verfahren sei, um schneller zum Ziele zu kommen.

Betreffs der Sonntagsschulen werde häufig bemerkt, daß sie ohne Zwang nicht den gewünschten Fortgang haben würden — und in Böhmen bestehen wirklich einige Zwangsmaßregeln. Die Studienhofkommission halte einen Zwang für diese jungen Leute, welche das Alter der Schulpflichtigkeit

schon überschritten haben, einerseits für bedenklich, besonders wenn dabei nicht sorgfältig auf die Trennung der Geschlechter gesehen werde, und wünsche den Besuch derselben mehr der durch den Eifer der Seelsorger und Lehrer erzeugten Neigung dieser jungen Leute überlassen zu können, andrerseits glaube sie den Erfolg des in Böhmen eingeführten Zwanges abwarten zu sollen, um über die Zweckmäßigkeit der allgemeinen Einführung ähnlicher Maßregeln urteilen zu können. Gegenwärtig wolle sie sich auf die Belobung jener Seelsorger und Lehrer beschränken, die sich in Ansehung der Sonntagsschulen auszeichnen und auf den Auftrag, mit aller Genauigkeit darüber zu wachen, daß die Tanzmusiken nicht früher anfangen, die Schankhäuser nicht früher eröffnet werden, als der nachmittägige Gottesdienst, dem die Abhaltung der sogenannten Sonntagsschule vorausgehen soll, beendigt ist.

Die kaiserliche Entschließung dto. Laxenburg, 31. Juli 1811, lautete ganz diesen Anträgen der Studienhofkommission entsprechend: „Obgleich der für das Jahr 1808 ausgewiesene Zuwachs der den Schulunterricht besuchenden schulfähigen Kinder den Beweis geliefert, dass sich die Seelsorger und Obrigkeiten die Beförderung des Schulbesuchs mehr und gewissenhafter als vorhin, angelegen sein ließen, so kann dieses dennoch Mir zu keiner Beruhigung dienen, da vermöge der Hauptübersicht bei all dem doch immer mehr als der vierte Theil der schulfähigen Jugend, ohne den für sie in jedem Betracht so wichtigen und notwendigen Unterricht verbleibet. Ich genehmige daher die zur Beförderung dieses Schulbesuches von der Commission gemachten, ganz zweckmäßigen Anträge mit dem Beisatze, dass den Behörden die pünktliche Befolgung derselben in Gemäßheit der von Mir sowohl in Absicht auf den Schulbesuch als die schleunige Herstellung der Schulgebäude bereits unter dem 12. März 1809 und 16. Dezember 1810 erlassenen Verordnungen unter strenger Verantwortung zur unerläßlichen Pflicht gemacht werde. Dem um das Schulwesen besonders verdienten Leitmeritzer Gymnasial-Präfekten Schirmer verwillige Ich die goldene Ehrenmedaille mittlerer Gattung und ist sich wegen Überkommung derselben an Meinen geheimen Kammerzahlmeister Hofrath v. Mayer zu wenden. Der übrige Theil des Vortrages wird zur Nachricht genommen und die Hauptübersichtstabelle von dem Zustande der Volksschulen pro 1808, in baldiger Erwartung derselben pro 1809, zu Meinem Gebrauche zurückbehalten. Übrigens gewärtige Ich baldigst das Gutachten, wie für einen gehörigen Religionsunterricht bei den vornehmen Classen, welche ihre Eltern nicht in die öffentlichen Schulen schicken, und zwar insbesondere für die weibliche Jugend, zweckmäßig gesorgt werden könnte. Der Antrag der niederösterreichischen Regierung wegen der Schulbaulichkeiten ist allgemein kundzumachen, damit sich jedermann hiernach zu richten wisse, und sind die Interessenten jederzeit alle mit Bestimmung eines angemessenen Termines einzuberufen, um sie der Commission beizuziehen, mit dem Bedeuten, dass sich die bis zum bestimmten Termine nicht Erscheinenden dem ohne ihr Beisein Entschiedenen fügen müssen, welches auch zu geschehen hat."

Wenn selbst in ruhigen Zeiten, bei den vielen angegebenen Hindernissen sich nur ein langsamer Fortschritt des Schulwesens in Böhmen erwarten ließ, so konnten die folgenden Jahre und namentlich das Kriegsjahr 1813, wo Böhmen mehrmals und von verschiedenen Seiten durch feindliche

Einfälle stark bedroht war, wo die häufigen Rekrutierungen den Mangel an Gesinde notwendig zur Folge hatten und an vielen Orten Böhmens der starken Durchmärsche wegen selbst die Schulgebäude mit Militär belegt wurden, für die Beförderung des Schulwesens nicht günstig sein; aber dennoch wurde der bisherige Stand nicht bloß bewahrt, sondern wohl auch etwas verbessert;[1]) doch war immer noch mehr als ein Fünfteil der schulpflichtigen Jugend ohne Unterricht. Besonders wurde geklagt über die grenzenlose Not der meisten Lehrpersonen, in die sie durch die herrschende Teuerung versetzt worden seien.

Mit dem Jahre 1814 kommen wir auf sichereren Boden in den Schulberichten Böhmens. Nach wiederhergestelltem Frieden ging es hier mit dem Schulwesen rascher vorwärts. Zunächst zeigte sich zwar keine auffallende Veränderung, aber doch ein ununterbrochenes Fortschreiten der Lehranstalten. Die Hindernisse lagen noch in der Vermögenslosigkeit der zum Baue und zur Reparation der Schulen verpflichteten Patronen und eingeschulten Gemeinden, in der außerordentlichen Kostspieligkeit der Bauführungen, in der hie und da vorkommenden Besetzung der Lehrämter mit mittelmäßigen Leuten und vorzüglich in der zu geringen Dotation der Schullehrer. Mehrere Katecheten, besonders der Hauptschulen, wurden sehr belobt; besonders wurden die Verdienste des Direktors der Normalhauptschule in Prag, Alexander

[1]) Es wird bemerkt, daß die Hauptschulen um jene zu Tabor und Polna sich vermehrt hätten, daher auf 39 gestiegen seien; auch seien nach dem Berichte des Guberniums in Böhmen im Jahre 1813 neun neue Trivialschulen zugewachsen; aber die Statistik liegt im argen, auch wird ein Zuwachs des Schulbesuches ausgewiesen (auf 295.403). Als vorzügliche Schulbeförderer werden erwähnt: der Großherzog von Würzburg wegen schöner Herstellung zweier Schulgebäude; die Grafen Philipp Kinsky, Salm, Clam-Gallas, Michael Kaunitz; der Bürgermeister in Elbogen Martin Kopetzky, durch dessen Zutun mehrere Obstbaumschulen entstanden sind; der Kaplan Wenzel Lego, der die Bildung der Schullehrer durch nützliche Bücher beförderte; Freiherr v. Deym, Besitzer des Gutes Jesseny, der drei neuangestellte Schullehrer ganz aus eigenem unterhielt; Fürst Anton Isidor und Fürstin Sidonie v. Lobkowitz; Fürst Schwarzenberg, Fürstin Karoline v. Kinsky, Frh. v. Sternthal (Schulbauten), Franz Graf Thun und Gemahlin (Herstellung von vier Schulen, Geschenke, Dotation), Franz Veit, Benedikt Fuchs, Glasfabrikant (große Spenden, Lehrerdotation), Graf Zedwitz v. Liebenstein, Graf v. Sternberg, v. Radnitz, Dr. Gallina, Wenzel Sieber (Spenden), Dechant Fahnrich, Dechant Franz Mixa, Katechet Candidus Müller, mehrere Pfarrer und Katecheten, Ignaz Falge, Wenzel Nowak (schenkte 3000 fl. W. W. zur Dotation), die Gräfin Chamaree, Gräfin Philippine Schlick, Franz Hartmann (Dotationsbeitrag, Bekleidung armer Kinder, Schulbücher); der Abt des Stiftes Tepl, der nicht nur alle Schulen seines Patronates im besten Bauzustande erhielt, sondern auch zur Verbesserung des Gehaltes der Lehrer ein Kapital von 4000 fl. bestimmte. Auch brachte er es dahin, daß alle zu weit von der Pfarrschule entlegenen Gemeinden sich herbeiließen, einen exkurrierenden Gehilfen aufzunehmen und zu unterhalten; durch dieses obrigkeitliche Beispiel aufgemuntert, habe die Tepler Stadtgemeinde ihre Liebe für die Jugend nicht nur durch Zahlung des Schulgeldes und der Beiträge für Schulprämien bewiesen, sondern es sei auch von derselben in kurzer Zeit zur Stiftung eines eigenen Katecheten mit einem Kapital von 2710 fl. der Grund gelegt worden; Hugo Damian Graf v. Schönborn wegen Erbauung von drei neuen Schulgebäuden auf seinen Herrschaften; der ausgezeichnete Direktor und Katechet an der Hauptschule in Tabor, Anton Weinmann; der Eifer der Ordinariate wird gerühmt (siehe Bericht des böhmischen Guberniums dto. Prag, 9. Dezember 1814 und Vortrag der Studienhofkommission über den Zustand der Volksschulen vom Jahre 1813, vom 1. September 1815: A. U., Z. 2587 (9) vom Jahre 1815, ferner Z. 1913 (2) vom Jahre 1816: Bericht über das Jahr 1814).

Pařizek, hervorgehoben und vom Gubernium auf die Verleihung des k. k. Ratstitels und auf die Auszeichnung mit dem Gebrauche der Infel eingeschritten; ferner wurde der Oberaufseher der Prager Erzdiözese, Domscholaster Karoli, der Leitmeritzer Hauptschullehrer Franz Müller, der bereits die goldene Zivil-Ehrenmedaille erhalten hatte, der Oberaufseher der Brünner Diözese, Domherr Alois Engelbert Partsch v. Adelstern, der das Schullehrer-Witwenpensions-Institut mit rühmlicher Mühe und ausgezeichnetem Erfolge leitete, zu welchem Zwecke derselbe auch den Normalschulbücher-Verlag in Pacht genommen hatte, um diesem Institute das Erträgnis zuzuwenden, rühmend hervorgehoben; Christoph Kinzl, Karl Wolf, Anton Möser, Prokop Rößler, Franz Stiasny, Peter Beer, Simon Kunz wurden als Schriftsteller belobt.[1])

Wenn die Studienhofkommission in ihrem erwähnten Vortrag besonders von dem Eifer des Klerus den Fortschritt des Schulwesens erwartete, so wurde ihre Hoffnung nicht getäuscht; denn in Böhmen gab es vor allem ausgezeichnete, für das Schulwesen begeisterte und sehr tätige Bischöfe. Dazu gehört der Prager Erzbischof Chlumczansky (1815—1830), welcher nicht weniger als neun Volksschulen und zwei Realschulen ins Leben rief; der Kardinal und Fürsterzbischof Schwarzenberg sorgte ebenso für die Heranbildung eines tüchtigen Klerus, als für die Bildung des Volkes in den Schulen.

In der Budweiser Diözese hat der erste Bischof seit Gründung dieser Diözese (1784), Johann Prokop Graf Schaaffgotsche (1785—1813), sich mit großem Eifer der Schule und Lehrer angenommen und insbesondere

---

[1]) Siehe über dieselben und andere S. 699 ff. Auch hat Lehrer Zeidinger für das von ihm verfaßte und an der deutschen Hauptschule in Prag eingeführte Rechenbuch durch allerhöchste Entschließung vom 21. April 1815 eine Remuneration von 800 fl. erhalten. Als besondere Belohnungen wurden 1815 an Direktor Alexander Pařizek die Prälaturs-Insignien, an den Kreiskommissär zu Leitmeritz, Franz Kohl, und den Ortsschulaufseher in Prag die goldene Ehrenmedaille verliehen; auch wurden der allerhöchsten Vorschrift gemäß den Direktoren und Lehrern aus dem Piaristenorden, welche sich sowohl durch ihren Eifer im Unterrichte, als durch die Beobachtung der Vorschriften ihres Ordens ausgezeichnet haben, Remunerationen von 70 und 50 fl. aus dem Normalschulfonds angewiesen. Außer den 40 Hauptschulen (nämlich in Prag: die Teiner, auf der Neustadt,* die israelitische; im Bidschower Kreise in Gitschin und Podiebrad; im Budweiser Kreise zu Budweis* und Krummau; im Bunzlauer Kreise zu Jungbunzlau* und Friedland; im Chrudimer Kreise zu Pardubitz und Polička; im Časlauer Kreise zu Deutschbrod, Kuttenberg, Neuhof und Polna; im Elbogner Kreise zu Eger, Joachimsthal und Schlackenwerth*; im Kaurimer Kreise zu Brandeis* und Kolin; im Klattauer Kreise zu Klattau, Dechanitz und Taus; im Königgrätzer Kreise zu Königgrätz und Königinhof; im Leitmeritzer Kreise zu Böhmisch-Leipa, Haida*, Leitmeritz, Mariaschein und Teplitz; im Pilsener Kreise nur zu Pilsen; im Prachiner Kreise zu Strakonitz, Pisek, Blatna und Horaždiowitz; im Rakonitzer Kreise zu Schlan*; im Saazer Kreise zu Komotau; im Taborer Kreise zu Neuhaus und Pilgram und im Berauner Kreise zu Beraun* [die mit * bezeichneten wurden vom Piaristenorden besorgt]) wurden im Jahre 1814 gezählt 2648 Trivial-, 34 Mädchen-, 132 Industrie- und 2203 Wiederholungsschulen. Von den 375.525 schulfähigen Kindern haben 300.819 die Schulen besucht, so daß 74 706 ohne Unterricht blieben. Seit Errichtung der Studienhofkommission als leitende Zentralbehörde für das Schulwesen, mit Hofdekret vom 20. Juni 1808, habe der Schulbesuch in Böhmen, ungeachtet der ungünstigen Zeitverhältnisse, um 49.328 Kinder zugenommen (im Jahre 1808 waren nämlich 251.491 schulbesuchende Kinder).

das Zustandekommen des 1811 gegründeten Diözesan-Pensionsinstitutes für Witwen und Waisen der Lehrer gefördert; auch hat er durch Gründung des bischöflichen Priesterseminars in Budweis für die Heranbildung eines tüchtigen Klerus mit eigenen großen Opfern gesorgt. Nicht minder hat sich der zweite Bischof, Ernest Konstantin Růžička (1815—1845), des Seminars und der Schule angenommen und in seinem Testamente noch ersteres sowie das erwähnte Pensionsinstitut bedacht. Der dritte Bischof, Josef Andreas Lindauer (1845—1850), widmete schon im zweiten Jahre seiner bischöflichen Amtstätigkeit 4000 fl. K.-M. zur Aufbesserung dürftiger Lehrer und bemühte sich, nebst seiner sonstigen schulfreundlichen Wirksamkeit durch die Einführung der Kongregation der armen Schulwestern von Notre Dame (1849) für die bessere Ausbildung des weiblichen Geschlechtes.[1])

Nicht anders stand es in der Königgrätzer Diözese, wo der Bischof Maria Thaddäus Graf v. Trautmannsdorf (1794—1811) nach Aufhebung der Generalseminarien zunächst zur Heranbildung des Klerus für ein Priesterseminar, Se. Exzellenz Bischof Karl Frhr. v. Hanl zu demselben Zwecke unter großen Opfern für ein Knabenseminar sorgte. Für die Volksschule waren sie nicht minder tätig und hat insbesondere sich der Theologie-Professor Dr. Josef Liboslav Ziegler um dieselbe unzählige Verdienste erworben. Der Hebung der Volksschule und des Lehrerstandes galt sein ganzes Ringen und Streben. Zu diesem Zwecke gab er die erste pädagogische Zeitschrift „Přítel mládeže“ heraus, der sich bald ein anderes Fachblatt „Verný Raditel“ zugesellte, welches für Priester und Lehrer vielfache Belehrung und Aufmunterung bot. Beide Zeitschriften hatten die besten Pädagogen aus Priesterkreisen zu Mitarbeitern, wurden sehr viel gelesen und wirkten ausgezeichnet. Als Ziegler nach Niederlegung seiner Professur Dechant von Chrudim und Bezirksvikar wurde, hatte er Gelegenheit, seine theoretisch in seinen Zeitschriften niedergelegten Grundsätze auch praktisch durchzuführen und er tat es, wenn auch unter manchen Schwierigkeiten, mit bestem Erfolge. Unterdessen führte der Pastoral-Professor Anton Stránský die Redaktion der Zeitschrift „Přítel mládeže“ durch zehn Jahre (bis 1850) fort, worauf der Priester und Konsistorialbeamte Josef A. Srutek eine neue Zeitschrift „Skolnik“ gründete (1851). Ziegler aber verfaßte auf Befehl der Studienhofkommission eine böhmische und eine deutsch-böhmische Sprachlehre, welche dem Kaiser im Manuskripte vorgelegt wurde und auf dessen Befehl in allen deutschen und böhmischen Schulen eingeführt werden sollte, was aber unterblieb. Ziegler blieb bis zu seinem Tode (1846) für das Schulwesen segensreich tätig.[2])

Der Leitmeritzer Diözese haben wohl der große Schulmann Ferdinand Kindermann v. Schulstein, seit 1790 Bischof dieser Diözese, den sein

[1]) Siehe Fr. Mardetschläger, Kurzgefaßte Geschichte des Bistums und der Diözese Budweis, 1885, und Prof. Dr. Wilibald Ladenbauer, O. S. Cist., in: Das soziale Wirken der katholischen Kirche in Österreich. Im Auftrage der Leo-Gesellschaft rc., IX. Bd.: Diözese Budweis (Königreich Böhmen), Wien 1899, S. 23 ff. und 170 ff.

[2]) Siehe Dr. Ferdinand Beneš in: Das soziale Wirken der katholischen Kirche in Österreich. Im Auftrage der Leo-Gesellschaft rc., XII. Bd.: Diözese Königgrätz (Königreich Böhmen), Wien 1897, S. 158.

geistlicher Sekretär Franz Scholz in seinen Bestrebungen für die Hebung des Schulwesens kräftigst unterstützte, und Bischof Vinzenz Eduard Milde (1823—1831) ihren schulfreundlichen Geist eingehaucht, so daß das Schulwesen daselbst bald große Fortschritte machte und vom Leitmeritzer Konsistorium weitgehende Vorschläge zur Verbesserung des Volksschulwesens gemacht und wichtige Beratungen, wie jene über die Regulierung des Präparandenunterrichtes (siehe S. 307 ff.) angeregt wurden.

Wie die Bischöfe, so der Klerus, der seine Schulfreundlichkeit durch Stiftungen, Unterstützungen, Geschenke, Gründung und Erhaltung von Schulen, durch Eifer im Unterrichte, durch Übernahme von Lehrerdiensten und Haltung von Schulen, Vorbereitung der Jugend für weitere Studien rc. glänzend betätigte. In letzterer Beziehung schreibt neuestens der Prager Universitätsprofessor Dr. Josef Schindler: „Wer vermöchte die Zahl derjenigen zu nennen, welche durch Geistliche in den Volksschulen als zum Studieren begabt herausgefunden, von Geistlichen zu den Studien vorbereitet, von Geistlichen während der Studienzeit unterstützt wurden!“ Und bezüglich der Schulstiftungen bemerkt derselbe Autor: „In neuester Zeit erscheint ein von der k. k. Statthalterei herausgegebenes Sammelwerk, in welchem die Studienstiftungen von Böhmen verzeichnet sind. Bei Durchsicht dieses Werkes muß man wahrhaft staunen über die große Anzahl von Schulstiftungen geistlicher Gönner! Über dritthalbhundert (255) solcher Stiftungen rühren von diesen her.“ [1])

In dem Berichte über das Jahr 1816 [2]) wird zunächst besonders das vortreffliche Gedeihen der Musterhauptschule in Prag, der Stadt- und Mädchenschulen und der an den letzteren befindlichen Industrieschulen hervorgehoben, von denen an jener bei der Normalhauptschule, der Schule der Ursulinerinnen, der englischen Fräulein bei St. Thomas und bei den Maltesern in diesem Jahre mehr als 6000 fl. verdient worden seien. Auch sonst zeige sich mancher Fortschritt sowohl in der Vermehrung der Trivial- und Wiederholungsschulen, in der Erbauung und Verbesserung der Schulgebäude als in der Vermehrung des Schulbesuches in allen vier Diözesen.[3]) Daß nicht noch mehr geschehen sei, davon sei nur die drückende Not und herrschende Teuerung die Ursache; doch sei zu bemerken, daß die Gemeinden sich selbst unter diesen drückenden Verhältnissen alles gefallen ließen, was zur Beförderung des Schulbesuches diene, woraus sich deutlich ergebe, daß dieselben den Vorteil, welcher ihnen durch einen zweckmäßigen Schulunterricht zu teil werde, wohl zu schätzen wissen und seinerzeit, wenn günstigere Umstände eintreten sollten, sich wohl noch zu größeren Opfern für diesen Zweck bereit finden würden.

Die Not des Lehrpersonals bewog den Berauner Kreishauptmann Prokop Ritter v. Platzer, den Antrag zu stellen, das Schulgeld auf den

[1]) Das soziale Wirken der katholischen Kirche in der Prager Erzdiözese (Königreich Böhmen), Wien 1902, S. 391.

[2]) A. U., Z. 3774 (7) vom Jahre 1819 über das Jahr 1816: Bericht des böhmischen Guberniums vom 20. November 1817.

[3]) Die Übersicht weist außer 40 Hauptschulen 2689 Trivial-, 33 Mädchen-, 121 Industrie- und 2344 Wiederholungsschulen aus. Von 385.758 schulfähigen, besuchten 316.438 Kinder die Schulen, so daß 69.320 dieselben nicht besuchten.

Steuergulden in extra ordinario oder militari ordinario auf das ganze Land zu repartieren und ordentlich einzuheben, und zwar 3 fl. 15 kr. für jedes Kind, wodurch ein Lehrer, welcher 110 Kinder zu unterrichten habe, ein Gehalt von 357 fl. 30 kr. bekäme, welcher demselben mit Belassung der unbedeutenden Gemeinde- und Kirchengründe ein hinlängliches Einkommen sichern würde. Die Realisierung hielt er für ausführbar, wenn nur die zu hoch gespannte Lieferungsreluition bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen vermindert werden möchte.

Das Gubernium war gegen diesen Antrag, weil eine Steuererhöhung gegenwärtig untunlich sei und bei der jetzigen Art der Zahlung des Schulgeldes der Schulbesuch sicherer kontrolliert werden könne, als es geschehen würde, wenn dem Lehrer das Schulgeld auch bei leerem Schulzimmer zufließen würde. Die Studienhofkommission stimmte dem Gubernium bei. (Dekret vom 26. August 1820.)

Das Pilsener Kreisamt beantragte am 27. Mai 1818: Um die in den Schulen größtenteils vermißte moralische Anwendung der theoretischen Glaubenswahrheiten zu erzielen, sei nötig, daß einige Muster zur Belehrung der Katecheten, wie diese Anwendung gleichmäßig in allen Schulen zu geschehen habe, in Druck erscheinen und vorgeschrieben werden möchten. Das Gubernium bemerkte aber, die Meinung des Pilsener Kreisamtes gehe eigentlich dahin, daß die sogenannte sokratische Lehrmethode beim Religionsunterrichte stets grammatikalisch betrieben werden möchte und wünsche zu diesem Ende, daß zur Belehrung der Katecheten einige Muster in Druck gelegt werden möchten. Allerdings, meinte das Gubernium, sei die grammatikalische Lehrmethode die bequemste, weil sie kein Nachdenken erfordere und keine Vorbereitung nötig mache, wogegen die sokratische Methode gehörige Vorbereitung verlange, da sie in der philosophischen Zergliederung der Begriffe und bald in der synthetischen, bald analytischen Behandlung des Lehrgegenstandes bestehe. Da aber über diese Lehrmethode ohnehin mehrere Werke und der Leitfaden des P a ř i z e k vorhanden sei, aus welchem sich fleißige Katecheten hinreichend belehren könnten, die praktischen Muster aber nur ihre eigene Tätigkeit lähmen und den Nutzen dieser Lehrart durch mechanischen Betrieb derselben ganz vernichten würden, so könne sich das Gubernium mit diesem Antrage nicht vereinigen, sondern es dürfte vielmehr den Konsistorien anzuempfehlen sein, darüber zu wachen, daß nicht nur der theoretische, sondern ebenso genau der praktische Teil der Katechetik betrieben, dabei die sokratische Lehrmethode mit den Katecheten in beiden Sprachen fleißig eingeübt und bei der Klassifizierung mit Strenge vorgegangen werde, da man schon mehrmals Gelegenheit gehabt hat, sich zu überzeugen, daß manche Kapläne und Katecheten, ungeachtet der erhaltenen Fähigkeitszeugnisse, von dieser Lehrmethode kaum einen richtigen Begriff haben, noch weniger aber in derselben geübt sind.[1] Die Studienhofkommission stimmte dem Gubernium bei.

Zeichnungsschulen gab es nach dem Berichte des Zeichnungsdirektors S e e d e r über den Zustand der Zeichnungsschulen im Jahre 1818 in

[1] Diese Erfahrung hätte im Gegenteil das Gubernium von der Nützlichkei und Notwendigkeit solcher praktischer Muster von Katechesen überzeugen sollen.

Böhmen 23, und zwar je eine zu Prag an der Musterhauptschule unter dem Lehrer Ludwig Kohl mit 60 Schülern und 30 Extraschülern, an der Teiner Hauptschule unter K. Wolff mit 40 Schülern, an der Piaristenhauptschule unter P. Schöpf mit 30 Schülern, an der Israelitenhauptschule unter Wanniczek mit 36 Schülern, dann an den Hauptschulen zu Brandeis unter Riedel mit 20 Schülern, zu Budweis unter Pehr mit 16 Schülern, zu Eger unter Mader mit 30 Schülern, zu Gitschin unter Urbanek mit 16 Schülern, zu Haida unter Schumbera mit 24 Schülern, zu Jungbunzlau unter Wiemitalek mit 20 Schülern, zu Klattau unter Lemary mit 12 Schülern, zu Komotau unter Gottlieb Förstl mit 16 Schülern, zu Königgrätz unter Schramek mit 12 Schülern, zu Königinhof unter Brosch mit 17 Schülern, zu Krumau unter Müller mit 20 Schülern, zu Kuttenberg unter Mrkwiczka mit 20 Schülern, zu Neu-Kolin unter Prokesch mit 324 Schülern, zu Pardubitz mit 20 Schülern, zu Pilgram unter Stark, zu Pilsen unter Kern mit je 33 Schülern, zu Pisek unter Haas mit 12 Schülern, zu Polička unter Hübner mit 32 Schülern und zu Tabor unter Stark mit 16 Schülern. Fast alle diese Schulen waren mit den nötigen Mustern versehen; der Erfolg des Unterrichtes war ein guter, teilweise sehr guter zu nennen.[1])

Was die akatholischen Schulen [2]) betrifft, so bestanden in Böhmen in dem Berauner, Klattauer, Pilsener, Prachiner und Saazer Kreise keine eigenen akatholischen Schulen, in den übrigen Kreisen gab es im Jahre 1824 48 Schulen der Augsburger und helvetischen Konfession. Von denselben waren 19 ganz deutsch, 28 ganz böhmisch und eine gemischt; davon gehörten 16 allein dem Ascher Lehnsgebiete im Elbogener Kreise an. Diese Schulen wurden von 31 Pastoren oder Predigern[3]) und 51 Lehrern versehen. Von den 4393 schulfähigen Kindern besuchten 4074 die Schulen wirklich, so daß nur 319 den Schulbesuch versäumten.

Die 31 Wiederholungsschulen wurden in demselben Jahre unter 1667 Schulpflichtigen von 1434 besucht. Im Ascher Lehnsgebiete gab es keinen Wiederholungsunterricht, weil für diese Schulen mit hohem Hofdekrete vom 1. Juli 1795 eine besondere Verfassung gegeben war. Doch war der Entwurf zu einer der „Politischen Verfassung“ der deutschen Schulen angemesseneren Einrichtung der Ascher Schulen bereits von dem Konsistorium der Augsburger Konfession in Asch vorgelegt worden, wodurch auch der Wiederholungsunterricht eingeführt werden sollte.[4])

---

[1]) Die Zahl der Zeichnungsschulen vermehrte sich bis zum Jahre 1844, wo wir den letzten Bericht darüber haben, auf 29 mit 3754 Klassenschülern und 47 Sonntagsschülern, welche in diesem Jahre 7360 Probezeichnungen lieferten. Diese Schulen bestanden, außer den obgenannten 23 Schulen, in Přibram, Elbogen, Rakonitz, Leitmeritz, Reichenberg und Böhmisch-Leipa.

[2]) St. A., St. R., Z. 4750: Vortrag des Hofkanzlers und Präsidenten der Studienhofkommission Grafen v. Chotek vom 29. Juli 1826 ꝛc. Dazu Bericht des böhmischen Guberniums dto. Prag, 13. März 1826, Z. 1870, mit der Hauptübersicht über den Zustand der akatholischen Volksschulen im Jahre 1824.

[3]) Pastorate waren 32, doch war eines unbesetzt.

[4]) Die akatholischen Schulen vermehrten sich auf 73, darunter 70 Knaben- und 3 Mädchenschulen. Nach einem Berichte über das Jahr 1843 (vom 16. April 1844, Z. 7401) gab es 6197 schulfähige akatholische Kinder, von denen 5490 die damaligen 56 Werktagsschulen besuchten, während 707 den Schulbesuch versäumten. Diese Differenz

Die Verbreitung des Schulwesens in Böhmen vollzog sich am raschesten im folgenden Dezennium vom Jahre 1818—1827, und zwar in einer so rapiden Zunahme der Schulen und schulbesuchenden Kinder, wie sie kein anderes Land der österreichischen Monarchie aufzuweisen hat. Sie wird veranschaulicht durch folgende Tabelle:

Benennung	1818	1827	Mehr	Weniger
Kuratien	—	1.770	—	—
Hauptschulen	39 [1])	43	4	—
Trivialschulen	2.737	2.987	250	—
Mädchenschulen	34	35	1	—
Darunter bloß deutsche Schulen	1.211	1.322	111	—
„ gemischte Schulen	1.599	1.743	144	—
Industrieschulen	131	151	20	—
Schulfähige Kinder	403.140	479.964	76.824	—
Schulbesuchende Kinder	339.225 [2])	439.475 [3])	100.250 [4])	—
Nichtschulbesuchende Kinder [5])	63.915	40.489	—	23.426
Sonntagsschulen	2.616	2.998	382	—
Katecheten	2.017	2.019	2	—
Lehrer	2.972	3.145	173	—
Lehrgehilfen	932	1.577	645	—
Schulgebäude, eigene	2.486	2.595	109	—
„ gemietete	167	227	60	—
„ unentgeltlich dargeliehene	144	152	8	—
„ in gutem Zustande	1.837	1.952	115	—
„ in mittelmäßigem Zustande	608	624	16	—
„ in schlechtem Zustande	352	398	46	—

Das Gubernium schrieb in seinem Berichte vom 8. Juni 1828 diesen namhaften Fortschritt des Schulwesens in Böhmen teils der eifrigen Ver-

---

zeigte sich vorzüglich im Elbogener Kreise (mit 575), weil die Verhandlungen wegen zweckmäßiger Regulierung des Ascher protestantischen Schulwesens, ungeachtet der tätigsten Einwirkung der Behörden, wegen der gegen die Einführung des Vierkreuzers zur Bildung eines Lokalschulfonds eingebrachten Hofrekurse des Grafen Zedwitz und zweier Gemeinden bisher noch nicht definitiv hatten abgeschlossen werden können.

Den Wiederholungsunterricht in den damaligen 56 Wiederholungsschulen besuchten von 2520 schulpflichtigen Protestanten 2483, so daß nur 37 den Besuch desselben versäumten.

Israelitische Schulen gab es in demselben Jahre 19, darunter eine Haupt-, 17 Trivial- und eine Mädchenschule und 17 Sonntagsschulen. Nach einem Berichte des Guberniums über das Jahr 1838 (vom 13. November 1840, Z. 54.948) besuchten von den 2148 schulfähigen jüdischen Kindern 1942 die damaligen 18 Schulen. Dem Wiederholungsunterrichte wohnten von den 620 Schulfähigen 541 Juden bei. Nebstdem gab es noch viele Juden in den christlichen Schulen. Das Lehrpersonal bestand aus 4 Religionlehrern, 20 Schullehrern und einigen Gehilfen. Von den 16 Schulgebäuden befanden sich drei in schlechtem Zustande. Die jüdischen Schulen vermehrten sich auf 20.

[1]) Seit dem Jahre 1817 erscheint deshalb um eine Hauptschule weniger, weil die Bidschower Stadtschule wohl zur Erhebung in den Rang einer Hauptschule empfohlen, aber nicht bestätigt und daher fälschlich als Hauptschule ausgewiesen worden war.

[2]) Davon sind 184.422 Knaben und 154.803 Mädchen.

[3]) Davon sind 230.566 Knaben und 208.909 Mädchen.

[4]) Davon sind 46.144 Knaben und 54.106 Mädchen.

[5]) Bezüglich der Rubrik „eingeschulte“ und „uneingeschulte“ Ortschaften bemerkte das Gubernium wiederholt, daß die Zahlen hier am wenigsten verläßlich seien. Es würden zwar in jeder Diözese eine Anzahl von Ortschaften als „uneingeschult“ ange-

wendung des Lehrpersonals, teils der fleißigen Aufsicht und wohltätigen Einwirkung von Seite der geistlichen und weltlichen Schulvorsteher, Behörden und Obrigkeiten, dann auch den opferwilligen Bemühungen der Schulfreunde zu. Doch gebe es neben anderen ein großes Hindernis des Fortschrittes im Schulwesen, an welchem die eifrigsten und redlichsten Bemühungen der geistlichen und weltlichen Schulbehörden scheitern müßten, und dieses bestehe in dem Mangel der zur besseren Dotierung des Lehrpersonals erforderlichen Mittel.

Es sei doch schon im Jahre 1785 im Abschnitte X, § 1, der „Politischen Schulverfassung" allerhöchst anerkannt worden, daß ein jährlicher Gehalt von 130 fl. für einen Lehrer und 70 fl. für einen Gehilfen nicht vollkommen zureiche; daher sei dieser Gehalt nur zeitweilig als Kongrua bestimmt worden, bis der Fonds es erlauben würde, das Gehaltsminimum eines Lehrers auf 150 fl. und eines Gehilfen auf 80 fl. zu erhöhen. Dermalen aber müßten, ungeachtet daß die Preise der nötigsten Lebensbedürfnisse auch in Konventionsmünze höher als im Jahre 1785 stünden, dennoch zahlreiche Lehrer nur mit 100 fl. und die Gehilfen mit 48 fl. K.-M. jährlichen Gehaltes, nämlich mit der durch Hofkanzleidekret vom 17. August 1815, Z. 14.324, für Lehrer mit 250 fl. W. W. und für Gehilfen mit 120 fl. W. W. provisorisch bestimmten Dotation sich begnügen.

Es erneuere demnach seine ehrfurchtsvolle Bitte, daß die hohen Ortes lange schon verheißene Regulierung der Schullehrerkongrua und mit ihr eine Verbesserung der Subsistenzverhältnisse der Lehrer baldigst erfolgen möchte. Der Provinz Böhmen komme behufs dieser Regulierung der günstige Umstand zu statten, daß die gesamten böhmischen Volksschulen, über 3000 an der Zahl, dem Staate, wie es das Jahrespräliminare des Normalschulfonds ausweise, nur eine jährliche Auslage von 2200 fl. K.-M., welcher fixierte Beitrag aus dem Kameralfonds in den Normalschulfonds einfließe, verursachen, da der ganze übrige Aufwand auf die Gebäude, Unterhaltung der Lehrindividuen, Unterrichtserfordernisse und dergleichen aus einheimischen Quellen und dem Normalschulfonds bestritten werde. Bei den großen Vorteilen, welche aus der Vervollkommnung der Volksschulen für den Staat erwachsen, indem von derselben fast allein ein besserer Kulturzustand der Nation, eine größere Tüchtigkeit der einzelnen zu ihren Berufsarten, Vermehrung der Religiösität und Moralität, sohin Verminderung der Verbrechen und sonstigen strafbaren Handlungen zu erwarten sei, dürften die Volksschulen von Seite des Staates einer größeren Unterstützung sich würdig darstellen und es dürften Se. Majestät, allerhöchst welche die höheren Lehranstalten

führt, weil die Kinder von dort wegen zu weiter Entfernung oder aus anderen Gründen nicht in die Mutterschule gesendet würden. Daraus folge dann oft auch eine unrichtige Angabe der die Schule nicht besuchenden Kinderzahl. Da übrigens durch fortwährende Errichtung neuer Schulstationen und Anstellung ambulierender Gehilfen auch mit den „eingeschulten" Ortschaften beständig Veränderungen vorkämen, so lasse sich vor der gänzlichen Beendigung dieses weitläufigen Geschäftes eine mathematische Gewißheit in den Angaben nicht erreichen und man müsse sich vorderhand damit begnügen, der Vollkommenheit mit jedem Jahre sich zu nähern. Wenn aber einmal die als notwendig erkannten Schul- und Gehilfenstationen errichtet sein würden, so würden auch die Berichte über das Schulwesen mit aller wünschenswerten Genauigkeit abgefaßt werden können. (Bericht des böhmischen Guberniums vom 8. Oktober 1818 über das Schuljahr 1817. A. U., Z. 5657 vom Jahre 1821.)

durch dem Studienfonds aus dem Staatsschatze jährlich zugewiesene Vorschüsse huldreichst zu unterstützen geruhen, sich bewogen finden, eine nicht minder landesväterliche Huld den deutschen Schulen angedeihen und zu ihrer Unterstützung dem Normalschulfonds auch die nötigen Vorschüsse aus dem Staatsschatze erfolgen zu lassen, um ihn in den Stand zu setzen, den dürftigen Lehrindividuen ihre Existenz zu verbessern, zu welchem Ende ihre Kongrua auf den schon im Jahre 1785 verheißenen Betrag von 150 fl. K.-M. für einen Lehrer und 80 fl. K.-M. für einen Gehilfen zu erhöhen oder wenigstens wieder mit dem durch eben diese allerhöchste Entschließung vom Jahre 1785 provisorisch bestimmten Betrag von 130 fl. K.-M., respektive 70 fl. K.-M., bis auf bessere Zeiten zu bemessen und das Fehlende aus dem Normalschulfonds zu ersetzen sei. Der Normalschulfonds würde übrigens zu diesem Zwecke der erwähnten vorschußweisen Unterstützung immer weniger benötigen, wenn seine, den Gesamtbetrag von 704.879 fl. 55½ kr. errreichenden verlosbaren Staats- und ständischen Obligationen allmählich eingezogen würden.

Die Schulverhältnisse Böhmens in den folgenden zwanzig Jahren (1828—1847) zeigen folgende Tabellen:

Jahr	Pfarrbezirke	Pastorate	Schulen				Darunter jüdische	Die Schulen teilen sich nach Sprachen in		
			Haupt-	Trivial-	Mädchen-	Zusammen		deutsche	slavische	gemischte
1828	1773	33	43	3170	39	3252	—	1403	1563	235
1829	1849	52	43	3144	38	3225	12	1435	1574	228
1830	1851	53	44	3235	38	3317	12	1514	1592	223
1831	1858	53	44	3269	38	3351	13	1543	1588	220
1832	1760	53	44	3290	38	3372	14	1542	1623	207
1833	1761	53	44	3312	40	3396	17	1553	1632	211
1834	1761	53	44	3312	41	3397	17	1565	1624	208
1835	1761	53	44	3308	36	3388	17	1559	1620	209
1836	1761	53	45	3352	41	3438	17	1573	1667	198
1837	1761	53	46	3350	41	3437	17	1560	1672	205
1838	1762	53	45	3383	42	3470	16	1578	1696	196
1839	1762	53	46	3398	42	3486	18	1579	1708	199
1840	1765	53	46	3413	42	3501	19	1582	1719	200
1841	1765	53	48	3403	42	3493	19	1574	1713	206
1842	1765	53	48	3418	43	3509	19	1586	1723	200
1843	1765	53	48	3430	44	3522	19	1596	1723	203
1844	1766	53	48	3438	44	3530	19	1597	1728	205
1845	1767	53	50	3452	46	3548	—	—	—	—
1846	1767	53	50	3458	46	3554	20	1608	1755	191
1847	1766	53	50	3465[1]	46[2]	3561	20	1610	1767	184

[1]) Akatholische Trivial-Schulen, welche hier mitgezählt sind, gab es in den Jahren 1828—1830 neunundvierzig, im Jahre 1831 zweiundsechzig, im Jahre 1832 vierundsechzig, in den Jahren 1833 und 1838 siebenundsechzig, im Jahre 1834 achtundsechzig, in den Jahren 1835—1837 und im Jahre 1839 neunundsechzig, im Jahre 1840 siebzig, in den Jahren 1841 und 1842 einundsiebzig, in den Jahren 1843 und 1844 zweiundsiebzig und in den Jahren 1846 und 1847 dreiundsiebzig.

[2]) Akatholische Mädchenschulen, welche hier mitgezählt sind, gab es in den Jahren 1828—1830 und in den Jahren 1832 und 1833 zwei, in den übrigen Jahren drei.

Jahr	Lehrpersonal				Aufwand im Jahre	Schulfähige Kinder			Schulbesuchende Kinder			Wiederholungsschulen			
	Katecheten	Lehrer	Lehrgehilfen	Überhaupt	fl. K.-M.	Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen	Zahl	Schulbesuchende männlich	Schulbesuchende weiblich	Schulbesuchende zusammen
1828	1.808	3.191	1.702	6.701	—	253.779	238.017	491.796	235.286	213.057	448.343	2.923	103.389	96.447	199.836
1829	1.922	3.228	1.719	6.869	447.718	256.475	240.865	497.340	238.911	216.493	455.404	3.170	105.307	98.220	203.527
1830	1.415	3.238	1.870	6.523	435.872	261.258	247.784	509.042	243.312	223.499	466.811	3.263	105.737	97.834	203.571
1831	1.288	3.331	1.887	6.506	457.928	266.624	252.280	518.904	249.075	228.753	477.828	3.294	110.348	102.244	212.592
1832	1.297	3.338	1.928	6.563	458.462	267.653	253.253	520.906	248.676	228.672	477.348	3.289	109.908	100.858	210.796
1833	1.300	3.357	1.999	6.656	456.032	267.067	252.929	519.996	249.634	230.803	480.437	3.325	115.313	105.299	220.612
1834	1.298	3.190	2.242	6.730	452.244	268.241	256.055	524.296	252.940	233.373	486.313	3.343	117.394	105.940	223.334
1835	1.313	3.259	2.319	6.891	448.457	266.129	254.165	520.894	251.738	233.489	485.227	3.324	118.852	107.011	225.863
1836	1.357	3.208	2.498	7.063	449.789	269.453	257.807	527.260	254.917	238.368	493.285	3.299	120.852	108.428	229.280
1837	1.361	3.244	2.539	7.144	459.735	269.858	257.807	527.665	255.298	237.931	493.229	3.308	120.409	108.199	228.608
1838	1.361	3.201	2.580	7.142	475.967	268.368	258.201	526.569	255.123	239.106	494.229	3.431	121.437	108.375	229.812
1839	1.367	3.189	2.622	7.178	484.679	268.842	258.814	527.656	254.949	239.977	494.926	3.445	122.896	108.439	231 385
1840	1.377	3.190	2.625	7.192	498.819	269.660	260.653	530.313	254.776	242.285	497.061	3.458	121.153	106.181	227.334
1841	1.378	3.197	2.631	7.206	500.083	269.835	261.728	531.563	256.823	244.369	501.192	3.458	118.666	104.029	222.695
1842	1.383	3.201	2.682	7.266	509.880	275.441	266.702	542.143	261.906	249.538	511.444	3.412	120.674	105.865	226.539
1843	1.399	3.191	2.716	7.306	511.402	273.264	266.427	539.691	261.374	250.411	511.785	3.482	122.151	107.034	229.185
1844	1.413	3.175	2.724	7.312	521.957	275.953	269.133	545.086	264.445	253.183	517.628	3.498	121.773	108.289	230.062
1845	1.426	3.167	2.746	7.339	538.730	278.197	271.442	549.639	266.257	255.099	521.356	3.510	121.164	107.012	228.176
1846	1.409	3.179	2.745	7.333	536.810	280.699	274.215	554.914	269.883	258.887	528.770	3.518	121.062	106.683	227.745
1847	1.419 [1])	3.127 [2])	2.727 [3])	7.273	537.490	284.385	276.380	560.765	272.064	259.550	531.614	3.521	119.492	106.562	226.054

[1]) Akatholische Katecheten, die hier mitgezählt sind, gab es in den Jahren 1846 und 1847 drei, in den Jahren 1838, 1839 und 1844 sechs, im Jahre 1836 acht, im Jahre 1837 neun, im Jahre 1840 zehn, in den Jahren 1835 und 1843 elf, in den Jahren 1841 und 1842 zwölf, im Jahre 1834 dreizehn, im Jahre 1828 dreiunddreißig, im Jahre 1829 fünfunddreißig, im Jahre 1830 siebenunddreißig, in den Jahren 1832 und 1833 neununddreißig und im Jahre 1831 vierzig.

[2]) Akatholische Lehrer, welche hier mitgezählt sind, gab es im Jahre 1828 dreiundfünfzig, in den Jahren 1829 und 1830 siebzig, in den Jahren 1831 und 1841 einundsiebzig, im Jahre 1842 zweiundsiebzig, in den Jahren 1837 und 1839 dreiundsiebzig, in den Jahren 1834, 1838, 1840 und 1843 vierundsiebzig, in den Jahren 1832 1844 und 1846 fünfundsiebzig, im Jahre 1847 sechsundsiebzig, im Jahre 1833 siebenundsiebzig, im Jahre 1835 achtundsiebzig und im Jahre 1836 achtzig.

[3]) Akatholische Gehilfen, welche hier mitgezählt sind, gab es im Jahre 1828 fünf, im Jahre 1829 zwölf, in den Jahren 1830 und 1831 dreizehn, in den Jahren 1846 und 1847 fünfzehn, in den Jahren 1832, 1834 und 1835 siebzehn, im Jahre 1833 achtzehn, im Jahre 1836 einundzwanzig, im Jahre 1844 sechsundzwanzig, im Jahre 1840 siebenundzwanzig, im Jahre 1837 achtundzwanzig, in den Jahren 1841 und 1842 neunundzwanzig, in den Jahren 1838 und 1839 dreißig und im Jahre 1843 einunddreißig.

Die Schulverhältnisse in der Hauptstadt Prag und den einzelnen Kreisen Böhmens in den Jahren 1830 und 1847 zeigen folgende Tabellen:

Kreise	Volksschulen						
	Haupt-, Trivial- und Mädchenschulen			Wiederholungs-schulen		Summe aller Schüler	
	Zahl	schulfähige Kinder	schulbesuchende Kinder	Zahl	Schüler	männlich	weiblich
Im Jahre 1830:							
Hauptstadt Prag	31	9.755	9.385	22	1.818	6.806	4.397
Kaurzim	172	27.159	23.785	170	10.289	17.976	16.098
Beraun	118	22.716	18.907	116	7.542	14.362	11.887
Bidschow	215	34.312	31.666	213	14.873	23.699	22.840
Budweis	160	24.716	22.566	159	8.739	16.632	14.673
Bunzlau	317	52.370	49.291	303	21.761	36.315	34.647
Chrudim	216	38.093	33.591	213	14.195	24.601	23.095
Czaslau	183	30.120	27.730	181	11.263	20.366	18.630
Elbogen	323	31.236	29.371	305	12.395	21.891	10.875
Klattau	114	22.428	19.545	112	9.154	14.932	13.767
Königgrätz	261	43.685	42.008	259	20.630	31.754	30.284
Leitmeritz	318	47.418	45.726	317	20.428	33.358	32.796
Pilsen	229	26.380	24.318	229	11.663	18.628	17.353
Prachin	183	34.314	29.654	182	13.617	22.523	20.728
Rakonitz	138	22.470	20.059	136	8.627	15.083	13.594
Saaz	185	18.127	17.993	184	6.994	12.339	12.015
Tabor	166	23.743	21.425	162	10.383	17.184	14.624
Summe	3.329	509.042	466.811	3.263	203.571	349.049	321.333
						670.382	
Im Jahre 1847:							
Hauptstadt Prag	29	12.792	13.033	21	3.158	9.855	6.336
Kaurzim	185	29.454	27.047	181	11.892	20.383	18.556
Beraun	126	25.249	23.053	125	10.629	18.093	15.580
Bidschow	227	38.687	37.626	227	15.749	26.953	26.422
Budweis	174	27.265	25.383	172	10.762	19.091	17.054
Bunzlau	308	57.760	55.378	304	23.440	39.881	38.937
Chrudim	236	42.533	39.633	234	17.059	28.746	27.946
Czaslau	201	33.564	32.368	201	13.443	23.691	22.210
Elbogen	354	34.946	32.691	351	13.911	38.840	22.672
Klattau	128	24.000	22.058	128	9.667	16.483	15.242
Königgrätz	275	48.022	47.115	274	21.357	34.813	33.659
Leitmeritz	330	49.726	48.694	328	20.990	35.481	34.208
Pilsen	265	29.215	28.377	260	12.124	20.877	19.624
Prachin	201	36.163	32.538	199	14.100	24.301	22.337
Rakonitz	154	25.377	23.659	151	9.641	17.304	15.996
Saaz	186	19.158	18.893	183	7.336	13.534	12.695
Tabor	182	26.863	24.153	179	10.805	18.320	16.638
Summe	3.561	560.765	531.614	3.521	226.054	891.556	866.112
						757.668	

Über die wichtigsten Erziehungsanstalten und Institute Niederösterreichs in dem Jahre 1847 gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Standorte der Erziehungsanstalten	Zahl	Erziehungs-Personale	Zöglinge männlich	Zöglinge weiblich	Aufwand fl. K.-M.	Unentgeltliche unter den Zöglingen Zahl	Unentgeltliche unter den Zöglingen Beköstig. fl. K.-M.
Ursulinen-Mädchenerziehungsinstitut zu Prag	1	23	—	67	18.318	33	3.836
Ursulinen-Mädchenerziehungsinstitut zu Kuttenberg	1	14	—	21	8.422	5	632
Englisches Fräulein-Stift zu Prag	1	14	—	21	7.896	3	300
Damenverein zu Prag	1	11	—	24	1.872	24	1.872
Taubstummen-Institut zu Prag	1	10	30	20	7.172	24	3.360
Blinden-Institut zu Prag	1	13	15	12	4.635	22	3.788
Waisenhaus bei St. Johann dem Täufer zu Prag	1	13	92	—	12.075	66	6.600

Ein Blick auf diese Tabellen zeigt eine beinahe beständige Zunahme der Schulanstalten von 3252 bis 3561 (also in diesen zwanzig Jahren um 309 Schulen), ferner der Schulbesuchenden von 448.343 bis 531.614 (also in derselben Zeit um 83.271), welche das Anwachsen der Schulfähigen von 491.796 bis 560.765 (also um 68.969) um 14.302 übertrifft. Dieses entspricht auch der Differenz zwischen den Schulpflichtigen und Schulbesuchenden, da sie im Jahre 1828 43.453 betrug und im Jahre 1847 aber auf 29.151 sank.

Ein ähnliches Wachstum zeigt sich auch in dieser Zeit beim Wiederholungsunterrichte sowohl in der Zahl der Schulen, die von 2923 auf 3521 (also um 598) stiegen, als in der Anzahl der Schulbesuchenden, die sich von 199.836 in ihrer höchsten Steigerung im Jahre 1839 auf 231.335 (also um 31.499), bis zum Jahre 1847 aber auf 226.054 (also um 26.218) vermehrten.[1])

Zu erwähnen ist noch, daß im Jahre 1844 102 Industrieschulen bestanden.

[1]) Das ist jedenfalls für die damalige Zeit ein ganz glänzendes Resultat zu nennen. Noch im Jahre 1844 schrieb der norddeutsche protestantische Schulmann, als er die 527.665 schulfähigen Kinder Böhmens mit den 493.229 schulbesuchenden des Jahres 1837 verglich: „Das gereicht Böhmen zu aller Ehre. In unserem pädagogischen Preußen wächst doch noch mehr als eine halbe Million Kinder ohne allen Schulunterricht auf; in Berlin kommen von 100 schulpflichtigen nur 60, in Aachen nur 37 wirklich zur Schule, somit ist das Verhältnis 100 : 93 in Böhmen günstig, günstiger noch in Tirol, wie 100 : 97, noch günstiger in der Wiener Erzdiözese, wie 100 : 99. Nach des Herrn Stadtrats Nebenius Berechnung ging vor einigen Jahren von der Gesamtbevölkerung Badens ein Fünftel zur Schule (das glänzendste Resultat); von der Gesamtbevölkerung der Schweiz und Preußens ein Sechstel, von der Bayerns ein Achtel und hiermit wäre Böhmen zu parallelisieren; — in den Niederlanden ein Neuntel, in England ein Vierzehntel, in Frankreich ein Siebzehntel im Winter; im Sommer aber ein Siebenunddreißigstel), in Neapel ein Siebenundsechzigstel, in Spanien ein Zweihundertstel!" (Skizzen böhmischer Kulturbilder, S. 131.*)

Die noch vorhandenen Differenzen zwischen den Schulbesuchenden und Schulfähigen fanden nicht sosehr in einer absichtlichen Vernachlässigung des Schulbesuches, als vielmehr darin ihre nähere Begründung, daß öfters örtliche oder klimatische Verhältnisse den ordentlichen Besuch der Schule erschwerten: Kinderkrankheiten, Entlegenheit der Schulanstalten, Wegbeschwernisse, insbesondere zur Winterszeit, das zarte Alter der Kinder, die schwächliche Leibesbeschaffenheit vieler Kinder von sechs Jahren, mitunter auch Armut der Eltern und infolgedessen Mangel an gehöriger Bekleidung der Schulkinder; auch wurden bei Schulbeschreibungen viele Kinder als schulpflichtig klassifiziert, welche mit Hinblick auf das Studienhofkommissions-Dekret vom 28. Oktober 1837, Z. 6428, noch nicht als schulpflichtig zu behandeln waren.

Beim Wiederholungsunterrichte gab es folgende Ursachen der noch nicht erreichten wünschenswerten Frequenz: Die geringere Teilnahme von Seite der zum Ausweis über den genossenen Wiederholungsunterricht nicht verpflichteten weiblichen Jugend, sowie die Unterbringung der Wiederholungsschüler als Dienstboten oder in den Fabriken.

Das Gubernium suchte durch Errichtung neuer Schulen, Regulierung alter, zweckmäßige Ein- und Umschulung, Herstellung der Kommunikationswege, den Hindernissen der weiten Entfernung der Schulen und der Beschwerden des Weges tätigst entgegenzuwirken.

In Ansehung des Wiederholungsunterrichtes wurden die Behörden unter Hinweis auf die diesfalls bestehenden Vorschriften belehrt, daß, nachdem die „Politische Schulverfassung“ bezüglich der Verpflichtung zum Besuche der Sontagsschulen zwischen der männlichen und weiblichen Jugend keinen Unterschied aufstellt, die Vernachlässigung derselben von Seite der Mädchen auf gleiche Weise zu kontrollieren und zu bestrafen sei, wie dieses für die männliche Jugend vorgeschrieben sei, daß weiters Dienstboten von dieser Verpflichtung gleichfalls nicht befreit erscheinen, sondern hier nach Weisung des hohen Studienhofkommissions-Dekretes vom 27. September 1816 gegen die Dienstgeber die gesetzliche Strafhandlung unnachsichtlich Platz zu greifen habe und daß endlich die in den Fabriken arbeitenden Kinder zur Einholung des Wiederholungsunterrichtes umso anstandsloser verhalten werden können und müssen, „als gerade bei dieser Klasse der Jugend der erwähnte Unterricht von besonderer Wichtigkeit ist und derselben gleichfalls keine Befreiung von diesem Unterrichte gesetzlich eingeräumt wurde“.

Was den Zustand des Unterrichtes und die Ursachen des Fortschrittes betrifft, so lieferten, nach Versicherung des Guberniums in seinem letzten diesbezüglichen Berichte [1]) sowie in früheren Berichten, die ersichtliche Vermehrung der Schulen, der steigende Besuch des Alltags- und Wiederholungsunterrichtes und die Berichte der Kreisämter und Konsistorien den Beweis, daß das Volksschulwesen Böhmens sich in erfreulich fortschreitendem Zustand befinde. Noch deutlicher trete diese angenehme Wahrnehmung dann hervor, wenn die Leistungen im Schulwesen selbst, sowohl in literarischer, als auch politisch-ökonomischer Hinsicht, einer näheren Würdigung unterzogen würden.

---

[1]) A. U., Z. 8127 vom Jahre 1847: Bericht des böhmischen Guberniums vom 23. Juli 1846, Z. 30.950, über den Zustand des Volksschulwesens in Böhmen im Schuljahre 1843—1844.

Sämtliche Konsistorien stimmen darin überein, daß, mit Ausnahme nur weniger, sowohl die geistlichen, als auch weltlichen Lehrpersonen von der Wichtigkeit ihres Berufes beseelt, ihren Obliegenheiten getreu nachzukommen bemüht seien und daß insbesondere der Religionsunterricht von der Mehrzahl der Katecheten in einer Art erteilt werde, daß hierbei nicht nur der jugendliche Verstand erleuchtet, sondern auch das Herz veredelt und die Jugend angeleitet werde, die Lehren der heiligen Religion nicht bloß zu wissen und zu verstehen, sondern auch zu fühlen und auszuüben. Auf ähnliche Art werde auch der literarische Unterricht von den meisten weltlichen Lehrpersonen, ungeachtet ihrer oft mißlichen Subsistenz, im allgemeinen gewissenhaft besorgt und ein großer Teil der Lehrer und Gehilfen finde bloß in dieser gewissenhaften Pflichterfüllung Trost und Entschädigung für seine ärmliche Lage. Das Streben nach eigener Fortbildung gebe sich stets allgemeiner kund und dieser Bemühung sei es zunächst zu danken, daß bei den meisten Schulen die Schulkinder nicht bloß in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen unterrichtet werden, sondern daß sich der Unterricht auch auf einige andere gemeinnützige Gegenstände, wie Obstbaumzucht, Gartenbau, Bienenzucht, Geographie und Geschichte u. s. w. zu erstrecken pflege.

Dieser günstige Stand des Volksschulwesens in Böhmen sei besonders auch dem Umstande zuzuschreiben, daß die Konsistorien und Schuldistriktsaufseher darauf Bedacht nähmen, daß die geistlichen und weltlichen Lehrpersonen für ihren künftigen Beruf gehörig vorbereitet und erst nach erprobter Tauglichkeit zum Lehrdienst zugelassen würden. Zu diesem Zwecke sei der vorgeschriebene Präparandenkurs an der Prager Musterhauptschule für Hauptschul-Lehramtskandidaten und an den meisten Hauptschulen für Trivialschul-Lehramtskandidaten stets ordentlich und unter Leitung gewandter und erfahrener Lehrer abgehalten worden.

Einen sehr wohltätigen Einfluß auf die weitere Fortbildung des bereits angestellten Lehrerpersonals habe ferner die allgemein übliche Vornahme mündlicher und schriftlicher Prüfungen, welchen sich die um das Lehrerzeugnis oder um eine Beförderung bewerbenden Lehrpersonen von Zeit zu Zeit unter der Leitung der betreffenden Schuldistriktsaufseher zu unterziehen haben, dann die immer mehr sich verbreitende Errichtung von Schulbibliotheken, welche durch Schenkungen, Stiftungen, Vermächtnisse und Sammlungen sich stets vermehrten,[1] ausgeübt.

Zur Beförderung des ordentlichen Schulbesuches trügen nebst den gesetzlich vorgeschriebenen Schulpredigten und den zahlreichen Aufforderungen der Seelsorger, besonders auch die nicht unbedeutenden Geschenke bei, welche vorzüglich bei den Prüfungen ausgezeichneten Kindern gespendet würden, dann die zur Bekleidung armer Kinder bestimmten vorschriftsmäßig abgehaltenen Kollekten, welche jährlich bedeutendere Summen eingetragen hätten.

Das Erträgnis dieser Kollekten war nämlich im Jahre

1831: 16.289 fl. 7¼ kr. W. W. und 122 fl. 15 kr. Preußisch-Kurant
1832: 18.107 " 20½ " " " " 645 " 19½ " K.-M.
1834: 18.195 " 16 " " " " 223 " 1 " Preußisch-Kurant
1835: 20.942 " 30¼ " " " 225 fl. 33½ kr. Pr.-Kur. und 166 fl. 50 kr. K.-M.
1836: 22.736 " 31½ " " "

[1] Siehe darüber S. 761.

1838:	24.056	fl.	40½	kr. W. W.
1839:	24.741	„	—	„ „ „
1840:	25.453	„	18¾	„ „ „
1842:	27.341	„	30¾	„ „ „
1843:	28 249	„	28¾	„ „ „

In ökonomisch-politischer Beziehung seien zwar, wie dies im allgemeinen nicht wohl zu vermeiden sei, hie und da einzelne Beschwerden über Schulgeldreste, Baugebrechen und Abgang innerer Einrichtungsstücke und des erforderlichen Beheizungsmaterials vorgekommen, allein sie seien meistens untergeordneter Art und erschienen im Vergleich mit den Leistungen so vieler um das Schulwesen besorgter Patronen, Obrigkeiten und Gemeinden umsoweniger von einem wesentlichen Belang, als durch die größtenteils umsichtig getroffenen Verfügungen der Kreisämter die wahrgenommenen Gebrechen stets rasch gehoben würden.

Der Alltagsunterricht sei an den meisten Schulstationen ganztägig erteilt worden; wo aber aus dem Grunde, daß die Lehrzimmer zu eng und der Zahl der schulfähigen Kinder nicht angemessen waren oder aus einheimischen Quellen die Dotation eines Schulgehilfen nicht beigeschafft werden konnte, die zeitweilige Einrichtung eines halbtägigen Unterrichtes unvermeidlich gewesen, habe man mit großem Eifer darnach gestrebt, die diesfälligen Hindernisse zu beseitigen und den ganztägigen Unterricht einzuführen.

Die wichtigste Leistung bilde die infolge der in Böhmen eingeleiteten allgemeinen Kongrua-Ergänzungsverhandlung im Jahre 1844 bewirkte Erhöhung der Dotation einer sehr großen Anzahl von Lehrern und Gehilfen auf den gesetzlichen Kongruabetrag von 130 fl., beziehungsweise 70 fl. K.-M., aus den für diesen Zweck ermittelten Lokalquellen. Das Resultat dieser Maßregel, welche als Befriedigung eines vieljährigen und tiefgefühlten Bedürfnisses von Seite der Lehrpersonen freudig begrüßt wurde, sei bereits mit dem Berichte vom 11. Juli 1844, Z. 19.882, zur hohen Kenntnis gebracht worden. Das Gubernium füge noch die Bitte bei, daß die gleichzeitig gemachten Anträge auf definitive Festsetzung dieser Kongrua und auf Bedeckung des sich ergebenden Dotationsabganges aus dem Normalschulfonds recht bald die allerhöchste Genehmigung, zum Wohle so vieler braven und von Nahrungssorgen gedrückten Schullehrer, erhalten möchten.

Nicht mindere Sorgfalt hätten die Konsistorien der Hebung des Pensionsinstitutes für Lehrerswitwen und -Waisen gewidmet und hierin großen Erfolg gehabt, indem die Zahl der Mitglieder, sowie der Vermögensstand desselben mit jedem Jahre zugenommen habe, wie der folgende Ausweis zeige:

Das Vermögen betrug am Schlusse des Jahres

1831:	161.423	fl.	55⅝	kr. W. W.	und	5.475	fl.	14	kr. K.-M.	1595 Mitgl.
1832:	170.218	„	32½	„ „ „	„	7.193	„	37	„ „	2363 „
1833:	178.427	„	43	„ „ „	„	9.320	„	28	„ „	2376 „
1834:	190.791	„	48	„ „ „	„	10.717	„	18	„ „	2387 „
1835:	176.927	„	15½	„ „ „	„	12.407	„	52	„ „	
1836:	. . . .	.	. . .	. . . .	.	89.732	„	46	„ „	2042 „ [1]
1837:	. . . .	.	. . .	. . . .	.	108.179	„	58¾	„ „	
1838:	. . . .	.	. . .	. . . .	.	116.651	„	1	„ „	
1839:	91.644	fl.	58¾	kr. W. W.	und	87.404	„	49¼	„ „	

[1] Für die weiteren Jahre fehlt die Angabe der Zahl der Mitglieder.

1840:	120.344 fl.	1 kr.	K.-M.
1842:	136.676 „	35½ „	„
1843:	145.034 „	54 „	„
1844:	187.036 „	24½ „	„

Im einzelnen habe das Prager Diözesan-Lehrerwitwen- und Waisen-Institut Ende Oktober 1844 einen Vermögensstand von 89.549 fl. 37¾ kr. K.-M., das Leitmeritzer einen solchen von 34.668 fl. 14 kr., das Königgrätzer einen solchen von 28.646 fl. 32 kr. und das Budweiser einen solchen von 34.172 fl. 40¾ kr. K.-M. gehabt.

Damit sei das Institut in stand gesetzt worden, jährlich Hunderte von Lehrerswitwen und -Waisen mit den statutenmäßigen Pensionen zu beteilen und doch zugleich das Stammkapital zu vermehren. Nach dem letzten Ausweise vom Jahre 1844 seien 673 Witwen und 223 Waisen, und zwar in der Prager Erzdiözese 143 Witwen und 65 Waisen, in der Leitmeritzer Diözese 175 Witwen und 80 Waisen, in der Königgrätzer 219 Witwen und 78 Waisen und in der Budweiser 136 Witwen unterstützt worden. Übrigens stimme das Gubernium der Ansicht des Leitmeritzer Konsistoriums bei, daß es wünschenswert sei, dieses Pensionsinstitut zu regulieren, weil gerade die Lehrerswitwen, in offenbarem Widerspruch mit der im Hofdekrete vom 9. August 1810, Z. 10.819, näher ausgesprochenen allerhöchsten Willensmeinung, noch immer den meisten Umtrieben rücksichtlich der Erlangung der ihnen gesetzlich zugesicherten Unterstützungsbeiträge ausgesetzt zu sein pflegten. Das Gubernium behalte sich vor, sobald die zugesicherten gutächtlichen Anträge des Leitmeritzer Konsistoriums eingelangt seien, diesen Gegenstand in nähere Verhandlung zu nehmen.

Das Gubernium habe ferner stets sich bemüht, die Schuldienste nur an würdige und für ihren Beruf gehörig befähigte Personen zu vergeben und ein gleiches habe sich bei den einzelnen Privatpräsentationen gezeigt. Dem Übelstand, daß minder gebildete Personen auf Schuldienste befördert würden, habe man, da viele Kandidaten die philosophischen und technischen Studien mit gutem Erfolge zurückgelegt, bevor sie sich dem Lehrfache widmeten, durch eine größere Auswahl unter den Kandidaten vorbeugen können und da der sonst angenommene Grundsatz, daß Schuldienste von dem Vater auf den Sohn vorzugsweise übergehen sollen, nach und nach selbst bei Privatpräsentationen keinen Anklang mehr gefunden, so ließe sich auch in dieser Beziehung für die Zukunft das Beste erwarten, besonders, da durch das hohe Dekret vom 9. September 1844, Z. 5911, die Begründung eines Privat-Bildungsinstitutes in Prag für Volksschullehrer genehmigt worden sei. Nicht minder erfreulich sei es, daß die Errichtung einer Mädchenschule für gebildete Stände und Verbindung derselben mit einem Präparandenkurs für weibliche Lehramtskandidatinnen zufolge hohem Studienhofkommissions-Dekret vom 6. März 1842, Z. 1419, die allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät erhalten, da hierdurch nicht bloß einem längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen, sondern auch die Möglichkeit herbeigeführt werde, auf die Erziehung der weiblichen Jugend durch Anstellung methodisch gebildeter Lehrerinnen erfolgreich einzuwirken.[1])

[1]) Es war nämlich bis dahin mit der Musterhauptschule eine Mädchen-Trivialschule vereinigt. Diese wurde mit dem allerhöchsten Dekrete vom 26. Februar 1842

Auch entwickle sich bereits eine nicht unbedeutende literarische Tätigkeit bei dem Schulpersonale.[1]) Es bestand auch in Böhmen schon längst eine Quartalsschrift für den gesamten Volksschullehrerstand in Böhmen, „Schulfreund Böhmens" genannt, welche herausgegeben wurde von der k. k. Schuloberaufsicht der Prager Erzdiözese, in Verbindung mit der Prager Hauptmusterschuldirektion und mehreren anderen Kennern und Freunden des vaterländischen Schulwesens, und im Jahre 1813 zum ersten Male in Prag erschien. Es erschienen jährlich vier Hefte in Oktav und das Heft kostete 54 kr. W. W. Zwar ist dieselbe mit dem Tode ihres Redakteurs, des Direktors Pařiczek, eingegangen, doch ist eine andere würdig an ihre Stelle getreten, nämlich das „Jahrbuch für Eltern, Lehrer und Erzieher", herausgegeben von Ignaz Jaksch, Konsistorialrat 2c. in Leitmeritz, das seit 1834 (zuerst unter dem Titel und in der Form eines Schullehrerkalenders) alljährlich erschien und zirka 15 Bogen stark, mit einem schönen Stahlstich geziert, 1 fl. K.-M. kostete. Der Inhalt war durchaus praktisch, den Bedürfnissen der Leser angemessen und zugleich zum Fortschritt wohltätig anregend. Neben den eigentlich pädagogischen Aufsätzen brachte es Abhandlungen aus der Musik, der Pomologie, der Gesundheitslehre, der Bienenzucht, ferner Nekrologe für verdienstvolle Lehrer, desgleichen kurze Anzeigen der neuesten pädagogischen Schriften, Verordnungen der Regierung in Bezug auf das Schulwesen 2c. Insbesondere enthielt es auch, woran es den besten pädagogischen Blättern selbst Deutschlands damals noch fehlte, populäre Aufsätze eines Arztes über physische Erziehung.

Der Ertrag war unter anderem auch für verdienstvolle Lehrer bestimmt und diente so als Mittel, der Armut des Volksschullehrerstandes zu Hilfe zu kommen. In dem ersten Dezennium seines Bestandes (1834—1843) konnten auf diese Weise neben 21.403 fl. W. W. für fromme Spenden und den fruchtbringend angelegten 13.943 fl. bereits 7460 fl. W. W. unter die hilfsbedürftigen Lehrer verteilt werden. So wirkte das „Jahrbuch" in geistiger und leiblicher Weise segensreich.[2])

---

mittels Errichtung einer dritten Klasse in eine Hauptschule verwandelt und zugleich ein pädagogischer Kursus für Lehrkandidatinnen (Gouvernanten und Lehrerinnen an Mädchenschulen) eingerichtet. Diese Reform trat mit dem Anfange des Schuljahres (1. Oktober 1842) ins Leben. In der dritten Klasse wurde nebst den weiblichen Handarbeiten und den gewöhnlichen Lehrgegenständen auch der Unterricht in der Geographie, Naturlehre und Naturgeschichte erteilt.

[1]) Siehe darüber S. 698 ff. Zur Förderung der literarischen Tätigkeit diente außer der St. Wenzels Häredität (siehe S. 745 f.), die im Jahre 1831 durch Anton Hanikýř begründete St. Johannes Häredität 2c. (siehe Dr. Josef Schindler, l. c. S. 416).

[2]) Siehe Skizzen böhmischer Kulturbilder S. 172 ff.

Sonst wurden die Schulangelegenheiten besonders in dem „Österr. pädagogischen Wochenblatt", den „Annalen der österreichischen Literatur" und „Neuen Annalen", in den „Vaterländischen Blättern für den österreichischen Kaiserstaat" und den „Erneuerten Vaterländischen Blättern", in der „Wiener allgemeinen Literaturzeitung" (siehe S. 703, Anm. 1) und in den Tagesblättern der Provinzen und anderen Zeitschriften, wie „Moravia", in späterer Zeit „Schulstimmen aus Obersteiermark" u. s. w., besprochen. So geben die Jahrgänge 1808—1820 der „Vaterländischen Blätter" eine fortlaufende anschauliche Darstellung der Errichtung und Erweiterung der Bildungsanstalten in Österreich. Nr. 36 des Jahrgangs 1815 enthält die Lehr- und Bildungsanstalten in Prag im Jahre 1815, Nr. 47, S. 293 f., Nr. 48, S. 305 und Nr. 53, S. 316 ff., die Lehranstalten in Galizien, Nr. 56 einen Aufsatz über Sonntagsschulen in Wien, Nr. 65 eine

Erwähnenswert sind außer dem Erziehungsinstitute der Ursulinerinnen zu Kuttenberg, dem schätzbaren Institute des Damenvereines und der Englischen Fräulein in Prag noch das Taubstummen- und Blindeninstitut und das Waisenhaus bei St. Johann dem Täufer in Prag,[1]) verschiedene Arbeitsschulen und die Kleinkinderbewahranstalten, von welchen die erste als Musteranstalt im Jahre 1832 in Prag gegründet wurde, wo auch die Lehramtskandidaten für Kleinkinderbewahranstalten gebildet wurden, die über ihre Fähigkeit ein Examen ablegen mußten.

So war denn, wenigstens in Rücksicht auf die damalige Entwicklung des Volksschulwesens in Österreich, für Böhmen durch die große Anzahl der Schulanstalten besser als in allen anderen Provinzen, Niederösterreich ausgenommen, gesorgt. Das Gubernium unterließ aber auch nicht, stets darauf hinzuweisen, daß die Mehrzahl des geistlichen und weltlichen Schulaufsichts- und Lehrpersonals sich gewissenhaft bemühe, die innere Vervollkommnung des Volksschulunterrichtes nach Kräften zu befördern. „Wie der rühmlichst bekannte Bischof von Schulstein", sagt ein protestantischer Schul-

gedrängte Geschichte des Lyzeums in Graz, Nr. 73 und 74 bespricht das deutsche Schulwesen unter Franz I. Hier heißt es in Nr. 74, S. 477 f.: „Es wird wohl schwer ein Reich in Europa zu finden sein, in welchem die Staatsverwaltung größere Sorgfalt für den Volksunterricht verwendet hat, als in dem österreichischen Kaiserstaate und was hierin seit der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts geschehen ist, erregt Bewunderung. Es ist fast kein Dorf, das über 60 schulfähige Kinder zählt, in welchem nicht eine Schule in einem gut gebauten Schulhause sich befindet, das mit einem nach der neuen Schulordnung geprüften Lehrer besetzt ist, man trifft fast keine Person unter 30 Jahren mehr an, die nicht in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet ist. Die jetzt bestehende Schuleinrichtung, daß die Aufsicht den Konsistorien zugeteilt ist, hat den unverkennbaren großen Nutzen, daß durch die jährliche Schuluntersuchung der Schulbesuch befördert, der Lehrer zur genauen Erfüllung seiner Pflichten angehalten und selbst im Genusse seiner Einkünfte mehr geschützt ist. Die Lage vieler Lehrer ist durch freundliches Zureden des Distriktsaufsehers bei Schuluntersuchungen beträchtlich verbessert worden, indem sich Herrschaften und Gemeinden freiwillig herbeiließen, ihnen Zulagen durch erhöhtes Schulgeld oder an Naturalien zu liefern. Viele Anstände, Beschwerden, Zwistigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder zwischen Schullehrern und Gemeinden oder Herrschaften sind durch gütliche Übereinkunft ausgeglichen worden, die sonst zu langwierigen und gehässigen Prozessen Anlaß gegeben haben; die Schuldistriktsaufseher wirken durch ihr geistliches Ansehen sehr wohltätig auf die Eltern, verschaffen eben dadurch der Schule Zutrauen und dem Lehrer Ansehen und versöhnen oft auf die freundschaftlichste Weise den alten Groll. Daß der Schulunterricht in den letzten zehn Jahren nicht zu größerer Vollkommenheit gediehen ist, liegt viel Schuld an den kriegerischen Zeitumständen, welche die Lage der besoldeten Lehrer sehr verschlimmert haben. Dieses betraf hauptsächlich die Lehrer der Hauptschulen, von welchen die Bildung der Trivialschullehrer ausgeht. Daher muß die erste Sorge sein, die Hauptschulen auf den möglichst höchsten Stand der Vollkommenheit zu bringen." Auch werden Lehrerseminarien gewünscht. — In ähnlicher Weise beschäftigen sich auch andere Jahrgänge der „Vaterländischen Blätter" mit den Schulangelegenheiten.

[1]) Deren Stand weist obige Tabelle aus. Siehe übrigens über diese Institute und Anstalten auch Dr. Josef Schindler, Das soziale Wirken rc., S. 374 ff.; S. 502 f., das Taubstummeninstitut in Prag, begründet durch den hochverdienten Priester Karl Berger († 1806). Er und seine ebenfalls geistlichen Nachfolger als Leiter der Anstalt Johann Mücke, Wenzel Frost, Wenzel Kotatko und Karl Kmoch brachten die Taubstummenschule zur hohen Blüte; S. 504 f., über das Blindeninstitut in Prag, 1808 durch Samlungen unter dem Erzbischof Salm-Salm, „dem unvergeßlichen Vater der Armen" begründet; S. 505 f., über die vom edlen Menschenfreunde Dr. Alois Klar 1832 ins Leben gerufene Blindenversorgungs- und Beschäftigungsanstalt zum heiligen Raphael in der sogenannten Bruska der Kleinseite Prag rc. Sehr bedeutend sind auch

mann der damaligen Zeit,[1]) „seinen Namen von der Liebe zur Schule und seiner Tätigkeit für dieselbe empfing, so könnte man noch viele „Schulsteine" unter den geistlichen Herren nennen. Daß namentlich der Volksschullehrerstand bei seiner dürftigen geistigen Ausbildung doch nach seiner Bedeutung geachtet wird, daß besonders von Seite der höheren Stände eine anderwärts ungewöhnliche Teilnahme an der Volksschule sich kundgibt: das ist zum Teil eine Frucht der lebendigen Teilnahme des geistlichen Standes am Wohle und Wehe der Schule. Der katholische Geistliche vermag selbst im Beichtstuhle den Sinn für die Schule anzuregen und diese geistliche Macht ist oft stärker als die weltliche. Die so ausnehmend reichen frommen Stiftungen für die Schule, die ich in keinem andern Lande so wie in Böhmen gefunden habe, würden ohne die innige Verbindung der Schule mit der Kirche nicht vorhanden sein, denn der kirchliche Sinn identifiziert sich hier mit dem Schulsinne. Die böhmischen Kleriker gehen aber in dieser Hinsicht nicht bloß mit dem Worte, sondern auch mit gutem Beispiele voran. Unter den frommen Stiftern findet man eine große Anzahl geistlicher Namen, vom untersten Pfarrer bis zum obersten Bischof, und Schenkungen und Vermächtnisse nicht bloß von Hunderten, sondern von Tausenden. Die Landkapläne gründen Schulbibliotheken, die Schulinspektoren geben nicht bloß Ermahnungen, sondern auch Kleidung und Geld in die Schule; von den drei Realschulen Böhmens sind zwei durch die Munifizenz des verstorbenen Erzbischofs gegründet: die beste pädagogische Zeitschrift für Volksschullehrer, das „Jahrbuch für Lehrer, Eltern und Erzieher", ist von dem Konsistorialrat Jaksch herausgegeben, wird größtenteils von pädagogischen Geistlichen besorgt, der reiche Ertrag desselben aber an arme Schullehrer verteilt. Die Liebe, welche den katholischen Geistlichen auf einen Familienkreis zu übertragen versagt ist, wird von ihnen vielfach der Schule zugewandt und das muß diese dankbar anerkennen."

Die Zahl der Wohltäter und Beförderer des Schulwesens stieg in Böhmen mit jedem Jahre und zuletzt über 700. „In dieser Beziehung steht Böhmen einzig da", sagt derselbe Gewährsmann.[2]) „Das Land gibt ein glänzendes Beispiel, wie der kirchliche Sinn nicht bloß der Kirche, sondern auch der Schule frommt und wie der christliche Sinn in dem kirchlichen praktisch wird. Geistliche und Laien, Adel und Bürgerstand, Herren und Diener wetteifern miteinander in wohltätigen Stiftungen, bringen willig nicht bloße Teile ihres Vermögens sondern oft das ganze irdische Besitztum der Schule zum Opfer dar. In Preußen hat man hiervon keine Idee; selbst das an Schulstiftungen reiche Schlesien erscheint arm gegen Böhmen. Vor mir liegen ganze Bogen mit den Listen von Schulstiftungen angefüllt, die man nur mit freudiger Überraschung, mit wahrer Begeisterung lesen kann.

---

die Verdienste der Stifte, insbesondere der Prämonstratenserstifte Strahow und Tepl und der Zisterzienser zu Hohenfurt für die Schule (siehe ebenda S. 358 ff. und Dr. Wilibald Ladenbauer, Das soziale Wirken rc., S. 150 ff.). Über die Lehr- und Erziehungsanstalt der Ursulinerinnen in Kuttenberg siehe Dr. Ferdinand Beneš, Das soziale Wirken rc., S. 167; über die vom Fürsten Johann Adolf Schwarzenberg und seiner Gemahlin Eleonora gegründete Lehr- und Erziehungsanstalt der Barmherzigen Schwestern in Wittingau siehe Dr. Wilibald Ladenbauer, l. c. S. 157.

[1]) „Skizzen" rc., S. 125 f.

[2]) „Skizzen" rc., S. 233.

Es bildet einen charakteristischen Zug im Geiste des böhmischen Volkes, daß von der ältesten Vergangenheit bis zur neuesten Gegenwart dieser wohltätige Sinn für die Schule unveränderlich rege geblieben ist; selbst die Ausgewanderten und in fremden Ländern Ansässigen vergessen nicht ihr liebes Vaterland."

Und nun erwähnt er den Hubert Thiel, Bürger in Reichenberg, welcher 1804 24.000 fl. Banko zur Errichtung einer Realschule daselbst bestimmte, welches Kapital aber mit hoher Genehmigung für die dortige Hauptschule verwendet wurde; den Erzbischof von Prag, Leopold Chlumczansky Ritter v. Przezstawik, welcher 1830 100.000 fl. K.-M. zur Errichtung zweier Realschulen in Rakonitz und Reichenberg legierte; den Konsistorialrat Josef Teichel, welcher sein ganzes Vermögen von 38.000 fl. und seine reiche Bibliothek für Schulzwecke verwandte; den Großhändler Andreas Zenker, der 25.000 Rubel schenkte; den in Böhmen gebürtigen Handelsmann Ferdinand Rößler in Graz, der 18.000 fl. für Schulzwecke spendete; den Ferdinand v. Schulstein, Bischof von Leitmeritz, der als Reformator der Schulen 3500 fl. an sieben arme Dörfer seiner Diözese zum Unterrichte armer Kinder verteilte; den Grafen Franz v. Thun-Hohenstein, der unermüdlich in seiner Freigebigkeit für die Schule und die Lehrer, auch durch besondere Verordnungen für die Besserung der Schulverhältnisse in seiner Herrschaft Tetschen und insbesondere für Förderung des Industrie-Unterrichtes tätig war und wie Jakob Veit, Herr von Liboch, der einen Fonds von 10.000 fl. W. W. für die Pension der Lehrer auf seinen Herrschaften im Leitmeritzer und Bunzlauer Kreise und einen solchen von 1000 fl. W. W. zur Errichtung zweier Schulbibliotheken auf den beiden Herrschaften Liboch und Semil gründete, fortwährend in den den Berichten des böhmischen Guberniums beiliegenden großen Verzeichnissen der Beförderer und Wohltäter des böhmischen Schulwesens erscheint. Um nur noch einige Namen zu nennen, so werden in diesen Berichten erwähnt: Emanuel Malz R. v. Waldau; Dr. Matthias Kallina v. Jäthenstein; Joh. Nadherny; Eugen Graf und Gräfin v. Černin von Chudenitz (Bekleidung der Kinder, große Spenden 2c.); G. v. Sternberg; Abt Benedikt Pfeifer; Joh. Hrubeky, Hauptschuldirektor und Katechet zu Neuhaus (Schullehrerbibliothek); Joachim Graf und Elisabeth Gräfin v. Worczitzky (Bekleidung armer Kinder); Exzellenz Franz Graf v. Kolowrat-Liebsteinsky (Bau eines Schulhauses in Reichenau); Graf v. Nostiz; Frau Gräfin Anna und Barbara und Graf Karl v. Khuenberg; Graf Joh. v. Lazanzky (Erweiterung einer Schule, große Spende); Graf Johann v. Auersberg; Graf v. Unwerth; Graf v. Schirding; Joh. Graf v. Kolowrat-Krakowsky; Gräfin Rey; Graf Philipp v. Kolowrat; Karl Graf und Anna Gräfin v. Schönborn; Gräfin v. Wratislaw; Frhr. v. Kotz; Christian Rubesch, Piaristen-Rektor; Ignaz Jaksch; Dechant Augustin Diebl; Rudolf Fürst v. Colloredo-Mannsfeld (große Spenden von mehreren hundert Gulden); Johann Frhr. v. Wessenberg; Franz Veit, Herr von Semil (große Summen); Karl Fürst v. Rohan; Max Fürst v. Thurn-Taxis; Friedrich und Christian Graf v. Clam-Gallas; Gabriele Gräfin v. Bouquoi; Pfarrer P. Franz Nowotny; Hauptschuldirektor P. Bernhard Schirmer; Gräfin v. Schaffgotsch; der Seelsorger P. Josef Liebisch;

Exzellenz Graf v. Witby (Erbauung von zwei neuen Schulen); Maximilian Graf v. Althan (Erbauung einer Schule, große Spende); Theresia Gräfin v. Ledebour; Exzellenz Maria Anna Gräfin v. Clam-Martinitz; Glasermeister Johann Mayer; der Planer Kaplan P. Wenzel Pohann (fungierte durch zehn Jahre als Lehrer und unterhielt die Industrieschule zu Plan und Koschitz, Bekleidung armer Schulkinder); Graf v. Schlick; Gabriel Graf v. Rumerskirch; Julius Wolfgang Frhr. v. Schönau (große Spende 2c.), Ernst Graf v. Waldstein (Neuherstellung sämtlicher Schulgebäude seiner Herrschaften); der Pilsener Bürgermeister Kopetzky (Beiträge für Lehrer, ließ die Kinder in der Obstbaumzucht unterweisen); Rudolf Fürst v. Kinsky und Gemahlin (große Spende); Pfarrer Vinzenz Hortowsky (unentgeltliche Erteilung des Unterrichtes); P. Protiwa; Freiin v. Kaiserstein; Graf Sebastian v. Trautmannsdorf; Franz Ritschel (unentgeltliche Versorgung der Jugend mit Papier 2c.); Ernest Fürst v. Arenberg; der Prager Fürsterzbischof Wenzel Leopold Chlumczansky Ritter v. Przestawik, „welcher nicht bloß eine eigene ganz neue und schöne Schule zu Břežan erbauen und alle übrigen Schulgebäude seines Patronates in den möglichst besten Zustand versetzen und erhalten ließ, sondern auch die minder dotierten Lehrer großmütig unterstützte, für ihre und die Bedürfnisse der Kinder väterlich sorgte und durch milde und reichliche Gaben die arme Jugend in den Stand setzte, die notwendige Bildung zu erhalten, dann durch Aufmunterungen und Vorstellungen, Belobungen und Belohnungen, besonders bei den kanonischen Visitationen, auf das Wohl und das Beste des Schulwesens kräftigst hingewirkt hat“ (Bericht des böhmischen Guberniums vom 29. September 1828); Johann Frhr. Henniger v. Eberg (Bekleidung der Kinder); Klemens Frhr. v. Lützow; Joachim Graf und Gräfin v. Pachta (beide Unterstützung der Jugend); Gutsbesitzer Hofmann (Erbauung eines zweistöckigen Schulhauses); Martin Pils, Pfarrer zu Beneschau, ein eifriger Schulfreund (Unterstützung der Kinder mit Geld und Kleidung); der Papierfabrikant Josef Vögl (Versorgung mit Papier, Geld und Bücher); ähnlich Dr. Leonhard Stöhr; Anton Graf v. Thun (Beschenkung der Kinder mit Kleidungsstücken); Lorenz Wolf, Gutsbesitzer; Dechant Leopold Fitz (Speisung von Kindern); Johann Sablo, Lokalist (Bekleidung, Spenden, Prämien); Franz Pischtek, Weihbischof von Prag (bedeutende Unterstützungen, Hebung der Schulbibliotheken); Heinrich Graf Chotek v. Chotkowa und Wogrin; Freifrau v. Koller (Errichtung einer Schule); Josef Böhm, Oberamtmann zu Horawitz, Stifter und Begründer des dortigen Privatvereines zur Bekleidung armer Schüler; Franz Stittinger, Fürst-Fürstenbergischer Hofrat und Güterinspektor (eifrigste Sorge für das Schulwesen der von ihm beaufsichtigten Dominien); Weriand Fürst v. Windischgrätz (große Spenden); Johann Weitloff, Gutsbesitzer (Besoldung des Schulgehilfen, jährliche Zulage von 100 fl. für den Lehrer, Bekleidung von sechszehn Kindern u. s. w.); Sidonia Fürstin v. Lobkowitz; Josef Graf v. Thun-Hohenstein; Graf Spork samt Gemahlin; Alois Josef Graf v. Kolowrat-Kratkowsky, Bischof von Königgrätz (bedeutende und kostspielige Schulbauten und Schulzimmer-Erweiterungen); der Pilgramer Bezirksvikar P. Franz Machek; der Katechet an der Budweiser Mädchenschule,

Johann Czessany; der Expositus Josef Kamarit; für Johann Hanikirz, Pfarrer zu Plan und Schuldistriktsaufseher, beantragte das Konsistorium wegen seiner Verdienste für das Schulwesen im Jahre 1828 die Verleihung der goldenen Ehrenmedaille; Ferdinand Fürst und Fürstin v. Lobkowitz; Josef Fürst v. Schwarzenberg; Fabrikant Josef Wünsche; Anton Sliwka Ritter v. Sliwitz (großer Eifer und Tätigkeit für das Schulwesen seiner Herrschaft durch Belohnung, Unterstützung rc.); Josefa Gräfin v. Morzia; Joh. Eppinger, Bürgermeister zu Krumau; Johann Swoboda; Johann Jakubsche (opferwilliger Beförderer des Unterrichtes in der Obstbaumzucht); die Pfarrer Thomas Pawelka, Rathausky, Joh. Renner, Fr. Fuhrmann, Maximilian Schiefner, Kautsky, Franz Lampa. Außerdem werden im Jahre 1827 noch 49 aus der Prager Diözese (darunter 23 Geistliche), 36 aus der Leitmeritzer (darunter 26 Geistliche), acht aus der Königgrätzer und vier aus der Budweiser Diözese erwähnt, denen das Gubernium mittels eigener Schreiben und Dekrete ihr Wohlgefallen wegen opferwilliger Beförderung durch Spenden rc. zu erkennen gab. Weiters Franz Grafen v. Harrach (namhafte Geldbeträge rc.); Peter Zech, Papiermüller; Ignaz Berger Ritter v. Bergenthal; Fr. Graf v. Schlick; Peter Schlechta, Großhändler; Felix Roßmeißl, Oberamtmann, und dessen Gemahlin; der Schuldistriktsaufseher Joh. Renner; der Fabrikant Leopold Jerusalem (Spende von 45 fl. W. W.); Pfarrer Vinzenz Kostowsky; Fürstin v. Paar; Papierfabrikant Josef Vogel; Anton Graf v. Thun; P. Kosmas Müller, Augustiner-Prior und Katechet an der Mädchenschule der Englischen Fräulein zu Prag (ausgezeichneter Katechet von größtem Eifer für das Schulwesen); Kaspar Graf v. Sternberg; der Handelsmann Wenzel Karl Ott (einer der freigebigsten weltlichen Ortsschulaufseher in Prag); P. Josef Sturm (sehr eifriger Katechet); Josef Lorenz, Musterlehrer zu Schönfeld; Johann Speer; Josef Hronek; Josef Würfel (opferwilliger Eifer); die Kapläne Franz Musil, Kulisch, Josef Kronberger, Josef Nießner rc.; die Lehrer Anton Zeidler, Karl Mörkendorfer; Maria Anna Gräfin v. Firmian (Bau eines ganz neuen Schulgebäudes); Josef Frhr. v. Silberstein; P. Franz Rösler, Dechant zu Arnau; P. Ernest Kubin; die Dechante Adalbert Maywald, Joh. Schlauf, Andreas Riedl, Joh. Schauschau, Anton Wurda, August Breuer, Josef Stransky, Johann Hornik u. s. w.; Franz Gabriel, Budweiser Diözesan-Schuloberaufseher und Domkustos (sehr große Verdienste um die Beförderung des Schulwesens); Joh. Swoboda, Direktor der Herrschaft Wittingau; Johann Mikura, Schulgehilfe; Heinrich Graf v. Chotek; Schuldistriktsaufseher des Egerer Schuldistrikts Friedrich Eifler; Wenzel Veit, Besitzer der Herrschaft Kolin. J. K. Rojek, Pfarrer in Bohuslawitz (1844—1846) gründete eine Spinnschule für Mädchen; zu gleicher Zeit errichtete Dechant J. Regner in der Nachoder Gegend ähnliche Schulen und hob dadurch die sinkende Linnenindustrie. Als Schriftsteller machten sich die Geistlichen Karl Martějka, Schloßkaplan zu Grünberg bei Nepomuk († 1854; Jugendschriftsteller), Simon Brána, Pfarrer in Mirowitz († 1856; „Biblische Geschichte für die reifere Jugend“ rc.), bekannt (siehe Dr. W. Ladenbauer, l. c. S. 246 f.). Über die meist von Geist-

lichen gegründeten Stiftungen für arme Schulkinder sowie Lehrer- und Lehrerinnenstiftungen unter anderem ebendaselbst, S. 189—195.

Alle diese Wohltäter und Beförderer des Schulwesens und viele andere, welche sich meist durch sehr bedeutende Unterstützungen des böhmischen Schulwesens hervortaten, erscheinen wiederholt, einige in jedem Jahre, in den umfangreichen Verzeichnissen der jährlichen Berichte des böhmischen Guberiums über den Zustand des Schulwesens und liefern jedenfalls einen tatsächlichen glänzenden Beweis von dem regen Interesse, das sich in Böhmen für die Beförderung des Volksschulwesens wie in keinem andern Lande kundgab und haben ein großes Verdienst an dem glücklichen Gedeihen desselben.

Schließlich sei noch bemerkt, daß Böhmen jenes Land war, aus dem in dieser Periode mehrere Männer hervorgingen, welche besonders in ihrem teils dieser, vorzüglich aber der folgenden Zeit angehörigen pädagogischen Streben und Wirken den großen methodischen Fortschritt des Volksschulwesens begründeten und mächtig förderten, wie Josef Dionys Manzer, geboren 1. November 1808 in Petersdorf in der Nähe von Böhmisch-Leipa, welcher schon in dieser Periode durch seine pädagogischen Aufsätze im „Jahrbuch“, in welchem auch in den Jahren 1852 und 1854 seine „Aphorismen“ erschienen, später durch sein Lesebuch für Hauptschulen, seine Werke für den Gesangsunterricht, Kirchenmusiklehre und Choral, seine Broschüre über den grammatischen Unterricht und die von Robert Manzer herausgegebene „Allgemeine Erziehungslehre für Lehrer, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten“, berühmt ist.[1]) Auch hat Manzer als Lehrerbildner an der Hauptschule zu Leitmeritz seit 1840 und dem späteren Pädagogium und Lehrerbildungsanstalt ersprießlich gewirkt († 1882). Ferner Ferdinand Bachmann, geboren 24. Februar 1817 in Mohr bei Podersam in Böhmen, dessen Wirken ebenfalls teilweise dieser Periode angehört und dessen damals veröffentlichtes Werk „Die Satz- und Wortlehre in praktischen Vorträgen“ zahlreiche Auflagen erlebte. Auch hat er als Lehrer- und Lehrerinnenbildner der k. k. Musterhaupt- und Mädchenhauptschule zu Prag ein seltenes Lehrtalent und reiche Tätigkeit entfaltet.[2]) Endlich Franz Herrmann, geboren 27. Oktober 1827 in Schwaden bei Aussig, der, nachdem er die erste Ausbildung und Anregung zum Studium besonders durch den Heimatspfarrer Pollinger und auch den Lehrer Wedlich empfangen, schon als Gehilfe an der Prager k. k. Musterhauptschule im Jahre 1843 seine „Orthographischen Übungen und Aufgaben, nebst den erklärenden Regeln, in methodischer Stufenfolge als theoretisch-praktische Rechtschreibschule für Lehrer und Schüler“, herausgab, welches Werk jetzt noch von Pädagogen als „brauchbares und wertvolles Hilfsbuch“ bezeichnet wird. Bald wurde er technischer, dann grammatischer Lehrer, endlich Lehrerbildner. Als in den Fünfzigerjahren die neuen Lese- und Sprachbücher und die Schreiblesemethode eingeführt wurde, trat er sofort mit mehreren wertvollen Schriften hervor. So 1855: „Die

[1]) Siehe Biographien österreichischer Schulmänner. Als Beitrag zur Schulgeschichte der letzten hundert Jahre von Franz Frisch, S. 106—111. (Aufsatz von Heinrich Jahne.) Auch schrieb Manzer eine Selbstbiographie, 1808—1840. Herausgegeben von Robert Manzer.

[2]) Siehe Aufsatz von Heinrich Jahne in Frischs „Biographien“, S. 112—114.

deutsche Schreibung und Satzzeichnung, wie sie in den im Kaiserthume Österreich vorgeschriebenen Schulbüchern angenommen ist"; 1856: „Die Unterklasse", „Die Freischreibübungen in der Volksschule", dann „Anleitungen zum Gebrauche des Anschauungsunterrichtes in Bildern", „Der Sprach- und Sachunterricht in den Mittelklassen der Volksschule" (2. Aufl. 1863); lauter vortreffliche, mustergiltige Schriften. Von besonderem Interesse ist, daß er im Auftrage des k. k. Unterrichtsministeriums das Methodenbuch umarbeitete, welche Arbeit unter dem Titel „Unterrichts- und Schulerziehungslehre" im Jahre 1861 erschien und im Jahre 1881 bereits die sechste Auflage erlebte. Franz Herrmann, aus der alten Schule hervorgegangen und derselben in seinem Leben und Wirken angehörig († 1862), ist als Lehrerbildner und pädagogischer Schriftsteller eine glänzende Apologie der Leistungsfähigkeit derselben.[1])

5.

Für die Einrichtung des Schulwesens in Mähren nach der neuen Lehrart war der Mittelrat des dortigen Guberniums, Marquis de Ville, welcher als Visitator für die Organisation des mährischen Schulwesens bestimmt worden war, hervorragend tätig.[2]) Derselbe eröffnete die Normalhauptschule in Brünn am 1. Juli 1775. Die Kosten für die erste Schuleinrichtung der Normalhauptschule in Brünn und der Hauptschulen in Olmütz, Znaim, Mährisch-Neustadt, Iglau, Hradisch, Teltsch und Gaya waren auf 9280 fl. berechnet worden. Dafür hatte der Bischof von Olmütz 6000 fl. gespendet und der Jesuitenfonds 4000 fl. beigesteuert.

In ähnlicher Weise war in Schlesien[3]) für die Organisation der dortigen Schulen der k. k. Amtsrat à Sole eifrig bemüht, welcher am 3. November d. J. die Normalschule zu Troppau in Gegenwart Sr. Exzellenz des Präsidenten Grafen v. Harrach feierlich eröffnen konnte. Bald folgten andere Schulen.[4])

---

[1]) Siehe Aufsatz von Heinrich Jahne in Frischs „Biographien", S. 178 bis 186.

[2]) A. U., 17 in genere, Mähren, Z. 217 vom Oktober 1775: Bericht des mährischen Guberniums wegen der weiteren Verbreitung der deutschen Hauptschulen, dto. Brünn, 7. Oktober desselben Jahres, und Z. 218 vom 4. November 1775: Allerunterthänigste Nota über das Promemoria des Marquis de Ville, die Einrichtung und Fundierung der Normalhauptschulen in den königl. Städten von Mähren betreffend, vom 31. Oktober d. J.

[3]) A. U., 17 in genere, Schlesien, Z. 62 vom Jahre 1772: Bericht des k. k. Amtes im Erzherzogtum Schlesien, dto. Troppau, 9. September 1772 (4 Stücke, 32 Blätter): Darnach wäre das Schulwesen in Schlesien damals in einem sehr üblen Stand gewesen. Im Fürstentum Teschen und Bielitz besuchten im Jahre 1771 von 26.696 nur 310, im Fürstentum Troppau und Jägerndorf von 25.339 nur 1604, im Fürstentum Neisse von 7500 nur 445, also im ganzen von 58.535 nur 2359 Kinder die Schule. (Siehe auch Josef A. Frh. v. Helfert: „Die Gründung der österreichischen Volksschule", S. 55.)

[4]) A. U., Z. 200 vom Jahre 1774 und besonders Z. 224 vom 19. Oktober 1776: Die von dem königl. Amtsrat von à Sole vorgeschlagene Verbesserung des schlesischen Schulwesens betreffend (15 Stücke, 59 Blätter). Dabei auch ein sehr genauer Bericht: Historische Nachricht von der k. k. Normalschule zu Troppau und deren infolge der allgemeinen Schulordnung vom 6. Christmonat 1774 in dem Erzherzogtum Schlesien getroffenen, die Schulverbesserung überhaupt betreffenden Anstalten (7 Blätter). Beilagen:

Beim Regierungsantritt Kaiser Josef II. bestanden in der Markgrafschaft Mähren eine Normalschule in Brünn mit 283 Schülern, 15 Hauptschulen, nämlich zu Altwasser, Auspitz, Freyberg, Gaya, Hradisch, Iglau, Kremsier, Leipnik, Neustadt, Nikolsburg, Olmütz, Teltsch, Trübau, Znaim und Straßnitz, die von 1827 Schülern besucht wurden. In Olmütz hatten die Ursulinerinnen eine Mädchenschule, welche von 90 Mädchen besucht war. Unter den 736 Trivialschulen waren nur 300 nach der neuen Lehrart verbessert, die übrigen 436 harrten noch der Verbesserung. In den 736 Trivialschulen wurden 20.052 Kinder unterrichtet. In allen 753 Schulen gingen von den 118.437 als schulpflichtig angegebenen Kindern nur 22.883, also etwa ein Fünftel in die Schule, so daß demnach vier Fünftel ohne Unterricht blieben.[1])

Lit. A. Auszug aus dem bei der k. k. Schulkommission befindlichen tabellarischen Hauptbuch, welches über den Zustand sämtlicher im Herzogtum Schlesien befindlichen deutschen Schulen und die mit denselben von Zeit zu Zeit vorgehenden Veränderungen geführt wird, insonderheit die Fürstentümer Troppau und Jägerndorf, dann die minderen Standesherrschaften Freudenthal und Albersdorf betreffend im Jahre 1776.

Lit. B. Tabellarischer Ausweis über den gegenwärtigen Zustand der in den Fürstentümern Teschen und Bielitz cum Statibus reunitis befindlichen deutschen Schulen im Jahre 1776.

Lit. C. Tabellarischer Ausweis, den dermaligen Zustand sämtlicher in dem diesseitigen Fürstentum Neiße befindlichen deutschen Schulen im Jahre 1776.

Z. 216 vom 23. Mai 1777: Historische Nachricht von dem Zustande des schlesischen Schulwesens, von dem Fortgange der allgemeinen Schulverbesserungsanstalten, insonderheit aber von der zu Troppau aus allerhöchster Milde gestifteten k. k. Normalschule.

Diese umfangreichen „Ausweise" und „Nachrichten" geben einen sehr genauen Aufschluß über den Fortgang des Schulwesens in Schlesien in der Zeit der ersten Einführung der neuen Lehrart.

Für den Stand des Schulwesens in Schlesien gegen Ende der Regierung Maria Theresias liefert der Vortrag des nach dem Tode des Amtsrates und Referenten in Normalschulsachen, Marquis de Ville, zum Referenten und Oberaufseher des Schulwesens von Mähren bestellten Johann Freiherrn v. Kausperský vom 20. Hornung 1779 und ein sich daran schließender alleruntertänigster Vortrag der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vom 15. März desselben Jahres (A. U., Z. 176 vom 29. Mai d. J., 9 Stücke, 50 Blätter) interessante Aufschlüsse.

Was die Literatur betrifft, so lieferte Christian d'Elvert, k. k. Finanzrat, in seiner Geschichte der Studien-, Schul- und Erziehungsanstalten in Mähren und Österr.-Schlesien, insbesondere der Olmützer Universität, in den neueren Zeiten, Brünn 1857, S. 296—313, eine kurze, sehr gelungene Übersicht des Volksschulwesens Mährens und Schlesiens in dieser Zeit und bot in den später zu nennenden Schriften viele Details darüber. Er schöpfte nach Dr. Karl Wotke, „Die ältesten Piaristenschulen Mährens, ein Beitrag zur österreichischen Schulgeschichte", Wien 1900, S. VIII, Anmerk. 1, aus Cerronis berühmter Handschrift „Geschichte der Schulen und Klosterstudien in Mähren". Vieles enthält die „Moravia". Siehe auch Alois Sembera, „Über die Gleichstellung der beiden Landessprachen in Mähren", Brünn 1848. Ältere Werke sind: Morawetz, Kneifels Topographie von Schlesien 1804—1806, Schwoys (1793 bis 1795) und Wolnys (1835—1842) Topographien von Mähren, Heinrichs Geschichte des Fürstentums Teschen 1828, Eros „Oppaland" 1835. Auch sind einzelne Schriften über die Piaristen und ihr Wirken erschienen, z. B. Prokop Dworsky, O. S. P., „Bedeutung der Piaristen für die Entwicklung des österreichischen Schulwesens", Notizenblatt der österreichisch-schlesischen Gesellschaft 1890, S. 58 ff.; Josef Powondra, Hesperus 1810, S. 45, 63, 164—184, 1816, S. 234 „Über die Lehrerbildung bei den Piaristen"; Georg Deutsch „Der Piaristenorden in Böhmen, Mähren und Schlesien", „Oesterreichisch-ungarische Revue XV", 20—34; Christian d'Elvert „Der Piaristenorden in Mähren und Österr.-Schlesien", Notizenblatt der mährischen Gesellschaft 1881, S. 24 ꝛc. Weitere Literatur bei Dr. Karl Wotke, l. c. S. III—VII.

[1]) A. U., Z. 85 vom Jahre 1781. Damit stimmt vollkommen überein der

In Schlesien befand sich zur selben Zeit eine Normalschule zu Troppau von 282 Schülern besucht und vier Hauptschulen zu Teschen, Jägerndorf, Freudenthal und Weißwasser mit 307 Schülern; 37 verbesserte und 89 nicht verbesserte, zusammen 126 Trivialschulen mit 3599 Schülern. Alle 131 Schulen waren von 4188 Schülern besucht, so daß von den 26.800 schulpflichtigen Kindern 22.612 ohne Unterricht blieben.

Durch allerhöchstes Dekret vom 23. Juli 1782 wurde infolge der Vereinigung der schlesischen und mährischen Landesverwaltung auch die Vereinigung der schlesischen mit der mährischen Normalschul-Oberdirektion verfügt und durch ein weiteres Dekret vom 24. Oktober desselben Jahres wurde das schlesische Schuldirektorat gänzlich kassiert und die Troppauer Normalschule zu einer Hauptschule degradiert, so daß Mehoffer Oberaufseher über Mähren und Schlesien wurde (A. U., Z. 187) und der bisherige Normalschul-Oberdirektor in Troppau und Oberaufseher der schlesischen Schulen, Franz Anton Schrämbl, sein Amt eines Oberdirektors und Oberaufsehers in Schlesien verlor und fortan nur Direktor der Hauptschule in Troppau blieb.[1])

„Summarische Nachweis" über die Beschaffenheit der deutschen Schulen im Markgrafentum Mähren mit Ende des Winterkurses des Jahres 1780, nur ist dieser detaillierter. Darnach fanden sich im

	Normalschule	Hauptschulen	Trivialschulen nach der alten Lehrart	Trivialschulen nach der neuen Lehrart	Lehrer geprüfte	Lehrer ungeprüfte
Brünner Kreise	1	2	120	82	143	59
Olmützer „	—	3	91	87	143	35
Prerauer „	—	4	50	51	81	19
Znaimer „	—	1	60	46	84	22
Hradischer „	—	3	78	15	63	30
Iglauer „	—	2	37	20	38	19
Zusammen	1	15	436	300	552	184
			736			

Im ganzen 752 Schulen und noch eine Trivialschule im Brünner Waisenhause.

Zu diesem „Summarischen Nachweis" gehört der untertänigste Bericht über die vorgenommene Visitation der Hauptschulen von Ignaz Mehoffer, k. k. Direktor der Normalschule, an die hochlöbliche k. k. Schulkommission im Markgrafentum Mähren vom 17. Juni 1780, desgleichen der Bericht des mährischen Landesguberniums vom 20. Oktober 1780. (A. U., Z. 115 vom Februar 1781. 14 Stücke, 76 Blätter.) Propst Felbiger bezeichnete diesen Bericht als „die vollständigste Nachricht, welche von irgend einer Provinz über den Zustand der Schulen jemals ist gemacht worden. Die Zahl der schulgehenden Kinder verhalte sich zur Zahl der schulfähigen noch zu schlecht, nämlich wie 1 zu 5, was aber künftig besser werden würde und müsse, da sonst vier Fünftel aller vorhandenen Kinder aufwachsen, ohne die Schule zu besuchen".

Das Gubernium aber meinte in seinem Berichte, es könne für die „Richtigkeit umso minder bürgen, als noch keine wirklichen Schulvisitatoren angestellt seien".

Nachdem Propst Felbiger selbst nach Brünn gekommen war, nahm der nunmehrige Oberaufseher der mährischen Schulen, Ignaz Mehoffer (seit 1780), auf allerhöchsten Befehl vom 16. Februar 1781 eine Bereisung der für Musterschulen bestimmten Orte vor und lieferte darüber einen eingehenden Bericht vom 14. Juli d. J. (Siehe A. U., Z. 127 vom 18. August d. J.)

[1]) In einem Berichte des mährischen Schuloberaufsehers Ignaz Mehoffer über den Sommerkurs 1781 (A. U., Z. 175 vom 6. März 1782) kommt folgender Passus vor: Aus dem Dekanate Wallachisch-Meseritsch wird von mehreren Orten, vorzüglich von Przna und Hrauschka, berichtet, daß allda, und zwar in ersterem Orte schon seit fünf Jahren keine Kinder in die Schule gehen. Diese Orte haben sich zur lutherischen

Das Schulwesen machte in den vereinigten Provinzen Mähren und Schlesien bezüglich der Ausdehnung und Verbreitung rasche Fortschritte, so daß es im Winterkurs des Jahres 1783 daselbst bereits 787 nach der neuen Lehrart eingerichtete katholische, 7 akatholische und 42 jüdische, mithin im ganzen 836 Schulen gab. Zwar war der Abstand der 49.308 Kinder, welche diese Schule besuchten, gegen die daselbst befindlichen 136.091 schulfähigen Kinder

---

Religion erklärt und wollen ihre Kinder aus der Ursache nicht in die Schule schicken, damit solche nicht in der römisch-katholischen Religion unterrichtet werden. Es ist sicher, daß bei dermaliger Religionsfreiheit mehrere Orte entweder ganz oder zum Teil sich zur lutherischen Religion erklären und aus eben angeführtem Grunde ihre Kinder den Schulen entziehen werden. Daher dieser Umstand eine nähere Betrachtung verdient. Die Einrichtung der Schulen ist nicht bloß wegen des Religionsunterrichtes, sondern auch darum notwendig, um die Jugend in denjenigen unentbehrlichen Kenntnissen zu unterrichten, die sie in reiferem Alter in jedem Stande . . . anwenden können . . . Alle Religionsverwandte, welche hierlandes geduldet werden, sind als Glieder des Staates zu betrachten und stehen in dieser Rücksicht mit den Römisch-Katholischen in gleichem Verhältnis . . . Jeder Erziehungs- und Schulplan soll dahin gerichtet sein, um allen Religionsverwandten ohne Unterschied zur Erlernung der unentbehrlichen Kenntnisse den Weg zu bahnen, welches auch hierlandes bei dermaliger Religionsfreiheit und auch in Rücksicht der Juden, denen der Zutritt in die Schulen gestattet werden soll, notwendig sein wird.

Der Anstand in dieser Sache besteht in beiden zum Gebrauche der Schulen vorgeschriebenen Lesebüchern, wovon der erste Teil Religionsgegenstände, der zweite hingegen Sittenlehren und andere im gemeinen Leben zu beobachtende Pflichten enthält. Was den ersten Teil betrifft oder den Religionsunterricht, so könnte selber zu gewissen Tagen, z. B. Mittwoch und Samstag vorgenommen werden; der Mittwoch könnte zur Vorbereitung angewendet werden und Samstag früh der Geistliche katechisieren, sodann die Vorbereitung des Evangeliums vorgenommen und solches Nachmittags erklärt werden. An diesen Tagen könnten alle jene zu Hause bleiben, die nicht unserer Religion angehören; daher diese Einteilung an den betreffenden Orten zur genauen Beobachtung kundgemacht werden müßte.

Im zweiten Teile des Lesebuches müßte alles wegbleiben, was insbesondere sich auf unsere Religion gründet oder auf dieselbe Beziehung hat. Jeder Mensch, ohne Rücksicht einer Religion, hat seine Pflichten gegen seinen Landesfürsten, gegen seine Obrigkeit und Vorgesetzten, Pflichten gegen seinen Nächsten, das ist gesellschaftliche Pflichten, und endlich Pflichten seines Standes zu erfüllen. Ebenso gibt es Sittenlehren und moralische Grundsätze, die man aus eigenem Verstande einsehen, herleiten und verbinden kann, ohne solche auf Religionsgründe oder Schrifttexte bauen zu dürfen. Alles dieses gibt Stoff genug zu einem zweiten Teile des Lesebuches, welches in Schulen zu Leseübungen dienen und von jedem Religionsverwandten angenommen werden kann. Hierdurch, glaube ich ganz unmaßgebigst, dürfte obiger Anstand in Betreff des Religionsunterrichtes gehoben und auch die Errichtung der Judenschulen am leichtesten hergestellt werden.

Man sieht aus dieser hier beantragten Verflachung und Naturalisierung des ganzen Religions- und Sittenunterrichtes an den Volksschulen zu Gunsten weniger Juden und Protestanten, daß der geistliche Herr Schuloberaufseher Ignaz Mehoffer in Mähren seinem Vorgesetzten, dem damaligen Oberaufseher über die deutschen Schulen in den österreichischen Erblanden und Nachfolger des Propstes Felbiger, Josef Anton Gall, im sogenannten josefinischen Geiste nicht nachstand. Letzterer bemerkte z. B. am 13. Juni 1786 (A. U., Z. 288), sein Pfarrer habe ihn, als er noch Schulknabe war, jährlich nur einmal zur Beichte und vor dem zwölften Jahre nicht zur Kommunion zugelassen. Diese Diözesenordnung habe gute psychologische Gründe gehabt. Auch die Alltagsmesse gehöre nicht zum unterrichtenden Teile der Schulanstalt. Auf das höchste könnte man anmerken, daß an den Orten, wo man die Schüler zur Messe verhält, dem Schulunterrichte dadurch ja nichts abgebrochen werden solle.

Man kann hieraus ersehen, daß die Klagen über Vernachlässigung der positiven Religionslehre und Verflachung des Religions- und Sittenunterrichtes (siehe Entstehungsgeschichte, S. 4) gewiß berechtigt waren.

noch sehr bedeutend, da nur etwas mehr als ein Drittel der schulpflichtigen Kinder die Schule wirklich besuchten; aber verglichen mit den im Sommerkurs desselben Jahres angegebenen 30.034 Schulbesuchern, zeigte sich doch ein ansehnliches Wachstum des Schulbesuches (A. U., Z. 254 vom Jahre 1784) und im Jahre 1786 befanden sich unter 145.742 Schulpflichtigen bereits 70.404 Schulgehende in 1081 vorschriftsmäßig eingerichteten Schulen (A. U., Z. 293). Im folgenden Jahre wurden am 16. August (A. U., Z. 368) für Mähren acht weltliche Kreisschulkommissäre mit einem Gehalte von jährlich 600 fl. und 150 fl. Reisegeld ernannt und das Gubernium schrieb die vorschriftsmäßige Einrichtung aller nunmehr durchgeführten Schulen mit Ausnahme einer dem eifrigen Wirken dieser Kreisschulkommissäre zu.

Auch der Oberaufseher Josef Spendou war derselben Meinung, weil diese Wirkung auch in Niederösterreich durch dieselbe Maßregel hervorgebracht worden sei. Er meinte sogar, daß die ferneren Visitationen der Dechante dem Schulwesen nachteilige Irrungen und Widersprüche veranlassen könnte. Doch könnten die Dechante immerhin auch in Zukunft für das Schulwesen sehr nützlich wirken, wenn sie von den Konsistorien die Weisung bekämen, bei den kanonischen Visitationen ausdrücklich zu sagen, daß der Herr Bischof, in dessen Namen sie gekommen, um ihrer zeitlichen und ewigen Glückseligkeit wünsche, sie ermahne und es ihnen auf ihr Gewissen lege, die Verordnungen in Schulsachen zu beobachten. Daher denn auch am 6. Februar 1789 (A. U., Z. 269) ans mährisch-schlesische Gubernium die Verordnung erging: „Die Dechante seien jetzt, wo die Kreisschulkommissäre angestellt seien, von der besonderen Schulvisitation zwar zu entheben, doch versehe man sich, daß dieselben bei ihren kanonischen Visitationen immer das Beste des Schulwesens, wie es den Pflichten ihres Hirtenamtes ohnehin angemessen sei, auf alle Art befördern und die Gemeinden zur Befolgung der über diesen wichtigen Gegenstand bestehenden Verordnungen, besonders aber zur tätigen Sorgfalt für den Unterricht der Kinder durch Religionsgründe, stets ermuntern werden."

Die Zahl der Schulen wuchs bis zum Schlusse der Regierung Kaiser Josef II., doch steht uns ein vollständiger Ausweis nicht zu Gebote.[1])

---

[1]) Das Verzeichnis des A. U., Z. 225 vom 28. Februar 1791 vom Ende des zweiten Kurses 1789 ist mangelhaft, da die Zahlen für einige Kreise fehlen. Auch Christian d'Elvert, Geschichte der Studienanstalten 2c., bringt vom Jahre 1786 nur die Hauptschulen. Darnach bestanden (S. 259): eine Normalschule zu Brünn mit einem Oberaufseher, Direktor, Katechen und fünf Lehrern; sechs vom Schulfonds erhaltene Hauptschulen zu Hradisch, Iglau, Mährisch-Neustadt, Olmütz, Teltsch und Znaim in Mähren und drei zu Jägerndorf, Troppau und Teschen in Schlesien, dann sechs Piaristenhauptschulen zu Altwasser, Auspitz, Freiberg, Gaya, Kremsier, Leipnik, Trübau, Nikolsburg, Straßnitz in Mähren und zwei Piaristenhauptschulen zu Freudenthal und Weißwasser in Schlesien: zusammen 20, jede mit einen Direktor und drei bis vier Lehrern, wovon einer Katechet war. — Die erste selbständige weibliche Unterrichtsanstalt in Mähren hatte der edle und großmütige Schulbeförderer, der Olmützer Bischof Karl Franz v. Lichtenstein-Kastelkorn zu Olmütz gestiftet, wozu er 1697 aus Prag Ursulinerinnen mit der Verpflichtung berief, nach ihren Ordensstatuten die weibliche Jugend zu lehren und sie in weiblichen Arbeiten zu unterrichten (Theodor Wenzel Rupprecht, „Kurzgefaßte Geschichte über den Ursprung der heutigen Ordensklöster wie auch Dom- und Kollegiatstifter im Markgrafentume Mähren", Wien 1783, S. 247). Am 9. September 1782 legten von den ehemaligen Klarissinnen bei St. Josef in Brünn 21 ihren neuen Profeß als Ursulinerinnen zum Unterrichte der weiblichen Jugend in die Hände des

Am Ende der Regierung Kaiser Josef II. entspann sich zwischen dem Schuloberaufseher in Mähren und Schlesien, Ignaz Mehoffer, und dem Oberaufseher des österreichischen Schulwesens, Domherrn Josef Spendou, eine Kontroverse, worin die alte Felbigersche Lehrart mit der neuen, durch Gall und Spendou angebahnten und durchgeführten noch einmal zusammenzuplatzen schien, bevor sie gänzlich wich und den Reformen Spendous für immer den Platz räumte.[1]

Unter der Regierung Kaiser Franz I. hatte man in Mähren und Schlesien eine Normalschule und zwanzig Hauptschulen, und zwar:

1. In Mähren. a) vom Schulfonds erhaltene: die Normalschule in Brünn mit dem Oberaufseher des Normalschulwesens in Mähren und Schlesien Ignaz v. Mehoffer, einem Direktor und Katecheten, fünf Lehrern und einem Gehilfen; sechs Hauptschulen in Hradisch, Iglau, Neustadt, Olmütz, Teltsch und Znaim; b) neun Piaristenhauptschulen in Altwasser, Auspitz, Freiberg, Gaya, Kremsier, Leipnik, Trübau, Nikolsburg und Straßnitz.

2) In Schlesien. a) vom Schulfonds erhaltene: drei Hauptschulen zu Troppau, Jägerndorf und Teschen; b) zwei Piaristenhauptschulen zu Freudenthal und Weißwasser.

Von den Schulfonds erhaltenen Hauptschulen in Mähren hatte jede vier Personen als Lehrpersonal, von welchen einer Direktor und zugleich Katechet oder auch Lehrer war, die Olmützer noch mit einem Gehilfen; in Schlesien aber hatten die Troppauer und Teschner einen Direktor, einen Katecheten, vier Lehrer, von welchen einer zugleich Zeichenmeister war, die Jägerndorfer einen Direktor, einen Katecheten und vier Lehrer und alle drei Hauptschulen noch einen Gehilfen. Die Piaristenhauptschulen aber zählten einen Direktor und drei Lehrer in drei Klassen; jene zu Kremsier, Nikolsburg, Leipnik und Freudenthal vier Lehrer in vier Klassen. In Bielitz hatte die katholische Stadtschule zwei Lehrer, die protestantische Stadtschule einen Rektor und drei Lehrer.

Es bestanden im Jahre 1797 378 Mittel-, 873 Trivial-, und 15 Hauptschulen, zusammen 1266 Schulen in Mähren (im Brünner Kreise 199, im Olmützer 288, im Prerauer 300, im Hradischer 167, im Znaimer 135 und im Iglauer Kreise 177) mit 140.375 schulfähigen Kindern, von welchen 90 816 (50.630 Knaben und 40.186 Mädchen) die Schule besuchten.[2])

Nach den jährlichen Ausweisen, welche dem Befehle des Kaisers gemäß nach Hof eingesandt wurden, stand es mit dem Schulwesen in Mähren und Schlesien in den Jahren 1808—1811, wie die folgende Tabelle ausweist:[3])

Bischofs ab. Es war das einzige Frauenkloster in Mähren, welches sich zu diesem Institute entschloß. („Brünner Zeitung", 1782, Nr. 74.) In Teschen wurde 1780 eine eigene Mädchenschule errichtet. (Siehe d'Elvert l. c. S. 261.)

[1]) Die Entscheidung der Studienhofkommission, welche sich für Spendous Verbesserungen der Lehrart aussprach, wurde in der Sitzung vom 29. September 1790 gefaßt.

[2]) So d'Elvert, l. c. S. 295 f. Die National-Zeitung der Deutschen gab Nachrichten über das Schulwesen in Mähren.

[3]) Diese Tabelle findet man in den „Vaterländischen Blättern", S. 47 und 48, 1814, S. 171, Jurendes „Redlicher Verkündiger" 1814, S. 573, und bei d'Elvert, l. c. S. 305. Sie ist genau zusammengestellt nach den in A. U., Z. 1342 vom Oktober 1811, und Z. 2606 vom Jahre 1813 vorliegenden Berichten und Vorträgen.

Benennung	1808	1809	1810	1811
Kuratien	1.006	1.006	1.006	1.007
Hauptschulen	14	17	16	20
Trivialschulen	1.661	1.605	1.608 [1]	1.627
Mädchenschulen	10	18	18	12
Industrieschulen	3	2	2	3
Sonntagsschulen	1.490	1.561	1.494 [2]	1.548
Eingeschulte Orte	3.806	3.355	3.280	3.033
Darin schulfähige Kinder	184.162	179.112	197.172	196.281
Nicht eingeschulte Orte	209	83	87 [3]	66
Darin schulfähige Kinder	13.894	1.749	5.268	1.294
Schulbesuchende Kinder	148.442	147.438	144.775	149.482
Schulgebäude, eigene	1.386	1.332	1 310	1.382
„ gemietete	175	191	204	182
„ unentgeltlich dargeliehene	87	111	125	81
„ in gutem Baustande	858	864	879	898
„ in mittelmäßigem Baustande	425	430	435	419
„ in schlechtem Baustande	375	341	321 [4]	328

Was die einzelnen Diözesen betrifft, so befanden sich in den 529 Kuratien der Olmützer Diözese im Jahre 1808 986 Schulen, darunter 7 Haupt-, 973 Trivial- und 6 Mädchenschulen; von diesen Schulen waren 442 bloß deutsch und 541 zugleich slavisch. Außerdem gab es drei Industrie- und 848 Sonntagsschulen. In diesen Wochenschulen wurden von 115.881 (60.071 Knaben, 55.810 Mädchen) 87.496 (46.850 Knaben, 40.646 Mädchen) unterrichtet, so daß 28.385 ohne Unterricht blieben.

Im Kriegsjahre 1809 zeigte sich ein kleiner Rückgang im Schulbesuch, da von 116.531 Schulfähigen nur 86.824 und als Nachwirkung des Krieges im Jahre 1810 von 115.472 Schulfähigen nur 84.578 die Schule besuchten. Von da an aber ging es aufwärts.

In der Brünner Diözese gab es im Jahre 1808 in den 395 Kuratien 581 Schulen, darunter fünf Haupt-, 573 Trivial- und drei Mädchenschulen, von welchen 150 bloß deutsch und 431 zugleich slavisch waren. Darin wurden von 65.585 (33.675 Knaben, 31.910 Mädchen) 50.885 (27.206 Knaben, 23.679 Mädchen) unterrichtet, so daß 14.700 ohne Unterricht blieben. Außerdem gab es 531 Sonntagsschulen. In den folgenden zwei Jahren zeigten aber hier die Kriegsumstände dieselbe Wirkung in dem Rückgang des Schulbesuches wie in der Olmützer Diözese, indem im Jahre 1809 von 66.252 Schulfähigen nur 50.412 und im Jahre 1810 von 69.022 Schulfähigen nur 49.927 die Schule besuchten.

In dem Breslauer Diözesan-Anteil befanden sich in 82 Kuratien 118 Schulen, nämlich zwei Haupt-, 115 Trivial- und eine Mädchenschule, von denen 56 bloß deutsch und 62 zugleich slavisch waren. Es wurden darin von 16.090 Schulfähigen (8586 Knaben, 7504 Mädchen) 10.061 (5636 Knaben,

[1]) Österreich ob und unter der Enns, dann Steiermark und Kärnten, zusammen nur 1665, Böhmen 2613.

[2]) Österreich ob und unter der Enns, dann Steiermark und Kärnten, zusammen nur 382, Böhmen 2053.

[3]) Böhmen 1104, Steiermark und Kärnten 3619.

[4]) Viel gegen andere Provinzen. Böhmen 1810: 393.

4425 Mädchen) unterrichtet, so daß 6029 ohne Unterricht blieben. Sonntagsschulen bestanden 111. Die Kriegszustände scheinen hier keinen besonders schlimmen Einfluß geäußert zu haben, da im Jahre 1809 von 16.077 schulfähigen 10.202 und im Jahre 1810 von 17.946 schulfähigen 10.270 schulbesuchende Kinder angegeben werden.

Im Jahre 1811 zeigt das Schulwesen in Mähren und Schlesien eine bedeutende Besserung, da die Hauptschulen sich um vier (auf 20),[1]) die Trivialschulen um 19 (auf 1627), die Sonntagsschulen um 54 (auf 1548), der Schulbesuch um 4707 Kinder vermehrte; doch blieben noch immer 48.190 Kinder, also etwas mehr als der vierte Teil ohne Schulbesuch, wenn auch um 9475 weniger als im Vorjahre.

Als Ursachen des schlechten Schulbesuches gaben die Ordinariate die Armut der Eltern, welche ihre Kinder nicht ordentlich kleiden können oder sie frühzeitig zu einem Erwerb anwenden müssen, die Unwissenheit der Eltern, den Mangel an Dienstgesinde, die große Entfernung der Wohnungen von den Schulorten, den schlechten Zustand der Schulgebäude, die Untätigkeit der herrschaftlichen Ämter, den geringen Gehalt der Lehrer, weshalb sich fähige Leute dem Schulamte nicht widmen wollen, daher häufig ein schlechter Fortgang verspürt werde, die Kriegszustände und die Aushebung vieler Lehrer und Gehilfen zum Wehrstande an.[2]) Das Breslauer Generalvikariat wies insbesondere noch auf die gebirgige Lage des Diözesan-Anteils hin, welche den Schulbesuch häufig unmöglich mache, sodann auf die große Armut der Einwohner, da die Eltern ihre Kinder im Sommer in bloßem Hemde herumlaufen ließen und ihre achtjährigen Knaben bereits zu Pferdediensten gebrauchen; auch vermöchten sie nicht einmal das geringe Schulgeld zu erschwingen; die Unwissenheit derselben lasse den Wunsch nach Unterricht ihrer Kinder nicht aufkommen, die Beamten der Dominien sähen den Unterricht der Jugend als eine zu weit getriebene Volksaufklärung an, &c.

Die Ordinariate beantragten Vermehrung der Schulen oder wenigstens Anstellung exkurrierender Gehilfen, Verbesserung des Gehaltes der Lehrer, das streng einzutreibende Strafschulgeld solle zur Bekleidung armer Kinder gebraucht, Aufforderungen zu milden Beiträgen zu diesem Zwecke erlassen, die Verordnungen bezüglich der Kontrollierung des Schulbesuches erneuert und strenge durchgeführt, die Ortsobrigkeit zur getreuen Mitwirkung verhalten, das Verzeichnis der nachlässigen Schulbesuche derselben monatlich überreicht, statt einer drei Predigten im Jahre über die Wichtigkeit des Schulunterrichtes gehalten und die zwei besten an die Landesstelle eingesendet werden; ferner sollten Schullehrerseminarien errichtet, ein zweckmäßiges Methodenbuch verfaßt, für bessere Ausbildung des Lehrpersonals gesorgt

[1]) Wie viel hiervon und überhaupt bei dieser Statistik auf Rechnung unrichtiger Angaben zu setzen ist, ist freilich unkontrollierbar; daß diese Zahlen nicht vollkommen verläßlich sind, ist sicher und bemerkte die Studienhofkommission selbst wiederholt.

[2]) Es werden von den Ordinariaten verschiedene Beförderer des Schulwesens erwähnt, vom Brünner Ordinariate mehrere Pfarrer, welche, wie Franz Hollassek, Anton Strnat, und andere, den Kindern Papier, Bücher und Schuhe spendeten, für Prämien sorgten oder, wie Leopold Taude, selbst unermüdlich den Unterricht der Kinder besorgten; dazu viele andere geistlichen und weltlichen Standes; vom Ölmützer Ordinariat wird unter anderen auch ein Bauer, Johann Libosswarsky, erwähnt, welcher eine Stiftung auf Schulbücher errichtete.

und die Kinder auch im Winter allenfalls mit einem Wagen oder Schlitten zur Schule herbeigeführt werden.

Das mährisch-schlesische Gubernium war in seinem Berichte vom 9. November 1810 (über die genannten Jahre) ebenfalls der Ansicht, daß die Armut der Schullehrer ein Hauptgrund des schlechten Standes der Schulen sei, weil nicht vermutet werden könne, daß gebildete, mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüstete Männer sich einem Stande widmen werden, mit welchem Mangel und unzulängliches Einkommen verbunden ist. Die weitere Klage, daß die Seelsorger von den Wirtschaftsämtern und den Ortsgerichten nicht, wie in der deutschen Schulverfassung vorgeschrieben ist, unterstützt würden, scheine nicht ganz ohne Grund zu sein, daher es die Landesstelle nicht für überflüssig erachte, die diesfällige Verordnung durch die Kreisämter republizieren zu lassen. Die weite Entfernung von der Schule zeige sich vorzüglich in den schlesischen Gebirgsgegenden als Hindernis, weshalb solche entferntere Orte entweder einer näher gelegenen Schule zuzuweisen oder auch, wie bereits mehrfach geschehen, an denselben neue Schulen zu errichten wären. Den Antrag auf drei jährliche Schulpredigten und Belohnung für den Verfasser der besten halte das Gubernium für überflüssig, weil es ohnehin eine der wesentlichsten Pflichten des Seelsorgers sei, die Eltern auf alle mögliche Weise an ihre Pflicht, die Kinder in die Schule zu senden, zu ermahnen. Die Wirtschaftsämter seien durch die Kreisämter unter Strafandrohung zur genauen Pflichterfüllung angewiesen worden; was jene Seelsorger betrifft, über deren Lauigkeit die Konsistorien klagten, so habe das Gubernium die Namen dieser nicht gehörig tätigen Seelsorger für diesmal aus Schonung verschwiegen und da die Ordinariate versicherten, daß dieselben unter ernster Zurechtweisung zu einem entsprechenden Eifer für die Emporbringung des Unterrichtes aufgefordert worden seien, so dürfte ähnlichen Klagen für die Zukunft hinreichend vorgebeugt sein.[1]) Wenn ferner der Oberaufseher des Teschener Bezirkes sich beschwere, daß an manchen katholischen Schulen Akatholiken als Ortsschulaufseher bestellt seien, so habe das Gubernium diesen vorschriftswidrigen Unfug, der nur in dem Breslauer Diözesan-Anteil sich eingeschlichen, durch das Kreisamt bereits abgestellt. Der Klage des Oberaufsehers des Meißner Bezirkes, daß das Laufen der Eltern in preußische Wallfahrtskirchen, wohin sie gerade jene Kinder, welche die Prüfung über die Beichte am wenigsten bestanden haben, mit sich nähmen, um sie daselbst zur ersten Beichte zu führen, die Sonntagsschulen beeinträchtige, könnte nach Meinung des Guberniums am besten dadurch vorgebeugt werden, daß die Kuratgeistlichkeit ihre Gemeinde durch Kanzelvorträge und Privatbelehrungen von zu häufigen Wallfahrten und dem erwähnten Unfug abmahne. Weiteren Mängeln, die aus den lokalen Verhältnissen und dem schlechten Zustande der Schulgebäude entspringen, habe das Gubernium durch Aufstellung exkurrierender Gehilfen und hie und da durch Errichtung neuer Schulen, durch zweckmäßigere Einschulungen, durch wiederholte Anordnung zur Abstellung der Baugebrechen schon vielfach abgeholfen und hoffe, dieselben gänzlich zu

[1]) In der Tat kommt eine solche Klage in den Berichten nicht mehr vor, vielmehr wurde das eifrige Wirken der Geistlichkeit stets rühmend hervorgehoben.

beheben. Doch hätten die mißlichen Kriegskalamitäten von 1809 wegen der Not der Untertanen keinen Zwang von Seite der Wirtschaftsämter gestattet. Übrigens betrachte auch das Gubernium die kärgliche Subsistenz der Lehrer als das wesentlichste Hindernis eines gedeihlichen Fortschrittes des Schulwesens und obschon durch das emanierte höchste Finanzpatent, wonach die Schullehrer ihre Gehalte in der Valuta der Einlösungsscheine beziehen, denselben eine bedeutende Abhilfe verschafft worden, so sei dies doch keineswegs hinreichend und ungeachtet der Schwäche des Schulfonds eine bessere Dotation für die Lehrpersonen durchaus nötig.

Indessen machte das Schulwesen doch bald einige Fortschritte, wenn auch noch die Kriegswirren des Jahres 1813, besonders im Breslauer Diözesan-Anteil, demselben keineswegs günstig waren.[1]) Vom Jahre 1814[2]) an sind die Fortschritte in der Verbreitung des Schulwesens in Mähren und Schlesien stetige. Selbst in dem schlesischen Anteil, in welchem teils wegen Armut der Bewohner, teils wegen der gebirgigen Lage des Landes der Fortschritt sich nur allmählich zeigen konnte, bemerkte man eine Zunahme des Schulbesuches. Das Gubernium versicherte, für die Herstellung baufälliger

---

[1]) Im Jahre 1813 wird eine Hauptschule mehr ausgewiesen (zu Neutitschein, also im ganzen 21), ferner zeigte sich eine Vermehrung von neun Trivialschulen (1647), aber eine Verminderung von drei Mädchenschulen (9), zwei Industrie- und 20 Sonntagsschulen (1554) und bei einem Zuwachs von 2024 schulfähigen Kindern (zusammen 197.871) hatte der Schulbesuch nur um 1584 Kinder zugenommen (152.964), so daß die Zahl der ohne Unterricht gebliebenen Kinder gegen das Vorjahr um 440 Kinder sich vergrößert hatte (44.907). Als besonderer Beförderer wurde der Groß-Meseritscher Inspektor Johann Heimerle erwähnt, welcher auf eigene Kosten eine dem Patronate des Religionsfonds unterstehende Schule erbauen ließ.

[2]) A. U., Z. 1913 (2) vom Jahre 1816: Vortrag der Studienhofkommission vom 5. Juli desselben Jahres über den Zustand der Volksschulen im Jahre 1814. Trivialschulen werden 1648, Sonntagsschulen 1581, Schulfähige 199.807, Schulbesuchende 162.504 angegeben, so daß 37.303 ohne Unterricht blieben. Belobt wird besonders der Olmützer Hauptschuldirektor Ignaz Gerlich (siehe über ihn österreichisches Archiv 1830, Nr. 50 und 57), der Weltpriester Engelbert Jahn wegen seines vortrefflichen „Ratgebers", der Kaplan Leopold Radda (siehe über diese S. 700), ferner Franz Heinz, Lehrer der Jägerndorfer Hauptschule, welcher besonders für Anlegung von Herbarien tätig war. Als besondere Schulbeförderer werden erwähnt: Graf von Pallavicini, Milo Grünn, Prälat zu Strahof, Fürst Dietrichstein, Graf Herberstein, Graf Cotalto, Baron Skrbensky, v. Scharf und der Groß-Meseritscher Magistrat wegen Herstellung von Schulgebäuden ꝛc., Hugo Altgraf von Salm, Graf v. Postatzky und Baronin v. Heß wegen Unterstützung armer Kinder, Verbesserung der Subsistenz der Lehrer. Daß der Anteil Schlesiens in der Breßlauer Diözese hinter den beiden anderen Diözesen zurückblieb, wurde dem Kriege zugeschrieben, welcher dem dortigen Landmann mehrere Prästationen auferlegte und die Verwendung seiner Kinder zu den kleineren Hausbeschäftigungen nötig machte.

Im Jahre 1817 wurden 1699 Schulen (22 Haupt-, 1665 Trivial- und 22 Mädchenschulen), darunter 647 bloß deutsche, 1052 gemischte, ferner zwei Industrieschulen, 1609 Wiederholungsschulen und 170.568 (89.778 Knaben, 80.790 Mädchen) besuchende Kinder angegeben, so daß von 204.765 (104.675 Knaben, 100.090 Mädchen) schulpflichtigen Kindern 34.197 die Schule nicht besuchten. Belobt wurden der Olmützer Katechet Ferdinand Höller, der Direktor der Brünner Hauptschule (siehe über beide S. 700), mehrere Dechante, wie Ignaz Hönig, Franz Veith ꝛc., Pfarrer, Kooperatoren und Lehrer als Schulbeförderer, die Landgräfin v. Fürstenberg, Joh. Philipp Reichsgraf v. Stadion-Raitz, der Prälat des Augustiner-Eremiten-Ordens in Altbrünn, Hr. Benedikt Eder, der Brünner Magistrat, Bielitzer Magistrat, die Fürstin v. Bielitz, Louise v. Sulkowsky, der Freistädter Syndikus Johann Kabletz u. s. w.

Schulen, welche besonders dort häufig seien, wo der geschwächte politische Fonds konkurrieren soll, sowie für die Ermöglichung und Erleichterung des Schulbesuches, durch Anstellung von exkurrierenden Gehilfen und durch Einschulungen unausgesetzt zu sorgen. Da aber, um hierin allen Bedürfnissen abzuhelfen, nach Angabe der Ordinariate 100 Lehrer und noch mehr Gehilfen nötig wären, die Auslagen dafür aber weder die armen Gemeinden leisten, noch den Obrigkeiten allein zugemutet werden könnten und der Religions- oder Normalschulfonds bei seinem dermaligen schwachen Stande sie nicht zu tragen vermöge, so müsse die volle Befriedigung dieser Bedürfnisse wohl auf günstigere Zeiten verschoben werden.

Die Hoffnung trügte nicht. Schon in dem Dezennium vom Jahre 1818—1827 zeigt sich ein für die damaligen Verhältnisse bedeutender Fortschritt, wie folgende Tabelle ausweist:

Benennung	1818	1827	Mehr	Weniger
Kuratien	1.023	1.021	—	2
Hauptschulen	22	23	1	—
Trivialschulen	1.667	1.724	57	—
Mädchenschulen	13	22	9	—
Darunter deutsche Schulen	643	651	8	—
„ gemischte Schulen	1.059	1.118	59	—
Industrieschulen	3	19	16	—
Schulfähige Kinder	213.115[1])	257.561[2])	44.446[3])	—
Schulbesuchende Kinder	180.662[4])	237.884[5])	57.222[6])	—
Nicht eingeschulte Orte	47	32	—	15
Nicht schulbesuchende Kinder	32.453	19.677	—	12.776
Sonntagsschulen[7])	1.610	1.739	129	—
Schulgebäude, eigene	1.493	1.610	117	—
„ gemietete	188	149	—	39
„ unentgeltlich dargeliehene	21	30	9	—
„ in gutem Baustande	959	1.240	281	—
„ in mittelmäßigem Baustande	449	350	—	99
„ in schlechtem Baustande	294	199	—	95

Unter den Werktagsschülern befanden sich unter 4048 schulpflichtigen protestantischen Kindern 2850 schulbesuchende und unter 2562 schulpflichtigen jüdischen Kindern 2064 schulbesuchende. Die Zahl der 99 Schulbezirksaufseher änderte sich nicht; die Zahl der Lehrer[8]) hatte um 34 abgenommen (von 1841 auf 1807), dagegen die der Gehilfen um 268 (von 532 auf

[1]) Davon waren 109.206 Knaben, 103.909 Mädchen.
[2]) „ „ 132.174 „ 125.387 „
[3]) „ „ 22.968 „ 21.478 „
[4]) „ „ 95.020 „ 85.642 „
[5]) „ „ 123.509 „ 114.375 „
[6]) „ „ 28.489 „ 28.733 „

[7]) Bezüglich der Zahl der Besucher der Sonntagsschulen fehlen für das Jahr 1818 die Angaben; im Jahre 1827 haben von 155.976 (78.802 Knaben, 77.174 Mädchen) Schulpflichtigen 144.642 (73.545 Knaben, 71.097 Mädchen) dieselben besucht und 11.334 sie versäumt.

[8]) Die Zahl der Katecheten soll sich um 323 (von 1269 auf 946) verringert haben, ist aber jedenfalls im Jahre 1818 zu hoch angesetzt, da auch die Seelsorger oft mitgezählt zu werden pflegten.

800), die der geistlichen Präparanden um 6 (von 68 auf 74), der weltlichen um 126 (von 201 auf 327) und die der Schulbeförderer um 14 (von 97 auf 111) sich vermehrt.

Das Gubernium hob hervor, daß bereits nirgends mehr eine Abneigung gegen das Schulwesen angetroffen werde, vielmehr alle, auch die ärmsten Gebirgsbewohner und Landleute ihre Kinder gern unterrichten lassen wollten, wenn der Schulfonds ihnen zu Hilfe kommen würde und könnte. Es wurden demnach Versuche und Vorschläge dazu gemacht und nach den Anträgen des Olmützer Diözesan-Oberaufsehers zur Beseitigung der unter den in den Gebirgen des Hradischer Kreises sehr zerstreuten Familien oder den sogenannten Passekenbewohnern oder Kopanitzen dem Schulbesuche entgegenstehenden Hindernisse eine Verhandlung eingeleitet sowie auch bezüglich der im Groß-Meseritscher Distrikte ausgewiesenen 16 nicht eingeschulten Orte, dem vierten Teil der eingeschulten 61 Orte der Brünner Diözese, sowie über die im Schwarzwasser Schuldistrikte des Breslauer Generalvikariates ausgewiesenen drei nicht eingeschulten Orte die Ursache der Nichteinschulung erforscht wurde. Infolgedessen machte der Schuloberaufseher des Breslauer Generalvikariates, Opolsky, sowie das Olmützer Ordinariat im Jahre 1820 verschiedene Vorschläge zur Errichtung von Schulen und besseren Dotierung der Schullehrer und Gehilfen in diesen Bezirken.

Das Gubernium[1]) aber bemerkte, daß diesen Wünschen viele Hindernisse im Wege stehen (besonders die Schwäche des Schulfonds), daher nichts übrig bleibe, als sich diesfalls nur auf die dringendsten Fälle zu beschränken und den Bau neuer Schulen, die Anstellung neuer Lehrer und Gehilfen einstweilen lediglich dort, wo dieses unumgänglich notwendig und den vorgeschriebenen höchsten Direktivregeln gemäß sei, ins Werk zu setzen, sowie auch nur den dürftigsten Lehrern entweder mit Ergänzung der Kongrua oder mit einer zeitlichen Aushilfe nach dem höchsten Hofdekret vom 16. Mai 1816, zu Hilfe zu kommen und dadurch ihr Schicksal einstweilen und bis zum Eintritt günstiger Zeitumstände möglichst zu mildern und zu erleichtern.

Auch die Studienhofkommission[2]) war, durch mehrere in dieser Hinsicht gepflogene Verhandlungen belehrt, derselben Überzeugung, daß man bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen von den Dominien und Gemeinden nicht viel fordern könne, sondern sich begnügen müsse, allmählich weiter zu kommen. Es sei nur darauf zu sehen, daß die erwachsene Jugend desto fleißiger den Christenlehr- und Wiederholungsunterricht besuche, wodurch der teilweise Mangel des Elementarunterrichtes nachgeholt und die Jugend soweit gebracht werden könne, als es ihr notwendigstes Bedürfnis erfordere. Dieses bemerke aber die Studienhofkommission nur deshalb, daß man, wenngleich hie und da die Elementarschulen zur größeren Bequemlichkeit der Schüler noch einer Vermehrung bedürften, deshalb noch nicht glauben dürfe, als ob die Jugend verwahrlost aufwachse. Es gebe ja überall, nur in weiterer Entfernung, Schulen, die daher von der zarteren Jugend nicht immer und überall besucht werden könnten. Allein das, was die Kinder in

[1]) Bericht vom 25. April 1823, Z. 11.873, über das Jahr 1821.

[2]) Präsidialbericht vom 21. Februar 1824 über den Zustand der Volksschulen im Jahre 1821.

der früheren Jugend versäumen, sollten sie später desto eifriger nachholen und besonders sollten die Seelsorger darauf sehen, daß der Unterricht in der heiligen Religion fleißig erteilt werde, was ja ohnehin die Hauptsache des Volksunterrichtes sei.

Übrigens erklärte das Gubernium noch,[1]) daß auch die in den uneingeschulten Ortschaften befindlichen Kinder nicht ganz ohne Unterricht blieben, sondern die einen derselben zur besseren Jahreszeit die ihnen zunächst gelegenen Schulen besuchen, andere den Unterricht in einer zeitweiligen Exkurrendoschule, wieder andere den Privatunterricht eines mit Vorwissen des Schuldistriktsaufsehers angestellten Privatlehrers genießen, da, wenn auch dergleichen Privatschulen an und für sich nicht ganz gesetzlich seien, unter den gegenwärtigen Umständen doch nichts übrig bleibe, als sie zu dulden. Die Entlegenheit dieser Gemeinden von ordentlichen Schulen erlaube keine Einschulung derselben und die oft geringe Anzahl der schulfähigen Kinder in solchen kleineren Gebirgsorten, noch mehr aber die Armut der Bewohner derselben mache es ihnen besonders in dieser Zeit beinahe unmöglich, eine eigene Schule zu bauen und einen Lehrer oder auch nur einen exkurrierenden Gehilfen zu dotieren. Da sich aber die betreffenden Schuldistriktsaufseher angelegen sein ließen, über die ordentliche Erteilung des Unterrichtes zu wachen, diese Kinder auch bei Krankenbesuchen, Katechesen und verschiedenen Gelegenheiten in der Religion unterwiesen würden und bei den öffentlichen Schulvisitationen in der nächstgelegenen ordentlichen Schule erschienen und geprüft würden, so würde dadurch wenigstens vorderhand soviel als möglich für deren Unterricht gesorgt. Auch sei es den Bemühungen des Guberniums gelungen, die Zahl der nicht eingeschulten Orte auf 32 zu beschränken. Das Gubernium fand überhaupt den Stand des Schulwesens im Jahres 1828[2]) so beruhigend und erfreulich, wie es bei den mannigfachen Hindernissen und Schwierigkeiten nach Zeit und Ortsverältnissen nur immer gefordert und erwartet werden könne und bemerkte sogar,[3]) wenn bei den bedeutenden Fortschritten, welche das Schulwesen in dieser Provinz seit wenigen Dezennien gemacht habe, noch davon gesprochen werden solle, was noch zu leisten wäre, um den Unterricht allgemeiner und nützlicher zu machen, so dürften hier nur Gegenstände zur Sprache kommen, die entweder bereits durch höchste Vorschriften im Zuge der Verhandlung seien, wie die Errichtung der vierten Klassen an den Hauptschulen, welche bei den höheren Anforderungen an Gewerbsleute und Künstler und bei den

[1]) A. U., Z. 4489 (339) vom Jahre 1827: Berichte über den Schulzustand vom Jahre 1825. — Bericht des mährisch-schlesischen Guberniums dto. Brünn, 22. Dezember 1826, Z. 26.986.

[2]) A. U., Z. 97 vom Jahre 1834: Zustandsberichte über das Volksschulwesen im Jahre 1827. Der Hauptbericht des Präsidiums der Studienhofkommission über das Schuljahr 1827 wurde erst im Jahre 1833 erstattet und am 30. Dezember 1834 die allerhöchste Weisung erlassen, daß „die aushaftenden Hauptberichte mit möglichster Beschleunigung, ohne die Vollständigkeit und gehörige Würdigung der vorliegenden Daten außer acht zu lassen, vorgelegt werden“, worauf sofort die Hauptberichte über die Jahre 1828 bis 1831 erstattet wurden. — Bericht des mährisch-schlesischen Guberniums dto. Brünn, 3. Oktober 1828, Z. 39.941.

[3]) A. U., Z. 6310 vom Jahre 1828: Berichte über den Zustand des Volksschulwesens im Jahre 1826 (20 Stücke, 120 Blätter). — Bericht des mährisch-schlesischen Guberniums dto. Brünn, 10. August 1827, Z. 24.994.

Beschränkungen der lateinischen Studien wirkliches Bedürfnis seien; ferner zweckmäßigere Lehrbücher für die Schüler der vierten Klassen, worauf übrigens schon von der Staatsverwaltung fürgedacht sei, die Errichtung von Exkurrendoschulen dort, wo die Schaffung ordentlicher Trivialschulen nicht ausführbar sei; oder solche Wünsche, deren Erfüllung durch die besonderen Zeit- und Ortsumstände gefordert sei, wie bessere Subsistenz für mehrere Lehrer, wozu die Notwendigkeit nur noch für wenige vorliege, da den Lehrern durch Aufbesserungen, zeitweilige Unterstützungen sowie durch die Einführung des Schulgeldes in Konventionsmünze eine nicht unbedeutende Verbesserung ihrer Lage bereits zu teil geworden. Was die weiteren Vorschläge des Brünner bischöflichen Konsistoriums rücksichtlich der Einhebung des Schulgeldes durch die Gemeindevorsteher und der Regulierung derselben in gleicher Höhe für die erste und zweite Klasse betrifft, so könne sich die Landesstelle mit diesen Ansichten nicht vereinigen, teils weil dies in die einzelnen auf langjährige Verträge und Übungen gegründeten Verhältnisse störend eingreifen und den gewünschten und erhofften Nutzen kaum herbeiführen würde, teils weil da, wo Schulgeldrückstände eintreten, dem Lehrer, der darüber begründete Klage führe, die vorschriftsmäßige Assistenz nicht versagt werde. Günstigere Zeitverhältnisse, besonders für den Landmann, dürften auch die diesfälligen Anstände immer mehr beseitigen oder wenigstens seltener machen.

Als Ursachen des besseren Gedeihens des Volksschulunterrichtes wird insbesondere hingewiesen auf die zweckmäßigen Verfügungen und Aneiferungen Sr. kaiserlichen Hoheit und Eminenz des durchlauchtigsten Erzherzogs Rudolf und des erzbischöflichen Olmützer Konsistoriums bezüglich der gewissenhaften Pflichterfüllung aller Lehrer und Katecheten, auf Einführung der Tagebücher über die Erteilung des Religionsunterrichtes, auf die bessere Ausbildung der Lehramtskandidaten, auf die eifrige Mitwirkung der königlichen Kreisämter, der herrschaftlichen Ämter und Patrone. Besonders werden auch gerühmt die ebenso eifrigen und tätigen Einwirkungen des Brünner Bischofs, des Breslauer Vikariats sowie des dortigen wiederholt belobten Diözesanschulen-Oberaufsehers Matthias Oppolsky. Diese Umstände, in Verbindung mit einer genauen Beschreibung der schulfähigen Kinder, mit einer sich immer mehr verbreitenden besseren Lehrmethode und zweckmäßigeren Lehrbüchern, der Führung ordentlicher Fleiß- und Fortgangskataloge, genauer Abhaltung der jährlichen Schulvisitationen und den damit verbundenen zahlreichen Belobungen und Belohnungen, welche allen eifrigen Lehrern[1]) und Beförderern des Schulwesens[2]) zu teil wurden, hätten sehr wohltätig auf das Schulwesen eingewirkt.

---

[1]) Mit der Ehrenmedaille wurden belohnt: In der Olmützer Diözese Josef Questl, Stadtlehrer zu Jägerndorf; Andreas Kuhn, Triviallehrer zu Braunsdorf; in der Brünner Diözese die Lehrer Josef Bzezniczek, Thaddäus Rezcis, Wenzel Losenitzky; Geldremunerationen erhielten in der Olmützer Diözese 21, in der Brünner Diözese zwei Lehrpersonen; Musterlehrerdekrete erhielten in der Olmützer Diözese elf, in der Brünner Diözese fünf 2c.; außerdem wurden zahlreiche Bestätigungs- und Belobungsdekrete von Seite des Guberniums und der Ordinariate in diesem Jahre erteilt.

[2]) Besondere Beförderer des Schulwesens wurden im Jahre 1826 91, im Jahre 1825 149 gezählt. Sie wurden von der Studienhofkommission in drei Klassen eingeteilt: 1. Grundobrigkeiten, Gemeinden und einzelne Private, die durch Schulbauten,

Was den Zeichnungsunterricht betrifft, so waren nach dem Berichte des Zeichnungsdirektors Seeder über den Stand des Zeichnungsunterrichtes im Jahre 1818 in Mähren und Schlesien zehn Zeichnungsschulen, und zwar an der Normalschule zu Brünn unter dem Zeichnungslehrer Bronnen-

---

Unterstützung der Lehrer, Anschaffung von Schulprämien und Kleidungsstücken für arme Schüler etc. sich verdient gemacht haben; 2. Staats- und Privatbeamte, die ihre diesfälligen Amtspflichten mit regerem Eifer und genauerer Pünktlichkeit erfüllt haben: 3. Seelsorger und Lehrer, welche für das Schulwesen mehr als ihre strenge Pflicht getan und Geldauslagen für das Schulwesen gehabt haben. Das meiste hätten getan für den guten Fortgang des Schulwesens in Mähren und Schlesien Johann Freiherr v. Buol, Domscholaster der Olmützer Erzdiözese († 1825, siehe seinen Vorschlag zur Errichtung von Lehrerseminarien, S. 275 ff.); Alois Engelbert Partsch R. v. Adelstern, Domkapitular und Archidiakon der Brünner Diözese (siehe seinen Entwurf zur Errichtung von Lehrerseminarien, S. 283 ff.) und der Freistädter Erzpriester Matthias Oppolsky, für welche das Gubernium die Bezeugung des allerhöchsten Wohlgefallens bei der Studienhofkommission im Jahre 1821 beantragte. Außerdem werden gerühmt die Schulinspektoren Heinrich Schmid zu Freudenthal und Vinzenz Piller von Mährisch-Neustadt; der Schuldistriktsaufseher und Erzpriester von Bielitz, Josef Dostal, welcher alle Einleitungen getroffen, die dortige Schule ohne den Schul- und Religionsfonds im geringsten in Anspruch zu nehmen, zu einer Hauptschule zu erheben, auch sonst für Errichtung von Schulen sich bemühte; der Kaplan und Katechet zu Leipnik, Franz Radda, und der Lehrer Franz Schmid, durch deren Bemühung die Leipniker Mädchenschule zu einer Musterschule wurde; der Kaplan Franz Medelsky; der Lehrer, nachherige Olmützer Hauptschuldirektor Peter Faber (siehe „Moravia“ 1841, Nr. 78 und 1842, Nr. 44); der Lehrer zu Beneschau, Vinzenz Gindar, sowie der Lehrer Franz Kaspar; die Gemeinden von Mährisch-Neustadt, Jägerndorf, Freudenthal; der Prälat von Raigern, Augustin Koch; Graf Bissy in Johannesberg, auf dessen Kosten die Kinder in der Obstbaumkultur durch einen von ihm selbst bezahlten Gärtner unterrichtet wurden; Theodor Ritsche zu Johannesberg; Ignaz Linke zu Weidenau; der Jägerndorfer Erzpriester Schilder; der Odrauer Erzpriester und Schuldistriktsaufseher Anton Beinhauser; Paul Prutek, Friedeker Dekanatsverweser; Karl Zinn, Freiherr v. Zinnenburg, Propst bei St. Mauriz, von 1836 bis 1843 Olmützer Schuloberaufseher etc. „Es herrsche überhaupt“, bemerkte das Gubernium, „ein reger Wetteifer und die Seelsorger zeigen in Ansehung des Wiederholungsunterrichtes überall ihre fromme und uneigennützige Bereitwilligkeit in Beförderung des Unterrichtes in der Religion und den guten Sitten auf eine diesem Stande wahrlich zur Empfehlung gereichende Art.“ Die Herrschaftsbesitzerin Walpurga Gräfin Truchseß-Zeil hatte schon im Jahre 1792 in Kunewald eine Schul- und Erziehungsanstalt mit mehreren Lehrern (von 1806 an war durch vier Jahre Jurende Oberlehrer und Vorsteher, siehe Österreichische Enzyklopädie, 3. Bd., S. 121, „Moravia“ 1844, S. 6) und einer Lehrerin gestiftet, in welcher die Stifterin in gemeinnützigen Kenntnissen auch selbst unterrichtete. Die Bauernjugend wurde nebst dem Lesen, Rechtschreiben und der Religion auch in der Vaterlandskunde, Obstbaumzucht, Benützung der Tiere, Kenntnis des menschlichen Körpers u. s. w. unterrichtet, der ausgesuchtere Teil im Schlosse auf Kosten der Gräfin zu Beamten, Künstlern und anderen nicht gemeinen Dienstleistungen im bürgerlichen Leben, die weibliche Jugend zu ihrem wahren Berufe gebildet. (Nachrichten über diese Schule im Kalender für die Schulen Böhmens, 10. Jahrg., S. 152; Annalen der österreichischen Literatur, 1808, 2. Bd., Intelligenzblatt, S. 236—239; Wolny, 1. Bd, S. 254. Siehe d'Elvert, l. c. S. 302, Anmerk. 1.) Die Gräfin Walpurga Truchseß-Zeil sowie die Gräfin Koblenz, die Grafen v. Dietrichstein und Leopold v. Sternberg, der Frhr. v. Beeß haben sich durch Geldunterstützungen etc. hervorgetan. (Bericht des mährisch-schlesischen Guberniums vom 19. November 1824, Z. 29.020.) Auch werden die Grafen Kinsky, Kühnburg, Hugo Franz Altgraf v. Salm-Reifferscheid als Wohltäter erwähnt. Der Iglauer Hauptschullehrer Augustin Oller hat dem polytechnischen Institute in Wien ein kalligraphisches Quodlibet und allerlei Modelle der zur Tuchfabrikation nötigen Gerätschaften gewidmet. (Bericht des mährisch-schlesischen Guberniums vom 31. März 1826.)

mayer mit 30 Schülern, ferner an den Hauptschulen zu Freudenthal unter dem Piaristen P. Riesner mit 27 Schülern, zu Jägerndorf unter dem Lehrer Peschke mit 32 Schülern, zu Kremsier unter P. Lipska mit 23 Schülern, zu Leipnik unter P. Liener mit 14 Schülern, zu Neutitschein und zu Nikolsburg unter P. Hieronymus Blaczek mit neun Schülern, zu Olmütz unter dem Lehrer Kammerreith mit 28 Schülern, zu Teschen mit 23 Schülern und zu Troppau unter dem Lehrer Biela mit 24 Schülern. Diese Schulen waren durchgehends mit den nötigen Mustern versehen.[1])

Akatholische Schulen gab es damals in Mähren und Schlesien 57, und zwar eine Hauptschule und 56 Trivialschulen (darunter eine Mädchenschule). 41 gehörten der augsburgischen und 16 der helvetischen Konfession an.

Über die Schulverhältnisse der folgenden zwanzig Jahre (1828—1847) in Mähren und Schlesien geben nachstehende Tabellen Aufschluß:

Jahr	Katholische Kuratien	Akatholische Pastorate	Schulen					Die Schulen teilen sich nach Sprachen in		
			Haupt-	Trivial-	Mädchen-	Zusammen	Darunter jüdische	deutsche	slavische	gemischte
1828	1.021	42	27	1.885	23	1.987	52	706	1.170	—
1829	1.019	42	25	1.777	22	1.824	52	709	1.142	25
1830	1.019	42	25	1.783	22	1.830	52	711	1.145	26
1831	1.022	42	25	1.825	22	1.872	34	694	1.152	26
1832	1.022	42	25	1.834	22	1.881	34	696	1.158	27
1833	1.023	43	25	1.836	22	1.883	34	696	1.160	27
1834	1.023	43	25	1.960	22	2.007	34	743	1.237	27
1835	1.023	43	25	1.971	22	2.018	34	736	1.255	27
1836	1.023	43	25	1.976	22	2.023	34	740	1.256	27
1837	1.023	43	25	1.840	21	1.886	34	716	1.143	27
1838	1.024	43	25	1.840	21	1.886	34	714	1.145	27
1839	1.024	43	25	1.843	21	1.889	34	715	1.147	27
1840	1.025	43	25	1.850	22	1.897	34	717	1.153	27
1841	1.026	43	25	1.869	23	1.917	50	732	1.158	27
1842	1.026	43	25	1.876	23	1.924	34	737	1.159	28
1843	1.028	43	26	1.904	25	1.955	34	759	1.168	28
1844	1.028	43	27	1.908	25	1.960	35	760	1.172	28
1845	1.028	43	27	1.912	23	1.962	—	—	—	—
1846	1.030	43	27	1.881	26	1.934	35	695	1.069	170
1847	1.032	43	27[2])	1.888[3])	25[4])	1.940	35	709	1.052	179

[1]) Die Zahl der Zeichnungsschulen vermehrte sich bis zum Jahre 1844 auf 13, da zu den obigen zehn noch solche in Iglau, Schönberg und Teltsch dazukamen. Die Zahl der Klassenschüler betrug 1992, der Sonntagsschüler 90 und der Probezeichnungen 3567; der Unterricht war demnach in beständigem Fortschritt begriffen.

[2]) Hier sind in allen Jahren die zwei akatholischen Hauptschulen mitgezählt.

[3]) Akatholische Schulen, die hier mitgezählt sind, wurden nach den „Tafeln" im Jahre 1829 fünfundfünfzig, in den Jahren 1828 und 1830 sechsundfünfzig, im Jahre 1831 neunzig, in den Jahren 1832—1834 einundneunzig, in den Jahren 1835—1840 zweiundneunzig, in den Jahren 1842 und 1843 fünfundneunzig, im Jahre 1844 siebenundneunzig, im Jahre 1846 neunundneunzig, im Jahre 1847 hundert und im Jahre 1841 hundertneun angegeben; doch sind hier wohl die jüdischen Schulen mitgerechnet.

[4]) Hier ist überall die eine akatholische Mädchenschule mitgezählt.

Jahr	Lehrpersonal				Aufwand im Jahre	Kinder						Wiederholungsschulen			
						Schulfähige			Schulbesuchende				Schulbesuchende		
	Katecheten	Lehrer	Lehrgehilfen	Überhaupt	fl. K.-M.	Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen	Zahl	männlich	weiblich	Zusammen
1828	1.311	1.871	866	4.048	—	138.908	131.508	270.416	129.672	120.191	249.863[1])	1.777	75.828	73.037	148.865
1829	1.323	1.866	919	4.108	245.461	141.320	134.584	275.904	132.076	122.733	254.809	1.789	77.533	73.989	151.522
1830	1.310	1.870	950	4.130	253.210	144.901	138.411	283.312	135.838	126.548	262.386	1.797	77.228	73.228	150.456
1831	1.327	1.912	1.013	4.252	259.064	149.028	142.916	291.944	140.689	132.091	272.780	1.840	80.025	76.408	156.433
1832	1.343	1.903	1.033	4.279	259.272	150.079	142.221	292.300	142.313	132.103	274.416	1.854	82.226	78.191	160.417
1833	1.342	1.911	1.056	4.309	260.372	148.362	141.198	289.560	140.904	131.167	272.071	1.869	85.667	80.274	165.941
1834	1.357	1.909	1.086	4.352	262.412	148.786	142.479	291.265	141.999	132.438	274.437	1.906	88.605	83.622	172.227
1835	1.370	1.909	1.114	4.393	264.958	149.880	143.552	293.432	143.190	134.415	277.605	1.938	90.381	84.910	175.291
1836	1.395	1.907	1.098	4.400	273.033	149.880	143.820	293.700	143.687	134.490	278.177	1.923	90.552	85.483	176.035
1837	1.395	1.904	1.097	4.396	268.392	148.118	142.222	290.340	139.909	131.517	271.426	1.855	91.574	85.478	177.052
1838	1.399	1.897	1.129	4.425	264.706	146.896	140.836	287.732	140.704	131.934	272.638	1.855	91.122	86.117	177.239
1839	1.413	1.907	1.153	4.473	264.358	146.629	141.643	288.272	140.437	132.868	273.305	1.857	90.456	85.771	176.227
1840	1.417	1.910	1.122	4.449	266.735	148.256	143.182	291.438	142.327	134.126	276.453	1.858	91.871	84.767	176.638
1841	1.410	1.930	1.164	4.504	271.956	147.386	143.906	291.292	141.764	135.571	277.335	1.876	90.461	84.850	175.311
1842	1.408	1.933	1.182	4.523	272.371	146.410	143.623	290.033	141.424	136.057	277.481	1.880	90.440	84.412	174.852
1843	1.375	1.950	1.194	4.519	274.610	146.007	143.703	289.710	142.433	137.542	279.975	1.909	90.439	84.209	174.648
1844	1.428	1.960	1.178	4.566	275.842	147.666	145.768	293.434	142.786	141.245	284.031	1.906	90.949	82.593	173.542
1845	1.430	1.973	1.178	4.581	276.416	149.573	147.065	296.638	146.070	141.233	287.303	1.913	88.294	82.905	171.199
1846	1.423	1.994	1.186	4.603	278.110	151.699	148.965	300.664	147.882	143.616	291.498	1.882	87.142	82.374	169.516
1847	1.447[2])	1.993[3])	1.203[4])	4.643	282.784	153.012	149.244	302.256	148.746	143.179	291.925	1.891	85.203	81.403	166.606

[1]) Hier sind überall die Besucher der akatholischen und israelitischen Schulen beigezählt, nach den „Berichten" gab es in den katholischen Schulen nur 243 002 schulbesuchende Kinder.

[2]) Akatholische Katecheten, welche hier mitgezählt sind, gab es im Jahre 1828 vierundvierzig, in den Jahren 1830 und 1831 fünfundvierzig, in den Jahren 1832 und 1837 sechsundvierzig, in den Jahren 1829 und 1839 siebenundvierzig, in den Jahren 1835 und 1843 achtundvierzig, in den Jahren 1834, 1844 und 1846 neunundvierzig, in den Jahren 1833, 1841, 1842 und 1847 fünfzig und in den Jahren 1836, 1839 und 1840 einundfünfzig.

[3]) Akatholische Lehrer, welche hier mitgezählt sind, gab es in den Jahren 1829 und 1830 sechsundfünfzig, im Jahre 1828 siebenundfünfzig, im Jahre 1836 einundneunzig, im Jahre 1838 vierundneunzig, in den Jahren 1831, 1832 und 1837 fünfundneunzig, in den Jahren 1833, 1835 und 1839 sechsundneunzig, im Jahre 1834 siebenundneunzig, im Jahre 1840 achtundneunzig, in den Jahren 1842 und 1843 einhundertzwei, im Jahre 1844 einhundertdrei, im Jahre 1847 einhundertfünf, im Jahre 1846 einhundertsechs und im Jahre 1841 einhundertfünfzehn.

[4]) Akatholische Gehilfen, welche hier mitgezählt sind, gab es im Jahre 1829 sieben, im Jahre 1828 neun, in den Jahren 1830 und 1831 zwölf, im Jahre 1833 dreizehn, im Jahre 1836 vierzehn, im Jahre 1837 fünfzehn, im Jahre 1834 siebzehn, in den Jahren 1832, 1835, 1838 bis 1841 achtzehn, im Jahre 1844 neunzehn, im Jahre 1843 zwanzig, im Jahre 1842 einundzwanzig und in den Jahren 1846 und 1847 siebenundzwanzig.

Die Volksschulverhältnisse der Hauptstadt Brünn und der einzelnen Kreise Mährens und Schlesiens in den Jahren 1830 und 1847 zeigt folgende Tabelle:

Kreise	Volksschulen						
	Haupt-, Trivial- und Mädchenschulen			Wiederholungs-schulen		Summe der Schüler	
	Zahl	schul-fähige Kinder	schul-besuchende Kinder	Zahl	Schüler	männlich	weiblich
Im Jahre 1830:							
Mähren.							
Brünn, Hauptstadt . . .	11	4.055	3.283	8	1.139	3.167	1.255
Brünn, übriger Kreis . .	331	46.778	43.750	314	23.473	34.405	32.818
Olmütz	415	57.062	55.858	394	36.102	47.039	44.921
Prerau	208	36.282	33.031	204	22.778	28.299	27.510
Hradisch	210	36.156	33.825	200	21.368	28.078	27.115
Iglau	178	24.242	22.921	169	10.977	17.620	16.278
Znaim	193	23.640	21.813	179	9.088	15.849	15.052
Summe . .	1.546	228.215	214.481	1.468	124.925	174.457	164.949
Schlesien.							
Troppau, Stadt	4	1.114	1.114	3	286	1.008	397
Troppau, übriger Kreis .	218	32.258	31.612	213	15.631	24.106	23.137
Teschen	114	21.725	15.179	113	9.614	13.500	11.293
Summe . .	336	55.097	47.905	329	25.531	38.609	34.827
Haupt-Summe . .	1.882	283.312	262.386	1.797	150.456	213.066	199.776
						412.842	
Im Jahre 1847:							
Mähren.							
Brünn, Hauptstadt . . .	11	3.594	3.929	8	1.352	3.425	1.856
Brünn, übriger Kreis . .	320	49.146	48.954	315	25.686	37.658	36.982
Olmütz	422	60.494	59.973	400	37.389	49.681	47.681
Prerau	224	37.730	36.678	220	23.680	30.345	30.013
Hradisch	209	36.567	35.650	207	23.849	29.771	29.728
Iglau	184	25.160	25.498	183	13.155	20.091	18.522
Znaim	191	23.188	23.133	189	9.612	16.644	16.101
Summe . .	1.561	235.879	233.815	1.522	134.683	187.615	180.883
Schlesien.							
Troppau, Stadt	4	1.418	1.418	3	470	1.219	669
Troppau, übriger Kreis .	240	34.210	33.888	230	17.086	25.817	25.157
Teschen	135	30.749	22.804	136	14.367	19.298	17.873
Summe . .	379	66.377	58.110	369	31.923	46.334	43.699
Haupt-Summe . .	1.940	302.256	291.925	1.891	166.606	233.949	224.582
						458.531	

Über das Taubstummen- und Blinden-Institut in Brünn im Jahre 1847 gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Standort der Anstalten	Zahl	Erziehungs-Personale	Zöglinge		Aufwand	Unentgeltliche unter den Zöglingen	
			männlich	weiblich	fl. K.-M.	Zahl	Beköstig. fl. K.-M.
Im Jahre 1847:							
Taubstummen-Institut zu Brünn .	1	2	12	10	2006	19	1400
Blinden-Institut zu Brünn . . .	1	2	7	5	2458	11	440

Aus diesen Tabellen ergibt sich ein wenn auch langsamer, doch stetiger Fortschritt sowohl in der Anzahl der Schulen, als der schulbesuchenden Kinder. Die Sprünge, welche hie und da, namentlich in der Zahl der Schulen vorkommen, beruhen auf unrichtiger Zählung. Wenn zum Beispiel in den Jahren 1828—1830 52 und im Jahre 1841 50 jüdische Schulen erwähnt werden, so ist zu bemerken, daß die Zahl derselben 35 sowie die der akatholischen 65 (zwei Haupt-, 62 Trivial- und eine Mädchenschule, von denen 50 der augsburgischen, 15 der helvetischen Konfession angehörten) nicht überschritten hat. Der plötzliche Sprung von 1883 Schulen des Jahres 1833 auf 2007 Schulen des Jahres 1834 (also um 124 Schulen mehr) erklärt sich daraus, daß man in diesem Jahre zum ersten Male unrichtigerweise auch sämtliche Mittel- und Exkurrendoschulen einbezogen hat, welcher Fehler durch die zwei folgenden Jahre fortgeschleppt wurde. Als man ihn aber im Jahre 1837 bemerkte, hat man diese Exkurrendoschulen, welche unterdessen auf 136 angewachsen waren, und dazu auch noch die Mädchenschule zu Proßnitz, welche man bisher fälschlich separat gerechnet hatte, weggelassen, so daß 1886 Schulen erschienen.[1]) Die Vermehrung der Schulen im Jahre 1841 um 20 erklärt sich daraus, daß außer den drei hinzugekommenen Trivial- und der einen Mädchenschule, welche zu Littau neu errichtet wurde (zusammen 23), auch noch die 16 deutsch-jüdischen Schulen der Brünner Diözese dazu gerechnet wurden: die bedeutende Vermehrung der Schulen des Jahres 1843 um 31 (1955) kommt daher, daß außerdem, daß eine neue Hauptschule (zu Schönberg) eröffnet, drei Schulen der Brünner Diözese als öffentliche Schulen anerkannt und vier Schulen in der Breslauer Diözese, sowie eine Mädchenschule in der Olmützer Diözese eröffnet, auch die in der Olmützer Diözese noch nicht bestätigten Exkurrendoschulen als ordentliche Schulen aufgenommen wurden, deren Weglassung im Jahre 1846 den daselbst auffallenden plötzlichen Abfall von 28 Schulen erklären dürfte.[2])

Die Zahl der schulbesuchenden Werktagsschüler zeigt eine fast kontinuierliche Steigerung, so daß die Differenz zwischen den schulfähigen und schulbesuchenden Kindern, welche im Jahre 1828 noch 20.553 betrug, sich im

[1]) A. U., Z. 4279 vom Jahre 1841: Berichte über den Zustand des Volksschulwesens im Jahre 1837. — Bericht des mährisch-schlesischen Guberniums vom 14. Dezember 1838, Z. 35.830.

[2]) Umso unrichtiger war es, sogar 50 jüdische Schulen außerdem zu zählen: es dürften nur 18 jüdische Schulen außerdem gezählt werden.

Jahre 1847 trotz der bedeutenden Steigerung der schulfähigen Kinder, welche während dieser 20 Jahre 31.840 betrug, auf 10.331 verminderte, so daß also der Schulbesuch während dieser Zeit sich um 42.062 Kinder gehoben hat. Der nicht bedeutende Rückfall des Schulbesuches in den Jahren 1837 bis 1839 wird in den „Berichten" durch die grassierenden epidemischen Krankheiten erklärt.

Nicht ebenso erfreulich war der Fortschritt des Wiederholungsunterrichtes, welcher in der höchsten Frequenz des Jahres 1838 eine Steigerung um 28.374 Besucher aufwies, welche sich aber von da an allmählich auf eine solche um 17.741 verminderte. Dies wurde teilweise der in den Jahren 1831 und 1832 herrschenden Cholera zugeschrieben, welche eine große Anzahl von Kinder hinweggraffte, die in diesen Jahren zum Wiederholungsunterrichte gekommen wären, teils dem Umstande, daß sich Mädchen aus der Mittelklasse zu diesem Unterrichte nicht verpflichtet erachteten und auf dem Lande jene akatholischen Erwachsenen wegblieben, welche früher katholische Schulen besucht haben.

Die Anträge, welche die Konsistorien fast alljährlich erneuerten, um den Unterricht allgemeiner und gemeinnütziger zu machen, wie die nach dem vorgeschriebenen Berichtsformular auszufüllende Rubrik lautete, lassen sich auf folgende Maßregeln zurückführen:

1. Errichtung von Schulen und Exkurrendo-Gehilfenstationen. So erklärte das Brünner Konsistorium, daß besonders in den Gebirgsgegenden seiner Diözese in den eine halbe, dreiviertel und eine ganze Stunde entfernten Ortschaften Schulen errichtet und bei den Hauptschulen vierte Klassen eingerichtet werden sollen. Das Breslauer Generalvikariat bemerkte, daß es nötig sei, fünf neue Schulen zu errichten, um nach der allerhöchsten Verordnung vom 30. Jänner 1827 die katholischen Kinder von den akatholischen zu trennen und in eigenen Schulen unterzubringen.

Das Gubernium erwiderte, daß die Unzulänglichkeit und die mit dem allerhöchsten Dekrete vom 2. März 1831, Z. 338, gebotene Schonung der politischen Fonds keineswegs Anträge auf Errichtung neuer Schulen gestatte und selbst die Forderung des Brünner Konsistoriums wegen Errichtung vierter Klassen an der Hauptschule zu Znaim, Iglau und Teltsch unterliege in ihrer Realisierung deshalb den größten Hindernissen, weil dieselben von den Gemeinden auf eigene Kosten errichtet werden sollen und dieses deren Vermögensverhältnisse nicht gestatten. Betreffs Iglau würden die Verhandlungen geführt, doch sei wegen der Weigerung der Gemeinde, für ein hinreichendes Stiftungskapital zu sorgen, kein günstiges Resultat zu erwarten. Dagegen sei die Errichtung einer vierten Klasse zu Trebitsch bald zu erhoffen.[1]) Die Verhandlungen wegen der vierten Klasse an der Iglauer Hauptschule zogen sich bis zum Jahre 1837 hin, wo mit Hilfe des von der Bürgerschaft zusammengebrachten Stiftungsfonds von 14.098 fl. K.-M. an der Hauptschule die vierte Klasse in zwei Jahrgängen errichtet wurde.[2])

---

[1]) A. U., Z. 1010 vom Jahre 1834: Berichte über den Zustand des Volksschulwesens im Jahre 1829—1830. — Bericht des mährisch-schlesischen Guberniums vom 1. Juli 1831, Z. 18.287.

[2]) Siehe d'Elvert: „Geschichte von Iglau", S. 465. Die zwei Jahrgänge der vierten Klasse zu Iglau wurden mit Studienhofkommissions-Dekret vom 6. August 1837, Z. 2161, gewährt.

In Mährisch-Neustadt wurde das ehemalige Minoritenkloster teilweise zum neuen Hauptschulgebäude vom Schulfonds umgebaut und adaptiert („Brünner Zeitung“ 1841, S. 749) und 1844 daselbst die vierte Klasse (später in zwei Jahrgängen) errichtet, in Schönberg die Errichtung einer Hauptschule mit vier Klassen (die vierte in zwei Jahrgängen) und einer abgesonderten Mädchenschule bewilligt. (Studienhofkommissions-Dekret vom 9. Februar 1842.)

Das Olmützer Konsistorium wünschte ferner die Einführung des zweiten Jahrganges der vierten Hauptschulklasse in Olmütz und das Gubernium bemerkte 1843,[1] daß die Verhandlungen bereits so weit gediehen seien, daß sie nächstens der Studienhofkommission vorgelegt werden dürften. Der weitere Antrag aber des erwähnten Konsistoriums wegen Errichtung von Hauptschulen mit vier Klassen in den Industrialstädten Sternberg und Proßnitz, dann in der Kreisstadt Ungarisch-Hradisch sei zu wenig begründet und besonders deshalb unannehmbar, weil solche Anstalten ohne Beihilfe des öffentlichen Fonds nur aus Lokalmitteln gegründet werden könnten, in Sternberg und Proßnitz aber erst in den letzten Jahren neue Schulgebäude zur Organisierung gut bestellter Stadtschulen errichtet und in Proßnitz die Organisierung einer Stadtschule auch schon eingeleitet und teilweise durchgeführt sei. Auch für die Kreishauptschule zu Ungarisch-Hradisch sei bisher von den Lokalbehörden eine solche Anforderung nicht gestellt worden.

Doch wurde in Sternberg behufs der Errichtung der vierten Klasse die auf 12.493 fl. K.-M. veranschlagte Erweiterung des Schulhauses durch die Adaptierung des Kaserngebäudes und den Ankauf eines Hausanteils (Studienhofkommissions-Dekret vom 12. Mai 1842), in Teltsch die Errichtung der vierten Klasse genehmigt (Studienhofkommissions-Dekret vom 23. Juli 1842), in Teschen der zweite Jahrgang der vierten Klasse eingerichtet, in Znaim mit Hilfe der von den Kreishauptleuten Czikann und Stellwag v. Carion in der Stadt und im Kreise gesammelten Beiträge von 14.000 fl. K.-M. am 15. Oktober 1844 die vierte Klasse von zwei Jahrgängen eröffnet (Studienhofkommissions-Dekret vom 10. August 1844, Moravia 1843 Nr. 41, 1844 Nr. 119, 120), in Neutitschein ein neues Schulgebäude hergestellt (ebenda 1844, Nr. 99), in Troppau die Errichtung des zweiten Jahrganges der vierten Klasse eingeleitet (Studienhofkommissions-Dekret vom 2. Mai 1843) und ausgeführt und auch im Hradischer Kreise, wo sich keine Hauptschule mit vier Klassen befand, zu Gaya durch den Eifer des Bürgermeisters Till und die großmütige Unterstützung des Hubert Klein (1000 fl.) in kurzer Zeit ein Fonds von 8000 fl. K.-M. zur Errichtung einer vierten Klasse gesammelt (Moravia 1847, Nr. 134), die Hauptschulen in Olmütz (Moravia 1840 S. 51, 1841 S. 314, 1842 S. 15, 180) und Troppau (ebenda 1840 S. 71) verbessert.[2]

---

[1]) A. U., Z. 4045 vom Jahre 1845: Bericht des mährisch-schlesischen Guberniums dto. Brünn, 22. September 1843, Z. 40.411, über den Zustand des Volksschulwesens in Mähren und Schlesien im Schuljahre 1841—1842.

[2]) Siehe d'Elvert l. c. S. 303 f. Daselbst erwähnt der Verfasser als hervorragende Männer unter den Volksschullehrern außer Mehoffer (siehe auch dessen Selbstbiographie) auch Lauber (Schriften der historischen Sektion, 6. Bd., S. 298), Marzy (ebenda S. 301), Chambrez (siehe über ihn S. 537, Anm. 2 und Schriften der hist. Sektion l. c. S. 301), Ekhel (ebenda S. 317), Brakisch (nachher Kreishauptmann von Znaimwerth), Friedl (siehe Czikanns Schriftsteller, S. 54), Bielin,

Das Brünner Konsistorium drang insbesondere auf Bewilligung des äußerst nötigen Baues der Brünner Normalhauptschule und auf Errichtung von Schulen; das Gubernium aber bemerkte: In der Brünner Diözese sei das Bedürfnis für Errichtung neuer Schulen, selbst in den Gebirgsgegenden, weniger dringend, jedoch würden die eingeleiteten Verhandlungen fortgesetzt; der Herstellungsplan eines neuen Gymnasial- und Hauptschulgebäudes sei bereits mit Bericht vom 10. Juni 1843, Z. 23.522, der Studienhofkommission unterlegt, sowie die nötigen Unterrichtsmittel der vierten Klassen vor einigen Jahren beigeschafft worden. Es wurden in Brünn neue Schulgebäude bei St. Jakob, auf der Neustift auf der großen Neugasse (Moravia 1845, S. 14) in der Vorstadt Kröna aufgeführt.[1])

Bezüglich der Anträge des Breslauer Ordinariates auf Vermehrung der Schulen besonders in den Gebirgsgegenden und vorzüglich im Teschener Kreise und die Erbauung der bereits beantragten katholischen Schulen behufs Ausschulung von den akatholischen bemerkte das Gubernium, daß nicht die unbedingte Vermehrung, sondern nur die gute Organisierung der Schulen der Volksbildung nütze, doch lasse es sich besonders im Teschener Kreise die Errichtung von Schulen sowie die Ausschulung der katholischen Schüler aus den akatholischen Schulen angelegen sein, habe aber noch immer mit den Hindernissen zu kämpfen, daß die einzelnen Gemeinden für solche Ausschulungen zu wenig bemittelt, die Privatpatrone und Obrigkeiten aber nicht leicht zu Beiträgen zu bewegen seien und der öffentliche Fonds mit Errichtung so vieler Schulen zu empfindliche Opfer bringen müßte. Indessen wurden bald so viele Schulen daselbst errichtet, daß die Ausschulung möglich wurde.

2. Weiters verlangten die Konsistorien eine bessere Dotierung der Schullehrer. Diese müsse sich besonders auf die Lehrer an Mittel-, Gemeinde- und Exkurrendoschulen, auf welchen der Druck der Zeit am schwersten laste, erstrecken, denn die Lehrer älterer oder auch neu errichteter Pfarrschulen hätten doch den Genuß von Naturalien und anderen Akzidenzien, die ihre Lage immerhin etwas verbessern. Aber die ersteren seien größtenteils nur auf das eingehende Schulgeld, das so häufig nur mit Mühe eingetrieben werden könne und manchmal auf äußerst geringe Naturalbezüge beschränkt, die selten die provisorische Kongrua von 100 fl. K.-M. zu decken im stande seien. Die in Anspruch genommenen Obrigkeiten seien fast durchgehends nicht, die betreffenden Gemeinden aber selten zur Unterstützung zu bewegen, besonders in dem Falle, wo sie sich in früherer Zeit zu einem bloßen Schulgeldpauschale herbeigelassen, das nach dem gegenwärtigen Stande

---

die erwähnten Olmützer Hauptschuldirektoren Gerlich, Faber, die Brünner Kohlaß (Scherschnik S. 103) und Zink (siehe S. 700), den Jägerndorfer Schilder (Ens Oppaland, IV., 36), den Leipniker Gradiczky (siehe Czikann, S. 68), den Freiberger Tomaschek (ebenda S. 176), den Teltscher Tobiaschek († 1846, Wolny, Kirchliche Topographie von Mähren, VI., 518, siehe dieses Werk S. 699, hier unrichtig unter die böhmischen Pädagogen gestellt), die Musterlehrer Beer in Groß-Meseritsch (Hesperus 1816, S. 381 bis 384, 1821 oder 28. Bd., 2. Heft, Beilage Nr. 8), die Katecheten Jaich (Czikann, S. 80) und Rampel (Gründer der Troppauer Mädchenschule, ebenda S. 425) u. s. w.

[1]) Siehe Hofrat Christ. Ritter d'Elvert: Zur Geschichte der Volksschulen in Brünn, 1879, bes. S. 5—17.

weder mit der Geldwährung noch mit der Schüleranzahl in genauem Verhältnisse stehe.

Das Gubernium erkannte an, daß die Dürftigkeit der an Mittel-, Gemeinde- und Exkurrendoschulen angestellten Lehrer, deren es in Mähren und Schlesien eine namhafte Anzahl gebe, den störendsten Einfluß auf das Gedeihen des Unterrichtes übe, aber eine allgemeine bessere Dotierung der Lehrer müsse günstigeren Zeitverhältnissen vorbehalten bleiben; öftere Aufforderungen an die Obrigkeiten und Gemeinden, zeitweilige Unterstützungen aus dem Schulfonds, soweit die Kräfte es erlaubten, hälfen einstweilen nach Möglichkeit nach.

Auch bestand in Mähren wie in Böhmen ein Pensionsinstitut für Schullehrerswitwen und -Waisen. Den Plan dazu hatte schon der Schuloberaufseher Mehoffer im Jahre 1806 entworfen. Das Institut wurde mit Hofdekret vom 14. Mai 1807, Z. 8995, genehmigt und zugesichert, daß für die unter dem Patronate des Religions- und Studienfonds stehenden Schullehrer und Gehilfen, welche dem Institute beitreten würden, die erste Einlage aus diesen Fonds werde getragen werden. Dieses geschah für 565 Lehrer und Gehilfen, für welche im Jahre 1812 aus den erwähnten Fonds 4243 fl. 20 kr. und im nächsten Jahre für andere 1390 fl. gezahlt wurden. Nach den Statuten von 1807 mußte jeder beitretende Lehrer oder Gehilfe eine Einlage von 10 fl. nebst einer Schreibgebühr von 24 kr. (und so vielmal 4 fl., als er Jahre über 30 zählte), dann einen jährlichen Beitrag von 4 fl. entrichten. Die Witwen erhielten jährlich 50 fl., wenn die Kräfte es gestatteten, und jede Waise 15 fl. Das Institut wurde am 1. Jänner 1812 aktiviert und eröffnet. Direktor ward der um seine Gründung verdiente Brünner Domherr und Diözesan-Schuloberaufseher Alois Engelbert Partsch R. v. Adelstern. Dem eifrigen Streben desselben hatte das Institut ein schnelles Wachstum durch wohltätige Schenkungen und durch Pachtung des Normalschulbücher-Verlages für Mähren und Schlesien zu verdanken, so daß dasselbe schon im zweiten Jahre seines Bestandes 1243 Mitglieder und ein Stammkapital von 100.563 fl., 2041 fl. Interessen, 4972 fl. jährliche Beiträge zählte und 16 Witwen mit der halben Pension von 25 fl. beteilte. Im Jahre 1816 wurde die Pension auf 60 fl. W. W. erhöht. Bei seinem Tode († 11. Dezember 1824, siehe über ihn Mitteilungen, 1825, S. 113) hinterließ v. Adelstern dem Institute, welches schon 222 Witwen mit 12.038 fl. W. W. beteilte, ein Stammkapital von 222.125 fl. W. W. und aus seinem Vermögen ein Legat von 19.864 fl. 14 kr. W. W. als Denkmal seiner Wirksamkeit.

Die zu großen Ausgaben und das Mißverhältnis derselben mit dem Einkommen machte eine Regulierung der Bestimmungen über den Beitritt der Mitglieder nötig, welche mit der allerhöchsten Entschließung vom 24. Oktober 1839 genehmigt wurde. Der Verlust des Schulbücherverschleißes (1824), welcher an Private überging und die Vermehrung der Pensionisten bis 1833 auf 387 zwangen nämlich das Institut, die Einlagen auf 5 fl. K.-M., die jährlichen Beiträge auf 2 fl. K.-M. und die Schreibgebühr auf 48 kr. K.-M. zu erhöhen sowie die Pensionen als Dividende des reinen Einkommens zu verabreichen (1834). Letztere mußten infolge betrüglichen Vorgehens des Geschäfts- und Rechnungsführers Endlinger († 1840)

sogar auf 14 fl. K.-M. herabgesetzt werden. Doch hob sich das Institut, dessen Fonds bis Ende 1849 auf 146.595 fl. K.-M. sich erhöht hatte, durch glückliche Finanzoperationen, Verlosungen von Staatspapieren unter der Direktion des Lehrers Sedlmayer, so daß der Fonds bis Ende 1853 bereits auf 201.214 fl. K.-M. gestiegen war und die Pensionen auf 20 fl. und bald (1855) auf 22 fl. erhöht werden konnten. Letztere betrugen 1853 für 434 Witwen und 15 Waisen bei einem Stande von 630 Mitgliedern 9100 fl. K.-M.[1])

3. Eine höhere intellektuelle und religions-sittliche Heranbildung des Lehrstandes war eine weitere Forderung der Konsistorien. Das Gubernium hielt diesen Vorschlag allerdings für sehr heilsam, doch müßten dergleichen Anstalten ziemlich ausgedehnt sein und auf Rechnung des Staates unterhalten werden, da nur ein kleiner Teil der Lehramtskandidaten so viel Vermögen habe, sich selbst erhalten zu können. Indessen zeige sich bereits mehr und mehr die wohltätige Wirkung des in Betreff der strengeren Behandlung der Lehrkandidaten erflossenen hohen Dekretes vom 7. April 1832, Z. 1430, auch sei bei der nunmehrigen größeren Anzahl der mit besseren Vorkenntnissen ausgerüsteten Kandidaten die zweckmäßige Auswahl erleichtert. Die Provinz Mähren und Schlesien werde in Bezug der Intension des Volksschulunterrichtes anderen Provinzen nicht nachstehen und wenn im einzelnen ein Mangel hervortrete, so dürfte derselbe mehr in der Beschaffenheit gewisser Landesgegenden und in den verschiedenen Mundarten seinen Grund haben.

4. Die Einhebung des Schulgeldes durch die Ortsgerichte und Einführung eines gleichen Schulgeldes für die erste und zweite Klasse. Allein das greife nach Meinung des Guberniums zu viel in die Gemeindeverhältnisse ein und dürfte kaum von besonderem Erfolge sein; doch geschehe immerhin auch hierin das Möglichste.

5. Eifrigeres Einwirken von Seite der Ortsvorsteher gegen die nachlässigen Eltern und Beseitigung des Viehhütens durch die Kinder, welche dadurch dem Schulbesuche entzogen würden. Das Gubernium aber bemerkte, daß hierüber ohnehin in der „Politischen Schulverfassung" die nötigen Vorschriften bestünden und wo diese nicht gehandhabt würden, sei es Sache der Schuldistriktsaufseher, sich an das Kreisamt zu wenden. Es würde übrigens unmöglich sein, das Viehhüten durch schulpflichtige Kinder gänzlich zu beseitigen, weil Orts- und Familienverhältnisse vielfach unüberwindliche Hindernisse seien.

Weitere Anträge stellte der Referent des mährischen Guberniums, Gubernialrat v. Höchsmann. Derselbe fand nämlich, daß Musik und Gesang im Volksunterrichte zu wenig gepflegt werden, denn nur bei wenigen Lehrern werde bemerkt, daß sie nach den Schulstunden auch Unterricht in diesem Zweige erteilen. Es rühre wohl von den vielen Mittel-, Filial- und Exkurrendoschulen, wo Gelegenheit und Mittel zur Übung in der Musik fehlen, her, daß auch bei den Lehrern sich geringe Kenntnisse hierin fänden. Wegen des großen Einflusses von Musik und Gesang auf das Gemüt des Menschen, finde er es wünschenswert, daß von Seite der Konsistorien mit

[1]) Christian d'Elvert: Geschichte der Studien-Anstalten, S. 312 f.

Nachdruck darauf hingewirkt werde, daß besonders an Pfarrschulen Musik und Gesang mehr gepflegt werde.

Ferner fand der Referent die Berichte über den in den §§ 245 und 319 der „Politischen Schulverfassung“ so sehr empfohlenen Industrieunterricht auf dem Lande wenig erfreulich. Mit Ausnahme einiger Brünner Vorstadtschulen und der Schule der Brünner Ursulinerinnen [1]) und jener in Olmütz, bei welcher jedoch dieser Unterricht erst im Jahre 1837 ins Leben getreten, fänden sich keine Beispiele eines ähnlichen Bemühens von Seite der Lehrersfrauen vor. Die gewöhnliche Arbeit des Spinnens lernen Schulkinder zwar im väterlichen Hause, allein Stricken, Nähen u. s. w. nicht. Ohne Aufmunterung, welche in einer wenn auch beschränkten Geldremuneration zu bestehen hätte, werde aber dieser Unterricht nicht vorwärts gehen. Auch der Gouverneur Graf v. Ugarte stimmte dem Referate bei und empfahl diese Angelegenheit der höheren Würdigung.

Das Gubernium selbst fand in einem seiner letzten Berichte vom 3. Jänner 1845,[2]) wenn es auch der Meinung war, daß die vorhandenen 1955 Schulanstalten der Zahl nach dem Bedürfnisse genügen, zumal sich viele Schulen darunter befänden, welche mehr der Bequemlichkeit als dem Bedürfnisse dienen, doch bezüglich der Arten der Schulen noch einige Lücken. Diese bestünden darin, daß a) noch nicht bei allen Kreisschulen die organisierten zwei Jahrgänge der vierten Hauptschulklasse eingerichtet seien. Auch mangle es der Provinz noch ganz an einer Realschule [3]) oder einer andern bloß technischen Anstalt.

b) Ebenso ungünstig sei das Verhältnis der nur 24 Mädchenschulen einerseits zur vermehrten Bevölkerung, andererseits mit Rücksicht auf jene Art von Mädchenschulen, wie sie nach § 20 der „Politischen Schulverfassung“ für gebildete Stände bestehen soll und neuerlich mit dem hohen Erlasse vom 19. August 1843, Z. 4795, beabsichtigt worden sei. Die hier bestehenden Mädchenschulen reihen sich der Hauptsache nach in die Kategorie der im § 18 der „Politischen Schulverfassung“ bezeichneten.

c) Liege der Industrialunterricht, ausgenommen in den beiden Nonnenklöstern zu Olmütz und Brünn, in Mähren und Schlesien noch sozusagen in der Wiege; wenige Lehrerinnen befassen sich auf dem flachen Lande damit: das meiste geschieht hierin noch in der Brünner Diözese, in welcher drei neue Industrieschulen entstanden sind und sich im ganzen 24 Frauenspersonen damit befassen. Es scheint hierin an Ermunterung und Belohnung zu mangeln.

---

[1]) Begründer der ersten Industrial-Mädchenschule in Brünn war der Kooperator bei St. Jakob, Johann Böhm, welcher 1793 Pfarrer bei St. Thomas und 1800 bei St. Jakob wurde († 1812. Siehe Czikanns Schriftsteller, S. 35). Er stand der von ihm begründeten Industrieschule durch zehn Jahre vor. (Wolny, Kirchliche Topographie, II. 1., S. 118.) Hierauf wirkte der Diözesanschuloberaufseher Ritter v. Adelstern für Industrieunterricht in Brünn. Die Industrieschule bei den Ursulinerinnen in Brünn entstand im Jahre 1830. (Siehe d'Elvert, Zur Geschichte der Volksschulen in Brünn, S. 15.)

[2]) A. U., Z. 2125 vom Jahre 1846: Zustandsberichte über das österreichische Volksschulwesen im Jahre 1843. — Bericht des mährisch-schlesischen Guberniums vom 3. Jänner 1845, Z. 53.283.

[3]) Die Errichtung einer Realschule nach dem in Wien bereits ausgeführten Plane war schon mit dem Studienhofkommissions-Dekrete vom 11. Februar 1811, Z. 133, genehmigt worden, sie kam aber erst nach 40 Jahren wirklich zu stande.

Dagegen erweitere sich der Unterricht in der Obstbaumzucht durch den schon früher hervorgetretenen Eifer einzelner darin unterrichteter Lehrer, vorzüglich aber, seitdem mit hohem Erlasse vom 11. November 1843, Z. 7740, dem Brünner Lehrer der Landwirtschaftskunde und Naturgeschichte, Professor Diebl, gestattet worden sei, außerordentliche Vorlesungen über Obstbaumzucht und Weinbau zu halten, welche von Seite der Schulpräparanden lebhaften Zuspruch fänden.

Organisierte Musikschulen im Sinne des § 23 der „Politischen Schulverfassung" mangeln in der Provinz ganz. Das, was noch für Choralgesang und Choralmusik hierorts geschehe, sei bloß die Frucht des Privatfleißes einzelner Musikkenner zum Besten des Lehrpersonals.

Außer dem Taubstummen-Institut in Brünn[1]) finde der nach dem Willen der allerhöchsten Entschließung vom 11. Juni 1842 (Studienhofkommissions-Dekret vom 24. Juni desselben Jahres, Z. 3771) allgemein zu pflegende Taubstummenunterricht darin seine Förderung, daß Vorträge über die Lehrmethode in Brünn und Olmütz den geistlichen und weltlichen Kandidaten gehalten und die Lehrer sogar durch Remunerationen aus dem öffentlichen Fonds unterstützt würden. Es kämen auch Beispiele vor, daß Geistliche und Schullehrer Taubstumme mit Erfolg unterrichteten, doch werde sich dieser Unterricht noch länger in einem sehr beschränkten Kreise bewegen, teils weil kleinere Bildungsanstalten dafür in Klöstern und anderen Orten auf dem Lande nicht, wie das hohe Dekret wünsche, errichtet werden könnten, teils weil das Interesse an diesem Studium doch vorderhand nur vereinzelt sich zeige.

Mit der Beschaffenheit der Schulgebäude glaube das Gubernium im ganzen zufrieden sein zu können, da im Jahre 1844[2]) 1726 eigene, 122 gemietete und 22 unentgeltlich dargeliehene sich vorgefunden und darunter 1426 in gutem, 288 in mittelmäßigem und 156 in schlechtem Bauzustande sich befunden hätten; letzteres sei aber so zu verstehen, daß sie nur größtenteils sich zu klein erwiesen und einer Vergrößerung oder eines Zubaues bedurften, was mit Rücksicht auf die Vermögens- und Lokalverhältnisse, welche möglichste Schonung geboten, noch nicht hätte geschehen können.

Ebenso diene es zur Beruhigung, daß kein einziges katholisches Schulkind mehr genötigt sei, eine akatholische Schule zu besuchen, während akatholische Kinder häufig katholische Schulen besuchen. Doch trete die Tendenz der Akatholiken zum Separatismus auch in dem Schulunterrichte immer mehr hervor und dieselben wüßten dieses Bestreben durch Errichtung eigener Schulen mit Zuhilfenahme aller möglichen, teils eigenen, teils von Wohltätern gespendeten Mittel durchzuführen.

Wie die Berichte lauten, sei das Volksschulwesen, gestützt auf den Eifer und die Tätigkeit der Lehrpersonen, das Einwirken der leitenden und

---

[1]) Das Taubstummen-Institut in Brünn wurde am 4. Oktober 1832 eröffnet. (Siehe Wolny: Kirchliche Topographie, II, 1., S. 139.)

D'Elvert: Geschichte der Heil- und Humanitätsanstalten in Mähren und Schlesien, Brünn 1858, S. 294, und Zur Geschichte der Volksschulen in Brünn, S. 17.

[2]) A. U., Z. 8127 vom Jahre 1847: Berichte über den Zustand der Volksschulen im Jahre 1843—1844. — Bericht des mährisch-schlesischen Guberniums vom 31. Oktober 1845, Z. 42.551.

überwachenden Organe, die Unterstützung der politischen Behörden, endlich auf die sich immer verbessernde Ausbildung der Lehraspiranten im Fortschritte begriffen, daher auch in intensiverer Beziehung sehr beruhigend. Auch sei deutlich zu bemerken, daß das Volk insgesamt mehr mit dem Zwecke und Nutzen des Jugendunterrichtes sich vertraut mache, in demselben nicht eine lästige Zwangsanstalt erblicke, sondern eine ihr geistiges und materielles Wohl bezweckende Einrichtung schätze; daher eine offenbare, absichtliche Vernachlässigung derselben fast gar nicht mehr vorkomme, eine leichtsinnige aber seltener zu werden anfange, ein Hauptgewinn, der dazu diene, das Volksschulwesen auf die zwangloseste Weise zu verallgemeinern. Ein Beweis dafür sei besonders, daß der so wichtige Sonntags- und Wiederholungsunterricht für die der Schule entwachsene Jugend im Steigen sei und auch von einer bedeutenden Anzahl solcher Personen besucht und fortgesetzt werde, welche dazu nicht mehr gesetzlich verpflichtet seien; ferner daß die Anforderungen an Unterrichtsanstalten und Unterrichtserteilung wachsen. Das Gubernium sehe dieses zugleich als einen Erfolg der emsigen Tätigkeit der Konsistorien in der Leitung des Volksschulwesens und des Eifers besonders des jüngeren Klerus in der Erteilung des Unterrichtes an, wofür es demselben seine Anerkennung ausspreche. Es wünsche nur noch, daß sich der Volksunterricht mit der Volkserziehung noch in ein innigeres und wirksameres Verhältnis durch den Einfluß des religiösen Kultus und der disziplinaren Leitung setze, worin man aber noch auf Mängel stoßen möge. Das Gubernium wolle auch noch auf zwei Gegenstände die besondere Aufmerksamkeit lenken: a) auf den Unterricht derjenigen Kinder, welche in oder unter dem normalmäßigen Schulpflichtigkeitsalter in Fabriken verwendet werden und b) auf den mit hohem Dekrete vom 8. März 1841, Z. 5707, anbefohlenen deutschen Sprachunterricht, damit derselbe in utraquistischen Schulen Boden und Fortgang finde. In Bezug auf den ersten Punkt lauten die Berichte derart beruhigend, daß mit Ausnahme von Troppau, wo 14 Kinder von 10—11 Jahren ohne Unterricht in den Fabriken gefunden worden seien, kein ähnlicher Mißbrauch vorgekommen sei, sondern die verwendeten Kinder den Unterricht, und zwar die über das Normalalter stehenden den Sonntagsunterricht in Göding auf der Patrimonialherrschaft in einer Abendschule empfangen.

Bezüglich des zweiten Punktes sprächen sich die dem Olmützer Konsistorialberichte beigeschlossenen Spezialberichte der Schuldistriktsaufseher genauer aus. Hieraus ergebe sich, daß in jenen Gegenden, wo die Industrie mehr Einfluß gewinnt, die Geneigtheit des Volkes für den deutschen Sprachunterricht, besonders in den Provinzialstädten, sichtbarer hervortrete und wie in Mistek und Mährisch-Ostrau auch wirklich deutsche Schulklassen errichtet würden; weniger Neigung zeige sich dafür in den Landschulen, am wenigsten aber in ganz slavischen, mit der Landwirtschaft beschäftigten Provinzteilen, da einzelne der vorgesetzten Schulorgane diesen Unterricht daselbst für gute Volkserziehung sogar für undienlich ansehen. Doch werde das demnächstige Erscheinen der deutsch-böhmischen Grammatik den deutschen Unterricht mächtig fördern. Als Schriftsteller hätten sich der Brünner Normalschulkatechet Vinzenz Ziak durch Veröffentlichung eines böhmischen Werkes, der Milotitzer Kooperator in der Olmützer Diözese Vinzenz Janalik durch eine böhmische Schrift über die Pflichten der Eltern bezüglich der guten

Kindererziehung, der Hradischer Hauptschuldirektor Melchior Wladik durch Herausgabe einer deutschen Rechtschreibung und der Kreisschuldirektor in Teschen Andreas Potiorek durch ein geistliches Gesang- und Gebetbuch hervorgetan. (Siehe über diesen S. 700.)

6.

Am traurigsten stand es mit dem Schulwesen in Galizien. Beim Antritte der Regierung Kaiser Josefs II. befanden sich daselbst außer der Normalschule zu Lemberg, welche 146 Schüler zählte, nur noch zwei Hauptschulen auf Kameralherrschaften und 105 verbesserte Trivialschulen, so daß die Zahl aller Schulen in dieser ausgedehnten Provinz 108 betrug, welche von 5864 Kindern besucht wurden.

Aber auch unter der Regierung Kaiser Josefs II. machte die Verbreitung des Schulwesens in dieser Provinz keine besonderen Fortschritte. Zwar wurde durch das Hofdekret vom 8. November 1781 die Errichtung von Mädchenschulen und die Visitation der vermeintlich bereits bestehenden Normalschule zu Zamość durch den Lemberger Normalschuldirektor P. Hofmann angeordnet, aber erst am 9. Februar 1784 wurde vom Gubernium der Bericht erstattet, daß außer der Militärschule in Zamość gar keine deutsche Schule daselbst bestehe, worauf die Studienhofkommission am 5. April desselben Jahres sich zum Geständnisse genötigt sah, daß ungeachtet so mancher dahin ergangener Aufträge im galizischen Schulwesen noch fast gar nichts geschehen und demnach nunmehr mit ernstlichem Eifer vorzugehen sei.[1])

Der Erfolg war unbedeutend. Gegen Ende[2]) der Regierung Kaiser Josefs II. fanden sich in Galizien bei einer Bevölkerung von beiläufig 3,500.000 Einwohnern und bei einer Anzahl von mehr als 500.000 schulfähigen Kindern nur etwas mehr als 144 Trivialschulen, welche von 7847 Kindern besucht wurden. Außerdem bestanden daselbst die Hauptnormalschule und Hauptschule zu Lemberg, die Kreisschulen in den 19 Kreisen Galiziens, die Hauptschulen zu Biala, Jaroslaw, Wieliczka und Broda, desgleichen die Klosterschulen zu Drohobycz, Tiniec, Gwoździec und Buczacz, 19 Mädchenschulen und 28 jüdische Schulen.[3])

[1]) A. U., Z. 36 vom Jahre 1784.

[2]) A. U., Z. 10 vom 20. Juni 1789: Bericht des königlichen Kommissärs der Königreiche Galizien und Lodomerien, Josef Grafen v. Brigido, über die von dem Gubernialrat v. Thoren gelegentlich seines nach Wien erhaltenen Urlaubes während der Hin- und Rückreise im Schulwesen gemachten Bemerkungen und deswegen an Hand gelassenen Anträge an die vereinigte Hofkanzlei dto. Lemberg, 16. Hornung 1789. (Ein großer Faszikel von neun Stücken und 63 Blätter nebst einer Beilage.)

[3]) Gubernialrat v. Thoren hielt, da nach dem neuen Regulierungsplane 803 katholische, 7 armenische, 2200 unierte und in der Bukowina 186 nichtunierte griechische, folglich in allem beiläufig 4000 Pfarreien in Galizien zu bestehen hätten, ebensoviele (4000) Schulen für nötig. Die darüber am 17. Jänner 1789 abgehaltene besondere Kommission (bestehend aus dem Landeschef Grafen Brigido, den Gubernialräten und Kreisreferenten Grafen v. Löwenwolde, v. Kolmannhuber, v. Bojakowski, v. Thanhausen, v. Dornfeld, dem Referenten und Protokollverfasser v. Thoren und Scholastikus und Schuloberaufseher Hofmann) war der Meinung, daß durch etwa 2500 Pfarrschulen in Galizien für den Bedarf des Landes aufs beste gesorgt sei.

Dieser schlechte Fortgang des Schulwesens hatte seinen Grund vor allem in der Armut und Abneigung der Bevölkerung und auch vielfach der Dominien,[1]) in der geringen Bildung des Klerus,[2]) in der Unzulänglichkeit des Fonds, der im Jahre 1789 schon einen Abgang von 31.646 fl. zeigte, in dem gänzlichen Mangel tauglicher Lehrer, welche Utraquisten sein, das heißt die polnische und deutsche Sprache verstehen sollten und endlich in der schlechten Besoldung der Lehrer, da auch nur halb ausgelernte Präparanden bei den an schreibkundigen Individuen Mangel leidenden Dikasterien und Ämtern als Diurnisten und Praktikanten leicht Anstellung und gleich einen höheren Gehalt als bei dem Schuldienst oder wenigstens eine viel bessere Aussicht fanden.[3])

---

[1]) Die Reiserelation des Gubernialrates v. Thoren sagt: „Hindernisse in Verbreitung des Schulwesens sind in diesem Lande viele, mehr als in jedem andern Lande. Eine Schule ist in jedem andern Lande eine Sache, die der gemeinste Mann für nützlich ansieht; der Pole kann sich größtenteils nur mit Mühe, nur mit Zwang von deren notwendigen Existenz überzeugen lassen. In jedem andern Lande denkt der Grundherr selbst daran, ein Schulhaus herzustellen, mancher vermögliche Grundbesitzer, von Jugend auf mit den schönen Künsten und ihren Reizen bekannt, findet seine Lust daran, nicht nur ein gutes, sondern auch schönes Schulhaus, ein bequemes, ein zierliches herzustellen, um dadurch seinen Namen zu verewigen; der Landesfürst befiehlt: so soll das Schulhaus aussehen — und alle Grundobrigkeiten stellen es in der verlangten Form und Güte, von Stein, her, ohne über eine unerträgliche Last zu klagen. Hierlandes, wo ein solches gemauertes Schulhaus in den meisten Orten den Sitz der größtenteils unvermögenden Grundherrschaft beschämte, die sich oft mit einem hölzernen oder lehmernen Palast begnügt, hier muß man zufrieden sein, wenn man eine hölzerne Hütte erhält, wo die Schuljugend vor Nässe und Kälte geschützt ist. In jedem andern Lande findet man beträchtliche Stiftungen auf Schulen, hier kann man sie beinahe auf den Fingern abzählen. In allen anderen Ländern trifft man Leute an, die studiert haben, wenigstens lesen, schreiben und rechnen gelernt haben, jedes Dorf kann deren einige abgeben; mit welcher Mühe werden hier solche Leute gesucht! Und wie oft wird hier dem halb ausgelernten Normalschüler ein Brot zu teil, das anderwärts ein geschulter fähiger Kopf oft vergeblich sucht. In den deutschen Erblanden endlich hat der Schulmann noch die Einheit der Sprache vor dem galizischen Lehrer, der polnisch und deutsch lehren soll, voraus!"

[2]) „Für die Bildung des Klerus sei jetzt hinlänglich gesorgt", bemerkte die Studien- und Bücherzensurhofkommission schon in einem alleruntertänigsten Vortrage vom 26. Jänner 1785 gelegentlich eines Vorschlages des Oberaufsehers in Böhmen, Propsten Kindermann, zur Verbesserung der Nationalschulen in Galizien, „denn es bestehe daselbst ein Generalseminar, ein Priesterhaus und eine Normalschule und Seine Majestät hätten bereits befohlen, daß die Vakanzmonate mit Erlernung der Katechisation zugebracht und kein Geistlicher, der sich nicht die Normal-Katechisationsart vollkommen eigen gemacht habe, auf eine Pfarre oder Lokalkaplanei angestellt werden solle."

[3]) Verordnung an das galizische Gubernium dto. Wien, 20. Juni 1789 auf den Bericht des Gouverneurs vom 16. Februar desselben Jahres: Für den Unterhalt der Schullehrer auf dem Lande werden angetragen, nebst freier Wohnung, drei Koretz Aussaatgrund, den die Gemeinde bearbeiten soll, 50 fl., die bei den lateinischen Pfarren für den Organisten- und Meßnerdienst, der mit dem Lehramte immer zu vereinigen ist, bereits festgesetzt sind, und 25 fl., welche die Herrschaft oder die Gemeinde oder wenn keine von beiden weder einzeln noch gemeinschaftlich etwas leistete, der Schulfonds beizutragen hätte. Alles zusammen gibt eine Dotierung von mehr als 100 fl., die für jetzt wohl hinlangen mag; doch ist immer zu trachten, daß die Zulage der 25 fl. von den Herrschaften oder Gemeinden übernommen und für den Fonds erspart werde. In Ansehung der Stadt-, Haupt- und Kreisschulen hat es bei dem schon bestimmten Gehalte der Lehrer zu bewenden.

Bildung der Lehrer. Da die Verbreitung der deutschen Sprache nur nach und nach zu erwarten ist und der Hauptzweck der Schulanstalten, der Unterricht nämlich,

Aber auch in der ersten Regierungszeit Kaiser Franz I. waren die Fortschritte des Schulwesens in Galizien gering, indem im Jahre 1808 bei einer Bevölkerung von 5,201.404 Seelen und auf einem Flächenraum von 2567 Quadratmeilen nur zwei Normalschulen, 36 Hauptschulen, 248 deutsche, 15 polnische Trivialschulen und 20 Mädchenschulen, zusammen also ganz unverhältnismäßig nur 321 Schulen sich fanden, welche etwa von 30.000, regelmäßig und ununterbrochen nur etwa von 15.000 Kindern besucht wurden.

Da aber im Wiener Frieden vom 14. Oktober 1809 Westgalizien mit dem Zamosker Kreise Ostgaliziens an das Herzogtum Warschau und der Tarnopoler Kreis an Rußland fiel, so blieben in Ostgalizien nebst der Normalhauptschule zu Lemberg nur 22 Hauptschulen, 187 Trivialschulen, also im ganzen 210 Schulen übrig, welche kaum von 10.000 Kindern, ununterbrochen etwa nur von 5000 Kindern besucht wurden, so daß bei der Annahme von 3,200.000 Seelen Bevölkerung und 10.000 schulbesuchenden Kindern auf 320 Seelen kaum ein schulbesuchendes Kind fiel.

Genaueren Einblick in die damaligen Schulverhältnisse Galiziens gibt der Bericht des Hofrates Gruber über seine im Jahre 1808 im allerhöchsten Auftrag vorgenommene Bereisung Galiziens.[1]) Mit dem allerhöchsten Handbillet vom 18. Jänner 1808 hatte nämlich der Hofrat der vereinigten Hofkanzlei, Augustin v. Gruber, den Auftrag erhalten, „sich bei dem Eintritt der günstigen Jahreszeit nach Galizien zu begeben, den Zustand des Volksunterrichtes an Ort und Stelle zu erheben, hierbei besonders in die Ursachen einzudringen, warum bisher mit Einführung der Volksschulen in dem neueren Teile Galiziens nicht weiter fortgerückt worden sei und dienliche Maßregeln in Vorschlag zu bringen, um die obwaltenden Hindernisse zu beheben und die Errichtung dieser Schulen ehestens zu bewirken". — Mit

auch durch Lehrer, die bloß der Landessprache kundig sind, doch einigen Vorschub erhält, so muß und darf man sich mit solchen, wenn sie die normalmäßige Vorbereitung empfangen haben, wohl so lange begnügen, bis mehrere Subjekte gebildet werden, welche mit dem Gebrauche der polnischen Sprache auch die Kenntnis der deutschen vereinigen. Um dahin auf dem sichersten Wege zu gelangen, hat das Gubernium den Vorschlag gemacht, aus den Dörfern Jünglinge zu wählen, dieselben bei den Kreisschulen zu dem Lehramte und dem damit verbundenen Organistendienste durch Unterricht und Übung anzuleiten, sie dann in ihren Geburtsort zurückzuschicken, den Lehrern als Gehilfen, die das Deutschlesen und -schreiben besorgen sollen, beizustellen, auch zu Nachfolgern zu bestimmen und bis dahin sowie während der Zeit der Bildung mit denjenigen 25 fl., welche von der Herrschaft oder Gemeinde oder dem Fonds zur Dotierung des Lehrers beigetragen werden und dieser, da er sein Amt vollkommen zu versehen nicht im stande ist, billig entbehren mag, ihnen den Unterhalt zu verschaffen. Diesen Vorschlag findet man zweckmäßig und nur zu dessen Beförderung will man dabei noch bemerken, daß die Wahl überhaupt auf fähige, im Lesen, Schreiben und Rechnen bis auf einigen Grad der Fertigkeit schon geübte Subjekte zu richten ist, vorzüglich aber auf Söhne der Schulmeister, die dann selbst an der Ausführung desto eher teilnehmen, ihre Kinder mit Sorgfalt vorbereiten und so die Verminderung des Gehaltes leichter, ja wohl auch gern ertragen dürften. Über die Verwendung und besonders über die Sitten sollen die Kreisschuldirektoren an den Oberaufseher halbjährig berichten und nach Maß, als der Eifer und das Betragen der Absicht entsprechen, der fernere Unterhalt, so wie es mit Stipendien geschieht, belassen oder entzogen werden.

[1]) A. U., Z. 1859 (1998) ad 1245 vom Oktober 1812: Alleruntertänigster Vortrag der Studienhofkommission am 11. Mai 1811, mit welchem die Relation des Hofrates Gruber über die Bereisung Galiziens vorgelegt wird. (Ein Folioband von 416 Seiten, wovon 172 über das Schulwesen Galiziens handeln.)

genauer Instruktion versehen, verließ Hofrat Gruber am 17. Juni 1808 Wien, bereiste von den 25 Kreisen, in die beide Galizien geteilt waren, 22, besuchte sehr viele Schulen und überreichte im März 1809 seine ausführliche Relation, abgeteilt in zwei Hauptteile, von denen der erste den vorgefundenen Zustand, der zweite die anzuwendenden Verbesserungsmittel angab. Die nachherigen politischen Veränderungen, infolge welcher von den 25 Kreisen Galiziens nur 16 bei Österreich verblieben, veranlaßten die vereinigte Hofkanzlei, den Hofrat Gruber am 22. Dezember 1809 anzuweisen, seine Vorschläge, mit Belassung der Relation in der Hauptsache, den Veränderungen im Flächenraume und im öffentlichen Fonds anzupassen. Von den jetzigen 16 Kreisen Galiziens hatte Gruber 13 bereist und nur die drei Gebirgskreise Sandec, Sanok und Jaslo nicht gesehen. Der Religionsunterricht, erklärte derselbe, bestehe mit Ausnahme des Unterrichtes des würdigen Katecheten in Staniotek, Peter Zipps, und einiger anderen in bloßem Auswendiglernen des Katechismus und selbst dieser dürftige Unterricht werde nur selten von dem Klerus erteilt, da die Pfarrgeistlichkeit die Schulen wenig besuche. Großes Lob widmete Gruber den Benediktinerinnen in Staniotek im Bochnier Kreise, welche nach den richtigen Grundsätzen lehren und die einzige Schule halten, wo der Schulfreund Trost und Beruhigung finde; die Seele des ganzen dortigen Unterrichtes sei aber der Katechet Peter Zipps, den er als den einzigen wahren Katecheten in Galizien bezeichnet. Gelobt werden außer dem Katecheten der Hauptschule in Bochnia, einigermaßen auch die acht Schulen in Lemberg, mit 1385 Kindern im ganzen, und die dortigen Katecheten Josef Krainski, Melchior Sahagiewicz und Warmoszynski. Zufrieden war Gruber ferner mit der Hauptschule in Brody und ihrem Katecheten; auch werden noch mehrere andere Schulen, Direktoren, Katecheten und Lehrer als gut und geschickt bezeichnet, zum Beispiel in Krakau (Direktor der Normalhauptschule Berski, Lehrer Georg Kwistek, Lehrerin Anna Sander), Stanislau, Czernowitz, Przemyśl, Jaroslau, Sambor (Direktor Kabat), Kaisersdorf, welche Schule der Lokalkaplan Tennhof hob. Der Pfarrer Josef Pawlowski in Debica im Tarnower Kreise wird besonders hervorgehoben und der Oberaufseher im jüngeren Galizien, Kasimir Wohlfeil sehr gerühmt, da er durch sein Büchlein „Anleitung zur ersten Einsicht in die Religionswahrheiten“ bessere Grundsätze verbreitet habe; auch habe er den Unterricht in der deutschen Sprachlehre verbessert und für den Unterricht der kleinsten Kinder die Anleitung, den Kindern das deutsche Rechtsprechen und Rechtschreiben am faßlichsten beizubringen, geliefert. Was den Unterricht der Präparanden betrifft, so habe bisher der Oberaufseher Hülferding (nunmehr Pfarrer in Gródek) im zweiten Semester über die Pädagogik wöchentlich vier Stunden, der Katechet Szanawski über die Katechetik zwei Stunden vorgetragen. Ersteren mußten die weltlichen und geistlichen, letzteren die geistlichen Präparanden allein hören. In dem Seminare ritus graeci werde an Rekreationstagen ordentlicher deutscher Sprachunterricht erteilt und in den Kreisschulen habe der Direktor die Pflicht, die Kandidaten des Schulamtes abzurichten. Allein diese Anstalten seien nicht hinreichend.

Aus allem Gesagten dürfte sich ergeben, daß der Gewinn des Staates aus der bisherigen Verfassung der Schulen nicht groß sei. Was die der

Staatsverwaltung sehr wünschenswerte Verbreitung der deutschen Sprache betreffe, so werde nur in der Hauptstadt und deren nächster Umgebung deutsch gesprochen, wozu die Schulen einiges beitragen, aber außer diesen Grenzen sei die deutsche Sprache weniger als man glauben sollte bekannt und daß der unordentliche und kurze Besuch der Schulen dieselbe wenig fördere, sei ebenso gewiß.

Was die Hindernisse des Schulwesens betrifft, so werden von dem Hofrat Gruber angegeben der Mangel an Fonds und an Hilfsquellen für denselben, an tüchtigen Individuen für den Unterricht, an Schulhäusern und an Empfänglichkeit der Einwohner für die Bildung der Jugend. 1. Mangel an Fonds. Derselbe befinde sich in kümmerlicher Lage und es fehlen die Hilfsquellen: Wetterleutgebühren hätten daselbst nie bestanden und die Meßnereinkünfte seien so unbedeutend, daß die Pfarrer damit nur Lehrer, welche die Kinder beten, etwas polnisch lesen und kritzeln lehren, bekommen könnten. 2. Mangel an tüchtigen Individuen für den Unterricht. Dem Klerus fehle es häufig am Willen und an Fähigkeit, um dem Volke und der Jugend das Brot zu brechen und ihnen Milch zu geben, bis sie stärkere Speise verdauen könnten. Es fehle aber auch an Anstalten, in welchen der junge Klerus, dem es nicht an Kraft und Eifer mangle, für diesen Hauptteil der Seelsorgepflichten die nötige Ausbildung erhalten könnte.[1]) Die Lehrer seien bei der geringen Dotation gewöhnlich ungebildete Menschen, die also nicht geben könnten, was sie selbst nicht besäßen. Aber auch hier sei Hilfe möglich, wenn man diesem Stande zu leben gebe und die Anforderungen an ihn anfänglich nicht zu hoch stelle. 3. An Schulhäusern fehle es fast durchgängig und der Mangel an Bauführern, der langsame Gang aller Baugeschäfte und der Abgang von Konkurrenten erschwere die Sache sehr. 4. Der Mangel an Interesse der Einwohner an dem Unterrichte und selbst an Empfänglichkeit für denselben vergrößern die Hindernisse. Der Landmann sei noch zu tief gebeugt, als daß er sich Hoffnung mache, seine Kinder könnten vielleicht einst in eine Lage kommen, wo ihnen der erhaltene Unterricht nützlich wäre. Es fehle ihm daher an Interesse. Aber er ist auch arm, für den Winter sind die Kinder zu schlecht gekleidet, im Sommer werden die Kinder zu anderen Geschäften verwendet. Die Dominien befürchten in der Aufklärung des künftigen Landmannes eine Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame und Vorteile. Endlich scheine es auch, daß manche politischen Beamten und Behörden, deren Pflicht es gewesen wäre, über den Schulunterricht zu wachen und denselben zu befördern, an dem bisherigen Zurückbleiben der Volksbildung großen Anteil haben, sei es,

---

[1]) Es war in der josefinischen Zeit das Diözesanseminar aufgehoben worden. Der Erzbischof von Przemyśl, Anton v. Gołasze (1786—1824), bemühte sich sehr, dem Mangel des Klerus aufzuhelfen und für bessere Bildung desselben zu sorgen. Ihm gelang es auch, das Diözesanseminar wiederherzustellen. Der Bischof Michael Thomas Korczynski (1834—1839) war ein sehr gelehrter Mann und verfaßte mehrere Werke, darunter auch einen Katechismus, eine Auslegung des katholischen Glaubens &c. Nicht minder waren die Erzbischöfe von Lemberg, Kajetan Kicki (1798—1812), Andreas Graf v. Ankwicz (1814—1833), der schon im Jahre 1835 nach Görz versetzte Franz Xaver Fürst v. Luschin, besonders aber Franz de Paula Pischtek, früher Bischof von Tarnow (1835—1846), für die Bildung des Klerus und Hebung des Schulwesens eifrig besorgt.

daß man den Jugendunterricht als einen unwichtigen Gegenstand ansehe oder daß bloße Indolenz über die Veredlung einer noch vor kurzem für sie fremden Nation oder aber Mangel an hinlänglicher Kenntnis des Schulwesens zu Grunde liegen. Solange die Staatsverwaltung bloß oder beinahe ausschließlich die Erlernung der deutschen Sprache durch die Schule beabsichtige, solange der Unterricht in den Schulen nur mechanischer Sprachunterricht bleibe, solange der große Haufen nicht auch durch politische Einrichtungen mehr gehoben werde, solange werden die Schulen in Galizien nur wenig unterstützt und besucht und der darauf verwendete Kostenbetrag größtenteils ohne Frucht ausgelegt werden. Werden diese Hindernisse gehoben, dann werde der galizische Bauer nicht minder als die Bewohner anderer Provinzen Interesse an der Bildung seiner Kinder finden.

Die Studienhofkommission billigte in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 11. Mai 1811 fast alle Vorschläge Grubers und ihr Gutachten fand durch die allerhöchste Resolution dto. Gutenbrun, 15. September 1812, größtenteils die Genehmigung des Kaisers. So der Vorschlag zur Einführung der vierten Klasse an den Hauptschulen der Kreisstädte und zu Brody und Jaroslau, wo bis jetzt überall nur aus drei Klassen bestehende Hauptschulen bestanden; der Anfang wäre damit an den Kreishauptschulen zu Stanislau und Tarnow, wegen der größeren Population daselbst, zu machen. Auch erhielt der Antrag, daß die Trivialschulen soviel als möglich vervielfältigt werden sollen, die allerhöchste Genehmigung, wobei vor allem mit Errichtung derselben in denjenigen Städten und größeren Märkten, wo noch keine Schulen bestehen, wegen der größeren Empfänglichkeit der Bewohner derselben für den Unterricht anzufangen wäre; aber auch in kleineren Märkten und in Pfarrdörfern sollten, soweit für das Lehramt fähige Subjekte sich finden, Schulen errichtet werden, doch sollte man anfänglich in der Auswahl der Lehrerkandidaten ohne große Ängstlichkeit vorgehen, solange man nicht im stande sei, ganz gebildete zu erhalten; wenn anders die vorhandenen rechtschaffene, wohlgesittete, religiöse und dem Staate anhängliche Männer wären, weil es schon ein großer Gewinn sei, wenn die Jugend auch nur lesen und schreiben lerne und die Erwachsenen mit der Idee einer Schule bekannt würden. Wo es aber an einem ordentlichen Lehrer mangle, hätte wenigstens der für die Trivialschule bestimmte Religionsunterricht einzutreten und wären daher die Seelsorger zur Erteilung desselben anzuhalten, zur Schulhaltung aber, in Ermanglung eines eigenen Schulgebäudes, einstweilen die Kirche, die Sakristei oder allenfalls ein Zimmer des Pfarrgebäudes zu wählen, was auch, mit Ausnahme der Kirche, genehmigt wurde. Die Herstellung der Schulgebäude hätte nach der allgemeinen, auch in Galizien vorgeschriebenen Konkurrenz zu geschehen. Nur sollten solche Bauten an jenen Orten erspart werden, wo Klöster existieren, da die Klostergebäude gewöhnlich auf eine größere Anzahl Religiosen als jetzt bestehen und künftig bestehen dürften, berechnet seien, folglich hinlänglich Raum, eine Schule unterzubringen, darböten. Wo Stifte und Klöster vorhanden seien, sollten die Vorsteher ermahnt werden, daß sie einige ihrer Untergebenen zu Lehrern geeignet machen, worauf ihnen sodann die Schulen zu übertragen wären. Übrigens sei für Lemberg die Errichtung einer Bürger- oder sogenannten Realschule von Sr. Majestät bereits bewilligt und wäre über den Antrag

der Juden, auf ihre Kosten eine Art Realschule in Brody zu errichten, die Einvernehmung des Guberniums zu beschleunigen und Sr. Majestät sobald als möglich ein vollständiger Vortrag zu erstatten.

Jedes Volk halte seine Nationalsprache hoch und sehe dieselbe als ihr wohl zu bewahrendes Eigentum an, dessen Besitz es umso eifriger verteidige, je mehr es sehe, daß man dasselbe nehmen will. Die Hofkommission halte die Bemerkung des Hofrates Gruber für sehr richtig, daß der Hauptzweck des Schulunterrichtes, reelle Ausbildung der menschlichen Kräfte für die Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft, bei Anwendung einer fremden Sprache, solange dieselbe nicht sehr geläufig geworden, nicht erreicht werden könne; ferner sei es unleugbar, daß religiöse Gefühle nur oder doch vorzüglich durch den Gebrauch der Muttersprache erweckt und ausgebildet werden könnten, daher sie den Anträgen desselben beistimme, daß der Unterricht gegenwärtig a) in den Dorfschulen nur in der Muttersprache, b) in den Stadtschulen zwar in deutscher und in der Nationalsprache, doch so erteilt werde, daß auf die Realbildung in der Landessprache mehr gesehen und von der deutschen Sprache nur so viel vorgetragen werde, als nötig sei, um die sich den Studien widmenden Knaben für den Eintritt in die dritte Klasse einer Hauptschule zu befähigen; c) in den Hauptschulen endlich soll der Unterricht durchaus in deutscher und polnischer Sprache gegeben und die deutsche Sprache zu einem wesentlichen Lehrgegenstand für die meisten Unterrichtsgegenstände gemacht werden. Die Religionslehre wäre jedoch in der deutschen Sprache nur an Hauptschulen, und zwar erst in der dritten Klasse und auch da nur in dem Falle, wenn die Kinder wirklich schon eine bedeutende Fertigkeit in dieser Sprache erhalten haben und mit Anwendung der Landessprache zur Nachhilfe für die Schwächeren, vorzutragen. Indessen wäre das nur als eine provisorische Verfügung anzunehmen, da man an dem System festhalten zu sollen glaube, daß seinerzeit, wenn man utraquistische Lehrer haben und die deutsche Sprache unter dem Landvolk sich etwas mehr zu verbreiten anfangen wird, neben der Nationalsprache und mit Zuhilfenahme derselben, ebenso wie an anderen Orten, wo zum Beispiel die böhmische Sprache Muttersprache ist, deutsch zu lehren wäre. Diese Vorschläge der Studienhofkommission fanden die allerhöchste Genehmigung, nicht aber der weitere Antrag auf Errichtung einer Elementarklasse an den Hauptschulen, außer den ordentlichen drei oder vier Klassen derselben, um so die Erlernung der deutschen Sprache zu beschleunigen.

Die Bildung der weltlichen Lehrer geschehe in Galizien bereits nach der bestehenden allgemeinen „Politischen Schulverfassung" und es sei zu erwarten, daß, sobald eine bessere Dotation der Schullehrer eintrete, die Zahl der Lehramtskandidaten zunehmen werde, besonders wenn auch daselbst die Begünstigung genau gehandhabt werde, daß nicht nur die Lehrer, sondern auch ihre Gehilfen vom Militärdienst frei seien. Der Vorschlag zur Erteilung einstweiliger Remunerationen an verdiente Schulmänner nach den Kräften des Fonds, wie auch jener zur Aufstellung eigener Schulreferenten (ohne Vermehrung der besoldeten) bei den griechischen und armenischen Konsistorien, welche über die Schulen ihres Ritus an Orten, in welchen keine katholischen Seelsorger sich befinden, die Oberaufsicht zu führen haben, erhielt die allerhöchste Genehmigung.

Was endlich die bisherige Leitung des Volksunterrichtes betrifft, so habe die alte Verfassung im älteren Galizien in folgendem bestanden: Ein Oberaufseher dirigierte das ganze Schulwesen des Landes. Anfangs bereiste er selbst die Kreise, untersuchte die Schulen und hielt an bestimmten Orten der Kreise Vorlesungen über die Methode des Unterrichtes in der Religion. Als das Schulwesen begründet war, hörte seine Bereisung auf und die Leitung der einzelnen, im Kreise bestehenden Stadt- und Trivialschulen besorgte in jedem Kreise der Direktor der Kreishauptschule. Dieser bereiste die Schulen seines Kreises, prüfte die Schüler und erstattete dann darüber seine Berichte.

Nachdem sich der große Verfall des Normalschulfonds gezeigt hatte und man sich genötigt sah, die möglichste Sparsamkeit anzuwenden, so wurden diese mit Reisekosten verbundenen Visitationen der Kreisschuldirektoren eingestellt und jede Schule blieb sich selbst in der Weise überlassen, daß dem Kreisschuldirektor bloß eine schriftliche Leitung in besonderen Fällen zugestanden wurde. Diese letztere Art der Leitung bestehe noch jetzt; eigentliche Kreiskommissäre für Schulsachen jedoch habe es in Galizien nie gegeben.

Nun habe aber die Landesstelle den neuen Schulplan kundgemacht, ohne vorher die nötigen Einleitungen zu treffen und erst nach dieser Kundmachung habe sie sich um die Männer umgesehen, welche die Leitung auf dem Lande und bei den Konsistorien besorgen sollten. Dadurch sei im Lande eine Verwirrung im Schulwesen entstanden: bald berufe man sich auf die neue „Politische Schulverfassung“ und entscheide nach derselben, bald lasse man sie bei Seite und benehme sich nach der alten Einrichtung.

Diesbezüglich ging die allerhöchste Entschließung dahin, daß es auch in Galizien bei dem, was in den übrigen Erbstaaten bestimmt sei, sein Verbleiben habe und für Galizien keine eigene Schulverfassung zu entwerfen sei.

Im übrigen, zum Beispiel bezüglich einiger schnell abzuändernden Übelstände und insbesondere des seltenen Besuches der Schulen von Seite der Seelsorger und des infolgedessen mangelnden Religionsunterrichtes wurde befohlen, die erforderlichen Aufträge ans Gubernium sogleich zu erlassen, von welchem auch Vorschläge abzufordern seien, wie der so wichtige Schulbesuch und Unterricht der Mädchen, welche in Galizien im ganzen genommen ohne alle Bildung blieben, bewirkt und befördert werden könnte.

In der Bukowina sah es mit dem Schulunterricht bei Beginn der neuen Schulverfassung nicht minder traurig aus, als in Galizien. Nach den vom Gubernium erhaltenen Mitteilungen bestanden im Jahre 1809 im ganzen Lande, welches nach der dem Hofrate Gruber bei seiner Landesbereisung vom Kreisamte erteilten Auskunft 215.500 Einwohner auf 172 Quadratmeilen enthielt, nur 11 Schulen, welche von 779 Schülern besucht wurden: die Hauptschule zu Czernowitz, die nun auch zur Hauptschule erhobene Stadtschule in Suczawa, die Stadtschule zu Sereth und acht Trivialschulen. Erstere wurde von 303, die zweite von 221, die dritte von 90 Schülern besucht; die übrigen zählten zwischen 5—64 schulbesuchende Kinder.[1] Im Jahre 1808 bestand noch um eine Schule mehr, nämlich zu Kimpolung, welche aus unbekannten Gründen eingegangen ist. Wie schlecht

[1] In diesen Schulen wurde besonders auch die deutsche Sprache betrieben.

der Besuch selbst in diesen Gegenden, wo sich Schulen befanden, war, erhellt aus der Vergleichung der schulfähigen mit den die Schule besuchenden Kindern, da in einem dieser Orte von 140 Schulfähigen nur 5, in einem andern von 72 nur 11 u. s. w. die Schule besuchten. Und wenn auch in Czernowitz die Zahl der Schulbesuchenden 303 betrug, was für eine dreiklassige Hauptschule und eine Elementarklasse viel bedeutete, so ist zu bedenken, daß daselbst der Sammelplatz war, wohin alle Lernbegierigen geschickt wurden, daher auch diese Zahl unbedeutend erschien. Daß übrigens bisher von Seite des Guberniums für die Beförderung des Unterrichtes wenig geschah, beweist unter anderem das Geständnis, daß es auch jetzt noch nicht sagen könne, ob der Bau eines Schulhauses zu Suczawa, zu dessen Beendigung im Dezember 1809 ein Nachtrag bewilligt wurde, bis nun vollendet sei oder nicht und daß die im März 1809 bewilligte Errichtung einer Schule in Gorahumora bis jetzt noch nicht zur Ausführung gekommen sei. Wie es übrigens mit der Bildung des griechisch-nichtunierten Klerus daselbst stand, erhellt daraus, daß die Kandidaten des geistlichen Standes sogleich von der Hauptschule in die Klerikalschule übertraten, um daselbst in drei Jahren die Studien zu vollenden. Über den Unterricht und den Besuch der Klerikalschule wurde im Sommersemester 1810 folgendes berichtet: In dem ersten Jahrgang waren 15 Schüler (elf Russen und vier Moldauer), welche das Symbolum von Nicaea und die philosophischen Wissenschaften lernten; in dem zweiten Jahrgang, wo die Moraltheologie und der Katechismus von den Geboten überhaupt, den zehn Geboten Gottes und von der Sünde vorgetragen wurde, befanden sich 21 Schüler (14 Russen und 7 Moldauer); in dem dritten Jahrgang lernten 12 Schüler (sechs Russen und sechs Moldauer) den theologischen Katechismus, besonders die Lehre von den Sakramenten; es waren also im ganzen 48 Schüler. Doch war diese Klerikalschule nicht bloß für diejenigen bestimmt, welche künftige Seelsorger werden sollten, sondern es gingen daraus auch Kirchendaskals und Trivialschullehrer hervor, welch letztere den Kirchendienst mit dem Schuldienst vereinigten, was für die Bukowina sehr vorteilhaft war. Da nun im Jahre 1808 auch ein Gymnasium mit fünf Klassen eingerichtet wurde, dessen erster Kurs im November desselben Jahres begann, worauf ein zweijähriges philosophisches Studium folgen sollte, so wurde in einem alleruntertänigsten Vortrag der Studienhofkommission vom 13. Dezember 1811[1]) zur besseren Bildung des Klerus vorgeschlagen, daß künftig nur solche Kleriker geweiht werden dürften, welche die Gymnasial-, philosophischen und theologischen Studien zurückgelegt hätten, von den jetzigen Klerikalschülern aber nur einigen wenigen, deren der Bischof zur Seelsorge unentbehrlich bedürfe und welche durch vorzügliche Anlagen, Sitten und Fleiß sich auszeichnen,

[1]) A. U., Z. 1780 (144) vom Oktober 1812. Anwesende: Oberster Kanzler Graf Ugarte, Vizekanzler Graf Wohna; Hofräte: v. Stifft, Frh. v. Penkler, von Zeilern, v. Gruber, Referent, v. Spendou, v. Böhme; Regierungsräte: Lang, Kindl, Debrois. — Siehe auch über die Schulverhältnisse in der Bukowina: Dr. Ferdinand v. Zieglauer, Professor der österreichischen Geschichte, „Die Entwicklung des Schulwesens in der Bukowina seit der Vereinigung des Landes mit Österreich“ (1774–1899), Rede, gehalten am 4. Oktober 1899 bei der Übernahme des Rektorates, besonders S. 24.

nach einem weiteren (nämlich vierten) Studienjahre die Weihe gestattet werden sollte in der Absicht, um als Kooperatoren und Pfarrer auf geringeren Benefizien verwendet zu werden. Dieselben sollten jedoch im dritten Jahre die Moraltheologie und im vierten die Pastoraltheologie lernen.

Die sogenannte Klerikalschule sei nur einstweilen, nämlich bis zur Zeit des vollkommen durchgeführten Gymnasial- und philosophischen Studienkurses und bis auf weitere Anordnungen in der Absicht beizubehalten, um in derselben Daskals, Kirchendiener und besonders Schullehrer zu bilden. In dieser Schule sei allen, wie bisher, die Philosophie mit einiger Kenntnis der Naturlehre, der Katechismus ihres Ritus, der Kirchengesang beizubringen und im dritten Jahre seien sie durch das Lehrpersonal der Czernowitzer Hauptschule in der Lehrmethode für Volksschulen und in den Pflichten eines guten Schulmannes zu unterweisen. Diejenigen, welche die Bischöfe noch zur Erlangung der Priesterweihe in Vorschlag bringen würden, worüber jedesmal die höhere Bewilligung einzuholen sei, wären sohin im dritten Jahrgang in der Moraltheologie und im vierten in der Pastoraltheologie zu unterrichten. Auf diese Art hoffe man geeignete Schullehrer für die Bukowina zu erlangen. Von den bestehenden 30 Stipendien sollte die Hälfte solchen Klerikalschülern, welche sich dem Schulamte widmen wollen, die andere Hälfte aber dürftigen, jedoch ausgezeichneten Gymnasialschülern verliehen werden.

Diese Vorschläge der Studienhofkommission wurden durch die allerhöchste Resolution dto. Baden, 4. September 1812, genehmigt und darin unter anderem auch befohlen: „Für die Einrichtung des philosophischen und theologischen Studiums in Czernowitz wird Mir die Studienhofkommission sobald als möglich bestimmte, detaillierte Vorschläge erstatten und sich hierbei gegenwärtig zu halten haben, daß Meine Gesinnung dahin geht, daß selbes soviel als möglich den in meinen Erbstaaten bestehenden derlei Studien gleichgehalten werde. Zugleich ist der Bericht abzufordern: 1. wann und warum die Schule in Kimpoling einging und wem hierbei etwas zu Schulden komme; 2. wer die Schuld trägt, daß das Gubernium nicht weiß, ob der Bau eines Schulhauses in Suczawa, zu dessen Beendigung im Dezember 1809 ein Nachtrag bewilligt wurde, bis nun vollendet sei oder nicht; 3. wer die Schuld daran trägt, daß die im März 1809 bewilligte Errichtung einer Schule in Gorahumora bis jetzt noch nicht in Erfüllung gekommen."

Dem Schulwesen in der Bukowina wandte der Kaiser seine ganz besondere Aufmerksamkeit zu und wünschte, den Zustand desselben in besonderen alleruntertänigsten Vorträgen kennen zu lernen. Aus denselben geht hervor,[1]) daß daselbst im Jahre 1814 außer der Kreishauptschule in Czernowitz und der Hauptschule in Suczawa 13 Trivialschulen bestanden. Das galizische Gubernium hatte am 13. August 1813 den Antrag gestellt,

[1]) A. U., Z. 1503 (154) vom Juni 1815: Alleruntertänigster Vortrag der Studienhofkommission vom 15. Juli 1815, mittels welchem der erste halbjährige Bericht des galizischen Guberniums über den Fortgang der Bildungsanstalten in der Bukowina vorgelegt wird. Gegenwärtige: Oberster Kanzler Graf v. Ugarte, Hofkanzler Graf v. Lazanzky; Hofräte Frh. v. Penkler, Frh. v. Zeilern, Gruber, Böhme; Regierungsräte Lang, Riedler, Debrois, Referent, Frh. v. Türkheim.

17 neue Trivialschulen während eines Zeitraumes von vier Jahren zu errichten. Dieser Antrag war nicht nur schon am 11. Februar 1814 genehmigt, sondern, was für die Bukowina, wo dem Klerus wegen seiner geringen Bildung die Leitung der Schulen noch nicht anvertraut werden konnte, die Kreisbeamten aber zu sehr mit anderen Geschäften überladen waren, von besonderer Wichtigkeit war, auch gestattet worden, daß ein aus dem Religionsfonds mit 600 fl. Gehalt und 4 fl. Reisediäten besoldeter Schuloberaufseher angestellt werden sollte. Die Wahl fiel auf den Direktor der Czernowitzer Kreishauptschule de Marki, dessen Sprachkenntnisse und Geschicklichkeit ihn für dieses Amt besonders empfahlen. Die Schulhausbauten zu Suczava und Gorahumora nahmen nunmehr ohne weitere Stockung ihren Fortgang und im dritten Jahrgange der Klerikalschule erteilte der Kreisschuldirektor de Marki, der gegebenen allerhöchsten Vorschrift gemäß, täglich von 2 bis 3 Uhr Nachmittags Unterricht in der Lehrmethode für Volksschulen. Die mit Ende des Schuljahres 1812 von dem Bischof Wlachowicz gemachte Vorstellung, daß es ihm noch für jetzt gestattet werden möge, alle mit Ende dieses Schuljahres aus der Klerikalschule austretenden Schüler, die er zur Weihe geeignet erklärte, zu Priestern weihen zu dürfen, wurde durch das allerhöchste Hofdekret vom 28. Jänner 1813 abgewiesen. Die anbefohlene Errichtung des theologischen Studiums bei dieser Lehranstalt hatte aber aus dem Grunde noch nicht unternommen werden können, weil der dazu erforderliche Stundenplan, welcher durch den Bukowinaer Bischof von dem Karlowitzer Metropoliten abverlangt wurde, von demselben noch nicht eingesendet worden war. Das Gymnasium hatte einen guten Fortgang. Das philosophische Studium sollte vermöge höchsten Studienhofkommissions-Dekretes vom 6. August 1813 mit dem Eintritt des Schuljahres 1813—1814 den Anfang machen, doch hatte die von dem Bukowinaer Kreishauptmann v. Platzer ein Jahr vorher eingeleitete provisorische Verfügung die höchste Bestätigung nicht gefunden und wurden deshalb erst die Konkurse für die verschiedenen Fächer ausgeschrieben; immerhin aber war der Bau des für diese Schulen in Czernowitz nötigen Gebäudes, wofür der vorgelegte Plan schon mittels Studienhofkommissions-Dekretes vom 27. September 1813 genehmigt worden war, bereits im Gange und sollte in der vorgeschriebenen Zeit von drei Jahren (1814—1816) sicher vollendet werden. Öffentliche, mit geprüften Lehrern oder Lehrerinnen versehene Privat-Erziehungsanstalten befanden sich in der Bukowina nicht; doch war dem in Czernowitz wohnenden Privatlehrer Henig die Bewilligung zur Errichtung einer solchen Erziehungsanstalt am 21. Jänner 1814 erteilt worden.[1])

Die Studienhofkommission bemerkte, daß zwar die Lehranstalten in der Bukowina, wo es an Bildung so sehr fehle, nur langsam gedeihen könnten, aber selbst um dieses zu bewirken, habe das Gubernium und Kreisamt eine vorzügliche Sorgfalt auf das dortige Schul- und Studienwesen zu verwenden. Es sei ferner darauf zu sehen, daß bei den Vorschlägen zur Besetzung der von Zeit zu Zeit sich öffnenden Stellen des Kreishauptmannes, der Vizekreishauptleute und der Kreiskommissäre zu Czernowitz die Wahl, soweit es andere Rücksichten zulassen, solche Individuen treffe, welche ihrer

[1]) Bericht des galizischen Guberniums vom 20. Mai 1814.

literarischen und moralischen Bildung wegen die gegründete Vermutung für sich haben, daß sie zur Bildung der Kreisinsassen mitzuwirken sich ernstlich angelegen sein lassen werden, da, solange von dem noch so wenig aufgeklärten Klerus eine solche Mitwirkung nicht oder nur in sehr geringem Grade erwartet werden könne, nur die Kreisbeamten es seien, die durch ihr politisches Ansehen, wenn sie dieses mit tätiger Liebe für den Jugendunterricht und mit Klugheit verbänden, das Beste hierin zu leisten vermöchten. Diese Anträge wurden auch durch die kaiserliche Resolution vom 23. Juni 1815 gebilligt und in das Studienhofkommissions-Dekret vom 30. Juni desselben Jahres aufgenommen.

In Galizien und der Bukowina war die Übertragung der Oberaufsicht über das Schulwesen an die Konsistorien schon durch die allerhöchste Resolution vom 15. September 1812 angeordnet worden, doch erfolgte dieselbe erst am 1. November 1815. So wurden demnach die ersten Berichte über den Zustand der Volksschulen in Galizien, welches infolge des Wiener Friedens vom 18. Mai 1815 die abgetretenen Gebiete mit geringen Veränderungen wiedergewonnen hatte, noch von den Kreisämtern eingebracht. Gemäß der nach diesen Berichten verfaßten Übersicht[1]) befand sich in diesem Jahre in den 16 Kreisen, aus denen damals Galizien und die Bukowina bestand, folgende Anzahl von Pfarreien der einzelnen Riten, und zwar 720 des lateinischen Ritus, sieben des armenischen, 1422 des griechisch-katholischen, 211 des griechisch-nichtunierten; Lokalien gab es 52 vom lateinischen Ritus, eine vom armenischen, 490 vom griechisch-katholischen und 45 vom griechisch-nichtunierten: zusammen 2948 Kuratien. Rechnet man die 296 Pfarreien und Lokalien beider Riten der Kreise Tarnopol und Czortkow ab, so bleiben noch 2652 Kuratien. In denselben befanden sich 28 Hauptschulen (26 in Galizien und zwei in der Bukowina), 232 Trivial- und 15 Mädchenschulen: dieselben wurden eingeteilt in 60 deutsche, 37 polnische, 177 deutsch-polnische, fünf Industrial- und zwei Sonntagsschulen, was 281 Schulen ergeben würde. Da nun die fünf Industrialschulen unter den obigen 15 Mädchenschulen inbegriffen und auch die zwei Sonntagsschulen nicht als eigene Schulen zu zählen waren, so ergab sich nach Abzug dieser sieben Schulen die Zahl von 275 Volksschulen in Galizien, welche von 18.545 Schülern besucht wurden. Da aber in Galizien und der Bukowina 364.431 schulfähige Kinder ausgewiesen wurden, so blieb daselbst noch die ungeheure Zahl von 345.886 schulfähigen Kindern ohne Unterricht. Die Zahl der Katecheten betrug 36 (26 für die 26 Hauptschulen Galiziens, vier für die zwei Hauptschulen der Bukowina, drei für die drei Mädchenschulen Lembergs, zwei für die Mädchenschule zu Czernowitz und einer für die Mädchenschule zu Staniotek; in den übrigen Schulen wurde der katechetische Unterricht von den Ortsseelsorgern besorgt), das sonstige Lehrpersonal bestand in

[1]) A. U., Z. 4549 (160) vom April 1818: Schulberichte über das Jahr 1815. Das galizische Gubernium bemerkt selbst in seinem Berichte vom 18. Juli 1818, daß dieser Ausweis in jeder Beziehung mangelhaft sei und keineswegs die verläßlichsten Daten enthalte, allein es komme zu bedenken, daß bis zum 1. November 1815 für ganz Galizien und Bukowina nur eine Oberaufsicht bestand und erst mit jenem Tage die Wirksamkeit der Konsistorien anfing, folglich das Schulwesen nicht in jener Evidenz erhalten werden konnte, wie seither.

357 Lehrern, 38 Gehilfen; Präparanden fanden sich 108. Erst seit der mit der am 1. November 1815 durch die Übertragung des Schulwesens an die Konsistorien eingeleiteten neuen Epoche werde, so sagt der Bericht weiter, an der Vermehrung und Verbesserung der Volksschulen mit günstigerem Erfolge gearbeitet und würden die Übersichtstabellen für die Jahre 1816 und 1817 befriedigendere Resultate ausweisen. Man habe seither zur Emporbringung des Schulwesens wichtige Einleitungen getroffen, als: die Errichtung von Realschulen in Lemberg und Brody, die Errichtung neuer Hauptschulen in Lemberg, Biala, Tarnopol und Zaleszczyki, die Systemisierung eigener Elementarlehrer und Vermehrung der Lehrgehilfen an den Hauptschulen und deren Beteilung mit ergiebigeren Aushilfen sowie die Errichtung vieler Trivialschulen. Das Gubernium bitte nur um die baldige Genehmigung der angetragenen Verbesserung der Gehalte der Hauptschullehrer und Einführung der vierten Klasse an mehreren Hauptschulen, weil das Schulwesen nur in dem Maße emporkommen könne, als die Lehrer Aufmunterung und Aussicht auf Verbesserung ihrer Lage erhalten und eine bessere Verfassung der Hauptschulen zugleich einen hinlänglichen „Nachzügel" guter Triviallehrer sichere.

Im Jahre 1818 erschienen auch zum ersten Male die Berichte des Zeichnungsdirektors Franz Seeder über die Zeichnungsklassen in Galizien, deren es daselbst damals fünf gab, nämlich an der Normalhauptschule zu Lemberg unter dem Zeichnungslehrer J. Wandruska mit 70 Schülern, welche guten Fortgang zeigten, und an den Hauptschulen zu Tarnow, Stanislau, Jaroslau und Przemyśl, welche noch keine Probezeichnungen eingesandt hatten.[1])

Akatholische Schulen[2]) befanden sich in Galizien im Jahre 1824 in den 21 Pastoraten nebst einer Hauptschule 64 Trivialschulen, welche sich auf die Kreise Lemberg, Bochnia, Brzezan, Bukowina, Czortkow, Przemyśl, Rzeszow, Sambor, Sandec, Sanok, Stanislau, Stryj, Tarnow, Zloczow und Zolkiew verteilten. Die Zahl der Schulfähigen betrug 3301 (1735 männliche und 1566 weibliche), die der Schulbesuchenden 3057 (1600 männliche und 1457 weibliche), daher 244 die Schule nicht besuchten. Die Zahl der Schulbesuchenden war um 115 im Vergleiche zum vorigen Jahre gestiegen.[3])

[1]) Die Zahl der Zeichnungsschulen vermehrte sich bis zum Jahre 1844 auf zehn, indem zu den erwähnten fünf noch die Schulen zu Czernowitz, Wadowice, Bochnia, Biala und Neu-Sandec dazukamen. Die Zahl der Schüler stieg auf 950 und 33 Sonntagsschüler, Probezeichnungen wurden 1917 geliefert.

[2]) St. A., St. R., Z. 4750: Vortrag des Hofkanzlers und Präsidenten der Studienhofkommission Grafen v. Chotek vom 29. Juli 1826. Dazu Bericht des k. k. galizischen Landesguberniums dto. Lemberg, 22. Dezember 1825, Z. 66.886.

[3]) Die akatholischen Schulen vermehrten sich bis zum Ende dieser Periode auf 79, nämlich eine Hauptschule und 78 Trivialschulen. Aus einem Ausweise für das Jahr 1844, wo 73 akatholische Schulen bestanden, ist zu ersehen, daß von 4861 schulfähigen Kindern 4588 die Schule besuchten und nur 273 den Schulbesuch nicht genossen haben.

Griechisch-nichtunierte Schulen gab es in Galizien zwei Trivialschulen für die vier Kuratien in Czernowitz und die sechs in Suczawa, welche im Jahre 1844 unter 784 schulfähigen Kindern nur von 77 Schülern besucht wurden, doch haben 205 Knaben davon die Czernowitzer katholische Hauptschule und 54 Mädchen die dortige katholische Mädchenschule, sowie 70 Knaben die Suczawaer katholische Hauptschule und 20 Mädchen

Unter der neuen Schulleitung machte die Schulverbreitung immerhin einen bedeutenderen Fortschritt, denn nach einem Ausweise vom Jahre 1821 bestanden in diesem Jahre bereits 1226 Schulen,[1]) nämlich 32 Hauptschulen (eigentlich 31, doch wurde die Mädchenschule für gebildete Stände im Kloster der Klarissinnen zu Alt-Sandec dazugezählt), 1174 Trivialschulen und 20 Mädchenschulen, wozu nicht gerechnet wurden die acht Industrial- und 17 Wiederholungsschulen. Unter den 372.301 als schulfähig angegebenen Kindern haben 41.390 die Schule besucht, so daß demnach noch immer 330.911 ohne Unterricht blieben; es war dieses allerdings das ungünstigste Verhältnis zwischen Schulfähigen und Schulbesuchenden, wie es keine andere Provinz der Monarchie zeigte. Als Schulbeförderer erscheinen nur acht, wovon im Czortkower Distrikte zwei, im Czernowitzer Distrikte sechs sich befanden. Es begann aber immerhin das Schulwesen um diese Zeit in Galizien festen Fuß zu fassen, wozu die Errichtung mehrerer Hauptschulen sehr viel beitrug, weil diese das Volk auf einen besseren Schulunterricht aufmerksam machten. Übrigens könne, wie der Gubernialbericht sagte, die Verbreitung der Volksschulen daselbst nur langsam vorwärtsgehen, da der Untertan arm sei und die Dominien noch wenig zur Dotation der Lehrer beitrügen, da sie bei Vermehrung der Schulen die Patronatslast scheuten.

Diese Anzahl der Schulen blieb längere Zeit ziemlich gleich, wenn auch hie und da ein kleines Schwanken sich zeigte. Es zeigte sich in den Zwanzigerjahren wohl kein Rückgang im Schulwesen Galiziens, ja, nach der Versicherung des Referenten der Studienhofkommission, Leonhard, ein langsames Vorwärtsschreiten, da die üblen Lokal- und Zeitverhältnisse einen schnelleren Fortschritt verhinderten. Das Haupthindernis bilde die schlechte Versorgung der Triviallehrer, welche (wie auch die Studienhofkommission bestätigte), da in Galizien kein Schulgeld eingeführt war, auf ihre bloße Kongrua beschränkt seien und bei der Armut der Einwohner mancher Emolumente entbehren müßten, welche die Lehrer in anderen Provinzen, wo die Eltern vermöglicher und auch bereitwilliger seien, ihren Lehrern auf verschiedene Weise Zuflüsse zu verschaffen, genießen; dazu komme der Mangel

---

die dortige katholische Mädchenschule besucht. Es gab demnach 358 Kinder, die keine Schule besuchten. Sonntags- oder Wiederholungsschulen bestanden an beiden Trivialschulen nicht, wohl aber an den Hauptschulen. Der Unterricht wurde in diesen Trivialschulen in der moldauischen und deutschen Sprache erteilt.

Israelitische Schulen gab es nur eine deutsche in Tarnopol, die übrigen jüdischen Kinder, deren im Jahre 1843 1503 schulfähige ausgewiesen wurden, besuchten die anderen Schulen; im Jahre 1847 kam noch eine zweite jüdische Schule dazu.

[1]) Unter diesen befanden sich 838 sogenannte Pfarrschulen, welche nach Äußerung der Konsistorien bloß von den Seelsorgern in ihren eigenen oder in der Kirchensänger Wohnungen mit Beihilfe dieser letzteren gehalten wurden und bisher noch nicht gehörig dotiert waren. In keiner andern Provinz erschien das Volksschulwesen auf einer so niedrigen Stufe, allein der von den Konsistorien gerühmte Eifer, mit welchem der Klerus dasselbe gegenwärtig zu unterstützen und emporzuheben beflissen sei, werde nach Meinung des Guberniums der hohen Staatsverwaltung die Sorge für die bessere Begründung der Elementarschulen in Galizien hoffentlich bald fühlbar erleichtern. Ein auffallendes Mißverhältnis ergebe sich auch zwischen der mit 1925 angegebenen Zahl der eingeschulten Ortschaften und jener der uneingeschulten Orte, deren 5411 bestehen sollen. An tauglichen Lehrern und Gehilfen fehle es jetzt ebensowenig, als an tätigen Seelsorgern und Katecheten.

an den erforderlichen Geldmitteln zur Begründung neuer Schulen. Das Gubernium hielt diese Hindernisse für unbesiegbar.

So ging denn das Schulwesen in Galizien langsam genug voran; erst im Jahre 1826 wurde das fünfzigste Tausend der schulbesuchenden Kinder überschritten, indem von 435.605 schulfähigen Kindern 54.122 die 1494 Schulen besuchten. Wohl waren besonders die Wiederholungsschulen in erfreulicher Weise auf 255 angewachsen, aber bei den vielen Hindernissen ist es nicht zu verwundern, daß trotz der auf Veranlassung der Studienhofkommission durch die Konsistorien erfolgten Aufforderung an den Pfarrklerus, in Ermanglung von ordentlichen Schulen den Elementarunterricht ihrer Pfarrjugend gegen Zusicherung einer Remuneration aus dem Schulfonds zu besorgen, die Anzahl der Schulbesuchenden, wenn sie sich auch allmählich nicht unbedeutend vergrößerte, doch im Vergleich zur großen Anzahl der Schulfähigen eine minimale blieb, wie auch die folgenden Tabellen ausweisen.

Die Schulverhältnisse Galiziens in den folgenden zwanzig Jahren (1828—1847) zeigen folgende Tabellen:

Jahr	Pfarrbezirke	Pastorate	Schulen					Die Schulen teilen sich nach Sprachen in		
			Haupt-	Trivial-	Mädchen-	Zusammen	Darunter jüdische	deutsche	slavische	gemischte
1828	2671	21	31	1681	23	1735	—	82	275	1313
1829	2705	317	31	1559	26	1616	1	80	121	1416
1830	2691	316	31	1559	26	1616	1	80	121	1416
1831	2693	311	31	1579	28	1638	1	83	1248	302
1832	2679	299	31	1560	24	1615	1	83	955	577
1833	2642	368	31[1]	1550	25	1606	1	83	929	594
1834	2717	372	32	1571	25	1628	1	82	975	571
1835	2698	294	31	1652	27	1710	1	79	1005	626
1836	2713	293	31	1713	32	1776	1	81	1288	407
1837	2690	322	32	1784	29	1845	1	82	787	976
1838	2698	311	32	1808	29	1869	1	90	1364	415
1839	2697	311	32	1821	29	1882	1	90	1364	428
1840	2684	288	32	1883	29	1944	1	91	1198	655
1841	2685	288	33	1930	31	1994	1	78	1121	795
1842	2670	288	33	2005	32	2070	1	81	1051	938
1843	2664	288	36	2060	36	2132	1	81	1113	938
1844	2665	294	38	2140	37	2215	1	79	1021	1015
1845	2664	300	38	2232	38	2308	—	—	—	—
1846	2664	300	38	2232	38	2308	1	79	954	1264
1847	2182	306	43	2195[2])	42	2280	2	82	1234	964

[1]) Von diesem Jahre an erscheint eine akatholische Hauptschule in den „Tafeln" beigezählt.

[2]) Akatholische Trivialschulen, welche hier mitgerechnet sind, erscheinen im Jahre 1828 fünfundsechzig, in den Jahren 1829 und 1830 sechsundsechzig, im Jahre 1831 neunundsechzig, im Jahre 1832 siebzig, im Jahre 1833 einundsiebzig, im Jahre 1834 zweiundsiebzig, in den Jahren 1835 bis 1837 dreiundsiebzig, in den Jahren 1838, 1839, 1843 und 1844 sechsundsiebzig, in den Jahren 1840 bis 1842 fünfundsiebzig, im Jahre 1846 siebenundsiebzig und im Jahre 1847 neunundsiebzig.

Jahr	Lehrpersonal				Aufwand im Jahre	Kinder						Wiederholungsschulen			
						Schulfähige			Schulbesuchende				Schulbesuchende		
	Katecheten	Lehrer	Lehrgehilfen	überhaupt	fl. K.-M.	Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen	Zahl	männlich	weiblich	Zusammen
1828	1.167	626	1.185	2.928	—	273.503	212.460	485.963	42.901	15.407	58.308	297	5.713	—	5.713
1829	1.090	611	1.176	2.877	75.257	259.486	219.980	479.466	39.645	14.740	54.385	501	7.945	5.335	13.280
1830	1.090	611	1.176	2.877	75.257	259.486	219.980	479.466	39.645	14.740	54.385	501	7.945	5.335	13.280
1831	766	614	1.158	2.538	118.217	289.263	243.197	532.460	38.753	14.318	53.071	555	10.369	6.875	16.744
1832	818	603	1.139	2.560	117.861	249.905	213.877	463.782	37.614	14.567	52.181	450	11.187	7.457	18.644
1833	793	603	1.131	2.527	119.616	256.099	219.117	475.216	38.856	14.843	53.699	582	13.848	9.266	23.114
1834	820	618	1.162	2.600	116.973	261.055	223.622	484.677	41.348	16.210	57.558	586	13.979	9.800	23.779
1835	868	626	1.198	2.692	123.725	265.138	229.962	495.100	46.179	18.345	64.524	630	16.854	10.533	27.387
1836	895	652	1.259	2.806	122.339	276.893	242.339	519.232	47.991	19.146	67.137	581	16.824	11.215	28.039
1837	904	674	1.305	2.883	120.057	277.136	240.887	518.023	49.106	18.852	67.958	595	17.368	11.712	29.080
1838	905	686	1.351	2.942	124.627	276.472	237.836	514.308	48.677	18.601	67.278	591	18.388	11.634	30.022
1839	895	691	1.331	2.917	124.592	275.654	239.047	514.701	49.804	19.498	69.302	591	20.692	13.166	33.858
1840	970	699	1.394	3.063	128.943	280.883	242.949	523.832	51.159	20.246	71.405	619	22.165	12.849	35.014
1841	994	736	1.409	3.139	129.944	284.498	247.746	532.244	53.291	21.695	74.986	591	20.910	13.678	34.588
1842	1.026	785	1.483	3.294	143.381	286.883	249.242	536.125	56.604	24.980	81.584	627	22.261	13.800	36.061
1843	1.255	841	1.497	3.593	152.698	282.288	245.779	528.067	60.272	24.527	84.799	795	23.508	12.815	35.823
1844	1.305	880	1.551	3.736	166.620	286.592	251.222	537.814	63.948	26.028	89.976	886	22.696	11.337	34.033
1845	1.184	883	1.607	3.674	174.024	290.118	253.671	543.789	66.821	27.914	94.735	956	22.417	11.449	33.866
1846	1.184	883	1.607	3.674	174.024	290.118	253.671	543.789	66.821	27.914	94.735	956	22.417	11.449	33.866
1847	1.282 [1]	907 [2]	1.564 [3]	3.753	173.878	316.120	278.857	594.977	65.635	28.225	93.860	781	20.774	10.368	31.142

[1]) Akatholische Katecheten, welche hier mitgerechnet sind, gab es in den Jahren 1828, 1831, 1835, 1838, 1839 und 1841 neunzehn, in den Jahren 1829, 1830, 1832 und 1847 achtzehn, im Jahre 1833 dreizehn, im Jahre 1834 siebzehn, in den Jahren 1836, 1837, 1843, 1844 und 1846 einundzwanzig und in den Jahren 1840 und 1842 zwanzig.

[2]) Akatholische Lehrer, welche hier mitgerechnet sind, gab es im Jahre 1828 fünfundsechzig, in den Jahren 1829 und 1830 sechzig, in den Jahren 1831 bis 1833 sechsundsechzig, im Jahre 1834 neunundsechzig, in den Jahren 1835 und 1836 achtundsechzig, im Jahre 1837 siebenundsechzig, im Jahre 1838 siebzig, im Jahre 1839 vierundsiebzig, in den Jahren 1840, 1841 und 1843 achtzig, in den Jahren 1842 und 1844 neunundsiebzig, im Jahre 1846 einundachtzig und im Jahre 1847 dreiundneunzig.

[3]) Akatholische Lehrgehilfen, welche hier mitgezählt sind, gab es in den Jahren 1829, 1830 und 1833 einen, in den Jahren 1837 und 1846 zwei, in den Jahren 1834, 1840 bis 1844 drei und im Jahre 1847 fünf; in den übrigen Jahren werden keine erwähnt.

Die Schulverhältnisse in der Hauptstadt Lemberg und den einzelnen Kreisen Galiziens und in der Bukowina in den Jahren 1830 und 1847 zeigen folgende Tabellen:

Kreise	Volksschulen						
	Haupt-, Trivial- und Mädchenschulen			Wiederholungs-schulen		Summe aller Schüler	
	Zahl	schulfähige Kinder	schulbesuchende Kinder	Zahl	Schüler	männlich	weiblich
Im Jahre 1830:							
Lemberg, Hauptstadt / " übriger Kreis	73	16.535	4.584	23	779	3.529	1.834
Wadowice	53	25.292	4.640	18	1.628	3.872	2.396
Bochnia	28	19.808	2.317	10	172	1.629	860
Sandec	63	15.289	3.213	20	266	2.379	1.100
Jaslo	41	30.076	1.676	18	1.185	1.755	1.106
Tarnow	18	19.233	1.400	4	133	1.022	511
Rzeszow	43	39.782	2.650	2	48	1.832	866
Sanok	119	28.449	3.235	43	295	2.509	1.021
Sambor	130	31.123	4.351	37	1.062	4.052	1.361
Przemysl	109	31.128	4.105	40	1.347	3.668	1.784
Zolkiew	157	28.120	3.650	66	2.726	4.450	1.926
Zloczow	193	27.549	4.095	78	949	3.813	1.231
Brzezan	116	23.313	2.422	28	535	2.187	770
Stryj	76	26.959	2.228	32	472	2.019	681
Stanislau	113	27.941	2.402	15	229	2.241	390
Kolomea	57	23.483	1.357	17	296	1.264	389
Tarnopol	124	29.022	2.242	19	193	1.998	437
Czortkow (Zaleszczik)	62	21.316	904	8	93	785	212
Czernowitz (Bukowina)	42	14.448	2.911	23	872	2.586	1.200
Summe	1.617	479.466	54.385	501	13.280	47.590	20.075
						67.665	
Im Jahre 1847:							
Lemberg, Hauptstadt / " übriger Kreis	110	24.540	6.872	39	1.175	5.283	2.764
Wadowice	95	41.385	7.974	34	2.692	6.412	4.254
Bochnia	59	31.096	4.366	21	1.069	3.571	1.864
Sandec	99	26.523	6.643	32	1.392	5.130	2.905
Jaslo	79	29.621	4.829	43	2.800	4.843	2.786
Tarnow	42	31.633	3.041	13	590	2.452	1.179
Rzeszow	92	39.302	4.837	46	1.763	4.141	2.459
Sanok	142	33.507	4.602	32	1.043	3.878	1.767
Sambor	176	36.072	5.975	97	3.712	6.766	2.921
Przemysl	148	34.194	5.314	45	1.258	4.774	1.798
Zolkiew	184	30.315	7.196	125	4.974	8.111	4.059
Zloczow	221	33.248	5.920	18	1.046	5.807	1.659
Brzezan	145	28.683	4.171	41	3.097	5.132	2.136
Stryj	177	31.479	5.182	30	735	4.571	1.346
Stanislau	132	34.047	4.248	30	1.329	4.573	1.004
Kolomea	113	32.130	2.716	11	305	2.148	573
Tarnopol	111	23.911	2.780	65	516	2.630	666
Czortkow (Zaleszczik)	106	25.001	2.138	21	307	2.099	346
Czernowitz (Bukowina)	49	28.290	5.056	38	1.339	4.228	2.107
Summe	2.280	594.977	93.860	781	31.142	86.409	38.583
						125.002	

Über die wichtigsten Erziehungsanstalten und Institute Galiziens und in der Bukowina in dem Jahre 1847 gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Standorte der Erziehungsanstalten	Zahl	Erziehungs-Personal	Zöglinge männlich	Zöglinge weiblich	Aufwand fl. K.-M.	Unentgeltliche unter den Zöglingen Zahl	Unentgeltliche unter den Zöglingen Beköstig. fl. K.-M.
Taubstummen-Institut zu Lemberg	1	5	30	—	3.927	29	1.769
Konvikt zu Lemberg bei den Benediktinerinnen, ritus Armeni	1	2	—	11	1.500	—	—
Konvikt zu Lemberg bei den Sakramentinerinnen	1	12	—	32	3.600	—	—
Konvikt zu Przemyśl	1	4	—	16	620	—	—
„ „ Staniotek	1	13	—	29	3.265	—	—
„ „ Alt-Sandec bei den Klarissinnen	1	12	—	43	2.064	—	—
Waisenhäuser bei den Barmherzigen Schwestern zu:							
Lemberg	1	5	—	45	6.621	25	1.000
Założce	1	3	—	20	3.171	2	80
Marianopel	1	3	—	27	6.036	4	160
Rozdol	1	3	—	22	3.073	4	160

In diesen zwanzig Jahren haben die Schulen einen bedeutenden Zuwachs von 664 erhalten;[1]) die große Steigerung der Zahl der polnischen und ruthenischen Schulen, nämlich um 1113 (von 121 auf 1234), erklärt sich aus den S. 901 erwähnten allerhöchst genehmigten Vorschlägen der Studienhofkommission, bezüglich der Unterrichtssprache, während die deutschen beiläufig auf derselben Höhe blieben (zwischen 78 bis 91) und die gemischten sehr variierten und abnahmen (um 552). Die Hauptschulen vermehrten sich um 12 (von 31 auf 43), die Trivialschulen um 636 und die Mädchenschulen um 16.

Die Zahl der schulbesuchenden Kinder hatte sich in dieser Zeit um 39.473 vermehrt und das Verhältnis der schulbesuchenden Kinder des Jahres 1847 (93.860) zu den schulfähigen dieses Jahres (594.977), welches

[1]) Wenn nämlich vom Jahre 1829, wo 1616 Schulen angegeben werden, ausgegangen wird, denn die Zählung von 1735 Schulen im Jahre 1828 ist jedenfalls unrichtig. Auch bei den folgenden Vergleichungen wird das Jahr 1829 als Grundlage genommen. — Die in den Jahren 1830 bis 1833 verzeichnete Abnahme des Schulbesuches wird in den „Berichten" der zunehmenden Verarmung des Volkes, der Strenge des Winters von 1829 auf 1830, der im Jahre 1830 herrschenden Hungersnot und der im nächsten Jahre grassierenden Cholera zugeschrieben.

Ein Bericht des galizischen Guberniums dto. Lemberg, 7. Jänner 1845, Z. 59.528, über das Schuljahr 1843 (A. U., Z. 2125 vom Jahre 1846) bemerkt: Selbst wenn die erwähnten 2057 Schulen (wie das Gubernium statt der 2056 der Tabellen zählt) als wirkliche Schulen betrachtet würden, so blieben, da Galizien mit der Bukowina 6373 Gemeinden zähle, 4316 Gemeinden ohne Schulen, worunter allerdings mehrere kleine Gemeinden sich befänden, deren Kinder in nahe gelegenen Gemeinden Unterricht genießen könnten. Von 2951 Pfarreien (wie das Gubernium zählt; die Tabellen um eine mehr) bleiben 894 ohne Schule. Auch müsse bemerkt werden, daß selbst unter diesen 2057 Schulen sich nur 385 geregelte, dagegen 1672 Pfarrschulen befänden, von welch letzteren der weit größere Teil, nämlich 1486, dem griechischen Ritus angehörten.

im Jahre 1829 weniger als ein Neuntel betragen hatte, hob sich auf nicht ganz ein Sechstel; doch gab es noch immer 501.117 Kinder, welche die Werktagsschule nicht besuchten.

Erfreulicher stand es mit dem Wiederholungsunterricht, da sich seit dem Jahre 1822 ein wenn auch nicht beständiges Steigen zeigte,[1] so daß die Zahl der Schulen in diesen zwanzig Jahren um 280 sich vermehrte und auch der Besuch sich um 17.862 hob.[2]

Die Zahl der Industrieschulen blieb stets gering und betrug noch im Jahre 1844 nur 34. Vieles geschah für die Taubstummen und für die Erziehung und den Unterricht besonders der weiblichen Jugend in den ziemlich zahlreichen klösterlichen Erziehungsanstalten und Waisenhäusern Galiziens, wie die Tabelle zeigt.

Die Landesstelle bot alles auf, um überall wenigstens Pfarrschulen zu gründen, damit das Volk den vor allem nötigen Religionsunterricht erhalte; doch bemühte sie sich auch fortwährend, durch Gründung und Regulierung geregelter Trivialschulen die Verbreitung des Unterrichtes zu erwirken.[3]

Als Haupthindernisse eines rascheren Fortschreitens des Schulwesens erwähnte die Landesstelle in allen Berichten: a) „die noch immer sehr geringe Anzahl von Schulen, an deren Vermehrung bei den gegenwärtigen ungünstigen Zeitverhältnissen nicht leicht zu denken ist, zumal dem Schulfonds, der zur Erhaltung der bereits bestehenden Haupt- und Trivialschulen schon bedeutend in Anspruch genommen ist, die Last der Dotierung neuer Schulen nicht aufgebürdet werden darf, Lokalquellen aber nur in seltenen Fällen aufzufinden sind; b) die Armut des Landvolkes, welches mit der Sorge um die ersten Lebensbedürfnisse ringend, nicht im stande ist, seine Kinder durch Anschaffung der nötigen Kleidung vor der rauhen Witterung zur Winterszeit gehörig zu schützen und sie in die oft von ihrem Hause und Wohnorte ziemlich weit entlegene Schule zu schicken; c) die Sorglosigkeit vieler Eltern, welche den Unterricht ihrer Kinder als eine entbehrliche Sache ansehen und dieselben ohne Unterricht heranwachsen, größtenteils zur Wirtschaft und auch zur Viehweide verwenden lassen, was auf direktem Wege nicht abgestellt werden kann, da Zwang zum Schulbesuch aus wesentlichen Gründen von den Mitteln zur Förderung des Volksschulwesens in dieser Provinz ausgeschlossen ist; d) den Mangel an Schulhäusern, welchem bei dem Umstande, daß gemäß den hohen Studienhofkommissions-Dekreten vom 19. August und 25. Oktober 1826, Z. 3896 und 4786, zur Beförderung des Elementarunterrichtes weder ein direkter noch indirekter Zwang stattfinden darf und die Patronen und Dominien von neuen Schulbaulichkeiten soviel als möglich verschont werden sollen, kaum abgeholfen werden

[1] Die stark variierenden Angaben, namentlich bezüglich der Zahl der Schulen, z. B. in den Jahren 1832 und 1836 2c., dürften wohl wenigstens teilweise unrichtig sein.

[2] Die Zahl der Besucher des Wiederholungsunterrichtes betrug im Jahre 1844 etwas mehr als ein Viertel der Verpflichteten (unter 120.159 Verpflichteten gab es 32.098 Besucher).

[3] Bezüglich der Einführung und Verbreitung des Industrie-Unterrichtes in Galizien siehe die gründlichen Anträge und Darlegungen des Grafen Göß, Gouverneurs von Galizien, S. 497 ff.

kann; endlich e) wird von Seite der Ortsobrigkeiten zur Beförderung des Schulwesens nur sehr wenig geleistet." [1])

Diese kläglichen Verhältnisse waren denn auch die Veranlassung, daß der Bischof von Tarnow, Franz de Paula Pischtek, im Jahre 1834 einige Vorschläge zur leichteren und besseren Beförderung der religiösen und sonstigen Ausbildung des Volkes in Galizien dem Gubernium vorlegte [2]) und da diese Anträge, wenn auch mit einigen Modifikationen, in der allerhöchsten Entschließung vom 21. September 1841 angenommen wurden [3]) und darin einige Unterstützung aus dem Staatsschatze zugesagt worden war, so zeigte sich sofort ein regeres Leben in der Beförderung und Verbesserung des Volksschulunterrichtes.

Das Gubernium hatte nämlich infolgedessen in seinem Erlasse vom 4. Jänner 1842, Z. 71.122, [4]) an sämtliche Konsistorien und Kreisämter nicht nur die Aufforderung zum genauesten Vollzuge der allerhöchsten Willensmeinung erlassen, sondern auch die von den Konsistorien eingelangten Ausweise der Schulen und ihrer Dotationen einer genauen Prüfung unterzogen, alle jene Pfarrschulen, wo die Umstände die Errichtung ordentlicher Trivialschulen erheischten oder doch ermöglichten, den betreffenden Kreisämtern zur Vornahme eigener Verhandlungen, den Konsistorien zur Aufmunterung und Unterstützung von Seite der Pfarrgeistlichkeit bezeichnet und beide zur Sicherstellung der bestehenden und zur Gründung und Vervollkommnung neuer Schulen aufgefordert. Diese Verhandlungen hatten denn auch den günstigen Erfolg, daß schon im Jahre 1843 21 neue Trivialschulen dotiert und begründet wurden und in allen Kreisen eine bedeutende Anzahl von Verhandlungen über Dotierung und Gründung neuer Schulen angeregt wurde, welche die Landesstelle zur Hoffnung berechtigten, von Jahr zu Jahr günstigere Resultate des Volksunterrichtes in Galizien nachweisen zu können.

Doch befand sich das Schulwesen in Galizien und der Bukowina noch immer in einem sehr traurigen Zustande, da z. B. im Jahre 1844 [5]) nur

---

[1]) So wörtlich der Bericht des galizischen Guberniums dto. Lemberg, 24. Jänner 1837, Z. 33.782, über das Schuljahr 1835, auf welchen die folgenden Berichte bei Erwähnung der Hindernisse des Fortschrittes des Schulwesens in Galizien fast immer verweisen, oder welchen sie fast wörtlich wiedergeben; aber auch in den früheren Berichten (so über die Jahre 1823, 1826, 1827 u. s. w.) werden dieselben Hindernisse angegeben. Nur in den Berichten über die Jahre 1823, 1825 und 1826 wird die an mehreren Orten vorhandene Gleichgültigkeit des Kuratklerus in Beförderung des Schulwesens erwähnt, da beim Mangel der griechisch-katholischen Kuratgeistlichkeit die große Anzahl bejahrter und gebrechlicher Kuraten nur wenig und mit geringem Erfolge zur Beförderung des Schulwesens beitragen könne. Dieser Klerusmangel mache sich auch beim griechisch-nichtunierten Ritus fühlbar, weshalb die erledigten Pfarrposten von den benachbarten Seelsorgern meist excurrendo versehen werden müßten. Von da an wird der Eifer des Klerus stets rühmend erwähnt.

[2]) Siehe S. 414 ff.

[3]) Siehe S. 428 ff.

[4]) A. U., Z. 4045 vom Jahre 1845: Bericht des galizischen Guberniums vom 19. April 1844, Z. 4791 über den Zustand des Schulwesens im Jahre 1842.

[5]) Von diesem Jahre finden sich nämlich die letzten Ausweise in A. U., Z. 8127 vom Jahre 1847: Bericht des galizischen Guberniums vom 10. Dezember 1846 über den Zustand des Schulwesens in Galizien und der Bukowina. Auch ist zu bemerken, daß hier nur die katholischen Kuratien und Schulen berücksichtigt sind, und zwar nach den Ausweisen des Guberniums. Nach denselben gab es im Jahre 1844 38 Haupt-,

2140 von den 6373 Gemeinden Schulen aufwiesen, folglich noch 4233 Gemeinden und von den 2676 Kuratien noch 536 ohne Schulen verblieben.

Dazu kam noch, daß unter den 2140 ausgewiesenen Schulen nur 389 regulierte Haupt-, Trivial- und Mädchenschulen, dagegen aber 1751 Pfarrschulen waren, die in der weitüberwiegenden Anzahl dem griechisch-katholischen Ritus angehörten. So notwendig es nun nach der Bemerkung der Landesstelle sei, dort, wo noch keine regulierten Schulen errichtet werden könnten, wenigstens durch Errichtung von Pfarrschulen für die Verbreitung einiger, wenngleich spärlichen Kenntnisse zu sorgen, so könne sie doch nicht verbergen, daß der größte Teil dieser Pfarrschulen, insbesondere jener der Ruthenen, den Anforderungen, welche an eine Schule gestellt werden könnten, nur mangelhaft entspreche. Die Ursache liege in der ungenügenden und überdies noch unsicheren Dotation der Lehrer; daher sich für diese Pfarrschulen nur solche Lehrindividuen fänden, welche höchstens die für einen Kirchensänger erforderlichen Kenntnisse der polnischen und ruthenischen Sprache besäßen, welche sie nicht methodisch erlernt hätten. Dabei seien sie oft nicht im stande, selbst diese wenigen Kenntnisse anderen fruchtbringend mitzuteilen und betrachteten als Kirchensänger diesen Unterricht meist nur als ein Nebengeschäft und Mittel neuer Subsistenzaushilfe.

Diesem unbefriedigenden Zustande der Pfarrschulen sei auch vorzüglich der geringe Schulbesuch zuzuschreiben, was sich deutlich aus dem Mißverhältnisse zwischen den Schulen des lateinischen und griechischen Ritus ergebe, da der lateinische Ritus in 586 Schulen 50.241 Schulbesuchende, der griechisch-katholische Ritus in 1524 Schulen nur 34.051 Schulbesuchende zähle, was größtenteils dem Unterschied in der Zahl der regulierten Haupt-, Trivial- und Mädchenschulen zuzuschreiben sei, deren der lateinische Ritus 318, der griechisch-katholische aber bloß 71 zähle, wogegen der erstere an Pfarrschulen nur 298, der letztere aber 1453 besitze.

Soll demnach die Zahl der schulbesuchenden Jugend sich vermehren und der Schulunterricht wirksam verbreitet werden, so sei nötig, bei der Schuljugend und deren Eltern sowie bei den Obrigkeiten Vertrauen und Zuversicht auf den nutzbringenden Erfolg desselben zu erwecken. Dies werde nur dann erreicht, wenn der Schulunterricht von Individuen erteilt werde, welche zum Lehrfach gehörig gebildet und fähig seien, dem in sie gesetzten Vertrauen vollkommen zu entsprechen. Daher seien geregelte Trivialschulen zu errichten und die Lehrerdotation wenigstens mit der hierlandes üblichen ohnehin ziemlich kargen Kongrua von 100 fl. K.-M. sicherzustellen und bei dem Umstande, daß dieser Betrag sehr selten aus Lokalquellen aufgebracht werden könne, der diesfällige Abgang aus dem Schulfonds zu bestreiten.

Erwähnenswert ist ferner, daß an der Tarnopoler Hauptschule durch den dortigen Hauptschulkatecheten, Jakob Nowakowski, eine Jugend-

314 Trivial-, 1751 Pfarr- und 37 Mädchenschulen, somit zusammen 2140 Schulen, ferner 34 Industrie- und 813 Sonntagsschulen. Gegen das vorige Jahr haben sich die Hauptschulen um zwei, die Trivialschulen um eine, die Pfarrschulen um 79, die Mädchenschulen um eine und die Sonntagsschulen um 91 vermehrt. Die Zahl der schulfähigen Kinder betrug 532.169, die der schulbesuchenden 85.311, um 4982 mehr als im vorigen Jahre. Unter diesen schulbesuchenden Kindern befanden sich 82.048 katholische, 455 protestantische, 1208 griechisch-nichtunierte und 1600 israelitische.

bibliothek gegründet wurde, wofür ihm durch das Gubernium mit Dekret vom 27. August 1842, Z. 55.373, eine besondere Belobung erteilt wurde. Desgleichen erhielt der Direktor an der Tarnopoler Hauptschule, Norbert Mecenski, und jener an der Hauptschule zu Przemysl, Josef Großmann, die goldene Ehrenmedaille und wurden viele um das Schulwesen verdiente Geistliche, Katecheten und Schuldistriktsaufseher fast alljährlich belobt. Auch machte das Przemysler Konsistorium schon 1829 den Antrag, daß bei der Domkirche zu Przemysl eine Organistenschule errichtet werde, wo die Schulpräparanden den ordentlichen Unterricht in der Musik erhalten sollen, damit sie im Sinne der „Politischen Schulverfassung“, Abschnitt X und XI, § 168 und § 220, den Schul- und Meßnerdienst vereinigen könnten.

Mit dem Studienhofkommissions-Dekret vom 5. November 1842, Z. 7091, wurde der zweite Teil des verbesserten Lehrbuches der Erdbeschreibung für Hauptschulen, mit jenem vom 24. Dezember desselben Jahres, Z. 8600, eine ruthenisch-deutsche Sprachlehre für die erste und zweite Klasse der Trivialschulen eingeführt, mit jenem vom 10. Dezember desselben Jahres, Z. 8132, war, wie in den anderen Provinzen, die Beförderung des Unterrichtes der Blinden empfohlen und mit jenem vom 25. August desselben Jahres, Z. 5468, angeordnet worden, daß die Einführung des Schulgeldes bei Haupt- und Mädchenschulen als nachteilig für den Fortschritt des Unterrichtes in Galizien auf sich zu beruhen habe.

Es fehlt auch nicht an Beförderern des Volksschulwesens in Galizien. So nannte das Lemberger lateinische Metropoliten-Konsistorium im Jahr 1830 den Bukowinaer griechisch-nichtunierten Pfarrer Athanasius Tarnawski, welcher ein Schulgebäude aus eigenen Mitteln herstellte und zum Unterhalte des Lehrers beitrug, den Gewerbsinhaber Karl Kalita, der eine neue Schule gründete, den lateinischen Pfarrer Josef v. Jelita Neronowicz, der ein Schulgebäude errichtete und den Unterhalt des Lehrers bestritt, den lateinischen Pfarrer und Schuldistriktsaufseher Josef v. Ostrowski, der die Dotation eines Lehrers bedeutend verbesserte, den Grafen Oktavian v. Pozwadowski, die Grundherren Johann v. Krzeczunowicz, den Grafen Stanislaus v. Urbanski, den Schuldistriktsaufseher und Pfarrer Andreas Tomiczek rc.

Das Lemberger griechisch-katholische Konsistorium nannte als Beförderer des Schulwesens die Gräfin Alexandra v. Potocka (Abtretung eines Gartens zur Pfarrschule), den Grundherrn Thaddäus v. Szczepanski (Herstellung eines Schulhauses), den Pfarrer Nikolaus Wasilkowski (ebendasselbe), den Gutsbesitzer Rudolf Kurzweil (Dotationsbeitrag), den Grundbesitzer Isidor v. Pietruski (Dotationsbeträge und andere Auslagen für die Schule), den Grundherrn Stanislaus Zabielski (ebendasselbe) rc. In der Tarnower Diözese hat der Pfarrer Johann Znamierowski in seinem Pfarrbezirke drei Filialschulen errichtet rc.

7.

Die Gründung des Volksschulwesens in Tirol ging der theresianischen Schulordnung um einige Jahre voraus und ein Geistlicher, Karl Agsthofer, war es, welcher dazu die Anregung gab, indem er sich im Jahre

1766 an den damaligen Gubernial- und Kammerpräsidenten, Grafen Ignaz Kassian v. Enzenberg, mit der Bitte wandte, zu Vulpmes in Stubei, wo er als Seelsorger wirkte, ein neues Schulhaus erbauen zu dürfen. Dadurch erregte derselbe die Aufmerksamkeit des Kammerpräsidenten, welcher in dem bescheidenen Priester den geeigneten Mann zu erkennen glaubte, zunächst in Innsbruck selbst das Schulwesen in Ordnung zu bringen. Er täuschte sich nicht; schon im nächsten Jahre wurde die neue Schule in Innsbruck feierlich eröffnet und im Mai desselben Jahres schlossen sich Agsthofer zwei andere edle Priester, Philipp Jakob Tangl von Vulpmes und Georg Sixtus Demoser von Innsbruck, an, an deren Namen sich die Gründung und Verbesserung des tirolischen Schulwesens knüpft. Zunächst suchte der eifrige Dekan v. Ingram zu Imst um einen Schulpriester an und Agsthofer selbst sowie der Priester Martin Wintersteller richteten ihm eine Schule ein. Dann fühlte sich der Fürstbischof Leopold Graf v. Spaur angeregt, in Brixen eine verbesserte Schule zu errichten und berief den Schulpiester Anton Kuhn dahin; bald darauf regulierte er auch die Schulen seiner Städte Klausen und Bruneck. In Sterzing kauften sechs Jungfrauen einen adeligen Ansitz um 4000 fl. und schenkten denselben als Schulhaus, wo Agsthofer eine Schule organisierte. Der schulfreundliche Pfarrer Josef Andrä v. Wenzel gab dem von einem weltlichen Gehilfen unterstützten Schulpriester Johann Wüstner den nötigen Unterhalt. Agsthofer regulierte auch die Schule in Matzei und machte 1770 und 1771 im Auftrage der Landesregierung seine große Reise in die drei Bistümer Brixen, Trient und Chur (Vinstgau) zur Einrichtung der Schulen. Als er im Jahre 1772 infolge seiner vielen Bemühungen für das Schulwesen im Alter von 40 Jahren starb, setzte der Priester Josef Bestehorn sein Werk fort. Besonderen Anklang fand die neue Schule im Lechtale, wo der siebzigjährige Pfarrer von Elbigenalp nicht nur von der Kanzel über das Schulwesen predigte, sondern auch allgemeine Gebete für das Gelingen der Schulverbreitung anstellte und einen Waldbruder in Innsbruck zum Lehrer ausbilden ließ, der die Schule in Elbigenalp hielt. Unterdessen war Tangl († 1780), der mit drei anderen Priestern, Demoser, Winkler und Norz, zum Abte Felbiger nach Breslau gereist war, um die saganische Lehrart aus unmittelbarer Anschauung kennen zu lernen, zurückgekehrt, zum Direktor der in Innsbruck zu errichtenden Normalhauptschule ernannt worden und seiner unermüdlichen Tätigkeit ist vorzüglich die Verbreitung und Verbesserung des Schulwesens in Tirol in der theresianischen Zeit zu danken.[1] Das Gubernium hatte nämlich infolge der Aufforderung des Hofkanzlei-Dekretes vom 12. Februar 1774, am 23. Juli desselben Jahres die Berichte sämtlicher Kreisämter über den Zustand der deutschen Schulen auf dem Lande und in den Städten Tirols einbegleitet und zugleich die

---

[1] Siehe darüber die anschauliche Schilderung von Christian Schneller, k. k. Landesschulinspektor: „Die Volksschule in Tirol vor hundert Jahren. Vortrag, gehalten in der vierten Generalversammlung der tirolischen Volksschulvereine zu Innsbruck am 25. Mai 1874“, Innsbruck 1874. Er folgt darin dem Erzählungsgange der handschriftlichen Schulchronik: „Schulgeschichte von Innsbruck und der ganzen gefürsteten Grafschaft Tirol vom Jahre 1766 als dem Zeitpunkt der ersten Schulverbesserung bis Ende dieses 1779 Jahres. Von einem patriotischen Schulfreunde.“

Vorschläge, wie das Schulwesen überhaupt zu verbessern und die hierzu erforderlichen Kosten zu bestreiten wären, eröffnet.[1])

Die Studienhofkommission hielt es für hinreichend, daß zunächst für Tirol zwei Hauptschulen, zu Innsbruck und Roveredo, wo zugleich Lehrer unterrichtet werden sollten, angelegt, in den übrigen Städten aber bloße „gemeine Stadtschulen", sodann nach und nach auch auf den Dörfern Dorfschulen eingeführt würden; nur wäre in größeren Städten nach den Kräften des Fonds hie und da ein Lehrer mehr anzustellen, um die Jugend vermöglicherer Eltern in einem oder dem andern, nicht zu gemeinen Stadtschulen gehörigen Gegenstande zu unterweisen.

Was den Schulfonds betrifft, so wurde erlaubt, die schon durch allerhöchste Entschließung für die Schulen gewidmeten Stiftungen heranzuziehen, ein Schulgeld von Kindern vermöglicher Eltern abzufordern, die Hälfte der Ersparungen von Bruderschaften[2]) und Stiftungen und auch von gut dotierten Kirchen zu nehmen, ebenso die Hälfte des Drittels von den ab intestato verstorbenen Weltgeistlichen jener Kirche, der sie zuletzt vorgestanden, nach der Verordnung am 18. Juli 1772 zu verwenden, auch sollten die Frauen- und Männerklöster, welche nicht selbst Schule halten und einen Überschuß an Einkünften haben, Beiträge zu leisten verpflichtet sein. Endlich wäre auch ein Teil der höheren Polizeistrafen, wenn sie keine andere Bestimmung haben, dazu zu gebrauchen.

Den bedeutendsten Beitrag zog der Schulfonds in Tirol aus den Kirchengeldern, so daß daselbst mehr als in irgend einem andern Lande die Regenerierung des Schulwesens auf dem Kirchengut beruhte, denn von dem auf 88.828 fl. 52 kr. berechneten Überschuß[3]) aller Kirchen und Bruder-

[1]) A. U. 17 in genere, Z. 102 vom 3. September 1774: Die Studienhofkommission erklärte, daß „die vom Referenten Freiherrn v. Koreth verfaßte, so gründliche Ausarbeitung Ihrer k. k. Majestät zur allergnädigsten Zufriedenheit gereichte und habe das Gubernium solche demselben im allerhöchsten Namen zu erkennen zu geben".

[2]) Mit Hofresolution vom 30. Mai 1778 wurden die Vorsteher der Bruderschaften unter Androhung militärischer Exekution verhalten, ein Drittel des jährlichen Vermögensüberschusses der Bruderschaften zum deutschen Schulfonds einzuliefern und die Bruderschaftsauslagen mehr einzuschränken.

[3]) A. U., Z. 93 vom Jänner 1777: Bericht des tirolischen Landesguberniums dto. Innsbruck, 10. August 1776. Mit Hofkanzlei-Dekret vom 3. September 1774 war gestattet und befohlen worden, daß die Hälfte der bei sämtlichen Kirchen und Bruderschaften Tirols sich jährlich zeigenden Ersparnis zu einem daselbst zu errichtenden Haupt-Normalschulfonds abgeheischt und verwendet werden solle. Die Bischöfe sowie die Kirchenpatrone wendeten nichts dagegen ein. Obige 88.828 fl. 52 kr. wurden als Ersparnisse berechnet, ohne Rücksicht auf die bei den einzelnen Kirchen nötigen Reparationen, Paramente und Kirchenzierden. Davon wurden 23.833 fl. 8 kr. zum Normalschulfonds repartiert, also beinahe ein Drittel; bei einzelnen Kirchen und Bruderschaften, zum Beispiel zu Innsbruck und Hall, wurde sogar die Hälfte des Überschusses dazu verwendet, weil sonst „der hierländige Normalschulfundus verfallen müßte". Doch wurden wegen zu hoher Berechnung des Überschusses, „da einige ordinari-Ausgaben von der Buchhalterei unter die extraordinari-Ausgaben gerechnet wurden", und zur Bestreitung der für viele Kirchen unter dem Jahre nötigen Reparationskosten und unentbehrlichen Ausgaben 4141 fl. 49 kr. von der Repartition nachgelassen. Unter Kaiser Josef II. wurde im Jahre 1782 angeordnet, daß die Interkalar-Erträgnisse der Pfründen und Bruderschaften für den Schulfonds einkassiert werden sollen. Durch solche Vorschriften wurden dem Landesschulfonds nahmhafte Summen von Kirchengeldern zugeführt, die sich noch erhöhten, als die Aufhebung sämtlicher Bruderschaften und die

schaften wurden jährlich 14.174 fl. 56 kr. für Schulzwecke verwendet. Die Kosten für die Normalschule in Innsbruck, die Trivialschule in der Vorstadt zu St. Nikolaus und in der Vorstadt Kohlstadt beliefen sich im Jahre 1776 auf 4065 fl. 55 kr., für die Hauptschule in der Stadt Hall auf 1474 fl., für die in der Stadt Roveredo auf 1251 fl. 15 kr., für die Schule in der Stadt Rettenberg auf 248 fl., dazu noch die Ausgaben für die Besoldung eines Lehrers in Meran, im Markte Reute u. s. w. gerechnet, betrugen die Kosten im ganzen 15.321 fl. 10 kr., welche größtenteils mit obigem Gelde bestritten wurden.

Die Verbreitung, die das Schulwesen unter Maria Theresia erhielt, war zwar grundlegend und von der größten Wichtigkeit, wenn auch nicht von großem Umfang. Man zählte am Schlusse ihrer Regierung[1]) außer der Normalschule zu Innsbruck mit 237 Schülern noch fünf Hauptschulen zu Bozen, Hall, Lienz, Meran und Reute, von denen jedoch nur 243 Schüler in Hall angegeben,[2]) während die Zahl der Frequentanten der übrigen vier Hauptschulen nicht einberichtet wurde, sowie dieses auch bezüglich der fünf Mädchenschulen, nämlich der Ursulinerinnen zu Innsbruck, zu Kaltern und Sterzing, der Tertiarerinnen zu Bozen und zu Roveredo der Fall war; nur die Mädchenschule der Tertiarerinnen zu Hall war mit einer Anzahl von 215 Schülerinnen ausgewiesen. Außerdem fanden sich in Tirol 65 verbesserte und 31 nicht verbesserte, im ganzen 96 Trivialschulen, welche nach Angabe des Ausweises von 3016 Schülern besucht worden sein sollten und mit den erwähnten zwölf Schulen, nämlich der Normalhauptschule, den fünf Haupt- und sechs Mädchenschulen, 108 Schulen im Lande ergaben. Wenn nun auch die in diesem mangelhaften Ausweis mit 3711 angegebene Zahl aller schulbesuchenden Kinder Tirols sicher unrichtig und zu niedrig ist, so ist doch so viel daraus zu ersehen, daß von den 61.000 schulfähigen Kindern daselbst am Ende der Regierung Maria Theresias nur eine minimale Anzahl die Schule wirklich besuchte.[3])

Einziehung ihres Vermögens verfügt wurde. Die Bruderschaften des Dekanates Kufstein zum Beispiel hatten 1787 zusammen ein Vermögen von zirka 30.000 fl. Es wurde dem Landesschulfonds und den Armeninstituten einverleibt. (Siehe Christian Greinz: Die Erzdiözese Salzburg, S. 107.)

[1]) A. U., Z. 85 vom Jahre 1781: Generaltabelle über die Verschiedenheit der Schulen u. s. w. nach dem Zustande des zu Michaelis im Jahre 1780 vollendeten Schulkurses.

[2]) Schneller, l. c. S. 23, gibt für das Jahr 1779 nach seinem Chronisten 480 Schüler in Hall an.

[3]) Propst Felbiger schrieb am 28. Jänner 1781 zu Handen der Hofkanzlei an den Kaiser über den Schulzustand in Tirol (A. U., Z. 57 vom Jahre 1781) gelegentlich der Ernennung des ersten Lehrers der Innsbrucker Normalschule, Georg Sixtus Demoser, zum Direktor derselben: „Da mir aus den eingeschickten Protokollen und Prüfungszetteln und auch sonst zur Genüge bekannt ist, wie weit man in Tirol noch mit der Verbreitung des Schulwesens im Vergleich mit anderen Provinzen zurücksteht, so halte ich es für meine Schuldigkeit, deshalb allerunterthänigste Vorstellungen zu thun und dieses zwar umsomehr, da nun ernannter Direktor Demoser wegen seines Beneficii, welches die Anwesenheit in Innsbruck erfordert, noch weniger als der vorige nachsehen und wohl schwerlich die im Lande befindlichen Schulen visitieren dürfte. Noch nie ist ein Nachweis über den Zustand der Haupt- und Mägdleinschulen (Hall ausgenommen) eingeschickt, noch nie sind die Trivialschulen in den Kreisen nachgewiesen worden, nur von dem Viertel Ober-Inntal ist es ein einziges Mal, aber auf eine sehr unvollständige

In den wälschen Konfinien wurde eine Normalschule zu Roveredo mit 124 Kindern und eine Mädchenschule daselbst mit 28 schulbesuchenden Kindern angegeben.

Wie unter Maria Theresia besonders Philipp Jakob Tangl, Normalschuldirektor in Innsbruck und k. k. Schulrat, sich große Verdienste erwarb,[1] so unter Kaiser Josef II. der Nachfolger desselben, Demoser, welcher aber später, um das Jahr 1788, wie es scheint, vom Lehrfache zurücktrat († 1795), der Hofkaplan und Normalschuldirektor zu Roveredo, der Weltpriester Johann Marchetti,[2] der zum Normalschuloberaufseher in den wälschen Konfinien erhobene Vizekreishauptmann Franz Freiherr v. Ceschi[3]) und Vizekreishauptmann Freiherr v. Ingram, welch letzterer um die Verbreitung der Schulverbesserung in dem Viertel an der Etsch und Eisack sich sehr verdient gemacht und daselbst zum Oberaufseher und Direktor der dort befindlichen Stadt- und Landschulen erhoben wurde.[4])

Im Jahre 1787 wurde als Oberschulaufseher für ganz Tirol der Weltpriester Michael Defraine, welcher mit einem wohlgesitteten und seinem Stande angemessenen Betragen alle hierzu nötigen Kenntnisse vereinige, mit einem jährlichen Gehalt von 800 fl. bestellt.[5])

Im Jahre 1788 sprach sich das Gubernium von Tirol für die Errichtung mehrerer Haupt- und Zeichnungsschulen aus.[6])

Letztere seien in Tirol besonders deshalb wichtig, weil es in einigen Gegenden des Kreises an der Etsch und im Pustertal Leute gebe, welche seit ihrer Jugend Holz mit solcher Geschicklichkeit schnitzen, daß sie ihre geschnitzten

---

Art, geschehen. Ich habe zufälligerweise entdeckt, daß dieses bloß von dem verstorbenen Direktor Tangl hergekommen, der alles nach seinem Kopfe, vieles auch den Vorschriften ganz entgegen zu machen sich unterstanden und eine Art Independenz in scholasticis sich angemaßt hat. Mir sind die guten Anstalten der Innsbrucker Schulkommission und des Guberniums zu Handen gekommen, daraus deutlich zu ersehen ist, daß die Stellen es an nichts haben fehlen lassen, die Verbreitung zu erzwecken. Ähnliche Einrichtungen sollen auch in den Vierteln Ober- und Unter-Inn- und in dem Pustertale bestehen und auch im Burggrafenamt und Vintschgau vor dem Abgange des Vizekreishauptmannes bestanden haben. Ich finde diese Anstalten so gut, daß ich es für meine Schuldigkeit halte, sie anzuzeigen und anzusuchen, dem Gubernium aufzutragen, dieselben beizubehalten, in dem Burggrafenamt und im Vintschgau ebenfalls ein taugliches Subjektum zu ernennen." Es wird dann der Vizekreishauptmann Dekan v. Ingram als Oberaufseher und Direktor der im Viertel an der Etsch und Eisack befindlichen Schulen empfohlen.

[1]) A. U., Z. 96, erliegt von Tangl ein „Gehorsamster Bericht von den hierländischen Schulverbesserungen", dto. Innsbruck, 27. Mai 1777.

[2]) A. U., Z. 68 vom 21. August 1779 enthält die Erledigung des Berichtes der Normalschulkommission in Tirol über die von Marchetti gemachten Schulverbesserungsvorschläge. Marchetti war Schulmann mit Leib und Seele und machte sich namentlich durch Übersetzung der neuen deutschen Schulbücher in das Italienische verdient, wofür er von der Kaiserin, gleich Tangl, mit dem Titel eines k. k. Schulkommissionsrates ausgezeichnet wurde. (Siehe Schneller, l. c. S. 22 ff.) Sehr erfolgreich wirkten auch die Franziskaner an den Schulen in Innichen, Bozen 2c.

[3]) A. U., Z. 37 vom 30. März 1782 und Z. 93 vom Jahre 1783, gibt Aufschluß über die erfolgreichen Bemühungen des Freiherrn v. Ceschi und Marchettis für die Untersuchung und Einrichtung der Schulen in den wälschen Konfinien.

[4]) A. U., Z. 57 vom 17. Februar 1781.

[5]) A. U., Z. 201 vom 16. März 1787.

[6]) A. U., Z. 216 vom August 1788. — Bericht des Tiroler Guberniums vom 18. Juli 1788.

Arbeiten als Berchtesgadner oder Bildhauerware in dem Auslande mit nicht unbeträchtlichem Gewinne verkaufen. Wenn nun also wenigstens bei denjenigen Hauptschulen, wo diese Umstände sich finden, ein Zeichnungsmeister angestellt würde, so würde der Geschmack dieser Leute von Jugend auf gebildet werden.

Vorzüglich wurde die Errichtung von Hauptschulen in Bregenz, Imst, St. Lorenzen, Bozen und Schwaz empfohlen, weil dieselben daselbst unter beständiger Aufsicht der Kreisämter ständen.

Die Studienhofkommission erklärte hierauf am 19. August desselben Jahres, daß die Errichtung einer Hauptschule in jedem Bezirke sogleich vorgenommen werden könne. Bezüglich der Kosten diene der von dem Oberaufseher entworfene Überschlag zur Vorschrift, bezüglich der Bedeckung aber habe das Gubernium nicht nur die schon bestehenden Zuflüsse, sondern auch einen bestimmten Beitrag von den Gemeinden zu fordern und nach ihren Kräften abzumessen und dazu noch die Einnahme des Schulgeldes in Anschlag zu bringen.

Gewiß ist, daß unter Kaiser Josef II., wie in den anderen Provinzen, so auch in Tirol und Vorarlberg das Schulwesen bedeutende Fortschritte machte. Erwähnt sei hier nur, daß sich zu Ende seiner Regierung verschiedene Anstände und Unruhen in Vorarlberg zeigten, welche die außerordentliche Sendung des Kreiskommissärs Perger nötig machten. Diese Anstände waren nach Pergers Bericht unter anderem folgende:[1])

1. Zweckwidrige Unterrichtsart und stolzes Betragen der Lehrer gegen Gerichtsbehörden, Pfarrer und Gemeinden. Man habe zu viel Zeit für das Tabellarisieren verwendet, die Schüler zu oft zusammen lesen lassen. Das stolze Betragen der Lehrer sei verursacht worden, weil der vorige Kreiskommissär Lentsch[2]) die Lehrer von jeder Behörde unabhängig erklärt habe. Deshalb hätten auch manche Lehrer den Religionsunterricht ohne Mitwirkung der Seelsorger gegeben und dadurch die Bauern auf den Verdacht geführt, die Religionslehre der Schulen sei nicht katholisch.

Perger habe den Lehrern das zu vielfältige Tabellarisieren verboten und sie angewiesen, statt dessen den gehörigen praktischen Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen zu erteilen und die Schüler mehr einzeln als zusammen lesen zu lassen, weil der Lehrer so die Fortschritte eines jeden einzelnen besser als beim Zusammenlesen beurteilen könne. Ferner habe er den Lehrern in Gegenwart der Gerichtsbehörden, Pfarrer und Gemeinden bedeutet, daß sie in Bezug auf die Lehre dem Pfarrer, Ortsschulaufseher

---

[1]) A. U., Z. 128 vom November 1790 (11 Stücke, 40 Blätter).

[2]) An Lentsch wird auch getadelt, daß er von Protestanten verfaßte Bücher ohne vorläufigen Unterricht über ihren Gebrauch den Lehrern übergab, sogar in den Schulen öffentlich aufzubehalten befahl und dafür Bezahlung von den Gemeinden forderte. Auch wird erwähnt, daß in dem zweiten Teile des Lehrbuches Stellen enthalten seien, welche dem „von Vorurteilen gefesselten Landvolk“ anstößig sein könnten. Durch die vom Gubernium angeordnete Verpappung dieser Stellen sei der gewünschte Zweck noch nicht erreicht, denn „die Verpappung werde immer ans Verpappte erinnern, bei der vorwitzigen Jugend Fragen veranlassen, welche oft die Lehrer in Verlegenheit setzen könnten“. Die Studienhofkommission entschied, die anstößigen Stellen nicht nur bei der nächsten Auflage wegzulassen, sondern auch sofort die wenigen Bogen, wo sie vorkommen, umzudrucken.

und der Gerichtsbehörde untergeben seien, ihnen jedoch sowie den Gemeinden und Gerichtsbehörden der Rekurs ans Kreisamt offen stehe. In Ansehung des Religionsunterrichtes habe er den Lehrern befohlen, die Verordnungen zu vollziehen und aus den vorgeschriebenen Büchern, ohne sich in eine Erklärung derselben einzulassen, nach Anleitung des Pfarrers oder Kaplans vorbereitungsweise zu lehren.

2. Man habe die Kinder, selbst solche, welche mehr als eine Stunde und auf gefährlichen Wegen in die Schule zu gehen haben, mit übertriebener Strenge und mit Geldstrafen, die von den Gemeindegliedern verzecht worden seien, zum Schulbesuche gezwungen.

Perger habe den Gerichtsbehörden, Gemeinden und Lehrern bedeutet, daß die Unterlassung des Schulbesuches nur dann, wenn sie aus Mutwillen trotz aller Ermahnungen erfolge und nur mit zwei Gulden zu strafen sei, daß diese Strafe nicht von der Gemeinde, sondern von den Gerichtsbehörden zu verhängen, durch dieselben einzutreiben und nach vorgängiger Erlaubnis des Kreisamtes auf Geräte derjenigen Schule, zu welcher das bestrafte Kind gehört, zu verwenden sei, daß aber, wenn eine Strafe von zwei Gulden fruchtlos sein sollte, die Ermahnungen zu wiederholen seien und erst dann, falls auch diese nichts nützten, mit Bewilligung des Kreisamtes eine größere Strafe auferlegt werden könne.

3. Man habe in manchen Ortschaften von Kindern, welche oft zur ärmsten Klasse gehörten, allein für den Winterkurs 1 bis 2 fl. Schulgeld gefordert und die ohnehin unbemittelten Gemeinden hätten sich bemüßigt gesehen, um das Volk dem Schulwesen nicht noch abgeneigter zu machen, das Schulgeld von ihrem Vermögen zu bestreiten.

Nach Pergers Meinung sollte das Schulgeld in diesem Kreise wegen der großen Armut der Bewohner ganz aufhören und anstatt des Schulgeldes ein Pauschale bestimmt und von den vermöglicheren geleistet werden.

4. Allgemein sei die Klage gewesen, daß die Kinder durch sechs Jahre und länger dem öffentlichen Unterrichte beiwohnen müßten, folglich durch eine sehr beträchtliche Zeit der Aushilfe bei der Hauswirtschaft entzogen würden. Um sich Nahrung zu verschaffen, seien die vorarlbergischen Untertanen genötigt, ihre Kinder frühzeitig zum Baumwollspinnen zu verhalten oder dieselben nach Schwaben zum Viehhüten zu schicken. Perger habe daher erlaubt, daß Schüler und Schülerinnen, welche in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen hinlänglich unterrichtet sind, nach dem dritten oder vierten Schuljahre mit Einwilligung des Ortsseelsorgers und Lehrers von dem Schulbesuche befreit werden; doch solle sich diese Befreiung keineswegs auf die Trägen erstrecken.

5. Die Schulbücher hätte man von den Afterverlegern nur in geringer Zahl und nur zu hohen Preisen erhalten können: die Bauern des Tales Montafon und des Gerichtes Tamberg und Mittelberg hätten, um diese Bücher zu holen, zum Teil 16, zum Teil 20 Stunden weit gehen müssen.

Perger bat, daß die Auflage der für Vorarlberg nötigen Schulbücher nach dem für das Schulwesen vorteilhaften Kontrakte erlaubt werde, welcher mit dem Bregenzer Buchdrucker Brentano zu stande gekommen sei. Der Landmann habe gegen die Schulbücher überhaupt und besonders gegen

den Katechismus sehr großes Mißtrauen. Um dieses Mißtrauen zu entfernen, wären nach Pergers Meinung die Bischöfe von Konstanz und Chur zu ersuchen, daß sie für die Katechismen ihrer Diözesen einen Hirten- oder Empfehlungsbrief verfassen, welcher den Katechismen vorgedruckt werden solle. Er verspreche sich davon gute Wirkung, denn als er nur die Vermutung den Untertanen gegenüber geäußert, daß dieses geschehen würde, seien sie beruhigt worden. Die Äußerungen der Bischöfe von Trient und Brixen, welche den Katechismen vorgedruckt seien, hätten nach seiner Ansicht seit neun Jahren in Tirol sehr gute Wirkungen hervorgebracht.

Das Gubernium fügte bei, daß die Schuld des schlechten Verschleißes der Bücher für die vorarlbergischen Landschulen in den dortigen Unruhen, in der Armut der Landleute und ähnlichen Umständen liege: dem Hauptverleger in Innsbruck komme diesfalls nichts zur Last, denn er habe dem Afterverleger in Bregenz alle Schulbücher, die dieser bestellte, und mit einer ihm allein bewilligten Provision von 25 fürs Hundert geliefert. Die Bestätigung des Vertrages mit Brentano hänge von der allerhöchsten Entschließung bezüglich des mit dem Buchführer Merz geschlossenen Kontraktes ab. In Ansehung der bischöflichen Empfehlungen sei zu bemerken, daß dieselben auch dem ersten Teile des Lesebuches beizusetzen wären.

6. Vormals hätte Vorarlberg beinahe gar keine Schulstiftung gehabt. Darum seien Gerichte und Gemeinden gezwungen gewesen, von ihrem Vermögen für die neu eingerichteten Schulen Gebäude, Lehrerbesoldungen und andere Notwendigkeiten zu leisten und deshalb hätten sie ihren Mitbürgern eine Grund- und Vermögenssteuer aufbürden müssen. Perger wisse einen zwar bemittelten Bürger in dem Gerichte Hofwieden, der für ein Jahr 50 fl. Steuer für diese Sache zu entrichten hatte und er wünschte die Aufhebung dieser Steuer. Das Gubernium und der Oberaufseher waren mit ihm, jedoch unter der Bedingung einverstanden, daß bemittelte Eltern einen mit ihren Mitteln im Verhältnis stehenden Ersatz dafür leisten, der aber auf gütlichem Wege eingehoben werden solle.

7. Alle Gemeinden hätten geklagt, daß man von dem Bruderschaftsvermögen trotz aller Versprechungen nichts benützte und vorgestellt, daß ihre Dürftigkeit sie außer stande setze, die so drückende Last der Schulerhaltung länger zu ertragen; auch wollten mehrere Gemeinden die Besoldung ihrer Lehrer verkürzen oder dieselben, nur um andere zu finden, die sich mit geringerem Gehalte begnügen, von dem Schulamte ganz entfernen. Perger meinte, wenn das Bruderschaftsvermögen für das Schulwesen benützt würde, so würden beinahe alle Anstände verschwinden, welche den Fortgang deshalb hemmen.

Das Gubernium bemerkte aber, daß das Bruderschaftsvermögen dieses Kreises nur jährlich 4023 fl. an Zinsen abwerfe, also selbst in seiner Gänze nicht im stande sei, dem Schulwesen die gehörige Bedeckung zu verschaffen. In Vorarlberg sei das Armeninstitut einer Aushilfe nicht so bedürfig, wie in den übrigen Kreisen, weil die Armen zum Teil durch die Spinnerei Unterhalt fänden und auch mehrere Armenstiftungen vorhanden seien. Die Bruderschaftsgelder des vorarlbergischen Kreises müßten von dem Bruderschaftsvermögen in den übrigen Kreisen Tirols immer abgesondert behandelt werden und könnten aus diesem keinen Zuschuß erhalten, denn Vorarlberg,

obwohl der Leitung des tirolischen Guberniums anvertraut, habe doch in Rücksicht auf Kontribution und ständische Verfassung mit Tirol gar keine Verbindung und werde von den Tirolern als ein fremdes, nicht zu ihnen gehöriges Land betrachtet und es müßte bei den Tirolern einen sehr unangenehmen Eindruck machen, wenn ihr Bruderschaftsvermögen für ein Land verwendet würde, mit dem sie, den Landesfürsten und die Landesstelle ausgenommen, gar nichts gemeinschaftlich hätten. Bei diesen Umständen müsse das Gubernium raten, daß in Vorarlberg den Schulen nicht nur derjenige Teil der Bruderschaftsgelder, der ihnen bereits zugesichert sei, sondern auch jener überlassen werde, welcher bisher dem Armeninstitute gewidmet war.

Perger habe die Gemeinden jedoch mit vieler Mühe beredet, daß sie den Lehrern die bisher bestimmten Besoldungen so lange reichen, bis der Schulanteil aus dem Bruderschaftsvermögen gezahlt wäre. In Ansehung der Besoldungen habe er auch das Gutachten abgegeben, daß man in diesem Kreise von der Vorschrift eine Ausnahme mache und für jeden Lehrer einer Landschule nur jährlich 70 fl., für jeden Gehilfen einer Landschule jährlich 40 fl. bestimme. Zur Unterstützung dieses Rates habe er angeführt, daß der Schulkurs in Voralberg nur durch 5 ½ Monate währen könne, weil sehr viele Kinder den Frühling und Sommer in Schwaben zubringen. Das Gubernium glaubte, dieses Besoldungsausmaß könnte nur in Ansehung derjenigen Lehrer und Gehilfen stattfinden, welche sich ihren Unterhalt durch Nebenverdienste zu erleichtern vermögen. Übrigens vermute Perger, wenn die dermalige Gärung vorüber sei, würde man auch dort in mehreren Ortschaften Sommerschulen zu stande bringen. Es würden übrigens beinahe in dem ganzen Kreise an Feiertagen Wiederholungsstunden gehalten und dieselben seien, da es keine Sommerschulen gebe, sehr nützlich, aber man feiere doch immer mehr als 100 Tage jährlich und an Sonntagen schicke der „zu andächtige Landmann" seine Kinder nicht gern in die Schule. Daher habe Perger Weisungen gegeben, daß an abgebrachten Feiertagen die Schule wie an Werktagen und an den gebotenen Feiertagen die Wiederholungsschule fleißig besucht werde.

Über diesen vom Gubernium am 11. Juni 1790 einbegleiteten Bericht des Kommissärs Perger hat die Studien- und Zensurhofkommission am 15. Oktober desselben Jahres einen alleruntertänigsten Vortrag gehalten, worin sie allen Anträgen des Tiroler Guberniums, insbesondere aber jenem beistimmte, daß nicht bloß die Hälfte, sondern die ganze Summe der Einkünfte des Bruderschaftsvermögens in Vorarlberg aus den vom Gubernium angeführten Gründen für das Schulwesen verwendet werden solle, damit das in Vorarlberg seit einiger Zeit ganz zerrüttete, nun aber wieder hergestellte Schulwesen guten Fortgang nehme. Dieser Antrag fand ebenso, wie die anderen, die Billigung Kaiser Leopolds II.

Tirol war im Jahre 1805 an Bayern verloren gegangen, aber im Wiener Kongreß wieder zurückerlangt worden; es war unter den reokkupierten Provinzen wohl die am besten mit Schulen versorgte. Es wurden bald nach der Reokkupation am 16. Dezember 1817 von der k. k. Zentral-Organisierungshofkommission die Vorschläge erstattet, inwiefern die „Politische Verfassung der deutschen Schulen" ihre Anwendung in Tirol und

Vorarlberg finden könne [1]) und dieselben wurden durch die allerhöchste Resolution vom 24. März 1818 gebilligt.[2])

In dem Jahre 1817 wurden außer der Normalhauptschule zu Innsbruck auch mehrere andere Hauptschulen organisiert, so daß bald elf Hauptschulen vorhanden waren, nämlich: im Kreise Unterinntal die Musterhauptschule zu Innsbruck mit dem Direktor Josef Hubel, die Kreishauptschule zu Schwaz mit dem Direktor Matthias Heinisch und die Hauptschule zu Hall; im Kreise Pustertal und Eisack die Kreishauptschule zu Brixen und Lienz; im Bozener Kreise zu Bozen und Meran, im Trienter Kreise zu Trient, im Roveredaner Kreise zu Roveredo, im Vorarlberger Kreise zu Bregenz und Feldkirch und im Kreise Oberinntal eine solche zu Imst. Von diesen Hauptschulen waren außer der Musterhauptschule noch die Kreishauptschulen zu Schwaz, Brixen, Bozen, Trient, Roveredo und Bregenz mit vier Klassen, die übrigen mit drei Klassen versehen. Außerdem gab es eine Mädchenhauptschule zu Innsbruck.[3]) Insoweit sich die Diözese Salzburg nach

---

[1]) Siehe S. 264 ff.

[2]) Siehe S. 267.

[3]) Es ist ein Beweis von der sehr großen Sorgfalt, welche der Kaiser auf das Volksschulwesen verwendete, daß er die Organisierung jeder einzelnen Schule im Staatsrate behandeln ließ, so daß sich im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive die umständlichsten Berichte darüber finden. So wurde die Hauptschule zu Trient mit allerhöchster Entschließung dto. Graz, 5. November 1817, organisiert. (St.-A. St.-R., Zahl 7655: Vortrag der Zentral-Organisierungshofkommission in Studienangelegenheiten vom 24. September desselben Jahres.) Daselbst war bisher eine vierklassige Knaben- und Mädchenschule. Für die erstere gab es 697 schulfähige und 548 schulbesuchende Knaben. Die Stadt leistete für diese Schule bisher 2570 fl. 21 kr. R.-W., sie hatte aber eine Schuldenlast von 700.000 fl. Das tirolische Gubernium wollte, daß daselbst eine Muster- oder Normalhauptschule, die Kommission aber, daß nur eine Hauptschule daselbst errichtet werde, denn zwei Musterhauptschulen seien in keiner Provinz zu finden, der Unterschied zwischen beiden bestehe übrigens nur darin, daß an einer Hauptschule der Präparandenunterricht nur für Trivialschullehrer, an Musterhauptschulen aber auch für Hauptschul- und Privatlehrer erteilt werden könne; die letzteren Anstalten seien aber wegen der Wichtigkeit und Schwierigkeit dieses Unterrichtes nicht zu vervielfältigen. Was die Stadt für diese Hauptschulen bisher geleistet habe, solle sie auch ferner leisten, der Abgang werde durch den allgemeinen Schulfonds gedeckt werden. Für den Direktor, der auch das Lehramt der Pädagogik übernehmen müsse, seien 600 fl., für den Religions- und Zeichnungslehrer, für den Lehrer der deutschen Sprache und jeden der beiden Lehrer der zwei Abteilungen der vierten Klasse seien 400 fl., für den Lehrer der dritten Klasse 350 fl., für jeden Lehrer der übrigen Klassen je 300 fl. und für den etwa nötigen Gehilfen 200 fl. K.-M. zu leisten.

Das war die übliche Dotationsskala für Hauptschulen mit vier Klassen. Durch die allerhöchste Entschließung vom 1. Mai 1826 wurde der für Südtirol so wichtige Unterricht in der deutschen Sprache von der Hauptschule an das Gymnasium und die philosophische Lehranstalt zu Trient und dem bisherigen Lehrer der deutschen Sprache, dem Priester Leonhard Luchi, mit einem Gehalte von 600 fl. K.-M. übertragen. (Siehe St.-A., St.-R., Z. 2520.)

Auch die Organisierung der Hauptschule zu Bregenz datiert aus Graz, 9. November 1817 (St.-A., St.-R., Z. 7694: Vortrag der Zensur-O.-Hofkommission vom 23. September desselben Jahres). Daselbst war bisher eine aus drei Klassen bestehende Schule, in deren erster und zweiter Klasse Knaben und Mädchen gemeinschaftlich unterrichtet wurden. Letzteres wurde beibehalten, bis die Nonnen von Thalbach den weiblichen Unterricht übernehmen könnten, zur Ausbildung für höhere bürgerliche Gewerbe und Beschäftigungen wurde eine vierte Klasse mit zwei Abteilungen dazugegeben und zur Bestreitung der Kosten das Benefiziums U. L. Frau am See verwendet; auch eine Zeichnungs- und Arbeitsschule wurde errichtet, im Schulhause mit sechs geräumigen

Tirol in den Kreis Unterinntal erstreckte, besaß sie keine Haupt- oder Mädchenschule. Für den Unterricht der Präparanden wurde durch die benachbarten Hauptschulen zu Schwaz und Innsbruck und durch das in Salzburg vorhandene Schullehrerseminar gesorgt. Zeichnungsklassen bestanden außer der Musterhauptschule zu Innsbruck zu Trient, Brixen, Bozen, Bregenz und Roveredo.

Zahlreich waren die selbständigen Mädchenschulen, denn schon im ersten Berichte des Tiroler Guberniums über das Jahr 1818 [1]) wurden 86 gezählt, nämlich fünf im Kreise Unterinntal, drei im Kreise Oberinntal, sieben im Pustertal, drei im Etschkreise, 53 im Trienter, zwölf im Roveredaner und drei im Vorarlberger Kreise. Diese Mädchenschulen befanden sich vorzüglich in den Frauenklöstern, nämlich bei den Dominikanerinnen zu Altenstadt in Vorarlberg und zu Lienz im Pustertal, bei den Ursulinerinnen in Innsbruck und Bruneck, den Tertiarerinnen in Bruneck, Bozen, Kaltern und Brixen, bei den Englischen Fräulein in Brixen, Meran und Lizzanella bei Roveredo, bei den Schulschwestern in Brixen, Bozen und Kaltern und endlich bei den Servitinnen in Arco. Auch befanden sich bei den Ursulinerinnen zu Innsbruck und Bruneck, bei den Englischen Fräulein zu Brixen, Meran und Roveredo und bei den Servitinnen in Arco weibliche Konvikte. Desgleichen wurden Verhandlungen gepflogen wegen Errichtung eines solchen im Kloster der Dominikanerinnen zu St. Peter bei Bludenz. Im Trienter Kreise waren diese Schulen deshalb zahlreicher, weil es in Südtirol nicht üblich war, die Mädchen in dieselbe Schule mit den Knaben zu schicken.

Schulzimmern erhielt auch der Direktor, Benefiziat Walser, seine Wohnung; endlich bestand in Bregenz eine von Josef Martin gehaltene, von den Schülern freiwillig besuchte Musikschule.

In Bozen, wo die Hauptschule ebenfalls am gleichen Datum organisiert wurde (St.-A., St.-R., Z. 7609: Vortrag der Zensur-O.-Hofkommission vom 13. September desselben Jahres) befand sich eine Knabenschule mit vier Klassen und eine Zeichnungsschule; eine Mädchenschule hatten die dortigen Schulschwestern. Diese Hauptschule wurde ganz in gleicher Weise sowie auch jene in Schwaz und Brixen organisiert. Die Hauptschule zu Lienz wurde mit Studienhofkommissions-Dekret vom 21. August 1824, Z. 5386, errichtet.

In Roveredo wurde die Organisierung der Hauptschule durch die allerhöchste Resolution vom 9. Dezember 1820 genehmigt. (St.-A., St.-R., Z. 6388: Vortrag der Studienhofkommission vom 17. September desselben Jahres.) Daselbst bestand schon seit 1775 eine Normalhauptschule mit vier italienischen und drei deutschen Klassen. Da aber nur 31 deutsche Schüler ausgewiesen waren, nach Errichtung einer Hauptschule zu Trient, wo bereits die Einführung eines Präparandenunterrichtes für Hauptschulen beantragt war, eine Normalhauptschule zu Roveredo nicht nötig schien und dem Grundsatze widersprach, daß in keiner Provinz zwei solche Schulen bestehen sollten, so wurde die Errichtung einer vierklassigen Hauptschule nebst Aufstellung eines Lehrers der deutschen Sprache, wie zu Trient, beschlossen. Die Hauptschule zu Imst wurde erst im Jahre 1827 errichtet.

[1]) A. U., Z. 3257 (161) vom Jahre 1822: Zustandsbericht über die Volksschulen des Jahres 1818. — Bericht des Guberniums von Tirol und Vorarlberg, dto. Innsbruck, 26. August 1819, Z. 15.928. — Der Bericht über das Schuljahr des Vorjahres (1817) war noch insofern unvollständig, als die Kreise Trient und Roveredo darin noch nicht aufgenommen waren; doch bemerkte das Gubernium auch bezüglich obigen Berichtes, daß noch nicht zu erwarten sei, „daß diese Berichte, welche für die Kreisämter und Schuldistriktsinspektoren eine neue Arbeit sind, schon jetzt mit voller Verläßlichkeit erstattet werden“, doch lasse sich aus denselben der Zustand des Schulwesens im ganzen abnehmen.

Für die Stadt Trient wurde die Errichtung eines weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitutes als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet.[1])

Trivialschulen wurden 1302 angegeben, von welchen der Brixener Diözese 434, der Salzburger 84, der Trienter 606 und Vorarlberg 178 angehörten.

Industrieschulen gab es zunächst nur 18, nämlich eine im Kreise Unterinntal, acht im Pustertal, fünf im Etschkreise, eine im Kreise Roveredo und drei in Vorarlberg. Das Gubernium hielt dafür, daß die Errichtung von Industrieschulen in einem Lande, wie Tirol, dessen Bewohner für Kunstarbeiten eine besondere Anlage zeigten und wo so viele junge Leute mit Viehhüten beschäftigt seien, eine besondere Aufmerksamkeit verdienen. Das Tal Gröden habe sich durch Schnitzarbeiten zum Wohlstand erhoben und die königlich bayrische Regierung sei willens gewesen, dort einen eigenen Zeichnungslehrer aufzustellen. Es gäbe aber im Kreise Oberinntal und Trient keine Industrieschulen, was in dem ersteren wegen seiner gebirgigen rauhen Lage, nicht aber in Trient erklärlich ist.

Sonntagsschulen wurden 714 angegeben, und zwar 141 im Kreise Unterinntal, 147 im Kreise Oberinntal, 116 im Kreise Pustertal, 87 im Etschkreise, 106 im Kreise Trient, 11 im Kreise Roveredo und 106 in Vorarlberg. In Nordtirol waren diese Schulen bereits ziemlich allgemein, in den drei südlichen Kreisen, besonders im Kreise Roveredo, noch selten, weil dort meistens geistliche Lehrer den Unterricht erteilten, die an Sonn- und Feiertagen in der Kirche beschäftigt waren.

Eingeschulte Orte wurden 2751, uneingeschulte 145 angegeben; die Richtigkeit der ersteren Angabe bezweifelt das Gubernium selbst.

Die Zahl der schulfähigen Kinder betrug 83.497 (43.878 Knaben, 39.619 Mädchen), der schulbesuchenden 87.286 (49.045 Knaben, 38.241 Mädchen), so daß 3789 mehr die Schule besuchten, als dazu verpflichtet waren.

---

[1]) St.-A., St.-R., Z. 1702: Vortrag der Studienhofkommission vom 21. Februar 1824 mit der Anzeige der Hindernisse, welche der Errichtung eines Erziehungsinstitutes der Englischen Fräulein oder Ursulinerinnen entgegenstehen und mit dem Antrage zur Systemisierung einer Mädchenhauptschule daselbst. Die Verhandlungen darüber dauerten vom Jahre 1819—1825 und waren deshalb schwierig, weil es an dem nötigen Gelde und Gebäude für die Errichtung eines Institutes der Englischen Fräulein, welches man wünschte, fehlte. Denn das Vermögen der Ursulinerinnen und Klarissinnen in Trient war unter der vorigen Regierung zum italienischen Monte gezogen und das Haus der Ursulinerinnen vom Militär besetzt, das Gebäude S. Trinita aber, welches man für das geeignetste hielt, von dem Gymnasium und der philosophischen Fakultät okkupiert worden. Da unter diesen Umständen die Errichtung eines Nonnenklosters und Erziehungsinstitutes in Trient unmöglich war, so beantragte die Studienhofkommission in dem obenerwähnten alleruntertänigsten Vortrage, für die ausgewiesene Zahl von 294 schulfähigen Mädchen die bisherige Mädchenschule in eine dreiklassige Mädchenhauptschule zu verwandeln, für die erste Klasse zwei Abteilungen zu errichten und den Unterricht in weiblichen Handarbeiten damit zu verbinden. So würde der Personalstand sechs Personen und die Besoldung 1000 fl. K.-M. betragen, welche die Stadtgemeinde zu leisten habe. Dies wurde auch durch die allerhöchste Entschließung vom 17. Juni 1825 genehmigt, obwohl der neue Fürstbischof von Trient, Franz Xaver Luschin, in einem Schreiben vom 5. März desselben Jahres das Institut der Sorelle di carità, welches die Marchese Canossa zu errichten beantragt hatte zur Besorgung der Erziehung und des Unterrichtes der weiblichen Jugend, der Stadt empfohlen hatte. (Siehe auch St.-A., St.-R., Z. 4265 vom Jahre 1819 und Z. 727 vom Jahre 1824.)

Bezirksschulaufseher wurden 194, Katecheten 914, Lehrer 1501 und Gehilfen 194, 78 vorzügliche Beförderer des Schulwesens, 842 eigene, 353 gemietete und 192 unentgeltlich dargeliehene Schulgebäude erwähnt, von welch letzteren 667 in gutem, 467 in mittelmäßigem und 237 in schlechtem Zustande sich befanden.

Außer anderen wurde der Lehrer zu Dorf im Kreise Oberinntal, Josef Stipler, zur Belobung und Erteilung einer Remuneration von 25 fl. empfohlen, weil er zwei taubstumme Knaben im Lesen, Schreiben und in der Religion unterrichtet habe. Dieses würde zu seiner und anderer Aufmunterung gereichen und für Tirol, wo noch kein Taubstummenunterricht bestehe, von besonderer Wichtigkeit sein, damit mehrere taubstumme Kinder sich sammeln und so der Grund einer Schule für diese unglücklichen Kinder gelegt werde. Der Kurat Alois Bodenthaler zu Kappl hatte einen Schulfonds von 500 fl. mit vieler Mühe gesammelt; der Pfarrer Althuber von Lienz verwendete viel Geld auf die Schule, sowie der Schulaufseher zu Brixen, Damian Frh. v. Taxis, auf seine Kosten Prämien angeschafft hatte. Der Priester Leiher erteilte mit bestem Erfolg unentgeltlichen Unterricht in der Musik, wie das auch Anton Rainer durch vier Jahre getan hatte. In hohem Grade verdiene der schon emfohlene Stadtpfarrer in Bruneck, Sebastian Pungg, wegen seines Wirkens für das Schulwesen Lob und Auszeichnung und es werde auf ihn nach der hohen Resolution vom 19. Juni desselben Jahres auch bei Organisierung des Brixener Domkapitels Bedacht genommen werden. Außerdem werden noch einige Schulbezirksaufseher, Katecheten u. s. w. gelobt.

Das Gubernium sprach die Hoffnung aus, daß das Schulwesen in Tirol und Vorarlberg, welches ungeachtet der mannigfachen Lokalhindernisse, namentlich in diesem Schuljahre, bedeutende Fortschritte gemacht habe, neues Leben erhalten werde, wenn an jedem Ordinariate ein ausgezeichneter Schulmann als Domscholaster angestellt sein werde, der seine ganze Aufmerksamkeit dem Besten des öffentlichen Unterrichtes widme und wenn die Dekanate ihre neue und zweckmäßigere Einteilung erhalten haben werden. Das Gubernium wünschte auch die Verfassung eines Volksbuches, in welchem die allgemein nützlichen und nötigen Kenntnisse und Begriffe gesammelt und verbreitet würden, die Anschaffung eines Zeichnungsjournals auf Kosten des allgemeinen Schulfonds, die Purgierung des Namenbüchleins und des zweiten Teiles des Lesebuches von einigen anstößigen Worten, eine Remuneration für die im Wiederholungsunterricht eifrigen Lehrer, eine italienische Übersetzung der „Politischen Schulverfassung" für Südtirol, welche auch im Jahre 1823 unter dem Titel: Regolamento delle scuole elementari ad uso del Tirolo italiano zu Roveredo herausgegeben wurde.[1]) Auch wurde für Übersetzung der Schulbücher ins Italienische und Anschaffung italienischer Schulbücher gesorgt.[2]) Für Südtirol hielt es das Gubernium zur Beförderung des Schulwesens für nötig, zu verlangen, daß jeder Geistliche, der um Beförderung ansuche, sich über seine Verdienste ums Schulwesen mit einem obrigkeitlich vidierten Zeugnisse seines Schuldistriktsaufsehers ausweise.

---

[1]) Siehe S. 268 f. Das dortige della ist Druckfehler statt delle.
[2]) Siehe S. 751.

Als Hindernisse des Volksschulwesens in Tirol und Vorarlberg wurden erwähnt: [1])

1. Der geringe Gehalt der Lehrer der Trivialschulen, welcher bei vielen die gesetzliche Kongrua nicht erreiche, manchen aber nicht einmal eine solche Sustentation gewähre, die sich der einfachste Viehhirte verschaffe. Die Lage dieser Lehrer sei so beschaffen, daß wirklich ihre Geduld auf eine harte Probe gestellt sei und man sich wundern müsse, daß es noch Kandidaten für dieses Amt gebe. Über diese Armut der Lehrer seien die Klagen besonders in den südlichen Kreisämtern groß.

Das geeignetste Mittel zur Hebung dieses Hindernisses wäre freilich nach dem Urteile des Guberniums der allgemeine Schulfonds, denn den Gemeinden könnten nicht mehr Lasten aufgebürdet werden, da sie ohnehin schon das Möglichste geleistet hätten und ihre Kräfte bereits ganz erschöpft seien. Das Gubernium bemerkte, daß zwar, um dem geschwächten Schulfonds abzuhelfen, jene Hofkommissionsverordnung, welche $^1/_5$ % von der reinen Verlassenschaftsmasse ohne Bestimmung eines Maximums für den Schulfonds zu erheben bewilligte, eine ergiebige Quelle und zugleich eine solche, deren Flüssigmachung nicht wehe getan habe, eröffnet habe, dieselbe jedoch durch die hohe Verordnung vom 16. April 1819, Z. 8969, wieder verschlossen worden sei.

Auch hielt das Gubernium die Ansicht des Kreisamtes zu Schwaz beachtenswert, daß nämlich größere Gemeinden, zum Beispiel die Hauptstadt Innsbruck, zur Erhaltung der Lokalschulen mehr ins Mitleiden gezogen werden sollen; dadurch würde beim allgemeinen Schulfonds, der solche Schulen ganz allein erhalten müsse, eine beträchtliche Ersparung erzielt. Da selbst kleine und arme Gemeinden ihre Schulen ganz allein erhalten müßten, so wäre es billig, daß die großen Städte zur Erhaltung ihrer Schulen, von denen sie doch den größten Nutzen ziehen, auch etwas beitragen. Leider sei auch dieser zur Einführung des Schulgeldes hinführende Vorschlag durch die hohe Verordnung vom Jahre 1791, welche das Schulgeld abschaffte, vereitelt worden. Das erwähnte Hindernis zeige sich vorzüglich in Südtirol, wo weder der allgemeine, noch der Lokalschulfonds bisher gehörig reguliert seien und daher keine wirksame Unterstützung leisteten.

2. Die Armut, die fast durchgängig bei den Landleuten in den Seitentälern und hohen Gebirgsgegenden herrsche. Daher die Eltern ihren Kindern die nötigen Schulbücher und Materialien nicht kaufen könnten und dieselben im Sommer gewöhnlich zu Hause behielten, um von ihnen in ihren schweren Arbeiten unterstützt zu werden. Das beste Mittel sei allerdings wieder ein hinreichender Schulfonds, sei es ein Universal- oder Lokalfonds, der wenigstens in ersterer Hinsicht hinlängliche Beihilfe gewähren könnte. Bisher seien es meistens wohldenkende Seelsorger und andere Wohltäter gewesen, welche den armen Kindern die unentbehrlichsten Schulrequisiten verschafften, denn die unentgeltlich ausgeteilten Schulbücher reichten bei der großen Anzahl der armen Kinder nicht hin. Diese Armut des Volkes sei besonders auch in den südlichen Gegenden ein großes Hindernis des fruchtbaren Schulbesuches.

[1]) A. U., Z. 178 vom Jahre 1812: Bericht des Guberniums von Tirol und Vorarlberg, dto. 17. Mai 1820, Z. 9088.

3. Eine der größten Schwierigkeiten für einen gedeihlichen Schulbesuch liege aber in der Natur des Gebirgslandes. Die steilen Abhänge der Gebirge, die schmalen Täler, die Unwegsamkeit der Zugänge mache im rauhen Winter den Schulbesuch oft unmöglich, in der Regel aber für kleine Kinder sehr gefährlich. Viel könnte erreicht werden, wenn auch für abgelegene Gegenden kleinere Schulen (wie es im Bozener Kreise hie und da geschehen), vielleicht eine Art Privatunterricht eingeleitet und in Gang gebracht würde. Auch wünschen die Kreisämter, insbesondere jene von Unter- und Oberinntal, daß die Jahre des Schulbesuches für dieses Gebirgsland anstatt von 6 bis 12, auf die Jahre von 8 bis 14 oder 7 bis 13 festgesetzt und daß die Verpflichtung für den Besuch der Sonntagsschule bis zum 18. Jahre ausgedehnt werden sollte.

4. Mangel an Schullokalitäten: Für die wachsende Zahl der schulgehenden Kinder seien die Schulzimmer zu eng und der Unterricht gehemmt; die Gemeinden aber seien in der Regel zu arm, um vorschriftsmäßige Schulhäuser herzustellen.

Die Studienhofkommission fand[1]) die Zahl der Schulen für Tirol als Gebirgsland groß, doch gebe es daselbst viele Trivalschulen, welche nur als Winterschulen gehalten würden, da die Kinder während des Sommers das Vieh weideten,[2]) ein Hindernis, welches nicht überall sogleich behoben werden könne. Wohl besuche der zehnte Teil der schulfähigen Kinder keine Schule, doch sei dieses bei einem Gebirgslande nicht auffallend; insbesondere sei das Schulwesen in den südlichen Kreisen Trient und Roveredo mehr zurück.[3]) Dem geistlichen Stande müsse man volle Gerechtigkeit widerfahren lassen und seine Bereitwilligkeit und seinen Eifer in Beförderung des Schulwesens anerkennen; nur in den beiden südlichen Kreisen seien noch nicht alle Geistlichen für das Schulwesen genügend eingenommen, doch werde sich die Sache ohne Zweifel sehr zum Vorteile wenden, wenn einmal die Schulen dieser Kreise mehr organisiert, die Schuloberaufsicht systemmäßig eingerichtet und eine italienische Übersetzung der Schulverfassung hergestellt sein werde, damit man in jenen Kreisen auch die bestehenden Verordnungen verstehen könne. Auch unter den Lehrern sei ein Fortschritt zu bemerken und das fortwährende Wirken der Präparandenanstalten, insbesondere der neu errichteten Unterrichtsanstalt für Lehrer zu Trient werde das hierin noch Mangelnde, besonders in den italienischen Kreisen ersetzen.

Was die vom Gubernium wiederholt erwähnten Hindernisse des Schul-

---

[1]) A. U., Z. 8894 (113) vom Jahre 1823: Alleruntertänigster Vortrag des Präses der Studienhofkommission, Grafen v. Lažanzky, vom 18. November 1822 über das Schuljahr 1819—1820.

[2]) In Vorarlberg und im Kreise Oberinntal war es seit langem üblich, daß die Kinder armer Gegenden im Sommer nach Schwaben auswanderten und sich dort zum Viehweiden vermieteten.

[3]) Auf diese beiden Kreise beschränkte sich auch fast die Differenz zwischen den schulpflichtigen und schulbesuchenden Kindern, welche nach der Angabe des Guberniums 11.114 betrug, ungefähr den zehnten Teil der Schulfähigen, die nach Angabe des Guberniums mit Einschluß von elf Blinden und dreizehn Taubstummen 106.477, beiläufig den siebenten Teil der Bevölkerung ausmachten. Im Kreise Trient blieben nämlich 3763, im Kreise Roveredo 6815, also in beiden 10.378 Kinder von der Schule weg, so daß nur 736 schulversäumende Kinder für die übrigen fünf Kreise übrig blieben.

besuches betreffe, so seien jene des gebirgigen Landes und des schweren Zuganges zur Schule wohl nie vollständig zu beseitigen, aber die von den nordtirolischen Kreisen beantragte Abänderuug der Jahre der Schulpflichtigkeit deshalb nicht zu empfehlen, weil dieses Hindernis im Süden sich nicht finde, für die Jugend von 12 bis 15 Jahren ohnehin die Verpflichtung, den Wiederholungsunterricht zu besuchen, bestehe und von den armen Gebirgsbewohnern die älteren Kinder in den Wochentagen wegen verschiedener häuslicher Verrichtungen zu Hause behalten würden.

Im Jahre 1821 haben die Ordinariate die Oberaufsicht über das Volksschulwesen übernommen[1]) und hat dasselbe nach und nach, wie die nunmehrigen verläßlicheren Berichte zeigen,[2]) an Verbreitung gewonnen. Doch stand im allgemeinen Südtirol gegen den Norden beträchtlich zurück, da die südtirolischen Schuldistriktsaufseher großenteils noch nicht die gehörige Kenntnis der österreichischen Schulverfassung und die entsprechende Amtsroutine besaßen, daher denn die noch vorhandene Differenz zwischen den schulbesuchenden und schulfähigen Kindern größtenteils Trient und Roveredo zu Schulden kam. In Trient liege der Grund für die Vernachlässigung des Unterrichtes nicht bloß in der größeren Armut und Indolenz so mancher Eltern, sondern hauptsächlich in der vernachlässigten Erziehung des weiblichen Geschlechtes und in der durch moralische Besorgnisse herbeigeführten Sitte, die Mädchen nicht mit den Knaben zur Schule zu schicken, sondern privat unterrichten zu lassen. Daher werde für die Vermehrung der Mädchen-

[1]) Mit Ausnahme des Vorarlberger Kreises, wo das Generalvikariat erst am 1. Jänner 1822 die Oberaufsicht über das dortige Schulwesen übernahm.

[2]) So werden im Jahre 1821 10 Haupt-, 1335 Trivial-, 20 Industrie-, 718 Wiederholungs- und 131 Mädchenschulen erwähnt, wozu noch die jüdische Schule zu Hohenems in Vorarlberg kam. Schulfähige Kinder wurden 102.206, schulbesuchende 94.176 angegeben, so daß die Differenz 8030 betrug, welche fast ganz auf die beiden südlichen Kreise, den Trienter und Roveredoer, entfiel. Aber diese Angaben hielt das Gubernium selbst noch immer nicht für verläßlich, namentlich bezüglich der Mädchenschulen, weil es außer den weiblichen Instituten und einigen Hauptschulen, wie zu Trient und Schwaz, nicht wohl eigene Mädchenschulen gebe. Einige Schuldistriktsaufseher hätten, wie aus dem Ordinariatsberichte von Trient zu ersehen, abgesonderte Schulzimmer für besondere Schulen gerechnet und hie und da selbst dort eigene Mädchenschulen angesetzt, wo die Mädchen mit den Knaben zur Schule kamen.

Daher denn in den nächsten Jahren wegen genauerer Berechnung sogar ein kleiner Abfall sich zeigte, wenigstens an der Anzahl der Schulen; so werden zum Beispiel im Jahre 1823, außer den zehn Hauptschulen, wo an der Musterhauptschule zu Innsbruck und an der Kreishauptschule zu Trient ein sechsmonatlicher Unterricht zur Bildung der Lehrer für Hauptschulen, an den übrigen Kreishauptschulen aber ein dreimonatlicher Präparandenunterricht zur Bildung der Trivialschullehrer erteilt wurde, 1321 Trivial-, 129 Mädchen-, 761 Wiederholungs- und 30 Industrieschulen gezählt. Die Anzahl der schulfähigen Kinder belief sich auf 106.293, die der schulbesuchenden auf 97.715, so daß die Differenz 8578 betrug. Die Wiederholungsschulen wurden von 26.624 besucht. (A. U., Z. 1362 vom Jahre 1826: Alleruntertänigster Vortrag des Präses der Studienhofkommission vom 1. Februar 1826 über den Zustand des österreichischen Volksschulwesens im Jahre 1823—1824.) Bericht des Guberniums von Tirol und Vorarlberg vom 23. Juni 1824, Z. 10.123.

Von da an nahm die Verbreitung des Schulwesens fast alljährlich zu: So fanden sich im Jahre 1825 11 Haupt-, 1335 Trivial-, 131 Mädchen- und 797 Sonntagsschulen und von 104.963 schulpflichtigen Kindern besuchten 98.301 die Schule, so daß 6662 sie versäumten. Die Zahl der zum Wiederholungsunterrichte Verpflichteten betrug 38.190, der Besuchenden 36.692, so daß nur 1498 ihn versäumten.

schulen gesorgt. Die in der Armut und dem Charakter der Bewohner des Trienter und besonders des Roveredoer Kreises gelegenen Schwierigkeiten ließen sich aber nach der Meinung des Guberniums nur langsam und mit Klugheit und Liebe besiegen und sei besonders von den wohltätigen Einwirkungen des gegenwärtigen Bischofs Luschin[1]) das Beste zu erwarten. Auch waren die Trivialschulen auf dem Lande noch immer meistens nur Winter- und nicht zugleich auch Sommerschulen, was nach den Verhältnissen des Landes wie auch die Studienhofkommission dafürhielt, damals noch unvermeidlich war, da im Sommer die Kinder zu Arbeiten verwendet werden müßten und dieselben im Oberinntale, vorzüglich in Vorarlberg, in großer Anzahl ins benachbarte Ausland auswanderten, um sich den nötigen Unterhalt und Kleidung für den kommenden Winter zu verschaffen.[2])

Dem Mangel an kenntnisreichen Lehrpersonen werde durch die bestehenden Bildungsmittel nach Tunlichkeit abgeholfen und dem Übel der geringen Dotation der Lehrer und des Mangels an brauchbaren Schullokalitäten werde teils durch Unterstützungen aus dem allgemeinen Schulfonds, teils mit Hilfe des Gemeinde- und Kirchenvermögens nach Kräften gesteuert. Der Schulbesuch habe in den letzten Jahren auch dadurch an vielen Orten bedeutend gewonnen, daß die Armenversorgungsanstalten im Lande allgemein reguliert wurden und so viele Kinder, welche von den Eltern zum Gassenbettel verwendet worden waren, nunmehr zum Schulbesuch verhalten würden.

Als pädagogischer Schriftsteller habe sich besonders der Generalvikar von Vorarlberg, der Bischof von Anthedon, Bernhard Galura, hervorgetan, dessen katechetisches Werkchen in Selbstgesprächen der Studienhofkommission mit Bericht vom 13. März 1825, Z. 4427, vorgelegt wurde,[3]) sowie der Dechant Franz Tecini.[4])

Die von dem Landespräsidium ausgegangene Anregung, Obstbaumzucht und Gartenkunde in Aufnahme zu bringen, hatte bald Erfolg, da in Innsbruck den Schulpräparanden hierin theoretischer und praktischer Unter-

---

[1]) Franz Xaver Luschin war Bischof von Trient vom Jahre 1824 bis zum Jahre 1834, wo er zum Erzbischof von Lemberg ernannt und endlich 1835 auf den erzbischöflichen Stuhl von Görz übersetzt wurde, wo er 1854 starb. Er sowohl als auch sein heiligmäßiger Nachfolger Johannes Nepomuk v. Tschiderer (1834—1860) waren sehr tätig für die Förderung des Schulwesens in ihrer Diözese. Zu gleicher Zeit wirkte der berühmte Schulmann Bernhard Galura als Bischof von Brixen (1828—1856) sehr erfolgreich für die Hebung der Schule.

[2]) Ähnlich scheint es noch heutzutage in Welschtirol zu sein. Siehe Dr. Wilhelm Rohmeder, Das deutsche Volkstum und die deutsche Schule in Südtirol, Wien 1886, S. 78: „Die Bevölkerung veramt mehr und mehr und der wirtschaftliche Niedergang zwingt sie, auswärts Arbeit und Lebensunterhalt zu suchen. Daher auch die Wanderzüge welschtirolischer Arbeiter, welche alljährlich während des Frühjahrs in die benachbarten deutschen Länder einfallen.“ Siehe daselbst auch S. 41, 81, 99, 104 rc., die interessanten Belege dafür, wie sich die Priester, Schule und Kirche bemühen, das Deutschtum daselbst zu erhalten: „Hervorragend tüchtige deutsche Priester nehmen sich eifrigst und erfolgreich um die Pflege der deutschen Sprache in Schule und Kirche an, und einzelne derselben müssen geradezu als Wiedererwecker und Beschützer des Deutschtums gepriesen werden. Das Priesterseminar zu Trient sorgt für einen tüchtigen und genügenden Nachwuchs von deutschen Priestern rc. (S. 41 f.)

[3]) Siehe über Galura, S. 644 f.

[4]) Siehe S. 702.

richt erteilt wurde, der Pfarrer in Schruns, im Tale Montafon, Johann Dressel, sowie mehrere andere Pfarrer schon seit längerer Zeit den Lehrern einen solchen Unterricht unentgeltlich erteilten und auch schon die Schuljugend, namentlich zu Feldkirchen, in einigen der Schule gehörigen Obst- und Küchengärten praktisch hierin unterwiesen wurde. Auch trat Vikar Ludwig Huber zu Kitzbühel unentgeltlich zur Anlegung einer Baumschule einen Anger ab, Vikar Mittner kaufte zu diesem Zwecke einen Platz ɛc., auch machten sich die Schullehrer Ignaz Schiechte zu Breitenbach, Anton Mayer zu Stattenbach, der Pfarrer Rainer zu Münster, der Kurat Kuhn zu Wiesing, Dr. Vonend, letzterer in einer geregelten Baumschule, Landrichter Preu zu Mühlbach ɛc. durch Beförderung des pomologischen Unterrichtes verdient. Die Landesstelle ließ sich die tunlichste Beförderung dieses Unterrichtes angelegen sein.[1])

Auch begann man bereits den blinden und taubstummen Kindern Unterricht zu erteilen; in letzterer Hinsicht war insbesondere der Schuldistriktsinspektor und Pfarrer zu Merling, Pöder, ɛc. erfolgreich tätig und die Zahl der unterrichteten Taubstummen vermehrte sich im Jahre 1824 bereits auf 44, die der Blinden auf 16. Bald wurde das Taubstummen-Institut in Hall errichtet.

Als größtes Hindernis des Schulwesens, namentlich in Südtirol, wird in jedem Bericht die große Armut besonders hervorgehoben. Die letzte Kriegsepoche hatte eine große Schuldenlast zurückgelassen und es war deshalb eine allgemeine Schuldentilgung eingeleitet worden. So konnte denn nur allmählich auf Verbesserung der Lehrgehalte und Schullokalitäten gedrungen werden. Darin lag der Grund, daß an mehreren Orten die Schullokalitäten schlecht und unzureichend waren, daß an den Schulrequisiten manches mangelte und an einigen Orten der dürftige Gehalt der Lehrer ganz von der Zahl der schulbesuchenden Kinder abhing, was auf den Schulbesuch sowohl als auf den Unterricht nachteilig einwirken mußte; daher kam es, daß man schwache und nicht ganz geeignete Lehrer dulden mußte, weil man mit einer so dürftigen Versorgung keine besseren bekommen konnte. Dazu der Mangel an Sommerschulen; auch waren in den zwei italienischen Kreisen ehemals keine dotierten, sondern nur Pfarrschulen vorhanden.[2])

Doch vermehrte sich allmählich die Zahl der Sommerschulen. So gab es im Jahre 1826 im Salzburgischen bereits 44, in der Brixener Diözese 72 Sommerschulen. Auch wurde in den Mädchenschulen der Ursulinerinnen von Innsbruck und der Englischen Fräulein zu Brixen, dann in den Trivialschulen zu Reute und Innichen sowie im Vorarlbergischen, namentlich zu Bezau und Schruns auf Gemeindekosten Zeichnungsunterricht zum Nutzen weiblicher Arbeiten und der Maurer und Zimmerleute erteilt. Zu Innichen bestand auch eine Sing- und Musikschule und erste Versuche mit solchen Schulen wurden allenthalben im Lande gemacht.

---

[1]) So in dem Berichte des Guberniums von Tirol und Vorarlberg vom 22. Juni 1825 über den Zustand des Schulwesens im Jahre 1823—1824. (A. U., Z. 5088 [107] vom Jahre 1826.)

[2]) Bericht des Guberniums für Tirol und Vorarlberg vom 7. Juli 1826, Z. 10.933, über den Zustand des Volksschulwesens im Jahre 1824—1825. (A. U., Z. 4489 [339] vom Jahre 1827.)

Auch zeigte sich bereits das segensvolle Wirken des „unvergleichlichen" Fürstbischofs v. Luschin von Trient, welcher die auf ihn gesetzten Erwartungen aufs glänzendste erfüllte, in der Vermehrung der Schulen, da schon im Schuljahre 1825—1826 zehn Mädchen- und 61 Wiederholungsschulen sowie 823 schulbesuchende Kinder zugewachsen waren.

Im letzten Jahre, in welchem wir noch auf die Berichte der Länderstellen beschränkt sind, im Jahr 1827,[1]) gab es in Tirol und Vorarlberg 1345 Trivialschulen, welche unter 105.702 Schulfähigen von 102.195 besucht wurden, so daß 3607 den Besuch versäumten. Wiederholungsschulen wurden 874 gezählt, welche unter 39.327 Verpflichteten von 38.674 besucht wurden, so daß nur 653 diese Schulen nicht frequentierten. Es gab 79 Bezirksaufseher, 1422 Katecheten, 1546 Lehrer. Die Zahl der guten Schulgebäude war 898, der mittelmäßigen 380 und der in schlechtem Zustande befindlichen 171. Ungemein groß, größer als in anderen Ländern, nur Böhmen ausgenommen, war die Zahl der Beförderer des Schulwesens und sie gehörten vielfach dem geistlichen Stande an.

Über den Zustand des Volksschulwesens in Tirol und Vorarlberg in den nächsten zwanzig Jahren (1828—1847) geben folgende Tabellen Aufschluß:

Jahr	Pfarrbezirke	Schulen					Die Schulen teilen sich nach Sprachen in	
		Haupt-	Trivial-	Mädchen-	Zusammen	Darunter jüdische	deutsche	italienische
1828	1102	12	1339	156	1508	1	916	591
1829	1152	12	1343	162	1517	1	916	602
1830	1038	12	1349	162	1523	1	920	604
1831	1038	13	1354	173	1540	1	923	617
1832	849	13	1361	182	1556	1	925	631
1833	639	13	1364	187	1564	1	927	637
1834	638	14	1363	189	1566	1	932	634
1835	638	14	1366	191	1571	1	935	636
1836	638	15	1367	200	1582	1	935	647
1837	638	15	1375	222	1612	1	943	669
1838	637	15	1378	225	1618	1	946	672
1839	637	15	1380	238	1633	1	949	684
1840	638	15	1386	256	1657	1	951	706
1841	639	15	1400	294	1709	1	963	746
1842	639	15	1396	298	1709	1	963	746
1843	643	14	1412	301	1727	1	974	753
1844	643	15	1402	314	1731	1	971	760
1845	643	15	1400	325	1740	—	—	—
1846	643	15	1415	349	1779	1	996	783
1847	643	15	1421 [2])	349	1785	1	1003	782

[1]) Bericht des Guberniums für Tirol und Vorarlberg vom 2. Mai 1828, Z. 8524, über den Zustand des Volksschulwesens im Jahre 1826—1827. (A. U., Z. 97 vom Jahre 1834.)

[2]) Es bestand nur in den Jahren 1831 bis 1847 (mit Ausnahme des Jahres 1845) je eine akatholische und nur im Jahre 1828 eine jüdische Schule, welche hier mitgezählt wurden.

Jahr	Lehrpersonal				Aufwand im Jahre	Kinder: Schulfähige			Kinder: Schulbesuchende			Wiederholungsschulen	Schulbesuchende		
	Katecheten	Lehrer	Lehrgehilfen	Überhaupt	fl. K.-M.	Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen	Zahl	männlich	weiblich	Zusammen
1828	1.450	1.546	463	3.459	—	55.521	51.594	107.115	56.838	46.592	103.430	879	19.396	19.993	39.389
1829	1.455	1.556	489	3.500	43.000	55.712	51.616	107.328	57.733	47.477	105.210	892	19.416	19.329	38.745
1830	1.486	1.571	495	3.552	57.886	56.420	52.654	109.074	57.860	48.033	105.893	905	19.467	20.233	39.700
1831	1.468	1.576	512	3.556	52.187	57.625	53.555	111.180	58.454	50.153	108.607	975	20.658	20.828	41.486
1832	1.502	1.589	494	3.585	56.133	57.255	53.931	111.186	58.209	49.991	108.200	1.005	20.200	20.406	40.606
1833	1.510	1.570	527	3.607	92.134	57.180	53.673	110.853	58.334	50.232	108.566	1.032	21.041	21.105	42.146
1834	1.508	1.602	537	3.647	89.376	57.038	53.954	110.992	58.746	50.613	109.359	1.051	21.445	21.465	42.920
1835	1.541	1.606	542	3.689	93.875	57.022	53.582	110.604	58.783	50.846	109.629	1.059	22.274	22.040	44.314
1836	1.535	1.576	580	3.691	95.091	56.654	52.908	109.562	58.518	50.121	108.639	1.109	22.017	22.535	44.552
1837	1.557	1.566	611	3.734	97.562	55.653	52.346	107.999	57.771	50.400	108.171	1.168	22.884	22.845	45.729
1838	1.539	1.570	615	3.724	101.436	54.597	51.842	106.439	57.326	50.181	107.507	1.191	23.371	23.302	46.673
1839	1.554	1.586	654	3.794	105.374	53.606	51.626	105.232	56.542	49.511	106.053	1.190	23.626	23.805	47.431
1840	1.588	1.618	639	3.845	105.651	53.470	51.111	104.581	55.278	49.554	104.832	1.170	23.457	23.811	47.268
1841	1.610	1.660	653[1])	3.923	112.109	53.348	50.662	104.010	55.692	50.705	106.397	1.240	24.586	25.250	49.836
1842	1.629	1.670	659	3.958	126.980	52.814	49.917	102.731	55.005	49.758	104.763	1.256	24.580	25.601	50.181
1843	1.597	1.661	625	3.883	147.626	51.854	49.557	101.411	54.327	50.142	104.469	1.416	24.276	26.412	50.688
1844	1.601	1.643	678	3.922	147.622	52.116	50.243	102.359	54.965	51.257	106.222	1.432	24.276	25.187	49.463
1845	1.614	1.644	705	3.963	152.190	52.210	50.743	102.953	54.946	51.692	106.638	1.470	24.641	25.699	50.340
1846	1.660	1.698	720	4.078	157.917	52.817	51.784	104.601	55.851	52.933	108.784	1.500	24.640	25.143	49.783
1847	1.659[2])	1.699[3])	718	4.076	157.486	53.571	52.561	106.132	56.716	53.799	110.515	1.521	24.062	25.179	49.241

[1]) Es wird nur in diesem Jahre ein akatholischer Gehilfe erwähnt, der hier mitgezählt ist.

[2]) Es wird nur in den Jahren 1831 und 1835 bis 1847 (mit Ausnahme des Jahres 1845) je ein akatholischer Katechet erwähnt, die hier mitgezählt sind.

[3]) Es wird nur in den Jahren 1831 bis 1834 je ein akatholischer Lehrer erwähnt, die hier mitgezählt sind.

Über die Schulverhältnisse der Hauptstadt Innsbruck und der einzelnen Kreise von Tirol und Vorarlberg gibt für die Jahre 1830, 1840 und 1847 folgende Tabelle Aufschluß:

Kreise	Volksschulen						
	Haupt-, Trivial- und Mädchenschulen			Wiederholungsschulen		Summe aller Schüler	
	Zahl	schulfähige Kinder	schulbesuchende Kinder	Zahl	Schüler	männlich	weiblich
Im Jahre 1830:							
Unterinntal, Hauptstadt Innsbruck	4	1.223	1.182	3	554	954	782
Unterinntal, übriger Kreis	181	12.586	12.761	171	7.809	10.414	10.156
Oberinntal	197	12.107	12.599	169	8.593	10.531	10.661
Pustertal	174	12.367	12.995	157	7.032	10.179	9.848
Bozen	184	14.298	14.755	119	5.379	10.446	9.688
Trient	376	27.421	25.842	112	8.246	16.018	13.070
Roveredo	208	15.624	11.797	47	954	8.506	4.245
Vorarlberg	200	13.445	13.462	127	6.133	9.779	9.816
Summe	1.524	109.074	105.393	905	39.700	76.827	68.266
						145.093	
Im Jahre 1840:							
Unterinntal, Hauptstadt Innsbruck	4	1.141	951	5	395	704	642
Unterinntal, übriger Kreis	195	11.969	12.379	173	8.030	10.225	10.184
Oberinntal	207	11.064	11.064	177	8.827	9.534	9.857
Pustertal	178	11.092	11.638	170	7.146	9.493	9.291
Bozen	184	12.521	13.275	132	6.428	9.992	9.711
Trient	430	27.875	28.470	236	7.065	18.841	16.694
Roveredo	256	15.469	13.221	146	3.114	9.781	6.554
Vorarlberg	203	13.450	13.834	131	6.763	10.165	10.432
Summe	1.657	104.581	104.882	1.170	47.268	78.735	73.365
						152.100	
Im Jahre 1847:							
Unterinntal, Hauptstadt Innsbruck	4	1.402	1.123	5	471	800	794
Unterinntal, übriger Kreis	201	12.129	12.632	181	7.425	10.031	10.026
Oberinntal	217	10.880	11.342	170	7.435	9.235	9.482
Pustertal	183	10.615	11.054	163	6.267	8.681	8.640
Bozen	203	11.848	12.740	155	5.911	9.253	9.398
Trient	460	29.886	31.654	404	10.045	21.452	20.247
Roveredo	309	15.255	15.428	306	5.329	10.873	9.884
Vorarlberg	208	14.117	14.542	137	6.358	10.393	10.507
Summe	1.785	106.132	110.515	1.521	49.241	80.778	78.978
						159.756	

Die wichtigsten Erziehungsanstalten und Institute in Tirol und Vorarlberg in den Jahren 1840 und 1847 zeigt folgende Tabelle:

Standorte der Erziehungsanstalten	Zahl	Professoren und Gehilfen	Zöglinge in der Anstalt	Zöglinge außer der Anstalt	Aufwand fl. K.-M.	Unentgeltliche unter den Zöglingen: Zahl	Unentgeltliche unter den Zöglingen: Beköstigung fl. K.-M.
Im Jahre 1840:							
Englische Fräulein Stift zu Brixen .	1	7	44	—	3.522	3	240
„ „ „ zu Meran .	1	6	58	3	5.800	—	—
„ „ „ „ Roveredo	1	4	26	—	4.368	—	—
Erziehungsanstalten in verschiedenen Nonnenklöstern zu Innsbruck, Zams, Bruneck, Altenstadt, Bludenz und Arco	6	28	140	—	16.887	13	4.637
Taubstummen Institut zu Hall . .	1	3	46	—	3.777	46	3.777

Standorte der Erziehungsanstalten	Zahl	Erziehungs-Personale	Zöglinge männlich	Zöglinge weiblich	Aufwand fl. K.-M.	Unentgeltliche unter den Zöglingen: Zahl	Unentgeltliche unter den Zöglingen: Beköstigung fl. K.-M.
Im Jahre 1847:							
Englische Fräulein-Stift zu Brixen .	1	9	—	60	6.850	3	295
„ „ „ zu Meran .	1	6	—	48	3.200	1	100
„ „ „ „ Roveredo	1	5	—	12	2.016	—	—
Erziehungsanstalten in verschiedenen Nonnenklöstern zu:							
Innsbruck	1	4	—	35	4.020	10	1.270
Bruneck	1	13	—	93	7.709	4	233
Zams	1	6	—	15	1.050	—	—
Altenstadt	1	4	—	21	2.184	—	—
Bludenz	1	3	—	1	75	—	—
Arco	1	3	—	1	154	—	—
Taubstummen-Institut zu Hall . .	1	4	25	19	4.661	44	4.661

Aus diesen Tabellen ist zu ersehen, daß die Zahl der Schulen, und zwar jene der Trivial- und Mädchenschulen in diesen zwanzig Jahren bedeutend zugenommen hat, nämlich erstere um 81, letztere um 193. Der Sprache nach haben sich die italienischen Schulen um 191, die deutschen um 87 vermehrt. Während die Zahl der schulfähigen Kinder nach vorübergehend geringer Vermehrung (in den Jahren 1830—1836) sich vermindert hatte, zeigte jene der schulbesuchenden eine fast konstante Steigerung (mit Ausnahme einiger Jahre) und schließlich eine Vermehrung um 7085, welche aber nur die Mädchen betraf.

Die Wiederholungsschulen weisen, sowie deren Besucher, eine bedeutende Steigerung auf, erstere um 642, letztere um 9852 (darunter 520 mehr weibliche, als männliche Besucher).

Die Vermehrung des Lehrpersonals betrug 208 Katecheten, 153 Lehrer und 255 Lehrgehilfen; jene des Aufwandes 114.468 fl. K.-M.

Im Schuljahre 1827—1828 [1]) waren die bisherigen elf Hauptschulen auf zwölf angewachsen, weil die neue Kreishauptschule zu Imst eröffnet wurde, so daß also nebst der Normalhauptschule zu Innsbruck noch sieben Kreishauptschulen zu Schwaz, Brixen, Imst, Bozen, Trient, Roveredo und Bregenz, dazu noch vier Hauptschulen zu Hall, Lienz, Meran und Feldkirch bestanden.

Im allgemeinen fand man das Schulwesen in Tirol, mit Ausnahme des Kreisamtes Roveredo, mit Rücksicht auf die topographischen und klimatischen Schwierigkeiten und auf die so beschränkten Mittel, gut bestellt: wenn aber dessenungeachtet noch viele Gemeinden weniger vortreffliche Schulen hatten, so fand das Gubernium den Grund in dem Mangel an zureichenden Mitteln, dasselbe zu heben, da die Gemeinden größtenteils arm und verschuldet seien und die Unterstützungen aus dem freilich überlasteten allgemeinen Schulfonds, welche ehemals reichlicher flossen, immer mehr beschränkt würden. Daher müsse sich das Gubernium mit dem leidigen Troste begnügen, daß das Möglichste geleistet ward. Nur der Zustand des Schulwesens im Roveredoer Kreise sei nicht befriedigend, da daselbst immer noch eine bedeutende Anzahl Schulpflichtiger, sowohl des Elementar- als Wiederholungsunterrichtes, denselben vernachlässigte; daher neuerliche Aufforderungen sowohl ans fürstbischöfliche Trienter Ordinariat, als insbesondere ans Kreisamt ergingen, die unterstehenden Landgerichte zur persönlichen Mitwirkung zur Beförderung des Schulbesuches anzueifern.

Eine bedeutende Vermehrung der Schulbesuchenden war, solange hauptsächlich nur Winterschulen bestanden, sozusagen unmöglich, da fast alle Schulpflichtigen die Schulen auch besuchten. Doch wurde nach und nach die Zahl der Sommerschulen und der Industrieschulen (im Jahre 1828 32, 1829 34, 1830 30, 1831 32, 1833 36, 1834 38, 1835 40, 1837 42, 1838 51, 1839 95, 1840 115) vermehrt, die Trennung der Geschlechter durch Errichtung abgesonderter Knaben- und Mädchenschulen mehr und mehr erzielt, die Dotation der Lehrer nach Tunlichkeit verbessert, Schulhäuser teils erweitert, teils neu erbaut und so das Fortschreiten der Volksbildung in bürgerlicher und noch mehr in moralischer Beziehung nach Kräften gefördert.

Im Jahre 1831 kam eine neue Hauptschule dazu (13) und auch eine akatholische Trivialschule wird erwähnt, deren Schüleranzahl aber niemals ausgeschieden erscheint.

Im Jahre 1832 wird erwähnt, daß der Direktor der Kreishauptschule zu Trient, Andreas Garbari, die von dem Fürstbischof von Salzburg, Augustin Gruber, herausgegebene lehrreiche und erbauliche Religionsgeschichte des A. T. Wien, St. Anna, ins Italienische übersetzt habe. (Storia della Religione dell'antico Testamento. Trento 1832.)

Im Jahre 1834 vermehrten sich die Hauptschulen um eine (14) und wurde auch im tirolischen Anteil der Salzburger Erzdiözese ein Pensions-

[1]) A. U., Z. 188 vom Jahre 1834: Bericht des Guberniums von Tirol und Vorarlberg dto. Innsbruck, 31. Juli 1829, Z. 14.591, über den Zustand des Volksschulwesens in Tirol und Vorarlberg im Schuljahre 1827—1828.

institut für Schullehrer-Witwen und -Waisen im Bezirke St. Johann durch den Pfarrer von St. Johann, Josef Unger, nachherigen Domkapitular zu Salzburg, gegründet, welches mit einem durch freiwillige Beiträge der Gemeinden (2017 fl. 14 kr.), der Honoratioren und Beamten (109 fl. 6 kr.), der Geistlichkeit (143 fl. 18 kr.) und die erste Einlage der Schullehrer (93 fl. 47¼ kr.) gebildeten Stammkapital von 2363 fl. 25¼ kr. R.-W. in diesem Jahre ins Leben trat.

Für Vorarlberg begründete Fürstbischof Johann Nepomuk v. Tschiderer in demselben Jahre ein ähnliches Pensionsinstitut für Schullehrer und deren Witwen und schenkte demselben im nächsten Jahre einen Betrag von 400 fl. Im Jahre 1838 betrug das Stammkapital bereits 2069 fl. 30 kr. R.-W.

Im Jahre 1836 trat noch eine Hauptschule hinzu und auch die ganzjährigen Schulen mehrten sich insbesondere seit 1838, indem im Distrikte St. Johann schon alle Schulen ganzjährig gehalten wurden. In Landl wurde an den wenigen, nicht eingeschulten Orten durch Privatlehrer Unterricht erteilt; der Schuleifer hob sich, so daß die Eltern von weitem her auf Wagen ihre Kinder zur Schule brachten, ja in der Gemeinde Arraba in Buchenstein wurden die Kinder von den Vätern auf dem Rücken in die Schule getragen, wenn ein tiefer Schnee letzteren den Weg versperrte.[1]) Am meisten stand der Schulunterricht im italienischen Anteil Tirols und im Zillertale zurück; umso tröstlicher war es, daß sich gerade in der Diözese Trient in diesem Jahre die Wiederholungsschulen um 33 vermehrt haben. Zur Verbesserung des Schulwesens im Zillertale wurden übrigens eigene Verhandlungen eingeleitet, bei denen sich die Dekane von Zell und Fügen und das Kreisamt in Schwaz sehr tätig erwiesen, Se. Majestät der Kaiser aber durch Unterstützung des Schulwesens und der Lehrer das meiste tat. Als Hindernisse des Schulwesens in dieser Provinz, soweit sie nicht in der gebirgigen und klimatischen Beschaffenheit des Landes lagen, wurde außer dem Auswandern der Familien aus ärmeren Gegenden in Vorarlberg, Oberinntal und Südtirol, das zunehmende Fabrikswesen, wo junge Leute und nicht selten auch Kinder, wenn nicht im Winter, so doch zur Sommerszeit verwendet würden, angegeben. Häufig war die Beschwerde wegen geringer Zahl der Gratisschulbücher, wegen des hohen Preises der Schulbücher und wegen des kargen Gehaltes der Lehrer. Endlich ward auch, zumal von dem Kreisamte im Unterinntal und von dem fürstbischöflichen Konsistorium in Salzburg der Nachteil der abgeforderten Schulgroschen nachdrücklich zur Sprache gebracht. Doch wurde über die letzte Beschwerde eine von dem Gubernium der Studienhofkommission am 20. April 1839 vorgelegte Verhandlung gepflogen, den Beschwerden wegen des Gehaltes der Lehrer wurde bei einzelnen Bitten und Veranlassungen immer die gehörige Würdigung und möglichste Abhilfe zu teil, auch wurde über die Gratisschulbücher und den Preis der Schulbücher in dem Berichte vom 6. Mai 1838, Z. 8989, die Ansicht des Guberniums dargelegt; der von dem Fabriks-

[1]) A. U., Z. 302 vom Jahre 1842: Bericht des Guberniums von Tirol und Vorarlberg vom 11. Mai 1839, Z. 10.989, über den Zustand des Volksschulwesens im Schuljahre 1837—1838.

wesen der Schuljugend drohenden Gefahr endlich versprach das Gubernium seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Im Jahre 1838—1839[1]) waren die bisherigen 13 Zeichnungsschulen auf 15 angewachsen, da auch zu Schruns in Montafon und zu Bludenz nach dem Wunsche der Gemeinden Zeichnungsschulen eingeführt wurden und sich dieser Zweig des Unterrichtes in Vorarlberg wegen des Aufschwunges der Fabriken als besonders nützlich darstellte. Auch hatten insbesondere die Mädchenschulen eine bedeutende Vermehrung erhalten (von 13; es waren nämlich 238); der Schulbesuch war so eifrig, daß sowohl bei dem Elementar- als Wiederholungsunterrichte vom Jahre 1837 an die Anzahl der Schulbesuchenden jene der Schulpflichtigen oft bedeutend übertraf. Auch die Qualität der Lehrpersonen hatte sich verbessert und die 1584 Schullokale waren größtenteils in befriedigendem Zustande, da von Zeit zu Zeit teils durch Neubauten, teils durch Reparaturen in dieser Beziehung sehr vieles geschah: die Zahl der schlechten hatte sich auf 121 vermindert. Es wird vom Gubernium betont, daß die meisten Gemeinden mehr und mehr die Notwendigkeit des Schulunterrichtes erkennen. Besonders erfreulich aber sei es, daß in der letzten Zeit auch im italienischen Landesteile, wo der Unterricht noch weit zurück war, ein allgemeiner Eifer für die Verbreitung desselben erwacht sei: auch im Zillertale sei bereits viel Samen ausgestreut und lasse sich bei der regen Teilnahme der Staatsverwaltung für dieses Tal das Aufblühen des Schulwesens mit Grund erwarten.

Auch das Jahr 1839—1840[2]) brachte eine bedeutende Zunahme von Schulen, indem sechs Trivialschulen und 18 Mädchenschulen gegründet wurden. Von den 15 Hauptschulen waren jedoch nur zwei, nämlich jene zu Innsbruck und Trient, mit einem zweiten Jahrgange der vierten Klasse ausgerüstet. Die Verminderung um 20 Wiederholungsschulen war nur in der Brixener Diözese erfolgt und wurde damit erklärt, daß die Wiederholungsschulen mehrerer Filialorte an die betreffenden Pfarrorte verlegt wurden, um so die Teilnahme am Pfarrgottesdienste zu ermöglichen; es seien übrigens sogar mehr Besucher der Wiederholungsschulen, als dazu verpflichtete, deren es 46.088 gab. Die Industrieschulen vermehrten sich um 20 (auf 115). Dazu kam, daß an vielen Orten, wenigstens in der Zeit zwischen der vormittägigen und nachmittägigen Schulzeit, den Mädchen industrielle Beschäftigung gegeben wurde. Die Zahl der nicht eingeschulten Orte oder vielmehr der in einzelnen Häusern befindlichen nicht eingeschulten Kinder war von 67 auf 26 herabgefallen, was vorzüglich der neuerrichteten Schule zu Hainzersdorf im Zillertale zuzuschreiben war und da auch zehn von diesen nicht eingeschulten Kindern im Distrikte Kufstein durch Privatlehrer Unterricht erhielten, so war die Zahl der nicht eingeschulten Kinder unbedeutend.

Trotz dieser nicht ungünstigen Berichte fehlte es auch nicht an Klagen über ungenügenden Erfolg des Schulunterrichtes. Ob nämlich die Volks-

---

[1]) A. U., Z. 2791 vom Jahre 1842: Bericht des Guberniums von Tirol und Vorarlberg, dto. Innsbruck, vom 13. Juni 1840, Z. 11.035, über den Zustand des Volksschulwesens in Tirol und Vorarlberg im Schuljahre 1838—1839.

[2]) A. U., Z 546 vom Jahre 1844: Bericht des Guberniums von Tirol und Vorarlberg vom 22. Mai 1841, Z. 11.792, über den Zustand des Volksschulwesens im Jahre 1839—1840.

schulen wirklich die erwünschten Früchte hervorbringen, müsse sich vorzüglich in den Wiederholungsschulen und an der Jugend zeigen, welche nach fleißigem Schulunterrichte in die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens eintrete. Nun würden aber nach mehreren Berichten, welche im Jahre 1840 erstattet wurden, bei der von den Wiederholungsschulen austretenden Jugend, zumal bei Jünglingen, weder die für das bürgerliche Leben notwendigen oder doch erwünschten Kenntnisse in der Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen und in den einfachsten Aufsätzen vorgefunden, noch werde jener Grad der religiös-moralischen Bildung an derselben bemerkt, welcher gute Mitglieder der Kirche und des Staates erwarten lasse.

Diese Berichte bewogen das Gubernium, mit Patent vom 17. Juli 1840, Z. 16.725,[1]) die Kreisämter und Konsistorien aufzufordern, zur Erhebung des Tatbestandes zu schreiten, zu diesem Behufe die diesfälligen Beobachtungen zu sammeln und das Resultat derselben vorzulegen.

Die hierauf eingesandten Berichte gaben folgende Gebrechen des Volksschulwesens in Tirol und Vorarlberg an:

1. Es fehle an vielen Orten auf dem Lande an guten Lehrern, denn sie erhielten keine genügende Vorbildung, seien karg dotiert und es locke sie vorzüglich zu diesem Stande das damit verbundene Privilegium der Militärbefreiung. Der verfehlte Beruf und der schlechte Gehalt lasse dem Lehrer die Schule als eine Nebensache erscheinen, übe nachteiligen Einfluß auf seine eigene Fortbildung, auf seinen Diensteifer, auf das für ihn notwendige Dekorum u. s. w. aus und verfehle die Wirkungen bei der Jugend.[2])

2. Die Dauer des ordentlichen Unterrichtes sei in den meisten Orten zu kurz, um der Jugend auch nur die für das Leben notwendigen und höchst nützlichen Kenntnisse gehörig beizubringen. Auf dem Lande in Tirol bestünden größtenteils nur Winterschulen und die hie und da eingeführten Sommerschulen seien in der Regel nicht vorschriftsmäßig eingerichtet, denn die Schultage beschränken sich gewöhnlich nur auf zwei in jeder Woche. Der Sommer diene also nur dazu, daß das während des Winters nur dürftig Erlernte wieder in Vergessenheit gerate. Rauhe Witterung, weite Entfernung, gefährliche Wege seien es häufig, welche selbst im Winter den Schulbesuch auf mehrere Tage vereiteln. Die gesetzlich bestimmte Zeit des Schulbesuches vom sechsten bis zwölften Lebensjahre werde bei weitem nicht überall eingehalten. Der Umstand, daß sich die Geisteskraft der Bergbewohner, die von aller übrigen Welt abgesondert leben, später entwickle, bewirke, daß die Kinder öfter erst mit dem achten Jahre in die Schule treten, aber im zwölften Jahre wieder entlassen werden sollen, weil sie zur Arbeit notwendig seien. Die Sommerschule werde schon mit dem zehnten Jahre nicht mehr besucht, weil die Kinder von den Eltern nicht mehr entbehrt werden könnten. So erstrecke sich die Schulpflicht statt auf volle sechs Jahre oft nur auf fünf Winter und zwei Sommer. In Südtirol wandern viele Kinder, die noch im schulpflichtigen Alter sind, selbst im Winter mit ihren

[1]) A. U., 17 E. in genere. Z. 4696 vom Jahre 1845: Unter den Akten für den Wiederholungsunterricht.

[2]) So das fürsterzbischöfliche Konsistorium von Salzburg, das fürstbischöfliche Konsistorium von Brixen und die Kreisämter von Trient, Bregenz, Bozen, Bruneck und Schwaz.

Eltern nach Italien aus, um Arbeit zu suchen, im Sommer seien sie für den Seidenbau, für die Viehzucht, den Ackerbau u. s. w. in Anspruch genommen: Diese blieben somit fast ganz ohne Unterricht.[1])

3. Die Beschränktheit der Schullokalitäten, insbesondere das Beisammensein der Knaben und Mädchen in einem Lehrzimmer, wirke nachteilig auf den Unterricht, besonders aber auf die Sittlichkeit ein.[2])

4. Sehr viel hänge auch von der Schulaufsicht ab. Die Sorglosigkeit der Lokalschulaufseher, die Teilnamslosigkeit der Gemeindevorsteher, die Untätigkeit der politischen Ortsbehörden wirke hemmend auf den Volksunterricht ein.[3]) Auch der Umstand wurde jetzt zum erstenmal, und zwar wie es scheint vom Kreisamte Schwaz, als ein wesentliches Gebrechen bezeichnet, daß das Schulsach, insoweit es den Unterricht betrifft, lediglich in die Hände der Geistlichkeit gelegt und den Kreisämtern diesfalls kein Einfluß gestattet sei.

5. Vielfach fehle es auch an der Vernachlässigung der häuslichen Erziehung, am Willen der Eltern, die selbst ungebildet, auch die Schule als etwas Überflüssiges, ihrer Ökonomie nur Nachteiliges ansähen; doch gehörten diese Erscheinungen zu den Ausnahmen.[4])

Was von den Werktagsschulen gelte, habe wohl auch auf die Wiederholungsschulen, welche dazu bestimmt seien, das Erlernte mehr zu befestigen, Anwendung. Es dränge sich von selbst die Überzeugung auf, daß sich bei mangelhaft oder schlecht eingerichteten Werktagsschulen unmöglich ein guter Erfolg der Feiertagsschulen versprechen lasse. Diese aus der Natur der Sache entspringende Behauptung werde durch die Erfahrung vollkommen bestätigt. In jenen Orten, welche sich einer vorschriftsmäßig eingerichteten Werktagsschule erfreuen, erfüllen auch die Wiederholungsschulen ihre Bestimmung: wo aber nur Winterschulen gehalten würden und überdies noch andere oben angedeutete Gebrechen Wurzel gefaßt hätten, verfehle auch die Wiederholungsschule ihren Zweck.[5])

Zur Erzielung eines entsprechenden Erfolges der Volksschulen wurden von den Konsistorien und Kreisämtern folgende Maßregeln vorgeschlagen:

1. Verbesserung des Institutes zur Bildung guter Lehrer; 2. Erhöhung ihrer Gehalte; 3. Einführung des ganzjährigen Unterrichtes in allen Werktagsschulen oder Ausdehnung des schulpflichtigen Alters auf das vierzehnte Lebensjahr bei Winterschulen; 4. strenge Handhabung des fleißigen Schulbesuches von Seite der politischen Behörden durch die zu Gebote stehenden Mittel; 5. Herstellung zweckmäßiger Schullokalitäten und Trennung der Geschlechter; 6. Sorge für gute Schulaufsicht durch Aufstellung akkredi-

---

[1]) So die Ordinariate von Trient und Salzburg, der Schuldistriktsaufseher von Brixen im Brixental und die Kreisämter von Trient, Bregenz, Roveredo, Innst, Bozen und Schwaz.

[2]) So das fürstbischöfliche Konsistorium von Brixen, die Kreisämter Bregenz und Schwaz.

[3]) So das Konsistorium von Brixen, der Schuldistriktsaufseher in Brixen im Brixentale und die Kreisämter Trient, Bregenz und Bruneck.

[4]) So die Konsistorien von Brixen und Salzburg und die Kreisämter von Trient, Bregenz, Roveredo, Bozen und Schwaz.

[5]) So das Konsistorium von Salzburg und die Kreisämter von Trient, Innst und Bozen.

tierter Schulfreunde, daher Beseitigung der untätigen Aufseher; das einzige Kreisamt Schwaz wollte auch die Übertragung der Kontrolle bezüglich des Schulunterrichtes an die politischen Behörden; 7. insbesondere bessere Einrichtung der Wiederholungsschulen dadurch, daß a) das ganze Jahr hindurch an allen Sonn- und Feiertagen beiden Geschlechtern der Wiederholungsunterricht erteilt, b) die Dauer desselben auf zwei oder wenigstens einundeinhalb Stunden verlängert, c) die Gegenstände des Unterrichtes genau bestimmt und deshalb ein oder mehrere zweckmäßige Lehrbücher verfaßt, d) den Schuldistriktsaufsehern auch die jährliche Visitation dieser Schulen zur Pflicht gemacht, e) eine jährliche Prüfung der Wiederholungsschüler angeordnet, f) für die ausgezeichnetsten Schüler Prämien gestattet und g) allenfalls der Besuch der Wiederholungsschule gleich jenem der Christenlehre auf das achtzehnte Lebensjahr ausgedehnt werde, endlich soll h) den Wiederholungsschülern der Besuch der Winkel- und Hochzeitstänze und dergleichen ihrer Moralität so gefährlichen Lustbarkeiten strenge verboten werden.

Der Referent des Guberniums machte dazu folgende Bemerkungen: Aus diesen zum Teil nicht ganz übereinstimmenden Berichten gehe hervor, daß zwar die bestehenden Anordnungen von den meisten Behörden in der Hauptsache als genügend erkannt, jedoch manche derselben nicht genau und teilweise gar nicht befolgt würden, zum Beispiel der ununterbrochene Schulbesuch vom sechsten Lebensjahre an, indessen werde im einzelnen auch manche Veränderung in den bestehenden Vorschriften gewünscht, zum Beispiel Verlängerung der Schulzeit.

Der Referent sprach sich dahin aus, daß vor allem pflichtgemäß darauf zu sehen sei, daß die bestehenden Vorschriften mit möglichster Genauigkeit beobachtet werden, jedoch auf Anträge zur Abänderung derselben dermal nicht einzugehen wäre, wie zum Beispiel bezüglich der gewünschten Verlängerung der Schulzeit, Verfassung neuer Lehrbücher, Beschränkung von für gefährlich gehaltenen Unterhaltungen; übrigens würden über Lehrerdotation und Lehrerbildung ohnehin eigene Verhandlungen geführt.

Es sollten demnach die bestehenden, hie und da aber vernachlässigten Vorschriften neuerdings eingeschärft, sowie einige den Gesetzen nicht widersprechende Anträge, zum Beispiel bezüglich der Prämien, Prüfungen der Wiederholungsschüler u. s. w., empfohlen werden.

In diesem Sinne habe der Referent bereits ein Gubernialzirkular an alle Behörden entworfen, doch sei auch an die Ordinariate das Geeignete zu erlassen und vorzüglich dahin zu wirken, daß die Lehrer stets strenge geprüft und der Eifer für das Schulwesen durch die Geistlichkeit fortwährend rege erhalten werde.

Diese Anträge des Referenten wurden mit dem Beisatze angenommen, daß das Zirkular in beiläufig 3000 Exemplaren in Druck zu legen und damit die Konsistorien, Schuldistriktsinspektoren, die Seelsorgegeistlichkeit, sämtliche Schullehrer, die Kreisämter und Landgerichte zu beteilen und die Konsistorien aufzufordern seien, ein Lesebuch für Wiederholungsschulen zu begutachten und zur Prüfung und Entscheidung einzusenden.

Diese Verhandlung und das infolgedessen erlassene Zirkular hatte guten Erfolg. Die Schulen vermehrten sich nach Möglichkeit, die Zahl der nicht eingeschulten Orte, vielmehr einzelner Häuser, verminderte sich von zwanzig auf neun, weil im Zillertale für eine bessere Einschulung gesorgt

wurde und auch von den nicht eingeschulten Kindern (26 an der Zahl im vorigen Jahre) erhielten die meisten, zum Beispiel in Landl, Landgericht Kufstein, durch Privatlehrer Unterricht. Bezüglich der Gemeinde Frizzone im Kreise Trient, welche allein noch ohne Schule war, wurde gleichzeitig eine Verhandlung veranlaßt. Die bedeutendste Vermehrung zeigten die Wiederholungsschulen; vortrefflich wirkten auch die weiblichen Konvikte, die sich im Jahre 1843 auf zehn vermehrten und 302 Schülerinnen zählten,[1] die Zeichnungsschulen vermehrten sich auf 13, nämlich zu Innsbruck, Feldkirch, Brixen, Schwaz, Bregenz, Bozen, Imst, Trient, Roveredo, Riva, Ala, Meran und Gröden, denen noch einige Gemeindeanstalten beitraten, so daß vorübergehend selbst 16 gezählt wurden. Die Zahl der Klassenschüler betrug im Jahre 1844 507, die der Sonntagsschüler 248, die der Probezeichnungen 1207.

Die vorzüglichste Ursache dieses besseren Fortschrittes des Schulwesens in Tirol und Vorarlberg fand das Gubernium[2] im Interesse, welches besonders die Geistlichkeit, und zwar von den Ordinariaten bis zu den Kooperatoren herab an der Schule nahm, wie ja zum Beispiel der Fürsterzbischof von Salzburg bei seinen Visitationsreisen jede Schule, auch in den rauhesten und abgelegensten Orten, zu besuchen pflege und manche Hilfspriester ohne Belohnung entlegene Schulen jahrelang aus Liebe zur Jugendbildung eifrig besorgten. Zum Aufschwung des Schulwesens in Südtirol trug das tätige Kreisamt Roveredo und namentlich der eifrige Kreiskommissär Fr. v. Turko vieles bei, daher auch in diesem Jahre dort 63 Wiederholungs- und 31 Mädchenschulen ins Leben traten. Das bessere Gedeihen des Volksunterrichtes an Orten, wo dieses am notwendigsten war, wie zum Beispiel im Zillertal, müsse aber besonders der Sorgfalt und Munifizenz zugeschrieben werden, mit welcher Se. Majestät selbst den diesfälligen Bedürfnissen abgeholfen habe. Das durch die Pflichterfüllung der Behörden und der Geistlichkeit erregte Interesse der Gemeinden für das Schulwesen trug durch Erbauung und Verbesserung der Schulhäuser, Erhöhung der Besoldungen für Lehrer und Gehilfen, Versorgung ihrer Witwen und Waisen, fleißiges Anhalten zum Schulbesuche u. s. w., zum Gedeihen des Unterrichtes bei, wiewohl hierin noch genug zu wünschen übrig blieb, denn die Armut der Gemeinden war die fast unausweichliche Klippe, an der die besten Vorschläge scheiterten. Selbst den Antrag des Konsistoriums von Trient, daß die Winterschule durch volle sechs Monate, nämlich von November bis April, abgehalten werden soll, getraute sich das Gubernium, so vortrefflich er ihm erschien, doch nicht zu billigen, da hierbei die Verschiedenheit der örtlichen und klimatischen Verhältnisse zu erwägen sei, auf welche ja selbst die „Politische Schulverfassung" bei Bestimmung der Ferienzeit auf dem Lande Rücksicht nehme. Da durch eine solche allgemeine Maßregel der Bauernstand, dem in Tirol vielfach die nötigen Arbeitskräfte mangeln, leiden würde, so wäre es wohl vorteilhafter, wie bisher es den Lokalbehörden zu überlassen, in speziellen Fällen das Zweckmäßige vorzukehren.

[1] Doch waren sie, wie aus der Verhandlung auf S. 338 zu ersehen ist, allen Bedürfnissen der höheren Stände vollständig zu entsprechen nicht im stande.

[2] A. U., Z. 2125 vom Jahre 1846: Bericht des Guberniums von Tirol und Vorarlberg vom 7. September 1844 über den Zustand des Volksschulwesens im Jahre 1843–1844.

Digitized by Google

Auch taten sich wieder einige pädagogische Schriftsteller hervor, wie Maldoner v. Heselgehr, ehemals Distriktsaufseher im Lechtale, Lehrer Koegl an der Kreishauptschule in Brixen, Priester Gasser, ehemaliger Katechet an der Mädchenschule in Bozen, Katechet Schenach an der Innsbrucker Normalhauptschule, der auch, wie Lehrer Greußing an der Kreishauptschule zu Schwaz, Manuskripte zur Verbesserung des kleinen Lesebuches der ersten Klasse eingesandt hat ꝛc. Daß sich sehr viele Lehrer und Katecheten durch ihren Eifer und ihre Geschicklichkeit im Unterrichte ausgezeichnet haben, beweist die große Zahl derjenigen, die als sehr tätig und sehr gut bezeichnet und in den Ordinariatsberichten zum Teil namentlich aufgeführt wurden. Insbesondere erwähnte das Gubernium, daß viele Seelsorger, zum Teil in Verbindung mit anderen Wohltätern, sich durch Verabreichung der Mittagskost an entfernt wohnende Schulkinder, durch verschiedene Spenden, durch Gründung von Schulen und Schulstiftungen, durch Herbeischaffung von Kleidungsstücken und Prämien um das Schulwesen verdient gemacht haben. So verdankte in dem tirolischen Anteil der Erzdiözese Salzburg die Industrieschule zu Brixen im Brixental dem regen Eifer und Wohltätigkeitssinn des dortigen Dekans Schmid ihr Dasein und den guten Erfolg. Durch wohltätige Spenden des Kuraten Hofer in Valdöpp und mehrerer Schulfreunde sind zusammen an 37 arme Schulkinder daselbst Winterschuhe und um 30 fl. Gebetbücher ausgeteilt worden.

Der Vikar zu Hart, Lorenz Kreuzjaler, errichtete mit 1800 fl. eine „Schulgroschenstiftung", spendete 100 fl. zum Schulhausbau und kaufte durch viele Jahre den Kindern Schulbücher und Materialien. (Siehe auch Chr. Greinz: Die Erzdiözese Salzburg, S. 107.) Der Pfarrer Appacher zu Söll verpflegte im Winter zehn, später 25 Kinder zu Mittag, Schuldistriktsaufseher Pungg in Bruneck gründete daselbst 1817 eine Schülerbibliothek, steuerte 150 fl. zu Prämien bei, unterstützte die Kinder mit Büchern und brachte das weibliche Erziehungsinstitut daselbst zur Blüte, der Vorarlberger Schulaufseher Josef Anton Schreyer erbaute ein schönes Schulzimmer und kreierte einen Lokalschulfonds von 6196 fl. 47 kr., der Kurat Ambros Stapf, der Ortsschulaufseher Jakob Anfang zu Dux, der Kooperator in Brixen, Baron v. Winkelhofen, die Dechante Anton Frigo und Johann Magnani, der Landrichter Josef Österle in Cavalese mit dem dortigen Schulinspektor Peter Divina, der Stadtpfarrer und Schuldistriktsinspektor Johann Locatelli zu Roveredo, der dortige Direktor Ranzi, der Lehrer und Priester Quareschi, der Zeichnungslehrer Andreis, sämtlich an der Hauptschule zu Roveredo, zeichneten sich alle durch Spenden und Wohltaten aus. In der Brixener Diözese wurden 1821 als besondere Schulbeförderer und Wohltäter des Schulwesens erwähnt: der Gubernialrat und Kreishauptmann zu Schwaz, Daniel Mensi, der Graf v. Tannenberg, der Prälat Thomas zu Fiecht, die Gräfin Brandis, der Kurat Johann Haidacher, der Kooperator Franz Soliet, welche beiden letzteren selbst Schulunterricht erteilten, der Kurat und Schuldistriktsaufseher zu Kaltenbrunn Johann B. Greuter.

Das fürsterzbischöfliche Salzburger Konsistorium führte im Jahre 1821 für seinen Diözesananteil im Unterinntal außer anderen den Dechant und Schuldistriktsaufseher zu St. Johann, Georg Margreiter, den Vikar

und Schuldistriktsaufseher Wildauer, den Vikar Eduard Salvenmoser, welcher, sowie der Vikar Josef Mayr, nebst den Katechesen auch den übrigen Schulunterricht sehr fleißig erteilte, als eifrige Beförderer des Schulwesens an. Der Vikar von Niederau, Thomas Helminger, war Gründer und Lehrer der dortigen Schule.

Das Ordinariat Trient erwähnte in demselben Jahre als zwei ausgezeichnete Schulmänner die beiden Priester und Schullehrer Alois Tarquilini und Peter Battisti, welche sich schon lange um die Beförderung der Normalschulmethode im südlichen Tirol hervorragende Verdienste erwarben und auch in dem Wiederholungsunterrichte auszeichneten.

Außerdem wurden aus den verschiedenen Diözesen und in den nachfolgenden Jahren wiederholt in dieser Eigenschaft erwähnt: der Kreiskommissär v. Indermauer zu Schwaz, der Kreishauptmann Kern zu Bruneck, die Landrichter Th. v. Preu zu Rodenek, Josef Auer zu Stumm und jener zu Zell Ferd. v. Pichl 2c.; Kurat Josef Norz, der Ortsschulaufseher Jakob Stubler zu Stanz, der provisorische Schuloberaufseher und Konsistorialrat Brunster, der Sekretär Robanser, Jakob Besatti, der Kurat Bartholomäus Faccioli, die Kuraten Jakob Prantl von Außerpfitsch und Engelbert Laugges von Pfunds, welche Gründer und Lehrer ihrer Schule waren, der Ortsschulaufseher Gröber und Kurat Anton Socher, welche Baugründe zur Errichtung einer Schule unentgeltlich hergegeben und die Baukosten bestritten hatten; der Großeisenhändler von Jmst, Kassian Kobalt, der Schuldistriktsaufseher von Meran, Dekan Johann Tschiderer, der auch die Zeichnungsschule beträchtlich unterstützte, Josef Penn, Karl Tonini, der Kurat Skarpari, welcher 373 fl., Nikolaus Martin, welcher 200 fl., Antonia Schneider, welche 60 fl. W. W. zu Schulzwecken beitrug (1824); die Dekane Franz Zobl zu Breitenwang, Johann Peter Eberle zu Kaltern, Johann Fronchetti 2c., Josef Frh. v. Winkelhof zu Taufers, der Kurat Johann Rappold, ausgezeichnet durch Gründung einer Industrieschule, der Pfarrer Bartholomäus Viani, der die Schule unentgeltlich selbst hielt und das Schullokal geliehen hat, der Propst zu Bozen, Alois dal Piaz, die Kuraten Anton Socher, Anton Tappeiner, Anton v. Ferrari, der Kreiskommissär Graf Otto v. Fünfkirchen, der Handelsmann Lorenz Rhomberg in Dornbirn, die Gemeinden zu Hohenems, Lochau, Sulz, Dornbirn 2c. wegen kostspieliger Schulbauten und Verbesserung derselben, der Landrichter Tribus zu Hopfgarten, der Schuldistriktsaufseher Vikar Thomas Moser (bedeutende Spenden), der Schuldistriktsaufseher Georg Habtmann, Stadtpfarrer in Innsbruck und mehrere Jugendfreunde zu Schwaz, welche jährlich die Summe von 500 fl. zur Unterstützung und Bekleidung der armen Schuljugend spendeten, der Professor der Pastoraltheologie in Brixen, Franz Stadler, die Dekane Franz Tecini von Pergine, Johann B. Braito, Johann v. Hebenstreit von Kastelruth, der Landrichter von Sterzing 2c. Von den Klosterkonvikten wurden jenes der Ursulinerinnen zu Bruneck und deren Oberin, Aloisia Kofler, und die dortige Lehrerin Schwester Theresia Paravicini, dann der Englischen Fräulein zu Brixen und zu Lizzanella am meisten gelobt. Die Zahl der jährlich als verdiente Wohltäter und Beförderer des Schulwesens Erwähnten betrug in manchen Jahren 70 oder gegen 70. Die meisten von

den hier Genannten werden fast alljährlich erwähnt und erhielten auch verschiedene Belobungen.

Als Gründer von Schulen und Erziehungsanstalten sind außerdem noch besonders bemerkenswert: J. Néupper, Apotheker in Bozen, Gründer der Schule in Kampen (1800), Erzherzog Maximilian v. Este, Gründer der Volksschule der barmherzigen Schwestern vom deutschen Orden in St. Leonhard (1838), P. Capistan Sogor, Guardian der Franziskaner und Dekan Resinalter in Kaltern, Gründer der Volks- und Arbeitsschule der Schulschwestern vom dritten Orden des heiligen Franziskus in St. Michael in Eppan (1842), Theresia Eustochia Verzeri und Kanonikus Dr. Giuseppe Beraglio, Gründer der Lehr- und Erziehungsanstalt der Töchter des heiligsten Herzens Jesu in Trient (1844), Erzpriester Joh. Bap. Zanella, Gründer der Kinderbewahranstalt Zanella (Asilo Zanella) der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul in Trient (1842), Magdalena Gräfin Wolkenstein, Gründerin der Arbeitsschule und Kinderbewahranstalt der barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul zu St. Nikolaus bei Innsbruck, besonders auch Don Tambosi, fürstbischöflicher Hofkaplan, welcher, unterstützt vom Fürstbischof Johann Nepomuk Tschiderer, das Taubstummen-Institut (Istituto dei Sordo-Muti) für Knaben und Mädchen in Trient im Jahre 1842 gründete. Der Fürstbischof vermachte die Hälfte seines Vermögens dem Institute. (Siehe über diese Schulen und Anstalten auch Johann Panholzer, Die katholischen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten in Österreich, Wien 1894, S. 78 f., 82 ff. rc. sowie über das Pensionat der Englischen Fräulein zu St. Croce in Roveredo und zu Brixen, S. 92 f., 98 f., der Ursulinerinnen zu Innsbruck und Bruneck, S. 99 ff., die städtische Volksschule der Barmherzigen Schwestern vom dritten Orden des heiligen Franziskus zu Bozen, S. 80, die Volksschule der Schwestern vom dritten Orden des heiligen Dominikus zu Lienz, S. 101 f., die Lehr- und Erziehungsanstalt der Schulschwestern vom dritten Orden des heiligen Franziskus zu Schwaz, S. 102 f., die Volksschule und Arbeitsschule der Dominikanerinnen zu Thalbach bei Bregenz, S. 112 rc.

8.

Die Regenerierung des Schulwesens in Krain knüpft sich in der theresianischen Zeit an die Namen des Blasius Kumerdey,[1]) des Grafen von Torres[2]) und insbesondere des Fürst Freisingschen Schloßhauptmannes und Administrators zu Bischoflaak, Grafen v. Edling, welcher 1777 zum Referenten und Oberaufseher des krainerischen Schulwesens ernannt worden war. Den größten Eifer für das Schulwesen zeigte der Abt und Erzpriester

[1]) Siehe seine Vorschläge A. U., 17 in genere, Z. 5 vom Jahre 1773, die Errichtung einer Normalschule in Krain betreffend. Nach Freiherrn v. Helfert: Die Gründung der österreichischen Volksschule, S. 366, war der Normalschuldirektor in Laibach, Kumerdey, früher Professor der Rechte gewesen. Siehe über ihn und seine Verdienste um die slavische Sprache auch Österreichische Revue, 2. Jahrgang, 1864, 5. Bd., S. 53 ff.

[2]) Die Vorschläge des Görzer landschaftlichen Rates Grafen v. Torres siehe A. U., Z. 24 vom August 1777.

zu Sittich und große Opferwilligkeit bewiesen viele Geistliche, welche, wie die Pfarrer von Treffen, Mannsburg 2c., die Schulen in ihren Pfarrhof nahmen oder sogar selbst hielten. Da aber der krainerische Schulfonds schlechter als in anderen Ländern bestellt war, so konnte trotz vieler Bemühungen nicht viel erreicht werden. Propst Felbiger erklärte es deshalb im Jahre 1781 für höchst betrübend,[1]) daß in einem so großen Lande wie Krain, nicht mehr als zehn gemeine Schulen[2]) sich fänden und bei einer Bevölkerung von 400.000 Menschen nur 1104 Kinder Unterricht genössen.

Dieser Mangel an Fonds war wohl die Hauptursache, daß auch unter Kaiser Josef II. die Fortschritte des Schulwesens in Krain nur gering waren.

Auch nach Einführung der „Politischen Schulverfassung" war der Fonds noch immer so gering, daß davon nur die Normalhauptschule zu Laibach unterhalten und die Schulen in Neustadtl, Stein, Gurkfeld sowie acht Trivialschulen (zu Höflein, Kronau, Tirnau, Radmannsdorf, Laserbach, Loitsch, Gallignana und Adelsberg) unterstützt werden konnten. In einem Vortrage der vereinigten Hofkanzlei vom 2. Oktober 1806[3]) wurde bemerkt, daß es in Krain an dem zur Erweiterung der Schulanstalten nötigen Fonds so sehr gebreche, daß mit Ausnahme der Kameralschule in Idria nicht eine einzige Schule im Lande bestehe, welche so eingerichtet sei, wie es die „Politische Schulverfassung" der deutschen Schulen vorschreibe und daß, wenn man es sich auch noch so sehr angelegen sein lasse, durch Mitwirkung der Ordinariate das in gänzlichen Verfall geratene Schulwesen nach und nach dem festgesetzten System zuzuführen, diesfalls ohne Unterstützung von Seiten des Hauptfonds wenig zu erreichen sein werde. Dazu kam, daß die Dominien in Krain minder gut standen und auch die Gemeinden meistens arm waren.

Durch den Wiener Frieden (14. Oktober 1809) war Krain sowie der Villacher Kreis von Kärnten, Görz, Triest, das österreichische Istrien, das

---

[1]) A. U., Z. 17 vom 12. Mai 1781 (mit einer Tabelle). Eine kurze Darstellung der Gründung des Volksschulwesens in Krain, siehe bei Freiherrn v. Helfert, l. c. S. 388—390.

[2]) Diese waren zu Stein, Pölland, Geyrach und Selzach in Oberkrain, zu Gurkfeld, Landstraß, St. Martin bei Litai, Weichselburg und Treffen in Unterkrain und zu Adelsberg in Innerkrain. Außerdem bestand die Normalhauptschule zu Laibach, die Hauptschule zu Laak, Rudolfswert und Idria und zwei Mädchenschulen bei den Ursulinerinnen in Laibach und den Klarissinnen zu Laak. In diesen 16 Schulen wurden nur 1104 Kinder (902 Knaben, 202 Mädchen) unterrichtet (nur war die Zahl der Schüler in Treffen nicht angegeben).

[3]) St.-A., St.-R., Z. 3938 vom Jahre 1806: Es handelte sich nämlich um die Zurückstellung des Kapitals, welches im Jahre 1787 der krainerischen Ackerbaugesellschaft abgenommen und dem krainerischen Normalschulfonds zugewiesen worden war. Staatsrat Lorenz, dem Graf Zinzendorf beistimmte, erklärte, der krainerische Schulfonds könne dieses Kapital nicht entbehren, da in den Schulen erst der Mensch zum Menschen gebildet werde und diese Bildung jener zum Ackerbau vorangehen müsse. Nach dem von der Kanzlei der krainerisch-görzischen Landeshauptmannschaft vorgelegten Ausweis hatte der krainerische Normalschulfonds damals eine jährliche Bedeckung von 7393 fl. 21½ kr. und ein jährliches Erfordernis von 5577 fl. 6 kr., somit einen Kurrent-Überschuß von 1816 fl. 14½ kr., welcher nach Meinung der Landesstelle keineswegs zur Verbreitung der Schulanstalten ausreiche; es wurde beschlossen, damit den bisherigen Gehalt der Trivialschullehrer von 100 auf 130 fl. zu erhöhen und ihnen, wie anderen Staatsbeamten, den Prozentenzuschuß zu bewilligen.

ungarische Litorale und Kroatien (bis an die Save) an Frankreich gekommen, im Pariser Frieden (30. Mai 1814) aber wieder zurückgewonnen und Krain, Kärnten, das österreichische und kroatische Küstenland samt dem Fiumaner und Karlstädter Kreise im Jahre 1816 in das Königreich Illyrien umgestaltet worden; doch wurde das kroatische Litorale, der Fiumaner und Karlstädter Kreis schon im Jahre 1822 zu Ungarn geschlagen.

In den „Berichten" wird Krain mit dem Laibacher, Neustadtler und Adelsberger Kreise und der Laibacher Diözese mit 246 Kuratien, dazu die Hälfte der Gurker Diözese mit 166 Kuratien, der Görzer Diözesananteil mit 18 Kuratien und der Triester Diözesananteil mit 21 Kuratien als Nordillyrien und bald als Kärnten und Krain gesondert behandelt, während der übrige Teil Illyriens, nämlich der Hauptteil der Triester und Görzer Diözese, in den „Berichten" unter Küstenland erscheint.[1])

Gemäß den ersten nach der Reokkupation eingesandten Berichten befanden sich in Nordillyrien, und zwar in der Laibacher Diözese fünf Hauptschulen (außer der Normalhauptschule zu Laibach noch die Hauptschulen zu

[1]) Die Hälfte der Gurker Diözese war zunächst dem steirisch-kärntnerischen Gubernium unterstellt und erscheint in den „Berichten" bis zum Jahre 1824 unter Steiermark.

Auch in Krain war, wie im Küstenlande (siehe S. 209 ff.), Graf Saurau als illyrischer Einrichtungskommissär im Jahre 1814 tätig. Derselbe beantragte im Juli desselben Jahres die Restaurierung der dreiklassigen Mädchenschule und des Erziehungs-Institutes der Ursulinerinnen zu Laibach, was durch die allerhöchste Resolution vom 12. August 1816 genehmigt wurde. (St.-A., St.-R., Z. 5253: Vortrag der Zentral-Organisierungshofkommission vom 16. Juli 1816.) Ebenso billigte die Zentral-Organisierungshofkommission die vom Gubernium im Jahre 1815 durchgeführte provisorische Wiedereinrichtung der mechanischen, eigentlich technischen Schule zu Laibach, an welcher im Zeichnen und in der Geometrie und Stereometrie mit physikalischen und chemischen Experimenten für Professionisten, Handelslehrlinge rc. Unterricht erteilt wurde und welche eine Fortsetzung der vom Jesuitenpater Gruber in Laibach begründeten Vorlesungen aus der Mechanik sein sollte. (St.-A., St.-R., Z. 7958: Vortrag der Zentral-Organisierungshofkommission vom 11. Dezember 1815. Allerhöchste Resolution vom 12. Jänner 1816.) Ferner wurde durch die allerhöchste Entschließung vom 8. April 1816 die Besoldung für das Lehrpersonal der Hauptschule in Villach und die Errichtung einer vierten Klasse daselbst genehmigt, da der dafür nötige Betrag von 1500 fl. durch das von jedem schul- und zahlungsfähigen Schulknaben mit jährlich 4 fl. zu zahlende Schulgeld und den Beitrag der Gemeinde ohne weitere Belastung des Schulfonds, als mit den bis jetzt provisorisch geleisteten 750 fl. aufgebracht wurde.

Durch eine andere allerhöchste Resolution desselben Tages wurde auch die Mädchenschule in Villach wiederhergestellt. Es bestand nämlich in Villach vom Jahre 1751 bis 1810 eine Gemeinschaft von Jungfrauen, die, ohne durch klösterliche Gelübde gebunden zu sein, zusammenlebten und sich dem Unterrichte und der Erziehung der Mädchen widmeten. Fünf an der Zahl, hatten sie ihr Vermögen in eine gemeinschaftliche Kasse gelegt, sich ein Haus gekauft und sich der Einsamkeit, dem Gottesdienste gewidmet und sich mit Handarbeit beschäftigt. Es war bestimmt, daß bei dem Austritte, der im Belieben jeder einzelnen lag, jede das Eingelegte zurückerhielt und bei gänzlicher Auflösung des Vereines jede auch das Erworbene nach Maß der Jahre, welche sie in der Kommunität zugebracht, bekommen sollte. Der Verein vergrößerte sich und gründete eine Mädchenschule und eine Erziehungsanstalt für 20 bis 30 Mädchen. Kaiser Josef II. überließ diesem Vereine das Klostergebäude der aufgehobenen Minoriten ohne Zins und bewilligte ihnen nebst dem Genusse des Schulgeldes noch 600 fl. aus dem Normalschulfonds und 25 fl. aus dem Religionsfonds für den Kirchendiener.

Nach Abtretung des Villacher Kreises hörten diese Beiträge auf und die Kommunität löste sich im Jahre 1810 vertragsmäßig auf. Als nun Villach an Österreich zurückgefallen war, bemühte sich die Stadt, diesen Verein wiederherzustellen, aber ver-

Krainburg, Stein, Neustadtl und Idria), 54 Trivial- und vier Mädchenschulen, zusammen 63 Schulen, wovon eine bloß deutsch und 62 gemischtsprachig waren. Außerdem gab es fünf Industrie- und 54 Sonntagsschulen. Die Zahl der schulfähigen Kinder betrug 47.604 (24.622 Knaben, 22.982 Mädchen), von denen jedoch nur 5613 (4216 Knaben, 1397 Mädchen) die Schule besuchten, so daß 41.991 von der Schule wegblieben. Die Zahl der Bezirksaufseher betrug 19, der Katecheten 70, der Lehrer 101, der Gehilfen 16. Im Triester Diözesananteil im Adelsberger Kreise befanden sich vier gemischtsprachige Trivialschulen und zwei Sonntagsschulen. Von den 3263 (1732 Knaben, 1531 Mädchen) schulfähigen Kindern besuchten nur 269 die Schule und 2994 besuchten sie nicht. Es gab zwei Bezirksaufseher, vier Katecheten, vier Lehrer und einen Gehilfen.

gebens; nur zwei der vormaligen Glieder dieses Vereines übernahmen es, in einer Mädchenschule zu Villach Unterricht zu erteilen, wofür ihnen die Stadt einen angemessenen Unterhalt zusicherte.

Als nun im Jahre 1815 der Antrag zur Organisierung einer ordentlichen Mädchenschule in Villach gestellt wurde, bemühte sich das Gurker Konsistorium, die vormalige Jungfrauen-Kommunität wiederherzustellen und gab die Vorschriften an, welche dieser Versammlung vorzuzeichnen wären.

Die Zentral-Organisierungshofkommission erklärte, daß für die 200 schulfähigen Mädchen Villachs eine Mädchenschule, welche aus einer Elementarklasse und zwei ordentlichen Klassen bestehen soll, ein Bedürfnis sei. Die Gehalte wären im Betrage von 600 fl. aus dem Schulfonds, der Rest aber durch das Schulgeld und den angebotenen Beitrag der Gemeinde (im ganzen waren 250 fl. für die erste Lehrerin, je 200 fl. für die beiden anderen Lehrerinnen und 150 fl. für die Gehilfin als Dotation bestimmt) zu decken. Die Wiederherstellung der Jungfrauen-Kommunität hänge aber vom freien Willen der jetzt angestellten drei Lehrerinnen ab. Staatsrat Lorenz hielt ebenfalls das Wiederaufleben der Kommunität für sehr erwünscht, stimmte aber der Zentral-Organisierungshofkommission bei, daß einstweilen von der Wiederherstellung derselben abzusehen und die allfällige Erklärung der noch vorhandenen Glieder derselben, sich wiederum zu einer solchen Kommunität konstituieren zu wollen, abzuwarten, inzwischen aber eine eigene Mädchenschule in der bezeichneten Weise vom 1. November an zu errichten sei. Dieser Antrag wurde auch allerhöchst genehmigt. (St.-A., St.-R., Z. 1957: Vortrag der Zentral-Organisierungshofkommission vom 4. März 1816.)

Wie schwer es mitunter mit der Errichtung der Schulen ging, zeigt die Geschichte der Schule von Oberlaibach. Dort fanden sich in einer Umgebung von einer halben Stunde über 400 schulfähige Kinder und war schon 1815 eine Schule errichtet worden. Da der Schulhausbau nicht gelang, mußten im Jahre 1819 zwei Zimmer gemietet werden. Da aber schon der erste Lehrer eine kümmerliche Dotation hatte, so war die Anstellung eines für eine so große Anzahl von Kindern unentbehrlichen zweiten Lehrers noch schwieriger, weil die Einbringung eines Schulgeldes daselbst, wie überhaupt in ganz Krain, beinahe unausführbar und dem Schulbesuch höchst nachteilig war. Selbst den eifrigen Bemühungen des Dechanten und damaligen Schuldistriktsaufsehers in Oberlaibach, Andreas Albrecht, war es nur für drei Jahre gelungen, den Unterhalt eines Gehilfen durch freiwillige Beiträge von Seite der Gemeindeinsassen zu sichern. Erst im Jahre 1823 brachte es die Bezirksobrigkeit Freudenthal dahin, daß die Vorstände der nach Oberlaibach eingeschulten Gemeinden dem Antrage beistimmten, daß zum Behufe einer besseren Dotation des dortigen Lokalschulfonds ein Kommunalaufschlag auf alle dem Taze unterliegenden Getränke mit der Hälfte des Ärarialweintazes eingeführt werde: der jährliche Ertrag ließ sich auf 466 fl. 4 kr. berechnen, womit beide Lehrer gut besoldet werden konnten. Da das Gubernium beistimmte, so wurde die Auflage am 1. Jänner 1824 eingeführt und die Gemeinde empfand sie nicht drückend. Es war nur der Mutwille einiger Wirte, welcher sie veranlaßte, ein Gesuch um Aufhebung dieses Aufschlages einzureichen, welches aber nach dem Antrage der vereinigten Hofkanzlei in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 10. Dezember 1825 durch die allerhöchste Entschließung vom 3. Jänner 1826 abgewiesen wurde. (St.-A., St.-R., Z. 8434.)

Im Görzer Diözesananteil im Adelsberger Kreise war eine gemischtsprachige Trivialschule und eine Sonntagsschule. Von den 2321 (1208 Knaben, 1113 Mädchen) schulfähigen Kindern besuchten nur 60 die Schule und 2261 blieben weg; doch vermehrte sich die Zahl der Schüler bald auf 120. Es gab einen Bezirksaufseher, einen Katecheten und einen Lehrer.

Im Gurker Diözesananteil, welcher den Villacher Kreis in sich begriff, waren eine Haupt-, 126 Trivial- und zwei Mädchenschulen, im ganzen 129 Schulen, von denen 115 deutsch und 14 gemischtsprachig waren; außerdem drei Industrie- und 88 Sonntagsschulen. Von den 14.309 (7347 Knaben, 6962 Mädchen) Schulpflichtigen besuchten 8329 die Schule, 5980 aber nicht. Es waren 31 Bezirksaufseher, 123 Katecheten, 130 Lehrer und 16 Gehilfen.

So waren also im ganzen im Schuljahre 1816—1817 in 451 Kuratien sechs Haupt-, 185 Trivial-, sechs Mädchen-, im ganzen 197 Schulen, von denen 116 deutsch, 81 gemischtsprachig waren. Außerdem befanden sich daselbst acht Industrie- und 145 Sonntagsschulen. Von den 67.497 (34.909 Knaben, 32.588 Mädchen) Schulpflichtigen besuchten nur 14.271 (9009 Knaben, 5262 Mädchen) die Schule, während 53.226 sie versäumten. Es gab 53 Bezirksaufseher, 198 Katecheten, 236 Lehrer und 33 Gehilfen. Von den Schulgebäuden waren 113 eigene, 51 gemietete und 34 unentgeltlich dargeliehene. Davon befanden sich 83 in gutem, 58 in mittelmäßigem und 57 in schlechtem Zustande. Auch wurden 50 vorzügliche Beförderer des Schulwesens gezählt.

Im Jahre 1817—1818[1]) wird berichtet, daß der Zustand der deutschen Volksschulen in Illyrien zwar dem in mehreren anderen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates nachstehe, aber sich doch, soweit es die äußerst beschränkten Kräfte der diesem wichtigen Zweige der Volksbildung zugewiesenen Fonds zulassen, jährlich etwas hebe, wie denn wirklich in der Laibacher Diözese in diesem Schuljahre 720 (nämlich 6333) und im Villacher Kreise 456 schulbesuchende katholische Kinder mehr ausgewiesen wurden, als im vorigen Jahre, ungeachtet die mangelnde Dotierung der Lehrer auf den Landschulen dem Fortschreiten des Schulunterrichtes beinahe unüberwindliche Hindernisse entgegensetzte. Im besonderen wurde bemerkt, daß in der Laibacher Diözese drei neue Schulen dazugekommen seien: zu St. Martin bei Krainburg, zu Sittich und zu Heiligenkreuz bei Landstraß (also 57 Trivialschulen). Besondere Fortschritte machte die Musterhauptschule zu Laibach, welche in einem Jahr um 203 Schüler zugenommen hatte; ihr zunächst kam die Mädchenschule daselbst, die in dem neu erbauten freundlichen Lokal einen angenehmen Anblick gewährte und von den Ursulinerinnen mit Liebe und Eifer besorgt wurde. Auch die übrigen Hauptschulen waren überfüllt, während die Landtrivialschulen abnahmen. Die Sonntags- und Wiederholungsschulen boten nach Äußerung des Ordinariates ein besonders erfreuliches Resultat dar.[2]) Unter den Schulbeförderern stand Graf Johann Nepomuk v. Lichtenberg obenan. Er war Ortschulaufseher, besorgte persönlich mit Aufopferung den Wiederholungsunterricht und gab einem Schulgehilfen Unter-

[1]) A. U., Z. 8857 (161) vom Jahre 1822: Bericht des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach, am 10. September 1819, Z. 4412, über den Zustand des Schulwesens in Illyrien im Schuljahre 1817—1818.

[2]) Den Bericht darüber siehe unten.

halt und weitere Ausbildung. Ferner wurde der sehr tätige Dechant Huml, der ein landesfürstliches Dekanat erhalten hatte, erwähnt. Dem fleißigen Normalschuldirektor Meschutar, dem Lehrer der slavischen Sprache Metelko, dem Lehrer Zischmann, den beiden braven Katecheten bei den Ursulinerinnen Schlaker und Kuskar, die auf die Bildung der Lehrerinnen sehr wohltätig einwirkten, den Dechanten Prapretnik und Preschern und den Pfarrern Groß, Kopetzky, Albrecht und Puschautz hat das Gubernium Belobungen und verdienteren Lehrerinnen zu ihrer Aufmunterung die landesfürstlichen Bestätigungsdekrete erteilt.

Unter den Hindernissen, die das Gedeihen der Volksschulen hemmten, zählte das Ordinariat auf: 1. Mangel an zweckmäßigen Lokalen für Schulen und Wohnungen für Lehrer. Dieses treffe nach Meinung des Guberniums allerdings in manchen Orten zu, doch hätten auch einzelne, kostspielige und unzweckmäßige, fast durchaus übertriebene Bauführungen der Schule viele Widersacher erweckt. Der finanzielle Zustand der Bauinteressenten sowohl, als das Wohl der Schule selbst begründe die Forderung, daß man sich dermalen mit der Herbeischaffung des durchaus Notwendigen begnügen und auf dem Lande nicht Schulhäuser in großem Stile bauen soll. 2. Abgang an zureichenden Lehrerdotationen. An dieser Klippe scheitern auch nach Meinung des Guberniums alle Bemühungen, brauchbare Volksschulen zu begründen. Die Lokaleinkünfte der Lehrer von Kirchen und Stiftungen seien versiegt, das Schulgeld sei eine unausgiebige und mit Strenge eingetrieben, eine verhaßte Dotationsquelle. Die etwas bittere Bemerkung des Gurker Ordinariates, daß auf Veredlung der Pferde so vieles von den Provinzen geleistet werde, auf Veredlung der Kinder fast nichts, habe ihre lokale Begründung, welche besonders in Kärnten ein wirklich nachteiliges Licht auf die Schulanstalten werfe. 3. Mangel an Nachwuchs fähiger Schulkandidaten. Würden die Landschullehrer ihren Unterhalt finden, so würde es auch an brauchbarem Nachwuchs nicht fehlen.

Die Landesstelle führte endlich ein viertes Hindernis vor, wovon das Ordinariat keine Meldung machte, das aber laute Klagen errege und den sichtlichen Verfall der kainerischen Landschulen herbeiführe, nämlich die absichtliche Verdrängung der deutschen Sprache aus den krainerischen Landschulen. Mit hohem Hofkommissionsdekrete von 26. Jänner 1815, Z. 6295, sei bewilligt worden, daß in den Trivialschulen Krains, wo die krainerische Sprache gebräuchlich ist, in dieser Sprache gelehrt werde, nur sei in größeren Orten die deutsche Sprache nicht zu vernachlässigen. Diese Erlaubnis habe man dazu benützt, den deutschen Unterricht in den meisten Schulen ganz zu unterdrücken, was dem krainerischen Landmann, der ein aufgeweckter, fleißiger, häufig mit angrenzenden deutschen Provinzen verkehrender Gewerbsmann sei, nicht wenig mißfalle. Krainerisch lernen unsere Kinder zu Hause, in der Schule sollen sie deutsch lernen, sei die Beschwerde gewesen, die der Bischof bei der diesjährigen kanonischen Visitation häufig habe hören müssen. Der Landmann, über sein Interesse aufgeklärt genug, fürchte weder die Sprache noch den Umgang mit seinen deutschen Nachbarn, was einige slavische Puristen und engherzige Zeloten so gern erzielen möchten, die aber ihre Bemühungen damit belohnt sähen, daß ihre bloß krainerischen Schulen täglich mehr veröden, während die deutschen Hauptschulen über-

füllt werden und der Landmann, wenn er dort seine Kinder nicht anbringe, selbe in deutsche Schulen nach Steiermark und Kärnten sende. So das Guberninm in dem diesjährigen Berichte; später änderte es seine Ansicht. Das Gubernium habe das Ordinariat angewiesen, daß, wenn auch der Unterricht in der Landessprache erteilt werde, nach dem Sinne des erwähnten Dekretes dem Bedürfnisse und dem laut geäußerten Wunsche des Landmannes gemäß die deutsche Sprache in den Trivialschulen nicht zu vernachlässigen sei.

Zeichnungsschulen gab es im Jahre 1818 nach dem Berichte des Zeichnungsdirektors Seeder in Illyrien sechs, nämlich an der Laibacher Normalschule unter dem Lehrer Dorfmeister und einem Zeichnungsgehilfen mit 85 Volks- und 40 Gymnasialschülern, dann an den Hauptschulen zu Villach unter dem provisorischen Lehrer Bressiak und zu Görz unter Such mit 20 Schülern, an der Normalhauptschule zu Triest unter dem Lehrer Paul Kundler mit 36 Schülern; die Zeichnungsklassen an den Hauptschulen zu Fiume und Capodistria hatten noch keine Probezeichnungen eingesendet. Der Erfolg war ein guter, teilweise sehr guter.[1])

Unter den vielen Beförderern des Schulwesens ragte in Illyrien außer dem erwähnten Grafen v. Lichtenberg, der in Schemitz den Schulgehilfen unterhielt und bildete und sogar mit anstrengender Aufopferung die Sonntagsschule selbst besorgte, wofür ihm das höchste Wohlgefallen zu erkennen gegeben wurde, der Verwalter der k. k. Staatsherrschaft Laak, Hradezky, hervor, der in seinem weiten Bezirke vieles zum Besten der Schule leistete.

In dem Berichte des illyrischen Guberniums über das Schuljahr 1819—1820[2]) wurde erwähnt, daß einstweilen dem Bedürfnisse nach einer größeren Anzahl von Schulen durch die Seelsorgsgeistlichkeit zum Teil abgeholfen werde, da dieselbe an Sonn- und Feiertagen die Jugend nebst der Religion auch im Lesen, Schreiben und Rechnen und der Landessprache unterrichte. Dieses sei vielleicht das einzige Mittel, die Wohltat des Unterrichtes auf die größte Mehrzahl der schulfähigen Kinder in einer Provinz auszudehen, wo die Landessprache und die Armut des Landes dem deutschen Schulunterrichte unübersteigliche Hindernisse entgegensetze. Um über diese Art der sogenannten krainerischen Elementarschulen eine genaue Übersicht zu geben, habe das Laibacher Konsistorium darüber einen eigenen Ausweis vorgelegt[3]) mit dem Bemerken, daß diese Art des Unterrichtes, weil dem Bedürfnisse und der Lage des Landmanns entsprechend, gut gedeihe und Fortschritte mache. Von 10.879 zu solchen krainerischen Schulen eingeschulten Kindern haben 5472, also die größere Hälfte derselben, Unterricht empfangen und im Jahre 1819—1820 seien an neun Orten solche Schulen neuerdings entstanden und 636 Schüler

[1]) Die Zeichnungsklassen vermehrten sich bis zum Jahre 1844 auf sieben, indem zwar Fiume, weil mit Ungarn vereinigt, wegfiel, aber nach Vereinigung des Klagenfurter Kreises mit Illyrien die Zeichnungsschule zu Klagenfurt dazukam und eine solche in Rovigno entstand. Die Zahl der Klassenschüler betrug 983, der Sonntagsschüler 482 und die der Probezeichnungen 1703.

[2]) A. U., Z. 8894 (113) vom Jahre 1823: Alleruntertänigster Vortrag des Präses der Studienhofkommission, Grafen v. Lažansky, vom 18. November 1822 über den Zustand des Schulwesens im Jahre 1819—1820; Bericht des illyrischen Guberniums vom 17. Mai 1822, Z. 5307.

[3]) Bericht des Laibacher Konsistoriums vom 18. März 1822, Z. 2139.

gegen das vorige Jahr zugewachsen. Für den guten Erfolg dieser Sonntagsschulen bürge der Umstand, daß dieselben von den Ortskuraten größtenteils persönlich abgehalten und nur aushilfsweise bei größeren Abteilungen andere Lehrer verwendet würden. Zu den bisherigen 71 Kuratpriestern, welche diesen Unterricht erteilten, seien in diesem Jahre neun hinzugekommen. Das Konsistorium bemerkte ferner, daß die Unterstützung von 100 fl. M. M. im Jahre 1819 zum Ankaufe von Schulbüchern für arme Schüler und die spätere Überlassung der bei dem Kreisamte vorgefundenen bloß kraineriſchen Gratisbücher sehr wohltätig auf diesen Unterricht gewirkt. Das Konsistorium beantragte, es sollten, um solchen Schulen eine Erleichterung zu verschaffen, die dazu nötigen Schulbücher bloß in kraineriſcher Sprache (und nicht mit gegenüberstehender deutscher Übersetzung) gedruckt werden, weil in diesen Sonntags-Elementarschulen der Unterricht nur in der Landessprache erteilt werde, da zum Erlernen der deutschen Sprache die Zeit nicht hinreichen würde und dadurch die Hälfte des Preises der Bücher für die armen Einwohner erspart werde. Die vorgelegte Tabelle wies 83 bloß kraineriſche, zwei bloß deutsche und zwölf gemischte, somit zusammen 97 sonntägige Elementarschulen aus.[1])

Auch das Gubernium bestätigte die Behauptung des Konsistoriums, daß den vielen Hindernissen, welche Sprache und Lokalverhältnisse dem Schulunterrichte in Krain entgegensetzen, durch diese bloß kraineriſchen Sonntags-Elementarschulen am entsprechendsten und mit dem geringsten Kostenaufwand abgeholfen werden könne, umsomehr, da der größte Teil der dortigen Landjugend die deutsche Sprache nicht verstehe und sie auch in den Schulen nicht lerne. Dieser kraineriſche Elementarunterricht werde größtenteils in den Pfarrhöfen erteilt, wodurch die kostspieligen Schulhäuser und besoldeten Lehrer erspart würden. Da überdies kein Schulgeld dafür bezahlt werde, so werde dieser Unterricht umso lieber besucht, während die deutsch-kraineriſchen Schulen beim Mangel tüchtiger Lehrindividuen und bei der großen Anzahl jener Eltern, die das Deutschlernen ihrer Kinder für ganz überflüssig halten und sie lieber zur häuslichen Arbeit verwenden, nicht zahlreich besucht würden. Um indessen jenen Eltern, die mit benachbarten deutschen Provinzen in mehrfältigem Verkehr stehen, die Gelegenheit nicht zu benehmen, ihre Kinder auch in deutscher Sprache unterrichten zu lassen, stellte das Gubernium den Antrag, daß in jedem Dekanate ein paar mit tüchtigen Lehrern besetzte deutsch-kraineriſche Trivialschulen, etwa im Sitze der Schuldistriktsaufsicht und vorzüglich in Städten und Märkten zu errichten wären, wohin die Eltern der benachbarten Pfarren jene Kinder schicken könnten, für welche sie den deutschen Schulunterricht wünschen.

In gleicher Weise hielt die Studienhofkommission dafür, daß diese bloß kraineriſchen Schulen fast ausschließlich dem Kuratklerus überlassen werden könnten, der hierzu ganz geeignet sei und sich mit vieler Liebe diesem Unterrichte unterziehe. Auch verlangten die meisten Geistlichen hier-

[1]) Gemäß der von der Provinzial-Staatsbuchhaltung berichtigten Tabelle betrug nach Ausscheidung von 604 eigentlichen Wiederholungsschülern die Anzahl der Sonntags-Elementarschüler im Schuljahr 1819—1820 4832. Diese geben mit den 604 Wiederholungsschülern und den 6599 Trivialschülern die Anzahl von 12034 Schülern, die im Jahre 1819—1820 in Krain Unterricht erhielten.

für keine andere Belohnung, als daß ihnen eine hinlängliche Anzahl Gratisbücher für arme Schüler zugemittelt und für diese Schulen bloß krainerische Schulbücher bewilligt werden möchten. Das Gubernium war ganz damit einverstanden, daß für diese, aber, damit nicht der deutsche Unterricht ganz verdrängt werde, nur für diese Schulen die nötigen Schulbücher in bloß krainerischer Sprache herausgegeben würden. Demnach erklärte die Studienhofkommission diese krainerischen Sonntags- und Elementarschulen in einem armen Gebirgslande und bei einer fremden Muttersprache für sehr wohltätig und für die religiösen und moralischen Bedürfnisse der unteren Volksklassen für ganz hinreichend und sprach sich für die Bewilligung der vorgelegten Bitte und dahin aus, den Seelsorgern, die sich mit diesem nützlichen Unterrichte befassen, Ermunterungen, Belobungen und Remunerationen in Geld, wenn sie kärger dotiert sind, von Zeit zu Zeit aus dem Schulfonds zukommen zu lassen.

Indessen vermehrten sich auch die deutschen Schulen. So war in der Diözese Laibach schon im Winterkurse 1819—1820 durch die Tätigkeit des Pfarrers von Weißenfels an der Grenze Kärntens eine ansehnliche deutsche Schule zu stande gekommen und in Grahovo im Dekanate Zirknitz unterrichtete der dortige Kurat nach Versicherung des Kreisamtes Adelsberg 87 Kinder mit bestem Erfolg. Im Dekanate Gottschee organisierten sich zu Mitterdorf, Rieg und Pölland, wo ein ordentlich dekretierter Lehrer existierte, die Schulen ebenfalls. Eigentliche Wiederholungsschulen wurden an 20 Schulorten von 604 Schülern besucht. Die Laibacher Musterhauptschule, die dortige Mädchenschule, die Schulbrüder und einige Landschulen wurden besonders belobt. Die Abforderung des Schulgeldes erwies sich hier mehr als in anderen Orten, wo die Wohltat des Unterrichtes besser erkannt wurde, als nachteilig für den Schulbesuch und war auf ein Ersatzmittel für das verhaßte Schulgeld zu denken.

In dem Anteil der Gurker Diözese, welcher den Villacher Kreis in sich begriff, war das Schulwesen besser bestellt, als in den übrigen Teilen des Gubernialgebietes und es waren daselbst nur wenige schulpflichtige Kinder des Schulunterrichtes beraubt. Mit so geringen Mitteln konnte kaum mehr geleistet werden, doch fürchtete das Konsistorium, daß, wenn den ärmsten Lehrern nicht geholfen werde, manche der schon bestehenden Schulen sich nicht würden erhalten können.

Der Anteil der Görzer Diözese im Adelsberger Kreise hatte noch immer die einzige organisierte, wenngleich sehr gut bestellte Schule in Wippach, welche nun auch einen Schulgehilfen erhalten hatte; Wiederholungsschüler gab es jedoch im Jahre 1819—1820 nur erst 18. Es wurde dem Kreisamt Adelsberg die Organisierung der Schulen von St. Veit, Gottschee und Schwarzenberg wiederholt eingeschärft, aber das bedurfte noch längerer Zeit zur Ausführung.

Dagegen hob sich die Hauptschule in Adelsberg sichtlich; die vier daselbst vorhandenen Trivialschulen, wie zu Senosetsch und Dornegg, zählten 284 Schüler, folglich um 47 mehr als im vorigen Jahre; die größere Mehrzahl der Schüler gehörte aber der Hauptschule in Adelsberg an, die jedoch nur 17 Wiederholungsschüler zählte. Diese Schule lieferte den Beweis, daß gut organisierte deutsche Schulen gern besucht wurden und daß der

dortige Landmann dieser Gattung von Bildung, die er im täglichen Verkehre mit den Nachbarsprovinzen nötig hatte, nicht abgeneigt war. Nur jene Landschulen, wo der Lehrer, selbst Fremdling in der deutschen Sprache, einen wenig entsprechenden Unterricht erteilte, standen verlassen. Im ganzen wurden im Jahre 1819—1820 in sieben Haupt-, 205 Trivialschulen mit den akatholischen Schulen, acht Mädchenschulen, wozu noch sieben Industrieschulen kamen, 16.919 Schüler unterrichtet. Außerdem gab es 3321 Wiederholungsschüler und die Anzahl jener Schüler, welche vom Klerus unterrichtet wurden und im nächsten Jahre bereits auf 5385 gestiegen war.[1]

In den 14 Pastoraten des Villacher Kreises in Illyrien befanden sich im Jahre 1824[2]) 29 akatholische Schulen. Dieselben wurden unter 1770 (886 Knaben, 884 Mädchen) schulfähigen Kindern von 1723 (909 Knaben, 814 Mädchen) besucht, daher nur 47 die Schule versäumten. Die 27 Wiederholungsschulen haben von den 773 Schulpflichtigen 647 besucht. Auch wurden sechs Präparanden unterrichtet. Da viele Filialschulen vorhanden waren, mußte der Religionsunterricht auch von den Lehrern erteilt werden,

---

[1]) Das Schulwesen machte einige Fortschritte. So zählte man im Jahre 1821 bis 1822 bereits 196 Trivialschulen außer den 28 akatholischen Schulen. Besucher gab es 20.501. Da es 27.011 eingeschulte Kinder gab, blieben selbst von diesen 6510 ohne Unterricht: im ganzen blieben aber von den 64.121 schulpflichtigen Kindern Illyriens 48.912 ohne Unterricht. Von den 20.992 zum Wiederholungsunterrichte Verpflichteten frequentierten nur 4178 Kinder. Es gab 33 Bezirksschulaufseher, 201 Katecheten, 247 Lehrer, 46 Gehilfen. Von den Schulgebäuden waren 92 eigene, 68 gemietete und 47 unentgeltlich dargeliehene. Davon befanden sich 129 in gutem, 50 in mittelmäßigem und 28 in schlechtem Zustande. Auch wurden 46 Beförderer des Schulwesens angeführt.

Am schlimmsten stand es in Krain, da in der Laibacher Diözese mit ihren 254 Seelsorgestationen fünf Haupt-, 66 Trivial- und sechs Mädchenschulen, zusammen 77 Schulen sich befanden, worunter vier bloß deutsch und 73 deutsch-krainerisch waren. Dazu kamen noch fünf Industrie- und 109 bloß sonntägliche, größtenteils von Seelsorgern besorgte krainerische Elementarschulen. Es war in diesem Jahre nur eine Trivialschule, nämlich zu Altlaak, dazugekommen. In allen diesen Schulen wurden 11.382 Elementar- und 845 Wiederholungsschüler unterrichtet. Da es in Krain 46.971 schulpflichtige Kinder gab, so besuchten nicht ganz ein Viertel derselben die Schule.

Im Villacher Kreise, welcher zur Gurker Diözese gehörte, erleichterte schon die daselbst fast durchgängig herrschende deutsche Sprache den Unterricht, so daß in den 135 Pfarren dieses Diözesananteils eine Haupt-, 126 Trivial- und zwei Mädchenschulen, also im ganzen 129 Schulen vorhanden waren, von denen 102 deutsch und 27 gemischtsprachig waren. Außerdem gab es zwei Industrie- und 94 Wiederholungsschulen; die letzteren hatten sich um sieben, die Trivialschulen um acht vermehrt und von 10.756 schulpflichtigen Kindern besuchten 8652 die Schule; außerdem gab es 3271 Wiederholungsschüler. Auch wurde 16 Schullehrern die Dotation verbessert und die Zahl der guten Schulgebäude um achtzehn vermehrt. Die aufopfernde Tätigkeit des dortigen Schuloberaufsehers, Domdekanes Ortner, wurde vom Gubernium zur allerhöchsten Anerkennung empfohlen.

Im Görzer Diözesananteil gab es noch immer nur die einzige, gut organisierte Trivialschule zu Wippach, welche unter 349 eingeschulten Kindern von einem Drittel, nämlich 118 Kindern, besucht wurde.

In dem Diözesananteil von Triest gab es in den dortigen zwei Dekanaten Hrenovitz und Jelšane eine Hauptschule in Adelsberg und drei Trivialschulen. Diese wurden von 349, also etwas mehr als einem Viertel der 1231 Schulpflichtigen besucht. Die Hauptschule zu Adelsberg zeichnete sich vorteilhaft aus; das Gubernium hoffte auch daselbst eine Mädchenschule ohne Belastung des Fonds zu stande zu bringen. Die beiden nächsten Schuljahre zeigten wenig Veränderung.

[2]) St.-A., St.-R., Z. 4750: Vortrag des Hofkanzlers und Präsidenten der Studienhofkommission, Grafen v. Chotek, vom 29. Juli 1826 2c.

doch wurde angeordnet, daß die Pastoren bei jeder Filialschule wenigstens wöchentlich einmal selbst katechisieren sollen und wurden die Gemeinden aufgefordert, hierzu die vorgeschriebenen Fuhren beizustellen. Die Zahl der Lehrer betrug 29, Lehrgehilfen waren keine. Schulgebäude bestanden 23 eigene, vier gemietete und zwei unentgeltlich dargeliehene, wovon 21 in gutem, sieben in mittelmäßigem und eines in schlechtem Zustande sich befanden. Die Zahl der katholischen Kinder, welche akatholische Schulen besuchten, betrug drei. Dem tätigen Senior Pastor Hofmann wurde vom Gubernium wegen seiner Verdienste für das Schulwesen die Zufriedenheit ausgedrückt.[1])

Wenn sich im Schuljahre 1824—1825 [2]) die Zahl der schulbesuchenden Kinder von 15.810 plötzlich auf 24.572 oder mit Einschluß der sonntäglichen Elementarschüler von 19.933 auf 29.193 hob, so lag der Grund darin, daß der Klagenfurter Kreis, welcher bisher unter dem steirisch-kärntnerischen Gubernium stand, nunmehr dem illyrischen Gubernium unterworfen wurde.

Infolge dieses Zuschlages war die Zahl der Schulen in der Gurker Diözese auf zwei Haupt-, 201 Trivial- und drei Mädchenschulen angewachsen, von welchen 165 deutsch und 41 gemischtsprachig waren und in welchen unter 16.572 schulpflichtigen Kindern 15.379 unterrichtet wurden. In den 165 Wiederholungsschulen fanden 6357 Unterricht. Es fehlte nicht an Schulfreunden, welche die fleißige Jugend durch zweckmäßige Geschenke unterstützte. Es wurden jetzt auch zum ersten Male die fünf Dekanate des Lavanter Diözesananteils im Klagenfurter Kreise hier einbezogen. Sie zählten in 69 Kuratien 28 Trivialschulen (16 deutsche und 12 gemischte), eine Industrie- und 26 Wiederholungsschulen. Von den 2538 eingeschulten Kindern erhielten 2233 Unterricht und außerdem gab es 911 Wiederholungsschüler.

In den Diözesen Laibach und Triest hatte sich zwar nicht die Zahl der Schulen, aber der Schulbesuch verbessert, der auch in der Wippacher Schule sich (auf 122) vermehrt hatte.

Die Zahl sämtlicher Schulen in der auf diese Weise durch Vereinigung des Klagenfurter Kreises neugestalteten Provinz Nordillyrien, welche nunmehr ganz Kärnten und Krain umfaßte, war demnach in den 623 Kuratien derselben neun Haupt-, 299 Trivial- und neun Mädchenschulen, von welchen 317 Schulen 184 deutsch und 133 gemischtsprachig waren. Außerdem gab es daselbst elf Industrie- und 227 Sonntagsschulen. Von den eingeschulten 35.226 Kindern erhielten 29.193 (16.829 Knaben, 12.364 Mädchen) Unterricht. In den 227 Wiederholungsschulen wurden 8505 Kinder unterrichtet. Die Zahl aller schulfähigen Kinder betrug aber 77.756, von denen demnach

[1]) Akatholische Schulen gab es in den folgenden Jahren dieser Periode (von 1828—1847) mit Ausnahme der Jahre 1837, 1840 und 1842, wo 32 und der letzten vier Jahre, wo 33 angegeben werden, 31. Die Schülerzahl betrug, soweit sie sich eruieren läßt, zirka 1800 (zum Beispiel 1831: 1808) bei zirka 1900 schulfähigen Kindern. Die Zahl der akatholischen Wiederholungsschüler betrug im Jahre 1837 654, im Jahre 1838 628.

[2]) A. U., Z. 4489 (339) vom Jahre 1827: Bericht des illyrischen Guberniums dto. Laibach, 1. Februar 1827, Z. 1864, über den Zustand des Schulwesens in Illyrien im Jahre 1824—1825. — Vortrag des Präsidiums der Studienhofkommission vom 7. Juli 1827 über den Zustand des österreichischen Schulwesens im Jahre 1824—1825.

48.563 ohne Besuch der öffentlichen Schulen verblieben. Die Zahl der Bezirksschulaufseher war 45, der Katecheten 322, der Lehrer 384, der Gehilfen 70, der besonderen Beförderer des Schulwesens 118, welche aber vorzüglich dem Klagenfurter Kreise angehörten. Von den Schulgebäuden waren 165 eigene, 100 gemietete, 50 unentgeltlich dargeliehene und von denselben waren 222 in gutem, 62 in mittelmäßigem und 31 in schlechtem Zustande. Präparanden gab es 50 geistliche und 181 weltliche.

Da in Krain auch an den Trivialschulen neben der krainerischen Sprache die Erlernung der deutschen Sprache gefordert wurde und hierüber bereits wiederholt Klage geführt worden war, so hatte die Studienhofkommission schon öfters und besonders in einem alleruntertänigsten Vortrage ihres Präsidiums vom 22. September 1826 bemerkt, ihr sei keine Verordnung bekannt, warum in Krain in den Trivialschulen auch die deutsche Sprache erlernt werden müsse, da in Böhmen, Galizien und Dalmatien der Elementarunterricht in den Trivialschulen überall nur in der herrschenden Landessprache gegeben werde und nur an den Hauptschulen, als den Vorbereitungsanstalten zur höheren bürgerlichen oder literarischen Ausbildung, auch die deutsche Sprache gelehrt werde.

Diese Bemerkung der Studienhofkommission sowie der Umstand, daß die deutschen Schulen in Krain nicht die gehörigen Fortschritte machten, bewog den Kaiser, mit dem allerhöchsten Kabinettsschreiben vom 27. Jänner 1827 [1]) das Gutachten über die Frage abzufordern, ob es nicht am besten wäre, daß auf Errichtung deutscher Trivialschulen auf dem flachen Lande in Krain und auf Erlernung der deutschen Sprache daselbst nicht gedrungen werde und diesfalls kein Zwang stattfinde.

Es wurden infolgedessen das illyrische Gubernium und die Konsistorien zur Erstattung ihres Gutachtens über diese Frage aufgefordert.

Das Triester Konsistorium trat für die Beibehaltung der deutsch-krainerischen Schulen aus dem Grunde ein, weil die Erlernung der deutschen Sprache nicht nur im Interesse der höheren Kultur, sondern auch wegen des Verkehres, in welchem Krain mit den deutschen Provinzen der Monarchie, das Landvolk mit den zahlreichen deutschen Bewohnern der Städte, mit den Reisenden 2c., stehe, durchaus notwendig sei, die Kenntnis derselben die Bewohner sowohl zu Zivil- als Militärdiensten eigne und zum Verständnisse der Regierungsvorlagen und Erlässe der Behörden sowie wegen der Militäreinquartierungen erforderlich sei, da sonst der Landmann aus Unkenntnis der Sprache beim besten Willen die billigen Forderungen der Mannschaft nicht verstehen und somit nicht befriedigen könne und sich so der Gefahr von Mißhandlungen von Seite der letzteren aussetze.

Das Görzer Konsistorium hingegen beantragte bessere Ausbildung der Präparanden und Volksschullehramtskandidaten vorzüglich in der Muttersprache, denn diese empfingen bloß deutschen Unterricht, ohne die mindeste Rücksicht auf die Landessprache, wovon die Folge sei, daß die von solchen Lehrern gebildete Jugend, nachdem sie mit der für sie unverständlichen und

[1]) St.-A., St.-R., Z. 7270: Vortrag der Studienhofkommission vom 17. November 1827 über die Frage, ob bezüglich des deutschen Unterrichtes und der deutschen Sprache in Krain ein Zwang eintreten solle oder nicht.

ihrem Stande meist entbehrlichen deutschen Sprache durch drei bis sechs Jahre in den Volksschulen geplagt worden, wieder zu ihren häuslichen Verrichtungen zurückkehre, ohne das Nötigste in der ihr verständlichen Muttersprache gelernt zu haben. Der eigentliche Schulunterricht als Zwangsunterricht soll nur in der Muttersprache gegeben werden und dazu reiche ein halbtägiger Unterricht hin. Der Nachmittag aber solle allein dem deutschen Unterrichte gewidmet sein und nur von jenen besucht werden, welche Talent und Neigung dazu haben und deren Eltern es wünschen.

Auch das Laibacher Konsistorium ging von dem Grundsatze aus, daß, wenn der Schulunterricht gedeihen solle, derselbe in der Muttersprache vermittelt werden müsse und bemerkte, die Elementarschulen seien in Österreich, wo die Muttersprache deutsch ist, deutsch, wo sie böhmisch ist, böhmisch, in Galizien polnisch, in Ungarn ungarisch; sie sollten auch in Krain krainerisch sein. Die Abweichung von diesem Grundsatze räche sich von selbst dadurch, daß der Unterricht erfolglos bleibe. Seit 1804 dringe man auf deutsche Schulen in Krain und es reiche ein Blick hin, um zu zeigen, daß dieses mehr als zwanzigjährige Streben sich nicht nur keines günstigen Erfolges erfreute, sondern die Volksbildung hinderte. Die deutsche Sprache habe nur jener erlernt, welcher zeitig den Besuch der Trivialschulen aufgegeben und seine Bildung in einer Hauptschule und in höheren Lehranstalten oder im Umgang mit Deutschen gesucht habe. Wer dieses nicht getan, habe die Zeit zu seiner Ausbildung mit für ihn unfaßbaren Dingen verloren und erfreue sich nur jener Bildung, welche er durch den Seelsorger erhalten habe. Der deutsch-krainerische Unterricht sei auch die Ursache des Widerwillens des Landmannes, seine Kinder in die Schule zu schicken, welcher Zwangsmaßregeln zur Eintreibung der Konkurrenzbeiträge für den Bau und die Erhaltung der Schulhäuser, zur Zahlung des Schulgeldes und zum Unterhalte des dem Landmann ganz unnütz erscheinenden deutschen Lehrers nötig mache. Durch Einführung bloß krainerischer Schulen hingegen würde die Volkskultur sich um vieles heben lassen und die Lust zum Lernen leichter erweckt und genährt werden. Auch die Mädchen, für welche, da sie meistens beim Landbaue bleiben, das Deutschlernen vollends ganz zwecklos sei, würden größeren Vorteil aus dem Schulunterrichte ziehen. Krainerische Schulen würden selbst für die Eltern mehr Interesse haben; es würde den Landmann freuen, wenn ihm sein Kind zu Hause aus irgend einem Buche klar und verständlich vorlesen könnte; er würde seine Vorurteile gegen die Schule ablegen, den Nutzen derselben erkennen und seine Beiträge gern leisten; endlich würde dadurch die Ausbildung der Landessprache gewinnen und damit die Bildung des Volkes, welche ja mit der Bildung der Sprache stehe und falle, gesichert sein. Daher beantragte das Laibacher Konsistorium, die krainerische Sprache an den Schulen in Krain als Schulsprache einzuführen, zu diesem Ende die deutschen Unterrichtsbücher für Trivialschulen in das Krainerische zu übersetzen und in dieser Sprache aufzulegen und die Präparanden für den krainerischen Schulunterricht heranzubilden. Doch habe dieses nur für Trivialschulen zu gelten; in größeren Ortschaften aber hätten für die Kinder der vermöglicheren Eltern deutsch-krainerische Schulen fortzubestehen, welche zugleich Vorbereitungsschulen für den höheren Unterricht sein sollen.

Das illyrische Gubernium erklärte dagegen mit Ausnahme von zwei Votanten, welche sich dem Antrage des Görzer Konsistoriums auf halbtägigen Unterricht anschlossen, die Beibehaltung der deutschen Schule für nötig, und zwar erstens weil die ganz eigenen Vorurteile, das besondere Mißtrauen, das Vorherrschen der Leidenschaften, das eigensinnige Verharren bei älteren Meinungen und Gewohnheiten, die Vernachlässigung alles dessen, was zur Kultur der Sitten, der Landwirtschaft, Industrie und zu Berufsbeschäftigungen gehört, Attribute seien, welche man in allen stockslavischen Gegenden im Verhältnis gegen die deutschen Nachbarn in höherem Grade bemerke, welche aber nicht in diesem Grade vorhanden wären, wenn nicht gerade die Sprache ein Hindernis ihres gesellschaftlichen Verkehres und ihrer höheren Kultur bildete. Schon aus diesem Grunde sei es wünschenswert, daß der deutschen Sprache nach und nach Eingang verschafft werde; zweitens weil Krain durchaus an deutsche Gegenden grenze und mit den übrigen österreichischen Provinzen in Hinsicht auf den Verschleiß seiner Landesprodukte, Manufakturen und den Speditionshandel in einem lebhaften Verkehre stehe; drittens weil die deutsche Sprache die österreichische Nationalsprache, die Geschäftssprache, selbst die Dienstsprache im Militärstande sei, für welch letzteren gerade der gemeine Mann auf dem flachen Lande berufen sei. Eine Vorbereitung des Volkes am flachen Lande für diese Sprache sei daher auch in dieser Rücksicht umso rätlicher, als auch die Gesetzgebung für Krain nur in der deutschen Sprache erfolge, die Übersetzung der Gesetze aber in die krainerische Sprache bei jenen, welche sie mit dem Urtext nicht vergleichen können, bereits zu vielen und folgenschweren Mißverständnissen Anlaß gegeben habe; viertens weil das kräftigste Annäherungsvehikel im bürgerlichen Leben die Sprache sei. Da nun einmal die vorherrschende Sprache der Monarchie die deutsche sei, so dürfte es auch in politischer Hinsicht nicht anzuraten sein, diese Sprache gerade in Krain zu vernachlässigen; fünftens weil dem Landvolk die deutsche Sprache selbst in seinen häuslichen Angelegenheiten sehr zu statten komme, wie bei Militäreinquartierungen, Ratserholungen, auf den Wochen- und Jahrmärkten u. s. w.; sechstens weil sich gerade aus der Klasse des Landvolkes manches Talent für den zivilgeistlichen und Militärstand entwickle. Da nun alle höheren Lehranstalten die deutsche Unterrichtssprache haben, so sei es von großem Nutzen, wenn in den Volksschulen durch Erlernung der deutschen Sprache schon vorgearbeitet werde.

Wenn die angeführten Gründe genügen würden, in Krain auf dem flachen Lande Anstalten zur Beförderung der deutschen Sprache, wenn sie noch nicht bestünden, erst zu schaffen, so dürfte sich die Aufhebung der bereits bestehenden Schulen dieser Art umsoweniger empfehlen, als sich denselben ein guter Erfolg wenigstens nicht ganz absprechen lasse und für die Zukunft noch besseres zu erwarten sei, wenn für Anstellung und bessere Dotierung fähiger Lehrer auf dem Lande gesorgt werde. Immer aber müsse zur Erlernung dieser Sprache einiger Zwang angewendet werden, weil es sich auch nicht leugnen lasse, daß viele sich nach dem deutschen Unterrichte sehnen, da sie die bedeutenden Vorteile desselben erkennen, doch ein großer Teil des Landvolkes eine erwiesene Abneigung gegen den Schulunterricht überhaupt und gegen den deutschen insbesondere hege.

Die Studienhofkommission bemerkte dazu in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 17. November 1827: Schon in dem Vortrage der ehemaligen Zentral-Organisierungskommission vom 17. Oktober 1814, Z. 3560, sei beantragt worden, den ersten Unterricht in der Landessprache zu erteilen. Das stimme mit ihren Ansichten ganz überein, da man sich die Möglichkeit der ersten Volksbildung ohne Anwendung der Muttersprache nicht denken könne und wohl nichts geeigneter sei, den Schulunterricht dem Volke verhaßt zu machen, als die Verdrängung der Nationalsprache aus den Schulen. Nur in größeren Orten sollte die deutsche Sprache in den Schulen gepflegt werden. Dieser Antrag habe damals die allerhöchste Genehmigung erhalten und die Studienhofkommission sei überzeugt, daß derselbe den Wünschen der Ordinariate entspreche und das Beste des Schulunterrichtes befördern werde, zumal auf diese Weise auch für solche Schulanstalten gesorgt wäre, an welchen die deutsche Sprache erlernt werden könne. Dieses aber sei ebenfalls notwendig, denn die Kenntnis der deutschen Sprache sei, wie das Gubernium mit Recht hervorhebe, gerade für Krain von der größten Wichtigkeit. Dadurch würde das krainerische und deutsche Volk sich genähert und manche Mißverständnisse beseitigt, der gesellschaftliche und Handelsverkehr erleichtert und die genaue Kenntnis der staatlichen Gesetze und Verordnungen befördert. Für den Militärdienst sei die Einheit der Sprache geradezu eine notwendige Forderung und da durch das Lernen der deutschen Sprache in der Volksschule auch der weiteren Ausbildung der krainerischen Jugend an den deutschen Unterrichtsanstalten vorgearbeitet werde, so sei es und müsse es wohl auch der Wunsch aller denkenden Slaven sein, ihre Kinder im Interesse ihres besseren Fortkommens von Jugend auf in der deutschen Sprache unterrichten zu lassen. Zu diesem Zwecke dürfte aber der deutsche Schulunterricht an den größeren Ortschaften Krains genügen. Es wäre demnach nur die allerhöchste Entschließung vom 9. Jänner 1815, Z. 3560, zu erneuern, daß erstens an den Trivialschulen in Krain, wo die Landessprache bloß krainerisch ist, auch in dieser Sprache der Elementarunterricht erteilt werden solle, zweitens daß für diese Schulen die notwendigen Schulbücher bloß in krainerischer Sprache aufgelegt, drittens daß hingegen an den Hauptschulen sowie an den Schulen in allen Städten und größeren Märkten der Unterricht, wie bisher, in beiden Sprachen gegeben und zu diesem Behufe die nötigen Schulbücher in beiden Sprachen gedruckt werden sollen. Die näheren Bestimmungen hierüber wären im ordentlichen Amtswege von den Behörden nach den verschiedenen Lokalverhältnissen zu treffen.

Bezüglich des Antrages des Görzer Konsistoriums und zweier Stimmen des Laibacher Guberniums, daß an den Trivialschulen Vormittags der Elementarunterricht in der krainerischen Sprache, Nachmittags aber ein freiwilliger deutscher Sprachunterricht erteilt werde, müsse die Studienhofkommission bemerken, daß derselbe nicht ausführbar sei, weil in den Trivialschulen der Elementarunterricht ohnehin halbtägig gegeben werde, indem Vormittags die größeren Kinder, Nachmittags die kleinen Kinder die Schule besuchen, weil ferner nach diesem Antrage alle Schulen erweitert, neue Lehrzimmer eröffnet und neue Lehrer angestellt werden müßten und endlich der Unterricht und die Jugend so getrennt und zerrissen erscheinen würde.

Diese Maßregel würde übrigens auch unüberwindliche Hindernisse finden und um so gewisser nicht in Ausübung kommen, als es in Krain überhaupt noch an den erforderlichen Volksschulen fehle, daher es nötig gewesen, dieselben durch kraineriſche Sonntagsschulen, die von der Pfarrgeistlichkeit an mehreren Orten mit vielem Nutzen abgehalten würden, zu ersetzen, bis günstigere Zeitverhältnisse erlauben würden, auf die Errichtung der noch abgängigen ordentlichen Pfarr- und Trivialschulen mit mehr Nachdruck zu dringen.

Da der Staatsrat (Stifft) sich ebenfalls für die Meinung der Studienhofkommission aussprach, so erklärte die allerhöchste Entschließung, aber erst am 26. Mai 1829, nachdem unterdessen von der Studienhofkommission ein weiterer alleruntertänigster Vortrag über diesen Gegenstand am 13. März desselben Jahres war gehalten worden:

„Der Antrag der Studienhofkommission erhält Meine Genehmigung, wodurch auch der mitfolgende Vortrag vom 13. März 1829, Z. 1386, seine Erledigung erhält.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät

Ferdinand."

Über die Schulverhältnisse der folgenden zwanzig Jahre (1828—1847) in Kärnten und Krain geben nachstehende Tabellen Aufschluß:

Jahr	Katholische Pfarreien	Akatholische Pastorate	Schulen: Haupt-	Trivial-	Mädchen-	Zusammen	Darunter jüdische	Die Schulen teilen sich nach Sprachen in: deutsche	slavische	gemischte
1828	602	13	9	338	10	357	—	217	—	140
1829	602	12	9	341	10	360	—	227	—	133
1831[1]	641	12	9	340	10	359	—	230	—	129
1832	641	16	9	342	11	362	—	229	—	133
1833	641	16	9	339	8	356	—	226	—	130
1834	641	16	9	339	8	356	—	226	—	130
1835	641	16	9	342	8	359	—	227	—	132
1836	641	16	9	343	9	361	—	229	—	132
1837	641	16	9	345	9	363	—	229	—	134
1838	642	16	9	347	9	365	—	229	—	136
1839	642	16	9	349	9	367	—	230	—	137
1840	642	16	9	350	8	367	—	230	—	137
1841	649	16	9	348	8	365	—	230	—	135
1842	649	16	10	353	8	371	—	235	—	136
1843	654	16	10	358	9	377	—	240	—	137
1844	670	16	10	361	9	380	—	242	—	138
1845	671	14	—	—	—	—	—	—	—	—
1846	671	14	10	369	8	387	—	249	19	119
1847	672	14	10	380[2]	8	398	—	255	22	121

[1] Für das Jahr 1830 fehlt der Ausweis.

[2] Es gab in den Jahren 1828 bis 1836 und 1838, 1839 und 1841 einunddreißig, in den Jahren 1837, 1840 und 1842 zweiunddreißig, in den übrigen Jahren dreiunddreißig protestantische Trivialschulen, welche hier mitgezählt sind.

Jahr	Lehrpersonal				Aufwand im Jahre	Schulfähige Kinder			Schulbesuchende Kinder			Wiederholungsschulen			
	Katecheten	Lehrer	Lehrgehilfen	Überhaupt	fl. K.-M.	Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen	Zahl	Schulbesuchende männlich	Schulbesuchende weiblich	Schulbesuchende zusammen
1828	338	417	77	832	32.567	42.079	40.332	82.411	15.278	10.461	25.739	286	5.372	4.346	9.718
1829	352	422	81	855	64.609	42.842	40.943	83.785	15.570	10.875	26.445	352	5.330	4.357	9.687
1831 [1])	353	424	64	841	73.058	44.003	42.181	86.184	15.542	19.133	26.675	385	7.602	7.152	14.754
1832	351	430	73	854	66.660	44.408	43.337	87.745	15.338	11.145	26.483	378	7.743	7.034	14.777
1833	348	422	82	852	89.721	45.050	44.022	89.070	15.455	11.255	26.710	388	7.714	7.041	14.755
1834	346	423	83	852	91.582	44.411	43.564	87.975	15.694	11.354	27.048	392	8.169	7.725	15.894
1835	354	420	94	868	99.123	44.374	43.437	87.811	16.231	12.084	28.315	395	8.380	7.820	16.200
1836	352	424	94	870	97.971	43.994	43.031	87.025	16.383	11.824	28.207	396	7.874	7.294	15.168
1837	355	424	90	869	99.262	43.654	42.888	86.542	16.434	11.982	28.416	394	8.414	8.103	16.517
1838	358	425	93	876	110.545	42.801	42.732	85.533	15.910	11.907	27.817	404	8.525	8.280	16.805
1839	361	430	88	879	110.043	42.508	42.160	84.668	16.038	11.803	27.841	400	8.507	8.136	16.643
1840	360	433	87	880	113.177	41.313	40.795	82.108	15.846	11.760	27.606	405	8.434	7.866	16.300
1841	362	438	84	884	111.615	42.725	42.122	84.847	16.019	12.184	28.203	404	8.203	7.505	15.708
1842	369	442	82	893	111.141	42.911	42.334	85.245	16.036	12.220	28.256	408	8.506	7.983	16.489
1843	375	447	79	901	102.757	43.196	42.470	85.666	16.928	12.644	29.572	426	9.322	8.884	18.206
1844	379	444	82	905	103.963	44.191	42.966	87.157	17.277	13.038	30.315	442	9.497	9.409	18.906
1845	—	—	—	—	103.664	44.118	43.390	87.508	17.463	13.175	30.638	456	9.072	9.163	18.235
1846	408	484	87	979	103.053	44.655	43.618	88.273	18.932	14.854	33.786	369	9.331	9.052	18.383
1847	425 [2])	492 [3])	85 [4])	1.002	103.828	45.228	44.119	89.347	19.447	15.201	34.648	390	8.985	8.758	17.743

[1]) Für das Jahr 1830 fehlen die Angaben in den „Berichten". Da nämlich die Angaben der statistischen Zentralkommission für das Jahr 1828 eine auffallende, mit den Angaben der „Berichte" nicht vereinbarliche Höhe zeigten, während die Angaben für die Jahre 1829 und 1830 mit jenen der „Berichte" für die Jahre 1828 und 1829 vollkommen stimmten, so wurden letztere substituiert, doch für das Jahr 1830 fehlen in den „Berichten" die Daten; für die folgenden Jahre stimmen die beiderseitigen Angaben wieder fast ganz bis auf einige Kleinigkeiten.

[2]) Es gab in den Jahren 1828, 1829, 1831, 1846 und 1847 dreizehn, in den übrigen Jahren vierzehn akatholische Katecheten, welche hier mitgezählt wurden.

[3]) Die akatholischen Lehrer, deren es 1838 und 1839 dreißig, in den Jahren 1828—1836 sowie in den Jahren 1840 und 1841 einunddreißig, in den Jahren 1837, 1842 und 1844 zweiunddreißig, in den übrigen Jahren dreiunddreißig gab, sind hier mitgerechnet.

[4]) Die akatholischen Gehilfen, deren es in den Jahren 1840 und 1846 zwei, in den Jahren 1835 und 1836 drei, in den übrigen Jahren (mit Ausnahme der Jahre 1831, 1833, 1837, 1838, 1843 und 1845, wo gar keiner verzeichnet erscheint) je einen gab, sind hier mitgezählt worden.

Das Detail der Schulverhältnisse in den Hauptstädten und Kreisen Krains und Kärntens in den Jahren 1830 und 1847 zeigt folgende Tabelle:

Kreise	Volksschulen						
	Haupt-, Trivial- und Mädchenschulen			Wiederholungsschulen		Summe der Schüler	
	Zahl	schulfähige Kinder	schulbesuchende Kinder	Zahl	Schüler	männlich	weiblich
Im Jahre 1830:							
Krain.							
Laibach, Hauptstadt . . . / Laibach, übriger Kreis . .	32	20.413	3.453	45	818	2.691	1.580
Neustadtl	36	23.767	1.726	39	314	1.470	570
Adelsberg	18	8.908	1.615	25	616	1.561	670
Summe . .	86	53.088	6.794	109	1.748	5.722	2.820
Kärnten.							
Klagenfurt, Hauptstadt . . / Klagenfurt, übriger Kreis .	115	16.924	8.807	98	2.998	6.667	5.138
Villach	159	13.773	10.844	145	4.941	8.511	7.274
Summe . .	274	30.697	19.651	243	7.939	15.178	12.412
Haupt-Summe . .	360	83.785	26.445	352	9.687	20.900	15.232
						36.132	
Im Jahre 1847:							
Krain.							
Laibach, Hauptstadt . . . / Laibach, übriger Kreis . .	40	20.198	5.615	45	3.041	4.693	3.963
Neustadtl	39	24.225	3.755	45	4.254	4.496	3.513
Adelsberg	19	12.613	2.262	18	1.382	1.903	1.741
Summe . .	98	57.036	11.632	108	8.677	11.092	9.217
Kärnten.							
Klagenfurt, Hauptstadt . . / Klagenfurt, übriger Kreis .	128	18.081	10.812	121	3.810	8.078	6.544
Villach	172	14.230	12.204	161	5.256	9.262	8.198
Summe . .	300	32.311	23.016	282	9.066	17.340	14.742
Haupt-Summe . .	398	89.347	34.648	390	17.743	28.432	23.959
						52.391	

Digitized by Google

Über die wichtigsten Erziehungsanstalten und Institute Krains und Kärntens in den Jahren 1830 und 1847 gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Standorte der Erziehungsanstalten		Zahl	Erziehungs-Personal	Zöglinge in der Anstalt	Zöglinge außer der Anstalt	Aufwand fl. K.-M.	Unentgeltliche unter den Zöglingen: Zahl	Unentgeltliche unter den Zöglingen: Beköstigung fl. K.-M.
Im Jahre 1830:								
Ursulinerinnen-Mädchen-Erziehungsinstitut zu	Laibach . .	1	5	33	—	3.300	—	—
	Laak . . .	1	7	24	—	2.400	—	—
	Klagenfurt	1	4	5	—	647	2	259

Standort der Erziehungsanstalten		Zahl	Erziehungs-Personal	Zöglinge männlich	Zöglinge weiblich	Aufwand fl. K.-M.	Unentgeltliche unter den Zöglingen: Zahl	Unentgeltliche unter den Zöglingen: Beköstigung fl. K.-M.
Im Jahre 1847:								
Im Kloster der Ursulinerinnen zu	Laibach . .	1	9	—	46	6.740	—	—
	Laak . . .	1	8	—	25	1.980	-	.
	Klagenfurt .	1	6	—	31	1.798	2	118

Aus diesen Tabellen ist ersichtlich, daß die Zunahme sowohl der Schulen als des Schulbesuches in dieser Zeit eine sehr geringe war. Die ersteren vermehrten sich um 41, wobei die gemischtsprachigen einen größeren Zuwachs erhielten und sich 22 ganz slovenische Schulen herausbildeten.

Die schulbesuchenden Kinder vermehrten sich in dieser Zeit um 9909, blieben aber hinter den schulfähigen Kindern um 54.699 zurück, so daß die große Differenz zwischen den schulfähigen und schulbesuchenden Kindern, welche im Jahre 1828 56.672 betrug, in dieser Zeit sich nur um 1973 verringerte.[1])

Besser verhielt es sich mit dem Wiederholungsunterrichte, in welchem die Zahl der Schulen um 104, die der Besucher um 8025 gestiegen ist.

Am ungünstigsten standen die Schulverhältnisse beharrlich in Krain, so daß noch im Jahre 1832[2]) von 55.877 schulfähigen Kindern nur 18.016 eingeschult waren und von diesen nur 6476 Kinder die 86 Schulen

[1]) Wenn man übrigens bedenke, erklärte das illyrische Gubernium im Berichte vom 16. März 1845, daß unter der Zahl von 84.158 schulfähigen katholischen Kindern des Jahres 1844 45.308 Kinder in 1990 nicht eingeschulten und nur 38.850 Kinder in eingeschulten Orten sich befänden, von welch letzteren 28.566 die Schule besuchten, so blieben von diesen doch nur 10.284 ohne Schulbesuch.

[2]) A. U., Z. 6896 vom Jahre 1834: Bericht des illyrischen Guberniums dto. Laibach, 1. Juni 1833, Z. 11.102, über den Zustand des Schulwesens in Illyrien im Schuljahre 1831—1832.

besuchten (also mehr als ein Achtel aller Kinder und nicht ganz ein Drittel der eingeschulten Kinder), auch im Jahre 1833 ein Abfall von drei Trivial- und drei Mädchenschulen wegen Mangel an Dotation sich zeigte, während das Verhältnis der Schulbesuchenden zu den Schulpflichtigen in Kärnten im Gegenteil sehr günstig stand, da daselbst in 276 Schulen von den 31.868 Schulpflichtigen doch 20.007 die Schulen frequentierten. Der Grund des schlimmen Schulzustandes in Krain lag in Orts- und Vermögensverhältnissen, aber auch in der geringeren Mitwirkung der dortigen Behörden, weshalb Weisungen an die Kreisämter und Bezirksobrigkeiten zur tätigeren Beförderung des Schulwesens ergingen. Auch wurden besondere Verhandlungen zur Errichtung von Schulanstalten eingeleitet, von welchen jedoch wegen der Armut der Landleute und des Mangels an Dotationsquellen kein günstiger Erfolg zu erwarten war, solange der Schulfonds wegen Passivität nicht in Anspruch genommen werden konnte und die Schulen nur auf Kosten der Gemeinden und der gesetzlichen Konkurrenz errichtet und erhalten werden sollten. Es macht demnach einen tristen Eindruck, durch Jahre hindurch (1832, 1833, 1834, 1835 u. s. w.) vom Gubernium nur immer zu vernehmen: „Die Verhandlungen wegen Errichtung neuer Schulen sind bereits eingeleitet“, darauf in den nächsten Jahren: „Sie sind noch nicht zu Ende geführt und werden fortgesetzt, dürften aber kein Resultat haben“, oder: „Die Klagen des Gurker Konsistoriums über das traurige Los vieler Schullehrer hinsichtlich ihres Einkommens sind berücksichtigungswert“, oder: „Was die Klagen des Gurker Konsistoriums über den Mangel an erforderlichen Gratisbüchern im Villacher Kreise betrifft, so ergeht unter einem ans Kreisamt in Villach die ernst gemessene Weisung“ (diese erging durch mehrere Jahre), oder: „Die Konsistorien haben mehrere Lehrer zur Belohnung in Geld in Vorschlag gebracht“ u. s. w. Was nützte da alle Bemühung der Konsistorien, wenn der Staat gar nichts oder so wenig für die Schule tat oder tun konnte? So zum Beispiel wird in einem Berichte des Jahres 1837 [1]) erwähnt: Die Trivialschule in Veldes hat im Jahre 1836 aufgehört, weil der aus dem Vermögen der Kirche dotiert gewesene Lehrer gestorben und die Verhandlung wegen der Dotierung seines Nachfolgers noch nicht beendet ist &c. Doch wurde in demselben Dekanate Radmannsdorf zu Obergörjach eine Schule begründet.

Es fehlte überhaupt nicht an Bestrebungen zur Gründung von Schulen. Als der Gouverneur seine Bereisung des Neustadtler Kreises vornahm, wurden mit dem Studienhofkommissions-Dekret vom 20. Juni 1842, Z. 2791, neue Verhandlungen anbefohlen. Es mangelte namentlich in Krain und in dem Lavanter Diözesananteil des Klagenfurter Kreises an Schulen, wo teils die gebirgige Lage, teils die Entfernung über eine halbe Stunde die Einschulung verhinderte. Verhandlungen wurden gepflogen über Errichtung von Schulen in den Pfarren Ludmannsdorf, Maria-Rain, Göltschach, Glainach, Suetschach, Jauchen, St. Veit, St. Cantian, Heiligen-Kreuz bei Landstraß, Koschana, Mariafeld, St. Jakob, Döbrova, St. Martin unterm Großkahlenberg &c.

[1]) A. U., Z. 3211 vom Jahre 1841: Bericht des illyrischen Guberniums dto Laibach, 17. Juni 1837, Z. 14.113, über den Zustand des Schulwesens in Illyrien im Schuljahre 1835–1836.

Aber es ging nicht überall so leicht wie zu Möschnach, dem Geburtsorte des ehemaligen Schuloberaufsehers, nunmehrigen Dompropsten des Wiener Metropolitankapitels, Josef Spendou, dessen Schenkung die Errichtung einer Trivialschule im Jahre 1838 daselbst ermöglichte, wofür ihm das besondere Wohlgefallen der Studienhofkommission ausgesprochen wurde. Die Landesstelle wies in ihrem mit Bericht vom 12. März 1842, Z. 5295, vorgelegten Voranschlag für das Jahr 1843 auf das Bedürfnis einer Bedeckung von 3000 fl. hin, um damit vorderhand wenigstens zehn Schulstationen mit je 300 fl. nach dem Erfordernis einer angemessenen Lehrerdotation, Unterkunft der Schule und Lehrerswohnung systemisieren und so den Gemeinden den Impuls geben zu können, die Schulen durch eigene Beiträge fortzuerhalten, wenn sie deren Vorteil durch die Erfahrung kennen gelernt hätten. Der Mangel an Lokalquellen sei, besonders im unfruchtbarsten Teile von Krain, in Innerkrain, und in jenen Gegenden, wo die Rakolnazen wohnten, der Schulverbreitung hinderlich.

Die Konkurrenzverhandlungen zur Errichtung von Schulen wurden auch dadurch erschwert, daß die Bezirksobrigkeiten zu intervenieren pflegten, welche aber, größtenteils auch zugleich als Konkurrenzdominien betroffen, der Errichtung der Schulen alle möglichen Hindernisse entgegensetzten.

Indes geschah manches sowohl in Errichtung von Schulen, als betreffs des Baues und der Verbesserung der Schulgebäude. Sehr gut wirkten die krainerischen Elementarschulen, welche noch immer von der Geistlichkeit fleißig gehalten wurden, sowie die in Hochgebirgen und bei armen Gemeinden errichteten Notschulen, welche nicht bloß der Klerus der Gurker, sondern auch der Lavanter und Laibacher Diözese nach Versicherung der Konsistorien eifrigst besorgte, um so durch Privatunterricht den Abgang der Schulen zu ersetzen[1]) und die Gemeinden zur Errichtung von Schulen nach und nach geneigt zu machen.

Doch waren nicht alle einverstanden mit dem krainerischen Unterrichte. So sprach der Gubernialrat Ritter v. Kreuzberg noch im Jahre 1842 die Ansicht aus, daß, wenn der Schulunterricht in der krainerischen Volksschule immer in deutscher Sprache gegeben würde, der Schulbesuch weit zahlreicher wäre, weil das Landvolk den deutschen Unterricht vorzugsweise wünsche. Diese Ansicht, meinte das Gubernium, stimme allerdings mit manchen Wahrnehmungen überein und es werde in Hinkunft bei den Anträgen zur Errichtung einzelner Anstalten mit Berücksichtigung der in speziellen Fällen obwaltenden Verhältnisse darauf in angemessener Weise Bedacht genommen werden.

So langsam auch immer in dieser Doppel-Provinz die Verbreitung des Schulwesens voranging, so hatte die Provinz doch den Ruhm, daß einer der intelligentesten und verdientesten Schulmänner dieser Periode aus derselben hervorging, nämlich Karl Rußheim, geboren 1788 zu Wolfsberg in Kärnten, seit 1820 Lehrer an der Musterhauptschule zu Klagenfurt. Sein

[1]) Nach Angabe des Gurker Konsistoriums leisteten einige Seelsorger an Orten, wo keine Schulen waren, im Unterrichte der Jugend so ausgiebige Aushilfe, daß bei den kanonischen Visitationen Stationen angetroffen wurden, deren Schulen selbst organisierten nicht nachstanden. (A. U., Z. 1289 vom Jahre 1844: Bericht des illyrischen Guberniums vom 30. Juli 1842, Z. 15.262.)

Hauptwerk: „Materialien zu einem zweckmäßigen Unterricht in der deutschen Sprachlehre. Ein methodisches Handbuch für Lehrer und diejenigen, welche sich selbst in der deutschen Sprache unterrichten wollen", in zwei Teilen, bestehend aus der „Wortforschung" und der „Wortfügung", ist 1827 bei Johann Leon in Klagenfurt erschienen und fand selbst im Auslande sehr großen Beifall (vergleiche „Literatur-Zeitung für Volksschullehrer", Ilmenau 1833, zweites Heft, S. 137 ff.). „Es bietet mehr, als es im Titel verspricht: es ist eine sämtliche Abschnitte der Sprachlehre umfassende, ins einzelne gehende methodische Anleitung, die auch heute noch in vielen Stücken, so in der anschaulichen und gründlichen Entwicklung der Regeln, in der geschickten Auswahl der Übungen, in der nachdrücklichen Betonung der Etymologie und in dem naturgemäßen Anschluß der Rechtschreibung an die Grammatik ihren Wert nicht eingebüßt hat. Die Grundsätze, welche der Verfasser ausspricht, muten uns teilweise noch durchaus modern an."[1]) Das Werk hat bis zum Jahre 1845 bereits vier starke Auflagen erlebt. Daß er auch einen Auszug davon und eine „Methodik der Rechenkunst oder Anweisung, wie der Unterricht im Rechnen, von der Kenntnis der Ziffern angefangen bis zu den höheren Rechnungsarten der vierten Klasse beider Jahrgänge (Unterrealschule) einschließlich, den Kindern stets im Geleite des Verstandes ertheilt werden soll" (Klagenfurt bei Johann Leon, 1842) verfaßt hat, wurde bereits erwähnt.[2]) Auch dieses Buch hat dem Mechanismus im Rechnen erfolgreich entgegengewirkt. Endlich hat er ein Lesebuch „Der Jugendfreund" (1. Teil 1849) herausgegeben mit vortrefflichen Lesestücken, von denen manche auch jetzt noch brauchbar wären. Für dasselbe scheint er das Manuskript eines Lesebuches für die erste Klasse der Stadt- und Landschulen verwertet zu haben, welches er über Auftrag der Studienhofkommission in Wien auf Grund eines vorgezeichneten Programmes im Jahre 1843 oder 1844 ausgearbeitet und vorgelegt hatte, das aber nicht approbiert wurde. Schulrat Rußheim starb 1878.

Besondere Beförderer und Wohltäter des Schulwesens werden auch in Kärnten und Krain in großer Anzahl erwähnt. So im Jahre 1824 49, im Jahre 1825 sogar 118, im nächsten Jahre 119 u. s. w. Darunter erscheint in den Laibacher Diözesanberichten wohl jedesmal Joh. Nep. Graf v. Lichtenberg, welcher besonders die Sonntagsschulen aufs beste beförderte und auch selbst Unterricht erteilte, dann Joh. Nep. Hradezky, Bürgermeister in Laibach, welcher schon früher als Bezirkskommissär die Schulen auf

[1]) So Franz Frisch in den „Biographien österreichischer Schulmänner", im Artikel „Karl Rußheim" (S. 94—105), S. 101. Ähnlich urteilt Franz Branky im Artikel „Theodor Vernaleken" (ebendaselbst S. 143). Derselbe gibt ebenfalls zu, daß, wie bereits (S. 722) angedeutet wurde, in den Dreißigerjahren im grammatikalischen Unterrichte mancher Schritt zum Besseren geschah und verweist auf Peitls „Theoretisch-praktische Anleitung zu dem Elementarunterrichte in der deutschen Sprachlehre", bemerkt aber: „Das Verdienstvollste in dieser Richtung stammt aus Klagenfurt. Der Lehrer an der dortigen k. k. Musterhauptschule, Karl Rußheim, schrieb nämlich zu den dürren und trockenen Regeln der alten Sprachlehre „Materialien", bestehend aus einer Menge von Beispielen, Übungen und Aufgaben. Die Sätze waren größtenteils der Ausdruck sinniger und wertvoller Gedanken. Das Buch zeigt überall den erfahrenen und praktischen Schulmann."

[2]) S. 702.

dem Lande, dann jene der Provinzialhauptstadt sowie überhaupt das Schulwesen auf alle mögliche Weise pflegte und unterstützte. Belobt werden ferner die Bezirkskommissäre von Idria und Laak, Franz Salfund und Karl Hradeczky, der Kassier beim Laibacher Zahlamte, Thomas Tscherne, der Normalschullehrer Zhischmann, ferner zahlreiche Geistliche, wie Augustin Sluga, Dechant zu Krainburg, Johann Salokar, Pfarrer zu Neumarktl, Franz Pinrey, Pfarrvikar zu Birkendorf u. s. w. Daß die Jugend an vielen Pfarreien, wo weder eine Schule noch ein Schullehrer sich befand, überhaupt einen Unterricht bekam, und zwar in den Elementargegenständen, war das immer wieder belobte Verdienst des Klerus. Dergleichen Kuratien, wo die Ortskuraten den Schulunterricht erteilten, werden noch im Jahre 1836 in der Laibacher Diözese allein 30 erwähnt.

In der Gurker Diözese werden vor allem die Verdienste des eifrigen Diözesanschuloberaufsehers und Domdechanten Ortner und des Domkapitels wiederholt hervorgehoben, dann werden Johann Wolgemuth, Stadtpfarrer zu Straßburg, Michael Nagenzaum, Pfarrer zu Wieting, Franz Hohenauer, Dechant in Obervellach, Michael Dünhofer, Pfarrer zu Dellach, Leopold Praskovitz, Domherr zu Gurk, Klemens Witl, Kurat in Treffling, Matthias Mitterdorfer, Ortsschulaufseher zu St. Jakob ob Gurk, Matthias Achatzl, Professor in Klagenfurt, Matthias Esterl, Ortsschulaufseher in Tarvis, Karl v. Scheuchenstuel, Bergrichter und Ortsschulaufseher in Bleiberg, der Pfleger Georg v. Rainer, Johann Reiter, Lehrer zu Sagritz, Josef Fleiß, Lehrer in Heiligen-Blut, Josef v. Canal, Oberrichter zu Malborghet, die Pfarrgemeinde Döbriach (Herstellung eines neuen Schulhauses), die Gemeinde Himmelberg (freiwillige bedeutende Beiträge), Matthias Papler, Ortsschulaufseher in Tiffen, wegen seines Taubstummenunterrichtes, und viele andere lobend erwähnt. (Vieles betreffs der Verdienste des Klerus für das Schulwesen bietet Prof. Dr. Alois Cigoi, O. S. B., Diözese Gurk [Herzogtum Kärnten] in „Das soziale Wirken“, Wien 1896, S. 124 ff.: Über das verdienstvolle Wirken der Ursulinerinnen in Klagenfurt, deren im Jahre 1775 errichtete dreiklassige Schule bald 800 Schülerinnen in sechs Lehrzimmern zählte; die Schulräumlichkeiten wurden 1846 erweitert [S. 134 f.]; über die Leistungen und Stiftungen der Geistlichen für die Schule [S. 131 f.]; über die Verdienste des dortigen Stiftes St. Paul [S. 137 ff. und 201 ff.]. Auch die dortigen Fürstbischöfe, wie Jakob Peregrin, Paulitsch [† 1827], Adalbert Lidmansky [† 1858], wirkten segensreich für die Schule.)

In der Lavanter Diözese werden als besondere Wohltäter und Beförderer des Schulwesens erwähnt: Kaspar Albrecht, Dechant zu St. Andrä, Simon Reßmann, Pfarrer zu Schwarzenbach, Anton Millner, Pfarrer zu Rinkenberg, Klemens Lessiak, Pfarrer zu Kappel, Honorat Dexel, Dechant in Wolfsberg, Johann Illgoutz, Dechant in St. Leonhard, Alois Prise, Pfarrer zu Breitenegg, Franz v. Scheuchenstuel, Güterinspektor in Bleiburg, Michael Unterberger, Ortsschulaufseher, Thomas Pucher, Bezirkskommissär in Eberndorf, Graf Ferdinand Egger, k. k. Kreiskommissär ꝛc.

In dem Triester Diözesananteil wurden insbesondere die Lehrer Josef Hueber und Franz Pirter in Adelsberg belobt.

9.

In Görz und Gradiska sowie überhaupt in Küstenland war der Görzer landeshauptmannschaftliche Rat Emanuel Graf v. Torres die Seele der Schulkommission.[1]) Seinem Eifer und seiner tätigen Mithilfe ist

---

[1]) Siehe darüber J. A. Frh. v. Helfert „Die Gründung der österreichischen Volksschule", gelegentlich S. 385, 388, 392, 396, 397, 398, 405, 406, 407 f., 410, 412 f. — Die Aufsätze von Anton Ritter Klodič v. Sabladovski „Zur Geschichte des Schulwesens in Görz und Gradiska" in „Österreichisch-Ungarische Revue", 28. Bd., 1902, S. 174—189, 281—296 und 355—367 beschäftigen sich größtenteils mit der neueren Zeit. — Über die Begründung des Schulwesens in den slovenischen Gebieten siehe auch Jož. Apih, Ustanovitev 2c.

A. U., 17 in genere, Normalschule in Görz, Z. 62 vom 6. Mai 1775, Studienabteilung Innerösterreich (Schulfonds). Protocollum commissionis extraordinariae habitae die 24. Aprilis 1775, die Errichtung der Normalschule in Görz betreffend. Bei dieser „Zusammentretung" in Wien beteiligten sich der Görzer Landeshauptmann Franz Adam Graf v. Lamberg, Graf v. Torres, der oberste Kanzler Graf von Blümegen, die Hofräte v. Curti und v. Greiner, der Abt v. Felbiger und der Hofsekretär Haumeder. Schwierigkeit machte die Auffindung des Fonds. Man billigte eine Erhöhung der Taxen für Tanzlizenzen, welche bis jetzt 30 kr. zu Gunsten des Armenhauses betrugen, um 17 kr. für den Normalschulfonds, die Einziehung der für einen ständischen Fechtmeister ausgegebenen 150 fl., 100 fl. sollten die Maskenbälle einbringen und ebensoviel der Monte di pietà. Auch sollten die für einen fremden italienischen Prediger in Görz und Gradiska in der Fasten- und Adventzeit bestimmten 388 fl. für den Normalschulfonds eingezogen werden. Gegen letzteren Vorschlag erklärte sich der Rat Baron v. Terzi mit der Begründung: Il nostro clero odierno non è tanto istrutto, che capace sia di formare quaresimale prediche per soddisfare ad un pubblico ed in una colta città. Levare adunque questo utile e necessario pabulo spirituale in tempo di quaresima che già da più d'un secolo è in uso e continua pratica e levarlo senza che tutto il corpo delli stati sia primo sentito e senza un congruo surrogato mi sembra un passo troppo violento.

Auch der Fürsterzbischof machte Vorstellungen (A. U., Z. 70 vom 15. Juli 1775) und bemerkte, daß diese Fastenprediger jederzeit von so großem Nutzen waren, wie man ihn von den einheimischen Predigern sich nicht versprechen könne, auch hierorts solche Subjekte, die dieses Predigeramt mit solchem Nutzen vertreten könnten, nicht vorfindig seien. Auch sei es gewiß, daß diejenigen, welche eines nachdrücklichen Unterrichtes bedürfen, sonst aber fast niemals, als in der Fasten, das Wort Gottes anzuhören kommen, wenn die so berühmten Fastenpredigten unterbleiben, niemals das Wort Gottes anhören, worauf „ungezweiflet eine Sittenverderbung entstehen dürfte". Hierauf verordnete das Hofdekret vom 28. November 1776 (A. U., Z. 41 vom Jänner 1777), die seit „unerdenklichen Jahren" sowohl für Görz als Gradiska von den Ständen für die fremden Fastenprediger geleistete Remuneration von 388 fl. sowie den Beitrag vom Monte di pietà mit 100 fl. nicht zu verlangen, sondern aus dem Camerali bis auf weiteren allerhöchsten Befehl zu leisten. — Auch hoffte man die Privatstiftung des Marchese Alvarezi einstmals dem Normalschulfonds einverleiben zu können. Desgleichen wünschte man zwei Prozent von den Kircheneinkünften, jedoch im Einvernehmen mit den Patronen und Bischöfen. Diese Einkünfte wurden auf 15.000 fl. veranschlagt, so daß die zwei Prozent über 300 fl. ausmachten. Die Kirchenpatrone erklärten, daß die Einkünfte der Kirchen zu gering seien, um etwas beitragen zu können und der Fürsterzbischof bemerkte, daß zwar die meisten Kirchen fast mittellos seien, er aber sich dessenungeachtet nicht dagegen erklären wolle, daß zur Förderung dieses heilsamen Werkes von dem jährlichen Überschuß der von jeder Kirche zu bestreitenden Auslagen zwei Prozent abgenommen würden. Eine frühere Erklärung des Erzbischofs von Görz (A. U., Z. 70 vom Juli 1775) ging dahin, daß die Kirchen, welche ohnehin sehr arm, zum Teil aus Mangel an Mitteln schadhaft, zum Teil von Schulden nicht frei seien, von jeder solchen Belegung verschont werden sollten, „wo ich sodann, [illegible]

es zuzuschreiben, daß die Normalhauptschule in Görz am 3. November 1775 eröffnet werden konnte, welche unter dem Direktor Franz v. Hilverding bald gute Fortschritte machte. Graf Torres war es auch, welcher am 15. Juni 1776 die weiteren Vorschläge erstattete, kraft welcher in Görz in der Alvarczischen Waisenstiftung eine Stadtschule fortbestehen sollte, welche nicht nur die Kinder dieses Zivilwaisenhauses, sondern alle Kinder der Vorstadt, dann jene aus der Nachbarschaft, welche in der Normalschule keine Aufnahme mehr fänden, unterweisen sollte. Die Mädchenschule sollten die dortigen Ursulinerinnen übernehmen.

In Gradiska fand Graf v. Torres manche Anstände gegen die Errichtung einer Hauptschule. Vorurteil, Mißtrauen und Mangel an Fonds seien die größten Feinde dieser Anstalt, bemerkte er. Mit Hofdekret vom 28. März 1776 wurde angeordnet, daß das Seminar in Gradiska, welches teils von den Ständen, teils von einigen Adelsfamilien in Görz und Gradiska gestiftet worden war und in welchem sechs lateinische Schulen in schlechtem Zustande sich befanden, aufgehoben und mit den dazu gewidmeten 540 fl. eine deutsche Hauptschule errichtet werden solle. Ein Schulhaus sei bereits vorhanden, die zunächst nötigen zwei Schulzimmer seien aber erst herzurichten und allenfalls auch ein drittes für eine Mädchenschule, für welche keine Klosterfrau, aber eine daselbst befindliche sehr geschickte deutsche Lehrerin anzustellen sei.

Die Hauptschule in Gradiska wurde am 5. Dezember 1776 eröffnet und die Fortschritte, welche die Kinder, deren Zahl im Jahre 1777 bereits auf 91 stieg, im Buchstabenkennen, Buchstabieren, Lesen, in der christlichen Glaubenslehre, in der biblischen Geschichte, in der Sittsamkeit und Wohlanständigkeit zeigten, beruhigte die Bevölkerung, welche den Verlust der lateinischen Schulen kaum verschmerzen konnte.[1])

In Triest waren nach dem Berichte des Grafen v. Torres nebst den lateinischen Schulen im Gymnasium der Jesuiten viele Schulen, welche die Kinder in der italienischen und deutschen Sprache unterrichteten. Mit der Aufhebung der Jesuiten wurde auch das Gymnasium aufgehoben, die Errichtung einer Normalschule beschlossen und anfangs Mai 1775 der Normalschuldirektor Langer und später Graf v. Schärfenberg zu diesem Zwecke hingesandt. Die Normalschule wurde zwar eingerichtet, hatte aber nur vorübergehenden Bestand, bis Graf Torres die Sache selbst in die Hand nahm, die Normalschule in Triest fest begründete und die dortigen Schulverhältnisse ordnete. Mit der weiteren Schuleinrichtung ging es aber in Küstenland nur sehr langsam voran.

Errichtung der Normalschule zu beschleunigen, jährlich 100 fl. bis zur Auffindigmachung eines andern fundi aus dem meinigen beitragen wollte". Um die Eröffnung der Normalschule zu ermöglichen, streckte Graf v. Torres 1400 fl. vor.

[1]) A. U., Z. 98 vom Jahre 1776: Dieser große, separat gebundene Faszikel enthält in 17 Stücken, 77 Folioblättern, die Vorschläge des Grafen v. Torres vom 15. Juni 1776, das Gutachten des Landeshauptmannes Grafen v. Lamberg vom 22. und 29. Juni, das Protocollum commissionis habitae die 4. Julii 1776 und die allerhöchste Resolution. Diese Kommission wurde bei einer zufälligen Anwesenheit des Landeshauptmannes von Görz und des Grafen v. Torres unter dem Präsidium des Vizekanzlers Grafen v. Clary und im Beisein der Hofräte von Martini, v. Curti, v. Krisch und v. Greiner in Wien gehalten.

Dieser langsame Fortschritt der Schulverbreitung [1]) bewog daher den Grafen v. Torres, am 4. März 1778, in einem weitläufigen Promemoria [2]) neue Vorschläge zu erstatten. Dieselben waren zunächst auf Herbeischaffung eines Fonds gerichtet, wofür Torres vorzüglich das Kirchen- und Bruderschaftsvermögen, Kollekten während des Gottesdienstes, Ball- und Sterbefalltaxen, ein monatliches Schulgeld, die Einziehung der jährlich der Ackerbaugesellschaft ex Camerali gewährten 200 fl. und der ex Camerali für das nunmehr aufgehobene Benefizium des Görzer Schloßkaplans gespendeten 250 fl. empfahl; auch sollte dem Erzbischof aufgetragen werden, keinen Kaplan oder Benefiziaten pro cura animarum anzustellen, der nicht die in der Schulordnung vorgeschriebene Befähigung besitze.[3])

Die großen Bemühungen des Grafen v. Torres hatten im ganzen doch nur einen geringen Erfolg und namentlich auf dem Lande wollte die Verbreitung des Schulwesens in Küstenland nicht vorwärts gehen. Unter der Regierung Maria Theresias kamen außer den Normalschulen zu Triest und Görz und den dortigen Judenschulen, der Hauptschule zu Gradiska, den Trivialschulen zu Flitsch und Kormons, nur noch zu Servola und Ajello Trivialschulen zu stande. Außerdem wurden noch zwei Schulen für den Unterricht der weiblichen Jugend beibehalten. Es sorgten nämlich zu

---

[1]) Bis zum Jahre 1778 bestand erst eine Normalschule zu Görz, eine Hauptschule zu Gradiska und zwei Trivialschulen, eine zu Flitsch und die zweite zu Kormons und man hatte zunächst ins Auge gefaßt, zu Karfreit, Tolmein, Heil.-Kreuz, Guisca, Salkan, Porpetto und Ajello solche zu errichten. Für Karfreit hatte man Marchesetti als künftigen Schulmeister unterrichtet, für Tolmein den Geistlichen Grandenti, für Heil.-Kreuz waren zwei Kapuziner bestellt, aber noch nicht unterrichtet, desgleichen zwei Franziskaner für Salkan und ein Minorit für Porpetto. (A. U., Z. 67 vom 13. März und Z. 81 vom Oktober 1778.)

[2]) A. U., Z. 87 vom 31. Oktober 1778 (24 Stücke, 83 Blätter). Enthält: Alleruntertänigst allergehorsamstes Promemoria des Emanuel Grafen v. Torres zur weiteren Errichtung der Landschulen in den vereinigten Grafschaften Görz und Gradiska (14 Blätter), Schreiben des Erzbischofs von Görz, Rudolf Josef Graf v. Edling, an die Görzer Landeshauptmannschaft vom 3. Dezember 1778 und dessen Entwurf, wie die gesamte in den Grafschaften Görz und Gradiska befindliche Weltgeistlichkeit in der neuen Normallehrart unterrichtet werden könnte, des Propsten Felbiger Instruktion für diejenigen, welchen aufgetragen ist, Geistliche oder Kandidaten des geistlichen Standes zu unterweisen (18 Blätter), dessen Plan für das erzbischöfliche Görzer Seminarium der Geistlichen, nach dem solche in dem sollen unterwiesen werden, was zum zweckmäßigen Katechisieren, die Pfarrschulen wohl in Obsicht zu haben und solche zu visitieren gehört, den alleruntertänigsten Vortrag der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vom 27. Juni 1778, die Verbreitung der Normalschullehrart in den Grafschaften Görz und Gradiska auch auf dem Lande betreffend (13 Blätter) und die bezügliche Weisung von Seite der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei an die Görzer Landeshauptmannschaft vom 31. Oktober 1778.

[3]) Der gewiß sehr eifrige und uneigennützige, aber etwas stürmische und rücksichtslose Graf v. Torres, der sich zur Übernahme einer diesfalls nötigen Lokaluntersuchung anbot, wollte die Schulverbreitung in Görz nicht bloß fast nur mit dem Kirchengelde durchgeführt, sondern wegen Mangels an Fonds am liebsten die Geistlichkeit zum Unterrichte selbst verwendet wissen, weil sie „mittels dieser unentgeltlichen und dem geistlichen Amte passenden Verwendung die Hochachtung ihres Volkes sich zuziehen würde". Deshalb genügte es ihm auch nicht, daß von den drei Dominikanerklöstern am Lande in der Grafschaft Görz jenes in Kormons durch allerhöchste Verordnung zu einem Beitrag von 300 fl. für das Schulwesen verhalten wurde. er schlug auch vor, auch jenes von Ajello zum Nutzen des Staates und der öffentlichen Erziehung zu verwenden, jenes von Farra mit den zwei genannten zu vereinigen und die italienischen Patres ohne weiteres mit deutschen zu vertauschen.

Görz der von der Frau Ursula de Grotta im Jahre 1726 gegründete Orden der Schwestern der christlichen Liebe und Lehre (della carità e della dottrina cristiana) bis zur Auflösung des Ordens im Jahre 1814 für den Unterricht und die Erziehung der weiblichen Jugend [1]) und in Triest gab es die weibliche Klosterschule zum heiligen Cyprian. Auch war der Ehefrau des Lehrers Dorschou eine Mädchenschule bewilligt worden.

Immerhin etwas rascher, wenn auch durchaus nicht mit dem wünschenswerten Erfolg, ging die Verbreitung des Schulwesens in Küstenland unter Kaiser Josef II. voran.

Vor allem war es das fundamentale Hofdekret vom 16. Oktober 1783, welches die regste Tätigkeit anspornte,[2]) wenn es auch noch beinahe zwei Jahre dauerte, bis der große Schuleinrichtungs- und -Erfordernisplan des Triester und Görzer Guberniums mit Bericht vom 17. September 1785 [3]) an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei eingereicht werden konnte.

Doch die Errichtung von Schulen machte auch jetzt geringen Fortschritt. Denn nur in Karfreit und Tolmein [4]) konnten noch unter der Regierung Kaiser Josefs II.[5]) Schulen errichtet werden. Es sind überhaupt nur zehn Trivialschulen bis zum Ende der Regierung dieses Kaisers in Triest und den Grafschaften Görz und Gradiska zu stande gekommen. Das Gubernium fand die Ursache, warum in den Bezirken von Görz und Gradiska nicht mehrere Trivialschulen errichtet werden könnten, in dem Mangel an Fonds, in dem Unvermögen und zum Teil in der Widersetzlichkeit der zu Beiträgen verpflichteten Grundobrigkeiten und Kirchenpatrone, in sonstigen in diesen Ländern entgegenstehenden viel größeren Schwierigkeiten, da daselbst nirgends eine Spur des öffentlichen Unterrichtes vorhanden sei und jede Schule ganz neu ge-

---

[1]) A. R. Klodič v. Sabladovski, Zur Geschichte des Schulwesens in Görz und Gradiska, l. c. S. 281.

[2]) Es sei nur darauf hingewiesen, daß der öfters belobte Direktor der Görzer Normalschule, P. Modestus Zaiger aus dem Piaristenorden, den Antrag stellte, eine vierte Klasse an der Hauptschule zu Gradiska, besonders zur Bildung der größeren Soldatenkinder, und eine Mädchenschule daselbst zu errichten und dafür die von den Ständen von Gradiska ehemals zum Unterhalte des dortigen Gymnasiums gewidmeten, jetzt mit dem Görzer Schulfonds vereinigten 540 fl. zu verwenden und damit auch der nunmehr verfallenen Trivialschule zu Karfreit wieder aufzuhelfen. Allein dieser Antrag wurde im alleruntertänigsten Vortrag der Studienhofkommission vom 14. Juli 1784, besonders wegen Unzulänglichkeit des Görzer Fonds, nicht zur allerhöchsten Genehmigung empfohlen. (A. U., Z. 87 vom Jahre 1784.)

[3]) A. U., Z. 12 (64) vom 22. November 1785: Die Einführung des neuen Schulplanes für Triest, Görz und Gradiska. (3 Stücke, 45 Blätter.) Enthält: Den Bericht des Triester und Görzer Guberniums, die Verbreitung des deutschen Schulunterrichtes und die allerhöchst angeordnete Vermehrung der Landschulen betreffend (29 Blätter) und die Verordnung des Guberniums.

[4]) Siehe über die Errichtung der Schule von Tolmein, eines der bevölkertsten Dörfer in dem Bezirke gleichen Namens, den Bericht des Guberniums vom 23. Hornung 1788 und die allerhöchste Genehmigung der Errichtung. Der Pfarrer von Tolmein zeigte großen Eifer für das Schulwesen und wurde am 2. Mai 1789 (A. U., Z. 90) zur öffentlichen Belobung vom Gubernium empfohlen. Letzteres beantragte auch, daß die Schule von Tolmein wie die von Gradiska und Flitsch vom 1. September 1789 an als Musterschule erklärt werde, was auch am 6. September genehmigt wurde.

[5]) A. U., Z. 86 vom Jahre 1789: Bericht des Triester-Görzer Guberniums vom 6. Jänner 1789. Dieser weitläufige und anschauliche Bericht zeigt den Zustand des Schulwesens am Ende der Regierung Kaiser Josefs II.

schaffen werden müßte, während in den übrigen Provinzen fast aller Orten, wenn auch unvollkommene Dorfschulen bestünden, welche sich leichter verbessern und in den vorschriftsmäßigen Stand setzen ließen. Speziell im Triester Bezirke war die Errichtung mehrerer Trivialschulen deshalb verschoben worden, weil die Stadt Triest, welcher die Herstellung der Schulgebäude oblag, wegen des auf allerhöchsten Befehl unternommenen Baues einer neuen Kaserne, eines Militärspitals, eines Proviant-Backhauses und eines Verpflegsmagazins so große Auslagen hatte, daß sie sich nicht wohl auf andere Bauführungen einlassen konnte.

Was den Fonds betrifft, so war eben die Schwäche desselben die Hauptursache, weshalb man die schon so oft vorgeschlagenen Schulen noch immer nicht errichten konnte. In Triest bestand zwar eine besondere Schulfondskasse, gebildet aus dem dem Schulfonds gewidmeten Anteil des Bruderschaftsvermögens und allen übrigen Beiträgen, die bisher von den verschiedenen Fonds zum Unterhalt der deutschen Schulen geleistet wurden, aber sie hatte nur einen beiläufigen Überschuß von 1000 fl., welcher kaum hinlänglich sein konnte, um die in Prosek, S. Croce, Opehina, Basoviza, Bascola und Cattinara nach bewirkter Errichtung der Schulgebäude anzustellenden Trivialschullehrer zu besolden und dessen namhafte Vermehrung auch bei der gänzlichen Ausgleichung des Bruderschaftsvermögens deswegen nicht zu hoffen war, weil dieses Vermögen durch die neu erfolgte Veräußerung der letzten Realitäten im ganzen nur einen Zuwachs von ungefähr 2000 fl. erhalten konnte.

In Görz hingegen bestand noch gar keine besondere Schulfondskasse, weil man mit der Auseinandersetzung des dortigen Bruderschaftsvermögens noch nicht hatte fertig werden können, doch dürften nach Meinung des Guberniums, außer den schon auf das Bruderschaftsvermögen angewiesenen 1194 fl., bei der künftigen Verteilung noch ungefähr 1800 fl. für das Schulinstitut ausfallen, so daß damit ein jährlicher Überschuß von mehr als 3000 fl. erzielt würde, mit welchem Fonds mindestens zwanzig neue Trivialschullehrer besoldet werden könnten. Eine bedeutende Überhilfe aber für den Schulfonds in Görz und Gradiska war die im Mai 1789 erfolgte Widmung der doppelten Kontributionstaxe für den Schulfonds,[1]) wodurch derselbe einen jährlichen Überschuß von 7000 fl. erhielt und die Errichtung von Schulen erleichtert wurde.

Leider wurden diese besseren Aussichten für das Schulwesen in Küstenland durch die französische Okkupation zu nichte. Denn in der von Napoleon begründeten illyrischen Provinz war ein Fortschritt des Volksunterrichtes nicht nur nicht möglich, sondern es wurden sogar die meisten der früheren Unterrichtsanstalten zerrüttet und mehrere Schulen, wie zum Beispiel die Hauptschule zu Gradiska, aufgelöst.

Nach der Reaquisition dieser Provinzen war es eine der ersten und wichtigsten Aufgaben der Zentral-Organisierungs-Hofkommission,[2]) die Unterrichtsanstalten wiederherzustellen.

[1]) A. U., Z. 88 vom Mai 1789.

[2]) Siehe über die Tätigkeit dieser Kommission in der Organisierung des Volksschulunterrichtes in Küstenland, S. 209 ff.

In Görz hatte sich der Provinzial der österreichischen Piaristen im Jahre 1815 bereit erklärt, nicht bloß die Präfektenstelle, die zwei Humanitätsklassen und die zwei Grammatikallehrstellen des städtischen Gymnasiums, sondern auch die vier Lehrstellen der deutschen Hauptschule schon im nächsten Jahre unter der Bedingung zu besetzen, daß der Präfekt des Gymnasiums zugleich das Direktorat an der Hauptschule, wenigstens im künftigen Schuljahre, bekleiden dürfe. Nur könne er die Elementarschule, worin die der deutschen Sprache noch nicht mächtige Jugend erst für die Hauptschule vorbereitet werde, aus Mangel eines der Landessprache kundigen Lehrers, noch nicht übernehmen.

Die Zentral-Organisierungs-Hofkommission äußerte jedoch in ihrem alleruntertänigsten Vortrag vom 17. Juli 1815,[1]) daß jede der beiden Stellen eines Gymnasialpräfekten und eines Normalschuldirektors einen ganzen Mann verlange. Der Piaristen-Provinzial habe Not an Mann;[2]) es mangeln ihm für die Normalhauptschule in jedem Falle drei und mit Einschluß des Zeichnungslehrers und Schulgehilfen fünf Personen. Man habe Bedenken getragen, dem Piaristenorden das Gymnasium zu Görz zu überlassen (Pr.-Z. 4728); erhalte er aber dies nicht, so wäre auch die Übergabe der Normalhauptschule an denselben nicht rätlich, weil die als Lehrer zu verwendenden Ordensglieder doch ein Kollegium bilden müßten und so der Aufwand höher, als bei Besetzung der Normalschule mit anderen Lehrern ausfallen würde.

Da auch der Staatsrat in seinem Gutachten vom 1. August 1815 dem Antrage der Zentral-Organisierungs-Hofkommission beipflichtete, so verordnete die allerhöchste Entschließung vom 21. August desselben Jahres, daß die Normalhauptschule zu Görz, wie das Gymnasium mit einem weltlichen Aufsichts- und Lehrpersonal zu besetzen sei.

Was Gradiska betrifft, so zählte nach dem Berichte des illyrischen Einrichtungskommissärs, Grafen Saurau, der zum Görzer Kirchensprengel gehörige, dem Küstenlande zugewiesene Teil der Grafschaft Gradiska nach der Reokkupation in 65 Seelsorgsstationen mit 46.905 Einwohnern beiläufig 4600 schulfähige, aber kaum 300 schulbesuchende Kinder in nur drei Knaben- und zwei Mädchenschulen.

Um diesem Mangel abzuhelfen, wurde dem Gubernium aufgetragen, die Einleitung zu treffen, daß die Leitung des Volksschulwesens in diesem Bezirke dem Görzer Konsistorium wieder zugewiesen, bestimmte Anträge bezüglich der Schulen und der Mittel zu deren Erhaltung gestellt und einstweilen die bereits früher aus dem Landesschulfonds bewilligten Beiträge für Schullehrer verabfolgt würden.[3])

[1]) St. A., St. R., Z. 4882: Vortrag der Zentral-Organisierungs-Hofkommission vom 17. Juli 1815 über die Frage, ob das Direktorat und die Lehrkanzeln an der Normalhauptschule zu Görz durch die österreichischen Piaristen besetzt werden sollte.

[2]) Das erklärt sich aus der josefinischen Klosterzerrüttung.

[3]) St. A., St. R., Z. 5506: Vortrag der Zentral-Organisierungs-Hofkommission vom 14. August 1815, die Unterrichtsanstalten in dem dem Küstenlande zugewiesenen Teile der Grafschaft Gradiska betreffend. Es wurden die bisherigen Anordnungen und Einleitungen des Grafen Saurau und dessen Weisungen an das Gubernium nach dem Rate der Zentral-Organisierungs-Kommission durch die allerhöchste Entschließung vom 12. September desselben Jahres genehmigt.

In der Stadt Gradiska befanden sich damals 1022 schulfähige Kinder, von denen 820 keinen Unterricht erhielten. Die frühere Hauptschule war unter der französischen Herrschaft aufgelöst worden. Die Zentral-Organisierungs-Hofkommission hielt die Wiederherstellung einer wenigstens dreiklassigen Hauptschule für nötig, aber auch für genügend, da in Görz ohnehin eine vierklassige bestehe. Unentbehrlich aber sei die Errichtung einer Elementarklasse, weil der deutsche Sprachunterricht wegen der Vorbereitung zum Gymnasialstudium erforderlich sei. Das Lehrpersonal[1]) müsse um einen Katecheten vermehrt werden, wenn die Pfarrgeistlichkeit diesen Unterricht nicht erteilen könnte, für welchen Fall dem Katecheten ein Gehalt von 300 fl. aus dem Religionsfonds zuerkannt werden müßte. Der Unterricht sei in den zwei unteren Klassen in der Landessprache, in der dritten aber in der deutschen zu erteilen. Für die Besetzung der Lehrerstellen soll ein Konkurs ausgeschrieben werden.

Was die dortige Mädchenschule betrifft, so werde selbe mit einer Lehrerin nicht fortbestehen können; es sollte demnach der sehr belobten Lehrerin Giebisch der Gehalt erhöht und die Anstellung einer Gehilfin mit 150 fl. gestattet werden.

Zur Bestreitung der Kosten seien die bis zum Jahre 1809 aus dem Görzer Normalschulfonds genommenen 1010 fl. weiter zu gewähren und die von der Gemeinde angebotenen 130 fl. dazu zu verwenden; der Überrest der Kosten sollte durch das Schulgeld gedeckt werden. Dasselbe wäre nach der Stufe der Klassen zu bemessen und von dem Gubernium nachträglich vorzuschlagen. Das Lokal der Schule sei das Gebäude des Seminars. Übrigens müsse sich das Gubernium auch noch äußern, ob eine Trivialschule nötig sei und in welcher Sprache.

In Kormons fanden sich 706 schulfähige Kinder im Orte und ebensoviele im Bezirke, aber weder im Orte noch im Bezirke eine ordentliche Schule. Dieselbe hatte während der Fremdherrschaft aufgehört und es wurde nur privatim gegen geringe Belohnung Unterricht erteilt. Auch war das dortige Kloster der Dominikaner, welche die Schule leiteten, aufgehoben worden. Es sollte daselbst die Schule in zwei Klassen mit zwei Lehrern wiederhergestellt werden und wenn die früheren Lehrer, zwei Dominikaner, den Unterricht wieder übernehmen würden, so wäre ihnen die vorige Belohnung von 200 fl. oder auch eine größere aus dem Schulfonds zu gewähren.

In Ajello gab es 544 schulfähige Kinder, aber der Schulbesuch war schwach, die Gemeinde jedoch sehr willfährig und so ließ sich Gedeihliches hoffen. Das Gubernium sollte beauftragt werden, das Lokal für eine Schule mit zwei Klassen gut auszuwählen, sobald der Schulbesuch bedeutender werden sollte, worauf der Klerus einzuwirken hätte. Auch wäre der Versuch zu wagen, eine eigene Mädchenschule daselbst zu errichten.

In Flitsch fand sich ein Lehrer, welcher 92 Kinder unterrichtete; es sollte die ordentliche Schule wenigstens in einer Mietswohnung wieder

---

[1]) St. A., St. R., Z. 1461: Vortrag der Zentral-Organisierungs-Hofkommission in Studienangelegenheiten vom 26. Hornung 1816: Enthält die speziellen Anträge bezüglich der Mittel zur Emporbringung des Volksschulunterrichtes in der Grafschaft Gradiska. — Der Direktor sollte 300 fl., jeder der zwei Lehrer 200 fl. und der Schuldiener 100 fl. bekommen.

eröffnet und dem Lehrer ein Gehalt von 200 fl. ausgeworfen werden. Auch in Karfreit und Aquileja sollten für die vormaligen Schulen die früher aus dem Schulfonds bewilligten Beiträge wieder flüssig gemacht werden. Für die Schulen in Buda und Strassoldo mangelte es an Lokalen und an der Dotation und es sollten deshalb daselbst auch keine Lehrer angestellt werden, bis eine Dotation aufgefunden wäre.

Aus diesem Berichte erhelle, bemerkte schließlich die Zentral-Organisierungs-Hofkommission, daß mit dem Schulwesen in diesen Gegenden nur allmählich fortgeschritten werden könne, daher sie sich mit diesen Anträgen hätte begnügen müssen.

Die allerhöchste Resolution dto. Wien, 13. März 1816 lautete:

„Diese Anträge der Zentral-Organisierungs-Kommission erhalten durchaus Meine Genehmigung und Ich versehe Mich, daß die Ausführung derselben zur Beförderung des bisher von einer so großen Menge der Kinder vernachlässigten Schulbesuches möglichst beschleunigt werde.

Auf ausdrücklichen Befehl Seiner Majestät

Rainer, Erzherzog."

Wenn schon aus dieser Darstellung der Schulverhältnisse in Görz und Gradiska zu ersehen ist, daß, wie der Staatsrat Stifft in einem Votum vom 20. März 1815 bemerkte, das Schulwesen hier „eigentlich erst von Grund aus neu geschaffen und gebildet werden mußte", so war das in Istrien, für welches diese Worte eigentlich gemeint waren und auf den Quarnerischen Inseln noch mehr der Fall. Außer Görz und Triest gab es in Küstenland nur sehr wenige Schulen[1]) und es erschien in vielen Teilen dieser Provinz die Schulanstalt als eine ganz neue Sache, so daß Kaiser Franz I. bezüglich Küstenlands wie Dalmatiens und selbst der lombardisch-venetianischen Provinzen als der eigentliche Begründer der Volksschule angesehen werden muß.

Zunächst schlug der für Istrien und die Quarnerischen Inseln sowie den Fiumaner und Karlstädter Kreis ernannte Schuloberaufseher Johann Eggenberger[2]) im Jahre 1816 die Errichtung einer Musterhauptschule zu Capodistria[3]) mit einem Direktor, einem Katecheten und Zeichnungslehrer, vier Klassenlehrern und einem Schuldiener vor, weil diese Hauptstadt Istriens bei 7000 Seelen 344 schulfähige Knaben zähle, das dortige Gymnasium einer guten Vorbereitung und Vorbildung bedürfe, die Einwohner eine deutsche Lehranstalt wünschten und Triest zu entfernt sei, als daß die armen Istrianer ihre Kinder dahin senden könnten.

Für das erste Jahr wäre nur der Direktor, der Katechet und ein Lehrer anzustellen: Der Direktor, um junge Priester zu Lehrern für Trivialschulen zu bilden, den Lehrer im Erkrankungsfalle zu vertreten und Vorlesungen

---

[1]) Siehe S. 211: Nach der Schilderung des Grafen Saurau gab es im Triester Gebiete und Istrien 16 mit Trivialschulen versehene Seelsorgsstationen, von welchen aber sieben keine eigenen Lehrer hatten, so daß daselbst die Seelsorger den Schulunterricht besorgten.

[2]) Siehe S. 216.

[3]) St. A., St. R., Z. 4222: Vortrag der Zentral-Organisierungs Hofkommission in Studienangelegenheiten vom 18. Juni 1816 über die Errichtung einer Hauptschule zu Capodistria.

über die deutsche Sprache zu halten; der Katechet, um den dortigen Theologen pädagogischen und katechetischen Unterricht zu erteilen, an der Mädchenschule die Religion zu lehren und den Direktor nötigenfalls zu supplieren; der Lehrer endlich, um die erste Klasse zu eröffnen; die übrigen Lehrer sollten in den folgenden drei Jahren dazukommen. An Gehalt wurden für einen geistlichen Direktor 600 fl., für einen weltlichen 700 fl., für den Katecheten 500 fl. aus dem Religionsfonds, für jeden Lehrer 400 fl. und für den Schuldiener 120 fl. aus dem Schulfonds beantragt; nebstdem wäre dem Lehrer für den sonntägigen Wiederholungsunterricht eine Belohnung von 100 fl. aus der Stadtkasse und dem Schuldiener der monatliche Groschen von den vermöglicheren Kindern zu bewilligen. Diese Auslagen hätte die Stadtkasse nach dem Verhältnisse des Beitrages, den sie damals zum Unterhalt der italienischen Schule leistete, der Bruderschaftsfonds, sobald er in Ordnung gebracht sein werde und etwa die Salzgefällskasse durch den Beitrag eines Kreuzers vom Zentner des Istrianer Salzes zu bestreiten. Zur Unterkunft wäre jetzt das Zimmer der italienischen Knabenschule zu benützen, künftig aber eine Wohnung für die ganze Hauptschule zuzurichten.

Das Kreisamt und Gubernium wünschten die baldige Ausführung dieser Anträge und fügten bei: In einer vierten Hauptklasse in Capodistria ließe sich mit den übrigen Gegenständen für Künstler und Handwerker auch ein nautischer Unterricht für diese Küstenbewohner verbinden. Die dortigen, in sechs Priestern und einem Laienbruder bestehenden Piaristen, wovon nebst dem Direktor nur vier für den Unterricht verwendbar seien, könnten nicht einmal das dortige Gymnasium mit Lehrern versehen, seien der deutschen Sprache und Lehrmethode nicht kundig und würden selbst in Vereinigung mit der österreichischen Ordensprovinz kaum die nötige Zahl von der deutschen und italienischen Sprache mächtigen Lehrern aufzubringen im stande sein. Der Schulfonds für Istrien sei noch nicht ins reine gebracht, allein die politischen Fonds würden bald berichtigt sein. Die Hauptschule zu Capodistria solle vorzüglich zur Volksbildung, als Pflanzschule des Lehrerstandes und zur Beförderung der Kenntnis der deutschen Sprache und Literatur dienen; der Erfolg würde die Kosten lohnen. Im Genehmigungsfalle würde man den Konkurs mittels der Triester und Laibacher Zeitungsblätter und in den Sprengeln von Triest und Görz sogleich ausschreiben.

Die Zentral-Organisierungs-Kommission in Studienangelegenheiten stellte sich folgende drei Fragen: 1. Soll man zu Capodistria eine eigene Musterhauptschule errichten? 2. Soll man sie Lehrern des weltlichen, des Weltpriesterstandes oder den Piaristen übergeben? 3. Wieviel Lehrer und welche Gehalte wären im ersteren Falle zu bestimmen?

1. Bezüglich der ersten Frage erinnerte die Zentral-Organisierungs-Kommission daran, daß schon Graf v. Saurau angeordnet habe, daß für die Errichtung einer Hauptschule zu Capodistria zu sorgen sei, da die starke Bevölkerung und das Vorhandensein eines Gymnasiums dieselbe fordern. Auf das dortige theologische Studium wäre hierbei weniger Rücksicht zu nehmen, da dasselbe nach Errichtung eines Generalseminars für Küstenland zu Görz und nach Vereinigung der istrianischen Kirchensprengel mit jenem zu Parenzo aufhören werde. Es wäre daher nicht nötig, diese Hauptschule zu einer Musterhauptschule, welche nur in den Hauptstädten der Provinzen

bestehen sollen, zu erheben, denn der vollständige Unterricht der Istrianer und die Bildung der Lehramtskandidaten lasse sich auch ohne Musterhauptschule erreichen, da auch die Hauptschulen mehrerer anderer Provinzen mit dem ersten Jahrgange der vierten Klasse versehen seien, Unterricht im Zeichnen erteilen und einen Präparandenkurs für Kandidaten des Lehramtes an Landschulen halten. Daher wäre auch zu Capodistria eine Hauptschule zu errichten, an welcher der erste Jahrgang der vierten Klasse mit dem Zeichnungsunterrichte und einem Präparandenkurse bestehen sollte.

2. Der jetzige Zustand der Piaristen zu Capodistria gestatte nicht, ihnen die Hauptschule zu übergeben. Sollten sie nach ihrer Vereinigung mit der österreichischen Provinz nach mehreren Jahren im stande sein, die Hauptschule nebst dem Gymnasium gehörig zu versehen, so würde es an Gelegenheit nicht fehlen, die jetzt daselbst anzustellenden weltlichen und weltgeistlichen Lehrer nach Görz oder Triest zu übersetzen. Es wären also für jetzt an der Hauptschule zu Capodistria Lehrer von weltlichem oder weltgeistlichem Stande anzustellen.

3. Der oben erwähnte Gehalt sei jenem an Musterhauptschulen, nicht aber jenem an bloßen Hauptschulen entsprechend; denn an diesen betrage die Besoldung für den Direktor, wenn er weltgeistlich ist, 500 fl., wenn er weltlich ist, 600 fl., für den Katechet 400 fl., für den Zeichnungslehrer und die Lehrer der dritten und vierten Klasse 350 fl., für die Lehrer der zwei unteren Klassen 300 fl. und für den Schuldiener 120 fl. Ferner wären dem Direktor für den Präparandenunterricht sowie dem Katecheten, solange dort ein theologisches Studium bestehen werde, für den katechetischen Unterricht der jungen Geistlichen je 100 fl. als Belohnung zu erteilen. Für den sonntägigen Wiederholungsunterricht habe man zwar bisher immer eine Belohnung zu bemessen vermieden, indessen da es erwünschlich sei, den Wiederholungsunterricht so schnell als möglich, und zwar in italienischer Sprache, einzuführen, so wäre der anzustellende Katechet und Lehrer, welche beide nebst der deutschen auch der italienischen Sprache mächtig sein müßten, zu verpflichten, daß sie der der Schule schon entwachsenen Jugend zu Capodistria an Sonn- und Feiertagen einen Unterricht erteilen und für diese außerordentliche Bemühung wären ihnen die angeratenen 100 fl. aus der Stadtkasse zu bewilligen. Gegen den Schuldiener-Groschen sei nichts zu erinnern.

Staatsrat Stifft bemerkte dazu in Übereinstimmung mit den übrigen Staatsräten: Nirgends sei das Bedürfnis nach Unterricht größer als in Istrien und Capodistria bedürfe als eine der vorzüglichsten Städte Küstenlands, schon des dortigen Gymnasiums wegen, auch einer Hauptschule und für dieselbe seien die Anträge der Zentral-Organisierungs-Kommission vollkommen geeignet.

Daher lautete die allerhöchste Resolution dto. Wien, 8. Juli 1816:

„Die Anträge der Zentral-Organisierungs-Kommission in Studienangelegenheiten erhalten in allen Punkten Meine Genehmigung.

Auf ausdrücklichen Befehl Seiner Majestät

Rainer.“

In ähnlicher Weise wurden für Istrien die Hauptschulen in Pirano mit drei Klassen durch die allerhöchste Entschließung vom 17. Dezember 1817, Z. 9183, und zu Rovigno mit vier Klassen durch die allerhöchste Entschließung vom 2. Juli 1819, Z. 2926, begründet.

Aber auch für die **Inseln** wurde gesorgt. Zunächst machte das küstenländische Gubernium auf das wiederholte Einschreiten der Schuloberaufsicht zu Capodistria und des Bischofs von Veglia im Jahre 1819 den Antrag auf Errichtung einer deutschen Hauptschule von drei Klassen in der Stadt **Veglia**[1]) mit einem Katecheten, welcher zugleich Direktor der Hauptschule sein und 500 fl. Gehalt aus dem Religionsfonds zu beziehen haben sollte, während die übrigen Lehrer und Gehilfen aus dem Normalschulfonds ihre Bezahlung erhalten sollten. Das Lokal für die Schule wäre im Franziskanerkloster daselbst mit Adaptierungskosten von 775 fl. 56 kr. zu gewinnen.

Das Gubernium begründete seinen Antrag durch die Bemerkung, es habe sich bei mehreren in verschiedenen Pfarreien der Insel Veglia abgehaltenen Kommissionen überzeugt, daß auf Errichtung von Trivialschulen bei der notorischen Armut der dortigen Bewohner nicht zu hoffen sei, dieselbe auch dem nächstliegenden Bedürfnisse nicht entspreche und daß, um auf dieser Insel, deren Bevölkerung sich auf 10.079 Seelen belaufe, den Unterricht überhaupt und besonders auch in der deutschen Sprache in guten Gang zu bringen und die Jugend für den Eintritt in das Gymnasium zu Fiume gehörig vorzubereiten, es nur das einzige Mittel gäbe, in der Stadt Veglia, welche allein 117 schulfähige Knaben zähle, und zu Gunsten der 47 schulfähigen Knaben des nahen Pfarrortes Ponte, die Kinder anderer, nicht sehr entfernter Ortschaften ungerechnet, eine Hauptschule in der Art zu organisieren, daß alle Schüler an derselben nebst der deutschen auch die italienische Sprache lernen sollten. Die Aufstellung eines eigenen Katecheten fand das Gubernium deshalb nötig, weil der Pfarrgeistlichkeit wegen Unkenntnis der deutschen Sprache die Katechetenstelle nicht übertragen werden könne und den Gehalt von 500 fl. beantragte dasselbe aus dem Grunde, weil ein geschickter Priester sich bei einer geringeren Dotation nicht auf diese Insel versetzen lassen würde.

Die Studienhofkommission bemerkte dazu, daß sie in ihrem Vortrage vom 14. März 1818, Z. 2538, nur deshalb die Errichtung einer bloßen Trivialschule beantragt habe, weil das Gubernium nur eine solche wünschte, daß sie aber jetzt für die Errichtung einer deutsch-italienischen Hauptschule von drei Klassen eintrete, weil darin das einzige Mittel liege, der dortigen Jugend einen geregelten Unterricht zu verschaffen, doch solle die Einführung klassenweise von Jahr zu Jahr, unter Beobachtung der Stufenfolge, geschehen; auch wäre die Katecheten- und Direktorsstelle nicht in einer Person zu vereinigen, sondern beide Stellen als abgesonderte Ämter zu behandeln und für den Katecheten der Gehalt von 400 fl., für das Amt des Direktors aber, welches an dergleichen Hauptschulen immer dem würdigsten unter den Lehrern anzuvertrauen sei, eine jährliche Remuneration von 100 fl. aus dem Religionsfonds festzusetzen.

Diese Anträge der Studienhofkommission fanden die allerhöchste Genehmigung durch die kaiserliche Resolution dto. Troppau, 7. November 1820.

Cherso, der Hauptort der Insel dieses Namens, hatte im Jahre 1820 eine Bevölkerung von 3400 Einwohnern, darunter 343 schulfähige

[1]) St. A., St. R., Z. 161: Vortrag der Studienhofkommission vom 23. Dezember 1819 wegen Errichtung einer Hauptschule auf der Insel Veglia.

Knaben und 274 Mädchen, somit 617 schulfähige Kinder. Das küstenländische Gubernium stellte daher den Antrag, daß zu Cherso eine deutsch-italienische Hauptschule mit drei Klassen für Knaben und eine italienische Trivialschule für Mädchen errichtet und der Personal- und Salarialstand in der üblichen Weise festgesetzt werde.[1])

Was den Fonds betrifft, so bemerkte das Gubernium, daß in Cherso noch eine eigene sogenannte Normalschule und eine lateinische Elementarschule nach alter Einrichtung bestehe und der Lehrer der ersteren aus der Gemeindekasse einen Gehalt von 76 fl. 57 kr., dann der Lehrer der letzteren aus einem zur Erhaltung der sogenannten scuola della carità bestimmten Fonds 134 fl. 10 kr. beziehe, ferner, daß die Gemeinde sich bereit erklärt habe, zu dem bisherigen Lehrgehalt des ersteren einen Betrag von 66 fl. 43 kr., so daß die Summe 143 fl. ausmache, und das Stiftungskapital der scuola della carità, dessen gesetzliche Versicherung dem Kreisamte zu Fiume zur Pflicht gemacht wurde und jährlich 190 fl. 17 kr. abwerfe, widmen zu wollen. Sonst sei kein Lokalfonds oder ein weiterer Beitrag aufzufinden, daher die ganze Auslage für das Lehrpersonal den Schul-, beziehungsweise den Religionsfonds treffe. Da übrigens diese Hauptschule weder in dem außer der Stadt liegenden Minoriten- noch in dem Benediktinerkloster untergebracht werden könne, so lege das Gubernium zugleich den Bauplan und Kostenüberschlag zur Adaptierung der Gemeinde Fondaco vor, welcher 3899 fl. 38 kr. betrage.

Die Studienhofkommission äußerte sich in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 18. Mai 1821, die Errichtung einer Hauptschule zu Cherso habe Se. Majestät schon mit allerhöchster Entschließung vom 23. September 1815 genehmigt. Dieselbe sei auch den Ortsverhältnissen ganz angemessen und für das Bedürfnis des Unterrichtes notwendig. Alles sei zu genehmigen. Die dermalige sogenannte Normal- und lateinische Elementarschule höre dann von selbst auf. Was die Verwendung der jährlichen Interessen von 190 fl. 17 kr. von dem Stiftungskapitale der scuola della carità betreffe, so müsse unterschieden werden zwischen den zwei verschiedenen Stiftungen: die erste vom 21. Dezember 1793 mit 1100 Dukaten, vermöge welcher die Kinder in der Religion, im Lesen, Schreiben, in der Grammatik und Humanität unterrichtet werden sollen, könne ohne Zweifel, weil für den Elementarunterricht bestimmt, zum Schulfonds gezogen werden; die zweite aber vom 23. Juli 1795, ebenfalls mit 1100 Dukaten, welche nach dem Wortlaut: „à beneficio di un maestro sacerdote, chi insegnar dovrà la mattina ai giovanni medesimi la filosofia con li principi di geometria e matematica, e dopo il pranso la teologia scolastica dogmatica e morale“ mehr eine Seminarstiftung sei, könne nicht dazu verwendet, sondern bei ihrer Unzulänglichkeit höchstens für ein theologisches Stipendium bestimmt werden.

Die allerhöchste Entschließung dto. Weinzierl, 28. August 1821 lautete:

„Wie der Ertrag des Stiftungskapitels der scuola della carità dem Willen des Stifters gemäß, den Ich durchaus genau beobachtet wissen will, verwendet werden könne, darüber erwarte Ich mit Vorlegung des Stiftungsbriefes insbesondere das Gutachten. Was den Betrag der Gemeinde zu den

[1]) St. A., St. R., Z. 3469: Vortrag der Studienhofkommission vom 18. Mai 1821.

Schulen, die sie teils bisher geleistet, teils noch leisten zu wollen sich erklärt hat, anbelangt, so sind diese Beiträge nach dem Willen der Geber zu verwenden. Das übrige Einraten der Studienkommission erhält Meine Genehmigung.

Franz."

Auch für Lussin piccolo beantragte die Oberaufsicht der deutschen Schulen in Istrien schon im Jahre 1818 die Errichtung einer Hauptschule sowie einer Mädchenschule. Der Boden dieses Landes sei unfruchtbar, weshalb die Einwohner desselben sich auf die Schiffahrt und Gewerbe verlegen müßten. Die Zahl der Einwohner belaufe sich auf 3700 Seelen, darunter 537 schulfähige Kinder, die zur Industrie gebildet werden könnten. Der Kostenaufwand für diese doppelte Lehranstalt belaufe sich auf 4300 fl. Zur Unterbringung dieser Schulen wäre ein der Gemeinde gehöriges Haus zu verwenden. Der Unterhalt und die Kosten für die Erhaltung wären aus den Interessen eines schon in früheren Zeiten von Privatpersonen zum Unterhalt einer Lehranstalt aufgebrachten Kapitals von 10.000 fl. zu bestreiten. Auch sollte jedes in dem Hafen sich aufhaltende Schiff monatlich eine Taxe von 1 fl. entrichten. Der Gemeindeausschuß erklärte aber, daß von obigem Kapital nur mehr ungefähr 8000 fl. vorhanden seien und auch daran noch verschiedene unbezahlte Rückstände hafteten, die Einführung einer Taxe aber für den ohnehin gesunkenen Handel verderblich sein würde.

Lussin grande zählte 2300 Einwohner und 241 schulfähige Kinder. Daselbst wäre eine Trivial- und Mädchenschule zu errichten; dieser Ort besitze ein Kapital, dessen jährliche Interessen von 156 fl. zur Erhaltung eines Lehrers bestimmt seien; doch würden sich die Auslagen für beide Schulen auf 530 fl. belaufen.

Die Studienhofkommission war in ihrem Vortrage vom 31. März 1818[1]) der Meinung, daß da in Lussin piccolo gar kein Fonds für deutsche Schulen existiere und die Bewohner selbst so arm seien, daß sie gar nichts beitragen könnten, alle Anträge auf Errichtung einer Hauptschule auf Kosten eines öffentlichen Fonds fallen gelassen werden müßten, da der öffentliche Fonds zur Errichtung von Hauptschulen nur dort beizutragen habe, wo die Stadt, wie die Kreisstädte oder solche, wo sich ein Bischofsitz oder ein bischöfliches Seminar befinde, einer solchen bedürfe. Daher sei in Lussin piccolo nur die Errichtung einer Trivialschule zu beantragen.

In Lussin grande sollte aber eine Trivialschule sogleich errichtet werden, dessen Lehrer mit 200 fl. zu besolden sei, wofür 150 fl. aus den Lokaleinkünften und 50 fl. aus dem Schulfonds verwendet und außerdem aus letzterem noch 150 fl. für einen Gehilfen und 200 fl. für eine Lehrerin genommen werden sollten, welche Ausgabe von 400 fl. aus dem Schulfonds sogleich ins Präliminare für das Jahr 1819 aufzunehmen wäre. Da von den 134 Knaben und 107 Mädchen gewiß nicht alle gleich anfangs die Schule besuchen würden, so wäre dieses Lehrpersonal einstweilen hinreichend. Für die Herstellung der Lokale zu Trivialschulen habe ein öffentlicher Fonds, wenn er nicht Patron oder Dominium ist, nichts beizutragen.

Diese Anträge wurden dto. Karlstadt, 23. Juni 1818 allerhöchst genehmigt.

[1]) St. A., St. R., Z. 2023.

Erst im Jahre 1821 wurde infolge der allerhöchsten Entschließung vom 12. Juli desselben Jahres, Z. 3947, auch in Lussin piccolo eine dreiklassige Hauptschule errichtet.

Die Trivialschulen machten ebenfalls einige Fortschritte. Als nach der Reaquisition im Jahre 1819[1]) die ersten Ausweise über das Schuljahr 1817—1818 erschienen, da waren es in der Erzdiözese Görz vor allem die Normalhauptschule zu Görz und die Hauptschule zu Gradiska, welche gediehen, aber sonst ging es in den 152 Kuratien dieser Diözese nur langsam vorwärts, so daß nur 16 Trivialschulen und zwei Mädchenschulen, im ganzen 21 gemischtsprachige Schulen, außerdem noch eine Industrial- und 11 Sonntagsschulen gezählt wurden, welche von 1990 Kindern (1490 Knaben und 500 Mädchen) besucht wurden, die allerdings mehr als ein Drittel der in 44 eingeschulten Ortschaften befindlichen 5435 Schulfähigen, aber nur ein Neuntel aller schulfähigen Kinder der Görzer Diözese, 18.615 an der Zahl, ausmachten. Die Zahl der Bezirksaufseher betrug 9, der eigenen Katecheten 2, der Lehrer 31, der Lehrgehilfen 7. Es zeigte sich zunächst kein Fortschritt. Als Grund wurde unter anderem angegeben, daß es dem früheren Schuloberaufseher Marussig an Eifer zu gebrechen schien und das Landvolk durch die früheren Mißjahre hart mitgenommen, für Dotierungsbeiträge für Lehrer kaum in Anspruch genommen werden könne. Die Tätigkeit des neuen Erzbischofs und des neuen Schuloberaufsehers, des Domherrn Valentin Stanig, lasse jedoch für die Zukunft Besseres erwarten.

In der Diözese Triest war der Schuloberaufseher, Domherr Novak, eifrig tätig und insoweit diese Diözese die Stadt und ihr Territorium in sich begriff, war bald keine Kuratie ohne Schule und der Schulbesuch in der Stadt selbst, wo es nebst der Normalhauptschule und der Mädchenhauptschule noch einige öffentliche Trivialschulen und mehrere autorisierte Privatschulen[2]) gab, nahm bald so sehr zu, daß man wegen Erweiterung des Normalschulgebäudes eigene Verhandlungen anknüpfen mußte.

Auch befanden sich daselbst viele Akatholiken. Nach einem Berichte des Schuloberaufsehers und der Zentral-Organisierungs-Hofkommission zählte die aus 300 Gliedern bestehende Gemeinde der illyrischen nicht-unierten Griechen in Triest im Jahre 1815[3]) ungefähr 60 schulfähige Kinder, von welchen 47 die öffentliche, wohleingerichtete Schule besuchten, die übrigen aber Privatunterricht erhielten.

Die zahlreichere Gemeinde der nicht-unierten orientalischen Griechen zählte beiläufig 142 schulfähige Kinder, von welchen 89 Knaben die Schule besuchten, die übrigen Kinder aber zu Hause unterrichtet wurden.

In der Schule wurde mittels der vulgär-griechischen Sprache die italienische und literär-griechische Sprache betrieben und die fähigeren

[1]) A. U., Z. 8857 (161) vom Jahre 1822: Bericht des küstenländischen Guberniums dto. Triest, 14. Dezember 1819, Z. 25.984, über den Zustand des Schulwesens in Küstenland im Schuljahre 1817—1818.

[2]) Über die Schulverhältnisse der Triester Diözese zur Zeit der Reaquisition und die ersten Anordnungen bezüglich der Organisierung derselben siehe S. 209—211.

[3]) St. A., St. R., Z. 3627: Vortrag der Zentral-Organisierungs-Hofkommission vom 27. Mai 1816, mit welchem der Zustand der akatholischen Schulen zu Triest im Jahre 1815 dargestellt wird.

Schüler auch in Übersetzungen aus den griechischen Klassikern geübt. Die deutsche Sprache wurde nur in außerordentlichen Stunden jenen Kindern beigebracht, deren Eltern es verlangten.

Die dortigen Juden hatten eine Hauptschule,[1]) worin 68 Knaben in der hebräischen, deutschen und italienischen Sprache und in den sonst gewöhnlichen Lehrgegenständen, vorzüglich aber in ihrer Religion, unter Aufsicht eines Rabbiners, unterrichtet wurden, dann zwei Trivialschulen für Knaben, welche von 62 Schülern besucht wurden. Außerdem bestanden daselbst zwölf Vorbereitungsschulen für Knaben und Mädchen, in welchen Knaben von zwei bis sechs Jahren und Mädchen ebenfalls von zwei Jahren an aufgenommen, letztere aber, weil für sie keine anderen öffentlichen Schulen existierten, auch bis in das 16. Jahr darin behalten und in den weiblichen Handarbeiten unterwiesen wurden. In diesen Schulen wurden im Jahre 1815 226 Kinder unterrichtet.

Außer der Stadt und dem Territorium von Triest, in den übrigen Gebieten der Triester Diözese, wo der Landmann arm und der Klerus noch für das Schulwesen wenig eingenommen sei, wollte es mit der Verbreitung desselben nicht vorwärts gehen. Nach den erwähnten Ausweisen[2]) befanden sich daselbst in 83 Kuratien vier Haupt-, 22 Trivial- und eine Mädchenschule, zusammen 27 gemischtsprachige Schulen, welche von 2012 Kindern (1583 Knaben, 429 Mädchen) besucht wurden, kaum einem Drittel der in 35 eingeschulten Ortschaften befindlichen 6571 schulfähigen Kinder und kaum dem siebenten Teile aller schulfähigen Kinder dieser Kuratien, deren 15.076 an der Zahl waren. Die Zahl der Bezirksaufseher betrug 10, der Katecheten 32, der Lehrer 46 und der Gehilfen 9.

In den übrigen Teilen von Küstenland, nämlich in den vier Istrianer Diözesen Capodistria, Parenzo und Pola, und zwei Inseldiözesen sowie in den küstenländischen Anteilen der Modrusser und Agramer Diözese,[3]) wo bei der Reaquisition das Schulwesen eine geradezu ganz neue Sache war und zunächst einige Hauptschulen zu Capodistria, Rovigno ꝛc. und Trivialschulen organisiert worden waren, wirkte der im Jahre 1815 bestellte Oberaufseher Johann Eggenberger[4]) mit ganz besonderem Mut und Ausdauer allen Hindernissen entgegen, die das Schulwesen daselbst zu überwinden hatte. Sein unermüdetes Sinnen und Forschen nach Mitteln, wie neue Schulen errichtet und die bereits bestehenden in besseren Gang gebracht werden könnten, verursachten der Landesstelle, wie sie bemerkte, sehr viel Arbeit, welche aber doch nicht vergebens sei, sondern oft durch gute Erfolge gelohnt würde, die vorzüglich dem Eifer dieses Schulmannes zugeschrieben werden könnten.

Die Landesstelle meinte, daß überhaupt für das Schulwesen dieses Anteiles des Küstenlandes so viel geschehe, als sich mit Rücksicht auf den Zustand des Landes und Volkes nur immer tun lasse und man könne sich der sicheren Hoffnung hingeben, daß diese Provinzen für die bedeutenden

[1]) Es war eigentlich damals noch keine jüdische Hauptschule in Triest, doch wurde sie so genannt, weil sie zu einer dreiklassigen Hauptschule erhoben werden sollte.
[2]) Welche aber noch keineswegs vollkommen verläßlich sind.
[3]) Siehe über die Zustände des Schulwesens daselbst zur Zeit der Reaquisition und die ersten Veranstaltungen zur Gründung des Schulwesens, S. 212—224.
[4]) Über Eggenberger, S. 223 f.

Summen, die der Staat auf den Elementarunterricht daselbst verwende, lohnende Früchte hervorbringen würden.

Über die Schulverhältnisse der letzteren Diözesen und in ganz Küstenland im Jahre 1817—1818 gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Diözese	Kuratien	Schulen			Schulfähige	Schulbesuchende	Wiederholungsschulen	Industrieschulen
		Haupt-	Trivial-	Mädchen-				
Udine	4	—	3	1	1.155	253[1])	—	—
Capodistria	22	2	1	1	4.040	270[2])	3	—
Cittanuova	20	—	4	—	1.692	76	—	—
Parenzo	44	—	6	1	5.233	294[3])	—	—
Pola	32	—	3	—	2.835	40	—	—
Ossero	20	—	1	—	2.131	61	—	—
Modrussa	49	2	8	2	8.216	1.034	9	—
Agram	59	1	5	1	10.132	575[4])	—	—
In ganz Küstenland	497	12	69	9	70.935	6.603[5])	37	1

Von den 70.935 schulfähigen Kindern in Küstenland waren 30.549 eingeschult, 40.386 nicht eingeschult und es blieben 64.332 Kinder ohne öffentlichen Unterricht. Die Zahl der Bezirksaufseher betrug 46, der Katecheten 44, der Lehrer 130, der Gehilfen 18. Vorzügliche Beförderer des Schulwesens wurden vier erwähnt. Eigene Schulhäuser waren 61, gemietete 20, unentgeltlich dargeliehene 7; in gutem Zustande 32, in mittelmäßigem 37, in schlechtem 19.

Der Bischof von Zengg, der Herrschaftsinspektor von Mitterburg, Parisini, und der Bezirkskommissär von Czirqueniza zeigten sich als bedeutende Schulbeförderer. Wegen Errichtung eigener Pfarrschulen zu Görz und einer Hauptschule für das der Görzer Diözese von Udine zugefallene Monfalconer Gebiet wurden Verhandlungen gepflogen. Die israelitische Jugend erhielt ihren Unterricht in Triest größtenteils in der öffentlichen sogenannten Knabenhauptschule und in acht Privatschulen. Auch bestand in Görz eine jüdische Schule und in Triest einige jüdische Privatschulen für Mädchen, welche aber nur so lange geduldet werden sollten, bis die bereits allerhöchst bewilligte öffentliche Mädchenschule in Gang gebracht wäre. Da das Hauptschulgebäude abgebrannt war, so sollte ein neues Haus angekauft und darin die Knabenhauptschule und die Mädchenschule für die israelitische Jugend untergebracht werden.

Als im Jänner 1820 der bisherige Oberaufseher der katholischen Volksschulen und auch der jüdischen Schulen in der Triester Diözese, **Novak**, zu Triest gestorben war, erklärte das Triester Ordinariat, daß es keinen Priester in der Diözese habe, den es zum Oberaufseher an Stelle des Verstorbenen vorschlagen könnte, daher es nichts besseres zu tun wisse, als den Priester

[1]) Davon sind 191 Knaben und 62 Mädchen.
[2]) Davon sind 255 Knaben und 15 Mädchen.
[3]) Davon sind 191 Knaben und 103 Mädchen.
[4]) Davon sind 383 Knaben und 192 Mädchen.
[5]) Davon sind 5065 Knaben und 1538 Mädchen.

Johann Eggenberger, Vizedirektor des Gymnasiums zu Capodistria und zugleich Schuloberaufseher in den vier Istrianer und zwei Inseldiözesen, dann in den küstenländischen Anteilen der Modrusser und Agramer Diözese, welcher sein Amt mit regstem Eifer zur vollkommenen Zufriedenheit verwalte, hierzu vorzuschlagen.

Das küstenländische Gubernium war mit diesem Antrage vollkommen einverstanden und fügte bei, daß Eggenberger gegen Bewilligung eines jährlichen Reisepauschals von 300 fl. aus dem Schulfonds zu verpflichten wäre, nicht nur manchesmal nach Triest zu kommen, um mit dem Konsistorium die nötige Beratung in Schulsachen zu pflegen, die dortigen Schulen zu untersuchen und den Prüfungen beizuwohnen, sondern auch die übrigen Schulen der Diözese außerhalb der Stadt Triest jährlich zu bereisen und die erforderliche Verbesserung der bestehenden und Errichtung neuer Schulen zu beantragen. Auch bat es, daß demselben, da das Gubernium schon am 26. Juni 1819 für ihn um ein Kanonikat zu Agram unter Beibehaltung seiner Schuloberaufsicht in Küstenland eingeschritten sei, in Berücksichtigung seiner sechzehnjährigen, teils in der Seelsorge, teils im Schulsache geleisteten nützlichen Dienste einstweilen ein Ehrenkanonikat des Triester Domkapitels taxfrei verliehen werden möchte.

Da auch die Studienhofkommission sich mit diesen Anträgen des küstenländischen Guberniums einverstanden erklärte, wurde durch die allerhöchste Resolution dto. Schönbrunn, 20. August 1820[1]) die Übertragung des Amtes der Oberaufsicht über die Schulen der Triester Diözese an Johann Eggenberger und die vorgeschlagene Remuneration genehmigt, nachdem ihm schon durch die allerhöchste Entschließung dto. Weinzierl, 20. Juli desselben Jahres infolge eines Vortrages der vereinigten Hofkanzlei vom 20. April, Z. 2722, das Ehren-Kanonikat bei der Kathedralkirche zu Triest verliehen worden war.

Der Oberaufseher Johann Eggenberger bemühte sich mit regem Eifer für den Fortgang des noch auf einer niedrigen Stufe befindlichen küstenländischen Schulwesens und entwickelte ausführlich die Hindernisse, welche der Hebung desselben entgegenstanden.

Das Gubernium entgegnete, es sei nicht zu wundern, daß das küstenländische Schulwesen schlechter bestellt sei als in den anderen Provinzen, in denen ununterbrochen, schon seit beinahe einem halben Jahrhundert, unter günstigen Zeit- und Lokalverhältnissen daran gearbeitet worden sei, während in Küstenland alle ausgewiesenen Schulanstalten erst seit dem Bestehen dieses Guberniums teils neu hätten errichtet, teils aus ihrem Untergange wieder hervorgezogen werden müssen.

Wenn der Oberaufseher die unangemessenen Schullokalitäten und die Zögerung mit den Schulbauten als Hindernisse des Schulunterrichtes erwähne, so würde das Gubernium selbst sehnlichst wünschen, statt mancher minder angemessenen, provisorischen Schullokalitäten neue, ganz passende Schulhäuser zu besitzen oder schleunigst herstellen zu können, allein oft erfordere der öffentliche Fonds, oft die privaten Baukonkurrenten bei der

[1]) Vortrag der Studienhofkommission vom 12. März 1820 mit dem Antrag, daß dem Priester Johann Eggenberger auch die Oberaufsicht über das Schulwesen in der Triester Diözese übertragen werde.

Armut des Landvolkes schonende Rücksicht. In Istrien, wo bei vielen Pfarreien die Gemeinden das Patronatsrecht ausüben, sei es sehr häufig der Fall, daß alle Konkurrenzbeiträge auf die Gemeinden fallen, weil sie als Patrone die Professionistenarbeiten, als Grundbesitzer in Ermanglung von Grundobrigkeiten das Baumateriale und als Gemeinden die Hand- und Zugarbeiten selbst zu bestreiten hätten. Dazu kämen noch die armselig dotierten, vormals venetianischen Bistümer, Dom- und Kollegiatkapitel, die ebenfalls zu mehreren Pfarreien das Patronatsrecht ausüben und mit Konkurrenzbeiträgen billigerweise nicht ins Mitleiden gezogen werden könnten.

In manchen Orten, vorzüglich in Istrien, sei nur dadurch die Errichtung von Trivialschulen möglich gewesen, daß man dem Schullehrer auch den Dienst eines Gemeindeschreibers oder Gemeindekassiers zugewiesen habe. Dieses sei jedoch immer auf ausdrückliches Ansuchen des Schuloberaufsehers mit Beistimmung sowohl des Gemeindevorstandes als des Kreisamtes geschehen und sei der „Politischen Schulverfassung", Abschnitt XI, § 12, ganz angemessen. Da das Kreisamt das Gemeindewesen zu inspizieren habe, so habe man die Verfügung getroffen, daß bei Besetzung solcher Schuldienste das Kreisamt immer um seine Beistimmung angegangen werden müsse. Letzteres fordere aber hinsichtlich der Gemeindedienste von den Anzustellenden immer die vollkommene Kenntnis der italienischen Sprache und komme so samt den Gemeindevorstehern sehr häufig mit der Schuloberaufsicht in Widerspruch, da dieselbe die Kenntnis der italienischen Sprache als Nebensache ansehe und in ihrem unzeitigen Eifer, alles nur zu verdeutschen, von dieser Landesstelle immer zurückgehalten werden müsse.

Was die Unwissenheit des Istrianer Klerus, worin die Oberaufsicht ebenfalls ein Hindernis des Schulwesens erblicke, anbelange, so besitze auch das Gubernium nicht die Gabe, alte Köpfe, die in der Jugend nichts gelernt, gelehrig zu machen, aber für einen gebildeten Nachwuchs des geistlichen Standes sei durch das sehr wohl bestellte und ziemlich stark besetzte Generalseminarium zu Görz bereits gesorgt.

Nachdem am 1. November 1822 die beiden Bezirke Modrussa und Agram an Ungarn abgetreten wurden, so erschienen in dem Schuljahre 1822—1823 [1]) um 5 Haupt-, 26 Trivial-, 5 Mädchen-, 5 Industrie- und 15 Wiederholungsschulen weniger und es wurden 14 Haupt-, 62 Trivial-, 10 Mädchen-, 7 Industrie- und 57 Wiederholungsschulen für Küstenland in diesem Jahre verzeichnet. Die Zahl der schulfähigen Kinder verringerte sich infolge dieses Abfalls der beiden Bezirke um 25.722 (nämlich auf 49.280), die der schulbesuchenden aber hatte sich dennoch um 780 Kinder vermehrt (auf 10.049). Es war nämlich in dem nicht abgetrennten Gebiete Küstenlands eine Knabenhauptschule zu Cherso und ebendaselbst eine Mädchenschule in diesem Jahre dazugekommen, da beide ihren geregelten Gang erst in diesem Schuljahre erhielten. Wenn die Zahl der Trivialschulen gegen das Vorjahr um vier vermindert erschien, so waren dies nicht ordentliche Trivialschulen, sondern nur solche Schulen, in welchen die Ortsseelsorger Unterricht erteilten, ihn aber wieder wegen Überjetzung aufgeben mußten. Dabei hatte

[1]) A. U., Z. 1362 (329) vom Jahre 1826: Bericht des küstenländischen Guberniums über den Zustand des Schulwesens in Küstenland im Schuljahre 1822—1823.

sich der Schulbesuch im Vergleich zum vorigen Jahre um 2928 Köpfe, und zwar verhältnismäßig beinahe in allen bestehenden Schulen vermehrt, woraus die angenehme Überzeugung hervorgehe, daß, wenn es auch mit der Vermehrung der Schulen nicht vorwärts gehe, wenigstens die bestehenden in steter Aufnahme sich befänden.

Die Studienhofkommission bemerkte in ihrem alleruntertänigsten Vortrag über das Jahr 1823,[1]) es sei wohl wahr, daß das Volksschulwesen in Küstenland nicht rückwärts schreite, allein ebenso gewiß sei es, daß es damit nicht vorwärts gehen wolle, obschon in den letzten Jahren in keiner Provinz von Seite des Staates so viel für das Volksschulwesen verwendet worden sei, als für Küstenland. Es scheine ein Haupthindernis des besseren Fortschreitens des Volksschulwesens daselbst darin zu liegen, daß in dem ehemaligen Istrien und auf den Quarnerischen Inseln die Ordinariate und Konsistorien auf die Elementarschule fast keinen Einfluß nähmen und die Schuldistriktsaufseher nicht so wirksam wie anderswo seien. Vielleicht liege auch ein Hindernis des glücklichen Fortschreitens des Schulwesens in dem eingeführten deutsch-italienischen Unterrichte, in welchem die Schüler weder ordentlich deutsch noch ordentlich italienisch lernen. Letztere Vermutung erwies sich als richtig, wie eine im Jahre 1826 eingeleitete Verhandlung zeigte. Infolge derselben wurde durch die allerhöchste Entschließung vom 6. Mai 1827 in den Hauptschulen der deutsch-italienische Unterricht abgestellt und der Unterricht in deutscher Sprache eingeführt.[2])

Noch im Jahre 1827, wo wir zum letzten Mal auf die statistischen Angaben der „Berichte“ allein angewiesen sind, war das Bild, welches das Schulwesen in Küstenland darbot, wenn man die Zahl der Schulen und der schulbesuchenden Kinder betrachtet, ein klägliches, wie folgende Tabelle zeigt:

Diözese	Schulen			Schulfähige	Schulbesuchende
	Haupt-	Trivial-	Mädchen-		
Görz	2	23	5	22.449	2.202
Triest	3	21	2	14.706	2.366
Capodistria	2	5	1	3.864	1.028
Cittanuova	—	7	—	1.778	423
Parenzo	1	7	2	5.001	808
Pola	—	8	1	2.077	389
Veglia	1	—	1	1.744	249
Ossero	2	2	3	1.937	931
In ganz Küstenland	11	73	15	53.556	8.396

Haupt-, Trivial- und Mädchenschulen bestanden also im ganzen 99. (30 in der Diözese Görz,[3]) 26 in Triest, 8 in Capodistria, 7 in Citta-

[1]) A. U., Z. 1362 (329) vom Jahre 1826: Alleruntertänigster Vortrag des Präses der Studienhofkommission vom 1. Februar 1826 über den Zustand des österreichischen Volksschulwesens im Jahre 1823.

[2]) Siehe S. 224—228.

[3]) Unter den dreißig Schulen der Görzer Diözese waren fünf Privat- und zwei jüdische Schulen inbegriffen. In den zwei letzteren, wovon die eine in Görz, die andere

nuova, 10 in Parenzo, 9 in Pola, 2 in Veglia und 7 in Ossero.) Industrieschulen gab es nur je eine zu Triest und Capodistria. Die Zahl der Schulfähigen betrug 53.556,[1]) wovon 26.673 (13.817 Knaben, 12.856 Mädchen) in 170 Ortschaften eingeschult waren, die andere Hälfte aber von 26.883 (13.940 Knaben, 12.943 Mädchen) in 317 uneingeschulten Ortschaften sich befand. Von diesen 53.556 schulfähigen Kindern besuchten nur 8396 (6266 Knaben, 2130 Mädchen), also nicht ganz ein Drittel der eingeschulten und kaum ein Sechstel aller schulfähigen Kinder den öffentlichen Unterricht. Von letzterem blieben 45.160 ohne öffentlichen Schulbesuch. Von den mit 13.321 angegebenen zur Wiederholungsschule Verpflichteten besuchten 2917 die 75 Wiederholungsschulen und 10.411 versäumten sie. Bezirksaufseher waren 34, Katecheten 83, Lehrer 132, Gehilfen 37. Eigene Schulgebäude wurden 56 angegeben, gemietete 32, unentgeltlich dargeliehene 5. Davon waren in gutem Zustande 57, in mittelmäßigem 22, in schlechtem 14. Präparanden waren 13 geistliche und 79 weltliche.

Was den Unterricht in den einzelnen Landesteilen betrifft, so war derselbe in der Stadt Triest gut bestellt; auch im Territorialgebiete werde er von den geistlichen Trivialschullehrern sehr eifrig und fleißig erteilt und seien bereits in allen Hauptdörfern Schulen eröffnet, welche in der Folge mehr und mehr geregelt würden.

In Istrien gewinne der Unterricht infolge eifriger Verwendung des Aufsichts- und Lehrpersonals an den Lehranstalten zu Capodistria, Rovigno, Dignano, Cherso, Veglia, Lussin piccolo, Lussin grande und Parenzo das ganze Vertrauen des Publikums; dagegen habe derselbe an den Trivialschulen in Istrien ein trauriges Los, denn der größere Teil der Kuratgeistlichkeit daselbst sei kein Freund des Schulwesens und entziehe sich an Sonn- und Feiertagen nicht nur dem Wiederholungs-, sondern auch dem Kirchenunterrichte der Kinder dort, wo keine nachmittäge Christenlehre abgehalten werde, worüber das Gubernium schon öftere Weisungen (!) an die Ordinariate erlassen habe.

Im Görzer Kreise sei der Zustand des Unterrichtes ebenfalls nicht entsprechend, ungeachtet sieben neue Schulen, nämlich zu Duino, Prebazina, Ranziano, Reifenberg, S. Daniel, Corgnate und Quisca entstanden seien, deren Errichtung meist dem Eifer der dortigen Pfarrer und Kooperatoren, auch Distriktsaufseher zu danken sei; allein alle diese Schulen, mit Ausnahme der zu Quisca, welche zu den besten Hoffnungen berechtige, seien wegen Unsicherheit in der Dotation der Lehrer und betreffs der Schullokalitäten doch nur provisorisch und verbürgen keine sichere Dauer, wie denn auch jene zu Zhernizza deshalb mit Ende dieses Schuljahres wieder eingegangen sei. Die Errichtung einer öffentlichen Schule zu Monfalcone, deren Notwendig-

---

in Gradiska sich befand, wurden 37 Kinder unterrichtet; 31 von den 81 schulfähigen israelitischen Kindern besuchten katholische und 13 gar keine Schulen. In der jüdischen Schule zu Triest genossen 96 Knaben und 66 Mädchen, jedoch abgesondert, den Unterricht. Die katholischen Wochenschulen in der Triester Diözese hatten acht protestantische, zwei griechische und zwei israelitische Kinder, die Wiederholungsschulen aber 55 israelitische Knaben besucht.

[1]) Unter dieser Summe sind auch alle protestantischen, griechischen und israelitischen Kinder inbegriffen.

keit 1158 schulfähige Kinder daselbst erweisen, unterliege derselben Schwierigkeit der Auffindung der Lehrerdotation und des Schullokales, werde aber hoffentlich bald in Werk gesetzt werden. Einstweilen halte der dortige Pfarrdechant, Anton Rainis, daselbst eine Privatschule.

Zu den Hindernissen des Fortschreitens des Schulwesens sei außer den bekannten, auch der Mangel geschickter Lehrer sowie der Mangel krainerischer, friaulischer und italienischer Gratisbücher zu rechnen; ferner übe die durch die Hofverordnung vom 28. Oktober 1826, Z. 4986, anbefohlene Schonung der Patronatsherren bei Baulichkeiten der Schulhäuser und noch mehr das Verbot, Schüler, die das 14. Lebensjahr schon zurückgelegt haben, ins Gymnasium aufzunehmen, auf das Schulwesen einen nachteiligen Einfluß, sowie überhaupt die neuen Beschränkungen der Gymnasialstudien, besonders rücksichtlich des Landvolkes, nicht ohne Wirkung auf das Volksschulwesen bleiben konnten.

Die Schulverhältnisse Küstenlands in den folgenden zwanzig Jahren (1828—1847) zeigen folgende Tabellen:

Jahr	Katholische Pfarreien	Akatholische Pastorate	Schulen					Die Schulen teilen sich nach Sprachen in		
			Haupt-	Trivial-	Mädchen-	Zusammen	Darunter jüdische	deutsche	italienische	gemischte
1828	403	2	11	81	16	110	2	2	16	87
1829	273	5	11	75	17	103	4	2	16	89
1830	336	7	11	77	18	106	4	2	16	92
1831	336	7	11	81	18	110	4	2	16	92
1832	336	7	11	81	18	110	4	2	16	92
1833	336	7	11	79	18	108	4	2	16	90
1834	336	7	11	79	18	108	4	2	16	90
1835	336	7	15	79	19	113	4	2	16	95
1836	346	7	15	79	19	113	4	2	16	95
1837	346	7	15	78	20	113	4	2	16	95
1838	346	7	15	76	20	111	4	2	17	92
1839	346	7	15	81	20	116	4	2	30	84
1840	346	7	15	82	21	118	4	2	30	86
1841	346	7	15	86	22	123	4	2	23	98
1842	346	7	15	90	22	127	4	2	30	95
1843	346	7	15	137	23	175	4	2	33	140
1844	346	7	15	158	36	209	4	2	34	173
1845	346	6	—	—	—	—	—	—	—	—
1846[1]	347	6	13	183	44	240	4	1	100	97
1847	347	6	13[2]	185[3]	44[4]	242	4	1	102	97

[1]) In den Jahren 1846 und 1847 gab es je zweiundvierzig slavische Volksschulen.

[2]) Von dem Jahre 1835 an sind auch drei akatholische Hauptschulen mitgezählt.

[3]) In den Jahren 1828 bis 1830 bestanden drei, in den Jahren 1843, 1844, 1846 und 1847 vier, in den Jahren 1835 bis 1842 fünf und in den Jahren 1831 bis 1834 sieben akatholische Trivialschulen, welche hier mitgezählt sind.

[4]) In den Jahren 1835 und 1836 gab es eine und in den Jahren 1837 bis 1847 zwei akatholische Mädchenschulen, welche hier mitgezählt sind.

Jahr	Lehrpersonal				Aufwand im Jahre	Kinder: Schulfähige			Kinder: Schulbesuchende			Wiederholungsschulen	Schulbesuchende		
	Katecheten	Lehrer	Lehrgehilfen	überhaupt	fl. K.-M.	Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen	Zahl	männlich	weiblich	Zusammen
1828	92	165	50	307	—	33.633	33.854	70.487	6.984	2.351	9.335	71	1.983	772	2.755
1829	90	169	50	309	66.800	37.755	34.485	72.260	7.221	2.568	9.789	82	2.365	826	3.191
1830	95	173	49	317	67.350	37.657	35.563	73.220	7.090	2.739	9.829	87	2.254	912	3.166
1831	97	167	52	316	61.611	41.817	39.167	80.984	7.605	2.847	10.452	86	2.455	838	3.293
1832	95	165	51	311	60.457	42.031	38.944	80.975	7.156	2.788	9.944	86	2.261	892	3.153
1833	95	163	49	307	62.309	41.442	38.750	80.192	6.936	2.607	9.543	86	2.378	856	3.234
1834	95	163	49	307	62.741	41.285	38.826	80.111	7.165	2.684	9.849	86	2.577	954	3.531
1835	104	170	52	326	66.711	41.622	38.054	79.676	7.524	2.826	10.350	88	2.486	903	3.389
1836	106	170	51	327	65.794	42.394	39.287	81.681	7.148	2.699	9.847	86	2.537	949	3.486
1837	104	171	52	327	66.997	43.156	39.168	82.324	7.197	2.641	9.838	85	2.326	845	3.171
1838	101	171	55	327	65.738	30.748	28.502	59.250	7.206	2.711	9.917	84	2.377	939	3.316
1839	104	176	52	332	87.842	31.342	29.162	60.504	7.465	2.799	10.264	84	2.245	904	3.149
1840	104	185	47	336	76.704	32.015	29.696	61.711	7.905	2.946	10.851	84	2.573	1.021	3.594
1841	109	191	47	347	82.256	32.403	29.826	62.229	8.367	2.946	11.313	88	2.583	1.207	3.790
1842	121	203	47	371	78.557	32.586	29.876	62.462	9.334	3.378	12.707	90	2.769	1.165	3.934
1843	161	254	57	472	91.693	32.722	30.628	63.350	11.783	3.886	15.669	92	2.859	1.148	4.007
1844	186	295	73	554	99.191	34.320	31.775	66.095	13.174	5.722	18.896	101	3.614	1.406	5.020
1845	—	—	—	—	103.949	33.690	31.374	65.064	13.278	6.610	19.888	121	3.588	1.540	5.128
1846	208	317	78	603	109.275	34.423	31.855	66.278	13.667	7.477	21.144	129	3.777	1.915	5.692
1847	210 [1])	326 [2])	81 [3])	617	71.480	38.037	30.123	68.160	14.066	7.537	21.603	135	3.323	1.654	4.977

[1]) Es gab in den Jahren 1828 und 1829 vier, im Jahre 1830 fünf, in den Jahren 1831 bis 1834 sieben, in den Jahren 1844, 1846 und 1847 neun, in den Jahren 1835 und 1841 bis 1843 zehn, in den Jahren 1837 bis 1840 elf und im Jahre 1836 zwölf akatholische Katecheten, welche hier mitgezählt sind.

[2]) Es gab in den Jahren 1828 und 1829 neun, im Jahre 1830 zehn, in den Jahren 1831 bis 1834 siebzehn, im Jahre 1836 neunzehn, im Jahre 1835 zwanzig, in den Jahren 1837 und 1838 einundzwanzig, im Jahre 1839 zweiundzwanzig, in den Jahren 1843, 1844, 1846 und 1847 fünfundzwanzig, im Jahre 1840 sechsundzwanzig, in den Jahren 1841 und 1842 siebenundzwanzig akatholische Lehrer, welche hier mitgezählt sind.

[3]) Es gab in den Jahren 1828 bis 1830 eine, in den Jahren 1831 bis 1834 drei, in den Jahren 1841 bis 1843 fünf, im Jahre 1840 sechs, in den Jahren 1838, 1839 und 1844 sieben, in den Jahren 1836, 1846 und 1847 acht und in den Jahren 1835 und 1837 neun akatholische Lehrgehilfen, welche hier mitgezählt sind.

Das Detail für die Schulverhältnisse der Stadt Triest und ihres Gebietes und der Kreise Küstenlands in den Jahren 1830, 1840 und 1847 zeigt folgende Tabelle:

Kreise	Volksschulen						
	Haupt-, Trivial- und Mädchenschulen			Wiederholungsschulen		Summe aller Schüler	
	Zahl	schulfähige Kinder	schulbesuchende Kinder	Zahl	Schüler	männlich	weiblich
Im Jahre 1830:							
Triest und Gebiet	17	8.425	2.079	18	833	2.204	708
Istrianer Kreis	56	27.086	5.379	53	1.976	5.386	1.969
Görzer „	37	37.709	2.371	16	357	1.754	974
Summe . .	110	73.220	9.829	87	3.166	9.344	3.651
						12.995	
Im Jahre 1840:							
Triest und Gebiet	20	8.414	2.240	13	662	2.195	707
Istrianer Kreis	56	28.678	5.521	53	2.273	5.712	2.082
Görzer „	42	24.619	3.090	18	659	2.571	1.178
Summe . .	118	61.711	10.851	84	3.594	10.478	3.967
						14.445	
Im Jahre 1847:							
Triest und Gebiet	27	9.688	5.669	16	1.641	4.648	2.662
Istrianer Kreis	94	32.633	8.470	66	2.063	7.172	3.361
Görzer „	121	25.839	7.464	53	1.273	5.569	3.168
Summe . .	242	68.160	21.603	135	4.977	17.389	9.191
						26.580	

Über die wichtigsten Erziehungsanstalten und Institute Küstenlands in den Jahren 1830, 1840 und 1847 gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Standorte der Erziehungsanstalten	Zahl	Erziehungs-Personal	Zöglinge in der Anstalt	Zöglinge außer der Anstalt	Aufwand fl. K.-M.	Unentgeltliche unter den Zöglingen: Zahl	Unentgeltliche unter den Zöglingen: Beköstig. fl. K.-M.
Im Jahre 1830:							
Waisenhaus zu Görz	1	1	4	—	400	4	400
Armeninstitut zu Triest	1	4	150	20	11.730	150	10.050
Im Jahre 1840:							
Bei den Ursulinerinnen zu Görz .	1	—	26	—	3.120	—	—
Bei den Benediktinerinnen zu Veglia	1	—	—	—	—	—	—
Bei den Benediktinerinnen zu Triest	1	—	10	—	1.300	—	—
Waisenhaus zu Görz	1	4	12	—	735	12	735
Armenerziehungsinstitut zu Triest .	1	5	161	1	12.779	161	12.779

Standorte der Erziehungsanstalten	Zahl	Erziehungs-Personal	Zöglinge männlich	Zöglinge weiblich	Aufwand fl. K.-M.	Unentgeltliche unter den Zöglingen Zahl	Unentgeltliche unter den Zöglingen Beköstig. fl. K.-M.
Im Jahre 1847:							
Bei den Ursulinerinnen zu Görz .	1	2	—	16	1.920	—	—
Bei den Ursulinerinnen zu Triest .	1	1	—	14	1.820	—	—
Waisenhaus zu Görz	1	6	—	24	1.435	24	1.326
Taubstummeninstitut zu Görz . .	1	3	19	12	7.770	31	7.770

Die Betrachtung dieser Tabellen bietet für das erste Dezennium nur das eine Bemerkenswerte, daß die Zahl der Schulpflichtigen, namentlich in den Jahren 1831 bis 1837, unerklärlich hoch erscheint, da doch weder die Zahl der Schulen, noch die der schulbesuchenden Kinder in entsprechender Weise gewachsen ist. Das Jahr 1838 zeigt ein rasches Fallen der schulfähigen Kinder, so daß die Tabellen von da mit den Angaben der Berichte wieder zusammenstimmen.

Was die Zahl der Schulen und den Schulbesuch betrifft, so zeigten die ersten dreizehn Jahre wenig Veränderung. Die Anzahl der Schulen variierte beiläufig um 10 (von 100 bis 110, beziehungsweise mit den akatholischen zwischen 103 bis 118) und die der schulbesuchenden Kinder um etwas über 1500. Aber in den vierziger Jahren zeigt sich eine stetige und bald sehr bedeutende Vermehrung sowohl der Schulen als des Schulbesuches, so daß die ersteren sich um 124 (von 118 des Jahres 1840 bis 242 des Jahres 1847), der letztere um 10.752 Kinder steigerte. Es war die starke Hand des neuen Gouverneurs, des Grafen Stadion, welche dieses Wunder gewirkt hat, denn ihm gelang es, das Bruderschaftsvermögen flüssig und dem Schulwesen dienstbar zu machen.

In dem ersteren Dezennium erging man sich zunächst in verschiedenen Vorschlägen, welche aber wegen Mangel an Mitteln nicht ausgeführt werden konnten, doch weckte in dieser Zeit des gänzlichen Mangels finanzieller Hilfsquellen die Liebe zur Jugend die Tatkraft, den Opfersinn und Erfindungsgeist so mancher edlen Seele geistlichen und weltlichen Standes und trieb sie zu großen uneigennützigen Taten, welche die segensreichsten Früchte hervorbrachten. So machte sich der Lehrer an der Musterhauptschule zu Görz, Anton Pagon, in einem hohen Grade dadurch verdient, daß er aus eigenem Antrieb mehreren taubstummen Kindern Unterricht erteilte mit solchem Erfolge, daß er bereits im Jahre 1837[1]) eine öffentliche Prüfung mit denselben veranstalten und die erfreulichsten Früchte seiner Bemühungen vorlegen konnte. Auf diese Weise legte er den Grund zu einer Taubstummenschule in Görz, denn das Gubernium hatte ihm zu seiner Aufmunterung und zur Belohnung seiner Bemühungen und um ihm die Mittel zur vollkommeneren Ausbildung zu gewähren, mit Gubernial-Verordnung vom 29. Jänner 1838, Z. 1273, über Antrag des Görzer Kreisamtes die Bewilligung erteilt, in

[1]) A. U., Z. 4279: Bericht des küstenländischen Guberniums dto. Triest, 8. Juli 1838, Z. 13.656, über den Zustand des küstenländischen Volksschulwesens im Schuljahre 1836—1837.

einem Schulzimmer des dortigen Werdenbergischen Schulgebäudes den Taubstummen öffentlichen Unterricht zu geben, ihm dafür eine jährliche Remuneration von 80 fl. aus der Stadtkasse flüssig gemacht und ein Exemplar des von der k. k. Studienhofkommission erhaltenen Werkes von Hermann Czech „Versinnlichte Denk- und Sprachlehre für Taubstumme“ zum Selbststudium verabreicht.

Dem Lehrer Pagon in Görz schloß sich im nächsten Schuljahre 1838 der Elementarlehrer Anton Tomann in Canale mit gleichem Eifer und Erfolge im Taubstummen-Unterrichte an. Es wurden dann von dem Bezirkskommissär der Umgebung von Görz, Schellander, Beiträge geleistet und gesammelt, wodurch das Taubstummen-Institut in die Lage kam, mittellose Taubstumme auch aus Triest und Istrien aufzunehmen. Außerdem haben sich der Normalschul-Katechet Johann Budau und mehrere Bezirkskommissäre um den Taubstummen-Unterricht große Verdienste erworben.

Unscheinbarer aber ebenso uneigennützig ist die Tat des Pfarrers von Colmo, Spiridion Radissich, der daselbst in einer wilden, verlassenen Gegend des Istrianer Karstes aus eigenem Antrieb eine Schule eröffnete, in welcher er etwa 30 Kindern mit lobenswertem Eifer in den Elementargegenständen Unterricht erteilte. Damit war, wie das Gubernium versicherte, sowie durch die Gründung der Trivialschule zu Draguſch, für Istriens intellektuelle Bildung vieles geschehen, indem gerade diese verwahrlosesten und ziemlich unwirtbaren Gegenden am meisten der Schulen bedurften und sich bisher derselben nicht erfreuen konnten. Rühmend werden ferner die rastlosen Bemühungen des Domherrn und Schuloberaufsehers der Insel Veglia, Bartholomäus Bozanich, erwähnt, denen es vorzüglich zu danken sei, daß zu zwei Elementarschulen in Castelmuschio und Verbenico der Grund gelegt wurde und diese Schulen mit Beginn des nächsten Schuljahres 1838—1839 durch zwei Lehrer aus dem Weltpriesterstande eröffnet werden konnten. Auch war es geglückt, die Dotation für einen Schullehrer zu Lubenizze auf der Insel Cherso auszumitteln, was alles für die damalige Zeit erfreuliche Ereignisse in der Schulgeschichte der quarnerischen Inseln bedeutete. Die Pfarrer von Gimino, Felix Milotisch, und von Merna, Christoph Spollad, taten sich durch Unterstützung der dortigen Schuljugend, besonders mit Prämien, und mehrere Lehrer durch ihren Eifer hervor, der Elementarschullehrer zu Dignano, Bonaventura Orlich, wurde zum Musterlehrer erhoben; die Idee der Errichtung einer Hauptschule von vier Klassen zu Dignano mußte aber wegen gänzlichen Mangels an Dotationsquellen wieder aufgegeben werden.

Außerdem wurden als verdienstliche Schulmänner des Küstenlandes erwähnt: Unter den Direktoren: Franz Chersich, Hauptschuldirektor zu Cherso, der die Schuljugend mit den notwendigsten Kleidungsstücken, Schulbüchern und Schreibmaterialien versah und durch freiwillige Abhaltung der Kirchenkatechesen für die religiöse Bildung des Ortes eifrigst sorgte, und Franz Pibernig, Direktor an der Hauptschule in Veglia, der arme Schulkinder mit den erforderlichen Schreibrequisiten beschenkte, die wiederholungsschulpflichtige Jugend auch im Pfropfen und Okulieren unterrichtete und sich zugleich bemühte, die Pomologie und den Seidenbau in Aufnahme zu bringen und in bestem Gange zu erhalten. Unter den Katecheten wurden Lorenz Petris

in Veglia, Dominikus Ghersa zu Rovigno ꝛc., unter den Lehrern Jakob Schinigoi zu Veglia, Josef Gollob, Lukas Gergich, Josef Vogrich, Karl Kersevani in Montona, Anton Smoglian in Visinada, Johann Bartetich in Portole und Michael Copellari in Verteneglio, wegen ihres verdienstvollen Eifers in Erteilung des Sonn- und Werktagsunterrichtes und wegen Unterstützung der Jugend, unter den Lehrerinnen Katharina Marquise von Gozani an der Hauptschule zu Capodistria, Antonia Zaccariotti, Maria Obwechser zu Lussin piccolo nebst ihrer Gehilfin Johanna Casulich, als vorzüglich geschickt im Industrialfach sowie wegen ihres Eifers und wegen Unterstützung armer Schulmädchen mit Arbeitsstoffen, besonders gerühmt; ferner wurden an der Normalhauptschule zu Triest der Katechet Michael Verne wegen seines anziehenden Vortrags und Förderung guter Sitten, die Lehrer der vierten Klasse Augustin Bon und Anton Porupsky sowie der Lehrer der ersten Klasse Martin Persoglia, an der Normalhauptschule zu Görz der Lehrer der dritten Klasse Johann Lusnik und an der Hauptschule zu Gradiska der Lehrer der dritten Klasse Blasius Kosermatz als ausgezeichnet erwähnt. Endlich gab es verschiedene Schulbeförderer, wie den Pfarrdechant zu Dolina, Alois Braisa. Der Lehrer der vierten Klasse an der Hauptschule zu Capodistria, Friedrich Jellussig, hatte einen Entwurf „Anfangsgründe der Geometrie“ verfaßt.

Mit Studienhofkommissions-Dekret vom 16. September 1837, Z. 5606, wurde verordnet, daß es in den küstenländischen Schulen rücksichtlich der Unterrichtssprache bei der bisherigen Übung zu verbleiben habe.

So sehr man in früheren Jahren beinahe allgemein gegen die deutsche Sprache in den Volksschulen sich erhoben hatte, so fing man doch namentlich seit dem Jahre 1837 an, mehr und mehr die Nützlichkeit dieses Unterrichtes einzusehen und dessen Wiedereinführung zu wünschen.

Als Graf Stadion das Gubernium vom Küstenlande übernahm, wandte er sofort seine besondere Aufmerksamkeit dem Schulwesen zu. Er erkannte, daß in Istrien die Armut des Landvolkes, das nur mit großer Aufopferung die Kosten einer Schule zu tragen vermöge, überall aber der Mangel von Lokalquellen, ferner die große Entfernung vieler Ortschaften vom Schulorte und hie und da Abneigung gegen das Schulwesen die mächtigsten Hindernisse des Gedeihens desselben seien und er war entschlossen, alle Mittel anzuwenden um diese Hindernisse zu überwinden und das Schulwesen zu verbessern. Er ermunterte die Lokalbehörden, suchte Gönner und Wohltäter für das Schulwesen zu gewinnen, welche vieles leisteten, knüpfte zahlreiche Verhandlungen über Errichtung von Schulen an, bei denen sich aber die ungünstigen pekuniären Verhältnisse der Interessenten als die gefährlichste Klippe des Gelingens erwiesen. Er bat daher in jedem Berichte an die Studienhofkommission, daß von Seite der Staatsgewalt etwas zur Unterstützung jener Örtlichkeiten geschähe, in denen die Verhältnisse eine größere Anstrengung der Insassen nicht gestatteten oder daß wenigstens jene Geldmittel für die Schulzwecke flüssig gemacht werden möchten, welche seit Jahren, ohne der Gegenwart im mindesten zu gute zu kommen, bei dem Bruderschaftsvermögen thesauriert würden. Diese Verwendung des Bruderschaftsfonds sei um so gerechter, als derselbe ohnehin zum größten Teile aus Beiträgen der armen Einwohner des Landes zusammengeflossen sei. Endlich erreichte er

sein Ziel und versicherte nun[1]), daß er jetzt, nachdem die erfolgte Lokalisierung des Bruderschaftsfonds ein kräftiges Eingreifen ermögliche, seine ganze Aufmerksamkeit der Hebung des Schulwesens im Küstenlande widmen werde, bat aber zugleich, daß die hohe Hofstelle dort, wohin diese Wohltat nicht reiche, nämlich in jenen Gebieten, wo die Bruderschaften schon längst aufgehoben und ihr Vermögen zu anderen öffentlichen Fonds geschlagen worden sei, mit Gewährung von Dotationen und Dotationsergänzungen nachhelfen möge. Er berief sich dabei auf das allerhöchste Patent der Kaiserin Maria Theresia vom 6. Dezember 1774, worin gesagt werde, daß von einer guten Erziehung und Leitung in den ersten Jahren die ganze künftige Lebensart der Menschen und die Denkungsart ganzer Völkerschaften abhänge, aber diese Erziehung könne nicht erreicht werden, wenn nicht durch wohlgeordnete Lehranstalten die Unwissenheit aufgeklärt und jedem der seinem Stande angemessene Unterricht erteilt werde. Von dem Geiste dieser Worte seien auch alle späteren Gesetze durchdrungen und er sprach die zuversichtliche Hoffnung aus, die hohe Studienhofkommission werde in Anbetracht der Armut des Landes und des mißlichen Zustandes des hiesigen Unterrichtswesens die mit hohem Dekrete vom 19. Juli 1842, Z. 4208, gemachte Zusage bezüglich der Gewährung von Dotationen aus öffentlichen Fonds, wo es immer möglich sei, realisieren. Mit den Kreisämtern wurden gleichzeitig über alle Seelsorgestationen, wo vorschriftsmäßig Schulen sein sollten, aber gegenwärtig noch fehlten, einzelne Verhandlungen angeknüpft. Diesen unermüdlichen Bemühungen des Grafen Stadion ist es demnach vorzüglich zu danken, daß das Volksschulwesen im Küstenlande in den letzten Jahren dieser Periode rasch auf einen besseren Stand gebracht wurde.

Bei den israelitischen Schulen war am Ende dieser Periode (im Schuljahre 1843—1844) der Stand des Lehrpersonals derselbe geblieben: drei Religionslehrer, sieben Schullehrer und drei Gehilfen. Was die akatholischen Schulen betrifft, so waren in den beiden Schulen, nämlich der Knaben- und Mädchenschule zu Triest (in demselben Schuljahre), zwei Katecheten und 8 Lehrer und Lehrerinnen angestellt. Von den 133 schulfähigen Kindern (94 Knaben, 39 Mädchen) besuchten 115 die Schulen und die übrigen wurden zu Hause in Privatschulen unterrichtet. Der Zustand des Unterrichtes wurde als befriedigend bezeichnet, aber besondere Verdienste von Seite der Lehrer und anderer Personen ums akatholische Schulwesen sind nicht vorgekommen. Der Wiederholungsunterricht war nicht eingeführt, weil sämtliche austretenden Schüler entweder ins Gymnasium oder in die Realakademie oder in andere öffentliche Institute oder in solche Verhältnisse kamen, die für sie den Besuch eines Wiederholungsunterrichtes entweder entbehrlich oder unmöglich machten.

Es bestanden endlich auch in Triest drei griechisch-nichtunierte Schulen,[2]) nämlich zwei Knabenhauptschulen, von denen eine der griechisch-illyrischen und die andere der griechisch-orientalischen Gemeinde angehörte, und eine Mädchen-

---

[1]) Bericht des küstenländischen Guberniums dto. Triest, 23. August 1845, Z. 16.997, über den Zustand des katholischen und israelitischen Volksschulwesens im Küstenlande im Schuljahre 1843—1844. (A. U., Z. 8127 vom Jahre 1847.)

[2]) A. U., Z. 8127 vom Jahre 1847: Bericht des k. k. küstenländischen Guberniums dto. Triest, 12. August 1845, Z. 16.632, über den Zustand der griechisch nichtunierten Schulen im Schuljahre 1843—1844.

schule.[1]) Schulfähige waren im Schuljahre 1843—1844 131 (87 Knaben, 44 Mädchen), von denen 90 (63 Knaben, 27 Mädchen) die Schulen besuchten (um 13 weniger als im Vorjahre) und 41 ohne Schulbesuch verblieben.

Es gab einen sehr tätigen Schuldistriktsaufseher, vier Katecheten, 15 Lehrer und die drei eigenen Schulgebäude waren in gutem Zustande. Der Wiederholungsunterricht fehlte wegen ähnlicher Verhältnisse wie bei den anderen akatholischen Schulen, weshalb auch die Landesstelle die Einrichtung dieses Unterrichtes in diesen Schulen für nicht notwendig hielt und in dieser Beziehung keine weitere Amtshandlung pflegen zu sollen glaubte.

10.

Dalmatien war durch die Republik Venedig während ihrer vierhundertjährigen Herrschaft nach Art einer Kolonie ausgebeutet und ausgesaugt, die Wälder im Interesse ihres Schiffbaues ausgeholzt, hierdurch endlich die Vegetation im allgemeinen zur Verkümmerung gebracht und dann die Bewohner kaltsinnig dem Zustande der Verarmung und Verwilderung, der unter einer solchen Verwaltung notwendig hereinbrechen mußte, überlassen worden. Nie war es der Republik eingefallen, im Wege des Unterrichtes und der Volkserziehung mildere Sitten zu erzeugen. So ganz sich selbst überlassen, durch Meer und Gebirge von der Berührung mit zivilisierten Elementen abgeschnitten, ging die Bevölkerung Dalmatiens nach und nach ihrer einstigen Bildung verlustig.[2])

Kaiser Franz I. nahm sich der neuen Provinz, nachdem sie im Jahre 1814 definitiv an Österreich gekommen war,[3]) sofort liebevoll an und begründete ihre materielle und geistige Wohlfahrt.[4]) Sowie in ersterer Beziehung der dalmatinische Gouverneur FML. Freiherr v. Tomassich im Jahre 1818 einen umständlichen Bericht, besonders über die Mittel zur Belebung der Gewerbeindustrie und der Ruralökonomie erstatten mußte, so wurde in demselben Jahre durch die allerhöchste Resolution vom 2. Oktober der Pfarrer Georg Plancich zum Oberaufseher für die erste Einrichtung und Leitung des Volksschulwesens in Dalmatien bestimmt.[5])

Derselbe arbeitete zunächst den Entwurf einer „Politischen Verfassung“ der Elementarschulen für Dalmatien aus, woraus sich das Regolamento ed Istruzioni per l'attivazione delle scuole elementari nella Dalmazia entwickelte, welches am 8. April 1822 allerhöchst genehmigt wurde.[6]) Nachdem hierauf mit allerhöchster Resolution vom 30. Oktober desselben Jahres die Errichtung der Normalhauptschule zu Zara gebilligt worden war, wurde in dem nächsten Jahre durch die allerhöchste Resolution vom 29. November

[1]) Bei der Triester illyrischen griechisch nicht-unierten Gemeinde fehlte die öffentliche Mädchenschule.

[2]) So Dr. Hermann Meynert, Kaiser Franz I., S. 77 f.

[3]) Siehe S. 231. (Es ist dort statt Thun Thurn zu setzen.)

[4]) Des Kaisers Verdienste um die geistige Bildung Dalmatiens wurden aufs glänzendste gefeiert in der schwungvollen Rede: Dell' educazione letteraria curata dalla pubblica autorità. Orazione da recitarsi per l'incominciamento dell'anno scolastico 1836—1837 nell' I. R. Ginnasio di Spalato dal Professore Abate Stefano Ivacich. Zara, 49 Seiten.

[5]) Siehe S. 233 ff.

[6]) Siehe S. 248.

jene der drei Kreishauptschulen zu Spalato, Ragusa und Cattaro, jede mit einer vierten Klasse von zwei Jahrgängen, beschlossen. Es sollte an diesen Hauptschulen der pädagogische Präparandenkurs abgehalten werden, um Lehrer heranzuziehen; auch sollten diese Hauptschulen deshalb auf das vollkommenste eingerichtet sein, damit sie einstweilen zum Teil die technische Schule ersetzen könnten. Mit der Errichtung von Trivialschulen wollte man nach Bedürfnis und Möglichkeit vorschreiten.[1])

Wie zu Zara bereits eine Mädchenschule errichtet worden war, so wurde nun zunächst durch die allerhöchste Resolution vom 1. Jänner 1824 auch in dem Nonnenkloster der Benediktinerinnen zu St. Chiara in Spalato die Errichtung einer solchen genehmigt.[2]) In Spalato belief sich nämlich die Zahl der schulfähigen Mädchen auf 250 bis 300; da aber das dortige Nonnenkloster nur für 20 Mädchen Raum bot, so sollten vorerst zwei Lehrzimmer erbaut, die Nonnen durch den Direktor der Knabenhauptschule zu Spalato, Nicolo Rotondo, unterrichtet und die Schule im nächsten Jahre mit zwei Abteilungen der ersten Klasse eröffnet werden. Die Lehrgegenstände waren dieselben wie für Knaben, nur wurde der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten damit verbunden. Die Nonnen sollten, weil sie arm seien, eine Aushilfe von 375 fl., die Vorsteherin, Äbtissin Hieronyma Cattonai, aber außerdem als Lehrerin der dritten Klasse 120 fl., die Lehrerinnen der zweiten und ersten Klasse je 100 fl. und die Gehilfin 50 fl. erhalten. Als Katechet sei ein Ordensgeistlicher zu bestimmen.

Auf ähnliche Weise wurde im Jahre 1826 durch die allerhöchste Resolution vom 16. April[3]) die Mädchenschule im Nonnenkloster der Benediktinerinnen zu St. Lucia in Sebenico organisiert, da bei der bisherigen Mädchenschule weder eine ordentliche Direktion, noch Methode, noch Disziplin vorhanden und dieselbe unter 270 schulpflichtigen Mädchen bloß von 30 besucht worden war. Wegen der großen Anzahl der schulfähigen Mädchen und der Beschaffenheit der Stadt Sebenico hielt man es für angemessen, diese Mädchenschule mit drei Klassen und die erste Klasse mit zwei Abteilungen zu versehen, doch sollten diese Klassen nur stufenweise, entsprechend der Zunahme des Schulbesuches der Mädchen, eröffnet werden. Die vier für den Unterricht bestimmten Nonnen sollten vorher unterrichtet und einer Prüfung aus der Methodik unterworfen werden. Die Unterstützung des armen Klosters und der Gehalt für die vier unterrichtenden Nonnen waren dieselben, wie bei der Schule zu St. Chiara in Spalato. Denn obwohl die Mädchenschulen außer den Hauptorten der Provinz von den Kommunitäten erhalten werden sollten, so glaubte doch die Studienhofkommission bei dem Umstande, daß das Schulwesen in Dalmatien einer besonderen Unterstützung bedürfe und vorzüglich die Mädchen den Schulunterricht häufiger vernachlässigen würden, wenn ihnen nicht unentgeltlich dazu Gelegenheit verschafft würde, ferner daß die Stadtgemeinde ohnehin zur Herstellung des

---

[1]) Siehe S. 249 ff.

[2]) St. A., St. R., Z. 3973: Vortrag der Studienhofkommission vom 7. Juni 1823, wegen Errichtung einer Mädchenschule im Nonnenkloster St. Chiara in Spalato.

[3]) St. A., St. R., Z. 7896: Alleruntertänigster Vortrag der Studienhofkommission vom 22. November 1823, wegen Organisierung der Mädchenschule in dem Nonnenkloster der Benediktinerinnen zu St. Lucia in Sebenico.

Schullokales verbunden sei, umsomehr bei den Mädchenschulen in den Nonnenklöstern mäßige Remunerationen für die lehrenden Nonnen aus dem zu kreierenden Schulfonds beantragen zu dürfen, als solche Unterstützungen aus dem Schulfonds zu dem gleichen Zwecke auch in anderen Provinzen gewährt würden. Den Religionsunterricht an dieser Mädchenschule sollte der an der Knabenhauptschule zu Sebenico anzustellende Katechet [1]) zugleich zu erteilen haben.

Denn es war unterdessen bereits außer der Hauptschule zu Macarsca mittels der allerhöchsten Entschließung vom 16. Jänner 1824 die Errichtung einer Hauptschule mit drei Klassen zu Sebenico sowie durch die allerhöchste Entschließung vom 17. April 1825 die Errichtung einer solchen zu Lesina genehmigt worden. Von den auf 1920 fl. für die letztere sich belaufenden Kosten sollten 400 fl. aus dem Religionsfonds für den Katecheten, die übrigen 1520 fl. aus dem Schulfonds so lange und insoweit gezahlt werden, bis der Lokalschulfonds die letztere Auslage ganz oder zum Teil werde übernehmen können. Die Anstellung eines eigenen Katecheten sollte auch nur bis dahin gelten, bis die Pfarr- oder Regulargeistlichkeit zur Erteilung des Religionsunterrichtes verhalten werden könnte. Das Hauptschulgebäude und die Einrichtung der Schule habe jedoch die Gemeinde zu besorgen.

In demselben Jahre wurde auch durch die allerhöchste Entschließung vom 8. April die Errichtung einer Hauptschule zu Trau bewilligt. Es hatte nämlich der Kapitelvikar von Trau, Johann B. Giurileo, die Bitte gestellt, „die dortige Lehr- und Unterrichtsanstalt bei der bevorstehenden Regulierung des Unterrichtswesens in Dalmatien nicht zu einer bloß einfachen, kleinen Elementarschule herabsetzen zu lassen", und das Gubernium hatte dazu bemerkt, daß die Bevölkerung von Trau 3000 Seelen zähle, die Bewohner Grundbesitzer und Handelsleute seien, in der Nachbarschaft wohlhabende und bevölkerte Castelli sich befänden und früher daselbst ein Gymnasium bestanden habe, daher daselbst eine Hauptschule von drei Klassen errichtet werden solle. Dieselbe könnte in dem mit geringen Kosten herzurichtenden Kollegium des heiligen Lazarus untergebracht und der Gehalt der Lehrer von der zu diesem Kollegium gehörigen, beiläufig 1400 fl. betragenden Rente bestritten werden.

Die Studienhofkommission erinnerte,[2]) nach der allerhöchsten Entschließung vom 17. Jänner 1821 hätten zwar in Dalmatien nur in Zara, Spalato, Ragusa, Cattaro, Macarsca und an jenen Orten, wo der Bischof seinen Sitz habe, Hauptschulen zu bestehen. Es hätte demnach nach dem Sinne dieser allerhöchsten Entschließung die Stadt Trau keinen Anspruch auf eine Hauptschule. Wenn aber vermögliche Gemeinden für sich eine Hauptschule wünschen und deren Kosten auf sich nehmen wollen oder zu ihrer Errichtung und Erhaltung Lokalquellen und Stiftungen vorhanden seien, so sei nicht

[1]) Zwar sollte, bemerkte die Studienhofkommission, der Säkular- oder Regular-Klerus in der Regel an allen Hauptschulen, besonders von nur drei Klassen den Religionsunterricht unentgeltlich besorgen, allein dermalen fänden sich in Dalmatien beim Klerus noch wenige brauchbare Katecheten und es wäre immer schädlich, gerade die wichtigsten Gegenstände dem Zufalle zu überlassen.

[2]) St. A., St. R., Z. 1779: Vortrag der vereinigten Hofkanzlei vom 3. März 1825, wegen Errichtung einer Hauptschule zu Trau in Dalmatien.

nur kein Anstand, solchen Gemeinden eine Hauptschule zu bewilligen, sondern es sei dieses sogar wünschenswert, um so die Volksbildung zu heben.

Da diese Bedingungen hier erfüllt seien, so stehe der Errichtung einer Hauptschule in Trau nichts entgegen, falls die Stadtgemeinde das, was die Lokalquellen nicht zu leisten vermögen, ergänze, da sie ohnehin sonst eine Pfarrschule von zwei Klassen ganz allein zu erhalten verpflichtet sei. Dieser Antrag fand auch die Billigung der Hofkanzlei und die allerhöchste Genehmigung.

Den ersten Bericht über den Zustand des Volksschulwesens in Dalmatien haben wir vom Jahre 1826 über das Schuljahr 1823—1824.[1] Darnach bestanden damals in Dalmatien außer der Normalhauptschule zu Zara nur die Hauptschulen zu Spalato, Ragusa und Cattaro mit vier Klassen, eigenen Direktoren und Katecheten, die dreiklassigen Hauptschulen zu Macarsca und Sebenico und die Mädchenschulen zu Zara und Spalato. Diese acht Schulen wurden von 952 Schülern besucht. Die Lehrer wurden vom Ärar besoldet und auch die übrigen Auslagen größtenteils vom Staate bestritten, da die Gemeinden vom Gubernium zur Leistung eines jeden selbst gesetzlichen Beitrages für unfähig erklärt worden waren. Nur die Schullokalitäten wurden von den Gemeinden besorgt.

Die Errichtung von Trivialschulen, welche ganz auf Kosten der Gemeinden erfolgen sollte, fand in der Armut derselben das größte Hindernis. Dies bewog die Studienhofkommission, im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzlei und der k. k. allgemeinen Hofkammer, zu beschließen, daß den Gemeinden von Fall zu Fall, wenn sie ihre Unvermögenheit ausweisen, unverzinsliche Vorschüsse ex Camerali zur Errichtung und Dotierung der Trivialschulen, wenigstens an den Hauptorten der Preturen, so lange geleistet werden sollen, bis die Gemeindeeinkünfte reguliert und festgesetzt wären. Auch sollte der Pfarrklerus nachdrücklichst aufgefordert werden, den Elementarunterricht gegen eine Remuneration zu besorgen, wie dieses in Steiermark, Tirol, Krain und in anderen Provinzen vielfach geschehe, wo ebenfalls wegen der Armut der Gemeinden nicht überall ordentliche Pfarrschulen mit eigenen Lehrern und Schulhäusern errichtet werden könnten.

Doch wurde es durch den Präparandenunterricht an den Hauptschulen und die allerhöchst bewilligten pädagogischen Stipendien sowie durch die ex Camerali gewährten unverzinslichen Vorschüsse ermöglicht, daß im nächsten Jahre (1824—1825[2]) vier und im folgenden Jahre[3]) zwölf neue Trivialschulen errichtet werden konnten; auch waren in diesem Jahre die Hauptschulen zu Lesina und Trau eröffnet worden, welche nun mit den übrigen jene sieben Hauptschulen bildeten, die in dieser Zeitperiode nicht vermehrt, wohl aber besser ausgestaltet wurden. Da auch die Mädchenschule zu Sebenico und Trau in diesem Jahre dazu trat, so gab es vier Mädchenschulen. Auch

---

[1]) A. U., Z. 5088 (107) vom Jahre 1826: Alleruntertänigster Vortrag der Studienhofkommission vom 22. September desselben Jahres.

[2]) A. U., Z. 4489 (339) vom Jahre 1827: Bericht des dalmatinischen Guberniums dto. Zara, 9. Juni 1826, Z. 1560, über den Zustand des Volksschulwesens in Dalmatien im Schuljahre 1824—1825.

[3]) A. U., Z. 4483 vom Jahre 1828: Bericht des dalmatinischen Guberniums dto. Zara, 14. August 1827, Z. 15.881, über den Zustand des Volksschulwesens in Dalmatien im Schuljahre 1825—1826.

wurden in den Berichten eine Wiederholungsschule und zwei israelitische Schulen, nämlich zu Spalato und Ragusa, erwähnt, die bereits nach Möglichkeit organisiert und mit tauglichen Lehrern versehen waren.

Da aber in der Folge fast jede Gemeinde um unverzinsliche Vorschüsse zur Errichtung von Trivialschulen ansuchte, so sah sich die allgemeine Hofkammer genötigt, derlei Gesuche zurückzuweisen. Auch für einige Mädchenschulen, deren Errichtung ebenfalls Sache der Gemeinde war, hatte die Studienhofkommission Beiträge aus dem Schulfonds bewilligt, allein da der Schulfonds in Dalmatien noch keine bestimmten Einkünfte hatte und alle demselben obliegenden Auslagen bis dahin noch immer vom Staate bestritten wurden, bis durch die Repartition des Bruderschaftsvermögens und Bestimmung anderer gesetzlichen Zuflüsse ein Schulfonds dotiert sein würde, so konnte das Ärar nur in den dringendsten Fällen bei Errichtung von Mädchenschulen in Anspruch genommen werden.

So sind denn im nächsten Jahre (1826—1827 [1]) nur vier Wiederholungsschulen dazugekommen und unter 4220 schulfähigen Kindern haben 2110 die Werktagsschulen besucht. Unter den Besuchern der 27 katholischen Schulen (sieben Haupt-, 16 Trivial- und vier Mädchenschulen) erschienen auch 133 griechische und 35 israelitische Kinder. Die Zahl der Besucher der zwei jüdischen und fünf Sonntagsschulen war nicht angegeben. Bezirksaufseher gab es 27, Katecheten 23, Lehrer 49, Gehilfen elf; Schulgebäude wurden neun eigene, dreizehn gemietete und fünf unentgeltlich dargeliehene angegeben, wovon dreizehn in gutem, sieben in mittelmäßigem und ebensoviele in schlechtem Zustande sich befanden. Präparanden waren vierzehn geistliche und zwölf weltliche. Besonders rühmend wurden die Verdienste des Katecheten der Normalhauptschule, Leopold Cerdich, hervorgehoben, der bereits mehrere Jahre unentgeltlich mit immer gleichem Eifer durch einen neunmonatlichen Kurs fünf Vorlesungen wöchentlich über Katechetik und Pädagogik für die Alumnen des vierten Jahrganges der Theologie gehalten habe.

Im Jahre 1827 wurde auch durch die allerhöchste Entschließung vom 2. September zur besseren Beförderung des Volksschulwesens in Dalmatien die Leitung desselben bis zur Zeit, in welcher sie den Ordinariaten werde anvertraut werden können, einer Kommission unter dem Vorsitze des Erzbischofs von Zara und vier geistlichen Beisitzern mit dem Oberaufseher Georg Plancich als Referenten übergeben.[2])

In diesem Jahre begannen auch die Verhandlungen bezüglich der Errichtung nautischer Schulen in Dalmatien und Küstenland,[3]) angeregt durch die allerhöchste Entschließung vom 17. Februar 1827.

Die Beratungen und Verhandlungen darüber dauerten bis zum Jahre 1847. Das dalmatinische Gubernium wollte vier nautische Schulen, und zwar in Zara, Spalato, Ragusa und Cattaro, das küstenländische Gubernium zwei, nämlich zu Lussin piccolo, wo bereits eine Art nautischer Privatschulen bestand, und zu Rovigno errichtet wissen. Es war im Jahre

[1]) A. U., Z. 97 vom Jahre 1834: Bericht des dalmatinischen Guberniums dto. Zara, 20. Mai 1828, Z. 8679, über den Zustand des Volksschulwesens in Dalmatien im Schuljahre 1826—1827.

[2]) Siehe S. 252 ff.

[3]) A. U. 16 in genere, Z. 5017 vom Jahre 1847.

1841 eine provisorische nautische Kommunal-Lehranstalt zu Cherso eingerichtet worden. In der Frage bezüglich der Einrichtung der nautischen Schulen gaben der Lehrer der Normalhauptschule zu Ragusa, Karl Weber, und die Professoren der Handels- und nautischen Akademie in Triest, Galla und Tonello, ihr Gutachten dahin ab, daß dieselben aus einem an die vierte Klasse der Hauptschulen anzuschließenden Elementarkurs und zwei weiteren Kursen oder nautischen Jahrgängen bestehen sollten, welchem Gutachten auch die Studienhofkommission in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 13. Februar 1847 und die übrigen Behörden beistimmten. Die allgemeine Hofkammer hatte jedoch in ihrer Note vom 27. August 1846 erklärt, daß dieser Unterricht nur in Dalmatien, wo derselbe bisher gänzlich mangelte, einzuführen sei, wofür die Errichtung einer einzigen Schule im Lande, und zwar des besseren Hafens wegen, zu Sebenico, vorderhand genüge, dagegen sei die Errichtung weiterer solcher Schulen und die Gewährung von Stipendien dem durch die Erfahrung sich erweisenden Bedürfnisse vorzubehalten.

Die Errichtung einer nautischen Schule zu Sebenico wurde durch die allerhöchste Resolution vom 17. April 1847 genehmigt.

Über die Schulverhältnisse in Dalmatien in den nächsten zwanzig Jahren (1828—1847) geben folgende Tabellen Aufschluß:

Jahr	Pfarrbezirke	Pastorate	Schulen					Die Schulen teilen sich nach Sprachen in	
			Haupt-	Trivial-	Mädchen-	Zusammen	Darunter jüdische	italienische	gemischte
1828	524	—	7	16	4	27	2	13	14
1829	447	125	7	18	4	29	1	17	13
1830	440	125	7	18	4	29	2	13	18
1831	440	125	7	20	4	31	2	13	18
1832	441	125	7	24	4	35	2	23	12
1833	444	125	7	30	4	41	1	12	29
1834	444	125	7	37	4	48	1	22	26
1835	445	125	7	38	4	49	1	22	27
1836	445	125	7	39	4	50	1	22	28
1837	446	125	7	40	4	51	1	25	26
1838	446	125	7	40	6	53	—	14	39
1839	446	125	7	42	6	55	—	13	42
1840	446	125	7	43	6	56	—	8	48
1841	429	115	7	38	6	51	—	8	43
1842	429	115	7	43	6	56	—	13	43
1843	429	115	7	46	7	60	—	17	43
1844	433	115	7	61	7	75	—	16	59
1845	433	115	7	93	10	110	—	—	—
1846	433	115	7	93	10	110	—	37	73
1847	433	115	7	182[1]	35	224	—	47	119[2]

[1] In den Jahren 1831 und 1832 werden zwei, in den Jahren 1833—1837 eine und im Jahre 1847 zweiundfünfzig akatholische Trivialschulen erwähnt, welche hier mitgezählt sind.

[2] Im Jahre 1847 gab es außerdem 58 slavische Schulen.

Jahr	Lehrpersonal				Aufwand im Jahre	Schulfähige Kinder			Schulbesuchende Kinder			Wiederholungsschulen			
												Zahl	Schulbesuchende		
	Katecheten	Lehrer	Lehrgehilfen	Überhaupt	fl. K.-M.	Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen		männlich	weiblich	Zusammen
1828	23	69	—	92	—	3.012	830	3.842	2.017	398	2.415	—	—	—	—
1829	10	72	14	96	20.684	7.711	4.620	12.331	2.143	351	2.494	—	—	—	—
1830	24	57	15	96	20.212	7.541	4.080	11.621	2.186	325	2.511	—	—	—	—
1831	26	59	15	100	22.229	8.475	4.369	12 844	2.240	317	2.557	—	—	—	—
1832	32	64	14	110	20.921	8.146	4.217	12.363	2.514	313	2.827	—	—	—	—
1833	15	57	14	86	18.367	7.530	4.276	11.806	2.716	339	3.055	—	—	—	—
1834	12	61	12	85	18.599	8.115	4.874	12.989	3.227	408	3.635	—	—	—	—
1835	13	77	14	104	19.109	9.836	7.391	17.227	2.856	396	3.252	—	—	—	—
1836	45	69	12	126	20.226	9.118	7.597	16.715	3.136	463	3.599	—	—	—	—
1837	38	73	16	127	19.980	10.028	7.950	17.978	3.066	558	3.624	—	—	—	—
1838	46	81	17	144	19.370	9.345	7.876	17.221	3.355	607	3.962	—	—	—	—
1839	50	85	20	155	18.655	8.612	6.784	15.396	3.208	611	3.819	—	—	—	—
1840	38	85	21	144	18.230	8.130	5.920	14.050	3.176	642	3.818	—	—	—	—
1841	40	86	21	147	33.217	6.767	6.009	12.776	3.046	616	3.662	—	—	—	—
1842	38	86	21	145	32.915	7.181	6.073	13.254	3.130	578	3.708	15	148	—	148
1843	52	90	22	164	34.144	7.691	6.412	14.103	3.262	659	3.921	15	167	—	167
1844	70	105	22	197	35.245	8.733	6.810	15.543	3.875	708	4.583	18	170	—	170
1845	75	139	23	237	39.402	10.345	8.270	18.615	4.736	1.002	5.738	19	249	—	249
1846	75	139	23	237	39.402	10.345	8.270	18.615	4.736	1.002	5.738	19	249	—	249
1847	85 [1]	255 [2]	25	365	47.123	14.610	10.504	25.114	6.207	1.824	8.031	27	357	—	357

[1]) In den Jahren 1830—1832 wird ein akatholischer Katechet, in den Jahren 1841—1844 werden drei, im Jahre 1846 acht und im Jahre 1847 neun akatholische Katecheten erwähnt, welche hier mitgezählt sind.

[2]) In den Jahren 1830—1832 werden zwei akatholische Lehrer, in den Jahren 1833—1837 ein akatholischer Lehrer, im Jahre 1847 vierzig akatholische Lehrer erwähnt, welche hier mitgezählt sind.

Die Schulverhältnisse der Hauptstadt Zara und der einzelnen Kreise Dalmatiens in den Jahren 1830, 1840 und 1847 zeigt folgende Tabelle:

Kreise	Volksschulen						
	Haupt-, Trivial- und Mädchenschulen			Wiederholungsschulen		Summe aller Schüler	
	Zahl	schulfähige Kinder	schulbesuchende Kinder	Zahl	Schüler	männlich	weiblich
Im Jahre 1830:							
Zara, Hauptstadt . . . . . / „ übriger Kreis . . .	8	2.213	790	—	—	590	200
Spalato	20	4.444	1.194	—	—	1.069	125
Ragusa	2	2.798	313	—	—	313	—
Cattaro	1	2.166	214	—	—	214	—
Summe . .	31	11.621	2.511	—	—	2.186	325
						2.511	
Im Jahre 1840:							
Zara, Hauptstadt . . . . . / „ übriger Kreis . . .	11	2.337	975	—	—	694	281
Spalato	25	7.796	1.635	—	—	1.426	209
Ragusa	13	1.873	825	—	—	731	94
Cattaro	7	2.044	383	—	—	325	58
Summe . .	56	14.050	3.818	—	—	3.176	642
						3.818	
Im Jahre 1847:							
Zara, Hauptstadt . . . . . / „ übriger Kreis . . .	72	7.506	2.430	5	165	2.098	497
Spalato	65	10.355	2.816	7	140	2.323	633
Ragusa	43	4.468	1.540	15	52	1.048	544
Cattaro	44	2.785	1.245	—	—	1.095	150
Summe . .	224	25.114	8.031	27	357	6.564	1.824
						8.388	

Diese Tabellen zeigen bis zum Jahre 1844 eine sehr geringe Zunahme der Volksschulen und des Schulbesuches, weil es an den nötigen Mitteln zur Gründung von Schulen und zur Dotierung von Lehrern fast gänzlich fehlte. Erst als der politische Kommunalfonds zu Hilfe kam, trat ein rascher und bedeutender Fortschritt ein, so daß die Zahl der Schulen im Jahre 1845 bereits um 35 (auf 110) und im Jahre 1847 sogar um 114 (auf 224, darunter 52 akatholische Trivialschulen), die der Schulbesuchenden aber im ersteren Jahre um 1155 (auf 5738), im letzteren um 2293 (auf 8031) sich vermehrte. Obwohl der Schulbesuch sich während dieser zwei Dezennien um 5616 hob, so besuchte doch, nachdem im Jahre 1829 nur ein Fünftel der Schulpflichtigen die Schule frequentiert hatte, im Jahre 1847 auch nur erst kaum ein Drittel von den 25.114 schulfähigen Kindern die Schule, während 17.083 (8403

Knaben und 8680 Mädchen) den Schulbesuch versäumten. Auffallend ist die sehr geringe Beteiligung der Mädchen an dem Schulunterricht.[1])

Der Zeichnungsunterricht machte gute Fortschritte, wenn auch nicht in der Anzahl der Schulen, da die vier Zeichnungsschulen zu Zara, Ragusa, Spalato und Cattaro sich nicht vermehrten, dagegen die Anzahl der Klassenschüler von 64 des Jahres 1828 auf 146 im Jahre 1844, der Sonntagsschüler auf 30 und der Probezeichnungen auf 347 stieg.

Was das Detail betrifft, so waren zum Beispiel die 48 Schulen des Jahres 1834[2]) (nämlich 7 Haupt-, 37 Trivial- und 4 Mädchenschulen) in den vier Kreisen von Zara, Spalato, Ragusa und Cattaro folgendermaßen verteilt:

Der Kreis von Zara war in zwei Schuldistrikte geteilt, in jenen von Zara und Sebenico, in welchen zwei Haupt-, sechs kleinere Knaben- und zwei Mädchenschulen existierten, je eine Haupt- und Mädchenschule in Zara und Sebenico, die sechs Trivialschulen in den Hauptorten von Obbrovazzo, Pago, Arbe, Scardona, Dernis und Knin, die ersten drei im Schuldistrikte von Zara, die letzten drei in jenem von Sebenico. Die Hauptschule von Sebenico hatte drei Klassen sowie die beiden genannten Mädchenschulen, deren dritte Klasse aber wegen Mangel an Lokalen noch nicht aktiviert war. Damit waren wohl die Preturen (i luogi pretorili) des Kreises von Zara mit Schulen versorgt, aber für eine Bevölkerung von 123.980 Seelen konnten zehn Schulen jedenfalls nicht genügen, wie denn auch von 2386 schulfähigen Kindern nur 831 die Schule besuchten.

Der Kreis von Spalato war in drei Schuldistrikte geteilt, in jenen von Spalato, Macarsca und Lesina. Daselbst bestanden drei größere Schulen: die Hauptschule zu Spalato mit vier Klassen, jene von Macarsca und Lesina mit drei Klassen, 20 Trivialschulen mit je zwei Klassen und zwei Mädchenschulen, zusammen 25 Schulen. Die Trivialschulen waren in Trau, Castelvecchio, Castelcambio, Much, Verlicca, Sign, Almissa, San Pietro della Brazza, Postire, Pučišće, Neresi und San Giovanni im Schuldistrikte von Spalato; zu Imoschi und Fort Opus im Schuldistrikte von Macarsca; zu Cittavecchia, Gelsa, Verbosca, S. Giorgio, Lissa und Comisa im Schuldistrikte von Lesina; die Mädchenschulen befanden sich zu Spalato und Trau, erstere mit drei, letztere mit zwei Klassen. Auch diese 25 Schulen waren für eine Bevölkerung von 146.050 Seelen zu wenig. Es besuchten von 4549 als schulfähig bezeichneten nur 1736 Kinder die Schule.

Im Schulbezirke des Kreises von Ragusa existierten die Hauptschule von Ragusa mit vier Klassen und sieben kleinere Knabenschulen (Trivialschulen) mit zwei Klassen: zu Ragusavecchia, Stagno Grande, Jagnina, Curzola, Blatta, Sabbioncello und Trappano. Damit waren wohl alle Preturen mit Schulen versehen, aber es blieben noch viele Kommunalhauptorte ohne Schule, wie überhaupt acht Schulen für eine Bevölkerung von

---

[1]) Die Angabe der „Tafeln" von nur 3842 schulfähigen Kindern im Jahre 1828 ist wohl sicherlich unrichtig.

[2]) A. U., Z. 2000 vom Jahre 1841: Bericht des dalmatinischen Guberniums dto. Zara, 28. Mai 1835, Z. 10.939, über den Zustand des Schulwesens in Dalmatien im Schuljahre 1833—1834. (Ein sehr ausführlicher und übersichtlicher Bericht von 33 Blättern.)

47.054 Seelen nicht hinreichen konnten und der Schulbesuch sehr mangelhaft war, da von 3842 schulfähigen Kindern nur 679 die Schule besuchten.

Im Kreise von Cattaro, mit einer Bevölkerung von 33.303 Seelen, befand sich nur eine Hauptschule von vier Klassen und zwei kleinere definitiv organisierte Schulen zu Castelnuovo und Budua und zwei nicht organisierte zu Perasto und Perzagno, daher noch viele Kommunalhauptorte ohne Schule waren und diese fünf Schulen überhaupt nur von etwas mehr als einem Sechstel der schulfähigen 2212 Kinder, nämlich von 389 Kindern besucht wurden. Dieser schlechte Schulbesuch kam von der Unwissenheit und Armut. Viele Eltern hatten nicht die rechte Einsicht von der Wichtigkeit des Unterrichtes, viele waren so arm, besonders am Lande, wo der Unterricht mehr vernachlässigt war, daß sie die Bücher, Papier, Feder, Tinte u. s. w. für ihre Kinder nicht besorgen konnten oder dieselben zur Arbeit verwendeten.

Was den Zustand des Unterrichtes betrifft, so zeigte sich bald eine bedeutende Verbesserung in der Disziplin und Schulordnung. Bei allen kleineren Schulen war eine Teilung der Klassen durchgeführt und jeder Klasse gewisse Unterrichtsgegenstände zugewiesen worden; bei allen Schulen wurden Unterrichtspläne festgesetzt und eine Ordnung in der Klassifikation der Kinder, eine regelmäßige Korrespondenz unter den Distriktsinspektoren und den Direktoren der Schulen eingeführt, infolge welcher letztere monatliche Berichte über den Fleiß, die Aufführung, den Fortgang und die schriftliche Arbeiten der Kinder, den Zustand des Schullokales und die Schulbedürfnisse überreichten.

Bei einzelnen Schulen fehlte es allerdings noch an so manchem: an einem entsprechenden Lokal, an Utensilien, Schulrequisiten, an einem tüchtigen Lehrer, hie und da auch am Eifer der Katecheten, wie in Trau, während anderswo Pfarrer und Katecheten sehr beflissen waren, wie in Obbrovazzo, Pago, Arbe, Imoschi, Fort Opus, Scardona, Almissa, Knin, Gelsa, Lissa, Comisa, Blatta, Curzola, Stagno, an den Hauptschulen u. s. w. Besonders lobend erwähnt wurde der Pfarrer von Castelvecchio, welcher selbst zum Wohle seiner Pfarrkinder eine reguläre Schule daselbst eröffnet hatte, dieselbe selbst hielt und durch eifriges Zusammenwirken mit seinen Pfarrkindern für ein gutes Lokal und die nötigen Requisiten gesorgt hatte. Viele Schulen waren von Priestern als Lehrern vortrefflich versehen; die Privatschulen von Perasto und Perzagno wurden von den P. P. Reformaten erhalten, welche mit christlicher Liebe sich eifrig dem Unterrichte widmeten.

Im Jahre 1834 konnte auch die Leitung des Elementarunterrichtes in einzelnen Diözesen den Ordinariaten übergeben werden.[1])

Diese neuen Schulaufseher empfahlen wiederholt als Mittel, den Schulunterricht allgemeiner und nützlicher zu gestalten:

1. Die Vermehrung der Schulen. Als Hauptgrund, weshalb die Gründung neuer Schulen unterbleiben mußte, wurde die Armut der Gemeinden angegeben, welche dadurch noch mehr aller Mittel beraubt wurden, daß ihnen das Recht über die Verzehrungssteuer (del dazio consumo), welche früher ihnen gehörte, entzogen wurde, weshalb sie nicht im stande waren, die Lehrer zu besorgen und zu bezahlen. Auch wurde die Organisierung von

[1]) Siehe S. 255.

Mädchenschulen, wie zu Pago und Lesina, wo Konvente der Benediktinerinnen sich befanden, zu Cattaro, Ragusa, Curzola, Macarsca, wo die Erziehung der ärmeren Mädchen, welche doch mehr als andere des Unterrichtes bedürften, ganz vernachlässigt war, gefordert, da von derselben größtenteils das Glück der Familien und die Aufrechterhaltung der guten Sitten abhänge.

2. Erweiterung der Schullokale, Restaurierung der in schlechtem Zustande befindlichen und Ausrüstung derselben mit den nötigen Geräten.

3. Fleißige Visitation der Schulen, wie sie durch das Regolamento vorgeschrieben sei, bei welcher Gelegenheit auch die Lehrer sowohl über ihre Kenntnisse als über die Methode ihres Unterrichtes und ihre moralische Aufführung zu prüfen seien.

4. Genaue Durchführung des Schulbesuches, nötigenfalls mit Zwangsmitteln, da bei den Eltern die nötige Einsicht in die Nützlichkeit des Schulunterrichtes fehle.

5. Anpassung der Schulbücher an das Alter und die Fassungskraft der Kinder.[1])

6. Verbesserung des Gehaltes der Schullehrer, welche um so nötiger sei, da in Dalmatien zu Nebenverdiensten keine Gelegenheit vorhanden sei.

7. Endlich wurde fortwährend die Errichtung technischer, nautischer und Handelsschulen gefordert. Ohne diese Schulen würden die vierten Klassen immer nur wenig besucht werden, denn die Schüler, welche aus der vierten Klasse austreten, könnten sich jetzt keine weitere Ausbildung verschaffen. Insbesondere verlangte die Schuldirektion von Cattaro die Errichtung nautischer Schulen, da zwar alle Dalmatiner, aber ganz besonders die Bewohner dieses Kreises auf die Schiffahrt angewiesen seien. Es würde übrigens nicht bloß für Dalmatien, sondern auch für den Staat sehr nützlich sein, wenn auf diese Weise fähige Leute für die Marine gewonnen würden.

Da die Sonntagsschulen der Provinz wenig besucht wurden, hatte das Gubernium bereits mit dem Dekrete vom 21. Mai 1834, Z. 8311, die Kommission beauftragt, allen Kreisämtern der Provinz, und besonders jenem von Zara, zu befehlen, künftig keine Nachsicht mehr mit den Eltern, welche ihre Kinder nicht in die Wiederholungsschule schicken, walten zu lassen.

Weil sich immer mehr das Bedürfnis zeigte, daß die Personen, welche um öffentliche Anstellungen kompetieren, auch in der deutschen Sprache und Kalligraphie bewandert seien, so hat das Gubernium in seinem Dekrete vom 26. Juni 1834, Z. 11.324, jenes vom 18. Mai 1828, Z. 8663, bezüglich des Studiums dieser Sprache, deren Kenntnis bei sonst gleichen Verdiensten einen Vorzug bei der Bewerbung um öffentliche Anstellungen begründe, wieder eingeschärft.

Im Jahre 1839 wurde die im Jahre 1827 errichtete leitende Schulkommission[2]) aufgehoben und die Leitung des dalmatinischen Schulwesens nunmehr in allen Diözesen den Ordinariaten übergeben, wie dieses in den Diözesen Ragusa, Spalato und Lesina schon im Jahre 1834[3]) geschehen war.

So ging es allmählich vorwärts, denn die jungen, gut unterrichteten Seelsorger, welche das Seminar verließen, nahmen sich mit Eifer der Schule

[1]) Siehe darüber S. 751.
[2]) Siehe S. 255 ff.
[3]) Siehe S. 255 ff.

an und schärften den Eltern ihre Pflichten bezüglich des Schulbesuches ihrer Kinder nachdrücklich ein. Infolge des Versuches, den Antrag des Bischofs von Tarnow, Franz de Paula Pischtek, auch auf Dalmatien anzuwenden,[1]) wurden vom Gubernium wiederholt Verordnungen erlassen,[2]) wodurch die Geistlichkeit zur Übernahme des ganzen Schulunterrichtes aufgefordert wurde. Auch war mit Hofdekret vom 22. Dezember 1842, Z. 8374, ein Taubstummenunterricht an der Normalschule zu Zara durch den dortigen Katecheten und jenen der Klerikalschule des griechischen Ritus eingerichtet worden.

Alle Ordinariate kamen darin überein, daß ohne die Mithilfe des politischen Kommunalfonds (il fondo politico communale) eine größere Ausbreitung des Schulwesens nicht zu erwarten sei und daß die Besoldung der Lehrer verbessert werden müsse. Als ersteres bewilligt war, trat auch sofort eine bedeutende Vermehrung der Schulen ein. Bezüglich des letzteren Antrages bemerkte aber das Gubernium, daß vorerst die ökonomische Lage (la gestione economica) der Kommunen vollständig reguliert werden müsse: dann werde man im stande sein, die Gehalte der Lehrer zu vermehren, worüber das Gubernium seinen Vorschlag schon mit dem Berichte vom 10. August 1842, Z. 9616, überreicht habe. Dadurch werde auch die Wahl vollkommen geeigneter Lehrpersonen erleichtert werden. Unterdessen hatte das Gubernium mit Erlaß vom 14. Februar 1844, Z. 3261, den Ordinariaten empfohlen, bei ihren Vorschlägen solche Lehramtskandidaten vorzüglich zu berücksichtigen, welche zu eingeborenen Familien der beteffenden Schulorte gehören, damit sie bei der Knappheit der Gehalte leichter ihr Auskommen fänden. Zur Beförderung des Präparandenunterrichtes waren durch das Studienhofkommissions-Dekret vom 18. April 1844, Z. 2628 (allerhöchste Resolution vom 13. April desselben Jahres), wiederum 20 Stipendien monatlicher 10 fl. für jeden Präparanden auf sechs oder neun Monate, je nach der Dauer des Präparandenkurses, für fünf Jahre gewährt worden.

Von bestem Erfolge war auch die Herstellung der Schulbücher mit doppeltem Texte, dem italienischen und illyrischen, für die zwei ersten Klassen der Elementarschulen am Lande.[3]) Der Einrichtung von Schulen an jeder einzelnen Pfarre aber müsse, wie das Gubernium bemerkte, die Systemisierung der Pfarren vorangehen, worüber dasselbe sein Projekt am 18. September 1844, Z. 20.721, an die vereinigte Hofstelle eingesandt habe. Da jedoch auch nach Systemisierung der Pfarren bei dem Mangel von Lokalhilfsquellen nicht so schnell an jeder Pfarre eine reguläre Schule werde errichtet werden können, so schien es dem Gubernium förderlich, den Kuratklerus aufzumuntern, daß er sich dem Elementarunterrichte widme und beantragte deshalb mit dem Berichte vom 25. Juli 1844, Z. 20.528, daß demselben eine entsprechende Gratifikation dafür zugesichert werde. Bemerkenswert ist das bedeutende Wachstum der akatholischen Schulen am Schlusse dieser Periode.

Es gab auch in Dalmatien viele um das Schulwesen verdiente Persönlichkeiten. Dahin gehörte vor allem der wiederholt belobte Giulio Antonio

[1]) Siehe S. 258, 422 ff. und 430.
[2]) So am 28. April 1843, Z. 8177, im Jahre 1844 2c.
[3]) Siehe S. 751.

Giuppani, Lehrer des Zeichnens und der Architektur an der Normalschule zu Zara, welcher im Jahre 1838 die mittlere goldene Medaille mit Band erhielt, Christophorus Krailich, Lehrer des Zeichnens und der mathematischen Gegenstände an der Hauptschule zu Cattaro, welcher in außerordentlichen Stunden die fleißigeren Schüler auch in der Technologie unterrichtete, Vinzenz Gelcich, Lehrer der Trivialschule in Castelnuovo, welcher seine Schüler in der Kultur des Maulbeerbaumes und im Seidengewinne unterwies.

Außerdem werden öfters erwähnt: Antonio Mardegani, Lehrer der literarischen Gegenstände in der vierten Klasse der Normalhauptschule zu Zara; Giuseppe Plachutta, Lehrer der dritten Klasse daselbst; der Katechet der dortigen Mädchenschule, Carlo Bianchi, sowie die Nonne Karolina Nachich, Lehrerin der dritten Klasse. In Spalato der Direktor der dortigen Hauptschule, Giovanni B. Ghiglianovich, der Katechet Tomasso Ostoja, der Lehrer der vierten Klasse, Luca Svillovich, die Lehrer der dritten Klasse, Antonio Curio und Santo Fabbrovich, die Direktorin der Mädchenschule, Therese Riboli, wegen ihres Eifers im Unterrichte der weiblichen Präparandinnen und in Erziehung der Mädchen; die Nonnenlehrerinnen Kostanza di Midegnak, Francesca Lappena und Benedetta Buba. In Trau der Lehrer Midolčo, in Sign der Lehrer Andrea Barich, in Lesina der Direktor und Katechet Bartolomeo Allegretti und der Lehrer Luigi Stalio; zu Verbosca der Pfarrer und Lehrer Dr. Giovanni Scarpa, zu Arbe der Lehrer Giuseppe Leinweber, zu Cittavecchia der Lehrer Giovanni Nikolo Covacevich; die Lehrer Rossi, Danila rc.; ferner mehrere Katecheten auch des griechisch-nichtunierten Ritus rc.

Unter der Kuratgeistlichkeit haben sich als Beförderer des Volksschulwesens hervorgetan: Paolo Arxich von Borgo Grande bei Spalato, Michele Buscovich, Giovanni Ceulin, besonders Matteo Pirak von Castelvecchio, der unentgeltlich eine reguläre Elementarschule unterhielt, und der Pfarradministrator Dr. Ignazio Murvar, der ebenfalls als Lehrer fungierte rc.

Einige von den Lehrpersonen, wie Andrea Stazich, Lehrer der Hauptschule zu Spalato, sind auch schriftstellerisch tätig gewesen.[1])

11.

Das lombardo-venetianische Königreich „konnte sich nur Glück wünschen, die österreichischen Schul- und Studieneinrichtungen gegen die früheren, vielfach verrotteten Zustände eingetauscht zu haben. Wenn die Einführung jener für den Anfang schwierig war, in manchen Stücken Gebrechen und Lücken aufwies, welche die kaiserlichen Verwaltungsorgane nur nach und nach zu beheben und auszufüllen hoffen konnten, so hat durch ernstgemessenes Fortschreiten nach dem vom Kaiser Franz vorgesteckten Ziele im Hingang der Jahre das lombardisch-venetianische Schul- und Studienwesen sich auf eine Stufe gehoben, zu welcher jenes der anderen italienischen Staaten, das vorwärtsschreitende Sardinien nicht ausgenommen, in keinen

[1]) Siehe auch S. 703.

Vergleich gesetzt werden konnte. Wie wahr dieses sei, dafür können wir uns auf die Zeugnisse italienischer Schulmänner berufen, die in einer viel späteren Zeit, wo die österreichischen Sympathien längst geschieden waren und einem von den nationalen Tonangebern unablässig geschürten Hasse gegen den Kaiserstaat Platz gemacht hatten, gleichwohl sich der Wahrnehmung des großen Vorzuges und der entschiedenen Vorteile des österreichischen Schulwesens nicht verschließen konnten".[1])

Schon die Beratungen bezüglich der Anpassung der politischen Schulverfassung an die eigentümlichen Verhältnisse dieses Doppelkönigtums beweisen die weise Vorsicht und große Rücksicht der österreichischen Regierung.[2]) So

---

[1]) So schreibt der bedeutendste Kenner des österreichischen Volksschulwesens und wohl auch der damaligen Zustände des lombardo-venetianischen Königreiches, Freiherr v. Helfert, in seinem Werke: „Kaiser Franz I. von Österreich und die Stiftung des lombardo-venetianischen Königreiches", S. 404, und er verweist auf das Werk: „Del pubblico insegnamento in Germania. Studi del Dott. Luigi Parola e Prof. Vincenzo Botta", welches 1851, also in der Zeit „des glühendsten Tedeschi-Hasses", zu Turin erschienen ist. Freiherr v. Helfert bemerkt dann: Nachdem die beiden Herren Verfasser zuvor in der förmlichsten Weise ihr Gewissen verwahrt haben, „daß sie die despotische Herrschaft Österreichs mit Haß und mit Abscheu betrachten", wie dies „ihr politisches Glaubensbekenntnis und der Charakter jedes ehrenhaften Italieners" erheischen, glauben sie doch, sich dafür entschuldigt zu halten, wenn sie in einer so wichtigen und für den Staat so dringlichen Sache „die besseren Systeme, wo immer sich solche finden mögen und wenn auch geschaffen unter dem Einflusse einer verruchten Regierung" prüfen und einer kritischen Musterung unterziehen. Folgt eine nochmalige Verwahrung und Entschuldigung unter Hinweis auf den „da un savio" gemachten Ausspruch: „Consigliati coi nemici" und unmittelbar darauf folgende Stelle: „Non è già che l'insegnamento delle scuole imperiali noi vogliamo proporre siccome modello di perfezione: per lo contrario ne riconosciamo i difetti e gli errori gravissimi, quali procedono necessariamente da ogni ordine assoluto di governo; ma si sosteniamo, per quanto le condizioni governative il comportino, essere i mezzi onde si compone l'istruzione austriaca e sovratutto nella parte elementare, assai più larghi e più accurati che in parecchie altre nazioni; tanto che il governo imperiale, ultimo negli ordini civili d'Europa, possa, dal lato degli studi elementari, tenersi in grado non ispregevole." Nach einer abermaligen Entschuldigung unter Berufung auf einen Ausspruch Lamartines, daß es edel und fruchtbar sei, von dem eigenen Gegner zu lernen, wird Geschichtliches über den Hergang der Schulverbesserung, deren Beginn hinaufsteigt, „a quasi un secolo di distanza di noi", gebracht, die Natur, Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit des Schulzwanges (S. 251 ff.), die Einfachheit, Regelmäßigkeit und Trefflichkeit der Schulverwaltung, namentlich die geschickte Wahrung und doch zugleich heilsame Beschränkung des Einflusses der Geistlichkeit auf das Schulwesen (S. 259) hervorgehoben, wobei die Verfasser doch nicht umhin können — unmittelbar nach dem gewichtigen Ausspruche: „che molte massime di questo sistema sono di gran lunga più liberali e più umanitarie delle nostre" — ebenso freimütig den Tadel auszusprechen, daß die Laien von der Leitung der Schulen ganz ausgeschlossen seien, welche Bemerkung ihnen wieder erwünschte Gelegenheit zur Wahrung ihres politischen Gewissens gegen „lo spirito oppressore e pedantesco di quel governo" gibt (l. c. S. 404, Anm. 499).

Viel unumwundener spricht Franzisko Cerruti in seiner „Storia della pedagogia in Italia. Torino 1883", S. 257 ff., seine große Achtung aus vor den literarischen Bestrebungen der Pädagogik in der österreichischen Lombardei. (Siehe auch Dr. Wotkes „Milde", S. 256.)

[2]) Siehe S. 181 ff. Darauf verweist auch Dr. Wotke, l. c. So S. 112 gelegentlich der Verhandlungen betreffs der Veranstaltung einer Übersetzung der „Erziehungskunde" Mildes: „Weit entfernt von zentralistischer Einseitigkeit, war sie (die Wiener Regierung) vielmehr bestrebt, der Eigenheit jenes vereinigten Königreiches ängstlich Sorge zu tragen."

sollte vor allem die Aufsicht und Leitung des Schulwesens daselbst erst dann jener in den alt-österreichischen Ländern gleichgestellt werden, sobald die Diözesen und Domkapitel vollständig organisiert und „die Konsistorien und der Klerus die erforderlichen Kenntnisse in diesem Fache sich eigen gemacht haben werden", doch wurde die Aufsicht über den Religionsunterricht und die Sittlichkeit den Ordinariaten sogleich über die Schulen ihrer Diözesen zugestanden. Auch wurde schon im Jahre 1826 der Versuch gemacht, daß wenigstens einige Diözesen die Leitung des Volksschulwesens übernähmen und in der Zwischenzeit, bis alle Ordinariate dieselbe zu führen im stande wären, dasselbe einer leitenden Kommission übertragen werden solle, was allerdings damals noch nicht zweckdienlich schien.[1]) Da aber einzelne Bischöfe sich zur Übernahme des Volksschulwesens bereit erklärten, wenn ihnen die dazu erforderlichen Mittel verschafft würden, so beantragte die Studienhofkommission am 26. Jänner 1828, es solle den beiden Gubernien aufgetragen werden, mit diesen Bischöfen eine nähere Verhandlung zu pflegen, wie die Hindernisse beseitigt und die erforderlichen Mittel gefunden werden könnten, um die Übernahme dieser Aufsicht und Leitung des Schulwesens von Seite der Ordinariate wenigstens in einzelnen Diözesen zu ermöglichen und zu erleichtern, weil zu hoffen sei, daß, wenn vorderhand nur einige Ordinariate mit ihrem Beispiele vorangingen, auch die übrigen bereitwillig folgen dürften, indem sie sich jetzt die Schwierigkeiten, Hindernisse und Beschwerden, die mit dieser Übernahme verbunden sind, zu groß vorstellen.

Diese Anträge der Studienhofkommission erhielten zwar durch die kaiserliche Entschließung vom 1. April 1832[2]) die allerhöchste Genehmigung, scheinen aber nicht in Ausführung gekommen zu sein, da von einer Änderung der ursprünglich angeordneten Leitung des Schulwesens in diesem Königreiche keine Rede ist.

So blieb es denn bei der durch das Regolamento per le scuole elementari vom 12. September 1818[3]) bestimmten Aufsicht und Leitung des Schulwesens im lombardisch-venetianischen Königreiche, wornach die Trivialschulen in Hinsicht auf Unterricht und Zucht dem Ortspfarrer, in ökonomischer Hinsicht aber den Gemeindevorstehern unterstehen sollten. Über den Pfarrern standen die Distriktsaufseher, welche gewöhnlich aus den Pfarrern genommen wurden; dann kamen die Provinzialschulaufseher, welche an die Stelle der in den anderen Provinzen bestimmten Konsistorien traten, jedoch nach dem Regolamento auch Laien sein konnten; über den Provinzialschulaufsehern stand der Schuloberaufseher, welcher dem Gubernium und dieses der Studienhofkommission unterstand.

In ökonomischer Beziehung war das dortige Schulwesen den Gemeinden, den Provinzialdelegaten (Kreisvorsteher) und schließlich dem Gubernium und der Studienhofkommission unterstellt.[4]) Der Ortsschulaufseher der Elementarschulen sollte den Rang unmittelbar nach der Gemeindeobrigkeit einnehmen und diese in Schulsachen nichts verfügen dürfen, ohne mit jenem

[1]) Siehe S. 206 ff.

[2]) Siehe S. 209.

[3]) Über die Genesis des Regolamento siehe S. 181—202, wo dieselbe ausführlich dargestellt ist.

[4]) Siehe S. 191.

Rücksprache gepflogen zu haben.[1]) Die vornehmste Pflicht des Schuldistriktsaufsehers war die Vornahme der Schulvisitationen und er war, was Religionslehre und Sittlichkeit betraf, verpflichtet, den Ordinariaten alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Neben den Visitationen der weltlichen Organe wollte die Regierung jene der kirchlichen nicht bloß nicht hindern, sondern sah sie, weil ja dies den Einrichtungen in den altösterreichischen Staaten näher kam, sogar gern und erklärte, man werde „es den Ordinariaten besonders Dank wissen, wenn sie bei ihren kanonischen Visitationen auch die Volksschule besuchen und dort Prüfungen abhalten lassen".[2]) Bezüglich des katechetischen Unterrichtes wurde bestimmt, daß, um die Kleriker zur Ausbildung in der Katechetik vorzubereiten, vor allem das theologische Studium zu Padua und Pavia gut organisiert, dahin auch Zöglinge aus anderen Diözesen gesandt und die ausgezeichneten und wohlunterrichteten als Lehrer der Katechetik an den Diözesanseminarien angestellt werden sollten. Weil aber Katecheten ohne gründliche Philosophie und geläuterte Theologie auf Abwege geraten können, so sei mit der Einführung und Verbreitung der katechetischen Lehrart nach dem Muster der deutschen Provinzen in Italien sich nicht zu übereilen und sich anfangs damit zu begnügen, daß der Katechismus gelernt, die biblische Geschichte beigebracht und die Herzen der Kinder durch Ermahnungen, wenngleich nicht in streng katechetischer Methode, für Religion und Tugend erwärmt und empfänglich gemacht werden.[3])

Indessen wurden bald auch in den bischöflichen Seminarien, bevor noch die theologischen Studien daselbst vollständig organisiert waren, Vorlesungen über Katechetik und Methodik, und zwar, wenn auch wenigstens bis zum Jahre 1828 nicht überall, so doch in Venedig, Padua, Treviso, Rovigno und Belluno, von den Katecheten der Hauptschulen gehalten, denen für diese Mühe eine jährliche Remuneration von 300 fl. bewilligt wurde. So konnte also der katechetische Unterricht bald systematisch erteilt werden.[4])

Eigentümlich war dem Regolamento auch, daß die sogenannten gemischten Schulen fehlten und die Knaben und Mädchen in den Schulen vollständig getrennt waren, wie dies überhaupt den Verhältnissen der südlichen Gegenden mehr entsprach.[5])

Auch gab es in diesem Königreiche kein Schulpatronat und keine Verpflichtung einer Grundobrigkeit für die Volksschule etwas zu leisten, so daß die Trivialschulen ganz den Gemeinden zur Last fielen und eben deshalb, weil die Gemeinde den Trivialschullehrer dotierte, kein Schulgeld eingeführt, sondern der Volksschulunterricht vollständig unentgeltlich erteilt wurde: die Erfordernisse für die Hauptschulen wurden dagegen von dem Provinzialfonds bestritten.[6])

Sehr zahlreich waren die Lehr- und Erziehungsanstalten sowohl öffentlichen als privaten Charakters, welch letztere aber unter die behördliche Auf-

[1]) Siehe S. 199.
[2]) Siehe S. 183, 192 und Frhr. v. Helfert „Kaiser Franz I." rc., S. 401.
[3]) Siehe S. 185 und 191.
[4]) Siehe S. 185 und 208. Über die Verhandlung betreffs Einführung eines einheitlichen Katechismus siehe S. 196, Anmerkung 1.
[5]) Siehe S. 183.
[6]) Siehe S. 187 und 192.

sicht gestellt wurden.[1]) Manche derselben erregten die besondere Aufmerksamkeit der Regierung und verdienten sie auch. So das Institut für arme, verlassene Knaben und Mädchen, welches zwei Priester und Brüder, Angelo und Marcantonio Cavanis, leiteten und das der Kaiser, „solange es seinem Zwecke wie bis nun entsprechen wird“, seines besonderen Schutzes versichern ließ. „Das Gubernium hat hiernach“, erklärte der Kaiser, „über die Erhaltung und Förderung dieser Privatanstalt zu wachen und dafür zu sorgen, daß der Unterricht wie an den öffentlichen Lehranstalten und die jährlichen Ausweise wie von diesen Mir vorgelegt werden.“[2])

Ähnlich verhielt es sich mit den sogenannten Schulen della carità, für welche der Bischof von Bergamo, Johann Paul Dolfin, in einem von dem Mailänder Gubernium empfohlenen Gesuche um den gnädigsten Schutz gebeten hatte. Über dieselben erteilte die Zentral-Organisierungs-Hofkommission am 18. August 1816 [3]) die Auskunft, sie hätten die Erziehung und den Unterricht jener Jünglinge, welche sich mechanischen Gewerben widmen und die öffentlichen Schulen nicht besuchen könnten, zum Zwecke. Diese Jünglinge würden im Lesen, Schreiben, Rechnen und allen zu ihrem Fortkommen nötigen Kenntnissen sowie in der Religion in den Abendstunden von Geistlichen unterrichtet, wobei gute Ordnung herrsche. Diese Anstalten, welche sich zu Mailand, Venedig, Bergamo, Chioggio und in vielen Städten Italiens fänden, obwohl eigentlich Privatschulen, seien, solange öffentliche Schulen nicht allgemein eingeführt und wohlgeordnet seien, eine wahre Wohltat für die Menschheit, Kirche und Staat und ein großes Verdienst, wodurch sich die Geistlichkeit, viele Wohltäter, die Vorsteher, Lehrer und Aufseher dieser Schulen hervortäten und insoweit des höchsten Schutzes wert. Allein insofern ihre Aufrechterhaltung der künftigen Errichtung öffentlicher Schulen nachteilig werden könnte, könnte man sie nicht unbedingt und ohne Beschränkung dem höchsten Schutze empfehlen. Daher dürfte dem Gubernium bedeutet werden, daß der Kaiser das Verdienst dieser Anstalten zur angenehmen Wissenschaft nehme und dem Gubernium auftrage, diese Schulen, solange sie ihrem Zwecke und der gesetzlichen Ordnung entsprechen, nicht nur nicht zu beirren, sondern denselben vielmehr den nötigen Schutz angedeihen zu lassen. Da auch der Staatsrat mit diesem Antrage einverstanden war, so genehmigte der Kaiser mit der allerhöchsten Entschließung vom 25. September 1816 diesen Vorschlag.

Die Ernennung für alle von landesfürstlicher Verleihung abhängigen Plätze in den männlichen und weiblichen Instituten des Königreiches behielt sich der Kaiser persönlich vor[4]) und um lombardisch-venetianische Knaben und Jünglinge mehr in den österreichischen Geist einzuführen, stiftete der Kaiser eigene Plätze in den Zentralinstituten der Reichshauptstadt: zehn im

[1]) Siehe das Nähere S. 185, vergl. auch Frhr. v. Helfert, l. c. S. 402.

[2]) Frhr. v. Helfert, l. c. S. 402 f.; A. U., Z. 283 ex Julio 1816. Allerhöchste Entschließung Wien, 9. Juli, unterzeichnet im Namen und Auftrag des Kaisers vom Erzherzog Rainer.

[3]) St. A., St. R., Z. 6457: Vortrag der Zentral-Organisierungs-Hofkommission vom 18. August 1816.

[4]) Frhr. v. Helfert, l. c. S. 403.; A. U. ad 6 ex April 1816: Kaiserliches Handschreiben an den Grafen Lažansky, Como, 8. März desselben Jahres.

Wiener Theresianum, zehn in der Wiener Ingenieurakademie und zwanzig in der Militärakademie zu Wiener-Neustadt.[1])

a)

Nachdem das am 12. September 1818 allerhöchst genehmigte Regolamento am 7. Dezember allgemein bekannt gemacht worden war, schritt man zunächst zur Aufstellung eines Elementarschuloberaufsehers (Ispettore generale delle scuole elementari) für die lombardischen Provinzen, als welcher Priester Giovanni Palamede Carpani unter elf Bewerbern[2]) bestimmt und mit der allerhöchsten Entschließung vom 22. September 1819 ernannt wurde.

Sofort nahm man die Organisierung der Normalschule in Mailand in Angriff, welche am 4. Dezember 1820 unter dem Direktor Cherubini eröffnet wurde;[3]) desgleichen wurden zwei andere Hauptschulen mit zwei Klassen, eine solche für Mädchen bei S. Tomasso am 11. Dezember desselben Jahres[4]) und eine für Knaben im Jänner 1821 in der Straße S. Orsola errichtet.

Im letzteren Jahre wurde auch schon mit der Organisierung der Hauptschulen in den Hauptstädten der acht anderen Provinzen: Bergamo, Brescia, Como, Cremona, Lodi, Mantua, Pavia und Sondrio begonnen und dieselben zuerst provisorisch, im Jahre 1826 aber definitiv mit Direktoren und Lehrern besetzt.[5])

---

[1]) Frhr. v. Helfert, l. c. S. 403.

[2]) S. 202. Von den elf Kompetenten, welche sämtlich Priester waren, gab es nach Meinung der Studienhofkommission nur zwei, welche besondere Berücksichtigung verdienten, weil sie bis jetzt unmittelbar bei den Volksschulen beschäftigt waren, nämlich der bisherige Oberaufseher in Mailand, Annoni, und der provisorische Schuloberaufseher der Görzer Diözese, welche beide aber an Tüchtigkeit von Carpani übertroffen wurden. A. U., Z. 5494: Vortrag der Studienhofkommission vom 14. August 1819.

[3]) S. 204. Als Katechet wurde Abate Bartolomeo Piazzi, als Lehrer der mathematischen Gegenstände der Ingenieur Giuseppe Massari, als Lehrer der Grammatikalgegenstände der vierten Klasse Alois Rossari, als Zeichnungslehrer Karl Aspari, als Schreibmeister Franz Maestri, als Assistent der vierten Klasse wurde Abate Lorenz Resi, als Lehrer der dritten Klasse Stefan Franscini, als Lehrer der zweiten Klasse Franz Silvola, als Assistent der zweiten und dritten Klasse Ferdinand Pasquivoli, als Lehrer der ersten Klasse Pasquale Roseda und als Assistent der ersten Klasse Alois Talamona bestimmt.

[4]) Der Propst und Pfarrer von S. Tomasso, Pellegrini (er hieß nicht Probst, wie S. 204 steht, sondern war Propst), wurde als Direktor, dessen Neffe als Katechet, Andreas Bianchi als Lehrer der Kalligraphie und Rechenkunst, als Lehrerin Elise Bianchi und als Gehilfin Mariana Bianchi provisorisch angestellt. Eine definitive Mädchenhauptschule wurde daraus durch die allerhöchste Entschließung dto. Baden, 23. Juli 1829. St. A., St. R., Z. 3356: Vortrag der Studienhofkommission vom 9. Juni desselben Jahres.

[5]) St. A., St. R., Z. 7292: Vortrag der Studienhofkommission vom 29. Oktober 1825. Durch die allerhöchste Entschließung vom 3. Jänner 1826 wurden zu Mantua der Priester Josef Greggiati, zu Brescia Dr. Castiglione Camillo, zu Bergamo Dr. Alois Andreoli, zu Lodi Antonio Bosconi, zu Sondrio Dr. Piazzi Abbondio und zu Como Luigi Parrasini definitiv als Direktoren angestellt; die meisten derselben hatten diese Stelle seit Eröffnung dieser Hauptschulen im Jahre 1821 provisorisch zur vollen Zufriedenheit versehen. Nur die für Cremona und Pavia vorgeschlagenen Priester Aporti und Neri wurden vorderhand noch nicht bestätigt.

Bald wurden auch außer den Hauptstädten der Provinzen Hauptschulen errichtet; besonders gern wurden überzählige Gymnasien und Grammatikalschulen in Hauptschulen verwandelt. So geschah dies durch die allerhöchste Resolution dto. Wien, 5. November 1823, mit dem Gymnasium zu Codogno in der Provinz Lodi-Crema. Die

Zugleich hat das Gubernium auch die gehörigen Vorbereitungen zur Errichtung der Trivialschulen getroffen. Die hierauf bezüglichen Instruktionen und Verordnungen wurden ins Italienische übersetzt und bekannt gemacht. Die bestehenden Trivialschulen sollten darnach umgestaltet und die erst zu errichtenden nach diesen Normen eingerichtet werden. Die Bischöfe beeilten sich, der erhaltenen Aufforderung entsprechend, die Distriktsschulaufseher vorzuschlagen und für einige Diözesen wurden dieselben auch bereits

---

dortige Gemeinde hatte selbst um Aufhebung des Gymnasiums gebeten, weil das daselbst bestehende, nunmehr mit Schulden belastete Kollegium Ognisanti den Betrag von 1000 Lire, wozu es sich verpflichtet hatte, nicht mehr zu leisten vermochte und die benachbarten Gemeinden zur Leistung von Beiträgen nicht zu bewegen waren. Es sollte statt dessen eine Hauptschule von drei bis vier Klassen errichtet werden, wofür auch eine eigene milde Stiftung vorhanden war. Die Studienhofkommission hielt in ihrem alleruntertänigsten Vortrage vom 4. Oktober 1823 ebenfalls ein Gymnasium daselbst für überflüssig, da ohnehin zwei Gymnasien, zu Lodi und Crema, sich in der Provinz befänden, während eine Hauptschule von drei Klassen den Bedürfnissen mehr zusage, welche Meinung auch der Staatsrat teilte. — Anderswo ließ gerade das Vorhandensein eines Gymnasiums auch die Errichtung einer Hauptschule erwünscht erscheinen, so in Crema, wo die dortige zweiklassige Elementarschule sowohl für eine Bevölkerung von 8000 Seelen als auch zur Vorbereitung auf den Besuch des dortigen Gymnasiums sich als ungenügend erwies. Damit nun die Kinder nicht genötigt wären, in dieser Absicht eine auswärtige Schule zu besuchen, schritt das Mailänder Gubernium für die Stadt Crema im Jahre 1824 um Bewilligung einer dritten Klasse ein mit der Bitte, daß die Besoldung von 400 fl. für den Lehrer der dritten Klasse aus dem Staatsschatze bewilligt werden möchte, da die Stadt nebst den allgemeinen Lasten und Abgaben ohnehin auch einen jährlichen Aufwand von 12.000 Lire austr. für die Elementarschule und das Gymnasium zu bestreiten habe und daher diese Besoldung zu übernehmen nicht im stande sei. Der Finanzminister Graf Nadasd erklärte dies aber in seinem alleruntertänigsten Vortrag vom 27. November 1824 (St. A., St. R., Z. 7908) als eine Abweichung von der bestehenden allgemeinen Vorschrift, da die Stadt Crema auf eine solche Begünstigung keinen Anspruch habe und überhaupt der Aufwand für den öffentlichen Unterricht im lombardisch-venetianischen Königreiche bereits so hoch gespannt sei, daß die dermalige Lage der Finanzen jede tunliche Einschränkung erfordere. Da auch der Staatsrat bemerkte, den Gründen des Finanzministers gegenüber keinen Rat zu wissen, so lautete die allerhöchste Entschließung dto. Bergamo, 2. Juli 1825: „Ich bewillige, daß in der Stadt Crema eine Hauptschule mit drei Klassen errichtet werde, wenn dieses ohne einen Beitrag aus dem Staatsschatze, welcher nicht stattfindet, geschehen kann.“ (St. A., St. R., Z. 7249: Vortrag der Studienhofkommission vom 9. Oktober 1824.)

Was die Besoldung des Lehrpersonals an Hauptschulen betrifft, so wurde darüber schon im Jahre 1821 eine Verhandlung gepflogen, in welcher die Studienhofkommission den zu weitgehenden Vorschlägen des Oberaufsehers Carpani gegenüber, welcher die Hauptschulen wie die Gymnasien in solche der ersten und zweiten Klasse eingeteilt und wenigstens die Direktoren an Hauptschulen, wenn sie zugleich den Präparandenkurs besorgen, und jene Katecheten, welche zugleich den pädagogisch-katechetischen Unterricht erteilen, in Rücksicht der Wichtigkeit des Amtes und ihrer doppelten Beschäftigung in der Besoldung den Gymnasialpräfekten, beziehungsweise Gymnasialkatecheten gleichgestellt wissen wollte, in ihrem alleruntertänigsten Vortrag vom 9. Jänner desselben Jahres (St. A., St. R., Z. 619) bemerkte, daß nach der österreichischen Verfassung nur die Einteilung der Hauptschulen in solche mit vier und drei Klassen und der ersteren in solche mit zwei oder einem Jahrgang der vierten Klasse Geltung habe und nur an den ersteren ein eigener Direktor anzustellen sei, während an letzteren nur der würdigste Lehrer gegen eine Remuneration von 100 fl. die Leitung zu führen habe. Bei dem Umstande aber, daß in dem lombardisch-venetianischen Königreiche das österreichische Schulsystem erst eingeführt und die Lehrer erst nach und nach gebildet werden müssen, sei es zur Emporbringung des Unterrichtes unerläßlich, vorderhand an allen Hauptschulen eigene geschickte Direktoren anzustellen, die aber in der Folge an Haupt-

ernannt. Das Gubernium hatte sich bei Ernennung derselben vorzüglich an die Anträge der Bischöfe, welchen die genaue Kenntnis des ihnen unterstehenden Klerus zugetraut werden müsse, gehalten, doch wurde auch die Polizeibehörde über die Vorgeschlagenen vernommen.

Die Bischöfe hatten auch durch einen eigenen Hirtenbrief die Pfarrer zur eifrigen Mitwirkung bei der Regulierung des Volksschulwesens angeeifert.[1])

---

schulen mit drei Klassen nach Tunlichkeit wieder aufgehoben werden sollen. An allen Hauptschulen habe aber der Direktor den weltlichen Präparanden den Präparandenunterricht von Amts wegen zu erteilen und dafür in der Regel keinen Anspruch auf eine besondere Belohnung zu erheben. Ebenso soll in der Regel die Seelsorgegeistlichkeit oder der Klerus der im Orte befindlichen Stifte und Klöster den Religionsunterricht an Hauptschulen geben. Nur da, wo dieses nicht ausführbar oder wo mit dem Religionsunterrichte auch das Lehramt der Katechetik und Pädagogik für geistliche Präparanden verbunden ist, seien eigene Katecheten anzustellen, von denen diejenigen, welche die geistlichen Präparanden in der Katechetik und Pädagogik unterrichten, nebst ihrem ordentlichen Gehalte auch eine besondere fixe Belohnung von 300 fl. zu beziehen haben. Die beantragte Anstellung von Lehramtsassistenten (Gehilfen) für verschiedene Klassen entspreche der österreichischen Schulverfassung und insbesondere den §§ 45 bis 47 des Regolamento nicht, nach welchem so viele Lehrer als Klassen vorhanden sind, angestellt werden sollen und nur dann, wenn eine Klasse über 80 bis 100 Schüler zählt, noch ein zweiter Lehrer bestimmt werden soll.

Unter dieser Voraussetzung und mit Rücksicht auf die über die Organisierung der Normal- und Musterhauptschule in Mailand erflossene allerhöchste Entschließung vom 12. November 1820 wurden von der Studienhofkommission bezüglich des Personal- und Salarialstandes für die Hauptschulen in der Lombardei folgende Anträge gestellt:

A. Für Hauptschulen mit vier Klassen und der vierten Klasse mit zwei Jahrgängen, welche in den Hauptstädten der Provinzen, die den Sitz der Delegationen und des Bischofs bilden, zu organisieren sind: Ein Direktor mit 700 fl., ein Katechet mit 500 fl., der auch den weltlichen Lehramtskandidaten wöchentlich durch zwei Stunden die Methodik des Religionsunterrichtes vorzutragen hat, ein Zeichnungslehrer, ein Lehrer der mathematischen Gegenstände und ein Lehrer der Sprache und des Stils, alle drei mit je 500 fl. Ein Lehrer der Schönschreibekunst und die Lehrer der dritten, zweiten und ersten Klasse (obere Abteilung), alle vier mit je 400 fl., ein Lehrer der ersten Klasse (untere Abteilung) mit 350 fl. und ein Schuldiener mit 150 fl. Gehalt; letzterer mit freier Wohnung, Holz und Licht. Sollten die Bischöfe gemäß der allerhöchsten Entschließung vom 12. November 1820 für den katechetisch-pädagogischen Unterricht der Kleriker nicht in ihren Seminarien sorgen, sondern einwilligen, daß der Katechet an der Hauptschule ihnen diesen Unterricht nach dem allgemeinen österreichischen System erteile, so wäre hiefür eine Remuneration mit jährlichen 300 fl. zu bewilligen, so daß der gesamte Aufwand für jede dieser Hauptschulen sich auf 5100 fl. beliefe, wovon 4300 fl. auf die Dotation für den öffentlichen Unterricht, 800 fl. für den Katecheten auf die Dotation für den Kultus entfiele.

B. Für Hauptschulen von drei Klassen, welche in anderen größeren Städten einzuführen wären, wurde beantragt: Ein Direktor mit 500 fl., ein eigener Katechet, falls die Seelsorgegeistlichkeit oder der Klerus der Stifte und Klöster den Religionsunterricht nicht übernehmen kann, mit 400 fl., ein Lehrer der dritten Klasse mit 400 fl., ein Lehrer der zweiten und der ersten Klasse (obere Abteilung) mit je 350 fl., ein Lehrer der ersten Klasse (untere Abteilung) mit 300 fl. und ein Schuldiener mit 150 fl. Gehalt; letzterer mit freier Wohnung, Licht und Holz. Von diesem 2450 fl. betragenden Gesamtaufwand entfielen 2050 fl. auf die Dotation des öffentlichen Unterrichtes und 400 fl. auf jene für den Kultus. Wenn in der Folge die eigenen Direktoren an diesen Hauptschulen nicht mehr nötig seien, sondern die Leitung einem Lehrer mit einer Remuneration von 100 fl. anvertraut werden könne, so werde sich diese Auslage um 400 fl. vermindern. — Diese Anträge der Studienhofkommission wurden, nachdem auch der Staatsrat seine Zustimmung ausgesprochen hatte, durch die allerhöchste Entschließung dto. Laibach, 20. Hornung 1821, in allen Punkten genehmigt.

[1]) Siehe S. 204 f.

Was nun die Detailberichte über den Fortschritt des Schulwesens betrifft, so sind sie wohl kaum in irgend einem andern Lande so unzuverlässig und widerspruchsvoll, als jene aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, wenigstens in der ersteren Zeit der Einrichtung des Schulwesens.

Es konnte sich vorderhand daselbst nicht um Errichtung neuer Schulen handeln, solange der Präparandenunterricht noch nicht eingeführt und eine hinlängliche Anzahl tauglicher Lehrer gebildet war, sondern nur um Regulierung und Organisierung der bereits vorhandenen Schulen. Nach den Berichten des mailändischen Guberniums wäre nun dieses so rasch gegangen, daß bereits im Schuljahre 1820—1821 [1]) außer den neun Hauptschulen (mit Einschluß der Musterhauptschule in Mailand) bereits 2148 Trivial- und 212 Mädchenschulen nach dem Regolamento eingerichtet worden wären. Von den 291.822 schulfähigen Kindern hätten allerdings zunächst nur 96.513 die Schulen besucht. Im nächsten Jahre [2]) hätten sich die regulierten Mädchenschulen sogar um 326 (auf 538) und der Schulbesuch bei einem Zuwachs von nur drei Trivialschulen (2151) und 4637 schulfähigen Kindern um 17.130 (auf 113.643) Kinder vermehrt, so daß noch 182.816 die Schule nicht besuchende Kinder blieben. Nicht minder überraschend wird die Steigerung der Hauptschulen angegeben. Darnach wären dieselben im Schuljahre 1821—1822 um 11 (auf 19), im nächsten Jahre [3]) um 16 (auf 35), im Jahre 1823—1824 [4]) um fünf (auf 40), im folgenden Jahre [5]) gar um 49 (nämlich auf 89) gestiegen, wobei allerdings bemerkt wird, daß viele Mädchenschulen in größeren Städten fälschlich unter die Hauptschulen gerechnet worden seien, doch seien immerhin einige Kommunal-Knabenhauptschulen entstanden. Demgemäß zeigt das Jahr 1825—1826 [6]) bereits einen Rückfall von sechs (auf 83) und das folgende [7]) sogar von 35 (auf 48), was teils in früheren unrichtigen

---

[1]) A. U., Z. 3479 (114) vom Jahre 1824: Alleruntertänigster Vortrag des Präsidiums der Studienhofkommission vom 21. Februar 1824 über den Zustand des österreichischen Volksschulwesens im Schuljahre 1820—1821. Die Stiftungshofbuchhaltung bemerkte ausdrücklich, daß die Angaben dieses Berichtes insofern mangelhaft seien, als nicht alle Rubriken ausgefüllt seien.

[2]) A. U., Z. 2224 vom Jahre 1825: Alleruntertänigster Vortrag des Präsidiums der Studienhofkommission vom 8. Februar 1825 über die Schulzustände des Jahres 1821—1822.

[3]) A. U., Z. 1362 (329) vom Jahre 1826: Alleruntertänigster Vortrag des Präsidiums der Studienhofkommission vom Jahre 1826 über den Zustand des österreichischen Volksschulwesens im Jahre 1822—1823.

[4]) A. U., Z. 5088 (107) vom Jahre 1826: Alleruntertänigster Vortrag des Präsidiums der Studienhofkommission vom 22. September 1826 über den Zustand des österreichischen Volksschulwesens im Jahre 1823—1824.

[5]) A. U., Z. 4489 (339) vom Jahre 1827: Alleruntertänigster Vortrag des Präsidiums der Studienhofkommission vom 7. Juli 1827 über den Zustand des österreichischen Volksschulwesens im Jahre 1824—1825. — Dazu Bericht des mailändischen Guberniums dto. Mailand, 14. Oktober 1826, Z. 31.960, über den Zustand des Schulwesens in der Lombardei in demselben Jahre.

[6]) A. U., Z. 4483 vom Jahre 1828: Alleruntertänigster Vortrag des Präsidiums der Studienhofkommission vom September 1828 über den Zustand des österreichischen Volksschulwesens im Schuljahre 1825—1826.

[7]) A. U., Z. 97 vom Jahre 1834: Bericht des mailändischen Guberniums dto. Mailand, 5. August 1828, Z. 22.600, über den Zustand des Schulwesens in der Lombardei im Jahre 1826—1827.

Zählungen, teils aber auch darin seinen Grund hatte, daß diese Schulen weniger besucht wurden und teilweise verfielen. Denn viele Eltern konnten sich nicht die Überzeugung verschaffen, daß ihre Kinder in diesen einfachen Kursen der vierten Klasse der Hauptschulen oder größeren Knabenschulen, wie sie genannt wurden (le scuole maggiori maschili), jene Bildung gewännen, welche nötig sei, um sich sofort den Geschäften, besonders dem Stande der Kaufmannschaft, dem sich die Söhne der Bürger und gut situierten Geschäftsleute zu widmen pflegten, hingeben zu können. Daher sie dieselben lieber nach Vollendung der dritten Klasse beim Mangel an technischen Schulen ans Gymnasium sandten und infolgedessen die vierten Klassen weniger besucht wurden.

Ein ähnliches, unmotiviertes Schwanken zeigen auch die anderen Angaben. So wird im Jahre 1822—1823 ein Zuwachs von 65 Trivialschulen (2216), 150 Mädchenschulen (688) und eine Steigerung des Schulbesuches um 14.282 angegeben, so daß von den 293.440 Schulpflichtigen 127.925 die Schule besucht und 165.515 sie versäumt hätten, aber schon im folgenden Jahre wird bemerkt, daß viele Mädchenschulen unter die Trivialschulen gerechnet worden seien, so daß nun nach Ausscheidung derselben um 208 Mädchenschulen mehr (nämlich 896) als im Vorjahre erschienen. Jedoch auch diese Angabe war, entweder weil zu viele Mädchenschulen ausgeschieden worden waren oder aus einem andern Grunde irrig, da im nächsten Schuljahre 1824—1825 wiederum um 78 Mädchenschulen weniger erscheinen (818). Während ferner der Schulbesuch sich im Jahre 1823—1824 um 15.865 gehoben haben soll, so daß nunmehr beinahe die Hälfte der 295.912 schulfähigen Kinder, nämlich 143.790 die Schulen besucht und 152.122 den Schulbesuch versäumt hätten, so soll sich der Schulbesuch in den beiden folgenden Jahren wieder etwas vermindert und erst im Jahre 1826—1827 vermehrt haben, so daß in diesem Jahre von 297.636 schulfähigen Kindern (155.247 Knaben, 142.389 Mädchen) 142.839 (103.409 Knaben, 39.430 Mädchen) die Schule besuchten und 154.797 den Schulbesuch versäumten. In diesem Jahre gab es in 2047 eingeschulten Orten 224.523 Kinder (148.627 Knaben, 75.896 Mädchen) und in den 191 uneingeschulten Orten 73.113 Kinder (6620 Knaben, 66.493 Mädchen[1]); die Zahl der Trivialschulen wird mit 2183, der Mädchenschulen mit 926 angesetzt.

Wenn nun auch die Angaben im einzelnen nicht ganz richtig sind,[2] so geht doch so viel aus diesen Berichten hervor, daß die Verbreitung des Schulwesens in der Lombardei einen raschen Fortgang genommen hat, so daß im letzterwähnten Schuljahre von den eingeschulten Kindern fast zwei Drittel die Schule besuchten. Im Jahre 1821—1822 wurde auch der Anfang mit der Errichtung von drei Wiederholungsschulen gemacht, welche

[1] Unter den 2047 eingeschulten Orten waren 1298, in welchen für den weiblichen Unterricht nicht gesorgt war; die nicht schulbesuchenden Mädchen dieser eingeschulten Orte sind fälschlich unter die 66.493 einbezogen worden, welche als in den 191 nicht eingeschulten Orten befindlich aufgeführt wurden. So erklärt sich diese große Anzahl.

[2] Daß Irrungen, ungenaue Angaben, falsche Berechnungen vorkamen, wird in den „Berichten" wiederholt zugestanden.

sich rasch vermehrten, da sie im Jahre 1826—1827 bereits auf 326 stiegen und von 6322 Schülern (5650 Knaben, 672 Mädchen) besucht wurden.

In Mantua bestand eine israelitische Schule, sowohl für Knaben als für Mädchen. Mit allerhöchster Entschließung vom 24. Dezember 1825, Z. 8501, wurde auch ein Bildungs-Institut für Rabbiner in Padua für das lombardisch-venetianische Königreich genehmigt. Mit der Verordnung der Studienhofkommission vom 30. April d. J., Z. 2731, wurden dem mailändischen und venetianischen Gubernium Vorschriften für den Privatunterricht der Mädchen in ihren Wohnungen und in den Privat-Mädchenschulen mitgeteilt.

Die Privatschulen und Privatkonvikte vermehrten sich nämlich im lombardo-venetianischen Königreiche, wie in keiner anderen österreichischen Provinz, da die Gönner des Schulwesens ihre Wohltätigkeit besonders der Beförderung des Privatunterrichtes zuwandten und für Schenkungen zu Gunsten der öffentlichen Schule weniger Geneigtheit zeigten. Übrigens versicherte das Gubernium, daß die Provinzial- und Distriktsaufseher sowie das Lehrpersonal ihre Pflicht zur Zufriedenheit erfüllten.

Das in Mailand errichtete Taubstummen-Institut wurde mit allerhöchster Entschließung vom 1. April 1826 in seiner Organisation genehmigt.

Über die Schulverhältnisse der folgenden zwanzig Jahre (1828—1847) in der Lombardei geben nachstehende Tabellen Aufschluß:

Jahr	Pfarr-bezirke	Pastorate	Schulen[1]			
			Haupt-	Trivial-	Mädchen-	Zusammen
1828	2.366	—	49	2.246	934	3.229
1829	6.049	—	50	2.240	967	3.257
1830	2.363	—	53	2.267	1.058	3.378
1831	2.395	—	55	2.266	1.145	3.466
1832	2.400	—	57	2.279	1.199	3.535
1833	2.400	—	57	2.291	1.231	3.579
1834	2.400	—	58	2.288	1.252	3.598
1835	2.400	—	59	1.999	1.283	3.341
1836	2.399	1	63	1.991	1.333	3.387
1837	2.399	—	63	2.030	1.373	3.466
1838	2.335	—	63	2.068	1.434	3.565
1839	2.333	1	65	2.067	1.503	3.635
1840	2.372	—	67	2.063	1.555	3.685
1841	2.330	1	68	2.075	1.600	3.743
1842	2.330	1	69	1.984	1.638	3.691
1843	2.371	—	69	1.932	1.701	3.702
1844	2.331	1	70	1.945	1.744	3.759
1845	2.338	1	73	1.958	1.787	3.818
1846	2.328	1	73	2.040	1.816	3.929
1847	2.331	1	75	2.038	1.852	3.965

[1]) Es ist zu bemerken, daß bezüglich des Religionsbekenntnisses alle hier angegebenen Schulen katholische und bezüglich der Sprache, daß sie nur italienische Schulen sind.

Jahr	Lehrpersonal				Aufwand im Jahre	Kinder: Schulfähige			Kinder: Schulbesuchende			Wiederholungsschulen	Schulbesuchende		
	Katecheten	Lehrer und Lehrerinnen	Lehrgehilfen	Überhaupt	fl. K.-M.	Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen	Zahl	männlich	weiblich	Zusammen
1828	43	3.272	208	3.523	—	158.609	148.609	307.218	105.542	42.226	147.768	870	6.816	11.366	18.182
1829	45	3.366	222	3.633	57.990	160.181	151.384	311.565	105.269	43.648	148.917	729	5.953	9.924	15.877
1830	2.213	3.487	214	5.914	439.045	163.232	158.315	321.547	107.457	48.135	155.592	226	3.479	128	3.607
1831	2.235	3.587	226	6.048	446.387	165.436	159.103	324.539	112.146	53.120	165.266	234	4.307	—	4.307
1832	2.244	3.652	232	6.128	464.671	168.029	160.456	328.485	112.127	54.640	166.767	208	4.547	19	4.566
1833	2.249	3.686	209	6.144	465.129	168.761	161.625	330.386	111.992	56.201	168.193	207	3.264	1	3.265
1834	2.243	3.725	211	6.179	475.751	169.525	163.226	332.751	113.319	58.212	171.531	179	3.211	—	3.211
1835	2.260	3.766	226	6.252	485.881	171.778	164.842	336.620	115.164	60.417	175.581	300	5.759	143	5.902
1836	2.266	3.828	230	6.319	489.697	172.195	166.216	338.411	115.112	62.780	177.892	308	5.995	66	6.061
1837	2.243	3.871	230	6.344	507.054	172.019	165.349	337.368	114.308	63.899	178.207	259	5.080	18	5.098
1838	2.275	3.937	225	6.437	512.028	171.220	165.181	336.401	113.111	66.731	179.842	230	3.966	—	3.966
1839	2.286	4.023	228	6.537	521.169	172.423	165.979	338.402	113.185	68.816	182.001	240	4.477	—	4.477
1840	2.300	4.079	243	6.622	523.094	172.561	167.138	339.699	113.120	72.650	185.770	248	4.791	—	4.791
1841	2.368	4.149	248	6.765	509.669	172.300	168.909	341.209	113.444	75.326	188.770	233	6.790	1.144	[illegible]
1842	2.339	4.180	263	6.782	525.582	175.125	171.351	346.476	115.565	78.089	193.654	269	5.111	[illegible]	[illegible]
1843	2.340	4.289	225	6.854	553.568	177.125	173.130	350.255	117.274	81.146	198.420	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1844	2.318	4.336	221	6.875	565.445	178.560	175.682	354.242	118.653	83.898	202.551	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1845	2.366	4.422	235	7.023	573.220	182.137	180.047	362.184	121.802	88.311	209.613	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1846	2.387	4.422	268	7.077	573.051	184.624	182.437	367.061	124.847	92.510	217.357	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1847	2.095	4.479	272	6.846	573.051	185.020	182.472	367.492	124.025	93.228	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Die Schulverhältnisse der Hauptstadt Mailand und der einzelnen Provinzen der Lombardei in den Jahren 1830 und 1847 zeigt folgende Tabelle:

Kreise	Volksschulen						
	Haupt-, Trivial- und Mädchenschulen			Wiederholungsschulen		Summe der Schüler	
	Zahl	schulfähige Kinder	schulbesuchende Kinder	Zahl	Schüler	männlich	weiblich
Im Jahre 1830:							
Mailand, Hauptstadt . . } „ übriger Kreis .	378	66.296	25.399	15	246	19.409	6.236
Brescia	554	46.260	27.547	9	145	17.399	10.293
Cremona	176	23.134	8.054	67	477	6.906	1.625
Mantua	244	28.152	8.893	12	308	6.574	2.627
Bergamo	922	47.470	37.425	1	43	19.969	17.499
Como	543	50.705	21.689	60	992	20.561	2.120
Pavia	196	21.886	10.292	5	74	7.096	3.270
Lodi	177	25.910	10.150	57	1.322	8.538	2.934
Sondrio	188	11.734	6.143	—	—	4.484	1.659
Summe . .	3.378	321.547	155.592	226	3.607	110.936	48.263
						159.199	
Im Jahre 1847:							
Mailand, Hauptstadt . .	8	18.541	6.359	11	2.062	5.575	2.846
„ übriger Kreis .	539	63.569	38.434	26	529	21.049	17.914
Brescia	650	46.428	30.614	8	149	17.009	13.754
Cremona	205	28.382	15.030	81	770	8.856	6.944
Mantua	314	31.573	13.510	9	93	7.827	5.726
Bergamo	981	52.525	44.253	25	1.924	23.852	22.325
Como	652	58.480	31.698	42	1 012	23.113	9.597
Pavia	246	24.907	14.068	6	420	7.714	6.774
Lodi	139	29.048	13.689	100	1.503	8.734	6.408
Sondrio	231	14.039	9.648	25	441	6.110	3.979
Summe . .	3.965	367.492	217.253	328	8.903	129.839	96.317
						226.156	

Die wichtigsten Unterrichts- und Erziehungsanstalten der Lombardei im Jahre 1847 zeigt folgende Tabelle:

Standorte der Erziehungsanstalten	Zahl	Erziehungs-Personal	Zöglinge männlich	Zöglinge weiblich	Aufwand fl. K.-M.	Unentgeltliche unter den Zöglingen: Zahl	Unentgeltliche unter den Zöglingen: Beköst. fl. K.-M.
K. k. Erziehungsanstalt di S. Filippo zu Mailand vom Ärar unterhalten	1	26	—	66	37.735	22	12.518
Della Guastalla zu Mailand	1	24	—	89	40.532	39	38.232
Orden der Augustinerinnen zu Mailand	1	8	—	17	2.703	2	318
„ „ Salesianerinnen zu Mailand	1	14	—	39	8.229	—	—
„ „ Salesianerinnen zu Brescia	1	11	—	56	9.541	—	—
„ „ Ursulinerinnen zu Brescia	1	9	—	42	5.679	—	—
„ „ Salesianerinnen zu Salò	1	4	—	15	1.582	2	210
„ „ Ursulinerinnen zu Salò	1	7	—	10	1.636	—	—
„ „ „ zu Desenzano	1	8	—	2	1.057	—	—
„ „ „ „ Capriola	1	5	—	22	2.684	—	—
„ „ „ „ Cremona	1	19	—	25	3.266	—	—
„ „ „ „ Soresina	1	6	—	30	4.385	—	—
„ „ „ „ Castiglione	1	5	—	19	2.685	—	—
Im Kloster S. Grata zu Bergamo	1	6	—	56	6.481	—	—
„ „ S. Benedetto zu Bergamo	1	5	—	19	2.303	—	—
„ „ Matris Domini	1	9	—	14	1.867	—	—
„ „ delle figlie della Carità	1	4	—	17	1.212	—	—
„ „ S. Maria zu Zogno	1	4	—	9	713	—	—
„ „ der Salesianerinnen zu Alzano	1	7	—	15	1.954	—	—
„ „ S. Chiara zu Lovere	1	5	—	30	2.935	—	—
Nell'Istituto delle suore della Carità zu Lovere	1	6	—	11	561	—	—
Nell'Istituto delle suore della Carità zu Gandino	1	17	—	25	2.200	—	—
Orden der Salesianerinnen zu S. Carlo	1	7	—	32	4.041	—	—
„ „ Englischen Fräulein zu Lodi	1	16	—	64	14.010	9	1.14[illegible]
Für arme Mädchen zu Mailand	1	9	—	142	23.101	142	23.101
„ „ „ zu Lodi u. Crema	—	—	—	—	—	—	—
Privatinstitute zu Mailand, Brescia, [illegible], Gavardo, Salò, [illegible], Cremona, Casalmaggiore, [illegible], Bozzolo, Sabbioneta, [illegible], Gandino, Romano, [illegible], Pavia, Lodi u. Codogno	21	165	—	1.453	171.531	1.250	149.67[illegible]
[illegible] zu [illegible]	1	6	18	13	15.736	24	11.9[illegible]

Man sieht hier eine fortwährende Zunahme der Hauptschulen (von 49 bis 75), aber nicht in gleicher Weise der Trivialschulen, welche vielmehr, nachdem sie bis zum Jahre 1834 in größerer Anzahl angegeben werden und eine Steigerung aufweisen (von 2246 bis 2288), im Jahre 1835 einen plötzlichen Abfall zeigen (1999) und niemals mehr die vorige Höhe erreichen. Dagegen ist die Vermehrung der Mädchenschulen innerhalb dieser zwanzig Jahre eine sehr bedeutende, nämlich um 918 (von 934 bis 1852) und eine kontinuierliche ohne jeglichen Rückfall.

Desgleichen hat sich die Anzahl der die Trivialschule besuchenden Kinder, wenigstens bis zum Jahre 1846, beständig vermehrt (nur im Jahre 1847 zeigte sich ein kleiner Abfall von 104), und zwar um 69.485 (von 147.768 auf 217.253). Dieses Wachstum der schulbesuchenden Kinder übertraf die Zunahme der schulpflichtigen Kinder, welche in dieser Zeit 60.274 (von 307.218 im Jahre 1828 auf 367.492 im Jahre 1847) betrug, um 9211, um welche sich also der Schulbesuch, mit Rücksicht auf das Wachstum der schulpflichtigen Kinder, vermehrte. Die Zahl der die öffentlichen Schulen nicht besuchenden Kinder betrug im Jahre 1828 159.450 und im Jahre 1847 150.239.[1])

Beachtenswert ist, daß der Unterricht der Mädchen, der noch im Jahre 1828 sehr darniederlag, da von 148.609 schulfähigen Mädchen nur 42.226, also kaum ein Drittel die Schule besuchten und 106.383 Mädchen ohne Unterricht blieben, sich während dieser 20 Jahre bedeutend gehoben hat, indem im Jahre 1847 von 182.472 schulfähigen Mädchen bereits 93.228, also mehr als die Hälfte, an dem Besuche der öffentlichen Schulen teilnahmen.

Nicht gut war es mit dem Wiederholungsunterrichte, der es in der Lombardei wohl niemals zu einer besonderen Blüte brachte, und insbesondere mit der Beteiligung der Mädchen an demselben bestellt, die erst in den Vierzigerjahren denselben in nennenswerter Anzahl frequentierten.[2])

Großen Fortschritt machten die italienischen Zeichnungsschulen, welche bald sehr zahlreich wurden und in allen größeren Städten sich bildeten, und zwar ragten sie besonders in der Architektur und in der Ornamentenzeichnung hervor, während die anderen Provinzen im Manufaktur-, topographischen und Maschinenfache Bedeutenderes leisteten. Es gab im mailändischen Gebiete neun Zeichnungsschulen an den neun Provinzialhauptschulen, nämlich zu Mailand, Pavia, Mantua, Cremona, Brescia, Como, Sondrio,

---

[1]) Der Oberaufseher bemerkte aber bezüglich dieser großen Anzahl der Kinder, welche die Schule nicht besuche, daß sich dieselbe wohl um die Hälfte verringere, wenn man Rücksicht nehme auf jene Schüler, welche in den zahlreichen Konvikten, Privat- und Sonntagsschulen unterrichtet würden und deren Zahl zum Beispiel im Schuljahre 1835—1836 allein 23.805 betragen habe, dann jene, welche der Schule entbehren müßten und daher ohne Schuld dieselbe nicht besuchten, ferner jene, welche vor der Vollendung des zwölften Jahres in die Gymnasien übertreten, endlich die sehr große Zahl jener, welche unter dem zehnten Jahre sich den Geschäften widmeten oder zu ländlichen Arbeiten übergingen und so die Schule nicht ins zwölfte Jahr besuchten, aber doch Unterricht erhalten hatten.

[2]) Die Angaben der Jahre 1828 und 1829 sind, sowohl was die große Anzahl der Wiederholungsschulen als deren zahlreichen Besuch, besonders von Seite der Mädchen, betrifft, namentlich mit Rücksicht auf den in den folgenden Jahren plötzlich hervortretenden Abfall so unwahrscheinlich, daß sie wohl als irrig bezeichnet werden müssen.

Bergamo und Lodi, welche zum Beispiel im Jahre 1828 500 Klassen- und 91 Sonntagsschüler zählten und 1832 Probezeichnungen lieferten. Im Jahre 1829 entstand an der Hauptschule zu S. Ursula in Mailand eine zehnte Zeichnungsschule und alle diese Zeichnungsschulen wurden im Jahre 1844 von 1175 Klassen- und 299 Sonntagsschülern besucht und lieferten 2138 Probezeichnungen.

Die nötigen Schulbücher wurden nach und nach gewonnen, indem teils die deutschen Lehr- und Schulbücher mit den nötigen Modifikationen in das Italienische übersetzt, auch mit gegenüberstehendem deutschen Texte herausgegeben, teils auch neue verfaßt und provisorisch genehmigt wurden. Von besonderer Wichtigkeit war es, daß der Direktor der Mailänder Normalhauptschule Fancesco Cherubini das Methodenbuch Peitls gleich nach seinem Erscheinen, nämlich schon im Jahre 1821 übersetzt und für den Gebrauch der italienischen Schulen adaptiert hatte.[1])

Vorzüglich ging die Sorge des Guberniums dahin, die Mädchenschulen zu befördern, welche besonders in den Provinzen Mailand und Como spärlich waren. In Mailand selbst war eine Mädchenhauptschule zu S. Tomasso mit der allerhöchsten Entschließung vom 5. März 1821, Z. 863, errichtet worden, welche aber bis zum Jahre 1829 noch nicht vollständig und definitiv organisiert war. Da aber bis zu diesem Zeitpunkte die Regulierung der Elementarschulen für Knaben bereits weit fortgeschritten war, so erteilte das Gubernium dem Schuloberaufseher den Auftrag, auch die Organisation der weiblichen Schulen vorzunehmen und für die einzelnen Provinzen Vorschläge zu erstatten.

In dem Vortrage der Studienhofkommission vom 26. Jänner 1821, auf welchen obige Resolution vom 5. März desselben Jahres erfolgt war, wurden für diese Schulen männliche und weibliche Lehrkräfte zugleich anzustellen beantragt. Da dies sich aber nach Angabe des Schuloberaufsehers in der Ausführung als nicht förderlich erwies, so kam man bald zur Erkenntnis, daß es besser sei, für Mädchenschulen bloß weibliche Kräfte zu verwenden, weil dadurch allen Unzukömmlichkeiten, welche bei Anstellung von männlichen Lehrern an Mädchenschulen zu befürchten seien, vorgebeugt würde. Nachdem schon im Dezember 1827 der Antrag der beiden Gubernien von Mailand und Venedig genehmigt worden war, daß künftig jede anzustellende Industrielehrerin sich nebst der Kenntnis der weiblichen Arbeiten auch mit einem Lehrbefähigungszeugnisse ausweise, um so auch in den übrigen Lehrgegenständen aushelfen zu können, so wurde nun in einem alleruntertänigsten Vortrage der Studienhofkommission vom 9. Juni 1829[2]) der Wunsch geäußert, an Mädchenschulen nur weibliche Lehrkräfte anzustellen, nur sollte der Religionsunterricht an diesen Schulen und die Aufsicht über dieselben von den Seelsorgern besorgt werden. Dies wurde durch die allerhöchste Entschließung vom 23. Juli desselben Jahres genehmigt und zugleich die Besetzung der Mädchenhauptschule zu S. Tomasso in Mailand mit einer Lehrerin mit dem Gehalte von 300 fl., einer Gehilfin mit einem solchen

---

[1]) Siehe übrigens über diese und die anderen Schulbücher S. 702 und besonders S. 749 ff.

[2]) St. A., St. R., Z. 3356.

von 200 fl., aber auch noch mit einem Lehrer mit einem Gehalte von 400 fl. definitiv vorgenommen.

Man schritt nun mit Eifer an die Beförderung der Mädchenschulen, welche zwar in den Provinzen Bergamo, Brescia und Mantua zahlreicher, jedoch in der Provinz Como und Mailand selten waren, da in Como von den 528 Kommunen nur 80, in Mailand von 388 nur 89 Kommunen Mädchenschulen hatten. Dem Eifer des Guberniums ist es tatsächlich gelungen, die Anzahl der Mädchenschulen seit dem Jahre 1828 bedeutend zu vermehren.

Für fleißige Visitationen der Schulen wurde durch ein Dekret vom 1. September 1828 an das mailändische und venetianische Gubernium gesorgt, worin dem Generalschulinspektor eine jährliche Pauschalsumme von 800 fl. K.-M. zur Bestreitung der Reisekosten in der Absicht bewilligt wurde, um halbjährig und abwechselnd die verschiedenen Schuldistrikte zu bereisen, von dem Zustande der größeren und kleineren Elementarschulen sich selbst zu überzeugen, in den bischöflichen Seminarien die Vorlesungen über die Katechetik und die Methodik des Elementarschulunterrichtes zu visitieren und nicht nur an Ort und Stelle alles Erforderliche vorzukehren, insoweit dies geschehen kann, sondern auch dem Gubernium halbjährig seinen Bericht über die vorgenommene Bereisung vorzulegen und die zur Verbesserung der Schulen geeigneten Anträge zu erstatten. Diesen Bereisungen und Anträgen des Oberaufsehers ist größtenteils das raschere Fortschreiten des Schulwesens in der Lombardei zu danken.

Eine Hauptsorge für den Oberaufseher und das Gubernium war auch auf den Wiederholungsunterricht gerichtet und das Gubernium erließ deshalb im März 1832 ein Zirkular an alle Ordinariate, damit dieselben den Pfarrern, als Direktoren der kleinen Kommunal-Elementarschulen, den Auftrag erteilen, die Errichtung neuer Sonntagsschulen auf die beste Weise zu befördern. Die Sonntagsschulen machten nun wohl einigen Fortschritt, blieben aber doch immer hinter den gerechten Erwartungen zurück, neben anderen Gründen vorzüglich deshalb, weil das Gubernium auf den Antrag des Oberaufsehers nicht einging, den Lehrern, welche hierin nicht mitarbeiteten, die Bestätigung im Lehramte oder wenigstens die Beförderung gänzlich zu verweigern. Das Gubernium, welches die Mitwirkung der Lehrer nicht als strenge Pflicht und einen Teil ihrer Obliegenheiten ansah, sondern als eine freie aber lobenswerte Tat von Seite derselben, welche allerdings einen besonderen Vorzug bei der Beförderung begründen könne, schrieb dagegen das geringere Gedeihen der Sonntagsschulen dem Mangel an Überzeugung der Pfarrer von der Nützlichkeit dieser Schulen zu (di essere i parrochi non abbastanza persuasi) und empfahl diese Schulen wiederholt der Aufmerksamkeit der Ordinariate.

Wenn nun auch die Sonntagsschulen in der Lombardei und überhaupt im lombardisch-venetianischen Königreiche es nicht zu einer hohen Blüte brachten, so gab es dafür in einigen Provinzen sogenannte Abendschulen für Lehrlinge (Scuole della sera pei fattorini delle botteghe) und für Handwerkslehrjungen (Oratorj de' giovanni artigiani), wo die Jugend der Handwerker sich zum Unterrichte und zu religiösen Übungen an Festtagen versammelte (Istituzione delle così dette scuole della sera e

degli Oratorj, in cui vengono raccolti per ufficj religiosi e sono pure in qualche modo istruiti i giovanetti artigiani nei giorni festivi). Dazu kamen die Asyle (Gli asili di carità per l'infanzia), deren im Jahre 1836 bereits 15 erwähnt und die durch die Privatmittel der christlichen Liebe versorgt wurden. Sie waren auch mit Kinderschulen verbunden.

Auch wuchsen die Konvikte mit Elementarschulen (Convitti con scuole elementari), deren Zahl im Jahre 1834—1835 bereits 149, im nächsten Jahre 154 betrug, und zwar sowohl öffentliche als private, männliche und weibliche, deren Fortgang durchaus gelobt wurde.[1]) Dazu kamen dann noch die Privatschulen, und zwar männliche und weibliche, deren Zahl sich fortwährend vermehrte. Privat-Knabenschulen waren zum Beispiel im genannten Jahre 223, Privat-Mädchenschulen im Jahre 1833—1834 407, im Jahre 1836—1837 427, im Jahre 1840—1841 429 an der Zahl. Außer dem Institute für Taubstumme in Mailand gab es noch zwei Privatschulen für Taubstumme ohne Konvikt, eine in Cremona, errichtet von Abate Ferrante Aporti, Direktor der k. k. größeren Elementarschule in Mailand, die andere in Villanuova in der Provinz Lodi, errichtet von Giuseppe Minoja.

Im Jahre 1835—1836 wurden an Stelle der früheren Direktoren an größeren Schulen, welches Amt bisher die Lokalpfarrer oder Katecheten oder auch die Lehrer der dritten Klasse umsonst versehen hatten, vielfach mit gutem Erfolge eigene besoldete Direktoren angestellt, welche mehr als die Lokalpfarrer, wegen ihrer Überladung mit den sonstigen schweren Pflichten ihres Berufes, zu leisten im stande waren.

In den einzelnen Berichten des Guberniums und des Oberaufsehers wird im allgemeinen der Zustand des Unterrichtes als ein vortrefflicher geschildert. Die größeren Knaben- und Mädchenschulen befänden sich nach Äußerung des letzteren[2]) sogar in einem blühenden Zustande, sowie auch die kleineren Knaben- und Mädchenschulen in den Städten. Der nicht so günstige Fortgang von vielen größeren Schulen auf dem Lande erkläre sich aus der geringfügigen Besoldung der Lehrer und dem Mangel an besoldeten Direktoren. So schreite auch die Besserung der kleineren Landschulen wegen Mangel an tauglichen Kandidaten für das Lehrfach, da deren Besoldung sehr gering sei, nur sehr langsam vorwärts. Wenn man aber bedenke, bemerkte das Gubernium,[3]) daß diese Lehrer zum größeren Teile in elenden Gebirgsdörfern (in miseri Villagi di montagna), wo das Bedürfnis nach einem ausgedehnteren Unterricht nicht so groß sei und wo man wegen der Unvermögenheit der Gemeinden, bedeutendere Auslagen zu machen, die Aufstellung ganz tauglicher Lehrer nicht verlangen könne, ange-

[1]) Als die Konvikte durch das Hofdekret vom 14. April 1835, Z. 2349, reguliert wurden, gab es im nächsten Jahre bereits 80 im Sinne dieses Hofdekretes regulierte, welche mit Elementarschulen versehen waren. Von denselben dienten 30 für Knaben und 50 für Mädchen. Im Jahre 1840—1841 wurden schon 161 solche Konvikte mit regelmäßigen und gut überwachten Elementarschulen gezählt.

[2]) A. U., Z. 2791 vom Jahre 1842: Bericht des mailändischen Guberniums dto. 25. November 1840, Z. 38.416, über den Zustand des Volksschulwesens in der Lombardei im Schuljahre 1838—1839.

[3]) A. U., Z. 4279 vom Jahre 1841: Bericht des mailändischen Guberniums dto. 2. Juli 1838 über den Zustand des Volksschulwesens in der Lombardei im Schuljahre 1836—1837.

stellt sind, so glaube es, diesen Zustand noch eine Zeit lang tolerieren und unterdessen mit aller Energie eine sukzessive Besserung durch offizielle Aufforderungen und Ermahnungen an die Diözesan-Ordinarien und wiederholte Aneiferungen der untergeordneten k. k. Provinzialdelegationen anstreben zu sollen.

Mit Berücksichtigung der bestehenden Hindernisse also, namentlich der schlimmen ökonomischen Lage der Gemeinden, glaubte der Oberaufseher im Verein mit dem Gubernium den Zustand des Elementarunterrichtes im allgemeinen, wenigstens bis zur dritten Klasse inklusive, geradezu als blühend bezeichnen zu dürfen. Hier seien die Gegenstände der einzelnen Klassen weise eingeteilt, die Bücher sehr passend (libri di testo opportunissimi), die Lehrer im allgemeinen tüchtig. Anders verhalte es sich mit dem Unterrichte in der vierten Klasse; dort überschreiten die vorgeschriebenen Gegenstände die Fassungskraft des größeren Teiles der Schüler, welche gewöhnlich erst zehn bis zwölf Jahre zählen, seien viel zu zahlreich (sono anche in eccessivo numero) und die Bücher derart, daß kein Lehrer in der Erklärung derselben in einem Jahre das vorgeschriebene Ziel erreichen könne; für die Beibringung aller Gegenstände des vierten Jahres müßten nicht zwei, sondern vier Jahre bestimmt sein. Die Erfahrung habe auch gezeigt, daß die Kinder mehr lernen mit einem tüchtigen Lehrer, als wenn sie vier Lehrer der verschiedenen Gegenstände hätten; die Menge der Lehrer schade auch der guten Schuldisziplin.

Der Oberaufseher drang demnach auf Reform,[1]) welche darin zu bestehen hätte, daß eine angemessenere Verteilung der Gegenstände und eine bessere Ausgleichung zwischen den Gegenständen der vierten Klasse und jenen der technischen Schulen, welche jetzt in Mailand und Venedig bereits eingeführt seien, vorgenommen werde, so daß von der höheren Mathematik, Stereometrie, Physik, Mechanik, Naturgeschichte und Geographie der vierten Klasse nur die ersten Rudimente zugeteilt werden sollten. Auch das Gubernium hielt eine Modifikation des Unterrichtsplanes der vierten Klasse für nötig, um so einen passenden Zusammenhang und eine progressive Steigerung in den Gegenständen des Wissens der vierten Klasse und jenen der technischen Institute herbeizuführen.

Zur schnelleren Verbreitung der Elementarschulen stellte der Oberaufseher folgende Anträge: 1. Errichtung von Schulen in jeder Gemeinde; 2. genügende Besoldung der Lehrer, damit eine bessere Auswahl bei denselben möglich sei; 3. Anstellung von Pfarrern, Distriktsaufsehern und Kommunaldeputierten, die von der Nützlichkeit des Unterrichtes vollkommen überzeugt und wahrhaft Freunde des Volksunterrichtes sind;[2]) 4. Ermuti-

[1]) A. U., Z. 546 vom Jahre 1844: Bericht des mailändischen Guberniums vom 30. Oktober 1841, Z. 34.909, über den Zustand des Volksschulwesens in der Lombardei im Schuljahre 1839—1840.

[2]) Es fehlte nicht an Vorurteilen gegen das Volksschulwesen. So wird noch in einem Berichte des mailändischen Guberniums vom 12. August 1837, Z. 22.901, über das Schuljahr 1835—1836 (A. U., Z. 3211 vom Jahre 1841) als Ursache, daß es noch an vielen Orten an Mädchenschulen mangle, erwähnt, daß die Besitzer (i proprietarj), denen es obliegt, die Ausgaben für die Errichtung solcher Schulen zu bestreiten, sich unter dem Vorwande weigerten, daß es für Bauernmädchen (villanelle) unnütz, ja schädlich wäre, die Schule zu besuchen. Auch wird über die Nachlässigkeit der

gung und Belohnung der eifrigen Lehrer, vorzüglich jener, welche sich dem so sehr empfohlenen und so nützlichen sonntäglichen Unterrichte widmen, mit einer Ehrenmedaille, als Zeichen des höchsten Wohlgefallens, wie dieses in den deutschen Provinzen geschehe; 5. strenges Verhalten der Kinder zum Schulbesuche nach dem Artikel 64 des Regolamento, da in der Lombardei ohne Zweifel mehr als 50.000 Kinder aus eigener Schuld den Schulbesuch vernachlässigten. Das Gubernium erklärte sich aber gegen diesen Punkt, weil die bestehenden Verhältnisse eine generelle Durchführung strenger Maßregeln in dieser Beziehung wegen Mangel an öffentlichen Schulen in vielen Gemeinden sowie wegen der ungenügenden Schullokale, welche nicht einmal alle schulpflichtigen Kinder zu fassen im stande seien, noch nicht gestatteten und weil es bedenklich sei, eine allgemeine Maßregel aufzustellen, welche in der Anwendung unzähligen Ausnahmen unterworfen sein müßte. Es sei daher bezüglich der Verbreitung des Schulwesens auf dem bisherigen Wege der Überzeugung und Überwachung fortzufahren, welcher schon bisher zu guten Resultaten geführt habe, da man einen stets wachsenden Zulauf zum Schulunterrichte bemerke; 6. endlich sei bei jeder Gelegenheit, wie zum Beispiel für die Erlangung irgend einer Anstellung, eines Amtes oder irgend welcher Gunsterweisung vorerst die Vorlage guter Schulzeugnisse zu verlangen.

Was die größeren Knabenschulen am Lande betrifft, so verbesserten sich dieselben umsomehr, je mehr man nach und nach zur Einsicht kam, daß die Errichtung dieser dreiklassigen Schulen in solchen Gemeinden nicht nützlich sei, welche nicht im stande waren, entsprechende Besoldungen für die Lehrer festzusetzen und eine Entschädigung zu leisten für den Direktor, der zugleich als Katechet zu fungieren die Fähigkeit und Zeit hätte. Dieses von Pfarrern und Kaplänen, welche ohnehin mit dem kirchlichen Dienste sehr beschäftigt waren, ohne die geringste Entlohnung zu verlangen, konnte nicht zum Ziele

---

Eltern geklagt, anderseits aber wieder häufig hervorgehoben, daß die Vorurteile gegen die österreichische Schuleinrichtung mehr und mehr verschwinden und sich das Volk täglich mehr von der Nützlichkeit eines ordentlichen Schulunterrichtes überzeuge (A. U. Z. 4483 vom Jahre 1828). Ebenso findet sich die Bemerkung, daß die Administrativ- und Kommunalbehörden sowie die Pfarrer noch nicht die volle Überzeugung von der Nützlichkeit des Unterrichtes haben und nicht den vollen Eifer entwickeln, anderseits aber wird wieder rühmend berichtet, daß die Pfarrer und Katecheten ihr Amt als Leiter und Lehrer an den Schulen sogar umsonst versahen. Daher denn das Gubernium es kaum glaublich finden konnte, daß der Oberaufseher noch im Jahre 1840 von einer Sorglosigkeit und Gegnerschaft mancher Pfarrer gegen das Schulwesen berichtete. (All' incontro di sorpresa non meno che di vera dispiacenza riescono le dichiarazioni dell' Ispettore sulla noncuranza e contrarietà, che non pocchi dei Parrochi dimonstrano per l' istituzioni ed incremento della primitiva istruzione. Che per verità nell attuale conditione dell' incivilamento durasi fatica a crederli propriamente contrarj a si benefica e provida istituzione); endlich kam es zur Einsicht, daß die Auflegung der Verpflichtung, als Leiter und Katecheten der zahlreichen Schulen mit drei Klassen auf dem Lande (Catechista-Direttore) ohne jegliche Entlohnung (ricompensa) zu fungieren, bei ihrem sonstigen kirchlichen Dienste eine zu große Anforderung an die Pfarrer sei und war deshalb bemüht, durch ein Zirkular wenigstens an jenen Orten, wo es die ökonomischen Verhältnisse gestatteten, für die Direktoren und Katecheten dieser größeren Schulen ein entsprechendes Honorar zu erwirken, damit sich für diese Ämter Personen fänden, welche nicht durch andere Beschäftigungen zu sehr von denselben abgezogen würden.

führen. Die vorsichtige Berücksichtigung dieses Umstandes war die Ursache des guten Standes dieser Schulen.

Die Schulen vermehrten sich mit jedem Jahre, so daß die Kommunen, welche keine Knabenschulen hatten und deren Zahl im Jahre 1840 noch 61 betrug, aber schon im nächsten Jahre auf 50 sank, sich stets verminderten, wenn auch die Gemeinden, welche der Mädchenschulen entbehrten, noch länger zahlreich blieben. Doch wird bemerkt, daß sich darunter viele Gemeinden befanden, welche nicht verpflichtet werden konnten, Schulen zu errichten, da sie nicht die erforderliche Anzahl von 50 schulfähigen Kindern aufzuweisen hatten. Übrigens wurden auch in diesen Fällen die Kinder vielfach durch den Pfarrer oder in Sozialschulen, wo die Nähe der Gemeinden und die ökonomische Lage derselben deren Errichtung zuließ, nach den Bestimmungen des Regolamento unterwiesen. Endlich kommt noch in Betracht, daß gerade für die Mädchen in den zahlreichen Konvikten und Privatschulen besser als für Knaben gesorgt war.

Es entwickelte sich im lombardisch-venetianischen Königreiche bald auch eine reichere selbständige Schulliteratur.[1])

Israelitische Schulen gab es in der Lombardei zwei in Mantua,[2]) eine für Knaben und eine für Mädchen, welche im Jahre 1821 von der israelitischen Gesellschaft (Società Israelitica) begründet worden waren. Am Ende des Schuljahres 1835—1836 wurden aber diese israelitischen Schulen aus ökonomischen Rücksichten und mit Berufung auf die §§ 40 und 58 des Regolamento, welche den Kommunen die Erhaltung der Elementarschulen auferlegen, von der Gesellschaft, die sie begründet hatte, geschlossen. Statt nun aber die christlichen Schulen zu besuchen, wie es die Pflicht der Israeliten gefordert hätte, versäumten viele israelitische Kinder der ärmeren Klassen den Unterricht, so daß man sehr wenige israelitische Kinder (pochissimi alunni ebrei) in den öffentlichen größeren und kleineren Elementarschulen sah. Daher ermahnte das Gubernium die erwähnte Gesellschaft zur Wiedererrichtung der beiden Schulen und forderte die israelitische Kommission der Wohltätigkeit (di Beneficenza) in Mantua auf, jedes Almosen jenen armen Israeliten zu verweigern, welche ihre Kinder nicht in die Schule senden. Man zählte übrigens in der Lombardei in diesem Jahre schulfähige israelitische Kinder nur 52 (45 Knaben und sieben Mädchen), im nächsten Jahre 63 (53 Knaben und zehn Mädchen), von protestantischen Kindern im ersteren Jahre nur zwei, im letzteren vier schulfähige Knaben.

b)

Im venetianischen Gubernialgebiete waren die Verhältnisse ähnlich denen in der Lombardei. Auch hier lag das Volksschulwesen sehr darnieder und hatte demnach die österreichische Regierung nach der Reakquirierung ein weites Feld der Tätigkeit; auch hier waren viele Vorurteile und viele Hindernisse zu überwinden, unter denen das bedeutendste die Armut der Gemeinden war.

---

[1]) Siehe S. 702 f. und 749 ff.

[2]) Bericht des lombardischen Guberniums vom 20. Jänner 1840, Z. 151, über die israelitischen Schulen der Lombardei.

Doch wurden auch hier durch die Opfer des Staates und die Bemühungen der Behörden erfreuliche Erfolge erzielt; die Vorurteile wurden beseitigt, das Volk erkannte dankbar die Wohltat des Unterrichtes und war für die Emporbringung desselben zu Opfern geneigt. Die Gemeinden bemühten sich bald, taugliche Lehrer zu erhalten und zeigten sich bereitwillig, die Subsistenz derselben zu verbessern. Und dieser Erfolg war umso erfreulicher, als er ohne Zwang, bloß durch die Macht der Überzeugung herbeigeführt wurde.

Zum Schuloberaufseher wurde hier der Priester Cicutto ernannt und zunächst in Venedig eine Normalhauptschule und an den Hauptstädten der sieben anderen Provinzen Verona, Padua, Vicenza, Treviso, Udine, Rovigo und Belluno Hauptschulen mit vier Klassen errichtet. Dieses geschah bereits in den Jahren 1821 und 1823; doch wurden sie vorerst provisorisch besetzt; die definitive Besetzung derselben erfolgte erst im Jahre 1826.[1])

Was die Besoldung des Lehrpersonals an diesen Hauptschulen, mit Ausnahme der Normal- und Musterhauptschule in Venedig, welche jener Mailands gleichgestellt wurde, betrifft, so wollte der Schuloberaufseher des venetianischen Gubernialgebietes für das Lehrpersonal an den Hauptschulen von Verona, Padua, Vicenza, Treviso und Udine einen höheren, für jenes an den Hauptschulen zu Rovigo und Belluno einen niedrigeren Gehalt bestimmt wissen.

Das venetianische Gubernium war aber damit nicht einverstanden, sondern hielt dafür, daß mit der einzigen Ausnahme von Padua für das Lehrpersonal aller übrigen Hauptschulen von vier Klassen der gleichmäßige Gehalt zu bestimmen sei. Für Padua wäre ein Vorzug damit begründet, weil sich daselbst eine Universität befinde und infolge der Zunahme der Bevölkerung auch der Preis der Lebensmittel und Wohnungen höher sei. Auch würde durch diese Bestimmung eine dreifache Abstufung des Gehaltes erzielt, nämlich für die Musterhauptschule zu Venedig, für die Hauptschule zu Padua und dann für die übrigen Hauptschulen, was zur Beförderung des Wetteifers sehr dienlich sei.

Da aber sowohl der Vizekönig als die Studienhofkommission der Meinung waren, daß in der venetianischen Provinz derselbe Personal- und Salarialstand eingeführt werden solle, welcher für die Hauptschulen der Lombardei bestimmt sei, so wurde dies auch durch die allerhöchste Entschließung vom 2. Juli 1821 genehmigt.[2])

Entsprechend dem Wunsche des Kaisers, daß jene Gymnasien und Grammatikalklassen, welche keinen besonderen Vorteil gewähren und zu deren Unterhalt die Gemeinden die erforderlichen Mittel nicht besitzen, aufzuheben seien, pflegte man auch im Venetianischen wie in der Lombardei gern dergleichen Anstalten in Hauptschulen umzuwandeln.

Dies geschah schon im Jahre 1822 in Adria und Cividale. Als

---

[1]) St. A., St. R., Z. 7830: Zu Treviso wurde über Vortrag der Studienhofkommission vom 21. November 1825 Jakob Violin, bisher Lehrer der vierten Klasse zu Vicenza, welcher die philosophischen und mathematischen Wissenschaften studiert hatte, durch die allerhöchste Entschließung vom 2. Jänner 1826 als Direktor angestellt. Es gab 13 Kompetenten um dieses Direktorat. Ähnlich an den anderen Hauptschulen.

[2]) St. A., St. R., Z. 2753: Vortrag der Studienhofkommission vom 21. April 1821.

nämlich diesen beiden Städten die Errichtung von Grammatikalschulen gewährt wurde, geschah dies unter der Bedingung, daß dieselben nach den bestehenden Vorschriften eingerichtet würden. Allein diese Bedingung hatten diese Städte bis zum Jahre 1822 nicht erfüllt und sie waren dazu wohl auch gar nicht im stande. Es fehlte an den nötigen Besoldungen für die Lehrer, welche demnach auch in Adria zu Ende des vorigen Schuljahres ihr Amt niedergelegt hatten, während zu Cividale ein beständiger Wechsel des Lehrpersonals stattfand. Es war auch die Bevölkerung dieser Städte und die Zahl der wohlhabenden Familien, welche für ihre Söhne auf eine höhere Bildung Anspruch machen konnten, zu gering und es schien demnach nutzlos, etwa 30 Knaben durch ein paar Jahre in der lateinischen Grammatik unterrichten zu lassen, wovon die meisten wegen Vermögenslosigkeit keine weitere Anwendung machen konnten. Überdies erforderte ein Gymnasium auch das Bestehen einer Hauptschule von drei Klassen, aus welcher der Übertritt in die Grammatikalschule geschehen könnte. Solche Lehranstalten aber vorschriftsmäßig zu organisieren und zu unterhalten, waren diese Städte, ohne den Gemeinden neue und drückende Lasten aufzulegen, nicht in der Lage.

Wegen dieser Verhältnisse schritt das venetianische Gubernium ein um Aufhebung der Gymnasialschulen und Einführung einer Hauptschule von drei Klassen, was auch, da die Studienhofkommission in ihrem alleruntertänigsten Vortrag vom 15. Juni 1822[1]) diese Bitte befürwortete und der Staatsrat gern beistimmte, durch die allerhöchste Entschließung vom 25. Oktober desselben Jahres gestattet wurde.

Dasselbe geschah im Jahre 1825 in Castelfranco. Die dortige Grammatikalschule wurde meist von Fremden und nur höchstens von vier Jünglingen des Ortes besucht und war, da überhaupt der Besuch, welcher anfangs 50 Schüler zählte, zurückging, umso entbehrlicher, als ohnehin in geringer Entfernung zu Treviso und Bassano sich Gymnasien befanden. Dagegen war die Errichtung einer Hauptschule in Castelfranco sowohl den Lokalverhältnissen als den Bedürfnissen der Einwohner ganz angemessen. Die Bevölkerung betrug nur 4047 Seelen und beschäftigte sich meistens mit Wollfabrikation und kleinem Handel und nur wenige waren wohlhabend. Es wurde demnach über Vortrag der Studienhofkommission vom 4. Dezember 1825[2]), durch die allerhöchste Entschließung vom 25. Dezember desselben Jahres, die gewünschte Hauptschule in Castelfranco genehmigt.

Auch im Venetianischen ging man gleichzeitig mit der Errichtung der Hauptschulen an die Organisierung der Trivialschulen. Die Zahlen sind aber hier nach dem eigenen Geständnis des Guberniums noch längere Zeit ebensowenig verläßlich, als die bezüglichen Angaben in der Lombardei für die erstere Zeit der Schuleinrichtung, doch geben sie wenigstens einigen Einblick.

So soll es nach dem ersten Berichte des venetianischen Guberniums vom 30. März 1822, Z. 9912, über den Zustand des Schulwesens im Jahre 1821[3]) in den 1615 Kuratien des dortigen Gubernialgebietes

---

[1]) St. A., St. R., Z. 4528.

[2]) St. A., St. R., Z. 8218.

[3]) A. U., Z. 3479 (114) vom Jahre 1824: Alleruntertänigster Vortrag des Präses der Studienhofkommission vom 21. Februar 1824 über den Zustand des Volks-

1272 Knaben-Trivial- und 20 Mädchenschulen gegeben haben, welche schon früher bestanden hätten und allmählich umgestaltet werden sollten. In diesen 1297 Schulen (samt der Normalhauptschule und den damals organisierten 4 Hauptschulen) seien von 206.369 schulfähigen Kindern nur 58.805 unterrichtet worden, so daß 147.564 Kinder ohne öffentlichen Unterricht geblieben seien. Distriktsaufseher werden 45, Katecheten 1237, Lehrer 1361 und Gehilfen 64 erwähnt. Es bestanden noch in keiner der 8 Provinzen die vorgeschriebenen Sonntagsschulen, da man an die Einführung derselben nicht habe denken können, bevor nicht die bereits bestehenden Haupt- und Trivialschulen organisiert seien.

Die k. k. Stiftungs-Hofbuchhaltung machte zu diesem ersten Berichte über die Schulzustände im Venetianischen folgende Bemerkungen: [1])

Die Einführung des Religionsunterrichtes an Sonn- und Feiertagen für die der Schule entwachsene Jugend wird dem Gubernium aufgetragen, dieselbe könne auch deshalb keine außerordentlichen Schwierigkeiten machen, weil dazu keine namhaften Geldmittel, sondern bloß ein ausgezeichneter Eifer der Seelsorger, unter welchen sich ohnehin nach der Tabelle gar kein untätiger befinde, erforderlich sei. Die Eröffnung des Wiederholungsunterrichtes,[2]) welcher nicht nur eine bloße Wiederholung sein, sondern auch eine verhältnismäßige Fortbildung verschaffen soll, werde zwar bedeutende Hindernisse finden, weil dieser Unterricht nicht allein mit mehr Mühe und einem größeren Zeitaufwande von Seite der durch den ordentlichen Unterricht an Wochentagen ohnehin schon genug beschäftigten Lehrer, sondern auch mit Kosten verbunden sei, welche teils durch Remunerationen der Lehrer, teils durch mancherlei Anschaffungen von Schulrequisiten auflaufen und im Venetianischen, wo noch kein Schulfonds vorhanden sei, aus freiwilligen Beiträgen der größtenteils armen Gemeinden bestritten werden müßten, deren Sammlung gewiß mit vielen Schwierigkeiten verbunden sein würde. Doch soll man auch auf Einführung dieses Unterrichtes bedacht sein. Die Einleitung zur Gründung eines allgemeinen Schulfonds solle durch Einführung eines Schulgeldes in den venetianischen Provinzen gemacht werden, was leichter geschehen könnte als die Abforderung allgemeiner Beiträge von ganzen Gemeinden. Sei einmal ein kleiner Schulfonds vorhanden, so werde

---

schulwesens im Jahre 1821. Das venetianische Gubernium bemerkte, daß der Oberaufseher nicht in jeder Beziehung für die Richtigkeit (esatezza) der Zahlen der schulfähigen Kinder garantieren könne, da sie nur nach einem annähernden Kalkul gemacht seien. Auch habe es (das Gubernium) den Vergleich mit dem vorigen Jahre (1820) nicht ziehen können, weil a) vom Jahre 1820 nur zweifelhafte Daten vorgelegen seien, b) weil man erst in diesem Jahre angefangen habe, die Schulen nach dem neuen System einzurichten (perchè soltanto in quell' anno si sono incominciato a modellare le scuole secondo il nuovo sistema), c) weil erst gegen Ende dieses Jahres (1821) einige Hauptschulen in volle Aktivität versetzt worden seien, als Norm, nach der sich die übrigen gestalten sollen, d) weil endlich viele Distriktsaufseher entlassen worden, andere mit dem neuen System noch nicht vollkommen vertraut seien und alle mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, welche immer mit neuen Einrichtungen verbunden seien und erst nach längerer Zeit überwunden werden könnten.

[1]) dto. Wien, 27. Dezember 1823.

[2]) Es werden hier die Wiederholungs- und Sonntagsschulen, welche sonst überall identisch sind, scheinbar unterschieden, aber die hier als das zunächst Erreichbare geforderten Sonntagsschulen sind eigentlich eine Art Christenlehre für die Jugend.

es dann nicht schwer sein, die übrigen, zur Vervollkommnung des ersten Unterrichtes dienlichen Mittel aufzufinden und in Anwendung zu bringen.

Endlich wird mit Rücksicht darauf, daß in den meisten Dorfschulen gar kein Unterricht für Mädchen erteilt wurde, die Hebung der in einem so auffallenden Grade vernachlässigten Kultur der weiblichen Jugend dem Gubernium als eines der wichtigsten Geschäfte ans Herz gelegt.

Im Ausweis für das Schuljahr 1821/22[1]) wurden um 24 Kuratien, 96 Trivialschulen (nämlich im ganzen 1368), 9 Mädchenschulen (29), 3536 schulbesuchende (62.341) und um 33.110 (239.479) schulfähige Kinder mehr angegeben. Ferner seien 47 Schuldistrikts-Aufseher (92), 165 Katecheten (1402), 103 Lehrer (1464), 25 Lehrgehilfen (89) dazugekommen.[2]) Hieraus erhelle, daß das Schulwesen im Venetianischen glückliche Fortschritte mache. Doch bringt das Gubernium zwei Haupthindernisse des schnelleren Fortganges desselben zur Sprache: a) Die allgemein herrschende Meinung, daß durch Einführung der Elementarschule dem Ackerbau, den Künsten und Gewerben die nötigen Hände entzogen werden. Das Gubernium sprach jedoch die Hoffnung aus, daß dieses Vorurteil nach und nach gänzlich durch die Zeit, Erfahrung und guten Wirkungen der Schule werde besiegt werden; b) die schlechte finanzielle Lage der Gemeinden, die es nicht erlaube, viel auf Schulen zu verwenden. Das Gubernium glaubte, daß in jenen seltenen Fällen, wo die Gemeinden ganz unvermögend seien, das Ärar die Bestreitung der Kosten auf sich nehmen dürfte. Die Studienhofkommission war aber der Meinung, daß eine solche Unterstützung der Gemeinden nicht zur Regel werden könnte, da sie die Kräfte des Staates zu sehr in Anspruch nehmen würde; es solle vielmehr in Italien die Gründung eines allgemeinen Schulfonds und von Lokal- oder Gemeinde-Schulfonds angestrebt werden, um so das Volksschulwesen daselbst zu unterstützen und zu fördern.

Im Schuljahre 1822/23[3]) wurden 4 neue Knabenhauptschulen (also gab es im ganzen 9) in den Hauptorten der Provinz auf Staatskosten errichtet. Wenn aber angegeben wird, daß 78 Trivialschulen eingegangen (also 1290) seien und die schulbesuchenden Kinder um 4375 (57.966), die schulfähigen um 6442 (233.037) sich vermindert hätten, so beruhen diese Angaben wohl nur auf Unrichtigkeit der einzelnen Ausweise der Schuldistriktsaufseher, deuten jedoch an, daß das Schulwesen im Venetianischen nur langsam voranging, wie denn auch das Gubernium über die große Armut (impotenza) der Gemeinden klagte und zugleich mit dem Schul-

---

[1]) U. A., Z. 2224 vom Jahre 1825: Alleruntertänigster Vortrag des Präses der Studienhofkommission vom 8. Februar 1825 über den Zustand des Schulwesens in den venetianischen Provinzen im Schuljahre 1821/22.

[2]) Die Hofbuchhaltung erklärte, daß sie für die Verläßlichkeit der im Hauptausweise des Schuloberaufsehers gemachten Angaben nur insofern bürgen könne, als dieselben mit jenen der Distriktsausweise, welche sie in Ermanglung eines buchhalterischen Summariums prüfte, übereinstimmen. Übrigens seien die genannten Ausweise bis auf die Angaben der Sonntagsschulen und der Präparanden ganz vorschriftsmäßig verfaßt.

[3]) U. A., Z. 1362 (329) vom Jahre 1826: Alleruntertänigster Vortrag des Präses der Studienhofkommission vom 1. Februar 1826 über den Zustand des Schulwesens in Österreich im Schuljahre 1822/23. Bericht des venetianischen Guberniums vom 6. April 1824, Z. 11.712, über den Zustand des Schulwesens in den venetianischen Provinzen.

oberaufseher zur Errichtung und Dotierung der Gemeindeschulen wiederholt Beiträge von Seite des Staates wünschte. Die Studienhofkommission hielt dafür, daß, weil ohnehin die Hauptschulen von vier Klassen in den Hauptorten der Provinzen sowie die Mädchenschulen von drei Klassen in allen königlichen Städten auf Staatskosten erhalten würden und somit von Seite des Staates schon sehr vieles geleistet werde, vorerst noch zuzuwarten sei, da man hoffen dürfe, daß die Gemeinden sich bald selbst mehr für den Unterricht ihrer Jugend interessieren werden und das noch immer gegen den Unterricht herrschende Vorurteil der niederen Volksklassen sich mehr verlieren werde. Auch dem weiteren Antrage des Oberaufsehers gegenüber, zur Verbesserung und Erweiterung der engen und unpassenden Schullokale und zur Aufmunterung der Lehrer Unterstützungen, beziehungsweise jährliche Prämien von 70 oder 100 fl. aus dem Staatsschatze zu gewähren, sah sich die Studienhofkommission zur Erklärung veranlaßt, daß die entsprechende Herstellung der Schullokale den betreffenden Gemeinden zur Last falle, Prämien aber zur Aneiferung der Lehrer einerseits ein zu unwirksames Mittel seien, da ihre Zahl nie groß sein könnte, anderseits aber auch unnötig seien, da ausgezeichnete Lehrer ohnehin durch Übersetzung auf bessere Stellen und Beförderung auf Hauptschulen belohnt und ermuntert werden könnten; übrigens könne der Staat zu einem Beitrag für die Lehrer an den kleineren Elementarschulen auch deshalb nicht herangezogen werden, weil die Versorgung dieser Schulen nur eine Pflicht der Gemeinde sei.

Was die Armut der Gemeinden betreffe, so sei es wohl nicht möglich, aber auch nicht nötig, daß alle Gemeinden in gleicher Weise Elementarschulen errichten und dotieren, doch könnten und sollten vermöglichere Gemeinden den Anfang machen und es würden sich mit der Zeit schon Mittel und Wege finden, daß auch dürftigere Gemeinden eigene Schulen erhielten.

In den folgenden drei Jahren zeigte sich ein beständiger, wenngleich mäßiger Fortschritt, so daß für das Jahr 1825—1826[1]) 10 Haupt-, 1563 Trivial-, 29 Mädchen- und 8 Sonntagsschulen, sowie 75.633 schulbesuchende Kinder (darunter nur 4969 Mädchen) angegeben werden und von den 235.640 schulfähigen Kindern 160.017 Kinder ohne öffentlichen Unterricht geblieben sind.

Das Gubernium betonte, daß es sich bemühe, für größere Mädchenschulen zu sorgen, aber die Kräfte der Kommunen, welche durch die Ausgaben für den öffentlichen Unterricht sehr in Anspruch genommen würden, seien für diese Leistungen, namentlich bei den geringen Getreidepreisen, viel zu schwach.

Dieser Umstand habe das Gubernium bewogen, die Erlaubnis zu erteilen, daß die Pfarrer gegen eine unbedeutende Entlohnung als Lehrer fungieren, was in vielen Gemeinden geschehe. Damit sei der Hauptzweck des Unterrichts soviel als möglich erreicht worden.

Die Studienhofkommission fand nicht nur nichts dagegen einzuwenden, sondern diese Maßregel erschien ihr sogar unter den gegenwärtigen Verhältnissen als sehr zweckmäßig.

[1]) A. U., Z. 6310 vom Jahre 1828: Alleruntertänigster Vortrag des Präses der Studienhofkommission vom Oktober d. J. über den Zustand des österreichischen Volksschulwesens im Schuljahre 1825/26. Bericht des venetianischen Guberniums vom 11. April 1827, Z. 13.210, über den Zustand des Volksschulwesens in den venetianischen Provinzen in demselben Jahre.

Industrieschulen oder Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, welcher nach dem Elementarunterrichte durch eine Stunde erteilt wurde, gab es auch im lombardisch-venetianischen Königreiche, doch wurden sie nie als solche angeführt.

Die vom Gubernium beabsichtigte Einführung von kleinen Elementarschulen nebst den Ärarial-Hauptschulen in den Hauptorten der Provinzen, um dem Zudrang zu den Hauptschulen vorzubeugen, wurde auch von der Studienhofkommission als zweckmäßig anerkannt, zumal der Unterricht einer Trivialschule für das Bedürfnis der Jugend hinreiche.

Sehr energisch ging das venetianische Gubernium gegen die nicht patentierten Lehrer vor, deren Schulen als Winkelschulen (scuole abusive) aufgelöst werden sollten. Künftig sollten alle Erleichterungen für das Studium der Methodik aufhören und der Besuch der Lehrkanzeln der Methodik allen zur Pflicht gemacht werden. Auf diese Weise wurde das Studium der Methodik sehr befördert und auch die bisher wenig besuchten Vorlesungen in Belluno und Udine nunmehr fleißig frequentiert, so daß zum Beispiel in letzterer Stadt im Schuljahre 1823/24 35 Schüler Methodik studierten.

Ein Zirkular des venetianischen Guberniums vom 10. April 1824, Z. 12.252, besagte, daß die künftigen Theologen im zweiten Jahre ihres Fachstudiums und die übrigen Studenten, die eine Universität besuchen, dort Gelegenheit haben werden, die Erziehungskunde zu hören. Ein Zirkular desselben Guberniums vom 4. April 1825, Z. 11.342, bestimmte im Anschlusse an das Studienhofkommissions-Dekret vom 28. Dezember 1824, Z. 48.321, daß auch für die Studierenden der technischen Fächer an der Universität zu Padua die Pädagogik im zweiten Jahrgange als ein obligater Lehrgegenstand zu betrachten sei.[1])

Durch diese Verbreitung der pädagogischen Kenntnisse unter dem Klerus und den gebildeten Laien beabsichtigte man nebenbei auch, die Schwierigkeit, taugliche und eifrige Distrikts-Schulinspektoren aufzufinden, möglichst bald zu beseitigen. Denn die älteren Männer von Ansehen und Kenntnissen stammten aus einer Periode, in welcher ein anderes Schulsystem herrschte; daher sie mit dem jetzigen noch nicht vertraut waren.[2])

---

[1]) S. 272, Anm. 1.

[2]) So die Studienhofkommission. Sie setzt aber bei, daß diese Schwierigkeit sich allmählich verlieren werde, da bereits seit mehreren Jahren das österreichische Schulsystem in Italien eingeführt sei und die Theologen des vierten Jahres pflichtmäßig sich die Methodik des Elementarunterrichtes eigen machen müssen. (A. U., Z. 6310 vom Jahre 1828. Der Oberaufseher klagte (A. U., Z. 97 vom Jahre 1834: Bericht des venetianischen Guberniums vom 16. April 1828, Z. 12.137, über das Schuljahr 1826 bis 1827) über die große Anzahl der untätigen Bezirks-Schulinspektoren und Pfarrer, die den Gratisdienst leisten und von der Wichtigkeit dieser öffentlichen Angelegenheit nicht durchdrungen seien. Doch fügt er entschuldigend bei: Man darf nicht verschweigen, daß diese Inspektoren und Pfarrer unter anderen Systemen erzogen und mit den Angelegenheiten ihres eigenen Dienstes beschäftigt sind und oft von einer Parochie auf eine andere übersetzt werden. Auch sei es Gepflogenheit aller älteren Leute, an dem System ihrer Jugend gar sehr festzuhalten, die Vergangenheit zu loben und das Neue und Gegenwärtige zu tadeln. — Wir können die Bemerkung nicht unterdrücken, daß, wenn der Staat einen gebildeten und eifrigen Klerus wünscht, es nicht genügt, über den „ungebildeten, bildungsfeindlichen und pflichtvergessenen“ Klerus loszuziehen, sondern notwendig ist, für die Ausbildung des Klerus zu sorgen und einige Opfer zu bringen.

Da die mißbräuchlichen kleineren Kommunalschulen (scuole abusive) nunmehr geschlossen und infolgedessen auch in dem Berichte über das Schuljahr 1826—1827 [1]) nicht mehr erwähnt wurden, so erscheinen in diesem Jahre statt der vorjährigen 1563 Trivialschulen nur noch 926 (um 637 weniger). Die 10 Hauptschulen sind geblieben, die Mädchenschulen hatten sich um 4 (auf 33), die Wiederholungsschulen um 2 (auf 10) vermehrt.

Demgemäß erscheint auch die Zahl der schulbesuchenden Kinder um 15.612 geringer als im Vorjahre (nämlich 60.021 [darunter 5622 Mädchen], gegen 75.633 des Vorjahres), während die schulfähigen Kinder sich um 3470 vermehrt hatten, nämlich auf 239.110 (122.269 Knaben, 116.841 Mädchen).

Durch besonderen Eifer im Religionsunterricht und große Opferwilligkeit in Austeilung von Prämien hatte sich der Katechet Pietro Falier ausgezeichnet, welcher daher vom Gubernium besonders belobt wurde.

Über die Schulverhältnisse der venetianischen Provinzen in den folgenden zwanzig Jahren (1828—1847) geben nachstehende Tabellen Aufschluß:

Jahr	Katholische Pfarreien	Akatholische Pastorate	Schulen [2])			
			Haupt-	Trivial-	Mädchen-	Zusammen
1828	1.615	—	14	1456	20	1490
1829	2.913	1	13	1421	34	1468
1830	1.615	2	18	1327	33	1378
1831	1.615	2	19	1222	33	1274
1832	1.615	2	20	1248	31	1299
1833	1.615	2	20	1340	31	1391
1834	1.615	2	20	1650	19	1689
1835	1.615	2	22	1605	23	1650
1836	1.615	2	22	1433	24	1479
1837	1.615	2	25	1563	29	1617
1838	1.615	2	25	1554	34	1613
1839	1.615	2	25	1573	41	1639
1840	1.615	2	28	1532	47	1607
1841	1.615	2	32	1565	52	1649
1842	1.615	2	32	1543	53	1628
1843	1.615	2	34	1558	59	1651
1844	1.615	2	34	1565	62	1661
1845	1.675	2	34	1577	78	1689
1846	1.675	2	34	1577	78	1689
1847	1.675	2	34	1577	78	1689

Wenn man aber bedenkt, wie elend die geistlichen Erziehungsinstitute auch im lombardisch-venetianischen Reiche, wie in Dalmatien, in Küstenland und anderswo unter der französischen Herrschaft eingerichtet waren, wird man sich nicht wundern, wenn die Bildung des Klerus noch nicht allen Anforderungen entsprach.

[1]) A. U., Z. 97 vom Jahre 1834: Bericht des venetianischen Guberniums vom 16. April 1828, Z. 12.137, über den Zustand des Schulwesens im Jahre 1826—1827.

[2]) Es ist zu bemerken, daß bezüglich des Religionsbekenntnisses alle hier angegebenen Schulen katholische und bezüglich der Sprache, daß sie nur italienische sind.

Jahr	Lehrpersonal				Aufwand im Jahre	Kinder: Schulfähige			Kinder: Schulbesuchende			Wiederholungsschulen			
													Schulbesuchende		
	Katecheten	Lehrer	Lehrgehilfen	Überhaupt	fl. K.-M.	Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen	Zahl	männlich	weiblich	Zusammen
1828	1.201	1.195	253	2.649	—	111.819	105.934	217.753	64.033	2.187	66.220	256	3.327	—	3.327
1829	485	1.234	268	1.987	216.595	117.170	107.528	224.698	66.498	4.394	70.892	178	2.866	—	2.866
1830	510	1.014	308	1.832	231.594	119.219	111.188	230.407	66.416	4.836	71.252	192	2.844	—	2.844
1831	567	1.124	379	2.070	267.175	128.954	120.615	249.569	70.164	5.401	75.565	181	2.734	—	2.734
1832	575	1.153	376	2.104	274.609	128.292	123.088	251.380	70.806	4.196	75.002	178	2.791	—	2.791
1833	506	1.443	194	2.143	279.039	128.292	123.088	251.380	72.914	4.164	77.078	178	2.791	—	2.791
1834	1.431	708	664	2.803	286.879	129.589	123.582	253.171	74.301	3.569	77.870	—	—	—	—
1835	1.516	976	698	3.190	297.980	135.800	127.433	263.233	77.874	3.498	81.372	—	—	—	—
1836	1.479	791	909	3.179	299.411	126.759	125.463	252.222	75.842	3.229	79.071	—	—	—	—
1837	1.468	967	766	3.201	307.311	124.716	124.094	248.810	77.589	3.707	81.296	—	—	—	—
1838	1.422	944	799	3.165	314.277	126.461	125.803	252.264	74.090	4.077	78.167	—	—	—	—
1839	1.482	934	845	3.261	320.173	127.484	126.820	254.304	73.347	4.523	77.870	—	—	—	—
1840	1.518	930	896	3.344	320.842	128.594	127.919	256.513	74.911	4.853	79.764	—	—	—	—
1841	1.276	1.022	852	3.150	328.141	129.354	128.665	258.019	75.673	5.491	81.164	9	620	231	851
1842	1.271	1.037	834	3.142	331.980	130.457	129.755	260.212	77.329	5.620	82.949	9	620	231	851
1843	1.281	1.134	766	3.181	338.339	132.651	132.307	264.958	78.180	5.965	84.145	9	620	231	851
1844	1.321	1.120	783	3.224	345.913	133.414	132.978	266.392	79.880	6.386	86.266	9	616	251	867
1845	1.338	1.262	667	3.267	357.871	135.698	135.164	270.862	82.110	7.447	89.557	9	616	251	867
1846	1.338	1.262	667	3.267	357.871	135.698	135.164	270.862	82.110	7.447	89.557	9	616	251	867
1847	1.338	1.262	667	3.267	357.871	135.698	135.164	270.862	82.110	7.447	89.557	9	616	251	867

Die Schulverhältnisse der Hauptstadt Venedig und der einzelnen venetianischen Provinzen in den Jahren 1830 und 1847 zeigt folgende Tabelle:

Kreise	Volksschulen						
	Haupt-, Trivial- und Mädchenschulen			Wiederholungsschulen		Summe der Schüler	
	Zahl	schulfähige Kinder	schulbesuchende Kinder	Zahl	Schüler	männlich	weiblich
Im Jahre 1830:							
Venedig, Hauptstadt	21	10.362	6.205	52	781	3.769	3.217
Venedig, übriger Kreis	88	17.869	8.400	21	170	8.276	294
Verona	179	27.350	8.775	41	719	9.292	202
Udine	316	48.679	13.023	27	341	13.224	140
Padua	203	32.156	8.253	12	193	8.155	[illegible]
Vicenza	217	37.687	11.821	22	414	11.976	[illegible]
Treviso	166	23.787	8.746	11	151	8.749	148
Rovigo	62	12.888	2.974	4	43	2.904	116
Belluno	126	19.629	8.055	2	32	7.915	172
Summe	1.378	230.407	71.252	192	2.844	69.260	[illegible]
						74.1[illegible]	
Im Jahre 1847:							
Venedig, Hauptstadt	25	15.350	4.040	9	867	3.159	1.748
Venedig, übriger Kreis	107	21.264	4.875	—	—	4.389	[illegible]
Verona	240	36.294	11.040	—	—	10.530	[illegible]
Udine	351	50.435	18.778	—	—	17.415	[illegible]
Padua	229	37.383	9.639	—	—	9.040	[illegible]
Vicenza	270	40.513	14.771	—	—	14.094	[illegible]
Treviso	231	33.919	11.708	—	—	11.500	[illegible]
Rovigo	89	17.781	4.986	—	—	4.438	[illegible]
Belluno	147	17.923	9.720	—	—	8.251	1.469
Summe	1.689	270.862	89.557	9	867	82.726	7.698
						90.424	

Die wichtigsten Unterrichts- und Erziehungsanstalten in den venetianischen Provinzen im Jahre 1847 zeigt folgende Tabelle:

Standorte der Erziehungsanstalten	Zahl	Erziehungs-Personal	Zöglinge		Aufwand fl. K.-M.	Unentgeltliche unter den Zöglingen	
			männlich	weiblich		Zahl	Beköstigung fl. K.-M.
Waisenhäuser zu Venedig, Vicenza und Rovigo	3	10	168	—	19.079	168	17.341
Im [illegible] der [illegible] zu Venedig	1	14	—	14	9.072	—	—
„ „ della Concitte zu Venedig	1	4	—	1	668	—	—

Standort der Erziehungsanstalten	Zahl	Erziehungs-Personal	Zöglinge		Aufwand	Unentgeltliche unter den Zöglingen	
			männlich	weiblich	fl. K.-M.	Zahl	Beköstigung fl. K.-M.
Erziehungshaus des Abbate Canal zu Venedig	1	14	—	90	5.500	—	—
Anstalt des Pfarrers in S. Felice zu Venedig	1	6	—	20	525	20	525
„ Sansogno zum Erzengel Raphael zu Venedig	1	17	—	70	5.600	70	5.600
„ S. Dorotea in S. Andrea zu Venedig	1	12	—	73	2.373	73	2.373
„ delle madri e figlie della misericordia zu Chioggia	1	20	—	80	6.100	80	6.100
K. k. Kollegium zu Verona	1	21	—	79	34.477	47	20.380
Im Kloster der Marissinnen zu Udine	1	15	—	27	8.920	—	—
„ „ delle Dimesse zu Udine	1	7	—	38	4.543	—	—
„ „ „ Zitelle zu Udine	1	8	—	13	3.376	—	—
„ „ „ Rosario oder casa di carità zu Udine	1	7	—	50	4.581	—	—
„ „ der Salesianerinnen zu S. Vita	1	5	—	26	6.390	—	—
„ „ delle Dimesse zu Padua	1	15	—	30	7.600	—	—
„ „ der Salesianerinnen zu Padua	1	10	—	16	3.500	—	—
„ „ delle Eremite zu Padua	1	7	—	21	6.872	—	—
Kommunal Kollegium zu Montagnana	1	9	—	21	3.220	16	1.227
Collegium delle Vergini di Vanza à S. Croce	1	9	—	28	4.200	28	4.200
Kollegium des Abbate Malocello zu Padua	1	9	—	61	2.972	61	2.972
Konservatorium delle Zitelle Gasparine zu Padua	1	6	—	40	5.520	40	5.520
Englische Fräulein-Stift zu Vicenza	1	9	—	11	10.483	11	2.799
Istituto delle maestre di S. Dorotea zu Vicenza	1	66	—	280	7.118	280	7.118
Collegio delle figlie di Gesù zu Verona	1	18	—	22	6.290	22	4.574
Scuola elementare di carità di S. Giorgio zu Braida	—	—	—	—	—	—	—
Im Kloster der Benediktinerinnen zu Belluno	1	7	—	18	7.200	—	—
Waisenhäuser zu Venedig (zwei), Verona, Udine, Vicenza (zwei), Treviso, Rovigo und Belluno	11	70	—	620	93.788	620	66.335
Waisenhäuser zu Vicenza (zwei), dann zu Udine und Padua	5	25	204	159	44.512	363	31.164

Nach diesen Tabellen zeigt sich im Schulwesen der venetianischen Provinzen in diesen zwanzig Jahren ein namhafter Fortschritt sowohl in der Anzahl der Schulen als auch in der Zunahme des Schulbesuches.

Erstere steigerte sich um 199 (von 1490 auf 1689),[1]) woran die Hauptschulen mit 20 (von 14 auf 34), die Trivialschulen mit 121 und die Mädchenschulen mit 58 (von 20 auf 78) beteiligt sind.

Die Zunahme des Schulbesuches betrug in diesen zwanzig Jahren 23.337 (18.077 Knaben und 5260 Mädchen), welche aber hinter der Vermehrung der schulfähigen Kinder von 53.109 (23.879 Knaben und 29.230 Mädchen) um 29.772 (5802 Knaben und 23.970 Mädchen) zurückblieb. Die Differenz zwischen den schulbesuchenden und schulfähigen Kindern, welche im Jahre 1828 noch 151.533 (47.786 Knaben und 103.707 Mädchen) betragen hatte, stieg bis zum Jahre 1847 auf 181.305 (53.588 Knaben und 127.717 Mädchen), wobei besonders auffällig ist, daß der öffentliche Unterricht der Mädchen sehr darniederlag und auch in diesem langen Zeitraum wenig Fortschritte machte (nur um 5260, was aber in Anbetracht der Vermehrung der schulfähigen Mädchen um 29.230 sehr gering ist). Sehr viel geschah indessen gerade für den Unterricht und die Erziehung der Mädchen in den zahlreichen Instituten und im Privatunterrichte.

Sehr schlecht war es im Venetianischen wie in der Lombardei mit dem Wiederholungsunterrichte bestellt, welcher es nie zu einiger Bedeutung brachte.[2])

Erfreuliche Fortschritte zeigte hier wie in der Lombardei der Zeichnungsunterricht, wenn auch nicht in der Vermehrung der Schulen, deren es acht, nämlich in Mailand, Padua, Verona, Vicenza, Treviso, Udine, Belluno und Rovigno gab, so doch in dem Anwachsen der Zahl der Schüler und Probezeichnungen, da zum Beispiel die 226 Klassen-, 111 Sonntagsschüler und 1055 Probezeichnungen des Jahres 1828 im Jahre 1844 auf 720 Klassen-, 942 Sonntagsschüler und 2060 Probezeichnungen stiegen.

Es entging den maßgebenden Kreisen nicht, daß insbesondere der Unterricht der Mädchen geringen Fortgang zeigte. Wir begegnen deshalb zahlreichen Klagen des Oberaufsehers, daß sich außer Venedig, Legnano und Monselice keine öffentlichen Elementarschulen für Mädchen fänden und daß nur in dem Distrikte von Belluno und einigen anderen einige Kommunallehrer auch den Mädchen, getrennt von den Knaben, Unterricht erteilten. Dieses Beispiel verdiene auch in anderen Gebirgsgegenden Nachahmung, wo die einsame Lage dem gemeinsamen Unterrichte beider Geschlechter manche Gefahren bringe, welche in der Ebene und den Städten sich nicht fänden.

---

[1]) Die Tabellen der statistischen Zentralkommission, welchen diese Angaben entnommen sind, haben hier im Jahre 1828 die Schulen der alten Methode mitgerechnet. Verläßlicher dürften hier die „Berichte“ sein, welche im Jahre 1828 im ganzen nur 1035 Schulen, und zwar zwölf Haupt-, 988 Trivial- und 35 Mädchenschulen zählen, wonach eine ständige und viel bedeutendere Vermehrung der Schulen, nämlich um 654, in diesen zwanzig Jahren, hervortritt. Die Jahre 1846 und 1847 wiederholen übrigens nur die Angaben des Jahres 1845. Die folgenden Bemerkungen, welche sich auf die „Berichte“ stützen, dürften zur Erklärung mancher auffallender Angaben der Tabellen dienen. Beide Angaben, die der Tabellen und der „Berichte“, nähern sich vom Jahre 1834 an sehr, aber eine vollständige Einhelligkeit derselben findet sich nicht und läßt sich nicht herstellen.

[2]) Die auffallend hohen Angaben der Tabellen bezüglich der Zahl der Wiederholungsschulen in den Jahren 1828—1833 finden in den „Berichten“ keine Bestätigung. In den letzteren werden im Jahre 1828—1829 nur acht, im Jahre 1830—1831 neun aufgeführt.

Die Erfüllung dieses Wunsches scheiterte aber vorzüglich an dem Mangel der nötigen Hilfsquellen.

Die Beseitigung der Winkelschulen oder Umwandlung derselben in reguläre Schulen ging sehr rasch vor sich, so daß im Schuljahre 1828/29 nach Angabe der „Berichte“[1]) bereits 1265 (14 Haupt-, 1216 Trivial- und 35 Mädchen-)Schulen nach dem neuen System eingerichtet waren, trotz der Schwierigkeit, bei dem großen Mangel von Kandidaten für das Lehrfach mit den gesetzlichen Erfordernissen ausgerüstete Lehrer zu finden.

Der große Abfall von Schulen, welchen die Tabelle besonders im Jahre 1831 und 1832 aufweist, war darin begründet, daß man in diesen Jahren nur die regulierten und wirklich besetzten Schulen zählte, was man früher nicht so genau nahm; auch waren früher die Privat-Lehranstalten für Mädchen sowie die 107 Gehilfenstellen für Knaben und 12 für Mädchen, worin abgesonderter Unterricht erteilt wurde, in die Zahl der ordentlichen Schulen aufgenommen worden, was jetzt nicht mehr der Fall war. Hätte man alle diese und auch jene 125 Lehrstellen, welche nicht eingegangen waren, sondern nur wegen Mangels an geeigneten Lehrkräften nicht besetzt werden konnten, dazugerechnet, so würde die Anzahl der Schüler größer, als in den früheren Jahren erschienen sein, wie denn auch der Schulbesuch selbst in diesen Jahren etwas zugenommen hat.[2])

Der auffallende Unterschied in der Angabe der Zahl der Lehrer und Lehrgehilfen, namentlich die verminderte Zahl der Lehrer und die Vermehrung der Lehrgehilfen vom Jahre 1834 an erklärt sich daraus, daß die beiden Kategorien genauer unterschieden wurden, denn da man früher manche Lehrerstelle mit Gehilfen besetzt und ihnen die Verpflichtung auferlegt hatte, sich in demselben Jahre der Lehrerprüfung nach Vorschrift des § 73 des Regolamento zu unterziehen, so hatte man dieselben auch sogleich in die Kategorie der Lehrer eingereiht, nunmehr aber wieder in jene der Gehilfen zurückgestellt, da sie die Prüfung noch nicht gemacht hatten.

Es wurde eben die schlechte Subsistenz des Lehrpersonals als ein Haupthindernis des Fortschrittes des Unterrichtswesens im Venetianischen bezeichnet, da die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden Dotationsverbesserungen kaum gestatteten, weshalb es schwer hielt, die Schulen mit dem entsprechenden Lehrpersonal zu besetzen. Daher gingen die Vorschläge des

---

[1]) A. U., Z. 1011 vom Jahre 1834: Bericht des venetianischen Guberniums vom 24. April 1830, Z. 8935.

[2]) Übrigens stimmt hier die Tabelle nicht vollständig mit den Angaben der „Berichte“ überein, denn letztere setzen den Abfall der Schulen erst ins Jahr 1832, und zwar zählen sie in diesem Jahre 1258 (20 Haupt-, 1210 Trivial-, 19 Mädchen- und 9 Wiederholungs-)Schulen, während im Vorjahre noch 1405 (18 Haupt-, 1332 Trivial-, 37 Mädchen- und 18 Wiederholungs-)Schulen erwähnt werden. Die Zahl der schulbesuchenden Kinder wird in den „Berichten“ etwas höher angegeben. Vom Jahre 1834 an zeigt sich zwischen den Tabellen und den Berichten größere, teilweise gänzliche Übereinstimmung. So zum Beispiel im Jahre 1834, wo wir durch die „Berichte“ (des Guberniums vom 24. Juli 1835, Z. 21.794: A. U., Z. 2000 vom Jahre 1841) nur noch näher erfahren, daß die 19 Mädchenschulen in 11 kleinere und 8 größere zerfielen und die ersteren von 2324, die letzteren von 1245 Mädchen, die 20 Hauptschulen von 5345, die kleineren (Trivial-)Knabenschulen von 68.956 Knaben besucht wurden und 175.301 (55.288 Knaben und 120.013 Mädchen) ohne öffentlichen Unterricht blieben.

Oberaufsehers und Volksschulreferenten Johann Purkarthofer dahin, durch Zusammenziehung und Vereinigung mehrerer Schulen, wo dies möglich sei und ohne Nachteil geschehen könne, eine bessere Dotation für den Lehrer zu erzielen.[1]) Da es jedoch viele Ortschaften gebe, wo die Vereinigung mehrerer Schulen wegen ihrer topographischen Lage durchaus unmöglich sei, indem steile Berge, Flüsse, Moräste und andere Hindernisse der Verbindung derselben im Wege stünden, so hielt es der Oberaufseher für sehr zuträglich, an solchen Orten die Schulen vorderhand den betreffenden Pfarrern zu übertragen, ohne aber von ihnen, in der Voraussetzung, daß sie als fähig zu erkennen seien, eine Prüfung aus der Methodik zu verlangen. Als weiteres Mittel zur Förderung des Volksschulunterrichtes in den venetianischen Provinzen hielt der Oberaufseher für dienlich, daß zur Aufmunterung des Lehrpersonals den Trivialschullehrern die Aussicht eröffnet werden sollte, daß sie zu Lehrern an Kommunal-Hauptschulen und diese zu Lehrämtern an Ärarial-Hauptschulen und letztere endlich zu Lehrämtern an der Normalhauptschule in Venedig befördert werden könnten. Dadurch würde erzielt, daß sich auch für die geringen Schuldienste fähige Personen bewerben würden, in der Zuversicht, früher oder später eine bessere Anstellung zu erhalten; auch würde so ein heilsamer Wetteifer unter dem Lehrpersonal rege erhalten, um sich durch fleißige Verwendung das Vertrauen zu verdienen.[2])

Noch zahlreicher und gründlicher waren die Vorschläge des eifrigen Oberaufsehers, Dr. Georg Plancich, zur Verbesserung des Unterrichtes in den venetianischen Provinzen im Jahre 1835.[3]) Dieselben, 22 an der Zahl, bezogen sich auf das Verbot der ohne Autorisation durch das Gubernium von den Gemeinden vorgenommenen Konzentrierung von Schulen, auf die Vermehrung des Gehaltes der Lehrer, die rasche Besetzung der Lehrerstellen durch gut qualifizierte Lehrer, auf die bessere Herstellung der Schulgebäude, Anschaffung von Schulrequisiten u. s. w. durch die Gemeinden, auf die Bestrafung säumiger Eltern nach den Artikeln 63 und 64 des Regolamento, auf die rechtzeitige Einreichung der Berichte der königlichen Kommissäre an die Oberbehörden, auf die Übergabe der Besorgung der Schulen, wofür sich kein Kompetent findet, an die Pfarrer und Lokalkuraten, auf die Errichtung von zehn Stipendien für solche, welche den einjährigen theoretischen und praktischen Lehrkurs an den königlichen größeren Elementarschulen von vier

---

[1]) Auf diese Zusammenziehung mehrerer Schulen ist nach den „Berichten" die geringere Zahl der Trivialschulen vom Jahre 1835 an zurückzuführen; die große Verminderung der Schulen im Jahre 1836 sowie die Abnahme der Schülerzahl in diesem Jahre wird in den „Berichten" (A. U., Z. 3211 vom Jahre 1841: Bericht des venetianischen Guberniums vom 28. September, Z. 35.411, vom 17. November 1837 und 16. März 1838, Z. 9761) auch dem Wüten der Cholera im Schuljahre 1835—1836 zugeschrieben, weshalb mehrere Schulen (nach den „Berichten" 87, nach der Tabelle müßten es gar 171 gewesen sein) verlassen geblieben seien und in allen die Prüfungen beschleunigt werden mußten.

[2]) A. U., Z. 1427 vom Jahre 1835: Hauptbericht des k. k. Regierungsrates und Volksschul-Referenten Johann Purkarthofer vom 6. Jänner 1835 an das Präsidium der k. k. Studienhofkommission über den Zustand des Volksschulwesens in den venetianischen Provinzen im Schuljahre 1831/32.

[3]) A. U., Z. 2000 vom Jahre 1841: Bericht des venetianischen Guberniums vom 24. Juli 1835, Z. 21.794, über den Zustand des Schulwesens in den venetianischen Provinzen im Schuljahre 1833/34.

Klassen an den Hauptorten der Provinzen, besonders aber an der Normalhauptschule in Venedig hören sollen, desgleichen von zwei Stipendien für Kandidaten des Zeichnungsfaches, auf die Anstellung von unentgeltlichen Praktikanten an größeren Schulen, auf die Befreiung der Lehrer und Gehilfen vom Militärdienste, auf die Patente der Privatlehrer und -Lehrerinnen, auf die Vermehrung der Mädchenschulen, Versehung der königlichen Mädchenschulen mit einem Katecheten, auf die Belobung einiger Schuldistrikts-Inspektoren, eifriger Pfarrer und Direktoren, auf die Verleihung des Ratstitels an die Provinzial-Inspektoren von Udine und Treviso, den Kanonikus de Vit und Dr. Beltrane, und jenen von Rovigo, Francesco Cezza, endlich auf Einführung eines gleichförmigen Katechismus für die erste und zweite Klasse in allen Provinzen.

Das Gubernium besorgte die Durchführung dieser Vorschläge des Oberschulaufsehers in eigenen Zirkularen, mit Ausnahme desjenigen bezüglich der Bestrafung der Eltern nach den §§ 63 und 64 des Regolamento, da es dieselbe, namentlich solange nicht in allen Kommunen Schulen eingerichtet seien, noch nicht für opportun hielt.

Allmählich vermehrte sich die Zahl der Lehrer und der Studierenden der Methodik, geistlichen und weltlichen Standes. Die Institute und Privatschulen nahmen zu; in denselben wurde der Unterricht den Forderungen des Regolamento mehr und mehr konformiert, doch wurden deren Zöglinge nicht zu den eigentlichen regulären Schülern und diese Institute mehr zu den Wohltätigkeits- als Erziehungsanstalten gerechnet. Im Jahre 1837 zum Beispiel wurden in dem einen öffentlichen und 22 Privat-Konvikten 586 Zöglinge und in den 352 Privat-Elementarschulen 3806 Kinder unterrichtet.[1])

Israelitische Schulen gab es nur eine in Verona, welche seit vielen Jahren auf Gemeindekosten als öffentliche Schule für die israelitischen Kinder eingerichtet worden war und ihren regelmäßigen Fortgang hatte. In den anderen Landesteilen besuchten die der israelitischen Religion sowie den akatholischen Konfessionen angehörigen, niemals zahlreichen Kinder (68 im Jahre 1837) die königlichen oder Kommunalschulen, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, den sie privatim erhielten.

Die folgenden zehn Jahre (1838—1847) zeigen ein zwar mäßiges, aber fast stetiges Fortschreiten des Schulwesens im Venetianischen, wie aus der Tabelle[2]) ersichtlich ist. Die Mädchen- und die Wiederholungsschulen brachten es zwar nie zu einer Bedeutung: „Von 812 Kommunen, welche

[1]) A. U., Z. 4279 vom Jahre 1841: Bericht des venetianischen Guberniums vom 22. November 1838, Z. 42.550, über den Zustand des Volksschulwesens in den venetianischen Provinzen im Schuljahre 1836/37.

[2]) Das Gubernium selbst klagt noch länger über die Unverläßlichkeit, welche von der Buchhaltung in den numerischen Angaben mancher Provinzen nachgewiesen sei, weshalb man einen durchaus verläßlichen Kalkul der Schulbesuchenden nicht erreichen könne, doch sei das progressive Wachstum des Schulbesuches deutlich zu erkennen: So im Berichte über das Jahr 1841/42, wo es heißt: Das Ungenügende (le inesattezze) und die Lücken, welche in den vergangenen Jahren wegen der Fehler (per difetto), Unerfahrenheit und Nachlässigkeit der subalternen Ämter, speziell in den Angelegenheiten, welche sich auf die kleineren Schulen beziehen, unvermeidlich waren, erlauben noch nicht, einen Vergleich zwischen den Resultaten dieses Jahres und jenen der vorhergehenden Jahre, von welchen man niemals einige Angaben mit Präzision erlangen konnte, anzustellen. Ähnlich im Berichte über das Jahr 1839/40 und 1842/43.

dieses Territorium konstituieren," heißt es im Berichte über das Jahr 1840/41, „haben noch 780 keine Mädchenschulen und dieser Umstand wiegt schwer genug, wie nicht minder das Mißverhältnis zwischen den Knaben und Mädchen, welche die Schule besuchen könnten und jenen, welche sie in Wahrheit besuchen." So waren noch im Schuljahre 1843/44 in der Provinz von Friaul, welche eine Bevölkerung von 413.000 Bewohnern zählte, nur vier Mädchenschulen, eine größere und drei kleinere, in der Provinz Treviso, mit einer Bevölkerung von 279.000 Bewohnern nur zwei, eine größere und eine kleinere; ähnlich verhielt es sich in der Provinz von Verona und Vicenza und auch in anderen Provinzen.[1]) Die Zahl von 78 Mädchenschulen war überhaupt die größte, welche bis zum Jahre 1847 erreicht wurde und die Anzahl der schulbesuchenden Mädchen betrug nur 7447 unter 135.164 schulfähigen, also ein Achtzehntel aller schulfähigen Mädchen.

Besser stand es mit dem Schulbesuch der Knaben, da von 135.698 schulfähigen Knaben des Jahres 1847 82.110, also drei Fünftel die Schule besuchten. Der schwache Schulbesuch der Mädchen bewirkte aber, daß von allen schulfähigen Kindern der venetianischen Provinzen stets nur ein Drittel die Schulen wirklich frequentierte.

Im allgemeinen wurde jedoch bemerkt, daß der Schulbesuch stetig Fortschritte mache, die Vorurteile gegen den Schulunterricht schwänden und immer mehr die Liebe und Neigung zum Schulunterricht sich verbreite. Das Haupthindernis des besseren Gedeihens des Volksunterrichtes im Venetianischen war die schlechte ökonomische und finanzielle Lage der Gemeinden (le mancanze economiche dei Communi); daraus ergab sich ein großer Mangel an Lehrern und an tauglichen Lehrern insbesondere, da wegen geringer Besoldung sich nur wenige dem Lehramte zuwandten und an vielen Schulen, namentlich der Provinzen Venedig, Udine, Vicenza und Verona Pfarrer, Kapläne, Vikare und provisorische Supplenten gegen sehr geringe Entlohnung einstweilen diese Schulen versahen. Doch fehlte es keineswegs an eifrigen Schulmännern: So wird insbesondere der Eifer und die Intelligenz des Oberschulaufsehers Dr. Georg Plancich bei jeder Gelegenheit hervorgehoben, viele Direktoren, namentlich der größeren Schulen von Venedig, Vicenza, Treviso, Lendinara, Montagnana, Cologna, Oderzo Feltre u. s. w., Distrikts-Inspektoren, die größtenteils Geistliche waren, Katecheten und Lehrer werden lobend erwähnt. Der Klerus, anfangs weniger eifrig, nahm sich des Schulwesens später mit Eifer an und so darf man wohl behaupten, daß erreicht wurde, was überhaupt unter den damaligen Umständen erreichbar war.

[1]) A. U., Z. 8127 vom Jahre 1847: Bericht des venetianischen Guberniums vom 10. Februar 1846, Z. 2052, über den Zustand des Volksschulwesens in den venetianischen Provinzen im Schuljahre 1843/44. Der Vizekönig bemerkt dazu in der Einbegleitung: Ich kenne die Hindernisse, mit welchen die Behörde (Autorità) hat ringen (lottare) müssen, sehr gut, allein wenn sie mit tätigem Eifer in ihrer Arbeit fortgefahren wäre, so hätte sie weniger entmutigende (sconfortanti) Resultate erreichen müssen. Ich glaube demnach, daß man dem Gubernium und durch dasselbe den Administrativ- und Schulbehörden energische Aufforderungen (eccitamenti) zukommen lassen müsse.

Anhang.

Statistische Übersicht

über das

Volksschulwesen Österreichs in den Jahren 1830—1847 und über die im Jahre 1847 daselbst vorhandenen besonderen Lehranstalten.[1])

I. Statistische Übersicht über das Volksschulwesen Österreichs in den Jahren 1830—1847.

Wie die folgenden Tabellen ausweisen, hat die Zahl der Schulen in diesem Zeitraume vom Jahre 1830 bis 1847 um 2628 zugenommen; von dieser Vermehrung entfallen 63 auf die Hauptschulen, 1470 auf die Trivialschulen und 1095 auf die Mädchenschulen. Von den neuerrichteten Schulen waren 2482 katholisch (darunter 58 Haupt-, 1332 Trivial- und 1092 Mädchenschulen) und 146 akatholisch (darunter 5 Haupt-, 138 Trivial- und 3 Mädchenschulen), die jüdischen Schulen haben um zehn abgenommen.

Betrachtet man das Verhältnis der Schulen zu den Pfarrbezirken, so zeigt sich, daß im Jahre 1847 die Katholiken eine gegen die betreffende Zahl von Pfarrbezirken um 38·3 % höhere, die Akatholiken eine um 31·7 % niedere Zahl von Volksschulen besaßen. Es entfallen somit auf je 100 katholische Pfarrbezirke 138 Volksschulen und auf 100 akatholische Pfarrbezirke 68 Volksschulen.

Dieses Verhältnis würde sich viel günstiger gestalten, wenn nicht die Zahl der Volksschulen in Dalmatien, Kärnten und Krain und dem Küstenlande so weit hinter der Anzahl der Pfarreien zurückgeblieben wäre.

---

[1]) Die Jahre 1830—1847 wurden für diese Übersicht gewählt, weil die Zahlenangaben vor dem Jahre 1830 weniger verläßlich und für das Jahr 1848 keine statistischen Angaben vorhanden sind, sondern nur jene von 1847 wiederholt werden. — J. Hain s, „Handbuch der Statistik des österreichischen Kaiserstaates" (zwei Bände, Wien 1852 und 1853), gibt im zweiten Bande (S. 640—658) eine brauchbare Übersicht über die Volksschulverhältnisse Österreichs von 1840 bis 1850 und der interessante Aufsatz von G. A. Schimmer „Frequenz der Lehranstalten Österreichs von 1841 bis 1876 in Vergleichung zur Bevölkerung" in „Statistische Monatsschrift", herausgegeben von der statistischen Zentral-Kommission, 3. Jahrgang (Wien 1877, S. 53—74), liefert den überraschenden Nachweis, daß auch selbst nach Einführung der Neuschule bis zum Jahre 1876 das Verhältnis der Schulbesuchenden zur Bevölkerungszahl nur in Salzburg, Krain, Küstenland, Mähren, Bukowina und Dalmatien, also in jenen Ländern, wo (mit Ausnahme Salzburgs und Mährens) das Schulwesen in unserer Periode erst begründet wurde, sich besserte, das heißt die auf eine Schule entfallende Bewohnerzahl sich verminderte, während in Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Böhmen und Schlesien das Verhältnis mit geringen Schwankungen gleich blieb und in Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg sowie Galizien sogar ungünstiger sich gestaltete, was allerdings in Niederösterreich durch das rasche Anwachsen der Bevölkerung der Hauptstadt verursacht wurde (S. 57).

Länder.	Pfarrbezirke		Katholische Schulen				Akatholische Schulen				Sämtliche Schulen				Darunter jüdische
	Katholische	Akatholische	Haupt-	Trivial-	Mädchen-	Zusammen	Haupt-	Trivial-	Mädchen-	Zusammen	Haupt-	Trivial-	Mädchen-	Zusammen	
Im Jahre 1830:															
Österreich unter der Enns	910	4	20	1.036	35	1.091	1	3	1	5	21	1.039	36	1.096	—
Österreich ob der Enns	526	10	7	590	7	604	—	15	—	15	7	605	7	619	—
Steiermark	578	3	8	598	9	615	—	4	—	4	8	602	9	619	—
Kärnten und Krain	602	12	9	310	10	329	—	31	—	31	9	341	10	360	—
Küstenland	336	7	11	74	18	103	—	3	—	3	11	77	18	106	4
Tirol	1.038	—	12	1.349	162	1.523	—	—	—	—	12	1.349	162	1.523	1
Böhmen	1.851	53	44	3.186	36	3.266	—	49	2	51	44	3.235	38	3.317	12
Mähren und Schlesien	1.019	42	23	1.727	21	1.771	2	56	1	59	25	1.783	22	1.830	52
Galizien	2.691	816	31	1.493	26	1.550	—	66	—	66	31	1.559	26	1.616	1
Dalmatien	440	125	7	18	4	29	—	—	—	—	7	18	4	29	2
Lombardei	2.363	—	53	2.267	1.058	3.378	—	—	—	—	53	2.267	1.058	3.378	—
Venedig	1.615	2	18	1.327	33	1.378	—	—	—	—	18	1.327	33	1.378	—
Summe	13.969	574	243	13.975	1.419	15.637	3	227	4	234	246	14.202	1.423	15.871	72

Länder	Pfarrbezirke		Katholische Schulen				Akatholische Schulen				Sämtliche Schulen				Darunter jüdische
	Katholische	Akatholische	Haupt-	Trivial-	Mädchen-	Zusammen	Haupt-	Trivial-	Mädchen-	Zusammen	Haupt-	Trivial-	Mädchen-	Zusammen	
Im Jahre 1847:															
Österreich unter der Enns	915	5	16	1.095	19	1.130	2	3	1	6	18	1.098	20	1.136	—
Österreich ob der Enns	526	11	8	601	8	617	—	15	—	15	8	616	8	632	—
Steiermark	576	4	9	621	11	641	—	6	—	6	9	627	11	647	—
Kärnten und Krain	672	14	10	347	8	365	—	33	—	33	10	380	8	398	—
Küstenland	347	6	10	181	42	233	3	4	2	9	13	185	44	242	4
Tirol	643	—	15	1.420	349	1.784	—	1	—	1	15	1.421	349	1.785	1
Böhmen	1.766	53	50	3.392	43	3.485	—	73	3	76	50	3.465	46	3.561	20
Mähren und Schlesien	1.032	43	25	1.788	24	1.837	2	100	1	103	27	1.888	25	1.940	35
Galizien	2.182	306	42	2.117	42	2.201	1	78	—	79	43	2.195	42	2.280	2
Dalmatien	433	115	7	130	35	172	—	52	—	52	7	182	35	224	—
Lombardei	2.331	1	75	2.038	1.852	3.965	—	—	—	—	75	2.038	1.852	3.965	—
Venedig	1.675	2	34	1.577	78	1.689	—	—	—	—	34	1.577	78	1.689	—
Summe	13.098	556	301	15.307	2.511	18.119	8	365	7	380	309	15.672	2.518	18.499	62

Als Unterrichtssprache wurde in den Volksschulen die in den einzelnen Schulorten vorherrschende Sprache benützt; daher zählte man in den bisher aufgeführten Kronländern deutsche, slavische und italienische Volksschulen. An manchen Schulen dagegen wurde der Unterricht in zwei oder mehreren verschiedenen Sprachen erteilt, diese wurden als gemischte Schulen bezeichnet. Ohne auf die Unterscheidung in katholische und akatholische, sowie auf jene in Haupt-, Trivial- und Mädchenschulen Rücksicht zu nehmen, machen die folgenden Tabellen die Einteilung der Volksschulen nach der Unterrichtssprache in den einzelnen Kronländern im Jahre 1830 und 1847 ersichtlich:

Länder	Die Schulen teilen sich nach Sprachen in			
	deutsche	italienische	slavische	gemischte
Im Jahre 1830:				
Österreich unter der Enns	1.090	—	—	6
Österreich ob der Enns	619	—	—	—
Steiermark	478	—	—	141
Kärnten und Krain	227	—	—	133
Küstenland	2	16	—	92
Tirol	920	604	—	—
Böhmen	1.514	—	1.592	228
Mähren und Schlesien	711	—	1.145	26
Galizien	80	—	121	1.416
Dalmatien	—	13	—	18
Lombardei	—	3.878	—	—
Venedig	—	1.378	—	—
Summe	5.641	5.889	2.858	2.055
Im Jahre 1847:				
Österreich unter der Enns	1.128	—	2	6
Österreich ob der Enns	632	—	—	—
Steiermark	490	—	—	157
Kärnten und Krain	255	—	22	121
Küstenland	1	102	42	97
Tirol	1.008	782	—	—
Böhmen	1.610	—	1.767	184
Mähren und Schlesien	709	—	1.052	179
Galizien	82	—	1.234	964
Dalmatien	—	47	58	119
Lombardei	—	3.965	—	—
Venedig	—	1.689	—	—
Summe	5.910	6.585	4.177	1.827

Aus diesen Tabellen erhellt, daß an dem Zuwachs von 2556 [1]) Schulen in diesem Zeitraum die slavischen Schulen mit 1319 Schulen den Löwenanteil haben, darauf kommen die italienischen Schulen mit 1196 und die deutschen Schulen mit 269, während die gemischten Schulen sich sogar um 228 vermindert haben. Daß die slavischen und italienischen Schulen eine größere Zunahme zeigen, hat darin seinen Grund, daß das Schulwesen in den slavischen und italienischen Landesteilen in diesem Zeitraum teils erst begründet, teils intensiver verbreitet wurde, während es in den deutschen Ländern bereits früher größere Ausdehnung gewonnen hatte. Auch wurde in diesem Zeitraum der Grundsatz, den ersten Unterricht in der Landessprache zu erteilen, strenger durchgeführt.

Was die einzelnen Kronländer betrifft, so hatte Österreich ob und unter der Enns fast ausschließlich deutsche und das lombardisch-venetianische Königreich bloß italienische Schulen; doch befanden sich in Österreich unter der Enns an der mährischen Grenze und im V. U. M. B. sowie an der böhmischen Grenze im V. O. M. B. einige slavische Gemeinden, welche einige deutschmährische und böhmische Schulen besaßen. [2]) In Wien befand sich überdies eine deutsch-griechische Schule. Steiermark hatte deutsch-wendische Schulen [3]); es befanden sich zum Beispiel von den 157 deutsch-slovenischen Schulen des Jahres 1847 76 in dem Marburger und 81 in dem Cillier Kreise, in welch letzterem sämtliche Schulen gemischt waren. Von den 121 deutsch-slovenischen Schulen des Jahres 1847 in Kärnten und Krain [4]) fielen 57 auf Kärnten, und zwar 27 auf den Klagenfurter und 30 auf den Villacher Kreis und 64 auf Krain, welche sich auf den Laibacher (23), Neustadtler (26) und Adelsberger Kreis (15) verteilten, während die 12 deutschen Schulen außer der Laibacher Normalhauptschule nur noch im Gottscheer Bezirk im Neustadtler Kreise sich fanden; außerdem gab es noch 22 slovenische Schulen in Krain, dagegen zählte man in Kärnten in diesem Jahre 243 deutsche Schulen.

In Böhmen übertraf immer die Zahl der slavischen Schulen jene der deutschen. [5]) Bloß deutsche Schulen waren im Elbogner Kreise, mit geringer

---

[1]) Diese Angabe ist verschieden von der obigen richtigen mit 2628 Schulen und erklärt sich daraus, daß hier auch die 72 jüdischen Schulen zu den Gesamtschulen des Jahres 1830 mit 15.871 dazu gezählt und von den 18.499 Schulen des Jahres 1847 abgerechnet wurden, so daß dann allerdings 2556 Schulen als Zuwachs erscheinen.

[2]) Siehe S. 783, Anm. 4.

[3]) Siehe S. 825.

[4]) Siehe S. 962.

[5]) Siehe S. 853. — Das Weitere ist bis auf einige Tabellen größtenteils aus den „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie" genommen. Zusammengestellt von der Direktion der administrativen Statistik im k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten. Achtzehnter und neunzehnter Jahrgang. Wien 1851. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beimischung von böhmischen im Saazer und Leitmeritzer Kreise, vorwiegend aber war ihre Zahl im Pilsner Kreise. Dagegen fanden sich bloß böhmische Volksschulen im Berauner und Kauřimer Kreise und beinahe ausschließlich im Rakonitzer Kreise; überwiegend war die Zahl der böhmischen Schulen im Bidschower, Königgrätzer, Chrudimer, Czaslauer, Taborer, Prachiner und Klattauer Kreise. Der Bunzlauer hatte zum Beispiel im Jahre 1847 eine ganz gleiche, der Budweiser Kreis aber fast eine gleiche Anzahl böhmischer und deutscher Schulen; die gemischten Schulen verbreiteten sich in verhältnismäßig geringer Anzahl, mit Ausnahme des Elbogner Kreises, über alle Kreise.

In Mähren wurde der Volksunterricht der Mehrzahl der Schulen nach in mährischer und in Schlesien zum Teile in einem Dialekte der polnischen Sprache erteilt. Die Zahl der deutschen Schulen war nur im nördlichen Landesteile, im Olmützer und Troppauer Kreise vorwaltend; die mährischen Schulen überwogen im Hradischer, Iglauer, Brünner, Prerauer und Znaimer, die polnischen im Teschener Kreise. Von den 179 gemischten Schulen des Jahres 1847 waren 13 im Brünner, 38 im Olmützer, 15 im Prerauer, 26 im Hradischer, 8 im Iglauer, 8 im Znaimer, 21 im Troppauer und 50 im Teschener Kreise.

In Galizien war die Zahl der deutschen Schulen stets sehr beschränkt; sie fanden sich im Lemberger und Samborer Kreise und in der Bukowina und fehlten im Jasloer, Tarnopoler und Czortkower Kreise gänzlich. Fast die Gesamtheit der Schulen gehörte dem slavischen Sprachenstamme an mit dem Unterschiede, daß in den westlichen Kreisen die polnische und in den östlichen die ruthenische die Volks- und Schulsprache war. Polnische Schulen waren am häufigsten in den westlichen Kreisen Wadowice, Bochnia, Sandec, Jaslo, Rzeszow, Sanek, Przemyšl und Zolkiow, zerstreut in zehn anderen Kreisen (im Jahre 1847 254); in der Bukowina kamen gar keine rein polnischen Schulen vor. Ruthenische Schulen waren in allen Kreisen vorhanden mit Ausnahme von Bochnia, Tarnow, Wadowice, Sandec, Jaslo und der Bukowina, und zwar zahlreich (im ganzen im Jahre 1847 741). Gemischte Schulen kamen in allen Kreisen vor und waren in Galizien besonders zahlreich (im Jahre 1847 964), da sie fast die Hälfte sämtlicher Schulen bildeten; am häufigsten fanden sie sich im Zolkiewer (im Jahre 1847 154), im Stryjer (99), im Zloczower (91), im Brzezaner und Stanislawower Kreise, das ist in jenen Landesteilen, wo sich die beiden slavischen Volksstämme berühren; am wenigsten zahlreich waren sie im Tarnower (19), im Saneker (20) und im Bochniaer Kreise (27). Sie waren der Mehrzahl nach, besonders in den westlichen Kreisen deutsch-polnisch (358), in den mittleren polnisch-ruthenisch (459) und geringeren-

teils deutsch-polnisch-ruthenisch (130), in der Bukowina aber, wo in deutscher, polnischer, ruthenischer, moldauischer, ungarischer und armenischer Sprache Unterricht erteilt wurde, berührten sich die verschiedensten Sprachen.

Der italienische Volksstamm, welcher das lombardisch-venetianische Königreich ausschließend bewohnt, berührt den deutschen in Tirol, den slavischen im Küstenland und in Dalmatien. Der nördliche Teil von Tirol, nämlich Unter- und Ober-Inntal nebst Vorarlberg zählte ausschließlich deutsche Schulen, im Pustertal und im Bozener Kreise begannen die italienischen, welche im Trienter und Roveredoer Kreise fast allein vorkamen. Es zählte nämlich im Jahre 1847 der Bozener Kreis 197 deutsche und 6 italienische, der Pustertaler 170 deutsche und 13 italienische, der Trienter Kreis 6 deutsche und 454 italienische und der Roveredoer Kreis keine deutschen aber 309 italienische, ganz Tirol also 373 deutsche und 782 italienische Schulen.

In Dalmatien gab es in demselben Jahre im Kreise von Zara 24 italienische, 32 serbische und 16 italienisch-serbische Schulen, im Kreise von Spalato 9 italienische, 4 serbische und 52 italienisch-serbische Schulen, im Kreise von Ragusa nur 43 italienisch-serbische und im Kreise von Cattaro 14 italienische, 22 serbische und 8 italienisch-serbische, zusammen 47 italienische, 58 serbische und 119 italienisch-serbische Volksschulen.

Die drei großen Volksstämme der Monarchie stießen in Küstenland zusammen: von Norden her der deutsche, von Osten der slavische, und zwar der krainische sowie der istrianische und von Westen der italienische mit Einschluß der Friauler. Es gab hier nur eine rein deutsche Schule, und zwar zu Görz; von den 102 rein italienischen Schulen (des Jahres 1847) bestanden 4 in Triest, 40 im Istrianer und 58 im Görzer Kreise; in der slovenischen Sprache wurde an 42 Schulen Unterricht erteilt und unter den 97 gemischten Schulen gab es 50 deutsch-italienische, 34 italienisch-slovenische, 11 italienisch-serbische (auf den quarnerischen Inseln und eine zu Triest) und 2 italienisch-griechische (zu Triest).

Das Lehrpersonal bestand im Jahre 1830, wie folgende Tabelle zeigt, aus 10.763 Katecheten, 14.909 Lehrern und 6738 Lehrgehilfen, zusammen 32.410 Lehrkräften für 15.871 Schulen, so daß auf jede Schule zwei Lehrkräfte fielen.

Im Jahre 1847 gab es nach Ausweis der folgenden Tabelle für 18.499 Schulen 38.821 Lehrkräfte, nämlich 12.534 Katecheten, 17.132 Lehrer und 9155 Lehrgehilfen, so daß das Verhältnis der Lehrkräfte zu den Schulen beinahe unverändert blieb. In den einzelnen Kronländern war das Verhältnis verschieden. So stieg im letzteren Jahre diese Verhältniszahl auf drei

in Österreich unter und ob der Enns, stellte sich auf zwei bis drei in Steiermark, Kärnten und Krain, im Küstenlande, in Tirol, Böhmen, Mähren und Dalmatien; sie fiel unter zwei in Galizien, in der Lombardei und in Venedig. Die geringere Anzahl der Katecheten erklärt sich dadurch, daß ein Pfarrer und sein Hilfspriester oft in mehreren, seinem Kirchensprengel angehörigen Schulen den Religionsunterricht erteilten.

Länder	Lehrpersonal									
	Katholiken			Akatholiken			Zusammen			Überhaupt
	Katecheten	Lehrer	Lehrgehilfen	Katecheten	Lehrer	Lehrgeh.	Katecheten	Lehrer	Lehrgehilfen	
Im Jahre 1830:										
Österreich unter der Enns	1.039	1.141	904	5	8	—	1.044	1.149	904	3.097
Österreich ob der Enns	658	633	421	10	15	3	668	648	424	1.740
Steiermark	553	665	252	3	4	—	556	669	252	1.477
Kärnten u. Krain	339	391	80	13	31	1	352	422	81	855
Küstenland	90	163	48	5	10	1	95	173	49	317
Tirol	1.486	1.571	495	—	—	—	1.486	1.571	495	3.552
Böhmen	1.378	3.168	1.857	37	70	13	1.415	3.238	1.870	6.523
Mähren u. Schlesien	1.265	1.814	938	45	56	12	1.310	1.870	950	4.130
Galizien	1.072	551	1.175	18	60	1	1.090	611	1.176	2.877
Dalmatien	23	55	15	1	2	—	24	57	15	96
Lombardei	2.213	3.487	214	—	—	—	2.213	3.487	214	5.914
Venedig	510	1.014	308	—	—	—	510	1.014	308	1.832
Summe	10.626	14.658	6.707	137	256	31	10.768	14.909	6.738	32.410
Im Jahre 1847:										
Österreich unter der Enns	1.119	1.189	1.031	4	13	1	1.123	1.202	1.035	3.360
Österreich ob der Enns	728	659	441	11	15	7	739	674	448	1.861
Steiermark	708	710	330	4	6	—	712	716	330	1.758
Kärnten u. Krain	412	459	84	13	33	1	425	492	85	1.002
Küstenland	201	301	73	9	25	8	210	326	81	617
Tirol	1.658	1.699	718	1	—	—	1.659	1.699	718	4.076
Böhmen	1.416	3.051	2.712	3	76	15	1.419	3.127	2.727	7.273
Mähren u. Schlesien	1.397	1.888	1.176	50	105	27	1.447	1.993	1.203	4.643
Galizien	1.264	814	1.559	18	93	5	1.282	907	1.564	3.753
Dalmatien	76	215	25	9	40	—	85	255	25	365
Lombardei	2.095	4.479	272	—	—	—	2.095	4.479	272	6.846
Venedig	1.338	1.262	667	—	—	—	1.338	1.262	667	3.267
Summe	12.412	16.726	9.091	122	406	64	12.534	17.132	9.155	38.821

Um in die Verbreitung des Elementarunterrichtes unter der hierzu berufenen Klasse der Bevölkerung Einsicht zu gewinnen, ist es erforderlich, die schulfähige Jugend überhaupt den die Schule besuchenden Kindern entgegenzustellen, wie in den folgenden Tabellen geschieht:

Länder	Schulfähige			Schulbesuchende			Wiederholungsschulen				Gesamtzahl der Schulbesuchenden		
	Kinder						Zahl	Schulbesuchende					
	Knaben	Mädchen	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen		männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
Im Jahre 1830:													
Österreich unter der Enns	82.397	80.028	162.425	82.208	75.906	158.114	1.013	32.855	21.042	53.897	115.063	96.948	212.011
Österreich ob der Enns	47.907	46.831	94.738	45.378	43.341	88.719	599	19.075	18.104	37.179	64.453	61.445	125.898
Steiermark	50.577	43.784	94.361	38.937	30.182	69.119	561	15.676	12.680	28.356	54.613	42.862	97.475
Kärnten u. Krain	42.842	40.943	83.785	15.570	10.875	26.445	352	5.330	4.357	9.687	20.900	15.232	36.132
Küstenland	37.657	35.563	73.220	7.090	2.739	9.829	87	2.254	912	3.166	9.344	3.651	12.995
Tirol	56.420	52.654	109.074	57.360	48.033	105.393	905	19.467	20.233	39.700	76.827	68.266	145.093
Böhmen	261.258	247.784	509.042	243.312	223.499	466.811	8.263	105.737	97.834	203.571	349.049	321.333	670.382
Mähren u. Schlesien	144.901	133.411	283.312	135.838	126.548	262.386	1.797	77.228	73.228	150.456	213.066	199.776	412.842
Galizien	259.486	219.980	479.466	39.645	14.740	54.385	501	7.945	5.335	13.280	47.590	20.075	67.665
Dalmatien	7.541	4.080	11.621	2.186	325	2.511	—	—	—	—	2.186	325	2.511
Lombardei	163.232	158.315	321.547	107.457	48.135	155.592	226	3.479	128	3.607	110.936	48.263	159.199
Venedig	119.219	111.188	230.407	66.416	4.836	71.252	192	2.844	—	2.844	69.260	4.836	74.096
Summe	1,273.437	1,179.561	2,452.998	841.397	629.159	1,470.556	9.496	291.890	253.858	545.743	1,133.287	883.012	2,016.299

Länder	Schulfähige Kinder			Schulbesuchende Kinder			Wiederholungsschulen				Gesammtzahl der Schulbesuchenden		
							Zahl	Schulbesuchende					
	Knaben	Mädchen	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen		männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
Im Jahre 1847:													
Österreich unter der Enns	85.595	82.891	168.486	83.919	80.800	164.719	1.026	37.449	21.839	59.288	121.368	102.639	224.007
Österreich ob der Enns	46.026	46.208	92.234	44.674	44.722	89.396	609	20.997	19.010	40.007	65.671	63.732	129.403
Steiermark	57.572	53.291	110.863	47.660	40.287	87.947	588	21.483	19.990	41.473	69.143	60.277	129.420
Kärnten u. Krain	45.228	44.119	89.347	19.447	15.201	34.648	390	8.985	8.758	17.743	28.432	[illegible]	[illegible]
Küstenland	38.037	30.123	68.160	14.066	7.537	21.603	135	3.313	1.654	4.977	17.389	[illegible]	[illegible]
Tirol	53.571	52.561	106.132	56.716	53.799	110.515	1.521	24.062	25.179	49.241	80.778	[illegible]	[illegible]
Böhmen	284.385	276.380	560.765	272.064	259.550	531.614	3.521	119.492	[illegible]	226.054	391.556	[illegible]	[illegible]
Mähren u. Schlesien	153.012	149.244	302.256	148.746	143.179	291.925	1.890	85.293	81.303	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Galizien	316.120	278.857	594.977	65.635	28.225	93.860	781	20.774	[illegible]	31.142	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Dalmatien	14.610	10.504	25.114	6.207	1.824	8.031	27	357		357	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Lombardei	185.020	182.472	367.492	124.025	93.228	217.253	328	5.814	3.089	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Venedig	135.698	135.164	270.862	82.110	7.447	89.557	[illegible]	616	251	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Summe	1,414.874	1,341.814	2,756.688	965.269	775.799	1,741.068	10.826	348.575	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Das Verhältnis ist ein verschiedenes in den einzelnen Provinzen und bei den beiden Geschlechtern. Es entfielen im Jahre 1830 auf je 100 schulfähige Knaben, Mädchen und Kinder überhaupt wirklich Schulbesuchende:

Länder	Knaben	Mädchen	Überhaupt
Österreich unter der Enns . .	100	95	97
Österreich ob der Enns	95	93	94
Steiermark	77	69	73
Kärnten und Krain	36	27	32
Küstenland	19	8	13
Tirol	102	91	97
Böhmen	93	90	92
Mähren und Schlesien	94	91	93
Galizien	15	7	11
Dalmatien	29	8	22
Lombardei	66	30	48
Venedig	56	4	31
Im Durchschnitt . .	66	53	60

Es ergibt sich hieraus, daß es namentlich in Galizien, dann in jenen südlichen Provinzen, wo das Schulwesen unter der Regierung Franz I. wie in Küstenland, Dalmatien, im lombardisch-venetianischen Königreiche, eigentlich erst begründet wurde, aber auch in Kärnten und Krain für die Beförderung des Volksschulwesens noch vieles zu tun gab. Besser stand es in jenen Ländern, wo schon vorher mehr für die Volksschule geschehen war. In dieser Tabelle wurde, wie in der folgenden über das Jahr 1847, die Zahl der die Wiederholungsschule besuchenden Jugend nicht einbezogen, weil dieselbe in der Regel das schulpflichtige Alter überschritten hatte und darum auch nicht unter der schulfähigen Jugend vorkam.

Länder	Knaben	Mädchen	Überhaupt
Österreich unter der Enns . .	100	99	100
Österreich ob der Enns	97	97	97
Steiermark	83	76	80
Kärnten und Krain	43	35	39
Küstenland	38	27	33
Tirol	106	103	105
Böhmen	96	94	95
Mähren und Schlesien	97	96	97
Galizien	21	10	16
Dalmatien	43	17	32
Lombardei	71	61	66
Venedig	62	13	38
Im Durchschnitt . .	69	60	65

In der vorstehenden Tabelle, welche zeigt, wieviel im Jahre 1847 auf 100 schulfähige Knaben, Mädchen und Kinder überhaupt Schulbesuchende fielen, sind nicht bloß die Besucher der öffentlichen Volksschulen, sondern auch der Privat-Elementarschulen, welche besonders in den italienischen Provinzen zahlreicher waren, berücksichtigt.

Man ersieht hieraus, daß in den meisten Provinzen die große Mehrzahl der Jugend die Wohltat des Unterrichtes genossen hat und auch die südlichen Länder, in welchen die Einrichtung des Volksschulwesens noch nicht so tief wurzelte, nämlich Dalmatien, Küstenland, Venedig und selbst die Lombardei, dann Galizien im Vergleich zum Jahre 1830 einen nicht unbedeutenden Fortschritt des Schulbesuches aufweisen. In Tirol zeigten sich sogar beharrlich mehr schulbesuchende als schulfähige Kinder, was darin seinen Grund hatte, daß die Kinder über das schulpflichtige Alter hinaus den Besuch der Schule fortsetzten; nächst Tirol stellte sich das Verhältnis am günstigsten in Österreich unter der Enns, wo nicht nur fast alle einheimischen Kinder Unterricht genossen, sondern auch in der Residenz eine große Anzahl von Kindern aus anderen Provinzen die Schule besuchte, welche nicht zugleich unter der schulfähigen Jugend dieser Provinz aufgezeichnet war.

Wenn es sich darum handelt, die Schuljugend mit der Bevölkerung zu vergleichen, so sind auch die Besucher der Wiederholungsschulen einzurechnen.

Bei diesem Vergleiche kommen im Jahre 1847 auf einen Schüler männlichen und weiblichen Geschlechtes und überhaupt Bewohner:

Länder	Männlich	Weiblich	Überhaupt
Österreich unter der Enns	6	7	7
Österreich ob der Enns	6	7	7
Steiermark	7	9	8
Kärnten und Krain	13	17	15
Küstenland	15	27	19
Tirol	5	6	5
Böhmen	5	6	6
Mähren und Schlesien	5	5	5
Galizien	29	67	41
Dalmatien	33	110	50
Lombardei	10	13	11
Venedig	14	73	23
Im Durchschnitt	8	11	9

Der Aufwand, welchen das Volksschulwesen in diesen Provinzen verursachte, betrug im Jahre 1847 über drei Millionen Gulden. Hierzu lieferten Beiträge:

a) die eigenen Einkünfte der Schulen, in welche in den deutschen und slavischen Provinzen das Schulgeld der die Schule besuchenden und hiervon wegen Armut nicht befreiten Kinder mit eingerechnet wurde; doch war im lombardisch-venetianischen Königreiche der Elementarunterricht sowie der höhere Unterricht unentgeltlich; b) die Städte und Korporationen nebst den in den deutschen und slavischen Provinzen den Schulpatronen gesetzlich obliegenden Beiträgen; im lombardisch-venetianischen Königreiche waren die Volksschulen überhaupt Gemeindeanstalten und nur zu den Hauptschulen leistete der Staat einen Beitrag; c) die dotierten Fonds in deutschen und slavischen Provinzen, namentlich der Studien-, der Normalschul- und der Religionsfonds; d) die nicht dotierten Fonds; endlich e) der Staatsschatz, insofern ihm die ganze oder teilweise Erhaltung der Hauptschulen oblag. Nach den einzelnen Provinzen verteilen sich im Jahre 1847 die Beiträge wie folgt:

Länder	Eigene Einkünfte	Beiträge				Zusammen
		von den Ständen, Städten u. Gemeinden	aus dem Religions-, Studien- u. Normalschulfonds	von Stiftungen u. nicht dotierten Fonds	aus dem Staatsschatze	
Österreich unter der Enns	295.313	64.798	40.240	—	—	400.351
Österreich ob der Enns	138.383	42.531	32.767	—	—	213.681
Steiermark	45.502	36.118	—	—	34.238	115.858
Kärnten und Krain	33.638	33.525	31.105	—	2.562	100.830
Küstenland	5.713	60.169	38.606	5.067	531	110.086
Tirol	36.454	63.001	53.310	572	44	153.381
Böhmen	274.364	144.146	48.615	73.464	600	541.189
Mähren u. Schlesien	216.999	—	65.785	—	—	282.784
Galizien	—	103.672	70.206	—	—	173.878
Dalmatien	2.153	19.284	25.386	—	300	47.123
Lombardei	36.475	446.779	—	23.009	66.788	573.051
Venedig	4.726	303.221	—	—	49.924	357.871
Zusammen	1,089.720	1,317.244	406.020	102.112	154.987	3,070.083

II. Statistische Übersicht über die im Jahre 1847 in Österreich vorhandenen besonderen Lehranstalten.

Unter den besonderen Lehranstalten sollen hier alle jene Lehranstalten übersichtlich zusammengestellt werden,[1]) welche nicht den Volks-Elementarschulen beizuzählen waren, sondern teils besondere Lehrzwecke verfolgten und sich als solche den höheren Spezialschulen anschlossen, teils sich

[1]) Aus den „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie". Zweiter Teil. Zusammengestellt von der Direktion der administrativen Statistik im k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten. Achtzehnter und neunzehnter Jahrgang. Wien 1851. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

67*

über alle Gegenstände des niederen Unterrichtes verbreiteten und in dieser Hinsicht den Übergang zu den Volks-Elementarschulen bildeten. Sie lassen sich, abgesehen von der Sonderung nach Geschlechtern, folgendermaßen abteilen:

Taubstummen-Institute.

Solche gab es mit Ausnahme von Kärnten, Krain und Dalmatien in allen Provinzen Österreichs, im ganzen 16, wovon jenes zu Mailand für die Lombardei und Venedig bestimmt war. Die Verteilung nach dem Geschlechte der Zöglinge und nach ihrer Unterbringung ist folgende:

	Knaben	Mädchen	In der Anstalt	Außer der Anstalt
Zu Wien	38	24	62	—
„ Linz	48	30	38	40
„ Graz	29	21	40	10
„ Görz	23	15	31	7
„ Hall	25	19	44	—
„ Prag	42	24	50	16
„ Brünn	15	7	22	—
„ Lemberg	32	—	30	2
„ Mailand	32	18	31	19
Dazu die Privatanstalten zu Triest, Nikolsburg in Mähren, Brescia, Crema, Villanuova, Bergamo und Mailand	42	69	91	20
Zusammen	326	227	439	114

Die Blinden-Institute,

wovon nebst den für den Elementar-Unterricht bestimmten Institutenu z Wien, Linz, Prag, Mailand (mit dem Versorgungshause S. Marco verbunden) und Padua noch zwei andere Anstalten zu Wien, Prag und eine Privatanstalt zu Brünn bestanden, welche den Unterricht der Blinden in Handarbeiten und Musik, sowie überhaupt ihre Beschäftigung zum Zwecke hatten. Die Zöglinge der genannten Anstalten, die sämtlich ihre Verpflegung im Hause genossen, teilten sich nach dem Geschlechte, wie folgt:

	Knaben	Mädchen
Zu Wien	29	19
„ Linz	14	10
„ Prag	15	12
„ Mailand	22	8
„ Padua	14	—
Hierzu die Privatanstalt zu Brünn	7	5
Zusammen	101	54

Es gab auch Musikschulen, welche sich an die Konservatorien und größeren Musiklehranstalten anschlossen und entweder von Musikvereinen oder von einzelnen Musiklehrern unterhalten wurden. Es waren dies fast sämtlich Privatanstalten und man zählte deren im Jahre 1844 zwanzig. Dazu gehörten die Schulen des Vereines zur Beförderung und Verbreitung echter Kirchenmusik in Wien, der Musikvereine in Linz, Salzburg, Graz, Laibach, Klagenfurt, Innsbruck, Iglau, Lemberg, des Kirchen-Musikvereines zu Prag, dann die Sängerknaben-Institute zu Salzburg, Neustift und Lemberg, das Institut zur Bildung von Orgelspielern zu Lemberg und sechs Privat-Musikschulen zu Prag. Die Zahl sämtlicher Schüler betrug 1890, wovon 1440 dem männlichen und 450 dem weiblichen Geschlechte angehörten. Dies machte jedoch nur den kleinsten Teil des in der Musik erteilten Unterrichtes aus, da derselbe gewöhnlich von das Haus besuchenden Privatlehrern erteilt wurde. Ein solcher Hausunterricht wurde aber in der Regel mit dem Elementarunterricht verbunden, wie denn auch die Schulmeister auf dem Lande zugleich auch die Unterweisung in der Instrumental- und Vokalmusik zu erteilen pflegten.

Landwirtschaftliche Schulen.

Dieselben wurden von den landwirtschaftlichen Vereinen geleitet und erhalten. Es fanden sich deren in Graz und Brünn; außerdem sind hierher zu zählen: die pomologisch-önologische Lehranstalt zu Brünn, die ständisch-ökonomische Lehranstalt zu Olmütz, die Ackerbauschule in Triest, das fürstlich Schwarzenbergisch ökonomische Institut zu Krumau 2c.

Gewerbeschulen.

Mit den Gewerbevereinen zu Prag und Graz waren Gewerbeschulen vereinigt. Zu Königsaal, Leitomischl, Budweis, Schönlinde, Leitmeritz, Pilsen, Krumau bestanden Sonntags-Gewerbeschulen. Zu Triest bestand eine Handwerksschule und zu Wien bestanden im Jahre 1847 16 Privatschulen, an welchen der Sonntags-Zeichnungs-Unterricht für Gewerbetreibende erteilt wurde, sowie auch der innerösterreichische Gewerbeverein in den Mandatariats-Hauptorten Zeichnungsschulen für Gewerbetreibende ins Leben gerufen hatte. Übrigens wurde der Zeichnungs-Unterricht zunächst für gewerbliche Ausbildung auch in der vierten Klasse der Normalhauptschulen erteilt, und zwar sowohl den Schülern der Klasse, als auch anderen, die Schule nur Sonntags besuchenden Jünglingen aus dem Gewerbestande.

Man zählte im Jahre 1847 solche Zeichnungsschulen und Schüler:

Länder	Schulen	Klassen- Schüler	Sonntags- Schüler
Österreich unter der Enns	12	3.077	25
Österreich ob der Enns	4	258	321
Steiermark	4	494	74
Kärnten, Krain u. Küstenland	7	931	538
Tirol	13	421	331
Böhmen	30	1.715	80
Mähren und Schlesien	15	1.225	245
Galizien	10	1.040	50
Dalmatien	4	149	7
Lombardei	8	1.300	300
Venedig	10	731	797
Zusammen	117	11.341	2.768

Weiters waren mit den Volks-Elementarschulen (die italienischen Provinzen und Galizien ausgenommen) häufig Industrieschulen für den Unterricht der weiblichen Jugend in Handarbeiten 2c. verbunden. Man zählte im Jahre 1847 solcher Industrieschulen 80 in Österreich unter der Enns, 108 in Österreich ob der Enns, 100 in Steiermark, 13 in Kärnten und Krain, 11 in Küstenland, 123 in Tirol, 119 in Böhmen, 15 in Mähren und Schlesien, zusammen 569.

Hierher gehören auch die Privatschulen für weibliche Handarbeiten, deren es in Küstenland 26 gab und die Privat-Industrieschulen in Mähren und Schlesien, welche gleichfalls den Unterricht der weiblichen Jugend in Handarbeiten zum Zwecke hatten. Endlich sei auch die Privat-Handelsschule für Gewerbetreibende in Wien, die Vereinsschule zur Beförderung der Seidenzucht in Steiermark zu Graz, die Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt für kaufmännische Bildung zu Laibach, dann die für ähnliche Zwecke berechneten Privatschulen für französische Sprache und Zeichnen sowie jene für Arithmetik und Kalligraphie in Triest erwähnt.

Pädagogische Lehranstalten.

An den Normalhauptschulen jeder Provinz wurde auch der Unterricht in der Pädagogik für Schullehrer erteilt und an den Universitäten und Lyzeen bestanden Lehrkanzeln der Pädagogik für Seelsorger, Erzieher und Kandidaten des höheren Lehrfaches. Die Zahl der an den Normalhauptschulen gebildeten Pädagogen, und zwar sowohl der weltlichen, welche sich für den eigentlichen Schuldienst vorbereiteten, als auch der Zöglinge der theologischen Lehranstalten, welche sich zu Katecheten und Schuldirektoren bildeten, betrug in den Jahren 1841 und 1847:

Länder	Im Jahre 1841		Im Jahre 1847[1])	
	geistliche	weltliche	geistliche	weltliche
	Pädagogen		Pädagogen	
Österreich unter der Enns .	54	121	77	182
Österreich ob der Enns . .	25	74	38	74
Steiermark	29	138	42	106
Kärnten und Krain	30	74	44	51
Küstenland	21	30	24	36
Tirol	36	305	34	256
Böhmen	94	308	105	322
Mähren und Schlesien . . .	40	237	53	289
Galizien	173	75	120	124
Dalmatien	12	12	15	40
Lombardei	225	194	185	159
Venedig	95	155	125	343
Zusammen . .	834	1.723	862	1.982

Darnach zeigen in den sechs letzten Jahren dieser Periode die geistlichen Präparanden einen Zuwachs von 28, die weltlichen eine Zunahme von 259 Kandidaten.

Verschiedene spezielle Anstalten.

Hierher gehören die zwei Privatlehranstalten für Gymnastik zu Graz und Prag, der Verein botanischer und physikalischer Vorlesungen in Triest und das rabbinische Institut zur Bildung jüdischer Religionslehrer zu Padua.

Unter den besonderen Lehranstalten für den allgemeinen Unterricht lassen sich

a) jene ausscheiden, welche für den Unterricht der gebildeteren Klassen bestimmt und meist mit Erziehungsanstalten verbunden waren. Da für den Unterricht der männlichen Jugend in gelehrten und anderen Anstalten sowie in den Elementarschulen Fürsorge getroffen war, so bestanden dieselben meist für die weibliche Jugend, welche daselbst größtenteils auch die weitere Ausbildung erhielt;

b) gehören hierher die Waisenhäuser für den Unterricht und die Unterbringung der elternlosen Kinder der ärmeren Klasse; endlich

c) die Armenschulen, in denen unentgeltlicher Unterricht, zuweilen auch ohne Unterkunft, den Kindern der ärmeren Klasse ohne Unterschied erteilt wurde. Alle diese Lehranstalten kamen besonders häufig im lombardisch-venetianischen Königreiche vor, wo dem Herkommen und wohl auch

[1]) Im Jahre 1847 erscheinen dieselben Zahlen wie im Jahre 1846.

dem örtlichen Bedürfnisse gemäß die Kinder der Wohlhabenden außer dem elterlichen Hause in besonderen Instituten Unterricht und Erziehung genossen und wo bei gesteigertem Wohlstand die mildtätige Gesinnung der Bewohner sich vorzüglich durch Gründung von Versorgungs- und Unterrichtsanstalten für die bedürftige Klasse kundgab.

Zur ersteren Abteilung gehören:

1. Die Lehranstalten für die männliche Jugend, und zwar mit Privat-Erziehungsanstalten verbunden, zu Bassano und Castelfranco (die Zöglinge dieser zwei Institute erhielten den Elementarunterricht im Hause und besuchten dann die höheren Lehranstalten des bezüglichen Ortes), zu Mailand 4, zu Parabiago, Rhó, Saronno, Monza, Cassano d'Adda, Brescia, Desenzano, Saló, Sabbio, Soncino, Bergamo 2, Lovere, Martinengo, Clusone, Camerlata, Castello sopra Lecco, Varese (Biumo), Merate, Pavia (S. Salvadore) und Lodi (der Barnabiten).

Außerdem gab es 7 Privatlehr- und Erziehungsanstalten in Wien und 2 zu Prag; ferner Privatlehranstalten (ganz oder zunächst auf Gegenstände des Privatunterrichtes beschränkt) 9 zu Triest, 1 zu Rovigno, 1 zu Görz, 6 zu Lussinpiccolo und Lussingrande (privatnautische Schulen), 2 zu Prag, 17 in der Lombardei und 208 in den venetianischen Provinzen. Hier muß auch das Rupertinisch-Marianische Kollegium zu Salzburg und das Knabenkonvikt zu Fiecht in Tirol genannt werden.

2. Die Lehranstalten für die weibliche Jugend. Hier sind zunächst zu erwähnen die für die höhere weibliche Ausbildung bestehenden vier Staatsanstalten, nämlich das Zivil-Mädchenpensionat zu Wien, das Institut für Offizierstöchter zu Hernals nächst Wien, das Konvikt für Mädchen zu Mailand und jenes zu Verona, die übrigen mit öffentlichen Erziehungsanstalten verbundenen sechs Lehranstalten des Damenvereines zu Prag, dann zu Cremona, Soresina, Capriola und Gandino in der Lombardei, dann das Kommunalkollegium zu Montagnana (Provinz Padua), von denen nur jene zu Cremona und Gandino (letzteres der Mehrzahl nach) auswärtige Schülerinnen zum Unterrichte zuließen. Ferner die sieben Institute der englischen Fräulein zu St. Pölten, Krems, Brixen, Roveredo, Prag, Lodi und Vicenza, von denen nur das erstgenannte auswärtigen Schülerinnen, und zwar der Mehrzahl nach, Zutritt zum Unterrichte gestattete. Dann 61 mit Erziehungsanstalten verbundene, größtenteils die vollständige weibliche Ausbildung bezweckende Klosterschulen, und zwar zu Wien 2, zu Linz, Salzburg, Gleink, Nonnberg, Graz 3, Laibach, Laak, Klagenfurt, Triest, Görz, Innsbruck, Bruneck, Zams, Altenstadt, Bludenz, Arco, Trient, Prag, Kuttenberg, Lemberg 2 (wovon 1 armenisch), Prze-

myšl, Staniotek, Alt-Sandec, Mailand 3, Bergamo 4, Brescia 2, Salò 2, Castiglione, Zogno, Alzano, Lovere 2, Como, Desenzano, Capriolo, Cremona, Soresina, Gavardo, Venedig 2, Udine 4, S. Vito, Padua 3 und Belluno, von welchen nur jene zu Linz, Laibach, Laak, Klagenfurt, Innsbruck, Staniotek, Alt-Sandec und der Ursulinerinnen zu Salò (die beiden letzteren der Mehrzahl nach) auswärtige Schülerinnen zuließen.

Weiters sind hierher zu zählen die Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten, deren 13 zu Wien, 2 zu Graz, 4 zu Triest, 6 zu Prag, 9 zu Lemberg, 2 zu Tarnow, 31 zu Mailand, 1 zu Brescia, 2 zu Bergamo, 1 zu Somaska, 1 zu Varese, 1 zu Pavia, 1 zu Casolate, 1 zu St. Angelo, 1 zu Livrago, 1 zu Zorlesco, 2 zu Venedig, 1 zu Verona, 4 zu Padua, 2 zu Vicenza, 1 zu Treviso, im ganzen 87 vorhanden waren; dann 25 reine Privatlehranstalten, und zwar zu Wien 2, zu Graz 1, zu Triest 7, zu Pirano 2, zu Görz 2, zu Prag 8, zu Lemberg 1, zu Rzeszow 1 und zu Stanislawow 1; dann in der Lombardei 423 und in den venetianischen Provinzen 180. Übrigens ist zu bemerken, daß in allen Elementarschulen für Mädchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten vorschriftsmäßig erteilt wurde.

3. Die Lehranstalten für beide Geschlechter, als welche bloß 4 Privatlehranstalten zu Görz und 4 zu Prag galten.

Die die zweite Abteilung bildenden Waisenhäuser waren bestimmt:

4. für Knaben, wie jene zu Weyer, zu Prag 2, Mailand, Brescia, Chiari, Cremona, Casalmaggiore, Mantua, Viadana, Bergamo, Como, Pavia, Lodi, Codogno, Venedig, Vicenza und Rovigo, zusammen 18;

5. für Mädchen, deren gab es zu Görz, Lemberg, Zalosce, Mariampol, Rozdol, Moszczany, Przeworsk, Mailand 2, Brescia, Montechiari, Gavardo, Salò, Chiari, Cremona, Casalmaggiore, Mantua, Viadana, Sabbioneta, Bergamo 2, Gandino, Romano, Como 2, Pavia, Lodi, Codogno, Venedig 2, Chioggia, Verona, Udine, Padua, Vicenza, Bassano, Valdobbiadene, Rovigo und Feltre, zusammen 39;

6. für beide Geschlechter zu Wien, Venedig, Udine, Padua und Vicenza 2, zusammen 6.

Die Zöglinge dieser sämtlichen Anstalten wurden zugleich im Hause verpflegt, nur die Waisenhäuser in Wien, und zwar der Mehrzahl nach, Venedig (für Knaben) und Rozdol zählten auch auswärts verpflegte Zöglinge.

Die dritte Abteilung umfaßt die verschiedenartigen Armenschulen, und zwar:

7. Armenschulen mit Verpflegung für Knaben: Die Findelhausschulen zu Lodi und Crema, das Institut für verwahrloste Kinder zu Bergamo und Vicenza; für Mädchen das Institut für arme, der Verführung preisgegebene Mädchen zu Mailand, die Lehr- und Erziehungsanstalten zu Crema, Venedig 4, Chioggia, Padua 3, Vicenza und Verona 3 die Findelhausschulen zu Lodi und Crema, zusammen 19.

8. Armenschulen ohne Verpflegung: Für Knaben zu Venedig und Chioggia; für Mädchen zu Mailand 4, zu Venedig 4, zu Chioggia, Verona 2 und zu Lendinara, zusammen 14.

Register.

A.

D.

G.

H.

K.

L.

M.

P.

S.

T.

W.

Berichtigungen.

Seite 17, Zeile 12 von unten lies 13. Juni statt 15. Juni und Zeile 2 von unten nachgedruckt statt nachgekauft.

Seite 18, Zeile 23 von unten lies wo es wolle statt wo sie wolle.

Seite 65, Zeile 8 von unten lies 21. August 1837 statt 21. Oktober 1837.

Seite 94, Zeile 10 von oben lies erweitertes Lesebuch über Industrie 2c. statt erweitertes Lehrbuch 2c.

Seite 102, Zeile 8 von unten. Nach der „Denkschrift zur hundertjährigen Gründungs-Feier des Wiener k. k. Schulbücher-Verlags" vom 13. Juni 1872 (Verlag der k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion; Druck von Karl Gorischek), Seite 20, betrug der den ungarischen Diözesen zugehörige Teil des Kapitals der Sautterschen katechetischen Stiftung nur 400 fl. und nicht, wie hier steht, 4000 fl.

Seite 345, Anmerkung 1 und Seite 485, Anmerkung 1 lies Skatierung statt Skartierung.

Seite 474, Anmerkung 2 lies Kerkavce und Jelšane statt Carcauze und Jlljchane.

Seite 526, Zeile 4 von oben und in der drittletzten Zeile der von der vorigen Seite herübergehenden Anmerkung lies Zeichnungsmuster statt Zeichnungsbücher.

Seite 699, Zeile 11 von unten wurde Josef Tobiaschek fälschlich den böhmischen pädagogischen Schriftstellern beigesellt; er gehört als Lehrer der Teltscher Hauptschule zu den Seite 700 erwähnten mährischen Schriftstellern; Zeile 7 von unten lies sieben statt dreizehn und auf der letzten Zeile Pritel mládeže statt Prjtel maladeze.

Seite 701, Zeile 19 von unten lies Jurry statt Jussy.

Seite 764, Zeile 20 von oben lies fundis domesticis statt fundis domesticus.

Seite 835, Zeile 3 von unten lies Apih statt Apich.

Seite 856, Zeile 2 von oben lies Institute Böhmens statt Institute Niederösterreichs.

Seite 924, Zeile 19 von oben ließ Vorarlberg statt Voralberg.

Seite 1052, Zeile 14 von unten lies Zolkiew statt Zolkiow.

Princeton University Library
32101 057792580

Digitized by Google

Digitized by Google